2°

2° Mil. g. 101 b

20

CODEX
LEGUM MILITARIUM
SAXONICUS,

Oder,

Sammlung,

Derer mehresten in Chur-Sachßen ergangenen das Militare betreffenden Mandaten, Generalien, Ordonnanzen, Conventionen, Cartels, auch theils general- special- und decisiv-Ordres,

Nach einer systematischen Ordnung,

In gewiße Bücher und unter besondere Titul eingetheilet und gebracht, auch durchgängig mit Summarien und Marginalien, wie nicht weniger mit doppelten Real- und Verbal-Register, versehen,

von

Tobias Benjamin Hoffmann,

Sr. Königl. Hoheit des Königl. Printzen von Pohlen und Litthauen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen bestalten General-Auditeur bey Dero Armée.

R
Hoff

Königl. Bayer. General-Auditoriat

DRESDEN,

Druckts Johann Wilhelm Harpeter, und zu finden bey dem Verfaßer.

1763.

Bibliothek 21490

SAXONICUS

DER

SACHSEN-SPIEGEL

(LANDRECHT)

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

Durchlauchtigsten Prinzen und Herrn,

HERRN

GEORGE

CHEVALIER

de SAXE,

Sr. Königl. Hoheit des Königl. Printzen von Pohlen und Litthauen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. commandirenden General-Feld-Marschalln, Chef des Geheimen-Kriegs-Raths Collegii, Gouverneur und Ober-Commendanten der Residenz-Vestung Dreßden und Neustadt bey Dreßden, auch König-Sonnenstein und Stolpen, Obristen Hauß- und Landzeugmeister, General-Commendanten der Garde du Corps, des Pohlnischen weißen Adler-Ordens Rittern, auch Commandeur des Maltheser-Ordens.

Seinem

Gnädigem Herrn,

überreichet dieses Buch

der Verfaßer.

CLORIS

CHEVALIER

de SAXE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Durchlauchtigster Prinz,

Gnädiger Herr,

Höchstgebiethender Herr General-Feld-Marschall.

Lasß mich unterwinde **Ewr. Durchl.** gegenwärtige Sammlung das Militare betreffender Mandate und Ordres in **Unterthänigkeit** zuzueignen, dazu bin durch mehr als eine **Ursache** veranlaßet, welche mein **kühnes Unternehmen** entschuldigen werden.

Der Innhalt derselben bearbeitet einen kleinen Acker von demjenigem weiten Felde, welches **Ew. Durchl.** mit dem Einsichtsvollesten Auge täglich überschauen. Gerechtigkeit, Ordnung und Disciplin sind dasjenige, was **Ew. Durchl.** am meisten lieben, und auf das strackichste handhaben. Niemand ist mehr überzeugt davon als diejenigen, welche des unschätzbaren Glücks theilhaftig sind, **Höchst-Deroselben** Befehle und Resolutiones zu vernehmen, und hernach schriftlich abzufaßen

Ich habe hiernächst vor vielen andern treuen Knechten und Verehrern von **Ewr. Durchl.** annoch dieses voraus, **Höchst-Denenselbten** in die Campagnen von anno 1744. und 1745. gefolget, und, unter **Deroselbten** Ordres und Commando, bey

meiner damahligem Oberkriegsgerichtlichen Function, die so nöthige Kunst gelernet und in Fertigkeit gebracht zu haben, bey denen vorkommenden Fällen niemahln auf die dabey interessirte oder auch delinqùirende Personen, sondern lediglich auf die Sache selbst zu sehen, und dabey in Erwägung zu ziehen, was der Rigeur derer Militair-Gesetze, und die Beobachtung einer strengen Mannszucht, unumgänglich erfordere, oder was, nach Beschaffenheit der Sache, gemildert werden könne.

Ewr. Durchl. haben nicht minder auch nach der Zeit mich Dero beständigen Schutzes und Gnade gewürdiget: Und ich rühme öffentlich Ewr. Durchl. zu verdancken zu haben, dasjenige zu seyn, was ich zu werden die Ehre und das Glück gehabt.

Und also wird es mir niemand, auch Ewr. Durchl. Selbst nicht, verdencken können, wenn hiermit dem Triebe meines Hertzens folge, und, durch gegenwärtige Zuschrifft, meine ewig währende Danckbarkeit an den Tag lege.

Nun sollte ich, nach Art derer Zuschriften und Schriftsteller, den erhabenen Caracter Ewr. Durchl. schildern, und hierbey billig von Deroselbten kriegerischen Eigenschaften den Anfang machen; Allein ich wage mich nicht in die erhabene Sphere dieser Halb-Götter der Erden, deren Kunst hauptsächlich darinnen bestehet, Schlachten zu gewinnen, veste Städte zu erobern, und den Sieg gleichsam in ihren Händen herum zu tragen. Diese großen Genies, in deren Hervorbringung die Natur so sparsam, oder so viel Zeit brauchet, daß selbige ganze Jahrhunderte hindurch nur einige wenige hervorbringet, deren Seelen sich über Millionen anderer Menschen, an Weißheit, geschwinder Einsicht und Entschließung, Muth, Hertzhaftigkeit und Unerschrockenheit, weit empor schwinget, können mehr bewundert, als beschrieben werden.

Ich kan hiervon nur so viel sagen, daß **Ewr. Durchl.** bey wiedrigen Zufällen in eben derjenigen Faßung gesehen, als bey dem glücklichsten Fortgange wohl ausgesonnener Unternehmungen, und daß **Dieselbten** mit dem scharffsichtigsten Auge alles durchdrungen, und nur selbst unerforschlich und undurchdringlich geblieben.

Andere Feldherren haben gemeiniglich nur darauf zu sehen und zu dencken, wie sie ein bereits verhandenes und mit allen Nothwendigkeiten versehenes Kriegs-Heer zum Vortheile ihres Herrn, und zum Schrecken seiner Feinde, gebrauchen können.

Ewr. Durchl. aber war es von der Vorsehung aufbehalten, Entwürffe zu Erschaffung einer fast neuen Armée zu machen, solche nach dem Verhältniße der Kräfte des Landes klüglich einzurichten, und eine Anlage voraus zu sehen und beynahe zu bestimmen, wie solche künftig, nach erlangten mehrern Kräften des Staats, oder nach Erheischung derer Umstände, weiter ausgebildet und formiret werden könne.

Höchst Deroselbten unermüdete Sorgfalt beschäftiget sich lediglich damit, wie diese Anzahl Kriegs-Leuthe mit allen Nothwendigkeiten richtig zu versehen, und wie dagegen, in einem jeden abgesonderten Corps, Ordnung, Disciplin und Diensteyffer erwecket und genähret, und wie wahre Verdienste, nicht aber accidentelle Vorzüge, belohnet werden mögen. Alles wird begierig **Ewr. Durchl.** Beyfall durch eigenem Fleiß und Diensteyffer zu gewinnen und zu verdienen, nicht aber sein Glück durch Vorsprüche zu bauen.

Bey dem allen ist wohl nie ein Feldherr gewesen, welcher mehr Uneigennützigkeit gezeiget hätte, als **Höchst-Dieselbten.** Von **Ewr. Durchl.** können wir mit Recht behaupten, daß **Dieselben** weder um Ehre, noch Eigennutz, sondern lediglich zum Nutzen unserer Allerhuldreichesten Landes-Herrschafft, und zum Besten der Armée und des Landes, dienen.

Wie

Wie unbeschreiblich war nicht die Freude? als die Nachricht erscholl, daß **Ew. Durchl.** das Commando der gesammten Armée übernommen. Stadt und Land, der Hof, und der Soldat, wünschten sich zu diesem Freuden-Tage unter einander Glück. Und gielt sonst der Ruhm eines erfahrnen Feldherrn so viel, und mehr, als etliche Tausend Mann: So ersetzet das Vertrauen des Hofes, der Armée, der Stände und Unterthanen, welches selbige in die Weißheit **Ewr. Durchl.** setzen, alles dasjenige, was unserm kleinen Kriegsheer an Anzahl und Stärcke annoch abgehet.

Wir bethen gewiß alle insgesamt mit vereinten Hertzen und Seelen vor das lange und unschätzbare Leben **Ewr. Durchlaucht,** und daß solches von dem Allerhöchsten biß in die spätheste Dauer möge verlängert werden: Und ich wünsche von den Güthern dieser Welt nichts mehr, als **Ewr. Durchl.** fernern Beyfall, Gnade und Protection, ich bitte darum in Demuth, und ersterbe in treuester Veneration,

Ewr. Durchl.

Meines Gnädigen Herrn, und

Höchstgebiethenden General-Feld-Marschalls,

Dreßden,
den 15. Novembr.
1763.

ganz unterthänigster Knecht und Verehrer,
Tobias Benjamin Hoffmann.

Vor-

Vorrede.

Die Eintheilung derer Glieder eines Staats in den Lehr- Wehr- und Nähr-Stand, hat noch immer ihren guten Grund; Nur mit dem Unterschiede, daß, in Protestantischen Ländern, diese sämtlichen Glieder den König oder Fürsten des Landes vor ihren einzigen wahren Herrn erkennen, und nach deßen Gebothen und Satzungen sich zu achten, und solchen auf das genaueste nachzuleben schuldig. Indeßen bleibet doch dieses wahr, daß ein ieder dieser Stände seine besondern Verfaßungen, Gesetze und Gerichtshöfe habe, Würden ertheile und Gutachten ausstelle, mithin ein eigenes gemeines Wesen im Staate ausmache, oder Status in Statu sey. Der Fürst des Landes ist die erste Grund-Quelle aller dieser Ströhme, welche das Land blühend und fruchtbar machen, und hernach die bewürckten Vortheile wiederum zu des Landesherrn und dem allgemeinen Nutzen zurücke bringen.

Der Nähr-Stand, als der nothwendigste, faßet das allerweitläuftigste Feld in sich, und dieses ist am meisten beurbaret, ich will sagen die Civil-

und

und bürgerlichen Gesetze, und Verfaßungen, sind von so vielen Rechtsgelehrten gesammlet, abgehandelt, und Betrachtungen darüber angestellet, daß solche kaum zu zehlen. Und insonderheit haben unsere Chur-Sächßischen Rechts-Gelehrten einen großen Ruhm in der gelehrten Welt sich mit Recht erworben. Die Heiligthümer der geistlichen Verfaßungen und Rechte übergehe, aus Ehrerbietung, mit Stillschweigen. Die Verfaßungen und Gesetze des Militair-Standes in Chur-Sachßen, sind am allerwenigsten beschrieben und behandelt. Was ein SPATE, LOBRINVS oder BVRGERVS præstiret habe, lieget vor Augen, und saget überaus wenig. Fast alle Länder haben in der Jurisprudentia militari mehr aufzuweisen, als wir. Herr LVNIG hat in seinem Corpore Juris Militaris, und zwar in deßen Anhange, noch das meiste gethan, wie wohl auch das wenigste davon uns eigenthümlich zustehet. Es ist unglaublich, wie ein neuer Auditeur, wenn er nicht ein gutes Archiv antrift, bey Antretung seiner Function verlegen seyn müße.

Weder der Processus militaris, noch das Jus militare, wird auf unsern Universitäten gnüglich dociret. Und es verlohnte sich wohl der Mühe, eine eigene Professionem juris militaris auf Academien zu établiren, wie etwan das jus feudale, oder Criminale, welche gewiß keinen weitern Umfang haben, diesen Vorzug erhalten. Wiewohln solches wohl unter die pia desideria, und zwar um deswillen hauptsächlich mit zu referiren, weiln in dëlictis mere militaribus keine Acten nach einem rechtlichen Informate versendet werden dürfen, folglich die Soldaten-Verbrechen, und deren Bestrafungen, in denen Facultäten nicht einmal recht bekannt werden.

Unsere Kriegs-Articul vor die Miliz zu Pferde und zu Fuß, sind an der Zahl Vier und Zwantzig, und kaum die Helfte davon sind eigentliche Kriegs-Articul. Da im Gegentheil die übrigen delicta communia betreffen, folglich

sind diese wenigen Leges, gegen die vielen vorkommenden Fälle, nicht allenthalben deutliche Vorschrifften genung, aus welchen alles decidiret, oder nur gefolgert werden könte.

Und was den Modum procedendi betrift, erhalten zwar die Auditeurs, bey ihrer Verpflichtung, eine besondere Instruction: Allein auch diese ist noch zur Zeit sehr unhinlänglich, und wartet auf eine beßere Ausarbeitung.

Ich gestehe, daß ich den Mangel in Erlernung einer wahren und umständlichen Verfaßung des Status militaris, auch einer hinlänglichen Juris prudentiae militaris, gleich bey dem Anfange meiner Auditeurs Function eingesehen, und wohl gewünschet, es möchte ein erfahrner Ober- oder General-Auditeur solchen abzuhelfen sich befleißigen. Alldieweiln aber bey diesen Functionen die ordentlichen Berufs-Geschäffte zu viel; So habe einem dergleichen Wercke vergeblich entgegen gesehen, sondern mich bemühet, zu meinem Privat-Gebrauch alles zu colligiren, was etwan von Mandaten, das Militare betreffend, und Ordres, auch merckwürdigen Kriegs- Rechts-Sprüchen auftreiben und auffinden können.

Diese Arbeit wuchß nach und nach so, daß ich mich genöthiget sahe, die vorhandenen Collectanea in gewiße Bücher und Titul zu bringen, um desto leichter nachschlagen zu können.

Ich fand solche Arbeit sehr nützlich, und wünschte auch andern, insonderheit denen Regiments-Auditeurs und Officiers, solche mittheilen zu können, iedoch hierunter nicht nur, so viel möglich, etwas vollständiges, sondern auch so et-

was zu liefern, welches in seiner Maaße Vim Legis hätte, und worauf man sicher fußen und sich beziehen könte. Ich entdeckte solches mein Vorhaben meinem damahligen Superieur, und günstigen Freunde, dem nachhero seelig verstorbenen Herrn Kriegs-Rath und General-Auditeur-Lieutenant Götzen, sowohl als auch dem ietzigen Herrn Geheimen Kriegs-Rath von Graffen, meinen ebenmäßigen guten Gönner und Freunde, bey welchen solches nicht nur völligen Beyfall fand, sondern welche auch bey Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafens Rutowski Excellenz es dahin brachten, daß Selbte, zu Ausfüllung meiner Collection, mir das gantze General-Staabs-Cantzley-Archiv eröfnen, und communiciren ließen, auch nach vollbrachter solcher Bemühung, hiervon Em. Hochpreißl. Geheimen Consilio Eröfnung, in dem nachfolgenden Communicate:

„ Es hat der beym ersten Generalate stehende, und allhier zu Dreßden sich
„ aufhaltende Ober-Auditeur, **Tobias Benjamin Hoffmann**, mir bereits
„ vor einiger Zeit zu vernehmen gegeben, wie er gesonnen sey, eine Samm-
„ lung derer bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Armée publicirten
„ Mandaten, Generalien, Patente und Ordonanzen, sowohl auch derer von der
„ Generalität ergangenen General- ingleichen Special- und Decisiv. Ordres, wel-
„ che er, in einer Systematischen Ordnung unter gewiße Bücher und Titul ge-
„ bracht, und durchgängig mit deutlichen Summarien und kurtzen Marginalien
„ versehen, unter dem Titul eines Codicis Legum Militarium Saxonici, zum
„ Nutzen des Publici, und besonders der Armée, zu publiciren, und mich da-
„ bey um Erlaubniß hierzu angegangen, auch zugleich eine Specification derer-
„ jenigen eintzeln Stücke, aus welchen diese Collection bestehen soll, bey mir
„ eingereichet.

„ Wie

Vorrede.

„ Wie ich nun dieses Vorhaben an und vor sich gantz nützlich, das „ Werck aber noch nicht vollständig genung, und sonst eines und das andere „ dabey zu desideriren gefunden habe;

„ So hat gedachter Ober-Auditeur von neuen die Sache vor die Hand „ genommen, und durch verschiedene Adminicula, einen ansehnlichen Vorrath „ von Sachen, welche in obige Collection mit gehörig, und dem Publico, be- „ sonders der Miliz, zu wißen, überaus dienlich, und nöthig, zusammen ge- „ bracht: er gedencket mit dieser Arbeit in etlichen Wochen zu Stande zu „ kommen, wird auch sodann eine anderweite Specification aller und ieder ein- „ zelnen Stücke, so in diese Sammlung eingeruckt werden sollen, mir noch- „ mals übergeben.

„ Wie ich aber billig Bedencken trage, eine öffentliche Edition dieses „ Wercks, ohne Vorwißen Es. Hochpreißl. Geheimden Consilii zu accordiren; „ So wäre ich gesonnen, auf den Fall, wenn Ew. Excellenzien hierwieder „ nichts erhebliches zu erinnern finden sollten, die anderweit mir einzurei- „ chende Specification, durch das General-Kriegs-Gerichte und den Kriegs- „ Rath von Graffen, zuförderst genau durchgehen und erwegen zu laßen, „ und, wenn nichts weiter bedenckliches darbey vorwalten sollte, solche auch „ sodann Ew. Excellenzien zu communiciren, und mir Deroselben Sentimens „ hierüber auszubitten.

„ Nachdem nun gedachter Ober-Auditeur mir ietzo vorgestellet, wie nöthig „ es seyn dürfte, in künftiger Michaelis-Meße, das Publicum in denen ge- „ lehrten Zeitungen, und andern Anzeigen, von diesem Vorhaben zu avertiren, „ er aber dabey, daß er diesen Codicem, mit Vorwißen und Approbation Ew. „ Excellenzien und meiner, ediren werde, wißend zu machen, Willens ist, um „ hierdurch desto eher eine Anzahl Subscribenten zu erlangen;

Vorrede.

„ Alß habe zuförderſt dieſerhalb mit Ew. Excellenzien hierdurch zu com-
„ municiren, und mir, ob der Ober-Auditeur, Hoffmann, ein dergleichen vorläufi-
„ ges Avertiſſement dieſe Michaelis-Meße in den Meß-Catalogum, gelehrte Zei-
„ tungen, und andere Anzeigen, einrücken laßen dürfe, Dero Sentimens dienſt-
„ lichſt auszubitten, nicht ermangeln ſollen

Sign. Pillnitz, den 22. Septbr. 1753.

RUTOWSKI.

thaten: Welches denn ſolches Vorhaben, vermöge der darauf, in nachfolgen-
den Terminis:

„ Gleichwie das Geheime-Conſilium das Vorhaben, welches, beſage des
„ Communicati vom 22ſten dieſes, der Ober-Auditeur, Hoffmann, zu Edirung
„ eines Codicis Legum Militarium Saxonici führet, nicht undienlich findet, und
„ Sich den Conſpectum aller in denſelben zu bringenden Piecen, wenn des
„ Herrn General-Feld-Marſchalls Grafen Rutowski Excellenz, deren Wahl
„ approbiret haben werden, zum Durchſehen, bevor ſie in Druck gegeben
„ werden, ausbittet; Alſo iſt kein Bedencken, daß immittelſt der Editor,
„ in nächſtbevorſtehender Leipziger Michaelis-Meße das Publicum davon, ad
„ effectum der auf ſolches Werck zuerlangenden Subſcription, mittelſt gedruckten
„ Avertiſſements, dem iedoch zur Zeit noch kein Conſpectus beyzufügen, benach-
„ richtigen möge. Dreßden, am 26. Septbr. 1753.

C. A. Gr. v. Rex.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

ertheil-

ertheilten Antwort, solches Vorhaben nicht undienlich zu seyn befunden. Und als hierauf der anverlangte Conspectus Höchstermeldeten Geheimen-Consilio, mittelst eines anderweiten Communicati, eingereichet wurde, erfolgte endlich unterm 9n Febr. 1756, nachdem alle einzelne Stücke bey der Geheimen Cantzley wohl erwogen, und diejenigen, bey welchen nur einige Bedencklichkeit, angemercket worden, die Approbation aller übrigen Stücke, und die Genehmhaltung solche durch den öffentlichen Druck bekannt machen zu dürffen.

Der geneigte Leser kan also hieraus den sichern Schluß machen, daß dasjenige, was der Hohe Chef der Armée und das höchste Landes-Collegium zusammenstimmend, genehmiget, einen vesten Grund haben müsse, und sich darauf sicher bezogen werden könne.

Der, etliche Monate nach solcher erhaltenen Approbation, ausgebrochene schwere langwierige Krieg, ist die eintzige Ursache, warum der angefangene Druck unterbrochen werden müssen. Allein nach wieder hergestellten Frieden habe sogleich meine Gedancken darauf gerichtet, mich von meiner Schuld, und von meinem Versprechen, bald möglichst zu entledigen. Ich bewerckstellige solches hiermit und dancke dem Allerhöchsten Geber alles Guten, daß er mich nicht nur, bey so schweren Drangsalen, beym Leben erhalten, und mich diese Arbeit laßen zu Stande bringen, sondern es auch durch seine Werckzeuge, währenden Krieges, dahin eingeleitet, daß zu zweyen mahlen, und bis zum würcklichen General-Auditeur, zu avanciren das Glück gehabt.

Der geneigte Leser wolle sich dieses Wercks zum guten Nuzen bedienen, und den so langen Verzug gütigst entschuldigen. Ich gestehe, daß ich nichts vollkommenes liefere. Denn es sollen wohl Fälle kommen, deren Entscheidung man vergeblich in diesem Buche suchen dürfte. Allein da ich nichts von meiner eigenen Arbeit einfließen, oder selbst Gesetze machen dürfen noch wollen; So kan nicht davor, wenn nicht mehr gefunden, welches zum allgemeinen Gebrauch

Vorrede.

brauch dienlich gewesen wäre. Indeßen liefere was zu liefern vermocht, und ich getraue mich aber dennoch zu behaupten, daß dieses in Chur-Sachßen das einzige Werck in seiner Art, und darinnen mehr præstiret worden, als vor mir jemand geleistet, oder publiciret, oder auch zu publiciren im Stande gewesen. Zwar gieng meine Absicht damals zugleich mit dahin, auch ein ordentliches Systema Juris Militaris Saxonici zu schreiben, und von denen colligirten Kriegs-Rechts-Sprüchen die merckwürdigsten, und welche bey selten vorkommenden und schweren Fällen abgefaßet worden, als so viel Præjudicia, auf welche sich sicher zu gründen, denen etablirten Sätzen mit anzufügen, und durch diese Arbeit einem Anfänger, auch wohl erfahrnen Auditeur und Officier, keine Lücke zu laßen. Wie denn verschiedene dieser Arbeiten, nur noch die lezte Hand bedurften: Allein es sind solche Pappiere, bey dem zweymahl erlittenem Brande, mit ein Raub der Flamme geworden; Und nunmehro, bey meiner jetzigen Beruffs-Arbeit, würde es ein thörichtes Unternehmen seyn, dergleichen Arbeit wieder von forne anfangen zu wollen. Vielleicht aber ist solche Arbeit einem andern fleißigen Manne vorbehalten, der seine übrigen Stunden dem gemeinen Wesen zu witmen, sich angelegen seyn läßet.

Geschrieben Dreßden, am 29. Octobris, 1763.

Der Verfaßer.

Ver-

Verzeichniß,

Derer in dieser Sammlung befindlichen, und in gewiße Bücher, auch unter verschiedene Titul gebrachten Mandaten, Generalien und Ordres.

Erstes Buch,

Von

Erbe-Sachen.

Erster Titul:

Allgemeine Obliegenheit zu Leistung derer Militair-Dienste und Beschützung des Vaterlandes.

Befehl, Churf. Augusti zu Sachßen ꝛc. daß die Ritter- und Mannschaft, wegen gefährlicher Läufte, zum Zuzug in Bereitschaft stehen solle, den 28. May Anno 1582. Seite 1

Befehl, Churf. Augusti zu Sachßen ꝛc. daß sich die Ritter- und Mannschaft wegen gefährlicher Läufte, zum Zuzug parat halten solle, den 15. Mart. Anno 1583. 3

Aufgeboth, der Ritter- und Lehen-Pferde von Churfürst Christiano I. zu Sachßen, den 22. Jan. Anno 1588. 4

Wiederhohltes Aufgeboth, der Ritter- und Lehen-Pferde vom Churfürst Christiano I. zu Sachßen, den 17. Febr. Anno 1588. 5

Befehl, Churfürst Christiani I. zu Sachßen, daß die Städte ihre Bürger und Einwohner mustern, und in guter Bereitschaft halten sollen, den 17. Febr. 1588. 6

Edict, Churf. Christiani I. zu Sachßen, wegen Ausrüstung der Ritterschaft, den 12. Nov. 1588. 7

Befehl, Herrn Friderici Wilhelmi, Vormunds und Administratoris der Chur Sachßen, mit den Ritter-Diensten in guter Bereitschaft zu stehen, und keine fremde Kriegs-Dienste anzunehmen, den 19. Jan. 1599. 8

Edict, Churf. Christiani II. zu Sachßen, die Ausrüstung der Ritter-Pferde und Mannschaft betr. den 24. Nov. 1602. 10

Aufgeboth, der Ritter-Pferde und Lehenleute, von Churfürst Christiano II. zu Sachßen, den 18. Aug. 1603. Seite 11

Mandat, Churf. Johann Georgen des I. zu Sachßen daß die Ritterpferde, auch daß erste Aufgeboth vom 10den und andere vom 5ten Mann, sich in Bereitschaft halten sollen, den 12. Jan. 1612. 12

Ausschreiben, Churf. Johann Georgen des I. zu Sachsen, daß jährlich von jedem Ritterpferde, an statt der würcklichen Dienste, 15. Thlr. in Specie sollen geliefert werden, den 27. April 1632. 13

Befehl, Churf. Johann Georgen des I. zu Sachßen, von jedem Ritterpferde innerhalb 3. Monathen 30. Thaler zu erlegen, den 3. Decembr. 1639. 15

Befehl, Churf. Johann Georgen des I. zu Sachßen von jedem Ritterpferde 30. Thlr. zur Militair-Bedürfniß zu erlegen, den 12. Jan. 1646. 17

Befehl, Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, daß diejenigen, so Ritterdienste zu leisten verbunden, mit tüchtigen Leuten Pferden und Zubehörung, in Bereitschaft stehen sollen, den 22. May 1702. 18

Wiederhohlter Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, sich mit denen Ritterdiensten in Bereitschaft zu halten den 19. Jun. 1702. 19

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, sich mit den Rit-

terpferden in Bereitschaft zu halten, den 15. May 1704. Seite 19
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, daß die Städte sich verproviantiren, und mit Handmühlen versorgen, auch ihre Bürger mit Gewehr versehen sollen, den 15. May 1704. 20
Patent, wegen Aufgebothes der Mannschaft, zu Bevestigung derer haltbaren Städte, nach dem Quatember-Fuß, d. d. Dreßden den 23. Aug. 1704. 21
Mandat, wegen besorglichen Einfalls eines Schwedischen unter dem General-Major von Crassau stehenden Corps, in Sachßen, d. d. Dreßden, am 21. Sept. 1709. 23
Generale, zu Erläuterung des vorstehenden Mandats, d. d. Dreßden, den 23. Sept. 1709. 27
Instruction, vor die Officiers, zu Exercirung der aufgebotenen sämtl. Mannschaft von 20. bis 40. Jahren, so das Gewehr zu tragen tüchtig, und hiervon expresse nicht eximiret, d. d. Dreßden, den 2. Sept. 1710. Seite 29
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, was vor Personen unter denenjenigen verstanden werden sollen, die von dem Exercitio eximiret, den 5. Febr. 1711. 35
Mandat, wie es wegen eines besorgenden gewaltsamen feindlichen Einbruchs, mit der Stellung des Landvolcks zu halten, d. d. Dreßden, am 10. April 1711. 36
Mandat, wie es bey einem sich ereignenden feindlichen Einfall mit Gestellung des Landvolcks und sonst zu halten, vom 16. Aug. 1745. 43

Ersten Buches, Zweyter Titul, Vom Landes-Defensions-Wesen und der Land-Miliz.

Befehl, Churfürst Johann Georgen des Ersten zu Sachßen ꝛc. wegen einer aufzurichtenden Landes-Defension, den 23. Febr. 1613. 45
Defensions-Recess, wegen der Landes-Defensioner, den 25. Octobr. 1663. 47
Extract, Befehls Churf. Johann Georgen des Dritten zu Sachsen ꝛc. das Defensions-Wesen betr. den 23. Juny 1684. 53
Jung. Patent, Churf. Johann Georgen des Dritten, die Aufforderung der 3000. Mann Defensioner betr. den 15. Nov. 1688.
Patent, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. daß die zur Defension gelieferte Mannschaft, nach dreyen Jahren ihrer Dienste erlaßen, und zu ungehinderter Fortsetzung ihrer Nahrung, remittiret, auch bey Gewinnung des Meister- und Bürgerrechts, ihr mit ein und anderm Vortheile gewillfahret werden solle, Anno 1704. 54
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfurstens zu Sachßen ꝛc. die erste Enrollirung und Formirung derer Land-Creyß-Regimenter betr. den 25. Jul. 1710. 55
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. so an die commandirenden Officiers, bey Uebersendung der Eydes-Notul, zu Verpflichtung der Land-Miliz, ergangen, den 13. May 1711. 57
Eydes-Notul, vor die Gemeinen 58
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. die verbeßerte Einrichtung der Land-Miliz betr. den 31. Januar. 1712. 59
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. daß junge Leute, welche aus der Absicht, sich bey künftiger Auslosung, von der Land-Miliz zu eximiren, zu Richtern, Schöppen, Kirchvätern ꝛc. sich constituiren lassen, oder Accisen pachten, dem ohngeachtet davon nicht befreyet seyn sollen, den 27. April 1713. 63
Generale, zu Errichtung derer Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 7. Jan. 1734. 65
Decisiv-Ordre, daß die Gemeinen von der Land-Miliz, wenn selbige sich außer der würcklichen Dienstleistung befinden, ihrer vorigen Civil-Obrigkeit, sowohl in Civilibus als Criminalibus, unterworffen bleiben, die Unter-Officiers aber unter die Militair-Jurisdiction gehörig. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milkau Exc. an den Herrn Obristen von Schlieben des Ersten Creyß-Regiments, d. d. Dreßden, den 22. Jul. 1734. 67
Decisiv-Ordre, daß die Arrestanten bey denen Creyß-Regimentern auf die Wacht derer Feld-Regimenter zu nehmen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milkau Excellenz an den Herrn Obristen v. Wilke, d. d. Dreßden, am 17 Decbr. 1734. 69
Patent, daß die Land-Miliz des Exercirens halber, auf vierzehn Tage zusammen zu ziehen, und jedem derer Gemeinen, von des Ortes Gemeinde, Ein Thaler zur Verpflegung mit auf den Weg zu geben, d. d. Dreßden, am 26 July. 1735. 69
Ordre zu Publication dieses Patents, bey denen Vier Creyß-Regimentern. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz an die Commendanten derer 4 Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden den 17 Aug. 1734. 70
Special-Rescript, daß Ihro Königl. Majest. bey jedem Creyß-Regimente einen ordentlich verpflichteten Auditeur zu setzen entschlossen. Ergangen d. d. Dreßden, am 26 April. 1737. an den Cabinets-Ministre und General von Baudissin. 71
Special-Ordre, daß die Obristen bey denen Creyß-Regimentern die Subaltern-Officiers, bey denen Compagnieen wo sie sind, stehen laßen, oder, bey deren möthi-

nöthigen Translocation zuvor Rapport erstatten sollen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Batidissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Schlieben d. d. Dreßden am 6 May 1737. Seite 71

General-Pardon, vor die von denen Creyß-Regimentern zeithero desertirten Land-Soldaten, d. d. Dreßden, den 24 Jul. 1742. 72

Ordre, zu Publication dieses General-Pardons. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. Excellenz den commandirenden Herrn General v. Diemar, d. d. Dreßden, den 24 Jul. 1742. 73

General-Ordre, daß denen Obristen von denen Creyß-Regimentern, in ihren Staabs-Quartieren, von denen daselbst einquartirt stehenden Feld-Regimentern, eine Post zu stellen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 22 Juny 1743. 73

General-Ordre, daß die Feld-Regimenter zu Fuß, vor jeden jungen Mann, den sie aus denen Festungs-Garnisons, ingleichen vor jeden jungen Tambour, den selbige von denen Creyß-Regimentern erhalten, an leztere vier Thaler zum Douceur zu bezahlen haben. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Generals, d. d. Dreßden, am 7 Febr. 1744. 74

General-Ordre, das Engagement derer, bey denen Creyß-Regimentern stehenden Gemeinen, zu denen Feld-Regimentern betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirende Herren Generals. d. d. Dreßden, am 28 Febr. 1744. 75

Ordre, daß die Creyß-Regimenter, welche zwar nur auf zwey Bataillons gesetzet, auf einige Zeit in drey Bataillons eingetheilet, auch bey jedem Regimente annoch 1 Staabs-Officier, von denen in Pension stehenden, mit zum Dienst und Commando gezogen werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals von Bose Excell. d. d. Dreßden, den 30 Sept. 1744. Seite 78

Ordre, daß denen Staabs- und Ober-Officiers derer vier Creyß-Regimenter, so lange sie zusammen gezogen stehen, das ordinaire Quartier-Geld besonders gereichet werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Przechischen, den 12 Octobr. 1744 79

Extract, Rescripts, zu Completirung der bey dem dritten Creyß-Regimente abgängigen Mannschaft, und wie die Disposition, daß bey der Ausloosung nur auf solche Leuthe, welche außer der würcklichen Dienst-Zeit, sich selbst zu ernähren im Stande sind, gesehen werden solle ꝛc. eigentlich zu verstehen sey, d. d. Dreßden den 12. Octbr. 1744. 80

Rescript, zu Completirung der bey denen Creyß-Regimentern abgängigen Mannschaft, und was vor Personen zur Ausloosung gezogen werden dürfen, d. d. Dreßden, den 7 Nov. 1744. 81

Decisiv-Ordre, nach welcher die von denen Creyß-Regimentern entwichene Land-Soldaten mit Gaßenlaufen bestraffet worden. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Exc. an den Herrn Obristen von Brüchting, d. d. Dreßden den 25 Octobr. 1745. 82

General-Orde, daß bey denen Creyß-Regimentern, vor das so genannte Sterbepferd nichts, vor einen Trauschein aber von Unter-Officiers und Tambours zehen Thaler zu nehmen, nachgelaßen sey. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowsky Excel. an die Commendanten derer Creyß-Regimenter. d. d. Dreßden am 28 Nov. 1750. 83

General-Ordre, daß die Commendanten derer Feld-Regimenter und Garnisons verbunden seyn sollen, denen Creys-Regimentern, bey Beerdigung derer Staabs- Ober- und Unter-Officiers, auch Tambours, mit der benöthigten Mannschaft zu assistiren. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. von Rutowski, d. d. Dreßden, den 4 Mart. 1755. 85

Ersten Buches, Dritter Titul,
Feld-Regimenter.
Von
Errichtung neuer Compagnieen und Recroutirungen derer alten Regimenter, auch wer von der Anwerbung eximiret, ingleichen, wer des Soldaten-Standes unfähig.

Erster Abschnitt.
Errichtung neuer Compagnieen.

Reglement, nach welchem sich sämtliche Infanterie-Regimenter, bey Formirung der beyden neuen Grenadiers-Compagnieen zu achten haben Seite 85
General-Ordre, zu Publication dieses Reglements bey denen Regimentern Infanterie. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an derer Herren Generals v. Bose und Graf Rutowski Excellenzien, d. d. Pirna, den 6 Aug. 1742. Seite 90

Verzeichniß des Innhalts.

Zweyter Abschnitt.

Augmentation und Recroutirung derer alten Regimenter, durch ausgelooſete Land-Recrouten.

Befehl, Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß jede Stadt und Ort im Lande selbst gewiße Mannschaft, durchs Looß werben, und denen angewiesenen Officiers zuschicken sollen, den 2 Jun. Ao. 1702. 89
Ausschreiben, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß das Land 2000 Mann zu Recroutirung des Reichs-Contingents, nach dem Quatember-Fuß, aufbringen solle. Ao. 1706. den 29 Mart. 93
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. eine gewiße Anzahl Mannschaft, zu Ergäntzung derer Regimenter Infanterie an jedem Orte aufzubringen, und solche an die Officiers auszuliefern, den 26 Jul. Ao. 1706. 96
General-Ordre, daß die beschloßene Augmentation derer Regimenter durch Ausloosung der hierzu erforderlichen Mannschaft vom Lande, und auf was Weise solche geschehen solle. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämmtliche Herren Obristen von der Cavallerie und Infanterie. d. d. Dreßden am 16 Jul. 1729. 100
Missive, zur Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten, welche durchs Looß, nach dem Quatember-Fuß, aufzubringen. d. d. Dreßden am 5 Jul. 1729. an sämmtliche Schriftsaßen, Beamte und Magistrate. 107
Patent, welches der Ausloosung halber, ins Land ergangen, d. d. Dreßden am 21 Jun. 1729. 109
Formular, zur Quittung, über die abgelieferte und übernommene Mannschaft 111
Formular, zur Capitulation ibid.
Patent, zur Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten, welche durchs Looß nach dem Quatember-Fusse, aufzubringen, und vor jeden dererselben der Miliz, Acht Thaler zu decourtiren. d. d. Dreßden am 22 Juny. 1734. 114
General-Ordre, die Publication des Patents, wegen Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten betref. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excell. an die Regimenter Infanterie, d. d. Dreßden am 9 Aug. 1734. 117
Rescript, daß dem Leib-Regiment zu Fuß, aus besonderer Distinction zu gestatten, aus dem gesammten Quanto derer 4000 Recrouten, die erforderliche Mannschaft auszulesen. Ergangen d. d. Dreßden, den 16 Aug. 1734. an den commandirenden General v. Milckau. 118
General-Ordre, die Auswechselung derer untüchtigen Land-Recrouten, gegen so viel andere tüchtige Mannschaft aus denen Creyß-Regimentern, nebst Uebersendung des anderweiten Patents betref. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Exc. an sämmtliche Herren Commendanten derer im Lande befindlichen Feld- und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden den 4 Nov. 1734. 118
Generale, die Auswechselung derer untüchtigen Land-Recrouten, gegen so viel andere tüchtige Mannschaft aus denen Creys-Regimentern betref. d. d. Dreßden am 30 Octbr. 1734. 119
Generale, die unentgeldliche Freysprechung zu Gesellen, derer wider ihren Willen zur Miliz gezogenen Handwercks-Pursche betref. d. d. Dreßden, am 2 Oct. 1739. 122
Rescript, die Armée durch 4000 Land-Recrouten ergäntzen zu laßen. Ergangen an des General-Feldmarschalls Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Durchl. d. d. Dreßden am 10 Maji. 1742. 123
Copia, Königl. Rescripts an die Geheimen Räthe, d. d. Dreßden, am 10 Maji. 1742. 124
Missive, daß die Civil-Obrigkeiten Tabellen, wie viel junge Mannschaft von 15 bis 35 Jahren an jedem Orte befindlich, nach einem gewißen Schemate, einsenden sollen. d. d. Dreßden, den 13 Maji, 1742. 125
Instruction, vor die zu Uebernehmung derer vom Lande ausgelesenen Recrouten commandirte Officiers, d. d. Dreßden den 25 Maji 1742. 127
General-Ordre, wegen anderweiter Ausloosung von 2000 Recrouten, zu Completirung der Armée. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Herzogs zu Sachßen-Weißenfels-Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals von Bose Exc. d. d. Dreßden, am 20 Jul. 1742. 129
Tabelle, von Beschaffenheit der, zu Ausloosung einiger Recrouten destinirten unangesessenen Mannschaft. 139
General-Ordre, daß, weiln die Regimenter Infanterie durch Land-Recrouten complettiret werden sollen, denenselben alle Anwerbung zu untersagen, die Cavallerie aber durch Anwerbung junger ansehnlicher Leute, die Ausloosung der Recrouten nicht schwer zu machen habe. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excel. wie auch an den Herrn General-Lieut. v. Polenz. d. d. Dreßden am 2 Aug. 1742. 139

Dritter Abschnitt.

Recroutirung des ordinairen Abganges durch derer Regimenter selbst eigene Anwerbung, und die dabey zu leistende Assistenz derer Civil-Obrigkeiten.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. müßige, und sonsten nicht wohl lebende Pursche unter die Miliz zu stecken, und jedem 3 Thlr. auf die Hand zu geben, den 21 Mart. 1718. Seite 141

Patent, daß die Civil-Obrigkeiten, die im Lande befindlichen Vagabonden, nebst anderen müßigen unangesetzenen, keine Nahrung treibenden Leuten, der Miliz anzeigen sollen. Dreßden, den 28. Aug. 1726. 143

Neues Werbe-Mandat. Ergangen d. d. Dreßden, den 3 Dec. 1728. 144

Anderweites Mandat, wegen derer Werbungen. Ergangen d. d. Dreßden, den 9 Mart. 1729. 148

General-Ordre, die Publication des anderweiten Mandats wegen derer Werbungen, deren Facilitirung, und von denen Gerichts-Obrigkeiten zu leistende Assistenz betref. Ergangen von des Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth Excell. an Sr. Durchl. den Hertzog Johann Adolph von Weißenfelß, als General von der Infanterie, wie auch Sr. Excell. den Herrn General von Baudissin von der Cavallerie, d. d. Dreßden, am 21 Mart. 1729. 151

Patent, daß denen zu Recroutirung und Auffsuchung derer Deserteurs, von denen in Pohlen und am Rhein stehenden Regimentern, herein nacher Sachsen commandirten Officiers, von Seiten derer Civil-Obrigkeiten, alle hülfliche Hand geleistet werden solle. d. d. Dreßden den 10. Octobr. 1735. 152

General-Ordre, die Publication des ins Land ergangenen Patents, auch besonders vorgeschriebenen Disposition, wie die, von denen Regimentern in Pohlen und am Rhein, nacher Sachsen commandirte Mannschaft, in Ansehung der ihr anbefohlnen Recroutirung und Auffsuchung derer Deserteurs, sich zu verhalten habe, betr. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milkau Excel. an die im Lande befindl. Armée d. d. Dreßden, am 2. Dec. 1735. 153

Extract, aus der, von des Herrn General-Feldmarschalls Hochfürstl. Durchl. denen nach Sachsen auf Werbung, und zu Auffsuchung derer Deserteurs, von denen sowohl in Pohlen als am Rhein dermahlen befindl. Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, abgeschickten Commandirten, d. d. Warschau, den 5. Nov. 1735. ertheilten Disposition &c. 154

Rescript, daß bey jeder Compagnie Infanterie zwey junge Edelleute von zwölf Jahren, als Cadets passiret werden sollen, d. d. Moritzburg, den 27. Aug. 1742. 155

Copie, Königl. Rescripts, an das Geh. Kriegs-Raths-Collegium, d. d. Moritzburg, den 27. Aug. 1742. 156

Rescript, welchergestalt die Recroutirung derer mobil zu machenden 10. Regimenter Infanterie geschehen solle, d. d. Dreßden, den 30. Dec. 1740. Seite 157

General-Ordre, wegen der, von Seiten derer Civil-Obrigkeiten, der Armée, bey der vorseyenden Recroutirung, zu leistenden Assistenz. Ergangen, von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Excell. an des Herrn Generals von der Infanterie, Grafen Rutowski Excell. ingl. an des Herrn Generals von der Cavallerie Chevalier de Saxe Excell. d. d. Dreßden, am 7. Mart. 1741. 159

General-Ordre, daß die Soldaten-Knaben aus denen Casernen, welche über 15. Jahr, zu Tambours und Overpfeiffern engagiret werden mögen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Excell. an des Herrn Generals von der Infanterie Grafen Rutowski Excell. ingl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excell. d. d. Dreßden, den 29. Jul. 1741. 160

General-Ordre, wird denen Regimentern Cavallerie u. Infanterie die Anwerbung derer ihnen, zu ihrer Completirung annoch ermangelnden Mannschaften wieder frey gelassen, dabey aber alle gewaltsame und unerlaubte Werbung nachdrücklich verbothen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excell. d. d. Dreßden, den 17. Octobr. 1752. 161

Avertissement, daß kein Mousquetier zum Proviant-Knechte gebrauchet, und also zweymahl die Musterung passiren, am allerwenigsten aber zu Privat-Diensten employret, und in die Livrée gestecket werden solle. Ergangen von dem Herrn General-Major und Inspecteur B. v. Rochow, d. d. Zeitz, den 21. Dec. 1742. 162

General-Ordre, die Abgabe einiger bey der Infanterie befindlichen langen Mannschaft an die Leib-Grenadiers-Garde betr. Ergangen von Sr. des Hrn. General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an derer Herren Generals v. Bose, Chevalier de Saxe und v. Dienar Excell. d. d. Dreßden, den 13. Mart. 1743. 162

General-Ordre, daß denen Infanterie-Regimentern, sich durch freywillige Anwerbung, jedoch unter Vermeidung aller Excesse, selbst zu recroutiren, wieder nachgelassen seyn solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals d. d. Dreßden, am 14. Mart. 1743. 163

General-Ordre, wegen Abgabe der langen Leute von denen Feld-Regimentern an die Leib-Grenadiers-Garde,

Garde, und deren Indemnisation durch andere tüchtige Recrouten. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, den 30. Mart. 1743. Seite 164

Patent, daß die Gerichts-Obrigkeiten denen Officiers, zu nöthiger Completirung derer Regimenter, die müßige, dienstlose, keine Nahrung treibende, mithin zu entbehrende junge Pursche anzeigen sollen, Dreßden, den 15. Mart. 1745. 164

General-Ordre, zu Publicirung dieses Patent bey der Armée. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirende Herren Generals, d. d. Dreßden, den 17. Mart. 1745. 165

Rescript, daß der Reuter Thiemann, des Dallwitzischen Cuirassiers-Regiments, welcher das Fleischer-Hand-Werck erlernet, und sechs Monate vor ausgestandener Lehrzeit freywillig Soldat worden, gegen ein leidliches losgesprochen werden solle. Ergangen aus E. Hochpreißl. Geh. Consilio an die Hochlöbl. Landesregierung, d. d. Dreßden, am 24. Jan. 1747. 166

General-Ordre, vermöge welcher das Praesuppositum von Cantons oder Regiments-Bezircken, samt dem daher praetendirten jure cogendi & prohibendi, vor irrig und ungegründet declariret, vielmehr der jungen zum Dienst geneigten Mannschaft eine völlige Freyheit, sich zu diesem oder jenem Regimente, auch gegen einen beurlaubten Soldaten, zu engagiren, völlig frey gelaßen, jedennoch aber nachdrücklichst verboten wird, Leute unter dem Nahmen der Beurlaubung, in die Stand-Qvartiere eines andern Regiments, auch denenselben nahe gelegenen Flecken und Dörfer, auf Werbung auszuschicken. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die Herren Generals v. Polenz und B. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, am 3. April 1750. 167

Einige bey der Cavallerie zu Anwerbung und beständiger Unterhaltung tüchtiger und gesunder Mannschaft, zu beobachtende, von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Excell. vorgeschriebene Puncta. d. d. Dreßden, am 3. April 1750. Seite 171

Einige bey der Infanterie, in Ansehung der Recroutirung und Completirung derselben, zu beobachtende, von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. vorgeschriebene Puncta, d. d. Dreßden, den 3. April 1750. 173

General-Ordre, die bey denen Regimentern Infanterie anzunehmenden und zu unterhaltenden Büchsenmacher und Büchsenschäfter betr. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 5. May 1752. 177

Puncta, so bey Annehmung des Büchsenmachers und Büchsenschäfters bey dem Grenadiers-Bataillon und übrigen Infanterie-Regimentern zu beobachten sind 178

General-Ordre, die Recroutirung und Completirung derer Infanterie-Regimenter durch entbehrliche, dabey aber tüchtige junge Mannschaft, welche die Civil-Obrigkeit der Miliz anzuzeigen, auch derselben zu deren Erlangung zu assistiren hat, betr. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 2. Nov. 1752. 181

Inserat, zum Befehl aus der Landes-Regierung 185

Inserat, zum Befehl aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio 187

Formular zum Anweisungs-Patent 188

General-Ordre, daß die Civil-Obrigkeiten bey Anwerbung der jungen Mannschaft, es nicht bey der bloßen Anzeige bewenden laßen, sondern zu Vermeidung aller Excesse, dabey behörige Assistence leisten sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 4 Dec. 1752. 188

General-Ordre, daß die Recroutirungs-Commandos, nunmehro wieder eingezogen und die Completirung der noch fehlenden Mannschaft denen Capitains vollends überlaßen werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. Rutowski Excel. an die Heeren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 20 Dec. 1752. 190

Ersten Buches, Vierdter Titul,

Verboth, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, oder im Lande denen fremden Trouppen einige Werbung zu gestatten, noch Gewehr, Munition, oder andere Kriegs-Requisita aufzukauffen und auszuführen.

Befehl, Hertzog Friedrich Wilhelms, Vormunds und Administratoris der Chur Sachßen, wodurch verboten wird, in auswärtige Kriegsdienste, auser wider den Türcken zu treten, den 22 Decbr. 1596. 191

Aufgebothes-Edict, Churf. Johann George des I. zu Sachßen ꝛc. wegen der Werber, auch daß niemand, ohne Landesherrl. Consens fremde Kriegsdienste nehmen, und die Unterthanen in Kriegs-Bereitschaft stehen sollen, den 29 Maji. 1618. 194

Extract

Extract Mandats vom 6 April 1620. Seite 196
Mandat, Churf. Johann Georgen des I. zu Sachsen ꝛc. wider die ausländischen Werbungen im Lande, den 5 Sept. 1641. 197
Mandatum avocatorium, Churf. Johann Georgen I. zu Sachsen ꝛc. wodurch alle vorhergehende Mandata avocatoria, an die in fremden Kriegsdiensten stehende Unterthanen, erneuert und eingeschärfet werden, den 9 Febr. 1642. 198
Mandat, Churf. Johann Georgen des II. zu Sachsen ꝛc. worinnen alle heimliche Werbungen ernstlich verboten werden, den 15 Mart. 1676. 203
Patent, Churf. Johann Georgen des III. zu Sachsen ꝛc. worinnen alle öffentliche und heimliche Anwerbung und Durchführung fremder Kriegsvölcker, auch die Ausfuhre des Gewehrs, Munition, und Pferde, verbothen werden, den 3 Nov. 1688. 204
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, worinnen die Mandata, wider fremde heimliche und öffentliche Werbungen, und Durchführungen des Kriegsvolcks, auch Ausfuhre des Gewehrs, Munition und Pferde, erneuert und geschärfet werden, den 14 Nov. 1701. 206
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, worinnen Dero in fremden Kriegsdiensten stehende Vasallen avociret werden, den 13 Jan. 1702. 208
Mandat, Käyser Carl VI. wider die Aufkauf- und Ausführung derer Pferde aus dem Reich, samt Churſächsischer Publication und Befehle, daß diejenigen, welche sich deßen unterfangen, samt denen Pferden, in denen Sächß. Landen angehalten werden sollen. d. d. Dreßden, am 24 Febr. 1718. 208
Patent, wider die fremden Werber, daß selbige arretiret, oder, da sie in stärckerer Anzahl sich betreten liessen, auch sich widersetzten, Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle, d. d. Dreßden, am 12 Mart. 1718. 211
Patent, wider die fremden Werber, und daß selbige, wenn sie ertappet, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, auch diejenigen, welche hierzu wißentl. Anschlag und Hülfe beygetragen, mit gleicher Strafe beleget werden sollen, d. d. Dreßden, am 4 Mart. 1719. 213
Patent, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, worinnen nicht allein die vorigen Mandata wider die fremden gewaltsamen Werbungen wiederholet und geschärfet, sondern auch denjenigen, der einen dergleichen Werber todt oder lebendig liefern würde, ein Recompens von

Verzeichniß des Innhalt.

10. bis 12 Thlrn. versprochen worden, d. 8. Jan. 1724. Seite 215
Generale, die fremden und gewaltsamen Werbungen betref. den 29 Aug. 1724. 216
Patent, daß nicht nur diejenigen welche einen fremden Werber lebendig oder todt liefern, sondern auch derjenige, der einen dergleichen heimlichen Kundschafter und Briefträger anzeiget, Zehen Thlr. zur Discretion bekommen, und daß wider dergleichen Unterhändler mit der Strafe des Stranges verfahren werden solle, d. 4 Mart. 1727. 219
Mandat, wider die Aufkauf- und Ausführung derer Pferde, aus dem Reiche, d. d. Dreßden am 28. Aug. 1733. 221
Mandat, wider die Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche, d. d. Dreßden, am 16 Nov. 1733. 224
Mandatum avocatorium, Ihro Röm. Käyserl. Majest. Caroli VI. und des heil. Römischen Reichs, an alle in Französischen und Sardinischen Civil- besonders aber Kriegsdiensten stehende teutsche Vasallen und Unterthanen, solche zu verlaßen, auch daß niemand in solche sich begeben solle; Denen Churſächsischen Vasallen und Unterthanen anbefohlen, unterm dato Dreßden am 10 Apr. 1734. 226
Patent, wie sich, in Ansehung derer häuffig ins Land kommenden französischen Deserteurs, zu verhalten, d. d. Dreßden, den 4 Aug. 1734. 230
Patent, daß die fremden Werber, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Landfriedens, auch Verletzere der Königl. Hoheit, angesehen, und mit der Lebensstrafe ohnnachbleiblich beleget, auch die in fremden Kriegsdiensten stehenden allhiesigen Landeskinder, wenn selbige Urlaub in ihre Heymat erhalten, länger nicht, als 8 Tage gedultet werden sollen, den 23 Mart. 1737. 231
General-Ordre, die Publication des Patents, wegen derer heimlichen fremden Werbungen, betref. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excell. an die gesammten Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, den 9 Apr. 1737. 223
Anderweites geschärftes Mandat, wider die verbotenen fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 30 Oct. 1738. 233
Ordre, daß die Miliz bedürfenden Falls, der Civil-Obrigkeit in Bewahrung derer eingebrachten fremden Werber, benöthigte Assistenz zu leisten, sich nicht entbrechen könne. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden am 29. Aug. 1749. an dem Herrn Obristen von C. 236

Ersten Buches, Fünfter Titul,

Verpflichtung auf die Kriegs-Articul, und Eydesleistung derer Oberstens und Staabs-Officiers, wie nicht-

Verzeichniß des Innhalts.

weniger Angelöbniß und Revers-Ausstellung derer Generals-Personen.

Articulsbrief, darauf dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Georgen zu Sachßen, tot. Tit. die Hoch-Teutschen Knechte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Beschützung, Dero Land und Leute, durch Deroselben bestalten Obersten und Kriegs-Officier, werben laßen, zu dienen und den zu halten, zu geloben und nachzukommen, schwören sollen, den 5 Junii. 1631. Seite 237

Articulsbrief, Churfürst Johann Georgen des I. zu Sachsen, vor alle zur Haupt-Festung Dreßden, und ins Feld gehörige Artillerie-Bediente, den 1. Jun. 1654. 245

Reuter-Bestallung und Articul, Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachßen, als Creyß-Obristen, worauf die von Churfürsten und Ständen des Obersächßischen Creyßes, bey gehaltener Versammelung zu Leipzig, verglichene und aufgebrachte Verfaßung zu Roß, des gesammten Creyßes wegen zu vereyden und in Pflicht zu nehmen, den 9. Jun. 1664. 254

Articulsbrief, Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen vor die sämmtliche Artillerie-Personen, so zum Zeughause zu Dreßden gehören, den 31 Julii. 1673. 265

Articulsbrief, vom 14 Oct. 1673. worauf dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, Ihr sämmtliche zu diesem Regiment zu Fuß behörige Officierer, Gefreyte und Gemeine Soldaten, niemanden ausgeschloßen, euch eydlich verpflichten, und bey Vermeidung der darinnen bedroheten Bestraffung, unverbrüchlich darnach achten, und halten sollet 270

Bestallungs- und Articulsbrief, Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, worauf die, bey der Churfürstl. Schweitzer-Garde befindl. Trabanten, schwören und sich verpflichten laßen sollen, den 26. Apr. 1684. 278

Articulsbrief, worauf die Befehlichshaber vom Lieutenant an, inclusivè, ingl. die Corporals, Gefreyten und gemeine Schüllermänner, zusammt denen Spielleuthen, bey der verglichenen Landesverfassung im Churfürstenthum Sachßen, nach vollbrachter Musterung, zu vereyden, und in Pflicht zu nehmen, den 17 Dec. 1688. 282

Articulsbrief, worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen 2c. Herzoge zu Sachsen 2c. des heil. Röm. Reichs-Ertzmarschalln und Churfürsten, tot. tit. ihr sämmtlich zu deßen Dienste bey der Garnison in der Festung Pleißenburg geworbene Officierer und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet, den 1 Nov. 1697. Seite 290

Kriegs-Articul, worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, zu Reußen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien 2c. 2c. Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein 2c. Unserm allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, Ihr sämmtlich zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet 295

Haus-Bestallung und Feld-Artillerie Articuls-Brief, worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachßen, Unserm allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, ihr sämtliche zur Artillerie gehörige Officiers und Befehlshaber, desgleichen Feuerwercker, Büchsenmeister, Handwercker, Schneller, Renovierer, und alle andere darzu gehörige Personen, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet, de ao. 1704. 301

Articulsbrief, worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderico Augusto, Könige in Pohlen 2c. Herzoge zu Sachsen 2c. des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, tot. Tit. Dero sämtl. zur Garnison der Festung Wittenberg, angeworbene Officiers und Soldaten, eydlich zu verpflichten sind, den 16 Jul. 1708. 307

Articulsbrief, worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderico Augusto, tot. Tit. Unserm allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, ihr sämmtliche zur Garnison Sr. Königl. Majest. und Churf. Durchl. Residenz- und Haupt-Vestung Neu- und Alt-Dreßden, auch König- und Sonnenstein, ingleichen Stolpen, geworbene Officiers und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und gehorsamst darnach achten sollet, den 18 Jul. 1708. 315

General-Ordre, daß die Neuangeworbenen so fort zur Fahne zu verpflichten, die Kriegs-Artickul alle Monate einmahl vorzulesen, und besonders der Achte Articul wohl zu erklären. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls Grafen von Wackerbarth Exc. an Ihro Durchl. den Hertzog

Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfelß. d. d. Dreßden, am 4. Sept. 1730. Seite 324

Ordre, die Vorstellung des Oberstens von N. . . . und sämmtlicher Officiers, wie auch die Verpflichtung des gantzen Regiments betr. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth, an den Herrn General-Major v. Gersdorf, d. d. Dreßden, den 19. Sept. 1731. 324

General-Ordre, wie die gesammten Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, nach Ableben des Höchstseel. Königs Maj. an Ihro itzt regierende Königl. Maj. in Pflicht genommen worden. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth Exc. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 13. Febr. 1733. 325

Eydes-Notul, wornach die Herren Generals und Commendanten derer Vestungen verpflichtet worden 328

Ordre, zu schriftlicher Unterzeich-Besiegelung und Einsendung solchen Reverses. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth, an die sämmtl. Herren Generals. d. d. Dreßden, den Febr. 1733. Seite 329

General-Ordre, daß die Recrouten sofort zum Staabe gebracht, und von dem Regiments-Auditeur, nach vorhergehender gnugsamer Erklärung derer Kriegs-Articul, verpflichtet werden sollen. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. von Wackerbarth Excell. an die vier commandirenden Herren Generals. d. d. Dreßden, am 24. Mart. 1733. 330

Ordre, daß die anderweite Verpflichtung eines Staabs- oder Ober-Officiers, bey deßen Translocation von einem Regimente zu dem andern, nicht nöthig sey. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen von Baudissin an den Herrn Obristen von Schlieben des 3ten Creyß-Regiments, d. d. Dreßden, den 25. Febr. 1741. 330

Ersten Buches, Sechster Titul,

Daß bey der, denen Regimentern nachgelaßenen Recroutirung des ordinairen Abganges, alle gewaltsame Anwerbung zu vermeiden, die besonders eximirten Personen damit zu verschonen, auch denen Angeworbenen sichere Capitulationes zu ertheilen.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachßen ꝛc. worinnen alle Excesse und Insolentien bey denen Werbungen verboten und die Werbenden zu Beobachtung der Ordonnanz angewiesen werden, den 27. Febr. Ao. 1710. 331

Erläuterung vorstehenden Mandats 333

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. daß niemand bey Recroutirung der Cavallerie aus denen Creyß-Regimentern darzu gezwungen, auch denen Angeworbenen sichere Capitulationen ertheilet werden sollen, den 15. April 1713. 335

General-Ordre, daß die Gewehr-Fabricanten zu Suhl und Olbernhau von der Werbung gäntzlich verschonet bleiben sollen. Ergangen von Sr. Excel. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth an Sr. Durchl. den Herzog von Weißenfelß, ingl. an des Herrn Generals v. Baudissin Excell. d. d. Dreßden, am 30. Dec. 1728. 337

Patent, daß die bisherige Werbung gäntzlich eingestellet werden solle, d. d. Dreßden, den 22. April 1729. 339

General-Ordre, daß alle gewaltsame Werbung, bey schwerer Strafe und Verantwortung, gäntzlich abzustellen. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth Exc. an Ihro Durchl. den Herzog Joh. Adolph zu Sachsen-Weißenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 20. Jan. 1731. 340

General-Ordre, Kraft welcher, bey der Werbung alle Excesse und Gewaltthätigkeiten untersaget, auch die vorigen Mandata und Ordres wiederhohlet und eingeschärfet werden. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämmtl. im Lande befindlichen Regimenter Cavallerie und Infanterie, wie auch an die, von denen in Pohlen stehenden Regimentern, nacher Sachsen, der Werbung halber, commandirte Officiers, d. d. Dahme, den 24. Febr. 1736. 341

General-Ordre, daß diejenigen Capitulanten von denen Land-Recrouten, welche nicht länger gehalten werden können, sondern losgelassen werden müssen, ohne einiges Entgeld, bey Strafe der Cassation, verabschiedet werden sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämmtl. Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 14. Maji 1736. 342

General-Ordre, daß alle gewaltsame Anwerbung und Enrollirungen der jungen Mannschaft, bey Vermeidung der Cassation und anderen schweren Ahndungen, verbothen seyn sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 8. Sept. 1740. 343

General-Ordre, wird alle gewaltsame Anwerbung, bey Strafe der Cassation nochmahls verbothen. Ergan-

gangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. Rutowski Excel. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1752. Seite 345

General-Ordre, daß bey der Recroutirung das Commercium nicht gestöret, und die Fabricanten zum Austreten nicht veranlaßet werden sollen. Ergangen von Sr. des Herren General-Feldmarschalls Gr. Rutowsky Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 1. Dec. 1752. 346

General-Ordre, die Eximirung derer Berg- und sämtlicher zum Bergbau erforderlicher Arbeitsleute, von der Anwerbung betr. Ergangen von Sr. Excell. dem commandirenden Herrn General v. Milkau, an den Herrn Obristen von Natzmer, d. d. Dreßden, am 22. April 1735. 349

Ordre, daß der Mousquetier N. . . . welcher annoch als ein Bauer-Bursche zur Staupe gehauen, und des Landes verwiesen worden, zum Militair-Proceß und Execution nicht qualificiret, sondern wegen des gebrochenen Urphedens an die Civil-Obrigkeit zu extradiren. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milkau Excell. an den Herrn Obristen von Wilke, d. d. Dreßden, am 19. Junii 1739. 349

Special- und Decisiv-Ordre, daß die Söhne derer Stadt- und Landknechte, ob selbige gleich nicht unehrlich, wegen des besorglichen Vorwurfs und daher entstehenden schädlichen Folgen, bey der Miliz nicht zu dulten. Ergangen von Sr. Excell. dem commandirenden Herrn General v. Milkau an den Hrn Obrist-Lieutenant v. Schoenberg, d. d. Dreßden, am 19. Jun. 1739. 350

Decisiv-Ordre, daß ein vormahls gewesener Gerichtsdiener, nachdem solches bekannt worden, bey der Miliz weiter nicht zu dulten. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Gr. von Baudissin, an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excell. d. d. Dreßden, am 22. Aug. 1741. 350

Verzeichniß des Innhalts.

Decisiv-Ordre, daß der Grenadier W. . . . seines, mit des Feldmeisters Knecht, zeithero gehabten Umganges halber, durch den Stecken-Knecht aus dem Regimente zu schaffen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Herz. zu Sachßen-Weissenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Bar. v. Diemar Excell. d. d. Weißenfelß, den 28. Dec. 1743. Seite 351

Decisiv-Ordre, daß der Dragoner J. . . . , weiln er vorher Schinderknecht gewesen, und diesen Umstand bey seinem Engagement verschwiegen, zwey Jahr lang auf den Vestungsbau in die zweyte Classe zu bringen, und allda einzuschmieden. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excell. an des Herrn Generals Bar. v. Diemar Excell. d. d. Dreßden, den 14. Jun. 1745. 351

Decisiv-Ordre, daß der Mousquetier P. . . . , weiln selbiger bey dem Scharfrichter als Knecht Dienste zu nehmen sich angeboten, vor öffentlicher Wacht-Parade, des Soldatenstandes vor unwürdig declariret, durch den Steckenknecht in der Marter-Cammer nachdrücklich gepeitschet, und über dieses noch auf zehen Jahre in die zweyte Classe des Vestungsbaues gebracht, und allda eingeschmiedet werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowsky Excell. an den Herrn General-Lieutenant v. Minckwitz, d. d. Dreßden, den 13. Febr. 1749. 352

Ordre, daß der zum Dienst sich angegebene J. G. K. zwar um deswillen, weiln deßen Vater ein Landknecht gewesen, hierzu nicht angenommen werden, jedoch, wenn er zuvor als Stechenknecht Dienste gethan, nach militarischen Gebrauch ehrlich gemacht, sodann zum Herrndienst employret werden könne. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General-Feldm. Gr. Rutowski, an des Herrn Gen. Bar. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, den 27. Junii 1752. 353

Zweytes Buch,

Einige die innere Verfaßung derer Regimenter betreffende Punckte.

Erster Titul,

Von Avancemens und der Ancienneté.

Befehl, daß die Ancienneté derer Dienste, denen Officiers, bey dem Avancement kein Recht geben solle. Ergangen an den Herrn Gen. Feldm. Gr. von Steinau, d. d. Lager vor Riga, den 20. Jul. 1700. 353

Decret, daß die Churfächsische Generals und andere Officiers von der Artillerie, mit denen von der Cavallerie und Infanterie, wenn sie von gleichem Range sind den Vorgang und Vorsitz vor einander, nach der An-

Ancienneté ihrer Dienste, haben sollen, d. d. Dreßden, den 15. Aug. 1707. Seite 357

Decisiv-Ordre, nach welcher, wenn ein Obrist-Lieutenant außer seiner Tour, zum Obersten avanciret, und in sein Patent inseriret wird, daß, wenn die in der Ancienneté vor ihm gestandene Oberst-Lieutenants ebenfalls zu Obersten avanciren, diese hinwiederum den Rang vor ihm haben sollen, solches auch casu existente zu beobachten, und die unterhabenden Regimenter darnach zu rangiren. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General-Feldm. Gr. v. Wackerbarth, an des Herrn Generals von Milckau Excell. d. d. Dreßden, am 19. May 1733. 359

Decisiv-Ordre, daß ein aggreirter Fähndrich, oder anderer Subaltern-Officier, wenn er gleich ohne Trament stehet, nach dem ihm beygelegten Caractère zur Dienstleistung zu admittiren. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excell. an den Herrn Obersten v. W. . . . d. d. Dreßden, den 30. Jul. 1738. 360

General-Ordre, daß kein Officier einen höhern Caractère als er, bey entstehender Vacanz, zu ambiren, seiner Ancienneté nach, berechtiget, suchen, und darum anhalten solle. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milkau Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 5. Jan. 1740. 361

General-Ordre, daß künftighin alle in denen Patenten enthaltne Reservations-Clausuln gäntzlich annulliret, auch der Rang lediglich nach dem dato des Patents reguliret werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Gr. Rutowski Excell. d. d. Dreßden, den 1. Decbr. 1742. 362

Ordre, daß, bey Besetzung derer Cornets-Plätze bey denen Cavallerie-Regimentern, zuförderst auf die dabey stehenden Unter-Officiers, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, wenn selbige sich in die benöthigte Equipage zu setzen im Stande und sonsten von guter Conduite sind, vorzüglich zu reflectiren. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Hrn. Obersten v. B. . . . d. d. Dreßden, den 17. Aug. 1742. 362

Special-Ordre, daß bey einigen Subjectis, ehe selbige als Officiers in Vorschlag zu bringen, zuvor, von deren guten Conduite und Application, der Regiments-Commendant versichert seyn müsse. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Major v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 18. Junii 1743. Seite 363

Ordre, daß ein mit Obrist-Lieutenants-Caractère versehener Capitaine vor dem würcklichen Major im Regimente Dienste thue. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Hrn. General-Lieutenant v. Birckholz, d. d. Weißenfelß, den 7. Jul. 1744. 364

General-Ordre, daß die Avancemens-Vorträge von denen detachirt stehenden zweyten Bataillons, gleichwohl durch die Obristen jeden Regiments zu verrichten. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excell. d. d. Dreßden, am 8. Febr. 1745. 365

General-Ordre, den, bey denen Königl. Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß, denen Staabs- und Ober-Officiers beygelegten höhern Caractére und Rang betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Gr. Rutowsky Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 7. Jul. 1749. 366

General-Ordre, den, denen bey dem Carabiniers-Garde-Regiment stehenden Staabs- und Ober-Officiers beygelegten Rang betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowski Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 26. Jan. 1752. 366

General-Ordre, daß diejenigen, welche, bey der adelichen Compagnie Cadets, die Beneficia eines Cadets genossen, ihre Dienste zuförderst Ihro Königl. Majest. zu offeriren haben, sowohl auch bey denen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, bey vorfallenden Officiers-Vacanzen, wechselsweise einer aus der Armée, und einer aus der Cadets-Compagnie hierzu genommen, die Cadets bey denen Regimentern aber nicht wieder ersetzet werden, sondern nach und nach eingehen sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, am 21. Mart. 1752. 367

Extract einer Special-Ordre, worauf bey Besetzung derer Unter-Officiers-Plätze, hauptsächlich zu sehen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowski Excell. an des Herrn Gen. v. Arnim Excell. d. d. Dreßden, den 20. Nov. 1752. 368

Zweyten Buches, Zweyter Titul, von der Subordination.

Decisiv-Ordre, wie es der Subordination gemäß, daß, wenn ein Officier, qua talis, und in Regiments-Angelegenheiten, bey der Generalität etwas anzubringen oder vorzustellen habe, solches durch den Regiments-Commendanten geschehe. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milckau Excell. an den Herrn Obrist-Lieutenant . . . d. d. Dreßden, am 22. Jul. 1739. 369

Decisiv-Ordre, daß es wider die Subordination lauffe, wenn Officiers, ohne Vorwissen ihres Obristens, über beschehenen Einschub im Regimente zu klagen sich unterfangen. Ergangen von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excell. d. d. Campement bey Torgau, den 15. Jun. 1741. Seite 369

Decisiv-Ordre, daß ein Subaltern-Officier über die empfangene Ordre nicht raisonniren dürffe, sondern solcher zuförderst pariren müsse, nachhero aber ihm frey stehe, wenn er sich beschweret zu seyn glaubt, seine Klage gehörigen Orts anzubringen. Ergangen von Sr. Excellenz dem commandirenden Hrn. General v. Bose an den Fähndrich v. T. . . . d. d. Dreßden, den 11. Jul. 1742. 370

Decisiv-Ordre, daß ein Officier, welcher wider seinen Vorgesetzten etwas anbringet und sich beschweret, wenn diese die Imputata negiren, so lange mit Arrest zu belegen, bis er die Denunciata behörig erwiesen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowsky Excell. d. d. Dreßden, den 25. Octobr. 1742. 371

Ordre, die Beobachtung einer exacten Subordination und Disciplin, sowohl in weltlichen als geistlichen Angelegenheiten, in Campagne und Feindes Landen, betreffend. Ergangen von Sr. Excell. dem commandirenden Hrn. General Grafen Rutowsky Exc. an die nach ihm in Böhmen commandirende Herren General-Lieutenants, den 2. Nov. 1741. Seite 371

General-Ordre, wie sich aggreirte Oberstens bey denenjenigen Regimentern, deren Inhabere oder Chefs Generals-Personen sind, zu verhalten haben, und was dieselben mit Recht praetendiren können oder nicht. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowsky Excell. an derer Herren Generals v. Polenz und Bar. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, am 20. Mart. 1751. 374

General-Ordre, daß keinem Verbrecher wider die Subordination Gnade angedeyhen, sondern wider jedem ohne Ansehen der Person, nach Schärffe derer Kriegs-Gesetze verfahren werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowsky Excell. an des Herrn Generals von Arnim und Br. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, den 2. Sept. 1752. 378

Zweyten Buches, Dritter Titul, von denen Regiments-Quartiermeistern.

General-Ordre, daß derer Regiments-Quartiermeisters sich durch Caution zu versichern, und die Regiments-Commendanten vor alle, aus deren Negligenz, entstehende Schäden, zu haften haben. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen von Flemming Excell. an die sämmtlichen Herren Commendanten derer Corps und Regimenter, d. d. Dreßden, am 17. Jan. 1722. 379

General-Ordre, daß denen Regiments-Quartiermeisters, sie mögen mit Officiers-Caractère versehen seyn oder nicht, die Uniforme zu tragen, verstattet seyn solle. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Milckau Excell. d. d. Warschau, den 29. Sept. 1735. 383

General-Ordre, daß die gesammten Regiments-Quartiermeistere, welche nicht bereits mit dem Capitains-Caractère versehen, den Rang und Caractère als Premier-Lieutenants haben sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs von Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Milckau Exc. d. d. Warschau, den 27 Octbr. 1735. 384

Ordre, daß die Regiments-Quartiermeisters und Auditeurs von denen Regiments-Commendanten nicht nach Gefallen verabschiedet werden können, sondern, wenn sie in Officio nicht tüchtig befunden würden, sie dessen durch den Procell überführet werden müssen. Ergangen von Sr. Excell. dem commandirenden Herrn General v. Milckau an den Herrn Obristen v. M. d. d. Dreßden, am 13. Jul. 1740. 385

Zweyten Buches, Vierdter Titul, daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfniße vor Mann und Pferd in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen.

Befehl, daß die Kaufleute, die zur Montur derer Regimenter benöthigten Tücher, nicht aus denen benachbarten Landen, sondern aus denen Landes-Fabriquen bey Straffe der Contrebandirung, anschaffen sollen. d. d. Dreßden, den 28. Novembr. Anno 1715. 385

Mandat, die Zahlung derer Portionen und Rationen, an guten Müntz-Sorten, oder an geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werthe, und die Anschaffung derer Montirungsstücke aus hiesigen Landen, betreffend. Ergangen d. d. Dreßden, den 1. Febr. 1729. 387

Gene-

General-Ordre, zu Publication dieses Mandats bey der Armée. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. v. Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Hertzog Johann Adolph zu Weißenfels, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 24. Febr. 1729. 389

Mandat, daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfnisse in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen. Ergangen, d. d. Dreßden, am 21. Sept. 1733. 390

General-Ordre, zu Publication dieses vorstehenden Mandats bey der Armée. Ergangen an die im Lande befindlichen Regimenter und Trouppen, d. d. Dreßden, am 12. Mart. 1734. 392

General-Ordre, daß auch die Bedürfniße, zu denen kleinen Montirungsstücken, nirgends anders, als in denen hiesigen Landen zu nehmen. Ergangen von des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excell. an die gesammten Regimenter Cavallerie und Infanterie. d. d. Dreßden, am 20. Sept. 1734. 392

General-Ordre, daß die gesammten Leibes- und Bey-Montirungs- auch alle andere Equipage-Bedürfnisse, vor Mann und Pferd, in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen. Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 17. Jul. 1737. 393

General-Ordre, daß der Betrag der Accise von denen Leibes-Montirungs-Bedürfnissen, an Tuchen, Boy, Leinewand und Knöpfen, aus der General-Kriegs-Casse immediatè an die General-Accise bezahlet, von Borten, Tressen, Hüthen, Strümpfen, und was denen Regimentern, vor ein gewisses Geld, selbst anzuschaffen überlassen worden, die Regimenter die Accise selbst tragen sollen. Von Sr. Excell. dem Herrn General v. Milckau, an sämmtl. Regimenter Cavallerie und Infanterie ergangen, d. d. Dreßden, am 9 Jul. 1740. 394

General-Ordre, daß die Montirungs Bedürffniße an Tüchern, Zeugen, Strümpffen, Hüthen, Lederwercke ꝛc. bey innländischen Fabricanten bestellet, und die dieserhalb erlangten Obrigkeitlichen Attestata an die Generalitæt eingesendet, diejenigen Attestata hingegen über Bey-Montirungs und Equipage-Stücken bey denen Regimentern verwahrlich aufbehalten, und in denen Musterungen, vorgezeiget werden sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excel. an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 10 Mart. 1748. 395

Zweyten Buches, Fünfter Titul, von der Kleidung derer Ober-Officiers bey Hofe sowohl, als wenn die Regimenter unter Gewehr.

General Ordre, die Feld-Zeichen derer Regimenter Cavallerie u. Dragoner betreffend. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an die sämtl. Herren Obersten der Cavallerie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 21 Mart. 1722. 395

Special-Ordre, daß die Herren Obristens auf die Exercitia beßere Acht haben, item, daß kein Officier bey Exercirung oder Revüe eines Regiments, oder der Armée, ohne seinen Montirungs-Rock, erscheinen solle. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen von Flemmig Exc. an des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excel. d. d. Dreßden, am 14 Maji. 1723. 397

General-Ordre, daß die Officiers, vom Major an bis zum Fähndrich, beyde inclusivé bey Hofe nicht anders, als in ihrer Montirung und Feld-Binde, erscheinen sollen. Ergangen von Sr. des Generals Grafen von Wackerbarth Exc. an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 17 Jan. 1724. 398

General-Ordre, die wegen Absterben Ihro Maj. der Königin, anzulegende Trauer betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn Generals Grafen v Wackerbarth Exc. an sämtl. Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 20 Septbr. 1727. 399

Item, an die Herren Generals, General-Lieutenants, und General-Majors. 399

Extract aus dem Reglement 400

General-Ordre, wie Ihro Königl. Hoheit die Trauer bey Deroselben Armée, wegen Absterbens Dero Herrn Vaters Königl. Majestät, gehalten wißen wollen. Ergangen von Sr. des Herrn General Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Exc. an die vier commandirenden Herren Generals, it. mut. mut. an die Herren Inspecteurs auch Exercitien-Meisters, d. d. Dreßden, am 17 Febr. 1733. 401

Reglement, wie Ihro Königl. Hoheit unser gnädigster Churfürst und Herr, die Trauer bey Deroselben Armée, wegen erfolgten Absterbens Dero Herrn Vaters, Königl. Majest. Höchstseeligster Gedächtniß, gehalten wißen wollen. 402

Extract, aus dem gedruckten Trauer-Reglement 403

Ordre, daß die, von denen Bürger-Compagnien zu S*** führende Feld-Binden und Coquarden, der Miliz nicht præjudicirlich. Ergangen von Sr. Exc. dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Obristen v. Nazmer, d. d. Dreßden, den 4 Jul. 1740. 404

General-Ordre, daß auch die Officiers von der Infanterie, die Feldbinden auf der Veste und um den Leib herum tragen sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 20 Jun. 1748. 405

General-Ordre, die Publication der Kleider-Ordnung, auch des Mandats wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, ingleichen die Erneuerung und resp. Extension der, wegen Tragung der Uniforme, unterm 7. Januar 1724. ergangenen Ordre betref. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldm. Gr. Rutowski Excel. an die Herren Generals v. Polenz und von Rochow, d. d. Dreßden, am 14. April 1750. Seite 406

Verzeichniß des Innhalts.

Zweyten Buches, Sechster Titul,

von

Beurlaubung der gemeinen Mannschaft sowohl, als derer hohen und niederen Officiers.

General-Ordre, daß diejenigen Officiers, welche ein gantzes Jahr über Urlaub, ohne deßen Prolongation zu suchen, aussen bleiben, eo ipso ihrer Charge verlustig seyn sollen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Exc. an sämtliche Herrn Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 1 Oct. 1721. 407

General-Ordre, wie wider die Officiers, welche nicht ein gantzes Jahr, sondern nur etliche Tage, Wochen, Monate, über Urlaub außen bleiben, mit Abzug des Tractaments, zu verfahren. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Wackerbarth Excell. an sämtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 23 Nov. 1721. 408

Wiederhohlung und Einschärffung vorstehender Ordre, und daß kein Officier, ohne vorhero erhaltenen Urlaub, von dem Regimente, oder der Compagnie, sich entfernen solle. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excell. an sämtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 11. Decbr. 1722. 410

Ordre, daß künftighin keinem Staabs- und Ober-Officier, so lange selbige in Dreßden in Garnison stehen, einiger Urlaub ertheilet werden könne. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an die Herren Obersten v. Heynitz und B. v. Riedesel, d. d. Dreßden am 30 Jan. 1726. 412

Beurlaubungs-Reglement vor die Regimenter Infanterie, d. d. Dreßden, den 16 April. 1753. 412

General-Ordre, daß par Regiment, zu gleicher Zeit mehr nicht als zwey Capitaines und sechs Subalterne-Officiers, auch länger nicht, als auf zwey Monathe, beurlaubet werden dürffen. Ergangen, von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die commandirenden Herren Generals, d. d. Dahme, den 20 Febr. 1736. 418

General-Ordre, wie es mit Beurlaubung derer Staabs- und Ober-Officiers, inn- und außerhalb Landes, zu halten, auch, daß in Ansehung derer Unter-Officiers und Gemeinen, das Beurlaubungs-Reglement auf das genaueste zu observiren sey. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die sämtliche Herren Regiments-Commendanten von der Armée, d. d. Dahme, den 19 Aug. 1736. 420

General-Ordre, daß kein Gemeiner, ohne trifftige Ursachen, nacher Dreßden oder auf die Leipziger Meße, zu beurlauben, und wenn über dieses, der Capitaine von deßen Ehrlichkeit nicht gnugsam versichert. Ergangen von Sr. des commandirenden Herren Generals v. Baudissin Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 19 Martii, 1737. 421

Beurlaubungs-Reglement, vor die Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 29 Julii, 1737. 422

General-Ordre, daß niemanden, der nicht würcklich zur Armée gehöret, von denen Regimentern weder Schutz, noch ein Lauf-Paß, sich damit auf dem Lande aufzuhalten, gegeben werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Exc. an sämtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 19 Julii. 1738. 423

General-Ordre, daß keine Soldaten, außer in unumgänglichen Angelegenheiten, noch deren Weiber und Kinder ohne nothwendige Verrichtungen, nacher Dreßden oder auf die Leipziger Meßen, zu beurlauben. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Exc. an des Hr. Gen. v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 5 April. 1742. 423

General-Ordre, was bey Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen zu beobachten, und aus der Beurlaubungs-Casse bey der Infanterie zu bestreiten. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchlaucht an Ihro Exc. Exc. die Herren Generals v. Bose und Chevalier de Saxe, ingleichen an den Herrn General-Lieutenant v. Polenz, d. d. Dreßden am 13 Aug. 1742. 424

General-Ordre, daß keinem Unter-Officier und Gemeinen erlaubt seyn solle, weder in denen Quartieren und Garnisons noch auf Urlaub, seine Regiments-Montur abzulegen und andere Kleider zu tragen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß

felß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 20 Dec. 1743. Seite 427

Generale, daß die Civil-Obrigkeiten diejenigen beurlaubten Unter-Officiers und Gemeinen, welche nicht ihre Regiments-Montur tragen, sondern sich fremder Kleidung bedienen, ob sie gleich sonsten mit richtigen Päßen versehen, arretiren lassen sollen, d. d. Dreßden, am 23 Oct. 1743. 428

Generale, daß jeder derer Beurlaubten bey seiner Rückkunft ein Attestat von der Obrigkeit des Orts, wo er beurlaubt gewesen, an den Compagnie-Commendanten mit zurücke bringen solle, d. d. Dreßden am 18 Junii, 1744. 429

General-Ordre, daß die Ober-Officiers, währender Sommer-Monathe, nicht außerhalb Landes zu beurlauben. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, am 29 Mart. 1746. 429

Rescript, daß die Commendanten und Obristens derer Regimenter, ohne erhaltene Erlaubniß, von ihren unterhabenden Regimentern sich nicht entfernen sollen, d. d. Dreßden, am 25 Maji 1746. 430

General-Ordre, daß kein eintziger Soldat, noch Soldaten-Weib oder Kind, ohne dringende Nothwendigkeit, nacher Dreßden oder auf die Leipziger Messe, zu reisen, beurlaubet, oder der Compagnie-Commendant dafür angesehen werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an die 4 Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 11 Aug. 1746. 431

Generale, wegen derer Deserteurs, und, daß alle und jede, außer ihrem Stand-Quartiere betretene Soldaten, um ihre Päße oder Commandir-Zeddel, von männiglich auf das sorfältigste zu befragen, d. d. Dreßden, am 1 Febr. 1747. 432

General-Ordre, daß die beurlaubten oder commandirten Soldaten schuldig seyn sollen, nicht nur an denen Orten, wo sie über Nacht einkehren oder verbleiben, denen Schenck-Wirthen oder Gerichten, sondern auch, wenn sie von einzelnen Bauern auf der Straße darum angegangen werden, ihre Päße vorzuzeigen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 14 Apr. 1747. Seite 434

General-Ordre, daß die bißherige Beurlaubungs-Casse aufgehoben, und von dem in solcher befindlichen Gelde, par Regiment 56 Rouquelaurs vor die Regiments- und Compagnie-Schild-Wachten, ingleichen, vor die gesammte Mannschaft, tuchene Handschuh angeschaffet werden sollen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden am 20 Oct. 1747. 435

General-Ordre, nach welcher alle Beurlaubung der gemeinen Mannschaft nacher Dreßden gäntzlich untersaget, und solche nur in gewissen Fällen nachgelassen wird. Ergangen von Sr des Herrn General Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excell. an derer Herren Generals v. Polenz, und B. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßd. am 19. Febr. 1751. 437

General-Ordre, daß kein Soldat, oder deren Weiber und Kinder, sonder erhebliche Ursachen, weder nacher Dreßden, noch besonders auf die Leipziger Meße, zu beurlauben; Widrigenfalls das Gouvernement zu Dreßden und der Magistrat zu Leipzig berechtiget seyn sollen, dieselben arretiren zu lassen. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer Generalats und übrigen Corps der Armée, d. d. Dreßden den 24 Octbr. 1752. 438

Dritten Buches, Erster Titul,

Vom

Verhalten der Miliz in denen Stand-March- und Cantonirungs-Quartieren, auch Campements.

Dritten Buches, Ersten Tituls, Erster Abschnitt.

von

Verquartierung der Miliz überhaupt, und denen dieserhalb ergangenen Mandaten und Ordonnanzen.

Extract, aus Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachßen Ordonnanz vom 28 Jan. 1682. 439

Ordonnanz, Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wie es mit Dero Miliz sowohl im Quartier, als auf dem March, soll gehalten werden, den 1 Martii, 1697. 441

Etappe, wie solche sowohl im Lande, als bey der Armée, zu publiciren, und wornach sich künftig, auf Maasse,

se, als in der Ordonnanz de Anno 1697. verordnet ist, gerichtet werden solle, den 9. Mart. Anno. 1712. 453

Mandat, wie denen Excessen der Miliz, beym Qvartier-Machen, abzuhelffen, den 5 Jul. 1712. 455

Ordonnanz, de Anno 1714. 454

Final-Entscheidung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, auf was Art mit Publication derer Ordonnanzen, Reglements und Mandaten, welche die Miliz und das Land zugleich binden sollen, zu verfahren sey, den 3 Decbr. Anno 1714. 467

Ordonnanz de ao. 1728. 468

General-Ordre, daß die Officiers in ihren Quartieren, vor die öffentliche Sicherheit mit zu sorgen haben, dahero auch, wenn sie selbst in solchen Desordres und Gewaltthätigkeiten ausüben, desto nachdrücklicher zu bestraffen sind. Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Exc. an sämmtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie. Ergangen, d. d. Dreßden, den 5 Augusti, 1738. 484

General-Ordre, die von der Miliz ungebührlich begehrte Bothen betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an derer vier commandirenden Herren Generals v. Bose, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excellenzien, d. d. Dreßden, am 12 Mart. 1743. 485

General-Ordre, die von denen, aus Böhmen, einzeln kommenden Officiers und Soldaten, ungebührlich anverlangende Bothen und Vorspann betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Herzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 21 Febr. 1745. 486

General-Ordre, den, wegen der, von der Miliz ungebührlich anverlangenden Bothen und Vorspann, ins Land ergangenen Befehl betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn Generals, Chevalier de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 23 Mart. 1745. 487

General-Ordre, daß die Creyß-Commissarien und Stadt-Räthe befehliget worden, auf Verlangen derer Regiments-Commendanten, zur Zeit der Musterung, das Unterkommen vor Escadrons und Bataillons auf 3 bis 4 Wochen zu assigniren. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschals Grafen Rutowski Exc. an derer Herren Generals v. Polenz und B. v. Rochow Excel. d. d. Dreßden, am 4 May 1750. 488

General-Ordre, zur Publication und genauesten Beobachtung der erneuerten Ordonnanz, auch Aufbehaltung derer gedruckten Exemplarien bey denen Compagnien. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz an die Herren Commenoanten derer Generalats auch übrigen Corps der Armée, d. d. Dreßden, den 1 Nov. 1752. 489

Ordonnanz, de ao. 1752. 490

Formular, zum Atteſtat, welches die March-Quartier-Stände denen bey ihnen gestandenen Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder andern Officiers, auszustellen haben. 556

Formular, zur Bescheinigung, welche die Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder andere commandirende Officiers auf Mærchen, an ihre jedesmahlige Qvartier-Stände auszustellen haben. 557

Formular, zum Atteſtat, welches die March-Quartier-Stände, so bloßes Quartier geben, und im mindesten keine Lieferung weder ohnentgeldlich, noch gegen Bescheinigung, thun, denen commandir. Officiers der bey ihnen gestandenen Miliz ertheilen müssen 558

Formular, zum Gegen-Atteſtat des commandirenden Officiers, in gleich vorherstehenden Falle 558

Formular, zum Atteſtat, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Stand-Quartiere, ihren Einquartierten, bey erfolgtem Aus-March zu ertheilen haben 559

Dritten Buches, Ersten Titels,

Zweyter Abschnitt.

Von

Verquartirung der Cavallerie ins besondere.

Interims-Reglement, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wornach sich bey Delogirung Dero Cavallerie im Lande, zu achten, den 20 Nov. ao. 1707. 559

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachßen ꝛc. eine richtige Repartition derer gangbaren Schocke zu machen, damit die im Lande liegende Cavallerie darnach repartiret werden könne, den 29 Jul. ao. 1711. 565

Patent, daß kein Quartier-Stand, der einqvartierten Cavallerie, etwas über die assignirten Rationes geben solle, den 23 Junii 1717. 566

General-Ordre, daß die, von denen marchirenden Cavallerie-Regimentern, zurückbleibende Unter-Officiers und Gemeinen-Weiber und Kinder, während der Abwesenheit ihrer Männer und Väter, mit benöthigten Obdach und Lagerstadt versehen werden sollen. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General-Feldmarschall Grafen von Watkerbarth, an die 4 Generalats, d, d. Dreßden, am 2 Aug. 1733. 568

Ordre, nach welcher die Creyß-Commissarien die Præsentirung derer neu angeschaften Pferde nicht zu fordern, sondern sich an denen pflichtmäßigen Listen zu begnügen haben. Ergangen von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Baudissin,

an

an die Herren Obristens Printz von Sachsen Gotha und von Massée, d. d. Dreßden, am 17 Jan. 1741. 569

General-Ordre, das Unterbringen derer Staabs-Wachten von der Cavallerie, in denen Städten, betreffend. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 21 Febr. 1743. 570

General-Ordre, die, an die Creyß-Commissarien und Beamten, wegen Unterbringung der Mannschaft und Pferde, bey nöthiger Zusammenziehung der Compagnien ergangene Verordnungen betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12 Junii 1744. 571

Puncta, nach welchen sich die in kleine Städte und grosse Dörffer delogirten Regimenter zu Pferde in ihren Stand-Quartieren zu achten haben 573

General-Ordre, daß die in Städten liegende Cavallerie-Regimenter, von dem zusammen gebacknen Brodte die Consumtions-Accise zu entrichten schuldig. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die 4 Generalats, d. d. Dreßden, den 24 Febr. 1749. 583

Decisiv-Ordre, daß der Holtz Abwurff von denen Cavallerie-Compagnien nicht gefordert werden könne. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen Rutowski, an des Herrn Generals von Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 15 April 1746 584

Decisiv-Ordre, daß der Capitaine v. B*** des S** Dragoner-Regiments von der Erbauung besonderer Wachtstuben, Schilderhäuser und Schlagbäume, wie auch dem Holtz-Abwurffe, zu desistiren habe: Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excel. an des Herrn Generals von Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 23 Jun. 1746. 584

General-Ordre, das Quartier-Geld vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie betreffend, nebst Vorschrifft, wie es, wegen der Staabs-Wacht derer Regimenter zu Pferde, fernerhin gehalten werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excell. an die vier Generalats d. d. Dreßden, am 5 Octbr. 1746. 585

Vorschrift, wie es wegen der Staabs-Wacht derer Regimenter zu Pferde fernerhin gehalten werden solle 586

Special-Ordre, daß die Chur-Creyß-Commissarien und Nieder-Lausitzischen Landes-Aeltesten wegen Zusammenziehung derer Compagnien zur Revision und Exerciren, auf das, unterm 8 Jun. 1744. ergang. Generale nochmahls angewiesen werden. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excell. an des Herrn General v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 14 April 1747. 588

General-Ordre, die Geleits-Zoll-Brücken- und Fahr-Gelds- auch Accis-Freyheit der Fourage vor die Königl. Dienst-Pferde betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Gr. von Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 26 Octbr. 1748. 589

Anderweitiges Regulativ die augmentirte Staabs-Wachten bey denen Cavallerie-Regimentern betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn General Feld-Marschalls, Grafen v. Rutowski Exc. an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excel. d. d. Dreßden, am 27 Jan. 1751. 590

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Dritter Abschnitt.

Von

Verquartierung der Infanterie insbesondere, und deren Verhalten in denen Standtquartieren.

Resolution, Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Posthäußer von der Einquartierung befreyet seyn sollen, den 14 Mart 1702. 591

Special-Rescript, daß die zu Görlitz einquartierte Miliz sich nicht unterstehen solle, zum Nachtheil der Beckerzunft und des Königl. Accis-Interesse, vom Lande Brodt in die Stadt zu bringen; Ergangen an den Rath zu Görlitz, d. d. Dreßden am 16 Aug. 1721. 593

Copia, der an dem Herrn Obersten Marancourt, d. d. Dreßden am 13 Aug. 1721. ergangenen Ordre. 594

Special-Ordre, daß die in Zittau einquartierte Miliz zum Nachtheil der Becker-Zunfft und des Königl. Accis-Interesse, außer ihrer benöthigten Mund-Portion, kein fremdes Brod vom Lande in die Stadt bringen, vielweniger an andere verkauffen solle. Ergangen von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obristen von Pflugk, d. d. Dreßden, den 15 Mart. 1725. 594

Special-Ordre, dem Capitaine von B*** daß er ohne Vergünstigung des Raths, auf dem Rathhauße zu Roßwein exerciret, zu verweisen, und ihm solches vor das künftige zu untersagen. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Obristen de la Serre, d. d. Dreßden, am 24 Nov. 1722. 595

Special-Ordre, daß die in Nauenburg einquartierte Miliz, den Petri und Pauli Marckt über, vor die Stadt delogiret werden solle. Ergangen von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von

Wackerbarth, an den Herrn Obristen v. Heyniz, d. d. Dreßden, am 5 Jun. 1723. 596

Special-Ordre, daß die in Naumburg einquartierte Miliz an Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, währenden Petri und Pauli Marckt allda, in die Vorstädte zu verlegen. Ergangen von Sr. Excel. dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Flemming. d. d. Dreßden am 21 Jul. 1724. 597

Erläuterung vorstehender Ordre, daß nehmlich, unter der, währender Petri Pauli Meße zu Naumburg in die Vorstädte zu delogirenden Miliz, die Staabs-Officiers und zum Staabe gehörigen Personen, nicht mit begriffen. Ergangen von Sr. Exc. dem dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herren Obristen v. Bœhne, d. d. Dreßden, am 22 Jun. 1728. 597

Special-Ordre, daß die Obrigkeiten in Städten, wo ein Staab von der Infanterie einquartieret ist, schuldig, nicht nur den Soldaten Galgen auf ihre Kosten erbauen, sondern auch, wenn solcher umgefallen, einen neuen errichten, und die Bleche von jenem abtund an diesen anschlagen zu lassen. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls, Grafen von Wackerbarth Excel. an den Herrn Obristen v. Weissenbach, d. d. Dreßden am 25 Aug. 1731. 598

General-Ordre, daß denen zurück bleibenden Unter-Officiers und Gemeinen-Weibern und Kindern der Aufenthalt, in denen ihren resp. Männern und Vätern angewiesenen Quartieren, gestattet werden soll. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen von Wackerbarth Excell. an die 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 20 Jul. 1733. 600

Befehl, an die Stadt-Räthe, Dreßd. den 15 Jul. 1733. 601

General-Ordre, daß die Staabs- und Ober-Officiers, von denen Feld- und Creyß-Regimentern, in denen ihnen assignirten Städten, das Quartier nicht mehr in natura, sondern dagegen ein gewisses Quartier-Geld, aus der General-Kriegs-Cassa erhalten, und sich selbst einmiethen sollen. Ergangen von Sr. des Herrn Generals v. Milkau Exc. an sämmtliche Commendanten derer Infanterie-Feld- und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 16 Maji 1740. 602

General-Ordre, die, an die Quartier-Stände, zu Anweisung benöthigter trockener, tüchtiger und sicherer Behältniße, zu verwahrlicher Aufbehaltung derer in denen Staabs- u. Compagnie-Quartieren zurücklassenden Regiments- und Compagnie-Sachen, ergangene General-Verordnung betref. Ergangen von Sr. Excel. dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin, an Sr. Exc. den Herrn General Chev. de Saxe, d. d. Eilenburg den 20 Maji. 1741. 603

Ordre, daß die auf die Staabs-Wacht commandirten Officiers kein freyes Quartier prætendiren können. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachsen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Dreßden, am 30 Martii 1743. 604

General-Ordre, daß die Schlüßel derer Stadt-Thore denen Thorschreibern fernerhin verbleiben sollen, diese aber gehalten sind, die Thore zur Nacht-Zeit, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, denen ablösenden Posten, auch Ordonnanzen, zu öffnen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Carlsbad, am 17 Jul. 1743. 604

General-Ordre, wegen Bezahlung der Quartiere, vor die unterlegten Ordonnanzen von der Infanterie. Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Hertzogs zu Sachßen Weissenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herrn. Generals, d. d. Dreßden, am 4 Martii, 1744. 605

General-Ordre, wegen Unterbringung derer, von Unter-Officiers und Gemeinen, in ihren Stand-Quartieren, zurück gelaßenen Weiber und Kinder. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an das marchirende Corps, d. d. Dreßden, am 17 Sept. 1744. 607

General-Ordre, daß die Compagnien von jedem Bataillon, so viel möglich, beysammen stehen, auch, in denen Stand-Quartieren, alles, so wie es in Garnisons gebräuchlich, observiret werden solle. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 19. Jan. 1746. 608

General-Ordre, die Unterlegung derer Brieff-Ordonnanzen, und daß der Quartier-Stand, aus welchem solche genommen worden, monathlich auf den Mann 12 gl. zahlen, und dieses Geld an die Wirthe, wohin die Ordonnanzen zu stehen kommen, gezahlet werden solle, betreffend. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generalats-Commandanten, d. d. Dreßden, am 24 Jan. 1746. 609

Ordre, daß die Räthe in Städten, vor die erforderlichen Thor-Wachten, die benöthigte Wacht-Stuben, nebst Holtz und Licht, anzuweisen schüldig, der Holtz-Abwurff hergegen durch die Schild-Wachten mit zu versehen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. an den Herrn General-Major v. Münchow, d. d. Dreßden, am 23 Mart. 1746. 610

Befehl, daß die, von denen nacher Dreßden in Garnison zu stehen kommenden Compagnien, in denen Stand-Quartieren zurück bleibenden Weiber u. Kinder, daselbst, während ihrer Männer Abwesenheit, mit freyen Unterkommen zu versorgen. Ergangen aus dem Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, an die Räthe derer Städte Beltzig, Brück, Hertzberg &c. d. d. Dreßden, am 26 Nov. 1740. 611

Ordre, daß das denen Wachten, von denen Obrigkeiten in Städten, zu gebende Beleuchte, nicht in Oel-Lampen, sondern Inselt-Lichtern, nach einem ge-

wissen

wissen Quanto, bestehen müsse. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Generals v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 25 Febr. 1747. 611

Special-Ordre, daß denen Thorschreibern nicht zuzumuthen, die Thore aller zwey Stunden, zu Ablösung derer Posten zu öffnen, sondern die resp. Staabs-Officiers und Capitaines, die Nacht über, wenn sie vor denen Thoren logiren, die, zu Haltung der Post, erforderliche Mannschaft, in ihr Quartier zu nehmen, und darinnen mit Lagerstatt zu versehen haben. Ergangen von Sr. des Hrn. General en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn General v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 13 Maii 1748. 612

Special-Ordre, daß die Regimenter Infanterie sich in dem Zusammenschlachten u. Zusammenbacken, gleichen Beneficii mit der Cavallerie, zu erfreuen haben. Erg. von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an den Hrn. General-Major v. Münchau, d. d. Lichtenwalda, den 20 Sept. 1748. 613

General-Ordre, daß in denen Stand-Quartieren, ein ordentlicher täglicher Garnisons Dienst zu observiren. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 3 Apr. 1750. 615

Special-Ordre, in wie ferne sich der Soldat mit der Lagerstatt auf dem Hauß-Boden zu begnügen habe. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excel. an des Hrn. Generals Br. von Rochow Excel. d. d. Dreßden, am 1 Febr. 1753. 616

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Vierdter Abschnitt.

Verhalten der Cavallerie und Infanterie gegen einander, wenn solche an einem Orte beysammen stehen.

Anfrage, des Herrn General-Lieutenants von Wilcke, und die von Sr. Exc. dem Herrn Geneal-Feld-Marschall Grafen von Flemming darauf ertheilte Resolution, das Spielrühren in denen Städten, wo Infanterie und Dragoner beysammen stehen betreffend 617

Decisiv-Ordre daß die in die Städte miethweise verlegte Cavallerie, wenn zu gleicher Zeit Infanterie allda stehet, nicht befugt, ohne Begrüßung des allda stehenden commandirenden Officiers von der Infanterie, Zapffen-Streich und Reveille schlagen, noch einen Nahmen an die Justiz schlagen zu laßen. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. R . . d. d. Dreßden, am 18 Jan. 1725. 618

Special-Ordre, daß ein, in einer Stadt sich eingemiethester Capitaine von der Cavallerie, ohne Vorwissen des daselbst im Quartier stehenden Lieutenants von der Infanterie, nicht befugt das Spiel rühren zu laßen. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obristen Fitzner, d. d. Dreßden, am Oct. 1727. 619

Decisiv-Ordre, daß ein Obrister von der Cavallerie, wenn zugleich Infanterie mit an dem Orte im Quartier stehet, keine Executiones, weder arbitrairischer noch capitaler Bestraffung, vollziehen könne, wobey militarischen Gebrauch nach, das Spiel gerühret werden muß, ohne zuvor den commandirenden Officier von der Infanterie deshalb zu begrüßen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excel. an den Hrn. Obristen du Caila, d. d. Dreßden, am 28 Mart. 1729. 620

Eodem An den Herrn Obristen von A . . . 621

Regulativ, wie bey denen, in den Stand-Quartieren, des Unterkommens u. Quartier-Geldes halber, vorkommenden Irrungen, besonders zwischen Officiers von der Cavallerie und Infanterie, zu decidiren sey. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Herzog zu Sachßen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an derer 4 commandirenden Herren Generals v. Bose, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excel. Dreßd. d. d. am 25 Febr. 1743. 622

General-Ordre, daß die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter, wenn selbige, zu Vollstreckung derer Straffen an Haupt-Verbrechern, des Solten-Galgens, oder, bey kleinen Straffen, des höltzernen Pferdes oder Pfahls, benöthiget sind, dieserhalb zuvor mit dem Commendanten des Infanterie-Regiments, unter deßen Aufsicht und Wacht diese Signa Jurisdictionis befindlich, zu communiciren haben. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an die beyden Generalats, d. d. Dreßden, am 7 Decbr. 1751. 623

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Fünfter Abschnitt.

Verzeichniß des Innhalts.

Vom Verhalten in Campements - und Cantonirungs-Quartieren.

General-Ordre, wie viel einem jedem Regimente Cavallerie und Infanterie, wenn selbige in Campements stehen, zu Holtz und Stroh, monathlich, an Gelde, gereichet wird. Ergangen von Sr. des Hrn. General-Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an Ihro Durchl. den Herz. von Weißenfelß, als General von der Infanterie, und des Herrn Cabinets-Ministre von Baudissin Exc. als General von der Cavallerie, d. d. Dreßden, am 26 Septbr. 1729. 625

Ordre, daß dasjenige, was in einem außer der Viertel Meile befindlichen Lager vor die Soldaten gebacken und geschlachtet wird, Accis-frey passiren, auch mit der Fleisch-Steuer es gleiche Bewandniß billig haben müße. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen v. Wackerbarth Excel. an den Hrn. Obristen v. Hackeborn, d. d. Dreßden, den 10 Nov. 1729. 626

Ordre, in Lagern das Spund-Geld zu entrichten. Ergangen von Sr. Excell. dem Hrn. Gen. Feldm. Grafen von Wackerbarth, an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Weißenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, den 28 Febr. 1731. 627

General-Ordre, daß, wenn die Regimenter campiren, nicht nur von allem Wein, Bier und Brandewein, so die Marquetender innerhalb der Viertel Meile einer Stadt verschencken, sondern auch vom Fleisch und Brodte, wenn sie zur Banck schlachten oder backen, es sey in oder ausser der Viertel Meile, der Dorff-Ordnung gemäß, die Accise zu entrichten gehalten seyn sollen. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General-Feldm. Grafen von Wackerbarth, an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Weißenfelß, als General und Commendanten derer Regimenter Infanterie, ingleichen an den Hrn. General und Commendanten derer Regimenter Cavallerie von Baudissin Excel. d. d. Dreßden, den 7 Nov. 1731. 628

Ordre, daß in Campements so wenig der Generalität als sonst einem Ober-Officier, einiges Brenn-Holtz gereichet werde. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excell. d. d. Dreßden, den 27 Jul. 1742. 629

Befehl, daß von denen Cantonirungs-Quartier-Ständen, das benöthigte Holtz u. Licht, vor Unter-Officiers und Gemeine, ohnweigerlich gereichet werden solle. d. d. Dreßden, den 18 Sept. 1744. 629

Befehl, daß die Cantonirungs-Quartiere, ratione derer General-Staabs- und Ober-Officiers, in weiter nichts, als bloßen Obdach, Lagerstatt und Stallung bestehen, d. d. Dreßden, den 29 Novbr. 1744. 630

General-Ordre, daß die Officiers, in denen Cantonnemens, ihre Quartiere, Holtz und Licht, selbst besorgen und bezahlen, und dagegen ein gewißes Quartier-Geld, aus der General-Kriegs-Casse erhalten sollen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generals v. Diemar, v. Birckholtz u. Graf Renard, d. d. Dreßden, am 17 Nov. 1745. 631

Dritten Buches, Zweyter Titul,

Die, von der Miliz denen Civil-Obrigkeiten, im Lande und in denen Stand-Quartieren, wider das verdächtige Diebs- und Räubergesindel, Mordbrenner, bey Feuersbrünsten, und andern Gefährlichkeiten, zu leistende Assistenz betreffend.

General-Ordre, wegen Auffsuch- und Anhaltung des verdächtigen Diebes- und Räubergesindels, und der, dem Civil-Stande hierunter von Seiten der Miliz zu leistende Assistence betref. Erg. von Sr. Excel. dem Herrn General-Feldm. Gr. v. Flemming, an derer Hrn. Generals v. Wilke, u. v. Baudissin Excell. d. d. Dreßden, am 18 Octbr. 1717. 631

Special-Rescript, zu Publicirung des, unterm 27 Jul. 1719. wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, ins Land ergangenen Mandats, bey der Miliz 633

General-Ordre, zu Publication des, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, d. d. Dreßden, am 27 Jul. 1719. ins Land ergangenen Mandats, bey der Armée. Ergangen v. Sr. Exc. dem Hrn. Gen. Feldm. Gr. v. Flemming, an derer Herren Generals von Wilke und von Baudissin Excellenzien, d. d. Dreßden, am 10 Sept. 1719. 634

Special-Ordre, zu Beobachtung des, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, ins Land ergangenen Mandats, in denen bey der Armée vorkommenden Fällen. Ergangen von Sr. Exc. dem Hrn. Gen. Feldm. Grafen v. Flemming, an den Hrn. General-Auditeur Creil, d. d. Dreßden, am 10 Sept. 1719. 634

Mandat, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, samt was deme mehr anhängig, d. d. Dreßden, am 27 Jul. 1719. 635

Mandat, wider die zeithero im Lande überhand genommene gewaltsame Einbrüche, auch Diebs- und Räuber-Rotten, de 20. 1710. 642

General-Ordre, wegen Auffsuch- und Anhaltung des, in den Ertzgebürgischen Creyß, aus Böhmen sich eingeschlichenen Diebes- und Räubergesindels, und der denen Civil-Obrigkeiten dabey zu leistenden Assistenz. Ergangen von Sr. Exc. dem Hrn. Gen. Grafen von Wackerbarth, an die in dem Gebürg- und Ertzgebürgischen Creyßen verqvartierte 4 Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 10 Oct. 1720. 654

Special-Ordre, nach welcher auch denen benachbarten Civil-Obrigkeiten, in Auffsuch und Arretirung derer bey ihnen entwichenen und herüber geflüchteten Verbrecher, von Seiten der Miliz zu willfahren, wenn zumahln jemand von allhiesiger Miliz dabey mit impliciret. Ergangen von Sr. Exc. dem Hrn. General en Chef Grafen von Wackerbarth, an dem Herrn Obristen von Pflugk, d. d. Dreßden, am 29 Maji 1723. 656

General-Ordre, daß bey denen anzustellenden General-Auffsuchungen des verdächtigen Gesindels, denen Civil-Obrigkeiten, auf deren Ansuchen, von Seiten der Miliz, jedesmahl mit der benöthigten Mannschaft assistiret werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excel. an sämtl. Armée, d. d. Dreßden, am 12 Nov. 1725. 657

General-Ordre, die Publication des Mandats wider das Auflauffen und Tumultuiren im Lande betref. Ergangen von Sr. des Herrn Generals Gr. v. Wackerbarth Excel. an die sämtl. Armée, d. d. Dreßden, am 29. Jul. 1726. 658

Mandat, wider das Auflauffen und Tumultuiren im Lande, d. d. Dreßden, am 2. Jul. 1726. 658

General-Ordre, die Publication des, wider das Bettelwesen ergangenen allergnädigsten Mandats, und was von Seiten der Miliz dabey zu observiren, betref. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Gr. v. Wackerbarth Excell. an sämtl. Herren Oberstens von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 13. Jun. 1729. 662

Extract, aus dem, wider das Bettelwesen, unterm 5ten April. 1729. ergangenem allergnädigsten Mandat. 662

Special-Ordre, Ein Commando Infanterie nach Mückenberg zu senden, um der allda an einem Delinquenten zu vollstreckenden Execution beyzuwohnen, und die besorglichen Desordres zu verhüten. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth, an S. Durchl. den Hertzog von Weißenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, den 24. Nov. 1732. 663

General-Ordre, denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, bey Auffsuchung des liederlichen und verdächtigen Gesindels, mit Mannschaft zu assistiren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtl. im Lande befindliche Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 5. Apr. 1736. 664

Special-Ordre, dem Kriegsrath von V... zu G... wider eine Räuber- und Spitzbuben-Bande mit Miliz zu assistiren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obristen von Natzmer, d. d. Dreßden, den 10. Jun. 1737. 665

General-Ordre, daß denen Jagd- und Forst-Bedienten, wider die Raubschützen und andere Wildprets-Diebe, auf Verlangen, militarische Assistenz geleistet werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 23. Dec. 1739. 666

General-Ordre, daß, bey entstehenden Feuersbrünsten in Städten, die daselbst in Qvartier stehende Infanterie, sogleich, auch ohne Requisition die, zur Obsicht und Abhaltung des unnützen Volckes, erforderliche Mannschafft commandiren solle. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen von Baudissin Excellenz an Sr. Excell. den Herrn General und Commendanten der Infanterie, Gr. Rutowski, d. d. Dreßden, den 6. Mart. 1741. 667

Ordre, daß die in denen Städten verqvartierte Miliz denen Civil-Obrigkeiten, in Bewachung derer eingebrachten Diebs- und Räuber-Rotten, auf Verlangen, zu assistiren schuldig. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des commandirenden Herrn Generals v. Bose Exc. d. d. Weißenfels, am 1. Maji, 1743. 667

General-Ordre, daß das, wegen derer Räuber und Diebe in Anno 1719. emanirte Mandat, bey denen Regimentern in Erinnerung gebracht, und selbige, durch wiederhohlte Ordres, zu deßen genauer Beobachtung und Vigilanz wider die Räuber, auch denen Civil-Obrigkeiten zu leistenden Assistenz, angewiesen werden sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 28. Nov. 1743. 668

Wiederholung derer Ordres, daß denen Civil-Obrigkeiten, bey denen vorzunehmenden Auffsuchungen des Diebs- und Räuber-Gesindels, von Seiten der Miliz, mit Mannschafft, ohngesäumt zu assistiren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Gr. Rutowski Excellenz an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 14. Jul. 1748. 669

General-Ordre, daß nicht nur denen Civil-Gerichten, in Auffsuchung des räuberischen Gesindels, sondern auch denen Postmeistern, bey Versendung der Gelder, auf Ansuchen, von dem Militari zu assistiren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, den 29. Mart. 1749. 670

General-Ordre, daß denen Civil-Obrigkeiten, bey denen anzustellenden General- und Particulair-Visitationen, von Seiten der Miliz nicht nur mit Mannschafft zu assistiren, sondern auch das herumschweiffende liederliche Gesindel, durch ausgestellte Wachen und fleißiges Patrouilliren, von denen Städten und Orten abzuhalten. Ergangen von Sr. des Herrn Gen.

Feldm. Gr. Rutowski Exc. an die Herren Generals v. Polenz und Bar. v. Rochow, d. d. Dreßden, am 17. Jun. 1750. 671

General-Ordre, daß die aus Böhmen verwiesene Leute in hiesige Lande nicht einzulaßen, sondern an denen Grentz-Orten zurück zu weisen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. Rutowski Excell. an die Herren Generals von Polenz und von Rochow, d. d. Dreßden, am 12. Dec. 1750. 671

Ordre, daß denen Gerichtsherrschafften auf dem Lande, wider ihre unruhige Unterthanen von Seiten der Miliz, auf Requisition, mit Mannschaft zu assistiren. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Gr. Rutowski Exc. an des Herrn Generals von Polenz Excell. d. d. Dreßden, am 7. Febr. 1752. 672

General-Ordre, daß die Miliz auch vor sich, und ohne Zuthun der Civil-Obrigkeiten, zu Entdeck- und Arretirung des Diebs- und Räubergesindels, Patrouillen und Detachemens auszusenden, die abgelegenen Häuser und Schencken unvermuthet zu visitiren, dabey aber alle Enrollirung und andere Excesse zu evitiren, die aufgefundenen verdächtigen Personen auch an die Obrigkeiten des Orts zu extradiren habe. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die sämtl. Armée, d. d. Dreßden, den 18. Jan. 1754. 673

Erneuertes und geschärftes Mandat, wegen Aufsuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Diebs- und Räubergesindels. Erg. d. d. Dreßden, den 14. Dec. 1753. 674

Dritten Buches, Dritter Titul,

Verwahrung derer Grentzen und des Landes, wider die in benachbarten Landen grassirenden contagieusen Kranckheiten unter Menschen und Viehe.

Rescript, daß die aus Ungarn und Siebenbürgen nach Sachsen revertirende Personen und Bagage mit umständlichen und hinlänglichen Gesundheits-Päßen versehen werden sollen, d. d. Dreßden, den 7. Jan. 1738. 682

Befehl, daß die aus Ungarn kommende Mannschaft auf der Grentze in der Oberlausitz, an einem bequemen Orte, 6. Wochen lang, campiren solle, d. d. Moritzburg, den 28. Aug. 1738. 684

Ordre, daß die von dem in Hungarn stehenden Auxiliar-Corps, aus denen Winter-Quartieren, in hiesige Lande revertirende Personen und Bagage jedesmahl mit umständlichen Gesundheits-Päßen versehen seyn sollen. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excell. an den Herrn General-Lieutenant v. Stutterheim, d. d. Dreßden, den 13. Octobr. 1738. 685

Generale, die, wegen der in Siebenbürgen sich hervorgethanen pestilenzialischen Seuche in hiesigen Landen zu nehmende Vorsicht und Gegen-Anstalten betref. d. d. den 14. Januar. 1738. 686

Formular, derer Feden oder Päße auf Personen 687

Formular derer Feden auf Waaren 688

Jurament für die Personen 688

Jurament auf Waaren 689

Ordre, daß niemanden von dem Auxiliar-Corps, ohne hinlängliche auf die Personen, und bey sich habenden Sachen, specificè eingerichtete Gesundheits-Päße und Contumaz-Bescheinigung, anhero zu revertiren, gestattet werden soll. Ergang. von Sr. Exc. dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Gen. Lieut. v. Renard, d. d. Dreßden, den 27. Nov. 1739. 689

Ordre, zu Beobachtung derer, der in Ungarn und Siebenbürgen grassirenden Contagion halber, unterm 23. Oct. und 22. Nov. 1738. fernerweit ergangenen Generalien. Erg. von Sr, Exc. dem Herrn General v. Milckau, an den Herrn Gen. Lieut. v, Renard, d. d. Dreßden, den 3. Dec. 1739. 689

Generale, wegen derer nöthigen Veranstaltungen, wider die Einschleppung der pestilentzialischen Seuche, aus Ungarn und Siebenbürgen, in hiesige Lande, d. d. Dreßden, den 22 Nov. 1738. 690

Befehl, wegen der Cantonnirungs-Zeit derer aus Ungarn zurück kommenden Trouppen, und ihrenthalben anzuordnenden Postirung, d. d. Dreßden, am 28 Jan. 1740. 698

Ordre, daß niemand von denen aus Ungarn zurück kommenden Trouppen, währender Cantonnirungs-Zeit, bey Leib- und Lebensstrafe, über die ihnen zur Grentze gesetzte Reiße passiren, sowohl auch, was mit dem Auspacken und Lüfften der Bagage beobachtet werden solle. Ergang. von Sr. Exc. den commandirenden Hrn. General v. Milkau, an den Hrn. Gen. Lieut. v. Renard, d. d. Dreßden, am 1 Febr. 1740. 699

Ordre, daß außer diesen Præcautionen, auch die Personen selbst, unter der Direction derer Hrn. Geheimen Kriegsräthe v. Suhm und v. Schœnberg, von dazu verordneten Chirurgis und Feldscheers, visitiret werden sollen. Erg. von Sr. Exc. den Hrn. Gen. v. Milkau, an den Herrn Gen. Lieut. v. Renard, d. d. Dreßd. am 6 Febr. 1740. 702

Instruction, vor die beyden Geheimen Kriegsräthe von Suhm und von Schœnberg, wegen der unter ihrer Obsicht und Direction anzustellenden Visitirung des aus Ungarn zurück kommenden Corps, samt bey sich habender Sachen, d. d. Dreßden, den Febr. 1740. 702

Ordre, daß alle demjenigen, was besagte Herren Geheime Kriegsräthe, wegen solcher Visitirung, veranstalten werden, sich gemäß bezeiget werden solle.

Erg.

Erg. von Sr. Exc. dem commandirenden Herrn Gen. v. Milkau, an den Herrn Gen. Lieut. v. Renard und Gen. Maj. Bar. v. Rochow, d. d. Dreßden, den 13 Febr. 1740. 705

Ordre, daß denen, als beurlaubt in Schlesien zurück gebliebenen Officiers, wenn selbige mit Attestatis, wie lange sie sich allda aufgehalten, die Quarantaine in denen Cantonnirungs-Orten zu halten, nicht anzusinnen. Ergang. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen v. Milkau, Exc. an den Hrn. Gen. Lieut. v. Renard, d. d. Dreßd. den 18 Mart. 1740. 706

Ordre, daß denen Officiers, welche eine vierwöchentliche Contumaz in denen Cantonnirungs-Quartieren ausgehalten, unter gewißen Conditionen, der Urlaub nach Dreßden ertheilet werden könne. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milkau Excel. an den Herrn Gen. Lieut. v. Renard, d. d. Dreßden, den 22 Mart. 1740. 707

Ordre, daß die Voigtländische Grentz-Postirung, aus denen verdächtigen Böhmischen, Pfältzischen und Bayreuthischen Orten, weder Vieh noch Häute einlaßen, auch keine Personen, ohne obrigkeitliche Gesundheits-Päße, einpassiret werden sollen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Gen. Bar. v. Diemar Exc. d. d. Dreßd. den 21. Dec. 1742 708

Befehl, der Einführung derer Häute von verdächtigen Orten, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, auch so fort zu gewartender Verbrennung derer Häute, sich zu enthalten, d. d. Dreßden, am 10 Dec. 1742. 708

Befehl, daß nicht nur gegen das Einschleppen der Viehseuche, alle diensame Præcautiones genommen, keine Häute aus verdächtigen Orten eingebracht, auch mit denen dortigen Innwohnern keine Communication gepflogen werden solle, d. d. Dreßden, am 18 Dec. 1742. 709

General-Ordre, die, wegen des Viehsterbens in Böhmen, auf der Grentz-Postirung zu nehmende Præcautiones, und denen Civil-Obrigkeiten von der Miliz zu leistende Assistenz betref. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Gen. u. Gouverneurs Gr. Rutowski, Exc. d. d. Dreßd. den 27 Dec. 1742. 710

Ordre, daß die Einpassirung und Durchlaßung derer alten Federn, auch derer Haare, bis auf weitere Verfügung, von der Grentz-Postirung nicht zu gestatten. Erg. von des Hrn. Gen. Feldm. Hertzog zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 7 Mart. 1743. 714

Befehl, daß alle Federn, so aus Böhmen einzuschleppen intendiret werden möchte, unerösnet dahin wieder zurück geschaffet werden sollen, d. d. Dreßden, den 4 Mart. 1743. 715

Befehl, zur Zeit aus Böhmen keine Federn, von welchen man nicht versichert, daß selbige weder von Juden, noch an verdächtigen Orten gesammlet, über die Grentze einpassiren zu laßen, d. d. Dreßd. am 25 Febr. 1743. 716

Befehl, daß die aus Böhmen über Berlin gekommene verdächtige Federn unerösnet nach Böhmen zurück gesendet werden sollen, d. d. Dreßd. am 26 Febr. 1743. 717

Befehl, daß vor der Hand gar keine alten Federn aus Böhmen in hiesige Lande ein- noch durchzulassen, d. d. Dreßden, den 26 Febr. 1743. 718

Ordre, was wegen Einpassirung deres aus Eger emigrirten Einwohner in hiesige Lande vor Præcautiones zu nehmen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Hertz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Generals Chevalier de Saxe Excel. d. d. Weißenfelß, den 31 May, 1743. 718

Ordre, wie sich die Grentz-Postirung hinkünftig, mit verbothener Einpassirung verdächtigen Viehes u. Waaren, aus Böhmen nach Sachsen, zu verhalten habe. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an des Hrn. Gen. Chev. de Saxe, Exc. d. d. Carlsbad, den 24 Jul. 1743. 720

Verzeichniß des Innhalts.

Vierdtes Buch,

von

Durchmärschen fremder Trouppen durch hiesiges Territorium, und hiesiger Trouppen durch fremde Territoria, desgleichen in Campagne und feindliche Lande, wie nicht weniger dem Verhalten in solchen, gegen feindliche Unterthanen und Kriegsgefangene, sowohl auch von der Beute, dem Gottesdienste im Felde und Feld-Predigern.

Vierdten Buches, Erster Titul, von Durchmärschen fremder Trouppen durch hiesiges Territorium, und hiesiger Trouppen durch fremde Territoria.

Ordre, den Durchzug einiger hundert Mann Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischer Recrouten durch hiesige Lande betref. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Baudissin Exc. an den Herrn Obristen von Adelepse, d. d. Dreßden, den 24. April. 1738. 721

Ordre, bey dem Durchmarsche 80. Mann Kayserlicher Recrouten, Geißeln abzufordern, und selbige so lange, bis alles richtig vergütet worden, in fleißiger Aufsicht zu behalten, Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Exc. an den Herrn Obristen von Wilcke, d. d. Dreßden den 2. Junii, 1739. 724

Ordre, bey dem Durchmarsche eines ansehnlichen Corps Kayserlicher Trouppen und Recrouten, durch hiesige Lande, gewiße Geißeln abzufordern, selbige an den nächst stehenden Officier zu übergeben, und nicht eher, als biß alles etappenmäßig bezahlet, auf freyen Fuß zu stellen. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Exc. an die Herren Obersten von Weissenbach, von Adelepse und du Caila, d. d. Dreßden, am 24. Jul. 1739. 725

General-Ordre, bey dem Durchmarsche Kayserlich-Hollsteinischer Trouppen, an 1400. Mann, durch hiesige Lande, Geißeln abzufordern, auch, bey künftigen ähnlichen Fällen ein gleiches zu beobachten. Ergangen von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milkau Exc. an die gesammten Regiments-Commandanten der Armée, d. d. den 31 Aug. 1739. 726

Befehl, daß das nach Pohlen marchirende Printz Albrechtische Regiment Chevaux legers in denen Marsch-Qvartieren durch Böhmen, Mähren, und Oberschlesien, die Portion à ½ Kgl, und jede Ration mit 5 Kgl. baar bezahlen solle, d. d. Dreßd. am 7 Febr. 1747. 726

Befehl, daß durch Böhmen ꝛc. die Bezahlung eines vierspännigen Vorspann-Wagens, von einem Nacht-Qvartier zum andern, mit einem Thaler geschehen solle, d. d. Dreßden, am 20 Jul. 1747. 727

Special-Ordre, das Verhalten derer durch das Reußische marchirenden zwey Compagnien betref. und was dieselben allda vor die Ration, ingl. die Vorspannung, zu bezahlen haben. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an des Herrn Gen. Bar. v. Rochow Exc. d. d. Dreßd. den 16 Mart. 1753. 728

Vierdten Buches, Zweyter Titul, von Märschen in Campagne und feindliche Lande, desgleichen dem Verhalten in solchen und gegen feindliche Unterthanen.

General-Ordre, Kraft welcher in Campagne und auf Märschen alles Marodiren, unter der Bedrohung, daß die betretene Marodeurs in continenti aufgehenket, auf die entfliehenden Feuer gegeben und sie todt geschoßen, in denen Qvartieren alle Excesse aufs sorgfältigste vermieden, auch durch das Spielen niemand um das Seinige gebracht, wie nicht weniger denen alliirten Trouppen mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit begegnet werden solle. Erg. v. Sr. des Hrn. Gen. Chev. de Saxe Exc. an das in Mähren eingerückte Corps von der Königl. Churfächß. Armée, d. d. Saar, den 7 Febr. 1742. 729

General-Ordre, das Reglement, wornach die Herren Generals, Staabs- und Ober-Officiers, ihre Equipage zu reguliren, und sich damit zu versehen haben, betref. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an das zum March destinirte Corps und Regimenter, d. d. Dreßden, am 13. Septembr. 1744. 734

Reglement, nach welchem, die Herren Generals sowohl, als die Ober-Officiers bey denen Regimentern, ihre Equipage bey erfolgenden Marche, einzurichten haben, auch, was an Marquetendern und Weibern mit zu nehmen, erlaubet ist. 734

Puncta, wornach sich die Regimenter Infanterie beym Marche genau zu achten haben. 735

Puncte, welche von der Cavallerie beym Marche zu observiren. 739

Reglement, die Feldwacht und Piquets betref. 741

Puncta, vor Cavallerie und Infanterie, die Parole betref. 745

Instruction, vor den Major und General-Gewaltiger der Königl. Pohl. und Churf. Sächß. Armée, d. d. Haupt-Qvartier Konopischt, den 29. Oct. 1744. 747

Reglement, Churf. Johann Georgen des IV. zu Sachsen, vor Dero neu angelegtes Hof- und Feld-Post-Amt, den 8. April. 1693. 749

Instruction, vor den Feld-Postmeister, d. d. Choltiz, den 13 Nov. 1744. 752

Classification und Ordnung, nach welcher der General-Staabs-Qvartiermeister, die zum General-Staabe

be gehörige Personen, in dem Haupt-Quartiere, und denen am nächsten herum gelegenen Orten, mit Qvartieren zu versehen hat. 754
Publications-Ordre, zu vorstehenden Regulativ und resp. Instruction 757
General-Ordre, daß denen Subaltern-Officiers mehr nicht als von zwey Compagnien, einen Wagen, an statt dessen aber so viel Packpferde als sie wollen, zu halten erlaubt seyn solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßd. am 29. Jan. 1745. 758
Schriftliche Salve-Garde, 750
Offene Ordre vor die in Jung-Buntzlau commandirt stehende lebendige Salvegarde Towarcyszen 750
Befehl, zu ungehinderter Fortsetzung des Commercii und Sicherheit derer auf die Leipziger Meße reisenden fremden Kauf- und Handelsleute, die erforderlichen Ordres an die Armée zu ertheilen, d. d. Dreßd. den 9 Sept. 1745. 761
General-Ordre, daß sich an denen nach der Leipziger Meße reisenden Schlesischen Kaufleuten, von denen Trouppen in Böhmen, nicht vergriffen werden solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 2 Maji. 1745. 762
Ordre, wegen dererjenigen Leute, welche sich im Lager einfinden, und wegen Spionerie und Auskundschaftung des Lagers, verdächtig zu seyn scheinen. Erg. von Sr. des Herrn Generals v. Bose Exc. an Sr. des Hrn. Gen. Gr. Rutowski Exc. d. d. Dreßd. am 11 Oct. 1745. 763

Vierdten Buches, Dritter Titul, von Kriegsgefangenen, dem Verhalten gegen dieselben, und die Blessirten, ingleichen deren Auswechselung und Flucht aus der Gefangenschaft.

Tractat, zwischen Sr. Allerchristlichsten, und der Königin von Hungarn und Böheimb Maj. Maj. wegen Auswechsel- und Ranzionirung derer Kriegsgefangenen, d. d. Protovin in Böhmen, den 22 Apr. 1742. 765
General-Ordre, zu Publicirung vorstehenden Cartels bey der Königl. Churfächß. Armée, d. d. Dreßd. am 16 May. 1742. 783
Passeport, vor einen in Kriegsgefangenschaft gerathenen feindl. Officier, welcher Erlaubniß erhalten, in seine Heymath, oder anderwärts, verreisen zu dürfen. 785
Formular zum Revers, welchen ein Kriegsgefangener auszustellen hat, der seine völlige Freyheit wieder erlanget und dargegen sich zu reversiren hat, bey Verlust seiner Ehre, niemahls (binnen Jahr und Tag) wider denjenigen Herrn, deßen Kriegsgefangener er gewesen, oder deßen Reiche und Lande, weder directé noch per indirectum zu dienen. 785
Formular zum Erlaß-Scheine, vor einen in völlige Freyheit gesezten bisherigen Kriegsgefangenen 786
Paß, vor den Trompeter N. welcher Kriegsgefangene in das feindliche Lager zu überbringen hat. 787
Ordre, einen Capitaine leichter Dragoner auf Parthey u. Kundschaft auszusenden. 787
Passeport, vor den auf Parthey auscommandirten Capitaine N. von dem N. N. Regiment leichter Dragoner. 788
Instruction, vor die, zu Auswechselung und Ranzionirung derer Kriegsgefangenen, ernannte Herren Commissarien. 788
Vollmacht, vor den Herrn Geheimen Kriegsrath von Suhm und den Hrn. General-Auditeur-Lieutenant Acoluth, in solidum, die Auswechselung u. resp. Ranzionirung derer Kriegsgefangenen betref. 791
General-Ordre, daß durch die, in dem, zwischen Ihro Königl. M. in Pohlen, und der Königin von Ungarn Maj. errichteten Friedensschluße, bedungene Amnestie, die Oesterreische Armée sich alles Anspruches auf die Oesterreichischen Kriegsgefangene u. Deserteurs, welche bey der Churfächß. Armée Dienste genommen, begeben habe. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Hrn. Gen. und Gouverneurs Graf. Rutowski Exc. d. d. Weißenfels, den 28 Sept. 1742. 792
Ordre, daß ein in Kriegsgefangenschaft gerathener, und aus solcher wieder erlaßener feindlicher Officier, nicht von neuem von einer andern streiffenden Parthey, eben derselben Armée, gefangen genommen, vielweniger geplündert werden könne. Erg. von Sr. des Hrn. General Feld-Marschalls Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 6 Febr. 1745. 793
General-Ordre, den zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachßen, mit des Königs von Preußen Majest. errichteten Friedens-Tractat, und Erneuerung des Cartels betref. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an des commandirenden Hrn. Gen. und Gouverneurs Graf. Rutowski Exc. d. d. Dreßd. am 10 Jan. 1746. 794
Decisiv-Ordre, daß ein aus feindlicher Kriegs-Gefangenschaft echapirter und revertirter Soldat nicht befugt, bey einem andern Regimente sich zu engagiren, sondern schuldig, bey seinem vorigen Regimente wiederum zu dienen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an den Herrn Ge-

neral-Lieutenant, v. Jasmund, d. d. Dreßden, den 8 Maji. 1746. 796

Decisiv-Ordre, daß ein aus der Kriegsgefangenschaft, sich selbsten, titulo oneroso, und gegen Erlegung einer Summe Geldes, liberirter Mann, entweder auffer Anspruch zu lassen, oder ihn solches Geld zu restituiren sey. Ergang. von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an Sr. Durchl. den Herrn Gen. Lieut. Fürst Eugene zu Anhalt, d. d. Pillnitz, den 16 Jun. 1746. 797

Decisiv-Ordre, daß der in Bataille in Kriegs-Gefangenschaft gerathene Grenadier J. C. H. weiln selbiger nicht sowohl seine Freyheit von dar selbsten theuer erkauffet, als vielmehr in der Land-Wirthschaft unentbehrlich worden, nicht wieder zu hiesigen Diensten gezwungen werden, sondern den Abschied erhalten solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Generals v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 17 Jan. 1747. 799

Decisiv-Ordre, daß ein, vormahls in hiesigen Diensten gestandener, in feindliche Kriegs-Gefangenschaft gerathener, daselbst in Dienste getretener und wieder anhero beurlaubter Soldat, zwar wieder Willen nicht gezwungen werden könne, seine vorigen hiesigen Dienste zu continuiren, jedoch auch demselben der Aufenthalt in hiesigen Landen nicht zu gestatten. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Polenz, Exc. d. d. Lichtenwalde, am 28 Septbr. 1747. 799

Decisiv-Ordre, daß ein Kriegs-Gefangener, welcher voreilig bey der gegenseitigen Armée Dienste genommen, und seine Ranzion nicht erwartet, wenn selbiger zu der vorigen Armée zurücke kömmt, seine völlige Capitulations Zeit, an welcher ihm die in auswärtigen Kriegs-Diensten zugebrachten Jahre nicht zu gute gehen, auszudienen schuldig. Ergang. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Graf. Rutowski Exc. an des Hrn. General v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 9 Mart. 1751. 800

Vierdten Buches, Vierdter Titul, Von der Beute.

Befehl, Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß die Gerichts-Stühle, wegen geplünderter und anderer verkauften Sachen, so von den rechtmäßigen Besitzern vindiciret würden, nicht sprechen, sondern die Imploranten an die Landes-Regierung weisen sollen, den 31 Maji Anno. 1633. 801

Rescript, Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen ꝛc. wie es zu halten, wenn von Feinden geraubtes Vieh, von einem Einheimischen gekauft worden, und der Eigenthums Herr sich solches vindiciren will, den 13 Jul. 1643. 803

Decisiv-Ordre, daß die Güther und Pferde eines Unterthanen einer freundschafftlichen Puissance, wenn sie gleich in Feindes Lande, und bey dem Feinde aufgebracht worden, vor eine bonne prise de guerre nicht zu achten, sondern an den Eigenthümer zurück zu geben. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an den Herrn General-Lieut. v. Jasmund, d. d. Dreßd. den 29 Jun. 1742. 804

Decisiv-Ordre, daß ein minorennis, de bonis castrensibus, besonders gemachter Beute, valide disponiren, und absque curatore darüber contrahiren könne. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. General v. Polenz Exc. an den Herrn Gen. Lieut. v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 3 Jan. 1747. 805

Vierdten Buches, Fünfter Titul, vom Gottesdienste, in Campagne sowohl als denen Cantonirungs-Quartieren, ingleichen denen Feldpredigern.

Befehl, daß die Feld-Prediger, bey ereigneten Vacantien, vor andern in Consideration gezogen, und befördert werden sollen, den 8 Januarii Anno. 1712. 807

Ordre, daß, zu Besetzung derer Feld-Prediger Stellen, solche Subjecta zu vociren, welche auf einer hiesigen Universitæt studiret. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. Feldm. Gr. von Wackerbarth, an Sr. Durchl. den Hrn. Obersten Printzen Christian Wilhelm von Sachsen Gotha, d. d. Dreßden, am 28 Decbr. 1731. 807

Schreiben, daß, wenn die Armée in Catholischen Landen stehet, die Feld-Prediger von allen Controversien zu abstrahiren, und alle anstößige Ausdrücke zu vermeyden, hingegen auf die Erbauung, durch Lehre und Leben, ihr Absehen zu richten haben. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an den General-Staabs-Prediger, M. Hillnern, d. d. Dreßden, den 1 Novbr. 1733. 808

General-Ordre, daß die Feld-Prediger, bis zu ihrer anderweiten Versorgung, in ein Warte-Geld, monathlich

à 10 Thlr. gesetzet werden sollen. Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dahme, den 17 Febr. 1736. 809

General-Ordre, daß denen Feld-Predigern in denen Cantonirungs-Quartieren, mehr nicht als die Anhörung der Beichte, Absolution, und Austheilung des heil. Nachtmahls, auch das Predigen, keinesweges aber die Copulationes noch Administration anderer Actuum Ministerialium, zu gestatten. Erg. von Sr. Excell. dem Herrn General Gr. Rutowski d. d. Dreßden, am 2 Aug. 1741. 810

Feld-Gebeth für die Miliz 811

Ordre, daß die Regiments-Commendanten, bey entstehender Kranckheit oder Unvermögenheit derer Feld-Prediger, ihre Berichte an E. Löbliches Ober-Consistorium selbsten zu erstatten haben. Ergangen von Sr. Exc. dem commandirenden Hrn. General Gr. v. Rutowski, an den Herrn Obersten v. Stutterheim, d. d. Teutschbrodt, den 3 Febr. 1742. 813

Reglement, vor die Feldprediger 814

Fünfftes Buch,
von der
Militair-Jurisdiction sowohl überhaupt, als der Regiments-Gerichtsbarkeit insbesondere, dem Modo procedendi bey Kriegs-Gerichten, Criminal-Executionen derer gefälleten und confirmirten Kriegs-Rechts-Sprüche, desgleichen von Eintheilung der Armée in gewisse Generalats, wie nicht weniger dem General-Kriegs-Gerichte, als der höchsten Militair- und resp. Appellations-Instanz.

Fünfften Buches, Erster Titul,
von der
Militair-Jurisdiction überhaupt.

Reglement, wie es zwischen dem Ober-Commendanten der Residenz-Vestung Dreßden, und dem dahin in Garnison zu verlegenden Regiment von der Leib-Garde zu Fuß zu halten. 815

Patent, das Forum derer honeste dimittirten Ober-Officiers betreffend, den 20 Febr. Anno 1719. 819

Ordre, einen Soldaten, welcher ante militiam. ex causa cambiali, vor seiner Gerichts-Obrigkeit zum Arrest gediehen, und nachhero Soldat werden, der vorigen Gerichts-Obrigkeit, gegen Reversales, daß sie diesen Arrestanten, nach Ausgang der Sache, dem Regimente wieder extradiren wolle, zu überlassen. Ergangen von Sr. Exc. dem Hrn. Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Birckholz, d. d. Dreßden, am 17 July. 1722. 822

Ordre, daß reducirte Ober-Officiers, in Injurien u. Duell-Sachen, als in casu non excepto, ihr Forum militare ordinarium behalten. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 19 Novbr. 1722. 823

Special- und Decisiv-Ordre, einen Soldaten, welcher ante militiam delinquiret, die Sache auch vor seiner vorigen Obrigkeit Rechts anhängig worden, an selbige, gegen Reversales, zu Absitzung der ihm zuerkannten Gefängniß Straffe, ad interim verabfolgen zu laßen. Ergang. von Sr. Excell. dem Hrn. Gen. en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten Klingenberg, d. d. Dreßden, am 29 Jun. 1723. 824

Special-Ordre, daß reducirte Ober-Officiers, in Ehren-Sachen, wohin alle Denunciationes gehören, ihr Forum privilegiatum, ohne Ausnahme oder Restriction behalten. Erg. von Sr. Excel. dem Herrn Gen. en Chef Gr. v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Crügern, d. d. Dreßden, am 29 Sept. 1723. 825

Special-Ordre, zu Constituirung eines Judicii mixti, wegen eines entstandenen Tumults, und derer von denen Mühl-Knappen wieder die Miliz verübter Excesse, wobey der Civil-Etat das Præsidium und Directorium Actorum, weiln die Bürgerschaft, als Beleidigere und Excedenten anzusehen, überkommen. Erg. von Sr. Exc. dem Hrn. General en Chef Gr. von Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 22 Apr. 1726. 826

Ordre, daß reducirte Ober-Officiers, ob sie gleich mit Immobilibus angesessen, in Denunciations- und Inquisi-

quisitions-Sachen, ihr Forum militare ordinarium behalten, und vor der Obrigkeit des Orts nicht belanget werden können. Erg. von Sr. Excel. dem Hern Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Heynitz, d. d. Dreßden, am 10 Sept. 1726. 827

General-Verordnung, wie hinführo alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte als andere Soldaten in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren. 828

General-Ordre, die Publication der General-Verordnung, wie alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus, angesehen werden sollen. Erg. von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Excel. an sämtliche Hrn. Commendanten derer Regimenter Cavallerie u. Infanterie, d. d. Dreßden, am 7 Mart. 1738. 830

Befehl, daß kein Miles seinem Foro militari privilegiato renunciren könne, oder, wenn er solches gethan, und vor einer Civil-Obrigkeit, wegen begangener Excesse, sich eingelaßen hätte, nicht nur das gantze Verfahren zu annulliren, sondern auch der Miles zur Straffe zu ziehen, d. d. Dreßden, den 30 Oct. 1739. 830

General-Ordre, daß die Jurisdiction und das Commando der Armée abermahls vereinbahret, und beydes zusammen der Generalitæt unzertrennlich übertragen worden. Erg. von Sr. des Hrn. Generals v. Milkau Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 26 Sept. 1739. 831

Befehl, von dem Amtmann N. Verantwortung zu erfordern, daß selbiger sich ermächtiget, einen ertrunckenen Soldaten aufheben und einscharren zu laßen, d. d. Dreßden, den 6 Jul. 1745. 832

Befehl, daß einem Ober-Officier, von einem ihm zugefallenem Legato, von der Civil-Obrigkeit, einiges Abzugs-Geld nicht angesonnen, noch innen behalten werden könne, d. d. Dreßden, den 16 Juny, 1750. 832

Regulativ, nach welchem kimftig in denenjenigen Fällen zu verfahren, wenn Militair-Personen mit Accis-Bedienten in Injurien Streitigkeiten verfallen, oder auch erstere einer Defraudation derer Accis-Abgaben beschuldiget werden. Ergang. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßd. den 17 Octbr. 1753. 833

Fünfften Buches, Zweyter Titul, von der Regiments-Jurisdiction, und resp. Ersten Militair-Instanz.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen, daß denen Auditeurs das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii gelaßen, und es ins künfftige also beständig gehalten werden solle, nebst beygefügter Eydes-Notul derer Auditeurs, den 12 April, ao. 1718. 837

Eyd, eines Auditeurs, und Vorhaltung 839

Ordre, nach welcher die bey der Generalität, über die zu dem Regiments-Etât gehörige Personen, immediaté angebrachte Klagen und Beschwerden, allda nicht angenommen, sondern die Kläger zu Beobachtung der Regiments-Instanz angewiesen werden sollen. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. Feldm. Grafen von Flemming, an Sr. Exc. den commandirenden Hrn. General Grafen von Wackerbarth, d. d. Dreßden, den 27 Mart. 1721. 840

General-Ordre, daß zwar keine Klagen wieder die zum Regiments-Etât gehörige Personen immediate bey der Generalitæt, mit Vorbeygehung der ersten Instanz, angenommen werden, die Regiments-Commendanten aber, bey unnachbleiblicher Verantwortung, gehalten seyn sollen, schleunige Justiz zu administriren, und die Klägere nicht zu veranlaßen, höhern Orths bey der Generalitæt Beschwerde zu führen. Ergangen von Sr. Exc. dem commandirenden Herrn General Grafen von Wackerbarth, an die sämtliche Armée. d. d. Dreßden, am 8. April. 1721. 841

Decisiv-Ordre, daß einem Auditeur, wenn deßen Vorgesetzter ihn verächtlich oder mit anzüglichen Worten begegnet, die rechtliche Satisfaction nicht zu versagen. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Gr. v. Wackerbarth, an den Hrn. Oberst-Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 18. Jan. 1725. 842

Decisiv-Ordre, daß niemand, als der verpflichtete Regiments-Auditeur, in allen bey dem Regimente vorkommenden Rechts-Sachen, besonders aber in Criminalibus, die Acta und Regisiraturen zuführen, berechtiget, ein vom Auditeur avancirter Regiments-Quartiermeister sich deßen weiter nicht anzumaßen, und, da solches geschehen, die gefertigten annoch eydlich zu bestärcken habe. Ergangen von Sr Exc. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Katt, d. d. Dreßd. den 3 Jan. 1726. 843

Decisiv-Ordre, daß in allen Fällen, wenn Unter-Officiers und Gemeine mit Tode abgehen, und keine nahen Anverwandte haben, deren Verlaßenschafft denen Inhabern derer Compagnien, loco Fisci, anheim falle. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn Gen. Feldmarschall Graf. v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Grumbkow, d. d. Dreßd. den 16 Nov. 1728. 844

Ordre, daß ein Regiments-Auditeur, wenn selbiger über einige Umstände abzuhören, durch einen andern hierzu zu requirirenden Auditeur zu vernehmen. Ergangen von Sr. Excellenz dem Herrn Gen. Feldmarschall Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten von Arnstedt, d. d. Dreßden, den 30. Nov. 1731. 845

General-Ordre, daß Subaltern-Officiers sowohl, als Unter-Officiers, weder die Soldaten, noch ihre Bedienten, propria autoritate, mit rigoureſen Bestraffungen nicht belegen, sondern solche, nach der Ordnung, und ohne Passion, von demjenigen, so solche zu dictiren befugt, ordiniret, und sodann, ohne Grausamkeit, exequiret werden sollen. Ergangen von dem Herrn General-Lieutenant Freyherrn von Frieſe, an die unterhabenden Regimenter, d. d. Aume, den 13. Maji, 1735. 847

Ordre, daß, wenn der Oberste beym Regiment zugegen, der Oberst-Lieutenant sich weder einiges Commando noch Jurisdiction anmaßen könne, folglich auch der Auditeur nicht schuldig sey, an denselben, von denen vorkommenden gerichtlichen Handlungen, Raport zu bringen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Exc. an den Herrn Oberst-Lieutenant Br. v. S. . . den 29. Jan 1739. 847.

Decisiv-Ordre, daß ein Subaltern-Officier nicht berechtiget sey, dergleichen Exceſſe, welche eine pœnam corporis afflictivam nach sich ziehen, bey der Compagnie abzuthun. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excell. an den Herrn Obersten v. Block, d. d. Dreßden, den 14. Novembr. 1739. 849

Decisiv-Ordre, daß die ordinairen Verhöre, bey welchen der Auditeur den Judicem ordinarium abgiebt, und die Officiers nur Assessores sind, in des Auditeurs Quartiere, coram Actis zu halten: Bey Commissionen hergegen solches von des Præsidis Willkühr dependire. Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudiſſin Excell. an des Herrn Cabinets-Ministri und Obersten Grafen v. Promnitz Excellenz, d. d. Dreßden, den 28. Nov. 1740. 849

Decisiv-Ordre, daß ein Capitaine nicht befugt sey Capital-Verbrechen vor sich abzuthun, oder solche gar zu pardonniren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weiſſenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Franckenberg, d. d. Leipzig, den 2. Oct. 1742. 850

General-Ordre, daß in denen, von denen Civil-Obrigkeiten, bey denen Regimentern denuncirten Exceſſen, nicht nur behörige Justiz zu administriren, sondern auch dieselben, von der Bestraffung derer Excedenten, zu benachrichtigen. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weiſsenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12. Februar. 1744. 851

General-Ordre, daß Ihro Königl. Maj. denen Regiments-Auditeurs, den Rang und die Anciennité, mit denen Lieutenants, allergnädigst beygelegt. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Hertzogs zu Sachsen-Weiſſenfels, Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 16. Maji, 1744. 852

Decisiv-Ordre, daß ein Regiments-Commendant sich nicht ermächtigen könne, wegen eines Selbstmörders, und deßen Aufhebung oder Einscharrung, etwas zu verfügen, sondern schuldig sey, prævia causæ cognitione, dieserhalb ohngesäumten Raport an die Generalitæt zu erstatten. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Major v. Arnstedt, d. d. Dreßden, den 12. Junii, 1744. 853

General-Ordre, daß in deraleichen und andern Fällen, so celerrimæ expeditionis sind, die Raports immediatè an den beym Generalat commandirenden General einzusenden. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die vier Generalats, d. d. Dreßden, den 19. Mart. 1748. 853

Decisiv-Ordre, daß derer Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten Eheweiber, welche bey ihren Ehemännern, in deren Stand-Quartieren sich nicht wesendlich aufhalten, dem Foro Civili und derjenigen Obrigkeit, worunter sie sich wesendlich befinden, unterworffen. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an des commandirenden Herrn General v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 28 Aug. 1749. 854

Special-Ordre, die Administration der Justiz bey denen Regimentern, und die Function des Auditeurs, auch wem derselbe Raport zu bringen habe, betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn Generals v. Arnim Excell. an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Rœßler, d. d. Dreßden, den 29. Novembr. 1752. 855

Verzeichniß des Innhalts.

Fünfften Buches, Dritter Titul.

von dem

Modo procedendi bey denen Kriegs-Gerichten.

Instruction, vor die Auditeurs, wie selbige theils gegen den Obersten, und übrige Staabs-Officiers, sich zu verhalten, theils bey vorkommenden bürgerlichen und peinlichen Sachen zu procediren haben. 859

Reglement, In was vor Fällen die Ober-Officiers, in Untersuchungs- und Parthey-Sachen, dem Auditeur und commandirten Officiers, die Unkosten zu bezahlen schuldig sind, nebst angefügter Sportul-Taxa.

Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen v. Flemming Excell. an des Herrn General Hallards Excell. d. d. Warschau, den 21. Nov. 1714. 861

Ordre, nach welcher auch die Unter-Officiers und Gemeinen, wenn sie eigenes Vermögen besitzen, in delictis communibus, die aufgelauffenen Unkosten zu übertragen gehalten. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn General-Major v. Hopfgarten, d. d. Dreßden, am 22. April. 1723. 864

Decisiv-Ordre, daß, wenn einem Delinquenten, in dem eingeholten rechtlichen Informat. die Führung der ersten auch wohl zweyten Defension, vorbehalten worden, der Regiments-Commendant sich nicht entbrechen könne, dem Delinquenten einen Defensorem ex officio zubestellen, auch die Kosten hierzu, wenn der Inquisit hierzu etwas beyzutragen nicht vermögend, Regimentswegen zu übertragen. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Katt, d. d. Dreßden, am 20 Maji, 1725. 865

Decisiv-Ordre, daß, wegen eines begangenen Delicti communis capitalis, zur Inquisition gezogenem Soldaten auch die zweyte Defension, pro mitiganda poena capitali, füglich nicht zu versagen. Ergangen von Sr. Excel. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten von Unruh, d. d. Dreßden, am 3. Jan. 1726. 865

Decisiv-Ordre, daß einem Ober-Officier die Defension pro avertenda Inquisitione nicht so schlechterdings zu versagen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milckau Excell. an den Hrn. Obersten v. Block, d. d. Dreßd. den 31. Mart. 1736. 866

Decisiv-Ordre, daß auch Unter-Officiers, wenn selbige bey langwierigen Untersuchungen, des Arrests ad interim erlaßen werden, juratorische Caution de judicio sisti, & judicatum solvi vel pati, zu leisten angehalten werden, obgleich selbige schon ohne dieß verbunden, von dem Regimente sich nicht zu entfernen. Erg. von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 27 Jan. 1727. 867

Ordre, daß, bey Verbrechen, welche zu einer ordentlichen Untersuchung und Besetzung eines Kriegs-Rechts sich qualificiren können, die Wahrheit nicht durch Prügel heraus zu bringen. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls Grafen v. Wackerbarth Exc. an den Obersten v. Marchen, d. d. Dreßd. am 12 April. 1730. 868

General-Ordre, daß der Miliz die Exemtion von dem Stempel-Impost weiter nicht, als in blossen Militair- und Commando-Sachen, zugestatten, und solche auf Processl- und Partheyen-Sachen nicht zu extendiren. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milckau Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 31 Oct. 1738. 869

General-Ordre, zu Publication des Mandats wegen des Imposts vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer vier Generalats, auch übrige Herren Chefs derer Corps und Garnisons, auch Creyß-Regimenter, d. d. Dreßd. am 28. Nov. 1749. 870

Ordre, daß einem in Untersuchung befangenen Officier, so lange er noch nicht cassiret, die Helffte von seinem Tractemente, zu seiner nöthigen Subsistenz, gebühre, die andere Helffte aber zu Bestreitung derer Gerichts-Kosten, und Bezahlung deßen Schulden, anzuwenden. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excell. an den Hrn. Obersten v. Schlieben, d. d. Dreßden, am 24 Mart. 1739. 870

General-Ordre, daß jedes Orts commandirender Officier, von denen, in seinem Quartiere sich ereignenden prestanten Vorfallenheiten den Rapport immediate an Sr. des Herrn General Feldmarschalls Hochfürstl. Durchl. zu erstatten habe. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, den 12. Jun. 1744. 871

Generale, wegen Formirung derer Inquisitions-Acten, auch denenselben voranzusetzenden Repertorii, d. d. Dreßden, am 9 Nov. 1747. 872

Missive zu diesem Generali. Ergangen von dem Herrn General-Auditeur Acoluth, an die sämtl. Regiments- auch theils Ober-Auditeurs, d. d. Dreßden, am 13 Martii, 1748. 873

Decisiv-Ordre, daß ein Obrister in solchen Verbrechen, wo eine starcke poena corporis afflictiva statt finden muß, nicht selbst decretiren, sondern ein Kriegs-Recht besetzen, und den ausgefallenen Spruch zur Confirmation an die Generalität einsenden solle. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Exc. an den Herrn Obersten v. A . . . d. d. Dreßden, den 28 Nov. 1737. 873

Ordre, daß bey öffentlichen und enormen Verbrechen, der Processl und die Executiones nicht geschwind genug formiret und vollstrecket werden können. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. en Chef v. Baudissin Exc. an den Hrn. Obersten v. Massée, d. d. Dreßden, am 25 Jan. 1741. 874

Ordre, daß die Administration der Justiz nicht von dem Obersten in Person, sondern von dem Auditeur besorget, und von diesem die Citationes und Auflagen ausgefertiget und unterschrieben werden. Ergangen von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Bose Exc. an den Hrn, Obersten v. Metzradt, d. d. Dreßden, den 18 Jul. 1742. 875

Decisiv-Ordre, daß bey Haltung eines Kriegs-Rechts, die Votanten von dem Innhalte derer Kriegs-Articul, in Hofnung der Besserung des Inquisiten, abzuweichen nicht berechtiget. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milkau Exc. an den Herrn Gen. Major v. Dresky, d. d. Dreßden, den 23 Jul. 1734. 876

Ordre, daß, in delictis haud infamantibus, und wo keine Lebens-Strafe statt finden kan, wieder einen Soldaten

daten nicht auf die Tortur zu erkennen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Exc. an den Herrn Obristen v. Block, d. d. Dreßden, den 6 Sept. 1738. 876

Dergleichen von Sr. des Herrn General Feldm. Gr. Rutowski Exc. an des Herrn Gen. Bar. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, den 2 Mart. 1752. 877

Ordre, daß bey Abfaßung derer Kriegs-Rechts-Sprüche, die Rationes dubitandi & decidendi jedesmahl mit zu inseriren. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 2 Mart. 1745. 878

Special-Ordre, daß ein Regiments-Gericht von denen in delictis communibus eingehohlten rechtlichen Informaten, im Erkennen und Sprechen, abzuweichen nicht befugt, sondern wenn diesfals ratio politica verhanden, solches dem Judicio superiori zu überlaßen sey. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General-Feldmarschall Grafen Rutowski, an des Herrn Gen. v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 3 May, 1751. 879

Special-Ordre, daß, bey Publication eines Kriegs-Rechts-Spruches, wenigstens die Helffte derer bey Abfaßung sothanen Spruches zugegen gewesenen Assessorum, hinwiederum zu convociren. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an den Hrn. Obersten v. Sternstein, d. d. Dreßden, am 14. Sept. 1753. 880

Special-Ordre, daß über Soldaten-Weiber und Kinder, auch diejenigen, welche nicht würckliche Milites, sondern nur ratione officii & negotii der Militair-Jurisdiction unterworffen sind, kein ordentliches Kriegs-Recht zu besetzen, sondern, in Conformität des eingehohlten rechtlichen Informats, ein von dem Obersten und Auditeur unterschriebenes Decret abzufaßen. Ergangen von Sr. des Herrn General Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an des Hrn. Generals v. Arnim Exc. d. d. Dreßden, den 5 Dec. 1754. 880

Verzeichniß des Innhalts.

Fünfften Buches, Vierdter Titul, von

Execution derer gefälleten und confirmirten peinlichen Kriegs-Rechts-Sprüche, und was dahin gehörig.

General-Ordre, daß die Maleficanten, so bey der Miliz durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht, nach der Execution aber wieder abgenommen werden, an die Medicinische Facultæten zu Wittenberg und Leipzig, zur Anatomie, überlaßen werden sollen. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Grafen von Wackerbarth Excell. an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 28 Jun. 1723. 881

Special-Ordre, daß dem Deserteur Friesel das Todes-Urthel publiciret, derselbe zum Tode præpariret, an die Gerichts-Stelle gebracht, ihm allda, wie ihm das Leben geschencket sey, zwar angekündiget, jedoch selbiger mit einem Galgen, an der Stirne gebrandmarcket, und Lebenslang auf den Vestungs-Bau in die erste Classe gebracht werden solle. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten Bar. v. Riedesel, d. d. Dreßden, am 31 Jan. 1734. 885

Ordre, nach welcher zwey zum Strange verurtheilte Delinquenten um das Leben spielen müßen. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Gr. v. Wackerbarth Excell. an den Herrn Obersten v. Schœnbeck, d. d. Dreßden, den 12 Jul. 1729. 886

Missive, wegen derer Nachrichter-Gebühren vor Schlagung eines Nahmens an Galgen, d. d. Dreßden, den 3 Jun. 1740. 886

Vorschrift, wie sich bey Verkündigung des Pardons eines zur Arquebusade verurtheilten und dieserhalb auf die Gerichts-Stätte gebrachten Delinquentens zu verhalten. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenfelß, Hochf. Durchl. an den Herrn Obersten v. Münchau, d. d. Dreßd. den 10 Nov. 1742. 887

Generale, wegen derer Nachrichter-Gebühren, vor die bey der Miliz vorkommenden Executiones, d. d. Dreßden, am 15 Junii, 1744. 888

General-Ordre, zu Publication dieses Generalis bey der Armée. Erg. von Sr. des Hrn. General Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenfelß Hochf. Durchl. an die 4 commandirenden Herrn Generals, d. d. Weissenfelß den 22 Julii 1744. 889

Decisiv-Ordre, daß wieder ein auf die Tortur oder peinliche Straffen, ausgefallenes und confirmirtes Kriegs-Recht, einiges appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, nicht zu attendiren. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenfelß Hochf. Durchl. an des Hrn. General Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßd. den 9 Septb. 1744. 890

Special-Ordre, nach welcher der Deserteur N. die mitigirte Straffe des Gassenlauffens nicht annehmen, sondern lieber am Leben gestraffet seyn wollen, auf undeterminirte Zeit auf den Vestungs-Bau in die 2te Classe zu bringen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an des Herrn Gen. Gr. Rutowski Excel. d. d. Dreßden, den 4 Mart. 1745. 891

Decisiv-Ordre, wie sich bey Vollstreckung des Gassenlauffens, wenn der Delinquent, währender Execution, mit der Epilepsie würcklich befallen wird, &c.

der dergleichen affectiret, zu verhalten. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Gr. Rutowski, an dem Herrn Gen. Maj. v. Münchau, den 4 Jun. 1746. 891

General-Ordre, daß künfftighin ein jedes Regiment, welches einen Inquisiten nacher Dreßden auf den Vestungs-Bau übersendet, dem hierzu commandirten Unter-Officier ein von dem Auditeur unterschriebenes Verzeichniß mitgeben solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. en Chef Gr. Rutowski Exc. an die vier commandirenden Herrn Generals, d. d. Dreßden, am 14 Decbr. 1746. 893

Special-Ordre, in wie ferne, wieder einen auf die Todes-Straffe ausgefallenem confirmirten Kriegs-Rechts-Spruch, auf die Revocation des Delinquenten, oder einiges von demselben neuerlich vorgebrachtes momentum defensionis & innocentiæ, reflectiret, und die anbefohlne Execution in suspenso gelassen werden müsse. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an des Hrn. Gen. v. Polenz, Excell. d. d. Pillnitz, den 14 May 1750. 893

Mandat, die Abstellung processualischer Weitläufftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen betreffend. d. d. Dreßd. den 28 Nov. 1753. 895

General-Ordre, zu Publicirung dieses Mandats, bey denen Kriegs-Gerichten. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die Chefs derer beyden Generalats, d. d. Dreßd. den 18 Sept. 1754. 900

General-Ordre, daß von allen Arten Mobilien, Effecten und Büchern, so in loco einer Accis-Stadt verauctioniret werden, auch von der Miliz der geordnete Nachschuß zur Accise zu entrichten. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an die gesamte Armée. d. d. Dreßd. den 21 Febr. 1755. 900

Generale, das Einhohlen rechtlichen Erkenntnißes über die denen Deliquenten verstatteten Defensiones betreffend, d. d. Dreßden, den 22 Febr. 1755. 900

General-Ordre, zu Publicirung dieses Generalis bey der Armée. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an die Chefs derer beyden Generalats, d. d. Dreßd. den 10 Apr. 1755. 902

Fünfften Buches, Fünffter Titul, von Eintheilung der Armée in gewisse Generalats, und der daher entstandenen zweyten Instanz.

Mandat, die bey dem Commando der Armée getroffene neue Einrichtung, Abstellung derer, über die Miliz, vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Desertion von hiesigen Trouppen, samt was dem anhängig, betreffend. Ergangen d. d. Warschau, den 7 April. 1732. 901

Ordre, bey Uebersendung der Generalats-Instruction. Ergangen von des Herrn Gen. Feldmarschalls Graf. von Wackerbarth Exc. an die vier commandirenden Herren Generals, v. Baudissin, Hertzog v. Weissenfels, v. Milckau und v. Bose, d. d. Dreßden, am 29 Febr. 1732. 905

Ordre, die Publication des, wegen der, bey dem Commando der Armée getroffenen neuen Einrichtung, ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats betreffend. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth Exc. an die 4. commandirenden Herren Generals, v. Baudissin, Hertzog v. Weissenfelß, v. Milckau und v. Bose, d. d. Dreßden, den 29 April. 1732. 912

Ordre, daß die Regiments-Commendanten die Avancements-Vorträge an den beym Generalat commandirenden General zu richten haben. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. v. Wackerbarth Exc. an des Herrn Generals Hertzogs zu Sachßen-Weissenfels Durchl. d. d. Dreßden, den 16 April. 1732. 916

Ordre, daß die zu Officiers in Vorschlag gebrachten Subjecta bey dem commandirenden Herrn General sich in Person zu præsentiren haben. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an des Hrn. Gen. v. Baudissin Exc. d. d. Dreßden, den 22 Sept. 1732. 916

Generale, Anderweite Eintheilung der Armée in vier Generalats, und die Beobachtung derer Generalats-Instanzien betref. den 2 Maji, 1743. 917

Ordre, daß dem Lande, bey denen Generalats, über verzögerte oder denegirte Justiz, Klage zu führen, keine erhebliche Ursache gegeben werden solle. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die beyden Herren Inspecteurs, d. d. Leipzig, den 7 Maji, 1743. 918

Ordre, daß die commandirenden Herren Generals die über Unter-Officiers und Gemeine gefälleten Todes-Urtheile, nach Befinden und dem rechtlichen Gutachten des Ober-Auditeurs, selbst zu mitigiren haben. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl Durchl. an des Hrn. Gen. Gr. Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 19 Mart. 1743. 919

Ordre, daß die, die Generalats commandirende Herren Generals, die auf die Tortur, wieder Unter-Officiers und Gemeine, ausgefallene Kriegs-Rechts-Sprüche, zu confirmiren, wohl befugt. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weissenf. Hochf. Durchl. an den Hrn. Gen. Lieut. v. Birckholtz, d. d. Leipz. d. 7 Nov. 1743. 919

General-Ordre, daß die Commando Sachen, von denen Justiz Angelegenheiten, jedesmahl separiret, auch nicht verschiedene Materien in einem Vortrag gebracht werden sollen. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. Grafen Rutowski Exc. an die sämtlichen Generalats-Departemens, d. d. Dreßden, am 25 Febr. 1746. 920

Special-Ordre, daß die Vorträge in Wirthschafts-Angelegenheiten, an die Herren Inspecteurs, von denen Regimentern zu erstatten. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excel. an den Herrn Gen. Major v. Münchau, d. d. Dreßden, am 17 Mart. 1746. 920

Ordre, daß es, mit Fertigung derer Avancements-Verträge, bey der bißherigen Observanz und Vorschrift zu laßen, und solche an den commandirenden Gen. zu richten. Erg. von Sr. des Herrn General en. Chef Gr. Rutowski Exc. an des Hrn. General v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 18 Febr. 1747. 921

General-Ordre, den denen Ober-Auditeurs bey denen Generalats, bey Hofe und in der Armée, verliehenen Rang betreffend. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an die Herren Commandanten derer Generalats, und übrigen Corps, d. d. Dreßden, den 28 Decbr. 1751. 922

Fünfften Buches, Sechster Titul, von Dem General-Kriegs-Gerichte, als der höchsten Militair und resp. Apellations-Instanz.

Mandat, die Function des General-Kriegs- und Hof-Auditeurs, ingleichen die Militair- und Civil-Jurisdiction betreffend, den 13 Jul. 1672. 923

Churfürst Johann George des Andern Befehl, so occasione vorstehenden Befehls, an die Landes-Regierung ergangen, den 13 Jul. 1672. 925

Decisiv-Ordre, daß, bey vorfallenden Verhören und Untersuchen, die dazu als Assessores commandirten Obersten und Obrist-Lieutenants, in des General-Anditeurs Quartiere hierzu zu erscheinen, sich nicht entbrechen können. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Freyherrn von Ogilvy Exc. an den Herrn General und Gouverneur Grafen von Zinzendorff Excellenz, d. d. Dreßden, den 14 Martii, 1707. 926

Rescript, daß der General-Auditeur denen Obersten im Range und der Verpflegung gleich gesetzet werden solle, d. d. Dreßden, den 30 Septbr. 1716. 927

Extract Rescripti, daß dem General Grafen von Wackerbarth die Confirmation und Execution aller Todes-Urtheile aufgetragen worden, jedoch derselbe, wenn über einen General, oder Obersten Kriegs-Recht zu halten, zuvor Rapport zu erstatten habe, d. d. Pillnitz, den 30 Jul. 1725. 928

Special-Ordre, nach welcher die reducirten Ober-Officiers, in causis non exceptis, ihr Forum ordinarium vor dem General-Kriegs-Gerichte behalten, von diesem aber an ein zu nächst gelegenes Regiments-Gerichte Auftrag gethan wird. Ergangen von Sr. Excel. dem Hrn. General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten Bar. v. Lœwendal, den 27 Martii 1728. 929

Special-Ordre, daß der reducirte Lieutenant v. L. . . nacher Dreßden gebracht, und ihm allda von dem General-Kriegs-Gerichte der Proceß formiret, und zu dem Ende auf der Haupt-Wacht daselbst angenommen werden solle. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen v. Friese Exc. d. d. Dahme, den 8 Febr. 1736. 930

Ordre, daß der General-Major v. G . . als Commendant der Vestung Sonnenstein, vor dem General-Kriegs Gerichte Recht zu nehmen schuldig. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Herz. zu Sachsen Weissenfels Hochf. Durchl. an den Hrn. Gen-Major Schmied, d. d. Dahme, den 3 Mart. 1736. 930

It. An den Herrn General-Auditeur Vockel. eod. 931

Rescript, daß die Staabs- und Ober-Officiers des Leib-Grenadier-Gardes Regiments, zu Besetzung derer bey denen General-Kriegs-Gerichten vorkommenden Verhöre, Commissionen und Kriegs-Rechte nicht mit zu ziehen, d. d. Hubertsburg, den 21 Septbr. 1736. 932

Rescript, daß sämtliche Pensionaires, Generals, und deren Adjutanten, auch andere caracterisirte Officiers, so nicht würckliche Dienste leisten, unter der Generalität Commando und Jurisdiction stehen; dahingegen die zum Haupt- und Land-Zeug-Häusern, gehörige Personen ihre Dependenz noch ferner vom Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio haben sollen. d. d. Dreßden, den 2 Febr. 1740. 932

Ordre, daß die Untersuchung: Ob ein Regiments-Auditeur seiner Function eine Gnüge leiste? oder nicht? lediglich vor den General-Auditeur gehöre. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Gen. Gr. Rutowski Exc. d. d. Leipzig, den 8 Maji, 1743. 933

General-Verordnung, daß die, wegen begangener Excesse, von denen Civil-Obrigkeiten arretirte Soldaten, jedesmahl an ihre, oder die nächstliegenden Regimenter, ohnerwartet einer Resolution aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, abgegeben werden sollen, d. d. Dreßden, den 3 Dec. 1743. 934

Ordre, daß das gantze Kriegs-Commissariat seine gewöhnliche Dependenz von dem General-Feldmarschall oder, in deßen Abwesenheit, von dem commandiren-

den General, und dem General-Kriegs-Gerichte, habe. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Hertz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Hrn. Gen. v. Bose Exc. d. d. Pilsen, den 14 Oct. 1744. 935

Ordre, daß, weiln alle Generals, Obersten und Staabs-Officiers, vor ihre Personen, unbeschadet der sonst intuitu officii habenden besondern Dependenz, unter des Feldmarschalls und General-Kriegs-Gerichts-Jurisdiction stehen, der Nachlaß des General-Lieutenants und Commendantens zu Sonnenstein von G... sowohl allhier zu Dreßden, als auch auf der Vestung Sonnenstein von dem General-Kriegs-Gerichte zu versiegeln, und dem Gouvernements-Gerichte keine weitere Concurrenz dabey zu gestatten sey, als, daß solches wegen Uebernehmung derer das Gouvernement betreffenden Scripturen, willkührlich dabey zu admittiren. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Hrn. Gen. und Gouverneurs Graf. Rutowski Exc. d. d. Dreßden, am 11 Martii, 1745. 936

Ordre, nach welcher zwar die Bedienten derer Staabs-Officiers vor das General-Kriegs-Gerichte gehörig, jedoch zu Facilitirung der Untersuchung, dem Regiments-Gerichte, wie zu geschehen pfleget, Auftrag gethan worden. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an den Hrn. Gen. Lieutenant v. Wilster, d. d. Dreßden, den 31 May, 1748. 938

Generale, daß führohin sämtliche auf Warte-Geld, oder in Pension gesetzte Ober-Officiers, sie seyn von Feld- oder Creyß-Regimentern, auch andere caracterisirte Officiers, so nicht verabschiedet sind, der Jurisdiction des General-Feldmarschalls unterworffen bleiben, d. d. Dreßden, den 7 May, 1756 938

Ordre, zu Publication des vorstehenden Generalis bey der Armée. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 3 Aug. 1756. 940

Sechstes Buch,

Von

Einigen Militair- oder doch solchen Verbrechen und Gerichts-Händeln, in welchen, bey denen Kriegs-Gerichten, von dem allgemeinen modo procedendi in etwas abgewichen wird.

Sechsten Buches, Erster Titul.

Schulden derer Officiers, und wie wieder diejenigen, welche binnen einer gewissen Zeit ihre Creditores zu befriedigen nicht vermögen, weiter zu verfahren.

Gouvernements-Verordnung, an E. löbl. Stadt Magistrat der Residenz-Stadt Dreßden, denen Lieutenants, biß zum Mousquetier, keinem, ohne genugsame Versicherung, weder auf Wechsel, noch sonst zu borgen. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. und Gouverneur Grafen v. Wackerbarth, d. d. Dreßden, am 2 Nov. 1723. 941

Rescript, auf was Weise gegen diejenigen Officiers, so Regiments-Gelder angreiffen, oder Wechsel- und anderer Schulden halber verklaget worden, verfahren werden solle, d. d. Dreßden, am 27 May, 1725. 942

Ordre, zu Bekanntmachung vorstehender allergnädigsten Willens-Meynung bey der Armée. Erg. von Sr. Excell. dem Herrn Gen. Feldmarschall Grafen v. Flemming, an des Herrn General en Chef Graf. v. Wackerbarth Exc. d. d. Dreßden, am 27 May, 1725. 943

General-Ordre, wie wider Officiers, in gemeinen und andern Schuld-Sachen, auch Veräußerung ihrer Tractaments-Quittungen, zu verfahren. Von Sr. des Herrn General en Chef von Baudissin Excell. an sämtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie ergangen, d. d. Dreßden, am 22 Sept. 1738. 944

General-Ordre, die prioritætische Billigkeit derer verhandelten Tractaments-Quittungen betreffend, und daß diejenigen Officiers, welche derglelchen doppelt ausstellen und verhandeln, cassiret werden sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Graf. Rutowski Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 10 Febr. 1747. 945

General-Ordre, daß künfftighin, wenn die Schulden gegen einen Ober- oder Unter-Officier sich dergestalt häufen, daß sie deßen Vermögen um ein merckliches übersteigen, und kein güttliches Abkommen zwischen dem Debitore und denen Creditoribus erlanget wer-

den kan, die Regiments-Gerichte mit fernerm Verfahren anstehen, und die Acta höhern Orts einsenden sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 2 Jan. 1748. 946

Erläuterung vorstehender Ordre, und daß die Officiers, durch die Ausstellung ihrer Tractaments-Qvittungen, mehr nicht, als sie, nach Abzug auf die Montirungs-Stücken, selbst baar heraus bekommen, an ihre Creditores cediren können. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer Generalats, Corps, Garnisons, und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 7 Jan. 1750. 947

Verzeichniß des Innhalts.

Sechsten Buches, Zweyter Titul, von Ehe- und Schwängerungs- auch Dotations- und Alimentations-Sachen derer Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen.

Erster Abschnitt. von Ehe-Sachen.

Befehl, Churfürst Johann Georgens des Vierdten, daß kein Prarr-Herr einen Unter-Officier oder Gemeinen Soldaten, ohne Vorbewußt des commandirenden Officiers, ehelich trauen solle, den 6 Mart. ao. 1693. 949

Rescript, daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Waßer, in der Schlacht oder Contagion &c. umkommen, gar kräftig attestiren könne, den 26 Jun. 1703. 951

Rescript, daß kein Soldat, vom Sergeanten oder Wachtmeister an, inclusivè, biß hinunter, ohne authentische Erlaubniß des Commendanten vom Regiment sich verloben, noch weniger copuliret werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, den 18 Mart. und 5 April. 1709. 951

Inserat, 952

Rescript, daß die Geistlichen im gantzen Lande von denen Cantzeln, bey Ablesung der Ehe-Ordnung, die Weibs-Personen vom verbothenen Umgange und fleischlicher Vermischung mit denen Soldaten, abmahnen sollen, den 18 Dec. 1709. 953

Befehl, daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consens Schein von seinem Officier produciret, ohne vorhergehendes Aufgeboth, copuliren sollen, den Dec. 1709. 954

General-Ordre, daß kein General oder Officier, von der Armée, ohne zuvor darüber erhaltene Permission, heyrathen solle. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Grafen v. Flemming Exc. an des commandirenden Herrn Gen. v. Janus Exc. d. d. Warschau, den 28 Nov. 1714. 954

General-Ordre, daß denen Officiers, wenn sie bey denen vorhabenden Heyrathen, ihre Conditiones nicht verbeßern, noch sich im Stand setzen, nach ihrem Ableben, denen Wittwen und Kindern, die nöthige Versorgung zu hinterlassen, solche nicht gestattet werden sollen. Erg. von Sr. des Hrn. General en Chef v. Baudissin Excell. an sämtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßd. am 12 Aug. 1738. 955

General-Ordre, daß denen Unter-Officiers und Gemeinen eher nicht, als biß beyde Partheyen das Juramentum integritatis, in Campagne vor dem Regiments-Gerichte, abgeleget, der Permissions-Schein zu ertheilen, vielweniger selbige copuliren zu laßen. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excell. an sämtliche unter Dero Commando stehende Trouppen, d. d. Dreßd. den 4 Nov. 1741. 956

Ordre, daß bey dem Militair-Etât die Ehen, zwischen Soldaten und denen Töchtern maculirter Personen nicht zu gestatten. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an den Hrn. Obersten v. Metzradt, d. d. Dreßd. den 6 Nov. 1742. 957

General-Ordre, daß die Anzahl derer beweibten bey einer Compagnie nicht über den bißher eingeführten 5ten Theil anwachsen solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfels Hochf. Durchl. an Sr. des Hrn. Gen. und Gouverneur Gr. Rutowski Exc. d. d. Dreßd. den 4 Dec. 1742. 958

Ordre, daß, bey vortheilhafften Officiers-Heyrathen, es keiner Reverse bedürffe. Ergangen von Sr. des Hrn. General Feldm. Herzog zu Sachßen-Weissenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Gen. v. Diemar Exc. d. d. Weißenfels, den 13 Novbr. 1743. 958

General-Ordre, die Einrichtung derer Vorträge, in welchen um Licenz-Scheine, zu Verheyrathung derer Ober-Officiers, angesuchet wird, betreffend. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weissenfels Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12 Febr. 1744. 959

General-Ordre, die, wegen Copulirung derer Militair-Personen, an die Geistlichkeit in Böhmen sowohl als hiesigen Chur-Sächsischen Landen, ergangene Verordnung betreffend. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weißenfels Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Hrn. Generals d. d. Dreßden, am 18 Febr. 1744. 960

A Extract, aus dem von der Königl. Stadthalterey zu Prag d. d. 10 Dec. 1743. anhero erstatteten Bericht, in Sachen der von Seiten der Geistlichkeit in Böhmen beschehen seyn sollenden Willfährigkeit, bey Copolirung derer Chur-Sächsischen Deserteurs, 961

B. An sämtliche, in denen Königl. Chur-Sächsischen Landen befindlichen Pfarrer, ist, wegen Copulirung derer Königl. Hungarischen Soldaten, die Verordnung ergangen. 961

Ordre, daß die Determinatio alimentorum vor das Kriegs-Gericht, die Aufhebung der Ehe selbst aber vor das Ober-Consistorium gehörig. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Hertz. zu Sachßen Weissenfelß Hochf. Durchl. an Sr. Excel. den Herrn General Grafen Rutowski, d. d. Dreßden, den 3 April 1745. 962

General-Ordre, daß keine liederlichen Weibs-Bilder bey denen Compagnien gelitten werden, und die Commendanten derer Regimenter und Bataillons darob halten sollen. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weissenfels Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßden, am 13 Apr. 1745. 962

Ordre, daß, in delicto bigamiæ, die Eröterung und Entscheidung, ob die erstere, oder letztere Ehe bestehe, oder nicht? und welche also wieder aufzuheben sey? lediglich vor das Ober-Consistorium, die Strafe des Bigami aber vor das Forum militare gehörig. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Grafen Rutowski Excell. an den Herrn General-Lieutnant v. Arnstedt, d. d, Dreßden, den 26 Febr. 1746. 963

General-Ordre, daß die, in den Ehestand sich begeben wollende Soldaten, das Juramentum integritatis, wann solches nöthig, nicht vor denen Regiments-Gerichten præstiren, sondern, zu deßen Ablegung, an die Superintendenten des Orths, gewiesen werden sollen. Ergang. von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer vier Generalats, d. d. Dreßden, am 23 Jan. 1747. 964

Special-Ordre, daß die, ante militiam vollzogenen Sponsalia, propria autoritate nicht rescindiret werden können, sondern die Cognition darinnen und Rescission dererselben, vor das Königl. Ober-Consistorium gehörig. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Arnim Excell. d. d. Dreßden, den 5 Aug. 1752. 965

Sechsten Buches, Zweyter Titul,

Zweyter Abschnitt.

von

Schwängerungs-Dotations- u. Alimentations-Sachen.

Decisiv-Ordre, nach welcher einem Capitaine, welcher eine Person Bürger Standes geschwängert, Siebenzig fl. pro Dotatione, und Funffzehn fl. jährlich pro Alimentatione Infantis, zuerkannt worden. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn General-Lieutnant v. Bose, d. d. Dreßd. am 6 Decbr. 1723. 965

Special-Ordre, wie wieder einen Capitaine in Schwängerungs-Sachen, quoad passum alimentationis, zu erkennen, wenn zumahln die Stuprata gleichfalls adelichen Standes, und also der Partus von ihrem Stande participiret. Ergang. von Sr. Exc. dem Hrn. General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Unruh, d. d. Dreßden, am 14 Jan. 1728. 967

Ordre, daß der Corporal S... zur Alimentation des mit Johannem Elisabeth S... erzeugten Kindes, Falls derselbe, außer seinem Tractamente, etwas eigenthümliches besitzet, anzuhalten. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 28 Jul. 1749. 968

Ordre, daß einen Stupratorem, wenn er ante militiam eine Weibs-Person geschwängert, das Transfugium ad forum militare, ab onere dotandi & alimentandi, wenn er eigenes Vermögen hat, nicht liberire. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milkau Exc. an den Herrn Obersten Grafen v. Nostiz, d. d. Dreßd. den 18 Mart. 1740. 969

Ordre, daß ein ante militiam beschehenes Ehe-Versprechen zur Cognition E. Löbl. Ober-Consistorii gehörig. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milkau Exc. an des Herrn Obristen Printzen von Sachßen Gotha Durchl. d. d. Dreßden, den 10 Jul. 1740. 970

Decisiv-Ordre, daß die Geistlichen in denen Städten und auf dem Lande, wenn eine geschwächte Weibs-Person jemanden, so der Militair-Jurisdiction unterworffen, pro Stupratore angegeben, nicht befugt, denselben, zu Erlangung deßen Bekänntnißes, weder mediatè noch immediatè, vor sich zu fordern. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an den Herrn General-Lieutenant v. Arnstedt, d. d. Dreßden am 3 Dec. 1749. 970

Verzeichniß des Innhalts

Sechsten Buches, Dritter Titul, Verboth des Jagens, Hetzens und Schießens, auch Fischens und Krebßens.

Rescript, das Jagen, Hetzen und Schießen derer Soldaten betreffend, den 20 Febr. Anno 1709. 971

Anderweites Rescript, das Jagen, Hetzen und Schießen derer Soldaten betreffend, den 10 April. Anno 1711. 971

Patent, wegen derer Wildprets-Diebe, auch unbefugten Büchßentragens, u. anderer Excesse auf der Königl. Churfürstl. Wild-Bahne, d. d. Dreßden, am 9 Sept. 1738. 973

General-Ordre, das verbothene Jagen, Hetzen und Schiessen, in denen Königlichen auch derer von Adel, und andere, Gerichts-Obrigkeiten Refieren und Wildbahnen, sowohl das unerlaubte Fischen in Königl. Gewässern betreffend. Erg. von Sr. Excel. dem Herrn General Grafen Rutowski, an die gesammten Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, den 7 Martii, 1741. 975

General-Ordre, wegen der unerlaubten Anwerbung und Enrollirung, sowohl, als Jagens, Hetzens und Schießens, wie auch Fischens und Krebsens, in denen Königl. auch derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Refieren und Gewässern. Von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Exc. ergangen, d. d. Dreßden, den 6 Decbr. 1742. 976

Sechsten Buches, Vierdter Titul, vom Diebstahl in Campagne und offenen Feldlagern, an Herren oder Cammeraden, desgleichen auf der Schildwacht.

General-Ordre, daß diejenigen Soldaten, Knechte und Diener, welche, in Campagne, ihre Cameraden und Herren, bestehlen, die Sache sey so geringe, als sie wolle, unnachbleiblich am Leben gestraffet werden, ihnen auch weder die Restitution noch Remission zu statten kommen solle. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. Herz. zu Sachsen-Weisenf. Hochf. Durlch. an die in Pohlen gestandene Regimenter, d. d. Langefurth bey Dantzig, den 16 Jan. 1734. 977

Generale, daß denen in puncto Furti inculpirten Verbrechern, wenn selbige das Delictum vor der Inquisition nicht gestehen werden, nachhero weder die Restitution noch Remission zu statten kommen solle, d. d. Dreßden, am 6 Dec. 1741. 979

Decisiv-Ordre, daß derjenige, der zwischen denen Zelten, in denen Compagnie- und Brand-Gaßen, oder Places d'Armes, etwas findet, und solches nicht angiebt, auf das nachdrücklichste bestraffet werden solle. Ergangen von Sr. des Hrn. Gen. v. Bose Exc. an den Hrn. Obristen v. Minckwitz, d. d. Dreßden, den 7 Jul. 1742. 980

Decisiv-Ordre, daß, wenn, wegen eines auf der Schild-Wacht begangenen geringen Diebstahls, wieder den Delinquenten qua Schild-Wacht zu erkennen, nicht auf die Straffe des Stranges, sondern das Arquebusiren zusprechen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Arnim Exc. d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1755. 980

Decisiv-Ordre, daß derjenige, welcher Sachen und Effecten zu escortiren commandiret, wenn er davon etwas entwendet, eben sowohl, als eine delinquirende Schild-Wacht, am Leben zu bestraffen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Arnim Exc. d. d. Dreßden, den 26 Febr. 1756. 982

Sechsten Buches, Fünfter Titul, von Duellen, Entleibungen in solchen, und vorgefallenen Rencontres, desgleichen von Selbstmördern und deren Wegschaff- und Einscharrung, auch denenjenigen, welche sich an ihren Händen selbst verstümmeln.

Erster Abschnitt. von Duellen, und dem Verfahren in Duell-Sachen.

Mandat, wieder die Selbst-Rache, Friedens-Stöhrung und Duelle, den 15 April. 1706. 983
Erläuterungs-Befehl, daß der 2. 3. und 4. Sphus des Duell-Mandats de Anno 1706. auf die gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht zu appliciren, sondern selbige, nach denen Kriegs-Articuln, zu bestraffen, den 19 Febr. Anno 1709. 1001
Erneuert- und geschärfftes Mandat, wieder die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Störungen und Duelle, d. d. den 2 Julii, Anno 1712. 1002
Befehl, an den Schöppenstuhl zu Leipzig, worinnen der 22 Sphus des Anno 1712. erneuerten Duell-Mandats erkläret wird, den 7 Martii, 1716. 1031
Inserat, an die Landes Regierung. 1033
Resolution, auf die Frage wegen eines Duells, wo keine Entleibung vorgegangen, und die Thäter der That nicht geständig, noch deren überzeuget, da gleichwohl starcke Indicia wieder selbige vorhanden: auf was vor ein Medium eruendæ veritatis zu erkennen? den 20 Jan. und 3 Febr. 1717. 1034
Resolution, Wann bey einem Duelle keine Entleibung erfolget, und die Thäter der That nicht geständig seyn wollen, daß nicht auf die Tortur wieder sie, sondern durchgehends nur auf das Purgatorium erkannt werden solle, nebst dem Befehle an die Dicasteria sich darnach zu achten, den 30 Jun. und 2 August. 1717. 1035
Rescript, In was vor Fällen die Soldaten vom Wachtmeister an biß zum gemeinen Mann, von der Strafe des Duell-Mandats eximirt seyn sollen, den 28 April. Anno 1717. 1037
Special-Ordre, In Duell- und Entleibungs-Sachen dem Delinquenten, absonderlich wenn selbiger noch unerörterte Motiven zu seiner Defension vorzustellen und auszuführen sich getrauet, auch annoch die dritte Defension zu gestatten. Ergangen von Sr. Excel. den Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 3 Febr. 1727. 1038
Formular eines Salvi Conductus, 1039
Mandat, zur Erläuterung des wieder die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, unterm 2 July 1712. ins Land ausgelaßenen Edicts, d. d. Dreßden, den 1 Jul. Anno 1737. 1041
Befehl, zu Publicirung dieses Mandats bey der Armée, d. d. Hubertsburg, den 30 Oct. 1737. 1044

Sechsten Buches, Fünffter Titul.

Zweyter Abschnitt.

von

Rencontres, und wie bey denen in solchen vorgefallenen Entleibungen zu verfahren.

Ordre, die Beerdigung zweyer in einer Rencontre entleibten Ober-Officiers. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten de la Serre, d. d. Dreßden, den 12 Aug. 1722. 1045
Anderweite Ordre in dieser Sache, d. d. Dreßden, den 27 Aug. 1722. 1046
Ordre, die Beerdigung eines in einer Rencontre entleibten Unter-Officiers betreffend. Erg. von Sr. Exc. dem Hrn. Gen. en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten de la Serre, d. d. Dreßden, am 28 Dec. 1722. 1047
Decisiv-Ordre, daß auch wieder denjenigen, welcher einen andern in einer Rencontre entleibet, und sich mit der Flucht salviret, mit Steck-Briefen und Formirung des Achts-Processus zu verfahren. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Hrn. Obersten v. Grosse, d. d. Dreßden, am 8 April. 1723. 1048
Decisiv-Ordre, daß der entleibte Mousquetier R... da es ungewiß, ob derselbe in einer Rencontre oder Duell geblieben, gleichwohl die Sache mehr vor ein Duell als eine Rencontre zu achten, zwar nicht unter den Galgen, aber auch nicht auf einen Kirchhof, sondern abwerts der Straße, wo es sich am füglichsten thun läßet, hingelegt und eingescharret werden solle. Ergangen von Sr. Excellenz dem Hrn. Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth an den Herrn Obrist-Lieutnant du Caila, d. d. Pillnitz, den 9. Junii 1725. 1049
Decisiv-Ordre, in was vor Fällen eine solenne Section, mit Zuziehung eines verpflichteten Medici, eines getödeten Cörpers, vorzunehmen, oder wo nur eine blosse Besichtigung, Aufhebung und Beerdigung eines todt gefundenen Menschens hinlänglich sey; Desgleichen in was vor Fällen, die von einem Regiments-Feldscheer, ohne Zuziehung eines Medici, vollzogene Section, und deßen Sections-Berichte, völliger Glaube beyzumeßen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Polenz Exc. an den Herrn Gen. Major v. Plötz, d. d. Döhlen, den 23 Jun. 1750. 1049
Rescript, daß die Section und Beerdigung eines von Civil-Personen entleibten Soldatens, nicht vor die Civil-Obrigkeit des Orths, sondern lediglich vor die Militair-Gerichte des Regiments gehörig. Ergangen aus E. Hochlöbl. Landes-Regierung zu Dreßden, an die Adel. Schönbergischen Gerichte zu Reinsberg, d. d. Dreßd. am 28 Octbr. 1751. 1051

Sechsten Buches, Fünfter Titul.

Dritter Abschnitt,

von

Selbst-Mördern, und derer Hinwegschaff- und Einscharrung, auch denenjenigen, welche sich, in Absicht dadurch zum Soldaten-Dienst sich untüchtig zu machen, an ihren Händen und Gliedmaßen selbst verstümmeln.

Ordre, den Cörper des, aus bösen Vorsatz sich selbst erschoßenen Dragoners P... durch den Nachrichter hinweg schaffen, und auf dem Schindanger einscharren zu laßen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an den Herrn Major v. Oberniz, d. d. Dreßd. den 30 Nov. 1731. 1051

Ordre, daß der Mousquetier W... welcher in der Intention sich selbst zu entleiben, boshafter Weise Hand an sich geleget, auf den Vestungs-Bau zu bringen. Erg. von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Exc. an den Herrn Obersten v. Adelepse, d. d. Dreßd. am 15 Jul. 1739. 1053

Ordre, daß der Cörper des aus vermuthlicher Melancholie sich selbst erhenckten Mousquetier T.. durch eine geringe Person abgeschnitten, und an einem abgelegenen Orthe beerdiget werden soll. Ergang. von Sr. des Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin Exc. an des Herrn Gen. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßd. am 25 Febr. 1741. 1053

Ordre, daß bey vorgehenden Propricidiis, wenn der Dolus nicht manifest, allezeit militior sententia prævaliren, und der Cörper durch eine davor bezahlte geringe Person abgeschnitten, und außerhalb des Kirchhoffs beerdiget werden solle. Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weissenfelß Hochf. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Exc. d. d. Weißenfelß, den 7 Jul. 1744. 1054

Ordre, daß der Cörper des Corporals S... welcher des Sergeant E... Ehelweib, mit einem Pistole erschossen, und in continenti darauf mit dem andern Pistohle sich selbsten entleibet, durch des Nachrichters Knecht aufzuheben, auf eine Schleiffe zu legen, hinaus zu schleifen, und unter dem Galgen einzuscharren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Arnim Exc. d. d. Dreßden, den 28 Febr. 1754. 1055

Ordre, daß der Mousquetier H. G. D. welcher in Absicht zum Soldaten-Dienst sich untüchtig zu machen, sich selbst verstümmelt, auf den Vestungs-Bau in die 2te Classe zu bringen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weissenfels Hochf. Durchl. an den Herrn Obersten v. Franckenberg, d. d. Dreßden, den 19 Nov. 1742. 1056

Sechsten Buches, Sechster Titul,

vom

Desertions-Verbrechen, deßen Bestraffung, sowohl auch derer jenigen, welche einem Deserteur wissentlich zu seiner Flucht behülflich sind, oder sonst einigen Vorschub leisten.

Mandat, wieder die Deserteurs, d. d. Dreßden, den 29 Oct. 1712. 1057

Ordre, daß einem Deserteur, wenn selbiger auf seiner Flucht von einem andern verfolget und erleibet würde, die Sepultura honesta zu versagen, sondern derselbe an einen besondern Orth des Kirchhofes, wo die Mißethäter, und die durch den Strang abgethane Deserteurs hingelegt zu werden pflegen, ohne alle Ceremonie einzuscharren. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obristen v. Grosse, Dreßden, den 2 Sept. 1722. 1058

Decisiv-Ordre, das der Nahme eines wieder erlangten Deserteurs, ehe derselbe mit einer poena militari von seinen Cameraden beleget werden kan, zuförderst aus dem Bleche wiederum auszuhauen, und derselbe, unter gewöhnlichen Solennitæten, ehrlich zu machen. Ergangen von Sr Exc. dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 2 Febr. 1723. 1060

Decisiv-Ordre, daß, bey erfolgter Quartiers-Veränderung, die Regimenter einander, auf erfolgende Requisition, und ohne dieserhalb besondere Ordre von hoher Generalitæt zu erwarten, in zu besorgender Abnahme des Nahmens eines Deserteurs von der Justiz in ihrem Staabs-Quartiere, zu assistiren haben. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an des Herrn Obersten Prinz von Schwartzburg Durchl. d. d. Dreßden, am 31 Dec. 1724. 1061

Patent, wie diejenigen Landes-Unterthanen, welche einem hiesigen Deserteur forthelfen, oder selbigen verheelen, zu bestraffen, und dagegen die, welche einen Deserteur auskundschafften, anhalten und einliefern, zu belohnen. 1061

General-Ordre, die Publication des 1) wegen der fremden Werbungen, 2) wieder die Deserteurs, auch deren Verheel- Schutzleist- und Forthelffung ins Land ergangenen Mandats betreffend. Erg. von Sr. des Herrn General Grafen v. Wackerbarth Excell. an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 22 Mart. 1727. 1063

Ordre, In was vor Fällen, die, in dem ins Land ergangenem Mandat vom 4 Martii 1727. vor die Auskundschafftung und Einlieferung eines Deserteurs versprochene Discretion â 5 Thlr. bezahlet werden müssen, oder nicht. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Grumbkow, d. d. Dreßden, am 27 Mart. 1728. 1064

Formular zum Pardon-Schein, 1065

General-Ordre, diejenigen Deserteurs, welche des General-Pardons fähig, ohne Anfrage ehrlich machen- und deren Nahmen von der Justiz aushauen zu lassen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Milckau Exc. an sämtliche Regimenter, d. d. Dreßden, den 10 May, 1736. 1065

General-Ordre, daß wieder diejenigen Deserteurs, welche den General-Pardon sich nicht zu Nutze gemachet, sondern ungehorsamlich außenblieben, nunmehro der Achts-Proceß formiret werden solle. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milckau Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 18 Dec. 1738. 1066

General-Ordre, wegen Formirung des Edictal-Processus wieder die Deserteurs, u. daß wieder diejenigen, welche mit Anfang des 1739. Jahres ausgerissen, damit verfahren, auch solchergestalt, von Zeit zu Zeit, continuiret werden solle. Ergangen, von Sr. des Hrn. Generals v. Milckau Exc. an sämtliche Regiments-Commendanten von der Armée, d. d. Dreßden, am 15 Jan. 1739. 1066

Ordre, daß, bey Formirung des Edictal-Processus, die Nahmen dererjenigen Deserteurs zu menagiren, welche wieder ihren Willen zum Dienst gezogen worden. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Milkau Exc. an den Herrn Obersten v. Nazmer, d. d. Dreßden, den 21 Jan. 1740. 1067

Ordre, daß die Edictal-Citationes derer Deserteurs bloß in denen Staabs-Quartieren derer Regimenter vorzunehmen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Milkau Exc. an den Herrn Obersten v. Adelepse, d. d. Dreßden, den 30 Mart. 1740. 1067

General-Pardon, vor alle biß anhero desertirte Soldaten, uud daß selbige, wenn sie vor Ausgang des 1741. Jahres freywillig zu denen hiesigen Regimentern und Garnisons zurücke kehren, von aller Bestraffung frey seyn sollen. d. d. Dreßden, den 21 Decbr. 1740. 1068

General-Ordre, die Publication des General-Pardons vor die Deserteurs betreffend. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. en Chef v. Baudissin Exc. an die sämtlichen Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 11 Jan. 1741. 1070

Ordre, daß auch Civil-Obrigkeiten, wenn ihres Orts keine Miliz im Quartier befindlich, auf an sie ergangene Requisition, die Nahmen derer Deserteurs aus dem Bleche hauen zu laßen, sich nicht entbrechen mögen. Erg. von Sr. des Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin Exc. an des Herrn Gen. Chev. de Saxe Exc. d. d. Dreßden den 5 Aug. 1741. 1070

Ordre, daß, bey Formirung des Edictal-Processus wieder Deserteurs zuvor, wie eines jeden derselben Anwerbung beschaffen gewesen, in Actis anzuzeigen und beyzubringen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herzog zu Sachßen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Herrn Gen. v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, am 11 Mart. 1743. 1071

General-Pardon, vor die Deserteurs, wenn selbige vor Ablauff des 1745sten Jahres, zu ihren Regimentern freywillig zurück kommen, d. d. Dreßden, den 17 Maji 1745. 1071

General-Ordre, zur Publication des General-Pardons de Ao. 1745. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Bose Exc. an die im Lande befindliche sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 24 Jun. 1745. 1073

Puncta, über welche die wiedererlangten Deserteurs ihres mittlerweiligen Aufenthalts halber, zu Herausbringung derer Verheeler, zu vernehmen 1073

Decisiv-Ordre, daß wieder diejenigen Deserteurs, welche zu ihren Regimentern freywillig zurück kommen auf die Todes-Straffe nicht erkannt werden könne. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. Gr. Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 18 Febr. 1746. 1074

General-Ordre, daß die Civil-Obrigkeiten beschieden worden, wegen derer Deserteurs von der Armée mit denen Regiments Commendanten alsbald immediaté zu correspondiren, oder auch denen zu nächst gelegenen Garnisons und Regimentern davon Anzeige zu thun, auch diese letztern schuldig seyn sollen, selbige anzunehmen und weiter behörig fortzuschaffen. Ergangen von Sr des commandirenden Herrn Gen. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generalats Commendanten, d. d. Dreßden, am 28 Febr. 1746. 1076

Decisiv-Ordre, daß über einen Deserteur, deßen Nahme am Galgen stehet, und welcher folglich infamia juris laboriret, dem ohngeachtet Kriegs-Recht gehalten werden könne. Erg. von Sr. des commanditenden Herrn Gen. Gr. Rutowski Exc. d. d. Pillnitz, den 26 Aug. 1746. 1076

Decisiv-Ordre, daß diejenigen Deserteurs, welche der Extradition nicht unterworffen, die mitgebrachte Montirung zu ihrer freyen Disposition zu überlassen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Gr. Rutowski Exc. an des commandirenden Hrn. Gen. v. Polenz Exc. d. d. Lichtenwalde, den 28 Sept. 1746. 1078

General-Ordre, daß denen Unter-Officiers und Gemeinen, bey Ausgebung der Löhnung, die Kriegs-Articul zum öftern deutlich vorgelesen und eingeschärffet, und selbige bedeutet werden sollen, daß, in Zukunft alle und jede Deserteurs, sie seyn das erste, andere, oder dritte mahl desertiret, ohne alle Gnade würden aufgehencket werden. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an die gesamte Armée d. d. Dreßd. am 11 Sept. 1747. 1079

Verzeichniß des Innhalts.

Ordre, daß diejenigen Deserteurs, welche nicht auf ihrer Desertion, sondern bey einem andern Regimente, in hiesigem Dienste, entdecket und attrapiret worden, nicht pro Desertoribus, sondern pro Emansoribus, zu achten. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Polenz Exc. an den Herrn Gen. Lieut. v. Arnstedt, d. d. Döhlen, den 31 Oct. 1749. 1081

Siebendes Buch.

Die

Mit denen benachbarten und andern Puissancen und Herren, wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels, Conventiones und Verabredungen, auch hierunter bezeigte reciproque Gefälligkeiten, betreffend.

Siebenden Buches, Erster Titul,

von

Cartel-Angelenheiten überhaupt.

Decisiv-Ordre, daß die Cartels mit auf Officiers Bediente zu extendiren, und selbige per observantiam zu extradiren, ein solches auch so gar in Campagne zwischen feindlichen Armeen zu geschehen pflege. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Gr. von Wackerbarth, an den Hrn. Obristen Bar. v. Riedesel, d. d. Dreßden, am 17 Jul. 1723. 1081

Ordre, daß der Unter-Officier N. von der Königl. Preußischen Armée, ob gleich dermahln kein Cartel vorhanden, weiln derselbe mit Werbe-Geldern entwichen, als ein Dieb angesehen und extradiret werden solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. v. Baudissin Excell. an die in der Ober- und Nieder-Lausitz verquartierten Regimenter, d. d. Dreßden, den 5 Nov. 1737. 1083

Decisiv-Ordre, daß diejenigen Deserteurs, an welche zwey Puissancen Anspruch machen, und mit beyden Cartel obhanden, dahin zu extradiren, woher sie zuletzt desertiret. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Herrn Generals Grafen Rutowski Exc. d. d. Weißenfels den 3 Dec. 1743. 1084

Decisiv-Ordre, daß denen Regiments-Commendanten unbenommen sey, wegen Anhaltung und Extradition derer Deserteurs, ohne Intervention der hiesigen Generalität, das nöthige an die Commendanten derer Regimenter, und Gouverneurs derjenigen Puissance, mit welcher ein Cartel subsistiret, immediatè gelangen zu lassen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 29 Febr. 1744. 1085

Decisiv-Ordre, daß auch vor diejenigen Deserteurs, welche in eines andern Herrn Lande, von unserm eigenen Leuten angetroffen, gemeldet, und, bis zur Abhohlung, daselbst zur Verwahrung in Arrest geliefert werden, das Cartel-Geld entrichtet werden müsse. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 5 Mart 1746. 1086

Siebenden Buches, Zweyter Titul,

Cartel mit Ihro Maj. dem Römischen Kayser, als König von Böhmen, desgleichen mit Ihro der Königin von Hungarn und Böheim Maj. Ertz-Hertzogin zu Oesterreich.

General-Ordre, über die zwischen Ihro Maj. dem Römischen Käyser, als König in Böhmen, und Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. wegen Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, errichtete Convention, d. d. Dreßden, den 16 Aug. 1721. 1087

Special-Ordre, daß die, von dem durchpassirenden Käyserl. Hoch-Teutschmeisterischen Regiment Infanterie, entwichene Deserteurs, angehalten und ausgeliefert werden sollen. Ergang. von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen von Wackerbarth Excel. an die Herren Generals des Herz. Joh. Adolph zu Sachßen-Weißenfels Durchl. u. Hrn. Gen. v. Milckau Exc. d. d. Dreßden, den 28 Jan. 1732. 1090

General-Ordre, wegen Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und der Königin von Hungarn und Böheimb Maj. errichteten Cartels. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Hrn. Gen. d. d. Weisenf. den 24 Dec. 1743. 1091

Cartel, zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churf. zu Sachsen, und der Königin von Hungarn und Böheimb Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Weißenfels, den 12 Dec. 1743. 1092

General-Ordre, daß das mit der Königin von Hungarn und Böheim Maj. errichtete Cartel, auch auf die beyderseitigen Deserteurs von denen Land- und Creyß-Regimentern, extendiret worden sey. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die sämtl. Armée, d. d. Dreßd. am 20 Dec. 1735 1096

General-Ordre, wie sich, in Ansehung derer Käyserl. Königl. Ungarischen Deserteurs, welche sich vor hiesige Churf. Landes-Kinder ausgeben zu verhalten sey. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 29 Junii 1754. 1097

Siebenden Buches, Dritter Titul, Convention mit des Königs von Franckreich Majestät.

General-Ordre, die Publication des mit des Königs von Franckreich Majestät errichteten Cartels. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Exc. an die im Lande befindliche Armée, d. d. Dreßden, am 27 Nov. 1741. 1097

Convention, zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und Ihro Königl. Maj. in Franckreich ꝛc. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, verabredet zu Hubertsburg, den 2 Nov. 1741. 1099

Siebenden Buches, Vierdter Titul, Convention mit Sr. Majestät dem Könige in Preußen.

Mandat, zu Publicirung der, zwischen Sr. Königl. Maj. u. des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin getroffenen Convention, d. d. Dreßd. am 11 Nov. 1741. 1101

General-Ordre, die Publication des mit des Königs von Preußen Majest. errichteten Cartels betreffend. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Bose Exc. an die im Lande befindliche Armée, d. d. Dreßden, am 16 Nov. 1741. 1109

Erklärung des 10ten §phi in dem Preußischen Cartel: Daß dadurch nicht verbothen, diejenigen Leute, so freywillig, und ohne vorgängige Reclamirung und Recherche, zu ihrem vorigen Herrn wieder zurück kehren, wieder anzunehmen, mittelst Ordre von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertz. zu Sachsen-Weißenfels, an Sr. des Herrn Gen. und Gouverneurs Grafen Rutowski Exc. ergangen d. d. Weißenfels, den 11 Jan. 1743. 1109

Special-Ordre, zu Erläuterung des 1sten §phi dieses Cartels, daß nehmlich die bloße Ausstellung eines Passes den zur Fahne verpflichteten Zuwachs nicht qualificire, sondern beygebracht werden müße, daß selbiger zur Fahne geschworen, und Löhnung genoßen habe. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Hertz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an des Hrn. Generals v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, den 12 Mart. 1743. 1110

Eine Erklärung des 6 und 9 §phi des mit Preußen errichteten Cartels, in sich enthaltend. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfels Hochf. Durchl. an den Herrn Gen. Lieut. v. Birckholtz. d. d. Leipzig, am 24 Octbr. 1743. 1111

General-Ordre, daß, obgleich der, in der zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und des Königs von Preussen Maj. ꝛc. wegen Extradition derer Deserteurs, errichteten Convention, enthaltene Termin abgelauffen, dennoch, mit Anhaltung und Extradition derer Preußischen Deserteurs, bis zu anderweiter Verfügung, continuiret werden solle. Erg. von Sr. des Hrn. General en Chef Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalat, d. d. Dreßd. am 2 Jan. 1748. 1111

Decisiv-Ordre, daß auch die Mannschafft vom Königl. Preußischen Jäger-Corps, wenn solche desertiret und anhero kömmt, dem errichteten Cartelle unterworf-

worffen, und zu extradiren sey. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Polenz Excel. d. d. Dreßden, am 7 Sept. 1748. 1112

General-Ordre, daß das zwischen Ihro Maj. in Pohlen als Churf. zu Sachsen ꝛc. mit des Königs in Preußen Maj. errichtete Cartel, bis auf fernere Verordnung, in allen Puncten und Clausuln, genau zu observiren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 15 Dec. 1749. 1115

Siebenden Buches, Fünfter Titul,

Cartel mit Sr. Maj. dem Könige von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg.

General-Ordre, die Publication des mit Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien, als Churf. zu Braunschweig-Lüneburg, errichteten Cartels betreffend. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen v. Wackerbarth Exc. an Ihro Durchl. den Herz. Johann Adolph zu Weißenfels als Gen. von der Infanterie, und Sr. Exc. den Herrn General von der Cavallerie v. Milkau, d. d. Dreßden, am 30 Jan. 1732. 1113

Cartel, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, mit Ihro Königl. Maj. von Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, d. d. Dreßden, am 30 Jan. 1745. 1115

Siebenden Buches, Sechster Titul,

Die gegen Chur-Maynz, desgleichen die Bischöfflich-Bamberg- und Würtzburgische Regierungen, in Extradirung derer Deserteurs, bezeigte Willfährigkeit, und das dabey sich bedungene und würcklich geleistete Reciprocum betreffend.

Ordre, die Auslieferung derer Deserteurs an Chur-Maynz betref. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Heynitz. d. d. Dreßden, am 24 Aug. 1723. 1119

Antwort-Schreiben, die Extradition eines Chur-Maynzischen Deserteurs betref. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Churfürstl. Maynzischen Herrn General Major v. Harstall, d. d. Dreßden, am 24 Aug. 1723. 1119

Ordre, Drey Chur-Maynzische Deserteurs auszuliefern, und sich dargegen das Reciprocum zu bedingen. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Herz. von Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an des Herrn Gen. v. Diemar Exc. d. d. Leipz. den 8. May 1743. 1120

Ordre, die Auslieferung derer Deserteurs mit dem Chur-Maynzischen Stifte Bamberg betref. Erg. von Sr. Excel. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten Marche, d. d. Dreßd. am 25 Maji. 1728. 1121

Ordre, die von dem Bischöfflich-Würtzburg-Bambergischen Hof-Kriegs-Raths Collegio offerirte Extradition eines allda arretirten Chur-Sächsischen Deserteurs betref. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obristen v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 28 Nov. 1736. 1121

General-Ordre, den aus der Bambergischen Vestung Cronach desertirten Mousquetier M. . . wenn selbiger bey hiesiger Armée sich betreten lassen sollte, zu arretiren. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milkau Excell. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 17 Dec. 1738. 1122

Ordre, nach welcher die Bamberg-Würtzburgische Regierung die Extradition des Chur-Sächsischen Deserteurs M. . . gegen Bezahlung derer Unkosten und Ausstellung eines Reverßes, offeriret hat. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen von Baudissin Exc. an des Herrn Gen. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 23 Mart. 1741. 1122

Siebenden Buches, Siebender Titul,

Cartels, Conventiones und Verabredungen mit denen Fürstl. Sächßischen Häußern Gotha, Eisenach, Weymar und Hildburgshaußen.

Mandat, das mit des Hertzogs zu Sachßen Gotha Fürstl. Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend, d. d. Warschau, den 2 Aug. Anno 1735. 1123

General-Ordre, zu Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, und des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. errichteten Cartels. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. en Chef von Baudissin Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 3 Nov. 1735. 1127

Ordre, den Commendanten der Gothaischen Miliz zu ersuchen, daß selbiger den Gothaischen Deserteur, N., deßen Nahme zu Altenburg an die Justiz angeschlagen worden, da selbiger ein hiesiges Landes-Kind, und folglich der Extradition nicht unterworffen, von der Justiz abnehmen lassen möge. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Baudissin Exc. an den Herrn Obersten von Weissenbach, den 25 Febr. 1738. 1127

Ordre, daß eines Theils die Restitution derer mitgenommenen Montirungs-Stücke nur in dem Fall zu præstiren, wenn solche annoch in natura verhanden, oder der Deserteur etwas eigenes im Vermögen hat, andern Theils auch ad effectum restitutionis famæ keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß der Deserteur selbsten gegenwärtig sey. Ergangen ab eodem ad eundem, d. d. Dreßd. den 29 Mart. 1738. 1128

Ordre, daß der, zu Aushauung des Nahmens, erforderliche baare Verlag allerdings zu restituiren. Ab eodem ad eundem, ergangen d. d. Dreßden, den 28 April. 1738. 1129

Ordre, nach welcher ein dergleichen Deserteur, deßen Nahme von der Justiz zu Altenburg abgenommen worden, annoch bey dem allhiesigem Regimente, wo er stehet, ehrlich zu machen. Ergangen ab eodem ad eundem, am 5 Aug. 1738. 1130

Ordre, daß der Deserteur N . . . ob er gleich aus dem Gothaischen gebürtig, dennoch, weiln deßen Eltern seit mehrern Jahren in hiesigen Landen seßhafft, nach dem Foro domicilii, vor ein hiesiges Landes-Kind zu achten. Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Exc. an Sr. Durchl. den Herrn General-Major Printzen von Sachßen-Gotha, d. d. Dreßden, den 25 Apr. 1747. 1130

General-Ordre, die reciprocirliche Auslieferung derer Churfürstl. Sächsischen &c. und Fürstl. Weymarischen Deserteurs betreffend. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen v. Wackerbarth Exc. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 1 Aug. 1733. 1131

General-Ordre, die reciprocirliche Auslieferung derer Churfächsischen und Fürstl. Eisenachischen Deserteurs, betref. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Baudissin Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 31 May, 1738. 1132

Cartel, zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und des Hertzogs zu Sachsen-Waymar Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, am 24 May, 1745. 1132

General-Ordre, daß das zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und des Hertzogs zu Sachßen-Weymar und Eisenach, Hochfürstl. Durchl. Anno 1745 errichtete Cartel noch fernerhin in allen Puncten und Clausuln zu observiren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 29 May, 1754. 1138

Cartel, zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachßen, und des Herrn Hertzogs zu Sachßen-Hildburgshaußen Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 6 May, 1754. 1139

General-Ordre, zu Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Sr. des Herrn Hertzogs zu Sachßen-Hildburgshausen Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Excell. an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 1 Aug. 1754. 1144

Siebenden Buches, Achter Titul.

Die mit denen Fürstl. Häußern Braunschweig-Wolffenbüttel, Brandenburg-Culmbach, Heßen-Caßel, Schwartzburg und Grafen Reuß, errichteten Cartels, Conventiones und Verabredungen, ingleichen gegen die Herren Fürsten zu Anhalt-Zerbst und Cöthen, in Auslieferung derer Deserteurs, bezeigte reciproque Gefälligkeit betreffend.

Mandat, Ueber die mit des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs getroffene Convention, de dato Dreßden, am 12 Martii, Anno 1726. 1145

General-Ordre, die Publication des mit des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. errichteten Cartels betreffend. Ergangen von Sr. des Hrn. Generals Grafen v. Wackerbarth Exc. an die sämtliche Armée, d. d. Dreßd. am 12 Mart. 1726. 1148

General-Ordre, zu Publication des, mit des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochf. Durchl. wegen mutueller Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, errichteten Cartels. Ergangen von Sr. des

des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, den 24 Sept. 1753. 1149

Cartel, zwischen Sr. Königl. Maj in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 28 Aug. 1753. 1150

General-Ordre, daß die Heßen-Caßelischen Deserteurs, bey der hiesigen Armée, wenn selbige herüber kommen, angehalten, examiniret, und davon ohnverzüglicher Rapport erstattet werden solle. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 3 Martii, 1752. 1155

General-Ordre, zu Publication des, zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachßen, mit des Landgrafens zu Heßen-Caßel Hochf. Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßd. den 11 Sept. 1754. 1156

Cartel, zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Landgrafens zu Heßen-Caßel Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 8 Febr. 1754. 1157

General-Ordre, daß die Fürstlich-Schwartzburgischen Deserteurs, reciproquement, sie seyn fremde oder Landes Kinder, extradiret werden sollen. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. Grafen v. Wackerbarth Exc. an sämtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßd. am 14 Mart. 1722. 1162

General-Ordre, daß die Reußischen Deserteurs, so keine hiesigen Landes Kinder, arretiret und extradiret werden sollen. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Baudissin Exc. an die gesamten Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 29 Martii, 1737. 1163

Ordre, Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Zerbst den reclamirten Hautboisten L. zu extradiren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen v. Wackerbarth Exc. an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 5 Jul. 1729. 1164

Ordre, Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Cöthen den reclamirten Oberr-Pfeiffer N. zu extradiren. Ergangen von Sr. des commandirenden Hrn. Gen. v. Milckau Exc. an den Herrn Major v. Watzdorff, d. d. Dreßden, am 6 Sept. 1735. 1164

Achtes Buch.

Verschiedene bey der Miliz, zur guten Ordnung und Policey gehörige Veranstaltungen betreffend, ingleichen daß selbige die Accise, Fleisch- und Tranck- auch Kopff- und Vermögen-Steuer zu entrichten, wie nicht weniger alles Handels und bürgerlicher Nahrung sich zu enthalten habe.

Achten Buches, Erster Titul, von der Sabbaths-Feyer im Lande.

General-Ordre, zu Publication des Mandats, wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Lichtenwalde, am 7 Oct. 1749. 1165

Extract, aus dem, wegen beßerer Beobachtung der Sabbaths Feyer, d. d. Dreßden den 2 Aug. 1749. ergangenem allergnädigsten Mandate, was die Wachten unter denen Thoren zu observiren haben. 1167

Ohnmaßgebliche Anfrage-Puncte. 1167

Resolutiones darauf. 1168

Achten Buches, Zweyter Titul, von dem Errichteten Collegio Medico-Chirurgico, und denen bey denen Stäben derer Regimenter anzulegenden Lazareths, auch der établirten Charité.

Special-Ordre und Concession, daß dem Regiments-Feldscheer N. der todte Cörper des Reuters W. nach beschehener Execution, zur Anatomie überlaßen werden möge. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten von Grosse, d. d. Dreßden, am 7 Aug. 1725. 1173

General-Ordre, daß die Regiments- und Compagnie-Feldscheers, vor ihrer Annehmung, von dem General-Staabs-Medico zu examiniren. Ergangen von Sr. des commandirenden Herrn Gen. von Milckau Exc. an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, den 24 Dec. 1739. 1173

General-Ordre, daß alljährlich, und zwar à 1mo Novembris, von jedem Regimente, zwey Compagnie-Feldscheers, zu Abwartung des Cursus Lectionum in den Collegio-Medico-Chirurgico, nacher Dreßden zu commandiren. Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 7 Sept. 1748. 1174

Generale, wegen des zu Dreßden errichteten Collegii Medico-Chirurgici, d. d. Dreßden, am 18 Sept. 1748. 1175

General-Ordre, die Einrichtung derer bey denen Stäben und Staabs-Wachten derer Regimenter Cavallerie und Infanterie anzulegenden Lazareths betreffend. Ergangen von Sr. Excell. dem Herrn Gen. Feldmarschall Grafen Rutowski, an die Herren Generals v. Polenz, und Br. v. Rochow Exc. d. d. Dreßden, am 5 May, 1751. 1176

An Ihro des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. unterthänigstes Pro Memoria. 1177

General-Ordre, daß künfftighin die Compagnie-Feldscheers von denen Regimentern mit 1mo Juny nacher Dreßden ins Collegium Medico-Chirurgicum zu commandiren, um in denen Sommer-Monathen durch die Theoretischen Lectiones, zu denen Demonstrationibus anatomicis, præpariret zu werden. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer beyden Generalats, d. d. Dreßden, den 20 Aug. 1751. 1178

General-Ordre, die établirte Charité, oder das chirurgische Hospital, auch wie es mit Besetzung der vacanten Regiments-Feldscheers-Stellen künfftighin zu halten, betreffend. Ergang. von Sr. Exc. dem Hrn. Gen. Feldm. Grafen Rutowski, an derer Herren Generals v. Arnim und Baron v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, am 31 Aug. 1753. 1179

Achten Buches, Dritter Titul, Veranstaltungen und Præcautiones wieder ansteckende Seuchen unter denen Pferden.

General-Ordre, die, durch Rotz, Raude, und andere ausserordentliche Kranckheiten, eingebüßten Pferde, hierauf zuerhaltende extraordinaire Bonificirung, auch, daß sothane Kranckheiten nicht weiter communiciret werden, zunehmende Præcautiones betref. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen v. Wackerbarth Excell. an Sr. des Herrn Gen. v. Baudissin Exc. d. d. Dreßden, am 14 April. 1739. 1181

Extract aus denen Befehls-Puncten von 4 Aug. 1742. was die mit denen krancken Pferden zu nehmende Præcautiones betrifft. 1182

General-Ordre, die ohne Anstand vorzunehmende Todtschiessung derer an dem Rotz laborirenden Pferde, auch Verbrennung Sattel und Zeugs, und die darauf zu erwartende Vergütung betref. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertzogs von Sachßen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneur Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßd. den 29 Nov. 1742. 1182

Ordre, daß die Regimenter Cavallerie, bey Erkauff- und Hereinbringung der Fourage, alle mögliche Præcaution zu gebrauchen haben, damit sie nicht von solchen Orthen, wo die Seuche unter dem Horn-Viehe grassiret hat, in ihre Quartiere einschleppen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Hrn. Gen. v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, den 13 Dec. 1751. 1184

Achten Buches, Vierdter Titul, Von Freyheiten derer Feld-Trompeter u. Heer-Paucker.

Ordre, das denen Stadtpfeiffern zukommende Trompeten-Blasen von denen Thürmen betreffend. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milckau Exc. an den Herrn Obersten v. Nassau, d. d. Dreßden, den 16 April. 1739. 1183

Anderweites Mandat, wieder das unbefugte Trompeten-Blasen und Heer-Paucken-Schlagen, zu Erneuer- und Einschärffung des dießfalls vorhin beschehenen VerbothS, ergangen de dato Dreßden, den 17 Dec. Anno 1736. 1185

Ordre, geschehen zu laßen, daß die beyden Trompeter N. N. welche in Innungs-Sachen etwas zu Schulden kommen laßen, vor der Innung sich gestellen mögen. Ergangen von Sr. des Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin Exc. an den Herrn Obristen v. Maffée, d. d. Dreßd. den 8 Febr. 1741. 1190

Deci-

Decisiv-Ordre, daß dergleichen Innungs-Sachen nicht bey denen Regimentern decidiret werden können, sondern lediglich von der gesammten Innung und Cassa derer Hof- und Feld-Trompeters abzuthun. Ergangen ab eodem an des Herren Gen. Chevalier de Saxe Exc. d. d. Dreßd. den 23 Mart. 1741. 1190

General-Ordre, wegen derer bey denen Regimentern zu Pferde befindlichen Feld-Trompeter und Heer-Paucker, und wie, bey denen von selbigen in- und ausserhalb des Dienstes begangenen Excessen und Verbrechen, wieder dieselben zu verfahren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generals v. Arnim und Baron v. Rochow Exc. Excell. d. d. Dreßden, am 6 April. 1754. 1193

Achten Buches, Fünfter Titul,

Verbothe des unziemlichen Fahrens und Reutens in der Residentz-Stadt Dreßden, unbefugten Degen-Tragens, auch der schädlichen Abhauung und Setzung der Meyhen.

General-Ordre, daß sämtliche Officiers, bey ihrer Gegenwart in Dreßden, des unziemlichen Jagen, Fahrens und Reutens sich zu enthalten haben. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels Hochf. Durchl. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 18 Jul. 1742. 1193

Mandat, wieder das unbefugte Degen-Tragen, den 29 Aug. 1719. 1194

Patent, wieder das unbefugte Degen-Tragen, d. d. Dreßden, am 1 Aug. 1743. 1196

General-Ordre, daß niemand von der Miliz einige Meyhen abzuhauen, und vor ihrer Officiers- oder andere Häußer zu setzen, sich fernerweit unterfangen solle. Erg. von Sr. des Herrn General Feldm. Grafen von Flemming Exc. an die sämmtlichen Obristens von der Armée, d. d. Dreßden, am 11 May. 1720. 1197

Mandat, worinnen das Hauen der Mayen, auch Setzung derselben in Kirchen und Häußern, als eine unnöthige Sache, bey Straffe verbothen wird, den 2 Febr. 1715. 1198

General-Ordre. in welcher das Verboth, keine Mayen zu hauen oder zu setzen, wiederhohlet wird. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. Grafen von Wackerbarth, an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 13 May. 1723. 1199

Achten Buches, Sechster Titul,

von der

Porto-Freyheit in Militair-Angelegenheiten.

General-Ordre, daß die Post-Aemter zur ungesäumten Expedition derer das Militare betreffenden Affairen angewiesen worden sindt. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an Sr. des Herrn Gen. und Gouverneur Grafen Rutowski Exc. d. d. Weißenfelß den 14 Jan. 1743. 1199

General-Ordre, daß, von Seiten derer Militair-Personen, die Porto-Freyheit ferner nicht gemißbrauchet werden solle. Erg. von Sr. des commandirenden Hrn. Generals v. Bose Exc. an derer Herren Generals Graf Rutowski und Graf v. Renard Excel. d. d. Dreßd. am 21 Sept. 1745. 1202

Achten Buches, Siebender Titul.

Verboth die in steuerbaren Müntz-Sorten erhaltenen Löhnungs- und Tractaments-Gelder nicht umzusetzen, auch die Leibes-Bey-Muntirungs- und Equipage-Stücke nicht außerhalb Landes fertigen zu lassen.

Mandat, die Zahlung derer Portionen und Rationen, an guten Müntz-Sorten, nach dem devalvirten Werthe, und die Anschaffung derer Montirungs-Stücke aus hiesigen Landen betreffend. Ergangen d. d. Dreßden, den 1 Febr. ao. 1729. 1203

General-Ordre, zu Publicirung des vorstehenden Mandats. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen von Wackerbarth Excel. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 24 Febr. 1729. 1205

General-Ordre, daß die Miliz die erhaltene Löhnungs- und Tractaments-Gelder anders nicht, als in denen Sorten, wie sie solche erhalten haben, wieder ausgeben sollen. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milkau Exc. an die in dem Thüringischen Creyße delogirten Regimenter, d. d. Dreßden, den 6 May. 1737. 1205

General-Ordre, daß die Regimenter Cavallerie die besten Geld-Sorten, so sie von denen Creyß-Commissarien erhalten, zur Löhnung anwenden sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Pilnitz, am 26 Aug. 1749. 1206

General-Ordre, zu Publication des ins Land ergangenen Mandats, die Verruffung verschiedener geringhaltiger Münz-Sorten betreffend, d. d. Dreßden, den 25 Martii, 1750. auch bey der Armée. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Excell. an die Herren Commendanten derer Generalats, Corps und Garnisons, d. d. Dreßden, am 6 April. 1750. 1207

Extract, aus dem vor allegirten Münz-Mandate. 1208

Erläuterung vorstehender Ordre. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow, d. d. Dreßden, am 15 Apr. 1750. 1208

Achten Buches, Achter Titul.

Verboth mit Waaren zu handeln.

General-Ordre, daß keine Militair-Person sich einigerley Handels, mit Sorten von Waaren, anmassen solle. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 26 Martii, 1745. 1209

Achten Buches, Neundter Titul.

Von Einrichtung der Fleisch- und Tranck-Steuer, auch resp. Exemtion davon, ingleichen dem Befugniße fremdes inländisches Bier einzulegen.

Decret, wer von der Fleisch-Steuer bey der Residentz allhier eigentlich exemt seyn solle, d. d. Dreßden, den 8 Febr. 1684. 1211

General-Ordre, daß denen Steuer-Bedienten, wenn selbige einige Mannschaft zur Execution nöthig haben, und darum ansuchen, jedesmahl damit an Hand gegangen werden solle. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, Exc. an sämmtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, den 9 Febr. 1724. 1212

Generale, daß die Miliz alles Schlachtens und Fleisch-Verkauffs an die Bürger und Bauern sich gäntzlich zuenthalten habe, d. d. Dreßden, den 18 Aug. 1729. 1213

Ordre, die von denen Pachtern der Fleisch-Steuer in Dreßden geführte Beschwerde, über einige allda einquartierte Ober-Officiers, wegen Mißbrauchs der ihnen concedirten Fleisch-Steuer-Befreyung, betreffend. Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Hertz. zu Sachßen-Weissenfelß Hochf. Durchl. an des Herrn Gen. und Gouverneurs Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßd. den 5 Jan. 1744. 1214

Ordre, die Abstellung der Fleisch-Steuer-Beschwerde über die Garnison zu Wittenberg betref. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. Lieut. und Gouverneurs Fürsten zu Anhalt Durchl. d. d. Dreßden, den 10 April. 1749. 1216

General-Ordre, daß die Officiers die Tranck-Steuer vom 1 Jan. a. c. an, von dem zu ihrem Tisch-Trunck angeschafften, und fernerhin einzulegenden ausländischen Weine und Biere, entrichten sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Baudissin Exc. an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 14 Mart. 1737. 1216

Befehl, daß denen Staabs- und Ober-Officiers von der Armée inländisch Bier, zu ihrem Tisch-Truncke einzulegen, unbenommen, d. d. Dreßd. den 10 Oct. 1755. 1218

Special-Ordre, daß denen Staabs- und Ober-Officiers von der Armée inländisch Dorff-Bier zu ihrem Tisch-Truncke einzulegen unbenommen, jedoch daß diese denen Ober-Officiers nachgelaßene Freyheit auf die Unter-Officiers und Gemeinen nicht zu extendiren. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Arnim Exc. d. d. Dreßden, den 15 Oct. 1755. 1219

Achten Buches, Zehender Titul,

von

Entrichtung der Accis-Abgabe, u. resp. Befreyung davon.

General-Ordre, wegen Abgebung der Accise, Bewahrung derer Thore in denen Städten, ingleichen des unzuläßlichen Schlachtens. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen v. Steinau an die gesamte Armée, den 18 April. 1705. 1219

Universal-Ordre, daß denen Accis-Bedienten auf Verlangen mit Mannschaft zu assistiren. Ergangen von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Flemming Exc. an sämtl. Armée, d. d. Dreßden, den 19 Mart. 1712. 1221

Universal-Ordre, daß niemand bey der Miliz von Abgabe der General-Accise, außer was die Fourage vor derer Officiers und Gemeinen Dienst-Pferde betrift, sich nicht entbrechen könne. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Flemming, an sämtliche Armée, d. d. Tribsee, den 9 Nov. 1712. 1222

Universal-Ordre, an sämmtliche Armée, d. d. Dreßd. den 2 Jun. 1717. 1223

General-Ordre, daß die Miliz der Abgabe der Accise sich nicht verweigern, denen Accis-Bedienten nicht übel begegnen, vielmehr denenselben, bey vorfallenden Unterschleiffen, mit Mannschaft assistiren, auch des Schlachtens, und anderer bürgerlichen Nahrung, sich enthalten solle. Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Grafen von Wackerbarth Exc. an sämtliche Herren Obersten der Armée, d. d. Dreßden, den 19 Jul. 1729. 1224

General-Ordre, daß der Betrag der Accise von denen Leibes-Mundirungs-Bedürffnißen, aus der General-Kriegs-Cassa immediatè an die General-Accise, bezahlet, der von Borten, Tressen, Hüten und Strümpfen aber, von denen Regimentern, entrichtet werden solle. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. v. Milkau Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 9 Jul. 1740. 1226

Ordre, daß die Accise von derjenigen Fourage, welche die Officiers vor ihre eigene Pferde aus denen Königl. Magazins erhalten, nicht würcklich gefordert noch gegeben, jedoch, was an dergleichen, wie auch an Mehl und Brodt vor die Miliz in Städte kömmt so viel möglich, angemercket werden solle. Erg. von Sr. des Herren Gen. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dresden, den 17 Jul. 1741. 1227

General-Ordre, daß denen Accis-Officianten, von Seiten der Miliz mit Mannschaft zu assistiren. Erg. von Sr. des commandirenden Herrn Gen. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Generalats Commandanten d. d. Dreßden, am 19 Martii, 1746. 1228

Copie, der, von Ihro des Herrn General-Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenf. Hochf. Durchl. an Sr. des Herrn Gen. und Gouverneurs Grafens Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 18 Mart. 1746. ergangenen Ordre. 1228

General-Ordre, daß, auf die, vor die Regimenter Cavallerie, zu liefernde Remonte-Pferde, keine Cammer-Frey-Päße mehr ertheilet, sondern der Betrag derer vor die Remonte-Pferde zu entrichtenden Zoll-Geleits- und Land-Accis-Gebühren, aus der General-Kriegs-Casse besonders vergüthet werden solle. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an die vier commandirenden Herrn Gen. d. d. Dreßden, am 28 Decbr. 1746. 1229

General-Ordre, Eine Erläuterung des 29 §phi derer Delogirungs-Verhaltungs-Punkte, die Consumtions-Accise von dem zusammen gebackenen Brodte bey der Cavallerie, betreffend. Erg. von Sr. des Herrn-General-Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 24 Febr. 1749. 1230

Achten Buches, Eilffter Titul,

von

Entrichtung der Vermögen- und Kopff-Steuer, und wie solche bey der Miliz resp. abzuführen und zu decourtiren.

General-Ordre, die Publication des, wegen des freywilligen Beytrags von werbenden Vermögen und Revenüen ins Land ergangenen Mandats, betreffend, und daß demselben auch bey der Armée gebührend nachgelebet werden solle. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weissenfels Hochf. Durchl. an derer 4 commandirenden Herren Generals v. Bose, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe, und v. Diemar Exc. d. d. Dreßden, am 2 Mart. 1743. 1231

General-Ordre, daß die genaue Beobachtung desjenigen Ausschreibens, welches, wegen des, von eigenen Revenuen und werbenden Vermögen, zu entrichtenden freywilligen Beytrags, bey der Armée bereits bekannt gemachet worden, anderweit par Ordre nachdrücklich einzuschärffen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenf. Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Hrn. Gen. d. d. Dreßden, am 13 Febr. 1744. 1232

General-Ordre, den, von eigenen Revenüen, und werbenden Vermögen, zu entrichtenden freywilligen Beytrag betref. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenf. Hochf. Durchl. an die vier commandirenden Herren Gen. d. d. Dreßden, am 28 Febr. 1744. 1233

Rescript, daß die gesamte Miliz sich der allgemeinen Kopf-Steuer gehorsamst unterwerffen solle, d. d. Dreßden, den 31 Jan. 1747. 1234.

General-Ordre, auf was Weise denen Militair-Personen, die Kopff-Steuer, bey der General-Kriegs-Casse, decourtiret werden solle, auch wie dieselben die Vermögen Steuer einzusenden haben. Erg. von

von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 9 Martii, 1747. 1236

General-Ordre, daß, zur Ausswerffung der Kopf-Steuer, besondere Officiers-Listen, nach einem vorgeschriebenen Schemate, jedesmahl annoch vor den 25 Martii und Augusti, eingesendet werden sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, am 11 Mart. 1747. 1234

General-Ordre, daß diejenigen Unter-Officiers und Gemeinen, welche zugleich ein Handwerck treiben, oder bey andern Meistern als Gesellen arbeiten, von der Kopff-Steuer nicht eximiret, sondern schuldig seyn sollen, solche, nach dem in dem Ausschreiben determinirten Contingente, zu entrichten. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 20 April 1747. 1245

Ordre, daß alle Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet oder Wittwen seyn, wenn sie mit Hand-Arbeit ihr Brod verdienen, davon die determinirte Kopf-Steuer zu entrichten gehalten seyn sollen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an den Obersten v. Kœtschau, d. d. Dreßden, den 26 Mart. 1748. 1247

General-Ordre, zu Publication des unterm 29 Decbr. 1749. anderweit ins Land ergangenen Kopf-Steuer Ausschreibens. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Grafen Rutowski Exc. an die gesamte Armée. d. d. Dreßden, den 16 Febr. 1750. 1247

Extract, aus diesem Kopf-Steuer-Mandat, 1248

Achten Buches, Zwölfter Titul, von Militarischen, Executionen, wider säumige und widerspenstige Contribuenten und Unterthanen, auch denen Executions-Gebühren.

Befehl, nebst Ordre, denen Creyß- und Land-Steuer-Einnehmern, auf Verlangen, mit Miliz und Execution jedesmahl zu assistiren, d. d. Dreßden, am 27 Jun. 1710. 1249

Decisiv-Ordre, daß die Execution in Städten der Infanterie zukomme, auf dem Lande aber der Cavallerie gehöre. Ergangen von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 10 Aug. 1723. 1251

Decisiv-Ordre, daß einem auf Execution commandirten Lieutenant von der Infanterie täglich mehr nicht als Ein Thaler, und zwar von der Zeit an, als er dieserhalb würcklich angekommen, gebühre. Erg. von Sr. des Herrn Gen. v. Baudissin Exc. an den Hrn. Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, am 5 Febr. 1735. it. vom 4 Mart. d. a. 1251

Dergleichen ab eodem ad eundem, d. d. Dreßden, den 4 Mart. 1735. 1252

Decisiv-Ordre, daß die Creyß-Regimenter, eben sowohl als die Feld-Regimenter, um Execution angelangt werden können, ingleichen daß, außer denen Vestungen, keine Commendantenschafften zu statuiren. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. v. Milckau Exc. an den Herrn Obersten v. Adelepso, d. d. Dreßden, den 20. Jul. 1737. 1253

Ordre, Eine Compagnie Cavallerie, in die Gräfl. Schönburgische Herrschafft zu verlegen, und was einem jedem Ober- Unter-Officier und Gemeinen an Executions-Gebühren gehöre. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Gersdorff, d. d. Leipzig den 15 Oct. 1742. 1254

Extract aus der Instruction, die Executions-Gebühren betreffend. 1254

Extract aus einer unterm 28 Martii 1746. von des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excell. an die Herren Generalats-Commendanten ergangenen Ordre, die Executions-Gebühren betref. 1255

Extract aus der Ordonnanz de ao. 1752. §. 65 1256

Neundtes Buch. von Abgang derer Herren Generals, Staabs- und Ober-Officiers, theils durch Avancement, Translocation und Dimission, theils durch Cassation und den Todt, und was bey deren Verlaßenschaften zu beobachten, auch denen Vortheilen deren nachgelaßenen Wittwen und Kindere,

ingleichen

Von Verabschiedung derer Unter-Officiers und Gemeinen, samt deren Freyheiten und Vortheilen bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Pensionen, und in Befreyung von Personal-Præstandis.

Neundten Buches, Erster Titul, Abgang durch Avancement, oder Translocation.

Decisiv-Ordre, von welcher Zeit an, bey Avancements, die Commoda und Incommoda in Oeconomicis zu rechnen. Ergangen von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen von Baudißin Exc. an den Hrn. Obersten v. Allnpeck, d. d. Dreßden, den 24. Jan. 1741. 1257

Dergleichen ab eodem, an den Herrn Obersten v. Stutterheim, d. d. Dreßden, den 24 Jan. 1741. 1257

Extract aus dem Wirthschaffts-Reglement vor die Infanterie, de ao. 1745. so viel aus solchem die Uebergabe derer Compagnien betrifft. 1258

Extract aus dem Wirthschaffts-Reglement vor die Cavallerie de ao. 1754. so viel aus solchem die Uebergabe derer Compagnien betrifft. 1262

Neundten Buches, Zweyter Titul, Abgang durch gebethene Dimission.

Rescript, daß die Ober-Officiers, inclusivè biß auf die Fähndriche, auch nach erfolgter Dimission, wann solche nur honestè geschehen, ohne Unterscheid vor schrifftsäßig zu achten, und dahero die Landes-Regierung denen Kindern dergleichen verstorbener Officiers, einen Vormund in genere kräfftig zu bestätigen, wohl befugt, den 11 Jan. ao. 1713. 1265

Rescript, daß denen Vorträgen, um gebethene Dimissiones derer Ober-Officiers jedesmahl die von denen darum sollicitirenden Officiers, unterschriebene Memorialia mit beygefüget werden sollen, d. d. Dreßden, den 9 Nov. 1737. 1267

Copie, Eines einem commandirenden General ertheilten Abschiedes, nebst Versicherungs-Decretis, über zugetheilte Pensiones. 1267

Versicherungs-Decret über ertheilte Pension. 1268

Versicherungs-Decret über beyzubehaltende besondere Zulage 1269

Special-Ordre, daß die Officiers ihre Abschiede nicht in denen Sommer- und Campagne-Monathen, sondern in denen Winter-Monathen suchen können, Erg. von Sr. des Hrn. General-Feldm. Herz. zu Sachsen-Weißenfelß Hochf. Durchl. an den Herrn Gen. Lieut. v. Birckholtz, d. d. Weißenfels, den 29 Maji. 1743. 1270

Ordre, daß kein Officier, welcher einmahl seine Dimission aus hiesigen Diensten gesuchet, sich Hoffnung machen dürffe, in solche wieder aufgenommen zu werden. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenf. Hochf. Durchl. an des Herrn Gen. Grafen Rutowski Exc. d. d. Dreßden, den 14 May. 1743. 1271

Neundten Buches, Dritter Titul, Abgang durch Cassation.

General-Ordre, daß die durch Kriegs-Recht cassirten Officiers sich, wenn sie nicht nachgehends mit einem Abschiede begnadiget worden, nach dem gehabten Caractére weiter nicht nennen, noch Mondirung, Porte d'Epée oder Feld-Zeichen tragen sollen, von Sr. des Herrn Gen. en Chef v. Baudissin Exc. an sämtliche Armée ergangen, d. d. Dreßden, am 14 Aug. 1737. 1271

General-Ordre, daß denen durch Kriegs-Recht cassirten und mit einem Abschiede nicht versehenen Officiers, von dem Obristen, in dessen Quartiers-Bezirck ein dergleichen Officier sich aufhält, sich nach dem vorigen gehabten Caractére nicht weiter zu nennen, noch Mondirung, Porte d'Epée oder Feld-Zeichen zu tragen, angedeutet, oder denselben, wenn sie sich hiernach nicht achten, besagte Stücke durch die Wacht abgenommen werden sollen. Von Sr. des Herrn Gen. en Chef von Baudissin Exc. an sämtliche Armée ergangen, d. d. Dreßden, am 6 Septbr. 1738. 1273

Neundten Buches, Vierdter Titul, Abgang durch den Todt.

Erster Abschnitt. von Testaments Errichtungen, Versiegelung, Inventur und Verabfolgung des Nachlaßes verstorbener Officiers, auch was aus solchen, nach Militair-Gebrauch, vorzüglich zu separiren, ingleichen von dem Sterbe- und Wittwen-Monathe.

General-Ordre, wie die Regiments-Commendanten, bey erfolgten Ableben derer Staabs-Ober und Unter-Officiers, auch Gemeinen ratione Obsignationis, auch in Ansehung der Ausantwortung des Nachlaßes an Extraneos, sich zu verhalten haben. Ergangen von dem Herrn Gen. Lieut. Grafen v. Renard, an den Herrn Gen. Major v. Grumbkow. d. d. Frauenstein, den 2 Nov. 1741. 1274

Resolution, daß ein hiesiger aus Franckreich gebürtiger Officier, wenn er sein Vermögen einer solchen Person gönnen will, welche ebenmäßig in hiesigen Landen sich aufhält, zu Errichtung eines Testaments, des Indigenats nicht nöthig habe. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Maffée d. d. Dreßden, den 21 Nov. 1742. 1275

Ordre, dahin zu sehen, daß die privilegia militaria, unter welchen eines derer vornehmsten, daß Soldaten in Campagne mit weniger Solennitæten testiren können, in Vigeur zu erhalten. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herzogs zu Sachsen-Weissenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Gersdorff, d. d. Dreßden, am 1 Dec. 1742. 1276

Decisiv-Ordre, was vor Schulden und Præstanda von der Verlassenschafft eines verstorbenen Officiers zuförderst zu separiren, ehe die Creditores und Erben sich in solche vertheilen können. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Gen. Grafen Rutowski Excell. d. d. Dreßden, den 13 Jul. 1743. 1276

Special-Ordre, daß Militair-Gerichte, die von Militair- an Civil-Personen verfallene Erbschafften anders nicht, als wenn diese letztern von denen Obrigkeiten ihres Orths, in simili ein gleiches zu beobachten, Revers beybringen, ohne Abzug, zu verabfolgen haben. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gener. v. Polenz Exc. d. d. Dreßden, am 6 Jun. 1750. 1278

Decisiv-Ordre, daß bey entstehenden Concursen über den Nachlaß eines Officiers, der Sterbe- und Wittwen-Monath nicht mit ad Massam gezogen werden könne. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldmarschalls Grafen v. Wackerbarth Exc. an des Hrn. Gen. v. Bose Exc. d. d. Dreßden am 16 May, 1733. 1278

Rescript, daß denen Wittwen derer Regiments-Schultheißen, Secretarien und Copisten, gleich derer General-Staabs-Personen, nebst dem Sterbe-Monathe, das Tractament annoch auf sechs Monathe gehöre, d. d. Dreßden, den 11 Jun. 1748. 1279

Decisiv-Ordre, daß, bey dem Wittwen-Monathe, zugleich mit dem Tractamente, auch die Emolumenten der Compagnie verknüpffet seynd. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. Br. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, den 27 Jul. 1752. 1280

Formular zum Todten-Scheine. 1281

Neundten Buches, Vierdter Titul,

Zweyter Abschnitt. von dem So genannten Sterbe-Pferde, welches, nebst Sattel, Zeug, Pistohlen, Echabaraque und allem Zubehör, dem respective commandirenden General-Feld-Marschall, Regiments- oder Compagnie-Chef in natura, oder, in Ermangelung deßen, ein gewißes Æquivalent davor als ein Præcipuum gehörig.

Nachricht, wie es biß anhero, in Ansehung des Sterbe-Pferdes, bey Ableben eines Generals, würcklichen oder aggreirten Oberstens, auch derer übrigen Staabs- und Ober-Officiers, gehalten worden, d. d. Dreßden, den 8 Febr. 1746. 1281

Decisiv-Ordre, was eigentlich zum Heer-Geräthe gehöre, ingleichen daß der Adjoutant des Defuncti silbernen Degen, Feldbinde und Sporen nicht prætendiren könne, sondern sich mit einem Douceur begnügen müße. Erg. von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Gen. v. Diemar Exc. d. d. Dreßd. den 12. Nov. 1746. 1284

Verzeichniß des Innhalts.

Ordre, daß diese Nachricht und Regulativ, bey vorkommenden Fällen, im Erkennen, zum Grunde geleget werden, und noch fernerhin pro Norma dienen solle. Ergangen von Sr. des Herrn Gen. en Chef Grafen Rutowski Exc. an des Herrn Generals v. Jasmund Exc. d. d. Dreßd. den 29 Jul. 1747. 1285

Decisiv-Ordre, daß der Nachlaß eines in Wartegelde gestandenen Officiers, mit allem Abzuge vor das Sterbe-Pferd, gäntzlich zu verschonen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Graf. Rutowski Exc. an des Herrn General Baron v. Rochow Exc. d. d. Dreßden, den 25 Jan. 1751. 1286

Neundten Buches, Fünfter Titul, vom Verabschiedung derer Unter-Officiers und Gemeinen, samt deren Freyheiten, bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Pensionen, und von Personal-Præstandis.

Erster Abschnitt.

Ertheilung derer Abschiede, und wie solche, nach Verschiedenheit derer Umstände, einzurichten, auch wie die Unentbehrlichkeit und Ansäßigkeit beschaffen seyn müße.

Decisiv-Ordre, nach welcher diejenigen abwesend oder in Kriegs-Gefangenschafft gerathen gewesene Soldaten, wenn indeßen dasjenige Regiment, bey welchem sie gestanden, gäntzlich abgedancket worden und auseinander gegangen, auch eo ipso ihrer Pflicht erlaßen, und nicht mehr zu dem Militair-Etät gehören. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn Gen. en Chef Gr. v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Pflugk, d. d. Dreßden, am 7 Nov. 1722. 1287

General-Ordre, daß diejenigen Landes-Kinder, welchen, auf ihr Ansuchen, der Abschied ertheilet wird, sich, zuvor ad Protocollum erklären sollen, nicht in auswärtige Dienste zutreten, sondern auf den Fall, wenn sie wieder in Kriegs-Dienste gehen wollten, der hiesigen Armée das Vor-Recht an ihrer Person anbieten wollen. Erg. von Sr. des Hrn. Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche Herrn Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 12 Jul. und 18 Aug. 1736. 1289

Mandat, wegen derer künfftig bey der Miliz zu ertheilenden Abschiede, ergangen de dato Hubertsburg, den 26 Sept. 1736. 1290

Decisiv-Ordre, daß die Ausländer, bey ihrer Verabschiedung, zu Leistung eines dergleichen Angelöbnißes nicht anzuhalten. Ergang. von Sr. des Hrn. Gen. v. Milckau Excell. an den Herrn Obersten v. Brühl, d. d. Dreßden, am 27 Sept. 1736. 1292

General-Ordre, wie es mit Erlaßung der gemeinen Mannschafft, ihrer Ansäßigkeit, Invaliditat, tadelhaffter Conduite und Exterieur auch Capitulationen halber, theils bey- theils außer der Musterung, zu halten, ingleichen, auf was Art die Capitulationes künfftig einzurichten. Erg. von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls, Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 23 May, 1743. 1293

Generale, wie die Gerichts-Obrigkeiten diejenigen Attestata, so sie denen bey der Miliz stehenden Mannschafften ertheilen, um dadurch deren Verabschiedung, theils wegen Ansäßigkeit, theils anderer Ursachen halber, zu bewürcken, einrichten sollen, d. d. Dreßden, am 4 Martii, 1744. 1295

Puncte, nach welchen von denen Herren General-Inspecteurs in Entlaßung der Mannschafft, bey der Musterung, sich zu richten, d. d. Dreßden, den 13 May, 1744. 1296

General-Ordre, daß denen Capitulanten, auch in Campagne, jedoch eher nicht, als in denen Winter-Monathen, die Abschiede zu ertheilen. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Herz. zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Gen. Chevalier de Saxe Exc. d. d. Haupt-Quartier Jung-Bunzlau, den 17 Dec. 1744. 1298

Neundten Buches, Fünfter Titul,

Zweyter Abschnitt,

Vortheile derer verabschiedeten Soldaten, bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Invaliden Pensionen und Frey-Scheine, auch in Befreyung von allen Personal-Præstandis.

Befehl, Churfürst Johann George des Ersten zu Sachsen, daß Soldaten, so Handwercke gelernet, von denen Innungen auf- und angenommen, mit denen sonst gewöhnlichen Wander-Jahren, sowohl kostbaren Meister-Stücken, und anderen Spesen, verschonet werden sollen, den 16 Febr. 1651. 1299

Patent, Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen ꝛc. wegen der abgedanckten Soldaten Auf- und Annahme in die Städte und Dörffer, auch Befreyung derselben, den 14 Jan. Anno 1698. 1300

Generale, daß die wegen Invalidität verabschiedeten Soldaten, wenn selbige bey dem Geheimen Kriegs-Raths Collegio die Invaliden-Pension genieſſen, und dieserhalb ein besiegeltes Büchel, oder einen Frey-Schein erhalten haben, von allen Personal-Præstandis, befreyet seyn sollen, d. d. Dreßden, am 21 Sept. 1738. 1301

Generale, daß in die zu ertheilende Abschiede, welche Unter-Officiers, Tambours und Gemeine erhalten, ob sie die Versorgung aus der Invaliden-Cassa meritiren, deutlich mit inseriret werden solle; Ingleichen, daß die Invaliden-Provision, vor einen Unter-Officier jährlich auf Sechzehn, und vor einen Gemeinen jährlich auf Zwölff Thaler erhöhet worden. Erg. aus E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Commendanten derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, den 20 Octbr. 1738. 1302

Special-Ordre, daß denen Invaliden, bey ihrer Verabschiedung, die ganze Löhnung auf denjenigen Monath, in welchem sie ihre Erlaßung erhalten, mit auf den Weg zu geben. Erg. von Sr. Exc. dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin, an den Herrn Obristen v. Weissenbach, d. d. Dreßd. den 24 Octbr. 1740. 1303

Avertissement, wie es um die Abschiede derer theils ohne-theils mit Pension zu verabschiedenden Invaliden Unter-Officiers und Gemeinen Mannschaft zu halten, und daß letztere die Verpflegung auf einen Monath mit bekommen, ingleichen, daß die Halb-Invaliden, bey denen Creyß-Regimentern oder Garnisons zu employren. Ergangen von dem Hrn. Gen. Maj. und Inspecteur Fr. v. Rochow an die sämtlichen Commendanten derer Regimenter Infanterie, d. d. Freyberg, den 14 Dec. 1742. 1304

Generale, daß die Gerichts-Obrigkeiten, wenn bey ihnen abgedanckte Soldaten versterben, deren nachgelaßene Abschiede und Frey-Scheine, aufsuchen u. einsenden sollen, d. d. Dreßden, am 15 Jul. 1743. 1305

Generale, in wie weit die dimittirten, mit Invaliden Pensionen oder Frey-Scheinen versehene Soldaten, von denen Personal-Præstandis eximiret seyn sollen, den 31 Mart. 1749. 1306

General-Ordre, die Erläuterung des Generalis, wegen Exemtion derer invaliden Soldaten betref. Erg. von Sr. des Herrn Gen. Feldm. Gr. Rutowski Exc. an die 4 Generalats, d. d. Dreßden, den 26 April 1749. 1307

Extractus Rescripti, an das Geheime Kriegs-Raths Collegium, d. d. Dreßden, am 22 Apr. 1749. 1308

Formular, wie es auf die Pensions-Büchel zu schreiben. 1310

Formular zum Frey-Scheine 1310

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Friedrich August,** König in Pohlen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachßen, auch Burggraf zu Magdeburg, hat auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen Tobiä Benjamin Hoffmanns, Ober-Auditeurs, gnädigst bewilliget, daß er

Die, nach vorgängiger Examination apbrobirte von ihm zusammen getragene Sammlung von verschiedenen Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. Armée angehenden Verordnungen, unter dem Titul eines Codicis Legum Militarium Saxonici, in folio,

unter Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Privilegio drucken und führen laßen möge, dergestalt, daß in Dero Churfürstenthum Sachßen, deßelben incorporirten Landen und Stiftern, kein Buchhändler, noch Drucker, oberwehntes Buch in denen nächsten, von unten gesetzten dato an, Zehen Jahren, bey Verlust aller nachgedruckten Exemplarien, und Viertzig Rheinischen Gold-Gülden Strafe, die denn zur Helfte der Königl. Renth-Cammer, der andere halbe Theil aber ihm, Hoffmannen, verfallen, weder nachdrucken, noch auch, da daßelbe an andern Orten gedrucket wäre, darinnen verkauffen und verhandeln, worgegen er mehrgedachtes Buch fleißig corrigiren, aufs zierlichste drucken, und gut weiß Pappier darzu nehmen laßen, auch so offt es aufgeleget wird, von jedem Druck und Format, Zwantzig Exemplaria in Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Ober-Consistorium, ehe es verkaufft wird, auf seine Kosten einzusenden schuldig, und dies Privilegium niemanden, ohne Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Vorwißen und Einwilligung, zu cediren befugt seyn soll. Gestalt er bey solchem Privilegio auf die bewilligten Zehen Jahre geschützet und gehandhabet, auch da diesem Jemand zuwieder handeln, und er um Execution deßelben ansuchen werde, solche ins Werck gerichtet, und die gesetzte Strafe eingebracht werden soll. Jedoch, daß er, und zwar bey Verlust des Privilegii, den Druck binnen Jahres-Frist beendige, und von ietziger und jeder künfftigen neuen Aufla-

ge

ge die gewöhnlichen Exemplaria würcklich liefere. Immittelst und zu Urkund deßen ist dieser Schein, biß das Original-Privilegium ausgefertiget werden kann, und statt deßelben in Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Kirchen-Rath und Ober-Consistorio unterschrieben und besiegelt ausgestellet worden, welchen er durch den bestallten Bücher-Inspector, Christian Ernst Haubolden, denen Buchhändlern zu insinuiren, wiedrigenfalls die Insinuation vor null und nichtig erkannt werden soll. So geschehen zu Dreßden, am 30. August. 1756.

L. S.

Hannß Gotthelf von Globig.

Christian Friedrich Teucher.

CODEX

CODICIS
LEGUM MILITARIUM
SAXONICI,
Erstes Buch,
von
Werbe-Sachen.

Erster Titul:
Allgemeine Obliegenheit zu Leistung derer Militair-Dienste, und Beschützung des Vaterlandes.

Befehl
Churf. Augusti zu Sachßen ꝛc. daß die Ritter- und Mannschafft, wegen gefährlicher Läuffte, zum Zuzug in Bereitschafft stehen solle, den 28. May Anno 1582.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachßen, Churfürst ꝛc. und Burggraf zu Magdeburg.

Lieben Getreuen, Euch ist unverborgen, welchergestalt vorschiener Zeit zu mehr unterschiedlichen mahlen, Wir unsere offene Mandata, auch andere Ausschreiben und Befehlige, jederzeit in guter Bereitschafft und Rüstung aufn Nothfall zum Zuzug gefaßt zu seyn, unsern Chur- und Fürstenthumen, Landen, Leuthen, und Unterthanen zu Wohlfarth und Gutem, ausgehen laßen. Ob Wir uns nun wohl gnädigst vorsehen, Ihr, und andere unsere getreue und gehorsame Unterthanen, werdet solchs in Acht genommen, auch noch in guter Acht haben, und dermaßen gefaßt und bereit seyn, damit im Fall es die Nothdurfft erfordern würde, welches der Allmechtige gnädiglich vorhüten und abwenden wolle, euernthalben kein Mangel fürfallen werde. Dieweil aber die Läuffte in- und außerhalb des heiligen Reichs Deutscher Nation sich sehr sorglich und gefährlich anlaßen, auch hin und wieder allerhand Gewerbe getrieben werden, und wir uns jetzo aus unsern Landen, auf den fürstehenden Reichs-Tag begeben, dahero die Nothdurfft seyn will, unsere

Wegen gefährlicher Läuffte,

soll die Ritter- und Mannschafft im Bereitschafft zum Zuzug stehen.

sere Land und Leuthe in guter Aufachtung zu haben; Als ist unser gnädiges Begehren, hiermit befehlend, Ihr wollet euch, wofern es nicht allbereit geschehen, Innhalts obangeregter voriger unserer Mandaten und Ausschreiben, allermaßen und gestalt, wie ihr uns zu dienen schuldig, gefaßt und geschickt machen, auch anheims enthalten, und ohne unser Vorwißen, in anderer Herrn Dienst und Bestallung nicht begeben.

Damit zu jederzeit, wann ihr von uns, oder unsern heimgelaßenen Räthen und Befehlichhabern, erfordert werdet, ihr euch ohne alle Säumnis, Tags und Nachts, an Orth und Ende, so euch bestimmt und benannt werden, wohl und aufs beste gerüstet gestellet, unsers oder ihres Befehlichs vorhaltet, und neben andern unsern erforderten, wie getreuen Unterthanen gebühret, zu euern selbst Besten, fürstehende Gefahr, so viel müglich, abwenden und verhüten helfet, An deme volnbringet ihr Unsere zuverläßige Meynung. Datum Dreßden den 28. May LXXXII.

Unsern lieben Getreuen den Rath zu Leipzig.

Befehl

Churf. Augusti zu Sachßen, daß sich die Ritter- und Mannschafft, wegen gefährlicher Läuffte, zum Zuzuge parat halten solle, den 15. Mart. Ao. 1583.

Augustus, Herzog ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Geben hiermit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuthen, Verwaltern, Schößern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schuldtheißen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten in gemein allen und jeden unseren Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, neben Erbiethung unsers Gruß, Gnaden und geneigten Willens, zu erkennen, daß wir in keinen Zweifel stellen, Sie werden sich zu errinnern wißen, wie offt und vielmals auch in dem nechst vorschienen 82sten Jahre Wir unsere gemeine Ausschreiben und Mandata haben ausgehen laßen, daß unsere gehorsame Lehns-Grafen, Herrn von der Ritterschafft, Bürgere und andere Unterthane und Vorwandten, jederzeit in guter Rüstunge und Bereitschafft zum Zuzuge gefast seyn und sitzen sollen. Nachdem denn jetzo die Läuffte, hin und wieder gantz gefährlich, geschwinde und sorglich sich anlaßen, derohalben die hohe Nothdurfft erfordert, die in guter Hut und Acht zu haben; Als ist unser gnädigst Begehren, hiermit befehlende, Es wolten sich oberwehnte unsere Belehnte, Grafen, Herrn und andere gehorsame, treue Unterthane, derselben unsern Ausschreiben und Mandaten nach, in guter Bereitschafft, und gefast anheims enthalten, und sich keiner bey Verlust seiner Lehen und Güthern, oder anderer unserer unnachläßlichen Straffe, ohne Unsere Erlaubniß, in anderer und fremden Herrn Dienst und Kriegs-Bestallung einlaßen, oder da einer oder mehr allbereit hinweg, daß derselbe zur Stund wiederum zurück, durch die Seinen, Innhalt unser vorigen Ausschreiben, anheim erfordert werde, damit zu jederzeit, wann sie von Uns oder Unsern Räthen und Befehlichhabern erfordert werden, sie sich ohne alle Säumnis, Tags und Nachts, an Ort und Ende, so hierzu bestimmt und benennt wird, wohl und aufs beste gerüst, gestellen, Unsers oder ihres Befehlichs vorhalten, und neben andern unsern erforderten, wie getreuen Lehnes-Grafen, Herrn vom Adel, und andern unsern Unterthanen, wohlgebühret, zu iedern selbst-auch gemeiner Lands-Noth Besten und Wohlfarth, fürstehende Gefahr, so viel müglich, abwenden und verhüten helffen, An deme beschicht Unsere wohlgefällige und ernste Meynung, zu Urkund mit unserm Secret besiegelt. Und geben zu Dreßden, den 15. Tag Mart. 1583.

sich zum Zuzuge gefast halten.

Aufgeboth

Der Ritter- und Lehen-Pferde von Churf. Christiano I. zu Sachßen, den 22. Jan. Ao. 1588.

Christianus, Chur-Fürst ꝛc.

Errinnerung des Ausschreibens de Anno 1587.

Lieben Getreuen, Welchergestalt Wir des nechst abgelauffenen 87. Jahres, euch in guter Bereitschafft zu sitzen befohlen, deßen habt ihr euch zu errinnern. Ob wir uns nun wohl gnädigst versehen, ihr habt euch solchem unsern Befehl zu gehorsame Folge dermaßen gefast gemacht, daß im Nothfall, welchen GOtt gnädigst abwende, euert halben, kein Mangel erscheine, dennoch aber dieweil die Läuffte in den benachbarten Landen und sonsten, seithero sich von Tag zu Tag sorglicher und gefährlicher angelaßen, also daß sonderlich ietziger Zeit hoch von nöthen, gantz fleißige Aufachtung zu haben, damit Unserer Land und Leute zu nähende Gefahr, Nachtheil und Schaden, vermittelst göttlicher Hülff und guter Verfaßung, verhütet, abgewendet und vorgekommen werde. So wollen Wir obangeregtes Unser Ausschreiben hiemit wiederholet, und verneuert haben, abermahls gnädigst und ernstlich befehlende, ihr wollet euch mit tüchtigen Pferden, Knechten und allem andern, immaßen ihr Uns zu dienen schuldig, wohl gerüstet, und allerding zum Zuzuge

Besorgniß wegen jetziger Läuffte veranlaßet

Ritter- und Mannschafft soll

wegen gefährlicher Läuffte,

die Wiederhohlung gedachten Ausschreibens.

ge gefast, anheims enthalten, in guter Bereitschafft sitzen, und euch darnach achten, daß ihr auf Unser und Unserer verordneten Befehlichshaber ferner erfordern, auf dem Nothfall an Ort und Ende, dahin Wir oder sie euch zu Tag und Nacht bescheiden werden, unsäumlich begebet, euch Unsers oder ihres Bescheids verhaltet, und hieran nichts verhindern laßet, An deme geschicht Unsere zuverläßige gäntzliche Meynung. Datum Dreßden, den 22. Jan. 88.

Unsern Lieben Getreuen den Rath zu Leipzig.

Wiederholtes Aufgeboth,

Der Ritter- und Lehen-Pferde vom Churf. Christiano I. zu Sachßen, den 17. Febr. Ao. 1588.

Christianus, Churfürst ꝛc.

Lieben Getreuen, Nachdem Wir euch des abgelauffenen 87sten Jahres, und unlängst den 22. Tag nechst verschienenen Monaths Januarii, der ietzo antrauenden Gefahr halben abermahls gnädiglich und ernstlich befohlen, in Bereitschafft zu sitzen, und euch in guter Rüstung anheim zu halten, und aber seithero die Läuffte sich nicht gebeßert, sondern noch von Tag zu Tag geschwinder und gefährlicher anlaßen, derowegen Wir Land und Leute zu versichern aus getreuer Sorgfaltigkeit für die gemeine Wohlfarth billig auf alle Fälle bedacht seynd, und Uns in guter Gewahrsam halten; Als haben Wir Uns entschloßen, Unsere getreuen Lehenleute vom Adel und andere Unsere Unterthanen mustern und Erkundigung nehmen zu laßen, wie ein jeder gerüstet und zum Zuzuge gefast sey.

Ritter und Mannschafft

Und ist derowegen Unser gnädigst Begehren und ernstlicher Befehl, ihr wollet in der Person, oder da ihr durch scheinliche Leibeshafft und Schwachheit daran verhindert würdet, durch einen andern vom Adel, mit so viel wohlgerüsteten Knechten und Pferden, wie ihr Uns zu dienen schuldig, auf den Sontag Lætare, welcher der Siebenzehende Tag schierst künfftigen Monaths Martii sein wird, euch gegen Leipzig begeben, und vor Unsern daselbst hin verordneten Befehlshabern der Musterung und anders halben gebührlichen Bescheids gewärtig seyn. Und nach dem weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Augustus, Hertzog und Churfürst zu Sachßen, Unser geliebter Herr Vater hochlöblichen seeligen Gedächtniß, hiebevorn und noch letzlich den 15. Tag Martii des abgelauffenen 83. Jahres öffentliche Mandat und Befehl ausgehen laßen, daß ihr euch, sowohl auch die euren, ohne Erlaubniß in anderer fremden Herrn Dienst und Kriegs-Bestallung nicht einlaßen sollet, und aber die Nothdurfft nach Gelegenheit der ietzigen gantz sorglichen Läuffte vielmehr erfordert, daß deme also nachgelebet werde, So befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr bey Verlust eurer von Uns tragenden Lehen und Güther, und bey Vermeidung anderer Unser unnachläßigen Straff, ohne Unser Vorwißen und Nachlaßung, euch von Niemand außerhalb unserer Lande bestellen laßet, noch den euren solches verstattet, sondern euch in guter Bereitschafft anheim enthaltet, und desgleichen zu geschehen mit den euren verschaffet, da auch derselbigen einer oder mehr allbereit sich in fremde Kriegs-Bestallung eingelaßen hätten, vorritten, oder fortgezogen wären, dieselbigen unverzüglich wiederum zurück fordern, und solches und anders nicht halten, Daran geschicht Unsere zuverläßige endliche Meynung. Datum Dreßden, den 17. Febr. 1588.

Herrn keine fremde Kriegs-Dienste zu nehmen wiederhohlet.

Befehl ohne Consens des Landes-

Befehl

Churfürst Christiani I. zu Sachßen, daß die Städte ihre Bürger und Einwohner mustern und in guter Bereitschafft halten sollen, den 17. Febr. 1588.

Christianus, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Euch ist unverborgen, welchergestalt Wir, der ietzigen gantz sorglichen und fährlichen Läuffte halben, des nächst abgelauffenen 87. Jahres, und abermahls den 22. Tag des jüngst verschienenen Monaths Januarii, denen von der Ritterschafft und anderen Unseren Unterthanen in Städten und auf dem Lande in Bereitschafft zu sitzen auferleget und befohlen. Wann dann bißhero die Läuffte sich je länger je mehr geschwind und sorglich angelaßen, und Wir aus getreuer Sorgfältigkeit zu Unserer Land und Leuthe Versicherung und Wohlfarth auf alle Fälle Uns gefast zu machen, und bedacht seynd in Unsern Landen Musterung halten und Erkundigung nehmen zu laßen, wie man jedes Orths gerüstet und zum Zuzuge gefast sey. So ist demnach Unser gnädigst Begehren hiemit befehlende, ihr wollet eure Bürgerschafft und Einwohner mustern, und solche Musterung dergestalt und also anstellen, daß sie auf den Montag nach Lætare, welcher den 18. schirst künfftigen Monaths Martii seyn wird, gewißlich ergehe und verrichtet werde, und dabey schrifftlich aufmercken und verzeichnen laßen, wie ein jeder an unterschiedlichen Wehren gerüstet und gefast, die befundene Mängel in Beßerung bringen, und Uns nach gehaltener Musterung ein richtig Verzeichniß übersenden, wie viel beseßener und bewehr-

wegen besorgter mißlicher Läuffte,

sollen die Städte ihre Bürger und Einwohner musteru.

zur Musterung aufgebothen.

bewehrter Bürger und Einwohner bey euch seyn, welchergestalt ihr dieselbigen in der Musterung befunden, und die vorgefallene Mängel ersetzt und richtig gemacht, oder solches künfftig zu geschehen verordnet, hieran vollbringt ihr Unsere wohlgefällige und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 17. Febr. 88.

Unsern lieben Getreuen den Rath zu Leipzig.

Edict

Churfürst Christiani I. zu Sachßen, wegen Ausrüstung der Ritterschafft, den 12. Novembr. 1588.

Christianus, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeglichen Unsern Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, und andern so Uns mit Ritter-Diensten verpflichtet, Unsern Gruß zuvorn. Wohlgebohrne, Edle und liebe Getreuen, Ihr traget gut Wißen, welchergestalt ihr so wohl auch andere Unsere Unterthanen nicht allein in Unsers geliebten Herrn Vaters seeligen Gedächtniß verfaßten Landes-Ordnung, sondern auch durch vielfältige ausgegangene Mandata zum öffternmahl in guter Bereitschafft zu sitzen, vermahnet und errinnert worden, Wir auch der Nothdurfft nach, bey Unserer Chur-Fürstlichen Regierung allbereit zwo unterschiedene Musterungen angestalt und halten laßen.

Warnung in Bereitschafft zu halten hat bey Ritter- und Mannschafft wenig gefruchtet.

Wir haben aber befunden, daß etliche Unserer Unterthanen und Lehenleute mit ihren Pferden, Knechten und Rüstung, dergestalt wie sie Uns zu dienen schuldig, nicht gefast gewesen, und ob wir sie wohl nach der ersten Musterung errinnern und verwarnen laßen, daß sie sich künfftig beßer ausrüsten, und Uns zu anderm Einsehen nicht Ursach geben solten, So haben Wir es doch bey jüngst zu Torgau, von Uns selbst gehaltener Musterung anders erfahren, und vermerckt, daß solche schlechte Warnungen wenig Nutzen geschafft, Sondern ihr noch viel an Pferden, Knechten und Rüstungen, gantz mangelhafftig durch geritten.

Weswegen an die Haupt- und Amtleuthe Befehl ergangen, solche zu mustern.

Dieweil Uns aber solches zu Schmelerung Unserer Ritter-Dienste gereicht, und Wir ihnen in demselben also nachzusehen nicht gemeint, sich auch die Läuffte jetziger Zeit an ihnen selbst je länger je beschwerlicher zu tragen, und denn Unser Amt erfordert, auf solche Läuffte fleißige und gute Aufachtung zu haben, und Unsere Land und Leute, so viel in Unsern Vermögen ist, vor Nachtheil und Beschwerung zu schützen, So haben Wir auf andere Mittel dencken müßen, und Unsern Haupt- und Amtleuthen in den Aemtern Befehlich gethan, alle und jede Schrifft- und Amtsaßen in den Aemtern, wie Wir ihnen dieselben befohlen, nach Gelegenheit und so offt es die Nothdurfft seyn wird, mit ihren Pferden und Knechten, gerüst, an einen gewißen, und gelegenen Orth zu bescheiden, und mit allen Fleiß zu mustern, sich auch sonsten zu erkundigen, ob und wie ihr sämtlich und sonderlich jederzeit gefast, und da sich der geringste Mangel befinde, Uns solches unverzüglich berichten, auf daß Wir uns derowegen mit gebührlichen Einsehen gegen die mangelhafftigen zu verhalten.

Ermahnung, sich dazu gefast zu halten.

Damit sich nun ein jeder hierinnen zu erzeigen, auch keiner mit der Unwißenheit zu behelffen haben möge, So ist nochmahls Unser ernster Wille und Begehren, es woll sich ein jeder mit guten Pferden und Knechten zum wenigsten in der Anzahl, damit er Uns zu dienen schuldig, auch guter Rüstung an Harnisch, Ringzeuge und andern mehr, so hierzu gehörig, gefast halten, Insonderheit aber sich mit tüglichen versuchten und erfahrnen Knechten versehen, und also für und für in guter Bereitschafft sitzen, das Wir euerer in vorfallender Noth, welche GOtt gnädig verhütten wolle, jederzeit zu gebrauchen und ihr auf Unser Erfordern, Uns ohne einige Verhinderung bey Nacht und Tag zu ziehen, und gemeine Landschafft, auch euch selbst und die eurigen schützen, und vor Schaden und Verderben retten helffen möget.

Amts- und Schrifftsaßen im Leipziger Amt disfalls an den Amtmann zu Grimma gewiesen.

Es ist auch ferner Unser gnädigster Befehlich, es wollet nicht allein ihr, die Amtsaßen, sondern auch ihr, die ihr Schrifftsaßen seit, und in des Amts Leipzig Bezirck gesetzen, krafft diß, künfftig auf Unsers Amtmanns zu Grimma, Hannß Georg von Ponickau zu Pomsen Erfordern an die Orth und Stellen, dahin er euch bescheiden wird, mit denen Pferden und Knechten, damit ihr Uns zu dienen pflichtig, in der Person, oder da ihr durch schienliche Leibes-Schwachheit daran verhindert würdet, durch einen andern vom Adel erscheinen, daselbster der Musterung und gebührlichen Bescheides von ihm gewärtig seyn, und euch in dem allen gegen Uns aller schuldigsten Gebühr verhalten. Daran vollnbringet ihr Unsere gefällige und zuverläßige Meynunge. Datum Dreßden, den 12. Novembr. 88.

(L.S.)

Befehl

Herrn Friderici Wilhelmi, Vormunds und Administratoris der Chur-Sachßen, mit den Ritter-Diensten in guter Bereitschafft zu stehen, und keine fremde Kriegs-Dienste anzunehmen, den 19. Jan. 1599.

Frie-

Friedrich Wilhelm, Hertzog ꝛc. Vormund ꝛc. Administrator.

Liebe Getreuen, welchergestalt Wir hiebevorn zu unterschiedenen mahlen, und sonderlich im verschienen 96sten Jahre, euch und anderen Unserer jungen Vettern, der Hertzogen zu Sachßen Lehen-Leuten und Unterthanen, durch Unsere in ihrer L. L. L. Vormundschafft, ergangene Mandata und Ausschreiben befohlen, nicht allein mit den schuldigen Ritter-Diensten, und darzu gehörigen Pferden, Knechten, Rüstungen, Heerwägen und andern, jederzeit in guter Bereitschafft zu sitzen, sondern auch bey Verlust derer Lehen und Güther, oder anderer unnachläßigen Straffe, ohne Unser Vorwißen, gnädigste Einwilligung und Erlaubniß, sich in anderer fremden Herrn Dienst und Bestallung nicht einzulaßen, auch die Ihren davon abzuhalten, solches ist euch unverborgen, und ihr habt euch dessen daraus guter Maaßen zu errinnern.

Befehl in guter Bereitschafft zu stehen und keine fremde Dienste zu nehmen,

Ob Wir Uns nun wohl gnädigst versehen, ihr werdet euch solchen Unsern Befehligen zu gehorsamer Folge, euerer geleisten Pflicht nach dermaßen gefast seyn, und zum Zuzuge in steter Bereitschafft sitzen, damit im Nothfall, welchen GOtt gnädiglich abwenden wolle, euerthalben diesfalls kein Mangel zu spüren, Dennoch aber und dieweil sich die Läuffte, nicht allein des Erb-Feindes der Christenheit, sondern auch dessen, in denen nechst angelegenen und benachbarten Landen einbrechenden Kriegs-Volcks halben, und sonsten, je länger je sorglicher und gefährlicher anlaßen, und derowegen die hohe Nothdurfft erfordert, daß solcher antrauenden Gefahr, vermittelst göttlicher Hülffe, auch zeitiger und guter Verfaßunge, vorgetrachtet werde, So ist in Vormundschafft weyland Chur-Fürst Christians zu Sachßen, löblicher Gedächtniß, hinterlaßenen jungen Herrschafft, Unserer freundlichen lieben Vettern und Pflege-Söhne hiermit abermahls Unser gnädigst und ernstes Begehren, wo diesfalls einiger Mangel seyn solte, ihr wollet euch darnach achten, wann und wohin Wir euch, über kurtz oder lang bescheiden laßen werden, daß ihr in der Person, mit tüchtigen Pferden, und Knechten, wohl gerüstet, erscheinet, und wegen des Fortzuges oder sonsten weiters gebührlichen Befehls gewärtig seyed, euch auch, Inhals angeregter Unserer vor deßen ausgegangenen Mandaten, anheims enthaltet, niemandes aufreden, noch in auswärtige fremde Kriegs-Handlung und Bestallung, ohne Unsere sonderbahre Bewilligung, gebrauchen laßet, davon auch die euerigen abhaltet, und da derer eine oder mehr allbereit verritten, dieselben zurücke fordert, jedoch, da der oder dieselbigen wieder den Erb-Feind den Türcken allbereit ausgezogen wären, dabey laßen Wir es, unbeschadet euerer schuldigen Ritter-Dienste, bewenden.

wegen gefährlicher Läuffte,

wiederhohlet.

Und nachdem auch bey diesen gantz geschwinden Zeiten und Läufften nöthig, daß auf allerhand auswärtige, fremde, öffentliche und heimliche Gewerbe, Prackticken und verdächtige Unterschleiffung, gute Aufachtung und Nachforschung angestalt werde, als wollet ihr auch hierauf an euern Orthe ein wachendes Auge haben, und da ihr dergleichen in Erfahrung brächtet, oder auch sonst hiervon etwas fürkommen möchte, daßelbige in dem nechst angelegenen Amte unsäumlich anmelden, oder Uns solches selbsten ohne Verzug, bey Tag und Nacht, unterthänigst zu erkennen geben, hieran befördert ihr allenthalben des geliebten Vaterlandes auch euer und der euerigen selbst eigene Wohlfarth, und vollbringet Unsere endliche und zuverläßige Meynung. Datum Torgau, den 19. Jan. 1599.

Aufsicht auf fremde Werbungen anbefohlen.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Edict

Churfürst Christiani II. zu Sachßen, die Ausrüstung der Ritter-Pferde und Mannschafft betreffend, den 24. Novembr. 1602.

Christian der Ander, Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern und ihrer L. L. Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, und andern, so Uns mit Ritter-Diensten verhafftet, so wohl den Burgermeistern und Räthen der Städte, und sonsten allen andern Unsern und ihrer L. L. Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen euch samt und sonders hiermit zu wißen, daß Wir Uns zwar errinnern, welchergestalt hiebevorn zu unterschiedenen mahlen, wie dann auch noch neulichen ernste Mandata und Ausschreiben publicirt und öffentlich angeschlagen worden, daß alle und iedere Unsere und ihrer L. L. Lehenleute und Unterthanen mit den schuldigen Ritter-Diensten und darzu gehörigen Pferden, Knechten, Rüstungen, Heerwagen und andern jederzeit nicht allein in steter guter Bereitschafft sitzen, sondern auch ohne Unser Vorwißen, gnädigste Einwilligung und Verlaubnis, sich in anderer fremden Herrn Dienst und Bestallung nicht einlaßen, auch die Ihrigen hiervon abhalten sollen. Und ob Wir auch wohl nicht zweiffeln, sondern Uns gäntzlich versehen, es werde denenselben allenthalben nachgelebet und gehorsame Folge geleistet. Dieweil sich aber jetzo die Läuffte gantz sorglich

Wie an Ritter und Mannschafft, wegen der Ritter-Dienste und Aeuserung fremder Dienste ergangene Befehle beobachtet worden.

Soll wegen gefährlicher Läuffte

lich und gefährlich anlaßen, und demnach von nöthen eine richtige Gewißheit zu haben, welcher maßen ein jeder mit seinen schuldigen Ritter-Diensten staffirt und aufn Nothfall zum Zuzuge und sonsten gerüst und gefast sey.

durch eine General-Musterung untersuchet werden.

So sind wir entschloßen, in kurtzen eine allgemeine durchgehende General-Musterung unter denen von der Ritterschafft und in Städten anzustellen. Und begehren demnach hiermit vor Uns und in gedachter Vormundschafft nochmahls ernstlich befehlende,

Befehl in Bereitschafft zu stehen,

daß sich alle und jede Unsere und ihrer L. L. Lehnleute mit guten Pferden und Knechten zum wenigsten in der Anzahl, damit sie Uns und ihrer L. L. zu dienen schuldig, auch guter Rüstung an Harnisch, Ringzeug, und andern mehr, so hierzu gehörig, daheim gefast und geschickt enthalten, Insonderheit aber sich mit tüglichen versuchten und erfahrnen Knechten versehen, und also für und für in guter Bereitschafft sitzen, die Städte auch mit ihrer Bürgerschafft, wie die bewehret zu seyn verpflichtet, sich in guter Ordnung und steter Ubung bereit und gefast halten, damit zu jederzeit, wann sie von Uns oder Unsern Befehlichshabern zur fürstehenden Musterung oder sonsten erfordert werden, sie sich in der Person, oder da sie, die von der Ritterschafft, durch scheinliche Leibes-Schwachheit verhindert würden, durch

und sich auf Erfordern darzu einzustellen.

einen andern von Adel ohne alle Säumniß an Orth und Ende, so hierzu bestimmet und benennet, wohl und aufs beste gerüst stellen, und Unsers oder ihres Befehlichs vorhalten, und daran nichts verlaßen und versäumen, oder auch wegen fürfallender und befindlicher Mängel straffwürdig erfunden werden mögen, darnach sich ein jeder zu richten, und hiermit für Schaden gewarnet seyn soll. An deme geschicht Unsere ernstliche und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 24. Novembr. 1602.

Aufgeboth,

Der Ritter-Pferde und Lehen-Leuthe von Chur-Fürst Christiano II. zu Sachßen, den 18. Aug. 1603.

Christian der Andre, Chur-Fürst ꝛc.

Errinnerung des Ausschreibens de A. 1602.

Lieben Getreuen, Ob Wir wohl unlängsten, wie euch bewust, am 24. Novembris des jüngst abgewichenen 1602. Jahres, ein öffentlich Mandat und Ausschreiben publiciren und ergehen laßen, daß alle Unsere und der Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Brüdere, Herrn Johanns Georgen, und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen ꝛc. ꝛc. Lehen-Leuthe mit ihren Ritter-Diensten, sowohl auch die Städte mit ihrer Bürgerschafft, in guter Bereitschafft, Ordnung und Ubung sitzen sollen.

Wegen gefährlicher Läuffte,

Nachdem sich aber ietzo die Läuffte je länger je mehr, gantz sorgsam, gefährlich, und dermaßen anlaßen, daß gute Vorsorge und Aufacht wohl von nöthen, damit Unserer Land und Leuthe fürstehende Gefahr, Nachtheil und Schade verhütet, abgewendet und vorkommen werde.

Alß begehren Wir vor Uns und in Vormundschafft obgedachter Unser freundlichen lieben Brüdere, hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet euch krafft obangeregtes Mandats und dieses Unsers Befehlichs, wo es

werden die Obrigkeiten ermahnet, mit ihren Bürgern, Einwohnern und Unterthanen in Bereitschafft zu stehen.

nicht allbereit geschehen, nochmahls mit euern Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, immaßen ihr Uns zu dienen schuldig, wohl gerüst und allerdings zum Zuzuge gefast machen, anheims enthalten, in guter Bereitschafft sitzen, und euch darnach achten, daß ihr auf Unser oder Unserer verordneten Befehlichshabere ferner Erfordern, auf den Nothfall an Orth und Ende, dahin Wir oder sie euch bescheiden werden, unsäumlich begeben, und hieran nichts dann GOttes Gewalt verhindern laßen möget. Darnach geschicht Unsere endliche und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, den 18. Augusti, Anno 1603.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Mandat

Churfürst Johann Georgen des I. zu Sachßen, daß die Ritter-Pferde, auch das erste Aufgeboth vom 10ten, und andere vom 5ten Mann sich in Bereitschafft halten solle, den 12. Jan. 1612.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Lieben Getreuen, Wir fügen euch hiermit zu wißen, daß GOtt der Allmächtige nach seinem unwandelbahren Rath und Willen, den weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen den Andern, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Könige, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, Hochlöblichster und Christmildester Gedächtniß, neulicher Zeit aus dieser Welt abgefordert hat, deren Kayserl. Maj. seine Allmacht eine sanffte Ruhe, und am jüngsten Tage eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben zu verleyhen geruhen wolle. Ob nun wohl für Unsere Person dasjenige, was vermöge

Absterben Kayserß Rudolphi II.

Vorsorge vor den Reichs-Ruhestand

möge der güldenen Bullen Uns, als einem Chur-Fürsten des Reichs, nach solchem tödlichen Abgang in Acht zu nehmen gebührt, mit Fleiß zu observiren gemeint, auch nicht zweifeln, Unsere Mit-Churfürsten werden nichts wenigers zu thun, und ein wachendes Auge zu haben wißen, damit Fried und Ruhe im heiligen Römischen Reich, als welches jetzo ohne Haupt ist, erhalten werden möge. Jedoch weil sich leicht begeben könte, daß dem Römischen Reich, auch wohl Unserm Churfürstenthum und Landen, was gefährlichs und wiederwärtiges zu handen stoßen möchte, und demnach hoch von nöthen, daß allenthalben fleißige Vorsorge gebraucht werde; Als begehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Unsern freundlichen lieben Brüdern und Gefattern, Ihr wollet euch nicht allein mit euren Ritter-Diensten, damit ihr uns verpflichtet, in guter Bereitschafft: Sondern auch neben euren Leuten dermaßen gefast halten, damit auf Erfordern ihr mit euren Pferden, und dann auf das erste Aufgeboth der zehende, auf das andere Aufgeboth der fünffte Mann, und endlich alle eure Mannschafft, an Ort und Ende, da Wir euch und ihnen befohlen, zu Werck richten möget. Daran geschicht Unsere zuverläßige gefällige Meinung. Datum Dreßden, am 12. Jan. 1612.

So wohl die Ritter Pferde als auch das Aufgeboth des 10ten und 5ten Manns sollen in Bereitschafft stehen.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

Ausschreiben

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachßen, daß jährlich von jedem Ritter Pferde an statt der würcklichen Dienste, 15. Rthlr. in Specie sollen geliefert werden, den 27. April 1632.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Nachdeme die Zeiten und Läuffte noch dergestalt gefährlich und sorglich beschaffen, daß wir verursachet werden, die auf eine Zeitlang nach Hauß gelaßenen, der Ritterschafft Pferde, wieder zu fordern, Als seind dahero deren theils, allbereit wieder aufgemahnet, sich auch in ziemlicher Anzahl, gehorsamlich eingestellet. Fügen dir aber hierbey zu wißen, daß Uns neulicher Zeit etliche vom Adel in Unserm Churfürstenthum den unterthänigsten Vorschlag gethan, weil den meisten von der Ritterschafft schwer fallen würde, bey jetzigen Zustande, mit tüchtigen Pferden und Gesinde, indem daßelbe meistentheils sich anderstwo unterzustellet, aufzukommen, ob Uns nicht gnädigst belieben möchte, wann auf jedes Lehen-Pferd, so ein jeder zu schicken schuldig, ein gewißes auf Unsere Moderation baar erleget würde, die Ritterschafft mit Aufforderung zu verschonen, und auf ein Jahr lang, von den schuldigen Ritter-Diensten, und deßen Zugehör zu befreyen, Nach Ausgang des Jahres aber, wolte ein jeder nichts weniger, als bißhero von Alters geschehen, mit seinen Pferden und Wagen, auf vorhergehende Aufmahnung, gehorsamst erscheinen, und wie gebräuchlich, aufwarten.

Aufbiethung der Ritter-Pferde.

Verschlag der Ritter-Dienste mit Geld gut zu thun.

Wie wohl nun bey diesen unterthänigsten Erbiethen, allerhand, sonderlich aber dieses zu bedencken, daß eilende und geschwinde Rettung nöthig, mit neuer Werbung aber es langsam zugehen, dargegen die Ritter-Pferde in kurtzen zusammen gebracht werden können, auch wie es mit dem Haltritt und Battirung der Straßen, welche zumahl wegen der wachsenden Plackereyen nöthig anzustellen, So haben wir doch endlichen, in Erwegung derer von obgedachter Ritterschafft, wie auch etlicher Anwesenden vom Lande, derer unterthänigstes Bedencken darüber vernommen, hierbey angeführter Motiven, und daß sonderlich der Ritterschafft bey ietzigen Zustande, zu tüglichen Knechten, und anderer nothwendigen Ausrüstung zu gelangen, sehr schwer fallen wird, dahin geschloßen, denen von der Ritterschafft frey stellen, ob sie vor diesmahl vor jedes Pferdt Funffzehen Reichsthaler in specie Antritt-Geldt, baar erlegen, oder jeder nochmahls, so nicht allbereit erschienen, sich ungesäumt mit tüchtigen Pferden, Knechten und Armatur einstellen, und also allerseits zugleich die Schuldigkeit, verpflichten treuen nach, verrichten wolle, So wohl da sie die Lieferung an Gelde thäten, solches zu keiner Einführung, oder Præjudiz, Uns oder ihnen gereichen, oder angezogen werden, Auch nach Verfließung des Jahrs, in allen wiederum, wie zuvor gehalten, und ein jeder nichtsweniger, als bißhero vor Alters geschehen, mit seinen schuldigen Pferden und Wagen, auf vorhergehende Aufmahnung, gehorsamst erscheinen, und wie bräuchlich, was ihnen obliget, unterthänigst verrichten solle.

Rationes dubitandi.

Rationes moventes.

Ritterschafft erhält die Freyheit, entweder die Dienste zu thun, oder solche ein Jahr mit 15. Rthlr. in specie zu compensiren,

jedoch ihren Pflichten ohne Nachtheil.

Begehren demnach hiermit, du wollest es denenjenigen, so Ritter-Pferde zu schicken schuldig, alsbalden mit andeuten, und jedwedern frey stellen, ob er seine Ritter-Pferde tüchtiger maßen schicken, auch die, so sie allbereit geschicket, die gehörende Schuldigkeit darmit verrichten, und gehorsamst aufwarten, oder die innerhalb vierzehen Tagen, von dato an, vor jedes Pferd Funffzehen Rthlr. in specie, gegen Qvittung einliefern will, Mit der Erklärung, daß gegen Erlegung solches Geldes, sie ein Jahr lang, von den schuldigen Ritter-Diensten, Wagen, und deßen Zugehör, befreyet, auch mit dem Haltritt verschonet, Solches alles auch, wie

Befehl der Ritterschafft solches zu intimiren.

obge-

obgedacht, ohne einige Einführung und Præjudiz seyn solte., Diejenigen nun, so dir Geld erlegen, wollest du aufzeichnen, und das Geld Uns neben dem Verzeichniß unterthänigst zusenden, welche aber ihre Pferde allbereit geschickt, sollen Unsers Obristen, Obristen Lieutenants, Rittmeisters oder Lieutenants Ordinanz hierin ferner erwartten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. April 1632.

Johann George,
Churfürst.

Befehl

Churfürst, Johann Georgens des I. zu Sachßen, von jedem Ritter-Pferde innerhalb 3. Monathen 30. Rthlr. zu erlegen, den 3. Decembr. 1639.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Continuirte Kriegs-Pressuren

Lieber Getreuer, Nachdem der erzörnete gerechte GOtt mit seiner harten Krieges-Straff über Uns und Unsere Lande noch immerfort anhalten thut, auch fast zu besorgen, daß nicht etwan der gantze Schwall vollend gar herein gewaltzet werden möchte, welches nechst göttlicher Hülffe und Beystand, auch wahrer Bußfertigkeit und eiferigen Gebeth, abzuwenden, die hohe unumgängliche Nothdurfft erfordert, Unsere geworbene Regimenter zu Roß und Fuß in gutem Esse und Bereitschafft zu erhalten, und die abkommene wiederum in beßern Stand zu richten, und zu verstärcken; Worzu dann eine ergiebige Summa Geldes eilends vonnöthen, die Erfahrung aber und der klahre Augenschein bezeuget, welchergestalt der arme Bürgers- und Bauersmann in den Städten und Dörffern durch die bißherige vielfältige Contributiones und andere Krieges-Beschwerungen, dermaßen ausgezehret, verderbet und von allen Kräfften kommen, daß ihme, damit länger zu folgen und solche alleine zu tragen, eine wahre Unmüglichkeit ist, und dannenhero auf andere zureichende Mittel, dardurch ihnen die Last etlicher maßen erleichtert und sich in etwas wiederum zu erhohlen Lufft gelaßen werde, zu gedencken seyn will; Als haben Wir der Billigkeit gemäß erachtet, und dahin geschloßen, weil ietziger Zeit zu einem Land-Tage zu gelangen nicht möglich, die von der Ritterschafft in Unserm Churfürstenthum und Landen auch mit etwas anzulegen, und auf jedes Lehen-Pferdt, damit sie uns zu dienen, und daßelbe in Bereitschafft zu halten schuldig, Wir auch jederzeit aufzumahnen und zu erfordern befugt, ein gewißes und erträgliches, nehmlich zehen Reichsthaler Monathlich zu schlagen, damit drey Monath nach einander zu continuiren, und also zusammen in drey Monathen 30. Rthlr. von jedem Pferd ungesäumt einbringen zu laßen. Begehren demnach hiermit, du wollest solches denen vom Adel und andern beydes Schrifft- und Amtsaßen, so unter Unsers dir anbefohlenen Amts-Bezirck begrieffen, und Ritter-Pferde zu schicken schuldig, alsobald, durch verschloßene Schreiben, mit eingelegter Copey gegenwärtiges Unsers Befehls, zu erkennen geben, und sie krafft dieses anermahnen, wegen eines jeden Pferdes, mit welchem Uns sie von ihren Lehen-Gütern zu dienen und aufzuwarten verpflichtet, binnen zehen Tagen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, die ersten zehen Reichsthaler: Folgends, nach Verfließung einer Monaths-Frist die andern zehen Reichsthaler, und dann wiederum in einem Monath hernach, die dritten und letzten zehen Reichsthaler unfehlbar und gewiß zu entrichten, und dir jedesmahl gegen Qvittung einzuliefern, und wollen Wir diesfalls an ihrer unterthänigsten Bezeigung um so viel weniger zweiffeln, weil sie selbsten zu bedencken aufn Fall entweder die Aufforderung der schuldigen Ritter-Dienste von Uns anietzo erfolgen, oder, in Mangelung Geldes, die Soldatesca, als welche ohne nothdürfftige Provision in Disciplin nicht wohl zu erhalten, auszureiten, oder auszulauffen, und ihren Unterhalt aus Noth selbsten zu suchen gedrungen werden solte, daß der Unkosten und Schaden einen und den andern weit höher und mehr, als diese Anlage austräget, treffen dörffte.

Befehl solches zu intimiren und das angelegte Geld einzutreiben.

Wie Wir uns nun zu Unserer getreuen Ritterschafft bey gegenwärtigen Nothfall anders nichts als gehorsamster Willfährigkeit gnädigst versehen: Also soll ihnen beydes dieselbe und der Modus der Einbringung zu einiger Einführung und Præjudiz nicht gereichen, noch ins künfftige angezogen werden; Sie auch gegen Erlegung solches Geldes ein Jahr lang von den Ritter-Diensten, Wagen und deßen Zugehör, befreyet, sowohl mit dem Haltritt verschonet bleiben.

Dieser Modus der Einbringung soll der Ritterschafft ohnnachtheilig seyn.

Und damit sie zu Abrichtung dieser Anlage um so viel desto ehe und beßer gelangen können, wollen Wir ihnen und ihren Unterthanen aufn Lande gute Sicherung schaffen, und bey der Soldatesca alles Ausreitten und Auslauffen, Abnahme, Plünderung, Vorgewaltigung und Beraubung auf den Straßen, Plackerey, Beutmachen, und wie es sonst Nahmen haben mag, bey Leibes- und Lebens-Straffe ernstlich verbiethen und abstellen laßen.

Auch sie von solcher Anlage allhier berührten Effect zu erwartten haben.

Welches du ihnen zugleich mit anzudeuten, und daß einkommende Geld, neben einem richtigen Verzeichniß, mit guter Sicherheit nach Leipzig zu schaffen, und Unserm Schößer allda, Gottfried Trieben, gegen

veranlaßen, daß die Militz in guten Stande erhalten werden muß.

3. Monath Anlage auf die Lehen-Pferde, Monaths 10. Rthaler.

Bewegungs-Gründe darzu.

gen Qvittung einzuantworten wißen wirst. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Decembr. 1639.

Johann George, Churfürst.

Unserm Schößer zu Wittenberg und lieben Getreuen, Michael Schneidern.

Befehl

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachßen, von jedem Ritter-Pferde 30. Rthlr. zur Militair-Bedürffniß zu erlegen, den 12. Jan. 1646.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer, Wir sind zwar in Hoffnung gestanden, es würden die jüngst allhier versammlete von der Ritterschafft Unsere gnädigste Resolution, auf ihre letzt sub A. B. C. D. E. überreichte Contribution-Vorschläge, erwartet, und dasjenige, so Wir wegen des Chur-Creyßes, so wohln der Grafschafft Stollbergk zu ändern nöthig befunden, vorher also werckstellig gemachet, und eine völlige Richtigkeit getroffen, Insonderheit auch, wie billig geschehen sollen, mit denen Städten sich darüber vereiniget haben; So müssen Wir doch erfahren, daß dieses alles unterblieben, die bemelte Deputirte ohne gewißen Abschied von hinnen gereiset, und das Werck in Confusion gelaßen, unterdeßen seynd die Marche des Königl. Schwedischen General-Feld-Marschalls Linnardt Torstensohns ꝛc. als auch des General-Reichs-Zeugkmeisters, Carl Gustav Wrangels ꝛc. diß- und jenseits der Elbe vollends darzu kommen, welche diejenigen, so es betroffen, nicht wenig mit genommen, und die Contribution noch schwerer gemachet, daß Wir fast nicht sehen, was dißfalls zu thun, oder mit Bestande anzuordnen ist, zumahlen die Zeit des Stillstandes sich allgemach auch verliehret, und zu Endung derselbigen ohne das auf eine Aenderung gedacht seyn will, Damit aber nicht alles so gar erliege, sondern die Völcker nothdürfftig versorget, und in Disciplin gehalten, zuförderst auch die Königl. Schwedischen des versprochenen Qvanti vergnüget werden;

Ankunfft der Schwedischen Armee im Lande,

auch andere Motiven

So begehren Wir gnädigst, ihr wollet die von der Ritterschafft denominirten Creyß-Commissarien benebst den Cassirern bescheiden, daß sie ad interim von jedwedern Ritter-Pferde, auf denen noch angebaueten Güthern, derer von der Ritterschafft eignen Bewilligung nach, 30. Rthlr. eingerechnet dasjenige was einer oder der andere von 1. Septembr. an allbereits darauf abgeführet, einbringen, zugleich aber die Ritter-Güther selbst bereithen, die Beschaffenheit, wie weit eines vor dem andern verwüstet, in Augenschein nehmen, und deßen ordentliche Specification einsenden, die übrige auf die Erb-Güther oder Schocke geschlagene Contribution auch, Unser erstgemachten Anordnung nach, biß so lang ein beqvemerer Modus zu ergreiffen ist, continuiren, und nutzen, als weit sich daßelbige thun und practiciren läßet, nur daß das beschwerliche Speisen aufhöre, und die Städte nicht gar darüber zu Boden gehen, Wir ingleichen daran seyn, daß die an letzt gehaltenem Land-Tage zum Kriege verwilligte Accise-Portion, Mahl-Scheffel-Gelder, und Wein-Zapff-Steuer aller Orthe gangbahr gemacht, aufs fleißigste einbracht, nirgends anders hin als zur Zubuße, und desto beßern Befriedigung der Königl. Schwedischen angewendet, und nebenst deme, so sonsten vor dieselbe gewidmet, für allen andern Ausgaben und Verpflegungen, sie kommen auch zu, wohin sie wollen, unfehlbar nacher Leipzig, oder an wen sie es verweisen, abgeleget, darüber fleißige Rechnung gehalten, und von Wochen zu Wochen nachrichtlicher Extract eingeschickt werde.

veranlaßen eine Interims-Anlage von 30. Rthlr. auf jedes Ritter-Pferd; wie damit zu verfahren.

Mit Eintreibung der übrigen Anlagen, nach bißherigen Modo zu continuiren.

Der Fourage halben, weiln dieselbige wegen weiter Abgelegenheit von allen und jeden Orten in natura anzuschaffen fast unmüglich scheinet, erachten Wir am diensamsten zu seyn, daß an selbigen Enden die Commissarien und Cassirer darfür ein gewiß Geld, so ihr ihnen zu beniehmen habt, erheben, und denen, so es gehörig, gegen Qvittung entrichten, auf solche Maaß denn auch mit dem angelegten Getreydicht oder Commiß-Korn zu gepahren seyn wird. Darauf ihr die Ordren also zu richten, und biß Wir ein anders befehlen, darob gebührender maßen zu halten wißen werdet, dem Wir in Gnaden wohlgewogen verbleiben. Datum Dreßden am 12. Jan. 1646.

Wo die Fourage nicht in natura zu erlangen, Geld davor zu nehmen.

Johann Georg, Churfürst.

An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Rath, General-Kriegs-Commissarium und Landes-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz ꝛc. Hannß Wolffen von Görßdorff zu Ratwitz und Graditz ꝛc. ꝛc.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachßen, daß diejenigen, so Ritter-Dienste zu leisten verbunden, mit tüchtigen Leuthen, Pferden und Zubehörung in Bereitschafft stehen sollen, den 22. May 1702.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Aufbiethung der Ritter-Pferde,

Lieber Getreuer, Demnach Wir, bey Herausziehung Unserer geworbenen Miliz aus dem Lande, unter andern zu deßen besten machenden Anstalten, auch die Aufbiethung derer Ritter-Pferde, um selbige auf alle Fälle, einer etwa besorgenden Unruhe, zumahl bey denen aller Orthen anscheinenden gefährlichen Conjuncturen, parat zu haben, vor unendbährlich und höchstnöthig erachten; Befehl, sich damit in Bereitschafft zu halten. Als begehren Wir hiermit, du wollest dich deines Orths darnach achten, und zu Leistung derer Ritter-Dienste, wie Uns du solche zu verrichten verbunden, mit tüchtigen Leuthen, Pferden und Zubehörung, in solcher Bereitschafft halten, damit auf erste von Unserer Generalität ergehende Ordre aufgesetzen, und sich an Orth und Ende, so dir benennet werden wird, gestellet werden können. An dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 22. May 1702.

Wiederholter Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, sich mit denen Ritter-Diensten in Bereitschafft zu halten, den 19. Jun. 1702.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wiederhohlter Befehl,

Lieber Getreuer, Wir zweiffeln zwar nicht, daß auf Unsern unterm 22ten May jüngsthin ergangenen Befehl die Bereithaltung derer Ritter-Pferde gebührend bewerckstelliget worden.

Demnach Wir aber, damit die schuldige Gestellung desto unfehlbarer, und auf erste von Unserer Generalität ergehende Ordre geschehe, solche Verordnung nochmahln zu wiederhohlen, der Nothdurfft befunden; mit den Ritter-Pferden in Bereitschafft zu stehen. Als begehren Wir, du wollest dich mit denen Ritter-Diensten, wie Uns du selbige zu leisten verbunden, dergestalt in Bereitschafft halten, damit auf erstere Erforderung an deinem gehorsamsten Erscheinen und pflichtschuldigsten Beschützung und Defension des Vaterlandes, kein Mangel sich finde. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Jun. 1702.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, sich mit den Ritter-Pferden in Bereitschafft zu halten, den 15. May 1704.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Anstalten bey sorglicher Conjuncturen.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Demnach bekannter Maßen die Conjuncturen in- und außer des Römischen Reichs dermaßen beschaffen, daß Wir, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt vor Unser Churfürstenthum und Lande, vorläuffig ein und andere Veranstaltungen machen zu laßen, der Nothdurfft befunden; Ritter-Pferde in Bereitschafft zu halten. Alß begehren Wir, ihr wollet diejenigen Ritter-Pferde, so Uns ihr zu stellen verbunden, mit tüchtigen Leuthen, Pferden, und Zubehörung, in solcher Bereitschafft halten, damit sie, jedoch nicht eher, als wenn die würckliche Gefahr unfehlbar zu erwartten, und gleichsam verhanden ist, auf erste von Unserer Generalität ergehende Ordre, aufsitzen, und sich an Orth und Ende, so euch benennet werden wird, gestellen können. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. May 1704.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, daß die Städte sich verproviantiren, und mit Hand-Mühlen versorgen, auch ihre Bürger mit Gewehr versehen sollen, den 15. May 1704.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ritter-Pferde und Vorsorge vors Proviant.

Liebe Getreue, demnach bekannter Maaßen die Conjuncturen in- und außer des Röm. Reichs dermaßen beschaffen, daß Wir, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt vor Unser Churfürstenthum und Lande, vorläuffig ein und andere nöthige Veranstaltungen machen zu laßen der Nothdurfft befunden, gestalt wir denn auch so wohl wegen Bereithaltung derer Ritter-Pferde, als daß zu des Landes eigenem besten und Sicherheit, das Getreydicht und Victualien von Lande in die verschloßene Städte gebracht, nicht minder auch die vor langen Zeiten jedem Orthe zugetheilte Schantz-Gräber parat gehalten werden sollen, Verordnung ergehen laßen. Als begehren Wir, Ihr wollet auch euers Orths die Veranstaltung treffen, daß die Stadt Leipzig auf 2. Jahr mit Proviant versehen, und in derselben Hand-Mühlen in der Menge, welche ihr doch zu nöthigen Gebrauch, und zu Verhüthung besorglichen Unterschleiffs, an einen sichern Orth zu verwahren habt, angeschafft, auch die Bürger mit Gewehr versehen werden mögen. An dem geschicht Unsere

Leipzig soll sich auf zwey Jahr verproviantiren.

sere Meynung. Datum Dreßden, am 15. May 1704.

J. A. Birnbaum, D.
Albrecht Christian Hahn, S.

An den Rath zu Leipzig.

Patent
Wegen Aufgeboths der Mannschafft, zu Bevestigung derer haltbaren Städte, nach dem Qvatember-Fuß, d. d. Dreßden den 23. Aug. 1704.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen unsern Prälaten, Grafen, Herren ꝛc. und fügen hierdurch zu wissen, Wie, nachdem Wir der unumgänglichen Nothdurfft befunden, daß, bey ietzigen geschwinden und höchst gefährlichen Conjuncturen, die Uns und Unsern sämtlichen getreuen Landen so hoch importirende Reparatur sowohl hiesiger Residentz und Haupt-Vestung, als derer andern im Lande befindlichen festen Schlößer und haltbahrer Orthe, eiligst vorgenommen, und selbige wiederum in den behörigen Defensions-Standt gesetzet werden mögen, Wir vor das beste und geschwindeste Mittel darzu zu gelangen erachtet, wenn die Sache mit gesamter Hand angegriffen, und dermahln aus Unserm gantzen Churfürstenthum und Landen, als in einem geschwinden und höchstgefährlichen Fall, auch außerordentlicher Weise, und ohne Consequenz, Hülffe und Arbeit, an besagter Vestung, Schlößern, und an Ort und Enden, wo es die Nothdurfft und Defension des Vaterlandes erfordert, gethan und verrichtet werde; Und ist solchemnach Unser allergnädigster Befehl, daß, außer denen Städten Alt- und Neu-Dreßden (welche mit Unterbringung derer Arbeiter, und vieler andern Dienste und Beschwerungen, das ihrige, zum Besten der Vestung beyzutragen) Leipzig, Wittenberg, Torgau, Zwickau, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Meißen, Oschatz, Pirna, Grimme, Tännstädt und Eißleben, ferner Weißenfelß und Langensaltza, denn Merseburg, Dölitzsch, und endlich Naumburg, Zeitz, Plauen, Neustadt und Oelßnitz, als die insgesamt sich selber, so viel möglich, in Defensions-Stand zu setzen, und mit der erforderten Nothdurfft zu versehen, aus allen und jeden andern Städten und Dörffern Unsers Churfürstenthums und Lande, Arbeiter zum Schantzen, und zwar nach dem Qvatember-Fuß, allemahl von so viel Personen, als 8. Thlr. darzu erlegen, ein tüchtiger Mann aufgebracht, und mit nothdürfftigen Schantz-Zeug von Schüppen und Spathen, versehen, und anhero, oder wo es sonst anbefohlen werden wird, zu solcher Arbeit dergestalt gestellet werden solle, daß die daheim bleibenden, gleichwie es auch vor dem also bey Schickung derer Schantz-Gräber gehalten worden und Herkommens, jeden abgeschickten täglich 3. gr. zur Zehrung, etwa auf ein paar Wochen, mit zu geben, und da er länger bey der Arbeit behalten, und nicht von andern abgelöset wird, wöchentlich an 1. fl. nachzuschicken; Die anhero kommenden nun haben sich den 30sten instehenden Monaths, gewiß allhier einzufinden, und bey Unsern General-Feld-Zeugmeister, den Grafen von Zintzendorff, oder an wem Er sie sodann weisen wird, neben einem Verzeichniß ihrer Nahmen, und derer Orthe, woher jeder geschicket, anzumelden, und dessen Verordnung nach, zu denen Vestungs-Gebäuden und andern Schantzen im Lande, auf die gesetzte Zeit, gebrauchen zu laßen; Weil aber denen in den weitentlegenen, als Thüringischen, Voigtländischen, Neustädtischen, Ertz-Gebürgischen, und theils Chur- und Leipzigischen Creyßen, wohnenden Unterthanen, zu beschwerlich fallen dürffte, selbst anhero zu kommen, oder die ihrigen zu schicken; Als seynd Wir allergnädigst zu frieden, daß sie, nach Proportion der zustellenden Mannschafft, ebenmäßig 3. gr. auf jeden Tag, oder 1. fl. die Woche, bey Vermeidung der Execution, an Unsern Steuer-Einnehmer des Creyßes, darunter sie wohnen, bezahlen mögen, damit andere Arbeiter davor gedungen und gebraucht werden können. Und wie Wir nun, daß dieser Unserer, aus höchster Noth, zu des gantzen Landes und der getreuen Unterthanen, und ihrer Familien, Haab und Güter Defension abgesehener Landesväterlicher Verordnung allergehorsamst werde nachgelebet, mithin die Treue und Devotion so man Uns und dem Vaterlande schuldig, willigst erwiesen, und dem Nothstande dergestalt begegnet werden, Uns allergnädigst versehen; Also befehlen Wir an alle obbemeldte Obrigkeiten bey denen Ihrigen, wegen solcher Aufforderung und Abschickung der verlangten Arbeiter, dergestaltige sorgfältig und fleißig Anstalt zu machen, damit die Gestellung der Mannschafft entweder, oder von welchen Oerthern die Zahlung des Geldes erfordert wird, die Lieferung desselben, zu gesetzter Zeit geschehen, Unsere Landesväterliche Intention dadurch erreichet werden, und keiner bey Unterlaßung seiner Obliegenheit, hierunter sich schwere Verantworttung, und, nach Befinden unfehlbare Bestraffung und scharffes Einsehen auf den Halß ziehen möge. Daran ꝛc. zu Uhrkund deßen Wir dieses Patent mit Unserm Geheimbten Kriegs-Cantzley-Secret bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 23. Augusti, Anno 1704.

Friedrich Kühlwein.
Zacharias Schmieder.

Nothwendigkeit sowohl die Residentz und Haupt-Vestung Dreßden, als andere festen Schlößer und haltbare Orte, schleunigst zu repariren.

Benennung derer jenigen Städte, welche sich selbst in Defensions Stand zu setzen.

Dahingegen aus allen und jeden andern Städten und Dörffern von so viel Personen, welche zusammen 8. Thlr. an Qvatembern zuerlegen haben, ein tüchtiger Mann, nebst Schantzzeuge nach Dreßden an den General-Feldzeugmeister abzuschicken, und wöchentlich mit 1. fl. zu lohnen.

Jedoch dürffen die in abgelegenen Creyßen wohnende Unterthanen, statt des Mannes in natura täglich 3. gr. an den Creyß-Steuer-Einnehmer einsenden, damit andere Arbeiter davor gedungen werden können.

Mandat

Wegen besorglichen Einfalls eines Schwedischen unter dem General-Major von Crassau stehenden Corps in Sachßen, d. d. Dreßden am 21. Sept. 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachrichten, als ob der Schwedische General-Maj. von Crassau intentioniret seyn sollte, in die Chur-Sächß. Lande einzudringen.

Nachdem sicher verlauten wollen, ob solte, bey gegenwärtigen Conjuncturen in Unserem Königreich Pohlen, der Schwedische General-Major Crassau, welcher seinen Anfangs nach Sendomir gerichteten March völlig wieder geändert, intentioniret seyn, mit dem unter seinem Commando stehenden Corps, unter dem Schein einer in die Schwedischen deutschen Provincien nehmenden Retraite, in Unsere Churfürstl. und andere Erb-Lande einzudringen, dergleichen Unternehmen aber wiederum als eine offenbare Feindseeligkeit von Schwedischer Seite anzusehen, da wir in Unserm de dato den 8ten Augusti jüngsthin publicirten Manifest die ausdrückliche Declaration unter andern dahin gethan, wie Wir in keine Wege gemeynet, die auf deutschen Reichs-Boden liegende Schwedische Provincien im geringsten zu beunruhigen, und dannenhero von Schweden gegen Uns ein gleiches geschehen solte, Uns aber solchemnach niemand verdencken mag, wann Wir Unsere Erb-Lande dergestalt in Ruin setzen, und von denen zugleich mit bey sich habenden inficirten Schwedischen Regimentern mit der Pestilentzialischen Seuche anstecken zu laßen, nicht zugeben können, auch dabey gar leicht entstehen dürffte, daß Wir selbst darüber mit dem Schwedischen Corps in Action gerathen mögten, wobey Wir doch so dann des göttlichen Beystandes Uns zuversichtlich getrösten; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsern getreuen Unterthanen in Zeiten davon Nachricht zu geben, damit sie auf den, wiewohl vorietzo noch ungewißen Fall, wenn ermeldter Crassau dieses sein Vorhaben zu Werck richten, und diesemnach von denen Schweden etwas in Unsere Lande einrücken würde, von unnöthiger Furcht und Consternation nicht eingenommen werden mögten, Gestalt Wir denn, da Uns bereits so viel bewust, daß Wir an diesem geführten Absehen zu zweifeln keine Ursach haben, nicht unterlaßen werden, vermittelst göttlichen Beystandes, diesem nach Unseren Gräntzen marchirenden, Feinde, so lange Wir hierunter etwas zu besorgen haben, mit Unserer Armée und anderen Alliirten Troupes derenthalben auf dem Fuß nach zu folgen, und mithin Unsere getreue Erb-Lande von aller Bekräncknng und Nachtheil zu befreyen; Gleichwie aber in Unserm wegen der Contagion absonderlich edirten Mandat vom 10. hujus §. 1. & 5. bereits enthalten, daß keine aus dem Königreich Pohlen, und denen zu selbiger Cron gehörigen Provincien, oder anderen angräntzenden inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leuthe, im Fall nicht dieselben mit solchen Päßen, die von Uns selbst eigenhändig unterschrieben, auch aus Unserer Geheimen Expedition contrasigniret, versehen seyn, durchgelaßen, sondern ohne dem geringsten Unterscheid, sie seyen wes Standes oder Würden sie wollen, von Unseren hiesigen Chur- und Erb-auch incorporirten und anderen Landen ab- und zurück getrieben, bey andringender Gewalt und Setzung zur Wehr, dieselbe ohne Consideration erschoßen, auch da sich etliche solcher Leuthe zusammen rottirten, so fort Lermen gemachet, durch Anschlagung der Glocken, oder sonst, die Einwohner derer angräntzenden Dörffer und Städte zur Hülffe genommen, und solchergestalt Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle; Also zweiffeln Wir um so viel desto weniger, es werden auch hierbey Unsere gesamte Unterthanen, von selbst, mit allem Eyfer dahin trachten, einen solchen, und zugleich feindseeligen March, von dem sie nicht nur die Ansteck- und Ausbreitung des unter ihnen grasirenden gröβten Ubels der leidigen Pestilentz zu befürchten, aus welcher Ursache sie auch bey denen benachbarten Potentaten nirgends durchgelassen werden wollen, sondern auch vorhin in der That würcklich erfahren haben, wie schlecht und wenig dieses Feindes Versprechen zu trauen, und mit was unzehligen Arten der Contributionen und Excesse er das Land auszusaugen gewust, mit aller Macht zu wiederstehen, denselben auf allerley Weise zu hintern und aufzuhalten, auch darbey mit Einfall- und Beunruhigung möglichst Abbruch zu thun; Wir haben auch zu dem Ende Unsere noch im Lande stehende Cavalerie und Infanterie bereits an die Gräntzen, auch andere Päße und Städte, wo Wir nöthig befunden, marchiren, sowohl von Gewehr zur Austheilung unter Unsere getreue Unterthanen von Bürgern und Bauren, eine gute und starcke Anzahl, nebenst Munition und andern Bedürffniß, an viele Orte bringen laßen, nicht minder gnugsame Ober- und Unter-Officiers zur Commandirung derer Bürgerschafften und Land-Volckes, ingleichen Jäger- und Bergleuthe, zum An-March an die Orte, wohin man sie verlangen wird, beordret; Gleichwie Wir auch besonders an der Elbe, die Passirung dieses Flußes zu hintern, sattsame und zulängliche Anstalt, mit regulirter und anderer aufgebothener Mannschafft, erforderter Artillerie und sonst zu machen, im Begriff seynd; Unser Begehren und ernster Befehl ist demnach hiermit, daß alle Unsere getreue Vasallen sich alsbald zur Auffsitzung der Ritter-Pferde parat halten, und selbige nicht weniger

An denen Sächßischen Grentzen aber keine aus Pohlen kommende Leute, wegen der allda grassirenden Infection, in hiesige Lande eingelaßen,

sondern Gewalt mit Gewalt vertrieben werden soll.

Dannenhero auch diesen inficirten Corps

Solches aber keinesweges zugestatten,

Vielmehr diesem nacher Sachsen marchirenden Feinde, mit der in Pohlen stehenden Armée, auf dem Fuße nachzufolgen, und die Erblande zu befreyen.

mit aller Macht zu wiederstehen.

Und zu dem Ende die im Lande stehenden Regimenter an die Gräntzen und Päße gezogen auch die dortigen Bürger und Unterthanen mit Gewehr und Munition versehen, nicht minder ihnen genungsame Ober- und Unter-Officiers zugegeben werden. Besonders die Passirung der Elbe zu verhindern; sollen sich die Vasallen zur Auffsitzung derer Ritter-Pferde parat halten, wie

ger

acht weniger ihre Jäger u. Schützen,

ger auch ihre Jäger und Schützen, auf die erste Ordres, so ihnen zukommen werden, an den Orth, wohin sie erfordert, gestellen; Die Räthe in Städten aber die Bürgerschafften in die Waffen bringen, absonderlich auch die jedes Orts aufgerichtete Schützen-Gesellschafften in gute Ordnung setzen, damit sie, benöthigten Falls, sowohl die Städte selbst defendiren, als auch an diejenigen Orte, wo sie hin commandiret werden dürfften, auf das Land, über den daselbst gethanen Aufgeboth, so fort marchiren können; Inmassen bey einlauffender Nachricht von des Feindes Anrückung, alle Städte so mit Mauren und Thoren versehen, zuzuhalten, und weiln der Feind einige Belagerung vorzunehmen, nach seinem gegenwärtigen Zustande, nicht capable, auch demselben keine Zeit darzu gelaßen werden wird, niemand davon einzulaßen; Was aber auf dem Lande, der Gegend, so der feindliche Durchzug treffen mögte, sich befindet haben dieselbe sich mit denen Ihrigen, entweder in die Städte oder angelegene Hültzer, wohin absonderlich die Unterthanen ihr Vieh und anderen Vorrath bringen sollen, zu salviren, die Höltzer zu verhauen, und daraus den Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren; Wir führen auch darbey das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es werden Insonderheit diejenige Vasallen und Einwohner, so als Ober- und Unter-Officiers hiebevor bey Uns, oder auch anderen Potentaten, Kriegs-Dienste geleistet, freywillig mit zur Hand stehen, und dasjenige beyzutragen nicht ermangeln, was dem Gewissen und der Uns schuldigen Pflicht gemäß, zur Defension des Vaterlandes, einem getreuen Eingesessenen und Unterthanen gebühret und obliget: Gestalt sich denn auch durchgehends jedermann, der sich in Unserm Lande aufhält und befindet, darzu fertig halten soll, bey erfolgendem Particular- oder General-Auf-Geboth, an so viel tausend Mann, als in jedem Creyß begehret werden wird, und zwar jedesmahl von der enrollirten jungen Mannschafft von 20. biß 40. Jahren, bey dem ersten Aufgeboth

Die Räthe in Städten aber die Bürgerschafften, absonderlich die Schützen-Gesellschafften, in die Waffen und gute Ordnung bringen

Bey Anrückung des Feindes die Thore zuzuhalten,

das Landvolck aber in die Städte, oder angelegene Hölzer, sich zu salviren, und solche zu verhauen,

Summa des ersten Aufgeboths von der enrollirten jungen Mannschafft von 20. biß 40. Jahren, 84100. Mann,

11460. Mann, in der Ober-Lausitz,
7650. Mann, in der Nieder-Lausitz,
21040. Mann, im Meißnischen Creyß,
13300. Mann, im Leipzigischen Creyß,
und denen Stifftern Merseburg und Naumburg,
5800. Mann, im Chur-Creyße,
13400. Mann, im Gebürgischen,
4000. Mann, im Voigtländischen,
1350. Mann, im Neustädtischen, und
6100. Mann, im Thüringischen Creyße.

84100. Mann;

bey dem andern Aufgeboth wieder so viel,

Bey dem andern Aufgeboth wieder so viel; bey dem dritten desgleichen auch; und denn, bey dem General-Aufgeboth, jedweder, Mann vor Mann, weicher mit zugehen und Wiederstand, oder doch Arbeit darbey zu thun vermag, mit Ober- und Unter-Gewehr, so bey ihnen vorhanden, auch, wann solches nicht zulänglich, mit Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zu gleich der dritte Mann allezeit Aexte, Schippe, Spathen, oder Radehauen zuführen hat, sich in continenti an den Sammel-Platz, der ihnen angewiesen werden wird, nebenst zehentägiger Verpflegung an Brodt, einzufinden; Immassen denn auch, auf denen hin und wieder befindlichen Höhen, Warthen aufzubauen, und von dar mit Anstekkung Feuers, auf ein und andern abgeredeten Fall, gewisse Zeichen zu geben, Verordnung geschehen; Wir zweifeln darbey nicht, es werde von selbst ein jeder, nach der Schuldigkeit, womit er GOtt, Uns, seiner hohen Landes-Obrigkeit, und dem lieben-Vaterlande verbunden, einen Eyfer- und Trieb bey sich befinden, der allgemeinen Noth sich nicht zu entziehen, sondern willigst zu folgen, gleich wie in anderen Landen, bey erheischender Necessitæt, auch rühmlich geschehen; Im Fall aber wieder Verhoffen, von denen Aufgebothenen, ein und anderer, deme zu wieder, ungebührlich weg- und zurück bleiben würde, derselbe hat, nebst der von GOtt dem Allerhöchsten unzweifflich darauf folgenden Straffe, auch von Uns, als Landes-Herrn, empfindlicher Anthung und Coërcition unfehlbar zu gewarten;

desgleichen bey dem dritten; Und endlich jedweder Mann vor Mann,

auf den Sammel-Platze, nebst 10. tägiger Verpflegung sich einzufinden hat. Warthen aufzubauen, mit Anstekkung Feuers Signale zugeben.

Straffe derer jenigen, die von dem Aufgebothe weg- und zurücke bleiben.

Wir befehlen auch hierüber bey Leib- und Lebens-Straffe, daß sich niemand gelüsten laßen solle, dem Feinde den geringsten Vorschub zu geben, weniger an Gelde, Vivres oder Fourage etwas zu reichen, hingegen soll jedermänniglich ohne Unterscheid Standes und Güther, der Ersetzung des Schadens, welcher etwa ein und andern daraus entstehen mögte, versichert seyn, sowohl denenjenigen, welche diesem mit Pest angesteckten Feinde sonderbahren Abbruch thun, auch ein absonderlicher und stattlicher Recompens gereichet werden; Und weil Wir hiernechst schließlich von diesem Unheil, so dergestalt mit dem bevorstehenden abermahligen feindlichen Einfall der Schweden, beydes durch Pest und Krieg, nicht allein Unsere Erb-Lande betreffen, sondern sich auch noch weiter in das gesamte Heil. Reich, zu nicht geringen Nachtheil deßelben, auch der gesamten hohen Alliirten und gemeinen Sache, ziehen dürffte, so wohl an des Kaysers Maj. und die Reichs-Versammlung zu Regensburg, als die mit Uns in Alliance absonderlich stehende Puissances, ingleichen die gesamte hohe Alliirte, alsofort in Schrifften Nachricht gegeben; So zweifeln Wir nicht, es werden auch dieselben, ihr allgemeines dabey versirendes Interesse mit Nachdruck würck-

würcklich zu beobachten geneigt und willig seyn; Unsere Unterthanen aber haben desto begieriger mit unerschrockenem Muthe dasjenige ohne dem geringsten Aussatz zu erfüllen, was in obigem Mandat enthalten, und ihnen noch weiter anbefohlen werden wird.

Sie vollbringen hieran allenthalben Unsern zuverläßigen auch ernsten Willen und Meynung, denen Wir mit Landes-Väterlicher Liebe und Sorgfalt, auch Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geschehen und gegeben zu Dreßden, am 21. Septembris, Anno 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) Löwendal.

Christian Bernhardi, S.

Generale

Zur Erläuterung des vorstehenden Mandats, d. d. Dreßden, den 23. Septembr. 1709.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue, Was Wir in Unserm, unterm vorgestrigen dato, wegen des, unter dem Schwedischen General-Major Crassau, stehenden Corps, wenn solches in Unser Chur-Fürstenthumb Sachßen und incorporirte, auch andere Erb-Lande eindringen solte, ausgelassenem Mandate, aus Landes-Väterlicher Vorsorge verordnet, und anbefohlen, dessen habt ihr euch zu erinnern, Nachdem Wir nun zu desto ehender Sistirung und Darstellung des darinnen vorgeschriebenen Erstern Auffgeboths, nachfolgendes in allen Unsern Churfl. und incorporirten Landen anzubefehlen und anzuordnen, noch ferner der Nothdurfft befunden, So ist hiermit Unser Begehren, daß sowohl Unsere allerseits Beambten, als auch sämbtliche Schrifft- und Ambtsäßige Gerichts-Obrigkeiten, von Ritterschafft und Städten, so nicht mit tüchtigen Mauern und Thoren versehen, immassen solche, so dergleichen haben, zu ihrer eignen Defension sich anschicken, und deren Inwohnere biß zu anderer Verordnung daselbst verbleiben sollen, alsofort nach Empfang dieses, von denen, unter denen ihnen anvertrauten Aembtern und Gerichten befindlichen, und denenselben zugehörigen Unterthanen, alle Mannschafft, so anietzo von 20. biß 40. Jahren sind, ungesäumbt, zu ietztmahliger Aufbringung des dritten Mannes, auff- und vor sich erfordern, und zuförderst diejenigen Persohnen, welche hiebevor bereits in Kriegs-Diensten gestanden, auswehlen, hiernechst aber von denen übrigen, so viel noch zu Erfüllung dieses dritten Theils iedes Orts nöthig, vollends durchs Lohß ausmachen, Doch, daß darbey aller Unterschleiff und Verwechselung, damit nicht einer für dem andern umbs Geld, oder sonsten, wenn ihn gleich das Lohß nicht betroffen, sich darzu gebrauchen lassen möchte, wie solches hierdurch ernstlich verbothen wird, gäntzlich unterbleibe, und nur diejenigen, welche, über nur benante in Kriegs-Diensten hiebevor gestandene, das Lohß würcklich trifft, darzu genommen werden, folgends dieselbe in eine richtige Specification und Consignation nach ihrem Nahmen, Alter und Gewerbe, auch, ob und welche füglich entweder das Schieß-Gewehr, oder Aexte, Beile, Gabeln, Spiesse und dergleichen zu führen und zu tragen, tüchtig, bringen und verfassen, und solche bey Tag und Nacht, ohne den geringsten Zeit-Verlust, zu Unserer Landes-Regierung anhero allergehorsambst einsenden sollen, Doch werden von diesem erstern auch andern Auffgeboth alle Bürger-Meister, Stadt-Richter, Stadt-Schreiber, Actuarii, Steuer-Einnehmer, Accis- Zoll- und Geleits-Bediente in Städten, Richter und Schuldheissen auffm Lande, befreyet, hingegen seynd ietzt benante Gerichts-Persohnen gute Anstalt zu machen, auch, wenn der Aufbruch würcklichen geschiehet, ein ieder die Bürger und Bauern seines Orths auff den Sammel-Platz bringen zu helffen, verbunden. Worbey allerseits Unterthanen, so dergestalt auffgebothen werden, dahin zu bedeuten, und ihnen aufzuerlegen, daß, welcher Gewehr hat, solches, wie auch Pulver und Bley auf 24. Schüsse, wie ingleichen diejenigen, so kein solch Gewehr selbst haben, und doch damit umbgehen können, ein ledernes, oder wenigstens leinen Säckgen, umb die Patronen, so ihnen nebst dem Gewehr gleich scharff gemacht, auf den Sammel-Platz gegeben werden sollen, hinein zu fassen, bey sich haben und mitbringen sollen, Es verbleibet aber von dieser durch das Lohß ausgefundener Mannschafft ein ieder biß zu anderweitiger Verordnung, iedoch in steter Bereitschafft, bey denen Seinigen zu Hause, und hat iede Obrigkeit genaue Aufsicht zu haben, daß sich keiner hiervon entferne, Was hiernechst in denen Städten, sonderlich bey denen Pulver-Mühlen zu Zwickau und Freyberg, an Pulver in Vorrath verhanden, und für die Bürger daselbst nicht nöthig, das soll unter die, selbiger Gegend auffgebothene Mannschafft, mit vertheilet werden, und hingegen der Ersatz darfür entweder in naturâ, oder mit Gelde hinwieder geschehen, Allermassen dann auch der übrige Auffwand, so sich einiger unentbehrlich ereignen möchte, von ieder Obrigkeit pflichtmäßig und genau aufzuzeichnen, damit bey künfftiger Ersetzung man darauf ein zuverläßiges Fundament machen kön-

Zu desto ehender Sistirung des ersten Aufgeboths,

in richtige Listen zu bringen, und solche einzusenden.

Wer von den ersten auch andern Aufgebote eximiret.

von aller Mannschafft von 20. biß 40. Jahren den dritten Mann auszulosen,

Es verbleibet jedoch die ausgelosete Mannschafft biß auf weitere Ordre annoch zu Hause.

Aufrichtung gewisser Warthen,

könne, Hiernechst ist auch wegen Auffrichtung gewisser Warthen auff denen Höhen, die Veranstaltung zu machen, daß dergleichen Orthe hierzu alsbald ansersehen, und bey der nechsten Andeutung, so ihnen entweder von hieraus, oder dem, selbiger Gegend commandirenden Ober-Officier, geschehen wird, die Warthen würcklich auffs schleunigste, ohne sonderlichen kostbaren Bau, auffgerichtet, auch iede mit 5. bis 6. Mann, welche abzulösen, stets besetzet werden, die nicht nur Acht haben sollen, daß niemand ohne dem wahrhafftig-gegebenen vorhergehenden Zeichen, einiges Feuer darinnen anstecke, als welches bey Leib- und Lebens-Straffe ernstlich zu verbiethen, sondern auch so denn, wenn sie das rechte Zeichen ersehen, sie mit der benöthigten starcken Anfeuerung ihres Orthes verfahren, und dardurch die Anzeige der Anrückung des Feindes, weiter herein in das Land geben können, und sollen; Wie nun alle diese Landesväterliche Vorsorge und benöthigte Anstalt zu nichts anders als Unserer gesambten Lande und getreuen Unterthanen und Einwohner, ihres Vermögens, auch sonderlich wegen der Contagion in grosser Gefahr stehenden Lebens, Conservation, abgezielet ist, Also versehen Wir Uns allergnädigst, Es werde sowohl iedwede Obrigkeit durch Beförderung dieses höchstwichtigen Wercks und behörige Anstalt, als auch alle Unsere Unterthanen durch willigen Gehersam ihren theuren Pflichten getreulich nachkommen, Wir werden auch solches mit Gnaden gegen sie erkennen, und wenn das Aufgeboth würcklich erfolget, und die Noth wiederumb cessiret, einen ieden ohne einigen Auffenthalt, zu den Seinigen wiederumb zurück gehen lassen, Dessen sie zu versichern, auch an dem allen Unser gnädigster Wille ohne einigen Zeit-Verlust bey Vermeidung ernster Anthung, zu vollbringen ist, Im übrigen bleibet es, so weit hierinnen nichts anders verordnet, bey obangezogenen Unserm Mandate allenthalben unverändert, Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Septembris, Anno 1709.

keinen falschen Allarm zu machen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Wolff Siegfried von Kötteritz.
Joh. Christoph Günther, S.

Instruction

Vor die Officiers zu Exercirung der aufgebothenen sämtlichen Mannschafft von 20. biß 40. Jahren, so das Gewehr zu tragen tüchtig und hiervon expresse nicht eximiret, d. d. Dreßden, den 2. Septembr. 1710.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. die in Dero Churfürstenthum und Landen befindliche das Gewehr zu führen tüchtige Mannschafft von 20. bis 40. Jahren, vorietzo in denen Militair-Exercitiis unterweisen zu lassen, und die Einrichtung und Aufsicht dieses Wercks gewissen Commendanten, und, unter denenselben, dem N. N. mit aufzutragen, allergnädigst entschlossen; Als hat derselbe hierbey folgendes zu beobachten:

Zu Dirigirung dieses Wercks werden gewisse Commendanten ernennet.

I.

Zeiget der Beyschluß sub A. wie starck die tägliche Anzahl der seiner Aufsicht anvertrauten Mannschafft bestehen soll. Es hat demnach derselbe zuförderst die zu solcher Anzahl nöthig erachteten Prima-Planen an Ober- und Unter-Officierern, und zwar die letztern über die von den Commissariat erhaltene 4. Mann, von guter bereits gedienter und so viel möglich bey denen Contingentern oder in dem Bezirck sich befindlichen Mannschafft, gegen Versicherung der in der Beylage sub B. ausgesetzten monathlichen Verpflegung, zu formiren und zu denominiren, selbige in 4. Corps und dergestalt, damit jeder Ober-Officier, wo er entweder wohnhafftig, oder sich aufhalten will, bey der ihme anzuweisenden Anzahl der Mannschafft zu stehen komme, einzutheilen, hierüber eine ordentliche Specification zu fertigen, und darinnen sowohl den Ort des von jeden Ober-Officier in der Mitten seines Troups zu nehmenden Aufenthalts, anzumercken, als auch keinen Ober-Officierer in einen höhern Character, als er vorhero bey ein oder andern Regimente Dienste gethan, anzusetzen, und vor allen andern auf diejenigen, so Landes Kinder sind, in Ihro Königl. Majest. Diensten gestanden, oder Pensiones geniessen, und ohne anderer Absicht, zu Königl. Majestät Dienst, und absonderlich zu diesen Zwecke am geschicktesten, zu reflectiren; Daferne auch deren mehr, als zu obigen Prima-Planen erfordert werden, in dem Bezirck ansäßig oder verhanden, sind selbige zugleich in einen a parten Aufsatz mit angefügten obigen Anmerckungen zu bringen, und nebst jenen zur Geheimbden Kriegs-Cantzley förderlichst einzusenden.

Die deßen Aufsicht anvertraute Mannschafft wird in 4. Corps eingetheilet, und einen jeden Corps die benöthigte Prima-Plan dergestalt vorgesetzet, daß jeder Ober-Officier in der Mitte seines Troups zu stehen komme.

II.

Was vor Aembter, Ambtsäßige von Adel und Städte, auch einbezirckte Schrifftsäßige von Adel und Städten, denselben zu seiner Aufsicht destiniret sind, und wie viel Mannschafft jeder Orth auf den Exercir-Platz zu senden hat, ist aus den Beyschlusse sub C. zu ersehen.

Weiln nun vorietzo Ihro Königl. Majest. Absehn dahin gerichtet ist, der sämtlichen das Gewehr zu tragen tüchtigen Mannschafft die Exercitia beybringen zu lassen, jedoch ohne einige Auslosung oder Enrollirung ge-

gewisser Personen: So hat derselbe die Eintheilung derer, bey dieser ihm untergebenen Anzahl, gesetzten 12. Ober-Officiers dergestalt zu machen, daß nach der ad interim ausgeworffenen Subrepartition derer Orte, jeder Capitaine täglich einen Troup von 50. Mann, der Lieutenant und Sous-Lieutenant gleichfalls so viel, zum Exerciren bekomme. Und damit diese Eintheilung derer Officiers mit so viel mehr Richtigkeit geschehen möge, So begiebet sich der Commendant in die in dem Beyschluß benannte Aemter, und überleget mit denen Creyß-Commissarien und Beamten, welche Orte der Situation nach, ohne hierunter auf die Creyße, Aemter und Herrschafften, zu denen sie gehören, als deren Dörffer bißweilen weit auseinander gelegen sind, zu regardiren, zum Quanto der zum Troup á 50. Mann erforderten Mannschafft am nähesten, und zwar auf solche Art zusammen zu setzen, daß man erstlich nach Anleitung der Subrepartition den Ort, wo der Exercir-Platz seyn soll, in der Mitte eines jeden Troups, so jedweder derer drey Ober-Officierer zum Exerciren unter sich haben soll, ausmache, hernach die nächst herumliegenden Orte zur Aufbringung der Mannschafft nehme, und die 3. Ober-Officierer so eintheile, daß der Capitain in der Mitten, der Lieutenant und Sous-Lieutenant aber auf beyden Seiten dieser ausgeworffenen 150. Mann, die Exercir-Plätze bekomme, der Commendant hingegen in der Mitten dieser 12. Troupes stehe, allwo so dann sowohl derselbe, als jedweder Ober-Officier in dem Exercir-Platze auf seine Kosten seinen Aufenthalt und Quartier zu miethen hat.

Und hat ein jeder Commendant 12. Ober Officiers unter sich, als 4. Capitains, 4. Lieut. und 4. Sous-Lieut. ein jeder Officier aber täglich einen Troup von 50. Mann zu exerciren.

Worzu gewisse Exercir-Plätze zu choisiren, und die Officiers sowohl als der Commendant selbst darnach ihre Quartiere einzurichten haben,

III.

Nach diesen fertiget der Commendant jeden Ober-Officier zu seinen Troup ab, theilet ihm 1. Sergeanten, 2. Corporals und 1. Tambour zugleich mit zu, weiset ihme diejenigen Contingenter, welche nach der beygefügten und hiernächst vorhero mit denen Obrigkeiten communicirten Subrepartition die Mannschafft zum Exerciren zu stellen haben, an, und instruiret ihm folgendergestalt: Daß nemlich

Subrepartition dieser Troupes.

IV.

Alle Mannschafft von 20. biß 40. Jahren in eine Specification zu bringen, und davon täglich 50. Mann zu exerciren.

er sich bey dem Beamten oder Gerichts-Obrigkeit, mit beygefügten Decret, darinnen des Officiers Nahme von dem Commendanten zu setzen, anmelden, alle Mannschafft von 20. biß 40. Jahren, so das Gewehr zu tragen tüchtig, sich zwar vorstellen lassen, eine Specification mit Bemerckung, welche unter ihnen an- oder unangesessen, ledig, oder verheyrathet, fertigen, davon aber keinen auslosen, noch enrolliren, sondern bloß mit dem Beamten oder Gerichts-Obrigkeit sich vernehmen solle, wie von der in solche Specification gebrachten Mannschafft, nach Proportion der in der Subrepartition angesetzten Anzahl nach und nach 50. Mann täglich, ausgenommen den Sontag, zum Exerciren, in den zum Exercir-Platz ausgemachten Ort gestellet und alle Tage abgewechselt werden mögen. Sollten sich auch in denen Aemtern oder Bezircken einige Orte finden, welche in der Subrepartition nicht mit angesetzet, sind selbige nichts desto weniger mit zum Exerciren zu ziehen, und mit der darinnen verhandenen Mannschafft, wie vorhero angeführet, zu verfahren. Damit auch

V.

Specificationes zu fertigen, wie die Mannschafft, a 50. Mann täglich, nach einander zum Exerciren komme.

die Officierer, welche Mannschafft täglich von denen Contingentern zum Exerciren kommen solle, wissen können, So müssen, in Beyseyn der Gerichts-Obrigkeiten und des Officiers, die in solche Specification gebrachten Leuthe sich vergleichen, oder losen, welche unter ihnen den Anfang machen, und wie sie von Tage zu Tage nach einander auf dem Exercir-Platz erscheinen sollen; Wornach so dann, wie der Vergleich oder das Loß einen jeden zum Exerciren getroffen, die im vorhergehenden Puncto anbefohlne Specification der Ordnung nach einzurichten, von der Gerichts-Obrigkeit zu unterschreiben, und davon 1. Exemplar bey der Obrigkeit zu lassen, eines vor den Officier zu behalten, und eines zu der Geheimen Kriegs-Cantzley förderlichst einzusenden ist. Und gleichwie er

VI.

Nicht mehr als 50. Mann auf einmahl, und jeden Mann wenigstens 3. mahl des Monaths zu exerciren.

mehr nicht als 50. Mann auf einmahl zum Exerciren zu nehmen, und mit so vielen täglich abzuwechseln; Also, dafern, ein Contingent, der gemachten Repartition entgegen, schwächer, und daher mit seiner Mannschafft eher als das andere im Exerciren herum kömen sollte, muß er die Eintheilung der zum Exerciren gehörigen Mannschafften dergestalt einrichten, daß jene nicht eher zum Exerciren wieder erfordert werden, biß die letztere sämtliche Mannschafft gleichfalls herum ist, doch daß wenigstens jedweder Mann des Monaths dreymahl exercire.

VII.

Des Sommers gegen 7. und des Winters gegen 9. Uhr auf dem Exercir-Platze sich einzufinden.

Wie das Loß oder der Vergleich einen jeden zum Exerciren getroffen, so muß er auch, wie die Reyhe an ihn kömmt, in den Exercir-Platze sich præcisé Sommers gegen 7. und Winters gegen 9. Uhr Vormittags einfinden, und darff, ohne erhebliche Ursache, und Attestat der Gerichts-Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit von denen Gerichten, welches ihnen nach Befinden nicht zu versagen und ohne Entgeld zu geben, nicht ausbleiben, da denn bey solchen Fall die Obrigkeit einen andern an des entschuldigten Stelle zu senden, und hiernächst dieser seinen Platz durch des erlaubten Gestellung wieder zu ersetzen hat.

VIII.

Wer von diesem Exercitio theils eximiret, theils zu dispensiren.

Von solchen Exerciren sind folgende Personen frey zu lassen, und in obige Specification

tion nicht mitzubringen, als Königl. und Churfürstl. Bediente, welche würcklich und beständig in Königlichen Verrichtungen begriffen und besoldet werden, Raths- und Gerichts-Personen, Kirchen- und Schul-Bediente mit ihren Söhnen, so lange sie in der Eltern Familie sind, ingleichen die zu der Pfarr-Güther, nicht aber derselben Bürger- und Bauer-Güther, Bestellung nöthige Knechte, graduirte Personen, immatriculirte Advocaten, Studiosi, so würcklich auf Academien leben, oder zu Hause den Studiren noch obliegen, und keine andere Profession treiben, Gerichts-Actuarien, Kauffleute, deren Handlung wenigstens 1000. Thlr. beträgt, und dieses durch Obrigkeitlich Attestat, so ihme ohne Entgeld zu geben, erweisen, Künstler, welche ihrer besondern Wissenschafft halber berühmt, Verwalter, Pachter und Hofmeister auf Ritter- und Frey-Güthern, die bey denen von Adel und andern Herren in Lohn und Brodt stehende ohnentbehrliche Bediente und Gesinde, fremde Handwercks-Gesellen, Lehr-Jungen, Steinbrecher, Berg- und Hammerleute, Müller, so würcklich auf Mühlen sitzen, Untüchtige und Gebrechliche.

IX.

Jedweder Officier muß nicht allein obige Specification der von seinem Troup zum Exerciren ausgesetzten Mannschafft, und wie die Abwechselung geschiehet, sondern auch eine besondere Consignation dererjenigen von 40. biß 45. Jahren, ohne selbige mit zum Exerciren zu ziehen, fertigen, ingleichen dabey die Entlegenheit derer Contingenter von dem zum Exerciren ausgesetzten Ort, nichtweniger von des Commendanten Qvartier, und in wie viel Stunden der Capitain, Lieutenant und Sous-Lieutenant, seine Mannschafft zusammen ziehen könne, anmercken, an seinen Commendanten, dieser aber solches so fort zur Geheimen Kriegs-Cantzley, nach den V. §pho förderlichst einschicken, und dabey, in wie viel Stunden Er auf den Nothfall, und auf erhaltenen Befehl, die Troupes zusammen zu ziehen vermeinet, berichten, jedoch soll er ohne Befehl die Troupes zusammen zu ziehen nicht befugt seyn.

Delogirungs-Listen zu fertigen, in wie viel Stunden jeder Troup in den Qvartier seines Officiers, ingleichen in wie viel Stunden alle 12. Troupes bey dem Commendanten beysammen seyn können.

X.

Jeden Commendanten soll ein Exercir-Meister,

und jeden Corps etl. Exemplaria von Exercitien-Reglement,

auch das benöthigte Gewehr zugeschicket werden.

Zu jeden Commendanten soll ein Exercir-Meister, welcher sowohl denen Ober- und Unter-Officierern die Uniformität derer Exercitien weise, um die Gemeinen in selbigen gleichfalls darnach anzuführen, als auch vor jedes Corps etliche Exemplarien von solchen gedruckten Exercitiis geschicket, nichtweniger das Gewehr nach eingeschickten und specificirten Exercir-Plätzen, bey deren Ausmachung und Einrichtung, auch Einsendung zur Geheimden Kriegs-Cantzley nicht eine Stunde zu versäumen, dahin eingesendet werden.

XI.

welches der Officier des Troups verwahren lässet, und davor zu stehen hat.

Zu Verwahrung solchen Gewehrs ist in jeden Exercir-Platze ein beqvemer Ort, wo es sicher und sonder Schaden einzusetzen und unterzubringen, auszumachen, wovon den Schlüssel der Officier des Troups, welcher vor das Gewehr zu stehen hat, behält, und solches zum Exerciren allemahl heraus nehmen lässet.

XII.

Bey diesen Wercke werden einige passionirte oder interessirte Absichten blicken zu lassen,

noch die Mannschafft mit Stockschlägen oder schimpflichen Worten, zu belegen.

Kein Officier soll sich, bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Bestraffung, unterstehen, bey diesen gantzen Wercke einige Passiones, Interesse und andere Vortheile, mit Annehmung Geldes- oder Geldeswerths, oder auf was Art es geschehen kan, zu gebrauchen, auch weder bey ietziger Einrichtung, noch künfftig, von denen Contingentern, oder sonst, einige Auslösung zu prætendiren, und die Obrigkeit darauf genaue Obsicht haben, auch, wenn das geringste dergleichen vorgenommen wird, sowohl bey denen Officiers hierunter Erinnerung thun, als auch solches so fort zur Geheimen Kriegs-Cantzley berichten. Nichtweniger ist bey obiger Straffe denen Ober- und Unter-Officiers anzudeuten, daß sie die Leute mit Glimpff und Bescheidenheit zum Exerciren anweisen, mit Stockschlägen, harten und schimpflichen Worten oder Ausshöhnung, im geringsten nicht tractiren, und dadurch die zum Besten des Landes abgesehene gute Einrichtung hindern sollen. Und damit

XIII.

Dergleichen Desordres zu evitiren soll der Commendant selbst die Compagnien fleißig visitiren als Klagen remediren, auch auf Verbesserung dieses Wercks bedacht seyn, und dieserhalb Bericht erstatten.

alle dergleichen Desordres um so vielmehr vermieden werden mögen, so soll der Commendant selbst die Troups, und zwar wenigstens die Woche eine Compagnie, visitiren, wie sowohl die Einrichtung derer Exercir-Plätze, und andere nöthige Veranstaltungen geschehen, als auch die Unterthanen in Exercitiis angeführet werden, fleißig untersuchen, dafern ein und andere Orte der Situation nach näher zusammen zu setzen, und das Werck dadurch zu verbessern wäre, nach vorher gepflogener Communication mit denen anliegenden commandirenden Officierern, nöthige Verfügung treffen, ob ein und andere Klagen über die Ober- und Unter-Officiers vorgefallen, sich erkundigen, und solche entweder so fort remediren, oder nach Befinden hiervon, wie auch von allen andern, was Er zu Verbesserung dieses Wercks und dessen füglicher Einrichtung, seinen Pflichten nach, nöthig findet, Bericht zur Geheimden Kriegs-Cantzley erstatten. Uhrkundlich unter den Geheimden Kriegs-Cantzley-Secret ausgefertiget, und gegeben zu Dreßden den 2. Septembr. 1710.

(L.S.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. was vor Personen unter denenjenigen verstanden werden sollen, die von dem Exercitio, eximiret, den 5. Febr. 1711.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem von unterschiedenen Commendanten berichtet worden, was maßen, über die ausgefertigten Instructions-Eximireten, annoch sich ein und andere dem anbefohlnen Exerciren zu entziehen suchten, Und Wir dannenhero auch hierinne gewiße Maaße zu verfügen der Nothdurfft erachtet; Als gehet Unsere allergnadigste Willens-Meynung dahin, daß auch die Apothecker, Gold-Schmiede, Barbierer, Bader, Buchdrucker, ingleichen die Adlichen Schützen und Jäger, wenn sie würcklich in solchen Diensten und Verrichtung, als besoldete beständige Diener stehen (worunter aber diejenigen, so Uns gegen Einfange-Geld, oder Deputat, Vogelstellen, Rebhühner fangen, oder die Aufsicht auf Fuhren haben, nicht zu rechnen, und also, daß hierbey kein Unterschleiff vorgehe, wohl Acht zu haben) Raths- und Gerichts-Personen in Städten, doch daß derer itzo nicht mehr zu bestellen, oder zu passiren, als, vor dem angesetzten Exerciren, jedes Orts gewesen, auf Adlichen und Frey-Güthern in Lohn und Brodte stehende Knechte, derer Doctoren und Licentiaten wie auch derer Raths-Herren Söhne, in denen zum engen und weitern Ausschuße, nach Ausweisung der Beylage, gehörigen Städten, so lange sie noch in väterlicher Gewalt und Familie sind, Richter und Gerichts-Schöppen auf denen Dörffern, so viel deren, vor Publication Unsers des Exercirens halben ergangenen Ausschreibens, würcklich gewesen, nicht aber diejenigen, so nach deßen Publication, allererst vermehret, adjungiret oder substituiret worden, Kauffleuthe und Cramer, und zwar nicht allein diejenigen, so zur Vermögen-Steuer contribuiret, und dadurch, daß ihr Vermögen auf 1000. Thlr. sich erstrecke, beygebracht, sondern auch die, so durch Obrigkeitlich Attestat, oder Bescheinigung der General-Accise, oder auf andere zu Recht beständige Weise, daß sie in einer Verkehrung wenigstens 1000. Thlr. stehen haben, erweißlich machen, und darauf, aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, Resolution beybringen. Die Vieh-Händler und Fleischer aber, wenn sie zu Hause und nicht nach Viehe ausgegangen, oder mit deßen im Kauff beschäfftiget sind, können sich von dem Exerciren nicht eximiren, jedoch seynd sie die währende Zeit, als sie ihrer Handthierung halber abwesend gewesen, verabsäumte Exercier-Tage nachzuhohlen nicht anzuhalten. Ferner die Bräuer und Melzer, so lange sie darmit zuthun haben, zum Exerciren nicht gezogen werden sollen, Hingegen sind in keine Wege davon auszuschlüssen, derer Forst-Bedienten und Raths-Personen Fuhrwercks- Hoff- und Acker-Knechte, Häußler, Trescher, Handwercker, so auf derer von Adel Güter oder des Ritter-Sitzes Grund und Boden wohnhafft, ingleichen andere Erb-Drescher und Fröhner, Pachter auf beschockten Bauer-Güthern, derer Richter- Schultzen- und Schöppen-Söhne, auf den Dörffern, ingleichen derer verlebten Einwohner und Wittwen einzige Söhne und Knechte, Wintzer, Arbeiter in den Kohlbrüchen, derer von Adel Fischer, wo sie Kähne zur Uberfarth halten müßen, nichtweniger ihre Erb-Schencken, Becker und Schmiede, so sie auf denen Ritter-Gütern haben, welche alle, wie sie vorhero specificiret, ohnweigerlich zum Exerciren gestellet werden müßen.

Welche eigentlich davon eximiret.

Welche im Gegentheil davon nicht eximiret.

Was übrigens die, zu Bestellung derer des Exercirens halber ergehenden Expeditionen, nöthige Bothen betrifft, haben Wir bereits deren Verschaffung unterm 1. Octobr. verwichenen Jahres durch Unsere Creyß-Commissarien verfügen laßen, wobey es nochmahls sein Bewenden.

Daran ꝛc. Dreßden am 5. Febr. Anno 1711.

J. M. von Schindler.
Jacob Keul.

Mandat.

Wie es wegen eines besorgenden gewaltsamen feindlichen Einbruchs mit der Stellung des Land-Volcks zu halten, d. d. Dreßden am 10. April, 1711.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen und ieden Unsern Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch in gemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und setzen hiernechst auffer Zweiffel, es werde denenselben annoch erinnerlich seyn, welcher gestalt Wir biß anhero aus Landes-Väterlicher Sorgfalt unterschiedene gute Anstalten, zu einem sichern und zulänglichen Defensions-Stande wieder ungerechte Gewalt und feindliche Einbrüche, zu machen gesuchet; Dahero Wir denn nicht nur im Jahr 1709.

alß damahls die Vermuthung eines Einfalls von dem Schwedischen, unterm General-Major Crassau stehenden Corps, aus Pohlen vermuthet wurde, ein öffentlich Mandat unterm 21. Septembr. selbigen Jahres, ins Land publiciren lassen, auch darüber in ein- und andern durch ein gedrucktes Rescript vom 23. ejusdem, Erläuterung gethan, wie sich, auf selbigen Fall, mit dem Aufgeboth des Land-Volcks und sonst allenthalben zu verhalten, sondern auch noch unlängst durch ein abermahliges Patent, unterm 25. Julii, des jüngsthin verflossenen 1710. Jahres, und darauf erfolgte fernere Declaration, in einem gleichfals gedruckten Rescript vom 27. Sept. und darzu gehöriger Instruction, verordnet, daß die in Unsern Landen befindliche junge Mannschafft, von 20. biß 40. Jahren, in denen Waffen, auf denen bestimmten Sammel-Plätzen, von denen hierzu geordneten Ober- und Unter-Officiers, zu gewisser Zeit geübet werden sollen, welches auch bißher mit gutem Effect geschehen; Nun dann wiederumb eine neue Besorgnüs entstehen will, indem mehr als zu gewiß, daß König Carl der XIIte in Schweden, auf eine nimmermehr vermuthete und unter Christen hiebevor unerhörte Weise, mit der Ottomannischen Pforte ein Bündnüs getroffen, mit Türcken und Tartern in Unser Königreich Pohlen einzufallen, nicht minder vor dem Craßauischen in Pommern gewesenen Corps ebener massen alles feindliche zu befahren; So haben Wir zwar hierunter gantz neuerlich wiederumb die Versicherung erhalten, daß man sich der reellen Assistence des nunmehro hoffentlich im würcklichen An-Marche begriffenen, von des Kaysers Majestät und gesambten Hohen Alliirten hierzu destinirten Neutralitäts-Corps zuverläßig getrösten könne; Gleichwie Wir nicht weniger ein ansehnlich Corps von Unserer eigenen und Moscowitischer regulirter Miliz, bedürffenden Falls, zum Succurs und Rettung Unserer getreuen Erb-Lande, auf denen Pohlnischen Gräntzen parat halten lassen, sowohl auch denen mit Uns in absonderlichen Alliancen, Erb-Verein- und Verbrüderungen stehenden Puissancen, zu Gestellung derer pacisicirten Beyhülffs-Trouppen Nachricht ertheilet; Alldieweiln aber auch nichts desto minder Unsere Landes-Väterliche Vorsorge erfordert, auch in Unserm getreuen Chur-Fürstenthumb, sowohl incorporirten, und andern, alten und neuen Erb-Landen, auf alle Fälle billiche Præcaution und Verfassung zu stellen, und alles, was zu einer vigoureusen Defension nöthig, vorzukehren, Als ist Unser gnädigster Wille, und zugleich ernster Befehl, daß unter iedes Orts Gerichten alsofort, und längstens Zwey Tage nach Insinuation und Erhaltung dieses Unsers Mandats, von der zu dem angeordneten Exerciren aufgeschriebenen Mannschafft von 20. biß 40.

Neue Besorgniß eines Schwedischen Einfalls, von den Crassauischen Corps,

welchen nicht nur derer Alliirten Neutralitäts-Corps, sondern auch Chur-Sächs. und Moscowitische regulaire Miliz auf denen Pohlnischen Gräntzen entgegen gesetzet,

nichts destoweniger auch im Lande alles, was zu einer vigoureusen Defension nöthig, vorgekehret werden soll.

Zu welchen Ende von der zum Exerciren aufgeschriebenen Mannschafft so fort

Jahren, zwey Auffgebothe formiret, zu dem erstern der Sechste, und, wann solches dergestalt reguliret, zu dem andern der Fünffte Mann, durchs Lohs ausgesondert werden solle, Damit aber auch hierbey, sowohl wegen des Lohsens, als derer Auffgebothe, zu welchem ein ieder gehörig, kein Zweiffel oder Unordnung entstehe, So ist solches dergestalt vorzunehmen, daß die auf iedem Sammel-Plaß zum Exerciren bißher destinirte Mannschafft, in 1. 2. oder 3. Tagen, wie es die Convenienz und Nothdurfft, der Zahl nach, erfordern und abgeredet werden wird, von denen Erb-Gerichts-Obrigkeiten, nach richtig gefertigter Consignation, worbey denn, bey Vermeydung harter Straffe, keiner, so nicht eximiret, wegzulassen, oder gar zu verschweigen, gestellet, und so wohl in derselben, oder derer, die sie darzu verordnen werden, als auch des Officiers von der Division Beyseyn, ieder Orth, er sey Stadt, Flecken oder Dorff, besonders ausgelohset, so viel Zettel, als Personen bey iedem befindlich, gefertiget, der Sechste allezeit mit denen Worten: **Für das Vaterland** ꝛc. beschrieben, allerseits feste zugemachet, in eine verdeckte Büchse oder ander Behältnüs gestecket, selbige von einem frommen wohlberüchtigten Knaben gezogen, einem ieden, der zum Lohse gehörig, zugestellet, sodann von der darbey sitzenden Gerichts-Obrigkeit eröffnet, alles richtig registriret, und dem Ausgelohseten ein von ermelter Gerichts-Obrigkeit und dem Officier unterschriebenes Billet, mit Exprimirung seines Nahmens, und daß er ins erste Auffgeboth gehörig, behändiget werde, welches denn auch sofort mit der fernern Auslohsung zum andern Auffgeboth zu halten, allwo, nach Separation derer zum ersten gekommenen, der Fünffte Zettel, wie oben erwehnet, zu beschreiben, und selbigen Ausgelohseten gleichergestalt ein Billet, mit Einrückung des andern Auffgeboths, zu ertheilen, Solte sich auch dabey begeben, daß zu dem ersten Auffgeboth, über die zur Sechsten Zahl, und bey dem andern, über die zur Fünfften Zahl, in der Multiplication erforderte Personen, noch einige übrig blieben, seynd dieselbe biß zu anderen nahe gelegenen Orthen, woselbst gleichergestalt eine Uebermaße in Numero seyn möchte, auszusetzen, und sodann auch selbige conjunctim vollends zum Lohß zu bringen; Wir seynd auch darneben gnädigst zufrieden, daß über diejenige, so gleich anfangs von dem Exerciren, durch die Instruction §. 8. und folgende Verordnungen, sonderlich vom 30. Decembr. 1710. eximiret worden, auch noch von der Auslohsung zum ersten Auffgeboth, die Bräuer und Mältzer, ingleichen Schaaff-Meister, Dorff-Schmiede und Dorff-Becker, wo dergleichen in öffentlichen Back-Häusern zu haben hergebracht, Schenck- und Gast-Wirthe, so sich in ordentlichen Schencken

2. Aufgebothe zu formiren.

und zwar in den 1sten der 6. Mann auszulosen.

jeden Ausgelosten ein Billet zu behändigen,

dergleichen auch bey den 2ten Aufgebothe, in welchen der 5te Mann auszulosen, zu observiren.

Diejenigen, welche von Exerciren eximiret, sollen auch

cken und privilegirten Gast-Höfen würcklich befinden, nicht weniger Mäurer und Zimmer-Leuthe, welche dieses Jahr den Hoff-Zug zu Unsern hiesigen Civil- und Militair-Gebäuden würcklich verrichten, ingleichen Stein-Brecher und Schiffleuthe, so mit Brechen und Anführen der darzu bedürffenden Steine zu thun haben, befreyet seyn sollen; Gleichwie auch diejenigen, so innerhalb Zwey Jahren gäntzlich abgebrandt, von denen ietzigen Zweyen Auffgebothen entlassen werden, außerdem aber soll es, bey Vermeydung schwerer und nachdrücklicher Straffe, auch der Unter-Obrigkeit selbst, lediglich bey demjenigen verbleiben, den das Lohß durch Göttliche Schickung getroffen, auch hierunter keinesweges eine Auskauff- Auswechsel- oder Substituirung eines andern statt finden, und wieder die Auslohsung selbst, wann solche redlich geschiehet, wie Wir denn hierunter zu jeder Obrigkeit das zuversichtliche gnädigste Vertrauen führen, keine Klage oder Inhibition, vielweniger Processe, noch Remedia suspensiva angenommen, ertheilet, zugelassen oder respectiret werden, Dahero denn auch ihnen, durch weitere Berichte sich auffzuhalten, expresse untersaget wird; Diejenigen nun, so dergestalt ausgelohset seyn, und zwar die in dem erstern Auffgeboth befindliche, haben sich sofort zu dem erstern Marche, wenn solcher auf erfolgende Ordres, von dem bey jeder Division commandirenden Ober-Officier, angesaget werden wird, parat zu halten, da sie denn auch grösten Theils mit Ober- und Unter-Gewehr, auch Munition von Pulver und Bley, die übrigen aber mit Schantz-Zeug, versehen werden sollen; Wie sich denn auch nicht minder die ins andere Auffgeboth gekommene, auff fernern bedürffenden Fall, der doch außer Noth nicht erfordert, oder doch allenfalls nur zur Abwechsel- und Ablösung des ersten Aufgeboths, nach Verfliessung der, demselben gesetzten Zeit, gebrauchet werden wird, anzuschicken haben, Hingegen soll das Exerciren bey denen übrigen, biß zu weiterer Verordnung, in Suspenso bleiben, Jedoch haben die Zurückbleibende für die Bestellung derer Abwesenden Güther und Felder mit zu sorgen, auch die Obrigkeit dieserwegen gebührende Aufsicht zu führen; Jedem dererjenigen aber, so würcklich marchiren, ist von iedes Orths Gemeinde, oder wenn mehr als eine Gemeinde, miteinander einen Mann stellen, von denenselben zusammen, Ein Thaler zur Ergötzligkeit, und selbstbeliebigen Anwand zu reichen, hierüber auch noch zur Verpflegung auff der Postirung einen Monathlang Zwey Thaler, auf Fünff Tage Acht Groschen gerechnet, und denn auff ieden March-Tag Zwey Groschen, in welchem iedesmahl Drey Meilen zu marchiren, dem Vierdten aber ein Rast-Tag gehalten wird, inzwischen

vor der Auslosung befreyet bleiben,

Die Ausgelosete aber nicht ausgewechselt oder vertauschet werden können,

sondern haben sich, und zwar die in den ersten Auffgeboth befindlichen, sofort zu den ersten Marche parat zu halten,

die ins andere Auffgeboth gekommene aber zur Ablösung des ersten Aufgeboths gebrauchet werden,

Hingegen das Exerciren bey der übrigen Mannschafft in suspenso verbleiben solle.

Dem marchirenden wird von der Gemeinde 1. thlr. zur Ergötzlichkeit, und monathlich 2. thlr. zur Verpflegung gereichet.

Vorschuß-weise, mit zu geben, worauff iedoch bey Einrechnung derer dieserwegen absonderlich auszuschreiben habender Extraordinar-Qvatember die Compensation und Abzug hinwieder zu gestatten, da denn der Officier von der Division das March-Geld, dem Marchirenden, alle Morgen, damit er es nicht auf einmahl verthue, zu entrichten, auch über dessen Empfang, und die ausgelohsete Mannschafft, ein schrifftliches Bekäntnis, mit Exprimirung eines jeden Nahmens, des Orths, wo er her, und der Gerichts-Obrigkeit, die ihn gestellet, wegen des Ergötzungs-Thalers aber zugleich über des Mannes Geständnis, der darüber absonderlich zu befragen, eine Bescheinigung zu geben hat; Wann nun die Obrigkeit, oder deren Abgeordnete, dieses Bekäntnis und Schein, nebenst denen zur Löhnung ausgesetzten Monathlichen Zwey Thalern, an den Hauptmann überbringet, So wird alsdenn von selbigem, über die Mannschafft, und vorher benannte Gelder qvittiret, von dem Hauptmann aber dem Commendanten der Bataillon, oder weme von demselben Commission gegeben wird, das Geld eingehändiget, und von dem March-Gelde anbey Rechnung übergeben, Diese Gelder nun seynd inzwischen Vorschußweise bey denen Gemeinden, nach dem daselbst eingeführten gewöhnlichen Modo der gemeinen Anlagen, auffzubringen, iedoch aber sofort wieder auf die zur Defensions-Verpflegung absonderlich auszuschreiben habende Qvatember von denen Communen, statt baaren Geldes, einzurechnen, und zu compensiren; Was sonst die von denen Ausgelohseten und würcklich Marchirenden zu præstiren gehabte Steuern, Frohnen und Dienste anbelanget, So ist es darmit folgender maßen zu halten, Die Personal-Qvatember müssen bey dieser allgemeinen Noth, und da die Kriegs-Cassa nicht entblösset werden kann, von denen übrigen Zurückbleibenden übertragen werden, die Onera Realia aber, so auff denen Güthern selbst hafften, oder darauf geleget werden, seynd nichts desto minder von denen Besitzern abzustatten, weil sie immittelst auff dem Marche ihre Verpflegung geniessen, und in ihrem Abwesen vor die Bestellung ihrer Güther zugleich gesorget wird; Wegen der Fuhren und Dienste aber, ist es also einzurichten, daß, wo ungemessene eingeführet, es dabey nochmahls respectu derer zurückgebliebenen Unterthanen, sein Bewenden habe, indem sie doch nicht mehr als täglich für ihre Personen dienen, und solchemnach für einen andern nichts mehr übernehmen können; Wo aber gemessene Tage hergebracht, können zwar die zurückbleibende ihrer Schuldigkeit, unter dem Vorwand des Mangels derer anderen sich nicht entbrechen, derer Abwesenden Ratas aber hat die Gerichts-Obrigkeit selbst zu besor-

Das letztere jedoch den Hauptmann, zur täglichen Auslöhnung, zugestellet.

derer marchirenden Personal-Qvatember werden von denen Zurückbleibenden übertragen.

die Onera Realia aber von denen Güthern gefordert.

sorgen, und allenfalls denen übrigen, umb billiches Lohn, zu bezahlen; Würde aber ein solcher Ausgelohseter entweichen, ist er gleich denen Militar-Deserteurs zu tractiren, und so wohl derselbe, wenn er wieder angetroffen, als die Obrigkeit, die ihn wissentlich unter ihrer Jurisdiction dulden würde, dem noch letzt ergangenen Deserteur-Mandat gemäß, ernstlich zu bestraffen, wie denn auch ein solcher Entwichener nicht nur aller Orthen zu revociren, sondern auch, weil er durch die entzogene Beschützung dem Vaterlande treu-loß worden, seiner Güther und künfftig zu gewarten habender Erbschafften verlustiget, auch für unehrlich declariret seyn soll, Dahingegen diejenige, so sich wohl aufführen, aller Beförderung, Vorzugs vor andern, und mehrerer Beneficien, sich zu getrösten haben; Wir machen Uns aber hierbey die zuverläßige gute Hoffnung, es werden alle getreue Unterthanen umb so viel desto williger sich darzu finden lassen, da es bloß zur Beschützung des Vaterlandes angesehen, auch durch Göttliche Beyhülffe nur auff wenige Zeit und einige Wochen, die er vom Hause bliebe, ankommen dürffte, Und Wir darneben die Versicherung thun, daß keiner von diesen Auffgebothenen außer Unsere Erb-Lande, und über die äusserste Gräntzen derer beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, als woselbst die angedrohete Gefahr vornehmlich mit zu besorgen, geführet, sondern sie vielmehr, so bald die Noth cessiren wird, willigst wieder aus einander und heimgelassen werden sollen, Dahero denn auch der von ihnen abzulegen habende Eyd ausdrücklich nur auf die Defension des Landes, und die darinne leistende Dienste, gerichtet ist, dergestalt, daß, wenn sich etwa einige Officiers, wie doch keinesweges indentiret wird, unternehmen möchten, selbige noch weiter hinaus zu nöthigen, dieselbe auf solchen Fall ihres Eydes entlediget, und ungestrafft frey davon gehen mögen; Solte aber die Noth noch gröser, wie man zwar, nächst Göttlichen Beystand, nicht vermuthen will, und dahero eine noch stärckere Defensions-Anstalt zu machen, erfordert werden, So versehen Wir uns allerdings, befehlen auch hiermit, und verordnen ernstlich, daß sodann auf ergehende Verordnungen, nicht nur das andere, sondern auch noch mehrere Aufgebother, ja wohl äußersten Falls bey einem General-Aufgeboth iedweder, Mann für Mann, welcher mitzugehen, und Wiederstand, oder doch Arbeit dabey zu thun, vermag, mit Ober- und Unter-Gewehr, so bey ihnen verhanden, auch, wenn solches nicht zulänglich, mit Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mann allezeit Aexte, Schippen, Spathen oder Radehauen, zu führen hat,

Wenn ein Ausgeloseter entweichet, soll selbiger als ein Deserteur bestraffet,

seine Güther und Erbschafften verlustig auch vor unehrlich declariret werden.

Das Aufgeboth soll nicht über die Gräntze geführet, sondern, so bald die Gefahr vorbey wieder heim gelaßen werden.

Sollte die Gefahr noch gröser werden: So soll

nicht nur das andere, sondern auch noch mehrere Aufgebothe, auch wohl jedweder Mann für Mann,

sich in continenti an den Sammel-Platz, der ihnen angewiesen werden wird, nebst Zehentägiger Verpflegung an Brodt, einfinden sollen, Gleich wie Wir nicht weniger auf solchen Fall, wegen Auffsitzung der Ritter-Pferde, auch Unserer und Unser getreuen Vasallen Jäger und Schützen, ingleichen derer Berg-Leuthe, zum An-March an die Orthe, wohin man sie verlangen wird, Ordres ertheilen lassen werden, welche sodann dasjenige gleichergestalt zu bewerckstelligen haben, was ihnen anbefohlen werden wird; Wir zweifeln im übrigen nicht, es werde jeder von selbst, nach der Schuldigkeit, womit er GOTT, Uns, seiner hohen Landes-Obrigkeit, dem lieben Vaterlande, sich selbst, und denen Seinigen verbunden, aus rechtmäßigem Eyfer und Trieb begierig seyn, allen nur ersinnlichen Menschmöglichen Wiederstand zu leisten, da eines Theils Unsere getreue Unterthanen leider! mehr als zu sehr erfahren, wie schlecht und wenig des schon bekandten Feindes Versprechen zu trauen, und mit was unzehligen Arthen der Contributionen und Excesse das gute Land, unter dem Schein eines getroffenen Friedens, von einer Zeit zur andern, von ihm ausgesauget worden, andern Theils aber, was noch weiter von dem bey sich habenden Erb-Feind Christlichen Nahmens zu befürchten, wofür doch allenthalben Göttliche Allmacht gnädiglich bewahren wolle, Dahero denn Unsere getreue Vasallen und Unterthanen vom Lande, die an Früchten und sonst habende Vorräthe bey Zeiten in diejenige haltbare und verschlossene Städte, so von Unsern darzu commandirten Generalen ihnen angewiesen und nahmhafft gemacht werden sollen, zu bringen, auch diesen sonst in andern Dingen hülffliche Hand zu leisten haben; Gleich wie nicht minder der Gegend, wo der feindliche Durch-Zug eintreffen möchte, der Land-Mann sich mit denen Seinigen, und absonderlich dem Viehe, in die angelegene Höltzer zu salviren, die Höltzer zu verhauen, und daraus den Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren hat;

auf dem zu bestimmten Sammel-Platze, nebst 10. tägiger Verpflegung, sich einfinden, auch die Ritterpferde aufsitzen, wie nicht weniger Jäger, Schützen und Bergleute dahin marchiren,

Die an Früchten und sonst habende Vorräthe vom Lande in haltbare Städte zu bringen,

der Landmann selbst aber nebst dem Viehe, sich in die Höltzer zu salviren und zu verhauen.

Wir ermahnen solchemnach Landes-Väterlich, alle und iede Unsere getreue Vasallen, Unterthanen, und Schutz-Verwandten, hierunter den Muth nicht sincken zu lassen, sondern Göttlichen Schutzes und Beystandes sich hauptsächlich zu getrösten, je weniger bey einer unbilligen Rachgier und Auffdringung eines Un-Christlichen Feindes, von GOtt Seegen und Succes für den Feind zu vermuthen; Wir werden auch Unsers Orths nicht unterlassen, diejenigen, so sich hierbey allenthalben wohl bezeigen, und verdient machen werden, mit Gnaden und andern Belohnungen, bey begebender Gelegenheit, zu bedencken, da hingegen die, so sich der Schuldigkeit ungebührlich entbrechen,

Die sich wohl verhalten sollen mit Gnaden-Belohnungen, die ihre Schuldigkeit aber nicht thun, mit

schwere Straffe beleget werden.

nächst der von GOtt dem Allerhöchsten unzweifflich darauff folgenden Straffe, auch von Uns als Landes-Herrn, über die oben bereits bey der Desertirung angezeigte Pœn, unfehlbar auch noch andere mehrere Anthung und Coërcition zu gewarten haben, wormit Wir doch jedermann gerne verschonet wissen wollen. Zu Uhrkund ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Königl. Chur-Secret ausgefertiget worden, Geben zu Dreßden, am 10. April, Anno 1711.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Egon Fürst zu Fürstenberg,
Christian Bernhardi.

Mandat

Wie es bey einem sich ereignenden gewaltsamen feindlichen Einfall mit Gestellung des Land-Volcks und sonst zu halten, von 16. Aug. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen: Was maassen Uns seithero verschiedentlich die Nachricht zugekommen, ob sollten Unsere Chur-Fürstl. und andere Erb-Lande, durch eine feindliche Invasion beunruhiget werden.

Eingelangte Nachrichten als ob in den Churfürstl. und Erblanden eine feindliche Invasion zu befürchten.

Ob Wir nun wohl um so viel mehr der Hoffnung leben, es werde mit diesen gedroheten feindlichen Einfalle nicht zur Würcklichkeit gelangen, als Wir dazu nicht die mindeste Ursache gegeben: So erfordert doch nichts destoweniger Unsere Landes-Väterliche Vorsorge, in Unserm Chur-Fürstenthum und übrigen gesamten Erb-Landen, auf alle Fälle die nöthige Præcaution zu nehmen, und alles, was zu einer vigoureusen Defension nöthig, vorzukehren; Gestalt Wir denn auch zu solchem Ende Unsere noch im Lande stehende Trouppen bereits an die Gräntzen und andere Pässe, wohin Wir es nöthig befunden, zu marchiren, auch Unsere vorjetzo ausser Landes stehende Trouppen, Unsere getreue Unterthanen zu beschützen, zurück zu eilen beordert.

Dannenhero alles, was zu einer vigoureusen Defension nöthig, vorzukehren. Zu dem Ende die Trouppen an die Gräntzen zu ziehen.

Solte aber nun ein feindlicher Einbruch, wie Wir zwar, nächst Göttlicher Hülfe, auch bey einem würcklichen Einbruche nicht vermuthen wollen, würcklich in Unsere Chur-Sächsische Lande geschehen; Und dahero die Nothdurfft, eine noch stärckere Gegenwehr zu veranstalten, erheischen: So haben zuförderst die Räthe in denen Städten, die Bürgerschafft in die Waffen zu bringen, und absonderlich die jedes Ortes aufgerichteten Schützen-Gesellschafften in gute Ordnung zu setzen, damit sie, benöthigten Falls, sowohl die Städte selbst defendiren, als auch an diejenigen Orte, wo sie hin commandiret werden dürfften, auf das Land, über den daselbst gethanen Aufgeboth, so fort marchiren können; Immaassen sogleich, bey einlauffender Nachricht, von des Feindes Anrückung, alle Städte, welche mit Mauern und Thoren versehen, zuzuhalten, und niemand vom Feind einzulassen ist.

die Bürgerschafften und besonders Schütz-Gesellschafften in die Waffen zu bringen,

in verschloßenen Städten die Thore zuzuhalten,

Was hergegen auf dem Lande in der Gegend, die der feindliche Durchzug treffen möchte, sich befindet, dieselben haben sich, mit denen Ihrigen, entweder in die Städte, oder angelegenen Hölzer, wohin sonderlich die Unterthanen ihr Vieh und andern Vorrath bringen sollen, zu salviren, die Hölzer zu verhauen, und daraus dem Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren, auch über dieses dem Feinde nicht den geringsten Vorschub zu leisten, vielweniger an Gelde, Vivres und Fourage etwas zu reichen.

das Landvolck hergegen

entweder in die Städte, oder Hölzer, sich zu salviren, und solche zu verhauen,

Hiernächst versehen Wir Uns allerdings, befehlen auch hiermit, und verordnen ernstlich, daß, auf den erheischenden Fall, und woferne der feindliche Einfall würcklich erfolget, von Unseren getreuen Unterthanen jedweder, Mann für Mann, welcher mit zu gehen und Wiederstand oder doch Arbeit dabey zu thun vermag, mit Ober- und Unter-Gewehr, so bey ihnen verhanden, auch, wenn solches nicht zulänglich, mit Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, desgleichen mit anderen zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mann allezeit Aexte, Schippen, Spathen oder Radehauen zu führen hat, sich parat halten soll, damit sie insgesamt auf denen ihnen anzuweisenden Sammel-Plätzen sich einfinden und Wiederstand thun können; Zu welchem Ende denn von denen Oertern und Dörffern, wo der Feind wahrgenommen wird, durch Läutung der Sturm-Glocke, und sonst, sowohl denen dasigen Einwohnern, als denen Benachbarten, Nachricht von dem feindlichen Anmarch zu geben.

Hiernächst

jeder Unterthan, welcher Wiederstand zu thun vermögend, Mann vor Mann

sich mit Gewehr und Gewehrschafft parat zu halten, auf dem anzuweisenden Sammel-Platze sich einzufinden.

Wir hegen dabey das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es werde ein jeder von selbst, nach der Schuldigkeit, womit er GOtt, Uns, seiner Hohen Landes-Obrigkeit, dem lieben Vaterlande, als auf dessen Beschützung es eintzig und allein angesehen, nicht weniger sich selbst und denen Seinigen verbunden, allen nur ersinnlichen menschmöglichen

allen möglichen Wiederstand zu leisten.

chen Wiederstand zu leisten, aus rechtmäßigen Eyfer und Triebe, begierig seyn, insonderheit diejenigen Vasallen und Einwohner, so als Ober- und Unter-Officiers hiebevor bey Uns, oder andern Potentaten, Kriegs-Dienste geleistet, hierbey freywillig mit zur Hand stehen, und dasjenige, was dem Gewissen und der Uns schuldigen Pflicht gemäß, zur Beschützung des Vaterlandes, einem getreuen Eingesessenen und Unterthanen gebühret, und oblieget, beyzutragen, nicht ermangeln.

Wobey Wir Landes-Väterlich alle und jede Unsere getreue Vasallen, Unterthanen und Schutz-Verwandten ermahnen, hierunter den Muth nicht sincken zu lassen, sondern des Göttlichen Schutzes und Beystandes sich hauptsächlich und gantz gewiß zu getrösten, je weniger vor den Feind, bey seinem ungerechten Unternehmen, von GOtt der mindeste Seegen und Succes zu vermuthen. Wir werden Unsers Ortes nicht unterlassen, diejenigen, welche sich hierbey allenthalben wohl bezeigen und verdient machen, mit Gnaden und anderen Belohnungen, bey ereignender Gelegenheit zu bedencken, da hergegen die, so sich ihrer Schuldigkeit ungebührlich entbrechen, nebst der, von GOtt dem Allerhöchsten unzweifentlich darauf folgenden Strafe, auch von Uns, als Landes-Herrn, empfindliche Ahndung und Coërcition ohnfehlbar zu gewarten, womit Wir doch jedermann, aus Landes-Väterlicher Liebe, gerne verschonet wissen wollen.

Zu Urkund ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Königlichen Chur-Secret ausgefertiget worden. Geben zu Dreßden, am 16. August. 1745.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Frantz Adolph von Rechenberg.

Ersten Buches, Zweyter Titul vom Landes-Defensions-Wesen und der Land-Miliz.

Befehl

Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten zu Sachßen ꝛc. wegen einer aufzurichtenden Landes-Defension, den 23. Febr. 1613.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachßen, Gülich, Cleve und Bergk ꝛc. Chur-Fürst; Liebe Getreuen; Euch ist wissende, was den 22. Aprilis Anno 1611. wegen einer Defension-Ordnung, mit Uberschickung eines Verzeichnisses, wie eure Unterthanen bewehret, auf Erfordern erscheinen sollten, befohlen, was massen auch solcher Befehlich hernachmahls, auf einkommende Berichte und unterthänigst Bitten, biß auf eine allgemeine Versammlung, suspendiret.

Anstalten zu einer Landes-Defension,

Wann dann bey jüngst abgelauffenen Land-Tage, wie solch Unserm Lande und euch sämmtlich nützlich und nothwendig Defension-Werck wiederumb proponiret, und der sämmtlichen Land-Stände Bedencken ferner erfordert, und ingesammt vor gut angesehen, und darum unterthänigst gebethen worden, daß Wir mit solchen Werck verfahren, allein aber die Zahl geringern wollten, damit die Unterthanen nicht so sehr beschweret würden, Uns auch zu dem Ende eine gewisse Summa nahmhafft gemacht; Alß haben Wir dem erstern, unserm bestalten Obristen, Hauptmann zu Rossen, und lieben Getreuen, Centurien Pflugen, solch Defension-Werck anderweit untergeben, und dergestalt, wie am jüngstem Land-Tage beschlossen, dasselbe fertigen lassen, und thun euch ein Verzeichniß, mit was vor Mannschafft ihr, auf eylenden Noth-fall, gefaßt seyn, und dieselbe bewehren sollet, zu senden, hiermit vor uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Bruder, und Gevatter, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachßen, Gülich, Cleve und Bergk ꝛc. Begehrende, Ihr wollet aus den Unterthanen die besten und versuchtesten auslesen, und, wie es angezogenes Verzeichniß besaget, dergestallt bewehret machen, daß ihr innerhalb zwey Monath von dato an, zur Musterung, die wir in einen jedern Kreiß anstellen, und darzu Zeit und Orth förderlichst benennen werden, mit jetzt specificirter und wohlbewehrter Mannschafft gefast erscheinen, und fernere Ordnung, und an was für Befehlichshaber dieselbe gewiesen werden sollen, erwarten möget.

deren Ausführung werden dem Obristen Centurio Pflugen committiret,

Und ist die ausgeschriebene Mannschafft dergestalt bewehrt zu machen, daß solche binnen 2. Monathen die Musterung passiren, und fernere Anordnung erwarten können.

Da

Defensions-Ordnung soll den allgemeinen Zuzug nicht aufheben, sondern sämmtliche Unterthanen, sich gefaßt halten, damit sie zum Zuzuge wohlgerüstet erscheinen mögen.

Damit aber ihr auch in die Gedancken nicht gerathet, als wäret ihr der Bewehrung anderer eurer Unterthanen, sowohl mehrers Zuzugs, hierdurch entnommen.

So begehren Wir ferner, weil diese Defension-Ordnung nur zu einer eylenden Hülffe angesehen, ihr wollet nichts destoweniger alle eure Unterthanen, mit vorigen euch angedeuten Wehren also gefaßt halten, daß, auf Erfordern, ihr zum persönlichen Zuzug wohl gerüst erscheinen, und euer geliebtes Vaterland mit Ruhm defendiren möget; Das meynen Wir ernstlich, Und ihr vollbringet hieran Unsere gnädigste Meynung. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1613.

Defensions-Recess

Wegen der Landes-Defensioner, den 25. Oct. 1663.

Ernannte Commissarii zu Einrichtung des Defensions-Werckes.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens des Andern, Chur-Fürsten ꝛc. (inserat. tot. tit.) Unsers gnädigsten Herrns ꝛc. Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. bestalte Geheimer Kriegs- und Cammer-Räthe, auch Cammer-Herr, wir Wolff Christoph von Arnimb, auf Pretsch, Zichau, General-Wachtmeister und Obrister zu Fuß, auch Amts-Hauptmann zu Leipzig und Grimma, Johann Siegmund von Liebenau, auf Zehist und Langenheimersdorff, Artillerie- und Vestungs-Obrister, auch Ober-Commendant der Berg-Vestung König- und Hauses Sonnenstein, und Amts-Hauptmann zu Pirna, und Haubold von Miltitz, auf Scharffenberg, hiermit urkunden und bekennen: Nachdem Höchstgedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl., aus sonderbarer Liebe und tragenden Vorsorge vor Dero getreue Lande und Unterthanen, die gefährlichen Läufftе, welche von einer Zeit zur andern bey den angrentzenden Königreichen, Chur- und Fürstenthümern, sich ereignen, bevorab aber die leyder! androhende Annahung und besorgenden Einfall des Erbfeindes christlichen Nahmens, Landesväterlich erwogen, haben Sie vor höchstnöthig befunden, dahin bedacht zu seyn, wie Dero Chur-Fürstenthum und incorporirte Lande, in gute Verfassung gebracht, damit, auf begebenden Einfall, welchen doch die göttliche Allmacht von denenselben noch ferner gnädiglich abwenden wolle, die Vestungen und Plätze mit nothdürfftiger Besatzung versehen, und diesen grausamen und andern Feinden, mit des Höchsten Hülffe, Widerstand gethan werden möchte, Zu dem Ende Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Uns gnädigst committiret und instruiret, daß, bey jüngster Anwesenheit der Fürstl. Herrn Gebrüdere D. D. Durchl. Abgeschickten, neben der anhero verschriebenen engern und weitern Ausschuß-Stände, von Ritterschafft und Städten, der von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu sothaner Defensions-Verfassung Anno 1661. verordnet gewesenen Commissarien verfertigten Aufsatz der Mannschafft-Rollen, wir anderweit mit Fleiß durchgehen, mit denen anwesenden Interessirenden von Ritterschafft und Städten, das Werck wieder antreten, und vollends zur Richtigkeit bringen, sodann alles in einen gewöhnlichen Recess verfassen, und mehr höchst wiederhohlter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Dero gnädigsten Ratification, selbigen förderlichst in Unterthänigkeit fürtragen sollten, daß, diesen zu schuldigst gehorsamster Folge, dieser gnädigsten Commission wir Uns so fort unterzogen, die vormahls gemachten und auf 3000. Mann gerichteten Aufsätze mit Fleiß revidiret, über denenselben mit denen von erwehnten löbl. Ausschüßen Deputirten von Ritterschafft und Städten, gnüglich conferiret, auch endlich eine solche gleich- und billigmäßige Eintheilung gemachet, daß dieselben damit zu frieden gewesen. Und weil Sr. Chur-Fürstl. Durchl. diese 3000. Mann in 6. Fähnel, und jedes auf 500. Köpffe, ausser dem ersten Blatt, zurichten, und die Orte hierunter vertheilet haben wollen: Als ist von Uns solches also gehorsamst zu Wercke gerichtet, und die Mannschafft in nachbenannte 6. Fähnel, als:

Die geforderten 3000. Mañ, werden in 6. Fähnel, jedes zu 500. Mañ, excl. der Ober- und Unter-Prima-Plan.

das Dreßdnische,
Torgauische,
Wittenbergische,
Leipzigische,
Zwickauische und
Freybergische

eingetheilet. Die Officierer belangende, haben Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Sich dahin gnädigst resolviret, daß Sie die Hauptleuthe vor sich bestellen, und aus den Mittel der Steuer, hierzu deputirten Geldern, besolden wollen, die übrigen zu jedweder Compagnie gehörigen, und zwar benanntlich

Bestellung und Besoldung derer Ober- und Unter-Officiers geschiehet solchergestalt, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. den Hauptmann, die Städte aber die übrigen Ober- und Unter-Officiers bestellen und besolden.

Zum jährlichen Warte-Gelde

den Lieutenant	= =	100. fl.
Fähndrich	= =	60. =
Feldwebel	=	30. =
Führer	= =	25. =
Fourier	= =	25. =
Muster-Schreiber	=	25. =

3. Gemeinen-Webeln
6. Corporalen,

verschaffen zwar die Städte, der unter ihnen gemachten Vertheilung nach, jedoch mit Vorbewust Sr. Chur-Fürstl. Durchl. oder des über jeder Compagnie bestellten Officiers, so als Hauptmann dieselbe commandiret, und von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. deswegen allbereit gnädigst instruiret, und gegen jedem das bey jedweden gesetzte Quantum zum Wartte-Gelde, welches durch eine gleich durchgehende, auf die Anzahl der Köpffe an Mannschafft, so jeder Orth, nach

Bewegungs-Ursachen dieses Wercks.

ie-

ietziger Repartition, zum Defension-Werck zu stellen schuldig, gemachte jährliche Anlage, nemlich auf jedwedern Mann zwölff Groschen, von dem Beamten und Rath in jeder Hauptstadt, ein und aufgebracht, und treulich verrechnet werden sollen. Ingleichen sollen, ohne Verminderung der gemeinen Mannschafft derer 3000. Köpffe, die zu jedweder Compagnie geordnete 5. Trommelschläger und 2. Pfeiffer, von ihnen absonderlich angenommen, bestellet, und mit einen gewissen Wartte-Gelde versehen werden.

Uber die gemeine Mannschafft derer 3000. Mann, annoch par Compagnie 5. Trommelschläger und 2. Pfeiffer.

Ob auch wohl Se. Chur-Fürstl. Durchl. anfangs in der Meynung gewesen, gewisse Muster-Commissarien zu verordnen; Nachdem aber deren Unterhaltung allzu hoch fallen wollen, haben Sie endlich diese Bestallung eingezogen, und sich dahin resolviret, daß, da Musterung erfordert würde, Sie solche durch Ihre hohe Ministros verrichten lassen wollten, welche dem ihre Auslösungs-Gelder, eines jeden Qualitæt nach, von vor allbereit erwehnten 4000. fl. so die Stände aus dem Mittel der Steuer, zu Bezahlung der Defensions-Officiers, zum dritten Theil dessen was vorhin, bey den völligen Defension-Wercke darzu gegeben worden, mit beyzutragen sich allbereit erbothen, erlangen sollen, Wobey sie sich auch dahin gnädigst erkläret, daß den Befehlichshabern nicht nachgelassen seyn solle, vorigen angemaßten Gebrauch nach, aus der zur Musterung gestellten Mannschafft ihres Gefallens zu wählen oder zu wechseln, sondern es bleibet solches derer Commissarien Gutbefinden allerdings anheim gestellet, der Magistrat aber jedes Orths soll schuldig seyn, die von den Commissarien Ausgemusterte mit andern tüchtigen Personen zu ersetzen.

Musterung soll durch die Chur-Fürstl. Ministros vorgenommen werden.

Und weil nöthig seyn will, damit die Mannschafft ehist gestellet werde; Als ist dahin veralichen worden, daß, auf vorhergehendes Ausschreiben, jedes Orts Obrigkeit, der gemachten Abtheilung nach, seine Mannschafft mit tüchtigen und zum Kriegs-Diensten geschickten Personen, auf die Sammel- und Muster-Plätze, verschaffen und darstellen solle.

Die Stellung der Mannschafft geschiehet durch jedes Orts Obrigkeit.

Es soll auch nach Erkies- und richtiger Complettirung der Compagnien, die Zusamenführung und Musterung der gantzen Compagnien, zu Ersparung grosser Unkosten, jährlich mehr nicht, als Anfang des Jahres zwey- und hernach einmahl, und die Local-Exercirung, auf den darzu deputirten Plätzen, im Anfange, zum meisten des Jahres, viermahl geschehen, auch deren Orte, wo selbige vorgehen wird, über zwey Tage nicht währen, jedoch zu solcher Zeit des Jahres auch geschehen, da man am müßigsten ist, und weder der Saat noch Erndten und anderer Nahrung hinderlich falle.

Musterung und Exerciren, wenn u. wo solches vorzunehmen.

Es sollen, bey Exercirung, auch denen Officierern, als dem Lieutenant und Fähndrich, täglich 8. gl. den Unter-Befehlichshabern aber 6. gl. einem gemeinen Knechte oder Soldaten aber 3. gl täglichen, so lange solches währet, von jedwedes Orts Obrigkeit, so die Unter-Officierer und Mannschafft zu schicken schuldig, zur Auslösung gereichet, dieselben auch mit dieser Auslösung und Zehrungs-Kost, auch die Officierer mit dem jährlich einem jedem geordnetem Wartte- und dessen Auslöse-Geldern, gäntzlich vergnügt seyn, und ein mehrers an Servitien, Quartier-Geldern und dergleichen, wie sie Nahmen haben mögen, von den Räthen der Städte nicht fordern noch begehren, Es sey dann, daß sie zur Dienstwarttung und Verrichtung, auch Besatzung ein und andern Orts, aufgefordert werden, welchen Falls es bey der in folgenden Punct, der würcklichen Aufforderung dieserhalben gethanen Erklärung, verbleibet. Worbey derer Chur-Fürstlichen Herren Gebrüdere Abgeordnete, bey Einbringung der Auslöse-Gelder, den modum collectandi sowohl die Eintheilung der Mannschafft, bey Dero Aemtern und Städten, Ihre gnädigsten Herren Principalen, reserviret, und innerhalb 14. Tagen einzuschicken versprochen, theils aber allbereit eingeliefert. Es haben auch Se. Chur-Fürstl. Durchl. die Anzahl derer alten Defensions-Büchsenmeister, die ein und anderer Orth vorhin zu halten schuldig gewesen, auf die Helffte zu reduciren, gnädigst, auf unterthänigstes Ansuchen, Sich resolviret.

und würckl. Dienstleistung in Besatzungen.

Die Artillerie-Bediente, welche die Städte und Aemter halten müssen, werden auf die Helffte reduciret; Jedoch sind diese Orte schuldig berührte Helffte, an tüchtigen Personen, bey dem Haupt-Zeug-Hausse, die Schlangen-Probe lernen zu lassen.

Hingegen die von Aemtern und Städten sich dahin unterthänigst anerbothen, berührte Helffte an tüchtigen Personen bey den Chur-Fürstl. Sächß. Haupt-Zeug-Hausse allhier, zur Erlernung solcher Kunst, vorstellig zu machen, und die hierzu benöthigte Spelen zu geben, und die Schlangen-Probe, auf ihre Kosten erlernen zu lassen, oder solche Personen, die vorhin schon in der Artillerie erfahren, auf den 7. Januarii künfftig hin, liebts GOtt! zu verschaffen.

Uber diese völlige Defensions-Verfassung aber, und biß zur Aufforderung und würcklicher Dienstleistung derselben, bleibet die Jurisdiction über die neuen Defensioner und Constabel jedes Orts Obrigkeit, da sie angesessen seynd, sowohl in civilibus als criminalibus, und wird wieder die Delinquenten der Procels biß zur Execution zu führen, derselben zwar allerdings nach- und zugelassen, jedoch ist sie schuldig, so offt dergleichen peinlicher- oder anderer Fall, um deswillen der Thäter bey diesem Defensions-Werck nicht gedultet werden könnte, sich zuträgt, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. alsobalden zu Dero benöthigter Nachricht, gehorsamst anzuzeigen und zu berichten; Bey welchem Punct, als auch nachgehenden, wegen der Licentirung, mit den Fürstl. Herren Brüdere Durchl. Durchl. Durchl. Abgeordneten, es dahin verglichen worden, daß bey dergleichen

Jurisdiction über die Defensioner bleibet, biß zur Aufforderung jedes Orts Obrigkeit, biß zur Execution in peinlichen Fällen, vor welcher jedoch Bericht an Se. Churfl. Durchl. erstattet werden muß.

Auslösung derer Officiers und Gemeinen beym Exerciren,

ereignenden Fällen, nach Inhalt des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs, an Se. Chur-Fürstl. Durchl., und zwar sowohl von den Beamten als von den Schrifftsäßigen Städten Ihro Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Landes-Antheilen, der Bericht mediate ergehen sollte.

Licentirung derer Defensioner ist Ihro Chur-Fürstliche Durchl. allein vorbehalten.

Sonsten haben Höchstgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. die Licentirung der Defensioner Ihro allein vorbehalten, und hat weder der Officier noch Unter-Obrigkeit, sich derer anzumassen, Jedoch da ein oder der andere erhebliche und von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. vor gültig befundene Ursachen, seiner Dimission und Veränderung halber, anzuführen hätte, wollen Sie Sich darauf der Gebühr in Gnaden zu bezeigen wissen. Es soll auch ein jeder Bürger, Unterthan, oder so sich hierzu absonderlich von ein oder andern Commun bestellen lässet, bey solchen Defension-Wercke, biß auf ordentliche Erlassung, zu bleiben verbunden, Nach derselben aber seine Obrigkeit einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle zu verschaffen gehalten seyn, damit diß Onus also niemanden zu seinen Schaden perpetuirlich aufgebürdet, hingegen andere verschonet bleiben möchten.

Gewehr bekommen die Defensioner aus den Chur-Fürstl. Zeug-Hausse.

So bald auch jedem Ort sein, bey der in gehaltener Commission verfertigten Muster-Rolle, zugetheiltes Quantum, durch gnädigsten Befehl, zugeschicket wird, Soll derselbe nach seiner Anzahl, die bedürffenden Mousqueten, Bandelierer und Fourqueten, aus den Chur-Fürstl. Zeug-Hause, auf seine Unkosten, abhohlen, hernachmahls, da was mangelhafft wird, wieder repariren, und, da es gäntzlich abgehet, vor sich wieder ersetzen, und also jederzeit seine Anzahl völlig erhalten.

Hingegen hat jedes Orts Obrigkeit die Unter-Officiers mit Ober- und Seiten-Gewehr, die Spielleuthe mit Seiten-Gewehr und Spielen, und die gemeine Mannschafft durchgängig mit Seiten-Gewehr zu versehen.

Die Unter-Officierer und Spiel-Leuthe aber mit Ober- und Seiten-Gewehr und Spielen, auch die gemeinen Soldaten mit benöthigten Seiten-Gewehr, dem Herkommen und voriger Defensions-Verfassung nach, versehen lassen, damit, bey ehist bevorstehender Musterung, auch künfftiger Exercirung, sie allerseits damit parat und gefast erscheinen mögen.

Bey entstehender Gefahr, soll die Mannschafft, auf den anzuzeigendem Orthe und Rendesvous ohnverzüglich erscheinen, und 1. Monath Verpflegung mitbringen,

Wann auch, durch GOttes Verhängniß, ein Einbruch des Erb-Feindes Christlichen Nahmens, des Türcken, oder andern Feindes, diesem Chur-Fürstenthum, und Landen sich nähern, oder andere Gefahr ereignen sollte, welches der barmhertzige GOtt aber aus Gnaden abwenden und verhüten wolle, soll, auf ergehendes Ausschreiben, jedes Orts Obrigkeit seine Mannschafft auf den von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. jedwedern Fähnel assignirten Ort, alsobald und ohne eintzigen Verzug, gestellen, auch ihnen, den neuen Defensionern, der von den löblichen Land-Ständen vorhin bewilligte Muster-Monath, bey der Aufforderung, baar auszahlen, Wegen der Verpflegung und Unterhalts aber wird sodann ferner, nach befundenen Zustande, ohne ein oder des andern Orts absonderlicher Beschwehr, gewiße Verordnung zutreffen seyn.

wegen der fernern Verpflegung aber das weitere von Ihro Churfl. Durchl. besorget und angeordnet werden.

Als auch die löblichen Stände die Restitution der bezahlten Werbe-Gelder und Muster-Monaths geziemende gesucht, So haben mehr offt wiederhohlte Se. Chur-Fürstl. Durchl. dieses Puncts halber, sich dahin gnädigst erkläret, daß, von den ausstehenden Gewehr-Gelder-Resten, nebenst dem halben Thaler auf jedes Stück Mousquete, so die Stände zu dem allbereits erlegten 1½ Thlr. nachzuschießen verwilliget, so weit solche zureichen würden, proportionabiliter ihre Befriedigung erlangen, und was hiernächst daran verbleiben möchte, durch andere zulängliche Mittel völlige Restitution haben sollten, gestalt dann die Gewehr-Gelder-Reste, neben dem auf jede Mousquete von neuen gewilligten halben Thaler, in die Cassa nacher Leipzig geliefert, und jeder Ort, nach Proportion seines Vorschußes, mit Wiederbezahlung in Acht genommen werden solle.

Defensioner sollen nicht aus dem Lande geführet werden.

Diese neue Defensions-Verfaßung nun, wie sie zur Sicherheit und Beschützung des Landes, auf den Noth-Fall, angesehen, Also sollen sie daraus nicht geführet, noch vor dem erheischenden Nothfall aufgefordert werden, kein Orth auch vor den andern hafften, noch wegen Unterhaltung der Knechte, und unter denselben begriffenen Unter-Officierer, jedes Orts Obrigkeit anheim gestellet bleiben, mit denselben zu handeln und zu tractiren so gut sie können. Im übrigen wollen Se. Chur-Fürstl. Durchl. sich bey dieser Abhandlung, weder der Verfassung der Ritter-Pferde, noch Heerfarths-Wagen und der Schantz-Gräber, begeben, sondern dieselben, noch zur Zeit, Ihr vorbehalten haben.

Die Verfassung der Ritter-Pferde, des Heerfarths-Wagen und der Schantz-Gräber verbleibet nach wie vor, und wird, durch die Defensions-Verfassung, nicht aufgehoben.

Daß nun vorhergehendes mit der löblichen Ausschüße Deputirten abgehandelt und verglichen worden, Solches ist, um künfftiger Nachricht willen, in gegenwärtigen Recess verfaßet, und von Uns, den Commissariis, eigenhändig unterschrieben, und mit Unseren Adelichen Insiegeln bekräfftiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden am 25. Octobris nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im Eintausend Sechshundert und Drey und Sechzigsten Jahre.

(L.S.) Wolff Christoph von Arnimb,

(L.S.) Johann Siegmund v. Liebenau,

(L.S.) Haubold von Miltitz.

Ex-

Extract-Befehls

Chur-Fürst Johann Georgens des Dritten zu Sachßen ꝛc. das Defensions-Wesen betreffend, den 23. Junii 1684.

Johann Georg, der Dritte, Churfürst ꝛc.

Das suspendirte Defensions-Werck wieder in Stand zu bringen, und so fort gleich 1500. Mann, auf den Nothfall, und da die Armée ausser Landes wäre,

Lieber Getreuer; Wir mögen dir nicht bergen, was maßen bey jüngst allhier gehaltener Zusammenkunfft des Engen und Weiten Ausschußes von Ritterschafft und Städten, Unsers Chur-Fürstenthums und incorporirten Lande, wegen gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, das Anno 1663. aufgerichtete und bißher suspentirte Defensions-Werck hinwieder auf einen gewißen Fuß zu setzen, und zu solchem Ende vor gut befunden und geschloßen worden, daß anjetzo, und ohne Zeit-Verlust, alsobald 1500. Mann gerichtet, und dergestalt parat gehalten werden sollten, damit Wir, so bald es nöthig, dieselben mustern laßen, auch, auf n Fall da Unsere geworbene Mannschafft ausserhalb Landes geführet würde, auf beschehenes Erfordern, zur Landes-Beschützung würcklich gebrauchen möchten.

noch 1500. Mann zu stellen.

Ingleichen daß sämtliche zum Defensions-Werck gehörige solche Anstalt machen sollten, wenn Unsere Armée nicht im Lande, und sich ein Nothfall ereignete, über obige Mannschafft, noch mit 1500. Mann dermaßen gefaßt zu seyn, daß solche längstens binnen drey Wochen gleichfalls auf den Muster-Platz gestellet werden könnten ꝛc.

Der ausgelesene Mann ist von allen personal Frohn-Diensten und Quatember-Steuern frey, und von der Gemeinde zu übertragen, bekommt bey der Musterung und dem Exerciren tägl. 2. gl.

Damit aber der erwehlte Mann einiger Ergötzlichkeit deshalben versichert werde, So wollen Wir, daß der- oder dieselben in allen Frohn-Diensten, und in der Quatember-Steuer, so viel die Person, und nicht die Güter und liegende Gründe, angehet, von der Gemeinde übertragen, und, wenn sie zur Musterung oder zum Exerciren aufgefordert, ihnen von Deroselben täglich zwey Groschen, wobey sie jedoch täglich 3. Meilen zu marchiren, und vor sich kein Still-Lager zu machen, gereichet; Wenn es aber zur Operation gerathen sollte, denenselben die Verpflegung reguliret werden soll.

Ingl. Rock, Strümpffe, Ober- und Unter-Gewehr, welche Stücke jedoch, bey seiner Rückkunfft wieder abzugeben, und in den Gerichten aufzuheben sind.

Rock, Strümpffe, Ober- und Unter-Gewehr, ist den erwehlten Knecht zwar anzuschaffen, es bleibet jedoch in denen Gerichten hangen, wird den Defensioner nur zur Aufforderung beym Mustern oder Fortzuge gegeben, und hat er es bey der Zurückkunfft wiederum in die Gerichte zur Verwahrung zu liefern, du auch, und jeder Gerichts-Herr, daß solches geschehe, bey Vermeydung der Restitution, Acht zu haben. Im übrigen verbleibet es bey dem am 27. Septembr. nächst abgewichenen Jahres ergangenen Ausschreiben allenthalben unverändert, und ist die Kleidung nach eigenen Gefallen, gleichwohl nach der ausgeschriebenen Farbe und Modell, einzurichten. An dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 23. Junii, Anno 1684.

Nachfolgendes ist, bey Annehm- und Abschickung derer Defensioner, in gebührende Obacht zu nehmen, und zu Wercke zu stellen:

1) Sollen die Leute mit kurtzen Hau-Degen, die im March, Exercitien und Action, nicht hinderlich, nebst einem Gehencke um den Leib von Püffel-Leder versehen seyn.

Und Uniforme, wie solche beschaffen seyn sollen.

2) Ist die Kleidung durchgehends gleich einzurichten, und bestehet dieselbe in einem Rock, Huth, Strümpffen, und, wie oben erwehnet, einem Degen-Gehencke. Die Farbe des Tuchs, wie auch die Fütterung, soll grau, die Aufschläge roth, die Knöpffe von Zien, die Ermel an Klappen, damit das Gewehre und die Lunten, bey Regen und sonsten zu bedecken, etwas weit, und die Hüthe schwartz seyn.

Wann aber Musterungen und das Exerciren vollbracht, hat jedes Orts Obrigkeit die Kleidung, samt dem Gewehr, zu fernerer Bedürfftniß, in Verwahrung zu nehmen.

Jung. Patent Churfürst Johann Georgens des Dritten, die Aufforderung der 3000. Mann Defensioner betref. den 15. Nov. 1688.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. daß die zur Defension gelieferte Mannschafft, nach dreyen Jahren ihrer Dienste erlaßen, und zu ungehinderter Fortsetzung ihrer Nahrung remittiret, auch, bey Gewinnung des Meister- und Bürger-Rechts, ihr mit ein- und anderm Vortheile gewillfahret werden solle. Anno 1704.

Indem die von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, von Dero getreuen Land-Ständen verlangte Zusammenbringung gewißer Mannschafft, bey ietzigen gefährlichen Conjuncturen, allerdings unentbehrlich ist, auch sowohl die Defension Dero Chur-Fürstenthum und Lande, als zugleich die Beschützung des gesammten Reichs, davon dependiret, und in Consideration deßen allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Sich der schleunigsten Anschaffung solcher Mannschafft um so viel gewißer

Schleunige Anschaffung der von Ihro Königl. Maj. vom Lande geforderten Mannschafft.

versichern, dieweil sie, bevorstehender Noth halber, unvermeydlich ist, und ohne einige dadurch intendirte Consequenz oder Præjudiz ergriffen werden muß, auch dahero Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. gegen Dero getreuen Stände Dero hierbey erwiesene Condescendenz in Königl. und Chur-Fürstl. Gnaden wieder zu erkennen, nicht ermangeln werden.

Commissarien u. Officiers zu Abnehmung dieser Mannschafft.

Als haben allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. und Churfürstliche Durchl. zu Übernehmung solcher Mannschafft gewiße Commissarien und Officiers befehliget, mit nachdrücklicher Ordre, über deren Lieferung nicht allein jedes Orths gehörige Qvittung auszustellen, sondern auch einige Versicherung, daß die vorietzo gelieferte Mannschafft, nach verfloßenen dreyen Jahren, wiederum derer Militair-Dienste erlaßen, in vorigen Standt, zu ungehinderter Fortsetzung ihrer Nahrung, remittiret, auch darneben, bey Gewinnung Meister- und Bürger-Rechts, ihnen mit ein und andern Vortheile gewillfahret, inzwischen aber denjenigen, so ihr Contingent geliefert, ein mit dem Geheimbden Kriegs-Cantzley-Secret besiegelter Schein, vermöge deßen die auf ihren Gerichten befindlichen Unterthanen, Haußgenoßen und Dienstbothen von allen andern Werbungen befreyet bleiben, ausgestellet werden solle.

Soll, nach dreyen Jahren, wieder erlassen, zu ihrer Nahrung remittiret, derselbe auch darneben bey Erlangung des Meister- und Bürger-Rechts mit einigen Vortheile; gewillfahret werden.

Welches alles Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hierdurch, zu männiglichs Wißenschafft bringen zu lassen vornöthig befunden.

Zu deßen Urkund gegenwärttiges Patent unter vorgedrucktem Geheimden Kriegs-Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, den Anno 1704.

(L. S.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. die Erste Enrollirung und Formirung derer Land-Creyß-Regimenter betreffend, den 25. Jul. Anno 1710.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und zweiffeln nicht, es werden die getreuen Stände und Unterthanen, Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, auch incorporirter sowohl alter und neuer Erb-Lande, die für sie führende unabläßliche Landes-Väterliche Sorgfalt und Liebe, aus vielen bißher gemachten Veranstaltungen sattsam verspüret haben. Nun dann hierzu vornehmlich zugleich erfordert wird, dieselbe jederzeit wieder unrechte Gewalt, und feindliche Einbrüche, in sichern und zulänglichen Defensions-Stand zu setzen und zu erhalten; So finden Wir nunmehro, bey ein und andern sich ereignenden Umständen, um so viel desto mehr nöthig, mit der schon längst vorgehabten Einrichtung einer beständigen Landes-Miliz, in Formirung etzlicher Land- und Creyß-Regimenter nicht länger anzustehen, und darinnen dem Exempel unserer löblichen Vorfahren, auch fast aller benachtbarten und anderer Potentaten, zu folgen, als wobey das Land jederzeit seine gute Sicherheit finden, und mit Ersparung stärckerer regulirter Miliz, sich, nächst göttlichem Beystande, von selbst defendiren, mithin aber vieler Militair-Beschwerungen, entnommen seyn, und doch nichts destominder der fleißige Haußmann darbey seiner Hanthier- und Nahrung gleichergestalt abwarten kan; Wir tragen auch deswegen um so viel destomehr das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es werden insonderheit diejenige Vassallen, Unterthanen und Einwohner, auch andere, so sich bißher in Unsern Landen aufgehalten, welche als Ober- und Unter-Officiers, oder auch nur als gemeine Soldaten, hiebevor bey Uns, oder anderen Potentaten, Kriegs-Dienste gethan, sich auch vorietzo nicht entziehen, sondern, nebst denen übrigen, so von der unlängst enrollirten Mannschafft zu nehmen, und auszulosen, willig finden laßen, dasjenige zu leisten, was zur Defension des Vaterlandes, Pflicht und Gewißen von ihnen erfordert.

Bewegungs-Ursachen zu Formirung der beständigen Land-Miliz, und deren Nutzen und Endzweck.

Immaßen denn zu solchem Ende die vormahlige Ober-Officiers sich bey Unserm Geheimen-Kriegs-Rathe ungesäumt, entweder in Person oder schrifftlich, anzugeben, und in was Caractere? auch wo? und wie lange jeder in Kriegs-Diensten gestanden? wo er sich ietzo befindet? und wes Alters er sey? zu melden und beyzubringen haben, indem Wir geneigt seyn jeglichen, nach Beschaffenheit seines Standes, Meriten und aufgehabter Dienste, dergestalt beobachten und versehen zu laßen, daß er entweder bey Formirung derer Land-Regimenter, oder auch dem, auf den Nothfall, weiter folgenden Aufgeboth des Land-Volcks, wohl vergnügt und zufrieden seyn solle; Die gewesenen Unter-Officiers aber, und welche sonst als Soldaten oder Defensioner sich gebrauchen laßen, welche, nach Befinden, wenn sie tüchtig, auch befördert und zu Unter-Officiers gemachet werden sollen, samt der jedes Orts enrollirten Mannschafft von 20. biß 45. Jahren, haben sich in denen Creyßen, Aemtern und Gerichten, in welchen Bezirck und Gegend sich jeder aufhält, an den Ort, wohin Wir dieserwegen absonderliche Commissiones verordnen, und sie zu erscheinen befehligen laßen werden, unausbleiblich zu stellen, und daselbst weiter billigmäßige Verfügung ge-

Diejenigen die vormahls, als Ober-Unter-Officiers, oder auch nur als Gemeine, in hiesigen- oder auswärtigen Kriegs-Diensten gestanden, haben sich bey dem Geheimen-Kriegs-Collegio zu melden, und ihrer Placirung bey denen Creyß-Regimentern zu gewärtigen

Straffe derer austretenden Unterthanen.

gewärtig zu seyn. Gestalt denn diejenige, so etwa wieder Verhoffen entweichen und austreten, mithin aber die Schuldigkeit, worzu sie GOtt, die Natur, und Liebe zum Vaterlande, verbindet, hindansetzen würden, unfehlbar zu gewarten und sich selbst zu imputiren haben, daß sie, auf dergleichen Fall, ihrer Güther oder künfftigen Erbtheils und Forderungen verlustiget, und in Zukunfft, bey Wieder-Erlangung ihrer Personen, noch mit absonderlicher Gefängniß, auch wohl gar Leibes-Straffe, beleget werden sollen; Womit Wir doch einen jeden gerne verschonet wißen möchten. Da Wir hingegen hierdurch die gnädigste Versicherung geben, niemanden von denjenigen, welche bey diesen Regimentern enrolliret und angenommen werden, aus Unsern Landen führen, sondern selbige lediglich zu deßen Beschützung und Defension gebrauchen, auch zu solchen Ende vorietzo nur exerciren, nach einiger Zeit aber die ietzo ausgelosete wieder frey geben, und mit andern ihres Mittels auswechseln zu laßen; Wir versehen Uns hierbey allenthalben einer genauen und willigen Erfüllung Unsers allergnädigsten und zu ihrem eigenem Besten abzielenden Willens. Und da biß anhero Unsere getreue Vasallen und Unterthanen ihre gegen Uns tragende pflichtmäßige Liebe, Devotion und Treue schon bey so vielfältigen Occasionen rühmlich erwiesen: Also mögen Wir auch vorjetzo keinesweges daran zweiffeln. Gleichwie hingegen Dieselbe ebenermaßen zu GOtt, und Uns, das feste zuversichtliche und allerunterthänigste Vertrauen zu führen haben, daß Wir mit göttlicher Hülffe, sie in Frieden und guten Ruhe-Stande zu erhalten, und damit sie der Frucht eines beständigen Friedens genießen mögen, alle Sorge und Mittel anzuwenden, nicht unterlaßen werden; Als denen Wir mit Landes-Väterlicher Liebe, auch Königlichen und Chur-Fürstlichen Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Uhrkundlich, Geben zu Dreßden, am 25. Julii, im Jahr 1710.

Enrollirte zu denen Creyß-Regimentern sollen nicht aus dem Lande geführet werden.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. so an die commandirenden Officiers, bey Uberſendung der Eydes-Notul zu Verpflichtung der Land-Miliz, ergangen, den 13. Maji, Anno 1711.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst, Vicarius. ꝛc.

Nachdem der Inhalt Unsers letzthin der Auslosung halber publicirten Mandats, unter andern mit dahin gerichtet ist, daß die durchs Looß betroffene Mannschafft mit Eydes-Pflicht beleget werden solle; Als habet ihr, aus der beyliegenden Eydes-Notul zu ersehen, welchergestalt sothane Verpflichtung dererselben geschehen solle, mit gnädigsten Begehren, Ihr wollet sogleich, nach erfolgter Ausloosung, der durchs Looß betroffenen Mannschafft obige Eydes-Notul vorlesen, mit dem zuletzt angefügten Eyde sie gewöhnlicher Maaßen darauf schweren laßen, in denen, über die ausgeloosete Mannschafft, auszufertigenden Listen, den Tag und den Orth der Verpflichtung gehörig anmercken, und ein Exemplar davon zu Unserer Geheimen-Kriegs-Cantzley einsenden, auch daran Unsere Meynung vollbringen. Datum Leipzig den 13. Maji, Anno 1711.

In denen, über die ausgeloosete Mannschafft, zu fertigenden Listen, den Tag und Orth anzumercken.

J. M. von Schindler,

Jacob Keul.

Eydes-Notul Vor die Gemeinen.

Ihr sollet geloben und schweren, daß dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Groß-Herzoge in Litthauen ꝛc. Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, auch deßelben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicario, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Hennenberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ihr getreu, hold und dienstgewärtig seyn, Dero Hohen Chur-Hause, samt aller Dero Landen und Unterthanen, Nutzen und Frommen fördern, Schaden und Nachtheil verhüthen, warnen und wenden, und besonders in allen zu der Landes-Defension, und deßen sicherer Herstellung, vorfallenden Marchen, Postirungen, Anrückungen an die Gräntzen, Besetzungen derer Vestungen und Päße, auch wie, und wo ihr sonsten, nach Gelegenheit dem Lande anscheinender oder zu besorgender Feindes-Gefahr, innerhalb der Chur-Fürstl. Erb-Lande, commandiret werdet, Euch unweigerlich gebrauchen laßen, und nicht entweichen, sondern euch allenthalben,

als getreue Unterthanen, in Beschützung des Vaterlandes, bezeigen, sowohl Euren vorgesetzten Officierern allen schuldigen Respect und Parition erweisen wollet, hingegen werdet ihr zugleich versichert, daß ihr nicht ausserhalb Ihro Königl. Majest. Erb-Lande, und also nicht über die äußerste Gräntze derer beyden Marggrafftthümer Ober- und Nieder-Lausitz, geführet werden sollet, gestalt euch denn solchen Falls, wenn über Vermuthen, einige Officiers sich deßen unternehmen möchten, frey bleibet, ohne einige Bestraffung davon und wieder zu Hause zu gehen.

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo vorgelesen und vorgesaget worden ist, will ich treulich und unverbrüchlich halten und thun, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. die verbesserte Einrichtung der Land-Miliz betreffend, den 31. Januarii, Anno 1712.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Schwierigkeiten bey der bißherigen Verfassung der Land-Miliz.

Demnach, bey der bißherigen Verfassung der Land-Miliz, unter andern wahrgenommen, wie theils bey denen formirten Losen, und deren Ersetzung, sich allerhand Schwierigkeit ereignet, theils auch die Unterthanen, wenn nach Gelegenheit des Alters einer oder anderer viele Jahre beständig in einem und sonderlich in dem erstern Lose verblieben, und das angeordnete Exerciren, samt denen darbey etwa vorfallenden Dienstleistungen, mit Hindansetzung seiner Nahrung, verrichten müste, auch anderer Umstände wegen, sehr beschweret würden; So haben Wir, zu Soulagirung derer Unterthanen, und Ihnen zu zeigen, daß nicht einer vor dem andern perpetuirlich im Aufgebothe zur Landes-Defension stehen solle, Unsere allergnädigste Meynung dahin erkläret, daß führohin das Aufgeboth in derjenigen Anzahl an Mannschafft, wie solches bißhero reguliret worden, allezeit complett erhalten, was anietzo bey jedem Contingente des ersteren Loses daran abgehet, aus dem andern ohne fernern Anstand gleichfalls durch anderweites Looß ersetzet, hiernächst aber allemahl Ostern jedweden Jahres der Dritte Theil der in solchem Aufgebothe befindlichen Mannschafft hinwieder erlassen,

Mittel solche zu heben.

und damit ein jeder des Jahres seiner Erlassung vergewissert seyn, auch also um so vielmehr zum Exerciren, und andere die Zeit über vorfallenden Dienstleistungen, encouragiret werden möge, nächstkünfftige Ostern die Auslosung derer zu erlassenden, und zwar wie unten deutlicher angeführet, auf einmahl vorgenommen, der Abgang hingegen jedes Drittels von berührtem andern Lose, und sämtlichen Enrollirten, jedoch nur von denen von 20. biß 35. Jahren darunter befindlichen, samt der nach der Enrollirung in das 20ste Jahr getretenen Mannschafft, so gleich dagegen wieder ersetzet, auch also von nächstkünfftigen Ostern dieses Jahres der Anfang auf solche Maasse gemachet, in Zukunfft jährlich damit continuiret, hierbey aber und damit solchergestalt ein jeder mehr nicht als Drey Jahr nacheinander bey der Land-Miliz verbleiben dürffe, die hierunter nöthige Proportion, nach Anleitung beyliegenden zum ohngefehren Exempel entworffenen Schematis, beobachtet, und übrigens mit der Erlassung und Ersetzung folgendermassen verfahren werden solle.

Wie es mit Erlassung des dritten Theils, des ersten Loses, zu halten.

Nemlich, wenn ietztberührter Maassen, die Erlassung des Dritten Theils vorgenommen wird, So sollen zuförderst die commandirenden Officiers der Bataillons, nebst denen Beamten, Räthen in Städten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, die Proportion derer zu erlassenden und zu ersetzenden bey jedem Contingente der Stadt oder Dorffs, auch, nach befundenen Quanto mehrerer Dörffer, nach ietztgemachtem Schemate, einzurichten, und die Contingenter, wie, nach deren Stärcke, der dritte Mann am füglichsten daraus zu ziehen, zusammen setzen, jedoch daß, bey Vermeydung schwerer Verantwortung und Straffe, hierbey keine Partheylichkeit gebrauchet, und weder jemand, wieder den Inhalt voriger Mandaten, und deren, durch unterschiedene Special-Rescripta, beschehenen Erläuterung, eximiret und verschonet, noch prægraviret und darzu gezogen werde.

Einrichtung derer Zeddel, welche die auszulosende Mannschafft zuziehen hat.

So dann machet jedwedes Contingent so viel Zettel, als es Leuthe im Erstern Loose und Aufgebothe hat, doch daß diejenigen, welche, seit dem letztern untern 12. Novembris verwichenen Jahres publicirten Mandate, aus dem andern Aufgeboth in das erstere gesetzet werden, bey der, dieses Erste Jahr der Erlassung halber, vorzunehmenden Auslosung, nicht mit darunter gezogen werden, weil es sich fügen könnte, daß sie das Looß ergriffen, und gleich wieder erlassen werden müßten.

Die Zettel werden alle, nebst den Nahmen jedes Contingents, mit nachstehenden Worten:

Freygelassen auf das Jahr 1712.
Freygelassen auf das Jahr 1713.
Freygelassen auf das Jahr 1714.

mit

mit Vorbewußt der Gerichts-Obrigkeit beschrieben, worbey aber zu observiren, daß, woferne bey einen Contingent ein Mann im Ersten Lose anietzo stehet, welcher zu Verrichtung derer Dienste untüchtig ist, derselbe zu den zu erlassenden dritten Mann von selbst gerechnet, und so gleich, ohne Looß, dimittiret, und dessen Stelle vorhero aus dem andern Lose, obbeschriebener Maassen, suppliret wird. Wann nun dergestalt das Looß gezogen werden soll, tritt die Mannschafft des Contingents zusammen, und ziehen die Zettel iedweder derer Anwesenden selbst, vor die Abwesenden aber werden sie durch einen Knaben gezogen.

Wann die Zettel sämtlich heraus sind, werden sie alsofort in Beyseyn derer Officiers und Gerichten, eröffnet, und annotiret, da denn hernach jeder auf das Jahr, so in den Zettel benennet, ohne einigen Aufenthalt, zu dimittiren, aus der Rolle auszulöschen, und denen, so gleich auf ietziges laufendes Jahr zu erlassen, ein Frey-Schein, ohne Entgeld, denen andern aber, eine Versicherung, mit Einrückung des Jahres, in welchem er dimittiret werden soll, unter des commandirenden Officiers und der Gerichts-Obrigkeit, Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft, auszustellen. Trägt sichs zu, daß zum Exempel 7. Mann, oder dergleichen ungerade Zahl, in einem Contingente stünden, und also der siebende Mann zu einem andern Contingente oder Orthe geschlagen werden müßte, So werden 7. Zettel gemachet, also sieben mit dem Nahmen des Contingents, und darunter sechse, vor angeführter Maassen, mit denen Worten: **Freygelassen**, und Beysetzung des Jahres, einer aber, nebst denenselben, annoch mit denen Worten: **Tritt zu dem** N. Contingent, beschrieben. Der nun dieses letztere Looß ergreifft, gehet so dann hinüber zu den Contingent, worzu er gesetzet, und wo er, der Erlassung halber, mit losen muß.

Denen Ausgedienten einen Frey-Schein, denen übrigen aber eine Versicherung ihrer künfftigen Dimission halber zu ertheilen.

Wie es zu halten, wenn die Contingenter keinen vollen Mann, sondern etliche Orthe zusammen annoch 1. Mann aufzubringen haben.

Daferne 8. Mann enrollirte in einen Contingent; So werden, nach vorher angeführter Intention, zwey Zettel mit denen Worten: **Tritt zu dem** N. Contingent, beschrieben.

Wann sich Contingenter finden, so nur einen oder zwey Mann zu stellen haben, und also von mehr als einem Orthe 3. Mann zusammen treten müssen, So wird der Nahme derer Contingenter, wovon die Leute sind, auf jeden derer Zettel gesetzet, und auf vorher beschriebene Arth verfahren. Wie nun ein jeder unter diesen nach dem Unterschied der Jahre, den Zettel ergreifft, so wird er freygelassen und dimittiret, und bekommt solchemnach einen Frey- oder Versicherungs-Schein.

Nach Verlauff dreyer Jahre ist die völlige

Wenn solchergestalt in denen drey Jahren die Erlassung der sämmtlichen Mannschafft des Ersten Aufgeboths erfolget ist; So wird hernach mit Erlassung der zu dem Aufgebothe auf das neue gebrachten Mannschafft, wenn jeder die gesetzten 3. Jahre völlig ausgestanden hat, von Zeit der beschehenen Enrollirung, ohne ferneres Lohsen, continuiret.

Erlassung des ersten Aufgeboths erfolget

So viel nun von Jahren zu Jahren aus dem Ersten Aufgebothe bey jedem Contingente erlassen werden, so viel werden aus der biß anhero im Andern Aufgebothe, als welches so dann, nach der ietzo beschehenen Suppliung, gäntzlich cessiret, gestandenen und sämtlicher enrollirten von 20. biß 35. Jahren befindlicher auch nach und nach ins 20ste Jahr angewachsener Mannschafft, und zwar aus gesunden und zu Diensten tüchtigen Leuten, hinwiederum durchs Looß ausgezogen, so viel Zettel als Mannschafft von ietzt angeregten Jahren verhanden, gefertiget, darunter nach Proportion der Anzahl derer zu ersetzenden, mit denen Wortten: **Für das Vaterland**, beschrieben, diejenigen, so solche ergreiffen, in das Aufgeboth gebracht, ihre Nahmen in die Rolle eingezeichnet, und mit demjenigen Eyde, welchen das bißherige Erstere Aufgeboth beym Anfange der Formirung, abgeschworen, verpflichtet, wobey denn diejenigen, die ihre 3. Jahre ausgestanden, und, ob angeführter Maassen, nach und nach freygelassen worden, mit der Ausloosung zur Ersetzung zu verschonen.

und werden dannenhero an deren Stelle so viel Enrollirte aus den zweyten Aufgebothe;

Und wenn auch diese ausgedienet, wird zu einer neuen Auslosung verschritten.

Wann zwischen dem zur Ersetzung vorgeschriebenen Oster-Termine einer stirbt, desertiret, oder, nach befindender Erheblichkeit, durch ertheilte Befehle, Verordnungen, oder Signaturen, welches jedoch ohne besondere sehr wichtige Ursachen nicht zu concediren, erlassen wird, dessen Stelle wird nicht eher, als bey erwehntem Oster-Termine, von denen Contingenten ersetzet, und alsdann die Auslosung über die Anzahl des dritten Theils derer, an statt der freygelassenen, zu ersetzenden, darauf zugleich mit eingerichtet. In derjenigen Ordnung, wie ein jeder das Looß zu seiner Erlassung ergreiffet, oder ersetzet wird, soll er verbleiben, und ohne, aus erheblichen Ursachen, erhaltener Resolution, keine Verwechselung oder Veränderung vorgenommen und verstattet werden.

Wie es bey erfolgender Veränderung des Domicilii derer ausgeloseten und enrollirten Bürger und Einwohner zu halten,

Woferne ein oder anderer Bürger oder Inwohner von demjenigen Orthe, wo er im Aufgebothe stehet, hinwegziehet, und sein Domicilium, durch Verkauffen verändert, soll desselben Gerichts-Obrigkeit, ehe er wegziehet, schuldig seyn, mit eigendlicher Anführung, in welchem Jahre ihm das Looß betroffen, und er solchergestalt, nach Anleitung derer drey Drittel hinwieder zu erlassen ist, davon an die Gerichts-Obrigkeit, wohin er sich wendet, Nachricht, und an das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium Bericht, zu erstatten, damit dem commandirenden Officier, unter dessen Bataillion oder Compagnie er sich nachgehends gewendet, und

und daß selbige, wo sie sich hinwenden, allda in die Rolle einzuzeichnen.

und der Obrigkeit Nachricht ertheilet, allda in die Rolle eingezeichnet, und die ihme obliegende Zeit vollends daselbst auszudienen angehalten werden könne.

Handwercks-Pursche bringen das erste Jahr ihrer Wanderschaft in den Bezirck ihres Bataillons zu,

Wann auch Handwercks-Pursche, Dienst-Bothen oder Knechte, so Landes-Kinder sind, indem die fremden schon vorhin eximiret seyn, durchs Looß betroffen werden, sollen die Ersteren, unter dem Vorwande ihrer anzutretenden und fortzusetzenden Wander-Jahre, von dem Loose und Aufgebothe nicht gäntzlich eximiret werden, sondern schuldig seyn wenigstens Ein Jahr vorietzo darbey zu verbleiben, und die Zeit über in dem Bezirck und Districk des Bataillons ihr Wandern zuzubringen, auch sodann erst, nach der Wiederkunfft, die an 3. Jahren noch ermangelnde Zeit nachzudienen, schuldig seyn; Die Dienst-Bothen und Knechte aber haben sich nur in solchem Bezirck und Districte die 3. Jahr über zu vermiethen, und wenn auch einer von diesen, so das Looß zum Aufgebothe betroffen, bey seiner Herrschafft oder Obrigkeit, auch anderen Herren, dessen Gesinde eximiret, sich in Dienste einlässet, so ist er dennoch deswegen des Looses nicht zu entnehmen.

Dienst-Bothen und Knechte aber dürffen sich diese gantzen 3. Jahr über nicht ausserhalb dieses Bezircks vermiethen.

Hat im übrigen, und wo nicht ein anderes verordnet, bey vorigen Mandaten sein Bewenden.

Ubrigens hat es sonst durchgehends, in so weit es vorherstehender massen nicht geändert, bey denen zu Anfange dieser Verfassung, ausgefertigten Mandaten und Instructionen, darauf ertheilten fernern Befehlen und publicirten Patenten, allenthalben noch ferner sein Bewenden; Wornach denn sowohl die commandirenden Officiers derer Bataillons, als die Beamten, Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, sich zu achten, und daran Unsere Meynung zu vollbringen haben. Uhrkundlich ist dieses unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königl. Chur-Secret, ausgefertiget und vollzogen. Datum Dreßden den 31. Jan. Anno 1712.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

August Ferdinand Graf Pflug.

Samuel Heiffel.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. Daß junge Leuthe, welche aus der Absicht, sich bey künfftiger Ausloosung von der Land-Miliz, zu eximiren, zu Richtern, Schöppen, Kirch-Vätern ꝛc. sich constituiren laßen, oder Accisen pachten, dem ohngeachtet davon nicht befreyet seyn sollen. Den 27. April Anno 1713.

Friedrich August, König ꝛc.

Chur-Fürst ꝛc.

Unterschleiffe von der Land-Miliz sich zu eximiren.

Wir seynd von unserem Geheimden Kriegs-Rathe berichtet worden, wie, um, bey künfftiger Ausloosung zur Land-Miliz, befreyet zu werden, an vielen Orthen Leuthe, so kaum 20. Jahr alt, zu Richtern, Schöppen, Kirch-Vätern, und Kirchen-Vorstehern, gemachet, von andern die Accise auf denen Dörffern herum gepachtet, auch theils Mannschafft außengeblieben, und, ungeachtet die Gerichts-Obrigkeiten um deren Stellen zu verschiedenen mahlen erinnert worden, sich dennoch nicht eingefunden hätten. Wie Wir nun, so viel den ersten Passum anbelanget, zur Gnüge erinnert, daß zwar die Richter und Gerichts-Schöppen auf denen Dörffern, so es würcklich sind, frergelaßen, jedoch deren Multiplication, Adjunction, oder Substitution, nach der Zeit, als Unser Ausschreiben wegen des Exercirens der Land-Miliz, publiciret worden, nicht gestattet, auch die Pfarr-Dotalen und Kirch-Väter, Inhalts ermeldten Ausschreibens, darvon nicht eximiret seyn sollen; Also ist hiemit Unser Begehren, und, da zumahl ohne diß nunmehro niemand bey der Land-Miliz länger als drey Jahr stehen darff, daß die Annehmung junger Leuthe zu obgemeldten Aemtern oder Verrichtungen, die sonst, dem Alter nach, zum Exerciren mit zuziehen, gegen Erlaßung älterer, schon vorhin bestellt gewesener, keine Befreyung geben, sondern dieselbe nichts desto minder wenn sie durchs Looß betroffen worden, oder noch in Zukunfft werden möchten, gleich anderen von ihren Jahren, bey der Land-Miliz trackiret werden sollen, nur diejenigen jungen Erb-Richter, auf deren Güthern dieses Amt mit-haffter, und welche dahero durch Erbgangs-Recht darzu gelanget, ausgenommen.

Wie selbigen abzuhelffen.

Wir haben auch gleichergestalt an Unsere Cammer, und General-Accis-Inspection, wegen Pachtung der Land- und General-Consumtions-Accise, in kleinen Städten und allerseits Dörffern, rescribiret, daß keiner von dergleichen Pachtern, unter diesen Vorwand, einiger Exemtion zu genießen haben solle. Und, nachdem Wir gleichergestalt unterm 15. Nov. vorigen Jahres anbefohlen, daß die Gerichts-Obrigkeiten, auf derer commandirenden Officiers jedesmahlige Erforderung, die Ihrigen allezeit sowohl zum Exerciren als Marchiren unweigerlich gestellen sollen. Dieserwegen aber auch, und daß verschiedene Gerichts-Obrigkeiten die Ihrigen, auf beschehene Erinnerung, nicht gestellet hätten, Beschwerung geführet worden, So wird im Fall künfftig ein und andere Gerichts-Obrigkeit, oder, in deren Abwesenheit, die Befehlichshaber und Gerichte, auf beschehenes weiteres Anmelden, die Gestellung

Befehl, daß die Gerichts-Obrigkeiten, auf derer commandirenden Officiers Erfordern, die zur Land-Miliz gehörige Mannschafft, sowohl zum Exerciren, als Marchiren, unweigerlich gestellen sollen wird wiederhohlet und geschärffet.

lung derer Unterthanen, ohne erhebliche Ursache, verweigern sollten, denen Officiers Gewalt gegeben werden, die vorsetzlich Ausbleibende selbst abhohlen und bestraffen zu laßen. Es ergehet demnach an Unsere Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, sowohl Schrifft- als Amt-säßige, hierdurch Unser Begehren, daß sie sich hiernach allenthalben gehorsamst achten, und hierwieder weder für sich selbsten nicht handeln, noch auch denen Ihrigen dergleichen zu thun gestatten, sondern jedermänniglich diesem gebührend nachleben solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. April, Anno 1713.

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Johann Christoph Günther.

Generale

Zu Errichtung derer Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden am 7. Jan. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Nachdem Wir, aus Landes-väterlicher Sorgfalt, für die Beschützung und desto mehrere Sicherheit Unserer getreuen Lande und Unterthanen, bey ietzigen weitaussehenden Läufften, der Nothdurfft zu seyn erachtet, wiederum auf die Verfassung einer beständigen Land-Miliz bedacht zu seyn, weshalben Wir denn zuerst ein in vier Regimentern bestehendes Corps errichten zu lassen gemeynet sind, in welchem Absehen auch ohnlängst die Aufzeichnung der jungen im Lande dermahln befindlichen Mannschafft, von 18. biß 35. Jahren verfüget worden, und Wir nunmehro ohne Anstand das Werck selbst vor die Hand genommen wissen wollen; Alß habt ihr einen Aufsatz von dem disfalls allhier vorläuffig gemachten Entwurff sub A. hier beygefügt zu empfangen, daraus zu ersehen seyn wird, wie viel Mannschafft aus denen in dem Bezirck des euch anvertrauten Amts belegenen sowohl Schrifft- als Amtsäßigen Oerthern, an Städten und Dörffern, zuförderst werden aufzubringen, und an welches Regiment und Compagnie selbige zur Bestellung angewiesen seyn. Mit dieser Aufbringung nun ist dergestalt zu verfahren, daß keine andere als gesunde und zu Diensten tüchtige Leuthe in vorgedachtem Alter, zwischen 18. und 35. Jahren, ausgesuchet werden, inmaßen untüchtige nicht sollen angenommen, sondern andere dafür zu stellen erfordert werden.

Errichtung einer beständigen Land-Miliz von 4. Regimentern.

Repartition, was ein jeder Creyß, Stadt und Dorff, an Mannschafft hierzu beyzutragen.

Welche Mañschafft zwischen 18. und 35. Jahr alt seyn, u. in der Land-Wirthschafft am füglichsten zu

Es soll aber auch hierbey auf solche Personen reflectiret werden, welche bey der Land-Wirthschafft am füglichsten zu entbehren, und nicht durch vormahlige Verordnungen, bevorab durch das sub dato den 10. April 1711. ins Land ergangene Mandat, eximiret worden, als da sind unter andern: Königl. und Chur-Fürstl. Bediente, welche würcklich in Diensten stehen, Kauff- und Handels-Leuthe, Manufacturiers, Fabricanten und Künstler, welche ihrer besondern Wissenschafft halber berühmt, Verwalter, Pachter und Hofmeistere auf Ritter- und Frey-Güthern, desgleichen die bey denen von Adel und anderen Herren in Lohn und Brodt stehende ohnentbehrliche Bediente und Knechte, frembde Handwercks-Gesellen, Lehr-Jungen, Serpentin- und andere Steinbrecher, Berg-Leuthe, so würcklich auf denen Gruben fahren, Hütten- Wäsch- und Hammer-Leute, Müller, so würcklich auf Mühlen sitzen, sowohl Brauer, Mältzer, Köhler, Schäfer, Dorff-Schmiede und Dorff-Becker, Schenck- und Gast-Wirthe, so sich in ordentlichen Schencken und privilegirten Gast-Höfen befinden, wie nicht weniger Mäuerer und Zimmer-Leuthe, welche den Hof-Zug zu Unsern Civil- und Militair-Gebäuden würcklich verrichten, samt denen Steinbrechern und Schiff-Leuthen, so mit Brechen und Anführen der darzu bedürffenden Steine zu thun haben.

entbehren, und nicht durch vorige Mandate eximiret seyn soll.

Wer eigendlich davon eximiret.

Und damit alles ohne Partheylichkeit zugehe, ist unter denen, welche zu diesem Werck in Ansatz kommen, von jedes Orts Obrigkeit eine Ausloosung vor die Hand zu nehmen, da denn diejenigen, so betroffen werden, sofort in eine Specification zu bringen, mit Anmerckung ihres Alters, Profession und anderer Umstände, anbey sind sie in Bereitschafft zu halten, um denen Officirern, an welche sie gewiesen, und die sich deshalb angeben werden, an Orth und Stelle, wo es wird begehret werden, alsofort zur Besichtigung und ordentlichen Enrollirung præsentiret werden zu können.

Die übrigen treten ins Looß.

Denen Ausgelooseten ist die Versicherung zu geben, daß es mit ihrer Aufbiethung zu keinem andern Ende, als bloß zu Bedeckung des Vaterlandes, abgesehen, daß sie nicht über die Gräntzen auswärts sollen geführet, sondern allerdings nicht anders, als nach Arth der Land-Miliz, in nöthigen Fällen gebrauchet werden, wie sie denn auch nach einiger Jahre Dienste, wie hiernechst ausführlicher wird reguliret und bekannt gemachet werden, ihre Dimission wiederum, und die Ablösung durch andere sollen zu gewarten haben, auch währender ihrer Dienst-Jahre sollen sie allewege, ausser wenn sie zur Exercirung, oder sonst, nach erheischender Nothdurfft, zu einer Zusammenziehung erfordert werden, bey ihrem Gewerb und Handthierung ungehindert, und im übrigen von aller andern Werbung verschonet und befreyet bleiben.

Die Ausgelooseten erhalten die Versicherung, daß sie nicht über die Grentze geführet, bey ihren Gewerbe ungehindert gelassen, auch von aller andern Werbung zu denen Feld-Regimentern, verschonet bleiben sollen.

Wie es mit dem Exerciren und andern Zusammenziehungen solle gehalten werden, solches werden Wir nechst diesem mit mehrern bekannt machen lassen: indessen ist die Verfügung zu treffen, daß die Gestellung der ausgelooseten Mannschafft, auf Erfordern der Officierer, in die Exercir- und Sammel-Plätze, wie Wir solche durch Unsere Creyß-Commissarien werden mit denen Officirern ausmachen lassen, allemahl ohne Mangel erfolgen möge.

Bewerckstelligung dieser Anordnung.

Damit nun dieses alles zu Wercke gerichtet, und keine Zeit hierunter versäumet werde, so habt ihr nicht nur eures Orthes bey denen unmittelbahren Amts-Unterthanen die ungesäumte Veranstaltung zu besorgen, sondern daß auch ein gleichmäßiges von allen im Amts-Bezirck begriffenen so Schrifft- als Amtsäßigen Obrigkeiten in Städten und Dörffern, so, wie sie in dem Anschluß angezeichnet sind, gebührend, und aufs förderlichste, beobachtet werde, Ihnen allerseits diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, krafft dieses, und vi Commissionis, zu intimiren, mit der Andeutung, daß, so bald die Ausloosung geschehen, Sie eine nahmentliche und individual-Verzeichniß derer ausgelooseten Leuthe an euch ins Amt einzusenden haben, damit selbige sogleich denen Officirern, wenn sie sich darum melden, zu ihrer nöthigen Nachricht könne communiciret werden. Wir sind nechst diesem, wie das Werck jeden Orths von statten gegangen, unterthänigsten Berichts zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gewärtig, und geschiehet daran Unsere Meynung, Datum Dreßden, den 7. Jan. 1734.

Decisiv-Ordre

Daß die Gemeinen von der Land-Miliz, wenn selbige sich ausser der würcklichen Dienst-Leistung befinden, ihrer vorigen Civil-Obrigkeit, sowohl in Civilibus als Criminalibus, unterworffen bleiben, die Unter-Officiers aber unter die Militair-Jurisdiction gehörig.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn General v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Schlieben des Ersten Creyß Regiments, d. d. Dreßden, den 22. Julii 1734.

P. P.

Casus.

Es ist mir von Seiten hiesiger Hochlöbl. Landes-Regierung, ein von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig unterm 30sten verflossenen Junii dahin erstatteter Bericht communiciret worden, worinnen selbige Beschwerde führen, daß mein Hochgeehrtester Herr Oberster, über die bey der Land-Miliz engagirte Personen, die Jurisdiction, oder wenigstens die Concurrenz mit der ordentlichen Obrigkeit, prætendirten, Immassen nicht nur die Gestellung eines Corporals und Gemeinen, so bey der am 13den dict. mens. vorgefallenen Entleibung, Otto Friedrich Mühlens, auf ihrer Wache zu gesehen, anderergestalt, als wenn ein Lieutenant der Abhörung mit beywohne, verweigert, sondern auch, Johann Christian Reicheln, in seiner, mit Christoph Andreas Fiedlern, habenden Schuld-Sache, die Comparition vor denen Stadt-Gerichten, bey Straffe des Arrests, durch den Hauptmann Gözlaff, inhibiren lassen. Wobey Eingangs berichtete Lands-Regierung angetragen, daß die Ungebühr dieses Bezeigens meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten zu erkennen gegeben, und nachdrücklich untersaget werden möchte.

Nachdem nun die Commendanten derer Creyß-Regimenter keineswegs befugt sind, die enrollirte gemeine Mannschafft, wenn solche nicht zur wircklichen Dienstleistung aufgebothen und beysammen ist, ihrer ordentlichen Obrigkeit zu entziehen, immassen ausser diesen, der letztern nicht nur die Jurisdiction, Inhalts der von des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz unterm 3. Decembr. an. pr. gestellten Ordre ausdrücklich reserviret worden, sondern auch der bekannte Defensions-Recess vom 25. Oct. 1693. welcher das Fundament von der Land-Miliz etabliret, und worauf sich, der Defensions-Verfassung halber, nachhero, und insonderheit die ao. 1710. und 1711. ins Land ergangene Patente beruffen, klährlich disponiret, daß die Jurisdiction über die neuen Defensioner, biß zu deren Aufforderung und würcklichen Dienstleistung, jedes Orths Obrigkeit, sowohl in Civilibus als Criminalibus, nach wie vor verbleibe:

Der Defensions-Recess von 25. Octob. 1663. worauf die Patente de Anno 1710. u. 1711. sich beziehen, und welcher das Fundament der LandMiliz ist, decidiret, daß die Jurisdiction über die gemeine Mannschafft, so lange selbige zum würcklichen Dienst nicht aufgebothen, sowohl in Civilibus als Criminalibus unter ihrer ordentlichen Obrigkeit verbleibe.

Alß hat mein Hochgeehrtester Herr Oberster künfftighin von der prætendirten Jurisdiction und Concurrenz, in Sachen die gemeine zur Land-Miliz enrollirte Mannschafft betreffend, wenn solche nehmlich sich ausser der würcklichen Dienstleistung befindet, gäntzlich abzustehen, und sich aller ungebührlichen Beeinträchtigung derer Civil-Obrigkeiten, besonders aber derer Stadt-Gerichten zu Leipzig, in beyden oberzehlten Fällen, schlechterdings zu enthalten; So viel aber, unter andern, den, zu Ablegung einigen Gezeugnisses, nöthigen Corporal anlanget, selbigen, auf derer Stadt-Gerichte gebührende Requisition, zu solchem Ende, dahin zu sistiren; Gestalt solches, zu Behuff der Justiz, ohne Nachtheil der Militair-Jurisdiction, zu welcher derselbe, als ein Unter-Officier, berührter Massen, gehöret, gantz wohl geschehen kan.

Im Gegentheil aber gehören die Ober- und Unter-Officiers lediglich, und zu allen Zeiten unter die Militair Jurisdiction.

Womit verharre,

de Milckau.

De-

Decisiv-Ordre,

Daß die Arrestanten bey denen Creyß-Regimentern auf die Wacht derer Feld-Regimenter zu nehmen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz an den Herrn Obersten v. Wilcke, d. d. Dreßden, am 17. Decembr. 1734.

Es hat der Herr Oberste von Brüchting um Verordnung an Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten angesuchet, daß, bey vorfallender Gelegenheit, die Arrestanten von seinem unterhabenden Creyß-Regiment auf die Wacht von Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Regiment, so offt es nöthig, in Verwahrung genommen werden möchten. Nachdem ich nun sothanem Ansuchen zu deferiren vor nöthig erachtet; Als wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster, bey vorfallenden Gelegenheiten, die Arrestanten von den Brüchtingischen Creyß-Regimente, so offt es nöthig, auf beschehenes Anmelden, auf der Wacht ihres unterhabenden Regiments in Verwahrung nehmen zu lassen belieben, ich beharre ꝛc.

de Milckau.

Patent

Daß die Land-Miliz des Exercirens halber, auf vierzehn Tage zusammen zu ziehen, und jedem derer Gemeinen, von des Orthes Gemeinde, Ein Thaler zur Verpflegung mit auf den Weg zu geben, d. d. Dreßden, am 26. Julii 1735.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. zu desto füglicherer Erreichung des bey letzt beschehener Errichtung derer Creyß-Regimenter abgesehenen Endzwecks, um nehmlich dieselben bey Vorfallenheiten zur Beschützung des Landes mit Nutzen gebrauchen zu können, der Nothdurfft zu seyn zu befinden, daß sämmtliche Vier Creyß-Regimenter, und zwar zu so einer Zeit, da die Arbeit im Felde meistens verrichtet ist, und der gemeine Mann am besten abkommen kan, in den militarischen Exercitiis unterwiesen werden; So haben Dieselbe zugleich den allergnädigsten Entschluß gefasset, schon ermeldte Creyß-Regimenter alle Jahre zweymahl, iedesmahl auf einen halben Monath lang, als nehmlich vom 1ten biß medio Junii, und dann wiederum vom 16den biß mit ultimo Octobris, wenigstens, wenn es sich anders nicht thun lassen will, Compagnieweise zum Exerciren auf die, sowohl allbereit hierzu destinirte, als hiernechst noch zu bestimmende Plätze, zusammen ziehen zu lassen.

Die Creyß-Regimenter alle Jahre zweymahl, als vom 1. biß medio Jun. und von 16. biß ult. Octobr. Compagnien-weise, zum Exerciren, zusammen zu ziehen.

Alldieweiln dann aber auch hierbey auf die Verpflegung der gemeinen Mannschafft zu dencken seyn will; So gehet Ihrer Königl. Majest. und Churfl. Durchl. allergnädigste Willens-Meynung dieshalb dahin, daß auf jedesmahlige sothane Zusammenziehungs-Zeit zum Exerciren, von iedes Orts Gemeinde (oder, wenn mehr als eine Gemeinde miteinander einen Mann gestellet, von denenselben zusammen) einem ieglichen gemeinen Mann Ein Thaler coar. zur Verpflegung mitgegeben werden soll.

Binnen welcher Zeit ein jeglicher gemeiner Mann einen Thaler courr. zur Verpflegung von jedes Orths Gemeinde bekömmt.

Und haben demnach die sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten im Lande das diesfalls nöthige gebührend zu veranstalten, immassen hieran Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Churfl. Durchl. allergnädigster Wille und Befehl vollbracht wird.

Uhrkundlich ist dieses Patent mit dem Königl. und Churfl. Sächß. Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen, befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1735.

(L. S.)

Eraßmus Leopold von Gerßdorff.

Balthasar Gottfried Fritzsche, S.

Ordre

Zu Publication dieses Patents bey denen Vier Creyß-Regimentern.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz an die Commendanten derer 4. Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, den 17. Aug. 1734.

Nachdem Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß die Creyß-Regimenter alle Jahre zweymahl, jedesmahl auf einen halben Monath lang, als nehmlich von 1sten biß medio Junii, und denn wiederum von 16. biß ult. Octobr., wenigstens, wenn es sich nicht anders thun lassen will, Compagnie-weise zum Exerciren, auf die bereits hierzu destinirte sowohl als hiernächst noch zu bestimmende Plätze zusammen gezogen, und auf jedesmahlige sothane Zusammenziehungs-Zeit zum Exerciren, jedes Orths Gemeinde, oder, wenn mehr als eine Gemeinde mit einander einen Mann gestellet, dieselben zusammen, einen jeglichen gemeinen Mann Einen Thaler cour. zur Verpflegung mitgeben sollen;

Creyß-Regimenter sollen jährlich zweymahl Compagnien-weise zum Exerciren zusammen gezogen werden.

und jeglicher Creyß-Soldat 1. Thaler von der Gemeinde zur Verpflegung bekommen,

So habe Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten ratione ihres unterhabenden Regiments, solches zu Dero Nachachtung, nebst Anfügung 34. Exemplarien von denen diesfalls ins Land ergangenen Patenten, bekannt zu machen nicht ermangeln wollen, beharrend,

de Milckau.

Special Rescript,

Daß Ihro Königl. Majest. bey jedem Creyß-Regimente einen ordentlich verpflichteten Auditeur zu setzen entschlossen.

Ergangen
d. d. Dreßden, am 26. April. 1737.
an den Cabinets-Ministre und General von Baudissin.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, Rath, lieber getreuer; Nachdem Wir bey jeden Creyß-Regimente einen ordentlichen verpflichteten Auditeur zu setzen entschlossen, und deren jeglichen Monathlich 12. Thaler Tractament zu reichen angeordnet; Als haben Wir euch solches hierdurch nicht verhalten mögen, gnädigst befehlende, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und der Annehmung halber sothaner Auditeurs behörige Ordres stellen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 26. April. 1737.

AUGUSTUS REX.

An den Cabinets-Ministre
und General von Baudissin.

ad Mandatum.
J. A. v. Arnett.

Special-Ordre,

Daß die Obersten bey denen Creyß-Regimentern die Subaltern-Officiers, **bey denen** Compagnien, **wo sie sind, stehen lassen, oder, bey deren nöthigen** Translocation, **zuvor** Rapport **erstatten sollen.**

Ergangen
Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Baudissin Excellenz an den Herrn Obersten v. Schlieben, d. d. Dreßden, am 6. Maji 1737.

P. P.

Ich habe wahrgenommen, daß Mein Hochgeehrter Herr Oberster die Subaltern-Officiers bey ihrem unterhabenden Regimente öffters translociren, und bald zu einer bald zu der andern Compagnie setzen.

Nun ist zwar der Commendant des Regiments, wenn des Herrn Dienst darunter verliret, solches zuthun befugt; ich sehe aber doch nicht, daß bey denen übrigen Creyß-Regimentern dergleichen Translocirungen, als welche denen armen Officiers, besonders wenn sie mit Familie versehen sind, viele Unkosten verursachen, vorgenommen werden.

Solchemnach wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster führohin, wenn es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, die Subaltern-Officiers bey ihren Compagnien, wo sie einmahl sind, stehen lassen, auch, so offt eine Translocirung unumgänglich nöthig, solches vorhero, mit Anführung der Ursachen, an mich einberichten, und meine Resolution darüber gewärtig seyn, ich beharre,

de Baudissin.

General-Pardon

Vor die von denen Creyß-Regimentern zeithero desertirten **Land-Soldaten,** d. d. **Dreßden, den 24. Jul. 1742.**

Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen commandirender General-Feld-Marschall.

Hätten die von der Postirung entwichene Creyß-Soldaten zwar wohl verdienet,

Uns ist von dem commandirenden General der bißherigen Gräntz-Postirung im Voigtlande rapportiret worden, was massen nicht eine geringe Anzahl derer Creyß-Soldaten, von denen beyden zu erwehnter Postirung commandirten Regimentern, sich unterstanden mit vorsetzlicher Pflicht-Vergessenheit und Hintansetzung ihres geleisteten theuern Eydes, ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, eigenmächtiger Weise von ihren Compagnien und angewiesenen Quartieren, wegzulauffen, und, unter allerley Vorwand, in ihre Heymath zu gehen. Nun wären zwar Ursachen genung verhanden, diesen Frevel und Meineyd nach Verdienst zu bestraffen, und dergleichen Verbrechern den ernstlichen Nachdruck derer Gesetze empfinden zu lassen. Nachdem aber dennoch Se. Königl. Majest. aus angestammter Gnade und aus Mitleyden mit denenjenigen, welche vielleicht nicht sowohl aus Boßheit als vielmehr durch eignen Unverstand und anderer Verführung, zu dergleichen Unfug verleitet worden, vor diesesmahl Gnade vor Recht ergehen lassen, und den Untersuchungs-Proceß sowohl als alle verdiente Straffe gäntzlich aufgehoben und aboliret wissen wollen; Als haben Wir sothanen General-Pardon sowohl denen Uebertretern, als jedermänniglich hiermit kund thun, und die-

den ernstlichen Nachdruck derer Gesetze zu empfinden.

Da aber viele nicht sowohl aus Boßheit, als Unverstande gesündiget:

So werden selbige, wenn sie ihr begangenes Unrecht erkennen, folglich bey ihren

Regimentern und Compagnien sich wieder einfinden, von aller Straffe völlig pardoniret.

Die übrigen aber vermahnet, vor dergleichen Beginnen sich zu hüthen, oder gewärttig zu seyn an Leib und Leben gestraffet zu werden.

dieselben ernstlich vermahnen wollen, daß die Verbrechere ihr begangenes Unrecht erkennen, die übrigen aber daran ein Exempel nehmen, beydes nicht auf Gnade sündigen, und der geleisteten Pflicht und natürlichen Treue gegen ihren angebohrnen Landes-Herrn künfftighin aufs genaueste erfüllen, auch sich von allem dergleichen wieder Ehre und Schuldigkeit lauffenden eigenmächtigen Beginnen ernstlich hüthen mögen. Immassen denn künfftige Verbrechere sich weiter keiner Gnade zu versehen haben, sondern, nach Vorschrifft derer Kriegs-Rechte, nach Befinden, an ihren Leib und Leben unnachbleiblich gestraffet werden sollen. Dreßden, den 24. Jul. 1742.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre

Zu Publication dieses General-Pardons, Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hoch Fürstl. Durchl. an Sr. Excellenz den commandirenden Herrn General v. Diemar, d. d. Dreßden, den 24. Jul. 1742.

P. P.

Ew. Excellenz übersende hierbey den Pardon vor sämmtliche Creyß-Soldaten, so sich währender Postirung unterstanden von ihren Regimentern, Compagnien und Qvartieren, ohne Erlaubniß, eigenmächtig wegzulauffen. Damit derselbe beyden Creyß-Regimentern in originali zugefertiget werden könne, So habe selbigen in duplo ausgestellet. Ew. Excellenz werden also die Verfügung zu treffen belieben, daß jedes Regiment ein Original erhalte, der Pardon öffentlich publiciret und jeder Compagnie davon eine Abschrifft zu solchen Ende zugeschicket werde. Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Obristens von denen Creyß-Regimentern, in ihren Staabs-Qvartieren, von denen daselbst einqvartirt stehenden Feld-Regimentern, eine Post zu stellen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herrn Generals, d. d. Dreßden, am 22. Junii 1743.

P. P.

Es ist zwar zu vermuthen, daß denen Obristens von denen Creyß-Regimentern, in ihren Staabs-Qvartieren, von denen daselbst einqvartiret stehenden Feld-Regimentern, Schild-Wachen gegeben werden.

Weiln es aber doch seyn könnte, daß solches nicht allenthalben geschehen, und es indeßen der Wohlanständigkeit halber, sowohl, als da gedachte Obristens Regiments-Gelder bey sich haben, ihnen auch künfftighin Fahnen vor ihre Regimenter werden gegeben werden, nöthig seyn will; So belieben Ew. Excellenz die Verfügung zu treffen, daß den Herrn Obristen von N. in N. wann er alldort zugegen, von denen alldort stehenden Compagnien des N. Regiments, sowohl als den Herrn Obristen von N. von den N. Regimente, jeden eine Post vor das Qvartier gestellet, auch solches beständig fernerhin also observiret werde.

Weiln selbige nicht nur Regiments-Gelder bey sich haben, sondern auch Fahnen vor ihre Regimenter erhalten sollen.

Ich beharre mit besonderer Consideration,

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Feld-Regimenter zu Fuß, vor jeden jungen Mann, den sie aus denen Festungs-Garnisons, ingleichen vor jeden jungen Tambour, den selbige von denen Creyß-Regimentern erhalten, an letztere vier Thaler zum Douceur zu bezahlen haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls, Hertzogs zu Weißenfels Hoch-Fürstl. Durchl. an die vier commandirenden Generals, d. d. Dreßden am 7. Febr. 1744.

P. P.

Als Ihro Maj. der König, in abgewichenen Jahre, aus bewegenden Ursachen, gnädigst genehmiget haben, daß denen 5. Festungs-Garnisons, zu Wittenberg, Königstein, Sonnenstein, Pleißenburg und Stolpen, sich, biß zum 4ten Theil ihres Etats, mit junger tüchtiger Mannschafft selbst zu complettiren nachgelaßen seyn solle, haben höchst Dieselben zugleich geäußert, daß die fernere Unterbringung derer, bey denen Feld-Regimentern, von Zeit zu Zeit, sich ergebenden halb-Invaliden, bey gedachten Garnisons, dabey gleichwohl nicht außer Acht zu laßen sey.

Soll die bey denen Festungs-Garnisons befindliche junge tüchtige Mannschafft, gegen so viel Halb-Invaliden, zu denen

Wie nun, zu Erreichung solcher höchsten Königl. Intention, eine Versetzung und Umtausch derer, bey denen Garnisons, durch den Herrn Inspecteur von der Infanterie, zum Feld-Dienst tüchtig befundenen jungen Mannschafft, zu denen Feld-Regimentern zu Fuß, gegen Abgabe derer bey letzteren zu erlaßenden Halb-Invaliden, als das dien-

Feld-Regimentern abgegeben und solchergestalt vertauschet werden:

samste Mittel erachtet, und ermeldte Festungs-Garnisons deßen beschieden worden;

So hat man auch zugleich das Regulativ getroffen, daß, vor jeden, durch besagten Herrn Inspecteur, zum Feld-Dienst, von denen Garnisons ausgesetzten jungen Mann, der Capitaine vom Feld-Regimente, welcher selbigen, durch Vertausch eines Halb-Invaliden, oder sonst, von der Garnison zur Compagnie überkömmt, dem Commendanten der Garnisons-Compagnie, in Betracht der von diesem, auf des Mannes Anwerbung und Formirung zum Dienst, angewendeten Mühe und Kosten, 4. Thaler zum Doceur bezahlet, auch, über dieses, derer Bey-Mundirungs-Stücke halber, sich beyde mit einander einverstehen sollen; Welches denn auch, in Ansehung derer von denen Creyß-Regimentern zu denen Feld-Regimentern zu Fuß, versetzten jungen Tambours, ebenermaßen statt hat.

Worgegen der Capitaine von den Feld-Regimente an den Commendanten der Garnisons-Compagnie, vor jeden an sich getauschten Mann 4. thlr. an Gelde bezahlet, auch sich mit letzteren, wegen derer Bey-Mundirungs-Stücken, einverstehet, und diesen Aufwand von der Gratification, und Löhnung auf die Vacanten, bestreitet.

Wenn denn aber die Feld-Regimenter zu Fuß, sothane, auf Uberkommung eines tüchtigen Mannes, zu verawendende Kosten von der geniessenden Gratification sowohl als ihrer anderweit habenden Vacanten, füglich werden bestreiten können;

Das gantze Untersuchungs Werck selbst aber wird von dem Herrn Inspecteur von der Infanterie dirigiret.

Als belieben Ew. Excellenz sämtliche Infanterie-Regimenter Dero unterhabenden Generalats deßen in Ordre des förderſamsten zu bescheiden, Und wird ein jedes, durch des Inspecteurs von der Infanterie, Herrn General-Major von Rochows, Avertissement, zu erfahren haben, wenn? und wohin? ihre ausgemusterten Halb-Invaliden, zur Versorgung abzusenden sind, auch was vor junge Mannschafft sie dargegen von denen Festungs-Garnisons, durch denjenigen Unter-Officier, welcher die abgegebenen Halb-Invaliden dahin zu überbringen hat, in Wechsel zurück bekommen werden; Wiewohl die Anzahl solcher von denen Garnisons erhaltenden jungen Mannschafft dermahlen geringe seyn wird.

Nach welchem allem denn sothane Infanterie-Regimenter sich sowohl vorietzo als künfftig zu achten haben.

Ich beharre mit besonderer Consideration,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Das Engagement derer bey denen Creyß-Regimentern stehenden Gemeinen, zu denen Feld-Regimentern, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herrn Generals, d. d. Dreßden am 28. Febr. 1744.

P. P.

Die bey denen Creyß-Regimentern stehende Gemeinen haben die Erlaubniß bey denen Feld-Regimentern sich zu engagiren.

Ew. Excellenz ist, aus der bißherigen Einrichtung derer Creyß-Regimenter, zwar bekannt, daß, wenn ein oder anderer Gemeiner, bey einem derer Feld-Regimenter Cavallerie oder Infanterie, zu dienen Lust bekommen, und sich freywillig engagiret, solches denenselben nachgelassen gewesen, und noch biß dato erlaubt ist.

Es haben aber zeithero verschiedene Fälle sich geäußert, aus welchen wahrzunehmen gewesen, daß einige Feld-Regimenter, einem und dem andern dergleichen Gemeinen, bey ihnen sich zu engagiren, nicht nur unerlaubte Veranlaßungen, welche nachgehends vor einen freyen Willen, auf Seiten des Angeworbenen, von denen Feld-Regimentern, angegeben worden, gethan, ja wohl gar mit List und Gewalt, von denen Creyß-Regimentern ab, und im Gegentheil zu ihnen, denen Feld-Regimentern zu ziehen, und, wenn nachgehends bey der Musterung dergleichen Mann bey der Cavallerie nicht gut gethan worden, solchen an die Infanterie, eigenmächtiger Weise, abzugeben, Gelegenheit genommen; Wodurch nicht nur Klagen derer Obristen von denen 4. Creyß-Regimentern, sondern auch unterschiedene Beschwerden des Landes, wegen Wieder-Ersetzung derer auf dergleichen Arth vacant gewordnen Stellen erfolgt sind.

Sind jedoch hierzu keinesweges weder mit List noch Gewalt anzuwerben.

Nun ist und bleibet zwar denen Gemeinen derer Creyß-Regimenter erlaubt, und nachgelassen, wenn sie bey einem Feld-Regimente zu dienen, Lust und Belieben bekommen, sich bey selbigem freywillig zu engagiren. Nachdem aber dieser freye Wille jetzo nicht nur von einigen Feld-Regimentern dahin extendiret worden, daß man von einem und andern Gemeinen derer Creyß-Regimenter, auf verschiedene nicht zu billigende Arth, eine Declaration, bey einem Feld-Regimente Dienste zu nehmen, zu erlangen gesuchet, und solches hernach vor einen freyen Willen, mit welchem sich dergleichen Gemeiner engagiret habe, angegeben, sondern auch, auf Seiten derer zu denen Creyß-Regimentern gehörigen Gemeinen, zum Nachtheil derer Feld- und Creyß-Regimenter, dahin gemißbrauchet worden, daß sie, wenige Zeit nach erfolgtem dergleichen Engagement, bey der Feld-Miliz ihre Abschiede, unter dem Prætext, daß sie ansäßig, und unentbehrlich wären, gesuchet, und entweder Ihro Königl. Majest. Selbst, oder Deroselben Generalität, mit dergleichen Ansuchen behelliget, und so lange angegangen, biß ihnen endlich der Abschied ertheilet worden; Wodurch dergleichen Leuthe solchergestalt sich des Militair-Dienstes Ihro Königl. Majest. so wohl innals außerhalb Landes, gäntzlich zu entschütten Gelegenheit gefunden; Dahingegen sie, wenn sie in ihrer Situation bey denen Creyß-

Regi-

Regimentern wären gelassen worden, nicht nur ihren Nahrungen, behöriger maaßen, vorzustehen, sondern auch Ihro Königl. Maj. im Lande, bey denen Creyß-Regimentern benöthigten Falls, ersprießliche Dienste zu leisten im Stande gewesen, und die sowohl von Seiten derer Creyß-Regimenter, als auch dem Lande, aus dergleichen Abgang, erfolgte Klagen und Beschwerden unterblieben wären, anbey alle daraus entstandene Irrungen und Weitläufftigkeiten vermieden werden können.

Nachdem nun die Nothwendigkeit erfordert, bey dem Engagement derer Gemeinen von denen Creyß-Trouppen, zu denen Feld-Regimentern, sowohl dem Interesse des Landes, als auch der Armée, auf eine convenable Arth, zu prospiciren, und allem hierbey einschlagenden Præjudiz, sowohl eines als des andern Theils, bestmöglichst vorzubeugen, solches aber, zu beyder Theile Convenienz, nicht wohl füglicher geschehen kan, als daß der so genannte freye Wille derer Gemeinen, derer Creyß-Regimenter, auf einen sichern Fuß gesetzet, und in gewisser Maße determiniret, auch wegen der Zeit, welche sie nachgehends bey denen Feld-Regimentern ihre Dienste zu verrichten haben, das nöthige reguliret werde!

So belieben Ew. Excellenz denen unter Ihrem Generalat und Commando stehenden Regimentern Cavallerie und Infanterie gemeßenst anzubefehlen, sich aller unerlaubter Mittel und Gewalt, die Gemeinen von denen Creyß-Regimentern abzuziehen, und hingegen sie zu Annehmung der Dienste bey ihnen, denen Feld-Regimentern, zu bringen, bey unnachbleibender Einsicht, zu enthalten; Wann aber ein- oder anderer Gemeiner von denen Creyß-Trouppen sich, bey ihnen Dienste zu nehmen angiebet, oder sich sonsten darzu willig finden lässet und bezeiget, solchen von dem Regiments-Auditeur, sein Alter, Heymath, Gewerbe, und Bereitwilligkeit Dienste zu nehmen, anzeigen, und deßen Angeben in ein besonders hierüber zu haltendes Protocoll registriren zu lassen, selbiges, nebst Rapport, damit Ich daraus das nöthige ersehen, und, ob derselbe bey dem Regimente, wo er sich gemeldet, verbleiben? oder an das Creyß-Regiment, bey welchen er vorhero gestanden, wiederum verwiesen, und der Obriste des letztern auch entweder wegen Beybehaltung, oder Erlaßung eines dergleichen Mannes, und dessen Ersatzes von Lande halber, beschieden werden könne, einzusenden, und, vor der Verpflichtung eines solchen Mannes, meine Approbation und Resolution zu erwartten.

sondern, wenn sie sich selber zu Feld-Kriegs-Diensten angeben, ihrer Umstände halber zuförderst zu vernehmen, u. die gefertigte Registratur, nebst Rapport, an den commandirenden General-Feld-Marschall einzusenden, welcher decidiret, ob selbige bey dem Feld-Regimente angenommen werden können, oder nicht.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß solchen Leuten, weil dieselben entweder selbst bereits angesessen sind, oder solches, durch Erbschaffts-Fälle, oder auf andere Arth, zu werden gesicherte Hoffnung vor sich sehen, in Ansehung der Zeit, wie lange sie etwan bey einem Feld-Regimente Ihro Königl. Majest. zu dienen gehalten seyn sollen, prospiciret werde, und dieselben nicht auf die Gedancken, daß, wenn sie sich einmahl bey einem Feld-Regimente engagiret haben, sie hernach, ohne Hoffnung, nach erheischender Nothdurfft, ihre Dimission zu erlangen, auf Lebens-Zeit verbleiben müssen, gerathen, und also den Dienst bey denen Feld-Regimentern verabscheuen mögen;

So werde Ich, bey Ertheilung meiner Resolution, auf wie lange Zeit einem dergleichen Mann eine Capitulation ertheilet werden solle, zu gleicher Zeit determiniren, wobey, zu Vermeydung aller Irrungen wegen derer Capitulationen, welche denen Leuthen von den Commendanten des Regiments, unter seiner Hand und Siegel, auszuantwortten, und unverbrüchlich zu halten sind, ein vor allemahl zu bescheiden, daß solche Leuthe, bey etwa künfftig anbefohlner Abgabe einiger Mannschafft an andere Regimenter, keinesweges mit abgegeben, sondern bey dem Regimente, bey welchem sie sich anwerben lassen, biß zu Ausgang ihrer Dienste, beybehalten werden sollen.

Auch sind dergleichen Leuten durchgängig Capitulationes zu ertheilen, und solche unverbrüchlich zu halten.

Ich verharre mit besonderer Consideration,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß die Creyß-Regimenter, welche zwar nur auf zwey Bataillons gesetzet, auf einige Zeit in drey Bataillons eingetheilet, auch bey jedem Regimente annoch 1. Staabs-Officier, von denen in Pension stehenden, mit zum Dienst und Commando gezogen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürstl. Durchl. an des Herrn Generals von Bose Excell. d. d. Dreßden, den 30. Sept. 1744.

Es sind zwar die Creyß-Regimenter ein jedes auf 2. Bataillons formiret. Wann aber, wie dermahln, die 4. Grenadiers-Compagnien besonders detachirt beysammen stehen: So wird noch ein Staabs-Officier erfordert, der das Commando bey selbigen führe, indem so dann ein jedes Regiment 3. Bataillons, jedes zu 4. Compagnien gerechnet, auszumachen hat, und solchergestalt 1. Staabs-Officier im Dienste abgehen würde.

Ich habe demnach die bereits in Pension stehende Obrist-Lieutenants v. Thielau, v. Thos, und v. Kühlewein, wie auch dem Major v. Pfuhl, hierzu beordert, und dieselben, ihrer

ihrer nähern Anweisung halber, an Ew. Excellenz Ordres verwiesen. Ersterer ist zum 4ten Creyß-Regimente, der v. Thoss zum 3ten, Kühlewein zum 1sten, und der Major Pfuhl zum 2ten destiniret; Für welchen letztern ich besorgt seyn werde, daß er zum Oberst-Lieutenant avanciren möge, gleichwie ich auch bey Ihro Königl. Maj. zu gleicher Zeit dahin antragen werde, daß denen unter ihnen, welche das völlige Oberst-Lieutenants-Tractament noch nicht haben, das daran fehlende annoch zugeleget werde.

Die Majors-Dienste bey gedachten 4. Grenadiers-Compagnien kan allemahl der älteste Capitaine verrichten.

Auch werde, da jeden Regimente 2. Fahnen ausgemachet worden, zu jeder Fahne noch 2. Fahnjunckers bestellen, und mir solche von dem Inspecteur, dem Herrn General-Major v. Haxthausen, von denen zu dimittirenden Halb-Invaliden anzeigen lassen.

Ew. Excellenz habe demnach hiervon, um sich darnach richten zu können, hierdurch avertiren wollen, und beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß denen Staabs- und Ober-Officiers derer vier Creyß-Regimenter so lange sie zusammen gezogen stehen, das ordinaire Qvartier-Geld besonders gereichet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Bose Excell. d. d. Przechischen, den 12. Oct. 1744.

Demnach Ihro Maj. der König, auf meinen an höchst Dieselbte eingesandten Vortrag, in Gnaden accordiret, auch an das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium die Nothdurfft diesfalls bereits verfüget haben, daß denen Staabs- und Ober-Officiers von denen dermahln zu Verstärckung der Garnisons und zur Postirung zusammen gezogenen Creyß-Regimentern in Ansehung, daß denenselben, seit der Errichtung, beständige Standt-Qvartiere angewiesen worden, sie auch selten, und meistentheils nur auf kurtze Zeit, zusammen gezogen werden, einfolglich sich die dabey stehende Officiers darnach einrichten, und ihre Qvartiere nicht Monathsweise, sondern auf gantze Jahre miethen, das in dem Verpflegungs-Reglement ausgeworffene Qvartiergeld, nebst denen in den Garnisons und auf der Postirung genießenden freyen Qvartieren, nach wie vor, beständig vergütet, solches auch, so lange sie also stehen, ohne Abzug continuiret, und bey künfftigen Fällen, es damit ohngeändert also gehalten werden sollte;

Als werden Ew. Excellenz ein solches denen 4. Creyß-Regimentern bekannt zu machen belieben, und Ich verharre

Johann Adolph, H. z. S. W.

Extract-Rescripts

Zu Complettirung der bey dem dritten Creyß-Regimente abgängigen Mannschafft, und wie die Disposition, daß bey der Ausloosung nur auf solche Leuthe, welche, außer der würcklichen Dienst-Zeit, sich selbst zu ernähren im Stande sind, gesehen werden solle ꝛc. eigentlich zu verstehen sey, d. d. Dreßden, den 12. Octobr. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Wir haben aus euern d. d. 8. Octobr. a pr. erstatteten unterthänigsten Berichte, nachdem Uns, dessen Inhalt umständlich vorgetragen worden, wahrgenommen, was massen sowohl die von denen sämtlichen Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz, bey der anbefohlnen Complettirung Unsers 3ten Creyß-Regiments, überhaupt geäußerte Beschwerden, als auch die, wegen des Modi der Gestellung, zwischen der Stadt Zittau und denen übrigen Ständen von Land und Städten entstandene Irrungen lediglich von einer irrigen Interpretation Unsers am 25. April, a pr. der Ausloosung halber euch ertheilten Rescripti herrühren, Gestalten denn

was den 1sten Passum anbetrifft, sämtliche Stände von Land und Städten Unsers Marggrafthums Ober-Lausitz, die in oballegirten Rescripto enthaltene Disposition, daß, bey der Ausloosung, nur auf solche Leute, welche, außer der würcklichen Dienst-Zeit, sich selbst zu ernähren im Stande sind, und ihr Domicilium so leicht nicht verändern, reflectiret werden solte, dahin gedeutet, als ob nunmehro schlechterdings nichts, als ansäßige Leute, erfordert würden, und also leicht geschehen könne, daß, bey der Ausloosung, verschiedene unentbehrliche Wirthe mit betroffen, hierdurch aber alle die besorgliche weitläufftig vorgestellte Folgerungen causiret werden möchten.

Unrichtige Interpretation des vorigen Rescripts von 25. April 1744.

Allermaaßen aber eines theils in mehr gedachten Rescript nicht eben ausdrücklich lauter ansäßige- sondern nur hauptsächlich solche Leute, deren Gestellung man jedesmahl gesichert seyn kan, auszuloosen vorgeschrieben wird; Anderntheils auch unter denen Ansäßigen selbst, welche mit zum Loose gezogen werden dürfften, vornehmlich nur auf Personen,

Welches eigentlich dergestalt zu verstehen, daß hauptsächlich solche Leute auszuloosen, deren Gestellung man je-

desmahl gesichert seyn könne, auch unter denen Ansäßigen, auf die Gärtnere, Häußlere, und dergleichen das Absehen zu richten, die unentbehrlichen Hauswirthe hingegen schlechterdings wegzulassen; Nächstdem auch die Bauers Söhne, welche Erbschafften zu gewartten haben, ingleichen Professions-Verwandte in Städten, in so weit selbige nicht eximiret, gar füglich mit zum Loose gezogen werden können. Ein solches aber dem unpartheyischen Ermeßen jedes Ortes Obrigkeit überlassen bleibet.

sohnen, so bey der Wirthschafft am füglichsten zu entbehren, worunter nehmlich Gärtnere, Häußlere, und andere mit Grundstücken von weniger Importanz possessionirte Leute zu rechnen, das Absehen zu richten, hingegen die unentbehrlichen schlechterdings wegzulassen sind; Nächstdem aber überhaupt auch unansaßige und unbeweibte Persohnen, als derer angesessenen Unterthanen und Bauern Söhne, die sich bey ihren Eltern aufhalten, und von ihnen Erbschafft zu gewarten haben, ingleichen Professions-Verwandte in Städten, in so weit erstere nicht von Land-Miliz-Diensten eximiret, und andere dergleichen Persohnen, so sich selbst ernähren, auch an dem Orte, für welchen sie ausgelooset, sich beständig aufhalten, mithin, bey erfolgenden Zusammenziehungen im Nothfall, sich so gleich gestellen können, und, durch Desertion, den, bey ihrer Ausloosung, zu Beschützung des Landes intendirten Endzweck nicht eludiren, gar wohl mit zum Loose gezogen werden dürffen, indem dieses alles lediglich auf dem pflichtmäßigen Ermeßen jeder Obrigkeit, welcher die Umstände ihrer Unterthanen am besten bekannt sind, beruhet; So fallen bey genauerer Beobachtung vorstehende Umstände, nicht nur die, der Ansäßigkeit und Unentbehrlichkeit halber, von denen sämtlichen Ständen movirte Beschwerden, samt denen besorgten vielen üblen Folgerungen, von selbst hinweg, es werden auch die vom Loose betroffene Persohnen nicht allzu offt zusammen gezogen, noch dadurch an ihren Nahrungen sonderlich gehindert.

Gleiche Bewandniß hat es ratione des 2ten Passus, angesehen ꝛc. Mochtens ꝛc. cum remiss. 1. Fasc. Act. Und ꝛc. Leipzig, den 12. Octobr. 744.

Joh. Chr. Frh. von Hennicke. von Rechenberg.

An den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin.

Rescript,

Zu Complettirung der bey denen Creyß-Regimentern abgängigen Mannschafft, und was vor Personen zur Ausloosung gezogen werden dürffen, d. d. Dreßden, den 7. Novembr. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Hertzogs zu Weißenfelß Liebd. hat der Commendant Unsers ersten Creyß-Regiments, Oberste von Rogucki, *Cod. Leg. Milit. Sax.* nach mehrern Inhalt seines Extracts-weise hierbey liegenden Rapports, angezeiget, was für Schwierigkeiten, wegen Ersetzung der besagtem Regimente annoch ermangelnden Mannschafft, sich zeithero ereignet, und wie deren Completirung bey denen Gerichts-Obrigkeiten sehr schwer zu erlangen stünde, auch wohl gar von ihnen die Officiers, wenn sie die Ausloosung und Præsentation der angewiesenen Mannschafft erinnerten, unangenehme Reden vernehmen müßten.

Nachdem aber die unumgängliche Nothdurfft erfordert, Unsere Land-Miliz in völligen Stand zu setzen; Als begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet sämtliche Unter-Obrigkeiten, zu unverzüglicher Sistirung ihrer resp. etwa noch rückständigen Contingente, mit Ernst anhalten, jedoch denenselben anbey bekannt machen lassen, daß eines theils nicht sowohl ansäßige- als hauptsächlich solche Leute, deren Gestellung der Officier jedesmahl gesichert seyn kan, auszuloosen, andern theils unter denen Ansäßigen selbst, welche mit zum Loose kommen möchten, nur auf Persohnen so bey der Wirthschafft am füglichsten zu entbehren, worunter nehmlich Gärtnere, Häußlere, und andere mit Grundstücken von weniger Importanz possessionirte Leute zu verstehen, das Absehen zu richten, hingegen die unentbehrliche Haußwirthe schlechterdings wegzulassen, nächstdem aber überhaupt auch unansäßige und unbeweibte Persohnen, besonders derer angesessenen Unterthanen und Bauern Söhne, die sich bey ihren Eltern aufhalten, und von diesen Erbschafft zu gewartten haben, desgleichen Professions-Verwandte in Städten, so weit erstere nicht von Land-Miliz-Diensten eximiret, und andere dergleichen Persohnen, so sich selbst ernähren, auch an dem Orte, für welchen sie ausgelooset, sich beständig aufhalten, gar wohl mit zum Looß gezogen werden dürffen, immaaßen dieses alles lediglich auf dem pflichtmäßigen und unpartheyischen Ermeßen jeder Obrigkeit, welcher die Umstände ihrer Unterthanen am besten bekannt seyn müßen, beruhet. Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden den 7. Novembr. 1744.

Daß zu Completirung derer Creyß-Regimenter, nicht so wohl ansäßige, als hauptsächlich solche Leute, deren Gestellung sicher, auszuloosen, auch unter denen Ansäßigen selbst auf die Gärtnere, Häußlere, u. dergleichen, das Absehen zu richten,

die unentbehrlichen Haußwirthe selbst aber schlechterdings wegzulassen.

Annebst auch die Bauer-Söhne, welche Erbschafften zu hoffen haben, ingleichen in denen Städten Professions-Verwandte, welche davon nicht eximiret, mit zum Loose gezogen werden dürffen.

Joh. Chr. Frh. von Hennicke. von Rechenberg.

An die Landes-Regierung.

Decisiv-Ordre,

Nach welcher die von denen Creyß-Regimentern entwichene Land-Soldaten mit Gassen-Lauffen bestraffet worden.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz an den Herrn Obersten v. Brüchting, d. d. Dreßden, den 25. Oct. 1745.

Aus dem an mich erlassenen Vortrage von 21sten hujus, habe ersehen, daß, nachdem die untern 4. hujus, wegen eigenmächtiger Absentirung derer Leuthe von Dero unterhabenden Creyß-Regiment, an Sie ergangene Ordre behöriger Maassen publiciret worden, abermahls 3. Mann, Nahmens N. N. N. weggelauffen, von denen der letztere wieder eingehohlet und beygebracht worden. Nachdem nun dem eigenmächtigen Weglauffen derer Leute, von dem Regiment und Compagnien, dabey sie stehen, auf alle Weise zu steuren, und um deswillen die dieserhalb an Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten ergangene Ordre zur Execution zu bringen ist; So wollen Dieselben obbenannten N. mit zweymahligen Gassen-Lauffen durch hiesige Wacht-Parade bestraffen, denselben von neuen auf die Kriegs-Articles verpflichten, zu Wiedererlangung derer übrigen beyden Mann N. N. bey ihres Ortes Obrigkeit alles diensame vorkehren, nach deren Beybringung dieselben vernehmen, besonders auch auf den Umstand, ob? und von wem sie zu diesen Unternehmen veranlasset? oder ihnen zu Erlangung ihrer Dimission Versprechung und Vorschub gethan worden? die Untersuchung richten lassen, so dann aber die erfolgenden Vernehmungen zur Resolution an mich einsenden. Womit verharre,

Bose.

General-Ordre,

Daß, bey denen Creyß-Regimentern, vor das so genannte Sterbe-Pferd nichts- vor einen Trau-Schein aber von Unter-Officiers und Tambours Zehen Thaler zu nehmen nachgelassen sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz an die Commendanten derer Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 28. Nov. 1750.

Haben einige Commendanten derer Creyß-Regimenter, und Compagnien, sich angemasset, aus der Verlassenschafft eines Staabs-Officiers und Capitains, auch Subaltern-Officiers vor das so genannte Sterbe-Pferd ein Æqvivalent an Gelde, ingleichen vor die Trau-Scheine derer Unter-Officiers u. Tambours, etwas zu prætendiren.

Ich habe zeithero aus denen eingegangenen Rapports, und bey mir beschehenen Anfragen, verschiedentlich wahrgenommen, daß ein und anderer Commendant derer Creyß-Regimenter, sowohl als die bey diesen Regimentern stehenden Capitaines, sich berechtiget zu seyn glauben, nicht nur erstere, bey dem Absterben eines Staabs-Officiers und Capitains, von dem ihrem Commando anvertrauten Regimente, und letztere, wenn ein Subaltern-Officier von ihrer unterhabenden Compagnie, verstirbet, vor das Sterbe-Pferd einiges Æqvivalent an Gelde, sondern auch vor die denen Unter-Officiers und Tambours ertheilende Trau-Scheine einiges Geld, gleichwie solches bey denen Feld-Regimentern introduciret und üblich ist, zu prætendiren und anzunehmen.

Gleichwie aber die, wegen des so genannten Sterbe-Pferdes, in der Armée, von meinem Herrn Antecessore am Commando, des verstorbenen Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß Durchl., verhandene Disposition lediglich die Feld-Regimenter concerniret, und sich auf die Creyß-Regimenter um so weniger extentiren lassen, und bey denenselben applicable seyn will, weiln die dabey stehenden Officiers, zu ihrer Versorgung, und nur zum Dienste im Lande, bey denenselben placiret werden, auch mit keiner Eqvipage versehen sind, noch versehen seyn dürffen, und meistentheils in gar schlechten Umständen versterben:

Also bin ich auch nicht gemeynet hierunter etwas neues, so zu Belästigung armer nachgelassener Erben und Creditorum derer bey denen Creyß-Regimentern absterbenden Staabs-Officiers, oder Capitaines und Subaltern-Officiers gereichen würde, zu introduciren, und finde vielmehr der höchsten Billigkeit gemäß, hierdurch ernstlich zu untersagen, daß in Ansehung mehr erwehnten Sterbe-Pferdes weder von denen Regiments-Commendanten, noch Capitaines, aus dem Nachlasse derer bey denen Creyß-Trouppen absterbenden Officiers in Zukunfft etwas genommen werde.

Hiernächst ist bey denen offtermeldeten Creyß-Regimentern auch zwar zeithero weder untersaget, noch nachgelassen gewesen, vor die denen Unter-Officiers, und Tambours zu ertheilende Trau-Scheine etwas zu nehmen.

Alldieweiln jedoch einestheils etliche Unter-Officiers und Tambours, durch Erlegung einiger Thaler vor den Trau-Schein, von dem übermäßigen und dem Qvartier-Stande zur Last fallenden Heyrathen, abgehalten werden können, anderntheils auch denen Regiments-Commendanten und Capitaines, auch Auditeurs, zu Bestreitung einiger von Zeit zu Zeit unvermeidliche Aufwande, und im Dienst erforderlicher Ausgaben, bey dieser Gelegenheit, ein kleiner Zugang und Emolument wohl zu gönnen ist: So will ich auch das vorgegangene, und was vor dergleichen Trau-Scheine bißhero dürffte seyn genommen worden, in keine Erörterung ziehen; Dahingegen, in Erwegung obiger Ursachen, und, da weder die Regiments-Commendanten, noch die Capitaines bey denen Creyß-Trouppen, über ihr Tractament und Qvartier-Geld, einiges Emo-

Alldieweiln aber die Officiers von denen Creyß-Regimentern nur im Lande ihre Dienste zu verrichten, folglich keine Feld-Equipage nöthig haben, und also kein Dienst-Pferd verhanden: So fället diese Prætension schlechterdings hinweg

Dahingegen von einem Permissions- oder Trau-Scheine vor Unter-Officiers u. Tambours, 10. Thlr. zu nehmen, nachgelassen wird:

Wovon dem Obersten 6. dem Capitain 3. und dem Auditeur 1. Thlr. gehören.

Emolument weiter zu genieſſen haben, in Zukunfft geſtatten, und krafft dieſes zum Regulativ veſte ſetzen, daß von jedem Unter-Officier und Tambour, welcher von dato an ſich verheyrathet, vor den zulöſenden Trau-Schein Zehen Thaler zu erlegen ſind, und davon der Oberſte 6. Thlr., der Capitaine 3. Thlr. und der Auditeur 1. Thlr. erhalten möge.

Mein Hochgeehrter Herr Oberſter wollen Sich demnach obiges nicht nur Ihres Ortes zur genaueſten Beobachtung bey dem Creyß-Regimente dienen laſſen, ſondern auch dieſe Ordre denen unterhabenden Capitaines, zu gleichmäßiger Nachachtung und Obſervanz, zu publiciren unermangeln. Ich beharre ꝛc.

Rutowsky.

General-Ordre,

Daß die Commendanten derer Feld-Regimenter und Garniſons verbunden ſeyn ſollen, denen Creyß-Regimentern, bey Beerdigung derer Staabs-Ober- und Unter Officiers auch Tambours, mit der benöthigten Mannſchafft zu aſſiſtiren.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marſchall Graf von Rutowsky, d. d. Dreßden, den 4. Martii 1755.

P. P.

Es werden zwar die Regiments- und Compagnie-Commendanten derer Feld-Regimenter und Garniſons verhoffentlich von ſelbſt bereit und willig ſeyn, denen Regiments- und Compagnie-Commendanten der Creyß-Trouppen an denen Orten, wo ſie beyſammen ſtehen, da letztere, außer der Zuſammenziehungs-Zeit, mit keiner gemeinen Mannſchafft, zu ein und anderer vorfallenden nöthigen Dienſtleiſtung verſehen ſind, auf deren Requiſition, hierunter mit nöthiger Aſſiſtenz an die Hand zu gehen. Indeſſen habe doch der Nothdurfft befunden, in Anſehung der Beerdigung derer verſtorbenen Staabs- Ober- und Unter-Officiers auch Tambours von denen Creyß-Regimentern, und deren Weiber, dieſe Verordnung zur künfftigen Richtſchnur zu ertheilen, daß beym Abſterben eines ſolchen Ober-Officiers, Unter-Officiers und Tambours, von ſothanen Creyß-Trouppen, wenn ſelbiges an einem ſolchem Orte, welcher mit Mannſchafft von denen Feld-Trouppen oder Garniſons beqvartiret iſt, erfolget, ſo dann die Regiments- auch Garniſons- und Compagnie-Commendanten dieſer letztern, auf vorgängiges geziemendes Anſuchen, gehalten und verbunden ſeyn ſollen, ſowohl die zum Tragen benöthigte, als auch die im Königl. Dienſt-Reglement zum Feuern geordnete Mannſchafft, worzu jedoch von Seiten der erſtern das benöthigte Pulver gereichet werden muß, bey dem Verſterben eines Ober-Officiers, Unter-Officiers, und Tambours-Frau aber bloß die erforderlichen Träger, herzugeben.

Bey Beerdigung eines verſtorbenen Staabs-Ober- und Unter-Officiers, auch Tambours von denen Creyß-Regimentern ſind die Feld-Regimenter ſchuldig, die zum Feuern und Tragen benöthigte Mannſchafft,

bey derer Weiber Beerdigung aber bloß die Träger, herzugeben.

Ew. Excellenz belieben demnach ſolches denen unterhabenden Regimentern Cavallerie und Infanterie, zur Nachachtung, in Ordre bekannt zu machen. Ich verharre

Rutowsky.

An
des Herrn General
von Arnim Excell.

Ersten Buches, Dritter Titul,
Feld-Regimenter:
von
Errichtung neuer Compagnien, und Recroutirung derer alten Regimenter, auch wer von der Anwerbung eximiret, ingleichen wer des Soldaten-Standes unfähig.

Erſter Abſchnitt:
Errichtung neuer Compagnien.
Reglement,
Nach welchem ſich ſämtliche Infanterie-Regimenter, bey Formirung der beyden neuen Grenadier-Compagnien zu achten haben.

I.

Wenn die, durch die Formirung der beyden neuen Grenadier-Compagnien, verurſachte Augmentation an Ober-Officierern, als bey jedem Regiment zu Fuß an

2. Capitains,
2. Premieur-Lieutenants, und
4. Sous-Lieutenants,

auf der Regiments-Commendanten eingereichte Vorträge, mittelst Königlicher höchsten Placirung, wird zu Stande kommen seyn;

Die Grenadiers-Officiers werden von denen Regiments-Commendanten aus dem gantzen Corps ihrer Officiers choisiret, und werden hierzu Officiers von guter Erfahrung und prompter Resolution genommen.

So choisiren so dann gedachte Regiments-Commendanten, aus dem gantzen Corps ihrer Officiers, diejenigen, einen jeden nach seinem bereits habenden Caractére, welche sie dazu am geschicktesten finden, und ist, außer dem guten Exterieur derselben, besonders dahin zu sehen, daß hierzu Officiers von guter Erfahrung im Dienst und prompter Resolution genommen werden mögen. Wenn nun

2.

die Ausloosung sothaner Grenadier-Officiers zu Stande gekommen; So wird so dann die Formirung der beyden Grenadier-Compagnien selbst folgendergestalt bewerckstelliget, daß

Die Formirung derer beyden Grenadiers-Compagnien geschiehet folgender gestalt, daß zum Fuß dererselben die bereits bey denen Compagnien verhandenen Grenadiers genommen,

3.

zum Fuße derselben, diejenige Mannschafft genommen wird, welche nach dem alten Etat der Infanterie-Regimenter, die Grenadier-Compagnie ausmachet, und bey dem gantzen Regiment in

4. Grenadier-Tambours,
4. Qveer-Pfeiffers,
12. Corporals und
132. Grenadiers, als 11. par Compagnie

bestehen soll. Die Helffte davon oder die Grenadier-Mannschafft vom 1. Bataillon nach dem alten Etat, an

2. Grenadier-Tambours,
2. Qveer-Pfeiffers,
6. Corporals und
66. Grenadiers,

wird also den Fuß von jeder, der beyden zu formirenden Grenadier-Compagnien ausmachen.

Und da solchergestalt

4.

beyden auch
6. Sergeanten,
12. Zimmerleuthe, und
60. Grenadiers,

und, zu der annoch ermangelnden Mannschafft die Sergeanten und Zimmerleuthe aus der alten Mannschafft ausgehoben werden.

nach dem ausgeworffenen neuen Etat, ermangeln; So werden solche also completiret, daß die Sergeanten so wohl als Zimmerleuthe aus der alten Mannschafft ausgehoben werden, und 2. Compagnien einen Sergeanten, eine jede aber einen Zimmermann abgiebet, damit die Grenadier-Compagnien mit selbigen so gleich versehen seyn mögen. Den Abgang der Zimmerleuthe ersetzen die Mousqvetier-Compagnien von denen ihnen zugetheilten Land-Recrouten, unter welchen sich verhoffentlich die abgängige Anzahl an Zimmerleuthen, oder Müllern finden wird, als welche letzte zu Zimmerleuthen gleichfalls füglich gebrauchet werden können. Wie hiernächst

Den Abgang der Zimmerleuthe ersetzen die Mousquetier-Compagnien von denen Land-Recrouten.

5.

auf die den Regimentern ermangelnde
Gefreyte-Corporals,
Fouriers,
Feldscheerers,
Hautbois,
Profos und Knechte,

Die bey denen Grenadiers-Compagnien erforderlichen Gefreyt-Corporals, Fouriers und Feldscheers, haben die Grenadiers-Capitaines selbst zu besorgen.

überhaupt bey Repartition der Land-Recrouten keine Reflexion gemachet worden, sondern die Regiments- und Compagnie-Commendanten solche, so viel einem jeden angehet, selbst zu besorgen haben; So hat dieses bey denen Grenadier-Compagnien gleiche Bewandnüß.

Was nun

6.

denen beyden neu formirten Grenadier-Compagnien, nach obgedachter Abgabe der zum Fuß dienenden alten Grenadiers, deren Anzahl von den Regimentern aus der alten Mannschafft zu complettiren ist, an Grenadiers noch ermangeln dürffte, (worunter jedoch derjenige Abgang nicht zurechnen, welchen wegen nicht zureichender Land-Recrouten alle 14. Compagnien als unten §pho 8. erwehnet wird, in gleicher Proportion leyden, und durch eigene Anwerbung zu complettiren haben;) solches wird dergestalt ersetzet, daß zwey Drittel solchen Abganges aus der alten, ein Drittel hingegen aus der neuen Mannschafft, in solchen Subjectis ausgehoben werde, welche wegen bewährten Valeur und robuster Statur, sich darzu am besten schicken, und aus bebartheten Mannschafft von guten Gesichtern zu bestehen hat. Hierbey hat

Was annoch an Grenadiers-Mannschaft ermangelt, darzu werden von denen Mousqvetier-Compagnien aus der alten Mannschafft zwey Drittel, und aus der neuen ein Drittel, ausgehoben.

7.

ein jeder Regiments-Commendante seine Sorgfalt hauptsächlich dahin zu richten, daß keine derer 12. alten Compagnien vor der andern mit Abgabe der Grenadier-Mannschafft prægraviret, auch wegen der abgegebenen Mannschafft mit denen Grenadier-Capitains richtige Abrechnung gehalten werde.

Soll von denen 12. Mousqvetiers-Compagnien, keine vor der andern, in Abgabe der Mannschafft zu denen Grenadiers-Compagnien, prægraviret, auch erstere durch Land-Recruten hinwiederum completiret werden,

8.

Die Mousqvetier-Compagnien, werden durch die von dem Lande angewiesene 6000. Recrouten, welche zum Theil bereits von den Regimentern übernommen worden, hinwiederum complettiret: Und wie die Repartition solcher Recrouten an sämtliche Infanterie-Regimenter, nach dem in der Monaths-Tabelle pro Junio bemerckten Abgange, eingerichtet worden, so sind solche bey denen Regimentern dergestalt einzutheilen, daß, daselbige zu Complettirung des Regiments nicht hinreichen, alle 14. Compagnien den noch ermangelnden Abgang in gleicher Proportion zu tragen, und wird wie selbiger zu ersetzen sey ihnen künfftig an Händen gegeben werden: Immittelst aber bleibet, der unterm 2. hujus an die Generalität gestellten

und, wenn sothane Land-Recrouten nicht hinlänglich, alle 14. Compagnien den Abgang in gleicher Proportion tragen.

Ordre

Ordre nach, alle Anwerbungen sämtlichen Infanterie-Regimentern untersaget.

So viel

9.

die künfftige Anwerbung der Grenadier-Mannschafft betrifft, werden zwar die Grenadier-Compagnien, gleich denen Mousquetier-Compagnien, allen möglichsten Fleiß anzuwenden haben, das Grenadier-Corps mit tauglichen Subjectis zu unterhalten, und dazu gedrungene, ansehnliche Leute auszusuchen. Doch da der Grenadier zuförderst ein gedienter Soldat seyn soll, so bleibet denen Grenadier-Capitains nachgelassen, daß, wenn selbige nur solche Leute angeworben, welche sich zu Mousquetiers füglich schicken, sie solche an die Mousquetier-Compagnien, gegen andere zu Grenadiers tüchtigere Subjecta, vertauschen mögen. Die Auslesung derselben wird dem Regiments-Commendanten überlassen, welche er aus dem 2dern und 4ten Gliede zu nehmen, und überhaupt davor zu sorgen hat, daß hierbey die Tour in denen 12. Mousquetier-Compagnien observiret, und eine vor der andern in Abgabe der Grenadier-Mannschafft nicht belästiget werde. Dafern auch allenfalls der Grenadier-Capitaine die erforderliche Mannschafft von einer Musterungs-Zeit zur andern nicht aufzubringen vermöchte; So wird denenselben erlaubt die abgängige aus denen Mousquetier-Compagnien, und zwar aus bewegenden Ursachen, gegen Erlegung 10. Thlr. vor jeden Mann, auszuheben, welche Aushebung iedoch auf nur bemerckte Art durch dem Obersten geschiehet.

Zukünfftiger Anwerbung der Grenadiers-Mannschafft haben die Grenadiers-Compagnien allen möglichen Fleiß anzuwenden, jedoch bleibet denen Grenadiers-Capitaines nachgelaßen, ihre angeworbenen Recruten an die Mousqvetier-Compagnien, gegen Grenadiers-mäßige Mannschafft zu vertauschen, auch, wenn selbige nicht Recruten genung haben, die abgängige Mannschafft aus denen Mousqvetier-Compagnien gegen Erlegung 10. thlr, vor jeden Mann, auszuheben.

Endlich und

10.

wird denen Regimentern vom 16. ietzt laufenden Monaths an, auf die neu formirte zwey Grenadier-Compagnien die complette Bezahlung an Löhnung und Bey-Mundirungs-Gelde gereichet werden, als zu welche Zeit man hoffet, daß die Uebernahme derer sämtlichen zugetheilten Land-Recrouten erfolgen werde. Denjenigen Regimentern aber, welche, durch die von der ersten Recrouten-Liefferung übernommene Mannschafft, nach dem alten Etât, bereits über complet sind, soll nach denen deshalb an des Geheimde Kriegs-Raths-Collegium einzugebenden Listen, das Gebührnüß auf solche über complette Mannschafft, bis zum 15ten hujus besonders bonificiret werden.

Die complete Zahlung der Löhnung und Bey-Mundirungs-Gelder auf die 2. Grenadier-Compagnien nimt ihren Anfang vom 16. Aug. 1742.

Datum Haupt-Quartier Pirna, den 6 Aug. 1742.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Zu Publication dieses Reglements bey denen Regimentern Infanterie.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an derer Herren Generals v. Bose und Graf Rutowsky Excellenzien, d. d. Pirna, den 6. Aug. 1742.

P. P.

Aus dem Anschlusse werden Ew. Excellenz des mehrern ersehen, auf was Arth ich dem Herrn-Dienst gemäß erachte, daß in Formirung derer, nach Ihro Majest. des Königs höchsten Intention, bey sämtlichen Infanterie-Regimentern zu errichtenden zwey Grenadiers-Compagnien, verfahren werde.

Ew. Excellenz belieben also sothanes Reglement denen unter Dero Commando stehenden alten Feld-Regimentern zu Fuß bekannt zu machen, denen neuen aber, welche bereits auf die Grenadiers-Compagnien eingerichtet sind, dasjenige zu ihrer Nachachtung in Ordre zu ertheilen, was wegen künfftiger Unterhaltung derer Grenadiers-Compagnien im 9ten §pho angeregten Reglements verordnet ist.

Im übrigen wollen Mein Hochgeehrter Herr General die erstern zugleich bedeuten, daß, so viel die Mundirung so wohl als Armirung derer Grenadiers-Compagnien und andere deren Formirung halber sonst etwa nöthige Erläuterungen betrifft, sie deshalb theils bey dem Königl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, theils bey dem Inspecteur der Infanterie, anzufragen haben.

Ich verharre mit aller Consideration ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Zweyter Abschnitt.

Augmentation und Recroutirung derer alten Regimenter durch ausgelooſete Land-Recrouten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. daß jede Stadt und Ort im Lande selbst gewisse Mannschafft, durchs Looß werben, und denen angewiesenen Officiers zuschicken solle, den 2. Jun. Anno 1702.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Es ist, sowohl wegen derer zu aller Gnüge bekannten, weit aussehenden Conjuncturen im Römischen Reiche, als auch höchstnöthigen Beschützung Unserer eigenen Lande, höchlich daran gelegen, auch allerdings unumgänglich, Uns in solche Verfassung zu setzen, damit Wir in dem Stande seyn mögen, zu desto augenscheinlicher Sicherheit Unserer Lande, nicht allein der andringenden Gefahr mit Nachdruck entgegen zu gehen, sondern auch zu fernerer Abwendung aller androhenden und beschaffenden Ungelegenheiten und verderblichen Schadens, möglichste Præcaution zu gebrauchen.

Andringender Gefahr mit Nachdruck entgegen zu gehen.

Unter denen hierzu erforderten gantz unentbehrlichen Requisitis, ist eines von denen Principalesten, die Complettirung Unserer sowohl alten als neuen Regimenter zu Fuß, welche, weil sie vorietzo, wegen Kürtze der Zeit, durch ordentliche Werbung, zur vollkommenen Mannschaft nicht gelangen können, wegen Größe der Gefahr gleichwohl nothwendig complettiret werden müssen, anderergestalt als durch ein Extra-ordinair-Mittel aufgebracht, und vom Lande, als von Städten und Aemtern, werden genommen, und, ohne allen Verzug, heraus gezogen werden müssen.

Die Mittel hierzu sind hauptsächlich die Complettirung der Armée, welche, wegen Kürtze der Zeit, und andringender Gefahr, vom Lande selbst bewerckstelliget werden soll.

So ungerne Wir auch diesen Modum ergreiffen: So obligiret finden Wir Uns dennoch darzu, wegen der instehenden Noth, welche kein Gesetze hat. Wir wollen hingegen diese Aufbringung der ermangelnden Mannschafft desto erträglicher zu machen, das Recrouten- und Werbe-Geld, so denen Regimentern gegeben worden, auf die noch fehlenden Köpffe zurück geben, und dasselbe zur Mundirung, und andern March-Bedürffniß, anwenden lassen. Indem nun das gantze Quantum der abgehenden Mannschafft in 4491. Mann bestehet, und davon, nach gemachter Abtheilung durch Unsere und Unserer Herren Vettern Lbd. gesamte Lande, der Stadt Meissen, Inhalts Beylage, 47. und 1. viertel Mann anzuschaffen zu kommen: So werdet ihr euch angelegen seyn lassen, solche Mannschafft unverzüglich aufzubringen, und daran die geringste Zeit nicht zu versäumen.

Der gantze Betrag des Abganges bestehet in 4991. Mann, kommt also e.g. auf die Stadt Meissen 49. und 1. viertel Mann.

Die Arth der Aufbringung wird denen Räthen und Amtleuthen überlassen.

Die Aufbringung an sich selbst belangend, So überlassen Wir zwar eurer Ueberlegung, wie dieselbe am erträglichsten und dergestalt einzurichten sey, daß eine durchgehende Gleichheit darinnen gehalten, keiner vor dem andern graviret, sondern diese allgemeine Beschwerung von allen zugleich getragen werde. Dahero, Wir, wann die Bürgerschafft oder Gemeine unter sich selbst tüchtige Leuthe ausbringen, oder solches von euch geschichet, es dabey gerne bewenden lassen wollen. Andern Falls aber, und da die Zusammenbringung, sich, nach dem Fuß Unserer Defensions-Verfassung, eher und geschwinder, als anderer gestalt, thun lassen sollte: So ist Unsere Meynung, daß dießfalls dem Defensions-Recess nachgegangen, und die Leuthe durchs Looß, von 18. biß 50. Jahren, jedoch mit Separation derer darinnen Eximirten, vorgenommen, auch vorietzo, unangesessene, ledige, und unverheyrathete Personen, mit darzu gezogen, und die erforderte Mannschafft nach der Quatember-Anlage, auf 165. Thlr. 7. pf., nehmlich 3. Thlr. 12. gl. = auf jeden Mann gerechnet, zusammen gebracht werde.

Defensions-Recess.

Um desto mehr gesichert zu seyn, daß dießfalls gehörige Gleichheit gehalten, zuförderst auch das nöthige Werck beschleuniget werde, habt ihr die Bürgerschafft, und andere eure Schutz-Verwandten, ungesäumt aufs Rath-Hauß zusammen zu fodern, und darauf ermeldte Anzahl der Mannschafft aufzubringen. Solches desto durchdringender zu effectuiren, haben Wir denen Creyß- und Amts-Hauptleuthen anbefohlen, sowohl in Aemtern als Städten gute Aufsicht zu haben, und allen Unordnungen, Unterschleiffen und Ungerechtigkeiten, gebührend zu remediren: Wir werden auch einem und andern Orthe gewisse Officierer abschicken, die dieser Aufbringung beywohnen sollen: Gleichwie nun denenselben freystehet, ihre erhebliche Erinnerungen, bey besagter Mannschafft, wegen deren Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, zu thun, solche auch nach Billigkeit, attendiret werden sollen: Also verordnen Wir hingegen, wenn darüber einiger Scrupel, zwischen Officierern und Obrigkeiten vorfallen möchte, daß solches an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium berichtet, und dessen Ausspruch erwartet werden solle.

Wenn, wegen Tüchtigkeit der abzuliefernden Mannschafft, Zweiffel und Controvers, zwischen denen Obrigkeiten und Officiers, entstehet: Soll das Geheime Kriegs-Raths-Collegium decidiren.

Allenfalls, und wenn die neue Aufbringung nicht alsobald von statten gehen möchte, So erachten Wir vor thunlich, um desto eher zum Zweck zu gelangen, daß einige Mannschafft von denen bereits stehenden Defensionern, insonderheit denen Unverheyratheten, heraus gezogen und unter die Regimenter gestecket werden, welchen aber die zulängliche Versicherung zu geben, daß sie länger als ein Jahr zu dienen nicht gehalten seyn, sondern nach dessen Verlauff, einem jeden, der es verlangen wird, seine Dimission zugestanden werden soll. Damit die angenommenen allerseits dieses Unsers Erbiethens desto besser gesichert seyn mögen: So haben Wir durch Unsere Generalität, an diejenigen Officiers, so die Mannschafft übernehmen sollen, Ordre ergehen lassen, daß sie denen Leuthen schrifftliche Scheine über diese versprochene Erlassung, ausstellen sollen. Mochten Wir euch nicht bergen, und ist dieß Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Junii, Anno 1702.

Aeusserstен Falls, u. in subsidium, soll, von denen Defensionern einige Mannschafft auf 1. Jahr zu dienen, herausgezogen u. unter die Regimenter vertheilet werden.

Aus-

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß das Land zwey Tausend Mann, zu Recroutirung des Reichs-Contingents, nach dem Qvatember-Fuß, aufbringen solle. Anno 1706. den 29. Mart.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ob Wir wohl zu Wieder-Ersetz- und Ergäntzung Unsers Reichs-Contingents, nach dem zumahl die davon in Hagenau, als Garnison, gelegene 5. Bataillons zu Kriegs-Gefangenen vollends gemachet worden, ein nochmahliges Ausschreiben ergehen lassen, daß die vor dem Jahre von demselben desertirten nicht allein mit allem Ernst aufgesuchet, sondern auch von denen Orten, so damahls ihr Contingent von Defensionern nach Proportion nicht abgegeben, und ungehorsamlich zurücke geblieben, dasselbe ungesäumt geliefert werden sollte: So befinden Wir doch, daß, damit bey weiten nicht auszulangen, und auch mit besagter Lieferung es besorglich schwer und langsam hergehen dürffte, durch die angeordnete Ordonnanzmäßige Werbung aber ebenfalls zu der ermangelnden Mannschafft so gleich nicht wieder zu kommen sey. Dannenhero, und weil Uns doch die ergangene Reichs-Schlüsse, zu baldiger Herstellung Unsers Contingents, verbinden, und pressiren, Wir es zwar, wegen derer Deserteurs, sowohl von gewesenen Defensionern, als geworbener Miliz, so anzutreffen oder ausfündig zu machen, daß sie anzuhalten, und wiederum zu denen Regimentern, darvon sie durchgegangen, abzugeben, bey denen ausgegangenen Verordnungen bewenden lassen, Statt der anderweit anbefohlenen Lieferung aber, befinden Wir Uns abermahls gemüßiget, den vor dem schon gebrauchten Modum extraordinarium zu ergreiffen, und 2000. Mann, wieder nach dem Qvatember-Fuß à 14. Thlr. -, wie vor dem Jahre, auf den Mann gerechnet, aus dem gantzen Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, eiligst auforingen zu lassen, jedoch dergestalt und also, daß, weiln ungeachtet des vor dem Jahre angehängten scharffen Verboths und comminirter Straffe, dennoch die meisten Orte ihre gestellten Leute mit einen sehr grossen Gelde, angeworben, erkaufft, und unter sich ausgebracht, solche Ausbringung und Anwerbung keiner Stadt, Gemeinde oder Dorff, vor dießmahl verstattet seyn, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit von Vasallen und Lehn-Leuten, Beamten, wie auch Räthen in Städten, gehalten und verbunden seyn soll, denjenigen Mann, oder diejenigen Leute, so sie, nach obbesagtem Fuß, zu liefern, aus ihren Unterthanen und anvertrauten Gemeinden, selbst heraus zu nehmen, und dem Vaterlande zum Dienste zu stellen.

Deserteurs sind anzuhalten, u. wiederum zu ihren Regimentern abzugeben.

Aufbringung 2000. Mann vom Lande, nach dem Qvatember-Fuß, à 14. Thlr.

Die Obrigkeiten sollen die auf ihren Antheil kommende Leuthe, nicht vor Geld anwerben, sondern, aus ihren Unterthanen u. Gemeinden heraus nehmen.

Und ist demnach hiermit Unser Befehl, du wollest solches alsofort, und nach Erhaltung dieses, in dem dir anvertrauten Amts-Bezirck, durch so viel Umläuffe, als nöthig, mit Anfügung dieses unsers Ausschreibens (zu welchem Ende, und Gewinnung der Zeit, Wir einige Exemplaria beylegen lassen,) denen sämtlichen Gerichts-Herren und Obrigkeiten in Städten wissend machen, und sie, daß sie die ihnen zukommende Anzahl, wenn sie einen Mann oder mehr, ohne Concurrenz anderer, alleine zu stellen schuldig, vorbeschriebener Maaßen, diejenigen aber, deren etliche einen Mann aufzubringen haben, und von dir (weil dir doch die Situation der Orte, wie sie am nächsten bey einander liegen, zum besten bekannt seyn muß,) zusammen zu schlagen, selbigen dergestalt, wie Num. 8. angemercket, hergeben, von denen übrigen concurrirenden Dörffern, Städten und Unterthanen aber die Unkosten, deren sub No. 5. und 6. gedacht, nur mit beygetragen werden; Und diese Leute, um der von Uns zur Abhohlung gemachten Anstalt willen, unnachbleiblich den 21sten hujus nacher ... zu liefern, und an den daselbst zu solchen Ende zu gegen seyenden Officier (welcher bey dem Amte allda zu erfahren seyn wird,) gegen Bescheinigung, abzugeben, gehalten seyn sollen; Bey deren Ausbringung Wir insonderheit observiret wissen wollen, daß

Was bey Ausbringung der auszuliefernden Mannschafft observiret werden soll.

1.

Die Mannschafft nicht unter 20. auch nicht über 50. Jahr alt, und keine äusserliche Leibes-Gebrechen, auch keine innerliche kundbare Kranckheiten, so sie zu dienen untüchtig machen, an sich habe. Ingleichen

2.

daß bey Wegnehmung eines und des andern von denen Obrigkeiten, Beamten und Räthen, gewissenhafft und ohne Affecten verfahren, und vornehmlich diejenigen, so am besten und ohne Nachtheil aus denen Gemeinden zu entrathen, zu Soldaten zu nehmen.

3.

Wie nun bereits oben gemeldet, daß zu Verhüthung der grossen Geld-Erpressung, die Bürgerschafften und Gemeinden den zu stellen habenden Mann unter sich selber nicht aufzubringen, sondern die Obrigkeit denselben, nach Gewissen und Pflicht, daraus zu nehmen: Also muß dieses ohne alle weitere Geld-Erlegung geschehen, dergestalt, daß sich der erkießte Mann weder selber loß kauffen, noch auch ihm die Gemeinden etwas mehrers geben und præstiren sollen, oder können, ob es gleich auch aus guten Willen hiesse, oder einen andern Titul hätte, als was in folgenden

den Numero enthalten, und zwar bey Straffe der Ersetzung des Dupli, wovon der Denunciant, so solches beweisen kan, die Helffte zu gewarten. Worunter jedoch

4.

die Verpflegung derer aufgebrachten Leute, biß zu der Abgebung, wie auch die Unkosten, so zu deren Uberlieferung nöthig, als welche von denen Gemeinden, nur daß sie nicht excessiv seyn, billig zu tragen, nicht zu entziehen. Immassen Wir denn auch

5.

daß jeden Mann, so aus der Gemeine aufgebracht, wenn er ledig 4. Thlr. = als Hand-Geld mit auf den Weg gegeben, wenn er verheyrathet, dessen hinterlassenen Weibe und etwa verhandenen unerzogenen armen Kindern, so ihr Brod selber nicht verdienen können, etwas billiges zu ihrer Versorgung, diese 2. Jahr über, von der Gemeinde beygetragen werde, geschehen lassen können.

6.

Ist zwar der Fuß, nach welchem ietzige Mannschafft aufzubringen, 14. Thlr. = Qvatember, also, daß welcher Orth 14. Thlr. = zu einen Qvatember contribuiret, aus demselben allezeit ein Mann zu liefern.

7.

Wenn aber Orte, so nicht 14. Thlr. vor voll eben haben (darbey doch 1. oder 2. Thaler mehr oder weniger nicht zu considériren, also, daß wenn eines auch nur 12. Thlr., daraus ein Mann zu liefern, und wieder wem es 15. oder 16. Thaler, dasselbe einen Mann zu geben, und mit keinem andern Dorffe weiter zu concurriren.) So müssen dieselben losen, aus welchem der Kerl zu nehmen, und solches Dorffs, welches das Looß trifft, Obrigkeit, nimmt den Mann aus solchem Dorffe, wie oben gesaget. Als, zum Exempel, es contribuirten 4. Dörffer zu 14. Thalern, also, daß des einen sein Qvatember-Quantum von 5. Thalern, des andern 3. Thlr., des dritten 2. und einen halben Thlr. und des vierten 3. und einen halben Thlr. und aller viere zusammen 14. Thler wären, So lassen die Obrigkeiten die vier Oerter, durch die Richter, oder wen sie sonst wollen, loosen; Auf welches der Mann, und aus solchem Dorffe, welches das Looß getroffen, wird von dem Gerichts-Herrn der Mann genommen. Oder es hat eine Stadt 56. Thaler zum Qvatember, die giebt 4. Mann, oder hat 54. oder 55. Thlr. und also 2. Thlr. zu wenig, giebt sie auch 4. Mann, oder hat 57. oder 58. Thaler, und also 2. Thlr. zu viel, giebt sie gleichfalls 4. Mann, Uebrige Groschen kommen gar in keine Consideration.

Wie Wir Uns nun allergnädigst versehen, daß nicht weniger allerseits Vasallen, Gerichts-Herren und Obrigkeiten, diesen Unsern zu des gemeinen Wesens Besten gefaßten Willen und Befehl unterthänigst zu erfüllen begierig seyn, und ihre Unterthanen und anvertraute Communen denenselben sich gleichfalls gemäß- und allenthalben gehorsamst bezeigen werden: Also, und da doch, wieder besser Hoffen, jene sich, mit der Gestell- und Abgebung der Mannschafft, saumselig, oder gar ungehorsam erweisen würden, soll von denen Contravenienten vor iedlichen Mann, den sie nicht geliefert, 50. Thaler, aus eignen Mitteln, und ohne Zuthuung und Betrag derer Unterthanen, zur Kriegs-Casse erleget, oder durch Execution von ihnen eingebracht; Der oder diejenigen Unterthanen aber, so sich etwa hierunter wiederspänstig erzeigen, und ihren Gerichts-Herrn und Obrigkeiten, bey Exequirung dieses Unsers Befehls, keine Parition würden leisten wollen, mit dem Vestungs-Bau, oder andern schweren Straffen, beleget werden.

Straffe derer Obrigkeiten die in Gestell- u. Abgebung der Mannschafft sich saumseelig erweisen.

Straffe derer wiederspänstigen Unterthanen.

Im übrigen wird der blosse Mann, und also keine Mundirung mit geliefert, und ist hiernächst gemessene Ordre gestellet, daß die Officiers, an welche diese Leute abzugeben, bey ihrer Annehmung keine Difficultäten zu machen, über die Abgabe, mit Exprimirung des Vor- und Zunahmens der Mannschafft, auch des Orts von welchem sie geliefert, ingleichen, ob sie ledig, oder verheyrathet, auch ob sie angesessen, oder nicht, (zu welchen Ende doppelt also eingerichtete Liefer-Scheine bey der Lieferung mit abzugeben,) zu qvittiren, und denen Gestelleten einen Schein, welchen die Obrigkeit zu sich und in Verwahrung zu nehmen, zu ertheilen, daß nach Verfliessung zweyer Jahre, wenn einer oder der andere nicht länger dienen wollte, seine Dimission und Abschied bekommen, oder, da ihnen solchen der Officier, wieder dieses Unser hohes Versprechen, zu geben sich weigerte, er, oder dieselben, nach Ablauff solcher Zeit, selber davon zu gehen, und deswegen keine Straffe zu gewarten haben sollen, dessen sie hierdurch versichert werden.

Officiers sollen bey Præsentation derer Ausgelooseten keine unnöthige Difficultäten machen, sondern Liefer-Scheine ertheilen.

Welchen allen du gebührend, und sonder einigen Zeit-Verlust, nachzugehen, auch, wie solches bewerckstelliget, allerunterthänigsten Bericht anhero zu erstatten, und dadurch allenthalben Unsern ernsten auch zuverläßigen Willen und Meynung, zu vollbringen hast. Datum Dreßden, am 29. Mart. Anno 1706.

J. C. L. Freyherr von Langen.
Zacharias Schmieder.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. eine gewisse Anzahl Mannschafft, zu Ergäntzung derer

rer Regimenter Infanterie, an jedem Orte, aufzubringen, und solche an die Officiers auszuliefern, den 26. Julii, Anno 1706.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ob Wir wohl, zu Wieder-Ergäntzung Unserer Regimenter Infanterie, nicht allein die im vorigen Jahre von denen, nebst andern, mit ins Reich commandirten, von selbigen aber hinwieder desertirten, sondern auch diejenigen Defensiönere, so damahls von vielen Aemtern und Städten, auch andern Orten, zwar nach Proportion ihrer Contingente, zur Helffte gestellet, und mit dahin abgegeben werden sollen, dennoch aber ungehorsamlich zurücke blieben, ietzo hinwieder zusammen zu bringen, und zu führen, und an vorgeschriebene Orthe zu gestellen, ein Ausschreiben ergehen lassen: So finden Wir doch, daß, gemachten Ueberschlage nach, und zu derer Regimenter Complettirung, darmit bey weiten nicht auszulangen, gleichwohl aber, sowohl wegen derer, denen Reichs-Schlüssen gemäß, erforderten Reichs-Hülffe, als auch dadurch Unser Chur-Fürstenthum und incorporirten Lande, zugleich mit zu verwahren, und die besorgende Gefahr davon abzuwenden, unumgänglich darauf zu dencken seyn will.

Unumgängliche Nothwendigkeit die Regimenter völlig zu complettiren.

Haben Uns dannenhero, sowohl zu Gewinnung der Zeit, als auch zu Verhüthung derer, bey so eylfertigen allzu starcken Werbung, vorlauffenden und fast nicht wohl oder gäntzlich abzuwenden seyenden Excesse, und daraus erwachsenden Furcht, gemüßiget befunden, solche annoch ermangelnde Mannschafft von denenjenigen Orten Unserer und incorporirten Lande, welche mit dem Defensions-Werck nicht zu thun haben, vermittelst Unserer getreuen Ritterschafft und Vasallen, aus ihren Unterthanen aufzubringen, zu ergreiffen, und darauf eine Repartition, nach welcher selbigen, unter dem dir anvertrauten Amte Mann, besage Beylage, zu kommen, fertigen, und darauf ausschreiben zu lassen.

Modus diese ermangelnde Mannschafft vollends aufzubringen.

Und ist demnach hiermit Unser Befehl, du wollest solches alsofort, und nach Erhaltung dieses, obbesagter Unserer, in der Beyfuge ausgeworffenen getreuen Ritterschafft, Vasallen und Obrigkeiten derjenigen Orthe, so bey dem Defensions-Wesen nicht concurriren, durch so viel Umläuffe, als nöthig, mit Anfügung dieses Unsers Ausschreibens (zu welchem Ende und Gewinnung der Zeit Wir einige Exemplaria beylegen lassen,) wissend machen, und sie, daß sie die ihnen zu kommende Anzahl, wenn sie einen Mann oder mehr, ohne Concurrenz anderer, alleine zustellen schuldig, vorgeschriebener maßen, diejenigen aber, deren etliche einen Mann aufzubringen haben, und von dir (weil dir doch die Situation derer Orte, wo sie am nächsten bey einander liegen, zum besten bekannt seyn muß,) zusammen zu schlagen, selbigen dergestalt, daß derjenige, so die meisten Dörffer hat, den Mann hergeben, und von derer übrigen concurrenten Dörffer und Unterthanen, die Unkosten deren sub No. 4. & 5. gedacht, nur mit beytragen werden. Ingleichen, so einer darunter, so gar keine Unterthanen, derselbe von der Stellung des Mannes exemt. Oder endlich, wenn einem zum Exempel 1. und ein halber Mann zugetheilet, und er hätte darauf aus einem Dorffe einen Mann gestellet, dieses Dorff nachgehends zu Aufbringung des halben Mannes, weiter nicht, als an vorbesagten Unkosten, zu concurriren. Wann aber die zusammen getheilten an Dörffern meist gleich, und sich unter sich selbst, über die Abgebung des Mannes, gütlich nicht vergleichen könnten, durchs Looß, wer den Mann aufzubringen, (jedoch daß dem Amte Part davon zu geben,) auszumachen schuldig, und diese Leuthe, um der von Uns zur Abhohlung gemachten Anstalten willen, unnachbleiblich den 14den Augusti nächstkommend nacher zu liefern, und an den daselbst zu solchem Ende zugegen seyenden Officier, (welcher beym Amte allda zu erfahren seyn wird) gegen Bescheinigung, abzugeben gehalten seyn sollen, krafft dieses bedeuten.

Puncta, welche dabey zu beobachten.

Bey deren Ausbringung denn Wir insonderheit observiret wissen wollen, daß

1.) die Mannschafft nicht unter 20. auch nicht über 50. Jahr alt, und keine äusserliche Leibes-Gebrechen, auch keine innerliche kundbare Kranckheit, so sie zu dienen untüchtig machen, an sich habe; Ingleichen

2.) daß solche, daferne sie nicht angesessen, wo möglich, etwas unter denen Gerichten, es sey an Erbtheil oder Activ-Schulden, zu hoffen oder zu fordern habe, damit man ihrer desto mehr versichert, und die Gemeinden, daraus sie kommen, wenn sie im ersten Jahre desertiren, und also andere an die Stellen daraus, wie Wir dessen nicht entübriget seyn mögen, zu nehmen, dadurch schadloß bleiben könne. Item

3.) daß die Gerichts-Herren, bey Aufbringung eines oder des andern ihrer Unterthanen, gewissenhafft und ohne Affecten, wegen etwa mit ihnen habenden Streitigkeiten, verfahren, und vornehmlich diejenigen, so am besten und ohne Nachtheil aus denen Gemeinden zu entrathen, darzu ziehen, auch kein Geld von besagten Gemeinden vor die abgebende Mannschafft, sich dadurch wieder loß zu kauffen, oder unter einem andern Titul, wie der auch heiße, bey Straffe der Ersetzung des Dupli, wovon der Denunciant, so solches erweisen kan, die Helffte zu gewarten, nehmen. Worunter jedoch

4.) die Verpflegung derer aufgebrachten Leuthe biß zu der Abgebung, wie auch die Unkosten, so zu deren Ueberlieferung nöthig, als welche von denen Gemeinden, nur daß sie nicht excessiv seyn, billig zu tragen, nicht zu ziehen; Immassen Wir denn auch

5.) daß jedem Mann, so aus der Gemeinde aufgebracht, wenn er ledig, Vier Thaler, als Hand-Geld mit auf den Weg gegeben, oder, wenn er verheyrathet, dessen hinterlassenen Weibe, und etwa verhandenen unerzogenen armen Kindern, so ihr Brod selber nicht verdienen können, etwas billiges, zu ihrer Versorgung, diese 2. Jahr über, von der Gemeinde beygetragen werde, geschehen lassen können.

Straffe derer contravenirenden Vasallen sowohl als Unterthanen.

Wie Wir Uns nun allergnädigst versehen, daß nichtweniger mehr besagte Vasallen und Gerichts-Herren, Unsern zu des gemeinen Wesens Besten, gefaßten Willen und Befehl, unterthänigst zu erfüllen begierig seyn, und ihre Unterthanen denenselben sich gleichfalls gemäß, und allenthalben gehorsamst, bezeigen werden:

Also, und da doch, wieder besser Hoffen, jene, die Vasallen, sich mit der Gestell- und Abgebung der Mannschafft saumseelig oder gar ungehorsam erweisen würden, soll, von denen Contravenienten, vor jeglichen Mann, den sie nicht geliefert, 50. Thlr. aus eigenen Mitteln, und ohne Zuthuung und Beytrag derer Unterthanen, zur General-Kriegs-Casse erleget, oder durch Execution von ihnen eingebracht, der, oder diejenigen Unterthanen aber, so sich etwa hierunter widerspenstig erzeigen, und ihrem Gerichts-Herrn, bey Exeqvirung dieses Unsers Befehls, keine Parition würden leisten wollen, mit dem Festungs-Bau, oder andern schweren Straffen, beleget werden.

Officiers sollen, bey Uebernehmung dieser Mannschafften, keine Difficultäten machen, sondern Liefer-Scheine darüber ertheilen;

Im übrigen wird der blosse Mann, und also keine Mundirung mit geliefert, Und ist hiernächst gemessene Ordre gestellet, daß die Officiers, an welche diese Leute abzugeben, bey ihrer Annehmung, keine Difficultäten zu machen, über die Abgabe, mit Exprimirung des Vor- und Zunahmens der Mannschafft, auch des Orts, von welchem sie geliefert, ingleichen ob sie ledig oder verheyrathet, auch ob sie angesessen oder nicht, (zu welchem Ende doppelte also eingerichtete Liefer-Scheine bey der Lieferung mit abzugeben,) zu qvittiren, und denen Gestellten einen Schein, welchen die Obrigkeiten zu sich und in Verwahrung zu nehmen, zu ertheilen, daß, nach Verfliessung zweyer Jahre, wenn einer oder der andere nicht länger dienen wollte, seine Dimission und Abschied bekommen, oder, da ihnen solchen der Officier, wieder dieses Unser hohes Versprechen, zu geben sich weigerte, er, oder dieselben, nach Ablauff solcher Zeit, selber davon zu gehen Macht, und deswegen keine Straffe zu gewarten haben sollen, dessen sie hierdurch versichert werden.

Capitulationes zu halten, u. nach Verfliessung zweyer Jahre selbige dimittiren, widrigen Falls dieselben, ohne Abschied davon zu gehen, Macht, und keine Straffe zu befürchten haben sollen.

Welchen allem du gebührend, und sonder einigen Zeit-Verlust, nachzugehen, auch, wie du solches bewerckstelliget, allerunterthänigsten Bericht anhero zu erstatten, Und dadurch allenthalben Unsern ernsten auch zuverläßigen Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden, am 26. Julii, Anno 1706.

General-Ordre,

Daß die beschlossene Augmentation derer Regimenter durch Ausloosung der hierzu erforderlichen Mannschafft vom Lande, und auf was Weise solche geschehen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Herren Obersten von der Cavallerie und Infanterie, d.d. Dreßden, am 16. Julii 1729.

P. P.

Vermöge Patents von 12. April, a. c. ist zwar die Werbung einzustellen,

jedoch die decretirte Augmentation der Armée nicht aufgehoben, Sondern es soll solche, durch Ausloosung, vom Lande, bewerckstelliget werden.

Demselben sind, aus dem untern 12. April. a. c. ins Land ergangenem Patente, die Ursachen allbereits bekannt, um derentwillen Ihro Königl. Majest. Sich bewogen gefunden, die damahlige Werbung einstellen zu lassen.

Nachdem aber Dero allergnädigste Intention hierbey niemahln dahin gerichtet gewesen, derentwegen auch zugleich die Augmentation bey Dero Armée aufzuheben, sondern nur hierzu ein anderes zur Erleichterung des Landes dienlicheres Mittel ausfündig zu machen, und dannenhero die Resolution gefasset, die nöthig befundene Augmentation Ihrer Armée, vermittelst Ausloosung der erforderlichen Mannschafft vom gantzen Lande bewerckstelligen zu lassen;

So füge den Herrn Obersten hierbey

sub Lit. A. Was Ihro Königl. Majest., sothaner Ausloosung wegen, an Dero Creyß-Commissarien anbefohlen.

sub Lit. B. Was Dieselben an alle und jede Schrifftsassen, Beamten und Magistrate, desfalls ergehen, und

sub. Lit. C. Was Sie ferner durch öffentlich ins Land ergangenes Patent publiciren lassen; Von welchem Patente und Ausschreiben Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten, vor dessen unterhabendes Regiment zur Distribution unter den Staab und die Compagnien 36. Exemplaria, von jeder Sorte, hierbey zugefertiget werden.

Aus allen diesen nun wird Mein Hochgeehrter Herr Oberster den vorgeschriebenen Modum ersehen, nach welchem der bey dem unterhabenden Regiment, sich ereignende Abgang, nach dem augmentirten Fuß, ersetzet werden soll. In der Anfuge sub D. aber findet Derselbe

selbe die Repartition derjenigen Anzahl Recrouten, die Demselben, laut der pro Mense Majo a. c. eingeschickten Tabelle, zur Complettirung seines unterhabenden Regiments, nach dem augmentirten Fuß, zugetheilet worden, und woher er dieselbe zu empfangen; Nach welchem allem dann der Herr Oberste Sich gebührend zu achten.

Solchemnach nun, und so viel die Ausloosung der Mannschafft anbetrifft: So hat der Herr Oberster

Wenn? und wo? die Ausloosung geschehen solle.

1.) gleich nach Empfang seiner Ordre, dem Creyß-Commissario, an welchen er gewiesen, hiervon Eröffnung zu thun, und Sich, wegen der Zeit und der Oerther, wann und wo die Ausloosung vorgenommen werden soll, mit ihm zu vernehmen, und zu verabreden, in mehrern Betracht derselbe befehliget worden, allerseits Magistraten die nöthige Insinuation zu thun, daß sie denjenigen Officier, welcher der Ausloosung beyzuwohnen befehliget worden, und sich mit der desfalls habenden Ordre angeben möchte, dazu admittiren, und denselben, mit seinen billigen Erinnerungen, dabey hören sollen. Zu welchem Ende dann dieselben, vermittelst des an die Schrifftsassen, Beamte und Magistrate ergangenen und sub Lit. B. oballegirten Befehls, schon dahin angewiesen worden, dem Officier von der Zeit, wenn? und von denen Oerthern, wo? die Ausloosung geschehen soll, so fort Notiz zu ertheilen.

Wie die auszuloosende Recrouten beschaffen seyn sollen.

2.) Damit aber sowohl der Herr Oberster Selbst, als auch die zur Ausloosung commandirt werdende Officiers, ihres Verhaltens halber, gründlich informiret seyn mögen: So dienet zu wissen, daß alle Leuthe, die ihm durch das Looß zufallen, das Alter von 20. biß 30. Jahren inclusive, und das von Ihro Königl. Majest. eingeführte Maaß der 3. Ellen, ohne Schuhe gerechnet, haben, dabey aber nicht untüchtig und gebrechlich, sondern frisch und gesund seyn müssen.

3.) Sollten sich in der Ausloosung, oder sonsten Leuthe finden, welche ein oder zwey Jahr unter 20., ingleichen 1. oder 2. Jahr auch wohl etwas wenigs mehr über 30. Jahr, alt wären: So hat man, deren Annehmung halber, sich eben keine allzu scrupuleuse Bedencklichkeit zu machen, sondern dieselben, wenn sie sonst das Maaß haben, auch gesund und tüchtig sind, anzunehmen, wobey denn der Herr Oberste denen Officiers wohl einzubinden hat, daß sie, zum Nachtheil des Herrn und zur Belästigung des Landes, weder aus eigennützigen Absichten, noch aus Haß und Neid, jemanden die Sache schwer machen, oder denen Unterthanen unnöthige Unkosten verursachen, noch auch, daß solches durch ihre untergebene Officiers, und andere, geschehe, in keine Wege verhängen und connivren sollen, Angesehen die darüber einkommende Klagen nicht nur mit allem Ernst untersuchet, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, an Ehre, Leib und Leben, bestraffet werden sollen.

Derjenigen Gemeinden welche die ihnen zugetheilte Mannschafft anders als durchs Looß aufzubringen vermeynen, ist solches nachgelassen.

4.) Und da Ihro Kön. Maj. auch bey diesem Ausloosungs-Wercke, allergnädigst erlaubet, daß, wenn ein oder andere Gemeinde, die ihre zugetheilte Anzahl von Mannschafft, auf eine ihr bequemere Arth, als durchs Looß, aufzubringen sich getrauete, derselben solches verstattet werden möchte; So ist auch hierunter denen Unterthanen keine Schwierigkeit zu machen, wenn nur, vorbeschriebener Maassen, zum Herrn-Dienst tüchtige Leuthe gestellet werden.

Wenn? und wo? die Uebernahme derer Recrouten erfolgen solle, haben sich die Creyß-Commissarien und Beamten mit denen Oberstens zu vernehmen.

5.) So nun, wie die Gestellung derer Ausgelooseten geschiehet, es sey gleich auf einmahl zusammen, oder auch wie die Oerther mit der Ausloosung fertig werden können, hat der Officier, wie die ausgelooseten Leute auf die von denen Beamten, zu ihrer Abhohlung, an ihn eingekommene Notize, zu übernehmen, und der Herr Oberste mit dem Creyß-Commissario, wegen der Oerther, wo etwan ein oder ander Contingent zusammen zu ziehen, am bequemsten seyn möchte, sowohl als auch wegen der Zeit der Auslieferung, schon besagter Maassen, sich zu verstehen.

Selbige auch über den Empfang derer Recrouten zu quittiren.

6.) Nach beschehener Uebernahme der Mannschafft, soll der Officier, über den Empfang derselben, in Conformität des hierbey sub E. angeschlossenen Schematis, ein schrifftliches Interims-Attestat, und zwar ohne Entgeld, ausstellen, und sich aller ungebührlichen Verzögerung, und andern Passionen, bey schwerer Verantwortung, dabey enthalten. Welches Interims-Attestat nachgehends der Herr Oberste, durch ein anderweites von gleichem Inhalte, unter seiner Unterschrifft und Siegel, auszuwechseln hat.

Capitulationes, auf wie lange solche zu ertheilen.

7.) Wenn nun hiernächst die ausgelooseten Mannschafft enrolliret, und zur Fahne geschworen: So hat der Herr Oberste denen Ausgelooseten, welche das Alter von 26. biß 30. Jahren erreichet, eine Wiedererlassungs-Versicherung, nach dem angefügten Formular sub F., krafft deren ein solcher Recroute, wenn er, a Imo Maji 1730. 6. Jahr gedienet, wieder dimittiret werden soll, zu geben, denenjenigen aber, so das Alter von 20. biß 25. Jahren auf sich haben, einen eben dergleichen Versicherungs-Schein, welcher sich a Imo Maji 1730. auf 9. Jahr erstrecket, auszustellen.

Wieder diejenigen Communen, welche sich weigern die ihnen zukommende Mannschafft zu listiren, soll denen Civil Obrigkeiten, mit militarischer Hülf-

fe an Hand gegangen werden.

auf ihr Anmelden, mit so vieler Assistenz, als die Umstände erfordern, jedoch mit Vermeydung aller Excesse, welche Klagden, Verantworttungen und Straffen nach sich zu ziehen fähig, an Hand gegangen werde.

Supernumerarien.

9.) Was jeder Capitaine, nach erfolgter Enrollirung derer ausgelooseten Leuthe, derer Supernumerarien halber, zu observiren, Solches erhellet aus dem, was der hierbey geschlossenen Repartition sub G. gar deutlich hinzu-gefüget ist, mit mehrern; Auf dessen Befolgung dann jeder Capitaine zu verweisen ist.

In Abwesenheit des Capitains, hat der Lieutenant das Ausloosungs-Werck zu besorgen;

10.) Sollte etwann ein oder anderer Capitaine bey dem Regimente kranck oder beurlaubet seyn: So hat der, in seiner Abwesenheit, bey der Compagnie commandirende Officier das, was hierinnen anbefohlen, zu bewerckstelligen, damit am Dienst des Herrn nichts verabsäumet werden möge.

Und, wie alles zur Execution gebracht worden, der Oberste seinen Rapport zu erstatten.

11.) Wie nun alles dieses zur Execution gebracht worden, davon hat Mein Hochgeehrter Herr Oberster, mit Einsendung derer Listen von der durch die Ausloosung empfangenen Mannschafft, nach beykommenden Schemate sub H., Rapport zu erstatten, und ich beharre,

Graf von Wackerbart.

A.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste, liebe Getreue; Aus was für Bewegnüssen Wir die Resolution ergreiffen müssen, die nöthig befundene Verstärckung Unserer Armée auf die Maasse, wie es in Annis 1696. 1702. 1704. 1705. und 1711., bey damahligen Recroutirungen, gehalten worden, vermittelst Ausloosung der erforderten Mannschafft vom gantzen Lande, nach dem Quatember-Fuß, bewerckstelligen zu lassen, deshalb beziehen Wir Uns kürtzlich auf die hier angefügte Beylagen. Und zwar habt ihr beygeschlossen zu erhalten,

Verstärckung der Armée, auf die Maasse, wie in Annis 1696. 1702. 1704. 1705. u. 1711. geschehen.

No. 1. Ein und ander Exemplar eines zu obigem Ende gefertigten, und an alle und iede Schrifftsassen, Beamten und Magistraten in Städten, besage anderweitig copeylich sub No. 2. beygelegten Ausschreibens, abgelassenen Patents.

No. 3. Eine Repartition über diejenige Anzahl an Mannschafft, welche im gantzen unter euere Aufsicht gehörigem Creyße, nach Proportion des darauf hafftenden Quatember-Quanti à Acht Thaler auf einen Mann gerechnet, sowohl überhaupt, als auch in specie von jedem Amts-Bezirck, und darunter begriffenen Amtsassen und Amts-Städten, nichtminder von der Schrifftsäßigen Ritterschafft und Städten insgesamt und sonders aufzuringen und zu stellen seyn wird.

Deren Einrichtung wird denen Creyß-Commissarien aufgetragen.

Wie Wir nun der Nothdurfft befunden, bey diesem Ausloosungs-Wercke euch die Besorgung über dessen füglicher Einrichtung dergestalt aufzutragen, daß ihr denen Beamten und Stadt-Magistraten, sowohl als denen Schrifftsäßigen Gerichts-Obrigkeiten im Creyße, nicht allein das an einem jeden besonders gerichtete Ausschreiben zufertiget, (gestalt Wir denn zu solchem Ende die gesamte Originalia verschlossen hierbey fügen,) sondern ihnen auch anbey zugleich mit benöthigter Anleitung, Vorschrifft und Erläuterung ihres Verhaltens halber, an Hand gehet, dieserwegen wir auch selbige an euch verweisen, und daß sie der von euch ihnen zukommenden Anleitung gemäß, verfahren sollen, in Befehl geben; wie aus dem Anschluß sub No. 2. zu ersehen;

Also ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch die Beförderung der Sachen, alles möglichsten ungesäumten Fleisses, lassen angelegen seyn. Und weiln aus der angeregten Repartition No. 3. erhellet, daß die Subrepartition in jedem schrifftsäßigen Orthe besonders nicht dergestalt hat können ausgeworffen werden, daß jedes Individual-Contingent mit einem vollen Manne gleich aufgegangen wäre, indem fast allenthalben das Quatember-Quantum, den Anschlag à 8. Thlr. auf Einen Mann gerechnet, entweder übersteiget, oder nicht erreichet, und bey denen Amtsassen und unmittelbaren Amts-Städten und Dorffschafften es sich, gleichmäßiger Weise, also ereignen wird: So überlassen Wir euch hierunter die Einrichtung solchergestalt zu machen, daß von denen Orten, wo sich der Defect oder die Uebermasse befindet, zwey, drey, oder mehr Gerichts-Herrschafften, wie es nach Gelegenheit am commodesten geschehen kan, eines dem andern zu Hülffe zusammen geschlagen, und sodann von ihnen das erforderliche Contingent gemeinschafftlich aufgebracht werde, dessen ihr auch die Beamten zu bedeuten habet, daß sie unter denen Amtsassen und Amts-Dorffschafften, wo es die Nothdurfft erfordern möchte, in ihrem Amts-Bezircken es ebenmäßig also halten sollen;

Jedoch wollen wir auch in Gnaden geschehen lassen, daß wenn etwa eine oder andere Gemeinde oder Orth, mit welcher die Gerichts-Obrigkeit darüber sich zu vernehmen hat, die ihr zugetheilte Anzahl von Mannschafft auf eine andere bequemer befundene Arth, als durchs Looß, aufzubringen sich getrauete, ihr solches verstattet werden möge.

Die auszuloosenden Recrouten sollen nicht unter 20. und nicht

Belangende hiernächst die Beschaffenheit der zugestellenden Mannschafft: So gehet zwar Unsere gnädigste Intention dahin, daß untüchtige und gebrechliche Personen, auch die,

über 30. Jahr alt seyn,

die, so unter 20. oder über 30. Jahre sind, sowohl nach Vorschrifft der erneuerten Ordonnanz §. X., angesessene Bürger und Handwercker in den Städten, nichtweniger angesessene Haußwirthe, und Bauern auf den Dörffern, item Bergleuthe, so würcklich auf den Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, in gegegenwärtige Ausloosung nicht mit gezogen werden sollen, Worüber ihr auch die Beamten, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, in dieshalb etwa vorfallenden Dubiis, des Benöthigten zu bescheiden habet. Es bleibet euch aber dennoch auch hierunter die freye Hand, wo in ein oder anderm Punct die Sache, nach beschaffenen Umständen, einigen Abfall erheischen möchte, die Exemtion solchergestalt zu temperiren und einzuschräncken, daß die Erreichung des abgesehenen Endzwecks, durch allzu scrupulöse Bedencklichkeiten, nicht gehindert oder verzögert werde.

Wie Wir denn auch, so viel das bey denen auszuloosenden Personen determinirte Alter, von 20. biß 30. Jahren, anlanget, durch Unsere Generalität die Verordnung ertheilen lassen, daß diejenige Mannschafft, welche 1. oder 2. Jahr unter 20, oder über 30. Jahre, seyn möchte, wenn sie nur sonst tüchtig und zum Dienste fähig, anzunehmen, kein Bedencken gemachet werden solle.

u. wenigstens 3. Dreßdner Ellen, ohne Schuhe, am Maaß haben.

Insonderheit ist bey dieser Ausloosung, auch noch dieses zu observiren, daß die ins Looß zu stellende Personen zum wenigsten die volle Länge, von drey Ellen Dreßdner Maasses, ohne Schuhe haben müssen, inmassen die, so drunter sind, nicht werden passiret, noch von denen Regimentern angenommen werden; Weshalb auch allerseits Magistraten die nöthige Insinuation zu thun ist, und, daß sie die Officierer, welche, der Ausloosung beyzuwohnen, mit desfalls habender Ordre sich angeben möchten, dazu admittiren, und mit ihren billigen Erinnerungen dabey hören sollen. Dahingegen denen Officiers, welchen die Lieferung geschiehet, nach Inhalt des angefügten Extracts sub No. 4. ernstlich wird anbefohlen werden, daß sie dabey keine unnöthige Difficultäten zu machen sich unterstehen sollen.

Noch wird sub No. 5. eine anderweite Repartition hierbey gefüget, woraus zu ersehen, an welche Regimenter und resp. Compagnien, die aufzubringende Mannschafft, von jedem Ort, zur Uebernehmung angewiesen worden. In Folge dessen ihr, nach geschehener Ausloosung, (mit deren würcklichen Verfahren Unsere Intention dahin gehet, daß an allen Orthen auf einen Tag zugleich, und zwar den 1sten Augusti, der Anfang gemachet, auch so dann erst die Publication des sub No. 1. berührten Patents bewerckstelliget werde,) die fernere ungesäumte Einrichtung zu treffen habet, damit wegen des Orths,

Diese Ausloosung längstens medio Augusti bewerckstelliget seyn.

wo etwan ein oder anderes Contingent zusammen zu ziehen am beqvemsten seyn möchte, sowohl auch wegen der Zeit der Auslieferung ein gewisses Concert gefasset, mithin denen Obersten, welche darauf die Assignation haben, davon behörige Notiz, um die Abhohlung bewerckstelligen zu können, gegeben werde, es geschehe nun gleich die Gestellung auf einmahl zusammen, (welches, wenn es möglich zu machen das Beste seyn würde,) oder nach und nach, wie die Orthe mit der Aufbringung fertig werden können, wobey jedoch die Einrichtung dergestalt zu besorgen, und darob zu seyn, daß, wo nicht eher, doch längstens den 15den Augusti alles vollbracht sey, und das gantze Werck seine völlige Endschafft erreichet habe.

Und die Officiers über den Empfang derer Recrouten behörig qvittiren.

Daß die zur Uebernahme befehligte Officiers, die Specificationes der empfangenden Mannschafft unterschrifftlich attestiren, anbey zugleich über die geschehene richtige Auslieferung behörigen Schein und Qvittung, nach den sub No. 6. angefügten Entwurff, von sich stellen sollen, deshalb ist bereits die nöthige Ordre ergangen.

Diese Recrouten aber gewisse Capitulationes auf resp. 6. u. 9. Jahre erhalten.

Auch sollen die ausgelooseten Leuthe, wegen des im Patente versicherten Erlasses, nach Verlauff gewisser Dienst-Jahre, von denen Obersten derer Regimenter unterschriebene Dimissions-Scheine, wovon ebenfalls ein Entwurff sub No. 7. hierbey gelegt zu befinden, bekommen, selbige aber dergestalt eingerichtet werden, daß diejenigen Ausgelooseten, welche das Alter von 26. biß 30. Jahren erreichet, nach Ablauff 6. Dienst-Jahre, so vom 1730, an zu rechnen sind, ihre Dimission erhalten, diejenigen aber so im Alter von 20. biß 25. Jahren sind, nach Verlauff 9. Dienst-Jahre wieder erlassen werden sollen.

Gestallt denn auch allenfalls, wenn in einem oder dem andern, von Seiten derer Officiers, hierunter sollte Schwierigkeit gemachet, und die Ertheilung des Dimissions-Scheins verweigert werden wollen, die Ausgelooseten, welche solches betrifft, dennoch, der künfftigen Wiedererlassung halber, nichts desto minder zu versichern sind, daß, wenn sie sich nach obiger Dienst-Jahre Verlauff, bey Unserm Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, oder Unserer Generalität, melden, und ihre Nothdurfft vorstellen werden, Wir, nach billigen Befinden, ihrenthalben hinlängliche Anordnung zu thun, und Unsere versprochene Gnade ihnen würcklich angedeyhen zu lassen nicht entstehen werden.

Wir versehen Uns zu euch gnädigst, ihr werdet in obigen allen, nach euren Pflichten, sowohl zu Einrichtung, als zu Beschleunigung des Uns so angelegenen Werckes, alle unermüdete Sorgfalt anwenden, und, an denen Orthen, wo ihr selbst nicht zu gegen seyn könnet, dennoch durch nöthige Vorschrifft und Anleitung, alle bedürffende Anstalt vorkehren.

Wie Wir denn hiernächst, wie solches alles ins Werck gerichtet worden, eures unterthänigsten Berichts gewärtig sind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den Julii 1729.

An die sämtlichen Creyß-Commissarien.

B.

Missive,

Zur Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten, welche durchs Looß, nach dem Qvatember-Fuß, aufzubringen, d. d. **Dreßden, am 5. Jul. 1729. an sämtliche Schrifft-Saßen, Beamte und** Magistrate.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

aus dem Inhalt des hier beygefügten gedruckten Patents mit mehrern, aus was Ursachen wir bewogen worden, zu Beförderung der vor nöthig befundenen Verstärckung Unserer Trouppen, und zu Verhütung derer bey diesfalls angestellter Werbung sich zeithero hervorgethanen vielfältigen Thätlichkeiten und Qverelen, die Entschliessung zu fassen, die benöthigte abgängige Mannschafft ohngefehr auf Maaß und Weise, wie es in annis 1696. 1702. 1704. 1705. und 1711. bey damahliger Recroutirung gehalten worden, vom gantzen Lande gestellen, und nach dem Qvatember-Fuß durchs Looß auffbringen zu lassen.

Da nun, soviel die abgehende benöthigte Mannschafft betrifft, nach der, auf vorberührten Qvatember-Fuß, gefertigten Repartition, und zwar **Acht Thaler** auf einen Mann gerechnet, aus

besage der Beyfuge sub A.
Mann zu stellen Wir aber die Sache möglichsten Fleisses beschleuniget wissen wollen: Als ist hiermit Unser Befehl,
sogleich nach Empfang dieses, ohne Anstand darauff bedacht seyn, wie die Auffbringung und Ausloosung vermittelst diesfalls mit denenjenigen, welche dabey zu concurriren haben, zu pflegender nöthigen Communication und Verabredung, nach der von Unseren Creyß-Commissarien (als welchen Wir die respicirung und Einrichtung des Wercks fürnehmlich mit aufgetragen) in mehrern zu gewarten habenden Anleitung, dergestalt præpariret werde, damit hiernechst auf den 1ten Augusti ohne Hinderung zur Sache selbst geschritten, mit würcklichem Verfahren der Anfang gemachet, unausgesetzt biß zur völligen Bewerckstelligung continuiret, solcher maßen die Mannschafft an gesunden tüchtigen Leuten von 20. biß 30. Jahren, so zum wenigsten die volle Länge von drey Ellen Dreßdnischen Maaßes ohne Schuhe haben, aufs förderlichste, als immer möglich, herbey geschaffet, und zur Ablieferung nicht nur parat gehalten, sondern auch würcklich abgeliefert, und von den Officierern übernommen werden könne, damit, wo nicht eher, doch längstens den 15ten Augusti, alles in allem gäntzlich zu Ende gebracht sey, wobey aber doch, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, alle Partialitäten und unziemliche Affecten bey Seite zu setzen.

Und gleichwie Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß untüchtige und gebrechliche, auch das erforderte Alter nicht habende Personen, sowohl nach Vorschrifft der erneuerten Ordonnanz §. X. angesessene Bürger und Handwercker in den Städten, nichtweniger angesessene Haußwirthe und Bauern auf den Dörffern, item Bergleuthe, so würcklich auf den Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, in gegenwärtige Ausloosung nicht mit sollen gezogen werden; Also auch Theils darnach zu achten, in vorfallenden Zweifel an die Creyß-Commissarii zu addressiren, und demjenigen, was sie hierunter an Hand geben werden, gemäß zu verfahren.

Bey anzustellender Ausloosung ist zuförderst das Anfangs erwehnte hier beygefügte Patent zu publiciren, und behörigen Orts zu affigiren, damit die Unterthanen der Dimission halber, nach gewisser Jahre Dienste, sich umb so viel mehr versichert halten können. Gestalt sie denn dieserhalben durch alle dienliche Vorstellung zu gehorsamer und schleuniger Befolgung Unserer Willens-Meynung, zu disponiren zu suchen, damit bey unverhofften Fall verspührender Widersetzlichkeit, es die im Patent angedrohete Zwangs-Mittel vorzukehren, nicht bedürffe, jedoch wollen Wir in Gnaden geschehen lassen, daß, wenn ein oder der andere Ort die ihm zugetheilte Anzahl von Mannschafft, auf eine andere, bequemer befundene Art, als durchs Looß, aufzubringen sich getrauet, ihm solches verstattet werden möge.

Es besaget auch nechst dem anderweit die schon berührte Anfuge sub A. an welches Regiment das vorangedeuteter maßen aufzubringende Contingent assigniret, und an welchen Officier solches zu übergeben und abzufolgen sey, welchem also, wann die Ausloosung geschehen, davon, wie auch von dem zur Auslieferung bestimmten Ort, nach dem, mit dem Creyß-Commissario zu machenden Concert, sofort Notiz zu ertheilen, und hingegen von demselben bey der Uebernehmung behörigen Lieferungs-Schein und Qvittung zu gewarten Auch sollen die Ausgelooseten Leuthe wegen des im Patente versicher-

ten

ten Erlasses nach Verlauff gewisser Dienst-Jahre, von denen Obristen derer Regimenter unterschriebene Dimissions-Scheine bekommen, selbige aber dergestalt eingerichtet werden, daß diejenigen Ausgelooseten, welche das Alter von 26. biß 30. Jahren erreichet, nach Verlauff 6. Dienst-Jahre, so vom 1ten Maji 1730. an zu rechnen sind, ihre Dimission erhalten, diejenigen aber, so im Alter von 20. biß 25. Jahren sind, nach Verlauff 9. Dienst-Jahre, wieder erlassen werden sollen. Nach erfolgter Ablieferung sind Wir so dann umbständlichen allerunterthänigsten Berichts, wenn, und wie, sowohl die Ausloosung, als auch die Abgabe, zu Wercke gerichtet worden, nebst nahmentlicher Verzeichniß der ausgelieferten Mannschafft, mit Bemerckung ihres Vaterlandes und Alters, auch abschrifftlicher Beylage des darüber erhaltenen Lieferungs-Scheins, ohnfehlbar gewärtig. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 5ten Julii, 1729.

D.

Patent

Welches, der Ausloosung halber, ins Land ergangen, d. d. Dreßden am 21. Junii 1729.

Es ist Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. getreuen Ständen und gesamten Unterthanen, schon vorhin bekannt, was maßen allerhöchst-gedachte Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. um die vor nöthig befundene Verstärckung Deroselben Trouppen, so viel möglich, ohne des Landes Beschwerde, zu befördern, nicht nur die Löhnung der gemeinen Soldaten mercklich erhöhet, sondern auch wie die Werbung, mit Communication derer Gerichts-Obrigkeiten, und sonst am füglichsten anzustellen, sowohl in der erneuerten Ordonnanz, als denen nachhero ergangenen Werbe-Mandaten, allerhand heilsame und sorgfältige Vorsehung gethan haben.

Allermaßen aber Dieselbe, aus der bißherigen Erfahrung, und denen von verschiedenen Orthen eingelauffenen Nachrichten, zu Dero höchsten Mißfallen wahrgenommen, daß, deßen ungeachtet, Dero hierunter führende gnädigste Intention nicht gebührend beobachtet worden, vielmehr wieder die Werbung sich, einiger Orthen, eine straffbare Renitenz hervor gethan:

Als haben Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. nicht nur vor einiger Zeit, wegen ernstlicher Untersuch- und Bestraffung derer vorgegangenen Excesse, gehörigen Orths, Verordnung ertheilet, sondern finden sich auch, nach erfolgter Wieder-Aufhebung sothaner Werbung, genöthiget, wie Sie Sich, auf solchen Fall, in schon angezogenem Werbe-Mandate, ausdrücklich vorbehalten, auch in dem, obiger Wieder-Aufhebung der Werbung halber, unterm 12. April c. a. promulgirten Mandate, diesfalls wiederhohlte Erinnerung gethan, nunmehro andere Mittel und Wege, wodurch dergleichen Unordnungen begegnet, und der abgezielte Endzweck besser und hinlänglicher erreichet werden könne, zu ergreiffen und vorzukehren, Und haben, zu solchem Ende, den Entschluß gefaßet, ohngefehr auf Maaß und Weise wie es in annis 1696. 1702. 1704. 1705. und 1711., bey damahliger Recroutirung, gehalten worden, die ämsig abgehende unumgänglich benöthigte Mannschafft, von gantzem Lande, gestellen, und, nach dem Quatember-Fuß, durchs Looß, aufbringen zu lassen.

Wie es nun dahin zu richten ist, damit die ermangelnde Mannschafft an gesunden, tüchtigen Leuthen, von dato der Publication dieses Patents biß medio künfftigen Monaths Augusti herbey geschaffet, und deren Ausloosung nach dem Quatember-Fuß, von jedes Orths Obrigkeit, auch allenfalls, mit Zuziehung derer Creyß-Commissarien, bewerckstelliget werde; So versehen Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Sich hierunter zu Dero getreuen Ständen und gesamten Unterthanen alles gehorsamen Bezeigens, damit, Falls, wieder bessere Zuversicht, an ein oder anderm Orthe, sich einige Widersetzlichkeit hervor thun sollte, es nicht bedürffen möchte, entweder die Renitenten, durch militarische Hülffe, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder, nach Befinden, daß daselbst die erforderliche Mannschafft unmittelbar von denen Officierern ausgelesen werde, zu verfügen: Dahingegen lassen allerhöchste gedachte Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die allergnädigste Versicherung hierdurch ertheilen, daß die Ausgelooseten und sonderlich diejenige, welche sich hiernächst im Lande häußlich niederlassen wollen, nach Verflieſſung gewisser Jahr-Dienste, hinwiederum, ohne Entgeld, sollen dimittiret werden, nur, daß solche Dimission nicht durchgehends auf eine gleiche Zeit, damit der Wiederabgang der Mannschafft bey der Miliz nicht auf einmahl zugleich sich ereignen, sondern auf diverse Zeiten und Termine, gesetzet werde.

Gestalt denn, zu Beobachtung alles dessen, ingleichen auch, daß diejenigen Officierer, an welche die aufgebrachte Mannschafft, zur Uebernehmung assigniret werden wird, selbige, nach erhaltener Notiz, so, wie sie nach und nach gestellet werden möchten, alsofort abhohlen, und darüber behörigen Lieferungs-Schein und Quittung von sich geben sollen, an die Generalität, um diesfalls die hinlängliche Ordre zu stellen, bereits die benöthigte Verordnung ergangen.

Wie

Wie nun Se. Königl. Maj. und Chur-fürstl. Durchl. obiges alles zu männigliches Wissenschafft bringen zu lassen, der Nothdurfft befunden: Also ist zu dessen Urkund gegenwärtiges Patent, auf Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Cantzley-Secret, ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden den 21. Junii 1729.

(L. S.)

E.

Formular

Zur Qvittung über die abgelieferte und übernommene Mannschafft.

Daß der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. bestallte Amtmann zu N. N. mir Endes unterschriebenem, diejenigen Mann, welche, nach Inhalt der Königl. allergnädigsten Verordnung, in desselben anvertrauten Amte, und Schutz-Bezirck, als Recrouten ausgelooset, und dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente zugetheilet worden, durch

1.) N. N. welcher Jahr alt, von N. gebürtig, seiner Profession ein unverheyrathet, ohne Schuhe, 3. Dreßdner Ellen lang ist,

2.) N. N. welcher ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

als gesunde, tüchtige, und wohl conditionirt befundene Mannschafft, richtig übergeben: Solches wird hierdurch gebührend bescheiget. Sign. den Aug. 1729.

Sr. Königl. Maj. in Polen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. über ein Regiment Cavallerie, (Infanterie,) bestalter Oberster,

(L. S.)

N. N.

F.

Formular

Zur Capitulation.

Nachdem gegenwärtiger N. N. alt Jahr, gebürtig von N., seiner Profession ein N., unbeweibt, bey der allergnädigst anbefohlnen Ausloosung, von dem Amte N., zu dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente, als ein Recroute abgegeben worden, unter der Condition, daß selbiger nach abgelegter Pflicht, vom 1sten Maji 1730. an, biß ult. April. 1739. dabey auf Neun Jahr für Mousquetier dienen, und, nach Verfliessung solcher 9. Jahre, Freyheit genieſſen solle, hinwiederum seine Dimision zu nehmen;

Alß ermangele nicht gedachtem N. N. auf 9. Jahr biß ult. April. 1739. gegenwärtige Capitulation einzuhändigen, und denselben hierdurch zu versichern, daß, wann er, in der vorbesagten zu dienen versprochenen Zeit, seiner Pflicht ein Genügen leisten wird, er, nach deren Verfliessung, nebst Anbehaltung nothdürfftiger Leibes- und Bey-Montur, ohne alle Exception erlassen, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen, gegenwärtig auch, wie alles versprochen worden, bey denen Regiments-Gerichten, durch den Auditeur, registriret werden solle.

Sign. N. N. den 1. Aug. 1729.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. über ein Regiment Infanterie bestalter Oberster.

N. N.

G.

Das Erste Regiment Garde zu Fuß erhält, von der vom Lande zu liefernden ausgelooseten Mannschafft

266. Mann.

Diese werden folgender gestalt in die Compagnien repartiret.

20. Mann Oberstens Compagnie, nehmlich
5. Mann zur Complettirung,
15. = = Supernumerarien.

utſ.

19. Mann Oberst-Lieutenants-Compagnie, nehmlich
4. Mann zur Complettirung.
15. = = Supernumerarien.

uſ.

ꝛc. ꝛc.

In vorherstehendem Auswurff ist zu ersehen, daß vor jede Compagnien 15. Supernumerarien ausgesetzet worden. Dieser Supernumerarien Beybehaltung halber ist, bey letzterer Deliberation im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, folgender Schluß gefasset worden.

1.

Alle auszuloosende Mannschafft, und also auch die 15. Supernumerarien par Compagnie, werden enrolliret, in Pflicht genommen, und einen Monath zu Militair-Diensten, eingeführter Maassen, exerciret und geschickt gemachet.

2.

Hingegen werden von denen alten schon in Pflicht stehenden exercirten und eine gute Zeit gedienten Leuthen, deren Desertion nicht leicht zu besorgen, und die, ob sie schon gesund sind, dennoch des Alters und der unansehnlichen Statur, auch Grösse halber, denen neu-ausgelooseten Leuthen nicht beykommen, deren soviel, als die übercomplette Anzahl aus-

ausmachet, so bald nur die neuen Leuthe enrolliret worden, beurlaubet, um im Lande, erlaubter Maassen, ihren Unterhalt zu suchen, und, ihrer Verpflegung halber, keines besondern Aufwands zu bedürffen.

3.

Damit aber der Beurlaubte nicht sogleich mit gantz leeren Händen davon gehen dürffe: So hat der Officier denselben von der complett empfangenen Bezahlung, Einen Thaler mit auf den Weg zu geben, der Beurlaubte hingegen seinem Capitaine den Orth seines Aufenthalts von Zeit zu Zeit treulich bekannt zu machen, auf daß derselbe, wenn er seiner, zum Ersatz des Abganges in der Compagnie, wieder benöthiget, ihn gleich habhafft werden könne.

4.

Sollte sich aber ereignen, daß, unter denen 15. Supernumerarien, sich ein oder der andere von der neu ausgelooseten Mannschafft befände, welcher nicht so ansehnlich wäre, und das Maaß hielte, als ein anderer alter Knecht, bey welchem alles beydes zugleich anzutreffen; So ist ein dergleichen Ausgelooseter, oder auch mehrere dererselben, zwar mit unter die Supernumerarien zu setzen, auch den ersten Monath mit zum Exerciren anzuhalten, ihme auch, von der à Imo Januarii a. c. biß 1730. erhaltenden completten Bezahlung auf den augmentirten Fuß, von dem Capitaine die Löhnung vor sothanen Mann einen Monath zu reichen, sodann aber mit einem Uhrlaub-Schein zu versehen; Doch ist der beurlaubte Supernumerarius gehalten, nach Anweisung obigen 3ten §phi seinem Capitaine den Orth seines Aufenthalts treulich bekannt zu machen, auf daß derselbe, wenn er seiner, zum Ersatz des Abganges, in der Compagnie wieder benöthiget, ihn gleich habhafft werden könne.

5.

Auf den Fall nun, da ein oder anderer neu ausgelooseter unter die Supernumerarien zu rechnen wäre, So soll ihme an Bey-Mundirung zuerst nichts als nur ein schwartzer Flohr zum Zeichen mitgegeben werden, die andern Bey-Mundirungs-Stücke aber soll er empfangen, wenn er die Dienste beym Regiment würcklich antritt.

6.

Die Erforderniß zu einer Monaths-Löhnung vor die Supernumerarien, wenn sie sich bey der alle Jahre vorzunehmenden Musterung und Revüe, als welche nur einen Monath dauert, gestellen müssen, soll der Capitaine tragen, weil er ohnedieß mit dem Anfange des 1730sten Jahres auf den vollen augmentirten Etât monathlich, nebst der completten Verpflegung, 15. Thlr.- an Gratifications-Geldern, so jährlich 180. Thlr.- betragen, ziehet, und wofür er ohnedieß die Recroutirung ordentlich zu besorgen gehalten, zu genieſſen hat. Denn wenn auch schon 15. Supernumerarien sich bey einer Compagnie befänden, welches doch, des beständigen Abgangs halber, niemahls zu præsumiren; So würde die Löhnung auf selbige, monathlich nicht mehr als 30. Thlr.- betragen, und der Capitaine an der Gratification doch noch 150. Thlr.- jährlich zum Besten behalten: Wären aber weniger Supernumerarien verhanden; So litte auch zugleich, nach Proportion, das Löhnungs-Bedürffniß ihren Abfall.

7.

Von nur bemeldten 15. Supernumerarien wollen Ihro Königl. Majest., nach dem mit letzterer Post eingelauffenen allergnädigstem Befehl, 6. Mann sogleich beybehalten wissen, und auf selbige eine Interims-Montur geben lassen; Derentwegen sich denn unverzüglich beym Geheimden-Kriegs-Raths-Collegio zu melden.

8.

Wegen derer solchergestalt noch übrig bleibenden 9. Mann par Compagnie, wird es gehalten, wie es, nach vorhin berührten Puncten, beschlossen und angeordnet worden.

9.

In der Ordre, worinnen sich auf die Beylage bezogen wird, ist bereits angemercket, was massen gegenwärtige Repartition nach der eingesandten Tabelle vom Monath Maji entworffen worden.

Was nun ein oder der andere Capitaine seithero angeworben, oder auch noch, biß zu Anfang der Ausloosung anwirbet, und dadurch seine Compagnie verstärcket, damit ist es, ratione der Tüchtigkeit und Ansehnlichkeit der Leuthe, eben also, wie vorhin schon angezeiget worden, zu halten.

Um so viel aber, als der Numerus dieser angeworbenen Mannschafft beträgt, um so viel wird alsdenn auch die Anzahl derer Supernumerarien vermehret. Als zum Exempel, bey des Herrn Obersten Compagnie haben, nach der Monaths-Tabelle vom Majo, 5. Mann an completten Stande gefehlet. Wann er nun seitdem und biß zu Anfang der Ausloosung 2. Mann angeworben hätte: So würde dadurch die Anzahl derer Supernumerarien mit 2. Mann augmentiret, und er solchergestalt, an statt 15. Supernumerarien, deren 17., folglich à Proportion der geschehenen Anwerbung, oder des sich bey der Compagnie ereignenden Abganges, mehr oder weniger, Supernumerarien haben.

Patent

Zur Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten, welche durchs Looß, nach dem Quatember-Fuße, aufzubringen, und vor jeden dererselben der Miliz, Acht Thaler zu decourtiren, d. d. Dreßden, am 22. Junii 1734.

Was maassen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. den grösten Theil von Dero Armée in das Königreich Pohlen zu ziehen bewogen worden, solches ist ohne weiteres Anführen, jedermänniglich zur Gnüge bekannt. Da nun diese Armée, bey denen vorgehabten schweren Mærchen und Unternehmungen, einen mercklichen Abgang erlitten, dessen Wieder-Ersetzung durch ordentliche Werbung zu bewerckstelligen, nicht nur gar zu viele Zeit erfordern, mithin bey dermahligen beserglichen Conjuncturen, welche die Beschleunigung der Recroutirung in alle Wege erfordern, bedencklich fallen würde, sondern auch zu mancherley Beschwerden im Lande Anlaß geben könnte; Alß haben Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl., bey so bewandten Umständen, einen anderweiten Modum zu ergreiffen Sich gemüßiget gesehen, und die ermangelnde Mannschafft, nach dem in dergleichen Fällen schon ehedessen üblich gewesenen Quatember-Fuße, und zwar, bey anjetziger Repartition, Acht Thaler auf einen Mann gerechnet, von dem gantzen Lande aufbringen und stellen zu lassen vor rathsam befunden.

Recroutirung der abgängigen Mannschafft bey der Armée, soll, vom Lande, nach den Quatember-Fusse bewerckstelliget werden, dergestalt, daß, welcher Orth Acht Thaler an Quatembern zu entrichten, auch einen Mann zu stellen hat. Und zwar aus der Mannschafft von 18. biß 35. Jahren, und welche am füglichsten zu entbehren.

Und gleichwie Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. denen Communen, das einer jeden zugetheilte Contingent, es sey durchs Looß, oder auf eine andere Arth und Weise, wie es bey ihnen am füglichsten geschehen kan, von dato der Publication gegenwartigen Patents, biß medio nächstkommenden Monaths Augusti, aufzubringen überlassen; Alßo werden die Gerichts-Obrigkeiten ieden Orths hinlängliche sorgfältige Anstalt vorzukehren haben, damit die Mannschafft an gesunden, robusten, und zu Kriegs-Diensten geschickten Leuthen, von 18. biß 35. Jahren alt, binnen gesetzter Zeit, zur Gestellung, an Orth und Ende, auch an diejenigen Officierer, wie von denen Creyß-Commissarien desfalls die Intimation geschehen wird, parat gehalten werden.

Und dafern die Gemeinden sich ein oder anderen Orths, es sey in modo der Aufbringung, oder sonst, unter sich selbst nicht vereinigen können, haben die Obrigkeiten der Sache, nach pflichtmäßigem Gutbefinden, den Ausschlag zu geben, folglich diejenige, so am füglichsten zu entbehren, heraus zu nehmen, die Wiederspänstigen bedürffenden falls durch hinlängliche Zwangs-Mittel dazu anzuhalten, und hierunter auf keine Weise Weitläufftigkeit oder Partheylichkeit zu gestatten oder zu verhengen, sondern alles nach Ihrer Königl. Maj. und Chur. Fürstl. Durchl. allerhöchsten Intention bestmöglichst zu acceleriren, nach Vorfallenheit darüber mit denen Creyß-Commissarien Communication zu pflegen, und von denenselben benöthigte mehrere Anleitung zu gewarten; Gestalten denn die untüchtige Mannschafft nicht nur durch anderweite ersetzet, sondern auch, wenn sich dabey einige Partialität zeigen, und die beste Mannschafft arglistig hinterhalten seyn solte, die Contravenienten davor ins besondere exemplarisch bestraffet werden sollen. Denn obgleich Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Subsistirung Dero getreuen Unterthanen, nichtminder dann zu Vermeidung aller besorglichen Weitläufftigkeiten und Collisionen, nicht allein von dem letzthin geordnet gewesenem Maaß der Mannschafft gnädigst abgehen wollen, sondern auch gemessene Ordres gestellet haben, daß sowohl alle Werbungen im Lande, von Seiten der Miliz, gäntzlich cessiren, als auch die Officiers und Soldatesque sich in die Aufbringung derer Recrouten, außer was ihre Uebernehmung anbetrifft, sonsten auf keine Weise, zu meliren, noch auch, es sey wegen der Länge, oder übrigen Umbstände, unnöthige Ausstellung zu machen befugt, sondern, wann ihnen nur zum Dienst tüchtige Leuthe, vorbeschriebener maassen, geliefert werden, darmit zu begnügen, und, da sie darwieder etwas mit Bestande einzuwenden hätten, die von ihnen mangelhafft erachtete Mannschafft denen Creyß-Commissarien vorzuzeigen, und derselben Ausschlag abzuwarten gehalten seyn sollen; So ist im Gegentheil Deroselben gnädigste Willens-Meynung dahin gerichtet, daß keine gebrechliche, krancke, oder gar zu unansehnliche, und die Waffen zu tragen unfähige Mannschafft gestellet, sondern derer Officiers hierbey zu machende gegründete Erinnerungen in behörige Erwegung gezogen, und, nach Befinden, die untüchtige Recrouten, wie schon erwehnet, mit anderweiten tüchtigen Leuthen ersetzet werden.

Worgegen die Miliz sich aller Werbung zu enthalten, auch sich in die Aufbringung derer Recruten, ausser, was deren Uebernehmung betrifft, sich nicht zu meliren hat, Sondern solche durch die Civil-Obrigkeiten u. Creyß-Commissarien, zu bewerckstelligen.

Im übrigen leben Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Dero getreuen Ständen und Unterthanen schon mehrmahlen bezeigten rühmlichen Eyfer und Devotion, des gnädigsten Vertrauens, dieselbe werden auch dieses zu ihrer selbst eigenen Conservation und Frommen abzielende Werck, nach äußersten Kräfften, zu befördern befliessen seyn; Dahingegen Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. hierdurch die Versicherung ertheilen, daß diejenige Mannschafft von denen zu liefernden Recrouten, welche nach Beschaffenheit der Umstände, es sey, umb sich im Lande zu setzen, und Wirthschafft zu treiben, oder ihr väterliches Erbe anzutreten, oder auch ihre schon habende Nahrung abzuwarten, und anderer erheblichen Bewegnüsse halber, dermahleinst umb Erlassung aus den Kriegs-Diensten Ansuchung zu thun Ursache haben möchte, mit ihrer Nothdurfft gehöret, und, nach befundener Statthafftigkeit ihres Petiti,

Welchen Recrouten auch alsdenn, weñ sie in der Land-Wirthschafft nöthig werden, die Abschiede, nach u. nach zu ertheilen.

mit

mit der Dimission nach und nach ohnweigerlich gratificiret werden soll. Damit aber hierdurch zu unnöthigem und unzeitigen Ueberlauff und Untersuchung keine Veranlassung oder Prætext gegeben, sondern dergleichen Inconvenienzien, samt dem daraus folgenden Præjudiz im Dienst, in Zeiten vorgebauet werden möge; Alß will die Nothdurfft erfordern, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden gleich jetzo auf solche Mannschafft, bey welcher man wenigstens in denen erstern Zeiten dazu nicht exponiret seyn möge, vornehmlich und hauptsächlich ihr Absehen richten. Uhrkundlich ist dieses Patent, auf Ihrer Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, am 22. Junii, Anno 1734.

(L. S.)

General-Ordre,

Die Publication des Patents, wegen Ergäntzung der Armée, durch Land-Recrouten, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz an die Regimenter Infanterie, d. d. Dreßden am 9. Aug. 1734.

P. P.

Es ist Denenselben bestens erinnerlich, was ich untern 20sten verfloßenen Monaths Julii, wegen gäntzlich cessirender Werbung, und dargegen vom Lande zu erwarten habenden Recroutirung, in Ordre ertheilet.

Wann ich dann nicht zweiffele, es werde, ratione des erstern, der Königl. Intention allenthalben behörige Genüge geschehen: Also will zugleich, so viel die letztere betrifft, Meinen Hochgeehrtesten Herrn Obersten auf das nunmehro in Druck ergangene Patent (wovon vor den Staab und die Capitaines hierbey . . Exemplaria folgen,) gewiesen, und, daß solches von einem jedem aufs genaueste observiret werden möge, alles Ernstes erinnert haben; Zu welchem Ende denn Dieselben berührtes Patent allen Officiers und Compagnien deutlich publiciren und bekannt machen zu laßen belieben wollen.

Ich habe hiernächst vorläuffig sub ⊙ angefüget, wie viel Recrouten? und von was Orthen? Meinem Hochgeehrtestem Herrn Obersten, vor Dero unterhabendes Regiment, zur Zeit bereits assigniret sind. Mit Verharren,

de Milckau.

Rescript,

Daß dem Leib-Regiment zu Fuß, aus besonderer Distinction, zu gestatten, aus dem gesammten Quanto derer 4000. Recrouten, die erforderliche Mannschafft auszulesen.

Ergangen

d. d. Dreßden, den 16. Aug. 1734. an den commandirenden General v. Milckau.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Demnach Wir Unserem Leib-Regimente zu Fuß, aus besonderer Distinction, verstattet, daß daßelbe, die ihme auf den completten Stand annoch erforderliche Anzahl Mannschafft, aus dem gesammbten Quanto derer, bekannter maaßen, vom Lande mit nächsten zustellenden 4000. Mann Recrouten, nach deren beschehener Liefferung, das Auslesen haben soll;

Alß mögen Wir euch solches hierdurch nicht verhalten, gnädigst befehlende; ihr wollet nicht allein eures Orths euch darnach gebührend achten, sondern auch deme zu Folge die fernerweit nöthige Ordres zu seiner Zeit behörig ergehen laßen. Daran ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Aug. 1734.

AUGUSTUS REX.

ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

An den General v. Milckau.

J. A. Arnett.

General-Ordre,

Die Auswechßelung derer untüchtigen Land-Recrouten, gegen so viel andere tüchtige Mannschafft aus denen Creyß-Regimentern, nebst Uebersendung des anderweiten Patents, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an sämtliche Herren Commendanten derer im Lande befindlichen Feld- und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden den 4. Nov. 1734.

P. P.

Nachdem die Lieferung, derer von dem Lande zugestellenden Recrouten, nicht nur sehr saumseelig, sondern auch die allermeiste Anzahl derer zeithero præsentirten Re-

Weiln die meisten præsentirten Land-Recrouten, so wohl in Ansehen ihrer Sta-

tur, als sonsten sehr schlecht beschaffen: So sollen selbige, gegen so viel Mannschafft von der Land-Miliz, ausgewechselt werden, Und ist in dem dieserhalb ins Land ergangenem Mandate enthalten, wie die Recrouten, sowohl ratione des Maßes, als auch sonsten beschaffen seyn sollen; Welches bey der Armée, zur Nachachtung zu publiciren.

crouten, sowohl in Ansehung ihrer Statur, als sonsten, sehr schlecht beschaffen gewesen, So wollen Ihro Königl. Majest. in Gnaden geschehen laßen, daß die vom Lande gestellten und untüchtig befundenen Recrouten, durch so viel andere tüchtige Mannschafft von der Land-Miliz, oder so genannten Creyß-Regimentern, ausgewechselt werden;

Zu welchem Ende allerhöchst-Dieselben ein anderweites Patent ins Land ergehen lassen, worinnen auch zugleich die Zeit, wenn die völlige Lieferung derer noch abgängigen Recrouten ohnfehlbar zu bewerckstelligen, benennet, und deutlich beschrieben, wie die Recrouten, sowohl ratione des Maaßes, als auch sonsten beschaffen seyn sollen.

Von sothanem Patente nun übersende Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten ... Exemplaria, und werden Dieselben, sowohl vor Ihro Person, als auch die übrigen Officiers Dero unterhabenden Regiments, deßen Inhalt, in allen Puncten und Clausuln, gebührend nachzuleben haben.

Ich beharre,

de Milckau.

Generale,

Die Auswechselung derer untüchtigen Land-Recrouten, gegen so viel andere tüchtige Mannschafft aus denen Creyß-Regimentern betr. d. d. Dreßden am 30. Oct. 1734.

Die anbefohlene Recrutirung ist um deswillen schwer worden, weiln bey Errichtung der Land-Miliz, die tüchtigste Mannschafft bereits employret, aus welcher Ursache die denen Feld-Regimentern präsentirten Recrouten dergestalt beschaffen gewesen, daß solche nicht angenommen werden können.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. eines Theils, von Seiten Dero getreuen Stände, bey letzt versammlet gewesenen allgemeinen Land-Tage unterthänigste Vorstellung geschehen, Was maaßen die Aufbringung derer ausgeschriebenen Recrouten, unter andern auch vornehmlich deswegen gar schwer fallen wolle, weil die beste und tüchtigste Mannschafft zu Errichtung der Land-Miliz gezogen worden; Hiernechst, andern Theils, von denen Regimentern durchgängig Bericht eingelauffen, wie die allermeiste Anzahl derer zeithero vom Lande præsentirten Recrouten, sowohl in Ansehung ihrer Statur, als auch sonsten, dergestalt beschaffen gewesen, daß sie wegen ihrer Untüchtigkeit nicht angenommen werden können; Höchstgedachte Ihro Königl. Majest. aber die ohnumgänglich erforderliche Completirung Dero Armée, durch dergleichen Deroselben Dienst höchst nachtheilige Verzögerung, durchaus nicht länger auszusetzen, sondern selbige, ohne allen fernern Anstand, beschleunigen zu lassen gemeynet sind; Alß wollen Dieselbe, um so vielmehr, da von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten selbst dahin bereits unterthänigst angetragen worden, in Gnaden geschehen lassen, daß die vom Lande gestellte, und untüchtig erfundene Recrouten, durch so viel andere tüchtige Mannschafft von der Land-Miliz, oder so genannten Creyß-Regimentern, ausgewechselt, und solche Austauschung folgendergestalt bewerckstelliget werde.

Wannenhero die untüchtig erfundenen Land-Recrouten durch so viel andere tüchtige Mannschafft von der Land-Miliz zu vertauschen. Wobey zu observiren.

1.

Wenn ein oder anderer Recroute, aus erheblichen Uhrsachen, untüchtig zu seyn befunden wird; So soll derselbe von dem Orth, daher er geliefert worden, durch einen andern tuchtigen, aus eben diesem Orthe, zur Land-Miliz gestellten Mann, ausgewechselt, und dagegen an dessen statt, der nicht tüchtig befundene Recroute zur Land-Miliz abgegeben werden. Jedoch ist in Ansehung sothaner Untüchtigkeit dieser Unterscheid zu beobachten, daß, wann solche nur auf die ermangelnde Länge ankähme, ein dergleichen Recroute zwar nicht bey der regulirten Miliz beybehalten, gar wohl aber, dafern er sonsten zu Kriegs-Diensten tüchtig und geschickt, an die Creyß-Regimenter abgegeben werden könne: Dahingegen wann der neu-Angeworbene zu jung, zu schwach, oder gebrechlich, mithin das Gewehr zu tragen, und die Fatiguen auszustehen auffer Stande wäre, alsdenn die Communen gehalten seyn sollen, an eines solchen von der Land-Miliz zu nehmenden, und zum Recrouten zu gestellenden Mannes statt, wiederum einen andern tüchtigen Mann zum Creyß-Regimente zu schaffen. Gleichwie aber

1) derjenige Orth, welcher den untüchtigen Land-Recrouten zum Feld-Regiment geliefert, wechselt solchen von seinem Contingente der Land-Miliz aus, und giebt ersterern dargegen wieder zur letzterern.

2.

bey solcher Auswechselung, so viel als nur immer möglich seyn, und, denen befindenden Umständen nach, sich thun lassen will, dahin zu sehen ist, daß von der Land-Miliz solche Leuthe abgegeben werden, welche entweder selbst, unter denen Feld-Regimentern in Kriegs-Dienste zu treten, sich freywillig anerbiethen, oder aber unangesessen sind, oder deren Ansäßigkeit doch von keiner sonderlichen Wichtigkeit zu seyn erachtet wird; Also ist auch hingegen

Und zwar sollen die von der Land-Miliz an die Feld-Regimenter zu vertauschende Leuthe, so viel möglich, freywillige, und unangesetzene, oder deren Ansäßigkeit nicht von Wichtigkeit, seyn. Worgegen diejenigen, welche von denen Feld-Regimentern wieder zur Land-Miliz kommen, Landes-Kinder seyn müssen.

3.

vornehmlich mit darauf zu reflectiren, daß zu denenjenigen, so an statt der an die Regimenter abgegebenen Mannschafft hinwiederum zur Land-Miliz kommen, keine andere als Landes-Kinder genommen werden. Und damit

4.

Ihrer Königl. Majestät, wegen des Maaßes derer Recrouten, vorhin gnädigst ertheilte Erklährung nicht weiter, wie geschehen, gemißbrauchet, noch gar zu kleine, und Gewehr zu tragen unfähige Mannschafft gestellet werde;

So wollen höchst Dieselben solches dahin determiniret haben, daß kein Recroute, er mag nun vom Lande geliefert, oder von der Land-Miliz ausgewechselt werden, daferne er nicht

Das Maaß derer Recrouten ist 69 Zoll, ohne Schuhe, wobey selbige gesund, robust und zu Kriegs-Diensten tüchtig seyn müssen.

nicht wenigstens Neun und Sechzig Zoll, ohne Schuhe, im Maaße hat, und dabey gesund, robust, und zu Kriegs-Diensten tüchtig befunden wird, angenommen, im Gegentheil aber auch, daferne er ietzt beschriebener maaßen beschaffen ist, ohne alle Wiederrede acceptiret werden soll. Im Fall auch

5.

Der zum Feld-Regiment gelieferte Land-Recroute, welcher gegen einen andern Mann von der Land-Miliz vertauschet wird, muß zugleich an letztern das empfangene Hand-Geld abgeben.

ein oder anderer vom Lande, aufgebrachter Recroute bey seiner Anwerbung einiges Hand-Geld empfangen hätte, derselbe aber nachgehends bey der Præsentation untüchtig zu seyn erachtet würde, und deswegen durch einen andern tüchtigern von der Land-Miliz ausgewechselt werden müste; So soll der erstere dem andern Mann, so an seine Stelle zum Regimente abgeliefert wird, das erhaltene Hand-Geld völlig abzugeben schuldig seyn. Da aber

6.

an denjenigen Orthen, allwo der Verfaßung nach, niemand zur Land-Miliz gestellet worden, vorangezeigte Auswechselung derer Recrouten keine Statt haben mag; So hat es daselbst bey der anbefohlnen würcklichen Gestellung tüchtiger, und das §. 4to angezeigte Maaß erreichender Recrouten sein Bewenden. Allermaßen nun

7.

Die völlige Lieferung derer Recrouten muß med. Novembr. a. c. bewerckstelliget seyn.

in Completirung derer Regimenter nicht die mindeste Zeit mehr zu versäumen stehet; Alß ist Ihro Königl. Majest. endlicher und ernster Wille und Meynung, daß die völlige Lieferung derer sämtlichen annoch abgängigen Recrouten, medio Novembris instehenden Jahres, ohnfehlbar bewerckstelliget seyn, oder wiedrigenfalls die Gerichts-Obrigkeiten, und in denen Städten die regierende Burgermeistere, durch militarische Execution, zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich angehalten werden sollen. Auff daß aber

8.

Wenn über die Tüchtig- oder Untüchtigkeit des Recroutens Disputen entstehen:

alle bey sothaner Recrouten-Lieferung, es sey über die Tüchtigkeit der Mañschafft, oder auch sonsten, vorkommende Disputen und Schwierigkeiten gleich zur Stelle abgethan werden, und durch vieles hin- und wiederfragen, die Zeit nicht verlohren gehen möge; So sollen in einem jeden Creyß, die Creyß-Commissarien mit hinlänglicher Instruction, auch Vollmacht, versehen werden, daß sie über

So decidiren die Creyß-Commissarien völlig,

alle, ratione derer Recrouten, entweder unter denen Gerichts-Obrigkeiten sich ereignende Streitigkeiten, oder von Seiten der Miliz verhengende unerhebliche Difficultäten, alsofort, ohne Rückfrage, und ohne an einiges Appelliren oder Protestiren sich zu kehren, decidiren. Gestalten denn

9.

Ihro Königl. Majest., damit die Commendanten und Officiers, sowohl von denen Feld-Regimentern, als auch von der Land-Miliz, sich hiernach ihres Orthes allenthalben geziemend achten mögen, behörige Ordres ergehen lassen.

Uhrkundlich ist dieses Patent, auf Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen-Kriegs-Cantzley-Secret, ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, den 30. Octobris, Anno 1734.

(L. S.)

Generale,

Die ohnentgeldliche Freysprechung zu Gesellen derer wieder ihren Willen zur Miliz gezogenen Handwercks-Pursche betreffend, d. d. Dreßden am 2. Oct. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wie bey Uns von Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verschiedene Vorstellung geschehen, wasgestalt einige vor Ausgang ihrer Lehr-Jahre unter Unsere Miliz gekommene Mannschafft, bey denen Professionen, Zünfften und Handwerckern, nicht frey- und zu Gesellen gesprochen, oder doch grosse Kosten dafür gefordert werden wolten, und wie dahero nöthig, zu Beförderung Unserer militair-Dienste, ein gewisses Regulativ zu treffen.

Beschwerde einiger, vor Ausgang ihrer Lehr-Jahre unter die Miliz gekommenen Mannschafft, daß die Zünffte sie nicht frey und zu Gesellen sprechen, oder doch große Kosten dafür fordern wollen.

Nun seynd Wir zwar, dergleichen unausgelernten Handwercks-Purschen eine General-Exemtion zu gestatten, keinesweges gemeynet. Nachdem aber doch selbigen, daß sie ihr Handwerck oder Profession nicht ausgelernet, ohne Unterscheid, so schlechterdings nicht beygemessen werden kann; So haben Wir Uns, in Ansehung derer dabey vorwaltenden Umstände, in Gnaden entschlossen, hierdurch zu verordnen, daß diejenige, welche vor Ablauff ihrer Lehr-Jahre wieder ihren Willen von ihren Handwercken oder anderen Professionen weg- und in Unsere Kriegs-Dienste genommen, oder von denen Unter-Obrigkeiten als Recrouten dahin abgeliefert worden, ohne Entgeld frey- und zu Gesellen gesprochen werden sollen:

Die unausgelernten Handwercks-Pursche, welche freywillig unter die Miliz gehen, haben sich zwar einer General-Exemtion nicht zu erfreuen.

Ergehet demnach an Unsere Vasallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unsere Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, solches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen, dergestalt,

Diejenigen, welche vor Ablauff ihrer Lehr-Jahre, wieder ihren Willen, weg- und in Kriegs-Dienste genommen worden, sollen im Gegentheil, ohne einiges Entgeld frey-

u. zu Gesellen gesprochen werden.

stalt, daß hiernach von jedes Orths Gerichts-Obrigkeit, vornehmlich aber von Unseren Beamten und denen Räthen in Städten, bey denen Innungen und Handwercks-Zünfften das nöthige nachdrücklich verfüget, auch hierunter alle behörige Obsicht getragen werde; Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Octobr. Anno 1739.

Carl August Rex,
Johann Gottlob Otto, S.

Rescript,

Die Armée durch 4000. Land-Recrouten ergäntzen zu lassen.

Ergangen

An des General-Feld-Marschalls Herrn Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Durchl. d. d. Dreßden, am 10. Maji 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter; Was Wir an Unser Geheimdes Consilium, wegen der von Ew. Lbd. in Vorschlag gebrachten Recroutirung Unserer Armée unter heutigem dato, in allen Puncten umständlich verfüget, solches werden Ew. Lbd. aus der abschrifftlichen Beyfuge des mehrern ersehen. Da nun Unsere Willens-Meynung dahin gehet, es vorjetzo bey **Vier Tausend** Mann Recrouten, aus denen von Unsern Geheimden Consilio angeführten gegründeten Ursachen, ungeändert bewenden, und von diesem Quanto die alten Feld-Regimenter in completen Stand setzen, was aber noch an Mannschafft übrig bleibet, zu der von Uns vormahls angeordneten Augmentation derer Infanterie-Regimenter, mit zwey Grenadier-Compagnien, dergestallt anwenden zu lassen, daß, wenn das Residuum von denen 4000. Mann Recrouten zu zweyen völligen Compagnien pro nunc nicht hinlänglich ist, sodann ebenfalls gegenwärtig nur auf so viel Mannschafft, als zu Etablirung derer 2. Compagnien, ob sie gleich nicht complet werden, nöthig seyn möchte, reflectiret werde. Wie dann zu Erlangung Unserer Absicht, und zu Completirung dieser zwey Grenadier-Compagnien, es nichtweniger nöthig seyn dürffte, wann die in Böhmen stehende Regimenter sich daselbst mit guter Arth zu recroutiren von Ew. Lbd. beordert würden. Und da Unseres Geheimden Consilii ohnmaßgebliche Meynung dahin gehet, daß, biß die Auslooßung derer 4000. Mann völlig zu Stande gebracht worden, denen in Unsern Landen befindlichen alten Regimentern alle Werbung

Von denen auszuloosenden 4000. Land-Recrouten, zuförderst die alten Feld-Regimenter in completen Stand setzen zu lassen, und das Residuum zu Etablirung zwey Grenadiers-Compagnien bey jeden Regiment Infanterie zu employren.

untersaget werde, so finden Wir zwar dieses nicht ohne Erheblichkeit zu seyn, doch wollen wir dieses Ew. Lbd. eigenen Ueberlegung und Gutbefinden, und der sowohl dieserwegen, als aller noch etwa vorfallenden nöthigen Puncten halber, mit Unserem Geheimden Consilio zu pflegenden Vernehmung überlassen, in zuversichtlichen Vertrauen, daß Dieselben die gesamte Recroutirung Unserer Intention gemäß, zu reguliren, und selbige bestmöglichst zu beschleunigen ohnermangelt seyn werden. Die Wir Ew. Lbd. mit freund-vetterlichen Hulden beygethan verbleiben. Dreßden, am 10. Maji 1742.

AVGVSTVS REX,

G. v. Brühl.
Z. A. Henselius.

Copia,

Königl. Rescripts an die Geheimen-Räthe, d. d. Dreßden, am 10. Maji 1742.

P. P.

Wir haben zu Gewinnung der Zeit, und wegen Unserer in das Königreich Pohlen heut vestgesetzten Reise, dasjenige Communicatum, welches ihr, auf Unsere, vermittelst Cabinets-Registratur vom 2. hujus, beschehene Anordnung, die Recroutirung Unserer Armée betreffend, an Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Herzogs zu Sachßen-Weissenfelß Lbd. abgelassen, ingleichen das von gedachter Ihro Lbd. bey Unserem Geheimen-Consilio eingereichte Gegen-Communicatum, Uns inzwischen vortragen und daraus umständlich referiren lassen, wohin eure Gedancken allenthalben gerichtet sind.

Gleichwie Uns nun zu besonderen gnädigsten Gefallen gereichet, daß ihr, auch bey dieser Gelegenheit, nicht nur die Beschleunigung der Sache, sondern auch die Conservation Unserer Lande und Leuthe, zum Augenmerck gehabt; Also können in Gnaden Wir euch nicht verhalten, was massen

ad 1mum

Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß es vorjetzo bey dem Quanto derer 4000. Mann Recrouten, aus denen von euch in obbemeldeten Communicato angeführten triffigen Ursachen, unverändert bewende. Wie denn auch

Soll vorietzo bey den Quanto derer 4000. Mann Recrouten verbleiben, und

ad 2. & 3tium

eurem gethanem Vorschlage gemäß, bey der Expedition selbst, durchgehends eurer geäusserten Meynung nach zu verfahren: Dahingegen,

ad 4tum

des Maasses halber, mit Unseres General-Feld-

das Maaß derer 70. Zoll

beybehalten, keine ausländische Deserteurs, oder anderes liederliches Gesindel, mit zur Ausloosung gezogen,

Feld-Marschalls des Hertzogs zu Weissenfelß Lbd. anderweit ohne Zeit-Verlust zu communiciren, und die Sache dergestalt einzuleiten ist, daß an einem Theile zwar die 70. Zoll, so viel möglich, beybehalten, andern theils aber auch die Recroutirung dadurch nicht etwa difficiler gemacht, und übrigens dasjenige, was Ihro Lbd., wegen derer Deserteurs und liederlichen Gesindels erinnert, genau beobachtet werden möge.

ad 5tum & 6tum

auch die Gerichts-Haltere en aller Partheylichkeit dehortiret,

Hat es zwar bey eurer geäusserten Meynung sein Bewenden, es sind aber die Gerichtshalter, bey Vestungs- und anderer Leibes-Straffe, zu comminiren.

ad 7mum

jedem Recrouten 1. Ducaten Handgeld gereichet,

Wollen Wir jedweden Recrouten einen species Ducaten-Hand-Geld aus der General-Kriegs-Casse, gleich bey der Ausloosung, reichen lassen, und zu dem Ende das besonders nöthige verfügen.

ad 8vum

und denenselben gewisse Capitulationes ertheilet werden.

Ratione der Capitulationen habt ihr mit Unseres General-Feld-Marschalls des Herzogs zu Weissenfelß Lbd. es auf gleiche Maasse zu halten, wie Wir vorherstehend ad 5pbum 4tum euch angewiesen.

ad 9num, 10mum & 11mum

Approbiren Wir ebenfalls eure in dem bereits erwehnten Communicato führende Bedancken, besonders, daß noch in diesem Monathe die Ausloosung unnachbleiblich geschehen solle, und haben, sowohl desfalls als sonsten, Wir an Ihro Lbd. den Hertzog von Weissenfelß, Inhalts der Beyfuge, das erforderliche veranlasset.

Wir begehren demnach gnädigst ihr wollet nunmehro, sonder dem mindesten Anstand, alles was zu dieser Expedition gehöret, ohne einige Ausnahme, theils selbst, theils durch Unsere Collegia, eurem Gutbefinden nach, expediren. Wie Wir euch denn hiermit vollkommenen Auftrag thun, und zu seiner Zeit, wie sich die Recroutirung geendiget, eurer Anzeige gewärtig sind. Die Wir ꝛc. Dat. ut supra.

AVGVSTVS REX,

G. v. Brühl,
Henselius.

Missive,

Daß die Civil-Obrigkeiten Tabellen, wie viel junge Mannschafft von 15. biß 35. Jahren an jedem Orthe befindlich, nach einem gewissen Schemate, einsenden sollen, d. d. Dreßden, den 13. Maji 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Zuwissen nöthig, wie viel junge Mannschafft von 18. biß 35. Jahren im Lande befindlich;

Uns ist zu wissen nöthig, wie viel unangesessene junge Mannschafft von 18. biß 35. Jahren in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, dermahlen befindlich;

Und Wir begehren dahero gnädigst,

einem jeden in dem anvertrauten Ambte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen, von Ritterschafft und Städten, ein Schema zu einer Tabelle, wie beygehende Abdrücke zeigen, dergestalt durch verschiedene eigene Bothen zu senden, damit der Umlauff des gantzen Amts-Bezircks, in einem Tage geschehen könne:

Allermassen die dazu nöthigen Kosten auf besondere aus Unserm Cammer-Collegio ergehende Verordnungen in Rechnungs-Ausgabe passiren sollen; anbey denen Schrifftsassen krafft dieses, denen Amtsassen aber sonst behöriger massen, unter Beylegung eines Exemplares von gegenwärtiger Missive, andeuten, daß sie die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindende unangesessene- beweibte- oder unbeweibte Mannschafft, von ermelten Alter, ohne allen Unterschied, es mögen dieselben in- oder ausser Unseren Landen gebohren, grosser oder kleiner Statur seyn, bey schwerer Verantwortung, ohne alle Partheylichkeit, pflichtmäßig, und ohne jemand zu verschweigen, aufzeichnen, alsdenn die Nahmen und Anzahl derer gedachten Personen, sowohl deren eigentliches Alter und Zustand, in die vorgeschriebenen Tabellen bringen, auch in sothanen Tabellen Niemand weglassen, und solche Verzeichnüsse unter ihrer eigenhändigen- oder, wo solches der Abwesenheit und anderer Umbstände halber, nicht geschehen kan, unter ihrer Gerichten Unterschrifft, ohne dem geringsten Anstand, und also längstens binnen 8. Tagen, à die insinuationis an zu rechnen, versiegelt an einschicken, bey denen von ihren Gerichten und sonsten einzuziehenden Erkundigungen, mit aller Behutsamkeit verfahren, folglich zu ein oder anderen unzeitigen apprehensionen, nicht den mindesten Anlaß geben sollen. Wie denn die Insinuation der mitkommenden Missive an jede Gerichts-Obrigkeit gleichfalls versiegelt zu bewerckstelligen, und die abgefertigten Bothen zu instruiren daß, wenn der Gerichts-Herr, oder Gerichts-Verwalter abwesend, alsdenn solche von denen Gerichten dem Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verwalter, welcher von beyden an nähesten ist, ohne den geringsten Zeit-Verlust, bey Tag und Nacht, uneröffnet zugesendet werden müsten.

Dannenhero jedes Orts Obrigkeit die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindende unangesessene Mannschafft, aufzeichnen, alsdenn die Nahmen derselben in die vorgeschriebene Tabelle bringen, und letztere binnen 8. Tagen einsenden,

Im übrigen Orthes, auch die Beratione, derer unmittelbaren Amts-Unterthanen, allenthalben ein gleiches zu beobachten, Amtsten, Unterthanen,

ein gleiches beobachten sollen.

ten, und bey Fertigung obgemeldeter Verzeichnüße nicht die geringste Zeit zu verabsäumen.

Daferne auch, nach Verfliessung derer 8. Tage, ein- oder anderer Unserer Schrifft- und Amtsassen præstanda nicht præstirete; So ist die Einsendung derer Specificationen durch eigene Bothen, krafft dieses, alsofort zu excitiren;

Sämtliche Specificationes aber in dergestaltiger Bereitschafft zu halten, damit solche nach Verfliessung derer determinirten 8. Tage ohnnachbleibend bey versiegelt angetroffen werden können.

Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Maji, 1742.

Instruction,

Vor die, zu Uebernehmung derer vom Lande ausgelesen Recrouten, commandirte Officiers, d. d. Dreßden, den 25. Maji 1742.

Der von dem N. N. Regiment bey der, zu Uebernehmung derer vom Lande ausgelesenen und dem Regimente angewiesenen Recrouten, beorderten Mannschafft commandirende Officier, Herr N. N. hat folgendes zu beobachten und gebührend zu befolgen.

1.

Specification wie viel Mannschafft, und aus was vor Orthen, das Regiment zu erhalten habe.

Sind von demselben = = Mann vor obgedachtes Regiment aus denen in der Beyfuge angezeigten Aemtern und Orthen, auf den 8. und nächstfolgenden Tage des kommenden Monaths Junii zu übernehmen, und hat derselbe sich darüber, und wegen des Tages der Uebernahme, mit denen Creyß-Commissarien und Beamten jeden Orths zu vernehmen.

2.

Ueber deren Empfang zu qvittiren.

Nach beschehener Uebernahme, hat derselbe über den Empfang der erhaltenen Mannschafft gehörige Liefer-Scheine an die Aemter, woraus sothane Mannschafft erhalten worden, auszustellen.

3.

Das Maaß derer Recrouten ist eigentlich 70. Zoll; Jedoch darf der Recrout um deswillen, wenn gleich etwas daran ermangelt, wenn er nur sonst tüchtig, und robust, nicht recusiret werden:

Wie nun Ihro Königl. Majest. höchste Intention dahin gehet, daß alle unnöthige Schwierigkeiten vermieden werden, und dannenhero auch wegen des Maaßes angeordnet worden, daß solches bey der zu liefernden Mannschafft zwar nicht unter 70. Zoll seyn, indessen aber doch ein und anderer Recrout, wenn er gleich dieses völlige Maaß derer 70. Zoll nicht habe, dabey aber von guter robusten Statur, und sonsten tüchtig sey, ohnweigerlich angenommen werden solle. So hat auch der commandirende Officier sich auf das genaueste darnach zu achten.

4.

Dahingegen die mit Leibes-Schäden und Gebrechen behafftete nicht anzunehmen.

Nachdem auch denen zur Auslesung derer Recrouten verordneten Commissarien aufgetragen worden, die sich äußernden Leibes-Schäden und Gebrechen, welche einen oder den andern auserseheuen Recrouten zum Dienst untüchtig machen, mit Zuziehung des Amts-Physici und Chirurgi, auf das genaueste sofort zu untersuchen; Als hat ebenfalls der commandirende Officier, hinwieder bey der Uebernahme, einen jeden Recrouten, in Gegenwart des Beamten, alles Ernstes nochmahls zu befragen: ob er mit einem Leibes-Gebrechen behafftet sey? oder nicht? Und, wann wieder Vermuthen sich eines dergleichen finden sollte, ist die Besichtigung in continenti, mit Zuziehung des Amts-Physici oder Chirurgi, vorzunehmen, und übrigens nur über den würcklichen Empfang der ohne Leibes-Schäden erhaltenen Mannschafft zu qvittiren. Hiernächst

5.

Die Recrouten von 18. biß 30. Jahren erhalten Capitulation auf 9. und die von 30. biß 35. Jahren nur auf 6. Jahre.

da die vom Lande zugestellende Recrouten, in Ansehung ihres Alters, zwischen 18. und 35. Jahren seyn sollen, und dabey vor gut befunden, daß denen von 18. biß 30. Jahren Capitulationes auf 9. Jahr, denen von 30. biß 35. Jahren aber solche auf 6. Jahr, gereichet werden sollen. Indessen aber selbige, bey der beschehenen Auslesung, bereits in Eyd genommen und ihnen Scheine darüber ausgestellet worden: So sollen sothane Scheine denenselben so lange statt Capitulationen dienen, biß ihnen solche vom dem Obersten, wie gehörig, ausgefertiget worden. Ferner hat

6.

derselbe sich mit der commandirten und übernommenen Mannschafft also parat zu halten, damit er, auf erstere Ordre, wieder zum Regiment marchiren könne. Und wird

7.

derselbe inzwischen hiermit an die Ordres des Herrn General Bosen Excellenz verwiesen, und hat an Dieselbe seine behörige Rapports zu erstatten.

Ubrigens wird

8.

Soll künfftig noch genauer repartiret werden, wie viel Recrouten vor jedes Regiment ausgesetzet.

demselben in Nachricht gegeben, daß die von ihm zu übernehmende Anzahl Recrouten nur ad interim also ausgesetzet worden, bey erfolgender genauen Repartition aber erst, was ein jedes Regiment an sothaner Mannschafft zu behalten oder abzugeben haben dürffte, werde angeordnet werden.

9.

Die vorgeschossene Löhnung wird dem Regimente künfftig mit zugerechnet.

Wegen der Löhnung für die zu übernehmende Mannschafft hat der Hauptmann v. G. - - sich noch vorher allhier bey dem Königl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio zu melden, und wird hernacher das empfangene dem Regimente wieder, in denen monathlichen Gebührnissen, in Abrechnung gebracht werden.

Datum Dreßden, am 25. Maji 1742.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Gene-

General-Ordre,

Wegen anderweiter Ausloosung von zwey Tausend Recrouten, zu Completirung der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl., an des Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Dreßden, am 20. Julii 1742.

P. P.

Anderweite Auslesung einer Anzahl Recrouten von 2000. Mann, und resp. Austauschung derer vorigen untüchtigen Recrouten.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. gnädigst entschlossen, zu Completirung Dero Armée, nicht allein eine anderweite Anzahl an 2000. Recrouten, von der in Dero hiesigen Landen befindlichen unangesessenen Mannschafft, auslesen, sondern auch, bey sothaner Ausloosung denjegen Abgang, welcher sich an dem vorigen, denen Aemtern und übrigen Orthen, zugetheilt gewesenem Quanto derer Recrouten, theils durch den beschehenen Ausschuß, derer als untüchtig befundenen, theils wegen gar nicht erfolgter Gestellung, ereignet, ebenfalls ergäntzen zu lassen;

Worzu gewisse Commissarien bestellet, auch selbige mit Instruction versehen worden; Welche hierdurch bey der Armée publiciret wird.

Alß sind auch, zu dieser ohne Zeit-Verlust vorzunehmenden neuen Ausloosung alle nöthige Veranstaltungen bereits vorgekehret, nichtminder die darzu verordnete Commissarii, mit der hierbey folgenden Instruction, versehen worden.

Wie nun anbey in der, von dem anderweit ausgesetzten Quanto, gefertigten und hier angefügten Repartition, des mehrern zu ersehen, was einem jedem Regimente, über den, aus denen vorhin assignirten Aemtern, und übrigen Orthen, verbliebenen Rückstand, annoch aufs neue an Mannschafft zugetheilet worden.

So zeiget gleichfalls der anderweitige Anschluß, sowohl aus welchen Aemtern solche, von jedem derer darinnen angezeigten Regimentern, in Empfang zu nehmen, als auch mit welchen, zu der Ausloosung ernannten Commissariis, wegen des Tages der Uebernahme, in jedem Amte und Orthe, die zu der Uebernahme commandirte Officiers, sich zu vernehmen haben.

Es wird aber nöthig seyn, daß die Officiers, mit gedachten Commissariis, hierüber um desto baldiger communiciren, und sich mit denenselben, wegen derer Tage, in Zeiten vereinigen, damit die Uebernahme derer Recrouten nicht aufgehalten, sondern in behöriger Ordnung, auf einmahl zu Ende gebracht werde.

Werden die zur Uebernahme derer Recrouten commandirte Officiers auf die vorige Instruction von 25. Maji verwiesen, und solchen annoch beygefüget.

Ew. Excellenz belieben demnach die sämtliche commandirte Officiers, von den angezeigten Regimentern, darnach zu bescheiden, und dieselbe zugleich wegen desjenigen, was, bey sothaner Uebernahme, von ihnen zu beobachten, auf die denenselben von mir ertheilte vorige Instruction verweisen, als welcher dieselben auch anjetzo, in so weit, in denen hiernächst folgenden Puncten keine Aenderung getroffen worden, nachzugehen haben.

1.

Sollen die Officiers, die ausgelesene Mannschafft, bey Anwesenheit derer Commissarien, sogleich, nach beschehener Ausloosung, übernehmen. Und da

Soll die Uebernahme sogleich nach der Auslesung erfolgen,

2.

dieselben bey der Ausloosung nicht weiter concurriren, als bloß die Uebernahme zu bewerckstelligen: So ist auch um desto mehr in Acht zu nehmen, daß keine, als gesunde, und zum Herrn-Dienst tüchtige Leuthe, acceptiret werden. Wobey

und keine als gesunde und tüchtige Leuthe acceptiret werden,

3.

kein Unterscheid zu machen, ob solche in- oder ausser hiesigen Landen gebohren, mithin Landes-Kinder, oder Fremde, beweibet oder unbeweibet sind. Jedoch werden billig

4.

die Deserteurs, oder anderes liederliches Gesindel, so, wegen Dieberey, und anderer Uebelthaten, in Verhafft oder Verdacht gerathen, ausgeschlossen.

desgl. keine Deserteurs, oder anderes liederliches Gesindel,

5.

Die angegebene und gefundene Leibes-Schäden, und zum Dienst untüchtig machende Zufälle und Gebrechen, werden von denen Commissariis, so fort in loco, mit Zuziehung des Amts-Physici und Chirurgi, untersuchet und eruiret. Wobey jedoch sich expresse vorzubehalten, daß, wenn ein und anderer Recroute seine habenden Zufälle oder Gebrechen, bey der Uebernahme, verschwiegen, und sich solche bey der anzustellenden ordinairen Musterung hernachmahls zeigten, das Amt gehalten seyn solle, solche dennoch so dann zurück zu nehmen, und, an deren Stelle, andere tüchtigere dem Regimente zu liefern. Anlangend

oder mit Leibes-Schäden u. Gebrechen behaffteter Mann.

6.

das Maaß: So bleibet es zwar bey dem Regulativ derer 70. Zolle; Es ist aber dabey beliebet worden, daß, wann ein und anderer, der nicht das volle Maaß derer 70. Zoll hätte, sondern nur über- jedoch nicht unter 68. Zoll, dabey von guter robuster Statur, und sonst zum Dienst tüchtig sey, sich unter der Mannschafft befinde, solche ohnweigerlich anzunehmen.

Das Maaß derer Recrouten,

7.

Wegen derer denen Recrouten auszustellenden Capitulationen, ist anderweit verfüget worden, daß solche vor diejenigen, welche zu der ersten Ausloosung annoch gehören, folglich vorjetzo nur zu ersetzen sind, und zwar denen, welche zwischen 18. und 30.

ingl. die denenselben zu ertheilende Capitulationes.

Jahren stehen, auf 9. Jahr, vor die übrigen aber, welche zwischen 30. und 35. Jahren stehen, auf 6. Jahr, gleichwie in voriger Instruction angeordnet, ertheilet; Dahingegen denen neuen aus den assignirten Aemtern de novo aufgebrachten Recrouten, so zwischen 18. und 24. Jahren stehen, auf 9. Jahr, denen von 25. biß 30. Jahren, auf 6. Jahre, und denen von 31. biß 35. Jahren auf 4. Jahre, die Capitulationes eingerichtet werden sollen.

wie nichtweniger die Abschiede ohne Entgeld und unweigerlich zu ertheilen,

Wobey denn sein ferneres Bewenden behält, daß, nach geendigter Capitulation, die Abschiede, ohne einiges Entgeld, oder Bestellung eines andern Mannes, so fort zu ertheilen, sowohl als daß auch, wann eines oder des andern Umstände, mittler Zeit, seine Erlassung ohnumgänglich erfordern werden, ihme solche, auf behörige Legitimation, noch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich zugestanden werden solle; Als wornach die Regiments-Commendanten sich gebührend zu achten haben.

Wann auch

8.

unter denen letzt ausgeschossenen Recrouten sich annoch einige befinden solten, welche, obgedachter Maassen, qualificiret, und an deren Tüchtigkeit und Maaß, wenn sie nicht unter 68. Zoll haben, nichts auszusetzen; So sind solche nunmehro unweigerlich anzunehmen. Endlich wird

9.

auch, über den Empfang derer Recrouten, Liefer-Scheine auszustellen.

nochmahls wiederhohlet, überhaupt zwar, bey der Uebernahme, alle unnöthige Schwierigkeiten zu vermeyden, jedoch auch schlechterdings keine gantz unansehnliche oder gar untüchtige Leuthe sich aufdringen zu lassen; Nichtweniger über die übernommene Mannschafft behörige Liefer-Scheine und Qvittungen, ohnweigerlich an die Aemter und Orthe auszustellen, und übrigens von dem Erfolg der Uebernahme behörigen hinlänglichen Rapport zu erstatten.

Uebrigens werden Ew. Excellenz, aus der obangezogenen Repartition, wahrnehmen, daß das Allnpecksche Regiment, von dem neuen Quanto derer 2000. Mann, nichts zu erhalten, hingegen von dem annoch vom vorigen ihm assignirten Quanto verbleibenden Rückstande, 7. Mann an das Franckenbergische und 6. Mann an das Niesemeuschelische Regiment abzugeben habe.

Dannenhero Dieselben diese Regimenter darnach zu bescheiden belieben werden.

Ich verharre mit besonderer Consideration,

Johann Adolph, H. z. S. W.

Instruction,

Wornach sich die zur Auslesung derer Recrouten verordneten Commissarii zu achten haben.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. haben allbereit in der unterm 16te Maji, a. c., denen damahligen Commissariis, ausgefertigten Instruction, die Ursachen bekannt gemachet, welche die Auslesung einer Anzahl Recrouten bey Dero Armée veranlasset.

Anderweite Aufbringung einer Anzahl von 2000. Recrouten, und Austauschung derer vorigen untüchtigen Recrouten.

Nachdem nun von der biß hieher an die Regimenter abgegebenen Mannschafft, der Leibes-Gebrechlichkeit halber, von denen zur Uebernehmung commandirt gewesenen Officiers viele zurück gewiesen, und nicht angenommen worden, zu deren Ersetzung sowohl, als Aufbringung eines anderweiten Quanti von **Zwey Tausend** Mann, eine neue Auslesung ohne Zeit-Verlust vorzunehmen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als haben obbemeldete Commissarii so fort nach Verlesung dieses,

I.

Anbefohlne Einsendung einer Tabelle,

einem jedem in dem Amte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen, von Ritterschafft und Städten, ein Schema zu einer Tabelle, wie beygehende Abdrücke zeigen, dergestalt durch verschiedene einige Bothen zuzusenden, damit der Umlauff des gantzen Amts-Bezircks in einem, oder längstens zwey Tagen geschehen könne, wobey denen Schrifftsassen krafft dieses, denen Amtssassen aber sonst behöriger massen, unter Beylegung eines Exemplars von gegenwärtiger Instruction, zugleich mit zu intimiren, daß sie die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindende unangesessene, beweibte oder unbeweibte Mannschafft, wie solche in dieser Instruction, und zwar ad §phos 4. 6. 7. & 11. deutlich vorgeschrieben, ohne allen Unterscheid, es mögen dieselben in- oder ausser hiesigen Landen gebohren seyn, wenn sie nur an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts sich befinden, (allermassen gegenwärtig das domicilium pro fundamento zu setzen) bey schwerer Verantwortung, ohne alle Partheylichkeit, pflichtmäßig, und ohne jemand zu verschweigen, aufzeichnen, und solche in ermeldete Tabelle bringen, sodann diese Verzeichnüsse, unter ihrer eigenhändigen, oder, wo solches der Abwesenheit und anderer Umstände halber nicht geschehen kan, unter ihrer Gerichten Unterschrifft, ohne den geringsten Anstand, und also längstens binnen 8. Tagen, a die insinuationis anzurechnen, versiegelt in das Amt an die Commissarien einschicken, bey denen von ihren Gerichten und sonsten einzuziehenden Erkundigungen aber mit aller Behutsamkeit verfahren, folglich zu ein oder der andern unzeitigen Austretung nicht den mindesten Anlaß geben sollen.

in welche die unangesessene Mannschafft, ohne Unterscheid, sie sey beweibt oder nicht, Landes-Kinder, oder Fremde,

ohne jemand zu verschweigen, einzuzeichnen.

Im übrigen hat der Beamte, ratione derer unmittelbaren Amts-Unterhanen allenthalben ein gleiches, seinen Pflichten nach, zu beobachten, und bey Fertigung obgemeldeter

deter Verzeichnüsse nicht die geringste Zeit zu verabsäumen.

Daferne auch, nach Verflieſſung derer 8. Tage, ein oder anderer Schrifft- und Amtsasse præstanda nicht præstirete. So ist die Einsendung derer Specificationen durch eigene Bothen krafft dieses alsofort zu excitiren; Nichtweniger, bey unterbleibender Einlieferung, mit Execution, ohne vorherige Anfrage, und etwas darwieder weiter zu attendiren, so fort zu verfahren.

So bald nun

2.

die Insinuation der obgedachten Veranlaſſung an die Schrifft- und Amtsassen geschehen, So sollen die Commissarii, samt oder sonders, mit denenjenigen Regimentern, an welche die Mannschafft abzugeben, und wovon man denen Commissariis des ehesten mehrere Nachricht ertheilen wird, communiciren, und sich eines gewiſſen Tages zur Uebernahme vereinigen; Nach deſſen Erfolg sind die eingesendeten Tabellen durchzugehen, und hierauf denen Vasallen, Gerichts-Obrigkeiten und Stadt-Räthen, schrifftlich mit verschiedenen expreſſen Bothen dergestalt, daß der Umlauff, und die Insinuation in dem gantzen Amts-Bezircke in einem oder 2. Tagen geschehen kan, anzudeuten, was massen sie die in denen eingesendeten Tabellen aufgezeichnete junge Mannschafft auf den mit denen Officiers von denen Commissarien fest gesetzten Tag, unter Begleitung derer dazu nöthigen Gerichts- oder anderer Personen im Amte zu rechter früher Tages-Zeit unnachbleibend, benebst einer Specification, sistiren, auch daferne in denen Tabellen ein oder der andere, so anfänglich darein zu bringen gewesen, vergessen worden, solchen zugleich mit stellen, und, bey Vermeidung ernster Ahndung, keinen aus Neben-Absicht zurücke lassen sollen; Wie denn der Beamte seines Ortes die in denen unmittelbaren ihme anvertraueten Amts-Dorff-schafften befindliche mit aufgezeichnete unangesessene Leuthe gleichfalls auf eben den Tag, da die anderen Gerichts-Obrigkeiten die Ihrigen zu stellen angewiesen, mit vorzuladen hat.

Worauf sodann von denen Commiſſarien die eingesendeten Tabellen durchzugehen, die angemerckte Mañschafft auf einen gewiſſen Tag, wovon auch denen Regiments-Commendanten, damit selbige gewisse Officiers, zur Uebernahme derer Recrouten, auf den bestimmten Tag und Ort commandiren können, in das Amt zu sistiren,

und aus solcher die erforderliche Anzahl auszulesen,

So bald nun sothane Mannschafft aus dem gantzen Amts-Bezircke beysammen, haben.

3.

alsdenn die Commissarii,

mit Zuziehung zweyer oder mehrerer Deputirten aus dem Mittel jeden Stadt-Raths,

von selbiger nicht allein die an dem vorigen dem Amte zugetheilt gewesenen Quanto ermangelnde- von denen Officiers letzthin nicht angenommene Mannschafft, sondern auch aufs neue Mann, als so viel dem Amte wiederum von denen Zwey Tausend Mann zugetheilet sind, auszulesen, welche jedoch allesamt gesund und zum Dienst tüchtig seyn müssen.

Worbey

4.

im geringsten nicht darauf zu reflectiren, und ein Unterscheid zu machen, ob sie in- oder auſſer hiesigen Landen gebohren, mithin Landes-Kinder oder Frembde, beweibet oder unbeweibet sind;

ohne Unterscheid, sie seyn beweibt, oder nicht, Landes-Kinder, oder Fremde,

Solte aber

5.

ein oder der andere etwa Untüchtigkeit zum Dienst, oder Leibes-Schäden, und andere Leibes-Zufälle vorschützen; So haben die Commissarii die Untersuchung derer vorgegebenen Leibes-Gebrechen sofort in Loco, mit Zuziehung des Amts-Physici und Chirurgi, welche zu dem Ende, wenn es möglich, gleich mit zugegen seyn können, vorzunehmen.

jedoch keine mit Leibes-Schäden oder andern Zufällen behafftete anzunehmen.

Was

6.

das Maaß anbelanget, sind zwar bey der Ausleſung 70. Zoll in der Länge, zum Regulativ zu setzen, woferne aber ein und anderer, der nicht das volle Maaß derer 70. Zoll hätte, sondern nur über, jedoch nicht unter 68. Zoll, dabey aber von guter robuster Statur, und sonst zum Dienst tüchtig wäre, sich unter der Mannschafft befände, sind selbige sodann mit auszuheben, allermaaßen die Officiers bereits beordert worden, dergleichen Recrouten ohnweigerlich anzunehmen.

Das Maaß ist zwar 70. Zoll, jedoch werden auch 68. Zoll, wenn der Mann nur sonst tüchtig, passiret,

7.

Ist bey der Ausloosung mit dahin zu sehen, daß keine Deserteurs, noch anderes liederliches Gesindel, so wegen Dieberey, und anderer Uebelthaten, in Verhafft, oder Verdacht gerathen, erkieset werde.

Deserteurs oder anderes liederliches Gesindel, werden nicht acceptiret.

So sind auch

8.

hierbey hauptsächlich alle Prægravationes einer oder der andern Commun zu vermeiden, damit nicht etwa, wenn in einem Dorffe, oder unter einerley Gerichten, ansehnliche Leuthe vorhanden, dieselben bloß deswegen, weil sie länger, als andere, ausgehoben, oder einem Unterthanen, der mehrere erwachsene Söhne hätte, zwey auf einmahl weggenommen, und hergegen die jungen Leuthe aus denen übrigen Dörffern darum, weil sie nicht so ansehnlich und groß, als jene, ob sie schon sonsten tüchtig, auch obiges Maaß haben, zurück gelassen, vielmehr hierunter allenthalben eine billigmäßige Gleichheit gehalten werden möge.

Soll keine Commun vor der andern prægraviret, sondern eine Gleichheit in Ausleſung der Mannschafft aus jeden Dorffe beobachtet werden.

9.

Wegen derer denen ausgeleſenen Recrouten auszustellenden Capitulationen ist die Verfügung geschehen, daß solche vor diejenigen, welche zu der ersten Ausleſung annoch gehören,

Capitulationes werden denen von 18. biß 25. Jahren auf 9. denen von 25.

biß 30. auf 6. und denen von 31. biß 35. Jahren auf 4. Jahr ertheilet.

ren, folglich vor jetzo nur zu ersetzen sind, und zwar denen, welche zwischen 18. und 30. Jahren stehen, auf 9. Jahr, vor die übrigen aber, welche zwischen 30. und 35. Jahren stehen, auf 6. Jahr, dahingegen denen Neuen so aus dem Amte an Mann de novô aufzubringen, so zwischen 18. und 24. Jahren stehen, auf 9. Jahre, denen von 25. bis 30. Jahren, auf 6. Jahre, und denen von 31. bis 35. Jahren auf 4. Jahre die Capitulationes eingerichtet werden sollen;

Jedoch haben die Commissarii denen Neu-angeworbenen die gewiße Hoffnung zu geben, was maßen nicht allein einem jeden, nach geendigter Capitulation, die Abschiede ohne einiges Entgeld, oder Bestellung eines andern Mannes, so fort würden ertheilet, und nächstdem ihnen alle diejenigen Immunitäten, welche denen dimittirten Soldaten, laut des Generalis d. d. 21ten Sept. 1738. versprochen, gestattet, sondern auch, wenn eines oder des andern Umstände mittler Zeit seine Erlassung ohnumgänglich erforderten, ihme solche auf behörige Legitimation, noch vor geendigter Capitulation ohnweigerlich zugestanden werden.

Da auch

10.

Ingleichen einem jeden Recrouten 1. Species Ducaten Handgeld aus der General-Kriegs-Cassa gereichet

jedem von denen Neu-angeworbenen aus der General-Kriegs-Cassa, 1. Species Ducaten Hand-Geld gereichet wird; So haben die Commissarii, damit alle Geld-Erpreßungen gäntzlich unterbleiben mögen, so wohl denen Communen, als Recrouten, bey Vermeidung empfindlicher Ahndung, anzudeuten, daß erstere keine douçeurs denen Recrouten geben, letztere auch dergleichen nicht fordern, weniger annehmen sollen.

Hat keine Umtauschung statt, noch einen andern Mann an seine Stelle zu stellen.

Wie denn überdieses keinen von den Neu-angeworbenen bey schwerer Strafe erlaubet wird, statt seiner, einen andern Mann zu gestellen, oder vor Geld anzuwerben. Solte aber ein oder der andere bereits bey der ersten Auslesung das Hand-Geld an 1. Spec. Ducaten erhalten haben, und wäre ietzo der Leibes-Gebrechlichkeit, oder des Maaßes halber, untüchtig, So hat selbiger sothanes Hand-Geld sofort zu restituiren, welches demjenigen, so an seine Stelle ausgelesen wird, zu geben, und also doppelte Ausgabe bey der General-Kriegs-Casse zu vermeiden, auch von denen Commissariis zu observiren ist, daß, da allbereit auf die ersteren sämmtlich ausgelesenen Recrouten die Löhnung aus ermeldeter General-Kriegs-Casse vom 10. Jun. a. c., an die Officiers baar gezahlet worden, daß denen Unter-Obrigkeiten, wenn selbige seit nur besagter Zeit der Mannschafft zu ihrer Subsistenz etwas vorgeschossen, von gedachten Officiers behörige Satisfaction, sofort in derer Commissarien Gegenwart, geschehe.

Von mehrgedachter Recroutirung bleiben

11.

völlig frey,

Wer von der Recroutirung und Auslesung eximiret.

a) Die in hiesigen Landen angesetzene Unterthanen, ohne Unterscheid.
b) Derer Hüfner und Halb-Hüfnere eintzige Söhne, deren Eltern, Alters halber, etliche Jahre die Haußhaltung weiter zu führen gäntzlich unvermögend sind, ingleichen die eintzigen Söhne, derer Einwohner in Städten, wenn sie selbige in ihrer bürgerlichen Nahrung brauchen, nicht minder ein bey einer Handwercks-Wittbe in Arbeit stehender eintziger Geselle.
c) Die in Aemtern und Vorwergern, ingleichen auf Ritter-Güthern dienende Knechte.
d) Alle in Königl. und Privat-Diensten sich befindende Personen, worunter die Pachter, Bediente und Dienst-Bothen, in so weit diese letztere bey der Aufwartung unentbehrlich sind, keinesweges aber die bloßen Bauer-Vieh-Pachter, oder die nur eintzelne Häuser auf dem Lande gepachtet, und am allerwenigsten diejenigen, so sich nur zum Schein, um der Auslesung zu entgehen, in Dienste begeben, zu verstehen sind.
e) Die Kauff- und Handels-Bediente, Künstler, item Zeug- Lein- und Wollen-Webere, ferner die Bleicher und Bleich-Knechte, Tuch- Plisch- und Cannefaßmacher, nicht minder andere dergleichen Manufacturiers, wenn sie ihr Handwerck würcklich treiben, und nicht mit anderer Arbeit ihr Brod verdienen, nebst denen sämmtlich in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlingen, wie denn auch die letzteren bey denen übrigen Handwerckern, wenn sie ihre Lehr-Zeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden, mithin von ihnen noch nicht zu vermuthen, daß sie ihr Handwerck genungsam, um sich dermahleinst davon nähren zu können, gelernet, mit der Auslesung zu Militair-Diensten verschonet bleiben sollen, dahingegen diejenigen, die etwa nur noch ein halbes Jahr in der Lehre zu stehen haben, darzu um so mehr zu ziehen, weil ihnen solches halbes Jahr, wenn sie dereinst, nach erhaltenen Abschiede, das erlernte Handwerck forttreiben wollen, iedesmahl zu gute gehen, und sie als Ausgelernete consideriret werden sollen.

Endlich werden von der Auslesung eximiret

f) Die in Arbeit sich befindenden Mühl-Knappen.
g) Die bey dem Berg-Bau ohnumgänglich nöthigen Berg-Leuthe, worunter aber die, so bey selbigen füglich entbehret werden können, nicht mit zu begreifen, und dann
h) Alle Studenten, und auf Schulen befind-

findliche Personen, wie nicht weniger diejenigen, so unter der Land-Miliz stehen.

Und welche vor exemt nicht zu achten.

Dahingegen diejenigen, welche aus denen Collegiis, oder von andern Königl. Officianten, so genannte Befreyungs-Päße, wegen der Werbung, erhalten, ferner die bereits vormahls als Recrouten abgegeben, von denen Officiers aber, weil sie das zur selbigen Zeit erforderliche Maaß nicht gehabt, wieder zurücke geschicket, ingleichen diejenigen, so vormahls von der Miliz weggenommen, und nachhero wieder loß gegeben worden, wenn sie anders nach diesem §pho vor exemt nicht zu halten, darbey das ad §phum 6. determinirte Maaß haben, und sonst zum Dienst tüchtig sind, allerdings mit zur Auslesung gezogen werden sollen. Welches alles derer Unter-Obrigkeiten pflichtmäßigen Gutbefinden, und derer Commissarien auf gegenwärtige Instruction gegründeten Decisionen, wobey jedoch die beyden ersteren, des Beamten als Con-Commissarii etwa, ratione derer Amts-Unterthanen, machende unerhebliche Einwendungen nicht zu attendiren, gehalten sind, Krafft dieses überlassen seyn soll.

12.

Mit denen Creyß-Commissarien sich zu vernehmen.

Ist denen Creyß-Commissariis intuitu dieser Auslesung, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonderer Auftrag geschehen; Wannenhero sich mit selbigen in Zeiten zu vernehmen, ob sie der Auslesung in dasigen Amte zu gesetzter Zeit beywohnen können.

13.

Die Officiers concurriren hierbey lediglich nur was die Uebernahme betrifft, und weshalben sie mit besonderer Ordre versehen sind.

Sollen die Officiers bey mehr ermeldeter Auslesung nicht weiter concurriren, als daß sie bloß die Uebernahme, welche sogleich nach beschehener Auslesung zu bewerckstelligen, der ihnen ertheilten Ordre zu Folge verrichten, immaßen denenselben, daß sie, wenn kein Leibes- oder anderer zum Soldaten-Dienst untüchtig machender Schade vorhanden, als welches coram commissione, in des Officiers Beyseyn, in continenti zu eruiren, der Recroute auch von robuster Constitution, und nicht unter 68. Zoll sich findet, weiter keine Difficultäten machen, zu dem Ende die letztausgeschoßenen Recrouten, wenn selbige obgedachtermaßen qualificiret sind, nunmehro ohnweigerlich annehmen sollen, gemessenste nachdrückliche Ordres gestellet, und dieselbe

14.

Sollen keine unnöthige Schwierigkeiten dabey machen,

ausdrücklich befehliget worden, bey der Uebernahme überhaupt alle Schwürigkeiten zu vermeiden, nicht weniger über die übernommene Mannschafft behörige Liefer-Scheine und Qvittungen ohnweigerlich an die Aemter auszustellen.

Und nachdem

15.

auch die Recrouten bey Anwesenheit

wegen der Art, wie die ausgelesene Mannschafft, bis sie von denen Officiers abgeholet, zu verwahren und zu unterhalten sey, seithero sich verschiedene Schwürigkeiten geäußert; Hiernächst viele, so die Commissarii vor tüchtig erkannt, hernachmahls von denen Officiers verworffen worden, da es denn desto schwerer gefallen, andere an ihre Stelle aufzubringen; So ist durch die Generalität an die Officiers die Ordre gestellet worden, die ausgelesene Mannschafft, wie vorhero bereits gedacht, bey Anwesenheit derer Commissarien, zu übernehmen.

derer Commissarien zu übernehmen,

16.

wie wieder diejenigen, welche ausgetreten, zu verfahren,

Ist aus denen über vorherige Auslesung derer Recrouten erstatteten commissarischen Berichten wahrgenommen worden, daß verschiedene von der unangesessenen jungen Mannschafft, um der Recroutirung sich zu entziehen, ausgetreten. Wannenhero die Commissarii vorietzo genaue Erkundigung einzuziehen, und, mittelst besonderer Berichte, anzuzeigen haben, ob? und welche von diesen ausgetretenen wieder zurücke gekommenen oder nicht? ingleichen, welche aufs neue, bey der gegenwärtig vorseyenden Auslesung ausgetreten? ob sie Unterthanen oder Fremde, wes Alters, Wesens und Standes sie sind, auch ob? und was jeder dereinst an Erbschafft in hiesigen Landen zu erwarten haben dürffte? damit sodann, was wieder dieselben allerseits vorzukehren, die nöthige Verordnung ergehen könne.

Dieweil auch

17.

oder durch Schein-Käuffe sich ansäßig machen.

zu geschehen pfleget, daß die Eltern einem ihrer Söhne, oder anderen Personen, bloß um denselben dadurch von denen Militair-Diensten zu liberiren, die Güther verkauffen;

Alß wollen Ihro Königl. Majestät, daß auf die Käuffe, welche vom 10den Maji al. curr. an, zwischen Eltern und ihren Söhnen, auch anderen Verwandten, aus obiger Absicht etwa getroffen, nicht reflectiret, sondern die Käuffer dessen ohngeachtet, als Unangesessene considériret werden sollen.

Gestalt Ihro Königl. Majestät Sich auch ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Verwaltere, welche, daß sie dergleichen Käuffe in der Intention, um den Käuffer, der erlangten Ansäßigkeit halber, aus denen Tabellen weglassen zu können, confirmiret, oder wohl gar retro datiret, gnüglich zu überführen seyn möchten, und zwar die Gerichts-Obrigkeiten und Beamten mit unausbleibender empfindlicher Strafe, die Gerichts-Verwaltere aber mit Vestungs-Bau, oder anderer Leibes-Strafe, Inhalts der bereits vorher ertheilten commissarischen Instruction, belegen zu lassen.

Daß die Gerichts-Verwaltere, welche dergleichen Käuffe retro datiren, mit Vestungs-Bau zu belegen.

Wie endlich

18.

die Commissarii vorstehendes alles expediret, darüber sind Ihro Königl. Majest. dererselben

ben förderſamſten Berichts gewärtig, und iſt übrigens von denen Commiſſariis und Gerichts-Obrigkeiten, weder denen Communen, noch der Mannſchafft, das mindeſte an Unkoſten, oder ſonſt etwas abzufordern.

Dagegen ſoll denen Commiſſariis freyes Fortkommen von Amt zu Amt verſchaffet, und ihnen aus dem Königl. Cammer-Collegio Vorſpann-Päſſe ertheilet werden.

Urkundlich iſt dieſe Inſtruction unter Vordruckung des Königl. Chur-Secrets ausgefertiget worden; So geſchehen Dreßden, am 11ten Julii 1742.

(L. S.)

Tabelle,

Von Beſchaffenheit der, zu Ausleſung einiger Recrouten deſtinirten unangeſeſſenen Mannſchafft.

Ambt.	Stadt.	Flecken oder Dorff.	Nahmen und Alter derſelben.	Deren Profeſſion, oder wovon ſie ſich nähren.	Ob ſie beweibt und Kinder haben, auch wie viel?

General-Ordre,

Daß, weiln die Regimenter Infanterie durch Land-Recrouten complettiret werden ſollen, denenſelben alle Anwerbung zu unterſagen, die Cavalerie aber, durch Anwerbung junger anſehnlicher Leuthe, die Ausleſung derer Recrouten nicht ſchwer zu machen habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marſchalls, Hertzogs zu Sachßen Weißenfelß Hochfürſtl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, wie auch an den Herrn General-Lieutenant v. Polenz, d. d. Dreßden am 2. Auguſti 1742.

P. P.

Es iſt zwar in allen bißherigen und der zuletzt Ao. 1728. ergangenen Ordonnanz, ſowohl als durch verſchiedentlich publicirte Mandate, auch wiederhohlte nachdrückliche Ordres, beſonders unterm 8. Sept. 1740. alle gewaltſame und ſonſt unerlaubte Anwerbung und Enrollirung nicht nur, ſondern auch das Jagen, Hetzen und Schießen, nichtweniger Fiſchen und Krebßen, in denen Königl. auch derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten, Refieren, und Gewäßern, worüber in ſpecie unterm 6. Martii des vorigen Jahres ein Generale ergangen, bey der Armée genungſam verbothen worden.

Rebſt aller gewaltſamen u. unerlaubten Anwerbung, iſt auch das Jagen, Hetzen und Schießen, ingleichen das Fiſchen und Krebßen, in verſchiedenen Ordonnanzen, Mandaten und Ordres, bey Straffe der Caſſation, und andern ſchweren Ahndungen, verbothen worden; Welche insgeſammt hierdurch wiederhohlet werden.

Nachdem aber, bey der nunmehrigen Zurückkunfft der Armée aus Böhmen, nöthig ſeyn will, dieſerhalben nochmahlige geſchärffte Ordre zu ſtellen; Alß belieben Ew. Excellenz (wollen Mein Hochgeehrteſter Herr General-Lieutenant) denen unterhabenden Regimentern das dißfalls gehörige, nebſt abermahliger Verweiſung auf die vorigen Mandata, und Anordnungen, bekannt zu machen, und denen Regiments-Commendanten insgeſammt zugleich ernſtlich anzudeuten, daß darob allenthalben genau zu halten, und zu verhüthen, damit alle und jede ſothanen Königl. gnädigen Befehlen, und der exacten Diſcipline, zu wiederlauffenden Exceſſen, wie ſolche nur Nahmen haben mögen, äußerſt vermieden werden, Wiedrigenfalls die darwieder handelnde ſich gewiß gewärtigen können, mit denen jederzeit angedroheten Straffen, als, nach Befinden, Caſſation, und andern ſchweren Ahndungen, unausbleiblich angeſehen zu werden.

Da hiernächſt Ihro Königl. Majeſt. denen Infanterie-Regimentern, wegen des in der Campagne ſich ereigneten Abganges, ſo wohl bereits eine Anzahl ausgeleſener Recrouten aus Dero Landen gnädig zugetheilet, als auch noch in kurtzem liefern laſſen werden, überdem auch ihnen fernerhin, wie der noch übrige Abgang zu erſetzen ſeyn dürfte, an die Hand gegeben werden ſoll;

Und da hiernächſt der Infanterie, der erlittene Abgang, durch Land-Recrouten erſetzet werden ſoll:

So wird denen Regimentern Infanterie um deſto mehr immittelſt alle Anwerbung zu unterſagen ſeyn.

So wird auch derſelben alle Anwerbung unterſaget.

Denen Cavalerie-Regimentern hingegen bleibet zwar, wie bißhero erlaubt geweſen, annoch unbenommen, die ſich bey ihnen freywillig angebende, wenn ſolche nur nicht bereits ausgeleſen, annehmen und engagiren zu dürffen.

Ob auch wohl der Cavalerie unbenommen bleibet, die ſich bey ſolcher freywillig angebende, zu engagiren:

Indeſſen, da von einigen Städten Beſchwerde geführet worden, was geſtalt, bey vori-

So ſollen dennoch die Cava-

lerie Regimenter die zur Ausleſung vor die Infanterie deſtinirte junge Mañſchafft, nicht an ſich zu lecken ſuchen.

voriger Ausleſung derer Recrouten, ſich, in denſelben, einige Unter-Officiers und Gemeine, von denen Cavalerie-Regimentern, eingefunden, welche, währender Ausleſung, nicht wenige von der jungen Mannſchafft, meiſtens die anſehnlichſten Leuthe, angeworben, und dadurch den Numerum derer Perſohnen vermindert, und die Aufbringung des aſſignirten Quanti um ſo viel ſchwerer gemachet:

So iſt denen Regimentern Cavalerie ſolches unerlaubte Verfahren bekannt zu machen, und ihnen zu bedeuten, daß ſie, zu deſſen Verhüthung, bey der vorſeyenden abermahligen Ausleſung, und zur Abſtellung alles desjenigen, wodurch dieſe Ausleſung ſchwerer gemachet werden könnte, die nachdrücklichſte Verfügung treffen; Wie denn, wenn darüber fernerweitige Klagen einkommen werden, die Contravenienten zu ſchwerer Verantwortung gezogen werden ſollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Dritter Abſchnitt.

Recroutirung des ordinairen Abganges durch derer Regimenter ſelbſt eigene Anwerbung, und die dabey zuleiſtende Aſſiſtenz derer Civil-Obrigkeiten.

Mandat,

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. müßige und ſonſten nicht wohl lebende Purſche unter die Miliz zu ſtecken, und jedem 3. thlr. auf die Hand zu geben, den 21. Mart. 1718.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Fügen hierdurch zu wißen: Daß, ob wiewohl, bekannter maaßen, im abgewichenen Jahre bey Unſerer Armée, durch drey unterſchiedliche Reductiones, die Anzahl derer Trouppen, um dadurch Unſerm Churfürſtenthume, Landen und Unterthanen, einige Erleichterung zu gönnen, bey damahls wiederhergeſtellter innerlicher Ruhe in Unſerm Königreich Pohlen, um ein großes vermindert gehabt, Wir Uns dennoch bey denen ietzo hinwieder weit ausſehenden Conjuncturen, ſowohl im Römiſchen Reiche, als ſonſten, und zumahl bey noch nicht geendigten Nordiſchen Kriege, unumgänglich gemüßiget befinden, zum Schutz und Sicherheit Unſerer Lande, auf einige Vermehr- und Verſtärckung Unſerer Trouppen in Zeiten bedacht zu ſeyn; Dahero Wir auch, zu Anwerbung gewiſſer Mannſchafft, bey Unſerer Infanterie, behörige Ordres ertheilet und ergehen laſſen, Damit nun die Abſicht hierunter deſto ehender, und ſonder große Beſchwerde des Landes, um ſo viel beſſer erreichet werde, da Uns zumahl auch berichtet und hinterbracht worden, wie daß viel müßige, dienſtloſe, und dergleichen unnütze Purſche, theils ledig und auch verheyrathet, ſich in denen Städten Unſers Churfürſtenthums, uñ Lande und in Dörfern befinden, und aufhalten ſollen, welche entweder keine Arbeit ſuchen, noch ſich darzu beqvemen wollten, ſondern vielmehr dem Müßiggange nachhiengen, in denen Wirths-Häußern und Schencken lägen und ſöffen, das ihrige liederlicher Weiſe verthäten, und, wenn ſie der Lebens-Arth einmahl gewohnet, in Entſtehung anderer Mittel, zu verbothenen Wegen und Dingen griffen, ja wohl gar des Raubens und Stehlens, nebſt andern mehrern böſen Thaten ſich endlich befleißigten, und mithin im Lande, auf allerhand Arth, vielerley Unfug anrichteten: So ſind Wir dieſemnach bewogen worden, hiermit zu befehlen und zu verordnen, daß alle und jede Gerichts-Obrigkeiten im Lande, ingleichen Unſere Beamte, Räthe in denen Städten, Richter und Schuldheißen in Flecken und Dörffern, auf alle bey und unter ihnen verhandene, oder ſich nur ſonſt aufhaltende Perſonen, genaue und fleißige Acht haben, deren Thuns und Weſens halber ſich genau erkundigen, und, die welche gefunden und angetroffen werden, die keine ehrliche Handthierung treiben, noch, woher ſie ihren Lebens-Unterhalt hätten, zuverläßig anzeigen können, dererſelben ſich ſofort verſichern, ſie in leidliche, doch gute Verwahrung bringen, und, wenn ſolches geſchehen, dem alldar, oder ſonſt in der Nähe im Quartier liegenden Officier, damit ſie ſo gleich des folgenden Tages darauf, gegen Bezahl- und Erlegung Drey Thaler Geldes auf die Hand für jeden Mann, (wie dann gedachte Officiers, wegen der Größe der Mannſchafft, keine Einwendung zu machen, wenn nur die Leuthe Alters halben, und ſonſten zum Dienſt geſchickt ſind,) zur Miliz abgehohlet und abgefolget werden mögen, darvon ungeſäumte Nachricht geben, Hierbey aber auch aller Privat-Affecten, Haßes oder Feindſchafft, ſich gäntzlich enthalten, und bey Vermeydung

ſche von denen Civil-Obrigkeiten an die Miliz gegeben werden.

Infanterie ſoll verſtärcket,

und dannenhero, vor allen andern die dienſtloſen, ledigen und liederlichen Purſche von denen Civil-Obrigkeiten an die Miliz gegeben werden.

Woſelbſt ſelbige 3. thlr. auf die Hand ein jeder bekommen.

jedoch ſollen die Civil-Obrigkeiten hierbey aller Privat-Affe-

ten sich enthalten.

dung ernsten Einsehens, und harter Straffe hierunter allenthalben, und auf keinerley Arth noch Weise, Niemanden zur Ungebühr, weder für sich selbsten graviren, noch durch die Ihrigen beschweren lassen sollen; Als woran Unser ernster Wille und Meinung vollbracht wird.

Deßen zu mehrern Uhrkund haben Wir gegenwärtiges offene Mandat, unter Unserm vorgedrucktem Cantzeley-Secret, ins Land zu publiciren befohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Martii, Anno 1718.

(L. S.)

George Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther. S.

Patent,

Daß die Civil-Obrigkeiten, die im Lande befindlichen Vagabonden, nebst anderen müßigen unangesessenen, keine Nahrung treibenden Leuthen, der Miliz anzeigen sollen. Dreßden den 28. Aug. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Graffen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schößern und Verwaltern, Burgermeisteren und Räthen in denen Städten, Richtern und Schuldheißen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir Unsere Infanterie zu augmentiren, entschlossen sind, und, dem sicheren Vernehmen nach, sowohl in hiesiger Unserer Residenz, als auch in anderen Orthen dieser Lande, sich viele Vagabonden, nebst anderen müßigen, unangesessenen, auch keine Nahrung treibenden unnützen Leuthen, durch welche allerhand Excesse begangen werden, auffhalten sollen, solche Leute aber, in soferne sie zu dienen tüchtig seyn, bey Unserer Miliz zu gebrauchen, vor gut befunden worden; Als haben Wir, zu Beförderung dieser Unserer Landes-Väterlichen Absicht, durch gegenwärtiges offenes Patent, verordnen und anbefehlen wollen, daß alle und jede Unsere Vasallen, Beambten und sämbtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zur Anwerbung besagter Vagabonden und anderer müßigen Leuthe, Unserer Miliz dergestalt behülfflich seyn, daß, wenn sich dergleichen müßige und zu Kriegs-Diensten taugliche Pursche in ihren Gerichten aufhalten oder betreten laßen, sie dieselben an Unsere Miliz abgeben, und zu solchem Ende, biß sie von denen Officiern, und zur Werbung Commandirten, abgeholet werden können, in guter Verwahrung halten, Dafern auch Unsere Miliz selbst dergleichen Leuthe ausfündig machte, und solche der Gerichts-Obrigkeit des Orths anzeigte, soll die Obrigkeit zuförderst, ob die angegebene Person, unter obbeschriebene Arth von Leuthen, zu rechnen, in der Stille untersuchen, und dieselbe, nach Befinden, sodann anhalten, und der Miliz willig und unweigerlich abfolgen laßen, auch darunter allenthalben, ohne Ursache und erhebliches Bedencken, keine Hinderung noch Weitläufftigkeit machen. Gleichwie aber Unserer Miliz, nach Innhalt derer, an Unsere sämbtliche Regimenter von Unserm commandirenden General ergangenen geschärfften Ordres, zu Vermeidung allerhand Excesse, nicht erlaubet seyn soll, die Vagabonds und andere dergleichen müßige Leuthe, vor sich und ohne Communication und Beytritt des Orths Gerichts-Obrigkeit, eigenmächtig hinweg zu nehmen, Inmaßen denn obgedachte Ordres auch dahin gerichtet, daß zu solchem Ende bey der Musterung keiner passiren solle, es könne denn der Officier durch ein Gerichtliches, jedoch gratis auszustellendes Atteſtat, beweisen, daß er den Vagabond aus der Obrigkeit Händen empfangen, und mithin nicht selbst hinweggenommen habe;

Vagabonden, nebst andern müßigen, unangesessenen, auch keine Nahrung treibenden unnützen Leuthen, sollen die Gerichts-Obrigkeiten an die Miliz abgeben, oder, dafern die Miliz dergleichen Leuthe ausfündig machet und der Obrigkeit anzeiget, selbige anhalten, und an die Miliz verabfolgen lassen.

Also sollen auch überhaupt keine angesessene Bürger und Unterthanen, oder andere, so sich von ihren Handwercken und Professionen oder sonsten durch Arbeit redlich nehren, unter Vagabonds gerechnet werden, als welches Wir hiermit auf das ernstlichste untersaget, und verbothen haben wollen. Des zu mehrer Urkund, haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen, solches auch zu Jedermänniglichen Wißenschafft und gebührender Nachachtung, ins Land zu publiciren befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 28. Augusti, Anno 1726.

AVGVSTVS REX,

Heinrich von Bünau,

Johann Christoph Günther, S.

Neues Werbe-Mandat,

Ergangen

De dato Dreßden, den 3. Decembr. Anno 1728.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Ent-

Entbiethen allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir gnädigst entschlossen, über Unsere bereits auf den Beinen habende Trouppen, eine gewisse Anzahl Mannschafft, zur Verstärckung derer Regimenter, zwischen hier und ult. Decembr. 1729. noch anwerben zu lassen, und die dießfalls gehörige Ordres an Unsere Miliz hierzu bereits ertheilet, auch der gewissen Zuversicht leben, es werde sich hierbey umb so viel weniger Schwürigkeit ereignen, da Wir derer Gemeinen Tractament und Löhnung, zu ihren desto bessern Auskommen, von künfftigen Monath Januar. des 1729. Jahres an, umb ein merckliches vermehren lassen, auch, denen der Invaliden halber geführten Beschwehrden und hierüber verschiedentlich eingelauffenen Klagen abhelffliche Maße zu geben, solche Veranstaltung getroffen, wodurch, sobald nur derselben Einrichtung völlig zu Stande gebracht, das Land von allen daher etwan rührenden Beschwehrden befreyet wird; Und wie Unsere Absicht hauptsächlich dahin gerichtet, die Recroutirung Unserer Trouppen desto eher zu befördern und leichter zu machen; Also finden Wir hierbey nöthig, krafft gegenwärtigen Unsern Mandats, zu verordnen, daß die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen auch ihres Orths, alles dasjenige, was Unsern zu des Landes eigenen Besten abzielenden Endzweck befördern kann, ihrer Schuldigkeit nach beytragen; Gestalt solcher umb so viel eher zu erreichen, da Leute, so zu Kriegs-Diensten tüchtig, zur Gnüge verhanden, diese aber großen Theils dem Müßiggang ergeben, oder, durch unzuläßige Wege sich zu nehren trachten, mithin dem Lande mehr zur Beschwerde als zum Vortheil gereichen. Und obwohl in Unsern geschärfften Mandaten de datis den 2. Sept. 1709. und 4. Martii 1727. die Verheel- Schutzleistund Forthelffung derer Deserteurs, ingleichen die Auffkauffung deren Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Stücke, bey nahmhaffter Straffe, auf das nachdrücklichste verbothen worden; So haben Wir doch mißfälligst vernehmen müssen, daß sich nichts desto weniger Leute gefunden, welche sich daran keinesweges gekehret, und, Unseren Mandaten freventlich entgegen zu handeln, keinen Scheu getragen. Allermaßen Wir nun, sothanem höchst-strafbaren Beginnen länger nachzusehen, nicht gemeynet; Als wollen Wir nicht allein obgedachte Mandate anhero wiederhohlet und hierdurch erneuert, sondern auch hiermit ausdrücklich verordnet haben, daß derjenige, so einen Deserteur künfftig wissentlich und vorsetzlich verschweigen oder verheelen wird, über die in nur angezogenen Mandaten gesetzte Straffe von 400. Thlrn., den Deserteur wieder herbey zu schaffen, und außer dem zwey tüchtige Mann zu stellen, mit allem Nachdruck angehalten, dafern er aber die gesetzte Geld-Buße zu erlegen, nicht vermögend wäre, mit Sechsmonathlicher, oder auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, noch langwieriger Arbeit auf dem Vestungs-Bau, nebst Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, bestraffet werden solle, Wie Wir denn über dieser Unserer Verordnung umb so viel ernstlicher gehalten wissen wollen, als hierdurch die Desertiones bey Unsern Regimentern mercklich gehindert, Unsere getreue Unterthanen aber der sonst bey Completirung der Mannschafft oder Recroutirung entstehenden Mühe und Beschwerde überhoben werden können, wobey Wir denen Denuncianten, welche diejenigen mit Grund der Wahrheit angeben werden, so einen Deserteur verheelen, ihm Schutz leisten und forthelffen, das in vballegirtem Mandate de Anno 1709. ausgeworffene vierte Theil von 400. Thlrn. noch ferner reichen, im Fall aber der Verbrecher mit dem Vestungs-Bau bestraffet würde, oder so viel, daß man eine Geld-Buße von ihm eintreiben könte, nicht im Vermögen hätte, denen Denuncianten iedesmahl Zehn Thaler aus Unserer General-Kriegs-Casse zur Ergötzlichkeit zahlen zu lassen, entschlossen. Und wie in Unserer erneuerten unterm dato den 21. Augusti dieses Jahres ins Land publicirten Ordonnanz §. 18. nachdrücklich verordnet, daß kein Soldat ohne Uhrlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Pass, aus seinem Qvartier sich über Land entfernen, oder verreysen könne, und solchen Pass der Obrigkeit iedes Orths, wo es verlanget wird, vorzuzeigen schuldig seyn, Daferne aber einer ohne dergleichen Pass außer seinem Qvartier sich betreten liesse, selbiger von der Militair- oder, in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit bey Straffe angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier zu fernerer Abhohlung ungesäumt Bericht gethan werden solle: Also haben auch die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen ieden Orths sich hiernach gebührend zu achten, bevoraus aber die in Dörffern befindliche Gast- und Schenck-Wirthe von iedem Soldaten, so bey ihnen einspricht, sofort beym Eintritt die Vorzeigung seines Passes zu fordern, und selbigen wohl und eigentlich anzusehen, und dafern entweder kein Pass vorgezeiget wird, oder sich dabey einiger Verdacht der Unrichtigkeit ereignet, solchen sofort gerichtlich anhalten zu lassen, und die Unter-Obrigkeit des Orths davon dem nächstliegenden Officier zu fernerer

Ueber die bereits auf den Beinen habende Trouppen, eine gewisse Anzahl Mannschafft, zur Verstärckung derer Regimenter, anwerben zu laßen.

Solche zu facilitiren ist nicht nur die Löhnung derer Gemeinen erhöhet, sondern auch, wegen Versorgung derer Invaliden, Veranstaltung getroffen worden.

Vorige Mandate von 2. Sept. 1709. u. 4. Mart. 1727. die Verhehl- Schutzleist- u. Forthelffung derer Deserteurs, ingleichen die Auffkauffung deren Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Sachen betreffend,

werden wiederhohlet.

Wer einen Deserteur verhelet, soll, über die 400. thlr. Geld Straffe, den Deserteur wieder herbey schaffen, und noch 2. tüchtige Mann stellen, oder, dafern er die Geld-Buße zu erlegen nicht vermöchte, mit 6. monathlichen Vestungs-Bau, nebst Gestellung eines andern Mannes, beleget werden,

Der Denunciant aber, so solches anzeiget, den 4ten Theil von denen 400. thlr. Straffe, oder, da der Verbrecher mit dem Vestungs Bau bestraffet würde, 10. thlr. aus der Gen. Kriegs-Casse erhalten

Gast- und Schenckwirthe sollen einen jeden Soldaten, so bald er bey ihnen eintritt, um den Pass befragen, oder, wenn auch gleich der Soldat kein Deserteur, so offt solche Nachfrage unterlassen wird, in Einen thlr. Straffe verfallen seyn.

rer Abführung ungesäumt Bericht zu thun. Dafern aber ein solcher Gast- oder Schenck-Wirth, daß er diesem nicht nachgekommen, sondern den Soldaten wegen des Passes zu befragen, und selbigen sich vorzeigen zu lassen, unterlassen hätte, überführet wirde, so wird selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordret gewesen, oder dahin zu reysen Erlaubnüß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel, und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit, so offt er dessen überführet wird, in eine Geld-Buße von Einen Thaler vertheilet.

Wie im übrigen Unsere Miliz bey Anwerbung der Mannschafft sich zu bezeigen habe, solches haben Wir in Unserer de Anno 1714. und sonderlich in der jüngsthin erneuerten ins Land publicirten Ordonnanz allbereit verordnet, und alle gewaltsame Werbung dem Lande zum besten auf das ernstlichste verbothen. Es hat auch dabey allenthalben, und insonderheit in dem Punct, daß nach der Landes-Verfassung und Inhalt voriger Mandate und Ordonnanzen in dergleichen Verbrechen die Cognition der ordentlichen Civil-Obrigkeit zustehe, sein beständiges Verbleiben. Nachdem aber auch einige Unter-Obrigkeiten, denen zum Kriegs-Diensten Angeworbenen ohne Unterscheid, und vorher eingezogene zuverläßige Erkundigung, mit Attestatis, daß sie gewaltsam angeworben worden, oder sich im Lande ansäßig machen wolten, auf ihr bloßes Angeben an Hand zu gehen, kein Bedencken getragen, und sie dadurch in dem Vorhaben, sich Unserer Miliz zu deren Nachtheil hinwiederum zu entziehen, auf allerhand Arth verstärcket, da jedoch die Erfahrung offtermahls gezeiget, daß die auf solche Arth dimittirte Leute nichts weniger als sich im Lande ansäßig gemacht; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, selbige hiermit auf ihre obhabende Vasallen- und Unterthanen-Pflicht zu weisen, und gnädigst und ernstlich anzubefehlen, daß mit Ausfertigung dergleichen Zeugnüsse vorsichtig umgegangen, und solche ohne vorherige Untersuchung der Sache und gnugsamen Grund, nicht ertheilet, wiedrigenfalls derjenige, so einen Soldaten aus Unseren Diensten auf dergleichen unzuläßige Arth loßgebracht zu haben überzeuget wird, nicht nur den Erlassenen selbst, sondern auch hierüber noch zwey Mann dem Regimente oder der Compagnie, welcher er hierdurch geschadet, dafür zu stellen, schuldig seyn soll, maßen Wir denn auch das in Unserm Mandate vom 28. Aug. 1726. befindliche Wort Vagabond keinesweges von solchen Leuten, so grober Missethaten halber berüchtiget seyn, und folglich bey Unserer Armée, zu Verhütung dergleichen Missethaten, nicht angenommen, noch geduldet werden können, sondern von andern, sonst unberüchtigten, Dienst-losen und müßigen Leuthen verstanden wissen wollen.

Civil-Obrigkeiten sollen in Ertheilung derer Attestate, wegen Unentbehrlichkeit derer Angeworbenen, vorsichtig umgehen, und ohne genungsamen Grund, solche nicht ertheilen, oder über denjenigen Mann, den sie solchergestalt loß gebracht, und wieder zu schaffen schuldig sind, annoch 2. andere Mann gestellen.

Erklährung des Wortes: Vagabond, nemlich von dienstlosen u. müßigen, keinesweges aber berüchtigten Leuten.

Ob nun wohl aus diesem allen klährlich erhellet, wie Wir Unsers Orths alles vorkehren lassen, was dem Lande hierbey vorträglich und ersprießlich seyn kann, und Wir dahero der ungezweiffelten Zuversicht leben, daß, woferne diesem Unsern Mandat nur schuldigster maßen so ietzo als künfftig nachgelebet wird, die vorseyende Recrutirung und Augmentation ohne des Landes Beschwehrde in der bestimmten Zeit aufgebracht werden könne; So erachten Wir doch der Nothdurfft zu seyn, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn wieder Unser gnädigstes Vertrauen von Seiten des Landes nicht alle Facilität beygetragen, und der Miliz, wegen derer bey der Anwerbung eingestreueten Hindernüsse, noch ferner sich gründlich zu beschwehren, Anlaß gegeben werden solte, Wir die vorseyende Verstärckung der Armée durch andere Arth, womit Wir Unsere getreue Lande gern verschonet sehen möchten, zu bewerckstelligen Uns genöthiget sehen würden.

Sollen von Seiten des Landes, der Miliz, bey vorseyender Recrutirung und Augmentation, keine Hinderniße in den Weg geleget werden.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglichen Wissenschafft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren lassen, anbey gnädigst befehlende, daß solches auf den erst folgenden Sonntag nach dem künfftigen Neu-Jahr Anni 1729. von allen Cantzeln abgelesen, und jedermänniglich bekannt gemacht, auch alle Jahr damit unveränderlich continuiret werden solle.

Wornach sich also ein jeder gebührend zu richten, auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Zu dessen mehrerer Urhkund dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1728.

AUGUSTUS REX,

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Anderweites Mandat wegen derer Werbungen.

Ergangen

De dato Dreßden, den 9. Mart. Anno 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-

terschafft, Ober- Creyß- Haupt- und Ambtleuthen, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen denenselben hiermit unverhalten seyn, Was maaßen Wir höchst-mißfälligst vernehmen müssen, wie daß zeithero hin und wieder im Lande, bey denen angestellten Werbungen, denen darzu ausgeschickten Commandirten von Unserer Miliz, auff allerhand straffbare Weise, von einigen Bürgern und Unterthanen, theils Orthen auch so gar von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf gewaltthätige Art sich wiedersetzet, die Soldaten darbey spöttisch und übel tractiret, und die anbefohlene Werbung dadurch und sonsten, unter allerley nichtigen Vorwand und unrichtiger Ausdeutung Unsers vom 3ten Decembris vorigen Jahres ins Land ergangenen Werbe-Mandats, recht gefliessentlich gehindert und hintertrieben worden; Dahero Wir denn der Nothdurfft befunden, um dergleichen boßhafften, höchst-straffbaren Unternehmungen, und dem daraus besorglichen weitern Unheil, in Zeiten vorzubauen, jetzt- angezogenes Unser Mandat noch deutlicher und dahin zu erklähren, Daß, ob Wir wohl in der, unterm 21sten Augusti des abgewichenen 1728sten Jahres emanirten erneuerten Ordonnanz, aus Landesväterlicher Sorgfalt, unter andern die Versehung gethan, daß angesessene Handwercker und Bürger in denen Städten, nicht weniger angesessene Hauß-Wirthe und Bauern auff denen Dörffern, item Bergleuthe, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, mit der Werbung gäntzlich verschonet werden solten, auch in dem ob-allegirten letztern Werbe-Mandate, alle gewaltsame Werbungen, dem Lande zum Besten, ernstlich verbothen haben; Nicht minder, um bey der jetzo für nöthig befundenen Verstärckung Unserer Regimenter, die Werbung, so viel möglich, ohne des Landes Beschwehrde, zu facilitiren, derer Gemeinen Tractament und Löhnung, zu ihrem desto bessern Auskommen, um ein merckliches vermehren lassen; So ist doch auch hingegen in dem X. §pho schon angezogener erneuerten Ordonnanz, ausdrücklich und wohlbedächtig verordnet, Daß die Dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßiggänger, auff vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber gehalten seyn sollen, denen Officierern auff alle Arth und Weise hülfflische Hand zu leisten, und die Werbung dadurch zu befördern. Wie Wir Uns nun gnädigst versehen, es werden dieselbe hierunter ihrer obliegenden Pflicht-Schuldigkeit ein Gnügen zu leisten, beflissen seyn, Also ist auch, nach Maaßgebung obiger Disposition, keinesweges für eine gewaltsame Werbung zu halten, oder auszudeuten, daß unangesessene, ledige, dienstlose, dem Müßiggang nachhängende, keine behörige Nahrung treibende, und zu Unseren Kriegs-Diensten tüchtige Leuthe, wenn sich mit der Obrigkeit dieserwegen verstanden, und solche Leuthe entweder von der Obrigkeit der Miliz, oder von der Miliz der Obrigkeit angezeiget worden, in Güte aber sich darzu nicht bequemen, und, der erhöheten Löhnung ohnerachtet, sich Unseren Kriegs-Diensten entziehen wollen, durch Unsere Miliz hinweggenommen werden, Es sey nun, daß sie sich dergleichen Leuthe in- oder ausserhalb derer Häuser bemächtige, So ist, wie schon erwehnet, solches für keine gewaltsame Werbung anzusehen; Vielweniger ist Unseren Unterthanen erlaubet, durch frevelhaffte Thätlichkeiten, der Anwerbung vorbeschriebener Leuthe sich zu wiedersetzen, sondern Wir werden dergleichen bereits vorgegangene höchst-verpœnte Unternehmungen mit aller Schärffe untersuchen und bestraffen lassen, sind auch vors künfftige ernstlich gemeynet, alle diejenigen, so sich weiter erkühnen, einen Aufflauff und Tumult zu erregen, Gewaltthätigkeiten auszuüben, und solchergestalt die vorsehende Werbung zu behindern, als Aufwiegler und Rebellen ansehen, und nach der Schärffe des, wieder das Aufflauffen, vom 2. Julii Anno 1726. ins Land publicirten Mandats, am Leibe und Leben bestraffen, sowohl insgesamt diejenigen, so sich des Tumults theilhafftig gemachet, zu Gestellung zweyer tüchtiger Mann, vor jedem derer, durch ihr Verschulden, Unserer Miliz entzogenen und entkommenen Recrüen, unnachbleiblich anhalten zu lassen; Solte aber dahingegen, wieder Unsere bessere Zuversicht, von Seiten Unserer Miliz, an die im X. §pho der erneuerten Ordonnanz, auch obbeniemte Personen, welche Wir mit der Werbung gäntzlich verschonet wissen wollen, sich vergriffen, oder sonst, Unserer gnädigsten Intention entgegen, zu weit gegangen, und zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben worden; So hat der beleidigte Theil, nach deutlichem Innhalt des XXII. §phi mehr- allegirter erneuerten Ordonnanz, (deme aber, nach der bißherigen Erfahrung, nicht gebührend nachgelebet worden, und deswegen kürtzlich anhero wiederhohlet wird,) seine Beschwehrde zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, mit deutlicher Anführung derer zu wissen nöthigen Umbstände, nicht aber mit

Hindernißе, welche von Seiten des Landes, denen zur Werbung ausgeschickten Commandirten, geflissentlich in Weg geleget worden.

Erklährung des Mandats vom 3. Dec. 1728.

Wer von der Anwerbung eximiret.

Da im Gegentheil dienstlose Müßiggänger von denen Obrigkeiten denen Officiers anzeiget, und von diesen letztern weggenomen werden sollen.

Ist demnach keine gewaltsame Anwerbung, wenn unangesessene, ledige, dienstlose, dem Müßiggange nachhangende, keine behörige Nahrung treibende, und zu Kriegs-Diensten tüchtige Leuthe, wenn sich mit der Obrigkeit dieserwegen verstanden worden, in- oder außer ihren Häusern weggenomen werden.

Dannenhero denen Unterthanen nicht erlaubt, der Miliz, bey dergleichen Unternehmen, sich zu wiedersetzen, vielweniger einen Tumult zu erregen, oder Gewaltthätigkeiten auszuüben; Sondern, die solches thun, sollen als Rebellen und Aufwiegler nach Inhalt des Mandats von 2. Junii 1726. gestraffet, sowohl insgesamt vor jeden durch ihr Verschulden, entkommenen Mann, 2. andere tüchtige Mañ zu stellen angehalten werden.

Wie wieder die Miliz zu verfahren, wenn solche sich an solchen Personen vergreifft, welche von der Anwerbung befreyet.

Uebergebung vorbesagter ordentlichen Militar-Instantien, anzubringen, da sodann nurgedachtes Collegium, ohne einigen Auffschub, mit Unserer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu derer vorgegangenen Excesse schleunigen Abthuung, die gehörige Ordre gestellet, und dem Kläger, nach Recht und Billigkeit, zur Satisfaction, ohne dem geringsten Auffenthalt, verholffen, der Verbrecher aber exemplarisch bestraffet werde; Wir haben auch hiernechst, und noch über dieses, in specie die Gerichts-Obrigkeiten, wegen Austretung der jungen Mannschafft, auff die genaue Beobachtung der Gesinde- und Handwercks-Ordnung, de Anno 1651. Tit. IV. §. 3. hiermit ernstlich weisen, und damit diesem und obigen allen von jedermänniglich im Lande, in allen Stücken, bey Vermeidung derer darauff gesetzten harten und anderen Straffen, gebührend und genau nachgelebet werden, sich auch niemand mit der Unwissenheit darvon, im geringsten nicht zu entschuldigen haben möge, vermittelst eylfertiger Publication dieses Unsers anderweiten Mandats, welches Wir, zu mehrerer Uhrkund, eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauff drucken zu lassen, anbefohlen, solches allen und jeden im gantzen Lande bekannt machen lassen wollen; Und beschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Martii, Anno 1729.

AVGVSTVS REX,

Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Die Publication des anderweiten Mandats wegen derer Werbungen, deren Facilitirung, und von denen Gerichts-Obrigkeiten zu leistende Assistenz betreffend.

Ergangen

Von des Herrn General-Feld-Marschalls Graffen v. Wackerbarth Excellenz, an Sr. Durchl. den Hertzog Johann Adolph von Weißenfelß, als General von der Infanterie, wie auch Sr. Excellenz den Herrn General, v. Baudissin, von der Cavallerie, d. d. Dreßden am 21. Martii, 1729.

P. P.

Mandat vom 9. Martii 1729. dessen Absicht und Endzweck, nemlich so wohl die von Seiten des

Ew. Durchl. (Excellenz) ersehen aus dem Anschluß, mit mehrern, was Ihro Königl. Majest. zu Beförderung der angeordneten Augmentation, und, um eines theils die von einigen Bürgern und Unterthanen an etlichen Orthen, auch so gar von denen Gerichts-Obrigkeiten, gegen die Miliz geäusserte gewaltsame Wiederspenstigkeit, mithin dadurch die, der anbefohlnen Werbung, verhängte Hinderung, zu steuren und aus dem Wege zu räumen, andern theils aber auch die von Seiten der Miliz, wieder die erneuerte Ordonanz und Werbe-Mandata, bey der Werbung vorgenommenen Excesse gäntzlich abzustellen, vor ein anderweites Mandat unterm 9. curr. emaniren laßen, und selbiges im gantzen Lande zu publiciren allergnädigst anbefohlen.

Civil-Standes der Werbung in Weg gelegten Hinderung, als auch denen bey solcher von der Miliz verübten Excessen, zu steuren.

Da nun der Nothdurfft seyn will, daß solches auch zur nöthigen Wißenschafft der Armée gelangen möge: So übersende Ewr. Durchl. von sothanen Mandate hierbey 324. (176.) Exemplaria, und wollen Dieselben davon einem jeglichem Regimente zu Fuß, excl. des hier in Garnison liegenden 36. Stück, als 4. Stück vor den Staab, und 32. Stück vor die Compagnien,) Cuirassiers und Dragoner 22. Stück, als 4. Stück vor den Staab und 18. Stück vor die Compagnien) des förderlichsten zu zufertigen, und daß sie sich, ihres Orths, hiernach gebührend achten, in Ordre zu ertheilen belieben.

Dessen Publication.

Ich verharre ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Patent

Daß denen, zu Recroutirung und Aufsuchung derer Deserteurs, von denen in Pohlen und am Rhein stehenden Regimentern, herein nacher Sachßen commandirten Officiers, von Seiten derer Civil-Obrigkeiten, alle hülffliche Hand geleistet werden solle. d. d. Dreßden den 10. Octobr. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Sollen, so wohl von denen in Pohlen als im Reich stehenden Regimentern, gewisse Commandirte nach Sachsen kommen, um nicht nur die nöthige Recroutirung vorzunehmen, sondern auch die von ihren Regimentern entwichene Deserteurs aufzusuchen.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem bey Unserer Armée sich noch einiger Abgang an Mannschafft ereignet, und Wir dahero so wohl an die in Unserm Königreich Pohlen, als auch am Rhein stehende Regimenter, zu Pferde und zu Fuß, Ordre stellen lassen, daß sie gewisse commandirte Mannschafft auf Recroutirung ins Land herein schicken, diese aber die diesfalls vorzunehmende Werbung, nach Vorschrifft derer ehemahligen Werbe-Patente, mit Vermeidung aller Gewaltsamkeit und Excesse, bewerckstelligen, und, nebst der zu besorgenden Completirung derer Regimenter, zugleich auch auff die ausgetretenen Deserteurs Acht haben, und selbige wieder zu erlangen suchen sollen: Und dann hierbey nöthig seyn will, daß zu Habhafftwerdung angeregter

De-

Deserteurs, von jedermann, und insonderheit von denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten im Lande, hülffliche Hand geleistet werde; Alß ist hiermit Unser ernster Befehl, daß hierunter dem von weyland Unsers Herrn Vaters Königl. Majest. unterm 3ten Dec. 1728. in Druck ausgelaßenen offenen Mandate, und denen darinnen angezogenen, in vorherigen Jahren, wegen Verheelung, Schutzleistung und Forthelffung derer Deserteurs, ergangenen hochverpœnten Mandatis, als welche Wir insgesammt hierdurch aufs neue anhero wiederhohlen, stracklich und unverbrüchlich nachgegangen werden soll. Welches wir also durch dieses Unser anderweitiges Mandat zu jedermänniglichen Wißenschafft, um sich darnach zu achten, und vor der in nur erwehntem Mandat vom 3ten Dec. 1728. auff die Contravenienten gesetzten Straffe zu hüten, ins Land zu publiciren, und durchgehends bekannt zu machen anbefohlen.

Bey welcher Aufsuchung die Civil-Obrigkeiten, der Miliz alle hülffliche Hand zu leisten, und besonders das Mandat vom 3. Dec. 1728. aufs genaueste zu observiren haben.

So geschehen und gegeben, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Cantzley-Secret, zu Dreßden, am 10den Octobr. Anno 1735.

(L. S.)

General-Ordre,

Die Publication des ins Land ergangenen Patents, auch besonders vorgeschriebenen Disposition, wie die, von denen Regimentern in Pohlen und am Rhein, nacher Sachsen commandirte Mannschafft, in Ansehung der ihr anbefohlnen Recroutirung, und Aufsuchung derer Deserteurs, sich zu verhalten habe, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz an die im Lande befindliche Armée d. d. Dreßden am 2. Decembr. 1735.

P. P.

Es sind Ihro Königl. Majest. allergnädigst entschlossen, sowohl von denen dermahlen in Pohlen als auch im Reiche stehenden Cavallerie und Infanterie-Regimentern, eine gewiße Anzahl Commandirte nacher Sachßen abzuschicken, theils um sich zu recroutiren, theils auch die Deserteurs aufzusuchen. Zu welchem Ende denn auch nicht allein ein Allergnädigstes Mandat ins Land publiciret, sondern auch noch überdieß sothane Commandirte mit einer besondern Disposition von des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. versehen worden.

Sind, von denen in Pohlen und im Reiche stehenden Cavallerie und Infanterie-Regimentern, einige Commandirte, der Recrutirung auch Aufsuchung derer Deserteurs halber, nacher Sachßen gesendet worden.

Gleichwie nun dasjenige, was ratione ob angeregter Commandirten, sowohl wegen der Recroutirung als auch Aufsuchung derer Deserteurs, ins Land publiciret, und von des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl. denenselben vorgeschrieben worden, denen im Lande hier befindlichen Regimentern gleichfalls zu ihrer Richtschnur dienet;

Also übersende Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten, von Anfangs berührten allergnädigstem Mandat . . . Exemplaria, ingleichen von des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl. mehr erwehnten Commandirten ertheilten Disposition den hierbey kommenden Extract, Und werden Dieselben, sowohl eines als das andere, bey Dero unterhabenden Regimente, zu gebührender und exacter Nachachtung, ohne Anstand zu publiciren, auch Ihres Orths, daß alle dem punctuellement nachgelebet werde, alle mögliche Sorgfalt zu tragen belieben.

Und, wie sich selbige hierbey allenthalben zu verhalten, auch was die Civil-Obrigkeiten dabey zu præstiren haben, Nicht nur ein allergnädigstes Mandat unterm 10. Oct. a. c. ins Land ergangen, sondern auch von des Herrn General-Feld-Marschalls Durchl. denen Commandirten eine besondere Disposition vorgeschrieben; Welches beydes der Armée zur Nachachtung bekannt gemachet wird.

Auch füge vermittelst der Anfuge sub . . . nachrichtlich hierbey, was vor Districte und Städte denen Commandirten, zu Werbe- und Sammel-Plätzen angewiesen werden.

Ich verharre ꝛc.

de Milckau.

Extract

Aus der von des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. derer nach Sachßen, auf Werbung, und zu Aufsuchung derer Deserteurs, von denen sowohl in Pohlen als am Rhein dermahlen befindlichen Cavallerie und Infanterie-Regimentern, abgeschickten Commandirten, d. d. Warschau den 5. Nov. 1735. ertheilten Disposition ꝛc.

12.

Der Endzweck dieser Commandirten ist zweyerley, nehmlich 1) die Recroutirung des bey denen Regimentern sich von Zeit zu Zeit ereignenden Abganges, und 2) die Aufsuchung derer Deserteurs.

Endzweck der nacher Sachßen commandirten Mannschafft, nemlich 1) die Recrutirung, welche mit Vermeydung aller Excesse u. Gewaltthätigkeiten, geschiehet,

13.

Erstere, nehmlich die Recroutirung, geschiehet nicht anders, als auf erlaubte Arth, durch freywillige Angebung, gütliches Zureden, Hand-Geld, oder Anzeige der rechtmäßigen Obrigkeit, und mit deren Communication, ohne die geringste Waltthätigkeit und Excesse, nach Inhalt derer ehedessen, und bevorab in denen Jahren 1729. und 1730. ins Land und bey der Armée publicirten Werbe-Mandaten, immaßen die Contravenienten, nach deren Innhalt, mit aller Rigeur, bestraffet werden sollen.

Wannenhero sonderlich die commandirten Officiers ihre Untergebene in guter Disciplin zu halten haben, damit man nicht, we-

gen derer etwan vorgehenden Excesse, sie selbst anzusehen genöthiget seyn möge.

14.

und darff kein Regiment in des andern Bezirck und Qvartiren, sich einiger Werbung anmaßen.

Kein Regiment soll in des andern Qvartiers-Bezirck zu werben befugt, sondern diejenigen, so es darinnen angeworben, ohne Wiederrede, an selbiges abzuliefern gehalten seyn, es mögen gleich die angeworbenen Recrouten daraus, oder aus andern Orthen gebürtig seyn. Da hingegen diejenigen, so noch auf keine Weise engagiret, und in einem andern Districte als woraus sie gebürtig sind, angeworben werden, vor gültige Recrouten angesehen werden können.

15.

2) Die Aufsuchung derer Deserteurs, welche, mittelst Communication mit denen Obrigkeiten, zu bewerckstelligen.

Was die Aufsuchung derer Deserteurs anbetrifft; So ist nicht anders zu vermuthen, als daß der meiste Theil dererselben sich wieder zu seinen Freunden begeben werde; Weswegen auch Se. Königl. Majest., allerseits Regimentern, diejenigen Qvartiere, so sie, währender Eintheilung derer Generalate, innen gehabt, fernerweit zu laßen, allergnädigst declariret.

Die Aufsuchung derer Deserteurs selbst aber, ist nicht anders, als mit Communication derer Obrigkeiten, zu bewerckstelligen, als welche, zu solchem Ende, in einem dieserhalb besonders ins Land ergangenem Landesherrlichen Mandat vom 10. Oct. a. c. zu dessen pflichtmäßiger Handleistung angewiesen worden. Warschau den 5. Novembr. 1735.

Johann Adolph,

H. z. S. W.

Rescript

Daß bey jeder Compagnie Infanterie zwey junge Edelleuthe von zwölff Jahren als Cadets passiret werden sollen, d. d. Moritzburg den 27. Augusti 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Zu mehrer Aufmunterung des Ritter-Standes zu Kriegs-Diensten, sollen bey jeder Comp. Inf. 2. junge Edelleuthe von 12: Jahren an, den Sold als Mousquetiers genießen.

Vester, Rath, lieber getreuer. Was Wir, zu mehrerer Aufmunterung Unseres Ritter-Standes zu Kriegs-Diensten, wegen zweyer bey jeder Infanterie-Compagnie zu führenden jungen Edelleuthe von 12. Jahren an, welche, wenn sie gleich noch nicht die Waffen zu führen im Stande sind, dennoch als Mousqvetiers passiren, und ihnen der Sold darauf gereichet werden soll, unter heutigem dato an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, um sich in denen Listen, Tabellen und Musterungen, darnach zu richten, in Gnaden rescribiret, habt ihr aus der copeylichen Anfuge mit mehrern zu ersehen. Welches Wir Euch also zu Eurer Nachachtung hierbey unverhalten seyn lassen wollen, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Moritzburg den 27. Aug. 1737.

AVGVSTVS REX,

An den Cabinets-Ministre und General von Baudissin.

ad Mandatum &c.

Arnett.

Copie

Königl. Rescripts an das Geheime Kriegs-Raths-Coliegium, d. d. Moritzburg, den 27. Aug. 1737.

Was der Capitaine von Lindenau, wegen seiner zwey Söhne, Wolff George und Heinrich Gottliebs, daß dieselben, ob sie gleich noch nicht die gehörigen Jahre erreichet, dennoch, zu desto besserer Aufferziehung und Application zu Kriegs-Diensten, bey einem Regimente Infanterie placiret, und ihnen, biß sie die Waffen zu tragen in Standt gelanget, der ordentliche Mousquetiers-Sold gereichet werden möchte, unterthänigst vorgestellet, haben Wir aus eurem untern 2. curr. erstattetem Briefe Uns geziemend vortragen laßen. Nachdem Wir nun besagten Capitains Ansuchen deferiret; Alß begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, daß seine beyden Söhne zu einer Infanterie-Compagnie bey Gelegenheit gesetzet, und ihnen der ordentliche Mousquetiers-Sold, biß sie die Waffen zu führen geschickt- und vermögend seyn, ertheilet werde, das hierunter nöthige veranstalten und verfügen. Wie Wir denn das von Höchstseel. Herrn Vaters Königl. Majest. unterm 24. Maji 1732. ergangene Rescript in dem 12ten Puncte, wegen derer bey jeder Compagnie Infanterie zu führenden zwey jungen Edelleuthe als Cadets, nicht nur genehm halten, sonderu selbiges auch auf eure unterthänigste Vorstellung, um Unseren Ritterstand zu Kriegs-Diensten aufzumuntern, dahin extendiren, daß sothane zwey Cadets par Compagnie, wenn sie gleich noch nicht im Stande sind würckliche Dienste zu leisten, dennoch auch von dem 12ten Jahre an als Mousquetiers passiren, und ihnen der Sold darauf gereichet werden solle. Alß wornach ihr euch bey denen Monaths-Listen, Tabellen und Musterungen gehörig zu achten, und das hierunter erforderliche zu veranstalten habet. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum utſ.

AVGVSTVS REX,

ad Mandatum

Henselius.

Re-

Rescript,

Welchergestalt die Recrutirung derer mobil zumachenden zehn Regimenter Infanterie geschehen solle, d. d. Dreßden, den 30. Decembr. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Recroutirung derer mobil zu machenden 10. Rgtr. Inf.

Vester, Rath, lieber getreuer; Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wesmaaßen Wir die Recrutirung derer mobil zu machenden zehn Regimenter folgendergestalt bewerckstelligen zu laßen gemeinet sind.

Die aus Ungarn zurückgekommene 4. Rgtr. Infanterie sollen sich, vor gewisses Geld, selbst complettiren.

Was zuförderst die lezthin aus Ungarn zurückgekommene 4. Infanterie-Regimenter anbelanget; So sollen selbige, gegen Empfang completer Bezahlung à Imo Januarii 1741., und, nebst solcher, annoch auf jeden Mann 2. Thlr. 18. gl. = Handgeld, sich selbst mit guter Arth zu completiren suchen, wobey jedoch, alle gewaltsame Werbungen, nebst denen davon abhangenden Excessen, wie solche nur Nahmen haben mögen, bey Vermeydung Verlusts der Charge und Ehre, aufs nachdrücklichste zu inhibiren, auch, sobald einer derer Officiers, oder sonst jemand, darwieder handelt, exemplarisch zu bestraffen, und zugleich dahin zu sehen ist, daß diese 4. Regimenter ultimo Aprilis nächstkünfftigen 1741sten Jahres völlig complett seyn, außer dem aber vor jeden ermangelnden Soldaten Acht Thaler zur General-Kriegs-Casse zu restituiren, auch vor den nicht angeworbenen Mann das Handgeld à 2. Thlr. 18. gl. = keinesweges zu genießen haben sollen: Gestalten Wir dann, damit sothane Regimenter die Recrutirung desto eher zu beschleunigen und sich baldigst zu completiren im Stande seyn mögen, denenselben nicht allein verstatten, daß sie in denen Unsern Herrn Vettern Lbd. Ernestinischer Linie zuständigen Orthen, als Gotha, Altenburg, Eisenach, Weymar, Ronneburg, Roda, Coburg, Meinungen, und Saalfeld, wie nicht weniger in denen Reußischen Districten, ingleichen denen Graff- und Herrschafften Schwarzburg, Stollberg und Schönburg, Werbungen anstellen, zu welchen Ende Wir die erforderliche Requisitoriales und Veranlaßungen, nach Situation derer Regimenter und deren Quartier-Stände, auszufertigen anbefohlen, sondern auch geschehen laßen, daß auf den Fall, wann angeregten Regimentern ultimo Aprilis nächstkommenden 1741sten Jahres annoch einige Mannschafft abgehen sollte, der bey denen Creyß-Regimentern befindlichen unangesessenen und unbeweibten Mannschafft, nach Arth und Weise, wie solches zu seiner Zeit aus Unserem Geheimen-Consilio wird an Hand gegeben werden, insinuiret werde, auf 3. biß 4. Jahr zu capituliren, und gegen Reichung Zehen Thaler Handgeld, bey denen Feld-Regimentern Dienste zu nehmen, mit der Versicherung, daß die Capitulationes ihnen von denen Regimentern gehalten, und die Abschiede ohne einiges Entgeld, auch, wann ein oder der andere Soldat, wegen Annehmung seiner väterlichen Güther, noch vor Ablauff derer Capitulations-Jahre von denen Miliz-Diensten abzugehen genöthiget wird, so dann ebenfalls die Verabschiedung, ohne einen andern Mann zu stellen, ertheilet werden sollen.

und zu dem Ende in Gotha, Altenburg, Eisenach, Weymar, Ronneburg, Roda, Coburg, Meinungen, Saalfeldt, denen Reußischen Districten, u. denen Herrschafften Schwartzburg, Stollberg und Schönburg Werbungen anstellen,

denen Creyß-Rgtrn. engagiren dürffen.

Die übrigen 6. Feld-Rgtr. Infanterie complettiren sich aus denen Quartiers-Orthen.

So viel hiernächst die übrigen 6. Feld-Regimenter Infanterie, welche zeithero die Lehnung auf den completten Stand genoßen, anbetrifft; So sollen die Compagnie-Commendanten davon, die ihnen ermangelnde Mannschafft mit ultimo Aprilis 1741. aus denen Quartiers-Orthen selbst anzuschaffen, oder so dann vor jeden fehlenden Mann zwölff Thaler sich decourtiren zu laßen schuldig seyn, im übrigen aber mit derselben complettirung es allenthalben, wie bey denen oberwehnten in Ungarn gestandenen 4. Regimentern angezeiget worden, gehalten werden.

Invaliden u. Cadets bey solchen Regimentern werden abgeschafft.

Was Wir wegen Abschaffung derer bey denen mobilzumachenden Regimentern befindlichen Invaliden, vermittelst Rescripts vom 29. curr. bereits angeordnet, dabey hat es sein nochmahliges Bewenden, und es sind auch die dabey verhandene so genannten Cadets förderlichst mit anderer zum Dienst brauchbaren Mannschafft auszuwechseln.

Derohalben befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und, nach diesfalls mit Unserem Geheimen-Consilio, wie nicht minder mit Unserem Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, welchen Wir diese Unsere gnädigste Intention gemessenst zu erkennen gegeben, gepflogenen Communication, die hierunter fernerweit nöthige Ordres, so viel an euch, behörigen Orths ergehen laßen. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 30. December 1740.

AUGUSTUS REX.

An den Cabinets-Ministre und General en Chef von Baudissin.

ad Mandatum &c.

Arnett.

General-Ordre,

Wegen der, von Seiten derer Civil-Obrigkeiten, der Armée, bey der vorseyenden Recroutirung, zu leistenden Assistenz,

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excellenz, an des Herrn Gene-

Generals von der Infanterie Grafen Rutowsky Excellenz, ingleichen an des Herrn Generals von der Cavalerie Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden am 7. Martii 1741.

P. P.

Nachdem, wegen der, bey vorseyender Recroutirung der Armée, zu leistenden Assistenz derer Obrigkeiten, die abschrifftlich beykommende Verordnung ergangen: So wollen Ew. Excellenz (Excellenz) belieben, solches denen sämtlichen Infanterie- (Cavalerie-) Regimentern, bekannt zu machen. Der ich mit besonderer Consideration beharre,

de Baudissin.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Soll die Armée recroutiret und in completten Stand gesetzet werden,

Lieber getreuer. Dir ist bereits bekannt, was maßen Wir den Entschluß gefaßet, Unsere Armée recroutiren, und in completten Stand setzen zu laßen. Nun haben Wir zwar, aus Landesväterlicher Absicht, und zu Vermeydung aller zu besorgenden Excesse, durch Unsern Cabinets-Ministre und General en Chef von Baudissin, an Unsere Miliz, die geschärffte Ordre ohnlängst ergehen laßen, bey Verlust Ehre und Charge, niemanden gewaltsam, und sonst unerlaubter Weise, wegzunehmen, maßen, so bald einer derer Officiers, oder eine andere Militair-Person, darwieder handelt, selbiger obiger exemplarischer Straffe gewärtig seyn soll.

und dannenhero die Civil-Obrigkeiten der Miliz hirunter assistiren, und selbiger die unangesessene unbeweibte und ohne gänzliche Nahrung sich findende Personen anzeigen,

Nachdem aber auch die Complettirung Unserer Armée keinen Verzug leydet; Alß begehren Wir, du wollest, Unserer obgedachten Landesväterlichen Intention gemäß, der Miliz, bey der Anwerbung hinlänglich assistiren, und zu dem Ende, die in dem dir anvertrauten Amte etwa befindliche unangesessene, unbeweibte, auch ohne gänzliche Nahrung sich findende- jedoch unter der Land-Miliz nicht stehende Personen, wenn sie zu Kriegs-Diensten tüchtig, denen Officiers anzeigen, hierbey jedoch allenthalben, bey Vermeydung unnachbleibender ernsten und exemplarischen Bestraffung, weder einige privat-Absicht, noch sonst die mindesten Affecten, vor- oder wieder einen, wer der auch sey, gebrauchen, hiernächst diese Unsere Entschlüß- und Veranstaltung, nebst der dabey führenden Intention, denen einbezirckten Schrifft- und Amtsaßen, und zwar denen ersteren Krafft dieses, denen leztern hingegen sonst behöriger Maaßen, zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung, vermittelst eilfertiger Herumsendung eines, oder mehrerer versiegelter Patente, die denen Gerichts-Obrigkeiten, oder Gerichts- oder auch denen Hauß-Verwaltern, und, wo dergleichen nicht verhanden, denen Pachtern, damit es nicht vor der Zeit éclatire, zu insinuiren, ohngesäumt, und zugleich dieses mit bekannt machen, daß wir diejenigen Advocaten, welche die freywilligen Anwerbungen in denen an Uns, oder bey Unsern Collegiis, einzureichenden Memorialien, so sie vor die Neuangeworbenen, oder die Ihrigen, fertigen, wieder die Warheit, vor gewaltsame oder listige Werbungen, fälschlich anzugeben sich unterstehen möchten, mit exemplarischer Straffe unnachbleibend belegen zu laßen, ernstlich gemeynet wären. Hieran ꝛc. Datum Dreßden den 24. Febr. 1741.

Wie diejenigen Advocaten, welche die freywilligen Anwerbungen vor listig oder gewaltsam auszugeben sich unterstehen, zu bestraffen.

General-Ordre,

Daß die Soldaten-Knaben aus denen Casernen, welche über 15. Jahr, zu Tambours und Qverpfeiffern engagiret werden mögen.

Ergangen

von Sr. des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excellenz an des Herrn Generals von der Infanterie Grafen Rutowsky Excellenz, ingleichen an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, den 29. Jul. 1741.

P. P.

Beygehende Liste ist mir von E. Hochlöblichen Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio zugefertiget worden, und zeiget mit mehrern, was gestalt unter denen in hiesige Casernen aufgenommenen Soldaten-Knaben, sich einige befinden, welche bereits 15. Jahr und drüber sind.

Wie nun Ihro Königl. Maj. allerhöchste Intention dahin gehet, daß sothane Knaben, wann sie das 15de Jahr erreichet, bey der Miliz untergebracht werden sollen: Alßo hat ermeldtes Collegium dahin angetragen, die Regimenter davon avertiren zu laßen, daß sie benöthigten Falls von diesen Knaben die ihnen abgehende Tambours und Qverpfeiffers nehmen mögen.

Es belieben demnach Ew. Excellenz die Ihnen angewiesenen Infanterie-Regimenter davon zu benachrichtigen. Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Wird denen Regimentern Cavalerie und Infanterie die Anwerbung derer ihnen, zu ihrer Completirung, annoch ermangelnden Mannschafften wieder freygelaßen, dabey aber alle gewaltsame und unerlaubte Werbung nachdrücklich verbothen.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des Herr General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Graffen Rutowsky Excellenz, d. d. Dreßden, den 17. Octobr. 1752.

P. P.

Die Infanterie hat durch Land-Recrouten completiret werden, u. dannenhero nicht selbsten werben sollen. Weiln aber nach der Zeit sich mehrerer Abgang geäußert, folglich das Quantum der Land-Recrouten nicht zulänglich: So wird denen Regimentern, um sich vollends zu completiren, die Anwerbung hinwieder frey gelaßen;

Es ist zwar denen Regimentern Infanterie, bekannter Maaßen, wegen der vorgewesenen Auslesung derer Land-Recrouten, alle Anwerbung hier im Lande untersaget gewesen.

Nachdem aber das von Ihro Königl. Majest. gnädig accordirte Quantum derer Land-Recrouten, zu völliger Completirung derer Regimenter, durch den sich anderweit ereigneten Abgang, nicht hinlänglich seyn wollen, obgleich, wegen derer von denen Aemtern noch zu liefernden rückständigen Recrouten, nunmehro, damit selbige annoch abgeliefert werden mögen, die Verfügung getroffen worden:

Alß wird auch nunmehro denen Regimentern, indem selbige verbunden sind, gegen den ordinairen Completirungs-Termin ihre noch fehlende Mannschafft, völlig ersezt zu haben, die Anwerbung hinwieder frey zu laßen seyn.

Wann nun aber Ihro Königl. Maj. mir so wohl münd- als schrifftlich zu erkennen gegeben, daß Deroselben zum größten Mißfallen gereichen würde, wenn von denen Regimentern, bey der nöthigen Completirung, allerhand Excesse vorgenommen werden dürften: Dannenhero auch Ihro Königl. Maj. alle gewaltsame und unerlaubte Werbung gänzlich ab- und eingestellet, auch die Uebertreter, nach der Rigeur, derer dieserhalben gestellten vielfältigen Ordres, auf das schärfste bestraffet wißen wollen;

Jedoch dabey befohlen, daß die Anwerbung nicht anders, als freywillig und mit guter erlaubten Manier geschehen, hingegen darbey alle und jede Excesse vermieden werden sollen.

Alß wollen Ew. Excellenz die Regimenter, so wohl Cavalerie als Infanterie, auf die vorigen, der Werbung halber, ergangenen sämtlichen Ordres, aufs neue zu verweisen, und, damit also die Anwerbungen bey selbigen nicht anders, als freywillig und mit guter erlaubten Manier geschehen, hingegen aber alle und jede Excesse hierbey, bey ohnausbleiblicher Ahndung, vermieden werden mögen, nachdrücklichste Ordre zu stellen belieben. Ich beharre mit besonderer Consideration,

Johann Adolph, H. z. S. W.

Avertissement.

Daß kein Mousquetier zum Proviant-Knechte gebrauchet, und also zweymahl die Musterung passiren, am allerwenigsten aber zu privat-Dien-

sten employret und in die Livrée gestecket werden solle.

Ergangen

Von dem Herrn General Major und Inspecteur Br. v. Rochow, d. d. Zeiß, den 21 Decbr. 1742. ꝛc.

Haben auch Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen, wohl zu untersuchen, ob nicht Mousqvetiers zu Proviant-Knechten, oder zur Livrée gebraucht werden, welches dann Ew. Hochwohlgebl. auf das genaueste recommandire, damit nicht Sr. Hochfürstl. Durchl. ein solches auf das schärffste zu ahnden Gelegenheit bekommen, indem es nicht allein gegen den Wohlstand und Würde des Soldaten-Standes, wenn dergleichen geschehen solte, sondern es leidet auch das Königl. Interesse nicht, daß Soldaten als Knechte employret werden, und folglich derselbe Mann in doppelter Verpflegung stehe, und zwey mahl die Musterung passire.

Mousqvetiers zu Proviant-Knechten, oder zur Livrée zu gebrauchen,

läufft nicht nur wieder die Würde des Soldaten-Standes, sondern auch das Königl. Interesse.

Rochow.

General-Ordre,

Die Abgabe einiger bey der Infanterie befindlichen langen Mannschafft an die Leib-Grenadiers-Garde betreffend.

Ergangen

von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürstl. Durchl. an derer Herren Generals v. Bose, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excellenzien, d. d. Dreßden, den 13. Mart. 1743.

P. P.

Da bey lezterer Musterung derer Infanterie-Regimenter, durch den Herrn General-Major Br. v. Rochow, einige derer dabey befindlichen ansehnlichen und an Maaß über 75. Zoll habenden Mannschafft aufgezeichnet worden: Und dann Ihro Königl. Maj. gnädig resolviret, daß so thane Mannschafft an die Leib-Grenadiers-Garde, gegen ein gewißes determinirtes Entgeld, nehmlich vor jeden 75. biß und mit 76. Zoll haltenden Mann 10. Thlr. ⅔, vor einen der über 76. biß inclusivè 77. Zoll lang ist, 15. Thlr., und so ferner vor jeden Zoll immer 5. Thlr., mehr, abgegeben werden solle: So folget an Ew. Excellenz hierbey die Specification derer bey denen unter Ihrem Generalate stehenden Regimentern vorgefundenen langen Mannschafft, Und belieben Dieselben an selbige die Ordre zu stellen, damit ein jedes Regiment die angemerckte Mannschafft, noch vor Abgang dieses lauffenden Monaths

Die bey denen Feld-Rgtrn. befindliche Mannschafft, welche über 75. Zoll am Maaße hat, soll an die Leib-Grenadiers-Garde abgegeben, u. davor, à proportion der Länge, ein gewißes Geld-Quantum erleget werden.

Martii, an gedachte Leib-Grenadiers-Garde abgebe, und dargegen das auf das Maaß ausgesetzte Geld in Empfang nehme, sowohl auch die auf den Mann vor diesen Monath Mertz verwendete Löhnung, nebst denen mit der Mannschafft mitgegebenen Leibes- und Bey-Mundirungs- auch Armatur-Stücken sich wieder zurück geben laßen möge; Zu welchem Ende das Regiment einen Officier mit anhero commandiren kan. Die Bey-Mundirungs-Stücken aber, so der Mann bereits verdienet hat, verbleiben demselben, und können also nicht zurück verlanget werden. Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Infanterie-Regimentern sich, durch freywillige Anwerbung, jedoch unter Vermeydung aller Excesse, selbst zu recroutiren wieder nachgelaßen seyn solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürstl. Durchl., an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden am 14. Martii 1743.

P. P.

Saumseeligkeit derer Civil-Obrigkeiten in Gestellung derer annoch rückständigen Land-Recrouten, u. Nothwendigkeit die Regimenter in completen Stand zu setzen.

Ob Ich zwar die Nothwendigkeit der förderſamſten Abliefferung derer annoch rückſtändigen Land-Recrouten E. Preyßl. Geheimen-Consilio nur noch unterm 25ſten abgewichenen Monaths Februarii zu vernehmen gegeben, und der Nachricht gewärttig bin, was ob Seiten deßelben, ins Land anderweit verfüget worden: Gleichwohl die Gestellung ſothaner Mannschafft ſchwerlich ſo geſchwinde zu erwartten ſeyn dürffte, die Regimenter hingegen, wenn ſie ſich ſelbſt, durch freywillige Anwerbung, zu recroutiren vermögen, die 8. Thlr. -, welche vor jeden Land-Recrouten zu erlegen ſind, erſpahren können; So belieben Ew. Excellenz denen Obriſtens von der Infanterie und Regiments-Commendanten Dero Generalats, welche annoch dergleichen Land-Recrouten zu fordern haben, bekannt zu machen, daß ſie nichts verabſäumen mögen ihre unterhabende Regimenter, mit guter Manier, und unter Vermeydung aller gewaltſamen Werbung und Exceſſe, durch freywillige Leuthe, ſelbſt zu completiren.

Wannenhero die Oberſtens von der Infanterie nichts zu verabſäumen haben, ihre Regimenter mit guter Manier, u. unter Vermeydung aller gewaltſamen Werbung u. Exceſſe, durch freywillige Leuthe, ſelbſt zu completiren.

Dem ungeachtet aber haben ſich die Regimenter an derjenigen Anzahl, welche ihnen von mehr erwehnten Land-Recrouten zugetheilet worden, nichts zu begeben, ſondern es ſind die Stadt-Räthe und Aemter nichts deſtoweniger gehalten, die der Zeit noch nicht abgelieferte Mannſchafft denen Regimentern annoch zu geſtellen.

Ich verharre mit beſonderer Conſideration,

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Wegen Abgabe der langen Leuthe von denen Feld-Regimentern an die Leib-Grenadiers-Garde, und deren Indemniſation durch andere tüchtige Recrouten,

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marſchalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürſtl. Durchl. an die commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, den 30. Mart. 1743.

P. P.

Vorige Ordre vom 13. Mart.

Nach meiner Ordre vom 13. curr. haben einige von dem Herrn General-Major und Inſpecteur Br. v. Rochow bey der Muſterung derer Infanterie-Regimenter auserſehene lange Leuthe an die Leib-Grenadiers-Garde abgegeben werden ſollen, und zweiffele ich nicht, es werden die Regimenter ſolche gehörig befolgen.

Nachdem aber bemeldte Garde vorgeſtellet, daß ſie verſchiedene theils ausgeleſene Land-Recrouten, theils andere Landes-Kinder habe, welche nicht von der bey dieſer Garde erforderlichen Größe ſind, und welche ſelbige an die Infanterie-Regimenter wieder abgeben könnte;

So iſt auch derſelben nachgelaßen worden, gegen einen 75. und drüber biß incl. 76. Zoll haltenden Mann entweder 10. Thlr. -, oder einen andern Mann, jedoch daß es kein Ausländer noch Deſerteur, auch ſonſten tüchtig und geſund ſey, abgeben zu können. Wovon denn Ew. Excellenz die ihnen damahls bemerckten unter Ihrem Commando ſtehende Regimenter Infanterie zu avertiren belieben wollen. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

wird dahin geändert, daß vor erhaltene lange Mannſchafft, entweder das Geld-Quantum, oder andere tüchtige Recrouten an die Infanterie-Rgtr. zurück gegeben werden können.

Patent,

Daß die Gerichts-Obrigkeiten denen Officiers, zu nöthiger Completirung derer Regimenter, die müſſigen, Dienſtloſen, keine Nahrung treibenden, mithin zu entbehrenden jungen Purſche anzeigen ſollen,

Dreßden den 15. Mart. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Thun

Abgang der Mannschafft bey der Armée in Böhmen, soll durch anhero ins Land commandirte Officiers angeworben und ersetzet werden: Wannenhero die Civil-Obrigkeiten derselben die entbehrliche junge Mannschafft anzeigen, dabey aber aller privat-Affecten sich enthalten sollen.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaaßen Wir, weil bey Unserer Armée sich noch einiger Abgang an Mannschafft ereignet, die Ordre stellen lassen, daß auch von Unseren dermahlen in Böhmen stehenden Regimentern gewisse Commandirte, zu Besorgung der Werbung und Augmentation derer Regimenter, in Unsere Lande commandiret worden. Damit nun die Completirung derer Regimenter desto ehender und sonder Beschwerde Unserer getreuen Unterthanen bewerckstelliget, auch hierbey alle Gewaltthätigkeiten und Excesse vermieden werden mögen: So haben Wir, hierdurch zu verordnen und anzubefehlen, vor nöthig befunden, daß alle und jede Unsere Vasallen, Beambten und sämbtliche Gerichts-Obrigkeiten denen Officiers hülffliche Hand leisten und zu solchem Ende die hier und dar unangesessenen, müßigen, dienstlosen und gar keine Nahrung treibenden, mithin zu entbehrenden jungen Personen, ihnen anzeigen, jedoch dabey aller privat-Affecten, Feindschafft oder anderer Neben-Absichten sich durchgehends enthalten, auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens und unnachbleibender empfindlicher Strafe, auf keinerley Arth jemanden zur Ungebühr, weder für sich selbsten graviren, noch durch die ihrigen, Unserer obgedachten gnädigsten Intention entgegen, im geringsten beschwehren lassen sollen.

Des zu mehrern Uhrkund haben Wir gegenwärtiges offenes Mandat eigenhändig unterschrieben, und, unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret, ins Land zu publiciren, befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 15. Martii, 1745.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

General-Ordre.

Zu Publicirung dieses Patents bey der Armée.

Ergangen

von Sr. des Herrn General Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, den 17. Mart. 1745.

P. P.

Ins Land ergangenes Patent, daß die Civil-Obrigkeiten denen Officiers bey der Werbung alle hülffliche Hand leisten sollen. Worgegen aber letztere aller gewaltsamen Werbung, bey ohnnachbleibender Strafe, sich zu enthalten haben.

Demnach Ihro Majest. der König, auf meine Vorstellung, wie schwer die Recrutirung hiesiger Landen von statten gehe, in Gnaden resolviret haben denen Gerichts-Obrigkeiten, durch ein öffentliches Mandat, anzubefehlen, daß sie denen Officiers hiesiger Landen in der Werbung alle hülffliche Hand leisten sollen;

Alß habe ich Ew. Excellenz deßen, nebst Beyschließung einiger gedruckten Exemplarien sothanen Mandats, hierdurch benachrichtigen wollen, und werden Dieselben denen im Lande stehenden Regimentern und Bataillons hiervon die nöthige Exemplarien zu ihrer Nachricht, und mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß sie um so vielmehr und bey Vermeydung ohnfehlbarer Ahndung, alle gewaltsame Werbung zu verhüthen und zuvermeyden suchen mögen, zuzufertigen belieben. Ich verharre

Johann Adolph, H. z. S. W.

Rescript,

Daß der Reuter Thiemann, des Dallwitzischen Cuirassiers Regiments, welcher das Fleischer-Handwerck erlernet, und Sechs Monathe vor ausgestandener Lehr-Zeit freywillig Soldat worden, gegen ein leydliches loßgesprochen werden solle.

Ergangen

Aus E. Hochpreißl. Geheimen-Consilio an die Hochlöbl. Landes-Regierung, d. d. Dreßden, am 24. Jan. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Auf Unsers Generals en Chef des Grafens Rutowski bey unserm Geheimen Consilio gethane Anzeige, Johann Andreas Thiemann, einen bey Unserm Dallwitzischen Cuirassiers-Regimente stehenden Reuther betreffend, welcher, da er zu Erlernung des Fleischer Handwercks 2. Jahr und 6. Monath bey dem Fleischer Christian Zöll in Glaucha in der Lehre gestanden, sich ein halbes Jahr vor verfloßener Lehr-Zeit bey besagtem Regimente freywillig engagiret hat, sind Wir in Gnaden gemeynet, daß ihm die noch auszustehen gehabte 6. Monathe nachgelaßen und er von besagten Fleischer-Hand-Wercke loßgesprochen werden möge. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet dem gemäß behörigen Orts das nöthige verfügen, auch die Unkosten solcher Loßsprechung, deren gedachtes Fleischer-Hand-Werck zu Glaucha an die 36. thlr. verlanget hat, auf ein leidliches moderiren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 24. Januarii 1747.

An die Landes-Regierung.

General-Ordre,

Vermöge welcher das Præsuppositum, von Cantons oder Regiments-Bezircken, samt dem daher prætendir-

ten jure cogendi & prohibendi, vor irrig und ungegründet declariret, vielmehr der jungen zum Dienst geneigten Mannschafft eine völlige Freyheit, sich zu diesem oder jenem Regimente, auch gegen einen beurlaubten Soldaten, zu engagiren, völlig frey gelaßen, jedennoch aber nachdrücklichst verbothen wird, Leute unter dem Nahmen der Beurlaubung, in die Standt-Qvartiere eines andern Regiments, auch denenselben nahe gelegene Flecken und Dörffer, auf Werbung auszuschicken.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 3. April. 1750.

P. P.

Vorgefallene Streitigkeiten zwischen denen Regimentern, wegen der Werbung eines Regiments in des andern Qvartiers-Bezirck.

Es hat die bisherige Erfahrung gewiesen, was vor vielfältige Streitigkeiten zwischen denen Regimentern, in Ansehung der Werbung eines Regiments, in des andern so genannten Regiments-Bezircke vorgefallen: Die daher erfolgten häuffigen Beschwerden hat der eine Theil auf eine vermeynte Violation des Regiments-Bezircks, und ein daher sich eingebildetes Vorrecht auf den angeworbenen Mann, der andere, und zwar der anwerbende Theil, auf die Freyheit, nach welcher einem Manne Dienste zu nehmen erlaubet ist, wo er will, gesetzet, und dieser hierdurch jenem das Vorrecht, jener aber diesem den, aus der Anwerbung fliessenden Anspruch auf den Recrouten, disputirlich gemacht: Bey geschehener genauer Untersuchung, was diesfalls bey der Armée observantiæ gewesen, hat sich gefunden, daß fast ein Theil so viel als der andere an Exempeln vor sich anzuführen vermocht, und dahero seine auf den angeworbenen Mann vermeynten vorzüglichen Ansprüche zu behaupten gesucht, wodurch nichts anders als beständige Collisiones zwischen denen Regimentern, zu großer Belästigung der am Commando stehenden Generalität, erwachsen sind:

Ungleichheit der bißherigen Observanz,

und daher erwachßene üble Folgen,

Gleichwie aber durch solche Irrungen das nöthige Comportement und gute Vertrauen zwischen denen Regimentern unter und gegen einander, mehr unterbrochen, als aufrecht erhalten, und die Generalität durch unabläßige Klagen behelliget worden;

auch Nothwendigkeit ein hinlängliches Regulativ dieserhalb vorzuschreiben und vestzusetzen.

Als habe ich vor nöthig erachtet, allen künfftigen dergleichen unangenehmen Werbungs-Differenzien zwischen denen Regimentern durch Festsezung einer gewißen, auf rechtliche und der Verfaßung dahießiger Armée gemäße Principia sich gründenden Vorschrifft, und Verhaltungs-Ordre, vorzubauen:

Das idealische Praesuppositum gewißer Cantons oder Regiments-Bezircke wird verworffen,

Alle bishero gedachter maaßen entstandene Streitigkeiten haben lediglich ihren Ursprung aus einer idealischen Etablirung gewißer Cantons, oder Regiments-Bezircke, genommen: hieraus ist das irrige Præsuppositum geflossen, als ob einem jedem Regimente so wohl in seinen würcklichen Quartier-Ständen, als auch auf denen zwischen solchen und nächst gelegenen Flecken und Dörffen, ein Jus cogendi ratione des Engagements derer Recrouten zustehe: Dahero hat man weiter gefolgert, daß keinem Regimente frey- und nachgelaßen sey, in des andern Regiments so genanntem Regiments-Bezirck, einen jungen zum Dienste tüchtigen Purschen (auf was erlaubte und freywillige Arth auch deßen Engagement immer geschehen) zum Soldaten anzunehmen und fortführen zu laßen:

Wann nun aber Gegentheils

§. Imo.

um so vielmehr, da die Regimenter Infanterie u. Cavalerie meliret stehen, und also unmöglich ist, jedem Regimente einen gewißen Canton auszumeßen.

bey dahießiger Armée weder jemahls gewiße Cantons etablirt gewesen, noch ietzo sind, zugeschweigen, daß solches da die Regimenter Infanterie und Cavalerie unter einander melirt, und von beyderseits Regimentern, offt die Stäbe oder wenigstens Compagnien in einer Stadt stehen, nach Verfaßung dahießiger Armée nicht practicable;

Also ist auch

§. 2do.

der Nahme Regiments-Bezirck, ohne allen Effect, und dargegen, außer denen würcklichen Standt-Quartieren, kein anderer Regiments-Bezirck zu statuiren: Da hiernächst,

§. 3tio.

Dahingegen ist der freye Wille des sich zum Dienst engagirenden Mannes das eintzige und wahre Principium, nach welchem alle dergleichen Differenzien zu decidiren; Hat dannenhero kein Regiment, weder in seinen Stand-Qvartier, noch auser demselben, ein jus prohibendi, sondern es stehet einem jeden jungen Purschen frey sich zu engagiren und zu verpflichten, wo es ihm selbst gefällt, und wohin er Lust und Neigung hat:

Ein freyer ungezwungener Wille das Principium bey Annehmung dahießiger Kriegs-Dienste allezeit seyn muß; So kommt auch

§. 4to.

Keinem Regimente, weder in seinem würcklichen Standt-Qvartieren, noch vielweniger außerhalb dererselben auf dem Lande, einiges Jus cogendi oder prohibendi, zu, vielmehr bleibet.

§. 5to.

Einem jeden zum Kriegs-Dienste tüchtigen jungen Purschen einmahl vor allemahl frey und nachgelaßen, sich bey diesem oder jenem Regimente, Infanterie oder Cavalerie, oder Corps, nach eigener Bewegung und Triebe freywillig zu engagiren, und zu versprechen, wo es ihm selbst gefällt, und wohin er Lust und Neigung hat:

§. 6to.

Es soll allezeit das erstere und freywillige Engagement eines Recrouten, demjenigen Regimente, Bataillon und Corps, zu welchem

giren, bey welchem Regimente er wolle, und wohin er die meiste Lust hat und wodurch das Regiment, zu welchem es geschehen, ein gegründetes Recht erlanget.

chem es geschehen, das Vorrecht des Anspruchs zu Wege bringen können: Daferne sich demnach

§. 7mo.

Ein junger zum Dienst tüchtiger Pursche zum erstenmahle bey einem seiner Verwandten, oder guten Freunde, der als Soldat sich an dem Orthe selbst, oder in der Nähe deßen, aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen, ohne besondere Absicht auf verbothene heimliche Werbung, auf Uhrlaub befindet, aus freyen ungezwungenen Willen, zum Soldaten desjenigen Regiments, Bataillon, oder Corps, worunter der Beurlaubte schon würcklich stehet, durch mündliche Versprechung, Gebung des Handschlags, Annehmung einigen Geldes, es sey so wenig als wolle, (obschon dieses nicht nothwendig erfordert wird) Anziehung der Mondtour, oder eines Stückes derselben, Umgürthung des Seiten-Gewehres, und dergleichen, angiebet und engagiret; So soll

Es kan dannenhero ein junger Pursche bey einem in eines andern Regiments Quartir-Stand beurlaubten Soldaten valide sich engagiren. Nur dürffen selbige nicht in der Absicht, in einen andern Regiments-Bezircke heimliche Werbungen vorzunehmen, dahin beurlaubet werden.

§. 8vo.

Dasjenige Regiment, Bataillon oder Corps, in deßen würcklichen Quartier-Stande dergleichen ersteres und freywilliges Engagement geschiehet, niemahls befugt seyn, aus dem bißherigen irrigen Præjudicio, als ob dadurch das Recht seines Quartier-Standes violiret würde, den Recrouten dem beurlaubten Soldaten, bey dem er sich auf vorgedachte Arth engagiret, wieder abzunehmen, zu anderweitigen Engagement bey sich selbst zu persvadiren, dem andern Regimente vorzuenthalten, oder diesfalls Beschwerde zu führen; Vielweniger wann

Und ist das Regiment, in deßen Quartierstande dergleichen Engagement geschehen, schuldig den Recrouten dem beurlaubten Soldaten, bey welchem derselbe sich engagiret hat, folgen zu lassen,

§. 9no.

Ein dergleichen erstes und freywilliges Engagement außerhalb dem Quartier-Stande auf dem Lande geschiehet, das Flecken oder Dorff liege so nahe als es wolle, sich eines ungegründeten Juris prohibendi anzumassen, Unter-Officiers (wie bishero etliche mahl geschehen) dahin abzusenden, vorgedachter maaßen mit dem Recrouten zu procediren, oder, daferne derselbe mit oder ohne dem Beurlaubten zum Regimente zu gehen im Begriff stehet, und die Garnison passiret, ihn aufzuhalten, sondern man soll ihn, wenn er sein erfolgtes Engagement auf Befragen bejahet, ohngehindert seinen Weg fortsezen lassen: Solten aber ja

Vielweniger hat es ein Regiment, außerhalb seines Quartierstandes, auf denen zunächst gelegenen Orten, eines juris prohibendi sich anzumassen.

§. 10mo.

Einige nicht in Voraus abzusehende Umstände concurriren, welche die Gewißheit des erstern Engagements, und wie solches geschehen, zweiffelhafftig machen; So soll jedesmahl die eydliche erstattete Aussage des Recrouten, auf vorherige deutliche und umständliche Gerichtliche Vernehmung decidiren, es wäre dann, daß wenigstens, durch zwey unpartheyische eydlich abgehörte Zeugen, das Contrarium erwiesen würde, als in

Bey vorfallenden Dubiis: ob das erstere Engagement bey dem beurlaubten Soldaten zu seiner Vollkommenheit gediehen? oder nicht? soll die eydliche Aussage

welchem Falle der Recroute nicht zur eydlichen Bestärckung seiner Außage zu laßen: Dahingegen wird

des Recrouten decidiren.

§. 11mo.

Hierdurch ausdrücklich verbothen, von einem Regimente, Bataillon, oder Corps, in eines andern Regiments würcklichen Quartier-Stand, oder einen, demselben nahe gelegenen Flecken und Dorff, Unter-Officiers oder Gemeine, unter dem Scheine und Nahmen der Beurlaubung, und ohne, daß solche daselbst entweder selbst zu Hauße gehören, Eltern und Anverwandten, oder sonst nöthige und erhebliche Verrichtungen dort haben, abzusenden, ihnen, (wie auch zeither verschiedene mahl geschehen) Blanquets zu Päßen vor die anzuwerbenden Recrouten mit zugeben, um daß sie junge zum Dienste tüchtige Leuthe, durch Anerbiethung ansehnlichen Hand-Geldes, Capitulation, und anderer Vortheile, heimlich anwerben, und nicht eher nachlaßen sollen, biß sie deren ein oder mehrere engagiret haben, und mitbringen können;

Im Gegentheil aber wird ausdrücklich verbothen, in eines andern Regiments Quartirstand, oder demselben nahe gelegene Flecken und Dörffer, Leute, unter dem Scheine der Beurlaubung, auf Werbung auszusenden, oder ihnen Blanqvets zu Päßen vor die anzuwerbende Recrouten mit zugeben,

§. 12mo.

Daferne ein dergleichen verbothenes Unternehmen verrathen, und die Gewißheit davon, durch Anzeige des, indentirter maassen, anzuverbenden Mannes selbst, oder durch Findung derer Blanquets zu Päßen, oder durch Uberzeugung, daß der beurlaubte Soldate an dem Orthe seines ietzigen Auffenthalts, weder Eltern noch Verwandte, noch andere nöthige und erhebliche Verrichtung habe, an den Tag gebracht wird; So soll nicht allein

oder da dergleichen geschähe, und solches sich veroffenbaret,

§. 13mo.

Das Regiment, von welchem dergleichen verbothene Absendung geschiehet, nicht nur des oder derer auf vorgedachte unzuläßige Arth angeworbenen Recrouten eo ipso verlustig seyn, solcher oder solche vielmehr derjenigen Compagnie, von welcher dergleichen Entdeckung gemachet wird, daferne der Recroute selbst darzu geneigt ist, zugetheilet, sondern auch derjenige Officier, welcher wieder dieses Verboth gehandelt, mit Arrest, und, nach Befinden, härterer Straffe, angesehen werden:

Das Regiment, von welchen dergleichen Absendung geschiehet, derer angeworbenen Recrouten eo ipso verlustig gehen, auch derjenige Officier, welcher wieder dieses Verboth gehandelt, mit Arrest, u. anderer Straffe, beleget werden.

Ein gleiches was §. 11mo. enthalten, wird auch

§. 14mo.

in denen Orthen zu thun verbothen, welche zwar, weil das Regiment zu Dreßden in Garnison stehet, mittlerdeßen ohnbesezt, doch aber diesem Regimente offen, und von selbigem, nach geendigter Garnison, wiederum bezogen werden:

Dergleichen Aussendung derer Leuthe auf heimliche Werbung in des andern Regiments-Qvartirstand, darff auch nicht geschehen, wenn solcher offen und das Regiment

Gleichwie nun durch diese Verfaßung sämtliche Regimenter der Armée in eine untrügliche und billige Gleichheit derer Rechte gesezet worden, und sich keines gegen das andere eines gewißen Vorzugs zu erfreuen hat;

zu Dreßden in Garnison stehet.

So ist kein Zweiffel, daß, wenn anders, wie ich hoffe, ein Regiment gegen das andere, in diesem Falle bona fide und aufrichtig umgehen will, allen bißherigen entstandenen Irrungen und Streitigkeiten über einen angeworbenen Mann, vorgebeuget und abgeholffen werden kan; Ich will dahero vor das künfftige in in allen dergleichen Werbungs-Fällen vorstehende Puncte genau beobachtet wißen, und Ew. Excellenz werden demnach belieben diese General-Ordre bey denen Regimentern Infanterie und Cavalerie Dero unterhabenden Generalats, zu Jedermanns Wißenschafft durch gewöhnliche Publication bringen zu laßen. Ich verharre mit besonderer Consideration,

Rutowsky.

Die Regimenter haben hier unter bona fide gegen einander zu handeln, u. nach obiger Vorschrifft sich auf das genaueste zu achten, zu welchem Ende ihnen solche zu publiciren.

Einige bey der Cavalerie zu Anwerbung, und beständiger Unterhaltung, tüchtiger und gesunder Mannschafft, zu beobachtende von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz vorgeschriebene Puncta, d. d. Dreßden am 3. April. 1750.

1.

Ist denen Regimentern vorhin schon, durch ertheilte Ordres, anbefohlen, bey Anwerbung der Recrouten, auf deren Gesundheit und Tüchtigkeit zu sehen, und selbige durch die Regiments-Feldscherers genau examiniren und visitiren zu laßen; Dahero diese Ordres wiederhohlet, und anbey die Erinnerung gegeben wird, daß, wenn bey einer Musterung der Inspecteur unter der neuen Mannschafft einen Mann, welcher vor seiner Anwerbung bereits ungesund, schadhafft, oder sonst untüchtig gewesen, finden würde, selbiger so fort ausgestrichen, und in den Vacanten-Extract gebracht, dem Regiments-Feldscheer auch zu großer Verantworttung gereichen solle.

Bey Anwerbung der Recrouten, auf deren Gesundheit und Tüchtigkeit zu sehen, und selbige durch die Regiments-Feldscheres visitiren zu laßen, oder, dafern bey der Musterung ein Mann sich fände, welcher bey seiner Anwerbung bereits ungesund und untüchtig gewesen, soll selbiger ausgestrichen und in den Vacanten-Extract gesetzet werden.

2.

Gleichwie aber auch bey der Cavalerie ein Mann gar leicht durch Stürtzen mit dem Pferde, oder einen von demselben erhaltenen Schlag, ungesund werden kan, zudem auch sich annoch verschiedene Unter-Officiers und Gemeine befinden, welche Blessuren an sich haben, die zwar gut geheilet worden, bey herannahenden Alter aber ein vieles zur Schwachheit und gäntzlichen Invalidité beytragen; Also hat ein Compagnie-Commendant hinführo

Ursachen, um welcher willen bey der Cavalerie die Leuthe gar leichte und eher, als bey der Infanterie, invalid werden könne.

3.

sofort, wenn sich bey seiner unterhabenden Compagnie ein gantz- oder halb-Invalide ereignen solte, dem Commendanten des Regiments Anzeige davon zu thun, dieser aber die Umstände an den Inspecteur einzuberichten, und von selbigem des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Reichs-Gräffl. Excellenz hohe Resolution zu gewärttigen; In Unterlassung dessen aber, und wenn bey einer Musterung sich, außer denen bereits gemeldeten, noch ein anderer Invalide finden würde, soll selbiger in den gewöhnlichen Vacanten-Abzug gebracht werden.

Es soll dannenhero der Capitaine; so bald ein Mann bey seiner Compagnie gantz- oder halb invalide wird, solches sofort dem Regiments-Commendanten, und dieser es dem Inspecteur anzeigen, in Unterlassung dessen aber selbiger, bey der Musterung, in den Vacanten-Extract gesetzet werden.

4.

Sind die Regiments-Feldscheers nachdrücklich anzuhalten, daß sie die gefährlich scheinenden Krancken, möglichster maassen, selbst in Obacht nehmen, und solche nicht lediglich denen Compagnie-Feldscheers überlaßen mögen. Wann auch

Die Regiments-Feldscherers sollen die gefährlichen Krancken selbst in Obacht nehmen

5.

bishero gewöhnlicher maßen die Compagnien von dem Regiments-Commendanten, oder dem Major, zweymahl des Jahres, als zur Frühlings- und Herbst-Zeit, revidiret worden; So kan es auch noch fernerhin hierbey sein Bewenden haben, jedoch, daß, insonderheit bey der Frühlings-Revision, alle Mannschafft und Pferde würcklich præsent, und kein Beurlaubter, (deren ohne dies von einer Compagnie Cavalerie nur 2. bis 3. gestattet werden,) abwesend sey.

Bey der Frühlings-Revision derer Compagnien muß die gesammte Mannschafft, u. alle Pferde, würcklich præsent seyn.

Sollte sich aber zu Musterungs- oder Revisions-Zeiten ereignen, daß ein krancker Mann auf Uhrlaub oder in dem Stand-Qvartier zurück verbleiben müßen; So sind dieserhalb nicht allein Gerichtliche oder Chirurgische Attestata zu produciren, sondern auch der Feldscheer, oder ein anderer Unter-Officier, zu deßen Besichtigung an den Orth, wo der Krancke lieget, zuförderst hinzusenden, damit solches, erforderlichen Falls, eydlich verificiret werden könne; Wie denn auch

Es wäre denn, daß ein beurlaubter Mann an den Orte seines Urlaubes kranck worden: welches durch obrigkeitliche Attestata und die eydliche Außage des dahin geschickten Feldscherers, zu verificiren,

6.

da die Beurlaubten jedesmahl ultimo Martii zusammen zu ziehen sind, hinführo kein Mann mehr vor passirlichen Abgang gerechnet werden soll, welcher in Monath Aprilis auf Urlaub gestorben, oder desertiret, und nicht sofort deßen Stelle hinwiederum ersetzet worden.

auch soll kein Mann, welcher im Monath April gestorben oder desertiret, vor passirlichen Abgang hinführo gerechnet werden.

Was

7.

in den 5ten Punct, wegen Production derer Attestate, in Ansehung der in denen Standt-Qvartieren zurückbleibenden krancken Mannschafft, erwehnet worden, verstehet sich auch von denen bisweilen als marode zurückbleibenden Pferden. Ueberhaupt aber soll

Nichtweniger sind wegen der maroden Pferde, welche zurück gelaßen werden müssen, ebenfalls obrigkeitliche Attestati beyzubringen.

8.

bey der Musterung kein Mann noch Pferd abwesend seyn, deßhalb zu solcher Zeit die General-Wachten und Brief-Ordonnanzen abgehen, und die Magazins, auch Munditungs-Cammern, sind inzwischen denen Gerichten des Orths zur Obsicht zu übergeben.

Am allerwenigsten aber darff, bey der

9. Ist

Musterung, ein Mann oder Pferd abwesend seyn. Und hat der Inspecteur alle sich hervorthuende zweiffelhaffte Fälle gründlich zu eruiren.

9.

Ist dem Inspecteur besonderer Aufftrag gethan, jedesmahl bey der Musterung über die sich hervor thuende zweiffelhaffte Vorfallenheiten, um solche gründlich eruiren zu können, einen Wachtmeister, Fourier, oder andern Unter-Officier, so um der Compagnie-Wirthschafft die beste Wissenschafft habe, durch den Auditeur besonders vernehmen, und die Außage benöthigten Falls beschwören zu laßen.

Rutowsky.

Einige bey der Infanterie, in Ansehung der Recroutirung, und Completirung derselben, zu beobachtende, von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz vorgeschriebene Puncta, d. d. Dreßden den 3. April 1750.

1.

Keine andere, als gesunde u. zum Herrn-Dienst tüchtige Leute anzuwerben,

Bey Anwerbung derer Recrouten, sind ohnedem, denen ergangenen Ordres zu Folge, keine andere, als gesunde und zum Herrn-Dienst tüchtige Leute, anzunehmen, und selbige allemahl durch den Regiments-Feldscheer aufs genaueste visitiren zu laßen, worbey aber noch der Neuangeworbene Mann aufs schärffte zu examiniren, ob er auch irgend mit einer heimlichen Kranckheit, welche sich nur zuweiln äußert, oder mit vorgehabten Schäden, oder erhaltenen Arm- und Bein-Brüchen, behafftet sey? ingleichen ist ihme dabey die nachdrückliche Bedeutung zu thun, daß er, bey deren Verschweigung, sich einer großen Straffe unterwürffig mache: Und wann ein solcher Neuangeworbener den geringsten Leibes-Schaden an sich hat, oder, dergleichen gehabt zu haben, bey der Musterung angiebt, soll er nicht passiret, sondern ausgestrichen, und im Vacanten Extract gebracht werden; Auch ist kein neuer Recroute weder unter denen effectiven noch über completten, unter 17. und nicht über 30. Jahren, ingleichen wenn er nicht 72. Zoll vollkommen hat, gut zu thun bey denen 17. 18. und 19. jährigen aber, können solche passiren, welche 71. Zoll halten, und augenscheinlichen Wachsthum zeigen.

außer dem selge, bey der Musterung ausgestrichen und in Vacanten-Extract gesetzet werden. Auch darff der Recrute nicht unter 17. u. nicht über 30. Jahr alt, auch nicht unter 72 Zoll lang seyn

2.

So bald ein Mann ganz, oder halb-Invalide wird, ist solcher sofort von dem Capitaine an den Regiments-Commendanten zu melden.

So bald als ein in denen Listen stehender Mann einen Zufall bekommt, der ihn entweder gantz- oder halb- Invalide macht, soll der Capitaine nunmehro gehalten seyn, dem Commendanten des Regiments solches mit allen Umständen sofort zu melden, der Regiments-Commendante aber hat die Begebenheit weiter an den Inspecteur einzuberichten, und von selbigem des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz Resolution einzugewärttigen: In diesem unterbleibenden Fall aber, wann ein solcher Invalide biß zur Musterung aufbehalten, und deßen Invalidité vorhero nicht angegeben worden, soll derselbe, bey der darauf folgenden Musterung, ausgestrichen, und den Compagnie-Commendanten mit 24. thlr. im Vacanten Abzug gebracht werden. Weiln aber auch

Widrigen Falls wird solcher bey der Musterung gleichergestalt ausgestrichen, und in den Vacanten-Extract gesetzet.

3tens

Die Invalidité eines Mannes vielmahls durch Negligence derer Compagnie-Feldscheers causiret werden kann, daß selbige nach und nach sich verschlimmert; Also ist hinführo in Rücksicht, da denen Regiments-Feldscheers ihr Tractament um ein ziemliches erhöhet worden, selbige auch aufs ganze Regiment den Medicamenten Groschen genießen, der Regiments-Feldscheer mit allen Nachdruck anzuhalten, daß er bey vorfallenden Begebenheiten, einen Krancken dem Compagnie-Feldscheer nicht lediglich überlaße, sondern, in gefährlich scheinenden Umständen, woraus besonders eine Invalidetè entstehehen kan, den Patienten selbst in Obacht nehme, und bedürffenden Falls dahin reise, oder, bey weiter Entlegenheit derer Compagnien vom Staabe, wann der Regiments-Feldscheer irgend so fort selbst zukommen verhindert würde, und nöthigere Verrichtungen hätte, einen erfahrnen Doctorem Medicinæ, oder Stadt-Physicum des Orts, wo der Krancke liegt, denselben zu besichtigen ersuchen laße, und der Compagnie-Feldscheer selbigen darüber consulire, auch keine Kosten und Medicamenta spahre, um einen solchen völlig wieder zu restituiren.

Was die Regiments-Feldscherers, in Ansehung derer gefährlich scheinenden Kraucken bey denen Compagnien, zu beobachten haben.

4tens

Sollen nunmehro allemahl den ersten April alle Beurlaubten eingezogen, und die Compagnien in ihren Quartier-Ständen complett, ohne einen Mann abwesend zu laßen, beysammen seyn, auch hat der Regiments-Commendante solche, noch vor Ablauff dieses April Monaths, genau zu revidiren, wie denn also in der gewöhnlichen nach Verlauff des lezten Tages in obberührten Monath April einzugebenden Bestands-Liste, kein Mann einzubringen ist, den der Commendante des Regiments, bey Revidirung der Compagnie, nicht gegenwärtig gefunden hat, deshalb künfftighin, und

Imo Aprilis sollen alle Beurlaubte eingezogen, und die Compagnien complet beysammen seyn, um von den Regiments-Commendanten genau revidiret zu werden.

5tens

unter dem im Monath Aprilis sich ereignenden Abgang, kein auf- oder vom Urlaub desertirter oder Gestorbener, mehr vor passirlich geachtet werden soll, sondern ein solches hiermit gänzlich aufgehoben wird: Nicht minder ist es auf gleiche Weise mit einem auf Urlaub befindlichem Krancken zu halten, es sey dann, daß der Feldscheer oder ein anderer Unter-Officier von der Compagnie, welcher den Beurlaubten zu visitiren abgeschickt

In denen April-Listen darff kein auf- oder von Urlaube desertirter oder gestorbener Mann mehr in Abgang gebracht noch vor passirlich geachtet werden.

Ausnahme davon.

schickt worden, deßen würckliche Kranckheit, nebst dem Gerichtlichen und Chirurgischen Atteſtat, eydlich verificiret.

6tens

Gleichergestalt darff bey der Musterung kein Unter-Officier, noch anderer Mann, abwesend seyn.

Soll auch bey der Musterung kein Unter-Officier, noch andere Mann, abwesend seyn, deshalb die General-Wachten und Brief-Ordonnanzen, währender Zeit, als zur Musterung eines Regiments angesezet worden, abgehen, und hat dasjenige Regiment, welches in loco stehet, indeßen die General-Wachten zu bestreiten. Und nachdem

7dens

Daß kein würcklicher in Listen stehender Soldat, zu eines Officiers privat-Dienst, Livrée tragen, noch auch auf Urlaub zu dergleichen Diensten sich gebrauchen laßen, oder vermiethen, dürffe.

vermöge ehemahls ergangener General-Ordres, welche auch bey einigen Musterungen, durch den Inspecteur, denen Regimentern wieder in Anerinnerung gebracht worden, auf das nachdrücklichste untersaget ist, daß kein würcklicher in Listen stehender Soldat, zu eines Officiers Privat-Dienst, Livrée tragen solle, eben so wenig ist nunmehro von dato an zu gestatten, daß einem vom Regiment sich abwesend befindlichen, es sey General-Staabs- oder anderer Officier, noch sonstigen Civil-Personen, wes Standes selbige sind, unter dem Nahmen eines Beurlaubten Soldaten, zu seinem Privat-Dienst gelaßen werden, und falls sich ein solches äusserte, soll der Mann bey der Musterung ausgestrichen, und dem Compagnie-Commendanten, die Löhnung, nebst dem Bey-Mundirungs-Geld-Betrag, auf ein ganzes Jahr, in Vacanten Extract gebracht werden.

8tens

Weswegen so wohl, als um alles desto genauer zu eruiren, der Feldwebel, Fourier, auch andere Unter-Officiers bey denen Compagnien, eydlich zu vernehmen.

Ist dem Inspecteur besonderer Auftrag geschehen, iedesmahl bey der Musterung über die sich hervor thuende und äußernde zweifelhaffte Vorfälle, um solche gründlich eruiren zu können, den Feldwebel, Fourier oder einige andere, welche Wißenschafft davon haben können, durch den Auditeur besonders vernehmen, und benöthigten Falls die Aussage beschwören zu laßen.

9tens

Nichtminder soll die gantze Compagnie den Monath Octobris völlig wiederum beysammen seyn, und von dem Regiments-Commendanten, oder einem andern Staabs-Officier, nochmahls revidiret werden.

Sollen mit dem ersten Tage des Monaths Octobris, gleichwie der vierte Punct besaget, alle Beurlaubten wieder eingezogen, und die Compagnien, nach ihrem effectiven Bestande, in ihren Quartier-Stande beysammen seyn, solche sind auch vor Ende des Monaths abermahls von dem Commendanten, oder einem andern Staabs-Officier, Mann vor Mann genau zu revidiren, zu exerciren und feuern zu laßen, (welches leztere nur geschiehet, in so ferne es nicht in dem Musterungs-Monath Bataillons-Weise bewerckstelliget worden ist) auch hat selbiger, nach geschehener Revision, eine ordentliche Bestands-Liste, in welcher die neuangeworbene Mannschafft von der alten separiret, und bey iedem Mann das Alter und Maas besonders specificiret seyn muß, von jeder Compagnie, wie selbige befunden worden, sich in duplo, mit des Compagnie-Commendanten Unterschrifft, einhändigen zu laßen, um eine davon beym Regimente aufzubehalten, die andere aber vom ganzen Regimente zusammen, nebst einer darüber gefertigten Tabella, und einer besondern Specification von denen bey jeder Compagnie sich geäußerten Krancken, worbey besonders zu bemercken und zu separiren, welche auf Urlaub, oder in denen Standt-Quartieren, kranck befunden worden, mit des Staabs-Officiers Unterschrifft, welcher die Revision gehalten, an den Inspecteur einzusenden: Auch wird wegen derer auf Urlaub sich etwan zu so thaner Zeit befindlichen Krancken, eben dieselbe Verificirung erfordert, wie solches der fünffte Punct besaget.

Und weiln

10dens

Die Capitaines sollen ihre Compagnien beständig complet halten.

bey denen, seit etlichen Jahren her, vorgegangenen Verminderungen der Infanterie, die Compagnie-Commendanten eben nicht sonderlich vieles auf die Anwerbung oder Recroutirung zu verwenden Ursache gehabt, indem die stehen gebliebenen Compagnien meistentheils dadurch complet gemacht worden; Alß ist nunmehro denenselben dargegen auf das allernachdrücklichste zu intimiren, daß sie hinkünfftig allen Fleiß anwenden, ihre Compagnien beständig complet zu halten, worzu lediglich die Beurlaubung ohne Berechnung (außer der zu geniesenden Gratification) nachgelaßen ist.

jedoch bey der Recroutirung alle gewaltsame und unzuläßliche Werbung vermeyden.

Wiedrigenfalls, und wann sich hinkünfftig finden solte, daß ein oder anderer Compagnie-Commendante darinnen saumseelig seyn möchte, und keinen Fleiß und Mühe, um seine Compagnie zu verbeßern, anwendete, so wird ein anderes Mittel ergriffen, und dem Capitaine ein hinlängliches, wegen der nachgelaßenen Beurlaubung von der Löhnung monathlich abgezogen, und die Werbung dem Regiments-Commendanten zu besorgen, durch eine besondere Ordre aufgetragen werden; Wiewohl bey dieser Anmahnung zur fleißigen Recroutirung, denen, wegen der gewaltsamen und unzuläßlichen Anwerbung, gestelten Ordres, im geringsten nicht derogiret, vielmehr die genaue Beobachtung derselben von neuen eingeschärffet wird.

Nachdem nun alle diese verstehende Puncta zu einem künfftigen beständigen Regulativ hiermit gesezt seyn, und werden;

Also hat auch ieder Regiments-Commendante zu aller Zeit darüber feste zu halten, und sorgfältigst dahin zu sehen, daß, von denen Compagnie-Commendanten, denenselben auf das aller exacteste Folge geleistet werde.

Rutowski,

Ge-

General-Ordre,

Die bey denen Regimentern Infanterie anzunehmenden und zu unterhaltenden Büchsenmacher und Büchsenschäffter betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 5. Maji 1752.

P. P.

Es haben zwar Ihro Königl. Majest. bekannter maaßen für die Regimenter, in dem allerhöchst approbirten Wirthschaffts-Reglement, ein gewißes Qvantum ausswerffen laßen, wovon dieselben die Reparatur derer Armaturen, und deren beständige Unterhaltung, zu bestreiten verbunden sind: Nachdem aber zeithero wahrgenommen worden, wie es in denen meisten kleinen Städten im Lande, besonders aber in Campagne, aus Mangel der Gelegenheit, sehr beschwerlich falle, die schadhafften Armaturen, wiederum in behörigen tüchtigen Stand, und so bald als es zu Zeiten erforderlich ist, zu setzen;

Soll bey einem jedem Regiment Infanterie ein besonderer Büchsenmacher, nebst einem Büchsenschäffter, angenommen und unterhalten, und bey denen beyden jüngsten Compagnien zwar als Gemeine in Listen geführet, jedennoch auch denenselbē, über dieses, ein gewisser Zuschuß gereichet werden.

Alß haben auch Ihro Königl. Majest. auf den an Selbte beschehenen Vorschlag, zu approbiren allergnädig geruhet, daß bey jedem Regimente Infanterie, als bey welcher es hauptsächlich erforderlich ist, ein besonderer Büchsen-Macher, nebst einem Büchsenschäffter, unterhalten, und zwar diese beyde Mann, bey denen zwey jüngsten Compagnien, statt zweyer Gemeinen unter dem dermahligen Completen Etat, in Listen geführet, dieser Leztern Löhnung, Bey-Mundirungs-Geld, Bekleidung und Seiten-Gewehr auf deren Unterhaltung mit employret, und weil solches nicht zureichend, dafür geschickte Leuthe zu bekommen, von jeder Compagnie noch ein Zuschuß von dem erhaltenden Gewehr-Reparatur-Gelde gereichet werden möge. Damit nun diese Allerhöchst genehmigte neue Einrichtung so wohl in behöriger Ordnung geschehen, als auch den abgezielten Entzweck erreichen möge;

So sind, zu derer Regimenter Beobachtung, beygehende Puncte abgefaßet und von mir signiret worden. Ew. Excellenz belieben demnach sothane Verfaßung denen unter Dero Commando befindlichen Infanterie-Regimentern, zur gebührenden Befolgung, bekannt zu machen, und denenselben dabey anzubefehlen, daß, da diese Einrichtung a 1mo Octobris a. c. seinen Anfang zu nehmen hat, selbige sich in Zeiten nach guten und geschickten Subjectis umthun mögen, damit dieselben, von gedachtem Dato an, bey jedem Regimente vorhanden seyn, und in Listen gelangen können, weshalben sie sich an die Gewehr-Fabriqven, oder auch das hiesige Haupt-Zeughauß, addressiren können, als welches letztere auf Verlangen hierunter an die Hand zu gehen nicht entstehen wird,

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

Puncte

So, bey Annehmung des Büchsen-Machers und Büchsen-Schäffters, bey dem Grenadiers-Bataillon und übrigen Infanterie-Regimentern, zu beobachten sind.

1.

Obzwar die Nahmen des bey jedem Regimente 1mo Octobris a. c. anzunehmenden Büchsen-Machers, und Büchsenschäfftters, bey denen beyden jüngsten Compagnien, statt zweyer Gemeinen, in Listen geführet werden; So haben doch diese beyde Mann beständig ihr Qvartier beym Staabe zu nehmen und daselbst sich einzumiethen.

Der Büchsenmacher, und Büchsenschäfter, werden zwar bey denen beyden jüngsten Compagnien, als Gemeine, in Listen geführet, müssen sich aber beym Staabe aufhalten und einmiethen, erhalten ein jeder monathlich 6. thlr. Gehalt, auch über dieses Unter-Officiers-Montur, und Unter-Officiers-Qvartiergeld, als worzu sämtliche Compagnien contribuiren. Können zu allen Zeiten, nur daß sie sich 6. Monathe vorhero darum gebührend melden, ihre Abschiede erlangen.

2.

Zu ihrem Unterhalt ist jedem Monathlich 6. Thlr. = Gehalt ohne Abzug zu reichen, und über dem

3.

jedem eine Unter-Officiers-Montur und das Unter-Officier-Qvartier-Geld zu geben, ihnen auch daß sie auf der Montur die Tressen vor ihr Geld anschaffen, und, nach Belieben, führen mögen, zu verstatten.

4.

Zudem hierzu, über die gewöhnliche Verpflegung zweyer Gemeinen, noch erforderlichen Zuschuß, contribuiren sämtl. Compagnien in gleichen Theilen, welches denenselben, da die unten specificirte Flicker-Arbeit dagegen gratis gefertiget werden muß, nicht zur Last fallen kann,

5.

Wird mit diesen Leuten nach Verlangen eine Capitulation eingegangen, ob er denenselben zugestanden, daß, wann es ihnen beym Regimente zu dienen nicht länger gefallen solte, sie sich 6. Monathe zuvor wegen ihres Abschiedes melden, und solchen sodann nach Verlauf dieser Zeit gewiß und ohne einiges Entgeld, oder Verschaffung eines andern Büchsen-Machers oder Schäfftters, erhalten sollen.

6.

Müssen beyderseits die benöthigten Instrumente, Werckzeuge und Materialien, selbst anschaffen.

Dagegen ist der Büchsen-Macher und der Büchsenschäffter verbunden, zuförderst tüchtiges Werck-Zeug, wie er es benöthiget, sowohl als einen hinlänglichen Vorrath von Eisen, Stahl, Meßing, Kohlen, Schäfftenholtz, und dergleichen, auf eigne Kosten, anzuschaffen, welchen er bey seinem Abschiede, als sein Eigenthum, entweder wieder mit sich zu nehmen, oder an seinen Nachfolger zu erkauffen, berechtiget seyn soll.

Specification dererjenigen Reparaturen, welche der Büchsenmacher, vor den zu genießenden habenden monathlichen Gehalt, Quartier-Geld und Montur, ohne Entgeld zu verrichten hat.

7.

Die Reparaturen so der Büchsen-Macher ohne Entgeld zu verrichten hat, sind folgende:

a) Alle Stiffte, womit die Röhre und Bügel im Schaffte befestiget, wenn solche untüchtig oder verlohren worden, wiederum mit neuen und guten zu ersetzen.
b) Allen Schloßen, welche nicht am Rohre anpaßen und anliegen, daß kein Pulver darzwischen kann, nachzuhelffen, und die Stoß-Eisen in den Schafft zu machen.
c) Allen Hähnen und Deckeln, welche nicht aufschlagen wollen, zu helffen.
d) Allen Nüßen, Stangen und Abzügen, wo keine neue erfordert werden, nachzuhelffen, daß alles gangbar wird.
e) Alle Federn, wenn solche noch gut, und es erforderlich ist, neu zu härten.
f) Alles meßingne Zeug, wenn es nicht zerbrochen, sondern nur zerbogen, wieder auszurichten und an Schafft anzupaßen.
g) Allen Bajonets, so zu lucker worden, oder sonst nicht paßen, zu helffen.
h) Alle Röhre, welche krum worden, oder inwendig Buckel bekommen, auszurichten.
i) Ueberhaupt auch alle kleine Reparaturen, so vorfallen, und keinen Verlag erfordern, zu verrichten.

Specification derjenigen Büchsenmacher-Arbeit, welche, nach der vorgeschriebenen Taxe, bezahlet werden muß.

8.

Hingegen muß die übrige Arbeit, nach hiebey angesetzter Taxa, an den Büchsen-Macher bezahlet werden,

	Thlr.	gl.	pf.
1. neu Rohr,		1	6
1. neuer Ladestock,		9	
1. Ladestock anzuschweisen,		2	
1. neu Schloß,		20	
1. = Schloß-Blech,		6	
1. neuer Hahn,		5	
1. neu Hahnemaul,		1	6
1. neue Hahne-Schraube,		1	6
1. neuer Deckel,		5	
1. Deckel zu verstählen,		2	
1. neue Pfanne,		5	
1. Pfanne zu löthen,		2	
1. neue Nuß,		4	
1. = Stange,		2	
1. = Studel,		2	
1. = Schlag-Feder,		3	
1. = Deckel-Feder,		3	
1. = Stangen-Feder,		1	
1. = Schwantz-Schraube,		5	
1. = Riehmen-Biegel,		1	
1. = Ladestock-Feder,			6
1. = Abzug,		1	
1. = Abzug-Blech,		1	
1. Zündloch zu verschrauben,		1	
1. neu meßingen Seiten-Blech,		3	
1. Seiten-Blech zu löthen,		1	
1. neu-meßingen Müttergen auf den Pistohlen-Ladestock,		1	6
1. neue meßingene Pistohlen-Kappe,		10	
1. dergleichen zu löthen,		2	
1. neue meßingene Flinten-Platte,		9	
1. dergl. zu löthen,		1	6
1. neuer meßingner Bügel		8	
1. dergl. zu löthen,		1	6
1. Hafft aufs Rohr,		1	
1. Röhrlein zu löthen,		1	
1. neu Röhrlein,		2	
1. meßingen Korn,		1	
1. Bajonet-Korn aufzulöthen,		1	6
1. neu Bajonet,		14	
1. Bajonet zu löthen,		2	
1. Bajonet-Scheide,		4	
1. = Ueberzug,		2	
1. = Orth-Band,		1	
1. = Haacken,		6	
1. = Tülle,		8	
1. Schraube überhaupt,			9

9.

Was der Büchsenschäfter ohne Entgeld zu verrichten hat:

Der Büchsenschäffter hat nachstehende Reparaturen ohne Ent-Geld zu entrichten:

a) Alle Schäffte, welche noch geleimet und zum Gebrauch erhalten werden können, tüchtig auch mit Leinwand auszuleimen.
b) Wenn in denen Anschlägen, oder um die Schlößer, sowohl bey Flinten als Pistohlen, Stückgen abgesprungen, andere einzusetzen, solche wohl zu leimen und wieder zu zu putzen.
c) Diejenigen Flinten-Schäffte, wo es nöthig, bis an den Riehmen-Bügel, desgleichen die Pistohlen-Schäffte, wenn ihm das Holtz darzu gegeben wird, anzuschäfften, auch alle Ladestöcke zum Pistohlen zu machen.
d) Wenn etwann die Schäffte gepeitzet oder sonst etwas damit vorgenommen werden soll, solche Flinten und Pistohlen auseinander zu nehmen und wieder zusammen zu setzen.

Und was hingegen, nach der ausgeworffenen Taxe, bezahlet werden muß.

Alle übrige nach specificirte Arbeit aber hat derselbe, nach beygefügter Taxa, zu liefern:

	Thlr.	gl.	pf.
1. neuen Flinten-Schafft, wenn der Schäffter das Holtz giebt,		18	
wenn er das Holtz bekommt,		9	
1. Flinte halb bis ans Spitz-Röhrlein neu anzuschäfften, wenn er das Holtz giebt,		8	
wenn er das Holtz bekommt,		4	
1. Flinte bis an den Riehmen-Bügel anzuschäfften incl. Holtzes,		4	
wenn er das Holtz bekömmt,	Nichts.		
1. Meßingenen Bund,			6

1. neu-

	Thlr.	gl.	pf.
1. neuen Pistohlen-Schafft, incl. Holtz,	=	10	=
wenn er das Holtz bekömmt,	=	5	=
1. Pistohl anzuschäfften, incl. Holtzes,	=	=	2 =
wenn er das Holtz bekommt,	Nichts.		

10.

Zur Exercir- und Muster-Zeit, müssen die Leute von einem Bataillon zum andern gehen, außer solcher aber wird das schadhaffte Gewehr zum Staabe geschicket.

Und gleichwie, wann die Regimenter gantz, oder auch Bataillons-weise, zum Exerciren und Musterung beysammen seyn, diese Leuthe füglich von einem Bataillon zum andern gehen und das Nöthige fertigen können:

Also kan auch, in den übrigen Monathen, das etwa schadhafft gewordene wenige Gewehr gar leicht mit der ablösenden Staabs-Wacht zum Staabe mit genommen, repariret, und an die Compagnien wieder mit zurück genommen werden.

11.

Bey Mirchen aber wird denenselben das Werckzeug und die Vorräthe, auf denen Compagnie Wagens, fortgeschaffet. Selbige müssen allezeit, wenn entweder neues Gewehr zu übernehmen, oder altes abzugeben ist, dabey mit zu gegen seyn.

Bey erfolgenden March des Regiments sind die Werck-Zeuge und der benöthigte Vorrath dieser beyder Handwercker, auf die Compagnie-Wagens zu vertheilen, und also zu transportiren.

12.

Endlich, wenn bey dem Regimente entweder neues Gewehr zu übernehmen, oder auch altes abzugeben ist, sind besonders diese beyde Leuthe dazu mit zu beordren, damit das Gewehr in tüchtigen und erforderten Stande sowohl übernommen als abgegeben, mithin denen desfalls vorkommenden Differenzien vorgebeuget werden könne.

Datum Dreßden, den 5ten Maji, 1752.

Rutowsky.

General-Ordre,

Die Recroutirung und Completirung derer Infanterie-Regimenter durch entbehrliche dabey aber tüchtige junge Mannschafft, welche die Civil-Obrigkeit der Miliz anzuzeigen, auch derselben zu deren Erlangung zu assistiren hat, betreffend.

Ergangen

von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 2. Novbr. 1752.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, aus besonderer Bewegung, Allerhuldreichst resolviret, Dero Regimentern zu Fuß, in der ihnen obgleich selbst obliegenden Recroutirung und Completirung ihrer Compagnien, vor diesesmahl, und ohne Consequenz, in solcher Maaße zu Hülfe zu kommen, daß nicht nur bey der beschehenen Publication der erneuerten Ordonnanz, um denen Civil-Obrigkeiten die, der Miliz bey der Recroutirung zu leistende Assistenz einzuschärffen, durch Dero Landes-Regierungs- und Geheimen Kriegs-Raths-Collegia, die sub A und B beygehende Verordnungen ins Land ergangen, sondern auch in dem Regimente gewiße Districte und Orthe, zu Anstellung der Recroutirung assigniret worden, und zeiget die Beyfuge sub C welche Gegenden und Orthe denen Regimentern von Ew. Excellenz unterhabendem Generalat angewiesen sind, zunebst denen darinnen liegenden besondern Auswürffen, wobey angemercket worden, wohin ein iedes Regiment sich zu melden habe, gleichwie nicht minder vor iede Compagnie derselben besondere Anweisungs-Patente, allhier angeschlossen sich befinden.

Ist denen Civil-Obrigkeiten, die der Miliz bey der Recroutirung zu leistende Assistenz, in der erneuerten Ordonnanz eingeschärffet, auch denen Regimentern und Compagnien von der Infanterie, vor diesesmal und ohne Consequenz, gewisse Gegenden und Orthe, zu Anstellung der Recroutirung angewiesen, wie nichtweniger letztere mit gewissen Anweisungs-Patenten versehen worden. Wobey jedoch die Nahrung und das Commercium derer Unterthanen keinesweges zu stöhren, Welches denen Ober- u. Unter-Officiers, die hierzu employret werden, nachdrücklich einzubinden, und nebst Evitirung aller Werbe-Excesse, ferner dabey zu beobachten.

Wie nun bey dieser vorzunehmenden Recroutirung zugleich die Allerhöchste Intention dahin gehet, daß dabey so wohl aller Mißbrauch und die zu Stöhrung der Nahrung und des Commercii derer Unterthanen gereichende Mittel und Wege äußerst vermieden, als auch sonst hierbey alle erforderliche Behutsamkeit, Glimpf und Menagements angewendet werden mögen;

So belieben Ew. Excellenz die unterhabende Regimenter, daß sie solches denen Ober- und Unter-Officiers, die zu sothaner Recroutirung employret werden, und wozu die geschicktesten auszulesen sind, genau und bey schwehrer Ahndung, wann sie darwieder handeln, einbinden, und ihnen dabey die exacte Beobachtung derer wieder die Werbe-Excesse vielfältig, und noch unterm 18ten Februarii, a. c. ergangenen General-Ordres, welche sie bey dieser Gelegenheit als wiederhohlet anzusehen haben, nachdrücklich injungiren mögen, sowohl als auf nachfolgende Puncta anzuweisen:

I.

Daß die Commandirten mit gnugsamer Instruction und Gelde an die Orthe ihrer Destination abzusenden.

Sind die in D. specificirte Commandos, darunter einige sich wegen ihres Marches mit denen Creyß-Commissarien, zu vernehmen haben, und für welche die March-Routen anbey folgen, mit hinlänglicher Instruction und gnugsamen Gelde an die Orthe ihrer Destination dergestalt abzusenden, damit sie nicht eher, als auf den 20ten dieses, in die assignirten Orthe eintreffen, weil ohngefehr um diese Zeit erst die Verordnungen an die Civil-Obrigkeiten gelanget seyn dürfften, und diese Sache, besonders zu Anfange, mit äußerster Verschwiegenheit zu tractiren seyn will; Dahero auch selbige denen Regimentern anbefohlen wird, und sind die Commandos sowohl in der Stille abzufertigen, als ihnen auch die Geheimhaltung des Vorhabens auf dem Marche aufzuerlegen ist.

2.

Was vor Mannschafft hierzu vorzüglich zu employren.

Unter der zur commandirenden Mannschafft können füglich die an denen angewiesenen Gegenden bereits beurlaubt befindliche und daher gebürtige, oder auch daselbst bekannte Leuthe genommen werden, wie denn ebenfalls nicht undienlich seyn wird, zu denen abzuschickenden, oder sonst bey dieser Recroutirung zu employrenden Ober-Officiers, so viel möglich solche zu erwehlen, welche sothaner Gegend, und der dasigen Verfassung, auch Arthen derer Einwohner, etwas kundig sind.

3.

Die Production derer Anweisungs-Patente geschichet, durch die Ober-Officiers, bey denen Gerichts-Obrigkeiten.

Die Bekanntmachung und Vorzeigung sämtlicher Anweisungs-Patente bey denen Gerichts-Obrigkeiten, auf welche sie lauten, geschiehet, so viel thunlich, durch die Ober-Officiers, oder auch, nach Beschaffenheit, durch die Unter-Officiers, dergestalt, daß sie, zu Verhüthung frühzeitiger Propalation dieser Recroutirungs-Absicht, sich damit bey denen Beamten und Stadt-Räthen, sowohl auch bey denen Ritter-Guths-Besitzern selbst, oder, in Abwesenheit der letztern, bey denen Gerichtshaltern zu melden, und wie solches geschehen, sich von selbigen eine Registratur, oder allenfalls nur eine auf das Anweisungs-Patent anzumerckende Recognition auszubitten, und darauf bescheidentlich zu insistiren haben. Hierbey nun können

4.

Diese Officiers können die entbehrlichen jungen Leuthe sowohl selbst anzeigē, als auch dergleichen Anweisung von denen Gerichts-Obrigkeiten erwarten.

Die Officiers, wenn ihnen einige in denen Gegenden und Orthen nach der Vorschrifft entbehrliche Leute bekannt sind, solche sowohl selbst anzeigen, als auch dergleichen Anweisung von denen Gerichts-Obrigkeiten sich ausbitten, und haben darauf die Ueberlassung zu erwarten; Und obgleich die sich von selbsten freywillig meldende Recrouten ohne Bedencken angenommen werden können; So soll doch, im Fall, wann einer seinem Herrn aus dem Dienst entlauffen wäre, hierinnen nach Vorschrifft der erneuerten Ordonnanz verfahren, und entweder der Mann, auf Erheischen, sofort zurück gegeben, oder in zweiffelhafften Fällen, davon so gleich Bericht ans Regiment, zur gehörigen Decision, erstattet werden.

Wie sich in Ansehung derjenigen, welche ihren Herren aus dem Dienste entlauffen, u. freywillig Soldaten werden, zu verhalten.

5.

Wenn Obrigkeiten ihren Wiederwillen, Versäumniß, Partheylichkeit, und dergleichen übles Bezeigen an den Tag legen.

Solten wieder Vermuthen, Obrigkeiten und Gerichten, ihren Wiederwillen, Versäumniß, Partheylichkeit und dergleichen übles Bezeigen deutlich an den Tag legen; So ist davon hinlänglicher Bericht ans Regiment zu erstatten, welches an den Herrn Inspecteur davon alsbaldige Nachricht ertheilet.

6.

Denen Recrouten ist mit Glimpff zu begegnen, und sind selbi-

Denenjenigen Recrouten, so von der Obrigkeit und denen Gerichten überlassen werden, ist mit allem Glimpff zu begegnen, und sie zur Willigung durch Persvasorien, auf vernünfftige Weise, zu bringen, auch gegen niemanden einiger Zwang, als welchen die Obrigkeit und Gerichten selbst vor nöthig finden, zu adhibiren, nicht weniger in dem Fall, wann die Obrigkeiten dergleichen Leuthe irgends abhohlen zu lassen vor gut erachten, und, auf deren particuliére Anweisung an die Gerichten des Orths, oder sonst, ihre Assistenz zu verlangen, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß kein Auflauf, und daraus Schlägereyen oder andere üble Folgen entstehen mögen. Wie denn überhaupt so, wie in allen Stücken, also auch über die zu accordirende Conditiones mit denen Obrigkeiten und Gerichten communicativè zu agiren ist.

ge zur Einwilligung zu persuadiren,

auch, wenn zu deren Abhohlung militarische Assistenz verlangt wird, alle Vorsicht zu gebrauchen, damit kein Auflauff dadurch entstehen möge.

7.

Capitulationes sind, so viel möglich, zu evitiren, u. allenfalls unter 6. Jahren nicht einzurichten.

Weil ein ieder Soldat, so bald er wegen zugefallener Ansäßigkeit oder Nahrung fernerhin unentbehrlich wird, ohnweigerlich seine Wieder-Erlaßung zu gewarten hat; So sind die Capitulationes als unnöthig zwar so viel immer möglich zu evitiren, iedoch kan allen Falls auf 6. und mehrere Jahre dergleichen zugestanden werden, und ist das Hand-Geld darnach proportionirlich einzurichten: Uberhaupt aber wird mit dem zu reichenden Hand-Gelde nicht spahrsam zu verfahren, und weniger nicht, als 8. oder 6. Thaler zu reichen seyn: Auch ist das accordirte Hand-Geld, wenn es verlangt wird, so gleich zu erlegen, sonst kan es dem Recrouten auch, wann er damit zu frieden ist, beym Regiment zugestellet werden.

Das zuertheilende Handgeld dargegen darff nicht unter 6. biß 8. thlr. seyn.

8.

Beschaffenheit u. Maaß derer auszuloosenden Recrouten.

Es sind keine als gesunde, die Waffen zu tragen tüchtige, und das vorgeschriebene Maaß an 72. Zoll vollkommen habende Recrouten, wann sie über 20. Jahr alt sind, anzunehmen, dahingegen bey jüngern, und wo Augenscheinlicher Zuwachß zu hoffen, es bey der Vorschrifft vom 29ten Novembr. 1751. daß nehmlich höchstens 71. oder wenigstens 70½. Zoll pasiren, sein Bewenden behält.

Damenhero wann

9.

Vorgeschützte Schäden in loco zu untersuchen.

Kranckheit, Schäden oder andere Mängel vorgewendet werden, die Wahrheit deßen sogleich durch die entweder mitgenommene, oder sonst in loco befindliche Feldscheers, oder andere Chirurgos, zu untersuchen ist.

10.

Die erhaltenen Recrouten genießen, von dem Tage ihrer Annehmung an, die Löhnung, und werden beym Staabe auf die Kriegs-Articul verpflichtet, jedoch nicht sogleich bey de-

Die erhaltene Recrouten sind successivè zum Regiment abzuschicken, und daselbst auf die Kriegs-Articul zu verpflichten, genießen, vom Tage der Annehmung an, sofort die Löhnung, werden aber nicht gleich enroliret, noch unter die Compagnien repartiret, sondern es ist von 14. zu 14. Tagen dem Herrn General-Major und Inspecteur von Nizschwiz, die Anzahl derer Recrouten, deren Maaß, Alter und die ihnen zugestandene Conditiones in einer vollkommenen National-Liste anzuzeigen, und so dann meine fernerwei-

nen Compagnien einrangiret, sondern immittelst beym Staabe untergebracht, biß weitere Anweisung erfolget.

nerweite Anweisung durch denselben zu gewartten.

II.

Im Fall bey einigen Regimentern diese vorhabende Recroutirung gleich Anfangs so gut von statten gehen sollte, daß sich wegen Unterbringung dieser Angeworbenen beym Staabe Schwiehrigkeiten ergeben möchte; So können selbige allenfalls zwar an die Compagnien, nach Proportion ihres Abganges, vertheilet, mit Qvartier und Löhnung daselbst versorget, aber nicht in Zuwachß gebracht werden; Wiewohl, wann sie auf die gar kurze Zeit, an einem Orthe untergebracht werden könnten, solches von beßern Effect seyn würde, und sodann wird denen Regiments-Commendanten nachgelaßen, denen Compagnien die Löhnungs-Gelder auf die ihnen ermangelnde Mannschafft, so lange zu Vollfürung des Vorhabens nöthig, inne zu behalten, und sie zu deren Verpflegung anzuwenden, jedoch über diese Gelder richtige Rechnung führen zu laßen, damit solche sowohl, als die übrigen Unkosten, durch die, bey der erfolgenden Vertheilung, zu pflegende Compensation einem ieden wieder vergüthet werden könne; Wie denn über diesen Modum zu seiner Zeit ein mehrers an die Hand gegeben werden soll.

Da indessen bey denen Regimentern kein einziger Mann, als die annotirten Halb-Invaliden, zu verabscheiden. Diese ausgesendete Recroutirungs-Commandos werden biß Ausgang Decembr. an denen Orthen ihrer Destination verbleiben.

12.

Soll immittelst bey denen Regimentern kein einziger Mann verabschiedet werden, diejenigen bloß und allein ausgenommen, so bey der Musterung, als würcklich annotirte Halb-Invaliden, ohne Præjudiz der Invaliden-Casse, um ihre Erlaßung angesuchet haben.

Endlich dürffte

13.

darauff zu rechnen seyn, daß die Commandos wenigstens bis Ausgang Decembris, wann inzwischen zu deren Zurückberuffung keine Ordre von hieraus erfolget, an denen angewiesenen Orthen sich werden aufhalten müßen.

Ew. Excellenz werden endlich bey der Expedirung derer Ordres, dahin zu sehen, selbst vor nöthig finden, daß diejenigen, vor die an der Grenze liegende Regimenter, am ersten dahin gelangen;

Ich beharre ꝛc.

Rutowsky.

Inserat; A.

Zum Befehl aus der Landes-Regierung.

Auch

mögen wir euch hierdurch nicht verhalten, was maßen wir Uns zwar zu unsern sämtlichen Vasallen und Beamten, auch übrigen Gerichts-Obrigkeiten gnädigst versehen, daß selbige dasjenige, was wir im 79ten §pho der unter heutigen dato publicirten erneuerten Ordonnanz, unter andern in Ansehung der Unserer Miliz, bey der ordentlichen Recroutirung ihres Abgangs am completen Stande, auf alle Art und Weise zu leistenden Assistenz, angeordnet haben, genau und gehorsamst zu befolgen, und sich hierinnen künfftig emsiger und behülflicher, weder es von vielen zeithero nicht geschehen, zu bezeigen, um so mehr beflißen seyn werden, als nicht nur dadurch andere dem Lande beschwerliche Recroutirungs-Modi vermieden bleiben, sondern Wir auch zugleich alle gewaltsame, das Commercium stöhrende Werbungen gäntzlich verbothen, und die Verfügung getroffen, daß bey Unserer Armée alle sowohl mit als ohne Capitulation dienende Soldaten, wenn sie ansäßig oder sonst unentbehrlich werden, auf beygebrachte gültige Attestate, ihrer Militair-Dienste ohnentgeldlich und ohnweigerlich dimittiret werden sollen.

Sollen die Civil-Obrigkeiten, in Ansehung der der Miliz, bey Recroutirung des ordentlichen Abganges, zu leistenden Assistenz, künfftig sich emsiger und behülflicher, als bishero geschehen, bezeigen.

Damit aber, was von denen Civil-Obrigkeiten in Beförderung des Recroutirungs-Wercks bißher versäumet worden, desto ehender wieder eingebracht, und der von obiger Unserer Verordnung zu Completirung Unserer Regimenter erwarttete Effect, bey itzigem, durch Erlaßung vieler Capitulanten, entstandenen Abgange, beschleuniget werde;

Und damit das von denen Civil-Obrigkeiten biß anhero verabsäumte, desto eher wieder eingebracht werden möge,

So haben Wir Unsere Vasallen, Beamten und übrige Gerichts-Obrigkeiten ihrer Pflicht-Schuldigkeit hierunter noch besonders zu erinnern und zu Beobachtung behöriger Ordnung, iedem Infanterie-Regimente gewiße Aemter und Orte, bey welchen sich daßelbe zu melden hat, anweisen zu laßen der Nothdurfft befunden: Begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet die in denen Amts-Dorffschafften befindliche freyledige, Dienstloße, müßige und entbehrliche junge Leute, welche zu Kriegs-Diensten tüchtig, und in dem 77ten §pho obangezogener Unserer erneuerten Ordonnanz nicht eximiret sind, allenfals gegen eine auf gewiße Jahre zu bedingende Capitulation und proportionirliches Handgeld, demjenigen Regimente und Compagnie, welches sich mit einer von Unserm Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Anweisung legitimiret, entweder auf Anmelden und Anzeige der Persohnen verabfolgen laßen, oder vor Ende dieses Jahrs zur Abhohlung selbst anzeigen, dabey aber euch aller Affecten und Neben-Absichten enthalten, auch mit dergestaltigen Behutsamkeit verfahren, auf daß, durch unzeitige Bekanntmachung dieser Recroutirungs-Absicht, weder die darzu qvalificirte Leute auszutreten, und selbige zu eludiren Gelegenheit finden, noch die davon eximirte Persohnen in unnöthigen Allarm gesezet, am wenigsten aber zu Wiedersezlichkeiten derer Unterthanen Anlaß gegeben werde.

Sind jedem Infanterie-Regimente gewisse Aemter und Orthe zur Recroutirung angewiesen worden. Wannenhero die in denen Amts-Dorffschafften befindliche freyledige, dienstlose, müßige und entbehrliche junge Leute, welche nicht von der Werbung ausdrücklich eximiret, denen commandirten Officiers zur Auslesung zu præsentiren, oder ihnen selbige, zur selbst eigenen Abhohlung, anzuzeigen.

Dergleichen die Schrifft- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten ebenmäßig beobachten sollen.

Solche Unsere Intention habet ihr denen einbezirckten Schrifftsaßen krafft dieses, denen Amtsaßen aber sonst gewöhnlicher massen zu gleich eyfriger Beobachtung, mittelst zweyerley versiegelter Umläuffe, davon der eine an die sich auf ihren Güthern aufhaltende Schrifft- und Amtsaßen selbst, der andere aber an derer abwesenden Gerichtshalter dirigiret, und sowohl jenen als diesen an denen Orten ihres Aufenthalts, um hiervon Abschrifft nehmen zu können, insinuiret werden soll, (Immaßen Wir solches vor diesesmahl, ohne Consequenz und ohnbeschadet eines ieden Amts und Orts Jurisdiction, also beobachtet wißen wollen) ohnsäumet bekannt zu machen.

Inserat, B.

Zum Befehl aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio.

Auch ꝛc. ꝛc.

mögen Wir euch hierdurch nicht bergen, daß, da nach Maßgebung des 79ten §phi Unserer unter heutigem dato publicirten erneuerten Ordonnanz sowohl als nach der durch Unsere Landes-Regierung hierüber annoch besonders ertheilten Verordnung, von sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Miliz, bey der Recrutirung ihres Abgangs an completen Stande, auf alle Art und Weise Assistenz zu leisten, und die in ihren Gerichten sich aufhaltende freyledige, Dienstloße, müßige und entbehrliche junge Leute, welche zu Kriegs-Diensten tüchtig, Unseren Regimentern, entweder auf Anmelden und Anzeige der Persohnen, zu verabfolgen, oder ihnen zur Abhohlung selbst anzuzeigen sind;

Wir zu Beschleunigung des Wercks und zu Beobachtung behöriger Ordnung, jedem Infanterie-Regimente gewiße Aemter und Orte, bey welchen sich von wegen des Regiments zu melden ist, anweisen zu laßen der Nothdurfft befunden. Allermaaßen nun das euch anvertraute Amt, nebst denen darinnen einbezirckten Schrifft- und Amtsaßen dem in der Beylage benannten Regiment und Compagnie vor diesmahl assigniret worden; Als haben wir euch solches, sowohl zu euerer eigenen Nachachtung, als zu dem Ende, nicht unerößnet laßen wollen, damit ihr diese Unsere Intention denen einbezirckten Schrifft- und Amtsaßen, bey Zusendung der neuen Ordonnanz, und zwar denen ersteren in Krafft dieses, mittelst Zweyerley versiegelter Umläuffe, davon der eine an die sich auf ihren Güthern aufhaltende Schrifft- und Amtsaßen selbst, der andere aber an derer abwesenden Gerichtshaltere gerichtet, und sowohl jenen als diesen an denen Orten ihres Aufenthalts, um hiervon Abschrifft nehmen zu können, insinuiret werden soll: (immaßen Wir solches vor diesesmahl, ohne Consequenz und ohnbeschadet eines jeden Amts- und Orts Jurisdiction, also beobachtet wißen wollen) ohngesäumt bekannt machen möget.

Formular

zum Anweisungs-Patent,

Demnach Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. nicht nur in der unterm 30. Jun. a. c. datirten erneuerten Ordonnanz, und zwar in dem 79ten §pho derselben, unter andern anbefohlen, sondern auch bey deren Publication, mittelst einer d. d. 30. Oct. jüngsthin ergangenen Verordnung, verfüget haben, daß sämtliche Gerichts-Obrigkeiten der Miliz bey der Recrutirung ihres Abganges an completem Stande alle hülfliche Hand leisten, und die in ihren Gerichten befindliche freyledige, dienstlose, müßige und entbehrliche Leute, in soferne selbige zu Kriegs-Diensten tüchtig, und nicht durch den 77. §phum besagter Ordonnanz eximiret sind, an die ihnen zu benennende Regimenter, auf Anmelden und Anzeige derer Persohnen, verabfolgen, oder selbst anzeigen sollen; Alß werden außenbenannter Compagnie des

Grenadiers-Bataillons,

Regiments, innenbemerckte Orte und Gerichte, daß sie sich daselbst bey der Obrigkeit behörig zu melden habe, hierdurch angewiesen. Sigl. Dreßden, am 30. Octobr. 1752.

(L. S.)

Carl Friedrich von Teubern,

Patent

vor die Compl. in Leipzig.
des Hrn. Obrist-Lieuten.
Bar. v. Klingenberg.

Christian August Döbner.

General-Ordre,

Daß die Civil-Obrigkeiten, bey Anwerbung der jungen Mannschafft, es nicht bey der bloßen Anzeige bewenden laßen, sondern, zu Vermeydung aller Excesse, dabey behörige Assistence leisten sollen.

Ergangen

von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 4. Decembr. 1752.

P. P.

Obwohln zu verhoffen ist, es werden die meisten Gerichts-Obrigkeiten die ihnen, bey gegenwärtiger Recrutirung der Miliz, auf alle Art und Weise zu leisten anbefohlne

ne Assistenz, in solchem ihrem völligen Sinn verstanden und bewerckstelliget haben; So hat doch E. hochpreißl. Geheimes Consilium, da dieselbe von einigen unter ihnen in engerm Verstande angenommen, und sich der Concurrenz zu der Abhohl- und Anwerbung der entbehrlichen jungen Mannschafft entzogen werden wollen, auf meine Anregung, zu näherer und desto zuverläßigerer Vorschrifft, besagter Civil-Obrigkeiten das in Abschrifft beykommende Generale verfaßen und sämmtlichen Königl. Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiesiger Chur- und incorporirten Lande durch die Königl. Landes-Regierung zur Nachachtung bekannt machen zu laßen, vor gut befunden.

Ewr. Excellenz belieben demnach hiernach ebenfalls die unterhabende Regimente anzuweisen, und denenselben nicht nur nochmahls die Verhütung aller eigenmächtigen gewaltsamen Werbung, sondern auch die fleißige und amicable Communication mit denen Obrigkeiten, zu injungiren.

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

An

die Landes-Regierung, In simili, mut. mutl.

an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin,

an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben,

an die Stiffts-Regierung zu Merseburg,

an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

P. P.

Wir haben vernehmen müßen, ob wollte von Theils-Gerichts-Obrigkeiten, die ihnen, bey gegenwärttigen Recroutirungs-Wercke, nach Innhalt Unsers an euch, s. d. 26. Octobr. a. c. ertheilten Rescripts, (nach Innhalt des Inserats vom 30ten Octobr. jüngsthin) besonders anbefohlene Assistenz, allein auf die, an die sich diesfalls meldende Commandos zu verrichtende Anzeige der entbehrlichen jungen Mannschafft eingeschräncket, und also verstanden werden, daß sie, außer solcher Anzeige, bey deren Abhohl- und Anwerbung nicht zu concurriren hätten, sondern diese lediglich von der Miliz zu besorgen wäre.

Unrechtmäßige und allzueingeschränckte Interpretation der der Miliz zu leistenden Assistenz.

Allermaaßen aber solches dem Sinn besagter Unserer Verordnung um so mehr entgegen, da dergleichen von der Miliz, ohne Beytritt der Civil-Obrigkeiten, geschehende Wegnehmung der jungen Bursche nicht leicht ohne beyderseitige Excesse und Thätlichkeiten, welche Wir eben verhüthet wißen wollen, abzugehen pflegen; Alß finden Wir hierdurch ausdrücklich zu verordnen der Nothdurfft, daß bey gegenwärttiger Recroutirungs-Veranstaltung, und künfftigen dem ähnlichen Fällen, das Werck hauptsächlich von denen Gerichts-Obrigkeiten dirigiret, die entbehrliche junge Mannschafft unter einem andern Prætext vor Gerichte gefordert, denenjenigen, welche der commandirte Officier zu Kriegs-Diensten tüchtig befindet, von demselben und der Obrigkeit, wegen deren Annahme glimpflich, unter Reichung eines guten Hand-Geldes, und Versprechung gewißer Capitulations-Jahre, zugeredet, da sie aber, ohne gegründete Ursache, zu willigen verweigerten, selbige demohngeachtet beybehalten, und an die Miliz abgegeben, nicht minder in Fällen, wo ein oder der andere entbehrliche Mann, bey wiederspenstigen Außenbleiben, oder zu besorgenden Austreten, aus seiner Heymath abzuhohlen, und Zwang zu gebrauchen wäre, solche Abhohlung von Seiten der Civil-Obrigkeit durch die Gerichts-Folge bewerckstelliget, oder Falls auch dieselbe, die Miliz dabey mit zu adhibiren, der Nothdurfft fände, dennoch durch eine mit geschickte Gerichts-Persohn, dergestalt, daß der abzuhohlende Mann, und die Gemeine des Orts, an der hierzu ertheilten Obrigkeitlichen Verordnung, welche zugleich in Schrifften mitzugeben, um so weniger zweifeln könne, veranstaltet werden soll.

Wie solch eigentlich zu verstehen, und zu leisten.

und daß besonders die Abhohlung derer wiederspänstigen Recrouten, durch die Gerichts-Folge zu bewerckstelligen, jedoch allenfalls Miliz dabey zu adhibiren.

Wir begehren demnach hierdurch gnädigst, ihr wollet Unsern Vasallen, (Beamten) und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, solche Unsere Verfügung, in deren Conformität auch Unsere Miliz beordert worden, mittelst einer gedruckten Missive, zu genauer Nachachtung, auf die euch in Eingangs erwehnten Rescripte (Inserat) zu behöriger Secretirung dienende Art, schleunig bekannt machen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, am 2ten Decembr. 1752.

Carl August Gr. v. Rex.

C. W. Just.

General-Ordre,

Daß die Recroutirungs-Commandos nunmehro wieder eingezogen und die Completirung der noch fehlenden Mannschafft denen Capitains vollends überlaßen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden den 20. Decembr. 1752.

P. P.

Gleichwie ich die Regimenter-Infanterie durch den Inspecteur, Herrn General-Major von Nitzschwitz, avertiren laßen, daß sie

Einziehung derer bißherigen Recroutirungs-Commandos,

sie nunmehro die ausgeschickten Recroutirungs-Commandos wiederum einziehen solen, und solchemnach wann, zu Folge meiner- nur ernanntem Herrn General-Major bereits ertheilten- und durch diesen an die Regimenter weiter zu bringenden Vorschrifft, die Vertheilung sämtlicher zeithero erlangten Recrouten bewerckstelliget worden, die zum Ersatz der noch fehlenden Mannschafft, und des sich nach und nach wieder ereignenden Abgangs erforderliche Recroutir- und Completthaltung derer Compagnien, denen Capitains abermahls zu überlaßen seyn will; Also werden auch Ew. Excellenz in Betracht, daß denen Regimentern die Mittel zu tüchtigen Leuten zu gelangen, nunmehro beträchtlich erleichtert worden, bey Dero Generalate die geschärffesten Ordres zu stellen belieben, daß

und wiederum denen Regimentern nachgelassene eigene Anwerbung und Recroutirung des sich ergebenden Abganges, wobey jedoch alle gewaltsame Werbung zu vermeiden, sondern durch gute Harmonie mit denen Civil-Obrigkeiten die Recroutirung zu erleichtern, auf Verbesserung derer Compagnien Fleiß zu verwenden, die kleine und unansehnliche Mannschafft nicht zu erlas-

a) ein jeder sich aller gewaltsamer Wegnehm- und Anwerbung, ohne Concurrenz der Civil-Obrigkeiten, bey Vermeidung derer, durch verscheidentliche Ordres bereits angedroheten Bestraffungen, enthalten solle; Hingegen

b) durch Fortsetzung einer guten Harmonie und Einverständnüß mit denen Herrschafften und Obrigkeiten die Wege, tüchtige Leute zu erhalten, je mehr und mehr zu bahnen, gesuchet werden möchte: Und obwar die Capitains mit

c) grösstem Eiffer, auf Verbeßerung ihrer Compagnien zu allen Zeiten, und besonders gegen die künfftige General-Reviie, ihr Augenmerck zu richten hätten; Jedennoch

d) Bey weiterer Erlaßung derer kleinen und unansehnlichsten Leute, gegen die vom Lande zu besorgende Klagen, alle ersinnliche Præcaution dadurch zu nehmen wäre, daß dergleichen Leute, wegen ihres künfftigen Gewerbes gerichtlich abgehöret, auch, wo möglich diesfalls von denen Obrigkeiten des Orths ihres Auffenthalts, Attestata eingehohlet würden,

sen, wenn sie nicht beweisen können, wovon sie sich zu ernähren im Stande,

e) aber mit Erlaßung derer in die 2te Classe ausgesetzten Capitulanten, in so ferne sie ihre Unentbehrlichkeit nicht durch authentische und nach Vorschrifft der Königl. Ordonnanz abgefaßte Attestata gnugsam und beßer, als bey letzterer Musterung, und da sie bey damahliger Untersuchung noch vor entbehrlich befunden worden, verificiren könten, bis nach der General-Reviie und der dabey noch angeordnet werdenden Revision Anstand zu nehmen sey, auch endlich

dergleichen auch mit denen ausgedienten Capitulanten zu beobachten.

f) alle Halb-Invaliden, so sich etwa wieder Verhoffen, annoch finden möchten, vor Ausgang nächstkünftigen Januarii Pflicht-mäßig anzuzeigen, und anjetzo, auch künfftighin, so bald sich eine Invaliditè äußere, mit der gerichtlichen Vernehmung eines solchen Mannes, des Regiments-Feldscheers pflichtmäßigen Attestat, worinnen Zeit und Ursachen der Invalidität deutlich ausgedrücket, dem Herrn Inspecteur mit einzusenden wären; Wiedrigen falls aber, wann dergleichen Invaliden in Zukunfft bey der Revision oder Musterung würden angetroffen werden, die Capitains den, laut Ordre vom 3ten Aprilis 1750., geordneten Abzug gewiß darauf zu gewartten hätten. Ich verharre ꝛc.

Wie sich in Ansehung derer Halb-Invaliden zu verhalten.

Rutowsky.

Ersten Buches, Vierdter Titul,

Verboth in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten, oder im Lande denen fremden Trouppen einige Werbung zu gestatten, noch Gewehr, Munition, oder andere Kriegs-Requisita aufzukauffen und auszuführen.

Befehl

Hertzog Friedrich Wilhelms, Vormunds und Administratoris der Chur-Sachßen, wodurch verbothen wird in auswärtige Kriegs-Dienste, außer wieder den Türcken, zu treten, den 22. Decembr. An. 1596.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Vormund und der Chur-Sachßen Administrator, Landgraff in Thüringen und Margraff zu Meißen ꝛc. Vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsern lieben Oheimen, Schwagers, Herrn Vaters, Bruders und Gevatters, in gesamter Vormundschafft weiland Herrn Christiani, Herzogen und Churfürsten zu Sachßen, christlöblicher Gedächtniß, hinterlaßener jungen Herrschafft, Entbie-

Werbung fremder Officier auf deutschen Territorio.

biethen ꝛc. und fügen hiermit zu wißen, daß uns glaubwürdig vorkommt, welchergestalt etliche Oberste, Rittmeister, Haupt- und Befehlichs-Leuthe sich unterstehen, in unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation, hin und wieder, Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu werben, und zu Beförderung und Fortsetzung, der zwischen den benachbarten christlichen Potentaten erregten langwierigen und schädlichen Unruhe, aus dem Reiche zu führen, und hierinne der deutschen Libertét zu mißbrauchen.

Türcken-Gefahr.

Nun ist aber öffentlich am Tage, und euch, und männiglich, unverborgen, was unserm geliebtem Vaterlande Deutscher Nation ingemein für große Gefahr und Nachtheil, durch den Erbfeind christlichen Nahmens, den Türcken, vorstehet und gedrawet wird, welcher ietzo noch auf den Grentzen lieget, und zu den künfftigen Wettertagen einen unvorsehenen Streiff und Einfall thun, und, welches Gott gnädigst verhüthe, unserm geliebtem Vaterlande einen unüberwindlichen Schaden zufügen möchte. Ob nun wohl die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Augustus, und Herr Christian, beyde weyland Hertzogen und Churfürsten zu Sachßen ꝛc. seliger Gedächtniß, mehr dann einst öffentliche Mandata und Gebot ausgehen laßen, des Innhalts, daß keiner damahls ihrer seeligen L. L., und nunmehro unserer jungen Vettern, Lehen-Leute, Unterthanen und Schutz-Verwandten, bey Vermeydung ernster Straffe, und Verlust der Lehen, gesammten Hand auch anderer Erbgütter und Anwarttung, sich in auswärttige fremde Kriegs-Handlung einlaßen soll, mit angeheckter Erklärung, daß solche Verbot auf keine gewiße Zeit gerichtet, sondern stetwehrende seyn und bleiben sollen. Und dann Wir dergleichen Ausschreiben und Befehl, in obberührter Vormundschafft, am dato Torgaw den fünfften Octobris des verlauffenen drey und neuntzigsten Jahres, auch publiciret, und euch darneben auferlegt, in guter Bereitschafft, und auf Erfordern zum Zuzug wohl gefast und gerüstet zu sitzen, und uns demnach billig zu euch samt und sonders gnädigst versehen, ihr werdet solche vielfältige Mandat und Ausschreiben noch in frischer Gedächtniß und guter Acht haben, euch auch denselbigen gemäß und gehorsamlich erzeigen, und verhalten. Wann aber dannoch hiebevorn niemahls so nöthig als ietzo gewesen, daß Deutschland der Mannschafft nicht entblößet werde. So haben Wir, aus getreuer Fürsorge, die wir für die Wohlfarth unsers geliebten Vaterlandes tragen, nicht unterlaßen können, euch obberührter Mandat zum Ueberfluß noch einsten zu erinnern, und, weil, durch obangeregte innerliche hochschädliche Kriege, nicht allein die Christenheit mercklich betrübet und geschwächet, sondern auch der Erbfeind des christlichen Nahmens, und unsers geliebten Vaterlandes, der Türck, in seinem bluthdürstigen Fürhaben nicht wenig gestärcket, muthig, getrost und beherzt gemacht wird. So befehlen und gebiethen, in obberührter Vormundschafft, wir euch samt und sonders hiermit abermahls ernstlich, daß ihr euch nicht alleine, bey unnachläßlicher Straffe, wie die den vorigen publicirten und stetswehrenden Mandaten einverleibet, von niemand, wer der auch seyn möchte, aufreden, und, ohne unsern Vorbewust, in oberwehnte Bestallung einlaßet, die eurigen auch davon abhaltet, und auf den Fall, da deren etliche allbereit verritten oder fortgezogen wären, dieselbigen wieder zurück und abfordert, und dann für euch selbst in guter Bereitschafft sitzet, und wann und wohin ihr erfordert werdet, allermaßen wie ihr unsern jungen Vettern zu dienen schuldig, fortzuziehen, und das Vaterland zu retten, gefast und gerüst seyn. Jedoch soll hiemit niemand verbothen seyn, sondern männiglich freystehen, sich wieder den Erbfeind, den Türcken, gebrauchen und bestellen zu laßen, damit die Christenheit, und das Vaterland, vermittelst göttlicher Hülffe, für der einbrechenden unmenschlichen Tyranney des Erbfeindes, ritterlich, männlich, und rühmlich, geschützet und gerettet werde, da hingegen andere, **so wieder das Christliche Blut, um Geldes willen, ausziehen, eines bösen Gewißens, GOttes, und der ordentlichen Obrigkeit Straffe,** zu gewartten haben ꝛc. ꝛc.

Vorige Mandata, daß Niemand, bey Verlust der Lehen, gesammten Hand, Erbgütter und Anwarttung, auch Vermeydung anderer Straffen, ohne Vorwißen des Landes-Herrn, sich zu auswärttigen Diensten engagiren laßen solle, vielmehr zum Zuzug gefast und gerüstet zu sitzen.

Jedoch soll niemand verbothen seyn, sich wieder den Erbfeind, den Türcken, gebrauchen und bestellen zu laßen.

Darnach ihr euch zu achten, und euren Selbst-Schaden und Nachtheil zu verhüthen werdet wißen. Datum Torgow den 22. Decembris, Anno 1596.

(L. S.)

Werden wiederhohlet.

jung. Ejusd. Befehl in keine fremde Dienste, oder Kriegs-Bestallung, ohne Erlaubniß sich einzulaßen, den 24. Jan. An. 1601.

Christiani II. Edict, daß niemand fremde Kriegs-Dienste, außer wieder die Türcken, jedoch nicht ohne Vorwißen und Consens des Landes-Herrn, annehmen solle, den 18. Maji. 1602.

Ejusd. Befehl am 21. April. 1608.

Ejusd. wiederholtes Edict vom 16. Octob. 1609.

. . . . . vom 23. Jun. 1610.

Aufgeboths-Edict

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachßen ꝛc. wegen der Werber, auch daß niemand, ohne Landes-Herrl. Consens, fremde Kriegs-Dienste nehmen, und die Unterthanen in Kriegs-Bereitschafft stehen sollen, den 29. Maji, An. 1618.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Wir stellen in keinen Zweiffel, ihr werdet euch zur Gnüge erinnern, welchermaßen

sen zum öfftern offentliche ernste Mandata und Verbot in Druck ausgegangen, publiciret und angeschlagen worden, daß sich keiner unserer Lehn-Leute, Unterthanen und Schutz-Verwandten, auf dem Lande, von Adel, in Städten, noch sonsten, ohne unser Vorwissen, Erlaubniß, und sonderliche Bewilligung, in einige fremde Kriegs-Bestallung, wie die Nahmen haben möge, einlaßen sollten. Wann dann anjetzo an allen, sonderlich den benachbarten Orten, allerhand besorgende Gefahr, und zu deßen Fortsetzung, Behauptung, oder Abwendung, unterschiedliche Werbungen sich ereignen, und vor die Hand genommen werden wollen, durch welche gar leichtlich unser Churfürstenthum und Länder, der tapffern, redlichen versuchten Leute, zu Roß und Fuß, entblößet, und demselben Gefahr zugezogen werden könte; Haben Wir vor eine Nothdurfft erachtet, angeregte vorige Gebot und Verbot wiederum zu erhohlen, und, damit mit Unwißenheit sich niemand entschuldigen, und vor denen darinnen benienten Straffen hüten könne, öffentlich zu publiciren und anschlagen zu laßen.

Fremde Werbungen, und Schaden derselben.

Gebiethen demnach allen denenjenigen, so Werbung vorzunehmen entschloßen, daß sie in unsern Landen, ohne ausdrückliche unsere Zulaßung und Verlaubnis, dieselbe, es sey öffendlich oder heimlich, zu Roß oder Fuß, einstellen, in den Herbergen sich jedesmahl unserer ausgegangenen Mandaten erkundigen, die Reichs-Ordnung bescheiden, und sich allenthalben dem Kriegs-Brauch nach, und also, erweisen, damit der nachgesetzten Straffe sie entfliehen, und unsern Geboten gebührlicher Gehorsam geleistet werde.

Nochmahls aber allen unsern Lehnleuten und Unterthanen, sowohl denen so Lehen zu erwarten haben, sämtlich und einem iedem insonderheit, niemand darvon ausgeschloßen, daß sich gleichfalls keiner, ohne unsere ausdrückliche Verwilligung, in einige Kriegs-Bestallung, wie die Namen haben mag, zu Roß oder Fuß, noch sich aus diesen Landen begebe. Denn da dem zuwieder von jemand, wer der auch sey, allbereit gehandelt, oder in Zukunfft solch unser Geboth überschreiten würde, derselbe soll in die uff dergleichen Verwürckung gehörige Straffe verfallen seyn, und ihme darauf alle seine von uns tragende Lehenstücke, gesamte Hand, Erb- und andere Güter, eingezogen, derjenige aber, so deren keines hat, mit schwerer Leibes-Straffe beleget werden.

Nochmahliger Befehl, daß niemand, ohne Landes-Herrl. Consens, fremde Kriegs-Dienste nehmen solle.

Bey Straffe der Confiscation aller tragenden Lehenstücke, gesamten Hand, Erb und anderer Güter, oder, die dergleichē nicht haben, schwerer Leibes-Straffe.

Und damit wieder die muthwilligen Verbrechere obbesagtes desto schleuniger exeqviret werde, und dargegen die andern, ihrem Lehen- und Landes-Fürsten schuldigen Gehorsam zu leisten, dadurch Anlaß und gleichsam Exempel vor Augen haben mögen: So befehlen wir unsern Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schößern, Befehlichshabern, Bürgermeister und Richtern, daß sie in denen ihnen anbefohlnen Aemtern und Orten, bey denen Pflichten und Eydt, damit sie uns verwandt, uff diejenigen, so außer unsern ausdrücklichen Befehlich, einige Werbungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, vornehmen, sowohl unsere Lehnleute und Unterthanen, gute Achtung geben, Uns, da sie erfahren, daß einer oder der andere dieselbe anstellen, oder in Kriegs-Diensten zu befinden, solche ungesäumt, und so bald sie hiervon, uff vorgehende ihnen dißfalls obliegende Erkundigung, Wißenschafft erlangen, nahmhafftig machen, da sie aber noch nicht vorritten, oder fortgezogen, und sich doch wieder die Mandata ichtwas unterstehen und bestellen laßen, dieselbige ohne einigen Verzug in Vollstrickung nehmen, und solches berichten, und fernere Anordnung gewarten. Mit dieser ausdrücklichen Commination, da unsre Ober-Haupt- und Amtleute, Burgermeistere und Richter sich an fleißiger Aufacht im geringsten säumig erweisen, und mit Einschickung des Berichts, oder Verstrickung der Verbrechere, wann dieselben noch zur Stelle, diesem und vorigen Geboten, schuldige Folge nicht leisten würden, daß wir also dann auch wieder sie selbsten mit unnachläßlicher Straffe verfahren wollen.

Beamte und Obrigkeiten sollen auf die fremden Werber sowohl als diejenigen, welche sich anwerben laßen, genaue Acht haben, auch letztere ebenmäßig in Arrest bringē laßen, u. davon Bericht erstatten, bey Vermeydung unnachläßiger Straffe.

Damit auch unser Churfürstenthum und Länder vor aller besorgender Gefahr gesichert; So gebieten Wir ferner, daß alle unsere Lehenleute und Unterthanen, sie haben Namen wie sie wollen, mit allen ihren Ritter-Diensten und Mannschafften, mit denen ihnen zugeeigneten Wehren und Rüstungen dergestalt jederzeit gefast seyn, damit sie auf das erste Erfordern, mit ihren Ritter-Diensten, so viel Wir deren begehren werden, und den zehenden Mann wohl ausgerüst und staffiret, und mit Krauth, Loth und Munition zur Gnüge versehen, zur anderen Aufforderung den fünfften Mann, und dann endlichen mit aller ihrer Mannschafft unsäumlichen an Orten und Enden, dahin Wir sie bescheiden werden, doch unbeschadet derjenigen Personen, welche zum Defensions-Werck sonsten erwehlet und verordnet, denen Wir auch allbereit ihre Ordinanz gegeben, erscheinen, und dasjenige, mannlichen und tapffer verrichten mögen, was wir ihnen, durch unsere bestalte Obristen, Obrist-Lieutenante, Rittmeister und Hauptleuthe anbefehlen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 29. Maji, Anno 1618.

Aufgeboth, sich dergestalt, mit denen ihnen zugeeigneten Wehren u. Rüstungen, gefast zu halten, damit auf das erste Erfordern, der 10de Mann, und auf das andere Erfordern, der 5te Mann, wohlgerüstet an Ort und Stelle erscheinen könne, und solle. Jedoch werden hierunter diejenigen Persone nicht mit begriffen, welche sonsten zum Defensions-Werck gehören, und allbereits bestellet sind.

(L. S.)

Extract Mandats
vom 6. April. 1620.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Desgleichen ihr, so uns Ritter-Dienste zu leisten schuldig, mit euren Rüstungen, Knechten und Pferden, euch dergestalt, wie

wie es unser den 12. Octobris Anno 1618. ausgefertigtes Patent gesaget', gefast halten, uff daß, welches Tages ihr von uns erfordert werdet, ohne einigen Mangel oder Verzug erscheinen möget.

Schantzgräber in Bereitschafft zu halten.

Und dann ihr, so Schantz-Gräber zu schicken verbunden, denselben alsbald auferlegen, sich dermaßen fertig zu halten, damit, uff erste Erforderung sie an Ort und Ende, so ihnen bestimmt, erscheinen mögen. Auch endlich ihr, unsere Lehnleute und Unterthanen sämtlich in solcher Bereitschafft sitzen, damit, uff erste Erinnerung und Ansmahnung ihr mit euren Ritter-Diensten, und dem zehenden Mann, wohl ausgerüst und staffiret, auch mit Kraut, Loth und Munition, zur Gnüge versehen, zur andern Aufforderung mit dem fünfften Mann, und dann endlich mit aller Mannschafft, doch unbeschadet derjenigen, so sonsten zum Defensions-Werck verordnet, erscheinen, und dasjenige verrichten möget, was Wir befehlen und anordnen lassen werden.

Insonderheit aber obangedeutes unser den 20. Martii 1619. wegen Uffacht uff die fremden Personen, ergangenes Ausschreiben nicht hindan setzen, sondern, was daßelbe vermag, fleißig zu Wercke richten, nemlich da sich in euren Gerichten jemandes verdächtiges aufhalten, oder an den Grentzen Kriegs-Volck vermercken laßen sollte, den oder dieselben zur Rede setzen, wo sie herkommen? oder hinaus wollen? oder was sie derer Orten zu schaffen? Und da ein Verdacht sich ereignet, davon entweder Uns, oder einem unserer Obristen, Hauptleute oder Beamten, Anzeige thun, und dißfalls mit den Wachen, sowohl in den Wirths-Häußern, nothdürfftige Bestellung machen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 6. April. Anno 1620.

(L. S.)

Erneuert den 31. Januarii. 1623.
. . . . den 28. Sept. 1630.
. . . . den 16. Mart. 1654.

Mandat,

Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachßen ꝛc. wieder die ausländischen Werbungen im Lande, den 5. Septembris Anno 1641.

Der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachßen ꝛc. und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. hat, aus eingelangten unterthänigsten Berichten, und Klag-Schrifften, mit besondern Mißfallen verstanden, daß sich bißhero, und noch, an etlichen Orthen, in Ihro Churfürstl. Durchl. Landen unterschiedliche neue Werber befinden, welche, samt bey sich habender Mannschafft, denen Unterthanen, mit Einlagerungen, erforderten Tractamenten, Fuhren und andern Plackereyen; große Beschwerde zufügen, und die Dorffschafften, über vorige ausgestandene Kriegs-Pressuren, vollends in mercklichen Schaden und Verderb stürtzen. Dieweil dann ob Höchst-ermeldte Ihro Churfürstl. Durchl. solche Werbungen niemahls expresse verwilliget, zumahl aber die geklagten Insolenzien durchaus abgeschafft wißen wollen; So ist hiermit Dero ernstes Begehren und Befehlich, daß sich dieselbige Werber, und zugethane Soldaten, alsobald aus dem Chur-Fürstenthum, nach ihren Sammel- und Muster-Plätzen erheben, und Ihrer Churfürstl. Durchl. Unterthanen, mit freyem Nacht-Lager, Speisungen, Fuhren und dergleichen, gäntzlichen verschonen sollen. Im wiedrigen Fall aber, und da sie sich auf einiger Insolenz, und Plackerey, nochmahls betreten laßen, seynd die Beambte, Räthe in Städten, und Gemeinden in Flecken und Dörffern, Krafft dieses, befugt, sie, durch Aufgeboth und Glockenschlag, mit zusammen gesetzter Macht, fort zu weisen, oder auf Maaß und Weise, wie sie können, sie Handvest zu machen, in die Churfürstl. Residentz und Haupt-Vestung Dreßden zu liefern, und es zu fernerer Verordnung unterthänigst zu berichten. Wornach sich ein jeder richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüthen wißen wird. Gegeben unter Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Subscription, und auf gedrucktem Chur-Secret, im Feld-Lager vor Görlitz, den 5. Septembris, Anno 1641.

Die fremden Werber, samt denen angeworbenen Soldaten, sollen sofort die Churfürstl. Lande räumen, nach ihren Muster-Plätzen sich begeben, und die Unterthanen mit freyē Nachtlager, Speisungen und Fuhren gäntzlich verschonen.

Johannes Georg, Chur-Fürst.

(L. S.)

Mandatum Avocatorium.

Chur-Fürst Johann George des Ersten zu Sachßen, wodurch alle vorhergehende Mandata Avocatoria, an die in fremden Kriegs-Diensten stehende Unterthanen, erneuert und eingeschärffet werden, den 9. Februarii, Anno 1642.

Johann Georg, Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen allen unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amtleuthen, Verwaltern, Schößern, Befehlichshabern, Burgermeister und Räthen der Städte, Richtern, Schultheißen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und insgemein allen denjenigen, so Unserer Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesem Unserm Chur-Fürstenthum Sachßen, zugehörigen Landen und Stifftern, sowohl den

Herzogthümern, Jülich, Cleve und Bergk, auch Marggrafftümern Ober- und Nieder-Laußitz, Graff- und Herrschafften, Marck, Ravensberg und Ravenstein, ingleichen denen vier Ertz-Stifftischen Magdeburgischen Aemtern, Jüterbock, Querfurth, Dahme und Burgk, unterworffen, verwandt und zugethan, in derselben erzeuget und gebohren, oder sich darunter seßhafft gemacht, oder uns auch mit Lehns- oder einigen andern angebohrnen Pflichten, verbunden und angehörig, und ingemein allen, so uns erblich und Schutzweise verwandt sind, insonderheit allen denen so, neben obbenannter Unterthänigkeit, Lehens- und andern Pflichten, sich im Kriegs-Wesen bißhero gebrauchen laßen, Unsern gnädigsten Gruß, geneigten Willen, auch alles gutes, Und fügen ihnen darnebenst zu wißen, daß Wir Uns zwar zuversichtlich getröstet, und gäntzlich versehen hätten;

Nachdem nicht allein hiebevorn, durch unterschiedliche Keyserliche Mandata, alle diejenigen, so bey den Feinden des Röm. Reichs in Kriegs- oder andern Diensten begriffen, bey sehr harten und schweren Straffen, und mit Nahmen der Privirung aller Lehen, Freyheiten, und Privilegien, Confiscirung Haab und Güter, Nachschickung ihrer Weiber und Kinder, und andern mehr Poenen, von denselben abgefordert, sondern auch Wir eben dergleichen Avocirung, bey Verlust jedes seiner sämtlichen bey Uns zu Lehen tragenden Lehen-Stücken, gesammten Hand, Anwarttung, auch Erb- und andern Güter, Haab und Vermögen, Recht und Gerechtigkeiten, so dieselben in unsern Landen haben, oder darinnen angetroffen werden möchten, und anderer in Rechten und Reichsgesetzen ausgedruckten Poen und Straffen, wider diejenigen aber, so deren keines haben, bey Vermeidung schwerer Leibes-Straffe, wie die Rechte in solchem hochverpœnten Fall erfordern, vermittelst Unserer sub datis Barby den 15. und 16. Sept. 1635. und Halle den 1. Febr. 1636. sowohl 30. Junii verwichenen 1637. Jahres ausgegangenen und zu männigliches Wißenschafft, durch öffendliche Affigirung, publicirter Mandaten gethan, Es würden alle diejenigen Generalen, Obristen, Rittmeister, Hauptleute, Leutenant und Fähndriche, auch andere hohe und niedrige Befehlichshabere, sowohl gemeine Reuter und Knechte, so sich in wiedrigen Diensten vor der Zeit befunden, oder seither diesem darein begeben, in sich gegangen, des Feindes unfugsames Beginnen, Barbarische, Mordbrennerische, und nicht Soldatische Proceduren verspüret, hingegen dasjenige, was die Liebe und Schuldigkeit gegen das Vaterland, sowohl ihre unterthänigste und andere Pflicht, auch Verwandniß gegen die Obrigkeit, erfordert und an sich selbst christlich, erbar und billich ist, bedacht und erwogen, und demnach sich solcher Dienste vorlängst abgethan, entweder Ihrer Kayserl. Majest., unsere, oder anderer deroselben getreuer und zugethaner Chur-Fürsten und Stände, Dienste getreten seyn, oder ja sich zum wenigsten zur Ruhe begeben haben: So müßen Wir doch, mit nicht geringem ungnädigsten Mißfallen, das Wiederspiel und dieses erfahren, daß noch viel Unserer Unterthanen, und Landes-Angehörigen, mit Hindansetzung aller schuldigen Treue, Liebe und Gehorsam gegen Uns und das Vaterland, noch biß dato bey solchen unverantwortlichen Diensten continuiren, und alle barbarische Feindseeligkeiten wieder Uns und unsere unschuldige Lande und Leute noch täglich verüben und beginnen. werden nicht befolget.

Dannenhero Wir wohl Ursach, weil es, wie erwehnet, allbereit überflüßig geschehen, dieselben weiter von solcher Ungebühr nicht abzumahnen, sondern und vielmehr der Zeit abzuwartten, da einer oder der andere aus ihrem Mittel in unsere Hand und Gewalt, vermittelst göttlicher Schickung, geriethe, den, oder dieselbigen, mit verdienter Straffe anzusehen und zu belegen.

Alldieweil aber bey jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu Regenspurg von denen anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und derer Abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandten, unter andern vor gut und rathsam befunden worden, daß nunmehr, nach solchem geendetem Reichs-Tage, zu allem Ueberfluß, vorige zum öfftern beschehene Avocirung, noch einsten, von einem und dem andern Stand, wiederum renoviret und verneuert werde, welches dann der ietzigen Kayserl. Majest., unserm allergnädigstem Herrn, auch also beliebet, und die dahero jüngsthin vom 1. Oct. des abgewichenen Jahres, durch wiederhohltes und publicirtes Mandat, darzu den Anfang gemachet; Alß will auch Uns in alle Wege obliegen und gebühren, Deroselben unterthänigst nachzufolgen, und unsere oben beniemte affigirte Mandata anhero zu wiederhohlen, Maaßen Wir solche, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, als wenn sie von Wort zu Wort anhero gesetzt, renoviret und wiederhohlet, denenselben nochmahls in allen Puncten und Stücken, wie sie darinnen erzehlet, und mit mehrerm begriffen seyn, schuldige Folge geleistet haben und wißen wollen. Veranlaßung solche zu wiederhohlen,

Und damit ins künfftige sich niemands weiter zu entschuldigen, noch Uns beymeßen dörffe, als ließen Wir gar zu großen Rigor, unerwarteter Dinge, verspüren, So thun Wir nochmahls alle diejenige, so in Kriegs- oder andern Diensten wieder die Röm. Kayserl. Majest., Uns, und die gehorsame Stände, begriffen seynd, oder mit den Stöhrern des gemeinen Friedens, directè, vel per indirectum, zu schaffen haben, in Gnaden und zugleich ernstlich erinnern, und ihnen zu Hertzen und Gemüthe führen, in was für Gefähr-

Vorige Mandata avocatoria

fährlichkeit sie schweben, daß keiner, ohne Verletzung seines Gewißens und Pflicht, in den Schwedischen- und andern des Reichs Feinde Diensten länger verbleiben, sein selbst eigen Vaterland ferner betrüben, kräncken, zerstören, und der fremden Nationen unleidlicher Dienstbarkeit unterwerffen helffen können, oder auf solchen Fall von Uns anders nicht, als ein untreuer Pflichtvergeßener Unterthan, Verräther und Betrüber des Vaterlandes, auch Verfolger und Beleidiger seiner Eltern, Geschwister und Anverwandten, gehalten und tractiret werden soll. Befehlen darauf nochmahls endlich und zum letzten mahle allen und jeden, vom grösten biß zum kleinsten, und vom kleinesten biß zum grösten, sie haben Nahmen wie sie wollen, die uns mit Pflicht, uff was Maaß und Weise es auch sey, verwandt, und sich außer der Röm. Kayserl. Majest., und des heil. Römischen Reichs Kriegs-Heer, in andern dero Feinden und Wiedrigen Kriegs-Diensten und Bestallungen annoch befinden, daß sich dieselbe samt und sonders, bey Vermeydung aller derer obangedeuteten Straffen, ohne längern Verzug, von solchen Diensten abthun, dieselbe gantz und gar quittiren, auch hinführo den Feinden keiner Gestalt mit Rath oder That einigen Anhang, Vorschub oder Förderung erweisen sollen. Welche nun, auf dieses unser abermahliges und letztes Avocatorium, pariren, und die vorangeregte wiedrige Dienste inner zweyer Monath Frist, von Endes gesetzten Dato, würcklich und gäntzlich quittiren, und zu denselbigen weiter nicht wiederkehren, noch einigen Vorschub mit Rath und That, Kundschafft, oder dergleichen, thun werden, denenselben wollen Wir ihren bißhero erwiesenen Ungehorsam, unverantworttliche Bezeigung, oder auch verzogene Schuldigkeit, gnädigst remittiren, und sie deßen in Ungnaden weiters nicht entgelten laßen. Diejenigen aber, so in solcher gesetzten Zeit diesem in allem würcklich also nicht nachkommen, die sollen sich weiter keines Pardons, noch Gnade, sondern dieses gäntzlichen zu versehen haben, daß Wir nicht allein zu Entziehung ihres Erb- und Lehns, Haab und Vermögens, außenstehender Schulden, Baarschafft, liegender Stück und Güter, gesammten Hand und Anwarttung, oder wie es immer Nahmen haben mag, das sie gegenwärtiglich besitzen, oder künfftig zu erwartten haben möchten, unfehlbar greiffen, und unserm Fisco, ohne alle Remission, appliciren, Sondern auch alle diejenigen, so aus ihrem Mittel, entweder zu unserer selbst Gewalt immediatè kähmen, oder von der Kayserl. und assistirenden Armée, als Gefangene, in unsere Hände geliefert werden sollten, gar nicht wie Officierer und Soldaten, sondern als ungetreue, ungehorsame, pflichtvergeßene Leute, wie andere Missethäter, als Verräther, Betrüber, und Verfolger des Vaterlandes, an Leib und Leben bestraffen laßen wollen, Und soll kein Unterscheid gehalten werden, sie seyn aus unserm Chur-Sachßen und zugehörigen Provintzien, Stifftern oder aus den Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, Marggrafftümern Ober- und Nieder-Lausitz, Graff- und Herrschafften Marck, Ravensberg und Ravenstein, oder in den vier Magdeburgischen Aemtern, Jüterbock, Dahme, Querfurtht und Burg, oder in unserer Schutz-Verwandten Orten gebohren, oder darinnen begütert und gesetzen, oder woher sie wollen.

Amnestie und Pardon vor diejenigen, welche diesem Mandato avocatorio pariren, und binnen 2. Monathen zurück kommen.

Da im Gegentheil wieder die Ungehorsamen und Außenbleibenden, mit Einziehung ihres Erb und Lehns, Haab und Vermögens, ietzigen und zukünfftigen, der gesamten Hand, und Anwarttung verfahren, und dem Fisco appliciret,

Auch über dieses, wenn selbige von der dißeitigen Armée zu Kriegs Gefangnen erlanget würden, nicht als Officiers und Soldaten, sondern als Rebellen u. Verräther des Vaterlandes, angesehen, u. am Leben gestraffet werden sollen.

Damit auch dieses unsers Mandats-Wissenschafft, alle die es angehet, desto eher erlangen mögen: So befehlen Wir zugleich allen denen, so in obbenannten Orten und Landen unter uns gesetzen, und zwar selbsten in solchen wiedrigen Diensten nicht begriffen sind, aber dennoch ihre Kinder, Brüder, Mitbelehnte und Anverwandte darinnen haben und wißen, daß sie ihnen dieses unsers Mandats Nachricht geben, daßelbe zu senden, und von solchen Diensten ernstlich und treulich abmahnen, und sich hierunter nicht fahrläßig erweisen, Mit denen aber, so sich gar nicht wollen abmahnen laßen, Ausgangs gesetzter zweyer Monaths-Frist, keine fernere Gemeinschafft, Schrifftwechselung, oder andere Communication, haben, weniger ihres Raubes sich theilhafftig machen, sondern sich ihrer gäntzlich äußern und entschlagen, Uns aber hingegen (welches bevoraus auch alle diejenige, so unserthalben Gerichte, auf dem Lande, oder in Städten, zu verwalten haben, vorhin anbefohlener Maaßen thun sollen:) dieselben anzeigen, sich ihres Vermögens, an Gütern, Baarschafften, oder Brieff und Siegeln, verhoffenden Anwarttungen, ingleichen was sie in Unsern Festungen und Städten, oder bey ihren Freunden und Anverwandten, auch Kauff- und Handels-Leuten, verwahrlich niedergesetzet, oder in Wechsel gethan, alles sich fleißig erkundigen, von solchem allen Uns gewiße Specificationes einschicken. Die nun ihre Schuldigkeit hierunter erweisen, sollen den zehenden Theil des verwürckten Vermögens zur Recompence erlangen, die Nachläßigen aber, und die ihre hierven habende Wißenschafft verschweigen, mit empfindlicher Buße an Leib und Gut bestraffet werden. Solches ist allenthalben unser gnädigster, auch ernstlicher, eigendlicher und endlicher Wille, nach welchem sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten. Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat durch den Druck zu publiciren, und mit Unserm Secret zu bedrucken befohlen, auch etliche Exemplaria deßelben mit eignen Händen unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 9. Februarii, Anno 1642.

(L. S.)

Wie dieses Mandat denē, so in wiedrigen Diensten befindlich, zur Wißenschafft zu bringen.

Mit denen, die nach Ablauff, zweyer Monathe, sich nicht einfinden, weiter keine Communication zu pflegen, sondern anzuzeigen, was ihr Vermögen an Gütern, Baarschafft, Brieff und Siegel, zu hoffenden Anwartungen, ingleichen was sie in Festungen und Städten, bey ihren Anverwandten, auch Handelsleuthen niedergesetzet. Worgegen die Anzeigere den 10den Theil des zu confiscirenden Guts zu genießen, die aber ihre hiervon habende Wißenschafft verschweigen empfindliche Straffe, am Leibe und Gut zu gewarten haben sollen.

Mandat.

Churfürst Johann Georgen des Andern zu Sachßen ꝛc. worinnen alle heimliche Werbungen ernstlich verbothen werden, den 15. Martii, Anno 1676.

Johann Georg der Ander, Churfürst ꝛc.

Vorige Mandata, wegen der heimlichen Werbungen,

Wir hätten uns zwar versehen, es würden unsere so offt und vielmahls, zu unterschiedenen Zeiten, sonderlich aber am 27. Septembr. 1665, 28. Decembr. 1670, und 2. Aprilis 1672. wegen heimlich und öffendlicher Kriegs-Werbungen, zu männiglichs Wißenschafft in Druck ausgelaßene und publicirte Mandata, in gebührender Obacht gehalten, und denenselben unverbrüchlich nachgelebet worden seyn. So vernehmen Wir doch mißfällig, daß deren ungeachtet, dennoch heimliche Werbungen und Recrouten von der unterschiedenen kriegenden Theilen Anhängigen, hin und wieder im Lande, fürgenommen werden. Wann Wir aber dergleichen zu gestatten keinesweges gemeinet, weil dergestalt die beste Mannschafft unvermerckt aus Unsern Landen entgehet, und deren Kräffte dadurch geschwächet werden, da doch bey diesen annoch gefährlichen Läufften, und weit aussehenden Conjuncturen, das Absehen vielmehr dahin zu richten, daß Unser Churfürstenthum und Lande der Mañschafft und in Kriegs-Uebungen erfahrner Leute nicht entblößet werden mögen;

werden wiederhohlet, und

Alß wollen Wir angeregt Unsere vorige Mandata und Ausschreiben, mit allem ihrem Inhalt, Clausuln und Meinungen, anderweit anhero wiederholet, und hiermit nochmahls allen unsern Lehn-Leuten, Unterthanen, und Schutz-Verwandten, sowohl denen so von Uns Lehen zu gewarten, sämtlich, und einem jedweden insonderheit, ernstlich anbefohlen haben, daß keiner derselben, ohne Unsere ausdrückliche Verwilligung, Patent und special Befehl, in Unsern Landen, auch Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere L. L. L. Landes-Portionen und Stifftern, weder selbst Werbungen anzustellen, noch sich werben zu laßen, unterstehen solle, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und der in Unsern vorigen Mandaten allbereit gesetzter, auch anderer ernster und unnachläßlicher Bestraffung.

allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten anbefohlen, auf die heimlichen Werber gute Acht zu haben, und

Gebiethen hierauf unseren Unterthanen, Vasallen, Erb- und Schutz-Verwandten, insgesammt, auch einem jedem insonderheit, daß sie, bey dem End und Pflicht damit sie uns verwandt, nicht allein dergleichen unzuläßliche Werbungen, Recrouten, und was denenselben anhängig, ohne Fürweisung Unserer sonderbaren Bewilligung, und Patenten, durchaus nicht gestatten, noch fürgehen laßen, sondern auch, zu deren Verhütung, darauf fleißige Acht geben, und da sie in Erfahrung bracht, daß Einer oder der Andere, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl oder Vergünstigung, einige Werbung heimlich oder öffendlich anstellen, oder selbst sich werben laßen würde, solches ungesäumt Uns, oder Unsern Ober-Haupt- und Amt-Leuten, auch andern Befehlichhabern, und Obrigkeiten, in Städten, Flecken und Dörffern, mit Benennung derer Verbrechere, andeuten, jene auch befugt und schuldig seyn sollen, diese ohne Verzug in gefängliche Hafft zu nehmen, und da sie vor sich selbst an Mannschafft nicht starck genung, die Officierer unserer Soldateſca zu Roß und Fuß, zur Assistenz hierunter gebührender maaßen zu requiriren, Uns aber die Beschaffenheit der Sachen und Personen aufs eilfertigste zu berichten, und fernere Verordnung darauf zu gewarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, da unsere Ober-Amt- und Hauptleuthe, auch andere Befehlshabere und Obrigkeiten, in Städten, Flecken und Dörffern, sich an fleißiger Aufsicht nachläßig, oder mit Einschickung des Berichts, und Verstrickung derer Verbrechere, wann selbige noch zur Stelle, säumig erfinden laßen würden, daß Wir alsdem auch wieder sie selbst, mit unnachbleiblicher Straffe, verfahren wollen. Wornach ꝛc. Uhrkundlich ꝛc. Geben zu Dreßden am 15. Martii, Anno 16-6.

selbige sowohl als diejenigen die sich werben lassen, zur Hafft zu bringen, und Bericht zu erstatten.

Daferne auch die Gerichts-Obrigkeiten hierzu nicht selbst an Mannschafft starck genung, sollen selbige die Officiers requiriren, und diese schuldig seyn denenselben hierunter mit Mannschafft zu assistiren, damit die Werber und Geworbenen zur Hafft gebracht werden können.

Johann Georg, Chur-Fürst.

L. S.

Patent

Chur-Fürst Johann Georgen des Dritten zu Sachßen ꝛc. worinnen alle öffendliche und heimliche Anwerbung- u. Durchführung fremder Kriegs-Völcker, auch die Ausfuhre des Gewehrs, Munition und Pferde, verbothen werden, den 3. Novembr. 1688.

Johann Georg der Dritte, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Heimliche u. öffentliche Werbungen, Durchführung fremder Kriegs-Völcker, Ausfuhre des Gewehrs, Munition und Pferde, auch anderer Dinge, so zur Kriegs-Expe-

Wir stellen außer Zweiffel, Ihr sämtlich werdet euch guter massen zu erinnern wissen, was gestalt wir durch unterschiedliche Anno 1681, und 1683. ausgelassene offene Mandata, auch durch besondere 1687. ertheilte Reſcripta und beschehene Verordnungen alle und iede Werbungen der Mannschafft, sie geschehen heimlich oder öffentlich, wie auch, daß Niemand sich unterstehen solte, anderwerts geworbene Kriegs-Völcker, ohne Anmelden und erhaltene Verwilligung, denen

dition zu gebrauchen, verbothen;

denen Reichs- Constitutionibus und Executions- Ordnung zuwider, durchzuführen, ingleichen Gewehr, Munition, Pferde, und und andere Dinge, so zur Kriegs- Expedition zu gebrauchen, ausser Landes zu bringen und wegzuführen, ernstlich verbothen. Wann wir dann bey gegenwärtig anscheinenden gefährlichen und weit aussehenden Zeiten, auch umb anderer wichtigen motiven willen, billig dahin zu gedencken Ursach, daß diese Lande der Mannschafft nicht entblösset, sondern vielmehr wollen, daß über gedachten Unsern dißfalls ergangenen Verbothe und gethanen Verordnungen allerdings gehalten, und demselben unnachläßig nachgelebet werde: Als ist an alle und iede oberwehnte Unsere Prælaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft, Ober- Haupt- und Ambt- Leuthe, Schösser und Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheissen, auch insgemein Unsere Lehen- Leuthe und Unterthanen Unser Befehl, und wollen mehr berührte ergangene Verordnungen dergestalt anher wiederholet haben, daß nicht allein ein jeder darüber alles Ernsts halten, sondern auch keines weges gestatten sol, daß Jemand, wer oder was Condition derselbe seyn mag, ohne Unsere ausdrückliche Verwilligung, unter was Schein oder prætext das immer geschehen kan, sich unterstehe, in Unsern Churfürstenthum, incorporirten und zugehörigen Alten und Neuen Erb- Landen, denen beyden Marggrafthümern, Ober- und Nieder-Lausitz, Stifftern Merseburg und Naumburg, und andern zum Churfürstenthum gehörigen, und demselben auf eine oder andere Weise zugethanen Oertern, Mannschafft anzunehmen, zu werben oder anderwerts geworbene Völcker, zu Roß oder Fuß, einzeln, oder Trouppen-weise durchzuführen, oder zu mustern, und da sich begebe, daß Jemand dergleichen gegenwärtigen Unserm Verbot zuwider, sich unterstehen würde, der oder dieselben sollen, ohne einzig Ansehen der Person, alsofort angehalten, arrestiret, und Uns davon, zu Unserer fernern Verordnung, unverzüglich unterthänigster Bericht erstattet werden. Insonderheit ist Unser ernster Wille, daß alle in Unserm Churfürstenthum, demselben incorporirten und zugehörigen obgedachten- auch andern Landen und Oertern befindliche Vasallen und Unterthanen oder deren Söhne, ohne Unsere erhaltene ausdrückliche Erlaubniß, bey Verlust der Lehen, habenden Anwartungen, und nach denen Umständen und Unterscheid eines oder des andern, bey Vermeidung anderer unnachbleibenden Bestraff- und Vindicirung, sich anderwerts in Kriegsdienste keinesweges einlassen, oder sich ausser Landes begeben, sondern ein jeder, umb ihrer aller bey gegenwärtigen gefährlichen Läuften desto mehr vergewissert zu seyn, im Lande unverrückt verbleiben, diejenigen aber, die etwa mit Verlaubniß in andern Diensten befindlich, einige Mannschafft aus obgedachten Landen öffentlich oder heimlich zu schleppen, bey obgesetzten Straffen sich nicht unterfangen, sondern auf solchen Fall der Officirer und solche an sich gebrachte so fort arestiret, und an Uns unterthänigster Bericht erstattet, und hierauf gute Obsicht von denen Unter-Obrigkeiten, worunter dergleichen gesessen, oder sich betreten lassen, wie auch auf denen Gräntzen genaue Acht gegeben werden soll, Und weiln nicht weniger verbothen, daß, ohne ausdrückliche Unsere Zulassung, aus Unserm Churfürstenthum, incorporirten und zugehörigen obbenanten Landen, keines weges gestattet werden soll, Gewehr, ammunition, Pferde und andere zu Kriegs- expeditionen benöthigte Dinge und Bedürffniß auszuführen, oder zu solchem Ende und Vorhaben zu erhandeln, so können wir solches umb so vielweniger anietzo nachsehen, iemehr diese Lande hievon anitzo nicht zu entblössen, und wir dergleichen bey gegenwärtigem besorglichen Zustande bey Unserer Miliz, wie auch bey denen Vestungen, Städten, Guarnisonen, und sonsten selbst bedürfftig, Wornach sich also Jedermänniglich zu achten, und wird an diesen allen Unser ernster zuverläßiger Will und Meinung vollbracht. Uhrkundlich haben wir Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Secret hierauf fürdrucken lassen. So geschehen und geben zu Hünefeld den 3. Novembris 1688.

Johann Georg Chur- Fürst.

Welches Verboth wiederhohlet, und dabey aufs neue, daß niemand, bey Verlust der habenden Lehen- Gewartungen, auch Vermeydung anderer Straffen, in auswärtige Dienste sich begeben; Wie nicht weniger diejenigen, welche in auswärtigen Diensten zu seyn die Erlaubniß haben, einige Mannschafft in hiesigen Landen nicht anwerben, widrigenfalls mit Arrest beleget; Ingleichen kein Gewehr, Ammunition, Pferde, und andere zu Kriegs- Expeditionen erforderliche Dinge, ohne Concession, aus dem Lande zu führen, dispaniret wird.

Mandat,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur- Fürstens zu Sachßen, worinnen die Mandata, wieder fremde, heimliche und öffendliche Werbungen, und Durchführungen des Kriegs-Volcks, auch Ausfuhre des Gewehrs, Munition, und Pferde, erneuert und geschärffet werden, den 14. Nov. 1701.

Friedrich August, König, Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen daneben zu wissen, daß, obwohl hiebevor, wie allerseits sonder Zweiffel annoch erinnerlich seyn wird, zu unterschiedenen mahlen, und noch zu lezt anno 1688., durch General-Mandata und Rescripta, alle und und jede Werbung der Mannschafft, sie geschehe heimlich oder öffendlich, wie auch, daß niemand sich unterstehen solle, anderwerts geworbene Völcker, ohne Anmelden und Verwilligung, denen Reichs- Constitutionen zu wieder, durchzuführen; Ingleichen Gewehre, Munition, Pferde und andere Dinge, so zur Kriegs-Expedition zu gebrauchen, außer Landes zu bringen

Vorige Mandate, wegen Verboths heimlicher Werbung, oder anderwerts geworbene Völcker durch- noch auch Kriegs- Requisita auszuführen,

gen und wegzuführen, ernstlich verbothen; Und solch Verboth nur neulich hin, unterm 2. Junii dieses Jahres, wiederhohlet worden; Wir dennoch mißfälligst vernehmen müßen, daß solchem im Lande hin und her nicht nachgelebet, sondern vielmehr unterschiedene Werbungen in der Stille vorgenommen, die unter der Hand geworbene Leute, auf allerley Art und Weise, heimlich aus dem Lande geschicket, und practiciret, auch einige anderswo Geworbene, ohne verlangte Zulassung, durchgeführet, und hierbey von denen Unter-Obrigkeiten die gebührende fleißige Obsicht am wenigsten gebrauchet, sondern vielmehr solche gar unter- oder doch einiges connivendo zugelaßen worden;

Wann Wir aber solches nachzusehen, zumahlen Wir Unsere Mannschafft, sowohl zu Recroutirung der alten Regimenter, als Richtung einiger neuen Corps, bey bekannten von allen Orthen höchstgefährlichen Zustande, selbst benöthiget, auch sonsten Unser Chur-Fürstenthum und Lande, von Mannschafft entblößen, und Unsern Landes-Fürstlichen Respect und Gebothe so freventlich violiren und contraveniren zu laßen, keinesweges gemeynet;

Alß ist an alle und iede Unsere Prælaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuthe, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheißen, auch insgemein Unsere Lehn-Leuthe und Unterthanen, Unser Befehl; Und wollen, daß sie über dasjenige, was vormahls hierunter verordnet worden, bey Straffe der säumigen Executoren, welche, so offt darwieder gehandelt wird, von dem Verbrecher einzubringen, unverbrüchlich halten, und keinesweges gestatten sollen, daß jemand, wer oder was Condition derselbe seyn möge, ohne Unsere ausdrückliche Verwilligung, unter was Schein oder Prætext das immer geschehen könne, sich unterstehe, in Unserm Chur-Fürstenthum, incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erblanden, und andern zum Chur-Fürstenthum gehörigen und demselben auf eine oder andere Weise zugethanen Oertern, Mannschafft anzunehmen, zu werben, oder sich selbst annehmen zu laßen, ingleichen Gewehr, Munition, Pferde, und andere zur Kriegs-Expedition gehörige Dinge, in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, aufzukauffen, daraus zu bringen, und wegzuführen. Und da sichs begäbe, daß jemand dergleichen, gegenwärttigem Unserm Verboth zuwieder, sich unterstehen würde, der oder dieselben, wie auch das Gewehr, Pferde und Munition, sollen, jedoch unbeschadet des freyen Commercii zu Meßzeiten, ohne einzig Ansehen der Personen, alsofort angehalten, arrestiret, und Uns davon, zu Unserer fernern Verordnung, allerunterthänigster Bericht erstattet werden. Wornach ꝛc. Geschehen zu Dreßden, am 14. Novembr. Anno 1701.

werden wiederhohlet;

und nur bey letzteren das freye Commercium, zu Meßzeiten eximiret.

Egon, Fürst zu Fürstenberg,

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Johann Frost, S.

Mandat,

Herrn Friderici Agusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen, worinnen Dero in fremden Kriegs-Diensten stehende Vasallen avociret werden, den 13. Januar. Anno 1702.

Friedrich August, König, Chur-Fürst ꝛc.

Demnach Wir in Erfahrung bringen, was maßen unterschiedliche Unserer Vasallen, oder deren Söhne, in auswärtigen Kriegs-Diensten sich gebrauchen laßen; Wir aber von dannen sie zu avociren, und bey Unserer eignen Miliz zu employren gemeinet; Alß begehren Wir, krafft dieses, ernstlich befehlende, daß Unsere Vasallen, oder deren Söhne, so bey fremden Trouppen engagiret, binnen dato und drey Monathen sich unfehlbar zu Unsern Dienst, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, gestellen, auch, bey Vermeydung Unserer Ungnade, und unnachbleiblicher Ahndung, es nicht anders halten sollen. Mit der Versicherung dargegen, daß bey Uns ein jeder nach dem Caractére, darinnen er stehet, hinwieder gewiß employret werden solle. Daran ꝛc. Geben zu Warschau, am 13. Januarii, Anno 1702.

Avocirung derer in fremden Kriegs-Diensten befindlichen Landes-Kinder.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Wolff Heinrich Besnich.

Mandat Kayser Carl VI.

Wieder die Aufkauff- und Ausführung derer Pferde aus dem Reich, samt Churſächßischer Publication und Befehle, daß diejenigen, welche sich deßen unterfangen, samt denen Pferden, in denen Sächßischen Landen, angehalten werden sollen. d. d. Dreßden am 24. Febr. 1718.

Friedrich August, König, Chur-Fürst ꝛc.

Ent-

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihro Majestät der Kayser, wegen Aufkauff- und Ausführung derer Pferde aus denen Römischen Reichs-Gebiethen, zu anderen Potenzen, an Uns, als Creyß-Ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächßischen Creyßes, das hiernach befindliche Schreiben, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir, Carl der Sechste, Erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

Entbiethen dem Durchleuchtigen, Großmächtigen Fürsten, Herrn August dem Andern, König in Pohlen, Unserm besonders lieben Freund, Oheimb, Brudern und Nachbarn, Unsern freund- Oheim- Brüder- und Nachbarlichen Willen, Lieb und alles Guts. Durchleuchtigster, Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Oheimb, Bruder und Nachbar.

Glückliche Fortsetzung des Krieges Ihro Kayserl. Maj. wieder den Türcken in Hungarn; Worzu jedoch eine große Menge Pferde erfordert wird.

Ew. Lbden. ist nicht unbekannt, welchergestalt im vorigen Jahr Unserer Reutherey uñ Artillerie, so in denen mit dem Erbfeind der Christenheit glücklich gehaltenen Schlachten, Belagerungen und höchst- beschwerlichen gantzen Feld-Zug hindurch viel Tausend Pferd, theils umbgekommen, theils aus Dienstbaren Stand gesetzet worden, und dahero wegen gedachtes Erb- Feinds stoltzen Hochmuth und abermahligen sehr starcken Rüstung, zu Fortsetzung des Kriegs und Pflantzung fester Ruhe und Sicherheit des gantzen Christen- Wesens, Uns bemüßiget finden, umb sothanen Abgang der Pferden, auffs bald- möglichste wieder zu ersetzen, selbige in Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Landen erkauffen zu lassen, derentwegen Wir auch Unsern Käyserl. Regimentern und deren hierzu bestellten Officier und Leuten die behörige Requisitoriales und Patenten aus Unserer Käyserl. Reichs- Hoff- Cantzley gnädigst selbst ertheilet haben, Uns kommt inzwischen von verschiedenen Orthen die ohnzweifentliche Nachricht zu, was maßen in des Röm. Reichs Gebiethen, durch unterschiedliche in- und auswertige Christen und Juden, unter allerley Vorwand und Verschwärtzungen, eine große Menge Pferde auffgekauffet, durch verschiedene offene und Neben- Wege in die Schweitz- und Pündnerische Lande, auch zu anderen fremden Potenzien hin und wieder eigenmächtig verführet, und frey verhandelt werden. Da nun aber in denen heylsamen Reichs- Satz- und Ordnungen deutlich versehen ist, daß zu Erb- Feindlichen und anderen Kriegs- Zeiten, das Reich weder von Mannschafft noch Pferden zu entblößen, und deren Ausfuhre von fremden Mächten, ohne eines Römischen Käysers Vor-

In denen Reichs- Satzungen ist versehen, daß zu Erbfeindlichen- und andern Kriegs- Zeiten, das Reich von Mannschafft und Pferden nicht zu entblößen, und letztere an eine fremde Macht nicht auszuführen.

Cod. Leg. Milit. Sax.

wissen und Erlaubniß, keinesweges zu gestatten seye, Ein jedweder getreuer Reichs- Stand auch die Noth der Christenheit, des Vaterlandes Umstände und deßen selbstige Erfordernüssen treumüthig beherzigen, mithin von selbsten gerne daran seyn wird, daß solche zum Nachtheil des Teutschen Reichs und der Christenheit hinausgehende so freche Ausfuhr der Pferden, als wäre jedem auch fremden erlaubt und frey, in dem Heiligen Reich, nach Willkühr, ohne der Kayserl. Majestät, Chur- Fürsten und Ständen Vorwissen und Einwilligung, ohneinstellig zu schalten und und walten, ernstlich eingestellet werde.

So gesinnen Wir hiermit an Ew. Lbden. als Ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächßischen Creyßes, Sie wollen bey denen löblichen dortigen Creyßes- Ständen samt und sonders, wie auch selbsten von tragenden Amts wegen, auff denen Land- und Neben- Straßen, sonderlich an denen Gräntzen des Ober- Sächßischen Creyßes, die baldige scharffe Verordnung thuen, damit solche verdächtige ohnzuläßige Einkauff- und Verführung tüchtiger Pferde nicht verstattet, und keine Koppel- noch andere ledige Pferde, ohne Vorzeigung eines aus Unserer Käyserl. Reichs- Hof- Cantzley gefertigten und von Uns eigenhändig unterschriebenen Passes, aus dem Reich fortgelassen, dann auch auff die hinausfahrende fremde und einheimische Fuhr-Leute gute Acht gegeben werde, mit wie viel Pferden sie über die Reichs- Gräntzen hinaus fahren, und mit wie vielen sie wieder zurück kommen, anbey die ernstliche Verfügung thuen, daß solchen auswärtigen Roß- Händlern, es seyen Christen oder Juden, oder denen, die ihnen hierunter durch den Einkauff und Ausfuhr der Pferde Vorschub geben, ohne Ansehung der Persohnen oder anderer Umständen, die Pferde angehalten und weggenommen, annebenst, dem Befund der Sachen nach, anderen zum Beyspiel noch darzu gestraffet werden, gestalten Wir dergleichen Verordnungen in Unseren gegen die Schweitz, Pünden und Italien gelegenen Erb- Landen bereits gethan haben.

Soll demnach der Einkauff und die Ausfuhre derer Pferde, weder Christen noch Juden gestattet, sondern beyde angehalten, erstere confiscíret, u. letztere noch darzu gestraffet werden.

Dieses gereichet zu der Christenheit Schutz und eigenem des Heil. Reichs Ordnung und Besten, Versehen Uns dahero gnädigst, daß Ew. Lbden. hierunter allerdings verhülfflich und beyraitig seyn werden, Die Wir Deroselben hingegen mit freund- Oheim- Brüder- und Nachbarlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan, Geben in Unser Stadt Wien, den 1. Februarii, Anno 1718. Unserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hispanischen im Funff-

zehenden, des Hungarischen und Boheimischen auch im Siebenden.

Ew. Lbden.

gutwilliger Freund, Oheim, Bruder und Nachbar

CARL.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn,

E. F. v. Glandorff.

abgehen lassen, Wesfalls wir auch das gewöhnliche beobachtet, Und aber nicht weniger die Nothdurfft in unserm Chur-Fürstenthum und Landen zu verfügen seyn will;

Und wird denen Sächsischen Lehen-Leutē und Unterthanen anbefohlen, dieser Kayserl. Verordnung auf das genaueste nachzukommen,

So haben Wir damit nicht anstehen wollen, und gebiethen dannenhero allen und jeden, in Unserem Chur-Fürstenthum und demselben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuthen, Vasallen, und ingemein allen Unsern Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayserlicher Verfügung nach deren Innhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Pœn, in allen und jeden Puncten, genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwieder zu handeln, noch es anderen zu thun zu gestatten; Deshalber auch jedes Orths Gerichts-Obrigkeit und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unsere

auch die Roß-Händler, samt denen Pferden, anzuhalten.

Beamte, so wohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezircken, als in der Nachbarschafft und angräntzenden Orthen, genaue Obsicht tragen, und wenn sich auswärtige Roß-Händlere, es seyn Juden oder Christen, einfinden und betreten laßen, selbige mit samt denen erkaufften Pferden anhalten, und bey Tag und Nacht zu fernerer Verordnung zu Unserer Landes-Regierung berichten sollen, Daran geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meinung. Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 24. Februarii, Anno 1718.

(L. S.)

George, Graf von Werthern,

Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Wieder die fremden Werber, daß selbige arretiret, oder da sie in stärckerer Anzahl sich betreten ließen, auch sich wiedersetzten, Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle. d. d. Dreßden, am 12. Martii, 1718.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen, wie ihnen ohnedem auch noch guter maaßen erinnerlich seyn wird, welchergestalt durch unterschiedliche, Anno 1681. 1688. und 1693. ingleichen den 2. Junii und 14. Novembr. Anno 1701. ausgelassene und ins Land publicirte Mandata, alle und jede frembde Werbung in Unseren Landen, sie geschehe heimlich oder öffentlich, ernstlich verbothen und untersaget worden. Mandata de annis 1681. 1688. 1693. 1701. wieder die fremden Werbungen,

Wann Wir aber aus vielen bißhero eingelauffenen Berichten wahrnehmen müssen, daß dergleichen auswärtige Werbungen an verschiedenen Orthen, und besonders an denen Gräntzen Unserer Lande, theils in geheim, und unter der Hand, theils ungescheuet vorgenommen, auch wohl gar unter allerhand Vorwand, Unsere Unterthanen, mit gewaltsamen Einfällen und gewaffneter Hand, aus Unseren Landen weggerissen, und zu auswärtigen Kriegs-Diensten gezwungen werden wollen, Wir aber dergleichen in des Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Landen gantz unzuläßigen und unbefugten Unterfangen, zu unleidlicher Violirung Unserer Landes-Hoheit, auch der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, ingleichen zu Kräncк- und Bedrückung Unserer Unterthanen, ferner nachzusehen, und Unsere Lande dadurch an Mannschafft entblössen zu lassen, nicht gemeinet sind; Als wollen Wir obangeregte vormahls darwieder ergangene Mandata, nach deren Innhalt, nicht allein hierdurch nochmahls anhero wiederhohlet haben, Sondern Wir verordnen und befehlen auch hiermit allen denen Unserigen und Unterthanen, ernst- und nachdrücklich, daß auf sothane frembde Werbungen sie allenthalben genaue Acht haben, solche durchgehends Niemanden, und auch denen nicht, welchen etwa hiebevor hierzu auf gewisse Maße Erlaubniß gegeben worden, verstatten, und, dafern Jemand, wer oder was Condition derselbe auch seyn möchte, ohne Unsere vorhero darzu erlangte Erlaubniß und Vorzeigung Unserer schrifftlichen Verwilligung, oder der Ordre Unsers General-Feld-Marschalls, davon jedoch beedes von älterer Zeit nicht, als von diesem ietztlauffenden 1718. Jahre an, gültig seyn soll, und unter welcherley Schein oder Prætext es immer geschehen mag, in Unserem Chur-Fürstenthumb, auch zugehörigen sämbtlichen und incorporirten Landen, denen Stifftern Merseburg und Naumburg, desgleichen denen beyden Marggrafftthümern Ober- und Nieder-Lausitz, heimlich oder öffentlich, Mannschafft anzunehmen, zu werben, oder unter einigerley Vorwand aus ietztberührten Unseren Landen mit Gewalt abzuhohlen und zu entführen, sich unterstehen, oder betreten lassen möchte, sie denselben, ohne eintziges Ansehen der Person, sofort anhalten, und arretiren

Sind verschiedene Unterthanen, theils mit List, theils mit Gewalt in fremde Dienste gezogen worden; Welches Unternehmen wieder die Landes-Hoheit läufft. Wannenhero auf die fremden Werber wohl Acht zu haben, selbige zu arretiren, oder, da deren mehrere sich betreten liessen, selbige, mit Lautung derer Glocken, zu verfolgen, gegen diejenigen, die sich wiedersetzen, Gewalt zu gebrauchen, und sie darnieder zu schießen.

tiren, da sie sich in stärckerer Anzahl betreten ließen, sie mit Lautung derer Glocken und sonsten verfolgen, da nöthig, hierbey Unserer dermahln im Lande in Garnisonen, Städten und auf den Dörffern, eingvartierten Miliz, von Cavalerie und Infanterie, an welche deshalber, und daß sie auch von sich selbsten, alle auf obige Maße betretene frembde Wérber, sofort zu gefänglicher Hafft bringen sollen, bereits gemessene Ordre ertheilet worden, hierzu bedürffenden Assistenz sich gebrauchen, die Angeworbene, oder mit Gewalt aus Unseren Landen weggenommene, ihnen wiederumb abnehmen, selbige auf freyen Fuß stellen, auch, da von denen frembden Werbern, sich einer oder der andere gewaltsamer Weise wiedersetzen möchte, sie Gewalt mit Gewalt vertreiben, auf selbige Feuer geben, und sie darnieder schiessen, und von dem Verlauff so gleich ungesäumbt zu Unserer Landes-Regierung behörigen Bericht erstatten sollen, : Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und diesem Unserm ins gantze Land zu publiciren anbefohlenen offenen Mandate allenthalben, bey Vermeidung ernsten Einsehens und harter Straffe, gebührend nachzuleben hat, als woran Unser ernster Wille und Meinung vollbracht wird. So geschehen und geben unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret zu Dreßden, am 12. Martii, 1718.

(L. S.)

George, Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Wieder die fremden Werber, und daß selbige, wenn sie ertappet, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, auch diejenigen, welche hierzu wissentlich Anschlag und Hülffe beygetragen, mit gleicher Straffe beleget werden sollen. d.d. Dreßden, am 4. Martii, 1719.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und wird ihnen annoch wohl erinnerlich seyn, was Wir wegen derer Werbungen, deren sich in Unseren Landen Frembde mit Gewalt und List unterfangen, wie nichtweniger wegen derer, durch nächtliche Einfälle, Vergewaltig- und Wegnehmung Unserer Unterthanen, oder listiger Abziehung dererselben, vermittelst eines, unter dem 12. Martii, Anno 1718. ins Land publicirten gedruckten Mandats, verordnet und anbefohlen haben.

Nachdem Wir aber höchstmißfällig vernehmen müssen, daß solcher Unserer Verordnung dennoch verschiedentlich entgegen gehandelt, und noch immerzu hin und wieder Unsere Unterthanen, und in Unseren Landen, sonderlich an einigen Unserer Gräntz-Orthe, sich auffhaltende Leuthe, so gar auch vermittelst frembder zusammen gezogener Miliz, nicht allein in Unserer unstreitigen Hoheit, auf dem freyen Felde bey ihrem Acker-Bau, oder auf denen öffentlichen Straßen, sondern auch in denen Dörffern und in ihren Häussern, so wohl bey Tage als Nachts, zu Wege gelagert, mit mördlichem Gewehr überfallen, Thüren und Thore auffgesprenget, alles das Ihrige durchsuchet, und zu Zeiten verschiedenes davon hinweg- sie selbst aber gefänglich angenommen, grausam und unbillig, auch wohl mit Verwundung und angedroheten Mord tractiret, aus Unserm Territorio unter allerhand nichtigen und ungebührlichen Prætexten, gewaltsam entführet, oder auch dieselben zu frembden Kriegs-Diensten gezwungen, und darbey viele andere grobe Thätlichkeiten gantz ungescheuet vorgenommen, oder doch ermeldte Unsere Unterthanen und Einwohner, heimlich sich aus Unseren Landen wegzubegeben, mit List beredet und veranlasset, auch sonsten auf allerhand unzuläßliche und verbothene Arthen, wozu auch so gar einige Unserer eigenen Unterthanen mit Rath und That behülfflich zu seyn, sich unterstanden, biß anhero weggezogen worden sind; Und Wir dann diesem fast täglich überhand nehmenden, zu offenbahrer empfindlichster Verletzung Unserer Landes-Hoheit, auch Stöhrung allgemeiner Ruhe und Sicherheit, gereichenden ärgerlichen und höchststraffbahren Beginnen, mit Nachdrucke begegnen zu lassen, ernstlich gemeinet sind; So haben Wir nicht allein obberührt Unser Mandat, nach dessen Innhalt anhero wiederholen, sondern auch dahin zu extendiren und zu schärffen, der Nothdurfft befunden, daß insonderheit alle diejenige Freinbden, wer oder was vor Condition sie auch seyn möchten, so in Unserm Chur-Fürstenthumb, auch zugehörigen sämbtlichen und incorporirten Landen, denen Stifftern Merseburg und Naumburg, desgleichen denen beyden Marggraffthümbern Ober- und Nieder-Lausitz, heimlich oder öffentlich, jemanden, es sey derselbe Unser angesessener Unterthaner, oder auch anderer Innwohner, und wer sich sonst in Unserer Landes-Hoheit auffhält, zu werben, oder unter einigerley Vorwand, aus ietztberührten Unseren Landen, mit Gewalt, oder List und Persvasion, zu entführen, oder abzuholen, sich unterstehen würden, zur Hafft gebracht, als Strassen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzer Unserer Hoheit, angesehen und

Grausame Excesse einiger fremden Werber auf hiesigem Territorio, und gewaltsame Hinwegführung Chur-Sächsischer Unterthanen.

Wobey selbst einige hiesige Unterthanen mit Rath und That behülfflich gewesen.

Sollen als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der gemeinen Ruhe, des Land-Friedens, und Verletzere der Landes-Hoheit angesehen und ohne An-

sehen der Person und Qvalität, mit dem Strange, am Leben gestraffet, auch diejenigen, welche zu solchen Werbungen Anschlag gegeben, oder sonsten hülfliche Hand geleistet, sie seyn Fremde oder Unterthanen, mit gleicher Straffe belegt werden.

und tractiret, und ohne alles Ansehen der Person und Qvalität, sofort sie schuldig befunden worden, mit dem Strange am Leben gestraffet, nichtweniger auch diejenigen Frembden, welche zu solcher Werbung, Weglockung und Ausführung derer Leuthe, Rath und Hülffe, oder sonsten vorsetzliche Beförderung thun, sowohl auch Unsere Unterthanen, und alle, so sich unter Unserer Hoheit auffhalten, wenn sie, ihrer Pflicht und Schuldigkeit zuwieder, zu solchen Werbungen, listigen Ueberredungen und Auszuge aus Unseren Landen, vorsetzlich und wissentlich Anschlag und Hülffe beytragen, auff gleiche Weise vom Leben zum Todte gebracht werden sollen. Welches Wir also durch dieses Unser anderweites Mandat zu jedermänniglichen Wissenschafft, umb sich darnach zu achten, und vor der darauff gesetzten Straffe zu hüten, ins Land zu publiciren, und durchgehends bekannt zu machen, anbefohlen. So geschehen und geben unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret zu Dreßden, am 4. Martii, Anno 1719.

(L. S.)

George, Graff von Werthern,
Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen, worinnen nicht allein die vorigen Mandata wieder die fremden gewaltsamen Werbungen wiederholet und geschärffet, sondern auch demjenigen, der einen dergleichen Werber todt oder lebendig liefern würde, ein Recompens von 10. biß 12. Thlrn. versprochen worden, d. 8. Januar. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Mandata zu Abstellung der unzulaßlichen fremden Werbungen.

Entbiethen ꝛc. Und wird ihnen errinnerlich seyn, was maßen Wir sowohl unterm 12. Martii 1718. als auch unterm 4. Martii, 1719. zu Abstellung derer unzulaßlichen frembden Werbungen, in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen, nachdrückliche Mandate haben publiciren lassen; Nachdem aber derer, darinnen enthaltenen ernstlichen Verwarnungen, auch gegen die Uebertretere festgesetzten Lebens-Straffe, ungeachtet, dennoch der abgesehene Endzweck nicht zu erlangen gewesen, sondern vielmehr zeithero von frembder Miliz, sonderlich auff denen Gräntzen Unserer Lande, und in Unserm Territorio, wie solches Land-kündig ist, Excesse mit Excessen, ungescheuet und freventlicher Weise gehäuffet worden, Und Wir solchemnach gnädigst entschlossen sind, obangezogene Unsere Mandate erneuern, und dergestalt schärffen zu lassen, daß, wer einen, von dergleichen, in flagranti und notorisch, auch erweißlich betretenen gewaltsamen frembden Werbern, so nicht anders, als Land-Friedens-Brecher, Räuber und Menschen-Diebe anzusehen, und auff obigen notorischen Betretungs-Fall, wann sie sich gewaltsam wiedersetzen solten, sofort todt zu schlagen, oder nieder zu schiessen sind, entweder todt oder lebendig liefern wird, derselbe 10. biß 12. Thaler zum Recompens bey Unserm hiesigen Ambte erhalten soll;

Gewaltsame fremde Werber sollen als Land-Friedens-Brecher, Räuber und Menschen-Diebe, angesehen, u. wenn sie, auf solchem Betretungs-Fall, sich wiedersetzeten, todt geschlagen, oder niedergeschossen werden, und derjenige, der einen dergleichen Werber todt oder lebendig liefert, 10. biß 12. thlr. Recompens erhalten.

So haben Wir solches alles, vermittelst dieses offenen Mandats, zu jedermänniglichen Wissenschafft und gebührender Nachachtung, bringen zu lassen, und sowohl auff dieses ietzige, als auch die vorher ergangenen obigen beeden Mandate, Unsere Vasallen und Beambten, auch sämbtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, zu deren genauer Beobachtung, nochmahls ernstlich anzuweisen, diejenigen aber, so darwieder zu handeln, sich unterstehen möchten, vor der darauff gesetzten Lebens-Straffe, und deme, was ihnen darbey auff obige Maaße begegnen könte, in Zeiten und zum voraus warnen zu lassen, vor nöthig befunden, und hierdurch anbefehlen wollen.

Des zu mehrerer Urkund ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und darauff Unser Cantzley-Secret vorgedrucket worden, So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. Januarii, Anno 1724.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

Generale,

Die Frembden und gewaltsamen Werbungen betreffend, den 29. Aug. 1724.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue, Wir haben, umb denen, in Unsere hiesige Lande, von frembder Miliz, zeithero, bekannter maaßen, beschehenen gewaltsamen Einfällen und Werbungs-Excessen, ernstlich zu steuern, der unumbgänglichen Nothdurfft befunden, die, denen Brandenburgischen Gräntzen nahe gelegenen Orthe, mit einer hinlänglichen Anzahl von Gewehr und zugehöriger Munition, versehen zu lassen, Nicht minder auch, daß, bey sich ereig-

Unterthanen an denen Brandenburgischen Gräntzen werden bewehrt ge-

machet, soll denenselben von Seiten der Miliz und Jägerey assistiret werden.

eignendem Nothfall, denen, solchergestalt bewehret gemachten Unterthanen, so wohl von Seiten Unserer Miliz, als Unserer Jägerey, unverzüglich und auf alle Weise assistiret werden solle, behörigen Orthes die Verfügung gethan; Damit aber der abgezielte Zweck desto eher erlanget, und mit dem ausgetheilten Gewehr und Munition, ordentlich umbgegangen, auch gegen obberührte gewaltsame Einfälle, alle nöthige Veranstaltungen vorgekehret werden mögen, So haben Wir, wie sich diesfalls von Unseren Beambten und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen denen Unterthanen, auf einen und anderen Fall zu verhalten, hiermit verordnen und anbefehlen wollen:

Daß, ob zwar wohl

1.

Sothanes Gewehr und Munition, womit die Unterthanen bewehrt gemacht worden, soll, durch jedweedes Orthes Gerichte unter die Unterthanen, und vornehmlich an diejenigen, welche vorhero unter der regulirten oder Land-Miliz gestanden, ausgetheilet werden, um sich dessen, bey vorfallender gewaltsamer fremder Werbung, bedienen zu können, Wiewohl auch die übrigen Unterthanen, die kein Gewehr empfangen haben, mit ihrem so genanten Hauß-Gewehr, erscheinen, und gleich jenen, die Werbung oder Gewalt, mit abtreiben helffen.

sothanes Gewehr, sambt der Munition, nach derer Creyß-Commissarien getroffenen Verfügung, bereits in jeder Stadt und Dorffe, an einem gewissen Orthe zusammen gebracht worden, Hingegen aber, wenn bey dergleichen, von ein und anderen Frembden, es seye mit oder ohne Miliz, künfftig weiter unternehmenden gewaltsamen Einfällen, und Hinwegnehmung derer Unterthanen, diese letztere sich allererst an solchen Orth verfügen, und das Gewehr abhohlen solten, die werbenden oder einfallenden Soldaten die That entweder schon verrichtet, oder sich hinwiederumb zurück gezogen haben möchten, umb deswillen, und solchemnach, obiges Gewehr, benebst der Munition, sogleich anjetzo durch jedweden Orthes Gerichte, unter die Unterthanen vertheilet, und vornehmlich an diejenigen, welche vorhero unter der regulirten- oder Land-Miliz gestanden, und folglich darmit am besten umbzugehen wissen, ausgegeben, darbey aber auch denenselben, solches an einem Orthe, allwo sonderlich zu der Munition, kein Schaden geschehen könne, bey sich wohl zu verwahren, allemahl rein und sauber zu halten, vor dem Rost und Verderb in acht zu nehmen, und nicht eher, als wenn es, vorangeregter maassen, die Nothdurfft erfordert, keinesweges aber etwan bey anderer vorfallender Gelegenheit, weder zur Lust, noch zum Ernste, unter und wieder sich selbsten, noch gegen ihre Benachbarte, und andere, am allerwenigsten aber wieder ihre Gerichts-Obrigkeiten, oder zum Schaden der Wild-Bahne, welches ihnen hierdurch, bey harter und ernster Straffe, dem Vestungs-Bau, oder auch nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Straffe, expresse verbothen und untersaget wird, zu gebrauchen, deutlich und ernstlich angedeutet werden, Die übrigen Unterthanen aber, welche kein Gewehr empfangen, deme ungeachtet, mit ihrem so genannten Hauß-Gewehre, wie sie es bey der Hand haben, erscheinen, und gleich jenen, die Werbung oder Gewalt, mit abtreiben helffen sollen;

Damit auch

2.

Auch sollen die Gerichten das ausgetheilte Gewehr wöchentlich einmahl visitiren, damit es bey erforderlichen Gebrauch an nichts fehlen möge.

man der Beobachtung des Gewehrs, sambt der Munition, umb so vielmehr versichert seyn möge, So sollen die Gerichte jedes Orthes darüber fleißige Aufsicht führen, dasselbe wenigstens alle Wochen, und zwar des Sonntags oder an einem andern Kirchen-Tage, einmahl visitiren, woferne sie daran einigen Mangel finden, dessen Verbesserung und Abstellung sofort verfügen, und alles mit solcher Ordnung veranstalten, daß, beym vorfallenden nöthigen Gebrauche, es an nichts fehlen möge.

Auch sollen

3.

Sollen sowohl Tages als Nachts von denen Unterthanen Wachten ausgestellet, bey vermerckten Werbern, Lermen gemachet mit denen Glocken geläutet und gestürmet werden; Worauf diejenigen, die Gewehr und Munition erhalten haben, mit geladenen Gewehr, die übrigen aber mit ihrem Hauß-Gewehr, zu erscheinen, und dasjenige, was ihnen von ihrer Gerichts-Obrigkeit anbefohlen worden, zu exeqviren schuldig seyn sollen.

Unsere Beambten und Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung thun, daß sowohl Tages als Nachts, gewisse Wachten von denen Unterthanen in jedem Orthe ausgestellet, durch diese, besonders in denen Gegenden, wo sie solcher gewaltsamen Werbere Ankunfft, oder Einfall, oder Anschlag auf einen oder anderen Unterthanen, besorgen, fleißig patrouilliret, und, wenn sie von selbigen einige, und sonderlich mit Ober-Gewehr versehene Soldaten, gewahr werden, und daher einen Einfall oder Gewaltthätigkeit vermuthen, sogleich Lärmen gemachet, auch, wo Glocken in denen Dörffern verhanden sind, mit selbigen gestürmet werden möge; So bald nun die Unterthanen solches hören, sollen sowohl die, mit dem ausgegebenen, bey sich habenden- und vorhero geladenen Gewehre, als auch die anderen, mit ihrem vorermeldten Hauß-Gewehre, insgesambt herzu eylen, und dasjenige, was in denen, derer frembden Werbungen und Einfälle halber, bereits ins Land publicirten, oder noch künfftig weiter ergehenden Mandaten, von deren Innhalt sie gleich Anfangs, bey Austheilung des Gewehrs, durch die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten sattsam und deutlich zu informiren sind, verordnet ist, auf die darinnen vorgeschriebene Maaße, behörig exeqviren.

Nicht weniger auch

4.

Die in denen benachbarten Orten verhandene Mannschafft, soll, so bald sie das Schlagen oder Stürmen mit der Glocke hören, dem vergewaltigten Orthe mit ihren Gewehr zu Hülffe eylen.

die, in denen, in der Nähe befindlichen Dörffern und Oerthern, verhandene Mannschafft, so bald sie das Anschlagen und Stürmen derer Glocken hören, oder sonst von einem Einfalle benachrichtiget werden, mit vorbeniembten Gewehre, sich nach dem vergewaltigten Orthe, umb denselben nöthige Hülffe zu leisten, eylfertig begeben.

Und da auch

5.

Wie nichtweniger die im Lande verqvartierte Cavallerie eben-

in allen, oder doch in denen meisten dieser Dörffere, anietzo von denen Regimentern Cavallerie und Dragonern, einige Mannschafft einqvartieret stehet, So ist von der Generalität an selbige bereits die Ordre gestellet worden, daß bey ereignenden Lärmen, sie

falls mit ihrem Gewehre sich einfinden, die Unterthanen encouragiren, anführen, u. denenselben auf alle Weise assistiren.

sie ebenfalls mit ihrem Gewehre, sich unverzüglich zugleich einfinden, die Unterthanen, da nöthig, encouragiren, und anführen, mithin ihnen also, nach Maßgebung voriger Mandate, zu Abhaltung der Gewalt, auf alle Weise assistiren sollen, Nichtminder sind auch an die, in denen Gegenden daselbsten befindliche Jägerey-Bediente, umb nur besagten Unterthanen alsdenn gleichmäßige Hülffe und Beystand zu leisten, bereits behörige Verordnung ergangen.

Dergleichen auch von der Jägerey zu bewerckstelligen.

Wie nun

6.

Die Beamten aber haben, von denen vorgekommenen Fällen, Bericht zu erstatten.

auf begebende Fälle ein und das andere geschehen und abgelauffen, hiervon haben Unsere Beambten und Gerichts-Obrigkeiten sofort ihren ausführlichen und umständlichen Bericht, zu Unserer Landes-Regierung anhero zu erstatten, sich auch vorherstehenden allem gemäß und willig zu bezeigen, Als woran Unser ernster Will und Meynung vollbracht wird. Datum Dreßden, am 29. Augusti, Anno 1724.

Heinrich von Bünau,

Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Daß nicht nur diejenigen, welche einen frembden Werber lebendig oder todt liefern, sondern auch derjenige, der einen dergleichen heimlichen Kundschaffter und Brieff-Träger anzeiget, Zehen Thlr. zur Discretion **bekommen, und daß wieder dergleichen Unterhändler mit der Straffe des Stranges verfahren werden solle,** d. 4. Mart. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Voriges Mandat, wegen Belohnung dererjenigen, welche einen gewaltsamen frembden Werber lebendig oder todt liefern, wird wiederhohlet; Und solches dahin extendiret, daß auch die Unterhändler, u.

Entbiethen ꝛc. Und fügen zu wissen, wie auch schon sonst zur Gnüge bekannt und erinnerlich ist, Was maßen Wir, zu Abstellung derer unzuläßlichen frembden Werbungen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, verschiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12. Martii, Anno 1718. 4. Martii, 1719. und 8. Januarii, 1724. ins Land haben publiciren laßen, und wie auch in diesem letzteren, daß, wer einen erweißlich betretenen gewaltsamen frembden Werber entweder todt oder lebendig liefern würde, 10. biß 12. Thlr. zum Recompens bey Unserm hiesigen Ambte erhalten solte, mit versprochen worden;

Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß, sothaner Verordnungen ungeachtet, nicht nur mit dergleichen höchststraffbahren Unternehmungen beständig fortgefahren werde, sondern auch unterschiedene ausgeschickte frembde, und auch so gar einheimische Kundschaffter und Brieff-Träger sich in hiesigen Landen eingeschlichen, und einige, in Unseren Kriegs-Diensten befindliche Leuthe, zur Desertion zu verleiten, getrachtet, Und Wir dahero, umb diesem einreissenden Uebel bey Zeiten zu steuren, der Nothdurfft befinden, obberührte Mandata zu erneuern, und dahin schärffen zu lassen, daß, wenn dergleichen heimliche Kundschaffter und Brieff-Träger, auf welche hinführo jedes Orthes Gerichts-Obrigkeiten genaue Achtung geben, und, um sie auszuforschen, allen möglichsten Fleiß anwenden sollen, angetroffen würden, selbige sofort zur Hafft gebracht, und, sobald sie des Verbrechens, daß, sie an die Unter-Officiers oder Gemeine, sowohl an hiesige Unterthanen, verführische Briefe überbracht, hinlänglich überführet worden, gleich denen frembden Werbern, mit der Straffe des Stranges beleget, und ihnen dabey der Vorwand, daß sie von dem Inhalte des überbrachten Briefes keine Wissenschafft gehabt, nicht zu statten kommen, vielmehr denenselben obliegen soll, daß sie sich bey Bestellung dergleichen Briefe, deren Inhalts zuförderst genau erkundigen, auch zu mehrerer Sicherheit, solche an einem oder den andern Ober-Officier, worunter derjenige Unter-Officier und Gemeine, an welche die Brieffe gerichtet, stehet, abgeben, und sich auf solche Maaße aller Straffe entziehen, Demjenigen aber, welcher einen dieser Freveler entdecken und zur Hafft bringen lassen wird, zur Belohnung Zehen Thaler, und zwar, wenn der Verbrecher einen Soldaten verführen wollen, aus Unserer General-Kriegs-Casse, wenn er aber eine andere, zur Miliz nicht gehörige Person, in frembde Krieges-Dienste zu bringen, gesuchet, bey Unserm hiesigen Ambte gereichet werden sollen;

So haben Wir solches alles, vermittelst dieses Unsers offenen Mandats, zu jedermänniglichen Wissenschafft bekannt machen, und ins Land publiciren lassen wollen, damit sowohl nach deme, was hierinnen von neuen verordnet, als auch in obenberührten Unseren Mandaten vorhin schon anbefohlen worden, sich Unsere sämtliche Vasallen und Beambten, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, gebührend und genau achten, hierwieder auch für sich und bey denen Ihrigen, zu Entdeck- und Erlangung deren frembden Werbere, oder derjenigen Frevelere, die sich darzu auf vorherbeschriebene Maaße, oder sonst auf andere Weise, gebrauchen lassen möchten, allenthalben im geringsten nichts verhängen, noch zulassen, sondern vielmehr darauff durchgängige sorgfältige Ufffsicht haben mögen, gegenwärtiges Mandat auch, daß sich niemand

Brieffträger, welche dergleichen Brieffe, in welchen ein Soldat, oder nicht obligates Landes-Kind, zu Annehmung fremder Dienste alliciret wird, bestellen, mit der Straffe des Stranges zu belegen, Und derjenige, der einen dergleichen Brieff-Träger anzeiget, Zehen thlr. zur Belohnung erhalten solle.

mit

mit der Unwissenheit darvon, entschuldigen könne, an gewöhnlicher Stelle öffentlich anschlagen lassen sollen; Des zu mehrer Urkund haben Wir dieses Mandat unter Unserm Cantzley-Secret auszufertigen befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 4. Martii, 1727.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat,

Wieder die Auff-Kauff- und Ausführung derer Pferde, aus dem Reiche, d. d. Dreßden, am 28. Augusti, 1733.

Friedrich August, Königlicher Printz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen, ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihre Kayserl. Majest. wegen Auff-Kauff- und Aus-Führung derer Pferde aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächßischen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welches von Wort zu Wort, also lautet:

Wir Carl der Sechste, Entbiethen N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen, Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unserer Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersuchet werden, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, Nachdem Uns von verschiedenen Orthen die umständliche Nachricht zugekommen, welchergestalt eine zu Friedens-Zeiten ungewöhnliche Menge der besten Pferde, von Christen und Juden, in des Heil. Römischen Reichs Landen aufgekauffet und hinausgeführet werden, die Welt-Läufte aber, solchermaßen mißlich anscheinen, daß Wir, gegen sothane Aus-Fuhr der Pferde aus dem Reich, nach denen Reichs-Satzungen, Einhalt zu thun, und das behörige dargegen Reichs-Ordnungs-mäßig zu verordnen, Unser Kayserl. Ambts-Obliegenheit zu seyn erachten; Alß gebiethen und befehlen Wir, von Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit, wissendlich, in Krafft dieses offnen Briefes, Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch, Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst, Sie wollen, als Ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyße, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen bestimmten Poenen und Straffen, in allen Orthen und Bothmäßigkeiten bey ihren Vasallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, alle und jede Auf-Kauff- und Aus-Führung der Pferde aus dem Reich, alsobald mit allem Ernst und Obsicht verbiethen, und einstellen, auch alle, welche, mit Unsern in diesem Jahr für Uns oder einige Reichs-Stände ertheilten Kayserlichen Patenten, Gleits- und Erlaubungs-Briefen nicht versehen seynd, nach Publicirung dieses, im Reich befindliche frembde, oder von denenselben bestellte einheimische Auf-Käuffere der Pferde, abschaffen, sie mögen seyn, wer oder von wem sie wollen, und, daß solcher Auf-kauff, oder derer schon aufgekaufften Pferde Aus-Fuhr, nicht geschehe, allerdings, auch mit würcklicher deren Confiscirung verhindern.

Reiche, ein zu Friedens-Zeiten ungewöhnliche Menge der besten Pferde aufgekauffet und hinaus geführet werden.

Soll dannenhero alle und jede Auftauff- und Ausführung derer Pferde von denen Reichs-Ständen verbothen, und die im Reiche befindlichen fremden oder einheimische Auftauffere derer Pferde abgeschaffet, oder da sie deren allbereit welche aufgekauffet, ihnen, die Ausfuhre dererselben, nicht gestattet, auch mit würcklicher Confiscation verfahren werden.

Gleichwie nun dieses denen Reichs-Satzungen gemäß ist, auch ein jeder treupatriotischer Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs, Unsere für des wertheßten teutschen Vaterlandes Beste hierunter führende Absicht, selbst erkennen wird, Also versehen Wir Uns zu denenselben, samt und sonders, festiglich, sie werden diesfalls ihro dem Reich, zu dessen, mithin zu ihrer eigenen eines jeden Ruhme, Sicherheit und Wohlstand schuldige Pflicht und Verantwortung, ernstlich zu beobachten wissen.

Es geschiehet an dem, was aus erstgedachter Ursache recht, und Unser Kayserl. Reichs-väterlicher gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung ist. Geben in Unserer Stadt Wien, den Sechs und Zwantzigsten Julii, 1733. Unserer Reiche, des Römischen im Zwey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten,

Eingelauffene Nachricht, daß in dem Heil. Römischen

des

des Hungarisch- und Böhmischen aber im Drey und Zwantzigsten;

CARL.

(L. S.)

Vt. F. L. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium.

E. F. Freyh. v. Glandorff.

überschicket, Weßhalber Wir auch das gewöhnliche, respectu Unserer Creyß-Mit-Stände, beobachtet, Und aber nicht weniger die Nothdurfft in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen zu verfügen seyn will, So haben wir darmit nicht anstehen wollen, Und gebiethen dahero, allen und jeden, in Unserm Chur-Fürstenthumb, und demselben incorporirten, und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuthen, Vasallen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayserlicher Verfügung, nach deren Innhalt, bey Vermeydung der darinnen gesetzten Poen, in allen und jeden Puncten, genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwieder zu handeln, noch es anderen zu thun, zu gestatten, deßhalber auch jedes Orthes Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unsere Beambte, sowohl in ihren anbefohlenen Ambts-Bezircken, alß in der Nachbarschafft und angräntzenden Orthen, genaue Obsicht tragen, und, wenn sich auswärtige Roß-Händlere, es seyen Juden, oder Christen, einfinden und betreten lassen, selbige, mit sambt denen erkaufften Pferden, anhalten, und bey Tag und Nacht, zu fernerer Verordnung, zu Unserer Landes-Regierung, berichten sollen; Daran geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung, Des zu mehrerer Urkund, ist dieses mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden, So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Augusti, Anno 1733.

Befehl an alle Chur-Sächß. Unterthanen, vorerwehnter Kayserl. Verfügung, in allen und jeden Puncten, genau nachzukommen,

und darwieder nicht zu handeln, vielmehr die auswärtigen Roßhändler, mit samt denen erkaufften Pferden, anzuhalten, und davon Bericht zu erstatten.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat,

Wieder die Auff- Kauff- und Aus-Führung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche, d. d. Dreßden, am 16. Novembr. Anno 1733.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihre Käyserl. Majest. wegen Auff-Kauff- und Aus-Führung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächßischen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir, Carl der Sechste, Erwehlter Römischer Kayser, Entbiethen N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unserer Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersucht werden, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulde, Gnade und alles Gutes. Demnach Reichs- und Welt-kündig ist, aus was leerem Vorwand und Ursachen einige auswärtige Mächte, die dermahlige Welt-Läuffte boßhaffter Weise dahin zu treiben suchen, daß daraus eine Zerstöhrung des allgemeinen Friedens und Ruhe-Standes in der gantzen Christenheit, zu erst aber, denen benachbarten Kriegs-Rüstungen nach, die gröste Gefährde für das Heil. Röm. Reich, Unser geliebtestes teutsche Vaterland, unverschuldeter Dingen, zu besorgen ist: Damit aber die von GOtt demselben zu seinem Schutz verliehene innerliche Kräffte, Sachen, und Mittel in dem Reich, und dessen Grentzen, nach denen Reichs-Satzungen, und Unser Kayserl. Wahl-Capitulation beybehalten, und nicht hinaus geführet werden mögen; So gebiethen und befehlen Wir von obhabenden Kayserl. Amts- und Macht-Vollkommenheit wegen, wissentlich und in krafft dieses offenen Brieffs, Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch, Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst, Sie wollen, als Ausschreibende Fürsten derer Reichs-Kreyße, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satz- und Ordnungen bestimmten Pönen und Straffen, in allen Orthen und Bothmäßigkeiten, bey ihren Vasallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, allen

Deutliches Anscheinen, daß das Teutsche Reich, von seinen Nachbarn, einen Krieg unverschuldet zu besorgen habe.

Damit aber deßen Kräffte, und die Mittel sich zu beschützen, nicht geschwächet werden.

So sollen die ausschreibenden Stände ihre Vasallen und Unterthallen

nen, allen und jeden Ein-kauf- und Ausfuhre derer Pferde und des Viehes, Getreydes, Mehls, Brodts, Haafers, Heues, Strohes, und aller andern zur Kriegs-Rüstung gehörigen Sachen, verbiethen, und nach aller Schärffe derer Reichs-Satzungen darob halten.

allen und jeden Ein-Kauff und Aus-Fuhr der Pferde und Viehes, Getreydes, Mehls, Brodts, Haabers, Heues, Strohes, und aller andern zur Kriegs-Rüstung gehöriger Sachen, alsbald nach Empfang und krafft dieses Unsers, baldmöglichst gewöhnlicher maaßen offentlich zu verkünden seyenden Kayserl. Geboths- und Verboths-Brieffs, verbiethen, und mit aller Schärffe nach denen Reichs-Satzungen darob halten;

Indem nun dieses für des wertheſten teutschen Vaterlandes innerlichen Dienst, und zu dessen gesamt- und sonderlichen Besten angesehen ist; Mithin auch ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs dazu das Seinige, gedachten Auff-Kauffs und Ausfuhr halber, zu besorgen, von selbst beflissen seyn wird; Als versehen Wir Uns zu denenselben samt und sonders vestiglich, Sie werden dießfalls ihre dem Reich, und ihrer eigenen Wohlfahrt schuldige Pflicht und Liebe bestens zu beobachten wissen;

An dem geschicht Unser Kayserl. Reichsväterlicher gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den Ersten Septembris, Anno Siebenzehn Hundert Drey und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Drey und Zwantzigsten.

CARL.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. Freyh. v. Glandorff.

Befehl an alle Chur-Sächsische Unterthanen, dieser Kayserl. Verfügung auf das genaueste nachzukomen und darwieder nicht zu handeln,

überschicket, Weshalber Wir auch das gewöhnliche respectu Unserer Creyß-Mit-Stände, beobachtet, Und aber nicht weniger die Nothdurfft in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen zu verfügen seyn will, So haben Wir darmit nicht anstehen wollen, Und gebiethen dahero allen und jeden, in Unserm Chur-Fürstenthumb und demselben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuthen, Vasallen, und ingemein allen Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayserl. Verfügung, nach deren Innhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Poen, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwieder zu handeln, noch es anderen zu thun, zu gestatten, deshalber auch jedes Orthes Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unsere Beambte, sowohl in ihren anbefohlenen Ambts-Bezircken, als in der Nachbarschafft und angräntzenden Orthen, genaue Obsicht tragen, und, wenn sich Auswärtige, es sey wer es wolle, einfinden, und betreten lassen, selbige, mit sambt denen erkaufften Kriegs-Requisitis anhalten, und bey Tag und Nacht, zu fernerer Verordnung, zu Unserer Landes-Regierung berichten sollen; Daran geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung; Des zu mehrerer Uhrkund, ist dieses mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Novembr. Anno 1733.

vielmehr, wenn Auswärtige sich dessen unterfiengen, dieselben mit samt denen erkaufften Kriegs-Reqvisitis, anzuhalten, und davon Bericht zu erstatten.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandatum Avocatorium.

Ihro Römisch-Kayßerlichen Majest. Caroli VI. und des heil. Römischen Reichs, an alle in Frantzösischen und Sardinischen Civil- besonders aber Kriegs-Diensten stehende Teutsche Vasallen und Unterthanen, solche zu verlaßen, auch daß niemand in solche sich begeben solle; Denen Chur-Sächßischen Vasallen und Unterthanen anbefohlen, unterm dato Dreßden, am 10. April. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Ihr. Maj. der Kayser nach der gegen die Cron Franckreich und den König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, deren Anhängere, Helffer und Helffers-Helffere beschehenen Reichs-Kriegs-Erklärung, auch besonders wieder die in feindlichen Kriegs- und andern Diensten befindliche Kayserl. und des Reichs Lehn-Leuthe, Bürgere und Unterthanen Mandata avocatoria und inhibitoria kund machen und ergehen zu lassen, der Nothdurfft erachtet, und Uns solche übersendet, mit dem Freund-Vetter-Brüder- und Nachbarlichen Ersuchen, daß solche in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen publiciret, und darob mit gebührendem Ernst gehalten werden möchte, gestalten dieselbe von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Wir, Carl der Sechste, Römischer Kayser ꝛc. Fügen allen und jeden unter

Reichs-Gutachten, Mandata Avocatoria an alle in Frantzöischen und Sardinischen Civil- besonders aber Militair-Diensten stehende teutsche Vasallen und Unterthanen ergehen zu lassen, solche Dienste unverzüglich zu verlassen, & Inhibitoria, in solche nicht zu treten, bey Straffe der Acht und Oberacht, Verliehrung aller Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Haab u. Güter, Lehen, Leib uñ Leben, wenn solche zu erlangen. Da im Gegentheil diejenigen, so sothanē Dienste sich entschlagen, in Gnaden aufgenommen, auch von Kayserl. Majestät mit anderweiten Diensten nach Beschaffenheit ihrer alldorten gehabten Chargen, versehen,

ter Unser und des Heil. Röm. Reichs Bottmäßigkeit gebohrnen oder gesessenen Vasallen und Unterthanen, Hohen und Niedern Standes, die in der Könige von Franckreich, Sardinien und Hertzogs von Savoyen, deren Helffern und Helffers-Helffern, als Unseren und des Heiligen Römischen Reichs Feinden, Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden, deren aller Nahmen Wir hierinn gemeldet, und Niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiermit zu wissen: Und ist denenselben genugsam bekannt, welchergestalten Wir von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg in dem nach reiffer Berathschlagung am Sechs und Zwantzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen und von Uns, aus Kayserl. Machts-Vollkommenheit unterm Zehenden dieses lauffenden Monaths bestätigten Gutachten, unterthänigst ersuchet worden, den Uns und dem Heiligen Reich von gedachten Königen von Franckreich und Sardinien durch den ohne die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Hertzoge von Savoyen meyneidiger Weise gebrochenen Frieden, und in Unseren und des Heil. Römischen Reichs Teutsch- und Welschen Landen verübten großen Feindseligkeiten abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und selbige beyde Könige samt ihren ietzigen und künfftigen Helffern und Helffers-Helfferen für Unsere und des Heiligen Reichs-Feinde zu erklähren, auch neben andern eingerathenen heilsamen Verordnungen Unsere scharffe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und offentlich verkunden zu lassen; Gleichwie Wir nun darauffhin die Könige von Franckreich, Sardinien und Hertzogen von Savoyen samt ihren Helffern und Helffers-Helfferen für Unsere und des Reichs Feinde durch das am Dreyzehenden dieses Monaths ins Reich erlassene Patent erklähret, und den Krieg gegen dieselbe Nahmens des Heiligen Römischen Reichs verkündiget haben, und sich dann nicht geziemet, weder erlaubet, noch zu verantworten stehet, daß jemand, so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Standes, Würde und Wesens der oder die auch seyen, sich wieder Uns und das Heilige Reich, dessen gehorsame Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch deren Bunds-Verwandte, in solcher Feinde Diensten gebrauchen lassen: Also befehlen und gebiethen Wir, aus Römisch-Kayserlicher Macht, hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes, dessen glaubwürdiger Abschrifft, nicht weniger dann dem Original, vollkommener Glaube zuzustellen ist, Euch allen in vorgedachter Unser und des Heiligen Reichs erklährter Feinde Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen, Obristen und andern Hohen und Niedern Befehlshabern, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuthen zu Roß und Fuß, auch Civil-Bedienten, als Unseren und des Reichs Vasallen, oder Unterthanen, samt und sonders, bey Vermeydung Unserer Kayserl. und des Heiligen Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller und ieder euer habenden Privilegien, Gnad, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güther, Lehn und Eigen, aller Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Nahmens, und da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen, Kriegs- und Civil-Diensten gäntzlich entschlaget, abthuet, und davon austretet, euch auch inskünfftig dazu keinesweges, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem Heiligen Reich schuldigen Gehorsam, unterm Vorwand geleisteter Eydes-Pflichten (so ohnedas wieder Uns, als Römischen Kayser, und wieder das Reich gantz unkräfftig und nichtig ist, Wir auch dieselbe hiermit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden seyet, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen, und euere Tapfferkeit und Wissenschafften in Kriegs-Staats- oder andern Diensten zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Bunds-Verwandten und wohlgesinneten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen angebet, gestalten Wir damit hiermit erklähren, daß diejenige, welche diesem Unserm Kayserlichen Gebott und Verbott der Schuldigkeit nach gehorsamlich geleben, und, bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschafft, bey Uns oder Unseren Bunds-Genossen, oder auch ihren Landes-Fürsten, Herrn und Obern (da nehmlich selbiger mit Unsern und des Reichs Feinden nicht zuhaltet,) sich anmelden, und ihren Gehorsam im Werck erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeglicher seiner Qvalitäten und Beschaffenheit nach, mit Kriegs- Staats- und andern Diensten, und würcklicher Beförderung wieder versehen, die aber, dieses Unsers Gebothes ungeachtet, in offt-ermeldter Könige von Franckreich, Sardinien und Hertzogen von Savoyen, auch deren Helffern und Helffers-Helffern, vorgedachten Diensten ohngehorsamlich verharren, und sich wieder Uns oder getreue Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder auch Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen lassen, als Ehr- und Treu-lose Leuthe, Aechter und Verräther

räther des Vaterlandes, neben andern obbeschriebenen Strafen, wenn sie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnüß ohnnachläßig abgestraffet, inzwischen auch mit Nahmen und Zunahmen durch das gantze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret, auch ihnen, ihren ehelichen Kindern und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Stifft- oder Rittermäßig iemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angesetzte Strafe durch das gantze Römische Reich gültig seyn, und derselben, auf ertheilte Nachricht respective aller Orthen nachgegangen, und darauf verfahren werden solle. Darnach ihr dann samt und sonders euch zu richten habet.

die aber außen bleiben, für infam und ehrloß erkläh-ret, auch ihre Kinder des erhaltenen Adels und Wappens verlustig erkañt, und aller Ehren unfähig seyn sollen.

Zu Urkund dieses Briefes gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel; So geben in Unser Stadt Wien, den Zwantzigsten Martii, Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey und Zwantzigsten.

Carl.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

Eraßmus Leopold von Gerßdorff,

Joh. Christoph Günther, S.

Patent

Wie sich, in Ansehung derer häuffig ins Land kommenden Frantzöischen Deserteurs, zu verhalten, d. d. Dreßden, den 4. Aug. 1734.

Friedrich August, König, Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen hiermit zu wissen:

Was maaßen Wir in Erfahrung gebracht, daß nicht nur eine ansehnliche Anzahl Frantzöischer Deserteurs, in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen sich allbereit eingefunden, sondern deren auch noch eine grössere Menge, und zwar in ziemlich zahlreichen Hauffen, sowohl durch den Schwartz-Wald, als andere Routen, ihren Weg ebenfalls nach Unseren Gräntzen gerichtet haben, und in selbige einzutreteu, im Begriff seyn sollen.

Beträchtliche Anzahl derer Frantzöischen Deserteurs, welche sich in hiesige Lande eingefunden, und noch einzutreten im Begriff seyn sollen.

Nachdem Wir nun, um allen, von dergleichen Ueberläuffern, besorglichen Unfug in Zeiten vorzubauen, auf selbige ein wachsames Auge haben zu lassen, der Nothdurfft zu seyn, befinden, und Unsere gnädigste Intention hierbey dahin gehet, daß gedachte Deserteurs, so würcklich gebohrne Frantzosen sind, wenn sie sich, es seye eintzeln, oder in stärckerer Anzahl, entweder selbst melden, oder darfür erkannt werden, und in hiesige Lande sich künfftig einschleichen möchten, in denen Städten, Dörffern und andern Orthen, nicht passiret, noch ihnen darinnen Aufenthalt verstattet, sondern sogleich an denen Orthen, wo sie betreten werden, daferne sich sonsten gegen sie nichts verdächtiges äusert, mit Lauff-Zeddeln, vermittelst welcher sie ausdrücklich, sowohl Unsere hiesige Lande, als auch Unser Königreich Pohlen, zu meyden, angewiesen werden sollen, versehen, mithin denn selbige, unter ernster Bedeutung, deme gebührende Folge zu leisten, aus Unseren Territoriis entfernet, und deren Eintritt und Zerstreuung in hiesige Lande vermieden, die Teutschen und andere aber, weil sie denen ergangenen Avocatorien gefolget, wenn sich sonst nichts verdächtiges wieder sie hervor thut, sofort unaufgehalten weiter passiret, jedoch sich des geraden Weges an ihre Geburths- und anderer Orthen hin zu begeben,

Selbige sollen was gebohrne Frantzosen, nicht eingelassen, die Teutschen aber zwar weiter passiret, jedoch an den Orth ihrer Geburth gewiesen werden.

Welches allen Chur-Sächß. Vasallen und Unterthanen zur Nachachtung bekannt gemachet und anbefohlen wird.

So haben Wir damit nicht anstehen mögen, und gebiethen dannenhero allen und jeden in Unserm Chur-Fürstenthum, und desselben incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erb-Landen, auch Stifftern, befindlichen Lehn-Leuthen, Vasallen und eingebohrnen Landes-Kindern, sowohl auch denenjenigen, so Uns sonst mittelbahr oder unmittelbahr verwandt, oder dero Güther, Haab, Anwartung, oder in andere Wege Vermögen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen haben, und ingemein allen darinnen wohnenden Unterthanen, vorerwehnten und hier inserirten Mandaten, nach derselben Innhalt, bey Vermeydung der darinnen gesetzten Poen, in allen und jeden Puncten, genau, und mit allem Fleiße nachzukommen, und darwieder in keine Wege zu handeln, noch es andern zu thun, gestatten. Deßhalber auch jedes Orths Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe der Städte, fürnehmlich aber Unsere Beamte, sowohln in ihren anbefoh-

ernstlich bedeutet und verwarnet werden sollen. So haben Wir, zu Erreichung dieser Unserer heilsamen Absicht, gegenwärtiges Mandat, wornach sich sowohl Unsere Miliz, als auch sämbtliche Civil-Obrigkeiten, in allen Stücken genau zu achten haben, ins Land ergehen, und durch den Druck bekannt machen zu lassen, vor nöthig geachtet, Solches auch, zu desto mehrerer Urkund, Selbst eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret, darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 4. Augusti, Anno 1734.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Patent

Daß die fremden Werber, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzere der Königl. Hoheit, angesehen, und mit der Lebens-Straffe ohnnachbleiblich beleget, die in fremden Kriegs-Diensten stehenden allhiesigen Landes-Kinder, wenn selbige Urlaub in ihre Heymath erhalten, länger nicht als 8. Tage gedultet werden sollen, den 23. Mart. 1737.

Friedrich August, König, Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und ist ihnen annoch wohl erinnerlich, was maßen Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren, und besonders Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. Christseeligsten Andenckens, hiebevor verschiedentlich, durch öffentliche ins Land ergangene Mandate, alle und jede fremde, nicht nur öffentliche und gewaltsame, sondern auch heimliche und listige Werbung in hiesigen Landen, von Zeit zu Zeit, ernstlich und nachdrücklich untersaget und verbothen, auch die Uebertretere, als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzere Unserer Hoheit anzusehen, und mit Lebens-Straffe ohnnachbleiblich zu belegen, anbefohlen haben.

Fremde Werber als Strassen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe, anzusehen.

Ob Wir nun wohl des zuversichtlichen gnädigsten Vertrauens gelebet, es würde diesen wiederhohlten, so ernstlichen und nachdrücklichen Verbothen gebührende Folge geleistet worden seyn; So müssen wir doch dermahln zuverläßig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten, besonders aber Unsere in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Landes-Kinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung in Unseren Landen einfinden, und darinne offt geraume Zeit hindurch aufhalten, durch den Umgang mit jungen Bürgers- und Bauers-Leuten, nicht nur Gelegenheit suchen, sondern auch zum Theil würcklich finden, Unsere Unterthanen, und andere Landes-Kinder, zu Annehmung fremder Kriegs-Dienste in geheim zu bereden, und sie so dann ohnvermerckt mit sich aus dem Lande zu führen.

In auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Landes-Kinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung einfinden, und die junge Mannschafft zu Annehmung fremder Dienste zu bereden suchen.

Gleichwie Wir aber solchem, denen vorher in öffentlichen Druck ausgelassenen und ins Land publicirten Mandaten entgegen laufenden, Unseren Landen selbst auch höchstnachtheiligem Beginnen, ferners nachzusehen, und das Land dardurch seiner jungen Mannschafft, deren Schuldigkeit sie ohnedem Uns vor andern Dienste zu leisten verbindet, berauben zu lassen, keinesweges gemeynet sind, sondern vielmehr, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, um diesem Unfuge der fremden Werbung und der Verführung Unserer Landes-Kinder, möglichst zu steuren, auf Mittel und Wege zu gedencken, der Nothdurfft befunden:

Als wollen Wir zu solchem Ende künfftighin Unsern in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Landes-Kindern, ohne erhebliche, bey der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts anzuzeigende und sattsam zu verificirende Ursachen, den Aufenthalt in Unseren Landen, und bey denen Ihrigen, über etliche, und zwar höchstens **Acht Tage**, keinesweges gestattet wissen.

Und befehlen dannenhero allen und jeden oberwehnten Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, hiermit ernstlich, daß sie auf dergleichen in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende, und unter dem Schein der Beurlaubung, oder sonst in Unseren Landen bey denen Ihrigen sich einfindende und aufhaltende Landes-Kinder, aller Orten genaue Obsicht tragen, solche, so bald sie jeden Ortes wahrgenommen werden, vor sich erfordern, und von ihnen die Ursachen ihres dasigen Aufenthalts anzeigen und verificiren lassen, ohne dergleichen erhebliche, der Gerichts-Obrigkeit angezeigte und verificirte Ursachen aber, selbigen über etliche, und zwar höchstens **Acht Tage**, sich bey denen Ihrigen aufzuhalten, nicht gestatten sollen.

Diesen, und andern Beurlaubten, soll der Aufenthalt bey denen Ihrigen länger nicht als 8. Tage gestattet werden.

Wornach sich jedermann zu achten, und daran Unsere gnädigste Willens-Meynung geziemend zu vollbringen wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhandig unterschrieben, und Unser Kriegs-Innsiegel

siegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 23. Martii, 1737.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

J. A. v. Arnett.

General-Ordre,

Die Publication des Patents, wegen derer heimlichen fremden Werbungen, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudisin Excellenz, an die gesamten Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden am 9. April. 1737.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. zuverlässig vernommen, wasmaßen, in Dero Chur-Fürstenthum und Landen, sich von Zeit zu Zeit auswärttige Soldaten einfänden, welche, unter dem Schein der Beurlaubung, sich, sowohl in Städten, als Dörffern, aufhielten, und, durch den Umgang mit denen jungen Bürgern und Bauers-Leuthen, Gelegenheit erhielten, selbige, zu Annehmung fremder militair-Dienste, in Geheim zu bereden, auch sodann unvermerckt mit sich aus dem Lande zu führen:

Und aber Ihro Königl. Majest. zu Verhüth- und Unterbrechung dergleichen frembder Werbungen, auch Verführung Dero Landes-Kinder, beygehendes Patent ins Land sowohl ergehen, als auch bey der Armée publiciren zu laßen, der Nothdurfft erachtet, und dieses letztern wegen, unterm 23. Martii a. c. gemeßenen Befehl ertheilet:

So habe, zu gehorsamster Befolgung dessen, Meinem Hochgeehrtestem Herrn Obersten von sothanem Patent . . . . Exemplaria hiermit zu zufertigen keinen Anstand nehmen wollen, Und werden Dieselben solches bey Dero unterhabenden Regimente zu gebührender Nachachtung und Wahrnehmung, ungesäumt publiciren.

Ich beharre,

de Baudisin.

Anderweites geschärfftes Mandat,

Wieder die verbothenen frembden Werbungen, und wegen derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 30. Octobr. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, welchergestalt zu Unsern grossen Mißfallen aus denen zeithero eingelangten Berichten und andern Uns zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen gewesen, daß, derer wieder die verbothenen frembden Werbungen, und derer Deserteurs halber, unterm 2ten Septembr. 1709. 12ten Mart. 1718. 4ten Mart. 1719. 8ten Januar. 1724. 4ten Mart. 1727. 3ten Decembr. 1728. und 17ten Octobr. 1736. ins Land ergangenen Mandate, und darinnen angedroheten harten und empfindlichen Strafen, ohnerachtet, die Verleitung ein- und des andern von Unserer Miliz zur Desertion, wie auch die Verführungen und respective verbothenen Anwerbungen Unserer Unterthanen und Soldaten in frembde Dienste keinesweges unterblieben, sondern vielmehr hierunter obigen Verordnungen verschiedentlich entgegen gehandelt, insonderheit das Uebel der Desertion, wie die tägliche Erfahrung gezeiget, durch liederliche Weibes-Personen am meisten angesponnen und befördert worden, mithin allen vorbemeldten und anderen, in frevelhaffter Hintansetz- und Uebertretung derer obangezogenen so öffters ergangenen geschärfften Mandate, immer mehr und mehr überhand nehmenden boßhafften Beginnen, auf das nachdrücklichste zu steuern, die höchste Nothwendigkeit erfordert.

Vorigen Mandata wieder die fremden Werbungen, und derer Deserteurs halber,

Dahero Wir dann Uns entschloßen, ermeldte Mandate hierdurch zu wiederhohlen, zu erneuern, auch respective in ein- und dem andern zu schärffen. Ist demnach hiermit Unser ernster Wille, daß alle diejenigen, welche in Unserm Chur-Fürstenthum, auch zugehörigen sämbtlichen incorporirten und andern Landen, jemanden heimlich oder öffentlich, zu werben, oder unter einigerley Vorwand aus jetzt berührten Unsern Landen, mit Gewalt oder List und Persuasion, zu entführen oder abzuhohlen, sich unterstehen, oder zu solcher Werbung, Weglock- und Ausführung derer Leute, vorsetzlich und wissentlich Rath, Anschlag oder Hülffe leisten, oder sonst Vorschub und Beförderung beytragen, wenn sie schuldig befunden worden, als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzer Unserer Hoheit, angesehen und tractiret, und ohne alles Ansehen der Person und Qualität durch den Strang oder andere Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das Delictum auf der Straße verübet worden, oder andere Umstände mit einschlagen, aufs Rad, andern zum Abscheu, geflochten, nichtweniger die heimliche frembde und einheimische Kundschaffer und Brieff-Träger mit gleicher Straffe des Stranges beleget, oder, wenn die Mißhandlung nur in einem blossen conatu bestehet, die Verbrechere zur Staupe gehauen, und sodann auf

werden wiederhohlet, und eingeschärffet.

Fremde Werber, und die hierzu Rath, Anschlag, Hülffe, Vorschub und Beförderung leisten, sollen als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe, des Land-Friedens, auch Verletzere der Landesherrl. Hoheit, angesehen, u. durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht, auch,

nach Befinden aufs Rad geflochten, sowohl auch die Kundschaffter und Briefträger mit gleicher Straffe beleget, oder, wen die Mißhandlung bloß in Conatu bestanden, die Verbrechere zur Staupen gehauen werden. Diejenigen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, sollen an den Pranger gestellet, und zur Staupe gehauen, Diejenigen aber, welche einem Deserteur auf seiner Flucht verheimlichen, mit Festungs-Bau bestraffet werden. Die Obrigkeiten sollen sich, in Untersuchung dergleichen, aller Saumseligkeit enthalten, oder über die 400. thlr. Geld-Buße, zu Gestellung 2. anderer tüchtigen Mann angehalten, oder mit Gefängniß und Einziehung derer Gerichte, bestraffet werden.

ihre Lebens-Zeit entweder auf den Festungs-Bau, oder ins Zucht-Hauß, gebracht werden sollen.

Hiernechst setzen und ordnen Wir, daß alle und jede, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, wenn sie gleich die Absicht, ihn in frembde Dienste zu bringen, nicht gehabt, an Pranger, mit Anhängung einer Beschreibung ihres Unternehmens, zu stellen, und zur Staupe zu schlagen, diejenigen aber, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur auf der Flucht verheimlichen, oder ihm Schutz leisten, und forthelffen, oder dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Stücke kauffen, mit Festungs-Bau- oder Zucht-Hauß-Arbeit, auch der bloße conatus hierbey mit zeitiger Festungs-Bau- oder Zucht-Hauß-Straffe anzusehen.

Und ob Wir wohl im übrigen zu Unseren Vasallen und Beamten, auch allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie ihres Ortes darbey allenthalben ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, und von selbst, dem vorhin anbefohlenen stracklich nachzukommen, allen Ernst und Fleiß erweisen werden;

So wollen Wir doch auch dieselben hiermit nochmahls ernstlich verwarnen und bedeuten, sich hierunter, bey Vermeidung derer in Unserm vorigen d. d. 17den Octobr. 1736. ausgelassenen Mandate beniemten Straffen, alles Ungebührnüßes und aller Saumseligkeit gäntzlich zu enthalten, inmaßen denn Unsere ernste Meynung dahin gehet, daß wiedrigen Falls nur angeführte Straffen an denen der Contravention überführten Unter-Obrigkeiten, wenn sie des Verbrechens genugsam überführet, ohnnachbleiblich vollstrecket, und selbige, wenn es einen Deserteur betrifft, über die diesfalls verwürckte 400. Thlr. Geld-Buße, da sie es im Vermögen haben, zu Gestellung zwey anderer tüchtiger Mann angehalten, oder, da sie weder ein- noch das andere aufzubringen vermögend, mit willkührlichen Gefängniß und Einziehung derer Gerichte ohne einige Dispensation bestraffet werden sollen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten hat. Zu dessen Uhrkund Wir, dieses von Uns eigenhändig unterschriebene anderweite Mandat unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ins Land zu publiciren, auch jährlich einmahl von denen Cantzeln abzulesen, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, den 30ten Octobris, 1738.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff/
Johann Gottlob Otto, S.

Ordre

Daß die Miliz bedürffenden Falls, der Civil-Obrigkeit, in Bewachung derer eingebrachten fremden Werber, benöthigte Assistenz zu leisten, sich nicht entbrechen könne.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, d. d. Dreßden am 29. Aug. 1749. an den Herrn Obersten v. C.

P. P.

Es haben der Herr Obrister, auf die von dem Rathe zu Luckau an Dieselben ergangene Requisition, keine Mannschafft, zu Bewachung derer, auf des Hochpreißl. Geheimen Consilii Anordnung, dahin, zu mehrerer Sicherheit, in Verwahrsam gebrachten 5. Preußischen Werber, ohne Ordre der Generalität, hergeben wollen.

Gleichwie nun aber der Militair-Etât von selbsten, sowohl als nach denen ergangenen General-Ordres, verbunden ist, auf Requisition der Civil-Obrigkeit, nöthigen Falls, sofort alle behörige Assistenz zu leisten; Also hätten allerdings Dieselben, zumahl in dergleichen das Militair-Interesse selbst concernirenden Sache, sich nicht schwürig bezeigen, vielmehr die erforderte Mannschafft geben, und solches an die Generalität melden sollen.

Mein Hochgeehrter Herr Obrister wollen dannenhero nunmehro solches, ohne den mindesten Anstand, bewerckstelligen, mit obgedachtem Rathe, wegen der genauen Bewachung angeregter Arrestanten communiciren, und das dießfalls nöthige besorgen.

Ich verharre,

Rutowsky.

Ersten Buches, Fünffter Titul,

Verpflichtung auf die Kriegs-Articul, und Eydes-Leistung derer Obersten und Staabs-Officiers,

wie nichtweniger Angelöbniß und Revers-Ausstellung derer Generals-Persohnen.

Articuls-Brieff,

Darauf dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, tot. Tit. die Hoch-Teutschen Knechte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Beschützung Dero Land und Leute, durch Deroselben bestalten Obersten und Kriegs-Officier, werben laßen, zu dienen und den zu halten, zu geloben und nachzukommen, schwören sollen, den 5. Junii, 1631

Art. 1.

Soldaten sollen Treue und Pflicht, gegen den Herrn und seine Officiers, beobachten.

Anfänglich sollet ihr dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs-Ertz-Marschalln und Churfürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, geloben und schwören, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. getreulich zu dienen, Dero Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, desgleichen auch allen euren verordneten Obristen, auch Hauptleuthen, Lieutenanten, Fändrichen, und Webeln, wieder und gegen den Feind, gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey Edel oder Unedel, klein- oder groß Hanß, daßelbe ohne alle Wiederrede und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch gebrauchen zu laßen, es sey gegen den Feind, oder von den Feinden, auf Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, und wie es sich begebe, bey Nacht und Tag, nachdem es die Nothdurfft erfordert. Wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam erscheinen, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß Ihro Churfürstl. Durchl. oder der Obristen, gestraffet werden, als in nachgeschriebenen Articuln klahrlich geschrieben stehet.

Art. 2.

Sich gottloser Reden und Wercke enthalten.

Soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Wortt und Wercke enthalten, und den Sieg wieder den Feind von oben herab von Hertzen bitten; Würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten, oder Wercken, vergreiffen, und erzeigen, die sollen am Leibe gestrafft werden.

Art. 3.

Sich willig gebrauchen, verschicken u. commandiren zu lassen.

Es sollen auch eines jeden Fändels Knechte, sämtlich oder sonderlich, oder Rotten-weiß, wie es sich begäbe, oder die Nothdurfft erheischt, gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Züge, Wacht, oder Besatzung, nach Erkänntniß höchst-ermeldter Ihrer Churfürstl. Durchl., oder Dero Obristen.

Art. 4.

Unter-Officiers und Gemeine sollen auch denen Officiers von andern Compagnien, im Dienst und Commando, Gehorsam leisten.

Ob es sich begäbe, daß ein Hauptmann mit des andern Hauptmanns Fändrich, Webeln und Knechten, zu thun schüffe, was die Nothdurfft erforderte, was Kriegs-Leuthen zu thun möglich ist, darinnen soll ihme gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann schüffe.

Art. 5.

Was vor Personen ins besondere nicht zu beleidigen.

Die Kind-Betterinnen, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leuthe, Prediger und Kirchen-Diener, die soll man, wie sich gebühret, beschützen, beschirmen, und, bey Leibes-Straffe, in keinem Wege beleidigen.

Art. 6.

Dreyßig Tage für einen Monath zu dienen

Ihr sollet dreyßig Tage für einen Monath zu dienen schuldig seyn, wie dann der Brauch ist, und soll einem jedem gebührender Monath-Sold gegeben, und alle Monath bezahlet werden.

Art. 7.

Alle Arth von gangbaren Mung-Sorten annehmen.

Ob man euch auch Gold oder Gülden, Groschen oder Gold-Cronen, geben würde, die sollet ihr nehmen, nach dem Werth desselben Landes-Gebrauchs, und wie diß Orths andere Kriegs-Leuthe, Reuter und Knechte, besoldet und bezahlet werden.

Art. 8

Bey außenbleibenden Solde Gedult haben.

Wo sich das Geld verzöge, und in etlichen Tagen, und Zeit, nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult tragen, und nichts destoweniger eure Wacht versehen, und keinen Zug und Abbruch gegen den Feind abschlagen, wie dann Kriegs-Leuthen gebühret.

Art. 9.

Ohne Erlaubniß und Paßport nicht wegziehen.

Wo einer, oder mehr, Geld empfienge, und noch darum zu dienen schuldig wäre, und darüber, ohne Erlaubniß und Paßport des Obristen hinweg ziehet, wo von denselben einer, oder mehr, betreten würde, die sollen

an Gut, Leib und Leben, sonder Urtheil und Recht, gestrafft werden, und jedermann gut Preiß seyn.

Art. 10.

Nicht aus Reyh und Gliedern zu gehen.

Es soll kein Knecht, im Zuge, aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursachen, wo aber einer oder mehr, in solchem ungehorsam wäre, so sollen die Hauptleuthe, Feldwebel und gemeine Knechte, dem oder dieselbigen, wer sie seynd, so nicht in der Ordnung bleiben wollten, mit Gewalt in die Ordnung treiben.

Art. 11.

Verhalten bey Stürmen und Feld-Schlachten, auch Belohnung, nach erhaltenem Siege.

Ob sichs begäbe, daß eine Feld-Schlacht, oder verordneter Sturm an Festungen, beschähe, und mit Gottes-Hülffe erobert würde, so soll alsdann eurer jedem, wie ihn der Monath seines Diensts begreifft, sein Monath aus- und angehen, und soll euch weiter nichts schuldig seyn; Und ob sichs begäbe, daß auf solchen das Geld nicht zur Stund an bey der Hand wäre, und den Feinden der Abbruch geschehen möchte, so sollet ihr auch in der That nachdrucken, wie eure Obristen gebiethen zu ziehen, und was für gut geachtet würde, nicht wiedern, zuvor aber keinen Zug, den Feinden zu Abbruch, abschlagen.

Art. 12.

In Besatzungen wieder die Belagerer sich tapffer bezeigen, ohne etwas mehrers, als den gewöhnlichen Sold, zu prætendiren.

Ob ihr durch die Obersten, Hauptleuthe, oder derselben Befehlichshabere, Fandelein- oder Rotten-weise, in Besatzungen geschicket würdet, es wäre in Städten, Schlößern, Märckten oder Flecken, wie es sich zutrüge, und ihr in solcher Besatzung durch die Feinde ersuchet würdet, es wäre durch einen oder mehr Stürme, so soll man euch darum nichts weiters, denn eure Besoldung trägt, zu thun schuldig seyn.

Art. 13.

Städte und Schlößer, so mit Accord übergehen, sollen nicht geplündert werden.

Ob Schlößer, Städte und andere Besatzungen, mit Theidungen, aufgenommen würden, So soll eurer keiner darein fallen, oder plündern, auch darein nicht gehen oder kommen, es wären dann etzliche darein verordnet, darzu auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung beleben lassen, und nichts weiters darwieder thun, und handeln, ohne Wißen und Erlaubniß des Obristen, oder wer seinetwegen Befehlich hat, alles bey Leibes-Straffe.

Art. 14.

Wann Städte mit Sturm erobert, oder Feld-Schlachten gewonnen werden, soll niemand eher des Plünderns sich anmaßen, biß alles völlig erobert.

Wo Schlachten oder Stürme erobert würden, wie das wäre, So soll sich niemand Fahens, Plünderns, oder um das Gut annehmen, es sey denn die Wahlstatt, und Platz, zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Straffe.

Art. 15.

Niemand ohne Vorwißen, aus dem Lager ziehen.

Es soll auch keiner aus dem Lager, auf Beute, oder anders wohin, ziehen, ohne Wißen und Willen seines Hauptmanns, bey Leibes-Straffe.

Art. 16.

Verfahren wieder die Feldflüchtigen.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde, oder sonst, machten, So soll der nächste in den- oder dieselben stechen oder schlagen, und ob einer, der also die Flucht machen wollte, darüber zu todte geschlagen würde, so soll sich niemands an ihm verwürckt, sondern großen Danck verdienet haben. Wo aber einer entlieffe, So soll derselbe den Hauptmann angezeiget, und alsdann, wo er bekommen würde, an seinem Leibe gestraffet werden.

Art. 17.

Heimliche Zusammenkünffte werden verbothen.

Es soll auch, bey euren Eyden, von euch keine Gemeine, ohne Wißen und Willen der Obersten gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, die sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestraffet werden, ohne alle Gnade.

Art. 18.

Correspondenz mit dem Feinde.

Es soll auch keiner mit dem Feinde, es sey im Lager, Zug, oder Behausung, Sprach halten, auch keine Brieffe in der Feinde Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von dem Feind auch keine empfahen, ohne Befehlich und Erlaubniß des Obristen, bey Leibes-Straffe.

Art. 19.

Verrätherey.

Ob einer, oder mehr, Verrätherey, oder andere böse Stücke, treiben, der oder dieselben, sollen alsbalde dem Profosen angezeiget werden, und der Profos alsdann, nach Befehl des Obristen, mit ihnen handeln.

Art. 20.

Duelliren und Balgen ist, währender Campagne, verbothen.

Ob einer alten Neid oder Haß zum andern hätte, soll er denselben, in diesem löblichen Vornehmen in alle Wege ruhen laßen, und nicht rächen mit Worten und Wercken, es sey dann mit Recht. Wo aber einer oder mehr, das überschreiten und nicht halten würden, der oder dieselben, sollen an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 21.

Da einer oder mehr sein Gewehr nach einem schöße oder würffe, es wäre vor oder nach dem Friede, oder steche, derselbe soll an seinem Leibe gestrafft werden.

Art. 22.

Wo aber zweene, oder mehr, was Nation und Land-Arth die seyn, uneinig würden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen den andern rotten, oder partheyen, sondern Scheidens halber da seyn, damit großer Unwille verhüthet werde. Welcher sich auch ungehorsamlich in solchem verhielte, der soll gestrafft werden nach Erkänntniß des Obristen.

Art. 23.

Wo sich denn zweene oder mehr mit einander schlügen, oder zertrügen, so sollen die nächsten dabey, treulich und unpartheyisch Friede nehmen, zum ersten, zum andern, und zum dritten mahle. Und welcher dann nicht Friede geben, und darüber zu todte geschla-

gen würde, so soll der Thäter frey gebüßet haben, und der über gebothenen Frieden schlägt, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 24.

Unnöthig Schießen an gefährlichen Orthen.

Es soll keiner an gefährlichen Orthen, sonderlich weil die Wache besetzt ist, bey der Nacht, abschießen, es sey im Lager, Städten oder Schlößern, dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Straffe.

Art. 25.

Abwartung der Wachten.

Ob auch einer auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestrafft werden, nach des Obristen Erkänntniß; Und ob einer an der Wacht wäre, und daraus ohne Erlaubniß gienge, der soll ohne alle Gnade gestrafft werden.

Art. 26.

Niemande nichts mit Gewalt nehmen.

Es soll auch keiner bey den Freunden, und dieweil ihr in der Feinde Land seyd, auf dem Zuge, oder in den Lägern, niemand nichts mit Gewalt nehmen; Wer aber etwas nähme, und Klage käme, der soll am Leibe gestrafft werden.

Art. 27.

Das Spielen, und die daher folgenden Unwillen und Zänckereyen, zu meyden.

Ob auch mehr denn eine Nation, oder anderer Herren Volck, in dieser Kriegs-Versammlung wäre, so soll keiner mit denselben Aufruhr noch Unwillen anfahen, auch nicht mit ihnen spielen, damit großer Unwillen verhüthet werde, bey Leibes-Straffe.

Art. 28.

Diejenigen, so Proviant und Victualien zuführen, sollen nicht geplündert werden.

Wann dem Feld-Lager Proviant zugeführet würde, und in das Lager oder Heer komt, soll keiner darüber fallen, oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzt, Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz in das Lager führen und bringen lassen, und warten biß es geschätzt wird, wie obstehet, bey Leibes-Straffe.

Art. 29.

Dem Profosen und seinen Knechten nicht hinderlich fallen.

Wann der Profoß, oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, oder mißhandelten, annehmen wollte, soll sie niemands daran hindern, oder sich wieder sie rotten, oder derselben annehmen, sondern sie dabey handhaben; Und ob einer, oder mehr, dem Profosen, oder seinen Knechten, einigen Gefangenen verhinderte, und der Mißhändler dadurch hinweg kähme, so soll der in alle Maße, wie der Thäter selbst, gestrafft werden.

Art. 30.

Unterschleiff und Betrug bey der Musterung.

Es soll auch keiner unter zween Hauptleuthe sich schreiben, oder zweymahl mustern lassen, und keiner auf des andern Nahmen durchgehen, auch keiner dem andern mit Unwahrheit versprechen; Welcher das thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 31.

Es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunahmen, auch die Stadt worinnen, oder wobey er am nächsten, gebohren ist, nennen und einschreiben lassen, auch in der Musterung keiner auf des andern Nahmen durchgehen, noch jemands darzu helffen, rathen oder fördern, damit höchstermelter Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, von dessentwegen ihr bestellet seyd, mit unbilligen unzuläßigen Soldaten nicht beschweret, oder betrogen werde, wie das geschehen kan oder möchte, in keiner Weise; Und welcher des überführet würde, derselbe soll nicht alleine treuloß und meineydig seyn, und für einen Schelm gehalten werden, sondern darzu mit dem Hencker an seinem Leibe peinlich, oder aber nach Erkänntniß der gemeinen Hauffen gestrafft werden.

Art. 32.

Es soll auch keiner dem andern einige Wehr oder Harnisch auf dem Muster-Platze darleihen, bey ungnädiger Straffe.

Art. 33.

Infanterie muß der Cavalerie weichen.

Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Lager liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher Maßen weichen, damit die Reisigen ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leyden.

Art. 34.

Mit denen Quartieren zufrieden seyn.

Es soll sich auch ein jeder, wie er von dem Quartiermeister, Fourierern, oder Rottmeistern logiret wird, desselben Orths begnügen lassen, und sich des gütlich und friedlich vertragen.

Art. 35.

Brandschatzen, Brennen, oder die Läger anzünden,

Es soll auch keiner, ohne sonderbaren Befehlich des Obristen, brandschatzen, brennen, oder die Läger anzünden, bey Leibes-Straffe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für- oder durchzeucht, damit Hut oder Proviant nicht verhindert werde.

Art. 36.

Trunckenheit,

Es soll auch ein jeder sich des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen; Denn wo einer in der vollen Weise von den Feinden geschlagen würde, oder einer in der vollen Weise schlüge, oder sonst etwas verhandelte, derselbige soll eben sowohl ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, gestrafft werden.

Art. 37.

und Lermenmachung untersaget, und dargegen befohlen, bey entstehenden Allarm, auf den Platz, dahin er beschieden ist, zu lauffen, bey Verlierung des Leibes.

Es soll auch keiner keinen Lermen ohne dem Hauptmann, und seinem Vorwissen und Befehlich, es sey dann Noth, machen, bey Leibes-Straffe, und ob ein Lärmen würde, soll ein jeder auf den Platz, dahin er beschieden ist, lauffen, und keiner, ohne merckliche Leibes-Nothdurfft, in den Losamentern bleiben, bey Verlierung des Leibes.

Art. 38.

Mühlen nicht zu verderben.

Es soll keiner, wer der wäre, die Mühlen- oder Mühlen-Werck in Freundes Landen, bey Lebens-Straffe, zu verderben oder zu verwüsten, sich unterstehen.

Art. 39.

Von der Beute: Was davon den Soldaten, und was dem Kriegführenden Herrn gehörig. it. von Gefangenen.

Was ein jeder gewinnet, soll ihm, nach Kriegs-Arth, und Ordnung, bleiben, aber mit dem Geschütz, Pulver, und andern, was zu Erhaltung des Fleckens gehöret, auch mit den Gefangenen, was deren von Kriegs-Herrn, Fürsten oder Obersten wären, sollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Deto Obersten, Feld-Hauptleuthe, oder Lieutenante zu handeln haben, denen sie auch überantwortet werden sollen. Welcher aber einen Gefangenen von sich kommen ließe, ohne Zugebung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Obersten, der soll am Leibe gestrafft werden. Doch will man, außerhalb der ietztgenannten Personen, ihnen, dem Kriegs-Volck, die andern Gefangenen zu ranzioniren verstatten, auch gegen die obbemeldte Gefangene, Kriegs-Herrn, Fürsten oder Obersten, eine gebührliche Verehrung wiederfahren lassen.

Art. 40.

Wenn einer von seinem Feind gefangen, soll ihn der Herr ranzioniren, mit seiner Besoldung.

Art. 41.

Verpflegung der Krancken und Blessirten.

Wenn einer von seinem Feind beschädiget, oder sonst, nach GOttes Willen kranck wird, soll alsdann seine Besoldung gleichwohl einen Fortgang haben.

Art. 42.

Das erbeutete Vieh im Lager verkauffen

Wo Viehe, oder ander Proviant dem Feinde abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager, um einen billigen Pfennig verkauffen, nach Erkänntniß des Profosen, oder seines Obersten, oder Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu gut und nutz.

Art. 43.

So Schlösser, Städte, und andere Besatzungen, und Flecken, mit dem Sturm gewonnen würden, so soll der Obrigkeit Geschütz, Pulver, und was darzu gehöret, auch das Proviant derselben gewonnenen Flecken vorbehalten seyn, was aber sonsten ein jeder von anderer fahrenden Haab oder Viehe gewinnen würde, das soll ihme, nach Kriegs-Ordnung bleiben, nach Kriegs-Brauch damit gebahret werden, Und wo einer dem andern solch sein gewonnen Gut mit Gewalt oder Rottenweise abdringe, oder nähme, der oder dieselbigen, sollen darum, nach Erkänntniß des Obristen, gestraffet werden.

Art. 44.

Die Nachrichter bey ihrer Freyheit lassen.

Es soll auch ein jedweder die Nachrichter bey Freyheit gemeiner Rechten bleiben lassen; Welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 45.

Die ohne Paßport aus dem Felde ziehen.

Ob einer oder mehre, ohne Paßporten, aus dem Felde zögen, denen soll man nehmen, was sie haben, und sie sollen noch darzu von dem Obristen gestrafft werden.

Art. 46.

Soll kein Capitaine des andern seine Soldaten annehmen.

Es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so von ihren Fähnlein sich stehlen, ohne des andern Wissen und Willen annehmen, auch kein reisiger Knecht, der in dem Zuge von seinem Herrn kähme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden.

Art. 47.

Was auf Credit im Spiele gewonnen wird, soll nicht bezahlet werden.

Es soll keiner dem andern auf dem Spiel auffschlagen, noch weiter dann er baar Geld hat, spielen; Wo aber einer dem andern wenig oder viel auf Borg abgewönne, soll ihme der andere nichts darum zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 48.

Was nicht in diesen Articuln decidiret ist, soll auf die Erkänntniß des Obersten ankommen.

Wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebenen Articul nicht hielten, so soll der, oder dieselbigen, als Eydbrüchig peinlich gestrafft werden, nach Ihrer Chur-Fürstl. Durchl., oder des Obristen, Erkänntniß; Und ob was in den vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuthen zu halten zustehet, so sollen alle Handlungen zu Ihrer Chur-Fürstl. Durchl., und eures Obersten Erkänntniß, stehen, und gestrafft werden. Ob auch einer oder mehr im Dienst begriffen wäre, und Bezahlung genommen, doch nicht geschworen hätte, aus was Ursachen das kähme, so soll er gleich so hoch verpflichtet seyn, als ob er den Eyd leiblich geschworen hätte.

Art. 49.

Ihr sollet ietzo schweren auf 3. Monath, und wo man euer weiter bedürffte, sollet ihr auf diesen Articuls-Brieff und Bestallung, so lange man euer bedarff, bestellet und angenommen, auch, ohne alle Weigerung und Einrede, darauf zu dienen schuldig seyn.

Art. 50.

Bezahlung, bey erfolgter Abdanckung.

Wegen des Abzugs, soll es bey nachfolgender Ordnung verbleiben: Wann vor künfftiger Abdanckung die Händel die Zeit eures Monaths völlig ausdienen würden, daß euch alsdenn, der Bestallung gemäß, neben der verdienten Besoldung, einen halben Monath Sold zum Abzug gereicht; Wann man aber vor Ausgang einen Monaths zehen, zwölff, oder 14. Tage abdancken würde, soll alleine derselbe vor voll bezahlet, und damit die Gebühr des Abzug-Geldes euch erstattet werden.

Art. 51.

Salvegarden zu respectiren.

Wo man Salvagardia anschlägt, und sicher Geleit giebt, da sollet ihr Friede halten, nichts nehmen, oder beschädigen, noch plündern, bey Vermeydung Leibes-Straffe, ohne alle Gnade.

Art. 52.

Gewehr sauber und unzerbrochen zu halten, oder solches repariren zu lassen.

Ihr sollet auch euer Gewehr, so viel möglich, sauber und unzerbrochen halten, und zur Zeit der Zahlung, oder Lehens-Austheilung, jederzeit mit euren Ober-Wehren, wie ihr solche

solche von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. empfangen, erscheinen, welches denn die Feldwebel oder andere hierzu deputirte Befehlichshaber fleißig ersehen, und zum Fall etwas daran zerbrochen, oder verwahrloset, einem jedem, so viel als das Macherlohn austrägt, innen behalten, und zu Wieder-Anrichtung seiner zerbrochenen Wehr, anmahnen. Wann solches geschehen, alsdenn das hinterhaltene Geld demselben alsbald würcklich gereichet und gegeben werden soll. Wann aber die Händel abgedancket werden, sollet ihr schuldig seyn, eure Rüstung, Musqveten und Ober-Wehren, welche sauber und noch gut seynd, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Zeug- oder andern hierzu verordneten Officierern vor Ihro Chur-Fürstl. Durchl., um billigen Werth, abzulösen geben.

Art. 53.

Amnestie bey Friedens-Schlüßen vor die Soldaten.

Es soll euch, von wegen höchst ermeldtes Unsers gnädigsten Herrns, versprochen seyn, daß seine Chur-Fürstl. Durchl. sich in keine Handlung, Theidigung, noch Vertrag, mit den Feinden, heimlich oder öffentlich, einlassen sollen oder wollen, es werden dann ihr, die Kriegs-Leuthe, neben Ihrer Chur-Fürstl. Durchl., dergestalt darinn gezogen, und also mit ausgesöhnet, daß ihr alle, klein oder groß Hanß, wie die Nahmen haben, deren Leibs und Guths, gesichert und gäntzlich unbefahret seyd.

Zu Uhrkund haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. sich mit eignen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret hierauf drucken lassen. Geben den 5. Junii, Anno 1631.

(L. S.)

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Eyd.

Ich gelobe und schwere alle demjenigen, so mir vorgehalten worden, was dieser Articuls-Brieff besaget, und einem ehrlichen Kriegsmann zu thun gebühret, getreulich und aufrichtig nachzukommen, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Articuls-Brieff,

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachßen, vor alle zur Haupt-Festung Dreßden, und ins Feld gehörige Artillerie-Bediente, den 1. Junii, Anno 1654.

Art. 1.

Anfänglich und zum Ersten, sollet dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, sodann Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Nachkommen und Erben, ihr sämtliche zur Artillerie gehörige Officierer und Befehlichshabere, item Zeug-Diener zu Roß und Fuß, desgleichen Feuerwercker, Büchsen-Meister, Defensioner, Handwercker, Schneller, Renovirer, und alle andere zur Artillerie gehörigen Personen, geloben und schweren, Deroselben, wie auch Dero Land und Leuten, getreu, hold und dienstgewärttig zu seyn, ihren Nutzen und Frommen, bestem Vermögen und Verstande nach, befördern, dargegen Schaden, Nachtheil und Gefahr, höchsten Fleißes warnen, wenden und fürkommen helffen, an denen Unterthanen auch, es sey gleich in- oder auser der Festung, oder in dem Feld-Lager, mit Rauben, Plündern, oder einigerley Thätlichkeit, euch nicht vergreiffen; sondern vielmehr dieselben in allen billigen Sachen handhaben, vertreten und schützen helffen; Da aber einer oder mehr, darwieder handeln würde, der, oder dieselben sollen nach Erkänntniß, mit Ernst darum gestraffet werden.

Ihro Churfl. Durchl. auch so dann Dero Nachkommen und Erben, treu, hold und dienstgewärtig zu seyn, uñ an Land und Leuten sich nicht zu vergreiffen.

Art. 2.

Respect und Gehorsam gegen den Obristen und vorgesetzte Officiers.

Sollet ihr auch geloben und schweren, eurem vorgesetzten Obristen, dem Hochedlen, Gestrengen, Vesten und Mannhafften, Herrn Johann Siegmunden von Liebenau, auf Zehist und Hennersdorff ꝛc. sowohl dessen Obristen-Lieutenant, Zeugmeister und Zeug-Lieutenant, allen billigen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen, auch alles dasjenige, was, auf Befehlich Ihro Churfürstl. Durchl. und des Herrn Obristen sie anschaffen und verordnen werden, es sey im Zeug-Hauße, in- auf- außerhalb der Festung, zu Felde, oder sonsten, wohin es jederzeit die Nothdurfft erfordert, so lange Ihro Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Erben eurer Dienste bedürffen, und euer Leben sich erstrecken würde, euch wieder Deroselben Feinde, zu Waßer oder Lande, allermaßen solches ehrlichen aufrichtigen Artillerie-Verwandten eignet und gebühret, ohne einige Wiederrede, denselben willig folgen und gehorsamlich gebrauchen laßen. Und da einer, oder mehr, sich hierinnen ungehorsamlich und wiedersetzlich erzeigen würde, der, oder dieselben sollen, als Meyneydige gehalten, für Recht gestellet, und nach Erkänntniß gestraffet werden.

Art. 3.

Gottesfurcht und unsträfflichen Lebens-Wandels sich befleißigen.

Weil auch nicht allein denen Büchsenmeistern, sondern auch allen andern zu dieser löbl. Artillerie gehörigen Personen, sich eines

eines erbarn und unsträfflichen Wandels und Handels zu befleißigen obliegen und gebühren will, So sollet ihr insgemein, und ein jeder insonderheit, zuförderst GOtt den Allmächtigen jederzeit vor Augen haben, euch seiner heiligen Sacramenten nützlichen gebrauchen, auch alles abscheulichen Fluchens, Schwerens, und andern dergleichen Gotteslästerns mehr, wenigers auch nicht alles Sodomitischen unkeuschen Huren-Lebens, sintemahlen GOtt dadurch höchlich erzürnet, und wenig Glück giebt, gäntzlichen enthalten. Wer aber dieses freventlich übertreten würde, der soll mit ernster und hoher Straffe beleget werden.

Art. 4.

Das Spielen, und die Spiel-Plätze vermeyden.

Sollet auch ihr Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchßenmeister und alle andere zur Artillerie gehörige Personen, auf öffentlichen Spiel-Plätzen, da allerley leichtfertig Lumpen-Gesindlein, von deme keine Gottesfurcht zu hören oder zu erlernen, es sey gleich in- auf der Festung, oder in Feld-Lägern, euch nicht finden noch betreten laßen; Da nun einer oder der andere dieses überfahren würde, der, oder dieselben sollen mit dem Eisen und Gefängniß gestrafft werden.

Art. 5.

Ingleichen die Trunckenheit und Vollsauffen.

Solle euch ingleichen das übermäßige Vollsauffen und Spielen, (es sey viel oder wenig, weil daraus anders nichts, als Hader, Zanck, Ehrenrührige Schmähe- und Schelt-Wortte entspringen,) sonderlich aber auf den Wachten, im Chur-Fürstl. Zeug-Hause, auf der Festung, oder dem Feld-Lager, in den Batterien, Auch alles Auslauffen und Beuten in Freundes Landen, gäntzlich verbothen seyn. Und da einer oder mehr gefunden, die diesem allen zuwieder gehandelt hätten, der oder dieselben sollen mit gebührenden Ernst darum gestrafft werden.

Auslauffen und Beuten in Freundes Lande.

Art. 6.

Wie nichtweniger die Großsprecherey und Erhebung seiner Kunst.

Solle auch keiner beym Trunck, oder andern Zusammenkünfften, sich seiner Kunst erheben, und den andern verachten, sondern da einer mehr als der andere wüßte, daßelbe den andern, um die Gebühr lernen, bey Vermeydung der Eisen, oder Gefängniß.

Art. 7.

Balgen, Schlagen und Duelliren.

Da sichs aber zutrüge, daß zween oder mehr, es wäre bey Tag oder Nacht, in Wirths-Häußern oder andern Versammlungen, uneins würden, sollen sie das Balgen, und ein ander mit Fäusten zu schlagen, bey Straffe der Eisen, einstellen. Wann aber die Sachen Ehrenrührig und also beschaffen, daß solche ohne Eyffer nicht vergessen werden können, sollen sie schuldig seyn ihrer vorgesetzten Obrigkeit daßelbige anzuzeigen, welche, nach genungsamer Erwegung der Sachen (sich) unter einander vor der Festung, oder dem Feld-Lager, wie ehrlichen Artillerie-Verwandten und Kriegs-Leuthen gebühret, zu balgen,) ihnen solches zu verstatten wißen würde, gäntzlichen aber sollen alle Schläger- und Balgereyen, dadurch leichtlichen ein Aufruhr entstehen kan, es sey auch gleich zu thun warum es wolle, bey besetzter Wache, verbothen seyn, bey Leib- und Lebens-Straffe. Und wann sich zween, oder mehr, mit Verlaub der Obrigkeit, raufen, und sichs begäbe, daß der Ursacher des Balgens also beschädiget würde, daß er förder seines Herrn Dienste nicht versehen könnte, derselbe, weil er sein Unheil selber gesucht, soll, andern zum Exempel, ohne Pasport von der Artillerie gewiesen werden.

Duelliren, wird, in gewissen Fällen, von denen Officiers gestattet.

Art. 8.

Amt derer Secondanten.

Sollen auch diejenigen bey der Balgerey, da einer oder andere Balger also verwundet würde, daß er seine Seiten-Wehre ferner nicht gebrauchen könnte, gebührlichen Friede nehmen. Sollte aber einer oder der andere Theil, über genommenen Frieden, weiter zu schlagen, und seinen Wiederpart mit einem Hieb oder Stich verwunden, daß er das Leben darüber laßen müßte, So soll der Uebertreter an Leib und Leben darüber gestraffet werden.

Art. 9.

Verfahren wieder diejenigen, welche vor ihrem Engagement, anderswo unredliche Thaten verübet.

Da sichs auch zutrüge, daß einer oder mehr in dieser Churfürstl. Artillerie sich unterhalten ließen, so irgend anderswo unredliche Thaten verübet hätten, und andere, die Wißenschafft drum hätten, daßelbige verschwiegen, dieselben, da es über kurtz oder lang, lautbar werden sollte, sollen, nebens dem Verbrecher, ohne Geld und Paßport, von der Artillerie geschafft werden.

Art. 10.

Wie die Büchsenmeister auf die Wacht kommen, und solche verrichten sollen.

Sollen auch diejenigen Büchßen-Meistere, so auf die Wacht beschieden, es sey zu Sommers- oder Winters-Zeit, mit ihren Zünd-Ruthen und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, im Zeug-Hause, oder zu Felde vor des Hrn. Obristen Quartier, sich zu rechter bestimmter Zeit einstellen, auch an Orth und Ende, wohin sie von den Befehlichshabern beschieden, zu wachen, es sey im Zeug-Hauß, auf der Festung, oder im Felde, in denen Batterien, bey denen Stücken, sich gehorsamlich finden, auch keinesweges, unabgefordert, von seiner Wacht oder Batterie zu weichen, noch seinen untergebenen Schnellern von denen Stücken zu gehen gestatten, sondern ihme seine nothdürfftige Speise durch bekannte Personen zu bringen laßen, damit, wenn irgend unversehens etwas vorfiele, nichts bey denen Stücken verabsäumet werde, bey Straffe der Bande oder Eisen, nach gestalten Sachen.

Art. 11.

Soll auch keiner voller Weise auf die Wacht ziehen, damit er seine untergebene Stü-

Stücke und Böller nicht überlade, zur Unzeit, und ohne Vorbewust der Obrigkeit, loßbrenne, dadurch denn leichtlich den Stücken oder Böllern Schaden zugefüget, und sonsten ein Allarm gemachet werden kan, bey Leibes-Straffe.

Art. 12.

Soll auch kein Büchßenmeister, ohne Vorbewust des Herrn Obristen, Obristen-Lieutenants, Zeug-Meisters, oder Zeug-Lieutenants, keinen andern Büchßenmeister vor sich wachen laßen, sondern ein jeder seine Wacht selbsten versehen, es wäre denn Sache, daß einer mit Leibes-Schwachheit beladen, oder sonsten erhebliche Ursachen einzuwenden hätte; Jedoch soll er solches, damit ein anderer an seine Städte geordnet werde, allezeit den Befehlichshabern anzeigen, bey Straffe eines Thalers in die Artillerie-Laden, oder der Bande und Eisen.

Art. 13.

Keinen Fremden zu den Stücken, oder deren Zünd- u. Mund-Löcher abmessen oder betasten zu lassen.

Sollen auch die Büchßenmeister, so im Zeug-Hauße wachen, ohne Vorwißen des Herrn Zeug-Obristen, Zeug-Obristen Lieutenants, niemands Frembdes durch das Zeug-Hauß auf die Vestung zu gehen verstatten, immaßen auch diejenigen, so auf der Festung, oder zu Felde, in denen Batterien, bey den Stücken, die Wacht haben, nicht zulaßen sollen, daß unbekannte Personen, so nicht zur Artillerie gehören, sich bey den Stücken und Mörsern finden laßen, weniger aber zugeben, daß sie solche besichtigen, bey den Zünd- oder Mund-Löchern betasten, und abmeßen, damit allerhand Schaden und Nachtheil vermieden bleibe. Da aber einer, oder mehr, über Verwarnung, sich solches unterstünden, den oder dieselben sollen sie so lange bey sich behalten, biß sie solches ihrer Obrigkeit und Befehlichshabern angezeiget, bey Straffe der Eisen und gefänglicher Hafft.

Art. 14.

Die Munition wohl zu verwahren.

Sollen auch diejenigen Handwercker, die mit Feuer umgehen, als Schmiede, Büchsenmacher, und Plattner, item: Tischler, Büchsenschäffter, Wagner und dergleichen, fleißige Aufacht haben, damit weder im Zeug-Hauß, oder Feldlager, der Munition, Geschütze und dergleichen zur Artillerie gehörigen Sachen, durch ihre Verwahrlosung, einigerley Schaden oder Gefahr daraus entstehe, bey Vermeydung Leibes- und Lebens-Straffe.

Art. 15.

Schlüssel zum Zeughauße wohl in Acht zu nehmen.

Die Zeugwärter sollen auch die zum Zeug-Hauße, und der Festung, gehörige Schlüssel, in guter verwahrlicher Observanz haben, niemands frembdes oder unbeeydigtes dieselbe anvertrauen; Da auch einem Büchsenmeister solche Schlüßel, damit aufzuschließen, zugestellet würden, soll er solche, da kein Zeugwärter verhanden wäre, verwahrlich bey sich behalten, und, nach verrichteten Sachen, solche wieder an ihren Orth, oder denen Zeugwärtern, liefern, bey ernster Straffe der Bande und Eisen.

Art. 16.

Alle Subalternen sollen sich Abends und Morgens bey ihrem Superieurs melden.

Sollen sich auch alle Artillerie-Officierer, Baumeister und Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Abends und Morgens, bey dem Herrn Obristen, Obristen-Lieutenant, Zeug-Meister oder Zeug-Lieutenant, ob etwas zu bestellen oder zu befehlen, angeben und fernern Bescheid von ihnen gewärttig seyn.

Art. 17.

Die Büchsenmeister, so nicht auf die Wacht kommen, sollen sich dennoch allezeit parat finden lassen.

So soll auch ein jeder Büchsenmeister, obgleich die Wacht, oder das Aufwarten, nicht an ihme, jedoch also gefaßt seyn, daß, zu welcher Zeit er, auf Befehl seiner Obrigkeit erfordert werde, er mit seiner Seitenwehr, Zünd-Ruthen, Pulver-Flaschen, Feuer-Zeug, und andern zur Artillerie, gehörigen Instrumenten, in der Festung und zu Felde, nöthig zu gebrauchen, ohnsäumlich erscheinen möge, damit, wann ihme in der Eyl ein Stück Geschütz oder Feuer-Mörsel, daraus zu schießen oder zu werffen, untergeben würde, er nach rechter Proportion und Artillerie-Kunst, solche recht laden, richten und feuern, auch da es die Noth erfordert, wieder ausladen könne. Und da einer oder der andere an seinem untergebenem Stück, oder Feuer-Mörsel, etwas schadhafftiges befinden würde, soll er solches seiner Obrigkeit und Befehlichshabern, alsobald anzeigen, bey Straffe eines Thalers in die Artillerie-Laden, oder der Bande und Eisen.

Schadhafftes Geschütz anzuzeigen.

Art. 18.

Bey entstehendē Allarm, sollen sich alle Artillerie-Officianten vor dem Qvartier des Obristen einfinden.

Sollen auch alle zur Artillerie bestellte Befehlichshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, wie auch Feuerwercker, Büchsenmeister, Schneller und Handwercker, da sich ein Lerm erregte, es geschehe in der Festung, oder im Feld-Lager, bey Tag oder Nacht, sich alsbald mit ihrem Gewehr, Zünd-Ruthen und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, für des Herrn Zeug-Obristen Logiament, oder Qvartier, verfügen, und daselbsten vom Obristen, seinem Obristen-Lieutenant, Zeugmeister- oder Zeug-Lieutenant, fernern Bescheids erwartten. Da aber einer oder der andere nachläßig außenbliebe, oder auch, ohne Verlaubniß, wieder davon gienge, der soll, als ein ungehorsamer, mit Band und Eisen gestraffet werden.

Art. 19.

Bey Anwesenheit Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. oder fremder Herrschafften sollen die Artille-

rie-Officianten sich zur Aufwartung parat halten.

ster, in ihrer verordneten Kleidung, mit den gebührenden Ober- und Unterwehren, auch Zünd-Ruthen, zu bestimmter Zeit, an verordnetem Platz, zum Aufwarten erscheinen, und, wenn fremde Herrschafft verhanden, welchen von Ihro Churfürstl. Durchl., oder Dero Zeug-Obristen, das Zeug-Hauß zu besichtigen erlaubt würde, sollen sie gleichergestalt im Zeug-Hauße aufwartten, und gute Aufsicht haben, damit, von fremden Gesinde, nichts verrückt noch obhanden gebracht werde. Da aber einer, oder mehr, hierbey säumig gefunden würde, der, oder dieselben, sollen entweder mit einem Thaler in die Artillerie-Laden, oder, nach gestalten Sachen und Erkänntniß der Obrigkeit, anderwärts gestraffet werden.

Art. 20.

Verhalten bey Feuers-Brünsten.

Im Fall sich auch, (da GOtt für sey,) eine Feuers-Brunst in der Festung, dem Zeug-Hauß, oder Feld-Lager, bey Tag oder Nacht, erhübe, sollen sich sämtliche zur Artillerie gehörige Personen, alsbald ins Zeug-Hauß, oder zu des Zeug-Obristen Qvartier, verfügen, allda von ihme, dem Obristen, Obrist-Lieutenant, Zeugmeister oder Zeug-Lieutenant, Bescheids gewärtig seyn. Da aber einer, oder mehr, ungehorsamlich ausenbliebe, oder ohne Verlaubniß davon gienge, der oder dieselben, sollen mit Band und Eisen gestrafft werden.

Art. 21.

Ohne Urlaub des Nachts nicht aus der Festung, und des Tages nicht einen Carthaunen-Schuß davon bleiben.

Sollen auch die Befehlichshabere, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, item Büchsenmeister, Schneller, und alle andere zur Artillerie gehörige Personen, sich darnach achten, daß sie, ohne Vorbewust des Herrn Zeug-Obristen, und deßen Obrist-Lieutenants, Zeugmeisters oder Zeug-Lieutenants, des Nachts nicht aus der Festung, oder dem Feld-Lager, bleiben, auch bey Tag über einen Carthaunen-Schuß weit davon nicht begeben, damit, auf alle begebende Fälle, zu Tag und Nacht, man ihrer mächtig seyn könne. Die solches übertreten, sollen, gestalten Sachen nach, mit Band und Eisen gestrafft werden.

Art. 22.

Deserteurs u. Ueberläuffer.

Da auch einer, oder mehr, ohne Verlaub und schrifftlichen Schein, von der Artillerie entlieffe, oder gar zum Feinde sich begäbe, der, oder dieselben, sollen, gestalten Sachen und Kriegs-Gebrauch nach, an Leib und Leben, andern zum Abscheu, gestraffet werden.

Art. 23.

Rottiren und Zusammenlauffen. Correspondenz und Communication mit dem Feinde.

Sollen auch sich alle Artillerie-Verwandte insgesamt, keiner Zusammenkunfft oder Rottirung, ohne Vorbewust des Herrn Obristen, deßen Obrist-Lieutenants, Zeug-Meisters und Zeug-Lieutenants, unterstehen, noch mit dem Feinde, es sey in der Festung, oder dem Feld-Lager, in einigerley Verstand, Gespräche, oder Brief-Wechselung, einlaßen. Würde aber einer, oder mehr, Verrätherey, gefährliche Reden, oder böse Anschläge, vornehmen, so der Festung, dem Feld-Lager, Ihrer Churfürstl. Durchl., oder Dero Land und Leuten, nachtheilig, Sollen sie, vermöge ihrer Eydes-Pflichten, schuldig seyn, ihrer ordentlichen Obrigkeit, solches alsobald anzuzeigen. Würde es aber einer, oder mehr, verschweigen, und einigerley Gefahr daraus entstehen, der oder dieselben, sollen für meineydig gehalten, und gleich dem Verräther, an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 24.

Fleißigelebung in der Artillerie.

Sollen sich sämtliche Befehlichshabere, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchsenmeister, und alle zur Artillerie gehörige Personen, damit sie, auf alle begebende Fälle, Ihro Churfürstl. Durchl., Deroselben Land und Leuten, in ihren Verrichtungen nützlichen, und ihnen selbst zum Ruhm und Ehren, dienen mögen, in ihrer Kunst und Wißenschafft fleißig üben, und gefaßt halten, immaßen es ihnen dann, vermöge ihrer Bestallung und Pflichten obliget, eignet und gebühret, bey Vermeydung ernster Straffe.

Art. 25.

Salpeter zubereiten.

Sollen die Feuerwercker nicht allein schuldig seyn den Salpeter also tüchtig zu bereiten, zu brechen und zu schmeltzen, daß solcher zu guten Pulver, und Feuerwercken zu gebrauchen, sondern, wie auch die andern, Büchsenmeister, wann im Zeug-Hauße Sachen zu verrichten vorfallen, neben denen sich darzu willig gebrauchen, und solches Rottenweise herummer gehen laßen, Wenn sie nun Salpeter leutern, soll ihnen von jedem Centner 6. gl. = da sie aber Feuerwercker, zu bereiten, oder sonsten im Zeug-Hauße arbeiten, gleich denen andern Büchsenmeistern, wöchentlich jedem 15. gl. = Kost-Geld gereichet werden.

Art. 26.

Dreyßig Tage vor 1. Monath zu dienen, und dargegen alle Monathe den Sold, und alle Jahre neue Montur zu empfangen haben.

Sollen auch die Befehlichshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchsenmeister, Schneller, Handwercker, und alle zur Artillerie gehörige Personen, dreyßig Tage vor einen Monath zu dienen schuldig seyn: dagegen einem jeden, vermöge seiner Bestallung, sein Sold und Lohn an solcher Müntze, wie die jederzeit Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Reutern und Knechten geben laßen, quartaliter, oder monathlich, benebens dem Jahr-Kleide, gefolget werden soll.

Art. 27.

Manutenenz dieses Articuls-Brieffs.

Und letztens thun Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Deroselben bestalten Obristen, hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, über diesen Articuls-Brieff, den Ihro Chur-Fürstl.

Durchl.

Durchl. jederzeit, nach erforderter Nothdurfft, und fürfallender Gelegenheit, zu ändern, zu mindern und zu mehren, sich ausdrücklich vorbehalten haben, stet und fest zu halten, die ungehorsame, so muthwilliger und vorsetzlicher Weise darwieder handeln, nach Gelegenheit der Verbrechung, ernstlich und unnachläßig zu straffen.

Wobey dann höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. besagten Herrn Zeug-Obristen, deßen Obristen-Lieutenant, Zeugmeister, Zeug-Lieutenant, und alle andere Befehligshabere, schützen und handhaben wollen. Zu mehrern Urkund ist dieser Articuls-Brieff mit höchst- gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret besiegelt: Geschehen und geben zu Dreßden am 1sten Monaths-Tag Junii, im Eintausend Sechshundert vier und funffzigsten Jahre.

Johann George, Chur-Fürsten.

(L. S.)

Nota: Auf vorherstehenden Articulsbrieff sind auch die Artillerie-Officiers und Bedienten, Chur-Fürst Johann Georgen des Andern, mittelst nachstehenden

Eydes,

Ich gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachßen, Jülich Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen ꝛc. Ihrer Churfürstl. Durchl. Erben, meinem gnädigsten Herrn, Dero Land und Leuthen, hold und dienstgewärtig seyn, ihrer allerseits Nutzen und Frommen befördern, hingegen aber Schaden, Nachtheil und Gefahr, höchsten Fleißes warnen, wenden und fürkommen helffen, nach äußerstem besten meinem Vermögen und Verstand, wie solches einem ehrlichen redlichen Befehlichshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchsenmeister, Renovierer, Geschirrknecht, Schneller, Handwercker und Artillerie-Person, eignet und gebühret, auch die mir untergebene Stücke, Feuer-Mörsel, samt Kugeln, Pulver, Feuerwercke, Munition, Wehr, Waffen, Schantz-Zeug, Pferde, Wagen, und alles andere in guter Obacht haben, und auf des Herrn Zeug-Obristen, deßen Obristen-Lieutenant, Zeug-Meister und Zeug-Lieutenants, Befehl, Ihro Churfürstl. Durchl. zum Besten, dem Feinde aber zum Nachtheil und Schaden, nach meinem höchsten Verstande, und äußerstem Vermögen, schliessen, und was mir sonsten oblieget, treulich verrichten, sowohl auch sonsten dem Herrn Obristen, deßen Obristen-Lieutenant, Zeugmeister und Zeug-Lieutenant, in allen ehrlichen Dingen, Gehorsam leisten, und was, Ihro Churfürstl. Durchl. zum Besten, sie mir befehlen werden, daßelbe ohne alle Wiederrede thun und verrichten, den mir hiebevor fürgelesenen Articuls-Brieff auch, von Puncten zu Puncten, immaßen mir es obliget, getreulich halten, und in einigerley Weise nicht darwieder handeln will. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

verpflichtet worden.

Reuter-Bestallung und Articul.

Chur-Fürst Johann Georgens des II. zu Sachßen, als Creyß-Obristen, worauf die von Chur-Fürsten und Ständen des Ober-Sächßischen Creyßes, bey gehaltener Versammelung zu Leipzig, verglichene und aufgebrachte Verfassung zu Roß, des gesammten Creyßes wegen, zu vereyden und in Pflicht zu nehmen, den 9. Jun. 1664.

Art. 1.

Dem Chur-Fürsten zu Sachsen, als Creyß-Obristen, auch übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Herrn wieder die Reichs-Feinde, absonderlich den Türcken, zu dienen.

Ihr sämtliche hohe und niedere Befehlshabere, auch Unter- und gemeine Reuter, Herr und Knecht, keiner ausgeschlossen, er sey Adel oder unadel, sollet, über denjenigen Eyd, so ein jeder seinem Herrn und Creyß-Stande, von dem er geworben und zur Musterung anhero geschicket, allerseits geschworen und abgeleget, anietzo auch dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, dem Andern dieses Nahmens, Chur-Fürsten zu Sachßen ꝛc. als Creyß-Obristen, sowohl als allen andern Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des gantzen Ober-Sächßischen Creyßes, geloben und schweren, so lange man euer bedürffen wird, gegen das versprochene gewöhnliche Reichs-Tractament und Besoldung, treulich und redlich zu dienen, wieder der Römischen Kayserl. Maiestät und sämtlicher Stände des Heil. Reichs Feinde, insonderheit den Erb-Feind der Christenheit, den Türcken, und seinen Anhang, mit Leib und Bluth, bey Tag und Nacht, im Felde, Qvartier und Besatzung, in Zügen, Wachten, Schlachten, Scharmützeln, Partheyen, Vergleitungen, und allen andern redlichen Kriegs-Diensten, zu und vom Feinde, mit oder ohne Estandarte, einzeln oder Trouppenweise, wie es die Occasion erfordert, und von euren vorgesetzten Officietern angeordnet und befohlen wird, euch gehorsam, willig und tapffer zu erweisen, und nichts zu unterlassen,

lassen, was zu des gantzen Ober-Sächßischen Creyßes, zuförderst aber allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. und sämtlicher Stände des Heil. Römischen Reichs, Nutz und Wohlfarth, dargegen aber zu Abwendung alles desjenigen, so denenselben schädlich und zuwieder, gereichen thut, bey Vermeydung unnachläßiger Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 2.

Eines christlichen Lebens-Wandels sich zu befleißigen.

Ein jeder soll GOtt vor Augen haben, das Gebeth und die Predigt fleißig besuchen, aller Gotteslästerung, Fluchens und leichtsinnigen Schwerens, samt andern unchristlichen Beginnens, sich enthalten, auch keine unehrliche und verdächtige Weiber bey sich haben, sondern selbige gäntzlich abgeschafft und nicht geduldet werden. Welcher sich deme zuwieder ärgerlich, und, auf vorhergehende Warnung, keine Besserung erweiset, der soll nicht nur mit dem Reuter-Recht bedrohet, sondern auch, da er sich noch nicht ändert, durch dasselbe über ihn erkennet, und, nach Ausspruch dessen, unnachläßig verfahren, oder, nach Gelegenheit, dergleichen Uebertreter, ohne Geld und redlichen Abschied, von der Compagnie geschaffet werden.

Art. 3.

Unter währende Gottesdienste keine ungebührliche Handlung vorzunehmen.

Unter währenden Gottesdienste soll keiner sich bey denen Marqvetentern, oder in andern Tabernen und Schenck-Häusern, noch auch auf Spiel-Plätzen, oder bey dergleichen Ungebührniß, betreten lassen, bey hoher Straffe, die Marqvetenter auch zu solcher Zeit, es geschehe denn zu Behuff eines Krancken, nichts verzapffen, oder alle ihre Marqvetenterey verlohren haben.

Art. 4.

Dem Creyß-Obristen, Reichs-Feld-Marschalln, und übrigen Officiers, allen Gehorsam u. Respect zu erweisen,

Ferner sollet ihr nicht nur euren ietzigen vorgesetzten Obristen, hohen und niedern Befehlichshabern, sondern auch des Reichs bestellten Feld-Marschall, Generalen und andern, an die ihr, durch absonderliche Reichs-Pflicht und Ordre, annoch verbunden und gewiesen werdet, in alle deme, was sie zu Nutz und Besten der Römisch Kayserl. Majestät und sämtlicher Stände, sowohl bey der Armée, als andern redlichen Kriegs-Actionen, zu und vom Feinde, die zum Theil oben benennet, oder noch benennet werden möchten, ordnen und gebiethen, ohne eintzige Wiederrede und Versäumniß, allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, keine Meuterey wieder dieselbe erregen, noch auch mit Worten oder Wercken an ihnen vergreiffen, noch weniger aber dieselbe in redlichen Occasionen verlassen, und von euren Regiment, Compagnie und Estandarte fliehen, noch euch heimlich davon abstreichen, es sey im Felde, Lager, auf Parthie oder in Besatzung, sondern so lange euch GOtt das Leben und Gesundheit gönnet, dabey ritterlich und standhafft verbleiben, und euch niemahls anders erzeigen, als sich, von Ehr- und Redlichkeit wegen, gebühret, nachfolgende Articul auch mit mehrern in sich haben und erklären.

selbige in redlichen Occasionen nicht zu verlassen.

Art. 5.

Officiers sollen denen Reutern mit guten Exempeln vorgehen, auch denenselben keine Excesse gestatten.

Die Officierer insgesamt sollen sich bey ihrer Ehre und Pflicht eines christlichen und ehrlichen Wandels befleißigen, und den Reutern mit guten Exempeln vorgehen, keine Insolentien, eigenthätige Abnahmen, Beraubung, oder andere Vergewaltigung, gestatten, sondern vielmehr die Straßen rein und sicher halten, und männiglich, so viel an ihnen, bey Recht und Billigkeit schützen.

Art. 6.

Das Vollsauffen wird verbothen.

Dieweil es leyder dahin kommen, daß unter den Teutschen, sonderlich im Kriege, das lästerliche Vollsauffen schier die meiste Uebung ist, daraus der gantzen Nation viel Verkleinerung, Unehr, Nachtheil und Spott, entstehet, auch desto minder Sieg und glückliche Verrichtung erfolget, so soll hiermit dem Rittmeister, Befehligshabern, als auch Herren, Junckern und Mitreutern, in Krafft dieser ihrer Bestallung, zum ernstlichen eingebunden seyn, sich der steten immerwährenden Völlerey zu enthalten, auch solches ihren Knechten und Dienern nicht nachzusehen, bey Verlust, nach Respect, der Charge und Straffe der Eisen.

Art. 7.

Trunckenheit soll die Straffe der Verbrechen nicht mindern.

Wie denn, beym Reuter-Recht in straffbaren Mißhandlungen, so voller Weise, durch groß- oder klein Hannß, Adel und Unadel, geschehen, die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Straffe, angesehen, sondern solche Verbrechung, um so viel schwerer, gerechtfertiget und gestraffet werden sollen.

Art. 8.

Wer Feindes Noth verschläfft.

Welcher, Völlerey halben, des Feindes Noth versäumet oder verschläffet, der soll das Leben verwürcket haben.

Art. 9.

Verfahren gegen Trunckene ohne Vernunfft.

Alle und jede Reisige, samt ihren Knechten, welche also truncken und dergestalt voll, daß sie ihrer selbst, und ihrer Vernunfft nicht mächtig seyn, angetroffen würden, die sollen stracks in die Eisen geschlagen, und ohne des Rittmeisters Vorwissen, nicht aus denenselben gelaßen werden. Vergriffe sich aber einer in Trunckenheit, hauptsächlich oder peinlich, so soll die Sache an den Obristen und das Regiment zu rechtlicher Erkänntniß und Bestraffung gelangen.

Art. 10.

Widersetzung mit der That gegen die Vorgesetzten.

So einer oder mehr, sich mit wehrhaffter Hand gegen seinen Rittmeister, und andern Befehlshabern, sonderlich, wenn sie ihnen Amts- und Regiments halber etwas befehlen, widersetzen, oder Meuterey anrichten würden,

würden, die sollen auf rechtlich Erkänntniß, Leib und Leben verwürcket haben.

Art. 11.

Wiedersetzung mit Worten.

Ob sich auch einer, zwar nicht thätlich, jedoch mit verächtlichen schmählichen Worten, an seiner Obrigkeit vergreifft, über den soll ebenfalls beym Reuter-Recht erkannt, und dessen Ausspruch gebührend vollstrecket werden.

Art. 12.

Sich der Justitien u. Feld-Ordnung gemäß halten,

Ein jeder soll sich der Justitien- und Feld-Ordnung, als auch dem Umblasen und Ausruffen, Gebothen und Verboten, gemäß halten, und derselbigen nachzuleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten und Vermeydung schwerer Straffe.

Art. 13.

und an Justitien-Dienern sich nicht vergreiffen.

Es soll keiner an die Justitien-Diener, auch Zugehörigen, wie die Nahmen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt und Unbescheidenheit wiederstreben, noch die an ihren Befehlichen verhindern, sondern, da sie jemand vergewaltigen wolte, dieselben vielmehr schützen und beschirmen helffen. Denn welcher es anders hält, und einem Haupt-Verbrecher davon hülfft, der soll an seiner Stelle büßen, oder doch sonsten nach Beschaffenheit, mit verwürckter Straffe beleget werden.

Art. 14.

So soll auch keiner dem Profosen einen Reuter, oder Diener, den er von Regiments wegen begehret, vorhalten, noch sein Gesinde unbilliger Weise wieder Recht zu vertheidigen suchen, sondern in allewege gut Regiment befördern helffen, oder, neben dem Delinqventen, in schwere Straffe fallen.

Art. 15.

Auf dem March in gehöriger Ordnung bleiben.

Die Corporals und gemeine Reuter sollen, bey ihren Pflichten, gute Züge und Ordnung halten, und das Abstreichen von dem Cornet, ohne genugsamen Verlaub, gäntzlich verhüthen, item kein Reisiger sich unter den Troß und die Wagen vermengen, noch von dem Cornet, außer dem Lager, vorrücken, oder voraus ziehen, solches auch, ohne Bewilligung des Rittmeisters, seinem Knecht nicht gestatten, sondern ein jedweder bleiben, dahin er verordnet, alles bey schwerer Straffe, nach Erkänntniß des Reuter-Rechts.

Art. 16.

Ueber Nacht nicht von der Compagnie bleiben.

Gleichergestalt soll keiner aus dem Qvartiere, oder vom Cornet, mit einem oder mehr Pferden, ohne des Rittmeisters Erlaubniß, über Nacht außen bleiben, oder nach dem Reuter-Recht gestraffet werden; Wie denn auch kein Rittmeister, ohne des Obristen Vorwissen, eintzigen Reuter loß zu lassen Macht haben soll.

Art. 17.

Straffe wieder die Deserteurs,

Würde sich einer gelüsten lassen, vor seine Person, oder mit noch andern Reutern, sonder Erlaubniß und Bewilligung, aus dem Felde zu reuten, oder wegzugehen, den soll das Reuter-Recht vor unredlich und feldflüchtig erkennen, sein Pferd und Harnisch auch, und was er mehr im Felde hat, preiß seyn.

Art. 18.

wieder die Ueberläuffer,

Würde denn einer zu den Feinden hinüber fallen, der soll, durch das Reuter-Recht zum Schelmen gemacht, öffentlich dafür ausgeruffen, und geblasen, auch, da er wieder ergriffen, ohne alle Gnade mit der Lebens-Straffe gegen ihn verfahren werden.

Art. 19.

wieder die Feld-Flüchtigen.

Da einer Feldflüchtig wird, oder heimlich, oder öffentlich, Flucht verursachet, der soll an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden, welche auch, die solches sehen, deßhalben, auf unverwandten Fuß, in denselbigen schießen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern Ruhm und Danck dadurch verdienet haben.

Art. 20.

Balgerey auf Zügen und Wachten.

Keiner soll, auf Zügen, Wachten, oder unter fliegendem Cornet, in der Ordnung, oder bey besetzter Wacht, sein Gewehr gegen den andern gebrauchen, noch mit ihme balgen oder schlagen; Welcher das thut, der soll alsbald von den Befehlichs-Leuthen, so zugegen seynd, angehalten, vor das Recht gestellet, und nach Erkänntniß, an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 21.

Mörderlicher Ueberfall und Gewaltthätigkeit.

Es soll auch keiner den andern zu Tag und Nacht, im Qvartier, oder außer demselben, mit möderlicher Wehre überfallen, noch auch sonsten Gewalt üben, oder, ohne Verlaubniß des Rittmeisters, ausfordern, oder dafür vorm Reuter-Rechte stehen, und, nach dessen Erkänntniß, strafffällig seyn.

Art. 22.

Pflüge, Mühlen und Backöfen nicht verderben.

Ihr sollet keine Pflüge berauben, noch auch Mühlen, Backöfen, und was zur gemeinen Nothdurfft dienstlich ist, es sey Feinden oder Freunden zuständig, ohne Erlaubniß beschädigen, oder zerbrechen, wie ingleichen Wein, Korn, oder Mehl, muthwilliger Weise auslauffen lassen, oder verderben, bey Leibes-Straffe.

Art. 23.

Salvegarden respectiren.

Wo Salvagardia und Sicherung angeschlagen, oder geboten wird, die sollet ihr allerdings respectiren, und Friede halten, nichts nehmen, plündern, fahen, oder beschädigen, bey Leibes-Straffe, ohne alle Gnade.

Art. 24.

und unbewehrte Leuthe nicht tödten.

So soll auch keiner, alte verlebte Leute, Priester, Prediger, Weibs-Bilder, Kinder,

und unbewehrte Leuthe, tödten, bey Straffe Leibes und Lebens.

Art. 25.

Keinen unnöthigen Lermen machen auf der Wacht.

Es soll auch keiner, bey besetzter Wache, kein Gewehr lösen, und schießen, noch Geschrey, Gesang, oder andere Unruhe machen, wer das übertritt, der soll darum, nach Erkänntniß gestraffet werden.

Art. 26.

Alte Uneinigkeit u. Feindschafft nicht ahnden.

Es soll keiner alte Uneinigkeit, oder Feindschafft, im Felde oder Qvartier, so lange diese Bestallung währet, eifern, noch mit thätlichen Fürnehmen rächen, sondern dieselbe Sache, entweder durch seine Befehlichs-Leute vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens gebrauchen, Welcher darüber thäte, der soll darum, nach Verdienst, gestraffet werden.

Art. 27.

Bey entstehender Uneinigkeit Friede machen und gebiethen.

Da einer, oder mehr, mit einander uneinig würden, und mit der That an einander wüchsen, so soll ein jeder, der solchen Unwillen siehet, oder erfähret, Friede nehmen, und darauf die vertragene Partheyen denselbigen Frieden unverwiedert zu halten schuldig seyn, so lange die Feld-Bestallung währet.

Art. 28.

Die Wacht nicht versäumen,

Keiner soll seine ordentliche Wache versäumen, noch verweigern, oder vor gebührlicher Zeit, ehe man ihn abführet, vor sich selbst abgehen, sondern an dem Orte, dahin er verordnet, unverrückt bleiben; Welcher das übertritt, der soll dem Rittmeisterfürgestellet, da er sich nicht genungsam verantworten kan, über ihn rechtlich erkennet, und derselbe nicht nur um seine rückständige Besoldung gestrafft, sondern auch, ohne Pasport, vom Hauffen geschafft, oder sonst, nach Gestalt der Sachen, ernstlich angesehen werden.

Art. 29.

sondern solche zu Pferde, und im Harnisch, abwarten, auch

Jedweder soll mit seinem Harnisch und Gewehr, darauf er gemustert ist, auf die Wacht ziehen, und weder auf Tag- oder Nacht-Wache, ohne sondere Ehehafft, vom Pferde absitzen, bey harter Straffe.

Art. 30.

Patroullen u. Schildwachten mit Fleiß versehen.

Ein jeglicher soll seine Schaar- und Schildwacht, mit höchstem Fleiß versehen, und nicht unnöthig Lermen machen, damit kein Nachtheil daraus entstehe; Da aber einer hierwieder handelt, soll er, nach Beschaffenheit, vom Rittmeister darum gestrafft, oder vor dem Reuter-Recht davor Antwort zu geben schuldig seyn.

Art. 31.

Nicht trunken auf die Wacht komen.

Welcher auf der Wacht voll oder trunken begriffen wird, daß er seine Wache nicht nothdürfftiglich versehen, noch die rechte Losung von sich geben kan, der soll nach Erkänntniß des Reuter-Rechtens gestraffet werden.

Art. 32.

Verdächtige Personen nicht herbergen.

Es soll auch keiner keine fremde, verdächtige und argwöhnische Personen beherbergen, noch bey sich aufhalten, sondern dieselbe, bey seiner Pflicht, dem Corporal, und der Corporal solche dem Rittmeister anzeigen.

Art. 33.

Nicht Brandschatzen, noch Brennen.

Es soll keiner weder Brandschatzen noch Brennen, auch kein Lager anstecken, es geschehe denn auf Befehlich des Obristen.

Art. 34.

Die Marqvetenter nicht plündern, noch auf dem Proviant-Platze Gewalt ausüben,

Es soll keiner die Marcketanten inner- oder außerhalb dem Qvartier plündern, oder auf dem Proviant-Platze Gewalt üben, in die Proviant fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, Welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen werden, und durch das Reuter-Recht, an Leib und Gut, nach der Verwürckung, gestraffet werden.

Art. 35.

noch auch den Proviant auf- und vorkauffen.

Es soll keiner vors Qvartier rücken, Vorkauff des Proviants zu thun, sondern alles Proviant, zu feilen freyen Kauff, ins Qvartier gebracht werden.

Art. 36.

Erbeutetes Vieh im Lager verkauffen.

Wo Viehe, oder ander Proviant, dem Feinde abgenommen würde, der oder dieselbigen Gewinner, sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern um einen billigen Pfennig, im Lager verkauffen, und, da sie es beym Regiment nicht benöthiget, zum Proviant-Amte liefern.

Art. 37.

Proviant und Getreyde in eroberten Orthen, gehöret dem Magazin.

Da aber Schlösser, Städte und andere Flecken, oder Besatzung, mit Sturm, oder sonst genommen würden, so soll alles Getreydig und Proviant, dem Magazin vorbehalten seyn, und, bey hoher Leibes-Straffe, sich daran niemands vergreiffen.

Art. 38.

In Schlachten, und andern Kriegs-Expedition, ein jeder an dem ihm angewiesenen Orthe veibleiben,

Da eine Feld-Schlacht vorgienge, oder man sonst an dem Feind zu thun hätte, so soll ein jeder, wohin er geordnet, verbleiben, bey seiner Ehre. Ob dann mittlerweile andere wieder den Feind siegeten, so soll derjenige, so unterdeß bleibet, wohin er befehliget, eben so gut seyn und geachtet werden, als die den Feind angreiffen und schlagen helffen; Damit der Gehorsam, als die Grundfeste aller guten Regimenter, erhalten, Confusion und Ungehorsam aber dargegen verhüthet werde.

Art. 39.

auch, ob schon die Victorie erhalten, nicht aus seiner Ordnung reuten.

Also auch, wenn den Feinden obgesieget würde, so soll keiner, ohne Verlaub, aus seiner Ordnung reuten, oder sich, um Beute und Gefangene annehmen; Damit nicht, aus Unordnung, der Feind sich wieder wende, und der gantze Hauffe dadurch zu Schaden komme.

Art.

Art. 40.

Alles gefährliche oder nachtheilige offenbaren.

Wo einer, oder mehr, im Quartiere, oder sonst, etwas gefährliches oder nachtheiliges höret, oder verdächtige Personen sähe, oder wüßte, der soll solches von Stund an seinem Rittmeister offenbaren, oder, wenn man dessen in Erfahrung kömmt, wie der Hauptsacher, an Leib und Gut gestrafft werden, ohne alle Gnade.

Art. 41.

Dagegen das Marodiren unterlassen,

Ihr sollet auch, bey fürfallenden Mærchen, Durchzügen und Lägerungen, zumahl in der Freunde Land, die Unterthanen weder beschweren, schätzen, plündern, noch beschädigen, sondern jedermann das Seinige lassen, oder gebührliche Bezahlung thun.

Art. 42.

auch das Armuth nicht placken, noch die Straßen unsicher machen.

Noch weniger sollet ihr euch unterwinden, aus dem Quartier hinaus aufs Land zu reuten, das Armuth zu placken, und die Strassen unsicher zu machen, sondern es sollen die Officiers fleißig visitiren, damit nichts ungebührliches ins Quartier komme, und sich ein jeder mit der Proviant und Futterung, der Tax, Maaß, und Ordnung nach, behelffe, bey eines jeden Pflichten; Da aber deswegen Klage komme, soll der Rittmeister den Klägern an Gelde billigmäßige Erstattung thun, und den Thätern an ihrer Besoldung abziehen, selbige auch, nach Beschaffenheit vor Recht gestellet, und als Räuber gestraffet werden.

Art. 43.

Comportement mit andern Nationen und Religions-Verwandten.

Dieweil allerley Nationes, und Religions-Verwandten, bey Feld-Zügen zusammen kommen, derhalben um so viel aus geringen Ursachen sich Unwillen und Uneinigkeit zutragen möchte, soll dessen zu verhüthen, keine Nation die andere, einigerley Sachen halben, mit Worten, Wercken und Geberden, schmähen, schimpffen, noch sich mit derselbigen in einige Disputation einlassen, noch weniger Gewalt üben, Rottirung anstellen, seine Parthie zu Hülffe ruffen, bey Vermeydung Leib und Lebens-Straffe, Sondern, wo einige Nation gegen der andern beschweret, oder Anspruch und Forderung zu haben vermeynet, soll dasselbe, bey ihrer Obrigkeit, und gebräuchlichen Kriegs-Recht ausgeübet werden.

Art. 44.

Verfahren in delictis militaribus parvis, von dem Rittmeister in delictis militaribus majoribus hergegen von dem Obersten.

Im Fall bey diesen Reutern, kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möchte, und aber straffbare Dinge, in Abwesenheit des Obristen, vorfielen, die nicht Aufschub leyden wollen, so soll der Rittmeister, nach Gelegenheit, den Lieutenant, Fähndrich, oder, wo von nöthen, etliche Corporals zu sich fordern, und in Soldaten oder gemeinen delictis, mit ihrem Gutbefinden, wieder die Thäter verfahren, in peinlichen Sachen aber, ohne des Obristen Vorwissen und Befehlich, sich nichts unternehmen.

Art. 45.

Die Antritt-Geld genommen, und zur Musterung nicht erscheinen, wie selbige zu bestraffen.

Wo einer, oder mehr, von einem Rittmeister, Antritt-Geld nähme, zur Musterung, oder der Compagnie, aber nicht erschiene, sondern vor, oder nach der Musterung, ehe das Feld-Regiment bestellet, wieder abtrete, oder sich in eines andern Herrn Dienst begäbe, derselbe soll, gebührlicher Weise, vor das Reuter-Recht citiret werden, auch dahin zu erscheinen, und sich zu purgiren, schuldig seyn. Im Fall er aber ungehorsam außen bliebe, so soll alsdenn, nach beschehener Klage, und Ueberweisung, über ihn, als wenn er zugegen, gesprochen und geurtheilet werden.

Art. 46.

Officiers sollen ohne Noth nicht abwesend seyn.

Es soll der Obriste, ohne Ordre und Erheblichkeit nicht abseyn, auch seine untergebene Rittmeister dahin halten, daß sie sich bey ihren Compagnien wesentlich befinden, und ohne Erlaubniß das Commando mit keinem andern bestellen, bey Vermeydung schwerer Verantwortung und Straffe.

Art. 47.

Bey Musterungen keinen Unterschleiff und Betrug begehen.

Ihr sollet euch mustern lassen, wie offt es die geordnete Commissarien begehren, und keiner auf einen falschen oder andern Nahmen, durch die Musterung reuten, auch kein Pferd, Rüstung, oder Gewehr, zur Musterung von andern entlehnen, noch zu solchem Ende verleihen, oder auch sonst zu ungebührlichen Vortheil und Betrug helffen, bey Verlust seiner Ehre, und rückständigen Besoldung.

Art. 48.

Offtere Ablesung derer Kriegs-Articul.

Diese Bestallung und Articul sollen nicht allein nach vollbrachter erster, sondern auch bey allen folgenden Musterungen, im Ringe, abgelesen werden, damit sich männiglich dessen zu erinnern und darnach zu achten habe.

Art. 49.

Auch die nicht auf diese Articul geschworen, sollen an selbige gebunden seyn.

Gleichergestalt alle Reuter, so noch ferner bey diesem Regiment und Compagnien, Dienste und Besoldung nehmen, sollen nicht weniger zu Haltung obgemeldter Bestallung und Articul verbunden seyn, als wenn sie anfangs darzu geworben, und geschworen hätten.

Art. 50.

Keine übelthätige oder verleumte Personen anwerben.

Ueberdiß sollen die Rittmeister, in ihrer Werbung wohl vorsehen, daß sie keine leichtfertige, übelthätige und verläumte Personen, unter ihre Reuter bringen, damit destoweniger Ungehorsam und Meuterey entstehe, die ehrliche und redliche desto ruhiger bleiben, und ihren Kriegs-Dienst abwarten mögen. Da auch dergleichen tadelhaffte Reuter bey denen Compagnien in Erfahrung gebracht worden, so soll man sie, nach Beschaffenheit ihrer Verwürckung, vom Hauffen schaffen, oder nach Verdienst bestraffen.

Art. 51.

Verfahren wieder die, so eine unehrliche That begangen.

Also auch, da einer betreten würde, der ein berüchtigter Jungfrauen- oder Frauen-Schänder, oder der einen unredlich ermordet, von seinem Herrn aus dem Feld geflohen, oder sonsten einer andern unehrlichen That überwiesen würde, der soll vor dem Reuter-Recht dafür stehen, und, nach dessen Erkänntniß, seine Straffe gewarten.

Art. 52.

Gewehr und Waffen fleißig in Acht nehmen.

Ein jeder soll sein Gewehr und Waffen fleißig in Acht nehmen, sauber und unzerbrochen halten, da etwas daran zu bessern, dasselbe alsobald machen lassen. Denn, da bey der Musterung, oder sonst einiger Mangel gespüret würde, soll derselbe um einen halben oder gantzen Monath Sold, nach Befindung der Nachläßigkeit, gestraffet werden, auch ein jeder Corporal, bey Straffe, Achtung darauf zu geben schuldig seyn.

Art. 53.

Was noch sonsten Kriegs-Gebrauch und hier nicht exprimiret, muß dennoch gehalten werden.

Ob in solchen Articuln etwas übergangen wäre, das Officiers und Reutern, nach Kriegs-Recht und Gewohnheit zu thun und zu lassen oblieget, so sollet ihr eben sowohl darzu gehalten und verbunden seyn, und die Uebertreter nach Erkänntniß darum gestraffet werden, als wenn es ausdrücklich in diesen Articuln begriffen. Es reserviren und bedingen auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. als Creyß-Obristen, mit Dero Nach- und Zugeordneten, nach veranlassenden Zeiten und Conjuncturen, diese Articul zu ändern, zu mehrern und zu vermindern.

Uhrkundlich, und zu mehrerer Bekräfftigung dieser Bestallung und Articul, haben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. dieselbe mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret beydrücken lassen. Geben zu Hohnstein den 9. Junii, 1664.

Eyd:

Alles, was mir in denen abgelesen Articuln, gebothen und verbothen ist, will ich getreu und ehrlich, auch stete, fest und unverbrüchlich halten; So wahr mir GOTT helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, Amen!

Articuls-Brieff,

Chur-Fürst Johann Georgens des II. zu Sachßen, vor die sämtliche Artillerie-Personen, so zum Zeug-Hauße zu Dreßden gehören, den 31. Julii, Anno 1673.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Geben hiermit männiglich kund und zu wißen, daß Wir, aus erheblichen Ursachen, zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin und Ordnung, nachgesetzten Articuls-Brieff zu verfaßen, für nöthig erachtet haben. Und gleichwie Wir hierunter nichts anders, als die Beförderung Göttlicher Ehre und heilsamer Justiz, dargegen die Abschaffung aller Unordnung suchen: Also wollen Wir auch, daß solchen Articuln, von denen Artillerie-Personen, stricte nachgelebet werde. Abfaßung u. Endzweck dieser Articul.

Art. 1.

Gottesfurcht.

Nachdem zum ersten von GOtt dem Allmächtigen, als dem Ursprung alles Guten, alles Glück, Seegen und Gedeyen herrühret, derselbe auch einig und allein, wie er sich in seinem heiligen Wortt geoffenbaret hat, geehret und angebethet seyn will: So muß vor allen Dingen solches jederzeit wohl beobachtet werden. Derowegen gebiethen und befehlen Wir allen zur Artillerie gehörigen Officierern und Befehlichshabern, auch Zeug-Dienern, Büchsen-Meistern, Defensionern, Handwerckern, Schnellern, Renovirern, und allen andern zur Artillerie gehörigen Personen, daß sie zuförderst GOtt den Allmächtigen, jederzeit vor Augen haben, fleißig zur Kirchen gehen, den Gottesdienst mit Andacht abwartten, und sich seiner heiligen Sacramenten öffters gebrauchen sollen.

Art. 2.

Gotteslästerung.

Welcher GOtt lästert, fluchet oder schweret, der soll mit ernster und nach denen allgemeinen, auch unsern beschriebenen Rechten, mit harter Straffe beleget werden.

Art. 3.

Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

Damit auch ein jeder in einem und dem andern, dem Kriegs-Regiment, auf eine rechte Weise und Maße, mit Verbieten und Gebieten, zu gehorsamen, auch wornach sich ein jeder Officierer, und andere zur Artillerie gehörige Personen, eigendlich zu richten, wohl fundiret seyn möge. So sollen vor allen Dingen, Uns, als dem Haupte, und denn Unserm geliebten Herrn Sohne, Hertzogen Johann Georgen dem Dritten, als künfftigem Successori, alle und jede zur Artillerie gehörige Officierer, und Befehlshabere, ingleichen die Zeug-Diener, Feuerwercker, Büchsenmeister, Defensioner, Handwercker, Schneller, Renovirer, und insgemein alle Artillerie-Personen, getreu, gehorsam und redlich dienen, Uns gebührlich respectiren und ehren, auch Unsern Nutz und Wohlfarth befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil verhüthen und abhelffen, und, da sie etwas wiedriges und schädliches vermercken, solches nicht verheelen, sondern alsofort ansagen und offenbaren.

Art. 4.

Respect und Gehorsam gegen die vorge-

Klen-

setzten Officiers.

Klengel, sowohl dem Ober-Zeugmeister, und folgenden Officierern, allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, auch alles dasjenige, was auf Unsern Befehl, oder Unsertwegen, sie anschaffen und verordnen werden, und wohin es jederzeit die Nothdurfft erfordert, gehorsamlich thun und verrichten, auch wieder Unsere Feinde, allermaaßen solches ehrlichen, aufrichtigen Artillerie-Verwandten zugestehet, ohne eintzige Wiederrede willig gebrauchen laßen, und ihnen folgen. Wer darwieder handelt, der soll für einen meineydigen Mann gehalten, für Kriegs-Recht gestellet, und nach Erkänntniß deßelben ernstlich gestraffet werden.

Art. 5.

Hurerey und unkeusches Leben.

Alles unkeusche Huren-Leben, wodurch GOtt im Himmel höchlich erzürnet wird, und dahero alles Glück und Seegen entzeucht, soll verboten seyn, bey ernster und schwerer Straffe.

Art. 6.

Großsprecherey.

Keiner soll beym Trunck, oder andern Zusammenkünfften, sich seiner Kunst erheben, noch den andern verachten, bey Straffe der Eisen und Gefängniß, und, da einer mehr, als der andere, wüßte, soll er daßelbe ihm um die Gebühr lehren.

Art. 7.

Entstehende Uneinigkeiten sollen, nicht durch privat-Rache und Balgen, sondern gerichtlich entscheiden werden.

Alles Schlagen, Balgen und Rauffen, soll gäntzlich verbothen seyn, bey Leib und Lebens-Straffe. Sondern, da zweene oder mehr mit einander uneins würden, sollen sie solches ihrer ordentlichen Obrigkeit klagen, und sodann die Sache, befundener Beschaffenheit nach, vor dem Artillerie-Gerichte vertragen, oder decidiret werden.

Art. 8.

Verfahren bey Duellen, welche von der Landes-Herrschafft concediret worden.

Werden sich aber, mit Unserm Consens und Verlaub, ein paar mit einander rauffen, und in solchem Duell der autor rixæ, oder Ursacher des Balgens, also beschädiget werden, daß er Unsere Dienste nicht mehr versehen könnte, derselbe soll, weil er sein Unheil selbst gesuchet, andern zum Exempel und Abscheu, ohne Paßport von der Artillerie gewiesen werden; Es sollen auch die Beystände, wenn einer von den Balgern also verwundet würde, daß er seine Seiten-Wehre ferner nicht

Pflicht derer Beystände oder Seconden.

brauchen könnte, gebührlichen Frieden nehmen: Sollte aber einer oder der andere Theil, über genommenen Frieden, weiter zuschlagen, und seine Wiederpart mit einem Hieb oder Stoß verwunden, daß er das Leben darüber laßen müßte, der soll, ohne Gnade, hinwieder am Leben gestraffet werden.

Art. 9.

Welcher vorhero etwas unredliches verübet, soll von der Artillerie, ohne Abschied, geschafft werden.

Ließe sich einer in diese unsere Artillerie unterhalten, welcher anderswo etwas unredliches verübet hätte, der soll, nebst denen, welche hierum Wißenschafft gehabt, und solches verschwiegen, es würde über kurtz oder lang kund, ohne Geld und Paßport, von der Artillerie geschaffet werden.

Art. 10.

Verhalten auf der Wacht.

Sollen die Büchsenmeister, welche auf Wacht beschieden, es sey zu Sommers- oder Winters-Zeit, mit ihren Zünd-Ruthen, und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten im Zeug-Hause, sich, zu bestimmter Zeit, einstellen, auch an Ort und Enden, wohin sie von denen Befehlichshabern beschieden, zu wachen, beym Stücken sich gehorsamlich finden, und keiner von der Wacht unabgefordert weichen, weniger seinen untergebenen Schnellern von den Stücken zu gehen verstatten, sondern ihm, seine Speise, durch bekannte Personen zubringen laßen, damit, auf unversehenen Fall, bey denen Stücken nichts verabsäumet werde, bey Straffe Band und Eisen.

Art. 11.

Keiner soll truncken, oder voller Weise, auf die Wacht ziehen, damit er seine untergebene Stücke, oder Böller nicht überlade, noch zur Unzeit, und ohne Vorbewußt der Obrigkeit, loßbrenne, dadurch leichtlich denen Stücken, oder Böllern, Schaden zugefüget, und sonsten ein Allarm gemachet werden kan, bey Leibes-Straffe.

Art. 12.

Alles Vollsauffen und Spielen, es sey viel oder wenig, weil daraus leichtlich Hader, Zanck- und Schelt-Wortte, entspringen, sonderlich auf den Wachten, soll gäntzlich verbothen seyn, bey Vermeydung ernster Straffe.

Art. 13.

Soll kein Büchsenmeister, ohne Vorbewust des Obristen-Lieutenants, Ober-Zeugmeisters, oder Zeug-Lieutenants, keinen andern Büchsenmeister vor sich wachen laßen, sondern ein jeder seine Wacht selbsten versehen, er wäre denn mit Leibes-Schwachheit beladen, oder hätte sonsten erhebliche Ursachen, daß ein anderer an seine Stätte geordnet werden müßte, auf solchen Fall soll er es allezeit denen Befehlichshabern anzeigen, bey Straffe 12. gl. - in die Artillerie-Lade, oder der Bande und Eisen.

Art. 14.

Verhalten gegen Fremde.

Sollen die Büchsenmeister, die im Zeug-Hauße wachen, ohne Vorwißen des Obrist-Lieutenants, und Ober-Zeugmeisters, keinem Fremden, durch das Zeug-Hauß zu gehen, verstatten, auch die, so auf der Festung, bey denen Stücken die Wacht haben, nicht zulaßen, daß unbekannte Personen, die nicht zur Artillerie gehören, sich bey denen Stücken und Mörsern finden laßen, weniger zugeben, daß sie selbige besichtigen, bey denen Zünd- oder Mund-Löchern betasten und abmeßen,

meßen, damit aller Schaden und Nachtheil vermieden bleibe. Unterstünde sich aber, über Verwarnung, deßen jemand, den sollen sie so lange bey sich behalten, biß sie es ihren Befehlichshabern angezeiget, bey Straffe der Eisen und gefänglichen Hafft.

Art. 15.

Handwercker, so mit Feuer umgehen, sollen sich wohl in Acht nehmen.

Diejenigen Handwercker, welche mit Feuer umgehen, als Schmiede, Büchsenmacher, Plattner, item Tischler, Büchsenschäffter, Wagner und dergleichen, sollen fleißige Aufacht haben, damit die Munition, Geschütze und dergleichen zur Artillerie gehörigen Sachen, durch ihre Verwahrlosung, kein Schade zugefüget werde, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Straffe.

Art. 16.

Zeugwärter sollen die Schlüssel zum Zeughauße wohl beobachten.

Die Zeugwärter sollen auch die zum Zeug-Hauße und der Festung gehörige Schlüssel in guter Verwahrung haben, und halten, auch selbige keinem Fremden noch Unbeeydigten vertrauen. Da auch einem Büchsenmeister solche Schlüßel, damit aufzuschliessen, zugestellet würden, soll er selbige, wo kein Zeugwärter verhanden wäre, verwahrlich bey sich behalten, und endlich, nach verrichteten Sachen, wieder an gehörigen Orth liefern, bey Straffe derer Band und Eisen.

Art. 17.

Alle Artillerie-Officianten sollen sich Abends und Morgens bey dem Obrist-Lieutenant melden.

Sollen auch alle Artillerie-Officierer, Baumeister und Zeug-Diener, Abends und Morgens bey dem Obrist-Lieutenant, und Ober-Zeugmeister, ob etwas zu bestellen oder zu befehlen, sich angeben, und fernern Bescheids von ihnen gewärttig seyn.

Art. 18.

Jeder Büchsenmeister soll sich allezeit, mit denen nothdürfftigen Instrumenten, parat halten, und alles Schadhaffte am Geschütz anzeigen

Ein jeder Büchsenmeister soll, wenn gleich die Wacht, oder das Aufwarten, nicht an ihm ist, dennoch also gefaßt seyn, daß er jederzeit, wenn er auf Befehl seiner Obrigkeit erfordert wird, mit seiner Seiten-Wehr, Zünd-Ruthen, Pulver-Flasche, Feuerzeug, und andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, welche zu gebrauchen nöthig seyn, unsäumlich erscheinen möge, damit, wenn ihm in der Eil ein Stück-Geschütz, oder Feuer-Mörser, daraus zu schießen, oder zu werffen, untergeben würde, er, nach rechter Artillerie-Kunst und Proportion, solche recht laden, richten und feuern, auch aufn Nothfall wieder ausladen könne. Und da einer oder der andere an seinem untergebenem Stück, oder Mörser, etwas schadhafftiges befinden würde, soll er solches alsbald seinem Befehlichshabern anzeigen, bey Straffe eines Thalers in die Artillerie-Lade, oder der Bande und Eisen.

Art. 19.

Bey entstehender Feuersbrunst, oder Allarm, müssen alle Artillerie-Officianten, im Zeug-Hauße erscheinen.

Alle zur Artillerie bestellte Befehlichshaber, Zeug-Diener und Feuerwercker, Büchsenmeister, Schneller und Handwercker, sollen, im Fall (welches GOtt der HErr gnädiglich verhüthen wolle;) durch Anzündung des Wetters, oder sonsten eine Feuersbrunst in der Festung, oder im Zeug-Hause, bey Tag oder Nacht entstünde, oder durch andere Fälle sich ein Lermen erregte, allzumahl mit ihrem Gewehre, Zünd-Ruthen und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, im Zeughause, ohne Verzug, erscheinen, und daselbst von ihren Officierern Bescheids gewartten. Welcher nachläßig ist, und ausenbleibet, oder ohne Verlaubniß wieder davon gehet, der soll, als ein Ungehorsamer, mit Band und Eisen gestraffet werden.

Art. 20.

Bey Anwesenheit der Landes-Herrschafft, oder andern Herrschafften, sich in der Montur und wohl adjustiret, sehen lassen.

Wenn fremde Herrschafften allhier in der Festung anlangen, oder Wir aus- und einreisen möchten, sollen die Befehlichshaber, Feuerwercker und Büchsenmeister, in ihrer verordneten Kleidung, mit gebührenden Ober- und Unter-Gewehren, auch Zünd-Ruthe, zu bestimmter Zeit, an dem verordnetem Platz, zum Aufwarten erscheinen, und, wenn fremden Herrschafften von Uns, oder Unserm Artillerie-Obrist-Lieutenant, das Zeug-Hauß zu besichtigen erlaubet würde, sollen sie gleichergestalt im Zeug-Hause aufwartten, und gute Aufsicht haben, damit von fremden Gesinde, nichts verrückt noch von obhanden gebracht werde, bey Straffe eines Thalers in die Artillerie-Lade, oder anderer arbitrar-Straffe.

Art. 21.

Ohne Urlaub sich nicht von der Festung entfernen, oder verreisen.

Ohne Vorbewust des Obrist-Lieutenants, oder des Ober-Zeugmeisters, soll keiner, er habe die Wacht, oder nicht, des Nachts aus der Festung bleiben, auch die, welche zu Alt-Dreßden, oder vor denen Thören wohnen, ohne Verlaubniß nicht wegreisen, damit man auf alle Fälle, zu Tag und Nacht ihrer habhafft seyn könne. Die solches übertreten, sollen zum erstenmahle mit Band und Eisen gestrafft werden, kommen sie aber wieder und thun dergleichen zum andern mahle, sollen sie noch härterer Straffe gewärtig seyn.

Art. 22.

Deserteurs und Ueberläuffer.

Wer ohne Verlaub, und schrifftlichen Schein, von der Artillerie gehet, oder gar zum Feinden überläufft, der soll, altem Kriegs-Rechte nach, andern zum Abscheu, an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 23.

Zusammenrottirung.

Correspondenz mit dem Feinde, und Verrätherey.

Alle Gemeinen, und Zusammenkünffte, ohne Vorbewust derer Officierer, sollen gäntzlich verbothen seyn, Es soll sich auch keiner mit dem Feinde in einigerley Verstande, Gespräche oder Brieffwechsel, einlaßen. Würde aber einer, oder mehr, Verrätherey, gefährliche Reden und böse Anschläge, vernehmen, welche der Festung, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl., oder Dero Land und Leuten, nachtheilig,

theilig, soll ein jeder Krafft seiner Eydes-Pflicht, schuldig seyn solches seiner Obrigkeit alsbald anzuzeigen. Wer es verschweigt, und hieraus einige Gefahr entstehet, der soll für meineydig gehalten, und, gleich dem Verräther, an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 24.

Fleißige Uebung in der Artillerie-Kunst.

Sollet ihr euch allesamt, damit ihr, auf begebende Fälle, Ihrer Churfürstl. Durchl., und Deroselben Land und Leuten, in euren Verrichtungen, nützlich seyn, und euch selbst zum Ruhm und Ehren dienen möget, in eurer Kunst und Wißenschafft fleißig üben, und euch jederzeit gefaßt halten, wie eure Dienst-Bestallung und Pflicht erfordert, bey Vermeydung ernster Straffe.

Art. 25.

Feuerwercker sollen die Zubereitung des Salpeters, u. andere Arbeit, willig verrichten.

Sollen die Feuerwercker nicht allein schuldig seyn, den Salpeter also tüchtig zu bereiten, zu brechen und zu schmeltzen, daß er zu guten Pulver und Feuerwercken zu gebrauchen, sondern auch, wenn im Zeug-Hause Sachen zu verrichten vorfallen, nebenst denen andern Büchsenmeistern, sich darzu willig gebrauchen, und solches Rottenweise herum gehen laßen. Wenn sie nun Salpeter leutern, soll ihnen von jedem Centner 6. gl. = wenn sie aber Feuerwercke zubereiten, oder sonsten im Zeug-Hause arbeiten, soll ihnen, gleich denen andern Büchsenmeistern, wöchentlich einem jeden 15. gl. = Kostgeld gereichet werden.

Art. 26.

Sold und Mondirung.

Zwölff Monath sollet ihr vor ein Jahr zu dienen schuldig seyn, hingegen einem jedwedem, vermöge seiner Bestallung, sein Sold und Lohn, an solcher Müntze, wie sie jederzeit denen Reutern und Knechten gegeben wird, quartaliter, oder monathlich, nebenst einem Jahr-Kleid, gereichet werden.

Befehlen demnach ernstlich, daß ein jeder, er sey wer er wolle, sich nach diesem allem samt und sonders achten, und für Schimpff, Schaden, und unnachläßiger Straffe, hüten solle.

Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret darauf drucken laßen. Geben in Unserer Residentz zu Dreßden, den 31. Julii, Anno 1673.

Johann George, Chur-Fürst,

(L. S.)

Juramentum.

Daß ich deme also, wie mir jetzo vorgelesen worden, und ich es wohl verstanden habe, in allem steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen, und daßelbe ehrlich und treulich halten will, Solches gelobe und schwere ich mit erhabenen Fingern, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen!

Articuls-Brieff,

von 14. Oct. 1673.

Worauf dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Land-Graffen in Thüringen, Marg-Graffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burg-Grafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, Ihr sämtliche zu diesem Regiment zu Fuß behörige Officierer, Gefreyte und Gemeine Soldaten, niemanden ausgeschloßen, euch eydlich verpflichten, und, bey Vermeydung der darinnen bedroheten Bestraffung, unverbrüchlich darnach achten, und halten sollet, Als;

Art. 1.

Officiers und Soldaten sollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. treu, hold u. dienstgewärtig seyn,

Anfänglich und vors erste, sollet ihr geloben und schweren, nächst GOtt, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Chur-Hauße, hold, treu und dienstgewärtig, auch schuldig seyn, inn- und außerhalb Landes, wieder Dero Feinde und Gehäßige, und wohin man euer benöthiget, euch darzu williglich schicken und brauchen zu laßen, eure anbefohlene und sonst gehörige Dienste, allenthalben, nach Kriegs-Manier und Schuldigkeit, zu verrichten, hiernächst in Zügen, Stürmen, Schlachten, Wachten, und andern redlichen Kriegs-Diensten, so offt es die Nothdurfft erheischet, auf Ihro Churfürstl. Durchl., und Dero euch vorgesetzten Obristen, Obristen-Lieutenants, und anderer Befehlichshaber, An- und Abschaffen, von und zum Feinde, als ehrliche, unverzagte, treue und gehorsame Officierer, und Soldaten, zu erweisen, und euch, gegen den verordneten Monath-Sold, auf 30. Tage gerechnet, so lange zu dienen, als Ihro Churfürstl. Durchl. euer bedürffen, oder biß einer oder der andere, gewißer Ehhafft und Erheblichkeit wegen, mit Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigstem Vorwißen und Willen, von seinem vorgesetzten obersten Officier, mit genugsamen Paßport erlaßen wird, bey Verlust eurer Ehre, Leibes und Lebens.

in Kriegs-Diensten sich unverzagt, ehrlich, treu und gehorsam erweisen,

und ohne Abschied nicht aus dem Dienst gehen, alles, bey Verlust Ehre, Leibes und Lebens.

Art.

Art. 2.

Bey außenbleibender Löhnung Gedult haben, ihre Dienste verrichten, u. deshalben sich nicht zusammen rottiren.

Ob sichs auch begäbe, daß die Löhnungen und Monath-Sold nicht eben zu bestimmter Zeit vorhanden, oder auch, gewißer Hinderung wegen, nicht alsofort ausgegeben werden könnten, sollet ihr euch deshalben nicht rottiren, Geld ruffen, oder andern Ungehorsam und Rebellerey anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit gebrauchen, und schuldige Herrn-Dienste, einen Weg als den andern, gebührend verrichten, oder, als Meutenirer, an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 3.

Fromm, ehrbar, und christlich sich bezeigen, und den Gottesdienst fleißig abwarten.

Soll ein jeder sich eines christlichen und ehrbaren Wandels befleißigen, die Priester- und Kirchen-Diener ehren, alles Fluchens, Schwerens und Gotteslästerns sich enthalten, zu denen Bet-Stunden, und wann zur Predigt umgeschlagen wird, fleißig beym Gottes-Dienst einstellen, und den Sieg wieder die Feinde von oben herab erbitten helffen; Welcher, ohne betreffende Noth, oder andere Ehehafft, verächtlich außenbleibet, und sich mittlerweile beym Spielen, Sauffen oder dergleichen Ueppigkeit, betreten läßt, oder auch mit gotteslästerlichen Worten vergreifft, der soll zum ersten und andern mahle dafür öffentlich an der Poste büßen, zum dritten aber, ohne Geld und Abschied, von der Compagnie verstoßen, auch, nach gestalten Sachen, an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden, immaßen auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. den Obristen und Obristen-Lieutenant, auch Obristen-Wachtmeister und Hauptleuthen, hiermit befehlen, bey denen Marqvetentern ernstlich zu verbiethen, und darob zu halten, daß keiner weder Bier, Wein, Brandtewein, oder anders dergleichen, unter währender Predigt, und nach dem Zappenschlag, (es geschähe denn zu eines Krancken Nothdurfft,) verzappen, oder er soll nicht allein keine Zahlung davor zu gewartten, sondern auch alle seine Marqvetenter-Waaren, samt Pferdt und Wagen, verfallen haben.

Art. 4.

Mit andern Nationen, oder Religions-Verwandten, friedlich umgehen.

Da ihr neben andern Nationen, oder Religions-Verwandten, im Felde oder Garnison, logiret, marchiret, oder in Diensten begriffen seyd, sollet ihr derselben weder spotten, noch zu einiger Zwietracht Ursach geben, sondern sich ein jeder sowohl mit denenselben, als auch seinen eigenen Cameraden, schiedlich und friedlich begehen; Die hierwieder handeln, sollen, nach Befindung, mit Band und Eisen, auch anderer noch härterer Straffe, beleget werden.

Art. 5.

Das Gewehr rein und unzerbrochen halten.

Der Obriste und Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptleuthe, sollen vor sich, und durch ihre untergebene Officiers, fleißig acht haben laßen, daß ein jeder sein Ober- und Seiten-Gewehr, wie ehrlichen Soldaten zustehet, zu Verrichtung schuldiger Herrn-Dienste, rein, sauber und unzerbrochen halte; Welcher anders auf der Parade erscheinet, den soll der fürgesetzte Officierer darum gebührend straffen, das Gewehr, zu dienlichem Gebrauch wieder zurichten laßen, und, was es kostet, dem Uebertreter an seiner Löhnung oder Monath-Sold dargegen abziehen.

Art. 6.

solches nicht wegleihen, versetzen, oder sonsten veralieniren.

Ingleichen soll sich keiner erkühnen, sein Gewehr wegzuleihen, zu versetzen, zu verspielen, und zu versauffen, oder es mit harter Leibes-Straffe zu verbüßen, derjenige auch, der ihm darauf leihet, borget, oder es ihme abgewinnet, so es ein Soldat, nebenst der Restitution, darum gleichmäßige Straffe leyden, ist es aber ein Bürger, oder ander der Soldatesca nicht zugethaner, so hat der Officier bey deßelben Orths ordentlichen Obrigkeit, nebst der Bestraffung, zu urgiren, daß, nach Kriegs-Brauch, daßelbe versoffene, versetzte und verspielte Gewehr, ohne eintzig Entgeld, wieder zur Compagnie gelange, und dergleichen schädliche Begünstigungen förderhin nachbleiben.

Art. 7.

Den überflüssigen Troß- u. Hurengesindel bey den Compagnien nicht dulten.

So soll auch alles überflüßige unpaßirliche Troß- und Huren-Gesind hiermit gäntzlich bey denen Compagnien verbothen seyn, und nicht gedultet werden, oder jeder Compagnie fürgesetzter Officier, auf Bericht der Muster-Commissarien, dafür stehen und hafften.

Art. 8.

Sich vor Trunckenheit hüthen,

Ingleichen so soll sich ein jeder, so lieb ihme seine Ehre und Leben ist, zumahl wenn man am Feinde stehet, oder Ueberfall gewartten muß, vor Trunckenheit hüten; der hierwieder handelt, und seine Schuldigkeit, zu Allarmo-Zeiten, nicht erweiset, truncken, oder gar nicht, auf die Wache kömmt, die Wacht verschläffet, oder auch sonsten voller Weise etwas verbricht, den soll seine Trunckenheit keinesweges entschuldigen, sondern, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, ohne alle Gnade, mit verwürckter Straffe, an Leib, Ehre und Leben wieder ihn verfahren werden.

Art. 9.

und hohes Spiel meyden.

Weil auch das übrige Spielen, sowohl bey Befehligshabern, und gemeinen Knechten, offt große Ungelegenheit, ja zuweilen Zanck, Mordt und Todtschlag, verursachet, So soll der Obrist-Lieutenant, und nachgehende Officierer, die gemeine Spiel-Plätze bey den Soldaten verstören, auch, durch öffentlichen Umschlag, ausruffen und verbieten laßen, daß sowohl die Officierer und gemeinen Knechte, keiner dem andern über den zehenden Theil seines Monats-Solds abgewin-

winnen, oder das übrige, sowohl was er auf Borg gewinnet, ohne Verhelffung, verlohren haben, die gemeinen Soldaten auch, so deme zuwieder handeln, nach Erkänntniß der Ober-Officierer würcklich gestrafft werden sollen.

Art. 10.

Nicht Balgen und Duelliren.

So wollen auch Ihro Churfürstl. Durchl. allem Rauffen, Balgen und Schlägereyen gesteuret wißen, da einige Wortt-Wechselung, Schlägerey und Ausforderung fürgehen, sollen die dabey befindlichen Friede nehmen und gebiethen, wo keiner folget, es an den Commendanten bringen, und derselbe schuldig seyn, die Uebertreter härtlich zu straffen, auch, wo tödtliche Verwundung vorgehet, die Delinquenten in verwahrlichen Arrest zu legen, und bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Bescheids, zu fernerer Verhältniß, zu erhohlen. Denn welcher den andern böß-licher Weise, es geschehe aus Zorn, Truncken-heit, oder altem Groll, tödtlich verwundet, oder ausfordert und darüber entleibet, der soll, nach Ausspruch göttlicher und weltlicher Rechte, wieder sterben, dafür sich ein jeder zu hüthen.

Art. 11.

Keinen Uebelthäter verheelen.

Wer einen Todtschläger, oder andern Uebelthäter, verbirget, oder, mit Rath und That, zu seiner Flucht und Wegkommen hülfft, der soll, wenn er es überführet wird, an des Flüchtigen Stelle büßen.

Art. 12.

Straffe derer Urhebere böser Thaten.

Also auch sollen die Urheber und Rädels-Führer, so zu Mordt, Todtschlag, Raub und Brand, Dieberey, Tumult, Aufruhr, und dergleichen Unthaten, helffen, gleich denen Thätern, so es ausüben, zu verwürckter Straffe gezogen werden.

Art. 13.

Straffe derer, die sich ihren Befehlshabern wiedersetzen, oder Meuterey anrichten.

Der sich wieder Commando setzet, und an den Befehlichshabern, und Regiments-Dienern, vergreifft, wie ingleichen die sich rottiren, oder Meuterey anrichten, der, oder dieselbigen, sollen ebenfalls, nach Beschaffenheit, nebst der Faust, auch Leib und Lebens verlustig, wie auch diejenigen hiervon nicht ausgeschloßen seyn, welche von dergleichen Vorhaben hören, und es ihren Ober-Befehlichshabern nicht anmelden.

Art. 14.

Bey Commandos, denen Officiers von andern Regimentern und Compagnien, eben den Respect u. Gehorsam leisten, als denen Officiers von ihren Regimentern u. Compagnien.

Ob sichs auch zutrüge, daß ihr, zu gewisser Verrichtung, mit einem andern, als eurem eigenem Ober-Befehlichshaber, Lieutenant, Fähndrich, Webel und dergleichen, auscommandiret würdet, sollet ihr, solche Zeit über, denenselben, zu Verrichtung schuldiger Herrn-Dienste, wie nicht weniger als euren ordentlichen fürgesetzten Befehlichshabern, völligen Respect und Gehorsam erweisen, bey Vermeydung Leib- und Lebens-Straffe.

Cod. Leg. Militar. Sax.

Art. 15.

Ohne Urlaub nicht weggehen noch desertiren.

Keiner soll ohne Urlaub, und merckliche Ursachen, ausm Zuge, oder von der Wacht gehen, noch weniger über Nacht von seinem Fähnel bleiben, am allerwenigsten aber sich heimlich absentiren, und ohne redlichen Abschied vom Fähnel lauffen, die solches thun, sollen mit ernster Straffe beleget, auch, nach Beschaffenheit, wie Kriegs-gebräuchlich, ihre Ehre und Lebens entsetzet werden.

Art. 16.

Straffe derer, jenigen, die vor dem Feinde ausreißen, und Feldflucht machen.

Gleichmäßige Lebens-Straffe haben alle die zu gewartten, welche vorm Feinde ausreißen, und Feldflucht machen, die sollen vogelfrey und jedermann Preiß seyn, die nächsten auch bey ihnen, in dieselbe stechen, hauen und schlagen, Und ob sie einen oder mehr darüber nieder machen, Sollen sie damit nichts verwirckt, sondern Lob und Beförderung verdienet haben. Ob auch schon ein und der andere auf diese Weise entkäme, die soll man öffentlich ausruffen vor Schelmen, und vogelfrey erklähren, auch, wenn sie ergriffen, niedermachen, oder, da es seyn kan, zur Compagnie liefern, und daselbst zum Exempel, ohne Procels, öffentlich bestraffen und aufhencken.

Art. 17.

Straffe derer, jenigen, die sich zum Dienst engagiren, und Geld und Löhnung annehmen, und hernachmahls wegbleiben.

In gleichmäßige Straffe erklähren Ihro Churfürstl. Durchl. auch alle die, welche, mit Empfahung Herrn- und Werbe-Geldes, sich zur Compagnie verbinden, folgends aber außenbleiben, oder entlauffen, die sollen ebenfalls als Schelmen und Diebe, vor vogelfrey ausgeruffen, und am Leben gestrafft werden.

Art. 18.

In Besatzungen den anvertrauten Posten biß auf den letzten Bluts-Tropffen beschützen helffen, und keine andre Ordre annehmen, als von den Kriegs-Herrn selbst.

So ihr Fähnel- oder Rottenweise in Besatzung geleget würdet, sollet ihr dieselbe Poste, es sey eine Stadt, Schloß, oder wie es Nahmen haben mag, auf Befehlich und Anweisung der Officierer, nothdürfftig verbauen, und in Defension bringen, hernachmahls in solche Post keine als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Ordre annehmen, nach keinem andern Commando euch richten, sondern einig und allein auf Dero hohen Befehl sehen, und sodann dieselbe Post, auch biß auf den letzten Bluts-Tropffen, vorn Feinde beschützen und erhalten helffen, von einiger Uebergabe aber weder rathschlagen noch reden, bey Verlust eurer Ehre und Lebens.

Art. 19.

Bey Eroberungen nicht eher plündern, als biß der commandirende General es erlaubet.

Also auch, da Städte, Schlößer, und dergleichen, dem Feinde abgenommen, oder sonst erobert würden, So soll keiner darein fallen, oder plündern, es geschehe denn mit Gunst und Urlaub des Commendanten, bey hoher Straffe; Geschiehet es aber wieder Verboth, So sollen die Uebertreter das Leben verwürcket haben.

Art. 20.

Päße, Salvegarden, und Schutz-Briefe respectiren.

Welche wieder ertheilte Pæse, Salvagarden, und Schutz-Brieffe handeln, oder auch diejenigen, denen allbereits Qvartier und Sicherung versprochen, dennoch hierüber vergewaltigen, plündern, beschädigen, und gar tödten, es sey in Freund- oder Feindes-Lande, die sollen als frevelhaffte Uebelthäter, so wieder Commando sich gesetzet, nach Beschaffenheit, in Leib- und Lebens-Straffe verfallen seyn.

Art. 21.

Mit dem Feinde keine Correspondenz unterhalten.

Keiner soll sich gelüsten laßen mit denen Feinden, sowohl ihren Trompetern und Trummelschlägern, es sey im Zug, Wacht, oder Besatzung, Sprach zu halten, noch weniger Brieff- oder Kundschafft in des Feindes Lager zu schreiben, oder von dannen, ohne Vorwißen des Befehlichshabers, dergleichen zu empfahen, bey Lebens-Straffe.

Art. 22.

Niemanden ins Lager lassen, oder böse Stücke wieder ihren Herrn innen werden, und nicht verschweigen.

Nichtweniger soll wieder diejenigen auch ernstlich verfahren werden, welche jemanden, es sey Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, vom Feinde unangesagt durch die Wacht und ins Lager laßen, oder auch sonsten Verrätherey, und böse Stücke wieder ihren Herrn und vorgesetzte Befehlichshaber, innen werden und verschweigen.

Art. 23.

Nutzbare Sachen getreulich zu offenbaren.

Dargegen ist ein jeder bey seiner Ehre schuldig und verpflichtet, was er seinem Herrn ꝛc. zum Vortheil, und denen Feinden zum Schaden, ersinnet, oder in Erfahrung bringet, dem Commendanten getreulich zu offenbaren, dafür er denn Danck und Beförderung zu gewartten haben soll.

Art. 24.

Gegen den Landmann u. die Wirthe gebührend bezeigen,

Es soll sich auch keiner in der Freunde Land, oder assignirten und salvagardirten Städten, Flecken und Qvartieren, an seinen Wirthen, noch sonsten jemanden, wer der seyn mag, thätlich vergreiffen, oder demselben ohne Geld und Assignation, etwas abnöthigen, noch auch unterwinden auszulaufen, und die Leute aufm Lande, oder den Straßen, zu placken, oder zu vergewaltigen. Die deme zuwieder jemande etwas nehmen, oder abdringen, oder auch Hand anlegen, und jemandes beschädigen, oder tödten, die sollen, nach Gelegenheit ihrer That und Mißhandlung, ohne alle Gnade an Leib und Leben hinwieder büssen und gestrafft werden.

Art. 25.

auch nicht Proviant und Victualien zum Aushöckeln, aufkauffen.

Ebenermaßen soll hiermit ernstlich und bey hoher Straffe, verbothen seyn, hinaus vor das Lager oder Qvartier zu lauffen, ankommenden Proviant aufzukauffen, und sodann zum theuersten wieder auszuhöckeln, Sondern es soll der Proviant ins Lager und Qvartier, auf den hierzu behörigen freyen Platz gebracht, und der ordentlichen Schatzung vorher erwarttet werden. Welche hierwieder thun, oder gar mit einander in den Proviant fallen, selbigen preiß machen und plündern, sollen, nach Beschaffenheit und Erkänntniß, in Leib- und Lebens-Straffe verfallen.

Art. 26.

Eingehohlt- oder erobertes Vieh und Lebens-Mittel, sollen im Lager verkaufft werden.

Also soll keiner befugt seyn, wenn Vieh, oder andere Lebens-Mittel, auf Ordre und Befehlich eingehohlet, oder dem Feinde abgenommen werden, selbige anderer Orthe, als ins Qvartier oder Lager zu führen, sondern es soll alles, auf vorhergehende Schatzung des Commendanten, oder Regiments-Profosen, um ein billiges, der Soldatesca gegönnet und verkauffet werden, bey Straffe nach Erkänntniß des Commendanten.

Art. 27.

Nothdürfftige Dinge, auch gemeine Gebäude nicht ruiniren.

Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmide-Essen, samt was sonsten zu gemeiner Nothdurfft und Unterhaltung nöthig, soll, ohne Erlaubniß und Befehlich, keiner beschädigen und verderben, auch Mehl, Bier und Wein, muthwilliger Weise nicht auslauffen laßen, und zu Schaden bringen, noch weniger sich an geistlichen Personen, sie seyn waßerley Religion sie wollen, item denen Kirchen, Clöstern, Schulen, Proviant-Rath- und dergleichen gemeinen Häußern, vergreiffen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Art. 28.

Noch Brandschatzen, Sengen und Brennen.

Soll auch keiner, ohne Befehlich seines Commendanten, ob es gleich in Feindes-Lande, brandschatzen, sengen und brennen, oder auch das Lager anzünden, und dem Proviant, samt der Ammunition, dadurch Schaden zufügen, oder, nach Bewandniß, Leib und Leben verwircket hnben.

Art. 29.

Ohne Noth keinen Allarm machen.

Bey entstehenden Allarm, jeder auf dem Allarm-Platze erscheinen.

Es sey im Qvartier oder Lager, so soll keiner, bey besetzter Wacht, oder auch sonst an verbothenen Orthen, sein Gewehr lösen, oder auch ohne Befehlich, oder offenbare Noth, Allarm machen. Ob aber ein Lärm entstünde, soll, außer GOttes-Gewalt, jeder alsobald mit seinem Gewehr, zu dem verordneten Allarm-Platz eylen, und allda thun, was ihm oblieget und befohlen wird, bey hoher Straffe.

Art. 30.

Unter währender Action nicht zu plündern.

Wo Schlachten und Stürme erobert würden, soll sich niemand des Fahens, Plünderns, oder des Feindes Guts, annehmen, es sey denn die Wahlstatt, und der bestürmte Platz, vorher gäntzlich gewonnen, und keine Gefahr mehr obhanden, sondern ein jeder in seiner Ordnung verbleiben, bey Leibes-Straffe.

Art. 31.

Was von der Beute, dem Soldaten,

Ob auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. einem jeglichem dasjenige, so er in Feldschlachten,

oder dem Krieg führenden Herrn, gehörig.

ten, Sturm, und dergleichen Kriegs-Action, vom Feinde ehrlich gewinnet, gerne gönnen, So behalten Ihr doch Dieselbe, nach Kriegs-Gebrauch, ausdrücklich bevor, die Principal-Gefangenen, als hohe Generals- und Standes-Personen, biß auf die Obristen mit eingeschlossen, wie ingleichen das eroberte Geschütz, Ammunition und Proviant, so zu Fortsetzung des Krieges, oder Defendirung der gewonnenen Posten nöthig; Denn selbiger soll, außer was man zu unentbehrlicher Unterhaltung der Soldaten bedürfftig, Ihro Chur-Fürstl. Durchl., gegen einen billigen Recompens, angemeldet und überlassen, die andern Gefangenen auch dem Obristen, Obristen-Lieutenant, Obristen-Wachtmeister, und Hauptleuthen, angezeiget, und ohne Vergünstigung derselben, keiner ranzioniret oder loßgegeben werden. Dahingegen versprechen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. diejenigen, so in redlicher Occasion zum Feinde hinüber gefangen werden, oder auf ihre Kosten auszuwechseln, oder zu ranzioniren, wie ingleichen, da einiger Accord mit dem Feinde getroffen wird, euch gleichfalls darbey bedencken, und mit einschlüßen zu lassen.

Wie es mit denenjenigen zu halten, welche die dißeitigen Soldaten vom Feinde gefangen bekommen, auch wenn erstere in feindliche Kriegs-Gefangenschafft gerathen.

Art. 32.

Von der Musterung,

Ihr allerseits, Hohe und Niedere, sollet schuldig seyn, euch so offt mustern zu lassen, als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero verordnete Zahl- und Muster-Commissarien, anordnen und begehren. Wird sich denn befinden, daß einer oder der andere, sich unter mehr als ein Fähnel schreiben lassen, auf eines andern Nahmen in der Musterung durchgehet, oder auch von einem Regiment zum andern läufft, so soll er das erste und andere mahl dafür am Leibe, zum dritten aber am Leben büßen, wie ingleichen der Officier, wenn er hiervon Wissenschafft gehabt, oder auch zum Betrug des Herrn, blinde Lucken führet, zu schuldiger Restitution des Genußes, angehalten, und mit Schimpff cassiret werden.

Art. 33.

Suchung- u. Ursachen des Abschiedes.

Welcher, wegen empfangener Leibes-Schäden, Kranckheit, oder anderer Erheblichkeit, seine Dienste nicht mehr verrichten kan, der soll Ihro Chur-Fürstl. Durchl., oder Dero verordneten Commissarien, angemeldet, auf Begehren vorgestellet, und mit Dero Wissen, anderergestalt aber keiner, zumahl wenn man an Feind gehet, erlassen werden, damit die Muster-Rolle in ihrer Richtigkeit, und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. der Mannschafft und schuldiger Herrn-Dienste versichert bleiben, bey Straffe so im vorigem 32ten Articul begriffen.

Art. 34.

Auch dem, was außer diesen Artichen Trommel-Schlag gebothen oder verbothen würde, darzu sollet ihr nicht weniger, als ob alles und jedes mit ausdrücklichen Worten hierinnen berühret, pflichtig und verbunden seyn. Es behalten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auch derselben allerdings hiermit frey und bevor, ietztbeschriebene Articul, nach Dero Gutbefinden und Belieben, zu ändern, zu mindern und zu mehren. Also auch, wegen Abzugs des Proviants und Gewehrs, dasjenige befugt zu seyn, was billig und dem Kriegs-Gebrauch gemäß ist.

culn, ferner par-Ordre anbefohlen und bekannt gemachet werden wird, zu gehorsamen.

Welches mehr gedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. euch also vorzuhalten und abzulesen befohlen. Geben auf dem Schloße Hartenfelß zu Torgau, unter Chur-Fürstl. gnädigster Subscription, den 14. Octobr. Anno 1673.

Eyd.

Ich gelobe und schwere, daß ich alles dasjenige, so mir ietzo vorgelesen worden ist, stet, fest, ehrlich und treulich halten, und keinesweges darwieder thun und handeln will, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

Bestallungs- und Articuls-Brief,

Chur-Fürst Johann Georgens des III. zu Sachßen, worauf, die bey der Chur-Fürstl. Schweitzer-Garde befindlichen Trabanten, schweren und sich verpflichten laßen sollen, den 26. April. Anno 1684.

Art. 1.

Treue und Gehorsam gegen die Landes-Herrschafft.

Anfänglich und zum ersten sollet ihr geloben und schweren, daß ihr dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Dritten, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten ꝛc. treu, hold und dienstgewärtig seyn, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auch Dero hohen Chur-Haußes, Nutz und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst befördern, Schaden und Nachtheil äußerst verhüthen, alles schädliche, so bald ihr deßen das geringste wahrnehmet, und erfahren möchtet, getreulich offenbahren, und nichts verheelen, noch verborgen halten, sondern euch bey eurem Dienst also erweisen wollet, wie es euch, als redlichen Soldaten und Trabanten, eurer unterthänigsten Pflicht nach, oblieget und gebühret.

Art. 2.

Gottesfurcht und Christlicher Lebens-Wandel,

Und weiln, vors andere, von dem grundgütigen und allmächtigen GOtt, als dem Ur-

heber alles Guten, allein aller Seegen, Gedeyen und Wohlfarth herrühret: So soll sich ein jeder unter euch eines christlichen und gottseeligen Wandels befleißigen, GOtt und sein heilig seeligmachend Wortt in hohen Ehren halten, zu denen Predigten und Gottesdienst sich fleißig einstellen, und zu solcher Zeit in keinem andern ungebührlichem Orte, als Wein- und Schenck-Häussern, antreffen laßen. Würde aber einer oder der andere den heiligen Nahmen Gottes mit Fluchen und Schweren mißbrauchen, denselben durch Zaubern, Abgötterey, oder andere verbothene Teuffels-Künste entheiligen und schänden, oder auch von GOtt selbst, und denen heiligen Sacramenten, lästerlich und leichtfertig reden, der soll, er thue es gleich beym Truncke, oder nüchtern, nach Befindung seines Verbrechens, ohne alle Gnade an Leib und Leben, oder sonst nach Verordnung derer Rechte, gestraffet werden.

Gotteslästerung, Zauberey verbothen.

Art. 3.

Ihr sollet, nächst dem Ober-Hof-Marschall, eurem fürgesetztem Hauptmann, und deßen zugeordneten Capitain-Lieutenant, auch übrigen Ober-Officierern, allen gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren Befehl gehorsamst nachleben, und euch auf keinerley Weise gegen ihr Commando setzen, noch mit Worttен oder Wercken an ihrer Person vergreiffen. Denn welcher hierinne verbricht, soll, nach befundenen Umständen, an Leib und Leben, oder mit Gefängniß, Band und Eisen, gestrafft werden.

Respect und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

Art. 4.

So offt ihr, zu Verwahrung Chur- und Fürstlr. auch Fremder- beym Chur-Fürstln. Hofe anwesender Potentaten und Abgesandten Zimmer, gebrauchet werdet, sollet ihr fleißige Acht haben, daß sich keine fremde und verdächtige Personen, um der sämtlichen Herrschafft Gemächer, befinden, oder gar hinein dringen, ingleichen sollet ihr unter denen Thoren auf fremde Leuthe, so ein- und ausgehen, fleißige Acht haben, und, nach Gelegenheit ihrer Person, fleißig nachfragen, damit alle besorgliche Gefahr verhüthet werde. Würde aber einer oder der andere, aus Unfleiß und Nachläßigkeit, hierinnen etwas versehen, und daraus einiger Nachtheil, (welches GOtt gnädig verhüten wolle,) erfolgen, der soll, nach Gelegenheit des Verbrechens, an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Auf ihren Posten u. Wachten vor denen Zimmern, auf alles fleißige Acht haben.

Art. 5.

Ihr sollet dreyßig Tage vor einen Monath dienen, und da etwan die Zahlung nicht alsobald erfolget, und zurück bliebe, deswegen keine Zusammenkunfft, noch Rottirung, vornehmen. Wer hierwieder verbricht, soll, nach Erkänntniß, mit Gefängniß, Band und Eisen, die Rädelsführer aber an Leib und Leben, gestraffet werden.

Dreyßig Tage vor einen Monath dienen.

Art. 6.

Wann es Wacht-Zeit ist, soll jeder Rottmeister, mit seiner unterhabenden Mannschafft, sich zu rechter Zeit und Stunde, vor des Hauptmanns Qvartier einfinden, in guter Ordnung sich stellen, und mit dem Spiel auf- und abziehen. Welcher nun, diesem zuwieder, sich nicht einfindet, die Wache muthwillig versäumete, oder dergestalt truncken darauf kähme, daß er dieselbe, wie sichs gebühret, nicht versehen könnte, der soll, nach Befinden, mit Gefängniß, Band und Eisen, der Rottmeister aber, der dergleichen Verbrecher, vermöge seiner Pflicht, nicht anmelden wird, gleichergestalt gestrafft werden; Welcher aber die Wache gar verschlafen, oder, ehe er abgelöset wäre, davon gehen würde, der soll Leib und Leben verlohren haben.

Verhalten bey Ziehung auf die Wacht.

Art. 7.

Es soll die Wache unter denen Thoren fleißig Acht haben, daß niemand etwas von Silber, Zinn oder andern Gefäße und Geschirr, beydes von Dienern als Fremden, verschleppe oder verparthiere, sondern, da ihr jemand betreten sollet, dieselben anhalten, und dem Hauptmann oder Capitaine-Lieutenant solches berichten. Würde aber einer oder der andere hierinne nachläßig seyn, und dergleichen verschweigen, der soll mit Band und Eisen, oder sonst, nach Befinden gestrafft werden.

Auf der Wacht alles genau beobachten.

Art. 8.

Keiner soll, ohne sonderbare Erlaubniß des Hauptmanns, oder Capitaine-Lieutenants, außerhalb des gewöhnlichen Hof-Lagers, oder des Orths da Se. Chur-Fürstl. Durchl. sonst liegen, über Nacht außenbleiben. Da aber ein- oder der andere solches verächtlich übertreten würde, der soll, nach Gelegenheit und Erkänntniß, gestraffet werden.

Keiner soll, ohne Urlaub, abwesend seyn.

Art. 9.

Da aber ein oder der andere von dem Hauptmanne oder Capitaine-Lieutenant zu verreisen Erlaubniß hätte, und sich, auf die ihm bestimmte Zeit nicht wieder einstellen würde, der soll so viel Tage als er über Zeit des Verlaubs, ohne sonderbare erhebliche Noth und Ursache außenbleibet, mit Gefängniß gestraffet werden.

Verfahren gegen die, so über Urlaub außen bleiben.

Art. 10.

Es soll ein jeder auf denen Reisen, in seinem Qvartier, das ihm gegeben wird, sich der Gebühr nach bezeigen, mit selbigem verlieb nehmen, und weder gegen den Wirth, noch deßen Leuthe, sich ungebührend verhalten, noch gegen ihn einige Gewalt verüben, sondern sich also verhalten, wie es ihm obliget, oder gehörige Straffe zu gewartten haben.

In denen Qvartieren, auf den Reisen, sich der Gebühr nach bezeigen,

Art.

Balgen, Schlagen, Duelliren,

Art. 11.

Keiner soll sich mit dem andern zancken, rauffen, balgen und schlagen, sondern es soll, Krafft dieses, alles Duelliren gäntzlich und allen Ernsts verbothen seyn. Würde aber einer oder der andere diesem Verboth ungehorsamlich zuwieder handeln, der soll mit der darauf gesetzten Straffe beleget werden.

Art. 12.

Rottirung u. Meuterey.

Wer sich unterstehen wird, Rottirung und Meuterey anzurichten, es geschehe auf was Arth es wolle, der soll, ohne alle Gnade, Leib und Leben verwürcket haben.

Art. 13.

Wiedersetzung im Commando.

Es soll auch keiner, voraus auf der Wacht, gegen seinen Rittmeister, es sey mit Worten oder Wercken, sich vergreiffen, wieder denselben setzen oder auflehnen, sondern ihm gebührende Parition leisten, da aber einer hierwieder verbrechen würde, der soll, nach Beschaffenheit, mit Gefängniß, Band und Eisen gestraffet werden.

Art. 14.

Wacht soll jeder selbst verrichten.

Keiner soll, ohne Vorbewußt des Ober-Officiers, einen andern, an seine statt, für sich wachen laßen, bey Straffe achttägiger Gefängniß. Würde aber einer oder der andere, aus göttlichem Verhängniß, kranck, daß er seine Wacht in eigener Person nicht verrichten könnte, der soll solches dem Hauptmann zu rechter Zeit anzeigen laßen, damit die Wache, durch einen andern an seine statt, versehen werde.

Art. 15.

Livrée und Gewehr nicht verwahrlosen.

Es soll sich keiner unterstehen, seine Livrée und Gewehr zu verwahrlosen, zu versetzen, oder gar zu verkauffen, oder zu verspielen, bey unnachbleiblicher harter Straffe. Würde sich aber jemand solcher verbotenen Livrée theilhafftig machen, und dieselbe an sich kauffen, der soll sie nicht allein ohne Entgeld zurücke geben, sondern auch, wegen seines hierunter gesuchten Gewinsts, gebührend bestraffet werden.

Art. 16.

Trunckenheit soll in keinem Verbrechen excusiren.

Keinem, der ein Verbrechen begehet, es sey gleich was es wolle, soll der übermäßige Trunck entschuldigen, Sondern, wer truncken etwas verbricht, soll nichts destoweniger mit der im Recht auf daßelbe Verbrechen gesetzten Straffe, es betreffe gleich Ehre, Leib und Leben, beleget werden, und die Trunckenheit ihm deswegen nicht zu statten kommen.

Art. 17.

Gemeine Verbrechen nach gemeinen Rechten zu bestraffen.

Wer einen Todtschlag, Entleibung, Ehebruch, Nothzucht, oder andere dergleichen gemeines und nicht bloßes Soldaten-Verbrechen begehet, über denselben soll, nach der in Rechten darauf gesetzten Verordnung, erkannt, und der Verbrecher gestrafft werden.

Art. 18.

Plackerey, in Abfoderung des Trinckgeldes, zu unterlassen.

Dieweil auch unter der Wache, von denen Durchgehenden, sonderlich Fremden, bißhero etwas zu vertrincken gefordert worden, Chur-Fürstl. Durchl. aber diese Plackerey durchaus nicht gestatten, oder nachsehen wollen; Als soll solches, Krafft dieses, gäntzlich verbothen seyn, und der Uebertreter mit Gefängniß, und anderer Straffe, beleget werden.

Art. 19.

Jeder soll seine Obliegenheit, auch in dem, was hier nicht exprimiret, beobachten.

Dieses und alles, was sonst noch einem jedweden zukommt, und, nach Erforderung seiner Dienste, zu thun oblieget, soll er Krafft dieses, eben sowohl zu thun schuldig seyn, als ob es in diesem Articuls-Brieffe mit klahren Wortten enthalten, geboten und verboten wäre, wie Se. Churfürstl. Durchl. solches hiermit gnädigst verordnet haben wollen.

Zu Uhrkund haben Se. Churfürstl. Durchl. diesen Articuls-Brieff mit eigner Hand gnädigst unterschrieben, und mit Dero Chur-Secret besiegeln laßen, damit solcher wenigstens alle viertel Jahre der sämtlichen Leib-Garde einmahl abgelesen, und zu eines jeden beßern Wißenschafft gebracht werde, auch, bey einem und andern Verbrechen, sich keiner mit der Unwißenheit zu entschuldigen habe. Geschehen und geben zu Leipzig, am 26. Aprilis, 1684.

Johann George, Chur-Fürst.

(L. S.)

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo in denen abgelesenen Articuln, fürgehalten worden, will ich, stet, fest, und unverbrüchlich halten, oder der darauf gesetzten Straffe schuldig seyn: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt.

Articuls-Brieff,

Worauf die Befehlichshabere vom Lieutenant an inclusivè, ingleichen die Corporals, Gefreyten und gemeinen Schüllermänner, zusamt denen Spielleuthen, bey der verglichenen Landes-Verfaßung im Chur-Fürstenthum Sachßen, nach vollbrachter Musterung, zu vereyden und in Pflicht zu nehmen, den 17. Decembr. 1688.

Welchergestalt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober-

ber- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge, höchst-nöthig befunden, wegen beydes noch anhaltender Gefahr des Erb-Feindes Christlichen Nahmens auch anderer anietzo für Augen habender sorglicher Zeiten, Dero Chur-Fürstenthum und incorporirten Lande mit diensamer Verfaßung und Vorbereitschafft zu versichern, und daß, Inhalts getroffener Vergleichung, ihr samt und sonders von euren Gerichts-Herren und Obrigkeiten zu solchem Ende erkieset und angenommen, auch zur Musterung anhero gestellet worden, das werdet ihr von denenselben, bey eurer Annehm- und Abfertigung, mit mehrern verstanden haben.

Wenn denn, nach nunmehr verbrachter Musterung, nichts übrig, denn daß zu demjenigen, worzu ihr solchergestalt geworben, erwehlet und bestellet, ihr euch, durch würckliche Pflicht und Eydes-Leistung, verbindet.

Als haben höchst-gedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. dem Herkommen und Kriegs-Gebrauch gemäß, gegenwärttigen Articuls-Brieff verfertigen lassen, in welchem begriffen, worauf ihr eigentlich schweren, und was ein jeder, sowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten, (welche letztern der allgewaltige GOtt in Gnaden wieder abwende) thun und lassen solle. Werdet demnach darauf fleißig Gehör geben, und was euch solchergestalt vorgelesen wird, nicht allein in schuldigste und genaue Acht nehmen, sondern auch in gutem Andencken behalten, und euch gehorsamst darnach richten, wie nichtweniger das mit angehängte Jurament, zu gehorsamster Versicherung, alsdenn würcklich ablegen und nachsprechen, wie euch dasselbe vorgelesen, und zu thun erinnert wird.

Art. 1.

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und nach denenselben dem Chur-Printzen, treu, hold u. dienstgewärtig zu seyn, zu Defendirung des Chur-Fürstenthums u. Lande, vor aller feindlichen Gewalt und Einbruch, sich gebrauchen zu lassen.

Anfänglich und vors erste sollet ihr geloben und schweren, mehr höchst ermeldter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und nach Dero Ihro vielgeliebten Chur-Printzen, treu, hold und dienstgewärttig zu seyn, Dero Ehre, Nutz, Wohlfarth, und Gedeyen, nach äußersten eurem Vermögen, zu befördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr aber bestens zu hindern, zu verwarnen und abzuwenden, insonderheit aber schuldig und verbunden seyn, auf Erfordern, euch zu Defendirung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Hohen Hauses, Chur-Fürstenthum und incorporirter Lande, vor aller feindlichen Gewalt und Einbruch, getreu, willig und unverdrossen zu Tag und Nacht gebrauchen zu lassen, euren hohen und niedern Befehlshabern, bevoraus Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Obristen zu Fuß, George Rudolphen von Grosigk, in Zügen, Stürmen, Schlachten und Wachten, auch

Denen vorgesetzten Officiers Gehorsam und Respect zu erweisen.

andern redlichen Kriegs-Occasionen und Dienstwarttungen, allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, und nichts zu unterlassen, was ehrlichen und treuliebenden Soldaten und Unterthanen, wohl anstehet, eignet und gebühret, bey Vermeydung unnachläßlicher hoher Leib- und Lebens-Straffe.

Worgegen selbige nicht über die Grentzen geführet, auch, wenn sie aufgefordert, mit nöthiger Verpflegung versehen werden sollen.

Dagegen zusagen und versprechen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. euch zur Unnoth nicht aufzufordern, noch außer dem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen über die Grentzen zu führen, auch, da inner Landes die Aufforderung ergehen muß, soll ein jedweder mit einem Monath Sold, auf solche begebende Fälle, von seiner Obrigkeit abgefertiget, zu fernern euren Unterhalte auch, es sey im Felde, Besatz- oder anderer Dienstwarttung, solche Zeit über nothdürfftige Vorsehung geschehen. Unterdessen, und biß zur Aufforderung, soll ein jeder mit dem geordnetem Jahr- oder Wartte-Gelde, als auch, was denen Befehlichshabern und Gemeinen, zur täglichen Zehrung, bey vorgehender Kriegs-Uebung, gewidmet, ohne einzige weitere Anforderung, gäntzlich zufrieden seyn. Es bleibet auch der Jurisdiction halber, bey dem alten Herkommen, nehmlich, daß sich keiner seiner ordentlichen Obrigkeit entziehen, sondern ein jeder seine Gerichte wieder die Defensionisten sowohl als andere zu gebrauchen haben solle, auf Art und Weise, als der darüber aufgerichtete Recess mit mehrern in sich hat und erkläret.

Ratione Jurisdictionis bleibet es bey dem was im Recess enthalten.

Art. 2.

Von der Gottesfurcht und sittsamen Leben.

So lange die Defensioner zu Hauße, bleiben selbige unter der Jurisdiction ihrer ordentlichen Obrigkeit, wenn aber selbige aufgefordert und beysammen, werden selbige, im Fall sie es verdienet, von dem Obristen gestraffet.

Ihr seyd aufgefordert oder zu Hauße, So sollet ihr GOtt für Augen haben, den Gottesdienst fleißig besuchen, und um Glück und Sieg von oben bitten, christlich, friedlich und schiedlich leben, Priester und Seelsorger ehren, und euch aller Leichtsinnigkeit, insonderheit des Gotteslästerlichen Fluchens und Schwerens enthalten; Die dawieder thun, die sollen, wenn sie einheimisch, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, da sie aber aufgefordert, nach Erkänntniß ihres Obristens, andern Gottes-Verächtern zur Abscheu, ernstlich gestraffet werden.

Art. 3.

Zum Exerciren sich einzufinden, auch mit dem Gewehr und Munition wohl umzugehen.

Wenn zum Exerciren, oder Kriegs-Uebungen angesaget wird, sollet ihr euch, ohne erweißliche Ehehafft, davon nicht absondern oder zurücke bleiben, sondern zu rechter Zeit an bestimmten Orthe einstellen, mit unzerbrochenen und saubern Gewehr erscheinen, dasselbe nicht überladen, noch auch die empfangene Munition unnützlich verplatzen, was euch im Exerciren gewiesen wird, fleißig auffmercken und behalten, auch keiner, eigenen Gefallens, wieder nach Hause gehen, er sey denn von dem Befehlichshaber, so das Exerciren verrichtet, ordentlich wieder abgeführet, und nach Hauße verlaubet, bey willkührlicher Straffe des Obristen.

Art.

Art. 4.

Mit Feuer u. Licht behutsam umzugehen.

Ein jeder soll im Hin- und Wiederreisen zur Musterung, Exerciren, oder anderer Dienstwartung, mit Feuer und Licht gewarsam umgehen, auch weder bey der Nacht noch am Tage, an verbothenen und gefährlichen Orten, sein Gewehr lösen, dadurch Brand, oder anderer Schade, entstehen möchte; Die hierwieder trotzlich thun, sollen den Schaden erstatten, auch, nach Gelegenheit, dafür am Leibe büßen.

Art. 5.

Das Gewehr nicht zu veralieniren.

So soll sich auch keiner unterwinden sein Herrn-Gewehr zu verkauffen, zu versetzen, oder wegzuleihen, sondern damit allezeit gefaßt und fertig seyn, oder darum ernstlich gestraffet werden; Diejenigen auch, so dergleichen Gewehr kauffen, darauf borgen oder leihen, sie seyn der Defension zugethan oder nicht, daßelbe ohne Entgelt restituiren, und die Schuld verlohren haben.

Art. 6.

Von Trunckenheit, Spielen, Huren, Zancken u. Schlagen.

Ingleichen soll das übermäßige Trincken, Vollsauffen und Spielen, Unzucht und Hurerey, Rauffen, Balgen und Schlägerey, sowohl zu Hause, als in Garnison und Felde, hiermit ernstlich verbothen, und ein jeder schuldig seyn, sich solcher Leichtfertigkeit gäntzlich zu enthalten; da sich Zwietracht und Schlägerey erhebt, selbige zu unternehmen und die Partheyen aus einander zu bringen. Würde auch gleich einer von dem andern ehrenrührig ausgefordert, und also tractiret, daß es, nach Soldaten-Brauch, mit dem Degen ausgeführet werden müßte; So

Keine Duelle, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Obristen, zu concediren.

soll doch, weder der Hauptmann, noch ein anderer Befehlichshaber, in kein Duell willigen, ohne Vorwißen und Vergünstigung des Obristen, an welchen der Hauptmann durch besondere Ordre gewiesen, als bey hoher, auch, nach gestalten Sachen, da Mord- und Todschlag erfolget, unnachläßiger Leib- und Lebens-Straffe, womit auch, nebst denen Urhebern, diejenigen beleget werden sollen, die einen Todtschläger verbergen, oder zu seiner Flucht und Wegkommen helffen.

Art. 7.

Compagnien sollen, ohne Vorwißen Sr. Churfürstl. Durchl. oder des Obristen, nicht zusammen gezogen werden.

Ohne Chur-Fürstl. Durchl., oder des Obristen, ausdrücklichen Befehl, sollen diejenigen, so als Hauptleuthe vorgestellet, noch mehr aber die nachgehenden Befehlichshaber, sich gäntzlich entäußern, die Fähnlein gar oder zum Theil aufzubiethen, und zusammen zu führen, außer was die vergliche-ne Exercitia und Kriegs-Uebungen betrifft, dabey es sein billig Verbleiben hat.

Art. 8.

Von Meuterey und Zusammenrottirung.

Noch weniger gebühret der gemeinen Mannschafft, ohne Erfordern und Befehlich ihrer fürgesetzten Commendanten, ob es auch gleich zu Hause ist, eigenen Gefallens, ohne und mit dem Gewehr zusammen zu lauffen, zu tumultuiren, oder sich wieder ihre Befehlichshabere zu rottiren, noch auch dieselbigen auf einigerley Weise mit schimpflichen und verächtlichen Wortten anzutasten, Sondern, da sie etwas mit Fug und Bestand wieder sie zu klagen haben, sollen sie daßelbe, mit gebührender Bescheidenheit, an ihren Hauptmann, oder, da es den Hauptmann selbst betrifft, an den Obristen, oder, nach Gelegenheit, an Ihro Churfürstl. Durchl., unterthänigst bringen, und rechtmäßiger Verordnung darauf erwarten, bey Vermeydung ernster Straffe. Beschiehet es aber im Felde, oder Besatzung, so sollen die Rottirer und Meutmacher vor Kriegs-Recht gestellet, und, nach deßen Ausspruch und Erkänntniß, an Leib und Leben gestraffet werden.

Unterscheid bey der Meuterey zu machen, ob solche zu Hauße in denen Quartiren, oder in Felde und Besatzung, geschehen.

Art. 9.

Wiedersetzlichkeit gegen das Commando, und die Regiments-Diener.

Gleiche Straffe haben auch alle diejenigen zu gewarten, die sich wieder Commando setzen, noch mehr aber, welche sich thätlich an ihren Befehlichshabern und denen Regiments-Dienern vergreiffen, oder von vorhabender Meutenation wißen, und es ihren Obern nicht offenbaren.

Art. 10.

Außenbleiben von Zug und Wachten, ingleichen Desertiren.

Keiner soll sich, ohne Verlaub, und merckliche Erheblichkeit, aus dem Zuge oder von der Wacht, begeben, noch weniger über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, am wenigsten aber sich gar davon abstreichen, und daßelbe verlaßen, es sey im Felde, Besatzung oder anderer Dienstwartung, oder, nach Beschaffenheit, Ehre und Leben verwürcket haben.

Art. 11.

Von Gehorsam gegen andere Befehlichshaber.

Da ihr mit andern, als euren eigenen Befehlichshabern, auscommandiret würdet, sollet ihr denenselben, zu Verrichtung schuldiger Kriegs-Dienste, nichtweniger als euren ordentlichen vorgestellten Officierern, völligen Gehorsam leisten, und, bey hoher Straffe, euch nicht wiedersetzen.

Art. 12.

Von Devoir und Verhalten auf denen Posten.

Also auch, da man euch Fähnlein- oder Rottenweise in Besatzung leget, sollet ihr dieselbe Poste, es sey eine Stadt, Schloß, oder wie es Nahmen haben mag, so lieb jederm seine Ehre und Leben ist, aufs äußerste verfechten, halten und defendiren, wie auch die vom Feinde eroberte nach bester Möglichkeit wieder abnehmen, und in Chur-Fürstliche Hand und Devotion bringen helffen.

Art. 13.

Von Plündern, Brandschatzen, Salve-Garden.

Es sey die Occasion oder Kriegs-Verrichtung, darzu ihr gebrauchet werdet, wie sie wolle, So soll keiner, ohne Befehlich und Vergünstigung, plündern, rauben, morden, sengen, brennen und brandschatzen, noch weniger

niger sich dergleichen, wieder Verboth, unternehmen, noch auch die von Ihrer Churfürstl. Durchl., und Deren Ober-Commendanten, ertheilten Pæsse, Salve-Garden und Schutz-Brieffe, übertreten, sondern ein jeder dieselben gebührend respectiren, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 14.

Sich des Fischens und Krebßens,

Des Fischens und Krebsens, wo das nicht insgemein vergönnet, sollet ihr euch gäntzlich enthalten, die Garten- und Feld-Früchte unberaubet lassen, auch sonsten niemand etwas heimlich, oder mit Gewalt, nehmen, oder, nebenst völliger Erstattung, dafür am Leibe büßen.

Art. 15.

auch Vergreiffens an Proviant, enthalten,

Noch weniger sollet ihr euch an der Commiss und Proviant vergriffen, sondern der ordentlichen Schatz- und Austheilung gewarten, bey Lebens-Straffe.

Art. 16.

und die Victualien nicht zu höckeln.

Ob auch schon Victualien und dergleichen von Marqvetænern, oder andern zu feilem Kauffe, ins Qvartier oder Läger gebracht werden, soll sich doch keiner unternehmen, selbige, vor der Schatzung, aufzukauffen, und wieder auszuhöckeln, oder alle solche Waaren verlohren haben.

Art. 17.

Nach dem Zapffen-Schlag soll sich ein jeder in sein Qvartier, oder wohin er gehöret, verfügen, oder, da er sich hierüber, beym Sauffen, Spielen, oder anderer Ueppigkeit, betreten lässet, dafür in Eisen, oder auf der Schildwacht, büßen. Immaaßen denn denen Hauptleuthen und Befehlichshabern hiermit auferlegt und befohlen wird, sowohl bey ihren eigenen Marqvetænern, als auch sonsten, durch öffentlichen Trommelschlag ausruffen und verbieten zu lassen, daß nach ergangenem Zapffen-Streich, man denen der Defension zugethanen, weder Bier, Wein, noch Brandewein, es wäre dann zu eines Krancken Behuff, verkauffen oder borgen solle, bey Straffe, so jedwedere Obrigkeit wieder die Ihrigen zu vollstrecken wißen wird; Die Marqvetæner aber, so hierwieder handeln, sollen alle ihre Marqvetæner-Waaren verfallen haben, und ferner nicht zugelaßen werden.

Nach dem Zapffen-Streiche im Qvartiere zu seyn.

Art. 18.

Von Allarm auf Posten und Wachten.

Es soll sich keiner unterwinden, ohne Noth und Befehlig, es sey im Felde, Besatzung, oder anderswo, Allarm zu machen, wo aber dergleichen entstünde, soll ein jeder mit seinem Gewehr auf den verordneten Allarm-Platz eylen, und ohne beweißliche Gottes-Gewalt, sich nichts abhalten laßen, Bey Verlust Leib- und Lebens.

Art. 19.

Ingleichen soll sich ein jeder für Trunckenheit hüthen, zumahl wenn man am Feinde stehet, oder Einfall zu besorgen hat. Der hierwieder thut, und seine Schuldigkeit, zu Allarms-Zeiten, nicht erweiset, truncken oder gar nicht auf die Wache kömmt, die Wache verschläfft, oder auch sonst voller Weise etwas hauptsächliches verbricht, den soll seine Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, ohne alle Gnade, mit verwürckter Straffe, an Ehre, Gut und Bluth, wieder ihn verfahren werden.

Trunckenheit soll, in Verbrechen, nicht entschuldigen.

Art. 20.

Betragen gegen den Wirth und deßen Leuthe.

Keiner soll sich mit seinem Wirth, deßen Weibe, Kindern und Hauß-Gesinde, auflehnen, noch weniger Hand anlegen, dieselbigen schlagen oder sonst vergewaltigen, sondern mit ihnen friedlich leben, und da er etwas wieder sie zu klagen hat, selbiges bey seinem Hauptmann, oder nachgehenden Befehlshabern, verrichten, welche sodann schuldig seyn sollen, sich seiner in billigen Dingen, bey des Wirths ordentlichen Obrigkeit anzunehmen, und Remedirung zu suchen, damit fernerer Zanck und Wiederwillen nachbleibe.

Art. 21.

Von Verrätherey und Communication mit dem Feinde.

Wann ihr im Felde oder sonst am Feinde lieget, So soll keiner, ohne Geheiß oder Verlaub seines Hauptmannes, sich in die vom Feinde innenhabende Qvartiere, Lager oder Posten begeben, noch weniger demselben Kundschafft bringen, zu schreiben, oder zuentbiethen, auch mit andern, ob sie schon eure Freunde, Nachbarn oder gute Bekandten, dennoch aber zu solcher Zeit unter feindlicher Gewalt und Besatzung wären, ohne ausdrückliche Vergünstigung des Hauptmanns, oder wer an seine Stelle commandiret, euch in keine Briefwechsel oder Gespräch einlaßen, noch auch dieselben unangesagt ins Lager oder durch die Wacht zu gehen verstatten, wie ingleichen, wenn Feindes Trompeter und Trommelschläger dem Commendanten etwas zu entbiethen hätten, mit denenselben ebenfalls keine Beredung halten, sondern auf beschehenes Anmelden, wie es der Commendant anordnet, selbige alsbald geraden Weges zum Commendanten bringen, oder auf des Commendanten Befehl wieder fortweisen; Die sich eines andern unternehmen, und einiger Verrätherey schuldig machen, sollen nach Kriegs-Gebrauch darum mit harter Todtes-Straffe, auch Einziehung ihrer Haabe und Güter, angesehen werden, dafür sich ein jeder zu hüthen.

Art. 22.

Rechtmäßige Kundschafft vom Feinde nicht zu verund heelen.

Würde aber einer oder der andere, durch zuläßige unverdächtige Mittel, Nachricht

und Kundschafft vom Feinde erhalten, soll er solche zu Schaden und Nachtheil unsers gnädigsten Chur-Fürstens und Herrns, als auch Dero hohen Anverwandten und getreuen Unterthanen, keinesweges verschweigen, sondern solche von Stund an seinem Commendanten offenbaren, auch was zu Abwendung feindlichen Schadens und Gefahr, dem Feinde aber dargegen zu Abbruch gereichet, so viel an ihme, treulich zu Wercke richten helffen; Wofür er denn Gnade, Gunst und Beförderung soll zu gewartten haben.

Art. 23.

Von Plündern und Beutmachen, auch Ranzionirung derer Gefangenen.

Wo Schlachten, Scharmützel, oder Stürme erobert würden, so wollen zwar Ihro Chur-Fürstl. Durchl. einem jedem, was er vom Feinde ehrlich gewinnet, gnädigst und gerne gönnen. Es soll sich aber keiner mit fahen, plündern, oder Annehmung um Feindes Gut, übereylen, es sey ihm denn von seinen Obern vergönnet, und die Wahlstatt, oder der bestürmte Platz vorhero gäntzlich gewonnen, und keine Gefahr mehr obhanden. Ehe es nun dazu gelanget, soll ein jeder in seiner Ordnung verbleiben, und nicht Ursache zu Schaden und Confusion geben. Es behalten auch höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Deroselben, nach Kriegs-Gebrauch, hiermit frey und bevor, mit denen Principal-Gefangenen, als hohen Generalen und Standes-Personen, biß auf die Obristen mit eingeschlossen, zusamt dem eroberten Geschütz, und Proviant, Ihres Gefallens zu thun und zu handeln. So sollen auch andere nachgehende Gefangene anderergestalt nicht, denn mit Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Vorwissen, ranzioniret oder gewechselt werden. Dagegen sie sich zu billigmäßigen Recompens und Vergleichung dafür gnädigst erbiethen.

Art. 24.

Von der Dimission.

Wiewohl auch in dem aufgerichtetem Defensions-Recess eine gewisse Anzahl Jahre determiniret, wie lange ein jeder diesem gemeinnützigem Wercke mit würcklicher Dienstleistung, auf erfordernde Fälle, verbunden und unterworffen seyn solle: So erklähren Sich doch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hiermit gnädigst, wenn, vor Ablauff solcher Zeit, einer oder mehr, wegen empfangener Leibes-Schäden, Kranckheit, oder anderer Erheblichkeit, mit Ueberreichung beglaubten Scheins, seine Erlaßung unterthänigst suchen und bitten wird, nach befundenen Dingen, sich darauf in Gnaden zu erweisen.

Art. 25.

Schlüßlichen, und da etwas in ietzt abgelesenen Articuln übergangen, so zu guter Kriegs-Disciplin gereichet, So wollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. daßelbe nicht minder darunter verstanden und darob gehalten wissen. Sie bedingen Ihr auch hiermit allerdings diese Ihre Verordnung nach Erfordern zu mindern, zu vermehren und zu verbessern. Haben zu mehrern Uhrkund hiermit selbsthändig in Gnaden unterschrieben, und Dero Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 7. Monats-Tag Decembris, im Jahr Christi, Ein tausend, sechshundert acht und achtzig.

Johann George, Chur-Fürst,

(L. S.)

Eyd.

Ich gelobe und schwere, daß ich alles, was mir ietzo fürgelesen worden, deutlich und wohl verstanden, demselben auch stett, fest, ehrlich und treulich nachleben will; So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt! Amen!

jung. Puncta Wornach sich die zum Defensions-Werck im Chur-Fürstenthum Sachßen bestellte Obristen zu achten, den 31. May, Anno 1689.

Patent Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen, die Puncte betreffend, so bey der Defensions-Verfassung von denen dabey interessirten Personen zu beobachten, den 19. Jul. Anno 1697.

In welchen beyden der Defensions-Recess meistens wiederhohlet, und in gewisse Puncta abgetheilet ist.

Articuls-Brieff,

Worauf dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, ꝛc. Hertzoge zu Sachßen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Tot. Tit. ihr sämtlich zu deßen Dienste bey der Garnison in der Festung Pleißenburg geworbene Officierer und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet, den 1. Nov. Anno 1697.

Art. 1.

Von der Gottesfurcht und Gottesdienst,

Anfänglich und vors erste, dieweil aller Seegen, Gedeyen und Wohlfarth von dem grundgütigen GOtt einig und allein zu erlangen: So soll sich ein jedweder eines christlichen gottesfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens enthalten, und, zu dessen mercklichen

Bezeigung, sich nicht allein bey denen Predigten und Gottesdienst einfinden, und zu selbiger Zeit weder bey einem Marqvetender, noch andern ungebührenden Orthe, betreten lassen, sondern auch weder durch Fluchen, Schweren, Waffen-Beschweren und andern verbothenen Teuffels-Künsten, den hochheiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbsten, an dessen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschafften, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbarten Wortte, lästern, schmähen und schänden. Denn wer hierwieder handelt, es geschehe nüchtern oder truncken, der soll, nach Befinden seines Verbrechens, an Leib und Leben, oder sonsten nach Verordnung derer Rechte, gestraffet werden.

Abergläubischen Künste und gotteslästerlichen Reden.

Art. 2.

Hiernächst sollet ihr geloben und schweren, daß ihr höchstermeldter Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, treu, hold und dienstgewärttig, auch schuldig seyn wollet, Dero Chur-Haußes Nutz und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüthen, alles wiederwärttige und schädliche, so bald ihr dessen das geringste erfahren möchtet, getreulich zu offenbaren, auch, zu Beschützung Dero getreuen Land und Leuthen euch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, williglich gebrauchen zu lassen, und, in währenden euren Diensten, in allen anbefohlnen Verrichtungen, euch unweigerlich also zu erweisen, wie es euch als rechtschaffenen ehrliebenden Officierern und Soldaten, eurer gantz unterthänigsten Pflicht nach, oblieget und gebühret.

Dem Landes-Herrn treu, hold und dienstgewärttig seyn.

Art. 3.

Ihr sollet, nächst Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl., euren euch vorgesetzten Generalen und Commendanten, wie auch allen bey der Garnison allhier fürgestellten und commandirenden Ober- und Unter-Officiers, allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Gebot, Verbot und Commando euch aufs genaueste richten, und darwieder nicht handeln, euch gegen ihre Person und Commando auch, weder mit Wortten noch vielweniger mit der That, vergriffen; Denn wer hierwieder verbricht, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen und Qvalität seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre, oder sonst exemplarisch, gestraffet werden.

Respect und Gehorsam gegen den Commendanten, u. übrige vorgesetzte Ober- u. Unter-Officiers.

Art. 4.

Es soll, bey besetzter Wacht, sich niemand unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonst, einen unnöthigen Allarm zu machen, sondern durch dessen Erregung Leib- und Lebens- oder doch andere Straffe verwürcket haben.

Keinen unnöthigen Allarm machen.

Art. 5.

Keiner soll von der ihm anbefohlenen oder zukommenden Wacht bleiben, sondern in Person darzu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge, verrichten, insonderheit aber soll keiner die Schildwacht verschlaffen, vor deren Ablösung davon gehen, oder dergestalt truncken darauf kommen, daß er dieselbe nicht bestellen könnte; Denn die hierwieder sich zur Wacht nicht einstellen, sollen in Band und Eisen geschlagen, auch, nach Befinden, des hierbey gehabten muthwilligen Vorsatzes, noch härter gestrafft werden; die delinqvirende Schildwacht aber Leib und Leben verlohren haben.

Nicht von der Wacht bleiben, sondern solche gebührend verrichten, auch auf solcher nichts zu begehen, oder zu delinqviren.

Art. 6.

Keiner soll, ohne Vorwissen des Ober-Officiers, von der Compagnie sich abziehen, oder, nach Kriegs-Manier, deshalben gestraffet werden.

Von der Compagnie sich nicht abziehen.

Art. 7.

Vielmehr soll ein jeder treu und standhaftig bey seinem Fähnel halten. Denn wer von demselben sich heimlicher Weise absentiret, über Nacht davon bleibet, oder gar von der Compagnie entläufft, ingleichen der ausreißet, Feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, für Vogelfrey erkläret, zum Schelmen gemachet, und dessen Nahmen an den Galgen geschlagen werden.

Straffe des Desertirens.

Art. 8.

Welcher, bey vorfallenden Occasionen, seine anvertraute Post, Wacht, oder andern anbefohlnen Herrn-Dienst verläßt, ehe er dabey sein möglichstes Devoir genungsam erwiesen, der soll für Recht gestellet, und nach dessen Erkänntniß gestraffet werden.

Vom Devoir,

Art. 9.

Es soll ohne Vorwissen derer Officiers, keine Zusammenkunfft noch Rottirung vorgenommen werden, oder die Uebertreter, und insonderheit die Rädelsführer, Leib und Lebens-Straffe zu gewarten haben.

der Meuterey,

Art. 10.

Wer meuteniret, es geschehe auf was Arth es wolle, der soll ohne alle Gnade, Leib und Leben verwürcket haben.

Art. 11.

Alles Rauffen, Duelliren, Balgen und Schlagen, soll Krafft derer vormahls darüber publicirten Mandaten, nochmahls alles Ernsts, bey der in denenselben angedroheten Straffe, verbothen seyn.

Rauffen und Duelliren.

Art. 12.

Maitressen, Concubinen, oder ander verdächtig Frauenvolck, soll keiner, weder Officier noch gemeiner Soldat, bey sich haben, oder

Kein verdächtig Frauenvolck bey sich haben.

oder bey der Compagnie aufhalten lassen, sondern dieselben gäntzlich abschaffen, oder, in dessen Unterlassung, darauf gehöriger Verordnung zu gewartten haben.

Art. 13.

In gemeinen Verbrechen soll, nach denen gemeinen Rechten, erkannt werden.

Alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straßen-Raub, Brand, Diebstahl, und alle gemeine nicht bloße Militair-Delicta, sollen, nach der in Rechten diesfalls gemachten Verordnung, gestrafft und wieder die Verbrecher darauf erkannt werden.

Art. 14.

Bezeigen in denen Qvartieren.

In denen Qvartieren soll sich ein jeder der Gebühr nach bezeigen, weder gegen den Wirth und deßen Leuthe sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anderes, als ihm würcklich assigniret, eigenthätig einnehmen, auch sonsten darinnen sich dergestalt verhalten, wie es ihm oblieget, oder gehöriger Straffe ohnnachläßig zu gewartten haben.

Art. 15.

Von der Musterung.

Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier dafür zur Verantworttung stehen; der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie geworben ist, soll aufgehencket werden.

Art. 16.

Gewehr und Munition, auch Muntirung, nicht verderben noch veralieniren.

Keiner soll sein Gewehr und Waffen, Montirung, ingleichen ausgetheilte Munition, und andere anvertraute Gewehrschafft, verwahrlosen, verderben, wegwerffen, verspielen, versetzen noch verkauffen, oder für seine Person der darauf gehörigen Straffe unterworffen seyn; Derjenige aber so sich solcher Montirung, Gewehrs, und anderer Gewehrschafft, angemaßet, der Restitution ohne Entgeld, auch, nach Befinden, seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestraffung schuldig seyn.

Art. 17.

Gemeine Gebäude nicht verderben, auch denen, die Victualien zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen.

Kirchen, Clöster, Rath- Proviant- und andere gemeine Häußer, ingleichen Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmiedestädte, und alle zur gemeinen Nothdurfft gehörige Plätze, soll keiner muthwillig oder ohne Befehl verderben, verbrennen, noch sonsten verwüsten, auch denenjenigen, so Proviant oder Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen. Denn wer hierwieder verbricht, der soll nach Erkänntniß des Rechts, am Leben gestrafft werden.

Art. 18.

Keine Mißethäter verheelen.

Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Mißethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülfflich seyn, bey Straffe Leibes und Lebens.

Art. 19.

Was in diesen Articuln nicht enthalten, soll nach Kriegs-Gebrauch, Observanz, und frembden Kriegs-Articuln decidiret werden.

er auch, nach nach Erforderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er hiermit und krafft dieses, eben sowohl zu thun verbunden seyn, als ob es expresse in diesem Articuls-Brieffe mit klaren Wortten, eingesetzt, gebothen und verbothen wäre, Immaßen Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. ausdrücklich verordnen, daß alle und jede sich ereignende Militair-Verbrechen, Excesse und Ungebührnisse, sowohl an Officiers als Soldaten, nach wohl hergebrachtem Kriegs-Gebrauch, Gewohnheiten, Observanz und eingeführten Kriegs-Rechten geurtheilet, erkannt und gestraffet werden sollen.

Art. 20.

Von Gefangenen.

Alle Gefangene sollen, ohne eintzige Ausflucht und Vorwandt, angemeldet werden.

Art. 21.

Auch unverendete werden nach denen Kriegs-Articuln gerichtet.

Insonderheit laßen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hierbey kund machen, daß diejenigen, so in Zukunfft zu Dero Dienst geworben und angenommen werden möchten, und noch nicht auf diese Articul geschworen, nichts destoweniger zu deren Beobachtung und Bestraffung ebenergestalt, als ob sie sich darzu eydlich verpflichtet, verbunden seyn, und ihnen ihre diesfalls vorgeschützte Unwißenheit zu keiner Entschuldigung dienen soll.

Art. 22.

Trunckenheit soll nicht zu statten kommen.

Ingleichen soll in keinem eintzigem Verbrechen der übermäßige Trunck dem Uebertreter zu statten kommen. Denn, wer truncken etwas verbricht, soll, da das Delictum capital, ohne Ansehung des gehabten Trucks, nach Schärffe derer Rechte, mit der ordentlichen Straffe, da es arbitrarie zu verbüßen, mit noch härterer, als die sonst darauf gesetzte verordnet, beleget werden.

Diese Articul nun haben höchst- gemeldte Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. euch allerseits vorzuhalten, und daß ihr euch nach denenselben allerdings gehorsamst richten, oder der dabey bedroheten Straffe ohnfehlbar gewärtig seyn sollet, anzudeuten befohlen; gestalten Höchst- ermeldte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu deßen Bestärckung, solchen Articuls-Brieff eigenhändig unterschrieben, und Dero Secret fürzudrucken befohlen. So geschehen Cracau, den 1. Nov. Anno 1697.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst.

(L. S.)

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo in denen abgelesenen Articuln vorgehalten worden, will ich stet, fest und unverbrüchlich

halten, oder der darauf gesetzten Straffe schuldig seyn. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen.

Kriegs-Articul,

worauff

Dem Aller-Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. ꝛc. Hertzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Unserm allergnädigstem Könige, Chur-Fürsten und Herrn.

Ihr sämtlich zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet.

Art. 1.

Von der Gottesfurcht, Abwarttung des Gottesdienstes, auch christlichen Leben und Wandel.

Anfänglich und vors Erste, dieweil aller Seegen und Gedeyhen von dem gnädigen GOtt einig und allein zu erlangen, so soll sich ein jedweder eines christlichen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen, und zu deßen mercklichen Bezeugung sich nicht allein bey denen Predigten und Gottes-Dienst, wenn darzu geblasen, oder geschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit weder bey einem Marqvedenter, noch andern ungebührlichen Orthen betreten laßen, sondern auch, weder durch Fluchen, Schwehren, Waffen-Beschwehrungen, und anderen verbothenen Teuffels-Künsten, den Hochheiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbst, an deßen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschafft, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbahrten Wort, lästern, schmähen oder schänden; Denn, wer hierwieder handelt, es geschehe nüchtern oder truncken, derselbe soll, nach Befinden seines Verbrechens, an Leib und Leben, oder sonst nach Verordnung derer Rechte, gestrafft werden.

Art. 2.

Juramentum subjectionis, fidelitatis, & silentii.

Hiernechst sollet ihr geloben und schwehren, daß ihr höchst gemeldter Sr. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, treu, hold und dienstgewärtig seyn wollet, Dero Hohen Haußes Nutz und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüten, alles wiederwärttige und schädliche, so bald ihr das geringste erfahren mögtet, getreulich zu offenbahren, auch zu Beschützung dero getreuen Land und Leuthe, euch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, williglich gebrauchen zu laßen, und in währenden euern Diensten, sowohl im Felde, als Hof-Lager, in allen anbefohlenen Verrichtungen, euch unweigerlich also zu erweisen, wie es euch als rechtschaffenen Officierern und Soldaten, eurer allerunterthänigsten Pflicht nach, oblieget und gebühret.

Art. 3.

Von der Subordination und Gehorsam in Commando.

Sollet ihr, nächst Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, denen euch vorgesetzten Generals, sowohl ein jeder denen in und bey seinem Regiment und Compagnie vorgestelleten commandirenden Officiers, allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Geboth, Verboth und Commando euch aufs genaueste richten, euch weder mit Worten, vielweniger mit der That an sie vergreiffen; Denn wer hierinnen verbricht, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen und Qvalitäten seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre, oder sonst exemplarisch gestraffet werden.

Art. 4.

Salvegarden zu respectiren.

Gleichergestalt sollen die von Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl., und Dero Generalität, ertheilte Salvagarden, Paße und Schutz-Brieffe, in hohen Respect gehalten, und darwieder nicht gehandelt werden, hingegen derjenige, so dieselben violiret, oder ungehorsamer Weise, solchen zuwieder sich etwas unternimmt, in Leib- und Lebens-Straffe verfallen seyn.

Art. 5.

Keinen falschen Allarm zu machen.

Es soll, bey besetzter Wacht, sich niemand unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonsten, einen unnöthigen Allarm zu machen, sondern, durch deßen Erregung, Leib und Leben, oder doch andere gebührende Straffe, verwürcket haben.

Art. 6.

Von Bestellung der Wacht, und der delinquirende Schild-Wacht.

Keiner soll von der ihm anbefohlenen und zukommenden Wache bleiben, sondern in Person darzu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge, verrichten, Insonderheit aber soll keiner die Schild-Wacht

Wacht verschlaffen, oder vor der Ablösung davon gehen, oder dergestalt truncken darauf kommen, daß er solche nicht bestellen könnte. Denn die sich zur Wache nicht einfinden, sollen in Band und Eisen geschlagen werden, die delinquirende Schild-Wacht aber Leib und Leben verlohren haben.

Art. 7.

Beym Aufbruch der Compagnie, nicht außenbleiben, und unter währenden March sich nicht von seiner Troupp abziehen.

Bey vorhabendem March, soll ein jeder, auf geschehenen Trompeten-Schall, oder Trommel-Schlag, sich schleunigst zu seinem Fähnlein, darzu er geschworen, verfügen, und ohne wahrhaffte Bescheinigung einer Kranckheit, nicht davon außenbleiben, auch, sobald der March fortgehet, keiner von seiner Compagnie, ohne Vorwißen der Ober-Officiers, sich abziehen, oder, nach Kriegs-Manier, deshalben gestraffet werden.

Art. 8.

Von Feldflüchtigen, item de desertoribus, emansoribus & transfugis.

Vielmehr soll ein jeder treu und standhafft bey seinem Fähnlein halten. Denn wer sich heimlicher Weise, von demselben absentiret, über Nacht darvon bleibet, oder gar von der Compagnie entläufft, ingleichen wer ausreißet, Feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffendlich citiret, vor Vogelfrey erkläret, zum Schelmen gemachet, und deßen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Art. 9.

Von Devoir.

Welcher, bey vorfallender Occasion, seine anvertraute Post, Wacht, oder andere anbefohlene Herren-Dienste verläßet, ehe er dabey sein möglichstes Devoir genungsam erwiesen, der soll vor Recht gestellet, und, nach deßen Erkänntniß, gestraffet werden.

Art. 10.

Von Verrätherey.

Alle Correspondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde, oder deßen Zugehörigen, sie sey schrifftlich oder mündlich, soll an Ehre und Gut, auch Leib und Leben gestraffet werden; Auch soll sich keiner unterstehen, ohne ausdrücklicher Erlaubniß, des Feindes Zeichen zu führen, oder die darauf gesetzte Straffe zu gewartten haben.

Art. 11.

Aufruhr und Rottirung.

Es soll, ohne Vorwißen des Ober-Officiers, keine Zusammenkunfft nach Rottirung vorgenommen werden, oder die Uebertreter, und insonderheit die Rädelsführer, Leibes- und Lebens-Straffe zu gewarten haben.

Art. 12.

Meuterey, oder gemeinschafftliche ungehorsamliche Widersetzung.

Wer meuteniret, es geschehe auch auf was Arth es wolle, der soll, ohne alle Gnade, Leib und Leben verwircket haben.

Art. 13.

Von Rauff-Händeln.

Alles Rauffen, Duelliren, Balgen und Schlagen, soll, Krafft derer vormahls publicirten Mandaten, nochmahls alles Ernstes, bey denen in denenselben angeordneten Straffen, verbothen seyn.

Art. 14.

Maitresen, Concubinen, und anderes verdächtiges Frauen-Volck, soll keiner, weder Ober-Officier, noch gemeiner Soldat, bey sich haben, mit herum führen, oder bey der Compagnie sich aufhalten laßen, sondern dieselben gäntzlich abschaffen, oder, in deßen Unterlaßung, der darauf gehörigen Verordnung zu gewartten haben.

Maitresen, Concubinen, und dergleichen liederliches Frauen-Volck, nicht bey sich zu dulten.

Art. 15.

Alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Sträßen-Raub, Brand, Diebstahl, und alle andere gemeine, nicht bloße Militair-Verbrechen, sollen nach der in Rechten dißfalls gemachten Verordnung gestrafft, und wieder die Verbrecher darauf erkannt werden.

Gemeine Verbrechen werden nach gemeinen Rechten gestrafft.

Art. 16.

Bezeigen des Soldaten in denen Qvartieren.

In denen Qvartieren soll sich ein jeder der Gebühr nach bezeugen, weder gegen den Wirth, nach deßen Leuthe, sich einiger Gewalt und Unbefugnis gebrauchen, noch auch ein anders, als ihm würcklich asigniret, eigenmächtig einnehmen, auch sonsten sich darinnen dergestalt verhalten, wie es ihm obliget, oder gehöriger Straffe unnachläßlich zu gewarten haben.

Art. 17.

Von der Musterung.

Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier davor zur Verantworttung stehen, der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie angeworben ist, soll aufgehencket werden.

Art. 18.

Montur- und Armatur-Stücken, it. Munition, nicht veralieniren.

Keiner soll sein Gewehr und Waffen, Montirung, ingleichen ausgetheilte Munition, und andere, anvertraute Gewehrschafft verwahrlosen, verderben, wegwerffen, verspielen oder versetzen noch verkauffen, oder vor seine Person der gehörigen Straffe unterworffen seyn, derjenige aber, der sich solcher Montirung, Gewehrs, und anderer Gewehrschafft angemaßet, die Restitution ohne Entgeldt zu leisten, auch, nach Befinden seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestraffung gewärttig seyn.

Art. 19.

Privilegirte Häußer, Plätze, und Personen, welche vorzüglich von aller Beeinträchtigung eximiret.

Kirchen, Clöster, Rath-Proviant- und andere Gemeinde-Häußer, ingleichen Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmiedestädte, und andere zur gemeinen Nothdurfft gehörige Plätze, soll keiner, weder in Freundes noch Feindes Landen muthwillig, ohne Befehl verderben, verbrennen, noch sonst verwüsten, auch denenjenigen so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen,

denn wer hierwieder verbricht, soll nach Erkänntnis des Rechts gestrafft werden.

Art. 20.

Von Hehlern. Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Mißethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülfflich seyn, bey Straffe Leibes und Lebens.

Art. 21.

Von Kriegs-Gebrauch. Alles und jedes so, nach Kriegs-Gebrauch, einem jedem zukommt, und zu thun oblieget, er auch nach Erforderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er hiermit und krafft dieses, eben so wohl zu thun verbunden seyn, als ob es expresse in diesen Articuls-Brieff mit klahren Wortten eingesetzt ge- und verbothen wäre. Immaßen Se. Königl. Majest. unser allergnädigster König, Churfürst und Herr, ausdrücklich verordnen, daß alle und jede sich ereignende Militair-Verbrechen, Excesse und Ungebührnüße, sowohl an Officiers als Soldaten, nach wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch, Gewohnheiten, Observantz, und eingeführten Kriegs-Rechten, geurtheilet, erkannt und gestrafft werden sollen.

Art. 22.

Von Kriegs-Gefangenen. Alle Gefangene sollen ohne einige Ausflucht und Vorwand angemeldet werden, dahero sich keiner unterstehen soll, einen loß zu laßen, zu verbergen oder ungebührlich mit ihm zu verfahren, sondern ein jedweder soll schuldig seyn, aufs schleunigste, und zwar, wo es möglich, binnen 24. Stunden seinen Gefangenen bey dem General-Auditeur anzumelden, und daselbst seiner Eroberung und Ranzion halber Bescheid, oder andere disfalls nöthige Verordnung zu empfangen haben.

Art. 23.

Nicht der Eydt, sondern das Engagement und Versprechē macht einen Soldaten, Wannenhero die Unbeeydeten Soldaten ebenmäßig als die Verpflichteten zu straffen. Insonderheit laßen Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König, Churfürst und Herr, hierbey kund machen, daß diejenigen, so in Zukunfft zu Dero Dienst angeworben, und angenommen werden mögten, und noch nicht auf diese Articulos geschworen, nichts destoweniger zu deren Beobachtung und Bestraffung ebenergestallt, als ob sie sich darzu eydlich verpflichtet, verbunden seyn, und ihre disfalls vorgeschützte Unwißenheit zu keiner Entschuldigung dienen solle.

Art. 24.

Trunckenheit entschuldiget nicht, sondern aggraviret das Verbrechen. Ingleichen soll in keinem eintzigem Verbrechen der übermäßige Trunck dem Uebertreter zu statten kommen, denn wer truncken etwas verbricht, soll, da das Delictum capital, ohne Ansehung des gehabten Trucks, nach Schärffe derer Rechte, mit der ordentlichen Straffe, da es aber nicht mit der Todes-Straffe zu verbüßen, seines gehabten Trucks halber, mit noch härterer Straffe, als die sonst darauf gesetzt, beleget werden.

Dieſe Articulos nun haben höchstgemeldte Se. Königl. Majest. unser allergnädigster König, Churfürst und Herr, euch allerseits vorzuhalten, und daß ihr euch nach denenselben, allerdings gehorsamst richten, oder der dabey bedroheten Straffe ohnfehlbar gewärttig seyn sollet, anzudeuten befohlen. So geschehen Warschau, den 30. Nov. 1700.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo in denen abgelesenen Articuln vorgehalten worden, will ich N. N. stets, fest und unverbrüchlich halten, oder der darauf gesetzten Straffe schuldig seyn. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

Mit diesem Articuls-Brieffe ist, außer des Introitus und der Titulatur, durchgängig gleichlautend:

Articuls-Brieff Chur-Fürst Johann George des Dritten zu Sachßen, vom $\frac{20}{30}$. Decembr. 1680.

Articuls-Brieff Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachßen, vom 1. Nov. 1697.

Eyd zur Fahne.

Ich N. N. schwöre hiermit, zu GOtt dem Allmächtigen, einen cörperlichen Eydt, daß ich Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. meinem allergnädigstem Herrn, in Dero Kriegs-Diensten, es sey in was Occasion, und an welchem Orte es immer wolle, bey diesem des Herrn Obristens N. Regiment, unter diesem Fähnel, treu, fest und standhafft halten, und dienen, und davon durchaus nicht abtreten will; Sodann verpflichte ich mich dem Articuls-Brieff, wie mir derselbe ist vorgelesen worden, in allem unverbrüchlich nachzukommen, oder der darinnen enthaltenen Straffe gewärtig zu seyn: Und dieses will ich thun, So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen.

Hauß-Bestallung und Feld-Artillerie Articuls-Brieff.

Worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, und Chur-Fürsten zu Sachßen, Unserm aller-

lergnädigstem Könige, Chur-Fürsten und Herrn, ihr sämtliche zur Artillerie gehörige Officiers und Befehlshaber, desgleichen Feuer-Wercker, Büchßenmeister, Handwercker, Schneller, Renovirer, und alle andere darzu gehörige Personen, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet, de Anno 1704.

I.

Treu, hold dienstgewärtig zu seyn, und an denen Unterthanen mit Rauben und Plündern, oder einigerley Thätlichkeit sich nicht zu vergreiffen.

Demselben treu hold und dienstgewärtig zu seyn, auch Ihrer und der getreuen Land und Leuthe Nutz und Frommen, besten Vermögen und Verstande nach, befördern. Dargegen Schaden, Nachtheil und Gefahr höchsten Fleißes warnen, wenden, und fürkommen helffen, an Dero Unterthanen auch, es sey gleich außer denen Vestungen, oder im Feld-Lager, und auf Mærchen, mit Rauben, Plündern, oder einigerley Thätlichkeit, euch nicht vergreiffen, sondern dieselben vielmehr, in allen billigen Sachen, zu handhaben, vertreten und schützen helffen. Da aber ein, oder mehr, hierwieder handelten, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß an Leib und Leben, mit Ernst darum gestraffet werden.

Respect und Gehorsam gegen den General, samt allen vorgesetzten Ober- und Unter-Officiers.

2.) Sollet ihr auch geloben, und schweren, eurem ietzigem General, auch Obristen Hauß- und Land-Zeug-Meister, Tit. Herrn August Christophen Grafen von Wartenberth, samt allen andern euch vorgesetzten Ober- und Unter Officirern, allen billigen schuldigen Respect, und Gehorsam zu erweisen, auch alles dasienige, was, auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl., sie anschaffen und verordnen werden, es sey in- oder außerhalb der Vestungen, zu Felde oder sonsten, wohin es jederzeit die Nothdurfft erfordert, so lange Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. eurer Dienste bedürffen, und euer Leben sich erstrecken möchte, euch wieder Deroselben und des Heil. Römischen-Reichs Feinde, zu Waßer oder Lande, allermaßen solches ehrlichen, aufrichtigen Artillerie-Verwandten eignet und gebühret, ohne eintzige Wiederrede, denenselben willig folgen, und gehorsamlich gebrauchen laßen. Und da einer, oder mehr, sich hierinnen ungehorsam und wiedersetzlich erzeigen würde, der, oder dieselben, sollen, als meineydige gehalten, für Recht gestellet, und nach Erkänntniß gestraffet werden.

Eines gottesfürchtigen, erbaren u. unsträfflichen Wandels sich befleißigen.

3.) Ihr allerseits sollet zuförderst, in solchem euren Dienst, den allerhöchsten GOtt für Augen haben, deßen Nahmen nicht lästern, sondern euch alles Fluchens, Schwerens und leichtfertigen Redens enthalten, auch sonsten euch eines erbaren Wandels und unsträfflichen Lebens befleißigen, bey ernster und hoher Straffe, nach Befindung des Excessus.

Das Spielen und Spiel-Plätze zu vermeyden.

4.) Sollet auch, ihr Zeug-Diener, zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchßen-Meister, und alle andere zur Artillerie gehörige Personen, auf öffendlichen Spiel-Plätzen, es sey gleich in Vestungen, oder in Feld-Lager, euch nicht finden noch betreten laßen, euch auch alles andern ungebührlichen Spielens, weil offt daraus groß Unheil entstehet, enthalten. Da nun einer oder der andere dieses übertreten würde, der, oder dieselben, sollen mit denen Eisen, oder Gefängniß, gestraffet werden,

Ingleichen die Trunckenheit und Vollsauffen.

5.) Soll auch ingleichen das übermäßige Vollsauffen, sonderlich auf denen Wachten, auf denen Vestungen, oder dem Feldlager in denen Batterien, gäntzlich verbothen seyn, Und, da einer oder mehr gefunden würde, der hierwieder gehandelt hätte, der, oder dieselben, sollen mit gebührenden Ernste darum gestraffet werden, Maßen derjenige, so bey dem Truncke excediret, oder etwas verbricht, auch durch eine oder die andere Arth mit anzüglichen Wortten, ungebührlichen Ruhm, Feuer-Wurff, Ursache zum Zanck und Streit giebt, des Trunckes halber nicht entschuldiget seyn, sondern um so viel härter gestraffet werden soll.

Wie nicht weniger das Zancken und Hadern.

6.) Da sichs aber zutrüge, daß zwey oder mehr, es wäre bey Tag oder Nacht, in Wirths-Häußern, oder andern Versammlungen, uneins würden, sollen Sie das Balgen und alles Schlagen, bey Straffe der Eisen, einstellen, vielmehr sollet ihr allerseits schuldig seyn guten Frieden zu halten. Im Fall aber sich Zwiespalt erheben, und gütlichen nicht beygeleget werden möchte, Soll solches dem Ober-Officier alsobald angezeiget, und deßen darüber ertheiltem Bescheid, und Verordnung, gehorsamlich nachgelebet werden.

Am allermeisten aber das Balgen und Duelliren, wenn solches ohne Erlaubniß des Ober-Officiers geschiehet.

7.) Gleichwie euch nun alles Hadern und Zancken verbothen ist: Also sollet ihr noch weniger, nach entstandenen Streit, zur Thätlichkeit des Rauffens und Balgens gedeyen, und euch, weder bey besetzter Wacht in der Vestung, oder im Felde, mit einander in Duell einlaßen, ohne sonderbare Vergünstigung und Erlaubniß eures Officiers, oder der Uebertreter, nach Befindung des Verbrechens, an Leib oder Leben gestraffet, auch sonsten mit allem Ernst, ohnnachläßlich gestraffet werden.

Artillerie-Bediente, so anderwerts unredliche Thaten ausgeübet.

8.) Da sichs auch zutrüge, daß einer oder mehr in dieser Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächßischen Artillerie sich unterhalten ließe, so irgend anderswo unredliche

che Thaten verübet hätte, und andere, die Wißenschafft darum hätten, daßelbe verschwiegen, dieselben, da es über kurz oder lang lautbar werden sollte, sollen, benebst dem Verbrecher, ohne Geld und Paßport von der Artillerie geschaffet werden.

Wie die Büchßen-Meister auf die Wacht kommen, und solche verrichten sollen.

9.) Sollen auch diejenigen Büchßenmeister, so auf die Wacht beschieden, es sey zur Sommers- oder Winters-Zeit, mit ihren Zünd-Ruthen, und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, in Vestungen oder zu Felde, für des commandirenden Ober-Officiers Qvartier, sich zu rechter bestimmter Zeit, einfinden, auch an Ort und Ende, wohin sie von denen Befehlshabern beschieden, zu wachen, es sey in Vestungen oder Felde, in denen Batterien, beym Stücken, sich gehorsamlich erzeigen, auch keineswegs unbefugt und unabgefordert von seiner Wache oder Batterie zu weichen, noch seinen untergebenen Schnellern von denen Stücken zu gehen verstatten, sondern ihm seine nothdürfftige Speise, durch bekannte Personen, zubringen laßen, damit, wenn irgend unversehens etwas vorfiele, nichts bey denen Stücken versäumet werde, bey Straffe der Eisen oder Bande, nach gestallten Sachen.

Keinen unnöthigen Allarm, durch unzeitiges Loßbrennen derer Stücke, zu erregen.

10.) Soll auch keiner seine untergebenen Stücken, oder Böller, überladen, zur Unzeit, und ohne Vorbewußt der Obrigkeit, loßbrennen, damit weder denen Stücken, noch Böllern, Schaden zugefüget, noch sonsten unnöthiger Allarm gemachet werde; Bey Leibes-Straffe.

Niemand fremdes zu denen Stücke oder deren Mund- und Zünd-Löcher abmeßen, oder solche betasten zu laßen.

11.) Sollen auch die Büchßenmeister, so auf die Wacht ziehen, die Stücken und Mörser auf denen Batterien besichtigen, ob alles richtig, und im Noth-Fall zu gebrauchen, solches auch, da es nöthig, gebührend berichten, wie sie denn, zu Verhüthung aller Verwahrloßung oder Verderbung und Schadens, wenn sie in Vestungen, oder zu Felde, in denen Batterien, bey denen Stücken, die Wacht haben, nicht zulaßen sollen, daß, ohne Vorwißen des commandirenden Officiers, unbekannte Personen, so nicht zur Artillerie gehören, sich bey denen Stücken und Mörsern finden laßen, weniger aber zugeben, daß sie solche besichtigen, bey denen Zünd- und Mund-Löchern betasten, und abmeßen. Da aber einer, oder mehr, über Verwarnung, sich solches unterstünden, den oder dieselben, sollen sie so lange bey sich behalten, biß sie solches ihrer Obrigkeit, und Befehlshabern, angezeiget, bey Straffe derer Eisen und gefänglichen Hafft.

Fleißige Acht haben, damit der Munition, Artillerie, u. darzu gehörigen Sachen,

12.) Sollen auch diejenigen Handwercker, die mit Feuer umgehen, als Schmiede, Büchßenmacher, und Blattner, item Tischler, Büchßen-Schäffter, Wagner, und dergleichen, fleißige Acht haben, damit weder in Vestungen, oder Feld-Lager, der Munition, Geschütze, und dergleichen zur Artillerie gehörigen Sachen, durch ihre Verwahrloßung, einigerley Schaden und Gefahr daraus entstehe, bey Vermeidung Leibes und Lebens-Straffe.

kein Schade zugefüget werde.

13.) Sollen sich auch alle Artillerie-Officiers, Baumeister und Zeugdiener, zu Roß und Fuß, Abends und Morgens, bey ihrem Ober-Officier, ob etwas zu bestellen oder zu befehlen sey, angeben, und ferneren Bescheids von ihnen gewärttig seyn.

Subalternen sollen sich alle Abende und Morgen bey ihrem Superieur melden.

Die Büchsenmeister, ob sie gleich nicht die Wacht haben, sollen sich dennoch allezeit parat finden laßen.

14.) Soll auch ein jeder Büchßenmeister, obgleich die Wacht oder das Aufwartten nicht an ihme, jedoch also gefaßt seyn, daß, zu welcher Zeit er, auf Befehl seiner Obrigkeit, erfordert wird, er mit seinem Seiten-Gewehr, Zünd-Ruthen, Pulver-Flaschen, Feuer-Zeug, Räume-Nadel, und andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, in Vestungen, oder im Felde, nöthig zu gebrauchen, ohnsäumlich erscheinen möge, darmit, wenn ihme in Eyl ein Stücke Geschütz, oder Feuer-Mörser, daraus zu schießen, oder zu werffen, untergeben würde, er, nach rechter Proportion und Artillerie-Kunst, solche recht laden, richten, und feuern, auch da es die Noth erfordert, wieder ausladen könne. Und da ein, oder der andere, an seinem untergebenem Stücke, oder Feuer-Mörser, etwas schadhafftes befinden würde, soll er, solches seiner Obrigkeit, und Befehlichhabern, alsobald anzeigen, bey Straffe, nach Befindung der Nachläßigkeit, und Beschaffenheit der Sache.

Wie sich bey Allarm, oder Feuersbrünsten, oder Ungewitter, zu verhalten.

15.) Sollen auch alle zur Artillerie bestallte Befehligshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, wie auch Feuerwercker, Büchßenmeister, Schneller und Handwercker, da sich ein Lerm, oder Feuers-Brunst, oder Ungewitter erregte, es geschehe in Vestungen oder im Feld-Lager, bey Tag oder Nacht, sich alsbald mit ihrem Gewehr, Zünd-Ruthen, und allen andern zur Artillerie gehörigen Instrumenten, für des Obristens, oder commandirenden Officiers Logiament oder Qvartier, verfügen, und daselbst fernern Bescheides erwartten. Da aber einer, oder mehr, nachläßig außenbliebe, oder auch, ohne Erlaubniß, wieder davon gienge, der soll als ein Ungehorsamer, zum ernstlichen gestraffet werden.

Nachts nicht aus der Vestung, und des Tages, nicht über einen Canonen-Schuß ohne Urlaub sich davon entfernen.

16.) Sollen auch die Befehligshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, item Büchßenmeister, Schneller, und alle andere zur Artillerie gehörige Personen, sich darnach achten, daß sie, ohne Vorbewust ihres Ober-Officiers, des Nachts nicht aus der Post, in Vestungen oder Feld-Lager bleiben, auch beym Tage über einen Canonen-Schuß weit, davon nicht begeben, damit,

auf

auf begebende Fälle, zu Tag und Nacht, man ihrer mächtig seyn könne. Die solches übertreten, und, nach erst gethanem Stück-Schuß, sich nicht also bald einfinden, die sollen, da sie keine erhebliche Entschuldigung haben, mit Band und Eisen, auch härterer Straffe, nach Befinden, beleget werden.

Deserteurs und Ueberläuffer werden am Leben gestrafft.

17.) Da auch einer, oder mehr, ohne Verlaub und schrifftlichen Schein, von der Artillerie entlieffe, oder gar zum Feinde sich begäbe, der, oder dieselben sollen, gestallten Sachen und Kriegs-Gebrauch nach, an Leib und Leben, andern zum Abscheu, gestraffet werden.

Rottiren und Zusammenlauffen.

18.) Sollen alle Artillerie-Verwandte insgesamt, des Rottierens und Zusammenlauffens, sich enthalten, Gestalt, zu deren Verhüthung, sie sich, ohne derer Officiers Vorwißen, keiner Zusammenkunfft, bey hoher Straffe, nach Befindung an Leib und Leben, unterstehen sollen.

Correspondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde.

19.) Ihr sollet mit dem Feinde, es sey in Vestungen, oder dem Feld-Lager, in einigerley Verstand, Gespräch oder Brieff-Wechsel euch in keine Wege einlaßen; Würde aber einer, oder mehr, Verrätherey, gefährliche Reden, und böse Anschläge, vornehmen, so denen Posten, dem Feld-Lager Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstlichen Durchl., oder Dero Land und Leuthen, nachtheilig, sollen sie, vermöge ihrer Eydes-Pflichten, schuldig seyn, ihrer verordneten Obrigkeit solches also bald anzuzeigen; Würde es aber einer, oder mehr, verschweigen, und einigerley Gefahr daraus entstehen, der oder dieselben, sollen für meineidig gehalten, und, gleich dem Verräther, an Leib und Leben gestrafft werden.

Sich fleißig in der Artillerie üben.

20.) Sollen sich sämtliche Befehlichshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchsenmeister, Handwercker und alle zur Artillerie gehörige Personen, damit sie, auf alle begebende Fälle, Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl., Deroselben Land und Leuthen, in ihren Verrichtungen, nützlichen, und ihnen selbst zum Ruhm und Ehren, dienen mögen, in ihrer Kunst und Wißenschafft fleißig üben, und gefaßt halten, immaßen es ihnen dann, vermöge ihrer Bestallung und Pflichten, obliget, eignet und gebühret, bey Vermeydung ernster Straffe.

Plündern verbothen.

21.) Wenn Vestungen, oder Läger, eingenommen würden, Soll keiner der Artillerie Zugethaner, sich aufs Plündern begeben, sondern was ihme anbefohlen, treulich verrichten, und eher nichts anders sich annehmen, als bis man bey der Eroberung sicher, oder es ihme von seinem commandirendem Officier erlaubet wird, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Cod. Leg. Militar. Sax.

30. Tage vor einen Monath zu dienen.

22.) Sollen auch die Befehlichshaber, Zeug-Diener zu Roß und Fuß, Feuerwercker, Büchsenmeister, Schneller, Handwercker, und alle zur Artillerie gehörige Personen, dreyßig Tage vor einen Monath zu dienen schuldig seyn, dargegen einem jedem, vermöge seiner Bestallung, sein Sold oder Lohn an solcher Müntze, wie die jederzeit Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Dero Reutern und Knechten geben laßen, qvartaliter, oder monathlich abgefolget werden sollen.

Soll sich Niemand, ohne Erlaubniß, verheyrathen.

23.) Soll, ohne des Generals, oder commandirenden Officiers, Vorwißen, keine Artillerie-Person, sich in eine Heyrath einlaßen, vielweniger aber eine berichtigte, oder unehrliche Weibs-Persohn, zur Ehe nehmen, bey Straffe ohne Abschied von der Artillerie gewiesen zu werden.

Welches Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. euch also vorzuhalten, und abzulesen befohlen, darnach ihr euch gehorsamst achten, und solchem allerunterthänigst nachleben sollet. Zu welchem Ende allerhöchst-gemelte Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Deroselben General, und anderen bey der Artillerie commandirenden Officierern, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefohlen, über diesen Articuls-Brieff, (dem Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. jederzeit, nach erforderter Nothdurfft, und Fürfall, anderer Gelegenheit, zu ändern, zu mindern und zu mehren, sich ausdrücklich vorbehalten haben) stet und vest zu halten, die Ungehorsamen, so muthwilliger und vorsetzlicher Weise darwieder handeln, nach Gelegenheit der Verbrechung, ernstlich und unnachläßig zu straffen: Worbey denn allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. besagten General, und alle andere Officierer und Befehlichshaber, schützen und handhaben wollen.

Juramentum.

Daß ich dem also, wie mir iezo vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden habe, in allem steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen, und daßelbe ehrlich und treulich halten will: Solches gelobe und schwere ich, mit erhobenen Fingern; So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen!

Articuls-Brieff,

Worauf dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderico Augusto, Könige in Pohlen ꝛc. Hertzoge zu Sachßen ꝛc. des heil. Röm.

Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten rot. Tit. Dero sämtl. zur Garnison der Festung Wittenberg, geworbene Officiers und Soldaten, eydlich zu verpflichten sind, den 16. Julii, 1708.

Art. 1.

Von der Gottesfurcht, und dem Gottes-Dienste.

Anfänglich und vors erste, Dieweil aller Seegen und Gedeyen, auch Wohlfarth, von dem Grundgütigen GOtt einig und allein zu erlangen: So soll sich ein jeder eines christlichen und gottesfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens enthalten, und zu deßen mercklicher Bezeigung sich nicht allein bey denen Predigten und Gottes-Diensten, wenn darzu umgeschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit, weder in öffentlichen Schencken, Wein- Bier- Brandewein- und Wirthshäußern, Garküchen, noch andern ungebührlichen Orten betreten laßen, sondern auch, weder durch Fluchen, Schweren, Sacramentiren, Waffen-Beschweren, und andere verbothene Teuffels-Künste, den hochheiligen Nahmen Gottes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbsten, an deßen allerheiligster Majestät, Eigenschafften, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbarten Worte lästern, schänden und schmähen; Denn wer hierwieder handelt, es geschehe nüchtern, oder truncken, der soll, nach Befinden seines Verbrechens, ohne alle Gnade, an Leib und Leben, oder sonsten, nach Verordnung derer Rechte, gestraffet werden.

Art. 2.

Ihro Königl. Majest. treu-hold- und dienstgewärtig zu seyn, alles wiederwärtige und schädliche zu verhüthen, und zu offenbaren.

Hiernächst sollet ihr geloben und schweren, daß ihr höchst-ermeldter Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. treu, hold- und dienstgewärtig, auch schuldig seyn wollet, Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Chur-Haußes Nutzen und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüthen, alles wiederwärtige und schädliche, so bald ihr das geringste erfahren möchtet, getreulich zu offenbaren, auch zu Beschützung Dero getreuen Lande und Leuthe, und insonderheit Dero Chur-Vestung, und die davon dependirende Vestungen, auch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, willig gebrauchen zu laßen, und in währenden euren Diensten, sowohl in- als außerhalb der Garnison, in allen anbefohlnen Verrichtungen, also zu erweisen, wie es euch, als rechtschaffenen, ehrliebenden Officiers und Soldaten, eurer gantz unterthänigsten Pflicht nach, oblieget und gebühret.

Art. 3.

Von Respect und Gehorsam gegen hohe Generalität, den Gouverneur und Commendanten, auch übrige Staabs- und Compagnie-Officiers.

Ihr sollet, nächst Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl., Dero General-Feld-Marschall, und insonderheit dem Gouverneur und Ober-Commendanten, ingleichen denen übrigen euch vorgestellten und commandirenden, sowohl Staabs- als Compagnie-Officierern, allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Geboth, Verboth und Commando euch auf das genaueste achten, und darwieder nicht handeln, auch gegen ihre Person und Commando euch weder mit Wortten, noch vielweniger mit der That vergreiffen. Denn wer hierwieder verbricht, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen, und Beschaffenheit seines Verbrechens, an Leib und Leben, oder sonsten exemplarisch, bestraffet werden.

Art. 4.

Von Allarm, und deßen Erregung.

Es soll bey Nacht-Zeiten, und bey besetzter Wacht, aus Vorwitz oder Frevel, außer der Vestung, noch in der Stadt, sich keiner unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonsten einen unnöthigen Allarm zu machen, sondern durch deßen Erregung, Leib und Leben, oder doch andere gebührende Straffe, verwürcket haben.

Art. 5.

Vom Verhalten auf der Wacht.

Keiner soll von der ihm anbefohlnen oder zukommenden Wacht bleiben, sondern in Person darzu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge, verrichten, insonderheit aber soll keiner die Schild-Wacht verschlaffen, vor der Ablösung davon gehen, oder dergestalt truncken darauf kommen, daß er dieselbe nicht bestellen könnte. Denn die hierwieder zur Wacht sich nicht einstellen, sollen in Band und Eisen geschlagen, oder, nach Befinden des hierbey gehabten Muthwillens, noch härter gestrafft werden: Die delinquirende Schild-Wacht aber Leib und Leben verlohren haben.

Art. 6.

Von Desertiren.

Wie nun ein jeder seine Wacht und Dienste fleißig in Obacht nehmen soll: Also soll er auch treu und standhafft bey seinem Fähnlein halten. Denn wer sich von demselben heimlicher Weise absentiret, über Nacht davon bleibt, oder gar von der Compagnie entläufft, ingleichen der ausreißet, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, der soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, vor Vogelfrey erkläret, zum Schelmen gemachet, und deßen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Art. 7.

Von Devoir.

Welcher, bey vorfallenden Occasionen, seine anvertraute Post, Wacht oder andere anbefohlne Herrn-Dienst, verläßt, ehe er sein möglichstes Devoir genungsam erwiesen, derselbe soll für Recht gestellet, und, nach deßen Erkänntniß, gestraffet werden.

Art.

Art. 8.

Von Verrätherey und Correspondenz mit dem Feinde.

Alle Communication, und Correspondenz, auch Handlung mit dem Feinde, oder deßen Zugehörigen, sie sind schrifftlich oder mündlich, sollen an Ehre, Guth, auch Leib und Leben, gestraffet werden, auch soll sich keiner unterstehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, des Feindes Zeichen zu führen, oder der darauf gesezten Straffe unterworffen seyn. Was auch ein jedweder von Gelegenheit in dieser Vestung, derselben zugehörigen Munition, Proviant und dergleichen Kriegs-Sachen, sehen, hören und erfahren wird, das soll er, bey seiner Eydes-Pflicht, sein Lebtage niemand offenbaren; vertrauen, noch berichten, durch was Mittel es auch geschehen könne, sondern alles verschwiegen bey sich behalten, und mit sich in sein Grab nehmen. Würde aber einer, und der andere, darwieder handeln, So soll deßen Nahme öffendlich an den Galgen geschlagen, auch, nach daraus erwachßenen Schaden, derselbe wohl gar an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 9.

Von Feuers-Brünsten, oder andern Allarm und Auflauff.

Wenn es sich zutrüge, daß, bey nächtlicher Weile, sich eine Feuers-Brunst, oder ein starckes Donner-Wetter, erhöbe, oder sonsten ein Allarm und Auflauff, begeben möchte; So soll ein jeder, der nicht auf der Wacht beschieden, pflicht- und schuldig seyn, mit seinem Gewehr an Orth und Stelle, wo er durch diese, oder noch zu machende Reglements und Ordres des Gouverneurs, oder commandirenden Officiers, hingewiesen wird, zu erscheinen, und fernern Bescheides gewärtig seyn; Was ihm so dann angezeiget und befohlen wird, dem soll er gehorsamst Folge leisten, und eher nicht abziehen, biß alle Sachen gestillet und vergangen, und es ihm befohlen ist abzuziehen. Wäre aber einer, oder mehr, die solches verächtlich hintan setzten, der, oder dieselben, sollen in Band und Eisen geschlagen, oder sonst exemplarisch gestraffet werden.

Art. 10.

Die Wacht-Häußer sauber zu halten, auch mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.

Alle Wacht habende- sowohl Ober- als Unter-Officiers, auch Gemeine, sollen dahin sehen, daß die Corps des Gardes, Schilder-Häußer, und besezte Posten, sowohl in- als außerhalb, sauber und reine gehalten werden, auch Winters-Zeit, in denen Wacht-Häußern mit Feueranzinden, und Licht wohl vorsehen, damit, weder durch ihre- noch anderer Leute Verwahrlosung, und Frevel, nichts in Brand gerathe, und dadurch der Vestung, oder der gantzen Stadt, Schaden zugefüget werde. Da aber, bey nächtlicher Weile, in einer Corps des Gardes, oder Schilder-Häußern, Feuer auskähme, und daraus ein Schaden entspringen sollte, sollen diejenigen, so darinnen die Wacht haben, solcher Unvorsichtigkeit oder Frevel halber, am Leibe gestraffet werden.

Art. 11.

Von Beraubung derer Magazins, Pulverhäusser, und Geschützes.

Es soll keiner, in keinerley Weise, an denen Pulver-Häußern, Magazinen, noch andern Gebäuden, auf der Vestung, sowohl an dererselben Schlößern und Bändern, und andern Vermachungen und Behältnißen, insonderheit dem Geschütze, im wenigsten nicht um oder an demselben sich vergreiffen, Schaden daran thun, oder etwas davon veruntrauen; Würde einer hierüber betroffen, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 12.

Von Beraubung der Weinberge und Gärten.

Es soll keiner an denen Bäumen, Obst, Weinfrüchten und Gewächßen, auf dem Walle und gantzen Vestung, noch an Ihro Königl. Majest. und Curfürstl. Durchl., Dero hohen Ministren, Officianten, und andern Privat-Personen, in und außerhalb der Vestung liegenden Gärten und Weinbergen, sich nicht vergreiffen, dieselben nicht beschädigen, vielweniger etwas darinnen brechen, noch veruntrauen, sondern sich deßen gänzlich äußern, und enthalten. Würde aber solches von einem erfahren, und derselbe überwiesen werden, der soll mit Band und Eisen ernstlich gestraffet werden.

Art. 13.

Von Schlüssung und Oeffnung derer Thore.

Es soll auch alle Morgens und Abends, wenn es Zeit auf und zuzuschließen, diejenige Mannschafft, so zu Schließung derer Thore commandiret wird, vor dem Commendanten-Hauße zu rechter Zeit erscheinen, die Schlüßel daselbst abzuhohlen, auf welche sie hernachmahls gute Acht haben, auch so lange darbey bleiben, biß die Vestung auf und zugeschloßen sey, worauf die Schlüßel wieder an ihre vorige Orthe gebracht werden sollen, bey Leibes-Straffe: Da auch die Thore geöffnet, sollen die zur Eröffnung der Thore verordnete Personen, gehörige Achtung haben, daß weder die Holtz, Heu, Stroh- und andere Wagen, noch auch die hereinkommende Leuthe nicht so häuffig durch die Thore dringen, damit nicht dadurch der Vestung, oder Stadt, Schaden und Nachtheil entstehen möge, oder, ungebührlicher Weise, etwas unvermerckt, auch heimlich herein geschleiffet und gebracht werde.

Art. 14.

Von Extra-Oeffnung derer Thore.

Ob es sich auch zutrüge, daß die Herrschafft, oder der Gouverneur, bey Nacht-Zeit die Vestung öffnen ließe, und solches angesaget würde, So soll sich ein jeder bey seines Unter-Officiers Qvartiere finden laßen, damit er, wenn er erfordert würde, bey dem Auf- und Zuschluß sey, dabey er denn verbleiben, und nicht davon gehen soll, biß

die Vestung wieder richtig geschloßen, und verwahret sey.

Art. 15.

Von der Losung und Parole.

Es soll ein jeder die Losung und Parole so ihm gegeben wird, fleißig und in guter Acht haben, da sie aber einer vergißt, und mit einer unrechten und verfälschten Parole befunden wird, der soll, solcher Nachläßig- und gefährlichen Unachtsamkeit halber, nach Erkänntniß des Gouverneurs, in die verdiente Straffe, verfallen seyn.

Art. 16.

Die Wacht selbst zu verrichten, und nicht durch andere bestellen zu lassen.

Es soll keiner, bey Straffe der Bande und Eisen, ohne Vorbewust und ohne Erlaubniß seines Officiers, einen andern vor sich auf die Wacht bestellen, solches auch die Officiers in keinerley Weise gestatten; Würde aber einer mit Schwachheit des Leibes befallen, daß er seinen Zug und Wacht nicht verrichten könnte, der soll es seinem Unter-Officier zu rechter Zeit anzeigen, damit es höhern Orths gemeldet werden könne, Ingleichen, wenn einer, auf vorhergehendes Anmelden, und erhaltenen Urlaub, höchstnöthiger und unumgänglicher Verrichtungen halber, verreisen müßte, soll ihm alsdenn erlaubt seyn, seine Wacht durch einen andern bestellen zu laßen.

Art. 17.

Auf die Herrenlose Knechte, Land-Bettler, und anderes liederliches Gesindel, oder verdächtige Personen, fleißig Achtung geben.

Ihr sollet auch fleißig Achtung geben, auf die Herrnlose Knechte, Land-Bettler, und ander unnöthig Gesinde, daß sich dieselbe nicht in die Vestung einschleichen, vielweniger zwischen denen Wachten, oder sonsten vor der Vestung, auf der öffendlichen Land-Straßen, in der Vorstadt, oder vor denen Gärtten, betteln, Ingleichen, wer nicht einen richtigen Bescheid geben, und seinen Wirth, da er herbergen will, nahmhafft machen kan, den, oder dieselben, sollet ihr nicht in die Vestung kommen laßen, und da einer oder der andere, sich, solchen verweigerten Einlaßes halber beschweren würde, gleichwohl einen richtigen Bescheid seiner Verrichtungen halber, nicht von sich geben kan oder würde; So sollet ihr denselben bey euch behalten, und solches dem Gouverneur, oder nächsten Befehlshaber, anzeigen, auch daselbst Bescheid erwartten, Mittler Zeit aber auf aller derer Arrestanten Gewehr und Waffen gute Achtung geben, bey Vermeidung ernster Straffe, der Band und Eisen.

Art. 18.

Aufeisen in denen Stadt-Gräben.

Es sollen auch die Soldaten in denen Stadt-Gräben, wenn es nöthig, und es die Noth erfordert, und ihnen solches geboten oder anbefohlen wird, zu eyßen schuldig seyn.

Art. 19.

Wie die einpassirende Personen zu tractiren.

Damit auch Fremde, oder andere einpassirende Personen, über Gewalt und Unbescheidenheit, auch andere Plackereyen, sich zu beschweren nicht Ursache haben mögen, So soll zwar in denen Thoren, auf denen Wachten und Posten, alles mit guter Ordnung, und genauer Obsicht, beobachtet werden, Niemand aber zur Ungebühr länger, als es nöthig, auf- oder angehalten werden, von ihnen Geld gefordert, oder, mit Abnehmung von denen Wagen an Stroh, Holtz, Kohlen, und andern hereingeführten Sachen, beschweret, Sondern vielmehr die Fremden bescheidentlich gefraget, und alles in guter Stille, ohne Geschrey und Anfahren, oder anderer Insolenz, nach Erforderung guter Disciplin, tractiret werden..

Art. 20.

Von Meuterey, und Zusammenrottirung.

Wer sich demjenigen, sonderlich worzu er ordentlich commandiret worden, frevendlich wiedersetzet, oder solches zu verrichten sich weigert, sowohl auch wer sonst, es geschehe auf was Arth es wolle, zum Aufruhr und Meuterey Anlaß giebt, oder sich selbst theilhafftig machet, soll, ohne alle Gnade, Leib und Leben verlohren haben.

Art. 21.

Von Zancken, Schlagen, Duelliren.

Alles Zancken, Injuriren, Balgen, Duelliren und Schlagen, soll, krafft Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächßischen erneuerten und geschärfften Duell-Edicts, alles Ernstes, bey denen in selbem angedroheten Straffen, verbothen seyn, und sie hierwieder weder die Ausflucht eines unzuläßigen Schertzes, noch andere ungegründete Excüsen, schützen, oder von der gesetzten Straffe befreyen.

Art. 22.

Von verdächtigen Weibs-Personen.

Maitressen, Concubinen, und ander verdächtig Frauen-Volck, soll keiner, weder Officier noch gemeiner Soldat, bey sich haben, oder in denen Qvartieren aufhalten, sondern dieselben gäntzlich abschaffen, oder, in deßen Unterlaßung, der darauf gehörigen Verordnung zu gewartten haben.

Art. 23.

Von gemeinen nicht Militair-Verbrechen.

Alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straßen-Raub, Brand, Diebstahl, und alle gemeine nicht pure Militair-Verbrechen, sollen, nach der, in denen gemeinen Rechten, diesfalls gemachten Verordnung, gestraffet, und wieder die Verbrecher darauf erkannt werden.

Art. 24.

Wie sich in denen Qvartieren zu verhalten.

In denen Qvartieren soll sich ein jeder der Gebühr nach bezeigen, wieder den Wirth, noch deßen Leuthe, sich einiger Gewalt und Unbefugniß, nicht gebrauchen, noch auch ein anderes, als ihm würcklich assigniret, eigenthätig nehmen, auch sonsten sich dergestalt verhalten, wie es ihm oblieget, oder gehörige Straffe unnachläßlich zu gewartten haben;

Wie

Wie denn auch ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sonderlich des Toback-Rauchens in denen Cammern und Stuben, wo die Lagerstädte ist, gäntzlich enthalten soll, oder die Straffe der Spieß-Ruthen zu gewartten haben.

Art. 25.

Von der Musterung.

Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier dafür zur Verantwortung stehen, der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie angeworben ist, soll aufgehencket werden.

Art. 26.

Montirung und Gewehrschafft rein zu halten, und davon nichts zu veralieniren.

Es soll ein jedweder sein Gewehr und Montirung rein und sauber halten, worauf die Officiers fleißig Acht haben sollen, ingleichen soll keiner die ausgetheilte Munition, und andere Gewehrschafften, nicht verwahrlosen, wegwerffen, verderben, oder verspielen, versetzen oder verkauffen, oder für seine Person der darauf gehörigen Straffe unterworffen seyn, diejenigen aber, so sich solcher Montirung, und anderer Gewehrschafft angemaßet, der Restitution ohne Entgeld, auch, nach Befinden, ihres dabey gehabten Vortheils, anderer Bestraffung schuldig seyn.

Art. 27.

Von Violirung der Kirchen, Clöster, und anderer zur gemeinen Nothdurfft gehöriger Gebäude.

Kirchen, Clöster, Rath- Proviant- und andere gemeine Häußer, ingleichen Mühlen, Pflüge, Back-Oefen, Schmiede-Städte, und alle zur gemeinen Nothdurfft gehörigen Plätze, soll keiner, es sey in Freundes- oder Feindes-Lande, muthwillig, oder ohne Befehl, verderben, verbrennen, noch sonsten verwüsten, auch denenjenigen, so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen; Denn wer hierwieder verbricht, soll, nach Erkänntniß des Rechts, am Leben gestrafft werden.

Art. 28.

Von Verheelung derer Missethäter.

Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Mißethäter verbergen, oder, zu seiner Flucht behülfflich seyn, auch keiner, er sey wer er wolle, sich wieder gerichtliche Ordnung setzen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 29.

Von denen übrigen Kriegs-Observanzien.

Alles und jedes, so nach Kriegs-Gebrauch einem jedem zukömmt, und zu thun oblieget, er auch, nach Erforderung seiner Dienste, zu leisten schuldig ist, soll, hiermit und Krafft dieses, er eben sowohl zu thun verbunden seyn, als ob es expresse unter diesen Articuln mit klahren Wortten eingesetzet, gebothen oder verbothen wäre, Inmaßen Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. ausdrücklich verordnet, daß alle und jede sich ereignende Militair-Verbrechen, Excesse und Ungebührnisse, sowohl an Officiers als Soldaten, nach wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch, Gewohnheiten, Observanz, und eingeführten Kriegs-Rechten, geurtheilet, erkannt, und gestraffet werden sollen.

Art. 30.

Von denen Kriegs-Gefangenen.

Da Gefangene erlanget, oder sonsten gebracht würden, sollen solche ohne eintzige Ausflucht und Vorwand angemeldet werden; Daher keiner sich unterstehen soll einen loßzulaßen, zu verbergen, oder ungebührlich mit ihm zu verfahren, Sondern ein jeder soll schuldig seyn, aufs schleunigste, und zwar, so es möglich, binnen 24. Stunden, seinen Gefangenen beym General-Auditeur anzumelden, und daselbst, seiner Eroberung und Ranzion halber, Bescheid, oder andere diesfalls nöthige Verordnung zu empfangen haben.

Art. 31.

Von Verbindung auf diese Articul, ob sie gleich nicht darauf geschworen.

Insonderheit laßen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hierbey kund machen, daß diejenigen, so in Zukunfft in Dero Diensten zu dieser Garnison geworben werden möchten, und noch nicht auf diese Articul geschworen, nichts destoweniger zu deren Beobachtung, ebenergestalt, als ob sie sich eydlich verpflichtet, verbunden seyn, und ihnen ihre dießfalls vorgeschützte Unwissenheit zu keiner Entschuldigung dienen soll.

Art. 32.

Ingleichen soll, in keinem eintzigem Militair-Verbrechen, der übermäßige Trunck dem Uebertreter zu statten kommen. Denn, wer trunckener Weise etwas verbricht, soll, da das Delictum capital, ohne Ansehen des gehabten Trucks, nach Schärffe der Kriegs-Rechte, mit der ordentlichen Straffe, da es aber arbitrariè zu verbüßen, seines gehabten Truncks halber, mit noch härterer Straffe, als die sonst darauf geleget, angesehen werden.

Diese Articul nun haben Höchst-gedachte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. euch allerseits vorzuhalten, und, daß ihr euch allerdings nach denenselben gehorsamst achten, oder der darauf gedroheten Straffe ohnfehlbar schuldig seyn, zu deren genauen und festen Beobachtung euch eydlich verbinden sollet, anzudeuten befohlen, gestalt Höchst-gemeldte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu dessen Bestärckung solchen Articuls-Brief eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. und Chur-Fürstl. Secret fürzudrücken befohlen haben. So geschehen in der Residenz und Haupt-Vestung Dreßden, den 16. Julii, Anno 1708.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anjetzo in denen abgelesenen Articuln vorgehalten worden,

will ich, N. N. stet, vest und unverbrüchlich halten, oder der darauf gesetzten Straffe schuldig seyn: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen!

Articuls-Brieff,

Worauf dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderico, Augusto, tot. Tit. **unserm Allergnädigstem Könige, Chur-Fürsten und Herrn, ihr sämtliche zur** Garnison **Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.** Residenz **und Haupt-Vestung Neu- und Alt-Dreßden, auch König- und Sonnenstein, ingleichen Stolpen, geworbene** Officiers **und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und gehorsamst darnach achten sollet, den** 18. Julii, Anno 1708.

Art. 1.

Gottesfurcht, fleißige Abwarttung des Gottesdienstes, christlicher Lebens-Wandel, ist auszuüben,

Anfänglich und vors erste: Dieweil aller Seegen, Gedeyhen und Wohlfarth von dem grundgütigen GOtt einig und allein zu erlangen. So soll sich ein jeder eines christlichen und gottseligen Wandels befleissigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens enthalten, und zu deßen mercklicher Bezeigung sich nicht allein bey denen Predigten und Gottes-Dienst, wenn darzu umgeschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit, weder in öffentlichen Schenck- Wein- Bier- und Brandewein-Häußern, Wirths-Häusern, Garküchen, und andern ungebührlichen Orthen, sich betreten laßen, sondern

alle abergläubische und verbothene Teuffels-Künste hergegen, ingleichen das Fluchen und Sacramentiren, zu unterlassen.

auch weder durch Fluchen, Schweren, Sacramentiren, Waffen-Beschweren, und andere verbothene Teuffels-Künste, den hoch-heiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbsten, an deßen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschafften, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbarten Wortte, lästern, schmähen und schänden. Denn wer hierwieder handelt, es geschehe nüchtern oder truncken, der soll, nach Befinden seines Verbrechens, ohne alle Gnade, an Leib und Leben, oder sonst, nach Verordnung derer Rechte, gestraffet werden.

Art. 2.

Treu, hold und dienstgewärtig zu seyn.

Hiernächst sollet ihr geloben und schweren, daß ihr Höchstgemeldter Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. treu, hold und dienstgewärtig auch schuldig seyn wollet, Sr. Königlichen Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. und Dero hohen Chur-Haußes, Nutz und Wohlfarth, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüthen, alles wiederwärttige und schädliche, so bald ihr darvon das geringste erfahren möchtet, getreulich zu offenbaren, auch, zu Beschützung Dero getreuen Lande und Leuten, und insonderheit dieser Residentz und Festung, auch davon dependirenden Festungen, euch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, willigklich gebrauchen zu laßen, und in währenden euren Diensten, sowohl inn- als außerhalb der Garnison, in allen anbefohlenen Verrichtungen, euch unweigerlich zu erweisen, wie es euch als rechtschaffenen, ehrliebenden Officiers und Soldaten, eurer gantz unterthänigsten Pflicht nach, oblieget und gebühret.

Art. 3.

Respect und Gehorsam gegen den General-Feld-Marschall, Gouverneur und Ober-Commendanten, ingleichen die übrigen Commendanten, wie nicht weniger gegen alle Staabs- und Compagnie-Officiers oder von der Sub-Ordination.

Ihr sollet, nächst Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Dero General-Feld-Marschalln, und insonderheit dem Gouverneur und Ober-Commendanten, wie nicht weniger denen demselben nachgesetzten Commendanten derer Festungen, darinnen ihr zu stehen kommt, ingleichen denen übrigen euch vorgestellten und commandirenden sowohl Staabs- als Compagnie-Officiers, allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Geboth, Verboth und Commando, euch aufs genaueste achten, und darwieder nicht handeln, auch gegen ihre Person und Commando euch weder mit Wortten, noch vielweniger mit der That vergreiffen. Denn wer hierwieder verbricht, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen und Beschaffenheit seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre, oder sonsten exemplarisch, bestraffet werden.

Art. 4.

Keinen unnöthigen oder falschen Allarm zu machen.

Es soll, bey Nacht-Zeit, und bey besetzter Wache, aus Fürwitz oder Frevel, weder außer der Festung, noch in der Stadt, sich keiner unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonsten, einen unnöthigen Allarm zu machen, sondern, durch deßen Erregung, Leib und Leben, oder doch andere gebührende Straffe, verwürcket haben.

Art. 5.

Nicht von der Wacht zu bleiben, auch auf solcher keine Boßheit oder Verbrechen auszuüben.

Keiner soll von der ihme anbefohlnen oder zukommenden Wacht bleiben, sondern in Person darzu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge verrichten, insonderheit soll keiner die Schild-Wacht verschlaffen, vor deren Ablösung davon gehen, oder dergestalt truncken darauf kommen, daß er dieselbe nicht bestellen könnte. Denn die hierwieder, zur Wacht sich nicht einstellen, sollen in Band und Eisen geschlagen, auch, nach Befinden, des hierbey gehabten muthwilligen Vorsatzes noch härter ge-

gestraffet werden: Die delinquirende, Schild-Wacht aber Leib und Leben verlohren haben.

Art. 6.

Nicht zu desertiren, oder zum Feinde über zu laufen.

Wie nun ein jeder seine Wacht und Dienst fleißig zu beobachten: Also soll er auch treu und stanghafft bey seinem Fähnlein halten. Denn wer von demselben sich heimlicher Weise absentiret, über Nacht davon bleibt, oder gar von der Compagnie entläufft, ingleichen der ausreißet, Feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffendlich citiret, für Vogelfrey erkläret, zum Schelmen gemachet, und deßen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Art. 7.

Seine anvertraute Post, Wacht, oder andere anbefohlene Herrn-Dienste treulich zu defendiren und zu verrichten; Oder vom Devoir.

Welcher, bey vorfallenden Occasionen, seine anvertraute Post, Wacht, oder andern abefohlnen Herrn-Dienst, verläßt, ehe er dabey sein möglichstes Devoir genungsam erwiesen, der soll für Recht gestellet, und, nach deßen Erkänntniß, gestraffet werden.

Art. 8.

Correspondenz und Communication mit dem Feinde wird untersaget.

Alle Correspondentz, Communication und Handlung mit dem Feinde, oder deßen Zugehörigen, sie sey schrifftlich oder mündlich, soll an Ehre und Guth, auch Leib und Leben gestraffet werden, auch soll sich keiner unterstehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, des Feindes-Zeichen zu führen, oder der darauf gehörigen Straffe unterworffen seyn. Was auch ein jedweder vor Gelegenheit in dieser Festung, derselben zugehörigen Munition, Proviant, und dergleichen Kriegs-Sachen, sehen, hören und erfahren würde, das soll er, bey seinen Eydes-Pflichten, sein Lebelang niemanden offenbaren, vertrauen noch berichten, durch was vor Mittel solches auch geschehen könne, sondern alles verschwiegen bey sich behalten, und mit sich in sein Grab nehmen. Würde aber einer oder der andere hierwieder handeln, der oder dieselben, sollen vor meineydig gescholten, auch dafür gehalten, und deßen oder derselben Nahmen, öffendlich an den Galgen geschlagen, auch, nach daraus erwachßenen Schaden, wohl gar an Leib oder Leben gestraffet werden.

Juramentum silentii.

Art. 9.

Bey Feuers-Brunst, starcken Donner-Wetter, oder andern Allarm mit seinem Gewehr an Orth und Stelle, zu erscheinen.

Wenn es sich zutrüge, daß, bey nächtlicher Weile, eine Feuersbrunst, oder starckes Donner-Wetter, sich erheben, oder sonst ein Allarm und Auflauff begeben möchte, So soll ein jeder, der nicht auf die Wacht beschieden, pflichtig und schuldig seyn, mit seinem Gewehr an Orth und Stelle, wo er durch die gemachte, oder noch zu machende Reglements und Ordres des Gouverneurs, oder commandirenden Officiers, hingewiesen wird, zu erscheinen, und fernern Bescheids gewärttig zu seyn; Was ihme nun sodann angezeiget und befohlen wird, dem soll er gehorsamst Folge leisten, und eher nicht abziehen, biß daß alle Sachen gestillet und vergangen, und es ihm befohlen ist. Wäre aber einer, oder mehr, der solches verächtlich hintan setzen möchte, der, oder dieselben, sollen in Band und Eisen geschlagen, oder sonst exemplarisch gestraffet werden.

Art. 10.

Die Corps des Gardes u. Schilder-Häuser rein und sauber zu halten, auch mit Feuer und Licht behutsam umzugehn.

Alle Wacht habende-sowohl Ober- und Unter-Officiers, als Gemeine, sollen dahin sehen, daß die Corps des Gardes, Schilder-Häußer, und besetzte Posten, sowohl inn- als außerhalb sauber und rein gehalten, auch, Winters-Zeit, sich in denen Wacht-Häußern, mit Feuer Anzünden und Licht wohl vorgesehen werde, damit weder durch ihre, noch anderer Leuthe Verwahrlosung und Frevel, nichts in Brand gerathe, und dadurch der Festung, oder der gantzen Stadt, Schaden zugefüget werde. Da aber, bey nächtlicher Weile in einigen Corps des Gardes, oder Schilder-Häußern, Feuer auskähme, und daraus ein Schaden entspringen sollte, So sollen diejenigen, so darinnen die Wacht haben, solcher Unvorsichtigkeit oder Frevels halber, an Leib gestraffet werden.

Art. 11.

An denen Festungs-Gebäuden, und dem Geschütz, keinen Schaden zu thun.

Es soll sich keiner, in einerley Weise, an denen Pulver-Häußern, Magazinen, noch andern Gebäuden, auf der Festung, sowohl dererselben Schlößern und Banden, und andern Verwahrungen oder Behältnißen, insonderheit dem Geschütz, im wenigsten nicht um, oder an denenselben, vergreiffen, Schaden daran thun, oder etwas daran veruntrauen. Wird einer hierüber betreten, der soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 12.

Sich an Bäumen, Früchten und Wein, auf der Festung und in Gärten, nicht zu vergreiffen.

Es soll sich keiner an denen Bäumen, Obst, Wein, Früchten und Gewächßen, auf dem Walle und gantzen Festung, noch an Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Dero hohen Ministrorum, Officianten, oder anderer privat-Personen, inn- und außerhalb der Festung liegenden Gärten und Weinbergen, nicht vergreiffen, dieselbigen nicht beschädigen, vielweniger etwas darinnen brechen, noch veruntrauen, sondern sich des gäntzlich äußern und enthalten; Würde aber solches von einem erfahren und erwiesen werden, der soll mit Band und Eisen gestrafft werden.

Art. 13.

Auf die auf- und herunter gehende Schiffe Achter

Es soll auch, bey Tag und Nacht, fleißige Aufsicht gethan werden, wenn Schiffe, Flößer und Kähne das Waßer auf und run-

ter

tung zu haben, daß keines an der Festung anlege.

ter gehen, daß dieselben nicht an die Festung anlegen mögen; Sondern die Schild-Wachten sollen solches anzeigen, damit nichts verdächtiges, so der Festung Schaden und Nachtheil bringen könnte, angeführet und ausgeschiffet werde, bey Vermeydung Band und Eisen, auch ernsterer Straffe.

Art. 14.

Beym Auf- u. Zuschließen derer Thore alles wohl zu beobachten.

Es soll auch alle Morgens und Abends, wenn es Zeit auf- und zuzuschließen, diejenige Mannschafft, so zu Schließung derer Thore commandiret wird, vor den Commendanten-Häußern zu Neu-Dreßden und Alt-Dreßden, zu rechter Zeit erscheinen, die Schlüßel daselbst abzuhohlen, auf welche sie nachgehends gute Achtung haben, und so lange darbey bleiben sollen, biß die Festung auf- und zugeschloßen ist; Worauf die Schlüßel wieder an ihre vorige Oerter gebracht werden sollen, bey Leibes-Straffe. Da auch die Thore eröffnet, sollen die zur Eröffnung verordnete Personen gehörige Achtung haben, daß weder die Holtz- Heu- Stroh- oder andere Wagen, noch auch die hereinkommende Leuthe, sich nicht so häuffig durch die Thore dringen, damit nicht dadurch der Festung Schaden und Nachtheil entstehen möge, oder, ungebührlicher Weise, etwas unvermerckt und heimlich herein geschleiffet und gebracht werde.

Art. 15.

Sonderlich wenn die Festung des Nachts auf- und zugeschlossen wird.

Ob sichs auch zutrüge, daß die Herrschafft, oder der Gouverneur, bey Nacht-Zeit die Festung öffnen ließe, und solches angesaget würde, So soll sich ein jeder, bey seines Unter-Officiers-Qvartiere finden lassen, damit, wenn er erfordert würde, er bey dem Auf- und Zuschließen sey, darbey er dann bleiben, und nicht darvon gehen soll, biß die Festung richtig wieder geschloßen und verwahret sey.

Art. 16.

Die Losung und Parole nicht zu vergessen.

Es soll ein jeder die Losung und Parole, so ihm gegeben wird, in fleißiger und guter Acht haben: Da sie aber einer vergißet, und mit einer unrechten oder verfälschten Parole, oder Losung, befunden wird, der soll, solcher Nachläßigkeit und gefährlichen Unachtsamkeit halber, nach Erkänntniß des Gouverneurs, in verdiente Straffe verfallen seyn.

Art. 17.

Ohne Erlaubniß keinen andern vor sich auf die Wacht ziehen zu lassen.

Es soll keiner, bey Straffe der Band und Eisen, ohne Vorbewust und Erlaubniß seiner Officiers, einen andern vor sich zu wachen bestellen, solches auch die Officiers in keinerley Wege verstatten. Würde aber einer mit Schwachheit des Leibes befället werden, daß er seinen Zug und Wacht nicht verrichten könnte, der soll es seinem Unter-Officier zu rechter Zeit anzeigen, damit es höhern Orths gemeldet werden kan. Ingleichen, wenn einer, auf vorhergehendes Anmelden, und erhaltenen Urlaub, höchstnöthiger und unumgänglicher Verrichtungen halber, verreißen müßte, Soll ihme alsdenn erlaubt werden, seine Wacht durch einen andern bestellen zu laßen.

Art. 18.

Auf die einpassirende Herrenlose Knechte, Land-Bettler, und anderes liederliches Gesindel, wohl Acht zu haben.

Ihr sollet auch fleißige Achtung geben auf die Herrnlose Knechte, Land-Bettler, und ander unnöthig Gesinde, daß sich dieselben nicht in die Festung einschleichen, vielweniger zwischen denen Wachten, oder sonst vor der Festung auf denen öffendlichen Land-Straßen, in der Vorstadt, oder vor denen Gärtten, betteln. Denn wer nicht einen richtigen Bescheid geben, und seinen Wirth, da er herbergen will, nahmhafft machen kan, den, oder dieselben, sollet ihr in die Festung nicht kommen laßen, und, da sich ein oder der andere, solchen verweigerten Einlaßes halber, beschweren, gleichwohl einen richtigen Bescheid, seiner Verrichtungen halber, nicht von sich geben würde, So sollet ihr denselben bey euch behalten, und solches dem Gouverneur, oder nächsten Befehlichshaber, anzeigen, auch daselbst Bescheid erwartten, mittlerzeit aber auf aller derer Arretirten Wehr und Waffen gute Achtung geben, bey Vermeydung ernster Straffe derer Band und Eisen.

Art. 19.

Auf der Elbe und im Stadt-Graben aufeisen.

Es sollen auch die Soldaten auf der Elbe, und in denen Stadt-Gräben, wenn es die Noth erfordert, und ihnen solches gebohen oder anbefohlen wird, neben denen Bürgern, zu eisen schuldig seyn.

Art. 20.

Die herein passirenden bescheiden zu tractiren.

Damit auch Fremde, und andere einkommende Personen, über Gewalt, Unbescheidenheit, und andere Plackereyen, sich zu beschweren nicht Ursache haben mögen: So soll zwar in denen Thoren, auf denen Wachten und Posten, alles mit guter Ordnung und genauer Aufsicht beobachtet, niemand aber zur Ungebühr länger, als nöthig, auf- oder angehalten, von ihnen Geld erfordert, oder mit Abnehmung von denen Wagen, an Stroh, Holtz, Kohlen, und anderen eingeführten Sachen, beschweret, sondern vielmehr die Fremden bescheidentlich gefraget, und alles in guter Stille, ohne Geschrey, Anfahren, oder andere Insolenz, nach Erforderung guter Disciplin, tractiret werden.

Art. 21.

Wiedersetzung im Commando, Aufruhr u. Meuterey.

Wer sich demjenigen, worzu er zu Herren-Diensten ordentlich commandiret worden, freventlich wiedersetzet, oder solches zu verrichten sich verweigert, sowohl auch wer sonst, es geschehe auf was Arth es wolle, zum Aufruhr oder Meuterey Anlaß giebt, oder sich derselben theilhafftig machet, soll,

soll, ohne Gnade, Leib und Leben verwürcket haben.

Art. 22.

Zancken, Injuriren, Balgen und Duelliren wird verbothen.

Alles Zancken, Injuriren, Rauffen, Balgen, Duelliren und Schlagen, soll, Krafft des Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächßl. Duell-Edicts, alles Ernstes, bey denen in selbigen angedroheten Straffen, verbothen seyn, und sie hierwieder weder die Ausflucht eines unzuläßigen Schertzens, noch andere ungegründete Excüse, schützen, oder von der geordneten Straffe befreyen.

Art. 23.

Maitressen, Concubinen ꝛc. nicht bey sich aufhalten zu lassen.

Maitresen, Concubinen, oder ander verdächtig Frauen-Volck, soll keiner, weder Officier, noch gemeiner Soldat, bey sich haben, oder in denen Qvartieren sich aufhalten laßen, sondern dieselben gäntzlich abschaffen, oder, in deßen Unterlaßung, der darauf gehörigen Verordnung zu gewartten haben.

Art. 24.

Gemeine Verbrechen sollen nach gemeinen Rechten gestraffet werden.

Alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straßen-Raub, Brand, Diebstahl, und alle gemeine- nicht pure Militair-Verbrechen, sollen, nach der in denen gemeinen Rechten dißfalls gemachten Verordnung gestrafft, und wieder die Verbrechere darauf erkannt werden.

Art. 25.

Verhalten in denen Qvartieren.

In denen Qvartieren soll sich ein jeder der Gebühr nach bezeigen, weder gegen den Wirth und deßen Leuthe, sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anderes, als ihm würcklich assigniret, eigenthätig nehmen, auch sonsten darinnen sich dergestalt verhalten, wie es ihme oblieget, oder gehörige Straffe unnachläßig zu gewartten haben. Wie denn auch ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, absonderlich aber sich des Tobacks-Rauchens in denen Cammern und Stuben, wo die Lager-Stätte ist, gäntzlichen enthalten, oder die Straffe der Spieß-Ruthen zu gewartten haben soll.

Art. 26.

Keine so genannte Blinden, oder nicht obligate Leuthe, die Musterung passiren zu lassen.

Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier dafür zur Verantworttung stehen, der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie geworben ist, soll aufgehencket werden.

Art. 27.

Von der erhaltenen Munition u. Gewehrschaft, ingleichen denen Montirungs-Stücken, nichts zu verwahrlosen, oder zu veralieniren.

Es soll auch ein jeder sein Gewehr und Montirung rein und sauber halten, worauf die Unter-Officiers fleißig Acht haben müßen, ingleichen soll keiner die ausgetheilte Munition, und andere anvertraute Gewehrschafft nicht verwahrlosen, verderben, wegwerffen, verspielen, versetzen, noch verkauffen, oder für seine Person der darauf gehörigen Straffe unterworffen seyn, derjenige aber, so sich solcher Montirung und anderer Gewehrschafft angemaßet, der Restitution ohne Entgeld, auch, nach Befinden, seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestraffung schuldig seyn.

Art. 28.

An denen zur gemeinen Nothdurfft gehörigen Gebäuden keinen Schaden zu verüben, auch denenjenigen, so Proviant oder Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abzunehmen.

Kirchen, Clöster, Rath- Proviant- und andere gemeine Häußer, ingleichen Mühlen, Pflüge, Back-Oefen, Schmiede-Stätte, oder andere zur gemeinen Nothdurfft gehörige Plätze, soll keiner, weder in Freundes noch Feindes-Lande, muthwillig, oder ohne Befehl, verderben, verbrennen noch sonst verwüsten, auch denenjenigen, so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen. Denn, wer hierwieder verbricht, soll, nach Erkänntniß des Rechts, am Leben gestraffet werden.

Art. 29.

Keinen Verbrecher fort zu helffen.

Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Mißethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülflich seyn, auch keiner, er sey wer er wolle, sich dießfalls wieder gerichtliche Ordnung setzen, bey Straffe Leibes und Lebens.

Art. 30.

Was hier nicht exprimiret und decidiret, da sollen in subsidium, die wohl hergebrachten Observanzen, auch fremde Kriegs-Articul adhibiret werden, und giltig seyn.

Alles und jedes, so nach Kriegs-Gebrauch einem jedweden zukömmt, und zu thun obliget, er auch, nach Erforderung seiner Dienste, zu leisten schuldig ist, soll er hiermit und krafft dieses eben sowohl zu thun verbunden seyn, als ob es expresse, in diesem Articuls-Brieffe mit klahren Wortten eingesetzt, gebothen oder verbothen wäre. Immaßen Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. ausdrücklich verordnen, daß alle und jede sich ereignende Militair-Verbrechen, Excesse und Ungebührnißе, sowohl an Officiers als Soldaten, nach wohl hergebrachten Kriegs-Gebrauch, Gewohnheiten, Observance, und eingeführten Kriegs-Rechten, geurtheilet, erkannt, und gestraffet werden sollen.

Art. 31.

Gefangene sollen bey dem General-Auditeur, längstens binnen 24. Stunden, gemeldet werden, und dieser hierunter Bescheid ertheilen.

Da Gefangene erlangt, oder sonst eingebracht würden, sollen solche, ohne eintzige Ausflucht und Vorwandt, angemeldet werden. Dannenhero sich keiner unterstehen soll, einen loß zu laßen, zu verbergen, oder ungebührlich mit ihm zu verfahren, Sondern ein jedweder soll schuldig seyn aufs schleunigste, und zwar, so es möglich, binnen 24. Stunden, seinen Gefangenen bey dem General-Auditeur anzumelden, und daselbst, seiner Eroberung und Ranzion halber Bescheides, oder andere dießfalls nöthige Verordnung zu empfangen haben.

Art. 32.

Neu-Geworbene, so noch nicht auf diese Articul ge-

Insonderheit laßen Ihre Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. hiermit kund ma-

schworen, sollen dennoch nach solchen gestraffet werden, in so ferne ihre Unwissenheit nur vorgeschützet, nicht aber wahrhafftig ist.

chen, daß diejenigen, so in Zukunfft, zu Dero Dienst, und dieser Guarnison, geworben werden möchten, und noch nicht auf diese Articul geschworen, nichts destoweniger zu deren Beobachtung ebener gestalt, als ob sie sich darzu eydlichen verpflichtet, verbunden seyn, und ihnen ihre dießfalls vorgeschützte Unwißenheit, zu keiner Entschuldigung dienen solle.

Art. 33.

Trunckenheit entschuldiget nicht in Militair-Verbrechen.

Ingleichen soll in keinem eintzigem Verbrechen der übermäßige Trunck dem Uebertreter zu statten kommen. Denn, wer trunckener Weise etwas verbricht, soll, da das Delictum capital, ohne Ansehen des gehabten Trancks, nach Schärffe derer Kriegs-Rechte, mit der ordentlichen Straffe, da es aber arbitrariè zu verbüßen, seines gehabten Trancks halber, mit noch härterer, als die sonst darauf gesetzte oder verordnete Straffe beleget werden.

Diese Articul nun haben Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. euch allerseits vorzuhalten, und daß ihr euch nach denenselben allerdings gehorsamst richten, oder der dabey bedroheten Straffe ohnfehlbar gewärttig seyn, zu deren genauerer und festerer Beobachtung auch euch eydlich verbinden sollet, anzudeuten befohlen, gestalt Allerhöchst-gemeldte Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu deßen Bestärckung, solchen Articuls-Brieff eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. und Churfürstl. Secret fürzudrucken befohlen haben. So geschehen in der Residentz und Haupt-Festung Dreßden am 28. Julii, Anno 1708.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

G. B. Freyherr von Ogilvy.

Jacob Keul, S.

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo in denen abgelesenen Kriegs-Articuln fürgehalten worden, will ich stet, fest und unverbrüchlich halten, oder der darauf gesetzten Straffe schuldig seyn: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen!

Nota. Hiermit ist durchgängig übereinstimmend Churfürst Johann Georgen des Dritten Articuls-Brieff vor die Guarnison der Residentz und Haupt-Vestung Dreßden, den 25. Jan. 1686.

General-Ordre,

Daß die Neu-Angeworbenen so fort zur Fahne zu verpflichten, die Kriegs-Articul alle Monathe einmahl vorzulesen, und besonders der Achte Articul wohl zu erklähren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Herzog Johann Adolph zu Sachßen Weißenfelß, d. d. Dreßden am 4. Septembr. 1730.

P. P.

Nachdem das Desertiren bey der Infanterie, wie das vorhandene Exempel der allhiesigen Guarnison sattsam bezeiget, wiederum starck einzureißen beginnet, und verschiedene von denen wieder erlangten Deserteurs, zumahlen die neu-angeworbenen- oder vom Lande abgegebenen Recruten, sich mit dem Vorgeben, daß ihnen die Kriegs-Articul nicht so genau bekannt, und sie nicht geglaubet, daß eine so rigoureuse-Straffe darauf gesetzet sey, zu retten suchen; Gleichwohl aber der Dienst Ihro Königl Majest. bevorab da Dieselbe den gemeinen Mann, durch den schon seit dem verwichenem Jahre erhöheten Gehalt, auf so guten Fuß, als einiger Puissancen Trouppen nicht stehen, gesetzet, allerdings erfordert, dem Desertiren auf alle Weise zu steuren, mithin auch denen Deserteurs, angeregte von ihnen vorgewandte Ausflucht, der Unwißenheit derer Kriegs-Articul, zu benehmen, und selbige wegen sothanen meineydigen Verbrechens, mit der darauf gesetzten Straffe, nach allem Rigueur, anzusehen:

Deserteurs, und zumahlen diejenigen, die vorhero noch nicht lange gedienet, oder vom Lande abgeliefert worden, suchen sich damit zu retten, daß ihnen der Rigor Legum Militarium nicht sattsam bekannt gewesen.

Alß wollen Ew. Durchl. ꝛc. denen sämtlichen Infanterie-Regimentern in Ordre zu ertheilen belieben, daß die Kriegs-Articul, bey jeglichem Regimente, alle Monathe einmahl vorzulesen, und sonderlich der 8te Articul, wegen der Desertion, wohl erkläret, und nachdrücklich imprimiret werden möge.

Und ob ich schon gesichert lebe, es werden die Herren Obersten keine Zeit verabsäumen, die neuangeworbenen Recruten so fort zur Fahne schweren zu laßen; So ist doch der Nothdurfft, denenselben dieses aufs neue, um so viel mehrers, einzubinden, als dadurch denen Desertirenden die Ausflucht, daß sie nicht zur Fahne geschworen, benommen wird.

Wannenhero die neu-angeworbenen sofort auf die Kriegs-Articul und zur Fahne zu verpflichten, besagte Articul, alle Monathe wenigstens einmahl bey denen Compagnien vorgelesen, besonders der 8te derer selben deutlich expliciret, und dadurch denen Deserteurs, die vorgeschützte exceptio ignorantiæ juris benommen werden soll.

Ich verharre,

Graff von Wackerbarth.

Ordre

Die Vorstellung des Obersten von N. . . . und sämtlicher Officiers, wie

wie auch die Verpflichtung des gantzen Regiments betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn General-Major v. Gersdorff, d. d. Dreßden, den 19. Septembr. 1731.

Bey einem neu-errichtetem Regimente, der Observanz nach, sowohl den Obersten selbst, als die gesammten Staabs- und Ober-Officiers, vorzustellen, und sodann selbige, nebst denen Unter-Officiers und Gemeinen, auf die Kriegs-Articul, zu denen Estandarten, schwören zu laßen.

Demnach Ihro Königl. Majest., bekanntermaßen, das, von der, aus sämtlichen Regimentern zu Pferde, aus Cuirassiers und Dragonern, ausgehobenen Mannschafft, neuerrichtete Cuirassier-Regiment, dem Herrn Obersten von N. . . . allergnädigst conferiret, und dahero, dem Militair-Gebrauch und hergebrachter Observanz nach, der Nothdurfft seyn will, daß, sowohl nurgedachter Herr Obrister als die gesamten zu diesem Regimente gesetzten Staabs- und Ober-Officiers behörig vorgestellet, und darauf das gantze Regiment, nach Vorlesung derer Kriegs-Articul, zu denen neuen Estandarten gewöhnlicher maßen verpflichtet werde; So wollen Mein Hochgeehrtester Herr General-Major zu nurerwehntem Regimente Sich begeben, allda vorerwehnten Herrn Obersten, nebst sämmtlichen Staabs- und Ober-Officiers dabey gebührend vorstellen, darauf Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl Durchl. zu Sachßen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns Kriegs-Articul, durch den Regiments-Auditeur, laut und vernehmlich ablesen, alsdenn das gantze Regiment, sowohl Staabs- und Ober-Officiers als Unter-Officiers und Gemeine, den an ermeldete Kriegs-Articul angehängten Eyd gewöhnlich ablegen laßen, verharrend,

Graff von Wackerbarth.

General-Ordre,

Wie die gesamten Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, nach Ableben des höchstseel. Königs-Majest. an Ihro jetzt regierende Königl. Majest. in Pflicht genommen worden.

Ergangen,

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die vier commandirenden Herrn Generals, d. d. Dreßden am 13. Febr. 1733.

Haben Ihro Königl. Hoheit der Chur-Fürst, die gesammte Ar-

Nachdem Ihro Königl. Hoheit, Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, nach erfolgtem tödtlichen Hintritt Dero Herrn Vaters Königlr. Majestät glorwürdigsten Andenckens, die gesamten Regimenter Cuirassiers, Dragoner und Infanterie, in Dero Dienst auf- und anzunehmen, folglich auch verpflichten zu laßen, gnädigst entschloßen; So ist wegen der Verpflichtung derer Ew. Excellenz Commando angewiesenen Regimenter sowohl zu Pferde als zu Fuß, nachstehendes in Obacht zu nehmen.

mée Ihro Hochseel. Herrn Vaters in Dienste zu nehmen und verpflichten zu laßen, Sich entschloßen.

1.) Die Verpflichtung derer unter Ew. Excellenz Commando stehenden Regimenter zu Pferde, hat der Herr General-Major v. N. als General-Major von der Cavalerie, dahingegen

Die Verpflichtung derer Regimenter zu Pferde geschiehet durch einen General-Major von der Cavallerie, bey jedem Generalat, und die von der Infanterie von einem General-Major von der Infanterie.

2.) Die Verpflichtung derer Deroselben angewiesenen Regimenter Infanterie, der Herr General-Major v. N. als General-Major von der Infanterie, zu versehen hat.

Zuförderst aber

3.) hat der Ew. Excellenz Generalat zugegebene Ober-Auditeur die Pflicht beym General-Kriegs-Gerichte allhier abzulegen, welcher so dann einen jeglichen Auditeur von jedem unter Deroselben Generalat stehendem Regimente zu verpflichten hat; damit alsdann ein jeglicher Regiments-Auditeur die Kriegs-Articul bey seinem Regimente vorlesen, und die Vereydigung auf selbige verrichten könne.

Zuförderst aber hat der Ober-Auditeur des Generalats die Pflicht bey denen General-Kriegs-Gerichten abzulegen, und dieser sodann die Regiments-Auditeurs in Pflicht zu nehmen, damit diese fernerweit denen Regimentern die Kriegs-Articul vorlesen, und die Vereydigung auf solche vornehmen können.

4.) Sothane Kriegs-Articul und Eydes-Notul folgen hierbey sub A. in deren Conformität die Regiments-Auditeurs, nachdem sie, vorgedachter Maaßen, von dem Ober-Auditeur selbsten in Pflicht genommen worden, die Regimenter zu verpflichten haben.

5.) Wie die Ew. Excellenz Commando angewiesenen Regimenter Infanterie. zu Ablegung der Pflicht, zusammen gezogen werden sollen, erhellet aus dem hierbeygefügtem, von dem hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gefertigtem Entwurff sub. . . . mit mehrern.

Die Infanterie und Cavallerie sollen also, zu Ablegung der Pflicht, in gewißen Orthen zusammen gezogen, und dieserhalb mit denen Creyß-Commissarien communiciret werden.

6.) Was aber die Regimenter zu Pferde anlanget; So ist, in Ansehung derer auf dem Lande verlegten Regimenter, vor gut befunden worden, selbige, zur Verpflichtung, Escadrons-Weise zusammen zu ziehen, und, wegen des Orths sowohl als der Zeit, mit denen Creyß-Commissarien zu verabreden; Die in Stadte verlegten Regimenter aber, nach Anleitung der Anfuge sub. . . . zusammen ziehen und allda verpflichten zu laßen.

Wannenhero dann mit denen Creyß-Commissarien, an welche von dem hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio die zu diesem Behuff erforderliche Verordnung, besage des abschrifftlichen Anschlußes sub. . . ., allbereits ergangen, nicht allein die diesfalls erforderliche Abrede ohne Zeit-Verlust zu nehmen, sondern auch die Regimenter überall auf den Innhalt, und zu deßen ihres

Orths gebührender Nachachtung, der nur angezogenen an die Creyß-Commissarien ergangenen Verordnung, behörig zu weisen sind.

7.) Uebrigens ist diese Verpflichtung um desto mehr, so viel immer möglich, zu beschleinigen, als die Regimenter Infanterie à Imo Mart. h. a., anderweitig delogiret, und weiter aus einander geleget werden sollen, Immaßen dann, sothane neue Delogirung allbereits unter der Feder ist, und Ew. Excellenz des nächsten zugefertiget werden wird.

Dieses ist also was Ew. Excellenz, in Ansehung der Verpflichtung derer Deroselben Commando angewiesenen Regimenter, bekannt zu machen, der Nothdurfft ermeßen. In deßen Conformität dann Dieselben die erforderlichen Ordres zu stellen, und, nach vollbrachter angeregter Verpflichtung, davon umständlichen Bericht an mich zu erstatten belieben werden.

Ich verharre,

Graff von Wackerbarth.

A.

Articuls-Brieff,

worauf

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz Marschallen, und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Graffen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein ꝛc. Unserm Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Ihr sämtlich zu Dero Dienst gevorbene Officiers und Soldaten, euch eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollet.

Inserantur Articuli, & notula Juramenti, d. d. Warschau, den 30. Novembr. 1700.

Eydes-Notul.

Wornach die Herren Generals, und Commendanten derer Vestungen ꝛc. verpflichtet worden.

Derselbe soll geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigstem Großmächtigstem Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachßen ꝛc. Derselbe getreu, hold und dienstgewärtig seyn, Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. sowohl Dero Land und Leuthe Nutz und Frommen fördern, Schaden warnen und wenden, und in allen Sachen, worzu, von Ihrer Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. wegen, derselbe gebrauchet wird, nach allem Vermögen, Verständniß, Sinn und Witz, das beste betrachten, und verrichten, was ihme bey seiner Function oblieget, mit allerunterthänigster Treue und unausgesetztem Fleiße beobachten, was Demselben hierbey sonsten vertrauet wird, biß in seine Grube in Geheim und verschwiegen halten, und übrigens alles andere thun und laßen wolle, was einem getreuen Diener, nach Recht und Billigkeit, eignet und gebühret. Juramentum subjectionis, Obedientiæ, Fidei, & silentii.

Alles was mir anietzo mit unterschiedenen Wortten, und Puncten vorgelesen und vorgesaget worden, das will ich fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefährde halten: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wortt, durch JEsum Christum, Amen.

Revers,

Wie solcher von denen Herren Generals-Personen, Gouverneurs und Commendanten derer Vestungen und eximirten Corps, annoch über vorstehenden geleisteten Eyd, schrifftlich auszustellen und einzusenden.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachßen ꝛc. mein Gnädigster Herr, mir ein Generalat bey Dero Armée (das Commando über Dero Guarde du Corps) (über Dero Carabiniers-Garde) die Function eines Generals bey der Cavalerie und Gouverneurs zu Leipzig (das Gouvernement zu Wittenberg) auf Maaß und Weise, wie von Dero in GOtt höchstseeligst ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, mir solches aufgetragen gewesen, hinwiederum anzuvertrauen geruhen wollen; So gelobe und verspreche ich hiermit, Höchstgedachter Ihro Königl. Hoheit, und Dero Hohen Hauße, treu, hold und dienstgewärtig zu seyn, Ihro und derer Ihrigen, auch Land und Leuthe, Nutz und Bestes, nach meinem äußersten Vermögen und Verstande, zu befördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr hingegen zu verhindern, abzuwenden, und zuvorzukommen, insonderheit aber bey dem mir gnädig anvertrautem Generalat: (und Function eines Commendanten der Garde du Corps,) (Carabiniers-Garde,) (Gouverneurs,)

Sind in ihren vorigen Chargen bestätiget, und versprechen dargegen

Nutzen zu befördern, Schaden abzuwenden,

insonderheit in ihrer Charge und Function alle

Sorgfalt und Tapfferkeit anzuwenden.

neurs,) (Commendantens,) alle unermüdete Sorgfalt und Tapfferkeit anzuwenden, ja alle Actiones zu Ihrer Königl. Hoheit und Dero hohen Haußes Aufnehmen dirigiren zu helffen, was dabey zu Deroselbten Interesse dienen kan, aufs treulichste zu beobachten, auch dasjenige, so mir in Dero Diensten anvertrauet wird, bey mir in Geheim zu behalten und niemanden zu offenbaren, hingegen da ich etwas, so Denenselben nachtheilig seyn möchte, in Erfahrung bringen sollte, selbiges in Zeiten zu entdecken, im übrigen auch alles, was von Ihro Königl. Hoheit, oder in Dero Nahmen, mir wird aufgetragen und anbefohlen werden, mit unterthänigster Treue und ungespahrtem Fleiße zu verrichten, und mich bey allen Vorfallenheiten dergestalt zu erzeigen, wie es meine aufhabende Charge und Pflicht allenthalben erfordert,

Das anvertraute Geheimniß niemanden zu offenbaren, hingegen alles nachtheilige zu entdecken, und

das Anbefohlne treulichst zu verrichten.

Ueber welches alles, und was sonsten einem General (Gouverneur, Commendanten,) zu thun gebühret, ich auch bereits durch abgestattete Eydes-Pflicht angelobet und zugesaget, gegenwärttigen schrifftlichen Revers, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft, wohlbedächtig von mir gestellet. So geschehen und gegeben in Dreßden, den Febr. 1733.

Ordre

Zu schrifftlicher Unterzeich-Besiegelung und Einsendung solchen Reverses.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, an die sämtlichen Herren Generals, d. d. Dreßden, den Febr. 1733.

Ew. Excellenz (Ew. Hochwohlgebl.) ist erinnerlich, was maßen Dieselben, bey jüngsthin beschehener Ablegung der Pflicht, Sich zugleich auch zu Ausstellung eines schrifftlichen Reverses anheischig gemachet. Da nun zu solchem Ende der hierbey angeschloßene Revers in behöriger Form entworffen worden; So habe solchen hierbey übersenden wollen, und werden Ew. Excellenz (Hochwohlgebl.) solchen mit eigenhändiger Unterschrifft und Vordruckung Dero Petschaffts zu vollziehen, und mir sodann ohngesäumt einzusenden belieben, der ich beharre.

Graff von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die Recruten sofort zum Staabe gebracht, und von dem Regiments-Auditeur, nach vorhergehender gnugsamer Erklährung derer Kriegs-Articul, verpflichtet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an die 4. commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden am 24. Martii, 1733.

P. P.

Verpflichtung derer Recrouten bey denen Ober- und Unter-Officiers kan als legal nicht angesehen werden. Ueble Folgenden davon.

Nachdem bey verschiedenen vorgekommenen Untersuchungen sich geäußert, daß die Recrouten nicht, wie sich gebühret, bey dem Staabe von dem Auditeur verpflichtet worden, sondern zum öfftern, bey denen Ober- und Unter-Officiers, privatim schweren müßen; Woraus aber verschiedene üble Folgerungen entstehen. Immaßen eines theils die hin und wieder vorkommenden gewaltsamen Anwerbungen dadurch verschwiegen bleiben, andern theils auch denen Recrouten die gebührende Vorhaltung und Erklährung derer Kriegs-Articul nicht geschiehet, woher denn erfolget, daß, bey Desertionen und andern dergleichen Vorfallenheiten, da es hauptsächlich auf das initium militiæ ankommt, und ohne deßen Richtigkeit, auf keine Todes-Straffe, mit guten Gewissen, erkannt werden mag, ingleichen in Fällen, da ausländische denen Carteln unterworffene Deserteurs angeworben worden, zum öfftern über die Verpflichtung, wo nicht gar keine Nachricht, doch wenigstens keine legale Registratur, verhanden ist;

Wannenhero solche beym Staabe, durch den Auditeur, zu bewerckstelligen.

Alß wollen Ew. Excellenz, zu Abstellung dieses verderblichen Gebrauchs, an die unter Dero Generalat befindliche Regimenter Cavallerie und Infanterie,

daß hinführo alle Recrouten, alsofort zum Staabe gebracht, über ihre Anwerbung befraget, und wenn dießfalls kein Bedencken verhanden, von dem Regiments-Auditeur, nach vorhergehender gnugsamen Erklährung derer Kriegs-Articul, verpflichtet werden sollen,

in Ordre zu ertheilen belieben.

Ich beharre

Graff von Wackerbarth.

Ordre,

Daß die anderweite Verpflichtung eines Staabs- oder Ober-Officiers, bey deßen Translocation von einem Regimente zu dem andern, nicht nöthig sey.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Baudissin an den Herrn Obersten v. Schlieben des 3ten Creyß-Regiments, d. d. Dreßden, den 25. Febr. 1741.

Nachdem es wieder die Observanz läufft, daß die allbereits in Pflicht gestandenen Officiers, wenn sie avanciren, bey denen Obersten anderweitige Pflicht ablegen: So ist dem Oberst-Lieutenant N. N. nicht zu verargen, daß er vor Dero Regiments-Gerichten, worunter selbiger ohnedem nicht gehöret, die ihm angesonnene Pflicht abzulegen Bedencken getragen, und werden Mein Hochgeehrter Herr Oberster ihn damit verschonen, Der ich ꝛc.

de Baudissin.

Ersten Buches, Sechster Titul,

Daß bey der denen Regimentern nachgelassenen Recroutirung des ordinairen Abganges, alle gewaltsame Anwerbung zu vermeiden, die besonders eximirten Personen damit zu verschonen, auch denen Angeworbenen sichere Capitulationes zu ertheilen.

Mandat,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. worinnen alle Excesse und Insolentien, bey den Werbungen verboten, und die Werbenden zu Beobachtung der Ordonnanz angewiesen werden, den 27. Febr. Anno. 1710.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wißen, daß, obwohl in Unserer durch öffendlichen Druck promulgirten Ordonnanz, ausgefertigte Werbungs Patenta, und Unserer Generalität darauf gestellte Ordres, klahre Maße vorgeschrieben ist, welchergestalt die Werbungen iederzerzeit mit Vemeidung aller Gewalthätigkeiten, Freylaßung derer angesetzenen Unterthanen, und anderer eximirten Personen, auch Verhüthung sonst darbey vorgehender Excesse und Insolentien, eingerichtet und fortgesetzet werden sollen: Wir dennoch, nicht sonder ungnädiges Mißfallen wahrnehmen müßen, daß bißher sowohl die in Unsern Landen eingebohrne und angesetzene, oder in würcklicher Arbeit und Diensten stehende Unterthanen, als die Auswärtige, und entweder durch Unsere Lande reisende, oder wegen Handlung, Gewerbes und anderer Hanthierung, dahin kommende, theils auf öffendlicher Straße angehalten, theils in Häußern überfallen, in die Wachten geführet, und allda, auf allerhand unverantworttliche gewaltsame Arten, zu Annehmung Kriegs-Dienste gezwungen, nichtweniger diejenigen, welche von der Land-Miliz vormahls unter gewißer Versicherung ihrer Wieder-Erlaßung, zu denen Regimentern abgegeben, ungeachtet derer ausgestandenen Dienst-Jahre als Deserteurs aufgesucht und hinweggenommen, auch andere, mit denen man auf gewiße Jahre capituliret, und, nach Ablauff derselben, wegen gesuchter und nicht erlangter Dimission, sich absentiret, auf gleiche Arth tractiret, und wieder zur Miliz gezogen, auch sonsten andere Excesse bey der Werbuug ausgeübet worden.

indem auch diejenigen, die auf gewiße Jahre capituliret, und, nach Ablauff derselben sich absentiret, als Deserteurs angesehen, und wieder zur Miliz gezogen worden.

Nachdem Wir aber dergleichen unfertigen und schädlichen Beginnen um so vielweniger ferner nachzusehen gemeynet, als dadurch Unsere Lande von Unterthanen entblöset, selbige außerhalb Landes verjagt, die Auswärttigen dahin zu kommen abgehalten, mithin die Commercia, Fabriquen, Manufacturen, Handwercke, und andere Bewerbe, gestopffet und Unsere Revenüen dardurch geschwächet, und in Abfall gebracht werden; Alß gehet Unsere Willens-Mevnung und ernstlicher Befehl dahin, daß hinführo dergleichen Gewaltthätigkeiten, gäntzlich unterlaßen, bey denen Werbungen der Inhalt obgedachter Unserer Ordonnanz stricte beobachtet, kein angesetzener oder in Unsern Landen seine Handthierung und Nahrung treibender Unterthaner weder heimlich noch öffendlich angeworben, die Ein- und Ausreisenden, aller Orthen, sonder An- und Aufhalten, frey pasiret, diejenigen, von der Land-Miliz, oder mit welchen auf gewiße Jahre capituliret, so oben angeführter Maaßen ihre Zeit erweißlich ausgestanden, ohne Ansprüche gelaß-

Kein Angesessener oder seine Handthierung und Nahrung treibender Unterthan anzuwerben,

die Ein- und Ausreisenden nicht anzuhalten, diejenigen, so ihre Zeit erweißlich ausge-

Gewaltsame und unerlaubte Werbung,

dienet, und sich absentiret, in keinen fernern Anspruch genommen, und als Deserteurs nicht angesehen, vielmehr der contravenirende Officier seiner Charge entsetzet werden soll.

laßen, und wieder ihren Willen nicht wieder zur Miliz gezogen, auch, wenn ein oder anderer wieder fortgehet, vor einen Deserteur nicht gehalten, vielmehr der werbende Officier, mit Entsetzung seiner Charge, auch, nach befindenden Umständen, schärfferer Straffe angesehen werden solle. Gestalt denn zugleich alle Beamte, Räthe in Städten, und Gerichts-Obrigkeiten, hiedurch befehliget werden, denjenigen, an welchem, diesem zu wieder, einige Gewaltthätigkeit gebrauchet wird, und der werbende Officier, auf beschehenes Erinnern nicht davon abstehen will, nicht allein hinlänglichen Schutz zu halten, sondern auch, dringenden Falls, ihn zu arrestiren, und von dem vorgegangenem Excess, mit Benennung des Officiers, und von welchem Regimente er ist, so fort allerunterthänigsten Bericht zu Unserer Geheimen Kriegs-Cantzley zu erstatten. Uhrkundlich mit dem Königl. Chur-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 27. Febr. 1710.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardi, S.

Erläuterung vorstehenden Mandats,

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ueble Erklährung und Mißbrauch vorstehenden Mandats,

Thun hiermit kund und zu wißen, Wasmaßen Wir in Erfahrung kommen, wie seit Unser unterm 27. Febr. dieses Jahres, der gewaltsamen Werbung und dabey vorgehender Excesse halber, ausgefertigtes Patent ins Land publiciret worden, sowohl die Gemeine Soldatesque, als theils Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, deßen Inhalt zu einem solchem Mißbrauch zu ziehen sich unterstanden, daß nicht alleine von denen alten Leuthen, welche viele Jahre unter denen Regimentern gedienet, bißhero annoch würcklich darunter gestanden, und in hiesige Lande zur Recroutirung und deren Abführung commandiret gewesen, unterschiedliche sich eigenmächtiger Weise absentiret und davon gegangen, sondern auch andere, so zuvor desertirt gehabt, anjetzo bey Unserer Geheimen-Kriegs-Cantzley schrifftlich eingekommen, und, mit Vorschützung berührten Patents, und Vorgeben, als ob sie entweder vormahls mit Gewalt angeworben, oder die Capitulationes, und Versicherungen ihnen nicht gehalten worden, um ihre Dimission angesuchet, theils Beamte und Gerichts-Obrigkeiten aber in sothanem Unternehmen ihnen nicht allein Schutz halten, sondern auch gar, bey gewißen Straffen, die Verstattung der Werbung denen Unterthanen verbothen, mithin dadurch diese zu Ausübung allerhand Gewaltthätigkeiten, und Verachtung gegen die werbenden Officiers, veranlaßet, auch sogar die Anwerbung dererjenigen, so sich selbst zu Kriegs-Diensten angegeben, oder freywillig unterhalten laßen, vermittelst Zusammenziehung derer Unterthanen, und durch selbige, eigenmächtiger Weise, unternommene Wieder-Abnahme derer Angeworbenen, und sonsten, verhindert haben sollen.

Erklährung der eigendlichen Intention und Sinnes besagten Mandats, und bloß von angesessenen oder Nahrung treibenden unangesessenen Unterthanen, nicht aber von denenjenigen zu verstehen, welche außerhalb Landes, oder im Lande auf Commando stehen, und Capitulationes haben,

Nachdem aber solches wieder unsere allergnädigste Intention, und selbige dahin gehet, daß die gewaltsame Werbung, samt, was in besagtem Patent dieser- und derer Capitulationen wegen, enthalten, bloß von denenjenigen, so allhier im Lande, bey dermahliger Recroutirung, von angesessenen, und unangesessenen oder ihre Nahrung hierinnen treibenden Unterthanen, wie auch ein- und ausreisenden Personen, auf solche gewaltsame und unzuläßliche Arth hinweggenommen, nicht aber auf diejenigen zu verstehen, welche außerhalb Landes, in Pohlen, Braband, oder anderen Orthen, bey Unseren Trouppes sich befinden, oder auf Commando von dar anhero geschickt, und mit Versicherungs-Scheinen, oder Capitulationen, versehen sind, oder welche, nach ehemahls geschehener gewaltsamen Anwerbung, nachgehends mit ihren guten Willen bey der Miliz verblieben, viele Jahre, oder auch nur einige Zeit, in Unseren Kriegs-Diensten beharret, alle die Zeit über vorgefallene Musterungen mit Verschweigung derer an ihnen gebrauchten Gewaltthätigkeiten, sonder Ansuchung um ihre Loßlaßung, passiret, Hingegen diejenigen, welche ihre Capitulationes, oder, in denen, bey vormahliger Aufbringung derer Land-Recrouten, in denen ergangenen Ausschreiben gethane Versicherungen, vorschützen, nach Ablauff derer darinnen determinirten Jahre, der bey der Miliz nöthigen- und hergebrachten Ordnung nach, sich zuförderst bey denen Commendanten derer Regimenter um ihre Erlaßung anmelden, und, wenn sie ihnen versagt worden, solche bey dem commandirenden General Unserer Trouppes suchen, woferne auch dieser die gebührende Hülffe nicht erwiesen, sodann, entweder bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, oder dem aus selbigen verordneten Muster-Commissario, als welches einem jeden, wenn er sich deswegen meldet, oder melden läßet, freystehen und derselbe vorgelaßen und gehöret werden soll, ihre Nothdurfft anbringen, und, daß sie nicht allein ihre Zeit redlich ausgedienet, sondern auch mit Suchung der Dimision iezt angeführte Ordnung beobachtet, er-

oder auch mit Gewalt vormahls angeworben worden, solches aber bey denen Musterungen verschwiegen,

Capitulanten und diejenigen aber, die ihre Zeit ausgedienet, sollen ihre Abschiede bey denen vorgeschriebenen

Instanzien suchen, und Verfügung erwarten, nicht aber vor sich davon gehen, noch die Obrigkeiten selbige in Schutz nehmen, oder auch die Werbung hindern.

erweißlich machen, darauf Verfügung erwartten, nicht aber vor sich davon gehen, Hiernächst auch Unser Will- und Meynung nicht ist, daß solchergestalt dergleichen muthwilligen und boßhafften Deserteurs, von denen Beamten und Obrigkeiten, einigen Schutz geleistet, weniger die Werbung auf obangezogene unverantworttliche Art gehindert werden sollen; So haben Wir, zu Vorkommung derer dahero zu besorgenden böser Suiten, obgedachtes Unser Patent hierdurch in soweit zu erläutern vor nöthig erachtet, allen Unseren Beamten, Räthen in Städten, und Gerichts-Obrigkeiten, ernstlich befehlende, bey Vermeydung der, in Unseren der Deserteurs halber vorherigen publicirten Patenten, gesetzten Strafe, nicht allein diejenigen von Unser Miliz, welche, obigem zuwieder, vor sich selbst davon gegangen, und bey ihnen angetroffen werden, gleich andern Deserteurs, alsofort anzuhalten, in Arrest zu nehmen, und entweder an die Officiers, aus- oder in das nächste Amt, welches dieselben in die nächste Garnison zu schicken, einzuliefern, und davon anhero zu berichten, auch keinem dergleichen Schutz zu halten, ihn zu dulden, zu verbergen, oder zu seinem Entkommen Gelegenheit und Anlaß zu geben, wie bey letzt gehabter Musterung derer nach Braband marchirten Recrouten, von unterschiedenen Unter-Obrigkeiten, zu ihrer schweren Verantworttung, sich geäußert, sondern auch die Werbung auf keinerley Weise nicht zu hindern, vielmehr zu befördern, übrigens aber denen werbenden Officiers mit aller erforderlichen Assistenz, der Billigkeit nach, an die Hand zu gehen, und in geziemender Bescheidenheit begegnen. Daran ꝛc. Uhrkundlich unter vorgedruckten Königl. Chur-Secret ausgefertiget, und Geben zu Dreßden, am 14. Aprilis, Anno 1710.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen,

Christian Bernhardi, S.

Mandat

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen, Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. daß niemand, bey Recroutirung der Cavallerie, aus denen Creyß-Regimentern darzu gezwungen, auch denen Angeworbenen sichere Capitulationen ertheilet werden sollen, den 15. April. Anno 1713.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem bey Unserer in Holstein dermahlen befindlichen Cavallerie eine ziemliche Anzahl an Mannschafft abgegangen, welche durch die gewöhnliche Anwerbung, da die Zeit allzusehr verfloßen, binnen hier und Ausgang dieses Monaths in hiesigen Landen unmöglich aufzubringen, und die bereits angeschafften Pferde, wann die Regimenter in künfftigen Monath Majo in vollkommenen Stande, Dienste zu thun, nicht complett seyn sollten, zu Unserm höchsten Schaden angeschafft seyn würden, und dahero in Vorschlag gekommen, daß, zu Facilitirung dieser Recrutirung nicht undienlich seyn würde, wenn denen Officiers derer Creyß-Regimenter verstattet, und, vermittelst Ordre, anbefohlen würde, ihren Divisionen, auf denen Exercir-Tagen, annehmlicher Weise vorzustellen, daß, welcher freywillig ein Reuter oder Dragoner zu werden Lust hätte, derselbe sich angeben, Pferd und Montirung ohne Entgeld, und darneben eine Capitulation auf 3. oder 4. Jahre bekommen sollte, dergestalt, daß, wenn er seine Zeit gedienet, er sowohl von diesen, als der Auslosung zur Land-Miliz-Diensten völlig loß und befreyet seyn, und, im Fall der Friede erfolgete, so fort nach dem Schluß deßelbigen, auch noch vor Ende seiner capitulirten Zeit, dimittiret, alle Capitulationes aber zu mehrern Vertrauen und Sicherheit derer Leuthe, bey der General-Kriegs-Cantzley confirmiret, dabey aber der Numerus derer Angeworbenen, ins Looß nicht wieder gesetzet werden sollte: So hätten wir zwar gerne gesehen, daß die in dem Looß des Aufgeboths begriffene Mannschafft davon gäntzlich eximiret geblieben wäre; Jedennoch aber, in Erwegung derer unterthänigsten Vorstellungen, wollen Wir gnädigst geschehen laßen, daß nicht allein aus denenselben Leute mögen zu Recrutirung solcher Cavallerie angenommen, sondern auch selbige, auf denen Exercir-Plätzen in diesem Monath April und folgenden Majo, vorgeschlagener Maaßen, durch ihren Officier darzu animiret werden, vermittelst guter Capitulationen, jedoch solchergestalt, daß niemand, unter denen Feld-Regimentern Dienste zu nehmen, genöthiget oder gezwungen, sondern es eines jeden freyen Willkühr anheim gelaßen werde, zu welchem Ende auch, bey deren Vernehmung, die Gerichts-Obrigkeiten, oder deren Abgeordnete, mit zu gegen seyn, und die Officiers ihre dißhalb unterm 12. und 14. dieses erhaltene Ordres, denen Gerichts-Obrigkeiten, oder ihren Befehlshabern, vorzeigen, auch diese, wegen der freywilligen Dienstnehmung des Angeworbenen, gerichtliche Attestata, so bey dem Geheimen Kriegs-Rathe

Recroutirung der Cavallerie, auf eine ungezwungene Arth, aus denen Creyß-Regimentern anzustellen,

Und denen Angeworbenen sichere Capitulationes, auf 3. oder 4. Jahre, zu geben,

Jedoch soll Niemand genöthiget,

the zu produciren, wiewohl ohne Entgeld, ausstellen sollen, Daß auch diejenigen, welche sich freywillig werben laßen, nicht alle mit einander gleiche Capitulationes bekommen, die auf eine Zeit zu Ende lauffen, denn selbige sonsten auch zugleich auf einmahl wieder abgehen würden, sondern dahin zu sehen, daß man mit einigen auf weniger, mit andern auf mehrere Jahre capitulire, Wie Wir denn auch gnädigst approbiret haben, daß solche Capitulationes bey Unserm Geheimen Kriegs-Collegio confirmiret werden. Damit nun diese Unsere gnädigste Intention nicht gehindert, oder von denen Unter-Obrigkeiten, die Leuthe von Annehmung dieser Dienste, und dem Soldaten-Leben, abspenstig gemachet, niemand aber auch wieder Willen darzu gezwungen werde; Als ist hiermit an Unsere Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, sowohl Schrifft- als Amtsäßige, Unser Begehren, daß sie sich hiernach allenthalben gehorsamst achten, und zugleich Aufsicht führen sollen, damit niemand wieder Willen zum Recrouten gezwungen, hingegen diejenigen so freywillig dießfalls sich anwerben laßen, mit einem Obrigkeitlichem Attestate, zu obigem Ende versehen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. April. 1713.

und die Capitulationes dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht alle auf eine Zeit zu Ende lauffen.

Wolff Siegfried von Kötteritz,

Johann Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Daß die Gewehr-Fabricanten zu Suhl und Olbernhau von der Werbung gäntzlich verschonet bleiben sollen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Wackerbarth an Sr. Durchl. den Herzog von Weißenfelß, ingl. an des Herrn Generals v. Baudisin Excell. d. d. Dreßden, am 30. Decembr. 1728.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Majest. welche, wie Ewr. Durchl. bekandt, in der Suhler und Olbernhauer Gewehr-Fabriqve vor Dero Armée verschiedenes Gewehr verfertigen laßen, allergnädigst anbefohlen, daß, weiln von nöthen seyn wolle alle diejenige Hindernüße und incidentia, durch welche die Fabricanten dahin zu kommen abgeschrecket, oder auch sich wiederum zu verlauffen, veranlaßet werden möchten, so viel möglich aus dem Wege zu räumen, denen Regimentern die Ordre gestellet werden möchte, daß die Fabricanten von ermeldten Gewehr-Fabriqven zu Suhle und Olbernhau, sowohl diejenigen welche sich schon allda befinden, oder auch dahin begeben möchten, mit der Werbung gäntzlich verschonet, und hiernächst denen Gewehr-Lieferanten, wenn die Fabricanten sich auch anderer Ursachen willen verlauffen wollten, darwieder auf geziemendes Anmelden alle mögliche Assistenz und benöthigter Vorschub geleistet, mithin die Verfertigung des Gewehrs befördert werden solle;

Ich gebe dannenhero Ewr. Durchl. hiervon die Nachricht, und wollen Dieselben an sämtliche Infanterie-Regimenter die Ordre stellen, daß sie diesem Ihro Königl. Majest. allergnädigstem Befehl in alle wege aufs exacteste nachleben sollen, Ich beharre,

Graff von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die bißherige Werbung gäntzlich cessiren, und das dieserhalb ins Land ergangene Mandat auch bey der Armée behörig publiciret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Se. Durchl. den Hertzog Johann Adolph zu Weißenfelß, als General von der Infanterie, wie auch Se. Excellenz den Herrn General von der Cavallerie v. Baudissin, d. d. Dreßden, am 15. April. 1729.

P. P.

Ewr. Durchl. (Excellenz) ist bereits hinlänglich bekannt, was vor Beschwerlichkeit die vorseyende Augmentation, sowohl bey denen Regimentern zu Pferde als zu Fuß gefunden, was occasione derselben, theils von Seiten des Landes, durch tumultuœsen Auflauff, theils auch von der Miliz, der letztgeschärfften Ordonnanz und emanirten Mandaten zu wieder, vor Excesse vorgenommen worden, und was diesfalls sowohl von einem als dem andern Theile vor häuffige Gravamina eingelauffen.

Beschwerlichkeiten, welche die Augmentation auf Seiten des Landes gefunden, auch was vor Excesse von Seiten der Miliz dabey verübet worden.

Nachdem nun Ihro Königl. Majest., durch diese Motiven, bewogen worden, nicht nur, vermöge allergnädigsten Rescripts, vom 13ten curr., mir anzubefehlen, die bißherige Werbung bey Dero Armée zu Roß und zu Fuß, alsofort gäntzlich wieder einstellen, sondern auch sothane Cessirung der Werbung, durch ein ausgegangenes Mandat vom 12. ejusd., nach mehrern Inhalt des Anschlußes, im gantzen Lande publiciren zu laßen;

Wannenhero die bißherige Werbung, vermöge promulgirten Mandats vom 12. April. 1729. gäntzlich cessiren,

So ertheile, von dieser Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Intention, Ewr.

Sothanes Mandat bey der Armée ohngesäumt publiciret,

Durchl. (Excellenz) Nachricht, und wollen Dieselben von erwehntem Mandate, wovon 324. (176.) Exemplaria hierbey folgen, davon einem jeglichen Regimente zu Fuß, excl. des hier in Guarnison ligenden, 36. Stück, als 4. Stück vor den Staab und 32. Stück vor die Compagnien (nicht allein einem jeglichen Cuirassiers- und Dragoner-Regimente 22. Stück, als 4. Stück vor den Staab und 18. Stück vor die Compagnien) ohne den geringsten Zeit Verlust, und zwar um so viel unverzüglicher, als es, bey Herannahung der Meße, Ihrer Königl. Majest. Interesse, und des Landes Bestes, erfordert, zuzufertigen, sondern denenselben auch, durch nachdrückliche Ordres, aufs schärffste einzubinden belieben, daß sie sich nach der ihnen hiermit bekannt gemachten Königl. allergnädigsten Willens-Meynung so fort, nach Einlauffung der Ordre, auf das genaueste achten, und darwieder, bey schwerer Verantworttung und Bestraffung, nicht den mindesten Anlaß zu einigen Klagen verhengen mögen.

Und die sowol vom Lande als der Miliz hierbey begangene Excesse auf das genaueste untersuchet, auch, nach Befinden, bestraffet werden sollen.

Was die, denen ergangenen Königl. Mandaten und erneuerten Ordonnanz zuwiderlauffende theils vom Lande- theils von der Miliz bißhero unternommene Excesse betrifft: So wird deren bereits angefangene Untersuchung continuiret, und die Excedenten zu gebührender Verantworttung, auch, nach Befinden, zu verdienter Bestraffung gezogen werden.

Ich verharre ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Patent,

Daß die bißherige Werbung gäntzlich eingestellet werden solle, d. d. Dreßden, den 22. April. 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen: Was maßen Wir aus denen zeithero eingelauffenen Nachrichten mißfälligst wahrnehmen müssen, daß, ohnerachtet Wir Unsere Landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet gehabt, und die nöthig befundene Verstärckung Unserer Trouppen, so viel möglich, mit Verschonung Unserer gesambten treuen Unterthanen, zu bewerckstelligen, und zu solchem Ende alle nur erdenckliche heilsame Veranstaltungen vorkehren lassen, dennoch wieder Unsere gefaßte bessere Zuversicht, die kaum angefangene Werbung, durch allerhand sich herfürgethane denen promulgirten Mandaten entgegen lauffende Difficultäten, bißhero gehindert werden wollen, hiernechst auch gar viele eingebohrne Landes-Kinder und Schutz-Verwandten, sich, aus Furcht vor die Werbung, zur Austret- und Entweichung aus hiesigen Landen verleiten lassen. Wie Wir nun, zu Vorkommung weiterer Unordnungen und Qverelen, auf andere Mittel und Wege, wodurch der abgezielte Entzweck füglicher zu erlangen seyn möchte, Landesväterlich bedacht seyn, Also haben Wir auch, aus besonderer gnädigsten Vorsorge für Unsere getreuen Unterthanen, für gut befunden und resolviret, die bißherige Werbung gäntzlich wieder einstellen, und dieserwegen an Unsere Miliz allenthalben behörige nachdrückliche Ordres ergehen, solches auch durch gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglicheꝛ Wissenschafft bringen zu lassen. Versehen Uns aber anbey gnädigst, es werden hingegen nicht nur alle Unsere Beambten und Gerichts-Obrigkeiten sich sorgfältigst angelegen seyn lassen, durch Benehmung der ungegründeten Furcht, fernerer Austretung der jungen Mannschafft zu begegnen, und die verlauffene wiederum herbey zu bringen, sondern auch die entwichenen Landes-Kinder selbst, sich nunmehro bey denen Ihrigen, ihrer Schuldigkeit nach, wieder einzufinden, keinen Anstand nehmen. Zu dessen mehrerer Uhrkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben und unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 12. April. 1729.

Kinder aus Furcht vor der Werbung, ausgetreten und entwichen: So soll die bißherige Werbung gäntzlich eingestellet werden, die Obrigkeiten aber sich angelegen seyn laßen, der fernern Austretung vorzubeugen, sowohl auch die entwichenen Landes-Kinder wieder herbey zu bringen.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Daß alle gewaltsame Werbung, bey schwerer Straffe und Verantwortung, gäntzlich abzustellen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Herzog Johann Adolph zu Sachßen-Weißenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 20. Januar. 1731.

P. P.

Ewr. Durchl. ist, aus meiner unterm 28. Febr. abgewichenen 1730sten Jahres ergangenen Ordre, annoch zur Gnüge bekannt, wasmaßen Ihro Königl. Majest., vermittelst eines, unterm 27ten dicti mensis & anni, an mich ertheilten Rescripts, alle gewaltsame Werbung einzustellen allergnädigst anbefohlen.

Weiln der bißherigen Werbung nicht nur allerhand Hinderniße, denen promulgirten Mandaten entgegen, in Weg geleget worden, sondern auch viele Landes-

Nun

Nun bin zwar in der Vermuthung gestanden, daß allem deme, zu Folge derer diesfalls an die Regimenter gestellten Ordres, geziemend würde nachgelebet werden.

Nachdem aber aufs neue verschiedene Klagen vom Lande eingelauffen, wie von theils Regimentern, und insonderheit beym Königl. Printzl., dem Waymarischen, Marchischen und Cailaischen Infanterie-Regimentern, wiederum mit Gewalt zu werben unternommen worden, ich auch an nur erwehnte Regimenter diesfalls bereits die nöthigen Ordres immediate ergehen laßen, dergleichen Unternehmen hergegen sowohl allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majest. in oballegirten Rescripto bekannt gemachten allergnädigsten Intention, als auch denen schon vorhin dieserhalb publicirten Ordonnanzen und Mandaten, und denen, in Confirmitét derer selben, an die Armée ergangenen Ordres schnurstracks zu wieder;

So wollen Ew. Durchl. an die gesammten Regimenter Infanterie, exclusivè des hier in Guarnison stehenden 1sten Regiments Gardes zu Fuß, des förderlichsten in Ordre zu ertheilen, und selbigen aufs nachdrücklichste zu intimiren belieben, daß sie sich, bey Vermeydung unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Bestraffung, aller gewaltsamen Werbung gäntzlich enthalten, und, zu denen darüber mit Fug zu führenden Beschwerden, keinen Anlaß verleihen, sondern hierunter vielmehr denen allergnädigst emanirten Ordonnanzen und Mandaten, auch, in Conformitét derer selben, gestellten Ordres, sich in allem gemäß bezeigen sollen.

Ich verharre

Graff von Wackerbarth.

Aller gewaltsamen Werbung, bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe, sich zu enthalten, zu einigen gegründeten Beschwerden nicht Anlaß zu geben, sondern sich denen emanirten Ordonnanzen und Mandaten gemäß zu bezeigen.

General-Ordre,

Krafft welcher, bey der Werbung alle Excesse und Gewaltthätigkeiten untersaget, auch die vorigen Mandata und Ordres wiederhohlet und eingeschärffet werden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche im Lande befindlichen Regimenter Cavallerie und Infanterie, wie auch an die, von denen in Pohlen stehenden Regimentern, nacher Sachßen, der Werbung halber, commandirte Officiers, d. d. Dahme, den 24. Febr. 1736.

P. P.

Es ist zur Gnüge bekannt, was maßen durch verschiedene, und zu wiederhohlten mahlen ins Land publicirte Königl. Mandata, nicht minder dann durch die, in Conformität dererselben, an die Armée ergangene reiterirte Ordres, ernstlich und nachdrücklich untersaget worden, bey der Werbung einige Excesse und Gewaltthätigkeiten auszuüben.

Denen vorigen Mandatis und Ordres, Krafft welcher, bey denen Werbungen, alle Excesse und Gewaltthätigkeiten untersaget worden, ist von theils Regimentern frevendlich zuwieder gehandelt, dadurch die Werbung schwer gemacht, auch dem Königl. Interesse verschiedenes Nachtheil zugezogen worden.

Nachdem aber, bey meiner Rückkunfft aus Pohlen, mißfällig vernommen, daß sothanen Mandatis und Ordres, von theils Regimentern, nicht nachgelebet, sondern solchen, durch Verübung enormer Excesse, frevendlich zuwieder gehandelt worden, dadurch aber die Werbung an sich selbst nicht allein schwer gemachet, sondern auch die Nahrung und Handthierung derer Unterthanen sehr gestöhret wird, und die unangesessene junge Pursche auszutreten bewogen werden, Mithin dem Königl. Interesse dadurch ein empfindliches Nachtheil zuwächßet.

Alß wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster bey Dero unterhabenden Regimente nachdrückliche Ordre stellen, daß, sowohl Officiers als Gemeine, vor angeregten Mandaten und Ordres exactè nachleben, wiedrigen Falls, bey künfftighin einlauffenden Klagen, die Excedenten, wann es Gemeine oder Unter-Officiers sind, nach beschehener genauen Untersuchung, davor ernstlich, und befundenen Umständen nach, mit Leibes-Straffe angesehen, die Officiers hingegen, so an dergleichen Excessen Antheil, oder darum Wißenschafft gehabt, ohnfehlbar cassiret zu werden gewärttig seyn sollen.

Wannenhero diejenigen, welche wieder obige Mandata und Ordres handeln, weil es Unter-Officiers und Gemeine sind, mit Degradation und harter Leibes-Straffe, wenn es aber Officiers, mit Cassation bestrafet werden sollen.

Ich verharre,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß diejenigen Capitulanten von denen Land-Recrouten, welche nicht länger gehalten werden können, sondern loßgelaßen werden müssen, ohne einiges Entgeld, bey Straffe der Cassation, verabschiedet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 14. Maji, 1736.

P. P.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. mir unterm 5. hujus gnädigst zu erkennen gegeben, welchergestalt Selbte in Erwegung gezogen, wie, bey erfolgender Dimittirung derer ohnumgänglich zu erlaßenden Capitulanten, die vom Lande als Land-Recrouten gestellet worden, einige Capitaines,

Diejenigen Land-Recrouten von ao. 1729. deren

Capitulations-Zeit heran nahet, und sie also, wenn solche verfloßen, und ihre Abschiede verlangen, mithin selbige nicht länger gehalten werden können, Sollen die Abschiede, ohne einiges Endgeld erhalten, und die Capitaines von selbigen, unter was vor Prætext es sey, bey Straffe der Cassation, nichts erpressen.

aus privat-Interesse, oder unter dem Prætext der Anwerbung eines andern Recrouten, sich gelüsten laßen dürfften, von dergleichen zu dimittirenden Leuthen, vor die Abschiede, Geld zu erpreßen, Se. Königl. Majest. aber solcherley, am Ende zur Beschwerde des Landes und derer Unterthanen gereichende, Geld-Plackereyen auf keine Weise zu verstatten, sondern selbigen, in alle Wege, bey Zeiten vorzubeugen gemeynet wären, Und dannenhero der Nothdurfft zu seyn erachtet, durch eine General-Ordre, nachdrücklichst andeuten zu laßen, daß alle diejenigen Capitulanten von Land-Recrouten, welche nicht länger gehalten werden können, sondern loßgelaßen werden müßen, bey Straffe der Casation, ohne einiges Endgeld, verabschiedet werden sollen;

Alß habe diese allergnädigste Willens-Meynung Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten hierdurch bekannt machen sollen, um nicht allein die Compagnien des Ihnen allergnädigst anvertrauten Regiments, auf deren exacteste Befolgung, par Ordre zu verweisen, sondern auch vor Ihre Person darauf alle mögliche Obsicht zu haben.

Ich beharre allstets,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß alle gewaltsame Werbungen und Enrollirungen der jungen Mannschafft, bey Vermeydung der Cassation, und anderen schweren Ahndungen, verbothen seyn solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudissin Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 8. Septembr. 1740.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Majest., vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 18. Aug. a. c., mir zu erkennen gegeben, wasmaßen die Conservation Dero Lande, und Sicherheit Ihrer Unterthanen, erfordere, daß alle gewaltsame Werbungen, und Enrollirungen der jungen Mannschafft, wodurch sie aus dem Lande zu entweichen, und auszutreten, veranlaßet würden, gäntzlich abgestellet werden, und obwohl solches, durch wiederhohlte publicirte Mandata, und Ordres, nachdrücklich verbothen worden wäre, dennoch denenselben nicht allezeit nachgelebet, sondern nur noch neuerlich, dergleichen Excesse halber, Klagen angebracht worden wären.

Solchemnach dann haben Ihro Königl. Majest. ernstlich anbefohlen, daß alle dergleichen gewaltsame Enrollirungen, und Anwerbung in hiesigen Landen, hinführo durchgängig cessiren und abgestellet, die Contravenienten auch, mit Cassation, und, nach Befinden, mit andern schweren Ahndungen, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Gleichwie ich nun diesen Ihrer Königl. Majest. ernstlichen Willen und Befehl, nebst nochmahliger Wiederhohlung aller derer, der gewaltsamen Werbung halber, von Zeit zu Zeit, sowohl ins Land emanirten Mandaten, als auch an die Armée ergangenen Ordres, Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten hiermit bekannt zu machen keinen Anstand nehmen wollen: Alß werden Dieselben nicht allein Ihres Orths Sich darnach allergehorsamst achten, sondern auch, zu eben solchem Ende, an Dero unterhabendes Regiment ungesäumte und geschärffte Ordres stellen, und selbigem, nebst nochmahliger Verweisung auf die vorigen Mandata und Anordnungen, die genaue Befolgung Ihrer Königl. Majest. allerhöchsten Befehls aufs nachdrücklichste injungiren.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Erneurung dieser Ordre.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, und an den Herrn General-Lieutenant v. Polenz, d. d. Dreßden, den 2. Aug. 1742.

Vorige Mandata und ergangene Ordres,

Es ist zwar in allen bißherigen, und der zuletzt in ao. 1728. ergangenen Ordonnanz, sowohl als durch verschiedentlich publicirte Mandata, auch wiederhohlte nachdrückliche Ordres, besonders unterm 8. Septembr. 1748. alle gewaltsame und sonst unerlaubte Anwerbung und Enrollirung ꝛc. bey der Armée gnugsam verbothen worden. Nachdem aber, bey der nunmehrigen Zurückkunfft der Armée aus Böhmen, nöthig seyn will, dieserhalben nochmahlige geschärffte Ordres zu stellen.

werden unter Bedrohung der Cassation und anderer schweren Ahndungen, wiederhohlet.

Alß belieben Ew. Excellenz (wollen Mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant) denen unterhabenden Regimentern das diesfalls gehörige, nebst abermahliger Anweisung auf die vorigen Mandata und Anordnungen, bekannt zu machen, und denen Regiments-Commendanten insgesamt zugleich ernstlich anzudeuten, daß darüber allenthalben genau zu halten, und zu verhüthen, damit alle und jede sothanen Königl. gnädigen Befehlen, und der exacten Discipline, zuwiederlauffende Excesse, wie solche nur Nahmen haben mögen, äußerst vermieden werden,

den, wiedrigen Falls die darwieder handelnden sich gewiß gewärtigen können, mit denen jederzeit angedroheten Straffen, als, nach Befinden, der Cassation, und andern schweren Ahndungen, unausbleiblich angesehen zu werden. Ich verharre.

Iohann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Wird alle gewaltsame Anwerbung, bey Straffe der Cassation, nochmahls verbothen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowsky Excellenz an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1752.

P. P.

Ob zwar, seit dem erfolgten Frieden, in Ao. 1746. unterm 13ten Januarii, durch eine General-Ordre denen sämtlichen Regimentern die Werbung in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen auf das schärffste untersaget, und nichts weiter, als die Annehmung freywilliger Mannschafft, zur Complettirung derer Compagnien, zugelaßen, auch seit dem, vermittelst verschiedener Ordres, alle Gewaltthätigkeiten bey solcher Gelegenheit nachdrücklichst verbothen worden;

So sind dennoch eine Zeitlang her verschiedentliche Casus und Beschwerden vorgekommen, welche von der wenigen Achtsamkeit auf sothane Verfügungen, oder, daß selbige denen Officiers nicht gnugsam eingeschärffet worden, die Anzeige geben.

Gleichwie man aber, denen Uebertretern sothaner nachdrücklichen Anordnungen hierunter nachzusehen, im geringsten nicht gemeynet ist, sondern wieder dieselben, nach dem klahren Inhalt derselben, mit Cassation und anderer empfindlichen Straffe unausbleiblich verfahren werden soll;

Also belieben auch Ew. Excellenz die unterhabende Regimenter hierunter einer bessern Beobachtung, und ihrer Schuldigkeit, zu erinnern, und, damit solches zu eines jeden Känntnüß gelange, und er vor Schaden gewarnet werde, zu verfügen.

Ich verharre,

Rutowsky.

General-Ordre,

Daß bey der Recroutirung das Commercium nicht gestöret, und die Fabricanten zum Austreten nicht veranlaßet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feldmarschalls Grafen Rutowsky Excellenz an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, den 1. Decembr. 1752.

P. P.

Nachdem von Seiten verschiedener in hiesigen Landen errichteter Manufacturen die Anzeige geschehen, wie durch ietzige Recroutirung unter denen Fabricanten eine solche Apprehension entstanden, daß sie die tüchtigsten davon, welche aus der Arbeit und außerhalb Landes giengen, zu verliehren Gefahr lieffen;

Entstandene Furcht unter denen Fabricanten vor der Werbung,

So hat das Geheime Consilium der Nothdurfft befunden, besagte Fabricanten, wegen dieser, obwohl ohne Noth, gefaßten Furcht zu beruhigen, und dannenhero an die Königl. Landes-Regierung, sowohl auch an den Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, die Ober-Amts-Regierung zu Lübben, und die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz, wegen gewißer in die vornehmsten Fabric-Städte hiesiger Lande zu erlaßender Verordnungen, nach Innhalt beygehender Abschrifft unterm 29ten nur abgelauffenen Novembris rescribiret.

wird denenselben, durch ein an die Landes-Collegia ergangenes Rescript, benommen.

Ew. Excellenz belieben dannenhero denen Regimentern Dero Generalats noch besonders gemeßenst anzubefehlen, sich bey gegenwärttiger Recroutirung in denen vorgeschriebenen Schrancken, wie überhaupt, also auch insonderheit des Commercii und derer Landes-Fabriqven halber, dergestalt genau zu halten, damit selbige zu stöhren, und denen Fabricanten auszutreten, einige Veranlaßung nicht gegeben werde. Ich verharre

Es ist auch von Seiten der Miliz sich hiernach zu achten, und denen Fabricanten zum Austreten keine Veranlaßung zu geben.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Uns ist, von Seiten verschiedener in Unsern Landen etablirter Manufacturen, angezeiget worden, was gestalt die, wegen gegenwärttig vorseyender Recroutirung Unserer Armée, bey denen Fabricanten entstandene Apprehension, die nachtheilige Würckung habe, daß theils die bey ihren Fabriqven befindliche Gesellen aus der Arbeit und außerhalb Landes giengen, theils die auswärttigen Gesellen einzuwandern abgeschrecket würden.

Apprehension bey denen Fabricanten, mit zur Recroutirung gezogen zu werden, ist um deswillen ungegründet,

Ob wir nun schon, sowohl der Werbung halber überhaupt, in dem 77ten §pho Unserer erneuerten Ordonnanz, als bey ietzigem Recroutirungs-Wercke, in denen diesfalls ertheilten Verordnungen, und denen in deren Conformität an Unsere Miliz ergangenen Ordres, vor Conservation derer Manufacturen dergestaltige Landes-Väterliche Sorgfalt getragen, daß dadurch die Fabricanten, der Werbung wegen, hinlänglich gesichert worden, mithin solche ihnen beygegangene Furcht gantz ungegründet ist; So finden

weiln selbige, nach dem 77. §. der Ordonnanz, und denen an die Miliz ergangenen Ordres, von der Anwerbung eximiret.

wir doch ihnen auch diese benehmen zu laßen, und mithin zu verordnen, der Nothdurfft, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten allhier und zu Leipzig, Freyberg, Torgau, Roßwein, Chemnitz, Franckenberg, Penig, Döbeln, Reichenbach, Plauen, Weyda, Langensaltza und andern Städten und Orten hiesiger Lande, wo Manufacturen vorhanden, die Entrepreneurs oder Factors derselben, nicht minder die Aeltesten derer in Gold und Silber, Wolle, Baumwolle, Lein- oder Seiden arbeitenden Handwercke vorgeladen, und ihnen, zu ihrer mehreren Beruhigung, wie sie vor sich und ihre respective Fabricanten auch Gesellen und Lehrjungen, sich des Genußes der ihnen verliehenen Exemtion von aller Werbung, und Unsers Landesherrlichen Schutzes gegen selbige, ohnfehlbar zu versichern hätten, mündlich unter Beziehung auf den dazu erhaltenen Befehl eröffnet, und sie zugleich bedeutet werden sollen, solches nicht nur denen bey ihnen in Arbeit stehenden respective Fabricanten, auch Gesellen und Lehrjungen, sondern auch ihren auswärttigen Correspondenten und Mitmeistern bekannt zu machen. Wir begehren demnach hierdurch gnädigst, ihr wollet dem gemäß, an das Amt und den Rath allhier, nicht minder an die Gerichts-Obrigkeiten vorbenannter Städte, und wohin ihr es sonst vor dienlich erachtet, schleunige Verfügung ergehen lassen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 29ten Novembris, 1752.

Es sollen aber dennoch die Entrepreneurs, Factors und Aeltesten der Fabriqven vor die Gerichts-Obrigkeiten gefordert, und ihnen zu erkennen gegeben werden, wie sie vor sich, ihre resp. Fabricanten, Gesellen und Lehr-Jungen, der Exemtion von aller Werbung, sich versichert halten können.

Carl August Graff
von Rex,
Christian Wilhelm Just.

An
die Landes-Regierung, in simili m. m.
An den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin,
An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben,
Und an die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

General-Ordre,

Die Eximirung derer Berg- und sämmtlicher zum Bergbau erforderlicher Arbeits-Leute, von der Anwerbung betreffend.

Ergangen
Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz an derer Herren Generals v. Arnim und Baron v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, den 15. Aug. 1753.
P. P.

Es ist zwar in dem 77. Spho der erneuerten Ordonnanz, unter denen von der Anwerbung eximirten Personen, bloß dererjenigen Bergleute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, Erwehnung geschehen, und dürffte dannenhero ein solches von denen Regimentern, zum Nachtheil derer Bergleute, dergestalt ausgeleget werden, als ob diejenigen, welche ihre Arbeit nur über Tage verrichten, ingleichen die, deren Verrichtung nicht in würcklicher Berg-Arbeit bestehet, oder welche, wegen eines und des andern bey denen Berg-Gebäuden vorfallenden Umstandes, abgeleget worden, und weil sie nicht alsbald wieder Arbeit erlangen können, einige Zeit, bisweilen wohl ein Qvartal und drüber, feyrig sind, ob sie schon von Jugend auf und viel Jahre angefahren, zur Werbung gezogen werden könnten.

Ungleiche Interpretation des 77sten Spho der Ordonnanz, in Ansehung derer Bergleute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten,

Allermaßen aber Ihro Königl. Majest. bereits im Septembr. 1734. allergnädigst anbefohlen haben, daß diejenigen Berg-Hütten- Hammer- und Pochwercks-Leute, so wenigstens 2. Jahr in dergleichen Berg-Hütten und Hammer-Arbeit gestanden, und deßen von denen Ober- und Berg-Aemtern Zeugniß bringen möchten, sowohl bey damahliger Recroutirung, als auch überhaupt künfftighin, von allen Anwerbungen und dergleichen Kriegs-Diensten befreyet seyn sollen: Und dann die Bergleute, samt denen zum Bergbau erforderlichen Arbeitern, dieser ihnen, mittelst angeführter ältern Disposition, zu Beförderung des Bergbaues, gegönnten Befreyung, sich noch ferner zu erfreuen haben, und denenselben davon durch die neue Ordonnanz nichts benommen werden mögen;

wird auf alle Berg- Hütten- Hamer- und Pochwercks-Leute, welche 2. Jahr in dergleichen Arbeit gestanden, extendiret.

Alß werden Ew. Excellenz ein solches denen sämtlichen Regimentern Dero unterhabenden Generalats, zu mehrer Erläuterung Anfangs allegirten 77sten Spho, und zu eines jeden genauesten Nachachtung, in Ordre bekannt zu machen unermangeln.

Ich verharre.

Rutowsky.

Ersten Buches, Siebender Titul,
Wer zu Erlangung des Soldaten-Standes unfähig, und bey solchem nicht zu dulten.

Decisiv-Ordre

Daß der Mousquetier W . . . ., weiln selbiger unter Scharffrichters Händen gewesen, und von selbigem mit Ruthen gestrichen worden, vom Regimente zu jagen.

Er-

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Obersten von Natzmer, d. d. Dreßden, am 22. April. 1735.

Aus Deroselben an mich erstattetem Bericht vom 20sten dieses, und dem beygefügten Fasciculo Acten, welches hiermit remittiret wird, habe ersehen, wasmaßen der Mousquetier W. . . ., ehedem, und ehe derselbe zum Soldaten sich engagiret, wegen begangener Deuben, durch den Scharffrichter mit Ruthen gestrichen und des Landes auf ewig verwiesen worden.

Nachdem nun, bey so bewandten Umständen, ermeldter Mousquetier infame, mithin zu Kriegs-Diensten untüchtig ist;

Alß wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster demselben die Mondirung ausziehen, und ihn sodann vom Regimente jagen laßen.

Ich verharre,

de Milckau.

Ordre,

Daß der Mousquetier R. . . ., welcher, annoch als ein Bauer Bursche, zur Staupe gehauen und des Landes verwiesen worden, zum Militair-Proceß und Execution nicht qualificiret, sondern, wegen des gebrochenen Urphedens an die Civil-Obrigkeit zu extradiren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten von Wilcke, d. d. Dreßden, am 19. Junii, 1739.

Aus Ihrem an mich erstattetem Bericht vom 8. hujus, und deßen, hierbey zurück gehenden, Beylagen habe ersehen, wasmaßen ein vormahls zur Staupe gehauener Bauer-Bursche, Nahmens Hannß Michael R . . ., mit Verschweigung dieses Umstandes, bey Dero unterhabenden Regimente engagiret worden.

Nachdem nun derselbe sowohl dieser Zurückhaltung halber, als auch, wegen gebrochenen Urphedens, harte Straffe verdienet hat; So wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster denselben, als eine Person, so sich zu dem Soldaten-Stande gar nicht begeben können, mithin auch weder zum Militair-Proceß, noch Execution, qualificiret ist, der Civil-Obrigkeit ausliefern.

Ich verharre

de Milckau,

Special- und Decisiv-Ordre,

Daß die Söhne derer Stadt- und Land-Knechte, ob selbige gleich nicht unehrlich, wegen des besorglichen Vorwurffs, und daher entstehenden schädlichen Folgen, bey der Miliz nicht zu dulten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Schœnberg, d. d. Dreßden, am 19. Junii, 1739.

P. P.

Aus Ihrem an mich erstattetem Rapport vom 3. dieses, und dem hierbey zurückgehendem Fasc. Act., habe ersehen, wasmaßen die Väter Carl Heinrich H. . . und Johann Theophili W . . ., so sich als Mousqvetiers bey denen im Lande stehenden Commandirten des Rochowischen Infanterie-Regiments engagiret, Land- und Stadt-Knechte gewesen, auch ihnen deshalber von der übrigen Mannschafft ein Vorwurff gemacht worden. Ob nun wohl dergleichen Leuthe, nach denen neuen Reichs-Gesetzen, Profesiones erlernen können, und von denen Innungen nicht recusiret werden dürffen, mithin es das Ansehen gewinnen möchte, daß, ihrer Dultung halber bey der Miliz, keine Schwierigkeit zu machen sey. Nachdem aber dennoch der Point d' honneur bey der Miliz weit delicater als bey Innungen seyn muß, hiernächst aus dergleichen Vorwurff Mord und Todschlag entstehen können, und fast nicht zu vermeyden ist; So wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant diese beyden Leuthe mit einem Pas, worinnen sothaner Umstand expriniret, vom Regimente abschaffen, und selbige bedeuten, daß sie, bey Vermeydung des Vestungs-Baues, bey der Miliz sich nicht wieder engagiren sollen. Womit verbleibe

Casus.

Ratio dubitandi.

Ratio decidendi, die Delicatesse des Point d'honneur bey der Miliz.

de Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß ein vormahls gewesener Gerichts-Diener, nachdem solches bekannt worden, bey der Miliz weiter nicht zu dulten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Baudissin, an des Herrn Generals Grafen Rutowsky Excellenz, d. d. Dreßden, am 22. Aug. 1741.

Ew. Excellenz wollen belieben, auf des Herrn Obersten von Schönberg Anfrage, die Ordre zu stellen, daß der als ein gewesener Gerichtsdiener bekannt gewordene Johann Heinrich W. . ., ohne weitere Umstände, vom Regiment geschaffet werde.

Und

Und stehet übrigens dem Herrn Obersten frey, Falls der Mensch etwas in Vermögen hat, sich, wegen seines dieserhalb gehabten Aufwandes, davon leidlich und billiger maßen bezahlt zu machen.

Ich verharre,

de Baudislin.

Decisiv-Ordre,

Daß der Grenadier W . . . . , seines, mit des Feldmeisters Knecht, zeithero gehabten Umganges halber, durch den Stecken-Knecht aus dem Regimente zu schaffen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Baron von Diemar Excellenz, d. d. Weißenfelß, den 28. Decembr. 1743.

Staupenschlag kan anders nicht, als durch ein Kriegsrecht, zuerkannt werden.

Aus Ewr. Excellenz Rapport vom 20sten hujus, und denen hierbey zurück gehenden Actis, habe ersehen, was Dieselben wegen Bestraffung des Grenadiers, Andreas W. . . . . von dem 1sten Garde-Regiment in Vorschlag gebracht. Es hätte auch derselbe allerdings verdienet auf solche Weise angesehen zu werden. Nachdem aber der Staupen-Schlag anders nicht, als wann durch Urthel und Kriegs-Recht darauf erkannt worden, zu infligiren ist: Also werden Ew. Excellenz, in Ermangelung deßen, die Verfügung zu treffen belieben, daß dieser W . . . . durch den Stecken-Knecht, gewöhnlicher maaßen, aus den Regimente geschaffet werde. Ich verharre,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß der Dragoner J . . . , weiln er vorhero Schinder-Knecht gewesen, und diesen Umstand bey seinem Engagement verschwiegen, zwey Jahr lang auf den Vestungs-Bau in die zweyte Classe zu bringen, und allda einzuschmieden.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an des Herrn Generals Baron von Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 14. Jun. 1745.

Nachdem Heinrich Gottlieb F . . . , ehe er zu Ihro des Printz Carls Hoheit Regimente Chevaux légers in Dienste getreten, würcklicher Schinder-Knecht in Döbeln und Leipzig gewesen, diesen Umstand aber bey seinem Engagement bey besagten Regimente gefließentlich verhöhlet, und dahero, andern seines gleichen zum Exempel, verdienet exemplarisch bestraffet zu werden; So werden Ew. Excellenz an den Herrn Obersten von Milckau die Ordre zu stellen belieben, daß er diesen F . . . . durch ein Commando anhero schicken, und auf hiesiger Haupt-Wacht, allwo wegen deßen Annehmung bereits das nöthige veranstaltet worden, abgeben laßen solle, sintemahl derselbe von dar auf hiesigen Vestungs-Bau in die 2te Classe auf zwey Jahr lang gebracht und eingeschmiedet werden solle.

Ich verharre,

Bose.

Decisiv-Ordre,

Daß der Mousquetier P . . . , weiln selbiger bey dem Scharffrichter als Knecht Dienste zu nehmen sich angebothen, vor öffentlicher Wacht-Parade, des Soldaten-Standes vor unwürdig declariret, durch den Stecken-Knecht in der Marter-Cammer nachdrücklich gepeitschet, und über dieses noch auf zehen Jahre in die zweyte Classe des Vestungs-Baues gebracht, und allda eingeschmiedet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowsky Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Minckwiz, d. d. Dreßden, den 13. Febr. 1749.

Ehre des Soldaten-Standes, und Privilegium desselben à paribus gerichtet zu werden.

Nachdem Johann Christoph Pf . . . , durch die freywillige Annehmung Schinder-Knechts-Dienste, sich nicht nur der Ehre, ferner als Soldat zu dienen, sondern auch, durch diese schändliche That, des Privilegii, von seinen Cameraden in einem besetzten Kriegs-Rechte gerichtet zu werden, verlustig und unwürdig gemachet, und dergleichen Frevel, wodurch andere leichtsinnige Gemüther sich des Militair-Dienstes zu entschütten auf gleiche Entschlüßungen gebracht werden möchten, durch eclatante und baldige Bestraffung ermeldeten Pf . . vorzubeugen ist;

So werden Ew. Hochwohlgebl. an den Herrn Obersten von Schlieben die ungesäumte Ordre zu stellen belieben, daß er diesen Delinquenten vor öffentlicher Wacht-Parade, was maßen er sich, durch seine schändliche That, ferner neben ehrliebenden Leuthen in dem Soldaten-Stande zu dienen und länger

ger daben gedultet zu werden, unwürdig gemachet, seines Verbrechens halber, durch den Stecken-Knecht durch Ruthen in dem Marter-Keller nachdrücklich gepeitschet, und über dieses noch auf Zehen Jahr lang auf hiesigen Festungs-Bau in die zweyte Classe gebracht und eingeschmiedet werden solle, bekannt machen, so dann diese Straffe an dem Delinquenten des förderlichsten zur Execution bringen, und hierauf denselben, zur Einschmiedung auf hiesigen Festungs-Bau, durch ein Commando schicken laßen solle. Wobey das gehaltene Protocoll remittire, und verharre,

Rutowsky.

Ordre,

Daß der zum Dienst sich angegebene I. G. K. , zwar um deswillen, weiln deßen Vater ein Land-Knecht gewesen, hierzu nicht angenommen werden, jedoch, wenn er zuvor als Stecken-Knecht Dienste gethan, nach militarischen Gebrauch ehrlich gemacht, und sodann zum Herrndienst employret werden könne.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen Rutowsky, an des Herrn General Baron von Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, den 27. Junii, 1752.

Wiewohl es nach denen Reichs-Constitutionen nicht angehet, daß des zu Zeitz gewesenen Land-Knechts R. . . Sohn, Nahmens Johann Gottfried, als eine noch würckliche Civil-Person, von Seiten des Militair-Etat ehrlich gemachet werde: So ist mir doch von einem parallel-Casu, welcher ehedem bey dem Jasmundischen Regimente vorgegangen seyn soll, Erwehnung geschehen, daß eben dergleichen Mann, vor seiner Ehrlichmachung zu Stepchens Diensten gezogen worden, und, bey einer damahligen Execution mit Gaßenlauffen, die Ruthen durch die Gaßen tragen müßen, so dann aber, nach militarischen Gebrauch, ehrlich gemachet und zu Herrn-Diensten angenommen worden. Es werden demnach Ew. Excellenz den Herrn General-Major von Crousaz, auf seinen Vortrag, zu bescheiden belieben, daß er auf gleiche Weise mit diesem Johann Gottfried K . . . verfahren, oder, daferne sich einige bedenckliche Umstände dieserhalb wieder Vermuthen ereignen sollten, fernerweiten Rapport erstatten, immittelst aber mehr benannten K . . . versichern solle, daß er gantz ohnfehlbar die Restitution seines ehrlichen Nahmens und Annehmung zu Militair-Diensten zu gewarten habe.

Ich verharre,

Rutowsky.

Zweytes Buch,

Einige

die innere Verfaßung derer Regimenter betreffende Puncte.

Erster Titul,

Von

Avancemens und der Ancienneté.

Befehl

Daß die Ancienneté derer Dienste, denen Officiers, bey dem Avancement kein Recht geben solle.

Ergangen

An den Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Steinau, d. d. Lager vor Riga, den 20. Jul. 1700.

Cod. Leg. Milit. Sax.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wohlgebohrner Rath und lieber Getreuer. Ob Wir zwar bis dahero in allen Begebenheiten, Unser einiges Absehen haben seyn laßen, einen jeden Unserer getreuen Unterßaßen und Bedienten, insonderheit denen so sich bey Unse-

rer Miliz befinden, eine gleich durchgehende Justice wiederfahren zu laßen, und dannenhero nicht vermuthen können, daß jemand sich mit Fuge, einiger Verkürtzung seines Rechts, zu beschweren rechtschaffene Ursache haben soll; So müßen wir dennoch, mit höchstem Mißfallen, vernehmen, welchergestalt bey Unserer Miliz die schädliche Gewohnheit eingerißen, daß, so bald Wir eine oder die andere Vacance zu ersetzen Uns vorgenommen, fast jedesmahl, wenn Wir ein Subjectum bey Uns in Vorschlag kommen laßen, sich einige gefunden, welche sich eines beßern Rechts und Competence, als der, so von Uns darzu denominiret worden, etwan haben möchte, gerühmet, hin und wieder allerhand bewegliche Querelen geführet, Unsere Dispositiones unter ihre unbefugte Censur gezogen, und endlich gar zu solcher Verwegenheit geschritten sind, daß sie Uns öffendlich einer Injustice beschuldigen, und schlechterdings mit Hindansetzung des Uns schuldigen allerunterthänigsten Respects, ohne Rücksicht der Zeit, da Wir vor den Feinde stehen, und der von Uns sonst überflüßig bezeigten Gnade, auch, daß sie in Unsern Diensten ihre Wohlfarth, zuweilen nicht ohne sonderbare Beschleunigung, etabliret, Dimisionen begehret, und also damit zu verstehen geben dürffen, wie wenig sie sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns erinnern. Wann wir dann in Erwegung ziehen, was vor gefährliche Svites mit der Zeit daraus entstehen könnten, indem Unsere Unterthanen und Bedienten, nachdem Wir denenselben die Gnade gethan, und sie in Unsere Dienste aufgenommen haben, sogleich dadurch Uns die Hände binden, Uns alle fernere Disposition aus einem eingebildet erworbenem, von Uns oder Unsern löblichen Vorfahren aber noch nie ihnen zugestandenem, Rechte, benehmen, Unserer Königl. und Landes-Fürstlichen Authorität, Macht und Gewalt, gar unbedächtlich zu nahe treten, zuletzt Unser Befugniß, von Unserer Milize nach freyen Willen zu disponiren, in Zweiffel ziehen, und nichts bey sich in Consideration wollen kommen laßen, als bloß das Alter ihrer Dienste, ohne daß Wir auf die Meriten, und wie Wir die um uns und das gemeine Beste, in extraordinairen Fällen, Wohlverdiente recompensiren, oder sonsten tüchtige Personen in Unsere Dienste ziehen mögen, einige Reflexion zu machen befugt seyn sollten, woraus zugleich auch entstehen würde, daß aller Respect und Deference, die Uns billig gebühret, insonderheit da auch diejenigen, welche anderen mit guten Exempeln vorgehen sollten, sich auf so sträfflichen Unternehmen betreffen laßen, aufhören, und alle Disciplin unter die Füße gerathen müßte; Dannenhero Wir denn, damit solches Uebel nicht weiter einreißen, sondern bey Zeiten abgeschafft werden möge, vor rathsam erachtet, diefalls an Euch hiermit in Gnaden zu rescribiren, und ist solchemnach hiermit Unser ernster Will und Befehl:

Eingerißene schädliche Gewohnheit bey der Miliz, über übergangenes Avancement zu queruliren,

gefährliche Suites davon.

Wie solchem abzuhelffen;

I. Die Ancienneté nicht sowohl bey der Armée, als dem Regimente, wo die Vacance ist, soll in einige Consideration kommen.

Erstlich, daß hinführo, bey ereignenden Vacanzen, durchaus nicht in Consideration kommen solle, wie lange jemand bey der Armée gewesen, sondern es soll zuförderst auf diejenigen, welche bey dem Regimente, wo die Vacance ist, verhanden sind, ein Absehen genommen, und, wann Wir es vor gut finden, von selbigen Officiern die erledigte Stellen ersetzet werden, so, daß nicht erlaubt seyn solle, von einem Regiment zum andern zu changiren, und sich ein Recht aus dem Alter bey der Armée zu formiren.

II. Bey Anführung der Anciennéte, soll das Datum der Bestallung gelten.

Da Wir auch bemercket, daß, bey Anführung der Ancienneté, mancher sich nicht auf das Datum seiner Bestallung, sondern auf die Zeit einer vorhin schon erlangten Vertröst- und Versprechung, beziehet, und damit seine Præference vor andern behaupten will; So soll, nach diesem, nichts anders, als das Datum obberegter Bestallung gelten, und die sonst erhaltene Versprechungen niemanden einiges Recht zu wege bringen.

III. Nicht die Anciennetét, sondern Meriten und Capacitét, sollen beym Avancement in Consideration kommen.

Und dann zum Dritten wollen Wir, bey erwehnten Vacanzen, keines weges gestatten, daß einiger Unserer Officiers sich unterfangen solle, bloß und allein auf sein Alter bey der Armée, oder dem Regimente, sich zu beziehen, und aus so schlechten Grunde sein Avancement zu prætendiren, sondern wie Wir Uns mit allem Rechte und höchster Billigkeit die unlimitirte freywillige Disposition hierinnen alleinig vorbehalten; So wollen Wir annoch bey Uns nichts anders, als die Meriten und Capacitét, samt der Consideration, was Wir vor Dienste und Nutzen von einer Persohn zu erwartten haben können, gelten laßen: Allermaßen sonsten, wenn die Ancienneté das vornehmste und einzige Motiv seyn müste, eben dis der Weg wäre, wodurch allen noblen Gemüthern die Begierde, sich in Unsern Diensten zu signalisiren, benommen, eine generale Freyheit und Indifference, und dann eine wieder alle Raison und Justice lauffende Maxime introduciret würde, vermöge welcher der Würdige mit dem Unwürdigen in einer Parallele gesetzet werden, und zuletzt Unsere Dienste gar zerfallen dürfften.

IV. Verfahren gegen diejenigen, so deswegen den Abschied begehren.

Und wann nach diesem sich jemand unterstehen wollte, über ein oder andere Unsere Verordnung seine Ungedult spüren zu laßen, und seinen Abschied zu begehren; So soll ein solcher, von Zeit der Denunciation an, in 24. Stunden schuldig seyn, bey Vermeydung Unsrer höchsten Ungnade, sich aus Unserer Armée zu begeben, und anderswo die Verordnung, so Uns, wegen seines Abschiedes, und der in Unsern Diensten geführten

Con-

Conduite, zu machen gefällig seyn möchte, abzuwartten.

V. Bey der gantzen Armée soll niemand, über die Situation der Conjuncturen, zu raisonniren sich gelüsten laßen.

Desgleichen soll auch ſtens bey Unserer gantzen Armée untersaget und verbothen seyn, daß niemand sich unterstehe, wie Wir derselben einige allhier bemercket, über die Situation der Conjuncturen, auf gewiße Uns höchst-nachtheilige Weise zu raisonniren, und in solche Judicia auszubrechen, welche allerdings mit der Pflicht eines Dieners nicht compatible sind, sondern vielmehr die innerliche Gestalt und Constitution ihres Hertzens, und wie sie gegen Uns gesinnet sind, zu Tage legen; Dannenhero Wir dergleichen Inspirationes, wodurch dieselben, welche in aufrichtiger Inclination zu Unserm Dienst beharren, abwendig gemachet, und böse Impressiones bey Unserer Armée gestifftet werden könnten, hiermit gäntzlich abgeschafft wißen, einem jeden von solcher Curiosité dispensiret, und zu Observirung der ihm anvertrauten Function vielmehr angewiesen haben wollen.

Wir befehlen Euch also hiermit gnädigst, Ihr wollet nicht allein diese Unsere ernstlich und wohlbedächtig abgefaßte Verordnung, bey allen Vorfällen, welche sich hinführo bey Unserer Armée begeben möchten, Euch zu einer unabläßlichen Richtschnur vor Augen stellen, sondern auch alles Fleißes darob seyn, daß männiglich diesem allem nachkomme, und sich keinesweges gelüsten laße, wie oben gedacht, in so seltsamen ungegründeten Unserer Königl. und Landes-Fürstl. Authorité schnur entgegen lauffenden und præjudicirlichen Unternehmen sich betreten zu laßen; Allermaßen Wir sonsten, ohne Ansehen der Persohn, wieder die Verbrecher mit exemplarischer Ahndung verfahren, und selbige, als Unserer Königl. Gnade Unwürdige, nachdrücklich ansehen werden.

Und damit niemand mit der Unwißenheit sich möge zu entschuldigen haben; So werdet ihr dahin sehen, daß dieses Unser Rescriptum, nicht allein bey allhiesiger Armée, sondern auch bey Unserm gantzen Militair-Etat, gebührend publiciret, und zu männiglichs Notice gebracht werde. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben im Lager vor Riga, den 20. Julii, 1700.

AVGVSTVS REX,

Decret,

Daß die Chur-Sächßische Generals, und andere Officiers von der Artillerie, mit denen von der Cavallerie und Infanterie, wenn sie von gleichem Range sind, den Vorgang und Vorsitz vor einander, nach der Ancienneté ihrer Dienste, haben sollen, d. d. Dreßden, den 15. Aug. 1707.

Von Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen wegen, Dero General-Feld-Zeugmeister und Gouverneur zu Alt- und Neu-Dreßden, auch König- und Sonnenstein ꝛc. Herrn Otto Christian Grafen und Herrn zu Zinzendorff und Pottendorff, in Gnaden anzufügen, was maßen, nachdem, bey dem heut angeordneten Kriegs-Rechte, zwischen denen Officiers von der Artillerie, der Præcedenz halber, Difficulté sich ereignet, und Ihro Königl. Majest. allerunterthänigst referiret worden, wie unbillig die Officiers von der Artillerie denen ältesten von der Infanterie, in Sessione, aus der Regung vorgehen wollten, weiln jene sonsten, bey vorfallenden Diensten zu Felde, in Belagerungen, und andern in der Artillerie-Profession vorkommenden Operationen und Begebenheiten, worvon diese die Wißenschafft nicht haben, die Præcedenz beygeleget worden, allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majest. Resolution dahin ergangen ist, daß, gleichwie der Observanz gemäß, und Kriegs-Gebrauch nach, der älteste General der Cavallerie und Infanterie vor dem in jüngern Range sich befindenden General der Artillerie, bey allen Kriegs-Consiliis und Kriegs-Rechten, den Vorsitz behält: Alß es auch, a majori ad minus, durch alle Officiers in solchen Fällen also gehalten werden, und darbey verbleiben solle, daß, wo zwey Officiers, als einer von der Artillerie, der andere von der Milice, von gleichem Caractére, oder mithabenden Rang, in Sessionen, Consiliis und Kriegs-Rechten, zusammen kommen, der ältere dem jüngern undisputirlich vorsitzen, und die bishero üble Consequenz, daß à minori ad majus, der jüngste Feld-Zeugmeister vor dem ältesten General von der Cavallerie, oder Infanterie, in dergleichen und andern Sessionibus, die Vorhand sollte prætendiren können, hierdurch gäntzlich aboliret seyn solle. Welches also erwehnter Herr General-Feld-Zeugmeister nicht allein denen Interessenten bey diesem Kriegs-Rechte, sondern auch künfftig in dergleichen Vorfallenheiten, noch ferner beobachten, und deme zuwieder nichts verstatten wollen. Uhrkundlich ist dieses Decret, Nahmens Königl. Majest., unter Dero Geheimden Kriegs-Collegii Insiegel, ausgefertiget worden. So geschehen, Dreßden, den 15. Augusti, Anno 1707.

Præcedenz-Streit zwischen denen Officiers von der Artillerie und Infanterie.

Wie es hinführo hierunter zu halten.

(L. S.)

G. B. Freyherr von Ogilvy.

Ad Mandatum Sac. Reg. Majestatis, & Serenitatis Electoralis, ex Consilio bellico,

Jacob Keul.

Decisiv-Ordre,

Nach welcher, wenn ein Oberst-Lieutenant, außer seiner Tour, zum Obersten avanciret, und in sein Patent inseriret wird, daß, wenn die in der Ancienneté vor ihm gestandenen Oberst-Lieutenants ebenfalls zu Obersten avanciren, diese hinwiederum den Rang vor ihm haben sollen, solches auch casu existente zu beobachten, und die unterhabenden Regimenter darnach zu rangiren.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Wackerbarth, an des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, d. d. Dreßden, am 19. Maji, 1733.

Verlangen, daß diejenigen beyden Obersten, welche vor ihm zu Obersten avanciret, jedoch als Oberst-Lieutenants in der Ancienneté nach ihm gestanden, auch nunmehro, da er gleichergestalt zum Obersten avanciret, ihm nachstehen möchten.

Aus Ewr. Excellenz unterm 20sten passato an mich eingesendetem Bericht habe ersehen, wasmaßen der Herr Oberste von H. . . . schrifftlich an Dieselben gelangen laßen, wie er besorgte, es dürffte wegen des Ranges zwischen ihm und denen beyden Obersten von U. . . . und von R. . . ., wohl einige Difficultäten sich hervorthun, weiln nurernannte Obersten zwar eher, als Er, Obersten worden, beyde aber jüngere Oberst-Lieutenants gewesen; Dahero derselbe Ansuchung thäte, daß ihm der Rang nach seiner Anciennetét als Oberst-Lieutenant, conserviret, mithin auch solcher seinem unterhabendem Regimente, vor denen benannten beyden Regimentern, ertheilet werden möchte.

Es ist allerdings andem, daß der Oberste von H. . . . . älterer Oberst-Lieutenant als die Obersten von U . . . und von R . . , gewesen.

Wird mit Unterschied beantworttet, und decidiret.

Nachdem aber der von U. . . . nicht allein ehender als der von H . . . . Oberster geworden, sondern auch in des erstern Patent die expresse Clausul sich befindet, daß er seine Anciennetét vom 10. Septembr. 1729. haben solle, dahingegen der von H. . . ., so erst den 4. Aug. 1730. Oberster worden, sein Patent ohne alle Clausul erhalten, So mag demselben, und dem ihm gnädigst anvertrautem Regimente, in Betracht angeführter Ursachen, der Rang vor dem Obersten von U . . . . und deßen Regimente, nicht zugestanden werden.

Was hingegen den Obersten von R . . anbetrifft, So ist dieser zwar ehender als der von H . . . . zum Obersten avanciret worden; Allein da sich in des von R . . . Patente ausdrücklich befindet, daß denen vor ihm in der Anciennetét stehenden Oberst-Lieutenants, wenn sie gleichfalls zu Obersten avanciren würden, der Rang vorbehalten seyn solle: So gebühret dem Obersten von H . . . . und seinem Regimente, der Rang vor dem Obersten von R . . . . und deßen Regimente.

Weßen also Ew. Excellenz den Herrn Obersten von H . . . . zu bescheiden belieben wollen.

Ich verharre

Graff von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß ein aggreirter Fähndrich, oder anderer Subaltern-Officier, wenn er gleich ohne Tractament stehet, nach dem ihm beygelegtem Caractére, zur Dienstleistung zu admittiren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. W . . ., d. d. Dreßden, den 30. Jul. 1738.

Aus Deroselben unterm vorgestrigen dato mir überreichtem Vortrage habe ersehen, aus was Ursachen Mein Hochgeehrter Herr-Oberster dem aggreirtem Stück-Juncker T . . . . Dienste thun zu laßen Anstand nehmen.

Ordinairement verrichtet zwar ein Ober-Officier, welchem nur der Caractére eines Staabs-Officiers beygeleget worden, im Regimente nicht die Dienste als Staabs-Officier: Dahingegen die aggreirten Cornets und Fähndriche in dieser Qvalität die Dienste, um solchen desto eher zu lernen verrichten, und zu solchen gezogen werden müßen.

Ich will zugeben, daß, wann bey einem Corps, oder Regiment, einem Ober-Officier nur der Caractére eines Staabs-Officiers beygeleget wird, derselbe in solchem Caractére die Dienste ordinairement nicht verrichtet, mit denen Subaltern-Officiers hingegen hat es eine andere Bewandniß, und sind Exempel genung vorhanden, daß sowohl bey der Cavallerie als Infanterie aggreirte Cornets und Fähndriche gesetzet worden, welche gar kein Tractament genießen, dem ohngeachtet aber dennoch die Dienste, gleich denen in würcklichem Tractament stehenden, thun müßen; Und wie wollten dergleichen junge Leute den Dienst lernen, wenn man ihnen die Gelegenheit Dienste thun zu können, abschnitte.

Mit ernanntem aggreirten Stück-Juncker hat es auch noch diese Bewandniß, daß er, zu Folge Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Rescripts, bey der allererst sich ereignenden Vacanz, als würcklicher Stück-Juncker placiret werden soll; Dahero er um so viel eher zum Dienste zu ziehen ist, damit derselbe solchen inzwischen lernen könne. Und gesetzt, daß Ihro Königl. Majest. diesen jungen Menschen mit dem gewöhnlichem oder geringerm Tractamente würcklich begnadiget hätten: So würden, nach Inhalt obangezogenen Vortrags, Mein Hochgeehr-

geehrter Herr Oberster Sich nicht entbrechen können ihm Dienste thun zu laßen, dem ohngeachtet aber würde T . . . eben so unerfahren seyn.

Es ist jedoch, bey vorkommenden Commandos, die behörige Discretion zu gebrauchen.

Solchemnach wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster denselben zum Dienste ziehen, und, wenn ja allenfalls Commandos vorkommen sollten, welche ihm noch zur Zeit, wegen seiner Unerfahrenheit, nicht anzuvertrauen wären, so kan, auf solchen Fall, ein anderer experimenter Subaltern - Officier dazu genommen, oder ihm auch zugegeben werden.

Ich beharre

de Baudissin.

General-Ordre,

Daß kein Officier einen höhern Caractére, als er, bey entstehender Vacanz, zu ambiren, seiner Ancienneté nach, berechtiget, suchen und darum anhalten solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 5. Jan. 1740.

P. P.

Nachdem, Inhalts an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom 31. Decembr. abgewichenen Jahres, verschiedene Officiers von der Armée, wenn gleich, durch würckliche Erledigung eines oder andern Platzes, nicht die mindeste Gelegenheit zu ihrem Avancement vorgekommen, noch sie solches, ihrer Ancienneté nach zu suchen befugt gewesen, nichts destoweniger um bloße Beylegung eines höhern Caractére, theils Ihro Königl. Majest. Selbsten angegangen, theils auch, durch andere Wege, diesfalls behelliget, Und aber Allerhöchst-Dieselben dergleichen, zu Einführung der Unordnung im Dienst, auch anderer Inconvenienzien, gereichende unzeitige Avancements ein vor allemahl abzustellen gemeynet, und dahero allergnädigst entschloßen sind, führohin, daferne nicht eine würckliche Vacanz verhanden, und der Competente selbige zu ambiren, durch seine Ancienneté berechtiget seyn möchte, keinem Officier einen bloßen höhern Caractére zu ertheilen;

So habe, Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten, diese Ihrer Königl. Majest. allerhöchste Willens-Meynung zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen, der Nothdurfft erachtet, beharrende,

de Milckau.

General-Ordre,

Daß künfftighin alle in denen Patenten enthaltene Reservations-Clausuln gäntzlich annulliret, auch der Rang lediglich nach dem dato des Patents reguliret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. des Herrn Generals und Gouverneur Grafen Rutowsky Excellenz, d. d. Dreßden, den 1. December, 1742.

P. P.

Gelegenheit zu dieser Ordre.

Nachdem Sr. Königl. Majest. den zwischen denen beyden Obristen v. F. und v. N. vorgefallenen Rang-Streit, in Erwegung, daß der erstere das Obristens Patent aus einer speciellen Königl. Gnade, und zu Vergeltung gewißer geleisteten besondern Dienste, erhalten, selbigem auch keine Clausul, daß er, auf den Fall, da ältere Obrist-Lieutenants ingleichen Caractére nähmen, ihnen nachstehen solle, mit eingeflossen, in faveur des Herrn Obersten v. F. gnädigst entscheiden, zu gleicher Zeit auch vor gut befunden, alle in denen Patenten enthaltene und von dato an künfftig in Contestation kommende Reservations-Clausuln, gäntzlich zu annulliren und aufzuheben, dergestalt, daß sich darauf niemand weiter mit Effect beruffen, sondern lediglich der Rang nach dem dato des Patents reguliret werden solle;

So habe Ew. Excellenz von sothaner Königl. Höchsten Willens-Meynung nicht unbenachrichtiget laßen wollen ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre

Daß, bey Besetzung derer Cornets-Plätze bey denen Cavallerie-Regimentern, zuförderst auf die dabey stehenden Unter-Officiers, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, wenn selbige sich in die benöthigte Eqvipage zu setzen im Stande und sonsten von guter Conduité sind, vorzüglich zu reflectiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. B . . , d. d. Dreßden, den 17. Aug. 1742,

Aus Deroselben unterm vorgestrigem dato an mich eingereichtem Vortrage ersehe zwar, daß Mein Vielgeehrter Herr Oberster, an des im Mähren verstorbenen Lieutenants von N . . . Platz, den bey dem Regimente stehenden ältesten Cornette Baron von W . . ., und, an deßen Cornetts-Stelle, einen Dreßdner, Nahmens H . . . in Vorschlag gebracht.

Wann aber dem Herrn-Dienst, und der in solchem zuerhaltenden Æmulation, gemäß befinde, daß, in Besetzung derer verledigten Cornetts-Plätze bey denen Cavallerie-Regimentern, zu förderst auf die dabey stehenden Unter-Officiers, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, Reflexion gemachet werde, wenn selbige sich in die nöthige Equipage zu setzen im Stande und sonst von guter Conduite sind; Also werden der Herr Oberste mir zuförderst anzuzeigen haben, ob und was von dergleichen Subjectis unter denen Unter-Officiers Dero Regiments anzutreffen.

Ich verharre,

Johann Adolph, H. z. S. W.

Special-Ordre,

Daß bey einigen Subjectis, eher selbige als Officiers in Vorschlag zu bringen, zuvor, von deren guten Conduite und Application, der Regiments-Commendant versichert seyn müße.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an den Herrn General-Major v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 18. Junii, 1743.

P. P.

Wird ein Studiosus Juris zum Fähndrich in Vortrag gebracht, Selbiger aber um deswillen noch nicht aggreiret, weiln nöthig, eher dergleichen Subjecta als Officiers vorgeschlagen werden können, zuvor von deren guten Conduite und Application zum Dienste, versichert zu seyn.

Aus Meines Hochgeehrtesten Herrn General-Majors Vortrage vom 13den dieses habe mit mehrern ersehen, wie daß der Herr Obrister von N., da der untern 24sten pass. placirte Fähndrich von N. bereits vorhin in seiner Heymath mit Tode abgegangen, an deßen Stelle einen gewißen Studiosum Juris, Nahmens N., hinwiederum zum Fähndrich, bey seinem unterhabenden Dragoner-Regimente, in Vorschlag gebracht.

Wann nun aber, bevor dergleichen Subjecta zu Ihro Königl. Majest. Diensten, als Officiers, vorgeschlagen werden, nöthig seyn will, von deren guten Conduite sowohl als Application zum Dienst, versichert zu seyn;

Alß wollen Mein Vielgeehrtester Herr General-Major dem Obristen von N. ein solches, und daß er demnach besagten Studiosum dahin disponiren möge, daß er zuvor, um sich den Dienst beßer bekant zu machen, auf einige kurtze Zeit als Fahnjuncker engagire, zu erkennen gegeben, Und kan Derselbe entweder, zu Ersetzung der dermahligen Vacanz, einen andern tüchtigen Unter-Officier, der des Avancements würdig, anderweitig vorschlagen, oder auch diese Stelle annoch vor offt benannten N. offen behalten, und, wenn er als Fahnjuncker zum Metier gute Application und Eyffer bezeiget, ihn hernach anderweitig in Erinnerung bringen.

Wannenhero besagter Studiosus zu disponiren, daß er zuvor, auf eine kurtze Zeit, als Fahnjuncker sich engagiren möge.

Ich verharre mit vieler Estime,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß ein mit Obrist-Lieutenants-Caractére versehener Capitaine vor dem würcklichen Major im Regimente Dienste thue.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Lieutenant von Birckholz, d. d. Weißenfelß, den 7. Jul. 1744.

P. P.

Es hat mir der beym N. Regiment zu Fuß aggreirt stehende Obrist-Lieutenant L . . . gemeldet, welchergestalt der älteste Major deßelben Regiments von R . . . , vor ihm das Commando beym Regimente prætendire, und ihm solchergestalt lediglich als Capitaine consideriren wollte.

Nun ist mir zwar nicht bekannt, woher sich der Major R . . . hierzu berechtiget zu seyn glaubet; In Erwegung aber gewißer erheblichen Ursachen, erachte Ich wohl gethan zu seyn, hierbey den klahren Wortten, des von Ihro Majest. dem Könige obernannten Obrist-Lieutenant, ertheilten Patents, als nach welchem er, besage angeschloßener Copie, den seinem Obrist-Lieutenants-Caractére competirenden Rang und Prærogativen genießen soll, nachzukommen, und, in Abwesenheit des Obristens und würcklichen Obrist-Lieutenants, ihm, vor dem Major von K . . . , das Commando führen zu laßen.

Und wie Ich Demselben in Antwortt ertheile, daß er sich mit sothaner Vorstellung an Meinem Vielgeehrtesten Herrn General-Lieutenant, nebst Einsendung seines Patents, zu verwenden, und von Ihnen des Bescheides gewärttig zu seyn habe:

Also

Also habe ich Denenselben auch obige Meine hierunter heegende Meynung nicht bergen mögen.

Falls aber jedoch offt erwehnter Major K . . . hierwieder etwas erhebliches, und so Denenselben bedencklich fallen dürffte, vorstellen möchte: So will ich Dero Rapports deshalb Mir eingewärtigen.

Ich verharre mit vieler Estimé,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Avancemens-Verträge von denen detachirt stehenden zweyten Bataillons, gleichwohl durch die Obristen jeden Regiments zu verrichten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Herzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürstl. Durchl., an Se. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 8. Febr. 1745.

P. P.

Avancemens Vorschläge gehören zu denen Prærogativen, welche dem Obersten eines jeden Regiments alleine zuständig sind.

Demnach die Avancemens-Vorschläge zu denen eröffneten Ober-Officiers-Plätzen, unter diejenigen Prærogativen gehören, welche dem Obristen jeden Regiments alleine zuständig sind, und sich denn, in Ansehung, daß von 10. Infanterie-Regimentern die Bataillons dermahlen, halb in Sachßen, halb in Böhmen, getheilet stehen, hierüber, mit denen Commendanten des zweyten Bataillons, einige Irrungen äußern wollen;

Alß dienet, so lange die Regimenter in denen Winter-Qvartieren stehen, dieses zum Regulativ, daß, wenn die Vacanz sich bey dem von dem Obristen detachirt stehenden zweyten Bataillon ergiebet, der Obrist-Lieutenant, oder ein derzeitiger Commendant des zweyten Bataillons, desfalls an seinen Obersten Rapport erstatten, und dieser, der Obriste, den unter seiner Unterschrifft gefertigten Vortrag an den Obrist-Lieutenant zum zweyten Bataillon übersenden, letzterer aber selbigen an die Generalität, unter welcher das Bataillon stehet, überreichen solle, damit solcher Vortrag, von denen in Böhmen stehenden Bataillons, an mich sodann durch Ewr. Excellenz ferner gebracht werde.

Dieselben belieben also solches zuförderst denen unter Dero Commando befindlichen hierunter interessirten Bataillons zur Nachachtung, jedoch auch denen übrigen beysammen stehenden Regimentern, zu ihrer Nachricht, bekannt zu machen.

Ich verharre mit vieler Consideration,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Den, bey denen Königl. Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß, denen Staabs- und Ober-Officiers beygelegten höhern Caractére und Rang betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 7. Jul. 1749.

Nachdem Ihro Majest. der König, nach dem Vorgange anderer Höfe und Potentaten, vermöge unterm 1. curr. an mich erlaßenen allergnädigsten Rescripts, vor gut befunden, denen bey Deroselbten Leib-Gardes zu Pferd und zu Fuß stehenden Staabs- und Ober-Officiers einen höhern Caractére, als den bißherigen, allerhuldreichst beyzulegen, dergestalt, daß

bey der Garde du Corps

der Obrister General-Lieutenants, — Bey der Gardes du Corps um 2. Grad,
der Obrist-Lieutenant General-Majors,
der Major Obersten,
der Rittmeister Oberst-Lieutenants,
der Prémier-Lieutenant Majors,
der Sous-Lieutenant Rittmeisters, und
der Cornette Premier-Lieutenants-Caractére,

dahingegen bey der Leib-Grenadiers-Garde

der Oberster General-Majors, — bey der Leib-Grenadiers-Garde um 1. Stuffe höher.
der Obrist-Lieutenant Obristens,
der Major Obrist-Lieutenants,
der Capitaine Majors,
der Prémier-Lieutenant Capitains, und
der Sous-Lieutenant Prémier-Lieutenants-Caractére in Zukunfft beständig führen solle;

Alß mache Ew. Excellenz solches zur Nachachtung bekannt, und belieben Dieselben diese Allerhöchste Königl. Willens-Meynung denen zu Dero Generalat gehörigen Regimentern Cavallerie und Infanterie, zu gleichmäßiger Nachachtung, gewöhnlicher maßen, bekannt zu machen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

General-Ordre,

Den denen bey dem Carabiniers-Garde-Regiment stehenden Staabs- und Ober-Officiers beygelegten höhern Rang betreffend.

Er-

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 26. Jan. 1752.

P. P.

Das bißherige Carabiniers Garde-Regiment verrichtet in Pohlen den Dienst als Leib-Garde, und wird dannenhero, gleich denen übrigen Leib-Gardes, distingviret.

Nachdem Ihro Majest. der König, Inhalts an mich unterm 22. dieses erlaßenen allergnädigsten Rescripts, das Carabiniers-Garde-Regiment, welches währender Höchst-Deroselbten Anwesenheit in dem Königreich Pohlen, den Dienst als Leib-Garde verrichtet, gleich denen übrigen Leib-Garden zu distingviren gemeynet, mithin denen dabey stehenden Staabs- und Ober-Officiers einen, um einen Grad höhern Rang, als den bißherigen, dergestalt, daß der aggreirte Obrister General-Majors, der Obrist-Lieutenant Obristens, der Major Obrist-Lieutenants, die Rittmeisters Majors, die Premier-Lieutenants Rittmeisters, und die Cornets Premier-Lieutenants-Charactere künfftighin führen sollen, in Königlichen Gnaden beyzulegen, und also auch durch sothane Distinction dem, bey ermeldter Garde befindlichen Obristen Herrn

Wolff Caspar v. Zezschwitz,

das Avancement zum General-Major, und dem Obrist-Lieutenant, Herrn

Thomas Heinrich v. Wickede,

die Promotion zum Obristen allermildest angedeyhen zu laßen, geruhet haben;

Alß habe ich Ew. Excellenz ein solches zur Nachricht, und anderweiten behörigen Publication, bey dem unterhabenden Generalat, hierdurch bekannt zu machen.

Ich verharre,

Rutowsky.

General-Ordre,

Daß diejenigen, welche, bey der adelichen Compagnie-Cadets, die Beneficia eines Cadets genoßen, ihre Dienste zuförderst Ihro Königl. Majest. zu offeriren haben, sowohl auch bey denen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, bey vorfallenden Officiers-Vacanzen, wechselsweise einer aus der Armée, und einer aus der Cadets-Compagnie, hierzu genommen, die Cadets bey denen Regimentern aber nicht wieder ersetzet werden, sondern nach und nach eingehen sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, d. d. Dreßden, am 21. Martii, 1752.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, bereits vor einiger Zeit, bey Dero Adelichen Compagnie-Cadets zu disponiren vor diensam befunden, daß diejenigen, so Beneficia eines Cadets genießen, auch gehalten seyn sollen, ihre Dienste, bevor sie sich anderswo engagiren, allerhöchst Dero Armée zu offeriren;

Alß haben auch Ihro Königl. Majest. nunmehro, auf die Deroselben beschehene allerunterthänigste Vorstellung, wasmaaßen die Avancements von ermeldter Cadets-Compagnie nicht nur gar selten zu geschehen pflegten, sondern auch überhaupt dermahln etwas schwer hielten, anderweit in Hohen Gnaden resolviret, und mir allergnädigst bekannt gemacht, daß, bey vorfallenden Officiers-Vacanzien, hinführo allezeit, Wechsels-Weise, einer aus der Armée, und sodann ein geschicktes Subjectum aus der Cadets-Compagnie, genommen werden solle.

Ew. Excellenz eröffne dannenhero hierdurch sothane Allerhöchste Willens-Meynung, und belieben Dieselben denen unter Dero Commando stehenden Regimentern zu Pferde und zu Fuß, solche hinwiederum zu eines jeden gebührenden Nachachtung durch Ordre behörig bekannt zu machen.

Hiernächst wollen auch Ew. Excellenz, aus bewegenden Ursachen, denen Regimentern anbefehlen, daß nicht nur weiter keine Cadets bey denen Compagnien angenommen, sondern auch die dermahln vorhandenen, nach und nach, völlig eingehen, und, in Ansehung der dermahligen Schwäche derer Compagnien, lieber ein Dienstleistender Mann, an eines abgehenden Stelle, angeworben werden soll.

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

Extract einer special-Ordre,

Worauf, bey Besetzung derer Unter-Officiers-Plätze, hauptsächlich zu sehen,

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 20. Novembr. 1752.

P. P.

Dieser Zufall giebt Ew. Excellenz zu gleicher Zeit Anlaß, sowohl anjetzo den Graf F . . . , als auch bey Gelegenheit, denen übrigen unter Dero Commando stehen-

henden Regimentern zu insinuiren, daß die Compagnie-Commendanten keine anderen, als tüchtige, brave, im Dienst exacte und ordentliche Leuthe, die von ihrer Application im Dienste gute Proben abgeleget, ihren Regiments-Commendanten, zu Verwaltung derer Unter-Officiers-Chargen, in Vortrag bringen sollen; bey Besetzung dieser Unter-Officiers-Stellen, bey dem guten Exterieur, hauptsächlich auf deren im Dienst bezeigte Application und Exactitude, und auf diese noch weit mehr, als auf jenes, zu sehen haben.

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

Zweyten Buches, Zweyter Titul,

von der

Subordination.

Decisiv-Ordre,

Wie es der Subordination gemäß, daß, wenn ein Officier, qva talis, und in Regiments-Angelegenheiten, bey der Generalität etwas anzubringen oder vorzustellen habe, solches durch den Regiments-Commendanten geschehe.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milckau Excellenz, an den Herrn Oberst-Lieutenant . . . . d. d. Dreßden, am 22. Jul. 1739.

Nachdem es der Ordnung und Subordination gemäß, daß, wann ein Officier in Regiments-Angelegenheiten bey der Generalität etwas anzubringen und vorzustellen, sich genüßiget befindet, solches durch den Commendanten des Regiments, vermittelst Berichts oder Vortrags geschehe; So habe mich nicht entbrechen können, Meinem Hochgeehrten Herrn Oberst-Lieutenant solches auf ihren, wegen des Mousqvetier R . . . und dessen anbefohlnen Verabschiedung unterm 16. curr. an mich erstatteten Rapport, zu erkennen zu geben.

Ich verharre ꝛc.

Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß es wieder die Subordination laufe, wenn Officiers, ohne Vorwißen ihres Oberstens, über beschehenen Einschub im Regimente zu klagen sich unterfangen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin, an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowsky Excellenz, d. d. Campement bey Torgau, den 15. Jun. 1741.

Weßen sich drey Lieutenants von Ihro Maj. der Königin Regimente unterfangen, bey Ew. Excellenz schrifftlich anzufragen, solches habe ich aus Deroselben unterm 9. dieses mir zugefertigtem Vortrage und deßen Beyfuge, mit mehrern zu ersehen gehabt. Wie nun Ew. Excellenz billig Bedencken getragen, ihnen die begehrte Vergünstigung zu ertheilen; So erachte auch meines Orts, daß dieses Unternehmen sowohl darum besonders zu bestraffen wäre, da diese Officiers intendiret Ihro Königl. Maj. Maaß und Ziel, in Besorgung derer Officiers-Plätze, vorzuschreiben, als auch um deswillen, weiln selbige, wieder den Dienst und die Subordination, mit Uebergehung und ohne Vorwißen ihres Oberstens, dergleichen Memorial unterzeichnet und übergeben.

Indeßen möchte vor diesesmahl genung seyn, wenn es Ew. Excellenz also beliebig, daß ihnen diese Unbesonnenheit nachdrücklich verwiesen werde, der ich ꝛc.

de Baudissin.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Subaltern-Officier über die empfangene Ordre nicht raisonniren dürffe, sondern solcher zuförderst pariren müße, nachhero aber ihm frey stehe, wenn er sich beschweret zu seyn glaubt, seine Klage gehörigen Orts anzubringen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz den commandirenden Herrn General v. Bose, an den Fähndrich v. T . . . d. d. Dreßden, den 11. Jul. 1742.

Es hat derselbe, nach seinem eigenen Bericht, unrecht, daß er die Ordre des Herrn Oberst-Lieutenants von O . . . nicht strictè befolget, und muß ein Officier über die empfangenen Ordres nicht raisonniren, sondern solchen sogleich pariren; Hernachmahls aber stehet ihm frey, wenn er sich beschweret zu seyn glaubt, seine Klage gehörigen Orthes anzubringen.

Dahero derselbe wohl thun wird, sich bey dem Herrn Oberst-Lieutenant zu submittiren, seinen Fehler zu erkennen, und um die Erlaßung des Arrests anzusuchen.

Ich bin ꝛc.

Bose.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Officier, welcher wieder seine Vorgesetzten etwas anbringet und sich beschweret, wenn diese die Imputata negiren, so lange mit Arrest zu belegen, biß er die Denunciata behörig erwiesen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowsky Excellenz, d. d. Dreßden, den 25. Oct. 1742.

Demnach der ehemahls bey dem N. N. Regimente gestandene Premier-Lieutenant Adam Heinrich von M . . . verschiedene harte Puncta wieder den Obersten von B . . . und den Rittmeister von O . . . , unter deren Commando er bey obbesagtem Regimente gestanden, bey mir angebracht, welche dem Dienst des Herrn, Ihro Königl. Maj. allerhöchsten Interesse, und der Pflicht und Reputation nur ermeldeter beyden Officiers schnurstracks zuwieder sind, der Oberste aber sowohl als der Rittmeister solchem schlechterdings wiedersprechen, solchemnach dem Denuncianten von M . . . oblieget, die angebrachten Denunciata zu erweisen, und so lange, biß solches geschehen, Arrest zu halten; So belieben Ew. Excellenz an dem hiesigen Platz-Major die Ordre zu stellen, daß er, auf erfolgendes Avertissement des General-Kriegs-Gerichts, mehrgedachten Lieutenant von M . . . durch den Platz-Adjutanten arretiren, und, biß zur fernern Verfügung, auf hiesige Haupt-Wacht, in eines derer daselbst befindlichen Arrestanten-Stübchen, in sichere Gewahrsam bringen lasse.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Die Beobachtung einer exacten Subordination und Disciplin, sowohl in weltlichen als geistlichen Angelegenheiten, in Campagne und Feindes Landen, betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General Grafen Rutowsky, an die nach ihm in Böhmen commandirende Herren General-Lieutenants, den 2. Nov. 1741.

Es könnte zwar an deme genung seyn, was ich meiner unterm gestrigen dato an Sie erlaßenen March-Ordre, wegen Haltung einer exacten Disciplin, erinnert und einverleibt. Gleichwie aber von einer exacten Subordination und Disciplin, als die Seele einer Armée, aller Seegen und Gedeyen dependiret, auch dadurch die Ehre und Gloire des Herren und seiner Waffen erhoben wird; Also habe meiner Convenienz zu seyn geglaubet, das, was obgedachter meiner Ordre dißfalls einfließen laßen, nochmahls, und zwar etwas umständlicher, anhero zu wiederhohlen. Solchemnach nun wollen Ew. Hochwohlgeb. denen sämtlichen unter ihrem Commando bisher gestandenen Regimentern noch vor ihrem Aufbruch nachdrückliche Ordre stellen, daß sie

Von einer exacten Subordination und Disciplin, dependiret das Glücke derer Waffen, und wird dadurch die Gloire des Herrn erhoben.

1.) so wohl auf dem Marche, als in denen Cantonirungs-Qvartieren, ja bey aller Gelegenheit, auf die höchstnöthige und dem Militair-Etat gantz unentbehrliche Subordination und gute Disciplin halten, besonders denen Unter-Officiers und Gemeinen bey Leib- und Lebens-Straffe verbiethen sollen, daß keiner dererselben, weder auf dem Marche noch in denen Qvartieren sich unterfange, einige fürsetzliche Excesse auszuüben, besonders aber die Wirthe und deren Angehörige, oder andere zum Civil-Stand gehörige Personen, sowohl inn- als außerhalb Landes, auf einigerley Arth und Weise, weder mit unfreundlichen injurieusen Worten, noch mit der That, Schlägen, und sonst übel zu tractiren, Gewalt an selbige auszuüben, oder denenselben das mindeste zu veruntrauen.

Wannenhero auf dem Marche und in denen Cantonirungs-Qvartieren solche auf das genaueste zu beobachten.

Die Wirthe, und deren Angehörigen, weder mit Worten, noch in der That, übel zu tractiren.

2.) Sind ins besondere die Vorgewaltigungen und Beraubung derer Leuthe auf denen Straßen, die Diebstähle so ein Soldat an seinem Cameraden, oder ein Knecht an seinem Herrn begehet, sie seyn nun von grossen oder geringern Werth, bey unnachbleibender Leibes- und Lebens-Straffe zu verbiethen, deme

Straßen-Raub, Diebstähle an seinen Cameraden, eines Knechts an seinem Herrn, sie seyn so geringe als sie wollen, am Leben zu bestraffen.

3.) ich noch hinzu füge, daß, woferne sich jemand von der Miliz, an publiquen Gebäuden, Kirchen, Clöstern, Statuen, und Crucifixen, Rath-Häusern, Mühlen, Backöfen, und anderen in dem 19. Krieges-Articul beniemten publiqven und zur gemeinen Nothdurfft gehörigen Gebäuden, wie nicht minder an den Gärthen und Weinbergen vergreiffen, die Früchte wegnehmen, oder ruiniren, den Weinstock beschädigen, oder ausreißen, auf die Dörffer lauffen, Zäune, Plancken und Vermachungen übersteigen, destruiren, und sich aufs marodiren legen würde, derselbe auf der Stelle, wo er ertappet und ergriffen wird, ohne alle Barmhertzigkeit, an den nächsten Baum aufgehencket werden soll, dahero

An publiqven Gebäuden, Kirchen, Clöstern, Statuen und Crucifixen, Rath-Häußern, Mühlen, Backöfen, auch Gärten und Weinbergen, sich nicht zu vergreiffen. Oder Zäune, Plancken und Vermachungen destruiren, vielweni-

ger sich aufs Marodiren legen, oder an den nächsten Baum aufgehencket werden.

dahero dann, zu allem Ueberfluß, denen Regimentern vor ihren Aufbruch, die Kriegs-Articul nochmahln öffentlich zu publiciren, und jeden auf die genaue Befolgung derselben zu weisen, darneben aber auch die Herren Officiers treulich anzumahnen, daß sie der unter ihrem Commando stehenden Mannschafft in keinem vorberührter Excesse, bey Verlust der Charge, Ehre, auch, nach Befinden der Umbstände, Leibes und Lebens, conniviren oder durch die Finger sehen, sondern vielmehr alles, was zu Erhaltung guter Ordnung und Disciplin gereichen und abzielen mag, vorkehren und beobachten sollen, wie denn dieselben besonders, so bald sie über die Gräntze rücken, auf ihre Leuthe genau Acht geben, und keinem, aus Reyh und Gliedern zu gehen, oder zurücke zu bleiben, gestatten müssen.

Officiers sollen bey Verlust der Charge, Ehre, auch Leibes und Lebens solchen Excessen nicht conniviren, sondern eine gute Ordnung und exacte Disciplin beobachten und ihre Leute in Reyh und Gliedern halten.

Endlich wollen Ew. Hochwohlgeb. sämtliche unter ihrem Commando stehende Herren Obristen dahin erinnern, daß, bey sich ereignenden Todes-Fällen, sie auf den Nachlaß derer Verstorbenen, es seyen Staabs-Ober- und Unter-Officiers und Gemeine, ein wachsames Auge halten, solchen alsofort und sonder Zeit-Verlust, so bald als möglich, durch den Auditeur in Beyseyn zweyer derer am nächsten hierzu zu erlangenden Officiers obsigniren und inventiren lassen, so dann unverzüglich Rapport erstatten, und wie deßfalls sich ferner wegen Ausantwortung dergleichen Verlassenschafft an die nachgelassenen Erben, zu verhalten sey, Verordnung erwarten sollen. Dahingegen wegen des Nachlaßes derer Herren Staabs-Officiers, als welche ihr Forum immediatè vor denen General-Kriegs-Gerichten haben, die Obsignation bloß von Seiten des Regiments, bey welchem der Staabs-Officier stirbet, geschiehet: die übrige Expedition und Verfügung aber dieserhalben dem General-Kriegs-Gerichte, nach der bißherigen Observanz verbleibt. Und weiln bisanhero bey Ertheilung derer Trau-Scheine sich verschiedentliche Unbehutsamkeit eräußert, und solche Exempel vorgekommen, daß dergleichen solchen Personen, welche mit andern ehelich verbunden, ertheilet worden;

Bey Todes-Fällen, es seyn Staabs- Ober- Unter-Officiers oder Gemeine, so gleich durch das Regiments-Gericht versiegeln und inventiren lassen, und Rapport erstatten; Bey Staabs-Officiers hergegen geschiehet bloß die Obsignation bey dem Regimente, die übrige Expedition aber bey dem General-Kriegs-Gerichte.

Behutsamkeit in Ertheilung derer Permissions-Scheine zum Heyrathen, und

So wollen Ew. Hochwohlgeb. belieben, sämtlichen Herren Obristens derer unter ihrem Corps befindlichen Regimenter noch vor dem Ab-March bekannt zu machen, daß sie in Ertheilung derer Trau-Scheine behutsam verfahren, und selbige eher nicht, als bis die zur Ehe schreiten wollende Personen, daß sie an andere ehelich sich nicht verlobet, noch versprochen, vermittelst Eydes erhalten, oder sonst sich dieserhalb erforderlichermaßen legitimiret, ausfertigen sollen.

Ablegung des Juramenti integritatis.

Rutowsky.

General-Ordre,

Wie sich die aggreirten Oberstens bey denenjenigen Regimentern, deren Inhabere oder Chefs Generals-Personen sind, zu verhalten haben, und was dieselben mit Recht prætendiren können, oder nicht.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an derer Herren Generals v. Polenz und Bar. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 10. Martii, 1751.

P. P.

Nachdem zeithero wahrgenommen worden, welchergestalt von einem Theil dererjenigen Obristen, welche bey solchen Regimentern stehen, davon die Innhabere, oder Chefs, Generals-Personen sind, das ihnen bey dem Regimente zukommende Pouvoir weiter, als wie es die Absicht und der Dienst des Herrn erfordert, extendiret werden wollen, und solches zu einer schädlichen Desharmonie und wohl gar zu unangenehmen Discrepanzen Anlaß gegeben.

Veranlassung dieser Ordre.

Als will der Nothdurfft seyn, solchem Unheyl, durch eine zur völligen Richtschnur dienende Vorschrifft, abzuhelffen, und dadurch denen daraus entstehenden üblen Folgen vors künfftige vorzubeugen.

1.

Zuförderst ist es eine ausgemachte Sache, daß, gleichwie Ihro Königl. Majest. dem Chef, in specie das Regiment und das Commando desselben Allerhöchst anvertrauet, und mithin denselben zum würcklichen Commendanten und Obristen dessen constituiret haben, also auch demselben ins besondere das völlige Commando des Regiments und die damit verknüpffte völlige Autorität und Gewalt zustehe, welche denn dadurch, daß ihm ein aggreirter Obrister an die Seite gesetzet stehet, um so weniger restringiret worden, als wenig dieserwegen einige Ordre noch Reglement vorhanden ist; Mithin folget von selbsten, daß

Dem Chef ist das Regiment und Commando bey solchem in specie anvertrauet, und derselbe der würckliche Oberste. Und wird die damit verknüpffte völlige Gewalt u. Autorität dadurch, daß ihm ein aggreirter Obrister an die Seite gesetzet worden, nicht restringiret.

2.

dem Chef die Freyheit verbleibe, nicht nur dieses ihm untergebene Regiment, wann und wie offt es ihm gefällt, und die Gelegenheit es leidet, in Person selbst zu commandiren, und alles erforderliche selbst anzuordnen, sondern auch derselbe die Macht habe, er mag gegenwärtig oder abwesend seyn, alles dasjenige im Regimente, was er zu dessen Conservation, Nutzen und mehrern Aufnehmen, ein folglich zu Beförderung des Herrn-Dienstes der Nothdurfft zu seyn, erachtet, und

Also verbleibet dem Chef die Freyheit, sein unterhabendes Regiment selbst in Person zu commandiren, folglich auch, wie es in seiner Abwesenheit, in Ansehung des

Dienſts, ſo wohl als der Wirthſchafft, gehalten werden ſolle, einzurichten.

was nicht bereits durch Reglements oder Ordres vorgeſchrieben worden, (als von welchen, wie bekannt, in dem geringſten Punckt nicht abzugehen iſt,) es ſey in Sachen, ſo den Dienſt oder die Wirthſchafft betreffen, anzuweiſen, einzurichten, und zu verfügen. Dargegen

3.

Der aggreirte Oberſte hergegen darff vor ſich ſelbſt nichts neues vornehmen oder reguliren,

der aggreirte Obriſte verbunden, und gehalten iſt, ſo wohl alles, was der Chef anbefiehlet, zu exequiren, als vor ſich ſelbſt nichts neues im Commando, Diſcipline, Beſtraffungs- und Wirthſchaffts-Sachen, ohne Einſtimmung und Bewilligung des Chefs, vorzunehmen, oder zu reguliren.

Er muß hiernächſt

4.

ſondern muß alles, was von der commandirenden Generalität ihm und dem Regimente anbefohlen wird, an den Regiments-Chef melden, und, wenn die Sachen von Conſequenz, auch die Zeit es geſtattet, ratione modi executionis, deſſen Meynung erwarten.

nicht allein alles dasjenige, was von der commandirenden Generalität zu thun oder zu laſſen, angeordnet wird, dem Chef behörig melden, ſondern auch ſelbſt, vor der Execution, in ſolchen getroffenen Verfügungen, welche von einer Conſeqvenz ſind, und wobey etwas der willkührlichen Veranſtaltung nachgelaſſen, wie nicht weniger gnugſame Zeit gegeben worden, zuvor des Chefs Meynung vernehmen, und zwar die erforderliche Vorſchläge thun, jedoch deſſen Willen genau vollziehen;

Welches auch eben in ſolcher Maaſſe bey denen Avertiſſements derer Inſpecteurs, ſo allemahl an die aggreirten Obriſten ergehen, zu obſerviren iſt.

5.

Der aggreirte Oberſte iſt der Haupt-Executor derer Befehle des Regiments-Chefs,

Weil aber der aggreirte Obriſte, als Unter-Commendant, der Haupt-Executor von den Befehlen des Chefs und der Adminiſtrator ſeiner Autorität iſt. Als giebet dieſes ſo wohl, als die im Regiment zu conſervirende Harmonie, zunebſt der jetzigen Verfaſſung derer Generalats, genugſam an die Hand, was und wie viel Pouvoir dem Obriſten, beſonders in Abweſenheit des Chefs und in ſpecie in Commando-Sachen, zu überlaſſen ſey, damit im Regimente die Subordination mainteniret, die Diſcipline unterhalten, und die einlangende Ordres der commandirenden Generalität mit gehöriger Promtitude befolget, oder wann auch Periculum in mora iſt, die Remedur oder das ſonſt erforderliche von ihm ſo gleich veranſtaltet werden könne: Allermaſſen man ſich dieſerwegen an dem aggreirten Obriſten hält. Wiewohl auch davon, nach gehöriger Befolgung an den Chef des Regiments, wie ſchon vorhero geſaget, zu raportiren iſt. Ein mehrers aber, als zu Erreichung obiger Abſichten erfordert wird, iſt der Chef, wenn er ſonſt nicht will, dem Obriſten zu überlaſſen, nicht verbunden, noch letzterer ein mehrers zu prætendiren, berechtiget.

Jedoch hat letzterer, bey ſeiner Abweſenheit, dem erſtern zumahl in Commando-Sachen ſo viel Pouvoir zu überlaſſen, damit die Subordination mainteniret, die Diſcipline unterhalten, und die einlangende Ordres von dem Generalat beſonders wo periculum in mora, mit Promtitude befolget werden können.

Dahingegen aber auch

6.

Der Regiments-Chef iſt gehalten, alte Veranſtaltungen im Regimente durch den aggreirten Oberſten zur Execution bringen zu laſſen.

aus dem nur angeführten von ſelbſt erfolget, daß der Chef alle Ordres und Veranſtaltungen im Regimente, durch den Obriſten ergehen und in Execution bringen zu laſſen, gehalten ſey. Wiewohl ihm auch bekanntermaſſen nicht verwehret werden mag, nach denen vorkommenden Umſtänden, und wann er im Regimente gegenwärtig iſt, dem Obriſten durch den Major ſeine Meynung wiſſend zu machen;

Gleichwie ebenfalls im Gegentheil

7.

Wie denn auch alles, was das Regiment an den Chef zu bringen hat, gradatim, und durch den Oberſten an ſelbigen gebracht werden muß.

alles und jedes Anbringen, wie ſolches ohnedem dem Dienſt gemäß, gradatim gehen muß, nicht anders, dann durch den Obriſten, wann er zugegen, ordentlicher Weiſe an den Chef zu gelangen vermag.

Wie nun

8.

Aus welchen Principiis das übrige leicht zu folgern; Die Beförderung des Herrn-Dienſts aber iſt allemahl der Endzweck.

ſolchergeſtalt die Haupt-Principia feſt geſetzet worden; So dürffte auch in allen und ieden vorkommenden Fällen nicht ſchwer fallen, des einen oder des andern Obliegenheit, oder auch das Verhalten gegen einander durch richtige Schlüſſe von ſelbſten zu erfolgern, und hierbey allemahl die Beförderung des Herrn-Dienſtes zum Augenmerck zu nehmen.

Um aber einige Fälle anzuführen; So ſtehet ſolchemnach

9.

Der Regiments-Chef unterſchreibet die Avancements-Vorträge ſelbſt; Es wäre denn, daß er bey einem andern Generalate ſtünde.

dem Chef frey, wenn ers thun will, die Avancements und andere Vorträge ſelbſt zu ſigniren; Es wäre denn, daß er bey einem andern Generalate ſtünde, da er die Unterſchrifften dererſelben, nachdem ſie mit ihm concertiret, und nach ſeiner Meynung eingerichtet worden, dem Obriſten billig überläſſet, damit ſelbige der Ordnung gemäß, durch dasjenige Generalat gehen mögen, wobey das Regiment befindlich iſt.

10.

Die Lieferungs-Contracte, werden mit Zuziehung derer Capitaines, geſchloſſen, und von demjenigen unterzeichnet, wem hierzu Auftrag geſchiehet.

Die Lieferungs-Contracte, es ſey über Montirungs-Stücke oder Remonte oder auch andere Erforderniſſe, gleichwie ſelbige mit Zuziehung derer Compagnie-Commendanten zu beſorgen ſind; Alſo können ſelbige durch diejenigen, denen der Auftrag zu deren Schlieſſung geſchicht, oder auch durch den Chef ſelbſt, wenn die Compagnie-Commendanten es ihm überlaſſen, ſigniret werden.

Und ob letzterer zwar

11.

Die Monathlichen Qvartal- und jährlichen Eingaben, Abſchiede auch Permiſſions-Scheine vor Unter-

wohl befugt wäre, alle Monatliche Quartal- oder jährliche Eingaben, alle Abſchiede vor Unter-Officiers und die Trau-Scheine ſelbſt zu unterſchreiben; So ſoll doch vermöge hieſiger Verfaſſung, und derer damit einſchlagenden Umſtände, der

aggrei-

Officiers und Gemeine, unterschreibet der aggreirte Oberste.

aggreirte Obriste diese Unterschrifften unweigerlich bewerckstelligen.

Die Conduiten-Listen aber der Regiments-Chef, nebst einem Staabs-Officier.

Mit denen jährlich einzugebenden Conduiten-Listen verbleibet es bey der, in der General-Ordre vom 6ten Augusti 1742. vorgeschriebenen Anordnung.

12.

Die Subjecta zu denen vacanten Unter-Officiers-Stellen schlägt der Capitaine vor, und der Regiments-Chef kan durch den Obersten oder Major choisiren lassen.

Die Subjecta zu denen vacanten Officiers-Stellen, mag der Chef, wenn er es thun will, selbst, oder durch den aggreirten Obristen, oder auch durch die Majors, so die beste Kundschafft davon haben müssen, choisiren, und sich zu seiner Wahl anzeigen lassen.

13.

Der Chef hat vor die Cassen-Gelder in Person zu hafften: Kan also die Aufsicht auf solche auftragen wem er will.

Er kan auch in allen übrigen Stücken sich als würcklicher Obrister, geriren, und mag dem aggreirten Obristen mit nichten hierunter ein Nachtheil erwachsen; Welches dem letztern auch selbst in dem Fall nicht geschicht, wenn der Chef die Aufsicht derer Cassen-Gelder, wofür er selbst in Person zu hafften hat, einen andern, oder mehrern Officiers im Regimente aufzutragen, vor gut befinden solte.

14.

Es dependiret hauptsächlich von dem Chef, wenn er dem aggreirten Obersten ein mehrers übertragen, oder auch demselben eine Instruction ertheilen will.

Ubrigens wird der Chef, nach denen vorkommenden Umständen schon von selbsten ermessen, und sich darzu geneigt finden lassen, was dem aggreirten Obristen, wann dieser zumahl sich gegen ihn geflissen bezeigt, zu überlassen und zu übertragen sey.

Ist derselbe ausserhalb Landes, und zwar nicht auf eine gantz kurtze, sondern längere Zeit abwesend: So mag er dem aggreirten Obristen eine ordentliche Instruction wegen seines, in ein und andern Vorfallenheiten beym Regimente, zu observirenden Verhaltens zurück lassen. Weil ferner

15.

Wie es, bey Beurlaubung derer Ober-Officiers, zu halten.

bey Beurlaubung derer Officiers ein Zweifel, wie der Obriste sich dabey zu verhalten habe, vorgekommen; So wird der Ordnung gemäß erkannt, daß, wenn ein Officier um Urlaub Ansuchung thut, und derselbe nicht wegen dringender Angelegenheit pressiret ist, in solchem Fall der Obriste gehalten sey, zuvor und ehe er den Vortrag desfalls ans Generalat abläßt, dem Chef solches zu seiner Erkänntniß, ob der Officier zu beurlauben sey? melde. Es wäre denn, daß der Chef ihm solches zu thun, nachgelassen habe.

Endlich und

16.

Das Exerciren des Regiments und derer Compagnien kan der Chef einem Officier im Regimente auftragen, welchem er

vermag der Chef, in Folge des obigen 2. Sphi ohne jemands Præjudiz und Nachtheil, zu Beförderung des Herrn-Dienstes, das Exerciren im Regimente oder denen Compagnien, denenjenigen Officiers aufzutragen, so die besten Methoden, Geschicklichkeit und Kräffte dazu besitzen. Ew. Excellenz belieben demnach diese Vorschrifft so wohl bey der Generalität, als denen Regiments-Stäben des Ihnen untergebenen Generalats zur gebührenden Nachachtung zur Wissenschafft zu bringen, auch Dero selbst eigenen Entscheidung in vorkommenden Fällen zum Grunde zu legen.

will, und welcher die besten Methoden, Geschicklichkeit u. Kräffte dazu besitzet.

Ich aber beharre ꝛc.

Rutowsky.

General-Ordre,

Daß keinem Verbrecher wieder die Subordination Gnade angedeihen, sondern wider jedem, ohne Ansehen der Person, nach Schärffe derer Kriegs-Gesetze, verfahren werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowsky Excellenz, an des Herrn Generals von Arnim und Br. von Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, den 2. Sept. 1752.

P. P.

Es ist der bey dem N. N. Regiment mit Majors-Caractére befindliche Capitaine, N. N. wegen eines an dem mit Obrist-Lieutenants-Caractére bey gedachtem Regimente stehenden würcklichen Major, N. N. im Dienst wieder die Subordination unternommenen Vergehens in Arrest und Untersuchung gediehen, auch vor ein unpartheyisches Kriegs-Recht gestellet, und durch selbiges ihm Abbitte, Ehren-Erklärung und Cassation zuerkannt worden.

Nun haben zwar Ihro Königl. Majest. aus allerhöchsten besondern Gnaden, und in Ansehung derer bey Denenselben angelegten inständigsten Interceßionen, sich bewogen gefunden, sothanen Kriegs-Rechts-Spruch in gewisse Masse dahin allermildest zu mitigiren, daß der Major N. N. mit Beybehaltung seines bißherigen Caractére und Compagnie, ausser der ihm zuerkannten und confirmirten Abbitte und Ehren-Erklärung annoch mit Ein monatlichen Arrest beleget werden müssen. Es sind aber Allerhöchst Ihro Königl. Majest. gemeynet, Niemanden künfftighin, welcher wieder die Subordination zu handeln, sich unterstehen solte, wer es auch sey, Gnade vor Recht angedeyhen, sondern wider jeden, ohne Ansehen der Person, nach Schärffe derer Kriegs-Gesetze verfahren und ihn bestraffen zu lassen.

Ew. Excellenz werden daher belieben dieses zu jedermanns Nachricht und Achtung, bey denen Regimentern Deroselben unterhabenden Generalats behörig zur Publication zu bringen.

Ich verharre ꝛc.

Zweyten Buches, Dritter Titul,

von denen

Regiments-Qvartiermeistern.

General-Ordre,

Daß derer Regiments-Qvartiermeisters sich, durch Caution, zu versichern, und die Regiments-Commendanten vor alle, aus deren Negligenz, entstehende Schäden, zu hafften haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Flemming Excellenz, an die sämtlichen Herren Commendanten derer Corps und Regimenter, d. d. Dreßden, am 17. Jan. 1722.

P. P.

Nachdem die bißherigen Vorkommenheiten bey der Infanterie zu erkennen gegeben, wie nöthig es sey, sich bey denen Regimentern die Treue derer Regiments-Qvartier-Meistere nicht allein durch hinlängliche Caution zu versichern, sondern auch durch Ausstellung richtiger monathlicher Post-Zeddul, und Bezahlung, einem jeden seine Gebührnüß ohne Decourt zu reichen, und meinem Hochgeehrten Herrn Obristen hierunter einzig und allein die Anstalt obliget, Derselbe auch vor alles aus der Negligence entstehende Ubel zu hafften hat; Als wolle mein Hochgeehrter Herr Obrister, deßen anvertrauten Regiments wegen, nach beygelegtem Schemate, eine von allen Compagnie-Commendanten eigenhändig unterschriebene und besiegelte Qvittung, daß ein jeder das seinige bis ult. Decembr. 1721. empfangen, an mich einsenden, und darmit künfftig alle Qvartale continuiren, verharrende ꝛc.

Flemming.

Daß der Herr Obrister N. N. uns Endes unterschriebene diejenigen Tractaments-Löhnungs- und Bey-Montirungs-Gelder, welche nach dem Königl. Verpflegungs-Etat so wohl denen sämtlichen Ober- und Unter-Officiren, Tambours, Grenadiers, Gefreyete und Gemeine derer Uns allergnädigst anvertraueten Compagnien-Gebühren, von der Zeit an, als selbiger das N. N. Regiment überkommen, bis ult. Decembr. 1721. durch baare Bezahlung, und gültige Zurechnungen, laut Post-Zettul, vergnüget, und uns dadurch jedesmahl in den Stand gesetzet hat, die von Ihro des Herrn Gen. Feld-Marschalls Reichs-Grafen von Flemmings Excell. introducirten Wirthschaffts-Disposition zu erfüllen; Solches thun wir nicht allein hierdurch bekennen, sondern auch gedachtem Herrn Obristen über den richtigen Empfang unserer Gebührniß in beständigster Form Rechtens hierdurch qvittiren, nicht minder versprechen wir, weder gegenwärtig noch zukünfftig an Ihm und den Seinigen dieserhalben den allergeringsten Anspruch zu machen. Sign.

Regiments-Qvartiermeisters Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt im Himmel mit Mund und Hertzen einen theuren leiblichen Eyd, daß ich Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm allergnädigsten Herrn, treu, hold und dienstwärtig seyn, Deroselben hohen Hauses Nutzen und Wohlfart, so viel an mir ist, fördern, Schaden und Nachtheil verhüthen, mit denen mir anvertrauten Geldern, Proviant und Fourage getreulich umgehen, widrigenfalls a. er mich nach Inhalt der geschärfften Constitution vom anvertrauten Guthe, und der darinnen gesetzten Straffe unterwerffen und gewärtigen, nicht minder dem Commendanten des Regiments jederzeit allen Gehorsam und Respect erweisen, und in Summa alles, was meine Function erfordert, getreulich und dergestalt verrichten will, wie es einem ehrliebenden Mann und rechtschaffenen Regiments-Qvartiermeister eignet und gebühret. **Und dieses will ich thun. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, JEsus Christus, Amen.**

Sr. Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. verneuerte, auch erläuterte und geschärffte Constitution von anvertrauten Guthe, welche vormahls von weiland Churfürst Augusto zu Sachsen ꝛc. publiciret worden. Dreßden, den 26. Septemb. 1705.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Welcher gestalt Wir bißanhero mit ungnädigsten Miß-

Gelegenheit zu dieser geschärfften Constitution.

Mißfallen wahrgenommen, wie von denen, welchen auf ihre Pflicht, Geld- und andere Einnahmen anvertrauet, viel und große Untreue, Unterschlag und Dieberey, so sich öffters auf viel tausend belauffen, verübet;

Nachdem nun solches guten Theils daher rühret, daß weyland Churfürst Augusti zu Sachsen Constitution, von anvertrauten Guthe, in erkennen und sprechen, genau nicht nachgegangen, sondern vielmehr dieselbe durch allerley wider die Intention des Legislatoris lauffende Interpretationes dergestalt limitiret und zweiffelhafftig gemacht, daß die wenigsten, so darwider gehandelt, zu der gesetzten und wohlverdienten Straffe gezogen, vielmehr dererselben Dieberey und Leichtfertigkeit, andere zu gleichmäßiger Boßheit verleitet, und darüber diese schwere Verbrechen dermaßen überhand genommen, daß, sowohl bey Unserer Cammer- auch Steuer- und anderen Cassen, als privatis, in kurtzer Zeit viel Tonnen Goldes veruntrauet und entwendet worden.

Deutliche Erklährung der Constitution Chur-Fürst Augusti von anvertrauten Gute.

Als haben Wir angeregte Churfürst Augusti Constitution, nicht allein hiermit zu verneuern, sondern auch, nach der Meinung, so es damit im Anfange gehabt, deutlicher zu erklären und zu erläutern, vor nöthig befunden: Setzen, ordnen und wollen diesemnach, daß, wenn in Zukunfft ein Beambter, Steuer- oder Accis-Einnähmer, Cassirer, Schösser, Verwalter, Schichtmeister, oder anderer Berg-Bedienter, wie nicht weniger Bergmann, Voigt, Vorsteher, Gleitsmann, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeglicher, so zu einem Ambte und gewisser Verrichtung, bey welcher er von Unsern, oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holtz, Getreyde und anderes einzunehmen, zu verwahren, oder zu administriren hat, verordnet, und deßhalber in Pflicht genommen, er habe Nahmen, wie er wolle, von dem ihm anvertrauten, es sey Geld, oder was anders, etwas unterschlagen, von denen Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Lehen-Wahr und dergleichen einnehmen, denn er berechnet, in verkauffen und kauffen, verleyhen und ausmessen, unrechten Scheffel und Maaß gebrauchen, Holtz, Getreyde und dergleichen verkauffen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anderes mehr veruntrauen, und solches alles in seinen eigenen Nutz anwenden, oder verschwenden und durchbringen, oder sonst dergleichen Betrug, es geschehe auf Maße und Weise, wie es immer wolle, verüben würde, so Uns, oder anderen Leuthen zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieselben, ohne Ansehen der Persohn, unnachläßig mit denen hiernechst-gesetzten Straffen zu belegen, und solche würcklich an ihnen zu vollstrecken: Nehmlich, daß, wenn die Summe des veruntrauten, untergeschlagenen, und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Guthes, auf Einhundert Meißnische Gülden Müntze, oder darüber sich beträget, derselbe mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet; Da aber selbige biß Funffzig oder drüber, jedoch nicht auf Hundert Gülden anstiege, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig; Dann, wann sie unter Funffzig, doch über Dreyßig Gülden wäre, ohne Leibes-Straffe, gleichfalls auf ewig; Im Fall sie aber unter Dreyßig, jedoch über Zwantzig Gülden, auf Zehen Jahr; endlich, wenn sie unter Zwantzig, gleichwohl über Zehen Gülden, auf Fünff Jahr, des Landes öffentlich verwiesen; und da sie unter Zehen Gülden, mit Gefängnüs, so, wie auch die Staupen-Schläge, oder Landes-Verweisung, es sey dieselbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne Unsere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geld-Buße, ob wohl sonst denen, welchen die Ober-Gerichte zugehörig, in etzlichen anderen Fällen, dieses zu thun, auf gewisse maße, nachgelassen, zu verwandeln, beleget, und bey diesen Straffen ingesamt und dergestalt, ebenmäßig, da es zum Strange kömmt, kein Unterscheid, ob der treulose meineidige Einnehmer, Administrator und Diener den Diebstahl restituiren könne, oder nicht, gemachet, wohl aber, wenn er auch am Leben gestraffet, oder zur Staupe geschlagen, und so viel in seinem Vermögen vorhanden, daß unsere Cassen, oder die Privati, so bestohlen worden, ihre Wieder-Vergnügung erlangen können, daraus völlige Erstattung gethan werden, und denn ferner die Ausflucht, daß der meineydige Einnehmer, bey verübter Untreue, das Entwendete wieder zu ersetzen, des beständigen Vorsatzes gewesen, niemand, wenn er auch solches eydlich oder in der Tortur erhalten wolte, zu statten kommen soll.

Wie denn gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das Untergeschlagene unter Funffzig Gülden wäre, durch doppelte oder zwiefältige Ersetzung, von der geordneten Straffe sich befreyen mag; immaßen Wir die dißfalls von gedachtem Chur-Fürst Augusto und Christian dem Ersten, im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edicta in so weit hiermit aufheben.

Damit auch wegen der Müntze, und nach welchem Fuß solche zu rechnen, kein Zweifel erreget werde; So wollen Wir hierunter keine andere Müntze, als wie sie in Unsern Landen jedesmahl üblich, und diesemnach keinesweges den alten Reichs-Fuß verstanden haben.

Wornach sich also Unsere Rechts-Collegia, in erkennen und sprechen, wie nicht weniger alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen, bey Verlust derselben, zu achten, und im geringsten nicht davon abzuweichen haben.

Daß

Ein jeglicher, welcher zu einem gewissen Amte, wobey Geld- oder andere Einnahmen, in Landesherrliche oder Privat-Dienste an- und dabey in Pflicht genommen worden, soll, wenn er entweder die Contribuenten und Lieferanten überfetzet, von solchen zu viel nimmt, oder die Käuffer an Maaße defraudiret und verkürtzet, oder auch die in Empfang genommenen Gelder und Consumptibilia in seinem Nutzen verwendet,

wenn die Summa desjenigen, war-

um er andere defraudiret, oder was ihm in der Cassa ermangelt, 100. fl. beträgt, gehangen,

50. und drüber, mit dem Staupen-Schlage,

unter 50, doch über 30. fl. mit ewiger-

unter 30. doch über 20. fl. mit 10. jähriger-

unter 20. doch über 10. fl. mit 5. jähriger Landes-Verweisung, und

unter 16. fl. mit Gefängniß beleget werden.

Welche Straffe, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn, in keine Geld-Buße verwandelt werden darff.

Weder die ausgestandene Lebens-Straffe, noch der Staupenschlag, liberiret von dem Ersatz, sondern wenn der Delinquent so viel in Vermögen hat, daß davon die Cassen, oder Privati, welche defraudiret worden, die Wiedervergeltung erlangen können, ist solche allerdings zu præstiren.

Der animus restituendi ist kein momentum mitigationis.

Noch befreyet der doppelte Ersatz von der ewigen oder zeitigen Landes-Verweisung.

Die Müntze, wornach zu rechnen, ist die jedesmahl im Lande üb-

liche.

Daß endlich niemand auf die Gedancken gerathen möge, ob wären durch diese Verordnung und Erläuterung alle bißherige oder vor geraumer Zeit, wieder offt angeregte Constitution, begangene Verbrechen, gleichsam aboliret und abgethan, welches doch Unsere Meynung durchaus nicht ist;

Nicht nur die zukünfftigen, sondern auch die vergangenen Verbrechen und Defraudationes sind hiernach zu bestraffen.

So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß wieder alle diejenigen, so hiebevor, oder bißanhero hierunter mißgehandelt, ohne allen Zeit-Verlust, inqviriret, auch im übrigen, nach dem Buchstaben, und rechten Verstande der Constitution, auch obenberührter Churfürst Augusti und Christiani I. im Jahr 1584. und 1587. publicirter Edictorum, verfahren, und sie diesemnach, wenn der Unterschlag und die Veruntrauung sich auf 100. Gülden Müntze, oder Current-Geld beträgt, mit dem Strange vom Leben zum Tode, ob gleich die Wieder-Erstattung geschehe: Dann, wann sie nicht biß 100. jedoch auf 50. Gülden oder drüber sich belieffe, mit Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung, und so ferner, wie es die Constitution und Edicta erfordern, bestraffet werden sollen; bey künfftigen Fällen aber, ist gegenwärtiger Unserer jetzigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, den 26. Septembris, Anno 1705.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

A. F. Pflugk.

Wolff Heinrich Beßnich.

General-Ordre,

Daß denen Regiments-Qvartiermeisters, sie mögen mit Officiers-Caractére versehen seyn oder nicht, die Uniforme zu tragen, verstattet seyn solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachsen Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Milckau Excell. d. d. Warschau, den 29. Sept. 1735.

P. P.

Was Se. Königl. Maj. auf meinen wegen derer sämtlichen Regiments-Qvartier-Meister, unterm 6. dieses Monats Deroselbten beschehenen Vortrag, vermittelst gnädigst erlassenen Rescripts von 19. hujus, Wir in gnädigster Resolution zu erkennen gegeben: Solches habe ich Ew. Excell. durch beyliegenden Extract sub A. communiciren wollen; Und werden dieselben solches fernerweit denen unter Dero Commando befindlichen Herren Generals und Regimentern, zu ihrer Nachachtung, bekannt zu machen belieben.

Ich beharre allstets,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

A.

Extract

Eines von Ihro Königl. Maj. an des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs Johann Adolph zu Sachsen-Weisenfelß Hochfürstl. Durchl. d. d Warschau, den 19. Sept. 1735. erlassenen Rescripts &c.

Wir haben aus Ew. Lbd. unterm 6ten instehenden Monats, an Uns eingerichteten Vortrage mit mehrern ersehen, was dieselben darinne, occasione derer Regiments-Qvartier-Meisters, uns zu vernehmen gegeben, und wollen demnach, in Ansehung derer von Deroselben angeführten Motiven, Unser unterm 7. Jul. a. c. wegen der Generalität und Ober-Officiers Uniforme ergangenes Rescript, in so weit solches sub No. 6. die Regiments-Qvartier-Meisters anbetrifft, hiermit dahin geändert und erläutert haben, daß wir denen gesamten Regiments-Qvartiermeisters von Unserer Armée, sie mögen nun mit Officiers-Caractére versehen seyn oder nicht, die Uniforme zu tragen, durchgehends verstatten; Weswegen denn Ew. Lbd. solches denen sämtlichen Corps und Regimentern durch Dero Ordres bekannt zu machen belieben werden. Datum Warschau, den 19. Sept.^{bris} 1755.

AVGVSTVS REX.

General-Ordre,

Daß die gesamten Regiments-Qvartiermeistere, welche nicht bereits mit dem Capitains-Caractére versehen, den Rang und Caractére als Prémieur-Lieutenants haben sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs von Sachsen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Milckau Excell. d. d. Warschau, den 27. Oct. 1735.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-

Sachsen, ꝛc. mir, vermittelst Rescripts, vom 20. hujus zu erkenuen gegeben, wie sie, auf meinen unterm 30. Sept. a. c. gethanen unterthänigsten Vortrag, und in Ansehung derer darinnen angeführten Umstände, zufrieden, daß die gesammten Regiments-Qvartiermeister, bey Dero Regimentern zu Pferde und zu Fuß, welche nicht vorhin allbereits mit den Capitains-Caractére versehen sind, den Rang und Caractére als Prémier-Lieutenants haben mögen, als welchen Höchstgedachte Se. Königl. Maj. ihnen in Gnaden accordiret und beygeleget haben wolten;

So habe Ew. Excellenz solches hierdurch bekannt machen wollen; Und werden Dieselben die dießfalls erforderlichen Ordres an die an Dero Commando gewiesene Regimenter ergehen zu lassen belieben.

Ich beharre mit vieler Egard,

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß die Regiments-Qvartiermeistere und Auditeurs von denen Regiments-Commendanten nicht nach Gefallen verabschiedet werden können, sondern, wenn sie in Officio nicht tüchtig befunden würden, sie dessen durch den Proceß überführet werden müssen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Obristen v. M . . . , d. d. Dreßden, am 13. Jul. 1740.

Auf Dero unterm 5. hujus an mich erlassenes, die Verabschiedung des Regiments-Qvartiermeisters, K . . . betreffende vermag Denenselben nicht zu verhalten, wie denen Regiments-Commendanten schlechterdings nicht freystehet, den Regiments-Qvartiermeister, als einen, nach gegenwärtiger Einrichtung würcklichen Officier, abzudancken, da solches auch nicht in Ansehung derer Auditeurs in ihrer Willkühr beruhet, sondern die Ordnung erfordert, daß, wenn dergleichen Personen in Officio nicht tüchtig befunden worden, sie dessen durch den Proceß behörig überführet werden müssen. Nun erwehnen zwar mein Hochgeehrter Herr Obrister einige Ursachen der Unzufriedenheit mit ihrem Regiments-Qvartiermeister, es sind aber solche in so generalen Terminis abgefasset, daß ich nicht übersehen kan, ob solche hinlänglich oder nicht, besonders da unter andern auch dessen Unerfahrenheit im Einkauff erwehnet wird, ich aber nicht der Meynung bin, daß der Regiments-Qvartiermeister unumgänglich einen Regiments-Einkäuffer abgeben, und die darzu nöthige Wissenschafft haben müsse, da vielmehr, nach der dißfalls vorhandenen Vorschrifft, sämtliche Capitaines und Staabs-Officiers bey denen vorfallenden wirthschafftlichen Contracten assistiren sollen, mithin dem Regiments-Qvartiermeister weiter nichts als die Besorgung des Rechnungs-Wesens, und derer dahin gehörigen Sachen, übrig bleibet.

Ein Regiments-Qvartiermeister hat nicht unumgänglich nöthig, den Einkauff derer Montirungs-Bedürffniße so genau zu verstehen, sondern denselben incumbiret hauptsächlich das Rechnungs-Wesen.

Solchemnach sehe mich genöthiget, Denenselben hiermit zu erkennen zu geben, daß die Verabschiedung des Regiments-Qvartier-Meisters K . . . anders nicht, als auf eine legale Art geschehen könne, verharrende ꝛc.

de Milckau.

Zweyten Buches, Vierdter Titul,

Daß die Montirungs- und Eqvipage-Bedürffniße vor Mann und Pferdt, in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen.

Befehl,

Daß die Kauffleuthe die zur Montur derer Regimenter benöthigten Tücher, nicht aus denen benachbarten Landen, sondern aus denen Landes-Fabriquen, bey Straffe der Contrebandirung, anschaffen sollen, d. d. Dreßden, den 28. Nov. Anno 1715.

Cod. Leg. Milit. Sax.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist glaubwürdig hinterbracht worden, ob solten einige Kauffleuthe in Leipzig, die zur Montur Unserer Regimenter benöthigte auch Hof-Montirungs-Tücher, aus denen benachbarten Landen bringen lassen. Wann aber dadurch Unsere, vor die Conservation

derer Commercien und in Unsern Landen bereits errichteten nützlichen Manufacturen, zur Aufnahme Unserer Unterthanen, führende Absicht nicht erlanget wird; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die ungesäumte Verfügung thun, daß der Kauffmannschafft zu Leipzig, und anderer Orthen, auferleget werde, daß sie die Lieferung zur Montur Unserer Regimenter, und obbenannter Unserer Hofstadt von keinen andern Tüchern, als welche in Unsern Landen fabriciret, bewerckstelligen, und sich derer auswärtigen, bey Straffe der Contrebandirung, enthalten sollen, immaßen wir auch Unserm Geheimen Kriegs-Rathe, unter heutigem dato rescribiret, daß der Kauffmann, so die Lieferung thut, allezeit, wie viel er derselben aus jedem Orte erhandelt, vor der völligen Bezahlung pflichtmäßige Attestata, so wohl von der Obrigkeit, als dem Handwercke, beybringen solle. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1715.

Der Kauffmann, so die Lieferung thut, soll allezeit, wie viel Tücher er aus jeden Orthe erhandelt, durch Attestata von der Obrigkeit und dem Handwercke beybringen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

An die Landes-Regierung.

C. A. von Seebach.
Johann Gottlieb Adami.

Mandat,

Die Zahlung derer Portionen und Rationen, an guten Müntz-Sorten, oder an geringhaltigen Sorten, nach dem devalvirten Werthe, und die Anschaffung derer Montirungs-Stücke aus hiesigen Landen, betreffend.

Ergangen
De dato Dreßden, den 1. Februarii, Anno 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbieten ꝛc. und fügen hiermit zu wissen: Daß wir mißfällig haben vernehmen müssen, wasmaaßen die Ausfuhre derer guten steuerbahren- und Einschleppung derer ausländischen verruffenen und herabgesetzten Müntz-Sorten, unter andern auch dadurch veranlasset werde, daß von Seiten Unserer Miliz, ungeachtet sie ihre Gage in lauter gutem steuermäßigen Gelde erhielte, dennoch nicht jedesmahl dergleichen, sondern offters bloß verruffene geringhaltige Sorten, und zwar nicht in dem herabgesetzten, sondern vollem Werthe, wieder ausgegeben, hiernechst auch so wohl die Bey-Montirung, und Equippage vor das Pferd, als die Leibes-Monti-

Ursachen und Wege, wodurch die Einschleppung derer ausländischen verruffenen Müntz-Sorten geschiehet.

rung, in denen benachbarten Grentz-Orthen erkauffet, mithin das Geld ausser Landes geschaffet, denen hiesigen Bürgern und Unterthanen aber ihre Waaren aufm Halße gelassen, und sie, dieselbe an solche benachbarte Grentz-Orte, gegen verruffene Müntze zu verstossen genöthiget würden. Wie Wir nun, daß die daraus zum grösten Schaden Unserer Lande, erfolgende Einschleppung ausländischer geringhaltiger Müntz-Sorten, und deren Ausgebung in höherm Werthe, als in Unseren Müntz-Mandaten determiniret, auf alle mögliche Weise abgestellet; Ingleichen sowohl die Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, als Leibes-Montirung nicht von auswärtigen Orthen angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in Unseren eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, der unumbgänglichen Nothdurfft befinden; Also haben Wir, so viel die Umbsetzung guter- und Ausgebung schlechter Müntz-Sorten betrifft, desgleichen, wegen Erkauffung der Bey-Montirung und Equippage, auch wegen Anschaffung der Leibes-Montirung, wie nicht weniger wegen der Montirung vor Unsere Chevaliers-Garde, und vor Unsere Schweitzer-Garde, so wohl wegen der Livrée vor Unsere Hofstadt, aus hiesigen Landen, behörigen Orts gemessenste Verordnungen ergehen lassen. Damit aber auch niemand bey Unserer Miliz mit der bißher gebrauchten Entschuldigung, als ob er herabgesetzte Müntz-Sorten an Portion- und Rations-Geldern in vollem oder höhern Werthe, als in denen Müntz-Mandaten gesetzet, annehmen müste, und folglich sie in höherm Valore, als determiniret, wieder auszugeben, nicht Umbgang nehmen könnte, sich zu behelffen haben möge; So will nicht weniger der Nothdurfft seyn, daß an diejenigen, so an die Miliz an Portionen oder Rationen, oder sonst etwas zu zahlen haben, die Zahlung an herabgesetzten auswärtigen Müntz-Sorten, nicht anders als nach dem Werthe, worauff sie in Unseren Müntz-Mandaten, (denen Wir überall strack lich nachgelebet wissen wollen) herab gesetzet sind, als wofür sie auch Unsere Cavallerie annehmen, keinesweges aber in höherm oder vollen Valore wieder wegzahlen soll, zu thun: Ingleichen an diejenigen Traficanten und Handwercks-Leuthe, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, daß sie kein einig Stück darvon, weder an Bey-Montirung und Equippage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländischen Orthen anschaffen, noch von anderen, als Unseren inländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Orthes Obrigkeit, da die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerckern selbigen Orths, jedesmahl richtige Attestate, worinnen, was von Sorten an Waaren, wie viel,

Mundirungs, Bey-Mundirungs- und Eqvipage-Stücke sollen nicht von auswärtigen Orthen, sondern im Lande genommen,

Die Portionen und Rationen an die Miliz, weñ es an herab gesetzten Müntz-Sorten geschiehet, nach dem devalvirten Werthe bezahlet, und von der Miliz hinwiederum in keinen höhern Valore ausgegeben werden.

Die Fabricanten, welche an die Miliz Mundirungs-Bedürffniße liefern, sollen keine andere Waaren, als welche im Lande gefertiget, abliefern, und sich, daß die Arbeit im Lande geferti-

get, abliefern, und sich, daß die Arbeit im Lande gefertiget sey, durch Attestata von denen Obrigkeiten des Orths und derer Handwercker, legitimiren, Bey Straffe der Confiscation derer Waaren, und Anschaffung anderer, welche im Lande fabriciret sind.

viel, von wem, und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orthe selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen sollen, nachdrücklich anbefohlen, und darob strack lich gehalten, die Contravenienten auch, so viel die geringhaltige Müntze betrifft, mit der in Unseren Müntz-Mandaten enthaltenen Straffe, angesehen, und ratione der Montirung mit Confiscation derer Waaren, bestraffet, und zu Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonst, befundenen Umbständen nach, mit Ernste angesehen werden.

Nachdem aber auch, so viel die Bey-Montirungs- und andere Equippage-Stücken ins besondere anbelanget, von denen Officirern verschiedentlich unterthänigste Beschwerde geführet worden, wasgestalt sie von denen Handels-Leuthen und Handwerckern in hiesigen Landen, mit dem Preiße höher, als sie es auswärts haben könten, hinan getrieben, überdem mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und bey diesfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholffen würde, und hierunter ebenmäßig zu remediren, die Nothdurfft erheischet; So ergehet hiermit Unser ernstlicher Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handels-Leuthe und Handwercker dahin, daß sie obberegte Bey-Montirungs- und Equippage-Stücken, eben so tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen, mit erforderlichem Nachdruck anzuhalten, und denen diesfalls, von Seiten derer Officirer, einlangenden Klagen unverzügliche abhelffliche Maaße zu verschaffen.

Jedoch sollen auch die Handwercks-Leuthe, daß sie ihre Waaren und Mundirungs-Bedürffniße tüchtig und eben so wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern.

Welchemnach und zu sothanem Ende Wir denn diese Unsere Willens-Meynung, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats, jedermänniglich bekannt machen, und solches im gantzen Lande, zu gebührender und genauer Nachachtung, gewöhnlicher maaßen publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, Uns entschlossen, selbiges auch, zu mehrerer Uhrkund, eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzeley-Secret darauff zu drucken, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Februarii, Anno 1729.

Publication dieses Mandats.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Zu Publication dieses Mandats bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Hertzog Johann Adolph zu Weissenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 24. Febr. 1729.

P. P.

Ew. Durchl. werden aus den Anschluße mit mehrern zu ersehen belieben, aus was vor Motiven Ihro Königl. Maj. bewogen worden, allergnädigst anzubefehlen, daß die Zahlung derer Portionen und Rationen, an guten Müntz-Sorten, oder an geringhaltigen Sorten, nach dem devalvirten Werthe, geschehen, hiernächst die Anschaffung derer Mondirungs-Stücke aus hiesigen Landen besorget werden solte, und solche Dero allerhöchsten Willens-Meynung durch ein öffentliches unterm 1. Febr. jetzigen 1729sten Jahres ergangenes Mandat bekannt zu machen.

Mandat vom 1. Febr. 1729.

Ich habe also nicht ermangeln wollen, von sothanem Mandate Ew. Durchl. 324. Exemplaria zu überschicken. Und wollen Dieselben davon einen jeglichen Infanterie-Regimente, excl. des hier in Guarnison stehenden, 36. Stück, als 4. Stück vor den Staab, und 32. Stück vor die Compagnie zuzufertigen, und daß solches bey selbigen, behörig publiciret, und demselben in alle Wege gebührend nachgelebet werden möge, die Ordres förderlichst ergehen zu lassen belieben.

Deßen Publication und Nachachtung.

Ich verharre ꝛc.

Mut. mut.

An Sr. Excell. den Herrn General von der Cavallerie v. Baudissin.

Graf von Wackerbarth.

Mandat,

Daß die Montirungs- und Eqvippage-Bedürffniße in Dero Landen zu fertigen und zu nehmen.

Ergangen

De dato Dreßden, am 21. Septembr. Anno 1733.

Friedrich August, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbiethen und fügen hiermit zu wissen, wie ihnen auch sonsten noch wohl erinnerlich seyn wird, was zu Zeiten unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unterm dato den 27sten Julii, 1718. und 1sten Februarii, Anno 1729. vor Mandate ins Land ergangen, Inhalts deren das sämmtliche Montirungs-Bedürffniß für die Miliz nirgends anders, als aus hiesigen Landen, genommen werden solle. Nachdem aber diesem seither vielfältig entgegen gehandelt worden,

Mandata vom 27. Jul. 1718. und 1. Febr. 1729. daß die Montirungs-Bedürffniße für die Miliz nirgends anders, als aus

hiesigen Landen, genommen werden sollen.

den, und Wir über denen angezogenen Verbothen strack lich gehalten wissen wollen; So wiederholen Wir solche hierdurch nochmahln anhero, verordnen und befehlen auch hiermit aufs neue, daß, nach Anleitung obangezogenen letzteren Mandats vom 1sten Februarii, 1729. sowohl die Bey-Montirung und Eqvippage vor das Pferd, als auch die Leibes-Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in unsern eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, ingleichen diejenigen Traficanten und Handwercks-Leute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, wie, daß sie kein eintziges Stück darvon weder an Bey-Montirung und Eqvippage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländischen Orten anschaffen, noch von andern, als unseren inländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerckern selbigen Ortes, jedesmahl richtige Attestata, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orthe selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen, die Contravenienten auch mit Confiscation derer Waaren bestraffet, und zur Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonsten, befundenen Umständen nach, mit Ernste angesehen werden sollen; Allermassen aber auch hingegen, so viel die Bey-Montirungs- und andere Eqvippage-Stücken ins besondere anbelanget, von denen Officirern darüber verschiedentlich Beschwerde geführet worden ist, daß sie von denen Handels-Leuten und Handwerckern in hiesigen Landen mit dem Preiße höher, als sie es auswärts haben könnten, hinangetrieben, über deme mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und, bey diesfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholffen würde.

Werden wiederhohlet, und sind nicht nur von der Leibes- und Bey-Montirung vor den Mann, sondern auch von denen Eqvipage-Stücken vor das Pferd zu verstehen.

Und haben die Lieferanten, daß sie zu sothanen Montirungs- und Eqvipage-Stücken nicht das geringste von auswärtigen Orthen genommen, sondern alles im Lande fabriciret worden sey, beyzubringen.

Oder die Contravenienten der Confiscation derer Waaren zu gewarten,

Und sind dieselben hierüber annoch schuldig, deren andere im Lande verfertigte anzuschaffen.

Worgegen die Handwercker und Fabricanten nicht nur tüchtige Waaren und Arbeit, sondern auch solche

Als ergehet hiermit Unser ernster Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handels-Leute und Handwercker dahin, daß sie obangeregte Bey-Montirungs- und Eqvippage-Stücken eben so tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen, mit erforderlichem Nachdrucke anzuhalten, und denen, dießfalls, von Seiten derer Officiers, einlangenden Klagen unverzügliche abhelffliche Maaße zu verschaffen.

eben so wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen.

Damit nun vorherstehenden allem gebührend und genau nachgelebet, auch darwider in keinerley Weise gehandelt werden möge und solle; Als haben Wir zu sothanem Ende gegenwärtiges gedrucktes Mandat, welches Wir zu mehrerer Uhrkund eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Cantzley-Secret bedrucket worden, zu jedermänniglicher Wissenschafft ins Land ergehen und öffentlich anschlagen zu lassen, für nöthig befunden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 21. Septembris, 1733.

Friedrich August.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Zu Publication dieses vorstehenden Mandats bey der Armée.

Ergangen

An die im Lande befindlichen Regimenter und Trouppen, d. d. Dreßden, am 12. Martii, 1734.

P. P.

Was Se. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 21. Sept. 1733. daß nehmlich die Mundirungs- und Eqvipage-Bedürffnisse in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen, vor ein Mandat entwerffen und durch den Druck publiciren lassen: Solches erhellet aus denen Anfugen des mehrern.

Ich übersende also anbey von diesen gedruckten Mandat .... Stücke, und wolle mein Hochgeehrtester Herr General-Major, (Obrister) damit solches zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und denenselben nachgegangen werde, einen jedem Compagnie-Commendanten Dero unterhabenden Corps (Regiments) ein Exemplar ausfertigen, und selbige, zu dessen Nachachtung zu beordren belieben, verharrende ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß auch die Bedürffnisse, zu denen kleinen Montirungs-Stücken, nirgends anders, als in denen hiesigen Landen zu nehmen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excellenz, an die gesamten Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 20. Sept. 1734.

P. P.

Denenselben ist aus meiner Ordre vom 17. Jul. a. c. annoch erinnerlich, wasmassen die gesammte Leibes- und Bey-Montirungs- auch alle andere Eqvipage-Bedürffnisse,

nisse, vor Mann und Pferd, nirgends anders, als in hiesigen Landen, gefertiget und genommen werden sollen.

Nachdem nun E. Hochpreißl. Geheimes Consilium, vermittelst Registratur vom 11. dieses, mir anderweit zu erkennen gegeben, wasmassen Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung auch dahin gehet, daß bey den Militair-Etât, besonders alle zu denen kleinen Montirungs-Stücken, an Leinwand, erforderliche Bedürffniß nirgends anders, als in denen hiesigen Landen, gleichfalls gefertiget und genommen, hierbey auch auf derer Lübbenauer Grosso-Händler starckes Waaren-Lager, insonderheit Reflexion gemachet werden solle.

So habe Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten, zu Deroselben und des Regiments genauer Nachachtung, solches hiermit bekannt machen wollen, beharrende, ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Daß die gesamten Leibes- und Bey-Montirungs- auch alle andere Equipage-Bedürffnüße, vor Mann und Pferd, in hiesigen Landen zu fertigen und zu nehmen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudissin Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 17. Julii, 1737.

P. P.

Es hat E. Hochpreißl. Geheimes Consilium, vermittelst Registratur vom 3ten dieses, an mich gelangen lassen; was maßen Ihro Königl. Majestät wie Sie über denen Anno 1718. 1729. und 1733. ins Land ergangenen und bey denen Regimentern publicirten Mandaten, nach welchen die gesamten Leibes- und Bey-Montirungs- auch alle andere Equipage-Bedürffnüße, vor Mann und Pferd, nirgends anders, als in hiesigen Landen, zu fertigen und zu nehmen, dermassen stracklich gehalten wißen wollen, daß sothane Abnahme, nicht durch Lieferanten, sondern von denen Fabricanten selbst immediate, geschehen, und deßen würcklicher Erfolg, durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestatorum, von E. Hochlöbl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio jedesmahl bestärcket, und von dar an Ihro Königl. Maj. eingesendet werden sollen, per Rescriptum von 29. Junii, a. c. allergnädigst anbefohlen hätten.

Die Abnahme derer Mundirungs- und Eqvipage-Bedürffniße, soll immediatè von denen Fabricanten geschehen, und durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestatorum bestärcket werden.

Ob nun zwar, eingezogener Erkundigung nach, von E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dieserwegen schon das nöthige an gesammte Regimenter verfüget worden;

So habe doch auch meines Orts solches hierdurch zu wiederhohlender Nothdurfft erachtet, und wollen Mein Hochgeehrtester Herr Oberster, daß Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung hierunter allenthalben aufs genaueste beobachtet und befolget, und darwider auf keine Weise gehandelt werden möge, bey Dero unterhabenden Regimente die nachdrückliche und geschärffte Ordre stellen.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Daß der Betrag von denen Leibes-Montirungs-Bedürffnißen, an Tuchen, Boy, Leinewand und Knopffen, aus der General-Kriegs-Casse immediatè an die General-Accise bezahlet, von Borten, Tressen, Hüthen, Strümpffen, und was denen Regimentern, vor ein gewißes Geld, selbst anzuschaffen überlassen worden, die Regimenter die Accise selbst tragen sollen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General v. Milckau, an sämtl. Regimenter Cavallerie und Infanterie ergangen, d. d. Dreßden, am 9. Julii, 1740.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Ver-Accisirung derer Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken, vor die Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, die dieserhalben von Ihro Königl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens, ehemahls ergangene allergnädigste Verordnungen, fernerweit behörig beobachtet wißen wollen, dergestalt, daß der Betrag von dem Leibes-Montirungs-Bedürffniße, an Tuchen, Boy, Leinewand und Knöpffen, aus der General-Kriegs-Casse immediatè an die General-Accise bezahlet, von demjenigen aber, was zu Ausmachung der Montirung von Borten, Tressen und dergleichen, wie auch Hüthen und Strümpffen, so denen Regimentern, gegen gewisses Geld, anzuschaffen überlassen wird, die Regimenter die Accise selbst tragen sollen;

So habe Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten solches, zur Nachricht und Nachachtung, hiermit bekannt machen wollen.

Beharrend ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß die Montirungs-Bedürffniße, an Tüchern, Zeugen, Strümpffen, Hüthen, Lederwerck ꝛc. bey inländischen Fabricanten bestellet, und die dieserhalb erlangten Obrigkeitlichen Attestata an die Generalitæt eingesendet, diejenigen Attestata hingegen über Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken bey denen Regimentern verwahrlich aufbehalten, und in denen Musterungen, vorgezeiget werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 16. Mart. 1748.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, mir mittelst allerhöchsten Rescripts in Gnaden zu erkennen gegeben, daß, da bey denen von dem einländischen Tuch- und Zeug-Fabricanten, auch anderen Handwercks-Leuthen, über den, je mehr und mehr überhand nehmenden Verfall ihres Gewerbes und Nahrung geführten beweglichen Klagen, alle behuffige Mittel und Anstalten, wodurch selbigen, so viel möglich, abgeholffen werden möge, vorzukehren die Nothwendigkeit erheische; So sey Allerhöchst Deroselbten ernstlicher Wille und Meynung, daß vor die Armée sämtliche Leibes- Bey- Montirungs- und Equipage-Stücken, vom größten bis zum kleinesten, wie selbige nur Nahmen haben, in allergehorsamster Befolgung derer allschon unterm 21ten Julii, 1718. 1ten Febr. 1729. und 21ten Septemb. 1733. ins Land ergangenen Mandaten, jederzeit nirgends anderswo, als hiesigen Chur- und incorporirten auch übrigen Landen, und allein von hiesigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, ausgenommen, und dannenhero wegen derselben mit denen Fabricanten und Handwercks-Leuthen entweder selbst contrahiret, oder, wenn die Umstände nicht gestatten dürfften, mit denen Fabricanten und Handwercks-Leuthen dieserhalb mit selbst unmittelbar zu contrahiren, sondern dergleichen Contracte mit Kauffleuthen und Lieferanten geschlossen werden müßten, von sothanen Lieferanten die würckliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpffe, Hüthe, Lederwercks, und sämtlichen übrigen Montirungs-Zubehörungen hiesiger Landen, mit Benennung derer Orthe, allwo sie fabriciret worden, bescheiniget, und zu mehrerer Vergewisserung deßen, ohnentgeldlich von denen Obrigkeiten zuertheilende Attestata, wie viel davon an jedem inländischen Orthe bestellet, gefertiget und geliefert, resp. von denen Fabricanten und Lieferanten beygebracht werden sollen; Dahingegen auch Ihro Königl. Majest. die Fabricanten und Handwercker, daß die Waaren und Arbeit in behöriger Maaße und erforderlicher Tüchtigkeit, auch um billigen Preiß gefertiget, und geliefert werden mögen, anweisen zu lassen in Gnaden geruhet haben.

Wie ich nun Ew. Excellenz sothane Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekannt mache; Also werden Dieselben auch, daß solche bey Dero unterhabenden Generalate in allen Stücken allerunterthänigst befolget werde, strack-lich darauf zu halten, und die Dero Commando untergebenen Regimenter, nebst der ernstlichen Bedeutung darauf anzuweisen belieben, daß sie über alle Montirungs- und Equipage-Stücken oballegirte Obrigkeitliche Attestata, bey derselben Lieferung erfordern, und dergleichen Attestata, in Ansehung der vorseyenden neuen Leibes-Montur, zu seiner Zeit an Ew. Excellenz zu fernerer Beförderung an mich, einsenden, hingegen über Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken sothane Attestata bey sich verwahrlich aufbehalten mögen, um selbige auf Erfordern zu allen Zeiten, und besonders bey Musterungen, denen Herren Inspecteurs vorzeigen zu können.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Daß vor die Armée sämtliche Leibes-Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken, von größten biß zum kleinsten, nirgends anders als in hiesigen Chur- und incorporirten Landen gefertiget und genommen,

mit denen Fabricanten und Handwercks-Leuthen selbst oder auch mit Kaufleuthen und Lieferanten contrahiret werden, diese letztern aber, daß die Tücher, Zeuge, Strümpffe, Hüthe, Lederwerck, und sämtliche Montirungs-Zubehörungen in hiesigen Landen gefertiget worden, durch Obrigkeitliche Attestata des Orts beybringen sollen. Worgegen die Fabricanten und Handwercker die Waaren in erforderlicher Tüchtigkeit und um billigen Preiß zu liefern haben. Die Regimenter sollen über alle Montirungs- und Equipage-Stücken erwehnte Obrigkeitliche Attestata abfordern und einsenden, Die über Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken hingegen biß zur Musterung bey sich verwahrlich aufbehalten.

Zweyten Buches, Fünffter Titul,

von der

Kleidung derer Ober-Officiers bey Hofe sowohl, als wenn die Regimenter unter Gewehr.

General-Ordre,

Die Feld-Zeichen derer Regimenter Cavalerie und Dragoner betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an die sämtl. Herren Obersten der Cavalerie-

lerie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 23. Martii, 1722.

P. P.

Nachdem des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz mir vermittelst Ordre vom 20. dieses bekannt gemachet, was maaßen auf verschiedentliches Anfragen derer Regimenter Cavallerie und Dragoner, wegen Anschaffung neuer Feld-Zeichen, solche in einer Egalité nunmehr besorgen, und darunter folgende Distinction observiren zu lassen, resolviret und vor gut befunden worden:

Daß derer Herren Oberstens, Oberst-Lieutenants, Majors und Capitains Feld-Zeichen von Cremoisin-Seide und Silber mit doppelten Qvasten, derer Lieutenants, Cornets und Fähndrichs hingegen von Cremoisin- und weißer Seide, mit einfachen Qvasten, gefertiget, auch über dieses die rothen Streiffen in denen erstern mit Silber, in denen letztern aber mit weißer Seide meliret seyn sollen;

So habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten davon Nachricht ertheilen, und damit sie sich hierunter einander desto gleichförmiger gestellen können, notificiren wollen, in bevorstehender Oster-Messe zu Leipzig, allwo sich doch von allen Regimentern entweder die Commendanten oder andere Officiers einfinden, sich hierüber mit einander und mit dem Inspecteur von der Cavallerie, Herrn Obersten von Gersdorff, zu vernehmen.

Ich beharre, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß die Herren Oberstens auf die Exercitia bessere Acht haben, item, daß kein Officier bey Exercirung oder Revüe eines Regiments, oder der Armée, ohne seinen Montirungs-Rock, erscheinen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Flemming Excellenz, an des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, d. d. Dreßden, am 14. Maji, 1723.

P. P.

Nachdem ich wahrgenommen, daß die bey der Armée eingeführten Exercitia, von denen Herren Commendanten derer Regimenter, nicht in behöriger Observanz gehalten, und von ihnen selbst wenig getrieben worden, sondern sie es hierunter meistens auf die beyden zur Obsicht derer Exercitien bestellten Obrist-Lieutenants, oder die Majors der unterhabenden Regimenter, ankommen lassen.

So wollen Ew. Excellenz an sämtliche Regimenter, so wohl zu Pferde als zu Fuß, nachdrückliche Ordre ergehen zu lassen belieben, daß die Herren Obristens auf die Exercitia nicht allein bessere Obacht und mehrere Application künfftighin anwenden, sondern auch in Gegenwart Ihro Königl. Maj. des Königl. Printzens Hoheit, wie auch meiner, des Feld-Marschalls, bey ihren Regimentern das Commando von denen Exercitiis selbst über sich nehmen, und solches weder dem Obrist-Lieutenant, noch dem Major, übergeben, wie nicht minder auch, daß kein Officier von der Armée, bey einem Regiment es sey das seinige oder ein ander Regiment, so die Revüe passiret, oder exerciret wird, geschweige denn bey der Armée, ohne seinen Montirungs-Rock zu tragen, sich nicht sehen lassen solle.

Die Regiments-Commendanten sollen in Gegenwart Ihro Königl. Maj. des Königl. Printzens Hoheit, auch des General-Feld-Marschalls, das Commando von denen Exercitiis selbst über sich nehmen. Auch kein Officier, wenn das Regiment unterm Gewehr, er mag darzu gehören oder nicht, ohne den Montirungs-Rock zu tragen, sich sehen lassen.

Ich verharre, ꝛc.

Flemming.

General-Ordre,

Daß die Officiers, vom Major an bis zum Fähndrich, beyde inclusivè, bey Hofe nicht anders, als in ihrer Montirung und Feld-Binde, erscheinen sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 17. Jan. 1724.

P. P.

Demselben ist aus meiner ergangenen Ordre vom 24. Maji a. pr. annoch erinnerlich, daß kein Officier bey Passirung der Revüe, oder Exercirung eines Regiments, geschweige dann bey der Armée, ohne seinem Montirungs-Rock, sich sehen lassen solle.

Nachdem nun anderweitig von Ihro Königl. Majest. beliebet worden, daß auch bey Hofe, vom Major an, biß auf den Fähndrich, beyde inclusivè, kein Officier anders, als in seiner Regiments-Montirung, und, zu desto mehrerer Distinction, mit der Feld-Binde, erscheinen, und deßfalls auch an die etwa vorfallende Hof-Trauer sich nicht kehren, denen Obristen und Obrist-Lieutenants aber hierunter der freye Wille gelassen werden solle;

So mache Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen hierdurch bekannt, und wolle Derselbe solches, zu gebührender Nachachtung, bey Deßen unterhabendem Regimente, behörig publiciren lassen.

Vorige Ordre vom 24. May, a. p. daß kein Officier, wenn das Regiment, oder die Armée, der Revüe oder Exercirens halber, unterm Gewehr, ohne Montirungs-Rock sich sehen lassen solle, wird dahin extendiret, daß die Officiers, vom Major an biß zum Fähndrich incl. auch bey Hofe in ihrer Montirung, und der Feld-Binde, erscheinen, und sich hierunter an keine Hof-Trauer kehren, denen Obristens und Obrist-Lieutenants aber desfalls der freye Wille gelassen werden solle.

Ich beharre, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ge-

General-Ordre,

Die, wegen Absterben Ihro Maj. der Königin, anzulegende Trauer betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 20. Septbr. 1727.

P. P.

Absterben Ihro Maj. der Königin, Frauen Christianen Eberhardinen, Und dieserhalb auch von dem Militair-Etât anzulegende Hof-Trauer. In welcher die Herren Generals, General-Lieutenants, General-Majors, beständig, so lange solche währet,

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, die weyland Allerdurchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Christianen Eberhardinen**, Königin in Pohlen und Großhertzogin in Litthauen, auch Churfürstin zu Sachsen, gebohrne Marggräfin aus dem Hause Brandenburg-Bareuth, Unsere Allergnädigste Königin, Churfürstin und Frau, zu allerhöchsten Leydwesen derer sämtlichen Unterthanen, von dieser Welt abzufordern. Und Ihro Königl. Maj. allergnädigst anbefohlen, dgß die dießfalls anzulegende Trauer auf die Arth, wieder angeschloßene Extract des dieserwegen gemachten Reglements in mehrern zeiget, beschaffen seyn soll;

So habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten davon Nachricht zu geben nicht ermangeln wollen, damit Derselbe sowohl vor seine Person, als auch der Obrist-Lieutenant vom Regiment, wenn sie etwa nach Hofe kommen möchten, in vorbeschriebener Trauer daselbst erscheinen.

Und da ich, bey dieser Gelegenheit, mich zurück erinnere, wie untern 17. Jan. 1724. in Ordre ertheilet habe, daß von dem Major an, biß auf den Fähndrich, beyde inclusivè, so offt sie nach Hofe kommen, in ihrer Regiments-Montur mit der Feld-Binde, erscheinen, auch sich an die etwa vorfallende Hof-Trauer nicht kehren sollen: So hat es zwar dabey sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß von dem Major an biß auf den Fähndrich beyde inclusivè, wenn sie, währender gegenwärtiger Trauer, bey Hofe sich sehen lassen, einen Flohr um den Arm tragen sollen.

Die Obristen, Obrist-Lieutenants aber nur bey Hofe ex necessitate, und in ihren Qvartieren ex voluntate, die Majors und übrigen Officiers hergegen lediglich bey Hofe, und sonsten gar nicht erscheinen.

Wobey zu mercken, daß weder die Staabs- noch Ober-Officiers, ausser diesem und so lange sie nicht den Hof freqventiren, an diese Trauer gebunden sind, sondern Ihnen freystehet, sich Couleur-Tuch zu bedienen.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Item

An die Herren Generals, General-Lieutenants, **und** General-Majors.

P. P.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen ꝛc. usqve ad verba: beschäffen seyn soll;

So habe Ew. Excellenz, (Meinem Hochgeehrtesten Herrn General-Lieutenant, General-Major) nebst Beyfügung oberwehnten Extracts, zu Dero Nachachtung, hiervon Nachricht zu geben nicht ermangeln wollen.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Extract,

Aus dem Reglement,

Wornach auf Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns, allergnädigsten Befehl, wegen Absterben, der weyland Allerdurchlauchtigsten Fürstin, und Frauen, Frauen **Christianen Eberhardinen**, gebohrnen Marggräfin aus dem Hause Brandenburg-Bayreuth ꝛc. Unserer allergnädigsten Königin, Churfürstin und Frauen ꝛc. sich

Die Ministri,

Wegen der Trauer zu achten haben.

Trauer derer Generals.

Die Geheimen Cabinets-Ministri, würcklich geheimen Räthe und Generals, auch die, so in gleichem Range mit selbigen stehen, sollen **Vier** Monate frisiret Tuch, oben mit einem, und in der Gestalt mit 3. Knöpffen, auch überzogene Degen und Stöcke tragen, und den Huth mit schwartz seidenen Flohr überziehen lassen, haben in solcher Zeit und zwar die ersten **Acht** Wochen Poignets und Pleureusen in der Breite, wie gewöhnl. schwartze cordouanen Schuhe mit schwartz angelaufenen Schnallen; Ferner tragen sie

Vier Monate schlecht schwartzes Tuch, nur schlecht weisses Zeug ohne überzogenen Huth, die letzten **Vier** Monathe aber schwartze Kleider, und Spitzen.

Sollen die Ministres, würcklichen Geheimen Räthe und Generals, auch die so in gleichem Rang mit selbigen stehen.

Acht Monathe schwartz überzogene Kutschen mit angehefften Wappen, und

Vier Monathe ein schwartz überzogenes Zimmer haben;

Die Laqvais werden schwartz gekleidet, und tragen vom Anfang der Trauer Achselbänder, jedoch sollen nicht weisse, rothe, schwartze und gelbe, wenn es gleich die Wappen so mit sich bringen, zusammen gegeben, sondern wenigstens eines davon weggelassen werden, weiln diese Farben zusammen Ihro Königl. Maj. alleine geben.

Sollen die Ministres

Vier Monate anstatt des rothen Siegellacks, sich des schwartzen, auch Pappier mit schwartzen Rändrigen bedienen. Die Ober-Chargen und Titular-Geheimen-Räthe, haben nur schwartz bezogene Kutschen, aber keine schwartz meublirten Zimmer.

Die

General-Lieutenants, General-Majors, Oberstens und Oberst-Lieutenants.

Die sämmtlichen Cavalliers und Räthe, adelichen Geschlechts, von denen General-Lieutenants an, biß auf die Obrist-Lieutenants, inclusivè,

Sollen die

Ersten Vier Monathe frisirt Tuch, oben mit einem- und in der Gestalt mit 3. Knöpffen, Crep-Flöhre um den Huth mit einer Schleiffe, überzogene Degen und Stöcke, denen es erlaubt, und in solcher Zeit die ersten *acht* Wochen über Poignets und Pleureusen, wie gewöhnlich, schwartze rauche cordouane Schuhe mit schwartz angelauffenen Schnallen; die

Andern Vier Monathe schlecht schwartzes Tuch und schlecht weisses Zeug, ohne Flöhre und ohne überzogene Degen; die

Letztern Vier Monathe schwartze Kleider, und weiß Zeug mit Spitzen, tragen.

Die Laqvais werden schwartz gekleidet, und tragen vom Anfange der Trauer Achsel-Bänder, jedoch soll nicht weiß, roth, schwartz und gelb, wennes gleich die Wappen so mit sich bringen, zusammen gegeben, sondern wenigstens eines davon weggelassen werden, weiln diese Farben zusammen Ihro Königl. Maj. alleine geben.

Auch sollen die Cavalliers und Räthe vier Monathe mit schwartzen Siegellack siegeln.

Derer Majors und übrigen Officiers biß incl. den Fähndrich.

Die Obristen und Obrist-Lieutenants bedienen sich der Trauer, wenn sie nach Hofe kommen; die Majors und übrigen Officiers biß auf den Fähndrich inclusivè aber tragen die Feld-Binden und einen Flohr um den Arm, wenn sie bey Hofe erscheinen wollen.

Ist vorstehende Trauer den 5. Oct. a. c. anzulegen.

Sign. Dreßden, am 10. Sept. 1727.

General-Ordre,

Wie Ihro Königl. Hoheit die Trauer bey Deroselben Armée, wegen Absterbens Dero Herrn Vaters Königl. Majestät gehalten wissen wollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die 4. commandirenden Herren Generals, item mut. mut. an die Herren Inspecteurs auch Exercitien-Meisters, d. d. Dreßden, am 17. Febr. 1733.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Hoheit, Unser gnädigster Churfürst und Herr, die Trauer bey der Armée, wegen erfolgten Höchstseeligen Absterbens Dero Herrn Vaters Königl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens, nach Innhalt des hierbey angefügten Reglements, halten zu lassen, gnädigst gemeynet;

So wollen Ew. Excellenz ein solches denen Deroselben Commando angewiesenen Regimentern, so wohl zu Pferde als zu Fuß, bekannt zu machen, daß sie sich hiernach gebührend achten, in Ordre zu ertheilen belieben.

Alldieweilen auch, in angeregtem Reglement, sich auf das gedruckte und publicirte Trauer-Reglement, in gewisse Maasse, bezogen wird: So folgen davon hierbey so viel Exemplaria, als Ew. Excellenz, Generals und Regimenter unter Dero Commando haben, denen sie dann solches zugleich mit zu ihrer Nachachtung zufertigen belieben werden.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Reglement,

Wie Ihro Königl. Hoheit unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, die Trauer bey Deroselben Armée, wegen erfolgten Absterbens Dero Herrn Vaters, Königl. Majest. Höchstseeligster Gedächtniß, gehalten wissen wollen.

1.

Staabs- und Ober-Officiers bey denen Regimentern Cavallerie und Infanterie.

Die sämmtlichen Staabs- und Ober-Officiers bey denen Cuirassiers-Dragoner- und Infanterie-Regimentern, haben, ihre Feld-Binden sowohl, als ihre Degen-Qvasten, mit schwartzen Flohr, ingleichen auch das weisse Feld-Zeichen auf dem Huthe mit schwartzen Flohr-Bande, zu überziehen, übrigens aber stets so wohl in- als ausserhalb ihrer Function, einen schwartzen Flohr um den lincken Arm zu tragen.

2.

Estandarten, ingleichen Banderollen an Paucken und Trompeten, welche letztere mit Flohr zu überziehen.

Bey denen Cuirassiers-Regimentern, sind an die Estandarten schwartze Flöhre zu binden, welche Flöhre nicht allein oben mit einer grossen Schleiffe befestiget seyn, sondern auch die beyden Enden davon, so lang herunter hängen müssen, daß sie biß auf die Achsel dessen, so die Estandarte führet, reichen. Ingleichen sind auch die Banderollen, sowohl an denen Paucken, als an denen Trompetten, mit schwartzen Flohr zu bekleiden.

3.

Bey denen Dragoner-Regimentern sind an die Fahnen ebenfalls schwartze Flöhre zu binden, und diese Flöhre sollen gleichwie im vorhergehenden Punct bey denen Estandarten bemercket worden, nicht allein oben mit einer grossen Schleiffe befestiget seyn, sondern auch deren beyde Enden so tief herunter langen, daß sie auf die Achsel dessen, so die Fahne führet, reichen. Ingleichen sind auch die Banderollen an den Paucken mit schwartzen Flohr zu bekleiden, und auch an die Hautbois, nicht

minder an die Tambour-Spiele, schwartze Flöhre zu binden.

4.

Bey denen Infanterie-Regimentern sind an die Fahnen gleichergestalt schwartze Flöhre zu binden, und zwar, daß die beyden Enden vom Flohr so lang herunter hängen, als die Fahne flügt.

Ingleichen sind auch an die Tambour-Spiele und an die Over-Pfeiffen, wie nicht minder an die Hautbois, schwartze Flöhre zu binden.

5.

Diese Trauer nimmt ihren Anfang den 15. Martii, a. c. und dauret biß zu Ausgang instehenden 1733sten Jahres.

Ubrigens aber haben diejenigen Herren Generals und Officiers, so bey Hofe erscheinen, nach hierbey kommenden gedruckten und publicirten Trauer-Reglement sich zu richten. Sign. Dreßden, den 17. Febr. 1733.

Extract
Aus dem gedruckten Trauer-Reglement.

§. 2.

Generals von der Cavallerie und Infanterie,

1. Tragen 8. Wochen lang, von 15. Mart. biß 9. Maji, 1733. Kleider und Vesten von frisirten schwartzen Tuche, oben mit einem und in der Gestalt mit 3. Knöpffen ohne Manchetten, überzogene Degen und Stöcke, soweit die letztern erlaubt, einen mit schwartz seidenen Flohr überzogenen und zweymahl gehefften Huth, Poignets und Pleureusen, so $2\frac{1}{2}$. Zoll breit, $\frac{1}{2}$. Zoll breit eingesäumt, und um den Aufschlag biß an die Nath des Ermels gehen, schwartze Handschuhe, und schwartze rauche cordouane Schuhe mit schwartz angelauffenen Schnallen; Haben zwey schwartz bekleidete Zimmer, und eine schwartz drappirte Kutzsche mit Ovasten, und angehefften Wappen und verzogenen Nahmen, auch Decken auf denen Pferden, bedienen sich auch des schwartz geränderten Pappiers und schwartzen Lackes.

2. Den 10. Maji legen sie die Pleureusen und überzogene Hüthe, auch Pferde-Decken ab, lassen die Hüthe dreymahl aufsteiffen, und tragen biß zum 13. Jun. 5. Wochen lang nur Schleiffen von seidenen Flohr auf denenselben, bleiben aber übrigens in der ersten Trauer.

3. Den 14. Junii legen sie die frisirten tuchnen Kleider, die Poignets, Flöhre auf den Hüthen, schwartze Handschuhe, und rauche cordouane Schuhe ab, gebrauchen sich auch des schwartzen Lacks und geränderten Pappiers nicht weiter: Tragen hingegen von dieser Zeit an 12. Wochen lang, und biß zum 5. Sept. Kleider von unfrisirten Tuche, mit tuchenen Knöpffen biß in die Gestalt, auch drey dergleichen Knöpffe auf jeglicher Patten und Aufschlage, wie auch schwartz angelauffene Degen und Schuh-Schnallen, und unüberzogene Stöcke, darbey weiß Zeug mit Säumen, eines starcken Stroh-Halms breit, behalten auch die Zimmer und Kutzschen noch drappirt.

4. Den 6. Sept. werden die Zimmer und Kutzschen abgekleidet, und die Generals tragen 14. Wochen lang biß zum 12. Dec. schwartze Kleider, mit seidenen Futter und Knöpffen, auch metallenen Degen und Schu-Schnallen, dabey schlecht weiß Zeug.

5. Den 13. Dec. bleiben sie in voriger Kleidung, tragen aber 4. Wochen lang seidene Vesten, oder sammetne Kleider, auch weiß Zeug mit Spitzen, biß zum 9. Jan. 1734.

6. Von 10. Jan. biß zum 1. Febr. drey Wochen und 2. Tage lang, tragen sie schwartze Kleider, und bundte Vesten, oder vice versa, und weiß Zeug mit Spitzen.

Worauf sodann die Trauer völlig abgeleget wird.

Die General-Lieutenants biß mit und auf die Obrist-Lieutenants,

Tragen ebenfalls von 15. Martii biß 13. Jun. Kleider von frisirten schwartzen Tuch, oben mit einem und in der Gestalt mit 3. Knöpffen ohne Manchetten, überzogene Degen, wie auch die ersten 8. Wochen, durch Poignets und Pleureusen in vorgeschriebener Breite, schwartz cordouane Schuhe mit schwartz angelauffenen Schnallen, Crepp-Flöhre um den Huth mit einer Schleiffe; Bedienen sich auch des schwartzen Lackes, und changiren im übrigen die Trauer, wie bey voriger Classe gemeldet.

Aller vorhergehenden Laqvais gehen schwartz bekleidet, mit tuchenen Knöpffen durchaus, auch auf deren Patten und Aufschlägen, und trägen vom Anfange biß zum Ende der Trauer bundte Achsel-Bänder, jedoch die vier Couleuren, weiß, roth, schwartz und gelb, nicht beysammen, wenn es auch gleich ihre Wappen erforderten, massen Ihro Königl. Hoheit nur alleine diese 4 Farben geben.

N. Denen Majors und übrigen Officiers incl. biß auf den Fähndrich, ist erlaubt, mit ihren Feld-Binden und einem Flohr um den Arm, nach Hofe zu kommen.

2c.

Datum Dreßden, den 13. Febr. 1733.

(L. S.)

Lœwenthal.

Ordre,

Daß die von denen Bürger-Compagnien zu S . . führende Feld-Binden und Coquarden der Miliz nicht præjudicirlich.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn Obersten v. Nazmer, d. d. Dreßden, den 4. Julii, 1740.

Casus. Aus Derofelben Raport vom 28. passato habe ersehen, wasmaßen mein Hochgeehrter Herr Oberster darüber, daß die Officiers von denen, bey neulicher Durchreise Ihro Königl. Maj. durch S . . . aufgezogenen Bürger-Compagnien, eben dergleichen Feld-Binden und Coquarden, als bey der ordentlichen Miliz gebräuchlich ist, sich bedienet, Beschwerde geführet, und um Abstellung deßen gebethen haben.

Ist von Königl. Majest. tacitè approbiret worden. Nachdem aber Ihro Königl. Maj. Selbst in höchster Person gegenwärtig gewesen, und darwieder nichts zu erinnern beliebet; So sehe nicht, wie mein Hochgeehrter Herr Oberster dieserwegen sich zu moviren Anlaß nehmen können; Und halte ich nicht davor, daß die von denen Officiers der S . . . Bürger-Compagnien vorbemeldetermaßen, tragende Feld-Binden und Coquarden dem Regimente im geringsten præjudicirlich seyn können.

Ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß auch die Officiers von der Infanterie, die Feld-Binden auf der Veste, und um den Leib herum, tragen sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 20. Jun. 1748.

P. P.

Demnach Ihro Maj. der König, auf meine Allerhöchst Denenselben gemachte allerunterthänigste Vorstellung, daß bey der Infanterie durch die bishero übliche Tragung derer Feld-Binden über den Rock und auf der einen Achßel hängende, denen Officiers die Röcke sowohl, als die Feld-Binden selbst sehr ruiniret und abgenutzet würden, in Gnaden approbiret haben, daß sothane Feld-Binden führohin auf der Veste und um den Leib herum, wie bey der Cavalerie und dem Leib-Grenadier-Garde-Regimente bißhero allschon introduciret ist, ebenfalls bey der sämtlichen Infanterie auf Wachten, Commandos und zur Parade getragen werden sollen; Als werden Ew. Excellenz ein solches denen unterhabenden Regimentern zu Fuß, zu ihrer Nachachtung in Ordre bekannt zu machen belieben. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Die Publication der Kleider-Ordnung, auch des Mandats wegen Abstellung und Einschränckung der übermäßigen Trauer, ingleichen die Erneuerung und resp. Extension der, wegen Tragung der Uniforme unterm 17. Jan. 1724. ergangenen Ordre betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Polenz und v. Rochow, d. d. Dreßden, am 14. April. 1750.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. ein Mandat, wegen der in denen Kleidungen zu beobachtenden Ordnung sowohl, als ein anderes, wegen Abstell- und Einschränckung der übermäßigen Trauer, ins Land publiciren lassen, und, daß solche allenthalben zur Wissenschafft gebracht, auch, auf deren genaue Befolgung gehalten werde, zu verfügen, allergnädigst geruhet;

Als erhalten Ew. Excellenz beygehende Exemplaria, und werden Dieselben denen unterhabenden Regimentern zu Pferde und zu Fuß, selbige bekannt zu machen, nichtweniger sie, mit den Ihrigen, auf deren Beobachtung, in seiner Maaße, anzuweisen belieben.

Weil aber hiernächst auch bißher mißfällig wahrzunehmen gewesen, welchergestalt verschiedene Officiers, der, in die Armée unterm 17. Jan. 1724. ergangenen Ordre zuwider, sowohl bey Hofe, als sonsten, in andern Kleidungen, als der ihnen von Ihro Königl. Maj. ertheilten Uniforme, erscheinen;

So belieben ebenfalls Ew. Excellenz, zu Abstellung dieses Mißbrauchs, die geschärffte Ordre zu ertheilen, und dabey zu verfügen, daß fernerhin kein Officier, vom Major an, biß auf den Fähndrich, beyde inclusivè, sich einer andern Kleidung, als der ordinairen und vorgeschriebenen Uniforme, und zwar nach allen Stücken derselben, kein einziges ausgenommen, nebst denen eingeführten Caput-Röcken, weder bey Hofe noch in seinem Qvartier-Stande, oder auch ausserhalb Landes bedienen, hiernächst diejenigen von der Infanterie, mit ihren schwartz- oder weissen Camaschen, die von der Cavallerie aber mit Stiefeln und Sporn, oder ausserm Dienst allenfalls auch in schwartzen Camaschen, sämmtliche aber lediglich mit ihren Muntirungs-Degen, Portes d' Epée, auch etwa an Galla-Tägen bey Hofe mit denen Escarpen erscheinen, dagegen dann einig anderes Sammetnes-Seyden- oder Stoffen-Zeug,

wie nicht minder einige andere Chamerirung oder Farbe, als die Uniforme mit sich bringet, es sey an Rock, Veste, Huth und Bein-Kleidern, zu tragen, von dato an, sich gäntzlich entschlagen sollen.

Und weiln auch an denen Ober-Officiers-Muntirungen öffters eine Inégalitæt sowohl in denen Stücken, als in der Länge und Weite dererselben, selbst so gar in einem Regimente, beobachtet wird: So haben die Regiments-Commendanten dahin zu sehen, daß hierinnen eine Gleichheit durchgängig, und nach allen Stücken, wie sie vorgeschrieben worden, observiret werde.

Ubrigens finde gleichfalls noch vor nöthig, von neuem zu verbiethen, daß keine, als Officiers und würckliche Soldaten, mit nichten aber die Bedienten und Knechte, die weissen Cocarden, ausser der Campagne, führen sollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Inserat,

Auch

Hochgeehrtester Herr General,

Will ich zwar denen höhern Staabs-Officiers, die in vorstehender Ordre sowohl, als sonsten, immer gegönnte Freyheit in ihrer Kleidung, gerne lassen. Wann aber auch dieselben sich hierinnen mit denen übrigen Officiers conformiren wollen: So habe Ursache zu glauben, daß solches Sr. Königl. Maj. gantz gefällig seyn werde. Ich verharre ut in litteris. Dreßden, am 14. April. 1750.

Rutowski.

Nota.

Diese beyden Mandata sind um deswillen nicht mit in diese Collection gebracht, weiln solche die Miliz nicht qvâ milites, sondern qvâ subditos, obligiren.

Zweyten Buches, Sechster Titul,

von

Beurlaubung der gemeinen Mannschafft,

sowohl als derer Hohen- und Niedern-Officiers.

General-Ordre,

Daß diejenigen Officiers, welche ein gantzes Jahr über Urlaub, ohne deßen Prolongation zu suchen, aussen bleiben, eo ipso ihrer Charge verlustig seyn sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämmtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 1. Oct.. 1721.

P. P.

Mißbrauch von einigen Officiers, welche, über den erhaltenen Urlaub lange Zeit, ohne deßen Prolongation zu suchen außen bleiben.

Es haben Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, bißhero sehr mißfällig wahrgenommen, welchergestalt die Officiers, von Dero allhier im Lande stehenden Armée, des ihnen ertheilten Urlaubes offtmahls gemißbrauchet, und lange Zeit darüber, ohne sich zu melden und Prolongation zu suchen, vom Regiment geblieben.

Nachdem aber allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. solches weiterhin zu gestatten nicht gemeynet, und daher durch des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Flemming Excellenz, mir unterm 16. Febr. a. c. in Ordre ertheilen lassen, besagter Dero in hiesigen Landen stehenden Armée par Ordre bekannt zu machen, daß derjenige Officier, so ein gantzes Jahr über die Zeit des ihme ertheilten Urlaubes, ohne um deßen Prolongation Ansuchung zu thun, aussen bleibet, eo ipso seiner Charge verlustig seyn, und solche wiederum ersetzet werden solle.

Wannenhero derjenige Officier, welcher solchergestalt ein gantzes Jahr außen bleibet, eo ipso seiner Charge verlustig seyn, und solche wieder ersetzet werden soll.

So habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten hiervon benachrichtigen wollen, mit der Ordre, diese Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung, bey deßen unterhabenden Regimente, zu männiglicher Nachachtung, behörig zu publiciren.

Verharrend ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

General-Ordre,

Wie wieder die Officiers, welche nicht ein gantzes Jahr, sondern nur etliche Tage, Wochen, Monathe, über Urlaub aussen bleiben, mit Abzug des Tractaments, zu verfahren.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Wackerbarth Excellenz, an sämmtliche Herren Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 23. Nov. 1721.

P. P.

Vorige Ordre vom 21. Oct. a. c.

Aus der, auf des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Flemming Excell. mir ertheilte Anordnung, unterm 1. Oct. a. c. von mir erlassenen Ordre, wird Derselbe ersehen haben, welchergestalt derjenige Officier, so ein gantzes Jahr über die Zeit des erhaltenen Urlaubes, ohne deßen Prolongation zu suchen, aussen bleibet, seiner Charge eo ipso verlustig seyn soll; Worbey es auch, nach wie vor, sein Bewenden hat.

Hat sich geäußert, daß einige Officiers, ohne erhebliche Ursachen, Urlaub genommen, solchen nicht innen gehalten, folglich eines theils ihr Tractament ohne Dienstleistung genossen, andern theils denen übrigen Officiers dadurch der Dienst schwer gemachet worden. Soll dannenhero kein Officier, ohne Erheblichkeit, Urlaub verlangen.

Da nun seit deme, von mir ermeldter Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall mir, über dieses, noch anderweite Ordre, von 17den dieses, des Inhalts, zugekommen, was maaßen sich geäußert, daß von denen Regimentern öffters Officiers, ohne erhebliche Ursache, Urlaub nähmen, und, nach deßen Erhaltung, die determinirte Zeit, sich bey dem Regiment, oder Compagnie, wieder einzufinden, nicht inne hielten, sondern das Tractament, ohne Dienst-Leistung, zum Præjudiz derer andern Officiers, genößen, welches aber Ihro Königl. Majest. fernerweit zu gestatten nicht gemeynet; So haben Dieselbe Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung, wie es hinführo hierunter gehalten werden soll, mir, vermittelst nur angezogener Ordre, dahin eröffnet, und bekannt gemacht.

Es sollen nehmlich sämtliche Officiers, ohne Unterscheid, ohne Erheblichkeit keinen Urlaub verlangen, und sich dießfalls vorhero wohl prüfen, am allerwenigsten aber, ohne erhaltenen Urlaub, sich vom Regiment, oder Compagnie, abwesend finden lassen.

Daferne aber ein Regiments-Commendant dessen benöthiget, hat er solches zuvor dem General-Feld-Marschall anzuzeigen, und Resolution zu erwarten.

Wann ein Commendant des Regiments vor sich selbst Urlaub bedarff: So soll er sich, mit Anmerckung der Ursache, warum er des Urlaubes benöthiget ist, bey des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz, oder, in deren Abwesenheit, bey dem nach ihm commandirenden Herrn General melden, und nach der erhaltenen Resolution sich behörig achten.

Die übrigen Staabs- und andere gesammte Officiers sollen sich dieserwegen bey ihrem Commendanten melden, welcher sodann an vorermeldte des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz, oder, in Dero Abwesenheit, an den nach ihm commandirenden General, die Erheblichkeit des Urlaubes zu berichten, und die überkommene Resolution demjenigen, so um den Urlaub gebethen, bekannt zu machen hat.

Die übrigen Staabs- und Ober-Officiers melden sich dieserhalb bey dem Regiments-Commendanten, welcher dieserhalb an den General-Feld-Marschall einen Vortrag zu erstatten, und Resolution zu erwarten hat.

Derjenige Officier nun, welcher Urlaub erhält, ausser seinem Quartier, oder ausserhalb Landes, sich aufzuhalten, soll, den Tag des verflossenen Urlaubes, sich bey dem Regiment, oder Compagnie, wieder einfinden, und, daß solches geschehen, nicht allein dem Commendanten des Regiments, sondern auch dem Major mündlich oder schrifftlich bekannt machen; Wie denn auch jetzt besagter Commendant des Herrn General-Feld-Marschalls Excell. oder commandirenden Generals, Resolution dem Major, vor angetretenem Urlaube, zu communiciren, und hiernechst die Nahmen derer beurlaubten Ober-Officiers, und wie lange der Urlaub dauret, der monathlichen Tabelle mit einzuverleiben hat.

Beurlaubte Officiers haben den erhaltenen Urlaub richtig innen zu halten, und müssen an dem Tage, wenn solcher zu Ende gehet, wieder bey ihren Compagnien seyn.

Wenn sich nun zutrüge, daß ein Officier einen Tag über seinen schrifftlichen Urlaub vom Regimente, oder der Compagnie, aussen bliebe: So soll er des Viertels seines monathlichen Tractaments verlustig gehen. Derjenige, welcher zwischen den 2. und biß zu und mit dem 10den Tag, nach verflossenem Urlaube, sich allererst wieder einfindet, verliehret das dritte Theil seines monathlichen Tractaments. Welcher die Tage vom und mit dem 11ten biß zu und mit dem 15den, nach Verlauff des Urlaubes, übertritt, die Helffte; Der sich von und mit dem 16den biß zu und mit dem 25sten, nach geendigtem Urlaube, allererst wieder stellet, deme wird das monathliche Tractament abgezogen. Und demjenigen, so von und mit dem 26sten, biß zu und mit dem Ende, dem 30sten Tage, nach verflossenem Urlaube, aussen bleibet, wird das Tractament von 2. Monathen decourtiret, nach sothanem Fuß in denen folgenden Monathen continuiret, und das solchergestalt eingehende Geld in die Beurlaubungs Casse geliefert.

Denenjenigen aber, die ein und mehr Tage, oder einen und mehr Monathe über Urlaub außen bleiben, wird à proportion das Tractament eingezogen, und solches in die Beurlaubungs-Casse eingeliefert.

Mein Hochgeehrter Herr Oberster wolle demnach dieses bey Deßen unterhabendem Regimente behörig publiciren, und anbey verfügen, damit diesem in allem aufs genaueste nachgelebet werden möge, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Wiederhohlung und Einschärffung vorstehender Ordre, und daß kein Officier, ohne vorhero erhaltenem Urlaub, von dem Regimente, oder der Compagnie, sich entfernen solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an sämmtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 11. Dec. 1722.

P. P.

Was maßen Sr. Excellenz der Herr General-Feld-Marschall, vermittelst

schrifftlicher Ordre vom 11. Nov. a. p. mir committiret, denen sämtlichen Regimentern Cavallerie und Infanterie bekannt zu machen, daß alle Officiers, ohne Unterscheid, ohne Erheblichkeit keinen Urlaub verlangen, und sich diesfalls vorhero wohl prüfen, am allerwenigsten aber, ohne erhaltenen Urlaub, sich vom Regimente, oder der Compagnie, abwesend finden lassen sollen; Ferner, daß, wenn ein Commendant des Regiments vor sich selbst Urlaub bedarff, er sich, mit Anmerckung der Ursachen, warum er des Urlaubes benöthiget ist, bey Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, und, in Deßen Abwesenheit, bey dem nach ihm commandirenden General, melden, und nach der erhaltenen Resolution sich behörig richten; Die übrigen Staabs- und andere Officiers aber sich dieserhalben bey ihrem Commendanten melden, und dieser sodann an Sr. Excellenz den Herrn General-Feld-Marschall, oder in Deßen Abwesenheit, an den nach Ihm commandirenden General, die Erheblichkeit des Urlaubes berichten, und die überkommende Resolution demjenigen, so um den Urlaub gebeten, bekannt machen solle; Solches muß Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten aus meiner, auf des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz Verordnung, unterm 23. Nov. 1721. an Denselben ergangenen Ordre ohnfehlbar annoch erinnerlich seyn.

Vorige Ordre vom 23. Nov. a. pr.

Wann aber deme ohngeachtet angeregter Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschalls Ordre schnurstracks zuwider, nicht nur Subalterne- sondern auch Staabs-Officiers, jezuweilen Obristens selbst, von verschiedenen Regimentern, vom Regiment sich begeben, ehe und bevor sie bey Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, oder, in Deßen Abwesenheit, bey dem nach Ihm commandirenden General, um Urlaub angesuchet, oder aber sich an dem begnüget, daß sie erst nach der Hand, da sie sich bereits vom Regimente, oder von der Compagnie, abwesend befunden; darum angesuchet, und ich dahin gestellet seyn lasse, ob die Subalternen sich auch einmahl bey ihrem Obristen deswegen gemeldet, welches ich dahero in Zweiffel ziehe, daß von diesen, zu Folge mehr erwehnter Ordre, in Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschalls, an den nach ihm commandirenden General der Rapport nicht geschehen;

ist nicht observiret, sondern so gar von einigen Regiments-Commendanten selbst, welche ohne Urlaub von ihren Regimentern sich begeben, übertreten worden.

So habe nicht allein sothane Ordre hiermit nochmahls anhero wiederhohlen, sondern auch Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten zu derselben exacten Beobachtung anmahnen, und zugleich warnen wollen, daß sämtliche Officiers, von Deßen unterhabenden Regimente, dieser Ordre auf das genaueste nachleben, wiedrigen Falls ein jeder sich selbst imputiren mag, wenn deßen Unterbleibung mit schwerer Bestraffung nachdrücklich geahndet werden wird;

Wannenhero solche nochmahls wiederhohlet wird, Und sollen diejenigen, die solcher zuwieder handeln, über den Verlust des Tractaments, annoch mit schwerer Straffe angesehen werden.

Schlüßlich wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster einberichten, ob und wann Derselbe gegenwärtige Ordre erhalten habe? beharrende ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Ordre,

Daß künfftighin keinem Staabs- und Ober-Officier, so lange selbige zu Dreßden in Garnison stehen, einiger Urlaub ertheilet werden könne.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an die Herren Obersten v. Heynitz und Br. v. Riedesel, d. d. Dreßden, am 30. Jan. 1726.

P. P.

Es ist bißhero nicht ungewöhnlich gewesen, daß verschiedene Staabs- und andere Officiers von denen in Garnison allhier gelegenen 2. Regimentern um Uhrlaub angesuchet, welcher ihnen auch, auf eingegebenen Vortrag, accordiret worden, wodurch aber geschehen, daß denen anderen Officiers, so mittlerweile ihre Dienste verrichten müssen, der Dienst, welcher ohnedem allhier schwer ist, noch schwerer gemacht worden; Nachdem nun diesem abzuhelffen die Nothdurfft erfordert, und aber Meines Hochgeehrtesten Herrn Obristens unterhabendes Regiment künfftigen Nov. die hiesige Garnison abzulösen die Tour trifft: Als wolle derselbe sämmtlichen Officiers von seinem Regiment par Ordre bekannt machen, daß, im Fall einer oder der andere eines Urlaubs benöthiget wäre, er seine Sachen so einrichte, damit er die Zeit über, da er allhier in Garnison stehet, keines Urlaubs bedürfftig, angesehen keinem auf einige Tage, geschweige Wochen oder Monathe, der Urlaub verstattet werden soll, beharrende ꝛc.

Durch Beurlaubung verschiedener Staabs- und Ober-Officiers von denen zu Dreßden in Garnison stehenden Regimentern, ist denen übrigen der Dienst noch schwerer gemachet worden.

Wannenhero solches nicht weiter zu gestatten.

Graff von Wackerbarth.

Beurlaubungs-Reglement

Vor die Regimenter Infanterie, d. d. Dreßden, den 16. April. 1733.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. auch Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. Sich geziemend vortragen lassen; was wegen der Beurlaubung, und derer davon ehedem bestrittenen vielen extraordinairen Ausgaben in denen Regimentern Infanterie, noch bey der in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. Leben, von Dero General-Feld-Marschall, wie auch dem Geheimen-Kriegs-Raths-Præsidenten, unterm 1. Decbr. 1731. aller-

allerunterthänigst vorgestellet, was der Beurlaubung halber bereits im Januario 1732. an die sämmtlichen Regimenter vor Ordre ergangen, und durch eine hierzu unterm 23. Januarii ej. a. besonders allergnädigst angeordnete Commission allergehorsamst einberichtet, auch endlich den 24. Maji d. a. allergnädigst decidiret worden, nach welchem die General-Kriegs-Casse nicht nur biß anhero an die Regimenter Infanterie alle Monathe einen starcken Zuschuß zu Bestreitung unterschiedlicher Extraordinariorum thun müssen, sondern auch noch über das, sich unvermeidliche Ausgaben bey denen Compagnien finden, worüber, daß sie weder der Commendant des Regiments, noch die Capitains, zu besorgen im Stande wären, unterthänigste Vorstellung gethan worden, Se. Königl. Hoheit aber Dero General-Kriegs-Casse mit weitern Aufwand zu beschweren, nicht thunlich, vielmehr dieselbe von dessen bißherigen Zuschuß, so viel möglich zu befreyen, der Nothdurfft befunden, hingegen dennoch keinesweges gemeynet sind, die Beurlaubungen zu Beschwerde des Landes und des Soldatens selbst, ohne Ziel und Maaß, bey deren Compagnien zu gestatten, vielmehr dieselbe, ob sie gleich, bey so vieler in der Miliz engagirten einheimischen Mannschafft, in gewisse Masse ohnvermeidlich, dennoch dergestalt einschrencken und reguliren zu lassen, gnädigst gesinnet, daß dadurch weder dem Lande einiger Uberlast geschehe, noch der Soldat an seinem Dienst gehindert, und dennoch erheischenden Falls, sich der Freyheit, seinen Domestiqve-Verrichtungen, auf einige Zeit vorzustehen, nicht gäntzlich beurlaubet sehe.

Beurlaubung derer Unter-Officiers und gemeinen Mannschafft, ist zwar unvermeidlich, jedoch dergestalt einzuschrencken, daß dadurch weder dem Lande einiger Uberlast geschehe, noch der Soldat an seinem Dienst gehindert werde.

Als haben Ihro Königl. Hoheit hierüber gegenwärtiges Reglement, welches, so lange die Regimenter hier im Lande stehen, selbiger zu einer beständigen Richtschnur diesfalls dienen soll, entwerffen und ausfertigen zu lassen, gnädigst entschlossen: Welchemnach

1.

Quoad præteritum soll von der eincassirten Löhnung denen Capitains zwey Drittel gelassen, ein Drittel aber der beurlaubt gewesenen Mannschafft berechnet werden.

quoad præteritum von denenjenigen Löhnungen, so bey denen sämmtlichen Regimentern Infanterie, vermöge der diesfalls an sie ergangenen Ordres, wegen der â 1mo Febr. 1732. beurlaubt gewesenen Mannschafft, eincassiret werden sollen, denen Compagnie-Commendanten zwey Drittel gelassen, das übrige Drittel aber, welches auf jeden beurlaubt gewesenen Gemeinen 16. Gr. monathlich, und so weiter auf die Unter-Officierer nach Proportion des vor einen jeden ausgeworffenen Soldes, austrägt, denenselben ersetzet, und auf die Zeit des gehabten Urlaubes, als ein Vorrath gut geschrieben, solche Gelder auch sogleich bey der ersten Musterung, nebst richtiger Berechnung, zum Staabe eingeliefert, allda auf unten beschriebene Art verwahrlich aufbehalten, und zu diesem Ende besondere Compagnie-Cassen formiret werden sollen.

Würde es sich aber finden, daß sothanes vor jeden â 1mo Febr. 1732. beurlaubt gewesenen Unter-Officier und Gemeinen obigermassen gut zu schreiben verordnetes Drittel vom Tractamente einem und dem andern Beurlaubten, bereits zum Theil oder auch wohl völlig wäre bezahlet worden; So wird auf solchem Fall das schon bezahlte Qvantum auf sothanes Drittel abgerechnet, und von denen Compagnie-Commendanten nur der Uberrest bonificiret, mithin vor jeden Beurlaubten auch nichts mehr, als was er in dieser Masse übrig behält, in seinem Büchel gut geschrieben und zu obbesagten Compagnie-Cassen geliefert. In Zukunfft aber, und zwar

2.

quoad Futurum sollen par Compagnie 35. Mann an Unter-Officiers und Gemeinen vergönnet seyn, eines jeden Löhnung getheilet, die eine Helffte dem Beurlaubten, und die andere Helffte dem Capitaine zu gute gehen; Der Beurlaubte bekömmt jedoch von seiner Helffte nur die Helffte, und also nur ein Viertel seiner gantzen Löhnung, und das andere Viertel wird ihm in seinen Büchel gut geschrieben: Und daraus beym Staabe eine Casse formiret.

vom 1sten Maji dieses 1733sten Jahres an zurechnen, soll bey einer Compagnie monathlich nicht mehr als auf das Allerhöchste 35. Mann, an Unter-Officiers und Gemeinen zu beurlauben vergönnet seyn, und von der, einem jeden gebührenden monathlichen Löhnung, die eine Helffte dem Beurlaubten, und die andere Helffte dem Capitaine dergestalt zu gute gehen, daß der zu beurlaubende das eine Viertel seiner monathlichen Löhnung, als nehmlich der Mousqvetier 12. Gr. und die Unter-Officierer ein jeder nach Proportion seines Gehalts, zu seinem beßesten Auskomen, baar mit auf den Weg, oder so lange sein Urlaub währet, nachbekomme, das andere Viertel aber vor ihn auf behalten, und in seinem Büchel gut geschrieben, und nebst einer hierzu zu fertigenden richtigen Berechnung, worzu der Inspecteur von der Infanterie das Schema an die Regimenter auszustellen hat, von jeder Compagnie bey der Musterung, an den Obristen des Regiments baar zur Casse eingeliefert, und daselbst in einen Kasten, unter des Obristen, Majors und ältesten oder nachfolgenden Capitains, sowohl des Regiments-Qvartiermeisters, Beschluß, verwahrlich gehalten, und der beurlaubt gewesenen Mannschafft, zu deren künfftigen nöthigen Gebrauch, eigen verbleiben solle. Und hat der Ober-Kriegs-Commissarius bey der Musterung jederzeit solche Compagnie-Rechnungen, nebst der Casse, überhaupt zu revidiren, und ob alles in denen Büchern, zu welchen ihnen, um der Conformität willen, gedruckte Exemplaria gegeben werden, richtig eingetragen, und mit der Haupt-Rechnung einstimmig, auch der Vorrath, welcher beym Regiment vor die Compagnien in Verwahrung gehalten werden soll, würcklich vorhanden sey, genau zu examiniren.

3.

Wenn aber ein Mousquetier desertiret, oder ohne directe Erben verstirbet, so fället deßen

Wann aber ein Mousquetier desertiret, oder auch, ohne directe und dürfftige Erben, als Vater, Mutter, Frau oder Kinder, zu hinterlassen, verstürbe, so fallen dergleichen stehen habende Löhnungen dem Capitaine anheim.

eincassirte Löhnung dem Capitaine anheim.

heim. Dafern hingegen einer dergleichen Erben verließe, oder seinen Abschied erhielte, sind ihme, oder deßen Erben, die in Cassa habende Gelder ohnweigerlich, und ohne den geringsten Abzug, baar zu verabfolgen. Und sind sonsten

4.

Bey Versetzung derer Unter-Officiers und Gemeinen von einer Compagnie zur andern, wird keine Ab- und Zurechnung statuiret.

Se. Königl. Hoheit nicht gemeynet, daß, weñ ein Kerl von der Compagnie abgehet, seinetwegen einige Schuld fortgeführet, und auf einen andern transferiret werden dürffe, vielmehr soll sodann alle Schuld mit dem Kerl aufhören, und diesfalls kein Vorschuß bey denen Compagnien statuiret, auch überhaupt die von dem Capitaine gegebene Bey-Montirungs-Stücke, niemanden höher, als nach dem in dem Bey-Montirungs-Reglement, über die monathlichen 10. Gr. ausgeworffenen Preiß, angeschlagen werden. Wie nun

5.

Die Beurlaubung derer 35. Mann darff in einem Jahre nur 8. Monathe hindurch geschehen.

die oben zugelassene Beurlaubung derer 35. Mann, monathlich in jeder Compagnie, nicht über 8. Monathe in einem Jahre extendiret werden mag; So soll auch regulariter einem Mann ins besondere, auf einmahl nicht länger als höchstens 3. Monathe nach einander Urlaub zu geben vergönnet seyn, Und

6.

Und unter selbigen sind besonders diejenigen, so ein Handwerck gelernet,

hierinnen sonderlich auf die bey denen Compagnien befindlichen Handwercks-Leuthe, welche, bevorab bey dem Soldaten-Metier nutzbar, reflectiret, und ihnen, ohne besondere Ursache, der Urlaub am wenigsten versaget, vielmehr denenselben, gestalten Sachen nach, der Urlaub auch länger als auf die sonst gesetzten 3. Monathe prolongiret, und die drey monathliche Beurlaubung bey denjenigen, so ihrer eigenen Land-Wirthschafft wegen es benöthiget, um so vielmehr beobachtet werden, als hierdurch der Abtrag derer Contributionen und Abgaben facilitiret wird; welches auch auf gleiche Weise bey denenjenigen statt findet, so ihren Eltern oder Befreunden, von denen sie vielleicht etwas zu hoffen haben, durch ihre Gegenwart nutzbar, oder anderer Wirthschafft zu befördern fähig sind, und davor ihr Lohn empfangen,

oder eigene Land-Wirthschafft besitzen, oder ihren Eltern und Freunden nutzbar sind, oder auch

in der Erndte dem Landmanne ums Lohn helffen, vorzüglich zu beurlauben.

als in der Erndte-Zeit, da viele Striche Landes ihr Getreyde nicht anders, als durch Zuziehung Böhmischer- oder sonst auswärtiger Leuthe Beyhülffe, einzuerndten im Stande sind, und dafür aufs theureste Zahlung thun müssen, welches Geld sodann aus dem Lande geschleppet wird.

Auf dergleichen Umstände nun ist bey der vergönneten Beurlaubung zuförderst zu sehen, und dadurch alles Fleißes zu verhindern, daß keinen solchen Leuthen Erlaubniß gegeben werde, welche, wenn sie weder zu Hauße, noch an andern Orthen etwas nothwendiges zu thun, noch nutzbar zu verrichten Willens haben, oder geschickt sind, dem Landmanne nur zur Beschwerde fallen, herumlauffen, und unfertige Händel anfangen. Gestalten dann denen zu beurlaubenden alles Ernstes einzubinden, sich überall friedsam und gegen jedermänniglich bescheiden aufzuführen, auch alle Excesse und Desordres auf das sorgfältigste, und bey schwerer Strafe, zu vermeiden. In solcher Absicht ist auch

keinesweges aber solche, welche dem Landmanne zur Beschwerde fallen.

7.

Niemand ist wieder seinen oder seiner Freunde und Gerichts-Obrigkeit Willen, Urlaub zu nehmen zu nöthigen.

weder der Soldat, wieder sein Verlangen, zum Urlaub zu nöthigen, noch demselben wieder seiner Eltern und Freunde, oder Gerichts-Obrigkeit, Willen, der Urlaub zu ertheilen, vielmehr, wenn von einem oder dem andern Theile, wegen deßen übler Aufführung, Klagen einlieffen, der Beurlaubte sofort zurück zu beruffen, mithin der Capitaine auf angezogene Umstände genau zu sehen, und dadurch zu vermeiden hat, daß, durch Beurlaubung derer Müßiggänger, dem Lande ja keine Ursache zu gegründeten Klagen und Beschwerden gegeben werde, noch er sich deswegen selbst Verantwortung zuziehen möge.

8.

Ueber diese 35. Mann darff nicht ein eintziger mehr beurlaubet werden, oder der Capitaine dadurch die Cassation verwürcket haben.

Da nun jedem Compagnie-Commendanten, vorgeschriebener maßen, auf einmahl mehr nicht als 35. Mann von der Compagnie zu beurlauben permittiret, und höchstgedachter Ihrer Königl. Hoheit ernster Wille und Befehl ist, daß solchem auf das genaueste nachgelebet, auch, weñ darwider im geringsten gehandelt, und ein eintziger Mann monathlich mehr beurlaubet worden wäre, der Capitaine ohne Ausnahme der Cassation unterworffen, und solche gewärtig seyn soll. Maaßen zu solchem Ende bey der Musterung jedesmahl deßwegen scharffe Nachfrage von dem Inspectore zu thun, und ihme hierdurch expresse anbefohlen wird, dieses Umstandes halber, nach Befinden, so fort ein- oder andern Unter-Officier und Gemeinen eydlich abhören zu lassen, und der Contravenienz wegen seinen Bericht an den General-Feld-Marschall, zu weiterer Verfügung, ohnausbleiblich und ungesäumt zu erstatten; So lieget hiernächst auch dem Commendanten des Regiments, und sonderlich dem Major, ob, diesfalls genaue Aufsicht zu haben, damit Ihrer Königl. Hoheit gnädigste Intention hierunter allenthalben erreichet, und selbiger nicht zuwieder gelebet werden möge; Gestalt denn wiedrigen Falls erwehnte Staabs-Officiers in ihrer Maaße auch hiervon responsable verbleiben, und sich vor Verantwortung zu hüten haben werden. Und weiln nun,

Was die Capitaines von solcher Beurlaubung derer 35. Mann, u. der ihnen gehörigen Helffte der Löh-

9.

durch diese gnädigste Permission derer zu beurlaubenden 35. Mann par Compagnie, denen Compagnie-Commendanten, durch Menagirung der halben Löhnungen, ein considerables Douceur zuwächset; So sollen dieselben auch schuldig seyn, nicht nur die Compagni-

nung der beurlaubten Mannschafft zu bestreiten schuldig sind.

pagnien zu des Herrn Dienst in desto besserm Stande allezeit zu erhalten, sondern auch den bishero von der General-Kriegs-Cassa empfangenen extraordinairen Zuschuß, als 3. Thlr. 8. Gr.-- zu Flinten-Steinen, auch Patronen-Pappier, nach dem Gewehr-Reglement N. V.

41. Thlr. -- als:

19. thlr. 4. gl. auf 115. Haar-Zöpffe.
2- 16- auf 12. Ober-Hemden mit Ermeln, vor so viel Unter-Officiers.
14- 9- auf 115. paar Camaschen in 2. Jahren.
4- 19- auf 115. Schlösser zu Halß-Flöhren, nach dem Auswurff sub B. des Bey-Montirungs-Reglements, auf gegenwärtigen Etât.

Ferner:

2- 16- zu Färbung des Lederwercks.
4- --- zu Reinhaltung derer Bleche, auf denen Grenadier-Mützen, und sämtlichen Patron-Taschen.
5- 8- zu Unterhaltung derer 115. Feld-Flaschen.
6- 16- dergleichen, wegen so viel Tornister.
4- --- zu Unterhaltung derer 29. Feld-Kessel,
1- 8- desgl. auf 58. Feld-Beile.
4- --- zu Unterhaltung derer meßingenen Tambour-Spiele und Over-Pfeiffen-Futterale.
4- --- zu Reparatur derer Zelter.
6- --- zu Unterhaltung des Proviant-Wagens, wie diese 9 Posten in dem Bey-Montirungs-Reglement angesetzt zu befinden sind,

Sa. 82. thlr. 8. gl.

vom 1sten Maji instehenden 1733sten Jahres an, zu übernehmen, und vom obigem Douceur, nebst andern vormahls bey der Commission Anno 1732. vorgekommenen ausserordentlichen Aufwande, bey denen Compagnien völlig zu bestreiten; Maßen denn, von ermeldtem dato an, denenselben weiter hierauf aus der General-Kriegs-Cassa nichts gut gethan wird, sondern sie alles obbemeldte, nach Maaßgebung derer Armatur- und Bey-Montirungs-Reglements, in ohnwandelbarem guten Zustande zu unterhalten schuldig sind.

Jedoch wird ihnen das monathliche Gewehrgeld an 4. Thlrn. und zu Conservation derer Kurtzen-Gewehre, Pistohlen und Zimmer-Aexte 1. Thlr. 8. Gr. monathlich fernerweit beständig fortgereichet. Dahingegen übrigens, dieses aus der in vorgeschriebener Arth permittirten Beurlaubung herfließende Regulativ, bloß so lange in seiner Krafft verbleibet, als die Regimenter hier im Lande stehen, und die Beurlaubung solchergestalt vergönnet werden kan: So bald aber ein oder das andere Regiment ausserhalb Landes marchiren- und würckliche Campagnen thun solte, wird die Besorgniß, wegen aller vorherbenannten Stücke, nach Beschaffenheit der Sachen, von dem General-Kriegs-Commissariat geschehen, und diesfalls das nöthige weiter verfüget werden.

Urkundlich ꝛc. So geschehen und geben zu Dreßden, den 16den Aprilis, 1733.

Friedrich August ꝛc.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimæ Regiæ Celsitudinis proprium

C. Pauli.

General-Ordre,

Daß par Regiment, zu gleicher Zeit mehr nicht als zwey Capitaines und sechs Subalterne-Officiers, auch länger nicht, als auf zwey Monathe, beurlaubet werden dürffen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die commandirenden Herren Generals, d. d. Dahme, den 20. Febr. 1736.

Welchergestalt weder die Commendanten derer Regimenter, noch auch die übrigen Staabs- und Ober-Officiers, ohne zuvor von dem General-Feld-Marschall, oder, in dessen Abwesenheit, von dem nach ihm commandirenden General, Urlaub erhalten zu haben, von denen Regimentern sich abwesend finden lassen, und wie viel einem jeglichen über Urlaub aussenbleibenden Officier, nach Proportion der Zeit, von seinem Tractamente decourtiret werden sollen, Solches wird Ew. Excellenz aus derjenigen Ordre, welche unterm 23. Nov. 1721. des verstorbenen Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Wackerbarth Excellenz, als damahliger commandirender General, an die sämmtliche Armée ergehen lassen, und wovon Ew. Excellenz, vermittelst der von ermeldtem Herrn General-Feld-Marschall bey Errichtung derer Generalats erhaltenen Instruction, die Abschrifft empfangen haben, annoch erinnerlich seyn.

Ordre vom 23. Novemb. 1721. wird wiederhohlet.

Allermassen es nun bey söthaner Ordre noch fernerhin in allen sein Bewenden hat, auser, daß denen Commendanten derer Regimenter

Die Regiments-Commendanten können denen Capitaines

menter verstattet werden soll, denen Ober-Officiers, vom Capitaine und Rittmeister biß Fähndrich und Cornet, allerseits inclusivè, wenn sie innerhalb Landes des Urlaubs benöthiget, solchen, ohne Anfrage bey der Generalität, ertheilen zu können, jedoch dergestalt, daß überhaupt und zu gleicher Zeit nicht mehr als 2. Capitaines oder Rittmeisters, und 6. Subalterne-Officiers par Regiment, auch nicht länger als auf 2. Monathe, beurlaubet werden, und über diese Zahl nicht mehrere auf einmahl vom Regiment sich abwesend befinden sollen; So wollen Ew. Excellenz die Dero Commando angewiesenen Regimenter auf die Befolgung obangeregter Ordre zu verweisen, anbey denenselben bekannt zu machen belieben, daß denen Commendanten derer Regimenter die vorhin bemerckte Anzahl derer Ober-Officiers, vorbeschriebener massen, zu beurlauben, verstattet sey: Dahingegen wenn der Urlaub sich auffer Landes erstrecket, an Ew. Excellenz gewöhnlicher Vortrag eingesendet, ein gleiches auch, wenn der Commendant des Regiments, oder die übrigen Staabs-Officiers, es sey inn- oder auffer halb Landes, Urlaub verlangen, observiret werden soll, da alsdann Ew. Excellenz überlasse, denen innerhalb Landes Urlaub suchenden Staabs-Officiers solchen nach Gutbefinden, zu ertheilen; Wann aber ein- oder anderer von Staabs- und Ober-Officiers um auswärtigen Uhrlaub ansuchet, werden Ew. Excellenz gewöhnlichen Vortrag an mich einsenden, und meine Resolution darauf zu gewärtigen belieben.

und Subaltern-Officiers innerhalb Landes selbst Urlaub ertheilen.

Wie viel derer selben auf einmahl vom Regiment abwesend seyn dürffen.

Wenn aber der Urlaub sich außer Landes erstrecket, oder ein Staabs-Officier Urlaub verlanget, muß ein Vortrag an den Chef des Generalats erstattet werden, welcher denen Staabs-Officiers den Urlaub innerhalb Landes selbst accordiret, wegen derer außerhalb Landes verreisenden aber ferneren Vortrag an den General-Feld-Marschall erstattet.

In Ansehung derer Unter-Officiers und Gemeinen bleibet es bey denen vorigen Dispositionen.

Was hingegen die Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen anbetrifft, verbleibet es, in Ansehung der Infanterie, bey dem denen sämmtlichen Regimentern zu Fuß Mense Sept. 1733. zugefertigten Beurlaubungs-Reglement, ratione der Cavallerie aber bey dem 15den Puncte des denen Regimentern zu Pferde nurbesagten Monats und Jahres zugefertigten Extracts aus der von Ihro Königl. Maj. dem Herrn General-Major v. Gersdorff, als damahligen Inspecteur der Cavallerie ertheilten Instruction.

Dahero Ew. Excell. denen Dero Commando angewiesenen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern auch solches, in so weit es jene oder diese angehet, durch Ordre bekannt zu machen belieben wollen, mit der Verwarnung, daß, wenn bey der Musterung sich äussern solte, daß wider Verhoffen darwider gehandelt worden, die Contravenienten, besonders bey denen Infanterie-Regimentern, der darauf gesetzten Bestraffung ohne Ausnahme gewärtig seyn sollen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Wie es mit Beurlaubung derer Staabs- und Ober-Officiers, inn- und außerhalb Landes zu halten, auch, daß in Ansehung derer Unter-Officiers und Gemeinen, das Beurlaubungs-Reglement auf das genaueste zu observiren sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an sämtliche Herren Regiments-Commendanten von der Armée, d. d. Dahme, den 19. Aug. 1736.

P. P.

Welchergestalt, weder die Commendanten derer Regimenter, noch auch die übrigen Staabs- und Ober-Officiers, ohne zuvor von dem General-Feld-Marschall, oder, in deßen Abwesenheit, von dem nach Ihm commandirenden General, Urlaub zu erhalten, von denen Regimentern und Compagnien, sich abwesend finden laßen, und wie viel jeglicher über Urlaub außenbleibender Officier, nach Proportion der Zeit, von seinem Tractamente decourtiret werden sollen; Solches wird Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten aus derjenigen Ordre, welche unterm 23. Nov. 1721. des verstorbenen General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, als damahliger commandirender General, an die sämtliche Armée ergehen laßen, annoch erinnerlich seyn.

Ordre vom 23. Nov. 1721. vermöge welcher, weder die Regiments-Commendanten, noch übrigen Staabs- und Ober-Officiers, ohne Urlaub von dem General-Feld-Marschall, von ihren resp. Regimentern und Compagnien entfernen, auch, wenn sie über Urlaub aussen bleiben einen gewissen Decourt am Tractamente leyden sollen, Wird in so weit geändert, daß der Regiments-Commendant, innerhalb Landes, die Officiers, vom Capitaine biß inclusivè Fähndrich, selbst beurlauben kan; Urlaub auffer Landes hergegen muß durchgängig, auch wenn Staabs-Officiers inn- oder außerhalb Landes Urlaub benöthiget, bey dem General-Feld-Marschall,

Bey sothaner Ordre nun hat es auch noch fernerweit in allem sein Bewenden, außer, daß Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten hierdurch verstattet wird, denen Ober-Officiers, vom Capitaine biß Fähndrich, beyde inclusivè, wenn sie innerhalb Landes Urlaub benöthiget sind, solchen ohne Anfrage ertheilen zu können, jedoch solchergestalt, daß überhaupt, und zu gleicher Zeit, nicht mehr als 2. Capitaines, und 6. Subaltern-Officiers, vom Regimente, auch nicht länger als auf 2. Monathe, beurlaubet werden, und, über diese Zahl, nicht mehrere auf einmahl sich abwesend befinden mögen.

Daferne aber der Urlaub sich außerhalb Landes erstrecket; So ist gewöhnlicher Vortrag an mich einzusenden, und vorhero meine Resolution zu erwarten, welches auch zu observiren ist, wenn der Commendant des Regiments, oder die übrigen Staabs-Officiers, es sey inn- oder außerhalb Landes, Urlaub verlangen.

Was hingegen die Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen anbetrifft, verbleibet es unveränderlich bey dem Mense Septembris 1733. denen Regimentern zu gefertig-

mittelst Vortrags vom Regiments-Commendanten gesuchet werden.

Ratione derer Unter-Officiers und Gemeinen, bleibet es bey dem Beurlaubungs-Reglement de Ao. 1733.

fertigten Beurlaubungs-Reglement; Wornach mein Hochgeehrter Herr Oberster so wohl vor Ihre Persohn sich zu achten, als auch die Compagnie-Commendanten durch Ordre zu bedeuten haben werden, nur angeregtem Beurlaubungs-Reglement in allen Puncten und Clausuln nachzuleben; Widrigenfalls, und da bey der Musterung sich äußern möchte, daß, wieder Verhoffen, deme zuwieder gehandelt worden sey, die Contravenienten, der darauf gesetzten Bestraffung, ohne Ausnahme, gewärtig seyn sollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß kein Gemeiner, ohne trifftige Ursachen nacher Dreßden, oder auf die Leipziger Messe, zu beurlauben, und wenn über dieses, der Capitaine von deßen Ehrlichkeit nicht gnugsam versichert.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 19. Martii, 1737.

P. P.

Vorige Ordres vom 21. Junii 1721.

Es ist bereits unterm 21. Jun. 1721. an sämtliche Infanterie-Regimenter gemessene Ordre ergangen, daß kein Gemeiner anhero beurlaubet werden soll, es wäre denn, daß derjenige Officier, so dem gemeinen Mann den Urlaub zur allhiesigen Residenz ertheilet, des Mannes Ehrlichkeit und guten Wandels, und daß ihm um deßwillen der Urlaub, ohne Besorgniß gegeben werden könnte, genungsam versichert wäre, und, dererjenigen Excesse und Verbrechen halber, so er, währenden Urlaubes, begehen könnte oder möchte, vor ihn zu stehen sich getrauete. Welche Ordre auch unterm 27. Jan. 1722. wiederhohlet, und zugleich die Beurlaubung der gemeinen Mannschafft auf die Leipziger Messe untersaget worden.

und 27. Jan. 1722. daß kein Gemeiner, von dessen Ehrlichkeit der Officier nicht genungsam versichert, nacher Dreßden beurlaubet werden solle, sind nicht genau observiret, sondern denenselben zuwieder gehandelt worden,

Nachdem aber die Erfahrung gezeiget, daß sothanen Ordres nicht nachgelebet, sondern selbige in Vergessenheit gestellet worden, maßen man bey denen kurtz nach einander allhier gehaltenen Visitationen, viele Beurlaubte von verschiedenen im Lande verqvartierten Regimentern hier angetroffen, welche zwar zum Theil mit Pæßen auf gewiße, theils aber gar auf ungewiße Zeit, und biß dem Regimente gefallen möchte sie wiederum zurück zu ruffen, versehen gewesen; Gleichwohl aber, ihrer Verrichtungen wegen, keine Ursache anzugeben gewußt, sondern lediglich dem Spielen und andern unzuläßigen Dingen nachgegangen, damit sie aber desto verborgener bleiben möchten, sich in andere Kleider versteckt und unkenntbar gemachet haben:

So habe vorangezogene Ordre, zu exacter Nachachtung, hiermit zu wiederhohlen der Nothdurfft erachtet, und wollen Mein Hochgeehrtester Herr Oberster dieserwegen an Dero unterhabendes Regiment das benöthigte ungesäumt nachdrücklich verfügen, mit dem Zusatze, daß die von demselben etwann anhero beurlaubte gemeine Mannschafft, vor welche der Officier zu repondiren sich nicht getrauet, ohnverzüglich zurück beruffen werden solle. Ich beharre ꝛc.

Wannenhero solche wiederhoblet werden.

de Baudissin.

Beurlaubungs-Reglement

vor die Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 29. Julii, 1737.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Das Beurlaubungs-Reglement de ao. 1733. wird dahin geändert, daß par Compagnie nur 17. bis 18. Mann zu beurlauben. Damit aber der Capitaine im Stande seyn möge, die im vorigen Reglement beschriebenen Extraordinaria zu bestreiten: So soll der Beurlaubte nur ein Viertel von seiner Löhnung bekommen, und der Capitaine die übrigen drey Viertel, und wenn der Urlaub länger währet, annoch ein mehreres, behalten.

Vester, lieber Getreuer; Nachdem Wir gnädigst entschlossen, in dem Anno 1733. eingeführten Reglement derer bey denen Regimentern Infanterie zu beurlaubenden Unter-Officiers und Gemeinen, eine dergestaltige Aenderung zu treffen, daß hinführo nicht mehr als 17. oder höchstens 18. Mann, aus Ursachen, damit weder der Landmann über die starcke Beurlaubung, noch der Soldat, so nicht beurlaubet werden kan, über die schweren Dienste, sich zu beklagen Ursach haben möge, par Compagnie beurlaubet werden sollen; Damit aber auch der Capitaine die, durch die Beurlaubung, ihme zuwachsende Ergötzlichkeit nicht einbüßen, und dasjenige, was davon zu Unserm Dienst verwendet werden muß, noch ferner bestreiten könne; So ist dem Beurlaubten, von seiner, währenden Urlaubes, ihm gebührenden Löhnung, mehr nicht als den ersten Monath ein Viertel, im Fall er aber auf 3. biß 4. Monathe beurlaubet würde, Ein Thaler, mit auf den Weg zu geben, der Uberrest aber soll dem Capitaine, ohne weitere Berechnung, überlassen werden;

Als machen Wir euch solches, zu eurer gehorsamsten Nachachtung, bekannt. Hiernächst begehren Wir gnädigst, ihr wollet dasjenige, so à 1mo Maji vorigen Jahres biß ult. Augusti a. c. ferner an Beurlaubungs-Gelde eingegangen, bey denen Compagnien in richtige, nach dem bey vorjähriger Musterung erhaltenen Schemate, eingerichtete Beurlaubungs-Listen bringen, und solche, biß zur künfftig bevorstehenden Musterung, parat halten lassen; Maßen die neue Einrichtung

der Beurlaubung à 1mo Septembris a. c. den Anfang nehmen soll. Daran ꝛc.
Datum, Dreßden, den 29. Julii, 1737.

(L. S.)

Hannß Christian von Kiesewetter.
Johann Heinrich Lerche.

General-Ordre,

Daß niemanden, der nicht würcklich zur Armée gehöret, von denen Regimentern weder Schutz, noch ein Lauff-Pas, sich damit auf dem Lande aufzuhalten, gegeben werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals von Baudissin Excellenz, an sämtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 19. Julii, 1738.

P. P.

Schädlicher Mißbrauch derer bißhero der jungen Mannschafft biß sie vollends heran gewachsen, oder etwas vor sie vacant wird, ertheilten Lauff-Pæsse. Werden dannenhero gänzlich verbothen.

Nachdem sich, aus denen bißherigen wieder das Diebes- und Räuber-Gesindel angeordneten Untersuchungen, veroffenbaret, daß, zu ihrer Gesellschafft, verschiedene Leuthe, welche, ohngeachtet sie nicht zur Armée gehören, dennoch von denen Officiers Lauff-Pæsse erhalten, womit sie im Lande herum streiffen, und zu denen Diebereyen Anlaß und Anweisung geben, mit zu rechnen seyn;

So haben Ihro Königl. Majest. vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 7den dieses, gemessenst anbefohlen, daß künfftighin niemanden, der nicht würcklich zur Armée gehöret, von denen Regimentern weder Schutz gegeben, noch weniger jemanden dergleichen Lauff-Pas, um damit nach Gefallen sich auf dem Lande aufzuhalten, und herum zu vagiren, als wodurch zum Stehlen Thür und Thor geöffnet wird, bey ernstlicher Straffe ertheilet werden soll.

Gleichwie ich nun Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten solches zu Ihres Orts exacter Nachachtung hiermit bekannt mache: Alß wollen Dieselben ein gleiches an sämtliche Officiers ihres unterhabenden Regiments, zu ebenmäßiger genauen Nachachtung, ungesäumt verfügen.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Daß keine Soldaten, ausser in unumgänglichen Angelegenheiten, noch deren Weiber und Kinder ohne nothwendige Verrichtungen, nacher Dreßden, oder auf die Leipziger Messen, zu beurlauben.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 5. April, 1742.

P. P.

Es ist aus E. Hochpreißl. Geheimen Consilio, bey mir angetragen worden, zu Befreyung hiesiger Residenz von dem vielen unnützen müßigen Volcke, an sämtliche hier im Lande stehende Regimenter die Verfügung zu treffen, daß keine Soldaten, ausser in unumgänglichen Angelegenheiten, anhero beurlaubet werden.

Wie nun dieserhalben, bereits zu verschiedenen mahlen, und letztlich unterm 19. Martii 1737. an sämtliche Regimenter zu Pferde und zu Fuß gemeßener Befehl ergangen, auch, der Soldaten-Weiber halber, daß solche nicht indistinctè, und ohne Bescheinigung derer allhier habenden Verrichtungen, anhero zu reisen erlaubt, noch selbige mit Pæssen versehen worden, im Martio 1741. durch derer Herren Generals Graf Rutowski und Chevalier de Saxe Excellenzien, so wohl bey der Cavallerie als Infanterie verbothen seyn wird;

So belieben Ew. Excellenz an die Derselben Commando angewiesene sämtliche Regimenter, mit Beziehung auf obgedachte Ordres, zu deren genauen Befolgung, das nöthige ergehen, und dannenhero die Beurlaubung derer gemeinen Soldaten, ihrer Weiber und Kinder, wenn selbige, ihrer nothwendigen Verrichtungen wegen, sich nicht genugsam legitimiren können, nach hiesiger Residenz so wohl, als auf die Leipziger Messen, auf das nachdrücklichste verbiethen zu lassen.

Ich beharre ꝛc.

A. H. Bose.

General-Ordre,

Was bey Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen zu beobachten? und aus der Beurlaubungs-Casse bey der Infanterie zu bestreiten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an Ihro Excellenz Excell. die Herren Generals v. Bose und Chevalier de Saxe, ingleichen an den Herrn General-Lieutenant v. Polenz, d. d. Dreßden, am 13. Aug. 1742.

P. P.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. das, von einer im vorigen Jahre angeordneten Commission entworffene Wirthschaffts-Reglement, nach denen von Mir vorgeschlagenen Aenderungen, zu approbiren, und demnach, unter andern, die Beurlaubung bey der Infanterie betreffende, zu verordnen, gnädig geruhet, daß die Anzahl der zu beurlaubenden Mannschafft wiederum auf den vorigen Fuß zu 35. Mann par Compagnie gesetzet werden, und dem Capitaine von des Beurlaubten Löhnung 1. Thlr. monatlich zum Douceur und zu Bestreitung derer von der Commission angezeigten Extraordinariorum, der übrige 1. Thl. aber dem beurlaubten Mann dergestalt verbleiben möge, daß ein Theil demselben baar, zu seiner freyen Disposition mit auf den Weg gegeben, der andere Theil aber vor denselben aufgehoben, und davon eine Casse formiret werde;

Beurlaubte an Unter-Officiers und Gemeinen dürffen sich par Compagnie monathlich auf 35. Mann erstrecken, von deren Löhnung gehöret 1. Thlr. dem Capitaine, zu Bestreitung derer Extraordinariorum, der übrige 1. thlr. den beurlaubten Mann, jedoch dergestalt, daß er

Als habe, obgleich sothanes höchst-approbirtes Wirthschaffts-Reglement der Armée mit nächsten wird publiciret werden, demnach der Nothdurfft befunden, daß denen Infanterie-Regimentern davon in Zeiten Nachricht gegeben, und, wie es mit den Beurlaubungs-Geldern, und der hierbey zu formirenden Casse, zu halten sey, vorgeschrieben werde.

Wie nun dem Capitaine, durch die erhöhete Anzahl der zu beurlauben frey gegebenen Mannschafft und den ihn gelassenen monathlichen 1. Thlr. von deren Löhnung, nicht ein geringes Douceur, zu Conservirung der Proprete, und andern aufzuwendenden Extraordinariorum zuwächset: So hat auch derselbe künfftighin davon ein gewisses Quantum einiger bey der Compagnie erforderlichen Ausgaben, welche in dem neuen Reglement werden angezeiget werden, so lange die Beurlaubung nicht, wegen eines Marches, oder sonsten, ein Jahr lang im Lande cessiret, zu bestreiten und über sich zu nehmen, ist auch um desto mehrers verbunden seine Compagnie in guten und tüchtigen Stande zu erhalten.

mehr nicht als 8. gr. baar erhält, die übrigen 16. gr. aber werden ihm eincassiret, u. in der Beurlaubungs-Cassa aufgehoben,

Anlangende den 1. Thlr., so den beurlaubten Mann verbleibet: So ist demselben 8. Gr. davon baar mit auf den Weg zu geben, und, wenn er länger, als einen Monath aussen bleibet, solche nachzugeben, oder, bey seiner Zurückkunfft, von jeden Monathe zur freyen Disposition zuzustellen, 16. Gr. aber werden demselben monathlich in seinem Büchel gut geschrieben, und das als, vor jeden beurlaubten Mann, gesammlete Geld, in einer besondern Casse aufbehalten; Welche Casse zwar vor der Hand bey dem Capitaine annoch verbleiben mag, biß der Regiments-Commendant, wegen deren Aufbehaltung beym Staabe, anderweite Disposition treffen wird.

Inzwischen hat der Capitaine eine pflichtmäßige Berechnung davon zu halten, und solche qvartaliter zum Staabe, zur genauen Nachsicht, einzugeben, als welche Revision der Regiments-Commendant, mit Zuziehung derer beyden Majors und des Regiments-Qvartier-Meisters, jedesmahl mit Fleiß anzustellen haben wird.

Es werden aber die eincassirten Gelder vor jeden Mann zu dem Ende aufgehoben, damit bey seiner erhaltenden Dimission, ihme, oder wenn er im Dienst versterben solte, dessen directen und dürfftigen Erben, solche ohne Abzug verabfolget werden.

damit er, bey seiner Dimission, etwas mit auf den Weg bekome, oder, wenn er stirbt, deßen directe Erben solches erhalten. Daferne er aber desertiret, oder ohne directe Erben verstirbt, fällt solches dem Capitaine anheim.

Daferne aber einer desertiret, oder ohne dergleichen directe Erben versterben solte, dessen Casse dem Capitaine anheim fallen möge.

Die Beurlaubung an sich selbst betreffend: So hat der Capitaine, denen bißherigen Reglements und Verordnungen gemäß, bey Straffe der Cassation, zu vermeyden, daß er nicht mehr, als die zugelassenen 35. Mann beurlaube, keinen, zu Nehmung des Urlaubs, forcire, nicht einen Verdächtigen beurlaube, auch denjenigen, über welche die Obrigkeit des Orts Klage führet, so fort rappellire. Wie denn denen Gerichts-Obrigkeiten nachgelassen wird, bey übler Aufführung des Beurlaubten, und wann selbiger der Gemeine zur Last fällt, ihn sogleich an den nächst-stehenden Officier zu überliefern, da er denn von Regiment zu Regiment, zu seiner Compagnie zurück zu schaffen, und nicht weiter zu beurlauben seyn wird; Als worauf sowohl, als daß der gesetzte Numerus derer zu beurlaubenden nicht überschritten werde, die Staabs-Officiers genaue Obacht zu haben, indem wiedrigen Falls, sowohl dieselben, als auch die, so sonst Wissenschafft davon haben, der Verantwortung exponiret seyn sollen.

bey Ertheilung des Urlaubes, darff keiner darzu gezwungen, kein Verdächtiger beurlaubet, vielmehr muß derjenige, über welchen die Obrigkeit des Orths Klage führet, sofort rappelliret werden.

Nichtweniger ist insgemein ein Mann über 3. Monath, (ohne was einige bey der Miliz nutzbare Handwercks kundige, als Mäurer und Zimmerleuthe, oder dergleichen Handwercker betrifft,) nach einander, in denen 9. Monathen, als so lange die Beurlaubung im Jahre statt hat, nicht zu beurlauben. Wiewohl sich auch daraus ergiebet, daß dem Capitaine freystehe, wann in einem Monath nicht 35. Mann Urlaub genommen, solchen in einem andern Monathe einigen mehrern zu accordiren; Jedoch, daß er nicht mehr als das pro fundamento genommene Quantum von der Beurlaubung jährlich in denen 9. Monathen, bey Vermeydung obangeregter Bestraffung, eincassire, maassen solches bey der Musterung genau zu untersuchen seyn wird.

Die Beurlaubung währet 9. Monathe, und in solchen darff ein Mann nicht über 3. Monathe nach einander beurlaubet werden.

Gleichwie auch alsdann besonders examiniret werden soll: ob der Beurlaubte seine monathlichen 8. Gr. richtig erhalten?

Mit dem beurlaubten Unter-Officier wird es eben also, wie mit dem Gemeinen, gehalten, daß die Helffte seiner Löhnung den Capitaine zukomme, von der übrigen Helffte aber dem Unter-Officier ein Drittheil mit gegeben, zwey Drittheile aber ihme gut geschrieben, und auf Berechnung vor ihn beybehalten werden.

Ew. Excellenz (Mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant) wolle demnach denen unterhabenden Infanterie-Regimentern obiges behörig bekannt zu machen, und, daß darauf genau gehalten werde, zu verfügen belieben.

Ich beharre, ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß keinem Unter-Officier und Gemeinen erlaubt seyn solle, weder in denen Qvartieren und Garnisons, noch auf Urlaub, seine Regiments-Montur abzulegen und andere Kleider zu tragen.

Ergangen.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 20. Dec. 1743.

P. P.

Ursachen, warum denen beurlaubten Unter-Officiers und Gemeinen die Regiments-Montur abzulegen, und andere Kleidung zu tragen verbothen.

Ich bin in Erfahrung kommen, daß einige Mannschafft von denen Regimentern und Garnisons, wenn sie zumahl auf Urlaub sind, ihre Regiments-Montur ablegen, und sich anderer Kleider bedienen. Da nun die hier und dar vorfallende unfertige Händel dergleichen verkleideten Soldaten verschiedentlich beygemessen werden wollen, und überdieß dem Soldaten, seinen Stand zu verbergen, nicht anständig ist;

Sondern es sollen diejenigen die dergleichen thun, wenn sie schon sonst mit richtigen Pæssen versehen, von jedes Orths Obrigkeit, oder der Miliz, als verdächtig, arretiret, und an ihre Regimenter oder Garnisons zur Bestraffung extradiret werden.

So finde der Nothdurfft, daß führohin kein Unter-Officier und Gemeiner, weder in seinen Regiments-Qvartieren und resp. Garnison, noch auch, und am allerwenigsten, wenn er sich auf Urlaub befindet, seine Regiments-Montur, unter was Vorwand es immer geschehen könne, ablegen und andere Kleider tragen solle, anderergestalt dergleichen, ohne ihre Regiments-Montur, in andern Kleidern betretene Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie schon ansonst mit richtigen Pæssen versehen, von der im Lande verqvartierten Miliz, anzuhalten, in Arrest zu bringen, und dem Regimente oder Garnison, zu gebührender Straffe, abzuliefern sind, und werden auch jedes Orths Obrigkeiten, ein gleiches zu verrichten, durch E. Preißl. Geheimes Consilium angewiesen werden.

Wie nun Ew. Excellenz solche Verfügung denen Regimentern Dero unterhabenden Generalats in Ordre bekannt zu machen belieben; So wollen auch Dieselben, daß darüber stracklich gehalten, und die Ubertreter mit nachdrücklicher Leibes-Straffe belegt werden mögen, gute Obsicht tragen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Generale,

Daß die Civil-Obrigkeiten diejenigen beurlaubten Unter-Officiers und Gemeinen, welche nicht ihre Regiments-Montur tragen, sondern sich fremder Kleidung bedienen, ob sie gleich sonsten mit richtigen Pæssen versehen, arretiren lassen sollen, d. d. Dreßden, am 23. Oct. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Beurlaubte haben ihre Regiments-Montur abgeleget, und andere Kleider getragen. Woraus Inconvenienzien zu besorgen.

Welchen vorzubeugen,

Liebe Getreue. Es ist seithero wahrgenommen worden, wasgestalt einige Mannschafft von Unseren Regimentern und Garnisons, wenn sie zumahl beurlaubet gewesen, ihre Regiments-Montur abgeleget, und sich frembder Kleider bedienet.

Dieweiln aber, um allen dießfalls zu besorgenden Inconvenienzien vorzubeugen, Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Hertzogs zu Weißenfelß Lbd. an sämbtliche Regimenter und Garnisons die General-Ordre gestellet, daß führohin keinem Unter-Officier und Gemeinen, weder in seinen Regiments-Qvartieren und respective Garnison, noch auch und am allerwenigsten, wenn er sich auf Urlaub befindet, seine Regiments-Montur, unter was Vorwand es immer geschehen könne, abzulegen, und andere Kleider zu tragen, erlaubet seyn, wiedrigenfalls dergleichen, ohne ihre Regiments-Montur, in frembden Kleidern betretene Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie schon sonst mit richtigen Päßen versehen sind, von der im Lande verqvartierten Miliz, angehalten, in Arrest gebracht, und an ihre Regimenter, zu gebührender Strafe, ausgeliefert werden sollen;

und diejenigen beurlaubten Soldaten, welche in fremden Kleidern, und nicht in der Montur, weil sie gleich richtige Päße hätten, betreten werden, von der Miliz zu arretiren.

Als ergehet hierdurch an Unsere sämbtliche Vasallen, Beambten, und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, auf die Ubertreter obbesagter an Unsere Armée ertheilten Ordre genau zu invigiliren, solche zur Hafft zu bringen, und an die zu nächst stehende Miliz abzugeben.

Hier-

Hieran wird Unsere Meynung vollbracht. Geben zu Dreßden, den 23. Decembr. Anno 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Daß jeder derer Beurlaubten bey seiner Rückkunfft ein Attestat von der Obrigkeit des Orths, wohin er beurlaubt gewesen, an den Compagnie-Commendanten mit zurücke bringen solle, d. d. Dreßden, am 18. Junii, 1744.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue; Es ist, wegen der, von Unseren Regimentern zu beurlaubenden Mannschafft, die Vorsehung geschehen, daß zum Besten Unserer Lande, und zu guter Aufführung derer Beurlaubten, jeder derer-selben bey seiner Rückkunfft ein Attestat, seines Verhaltens halber, von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufgehalten, bey dem Compagnie-Commendanten produciren sollen.

Nachdem sich aber geäusert, daß die Beurlaubten die erforderlichen Attestata nicht durchgehends mit zum Regiment zurück gebracht, und, da selbige hierüber zur Rede gesetzet worden, sich darmit entschuldiget, wie die Gerichte solche zu ertheilen sich verweigert;

So ergehet hierdurch an Unsere sämbtliche Vasallen, Beambten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Personen, in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, daß sie denen Beurlaubten dergleichen Attestata, jedesmahl ohnweigerlich und zwar ohne Entgeld, ausstellen sollen. Wornach sich zu achten; Und es geschiehet daran Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Junii, Anno 1744.

Dergleichen Attestata sollen ohne Entgeld ertheilet werden.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,
Johann Gottlob Otto, S.

General-Ordre,

Daß die Ober-Officiers, währender Sommer-Monathe, nicht ausserhalb Landes zu beurlauben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, am 29. Martii, 1746.

P. P.

Nicht allein bey denen Marchfertigen Regimentern, haben die Officiers nunmehro auf ihren Posten zu verbleiben, sondern es mögen sich dieselben auch von denen immobilen Regimentern, wegen der je mehr und mehr herbeynahenden Exercir-Zeit, und da auch diese Regimenter, im bevorstehenden Sommer, in gewisse Campements zusammen gezogen werden dürfften, der Zeit nicht entfernen, und besonders ausserhalb Landes beurlaubet werden. Weilen den Sommer über, die Trouppen zu exerciren, und die Regimenter in gewisse Campements, zusammen zu ziehen:

In eben solcher Rücksicht, und da sich andere auf dieses Exempel beruffen dürfften, trage ich Bedencken, dem Lieutenant v. W... beyn = = = Regiment, den, nach Ew. Excellenz Vortrage vom gestrigen dato gebethenen 6. monathlichen Urlaub nacher Pohlen, zu accordiren.

Ew. Excellenz werden demnach belieben, nicht nur diesen, sondern auch sämtliche Officiers von der Armée, bescheiden zu lassen, daß sie ihre Reisen, vornehmlich ausserhalb Landes, biß auf den künfftigen Herbst ausgesetzt seyn lassen sollen, und so schwerlich ich mich, währender Sommer-Monathe, zu einiger Beurlaubung entschlüßen, so gerne hingegen ihnen, auf den Monath Septemb. hierunter willfahren würde. So können die Officiers, währenden Sommers, keinen Urlaub außerhalb Landes bekommen, sondern haben ihre nöthigen Reisen den Winter über zu verrichten.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Rescript,

Daß die Commendanten und Obristens derer Regimenter, ohne erhaltene Erlaubniß, von ihren unterhabenden Regimentern sich nicht entfernen sollen, d. d. Dreßden, am 25. Maji, 1746.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer; Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zeithero verschiedene Commendanten und Obristens, ohne erhaltene Erlaubniß, sich von ihren Regimentern entfernet.

Allermaßen Wir aber, solches führohin zu permittiren, nicht gemeynet sind; Alß befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, daß sämtliche Obristens und Regiments-Commendanten, sich ohngesäumt zu ihren unterhabenden Regimentern begeben, in ihren ange-

angewiesenen Qvartieren verbleiben, und ohne erhaltene besondere Erlaubniß, sich von selbigen nicht entfernen sollen, gemeßene Ordres stellen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 25. May, 1746.

AVGVSTVS REX.

An den General Grafen Rutowski.

General-Ordre,

Daß kein eintziger Soldat, noch Soldaten-Weib oder Kind, ohne dringende Nothwendigkeit, nacher Dreßden, oder auf die Leipziger Messe, zu reisen, beurlaubet, oder der Compagnie-Commendant dafür angesehen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die 4. Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 11. Aug. 1746.

P. P.

Es ist zwar in der Generalats-Instruction §. 17. und denen daselbst inducirten General-Ordres vom 11ten Martii 1741. und 5ten Aprilis 1742. die Verfügung geschehen, daß keinem Soldaten oder deren Weiber, ausser gnugsam erwiesenen Angelegenheiten verstattet werden solle, nacher Dreßden oder auf die Messe zu reisen: Nachdem aber aus der in gedachter Residenz befindlichen Menge sothaner Beurlaubten gnugsam wahrzunehmen, daß besagte Verordnung nicht allenthalben von denen Compagnie-Commendanten behörig beobachtet werde;

Als habe der Nothdurfft befunden, dieses Generale hierdurch zu erneuern, und belieben demnach Ew. Hochwohlgebohrnen die nachdrückliche Verfügung zu treffen, daß selbigem fernerhin besser nachgelebet, und demnach keinem eintzigen Soldaten, oder Soldaten-Weibe und Kinde, so sich wegen seiner habenden nothwendigen Angelegenheiten nicht gnugsam legitimiren könne, nacher Dreßden zu reisen, oder auch auf die Leipziger Messe zu gehen, die Erlaubniß, vielweniger einen Pas dazu ertheilet werden möge, angesehen derjenige Compagnie-Commendant, welcher hiewieder gehandelt zu haben, erfunden werden wird, dafür nachdrücklich bestraffet werden soll, und ist auch bereits ins besondere bey dem Gouvernement zu Dreßden die Veranstaltung getroffen worden, ein wachsames Auge darauf zu haben.

Derjenige Compagnie-Commendant welcher darwieder handelt, soll dafür nachdrücklich gestraffet werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski,

Generale,

Wegen derer Deserteurs, und, daß alle und jede, ausser ihrem Stand-Qvartiere betretene Soldaten, um ihre Pæsse oder Commandir-Zeddel, von männiglich, auf das sorgfältigste zu befragen, d. d. Dreßden, am 1. Febr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue; Obwohl die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in Unsern hiesigen Landen, wegen derer Deserteurs, in verschiedenen Mandaten und Generalien, und besonders in Unserem unterm 30sten Octobr. Ao. 1738. ins Land ergangenem Mandate, auf das nachdrücklichste ermahnet, angewiesen und verwarnet worden, und Wir Uns zu ihnen, daß sie dem anbefohlenen allenthalben gebührende Folge leisten würden, gnädigst versehen; So ist doch bißhero, aus verschiedenen eingelangten Nachrichten, das Gegentheil, insonderheit an Seiten derer Unterthanen, zu Unsern größten Mißfallen wahrzunehmen gewesen:

Generale vom 30. Octobr. 1738. wegen derer Deserteurs,

Und Wir befinden dahero der Nothdurfft, nicht nur sothane Mandate und Generalien, und vornehmlich das vorangezogene vom 30. Octobr. 1738., nichtweniger dasjenige, was in der Ordonnanz d. d. 21. Aug. 1728. §. 18., und in dem Werbe-Mandat vom 3. Decembr. 1728. nach denen Worten: und wie in Unserer ꝛc. ꝛc. disponiret ist, zu erneuern, und zu wiederhohlen, sondern auch, vermittelst dieser Unserer anderweiten General-Verordnung, sämbtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen nochmahls ernstlich zu bedeuten, daß sie, bey Vermeydung ohnnachbleibender Exequirung derer gesetzten auch nach Befinden zu gewartender härterer Straffen, denen vorangeregten Ausschreiben, und ins besondere dem mehrerwehnten Ao. 1738. publicirten Mandat, nach ihren auf habenden Pflichten, besser und mit mehrerer Attention, Vor- und Obsicht, auch Vorkehr- und Anwendung der dießfalls erforderlichen Anstalt und Bemühung, als bißhero an vielen Orten nicht geschehen seyn mag, nachleben, und nicht das mindeste hierunter wieder sich zu Schulden kommen lassen sollen.

wird wiederhohlet,

Hiernechst befehlen Wir auch hierdurch allen Unter-Obrigkeiten, bey Zehen Thaler Straffe, die Gerichts-Personen jeder Gemeinde, in denen Vorstädten und auf dem Lande, wie auch die Gast-Schenck- und sämbtliche Hauß-Wirthe, Einwohnere und Unterthanen, auf alle von ihnen zu beobach-

und dem hinzu gefüget, daß die Unter-Obrigkeiten bey 10. thlr. Straffe, denen Gerichts-Personen

Schenckwirthen, und Unterthanen, hierunter die behörige Anweisung geben.

beobachtende Fälle, nach denen, sowohl derer verbothenen Werbungen, Deserteurs, und überhaupt derer Soldaten halber, als auch, wegen der Anzeige aller einkehrenden Fremden, besonders aber ratione des Räuber- Diebs- Bettel- und andern liederlichen und verdächtigen Gesindels, emanirten Mandaten und General-Verordnungen, nochmahls alles Ernstes anzuweisen, auch es führohin, bey deren respectivè Annehmung und Verpflichtung, in der Maaße zu halten. Woferne nun aber, dessen ohnerachtet, sodann ein- oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er diesem nicht nachgekommen, durch sein Bekenntniß, oder durch eydlich abgehörte Zeugen überführet wird, ist selbiger, im Fall er, den Soldaten, wegen des Passes, zu befragen, unterlassen hat, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Orth beordret gewesen, oder, dahin zu reisen, Erlaubniß gehabt hätte, dennoch, andern zum Exempel, und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit, wegen eines jeden dergleichen Soldatens, in eine Geld-Busse von Einem Neuen Schock, und nachgehends, so offt er dessen geständig oder überzeuget ist, in Zwey Neue Schock Strafe zu vertheilen, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, und wenn es keinen Deserteur anbetrifft, sonst nach Vorschrifft und Maaßgebung derer ins Land ausgelassenen Mandate und Generalien alles Ernstes gebührend und schleunig zu verfahren.

Die Schenckwirthe, welche einen Soldaten, wenn solcher gleich kein Deserteur, nach seinem Passe zu befragen unterlassen,

das erstemahl um 1. Neu Schock, und das andere mahl, auch so offt sie solches unterlassen, um 2. Neue Schocke, bestraffet werden sollen.

Damit auch keiner Unserer Unterthanen, so geringen Standes er immer sey, sich bey Befragung derer außer ihren Stand-Qvartieren befindlichen Soldaten einiger Insolenz von selbigen zu befahren haben möge; So haben Wir durch Unsere Generalität, die auf das Land commandirte oder beurlaubte Unter-Officiers und Gemeinen von Unserer Armée, zu williger und bescheidener Vorzeigung ihrer Pässe, mittelst geschärffter Ordres anweisen lassen, mithin keinem derer wieder gegenwärtige Unsere General-Verordnung contravenirenden Unterthanen der Vorwand einiger Furcht zu statten kommen soll.

Wornach sich also Unsere gesambte Vasallen, Beambten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen gehorsamst und genau zu achten, und respectivè das nöthige ohngesäumt zu veranstalten haben. Darán geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 1. Februar. Anno 1747.

Erasmus Leopold von Gerßdorf,

Johann Gottlob Otto, S.

Cod. Leg. Milit. Sax.

General-Ordre,

Daß die beurlaubten oder commandirten Soldaten schuldig seyn sollen, nicht nur an denen Orthen, wo sie über Nacht einkehren, oder verbleiben, denen Schenck-Wirthen oder Gerichten, sondern auch, wenn sie von einzelnen Bauern auf der Straße darum angegangen werden, ihre Pæsse vorzuzeigen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 14. April. 1747.

P. P.

Es sind zwar von Seiten der Armée zeithero verschiedene und mehrentheils nicht ungegründete Klagen geführet worden, daß die Wirthe, Richter und Gemeinen ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, weder die austretenden Deserteurs anhielten, noch die auf das Land commandirte oder beurlaubte Mannschafft, um ihre Pæsse befrageten, und durch diese Fahrläßigkeit zu dem Fortkommen derer Deserteurs, vielmahligen Anlaß und Gelegenheit gäben; Es ist aber auch zu vielen mahlen von denen Königl. Unterthanen, in Städten und auf dem Lande, und zwar schon zu Zeiten meiner Vorfahren am Commando der Armée, dargegen nicht ohne Grund zur Entschuldigung vorgewendet, und zugleich Beschwerde angebracht worden, daß, wenn sie auch hierinnen ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge leisten wollen, sie dennoch hiervon, durch das übele Bezeigen derer, welche sie um Vorzeigung ihrer Pæsse befraget, und welches zum öfftern nicht nur in spöttische und verächtliche, sondern auch in injurieuse und thätliche Mißhandlungen, die zuweilen gar zu Schlägen und Verwundungen derer Königl. Unterthanen gediehen, ausgebrochen, abgeschrecket und abgehalten worden wären;

Nachläßigkeit derer Wirthe, Gerichten und Gemeinen, in Befragung derer Soldaten um ihre Päße, hat damit entschuldiget werden wollen, daß die außer ihren Stand-Qvartieren betretene Soldaten, wenn sie von Civil-Personen um ihre Päße befraget werden, denen letzteren ungebührlich begegnet.

Nachdem nun dieser Inconvenienz mit Nachdrucke abhelffliche Maasse zu geben, und die Königl. Landes-Unterthanen wieder dergleichen Excesse derer ausserhalb ihres Standt-Qvartiers befindlichen Soldaten, an Unter-Officiers und Gemeinen, in Schutz zu nehmen, und in Sicherheit zu setzen, hierdurch aber zugleich denenselben die vorgeschützte Ausflucht der Furcht vor dem üblen Bezeigen der Miliz gegen sie, bey dießfalls erfolgter Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit, abzuschneiden, die Nothdurfft erfordert;

Diesem Vorwande abzuhelffen,

So werden Ew. Excellenz denen unter Ihrem Generalat und Commando stehenden Regimentern, par Ordre anzubefehlen belieben,

wird anbefohlen, daß kein einziges Commando ohne Pafs oder Commandir-Zedel, und kein Beurlaubter ohne Urlaubs-Schein, aus dem Stand-Qvartier gesendet werden, diese aber schuldig seyn sollen, nicht nur denen Schenckwirthen und Gerichten, sondern einen jedweden Bauer und Unterthanen, welcher solches unterweges und auf der Straße verlanget, ihre Päße mit aller Willigkeit und Bescheidenheit, vorzuzeigen, oder nachdrückliche Leibes-Straffe davor zu gewarten zu haben.

lieben, daß sie kein einiges Commando oder Beurlaubten, ohne richtigen Pafs oder Urlaub-Schein ausserhalb ihrer Stand-Qvartiere abgehen lassen, und die abgehende Miliz, bey ihrer Abfertigung, mit allem Ernst und Nachdruck bedeuten, daß sie nicht allein an denen Orthen, wo sie über Nacht einkehren oder verbleiben, denen Schenck-Wirthen und Gerichten auf ihr Befragen, sondern auch, wenn sie von eintzelen Bauern und Unterthanen, auf der Strasse um Vorzeigung ihrer Pæsse angegangen werden, dieselben mit aller Willigkeit, Glimpff und Bescheidenheit, unweigerlich vorzeigen, sich hierbey aller Verunglimpffung gegen die, in Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit begriffenen Unterthanen, sie bestehen nun in Worten oder That, enthalten, entstehenden Falls aber, und wenn sie des Gegentheils, bey angebrachten Klagen, durch deren Erweiß, überführet werden solten, der nachdrücklichsten Ahndungen und Bestraffung derer diesfalls gegen die Königlichen Unterthanen unternommenen Excesse, durch vorgängige Degradation der Unter-Officiers, Spitz-Ruthen, auch, à proportion der Größe ihrer Mißhandlungen, noch härterer Straffen, auf Erkenntniß des Kriegs-Rechts, unnachbleibend sich gewärtigen sollen.

Weswegen die Unterthanen, durch ein ins Land publicirtes Generale, authorisiret worden.

Nachdem auch E. Hochpreißl. Geheimes Consilium mir Eröffnung gethan, daß, wegen genau zu beobachtender Anhaltung derer Deserteurs, und Befragung um die Päße aller und jeder Beurlaubten, oder sonst außerhalb ihres Qvartier-Standes versendeten und commandirten Leuthe von der Miliz, beygehendes Generale von 17. Januarii a. c. ins Land ergangen; So übersende zugleich Ew. Excellenz vor die, unter Dero Generalat und Commando stehende Regimenter einige Exemplaria hiervon, und werden Dieselben bey deßen Absendung an die Regimenter, die Verfügung zu treffen belieben, daß sothanes Generale denen samtlichen Compagnien besagter Regimenter behöriger maaßen des förderlichsten publiciret, und dasjenige, was den Militair-Etât darinnen angehet, von Männiglich auf das genaueste beobachtet werde.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß die bißherige Beurlaubungs-Casse aufgehoben, und von dem in solcher befindlichem Gelde, par Regiment 56. Roquelaurs, **vor die Regiments- und** Compagnie-**Schild-Wachten, ingleichen, vor die gesamte Mannschafft, tuchene Handschuh angeschaffet werden sollen.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 20. Oct. 1747.

Es sind bereits die Infanterie-Regimenter durch den Herrn General-Major und Inspecteur von Pirch gnugsam avertiret worden, was Ihro Königl. Maj. wegen derer in denen vorigen Beurlaubungs-Cassen, befindlichen Gelder, und daß unter andern das der præsenten Mannschafft gehörige Qvantum, zu Erlangung einer billigmäßigen Egalität, zum allgemeinen Nutzen angewendet, und davor so viel tuchene Roquelaurs, als Schild-Wachten zu denen Regiments- und Compagnie-Wachten derselben benöthigt, wie nicht weniger vor Unter-Officiers und Gemeine tuchene Handschuh angeschafft werden möchten, in hohen Gnaden resolviret haben.

Da nun auch zu Regulirung des letztern, gedachter Inspecteur mir einen Vorschlag und Plan übergeben; So habe solchen um desto eher approbiret, da bereits die Regimenter ihre Zufriedenheit damit bezeiget haben. Nach solchem haben an die 5. Regimenter, Printz Clemens, Rochow, Minckwiz, Graf Bellegarde und Graf Stollberg, welche theils mit keiner, theils mit einer gar geringen Cassa versehen, die übrigen 10. Regimenter zu Fuß, zu Beobachtung der gäntzlichen Egalité, eine Summa von 2113. Thlr., zu ebenmaßiger Anschaffung derer Roquelaurs und tuchenen Handschuh, abzugeben, als in welche Abgabe diese letztern 10. Regimenter gerne gewilliget, und, daß nur diese ihnen zur größten Belästigung fallende Berechnung und Casse aufgehoben werden möchten, gebethen.

Wann demnach in dieses Ansuchen aus bewegenden Ursachen zu condescendiren mich entschloßen; Als belieben Ew. Excellenz, denen unterhabenden Infanterie-Regimentern solches bekannt zu machen, und ihnen zugleich in Ordre zu geben, daß so wohl bey jedem Regimente 56. Roquelaurs und 1260. Paar tuchene Handschuh, welche zusammen, nach dem von dem Herrn Inspecteur gemachten Anschlag, auf 600. Thlr. zustehen kommen, angeschafft, als auch der überbleibende Rest der gemeinen Mannschafft baar heraus bezahlet, mit beyden aber, wegen dermahligen Umstände, biß zur Oster-Meße 1748. angestanden, jedoch beydes noch vor künfftiger Musterung vollzogen werden solle, damit also diese Casse und Berechnung aufgehoben, und in den großen Compagnie-Buch bey der Musterung annulliret werden könne;

Was annoch am Gelde übrig verbleibet, soll der gemeinen Mannschafft baar heraus bezahlet werden.

Es wird hierunter mehr gemeldter Herr General-Major und Inspecteur v. Pirch denen Regimentern die nähere Anweisung geben, und habe ich auch selbigem aufgetragen, obange-

angeregte von einigen Regimentern abzugebende 2113. Thlr. in Empfang zu nehmen, darüber zu qvittiren, und solche an obbenannte 5. Regimenter, nach der mir überreichten Berechnung, hinwieder gegen Qvittung zu vertheilen.

Ich verharre, ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Nach welcher alle Beurlaubung der gemeinen Mannschafft nacher Dreßden gäntzlich untersaget, und solche nur in gewissen Fällen nachgelassen wird.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 19. Febr. 1751.

P. P.

Ob man zwar bißher gehoffet, es würden in Conformität derer bereits verschiedentlich und annoch zuletzt von mir unterm 11. Aug. 1746. wegen Beurlaubung derer gemeinen Soldaten nach hiesiger Residenz, gestellten Ordres von denen Compagnie-Commendanten alle behörige Præcaution in Obacht genommen worden seyn; So zeiget dennoch die Erfahrung, daß solches nicht durchgängig geschehen, vielmehr von denen sich allhier befindlichen Beurlaubten, von Zeit zu Zeit, allerley Unfug und die größesten Excesse vorgenommen, auch von denen wenigsten der angegebenen Profession und Arbeit allezeit nachgegangen werde.

Damit nun aber hierunter vor das künfftige die abhelffliche Maaße um desto sicherer gegeben, und der intendirte Endzweck erreichet werde; So sehe mich genöthiget, nunmehro die Verfügung zu treffen, daß fernerhin die Beurlaubung derer gemeinen Soldaten anhero nacher Dreßden â dato an gäntzlich cessiren, und selbige in keinen andern als diesen Fällen, wo des um Urlaub ansuchenden eigene Gegenwart, als wie in Ehe-Erbschaffts-Process- oder sonst bey denen Königlichen Collegiis habenden Angelegenheiten, unumgänglich erfordert wird, statt finden, mithin diese Angelegenheit in dem Urlaubs-Pass angezeiget, ansonsten aber, wann allhier ein anders befunden werden dürffte, der Compagnie-Commendant dafür nachdrücklich angesehen werden solle. Ew. Excellenz belieben demnach denen unter Dero Commando befindlichen Regimentern solches, zu ihrer gebührenden Nachachtung, in Ordre bekannt zu machen.

Die Beurlaubung derer gemeinen Soldaten soll gäntzlich cessiren, und in keinen andern Fällen, als wenn des Beurlaubten persöhnliche Gegenwart, bey Processen, ꝛc. unumgänglich nöthig ist, gestattet, auch die erweißlich beygebrachte Nothwendigkeit in dem Urlaubs-Passe mit angezeiget werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß kein Soldat, oder deren Weiber und Kinder, sonder erhebliche Ursache, weder nacher Dreßden, noch besonders auf die Leipziger Messe, zu beurlauben; Wiedrigenfalls das Gouvernement zu Dreßden und der Magistrat zu Leipzig, berechtiget seyn sollen, dieselben arretiren zu lassen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats und übrigen Corps der Armée, d. d. Dreßden, den 24. Oct. 1752.

P. P.

Ew Excellenz wird aus meiner an Dieselben unterm 11ten Aug. 1746. erlassenen Ordre annoch unentfallen seyn, daß keinem Soldaten, oder Soldaten-Weibe und Kinde, so sich wegen ihrer habenden nothwendigen Angelegenheiten nicht gnugsam legitimiren können, nacher Dreßden, oder auf die Leipziger Messe zu reisen, die Erlaubniß, vielweniger ein Pass nach nur ernannten Städten ertheilet werden solle.

Vorige Ordre vom 11. Aug. 1746. daß keinen Soldaten, oder Soldaten-Weibe und Kinde, ohne erweißlich beygebrachte Nothwendigkeit, Urlaub nach Dreßden, oder auf die Leipziger Messe, ertheilet werden solle, ist durchgängig nicht befolget worden.

Es zeiget aber angeschlossener Extract aus einem von dem Rathe zu Leipzig anhero erstattetem Berichte zunebst beygefügter Specification von dasigen Beurlaubten, wie wenig diese Ordre bey dem N. N. und N. N. Regimente befolget worden.

Ob nun wohl diejenigen Compagnie-Commendanten, welche hierunter zuwieder gehandelt haben, nach eben dieser Ordre deutlichem Inhalte, nachdrücklich bestraffet zu werden verdieneten, und ich besonders sehr mißfällig gewahr werden müssen, daß der beym N. N. Regimente befindliche Major von N. Vier Leuthe von seiner Compagnie auf einen Pass gesetzet, und die beysammen nach vier verschiedenen Orten beurlaubet, mithin ihnen gleichsam, das Land zu durchstreichen, freye Gelegenheit gegeben, auch in denen wenigsten Pæssen die Ursache der Beurlaubung mit bemercket worden; So will ich es jedennoch auch vor diesesmahl annoch dabey bewenden lassen, daß denen Contravenienten die schlechte Befolgung oballegirter General-Ordre ernstlich verwiesen, und sie nochmahls auf das nachdrücklichste bedeutet werden, derselben führohin bey gewisser unnachbleiblicher Verantwort- und Bestraffung genauer nachzuleben, und solchemnach Niemanden sonder erhebliche Ursache, weder anhero nach Dreßden, noch besonders auf die Leipziger Messen, anders nicht, als in nöthigen Meß-Angelegenheiten, und ausserhalb der Messe zu trifftigen

Wannenhero solche wiederhohlet, und

sowohl dem Gouvernement zu Dreßden, als dem Rathe zu Leipzig nachgelassen worden, dergleichen Soldaten, auch deren Weiber und Kinder, welche entweder mit

tigen Verrichtungen, welche in beyden Fälten dem Urlaubs-Passe unnachbleiblich mit zu inseriren, zu beurlauben. Wie dann das hiesige Gouvernement sowohl, als der Rath zu Leipzig ist bedeutet worden, alle Soldaten, auch deren Weiber und Kinder, welche mit dergleichen Pæssen nicht versehen sind, oder ihre Angelegenheiten in mehr ermeldeten beyden Städten nicht anzugeben wißen, alsbald zur Verhafft zu bringen, und bis sie das Regiment abhohlen lassen könne, auf des Compagnie-Commendanten Unkosten in Arrest beyzubehalten.

Welches dann Ew. Excellenz obermeldeten beyden Regimentern sowohl, als denen übrigen Dero Generalats zur genauesten Nachachtung, und damit sich ein jeder vor Schaden und Verantwortung zu hüten wisse, bekannt zu machen belieben werden.

Ich verharre ꝛc. Rutowski.

keinen Päßen versehen sind, oder ihre nöthigen Angelegenheiten nicht anzugeben wissen, alsbald zur Verhafft bringen zu lassen.

Dritten Buches, Erster Titul,

Vom

Verhalten der *Miliz* in denen Stand-March- und Cantonirungs-Quartieren, auch Campements.

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Erster Abschnitt,

von

Verquartierung der Miliz überhaupt, und denen dieserhalb ergangenen Mandaten und Ordonnanzen.

Extract

Aus Chur-Fürst Johann Georgens des III. zu Sachsen Ordonnanz von 28. Jan. 1682.

ꝛc.

§. XVII.

Wie die zu Eintreibung derer Reste, auf Execution commandirte Soldaten sich zu verhalten, und was selbige davor zu genießen haben.

Wenn die angewiesenen Gelder durch Execution eingebracht werden müssen, sollen selbige, um desto schleunigerer Erhebung, damit die Trouppen nicht crepiren dürffen, durch einen Unter-Officier und 2. Gemeine eingetrieben werden, damit man aller Desordre, Gefahr und Verlusts, so bey Schickung eines einigen geschehen könnte, gäntzlich befreyet bleibe. So bald sie nun an Orth und Stelle kommen, haben sie, die Individual-Specification derer Restanten, von der Obrigkeit des Orths abzufordern, welche auch solche auszuantworten schuldig ist. Sodann soll der Unter-Officier zu den Restanten, welcher am meisten abzugeben hat, die Gemeinen aber zu denen andern, und zwar jeder absonderlich, sich legen, und so lange verbleiben, biß sie den Einnehmer ihr Contingent bezahlet, alsdann weiter fort, biß zu den letzten, also verfahren, sich aber nicht unterfangen in einem Tage an 3. oder 4. Orthe zu gehen, bey keinem zu bleiben, und sich demnach die völlige Execution-Gebühr, oder doch einen Theil derselben, reichen zu lassen, weswegen sie sich auch in kein Wirths-Hauß, sondern bey dem säumigen Abgeber, einlogiren, und auf einen Unter-Officier der Cavalerie täglich 12. Gr., auf einen Reuter täglich 8. Gr. oder Essen, Trincken und Futter, auf einen Unter-Officier zu Fuß aber täglich 6. Gr. und dem Mousquetierer jeden 3. Gr., oder die Kost, fordern und erlangen, ein mehrers aber nicht an Gelde, oder sonst erpressen, dem Wirth auch, ob er Geld, oder Kost und Futter, geben will, die Wahl lassen sollen.

Die Justiz bleibet denen Regimentern über die Untergebenen.

XVIII. Was im übrigen die Justiz betrifft, bleibet solche denen Regimentern billig über die Untergebenen, jedoch mit diesen Bescheid, daß, daferne ein oder ander, außer

außer des Officiers-Qvartier, ein solch Delictum begehen sollte, welches die Versicherung seiner Person erfordert, daß sodann der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts nachgelassen seyn soll, ihn in Hafft zu bringen, dem nächst angelegenen Officier aber die Verhafftung, nebst umständlicher Nachricht seines Verbrechens, ohne Verzug zu berichten, damit selbiger solchen abholen lasse, welcher denn auch, ohne Weigerung, denen Abgeschickten, wenn sie deswegen Ordre vorzuweisen haben, abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen so groß, daß so gar deswegen inquiriret, oder Zeugen abgehöret werden müßten, soll die Obrigkeit des Orts von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder dem Regiments-Schultheissen, welcher darzu gebrauchet wird, in subsidium ersucht worden, die Zeugen zur Examination zu stellen, und unweigerlich folgen zu lassen. Wenn aber kleine Verbrechungen vorgehen, soll die Klage an den Rittmeister oder Hauptmann, und da dieser keine Hülffe thut, an den Obristen, da auch dieser der Sache nicht remediret, so dann an den General-Feld-Marschall ergehen.

Die Civil-Obrigkeit soll die benöthigten Zeugen an die Militair-Gerichte, auf Requisition, sistiren.

Geben zu Dreßden, den 28. Jan. Ao. 1682.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Ordonnanz,

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc., wie es mit Dero Miliz, sowohl im Qvartier, als auf dem March, soll gehalten werden, den 1. Martii, 1697.

Friedrich August, Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem bey Uns unterschieden geklaget worden, wie die von Unseren Durchl. Vorfahren publicirte Ordonnanzen wenig observiret, sondern selben zugegen unterschiedene straffbare Excesse verübet würden; Wir aber nicht gemeynet ferner nachzusehen, daß ein oder ander die gehorsamste Bezeigung des schuldigen Respects aus Augen setze, und die ihm vorgeschriebene Ordres nach eigenen Gefallen, und aus blossen Interesse, unverantwortlich eludire: Als seyn Wir bewogen worden, angeregte Ordonnanzen revidiren und dergestalt einrichten zu lassen, damit der Soldat und der Qvartier-Standt neben einander bestehe, und dieser, durch die bißherigen Excesse, nicht zu allen Abgaben untüchtig gemachet werde. Verordnen und wollen daher,

I.

Daß die Cavalerie und Infanterie vor Unsern Geheimen-Kriegs-Räthen, so offt es nöthig, repartiret, das Absehen bey der Cavalerie auf die Steuer-Schocke de Anno 1628. gerichtet, bey denen Städten aber, wegen der Infanterie, mögliche Gleichheit gehalten werde. Wenn nun solche herausgegeben, machen die Creyß-Commissarien, jeder in seinem Creyße, eine Special-Abtheilung der Cavalerie, und assigniren den Adel, als auch denen Churfürstl. Beamten, was jedem nach Proportion zukommt; Diese letztern vertheilen solche wieder, nach obbesagten Schocken, in die dem Amte zugehörigen Dörffer, und brauchen dabey keine Partheylichkeit, bey Straffe Ein Hundert Thaler, so offt ein oder ander unrichtig befunden wird. Nach geschehener Einlogirung soll jedweder Commendant von der Compagnie schuldig seyn, längstens binnen 14. Tagen, eine Qvartier-Liste, wie seine Compagnie logiret, mit Benennung des Einqvartierten Tauff- und Zunahmens, und des Dorffs, wo er stehet, und zwar bey Verlust eines Monat Soldes, so der Invaliden-Casse heimgefallen seyn soll, zur Geheimen Kriegs-Cantzley einzuschicken, dergleichen Specification sollen auch unsere Beamten in der vorgesetzten Frist, bey Straffe zwantzig Thaler, einsenden.

Repartition der Cavalerie wird auf die Steuer-Schocke de ao. 1628. gerichtet.

II.

Und weil geklagt worden, daß die Staabs-Officiers nicht in ihrer Regimenter, und die Ober-Officiers nicht in ihrer Compagnien Qvartieren Bezirck einmiethen, sondern sich, ihrer Beqvemlichkeit halber, auf ihren Gütern, oder andern entfernten Orten, aufhalten, wodurch die so nöthige Aufsicht und Besichtigung der Compagnie unterbleibet, der Qvartier-Standt auch seine Klagen nicht anzubringen weiß, wodurch denn die Excesse gehäuffet, und die Kriegs-Disciplin, zu Unserm Nachtheil, ausser Augen gesetzet wird. So verordnen Wir ernstlich und wollen, daß hinführo die Staabs-Officiers in ihrer Regimenter Qvartier, die Ober-Officiers aber bey ihren Compagnien einmiethen, oder gewartten sollen, daß ihnen die Qvartier- und Servis-Gelder ab- und zur General-Kriegs-Casse gezogen, und ihnen von denen Creyß-Commissarien gewiße Qvartiere gemiethet werden.

Die Staabs-Officiers sollen in ihrer Regimenter Qvartier, die Ober-Officiers aber bey ihren Compagnien, einmiethen.

III.

Demnach auch theils Officiers, bißher die Reuter, nach eigenen Gefallen umqvartiret und verwechselt, desgleichen ihnen nachgelassen, daß theils dererselben vor das Qvartier und die Servicen, unter dem Vorwandt, anderer Orten einzumiethen, Geld genommen. Als wollen Wir diese Anordnung gleichfalls abgeschaffet wissen. Befehlen dahero alles Ernstes, daß kein Officier, wie

bißher geschehen, sich zu unternehmen, oder zuzulassen, daß einer von seinen Untergebenen vor sein Qvartier Geld nehme, und sich anderer Orten einmiethe, wie denn der Qvartier-Standt, auf solchem Fall, weder Qvartier- noch Servis-Geld, bey zehen Thaler Straffe, entrichten soll. Daferne aber ja eines oder des andern Umlogirung, aus erheblichen Ursachen, nöthig, soll es mit Vorwissen des Creyß-Commissarii geschehen, und solches so fort in Unsere Geheime Kriegs-Cantzley berichtet werden.

Kein Soldat soll sich unterstehen, vor das ihm assignirte Qvartier Geld zu nehmen, und sich anderwerts einzumiethen; Die Officiers auch ohne Vorwissen des Creyß-Commissarii, keine Umqvartirung vornehmen.

IV.

Von der Einqvartierung soll sowohl in Städten, als aufm Lande, niemand als der Adel, und dessen Adeliche Güter, derer Professorum auf Universitäten, keinesweges aber der Universitäts-Verwandten Häuser, desgleichen derer Kirchen- und Schul-Diener, (jedoch nur allerseits die von ihnen bewohnten, nicht aber diejenigen Häußer, so ihnen sonst zukommen,) wie auch in dem sitzenden Rath, der regierende Bürgermeister, Stadt-Richter, Syndicus oder Stadt-Schreiber, eine Person, welche mit der Einnahme zu thun, und mehrere nicht, bey funffzig Thaler Straffe, verschonet bleiben, die übrigen Häuser aber alle entweder würckliche Einqvartierung leiden, oder im Fall solches nicht füglich geschehen kan, ein proportionirtes Qvartier-Geld, welches der Rath qvartaliter, bey zehen Thaler Straffe, bey der Geheimen Kriegs-Cantzley zu verrechnen hat, dafür entrichten, damit nicht, wiedrigen Falls, die angesetzte Straffe einzubringen, und die Billetirung durch die commandirenden Officiers thun zu lassen, Anlaß gegeben werde.

Wer von der Einqvartirung frey.

V.

Und obwohl denen Officierern zu Pferde mehrmahls befohlen worden, daß selbe, von dem ihnen assignirten Qvartier-Stande, ein mehrers nicht als einen Thaler zwey Groschen von der Portion begehren noch nehmen, und dafür ihre Qvartiere selbst anschaffen sollen: So vernehmen Wir doch höchst-mißfällig, daß theils sich straffbar unterwunden, vor jedwede Portion 3. und mehr Thaler, oder theils an Gelde und Fourage zu nehmen. Befehlen derowegen auch alles Ernstes, und bey Vermeydung unausbleibender Ungnade, daß ein jedweder Officierer, über die angesetzten 26. Gr. nicht das allergeringste, es sey Geld oder Fourage, nehmen, weniger begehren soll. Wer darwider handelt, soll das erste mahl den Qvartier-Stande alles bezahlen, und um einen Monath Sold bestrafft, in fernerer Beharrung aber von seiner Charge dimittiret werden. Wie dann die Qvartier-Stände auch ihres Orts sich darnach gehorsamst zu achten, oder nichtweniger ein scharffes Einsehen zu gewarten haben.

Dem Officier zu Pferde mehr nicht als 1. Thlr. 2. gr. von der Portion zu geben.

VI.

Alldieweil auch schwere Klage geführet worden, daß die Cavalerie sich, an ihrer gemachten Gage und Servicen nicht wollen vergnügen lassen, sondern den Landmann, durch Bedräuung, Vergewaltigung, und andere verbothene Mittel, dahin zwingen, daß er ihr Hart- und Rauch-Futter, desgleichen Speise und Tranck, umsonst, und zwar öffters, wie sie solche vorschreiben, unter dem so genannten guten Willen, reichen, auch theils derselben Geld geben müsse, und daß sie sich an die Ordonnanz nicht binden ließen, vorgeben. Wir aber diesen zu endlichen Ruin Unserer Lande, auch wieder Unsere Hoheit, lauffenden Excessen ferner nachzusehen nicht gemeynet, sondern eine exacte Kriegs-Disciplin und genaue Observanz dieser publicirten Ordonnanz eingeführet wissen wollen; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß von dato der Publication dieser Ordonnanz, der gute Wille gäntzlich verbothen und aufgehoben seyn, ein jeder sich mit seiner verordneten Gage begnügen lassen, und von dem Qvartier-Stande nicht das geringste über die Ordonnanz, insonderheit keine Speisung, vielweniger, an deßen statt, Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne, oder möge, würde es ihm auch gleich angeboten, nehmen, vielweniger begehren solle, außer, wenn der Qvartier-Stand, aus eigenem freyen Willen, ohne einige Anforderung, dem Einqvartirten etwas Haber und Heu, jedoch daß das erstere mehr nicht als täglich 6. Pfund, das letztere aber 8. Pfund beträget, reichen will, das soll, biß auf fernere Verordnung, ein mehrers aber nicht, nachgelassen seyn. Würde hingegen ein oder ander sich unterstehen, dieser unserer Ordonnanz, worinnen es auch sey, zuwieder handeln, dem soll der Werth des empfangenen so fort an seiner Gage abgezogen, dem Qvartier-Stande vergnügt, und der Uebertreter, in Gegenwart der Beqvartirten, exemplarisch bestraffet werden, worauff die Officiers genaue Achtung zu haben; Würden dieselben aber conniviren, oder die geklagten Excesse nicht abschaffen, und das wieder diese Ordonnanz empfangene nicht gleich ersetzen lassen, so soll dem Officier, das erste mahl viermahl so viel als die Sache würdig, abgezogen und zur Invaliden-Casse gegeben, das andere mahl aber als einer der die Churfürstl. Ordonnanz nicht respectiret, gestraffet werden. Und weil an diese Ordonnanz nicht allein die Miliz, sondern auch die Landschafft gebunden, So befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit Unsern Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen.

Der gute Wille gäntzlich verbothen und aufgehoben,

den angebothenen nicht zu nehmen, weniger zu begehren.

Straffe des Uebertreters.

Straffe des Officiers, welcher dabey conniviret.

Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder, wenn ihnen dergleichen

Zumu-

Zumuthung geschehen, solche nicht alsofort der Obrigkeit anzeigen, (welche die Abstell- und Bestraffung bey dem commandirenden Officier zu suchen) in 20. Thlr. Straffe verfallen seyn. Würde auch ein oder ander, es sey Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verlieren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll in Arrest genommen, es dem nächstliegenden commandirenden Officier, zur Abhohlung berichtet, so dann zum Regimente gebracht, und allda gegen ihn, nach der Schärffe derer Rechte, verfahren werden.

Straffe derer so von dieser Ordonnanz nachtheilig sprechen.

VII.

Die Billettirung in denen Städten geschiehet vom Rathe.

Die Bilette in denen Städten geben die Räthe selbst aus, und zwar Mann vor Mann, darein der Fourier sich nicht zu mengen. Dahero, wenn die Mannschafft in die Qvartiere rücket, sollen sie in Bataille gestellet, von dem commandirenden Officier ihnen das, was sie in dieser Ordonnanz concerniret, vorgelesen, von allen Excessen ab- und zu guter Disciplin, sonderlich daß sich keiner in ein anders, als das ihm angewiesene Qvartier legen, vielweniger die Gärten und Höfe besteigen, etwas entwenden, oder Bäume abhauen solle, mit Vorbehalt der Straffe, angemahnet, und ihnen sodann von dem Rathe die Bilette ausgetheilet werden.

Abwesende bekommen weder Qvartier noch Service-Gelder.

Auf diejenigen, welche nicht gegenwärtig sind, wird weder Qvartier- noch Service-Geld gegeben, und denen hernach Aus-commandirten das Qvartier-Geld auch nicht bezahlet.

So wohl die Ober- als Unter-Officier bekommen das bloße Obdach, ohne einigen Servis, maßen solcher unter ihre Gage geschlagen, sollen auch, bey unausbleibender Straffe, keine Discretion, es sey an Gelde oder andern Bedürffniß, nehmen, weniger fordern, die Räthe auch, so diesem zuwieder etwas reichen, in 50. Thlr. Straffe verfallen seyn.

Die Officiers sollen keine Discretion nehmen, weniger fordern, und die Räthe keine geben.

Was jedem Officier vor Stuben und Stallung zu assigniren.

Und damit hierinnen eine richtige Ordnung gehalten werde, sollen einem Obristen 2. Stuben vor sich, und 1. Stube, nebst bedürfftiger Lagerstatt vor das Gesinde, und zwar dieselbe, wo nicht in einem Hause, doch im Hülffs-Qvartier, wie auch auf 10. Pferde Stallung, einem Obrist-Lieutenant 2. Stuben vor sich und seine Leuthe, und auf 8. Pferde Stallung, einem Obrist-Wachtmeister gleichfalls 2. Stuben, und auf 6. Pferde Stallung, einen Hauptmann, nebst 1. Stube, auf 6. Pferde Stallung, eingeräumet, ein mehrers aber weder an Holtz, Licht und dergleichen, nicht gereichet, vor die Corps de Gardes aber das benöthigte Holtz und Licht angeschaffet werden.

Vor die Corps de Gardes Holtz und Licht,

VIII.

Service vor die Gemeinen.

Die Servicen vor die Gemeinen sollen in Obdach, Saltz, Pfeffer, Eßig und Licht bestehen, und bleibet sowohl dem Wirth, als dem Soldaten frey, ob er ein Theil deßelben, oder alles, um hierbey gesetzten Preiß bezahlen, oder annehmen will, jedoch soll der Soldat sich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen. Im Fall auch einem Reuter mehr als ein Dorff assigniret, soll derselbe von beyden mehr nicht, als was in folgenden Pancten verordnet, fordern, noch wegen derer andern Orte etwas begehren, dem Dorffe aber, darinnen der Reuter liegt, von dem andern eine Beyhülffe, nach der Obrigkeit Ermessen, gereichet werden.

Vor den Reuter.

Und damit der Soldat seine Montirung schonen könne, soll der Wirth ihn mit einem Bette, so gut er es hat, oder beyzubringen vermag, versehen, hingegen fällt das dafür angesetzte Geld hinweg; Es muß aber solches von denen Wirthen nicht extorqviret werden, maßen, da der Wirth kein Bette hat, der Soldat sich deswegen bey dem Officier anzugeben, der sich denn mit der Obrigkeit, wie es zu remediren sey, zu vernehmen.

Bett, zur Schonung der Montur.

Uber dieß soll der Wirth auch gehalten seyn, dem Einqvartierten, nach Gelegenheit seines Hauses, einen solchen Ort zur Lagerstatt anzuweisen, da er sich behelffen, und sonderlich im Winter vor Kälte retten könne.

Denen, welche commandiret werden die Qvartiere aufbehalten.

Denen, so auf Arbeit, Execution, und sonsten commandiret, oder beurlaubet, werden die Qvartiere aufbehalten, und der kleine Service, nehmlich Eßig, Pfeffer und Saltz, bezahlet. Es ist aber kein Wirth schuldig hierüber ein mehrers zu geben, worüber denn die commandirenden Officiers mit Ernst zu halten, selbsten auch keinesweges sich unterstehen sollen, vor die vacanten Qvartiere und Service Satisfaction zu begehren. Die darwider handeln, sollen alles Genossene, vor sich und ihre Untergebene, vierfach bezahlen, und gebührend bestraffet werden. Und ist diesemnach,

IX.

Monathlich Service.

monathlich an Servicen zu reichen:

Einem Reuter.

Vor	Saltz	1. gl.	7. pf.
= =	Pfeffer	1. gl.	7. pf.
= =	Eßig	2. gl.	= =
= =	Licht	2. gl.	8. pf.
= =	Holtz	2. gl.	9. pf.
= =	Bette	3. gl.	3. pf.
		13. gl.	10. pf.

Einem Dragoner.

Vor	Saltz	1. gl.	4. pf.
= =	Pfeffer	1. gl.	4. pf.
= =	Eßig	2. gl.	= =
= =	Licht	2. gl.	3. pf.
= =	Holtz	2. gl.	4. pf.
= =	Bette	2. gl.	9. pf.
		12. gl.	= =

Einem Mousquetier.

Vor	Saltz	1. gl.	3. pf.
= =	Pfeffer	1. gl.	3. pf.
= =	Eßig	1. gl.	6. pf.
= =	Licht	1. gl.	9. pf.
= =	Holtz	1. gl.	9. pf.
= =	Bette	2. gl.	6. pf.
		10. gl	= =

X. Wird

X.

Kein Soldat soll, ohne Pafs, ausreuten oder gehen,

Wird hiermit ernstlich und bey hoher Straffe verbothen, daß kein Soldat, ohne seines Officiers Pafs, aus dem Qvartier reuten oder gehen soll, welchen er, nach seiner Zurückkunfft wieder einzuliefern. Daferne aber einiger, ohne Pafs, ausserhalb seines Qvartieres sich würde antreffen lassen, so soll selbiger von der Civil-Obrigkeit, bey Straffe angehalten, und davon seinem nächst liegenden Ober-Officier, zu fernerer Abhohlung, ungesäumt Bericht gethan werden. Wie dann Wir Unseren Vasallen, Lehn-Leuthen, Unter-Saßen, Beamten, Räthen in denen Städten, und insgesamt allen Unterthanen, niemand darvon ausgeschlossen, in Gnaden und allen Ernsts befehlen, daß sie die Wirthe, wo Reuter oder Mousquetier liegen, dahin anhalten, und ihnen bey hoher unnachläßiger Straffe einbinden, daß, so offt sich der Soldat aus seinem Qvartier begiebet, er solches alsofort seiner Obrigkeit, oder, da es des Amts Dörffer, dem Richter oder Schultheißen anzeigen, dieser hingegen den Tag so wohl der Abreise als Wiederkunfft anmercken, und es in das Amt berichten soll, damit, wann Nachricht erfordert wird, man deßen Gewißheit haben kan. Wie denn auch die Unter-Officiers bey Visitirung derer Qvartiere, welche sie öffters thun sollen, genaue Erkundigung einzuziehen, ob der Soldat aus seinem Qvartiere gewesen, und, da sich solches befindet, ihn so fort gebührend abstraffen, oder es soll der Wirth, im Fall er nachsiehet, in gleichmäßige Straffe verfallen seyn.

und der Qvartiers-Wirth, wenn solches geschiehet, seiner Obrigkeit anzeigen, es sey der Soldat mit einen Passe versehen oder nicht.

XI.

March-Route.

Wenn die Armée, oder einige Trouppes, marchiren, so wird die Route in der Geheimen Kriegs-Cantzley verfertiget, und sowohl denen Officiers, als Creyß-Commissarien, zugeschicket, welche sodann die Trouppes führen und logiren sollen, dahero die Officiers beyzeiten, um Abholung der Billets voran zu schicken, auch erwehnter Commissarien, und deren Subdelegirten, Anweisung unverrückt zu folgen. Würde auch ein March schleunig fortgehen, daß die Commissarien, zu Führung derer Trouppes, nicht beordert werden können, oder es wäre ein und ander nicht einheimisch, so soll dennoch der Officier sich nicht eigenmächtig selbst einlogiren, sondern auf solchem Fall bey dem Beamten jedes Orts die Billette abhohlen lassen.

XII.

March-Qvartiere.

So bald nun das Volck in das assignirte Qvartier kömmt, werden, in Beyseyn des Orts Obrigkeit, oder derer Gerichte, von dem Officier die Billette ausgetheilet, und, was jedweder fordern und empfangen soll, abgelesen, Von denen Schmieden, Sechswöchnerinnen und Müllern aber nichts gefordert, noch aus denen ledigen Qvartieren etwas begehret.

XIII.

Verpflegung auf dem March.

Damit denen bißher geführten Beschwerden abgeholffen werde: So sollen auf denen Mærchen die Officiers sich selbst unterhalten, und das Bedürffniß, wenn es in der Nähe zu bekommen, durch den Wirth, gegen baare Bezahlung, anschaffen lassen. Denen Gemeinen, sowohl Reutern als Mousquetiers, soll alle Mahlzeiten ein halb Pfund Fleisch, 1. Kanne Bier, und 1. Pfund Brodt, nebst etwas Zugemüße, dem Reuter aber hierüber täglich 2. Dreßdnische Metzen Haber, nebenst 8. Pfund Heu, gereichet werden. Solte nun ein oder ander sich unterstehen, ein mehrers zu begehren, so soll der Wirth solches dem commandirenden Officier klagen, und dieser gehalten seyn, das übrig genossene baar zu bezahlen, den Excefs abzuschaffen und zu bestraffen, oder, daß er darum angesehen werde, erwarten.

XIV.

Vorspanne.

Die Vorspann, so nach erfordernder Noth bedürfftig, sollen die Beqvartierten auf eine Compagnie zwey Wagen, und auf den Staab gleich so viel, ohne Entgeld zwar geben, solche aber weiter nicht, als in das nächste Qvartier, mitgenommen, auch ungekränckt und ohne Entgeld zurück geschicket werden.

XV.

Vor eine gegebene Mund-Portion erhält der Wirth wo die Leuthe das Nacht-Qvartier gehabt, par tertè 1. gr. 3. pf.

Und daß der Landmann, dieser Lieferung wegen, hinwiederum eine Ergötzlichkeit zu genießen habe, So soll demselben täglich jedwede Mund-Portion mit 1. Gr. 3. Pf. folgender gestalt vergnüget werden: Es soll der commandirende Officier, vor dem Aufbruch, der Obrigkeit, oder denen Gerichten des Orts, an statt der Zahlung, eine unterschriebene Liste derer Personen und Pferde, so allda logiret gewesen, und unterhalten worden, auch wie viel Vorspanne er gebrauchet, bey Straffe zustellen, welche die Einnehmer, an Zahlungs statt, anzunehmen haben. Würde aber die Ausfertigung gedachter Liste verweigert, So soll der Gerichts-Herr, oder, in deßen Ermangelung, der Richter, solches berichten, auch eine Specification fertigen und unterschreiben, und selbige, bey Abgabe der Qvatember- oder Pfennig-Steuern, mit eingeben, da ihnen denn, so viel es, obiger Taxe nach, beträgt, zu gut gehen soll. Welche Listen oder Specificationes sodann dem General-Kriegs-Zahl-Amte wieder zuzurechnen, allwo wegen der Annehmung, und daß es dem Regimente decourtiret werden solle, bereits gnädigster Befehl ertheilet.

XVI.

Weder auf dem Marche, noch in denen Qvartieren, etwas zu erpreßen, noch auch an denen Feld-Früchten einigen Schaden zu thun.

Es soll kein Geld, Fourage, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder auf dem March, noch in denen Qvartieren, erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Aushut- oder Abhauung des Getreydigts, oder Grases, kein Schade zugefüget werden, wie denn der commandirende Officier, auf eingekommene Klagen,

gen, dafür stehen, und ihme, so viel der Schade importiret, an seinem Tractament gekürtzet werden soll.

XVII.

Jagen, Hetzen Fischen und Krebsen, verbothen;

So wohl Officiers als Soldaten haben sich alles Schießens, nicht allein in denen Revieren ihrer Qvartiere, sondern auch ausserhalb derselben, des Wildprets, ingleichen des Hetzens, Jagens und Fischens, wie auch Krebsens, gäntzlich und bey Straffe zu enthalten. Dahero keinem, als dem Obristen, (der doch Unsere Wild-Bahnen und Unsere, ingleichen derer von Adel, Gehege zu verschonen, und sich allein der Kuppel-Jagd zu gebrauchen hat) Hunde zu halten, zu hetzen und zu schießen, nachgelassen seyn solle.

Und nur allein dem Obristen erlaubt, sich der Koppel-Jagd zu bedienen.

XVIII.

Werbe-Excesse zu vermeyden.

Dieweil auch bey Werbungen viele Inconvenientien mit unterlauffen: So soll keiner, der nicht Patenta vorzulegen hat, sich solcher unterfangen, noch die Leute mit Dräuungen, Schlagen, Einsperrung in die Corps de Gardes, und auf andere verbothene Weise, zu Kriegs-Diensten nöthigen, auch nicht die Geworbene vor ein gewisses Geld wieder loßgeben, oder andern überlassen, hiernächst sich enthalten, angesessene Handwercker, Bürger und Bauern, Berg-Leuthe, und die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten, als welche sonderlich eximiret werden, zu werben. Im Fall auch einer von diesen vorher gesetzten auf solche Art gezwungen worden, der soll bey der Musterung, ohne Entgeld, wieder loßgelassen werden.

XIX.

Soldaten, so Handwercker können, sollen solche vor sich nicht exerciren, sondern können als Gesellen bey andern Meistern arbeiten.

Demnach auch zeithero grosse Klagen eingelauffen, daß unter der Infanterie viele Handwercker, welche in denen Städten nicht allein ihr Handwerck treiben, sondern auch gar Gesellen setzen, welches denen Städten zum höchsten Verderb gereichet, Ingleichen daß sich Schlächter darunter befinden, welche Vieh und anders, das gestohlen, einkauffen, schlachten, den Fleisch-Pfennig unterschlagen, und das Fleisch heimlich verhandeln, wodurch unsere Einnahme geschwächet, und das Handwerck derer Fleischhauer ruiniret wird; Als sollen alle dergleichen Mißbräuche und Eingriffe hinführo abgeschafft, denen Soldaten, so ein Handwerck gelernet, alleine frey gelassen seyn, bey denen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

XX.

Von Executions-Gebühren.

Wenn die angewiesenen Gelder durch Execution eingebracht werden müssen, haben sich die Exequirer aller Orten, wohin sie gesendet werden, bey der Obrigkeit anzugeben, und die Individual-Specification derer Restanten abzufordern, welche solche auch auszuantworten schuldig: So dann sollen sich die Exequirer, jeder absonderlich, zu denen Restanten in die Häuser legen, und allda so lange verweilen, biß der Einnehmer einen Zettul schicket, daß sie bezahlet, alsdenn weiter fort, biß an den letzten, solchergestalt verfahren, sich aber nicht unterfangen, in einem Tage an 3. oder 4. Orte zu gehen, bey keinem zu bleiben, und sich dennoch von jedem die Executions-Gebühr, oder doch einen Theil derselben, reichen zu lassen, weswegen sie sich auch in kein Wirths-Hauß, ob sie gleich die Obrigkeit dahin verweiset, sondern zu dem säumigen Abgeber zu logiren, da denn ein Reuter täglich 7. Gr. ein Mousquetier aber 3. Gr. vor alles und jedes, und ein mehrers nicht, fordern und nehmen soll. Die eingetriebenen Gelder bleiben bey dem Einnehmer liegen, von welchem die Exequirer einen Schein, daß solche verhanden, zurück bringen sollen, damit der Officier selbige, mit sicherer Gelegenheit, abhohlen lassen könne.

XXI.

Die Justiz bleibet denen Regimentern; Wenn jedoch jemand, außer seinem Qvartiers-Bezirck delinqviret, kan die Obrigkeit des Orths selbigen arretiren lassen, u. extradiret ihn an den nächsten Officier.

Was die Justiz betrifft, bleibet solche denen Regimentern billig, jedoch mit diesem Bescheid, daß, daferne ein oder ander, ausser dem Officier-Qvartier, ein solches Delictum begehen solte, welches die Versicherung seiner Person erfordert, daß so dann der Obrigkeit des Orts nachgelassen seyn soll, ihn in Hafft zu bringen, dem nächst liegenden Officier aber die Verhafftung, neben umständlicher Nachricht seines Verbrechens, ohne Verzug zu berichten, damit selbiger solchen abhohlen lasse, welcher denn auch ohne Weigerung, denen Abgeschickten, wenn sie deswegen Ordre vorzuweisen haben, abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen so groß, daß deswegen gar inquiriret, und Zeugen abgehöret werden müssen, soll die Obrigkeit von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder Regiments-Schultheißen, welcher darzu gebrauchet wird, in subsidium ersuchet werden, diejenigen Zeugen zur Examination zu stellen, und unweigerlich folgen zu lassen. Wenn aber kleine Verbrechen vorgehen, soll die Klage an den Rittmeister, oder Hauptmann; und, da dieser keine Hülffe thut, an den Obristen, wenn er in der Nähe, gebracht, und da auch dieser der Sache nicht remediret, oder entfernet logiret, so dann in die Geheime Kriegs-Cantzley berichtet werden.

In schweren und Inqvisitions-mäßigen Verbrechen, ist die Civil-Obrigkeit schuldig, die erforderlichen Zeugen vor die Kriegs-Gerichte zu sistiren. Kleine Verbrechen aber, oder so genannte Excesse, werden bey dem Capitaine angebracht.

XXII.

Bothen sollen nicht, als denen Commandirten, welche mit Päßen versehen, gegeben werden.

Und nachdem bißhero unter denen Reutern, fast ohne Unterscheid, auch wohl in eigenen Geschäfften, gethanen Ritten, Bothen aus denen Dörffern begehret worden, und unsere getreuen Stände solchen Mißbrauch abzustellen, gehorsamst gebethen: So wollen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo niemand, als denen auf Ordonnanz oder sonst commandirten Reutern, wenn sie dieserwegen von ihren Officiers Pæse vorzulegen haben, dergleichen gefolget werden sollen.

Von der Musterung.

XXIII.

So offt Unsere Geheime Kriegs-Räthe die Musterung, sowohl bey der Cavalerie als Infanterie, nöthig erachten, und solche selbst vornehmen, oder auch durch andere verrichten lassen wollen, sollen die Commendanten derer Compagnien schuldig seyn, beydes auf ihr und derer Subdelegirten Begehren, die Compagnien zur Musterung zu stellen; Wäre auch der Rittmeister oder Hauptmann nicht anwesend, soll es von dem folgenden Ober-Officier bewerckstelliget, und keine Entschuldigung, wie die auch sey, angenommen, denen Commissarien auch jederzeit aller schuldige Respect erzeiget werden.

XXIV.

Blinde, und Officiers-Knechte, wie selbige zu bestraffen.

So bald die Compagnie sich gestellet, wird von dem Commissario eröffnet, daß alle Blinde, wie auch derer Officiers Knechte und Diener, heraus treten, und sodann völlig pardonniret seyn sollen; Widrigenfalls, und da ein oder ander, sowohl Diener als Blinder, nachgehends gefunden wird, sollen sie, mit Abschneidung Nasen und Ohren, auf frischer That bestraffet werden.

XXV.

Belohnung desjenigen, der einen Blinden anzeiget.

Da sich nun keiner meldet, wird ihnen ferner (wenn Ober- und Unter-Officier sich zuvor von der Compagnie entfernet) angedeutet, daß derjenige, so einen Blinden, oder eines Officiers Diener, angeben würde, der sollte die völlige Montirung behalten, seinen Abschied, und darneben bey einer Compagnie zu Fuß 10. Thlr., bey einer Compagnie zu Pferde aber, 20. Thlr., aus Unserer General-Kriegs-Casse haben; Welches alles der Muster-Commissarius zu bewerckstelligen, und den versprochenen Abschied zu ertheilen hat; So dann collationiret erwehnter Muster-Commissarius die vom Officier eingegebene Liste mit der Qvartier-Liste, und lässet die Compagnie, gewöhnlichermaassen, die Musterung passiren.

XXVI.

Straffe derer Officiers, welche Blinde führen.

Die Officiers, so ihren Pflichten zuwider, Blinde führen, oder ihre Knechte durch die Musterung passiren lassen, die sollen durch den Muster-Commissarium so fort von ihrer Charge suspendiret, das Commando der Compagnie dem nächst darauf folgenden Ober-Officier aufgetragen, und Uns, zu fernerer Resolution der Bestraffung halber, berichtet werden, die Gage auch, währender Zeit der Suspension, der General-Kriegs-Casse heimfallen.

XXVII.

Reuter sollen nicht mit gelehnten Pferden die Musterung passiren.

Hierüber ist Nachricht eingelauffen, daß bey der Cavalerie-Musterung, viele Reuter selbe mit gelehnten Pferden passiren. Weiln wir aber solches abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich, und bey Verlust des Pferdes, es gehöre solches dem Officier selbst, oder einem andern, daß keiner hinführo auf einem gelehnten Pferde durch die Musterung gehen, sondern, wenn er unberitten, zu Fuß erscheinen, und die Ursache anzeigen soll.

XXVIII.

Dieberey und deren Bestraffung.

Weiln auch Klage geführet wird, daß bißhero viel Diebereyen verübet, und, wenn selbige heraus kommen, die Delinqventen mit der blossen Restitution beleget worden, Wir aber diesen so hoch verpœnten Excess exemplarisch bestraffet wissen wollen; Als befehlen Wir alles Ernstes, daß dergleichen Dieberey, bey allen Regimentern und Compagnien, nachdrücklich verbothen, und, wenn sich etwas hervor thun würde, solches bey dem Regiment nach der Schärffe abgestraffet werden solle, damit Wir die Wiederersetzung des Verlohrnen denen Officierern, in deren Compagnien Qvartier es geschehen, aufzuerlegen nicht verursachet werden.

Officiers sollen diese Ordonnanz selbst halten, auch ihre Untergebene dahin anweisen.

Wie Wir nun diesen allen unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen; Also wird hierdurch allen Unsern hohen und niedern Officierern anbefohlen, daß sie nicht allein, vor ihre Person, solchen gebührend nachkommen, sondern auch, daß von ihren Untergebenen selbigen in allem schuldige Folge geleistet werde, fleißige Aufsicht haben, und die Ubertreter zu scharffer Straffe ziehen sollen, alles bey Vermeydung Unserer Ungnade, und der in dieser Ordonnanz gesetzten Straffe.

Bindet so wohl die Miliz als den Qvartier-Stand.

Und weiln an diese Unsere Ordonnanz so wohl die Miliz, als auch der Qvartier-Stand, gebunden, auch dieser unser Wille und Mandat zu jedermänniglichs Notiz gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So sollen alle Gerichts-Herren, Beamte und Räthe in Städten, dieses Patent ihren Unterthanen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, öffentlich vorlesen und anschlagen lassen, darüber festiglich halten, und darwider nichts gestatten, oder, widrigen Falls, die daraus entstehende Unruhe, und ihnen diesfalls zuwachsende Beschwerung, sich selbst beymessen. Unseren Beamten aber befehlen Wir alles Ernstes, die Anstalt zu verfügen, daß bey Schluß jeden Monaths, die Gerichte aus allen ihres anvertrauten Amts Dörffern im Amte anrügen, wie sowohl die Officiers als Reuter sich bezeigen. Im Fall nun das allergeringste gegen diese Unsere Ordonnanz vorgegangen, soll der Beamte solches ohne Verzug an den commandirenden Officier bringen, die Ersetzung, nach dieser Unserer Ordonnanz, fordern, und bey Verweigerung, und nicht erfolgter Bestraffung, es in Unsere Geheime Kriegs-Cantzley berichten, von der Gemeine aber, daß sie von Unserer Ordonnanz abgewichen, die

Die Amts-Dörffer sollen bey Schluß eines jeden Monaths, im Amte anzeigen: wie sowohl Officiers als Reuter sich betragen?

beym

beym 6ten Punct angesetzte Straffe einbringen, und zu Unsrer General-Kriegs-Casse einliefern.

Straffe derer connivirenden oder nachläßigen Beamten.

Würde nun diesem zuwider ein oder ander Beamter nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger sehen, der soll das erstemahl Funffzig Thaler Straffe erlegen, zum andern mahl aber die gäntzliche Remotion von seinem Dienste zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Straffe zu hüthen. Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Chur-Secret, zu Dreßden, am 1. Mart. Anno 1697.

Friedrich August, Chur-Fürst.

(L. S.)

Etappe,

Wie solche sowohl im Lande, als bey der Armée, zu publiciren, und wornach sich künfftig, auf Maasse, als in der Ordonnanz de Anno 1697. verordnet ist, gerichtet werden solle, den 9. Mart. Anno 1712.

Wenn die Trouppen marchiren, soll denen Unter-Officierern und gemeinen Reutern und Mousqvetierern im March täglich zur Speisung von dem Qvartier-Stande gereichet werden:

Ein halb Pfund Fleisch.
Zwey Pfund Brodt, nebst etwas Zugemüse, und
Eine Kanne Bier.

Hierüber dem Reuter täglich:

Sechs Pfund Hafer und
Acht Pfund Heu, nebst etwas Stroh zum Heckerling.

Dafür ist dem Qvartier-Stande täglich zu bezahlen, vor eine Mund-Portion ein Groschen; Und wird ex Cassa gut gethan, oder dem Qvartier-Stande zu compensiren seyn, auf eine Ration zwey Groschen.

Signatum Dreßden, den 9. Martii, 1712.

AUGUSTUS REX.

August Ferdinand Graf Pflug.
Christoph Friedrich Pauli.

Mandat,

Wie denen Excessen der Miliz, beym Qvartier-Machen, abzuhelffen, den 5. Jul. 1712.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgestellet worden, wasmaassen zum öfftern Leuthe, welche sich vor Soldaten ausgeben, aber weder Ordres noch Pæsse von ihren Officiers vorzuzeigen hätten, in denen Dörffern sich einfänden, daselbst für Mannschafft und Pferde Qvartier macheten, und dieserthalben von denen Unterthanen, sowohl Geld, Essen und Trincken, als auch Fourage, erpresseten, frühe Morgens aber, ohne einen Heller zu bezahlen, davon ritten, und noch darzu, unter dem Prætext, daß sie weiter voraus gehen, und Qvartiere machen müßten, sich von denen Bauern Pferde zum Reuten, auch Bothen, geben liessen, und sonsten allerhand Excesse verübeten; Und Wir dahero, damit solchem Landes-verderblichen Frevel gesteuert werden möge, gegenwärtiges Mandat, zu jedermänniglichs Wissenschafft ins Land ergehen zu lassen, aus Landesväterlicher Vorsorge, der Nothdurfft befunden; Alß ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinfüro niemand, er sey auch wer er wolle, ohne Vorzeigung eines richtigen Passes, oder Ordre, aufgenommen, weniger demselben Qvartier, oder sonst etwas gegeben, sondern gestalten Sachen nach, der oder diejenigen, so dergleichen ohne Pas und Ordre begehren, so fort arretiret und in Verhafft genommen, auch hierüber, und wie wider dergleichen Land-Plackere und Frevelere ferner, ihrer Bestraffung halber, und sonsten nach Befinden, zu verfahren, an Unsere Landes-Regierung anhero unverzüglich bey Tag und Nacht, von Amte zu Amte, Bericht erstattet, und Resolution darauf erwartet, auch, biß zu Einlangung derselben, solcherley in Arrest gebrachte Personen, darinnen in guter Verwahrung enthalten, und daraus vorhero, es mögen sich auch dieselben, auf wem sie etwan wollten, hierwieder beruffen, nicht entlassen werden sollen. Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret bedruckt worden, und geben zu Dreßden, am 5. Julii, Anno 1712.

Excesse derer Soldaten beym Qvartiermachen.

Wie denenselben abzuhelffen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.
Johann Christoph Günther, S.

Ordonnanz,

de Anno 1714.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten, desgleichen

chen Unseren Vasallen, Beambten, Räthen in Städten, denen Creyß- oder March-Commissarien, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Was maßen bey dermahligen Conjuncturen und noch nicht völlig hergestellten Frieden, die Nothdurfft erfordert, daß zur Sicherheit Unserer Chur-Fürstenthumb und Lande, einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachßen marchiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einqvartierung und bey dermahligen Zustand Unserer Kriegs-Casse unumbgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie, Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten, auch auff baldige Herbeybringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden hinlänglichen Erleichterung aller bißherigen Kriegs-Lasten eyfrigst bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjuncturen anjetzo noch nicht zulassen, weder in Unserer Armée einige Reduction oder Abdanckung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur-Sächß. Lande mit Einqvartirung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldieweiln aber biß anhero wahrgenommen worden, wasmaßen bey Einqvartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerungen vorfallen wollen: So sind Wir bewogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Ordonnanz zu verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederholen, und zu männigliches Wissenschafft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermaßen nun

I.

Vertheilung der Cavalerie aufs Land nach denen Schocken de ao. 1628.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vor diesem, auff das Land verleget, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628. und Proportion des jedem Creyße hierunter zukommenden Qvanti repartiret, denen Staabs- und Ober-Officiern hingegen ihr ordentliches Tractement nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement und darbey ein gewisses an Qvartier-Gelde, als nehmlichen: vor

Qvartier-Geld vor Staabs- und Ober-Officiers aus der General-Kriegs-Casse.

Einen Obristen	8.	thl.	
Obrist-Lieutenant	6.		
Major	5.		
Regiments-Qvartiermeist.	2.		12. gl.
Adjutant	2.		
Auditeur	2.		
Prediger	2.		
Regiments-Feldscheer	1.		
Capitain	4.		
Lieutenant	2.		12. gl.
Cornet oder Fähndrich	2.		12 gl.

Vor das Ordonnanz- und Stock-Hauß 2.

Zum Qvartier vor die Estandart-Wacht 2.

aus der General-Kriegs-Casse Monathlich gereichet, und solchergestalt weder vor selbige, noch ihre Leuthe und Pferde, einiges Qvartier angewiesen werden solle: Also sollen itzternannte Staabs- und Ober-Officier in denen Districten und Orthen, wo das Regiment oder Compagnie einqvartieret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Qvartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holtz, Licht, Betten und Lagerstatt nicht das geringste prætendiren, sondern alles, was sie vor sich, ihre Leuthe und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen; Jedoch soll

Miethen dannenhero vor Geld ein, und bezahlen alles was sie vor sich und ihre Pferde nöthig haben, mit baaren Gelde.

II.

Staabs-Officiers u. Rittmeisters können sich in Städten einmiethen.

Denen Staabs-Officiern frey stehen, wenn in ihren assignirten Qvartieren keine der Ritterschafft zugehörige Städte befindlich, in Schrifft- oder Ambtsäßige Städte einzumiethen, doch daß solcher Orth, wo möglich, in der Mitte derer Qvartiere des Regiments situiret sey, damit also der Landmann wissen könne, wo er, benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wofern in ihren Compagnie-Qvartieren, zu ihrem Unterkommen kein beqvemes Hauß vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Qvartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Fähndrichs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

Die Subalternen aber müssen auf denen Dörffern bleiben.

III.

Die Repartirung derer Unter-Officiers und Gemeinen geschiehet durch die Creyß-Commissarien, zu welchem Ende denenselben von denen Capitains eine Liste des effectiven Bestandes der Mannschafft und Pferde zugeschicket wird.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Qvartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würcklichen Einrückung über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyße sie zu stehen kommen, übergeben, darauff von diesen die Billettirung auff die würcklich vorhandene Mannschafft geschehen, ein jeder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Qvartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Qvartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Orth schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Creyß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwär-

Und darff, ohne Zuziehung des Creyß-Commissarii, von denen

Officiers keine Verwechselung derer Qvartiere vorgenommen werden.

wärtig ist, oder unter der Compagnie sich befindet, Qvartiere zu geben; Die Creyß-Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in jedes Billet des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

IV.

Infanterie wird in Schrifft- und Amtsäßige Städte geleget, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio wird hierzu die General-Repartition, von denen Stadt-Räthen aber die Subrepartition derer auf sie kommenden Compagnien und Mannschafften gefertiget.

Die Infanterie wird, der Verfassung Unserer Lande gemäß, in die zu derselben destinirte Schrifft- und Ambtsäßige Städte verleget, und geschiehet die General-Repartition, nach Proportion derer an jedem Orthe befindlicher Feuer-Städte, durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die behörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der jedem Orthe zugetheilten Mannschafft wird von denen Räthen derer Städte gefertiget, und soll jeder commandirender Officier vor Beziehung derer Qvartiere unter seiner eigenhändigen Unterschrifft eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe effective ist, dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übergeben, welcher sodann die Qvartiere specialiter nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billette bey Ankunfft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet, und wie also ein jeder einqvartieret wird, soll er liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Qvartiere hinweg zu nehmen, und in ein anderes zu verlegen, hätte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, soll solches, mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einige Zeit beqvartiert gewesenen Bürger, eine Umqvartierung vornehmen will, dasselbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Widersetzlichkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einqvartierung in denen Städten niemand als diejenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind, worzu noch die Post-Häuser kommen, und gleiche Exemtion zu geniessen haben, befreyet, jedoch sollen hierüber auch die Wirthshäuser, um die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen diejenigen, so Königliche Einnahmen auff sich haben, mit aller würcklichen Einqvartierung gäntzlich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

Alle Verwechselungen und Umqvartirungen müssen mit Vorwissen beydes des Compagnie-Commendantens und der Obrigkeit des Orths geschehen,

Wer mit der würcklichen Einqvartirung zu verschonen.

V.

Die Staabs- und Ober-Officiers bekommen ihr

Denen Staabs- und Ober-Officiern von der Infanterie ihr verordnetes Monathliche Tractement gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denenselben weiter nichts, als das bloße unumbgänglich benöthigte Obdach und Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Qvartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holtz noch Licht, oder besondere Qvartiere vor sich oder ihre Leuthe zu prætendiren.

Qvartier in natura angewiesen, welches in bloßen Obdach und Stallung bestehet.

VI.

Wie das Bette und Lagerstadt vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavalerie so wohl als Infanterie beschaffen seyn soll.

Die Unter-Officier und Gemeinen sowohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstadt zu geniessen, jedoch sollen sie wieder des Wirth Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstadt, so ihnen vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate insonderheit bey Winters-Zeit sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden.

VII.

Wo die Staabs- und Compagnie-Wachten von der Infanterie das erforderliche Holtz und Licht herbekommen.

Diejenigen Städte, wo die Infanterie einqvartieret stehet, müssen das vor die Staabs- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holtz, wenn selbiges nach Gelegenheit derer Orthe, durch den gewöhnlichen Abwurff unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holtz-Fuhren nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger derer Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonsten wegzunehmen und zu verwenden, sich unterstehen.

IIX.

Unter-Officiers und Gemeine von der Cavalerie und Infanterie haben zu ihrer Subsistenz u. Verpflegung von dem Qvartier-Stande nicht das mindeste zu prætendiren.

Anlangend derer Unter-Officier und Gemeinen sowohl von der Cavallerie als von der Infanterie Verpflegung, müssen dieselben von ihrer Monathlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen, und haben dießfalls aus denen Qvartieren, außer was vorher angeführet, weder zur Bey-Mundur, Huffschlag, oder unter was Prætext es seyn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Qvartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet, soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben, sondern noch mit besonderer Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Wie viel an Fourage auf die Ration

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würcklich vorhandenen Dienst-Pferds, wird

täglich nach Cramer-Gewichte zu reichen.

vom Paucker und Wachtmeister an, biß auff den Gemeinen, auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, (und zwar alles nach ordinairen, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichten Gewichte, jeden Centner zu 110. Pfund gerechnet,) Nichtweniger 2. Dreßdnische Metzen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, wormit sich der Soldat vergnügen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Maaße nicht prætendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Art erwächset, annehmen, darbey aber sonsten ichtwas, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wofern nun an ein oder andern Orthe kein Haber vorhanden, soll an dessen statt der Qvartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Denen Commandirten wird die Ration täglich mit 3. gr. bezahlet. Jedoch hat der Qvartier-Stand die Election, ob er die Ration bezahlen, oder die Fourage dem Commandirten nachführen will.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Qvartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser darbey befände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da sowohl die Unter-Officier und Gemeinen von der Cavallerie, als auch die von der Infanterie obangeführter maßen commandiret, beurlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Qvartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Qvartier-Geld nicht zu prætendiren.

XI.

Von denen vacant gewesenen Pferden wird auf keines eher die Ration assigniret, biß nicht das zugewachsene Pferd dem Creyß-Commissario præsentiret worden.

Wenn ein Pferd abgehet, cessiret so gleich auf solches die Fourage und Ration so lange biß es wieder ersetzet.

Auff die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde, soll eher keine Fourage gegeben werden, biß das Pferd würcklich angeschaffet, denen Creyß-Commissarien præsentiret, dessen Farb und Zeichnungen, sambt des Reuthers oder Dragoners Nahmen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch darbey, ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung der Fourage von jetzterwehnten Creyß-Commissarien angeordnet werden; Wenn aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgehet, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauff gereichet, biß der Mann wieder beritten gemachet, und darbey dasjenige, was der Præsentation halber vorhero angeführet worden, beobachtet ist.

XII.

Die Reuter sollen mit keinem Licht in die Ställe oder auf die

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Officiern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in denen Qvartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe oder auf die Böden oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-Schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gäntzlich unterlassen; Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, und dafern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestraffung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmet, mit harter, ja nach Befinden der Umstände, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

Böden, oder zu Bette gehen.

Auch das Toback-Schmauchen in Ställen gäntzlich unterlassen.

In denen Häußern und Dörffern kein Gewehr loßbrennen, oder derjenige durch dessen Verwahrlosung Feuer auskommt, mit harter, und nach Befinden mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

XIII.

Die Unter-Officier von der Cavallerie sollen die Qvartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Qvartier-Stande einige Klage geführet wird, davon sofort rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitirung der Qvartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-Officier selbst geschehen.

Die Unter-Officiers sollen fleißig, u. die Ober-Officiers öffters die gemeine Mannschafft visitiren, und sich genau erkundigen, ob der Qvartier-Stand einige Klage über selbige zu führen habe.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder gantz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, das Regiment zusammen ziehen, und dasselbe besehen, oder exerciren wolte, soll solches an einem Orthe, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonst denen Unterthanen kein Schaden dadurch verursachet werden kan, geschehen: Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, sondern was ein jeder derer letztern vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auf eine so kurtze Zeit aus seinen Qvartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

Es kan zwar ein Rittmeister seine Compagnie, und ein Oberster das Regiment gantz oder zum Theil, zum Revidiren, oder Exerciren zusammen ziehen; Jedoch muß die Revision oder Exerciren an einem Orthe geschehen, wo dem Landmanne dadurch kein Schaden zuwächset.

XV.

Auch sind die Unterthanen, wo inzwischen cantoniret wird, jemanden das geringste außer das Unter-

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrister-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Offi-

kommen, zu reichen, sondern die Unter-Officiers und Gemeinen müssen die benöthigte Fourage aus ihren Quartieren mit bringen.

Kein Staabs-Officier darff, ohne Vorwissen des commandirenden Generals, und kein Subaltern ohne Vorwissen des Obersten, aus den resp. Regiments- oder Compagnie-Distrikt verreisen, oder über Nacht aus solchem wegbleiben.

Vielweniger ein Unter-Officier oder Gemeiner, mit dem Dienst-Pferde unnöthig herum reuten, oder über Nacht aus seinem Quartier bleiben, Sondern wer ohne Pass an einem andern Orthe über Nacht verbleibet, wird von jedes Orths Obrigkeit arretiret, an den nächsten Officier extradiret; Auch soll jeder Wirth, auf m Lande und in Städten, wen der Soldat des Nachts nicht ins Quartier gekommen, solches gleich früh morgens der Obrigkeit des Orths, diese, aber es dem Officier anzeigen.

Auch soll niemand in Städten nach dem Zapffen-Streiche in Wirths-Häusern sich finden lassen,

Officier aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schrifftlichen Uhrlaub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Uhrlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket, worzu ihm sodann ein besonderer Pass zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn, ohne seines Officiers Pass aus dem Quartiere sich zu begeben, oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum ausreuthen in die benachbarten Schencken und Wirths-Häuser, oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daferne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orthe ausser seinem Quartiere betreten wird, soll selbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten, und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges ausreuthen und auslauffen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermahls straffbare Diebereyen entstehen, umb so vielmehr verhütet werden, soll jeder Wirth auf dem Lande und in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es so fort berichten, welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Straffe zu ziehen hat. Desgleichen soll in denen Städten ein jeder nach dem Zapffenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Wirths-Häusern oder auf der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer ausserhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet, ingleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, nach dem Zapffenstreich einen Soldaten noch sitzen lässet, und von der Patrouille darüber betreten, und dem Rathe angezeiget wird, dafür mit behöriger Straffe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß oder Uhrlaub-Zettel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gages einen Tag über den gehabten Uhrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helffte; und wo derselbe biß 3. Wochen über offt besagten Uhrlaub ausbliebe, der gantzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monatlichen Tracte-

ments, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger, dem gehabten Uhrlaub zuwider, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermaßen auch, Inhalt Unserer publicirten General-Accis-Ordnung, die Miliz von demjenigen, was sie sowohl zu ihrem Unterhalt erkauffet, oder sonsten erhandelt, die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Also soll

XVIII.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden, mit Backen, Schlachten und Bierschencken öffentliche Marqvetenderey zu treiben, und dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen: Dafern aber einer ein Handwerck gelernet, ist ihm unverbothen, bey einem Meister an dem Orthe, wo er im Quartier stehet, so weit es seine Militair-Dienste zulassen, als Geselle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Innungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruytirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird, soll die Werbung, so viel möglich, ausserhalb Landes, in hiesigen Landen hingegen, ohne allen Zwang, Gewaltthätigkeit, auch nicht mit Drohungen, Schlägen, Hinwegnehmung derer Leuthe aus denen Häusern und von denen Straßen, Einsperrung in die Corps des Gardes, oder auf andere verbothene Weise, sondern vielmehr durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden, nicht gehindert, kein Handel und Wandel mit denen neu-angeworbenen Leuthen getrieben, oder dieselben vor Geld wieder loßgelassen, oder einem andern verkauffet, angesessene Handwercker und Bürger in Städten, desgleichen angesessene Hauß-Wirthe und Bauern auf denen Dörffern, item Bergleuthe, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gäntzlich mit der Werbung verschonet, derjenige Officierer aber, der hierwieder han-

oder beyde darüber, der Soldat und der Wirth, bestraffet werden.

Straffe eines Ober-Officiers, so über Urlaub außen bleibet, an seiner Gage.

Die Accise ist von denen Soldaten von ihren Consumptibilien zu entrichten.

Denen Soldaten ist durchaus nicht zu verstatten, mit Backen, Schlachten und Bierschencken öffentliche Marqvetenderey zu treiben.

Jedoch ist demjenigen, der ein Handwerck gelernet, bey einem Meister des Orths, als Geselle zu arbeiten erlaubet. Verboth aller gewaltsamen Werbung.

Was vor Personen von aller und jeder Anwerbung verschonet.

handelt, durchs Kriegs-Recht, und nach dessen Erkänntniß, an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

Sondern nur die freywillige Anwerbung u. ordinaire Recrutirung des Abganges nachgelassen.

Sobald einer auf vorangeführte Art, sonder Zwang und freywillig angeworben worden, soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathe, um das Qvartier vor ihn anweisen zu können, præsentiret, wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Nahmen und Zunahmen dem Creyß-Commissario angezeiget, und von demselben das Billet zu seinem Qvartiere ertheilet werden, über welche neu-angeworbene so dann so wohl die Creyß-Commissarien als Räthe in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zunahmen, sambt Bemerckung des Tages der Præsentation zu führen, und diese alle Qvartale zur Geheimbden Kriegs-Cantzley einzuschicken haben.

XXI.

Abschiede kan niemand als der Regiments-Commendant ertheilen.

Straffe derer Contravenienten.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben, einen Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig seyn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Ursache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Wofern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust, vor sich einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalber bestraffet, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereichet werden.

XXII.

Die Musterung stehet eigentlich dem Geh. Kriegs-Raths-Collegio zu, jedoch mit Communication des General Feld-Marschalls.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zustehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vorhero an die Regimenter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenigen, welchem dasselbe die Musterung aufträget, mit behöriger Instruction zu versehen hat; Also sollen sodann die Regimenter zu sothaner Musterung sich unweigerlich stellen, und demjenigen, was der Muster-Commissarius, nach Anleitung seiner Instruction, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig, dabey verlanget, oder nöthig findet, gemäß bezeigen.

XXIII.

Wie es zu halten, wenn ein March anzutreten.

Wann ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimden Kriegs-Raths-Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß sie sich darnach richten, und die Qvartiere, wie solche von denen Creyß-Commissarien, derselben gemäß, angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien überschicket, und was so wohl bey Führung derer Regimenter, als Anweisung derer Qvartiere und sonsten zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzet werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Auffbruch aus denen Qvartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus schicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, um die Billetirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie verhandenen effectiven Mannschafft, sambt derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich verhandenen Unter-Officier- und Gemeinen Dienst-Pferde, umb also die Qvartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden, auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, jederzeit auf Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Nacht- oder March-Qvartiere.

Wie nun die Creyß-Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Nacht-Qvartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren, die geringste Aenderung darinnen nicht treffen, weniger an andere Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Etappe vom 9. Mart. 1712.

Straffe derer, die ein mehrers prætendiren, oder dem Landmanne Schaden zufügen.

Was die Verpflegung derer marchirenden Trouppen betrifft, hat es bey Unserer unterm 9. Mart. 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Qvartieren ein mehrers nicht fordern; Die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Qvartieren, ausser dem blossen Obdach, nichts zu begehren. Es soll auch kein Geld, Haber, Victualien, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand-Qvartieren erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärthen, mit Aushüttung oder Abhauung des Getreydes, Grases, Entwendung des Obsts, kein Schade zugefüget, oder doch derselbe sofort ersetzet werden, widrigen-

drigenfalls der commandirende Officier, auf eingekommene Klagen, selbst dafür stehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Tractement gekürtzet werden soll.

XXVI.

Vorspann soll nicht überschritten, sondern in dem nächsten Nacht-Quartier zurück gesendet werden.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Vorspann, darunter aber ohne Noth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Creyß-Commissarien angeordnet, welche dabey gute Aufsicht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nechste Nacht-Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Verboth des Jagens, Hetzens und Schießens in denen Königl. und derer von Adel Gehegen.

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden, daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hetzens und Schiessens so wohl in Unsern Wild-Bahnen, als Unseren und derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrigkeiten, zugehörigen Gehegen und Feld-Marcken, gäntzlich enthalten sollen: So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, ingleichen anderen eingekommenen Berichten und Beschwerungen wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weise darwider gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten, nnd ihm solches verwehret, wohl gar allerhand gewaltsame Wiedersetzlichkeit, auch bißweilen offenbare Thätligkeit, dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbahren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen, und andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesqve nochmahls alles Ernstes angedeutet, und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unsern Wild-Bahnen, Unseren oder derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Gehegen und Refiren, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret zu schiessen, und zu fangen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die darwieder handelnde vor Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes-Straffe beleget werden sollen: Zu welchem Ende dann sowohl Unseren als derer von Adel, Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arrêtiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die letztern todt zu schiessen, die Verbrechere an den nechst commandirenden General oder andern Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätlichkeit darbey vorgangen, an selbigen Bericht zu erstatten.

Bey Straffe der Cassation auch nach Befinden, Leibes-Straffe bey Unter-Officiers und Gemeinen.

XXIIX.

Verboth des Fischens und Krebsens.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unseren und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fisch-Wassern und Bächen, bey vorangeführter Arrêtirung und Bestraffung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

XXIX.

Bothen sollen ohne Noth, und außer Nacht-Zeiten, nicht gefordert werden.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen Unterthanen so wohl in March- als Stand-Quartieren, durch die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bothen zugezogen, nunmehro aber auf allen Strassen im Lande gewisse Säulen und Wegweiser gesetzet worden; So soll die Miliz die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen ohne Noth nicht beschweren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würde, und also nach solchen Wegweisern sich nicht wohl richten könte, welchenfalls ihm mit einem Bothen billich an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Klagen wieder die Miliz, wo selbige anzubringen.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesen commandirenden General, oder auch zu Unserer Geheimden Kriegs-Cantzley, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, sambt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zu-Nahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bißhero öffters geschehen, mit Ubergehung derer ordentlichen Militair-Instantien, beym Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio immediatè angebracht, und sodann dem Kläger nach Recht und Billigkeit sowohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestrafet, auch wenn über die Officiers einige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aufsicht erweißlich dargethan wird, zumahln in vorgegangenen Diebstählen, die Restitution eines und des andern, denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractemente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese Unsere erneuerte Ordonnanz sowohl bey der Armée, als in den Städten und auf den Dörffern publi-

publiciret, öffentlich angeschlagen, und ein jeder auf deren Beobachtung angewiesen werden. Geben unterm Geheimbden Kriegs-Cantzley-Secret, zu Reißen in Pohlen, den 7. Septembr. Anno 1714.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Jacob Keul.

Final-Entscheidung,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, auf was Arth mit Publication derer Ordonnanzen, Reglements und Mandaten, welche die Miliz und das Land zugleich binden sollen, zu verfahren sey, den 3. Decembr. Anno 1714.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Irrung zwischen dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio und der Landes-Regierung, wegen Publication der Ordonnancen.

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue. Nachdem Wir das von Unsers Stadthalters Lbd. und Geheimen-Consilio, unterm 2. Octobr. a c. eingeschickte unvorgreiffliche Bedencken, wegen der zwischen Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, und Euch, streitigen Publication derer Ordonnanzen, Reglements und Mandaten, welche die Miliz und das Land zugleich binden sollen, in gebührende Erwegung gezogen, und auch dabey die von Unserm Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio darüber angebrachte Nothdurfft Uns gebührend vortragen lassen. So sind Wir nunmehr gnädigst gemeynet, es mit der Publication obgedachter Sachen ins Land dergestalt halten zu lassen, daß künfftighin alle Patenten, Ordonnanzen, Reglements und Mandaten ad Militaria gehörig, welche nicht nur die Miliz, sondern auch das Land in vim Legis binden, auf Unsern immediaten, oder Unsers Stadthalters Lbd. und Geheimen-Consilii Befehl, von Unserm geheimbden Kriegs-Raths-Collegio abgefasset, sodann wieder an Uns immediatè, oder an Unsers Stadthalters Lbd. und Geheimes-Consilium, zur Approbation eingeschicket, und wenn solche, nebst einem Befehle zur Publication, erfolget, die solchergestalt gefertigte, approbirte, und unter dem geh. Kriegs-Siegel, auch Unterschrifft des Præsidenten, oder vorsitzenden Raths, zu vollziehende Patenten, Ordonnancen, Reglements und Mandaten, sowohl bey der Miliz, als auch in Unserm gesammten Churfürstenthum und incorporirten Landen, von Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio immediatè, durch dabey gefügte Publications-Befehle, zwar publiciret, anbey aber auch von demselben so viel im Geh. Kriegs-Raths-Collegio vollzogene Exemplarien, als nöthig, an Unsers Stadthalters Lbd. und Geheimes-Consilium, zugleich eingeschicket, und diese von Deroselben und Ihnen sodann wieder an Euch remittiret werden sollen, damit Ihr selbe Eures Orths, gleichfalls durch dabey gefügte Publications-Befehle, dem Lande kund machen könnet; Wir begehren auch hierdurch gnädigst, daß diese Unsere Final-Entscheidung solchergestalt für jetzt und künfftig observiret, auch darüber gehalten werde. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Decembris, Anno 1714.

An die Landes-Regierung zu Dreßden.

J. E. von Alemann.

Christian Bernhardi.

Ordonnanz, de Anno 1728.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, deßgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Creyß-Commissarien und sonst jedermänniglich zu wissen, wird ihnen auch bereits zur Gnüge bekannt seyn, was Wir wegen der in Unserm Churfürstenthum und Landen einqvartierten Miliz, so viel insonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Qvartieren zu beobachtendes Bezeigen anlanget, vor verschiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und insonderheit de annis 1686. 1697. 1707. und 1714. publiciren lassen, damit beyde Theile, so wohl das Land als der Soldat, wie sie sich gegen einander zu verhalten, daraus um so viel klärlicher wahrnehmen können. Und wie nun hierunter eines theils des Landes Bestes selbst mit beruhet, also wollen Wir andern theils keinesweges, daß demselben zur Ungebühr und zur Last etwas abgefordert, und dadurch Excesse veranlasset werden, immassen Uns nicht minder an des Landes als an der Soldaten Conservation gelegen ist. Wir hätten dahero geglaubet, es würde Unseren vorigen Ordonnanzen auf das genaueste nachgelebet, und hierdurch allen Klagen und Beschwerden vorgebauet worden seyn: Nachdem aber Unsere getreuen Stände bey letzterer Landes-Versammlung allhier,

allhier, das Gegentheil und unterschiedene Gravamina wieder obgedachte Unsere auf dem Lande liegende Cavallerie angebracht, auch, daß diesen gebührend abgeholffen, und die vorige Ordonnanzen durch ein zu publicirendes anderweites Reglement erneuert, also dadurch allen dergleichen künfftighin zu besorgenden Excessen und Beschwerden vorgebauet werden möge, allerunterthänigst angesuchet, Wir auch dieses Unserer getreuen Stände Anbringen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden; Alß sind Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, gegenwärtiges Reglement vor Unsere Miliz, zu gäntzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und straffbarer Aggravirung Unserer Unterthanen irgends annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zuwieder, künfftighin genommen werden könte, verfassen, darinnen die vorige Ordonnanzen und Reglements wiederhohlen, nöthiger Orten mehrers erläutern und erneuern, auch solches zu künfftiger exacterer Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Und gleichwie nun

I.

Cavalerie bleibt noch zur Zeit aufs Land verlegt.

Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie noch zur Zeit auf das Land verleget bleiben, der Ertrag derer vor die Unter-Officirer und Gemeinen gehörigen Portionen und Rationen durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de anno 1628. und Proportion des jedem Creyße hierunter zukommenden Quanti, nach wie vor, repartiret, denen Staabs- und Ober-Officirern hingegen, ihr ordentliches Tractament, nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement, und darbey ein gewisses an Qvartier-Gelde, aus der General-Kriegs-Casse monathlich gereichet, und solchergestalt weder vor die Officirer, noch ihre Leuthe und Pferde, einiges Qvartier repartiret und angewiesen werden solle; Also sollen jetzternannte Staabs- und Ober-Officirer in denen Districten und Orten, wo das Regiment oder Compagnie einqvartieret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Qvartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holtz, Lichte, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prætendiren, sondern alles, was die Officirer vor sich, ihre Leute und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen. Wie denn

Die Staabs- und Ober-Officiers erhalten ihr Qvartier-Geld aus der General-Kriegs-Casse, Müssen also sich vor ihr Geld einmiethen, auch Holtz, Licht und Lagerstadt, und was sie sonst vor sich, ihre Leuthe, und Pferde, nöthig haben, anschaffen u. baar bezahlen.

II.

Denen Staabs-Officiers und Capitaines ist zwar erlaubt in denen Amt- oder Schrifftsäßigen Städten sich einzumiethen, Es müssen jedoch solche Städte erkieset werden, welche von der Mitte des resp. Regiments und Compagnie nicht weit entfernet liegen, damit der Officier auf die Disciplin ein wachsames Auge haben, und der Landmann seine Beschwerden ohne Versäumniß anbringen könne.

Denen Staabs- und Ober-Officirern zwar, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanz, auch fernerhin frey stehen soll, sich auf den Fall, da in deme dem Regiment zugetheilten Qvartiers-Bezircke keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, in Schrifft- und Amtsäßigen Städten einzumiethen, welches denn auch denen Capitaines oder Rittmeisters, wenn sie auf dem Lande kein bequemes Hauß zu ihrem Unterkommen finden, zu gestatten, jedoch, daß in beyden Fällen noch ferner hauptsächlich darauf gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte derer respective Qvartiere des Regiments und Compagnie nicht weit entfernet liegen, damit der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelffliche Maaße zu geben, auch das Land, seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge; dahingegen sich die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs auf denen Dörffern der Gegend, wo die Compagnien, worzu sie gehören, stehen, noch weiterhin einzumiethen haben. Jedoch sollen

Die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs hingegen müssen auf denen Dörffern, wo die Compagnie stehet, sich einmiethen.

III.

Was die Unter-Officirer und Gemeinen betrifft, zu desto ordentlicherer Eintheilung derer vor selbige gehörigen Qvartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würcklichen Einqvartierung, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen, mit Nahmen und Zunahmen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyße sie zu stehen kömen, übergeben, darauf von diesen die Billetirung geschehen, ein jeder, wohin er von ihnen angewiesen wird, sein Qvartier annehmen und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Qvartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Creyß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Qvartier zu geben, die Creyß-Commissarien aber sollen zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in ein jedes Billet des Reuters Nahmen und Zunahmen, nebst der Farbe und Zeichnung des Pferdes, einschreiben: Wenn aber der Obriste, oder der an seine Stelle commandirende Officier, zu des Herrn Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, in denen Qvartieren eine Veränderung zu treffen nöthig finden solte; So soll derselbe solches dem Creyß-Commissario bekannt machen, welcher der Veränderung halber das behörige darauf zu veranstalten hat.

Damit die Verqvartirung derer Unter-Officiers und Gemeinen desto ordentlicher geschehen könte, soll der Regiments-Commendant eine von ihm unterschriebene Liste, mit Nahmen und Zunahmen des Reuters, und Farbe des Pferdes, dem Creyß-Commissario zusenden, welcher die Billettirung darnach fertiget, und jedem Mann sein Qvartier anweiset, Und darff kein Officier ohne Vorwissen des Creyß-Commissarii, hierunter eine Aenderung vornehmen.

IV.

Die Anweisung des benöthigten Unterkommens vor die Unter-Officirer und Gemeinen nebst den Dienst-Pferden, bleibet dem Orte, wohin sie assigniret sind, anheimgestellet, ohne daß sich der Soldate sich solches selbst auszusehen, oder deßhalber mit

Das Dorff, wohin ein Unter-Officier oder Gemeiner zu stehen

kommen, weiset demselben das Hauß an, wo er das Obdach und Stallung finden soll, und darff sich der Soldat dieserhalb mit dem Dorffe nicht vergleichen, oder sich selbst einmiethen; Wie das Bett und Lagerstatt beschaffen seyn müsse.

dem Qvartier-Stande zu vergleichen und selbst einzumiethen, Macht habe, und hat solchergestalt der Soldat nebst dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benöthigtes Bett und Lagerstatt zu geniessen, jedoch soll er wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihme vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren.

Das Weib u. Kinder müssen sich bey des Mannes Lagerstatt behelffen, ingleichen bey des Wirths Feuer und Licht; Auch ist dem Soldaten nicht erlaubt, sich einiges Vieh, zu des Wirths oder Gemeine Beschwerung, zu halten.

Wofern aber einer von den Unter-Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib und Kinder bey des Mannes Lagerstatt mit behelffen, und kan von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden. So hat sich auch der Soldat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder sein Weib, kein besonders Feuer zum Waschen, Backen und dergleichen, zu prætendiren; gestalt denn auch einiges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beschwerung zu halten, dem Soldaten im geringsten nicht erlaubet seyn soll.

Wie es zu halten, wenn bey der Umqvartirung, die Reyhe einen Häußler trifft, so keine Stallung hat.

Wenn der Reuter monathlich umziehen muß, und die Reihe einen Häußler, so keine Stallung hat, betrifft, ist die Gemeinde nichts destoweniger, das bedürffende Unterkommen des Reuters bey Zeiten anderweit gehörig zu veranstalten, und die Beytreibung des vom Häußler zu præstirenden proportionirten Beytrags selbst zu besorgen, schuldig; Immassen, als bereits oben gemeldet, sich mit dem Reuter eines gewissen Qvartier-Geldes halber zu vergleichen, und, daß er sich ein eigen Qvartier dafür miethe, zu verstatten, hiermit gäntzlich verbothen seyn soll.

V.

Betrag der Mund-Portion.

Betrag der Pferde-Ration.

Anlangend derer Unter-Officierer und Gemeinen Verpflegung, haben dieselbe sich solche, zu folge Unsers den 23. Junii 1717. publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Qvartiere täglich zu empfangenden 2. gl. selbst anzuschaffen; Was hingegen den Unterhalt derer Dienst-Pferde betrifft, ist aus Unserm den 28. Martii 1718. emanirten Befehle bekannt, was massen vom Paucker und Wachtmeister an, auf jede Ration täglich 6. Pfund Hafer, leichten Gewichts, oder, da an einem Ort kein Hafer verhanden, Zwey und Zwey Drittel-Mäßgen Korn Dreßdnischen Maasses, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten Stroh, und zwar was den Hafer und das Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Art erbauet wird, nicht weniger Zwey Dreßdnische Metzen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh, aus dem Qvartiere geliefert werden, dargegen aber der Dünger dem Wirth ohne Entgeld verbleiben soll. Diesem nun ist noch ferner die allerschuldigste Folge zu leisten, und zwar dergestalt, daß sothane Fourage auf die würcklich verhandene Dienst-Pferde lediglich in natura gereichet, sich zu deren Bezahlung keinesweges verstanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerley Art noch Weise accordiret werden solle.

Letztere wird auf die præsenten Dienst-Pferde in natura geliefert, und darff dißfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter nicht accordiret, oder solche in Gelde bezahlet werden.

VI.

Alldieweiln auch schwere Klagen geführet worden, daß die Cavallerie dem in vorstehenden §. angeführten Mandate und Befehle gemäß, mit der ihr ausgemachten Verpflegung sich nicht wolle begnügen lassen, sondern unter dem zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung der Einbrüche, Diebstähle und dergleichen, ein mehreres von dem Land-Manne zu erzwingen suche, Wir aber diesem Unternehmen nachzusehen, keinesweges gemeynet; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß von dato der Publication dieses Unsers Reglements, der so genannte gute Wille, krafft derer in voriger Ordonnanz de anno 1697. §. 6. ausgedruckten und hier wiederhohlten Strafen, gäntzlich verbothen und aufgehoben seyn, ein jeder sich mit dem, was ihm zu seiner und seines Pferdes Subsistence, vermöge dieses Unsers Reglements, verordnet ist, begnügen lassen, und aus dem Qvartiere nicht das geringste darüber, insonderheit keine Speisung, vielweniger an dessen statt Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne oder möge, nehmen oder begehren solle; Würde aber einer oder der andere deme zuwieder handeln, so hat die Obrigkeit oder Gemeinde des Orts, oder der gravirte Unterthan, wo es geschiehet, dem Capitaine oder Rittmeister der Compagnie, oder dem in seiner Abwesenheit commandirenden Officier, es sogleich zu melden, und dieser bey schwerer Strafe die Klägere sofort klagloß zu stellen; Solte hingegen der Rittmeister oder Capitaine Klägere nicht sogleich ohne Weitläufftigkeit in schadlosen Stand setzen, und den Reuter und Dragoner gebührend bestraffen, so soll die Obrigkeit des Orts ex officio (ohne einige Sportuln dießfalls denen Unterthanen anzusetzen, und ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers,) sich bey dem Obristen oder Commendanten des Regiments melden, welcher dahin zu sehen hat, daß die Obrigkeit, so geklaget, ohnverzüglich satisfaciret, und der Rittmeister oder Capi-

Der so genannte gute Wille wird gäntzlich verbothen.

Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angesehen werde.

Und weil an dieses Reglement nicht allein die Miliz sondern auch die Landschafft verbunden; So befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit Unseren Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen.

Wenn ein Unterthan den Soldaten etwas über die Ordonnanz giebt, oder derselbe, wenn der Soldat etwas mehr fordert, es nicht so fort bey seiner Obrigkeit anzeiget, der soll um 20. Thlr. und die Obrigkeit, die hierbey connivi-ret, um 50. Thlr. bestraffet werden.

Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder, wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geschehen, solche nicht alsofort der Obrigkeit, (welche die Abstell- und Bestraffung bey dem commandirenden Officier zu suchen) anzeigen, die sollen in Conformität der vorigen Ordonnanz von anno 1697. §. 6. in Zwantzig Thaler- der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger sehen würde, in Funffzig Thaler Strafe verfallen seyn; Wann hingegen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in seiner Wirthschaffts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, und dieser solches von ihm begehren, ihm auch dafür ein Stück Essen geben wolte, so bleibet dasselbe zwar unverwehret; Geld aber ein mehrers, als in dieser Ordonnanz verordnet ist, zu geben oder zu nehmen, solches wird hierdurch nochmahls, ein vor allemahl, aufs schärffste verbothen.

Würde auch ein oder anderer, es sey Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll so fort in Arrest genommen, es dem nächst liegenden commandirenden Officier zur Abholung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn nach Schärffe der Rechte verfahren werden.

VII.

Der auf Commando gehende Mann, bekommt täglich 2. gr. vor den Mund, u. 3. gr. vor das Pferd, von dem Qvartier-Stande mit auf den Weg; Es wäre denn daß der Qvartier-Stand die Fourage dem Commandirten nachführen wollte. In extraordinairen Commando-Fällen disponirt das Geheime

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf Ordonnanz, Wacht, ingleichen auf Musterung, zum Exerciren oder sonst, commandiret wird, soll ihm der Qvartier-Stand mehr nicht, als nebst denen täglich geordneten 2. gl. vor den Mund, annoch täglich 3. gl. vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, keinesweges aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser dabey befände, und es also aus freyen Willen thun wolte; In extraordinairen Commando-Fällen aber, stehet zu des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Ermessen, wegen Nachlieferung der Fourage aus den Qvartieren, oder anderer Disposition, nach befindenden Umständen, billigmäßige Veranstaltung zu verfügen. Binnen der Zeit nun, da sowohl Unter-Officierer als Gemeiner, obangeführter massen, commandiret, beurlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Qvartire offen behalten, es ist aber vor solche Zeit, über die tägliche 2. gl. an Mund-Portionen und 3. gl. vor das Pferd, im geringsten nichts weiteres zu exigiren, oder aus dem Qvartiere, unter dem Vorwande einiges Qvartier-Geldes, so hierbey gäntzlich hinweg fället, oder aus anderen Ursachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, Unseren vormahls ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zu nehmen; Immassen derjenige Officier, so ein mehrers zu nehmen, oder denen Seinigen solches zu gestatten sich förderhin unterstehen würde, auf das schärffste, dem Befinden nach, ohnfehlbar bestraffet werden soll.

Kriegs-Raths-Collegium, wie es wegen Nachlieferung der Fourage zu halten.

Denen Commandirten oder Beurlaubten bleiben die Qvartiere offen, u. darff also unter dem Nahmen eines Qvartier-Geldes, davor nichts erpresset werden.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, ins Qvartier zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn, vom Qvartier-Stande unter einigem Prætext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder sonsten zu fordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, gäntzlich zu Ende gelauffen; Und wo er darwieder handelte, soll er nicht allein zum Ersatz angehalten, sondern auch deswegen nachdrücklich bestraffet werden.

Vor eine vacante Ration wird monathlich 3. Thlr. und vor eine vacante Mund-Portion 2. Thlr. 12. gr. an den Compagnie-Commendanten bezahlet.

Auf ein gäntzlich abgängiges und vacantes Pferd aber, ist statt der Ration, so lange solches nicht wieder hergestellet wird, mehr nicht, als monathlich Drey Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Mund-Portion mehr nicht, als Zwey und Ein halber Thaler, von dem Qvartier-Stande, und zwar beyderley nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Qvittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, diesem zuwieder, ein mehrers prætendiren oder exigiren, soll er nebenst dem Ersatz, auch andere unausgesetzte exemplarische Bestraffung zu gewarten haben.

VIII.

Mit Feuer u. Licht vorsichtig umzugehen, mit keinem bloßen Lichte auf die Böden oder in die Ställe zu gehen,

Denen Reutern und Dragonern ist von den Officierern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in den Qvartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ein jeder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abend-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich der Laterne bedienen.

an gefährlichen Orthen keinen Taback zu schmauchen.

Nichtweniger soll der Soldat mit Tabackschmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern, Feuers-wegen gefährlichen Orten, solches gäntzlich unterlassen, desgleichen in Häusern und Dörffern,

auch in den Gehöltzen, der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, das Gewehr, wenn es nöthig, im freyen Felde loßbrennen, und daferne dieses nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth so gleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestraffung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor respondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwährlosung Feuer auskommet oder sonsten Schaden geschiehet, mit harter, ja befindender Umstände nach, mit Leib- und Lebens-Straffe, angesehen werden soll.

IX.

Bey Zusammenziehung derer Compagnien, Escadrons oder Regimenter, soll auf dem Hin- u. Her-Marche nichts als Obdach gefordert, das übrige alles baar bezahlet,

Dieweil auch die Zusammenziehung einzelner Compagnien, Esquadrons, oder gantzer Regimenter auf gewisse Zeiten zum Exerciren, hochnothwendig, gleichwohl dabey das Absehen mit darauf zu richten ist, daß solches mit möglichster Verschonung Unserer Unterthanen geschehe; So sollen, wenn dergleichen Zusammenziehungen von Unserer Generalität vor nöthig befunden werden, weder Officier noch Gemeiner, aus denen von den Creyß-Commissarien so wohl im Hin- und Her-Marche zum Unterkommen jedesmahl zu assignirenden Oertern, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, sondern dasjenige, was jeder zu seinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld selbst anzuschaffen und zu besorgen schuldig, auch ferner männiglich alles Ernstes hiermit dahin angewiesen seyn, alle und jede Excesse sorgfältig zu vermeiden. Wie denn auch keine Vorspann ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commissarien hierbey ausgeschrieben, noch weniger aber denen Officirern verstattet werden soll, einen oder den andern aus denen, währenden Hin- und Her-Marches oder zum Unterkommen assignirten Oertern, unbelegt zu lassen, um daraus einige Fourage oder andere Douceurs zu ziehen.

ohne expressen Befehl aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio keine Vorspanne von denen Creyß-Commissarien ausgeschrieben, noch auch ein assignirtes March-Quartier von dem Compagnie-Commendanten unbelegt gelassen, oder daraus einiges Douceur gezogen werden.

Im übrigen ist allewege die Sorgfalt dahin vorzukehren, daß die Exercirungen an solchen Plätzen vorgenommen werden, wo denen Feld-Früchten kein Schade, auch sonsten denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursachet werde.

X.

Ohne Patent darff niemand werben; Welches jedoch nicht von der ordinairen Recrutirung des Abganges, sondern von Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, zu verstehen. Wer von der Anwerbung eximiret?

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unseren expressen Befehl und von der Generalität darauf ertheilte Ordre. auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Werbungs-Patente, Werbungen, darunter jedoch die ordinaire Recrûtirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wann aber dergleichen anbefohlen wird, es sey nun in Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, so soll die Werbung durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit und Zwang geworben werden möge.

Gleichergestalt sollen angesessene Handwercker und Bürger in den Städten, nichtweniger angesessene Haußwirthe und Bauern auf den Dörffern, item Bergleute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gäntzlich mit den Werbungen verschonet, mit denen neu-angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld wieder loßgelassen, oder an einen andern verkauffet, derjenige Officier aber, so hierwieder handelt, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanzen nachdrücklich und aufs schärffste gestraffet werden.

Und was im Gegentheil vor Leuthe von denen Obrigkeiten der Miliz anzuzeigen?

So viel hingegen die dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßiggänger betrifft, so sollen dergleichen Leute auf vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber sollen gehalten seyn, denen Officierern auf alle Art und Weise hülffliche Hand zu leisten, und die Werbung dadurch zu facilitiren, nicht weniger Unseren vielfältigen vorigen Mandaten gemäß, keinen Deserteur zu verheelen, oder gar fortzuhelffen, noch zu gestatten, daß solches von den Ihrigen geschehe, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Ort sich derselbe betreten lasset, soll angehalten, und an das nächststehende Regiment oder Compagnie, bey harter, in vorigen Mandaten, absonderlich in denen letztern de annis 1709. und 1712. darauf gesetzter Straffe von 400. Thalern: alsofort extradiret und ausgeliefert werden.

Keinen Deserteur zu verheimlichen, sondern denselben anzuhalten und anzuzeigen, bey Straffe 400. Thlr.

XI.

Vom March; Bey solchem wird, vor dem Aufbruche aus denen Quartieren, vor Einrückung in einen neuen Creyß, ein Officier an den Creyß-

Wenn ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marschall oder dem nach ihm commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officierer, daß sie sich darnach richten, und die Quartiere, wie solche von denen Creyß-Commissarien der March-Route gemäß angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien überschicket, und, was so wohl bey Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Anweisung der Quartiere und sonsten zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten und fortgesetzet werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten

Commissarium, mit einer Tabelle von dem effectiven Bestande derer Compagnien, voraus geschicket, Wornach der Creyß-Commissarius die March-Quartiere, und zwar dergestalt reguliret, daß die Infanterie sowohl als Cavalerie täglich 2. biß 3. Meilen marchiren, u. den 4. Tag Rast-Tag halten.

ten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus schicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, um die Billetirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie verhandenen effectiven Mannschafft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich verhandenen Unter-Officirer und Gemeinen-Dienst-Pferde, umb also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden. Und ist im übrigen die Einrichtung beym Marche dergestalt zu treffen, daß die Regimenter, sowohl Cavallerie als Infanterie, täglich 2. biß 3. Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit und der Wege, marchiren, den 4ten Tag aber Rast-Tag halten.

XII.

Von der Vorspanne.

Daferne auf dergleichen Marchen zu Fortschaffung derer Krancken und anderer Nothwendigkeiten, Vorspannungen erfordert werden, sollen solche durch Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio von denen Creyß-Commissariis angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht als Zwey, desgleichen vor iede Compagnie ebenfalls zwey hinlänglich bespannte Wagen hergegeben, aber weiter nicht, als biß in das nächste Quartier, mitgenommen, und aus selbigem alsofort wieder zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unterwegens durch Uberladung, Ubertreibung oder sonsten, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen oder deren Knechte, so die Vorspanne führen, mit Schlägen oder auf andere Weise, nicht übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit andern, denen Officirern zugehörigen Sachen und Eqvippage-Stücken nicht chargiret werden. Würde jemand was mehrers an Vorspann, als verordnet worden, verlangen oder nehmen, soll derselbe davor nachdrücklich bestrafet, und denen Unterthanen die abgepressete Fuhren über das zum theuersten zu bezahlen, angehalten werden.

XIII.

Assignirte Nacht-Quartiere sind nicht zu verwechseln, oder andere, wenn es auch mit des Orths Bewilligung geschehe, eigenmächtig einzunehmen.

Die von den Creyß-Commissarien denen Regimentern und Compagnien assignirte Nacht-Quartiere sollen ohnweigerlich angenommen, und gegen andere nicht verwechselt werden, dahingegen die eigenmächtige Einlogirungen, wenn es auch mit des Orts Bewilligung geschehen solte, hiermit gäntzlich verbothen sind.

XIV.

Etappe, und worinnen solche bestehet?

Die Etappe der Verpflegung der Cavallerie auf dem Marche, wird krafft dieses dermahln, und so lange Wir nicht ein anderes zu verfügen der Nothdurfft befinden, dergestalt reguliret, daß deren Unter-Officirern, gemeinen Reutern, Dragonern und Mousquetirern, täglich zur Speisung in denen March-Quartieren:

1. halb Pfund Fleisch,
2. Pfund Brod und etwas Zugemüse, und
1. Kanne Bier. Hierüber

Dem Reuter oder Dragoner täglich

6. Pfund Hafer und
8. Pfund Heu, nebst 2. Metzen Heckerling und benöthigten Streu-Stroh,

gereichet, und dafür denen Bequartierten täglich 1. gl. vor jede Mund-Portion, und vor eine Ration 3. gl., entweder so fort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationes an Unsere Creyß-Commissarien ausgestellet, und hierauf die bonificirung aus Unserer Kriegs-Casse veranstaltet werden soll, jedoch soll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Musterung oder zum Exerciren sich zusammen ziehet und deswegen zu marchiren hat, hierunter nicht mit begriffen seyn, weiln sie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Qvartieren mit sich nehmen. Uber vorgedachte Etappe nun, soll der Unter-Officier und Gemeine aus den Quartieren nichts verlangen; Staabs- und Ober-Officirer hingegen, müssen den Unterhalt vor sich, ihrer Leute und Pferde, ohne auf mehr besagte Etappe einiges Absehen zu richten, vor baare Bezahlung selbst anschaffen, worbey denn alle Exactiones an Geld, Hafer und Victualien, so wohl in March- als Stand-Qvartieren, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichste untersaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Abhauung und Hinwegnehmung Grases und Getreydes, oder Entwendung des Obstes, kein Schaden geschehen möge, bey harter Strafe und sofort zu præstirenden Ersatze, welchen widrigenfalls der commandirende Officier selbst von seinem Tractamente zu leiden hat, geschärffter massen hiermit anbefohlen wird.

Solche ist nur von Unter-Officiers und Gemeinen zu verstehen; Da im Gegentheil die Ober-Officiers vor sich, ihre Leuthe und Pferde, nach Marckgültigen Preiße zu bezahlen, und dabey gute Ordre und Disciplin zu halten haben, daß dem Landmanne an den Seinigen kein Schaden zugefüget werde.

XV.

Das Jagen, Hetzen und Schießen sowohl in Königl. als anderer Gerichts-Obrigkeiten, Geheegen und Koppel-Jagden,

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden, daß die Officirer und Soldaten sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in Unsern und Unserer Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, als derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feld-Marcken und Koppel-Jagden, gäntzlich enthalten sollen; So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, ingleichen andern eingekommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weise darwider gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, son-

sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten, und ihm solches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltsame Widersetzlichkeit, auch bißweilen offenbahre Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Nachdem aber dergleichen strafbaren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Alß wird hierdurch allen Generals, Obristen und andern Officirern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmahls alles Ernstes angedeutet und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unsern und Unseren Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen und Refieren, auch Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpreth zu schiessen und zu fangen, oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die darwieder handelnde vors Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes-Straffe beleget werden solen; Zu welchem Ende denn sowohl Unseren, als Unserer Vettern Lbden. Lbden. auch derer von Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todt zu schiessen, die Verbrechere an den nechst commandirenden Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätlichkeit darbey vorgegangen, selbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheischung der Umstände, unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten.

wird nochmahls wieder die Ober-Officiers bey Straffe der Cassation, u. die Unter-Officiers und Gemeinen bey Straffe der resp. Degradation u. empfindlicher Leibes-Straffe untersaget. Die Contravenienten sollen arretiret, ihnen das Gewehr und Hunde abgenommen, auch letztere todt geschoßen, erstere aber an dem nächst commandirenden Officier überliefert werden.

XVI.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unsern, wie auch Unserer Vettern Lbden. Lbden. und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fischwassern und Bächen, bey vorangeführter Arretirung und Bestraffung derer Verbrechere, ernstlich verbothen.

Ingleichen wird das Fischen und Krebßen, in Königl. und andern Fisch-Wassern und Bächen, bey eben dieser Straffe verbothen.

XVII.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien nochmahls hiermit nachdrücklich untersaget, und, wenn sich etwas hervor thun solte, so soll man den Delinqventen nicht nur bey dem Regiment nach der Schärffe abstraffen, sondern auch gestalten Sachen nach mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiedrigen falls nicht veranlasset werden, die Wiederersetzung des verlohrnen denen Officirern, in deren Compagnie Quartier es geschehen, selbst aufzuerlegen.

Bestraffung derer Diebstähle, und dabey hauptsächlich mit dahin zu sehen, daß das Entwendete restituiret werden möge.

Weil auch durch die Haußsuchung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll iedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt seyn, mit Zuziehung eines Unter-Officiers, wenn einer in loco verhanden, oder in dessen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor sich, solche Haußsuchung ohne Zeit-Verlust in des Soldaten Quartier und Stall, vor die Hand zu nehmen, ingleichen auch nach Beschaffenheit der Sachen, den Delinqventen auf der Stelle, wie beym Articul des verbothenen Jagens und Fischens verordnet, zu arrêtiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abhohlung und Bestrafung, mit Communication derer dießfalls etwan gehaltenen Registraturen, von dem ergangenen ungesäumte Nachricht zu geben.

bey vorzunehmenden Haußsuchungen, darff auch die Civil-Obrigkeit, mit Zuziehung des Unter-Officiers, wenn einer in loco verhanden, oder, wenn derselbe entweder nicht verhanden, oder sich dessen weigert vor sich alleine, in des Soldaten Quartier und Stall Nachsuchung thun.

XIIY.

Gleichfalls soll keinem Soldaten frey stehen, über Nacht aus seinem Quartier zu bleiben, und, wo dergleichen geschähe, hat solches der Wirth bey der Obrigkeit oder denen Gerichten anzuzeigen, und die Zeit anzumercken, damit, wann Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben könne. Und gleichwie kein Soldat ohne Urlaub und darüber erhaltenen Pas von seinem Officier, aus seinem Quartier sich über Land entfernen oder verreisen kan, also soll er schuldig seyn, solchen Pas der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen.

Kein Soldat soll über Nacht aus seinen Quartier bleiben, oder der Wirth solches seiner Obrigkeit anzeigen.

Daferne aber einer ohne dergleichen Pas auser seinem Quartier sich betreten liesse, so soll selbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nechstliegenden Ober-Officier, zu fernerer Abhohlung, ungesäumt Bericht gethan werden.

Beurlaubte Soldaten aber erhalten Päße.

XIX.

Denen Soldaten wird nicht verstattet, in den Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bierschencken, Marcketenderey zu treiben, noch einige Handwercke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung nur Abbruch geschiehet. Solte aber sich einer dessen unterfangen, und der commandirende Officier solches auf beschehene Erinnerung nicht abstellen; So hat die Obrigkeit es in Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium einzuberichten, damit es mit mehrern Nachdruck und Bestraffung abgeschaffet werden könne, jedoch bleibet denenjenigen, so ein Handwerck gelernet haben, und in denen Quartieren mit Vorbewust ihres Officiers solches exerciren wollen, bey einem gewissen Meister in Arbeit zu treten, unverbothen.

Daferne nun ein Soldat, außer seinem Quartiere, ohne Pas sich betreten lässet der soll so fort angehalten, u. an den nächstliegenden Officier davon Nachricht gegeben werden.

Soldaten dürffen weder in Städten noch auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bierschencken ein Gewerbe treiben, noch einiges Handwerck exerciren.

Die aber ein Handwerck erlernet, können bey einem Meister in Arbeit treten.

XX.

Die Abforderung derer Bothen, gleichwie selbige, da die Wege im Lande bekannt, auch sich nach denen Wege-Säulen und andern Zeichen gar wohl gerichtet werden kan, meistentheils unvonnöthen ist, soll anderer gestalt nicht gestattet seyn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verschicket, oder auch

Die Bothen werden anders nicht, als wenn der Soldat auf Ordonnanz mit Brieffen verschicket,

oder des Nachts commandiret ist, gegeben.

auch des Nachts commandiret ist, welchen falls, wenn er dieserwegen von seinem Officier Pass oder Commandir-Zettel vorzuweisen hat, ihm ein Bothe nicht zu verweigern.

XXI.

Die Unter-Officierer von der Cavallerie sollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten, und, ob sie dieser erneuerten Ordonnanz in allen Puncten, insonderheit was darinnen der Natural-Verpflegung halber versehen ist, gebührend nachgelebet, oder derselben zuwieder gehandelt, sich genau bey der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch bey denen Wirthen, erkundigen, und sodann von denen dießfalls etwan angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Visitirung derer Quartiere soll auch zum öfftern durch die Officierer selbst geschehen; wie dann keinem Ober-Officier, ohne erhaltenen Uhrlaub von Unserer Generalität, aus denen Quartieren des Regiments sich zu begeben, nachgelassen seyn soll, um desto mehr ein wachsames Auge zu haben, daß alle demjenigen, was Wir in diesem Reglement anbefohlen, auf das genaueste nachgelebet werde.

Die Unter-Officiers von der Cavalerie sollen die Quartiere fleißig visitiren, und sich erkundigen, ob der Wirth wieder den Soldaten einige Beschwerde zu führen habe.

Dergleichen Visitirung auch von denen Ober-Officiers geschiehet.

XXII.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen, sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, als welches im Lande allemahl zugegen, dahingegen Unsere Generals nicht allezeit gegenwärtig seyn können, gleichwie in Unserer de anno 1697. publicirten Ordonnanz bereits anbefohlen worden, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zunahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishero öffters geschehen, mit Uebergehung derer vorbesagten ordentlichen Militair-Instantien, beym Geheimen Kriegs-Raths-Collegio immediatè angebracht werden, welches hierauf ohne einigen Aufschub mit Unserer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu dergleichen Excesse schleunigen Abthuung, die gehörige Ordres gestellet, und dem Kläger nach Recht und Billigkeit, so wohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, alsofort ohne den geringsten Aufenthalt verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestraffet, auch, wenn wieder die Officierer einige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aufsicht erweißlich dargethan wird, die Restitution eines und des andern denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werde, gestalten hinführo jeglicher Obrister vor die in denen Quartieren seines Regiments verübte Excesse, dafern sie derselbe auf angebrachte Klagen, justiz- und billigmäßig, auch ohne den geringsten Anstand, nicht remediret, solchergestalt zu hafften hat, daß er nicht nur selbsten dem klagenden Theile davor behörige Satisfaction zu thun schuldig seyn, sondern auch noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, der Gebühr nach, deshalber angesehen werden soll.

Instantien bey der Miliz, wo die Klagen anzubringen.

XXIII.

Wir wollen schließlich auch Unsere Creyß-Commissarien bey ihren Pflichten dahin angewiesen haben, daß sie bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehende égale Eintheilung der Portionen und Rationen nach den Schocken treffen, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beschweret werde, auch die bey ein- und anderm Ort übrig bleibende, und anderwärts zum Beytrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe anweisen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beschwerlich falle, daß sie auch sowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portiones oder Rationes mehr, als zu der Miliz würcklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geschehe, fernerweit, daß sie nicht nur selbst fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob in denen ihnen anvertrauten Creyßen, mit allerhand Excessen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder dieses Unser Reglement, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, sondern auch, so bald sie davon starcke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weise davon benachrichtiget werden, weiter nachfragen, auch erheischender Nothdurfft nach, sich selbst ad locum begeben, nebst der Gerichts-Obrigkeit die Sache untersuchen, und die befindenden Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn alsofort die Restitution oder Satisfaction, wie im vorherstehenden §pho gemeldet, zu verschaffen hat; Im Fall aber dieser hierunter manqvirte, sollen die Creyß-Commissarien die Sache an den Obristen oder Commendanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, sodann in das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Acten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten. Und daferne wieder alles Verhoffen alle und jede Excesse vor denen jährlichen Musterungen von denen Obristen, Capitaines und Officierern, auf vorbeschriebene Art nicht abgethan worden seyn

Creyß-Commissarien sollen bey Verqvartirung der Cavalerie, durch eine inegale Eintheilung, keinen Orth vor den andern prægraviren, sondern sich genau nach denen Schocken richten,

Sich derer Unterthanen wieder die Miliz annehmen, jedoch dabey die geordneten Instantien observiren.

solten; So hat nach Beschaffenheit der Umstände, der Creyß-Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen an die Inspecteurs von der Cavalerie und Infanterie gleich zu Anfang der Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch zu Ende gehet, selbige von ermeldten Inspecteurs, benebst dem Creyß-Commissario oder Creyß-Deputirten, abgethan, und die Klägere klaglos gestellet werden mögen. Ereigneten sich aber hierunter Beschwerlichkeiten, daß solches füglich nicht geschehen könte, so haben dieselben ihren Bericht hierüber zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten, als wozu die Inspecteurs und Creyß-Commissarii durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen. Im übrigen soll

XXIV.

Was in denen vorigen Ordonnanzen gesetzet und geordnet, allhier aber nicht aufgehoben, oder geändert worden, bleibet in seinem vorigen Vigore, als wenn es anhero wiederhohlet wäre.

Alles dasjenige, was in Unseren vorigen Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen, enthalten, und zur genauen Beobachtung anbefohlen, allhier aber nicht mit ausgedrucket worden, in so weit es in diesem Unsern erneuerten Reglement nicht geändert, einen Weg wie den andern in seinem Vigore verbleiben, und durchgehends, als ob es von Wort zu Wort hieher wiederhohlet wäre, auf das genaueste zur Execution gebracht werden.

Publication dieser Ordonnanz.

Damit nun dieser Unser ernster Wille und Reglement zu jedermanns Wissenschafft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge; So wollen Wir, daß solches allenthalben, sowohl im Lande als bey der Miliz, gehörig publiciret werde. Gestalt denn eines theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts-Stelle dasjenige, was sie betrifft, und wornach sich selbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigsten einmahl öffentlich vorlesen, solches auch überall in locis publicis anschlagen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und dawieder, bey Vermeidung unausbleiblicher scharffer Ahndung und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstatten sollen: Andern theils soll ebenmäßig sothanes Unser Reglement von denen Rittmeisters und Capitaines nicht allein denen Compagnien gebührend bekannt gemachet und publiciret, sondern auch bey jedesmahliger Zusammenziehung der Compagnie zum Exerciren und zur Musterungs-Zeit, der neuangeworbenen Mannschafft aber, wenn sie auf die Kriegs-Articul und zur Fahne schweret, vorgelesen und eingeschärffet, und also männiglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und harter Bestraffung sich hüten zu können, angewiesen werden.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Geheimen Kriegs-Cantzley-Secret, zu Dreßden, den 21. Augusti, 1728.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Hanß Christian von Kiesenwetter.

Joh. Gottfried Ebert.

General-Ordre,

Daß die Officiers in ihren Qvartieren, vor die öffentliche Sicherheit mit zu sorgen haben, dahero auch, wenn sie selbst in solchen, Desordres und Gewaltthätigkeiten ausüben, desto nachdrücklicher zu bestraffen sind.

Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz an sämmtliche Regimenter Cavalerie und Infanterie ergangen, d. d. Dreßden, den 5. Augusti, 1738.

P. P.

Officiers sind schuldig an denen Orthen wo sie im Qvartier stehen, mit vor die gemeine Securität sorgen zu helffen. Wenn nun selbige wieder diese ihre Schuldigkeit handeln, den öffentlichen und Hauß-Frieden brechen, oder sonst die Einwohner turbiren: Sollen sie ohne alle Gnade cassiret, auch, nach Befinden, mit noch härterer Straffe belegget werden.

Nachdem Ihro Königl. Maj. höchst mißfällig vernommen, wasmaassen viele Officiers, denen vielfältig emanirten Mandaten und Ordonnanzen zuwieder, mit gäntzlicher Hindansetzung der Militarischen Discipline, in ihren Qvartieren allerhand höchststraffbare Desordres und Gewaltthätigkeiten unternehmen, und, da ihnen auf gewisse Maasse vor die öffentliche Sicherheit, an denen Orthen, wo sie im Qvartier liegen, zu sorgen, und allen Excessen vorzubeugen, oder selbige zu remediren, oblieget, an statt dessen selbst die gemeine Securität, und den Hauß-Frieden zu turbiren, auch so gar die Wachen, zu Ausübung ihres Frevels, zu mißbrauchen, sich nicht entblöden;

So haben Ihro Königl. Maj. zu gäntzlicher Abstellung dergleichen schädlichen Unfugs, vermittelst an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom 21. passato, gemessenst anbefohlen, daß diejenigen Officiers, welche in ihren Qvartieren solchergestalt sich zu vergehen, sich unterstehen, führohin, ohne alle Gnade, cassiret, auch nach Befinden ihres Verbrechens, noch mit härterer Strafe, auf eine eclatante Arth, beleget werden sollen.

Welches Mein Hochgeehrter Herr Oberster sämmtlichen Officiers ihres unterhabenden Regiments, zur Warnung und Nachfol-

folguna, des förderſamſten bekannt machen wollen:

Ich beharre ꝛc.

de Baudiſſin.

General-Ordre,

Die von der Miliz ungebührlich begehrte Bothen betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marſchalls, Hertzogs zu Sachſen-Weiſſenfelß Hochfürſtl. Durchl. an derer vier commandirenden Herren Generals v. Boſe, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excellenzien, d. d. Dreßden, am 12. Mart. 1743.

P. P.

Beſchwerden über die Miliz, wegen zur Ungebühr verlangter Bothen.

Es ſind, ſeit einiger Zeit, von verſchiedenen Orthen Beſchwerden geführet worden, daß die Miliz nicht nur öffters ohne Noth, ſondern auch eine übermäßige Anzahl Bothen verlangte, und ſolche, über dieſes zu gantz andern Verrichtungen, als das Wegweiſen iſt, brauchten, indem ſie denen Soldaten ihr Gewehr, und andere Sachen, tragen müßten.

Wie nun dergleichen der Ordonnanz entgegen lauffendes Beginnen denen Städten und Gemeinden allerdings zur Laſt gereichet;

Soll demnach kein Soldat, zu einem andern Behuff, als zum Wegweiſen, einen Bothen nehmen, jedoch auch dieſes nicht einmahl, wenn er ſeinen Weg auf groſſen Fuhr- und Poſt-Straſſen fortzuſetzen hat. Hätte aber ein Soldat unbekannte Wege zu paſſiren: So ſoll der Officier denſelben einen Commandir-Zeddel zur Legitimation, mitgeben.

So belieben Ew. Excellenz an Dero unterhabende Regiments-Commendanten die Ordre zu ſtellen, daß ſie bey ihren unterhabenden Regimentern geſchärffeſt unterſagen, damit ſich kein Soldat unterſtehen möge, zu einen andern Behuff, als zum Wegweiſen, einen Bothen zu nehmen, und dergleichen, wenn er auf groſſen Fuhr- oder Poſt-Straßen, von einem Orthe zum andern commandiret wird, auf welchen er denen Poſt-Säulen, und der gebahnten Straße, nur zu folgen hat, und nicht irren kan, keinesweges anverlangen ſolle; Die Officiers aber auch denen Commandirten, wenn dieſe unbekannte Wege zu gehen haben, jederzeit einen Commandir-Zeddel mitgeben, und, daß ihnen ein Bothe nöthig, darinnen mit anmercken mögen; Wie denn ins Land die Verordnung ergehen wird, daß demjenigen Soldaten, welcher dergleichen Commandir-Zeddul nicht vorzuzeigen hat, kein Bothe gegeben werden ſolle.

Straffe derer Contravenienten.

Diejenigen aber, welche dieſem zuwieder handeln, und, dem ohngeachtet, auf eine ungebührliche Arth, und ohne Producirung eines Commandir-Zedduls, ſothane Bothen begehren, ſollen auf deshalb eingehende anderweite Beſchwerden, mit nachdrücklicher Straffe angeſehen und beleget werden.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Die von denen, aus Böhmen, eintzeln kommenden Officiers und Soldaten, ungebührlich anverlangende Bothen und Vorſpann betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marſchalls Hertzogs zu Sachſen-Weißenfelß Hochfürſtl. Durchl. an Se. des commandirenden Herrn Generals, Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 21. Febr. 1745.

P. P.

Es ſind bißhero verſchiedene Beſchwerden geführet worden, daß die, von dem Auxiliar-Corps aus Böhmen kommende Officiers, ſowohl als Unter-Officiers und Gemeinen hieſiger Lande, nicht nur Bothen und Wegweiſer; ohne einen Commandir-Zeddel produciren zu können, anverlangten, ſondern auch wohl gar Vorſpann begehreten, beſonders aber letzthin der von des Capitaine v... Compagnie, des .... Infanterie-Regiments, aus Böhmen gekommene Sergeant F.... mit Vorzeigung des in Abſchrifft allhier angeſchloſſenen Commandir-Zeddels, einen beſpannten Wagen und Schlitten, ohnerachtet er nicht das mindeſte bey ſich gehabt, von der Stadt Frauenſtein gefordert, und mit vielen Ungeſtüm, exigiret haben ſoll.

Bothen oder Wegweiſer können von der Miliz, ohne Producirung eines Commandir-Zeddels, nicht, Vorſpanne aber gar nicht gefordert werden, ſondern letzteres muß durch die Creyß-Commiſſarien anbefohlen werden.

Allermaaſſen aber, nach dem klahren Inhalt meiner unterm 12. Martio verwichenen Jahres, in die Armée ergangenen Ordre, kein Soldat, ohne Producirung eines Commandir-Zeddels, einen Bothen oder Wegweiſer vom Lande begehren ſoll, Vorſpann aber gar nicht, ſonder vorhero desfalls an die Creyß-Commiſſarien ausgebrachten Befehl, anverlangen kan, auch kein Capitaine berechtiget iſt, dergleichen Vorſpann, in dem ſeinem Unter-Officier ertheilenden Commandir-Zeddel, gleichſam zu aſſigniren und anzuweiſen, wie in gegenwärtigem Falle von dem Capitaine v... geſchehen iſt.

So belieben Ew. Excellenz nicht nur dieſes Beginnen nurernannten Capitaine allen Ernſtes verweiſen, ſondern auch dem ſämmtlichen Auxiliar-Corps die genaueſte Befolgung obernannter General-Ordre nochmahls geſchärffeſt anbefehlen zu laſſen, mit dem Bedeuten, daß wenn Bothen, oder Wegweiſer, ohne Commandir-Zeddul, und Vorſpann eigenmächtiger Weiſe, fernerhin von einem oder dem andern werden begehret und ungebührlich exigiret werden, die Civil-Obrigkeiten allſchon befehliget wären, dergleichen Excedenten beym Kopffe zu nehmen, und an die zunächſt-ſtehende Miliz zu

Straffe derer jenigen, die ſolche eigenmächtig exigiren.

extradiren; Da denn selbige nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Den, wegen der, von der Miliz ungebührlich anverlangenden Bothen und Vorspann, ins Land ergangenen Befehl betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß, Hochfürstl. Durchl. an Se. des commandirenden Herrn Generals, Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 23. Mart. 1745.

P. P.

Ew. Excellenz sind aus meiner an Dieselben unterm 21sten vorigen Monaths erlassenen Ordre, annoch erinnert, welchergestalt vom Lande verschiedene Beschwerden, so ich auch zum Theil nicht ungegründet befunden habe, eingegangen sind, daß von denen aus Böhmen in hiesige Lande, von Zeit zu Zeit kommenden Officiers und Soldaten, ungebührlicher Weise, Bothen und Vorspann verlanget würden.

Sothanen fernern Klagen nun vorzukommen, und derselben in Zukunfft entübriget zu seyn, ist auch, auf diesfalls zuvor mit mir gepflogene Communication der abschrifftlich hier anliegende Befehl ins Land ergangen; Dessen Innhalt dann Ew. Excellenz den in Böhmen stehenden Auxiliar-Corps bekannt zu machen, und denen Officiers, als von welchen, daß sie an dergleichen Excessen Theil nehmen solten, ohnehin nicht zu vermuthen stehet, die hierauf zu richtende genaue Obsicht zu injungiren belieben wollen.

Ich verharre ꝛc.

Johnnn Adolph,
H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

ꝛc.

Aus Unserer, unterm 20. April. des 1743sten Jahres, an euch ergangenen General-Verordnung, seyd ihr erinnert, wasgestalt keinem Unter-Officier und Gemeinen, welcher nicht einen Commandir-Zeddel, darinnen die Nothwendigkeit eines Bothens zum Wegweiser, ausdrückich expriniret sey, vorzeigen könne, ein Bothe gegeben werden solle, desgleichen besagen die ins Land ergangene Ordonnanzen, daß der Miliz keine Vorspanne anders, als auf Commissariatische Anweisung, oder besondere Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio assigniret werden solle.

Nachdem aber verschiedene derer Obrigkeiten, daß deme zuwieder, von der Miliz sowohl Bothen zu Wegweisern, ohne dergleichen Commandir-Zeddel, als auch Vorspanne, ohne Commissariatische Anweisung, oder besondere Anordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, verlanget würden, Beschwerde angebracht, und dann hierunter, wenn die Obrigkeit auf solche Fälle, sowohl Bothen, als Vorspanne assigniren, wieder die Verfassung, und die ins Land ergangene Befehle, gehandelt wird; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet sämmtlichen in dem euch anvertrauten Creyße gelegenen Aemtern, auch Schrifft- und Amt-Saßen, von Ritterschafft und Städten, solches, und wie sie denenjenigen Officiers, Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, so dergleichen Commandir-Zeddel, ingleichen Commissariatische Anweisung, oder Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, nicht vorzuzeigen haben, weder einige Bothen noch Vorspanne zu geben, und wenn die Officiers und die Soldaten, welche sothane ihnen nicht gebührende Vorspanne und Bothen, mit würcklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren sich unterfangen möchten, solche in Arrest zu nehmen, und an die zu nächst stehende Miliz zu extradiren hätten, mittelst eines gewöhnlichen Umlauffes, behörigermaassen, zu ihrer Nachachtung, eröffnen und andeuten. Daran ꝛc.

Datum Dreßden, den 15. Martii, 1745.

An die sämmtlichen Creyß-Commissarien.

Christoph von Unruh.

Unter-Obrigkeiten sollen ohne Vorzeigung eines Commandir-Zeddels, keine Bothen, und, ohne Commissariatische Verordnung, keine Vorspanne hergeben,

sondern die Officiers und Soldaten, welche solche mit Gewaltthätigkeit exigiren, arretiren, und an die nächstliegende Miliz extradiren.

General-Ordre,

Daß die Creyß-Commissarien und Stadt-Räthe befehliget worden, auf Verlangen derer Regiments-Commendanten, zur Zeit der Musterung, das Unterkommen vor Escadrons und Bataillons auf 3. biß 4. Wochen, zu assigniren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 4. Maji, 1750.

P. P.

Da verschiedene Stadt-Räthe Difficultät gemachet haben, vor diejenigen Com-

Compagnien, welche die Regiments-Commendanten, zu Betreibung des Exercice, zu denen Escadrons und Bataillons, auf einige Wochen zu ziehen Vorhabens gewesen, das Cantonnementsmäßige Unterkommen anzuweisen: So habe ich mich genöthiget gefunden, beym Königl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio zu veranlassen, daß sämmtliche Creyß-Commissarien, und Stadt-Räthe, durch besondere Verordnungen, gemessenst befehliget worden, sothanes Unterkommen vor Escadrons und Bataillons, sowohl pro nunc als qvoad futurum, nach vorheriger Communication mit denen Regiments-Commendanten, auf 3. biß 4. Wochen, zur Zeit der Musterung, zu assigniren.

Von welcher getroffenen Verfügung ich dann Ew. Excellenz zu Bescheidung derer unterhabenden Regimenter, nicht unbenachrichtiget lassen wollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Zur Publication und genauesten Beobachtung der erneuerten Ordonnanz, auch Aufbehaltung derer gedruckten Exemplarien bey denen Compagnien.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats auch übrigen Corps der Armée, d. d. Dreßden, den 1. Nov. 1752.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, die in Anno 1728. zuletzt im Druck emanirte Ordonnanz, zu desto gemessenster Vorschrifft, was auf der einen Seite das Land dem Soldaten sowohl in Stand- als March-Qvartieren zu seiner Subsistenz zu reichen schuldig, und wie sich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, zu erneuern, um so mehr in Königl. Gnaden der Nothdurfft befunden, als aus dieser erneuerten Ordonnanz und Reglements genauen Beobachtung das gute Comportement, zwischen dem Soldaten und Land-Manne, zu verhoffen, und jener, ohne dieses Belästigung, zu bestehen vermöge;

So erhalten Ew. Excellenz von sothaner neuen Ordonnanz anbey 421. Stück gedruckte Exemplaria, welche Dieselben bey Dero unterhabenden Generalate, nach zugleich beygefügtem Aufsatze, zu förderlichster Publication bey denen Stäben und Compagnien zu repartiren, und daß ein jeder Officier sowohl, als Unter-Officier und Gemeiner auf die genaueste Beobachtung dieser erneuerten Ordonnanz gemessenst verwiesen, auch selbigen zu solchem Ende denen Compagnien zu gewöhnlichen Zeiten fleißig vorgelesen, und übrigens darob gehalten werde, daß keines von denen ausgegebenen Exemplarien von abhanden komme, sondern, wann ein Officier abgehet, das erhaltene zurück lassen möge, geschärffeste Ordres zu stellen belieben werden.

Ich verharre ꝛc

Rutowski.

Ordonnanz,

de Anno 1752.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officierern und gemeinen Soldaten von der Cavalerie und Infanterie, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß-Commissarien und sonst jedermännig-lich, zu wissen, was maaßen Wir die, von Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, auch Vetters und Groß-Vaters Gnad. und Liebd. Liebd. Glorwürdigsten Andenckens, wegen der in Unserm Churfürstenthum und Landen einqvartirten Miliz, deren Verpflegung, und des in denen Qvartieren zu beobachtenden Bezeigens, zu verschiedenen Zeiten ins Land publicirte Reglements und Ordonnanzen, aus Landesväterlicher Sorgfalt, theils in der Absicht auf die, sich mittlerweile hin und wieder bey Unserm Militair-Etât geänderte Einrichtung, theils aber, weiln Wir hier und da mißfällig wahrnehmen müssen, daß nur erwähnten älteren Ordonnanzen der durchgängig schuldige Gehorsam nicht allenthalben geleistet, sondern bald durch ungleiche Auslegungen, bald durch übelgegründete Folgerungen, bald auf andere Weise, entzogen werden wollen, anderweit durchgehen, und gegenwärtiges neueres Reglement, zu gäntzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und straffbarer Aggravirung Unserer Unterthanen, oder zum Nachtheil Unserer Miliz, und des von selbiger zu erwartenden Dienstes, irgends annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zuwieder, künfftighin genommen werden könnte, verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements, so weit sie nach der gegenwärtigen Verfassung Unsers Militair-Etâts annoch applicable, wiederhohlen, nöthiger Orten mehrers erläutern und verneuern, auch ändern und verbessern, und solches zu künfftiger exacter Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurfft befunden.

Veranlassung zu gegenwärtigem Reglement.

Haupt-Innhalt desselben.

Gleichwie nun nichtminder an des Landes, als des Soldaten Conservation, da einer durch den andern resp. gebührend geschützet, und unterhalten werden muß, gelegen, mithin weder dem Soldaten das Seinige zur Ungebühr zu verweigern, oder vorzuenthalten, noch auch von diesem dem Lande zur Last etwas aufzubürden, abzufordern, und dadurch Excesse zu veranlassen sind: Also soll dieses Reglement, oder Ordonnanz, auf der einen Seite dasjenige, was das Land dem Soldaten, sowohl in Stand- als March-Qvartieren, zu seiner Subsistenz zu reichen schuldig, und wie sich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, in sich fassen.

Was demnach

CAPVT I.

Die Verpflegung Unserer Miliz, und ihre davon zu besorgende Subsistenz

anlanget; So ist

§. 1.

Auf Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, ingleichen auf Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, werden Tractamenter und Löhnungen, so wie auf Proviant- und Pack-Knechte die Löhnungs- und Fourage-Gelder, nach wie vor, aus der General-Kriegs-Casse gereichet: Hingegen für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavalerie, auch deren Dienst-Pferde die Portiones und Rationes vom Lande aufgebracht.

ohnehin bekannt, daß bey Unserer gesammten Armée denen Staabs- und Ober-Officiers, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ingleichen denen Unter-Officiers, und Gemeinen von der Infanterie, ihr ordentliches Tractament und Löhnungen, nebst denen Löhnungen und Fourage-Geldern auf Proviant- und Pack-Knechte und Pferde bey der Infanterie und Cavallerie, auch sämtliche übrige, zu deren allerseitiger Subsistenz und Dienstleistung nöthige Gebührnisse, beständig und zu allen Zeiten, nach Maaßgebung Unserer von Zeit zu Zeit subsistirenden Verpflegungs-Reglements, aus der General-Kriegs-Cassa, theils immediatè, theils mediatè durch Anweisung, vergnüget werden: Wobey es denn nichtminder vors künfftige sein ohngeändertes Bewenden hat.

Dahingegen

§. 2.

für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienst-Pferde, die zu ihrer Subsistenz erforderliche Portiones und Rationes, nach der hierunter, Capite II. ertheilten Vorschrifft, vom Lande aufgebracht werden.

Was der Reuter auf eine Portion und Ration vom Qvartier-Stande zu fordern befugt ist?

Wenn nur ersagte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, einzeln aufs Land delogiret sind, so hat ein jeder von demjenigen Dorffe, Orte und Commun, wohin er von dem Creyß-Commissario, mittelst eines ordentlichen schrifftlichen Billets, repartiret und assigniret ist, auf die Portion, nach Innhalt des unterm 23sten Junii, 1747. ins Land publicirten Mandats, täglich

Zwey Groschen

am baaren Gelde zur Subsistenz für seine Person, und zum Unterhalt seines Dienst-Pferdes, nach Anleitung des unterm 28sten Martii, 1718. emanirten Befehls, vom Paucker und Wachtmeister an, täglich

Sechs Pfund Hafer,

leichten Gewichts, oder, wo an einem Orte kein Hafer vorhanden,

2⅔. Mäßgen Korn, Dreßdner Maaß,

Acht Pfund Heu,

oder in dessen Ermanglung,

12. Pfund Gersten Stroh,

und zwar, was den Hafer und das Heu anbetrifft, so wie es nach Landes-Art erbauet wird, nichtweniger

Zwey Dreßdnische Metzen Heckerling,

und wöchentlich

Ein Gebund Streu-Stroh,

(wogegen dem Wirth der Dünger ohnentgeldlich verbleibet) zu erhalten, und ist dieses vom Qvartier-Stande, auf welchen das Commissarische Billet lautet, bey Vermeidung der, unten Capite VI. vorgeschriebenen Execution, ohnweigerlich und richtig, besonders aber die Fourage, auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde, lediglich in natura zu reichen, und zu liefern, ohne sich, zu Bezahlung derselben, auf irgend eine Weise, zu verstehen, oder mit dem Unter-Officier und Reuter desfalls zu accordiren.

Die Fourage ist in natura, und bloß auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde zu reichen. Die Hülffs-Qvartiere haben dem Soldaten etwas ins besondere nicht zu geben.

Ob auch schon einem Unter-Officier, Reuter oder Dragoner, im Commissarischen Billet mehr, als Ein Dorff, assigniret wäre, so hat derselbe deshalb dennoch mehr nicht, als das gleich vorher ausgeworffene an Geld und Fourage, auf die ihm gebührende Portion und Ration zu fordern, noch wegen derer andern Oerter, wo er nicht würcklich stehet, etwas darüber zu begehren, immaassen diese als Hülffs-Qvartiere, dem Dorffe, wo der Soldat würcklich im Qvartier stehet, nach Beschaffenheit, und Obrigkeitlichem Ermessen, in ihrer Proportion Beytrag zu geben haben.

§. 3.

Ein Commandirter erhält währenden Commando täglich 2. Groschen statt der Portion, und 3. Groschen statt der Ration, vom Qvartier-Stande im baaren Gelde.

Würde aber der Unter-Officier, oder gemeine Reuter und Dragoner, aus diesem seinen Qvartier-Stande vom Lande auf Ordonnanz, Staabs- und Etandart Wacht, ingleichen auf Musterung, zum Exerciren, oder sonst, commandiret, so hat er von sothanem, ihm durch das Commissarische Billet assignirten Qvartier-Stande, mehr nicht, als, nebst denen täglich geordneten 2. Groschen vor den Mund, annoch

Drey Groschen

täglich für das Pferd, woferne er beritten ist, zu Besorgung der eigenen Ausfütterung desselben, baar zu empfangen, und keinesweges ein mehrers zu verlangen, oder zu nehmen; Vielweniger soll der Qvartier-Stand schuldig seyn, ihm die Fourage aufs Commando nachzuführen, es wäre denn, daß der Qvartier-Stand selbst seine Convenienz besser dabey fände, und es also aus freyen Willen thun wolte, oder nach Beschaffenheit

Die Fourage soll in dergleichen Fällen, weder in höherem Preisse bezahlet, noch in natura

nachgeführet werden: Es geschähe denn vom Qvartier-Stande auf Befehl, oder freywillig.

fenheit derer Umstände, und bey extraordinairen Commando-Fällen, die Nachfuhre der Fourage in naturâ, oder aber, bey auserordentlicher Theurung, die Bezahlung der täglichen Ration für dergleichen Commandirte mit einem mehrern, als denen vorher determinirten 3. Groschen, aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders und ausdrücklich angeordnet würde; Jedoch, daß die vorstehend höhere Bezahlung der täglichen Ration schlechterdings nicht auf andere, als derer specificè genannten Commandirten Rationes, und am allerwenigsten, auf blosse vacante extendiret, und der Qvartier-Stand dadurch beschweret werde.

Wie es zu halten, wenn der Commandirte vor der Zeit zurück kommt?

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn dem Qvartier-Stand, unter einigem Prætext, eher etwas weiter vor die Ration in naturâ, oder sonst abzufordern, bevor die Tage, darauf er vorhero die Vergnügung an Gelde mit bekommen, gäntzlich zu Ende gelauffen.

§. 4.

Von Bezahlung der vacanten Portionen und Rationen.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Reuter und Dragoner, oder eines ihrer Dienst-Pferde, gäntzlich abgehet, mithin die assignirte Portion, oder Ration vacant wird, so ist bey denen Regimentern Cuirassiers und Dragoner die Portion mit 2. Groschen täglich, und die Ration mit täglichen 3. Groschen, ohne einigem Qvartiergelde, bey Unserer Garde du Corps aber, die tägliche Ration mit 4. Groschen nebst 6. Pfennigen Qvartier-Geld, ohne Portion an den Commendanten der Compagnie, so lange biß der Mann, oder das Pferd, wieder ersetzet wird, zu bezahlen, und gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Qvittung, worinnen das Qvantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten, es wäre denn, daß die Eincassirung durch die Creyß-Commissarien geschehen solte, in welchem Fall diese solches, sowohl als das dafür zu entrichtende Geld-Qvantum, denen vacanten Qvartier-Ständen bekannt zu machen, und obbeschriebenermaassen die Bescheinigung darüber zu ertheilen haben.

Was vorstehend in dem 2ten, 3ten und 4ten §.pho disponiret worden, gehet lediglich auf den Fall, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie eintzeln auf dem Lande delogiret stehen;

Falls Wir aber

§. 5.

Wenn die Cavallerie halbe oder gantze Compagnieweise zusammen geleget wird, cassiren

dieselbe halbe- oder gantze Compagnie-weise in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen zu legen, der Nothdurfft befinden, so werden solchen Falls die ins Land repartirte Portiones und Rationes in Gelde, davon das Qvantum auf jede tägliche Portion und Ration, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, jedesmahl determiniret, und bekannt gemacht werden soll, abgeführet, und in Mandat-mäßigen, auch solchen Müntz-Sorten, wie sie im Handel und Wandel geduldet werden, durch die Creyß-Commissarien eincassiret, von denen Contribuenten jederzeit längstens den 20sten, oder 21sten, jeden Monaths, an die Creyß-Commissarien, gegen deren ohnentgeldlich auszustellende Qvittungen, eingeliefert, und von diesen eincassirten Geldern sowohl die Löhnungen vor Unter-Officiers und Gemeine, als die Fourage-Gelder auf deren Dienst-Pferde, nach jederzeitiger Anordnung Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, von denen Creyß-Commissarien monathlich baar an die Regiments-Commandanten, gegen deren Qvittung ausgezahlet, von diesen aber hinwiederum an die Compagnie-Commandanten vertheilet.

die Creyß-Commissarien die Portiones und Rationes mit Gelde ein, und bezahlen davon die Löhnungs- und Fourage-Gelder an die Regiments-Commandanten: Und hiervon

§. 6.

haben Officiers und Soldaten ihre Subsistentz, und alles sonst erforderliche selbst zu besorgen, auch dahero

Wie nun solchergestalt, sowohl Officiers, als Soldaten, von der Cavallerie und Infanterie, in Städten und auf dem Lande, von denen ihnen ausgesetzten, und vorstehendermaassen, nach Unterscheid derer Fälle, theils aus der General-Kriegs-Cassa mediatè oder immediatè, theils aber vom Qvartier-Stande, zu erwartenden Tractamentern, Löhnungen, Fourage-Geldern, und übrigen Gebührnissen, ihre eigne, so wohl als resp. ihrer Bedienten und Pferde Verpflegung und Unterhalt, nebst Ausfütterung derer Proviant- und Pack- wie nicht weniger, wenn die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, die Ausfütterung derer Dienst-Pferde, (unter welche zugleich der Hechsel und das Streu-Stroh, nebst Anführung der Fourage, und Anschaffung derer etwan erforderlichen Hechsel-Bäncke, zu rechnen ist, auch alle übrige zur Dienst-Leistung erforderliche Bedürffnisse selbst, sonder Ausnahme, und ohne einiges Zuthun des Wirthes, oder Qvartier-Standes, zu besorgen und zu bestreiten, verbunden sind:

vom Qvartier-Stande weder etwas mehr zu fordern, noch zu nehmen.

Also sind die Wirthe in Städten und Dörffern, bey denen selbige von Zeit zu Zeit einqvartieret stehen, ihnen (exclusivè derer vorgeschriebenen Portionen und Rationen vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn selbige eintzeln auf dem Lande verleget sind,) weder an Gelde, Essen und Trincken, noch an Futter und Victualien, es sey, unter dem Nahmen des Services, an Eßig, Saltz, Gewürtz und dergleichen, oder unter dem, zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand, des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung Einbruchs und Diebstahls, derer sogenannten Sonntags-Mahlzeiten, oder unter was Vorwand sonst, etwas zu reichen, im mindesten nicht schuldig,

schuldig, noch vielweniger aber die Soldaten, dergleichen zu fordern, zu begehren, oder zu nehmen befugt, sondern es wird solches alles hierdurch nochmahls aufs schärffste verbothen.

§. 7.

Staabs- und Ober-Officiers haben in denen March-Qvartieren alles baar zu bezahlen.

So wenig Staabs- und Ober-Officiers von der Infanterie, oder Cavallerie, bey ihrer, von Zeit zu Zeit aus der General-Kriegs-Cassa zu gewartenden Verpflegung, in denen ordentlichen Stand-Qvartieren, von denen Wirthen etwas, was es auch sey, zu prætendiren, oder zu nehmen befugt sind: Eben so wenig sind sie dergleichen auf dem March, bey denen Wirthen ihrer March-Qvartiere zu thun, berechtiget, sondern vielmehr schuldig, wie in Stand- also auch in March-Qvartieren, sonder alle Ausnahme, und ohne einige Absicht auf dasjenige, was wegen der Etappe für Unter-Officiers und Gemeine, im folgenden §.pho verordnet ist, den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde, nebst ihrem und derer Ihrigen Fortkommen, vor baare Bezahlung, welche ihnen jedoch der Land-Mann nicht höher, als nach Marckt-gültigen Preiße anzuschlagen hat, selbst anzuschaffen und zu besorgen.

Wir haben auch

§. 8.

Etappenmäßige Verpflegung wird auf einen andern Fuß gesetzet, dergestalt, daß zwar

die, bey vorfallenden Mærchen, bißhero geordnet und üblich gewesene etappenmäßige Verpflegung, in gnädigster Erwägung, daß dem Land-Manne solche, besonders was die Portion anlanget, vor die dafür gesetzte wenige Bezahlung zu bestreiten, fast zu schwer fallen will, der Soldat auch vielmahls von dieser, ob wohl wenigen Bezahlung, zu allerhand Vexationibus Gelegenheit zu nehmen, und, unter mancherley Ausstellung, den Land-Mann per indirectum zu einer kostbaren Verbeßerung der vorgeschriebenen Speise und Trancks zu obligiren suchet, auf einen andern Fuß zu setzen, vor nöthig befunden.

die Ration, nach der Vorschrifft, noch ferner vom March-Qvartier-Stande, gegen Qvittung, verabreichet, und durch die Creyß-Commissarien bezahlet, hingegen

Denn ob es wohl, in Ansehung der Ration, noch ferner dabey bewendet, daß die Wirthe in denen March-Qvartieren auf jede Ration für Unter-Officiers und Gemeine Dienst- auch Proviant- und Pack-Pferde, wenn die letzteren vorhanden sind, täglich

6. Pfund Hafer,
8. Pfund Heu,
2. Metzen Hechsel und benöthigtes Streu-Stroh,

abzureichen, und davor die Bezahlung der täglichen Ration, nach dem Betrag der jedesmahligen Eincassirung vom Lande, oder der Vergütung an die Regimenter ex Cassa, zu gewarten haben; So soll diese Bezahlung für jede Ration künfftighin doch keinesweges vom Compagnie-Commandanten geschehen, sondern bloß Qvittung von ihm darüber ausgestellet, und von denen Gerichten demselben gleichlautende Contra-Bescheinigungen ertheilet werden, die Creyß-Commissarien aber sodann obermeldete Bezahlung von denen eincassirten Portions- und Rations-Geldern an die Qvartier-Stände leisten. Da hingegen die etappenmäßige Verpflegung für den Mann, hiermit gäntzlich und dergestalt aufgehoben wird, daß die Wirthe künfftighin denen, auf Durch-Mærchen bey ihnen stehenden Soldaten eintzig und allein

statt der zeitherigen Verpflegung des Mannes, welche von nun an cessiret, ihm nur die vorgeschriebene Portion Brod ohnentgeldlich, und ein mehreres nicht, gegeben werde: Wobey jedoch

Zwey Pfund Brod

täglich auf jeden Mann, ohne Entgeld, ausser dem aber nicht das mindeste, weder an Essen noch Trincken, geschweige denn Geld, oder Geldes-werth, abzureichen schuldig, oder der Soldat von ihnen zu fordern und zu nehmen befugt, sondern derselbe alles übrige Verpflegungs-Bedürffniß, so er brauchet, und erhält, vor baares Geld, nach Marcktgültigem billigem Preiße, sofort zu bezahlen, verbunden seyn soll; Es haben aber auch die beqvartierten Communen, und deren Gerichts-Obrigkeiten, wenn ihnen eine bevorstehende March-Einqvartierung angesaget wird, dafür zu sorgen, daß in denen Schencken, Gasthöfen und Kretzschmarn, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey einem Einwohner des Ortes, welcher die Gelegenheit darzu hat, ein Vorrath vom Fleisch, Gemüse, Bier und Brandewein, damit der Soldat sich dessen vor baares Geld, nach einem leidlichen billigen Preiße, daher erholen könne, angeschaffet werden, und bey der Einrückung in Bereitschafft seyn möge.

die Communen, so der March betrifft für Vorrath an Victualien, zum Verkauff, in Zeiten zu sorgen haben.

CAPUT II.

Von Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen ins Land, ingleichen Veränderung derer Qvartiere.

Wenn die Cavallerie eintzeln aufs Land verleget wird, so richtet sich die Delogirung derselben nach der, über die erforderlichen Portiones und Rationes ausfallenden Repartition; Es wird aber

§. 9.

Repartition der Cavalerie nach dem Schock-Fuß de Anno 1628.

der Ertrag derer, für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, benöthigten Portionen und Rationen, durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des, mit der Landschafft vormahls gemachten Schlußes, auf den Anschlag derer vollen Steuer-Schocke de Anno 1628. ausgeworffen, und eingetheilet, sodann nach Proportion des, jedem Creyße, hierunter zukommenden Qvanti, denen Creyß-Commissarien zu- und von jedem derselben, seines Ortes, hierauf die Special-Repartition an die von

Adel

Adel, alle andere Schrifftsäßige Gerichts-Obrigkeiten und Beamte ausgefertiget, auch denenselben die, einem jeden, nach Proportion zukommende Anzahl Portionen und Rationen zu- und von ihnen hinwiederum, nach obbesagten Schock-Fuß, in ihre unterhabende Dorffschafften, und unter deren Unterthanen, mit Hintansetzung aller Partheylichkeit, bey Straffe Ein Hundert Thaler, so offt einer oder der andere unrichtig befunden werden möchte, vertheilet, wie nichtweniger von denen Unterthanen jeden Ortes, oder Dorffschafft, das ihnen zugetheilte Portions- und Rations-Quantum unter ihnen, in Regulâ, gleichergestalt nach mehr bemerckter Schock-Fuß subrepartiret und aufgebracht, jedoch mit dieser Unserer gnädigsten Erklärung, daß, wenn bey einem oder dem andern Orte, oder Dorffschafft, die Ungleichheit derer Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grundstücke, und die daher erwachsende Prægravation einiger Individuorum durch sothane Repartition nach denen Schocken, evident wäre, Wir, auf derer Obrigkeiten vorhero zu Unserm Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erstattete Berichte, und von daher eingehohlte Genehmigung, die Subrepartition unter ihren, in so ungleichem Schock-Ansatz gegen einander stehenden Unterthanen, nach denen Schocken, Hufen, Aeckern, oder sonst auf eine, jedem Ort am zuträglichsten befundene Art, alternativè einzurichten, besonders gestatten wollen; Wobey Wir zugleich Unsere Creyß-Commissarien auf ihre Pflichten hierdurch nochmahln verweisen, und dahin ermahnen, daß sie, bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends egale Eintheilung derer Portionen und Rationen, nach denen Schocken, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beschweret werde, treffen, auch die, bey einem und dem andern Orte übrig bleibende, und anderwärts zum Beytrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe, damit die Abführung des schuldigen Beytrags, es geschehe solcher reip. in naturâ, oder an Gelde, keinem beschwerlich falle, und kostbar gemachet werde, anweisen, und sowohl ihres Ortes darob halten, daß keine Portiones und Rationes mehr, denn zu der Miliz würcklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen mögen, damit dergleichen nicht von denen Beamten geschehe.

Modus subrepartitionis alternativus.

Creyß-Commissarien sollen bey der Subrepartition eine durchgängige Gleichheit beobachten.

§. 10.

Auf jede ausfallende Portion und Ration wird sodann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie angewiesen, und an denjenigen Ort, oder Dorff, welcher die Portion und Ration aufzubringen hat, durch ein, von denen Creyß-Commissarien, ausgestelltes schrifftliches Billet dergestalt delogiret, daß er sich dahin persönlich einzulegen, und, nebst der Capite I. mo beschriebenen Portion und Ration, auch das unten Capite III. tio geordnete Unterkommen daselbst zu erhalten hat.

Auf jede Portion und Ration wird ein Reuter, mittelst Billets, mit Verpflegung und Unterkommen angewiesen.

Damit nun

§. 11.

die Eintheilung ersagter Portionen und Rationen, sowohl als derer, in solchem Fall, davon abhangenden Qvartiere, von denen Creyß-Commissarien desto ordentlicher geschehen könne, so haben die Commendanten derer Regimenter, vor erfolgender würcklichen Einrückung in die Qvartiere, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen, mit Vor- und Zunahmen des Reuters, oder Dragoners, ingleichen Farbe und Zeichen, auch Geschlecht des Pferdes, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyß sie zu stehen kommen, voraus zu senden, und zu übergeben.

Vor der Einrückung sind von denen Regiments-Commendanten an die Creyß-Commissarien richtige Compagnie-Listen voraus zu senden.

Was

§. 12.

von Re- und Subrepartition derer erforderlichen Portionen und Rationen §. pho 9. disponiret worden, ist nicht minder in dem Fall, wenn die Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen geleget wird, zu beobachten, nur daß alsdenn, maaßen sich von selbst ergiebet, die §. pho 10. bemerckte Natural-Einqvartirung des Mannes und Pferdes an dem Orte, welcher die Portion und Ration zu præstiren hat, cessiret: Und werden auf diesen Fall der Zusammen-Delogirung, die Orte, wohin jedes Regiment und Compagnie verleget, und mit Qvartieren versehen werden soll, nebst dem Quanto der, an jeden Ort zu vertheilenden Mannschafft und Pferde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio jedesmahl determiniret, und von daraus, mit denen nöthigen Verordnungen, denen Creyß-Commissarien bekannt gemachet, auch von diesen, tragenden Creyß-Commissariat-Amts wegen, das erforderliche hinwiederum denen Gerichts-Obrigkeiten notificiret und intimiret.

Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörffer wobey auf hinlängliches Unterkommen und Stallung sonderlich zu sehen, als worauf auch

Gleichwie nun bey solcher Zusammenverlegung der Cavallerie vor eine Compagnie, so viel möglich, nur Ein bis Zwey, oder höchstens nicht mehr, als Drey Dörffer, oder Orte, ausgesetzet und angewiesen, die Compagnien auch, so viel sich thun lässet, zur Helffte, oder Drittheiln, richtig dahin eingetheilet werden sollen: Also sind solche Dörffer, oder Orte, sorgfältig dazu zu erwählen, wo sich hinlängliches Unterkommen und Stallung vor die Compagnie, oder doch bey denen Einwohnern Gelaß und Gelegenheit zu Anrichtung des einen und des andern, ohne daß dadurch die zu beqvartirenden Einwohner in ihrer eigenen Wirthschafft und Nahrung Abgang und Mangel daran leiden dürffen, befindet: Und hierauf haben nicht nur die Creyß-Commissarien bey ihren, deshalb zu

thuenden ohnmaßgeblichen Vorschlägen hauptsächlich zu reflectiren, sondern es wird auch Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium jederzeit selbst das Auge mit darauf haben, damit nicht wiedrigenfalls ein oder der andere Ort mit Mannschafft und Pferden auf irgend eine Weise überleget, und durch die, daraus erwachsende öfftere Veränderung derer Qvartiere, die Unterthanen ohne Noth beschweret werden mögen.

In Absicht auf diese Umstände ist alsdenn ferner

§. 13.

jedes Orts Obrigkeit, bey Fertigung der Subrepartition, bey welcher Gelegenheit alle mögliche Gleichheit zu beobachten, verwiesen wird.

von jedes Ortes Obrigkeit die Subrepartition der, dem Orte solchergestalt zugetheilten Mannschafft und Pferde, zu verfertigen, mithin selbige besonders unter die, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit zu deren Anrichtung, versehene Güther und Häußer, welche dergleichen ohne Schaden in ihrer Wirthschafft entbehren können, (ohne Unterscheid, ob es Bauern und Anspänner, Halb-Hüfnere oder Gärtnere sind) zu vertheilen, und nach Befinden diejenigen, welche Gelaß und Gelegenheit dazu haben, zu Anrichtung der benöthigten Stallung anzuweisen, dabey aber so viel möglich, auf die Beschaffenheit derer Einwohner, und ihrer Häußer oder Güther, zu sehen, alle mögliche Gleichheit zu halten, und kein Wirth, oder Hauß-Besitzer, vor dem andern zu beschweren. Uebrigens werden die, bey denen Stäben der Cavallerie befindliche Unter-Staabs-Personen, an Wagen-Meister, Paucker, Staabs-Trompeter, Profos und Knecht, Feldscheer-Gesellen und Hautbois, wenn sie eintzeln aufs Land delogiret werden, zu allernächst des Staabs-Qvartiers, auf die etwan dabey befindliche, zur Cavallerie gehörige Vorstädte, oder wenigstens über eine viertel Meile nicht davon entlegene Vorwercke und Dörffer, repartiret und assigniret, woferne aber die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, in dem Staabs-Qvartier selbst, wenn es gleich eine Infanterie-Stadt ist, untergebracht. Wie denn auch die zur Staabs-Wacht commandirte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, (es mag selbige eintzeln auf dem Lande, oder aber in Städten und Dörffern beysammen stehen, und ohne Unterscheid, ob das Staabs-Qvartier eine Infanterie- oder Cavallerie-Stadt sey,) an denen Orten der Staabs-Qvartiere, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen delogiret ist, gegen Erhaltung des geordneten Qvartier-Geldes, untergebracht werden müssen.

Wie es mit Verlegung der Unter-Staabs-Personen, ingleichen

mit Beqvartirung der zur Staabs-Wacht Commandirten von der Cavalerie, zu halten?

§. 14.

Infanterie-Delogirung.

Die Infanterie wird in die, zu deren Beqvartirung, ausgesetzte Schrifft- und Amtsäßige Städte, nach Proportion ihrer Feuerstädte, oder Häußer, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio repartiret, und einer jeden Stadt, was ihr (inclusivè der Staabs-Wacht, wenn es ein Staabs-Qvartier ist,) zugetheilet worden, durch Befehl von daraus bekannt gemacht: Nach welchem Fundament denn auch solche in denen Städten selbst hinwiederum zu subrepartiren, dabey aber alle nur mögliche Gleichheit, und besonders zwischen denen Feuerstädten und Häusern, nach ihrer Beschaffenheit, Größe, Nutzen und anderen Umständen, ein billiger Unterscheid zu halten, mithin ein großes und nahrhafftes Hauß à proportion stärcker, als ein kleineres und schlechteres, zu belegen, auch bey accis-baaren Städten, die Accis-Officianten jeden Orts, bey Fertigung der Subrepartition in seiner Maaße zu admittiren sind.

Admission der Accis-Officianten, in seiner Maaße, bey Fertigung der Subrepartition.

§. 15.

Was bey der Billettirung zu beobachten?

Ob nun schon die Delogirung sowohl der Cavallerie, wenn sie zusammen verleget wird, als der Infanterie, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nach dem completten Stand eingerichtet zu werden pfleget; So sind doch die Billets nur auf die würcklich præsente Mannschafft und Pferde auszugeben, und bloß auf die gegenwärtigen Qvartiere, und resp. Stallung, anzuweisen, gestallten alle Qvartiers-Anweisung auf vacante Mannschafft und resp. Pferde, hierdurch ausdrücklich verbothen wird, und am wenigsten die Officiers sich unterstehen sollen, blinde Billets zu machen, oder auf die Vacanten und Abwesenden, oder wohl gar auf ihre Bedienten, eine Vergütung an Gelde, oder Geldes werth, aus denen Qvartieren zu nehmen.

Damit aber die Eintheilung der Mannschafft und resp. Pferde, jeden Ortes desto ordentlicher und richtiger geschehen, die Billets dazu in Zeiten gefertiget, und die Leute nach der Einrückung, in ihre Qvartiere gewiesen werden können, so haben die Officiers, vor ihrer Einrückung, die Bestands-Listen der zugetheilten Mannschafft und Pferde, an den Rath der Stadt, oder die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, mit Tauff- und Zunahmen des Mannes, nach eines jeden Caractére, ingleichen Farbe, Geschlecht, und Zeichen seines Pferdes, ein- und mit denenselben zugleich die Fouriers voraus zu schicken, bey der Einrückung selbst aber, die Leute ordentlich zu stellen, ihnen dasjenige, was sie aus der Ordonnanz concerniret, vorlesen zu lassen, und sie von allen Excessen ab- und zu guter Disciplin, unter Verwarnung vor die auf die Uebertreter gesetzte Straffen, anzuermahnen: Worauf ihnen denn die Billets von der Obrigkeit selbst, ohne daß sich die Officiers darein zu meliren haben, ausgetheilet werden: Wie denn auch, wenn nach der Einrückung, von Zeit zu Zeit, ein- oder der andere Mann und resp. Pferd, neu angeworben, oder angeschaffet wird, oder sonst zuwächset, der- oder dasselbe dem Rathe, oder Billetier-Amte der Stadt

Was denen commandirenden Officiers zu deren Erleichterung oblieget?

Wie es mit Unterbringung der, von Zeit zu Zeit, zuwachsenden Mannschafft und Pferde zu halten?

Stadt, oder Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, præsentiret werden soll, der, oder die so dann das Billet darauf zu geben, auch über die neu angeworbene, oder neu angeschaffte, oder sonst zugewachsene Mannschafft und Pferde ordentliche Listen, mit Vor- und Zunahmen, sammt Bemerckung des Tages der Præsentation, zu führen hat, damit solche allemahl, auf Erfordern, zur Geheimen Kriegs-Cantzley eingeschicket, oder die benöthigten Erläuterungen gegeben werden können.

§. 16.

March-Billets sind von denen Creyß-Commissarien, oder,

Wenn die Armée gantz, oder zum Theil, auf erhaltene Ordre marchiren soll, so haben, damit die Mærche selbst in gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzet werden mögen, die Commandanten derer marchirenden Regimenter, Compagnien, oder Detachements, vor deren Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus zu schicken, den Tag des Aufbruchs, oder der Ankunfft des Regimentes, ihnen zu notificiren, und wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen March-Billets, sich zu melden, sowohl auch denen Creyß-Commissarien, auf deren Verlangen, die, des Marches halber, erhaltene Ordres, so viel den March betrifft, ohnweigerlich zu communiciren. Und wie annebenst zugleich eine, vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle, oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officiers und Gemeinen Dienst- auch bey beyden etwan befindlichen Proviant- und Pack-Knechte und Pferde, an die Creyß-Commissarien zu übergeben ist, damit diese die Quartiere mit desto mehrerer Gleichheit

in deren Ermangelung, von dem Beamten jeden Amts-Bezircks, abzuholen.

reguliren und eintheilen können: Also sollen die Officiers, nichtminder in dem Fall, wenn ein March schleunig vorfiele, und die Commissarien, der Führung halber, nicht so fort instruiret werden könnten, oder nicht einheimisch wären, sich, dem ohnerachtet, nicht selbst einlogiren, sondern von denen Beamten, durch deren Amtsbezircke der March gehet, die Billets abholen lassen: Und ist übrigens die Einrichtung beym March dergestalt zu treffen, daß sowohl die Cavallerie- als Infanterie-Regimenter täglich 2. biß 3. Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit, und der Wege, marchiren, den 4ten Tag aber in regulâ, oder nach Beschaffenheit derer einschlagenden ausserordentlichen Umstände, und der Nothwendigkeit, worüber sich die Commandanten derer Troupes, und die Creyß-Commissarien zu vernehmen und zu vereinigen wissen werden; auch den 3ten Tag Rast-Tag halten können;

Wie weit täglich zu marchiren?

Die Subrepartition und Billetirung der an jeden Ort asignirten Mannschafft aber, bleibet dem Pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit, oder derer Gerichten, anheim gestellet, welchen dahero auch die in Zeiten vorauszusendende Fouriers den effectiven Bestand richtig anzugeben haben, damit vor der Einrückung die nöthige Eintheilung bereits geschehen seyn, und folgends bey der Einrückung der Mannschafft selbst, nachdem sie zuförderst behörig gestellet, und nach Vorschrifft §. phi 15. zu Haltung guter Disciplin, unter Verweisung auf die Ordonnanz, ermahnet worden, die Billets sofort ausgehändiget, oder sonst ihre Quartiere angewiesen werden können.

Die Subrepartition und Billetirung verbleibet jedes Ortes Obrigkeit.

§. 17.

Die zu Stand- und March-Quartieren angewiesene Orte, sowohl als

Diejenigen Dörffer und Orte nun, welche aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, sowohl der Infanterie als Cavallerie, wenn letztere zusammen delogiret wird, mediatè oder immediatè, zu Stand- wie nichtweniger von denen Creyß-Commissarien zu March-Quartieren, angewiesen werden, sind resp. nach Innhalt derer erhaltenen Billets, ohnweigerlich anzunehmen, und ohnverändert zu behalten, gegen einander nicht zu verwechseln, besonders aber keiner von denen, zu March-Quartieren angewiesenen Orten, um daraus einige Fourage, oder andere Douceurs zu ziehen, jemahln ohnbelegt zu lassen, vielweniger eine eigenmächtige Einlogirung an Orten, wohin die Billets nicht lauten, wenn sie gleich mit Bewilligung des Ortes geschähe, zu unternehmen.

die der gemeinen Mannschafft zugetheilte Quartiere, sind in naturâ ohnweigerlich anzunehmen, und also weder dem Soldaten,

Auf gleiche Weise muß jeder Unter-Officier und Gemeiner, beydes von der Infanterie und Cavallerie, es stehe die letztere einzeln auf dem Lande, oder in Städten und Dörffern beysammen, das Billet, welches auf ihn, nach Unterscheid derer Fälle, vom Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ausgestellet worden, ohnweigerlich annehmen, in das darinnen benannte Dorff oder Ort, und bey dem darinnen benienten Wirth, einrücken, das Quartier allda, ohne sich eines nach Gefallen selbst auszusuchen, nehmen, und, so lange er nicht von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ein anderes Billet auf einen andern Ort, oder Wirth erhält, unverrückt behalten, darf sich auch schlechterdings nicht mit dem ihm durchs Billet assignirten Wirthe, des Quartiers halber, vergleichen, Geld dafür annehmen, und sich anderwärts selbst einmiethen. Eben so wenig stehet einem Officier frey, die Quartiere derer Unter-Officiers und Gemeinen nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechseln, noch weniger soll ein Ort, oder resp. Wirth, schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein resp. von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Stand- oder March-Quartiere zu geben. Wannenhero die

noch dem Officier nachgelaßen, das Quartier nach Gefallen zu ändern, noch auch der Wirth, jemand ohne Billet anzunehmen, schuldig, es sey denn

die resp. Creyß-Commissarien und Obrigkeiten, zu Verhütung dergleichen eigenmächtigen Veränderung, oder Verwechselung, in ein jedes Billet zu March- oder Stand-Qvartieren vor eine gantze oder halbe Compagnie, derselben Nahmen, und die Anzahl der dabey befindlichen Mannschafft und Pferde, in jedes Stand-Qvartier-Billet aber, vor einen einzeln Mousqvetier, Reuter, oder Dragoner, dessen Tauff- und Zunahmen, nebst der Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes, einschreiben, oder, Falls er unberitten, solches mit anmercken sollen.

§. 18.

in erheblichen Fällen, da der commandirende Officier, dergleichen Veränderung halber mit dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, sich zu vernehmen hat.

Fände aber der Obriste, oder der an dessen Stelle commandirende Officier, zu Unserm Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, oder aus andern erheblichen Ursachen, im Qvartier eine Veränderung zu treffen, nöthig; So hat derselbe solches resp. dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, bekannt zu machen, der, oder die hierauf, wenn es die Nothdurfft erfordert, der Veränderung halber, das behörige zu veranstalten hat. Wie denn hiernächst im Gegentheil von dem Creyß-Commissario, oder der Obrigkeit, keine Veränderung, oder Umqvartierung, ohne Vorbewust des commandirenden Officiers, vorgenommen werden kan; Ereigneten sich aber, entweder von Seiten des Qvartier-Standes, oder der Miliz, solche Umstände, welche hauptsächliche Veränderungen mit gantzen oder halben Compagnien erforderten: So haben zuförderst die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, und die Commandanten derer Regimenter, miteinander darüber zu communiciren, und sodann ist, mit Anzeigung derer Bewegungs-Ursachen sothaner Veränderung, und der Anzahl der anderwärts zu verlegenden Mannschafft, an Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, von jedem Theil, behörigen Ortes, zu berichten, und wenn es die anderwärtige Verlegung einer beysammenstehenden Cavallerie-Compagnie gantz, oder zum Theil beträfe, ein anderer bequehmer Ort mit vorzuschlagen, da denn das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, der Veränderung oder Erleichterung halber, das nöthige zu besorgen, und nach Befinden zu verfügen, wissen wird; Jedoch bleibet es, wegen derer ordentlichen Umqvartierungen der Infanterie in Städten, wo selbige stehet, bey der bißherigem Observanz, und kan ohne vorherige Berichts-Erstattung, wenn sich nur der commandirende Officier und der Stadt-Rath vorhero darüber mit einander vernommen haben, nur daß solche höchstens nicht öffter, als in Zwey biß Drey Monathen einmahl geschehe, veranstaltet werden.

CAPUT III.

Von Mærchen, Vorspann und Bothen.

§. 19.

Was theils vor, theils im March zu beobachten.

Wenn die Armée gantz, oder zum Theil, marchiren soll, so werden die March-Routen dazu, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio aus- und nicht nur von daraus denen Creyß-Commissarien, mit der sonst etwa dabey nöthigen Vorschrifft, sondern auch von Unserm General-Feld-Marschall, oder dem nach ihm commandirenden General, denen Commandanten derer marchirenden Trouppen, par Ordre, zugefertiget. Wie nun sothanen March-Routen ohnverändert nachzugehen, und davon keinesweges abzuweichen ist, oder wiedrigenfalls diejenigen, die dergleichen eigenmächtig zu thun, sich unterfangen, ernstlich gestraffet werden, und zugleich vor alle daraus entstehende Unordnungen zu respondiren haben sollen: Also sind übrigens im March und Zug selbst, die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und von dar abwärts auf besäete Felder, oder Wiesen nicht zu gehen, zu reuten und zu fahren, vielweniger denen Feld- und Garten-Früchten sonst Schaden zu thun, und am allerwenigsten zu irgend einer Zeit darauf zu fouragiren.

§. 20.

Bey Zusammenziehung zur Musterung und zum Exerciren, sind solche Plätze zu erwählen, wo denen Unterthanen am wenigsten Schade geschiehet.

Gleichergestalt müssen, wenn ein Regiment, Escadron, Batallion, oder Compagnie, zur Musterung, oder zum Exerciren, zusammen gezogen wird, solche Plätze zu Bewerckstelligung des einen sowohl als des andern, unter vorhergängiger gebührenden Communication mit des Ortes Obrigkeit, welche dergleichen anzuweisen, verbunden ist, ausgesuchet werden, wo denen Feld-Früchten, Wiesen und Gehöltzen kein Schade geschehen kan, auch sonst denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursachet wird.

§. 21.

Wie es mit der Vorspann zu halten.

Daferne bey Mærchen, zu Fortschaffung derer Krancken, und anderer Nothwendigkeiten, Vorspann erfordert wird, soll solche, auf Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commissarien angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht, als Vier, und vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, Zwey, mit Vier Pferden oder Ochßen bespannte Wagen in regulâ, in denen Gegenden aber, wo das Zug-Vieh schlecht, und die Wagen klein, vor einen Regiments-Staab Sechß, und vor jede Compagnie Drey Vierspännige Wagen, und, weil dieses nur von dem Fall, wenn die Regimenter und Compagnien mobil sind, zu verstehen ist, im Gegentheil auf den

Fall

Fall, wenn sie immobil, folglich mit Proviant-Pferden nicht versehen sind, zu Bespannung des Proviant-Wagens, wenn selbiger anders aus dem Qvartier-Stand mitgenommen wird, vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, annoch Vier, oder resp. nach Beschaffenheit derer Gegenden, Sechß Stück Zug-Vieh hergegeben, alle dergleichen Vorspann aber, weiter nicht, als biß in das nächste Nacht-Qvartier, mitgenommen, und aus selbigem so fort wiederum zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unter Weges, durch Ueberladung und Uebertreibung oder sonst, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen, oder deren Knechte, so die Vorspann führen, nicht mit Schlägen, oder auf andere Art, übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit anderen, denen Officiers zugehörigen Eqvipage-Stücken, nicht chargiret werden, dergestalt, daß derjenige Unter-Officier, welcher einen Bauer auf dem March, es sey unter was Prætext es wolle, schläget, so fort in Arrest genommen, und davor hart angesehen, Gemeine aber mit Gassen-Laufen bestraffet, auch überdieß, wenn die Vorspann-Pferde übertrieben worden, daß solche auf der Stelle, oder kurtz hernach crepiren, der commandirende Officier deshalb zu schwerer Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, ihm selbst der Werth derer selben, nach Gerichtlicher Taxe, angeschlagen, und von seinem Tractament decourtiret werden soll; Wäre aber die marchirende Cavallerie gantz, oder zum Theil unberitten, so wird, nach Erfordern derer Umstände, Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium die Anweisung derer etwa benöthigten mehreren Vorspann-Wagen, auf beschehenes Ansuchen, besonders zu verfügen wissen, jedoch, daß vorherstehendes alles dabey genau beobachtet werde: Wie wir denn Unseren Creyß-Commissarien hierdurch schlechterdings untersagen, über diese Vorschrifft, ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, einige mehrere, oder auch, ausser denen Mærchen, sonst einige Vorspann, oder Miliz-Fuhren, vielweniger Pferde zum Reuten, auszuschreiben und anzuweisen; Würde aber jemand etwas mehrers an Vorspann, als verordnet worden, verlangen und nehmen, oder auch, wie zeithero öffters geschehen, ein Officier die vor die Compagnie angewiesene vierspännige Wagen, mit zwey oder drey Pferden nur bespannen lassen, die übrigen zwey oder vier Pferde aber, zu Bespannung seiner eigenen Kutsche, oder Calesche gebrauchen, und dadurch veranlassen, daß derer Unterthanen Zug-Vieh überladen und abgetrieben werden muß, derselbe soll dafür nachdrücklich bestraffet, und denen Unterthanen die abgepreßten Fuhren, oder vor sich gebrauchten Pferde, überdieß zum theuersten, und so gar als Extra-Post zu bezahlen, angehalten werden; Jedoch befehlen Wir zugleich Unseren Creyß-Commissarien, denen Unterthanen nachdrücklich anzudeuten, auch es wohl in denen Billets, nach Befinden, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß sie die Vorspann-Wagen, maaßen bißher darüber von der Miliz verschiedentlich geklaget worden, nicht zu kurtz, und die Leitern zu enge, oder sonst allzuklein, einrichten, mithin die Miliz dadurch bevortheilen sollen, als woraus nichts anders als Excesse zu entstehen pflegen: Zu deren besserer Verhütung Wir auch geschehen lassen wollen, daß, wenn die Regimenter, bey neuen Delogirungen, oder Beziehung hiesiger Garnison, ihre Stand-Qvartiere gäntzlich verändern, und mit Sack und Pack ausmarchiren müssen, zu Fortbringung derer Ober-Officiers eigenen Bagage, annoch auf jede Compagnie Ein vierspänniger Wagen, gegen baare Bezahlung von 1. Thlr. 8. gl. täglich, als 7. gl. für jedes Stück Zug-Vieh, und 4. gl. für den Wagen, auf Anmelden, von Unseren Creyß-Commissarien angewiesen werden mögen.

Wie welt solche mit zu nehmen.

Wie die Vorspann-Wagen beschaffen seyn sollen.

Straffe derjenigen, so die Vorspann-Bauern übel tractiren, oder die Vorspann-Pferde übertreiben, oder

zu eigenem Behuff gebrauchen.

§. 22.

Was, sowohl in gleich vorher befindlichem, als gegenwärtigem Capitul, wegen der, in gewisser Maaße, noch beybehaltenen March-Verpflegung und Vorspann, disponiret worden, ist lediglich von solchen Mærchen anzunehmen, wenn Regimenter und Compagnien ihre Qvartiere gäntzlich, oder doch auf lange Zeit, verlassen: Dahingegen, wenn sich ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie, blos zur Musterung, oder zum Exerciren, ingleichen zu Executionibus, und sonst bey anderen Vorfällen, nur auf gewisse, besonders kurtze Zeit zusammen ziehet, oder andere dergleichen kurtze Mærche vorfallen, weder die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen 2. Pfund Brod par tête, von denen March-Qvartier-Ständen resp. gefordert und gereichet werden sollen, sondern es hat sich die Miliz, weiln bey dergleichen kurtzen Mærchen ohnedieß höchstens nur etwa zwey March-Qvartiere nöthig zu seyn pflegen, und dergleichen Mærche überhaupt mit möglichster Verschonung derer Unterthanen geschehen sollen, in solchen Fällen ihr Brod und resp. Futter, auf den Hin- und Rück-March mitzunehmen, oder der Compagnie-Commandant die Ausfütterung in dergleichen March-Qvartieren, durch Einkauff, oder sonst, ohne Zuthun des Qvartier-Standes, zu veranstalten und zu besorgen.

March-Verpflegung und Vorspann hat nur statt, wenn die Regimenter oder Compagnien, die Qvartiere gäntzlich, oder auf lange Zeit verlassen: nicht aber, wenn solche auf kurtze Zeit zusammen gezogen werden.

§. 23.

Es sind zwar hiernächst, sowohl bey Mærchen, als wenn ein Soldat auf Ordonnanz, oder sonst, verschicket wird, in gewissen Fällen

Abforderung derer Bothen wird reguliret.

len Bothen, oder Wegweiser von nöthen, und nicht zu verweigern. Nachdem aber besonders bey Mærchen bishero wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils die marchirende Miliz, nicht nur aus ihren jedesmahligen Nacht-Qvartieren, sondern auch aus jedem Dorffe, daß sie im March berühret, zu grosser Beschwerung des Landes, einen, oder mehrere Bothen zu fordern und mitzunehmen, sich unterstanden, andern Theils hingegen, die Bothen vielmahls die Miliz nicht den rechten und nächsten Weg, sondern, um desto eher loß zu kommen, nur auf das erste beste Dorff, es gehe der Weg dahin, oder nicht, führen; Als haben Wir, vors künfftige dieserwegen Vorsehung zu thun, nöthig befunden: Und soll demnach aus jedem, einer Compagnie, oder Detachement, im March angewiesenem Nacht-Qvartier von der Commun des Ortes, nicht nur ein Bothe oder Wegweiser, vor die, zu Regulirung derer weitern Qvartiere, vorausgehende Commandirte, sondern auch ein anderer Bothe, oder Wegweiser, vor die weiter marchirende Compagnie, oder Detachement, bey deren Aufbruch, und zwar beyde in das folgende Nacht-Qvartier, und, woferne die Compagnie auf dem March sich theilen, und an zwey besondere Orte marchiren muß, noch ein Bothe, oder Wegweiser mehr, mitgegeben werden.

Stellung und Beschaffenheit der Bothen.

Wie nun dahero jede beqvartierte Commun, ohne Absicht auf die Zeche, oder Reihe, welche diesen oder jenen im Dorffe trifft, allenfalls gegen billigmäßige Bezahlung, solche Personen zu denen, nur geordneter maassen, erforderlichen Bothen und Wegweisern auszusuchen, zu gestellen, und mitzugeben, auch nach Befinden, für sie zu respondiren hat, welche den rechten und nächsten Weg biß in das, der Compagnie, oder dem Detachement angewiesene nächste Nacht-Qvartier, vollkommen wissen: Also soll sich hingegen kein Officier, oder Soldat, (maassen hierdurch bey ernstlicher Ahndung schlechterdings untersaget wird,) unterstehen, mehrere, als die oberwähnten zwey Bothen, oder Wegweiser, es sey zu Fortsetzung des Marches selbst, zum Wegweiser vor die Bagage, (als wobey ohnehin derer Wege kundige Vorspann-Bauern sich befinden,) oder wohl gar in ihren eigenen Angelegenheiten, zu Herbeyholung allerhand Victualien ꝛc. weder aus denen March-Qvartieren, (wo nicht besondere, von daraus gehende Commandirte, wie im folgenden §. pho verordnet ist, dergleichen nöthig hätten,) noch aus andern Dörffern, welche sie im March von einem Nacht-Qvartier zum andern berühren, zu fordern, oder zu nehmen: Und sind übrigens die, vorangeführter maassen, der Miliz auf Mærchen mitzugebende zwey Bothen, von derselben mit Tragung des Gewehrs, oder Torniſters, nicht zu belästigen.

§. 24.

In welchen Fällen commandirte Officiers, oder Soldaten, Bothen zu fordern, befugt sind?

Eben so wenig sollen ein- oder mehrere eintzelne Officiers und Soldaten, welche von dem Stand- oder March-Qvartier aus, auf Ordonnanz, Staabs-Wacht, oder sonst, commandiret und verschicket werden, wenn und so weit als sie der ordentliche Weg nach dem bestimmten Orte, auf der gebahnten Land- und Heer-Strasse, (welche im Lande bekannt genug, und noch darzu mit Wege-Säulen, wornach sich gar wohl gerichtet werden kan, besetzet sind,) fortführet, aus denen Dörffern, die sie unter Weges berühren, Boten zu fordern, oder zu nehmen, sich unterfangen; Wenn aber der Ort, von welchem er aus commandiret wird, nicht an einer Strasse lieget, so ist demselben, biß er selbige erreichet, ingleichen wenn der Ort, dahin er commandiret, oder verschicket wird, von der Land-Strasse abwärts gelegen, von dem Orte aus, wo der Weg von der ordentlichen Land- oder Heer-Strasse nach dem bestimmten Orte abgehet, ohnweigerlich ein Bothe von Ort zu Ort, oder Dorff zu Dorff, mitzugeben: Dergleichen ihm denn auch, wenn er seinen Weg bey Nachts-Zeit, oder des Winters, bey grossem Schnee, oder ermangelnder Bahn, antreten, oder fortsetzen müßte, ob er gleich sonst eine ordentliche Land- und Heer-Strasse vor sich hätte, nicht zu verweigern.

Wodurch sich Commandirte zu deren Erlangung, zu legitimiren haben?

Uebrigens sollen die, in denen vorgeschriebenen Fällen, mitzugebende Bothen, denen von der Miliz den rechten Weg, und nicht etwan selbige nur auf das erste beste Dorff weisen, oder wiedrigenfalls nachdrücklich bestraffet werden: Und diejenigen Commandirte, oder verschickte Officiers und Soldaten, welche, in denen angezeigten Fällen, Bothen fordern, sollen sich, ehe ihnen solche gegeben werden, mit ihren Commandir-Zeddul, oder Ordres, legitimiren, in welchen es zugleich deutlich exprimiret seyn muß, wenn bey ihrer Verschickung ein- oder mehrere von denen oberwähnten Umständen, die nach obiger Vorschrifft einen Bothen erfordern, vorfallen möchten; Stünde nun aber dergleichen Commandir-Zeddul nicht vorzuzeigen, so soll weder einem Ober- oder Unter-Officier, noch auch einem Gemeinen ein Bothe gegeben, und, Falls sie dergleichen, dem ohnerachtet, mit würcklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, sich unterfangen wolten, der- oder dieselben so fort in Arrest genommen, und an die nächststehende Miliz extradiret werden: Und gleichwie dergleichen Commandirten eben so wenig einige Vorspann, deren sie sich bis anhero hin und wieder zur Ungebühr anmassen wollen, wenn sie nicht ein von dem Creyß-Commissario ertheiltes Billet, oder einen besondern Pass vorzuzeigen haben, gebühret: Also soll, Falls sie sich, dergleichen ebenfalls mit Gewalt zu erpressen, unter-

unterstünden, auf gleiche Weise mit ihnen verfahren werden.

§. 25.

Von Bescheinigungen, und Gegen-Bescheinigungen.

Vor dem Aus-March aus jedem Nacht-Qvartier, sind die, Capite Imo §pho 8. erwähnte Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen, von dem commandirenden Officier, und dem March-Qvartier-Stande, gegen einander auszustellen: Und ist in denen Fällen, da die, dicto §pho geordnete Etappe gereichet werden muß, sowohl die Anzahl derer Pferde, worauf die vorgeschriebene Rationes, als die Anzahl der Mannschafft, worauf die täglichen 2. Pfund Brod gereichet, desgleichen wie viel Vorspann-Wagen verabfolget, und was sowohl währender Bequartierung, als beym Ab-March, vor Bothen genommen, auch was vor Manns-Zucht gehalten, und ob auch sonst allenthalben richtig baare Bezahlung für die empfangene Victualien geleistet worden, in denen oberwähnten Qvittungen, und Contra-Bescheinigungen, wozu Wir, um desto mehrerer Conformität und genauerer Beobachtung, auch Vermeidung allen Disputats willen, gewisse Schemata hier beyfügen, zugleich deutlich mit anzumercken.

Attestationes.

Nicht minder sind in denen, Capite III. §. 22. erwähnten Fällen, wo nehmlich von denen March-Qvartier-Ständen nicht die geringste Lieferung, weder ohne Entgeld, noch gegen Bescheinigung, geschiehet, ebenergestalt richtige Attestationes und Gegen-Attestationes, nach denen gleichfalls hier angefügten Schematibus, von Seiten des Compagnie-Commandantens, und des Qvartier-Standes, gegen einander auszuhändigen, hierauf aber, sowohl in dem erstern, als letztern Fall, nicht nur von den bequartiert gewesenen Unterthanen die, von denen Officiers, an sie ausgestellte Qvittungen sofort, nach erfolgtem Ab-March der Miliz, und längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust der, vor die gelieferten Rationes, daraus zugewartenden Bezahlung, oder wenn sie nichts drauf zu fordern haben, bey Fünff Thaler Straffe, an die Creyß-Commissarien einzuliefern, und wenn etwan ein- oder anderer, ausser dem ohnentgeldlich verordneten Brodte, und gegen Bescheinigung verabfolgten Futter, auf Unter-Officiers und Gemeine sonst hergegebene Verpflegungs-Genuß, ohnbezahlt-geblieben, oder wohl gar Excesse vorgefallen, ihre Liquidationes beyfügen, wie nicht minder, wenn sie die vorgeschriebene Qvittungen über Brod und Fourage, vielleicht gar nicht erhalten, solches in ebenmäßiger Frist, bey denen Creyß-Commissarien zu melden, sondern auch von denen Regiments-Commandanten, so bald sie nur aus einem Creyß in den andern eintreten, oder so bald sie an Orte, wo sie etliche Wochen lang stehen bleiben, eingerücket, und längstens binnen Acht Tagen, die, von denen March-Qvartier-Ständen desselben Creyses, theils an sie selbst, theils an ihre Compagnie-Commandanten, ausgestellte Gegen-Bescheinigungen und Attestata, bey Verlust eines halbmonathlichen Tractamentes, an die Creyß-Commissarien, von welchen die Billets ausgestellet worden, einzusenden: Welche sodann diese resp. Qvittungen, und Gegen-Bescheinigungen, mit Ausrechnung der, denen Qvartier-Ständen, für die gelieferten Rationes, oder den unbezahlten Genuß, gebührenden Befriedigung, längstens binnen Vierzehen Tagen, nachdem der Creyß vom Regiment verlassen worden, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzureichen, und, soferne offtgedachte Qvittungen und Gegen-Bescheinigungen, von einem oder dem andern Regiment und Compagnie, oder March-Qvartier-Stande, in der gesetzten Zeit nicht eingekommen, solches zu weiterer Verfügung mit anzuzeigen haben.

Deren Einsendung.

CAPVT IV.

Von denen Qvartieren derer Staabs- und Ober-Officiers, auch Unterkommen derer Unter-Officiers und Gemeinen, und deren Dienst-Pferde.

§. 26.

Officiers, so Qvartier-Geld ex Cassa erhalten, miethen sich dafür selbst ein.

Denen Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie, und nunmehro auch denen von der Infanterie, wird, so weit Wir nicht bey einem oder dem andern Orte insbesondere, bevorab was die Infanterie angehet, ein anderes angeordnet haben, oder noch anordnen werden, ein gewisses Qvartier-Geld monathlich, aus Unserer General-Kriegs-Cassa gereichet, und dahero vom Lande, und in denen Städten, weder vor die Ober-Officiers, noch ihre Leute und Pferde, einiges Qvartier angewiesen und gegeben, vielweniger haben sie, es mögen selbige das Qvartier-Geld, oder Qvartier, in naturâ erhalten, für Mann oder Pferd, oder für Holtz, Licht, Bette, Lagerstadt, Aufwartung und Fourage, oder an Fuhren das geringste zu prætendiren, sollen auch bey unausbleibender Straffe, keine Discretiones, es sey an Gelde, oder anderen Bedürffnissen, annehmen, noch weniger fordern, und die Obrigkeiten, so darwieder handeln, mit einer Geld-Straffe von Funffzig Thalern angesehen werden, sondern ermeldete Staabs- und Ober-Officiers haben sich vor das zu erhaltende Qvartier-Geld selbst einzumiethen, und alles, was sie für sich, ihre Leute und Pferde, benöthiget, worunter bey der Cavallerie zugleich die Montirungs-Cammer, und der erforderliche Platz, zu Unterbringung des Proviant-Wagens, mit gehöret, selbst anzuschaffen, zu bezahlen und zu besorgen.

§. 27.

§. 27.

Quartier-Gelaß für Officiers, welche kein Quartier-Geld erhalten.

Gleichwie aber aus vorstehendem §pho zugleich erhellet, daß nicht allen Staabs- und Ober-Officiers indistincte, das Quartier-Geld aus Unserer General-Kriegs-Cassa vergütet wird, sondern einige derer selben, wenn sie an gewissen Orten delogiret stehen, das ohnentgeldliche Quartier in naturâ daselbst zu geniessen haben: Also soll an solchen Orten, wo denen Staabs- und Ober-Officiers ohnentgeldlich freyes Quartier in naturâ angewiesen und verschaffet werden muß, dasselbe

für einen Obristen in Zwey Stuben und so viel Cammern, für sich, Einer Stube zur Expedition, und noch einer Stube für das Gesinde, entweder in eben demselben Hause, oder doch im Hülffs-Quartiere, wie auch auf Zehen Pferde Stallung,

für einen Obrist-Lieutenant, in Zwey Stuben mit so viel Cammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf Acht Pferde,

für einen Obrist-Wachtmeister, ebenfalls in Zwey Stuben und so viel Cammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für einen Hauptmann, in Einer Stube und Zwey Cammern, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für einen Subaltern-Officier, in Einer Stube und Cammer, ingleichen Stallung auf Drey Pferde,

bestehen, und so gut, als es jeden Ortes miethweise zu erlangen stehet, angewiesen und verschaffet werden, damit sich denn auch Staabs- und Ober-Officiers schlechterdings zu begnügen, und weder auf eine Bezahlung derer Quartiere zu dringen, noch auch, nach Innhalt des vorher befindlichen §.phi, etwas darüber, an Holtz, Licht, Bette, Aufwartung, Douceurs ꝛc. zu fordern, geschweige zu nehmen haben; Wolte aber Rath und Commun des Ortes selbst, statt des Quartiers in natura, sich lieber mit denen Officiers eines billigen Quartier-Geldes vergleichen, und könnte sich desfalls mit ihnen vereinigen, so soll zwar demselben solches unbenommen seyn, jedoch daß dafür einem Officier nicht mehr, als Wir aus Unserer General-Kriegs-Cassa zum Quartier-Gelde vergnügen zu lassen pflegen, und zwar

Was allenfalls der Quartier-Stand für das Quartier an Gelde zu geben hat?

für Einen	Obristen,	8. thlr. - -
= =	Obrist-Lieutenant,	6. thlr. - -
= =	Major,	5. thlr. - -
= =	Regiments-Quartier-Meister,	2. thlr. 12. gl.
= =	Adjutanten,	2. thlr. 12. gl.
= =	Auditeur,	2. thlr. 12. gl.
= =	Prediger,	2. thlr. 12. gl.
= =	Regiments-Feldscheer,	1. thlr. - -
für Einen	Capitaine,	4. thlr. - -
= =	Lieutenant,	2. thlr. 12. gl.
= =	Cornette, oder Fähndrich,	2. thlr. 12. gl.
für das	Ordonnanz- und Stockhauß von der Cavallerie,	2. thlr. - -
für das	Etandart-Wacht-Quartier von der Cavallerie,	2. thlr. - -

zugestanden und gegeben werde.

Quartiere werden nur denen effective vorhandenen Officiers angewiesen, oder bezahlet.

Und gleichwie übrigens an solchen Orten, die nur beschriebene Quartiere, oder wenn die Stadt ihre Convenienz besser dabey fände, das verglichene Quartier-Geld dafür, auf so viel Staabs- und Ober-Officiers, als, vermöge der Delogirung, aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dahin repartiret, und besage derer Listen, effectivè vorhanden sind, resp. assigniret, verschaffet und bezahlet werden müssen: Also haben dieselben resp. nebst ihren Weibern und Kindern, nichtminder solche in ihrer Abwesenheit, wann sie beurlaubet, oder commandiret sind, ohngeändert sothane Quartiere, oder Quartier-Gelder, gleich als ob sie an dem Orte gegenwärtig wären, zu geniessen, jedoch aber auch ein mehreres schlechterdings nicht zu verlangen, oder zu nehmen: Dahingegen, wenn ein Officier gäntzlich abgehet, das Quartier, oder Æquivalent dafür, so lange, biß dessen Stelle ersetzet wird, cessiret.

§. 28.

Wie weit bey einzelner Delogirung der Cavalerie, denen Officiers die Wahl des Quartier-Ortes nachgelassen.

In dem Fall, wenn die Cavallerie auf dem Lande verleget ist, stehet denen Staabs- und Ober-Officiers derselben frey, sich, nach Gefallen, an einem Orte desjenigen Districts, in welchem das Regiment, oder Compagnie, einquartieret ist, einzumiethen, und, woferne in dem, dem Regimente zugetheilten Quartiers-Bezirck, keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, auch Schrifft- und Amtsäßige Städte dazu zu erwählen: Welches auch denen Capitaines, oder Rittmeistern, ingleichen denen Subaltern-Officiers, wenn sie auf dem Lande kein bequehmes Hauß zu ihren Unterkommen finden, gestattet wird: Nur, daß in beyden Fällen noch ferner darauf hauptsächlich gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte des Quartier-Bezircks, resp. des Regiments und der Compagnie, nicht weit entfernet liegen, und der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelffliche Maaße zu geben, auch das Land seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge.

§. 29.

§. 29.

Wenn die Cavallerie beysammen stehet, haben die Officiers, so, wie die von der Infanterie, in denen angewiesenen Qvartiers-Orten einzumiethen,

Dahingegen, wenn die Cavallerie in kleinen Städten und grossen Dörffern beysammen stehet, müssen die Staabs- und Ober-Officiers derselben, in diesem Fall, sowohl als die von der Infanterie, schlechterdings, und zu allen Zeiten, an denen Orten, wohin sie, vermöge der Delogirung, gewiesen sind, einmiethen, besonders aber, wenn eine Compagnie von der Cavallerie, oder Infanterie, an verschiedene Orte vertheilet ist, an jeden dieser Orte wenigstens ein Ober-Officier mit verleget werden.

Wobey

§. 30.

Denen einmiethenden Officiers sollen die Obrigkeiten jeden Ortes, zu Erlangung behöriger Qvartiere, behülfflich seyn.

Die Obrigkeit jeden Ortes, wo sich Officiers von der Cavallerie, oder Infanterie einmiethen, in geziemender Annehmung Unserer, bey Bezahlung des Ober-Officiers-Qvartier-Geldes, auf das Soulagement derer Unterthanen, auch mit Belästigung Unserer Casse, abzielenden Gnade, benöthigten Falls ex officio dahin, damit selbige vor das, einem jeden ausgesetzte monathliche Qvartier-Geld, tüchtige und gute Qvartiere von hinlänglichen Gelaß erhalten, und daher von der Bürgerschafft nicht etwa Gelegenheit, solche ungebührlich zu steigern, und zu übertheuern, genommen werde, Obacht zu führen, und da sich dergleichen ereignete, die erforderlichen Qvartiere für die Officiers auszusuchen, auch die Preiße derer Miethen billigmäßig zu determiniren hat; Fürnehmlich aber sind auf denen Döffern, für die Officiers von der Cavallerie, nothdürfftig hinlängliche Qvartiere, sofern dergleichen nicht schon vorhanden, an- und einzurichten.

§. 31.

Qvartier und Lagerstadt für Unter-Officiers und Gemeine, worinnen solches bestehe, und

Das Qvartier, oder Unterkommen für Unter-Officiers und Gemeine, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ohne Unterscheid, ob die erstere eintzeln aufs Land, oder in Städte und Dörffer zusammen verleget ist, bestehet in dem Obdach an Einer Cammer, zu sicherer und trockener Verwahrung seiner Leibes- und Bey-Montirungs- auch Eqvipage-Stücken, und in der Lagerstadt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigstens nicht geringer, als sie des Wirthes Knecht, oder Geselle hat, seyn, und woferne der Wirth mit Betten nicht versehen, noch solche zu schaffen im Stande wäre, wenigstens in einem, von Zeit zu Zeit, mit frischen Stroh gefüllten Sack, einem Bett-Lacken darüber, einem Pfühl, oder Küssen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke, bestehen muß, und gehöret hierzu annoch bey der Cavallerie die Stallung, welches alles der beqvartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu schaffen, verbunden, und bey der Stallung besonders dahin, daß keine unreine Ställe angewiesen werden, zu sorgen ist.

§. 32.

außer welchem der Soldat ein mehreres nicht zu fordern hat,

Mit diesem muß sich der Soldat schlechterdings begnügen, und ist ein mehrers zur Lagerstadt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch vielweniger aber soll er, wieder des Wirthes Willen, das Lager in dessen Stube nehmen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern mit der Lagerstadt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, und bey der Cavallerie ohnedieß im Stalle seyn muß, bey der Infanterie aber, in obangeregter Cammer, wenn sie so beschaffen, daß sich der Soldat darinnen, mittelst der ihm gegebenen Lagerstadt, vor der Kälte bergen kan, bereitet werden mag, zufrieden seyn.

§. 33.

Der eintzeln delogirte Reuter hat sein Qvartier bey dem Wirth, von welchem er die Portion und Ration erhält.

Dieses nur beschriebene Qvartier, oder Unterkommen nun, gehöret, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande delogiret ist, zur Portion und Ration, und ist eigentlich von jedem Wirthe, auf so viel Tage, als er die Portiones und Rationes, nach seinen aufhabenden Schocken, Aeckern, Hufen, oder wie sonst die Subrepartition jeden Ortes gemachet wird, zu præstiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeldlich mit zu verschaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kan, so haben die Einwohner jeden Ortes eine richtige Ordnung, wie lange jeder in solcher Proportion den Reuter mit Unterkommen versehen müsse, dergestalt unter sich zu machen, daß der Unter-Officier, Reuter und Dragoner wenigstens nicht öffter, als in Zwey biß Drey Monathen einmahl umziehen dürffe: Und nach dieser Ordnung, haben die Gerichten jeden Ortes, den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit sein Unterkommen erhalten muß, anzuweisen, die Unter-Officiers, Reuter und Dragoner auch, sothaner Anweisung schlechterdings nachzukommen, sich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mitbenemte Zeit daselbst zu bleiben.

Was zu Vermeidung öfferer Umqvartirung zu beobachten.

Ob auch wohl, nach dem §pho 17. Capite II. keinem Unter-Officier, Reuter, oder Dragoner, frey stehet, sich mit dem ihm angewiesenen Wirthe zu vergleichen, und einzumiethen: So ist doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorffe, welchen die Reihe der Beqvartierung trifft, den Soldaten in naturâ einzunehmen, keine Gelegenheit hätte, oder sonst, wegen anderer Ursachen, solches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirthe unverwehret, mit einem seiner Mit-Nachbarn, jedoch in eben diesem Dorffe, und mit Zuziehung derer Gerichten, sich deshalber zu vergleichen, und zwar dergestalt, daß aufs höchste mehr nicht, als Ein Groschen täglich, auf Mann und Pferd, dafür entrichtet, und solches nicht überstiegen werde: Auf gleiche Weise denn auch, denen Wirthen in Städten und Dörffern, wo In-

fanterie, oder Cavallerie beysammen stehet, den ihnen assignirten Soldaten bey einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbewust sowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit, einzumiethen, frey stehet.

§. 34.

Verqvartirung der beysammen stehenden Cavallerie, ingleichen auch der Infanterie.

Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, wird denen Unter-Officiers und Gemeinen derselben, sowohl als denen von der Infanterie, von jeden Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13den und 14den §phi Capite II. gemachten Subrepartition, das obenbeschriebene Unterkommen, oder Qvartier, bey denen Wirthen, oder Hauß-Besitzern, welche die Reihe trifft, oder resp. mit der erforderlichen Gelegenheit versehen sind, mittelst eines ordentlichen Billets, angewiesen, und es haben die, solchergestalt, von der Obrigkeit einem jeden angewiesene Wirthe, oder Hauß-Besitzere, dem dahin billetirten Soldaten, das geordnete Unterkommen so lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bey sich anzuweisen und einzuräumen.

§. 35.

Die Qvartiere für die Infanterie werden ohnentgeldlich angewiesen.

Dieses Unterkommen, oder Qvartier, ist jedem Unter-Officier und Gemeinen bey der Infanterie, von dem Wirthe, wohin er von Zeit zu Zeit billetiret ist, allenthalben ohnentgeldlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zu gewarten habe, zu verschaffen:

Determinirung des Qvartier-Geldes für die Cavallerie, wenn solche beysammen stehet.

Für die Cavallerie hingegen, wenn selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, wollen Wir einem jeden Wirthe in denen Dörffern, sowohl als denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welcher einen Unter-Officier, oder Gemeinen von der Cavallerie, bey sich im Qvartier hat, er sey commandirt, arretirt, beurlaubt und sonst abwesend, oder præsent, (jedoch nach Abzug der auf die Staabs-Wacht commandirten Mannschafft,) Funffzehen Groschen, in denen, zur Infanterie gehörigen Städten aber, welche die Mannschafft, statt der indessen cessirenden Beqvartierung mit Infanterie, ohnentgeltlich unterzubringen haben, blos auf das Pferd Acht Groschen, beydes monathlich, als ein Qvartier-Geld, durch Unsere Creyß-Commissarien bezahlen lassen, und soll ihm annebst der Dünger von denen Unter-Officiers und Gemeinen Dienst-Pferden, ohnentgeldlich gelassen, auch auf die, von einer Musterung, bis zur andern, abgehende Pferde, kein Abzug gemachet werden: Wir wollen auch, wenn die Regimenter die ersten Drey oder Vier Monathe, in die ihnen ausgesetzten Orte, (so weit sie nehmlich dergleichen Einqvartierung zum ersten mahl erhalten sollen,) einzurücken, durch einen March, oder auf andere Art, verhindert, desgleichen bald Anfangs, nach beschehener Delogirung, zu einem March, oder Zusammenziehung in ein Campement, beordert würden, nichts destoweniger, derer verwendeten Kosten halber, wenigstens auf die ersten Drey Monathe, von der, resp. angeordnet gewesenen, oder würcklich erfolgten Einrückung, das vorher determinirte volle Qvartier-Geld bezahlen lassen.

Uebrigens sollen zwar, wenn die Cavallerie beysammen stehet, die Wirthe auf denen Dörffern, oder in denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welche Unter-Officiers, oder Gemeine, im Qvartier haben, über das von Uns bestimmte Qvartier-Geld, von denen übrigen unbelegten, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit dazu, nicht versehenen Mit-Nachbarn einen Zuschuß, oder Beytrag zu fordern, nicht befugt seyn; Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß an denen Orten, wo, ausser denen beqvartirten Wirthen, noch mehrere Einwohner im Stande sind, einen berittenen, oder unberittenen Mann ins Qvartier zunehmen, entweder mit der Beqvartirung gewechselt, oder sonst, mit Vorwissen der Obrigkeit, und Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Approbation, eine convenable Ausgleichung getroffen werde; Wegen der, in Infanterie-Städten beysammen stehenden Cavallerie aber, verordnen Wir hiermit, daß, weiln ratione des Mannes, welcher nicht von seinem Pferde abwärts liegen kan, dieses aber bey demjenigen Wirth, wo die Stallung sich gefunden, bleiben muß, keine ordentliche Umqvartirung, als wohl mit der Infanterie, geschiehet, vorgenommen werden kan, gleichwohl aber auch, da die Beqvartirung des Ortes mit Infanterie, in solchem Fall cessiret, und die Cavallerie-Mannschafft an die Stelle der Infanterie-Mannschafft tritt, dem Wirth allein, bey welchem Stallung vorhanden, die beständige ohnentgeldliche Versorgung des Mannes mit Obdach und Lagerstadt, unter Verschonung anderer, mit Stallung nicht versehener Häuser, nicht anzusinnen stehet, sämmtliche Hauß-Besitzer, durch eine proportionirliche Anlage, so viel aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Qvartier-Geldes an die Wirthe, wo die Mannschafft einqvartiret ist, erfordert wird, und es ist desfalls dem, in Anno 1749. denen, mit Cavallerie belegten Infanterie-Städten bekannt gemachten Regulativ nachzugehen, oder, wenn die Umstände und Beschaffenheit derer Einwohner, eine andere Einrichtung erfordern solten, hiervon bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Anzeige zu thun, und von daher Bescheid zu erwarten.

§. 36.

Wie es mit denen auf Staabs-Wacht Commandirten,

Weiln, nach gleich vorherstehendem §pho, bey Bezahlung des geordneten Qvartiers, für die beysammen stehende Unter-Officiers, oder Gemeine, von der Cavallerie, auf den com-

ratione des Qvartiers zu halten.

completen Stand, die Commandirte zur Staabs-Wacht abgezogen, und hingegen denen Orten derer Staabs-Qvartiere vergütet werden sollen; So haben Wir diese Commandirte durchgängig Compagnie-weise, auf eine gewisse Anzahl setzen lassen: Wobey denn von denen Creyß-Commissarien dahin zu sehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten delogirt stehet, das Qvartier-Geld auf die Commandirten zur Staabs-Wacht, einem jeden dieser zwey bis drey Orte, in behöriger Proportion der, jeden Ortes, einqvartirten Mannschaffts-Anzahl, abgerechnet, inthin möglichste Gleichheit hierunter gehalten werde: Und bleibet hierbey denen Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo eine Compagnie Cavallerie gantz, oder zum Theil delogiret stehet, überlassen, ob selbige dasjenige, so, wegen derer Commandirten zur Staabs-Wacht, an Qvartier-Gelde decourtiret wird, von denen sämmtlichen beqvartirten Wirthen übertragen lassen, oder die Einrichtung dergestalt machen wollen, daß allemahl derjenige Wirth, dessen einqvartirten Soldaten die Reihe zur Staabs-Wacht trifft, auf die Zeit der Abwesenheit kein Qvartier-Geld erhalte.

§. 37.

Wo sich der Soldat, wegen Untüchtigkeit des Qvartiers, zu beschweren hat.

Fände sich nun, daß der Soldat über die Untüchtigkeit des ihm angewiesenen Qvartiers zu klagen, Ursache hätte, soll er hierinnen nicht nach eigener Willkühr verfahren, noch sich mit dem Qvartier-Stande ungebührlich auflegen, sondern es der Gerichts-Obrigkeit melden, oder bey seinem Officier anbringen, welcher mit der Obrigkeit, oder resp. nöthigen Falls mit dem Creyß-Commissario, sich hierüber zu vernehmen, und letztere, der Beschwerde billige abhelfliche Maasse zu verschaffen, schuldig sind; Jedoch wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, Weib und Kinder hätte, so muß sich das Weib mit denen Kindern bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, und kan von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden.

§. 38.

Der Soldat muß sich mit des Wirths Feuer und Licht behelffen,

es wäre denn ein besonderes Behältniß zum Qvartier angewiesen.

Es hat sich auch der Soldat mit des Wirthes Feuer und Licht in alle Wege zu begnügen, und über dieses er, oder sein Weib, kein besonderes Feuer, vielweniger die erforderlichen Geräthschafften zum Waschen, Backen, oder anderer dergleichen Handthierung, zu prætendiren: Gestalten denn auch dem Soldaten einiges Vieh, zu des Wirths, oder der Gemeinde Beschwerung, zu halten, nicht erlaubet seyn soll; Wolte aber ein- oder anderer Wirth, seiner Profession, oder anderer Ursachen halber, in seiner Wohn-Stube den Soldaten nicht dulten, sondern demselben ein anderes Behältniß zur Wohnung anweisen, solchen Falls wäre er ihm, zur Heitzung, das erforderliche Holtz und Licht besonders zu reichen, schuldig.

§. 39.

Vom Zusammen-Kochen bey der zusammen gelegten Cavallerie.

Und ob Wir wohl bey der Cavallerie, wenn selbige in kleine Städte, und grosse Dörffer zusammen verleget ist, das, zu Conservation der Mannschafft, vorträgliche Zusammen-Kochen introduciren zu lassen, vor gut befinden, auch selbige ernstlich hierzu angehalten wissen wollen; So soll doch die Einrichtung hierunter dergestalt getroffen werden, daß durch die Holtz-Consumtion und sonst, ein Wirth nicht vor dem andern beschweret werde, sondern sothanes Kochen Wochenweise, Zechum, von einem Wirth zum andern, geschehe, auch nicht über Vier und Vier Mann zusammen kochen.

§. 40.

Wie es mit dem Qvartier für Beurlaubte, Commandirte, Arretirte und Abwesende von der Infanterie und Cavallerie zu halten.

Wegen derer Beurlaubten, (deren Anzahl, besonders bey der Cavallerie, so viel immer möglich, einzuschräncken, auch ohne besondere Ursachen keinem anderergestalt, als unberitten, zu bewilligen ist,) ingleichen wegen derer Commandirten, Arretirten und Abwesenden, wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

Wenn nehmlich ein Unter-Officier und Gemeiner von der Infanterie beurlaubet, auf Staabs-Wacht, oder sonst, commandiret, auch um anderer Ursachen willen abwesend ist, so soll derselbe weder an Qvartier, noch an Gelde, etwas zu fordern befugt seyn: In dem eintzigen Fall, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, von der Infanterie, zu Unterhaltung der Correspondenz, und Fortschaffung derer Ordres, unterweges auf Ordonnanz commandirt stehet, hat jeder Qvartier-Stand einer Infanterie-Stadt, von welchem die Mannschafft auf Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann monathlich Zwölff Groschen, zu Vergütung des Qvartier-Geldes, an den, im Stand-Qvartier commandirenden Officier, wenn sich selbiger zuförderst, vermittelst eines von der Generalität unterschriebenen Attestats, legitimiret, aus der Commun-Qvartier-Gelder-Cassa, gegen Qvittung, zu bezahlen, und besagter Officier dieses Geld an den Wirth, wo die commandirte Ordonnanz stehet, ohne Abzug hinwiederum zu vergnügen; Wenn aber der beurlaubte, commandirte, oder sonst abwesende Mann Weib und Kinder hätte, welche in denen Qvartieren zurück bleiben, so sind ihnen die Qvartiere offen zu behalten, und die zurück bleibende Weiber und Kinder, nach vorhero mit dem Billetir-Amte, oder des Ortes Obrigkeit, darüber beschehener Vernehmung, ohngestört darinnen zu lassen, als dessen sie, währender Abwesenheit ihrer Männer, ohngehindert zu geniessen haben.

Auf gleiche Weise ist es, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande stehen, zu halten, nur mit diesem Unterscheid, daß denen, auf Staabs-Wacht, sowohl, als denen auf Ordonnantz Commandirten, auf die Zeit dieser ihrer Commandos und der Abwesenheit aus ihren Qvartieren, nebst denen täglichen Zwey Groschen Portions- und Drey Groschen Rations-Geldern, annoch täglich Sechß Pfennige Qvartier-Geld par tête, von denen Qvartier-Ständen auf dem Lande baar mit gegeben werden, und der, auf Ordonnanz commandirte Mann sothane tägliche Sechß Pfennige an denjenigen Wirth, bey welchem er auf der, von ihm zu haltenden Ordonnanz, das Qvartier würcklich geniesset, gegen dessen Bescheinigung, ebenergestalt baar hinwiederum vergnügen, derjenige Mann aber, welcher auf die Staabs-Wacht beordert ist, ersagte Sechß Pfennige, bey seiner Ankunfft im Staabs-Qvartier, an den Staab baar abliefern muß, welcher davor entweder das Unterkommen der Mannschafft und Pferde selbst besorget, oder das Qvartier-Geld in solle auf die gantze Staabs-Wacht, an den Stadt-Magistrat, oder des Ortes Obrigkeit, gegen Bescheinigung bezahlet, um solches ferner an die Wirthe, bey denen die Commandirten von der Staabs-Wacht würcklich einqvartieret sind, zu vergnügen; Wenn hingegen die Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen delogiret ist, so wollen Wir nicht nur denenjenigen Wirthen, wo die, auf Ordonnanz commandirte Unter-Officiers und Gemeine, während dieses Commandos, das Unterkommen, oder Qvartier erhalten, sondern auch für die auf Staabs-Wacht stehende Mannschafft, (welche letztere dagegen, nach dem §. pho 35. und 36. bey Vergütung des Qvartier-Geldes für die Compagnien abgerechnet wird,) Funffzehen Groschen monathlich par tête, durch Unsere Creyß-Commissarien, als ein Qvartier-Geld, vergüten, und solches, so viel die Staabs-Wacht betrifft, entweder an den Magistrat, oder die Obrigkeit des Staabs-Qvartiers, oder an den Commandanten des Regiments selbst, bezahlen lassen.

§. 41.

Corps de Garde, Stock-Wacht, und dazu benöthigtes Holtz und Licht bey der Infanterie.

Ausser denen Qvartieren für Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, ist auch jede Stadt, welche damit beleget, für das Corps de Garde zu sorgen, dasselbe zu erbauen, zu unterhalten, und für selbiges sowohl, als benöthigten Falls, für die Stock-Wachten, das erforderliche Holtz und Licht, wenn zu dem erstern der gewöhnliche Abwurff unter denen besetzten Thoren, von denen einpassirenden Holtz-Fuhren, nicht hinlänglich, anzuschaffen schuldig, und ihr, auf solchem Fall, ermeldeter Abwurff zur Zubusse schlechterdings zu überlassen; Es haben aber die Officiers das abgeworffene, oder von der Stadt gelieferte Holtz und Licht, zu ihrem eigenen Gebrauch, keinesweges wegzunehmen, oder, daß solches von Unter-Officiers und Gemeinen, oder deren Weibern, zu einem andern Behuff angewendet werde, zu gestatten.

Montirungs-Cammer, und trockener Platz zum Proviant-Wagen bey der Infanterie, und resp. denen Creyß-Regimentern.

Nichtweniger ist dem Compagnie-Commandanten von der Infanterie, an dem Orte wo er stehet, ein Platz zu trockener Unterbringung des Proviant-Wagens, sowohl, wenn die Compagnie mobil, Stallung für die Proviant- und Pack-Pferde, ingleichen denen Capitaines von denen Creyß-Regimentern eine Montirungs-Cammer ohnentgeldlich anzuweisen: Welches alles gegentheils die von der Cavallerie, vor die, ihnen darauf ausgeworffene Gebührnisse, selbst zu besorgen und zu bezahlen haben.

Dieses alles fällt bey der Cavallerie hinweg.

§. 42.

Versorgung derer krancken Soldaten.

Ubrigens wollen Wir Uns zu denen Obrigkeiten, besonders in denen Städten, gnädigst versehen, daß, wenn ein Soldat in eine schwere Kranckheit verfällt, und bey einem Schmidt, Schlosser, Kupfferschmidt, und anderen dergleichen, bey ihrer Arbeit einen Krancken allzusehr beunruhigenden Professions-Verwandten, im Qvartier lieget, mithin der benöthigten Wartung und Ruhe daselbst nicht geniessen kan, sie für dessen anderwärtige ruhigere Unterbringung, so viel möglich, von selbst besorgt seyn, und ihn allenfalls in das Stadt-Lazaret, oder Hospital, wo dergleichen vorhanden, jedoch daß der Compagnie-Commandant ihn, ausser dem nöthigen Unterkommen und Lagerstadt, mit allen übrigen Nothwendigkeiten ohne Ausnahme versorge, aufnehmen werden.

Es haben auch

§. 43.

Die Erbau- und Unterhaltung derer Militair-Justiz-Zeichen.

die Obrigkeiten in Städten, denen die Ober-Gerichte verliehen, die Signa Justitiæ militaris, an Galgen, Pfahl und höltzernen Pferd, auf ihre Kosten errichten und bauen zu lassen, sowohl von Zeit zu Zeit behörig zu unterhalten.

§. 44.

Cavallerie-Staabs-Wacht-Stube, nebst deren Heitz- und Leuchtung, miethet und besorget der Regiments-Commandant selbst, ingleichen

Aus dem, was oben, wegen Vergütung einigen Qvartier-Geldes auf die, von Monath zu Monath zur Staabs-Wacht commandirte Mannschafft von der Cavallerie, §. pho 40. disponiret worden, ergiebet sich schon, daß diese Mannschafft ohne Unterscheid, zu allen Zeiten, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen stehet, in denen Staabs-Qvartieren, mit denen, §. pho 31. & 32. vorgeschriebenen Qvartieren, deren Repartition, im Fall nicht die Regiments-Commandanten das Unterkommen selbst zu besorgen, angewiesen sind, der Obrigkeit, nach dem 13den §. pho, überlassen bleibet, zu versehen sey; Gleichwie aber von diesen Com-

man-

mandirten hinwiederum eine gewisse Anzahl täglich die Wacht beym Stabe actu halten, und die geordneten Posten bestreiten muß: Also ist hiernächst eine besondere Wacht-Stube, worinnen sich diese, sowohl des Tages als des Nachts, aufhalten könne, nöthig: Diese Stube, sowohl als deren Heitzung und Leuchtung, hat der Regiments-Commendant, welchem dazu ein gewisses Gebührniß überhaupt aus der General-Kriegs-Cassa vergütet wird, selbst zu besorgen, zu miethen und zu bestreiten; Jedoch ist ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes zu assistiren, damit nicht nur die erforderliche Wacht-Stube ausgemachet, sondern auch der Regiments-Commandant im Mieth-Zinß nicht zur Ungebühr übersetzet werde.

§. 45.

der Compagnie-Commandant die Etandart- oder Compagnie-Wacht-Stube, nichtminder auch

So wird auch bekanntermaaßen von jeder Compagnie alle Monathe, oder halbe Monathe, eine gewisse Anzahl Mannschafft, zur Etandart- oder Compagnie-Wacht, in des Compagnie-Commandantens Qvartier commandiret; Gleichwie aber die Anzahl derselben sehr geringe ist: Also wird ermeldete Mannschafft, in des Compagnie-Commandantens Qvartier keinesweges eintzeln delogiret, sondern in einem Hause zusammen untergebracht, und muß daselbst, bis sie abgelöset wird, stehen bleiben: Es ist dahero zum Unterkommen derselben blos Eine Stube, worinnen sie sich, zeitwährenden sothanen Commandos, Tags und Nachts aufhalten könne, nebst zugehöriger Stallung vor ihre Pferde, nöthig, und es hat solche der Commandant der Compagnie, welchem darauf nichtminder monathlich etwas gewisses überhaupt aus der General-Kriegs-Cassa bonificiret wird, gleichergestalt selbst zu besorgen, zu miethen, und, nebst der Heitzung, auch Geleuchte, zu bestreiten, jedoch daß ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes in Erlangung derselben so, wie §. pho præced. disponiret worden, assistiret werde.

§. 46.

die, zu Unterbringung der Fourage, nöthige Behältnisse, welche aber

Endlich werden bey jeder Compagnie Cavallerie, wenn nehmlich selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, zu trockener und verwahrlicher Aufbehaltung der, in Vorrath, anzuschaffenden Fourage, an Hart- und Rauch-Futter, Böden und Scheunen, oder Schuppen, erfordert: Für deren Erlangung dann der Compagnie-Commandant ebenfalls, und zwar unter Gewartung der, §. pho 44. anbefohlnen Obrigkeitlichen Assistenz, daferne dergleichen nöthig ware, sorgen, und den Mieth-Zinß dafür, von denen ihm darauf ausgeworffenen monathlichen Zwey Thalern 12. gl. bestreiten muß; Jedoch ist dieses dergestalt zu verstehen, daß, wenn eine Compagnie, in zwey biß drey

bey getheilten Compagnien, nur an einem,

Orten getheilet stünde, dergleichen Fourage-Behältnisse nicht an jedem Orte besonders, sondern nur an einem, und zwar, soviel möglich, an dem Haupt-Orte, wo der Capitaine stehet, von denen sämmtlichen zur Compagnie assignirten Communen zusammen ausgemachet, und angewiesen werden dürffen.

und zwar dem Haupt-Orte, erforderlich sind.

§. 47.

Ueberigens wird hierdurch ein- vor allemahl verbothen, daß kein commandirt- oder sonst abwesender Soldat, aus dem, in seiner Abwesenheit, vacant bleibenden Qvartier, ausser in denen, in gegenwärtiger Ordonnanz, deutlich exprimirten Fällen, oder wenn dergleichen aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders angeordnet, und denen Qvartier-Ständen befohlen wäre, einiges Qvartier-Geld, oder sonst einige Vergütung dafür an Gelde, oder Geldes werth, zu verlangen, oder zu nehmen habe: Gestalt denn auch denen Qvartier-Ständen hierdurch untersaget wird, sich, unter irgend einem Vorwand, dazu zu verstehen, und dergleichen zu geben.

Außer denen, §pho 40. beschriebenen Fällen, hat kein abwesender Soldat vor sein vacant bleibendes Qvartier etwas zu fordern.

§. 48.

Die, denen, von der Cavallerie, wenn selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, beqvartierten Wirthen, oben ausgesetzte Qvartier-Gelder, werden durch Unsere Creyß-Commissarien an jeden Ortes Obrigkeit von Monath zu Monath richtig bezahlet werden; Jede Obrigkeit aber hat den Betrag derselben, nach deren Empfang aus dem Creyß-Commissariat, sofort ihren beqvartierten Unterthanen auszutheilen, Rechnung darüber zu führen, oder eine gnugsame gesicherte Person aus der Commun darzu zu bestellen, auch nach Befinden, damit umzuwechseln, und nicht die mindesten Unkosten deshalber, ausser dem baaren Verlag an Bothen-Lohn, zu Abholung der Gelder, wenn es nicht etwa nach der Zeche geschiehet, und dergleichen, zu nehmen und zu verursachen.

Die Qvartier-Gelder auf zusammengelegte Cavallerie-Mannschafften, werden durch die Creyß-Commissarien jedes Ortes Obrigkeit, und von dieser an die Unterthanen bezahlet.

§. 49.

Die abzulegenden Servis- oder Einqvartierungs-Gelder-Rechnungen sollen auch die Räthe in denen Städten von Jahr zu Jahr dergestalt im bereitfertigen richtigen Stand halten, daß sie, auf jedesmahliges Verlangen, also fort zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingesendet, oder denen, zu deren Untersuchung, etwa verordneten Commissarien, in loco allemahl exhibiret werden können: Wie denn ermeldete Räthe nicht weniger schuldig und gehalten seyn sollen, diese Rechnungen der Bürgerschafft, und ihren hierzu zu erwählenden Syndicis, oder Viertels-Meistern, auf Verlangen, allemahl ohnweigerlich vorzulegen: Wobey Wir zugleich verordnen, daß diese Gemeine-Servis- oder Militair-Anlage-Gelder, (mit deren

Die Räthe in denen Städten haben die Servis-Gelder-Rechnung zu jedesmahliger Einsendung parat zu halten, solche der Bürgerschafft, oder ihren Syndicis, auf Verlangen vorzulegen, und dergleichen Servis-Gelder, oder Militair-Anlage-Gelder,

mit denen übrigen Gemeinen-Cassen-Geldern nicht zu meliren.

Eintreibung von denen etwa säumigen, oder wiederspenstigen Contribuenten, auf die, Capite VI. vorgeschriebene Art zu verfahren ist,) von anderen Gemeinen-Cassen-Geldern, welche die Militaria nicht betreffen, gäntzlich separiret, mit denen letztern nicht vermenget, und besonders berechnet werden sollen.

CAPUT V.

Von Einqvartierungs-Exemtionibus in tantum aut in totum.

§. 50.

Beschockte Grund-Stücke, in denen allhier beschriebenen Orten, concurriren zur Cavallerie-Einqvartier- und Verpflegung, sowohl auch,

Wer beschockte Grund-Stücke, oder andere, in Rechten dafür geachtete beschockte Immobilia, in denen, zu Aufbringung derer, für die Cavallerie erforderlichen Portionen und Rationen, (wovon zugleich, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande stehet, das Qvartier dependiret,) ausgesetzten Orten, besitzet, derselbe, ist ohne Ausnahme, zu Aufbringung derer, dem Orte, wobey er mit seinen Schocken cataſtriret ist, zugetheilten Portionen und Rationen, und resp. zum Unterkommen, nach Proportion derer aufhabenden Schocke, das Seinige beyzutragen, verbunden; Es sind aber nicht nur die unmittelbaren Amts- ingleichen derer Schrifft- und Amtsassen Dörffer, und die der Ritterschafft gehörige Land-Städtgen, in regulâ, sondern auch die, bey denen, zu Beqvartierung der Infanterie bestimmten Städten befindliche, unter Amts-Jurisdiction gehörige Vorstädte, wie nichtminder die in dergleichen Städten befindliche Schrifftsäßige, oder unter Amts-Jurisdiction gehörige Häuser, zu Aufbringung ermeldeter Portionen und Rationen ausgesetzet und gewidmet.

§. 51.

wenn solche verhufet, zur March-Einqvartirung.

Wer hiernächst, wegen derer, in dem vorhergehenden §.pho erwähnten beschockten Grund-Stücke, zur Natural-Verpflegung zu concurriren, verbunden, derselbe ist auch, wenn nehmlich diese beschockte Grund-Stücke zugleich verhufet sind, oder unter die ordentlichen Hufen des Ortes gehören, bey vorfallenden March-Beqvartierungen des Ortes, zur Mitleidenheit zu ziehen.

§. 52.

Unbeschockte Ritter- und Frey-Güther sind von obigen Præstandis eximiret; Nicht aber die beschockten und verhuften Bey-Güther.

Diesemnach sind alle Ritter- und Frey-Güther, so ferne sie nicht beschocket, auch weder Stand- noch March-Einqvartierung zu übernehmen schuldig; Wenn sie aber entweder selbst beschocket, oder beschockte Güther dabey besitzen, so müssen sie, sowohl die Portions- und Rations-Gelder, so viel, nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke, ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn sie selbst, oder die dabey befindlichen beschockten Grund-Stücken, zugleich verhufet sind, bey vorkommenden Mærchen, nach Proportion ihrer Verhufung, die March-Einqvartierung ohnweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhangende March-Fuhren, nach eben dieser Proportion, mit leisten; Jedoch soll denen Ritter-Güthern, bey erfolgender Zusammen-Verlegung der Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer, unter dem Vorwand, weiln sie steuerbare Grund-Stücken dabey besitzen, einige Stand-Einqvartierung, ob schon vorgedachtermaassen ein monathliches Aeqvivalent dafür vergütet wird, wieder Willen niemahls angesonnen, vielweniger aufgebürdet werden.

Denen Ritter-Güthern soll, bey Zusammenlegung der Cavallerie, wieder Willen keine Stand-Einqvartierung angesonnen werden.

§. 53.

Welche Häuser in Städten mit Infanterie zu beqvartieren, und

Wer ferner in einer, zu Delogirung der Infanterie ausgesetzten Schrifft- oder Amtsäßigen Stadt, eine Feuerstadt, oder ein bewohntes Hauß, (jedoch exclusivè derer §.pho præanteced. bemerckten Schrifftsäßigen, und unter unmittelbare Amts-Jurisdiction gehörigen,) besitzet, derselbe muß diese Einqvartierung mit tragen helffen; Es sollen aber die Häußer derer Professorum ordinariorum auf Universitäten, welche ex fundo Academiæ salariret werden, (keinesweges aber derer extraordinariorum,) ingleichen die Häuser derer Kirchen- und Schul-Diener, jedoch nur allerseits die von ihnen bewohnten, und zur Commun gehörigen, wie nichtminder die Häußer derer regierenden Bürgermeister und Stadt-Richter, Syndicorum und Stadt-Schreiber, auch einer Person, so mit der Einnahme zu thun hat, von sothaner Einqvartierung eximiret seyn.

welche davon eximiret sind.

§. 54.

Häußer, welche zwar in natura nicht zu belegen, doch aber einen Geld-Beytrag zu thun haben.

Desgleichen sind die Häuser derer Posthmeister und Accis-Einnehmer, auch derer-jenigen, so sonst mit Herrschafftlicher Geld-Einnahme zu thun haben, in so ferne ihnen, die Cassen bey sich in ihren Häußern zu haben, verstattet ist, sie mögen im übrigen solche eigenthümlich, oder miethweise, gantz oder zum Theil besitzen, wie nichtweniger die ordentlich privilegirten öffentlichen Gast-Höfe, worunter aber andere Privat-Speise- und Schenck-Häußer nicht zu verstehen, zwar in natura nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirten Beytrag zu ziehen: Und ob wohl kein Hauß-Besitzer, bey welchem ein Officier eingemiethet hat, um deswillen, von der ordentlichen Einqvartirung frey ist, so soll doch derselbe, wenn er, das Qvartier in natura zu geben, nicht vermöchte, gleichergestalt mit der Natural-Beqvartirung verschonet, und blos zu einem proportionirten Geld-Beytrag gezogen werden.

§. 55.

Wer an denen mit Cavallerie-Compagnien belegten Orten, wieder Will-

Eben diese nurbenieмte, sowohl als die Fabric- und Manufactur-Häußer, wo dergleichen würcklich getrieben wird, nebst denen Häußern, in welchen derselben Comtoirs und Niederlagen befindlich, sollen nichtminder in

denen

len nicht zu beqvartieren.

denen kleinen Städten und grossen Dörffern, wohin gantze, oder halbe Compagnien Cavallerie zusammen geleget sind, ohnerachtet der, in solchen Fällen, geordneten Qvartiers-Vergütung, dennoch wieder Willen nicht beleget werden; Jedoch sind unter die Accis-Bedienten derer Dorff-Accis-Einnehmer Häußer und Güther, in Ansehung, daß sie offt den besten Gelaß und Gelegenheit dazu, und hingegen geringe Einnahme haben, keinesweges zu zählen.

§. 56.

Die zur Infanterie-Delogirung ausgesetzte Städte bleiben nach, wie vor, von der March-Einqvartierung, und was davon abhanget, befreyet: dahingegen die, mit Cavallerie belegte Orte, in seiner Maaße, bey Durch-Marchen mit repartiret werden sollen.

Gleichwie hiernächst, nach der bisherigen Verfassung, die, zu Delogirung der Infanterie, in regulâ ausgesetzte Schrifft- und Amtsäßige Städte, bey vorfallenden Mærchen, ohne Noth nicht zu belegen, sondern mit aller March-Einqvartierung, sammt was davon abhänget, zu verschonen sind: Also hat es noch fernerhin dabey sein ohngeändertes Bewenden. Und obwohln biß anhero nichtminder diejenigen Dörffer und Land-Städtgen, welche bey Zusammen-Delogirung der Cavallerie beleget sind, mit der March-Einqvartierung, sammt was dem anhänget, verschonet worden; So finden Wir doch, damit diejenigen Einwohner eines dergleichen Ortes, welche keine Einqvartierung von der daselbst stehenden Cavallerie haben, von dieser Befreyung nicht, mit Beschwerung anderer Dörffer, unverdienter Weise participiren, solches dahin zu restringiren, der Nothdurfft, daß dergleichen, mit Cavallerie belegte Dorffschafften und Cavallerie-Städtgen, wenn solche zumahl starck, und aus vielen Einwohnern bestehen, dennoch bey häuffigen Mærchen, befindenden Umständen nach, insonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, die, ins March-Qvartier zu vertheilende Mannschafft aber, bloß nach denen Hufen dererjenigen Einwohner, welche von der dahin ins Stand-Qvartier assignirten Cavallerie nichts einnehmen, mit deutlicher Anmerckung ihrer Hufen Anzahl im March-Billet, eingerichtet, auch bloß unter diese Hufen-Besitzere subrepartiret, und von ihnen untergebracht, mithin die übrigen Wirthe, welche Mannschafft und Pferde von der Cavallerie, bey sich im Stand-Qvartiere haben, sowohl mit der March-Einqvartierung, als auch à proportion mit der davon abhangenden March-Vorspann, schlechterdings verschonet werden sollen.

§. 57.

Niemand hat sich einer Einqvartirungs-Exemtion anzumaßen, dem selbige hier nicht nahmentlich zugestanden worden.

Wer übrigens in gegenwärtiger Ordonnanz nicht nahmentlich, oder nach denen bemerckten Umständen, deutlich von der Einqvartierungs-Mitleidenheit, von was vor Art selbige seyn mag, eximiret, demselben ist auch, bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung, dergleichen schlechterdings nicht zugestatten, der Billetier jeden Ortes hierauf, und auf Beobachtung einer durchgängig unabsichtlichen Gleichheit, besonders zu vereyden.

CAPUT VI.

Von einzulegenden Executionen.

§. 58.

Wieder wem mit Execution zu verfahren.

Wenn dasjenige, was Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, von jedem Qvartier-Stande in Städten und auf dem Lande, es sey in Ansehung der Natural- und March-Verpflegung, oder in Ansehung des Unterkommens, zu præstiren ist, entweder gäntzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit præstiret wird; So ist wieder dergleichen wiederspenstige und säumige Contribuenten mit der Execution zu verfahren.

§. 59.

Wer Execution einzulegen hat.

Es dependiret aber deren Anordnung lediglich von denen Creyß-Commissarien, oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, so zu exequiren sind, und hat kein Officier sich deren Anordnung, oder Einlegung, ohne Requisition derer Creyß-Commissarien, oder der Obrigkeit, zu unterfangen. Hingegen sind die commandirenden Officiers jeden Ortes, ihnen, auf dergleichen Requisition, mit der zur Execution benöthigten und anbegehrten Mannschafft ohnweigerlich zu assistiren, verbunden.

§. 60.

Was dabey die Creyß-Commissarien, ingleichen

Wenn der Creyß-Commissarius die Execution anordnet, so hat derselbe, der auf Execution abzuschickenden Mannschafft, den Ort, oder das Dorff, welches damit belegt werden soll, zu benennen, und die Executores, wegen Anweisung derer restirenden Individuorum, bey denen sie sich auf Execution einzulegen haben, an des Ortes Obrigkeit zu verweisen, auch, woferne ihm der Restante, oder Renitente, nahmentlich bekannt, in dem Executions-Schein mit zu benennen. Mit diesem Executions-Schein müssen sich die Executores bey des Ortes Obrigkeit melden, und wenn mehrere Restanten oder Renitenten sind, eine Individual-Specification dererselben, von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch solche ohnweigerlich zu ertheilen, oder, daß die Execution sich auf ihre Kosten bey ihr selbst einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung, mit einem Unter-Officier, und noch Einem, oder mehr Mann, von dem Creyß-Commissario, welcher mittlerweile auch davon Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten schuldig ist, verstärcket werde, zu gewärtigen hat.

§. 61.

die Obrigkeit jeden Ortes

Gleichergestalt muß jede Obrigkeit, welche selbst, ohne Creyß-Commissarische Veranlassung, Execution einzulegen, der Nothdurfft erachtet, den, oder die Restanten, oder

Reni-

Renitenten, denen Executoribus nahmentlich benennen, und sie, wo sie sich resp. nach und nach einzulegen haben, anweisen.

§. 62.

zu beobachten habe?

Jedoch ist an einen restirenden, oder ungehorsamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit, oder andere erhebliche Umstände, ein mehreres erfordern, nur ein Mann zur Execution abzusenden.

§. 63.

Wie sich die Executores verhalten sollen.

Nach Anweisung der Obrigkeit, oder Anleitung der von ihr ertheilten Individual-Specification, haben sich die Executores stracklich zu achten, und in keine Weise davon abzugehen, sich, in Folge derselben, bey denen Restanten, oder Renitenten, in ihre Häußer und Güther, (keinesweges aber in die Gast-Höfe, dahin sie auch die Obrigkeit schlechterdings nicht weisen, oder die Executions-Gebühren selbst tragen soll,) persönlich einzulegen, auch so lange, biß sie von der Obrigkeit durch ordentliche Weich-Scheine die Nachricht, daß der Restante, oder der Renitente, seine Schuldigkeit præstiret habe, und zugleich vom Restanten, oder Renitenten, ihre Executions-Gebühren erhalten, daselbst zu bleiben, auf solche Weise auch vom ersten biß zum letzten Restanten, oder Renitenten, zu continuiren.

§. 64.

Abforderung der Executions-Gebühren.

Wenn ferner einem Executori mehrere Restanten, oder Renitenten, es seyn selbige gantze Dörffer, oder eintzelne Individua, zur Exeqvirung von der Obrigkeit angewiesen sind; So soll derselbe keinesweges an Einem Tage zu ihrer verschiedenen gehen, bey ihnen sich anmelden, und, da er doch allemahl nur bey einem eintzigen liegen bleiben kan, nichts destoweniger von ihrer mehreren die Executions-Gebühren, mithin doppelt und mehrfach, auf einerley Zeit einzufordern und zu nehmen, sich unterstehen, sondern sich blos mit denen geordneten täglichen Executions-Gebühren von demjenigen Restanten, oder Renitenten, wo er den Tag würcklich lieget und bleiben muß, begnügen.

§. 65.

Wie viel?

Die Executions-Gebühren haben Wir übrigens auf tägliche Neun Groschen für einen Unter-Officier, und tägliche Fünff Groschen für einen Gefreyten und Gemeinen, beyde von der Cavallerie, auf tägliche Fünff Groschen für einen Unter-Officier, auf tägliche Vier Groschen für einen Gefreyten, auf tägliche Drey Groschen für einen Gemeinen, allerseits von der Infanterie, hiermit determiniret; Welche denn denen Executoribus richtig, keinesweges aber ein mehreres gereichet, und eben so wenig von dem Executore ein mehreres, an Essen, Trincken, Gelde, oder sonst Geldes werth, bey Vermeidung des sofortigen Ersatzes, und besonderer nachdrücklichen Ahndung, gefordert, und genommen werden soll.

CAPUT VII.

Von Veracciſirung, auch resp. Versteuerung der Fourage und anderer Consumtibilien.

§. 66.

Wegen Veracciſirung der Fourage, sowohl als derer, zur Subsistenz des Mannes, nöthigen Bedürffnisse, haben Wir, besonders auf den Fall, wenn die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, folgendes zu verordnen, vor gut befunden:

Fourage für Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde ist Accis-frey;

Nehmlich, die Fourage für die Dienst-Pferde der gemeinen Mannschafft und Unter-Officiers, bis zum Wachtmeister inclusivè, sowohl als für die Proviant-Pferde, bleibet schlechterdings, wie vorhin, also auch ferner bey Einbringung derselben in die Städte, gegen des Compagnie-Commandanten eigenhändige Bescheinigung, von aller Accis-Abgabe verschonet; Wenn aber, bey einem erfolgenden Ab-March der Compagnie, vergleichen Fourage etwas übrig bleibet, und von denen Officiers selbst, ohne solche an Unsere Magazins abzugeben, an Privatos verkauffet wird, so ist die Accise von diesem solchergestalt verkaufften Uberrest, von dem Käuffer in der Stadt zu entrichten: Und hat ihm der Compagnie-Commandant selbigen nicht eher, als biß er sich mit dem gelößten Accis-Zeddel legitimiret zu verabfolgen.

Nicht aber, wenn beym Ab-March dergleichen an Privatos verkauffet wird.

§. 67.

Die Officiers entrichten für ihre eigene Pferde eine monathliche Fix-Accise.

Was hingegen diejenige Fourage anbetrifft, welche die Staabs- und Ober-Officiers zu Fütterung ihrer eigenen Pferde brauchen, und in die Städte bringen, so soll ein jeder Staabs- und Ober-Officier, sowohl von Unserer Cavallerie, als Infanterie, wieviel Pferde er für sich und seine Bediente effectivè halte, alle Monathe, mittelst eigenhändiger Unterschrifft, bey der Accis-Einnahme des Ortes specificiren, und für jedes Pferd eine Summa von 2. Groschen 7. Pfennigen monathlich, entrichten, auch längstens den 25sten jeden Monats an die Accis-Einnahme abführen: Wobey zugleich denen Officiers hierdurch ernstlich untersaget wird, solches, in ihren Faveur zugestandene Beneficium, auf keine Weise zu mißbrauchen, noch unter obiger, der Fourage halber, allein für ihre eigene Pferde accordirten Fix-Accise, jemand anders, der nicht darunter begriffen, zur Ungebühr frey zu machen, oder die eingebrachte Fourage an jemand dergleichen, zu verkauffen.

Wobey aller Mißbrauch ernstlich verbothen wird.

§. 68.

§. 68.

Alles, was in die Stadt eingebracht wird, ist der General-Accis-Ordnung unterworffen: Hingegen

In Ansehung aller übrigen Bedürffniße, so sie in die Städte einbringen, hat es bey der General-Accis-Verfassung, und der darüber ausgefertigten General-Accis-Ordnung, sein ohngeändertes Bewenden, und daher sowohl Officier als Gemeiner, in gehorsamster Beobachtung derselben, und derer, in solcher Conformität, schon ehedessen verschiedentlich an die Armée ergangenen Ordres, der Anmeldung und Visitation, bey unnachbleibender nachdrücklichen Straffe, keinesweges sich zu entbrechen, vielweniger zu wiedersetzen;

Dahingegen

§. 69.

vor die Consumbtibilien auf dem Lande, wird keine Accise entrichtet.

die auf denen Dörffern einqvartierte Miliz, mit Entrichtung einer Accise von alle dem, was sie zu ihrer Consumtion anschaffet, und dahin bringet, noch ferner gäntzlich verschonet wird.

§. 70.

Das Zusammenschlachten wird reguliret.

Sollte auch durch eigenes Schlachten eine Wirthschafft gesuchet werden, dergestalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh schlachten ließe, und das Fleisch an die Compagnie vertheilete, oder einige von der Compagnie zusammen träten, und ein Stück Vieh unter sich schlachteten, so ist solches Zusamen-Schlachten in Städten sowohl, als auf denen Dörffern, wenn es durch einen verpflichteten Fleischer, mit Lösung eines Schlacht-Zedduls, absonderlicher Versteuerung derer Stücken und Zubehörungen, auch Abgabe der Fleisch-Steuer, à 2. pf. von jedem Pfunde, geschiehet, bey dem kleinen Vieh, als:

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Span-Ferckel, Lamm oder Zickel,

indistincte, bey dem grossen Vieh aber, als:

Ochße, Kuh und Schwein,

alsdenn nur erlaubt, wenn zu eben der Zeit der, oder die des Ortes befindliche Fleischer, als welche in ihrer Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen sind, mit tüchtigem, eßbaren Rind- oder Schweine-Fleische nicht selbst versehen, auch von dem Mangel sothanen Fleisches, an jedes Ortes Accis-Einnahme, von der daselbst im Qvartier stehenden Miliz vorhero Anzeige geschehen; Jedoch ist von allem, auf dem Lande, von der Miliz zusammen zuschlachtenden Vieh, zugleich die in der Dorff-Accis-Ordnung, exprimirte Banck-Accise, als:

Beym großen Vieh,

vom Ochßen, 12. gr.
von einer Kuh, 8. gr.
von einem Schweine, 3. gr.

Beym kleinen Vieh,

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, 1. gr.
vom Span-Ferckel, Lam̃ oder Zickel, 6. pf.

abzugeben und zu entrichten: Und in denen Städten bleibet es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung, und der Differenz zwischen Banck- und Hauß-Schlachten, in so weit, daß der Officier, gegen Erlegung der Accise vom Hauß-Schlachten, vor sich, und, nach der vorerwähnten Condition, von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen dürffe, woferne er aber mit anderen zusammen, oder für die Compagnie, schlachten liesse, das Stück zur Banck vergeben, diese Banck-Accise auch, der gemeine Mann, so vom kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten lässet, als:

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, 1. gr. 6. pf.
vom Span-Ferckel, Säug-Lamm oder Zickelgen, 6. pf.

entrichten müsse;

Von demjenigen Vieh aber, welches

§. 71.

Vom Schlachten zur Hauß-Consumtion wird nur der einfache Fleisch-Pfennig gegeben.

ein Officier oder Gemeiner, lediglich für sich allein, und ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Hauß-Consumtion schlachten lässet, wird nur der einfache Fleisch-Pfennig, und keine Banck-Accise, bezahlet, jedoch daß die Schlachtung ebenfalls von einem verpflichteten Fleischer geschehe.

§. 72.

Vom Zusammen-Backen.

Nichtminder ist das Zusammen-Backen derer Gemeinen, wenn nehmlich eine Cameradschafft einen Scheffel Getreyde kaufft, solches mahlen und backen, auch unter sich consumiren lässet, denenselben erlaubet, und haben sie davon, auf dem Lande, keine Accise abzutragen, wenn aber von solchem Brode etwas verkauffet wird, das gantze gemahlene Quantum mit der Banck-Accise zu vergeben.

§. 73.

Accise und Fleisch-Steuer, muß richtig abgeführet werden.

In allen diesen vorher benannten Fällen, sollen die Officiers die Abgabe der gesetzten Accise und Fleisch-Steuer, nicht nur vor ihre Person selbst, auf das genaueste beobachten, sondern auch, daferne der gemeine Mann eintzeln, oder in Cameradschafft, in Entrichtung sothaner Abgaben, sich säumig oder wiederspenstig erwiese, die Compagnie-Commandanten, auf des Einnehmers Anmelden, gehalten seyn, das Geld alsbald selbst zu bezahlen, und solches dem schuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umständen nach, überdieß mit gebührender Straffe anzusehen.

Und wird übrigens

§. 74.

Marqvetenderey derer Soldaten und ihrer Weiber ist verbothen.

denen Soldaten und ihren Weibern, bey solcher dergestalt restringirten Erlaubniß des Zusammen-Schlachtens, und Zusammen-Backens, alle Marqvetenderey und Verkauffung des Fleisches und Brodes, alles Ernstes untersaget, worauf die Regiments- und Compagnie-Commandanten genaue Obsicht zu führen haben;

Wobey wir

§. 75.

Wie es mit Vergebung derer Remonte-Pferde zu halten, auf welche keine Cammer-Päße mehr ertheilet werden.

zugleich verordnen, daß künfftighin derer, zu Completirung der Cavallerie bestellten, und von denen Lieferanten zu denen Regimentern abzuführenden Remonte-Pferde halber, worauf Wir hinführo keine Cammer-Päße mehr ertheilen lassen werden, die Gebühr, an Zöllen, Geleiten und Land-Accise, von denen Lieferanten ordentlich und behörig vergeben und abentrichtet werden solle: Dahingegen Wir deren erweißlich zu machenden Betrag denen Regimentern, aus der General-Kriegs-Cassa, jedesmahl besonders vergüten zu lassen, gemeynet sind.

CAPUT VIII.

Von Werbungen.

§. 76.

Wie es mit der Werbung zu halten.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenem Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf erhaltene Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erlangten Werbungs-Patente, darunter jedoch die Ersetz- und Recrutirung des, von Zeit zu Zeit, sich ereignenden Abganges an dem jedesmahl determinirten completen Etat derer Regimenter und Compagnien, als welche denen Compagnie-Commandanten nöthigensfalls, vor sich, zu veranstalten frey bleibet, nicht zu verstehen ist, Werbungen vorzunehmen; Wann aber dergleichen bey Errichtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, erfordert wird, so soll diese, sowohl als die vorher erwähnte ordentliche Recrutirung, durchgehends auf solche Art geschehen, daß von dem Officier, oder Soldaten, welcher Befehl zum Werben erhalten, zuförderst der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo dergleichen vorzunehmen, mit Vorzeigung des Werbe-Patentes, davon Nachricht gegeben, das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Ein-Passirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit, Bedrohungen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häußern und von denen Strassen, Einsperrung, und andern verbothenen Zwang, geworben werden möge.

§. 77.

Wer von der Anwerbung befreyet seyn soll.

Gleichergestalt sollen alle angesessene Handwercker und Bürger in Städten, desgleichen diejenigen, so nicht angesessen sind, wenn sie ein gewisses Handwerck und bürgerliche Nahrung treiben, und das Ihrige contribuiren, (jedoch daß die Ertheilung des Bürger-Rechts nicht in fraudem der benöthigten Werbung, zugestanden werde,) ferner die, bey Handwercks-Wittben, in Arbeit stehende eintzige Gesellen, nichtweniger angesessene Hauß-Wirthe und Bauern, nebst deren zur Nahrung bedürfftigen Söhnen, die, in Aemtern und Vorwergen, desgleichen auf Ritter-Güthern, wie auch Raths- und Commun-Vorwergen bey Städten, dienende Knechte, die, in Königlichen und Privat-Diensten befindliche Pachtere und Bediente auf denen Dörffern, item die würcklichen Studenten, und auf Schulen actu befindliche Schüler, die in Arbeit stehende Mühl-Knappen, und die Berg-Leute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die Kauff- und Handels-Bediente, Künstler, Zeug-Lein- und Wollen-Weber, Bleicher- und Bleich-Knechte, Tuch-Plisch- und Cannefaß-Macher, und überhaupt alle diejenigen, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, (es sey denn, daß sie von selbst unter die Miliz gehen, und sich zum Dienst freywillig angeben,) gäntzlich mit der Werbung verschonet, besonders aber, die bey der Miliz sich freywillig engagirende Dienst-Bothen, sowohl überhaupt, als das Zwang-Gesinde auf denen Ritter-Güthern in specie, ehe sie würcklich zum Regimente, oder Compagnie genommen werden, zuförderst ihre ordentliche Zeit bey der Herrschafft, wo sie sich befinden, auszudienen, angehalten werden, und der Civil-Jurisdiction unterworffen bleiben, jedoch sind letztere, gleich nach geschehener Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten, auch nach geendigtem Dienst-Jahre, von der Miliz abzuholen, von denen Dienst-Herren aber, ist immittelst nichts, von denen sothanen Knechten zuständigen Sachen, zu verabfolgen:

Dienst-Bothen, auf was Maaße sie anzunehmen.

Es soll auch hiernächst niemand blos zum Schein, und lediglich, um ihn des Militair-Schutzes, zu Schmälerung der Civil-Jurisdiction, theilhafftig zu machen, ohne ihn würcklich zu enrolliren, und in Listen zu führen, angeworben, und mit Frey-Päßen, oder Urlaubs-Scheinen, zu diesem Behuff versehen, eben so wenig auch, wenn einer würcklich enrolliret, und ihm ein Urlaubs-Paß ertheilet wird, selbiger, zu Eludirung derer, in dem Generali de dato 22sten Decembris 1718. §.pho 10. wegen derer ante Militiam rechtshängigen Processe, und begangenen Delictorum, enthaltenen Dispositionen, zurück datiret, vielmehr dergleichen Schein-Anwerbung, so, wie sie es ohnedem ist, als nicht geschehen, geachtet, sowohl auch die, auf unerlaubte Art angeworbene Leute, sonder Aufenthalt und ohne Entgeld, wieder erlassen, und übrigens mit denen angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld, oder, wenn sie einmahl die Musterung passiret, oder auch nur in denen Listen zugewachsen sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Obristen, loßgelassen, oder an ei-

Handel und Wandel mit Angeworbenen wird untersaget.

einen andern verkauffet, diejenigen Officiers aber, so hierwieder handeln, nach Innhalt Unserer Ordonnanzen, auch dießfalls besonders ergangenen Mandaten und Befehlen, nichtminder derer, in solcher Conformität, erlassenen Ordres, nachdrücklich und auf das schärffste, auch wohl nach Befinden an Ehre, Leib und Leben bestraffet werden.

§. 78.

Beurlaubte haben sich aller Concussionen, unter dem Schein der Anwerbung, zu enthalten.

Da sich hiernächst auch befunden, daß beurlaubte Soldaten, während ihres Aufenthaltes auf dem Lande, unter dem Prætext der Anwerbung, sich unterfangen, ein- und andere Leute zu concutiren, und, nachdem sie sich mit ihnen in Reden, oder sonst, eingelassen, unter der Bedrohung, daß sie dieselben bey ihrem Officier angeben, und wegnehmen lassen wollten, Geld, oder Geldes werth, von ihnen zu erpressen; So wird dieses Unternehmen hierdurch gleichfalls ernstlich untersaget, und, da sich einer auf dergleichen betreten liesse, derselbe ohnfehlbar, nach Befinden, mit nachdrücklicher Leibes-Straffe angesehen werden.

§. 79.

Anwerbung derer Dienstlosen und Müßiggänger haben die Obrigkeiten zu erleichtern.

Soviel hingegen die Dienstlosen, und dem Lande blos zur Last gereichende Müßiggänger betrifft, solche sollen, beydes bey der ordentlichen Recrutirung des jederzeitigen Abganges am completen Stande, und bey ausserordentlichen Werbungen, auf vorhergängige Communication mit denen Obrigkeiten, unter die Miliz genommen werden können. Die Obrigkeiten sollen auch, in beyden Fällen gehalten seyn, denen Officiers, auf alle Art und Weise, hülfliche Hand zu leisten, und sowohl die Recrutir- als Werbung, dadurch zu facilitiren, zu solchem Ende auch die freye, entbehrliche junge Mannschafft, allenfalls gegen eine, auf Neun, oder nach Beschaffenheit, auf Sechs Jahre, auszubedingende Capitulation, und gegen ein, nach Proportion derer Capitulations-Jahre, zu erhaltendes Hand-Geld, von selbsten anzuweisen; Wobey Wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß, sobald dergleichen Capitulanten ansäßig, oder sonst unentbehrlich werden, sie, auf Anmelden der Obrigkeit, auch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich, und nach Beschaffenheit derer Umstände, ohne Aufenthalt, sowohl auch, ohne Gestellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalentes dafür, jedoch mit Zurückgebung des, auf das empfangene Hand-Geld, nach Proportion derer ermangelnden Capitulations-Jahre, zu rechnenden Antheils, wieder erlassen werden sollen.

Straffe, wegen Verheelung derer Deserteurs.

Uebrigens aber soll sich niemand, wer es auch sey, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Geld- oder, im Fall er solches zu erlegen, nicht vermöchte, unnachbleibender Festungs-Bau-Straffe, unterstehen, die Deserteurs zu verheelen, oder solchen durch die Seinigen forthelffen zu lassen, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Orte er sich betreten lässet, soll angezeiget, durch die Gerichten alsofort angehalten, und von der Obrigkeit an das zunächst stehende Regiment, oder Compagnie, extradiret und ausgeliefert, derer Deserteurs in Unseren Landen zurückbleibende bewegliche und unbewegliche Güther, oder noch zugewartende Anfälle aber, sie bestehen, worinnen sie wollen, auf die, durch den Officier, oder sonst, erlangte Nachricht, sofort verkümmert, und denen Eltern, Anverwandten, Vormündern, Schuldnern, oder wer sonst das Vermögen bey sich hat, daß sie dem Deserteur, bey Straffe des vierfachen Ersatzes, weder directè noch indirectè, etwas davon abfolgen lassen, oder ihm auf einige Weise damit Vorschub thun sollen, gerichtlich intimiret, dem Capitaine hingegen der Werth derer, von dem Deserteur erweißlich mitgenommenen Armaturen, Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, ersetzet, und, wenn er binnen Fünff Jahren sich nicht wieder einstellet, wie mit dessen Vermögen weiter zu verfahren sey, mittelst Berichts angefraget werden.

§. 80.

Wie es mit Ausstellung derer Attestate, für ansässig wordene und unentbehrliche Soldaten, zu halten.

Weiln Wir auch mißfällig wahrnehmen müssen, daß der Vorschrifft Unsers, wegen Erlassung derer ansäßigen und unentbehrlichen Soldaten, unterm 4ten Martii 1744. ins Land ergangenen Generalis, in Ausstellung derer erforderlichen Attestaten, nicht behörig nachgelebet, und besonders in selbigen nicht alle und jede Umstände genau, und nach der Wahrheit angezeiget, sowohl auch von theils Personen, um ihre Söhne Unserm Dienst zu entziehen, nur Schein-Käuffe und Verlassungen errichtet worden; So wird denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch denen Gerichtshaltern, hiermit ernstlich anbefohlen, nicht nur auf letzteres zu invigiliren, und wieder diejenigen, so Schein-Käuffe machen, und dadurch ipso facto in Zwantzig Thaler Straffe verfallen, gebührend zu inquiriren, sondern auch selbst die Attestata besser und richtiger, mit Anzeigung aller erforderlichen Umstände, nach Maaßgebung obangeregten Mandats, und nach Pflicht und Gewissen auszufertigen: Immassen denn, wenn dergleichen, von denen Beamten, Räthen in Städten, und Gerichtshaltern ausgestellte Attestata, falsch befunden werden, sie mit Geld-Busse, und empfindlicher Straffe, auch nach Befinden, und bey mehrmahligen Contraventionen, die Gerichtshaltere mit Verlust ihrer Gerichts-Bestallungen, und wohl dergestalt, daß sie dergleichen fernerhin nicht mehr übernehmen, und administriren können, bestraffet werden sollen.

Bestraffung derer, so Schein-Käuffe machen.

Straffe, wenn die Gerichtliche Attestate falsch befunden werden.

Von wem dergleichen Attestata auszustellen, und wie viel dafür zu nehmen.

Und wie die, von denen Dorff-Gerichten, ausgestellten Attestata, in diesen Fällen gar nicht zu attendiren, und anzunehmen sind: Also sollen die von denen Stadt-Räthen zu ertheilende Attestata, künfftighin von dem regierenden Bürgermeister und Stadt-Schreiber jederzeit unterschrieben, auch vor ein dergleichen, von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichtshaltern ausgestelltes Attestat nicht mehr, als, der Tax-Ordnung gemäß, 6. Groschen, bey nachdrücklicher Ahndung, genommen werden.

Die Uebergabe derer von Soldaten geerbten Nahrungen, oder Confirmation ihrer geschlossenen Kauff-Contracte, soll nicht eher, als wenn der Soldat würcklich dimittiret ist, erfolgen.

Da nun solchemnach ein in der Wirthschafft würcklich unentbehrlicher Mann seine Dimission ohnfehlbar und ohnaufhältlich zu gewarten hat; So wird denen Obrigkeiten weiter nicht zugestanden, die Uebergabe derer, von würcklich engagirten Soldaten, durch Erb-Fall acquirirten Nahrungen, und Confirmation derer von ihnen geschlossenen Kauff-Contracte, eher, als biß der Soldat, mit Production richtiger Attestate, seine Erlassung, der Ordnung nach, gesuchet, und den Abschied erhalten hat, zu vollziehen.

Die, wegen Unentbehrlichkeit erlassene Soldaten haben, wenn sie wieder Kriegs-Dienste nehmen wollen, solche vorzüglich bey dem Regiment, worunter sie gestanden, zu suchen.

Im übrigen sollen alle und jede, wegen Unentbehrlichkeit zu dimittirende Soldaten, bey Erhaltung des Abschiedes, vor denen Regiments-Gerichten sich eydlich zu revertiren, schuldig und gehalten seyn, daß, wenn sie über kurtz und lang, bey sich etwa geänderten Umständen, hinwiederum Kriegs-Dienste zu ergreiffen, sich entschliessen würden, dieselben solche vorzüglich bey demjenigen Regimente, wo sie engagirt gestanden, wieder suchen und annehmen wollten.

Straffe, auf den Contraventions-Fall.

Wornach sich denn nicht nur dergleichen verabschiedete Soldaten, bey Straffe des Mein-Eydes, genau zu achten haben, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten zur Vorschrifft dienet, daß, im Fall ein solcher, so gar ausserhalb Landes zu gehen, und in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten, sich unterfangen möchte, derselbe, als ein würcklicher Deserteur angesehen, und dessen zurück gelassenes, oder noch zu erwartendes Vermögen, wie bereits im vorherstehenden 79.ten §.pho verfüget worden, auf die davon erhaltene Nachricht, sofort verkümmert, und folgends darüber behörige Anfrage gethan werden solle.

§. 81.

Das Schrifftstellen in Soldaten-Sachen ist nur denen immatriculirten Advocaten erlaubt.

So viel hiernechst das Schrifftstellen in Soldaten-Sachen, worinnen bis anhero mancherley Mißbrauch wahrgenommen worden, anbelanget, so sind Wir wohl, denen Soldaten die Mittel, ihre, auch ausser Parthey- und Justiz-Sachen, etwa habende gegründete Nothdurfft, durch legitimirte Advocaten, in Schrifften vorstellig zu machen, zu benehmen, keinesweges gemeynet; Es ist aber jedennoch Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet, daß sich eines Theils die ad Praxin illegitimati der Fertigung aller Memoralien und Schrifften, gleichwie in andern, also auch in Militair-Angelegenheiten, bey nachdrücklicher Ahndung, gäntzlich enthalten, andern Theils aber diejenigen Advocaten, so würcklich immatriculiret, hierunter alle behörige Dexterität und Behutsamkeit gebrauchen sollen.

Haben dabey behutsam zu verfahren.

Dannenhero werden dieselben hierdurch ernstlich angewiesen, daß, wenn bey ihnen, von denen Soldaten, oder deren Anverwandten, um Fertigung dergleichen Schrifften angesuchet wird, sie den Grund des Anbringens vorhero genau untersuchen, und sich deren anders nicht, als wenn sie dessen durch beglaubte Attestata, oder andere untrügliche Beweißthümer, versichert, unterziehen, am allerwenigsten aber, die Soldaten, oder derselben Eltern und Anverwandte, zum Dimissions-Gesuch derer ersteren, oder zu Militair-Beschwerden, um Gewinnsts, oder anderer verbothenen Absichten willen, weder selbst, noch durch andere, bey Vermeidung der Suspension, und, im mehreren Uebertretungs-Fall, der gäntzlichen Remotion â Praxi, auf keine Weise verleiten, hiernächst auch die geordneten Militair-Instanzen behörig beobachten, nichtminder, in denen abzufassenden Schrifften, sich aller Anzüglichkeiten, bey ohnnachbleibender ernsten Geld- auch, nach Befinden, Gefängniß-Straffe, enthalten, und alle und jede, von ihnen verfertigte Memorialia und Schrifften, nach Maaßgebung der neuerläuterten Processs-Ordnung, wie bey allen anderen Judiciis Unserer Lande, jedesmahl, als Concipienten, unterschreiben, unterbleibenden Falls aber, die Supplicanten, oder Producenten, den Verfertiger eydlich anzugeben, gehalten seyn sollen.

Die Militair-Instanzen behörig zu beobachten, und sich aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

CAPUT IX.

Von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Qvartieren gegen den Land-Mann, und sonst.

§. 82.

Mit Feuer und Licht soll vorsichtig umgegangen werden.

Zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr, ist denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie, von denen Officierern scharff anzubefehlen, daß sie die Pferde in denen Qvartieren, besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, auf die Böden, in ihre Cammern, oder zu Bette, gehen sollen; Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten dazu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Und wenn ja,

auf

auf allen Fall, die Noth erforderte, zur Abends-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich derer Laternen bedienen: Nichtweniger soll der Soldat mit Toback-Schmauchen vorsichtig umgehen, und sonderlich im Stalle, und anderen, Feuers wegen, gefährlichen Orten, solches gäntzlich unterlassen, desgleichen in Häußern, Städten und auf denen Dörffern, sowohl auch in Gehöltzen, der Losbrennung seines Gewehrs, und andern Schiessens, sich enthalten, sondern das Gewehr, wo es nöthig, im freyen Felde losbrennen; Daferne aber dieses anbefohlnermaaßen nicht in Obacht genommen wird, soll der Wirth solches sogleich dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestraffung, anzeigen, welcher hernach, im Fall er es nicht abgestellet, dafür respondiren, der gemeine Soldat aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, oder sonst Schade geschiehet, mit harter, ja befindenden Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

§. 83.

Beym Aus-March aus Stand-Quartieren sind alle Schulden zu bezahlen, als

Wenn Mærche vorfallen, so sollen, vor dem Aufbruch derer Regimenter aus ihren Stand-Quartieren, die gemachten Schulden vorhero bezahlet, und der Aus-March, wenigstens zwey bis drey Tage zuvor, der Obrigkeit des Ortes bekannt gemachet werden, damit sich die Creditores wegen ihrer Forderungen, in Zeiten angeben können: Bey dem Aus-March selbst aber, soll sich der commandirende Officier von besagter Obrigkeit ein Attestat, wie solches geschehen, oder was ein oder anderer schuldig geblieben, ertheilen lassen, und dagegen alle, sonst von denen Quartier-Ständen, oder denen Wirthen, privatim an die Officiers oder Soldaten, ausgestellte Attestata und Scheine keinen fidem haben.

weswegen Obrigkeitliche Attestata mitzunehmen.

§. 84.

Alles Jagen, Hetzen und Schießen wird ernstlich

Gleichwie bereits von alten Zeiten her verbothen ist, daß die Officiers und gemeine Soldaten, sowohl von der Cavallerie auf dem Lande, als Infanterie in Städten, insgemein, sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in Unseren Wild-Bahnen, als auch in denen, dem Adel, und anderen Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feld- und Koppel-Jagden, gäntzlich enthalten sollen: Also bleibet es auch nochmahln dabey, und wird hierdurch allen Generals, Obristen, und anderen Officiers, nebst der gemeinen Soldatesque, anderweit alles Ernstes angedeutet und anbefohlen, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unseren Wild-Bahnen, derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen, Refieren, und Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß und klein Feder- oder ander Wildpret, zu schiessen und zu fangen, wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß die dawieder handelnde vors Kriegs-Recht gestellet, und mit Verliehrung ihrer Chargen, auch, nach Befinden, mit Leibes-Straffe beleget werden sollen: Zu welchem Ende denn, sowohl Unseren, als auch derer von Adel, Jagd- und Forst-Bedienten, und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde tod zu schiessen, die Verbrecher an den nächststehenden commandirenden Officier zu überliefern, und selbigem von dem Verlauff der Sache, und dabey vorgegangenen Excessen und Thätlichkeiten, Nachricht zu ertheilen, nichtminder, nach Erheischung derer Umstände, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht zu erstatten.

Leibes-Straffen, verbothen, und zu dem Ende denen Jagd-Bedienten, und Obrigkeiten nachgelassen, die Uebertreter auf der Stelle zu arretiren.

§. 85.

Alles Fischen und Krebsen, Holtz-Deuben und

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unseren, auch anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fisch-Wassern und Ströhmen, bey obangeführter Arretirung und Bestraffung derer Verbrecher, ernstlich verbothen: Wie denn auch auf gleiche Weise wieder diejenigen Soldaten und Officiers-Bediente, so sich auf verübter Holtz-Deube betreten lassen, verfahren, und sie mit gleichmäßiger Straffe angesehen werden sollen.

§. 86.

andere Diebereyen werden, bey schwerer Ahndung, untersaget.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien, Cavallerie und Infanterie, nochmahls hierdurch nachdrücklich untersaget, und wenn dergleichen Verbrechen ausgeübet würden, so soll man den Delinquenten, nach welchem die Officiers, wenn er nicht sofort nahmhafft gemachet wird, oder sonst nicht sogleich ausfündig zu machen stehet, ex officio genaue Nachfrage zu halten, und wieder ihn zu inquiriren haben, nicht nur beym Regimente nach der Schärffe abstraffen, sondern auch, gestalten Sachen nach, mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiedrigenfalls nicht veranlasset werden, die Wieder-Ersetzung des Verlohrnen denen Officiers, in deren Compagnie-Quartieren es geschehen, selbst aufzulegen:

Straffe derer, so dem Soldaten Montirungs- oder Equipage-Stücken, oder gestohlne Sachen abkauffen.

Wie denn auch niemand von einem Unter-Officier, oder Gemeinen, einige Montirungs- oder Equipage-Stücken, ohne vorherige Anfrage bey dessen Officier, oder etwas, so ein Soldat dem Bürger oder Landmanne, zur Ungebühr abgenommen, kauffen, oder, da es erfahren, und der Käuffer, daß er diesen Umstand gewust, überführet würde, mit vierfachen Ersatz beleget, wenn er aber dergleichen, ohne die Beschaffenheit davon zu wissen, an sich gekauffet, zur simplen Restitution angehalten, und der Soldat hart bestraffet werden soll.

und zwar bey Cassation, auch andern

Denen Obrigkeiten wird die Haußsuchung in derer Soldaten Qvartieren, verstattet.

Und weiln durch die Haußsuchung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Ortes Obrigkeit, oder Gerichte, befugt seyn, mit Zuziehung eines Officiers, oder, im Fall keiner vorhanden, auch nur mit Zuziehung eines Unter-Officiers, falls aber kein Unter-Officier zugegen wäre, oder der gegenwärtige Ober- oder Unter-Officier, dabey zu seyn, sich zur Ungebühr verweigerte, blos vor sich solche Haußsuchung, ohne Zeit-Verlust, in des Soldatens Qvartier und Stall vor die Hand zu nehmen, ingleichen, nach Beschaffenheit der Sache, den Delinquenten auf der Stelle, wie beym §. pho 84. und 85. des verbothenen Jagens und Fischens halber, verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abholung und Bestraffung, mit Communication derer, dißfalls, etwa gehaltenen Regiſtraturen, von dem vorgegangenen ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 87.

Officiers dürffen ohne Urlaub über Nacht nicht aus ihren Qvartieren bleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obriſter, Obriſt-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subaltern-Officiers aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regimente, erhaltenen schrifftlichen Urlaub, aus seinem Qvartiere zu reisen, oder über Nacht vom Regimente, oder Compagnie, zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General, oder Officier, in Regiments- oder anderen Angelegenheiten, verschicket, wozu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist.

§. 88.

Bestraffung der Officiers, so über Urlaub wegbleiben.

Wenn nun ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß, oder Urlaubs-Zeddul zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage, Einen Tag über den gehabten Urlaub, zum Vierten Theil, wäre es aber Acht Tage über den gehabten Urlaub, zur Helffte, und, wo derselbe Drey Wochen über offtbesagten Urlaub ausbliebe, der gantzen Monath Gage, Vier Wochen darüber aber, eines Zwey monathlichen Tractamentes, so Unserer Invaliden-Cassa heimfällt, verlustig seyn: Und wo einer noch länger, dem gehabten Urlaub zuwieder, wegzubleiben, sich unterstehen würde, derselbe soll, nebst angeführtem, der Proportion nach ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à part nachdrücklich bestraffet werden.

§. 89.

Unter-Officiers, und Gemeine, müssen zu der vorgeschriebenen Zeit in ihren Qvartieren seyn.

Denen einqvartierten Unter-Officiers und Soldaten, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ist scharff anzubefehlen, daß sie Abends, längstens Eine Viertel-Stunde nach geschlagenem Zapffen-Streiche, oder geblasener Retraite, wo dergleichen geschlagen, oder geblasen wird, ausserdem aber längstens im Sommer um Neun, und im Winter um Acht Uhr des Abends, in ihren Qvartieren sich einfinden, und in denen Wirths- und Schenck-Häusern, oder auf denen Gassen sich nicht betreten lassen, zu welchem Ende von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, und wenn ein- oder der andere ausserhalb seines Qvartiers angetroffen wird, derselbe in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet werden soll.

§. 90.

Wenn der Soldat des Nachts aus dem Qvartier bleibet, hat solches der Wirth des Morgens darauf dem Officier anzuzeigen.

Würde ein Soldat, nach geschlagenem Zapffen-Streich, oder nach gesetzter Stunde, nicht in seinem Qvartier sich einfinden, oder nachhero daraus wieder wegschleichen, und entweder die gantze Nacht, oder einen Theil derselben, daraus wegbleiben, so soll, zu desto mehrerer Verhütung dergleichen eigenmächtigen Auslauffens, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermahls straffbare Diebereyen, entstehen, jeder Wirth, sobald er dessen gewahr wird, solches dem nächstliegenden Ober- und Unter-Officier, oder der Obrigkeit, oder denen Gerichten des Ortes, anzeigen, zu dem Ende fleißig Acht darauf haben, und die Zeit, sowohl des Ausgehens, als der Wiederkunfft, mercken, damit, wenn Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben könne: Wie denn auch derjenige Wirth, welcher dem aus dem Qvartier bleibenden Soldaten conniviret, oder dazu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, ihn nach dem Zapffen-Streich, oder nach der gesetzten Stunde, noch sitzen lässet, und Bier giebt, mit Fünff Thalern Straffe, davon die eine Helffte zur Invaliden-Cassa geliefert wird, die andere Helffte aber der, über solche, derer Wirthe und Schencken, Contraventiones, die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und, nach Befinden, noch härter deshalb angesehen, derjenige Soldat aber, welcher sich, entweder deswegen, daß er nach dem Zapffen-Streich, oder nach gesetzter Stunde, in denen Bier-Häußern weiter nicht geduldet, noch ihm mehreres Bier gegeben werden will, ungebührlich bezeiget, oder dem Wirth die, seines nächtlichen Ausschleichens und Ausbleibens halber, gethane Anzeige, auf irgend eine Weise, entgelten zu lassen, sich unterstehet, mit exemplarischer Leibes-Straffe beleget werden soll.

§. 91.

Kein Soldat darff sich ohne Urlaub und Paß, über Land begeben.

Und gleichwie kein Soldat, weder von der Cavallerie, noch Infanterie, ohne Urlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemahl die Ursache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrücket, ingleichen die Haupt-Orte, welche der Soldat, des nächsten Weges, an den

den Ort seiner Beurlaubung, zu passiren hat, mit bemercket seyn sollen, und der dem Beurlaubten, bey seiner Zurückkunfft, abgefordert werden muß, aus seinem Quartier-Stande, sich über Land begeben, entfernen, oder verreisen, vielweniger einer von der Cavallerie sein Dienst-Pferd, zum Ausreuten in die benachbarten Schencken- und Wirths-Häußer, oder zu Besuchung seiner Cameraden, gebrauchen darff und kan: Also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jeden Ortes, sowohl als denen Schenck-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, wie Wir in seiner Maaße, mittelst des unterm 1.ten Februarii 1747. erlassenen Generalis, verordnet haben, vorzuzeigen.

Daferne sich aber einer, ohne dergleichen Paß, ausser seinem Quartier-Stande betreten liesse, so soll selbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile sich von seinem Quartier-Stand entfernet, und finden lässet, zumahln dessen, hierunter wohl gar auf Desertion, oder Excesse, gerichtete Absichten, nicht vorher zu sehen sind, von der Militair- oder, in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit, bey nachdrücklicher Straffe, angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier, zu seiner Abholung, ohngesäumt Nachricht ertheilet werden.

§. 92.

Beurlaubte sollen bey ihrer Zurückkunfft, ihr Wohlverhalten durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen.

Und damit auch, von Seiten derer Beurlaubten, alle Excesse, soviel nur immer möglich, verhütet werden, so soll jeder Beurlaubter, nicht nur gleich nach seiner Ankunfft, bey des Ortes Obrigkeit sich zu melden, und seinen Urlaub-Schein vorzuweisen, auch, was seines Thuns sey, anzuzeigen, schuldig seyn, sondern auch, nach Maaßgebung des Generalis vom 18.den Junii 1744. bey seiner Zurückkunfft zur Compagnie, ein Attestat, seines Wohlverhaltens halber, von besagter Obrigkeit des Orres, wo er sich auf Urlaub befunden, welche ihm solches ohnentgeldlich, und zwar auf den Urlaub-Schein selbst, auszufertigen verbunden ist, mitbringen, an den Compagnie-Commandanten abgeben, in dessen Unterbleibung aber, nachdrücklich gestraffet werden: Und wenn der Beurlaubte dergleichen Attestat nicht selbst produciret und abgiebt, so hat der Compagnie-Commandant ihm solches abzufordern, und, woferne er dieses nicht beobachtet, noch auch, wenn der Beurlaubte keines aufzuweisen gehabt, sofort an die Gerichts-Obrigkeit, wo er sich auf Urlaub befunden, schreiben, und sich, seines Verhaltens halber, erkundigen würde, ist er dafür, als ob er die vorgegangenen Excesse gewust, und solchen conniviret habe, anzusehen; Auf Messen und Jahr-Märckte hingegen, soll schlechterdings kein Soldat, und nach Unserer Residentz anhero, nicht ohne besonders erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commandant selbst cognosciren muß, beurlaubet, auch überhaupt kein Urlaub leicht anders wohin, als in des Soldaten Heymath, oder wo derselbe sonst erweißlich zu thun hat, ertheilet werden.

§. 93.

Der Soldat hat sich aller bürgerlichen Nahrung zu enthalten.

Denen Soldaten ist nicht zu gestatten, in denen Städten, und auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bierschencken, Marqvetenderey zu treiben, noch das erlernte Handwerck vor sich, als Meister, zu exerciren, vielweniger Gesellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Abbruch zu thun; Solte aber einer derselben sich dessen unterfangen, und weder der commandirende Officier, noch der Regiments-Commandant, solches, auf beschehene Erinnerungen, abstellen, so hat die Obrigkeit ihre Beschwerde desfalls bey dem Generalat, worunter das Regiment gehöret, anzubringen, und, wenn wieder Verhoffen, auch dort die Remedur nicht erfolgte, ihren Bericht mit Anführung derer Instanzen, wo sie sich gemeldet, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu erstatten, und nach Befund der Sache, die Hülffe ohnfehlbar zu gewarten;

Compagnie-Arbeit wird denen benannten 5. Handwerckern verstattet: Desgleichen

Jedoch bleibet denen Compagnie-Commandanten unbenommen, die, bey der Compagnie vorfallende Schuster-, Schneider- und Schlosser-auch Schmiede- und Sattler-Arbeit, durch die Soldaten von der Compagnie, welche diese Handwercke zunfftmäßig erlernet haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu lassen: Nur ist solches auf kein anderes, als vorher bemeldete Fünff Handwercke, zu extendiren: Auch haben dergleichen Soldaten, dieser ihrer Compagnie-Arbeit halber, besondere Stuben, oder bessere Quartiere, als ihre Cameraden, welche dergleichen Compagnie-Arbeit nicht machen, keinesweges zu prætendiren: Dahingegen, sowohl denen beym Regiment befindlichen Schustern, Schneidern und Schlossern, als auch anderen, so ein Handwerck erlernet, solches in denen Quartieren, mit Vorbewust ihrer Officiers, wenn sie nehmlich bey einem gewissen Meister, als Gesellen, in Arbeit treten, zu exerciren, unverbothen ist, in welchem Fall jedoch dieselben, bey blossen Handwercks-Sachen, und diesfalls entstehenden Irrungen, dem Erkäuntniß des, mit denen beygesetzten Obrigkeitlichen Personen versehenen Handwercks, ohnbeschadet des Fori militaris, sich in keine Wege entziehen sollen.

mögen Soldaten, so ein Handwerck gelernet, bey Meistern arbeiten.

§. 94.

Weder Unter-Officier, noch Gemeiner kan Wechßel, oder Obligationes, in personalibus ausstellen.

Nachdem sich auch veroffenbaret, daß, wenn denen, in Unserm würcklichen Dienst stehenden Unter-Officiers und Gemeinen, Wechsel-Briefe auszustellen, oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen,

gen, indistincte nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen, Unserm Dienst höchst nachtheiligen Desordres; Anlaß geben könnte; Alß wollen Wir, daß von dem Dato gegenwärtiger Ordonnanz an, die von einem würcklich engagirten Unter-Officier und gemeinen Mann, in personalibus ausgestellte Wechsel-Briefe, Obligationes, oder Schuld-Verschreibungen, so lange er sich in Unseren würcklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; Jedoch bleiben hiervon die Contracte, so ein oder der andere Unter-Officier und Gemeiner, wegen seines, durch Erbschafft, erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Haabseeligkeit, es bestehe auch solches in mobilibus, oder immobilibus, schliesset, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maassen selbigen, und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen, ausser dem Militair-Stande besitzende Güther, concerniren, ihre völlige Krafft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; Wie denn auch niemand einem Unter-Officier und Gemeinen ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Officiers, über 8. bis 12. Groschen borgen, wiedrigenfalls aber, keine Wieder-Bezahlung zu gewarten haben soll.

Contracte aber, so der Soldaten Vermögen concerniren, sind gültig.

§. 95.

Würde übrigens ein oder der andere, es sey Officier, oder Gemeiner, des Respects und Gehorsams, welchen er Unserer Ordonnanz zu geben, schuldig ist, sich entbrechen, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, solches dem nächstliegenden commandirenden Officier, zur Abholung, einberichtet, sodann derselbe zum Regiment gebracht, Kriegs-Recht über ihn besetzet, und nach der Schärffe derer Rechte wieder ihn verfahren werden.

Bestraffung des Ungehorsams gegen diese Ordonnanz.

§. 96.

Es soll auch denen Creyß- und March-Commissarien, sowohl als deren Subdelegirten, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten und Magistrats-Personen, auf dem Lande, und in denen Städten, keinesweges übel begegnet, vielweniger solche, als Personen, welche unter derer Officiers Bothmäßigkeit stünden, angesehen werden.

Officiers sollen denen Creyß- und March Commissarien, auch andern nicht übel begegnen.

§. 97.

Uebrigens wollen Wir künfftighin, sowohl in kleinen Städten, wo einzelne Compagnien, als in grösseren, wo mehrere Compagnien, oder gantze Bataillons, beysammen stehen, zu Cultivirung Unsers Dienstes, den gewöhnlichen Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet wissen: Und ist zu solchem Ende, ausser der ordinairen Haupt-Wacht noch Ein Thor, oder Passage, in denen grössern Städten aber, wenigstens die zwey Haupt-Thore, von der daselbst liegenden Infanterie, zu besetzen, auch zum Unterkommen besagter Thor-Wachten, (wenn sie nicht in kleinen Städten, von der Haupt-Wacht aus, mit bestritten werden können,) ein sich dazu schickendes Wacht-Stübgen, nebst nothdürfftigem Holtz und Licht, wobey aber aller unnöthiger Aufwand auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der commandirende Officier, in casu contraventionis selbst dafür hafften, auch nachdrücklich angesehen werden soll, von des Ortes Obrigkeit anzuweisen: Wie denn nichtminder die Durchpassirenden, sowohl hohen als niedrigen Standes, auf bescheidenes Anhalten und Befragen, ihren Caractére und Nahmen der Wacht anzuzeigen, gehalten seyn sollen.

Sowohl in kleinen, als grössern Städten, soll der gewöhnliche Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet werden.

§. 98.

Und da hiernächst, bekanntermaassen, die Miliz unter andern, auch zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit unterhalten wird, diese aber durch nichts leichter, als durch Excesse, welche gemeiniglich bey zahlreichen, besonders öffentlichen Gesellschafften, und deren Ergötzungen, bey Schauspielen, und dergleichen Gelegenheiten, am ehesten zu entstehen pflegen, ob sie schon Anfangs von keinen Folgerungen zu seyn scheinen, gestöhret werden kan;

Von öffentlichen Lustbarkeiten, nächtlichen Musiquen auf der Gasse, Schlitten-Fahrten, Aufzügen und dergleichen, soll dem, jeden Ortes, commandirenden Officier in Zeiten Notiz gegeben werden.

So finden Wir, damit alle Excesse desto mehr vermieden, oder wenigstens in der Asche gleichsam gedämpfet werden mögen, der Nothdurfft, hierdurch zu verordnen, daß, wenn in einer Stadt, wo Infanterie, oder Cavallerie lieget, öffentliche Lustbarkeiten, wobey Auflauff und Händel zu besorgen, als nächtliche Musiquen auf denen Gassen, desgleichen Aufzüge von Bürger-Compagnien, Schützen-Gesellschafften, und Handwercks-Innungen, mit und ohne Fahnen oder Gewehr, wie nichtweniger Schlitten-Fahrten mit Schellen-Geläute oder Fackeln, gehalten werden, und sie, resp. ihre Versammlungen, oder auch Comœdianten, Seil-Tänzer, Zahn-Aertzte, und dergleichen öffentlich ausstehende Personen, ihre Schau-Spiele, Exercitia, Hülffs-Mittel ꝛc. durch den Trommel-Schlag bekannt machen lassen wollen, dem commandirenden Officier jeden Ortes, zum Anfang und erstenmahl davon, jedoch blos ad effectum notitiæ, Nachricht gegeben, und nach Befinden der Sache, die Zeit, der Ort, und die Personen, nebst anderen unumgänglich nöthigen Umständen, gemeldet werde, unterbleibenden Falls aber, resp. die Wirthe, Musicanten, Schlitten-Fahrer, Trommelschläger ꝛc. arretiret, und so lange auf der Wacht behalten werden sollen, biß mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret, und, ob einiges Bedencken dabey vorwalte, Erkundigung eingezogen worden.

Besonders sind auch

§. 99.

§. 99.

Schild-Wachten, Patrouillen, Ronden und dergleichen Detachements, sollen respectiret werden.

die, hauptsächlich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit, ausgestellte Schild-Wachten, und ausgeschickte Patrouillen, Ronden, und andere dergleichen kleine Detachements, gebührend in Ehren zu halten, und zu respectiren, ihren Ge- und Verbothen ohnweigerliche Folge zu leisten, ihnen bey Abends-Zeit, nach dem Zapffen-Streich, auf ihr Zuruffen, bescheidentlich zu antworten, in ihrer Gegenwart nichts ungebührliches vorzunehmen, sie auf ihren Posten in keine Weise zu turbiren, oder zu nahe an sie hin zu reuten und zu fahren, weder mit Worten, noch Thätlichkeiten, neque directè, neque indirectè zu insultiren, oder mit ihnen, wenn sie auch schon Unrecht hätten, (als wofür sie hernach doppelt bestraffet werden sollen,) sich aufzulehnen, vielweniger die arretirten Personen wieder abzunehmen, oder an der Arretirung, auch sonsten Vollstreckung dessen, wozu sie commandiret, zu hindern.

Wer dem entgegen handelt, der soll sofort arretiret, und, wenn es ein Bürger ist, soviel möglich, ohne Anstand, die Fremden aber, wenn sie des Abends, oder in der Nacht, einkommen, des Morgens darauf, ohne Entgeld, an die ordentliche Civil-Obrigkeit ausgeliefert, und mit Geld- und Gefängniß-, auch nach Befinden, mit noch härterer Straffe, angesehen werden; Jedoch verbleibet denen Gouvernements-Gerichten in Unserer Residentz, die hinlängliche Cognition und convenable Bestraffung derer, wieder die Wachten und Patrouillen daselbst, vorfallenden Vergehungen und Excesse, nach mehrerm Innhalt Unsers, dieserhalb unterm 30sten Augusti 1735. publicirten Patents, fernerhin unverändert, und sind auch die, in Unseren anderen würcklichen Festungen, nach alter Observanz, hergebrachte Wacht-Gebühren, noch weiter zu entrichten.

Wie es zu halten, wenn bey Händeln und Tumult, Soldaten- und Bürger-Wacht zusammen kömmt.

Wobey Wir denn in dem Fall, da zu Stillung entstandener Händel und Tumults, oder bey Visitirung derer Schenck-Häußer, die Soldaten-Wache mit der, in einigen Städten, befindlichen Bürger-Wache zusammen kömmt, und ein- oder andere Personen zu arretiren sind, die Maasse gehalten wissen wollen, daß diejenige Wache, welche dergleichen Personen, sie seynd vom Civil- oder Militair-Stande, zuerst antrifft, und arretiret, sie mit sich in Gewahrsam bringen, und, vorher gedachtermaassen, bald möglichst, an ihre ordentliche Obrigkeit, ohnentgeldlich ausliefern solle.

Wir versehen Uns auch zu männiglich, daß die Vorschrifft dieses und des vorherstehenden Sphi, desto genauer werde beobachtet werden, je weniger es hierunter von der Miliz auf eine, sich über Gebühr arrogirte Autorität, Jurisdiction, oder Eingriff in die Policey, sondern lediglich auf derer Civil-Personen eigenes Beste und Sicherheit, auch resp. desto ruhigeren Genuß ihrer erlaubten Ergötzungen, und damit der Officier selbst, zu Vermeidung aller Unordnung, seine Soldaten, bey solchen Zeiten, desto näher zusammen halten, mithin keiner derselben sich etwa darein meliren könne, abgezielet ist, gestalten denn bereits von Unserer Generalität die Ordres gestellet worden, daß kein Officier, bey Straffe des Arrests, auch noch härterer Ahndung, ohne sattsame, auf die Handhabung der gemeinen Ruhe, und öffentlichen Sicherheit, gegründete Ursache, am allerwenigsten aber, in seinen, oder seiner Untergebenen Privat-Sachen, einen Bürger, oder andere Person vom Civil-Stande, arretiren, mithin dadurch, oder sonst auf eine Weise, in die Civil-Jurisdiction, und in die Policey, einzugreiffen, sich unterstehen solle.

CAPVT X.

Von der Disciplin und Justiz-Administration, bey vorfallenden Excessen derer Soldaten.

§. 100.

An diese Ordonnanz ist beydes der Civil- und Militair-Etat gebunden: Wannenhero

Der Officier, oder Soldat, von was vor Caractére er sey, ist nicht nur als Soldat, denen besonderen Militair- sondern auch als ein Unterthan überhaupt, denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworffen, und denenselben durchgängig, soferne nicht diese letzteren selbst, in Ansehung seiner, eine Ausnahme machen, und seinethalben etwas besonderes verordnen, gleich allen übrigen Unterthanen, sich gemäß zu bezeigen, schuldig; Besonders aber ist beydes, der Civil- und Militair-Etât, an gegenwärtige Ordonnanz gebunden, und dahero derselben, in allen und jeden Puncten, von männiglich gebührende Folge zu leisten.

§. 101.

sowohl der Officier,

Diese, sowohl allgemeine, als besondere Gesetze, Verordnungen und Ordres, sind von denen Staabs- und Ober-Officiers, bey ihren Regimentern und Compagnien subordinatè, strack lich zu handhaben, und genaue Obsicht zu führen, damit denenselben der schuldige Gehorsam, von jedermänniglich, allenthalben geleistet, und so offt dawieder gehandelt wird, mit der darinnen geordneten oder, nach Befinden, anderer willkührlichen Straffe, ohnnachbleibend verfahren werde.

als der Beamte, und die Gerichts-Obrigkeit, darüber strack lich zu halten hat.

Dergleichen Aufsicht denn auch die Beamten, Räthe, und Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren Unterthanen zu halten haben, damit selbige eines Theils dasjenige, was sie dem Soldaten, Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, nach Unterscheid der Fälle, zu præstiren schuldig, ohnweigerlich und richtig in quali & quanto præstiren, andern Theils aber

auch etwas mehreres, als geordnet, unter keinerley Vorwand, schlechterdings nicht geben, sondern, woferne es erpresset, und mit Gewalt genommen würde, solches sofort bey der Obrigkeit melden.

§. 102.

Willkührliche Auslegungen derselben, werden verbothen.

Insonderheit wollen Wir der Vorschrifft gegenwärtiger Ordonnanz, ohne daß jemand selbige, unter einer vorgeschützten Gleichheit, oder Ungleichheit derer Fälle, unter Beziehung auf die, vormahln ins Land publicirte, nunmehro aber in Krafft dieser neueren, gäntzlich aufgehobene, und abrogirte ältere Ordonnanzen, oder unter einigem andern Vorwand, wie derselbige auch beschaffen seyn möge, willkührlich und eigenmächtig zu interpretiren, zu extendiren, oder zu restringiren, sich unterstehe, buchstäblich nachgegangen wissen, und, wenn über ein- oder andern Punckt Zweiffel vorfallen möchten, deren Erörterung und Entscheidung Uns lediglich vorbehalten haben.

Hauptsächlich aber soll kein Officier, oder Soldat, sich unterfangen, über dasjenige, was ihm, nach dem buchstäblichen Innhalt gegenwärtiger Ordonnanz, und nach dem Unterscheid derer deutlich exprimirten Fälle, der Landmann in Stand- und March-Quartieren, oder sonst, zu reichen, oder zu thun, schuldig ist, etwas mehreres, es sey in quali aut quanto, an Gelde, oder Geldes werth, zu fordern, zu nehmen, oder wohl gar zu erpressen: Gestalten denn alles, was darinnen nicht buchstäblich geordnet und vorgeschrieben, oder auch, wenn Zweiffel darüber entstehen könnte, von Uns nicht erörtert und decidiret ist, gleichwohl aber dem Landmanne vom Officier, oder Soldaten, abgefordert, mit oder ohne Gewalt, heimlich, oder öffentlich, aus dessen Beschluß, oder vom freyen Felde, Wiesen, Gärten, Weinbergen, oder sonst, genommen, oder gar erpresset wird, schlechterdings vor einen Excess, Plackerey, und resp. qualificirten Diebstahl, angesehen, und in denen Militair-Gerichten darnach erkannt werden soll.

§. 103.

Bestraffung derer Soldaten, bey Uebertretung dieser Ordonnanz.

Würde, dem ohngeachtet, ein Officier, oder Soldat, diesem Verboth entgegen, über die Ordonnanz ein mehreres fordern, nehmen, oder erpressen, derselbe soll sofort, auf angebrachte Beschwerde, oder denen vorgesetzten Officiers sonst zukommende Nachricht davon, arretiret, und zum Ersatz des zuviel empfangenen, welchen allenfalls, bey Unter-Officiers und Gemeinen, der Compagnie-Commandant Vorschußweise zu thun, und ihnen successivè wieder von ihrer Löhnung, oder Tractament, abzuziehen hat, angehalten, auch noch überdieses, besonders das erstemahl, und wenn die Sache geringfügig, der Excess so gleich eingestanden, und der Ersatz sofort geleistet wird, mit Compagnie-Straffe, das andere mahl aber mit Gassen-Lauffen, in Gegenwart des beleidigten Landmanns, und nach Befinden, bey ferner wiederholten Uebertretungen, oder anderen den Excess aggravirenden Umständen, an Ehre und Leben bestraffet werden.

Fände sich so gar, daß bey einem dergleichen, von Unter-Officiers oder Gemeinen, eigentlich begangenen Excess, ein Ober-Officier selbst directè, oder indirectè mit interessiret wäre, connivirte, oder auf des Beleidigten Anbringen, oder andere eingekommene Nachricht, nicht sofort die gebührende Satisfaction verschaffet, oder, falls er diese selbst zu verschaffen, nicht vermocht, den an- oder in Erfahrung gebrachten Excess nicht sogleich an seinen gesetzten Ober-Mann gelangen lassen, oder den Beleidigten, durch Bedrohungen und Furcht, zur Verschweigung gebracht hätte, derselbe, oder, woferne ihrer mehrere solches gradatim unterlassen, ein jeder dererselben soll, als ob er den Excess selbst begangen, angesehen, und ihm der Werth des, vom Landmanne zur Ungebühr, oder zuviel genommenen, das erstemahl doppelt von seinem Tractamente zur Invaliden-Cassa abgezogen, das andere mahl aber, als einer, der Unsere Ordonnanz nicht respectiret, mithin nach Befinden derer mehr oder weniger aggravirenden Umstände, an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden.

§. 104.

Wie mit denen Soldaten, wenn sie die allgemeinen Landes- oder besonderen Militair-Gesetze übertreten, zu verfahren.

Auf gleiche Weise soll auch, wenn ein Officier oder Soldat, sonst in einerley Weise und Wege wieder die allgemeinen Landes- oder besondere Militair-Gesetze, committendo vel omittendo, handelte, verfahren, und die Uebertreter mit denen darinnen geordneten, oder, nach Befinden, anderen willkührlichen Straffen beleget, und, wenn dem Landmanne dabey einiger Schade an Leib, Ehre und Guth zugefüget worden, es, in Ansehung der Bestraffung, nicht nur der Uebertreter selbst, sondern auch derer mit interessirten, connivirenden, oder in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumigen, oder nachläßigen Officiers, nach der Vorschrifft des vorher befindlichen §. phi gehalten werden.

§. 105.

Der Landmann hat, was er nach der Ordonnanz schuldig, bey Vermeidung der Execution, zu præstiren, und weder Officier, noch Soldaten, bey schwerer Straffe, in mindesten zu beleidigen, im Gegentheil aber

Im Gegentheil ist auch der Landmann dasjenige, was er dem Soldaten, nach dem Innhalt gegenwärtiger Ordonnanz schuldig, ohne einigem, auf eine willkührliche Auslegung dieser Ordonnanz gegründeten, oder anderm, oben §. pho 102. erwähnten Vorwand und Weigerung, richtig zu geben, und zu præstiren, verbunden, oder es soll derselbe, so offt er dergleichen unterliesse, nach dem Capite VI. durch Execution dazu angehalten, wie nichtweniger, wenn er zur Ungebühr, und ohne Grund, mithin calumnioſe wieder den Officier, oder Soldaten klagte, ingleichen, wenn er den Officier, oder Soldaten, sonst

sonst an Ehre, Leib und Guth zur Ungebühr beleidigte, und dessen überführet würde, nach Verordnung derer Rechte, dafür angesehen, und auf das schärffste bestraffet werden.

§. 106.

ein mehreres, als hierinnen buchstäblich geordnet, nicht zu geben, als

Ein mehreres aber, als in gegenwärtiger Ordonnanz buchstäblich geordnet, es sey an Gelde, oder Geldes werth, soll der Landmann dem Officier oder Soldaten, schlechterdings nicht geben und zugestehen, und woferne dergleichen, dem ohnerachtet, erpreßet, oder mit Gewalt genommen würde, solches, sowohl als überhaupt alle vorfallende Excesse, entweder selbst, oder durch seine Obrigkeit, dem Commandanten der Compagnie, oder, in Entstehung der Remedur und Satisfaction, bey denen höhern Militair-Instanzen, melden, mithin keinesweges, ohne würcklich erlangte Remedur und Satisfaction, verschweigen, oder aber, daferne er nachher erfahren würde, aller Satisfaction, ratione interesse privati, verlustig, und noch darzu in Fünff Thaler Straffe verfallen seyn:

worauf die Obrigkeiten selbst mit zu sehen, und den Unterthan dabey zu schützen haben.

Wie denn dahero auch alle und jede Obrigkeiten, und besonders Unsere Beamten selbst, unverrückt darüber zu halten, und denen Unterthanen, aus dieser Vorschrifft zu schreiten, nicht zu gestatten, wiedrigenfalls aber, vorgeschriebenermaassen, ohnnachbleibend zu bestraffen, sowohl, wenn ihnen Excesse, von welcher Art selbige auch seynd, von denen Beleidigten gemeldet, oder sonst bekannt werden, die Remedur, Satisfaction, und Bestraffung sofort bey dem Compagnie-Commandanten, oder, in deren Entstehung, bey denen weitern Instanzen, ex officio, und ohne denen Unterthanen desfalls einige Sportuln anzusetzen, auch ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers, zu suchen, und biß zu deren Erlangung ohnabläßlich zu treiben, im Gegentheil aber, und wenn sie, entweder auf die angebrachte Denunciation, oder sonst erlangte Nachricht, nicht gebührenden Fleiß und Assistenz anwenden, oder gar durch die Finger sehen, zu gewarten haben, daß sie dafür jedesmahl in Zwantzig Thaler Straffe genommen werden sollen.

§. 107.

Ein Stück Eßen kan der Bauer dem Soldaten, welcher ihm zur Hand gehet, geben.

Würde jedoch ein Reuter, Dragoner, oder Mousqvetier, dem Bürger, oder Bauer, in seiner Wirthschaffts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, oder dieser solches von jenem begehren, und dafür Essen und Trincken, oder auch etwas an Gelde, geben wollen, so bleibet ihnen dasselbe in solchen Fällen unverwehret: Wie denn nichtminder Soldaten, bey Meistern ihrer Profeßion, als Gesellen, um resp. Kost und Lohn zu arbeiten, unverbothen ist.

§. 108.

Visitirung derer Qvartiere.

Auf daß nun dieses alles gebührend befolget werde, so sollen die Unter-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, die Qvartiere der Gemeinen fleißig, und auf dem Lande wenigstens zweymahl wöchentlich, visitiren, nach deren Verhalten, und ob sie dieser Ordonnanz in allen Puncten behörig nachgelebet, oder derselben zuwieder gehandelt, besonders aber des Nachts, oder sonst, aus dem Qvartier weg geblieben, bey denen Obrigkeiten, oder Gerichten, auch bey denen Wirthen sich genau erkundigen, und sodann von denen dießfalls angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun.

Dergleichen Visitirung soll nichtminder von denen Officiers selbst zum öfftern, und wenigstens bey jeder Umqvartierung geschehen, und dagegen weder der visitirende Ober noch Unter-Officier, etwas für sich, oder sein Pferd, vom Qvartier-Stande, bey schwerer Straffe, zu fordern, oder zu exigiren, befugt seyn.

§. 109.

Creyß-Commissarien und Gerichts-Obrigkeiten werden angewiesen, ob dieser Ordonnanz zu halten.

Unsere Creyß-Commissarien, sowohl als die Gerichts-Obrigkeiten jeden Ortes, ermahnen Wir bey ihren aufhabenden Pflichten dahin, daß sie nicht nur selbst, ob in denen, ihnen anvertrauten Creyßen, oder resp. unter ihren Gerichten mit allerhand Excessen und Geld-Erpreßungen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder diese Unsere Ordonnanz, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, Erkundigung einziehen, sondern auch, sobald sie davon gegründete Vermuthung haben, oder auf ein und die andere Weise davon Nachricht erhalten, weiter nachfragen, auch erheischender Nothdurfft nach, sich selbst ad locum, so ferne sie nicht daselbst wohnhafft, begeben, resp. mit der Gerichts-Obrigkeit die Beschwerden untersuchen, und die befundenen Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn sofort die Restitution, wie §. pho 103. gemeldet, zu verschaffen hat;

Im Fall aber dieser manquirte, sollen die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, selbst, die Sache an die höheren Militair-Instanzen bringen, und, wenn auch daher die Remedur sofort nicht erfolget, sodann ins Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Acten, und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten.

§. 110.

Wie die vorkommenden Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen.

Alle vorher benannte, und andere die Disciplin betreffende Beschwerden, welche der Landmann über die Miliz zu führen hat, besonders aber die, wieder den buchstäblichen Innhalt dieser Unserer Ordonnanz, von der Miliz, gegen den Landmann unternommene Exactiones, Plackereyen und Excesse, müssen zuförderst bey dem nächst stehenden

commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser sich in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumig erweiset, beym Commandanten des Regimentes, auch ferner, im Fall von selbigen nicht promte Remedur geschähe, bey denen, von Uns, zu solchem Ende bey Unserer Armée, in Torgau und Naumburg etablirten zweyen Generalats, und zwar bey demjenigen, an welches das Regiment gewiesen ist, angebracht, mithin die Militair-Instanzen auf keine Weise übergangen, auch die Bescheide jeder Instanz, ehe an eine höhere recurriret wird, gebührend abgewartet werden, als welche eben zu dem Ende geordnet sind, damit dem beschwerten Theile sogleich in der Nähe Hülfe verschaffet werden, und, wenn dieses erfolget, derselbige einige Meilen nach dem Staabs-Qvartier, oder wohl gar weiter zu reisen, überhoben bleiben könne:

Dahingegen alle, aus Schuld, Wechseln, und anderen Personal-Verbindlichkeiten, entspringende Klagen, nirgends anders, als an den Commandanten des Regimentes, dem die eigentliche Civil- und Criminal-Jurisdiction zustehet, zu richten, jedoch, wenn die klagenden Personen mit dergleichen Sachen an die Unter-Militair-Instanzen kämen, erstere von denen letzteren bescheidentlich zurechte zu weisen sind;

Im Fall aber bey denen ersten Militair-Instanzen, so viel vor selbige gehörig, keine Hülffe vor sie zu erlangen, oder der Kläger mit der empfangenen Satisfaction nicht zufrieden seyn will, so stehet alsdenn dem klagenden Theile frey, die ferneren Beschwerden dießfalls, entweder bey Unserm General-Feld-Marschall, oder commandirenden General selbst, oder auch, wenn dem beleidigten und klagenden Theile der Ort des Aufenthalts Unseres commandirenden Generals nicht bekannt seyn möchte, bey Unserm, hieselbst allezeit gegenwärtigen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, vel immediatè, vel mediatè, durch die Gerichts-Obrigkeiten, oder Creyß-Commissarien, falls nicht etwan, auf deren vorherbeschehene Instanz, die Remedur annoch erfolgte, unter deutlicher Anführung aller Umstände, und besonders derer Instanzen, wo die Sache allbereits angebracht, aber nicht remediret worden, anhängig zu machen, da denn, letztern Falls, dieses hierauf, ohne Aufschub, mit Unserm General-Feld-Marschall, oder commandirenden General, daraus communiciren wird, damit zu Abthuung derer Excesse und Beschwerden, auch Administration der übrigen Justiz, die Ordre gestellet, und, nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur der Verbrecher, sondern auch der Officier, so durch mehrere Aufsicht, und weniger Connivenz, etwas vermeiden können, oder auch nicht sogleich die behörige Satisfaction verschaffet, exemplarisch bestraffet, und zum Ersatz alles Aufwandes, den Kläger durch seine Schuld erweißlich gemachet, sonder allem Aufenthalt, durch erforderliche Zwangs-Mittel, besonders wenn die Sache auf dandis oder restituendis beruhet, durch Zurückhaltung des Tractamentes, und determinirte Abzüge von selbigem, angehalten werden:

Immaassen denn hinführo jeglicher Commandant derer Corps, Regimenter, Garnisons, Compagnien, und besondern Detachements, vor die, bey seinem Commando, vorfallende Disciplinalia, und resp. Jurisdictionalia so, wie Wir in seiner Maasse schon oben §.pho 103. und 104. verordnet haben, in proprio dergestalt zu hafften, und selbige zu vertreten hat, daß, wenn der geringste Mangel, in Administration der Justiz, und Abthuung derer Beschwerden, sich hervor thut, er nicht nur selbst dafür mit schwerer Straffe angesehen, soudern auch, nach Befinden, in proprio ad dandum & restituendum angehalten werden soll, und sich seines Schadens nachhero an seinen Nachgesetzten wiederum erholen mag;

Es sollen aber auch künfftighin bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio keine Klagen, es sey per modum Supplicum, oder per modum Relationis, angenommen werden, wenn nicht darinnen zugleich ausdrücklich berühret ist, daß, und auf was Maaße, die vorgeschriebene Militair-Instanzen gebührend observiret worden.

§. 111.

Auf was Maaße die, denen Obrigkeiten, nachgelassene Arretir- und erste Vernehmung verbrechender Soldaten, auch auf die Officiers zu extendiren.

Wir sind hiernächst erinnert, was maassen Wir, vermittelst eines, unterm 28sten Decembris 1737. publicirten Mandats, denen Civil-Obrigkeiten die Gewalt, sich derer verbrechenden Soldaten auf der Stelle zu bemächtigen, und selbige, über den vorgegangenen Excess, zu vernehmen, aufgetragen: Wobey Wir denn es nicht nur im Haupt-Wercke bewenden lassen, sondern auch diesen Auftrag so gar auf die Excesse und Verbrechen derer Ober-Officiers, auf gewisse Maasse, und wie folget, extendiren:

Nachdem Wir nehmlich mißfällig wahrgenommen, daß theils Civil-Obrigkeiten besagtes Mandat, Unserer Meynung entgegen, zum äussersten Nachtheil des Dienstes, der Disciplin, Subordination, und des Point d'honneur, interpretiret haben, mithin auf der andern Seite in dessen Execution vielfältige Excesse ausgeübet, oder verhänget worden;

So finden Wir, besagtes Mandat, krafft dieses, dahin zu erläutern vor nöthig, daß, daferne ein Soldat, oder auch ein Officier, wo er sich aufhält, es sey innerhalb seines Regiments-Bezircks, und des ihm angewiesenen Qvartier-Standes, oder ausser demselben, ein solches Delictum begehen solte,

te, welches die Versicherung seiner Person, aus Besorgniß der Flucht, oder zu Verhütung eines grösseren Unglücks, erfordert, und keine Miliz vorhanden, oder von derselben die nöthige Assistenz nicht sogleich erlanget werden kan, jede Obrigkeit, ohne Unterscheid, einen solchen Officier, oder Soldaten, zur Hafft bringen, und pro indagando facto, besonders wenn die Entdeckung derer Complicen ein schleuniges Examen erfordert, mit ihm die erste Vernehmung anstellen, sowohl auch, wenn an dem Orte, wo das Delictum geschehen, oder der Delinquent anzutreffen, ein Officier mit Mannschafft einqvartieret stünde, und dieser die Arrettirung des Delinquenten selbst veranstaltete, ermeldeter Officier, zum Behuf der etwa erforderlichen alsbaldigen Entdeckung derer Complicen, und deren ebenmäßigen Inhafftirung, in Ermangelung derer, von da entfernet stehenden Regiments-Gerichte, jedes Ortes Obrigkeit, um Anstellung der ersten summarischen Vernehmung, als wodurch die fernere Untersuchung sehr facilitiret zu werden pfleget, der Militair-Jurisdiction aber nichts præjudiciret wird, requiriren könne, im erstern Fall aber jedoch, wenn nehmlich die Arretirung von der Civil-Obrigkeit geschiehet, die Discretion zu gebrauchen sey, daß extra casum extremæ necessitatis, wenn nehmlich das Delictum capital, und sonst niemand beyhanden, die Arretirung nicht, wie bishero zum öfftern geschehen, durch Land- und Stadt-Knechte bewerckstelliget, auch der Civil-Obrigkeit, ausser vorbemeldter prima notione, kein weiteres Verfahren wieder den Verbrecher nachgelassen, sowohl dieses, in Ansehung der Gemeinen und Unter-Officiers, ex officio verrichtet, und ausser des Arrestantens Atzungs-Kosten, Sitz-Gebühren, und sonst verwendeten baaren Verlag, keine Restitution gefordert werden, nichtweniger jede Obrigkeit verbunden seyn soll, die Arretirung alsofort an des Arrestatens erste Instanz, oder, wenn dessen Regiment entfernet, an die nächststehende Miliz, von welchem Corps, Regiment und Garnison dieselbe auch sey, zu melden, und den Verbrecher mit der, über den Verlauff der Sache, und erste Vernehmung, gehaltenen Registratur, zu fernerer Verfügung des Processes wieder denselben, oder zu dessen weiterer Fortschaffung, alsofort auszuliefern, zu gleicher Zeit aber auch, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht darüber zu erstatten:

In Administration der Justiz haben Civil- und Militair-Gerichte einander die Hand zu bieten.

Wobey Wir zugleich überhaupt alle und jede Civil-Obrigkeiten, wie sie Nahmen haben mögen, dahin anweisen, daß sie denen Militair-Gerichten, in Administration der Justiz, auf alle Weise an die Hand gehen, auf deren Requisitionen das erforderliche schleunig expediren, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu diesem Foro gehörigen Personen, concurriren, die erforderlichen Nachrichten, aus denen dieserhalb ergangenen Untersuchungs-Acten, auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrifft, unter Obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ex officio, communiciren, dagegen aber auch, von denen Militair-Gerichten, dergleichen Expeditiones nichtminder, auf vorgängige Requisition, in Ansehung der Civil-Personen, von denen die Bezahlung derer Unkosten nicht zu erlangen, sondern diese von dem Domino jurisdictionis selbst tanquam onus, übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen:

Gestalten denn hiernächst die Civil-Obrigkeiten nichtweniger, wenn denen Soldaten, von Seiten derer Civil-Personen, ungebührlich begegnet wird, oder die wieder sie angebrachte Beschwerden gantz, oder zum Theil, ungegründet befunden werden, mit Nachdruck, und ohne Ansehen der Personen, auch sonder dem geringsten Aufenthalt, mit Vermeidung aller undienlichen Weitläufftigkeiten, die Justiz zu administriren, und schleunige Satisfaction zu verschaffen, oder, bey Unterbleibung dessen, zu gewärtigen haben, daß sie dieserwegen, denen Landes-Gesetzen gemäß, alles Ernstes angesehen werden sollen.

§. 112.

Unabgethane Excesse sind bey denen Muster-Commissarien anzubringen, und von diesen abzuthun.

Daferne auch, wieder Vermuthen, die, von dem Soldaten, wieder den Landmann verübte Excesse, auch, wegen der Anwerbung und sonst, habende Beschwerden, vor denen jährlichen Musterungen, von denen Obristen, Capitains und Officiers, auf obenbeschriebene Art nicht abgethan werden solten; So hat, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit, und der Creyß-Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen bey denen Inspecteurs von der Cavallerie, oder Infanterie, oder wem sonst die Musterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang, oder währender Musterung, anzubringen, damit, ehe solche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, selbige von demjenigen, dem die Musterung committiret ist, abgethan, und die Klägere klaglos gestellet werden mögen;

Ereignete sich aber hierunter ein und andere Beschwerlichkeit, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben die Inspecteurs ihren Bericht an Unsern General-Feld-Marschall, oder commandirenden General, die Creyß-Commissarien aber den ihrigen hierüber zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten, als wozu die Muster- und Creyß-Commissarien durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen.

§. 113.

Soldaten-Weiber und Kinder gehören unter die Militair-Jurisdiction.

Und ob wohl im übrigen die Soldaten-Weiber und Kinder überhaupt, gleich ihren Männern und Vätern, unter die Militair-Jurisdiction gehören; So wollen Wir jedoch diejenigen Weiber und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche ihren Männern und resp. Vätern nicht zum Regiment folgen, und bey demselben sich wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe und Nahrung an einem andern Orte, mit Vorwissen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit treiben, davon eximiret haben, und sollen diese, in allen Fällen, unter der Jurisdiction des Ortes Obrigkeit stehen, auch daselbst belanget werden; Ausserdem aber sind die Soldaten, ihre Weiber und Kinder bey sich zu behalten, und zu einem guten Wandel, und gebührenden Bezeigen, anzuführen schuldig, haben ihnen auch besonders das Betteln in keine Weise zu gestatten, oder sollen, nach Befinden, selbst dafür hafften.

Wenn sie sich aber beym Regiment wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, sind sie der Jurisdiction des Ortes ordentlicher Obrigkeit unterworffen.

Desgleichen dimittirte Unter-Officiers und Gemeine, und derselben oder verstorbener Unter-Officiers, und Gemeinen, resp. Weiber, Wittben und Kinder.

Und wie übrigens die dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, nebst ihren Weibern und Kindern, nach Vorschrifft des Generalis de dato 22. Decembris 1718. unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu stehen haben: Also sind auch nichtminder die Wittben und Kinder derer verstorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, dem Foro civili unterworffen.

Diese Ordonnanz sollen

Damit nun diese Unsere neue Ordonnanz, oder Reglement, woran sowohl der Landmann, als der Soldat, gebunden, zu jedermanns Wissenschafft und Notiz gelangen, und niemand, mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Gelegenheit haben möge, so wollen Wir solches allenthalben, sowohl im Lande, als bey der Miliz, behörig publiciren lassen:

sowohl die Obrigkeiten denen Unterthanen,

Und es sollen eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Obrigkeiten, nicht nur solches überall in locis publicis anschlagen, sondern auch ihren Unterthanen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, dasjenige, was sie betrifft, und wornach sie sich mit zu richten haben, des Jahres wenigstens Ein bis Zweymahl daraus öffentlich vorlesen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und darwieder, bey Vermeidung unausbleiblich scharffer Ahndung, und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Straffen, nichts verstatten.

als die Officiers denen Soldaten, fleißig bekannt machen und einschärffen.

Andern Theils aber soll gleichermaaßen sothanes Unser Reglement, von denen Rittmeistern und Capitaines, nicht nur denen Compagnien gebührend bekannt gemachet, und publiciret, sondern auch, so viel einen jeden daraus concerniret, denen Soldaten, bey jedesmahliger Einrückung in die Qvartiere, und Zusammenziehung derer Compagnien zum Exerciren und zur Musterung, der neu angeworbenen Mannschafft aber, wenn sie auf die Kriegs-Articul, und zur Fahne schwören, vorgelesen, und eingeschärffet, sowohl auch männiglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und harter Bestraffung sich hüten zu können, angewiesen, und, damit solches zu genauer Execution ohnnachbleibend kommen möge, fleißig nachgesehen werden.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 30.sten Jun. 1752.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Christian Wilhelm Just.

Formular

Zum Attestat, welches die March-Qvartier-Stände denen bey ihnen gestandenen Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder anderen Officiers, auszustellen haben.

Wir Endesunterschriebene Gerichten und Gemeinde zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) N. mit seinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) seiner unterhabenden Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, ein Nacht-Qvartier (und Rast-Tag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und in Folge sothanen Billets, von unserer Gemeinde

= Rationes auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde,
= Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,

in der Ordonnanz-mäßigen Qvantität, sowohl hiernächst

= Portiones Brod auf N. Unter-Officiers und Gemeine, à 2. Pfund,

und während dieses Nacht-Qvartiers, zugleich

= Bothen, reitend, (oder zu Fuß,)

beym Ab-March aber annoch

= Vierspännig bespannte Vorspann-Wagen,
= ledig angeschirrte Vorspann-Pferde, und
= Bothen, reitend, (oder zu Fuß,)

alles ohne Entgeld, und gegen die an uns darüber ausgestellte Qvittung, erhalten, (hingegen Brod und Fourage von denen Ober-Officiers für sich, ihre Leute und Pferde, sowohl

sowohl als aller übriger Genuß, wie er Nahmen habe, für Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, baar und richtig bezahlet,)

Wenn etwas unbezahlt zurück geblieben, so ist diese Passage wegzulassen, und die Liquidation des unbezahlten sofort an die Creyß-Commissarien einzusenden.

(nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, und ohne behörige Satisfaction zurück gelassen worden.)

Wenn nicht gute Manns-Zucht gehalten, sondern Excesse verhänget, oder ohngeahndet, und ohne hinlängliche Satisfaction zurück gelassen worden, so ist diese Passage wegzulassen, und worinnen die Excesse bestanden, sofort an die Creyß-Commissarien zu melden, auch, wenn Schade dadurch geschehen, die Liquidation sothanen, durch selbige, verursachten Schadens, an die Creyß-Commissarien zugleich abzugeben.

Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zur Bescheinigung, welche die Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder andere commandirende Officiers, auf Mærchen, an ihre jedesmahlige Qvartier-Stände auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente (Compagnie) der bey mir habenden Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, im Dorffe N. ein Nacht-Qvartier (und Rast-Tag) gehabt, und, in Folge sothanen Billets, von dasiger Gemeinde

= Rationes auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde, und
= Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,

in Ordonnanz-mäßiger Qvantität, sowohl hiernächst

= Portiones auf N. Unter-Officiers, und Gemeine,

und während dieses Nacht-Qvartiers, zugleich

= Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

beym Ab-March aber auch noch

= Vierspännig bespannte Vorspann-Wagen, und
= ledig angeschirrte Pferde zur Vorspannung,

alles ohne Entgeld, und blos gegen diese meine darüber ausgestellte Bescheinigung, erhalten habe:

Maaßen ich denn auch hiermit darüber qvittire, und solches durch meine eigenhändige Unterschrifft bestätige. Datum March-Qvartier N. den - - 17 - -

Formular

Zum Attestat, welches die March-Qvartier-Stände, so blosses Nacht-Qvartier geben, und im mindesten keine Lieferung, weder ohnentgeldlich, noch gegen Bescheinigung, thun, denen commandirenden Officiers der bey ihnen gestandenen Miliz, ertheilen müssen.

Wir Endesunterschriebene, Gerichten und Gemeinde zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) mit seinem unterhabenden Regimente (Compagnie) unterhabenden Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - a. c. auf Commissarischa Anweisung und Billet, ein Nacht-Qvartier (Rast-Tag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und weder einiges Brod für die gesammte Mannschafft ohnentgeldlich, noch einiges Futter für die gesammten Pferde gegen Bescheinigung, aus unserer Gemeinde erhalten, sondern allen und jeden Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was sie sonst gebrauchet, und verzehret, baar und richtig bezahlet, nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, oder ohne behörige Satisfaction, zurück gelassen worden. Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Gegen-Attestat des commandirenden Officiers, in gleich vorherstehendem Falle.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannschafft der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, in dem Dorffe N. ein Nacht-Qvartier (und Rast-Tag) gehabt, aus besagtem Dorffe, und von dessen Einwohnern aber, weder einiges ohnentgeldliches Brod für die Mannschafft, noch auch einiges Futter für die Pferde, gegen Bescheinigung gereichet, sondern aller und jeder Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was sie sonst gebrauchet und verzehret, besage der, mir, von denen Gerichten darüber ausgehan-

händigten Bescheinigung, baar und richtig bezahlet worden. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Attestat, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Stand-Qvartiere ihren Einqvartierten, bey erfolgtem Aus-March, zu ertheilet haben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. (Wir Gerichte zu N.) attestiren hiermit, daß der, vom - - Anno - - bis heute dato mit seinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) mit bey sich gehabter Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regimentes) bey uns im Stand-Qvartier allhier gestandene Herr Obriste, (Capitaine) Lieutenant) N. während seines Hierseyns gute Manns-Zucht gehalten, und weder Excesse verhänget, noch ohngeahndet, und ohne Satisfaction, zurück gelassen,
(ingleichen, daß, bey dem nunmehr erfolgenden, denen Unterthanen vorher bekannt gemachten Aus-March, niemand von denen Unterthanen darüber sich beschweret, und eben so wenig jemand, wegen unbezahlter Schulden, sich gemeldet habe.)

Hätte sich aber jemand gemeldet und wäre befriediget worden, so wird:

daß derjenige, so sich gemeldet, vor dem Aus-March die Befriedigung erhalten,

annoch inseriret; Hätte sich hingegen jemand gemeldet, und wäre nicht befriediget worden, so ist diesem Attestat eine Specification derer sich angegebenen Creditorum, mit Anmerckung ihrer Forderungen, beyzufügen.

Uhrkundlich ist dieses von uns ausgestellet, und mit unserm Gerichts-Siegel bestätiget worden. Datum N. den - - 17 - -

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Zweyter Abschnitt.

von

Verqvartierung der Cavallerie ins besondere.

Interims-Reglement,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wornach sich bey Delogirung Dero Cavallerie im Lande, zu achten, den 20. Nov. Anno 1707.

Ursachen und Anlaß zu diesem Reglement.

Nachdem bißhero vielfältige Klagen eingelauffen, daß weder Officiers, noch Gemeiner, mit demjenigen, was einem jedem zu seiner Subsistenz verordnet worden, sich habe begnügen lassen; Als sind Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. bewogen worden, gegenwärtiges Reglement zu verfaßen, und, zu jedermännigliches Wißenschafft, öffentlich im Druck publiciren zu laßen.

Qvartier-Geld vor die Staabs- und Ober-Officiers, welche dannenhero

1. Weiln die Staabs- und Ober-Officiers vom bevorstehenden Monath Decembr. an, hinführo ihr völlig Tractament, nach dem vom 1. Augusti ausgefertigten Reglement, und dabey ein gewisses an Qvartier-Gelde, als nehmlichen:

Der Obriste	8.	thlr.	gl.
Obrist-Lieutenant	6.	″	″
Major	5.	″	″
Regiments-Qvartiermeister . .	2.	″	″
Adjutant	2.	Thlr.	Gr.
Auditeur	2.	″	″
Feldprediger . .	2.	″	″
Regiments-Feldscheer	1.	″	12.
Capitaine	4.	″	″
Lieutenant . . .	2.	″	12.
Cornet, oder Fähndrich . .	2.	″	12.
Vor das Ordonnanz-u. Stock-Hauß	2.	″	″
Zum Qvartier vor die Estandart-Wacht . . .	2.	″	″

Monathlich empfangen sollen; So ist, weder vor selbige, noch ihre Bediente und Pferde, einiges Qvartier anzuweisen, sondern sie sollen sich solches in denen Orthen, wo das Regiment oder Compagnie einlogiret wird, vor Geld selbst miethen, auch von dem Qvartier-Stande, vor Mund- und Pferde-Portion, desgleichen vor Holtz, Licht, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prætendiren, sondern alles, was sie vor sich, ihre Leuthe und Pferde, nöthig haben, selbst anschaffen, und baar bezahlen. Jedoch soll

sich vor ihr Geld Qvartiere miethen sollen.

Und ist denen Staabs-Offi-

2. Denen Staabs-Officiers frey stehen, wenn in ihren assignirten Qvartieren keine

der

ciers erlaubt, in Schrifft-säßigen Städten sich einzumiethen.

der Ritterschafft zugehörige Städte liegen, in Schrifft- oder Amtsäßige Städte einzumiethen, doch, daß solcher Orth in des Regiments Qvartieren, und, wo möglich, in der Mitte gelegen; Damit also der Land-Mann wissen kan, wo er seine Klage anbringen soll, und desto eher Remedirung erfolgen könne. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Rittmeisters und Capitains, wenn in ihrer Compagnie Qvartieren kein Hauß, in welchen eine eigne Stube vor sie zu erlangen, so mögen sie zwar in eine Stadt, doch, daß solche in ihrer Compagnie Qvartieren gelegen, einmiethen, die Lieutenants und Cornets aber sollen auf den Dörffern, und in denen Qvartieren, wo die Compagnie stehet, nichtweniger auch die Unter-Officiers bey ihren Corporalschafften, wie sie von denen Creyß-Commissarien angewiesen worden, bleiben, Und da durch ihre Abwesenheit einige Insolentien geschehen, davor stehen und hafften.

Ingleichen denen Rittmeisters, Lieutenants, u. Cornets aber, bleiben auf denen Dörffern.

3.) Und wiewohl vom Paucker und Wachtmeister an, biß auf die Gemeinen, die Haußmanns-Kost vorordnet worden; So ist doch hierbey diese Beschwerung vorgefallen, daß der Soldat mit selbiger, wie sie der Wirth, nebst denen Seinigen, genisset, nicht zufrieden seyn will, sondern entweder bessere Speisen und Getränckе verlanget, oder die Bezahlung davor, nach eigenen Gefallen, an 4. 5. biß 6. Groschen, selbst vorschreibet, und über Gebühr hoch antreibet, auch von dem Landmann, durch allerhand Wege und Bedrohungen auspresset. Dannenhero Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung ist, daß dem Qvartier-Stande die Wahl zustehen solle, dem Soldaten entweder die Haußmanns-Kost, oder, statt derselben, täglich zwey Groschen vier Pfennige zu geben, der Soldat hingegen schuldig seyn solle, solches anzunehmen, und weder vor Früh-Stück noch Bey-Montur, oder unter was vor Prætext es seyn kan, hierüber ein mehreres nicht zu fordern, noch, bey Leib- und Lebens-Straffe, zu erpressen. Nachdem auch

Der Wirth hat die Wahl, ob er dem Soldaten (vom Paucker und Wachtmeister an bis incl. die Gemeinen) entweder die Haußmanns-Kost, oder, statt derselben täglich 2. gr. 4. pf. geben wolle.

4.) Vom Paucker und Wachtmeister an, auf jedes würcklich verhandene Dienst-Pferd, täglich Eine Metze Dreßdnisches Maaß Hafer, 8. Pfund Heu, oder 12. Pfund Gersten-Stroh, 2. Metzen Heckerling, und wöchentlich 1. Bund Stroh zur Streue, verordnet und ausgeworffen ist; So soll ein jeder sich damit vergnügen, und, in andern Maaß oder Gewicht ein mehreres nicht prætendiren, auch den Hafer und Heu, wie solcher, nach Landes-Art erwächset, annehmen, dabey aber weder vor Hufschlag, noch sonst etwas, so das Pferd angehet, begehren.

Wie viel auf eine Ration zu geben.

Wenn der Soldat commandiret wird: So hat der Wirth

5.) Wann einer auf Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Wirth mehr nicht, als täglich 2. Gr. 4. Pf. vor die Haußmanns-Kost, und 3. Gr. vor das Pferd, woferne er beritten ist, zu zahlen schuldig, nicht aber verbunden seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen.

die Wahl, ob er demselben die Fourage in natura nachführen, oder solche täglich mit 3. Gr. bezahlen will.

6.) Gleichwie auch der Unter-Officier und Gemeine, bey des Wirths Feuer und Licht, zwar das freye Qvartier zu geniessen hat: Also soll er auch mit dem Bette und Lagerstatt, so, wie sie der Wirth nach seinem Vermögen schaffen und anweisen kan, sich vergnügen, den Wirth aus seinem eigenem Bette und Lagerstatt nicht vertreiben, jedoch soll der Wirth ihm einen solchen Ort anweisen, und das Lager dergestalt bereiten, daß der Soldat, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiriren.

Qvartier und Lagerstatt vor Unter-Officiers und Gemeine, wie solches beschaffen seyn soll.

Die Fourage wird nur auf die præsenten Pferde geliefert.

7.) Auf die zur Zeit ermangelnde Pferde, ist keine Fourage eher zu begehren, biß das Pferd angeschaffet, denen Creyß-Commissarien præsentiret, dessen Farbe und Zeichnungen, samt des Reuters oder Dragoners Nahmen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch dabey, ob es etwa eines Officiers sein eigenes oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung darauf angeordnet worden. Woferne aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgehet, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauf gereichet, biß der Mann wieder beritten gemacht, und dabey dasjenige, was vorhero angeführet, beobachtet ist.

Mit Feuer und Licht behutsam umgehen.

8.) Denen Reutern und Dragonern ist von denen Officiers scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde zu rechter Zeit abfüttern, und Abends mit Lichten nicht in die Ställe gehen sollen; Es muß aber jeder Wirth sich hierunter selbst mit vorsehen, und den Soldaten des Abends mit Heu und Futter nicht handthieren lassen, nichtweniger soll der Soldat mit Tobacktrincken vorsichtiglich umgehen, sonderlich aber im Stall, und andern zum Feuer gefährlichen Orten, solches gäntzlich unterlassen, und, daferne dieses nicht in Acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier, zu des Contravenienten Bestraffung, zu melden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor respondiren, der Gemeine aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, mit harter, ja, nach Befinden der Umstände, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

Die Verqvartierung derer Unter-Officiers und Gemeinen dependiret lediglich von dem Creyß-Commissario.

9.) Keinem Officier soll freystehen die Qvartiere derer Soldaten, nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechseln, sondern ein jeder soll sein Qvartier, wohin er von denen Creyß-Commissarien angewiesen ist, annehmen, und unverrückt behalten, auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten Qvartier zu geben, der nicht ein von dem Creyß-Commissario unter-

terschriebenes Billet vorzuzeigen hat, welche Creyß-Commissarien, zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, auf jedes Billet des Reuters Nahmen und Zunahmen, nebst der Farbe des Pferdes aufzuschreiben haben.

Bey Zusammenziehung derer Compagnien, zur Revision, darff in dem Orte der Zusammenziehung, von denen Wirthen nichts gefordert werden.

10.) Wenn ein Rittmeister oder Capitaine seine Compagnie zusammenziehen, und solche besehen will, desgleichen wenn ein Ober- oder Unter-Officier die Qvartiere visitiret, welches letztere wöchentlich wenigstens ein- oder zweymahl geschehen soll, ist der Qvartier-Stand nicht schuldig ihn im geringsten zu defrayren, sondern alles, was er vor sich, und seine Pferde, consumiret, muß er baar bezahlen.

Kein Officier darff ohne Urlaub von seinem resp. Regimente oder Compagnie, und kein Gemeiner, ohne Pass, über Nacht aussen bleiben.

11.) Soll sich kein Officier unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall erhaltenen schrifftlichen Urlaub, aus seinem Qvartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Ober-Officier, in Regiments-Affairen, abgeschicket; Weniger soll ein Gemeiner befugt seyn, ohne seines vorgesetzten Officiers Pass, aus dem Qvartier sich zu begeben, oder sein Dienst-Pferd, zu seinem Plaisir, zum Ausreuten zu gebrauchen. Daferne nun einer, ohne dergleichen Pass, über eine halbe Meile von seinem Qvartiere betreten wird, soll selbiger von jedes Ortes Obrigkeit angehalten, und dem nächstliegenden Ober-Officier, zur Abholung, ungesäumter Bericht erstattet werden.

Straffe derer die über Urlaub außenbleiben.

12.) Wenn ein Officier über die beurlaubte Zeit ausbleibet, der soll seiner Charge verlustig seyn, der Gemeine aber nachdrücklich bestraffet werden.

Die Anwerbung zur Recrutirung und Augmentation soll, so viel möglich, außer Landes, oder doch wenigstens ohne Zwang geschehen.

13.) Und obwohl denen Regimentern, auf eine gewisse Anzahl sich zu augmentiren, anbefohlen, so soll doch die Werbung, so viel möglich, außerhalb Landes, und ohne Zwang oder Gewaltthätigkeit, auch solchergestalt geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden, nicht gehindert, kein Handel und Wandel mit den Leuten getrieben, heute einer angenommen, morgen vor Geld wieder loß gelassen, oder an einen andern verkauffet und überlassen, derjenige aber welcher in dergleichen unverantwortlichen Beginnen betreten wird, vor das Kriegs-Recht gestellet, und, nach deßen Erkänntniß, an Ehre und Leib, gestrafft werden, sondern so bald einer einen angeworben, soll er solchen dem Creyß-Commissario præsentiren, und nachgehends nicht Macht haben, ihm seine Erlaßung zu ertheilen.

Kein Capitaine kan einen Unter-Officier oder Gemeinen den Abschied geben.

14.) Keinem Capitaine soll frey stehen, einem unter seiner Compagnie stehenden Unter-Officier und Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern er ist schuldig, die Ursache dergleichen gesuchten Erlaßung, nebst der Beschaffenheit des Soldaten, dem Obersten des Regiments, dieser aber solches an den commandirenden General zu berichten, und von demselben Resolution zu erwarten.

Soldaten dürffen keine Marqvetenderey noch auch ihr erlerntes Handwerck treiben, können jedoch, bey ordentlichen Meistern als Gesellen arbeiten.

15.) Denen Soldaten ist nicht zu verstatten, mit Backen, Schlachten und Bier-Schencken öffentliche Marqvetenderey zu treiben, noch einige Handwercke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung Abbruch geschiehet; Daferne aber einer ein Handwerck gelernet hat, ist ihm unverbothen, in so weit es seine Dienste zulaßen, bey einem Meister in eben demselben Orte, wo der Soldat einqvartieret worden, in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben.

Das Jagen, Hetzen und Schießen, ingleichen Fischen und Krebsen, in Königl. und Adel. Gehölzen und Wässern verbothen.

16.) Die Officiers sollen sich nicht unterstehen, in Ihro Königl. Maj. Geheegen, oder in derer Städte, oder derer herum wohnenden von Adel, Feld-Marcken, ohne dieser ihre Erlaubniß, zu jagen, zu hetzen und zu schiessen; Wer darwieder handelt, soll denen, welchen Schaden geschehen, selbigen ersetzen, und über dieses mit Geld, und andern Straffen, zumahlen wenn einer in Ihro Maj. Geheegen angetroffen wird, beleget werden. Wie dann, solches unbefugte Hetzen und Jagen desto mehr zu verhindern, keinem andern in denen Qvartieren, als dem Obristen, Hunde zu halten erlaubt seyn soll. Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen, sowohl in Teichen als Bächen, bey vorangedeuteter Straffe, ernstlich verboten.

Bothen sollen Niemanden, als Commandirten, und welche Pæsse vorzuzeigen haben, gegeben werden,

vielweniger Vorspanne, oder Pferde zum Reuten.

17.) Nachdem auch bißhero, zu großer Beschwerung derer Unterthanen, ohne Unterscheid der aufhabenden Verrichtungen, Bothen aus denen Dörffern begehret, auch bißweilen mit Gewalt genommen worden; So soll hinführo Niemand, als denen auf Ordonnanz- oder sonst Commandirten, wenn sie dieserwegen von ihren Officiers Pass vorzulegen haben, dergleichen gefolget werden, Und da sich einer unterstehen wollte, ohne vorgezeigten Pass, einen Boten mit Gewalt mitzuführen, deßen haben sich die Gerichten zu bemächtigen, und es an den nächst-commandirenden Officier, zur Abhohlung, schleunig zu berichten, Immaßen auch hierdurch alle Abforderung derer Vorspannen, und Pferde zum Reuten, bey nachdrücklicher Straffe, verboten wird.

Regulirung derer Instanzien wo die Klagen wieder die Miliz anzubringen.

18.) Sollten die Einqvartierten einige Excesse und Insolentien, wie sie Nahmen haben mögen, ausüben, oder ein mehrers, als ihnen hierinnen verordnet, fordern: So soll der Kläger, zu desto geschwinderer Remedirung bey dem commandirenden Officier, und, wenn derselbe es nicht abstellet, so dann bey denen Creyß-Commissarien solches anbringen, Falls er aber auch hier keine Hülffe erlangen könnte, alsdann hat die Sache der Creyß-Commissarius an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium also gleich zu berichten, und allda weitere Verordnung zu gewarten. Jedoch sollen hinführo die Klagen nicht, wie zeit-

zeither geschehen, nur bloß in generalibus, angebracht, sondern des Excedenten Nahmen und Zunahmen, mit Benennung des Regiments und Compagnie, specificè darinnen bemercket, wiedrigenfalls aber solche nicht angenommen werden; Und woferne der Qvartier-Stand die Klagen und Excesse, oder andern vom Officier oder Soldaten ihm zugefügten Ueberlast, dissimuliret, verheelet, oder verschweiget, soll selbiger nachgehends nicht allein keine Hülffe zu hoffen haben, sondern sowohl als der Soldat nachdrücklich bestraffet werden.

Urkundlich haben Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. dieses Reglement, unter Dero eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Geheimen Kriegs-Cantzley-Innsiegel ausfertigen laßen. So geschehen in Dreßden, den 20. Novembr. 1707.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

George Benedict Freyherr von Ogilvy.

Jacob Keul.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürstens zu Sachßen ꝛc. eine richtige Repartition derer gangbaren Schocke zu machen, damit die im Lande liegende Cavallerie darnach repartiret werden könne, den 29. Jul. Anno 1711.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Veste und liebe Getreue. Nachdem bey letzterer Versammlung Unserer Landschafft, unter andern mit in Vorschlag gebracht worden, daß die Einqvartierung der Cavallerie fernerhin nicht mehr, nach dem vollen Anschlage derer Steuer-Schocke de ao. 1628. sondern nach denen gangbaren Schocken repartiret werden möchte, Wir auch solches in dem darauf ertheilten Abschiede, allergnädigst approbiret, Und also nöthig, einen richtigen und beständigen Fuß sothaner gangbaren Schocke, nach welchem in Zukunfft die Repartition bey jedem Creyße einzurichten, auszumachen; Als ist Unser Begehren, ihr wollet, bey dem euch anvertrauten Creyße, eine gründliche und genaue Untersuchung sämtlicher darinnen verhandener gangbaren Schocke, inclusivè derer moderirten und decrementen, anstellen, bey jedem Amte eine ordentliche Specification sowohl derer unmittelbaren, als auch Amtsäßigen und einbezirckten Schrifftsäßigen zur Cavallerie-Einqvartierung gehörigen Orthe, darüber fertigen, die in würcklicher Caducitét stehende Schocke darvon separiren, jedoch solche in der Specification, nebst denen moderirten und ins Decrement gesetzten, bey jedem Amte, zugleich mit beyfügen, und also den Calculum derer Summen dergestalt ziehen, damit durch die gangbaren, moderirten, decrementen und caducen Schocke de ao. 1628. wornach bißhero die Repartition der Cavallerie gefertiget worden, wiederum heraus kommen möge. Sollten auch, von denen bißhero in der Caducitét geführten Schocken, theils wiederum zur Gangbarkeit gebracht, oder das Quantum derer Schocke eines Creyßes, durch Anwachs, oder durch mehr Grund-Stücke, zu einem oder andern Amte und Orte darzu kommen, oder auch gewisse beschockte Stücke von anderwerts darzu geschlagen, vermehret worden seyn, habt ihr solches besonders anzumercken, und so dann solche, nebst eurem allerunterthänigsten Bericht, zur Geheimden Kriegs-Cantzley einzusenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Jul. 1711.

Soll dannenhero von denen Creyß-Commissarien eine richtige Specification derer gangbaren, moderirten, decrementen und caducen Schocke zur Geheimden Kriegs-Cantzley eingesendet werden.

An sämtl. Creyß-Commissarien.

J. M. von Schindler.

Patent,

Daß kein Qvartier-Stand, der einqvartierten Cavallerie, etwas, über die assignirten Rationes, geben solle, den 23. Junii, 1717.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vorschlag, die Cavallerie fernerhin nicht mehr nach denen vollen Schocken de ao. 1628. sondern nach denen gangbaren Schocken zu repartiren.

Fügen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir wohl, bekandter maßen, Unseren getreuen Unterthanen die dermahlige Einqvartierung der Cavallerie auf dem Lande, sowohl durch allbereit vorgenommene, als noch vorhabende Reductiones, und sonsten, auf alle Weise zu erleichtern, bißhero getrachtet, auch zu dem Ende, und damit der Qvartier-Stand über die assignirten Rationes, mit einiger Abforderung vor Mund-Portiones, nicht beschweret werde, denen Regimentern ihre geordnete Löhnungen iedesmahl monathlich aus Unserer General-Kriegs-Cassa haben zahlen lassen, Wir dennoch vernehmen müssen, daß dem ohngeachtet im gantzen Lande, nebst solchen Rationen, täglich Ein Groschen, Sechs Pfennige, an manchen Orten auch zwey und mehr Groschen, theils gutwillig,

Ungebührliche Forderung der Reuter u. Dragoner, über die assignirten Rationen.

willig, theils zu Vermeidung derer sonst im wiedrigen Fall von denen Soldaten zu besorgenden allerhand Ungelegenheiten, Wiederwillens und Verdrusses, gegeben worden, der Qvartier-Stand hingegen hiervor die geringste Satisfaction oder Ergötzlichkeit nicht zu geniessen gehabt habe.

Gleichwie aber Unsere Landesväterliche Vorsorge vornehmlich dahin gerichtet ist, Unsere getreue Unterthanen durch gute Harmonie zwischen denenselben und denen einqvartierten Soldaten bey ihren ohnedem aufhabenden Oneribus in einem solchen Stande zu erhalten, damit bey fortwährender dieser heimlichen Aggravation dieselben zu andern Abgaben nicht untüchtig gemachet werden.

Dieses zu hindern, soll der Qvartier-Stand den Soldaten, zugleich 2. gr. geben, und dargegen 1. thlr. 6. gr. aus der Creyß-Cassa wieder empfangen.

So gehet Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß von denen zu iedweder Ration assignirten Qvartier-Ständen, nebst derselben, dem Reuter oder Dragoner täglich zwar Zwey Groschen gezahlet, außer dem aber dem Soldaten, als welcher sonsten zu Löhnungen monathlich mehr nicht als Zwey Thaler bekommen hat, durch ietzt angeregte Zwey Groschen aber anietzo noch mehr zu seiner Subsistenz empfänget, und damit gar wohl auskommen kan, sonsten weiter nichts vor Essen, Trincken, Servis und dergleichen, unter was Prætext es seyn kan, gereichet, hingegen berührten Qvartier-Ständen hiervor aus denen Creyß-Cassen jeden Creyßes, dem deshalber an Unsere Ober-Steuer-Einnahme ergangenen Befehle gemäß, monathlich Ein Thaler, Sechs Groschen baar vergnüget und gut gethan werden solle.

Bestraffung dererjenigen, die mehr geben, und mehr nehmen.

Wir haben demnach nicht allein desfalls gegenwärtiges offene Patent in Druck auszufertigen, und ins Land zu publiciren, vor nöthig erachtet, sondern auch wegen ernstlicher, nachdrücklicher und exemplarischer Bestraffung derjenigen Soldaten, so diesem Unseren gnädigsten Befehl entgegen, ein mehrers, es geschehe auf was vor Art und unter was vor Prætext es immer wolle, von dem Qvartier-Stande zu fordern oder zu erpressen sich unterfangen würden, an die commandirenden Officiers gemessene und geschärffte Ordres ertheilen lassen. Und befehlen also hierdurch Unseren sämbtlichen Beambten, so wohl als allen andern Gerichts-Obrigkeiten, Schrifft- und Ambtsässigen hiermit gnädigst und ernstlich, vermittelst dessen Affigirung an gewöhnlichen Orten, solches nicht allein allen Unseren Unterthanen kund zu machen, und dieselben auf dessen genaue Beobachtung anzuweisen, sondern auch, daß sie keinem Soldaten über vorangeregte Zwey Groschen ein mehreres nicht zahlen, oder widrigenfalls mit Verlust desjenigen, so solchergestalt mehr gegeben worden, annoch hierüber nachdrücklicher Bestraffung zu gewarten haben, auch, wenn der Soldate damit nicht zufrieden seyn, und ausserdem etwas mehreres begehren oder erzwingen wolte, davon sogleich an den commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser die Abstellung nicht verfügen möchte, an den Commandanten des Regiments, bey dessen nicht erfolgender Remedirung aber, an Unsern General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, oder an das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, Bericht erstattet werden solle, ihnen dabey anzudeuten, auch also daran Unsere Meynung zu vollbringen. Uhrkundlich ist dieses Patent unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Geheimbden Kriegs-Cantzley-Secret ausgefertiget worden. Datum Dreßden, den 23. Junii, Anno 1717.

AVGVSVS REX,

(L. S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Jacob Keul.

General-Ordre,

Daß die, von denen marchirenden Cavallerie-Regimentern, zurückbleibende Unter-Officiers- und Gemeinen-Weiber und Kinder, während der Abwesenheit ihrer Männer und Väter, mit benöthigtem Obdach und Lagerstadt versehen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 2. Aug. 1733.

Ew. Excellenz habe unterm 20. passato, zu fernerweiter Verfügung an die unter Dero Generalate befindlichen marchirenden Infanterie-Regimenter, bekannt gemachet, was maaßen an die Räthe in Städten Verordnung ergangen, denen von sothanen Regimentern zurückbleibenden Unter-Officiers- und Gemeinen-Weibern und Kindern, den Aufenthalt, nach wie vor, in denen ihren resp. Männern und Vätern angewiesenen Qvartieren ohnweigerlich zu verstatten, und sie daraus nicht zu vertreiben.

Nachdem nun ratione derer von denen marchirenden Cavallerie-Regimentern zurückbleibenden Unter-Officiers- und Gemeinen-Weiber und Kinder aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien, besage der copeylichen Anfuge, ebenmäßige Verordnung ergangen, daß solche, während der Abwesenheit ihrer Männer und

und Väter, mit benöthigtem Obdach und Lagerstadt versorget werden sollen; So habe Ew. Excellenz hiervon Nachricht zu geben keinen Anstand nehmen wollen, und werden Dieselben die unter Dero Generalat befindlichen und zum March destinirten Cavallerie-Regimenter deßen durch Ordre zu bescheiden belieben.

Ich beharre ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem Wir an Unsere Gardes und Regimenter zu Pferde Ordre stellen laßen, daß die bey selbigen befindliche Unter-Officiers und Gemeinen ihre Weiber und Kinder, beym Abmarch nach denen angeordneten Campements insgesamt nicht, sondern deren nur eine gewisse Anzahl dahin mit sich nehmen, die übrigen aber in ihren Qvartieren zurück laßen sollen; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch zuförderst mit denen Commendanten derer in dem euch anvertrautem Creyße, stehenden Regimenter, vernehmen, wie viel dergleichen Weiber und Kinder von jedem Regimente zurück bleiben? wie deren resp. Männer und Väter heißen? und an was vor Orten diese gegenwärtig im Qvartier stehen? alsdann aber an dererselben Qvartier-Stände in Zeiten verfügen, daß sie mehrgedachte Weiber und Kinder, währender Abwesenheit ihrer Männer und Väter, mit benöthigten Obdach und Lagerstadt versehen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Aug. 1733.

Ordre,

Nach welcher die Creyß-Commissarien die Præsentirung derer neuangeschafften Pferde nicht zu fordern, sondern sich an denen pflichtmäßigen Listen zu begnügen haben.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Baudissin, an die Herren Obersten Printz von Sachsen-Gotha und von Maffée, d. d. Dreßden, am 17. Jan. 1741.

Nachdem E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, auf beschehene Communication, mir in Antwort vermeldet, was maaßen in Ansehung der von denen Creyß-Commissarien verlangten Præsentirung in ihr Qvartier derer vor Ew. Durchl. (Dero) unterhabendes Regiment neu angeschafften Pferde, an ermeldte Creyß-Commissarien rescribiret worden, daß sie sich an denen vom Regiment abzufordernden und zu erhaltenden pflichtmäßigen Listen zu begnügen hätten;

So habe Ew. Durchl. (Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten) solches, auf Dero an mich abgelaßenes vom 6. (9.) curr. hierdurch in Nachricht zu geben unermangelt seyn wollen.

Ich verharre, ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Das Unterbringen derer Staabs-Wachten von der Cavallerie, in denen Städten, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 21. Febr. 1743.

P. P.

Verordnung an die Städte, wo Stäbe derer Cavallerie-Regimenter stehen, ergangen, wegen Unterbringung derer Staabs-Wachten.

Zu Abstellung der Beschwerden, welche einige Obristens der Cavallerie-Regimenter, wegen Unterbringung der Staabs-Wacht, in denen zum Staabs-Qvartier angewiesenen Städten geführet haben, ist von mir bey E. löbl., Geheimen Kriegs-Raths-Collegio die hier in Abschrifft angebogene Verordnung an die Obrigkeiten derer Städte, wo die Stäbe derer Cavallerie-Regimenter stehen, veranlaßet worden.

Wie nun Ew. Excellenz sothane Verordnung denen unterhabenden Obristens der Cavallerie zur Nachricht zuzufertigen belieben werden: Also sind erwehnte Obristens auch anbey dahin zu bescheiden, daß sie, bey Miethung derer Häußer vor die Staabs-Wacht, sich ebenfalls billig erweisen, und mit denen Wirthen, zu Vermeydung anderweiter Klagen, sich des Mieth-Zinßes wegen, der Billigkeit gemäß, zu vergleichen jederzeit befließen seyn mögen.

Worgegen die Obersten, in Entrichtung des Mieth-Zinßes davor, sich ebenmäßig billig erweisen sollen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Bey Unsers Vetters des Hertzogs zu Weißenfelß Lbd. haben als Unserm General-Feld-Marschalln, die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter beschwerend angebracht, daß, an theils Orthen, wo sie mit denen Stäben einqvartieret stehen, diejenigen Wirthe, welche, die Staabs-Wacht in in ihre Häußer einzunehmen, Gelaß und Gelegenheit hätten, entweder die Einnehmung derselben schlechterdings, und ohne gnungsame

Beschwerden derer Cavallerie-Commendanten, daß die Bürger in Städten, die Staabs-Wachten einzunehmen sich weigerten, oder doch den Mieth-Zinß

davor auf eine übermäßige Weise taxirten.

me Ursache, verweigerten, oder doch, wenn sie sich darzu beqvemten, die Commendanten in Ansehung des dafür zu entrichtenden Mieth-Zinßes, auf eine übermäßige Weise taxirten.

Wannenhero hierzu ein beqvemes Hauß an jedem Orthe, auszumachen, davor aber der Mieth-Zinß à 2. Thlr. monathlich, auch wohl, nach Befinden, etwas mehrers zu entrichten.

Nachdem nun die Nothdurfft erfordert, jedes Orths ein convenables Unterkommen vor die Staabs-Wachten auszumachen, die Regimenter auch sich nicht entbrechen können, nach Beschaffenheit derer Umstände, allenfalls einen mehrern Mieth-Zinß, als das in der Ordonnanz regulirte monathliche Quantum à 2. Thlr. par Regiment, beträgt, vor das darzu eingeräumte Hauß zu entrichten;

Als befehlen Wir gnädigst, ihr wollet, damit an eurem Orthe das benöthigte Qvartier zur Staabs-Wacht, gegen billigmäßige baare Bezahlung, hergegeben werden möge, von Zeit zu Zeit gebührend Sorge tragen, und hierunter nichts verabsäumen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Febr. 1743.

An die Stadt-Obrigkeiten wo Cavallerie-Stäbe stehen.

General-Ordre,

Die, an die Creyß-Commissarien und Beamten, wegen Unterbringung der Mannschafft und Pferde, bey nöthiger Zusammenziehung der Compagnien, ergangene Verordnungen betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12. Junii, 1744.

P. P.

Demnach auf die, von einigen Regimentern beschehene Beschwerden, daß die Creyß-Commissarien und Beamten, die Ertheilung der, bey dienlicher- und nach dem 15den §pho der Generalats-Instruction, denen Regiments-Commandanten nachgelassener Zusammenziehung derer Compagnien, zum Exerciren, und Revidirung derselben, zum Unterkommen der Mannschafft und Pferde, nöthigen Billets, verweigerten, Ich es beym Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio veranlasset habe, daß die in copia anbey erfolgende Verordnungen, an sämmtliche Creyß-Commissarien und Beamte, ausgefertiget, und ihnen darinnen injungiret worden, oberwehnten Falls, das Unterkommen vor Mann und Pferd behörig anzuweisen;

Als wollen Ew. Excell. denen Regimentern zu Pferde und Fuß, Dero unterhabenden Generalats, die Abschrifften dieser Verordnungen, zu ihrer Nachricht, respectivè zufertigen:

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir finden der Nothdurfft, daß, sowohl bey der Exercirungs-Zeit, die Compagnien derer Regimenter zu Pferde, um dabey die Exercitia behörig vorzunehmen, auf kurtze Zeit, als auch solche zu Revidirung derselben, besonders gegen die Musterungs-Zeit, auf einige Tage zusammen gezogen werden. Wir begehren dahero gnädigst, ihr wollet, auf den Fall, wenn die Regiments-Commandanten vor nöthig finden, die Compagnien zu exerciren und zu revidiren, und zu solchem Ende auf einige Tage zusammen zu ziehen, und desfalls bey euch Anregung thun, mit denen hierzu nöthigen Billets, solchen an Hand gehen, Und wie es hierbey nicht auf ordentliche March-Qvartiere, oder etappenmäßige Verpflegung, sondern auf das blosse Unterkommen an Obdach, Lagerstadt und Stallung ankommt, und der Reuter oder Dragoner vor sich selbst sowohl unterweges, als an dem Zusammenziehungs-Orte, vor baar Geld leben muß: Also hat derselbe das Futter vor sein Pferd aus dem Qvartier-Stande jedesmahl mitzunehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Junii, 1744.

An
sämtliche Creyß-Commissarien.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir finden der Nothdurfft, daß, sowohl bey der Exercirungs-Zeit, die, von Unseren Infanterie-Regimentern, auseinander stehende Compagnien, um dabey die Exercitia behörig vorzunehmen, auf kurtze Zeit, als auch solche, zu Revidirung derselben, besonders gegen die Musterungs-Zeit, auf einige Tage zusammen gezogen werden.

Wir befehlen dahero gnädigst, du wollest denen sämmtlichen unter dem Amte N. N. befindlichen und zur Infanterie-Einqvartierung gehörigen Städten, und zwar denen Schrifftsäßigen. Krafft dieses, denen übrigen aber sonst behörigermaassen, bekannt machen, daß sie auf den Fall, wenn die daselbst vorietzo stehende oder künfftig dahin zu stehen kommende Capitaines, deren Compagnien nehmlich ietzo getheilet, oder künfftighin getheilet werden dürfften, diejenige Mannschafft von solchen ihren unterhabenden

den Compagnien, so nicht völlig an einem Orte beysammen befindlich, zu revidiren oder zu exerciren, und, zu solchem Ende, auf einige Tage zusammen zu ziehen, vor nöthig finden sollten, selbige, auf Anmelden, annehmen, und die Tage über, als solche beysammen zu stehen nöthig haben, mit Obdach und Lagerstadt, sowohl auch Stallung vor die zugleich dahin mitkommende Officiers-Pferde, versorgen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Junii, 1744.

An die Beamten.

Puncta,

Nach welchen sich die in kleine Städte und grosse Dörffer delogirten Regimenter zu Pferde, in ihren Standt-Qvartieren, zu achten haben.

Wenn das Regiment, die ihm, par Ordre, assignirte kleine Städte und grosse Dörffer, unter die Compagnien behörig ertheilet, und dem Creyß-Commissario, mit Ubersendung der Liste, von der præsenten Mannschafft und Dienst-Pferden, um die, zu Unterbringung derselben, nöthige Einrichtung, darnach treffen zu können, davon Nachricht gegeben hat, auch sodann in solche Standt-Qvartiere würcklich eingerücket ist; So hat solches in selbigen sich so, wie nachfolget, zu verhalten.

1.

Der Regiments-Staab und sämtliche Ober-Officiers miethen sich an denen ihnen assignirten Orten selbst ein, und müssen

Der Regiments-Staab miethet sich in den ihm zugetheilten Orte, so, wie auch sämmtliche Ober-Officiers, da, wohin sie assigniret sind, vor das aus der General-Kriegs-Cassa erhaltende Qvartier-Geld, selbst ein; Und soll weder dem Regiments-Staabe, noch denen Ober-Officiers, ohne Meine, des General-Feld-Marschalls, expresse Erlaubniß, freystehen, das Qvartier, an einem andern, als an dem angewiesenen Orte, zu nehmen.

2.

was sie vor sich, ihre Leuthe und Pferde an Holtz, Licht, Betten, Fourage ꝛc. nöthig haben, selbst anschaffen.

Wie nun also ein jeglicher Staabs- und Ober-Officier alles dasjenige, was er vor sich, seine Leute und Pferde, benöthiget, selbst anzuschaffen, und die Qvartiere, gegen einen billigmäßigen Zinnß, womit er jedoch über die Gebühr nicht gesteigert werden soll, zu bezahlen hat: So wird hierdurch die in der erneuerten Ordonnanz de Anno 1728. §pho 1mo enthaltene Vorschrifft dahin, zu genauer Befolgung, ausdrücklich wiederhohlet, daß kein Ober-Officier, ohne Unterscheid, weder vor sich, noch seine Leute, freye Qvartiers-Anweisung, vielweniger aber Holtz, Licht, Betten, Fourage- oder andere Fuhren, Aufwarttung, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ohnentgeldlich zu prætendiren, noch Douceurs, an Gelde oder andern Bedürffnissen, zu fordern oder anzunehmen, sich ermächtigen solle.

3.

Die Unter-Staabs-Personen erhalten ihr Qvartier bey dem Regiments-Staabe, es wird aber solches von denen Creyß-Commissarien an die Wirthe bezahlet.

Wegen derer Unter-Staabs-Personen, als Paucker, Profos nebst Knechte, Staabs-Feldscheer-Gesellen, und Wagenmeisters, so lange nehmlich letzterer bey denen Regimentern verpfleget wird, wie nicht weniger wegen derer Hautbois bey denen Regimentern Dragonern, ist an die Creyß-Commissarien Verfügung ergangen, daß sie solche, bey dem Regiments-Staabe verqvartieren, und denen Wirthen das in nachstehenden bemerckte Qvartier-Geld bezahlen sollen.

4.

Wenn die Compagnie, der Beqvemlichkeit des Unterkommens halber, an mehr, denn einem Orte vertheilet werden muß: So ist die Einrichtung dergestalt zu machen, daß, an jeglichem Orte, wenigstens 1. Ober-Officier gegenwärtig sey.

5.

Und ist das Qvartier-Geld vor Unter-Officiers und Gemeine, wenn selbige beritten, monathlich 16. gl. wenn sie aber unberitten, 8. gl. nebst dem Dünger.

Das Qvartier-Geld wird demjenigen Wirthe, welcher einen Unter-Officier oder gemeinen Reuter mit Qvartier, Lagerstatt und Stallung versorget, monathlich auf jeden berittenen Mann, mit 16. gl. auf jeden unberittenen Mann mit 8. gl. durch die Creyß-Commissarien bezahlet; Ueberdieß verbleibet sämmtlicher Dünger, von denen Unter-Staabs- und Gemeinen Pferden, dem Wirthe, ohne Entgeld, und ohne daß selbiger hierzu das Streu-Stroh herzugeben verbunden ist. Nichtminder soll auch von denen Creyß-Commissarien das Qvartier-Geld dem Wirthe, wenn gleich der Reuter beurlaubet, dennoch vor voll vergüthet werden.

6.

Die Beurlaubung bey der Cavallerie ist nicht leicht, und anders nicht, als unberitten zu gestatten.

Es ist aber sothane Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen, so viel immer möglich, einzuschräncken, auch selbige keinem anders als unberitten, zu gestatten; Und hat jeder Beurlaubter, bey seiner Zurückkunfft zur Compagnie, ein Attestat seines Wohlverhaltens halber, von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo er sich auf Urlaub befunden, mitzubringen, und dem Compagnie-Commandanten zu produciren; Welches Attestat die Gerichts-Obrigkeiten ohnentgeldlich auszustellen befehliget sind.

7.

Die Umqvartirung geschiehet mit Concurrenz des Magistrats, oder der Obrigkeit des Orts.

Auf Unter-Officiers und Gemeine werden die Qvartiere, nach dem præsenten Stande, angewiesen, auch die Mannschafft, wie solche von Zeit zu Zeit zuwächset, ebenfalls verqvartieret; Es soll aber von dem Officier keine Umqvartierung, oder Verwechselung der Mannschafft, in ihren Qvartieren, wenn solche von ihm nöthig befunden würde, ohne Vorwissen und Concurrenz des Magistrats, oder jedes Ortes Obrigkeit, vorgenommen werden.

8. Da-

8.

Auf die Beurlaubten wird zwar das Qvartier-Geld an die Wirthe vergütet, nicht aber auf die Commandirten, weswegen Qvartier-Listen an die Creyß-Commissarien einzusenden.

Damit nun der Creyß-Commissarius jedem Orte das Qvartier-Geld, von Monat zu Monat, behörig vergüten könne, ist demselben monathlich eine richtige Qvartier-Liste über Mann und Pferd, von jeglicher Compagnie, nach beyliegenden Schemate zuzufertigen, immassen selbige dem Creyß-Commissario, nebst des Qvartier-Standes Qvittung, bey seiner Rechnung, zur Legitimation dienet.

9.

Die auf Ordonnanz verlegte Mannschafft ist, in sothanen Listen, ordentlich mit anzugeben; Auch muß

10.

Die auf Staabs- und andern Wachten commandirte Mannschafft, in ermeldeten Listen, mit angemercket werden.

11.

Wie die Stallung, Cammern und Lager-Geräthschafft beschaffen seyn müsse.

Gleichwie nun der Qvartier-Stand angewiesen worden, theils die Stallung, in soferne sie nicht gebohlet, oder mit Krippen und Rauffen nicht versehen, des förderSamsten dergestalt zu repariren, theils die Cammern, vor Unter-Officiers und Gemeine, in solchen Stand zu setzen, damit die Leibes-Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken, darinnen sicher und trocken verwahret werden können, theils auch die Lager-Geräthschafft also anzuschaffen, daß der Reuter die Unterlage wenigstens nicht geringer bekomme, als solche des Wirths Knecht hat, und selbige zum mindesten aus 1. mit frischen Stroh gefüllten Sacke, 1. Bett-Tuch darüber, 1. Pfühl oder Küssen, und 1. warmen Zudecke bestehe: So hat auch der Reuter oder Dragoner sich, nach obiger Vorschrifft, zu begnügen; Und, wenn er auch etwa Weib und Kinder hätte, desfalls von dem Wirthe etwas mehreres oder besonders, in keine Wege zu prætendiren, auch hat sich derselbe mit des Wirthes Feuer und Licht zu befriedigen, und überhaupt in seinem Qvartier dergestalt zu verhalten, wie solches der 4te §phus obangezogener erneuerten Ordonnanz in mehrern besaget.

12.

Das Zusammenkochen geschiehet wochenweise von einem Wirthe zum andern.

Obwohln hiernächst die Compagnie-Commendanten, bey jetziger Cavallerie-Delogirung, das, zu Conservation der Mannschafft, besonders vorträglich befundene Zusammen-Kochen derselben, zu introduciren, und sie darzu ernstlich anzuhalten: So ist doch die Einrichtung zugleich dergestalt zu treffen, daß, um hierunter, der Holtz-Consumtion halber, und sonsten, einen Wirth vor dem andern nicht zu beschweren, das Kochen, Wochenweise, Zech um, von einem Wirth zum andern, geschehen, und nicht über 4. und 4. Mann zusammen kochen sollen.

13.

Das Service-Geld, der gute Wille und

Unter dem Vorwande des Service etwas, wie es immer Nahmen haben mag, zu fordern, oder Geld davor zu nehmen, ingleichen den Qvartier-Stand, mit dem so genannten guten Willen, Sonntags-Mahlzeiten, und was dergleichen mehr ist, als welches gäntzlich abgeschaffet bleiben soll, zu beschweren, wird hierdurch sowohl Unter-Officiers als Gemeinen, vom neuen bey unausbleibender Ahndung, ausdrücklich verbothen.

die Sonntags-Mahlzeiten werden verbothen.

14.

Betrag der Verpflegung vor Mann und Pferd.

Weiln bey Delogirung der Cavallerie-Regimenter in kleine Städte und grosse Dörffer, deren bißher, durch die Regimenter, erhobene Natural-Verpflegung vom Lande, gegen ein, von denselben, durch die Creyß-Commissarien, einzucassirendes Quantum in Gelde, cessiret: So haben Ihro Maj. der König, statt der Natural-Lieferung, zur Verpflegung vor jeden Unter-Officier und Gemeinen, monathlich, exclusivè des Unter-Officiers-Zuschusses,

Sieben Thaler in Gelde gnädigst ausgesetzet, als:

2.	Thlr.	=	zur Löhnung,
=	=	12. gl.	zum Brod-Gelde,
=	=	8.	zur Bey-Montirung und
=	=	4.	zum Huf-Schlag,
4.		=	Fourage-Geld.

utf.

welche Gelder denn, aus der General-Kriegs-Casse, denen Regimentern jederzeit monathlich prænumerando, entweder baar, oder durch Assignationes an die Creyß-Commissarien bezahlet werden, und von denen Regimentern sogleich an die Compagnien weiter auszugeben sind.

15.

Allermassen aber dem Lande nachgelassen worden, daß selbiges, die, statt bißheriger Natural-Verpflegung der Cavallerie, einzucassiren habende Rationes und Portiones, in mandatmäßigen und solchen Sorten, wie man selbige im Handel und Wandel bißher geduldet, erlegen dürffe; Also haben auch die Regiments- und Compagnie-Commandanten die vorbeschriebene Gelder, in dergleichen Müntz-Sorten aus der General-Kriegs-Casse, und von denen Creyß-Commissarien, unweigerlich anzunehmen; Jedoch die darunter befundenen besten Sorten zur Löhnung und Brod-Geld, an die Mannschafft auszugeben.

16.

Gleichwie nun, unter obigem Gebührniß, 12. gl. Brod-Geld vor Unter-Officiers und Gemeine, befindlich: So wird, woferne das Brodt, bey Zusammenziehung des gantzen Regiments, oder andern Vorfallenheiten, aus den Königl. Magazins in natura gereichet werden sollte, vor die monathliche Portion, wie bißhero jederzeit geschehen, 12. gl. par tête abgezogen.

17.

Vor das ausgeworffene

Von denen, auf jedes Dienst-Pferdt ausgeworffenen 4. Thlr. Fourage-Geld, hat

Fourage-Geld, haben die Compagnie-Commendanten zugleich den Zinß vor das Magazin, Streu-Stroh, Hexel und Hexel-Bäncke zu besorgen.

hat nicht nur der Compagnie-Commendant die Ausfütterung der Dienst-Pferde, ordonnanz-mäßig, zu verrichten; sondern auch davon den in nachfolgendem §pho bestimmten Zinnß vor das Compagnie-Magazin so wohl, als die Zufuhre der Fourage, das Streu-Stroh, Hexel und Hexel-Bäncke, selbst, und, ohne einige Concurrenz des Quartier-Standes, zu besorgen.

18.

Das Magazin zu Unterbringung des hart- u. rauch-Futters wird von dem Quartier-Stande angewiesen, und mit 2. thlr. 12. gr. monathlich bezahlet.

Die nöthige Gelegenheit zum Compagnie-Magazin hat, aus hinlänglichem Boden, zu trockner und sichern Verwahrung des vor die Compagnie erforderlichen harten Futters, ingleichen einer Scheuer, zu trockener Unterbringung des rauch Futters, zu bestehen, und ist der Quartier-Stand angewiesen, solche Gelegenheit dem Compagnie-Commendanten, gegen von ihm monathlich zu erhaltende

2. Thlr. 12. Gr.

auszumachen. Jedoch ist solches keinesweges dahin zu verstehen, als ob, da ein oder anderer Compagnie 2. biß 3. Orte zum Quartier-Stande ausgesetzet sind, an jeglichem Orthe dergleichen Gelegenheit zum Magazin anzuweisen sey, sondern es ist genung, wenn solche nur an einem, und vornehmlich, da möglich, an dem Haupt-Orte, wo der Compagnie-Commendant stehet, assigniret wird.

19.

Bey großer Theurung wird das Fourage-Geld erhöhet.

Ob nun zwar bey vorher gemeldeten 4. Thlrn. Fourage-Geld, der Compagnie-Commendant, wenn schon der Preiß der Fourage steigen solte, desfalls ordentlicher Weise keinen Zuschuß zu gewarten, sondern die wohlfeilen Zeiten mit denen theuren zu compensiren hat: So wollen doch Ihro Königl. Majest. bey sich ereignenden extraordinairen Fällen, als wofern ein oder der andere Creyß mit einem totalen Mißwachse heimgesuchet, und hierdurch, oder auch sonst, eine grosse Theurung verursachet werden solte, dem Compagnie-Commendanten eine billigmäßige Indemnisation angedeyhen lassen.

20.

Bewachung des Magazins.

Da auch ein vor die Compagnie errichtetes Magazin, vor dessen Sicherstellung der Capitaine, durch Aussetzung nöthiger Posten, und sonsten hinlängliche Præcaution zu nehmen hat, ohne dessen oder derer Seinigen, Verschulden, durch Feuers-Brunst, gantz oder zum Theil, verlohren gehen sollte; So hat der Compagnie-Commendant die Vergüthung des, mittelst eydlicher Specification, behörig documentirten Verlusts, nach dem festgesetzten mittleren Preiße, als

1. Scheffel Hafer, à 21. gr.
1. Centner Heu, à 12. gr. und
1. Schock Stroh, à 2. thlr. 4. gr.

zu gewarten.

21.

Vorräthige Fourage wird, bey erfolgenden schleunigem March von dem Proviant-Amte übernommen und bezahlet.

Bey vorfallenden schleunigen Marche ausserhalb Landes, und da die Umstände nicht gestatteten, die Regimenter, wegen Vermeidung überflüßiger Fourage-Vorräthe, zu avertiren, soll dem Compagnie-Commendanten die, bey erfolgendem Marche, übrig bleibende Fourage, in so weit sie in dem Compagnie-Magazin verhanden, und tüchtig befunden worden, von dem Proviant-Amte abgenommen, und, nach vorerwehntem mittlerm Preisse, aus der General-Kriegs-Casse, baar bezahlet werden.

In Ansehung derjenigen Fourage aber, so der Capitaine nur behandelt und besprochen hat, erhält derselbe ein mehrers nicht, alß die Restitution des darauf gegebenen Angeldes, und wird das Proviant-Amt vor Satisfacirung des Lieferanten besorgt seyn.

22.

Die Fourage aus denen Magazins wird mit 3. thlr. 23. gr. vergütet.

Woferne die Regimenter im Lande dergestalt in Campemens, oder Cantonnemens, zusammen gezogen würden, daß sie die Fourage aus denen Compagnie-Magazins, wegen deren Entlegenheit, zu erlangen nicht vermöchten, sondern solche, entweder aus denen Königl. Magazins, oder vom Lande, erhielten; Alsdenn sollen denen Regimentern von dem par Ration à Vier Thaler, ausgesetzten Fourage-Gelde, 3. Thlr. 23. Gr. decourtiret, hergegen dem Compagnie-Commendanten, weiln das Proviant-Amt ihme den Fourage-Vorrath nicht abnimmt, zu Bezahlung des Magazin-Boden-Zinßes, der, von obigen 4. Thlrn. übrig bleibende Eine Groschen, par Ration, vergüthet werden. Gestalt denn denen Compagnie-Commendanten, nur bloß auf den Fall, wann die Regimenter auser Landes marchiren, die Magazins-Vorräthe, von dem General-Kriegs-Commissariat, um Bezahlung des vorerwehnten mittlern Preißes, abgenommen, mit ihnen keinesweges, bey anderen Zusammenziehungen derer Regimenter im Lande, die Fourage in die Königl. Magazins zu überlassen, angesonnen werden, sondern selbige, entweder zu Behuff der, bey Wieder-Einrückung des Regiments in sein Stand-Quartier, continuirenden eigenen Ausfütterung, zu behalten, oder, an einen tertium, nach Willkühr, zu verkauffen, frey gestellet seyn soll.

23.

Wie es bey Uebergabe einer vacant gewordenen Compagnie zu halten.

Im Fall sich bey ein oder der andern Compagnie, mit deren Commendanten eine Veränderung ereignen sollte, hat der Commendante des Regiments die, bey Ubergabe der Compagnie, in dem publicirten Wirthschaffts-Reglement §pho 75. vorbeschriebene Præcautionen auch besonders mit dahin zu richten, daß, weiln die Fourage-Gelder allezeit einen Monath avanciret werden, solche,

von dem Anteceſſore, oder deßen Erben, entweder baar, oder, in untadelhafften Naturalien, dem Succeſſori übergeben, und letzterer dieſerhalb nicht in ungebührlichen Vorſchuß geſetzet werde.

24.

Vacante Rationes.

Allermaßen auch, durch nur angezogenes Wirthſchaffts-Reglement, §.pho 54. & 58., auf die vacante Ration täglich 3. gr. zu beſſerer Beſtreitung der Remonte, accordiret worden: So wird dasjenige, was ſolchemnach unter denen 4. Thlr. Fourage-Geld, nach Beſchaffenheit derer Monaths-Tage, zu viel vergütet worden, auf jedes abgängige Dienſt-Pferd, in denen Monaths-Abrechnungen, hinwiederum decourtiret werden.

25.

Das Unterkommen der Staabs-Wacht, und

Das Unterkommen der Staabs-Wacht beſorget der Regiments-Commendant ſelbſt, von deme, was ihm aus der General-Kriegs-Caſſe hierauf bonificiret wird: Doch ſind die Stadt-Magiſtrats befehliget, einen hinlänglichen Platz darzu auszumachen, auch dahin Sorge zu tragen, damit derſelbe mit dem Mieth-Zinß nicht überſetzet werde. Die

Compagnie-Wachten,

vor jegliche Compagnie nöthige Wacht-Stube, in welcher ſich die zur Wache commandirte Mannſchafft bey Tag und Nacht aufhalten könne, hat jedes Orths Gerichts-Obrigkeit gleichfalls zu aſſigniren, der Capitaine aber davor, incluſivè des zum Geleuchte nöthigen Brenn-Oels, und Feuerung im Winter, von den hierauf, aus der General-Kriegs-Caſſe, an 1. thlr. 21. gr. erhaltenden Gebührnißen, dem Wirth jeden Monath 1. thlr. 12. gr. zu bezahlen, der von obigen 1. thlr. 21. gr. verbleibende Ueberreſt an 9. gr. aber, iſt, zu Beſtreitung des wegen Unterbringung der Staabs-Wacht, nöthigen Zuſchußes, mit anzuwenden.

26.

ingleichen des Proviant-Wagens.

Nachdem auch das Unterbringen des Proviant-Wagens vormahls jederzeit durch die Compagnie-Commendanten, von denen Qvartier-Geldern, übertragen worden: Als hat es dabey ferner ſein Bewenden.

27.

Der Platz zum Exerciren wird dergeſtalt auserſehen, damit denen Feld-Früchten dadurch kein Schade zugefüget werden möge.

Wegen eines Platzes zum Exerciren, vor die halbe oder gantze Compagnie, iſt ſich mit jedes Orths Gerichts-Obrigkeit zu vernehmen, und dazu ſolche Plätze auszuerſehen, wo dadurch an denen Feld-Früchten, und ſonſt, denen Unterthanen, am wenigſten Schaden und Ungelegenheit entſtehen kan.

28.

Die Fourage vor Unter-Officiers und Gemein-Dienſt-auch Proviant-

Bey Einbringung der Fourage in die Städte, iſt Ihro Maj. des Königs höchſte Intention, daß ſelbige vor die Dienſt-Pferde der gemeinen Mannſchafft, biß zum Wachtmeiſter incluſivè, fernerweit von aller Accis-Abgabe eximiret, auch die Fourage von denen Proviant-Pferden, welche als Dienſt-Pferde gleichfalls anzuſehen ſind, mit ſothaner Accis-Abgabe, ebenfalls verſchonet bleiben ſolle: So viel aber die Veraccifirung desjenigen betrifft, was zu Ausfütterung derer denen in Städten einqvartierten Ober-Officiers eigenen Pferde betrifft, ſo hat ein jeder, wie viel Pferde er vor ſich und ſeine Bediente effectivè unterhält, alle Monathe, mittelſt eigenhändiger Unterſchrifft, zur Accis-Einnahme des Orths, zu ſpecificiren, und davon vor jedes Pferd ein fixum à 2. gr. 7. pf. längſtens den 25ſten jeden Monaths, zu gedachter Einnahme, abzuführen.

Pferde iſt Accis-frey:

Dahingegen die Ober-Officiers vor ihre Pferde einen Fix-Accis entrichten.

Doch wird denen Ober-Officiers hierdurch ernſtlich unterſaget, daß ſie ſolches, in favorem derſelben zugeſtandenen Beneficii, auf keinerley Weiſe, mißbrauchen, noch unter obigen, der Fourage halber, vor die obgedachten Pferde, accordirten Fix-Acciſe, jemand anders, der darunter nicht begriffen, zur Ungebühr frey gemachet, oder die eingebrachte Fourage von ihnen, an dergleichen jemand, verkauffet werde. Wie denn auch ratione aller anderer, vor die in denen Städten delogirte Cavallerie, einbringenden Sachen denen emanirten General-Accis-Mandaten, und diesfalls in die Armée unterm 9. Nov. 1712., 2. Junii 1717., 19. Jul. 1729., und 7. Nov. 1731., ergangenen Ordres, aufs genaueſte nachzuleben, und denenſelben gemäß, kein Officier noch Gemeiner, der Anmeldung und Viſitation ſich, bey unausbleibender nachdrücklicher Ahndung, zu entbrechen, vielweniger zu wiederſetzen, unterfangen ſoll.

Die auf denen Dörffern einqvartierte Miliz aber bleibet daſelbſt, mit Entrichtung einiger Acciſe, von alle dem, was ſie zu ihrer Conſumtion anſchaffet, und dahin bringet, gäntzlich verſchonet.

29.

Zuſammen-Schlachten.

Solte durch eignes Schlachten, zuweilen von der zuſammen gezogenen Cavallerie-Mannſchafft, eine Wirthſchafft geſuchet werden, dergeſtalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh ſchlachten ließe, und das Fleiſch an die Compagnie vertheilete, oder es träten etliche Unter-Officiers oder Gemeine ſelbſt zuſammen, und ſchlachteten ein Stück Vieh unter ſich, ſo iſt denenſelben ſolches Zuſammenſchlachten, ſowohl in Städten als Dörffern, wenn es durch einen verpflichteten Fleiſcher, mit Löſung eines Schlacht-Zeddels, abſonderlichen Verſteurung derer Stücken und Zubehörungen, und Abgabe der Fleiſch-Steuer à 2. Pfennige von jeden Pfunde, geſchiehet, bey dem kleinen Viehe, als:

Kalb, Hammel, Schaaff, Ziege oder Ziegenbock, Spann-Ferckel, Lamm oder Zickel,

indiſtinctè, bey dem groſſen Vieheaber, als:

Ochße,

Ochße, Kuh und Schwein,
mit dieser Restriction, erlaubet, daß zu eben der Zeit, der des Orts befindliche ordentliche Fleischer, als welcher in seiner Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen, mit tüchtigen eßbaren Rind- und Schweine-Fleische nicht selbst versehen, auch von dem Mangel sothanen Fleisches, an jedes Orts Accis-Einnahme, durch die daselbst im Qvartier stehende Miliz, vorhero Anzeige geschehen sey.

Ingleichen ist, von allen zusammen geschlachteten Vieh, sowohl in Städten als Dörffern, die Land-Accise zu entrichten.

Von demjenigen Vieh aber, welches, sowohl der Officier, als gemeine Mann, nur vor sich alleine, ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Hauß-Consumtion, schlachten lässet, wird nur der einfache Fleisch-Pfennig, und keine Banck-Accise bezahlet, doch muß die Schlachtung jedesmahl durch einen verpflichteten Fleischer geschehen.

Zusammen-Backen.

Das Zusammenbacken derer Gemeinen, als wenn eine Cameradschafft einen Scheffel Getreyde kaufft, solches mahlen lässet und bäcket, auch unter sich consumiret, ist denenselben erlaubet, und haben sie davon keine Accise abzutragen; Woferne aber von solchem Brodte etwas verkaufft wird, soll das gantze gemahlene Quantum mit der Banck-Accise vergeben werden.

Gleichwie aber die Officiers, die Abgabe sothaner Accise und Fleisch-Steuern, in obbemeldeten Fällen, vor ihre Person selbst auf das exacteste zu beobachten haben; So sollen auch, daferne der gemeine Mann entweder einzeln, oder in Cameradschafft, in Entrichtung sothaner Abgaben, sich säumig oder wiederspänstig erwiese, die Commendanten der Compagnie alsdann, auf des Einnehmers Anmelden, gehalten seyn, das Geld alsbald selbst zu bezahlen, und haben sie solches dem schuldigen Soldaten, hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umständen nach, desfalls überdieß, mit gebührender Straffe anzusehen.

Im übrigen wird denen Soldaten, bey solcher dergestalt restringirten Erlaubniß, des Zusammen-Schlachtens und Zusammen-Backens, alle Marquetenderey, mit Verkauffung des Fleisches und Brodtes, alles Ernstes untersaget, und haben die Regiments- und Compagnie-Commendanten darauf genaue Obsicht zu tragen.

Auch ist

30.

Treibung bürgerlicher Nahrung,

denen Soldaten, so ein Handwerck gelernet, nicht zu gestatten, daß sie solches, zum Præjudiz derer ordentlichen Handwercks-Innungen, exerciren. Vor die Compagnie aber, und den Officier, ihre erlernte Handwercks-Arbeit, als Schuster, Schneider, Sattler, Schmide, und dergleichen zu treiben, ist ihnen nachgelassen; Wie denn auch denenselben (so, als es durch die emanirte Ordonnanz bereits freygegeben ist) noch ferner unverwehret bleibet, mit Vorbewußt ihrer Officiers, bey einem Meister, als Gesellen, in Arbeit zu treten.

31.

auch Entwendung derer Feld- und Garten-Früchte, wird untersaget.

Im übrigen hat das Regiment, so, wie überhaupt, also ins besondere, in Ansehung des Qvartier-Standes, die genaueste Disciplin und Mannes-Zucht, zu halten, und wird, zu solchem Ende, alles dasjenige, was, wegen Unvorsichtigkeit mit dem Licht und Tabacks-Rauchen, Beschädigung derer sämtlichen, besonders aber Königl. Jagden, Fasanerien, Fischereyen und Weinberge, Entwendung derer Feld- und Garten-Früchte, in denen publicirten Ordonnanzen und General-Ordres, verbothen worden, hierdurch nochmahls, bey Vermeidung unfehlbarer exemplarischen Bestraffung, aufs nachdrücklichste eingeschärffet.

32.

Beobachtung derer Militair-Instanzen.

Und wie endlich, zu kurtzer Abhelffung derer, diesem ohngeachtet, über die eingvartierte Mannschafft, annoch etwan vorfallenden Beschwerden, der Qvartier-Stand, nach Ihro Maj. des Königs Höchsten Intention, bedeutet worden, die habende Gravamina bey dem Commendanten der Compagnie sofort entweder selbst, oder durch seine ordentliche Gerichts-Obrigkeit, anzubringen, auf, daselbst nicht erfolgende Remedur aber, sodann entweder selbst, oder durch seine ordentliche Obrigkeit, an den Commandanten des Regiments gelangen zu lassen, oder, Falls auch dieser, wieder Vermuthen, dem gravirten Theile, mit der gebethenen Hülffe entstünde, entweder bey der Generalität, um die Abstellung des angebrachten Gravaminis, Ansuchung zu thun, oder sofort an Ihro Königl. Maj. sich supplicando, in behöriger Maaße und Ordnung, zu wenden; Alß werden die Regiments-Commendanten, dem in dererselben Dexterität und Dienst-Eiffer gesetzten Vertrauen gemäß, sich besten Fleißes angelegen seyn lassen, damit aller Anlaß zu Führung gegründeter Beschwerden, wieder die ihnen anvertraute Regimenter, nicht nur sorgfältigst vermieden, sondern auch bey denen, ob Seiten des Landmannes, wieder Officiers und Gemeinen anbringenden Gravaminibus, dem klagenden Theile die gesuchte Hülffe nicht verzögert noch schwer gemachet, vielmehr demselben, sonder die geringste Indulgenz, prompte unverzügliche Justiz, bey schwerer Verantwortung und Ahndung, geleistet werde; Immassen, wiedrigenfalls, ein jeder Officier, vor alle von denen ihme Nachgesetzten und Untergebenen beschehene und nicht behörig

bestraffte Excesse, selbst responsable seyn wird. Datum Weißenfelß, den 4. Augusti, 1744.

(L. S.)

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die in Städten liegende Cavallerie-Regimenter, von dem zusammen gebackenem Brodte die Consumtions-Accise zu entrichten schuldig.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen Rutowsky, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, den 24. Febr. 1749.

Es hat das Königl. General-Accis-Collegium angezeiget, wasgestalt die in Städten liegende Cavallerie sich der Errichtung der Consumtions-Accise von dem Brodte, welches bey der Anno 1744. regulirten Delogirung derer Regimenter zu Pferde in kleine Städte und grosse Dörfer, der Mannschafft zusammen zubacken, nachgelassen worden, entbrechen wolle, und sich zu Behauptung dessen auf den 19den §phum der damahls per Generale bekannt gemachten Verhaltungs-Puncte beziehe.

Wie nun besagtes Collegium dargegen mit Grunde anzuführen gewußt, daß die in angeregtem §pho mentionirte Accis-Befreyung des zusammengebackenen Brodtes nicht auf die Städte, sondern allein aufs Land, in welcher Maaße auch die in bemeldtem Jahre an die Accis-Einnahmen ertheilte General-Verordnung abgefasset, verstanden werden könne, angesehen denen Cavallerie-Regimentern in dem vorhergehenden 28sten §pho alle, wegen Abgaben der General-Accise in Städten ergangene General-Ordres auf das neue eingeschärffet worden, und dannenhero, wegen des hierunter verlirenden Königl. Interesse, in Ansehung dessen eine Erläuterung des obangeregten 29sten §phi derer allegirten Verhaltungs-Puncte zu geben nöthig seyn will;

So belieben Ew. Excellenz denen unterhabenden Cavallerie-Regimentern in Ordre bekannt zu machen, daß von dem zusammen gebackenen Brodte in denen Städten die Consumtions-Accise ohnweigerlich zu entrichten, dagegen aber die in denen Dörffern einqvartiete Cavallerie nur allein davon befreyet sey.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß der Holtz-Abwurff von denen Cavallerie-Compagnien nicht gefordert werden könne.

Ergangen

Von Sr. Excellenz des Herrn General en Chef Grafen Rutowsky, an des Herrn Generals von Diemar Excell. d. d. Dreßden, den 15. April, 1746.

Es ist eine Beschwerde an mich gebracht worden, daß die auf denen Dörffern zu G . . . und S . . . im Qvartier stehende Officiers, vom S . . . Dragoner-Regiment, von jeder durch bemeldte Dörfer durch und vorbey nach Langensaltza gehenden Holtz-Fuhre ein Scheitt-Abwurff vor ihre Ordonnanz- und Wacht-Stuben prætendiren.

Da nun dergleichen Holtz-Abwurff von denen Cavallerie-Compagnien mit Recht nicht gefordert werden mag, vielmehr das auf denen Wacht-Stuben erforderliche Holtz von denen, zu Haltung derer Compagnie-Wachten, aus der General-Kriegs-Cassa erhaltenden Geldern, nach Maaßgebung derer wegen Delogirung der Cavallerie in Städte und Dörffer Anno 1744. publicirten Puncte, und zwar des 25sten derer-selben, zu besorgen seyn will;

So werden Ew. Excellenz darüber vom Regimente Bericht zu erfordern, und darauf zu sehen belieben, damit nurgedachtem Reglement hierunter nicht entgegen gehandelt werde.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß der Capitaine v. B . . . des S . . Dragoner-Regiments von der Erbauung besonderer Wacht-Stuben, Schilder-Häuser und Schlag-Bäume, wie auch dem Holtz-Abwurffe, zu desistiren habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz an des Herrn Generals von Diemar Excell. d. d. Dreßden, den 23. Junii, 1746.

Es ist von dem Rathe zu C . . . , wieder den daselbst stehenden Capitaine von B . . . , des S . . . Dragoner-Regiments, Beschwerde geführet worden, daß er demselben die Erbauung besonderer Wacht-Stuben, Schilder-Häuser und Schlag-Bäume, wie auch den Holtz-Abwurff, ansinne.

Nun

Nun ist zwar, wie billig, die Anordnung geschehen, daß die Cavallerie die Thore in den Städten, und die Avenües in denen grossen Dörffern, besetzen, und ordentliche Garnisons-Dienste thun solle. Nachdem aber in denen Anno 1744- wegen Delogirung der Cavallerie, emanirten Puncten, hierüber keine Versehung geschehen; So beliehen Ew. Excellenz den Capitaine von B.. zu bedeuten, daß er zwar mit seiner guten Einrichtung fortzufahren, jedoch von der Erbauung besonderer Wacht-Stuben, Schilder-Häuser und Schlag-Bäume, wenn in Güte nichts zu erlangen, abzustehen, übrigens aber mit gedachtem Rathe ein gutes Vernehmen zu unterhalten sich zu bemühen habe.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Das Qvartier-Geld vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie betreffend, nebst Vorschrifft, wie es, wegen der Staabs-Wacht derer Regimenter zu Pferde, fernerhin gehalten werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 5. Octobr. 1746.

P. P.

Schwierigkeiten, welche durch den, auf die commandirte und unberittene Mannschafft, zu formirenden Abzug des Qvartier-Geldes entstanden, sollen aufgehoben, und statt 16. gr. monathlich nur 15. gr. bonificiret, dagegen aber auf die Commandirten u. Unberittenen kein Abzug gemachet werden.

Es haben, Ihro Königl. Maj. auf die alleruntherthänigste Vorstellung, daß die bißherige Vergütung des Qvartier-Geldes an diejenigen Orte, wo gantze, halbe oder drittel Compagnien von der Cavallerie delogiret, wegen des dabey zu formirenden Abzugs, auf einige Commandirte und unberittene, viele Schwürigkeiten und Aufenthalt bey Untersuchung der Rechnungen verursache, auch zu allerhand Mißhelligkeiten zwischen denen Qvartier-Ständen und Einqvartierten Anlaß gegeben, allergnädigst approbiret, daß vom 1sten Octobr. a. c. zwar auf jeden Mann statt 16. gr. nur 15. gr. monathliches Qvartier-Geld bonificiret, dagegen aber wegen derer abwesenden und unberittenen weiter kein Abzug gemachet werden soll.

Wie nun zeithero an verschiedenen Orten wegen Unterbringung derer Staabs-Wachten derer Cavallerie-Regimenter sich viele Difficultäten herfür gethan, welche wohl hauptsächlich daher entstehen, weil eines Theils denen Regiments-Commendanten vor die etliche Thaler, welche inclusivè desjenigen, so die Compagnien dazu abgegeben haben, monathlich zu diesem Behuff vergütet werden, nicht möglich die Staabs-Wacht einzumiethen, und auch eine besondere Wacht-Stube zu halten, und das nöthige Holtz und Geleuchte anzuschaffen, andern theils aber die Stäbe der Cavallerie gröβten Theils an solchen Orten, welche mit Infanterie belegt, und denen, nebst der Unterhaltung des Infanterie-Wacht-Haußes, ein mehrers nicht aufzulegen seyn will;

Einrichtung des Unterbringens derer Staabs-Wachten.

Als ist man auch darauf bedacht gewesen, denen Cavallerie-Regimentern hierunter bessere Conditiones zu verschaffen und denen zeitherigen Beschwerungen durch eine neue Einrichtung in Ansehung ihrer Staabs-Wachten abzuhelffen. Wie denn die hierbeygehende von mir signirte Vorschrifft, wie es fernerhin mit gedachten Regiments-Staabs-Wachten gehalten werden solle, davon klare Maaße giebt.

Desgleichen derer General-Staabs-Wachten.

Ew. Excellenz werden demnach selbige denen unterhabenden Regimentern zu Pferde zu ihrer Nachachtung zu publiciren und dabey zu verfügen belieben, daß gleich von diesem Monath Octobris, mit dieser neuen Delogirung solche Einrichtung ihren Anfang nehmen, mithin die Regimenter so noch nicht die determinirte Anzahl an Commandirten haben, solche in so weit, als fest gesetzet worden, verstärcken, hiernächst auch einberichten sollen, an welchen Orten ein jedes beständige Ordonnanzen zur Correspondenz des Regiments sowohl, als wegen des Generalats, und wie viel an jedem Ort, stehen habe. Da übrigens Ihro Königl. Maj. eine Egalité ebenfalls in denen General-Staabs-Wachten derer 4. Generalats beobachtet wissen wollen; So bin zuförderst von Ew. Excellenz eine Nachricht gewärtig, wie solche bey Dero unterhabenden Generalat eingerichtet, und ob, ohngeachtet an jedem Ort, wo ein Generalat stehet, Infanterie einqvartiert befindlich, und solche die Posten vor die Generals bestellet, noch Commandirte von der Cavallerie und wie viel davon vorhanden seyn?

Ich beharre, ꝛc.

Rutowski.

Vorschrifft,

Wie es wegen der Staabs-Wacht derer Regimenter zu Pferde fernerhin gehalten werden solle.

I.

Sollen die Staabs-Wachten nach Unterschied der Anzahl derer Compagnien bey allen Regimentern fixiret seyn, und werden

a.) bey denen Regimentern so aus 6. Compagnien bestehen, par Compagnie, incl. Unter-Officiers, 4. Mann commandiret, welche also von jedem dergleichen Regimente machen

24. Mann,

b.) bey denen aus 9. Compagnien bestehenden Regimentern, incl. Unter-Officiers, par Compagnie 3. Mann macht

27. Mann,

c.) bey denen Chevaux-Legers, incl. Unter-Officiers, par Compagnie 4. Mann, thut von 8. Compagnien

32. Mann,

d.) bey der Garde Carabiniers ebenfalls incl. Unter-Officiers 3. Mann, und beträgt auf die 12. Compagnien zusammen

36. Mann.

2.

Muß alle Monathe eine gleiche Anzahl Mannschafft und nicht mehr oder weniger, als wie im obigen vorgeschrieben worden, incl. derer Unter-Officiers, par Compagnie zur Staabs-Wacht commandiret seyn.

NB. Um die Egalité zu beobachten, können an Unter-Officiers von einen Regiment von 6. Compagnien 1. Estandart-Juncker und 2. Corporals, von einem Regiment von 9. Compagnien 1. Estandart-Juncker und 3. Corporals, von der Carabiniers-Garde 2. Estandart-Junckers und 3. Corporals, und von denen Chevaux-Legers-Regimentern 1. Estandart-Juncker und 2. Corporals, commandiret, dahingegen aber die Trompeter und Tambours, weiln in denen Staabs-Qvartieren derer Cavallerie Regimenter, ausser in Großenhayn, als dem Staabs-Qvartier des Graf Rutowskischen Chevaux-Legers-Regiments, entweder Infanterie, oder doch eine Compagnie Cavallerie einqvartiret stehet, wegbleiben können.

3.

Die Ablösung der zur Staabs-Wacht commandirten Mannschafft soll künfftighin zu Vermeidung der vielen Veränderung in denen Qvartieren, und zu Erleichterung der Mannschafft selbst, nur monathlich geschehen. Nichtweniger sollen

4.

auch so viel möglich, unter dieser determinirten Staabs-Wacht, die, zu Fortbringung derer Ordres an die Compagnien, erforderliche Ordonnanzen mit begriffen, und mithin weiter keine Commandirten mehr beym Staabe seyn.

5.

Es erhalten also an Qvartier-Geld à 15. gl. gerechnet

15. thlr. = die Staabs-Qvartiere derer Regimenter Cavallerie von 6. Compagnien,

16. thlr. = die Staabs-Qvartiere derer Regimenter von 9. Compagnien,

20. thlr. = die Staabs-Qvartiere derer Chevaux-Legers-Regimenter,

22. thlr. 12. gr. das Staabs-Qvartier der Carabiniers-Garde.

6.

Vor dieses monathliche Qvartier-Geld hat der Magistrat die Mannschafft ordentlich einzumiethen, und ihnen Obdach, Lagerstadt und Stallung zu verschaffen.

7.

Da nun solchergestalt die Regiments-Commendanten weiter gar keinen Aufwand vor die Einmiethung der Staabs-Wacht haben, so werden die monathlichen beym Staabe vergüteten 1. thlr. 21. gr. künfftig gar wegfallen: Die Compagnie-Commendanten aber haben nur annoch von denen zu Unterhaltung des Compagnie-Wacht-Hauses ausgesetzten monathlichen 1. thlr. 21. gr. so viel an den Staab abzugeben, als zu Miethung einer Wacht-Stube und Besorgung Holtz und Geleuchte in dem Staabs-Qvartiere erforderlich, als wozu monathlich 2. thlr. wohl hinlänglich seyn werden. Endlich haben

8.

bey dieser Einrichtung, die Capitaines keine Qvartier-Listen mehr an die Creyß-Commissarien, in deren District ihre Compagnien delogiret, einzugeben nöthig, sondern, da die Staabs-Wachten reguliret, und das Qvartier-Geld, an die Qvartier-Stände derer Compagnien, einen Monath wie den andern vergütet wird, so wird nur die Anzahl derer, zu Fortbringung derer Ordres, bey denen Generals commandirt stehenden Ordonnanzen, oder die sonst der Correspondenz halber unterlegten Brief-Posten, von jedem Regiments-Commendanten, demjenigen Creyß-Commissario anzuzeigen seyn, in dessen District oder Ort gelegen, wohin diese Commandirten verleget, damit ihren Wirthen das Qvartier-Geld ebenmäßig vergütet werden könne.

Rutowski.

Special-Ordre,

Daß die Chur-Creyß-Commissarien und Nieder-Lausitzischen Landes-Aeltesten, wegen Zusammenziehung derer Compagnien zur Revision und Exerciren, auf das, unterm 8. Junii, 1744. ergangene Generale nochmahls angewiesen worden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowsky Excellenz, an des Herrn General v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 14. April. 1747.

P. P.

Demnach ich es veranlasset habe, daß die Chur-Creyß-Commissarien und Niederlausitzischen Landes-Aeltesten wegen Zusammenziehung der Compagnien zur Revision und Exerciren des Dallwitzischen Regiments, auf das bereits unterm 8. Junii 1744. ergangene und denen Generalats unterm 12ten ejusd. in Abschrifft zugefertigte Generale anderweit verwiesen worden.

Als

Als dienet Ew. Excellenz ein solches hierdurch zur Resolution auf Dero Bericht vom 5ten huj. Und da mich das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium anbey benachrichtiget hat, daß die, von oberwehnten Commissarien beschehene Verweigerung dessen, allem Vermuthen nach, durch die im abgewichenen Jahre vorgefallene Veränderung im Commissariate hergerühret; So möchte solche bey denen Commissarien derer übrigen Creyße wohl so leicht nicht zu besorgen stehen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Die Geleits-Zoll-Brücken-und Fahrgelds-auch Accis-Freyheit, der Fourage vor die Königl. Dienst-Pferde betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 26. Oct. 1748.

P. P.

Es ist bekanntermaassen in denen unterm 8. Jul. 1744. publicirten Puncten, wornach sich die in kleine Städte und grosse Dörffer delogirte Regimenter zu Pferde, in ihrem Stand-Quartiere zu achten haben §. 28. mit versehen worden, daß bey Einkauffung und Einbringung der Fourage in die Städte, nach Ihro Königl. Maj. Allerhöchsten Intention, die Dienst-Pferde der gemeinen Mannschafft biß zum Wachtmeister incl. ingleichen die Proviant-Pferde, von aller Accis-Abgabe eximiret seyn sollen.

Nachdem aber seit dem, bey ein und andern Vorfallenheiten und besonders occasione des Fähr-Geldes, welches nach Ew. Excellenz mir unterm 12. Jun. a. c. gethanen Vortrags von der Leib-Compagnie des damahligen Rechenbergischen Regiments vor dergleichen Fourage auf der Wittenberger Fähre prætendiret worden, hierbey die Frage in Erörterung gekommen, ob auch sothane Exemtion auf die Einrichtung des Zolles, Gleithes, Brücken-Fähr-Geldes und dergleichen Abgaben mit zu extendiren sey? Und dann das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium mit dem auch Königl. Cammer-Collegio darüber übereingekommen, daß von nurgedachten Abgaben, der Hafer und die übrige Fourage vor die Dienst-Pferde der gemeinen Mannschafft biß zum Wachtmeister inclusivè, gegen gnügliche Bescheinigung des Compagnie-Commendantens, befreyet, dahingegen solche Befreyung auf das Bedürffniß derer Officiers, zu Ausfütterung ihrer eigenen und ihrer Bedienten Pferde, keinesweges erstrecket, sondern die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet werden sollen;

Die Exemtion der Fourage vor die Königl. Dienst-Pferde von der Accise, wird billig auf die Zoll-Gleits-Brücken- und Fähr-Gelder extendiret.

Darunter aber das Bedürffniß vor die Officiers-Pferde nicht mit begriffen,

Als belieben Ew. Excellenz solches denen unter Dero Commando befindlichen Regimentern zu Pferde, nebst abschrifftlicher Beyfügung der gleichfalls copeylich hier anliegenden Verordnung an die Gleiths- und Accis-Commissarien, Güldner und Preller, bekannt zu machen, jedoch dabey auch, zu Wahrnehmung des Königl. Allerhöchsten Interesse, allen Unterschleiff und Mißbrauch, so von denen Officiers hierbey, sowohl in Ansehung ihrer und ihrer Knechts-Pferde, als auch sonsten vorgenommen werden könnte, auf das nachdrücklichste zu verbieten, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß, wann wieder Verhoffen, ein Officier hierinnen wieder seine Pflicht, womit er Ihro Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, verwannt ist, gehandelt zu haben, überwiesen werden solte, derselbe die empfindlichste Ahndung und nach Befinden die Cassation, unausbleiblich zugewarten haben werde.

und dannenhero aller Unterschleiff verbothen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Anderweitiges Regulativ,

Die augmentirte Staabs-Wachten bey denen Cavallerie-Regimentern betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Rutowski Excell. an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, de dato Dreßden, am 27. Jan. 1751.

P. P.

Nachdem ich in Ansehung derer Staabs-Wachten bey denen Regimentern Cavallerie, um sowohl das Unterbringen derselben leichter zu machen, und alle dessentwegen zu Zeiten entstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, als den Herrn-Dienst des mehrern zu befördern, und damit theils der Reuter mehr Gelegenheit wie bishero habe, zum Dienste angewöhnet zu werden, theils auch bey anhaltenden besonderen Kranckheiten und Zufällen die Curen beym Staabe besser besorget werden mögen, für diensam befinde, künfftighin eine anderweite Einrichtung mit denenselben zu treffen; Alß gehet hierbey meine Intention dahin, daß fernerweit

I.

die Staabs-Wacht aus 40. Mann incl. Unter-

Unter-Officiers und Trompeters oder Tambours, nehmlich aus

1. Wachtmeister oder Fahnjuncker,
2. Corporals,
2. Trompeters oder Tämbours,
35. Gemeine,

und zwar

2.

aus lauter berittenen, allermassen die unberittene Mannschafft bey denen Compagnien, zur Wacht des Capitaine und des Magazins, oder zu Ordonnanzen employret werden können, bestehen;

Hiernächst

3.

solche 40. Mann, a 5. Mann par Compagnie, jedesmahl egal commandiret, und erst alle Monathe abgelöset, hierbey aber

4.

das zeithero an die Stadt-Magistrate bezahlte Qvartier-Geld, a 15. gl. auf Mann und Pferdt, denen Regiments-Commendanten gegen Qvittung ausgezahlet werden, und dieselben

5.

dafür gehalten seyn sollen, die Wacht an Mannschafft und Pferden, in denen Städten oder Vorstädten, da, wo es sich am füglichsten thun lässet, behörig unterzubringen, sie mit Holtz und Geleuchte sowohl, als dem Lager-Geräthe zu versehen, wie nicht minder dabey ein kleines Lazareth mit dem erforderlichen Geräthe zu unterhalten. Und gleichwie

6.

der General-Staabs-Medicus denen Regiments-Feldscheers specificè andeuten wird, was zu dem anzulegenden Lazareth an sothanem Geräthe erforderlich, und auf wie viel Mann solches nach Proportion der Stärcke der Compagnie zu besorgen sey: Also soll auch solches sämmtliches Lager- und Lazareth-Geräthe, beym Regimente eisern verbleiben, und die erste Auslage nach dem darüber zu fertigenden Etat von dem Successore des Regiments jedesmahl wieder bonificiret werden.

Mit dieser neuen Einrichtung nun, soll mein unterhabendes Dragoner-Regiment a 1mo Martii a. c. den Anfang und die Probe machen, da zumahl die Commun zu Naundorff, wo bißher die Staabs-Wacht gestanden, um die Entledigung von selbiger angesuchet hat, und belieben demnach Ew. Excellenz hierzu, nebst Beyschliessung der dieserwegen an die Creyß-Commissarien ergangenen hier in Abschrifft beykommenden Verordnung die Ordre zu ertheilen. Die übrigen Cuirassiers-Regimenter aber sollen a 1mo Maji, a. c. nachfolgen.

Dannenhero Ew. Excellenz von denen unter Dero Commando befindlichen Regimentern die Anzeige zu erfordern belieben, in wie weit sie diese intendirte Unterbringung, und was dem anhängig, zu bewerckstelligen gedencken, und die Anstalten darzu zu machen vermögen? Wornach ich dann, wann sämmtliche Raports eingegangen, solche anhero gewärttig bin, verharrend ꝛc.

Rutowski.

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Dritter Abschnitt,

von

Verqvartierung der Infanterie ins besondere, und deren Verhalten in denen Stand-Qvartieren.

Resolution,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Post-Häuser von der Einqvartierung befreyet seyn sollen, den 14. Mart. 1702.

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigstigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. hat allergnädigst resolviret, daß die sämmtlichen in Dero Landen befindlichen Post-Häuser, wo nehmlich die Posten ankommen und hinwieder spediret werden, aus erheblichen Ursachen von würcklicher Einqvartierung befreyet seyn, um dadurch vielen Inconvenientien so durch die würckliche Belegung zu besorgen, abzuhelffen, jedoch, daß selbige hingegen an diejenigen, welche die Einqvartierung würcklich leyden müssen, einen billigen und proportionirten Beytrag entrichten sollen. Immassen Höchstgedacht Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. denenjenigen Creyß-Commissarien, Magistraten und Unter-

Post-Häuser sollen von würcklicher Einqvartierung frey seyn,

jedoch denen so sie leyden, einen proportionirlichen Geld-Beytrag thun.

ter-Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, derer Orten, allwo Post-Häuser verhanden sind, hierdurch allergnädigst anbefehlen lassen, sich bey der Subrepartition und Billetirung der Miliz, jederzeit darnach gehorsamst zu achten, und die Post-Häuser, gegen Abstattung eines proportionirlichen Geld-Beytrags, mit würcklicher Einqvartierung zu verschonen. Daran wird höchstgemeldt Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. allergnädigste Willens-Meynung alleruntherthänigst vollbracht. Datum Dreßden, am 14. Martii, Anno 1702.

Wornach bey der Subrepartition und Billetirung sich zu achten.

(L. S.)

Friedrich Kühlwein.

H. Hennsel.

Special-Rescript,

Daß die zu Görlitz einqvartierte Miliz sich nicht unterstehen solle, zum Nachtheil der Beckerzunfft und des Königl. Accis-Interesse, vom Lande Brodt in die Stadt zu bringen.

Ergangen

An den Rath zu Görlitz, d. d. Dreßden, am 16. Aug. 1721.

Friedrich Augustus, König ꝛc.

Chur-Fürst ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue; Wir mögen euch, auf euern unterm 24. verwichenen Monats erstatteten unterthänigsten Bericht, zur gnädigsten Resolution nicht verhalten, welchergestalt wir, durch unsern General-Feld-Marschall und dirigirenden Cabinets-Ministre den Grafen von Flemming, an den bey euch commandirenden Officier, den Obristen Marancourt, nach Anleitung des Inschlußes, die gemeßne Ordre ertheilen lassen, daß von der in Görlitz liegenden Mannschafft niemand, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung, sich unterstehen solle, zum Nachtheile der dasiger Becker-Zunfft, vom Lande Brodt in die Stadt zu bringen. Und wir bleiben euch mit Gnaden geneigt. Geben zu Dreßden, den 16. Aug. 1721.

Heinrich von Bünau.

George Rudolph von Gerßdorff.

An den Rath zu Görlitz.

Copia,

Der an den Herrn Obristen Marancourt, d. d. Dreßden, am 13. August. 1721. ergangenen Ordre.

Es ist Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen erinnerlich, was, auf Instanz der Becker-Zunfft zu Zittau, wegen des von der daselbst im Qvartier liegenden Miliz unternommenen Brod-Einschleppens, unterm 25. Maji a. c. vor Ordre an Denselben ergangen. Nachdem nun die Stadt Görlitz anietzo gleiche Beschwerde führet, daß nehmlich die daselbst einqvartierte Miliz ebener Maassen zu Nachtheil der Becker-Zunfft und des Königl. Accis-Interesse, Brod aufm Lande kauffte, und solches in die Stadt hinein schleppten, welches aber auf keine Weise zu gestatten, sondern vielmehr die Stadt bey ihren dießfalls habenden Rechten zu schützen; So wolle mein Hochgeehrter Herr Obrister die ungesäumte Ordre stellen, daß, von der in Görlitz liegenden Mannschafft seines unterhabenden Regiments, niemand sich unterstehe, zum Nachtheile der Becker-Zunfft und des Königl. Accis-Interesse, vom Lande Brod in die Stadt zu bringen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung, welche auch bey erfolgender Contravention an den Ubertretern so fort zu exeqviren ist ꝛc.

Flemming.

Special-Ordre,

Daß die in Zittau einqvartierte Miliz zum Nachtheil der Becker-Zunfft und des Königl. Accis-Interesse, ausser ihrer benöthigten Mund-Portion, kein fremdes Brod vom Lande in die Stadt bringen, vielweniger an andere verkauffen solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef, Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten von Pflugk, d. d. Dreßden, am 15. Martii, 1725.

P. P.

Es hat bey E. Hochpreißl. Geheimen Consilio die Becker-Zunfft zu Zittau Beschwerde geführet, daß zu ihrem grossen Nachtheil, und selbst der Königl. Accise, die daselbst einqvartierte Miliz von Meines Hochgeehrtesten Herrn Obristens Regiment, fremdes Brod einschleppten, auch sogar damit unter der Hand verbothenen Handel trieben, wodurch das ohne dieß in ziemlichen Abfall gekommene Becker-Handwerck in der Nahrung noch mehr zurück gesetzt würde.

P p Nach-

Nachdem nun sothaner einqvartierten Miliz in Zittau dergleichen unzulaßiges Unternehmen keinesweges zu gestatten ist, und ein mehreres Brod, als ihre Mund-Portion beträgt, und welches bey einer völligen Compagnie über 60. biß 70. Thaler monatlich nicht übersteigen kan, in die Stadt zu bringen nicht vergönnet werden mag. Als wolle mein Hochgeehrter Herr Obrister an mehrgedachte Miliz in Zittau nachdrücklich Ordre stellen, daß sie ein mehreres Brod, als ihre Mund-Portion beträgt, auf keine Weise einschleppen, vielweniger verbothenen Handel damit treiben sollen, wiedrigenfalls dasjenige Brod, welches über ermeldte Mund-Portion in die Stadt gebracht werden wird, nicht allein sofort in den Thoren weggenommen, und in das Hospital gebracht, sondern auch der sämmtliche Betrag dessen Werths der Compagnie abgezogen werden solle, beharrend ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Dem Capitaine von B . ., daß er ohne Vergünstigung des Raths, auf dem Rathhauße zu Roßwein exerciret, zu verweisen, und ihm solches vor das künfftige zu untersagen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef, Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten de la Serre, d. d. Dreßden, am 24. Novembr. 1722.

P. P.

Es hat bey E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio der Stadt-Rath zu Roßwein vorgestellet, wasmaßen der daselbst einqvartirte Capitaine v. B . ., von Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabenden Regimente, seine daselbst einqvartirte Mannschafft, ohne des alldortigen Stadt-Raths Vergünstigung, auf denen dasigen zwey Rathhauß-Böden, zu 10. und 20. Mann, ja offtmahls die gantzen drey Theile seiner Compagnie, folglich in die etliche 60. Mann, biß anhero exerciren lassen, wodurch geschehen, daß die unter dem untersten Böden über der Gerichts-Stube befindliche Decke eingebrochen, und dadurch die Stadt-Gerichten selbst an ihren ordentlichen Sessionibus, bey gehalten Verhören und Parthey-Sachen, verhindert, wie nicht weniger durch den beym Exerciren durch die Decke gefallenen Staub sehr belästiget worden, der Hauptmann v. B . . aber, auf des Raths Ansuchen, deme abzuhelffen, biß anhero angestanden.

Verursachter Schade durch das auf denen Rath-Hauß-Böden unternommene Exerciren,

Nachdem nun der Capitaine v. B . ., ohne des Stadt-Raths zu Roßwein erhaltene Einwilligung, die daselbst einqvartierte Mannschafft auf dem Rath-Hauße zu exerciren nicht befugt ist;

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster nur besagten Hauptmann v. B . . sein bißheriges Bezeigen, und daß er, wieder des Stadt-Raths zu Roßwein erhaltene Einwilligung, auf dasigem Rath-Hauße, die daselbst einqvartierte Miliz exerciret, verweisen, auch dergleichen in Zukunfft untersagen, beharrend, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß die in Naumburg einqvartierte Miliz den Petri und Pauli-Marckt über, vor die Stadt delogiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef, Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Heyniz, d. d. Dreßden, am 5. Junii, 1723.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. ꝛc., auf des Raths zu Naumburg beschehenes unterthänigstes Ansuchen, allergnädigst resolviret, daß die daselbst einqvartierte Miliz, an Ober- und Unter-Officiers wie auch Gemeinen, bevorstehenden Petri und Pauli-Marckt über, als von und mit dem Tag Johannis an, biß und mit dem 8. Julii a. c. hinaus vor die Stadt, woselbst sie bey denen unter des Raths Gerichtsbarkeit gehörigen Innwohnern mittler Zeit mit Ordonnanz-mäßigen Qvartieren versehen werden sollen, delogiret werden möge; So mache Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obristen solches hiedurch bekannt, und hat Derselbe solchemnach das benöthigte dießfalls ungesäumt zu verfügen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vergleich zwischen der Bürgerschafft zu Naumburg und denen Innwohnern derer Vorstädte, während der Petri Pauli-Meße, die Miliz in derer letzteren Häuser einzunehmen.

Wasmaßen bey Uns der Rath zu Naumburg um gnädigste Approbation des, durch seine Vermittelung, zwischen dasiger Bürgerschafft und der unter des Raths Jurisdiction gehörigen Nachbarschafft, wegen der, währender Petri Pauli-Messe vorzunehmenden Herausziehung der in der Stadt einqvartierten Miliz, in die von der letzteren einzuräumende Qvartiere, getroffenen Vergleichs, in Unterthänigkeit angesuchet, solches ersehet ihr aus der copeylichen Beyfuge mehrern Inhalts.

Aller-

Allermaßen Wir nun, gestalten Sachen nach, diesem des Raths Petito statt zu geben, keine Bedencklichkeit finden; Als habet Ihr, daß es bey herannahender Meße gebethener maßen eingerichtet werde, die nöthige ungesäumte Verfügung zu treffen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 20. May, 1723.

B. A. von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

An das Geheime
Kriegs-Collegium.

Special-Ordre,

Daß die in Naumburg einqvartierte Miliz, an Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, währenden Petri Pauli-Marckt allda, in die Vorstädte zu verlegen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen v. Flemming, d. d. Dreßden, am 21. Julii, 1724.

Nachdem bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. der Rath zu Naumburg, daß die daselbst in Qvartier liegende Miliz, an Ober- Unter-Officiren, und Gemeinen, währender Zeit, da der Petri Pauli-Marckt allda gehalten wird, kümfftighin allemahl in die Vorstadt, als weshalber die Bürgerschafft sich mit denen Vorstädtern besonders vergleichen, delogiret werden möchte, allerunterthänigst angesuchet, und höchstgedachte Ihro Königl. Maj. diesem zu Beförderung des Commercii gereichenden Petito in Gnaden statt gegeben; Als haben sowohl die anjetzo von der Miliz allda in Qvartier stehende, als in Zukunfft fernerhin daselbst assignirte, sich hiernach zu achten, und auf Vorzeigung gegenwärtiger offenen Ordre, erwehnte Meß-Zeit über, sich jedesmahl durch den Rath alldar, in obige Vorstädte verlegen, und die Qvartiere anweisen zu lassen. Datum Dreßden, den 21. Julii, 1724.

J. H. von Flemming.

(L. S.)

Erläuterung vorstehender Ordre,

Daß nehmlich, unter der, währender Petri Pauli-Meße zu Naumburg in die Vorstädte zu delogirenden Miliz, die Staabs-Officiers, und zum Staabe gehörigen Personen, nicht mit begriffen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-en Chef, Grafen v. Wackerbarh, an den Herrn Obersten v. Bœhne, d. d. Dreßden, am 22. Junii, 1728.

P. P.

Deßen an mich erstatteten Bericht vom 13. dieses, deme die Abschrifft einer von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall seel. sub dato den 21. Julii 1724. erheilten offenen Ordre, vermöge welcher die in Naumburg einqvartirte Miliz an Ober- Unter-Officiers und Gemeinen, währender Petri und Pauli-Meße, in die Vorstädte delogiret werden sollen, beygefüget gewesen, habe zurecht erhalten, und daraus ersehen, was maßen Mein Hochgeehrtester Herr Obrister zugleich anfraget: Ob die Staabs-Personen davon eximiret seyn sollen.

Gleichwie nun sothaner Ordre nachzugehen; Also dienet Demselben auf deßen Anfrage, in Antwort, daß, wann die Staabs-Personen, wie Mein Hochgeehrtester Herr Obrister meldet, davon vormahls eximiret gewesen, solches auch führohin dabey sein Bewenden haben kan, beharrend ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß die Obrigkeiten in Städten, wo ein Staab von der Infanterie einqvartieret ist, schuldig, nicht nur den Soldaten-Galgen auf ihre Kosten erbauen, sondern auch, wenn solcher umgefallen, einen neuen errichten, und die Bleche von jenem ab- und an diesen anschlagen zu lassen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Wackerbarth Excell. an den Herrn Obristen von Weissenbach, d. d. Dreßden, am 25. Aug. 1731.

P. P.

Es hat an Ein Hochlöbliches Geheimes Kriegs-Raths-Collegium der Stadt-Magistrat zu Grimma einberichtet, wasmaassen der vor langen Jahren allda gestandenen Soldaten-Galgen, woran von verschiedenen vormahls einqvartiert gewesenen Regimentern derer Deserteurs Nahmen, von vielen Jahren, angeschlagen zu befinden

Casus.

finden wären, nunmehro Alters halber von selbst umgefallen, Er, der Stadt-Magistrat, das umgefallene Holtz, samt denen daran befindlichen blechernen Tafeln, biß dato nicht wegnehmen, sondern alles also liegen lassen, da die ihres Orts daselbst einqvartierte Miliz darüber zuförderst Ordre erwartete, und der Stadt-Magistrat dahero ebenfalls solches einberichten, und wie sie sich hierunter zu verhalten, allergehorsamst anfragen sollen, zumahl der dasige Jahrmarckt in 14. Tagen einfiele, und, daferne das umgefallene vorhero nicht weggeschaffet werden dürffte, ein Theil des Marckts mit Buden unbebauet stehen bleiben müste; Inzwischen der Stadt-Magistrat bey solcher Gelegenheit annoch vorstellig zu machen hätte, daß unweit des Orts, wo bißher der Galgen auf öffentlichen Marckte gestanden, zugleich ein höltzerner Esel und Pfahl vor die Miliz befindlich, welches alles dem dasigen sonst gantz regulairen Marckt eine ziemliche Deformität gäbe, und sie ihres Ortes wünschen möchten, daß ihnen erlaubet würde, vor ietzo von dem Orthe, da der Galgen umgefallen, den Esel und Pfahl gleichfalls wegzubringen, immaassen dieses gantz füglich zu Wercke zu richten wäre, weil die Haupt-Wacht allda zwischen den ordentlichen Marckte und Topff-Marckte stünde, auf welchem letztern, als einem gleichfalls freyen öffentlichen Platze, der Esel und Pfahl gestellet werden könnte, der Stadt-Magistrat auch hoffete, es würden Ihro Königl. Maj. ihn mit Aufrichtung eines neuen Galgens in der Stadt verschonet lassen, dargegen er, daferne bey der Miliz eine Execution diesfalls vorfallen möchte, erböthig sey, allernächst vor einen Stadt-Thore eine Säule auffsetzen, zu lassen, daran sodann die Execution geschehen könte, wobey derselbe noch angeführet, daß der Staab vom Læwendalischen Regimente, als solcher vor etlichen Jahren alldar gestanden, als dergleichen Execution vorgefallen, und der itzo umgefallene Galgen schon damahls den Umfall gedrohet, gantz gerne geschehen lassen, daß dergleichen Säule vor dem Thore aufgerichtet worden, als worüber dieselben allergnädigste Resolution erwartet haben wollen.

Rationes dubitandi.

Rationes decidendi.

Allermaassen nun die Magistrate in Städten, wo ein Staab von der Infanterie in Garnison ordentlich einqvartieret ist, beydes den Soldaten-Galgen auf eigene Kosten zu erbauen, und wann dergleichen umgefallen, solchen fortzuschaffen, und einen neuen aufrichten zu lassen, allerdings gehalten sind, in casu præsenti aber, dabey noch zu beobachten, daß die an dem zu Grimma umgefallenen Soldaten-Galgen auf Blechen angeschlagene Nahmen, so viel deren von Länge der Zeit und Wetter nicht verlöschet, sondern noch wohl zu erkennen, an dem anderweit aufzurichtenden Soldaten-Galgen, auf Kosten des Stadt-Magistrats, wieder anzuschlagen sind; Hiernechst aber keinesweges zu gestatten, daß der aldar auf dem Marckte vor der Haupt-Wacht stehende Esel und Pfahl, samt dem zu erbauenden neuen Soldaten-Galgen, von dar weg, und an einen andern Ort, gesetzet, oder, statt des Galgens, nur eine Säule vor einem dasigen Thore aufgerichtet werde, im mehrern Betracht, daß alle angeregte Stücke, nach Gewohnheit und beständiger Observanz, auf einem öffentlichen Platze vor der Haupt-Wacht aufgerichtet seyn müssen, damit, bey vorfallenden Executionen, nicht allein das Commando, so darbey den Creyß schliessen, gnugsam Platz haben möge, sondern auch die Executionen selbsten andern Delinqventen zum mercklichen Exempel, von denen Zuschauern sowohl von Civil- als Militair-Personen, in Augenschein genommen werden könne, es auch so gar bey hiesiger Residenz darmit nicht anders gehalten wird? Hiernächst eine Säule, an statt des Galgens, aufzurichten, nur in Ermangelung des letztern, und im Felde oder auf Mærchen gestattet zu werden pfleget, mithin in casu præsenti desto weniger Aenderung zu treffen, da nach eigenem Bericht des Stadt-Magistrats zu Grimma, der Galgen schon vorhero auf dem Marckte gestanden, und dieselben also über Erbauung eines neuen Galgens allda sich zu beschweren destoweniger Ursache haben, ich auch von allem diesem E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio behörige Communication gethan, um an den Stadt-Magistrat zu Grimma das dießfalls nöthige rescribiren zu können;

Alß gebe auch Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen darvon hierdurch Nachricht, und wolle Derselbe dem, von dem anvertrauten ersten Regiment Gardes zu Fuß, in Grimma stehenden commandirenden Officier in Ordre ertheilen, daß derselbe die Obsicht dahin haben soll, darmit von Seiten des Stadt-Magistrats zu Grimma, die Fortschaffung des umgefallenen alten, und die Aufbauung eines neuen Soldaten-Galgens an den vorigen Ort, obangeführter maassen veranstaltet werden möge, verharrende

ꝛc.

C. Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß denen zurück bleibenden Unter-Officiers- und Gemeinen-Weibern und

und Kindern der Aufenthalt, in denen ihren resp. Männern und Vätern angewiesenen Qvartieren, gestattet werden soll.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 20. Jul. 1733.

P. P.

Marchirende Regimenter sollen die Officiers-Frauen insgesamt zurück lassen, ingleichen nur ein Theil derer Gemeinen Weiber mit nehmen. Zurückbleibende Officiers-Frauen müssen selbst vor ihr Unterkommen sorgen. Die Weiber und Kinder aber derer Unter-Officiers und Gemeinen, deren resp. Männer und Väter marchiret sind, bekommen die Qvartiere fort, als wenn selbige zu gegen.

Ew. Excellenz (Durchl.) ist erinnerlich, was maßen die Herren Obristens derer marchirenden Regimenter, in ihren übergebenen Puncten, unter andern mit angesuchet, vor die zurück zu lassende Officiers-Frauen, ingleichen derer Gemeinen-Weiber einiges Qvartier auszumachen.

So viel nun die Officiers-Frauen anbelanget, vermag diesen, nach Abmarch ihrer Männer, in Anweisung der gebethenen Qvartiere, nicht gefuget werden; Ratione derer zurück bleibenden Unter-Officiers-und Gemeinen-Weiber aber, haben Ihro Königl. Hoheit Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, gnädigst resolviret, daß solchen, nach wie vor, der Aufenthalt, in denen ihren resp. Männern und Vätern angewiesenen Qvartieren, ohnweigerlich verstattet, und selbige daraus nicht vertrieben werden sollen, wie solches aus der von E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Räthe in Städten ergangenen und hierbey in Abschrifft angefügten Verordnung des mehrern zu ersehen;

Dahero denn Ew. Excellenz die, unter Dero Generalat befindlichen und zum March destinirten Regimenter, deßen, durch Ordre zu bescheiden belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Befehl,
An die Stadt-Räthe.

Friedrich August, Königl. Printz und Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Nachdem unter andern, auch die zu N. einqvartierte Mannschafft, vom N. Regimente, Ordre erhalten, daß sie ihre Weiber und Kinder, beym Abmarche nach dem angeordneten Campement, dahin nicht mitnehmen, sondern zurücke lassen sollen; Als befehlen Wir euch hiermit, ihr wollet denen zurück bleibenden Soldaten Weibern und Kindern, nach wie vor, den Aufenthalt, in denen ihren resp. Männern und Vätern angewiesenen Qvartieren, ohnweigerlich verstatten, und selbige daraus nicht vertreiben lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Julii, 1733.

General-Ordre,

Daß die Staabs- und Ober-Officiers, von denen Feld- und Creyß-Regimentern, in denen ihnen assignirten Städten, das Qvartier nicht mehr in natura, sondern dargegen ein gewisses Qvartier-Geld, aus der General-Kriegs-Cassa, erhalten, und sich selbsten einmiethen sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an sämtliche Commendanten derer Infanterie-Feld- und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 16. Maji, 1740.

P. P.

Nachdem E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt, auf Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten Befehl, denen Staabs- und Ober-Officiers, von denen Infanterie exclusivè derer so in Dreßden und Leipzig von Zeit zu Zeit einqvartiret, ingleichen Creyß-Regimentern, ein gewisses, und nach der Gleichheit der Cavallerie, und Ordonnanz, ausgeworffenes Qvartier-Geld, à 1mo May a. c. aus der General-Kriegs-Casse monathlich bezahlet werden, und diese sich dafür, in denen ihnen assignirten Qvartier-Ständen, nach Gefallen, einmiethen, folglich von denen Städten kein freyes Qvartier mehr zu praetendiren haben sollen;

So mache Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten solches zu Ihrer- und derer übrigen Herrn Staabs- auch Ober-Officiers Nachachtung hiermit bekannt.

Und da dasjenige Regiment, und resp. Compagnien, welche, von Zeit zu Zeit, in Dreßden oder Leipzig zu stehen kommen, auf die Zeit, als sie daselbst einqvartieret sind, vorhin erwehntermaßen kein Qvartier-Geld aus der General-Kriegs-Casse erhalten: So werden dieselben dieserhalb von denen Räthen nur ermeldeter Städte, wie gewöhnlich, nach wie vor, satisfaciret werden.

Ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Die, an die Qvartier-Stände, zu Anweisung benöthigter, trockener, tüchtiger und sicherer Behältnisse,

zu verwahrlicher Aufbehaltung derer in denen Staabs- und Compagnie-Qvartieren zurückzulassenden Regiments- und Compagnie-Sachen, ergangene General-Verordnung betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin, an Se. Excellenz den Herrn General Chevalier de Saxe, d. d. Eilenburg, den 20. Maji, 1741.

P. P.

Es hat E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, so, wie dasselbe wegen Unterbringung derer von denen Regimentern Infanterie in denen Qvartieren zurückzulassenden Unter-Officiers und Gemeinen Weiber und Kinder bereits vor einiger Zeit das nöthige an die Qvartier-Stände verordnet, also auch nunmehro, wegen Anweisung benöthigter, tüchtiger und sicherer Behältnisse, zu verwahrlicher Aufbehaltung derer in denen Staabs- und Compagnie-Qvartieren zurückzulassenden Regiments- und Compagnie-Sachen, die in Copia hier angefügte mir communicirte Verfügung an die Obrigkeiten ergehen lassen, und dabey angetragen, daß denen beyden Regimentern N. N. auf deren beschehene monita, zu erkennen gegeben werden möchte, daß, was die N. anbetrifft, das, wie bey allen Regimentern, zurückbleibende Archiv unter der generellen Benennung der Regiments-Sachen, schon mit begriffen, hingegen die Anweisung einiger Behältnisse zur Aufbehaltung derer zurückzulassenden Officiers-Sachen etwas ungewöhnliches sey, und dahero nicht accordiret werden könne, das N. Regiment aber seine alte Lederwercks-Sachen in denen Compagnie-Qvartieren, wo die übrigen zurückbleibende Sachen jeder Compagnie aufbehalten werden, zurücklassen könne, und es dannenhero hierzu eines besondern Bedürffnisses nicht bedürffe.

Ew. Excellenz belieben demnach ermeldte beyde Regimenter von dem ein jedes angehenden zu avertiren.

Ich verharre, ꝛc.

de Baudissin.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem die in N. stehenden Compagnien von N. Regimente zu Fuß, ihre nicht unumgänglich in Campagne nöthige Armatur-Bey-Montirungs- und Lederwercks-Stücken, nebst andern Regiments- und Compagnie-Sachen, in ihren Qvartieren, beym Ausmarch aus selbigen, zurückzulassen beordert worden,;

Als befehlen Wir gnädigst, ihr wollet, zu Unterbringung und verwahrlicher Aufbehaltung dererselben, trockene, tüchtige und sichere Beehältnisse, ohnentgeldlich anweisen und einräumen, sowohl auch die zurückzulassende Decken-Taleschen trocken und sicher unterbringen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Maji, 1741.

Ordre,

Daß die auf die Staabs-Wacht commandirten Officiers, kein freyes Qvartier prætendiren können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß, Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Dreßden, am 30. Martii, 1743.

P. P.

Das von denen auf die Staabs-Wacht commandirten Officiers anverlangte freye Qvartier, ist der Ordonnanz entgegen, Sondern es haben diese Officiers sich entweder bey einen Cameraden zu behelffen, oder vor ihr Geld einzumiethen.

Es ist bey mir angebracht worden, daß die auf die Staabs-Wache nach N. bey dem N. Regiment, von Zeit zu Zeit, commandirte Officiers, nicht nur freyes Qvartier, sondern auch so gar Betten, Holtz und Licht, ohne Entgeld, prætendiren.

Da nun dieses, der Ordonnanz und der bißherigen Observance gäntzlich zuwieder, und denen auf die Staabs-Wacht kommenden Officiers beydes nicht zustehet, sondern sie ihr Qvartier daselbst bezahlen, oder sich sonst, bey einem andern Officier, einlogiren müssen;

So belieben Ew. Excellenz von dieser Sache Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, sothane Beschwerde sofort abzustellen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Schlüssel derer Stadt-Thore denen Thorschreibern fernerhin verbleiben sollen, diese aber gehalten sind, die Thore zur Nacht-Zeit, so offt es die Nothwendigkeit erfordert, denen ablösenden Posten, auch Ordonnanzen zu öffnen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Carlsbaad, am 17. Julii, 1743.

P. P.

P. P.

Es haben sich zeithero, in unterschiedenen Städten, zwischen der daselbst einqvartierten Miliz und der General-Accise, über die nächtliche Verwahrung derer Schlüssel der Stadt, und Sperrung derer Thore, Differentien ereignet, indem sowohl die Miliz, als die Thorschreibere, sich solche appropriiren wollen.

Ursachen, warum der Miliz die Verwahrung derer Stadt-Schlüßel nicht zu überlassen, sondern solche denen Thor-Schreibern anzuvertrauen.

Gleichwie nun sothane Verwahrung derer Stadt-Schlüssel, und Sperrung derer Thore, der des Orthes einqvartierten Miliz gäntzlich zu überlassen, verschiedener Ursachen halber, und besonders um deswillen, bedencklich ist, weil dieselbe dadurch in einen beständigen Nexum mit der General-Accise gebracht, und continuirlicher Verantwortung exponiret seyn würde:

Also finde vor nöthig, daß solche denen Thorschreibern fernerhin verbleiben.

Welche letztere jedoch der Miliz des Nachts die Thore, so offt nöthig, zu öffnen schuldig, zu welchem Ende Klingeln an die Thore angebracht werden sollen.

Es ist aber auch an das General-Accis-Collegium allbereits der Befehl ergangen, an die Thorschreiber die Verfügung zu treffen, daß von selbigen die Thor, so offt es zur Nacht-Zeit, bey Ablösung der Miliz-Posten, ingleichen ankommenden oder abgehenden Ordonnanzen, die Nothdurfft erfordert, ohne den geringsten Aufenthalt, eröffnet, und, zu solchem Ende, Klingeln an die Thore gebracht werden sollen, dahin die Ein- und Auspassirenden langen, und den Thorschreiber aufwecken können.

Ew. Excellenz wollen also hiernach sämtliche Regimenter des unterhabenden Generalats bescheiden.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Wegen Bezahlung der Qvartiere, vor die unterlegten Ordonnanzen von der Infanterie.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weissenfelß, Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 4. Martii, 1744.

P. P.

Nachdem, wegen des, auf die, von Zeit zu Zeit, auf Ordonnanzen commandirte Mannschafft, zu Bezahlung der Qvartiere unterweges, zu vergüthenden Qvartier-Geldes, auf meine Veranlassung, nicht nur an sämtliche im Lande befindliche, und mit Infanterie belegte Städte, abschrifftlich beygehende General-Verordnung sub A. ergangen, sondern auch solches denen sämtlichen Creyß-Commissarien, Innhalts des Anschlusses sub B. bekannt geworden; Als werden Ew. Excellenz solches ebenfalls zur Wissenschafft sämtlicher Infanterie-Regimenter zu bringen, und, damit solche sich, in ihrer Maasse, darnach richten mögen, zu verfügen belieben.

Und da ich, um allen Irrungen vorzubeugen, vor gut befunden, daß der, in dem Qvartier-Stande commandirende Officier, welcher die unterweges unterlegte Ordonnanzen hergiebet, sich zuförderst, vermittelst eines von einem General unterschriebenen Attestats legitimire:

So werden Ew. Excellenz dahin besorget seyn, damit oberwehnte in den Qvartier-Ständen commandirende Officiers, mit behörigen Attestatis, über die auf Ordonnanz abgegebene Mannschafft, entweder von ihnen selbst, oder von ihrer unterhabenden Generalität, versehen werden mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

A.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Demnach diejenigen Ordonnanzen, welche zu Unterhaltung der Correspondenz unter denen Compagnien derer Infanterie-Regimenter, und zu Fortschaffung derer Ordres, unterweges einzulegen, die Nothdurfft erfordert, nicht anders, als gegen baare Bezahlung, eingenommen, und mit Qvartieren versorget werden wollen: Wir aber, zu solchem Ende resolviret haben, daß jeder Qvartier-Stand, von welchem die Mannschafft zur Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann, zu Vergüttung des Qvartiers unterweges, an den in dem Qvartier-Stande commandirenden Officier, wenn sich selbiger zuförderst, vermittelst eines von einem General unterschriebenen Attestato, legitimiret, monatlich 12. gl. gegen Qvittung bezahlen solle;

Als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch eures Orts, in dergleichen Fällen, darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Febr. 1744.

An die Stadt-Räthe und Beamten.

B.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir haben die Nothdurfft befunden, an sämtliche im Lande befindliche und und mit Infanterie belegte Städte, wegen des, auf die, von Zeit zu Zeit auf Ordonnan-

nanzen commandirte Mannschafft, zu Bezahlung derer Quartiere unterweges, zu vergütenden Quartier-Geldes, abschrifftlich beygehende General-Verordnung zu ertheilen.

Wie ihr nun daraus Unsere hierunter führende Meynung zu ersehen habt;

Also werdet ihr eures Orts denenjenigen Wirthen, welche deraleichen Ordonnanzen unterweges auf dem Lande einnehmen, und mit Quartieren versorgen, (als weshalb ihr euch mit denen Commendanten derer Regimenter zu vernehmen,) hiervon nöthige Eröffnung thun, hiernächst aber auch sorgfältige Obsicht tragen, damit die baare Bezahlung vor das hergegebene Quartier jedesmahl richtig erfolgen möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Febr. 1744.

An sämtliche Creyß-Commissarien.

General-Ordre,

Wegen Unterbringung derer, von Unter-Officiers und Gemeinen, in ihren Stand-Quartieren, zurück gelassenen Weiber und Kinder.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an das marchirende Corps, d. d. Dreßden, am 17. Sept. 1744.

P. P.

Demnach wegen Unterbringung derer, von Unter-Officiers und Gemeinen, in ihren Stand-Quartieren zurück gelassenen Weiber und Kinder, abschrifftlich beygehende Verordnungen, und zwar, in Ansehung der Infanterie-Regimenter an die Stadt-Räthe und Beamten, wegen der Cavallerie-Regimenter aber an die Creyß-Commissarien, expediret worden; So wollen Mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant denen sämtlich unterhabenden Regimentern eine Abschrifft von sothanen Verordnungen, zu ihrer Nachricht, respectivè zuzufertigen, und dieselben anbey zu bescheiden belieben, wie es um so vielweniger erlaubt sey, mehrere Weiber in Campagne, als das unterm 13. hujus ausgegebene Reglement determiniret, mitzunehmen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem die, von Unsern Regimentern zu Fuß, in ihren Quartieren zurück gelassenen Weiber, derer Unter-Officiers und Gemeinen, nebst ihren bey sich habenden Kindern, in sothanen bey letztern Ausmarch, evacuirten Quartieren, mit benöthigten, in bloßen Obdach, und Lagerstadt, bestehenden Unterkommen, ohnentgeldlich, in natura, versorget werden sollen; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet denen, beym Aufbruch, zurück gebliebenen Weibern, derer bey euch in N. gestandenen Unter-Officiers und Gemeinen, samt ihren Kindern, wenn euch solche zuförderst, unter des Compagnie-Commendanten Unterschrifft, nahmentlich specificiret werden, unverwehrtes ohnentgeldliches Unterkommen, in der vorgeschriebenen maße, angedeyen lassen, auch, damit nicht einer oder ihrer etliche alleine hierunter beständig beschweret werden, wenigstens in 1. oder 2. Monathen umwechseln, und das nöthige hierunter verfügen; Jedoch ist dieses Unterkommen, nur denen bey euch würcklich præsenten Weibern, und ihren Kindern, auch lediglich in natura, anzuweisen, mithin denenjenigen, welche sich entweder gar nicht in N. daselbst aufhalten, dergleichen gar nicht, oder, wenn sie nur zu Zeiten gegenwärtig, bloß auf die Zeit ihrer Gegenwart, zu assigniren, ein Æqvivalent an Gelde aber im mindesten nicht zu reichen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den .. Sept. 1744.

An die Stadt-Obrigkeiten und Beamte.

it. mut. mut.

An sämtliche Creyß-Commissarien, wegen der Cavallerie.

General-Ordre,

Daß die Compagnien von jedem Bataillon, so viel möglich, beysammen stehen, auch, in denen Stand-Quartieren, alles, so, wie es in Garnisons gebräuchlich, observiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 19. Jan. 1746.

ꝛc.

P. P.

Die Ausloosung derer Stand-Quartiere ist Bataillons-weise, und dergestalt zu bewerckstelligen, damit die Compagnien von

Auch wird nicht gezweiffelt, es werden die Regimenter zu Fuß, sowohl die Ausloosung ihrer Stand-Quartiere, Bataillons-weise bewerckstelliget, und darauf reflectiret haben, daß die Compagnien von beyden Bataillons nicht meliret werden, sondern so viel möglich, die von jedem Bataillon beysammen, in einem Bezirck stehen mögen, als auch ein jeder commandirender Officier von der Cavallerie

beyden Bataillons nicht melirt werden. Auch in solchen die Thore in denen Städten, und die Avenües in grossen Dörffern zu besetzen, und alles so zu observiren, wie es in Garnison gebräuchlich.

vallerie und Infanterie, von selbst bedacht seyn, in seinem Stand-Qvartiere nach Proportion der bey sich habenden Mannschafft, die Thore in denen Städten, und die Avenuen in grossen Dörffern, nebst andern nöthigen Posten besetzen, und alles so observiren zu lassen, wie es in Garnison gebräuchlich ist, und es die, bey einer regulairen Miliz, niemahls zu verabsäumende gute Ordnung erfordert. Deßen dann Ew. Excellenz die unterhabenden Regimenter zu erinnern belieben werden.

Rutowski.

General-Ordre,

Die Unterlegung derer Brieff-Ordonnanzen, und daß der Qvartier-Stand, aus welchem solche genommen worden, monathlich auf den Mann 12. gr. zahlen, und dieses Geld an die Wirthe, wohin die Ordonnanzen zu stehen kommen, gezahlet werden solle, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 24. Jan. 1746.

P. P.

Unterlegung derer Ordonnanzen von denen Compagnien zum Regiments-Staabe, auch von der zum General-Staabe.

Nachdem zu Unterhaltung der Correspondenz, unter denen Compagnien und dem Staabe eines jeden Regiments, sowohl als unter denen Regimentern und dem General-Staabe des Generalats, wie nicht minder zwischen dem Generalat und hier, die Nothdurfft erfordert, behörige Ordonnanzen anzulegen. So werden auch Ew. Excellenz die Einrichtung sothaner Brief-Ordonnanzen, woferne es noch nicht geschehen, und zwar wie es mit wenigster Beschwerlichkeit, derer Regimenter und des Landes, geschehen könne, zu machen besorgt seyn, und mir, wie solches geschehen, Raport zu erstatten. Wie nun der Wirth, so die Ordonnanzen einzunehmen hat, dafür baare Bezahlung erhält; So wird auch, so viel die Ordonnanzen von der Infanterie betrifft, aus dem diesfalls mit Anfang Martii 1744. gestellten Generali annoch bekandt seyn, daß jeder Qvartier-Stand, von welchem die Mannschafft zur Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann, zu Vergütung des Qvartiers unterweges, anden, in dem Qvartier-Stand commandirenden Officier, wenn sich selbiger zuförderst vermittelst eines von einem General des Generalats, unterschriebenen Attestats legitimiret, monathlich 12. gr. gegen Qvittung bezahlen müsse. Und wie es hierunter mit denen Or-

Die Wirthe, wohin solche zu stehen kommen, bekommen dafür baare Bezahlung, nehmlich, von der Infanterie vor den Mann monathlich 12. gr. welche der Qvartier-Stand, von welchem der Mann genommen, mit geben muß:

donnanzen von der Cavallerie zu halten sey, giebt der 9te Punckt derer, bey Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörffer, vorgeschriebenen Observandorum an die Hand, daß nehmlich diese Ordonnanzen in denen an die Creyß-Commissarien zu übergebenden Listen wohl zu notiren.

Da im Gegentheil die, von der Cavallerie, durch die Creyß-Commissarien besorget und vergnüget werden.

Weßen dann Ew. Excellenz bey Anlegung der Ordonnanzen die Regimenter zu erinnern, auch selbst, wegen nöthiger Ertheilung obangeregter Attestaten, sich darnach zu richten belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß die Räthe in Städten, vor die erforderlichen Thor-Wachten, die benöthigte Wacht-Stuben, nebst Holtz und Licht, anzuweisen schuldig, der Holtz-Abwurff hergegen durch die Schild-Wachten mit zu versehen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Major v. Münchow, d. d. Dreßden, am 23. Martii, 1746.

P. P.

Beschwerde über den Rath zu K . . daß selbiger, die, zu Besetzung der Thore, nöthige Wacht-Stube, wie auch Holtz u. Licht, anzuweisen sich verweigert. Auch gegentheilige Beschwerde des Raths über die Miliz, daß letztere anverlanget, jemanden aus den Mittel der Bürgerschafft ins Thor zu stellen, um den Holtz-Abwarff zu besorgen. Werden solchergestalt decidiret, daß der Rath die Wacht-Stube anzuweisen, auch das

Alß annoch von des Herrn Generals v. Birckholz Excellenz, mir unterm 3ten Febr. a. c. gemeldet worden, wie daß der Rath zu K . . . . der alldort im Qvartier stehenden Compagnie vom Graf Cosselischen Infanterie-Regimente, die, zu Besetzung der Thore, nöthige Wacht-Stube, wie auch das benöthigte Holtz und Licht anzuweisen, sich verweigert; So ist auch auf meine Veranlassung, von dem Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, die behörige Verfügung sofort an gedachten Rath ergangen. Worauf dann derselbe einberichtet, daß er solchem zu Folge, die zunächst beym Thore anverlangte Wacht-Stube zwar so gleich ausgemacht und angewiesen, es werde ihm aber annoch von Seiten der Miliz angesonnen, aus dem Mittel der Bürgerschafft, jemanden in das Thor zu stellen, der nicht nur den Holtz-Abwurff fordern, sondern auch das solchergestalt den Tag über zusammen gebrachte Holtz, Abends wieder in Sicherheit bringe.

Ob nun wohl der Rath die Zusammenbringung und Aufbehaltung sothanen Holtzes, nicht zu decliniren vermag; So möchte doch auch der daselbst in K . . . . stehende Capitaine wohl dahin zu bedeuten seyn, daß, da nach denen Ordonnanzen, der Holtz-Abwurff zum Heitzen der Wacht-Stube ausgesetzet, auch die Abforderung des Holtzes

benöthigte Licht zum Leuchten herzugeben, die Schild-Wacht aber am Thore den Holtz-Abwürff zu besorgen, so dann aber der Rath das übrige Holtz aufbehalten zu lassen, schuldig.

tzes, durch die Schildwachten gar füglich mit versehen werden könne.

Wornach also Ew. Hochwohlgeb. gedachten Capitaine zu bescheiden belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Befehl,

Daß die, von denen nacher Dreßden in Garnison zu stehen kommenden Compagnien, in denen Stand-Qvartieren zurück bleibenden Weiber und Kinder, daselbst, während ihrer Männer Abwesenheit, mit freyen Unterkommen zu versorgen.

Ergangen

Aus dem Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, an die Räthe derer Städte Beltzig, Brück, Hertzberg ꝛc. d. d. Dreßden, am 26. Nov. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

ꝛc.

Nachdem Wir von Unserm 2ten Garde-Regiment zu Fuß, das 1ste Bataillon mit Anfang Febr. 1747. anhero in Garnison ziehen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; Dabey aber die Verfügung dahin getroffen haben, daß nur so viel Weiber, als bey jeder Compagnie unumgänglich nöthig, mitgenommen werden sollen;

Alß machen Wir euch solches hierdurch bekannt, gnädigst begehrende, ihr wollet die, von denen bey euch in N. dermahln stehenden Compagnien, zurückbleibende Weiber nach der von dem commandirenden Officier euch auszuhändigenden Specification, währender ihrer Männer Abwesenheit mit freyen Unterkommen versorgen ꝛc.

Ordre,

Daß das denen Wachten, von denen Obrigkeiten in Städten, zu gebende Geleuchte, nicht in Oel-Lampen, sondern Inselt-Lichtern, nach einem gewissen Quanto, bestehen müsse.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d.d. Dreßden, am 25. Febr. 1747.

P. P.

Gleichwie ich es, in Erwegung derer, von Ew. Excellenz unterm 16den hujus eingerichteten gar gegründeten Ursachen, dahin erwircket habe, daß der Rath zu S . . . . gemeßenst angewiesen worden, zum Geleuchte in die dasige Wacht-Stube, statt der bißhero gewöhnlich gewesenen Oel-Lampen, künfftig Insult-Lichte abzureichen, auch, um allen ferneren Disputs dießfalls vorzubeugen, das tägliche Quantum derer abzureichenden Lichte, auf den Fuß, wie es bey hiesigen Wacht-Stuben eingeführet ist, determiniret worden ist;

Also habe ich auch Ew. Excellenz, zu Bescheidung des Hauptmanns von H . . . . von sothaner Verordnung die Abschrifft im Anschluße, nebst Remission der in dieser Sache schon ergangenen Acten, zu übermachen nicht ermangeln wollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

ꝛc.

Uns ist, was ihr wegen der vor dem Hauptmann von H . . . statt der bißherigen Oel-Lampen zum nöthigen Geleuchte in die Wacht-Stube verlangten Insult-Lichte mittelst unterthänigsten Berichts vom 9. Jan. a. c. vorgestellet, und hierunter zu verfügen gebethen, des mehrern geziemend vorgetragen worden.

Ursachen warum der Gebrauch derer Oel-Lampen nicht zugestatten.

Nachdem aber der Gebrauch der Oel-Lampe, bevorab mit Fisch-Drahn, insonderheit bey niedrigen Stuben, sowohl in Ansehung der Gesundheit, als der Reinlichkeit, allerhand bedenckliche Folgerungen zu haben pfleget; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet künfftighin zum Geleuchte in die Wacht-Stube, statt der Oel-Lampe, Insult, und zwar à 1mo Oct. bis ultimo April Fünff, die übrigen Monathe aber nur Vier Dreyheller-Lichte täglich (maßen dieses Quantum auch bey hiesigen Wacht-Stuben also reguliret ist) gegen gewöhnliche Qvittung abreichen. Möchtens euch mit Remission I. Fasc. Act. nicht bergen. Und daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Febr. 1747.

Determinirung des Quanti derer Insult-Lichte.

An den Rath zu Sch . . .

Special-Ordre,

Daß denen Thorschreibern nicht zuzumuthen, die Thore aller zwey Stunden, zu Ablösung derer Posten zu öffnen, sondern die resp. Staabs-Officiers und Capitaines, die Nacht über, wenn sie vor denen Thoren logiren, die, zu Haltung der Post, erfor-

erforderliche Mannschafft, in ihr Qvartier zu nehmen, und darinnen mit Lagerstatt zu versehen haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn General v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 13. Maji, 1748.

P. P.

Eingelangte Beschwerde.

Es führet das General-Accis-Collegium Beschwerde, daß, da der Capitaine von L . . ., Graf F . . . Regiments sich zu Oschatz in der Vorstadt eingemiethet habe, und verlange, daß zu Ablösung der vor seinem Qvartiere stehenden Post, und zu Unterhaltung der Communication mit der Wacht in der Stadt, des Nachts, das ihm zunächst gelegene Stadt-Thor entweder gar offen gelassen, oder alle 2. Stunden vom Thor-Schreiber geöffnet werden solle.

Ursachen, warum des Nachts ein Stadt-Thor nicht offen gelassen werden könne.

Gleichwie aber eines Theils wegen des Königl. Accis-Interesse bedencklich fällt, ein Thor des Nachts offen zu lassen, und wenn auch des Nachts in sothanem Thore eine Post gehalten werden wolte, jedoch denen alsdenn zu besorgenden vielfältigen heimlichen Einschleiffungen keinesweges dadurch gnugsam prospiciret ist, andern Theils aber dem Thor-Schreiber nicht zugemuthet werden kan, das Thor alle 2. Stunden, zu Ablösung der Posten zu eröffnen; Also belieben auch Ew. Excellenz die Ordre zustellen, daß der Capitaine von L . . . entweder, wenn er die Gelegenheit dazu in seinem Qvartier hat, die zu Haltung der Post erforderliche Mannschafft (gleichwie es einige andere Capitains an andern Orthen hierunter halten) zur Nacht-Zeit in sein Qvartier nehmen, und ihnen darinnen Lager-Statt anweisen, oder sich in der Stadt einmiethen möge: Und bin ich, wie solches auf ein oder die andere Arth geschehen, den Raport gewärtig.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

Daß die Regimenter Infanterie, sich, in dem Zusammenschlachten und Zusammenbacken, gleichen Beneficii mit der Cavallerie, zu erfreuen haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Major von Münchau, d. d. Lichtenwalda, den 20. Sept. 1748.

Nachdem auf die, von dem Graf B . . . . Infanterie-Regimente, wieder das Becker-Handwerck zu Guben, in Ansehung des, der gemeinen Mannschafft difficultirten Zusammenbackens, geführte und an mich gebrachte Beschwerde, hinwiederum mit E. Hochpreißl. Geheimen Consilio communiciret, und dieses letztere nunmehro, durch die Königl. Ober-Amts-Regierung des Marggrafthum Niederlausitz, obgedachtes Becker-Handwerck, daß selbiges denen allda verqvartierten Compagnien, in den Genuß des ihnen verstatteten Zusammenbackens nicht hinderlich fallen solle, Inhalts der abschrifftlichen Beyfuge, anweisen lassen; Alß belieben Ew. Hochwohlgebl. ermeldtes Regiment dessen zu bescheiden, dabey aber auch zuverfügen, daß von denen Regiments- und Compagnie-Commandanten darauf gesehen und mit Nachdruck verbothen werde, damit die gemeine Mannschafft sich hierbey aller Marqveterey behörig enthalte.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist von Beschaffenheit der, durch Unser Graf B . . . . Infanterie-Regiment, wieder das Becker-Handwerck zu Guben, wegen des, von selbigen, denen allda verqvartierten Compagnien, difficultirten Zusammenbackens, angebrachten Beschwerde, aus eurem gehorsamsten Berichte d. d. 16. Aug. a. c. behöriger Vortrag geschehen.

Da Wir nun Unsern Cavallerie-Regimentern, bey deren Anno 1744 Compagnieweise angeordneten Zusammen-Delogirung in kleine Städte und grosse Dörffer, das Zusammenschlachten und Zusammenbacken, in der Maasse gnädigst verstattet, wie solches beygehender Extract, aus der damahls ergangenen General-Verordnung, besaget: Und die Infanterie-Regimenter sich gleichen Beneficii, jedoch, daß dieselben nicht minder als die Cavallerie, sich aller Marqvetenderey mit Verkauffung des Fleisches und Brodtes gäntzlich enthalten, zu erfreuen haben; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, damit die in Guben verqvartierte Infanterie-Compagnien an dem Genusse dieses, ihnen unter obiger Restriction, verstatteten Zusammenbackens, durch dasiges Becker-Handwerck, nicht behindert werden mögen, behörige Verfügung treffen, auch euch solches, bey anderwärts vorkommenden gleichen Fällen, zur Vorschrifft dienen lassen. Mochtens euch, mit Remission der eingesendeten Acten an 2. Vol. hierdurch nicht bergen, und ihr, denen Wir ꝛc. vollbringet

hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Septbr. 1748.

Joh. Chr. Gr. von Hennicke,
Chr. Wilhelm Just.

An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben.

General-Ordre,

Daß in denen Stand-Qvartieren, ein ordentlicher täglicher Garnisons-Dienst zu observiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an derer Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenzien, d. d. Dreßden, am 3. April. 1750.

P. P.

ꝛc.

Wie endlich auch

II.

Vorige Ordre, daß in denen Stand-Qvartieren, ein ordentlicher täglicher Garnisons-Dienst zu observiren, wird wiederhohlet.

von des Hochseel. Herrn General-Feld-Marschalls des Hertzogs zu Weißenfelß Durchl. an die Regimenter eine Ordre ergangen, daß ein ordentlicher täglicher Garnisons-Dienst, in denen Stand-Qvartieren, zu observiren sey: Also wird selbige hieher wiederhohlet, und hat jeder Commendante des Regiments aufs sorgfältigste dahin zu sehen, daß nicht alleine in Staabs- sondern allen Compagnie-Qvartieren, eine ordentliche tägliche Dienstleistung beobachtet werde; Worbey dem Commendanten des Regiments überlassen bleibet, die Wachten in denen 9. Beurlaubungs-Monathen, etwas schwächer zu reguliren, als in denen 3. Monathen, worinnen die Compagnien complett beysammen zu halten seyn, zu welchen vorbenannten 2. Monathen, noch der Musterungs-Monath, zu rechnen ist. Also in diesen dreyen Monathen, die Mannschafft, ohne einen eintzigen Mann beurlauben zu dürffen, beysammen zu behalten ist. Und soll, in diesen obberührten drey Exercir-Monathen, wo zwey oder mehr Compagnien beysammen stehen, die Wacht allemahl durch einen Subaltern-Officier aufgeführet werden. Auch sind, sowohl Sommers- als Winters-Zeit, von jeder Wacht-Parade, es sey selbige groß oder klein, allemahl einige Hand-Griffe, und besonders das Anschlagen und hurtiges Laden, vor dem Abmarch, täglich exerciren zu lassen.

in denen 9. Beurlaubungs-Monathen, etwas schwächer commandiret. Da im Gegentheil in denen 3. Exercir-Monathen, keine Beurlaubung statt findet, und die Wacht, sowohl in denen Staabs- als Compagnie-Qvartieren, durch einen Subaltern-Officier aufzuführen, auch, von selbiger allemahl einige Handgriffe zu exerciren.

ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

In wie ferne sich der Soldat mit der Lagerstatt auf dem Hauß-Boden zu begnügen habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals Br. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, am 1. Febr. 1753.

P. P.

Weswegen der Rath zu R . . . auf seine Vorstellung, daß die daselbst einqvartierte Officiers von dem Regimente Garde zu Fuß, unter Beziehung auf die erneuerte Ordonnanz, vor jeden Soldaten schlechterdings eine verschlossene Cammer prætendireten, wegen Anweisung des Hauß-Bodens vor die in solchen Häusern, woselbst entweder keine Cammern vorhanden, oder aus Mangel des Raums nicht anzulegen sind, einqvartierte Mannschafft, beschieden worden, habe ich Ew. Excellenz zu anderweiter erforderlichen Verfügung an ermeldetes Garde-Regiment so wohl, als bey anderen dergleichen Fällen und Beschwerden, davon Usage machen zu können, mittelst hier angeschlossener Abschrifft, nicht uneröffnet lassen wollen.

Wenn entweder keine Cammern vorhanden, oder, aus Mangel des Raums, nicht angeleget werden können.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr, von schlechter Beschaffenheit vieler, in denen Vorstädten zu R . . . befindlichen Häußer, und daß, aus Mangel derer Cammern, in Theils derselben, der einqvartierten Mannschafft die Lagerstadt zeithero auf den Hauß-Boden bereitet werden müssen, unterm 5. huj. gehorsamst einberichtet habt. Ob es nun wohl bey demjenigen, was Wir in der ins Land publicirten erneuerten Ordonnanz §. 31. zu verordnen, vor gut befunden, daß nehmlich das Qvartier oder Unterkommen für Unter-Officiers und Gemeine, in dem Obdach, an einer Cammer, zu sicherer und trockener Verwahrung seiner Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken bestehe, unverändert bewendet? So werden wir jedoch, besonders da die Stadt R . . . mit zwey Compagnien beleget, durch Unsere Generalität, an gedachte Unsere Garde zu Fuß, die Ordre stellen lassen, daß auf dem Fall, wenn der Wirth keine Cammer hat, oder gar nicht entbehren kan, auch dergleichen anzulegen, Ar-

Schlechte Beschaffenheit derer Häuser in denen Vorstädten zu R . . .

In regula müssen zwar verschlossene und trockene Cammern angewiesen werden. Wenn aber eine Stadt mit Miliz überleget, daß solche nicht zulänglich verhanden,

muß der Soldat auf den Hauß-Boden sich begnügen,

der Wirth jedoch dessen Montirungs-Stücke in seiner Stube leiden, und davor hafften.

Armuths oder der Enge des Raums halber nicht im Stande ist, der einqvartierte Soldat sich mit dem Hauß-Boden, wenn er, nebst einem tüchtigen Bette, daselbst vor Frost und Regen wohl verwahret, und seine Montirungs-Stücke beym Wirth gnugsam gesichert sind, noch ferner begnügen solle. Jedoch habt ihr dabey pflichtmäßig dahin zu sehen, daß diese Unsere, auf die Erleichterung der kleinen und unvermögenden Hauß-Besitzere gerichtete Absicht, nicht auf die übrigen Häuser, welche entweder, zu Unterbringung der einqvartierten Mannschafft, Cammern entbehren und einräumen, oder doch dergleichen füglich zu diesem Behuf aptiren können, extendiret und gemißbrauchet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Jan. 1753.

An
den Rath zu Rochlitz.

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Vierdter Abschnitt,

Verhalten der Cavallerie und Infanterie gegen einander, wenn solche an einem Orte beysammen stehen.

Anfrage

Des Herrn General-Lieutenants von Wilcke, und die von Sr. Excellenz, dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Flemming darauf ertheilte Resolution, das Spielrühren in denen Städten, wo Infanterie und Dragoner beysammen stehen, betreffend.

Gehorsamste Anfrage.

1.

Ob die Herren Obristen von denen Dragonern befugt sind, in denen Städten, wo ein Regiments-Staab von der Infanterie assigniret ist, die erstern aber sich nur eingemiethet haben, ihre Wachten mit klingendem Spiel auf- und abmarchiren zu lassen?

2.

Ob denen Herren Obristens von denen Dragonern erlaubt sey: Den Zapffen-Streich und Reveille, von ihren Tambours, an solchen Oertern schlagen zu lassen.

Als worüber die Herren Obristens von der Infanterie Ew. Excellenz Decision sich gehorsamst ausbitten. Sign. Dreßden, am 15. Mart. 1722.

de Wilcke.

Resolution.

Da anietzo zwischen der Infanterie und den Dragonern kein so großer Unterschied, als wie vor diesem, gemacht wird, maßen sowohl die einen als andere, Vestungen zu defendiren, und selbige zu attaquiren, gebrauchet werden: So ist, bey sich ereignendem Casu, nur diese Difference zu machen, daß, wo die Infanterie ihre assignirten Qvartiere hat, die Dragoner aber nur eingemiethet stehen, die Reveille und der Zapffen-Streich der erstern vorbehalten wird, wie denn auch vice versa, wo die Dragoner ihr angewiesenes Stand-Qvartier haben, die Infanterie aber sich nur einmiethen sollte, diese, nehmlich die Infanterie, den Zapffen-Streich und die Reveille gleichergestalt zu prætendiren nicht vermag; Allein die Vergatterung kan wohl von beyden zugleich geschlagen werden, und auch die Wachten mit klingenden Spiel auf- und abmarchiren, wie nicht minder der Ein- und Ausmarch solchergestalt geschehen. Sign. Dreßden, den 24. Martii, 1722.

Flemming.

Reveille und Zapffen-Streich wird von der Infanterie allein, Vergatterung aber von beyden geschlagen, dergleichen auch beym Auf- u. Abmarchiren derer Wachten geschichet.

Decisiv-Ordre

Daß die in die Städte miethweise verlegte Cavallerie, wenn zu gleicher Zeit Infanterie allda stehet, nicht befugt, ohne Begrüßung des allda stehenden commandirenden Officiers von der Infanterie, Zapffen-Streich und Reveille schlagen, noch einen Nahmen an die Justiz schlagen zu lassen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. R . . , d. d. Dreßden, am 18. Jan. 1725.

P. P.

Es hat der Obrist-Lieutenant du Caila an mich berichtet, daß der Herr Obriste, durch einen Dragoner Tambour, Reveille und

Zapffen-Streich in Z . . . schlagen ließe, auch Willens sey, den Nahmen eines Deserteurs an Galgen hefften zu lassen, ohne den Herrn Obrist-Lieutenant vorhero deshalben zu begrüssen; Indeme aber, wie auch aus der Königl. Ordonnanz von Anno 1714. §. 2. bekandt ist, die von der Cavallerie nur permissivè und miethweise in denen Städten sich befinden, und dahero ihnen kein Garnison-Recht zugestanden werden kan, hingegen die von der Infanterie ihre assignirte Qvartiere in denen Städten, auch die Stadt-Thore zu bewachen, mithin das Garnison-Recht haben;

Ratio decidendi.

So wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister führohin weiter nicht durch einen Dragoner-Tambour Reveille und Zapffen-Streich schlagen, auch wenn ein Nahmen an Galgen zu affigiren, vorhero den Herrn Obrist-Lieutenant du Caila, als Commendanten, der Garnison, deswegen begrüßen lassen; beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß ein, in einer Stadt sich eingemietheter Capitaine von der Cavallerie, ohne Vorwissen des daselbst im Qvartier stehenden Lieutenants von der Infanterie, nicht befugt das Spiel rühren zu lassen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obristen Fitzner, d. d. Dreßden, am Oct. 1727.

P. P.

Casus.

Aus dessen an mich erstatteten Bericht vom 20. abgewichnen Monats habe ersehen, wasmaassen der von dem Dragoner-Regiment in D . . . sich eingemiethete Capitaine von T . . . , ohne Vorwissen des von meines Hochgeehrtesten Herrn Obristens unterhabenden Regiment daselbst einqvartierten Lieutenants von S . . . , bey Zusammenziehung seiner Compagnie in besagter Stadt, Vigaderung, Rast und March schlagen lassen, und obwohl von meinem Hochgeehrtestern Herrn Obristen um Abstellung dessen bey dem Herrn Obristen von A . . . Vorstellung geschehen, solche dennoch nicht erfolget;

Ratio decidendi.

Allermassen nun die von der Cavallerie, bekanntermassen, wie es auch aus der Königl. Ordonnanz von Anno 1714. §. 2. erhellet, nur permissivè und miethweise in denen Städten sich befinden, und dahero ihnen kein Garnison-Recht zugestanden werden kan: Dahingegen die von der Infanterie ihre assignirte Qvartiere in denen Städten, mithin das Garnison-Recht haben, und ich dahero an den Herrn Obristen von A . . , unterm heutigen Dato, in Ordre ertheilet, daß der in D . . . eingemiethete Capitaine von T . . . überhaupt des Spielrührens, ohne Vorwissen des daselbst von Meines Hochgeehrtesten Herrn Obristens unterhabenden Regiment in Garnison liegenden Lieutenants, sich gäntzlich enthalten solle; So habe Demselben hiervon gleichmäßig Nachricht geben wollen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Obrister von der Cavallerie, wenn zugleich Infanterie mit an dem Orte im Qvartier stehet, keine Executiones, weder arbitrairischer noch capitaler Bestraffung, vollziehen könne, wobey militarischen Gebrauch nach, das Spiel gerühret werden muß, ohne zuvor den commandirenden Officier von der Infanterie deshalb zu begrüßen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Obristen du Caila, d. d. Dreßden, am 28. Mart. 1729.

P. P.

Casus.

Aus Desselben unterm 28sten verwichenen Monaths an mich abgelassenen Schreiben habe des mehrern ersehen, wasgestalt der Herr Obriste von A . . . in denen Gedancken ist, als ob demselben freystünde, alle Executiones, sowohl arbitrairer als capitaler Bestraffung, vollziehen, auch sonsten alle Actus verrichten zu lassen, wobey, Kriegs-Gebrauch nach, das Spiel gerühret werden muß, ohne vorhero meinen Hochgeehrten Herrn Obersten, als des Orts Commando auf sich habenden, hierum zu begrüssen.

Mehrere Rationes decidendi.

Wie ich mich nun gar wohl erinnere, was ich Anno 1725. an den Herrn Obristen von K . . . , bey fast eben dergleichen Casu, rescribiret, und es allerdings an dem, daß, nach allem Kriegs-Gebrauch, und der unter regulirten Trouppen hergebrachten Observanz, das Garnison-Recht, nebst denen daher dependirenden Prærogativen, demjenigen zustehet, welcher die in der Stadt, vermöge hoher Herrschafftlichen Disposition, einqvartierte Miliz commandiret, wann er gleich von weit geringern Caractére wäre, als derjenige, der nur bloß die Erlaubniß hat, sich drein zu logiren, die Cavallerie aber, laut der Königl. Ordonnanz, §. 2. nur permissivè

vè und miethweise sich in denen Städten befindet, mithin das Garnison-Recht sich anzumassen nicht befugt ist; So habe auch dem Herrn Obristen von A... hierunter gehörige Weisung gethan, und ihme, dergleichen Prætensiones sich anzumassen, inhibiret, verharrende ꝛc.

Graff von Wackerbarth.

An den Herrn Obristen von A... eodem.

Es hat der Herr Obriste du Caila an mich einberichtet, wie er wahrnehmen müssen, daß Mein Hochgeehrtester Herr Obrister in den Gedancken wäre, als ob denselben freystünde, alle Executiones, sowohl arbitrairer als capitaler Bestraffungen, in T... vollziehen, auch sonsten alle Actus, worbey Kriegs-Gebrauch nach, das Spiel gerühret werden muß, verrichten zu lassen, ohne vorher gedachten Herrn Obristen hierum zu begrüssen. Alldieweiln nun, nach allen Kriegs-Gebrauch, und der unter regulirten Trouppen hergebrachten Observanz, das Garnison-Recht, nebst denen daher dependirenden Prærogativen, demjenigen zustehet, welcher in der Stadt, die daselbst, vermöge hoher Herrschafftlichen Disposition, einqvartierte Miliz commandiret, wann er gleich von weit geringern Caractére wäre, als derjenige, der nur bloß die Erlaubniß hat, sich drein zu logiren, und aber die Cavallerie, laut der Königl. Ordonnanz §. 2. nur permissivè und miethweise sich in denen Städten befindet; So hat mich um so vielmehr befremdet, daß mein Hochgeehrter Herr Obrister, als ein alter und erfahrner Soldat, sich dergleichen Prætension, (die bey oberwehnten Umständen, wann auch ein geringerer Officier von der Infanterie in T... stünde, zugeschweigen, da der Obrister du Caila allda sein angewiesenes Staabs-Qvartier hat, unbefugt seyn würde,) einfallen lassen; Derohalben ich Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obristen diese Weisung zu thun nicht Umgang nehmen können, und wird derselbe sich hiernach zu achten, und keine Executiones, weder arbitrarischer und capitaler Bestraffung, vollziehen, auch sonsten keine Actus, worbey, Kriegs-Gebrauch nach, das Spiel gerühret werden muß, ohne vorher den Herrn Obristen du Caila, als Commendanten der daselbst einqvartierten Miliz, hierum begrüsset zu haben, unermangelt, seyn, verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Regulativ,

Wie bey denen, in den Stand-Qvartieren, des Unterkommens, und Qvartier-Geldes halber, vorkommenden Irrungen, besonders zwischen Officiers von der Cavallerie und Infanterie, zu decidiren sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzog zu Sachsen-Weissenfelß, Hochfürstl. Durchl. an derer 4. commandirenden Herren Generals v. Bose, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excellenzien, d. d. am 25. Febr. 1743.

P. P.

Entstandene Irrungen, wegen derer Qvartiere, in denen Stand-Qvartieren, zwischen denen Officiers von der Cavallerie und Infanterie, werden folgender gestalt decidiret.

Nachdem in Erfahrung gekommen, was-massen, in denen Qvartier-Städten, und besonders in kleinen Städten, wegen des Unterkommens derer Officiers zu Zeiten verschiedene Irrungen sich ereignen;

Als habe, damit sothane Irrungen, ohne Weitläufftigkeit, gehoben, und die etwa vorkommende Beschwerden, so fort abgethan werden mögen, vor nöthig befunden, ein Regulativ fest zu setzen, wornach sich sowohl die Generalität, als die Regiments-Commendanten, wenn bey denenselben in solchen Qvartiers-Differentien, Klage erhoben werden solte, zu Abstellung derselben, und zu Entscheidung der Sache, oder desfalls weitern Vortrag zu thun, richten mögen.

1.) Im Fall nun, wann an einem Orthe, zu dem Unterkommen derer dortstehenden Cavallerie- und Infanterie-Officiers nicht genugsame Gelegenheiten befindlich seyn sollten, so folget von selbsten, daß erstere den letztern Platz zu machen, um deswillen verbunden, weil denen von der Cavallerie, vermöge der Ordonnanz, freystehet, sich an einem Orthe, wo sie wollen, es sey in einem Städtgen oder auf dem Lande, wenn sie nur ohngefehr in der Mitte des Compagnie-Bezircks verbleiben, hinzuverlegen; Dahingegen die Officiers von der Infanterie gehalten sind, an den Orth, wohin sie und ihre bey sich habende Mannschafft angewiesen, sich einzuqvartieren und daselbst zu verbleiben.

(1 Wo die Qvartiere in Städten vor die Officiers von der Infanterie und Cavallerie nicht zureichend sind, müssen letztere weichen, und sich auf dem Lande, oder in denen andern Städtgen einmiethen.

2.) Entstehen zwischen denen Officiers und denen Hauß-Wirthen, des Miethe-Zinßes halber, Differentien, so dienet zur Fundamental-Regul, daß der Officier, des Preißes halber, sich lediglich mit dem Proprietario des Hauses, wegen des nöthig habenden Gelasses, billigmäßig zu vergleichen habe, und nicht, wie wohl geschehen, prætendiren könne, daß ihme das erwehnte Qvartier, so schlechterdings vor das zu geniessen habende Qvartier-Geld, zu überlassen sey. Wiewohl, in besondern Fällen, die Obrigkeit wohl verbunden seyn dürffte, wenn sie die Officiers in der Miethe allzusehr

2) Sind die Hauß-Wirthe eben nicht schuldig, die Officiers, vor das ausgeworffene Qvartier-Geld, einzunehmen: Dahingegen die Stadt-Obrigkeiten dahin zu sehen haben, daß die Bürger die Officiers,

in der Miethe nicht allzusehr übersetzen.

sehr übersetzen wollen, zu einem billigen Preiße anzuhalten.

3) Die aggreirten Fähndrichs müssen sich mit Unter-Officiers-Quartier begnügen, oder, da sie besser logiren wollen, das Quartier bezahlen.

3.) Wann auch von denen, bey verschiedenen Regimentern befindlichen, aggreirten Fähndrichs, welche nur noch das Unter-Officiers-Tractament, und noch kein Quartier-Geld, aus der General-Kriegs-Casse, geniessen, ein oder ander sich gelüsten lassen solte, wie darüber bereits Beschwerde geführet worden, ihren Quartier-Stande zuzumuthen, daß ihm freyes Ober-Officiers-Quartier angewiesen werden möge; So würde denselben hierunter mit nichten zu favorisiren, sondern selbiger schlechterdings anzuhalten seyn, daß er, woferne er sich nicht vor sein Geld ein besseres miethen wolte, sich mit einem Ordonnanzmäßigen Quartiere, beym Bürger, als ein Unter-Officier, zu vergnügen habe.

Publication dieses Regulativs, und daß darüber zu halten.

Ew. Excellenz belieben demnach diese Verhaltungs-Vorschrifft, der unterhabenden Generalität, sowohl, als denen Regimentern Cavallerie und Infanterie, behörig bekannt zu machen, und, daß sie zu eines jeden Officiers Wissenschafft gelange, auch darob gehalten werden möge, zu verfügen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Commandanten derer Cavallerie-Regimenter, wenn selbige zu Vollstreckung derer Straffen an Haupt-Verbrechern, des Soldaten-Galgens, oder bey kleinen Straffen, des höltzernen Pferdes oder Pfahls, benöthiget sind, dieserhalb zuvor mit dem Commandanten des Infanterie-Regiments, unter dessen Aufsicht und Wacht diese Signa Jurisdictionis befindlich, zu communiciren habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die beyden Generalats, d. d. Dreßden, am 7. Dec. 1751.

P. P.

Nachdem verschiedener Zweiffel entstanden, in wie weit ein Cavallerie-Regiments-Commandant, wenn er, zu Vollstreckung der Straffen an Haupt-Verbrechern, der sogenannten Militair-Justiz, oder des Soldaten-Galgens, benöthiget ist,

Alle zur Militair-Justiz gehörigen äusserlichen Zeichen, als Soldaten-Galgen, Pfahl und höltzern Pferd, sind unter der Aufsicht und Bewachung der Infanterie.

mit dem Commandanten eines Infanterie-Regiments, immassen alle zur Militair-Justiz gehörigen äusserlichen Zeichen, als Soldaten-Galgen, Pfahl, höltzerne Pferd ꝛc. der Aufsicht und Bewachung der Infanterie, zum Theil in denen Staabs-, zum Theil auch andern Quartieren, anvertrauet ist, vorhero zu communiciren nöhig habe.

So habe ich, zu Vermeidung allen Zweiffels, und Collision, folgende Ordnung in der Armée festzusetzen vor nöthig erachtet:

Daß ein Obrister und Commendant eines Cavallerie-Regiments, wenn er zu Haupt-Executionibus an Deserteurs oder andern Verbrechern, die entweder capitaliter an der Militair-Justiz gestrafft, oder deren Nahmen oder Bildniße durch den Nachrichter an Soldaten-Galgen, oder so genannte Militair-Justiz geschlagen und gehefftet, oder letztern Falls wiederum aus selbiger gehauen und abgenommen, ingleichen, wann auf hoher Generalität Befehl, der Achts-Proceß wieder flüchtige Deserteurs von der Cavallerie angestellet, und dieselben, wie gewöhnlich, unter Trompeten-Schall, in denen Quartieren, wo Infanterie stehet, citiret werden sollen, mit dem Obristen von der Infanterie, oder dem, an dessen statt, commandirenden Officier, unter dessen Commando, Wacht und Aufsicht die Militair-Justiz stehet, dergestalt communiciren solle, daß er denenselben von der, von hoher Generalität erhaltenen Ordre Abschrifft, und zugleich von der Bedürffniß, sich der Militair-Justiz zu bedienen, wie auch von dem Tage, an welchem resp. die Edictal-Citation, oder die Execution geschehen soll, wenigstens ein paar Tage vorhero, schrifftliche Nachricht gebe, mit dem Anfügen, wie er nicht zweiffele, es werde der Obriste von der Infanterie, oder der an dessen Stelle commandirende Staabs-Officier, zu Befolgung, der, von hoher Generalität eingegangenen Ordre, und zu Administration der Justiz, bey dem ihm allergnädigst anvertrauten Regiment die Ordre zu stellen belieben, daß hiervon die Wachthabenden, unter deren Wacht und Aufsicht die Militair-Justiz stehet, in Zeiten avertiret, das, zu Vollstreckung der Execution, sie bestehe worinnen sie wolle, zu beordernde Commando von der Cavallerie, ohne allen Auffenthalt, darzu gelassen, und der zu vollstreckenden Execution, auf keinerley Arth und Weise, einiges Hinderniß eingestreuet, oder in Weg geleget werden möge. Wobey sich von selbst verstehet, daß, wenn die Cavallerie-Regimenter der übrigen kleinern Justiz-Zeichen, als des Pfahls oder des höltzernen Pferdes ꝛc. zu Bestraffung einiger Excedenten, nöthig haben, sie derselben eben so wenig, als des Soldaten-Galgens, eigenmächtiger Weise, und ohne Vorbewust des Commendantens von dem Infanterie-Regiment, unter dessen Wache die Justiz-Zeichen stehen, sondern anders nicht, als auf vorgängige Nachricht, welche in dergleichen kleinen Fällen auch nur mündlich durch den Regiments-Adjutanten, oder einen andern, dessen

Wannenhero die Cavallerie sich dieser Signorum Jurisdictionis, ohne Vorwissen des dasigen Orts commandirenden Officiers von der Infanterie, nicht bedienen kan, auch denselben von einem, unter Trompeten und Paucken-Schall vorzunehmenden Actu Nachricht zu geben hat.

Es kan jedoch die Infanterie der Cavallerie den Gebrauch derer Signorum Justitiæ nicht versagen.

Function

Function ad interim verrichtenden Officier von der Cavallerie, an den Commendanten des Orths, wo die Justiz-Zeichen sich befinden, lediglich in Rücksicht auf den hauptsächlichen Umstand, daß diese Zeichen unter der Infanterie-Wacht und Aufsicht stehen, geschehen kan, sich anmaßen können und sollen.

Es werden also Ew. Excellenz denen unter Deroselben Generalat und Commando stehenden Regimentern von der Cavallerie und Infanterie diese Verordnung bekannt zu machen, und daß selbige, bey ereignenden Fällen, sich unweigerlich hiernach zu achten, auch alles freundschafftliche Betragen als Glieder eines Corps, welche einander in der Ordnung des Dienstes, allen mutuellen Beystand zu leisten, schuldig sind, reciproquement zu cultiviren, nicht ermangeln, dieselben anzuweisen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Dritten Buches, Ersten Tituls,

Fünffter Abschnitt.
Von
Verhalten in Campements, und Cantonirungs-Quartieren.

General-Ordre,

Wie viel einem jedem Regimente Cavallerie und Infanterie, wenn selbige in Campements stehen, zu Holtz und Stroh, monathlich, an Gelde, gereichet wird.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Hertzog von Weißenfelß, als General von der Infanterie, und des Herrn Cabinets-Ministre von Baudissin Excellenz, als General von der Cavallerie, d. d. Dreßden, am 26. Septbr. 1729.

P. P.

Nachdem die Regimenter vorstellig gemachet, wie sie, mit den zu Anschaffung des benöthigten Brenn-Holtzes und Strohes, in denen, zu Introducirung derer neuen Exercitien, geordneten Campements, aus der General-Kriegs-Casse ausgeworffenen Gelde, ohnmöglich auszukommen vermöchten, und Ihro Königl. Maj. auf diesfalls von mir geschehenen Vortrag, allergnädigst beliebet, daß jeglichem Regimente Cavallerie, über dasjenige, so ihnen bereits, zu obbesagtem Behuf, ausgesetzet worden, annoch die Helffte, nehmlich

10. Thlr. Stroh- und
12. = = Brenn-Holtz-Gelder,

22. Thlr. also zusammen 44. Thlr. =

jeglichem Regimente Infanterie, über dasjenige, so ihnen, zu obbesagtem Behuff, allbereits ausgesetzet worden, annoch die Helffte, nehmlich

15. Thlr. Stroh- und
18. = = Brenn-Holtz-Gelder,

33. Thlr. also zusammen 66. Thlr. =

vermöge allergnädigsten Special-Befehls, vom 22. Julii a. c., gut gethan werden sollen, dieserhalb auch, unter nur besagtem dato, an E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium gemessenen Befehl ertheilet; So wollen Ew. Durchl. (Ew. Excellenz) denen 9. Infanterie- (denen 8. Cavallerie-) Regimentern, ein solches bekannt zu machen, und, daß sie sich dieserwegen beym erwehnten Geheimen Kriegs-Raths-Collegio behörig melden, in Ordre zu ertheilen belieben, verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß dasjenige, was in einem, ausser der Viertel Meile befindlichen Lager vor die Soldaten gebacken und geschlachtet wird, Accis-frey passiren, auch mit der Fleisch-Steuer es gleiche Bewandniß billig haben müsse.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Obersten v. Hackeborn, d. d. Dreßden, den 10. Nov. 1729.

Was Derselbe, wegen des von der Fleisch-Steuer sowohl als von der Accise zu besorgenden Anspruches, unterm 19. Oct. a. c. an mich einberichtet, ist mir behörig vorgetragen worden.

Demnach nun E. Hochlöbl. General-Accis-Collegium sich in gleichem Falle bereits dahin

dahin geäussert, daß, was in einem ausser der Viertel Meile befindlichen Lager vor die Soldaten gebacken und geschlachtet würde, Accis-frey passiren, was aber Stadt- und Dorff-Fleischer oder Becker an geschlachtetem Fleische oder gebackenem Brodte dahin brächten, am Orthe ihrer Wohnung veraccisirt seyn müßte, und, derer besorglichen Unterschleiffe halber, nicht freygelassen werden könne, es sey denn daß, gegen Bescheinigung derer im Lager befindlichen Officiers, ums Lohn in Städten und Dörffern vor die campirenden Soldaten geschlachtet und gebacken würde, als welches ebenfalls freyzulassen wäre, dergleichen Bewandniß es mit der Fleisch-Steuer gleichermassen billig haben muß.

Alß habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen ein solches hierdurch bekannt machen wollen, und hat Derselbe sich hiernach zu achten, auch, wann denen Marqvetendern, dem zuwider, einige Abgabe, entweder von Seiten der General-Accise, oder der Fleisch-Steuer, würcklich angemuthet werden solte, Seinen anderweitigen Bericht anhero einzusenden, hierbey aber auch nicht minder genaue Acht darauf zu haben, daß von denen Marqvedentern, und sonsten, deme nicht zuwieder gehandelt, und einiger Unterschleiff gemachet, oder darunter conniviret werde, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

In Lagern das Spund-Geld zu entrichten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Weisenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, den 28. Febr. 1731.

Es hat E. Hochlöbl. Cammer-Collegium allhier mir zu vernehmen gegeben, wasmassen verschiedene Staabs- und Ober-Officiers, von dem N. Regiment, wie nichtminder von denen N. N. Regimentern, von dem, in das im verwichenen Jahre bey Zeithayn gehaltene grosse Campement, zu ihrer Consumtion aus nicht Accisbaren Städten eingebrachten Getränckе, annoch einige Spund-Gelder, besage des Anschlußes sub . . . restiren, und dabey zugleich vorstellig gemachet, wie die über diese Spund-Gelder-Einnahme von dem Ober-Gleits-Commissario Sillig zu Hayn zu führende Rechnung eher nicht geschlossen und behörig abgeleget werden könne, als biß von denen sämtlichen Restanten, welche, des bey ihnen beschehenen Erinnerns ohnerachtet, die schuldigen Quanta nicht abgeführet, hierunter völlige Richtigkeit getroffen worden, mithin ermeldtes Hochlöbl. Camer-Collegium um Verfügung angesuchet, daß, zu Folge des allergnädigsten Rescripts vom 20. Maji a. pr. das annoch restirende Spund-Geld ohngesäumt an erwehnten Ober-Gleits-Commissarium, gegen Qvittung, bezahlet werden möge.

Nachdem nun sothaner Antrag dem nur allegirten Königl. Special-Befehle allerdings gemäß, und Ihrer Königl. Maj. hierunter führende allergnädigste Willens-Meynung aus meiner unterm 3. Junii verwichenen Jahres ergangenen Ordre Ew. Durchl. annoch zur Gnüge bekannt, folglich sothaner Spundgeld-Rückstand ohnweigerlich abzutragen ist;

Alß wollen Ew. Durchl. an vorbenannte 3. Regimenter, daß die rückständigen Spund-Gelder, ohne dem mindesten Anstand, an den Ober-Gleits-Commissarium Sillig zu Hayn, gegen Qvittung, entrichtet werden sollen, förderſamste Ordre zu ertheilen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß, wenn die Regimenter campiren, nicht nur von allem Wein, Bier und Brandewein, so die Marqvetender innerhalb der Viertel Meile einer Stadt verschencken, sondern auch vom Fleisch und Brodte, wann sie zur Banck schlachten oder backen, es sey in oder ausser der Viertel Meile, der Dorff-Ordnung gemäß, die Accise zu entrichten gehalten seyn sollen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, an Se. Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Weisenfelß, als General und Commendanten derer Regimenter Infanterie, ingleichen an den Herrn General und Commendanten derer Regimenter Cavallerie von Baudissin Excellenz, d. d. Dreßden, den 7. Nov. 1731.

Aus dem cöpeylichen Anschlusse des, von Ihro Königl. Maj. unterm 28. Aug. a. c. an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts, ist des mehrern zu ersehen, wasgestalt Dero allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß, wenn die Regimenter campiren, nicht nur von allem Wein, Bier und Brandewein, so die Marqvetender

der innerhalb der Viertel Meile einer Stadt verschencken, sondern auch vom Fleisch und Brodte, wann sie zur Banck schlachten und backen, es sey in- oder ausser der Viertel Meile, der Dorff-Ordnung gemäß, die Accise zu entrichten, gehalten seyn sollen; Ew. Durchl. wollen diesemnach sothane Ihrer Königl. Maj. allergnädigste Intention denen gesammten Infanterie- (Cavallerie-) Regimentern bekannt zu machen, und, daß sie sich hiernach aufs genaueste achten, in Ordre zu ertheilen belieben, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß in Campements so wenig der Generalität als sonst einem Ober-Officier einiges Brenn-Holtz gereichet werde.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, den 27. Jul. 1742.

Ewr. Excellenz habe bereits vorgestern zu erkennen gegeben, daß die Qvartier-Stände der Generalität und Krancken, mit Abforderung des freyen Holtzes, Lichts und Streu-Strohes, nicht zu beschweren. Wann nun nach der Zeit das Geheimde Kriegs-Raths-Collegium mich, auf mein Verlangen, ferner benachrichtiget, daß eben so wenig der Generalität als sonst einen Ober-Officier, in alten und neuern Zeiten, bey gehalten Campements, einiges Brenn-Holtz gereichet, und weder bey dem der Gegend Zeithayn in Anno 1730. noch bey denen bey Guben und Christianstadt Anno 1733. ingleichen bey dem in Anno 1738. allhier gehaltenen Campements ihnen niemahls dergleichen abgefolget worden, wie auch anietzo dem dahier bey der Schäfferey campirenden Graf Brühlischen Regimente wiederfahren; Alß wollen Mein Hochgeehrtester Herr General solches denen unter Dero Ordre stehenden beyden Herren General-Lieutenants, zur fernern Publication, bekannt zu machen belieben, worauf die Generalität die Qvartier-Stände des bißher gelieferten Holtzes halber zu befriedigen haben wird.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Befehl,

Daß von denen Cantonirungs-Qvartier-Ständen, das benöthigte Holtz und Licht, vor Unter-Officiers und Gemeine, ohnweigerlich gereichet werden solle, d. d. **Dreßden, den 18. Sept. 1744.**

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Es sollen nach Anzeige Unsers General-Lieutenants von Polenz, diejenigen Cantonirungs-Qvartier-Stände, wo dermahln Commandirte von seinem unterhabenden Corps auf Postirung stünden, das benöthigte Holtz und Licht zu geben sich weigern. Nachdem aber das Holtz und Licht zur Cantonirungs-Einqvartierung gehöret; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, damit denen Commandirten an Unter-Officiers und Gemeinen, das Holtz und Licht ohnweigerlich gereichet werde, behörig verfügen: Maßen Wir ohnehin schon bedacht gewesen, denen Cantonirungs-Orten davor eine Vergütung angedeyen zu lassen.

Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Sept. 1744.

Christoph von Unruh.
Christian August Döbner.

An die
Gebürgische Creyß-Commissarien.

Befehl,

Daß die Cantonirungs-Qvartiere, ratione derer Generals, Staabs- und Ober-Officiers, in weiter nichts, als bloßem Obdach, Lagerstatt und Stallung bestehen, d. d. **Dreßden, den 23. Novembr. 1744.**

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue; Nachdem Wir auf eurem unterthänigsten Bericht vom 9ten hujus mens. resolviret, zum Soulagement der Stadt Pirna vom 1sten Decembris a. c. an, die von der Garde du Corps allda befindlichen 23. Weiber und 33. Kinder, auf das Land ꝛc. verlegen zu lassen; Alß mögen Wir euch solches in Resolution hierdurch nicht verhalten.

Betreffende die, der nach Pirna angewiesenen Miliz anzuweisende Cantonirungs-Qvartiere: So sind solche ohne Entgeld zu assigniren; Dargegen sothane Cantonirungs-Qvartiere, ratione derer Generals, Staabs- und Ober-Officiers, in weiter nichts als bloßem Obdach, Lagerstatt und Stallung bestehem, und selbige ihre Betten allerseits mitzubringen, oder sich dergleichen vor baare Bezahlung zu miethen, sowohl auch sich das benö-

thigte Holtz und Licht vor baares Geld selbst anzuschaffen haben; Denen Unter-Officiers und Gemeinen aber, theils in Stuben, falls dergleichen hinlänglich verhanden, theils auf denen Böden, ein trockenes und wieder die Kälte verwahrtes Unterkommen anzuweisen, nichtminder das benöthigte Feuer und Licht bey des Wirths Heitzung und Geleuchte zu gönnen sey. Datum Dreßden, den 23. Nov. 1744.

Christoph von Unruh.

Christian August Döbner.

An
den Rath zu Pirna.

General-Ordre,

Daß die Officiers, in denen Cantonnemens, ihre Qvartiere, Holtz und Licht, selbst besorgen und bezahlen, und dargegen ein gewisses Qvartier-Geld, aus der General-Kriegs-Casse, erhalten sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Diemar, v. Birckholz und Graf Renard, d. d. Dreßden, am 17. Nov. 1745.

P. P.

Nachdem zum Soulagement dererjenigen Qvartier-Stände, worinnen die bey Leipzig, biß gegen Ausgang verflossenen Octobris campirte Armée, dermahlen cantoniret, à 1mo hujus mensis sowohl auf die sämtlichen Staabs- und Ober-Officiers bey der Cavallerie, Infanterie und Artillerie, zu selbst eigener Besorgung ihrer Qvartiere, Holtzes und Lichtes, als, bey der Cavallerie, die gewöhnlichen Gelder, zu Haltung der Staabs- und Compagnie-Wachten, aus der General-Kriegs-Casse, werden gut gethan werden, und daher der Qvartier-Stand hierauf nichts zu bonificiren hat, hiernächst auch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium angetragen hat, daß denen Wirthen, auch währender dieser Cantonirung, der Dünger, so, wie es in denen ordentlichen Stand-Qvartieren, besage des, wegen der Delogirung der Cavallerie in denen Städten und großen Dörffern, gemachten Reglements, geschehe, ebenfalls gratis überlassen werden möchte;

So wollen Ew. Excellenz ein solches bey Dero unterhabenden Generalat, und daß die Officiers also vor ihre Qvartiere, Holtz und Licht selbst zu sorgen haben, mithin denen Qvartier-Ständen hierunter nichts zur Last legen, auch denen Wirthen der Dünger unentgeldlich überlassen werden möge, in Ordre bekannt zu machen belieben. Der ich ꝛc.

Rutowski.

Dritten Buches, Zweyter Titul.

Die, von der Miliz denen Civil-Obrigkeiten, im Lande und in denen Stand-Qvartieren, wieder das verdächtige Diebs- und Räuber-Gesindel, Mord-Brenner bey Feuers-Brünsten, und andern Gefährlichkeiten, zu leistende Assistenz betreffend.

General-Ordre,

Wegen Aufsuch- und Anhaltung des verdächtigen Diebes- und Räuber-Gesindels, und der, dem Civil-Stande hierunter von Seiten der Miliz zu leistenden Assistence.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Flemming, an derer Herren Generals v. Wilcke, und v. Baudissin Excellenzien, d. d. Dreßden, am 18. Oct. 1717.

P. P.

P. P.

Ew. Excellenz wollen aus angeschlossenem copeylichen Bericht ersehen, was vor eine schädliche Arth Leuthe sich sonderlich in dem Leipziger Creyß gegen den Wittenbergischen zu, sich äußern, und was vor Unfug sie bereits theils mit würcklicher Thätlichkeit, theils mit Bedrohungen, ausgeübet. Da nun aus der Erfahrung bekannt, was vor Unglück solche Diebs-Rotten eine zeitlang in hiesigen Landen gestifftet, und wie schwerlich dergleichen Geschmeiße, woferne man selbigen, sich zu verstärcken Zeit lässet, wieder zu tilgen, solchemnach die höchste Nothwendigkeit erfordert, alle ersinnliche Mittel vorzukehren, dieses Rauber-Gesindel in Zeiten entweder suchen habhafft zu werden, oder solches aus dem Lande zu halten; So wollen Ew. Excellenz an gesamte Regimenter Cavallerie ungesäumte Ordre ergehen lassen, daß selbige in jedes Qvartiers Bezirck, sonderlich des Nachts fleißig patrouilliren, alles was sie verdächtiges antreffen, anhalten, und sich dessen versichern, nichtweniger denen Dorff-Gemeinen hierunter alle hülffliche Hand leisten, auf gegebenes Zeichen ihnen aufs eiligste beyspringen, und in Summa, diesen Räubern auf alle Weise zu steuern suchen sollen, verharrend ꝛc.

Nothwendigkeit das sich zusammenrottirte Diebs- und Räuber-Gesindel zu zerstreuen.

Wannenhero von der Cavallerie fleißig zu patrouilliren, auch denen Dorff-Gerichten eylichst beyzuspringen.

Flemming.

Special-Rescript,

Zu Publicirung des, unterm 27. Julii, 1719. wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, ins Land ergangenen Mandats, bey der Miliz.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir, wegen derer zeithero hin und wieder im Lande noch immerzu verspührten Diebs- und Räuber-Rotten, Unsere hierunter vormahls publicirte Verordnungen, vermittelst eines unterm 27. Julii in das Land anderweit ergangenen Mandats, davon Wir euch einige Exemplaria hier beyschlüssen, renoviren und schärffen lassen, und Unsere Miliz mit dahin anzuweisen ist, daß dieselbe, zu Erlangung derer Räuber, und Diebe, denen Gerichts-Obrigkeiten, auf deren Verlangen und Anmelden bey denen daselbst, oder der Gegend, im Qvartier liegenden commandirenden Officiers, unweigerlich Assistenz leisten, auch die Patrouillen, im Thüringischen Creyße, zu Folge der mit denen benachbarten Fürsten genommenen Abrede, halten sollen;

Mandat, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, vom 27. Jul. 1719. wird hauptsächlich um deswillen bey der Miliz publiciret, weiln letztere denen Gerichts-Obrigkeiten, zu Erlangung derer Diebe und Räuber, die erforderliche Assistenz zu leisten hat.

Alß begehren Wir gnädigst, ihr wollet hierunter die behörige Verfügung thun. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Dreßden, am 7. Septemb. 1719.

AVGVSTVS REX.

Zech.
von Gerßdorff.

An den General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming.

General-Ordre,

Zu Publication des, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, d. d. Dreßden, am 27. Julii, 1719. ins Land ergangenen Mandats, bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming, an derer Herren Generals v. Wilcke und v. Baudissin Excellenzien, d. d. Dreßden, am 10. Sept. 1719.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. der Nothdurfft befunden, wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, samt was deme mehr anhängig, ein Mandat unterm 27. Julii letzthin ins Land publiciren zu lassen, worinnen Dero Militair-Etat auf dessen Inhalt zugleich mit gewiesen, und daß von Seiten dessen, in Aufsuch- und Arretirung derer Räuber und Diebe, denen Gerichts-Obrigkeiten, jedes Orths, auf deren Verlangen und Anmelden, unweigerliche Assistenz geleistet werden solle, anbefohlen worden. So gebe Ew. Excellenz hiervon Nachricht, und belieben Dieselben von denen hierbey gehenden Mandaten, jeglichem Regimente . . Exemplaria zuzufertigen, mit der Ordre, solches behörig publiciren zu lassen, und demjenigen, was ihnen darinnen anbefohlen worden, stricte nachzukommen, verbleibend, ꝛc.

Was der Miliz in diesem Mandate anbefohlen worden, soll auf das genaueste beobachtet werden.

Flemming.

Special-Ordre,

Zu Beobachtung des, wegen geschwinder Exeqvirung derer Räuber und Diebe, ins Land ergangenen Mandats, in denen bey der Armée vorkommenden Fällen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen v. Flemming,

ming, an den Herrn General-Auditeur Creil, d. d. Dreßden, am 10. Septemb. 1719.

P. P.

Das Mandat wegen geschwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, ist auch bey der Armée, in Erkennen und Sprechen, zu beobachten, es sey das Delictum von Soldaten selbst begangen, oder nur verhehlet und dazu Anlaß gegeben worden,

Es zeiget das hierbey gehende Mandat, was Ihro Königl. Majest. wegen geschwinder Exeqvirung derer Räuber und Diebe, samt was deme mehr anhängig, anzubefehlen, und unterm 27. Julii letzthin ins Land publiciren zu lassen, der Nothdurfft befunden haben. Wann denn Dero Militair-Etat auf dessen Inhalt mit gewiesen, und zugleich anbefohlen worden, daß nicht alleine wieder dergleichen eingebrachtes Räuber-Gesindel mit dem geschwinden Processe und Straffe, es seye das Delictum von Soldaten selbst begangen, oder nur verhehlet, und darzu Anlaß gegeben worden, von ihrer Militair-Obrigkeit gleichfalls also verfahren, und einen solchen Delinqventen, welcher zwar von dem Magistrate des Orths, wo das Verbrechen geschehen, oder des Thäters sich versichert wird, alsofort zu arrestiren, so dann aber an dessen vorgesetztem Officier auszuliefern, die Execution vollstrecket, sondern auch in Auffuch- und Arretirung besagter Räuber und Diebe, denen Gerichts-Obrigkeiten jegliches Orths, auf deren Verlangen, und Anmelden, von Seiten der Miliz unweigerliche Assistenz geleistet werden solle; So habe zwar mit Publication gedachten Mandats an die gantze Armée hierunter behörige Verfügung getroffen; Mein Hochgeehrter Herr General-Auditeur aber wird nicht ermangeln, besagtes Mandat, in so weit es den Militair-Etaat concerniret, sich, in Abfassung derer Rechtlichen Bedencken über dergleichen eingelauffene Urthels, zur Norm dienen zu lassen, verbleibende, ꝛc.

Flemming.

Mandat,

Wegen geschwinder Exeqvirung derer Räuber und Diebe, sambt was deme mehr anhängig, d. d. Dreßden, am 27. Julii, Anno 1719.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Mandata von 16. Sept. 1710. 21. Dec. 1711. und 14. Dec. 1717. wegen derer Diebs- und Räuber-Rotten, haben

Entbiethen ꝛc. Und sind zwar wohl erinnert, wie Wir wegen derer, in Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, einige Jahre her, verspührten Diebs- und Räuber-Rotten, zu fernerer Abwendung derer, von solcherley bösen Leuthen, vielfältig ausgeübten gewaltsamen Einbrüche und Diebereyen, unterm 16. Sept. Anno 1710. und 21. Dec. 1711. offene Mandata ins Land ergehen, und auch nachgehends solche, vermittelst einer gedruckten und gleichfalls überall publicirten General-Verordnung, sub dato den 14. Decbr. Anno 1717. wiederholen und erneuern lassen. den verhofften Effect nicht gehabt,

Nachdem aber seither der Zeit, denen eingelangten Berichten nach, so wohl hin und wieder im Lande, als auch besonders an denen Gräntzen und auf öffentlichen Strassen noch immerzu von neuen, viele und mancherley dergleichen boßhaffte Frevel-Thaten begangen und verübet, ja gar mit Mordbrennen und Anlegung Feuers grosser Schade verursachet, und viele Einwohner dadurch in äusserstен Ruin gesetzet worden, dergestalt aber die Boßheit mehr zu- als abgenommen: So haben Wir in Betracht dessen, und nach reiffer der-Sachen Uberlegung, auch bey dem jüngsthin letztgehaltenen Land-Tage mit Unserer Vetteren Lbden. Lbden. Lbden. freundlich beschehenen Communication und von einer getreuen Landschafft ohnmaßgeblich erstatteten Bedencken aus Landesväterlicher Sorgfalt für Unserer getreuen Unterthanen Bestes und Sicherheit, der Nothdurfft befunden, die bißherige Verordnungen in einigen Stücken noch mehreres zu schärffen, und diese Landes-Satzung durch öffentlichen Druck ferner kund zu machen. vielmehr dergleichen Boßheit mehr zu- als abgenommen. Wannenhero, die bißherigen Verordnungen in einigen Stücken zu schärffen, der Nothdurfft befunden worden.

Wiederholen demnach hiermit aus Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt, nochmahls alles dasjenige, was in besagten Mandaten de annis 1710. und 1711. sonderlich wegen öffterer Visitirung derer Häuser von denen Räthen in Städten, und Inhafftirung dererjenigen Leuthe, so keine gewisse Handthierung haben, oder, worvon sie sich sonst ehrlich und redlich nehren, nicht anzugeben wissen, ingleichen Verpflichtung derer Schenck- und anderer Wirthe, von denen Gerichts- und andern Obrigkeiten auf dem Lande, zur Anmeldung alle Abende, derer, so bey ihnen eingekehret, Arrestir- und Verwahrung derer angekommenen verdächtigen Fremden und Unbekannten, Belohnung derer, so Räuber anzeigen, Ausstellung derer Wachten, Verfolgung dererjenigen, so zu einer Räuber-Bande oder Diebs-Rotte gehören, mit Glocken-Schlag, auch Reqvirirung der nächsten Beambten oder anderer Gerichte zur Assistenz und dieser Hülffs-Leistung, Nachsetz- und Bemächtigung dererselben, Durchziehung derer Wälder, Nichtüberfahrung Verdächtig-scheinender auf Fähren und Kähnen über die Flüsse, und was sonst allenthalben mehr, insonderheit auch derer, auf diejenige, bey welchen solcherley liederliches Volck gefunden und betreten wird, sowohl die Gerichts- und andere Personen, so die Visitation mit behörigem Fleiß nicht verrichten, auch wieder die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten, die sich in gebührender Veranstaltung säumig und nachläßig erweisen, Oefftere Visitationes derer Häußer in denen Städten. Verpflichtung derer Schenck- und anderer Wirthe auf dem Lande. Belohnung derer, so Räuber anzeigen, Ausstellung derer Wachten, Verfolgung derer Räuber und Diebs-Rotten. Nichtüberfahrung verdächtig scheinender Personen, auch Bestraffung derer nachläßigen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wird wiederhohlet, und weiter befohlen,

sen, gesetzten Straffen und der Denuncianten Participation halber, an Gelde, darinnen enthalten.

die Schenck- und andere Wirthe auf dem Lande längstens binnen Monaths-Frist zu verpflichten.

Wir wollen auch hierüber, weiln bißher zu sehen gewesen, wie fast bey keiner Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, die Schenck- und andere Wirthe, so herbergen, ermeldter Unserer Verordnung zu Folge, verpflichtet worden, daß solches annoch binnen Monaths-Frist, von Zeit an, da dieses neue Mandat ihnen insinuiret wird, annoch bewerckstelliget, und, daß es würcklich geschehen, in einer anderweiten Monats-Frist hernach, mit Beyfügung der darüber gefertigten Registratur, und zwar von Schrifft-Sassen und Beamten, immediate zu Unserer Landes-Regierung, in Unserer Vetterer Lbden. Lbden. Landes-Portionen aber, zu Selbigen Regierungs-Collegiis, von Ambt-Sassen aber in die Aemter, wohin sie der Jurisdiction nach gehörig, bey Vermeidung einer Pœn von Ein Hundert Thalern ohnfehlbarlich zu erlegen, einberichtet werden solle, welches auch nicht minder bey Veränderung der Personen derer Wirthe, so offt es geschiehet, jedesmahl zu beobachten.

Durch gewaltsame Einbrüche wird nicht nur der öffentliche Land- und Hauß-Frieden gebrochen, sondern es ist auch offenbar, daß dergleichen zusammen rottirtes Volck animum occidendi habe. Wannenhero kein Unterschied zu machen, ob die Ergriffenen den Einbruch selbst verübet, oder nur auf der Wacht gestanden, ingleichen, ob sie von dem Raube etwas genoßen, oder nicht, auch die Confession nicht nöthig, sondern ad condemnandum hinlänglich, wenn selbige bey dergleichen Gelegenheit ertappet worden,

Nachdem auch ebener maassen in angezogenem Mandat vom 16. Sept. 1710. ausdrücklich schon sanciret, weiln durch dergleichen Einbrüche, gewaltsame Thaten und Raubereyen nicht nur der öffentliche Land- und Hauß-Frieden gebrochen wird, sondern auch solche gemeiniglich des Nachts geschehen, und die Erfahrung zugleich bezeuget, welchergestalt unterschiedene, so dieses Unglück betroffen, sowohl ihres Vermögens beraubet, als auch, um selbiges anzugeben, und kein Geschrey zu machen, biß auf den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet worden, solchemnach aber, wasmassen dieses böse zusammen rottirte Volck darbey zugleich animum occidendi habe, offenbahr, daß sodann diejenige, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen, und verfolget würden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden, ingleichen ob sie was von dem Raube genossen oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit der vorfallenden Umstände, durch den Strang oder Rad, gestraffet, diese Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt oder Dorffes, wo die That geschehen, exeqviret werden, und es hierbey auf ihr eigen Bekäntniß, und daß solches præcise extorqviret werden müsse, gleichfalls eben nicht ankommen, sondern gnug seyn solle, daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet worden, Gestalt denn auch nichtminder bey solchen Personen, wieder welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer solchen Bande seyn möchten, füglich zu fassen, der starcke Staupen-Schlag und noch darauf der Vestungs-Bau statt haben solle, wann bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen brauchende Instrumenta von Brech-Stangen und dergleichen, oder auch einige von denen geraubten Sachen, welche der Eigenthums-Herr, denne sie geraubet worden, eydlich bestärcket, oder dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeugen zu überführen, befunden werden, und der Beschuldigte nicht sofort in continenti beybringen kan, wie und auf was Arth er zu denenselben rechtmäßiger Weise gekommen, da denn das selbst eigene Geständniß ebener maassen nicht nöthig, so hat es darbey allerdings nochmahls sein unveränderliches Bewenden, ausser daß, statt des Staupen-Schlages, die Vestungs-Bau-Arbeit zu setzen.

so gar der bloße Verdacht, wenn solcher durch hinlängliche Indicia unterstützet, wird mit Staupen-Schlage, oder Vestungs-Baue bestrafet.

Wir ordnen und befehlen auch über dasjenige, was dergestalt in denen mehrerwehnten Patenten vom 16. Sept. 1710. und 21. Dec. 1711. allbereit begriffen, welche auch dahero, nebst der Verordnung vom 14. Dec. 1717. damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürffe, als Beylagen sub Lit. A. B. und C. mit angedrucket seyn, nunmehro annoch fernerweit, daß auch bey dergleichen Einbrüchen und Raubereyen die geordnete Straffe um deswillen keinesweges zu mildern, wenn auch schon die gestohlene und geraubte Sachen bey denen Verbrechern annoch angetroffen, und denen Eigenthums-Herren, wie billig geschiehet, wieder zugestellet werden, gleichwie nicht minder bey ereignenden Casu und darauf erfolgender Untersuchung, auch der Zeit nach, keine Weitläufftigkeit gestattet, sondern sofort, ohne vorgängigen sonst gewöhnlichen Inqvisitions-Proceß, bloß auf beschehene summarische Verhör, und Versendung derer hierüber gehaltenen Registraturen und Acten nach rechtlichem Erkäntniße, sonder Zulassung einer Defension, da hingegen die bey der Verhör etwa mit allegirenden Einwend- und Entschuldigungen treulich ad Acta zu schreiben, vorerwehnter Unserer Decision gemäß, oder, wann dieselbe auf das Begangene nicht zu appliciren, sonst nach Schärffe derer Rechte und Beschaffenheit des Delicti, das Condemnations-Urthel von Unseren Rechts-Collegiis im Lande, als welche hiermit, auff dieses Mandat zu sprechen, ausdrücklich angewiesen werden, längstens innerhalb 8. biß 14. Tagen, vom Empfang derer Acten an, gesprochen, an denen Delinqventen auch, die ihnen zuerkannte Straffe, jedoch, daß vorhero aus Unseren Aembtern die eingelangten Urthel, wie gewöhnlich, zu Unserer Landes-Regierung uneröffnet cum Actis eingesendet werden, ohne dem geringsten Anstand behörig vollstrecket, und ihnen aufs höchste mehr nicht, als etwa 2. biß 3. Tage Zeit zur Vorbereitung zum Todte gelassen und nach dieser Maaße durch-

Ferner, daß bey gewaltsamen Einbrüchen, die Restitution, die pœnam ordinariam nicht mildern,

keine Special-Inquisition anzustellen, vielweniger eine Defension zu admittiren, sondern sofort, wenn das Factum klahr und hinlänglich erüiret, rechtlich Erkänntniß eingeholet, längstens binnen 8. biß 14. Tagen gesprochen,

und das eingelangte Todes-Urthel, nach beschehener Publication, binnen 2. biß 3. Tagen an dem Delinqventen vollstrecket werden solle.

durchgehends im Lande, von allen Obrigkeiten, welche mit denen Ober-Gerichten beliehen, wieder dergleichen Böſewichter verfahren werden ſoll.

Bey gemeinen und Hauß-Deuben wird das Qvantum worauf die Todes-Straffe geſetzet, auf 12. Thlr. 12. gr. determiniret, es ſey dieſe Summe auf einmahl oder nach und nach entwendet,

Wir wollen auch nicht weniger die gemeinen und Hauß-Diebe, wenn ſie ſo viel, als das in Unſerer 32. Conſtitution Parte IV. geſetzte Qvantum beträget, welches Wir hiermit, umb gleichfalls allen Scrupel mit Ausrechnung des Werths derer beſten Ungariſchen Gülden zu vermeiden, auff Zwölff Thlr. 12. gl. courr. determiniret, entweder auff einmahl, oder zu mehrern unterſchiedenen mahlen, und nach und nach geſtohlen, und entwendet, woferne ſie nicht vorhero wegen eines oder des andern bereits beſtraffet worden, ob ſie gleich im übrigen reſtituiren, oder auch die Beſtohlene ihnen remittiren möchten, mit der darauff geſetzten ordentlichen Straffe, nach dem Buchſtäblichen Inhalt angeregter 32. ingleichen der 38. Conſtitution Part. IV. ſchlechterdings, außer was die Aenderung der Straffe des Staupen-Schlages und Landes-Verweiſung betrifft, beleget, und alle hierwieder von denen Rechts-Collegiis gemachte Interpretationes und Obſervanda gäntzlich auffgehoben wiſſen: Es wäre denn, daß, wenn bey gemeinen- und Hauß-Diebſtählen, der oder die, ſo den Diebſtahl begangen, von ſelbſt, ehe die Inqviſition angefangen, pœnitirete, und das Furtum reſtituirete, So ſoll alsdenn die Todes-Straffe nicht ſtatt haben, ſondern die Beſtraffung der willkührlichen Erkäntnüs des Richters anheim geſtellet bleiben, Inſonderheit aber und vornehmlich ſollen auch die Diebs-Wirthe und Hehler, welche die Räuber und Diebe wiſſendlich beherbergen, oder ihre geſtohlene Sachen auff- und zu ſich nehmen, und mit verpartiren helffen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebſtahls Vorſchub thun, und Anſchläge geben, wenn ſie gleich von dem Diebſtahle directè ſelbſten nicht mit participiret, ingleichen diejenigen, ſo ihnen Brecheiſen, Stangen, Nach-Schlüſſel, Dietriche und andere Diebs-Inſtrumente wiſſendlich und vorſetzlich verfertigen, auf gleichmäßige geſchwinde Arth, eben die Straffe, wie die Delinqventen ſelbſt, auszuſtehen haben, gleichwie nicht minder die bisher erzehlte Verbrechere, ſo mit Leibes-Straffe oder Veſtungs-Bau beleget werden, ſowohl, als derer hingerichteten Miſſethätere Erben, obſchon das geſtohlene Guth in natura nicht mehr zugegen, und bey ihnen verhanden, dennoch aus ſothaner Delinqventen Vermögen, denenjenigen, welchen das Ihrige entwendet worden, ſolches hinwieder gehörig, nach dem Werthe, den allenfalls der Beraubte und Beſtohlene eydlich anzeigen wird, zu erſetzen, als welches auch mit dem Schaden, ſo von Mord-Brennen geſchiehet, über die in der 17. Conſtit. Part. IV. enthaltene Straffe, alſo zu halten, Ingleichen denen Gerichten, was dieſe, oder auch die Unterthanen, nach theils Orten Gebrauch, zu Führung der Inqviſition, bey dergleichen ſowohl als allen anderen Criminal-Fällen, aufgewendet, ebener maßen zu reſtituiren, angehalten, und alſo die 12. Conſtitutio Elect. Part IV. bloß von demjenigen Caſu verſtanden werden und anzunehmen ſeyn, wo beym Todtſchlägen des Umgebrachten Erben actionem criminalem per modum accuſationis anſtellen, welches hingegen auch daſelbſt ceſſiret, wenn die Sache auff Denunciation, oder ex officio von dem Richter durch Inqviſition tractiret worden, Wobey Wir Uns zugleich mit auff Unſere, unterm 7. Julii des 1717. Jahres, wegen Liqvidirung derer Unkoſten ad Acta, ins Land ergangene gedruckte General-Verordnung, nochmahls beziehen, und ſelbige anhero wiederhohlen.

jedoch bey ſolchen die Reſtitution oder Remiſſion, wenn ſolche tempeſtivè geſchiehet, von der pœna ordinaria liberiren.

Straffe derer Diebes-Wirthe und Hehler, oder welche zu Ausübung Rauberey u. Diebſtahls Vorſchub thun und Anſchläge geben, iſt eben diejenige, als derer Räuber und Diebe ſelbſt.

Wenn die Delinqventen etwas im Vermögen haben, werden die Beſtohlnen und Beraubten daraus ſatisfaciret,

welches auch von Mord-brennern, der erlittenen Straffe ohngeachtet, geſchiehet.

Deßgleichen werden die Inqviſitions-Koſten aus derer Delinqventen Vermögen genommen;

Exception, in caſu homicidii per modum accuſationis.

Im Fall ſich auch zutrüge, daß bey einem dergleichen Eingangs-berührten gewaltſamen Einbruche und Uberfalle, einer oder mehrere von denen Dieben und Räubern beſchädiget, oder gar getödtet würden, So ſoll wieder denjenigen, der es gethan, woferne nicht ſonderliche Umbſtände darbey concurriren, und ſich herfür thun, deshalber keine Special-Inqviſition verführet noch angeſtellet, oder auff einige Straffe erkannt werden, Nicht minder wird die Verfolgung derer Räuber und Diebe, auch in andere Aembter und Gerichte, jedoch unbeſchadet und ohne Præjudiz des, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit allda, ſonſt zuſtehenden Befugnüſſes und Gerichtsbarkeit, permittiret, und darff ſolches vor keinen Eingriff oder Turbation angeſehen werden, ſondern es ſeynd vielmehr die in der Flucht ertappten Räuber und Diebe, alſobald, nach beſchehenem Anmelden, in loco apprehenſionis, und deſſelben Gerichten, gegen gewöhnlichen Revers, und leidlichere Koſten, als zeithero an manchen Orthen üblich geweſen, ohne alle Anfrage und Berichts-Erſtattung an Uns, von denen Unſerigen, oder von denen Unter-Gerichten, an ihre ſonſt ordentliche Gerichts-Obrigkeit, ſofort unweigerlich abzufolgen, und ſoll die ſo genannte Löſung auch bey andern Gerichten, wo man mit denen ergriffenen Delinqventen darauff zukommet, wann daſelbſt dergleichen noch gebräuchlich wäre, zu mehrerer Beförderung des gemeinen Beſtens, und Erreichung der hierbey führenden guten Abſicht, hiermit gäntzlich abgeſchaffet und aufgehoben ſeyn. Allermaßen Wir denn auch alles dasjenige, was in dieſem Unſerm wohlbedächtigen Mandate und Geſetze enthalten, expreſsè mit auf den Militair-Stand zu extendiren, für nöthig erachtet, daß mit dem geſchwinden Proceſſe und Straffe, es ſeye das Delictum von Soldaten ſelbſt begangen, oder nur verhehlet und darzu Anlaß

Wenn ein Dieb oder Räuber in flagranti beſchädiget oder getödtet würde, wird wieder den Thäter weder mit der Special-Inqviſition verfahren, noch auf einige Straffe wieder ihn erkannt.

Verfolgung derer Räuber und Diebe in andere Gerichte, iſt keine Turbatio Jurisdictionis,

Es werden jedoch ſelbige in loco apprehenſionis an daſige Gerichte, und von dieſen an ihre ordentliche Gerichts-Obrigkeit übergeben und verabfolget.

Obiges alles wird auf den Militair-Stand expreſſe extendiret, es mag das Delictum von Soldaten ſelbſt begangen, oder nur

verhehlet, und dazu Anlaß gegeben worden seyn.

laß gegeben worden, von ihrer Militair-Obrigkeit gleichfalls also verfahren, und an einem solchen Delinqventen, welcher zwar von dem Magistrat des Orths, wo das Verbrechen geschehen, oder des Thäters sich versichert wird, alsofort zu arrestiren, sodann aber an dessen vorgesetzten Officier auszuliefern, nach Inhalt dieses Unsers Mandats, die Execution vollstrecket werden soll, Gleichwie ebenfalls dasjenige, was oben von dem Fall erwehnet worden, wann darbey einer oder mehrere derer, so den Raub und Diebstahl verüben wollen, getödtet würden, disponiret ist, wann es gleich Soldaten betroffen, einem jeden zu statten kommet, daß deßhalber wieder niemanden mit der Special-Inqvisition oder Straffe zu verfahren. Wornach sich also allenthalben nicht alleine in Hohen und Niederen Collegiis und Gerichten, ingleichen denen Schöppen-Stühlen und Juristen-Facultäten im Sprechen, sondern auch von Unseren Vasallen, Beambten und sämbtlichen Obrigkeiten, welche mit denen Ober-Gerichten belichen sind, oder solche statt Unserer zu exerciren haben, gehorsambst und gebührend zu achten, jedoch, daß auch darbey aller Affecten, aus Feindschafft, oder sonsten auff andere ungebührliche Art, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und nach Befinden, harter Bestraffung, sich zu enthalten, und diese Unsere, bey angewachsener Unsicherheit im Lande, bloß zu obigem Ende und Absicht, ertheilte Verordnung, auf keinerley Weise zu mißbrauchen, noch sonst auf andere Fälle zu extendiren, maßen Wir denn auch noch über dieses durch Unsern General-Feld-Marschall bey Unserer Miliz eine gleichmäßige Publication verordnen, und dieselbe zugleich mit dahin anweisen lassen wollen, zu Erlangung derer Räuber und Diebe, denen Gerichts-Obrigkeiten jedes Orths, auf deren Verlangen und Anmelden bey denen, daselbst oder der Gegend im Qvartier liegenden commandirenden Officiers, unweigerliche Assistenz zu leisten.

Und können selbige in flagranti ebenfalls impunè getödtet werden.

Wannenhero dieses Mandat nicht nur bey der Miliz gleichmäßig publiciret, sondern auch solche angewiesen worden, denen Gerichts-Obrigkeiten zu Erlangung derer Räuber und Diebe, ohnweigerliche Assistenz zu leisten.

Des zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses offene Mandat zu jedermänniglicheß Wissenschafft ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 27. Julii, Anno 1719.

(L. S.)

George, Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

A.

Mandat,

Wieder die Zeithero im Lande überhand genommene gewaltsame Einbrüche, auch Diebs- und Räuber-Rotten, de Anno 1710.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen, wird ihnen auch schon sonst bekannt seyn, wasmaaßen einige Zeit her, und nur noch kürtzlich hin, in Unserm Churfürstenthum, und demselben incorporirten Landen, sowohl in denen Städten, als insonderheit auf dem Lande, an vielen Orthen, allerhand gewaltsame Einbrüche geschehen, und vielfältige Raub- und Diebereyen, theils mit großer Gewaltthätigkeit, auf denen öffentlichen Straßen, Ritter-Sitzen, und sonsten, hin und wieder ausgeübet, auch so gar einige Gerichts-Herren und andere mit Fehde-Brieffen bedrohet, und dergleichen ihnen verwegener und boßhaffter Weise zugeschicket worden, Woraus denn, daß sich eine grosse Menge räuberisches Diebs-Gesindel zusammen geschlagen haben müsse, abzunehmen, Und, wenn solchem Uebel nicht in Zeiten, und mit Nachdruck gesteuert werden solte, zu besorgen stehet, daß solcherley und andere Frevel-Thaten noch mehr begangen, und endlich niemand bey dem Seinigen, zumahl uffin Lande, und in denen Dörffern, ferner sicher-sondern wegen seines Vermögens, auch Leibes und Lebens, in steter Gefahr seyn würde, Nun ist zwar erinnerlich, wie Wir schon vormahln, um sothanen heillosen, Land-Fried-brüchigen und räuberischen Wesen, ernstlich zu steuern, und abzuhelffen, unterschiedene Verordnungen und Mandata, Insonderheit unterm 27. Febr. Anno 1706. wie und auf was Maaße solchem leichtfertigen und bösen Volcke beyzukommen, und dasselbe zu vertreiben, oder zu erlangen, Als auch wegen derer Wirths-Häuser, Schencken, und Herbergen, daß darinnen keine fremde noch verdächtige Personen, ohne vorher beschehene Anzeige, bey denen Gerichts-Herren oder Gerichten des Orthes, aufgenommen und beherberget, Wie ingleichen nachgehends vom 28. Julii des 1708ten Jahres, daß niemand, dessen Person, Wesen, und Geschäffte nicht bekannt, über eine Nacht nicht gehauset werden solte, ins Land ergehen, und publiciren lassen, Deme aber entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam, anbefohlenermaßen, nachgelebet worden seyn mag; Weil, wie oberwehnet, solch böses und räuberisches Wesen, noch immerzu fortgetrieben, Ja ietzo mehr, als vorhin iemahls geschehen, ausgeübet wird, Und die meiste Schuld hierunter wohl deme mit beyzumessen ist, daß alle Frembde und Unbekannte ohne Unterschied in denen Gast-Höfen, Wirths-Häusern und Schencken aufgenommen werden, und ihr Unterkommen finden können, Ja wohl gar das geraubte und gestohlene

Bißherige Raub- und Diebereyen, auch andere Gewaltthätigkeiten und eingeworffene Fehde Briefe,

woraus abzunehmen, daß eine Menge räuberisches Gesindel sich zusammen geschlagen haben müste.

Vorige Mandate, de anno 1706.

de anno 1708.

Guth von denen Wirthen, und anderen, mit verparthieret und verheelet wird, Dahero Wir aus Landes-Väterlicher Versorge, so Wir für Unserer Lande und Leuthe Wohlfahrt, und Aufnehmen, auch die allgemeine Sicherheit jederzeit beständig tragen, der Nothdurfft befunden, sowohl obangezogene Unsere Mandata und heilsame Verordnungen nochmahls zu renoviren, deren Innhalt nach, hierdurch anderweit zu wiederhohlen, und nachfolgender maaßen zu verbessern, und zu schärffen, Als auch allen Unseren Beamten, Gerichts-Herren, und Obrigkeiten hiermit abermahln ernst- und nachdrücklich zu befehlen, daß sie, und zwar die Räthe in denen Städten, die Häuser zum öfftern visitiren, und, wenn Leuthe, so keine gewisse Handthierung haben, oder, worvon sie sich sonst ehrlich und redlich erhalten, nicht anzugeben wissen, und beyzubringen vermögen, angetroffen werden, selbige alsofort in Verhafft nehmen, wegen dererselbigen vorherigen Verhaltens genaue Erkundigung einziehen, und, nach Befinden, wieder sie gebührend verfahren, die Gerichts- und andere Obrigkeiten ufm Lande aber, die, unter ihrer Jurisdiction befindlichen Schenck- und andere Wirthe, so Fremde beherbergen, oder bey denen dergleichen einzukehren pflegen, darauf, daß sie alle Abende, wenn welche bey ihnen eingekehret, und was solches für Leuthe seyn, entweder bey ihnen, denen Gerichts-Herren selbst, oder auch, in deren Abwesenheit und Entlegenheit, wenigstens bey denen Pachtern, Verwaltern, Richtern, Schöppen, und übrigen Gerichts-Personen, allemahl richtig anzeigen und angeben solten, verpflichten lassen, Inmaßen Wir denn, wenn ein Gast- und Hauß-Wirth, oder ein anderer, dergleichen böse Leuthe wissentlich aufnehmen, und verheelen solte, denselben, nach Befinden, mit Leibes- auch wohl Lebens-Straffe, gleich denen Räubern selbst, belegen lassen wollen, Diese hingegen, wenn einiger Verdacht, oder wiedrige Vermuthung wieder die angekommenen Fremden und Unbekannten verhanden, oder sich sonst herfür thun möchte, sich dererselben Personen, und bey sich habender Sachen, alsofort versichern, sie in genaue Verwahrung bringen lassen, ihrenthalben weiter inquiriren, und ferner behörig verfahren sollen, Und, da ein Gerichts-Herr oder Beambter befunden werden solte, welcher sich dißfalls, seiner Pflicht gemäß, nicht bezeiget, oder durch dessen Verschulden, dergleichen Räuberischen Gesindel, sich zu salviren, die Zeit und Gelegenheit gegeben worden wäre, ein solcher Gerichts-Herr, wie auch Beambter, soll das erste mahl mit einer Geld-Straffe von 100. Thalern, das andere mahl aber der Gerichts-Herr, mit Verliehrung seiner Gerichte auf eine Zeitlang, oder auch wohl gäntzlich, und der Beambte seines Dienstes, nebst noch anderer willkührlicher Straffe, nach Befindung der Sache, angesehen werden; Nicht weniger sind auch die sämtlichen Inwohner, bevorab auf dem Lande, und in denen Dörffern, dahin zu ermahnen, und anzuweisen, auf alle und jede Fremde und andere Verdächtige, so sich bey ihnen, und in ihren Gegenden sehen lassen, ebenmäßig genaue Acht zu haben, und auch hiervon bey denen Gerichts-Herren oder Gerichten ungesäumte Anzeige zu thun; Wiedrigens, und da sich äusern solte, daß jemand diese Anzeige nicht gethan, wieder selbigen soll mit ernster, auch befindenden Dingen nach, mit Leibes-Straffe verfahren, Dargegen aber auch einem solchen, der dergleichen Anzeigung thut, gestalten Sachen nach, Ein Drittheil derer, bey denen angezeigten Räubern, befundenen Mobilien, wenn ein anderer das Dominium darzu nicht gnüglich erweisen könte, auf welchem Fall gleichwohl vor jedweden, der eingebracht wird, 10. Rthlr. aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme gereichet werden sollen, Das andere Drittheil denenjenigen, so zu Einhohlung desselben die Folge geleistet, zu gute kommen, Das übrige aber, zu Bestreitung derer, bey solchem Casu etwan gemachten Unkosten, angewendet werden.

deren Renovation,

Visitation der Häuser,

Die Fremden sollen alle Abende von denen Wirthen, bey denen sie eingekehret, beym Gerichten angezeiget,

die Verdächtigen in Arrest genommen,

hingegen diejenigen, so die Räuber und Diebe anzeigen, belohnet,

Wir befehlen und verordnen über dieses noch ferner hiermit, daß zuförderst in denen Dörffern, auch denen kleinen offenen Städtgen, gewisse Wächter, und zwar deren wenigstens Zweene, oder nach Gelegenheit der Größe und Situation derer Oerter, mehrere dererselben, so allerseits mit tüchtiger Wehre zu versehen, bestellet werden, welche ordentlich, sowohl des Tages, als Nachts über, und zwar des Nachts, wie auch unter währendem GOttes-Dienste, stärcker, als um welche Zeit die Leute von ihren Häusern meistens entfernet, mithin die Gefahr, wie auch die Gelegenheit zu stehlen, um so viel größer ist, herum gehen, und wo sie was mercken, bey der Gemeinde Lärmen machen, selbige, wenn es in der Nacht geschicht, aufwecken, und zur Hülffe ruffen, auch bey dergleichen sich hervorthuender grossen Unsicherheit im Lande, iedoch nur, so lange diese währet, und wenn die Unterthanen darzu sonst nicht auf eine oder andere Arth verbunden, und gehalten seyn, ohne Folgerung, der Ritter-Sitze und Höfe, wie solches ohnedem in der Landes-Constitution parte 2. Constitut. 51. enthalten, zugleich mit bewachen, sonst aber jegliche halbe Stunde, gleichwie in denen Städten geschiehet, mit einem Horn, an denen darzu beniemten Orthen, zum Beweiß ihrer Wachsamkeit, und daß noch nichts Verdächtiges wahrgenommen worden, ein Zeichen und Laut von sich geben sollen.

in denen kleinen Städtgen und Dörffern Wächter bestellet,

und die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen bewachet werden,

Uebrigens ist durchgehends im Lande die ungesäumte Verfügung und Anstalt zu machen,

die sich hierunter säumig erweisen, bestraffet,

Kleidungen derer Räuber und Diebe,

eben, daß, wenn einiges Räuber- und Diebs-Gesindel, deren Kleidungen, dem Vernehmen nach, auf solche Art gemacht seyn sollen, daß sie selbige sogleich umwenden, und auf beyden Seiten trägen, folglich sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können, sich solte blicken lassen, selbigem also gleich, um sie zur Hafft zu bringen, und fest zu machen, benöthigtenfalles, mit Zuziehung bewehrter Mannschafft, deren einige wohl gar beritten zu machen, und, darmit auch die benachbarten Dörffer alsofort zusammen kommen, und hülffliche Hand biethen können, mit dem Glocken-Schlage zu

wie wieder selbige zu verfahren,

und sie zu verfolgen,

verfolgen, fleißig nachgestellet, auch, da nöthig, zu schleuniger Auffbiethung der Amts-Folge und anderer bedürffender Anstalten, in Unsere nechstangelegene Aemter oder andere Gerichte, benöthigte unverzügliche Nachricht, entweder durch abzufertigenhabende Bothen, zu Fuß, oder zu Pferde, wie solches die Zeit und Gelegenheit leidet, ertheilet, zugleich die dergestalt verdächtigverspührten Personen, damit sie, wenn sie anderwertshin sich salviren solten, alsogleich erkennet werden, an ihren Kleidungen auch sonsten beschrieben, der Ort, wo solche benachbarte Gemeinden, mit der Folge ohngefehr sich zu stellen haben, benennet, hiernechst von denenjenigen Gemeinden, an welche die erste Nachricht dergestalt ertheilet worden, darvon, auf eben dergleichen Art, die ihnen nechstgelegene Dörffer, und so ferner, in so weit es nöthig erachtet wird, benachrichtiget, und, da die Gerichts-Herren, Beamte, oder Gemeinden, hierinnen sich säumig, oder sonsten, ihrer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, nicht bezeigen solten, wieder selbige mit schon obberührter Straffe verfahren, Wie nicht weniger, wenn sich einige mercken liessen, von denen, daß sie zu

auch Gegen-Gewalt zu gebrauchen,

einer Räuber-Bande oder Diebs-Rotte gehören, starcker Verdacht verhanden, auf selbige, wenn sie sich zu gefährlicher Wehre, oder mit Gewalt, aller Warnung ungeachtet, wiedersetzen, und sie ohne Gegen-Gewalt, und anderer gestalt nicht, zur Hafft zu bringen seyn möchten, allenfalls Feuer gegeben, und ihnen dadurch Verwundungen beygebracht, oder sie wohl gar darnieder geschossen, oder tod geschlagen, Insonderheit, damit sie sich, wie bißhero geschehen, in denen Wäldern nicht aufhalten können, diese

die Wälder zu durchziehen,

fleißig, und zwar so viel die Unserigen betrifft, damit an denenselben und an der Wild-Bahn uns kein Schaden zugezogen werde, mit Zuziehung, und unter der An-

mit der Jägerey,

führung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die Wir hierzu absonderlich befehliget haben, worbey auch zugleich entweder Unsere Beamten selbst, oder doch einige Person, so beym Amte verpflichtet, mit zugegen seyn, und die Amts- Land- und Stadt-Knechte, mit ihren Fesseln und Banden dahin mitgenommen werden sollen, durchsuchet und durchzogen, wenn darinnen Unbekannte, so Schieß-Gewehr bey sich haben, angetroffen würden, dieselbe alsofort angehalten; Nichtminder auch von denen Fehr- und Schiff- auch andern Leuten, so an denen Ströhmen und Flüssen, sonderlich an der Mulda, als woselbst sich dergleichen böses Volck am meisten blicken lassen soll, wohnen, bey Straffe des Vestungs-Baues, niemand ohne richtigen Obrigkeitlichen Paß, weder bey Tag noch Nacht übergesetzet und übergeführet, sondern dergleichen Personen bey denen Beamten oder Gerichts-Herren also gleich angezeiget, und von diesen angehalten, Das Schiff-Gefäße und Kähne auch nicht so bloß auf denen Ströhmen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Uberfarth gebrauchen können, gelassen, sondern angeschlossen und feste gemacht werden. Und wenn, wie allbereit verlauten wollen, die hin und wieder gehenden Posten unterwegens angegriffen werden solten, ist solches alsofort von denen Passagiers und Postillons in denen nechsten Gerichten und Orten, wo sie am ersten darauf zukommen, unverzüglich anzugeben, und von selbigen Orts Obrigkeit, alsofort ohne dem geringsten Zeit-Verlust, denen Räubern ietzt vorgeschriebenermaassen, fleißig nachzusetzen, weiln auch hiernechst zu vermuthen, daß sothane allerseits Anstalten bey einem oder andern Gerichts-Herrn und Obrigkeit, da zumahl die Räuber und Diebe sich starck zusammen halten, und in Anzahl mit einander kommen, oder angetroffen werden solten, nicht gnugsam zulänglich seyn dürfften, oder auch wohl gar darbey, um sie anzugreiffen, oder sich ihrer zu bemächtigen, einige Gefahr und Furcht verhanden seyn möchte; Als haben so denn erwehnte Gerichts-Obrigkeiten zu dem Ende, und auf benöthigten Fall, die nechsten Beamten, oder andere Gerichte, um Assistenz hierunter schrifft- oder mündlich, nachdem es die Zeit und Beschaffenheit der Umstände zulassen, oder erfordern will, zu reqviriren und zu ersuchen, als welches niemanden, an der, ihm sonst zustehenden Gerichtsbarkeit und habenden Befugniß, præjudiciren soll, diese aber ihnen hierauf mit aller Neben-Anstalt, Mannschafft und Gewehr, auch anderem Bedürffnisse und Verfügung, nach äusserster Möglichkeit willigst beyzustehen, und hülffliche Hand zu leisten, Krafft dieses befehliget seyn sollen, woferne auch von solchem Land-Räuberischen Diebs-Gesindel ihrer so viel ertappet und eingefangen würden, daß die Gerichts-Obrigkeit aufm Lande, so solche bekäme, selbige bey sich, und in ihren Gerichten, ermangelnder Behältnisse und anderer mit einlauffenden Umstände halber, nicht sicher genug, oder alle zusammen verwahren könte. So können Wir geschehen

Fehr- und Schiff- auch andere Leute, sollen Unbekannte und Verdächtige nicht über die Ströhme und Flüsse führen, oder übersetzen,

Kähne und Schiffe feste zu machen, und anzuschliessen.

Wenn die Posten angegriffen werden, wie sich zu verhalten,

Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sollen einander hülffliche Hand leisten,

Wenn viele Räuber eingefangen würden, solche ins nechste Ambt zu liefern,

lassen, daß sie dieselben an Unsere ihnen nechstbenachbarte Aemter überliefern, und abgeben mögen, Unsere Beamten aber, selbige unweigerlich anzunehmen, und sie bey ihnen immittelst feste zu verwahren, alsofort aber an Unsere Landes-Regierung allhier zu fernerer Resolution bey Tag und Nacht ungesäumt ihren Bericht zu erstatten, hiermit schuldig und gehalten seyn sollen, Da denn sofort ohne Weitläufftigkeit wieder sie zu verfahren; Und weiln durch dergleichen Einbrüche gewaltsame Thaten und Räubereyen nicht nur der öffentliche Land- und Hauß-Frieden gebrochen wird, sondern auch solche gemeiniglich des Nachts geschehen, und die Erfahrung zugleich bezeuget, daß unterschiedene, so dieses Unglück betroffen, so wohl ihres Vermögens beraubet, als auch, um selbiges anzugeben, ingleichen kein Geschrey oder Aufruffen zu machen, biß auf den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet worden, solchemnach aber, daß dieses böse zusammen rottirte Volck darbey zugleich animum occidendi habe, offenbar, So sollen sodann diejenigen, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen und verfolget werden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auf der Wacht gestanden, inglejchen, ob sie was von dem Raubegenossen, oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit der vorfallenden Umstände, durch den Strang oder Rad gestraffet, diese Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt oder Dorffes, wo die That geschehen, exequiret werden; Worbey es denn auf ihr eigen Bekänntniß, und daß solches præcisè extorqviret werden müsse, eben nicht ankommen, sondern gnug seyn soll, daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet werden. Gestalt denn auch nicht minder bey solchen Personen, wieder welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von dergleichen Bande seyn möchten, füglich zu fassen, der starcke Staupen-Schlag, und noch darauf der Vestungs-Bau statt haben soll, wann bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen brauchende Instrumenta von Brech-Stangen und dergleichen, oder auch einige von denen geraubten Sachen, welche der Eigenthums-Herr, deme sie geraubet worden, eydlich beschweret, oder dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeugen zu überführen befunden werden, und der Beschuldigte nicht so fort in continenti beybringen kan, wie und auf was Art er zu denenselben rechtmäßiger Weise gekommen, da denn das selbst eigene Geständniß ebenermassen nicht nöthig, und haben Wir, daß Unsere Schöppen-Stühle und andere Rechts-Collegia in sententionando sich hiernach achten sollen, an dieselben bereits Verordnung gethan.

scharffe und schleunige Bestraffung derer eingefangenen Räuber und Diebe,

darauf in Urtheln zu sprechen,

Ferner soll das, in grosser Anzahl, aus anderen, in Unsere Lande sich herein gezogene, und fast durchgehends sich befindende viele Bettel-Volck und Vaganten, durch jedes Orts Gerichts-Hülffe auseinander getrieben, die, so hiesige Unterthanen, und im Lande gebohren seyn, im Fall sie solches durch richtige Zeugniße, worunter aber diejenigen, so von denen Richtern und Gemeinden, in denen Dörffern ertheilet und ausgestellet werden, nicht passiren sollen, oder vor gültig zu halten sind, darthun und erweisen können, in die Städte, Flecken und Dörffer, woher sie bürtig, oder wo sie sich sonsten aufgehalten haben, zurück verwiesen, durch zulängliche Personen von einem Orte zum andern biß dahin geschaffet, und da sich findet, daß sie dißfalls etwas falsches angegeben, sogleich zur Hafft gebracht, und zu weiterer Verordnung zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstattet, sonst aber daselbst zur Arbeit angehalten, oder nothdürfftig verpfleget, die fremden und müßigen Bettlere aber, auf ietzt erwehnte Maaße, von einem Orte zum andern, unter ernster Bedrohung, daferne sie in hiesigen Landen beym Betteln wieder betreten würden, sie mit scharffer, auch befindenden Dingen nach, mit Leibes-Straffe, als Staupen-Schlag und dergleichen, beleget werden solten, über die Gräntze und wieder ausm Lande geschaffet, auch diejenigen, welche mit Ungestüm das Allmosen fordern, und, wenn ihnen solches nicht also gleich, oder ihren unverschämten Verlangen nach, nicht genug gegeben, und gereichet wird, darmit nicht zufrieden seyn wollen, und sich trotziger oder bedrohlicher Worte vernehmen lassen, oder gar in der That sich dergestalt wieder diejenigen, so ihnen nach ihren Armuth oder Vermögen doch etwas geben, oder sie gar, nach Beschaffenheit, abweisen, ungebührlich bezeigen, durchgehends aber, und ohne Unterscheid alle Bettlere, so mit Degen, oder gar Schieß-Gewehre, versehen, also gleich in Verhafft genommen, jedoch diejenigen, so durch Krieg vertrieben, oder sonsten aus Verfolgung und anderer Mitleidens-würdiger Noth und Drangsal, in Unsere Lande sich zu begeben, und darinnen Aufenthalt und Unterkommen zu suchen, wahrhafftig und in der That genöthiget worden, zwar noch zur Zeit, wenn sie ihres Armuths und Beschaffenheit halber, glaubwürdige Zeugnisse vorzuzeigen haben, längstens noch eine Zeit von 4. Wochen, â dato publicationis dieses Unsers Mandats an, wenn sie sich nicht freywillig eher wegbegeben wollen, gedultet und gelitten, nach Verfliessung derselben aber, es mit ihnen, gleichwie von anderen nur obgemeldet, gehalten, das unverschämte langwierige Betteln aber, ihnen untersaget, und gewehret, und sie hingegen zur Hand und anderer Arbeit worzu sie tüchtig und geschickt, angehalten und angewiesen; Auch sollen die Unkosten, so Unsere Beamten bey einer oder anderer dergleichen Veranstaltung nothwendig

einander zu treiben, die Inländischen in ihre Orthe, wo sie her, zurück zu weisen,

Fremde ausm Lande zu schaffen,

ungestüme und trotzige Bettlere,

so mit Gewehre gehen,

verfolgte und andere Mitleydens-würdige Bettlere,

wie lange solche zu dulden,

oder nicht.

Bettlere und Vaganten aus

dig und unumgänglich aufwenden und verlegen möchten, ihnen auf ihre, hierüber zu Unserer Landes-Regierung erstattete Berichte, aus Unserer Cammer wieder erstattet und bezahlet werden;

Schlüßlich leben Wir auch noch zu allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, und Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens, Sie werden sowohl das, von Uns hierinnen und vormahls anbefohlene, genau und allenthalben bestens beobachten, und demselben durchgehends gehorsamst nachkommen, als auch, was sie sonst zu Erreichung des hierunter führenden heilsamen Absehens, der sich ereignenden Beschaffenheit nach, vor nützlich, nöthig und zuträglich befinden werden, von selbsten anzuwenden, vorzukehren, und zu veranstalten, auch an Hand zu geben, vornehmlich aber, wie das räuberische Diebs-Gesindel auszukundschafften, und zu ertappen, oder fortzujagen, und zu vertreiben, möglichst bemühet seyn, auch hierzu sich um so vielmehr willigst anstellen, und bereit erfinden lassen, als wohl hierunter die löbliche Absicht zu ihrer selbst eigenen und des Ihrigen Conservation geführet, mithin zugleich die allgemeine Landes-Sicherheit befördert, und festgestellet wird; Wornach sich jedermänniglich zu achten, auch vor Schaden, und bey Unterlassung seiner Schuldigkeit und Pflicht hierunter, für schwerer Bestraffung zu hüten, und wohl fürzusehen hat; Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 16. Septembr. Anno 1710.

Egon Fürst zu Fürstenberg,

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Joh. Christoph Günther, S.

B.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Mandat wider die Diebs- u. Räuber-Rotte vom 16. Septemb. 1710.

Entbiethen ꝛc. und wird erinnerlich seyn, was für nachdrückliche Verordnungen Wir sowohl vormahls, als insonderheit in Unserm, de dato Dreßden, den 16. Septbr. des 1710. Jahres, wieder die Diebs- und Räuber-Rotten ausgelassenen Mandate, zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, und Abhaltung des, in Unseren Landen zeithero verspührten Diebs- und Räuber-Gesindels, auch Verhütung besorglicher Gefahr und Gewaltthätigkeiten, aus Landesväterlicher Vorsorge ertheilet und ergehen lassen. Es würden auch verhoffentlich die hierunter gemachten und anbefohlenen Anstalten, wenn selbige aller Orten behörig zu Wercke gerichtet worden wären, zu Erreichung des, hierbey geführten heilsamen Absehens schon zulänglich gewesen seyn. Nachdem aber dergleichen nicht allenthalben gebührend geschehen seyn mag, und denen eingelauffenen Berichten nach, sich ietzo wieder von neuen, solcherley böses und räuberisches Volck hier und dar noch immer mercken lässet, durch welches allerhand Frevel-Thaten ausgeübet, ja so gar jetzt kürtzlichhin ein Passagier, der mit der Post von Kalbitz nacher Wurtzen geritten, unterwegens von dreyen unbekanten Personen angegriffen, und auf ihn geschossen worden. So befinden Wir der Nothdurfft zu seyn, nicht nur alle vormahls, zur Sicherheit des Landes, und Unserer getreuen Unterthanen, ergangene Verordnungen, und insonderheit alles dasjenige, was in obangezogenen Räuber-Mandate, bevoraus derer, auf dem Lande befindlichen Schenck- und anderer Wirthe halber, so Fremde beherbergen, oder bey denen dergleichen einzukehren pflegen, daß sie, was solches für Leute seyn möchten, alle Abende bey denen Gerichts-Herren, oder deren Pachteren, Verwaltern, Richtern, Schöppen und übrigen Gerichts-Personen, allemahl richtig anzeigen und angeben, auch selbige hierzu verpflichtet werden sollen, von Uns anbefohlen worden, anhero zu wiederholen, und daß selbigen in allen genau und mit behörigen Eyfer nachgelebet werde, hierdurch nochmahls ernstlich anzubefehlen, Sondern Wir gebiethen und verordnen auch hiermit, daß über die vorhin vorgeschriebenen Durchsuchungen derer Wirths-Häuser, Schencken und anderer dergleichen Orte, wo Gäste aufgenommen, und Fremde pflegen beherberget zu werden, sowohl in denen Städten, als insonderheit auf denen Dörffern, wo Gerichte seyn, von diesen, wo aber dergleichen nicht vorhanden, durch die Gemeinde, der Reihe nach, durch 2. oder 3. Personen, wenigstens die Woche zweymahl, und zwar nicht zu gewissen Tagen und Stunden, sondern unvermerckt, und ohne vorher solches wissen zu lassen, die Schencken, Wirths- und andere, insonderheit auch die abgelegenen Häuser, wo Leute wohnen, selbige aber iezuweilen, wenn die Wirthe mit denen Ihrigen nicht zu Hause seyn, zugeschlossen sind, fleißig und scharff visitiret, und wenn jemand, der keinen richtigen Paß vorzuzeigen hat, und seines Thuns und Lassens, auch ehrlichen Handthierung halber, beständige Ursachen nicht anzugeben wüßte, oder wieder den sonst einiger erheblicher Verdacht zu nehmen, angetroffen würde, selbiger alsofort feste gemachet, und in Verhafft genommen, in das nechste Amt geliefert,

würde zu Erreichung des geführten Absehens hinlänglich gewesen seyn, wenn die in solchem anbefohlnen Anstalten allenthalben zu Wercke gerichtet worden wären.

Wannenhero dessen bessere Beobachtung anbefohlen, u. solches anhero wiederholet,

auch zugleich verordnet wird, daß über die vorgeschriebenen Visitationes derer Häuser,

von denen Gerichten und Gemeinden, wenigstens die Woche 2. mahl, u. zwar unvermerckt, die Schencken und abgelegene Häuser fleißig und scharff visitiret, alle verdächtige Leute sofort in Verhafft genommen, in das nächste Amt geliefert, und von dar auf den Vestungs-Bau gebracht werden sollen.

fert, und von dar von Amte zu Amte unverzüglich auf den Vestungs-Bau anhero gebracht werde; Alle diejenigen aber, bey denen solcherley verdächtiges und liederliches Volck gefunden und betreten wird, sollen nicht nur mit Zwantzig Thalern Geld-Straffe, welche dem Denuncianten, im Fall es angegeben worden wäre, verbleiben, sondern auch mit 3. jähriger Vestungs-Bau-Arbeit noch über dieses beleget, die Gerichts- und andere Personen auch, so zu der Visitation gebrauchet werden, im Fall sie solche nicht mit behörigem Fleisse verrichteten, und etwa einen oder anderen darbey verheelen, und nicht angeben, oder auffsuchen würden, mit eben dieser Straffe angesehen, nichtminder die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, so sich in Veranstaltung dessen, oder sonst auf einigerley Arth säumig und nachläßig erweisen, oder ihre Schuldigkeit dißfalls nicht gebührend beobachten würden, nach Gelegenheit der Umstände, wenn solches in Erfahrung gebracht, oder angegeben werden möchte, um Drey biß Vierhundert Thaler, worvon der Denunciante die Helffte bekommen soll, bestraffet werden. Damit auch oben anbefohlene Auffsuchung des verdächtigen, diebischen und räuberischen Gesindels mit desto mehrern Nachdruck und Effect geschehen könne; So haben Wir ebenmäßig an Unsere, im Lande liegende Miliz und Creyß-Regimenter, daß sie zu obigem Ende der anbefohlenen Visitation, und sonsten, auf alle andere, ihnen vorgeschriebene Arth, das Ihrige gleichfalls thun, auch denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auf ihr Anlangen, mit benöthigter Mannschafft, bedürffenden Falles, beyspringen, und an Hand gehen sollen, bereits behörige Ordre ergehen lassen; Wie Wir nun verhoffen, daß durch diese hierinnen, und andere vorhin schon anbefohlene Anstalten dem Ubel werde können gesteuert, und mithin ein jeder im Lande vor dergleichen Räuberey- und Plackereyen, gesichert werden; Also leben Wir zu allen und jeden obbeniemten Unseren Vasallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigken, auch denen sämtlichen Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens, befehlen auch hiermit nochmahls ernstlich, daß sie sowohl zu ihren eigenen Besten, und Conservation ihres Leib und Lebens, Haab und Güthere, hierunter allenthalben, zu Erreichung der guten Absicht, das Ihrige willigst thun und beytragen werden, als auch für denen hierinnen, und vormahls, auf die Contravention gesetzten schweren Straffen, so Wir an denen, so hierwieder zu handeln, sich unterstehen möchten, unnachbleiblich exeqviren, und von denenselben eintreiben lassen wollen, besten Fleisses hüten und vorsehen sollen; Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. Geben zu Dreßden, am 21. Dec. Anno 1711.

Straffe derjenigen, bey welchen dergleichen liederliches Volck gefunden wird,

ingleichen derer Gerichts-Personen, Beamten und Obrigkeiten, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten.

Die Miliz und Creyß-Regimenter sollen denen anbefohlenen Visitationen mit beywohnen, u. denen Gerichts-Obrigkeiten mit Mannschafft beyspringen.

Egon Fürst zu Fürstenberg,

(L. S.)

Wolf Siegfried von Kötteritz.

Joh. Christoph Günther.

C.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue, Es wird zwar jedermäniglich in Unserm Chur-Fürstenthumb, und demselben incorporirten Landen, annoch erinnerlich und bekannt seyn, was für ein heilsames und nachdrückliches Mandat Wir unterm 16. Septembr. Anno 1710. wieder die, damahls im Lande überhand genommene gewaltsame Einbrüche, auch Diebs- und Räuber-Rotten, ergehen und publiciren lassen, Welches auch in soweit seinen guten Effect gehabt, daß dergleichen Land-verderbliches Unwesen auf eine Zeitlang aufgehöret, oder doch viele von solcherley boßhafften Räubern und Dieben ertappet, zur Hafft gebracht, und, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, entweder am Leib und Leben gestraffet, oder auf Befinden doch wenigstens uf den allhiesigen Vestungs-Bau gebracht, und, weitere Boßheit auszuüben, dardurch abgehalten worden; Wir müssen aber anjetzo wieder von neuen höchstmißfälligst vernehmen, was maßen im Lande hin und wieder, besonders an verschiedenen Orthen des Leipziaischen Creyßes, abermahls dergleichen gewaltsame Einbrüche und Diebstähle geschehen, und binnen Jahr und Tag, die, von Leipzig, nacher Düben und Dölitzsch abgehende Post, auf öffentlicher Straße zu zweyen mahlen heimlich bestohlen, auch in denen Gegenden um Leipzig her, nur noch unlängsthin, viele Brand- und Feuer-Schäden, welche man insgemein für angeleget geachtet, erfolget und wahrgenommen, auch so gar Brand-Droh- und Fehde-Brieffe ausgeworffen, und denen Innwohnern zugeschicket worden, Woraus denn nicht unbillig zu schliessen, daß abermahls sich dergleichen böse Leuthe im Lande befinden und aufhalten müssen, deme doch, wenn obigen Unserm Mandate allenthalben genau nachgelebet, und das darinnen anbefohlene gebührend beobachtet würde, wohl vorgebauet werden können, Dahero Wir denn aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge für die allgemeine Sicherheit im Lande, und Unserer getreuen Unterthanen Bestes, vor nöthig erachtet, sothanes Unser

Mandat vom 16. Sept. 1710. hat in so weit seinen guten Effect gehabt, daß viele Diebe und Räuber ertappet und gestraffet, andere aber, weitere Boßheit auszuüben abgehalten worden.

Nachdem aber wiederum neuerlich verschiedene gewaltsame Einbrüche geschehen, auch hin und wieder der Feuer angeleget, auch so gar Brand-Droh- und Fehde-Brieffe ausgeworffen worden.

Mandat

Wannenhero sothanes Mandat allenthalben wiederholet und besonders anbefohlen wird,

Mandat nochmahls zu wiederholen, und zu erneuern, daß, nach Innhalt und Anweisung deßelben, in denen Gast-Höfen, Wirths-Häusern und Schencken, wie auch sonsten durchgehends in allen andern Häusern und Wohnungen, niemand frembdes und unbekandtes, am allerwenigsten aber verdächtige, oder auch sonst nur berüchtigte Personen, ohne solche vorhero bey jedes Orthes Obrigkeit und Gerichten anzumelden, auffgenommen, geduldet, und über Nacht beherberget, zu dem Ende auch von denen Beambten, Gerichts-Herren und Obrigkeiten die Häuser zum öfftern fleißig visitiret, besonders aber in denen Kneip-Winckel- und anderen Schencken, eintzelen und abgelegenen, auch sonst etwa verdächtigen Häusern, wenigstens die Woche 2. biß 3. mahl, so wohl zu Tages- als Nacht-Zeit, und zwar unvermuthet, und in möglichster Stille, genaue Hauß- und Durchsuchung dererselben gehalten, und die verdächtigen und andere Leuthe, welche von ihrer Profeßion, Bewerb, oder Auffenthalt daselbsten, nicht alsofort richtige Rede und Antwort geben können, nebst ihren bey sich habenden Sachen, unverzüglich in Arrest genommen, diejenigen aber, so das Diebs- und Räuber- oder anderes liederliches Gesindel bey sich dulden, oder gar verhölen, nichtweniger auch die Gerichts-Herren und Beambten, die sich hierunter säumig oder nachläßig bezeiget, mit harter Straffe, und respectivè dem Verlust ihrer Gerichte, und sonsten mehr, nach Befindung der Sache, beleget, und angesehen, hingegen aber auch denen, welche Diebe und Räuber veroffenbahren, und anzeigen, die dafür, in obangezogenem Unserm Mandate gesetzte Ergötzlichkeit, zur Belohnung aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme iederzeit richtig gereichet, und bezahlet, für allen Dingen aber nunmehro auch, wegen Eingangsberührter ietziger Unsicherheit im Lande, in denen kleinen Städten und Dörffern, gewisse Wächter hinwieder bestellet und angenommen, und die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen bewachet, auch damit so lange, als sothane Unsicherheit währet, oder sich künfftighin die Gefahr von neuen herfür thun möchte, iedoch ohne Folgerung des letzteren, wie solches ohnedem in der Landes-Constitution parte 2. Constitut. 51. enthalten, unweigerlich continuiret und fortgefahren werden solle; Auch sind die Diebe und Räuber, da sich deren etliche zusammen solten blicken lassen, durch den Glocken-Schlag und Auffbiethung der Ambts-Folge, und sonsten mit Zuziehung bewehrter Mannschafft, fleißig zu verfolgen, und benöthigten Falls wieder selbige Gegen-Gewalt zu gebrauchen, Ingleichen die Wälder von Zeit zu Zeit, und da nöthig, unter der Anführung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, fleißig zu durchziehen, die unbekannten und verdächtigen Personen aber von denen Fehr- und Schiff-Leuthen über die Ströhme und Flüsse nicht zu führen, noch überzusetzen, Vornehmlich aber ist auff den Fall, wenn die hin und wieder gehenden Posten unterwegens angegriffen werden solten, und solches vorgeschriebenermaassen von denen Passagiern und Postillons, in denen nechsten Gerichten und Orthen, wo sie zu erst darauff zukommen, angemeldet wird, denen Räubern fleißig nachzusetzen, Worbey denn die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten einander hülffliche Hand leisten, auch sonsten überhaupt, wie und auff was maaße dem bösen Volcke am besten zu steuern, und selbiges zu ertappen, und feste zu machen seyn möchte, zusammen fleißig correspondiren, und sich dißfalls mit einander vernehmen sollen; Wie Wir denn auch bereits, daß von Unserer im Lande einqvartierten Miliz, aller Orthen denen Obrigkeiten hierunter hülffliche Hand geleistet, und besonders auff die, unter dem Nahmen und Vorwand, als abgedanckte Soldaten oder Officiers, im Lande herum vagirende Personen, genaue Acht gegeben, die Soldaten auch selber in ihren Qvartieren in guter Disciplin, und ohne Verlaub des Officiers, sich daraus nicht wegzubegeben, angehalten werden sollen, behörige Ordres stellen und ergehen lassen, Wegen derer inn- und ausländischen Bettlere und anderer Vaganten aber, beziehen Wir Uns gleichfalls auff Unser, wieder das Bettel-Wesen, de dato den 7. Decembr. Anno 1715. ausgelassenes Mandat, und wiederholen dasselbe ebenmäßig anhero allenthalben von Puncten zu Puncten, Nach welchen und obigen allen sich also Unsere Beambten, auch sämbtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Vasallen, Stände und Unterthanen in allen und jeden Stücken gebührend zu achten, und, bey Vermeydung ernsten Einsehens, auch derer darauf gesetzten Straffen, hierunter im geringsten nichts zu unterlassen, sondern vielmehr alles behörig zu verfügen und zu beobachten haben. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 14. Decemb. Anno 1717.

in denen Kneip-Winckel- und anderen Schencken, auch eintzelen und abgelegenen oder sonst verdächtigen Häusern, öffters und unvermuthet Hauß-suchung zu thun,

die säumigen Gerichts-Herren zur Strafe zu ziehen, hingegen diejenigen, welche Diebe und Räuber veroffenbahren, belohnen.

Vorjetzo auch gewisse Wächter zu bestellen, u. damit, so lange die Unsicherheit währet, zu continuiren.

Die angetroffenen Diebe durch Glocken-Schlag zu verfolgen, die Wälder, unter Anführung derer Jagd- und Forst-Bedienten fleißig zu durchziehen, verdächtige Personen nicht über Ströhme und Flüsse zu setzen.

Wenn Posten angegriffen würden, solches an dem nächsten Orte anzuzeigen.

Es hat auch die Miliz nicht nur denen Civil-Obrigkeiten hierunter zu assistiren, sondern auch auf abgedanckte Soldaten genau Achtung zu haben, und sonst in ihren Qvartieren gute Disciplin zu halten, und ohne Verlaub des Officiers sich daraus nicht wegzubegeben.

George, Graff von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Wegen Auffsuch- und Anhaltung des in den Ertzgebürgischen Creyß, aus Böhmen, sich eingeschlichenen Diebes- und Räuber-Gesindels, und der denen Civil-Obrigkeiten dabey zu leistenden Assistenz.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General Grafen von Wackerbarth, an die in den

den Gebürg- und Ertzgebürgischen Creyßen vergvartierte 4. Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 10. Oct. 1720.

P. P.

Allbereits ergangene Ordres wegen der, denen Civil-Obrigkeiten, in Auffsuch-Verfolg- und Arretirung des Diebs- und Räuber-Gesindels, zu leistenden Assistenz,

Es ist Demselben bereits bekannt, was wegen Auffsuch-Verfolg- und Arrestirung des im Churfürstenthum Sachsen, und sonderlich an denen Gräntzen, sich blicken lassenden Diebs- und Räuber-Gesindels, so wohl im Monath Octobr. 1717. & 1718. als auch Mense Sept. 1719. mit Beylegung derer deßfalß ins Land publicirten Königl. Mandaten vom 16. Sept. 1710. 21. Dec. 1711. 14. Dec. 1717. von 27. Julii 1719. der denen Gerichts-Obrigkeiten, hierunter zu leistenden Assistenz halber, und sonst, anbefohlen worden;

werden nicht nur wiederhohlet, sondern auch denen an der Böhmischen Grentze gelegenen Regiments-Commendanten anbefohlen, denen Civil-Obrigkeiten, wieder das aus Böhmen in den Ertzgebürgischen Creyß eingedrungene Diebs- und Räuber-Gesindel, auf Verlangen, mit Mannschafft zu assistiren.

Wann denn dergleichen Diebs- und Räuber-Rotten sich abermahls, auf denen Grentzen, des Gebürg- und Ertz-Gebürgischen Creyßes gegen Böhmen zu, sehen lassen, und in denen Aemtern Schwartzenberg, Lauter- und Frauenstein unterschiedliche gewaltsame Einbrüche und Raubereyen zum Theil bereits würcklich ausgeübet, zum Theil auch zu thun intendiret haben; So erfordert die Nothdurfft solchem Ubel mit allem Ernste zu steuern, und nach Anleitung oballegirter Königl. Mandaten, diese Räuber- und Diebs-Rotten, aufzusuchen, und zur Verhafft zu bringen; Welchemnach nicht nur alle in hoc passu ergangene Ordres anhero repetire, sondern auch an den Herrn Obristen . . in Krafft dieses befehlige, bey dem unterhabenden . . Regimente, dergestaltige Verfügung zu treffen, daß die hin und wieder verlegte Mannschafft, auf Verlangen iegliches Orths Civil-Obrigkeiten, welchen die Auffsuch- und Arretirung dergleichen Rotten schon gemessenst anbefohlen worden, sonder Verzug die gebührende Assistenz hierunter leisten solle; Und wie man keinesweges zweiffelt, es werden die angrentzenden Königl. Böhmischen Herrschafften, und Beamten, zu Folge ihres ehemahls gethanen Erbiethens, in Auffsuchung solches Räuber- und Diebs-Gesindels, auf beschehene Avertirung von unsern Beamten, auch ihres Orts alle hülffliche Hand biethen, und hierunter mit unsern Gerichts-Obrigkeiten, gemeinschafftlich verfahren; So habe auch zu desto mehrern Bewürckung des abzielenden Endzwecks an Sr. Exaellenz, den Kayserlichen General-Feld-Zeugmeister und Gouverneur zu Prag, Herrn Baron von Sickingen, geschrieben, daß der an der Gränze stehenden Kayserlichen Miliz gleichfalls hierbey zu assistiren, Ordre gestellet werden möchte, womit sie denn auch ihres Orts hoffentlich nicht entstehen werden.

Und gleichwie die Auffsuchung dieses Gesindels zu gleicher Zeit im Königreich Böhmen gegen die disseitige Grentze

Es wird also an den Herrn Obristen, bey vorhabender Visitirung der Wälder und Auffsuchung der Diebs-Rotten, mit denen nechstliegenden commandirenden Kayserlichen Officieren, (wie denn ein gleiches unsere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten mit jenen Herrschafften und Beamten thun werden,) hierüber communiciren, und dergestalt concertiren, damit solche gemeinschafftliche Auffsuchung mit guten Nutzen geschehen, dem bösen Gesindel, sich hin und wieder zu retiriren, alle Gelegenheit benommen, und wo von ihrer Gräntze einige herüber, oder aber von uns jemand hinüber zu schleichen trachten solte, von ein oder dem andern Theile ertappet und gefänglich eingebracht werden möge, verbleibende ꝛc.

vorgenommen werden wird: Also wird auch die Kayserl. Miliz denen dortigen Gerichten hierbey assistiren; Wannenhero von der disseitigen mit der Kayserl. Miliz zu communiciren, und, wo möglich, diesem bösen Gesindel, alle Retirade abzuschneiden, und sich dessen um so viel eher zu bemächtigen.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Nach welcher auch denen benachbarten Civil-Obrigkeiten, in Auffsuch- und Arretirung derer bey ihnen entwichenen und herüber geflüchteten Verbrecher, von Seiten der Miliz zu willfahren, wenn zumahln jemand von allhiesiger Miliz dabey mit impliciret.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen von Wackerbarth, an den Herrn Obersten von Pflugk, d. d. Dreßden, am 29. Maji, 1723.

P. P.

Anzeige derer Stadt-Gerichten zu Franckfurth an der Oder, wegen angelegten Feuers, und daß, unter andern, auch wieder einen dißeitigen Soldaten Verdacht entstanden, und daß zu demselben die Brand-Bande nach Bitterfeld sich retiriret.

Aus dem beygefügten Extract sub A. wird derselbe ersehen, was vor eine Anzeige von denen Stadt-Gerichten zu Franckfurth an der Oder hier eingelauffen, ingleichen aus Lit. B. wie der unter des Hauptmanns von S . . . Compagnie stehende Grenadier, Christian H . . . nicht nur wegen des angelegten Brandes in grossen Verdacht gekommen, sondern auch vorhin schon, und ehe er in hiesige Dienste getreten, Diebstahls halber, den Staupen-Schlag bekommen, und dessen Eheweib die Tortur erlitten haben soll. Wann dann nöthig ist, in dieser so wichtigen Sache förderſamst, und ehe die Brand-Bande von denen wieder sie ausgeschickten Steck-Briefen Nachricht bekömmt, dabey aber auch sehr behutsam, zu verfahren, damit, wenn einer davon captiviret wird, die andern nicht echappiren können; So wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster ungesäumt, und in möglichster Geheim, verfügen, daß einer von denen Herren Officiers, samt dem Auditeur, nacher Bitterfeld, allwo die S . . . Compagnie im Qvartier stehet, sich begeben möge; Da denn

Es soll dannenhero, so geheim als geschwind, ein Officier, nebst dem Auditeur, nach Bitterfeld sich bege-

ben, und allen dienlichen Fleiß und Vorsicht anwenden, des Soldaten, nebst seinen Anhange, sich zu bemächtigen, und selbige zur Hafft zu bringen.

denn vor allen Dingen die Thore und andere Ausgänge daselbst wohl in Acht zu nehmen, damit sich niemand hinaus schleichen könne, nächst dem aber auch in denen Häusern, worinnen Christian H . . . und sein Anhang, sich befinden möchten, genaue Nachsuchung zu thun, und alle in sichere Verhafft, sonderlich aber den Christian H . . in Ketten und Bande zu bringen. Solte dieser nicht vorhanden, sondern vielleicht beurlaubet, und, wo er sich aufhält, zu erfahren seyn: So ist derselbe, wenn er in hiesigen Landen, gleich allda durch ein Commando, oder da ferne er in einem andern Territorio, durch Steck-Briefe, oder auch durch Requisitoriales, samt denen, die laut des Extracts sub Lit. A. sich im Verdacht oder sonst befinden, gefänglich einzuziehen und zum Staabe zu bringen.

Ich überlasse alles, was diesfalls zu veranstalten nöthig, zu dessen bekannter Exactitude und Vorsichtigkeit, erwarte darüber baldigen Bericht, und beharre

Graff von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß bey denen anzustellenden General-Aufsuchungen des verdächtigen Gesindels, denen Civil-Obrigkeiten, auf deren Ansuchen, von Seiten der Miliz, jedesmahl mit der benöthigten Mannschafft assistiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 12. Nov. 1725.

P. P.

Angeordnete General-Aufsuchung des verdächtigen und losen Gesindels. Darzu haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten militarischer Assistence nöthig; Welche denn nicht nur ietzo, sondern auch in Zukunfft, wenn die Beamten und Obrigkeiten sich zusammen einer dergleichen Particulair-Aufsuchung halber vergleichen, u. die Officiers um bewehrte Mannschafft hierzu angelanget werden, zu praktiren.

Demnach in Ihro Königl. Maj. Chur- Fürstenthum und demselben incorporirten- auch andern angräntzenden Landen, auf den 27sten dieses eine General-Aufsuchung des verdächtigen und losen Gesindels angeordnet worden, auch deswegen die erforderlichen Befehle an die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ergangen, Uns aber diese, zu Erlangung des intendirten Endzwecks, militarischer Assistenz benöthiget seyn dürffte;

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster an sämtliche Officiers Deßen unterhabenden Regiments Ordre stellen, daß sie, auf derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten Verlangen, ihnen nicht allein ietzo, zu vorangeregter General-Aufsuchung, sondern auch in Zukunfft allezeit, wenn man sich unter einander selbst eines gewissen Tages zu einer Particulier-Aufsuchung, so offt es vor nöthig erachtet wird, verglichen, mit so viel bewehrter Mannschafft als jedes Orths von nöthen seyn möchte, ohnweigerlich an Hand gehen sollen. Ich beharre

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Die Publication des Mandats wieder das Auflauffen und Tumultuiren im Lande betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 29. Jul. 1726.

P. P.

Es hat der allhier letzthin entstandene Tumult die Publication eines Mandats, wieder das Auflauffen und Tumultuiren im Lande, veranlasset.

Nachdem ich nun diensam gefunden, bey sämtlicher Chur-Sächsischen Armée solches gleichfalls publiciren zu lassen;

So übersende Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten von sothanem Mandate . . . Exemplaria, Und wolle Derselbe solches bey Dessen unterhabenden Regimente gewöhnlicher Maaßen publiciren lassen, auf daß ein jeder sich darnach achten möge; Wiedrigen Falls die Contravenienten, nach Maaßgebung sothanen Mandats, unvermeidlich bestraffet werden sollen.

Ich beharre ꝛc.

Nach dem Mandate vom Auflauffen und Tumultuiren im Lande, sollen auch diejenigen, welche von der Armée darwieder delinqviren, gestraffet werden.

Graf von Wackerbarth.

Mandat,

Wider das Auff-Lauffen und Tumultuiren im Lande, de dato Dreßden, am 2. Julii, Anno 1726.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen hiermit zu wissen: Nachdem unlängst, bekannter massen, in Unserer Chur-Fürstlichen Residenz-Stadt Dreßden, wegen der, an dem gewesenen Diacono bey der Creutz-Kirche, Mag. Hermann Joachim Hahnen, am letztverwichenen 21sten May ausgeübten Mordthat, sowohl diesen, als auch den nachfolgenden Tag darauf, unter dem gemeinen Volcke ein grosser Auff-Lauff entstanden, und darbey auf mancherley Arth sehr grobe Excesse begangen worden; So sind Wir zwar, sowohl die entsetzliche Mordthat, als auch die ausgeübten aufrührische Excesse, gebührend untersuchen, und mit aller Schärffe bestraffen zu lassen, ernstlich gemeinet, haben auch

Ist, occasione der an M. Hahnen verübten Mordthat zu Dreßden, ein gefährlicher Auflauff daselbst unter dem gemeinen Volcke entstanden.

Es erfordert dannenhero die Landes-Sicherheit, dahin bedacht zu seyn, damit aufs künfftige dergleichen Uebel vorgebeuget werde.

deshalber bereits behörigen Orthes nachdrückliche Verordnung ertheilet. Allermassen aber die allgemeine Landes-Sicherheit erfordert, dahin bedacht zu seyn, damit auch fürs künfftige dergleichen Auff-Lauff, Zusammen-Rottirung und rebellischer Tumult hier oder dar in denen Städten und auffm Lande, wie bißhero zu Unserm gröſten Mißfallen, noch an einigen mehrern Orten, bey der geringsten Begebenheit, hin und wieder mehr geschehen seyn soll, nicht ferner unternommen werde, hiernechst auch alle anzügliche, die Gemüther nur erbitternde Reden und Discurse, durchgehends abgestellet, und denen, so darwieder, und Unserer, auf die allgemeine Landes-Sicherheit und Ruhe gerichteten gnädigsten Intention, hierinnen entgegen zu handeln, sich auf einigerley Weise unterstehen solten, nachdrücklicher Einhalt gethan, und aller Unordnung, woraus einige Unruhe entstehen könte, in Zeiten vorgebauet und abgeholffen werden möge.

In welcher Absicht alle anzügliche Reden und Discourse, wodurch die Gemüther nur erbittert, abgestellet werden sollen.

So ergehet hiermit an Unsere Vasallen und Beamte, Räthe in denen Städten, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, daß sie, zu ietzt angeführtem Ende, für sich und bey denen Ihrigen, alle hinlängliche Anstalt machen, ihre Unterthanen und Bedienten, sich stille und ruhig zu bezeigen, hingegen sich bey ihren Zusammenkünfften in denen Wirths- und Schenck-Häusern, und bey andern Gelegenheiten, alles Geschwätzes und unnützen Disputirens, auch Raisonnirens und Gezänckes, es sey der Religion oder anderer weltlichen Händel halber, ingleichen anderer ungebührlichen Bezeigungen, wodurch Ungelegenheit oder Streit veranlasset und verursachet werden könte, gäntzlich zu enthalten, fleißig anermahnen, und darauf scharffe Aufsicht haben und geben lassen. Ubrigens auch alle und jede sich bestmöglichst angelegen seyn lassen sollen, allen Auff-Lauff und Veranlassung darzu, für sich und die Ihrigen abzuwenden und verhüten zu helffen; Zu welchem Ende die, so in denen Städten unter Innungen sich befinden, nach Handwercks- und Innungs-Gebrauch und Gewohnheit, aufs sorgfältigste alle Mittel anzuwenden haben, ihre Laden-Diener, Gesellen und Lehr-Jungen, nach äusserſten Kräfften, von allen bösen Unternehmungen, Auff-Lauff und Zusammen-Rottirungen ab- auch bey sich in ihren Werckstädten oder Wohnungen zu behalten, wie denn in Zukunfft von denen, zu Forttreibung ihres Handels und Nahrung unumbgänglich benöthigten Dienern, Gesellen und Jungen, keiner bey denen Innungen, Handwercken und Zünfften anzunehmen, oder zu dulden ist, der sich nicht vor der Innung, Handwercke oder Zunfft erkläret, sich iederzeit stille und ruhig zu betragen, und bey keinem Auff-Lauffe finden zu lassen. Solte auch jemand vermercken, und in Erfahrung bringen, daß von einem oder dem andern unruhigen bösen Menschen, dem entgegen gehandelt, und Auff-Lauff und Empörung veranlasset werden wolte; So hat derjenige, welcher dergleichen gewahr wird, seiner geleisteten Unterthanen-Pflicht gemäß, es alsofort bey seiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen, und es keinesweges zu verschweigen, oder gewärtig zu seyn, daß er dafür geachtet werde, als ob er selbst an dem nachher gefolgten Tumult mit Theil gehabt, und selbigen mit veranlassen helffen; Immaßen auch an denenjenigen nicht minder mit Schärffe geahndet werden wird, die bey entstehenden Auff-Lauff, obgleich aus keiner bösen Meynung, sondern Neugierigkeit oder andern Ursachen, sich einfinden, und auf geschehenes Ermahnen, nicht alsofort nach Hause gehen, und sich daselbst eingezogen halten, Gestalt denn die, so solches nicht thun, eben sowohl, als wenn sie selbst Aufrührer wären, angesehen werden sollen. Ob auch schon in denen göttlichen und weltlichen Rechten überhaupt alle Rebellion derer Unterthanen gegen ihre von GOtt vorgesetzte hohe Landes-Obrigkeit, Zusammen-Rottirung und Tumulte gar nachdrücklich verbothen sind, auch in dem so hochverpoenten Land-Frieden, nicht weniger in andern Reichs-Constitutionen und hiesigen Landes-Gesetzen, bey Leib- und Lebens-Straffe alle dergleichen friedbrüchige Handlungen, insonderheit auch die Selbst-Rache, auf das ernstlichste untersaget sind, So befinden Wir iedoch der Nothdurfft zu seyn, auch bey dieser Gelegenheit, solches nochmahln allen und ieden Einwohnern und Unterthanen Unsers Churfürstenthums und Lande, hierdurch ernstlich einzuschärffen, und alle ob-erzehlte Verbrechen (als wodurch die gemeine Landes-Ruhe und Sicherheit gestöhret, und der ordentlichen Obrigkeit, in das ihr anvertraute Ambt freventlich gegriffen wird) bey der, in angezogenen Gesetzen darauff geordneten schweren Leib- und Lebens-Straffe, auf das nachdrücklichste nochmahln zu untersagen. Diejenigen nun, welche sich nichts desto minder Auff-Lauff und Tumult, oder Empörung zu erregen, oder sich auch nur dabey finden zu lassen, unterstehen, und, auf geschehene Erinnerung, sich nicht alsbald nach Hause und zur Ruhe begeben, dieselben sollen, von was Stande, Alter, Geschlechte, Profession und Religion sie sind, mit unnachbleiblicher harter Poen, und zwar als offenbahre Land-Friedens-Brecher, Tumultuanten, Aufwiegler und Rebellen angesehen, und, ohne Formalität des sonst gewöhnlichen Criminal-Processus, andern zum Abscheu, am Leibe und Leben, und zwar mit Abschlagung derer einen Hand, und des Haupts, oder auch, wo mehrere Delicta, zum Exempel: Raub, auch des allermindesten, und wenn gleich das Geraubte

In denen Wirths- und Schenck-Häußern, auch andern Zusammenkünfften, sich alles Geschwätzes, Disputirens, auch Raisonnirens und Gezänckes, es sey der Religion, oder anderer weltlichen Händel halber, gäntzlich zu enthalten, auch ihre Unterthanen und Gesinde davon abzumahnen; Vielmehr in Städten die Handwercks- und Profeßions-Verwandte, ihre Laden-Diener, Gesellen und Lehr-Jungen bey sich in ihren Werckstädten oder Wohnungen zu behalten. Sollen ins künfftige alle Diener, Gesellen und Jungen, ehe sie angenommen, oder aufgedungen werden, sich vor der Innung erklähren, daß sie sich jederzeit stille und ruhig betragen, und bey keinem Auflauffe finden lassen wollen.

Diejenigen, so mit unruhigen und auf Empörung abzielenden Gedancken u. Rathschlägen umgehen, anzuzeigen, oder, der davon gewust, und es nicht angezeiget, pro complice zu achten.

Ingleichen diejenigen, welche, bey entstehenden Auflauff, obgleich aus keiner bösen Meynung, sondern aus Neugierigkeit, sich dabey einfinden, und auf geschehenes Ermahnen, nicht alsofort nach Hauße gehen.

Tumultuante Aufwiegler, oder die sich dabey finden lassen, und auf geschehene Erinnerung nicht nach Hauße gehen, werden, mittelst Abhauung der rechten Hand und des Haupts, am Leben ge-

straffet. Wo aber mehrere Delicta dabey als Raub, concurriren, oder Erbrechung derer Häußer, Mordthat, oder auch nur gefährliche Verwundung wird der Verbrecher mit dem Rade beleget, und dessen Haab und Guth confisciret.

raubte nachgehends wieder herbey geschaffet, und dem Eigenthums-Herrn restituiret wird, gewaltsame Erbrechung und Beschädigung derer Häuser, Mordthat, oder auch nur gefährliche Verwundung, dazu kommen, nach Bewandnüß derer Umstände, mit dem Rade gestraffet, auch ihr Haab und Guth confiscirет, nicht minder diejenigen, so zwar selbst nicht mit dabey gewesen, iedoch darum gewust, und es nicht so fort der Obrigkeit angezeiget, und die Ihrigen nicht zurück gehalten, ingleichen die, so in Religions-Sachen und sonst, verbitternde und ohne dies in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verbothene Reden zu führen, sich unterstehen, und dessen zu überführen, ohne Unterscheid der Religion, mit dem Vestungs-Baue und respective Zucht-Hause, oder anderer empfindlicher Straffe beleget werden. Da hingegen Wir denenjenigen, die sich allenthalben nach Beschaffenheit derer vorkommenden Fälle und Umstände, als getreue Unterthanen und gehorsame Einwohner im Lande bezeigen werden, gegen ihnen zugefügte Gewalt und Unrecht, falls Uns dieselben dießfalls gebührend anlangen, durchgehends mächtigen Schutz, Hülffe und Protection wiederfahren, auch denen, so ein gemachtes Complot und bevorstehende Empörung in Zeiten entdecken, und mit steuern helffen werden, nach Befinden, besondere Gnaden-Bezeigungen angedeyen lassen wollen.

Diejenigen aber, so davon gewust, und es nicht angezeiget, ingleichen die, so in Religions-Sachen verbitternde Reden geführet, mit den Vestungs-Baue oder Zucht-Hauße angesehen.

Im Gegentheil sollen diejenigen, so ein gemachtes Complott entdecken, besondere Gnaden-Bezeigungen zu gewarten haben.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und vor Schimpf, Schaden und Unglück zu hüten wissen wird. Des zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret vorzudrucken, solches auch zu jedermänniglichen Wissenschafft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 2. Julii, Anno 1726.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Die Publication des, wieder das Bettel-Wesen ergangenen allergnädigsten Mandats, und was von Seiten der Miliz dabey zu observiren, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Herren Obristen von der Infanterie, d. d. Dreßden, am 13. Junii, 1729.

P. P.

Mandat vom 5. April 1729. wegen Steurung des Bettel-Wesens.

Demnach Ihro Königl. Maj. unterm 5. April, h. a. ein Mandat, wegen Versorgung der einheimischen Armen, und Steurung des Bettels, emaniren, und im gantzen Lande publiciren lassen, auch, daß solches der Miliz zur gebührenden Nachachtung kund gemachet werde, vermöge Rescripts unter obbesagtem dato, mir allergnädigst anbefohlen;

Als mache diese Ihrer Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten hierdurch bekannt, und wolle Derselbe, solcher zu Folge, sothanes Mandat bey dem unterhabenden Regimente behörig publiciren, und daß solchem allenthalben, sonderlich demjenigen, was darinnen Cap. II. §. pho 12. der Miliz zu observiren anbefohlen worden, mit aller Exactitude nachgelebet werde, die nöthige Verfügung treffen, zu welchem Ende dann von erwehntem Mandate 36. Exemplaria, als 4. Stück vor den Staab, und 32. Stück vor die Compagnien, um es bey selbigen zur erforderlichen Publication distribuiren zu können, hierbey geschlossen folgen, verharrende

Soll auch bey der Miliz, immaßen solche den Civil-Stande in ein und anderen zu assistiren hat, zu dem Ende publiciret werden.

Graff von Wackerbarth.

Extract

Aus dem, wieder das Bettel-Wesen, unterm 5. April. 1729. ergangenem allergnädigstem Mandat.

Cap. I. §. 8.

Denn, wie diese Unsere wohlgemeinte Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müßiggänger, oder solche Leuthe, die ihr Brodt selbst verdienen können, von denen, vor die wahrhafftigen Armen gewiedmeten Geldern erhalten, und dadurch in ihrer Boßheit gestärcket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Allmosen dadurch entzogen werden solle; Also haben die Obrigkeiten schlechterdings wieder dergleichen aufliegende Müßiggänger, Inhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren, oder dieselben, vermöge Unsers unterm 28. Augusti 1726. in Druck gegebenen Mandats, an Unsere Miliz abzugeben.

Junge, gesunde Leuthe, welche keine gewisse Handthierung treiben, sondern müßig gehen, und sich des Bettelns befleißigen, sollen unter die Miliz gegeben werden.

Cap. II. §. 3.

Wie nun diese insgesamt, wann sie, solcher Unserer Verordnung zuwieder, sich des Bettelns unterfangen, von der Miliz, an welche dieserhalben besondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Orthes, wo sie sich betreten lassen, sogleich in gefängliche Hafft genommen, und die Bettel-Voigte, Land-Knechte, und andere Gerichts-Diener, darauf mit besonders angewiesen, und ihre Bestallungen dahin

Auswärtige Bettler werden zwar von der Miliz angehalten, von dieser aber an die Obrigkeit des Orths abgegeben, welche letztere schuldig ist, solche unweigerlich anzunehmen.

dahin eingerichtet werden sollen; Also haben jedes Ortes Obrigkeiten, wo sie angetroffen werden, selbige, wenn sie ihnen von Unserer Miliz, wie auch von ihren oder fremden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und so dann gegen sie, nach Unterscheid derer unten gesetzten Fälle, zu verfahren.

§. 12.

Die Miliz soll durch fleißiges Patrouilliren, verdächtige Personen, Bettler und Landstreicher, aufzusuchen sich bemühen.

Besonders werden Wir an Unsere im Lande stehende Miliz, wegen fleißigen Patrouillirens, Anhaltung derer verdächtigen Personen, besonders aber derer Bettler und Land-Streicher, und derer Uberlieferung an die Obrigkeiten, das nöthige verfügen. Wir wiederhohlen aber auch zugleich nochmahls, was in Unserm Mandat vom 7. Dec. 1715. wegen der Jägerey, daß dieselbe in denen Wäldern auf die herumstreichende Personen fleißig Acht haben sollen, ingleichen, daß von denen Schiffern, Fähr-Leuten und Fischern, an denen Ströhmen und Flüssen, keine Bettler oder anders verdächtiges Gesindel, angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnediß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, eingelassen werden sollen.

Die Wachten unter denen Thoren sollen keine fremden Bettler in die Städte einpassiren lassen.

§. 14.

Invalide Soldaten sollen nicht betteln gehen.

Also sind auch ins besondere abgedanckte oder invalide Soldaten an die Invaliden-Casse zu weisen.

§. 15.

Wer von der Miliz einen Bettler einliefert, soll, aus dem Amte 12. gl. zur Ergötzlichkeit bekommen:

Dahingegen demjenigen von der Miliz, so einen einheimischen oder fremden Bettler in ein Amt, oder in die nächsten Gerichte liefert, und deswegen ein richtiges Bekänntniß, so ihnen ohne Entgeld zu ertheilen, erhalten, die, nach Anleitung des §. VIII. offt allegirten Mandats de Anno 1715. gesetzte Ergötzlichkeit von Zwölff Groschen, aus Unsern Aemtern richtig auszuzahlen.

Special-Ordre,

Ein Commando Infanterie nach Mückenberg zu senden, um der allda an einem Delinqventen zu vollstreckenden Execution beyzuwohnen, und die besorglichen Desordres zu verhüthen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth an Se. Durchl. den Herzog von Weißenfelß, als General von der Infanterie, d. d. Dreßden, den 24. Nov. 1732.

Ew. Durchl. werden aus dem copeylichen Anschluße des mehrern zu ersehen belieben, was Se. Excellenz der Herr Ober-Hof-Marschall Baron von Löwendal, wegen eines nach Mückenberg abzuschickenden Commando, um der, in der Nähe daselbst, an einem Delinqventen auf bevorstehenden Freytag zu vollstreckenden Execution beyzuwohnen, und die etwan zu besorgende Desordres zu verhüten, bey mir angetragen.

Wann nun sothanes des Herrn Ober-Hof-Marschalls Excellenz Ansuchen die Administration der heilsamen Justiz zum Fundamente hat, und Deroselben hierunter hülffliche Assistenz zu leisten nicht zu entstehen ist;

So wollen Ew. Durchl., daß von dem Printz Gothaischen Infanterie-Regimente und zwar der davon in Ortrand stehenden Compagnie, ein tüchtiger Ober-Officier mit 30. Mann, und dazu erforderlichen Unter-Officiers und Tambour, gegen bemeldte Zeit, Tages vorhero, sich in Mückenberg einfinden, allda bey Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Hof-Marschall Baron von Löwendal melden, und dasjenige, was von Deroselben ihm alldort an Hand gegeben werden wird, behörig beobachten solle, an des Printzens Wilhelms von Gotha Durchl. ohnverzügliche Ordre ergehen zu lassen belieben.

Ich verharre, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, bey Aufsuchung des liederlichen und verdächtigen Gesindels, mit Mannschafft zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche im Lande befindliche Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, am 5. April. 1736.

P. P.

Soll, wegen derer überhand genommenen gewaltsamen Einbrüchen und Beraubung derer Kirchen, eine durchgängige Aufsuchung des verdächtigen Gesindels vorgenommen, und,

Es hat E. Hochlöbl. Geheimes Consilium mir zu erkennen gegeben, wasmassen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. wegen derer, einige Zeit her, an verschiedenen Orten, in Dero Landen, überhand genommenen gewaltsamen Einbrüche, und Beraubungen derer Kirchen und Gottes-Kästen, allergnädigst anbefohlen, eine durchgängige Aufsuchung des müßigen, verdächtigen und liederlichen Gesindels, auf Art und Weise, wie dieselbe bereits zu verschiedenen mahlen geschehen, vorzunehmen.

Nach-

damit der intendirte Endzweck erreichet und das verdächtige Gesindel, zur Hafft gebracht werden könne, denen Civil-Obrigkeiten mit so viel bewehrter Mannschafft, als sie hierzu vor nöthig erachten, und darum ansuchen dürfften, von Seiten der Miliz assistiret auch, wenn die Beamten künfftighin eine dergleichen Particulier-Auffsuchung vor nöthig erachten würden, ohne zuvor hierzu specielle Ordre zu erwarten, damit an Hand gegangen werden.

Nachdem nun dieserwegen, an die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die erforderliche Verordnungen ergangen sind, und aber diese, zu Erlangung des dabey intendirten Entzwecks, militarischer Assistenz benöthiget seyn dürfften;

So wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister an sämtliche Officiers Ihres unterhabenden Regiments, ohne den mindesten Zeit-Verlust, Ordre stellen, daß sie, auf derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten Verlangen, nicht allein zu gegenwärtiger General-Auffsuchung, sondern auch in Zukunfft allezeit, wenn man sich unter einander selbst, eines gewissen Tages, zu einer Particulair-Auffsuchung, so offt es vor nöthig erachtet wird, verglichen, mit so viel bewehrter Mannschafft, als jedes Orts von nöthen seyn möchte, ohnweigerlich an Hand gehen sollen.

Wobey zu bemercken, daß die Ausfertigung vorerwehnter Ordre, in Ansehung der gegenwärtig anbefohlenen General-Visitation, auf alle Art und Weise, geheim zu halten ist, damit davon, vor der Zeit, nichts eclatire, und die hierunter geführte heilsame Absicht um so viel weniger verfehlet werde.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Special-Ordre,

Dem Kriegs-Rath von V. . . zu G. . . wieder eine Räuber- und Spitzbuben-Bande mit Miliz zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten von Natzmer, d. d. Dreßden, den 10. Junii, 1737.

Aus Deroselben erstattetem Bericht vom 8. dieses, und dessen abschrifftlicher Anfuge, habe ersehen, wasmaßen eine zusammenrottirete Räuber- und Spitzbuben-Bande dem Herrn Kriegs-Rath v. V. . . zugemuthet, an einen gewissen Ort, und zu bestimmter Zeit, 200. Thlr.-hinzulegen, mit der Bedrohung, daß, unterbleibenden Falls, es sein und derer Seinigen Leben kosten, und man alles bey der Erde wegbrennen würde, dahero Mein Hochgeehrter Herr Oberster, auf Veranlassung der Ober-Amts-Regierung des Marggrafthums Nieder-Laußitz, in das Städtlein G. . . 1. Pr. Lieutenant, nebst 50. Mann verleget.

Gleichwie nun Mein Hochgeehrter Herr Oberster hieran gantz wohl gethan: Also wollen Dieselben, im Fall gedachte Ober-Amts-Regierung, zu Habhafftwerdung dergleichen gottlosen Gesindels, noch mehrere Miliz benöthiget seyn möchte, damit ohnweigerlich an Hand gehen, auch selbst allen möglichen Fleiß und Obsicht anwenden, daß man von dieser Räuber-Bande so viele als möglich ertappen, und zur wohlverdienten Straffe ziehen könne. Wie ich denn auch, in eben dieser Absicht, E. Hochpreißl. Geheimen Consilio von dieser gantzen Begebenheit ungesäumte Nachricht ertheilet.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Jagd- und Forst-Bedienten, wieder die Raub-Schützen und andere Wildprets-Diebe, auf Verlangen, militarische Assistenz geleistet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 23. Decemb. 1739.

P. P.

Haben sich an verschiedenen Orten eine Anzahl von Raub-Schützen zu 12. und mehr Personen, antreffen lassen, und allerhand Frevel ausgeübet, welchen zu steuern die Forst-Bedienten allein nicht im Stande, wannenhero ihnen hierunter von der Miliz zu assistiren.

Nachdem Ihrer Königl. Majest. sowohl von Seiten des Cammer-Collegii, als auch des Herrn Ober-Hoff-Jägermeisters von Leubnitz, geziemende Vorstellung geschehen, wasmaßen sich, an verschiedenen Orthen, derer Königl. Ober-Forst- und Wildmeistereyen, eine Anzahl von Raub-Schützen, zu zwölff und mehr Personen, mit Gewehr und Säcken versehen, antreffen lassen, welche nicht nur biß anhero starcke Wildprets-Diebereyen begangen, sondern auch allerhand Frevel wieder die Grantz-Schützen ausgeübet, Dergleichen Begünstigungen aber die Forst-Bedienten, ohne jedesmahligen hinlänglichen Beystand der Miliz, fernerhin zu steuren sich nicht im Stande finden.

So haben Ihro Königl. Majest. gemessenst anbefohlen, daß die, jedem Orthe am nächsten befindliche Miliz, denen Jagd- und Forst-Bedienten, wieder die Raub-Schützen, und andere Wildprets-Diebe, auf Verlangen, die erforderliche Assistenz jedesmahl ohnweigerlich leisten solle.

Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten mache demnach diese Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekannt, und werden Dieselben nicht allein Ihres Orths Sich darnach zu achten, sondern auch bey Dero unterhabenden Regimente die diesfalls nöthige Ordre ungesäumt zu stellen belieben.

Ich beharre ꝛc.

'de Milckau.

General-Ordre,

Daß bey entstehenden Feuers Brünsten in Städten, die daselbst im Qvartier stehende Infanterie sogleich, auch ohne Reqvisition, die, zur Obsicht und Abhaltung des unnützen Volckes, erforderliche Mannschafft commandiren solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen von Baudissin Excellenz, an Se. Excellenz den Herrn General und Commendanten der Infanterie, Grafen Rutowsky, d. d. Dreßden, den 6. Martii, 1741.

Nachdem der Rath zu Scheibenberg, nach beykommenden Extract eines von selbigen zur Landes-Regierung erstatteten Berichts, Beschwerde geführet, daß der daselbst im Qvartier stehende Capitaine . . . des . . . Regiments, bey letzt entstandener Feuers-Brunst, die behörige Assistence nicht geleistet: So wollen Ew. Excellenz, was er hierunter zur Entschuldigung anzuführen habe, von ihm behörig vernehmen zu lassen, und mir davon Nachricht zu geben, nicht minder die Universal-Ordre an sämtliche Infanterie-Regimenter zu erlassen belieben, daß, bey dergleichen Fällen, die Miliz sogleich, ohne Reqvisition, zur Obsicht, und Abhaltung des unnützen Volckes, die erforderliche Mannschafft commandiren, und an den Ort des Feuers abschicken solle.

Ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß die in denen Städten verqvartierte Miliz den Civil-Obrigkeiten, in Bewachung derer eingebrachten Diebs- und Räuber-Rotten, auf Verlangen, zu assistiren schuldig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Weißenfels, am 1. Maji, 1743.

P. P.

Es ist, bey dem Amte Düben, nicht nur eine Diebs-Rotte von 9. Personen, unter Assistenz der Miliz, bereits eingebracht worden, sondern es sollen auch noch 2. Complices, welche bey andern Gerichten zur Hafft gediehen, an besagtes Amt des nächsten überliefert werden.

Allermaßen aber die Landes-Regierung, unter dem Anführen, daß diese bloß in 5. Dörffern bestehende Amts-Landschafft nicht im Stande sey, die, zu genungsamer Verwahrung so vieler Delinqventen, erforderliche Wacht, zu bestreiten, dahin angetragen hat, daß, von Seiten der in Düben stehenden Miliz, dem Amte noch ferner, bey Bewachung dieser Verbrecher, hülfliche Hand geleistet werden möchte; Und hierunter nicht entstanden werden mag:

So wollen Ew. Excellenz an das Franckenbergische Regiment die Ordre stellen lassen, daß, gleichwie es dem Amte Düben fernerhin, bey Einbringung dergleichen Diebs-Gesindel, assistiren, dasselbe also auch von der in besagtem Düben einqvartierten Miliz, bey Bewachung der Arrestanten, zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit, demselben hinreichenden Beystand zu leisten, und, nebst denen Amts-Wächtern, sothane Bewachung, zum Theil, mit verrichten zu lassen habe.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß das, wegen derer Räuber und Diebe in Anno 1719. emanirte Mandat, bey denen Regimentern in Erinnerung gebracht, und selbige, durch wiederhohlte Ordres, zu dessen genauer Beobachtung und Vigilanz wieder die Räuber, auch denen Civil-Obrigkeiten zu leistenden Assistenz, angewiesen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfels, den 28. Nov. 1743.

P. P.

Es ist zwar denen Regimentern aus dem in Anno 1719. emanirten und ihnen in Ordre bekannt gemachten Mandate, wegen derer Räuber und Diebe, allschon bekannt, wasmaßen, um selbige habhafft zu werden, die im Lande verqvartierte Miliz denen Gerichs-Obrigkeiten jedes Orths, auf ihr Verlangen, sowohl unweigerliche Assistenz zu leisten, als auch selbst, auf die verdächtige Personen, besonders diejenigen, so unter dem Nahmen und Vorwand abgedanckter Soldaten, oder Officiers, im Lande herum vagiren, genaue Obacht zu haben verbunden ist.

Die Miliz hat nicht nur der Civil-Obrigkeit, bey denen General- und Particular-Visitationen, auf Verlangen zu assistiren, sondern auch selbst auf die verdächtige Personen, und besonders diejenigen, welche sich

Da

vor abgedanckte Soldaten ausgeben, und im Lande herum vagiren, genaue Obacht zu haben.

Da sich aber, dem Verlaut nach, hier und dar in hiesigen Chur-Sächsischen Landen, und besonders auf der Route zwischen Dreßden und Leipzig, verschiedentlich Unsicherheit auf denen Strassen verspühren lassen wollen.

So finde der Nothdurfft, daß obiges Mandat bey denen Regimentern in Erinnerung gebracht, und selbige, durch wiederhohlte Ordres, zu genauer Beobachtung sothaner Assistenz und Vigilanz, nachdrücklich angewiesen werden mögen.

Deswegen also Ew. Excellenz, bey Dero unterhabendem Generalate, das nöthige zu verfügen belieben wollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Wiederholung derer Ordres,

Daß denen Civil-Obrigkeiten, bey denen vorzunehmenden Aussuchungen des Diebs- und Räuber-Gesindels, von Seiten der Miliz, mit Mannschafft ohngesäumt zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 14. Jul. 1748.

P. P.

Nothwendigkeit die wieder die Diebs- u. Räuber-Rotten ergangene Mandata zu erneuern.

Es hat E. Hochpreißl. Geheimdes Consilium, bey denen seit kurtzen an verschiedenen Orten im Lande verübten Beraubungen auf öffentlicher Strasse, der Nothdurfft befunden, die wieder die Diebs- und Räuber-Rotten ins Land ergangene Mandate und Generalien zu erneuern und einzuschärffen.

Wobey zugleich anbefohlen worden, daß, wo dergleichen Beraubung vorgehet, davon sofort denen benachbarten Orten durch reutende Bothen Nachricht zu geben, damit denen Thätern, mit Zuziehung der Miliz und Jägerey nachgesetzet, oder die verdächtigen Personen angehalten werden mögen: Wannenhero die Miliz in Leistung der hierbey verlangten Assistenz sich nicht saumselig finden lassen soll.

Nachdem nun in der deshalb an die Unter-Obrigkeiten abzulassenden General-Verordnung mit enthalten, daß, wenn dergleichen Beraubungen vorkommen, von derjenigen Obrigkeit, bey welcher es zuerst angezeiget wird, davon sofort denen Benachbarten von Ort zu Ort, da nöthig, durch reuthende Bothen, mit Bemerckung derer Umstände, welche, die Thäter ausfündig zu machen, dienen können, Nachricht gegeben, und hierauf allerwegen, ohne Zeit-Verlust, mit Zuziehung der Miliz und Jägerey, genau visitiret, was sich von Personen, denen die Ausübung solcherley Missethaten zu zutrauen, antreffen lässet, angehalten, und dieselbigen scharff examiniret werden sollen; So belieben Ew. Excellenz die unterhabenden Regimenter Cavallerie und Infanterie davon zu avertiren, und bey selbigem die ehedem wegen der bey dergleichen Visitationen zu leistenden Assistenz ergangene Ordres nicht nur wieder in Erinnerung zu bringen, sondern, daß sie sich auch hierunter nicht saumseelig finden lassen mögen, zu verfügen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß nicht nur denen Civil-Gerichten, in Aussuchung des räuberischen Gesindels, sondern auch denen Postmeistern, bey Versendung der Gelder, auf Ansuchen, von dem Militari, zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, den 29. Martii, 1749.

P. P.

Es ist, von denen Civil-Obrigkeiten, die Anzeige geschehen, daß sich nicht allein in dem Gebürge allerhand liederliches Gesindel und Ziegeuner, sehen lassen, mit Ungestüm betteln, sich in die Häußer dringen, und viele bedrohliche Reden führen, sondern auch auf der Strasse, zwischen Waldheim und Döbeln, einige Reisende, von verdächtigen Personen, angehalten worden.

Wann nun die Nothdurfft erfordert, dieses räuberische Gesindel aufsuchen, und zur Hafft bringen, auch zu sothanem Ende, ein oder andere Visitationes anstellen zu lassen;

Alß belieben Ew. Excellenz denen unterhabenden Regimentern die Ordre zu stellen, daß sie nicht nur denen Civil-Gerichten, auf deren Reqvisition, bey Aufsuchung und Vertreibung des liederlichen Gesindels, vorhin anbefohlener maassen beystehen, sondern auch denen Postmeistern, wenn etwa Gelder zu versenden, zu mehrerer Sicherheit derer Posten, auf behöriges Anmelden, die erforderliche Assistenz leisten mögen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß denen Civil-Obrigkeiten, bey denen anzustellenden General- und Particulair-Visitationen, von Seiten der Miliz, nicht nur mit Mannschafft zu assistiren, sondern auch das herumschweiffende liederliche Ge-

Gesindel, durch ausgestellte Wachen und fleißiges Patrouilliren, von denen Städten und Orten abzuhalten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Polenz, und Baron v. Rochow, d. d. Dreßden, am 17. Junii, 1750.

P. P.

Entstandener Verdacht, daß verschiedene Feuers-Brünste durch boßhaffte Leute und Bettler angeleget worden. Es soll dannenhero das liederliche Gesindel, durch ausgestellte Wachten und Patrouillen, von denen Städten und Orten abgehalten, auch bey denen Visitationen denen Civil-Obrigkeiten von der Miliz assistiret werden.

Es ereignet sich gegründeter Verdacht, daß viele von denen bißhero zum öfftern entstandenen Feuers-Brünsten, von boßhafften Leuten und Bettlern durch Feuer-Anlegen verursachet worden. Wann denn nun, um dieser unmenschlichen Boßheit zu steuern, und die Verbrechere zur Hafft und wohlverdienten Straffe zu ziehen, nöthig seyn will, daß das herumschweiffende liederliche Gesindel, worunter auch einige abgedanckte Soldaten sich mit befinden sollen, durch ausgestellte Wachen, und fleißiges Patrouilliren, von denen Städten und Orten, abgehalten, und die gegen das Bettel-Wesen ergangene Mandate zur stracklichen Vollziehung gebracht, zu dem Ende auch, in denen Aemtern und Orthen, wo es nöthig, Theils General- Theils Particular-Visitationes, zum öfftern unvermuthet angestellet, hierbey aber allenthalben denen Civil-Obrigkeiten, von der Miliz, assistiret werde;

So belieben Ew. Excellenz denen Dero Commando untergebenen Regimentern zu Pferde und zu Fuß die wiederhohlte Ordre zu stellen, daß, von Seiten ihrer, denen Civil-Obrigkeiten hierunter die hülffliche Hand gebothen, und dergleichen Bettel-Volck, oder auch abgedanckte Soldaten, welche dem Betteln nachgehen, angehalten, und an die Civil-Obrigkeiten ausgeliefert werden sollen: Wiedrigenfalls aber diejenigen, so hierbey einer Saumseeligkeit angeschuldiget und überführet würden, zur unnachbleiblichen Verantwortung sollen gezogen werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß die aus Böhmen verwiesene Leuthe in hiesige Lande nicht einzulassen, sondern an denen Gräntz-Orthen zurück zu weisen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Polenz und Baron v. Rochow, d. d. Dreßden, den 12. Decemb. 1750.

Nachdem die Nachricht eingegangen, daß die im Königreich Böhmen, zur Verhinderung der Desertion, postirte Miliz Ordre erhalten, keine aus hiesigen Landen verwiesene Person über die Gräntze zu lassen, sondern solche zurück zu treiben: Und dann von Seiten des Königl. Geheimen-Consilii bey mir dahin angetragen worden, daß die gegen besagte Böhmische Gräntze in Qvartier stehende hierseitige Trouppen befehliget werden möchten, dergleichen Personen, so aus Böhmen des Landes verwiesen worden, gleichergestalt nicht passiren zu lassen; So werden Ew. Excellenz denen von Dero Generalate an der Böhmischen Gräntze delogirten Compagnien die Ordre stellen zu lassen belieben, daß sie auf ermeldete aus Böhmen verwiesene Leuthe genau Acht haben, und, wenn dergleichen angetroffen werden, selbige wieder zurück weisen mögen. Ich verharre

Rutowski.

Ordre,

Daß denen Gerichts-Herrschafften auf dem Lande, wieder ihre unruhigen Unterthanen von Seiten der Miliz, auf Reqvisition, mit Mannschafft zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 7. Febr. 1752.

P. P.

Da ich aus Ew. Excellenz gestrigen Rapport ersehen, was der Herr General-Lieutenant von Minckwitz, wegen der, auf des Amts-Hauptmann von Gersdorff beschehene Reqvisition, wieder die unruhigen Unterthanen des Obrist-Lieutenants von Wolfersdorff, zugestandenen militarischen Assistenz, einberichtet;

So finde hierbey nicht das geringste zu erinnern, und ist hierunter der Ordnung gemäß verfahren worden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß die Miliz schuldig sey, denen Civil-Obrigkeiten, bey vorzunehmenden Criminal-Executionen, auf einlangende Reqvisition, Schutz und Assistenz zu leisten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz,

lenz, an des Herrn Generals Baron v. Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, den 22. Sept. 1753.

P. P.

Ew. Excellenz werden aus der abschrifftlichen Beyfuge ersehen, was ich dem Herrn Obersten von Utterodt, in Ansehung der von denen Gerichten zu Klein-Wölcka beschehenen Reqvisition, zu Leistung der militarischen Assistenz bey einer bevorstehenden Execution, in Resolution bekandt gemacht. Wie nun dem Militari oblieget, denen Civil-Obrigkeiten, auf deren behörige Reqvisition und billiges Ansuchen, mit erforderlichem Schutz an die Hand zu gehen, so offt es die Nothwendigkeit, wie in diesem Cas, zu erheischen scheinet; So überlasse auch zu Ew. Excellenz fernerweiten selbsteigenen Ermessen, in dergleichen bey Dero unterhabenden Generalat sich ereignenden Vorfallenheiten, den, nach Befindung der Umstände, nöthigen Bescheid und beliebige Anordnung zu ertheilen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß die Miliz auch vor sich, und ohne Zuthun der Civil-Obrigkeiten, zu Entdeck- und Arretirung des Diebs- und Räuber-Gesindels, Patrouillen und Detachemens auszusenden, die abgelegenen Häußer und Schencken unvermuthet zu visitiren, dabey aber alle Enrollirung und andere Excesse zu evitiren, die aufgefundenen verdächtigen Personen auch an die Obrigkeiten des Orts zu extradiren habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die sämtliche Armée d. d. Dreßden, den 18. Jan. 1754.

P. P.

Befehl, daß die Regimenter, mit resp. Zuziehung der Jägerey, wiederhohlte Visitationes halten sollen.

Es sollen dannenhero die Regimenter zu Pferde und zu Fuß, ohne

Nachdem Ihro Königl. Maj., damit das im Lande hin und wieder zu verspürende Diebs- und Räuber-Gesindel, zu allen Zeiten, ein- und zu gebührender Straffe gezogen, auch die allgemeine Sicherheit erhalten werde, allergnädigst zu resolviren geruhet, durch die Regimenter mit respective Zuziehung der Jägerey, nach und nach, wiederhohlte Visitationes halten zu lassen; So belieben Ew. Excellenz sämtlichen unter Dero Generalate befindlichen Regimentern zu Pferde und zu Fuß in Ordre anzubefehlen, daß ein jedes derselben in seinem Quartier-Bezirck, und so weit es sich zu extendiren vermöge, nicht nur vor sich, und ohne Zuthun der Civil-Obrigkeiten, zu verschiedenen und unvermuthenden Zeiten, Patrouillen, auch stärckere Detachemens lincks und rechts, minder nicht vor- und hinterwärts, ausschicken, die abgelegenen Häuser, Schencken und Kneipen visitiren, nicht weniger, da thunlich, die Höltzer unter Zuziehung der Jägerey durchsuchen, alle und jede verdächtige und sich nicht zu legitimirende Personen arretiren, selbige an die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts, gegen derselben Bescheinigung über die Annahme sothaner Personen, nebst Bemerckung dererselben Vor- und Zunahmen, zu weiterer Untersuchung abgeben, von allen solchen Visitationen aber ihre Rapports, nebst einer zuverläßigen Specification von denen arretirten Personen, und wohin sie abgegeben worden, ungesäumt einschicken, sondern hiernächst auch dergleichen Patrouillir- und Visitirung jedesmahl auf derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten Requisition ohnweigerlich, bey unnachbleiblicher Verantwortung, vornehmen lassen, und die anbegehrt werdende Assistenz leisten sollen, übrigens auch auf dergleichen Diebes- und Räuber-Gesindel, wann von ihnen Gegenwehr gebrauchet wird, und die ernstlichen Warnungen bey ihnen nichts fruchten wollen, Feuer gegeben, und endlich alle solche Veranstaltungen mit der grösten Verschwiegenheit und Heimlichkeit vorgekehret, alle Enrollirung und andere Excesse aber anbey, bey gewisser und schwerer Ahndung, sorgfältigst vermieden werden mögen. Wie dann auch die Civil-Obrigkeiten bereits durch ein besonderes Mandat (wovon zu nöthiger Repartirung bey Dero unterhabenden Generalate 18. Exemplarien anbey erfolgen,) bey der, wegen Auffsuch- und Entdeckung auch Bestraffung des Diebs- und Räuber-Gesindels erneuerten und geschärfften Verordnung, unter andern zu ihrer Schuldigkeit, in Leistung behöriger Assistenz, auch denen Regimentern auf Verlangen zugestehender Mitgebung der Amts-Stadt- und Land-Knechte mit ihren Feßeln und Banden, ingleichen unweigerlicher Annehmung derer eingebrachten Personen, und sonst, mit Nachdruck angewiesen worden sind.

Zuthun derer Civil-Obrigkeiten, zu verschiedenen u. unvermutheten Zeiten, Detachements ausschicken, die abgelegenen Häußer, Schencken u. Kneipen visitiren, wie nicht weniger die Hölzer, mit Zuziehung der Jägerey, durchsuchen, die verdächtigen Personen arretiren, und an die nächste Obrigkeit abgeben, auf diejenigen welche sich thätlich wiedersetzen, und davon nicht abstehen wollen, Feuer geben, alles mit der grösten Verschwiegenheit und Vorsichtigkeit tractiren, jedoch dabey alle Excesse und Enrollirung vermeiden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Erneuertes und geschärfftes Mandat,

Wegen Auffsuch- und Entdeckung, auch Bestraffung des Diebs- und Räuber-Gesindels. Ergangen d. d. Dreßden, den 14. Dec. 1753.

Das wegen Auffsuch- Entdeck- und Bestraffung des Diebs- und Räuber-Gesindels erneuerte Mandat ist hauptsächlich um deswillen bey der Armée zu publiciren, weiln in solchem die Civil-Obrigkeiten angewiesen sind, denen von der Miliz auszusendenden Detachements nicht nur die Amts-Stadt- und Land-Knechte mit ihren Feßeln und Banden mitzugeben, sondern auch die von der Miliz eingebrachten Personen unweigerlich anzunehmen.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Veranlaßung dieses geschärfften Mandats,

Entbieten ꝛc. und fügen hierdurch zu wissen, was massen Wir mit höchsten Mißfallen vernommen, daß seit einiger Zeit in Unserm Churfürstenthum und demselben incorporirten Landen, an verschiedenen Orten und Gegenden, auch auf öffentlichen Strassen, von zusammen rottirten Diebs- und Räuber-Gesindel, auf die frecheste Art, gewaltsame Einbrüche, Dieb- und Räubereyen ausgeübet, und dadurch die allgemeine Sicherheit gestöhret worden. Allermassen aber dergleichen ruchloses Volck, sich weder in solcher Anzahl zusammen finden, noch auch vor und nach vollbrachter That, verborgen halten könnte, daferne alle und jede Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, demjenigen, was in verschiedenen, wegen Aufsuchung und Bestraffung des Diebisch- und Räuberischen Gesindels, ergangenen Verordnungen und Mandaten, besonders in denen vom 27. Febr. ao. 1706. vom 16. Sept. ao. 1710. vom 21. Dec. ao. 1711. vom 7. Dec. ao. 1715. vom 14. Dec. ao. 1717. und vom 27. Julii, ao. 1719. versehen und anbefohlen, und dessen sie von Zeit zu Zeit vornehmlich in denen Mandaten und Generalien vom 14. Julii, ao. 1738. und vom 8. Jul. ao. 1748. erinnert worden, behörig und genau nachgekommen wären; Als finden Wir der Nothdurfft, angezogene Mandata und heilsame Verfügungen, nicht nur zu erneuern, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, deren Innhalt hierdurch zu wiederholen und zu erläutern, sondern auch deren genauere Beobachtung aufs nachdrücklichste einzuschärffen. Setzen, ordnen und wollen demnach

§. 1.

Reißende Fußgänger, wenn selbige nicht mit richtigen Päßen versehen,

Daß führohin alle reisende Fuß-Gänger und einzeln reutende Personen, wenn letztere nicht Officiers und andere distinguirte Personen sind, sich mit Päßen versehen, die Gast- Schenck- und andere Wirthe aber, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, denenselben sofort die Päße abfordern, diese genau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder bey denen producirten sich einiger Verdacht ereignete, selbige nicht beherbergen, sondern es der Gerichts-Obrigkeit sogleich melden, auch wenn schon an denen Pässen und Personen dergleichen Reisenden, etwas verdächtiges nicht wahrzunehmen, dennoch ihnen, in einer Schencke und Wirths-Hause auf dem Lande sich länger, als einen Tag aufzuhalten, es wäre denn, daß sie mit Kranckheit befallen würden, nicht gestatten, überhaupt aber alle Abende die bey ihnen herbergende Fremde der Obrigkeit, oder auf dem Lande, in deren Abwesenheit und Entlegenheit des Amtes, oder Ritter-Sitzes, denen Gerichts-Verwaltern, Hauß-Verwaltern, Pachtern, oder, wenn auch dergleichen nicht an dem Orte vorhanden, dem Richter, schrifftlich, oder daferne ein Wirth auf dem Lande des Schreibens nicht erfahren, mündlich anzeigen sollen, immassen dann hierauf künfftig der Eyd, (womit alle und jede Gast- und Schenck-Wirthe, bey Antret- oder Uberkommung der Schenck- und Gast-Nahrung zu belegen, und zu dessen Leistung diejenigen, so solchen noch nicht geschworen, ohne weitern Anstand anzuhalten sind,) zu richten, auch forthin auf dem Lande keinen Schenck- und Gast-Wirth, das Richter- oder Schöppen-Amt, es wäre denn, daß ersteres auf einem Erb-Kretzschmar hafftete, aufzutragen ist. Damit man nun, daß die Schenck- und Gast-Wirthe, auch andere des Beherbergens berechtigte Personen (gestalt die Kneip- und Winckel-Schencken, gäntzlich einzustellen sind,) diesem allen gebührend nachkommen, desto mehr versichert sey, sollen alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, die Gast-Höfe, Schencken und Wirths-Häuser fleissig, und wenigstens wöchentlich einmahl, die abgelegene Schencken aber noch öffterer, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nacht-Zeit visitiren, auch dergleichen Visitationes, besonders, wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörffern, in abgelegenen Häusern, Mühlen, Schäfferey-en, Weinbergs- oder Fähr-Häusern, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar soviel Unsere Beamten betrifft, mit Zuziehung und unter Anführung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die hierzu bereits befehliget sind, vornehmen, und wenn wieder die angetroffene fremde und unbekannte Personen einiger Verdacht sich ereignet, oder unter ihnen solche Leute befunden werden, welche, wovon sie sich ehrlich ernähren, nicht anzugeben wissen, und beyzubringen vermögen, dieselben alsofort arretiren, und wieder sie mit der Untersuchung gebührend verfahren. Und nachdem Wir auch Unserer Miliz die Ordres ertheilen lassen, daß sie nicht allein denen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten bey diesen Visitationen, und anderen, zu Auffsuch- und Verfolgung derer Diebe und Räuber, zu treffenden Veranstaltungen, auf Verlangen, die begehrte Assistenz unweigerlich und ohne Anfrage leisten, sondern auch unerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereigneter Unsicherheit, Detachements und Patrouilles ausschicken, die Schencken, abgelegenen Häußer und Kneipen, visitiren, die Hölzer, so viel es thulich, mit Beytritt derer Jäger durchsuchen, alle verdächtige Personen arretiren, die inhafftirte aber, an die Ge-

als worauf künfftig der Eyd derer Gast- und Schenckwirthe mit einzurichten.

Die Gast-Höfe, Schencken, und Wirths-Häuser wenigstens wöchentlich einmahl unvermuthet zu visitiren, desgleichen die abgelegenen Häußer, wie nicht weniger in denen Waldungen,

die Verdächtigen sofort zu arretiren.

Die Miliz hat nicht nur denen Gerichts-Obrigkeiten, bey dergleichen Visitationen, auf Requisition, zu assistiren, sondern auch ohne Requisition vor sich alleine, ohne Zuziehung der Civil-Obrigkeiten, Detachements und Patrouillen auszusenden,

nicht zu beherbergen, sondern selbige der Obrigkeit zu melden,

die verdächtigen Personen zu arretiren, die Inhafftirten aber an die Gerichts-Obrigkeiten abzugeben.

Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie betreten werden, gegen derselben Bescheinigung, worinnen der Vor- und Zunahme derer überlieferten Personen, zu benennen, alsofort zu weiterer Untersuchung extradiren soll; So haben alle Gerichts-Obrigkeiten, sowohl selbst mit der nächsten Garnison oder dem an jeden nächstliegenden Ort commandirenden Officier, wenn sie der Miliz Assistenz bey Visitationen, oder sonst zu Auffsuch- und Verfolgung des räuberischen Gesindels, bedürffen, zu communiciren, als auch denen Detachements, so die Regimenter vor sich zu dem Ende ausschicken, keine Hinderung in den Weg zu legen oder darüber einig Besorgniß eines Jurisdictions-Eingriffs und sonsten, immassen ihnen dabey alle Enrollirung oder andere Excesse, bey schwerer Ahndung untersaget sind, zu schöpffen, vielmehr denenselben die nöthigen Bothen, auch auf Begehren, die Amts- Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Personen ohne Weigerung zur Untersuchung anzunehmen, und die Bescheinigung darüber an das Commando auszustellen.

Und sollen die Civil-Obrigkeiten der Miliz hierunter keine Hindernisse in den Weg legen, vielmehr derselben die benöthigten Bothen, auch auf Begehren, die Amts- und Gerichts-Diener mit zugeben.

Weil aber das Diebische Gesindel, um sich der Nachforsch- und Inhafftirung zu entziehen, die ordentlichen Strassen zu vermeiden, und allerhand Neben-Wege zu suchen pfleget, so sind, damit selbiges zu entgehen und durchzukommen, um so weniger Gelegenheit habe, die Fähr- und Schiff-auch andere Leute, so an denen Ströhmen und Flüssen wohnen, ernstlich zu bedeuten, keine verdächtig scheinende Personen, bey Straffe des Vestungs-Baues, überzusetzen, und überzuführen, sondern dergleichen Personen sofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ihre Schiff-Gefässe und Kähne, nicht so bloß auf denen Ströhmen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Uberfarth gebrauchen können, stehen zu lassen, sondern anzuschliessen und feste zu machen.

Fähr- und Schiffleuthe sollen, bey Straffe des Vestungs-Baues, keine verdächtig scheinende Personen übersetzen.

Endlich gereichen zwar die Wachten zu derer Unterthanen nicht geringen Beschwerde; Da aber dennoch, wenn Diebes- und Räuber-Rotten im Lande zu verspüren, die Sicherheit des Landes und derer unverschlossenen Orte ins besondere unumgänglich erfordert, daß dergleichen Wachten bestellet werden, hiernächst auch guten theils in derer Unterthanen eigenen Mächten stehet, sich dieser Beschwerlichkeit, womit Wir sie ausserdem gerne verschonet wissen möchten, zu entschütten, wenn sie selbst auf verdächtige Personen genau Acht haben, und solche der Obrigkeit anzeigen. So wollen Wir, daß, so lange die Unsicherheit dauert, in denen Dörffern und auch kleinen offenen Städtgen, zwey, und nach Gelegenheit der Grösse und Situation derer Oerter, mehrere Wächter bestellet, und mit tüchtiger Wehre versehen werden, auch die Unterthanen die Ritter-Sitze und Höffe, im Fall selbige nicht vorhin beständig darzu gehalten, mit zu bewachen schuldig seyn sollen.

So lange die Unsicherheit währet, in denen Dörffern und kleinen Städten, Wächter zu bestellen, auch die Ritter-Sitze und Höffe zu bewachen.

§. 2.

Würden aber, aller dieser, zu Entdeck- und Abhaltung derer Diebe und Räuber, gemachten Vorkehrungen ohngeachtet, sich dennoch dergleichen böses Gesindel, zusammen finden und blicken lassen, Diebereyen und Einbrüche unternehmen, oder die hin- und wieder gehende Posten, Kutschen und andere Reisende angreiffen, ist selbigen, sobald es kund wird, welches von denen Passagiers und Postillons in denen Gerichten und Orten, worauf sie zuerst zu kommen, zu bewerckstelligen, ohnverzüglich, und mit Zuziehung Unserer Miliz, auch anderer bewehrter Mannschafft, deren einige bedürffenden Falls, beritten zu machen, nachzusetzen, und damit die benachbarten Dörffer und Orte alsobald zusammen kommen, und hülffreiche Hand bieten können, mit dem Glocken-Schlage und Stürmen, ein Zeichen zu geben, nichtweniger in Unsere nächst angelegenen Aemter oder andere Gerichte, da nöthig zu schleuniger Aufbietung der Amts-Folge und anderer Veranstaltung, unverzügliche Nachricht durch abfertigende Bothen zu Fuß oder Pferd, zu ertheilen, diesen auch, soviel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl und anderer zur Entdeckung dienenden Umstände, mit zu geben, sothane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zuerst zukommt, weiter zu schicken. Gestalt denn alle und iede Gerichts-Herren und Obrigkeiten, einander allen möglichen Beystand zu leisten, und die Verfolgung derer Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiction oder sonst zum Nachtheil gereiche, erlauben, nichtminder die auf der Flucht ertappten Diebe und Räuber, alsobald, nach beschehenen Anmelden in loco apprehensionis, an die Gerichte, aus welchen sie verfolget worden, oder wenn diese die Ober-Gerichte nicht haben, an denjenigen, deme allda dieselbe zustehen, gegen gewöhnlichen Revers und Bezahlung derer aufs leidlichste anzusetzenden Sitz- und Atzungs-Kosten, ohne alle Anfrage, und Berichts-Erstattung, unweigerlich verabfolgen, die Gerichte auch, auf welche man mit dem ergriffenen Delinquenten zukommt, solche, ohne eine so genannte Lösung zu fordern, durchführen lassen sollen.

Diejenigen Räuber, welche die Strassen unsicher machen, ohnverzüglich mit Zuziehung der Miliz, oder anderer bewehrter Mannschafft zu verfolgen.

Daferne bey beschehender Verfolgung oder sonst nöthiger Arretirung solcher Personen, wieder welche, daß sie zu einer Räuber-Bande und Diebs-Rotte gehören, starcker Verdacht vorhanden, selbige sich zur Wehr stelleten, oder aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt wiedersetzeten, soll, wenn sie anders nicht

als welche Verfolgung in andere Gerichte, pro turbatione Jurisdictionis nicht zu achten, die ertappten Diebe und Räuber in loco apprehensionis bloß zu melden, sondern selbige derjenigen Gerichts-Obrigkeit, welche selbige verfolgen und ertappen lassen, zu verabfolgen. Auf diejenigen, welche sich mit Gewalt wiedersetzen, Feuer geben.

nicht zu erlangen, auf selbige Feuer gegeben werden, ohne daß derjenige, so auf selbige gefeuert, und sie verwundet, oder gar darnieder geschossen und geschlagen, woferne nicht große Excesse dabey concurriren, der Inquisition, oder einiger Strafe sich zu besorgen hat.

Daferne von solchen Gesindel ihrer so viele eingezogen würden, daß die Obrigkeit selbige nicht alle sicher bewachen könnte, müssen die benachbarten Aemter deren welche abnehmen.

Würden auch von solchen Räuberischen Diebs-Gesindel ihrer so viel ertappet und eingefangen, daß die Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, so solche eingezogen, selbige in ihren Gerichten wegen ermangelnder sicherer Behältniße, und anderer mit einlauffenden Umstände nicht gnugsam, oder doch nicht alle zusammen verwahren könte. So wollen Wir geschehen laßen, daß sie dieselben an die ihnen nächst benachbarten Aemter, welche selbige ohnweigerlich anzunehmen, und immittelst sicher zu verwahren, gehalten sind, überlieffern mögen, iedoch haben auf diesem Fall gedachte Beamten, an Unsere Landes- oder resp. übrige Regierungen, ihren Bericht zu fernerer Resolution ohngesäumt zu erstatten.

Weil denn

§. 3.

Gewaltsame Einbrüche u. öffentliche Raubereyen sind gleich schwere Verbrechen,

und sind resp. mit dem Strange oder Rade zu bestraffen, und dabey kein Unterschied zu machen, ob sie die böse That selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden, ingleichen ob sie was von dem Raube genossen oder nicht, wie nichtweniger, ob die Restitution, oder Remission erfolget sey, oder nicht.

durch dergleichen gewaltsame Einbrüche und Raubereyen, nicht nur der öffentliche Land- und Hauß-Frieden gebrochen wird, sondern auch viele ihres Vermögens beraubet, und einige, um selbiges anzugeben, biß auf den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet, auch wohl gar würcklich getödtet worden, folglich, daß dergleichen verruchtes Diebs-Gesindel, wann es anderergestalt zu seinem bösen Endzweck nicht gelangen kan, Mordthaten zu verüben, keinen Scheu trage, am Tage lieget, so sollen diejenigen, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen, oder auch einige Zeit erst hernach, durch Steck-Briefe oder sonst ausgeforschet und erlanget werden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden, ingleichen, ob sie etwas von dem Raube genoßen oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit derer vorfallenden Umstände, durch den Strang oder das Rad gestrafet, auch diese Strafe keinesweges gemildert werden, wenn schon die gestohlenen und geraubten Sachen bey dem Verbrecher annoch angetroffen worden, oder dem Bestohlnen sonst Remission und Ersatz deshalber geschiehet.

Auch brauchet der Delinqvent nicht confessus zu seyn, wenn er nur hinlänglich convinciret ist,

Wobey es denn, auf derer Verbrecher eigen Bekenntniß, und daß solches præcise extorquiret werden müße, eben nicht ankommen, sondern gnug seyn soll, daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet, oder dabey gewesen zu seyn, gnüglich überführet sind, immaßen überhaupt bey der Untersuchung alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, vielmehr sofort ohne vorgängig sonst gewöhnlichen Inqvisitions-Proceß, bloß auf summarische Verhör, (wobey jedoch die etwa mit anzuführende Einwend- und Entschuldigungen, auf das umständlichste und treulichste mit zu registriren sind,) und Versendung der hierüber gehaltenen Acten, nach rechtlichen Erkenntniß, sonder Zulassung einer Defension, auf erwehnte Strafen, dieser Disposition gemäß, oder wenn dieselbe auf das begangene nicht zu appliciren, sonst nach Schärffe derer Rechte, und Beschaffenheit des Delicti, das Condemnations-Urthel von Unseren Rechts-Collegiis im Lande, als welche hiermit, darauf zu sprechen, nochmahls angewiesen werden, längstens innerhalb 8. bis 14. Tagen, von Empfang derer Acten an, zu sprechen, auch an denen Delinquenten die zuerkannte Strafe (iedoch, daß vorhero aus denen Aemtern die eingelangte Urthel, wie gewöhnlich, zu Unserer Landes- oder respective übrigen Regierungen, unerröffnet, cum Actis eingesendet werden,) ohne dem geringsten Anstand, behörig zu vollstrecken, und ihnen aufs höchste mehr nicht, als etwa 2. bis 3. Tage Zeit zur Vorbereitung zum Tode zu lassen ist.

gleichergestalt ist die summarische Untersuchung hinlänglich, und kan, wenn solche complet,

das Condemnations-Urthel abgefasset, und an denen Delinqventen vollstrecket werden.

Die Wirthe und Hähler, oder welche zu Ausübung derer Diebstähle Vorschub thun, u. Anschläge geben, ingleichen die, welche Diebs-Instrumenta wissentlich verfertigen, sind auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst zu bestraffen, auch diejenigen, wieder welche, daß sie zu einer Diebs-Bande gehören, überzeugender Verdacht verhanden, wenn sie solchen von sich abzulehnen nicht vermögen, zum Vestungs-Bau zu condemniren.

Die Diebs-Wirthe und Höhler, welche Diebe und Räuber wissendlich beherbergen, oder die gestohlnen Sachen auf- und zu sich nehmen, und mit verparthieren helffen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebstahls Vorschub thun und Anschläge geben, sind, wenn sie gleich von dem Diebstahl selbst nichts genossen, sowohl, als diejenigen, so den Dieben Brecheisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche, und andere Diebs-Instrumenta wissendlich und vorsetzlich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst, anzusehen und zu bestrafen. Es sollen auch diejenigen Personen, wieder welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer Diebs-Bande seyn möchten, füglich zu fassen, wenn bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen dienende Instrumenta, als Brech-Stangen, Dietriche und dergleichen, oder solche Sachen, von welchen entweder der Eigenthums-Herr, daß sie ihm gehören, und ihm geraubet worden, eydlich erhärtet, oder durch zweyer unverwerfflicher Zeugen eydliche Aussage beybringet, gefunden werden, und sie nicht sofort darthun können, wie, und auf was Art, sie zu denen Sachen rechtmäßiger weise gekommen, zum Vestungs-Bau, wann schon ihr eigenes Geständniß nicht vorhanden, condemniret werden.

§. 4.

Allermassen nun alle vorherstehende Anstalten, und was insonderheit in §pho 1. und 2. wegen Verhütung derer Diebstähle und Raubereyen, auch Aufsicht- und Inhafftirung derer Diebe und Räuber verordnet, zu Unserer Unterthanen eigenen, und des gantzen Landes Sicherheit gereichen. So wollen Wir verhoffen, es werde iederman demjenigen,

gen, was sowohl allhier anbefohlen, als in Unseren angezogenen Mandaten bereits enthalten, auf das genaueste nachzukommen, sich bestreben, und an seiner Schuldigkeit hierunter, nicht das mindeste ermangeln lassen. Sollte iedoch iemand diesem zuwider zu handeln sich unterfangen, so wollen Wir denselben mit denen empfindlichsten Straffen unausbleibend beleget wissen, wie denn besonders ein Gast- und Schenck-Wirth, wenn er die bey ihm angekommene fremde Personen, und deren Pässe vorgeschriebener massen nicht examiniret, und die Einkehrenden nicht meldet, mit 10. Thlr. Straffe oder 4. Wochen Gefängniß, derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und deme unerachtet, fremde und unbekannte Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstattet, auf ieden dergleichen Contraventions-Fall mit 20. Thlr. Straffe, und wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend, mit 8. wöchentlichen Gefängnisse zu belegen ist, und über dieses, beyde, wenn verdächtige Personen bey ihnen würcklich angetroffen, und wieder selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung derer Untersuchungs- oder Inqvisitions-Kosten anzuhalten, die Wirthe auch, welche dieses mehrere mahle zu Schulden kommen lassen, mit Untersagung der Gast- und Schenck-Nahrung, oder, nach Befinden, gar mit dem Vestungs-Bau zu bestraffen, nichtminder alle diejenigen Unterthanen, welche bey denen anbefohlnen Visitationen derer Schenck-Wirths- und anderer Häußer und Oerter, auch bey Verfolgung derer Diebe und Räuber, was ihnen obliget, nicht beobachten, sondern verabsäumen, mit ernster, und nach Befinden mit Leibes- auch gleichmäßiger Vestungs-Bau-Straffe anzusehen sind. Da aber eine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter in Veranstaltung und Befolgung des anbefohlnen auf einigerley Art und Weise sich nachläßig erwiese, und seiner Schuldigkeit nicht wahrnähme, die, oder derjenige sollen nach Befinden mit einer Geld-Busse von 1. 2. 3. biß 400. Thlr. und über dieses mit Erstattung derer Untersuchungs- und Inqvisitions-Kosten an den Richter, welcher die jenem zugekommene Untersuchung und Inqvisition verführet, auch respective mit Entsetzung des Amtes und Einziehung derer Gerichte, wenigstens auf einige Zeit ohnnachbleibend bestrafet werden. Und darmit sich um so eher, wer von Obrigkeiten und Unterthanen seiner Obliegenheit kein Gnügen geleistet, veroffenbare, und alsdann bey dessen Wahrnehmung von Unserer Landes- und übrigen Regierungen, das Erforderliche vorgekehret werden könne, so sollen nicht nur, so offte wieder Diebe und Räuber mit der Untersuchung verfahren wird, diese, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit geherberget, mit befraget, darüber, da nöthig, weitere Erkundigung eingezogen, und von denen Urthels-Fassern mit darauf, ob solches behörig erfolget, in sententionando gesehen werden, sondern es haben auch die Vasallen, Beamten und Räthe in Städten, sobald sie bey andern Gerichten, einige Connivenz und Nachläßigkeit in Befolgung dieser Verordnungen zuverläßig in Erfahrung bringen, solches ohne Anstand bey Unserer Landes- und respective übrigen Regierungen pflichtmäßig zu melden.

Straffe derer Gast- und Schenckwirthe, auch anderer Personen, welche verdächtige und unbekannte Personen beherbergen,

ingleichen derer säumigen Unterthanen auch Beamten und Gerichts-Obrigkeiten.

Dahingegen soll

§. 5.

derjenige, welcher einen Gast- und Schenck-Wirth, der fremde und unbekannte, oder gar verdächtige Personen, ohne solches gemeldet zu haben, beherberget, oder auch einem, der fremde Personen, ohne ein Befugniß darzu zu haben, aufgenommen hat, bey der Obrigkeit mit Grunde, und daß der Denunciat dessen hernach gnüglich zu überführen ist, angiebt, die Helffte von der auf diesem Fall nach vorstehenden §pho von dem Schuldigen zu erlegende 10. und respective 20. Thlr. Strafe, und wer eine in Entdeck- Auffsuch- und Einziehung des Diebs- und Räuber-Gesindels säumige Unter- Obrigkeit, bey Unserer Landes- auch übrigen Regierungen, mit Grunde anzeiget, ebenfalls die Helffte von der Geld-Buße, in welche sothane Obrigkeit, nach vorstehenden §pho zu vertheilen, zu seiner Belohnung erhalten. Wie dann nichtminder ein jeder, welcher einen im Lande sich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Strassen-Räuber, oder dergleichen gantze Rotte, zuverläßig und mit Entdeckung solcher Umstände, welche gnugsame Anleitung geben, solches böse Gesindel zur würcklichen Hafft zu bringen, und sie ihrer Missethat zu überführen, oder doch sie derer Beschuldigungen halber gnugsam zu graviren, anzeigen wird, eine ohnfehlbare Belohnung von 50. Thlr. aus Unserer Renth-Cammer, zu erwarten hat, dessen auch ein Mitschuldiger, wenn er seine Diebs- und Räuber-Gesellen, ehe er zur Hafft gebracht worden, freywillig entdecket, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, und hierüber wegen seiner Missethaten, wenn auf solche in denen göttlichen Gesetzen keine Todes-Straffe gesetzet, völlige Begnadigung erlangen, und bey verspürten bessern Verhalten, im Lande geduldet werden soll.

Belohnung derer Denuncianten wieder die Schenckwirthe und säumige Gerichts-Obrigkeiten.

ingleichen desjenigen, welcher einen oder mehrere berüchtigte Diebe dergestalt anzeiget, daß man sich seiner bemächtigen kan, wenn er auch selbst ein Mitschuldiger wäre.

Wie Wir nun zu allen und ieden Unseren Vasallen, Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, auch denen sämtlichen Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie in Zukunfft alles, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden und lediglich auf ihr eigenes Bestes gerichteten Landesväterlichen Absicht dienet, mit ungesparten Fleiß, Eifer und Treue zu erfüllen nicht ermangeln werden; Also haben hingegen diejenigen, welche diesfalls ihre Pflicht

und Schuldigkeit weiter unterlassen, Unserer höchsten Ungnade und derer ausgedruckten, auch anderer empfindlichen Strafen sich unausbleiblich zu versehen.

Zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Insiegel vordrucken lassen, auch daß es also ins Land publiciret werde, Verfügung gethan. So geschehen und geben zu Dreßden, den 14. Decembris, Anno 1753.

AUGUSTUS REX.

(L. S)

Erasmus Leopold von Gersdorff,
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Dritten Buches, Dritter Titul,

Verwahrung derer Gräntzen und des Landes, wieder die in benachbarten Landen grassirenden contagieusen Kranckheiten unter Menschen und Viehe.

Rescript,

Daß die aus Ungarn und Siebenbürgen nach Sachsen revertirende Personen und Bagage mit umständlichen und hinlänglichen Gesundheits-Päßen versehen werden sollen, d. d. Dreßden, den 7. Jan. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Pestilentzialische Kranckheiten in Siebenbürgen

Nachdem ohnlängst sichere Nachricht eingelauffen, wasmaßen sich in dem Fürstenthum Siebenbürgen, und denen dortigen Gegenden herum, verschiedene pestilentialische Kranckheiten äussern, und daher sowohl von dem Kayserl. Hofe, zu Abhaltung dererselben, von denen an Ungarn angrentzenden Oesterreichischen Provinzien, als auch von Uns in Unsern Landen, um dieses verderbliche Ubel abzuwenden, zeitige und dienliche Vorkehrung getroffen, und dieserhalb an Unser Geheimes Consilium unter heutigem dato gemessenst rescribiret worden; Und dann die Vorsichtigkeit erfordert, daß bey Unsern dermahln in Ungarn in denen Winter-Qvartieren stehenden Auxiliar-Trouppen dieserhalb behörige Præcautiones genommen werden. Alß befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet dem in eurer Abwesenheit daselbst commandirenden General in Ordre geben, daß die aus seinen Qvartieren in Unsere Lande revertirende Personen und Bagage jedesmahl mit umständlichen und hinlänglichen Gesundheits-Pæssen, von ihm selbst, oder dem auf ihn jedesmahl folgenden Commendanten Unserer Trouppen, versehen werden mögen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc Dreßden, den 7. Jan. 1738.

verursachen bey dem in Ungarn stehenden Auxiliar-Corps alle Vorsicht zu gebrauchen.

AVGVSTVS REX.

ad Mandatum &c.

Arnett.

An den Cabinets-Ministre und General Grafen von Sulkowski.

Befehl,

Daß die aus Ungarn kommende Mannschafft auf der Gräntze in der Ober-Laußitz, an einem bequemen Orthe, 6. Wochen lang, campiren solle, d. d. Moritzburg, den 28. Aug. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

ꝛc.

Nöthige Præcaution, damit, durch die aus Hungarn zurück komende Mannschafft, die Infection in hiesige Lande nicht eingeschleppet werden möge.

Es soll dannenhero solche 6. Wochen lang an der Grentze campiren.

Gleichwie Wir allerdings nöthig finden, daß, wegen der aus Hungarn zurück kommenden Mannschafft, und damit durch selbige Unsere getreue Lande einiger Infection nicht exponiret seyn mögen, alle mögliche Præcaution vorgekehret werde.

Also approbiren Wir in Gnaden, daß angeregte Mannschafft, nach eurem diesfalls, vermittelst unterthänigsten Berichts vom 14den dieses, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlage, auf der Grentze in der Ober-Lausitz, an einem bequemen Orte, Sechs Wochen lang campiren möge, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet, sowohl wegen derer zu dem Ende dahin abzuführenden erforderlichen Zelter, als auch wegen Ausfündigmachung

chung des Platzes zum Campiren, und Anlegung des, zu Unterhaltung der Mannschafft und Pferde, nöthigen Magazins das fernerweite besorgen und behörig veranstalten. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Moritzburg, den 28. Aug. 1738.

AVGVSTVS REX,

ad Mandatum &c.
Arnett.

An das Geheimde
Kriegs-Raths-Collegium.

Ordre,

Daß die von dem in Hungarn stehenden Auxiliar-Corps, aus denen Winter-Qvartieren, in hiesige Lande revertirende Personen und Bagage jedesmahl mit umständlichen Gesundheits-Päßen versehen seyn sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Stutterheim, d. d. Dreßden, den 13. Octobr. 1738.

In Ungarn und Siebenbürgen sich geäußerte Contagion.

Denenselben kan nicht unbekannt seyn, wasmaßen, auf Ihro Königl. Majest. allerhöchsten Befehl, wegen der in Ungarn und Siebenbürgen sich geäusserten Contagion, zu Anfange dieses Jahres, von dem das Auxiliar-Corps damahls commandirenden Herrn Generals Grafen Sulkowski Excellenz, an den Herrn General-Major von Jasmund Ordre gestellet worden, daß die von sothanem Corps aus denen Winter-Qvartieren in hiesige Lande revertirende Personen und Bagage, jedesmahl mit umständlichen und hinlänglichen Gesundheits-Päßen von ihm selbst, oder dem nach ihm folgenden Commendanten besagten Corps, versehen werden sollen, immaßen denn auch solches durch eine zum Druck gebrachte und hierbey gefügte Missive in hiesigen Landen zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

Wannenhero die von dar revertirende Personen und Bagage mit Gesundheits-Päßen, von dem Commendanten versehen seyn,

Nachdem nun die in Ungarn und Siebenbürgen grassirenden Seuche sich immer mehr ausbreitet;

So habe, auf Veranlassung E. Hochpreißl. Geheimen-Consilii, vorberührte Ordre nochmahls zu wiederhohlen keinen Anstand nehmen mögen, und wollen Ew. Hochwohlgeb. damit hierunter nirgends einiger Mangel erscheine, und nicht etwan die vom Corps nach Sachsen retournirende Mannschafft, es mögen Commandirte oder sonst einzelne Personen seyn, nebst ihren bey sich habenden Sachen, aufgehalten zu werden Gefahr lauffen, selbige mit erforderlichen Gesundheits-Päßen, wovon die Formularia so-

außerdem selbige aufgehalten und nicht eingelassen werden sollen.

wohl auf Personen als Waaren der gedruckten Missive angefüget sind, entweder selbst versehen, oder nach Gelegenheit von dem nach Ihnen commandirenden General, oder wenigstens von dem jedesmahligen Commendanten des Regiments, unnachbleibend versehen zu lassen belieben. Ich beharre ꝛc.

Milckau.

Generale,

Die wegen der in Siebenbürgen sich hervorgethanen, pestilenzialischen Seuche in hiesigen Landen zunehmende Vorsicht und Gegen-Anstalten betreffend, d. d. den 14. Januar. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue. Uns ist glaubwürdig hinterbracht worden, wasgestalt in dem Fürstenthum Siebenbürgen sich eine Pestilentzialische Seuche hervor gethan. Ob nun schon dieses Ubel von Unseren Landen, noch zur Zeit, GOtt sey Danck! ziemlich entfernet; So erfordert doch die nöthige Vorsichtigkeit, und damit nicht zu schädlicher Sperrung des Commercii in hiesigen Landen Anlaß genommen werde, alle dienliche Gegen-Anstalten, ohne Verzug, vorzukehren.

Wie Wir nun zu dem Ende Uns zu Anordnung derer sonst in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular sub Lit. A. und B., auf vorgängige Eydes-Leistung, nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul sub Lit. C. und D., von Personen und Waaren einzurichtenden Gesundheits-Päße, besonders gegen die Ungarische, Böhmische, Schlesische und Pohlnische Gräntzen, entschlossen, auch wegen Unserer in denen Winter-Qvartieren in Ungarn stehenden Auxiliar-Trouppen, zu Nehmung aller behörigen Præcautionen bey denenselben, und, daß die von dar in Unsere Lande revertirende Personen und Bagage jedesmahl mit hinlänglichen Gesundheits-Päßen von dem commandirenden General zu versehen, an Unsern Cabinets-Ministre und General, Grafen von Sulkowsky, gemessene Ordre gestellet;

Einrichtung derer, auf vorgängige Eydes-Leistung, einzurichtenden Gesundheits-Päße, vor Personen und Waaren, auch, wegen derer in Ungarn stehenden Auxiliar-Trouppen, zunehmende Præcautiones.

Als ergehet an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, sowohl an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß sie die aus Siebenbürgen und denen angräntzenden Landen ankommende Personen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte Obrigkeitliche

Die aus Siebenbürgen ankommende Personen und Waaren, ohne dergleichen Feden über die Gräntzen nicht einpassiren zu lassen, in gewissen Fällen, und daher entstehenden Verdacht, die ankommenden Personen zur anderweiten Beschwörung anzuhalten.

keitliche oder respective von dem Commendanten Unserer Trouppen in Ungarn ausgestellte, und von Orthe zu Orth, insonderheit derer Nacht-Lager halber, unterschriebene Feden, über die hiesigen Gräntzen nicht ein- und passiren lassen, und, da sich noch einiger, auch geringer Verdacht, etwa bey dem Nacht-Lager-Attestat, oder sonst ereignete, eine solche Person, auch an denen Gräntzen, zur anderweiten Beschwörung, daß selbige seit der Zeit, nachdem sie den Paß ausgewürcket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an sich gezogen, anhalten, auch hierzu bey sich und denen Ihrigen sofort das nöthige behörig veranstalten, nicht weniger darauf von Zeit zu Zeit gebührende scharffe Aufsicht führen, und hierunter, bey Vermeidung harter Ahndung und Straffe, nichts verabsäumen sollen.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Jan. Anno 1738.

Erasmus Leopold von Gerßdorf,
Johann Gottlob Otto, S.

A.
Formular
Derer Feden oder Päße auf Personen.

Wir Bürgermeister und Rathmanne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieses N. N. (inseratur dessen Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen, it. Kleidung,) sich bißher allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Orthes von einigen ansteckenden Kranckheiten, GOtt sey Danck! nichts zu spühren, als auch derselbe, wie uns selbsten bekannt, (oder er eydlich ausgesaget,) an keinen inficirten noch verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschafft gehabt, nunmehro aber von hier, nebst bey sich habenden Diener, (inseratur dessen Nahme, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Kleidung,) einem Coffre, worinnen seine Kleider und Leinen Zeug, (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen,) worüber er einen cörperlichen Eyd, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabriciret und von dar recta anhero gebracht worden, nacher N. N. sich zu begeben Willens ist, und er uns deshalber um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchemnach iedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Personen, Sachen und Waaren sicher und ungehindert passiren zu lassen ꝛc.

B.
Formular
Derer Feden auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger (oder sonst, inseratur dessen Stand und Beschaffenheit) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder seinen Kutscher oder Knecht, (inseratur dessen oder deren Nahme, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehrern Kästen Leinwand oder andern Sachen mit †. bezeichnet,) von hier, als einem GOttlob! reinen und gesunden Orthe, allwo von einiger ansteckenden Kranckheit nichts zu spühren ist, nacher N. N. versendet und abführet, und darbey einen cörperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orthe, nehmlich zu N. N. eingekauffet, die Tücher allhier daraus fabriciret, geschlagen und eingepacket worden, so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit ersuchet, solche nacher besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen ꝛc.

C.
Jurament
Für die Personen.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder ansteckenden Kranckheiten nichts zu spühren, noch auch ich seit dem an einen inficirten oder verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschafft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von (nota: Hier muß obiger Orth, von wannen die Person zu erst ausgereiset, noch einmahl exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn, JEsum Christum, unsern Herrn, Amen!

D.
Jurament
Auf Waaren.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als ꝛc. ꝛc. mit †. bezeichnet, so ich zu N. N. allwo von einiger Infection oder anderer ansteckenden Kranckheit nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn, JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

Ordre,

Ordre,

Daß niemanden von dem Auxiliar-Corps, ohne hinlängliche auf die Personen, und bey sich habenden Sachen specificè eingerichtete Gesundheits-Päße und Contumaz-Bescheinigung, anhero zu revertiren gestattet werden soll.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn General-Lieutenant von Renard, d. d. Dreßden, den 27. Nov. 1739.

Vorige Ordres, wegen derer specificè einzurichtenden Gesundheits-Päße u. Contumaz-Bescheinigungen,

Ew. Hochwohlgebl. wird annoch unentfallen seyn, was, in Ansehung der in Ungarn und Siebenbürgen grassirenden Contagion, an das Auxiliar-Corps unterm 3. Decemb. 1738. und 28. Febr. a. c. verfüget worden. Gleichwie nun Ihro Königl. Majest. occasione des Rück-Marches sothanen Corps, die vorhin getroffene Verfügungen, und daß niemanden von ermeldetem Corps, ohne hinlängliche auf die Personen und bey sich habende Sachen specificè und ausdrücklich gerichtete Gesundheits-Päße, Attestate und Contumaz-Bescheinigungen anhero zu revertiren gestattet werden solle, nochmahls aufs nachdrücklichste einzuschärffen gemessenst anbefohlen haben: Also habe, mit Beziehung auf vor angeregte Ordre, solches, zu Ewr. Hochwohlgebl. und des Corps genaueste Nachachtung, hierdurch bewerckstelligen wollen, und beharre ꝛc.

werden wiederhohlet.

Milckau.

Ordre,

Zu Beobachtung derer, der in Ungarn und Siebenbürgen grasirenden Contagion halber, unterm 23. Oct. und 22 Nov. 1738. fernerweit ergangenen Generalien.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General v. Milckau, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard, d. d. Dreßden, den 3. Decemb. 1739.

Gleichwie ich mich auf die an Ew. Hochwohlgeb. unterm 27sten pass. in Ansehung der in Ungarn und Siebenbürgen grassirenden Contagion, erlassene Ordre hiermit nochmahls beziehe: Also habe Denenselben, die, dieses Ubels, und derer aus Ungarn kommenden Personen und Sachen halber, von Zeit zu Zeit ins Land ergangene Mandata angefügt zu übersenden vor nöthig erachtet; Und wollen Ew. Hochwohlgeb. nicht allein vor Ihre Person Sich darnach allergehorsamst zu

achten, sondern auch nachdrücklichste Ordre zu stellen belieben, daß jedermänniglich von dem Auxiliar-Corps, wer es auch sey, bey der Zurückkunfft aus Ungarn, sothanen Mandaten, in allen Puncten und Clausuln, bey Vermeydung der darauf gesetzten Straffe, sich gemäß bezeigen soll. Ich verharre ꝛc.

Milckau.

Generale,

Wegen derer nöthigen Veranstaltungen, wieder die Einschleppung der Pestilentzialischen Seuche, aus Ungarn und Siebenbürgen, in hiesige Lande, d. d. Dreßden, den 22. Nov. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wiederhohlung des Generalis den 14. Jan. 1738.

Liebe getreue. Es ist bekannt und erinnerlich, welchergestalt Wir wegen derer, gegen die in Ungarn und Siebenbürgen grasirende Contagion sorgfältigst vorzukehrenden Præcautionen, nicht nur anfänglich in Unseren gesammten Landen, sondern auch nachgehends Unsern Beamten und andern Unter-Obrigkeiten an denen Böhmischen und Schlesischen Gräntzen, mit Anordnung derer sonsten in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular sub A. und B. auf vorgängige Eydes-Leistung nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul sub lit. C. und D. vor Personen und Waaren einzurichtenden Gesundheits-Päße, besonders gegen die Ungarische, Böhmische und Schlesische Gräntzen, und wegen Unserer in Ungarn stehenden Auxiliar-Trouppen, daß die aus Siebenbürgen und denen angräntzenden Landen ankommende Personen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte Obrigkeitliche, oder respectivè von dem Commendanten Unserer Trouppen in Ungarn ausgestellte, und von Orte zu Ort, insonderheit derer Nacht-Lager halber, unterschriebene Feden, über die hiesigen Gräntzen nicht ein- und weiter zu passiren, und da sich noch einiger, auch geringer Verdacht etwa bey dem Nachtlager-Attestat, oder sonst ereignete, eine solche Person, auch an denen Gräntzen, zur anderweiten Beschwörung, daß selbige seit der Zeit, nachdem sie den Paß ausgewürcket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an sich gezogen, anzuhalten, wie auch besonders wegen derer aus dem Königreiche Böheim und Hertzogthum Schlesien in hiesige Lande reisenden Personen, daß selbige mit denen benöthigten Gesundheits-Päßen versehen seyn solten, und wegen der ebenermassen nöthigen Production solcher Päße,

und dessen Extension auf die aus Böhmen u. Schlesien in hiesige Lande reisende Personen und Waaren,

auf hiesigen Gräntzen, bey Ankunfft solcherley Personen und Waaren aus Schlesien und Böhmen, nicht weniger an denen Gräntz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Personen und Waaren berühren können, in denen Thoren derer Gräntz-Städte und auf denen Dörffern, wo die Strassen aus Böhmen und Schlesien durchgehen, zumahlen an denen Päßen zu Reitzenhayn und Hellendorff, hinwiederum Wachten anzuordnen, und daß, bey Vermeydung empfindlicher, auch nach Beschaffenheit und Unterscheid derer Personen und Umstände, wohl Leibes-Straffe, wormit Wir die hierunter nachläßige und säumige Unter-Obrigkeiten, oder deren Bediente, ansehen lassen werden, an vorgedachten Gräntz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Personen und Waaren berühren können, niemand, mit und ohne Waaren, in hiesige Lande einzulassen, welcher nicht mit richtigen, an dem Orte seiner Abreise ertheilten, und von Ort zu Ort, nebst Anmerckung, wie lange er sich an ieglichen derselben, aufgehalten habe, glaubwürdig renovirten Gesundheits-Päßen versehen, auch denen obgedachter maassen getroffenen Veranstaltungen eine völlige Gnüge leistet, und Falls er aus Ungarn, oder Siebenbürgen, herkommet, daß er die angeordnete 40.tägige Contumaz ausgehalten habe, beglaubt beyzubringen vermögend, auch die Leute von verdächtigen Orten aus Ungarn und Siebenbürgen, so sich an andern unverdächtigen Orten Päße geben lassen, nicht zu passiren, oder doch wenigstens von ihnen die Richtigkeit ihrer Päße, und daß sie vorhero sothane 40.tägige Contumaz ausgehalten, oder zuletzt ausserhalb Ungarn und Siebenbürgen, an unverdächtigen Orten, eine geraume Zeitlang gewesen, annoch eydlich zu bestärcken sey, absonderlich aber die Juden, ausser denen zu Meß-Zeiten nach Leipzig reisenden Capitalisten und Handlung treibenden Wechsel-Juden, bey denen jedoch, wann sie aus Ungarn und Siebenbürgen kommen, obiges alles ebenermassen zu beobachten, desgleichen die Bettlere, fleißig abzuhalten, und unter keinerley Vorwand durchzulassen, hiernächst auch von denen leicht Gifft fangenden Waaren, als besonders an Peltzwerck, rauchen und glatten Häuten, gesponnener und ungesponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen, und anderer Leinwand, Tuch, Abba, wollenen und Haraschenen Zeugen, Flöth-Seide, Flachs, Haaren, Cameel- und Geiß-Haaren, auch Musselin, dermahln und so lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten in Unsere Lande, unter keinerley Prætext etwas zu passiren und einzulassen, nicht minder überdieß insgesamt alle Unterthanen dahin, daß sie keine aus obigen Gegenden kommende Fremde, ohne Vorzeigung eines Atteslats, daß sie auf denen Gräntzen sich angegeben haben und passiret worden seyn, aufnehmen und beherbergen, sondern solcherley Personen der Gerichts-Obrigkeit, oder denen Gerichten iedes Ortes, zu weiterer Verfügung unverzüglich anzeigen solten, anzuweisen, ingleichen, daß die Bettel- wie auch alle diejenigen Juden, welche aus den Ungarischen, Siebenbürgischen, Schlesischen, Böhmischen und andern an Ungarn gräntzenden Gegenden kommen, und mit alten Kleidern und Lumpen handeln, unter keinerley Vorwand in hiesige Lande einzulassen und zu passiren, sondern sogleich an der Gräntze, nebst denen bey sich habenden alten Kleidern und Lumpen, zurück zu weisen, oder, da ein und der andere von ihnen, sich dennoch einzuschleichen, unterfanget, der oder diejenigen, wenn, und wo sie betreten werden, sofort, durch was vor Orte und Wege, und ob durch einige Connivenz einer Unter-Obrigkeit, oder einer andern zur Aufsicht bestellten Person, sie einpassiret und fortgekommen, auf das schärffste zu vernehmen, sodann aber ihre Waaren zu verbrennen, sie selbsten hingegen mit der Verwarnung und ernstlicher Bedeutung, sich, so lange ermeldte Seuche in Siebenbürgen und Ungarn währet, bey Staupenschlägen und sonst empfindlichen Leibes- auch wohl gar nach Befinden, und zumahl bey wiederhohlter Eindringung in hiesige Lande, Lebens-Straffe, nicht wieder darinnen betreten zu lassen, ohne Zeit-Verlust, von Amt zu Amt, zu welchem Ende sie an das nächste Amt abgegeben werden sollen, des geradesten und nächsten Weges über die Gräntze zurück zu schaffen, an Uns aber jedesmahl von dem Verlauff, und darbey sich geäusserten Umständen, nebst der Anfrage, mit was vor einer Leibes-Straffe sothane verwiesene Juden, falls sie anderweit wieder angetroffen würden, zu belegen, anhero zu Unserer Landes-Regierung ungesäumte Berichte, mit Beyfügung der Registraturen, zu erstatten, von dieser Unserer Verordnung auch, wegen dergleichen Juden, zu jedermanns Nachachtung, an denen Gräntzen Anschläge zu fertigen, und solche Patente in Städten, Dörffern, und auf denen Strassen öffentlich zu affigiren, unterm 14. Jan. 21sten April. 16. August. 16. Sept. und 21. Octbr. c. a. anbefohlen.

Anordnung derer Wachten an denen Päßen.

Bestraffung derer nachläßigen und säumigen Unter-Obrigkeiten, welche Personen oder Waaren von verdächtigen Orten an der Grentze einlassen.

Wer aus Ungarn oder Siebenbürgen komt, muß ehe er eingelassen werden kan, eine 40. tägige Contumaz ausgehalten haben, oder doch, daß er außerhalb Ungarn und Siebenbürgen eine geraume Zeit gewesen sey, eydlich bestärcken können.

Leicht Gifft fangende Waaren, als Peltzwerck, Häute, Baumwolle, wollene Zeuge Garn, Leinewand, Tuche, Flöth-Seide, Flachs, Haare, und Musselin ꝛc. so lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten, gar nicht einzulassen,

keine daher kommende Fremde zu beherbergen, sondern selbige der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen,

mit alten Kleidern handelnde nicht einzulassen, sondern zurück zu weisen, die sich einschleichenden, durch wessen Nachläßigkeit sie solches bewerckstelligen können, zu vernehmen, die von ihnen eingebrachten Waaren zu verbrennen, und sie zu warnen, bey Staupenschlägen, auch Lebens-Straffe, hiesige Lande nicht wieder zu betreten,

dieserhalb an denen Gräntzen Anschläge anzuhefften.

Nachdem nun, Innhalts derer Uns zeithero zugekommenen Nachrichten, das verderbliche Ubel der Contagion in Ungarn noch fortwähret, und Wir, bey sothaner Beschaffenheit, Unsere Landes-Väterliche Vorsorge ferner dahin gerichtet seyn lassen, damit unter Göttlicher Gnaden-Beschirmung alles besorgliche Nachtheil von Unsern getreuen

Landen

Landen abgewendet werden, und diese Seuche in dieselben sich nicht einschleichen möge;

Als haben Wir der Nothdurfft befunden, die strackliche Beobachtung derer bisherigen obbemeldten Veranstaltungen an denen Gräntzen nicht nur auf das neue einzuschärffen, sondern auch selbige in ein und dem andern, wie folget, zu vermehren.

Es ist dannenhero Unser gnädigstes und ernstes Begehren, daß

1.

ohne beglaubte aus dem Ort der Abreise ertheilte und ferner von Ort zu Ort der Passirung, oder des Aufenthalts halber, erneuerte, und der von Uns approbirten Vorschrifft gemäß, eingerichtete Gesundheits-Päße, so an denen bey nächstfolgenden 2ten Punct mehr benienten Gräntz-Orten genau zu examiniren, weder Personen, noch Waaren, aus denen Böhmischen, Schlesischen, Oesterreichischen und übrigen mit Ungarn gräntzenden Gegenden, passiret, aus Ungarn, Siebenbürgen und denen inficirten Orten selbst aber, an Waaren und Effecten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und unter was Vorwand es auch immer seyn möge, schlechterdings nichts, an Personen hingegen niemand, so nicht, daß er die angeordnete 40. tägige Quarantaine gehörigen Orts zuvor ausgehalten, durch Obrigkeitliche Attestata beyzubringen, und hiernächst, wegen seines fernern Aufenthalts und derer passirten Oerter, die erforderliche Gesundheits-Päße zu produciren vermögend seyn wird, über die Gräntze in Unsere Lande eingelassen, sondern derjenige, bey dem an ein oder dem andern hierunter ein Mangel erscheinet, sofort wieder zurück gewiesen werden soll, immaßen Wir denn durch Unsere Generalität an Unser in Ungarn stehendes Auxiliar-Corps wegen derer von solchen etwa revertirenden Personen, und deren Bagage und Effecten, conforme Ordre ertheilen lassen. So sind auch

ohne beglaubte aus dem Orte der Abreise ertheilte und ferner von Ort zu Ort erneuerte Gesundheits-Päße weder Personen noch Waaren aus denen angräntzenden Orten, aus denen inficirten Orten selbst aber, von Waaren und Effecten gar nichts, u. von Personen niemanden, der nicht eine 40tägige Quarantaine gehalten, einzulassen.

Weshalb auch an das in Ungarn stehende Auxiliar-Corps, durch die Generalität, das erforderliche par Ordre ergangen.

2.

damit diese Unsere anderweite General-Verordnung desto genauer befolget werden könne, an denen Gräntz-Orten, so gegen Böhmen, Schlesien und solche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, liegen, als nehmlich zu Augustusburg, Altenberg, Anneberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhayn, Hohnstein Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwartzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolckenstein, die bereits anbefohlne Wachten unausgesetzt fortzustellen, oder, wo solche wieder Vermuthen hin und wieder noch nicht gehalten worden wären, in zulänglicher Anzahl (wobey iedoch von denen Unter-Obrigkeiten solche Maaße zu halten, daß durch deren überflüßige Verstärckung die Unterthanen nicht allzusehr beschweret werden,) anzuordnen, und die jedesmahl Wacht-haltende Personen, was sie dabey in Conformität Unserer Verordnungen zu thun und zu beobachten haben, deutlich zu instruiren. Wie denn nicht weniger

An denen Grentz-Orten gegen Böhmen u. Schlesien liegenden Orten Wachten auszustellen.

3.

um denen hereinkommenden alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch solche, diesen zur gemeinen Sicherheit wohlbedächtig vorgekehrten Verordnungen sich zu entziehen, vermöchten, alle aus denen inficirten, auch Böhmischey, Schlesischen und andern mit Ungarn gräntzenden Gegenden in hiesige Lande Reisende sich der Schleiff- und Neben-Wege gäntzlich und schlechterdings enthalten, und dargegen der offenen Böhmischen und Schlesischen Land-Straße allein gebrauchen sollen.

Die in hiesige Lande reisende aus denen inficirten und angräntzenden Orten kommende Fremde sollen sich der ordentlichen Land-Straßen bedienen,

4.

Auch haben zu solchem Ende die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten derer mehr berührten Gräntz-Orte auf Befolgung dessen eifrig zu invigiliren, und, daß die Auswärtige und Reisende, so auf Neben-Wegen sich betreten lassen, so fort wieder zurück über die Gräntze gewiesen werden, zu veranstalten.

oder wieder zurück gewiesen werden.

Weshalber Wir dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solches alles durch den Druck zu jedermänniglichen Wissenschafft bringen, und bekannt machen lassen; Und ergehet demnach an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle und iede andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in denen obernannten Aemtern, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich nach diesen also gebührend zu richten, solches gehorsamst zu beobachten, und an denen mehr ernannten Gräntz-Orten diesem Unserm Generali sowohl, als Unsern vorberührten, erwehnter Contagion halber, ertheilten Verordnungen, gegen Böhmen, Schlesien, und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, auch, wo sonst nöthig, ohne einige Ausnahme oder Connivenz, bey Vermeidung unausbleibender harter, auch wohl Leibes-Straffe, unverbrüchlich nachzuleben, hierzu auch respective bey sich und in ihren Gerichten alle gebührende Anstalt und Verfügung zu treffen, immassen wegen derer Gräntz-Einnehmer und Zoll-Bereuther, desgleichen wegen der Ober- und Nieder-Lausitz, von Uns gleichförmige besondere Anordnung geschehen.

Straffe derer, jenigen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, welche hierunter nicht fleißig genung invigiliren, oder wohl gar conniviren.

Wornach sich zu achten, und es geschiehet daran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 22. Nov. Anno 1738.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,
Johann Gottlob Otto, S.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

General-Verordnung, wieder Einschleppung der pestilentzischen Seuche, von 22. Novembr. a. pr.

Liebe Getreue. Ihr seyd erinnert, was für eine General-Verordnung, wegen derer nöthigen Veranstaltungen wieder die Einschleppung der pestilentzischen Seuche, unterm 22. Novembr. vorigen Jahres ins Land publiciret worden, und Wir lassen hierdurch unverhalten seyn, daß, wie Unsere Landes-Väterliche Vorsorge auf die Abwendung sothanen Uebels von Unseren Landen und Unterthanen gerichtet, also Wir nach Emanirung obbemeldten Generalis noch ferner, sowohl wegen der bey denen aus Böhmen ankommenden Personen und Waaren zu beobachten nöthig befundenen Erneuerung, und von Orth zu Orth beyzufügenden Unterschrifft derer Gesundheits-Päße, als auch wegen derer erforderlichen Wachten an denen Gräntzen gegen Böhmen, Schlesien und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orthen kommende eintreffen können, wie auch derer Unseren in die benachbarte Lande reisenden Unterthanen, auf ihr Verlangen, ohne Entgeld auszustellenden Gesundheits-Päße halber, ingleichen wegen der in Schlesien untersagten Communication mit dem Königreiche Ungarn und der daselbst verbothenen Passirung aller daher kommenden Personen und Waaren, unterm 15. Jan. 6. und 13ten Febr. und 6. auch 22. Jun. curr. ann. bey Unseren Grentz- und anderen Aemtern gemeßene Vorsehung gethan, nicht minder, ob, und wie solchen allen die schuldige Folge geleistet werde, durch verschiedene Commissarien auf das genaueste untersuchen lassen; Darneben auch bereits unterm 5. Decembr. vorigen Jahres an die ins Land weiter herein gelegene Orthe und deren Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung ergangen, daß, falls, wieder alles Vermuthen, allda dennoch Personen aus denen der Contagion halber verdächtigen Gegenden ankommen, ob diese an denen Grentz-Orthen sich behörig legitimiret und pasiret worden, und, solches durch erforderliche Attestata beyzubringen, vermögend seyn, oder, sich irgends durch Bey- und Neben-Wege einzuschleichen, Gelegenheit gefunden, genau examiniret, wo sich in einem oder dem andern einiger, auch nur der geringste Mangel hervor thäte, deme, was im obigen Generali vom 22. Novembr. ann. præt. disponiret, sodann strack-lich annoch nachgegangen, und von dem Erfolg sowohl, als ob und welche Grentz-Gerichts-Obrigkeiten sich etwa hierunter nachläßig erwiesen, sofort anhero berichtet, die aus anderen der Contagion halber unverdächtigen Orthen und Gegenden aber ankommende Personen, wie nicht minder die, welche an denen Grentzen dem anbefohlenen sich allenthalben behörig submittiret, und præstanda præstiret zu haben, gebührend darthun, ohne einigen Aufenthalt und Anstand, frey und ungehindert pasiret werden solten.

auch unterm 15. Jan. 6. u. 10. Febr. 6. und 22. Jun. a. c. an die Gräntz-Aemter ergangene Befehle,

Nachdem Uns nun die Nachricht zugekommen, was gestalt die in Ungarn grasirende Contagion von neuen, starck um sich zu greiffen, anfange; So befinden Wir, damit in Unsern Landen nichts, was unter GOttes Seegen zu Abwendung solcher ansteckenden Seuche gereichen mag, verabsäumet werde, der Nothdurfft, Unsere bißherige Verfügungen männiglich und insonderheit Unseren Beamten und anderen Unter-Obrigkeiten derer gegen Böhmen, Schlesien und solche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orthen kommende berühren können, am nähesten gelegenen Grentz-Aemter, als nehmlich: Augustusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhayn, Hohnstein, Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwartzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolckenstein, hiermit anderweit einzuschärffen und zu verordnen:

werden wiederhohlet,

und anderweit verordnet, daß

1.

Daß die Wachten, in denen vorherbenannten Aemtern, an denen Orthen und Dörffern derselben, so nahe an denen Grentzen liegen, oder wo die Haupt- und Neben-Straßen durchgehen, durch gnugsame Mannschafft und tüchtige Leute, fernerhin auf das sorgfältigste, bey Tag und Nacht, und mit gebührender deutlicher und hinlänglicher Instruirung derer jedesmahligen Wächter, bestellet und gehalten, auch fleißig visitiret werden sollen.

die Wachten, bey Tag und Nacht auf das sorgfältigste bestellet, und fleißig visitiret,

2.

Wornächst dann auch an denen übrigen Orthen derer vorbenienten Grentz-Aemter auf die ankommenden Fremden von denen Gerichten, Einwohnern und Unterthanen, genaue Achtung zu geben, besonders aber die Gast-Schenck- und andere Wirthe in sothanen Amts-Bezircken, zu ohngesäumter Anzeigung derer bey ihnen einkehrenden bey der Obrigkeit oder bey dem Richter jeden Orths, bey nahmhaffter Straffe, ernstlich anzuweisen, nichtweniger die Schenck- und Wirths-Häuser, desgleichen die abgelegenen Hospitäler, die Wohnungen derer Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirthen und dergleichen Leute, wie auch andere von denen Städten und Dörffern entfernte Gebäude öffters zu visitiren, und, wenn Personen, so sich ohne Paß eingeschlichen, angetroffen werden, nach Anleit- und Maßgebung Unserer obigen General-Verordnung zu verfahren, auch diejenigen, so über die Grentze ohne Anmeldung bey der Wache hereingekommen, und sich auf Schleif- und Neben-Wegen betreten lassen, wenn sie gleich einen Paß vorzuzeigen haben, sofort zurück- und auf die Haupt-Straßen zu weisen.

an denen übrigen Orten, wo keine Wachten ausgestellet, von denen Einwohnern auf die ankommenden Fremden genaue Acht gegeben,

die Schenck- und Wirths-Häußer, auch andere von denen Städten und Dörffern abgelegene Gebäude öffters visitiret.

3. Auch

Die aus Oesterreich, Böhmen u. Schlesien kommende Personen, welche einige inficirte Orte nicht berühret, sich der offenen Heer-Straßen alle gebrauchen, oder, nebst ihren Waaren angehalten,

3.

Auch sind, vorhin anbefohlener maßen, die aus Oesterreich, Böhmen und Schlesien, ohne vorherige Berührung derer inficirten Orthe und Gegenden ankommende Personen, welche sich aber jederzeit der offenen Böhmischen und Schlesischen Land-Straße allein gebrauchen, und der Schleif- und Neben-Wege gäntzlich enthalten sollen, nebst ihren Waaren, anderer gestalt nicht, als wenn sie mit behörigen, beglaubten, und von Orth zu Orth ausserhalb Landes unterzeichneten Gesundheits-Päßen versehen, nach vorgängiger Attestirung der befundenen Richtigkeit, in hiesige Lande einzulassen;

hingegen die aus Ungarn und Siebenbürgen abgegangene Personen, nunmehro gar nicht eingelassen werden sollen, es wäre denn, daß sie Qvarantaine gehalten.

4.

Hingegen die, nach dem in Schlesien ausgelassenen Kayserlichen Verbothe, aus Ungarn und Siebenbürgen abgegangene Personen und Waaren, wenn sie gleich Päße bey sich haben, gar nicht einzupassiren:

Es wäre dann

5.

Daß ein und der andere, von denen aus Ungarn und Siebenbürgen anlangenden, daß daß er zuvor gehörigen Orths die angeordnete Qvarantaine ausgehalten habe, durch obrigkeitliche, auf die Producenten sowohl, als auch auf die bey sich habende Leute und Sachen, deutlich und specificè eingerichtete Attestate, nebst denen erforderlichen Gesundheits-Päßen beybringet; Auf solchen Fall können Wir geschehen lassen, daß dem oder denselben der Eingang in Unsere Lande vor ihre Personen und ihre in dem Contumaz-Scheine verzeichnete Sachen, so keine Waaren sind, nach Zurückschickung derer letzteren über die Grentze, verstattet werden möge, immaßen Wir denn auch, wegen Unserer in Ungarn stehenden Trouppen, ein gleiches beobachtet wissen wollen, und dieserhalb an Unsre Generalität die nöthige Verordnung ertheilet haben.

Waaren aber werden gar nicht eingelassen. Dieserhalb, durch die Generalität, an die in Ungarn stehende Trouppen, ergangene Ordres.

Im übrigen hat es bey demjenigen, was in Unseren vorigen Generalien, der oberwehnten in Ungarn und Siebenbürgen grasirenden Contagion halber, versehen, welches Wir anhero wiederholet haben wollen, in allen Puncten durchgehends sein Bewenden:

Und wie in Unsere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wegen gleichmäßiger genauer Observirung derer getroffenen Anstalten, besondere erneuerte und wiederhohlte Verordnuug ebenfalls bereits ergangen; Also befehlen Wir Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten und allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen hiermit nochmahls, bey sich und denen ihrigen hiernach, und damit auch dem vorhin angeordneten gebührend und strack lich nachgelebet werde, behörige hinlängliche Anstalt zu machen, und hierunter nichts zu verhängen, noch auf einigerley Arth und Weise, bey Vermeidung der vorhin angedroheten, und, nach Befinden, noch härterer unnachbleibender Ahndung und Straffe, das geringste dießfalls zu verabsäumen, zu unterlassen, oder zu conniviren.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Octobr. Anno 1739.

Carl August Rex,

Johann Gottlob Otto, S.

Befehl,

Wegen der Cantonirungs-Zeit derer aus Ungarn zurück kommenmenden Trouppen, und ihrenthalben anzuordnenden Postirung, d. d. Dreßden, am 28. Jan. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, Lieber Getreuer; Demnach Uns, wegen der Cantonirungs-Zeit Unserer aus Ungarn zurückkommenden Trouppen, sowohl, als wegen der ihrenthalben anzuordnenden Postirung, geziemender Vortrag geschehen, und denn Unsere Willens-Meynung dahin gerichtet ist.

So, wie dieselben in die Cantonirungs-Qvartiere einrücken, sollen sie auch nach denen Stant-Qvartieren abmarchiren.

1) Daß gedachte Unsere auf dem Rück-Marche in Unsere Lande begriffene Trouppen, so, wie sie successivè, entweder Escadron- Bataillon- oder Regimenter weise, in die Cantonirungs-Qvartiere einrücken, aus selbigen nach Verfliessung der ihnen bestimmten Cantonirungs-Zeit, auf eben diese Masse, nach und nach weiter fort, und in ihren Qvartier-Stand, marchiren sollen.

Zeit der Cantonirung auf 4. Wochen determiniret, u. was in solcher vorzunehmen.

2.) Wir zwar geschehen lassen können, daß die Cantonirungs-Zeit von 4. Wochen, wenn sich die Trouppen, nach einigen Auffenthalt in denen Cantonirungs-Qvartieren, rein und gesund befinden, auch währender Cantonirung alle Bagage und bey sich führende Sachen nochmahls ausgepackt, gereiniget und gelüfftet, nicht weniger alles Gifft fangendes, wenn die Trouppen dergleichen wieder alles Vermuthen annoch bey sich hätten, zurück gelassen und verbrennet wird, so dann in etwas verkürtzet werde, iedennoch aber hierbey Unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß nicht allein obangeregte Præcautiones mit aller ersinnlicher Sorgfalt adhibiret, sondern auch von sothaner, zu seiner Zeit befindenden Umständen nach, zu veranstaltenden Verkürtzung der Cantonirung, vor der Hand nicht das mindeste propaliret, noch dadurch einiges unnöthiges Auffsehen und Apprehension veranlasset werden möge, endlich aber

An statt der vorgewesenen Postirung,

3.) in Betracht der Beschwerlichkeiten, welche, durch Anlegung der anfänglich in Vorschlag gewesenen Postierung, sowohl dem Lande, als auch denen von der Cavallerie zusammen ziehenden Commandirten, verhenget werden mögen, Unsere gnädigste Entschliessung dahin genommen, sothane Postierung erspahren, hingegen aber nicht nur denen aus Ungarn kommenden Trouppen selbst, daß sie niemanden von ihnen, wer es auch sey, über die ihnen zur Grentze gesetzte Neiß zu passiren, Erlaubniß, weniger Pas dazu ertheilen, vielmehr solches auf das schärffste, auch bey Leibes- und Lebens-Straffe, verbiethen, und sich, durch ausgesetzte Commandos, hierunter nöthiger massen selbst bewachen sollen, geschärffte Ordres ertheilen, sondern auch die in denen dort angelegenen Städten Zittau, Görlitz, Löbau ꝛc. einqvartierte Infanterie, damit sie niemand von ermeldten Corps passiren lassen, nachdrücklich an- und, benebst denen Civil-Obrigkeiten, selbst auf genaue Beobachtung derer bißhero, wegen Examinirung derer von auswärtigen Orten ins Land kommenden Personen, ergangenen Mandat, ernstlich verweisen zu lassen;

wird verbothen, bey Leib- und Lebens-Straffe die Neiß nicht zu passiren, noch passiren zu lassen.

Als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet darnach euch gebührend achten, und nach dieserhalb, erfordernden Falls, mit Unserem Geheimen Consilio, auch Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, gepflogenen Communication, die nöthige Ordres, behörigen Orts, ergehen lassen. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Jan. 1740.

AVGVSVS REX,

ad Mandatum &c.
J. A. Arnett.

An den General von Milckau.

Ordre,

Daß niemand von denen aus Ungarn zurück kommenden Trouppen, währender Cantonirungs-Zeit, bey Leib- und Lebens-Straffe, über die ihnen zur Gräntze gesetzte Neiße passiren, sowohl auch was mit dem Auspacken und Lüfften der Bagage beobachtet werden solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard, d. d. Dreßden, am 1. Febr. 1740.

Ew. Hochwohlgebohrnen habe hierdurch nicht verhalten wollen, wasmassen Ihro Königl. Maj. um sowohl denen hiesigen Unterthanen, als auch denen benachbarten Landes-Einwohnern, alle Gelegenheit zu unzeitiger Furcht und Besorgniß, wegen des Einschleppens der Contagion, desto mehr zu benehmen, allergnädigst entschlossen sind, die aus Ungarn zurück kommende Auxiliar-Trouppen, ob schon selbige die angeordnete Qvarantaine daselbst ausgehalten, dennoch nach ihrer Anlangung auf denen Sächsischen Landes-Gräntzen eine Zeit von 4. Wochen, in dem Marggrafthum Ober-Lausitz cantoniren, und selbige, so lange das Cantonnement währet, mit Brod und Fourage, ohne Entgeld, aus denen Magazinen versorgen zu lassen.

Die aus Ungarn nach Sachsen zurück kommende Trouppen sollen annoch auf denen Gräntzen 4. Wochen cantoniren.

Gleichwie nun angefügte Tabelle zeiget, was vor Orte zu Cantonirungs-Qvartieren vor besagte Trouppen ausgesetzet, und wo die Magazins angeleget worden: Also ist durch die Herren Geheimen Kriegs-Räthe von Suhm und von Schönberg die Verfügung getroffen worden, daß die Ober-Lausitzischen Landes-Commissarien dem Auxiliar-Corps in Zeiten entgegen gehen, mit denen Schlesischen Commissarien behörig communiciren, die Trouppen sodenn auf denen Gräntzen annehmen, und in die vor selbige ausgemachten Cantonirungs-Qvartiere führen, auch, daferne eines oder das andere Regiment, Bataillon oder Escadron von seinem letzten Schlesischen Nachtlager aus, die ihm in der Ober-Lausitz anzuweisende Cantonirungs-Qvartiere in einem Tage nicht erreichen könnte, dem oder derselben benöthigte in blossen Obdach, Lagerstatt und Stallung bestehenden innerhalb des Cantonirungs-Bezircks gelegene Nacht-Qvartiere, benebst erforderlicher Vorspann, anweisen; Hiernächst aber die Trouppen, in dergleichen Nacht-Qvartieren, keine Etappenmäßige Verpflegung, weder vor Mann noch Pferd, nehmen, sondern ihnen solche an Portionen und Rationen aus denen errichteten Magazins gereichet werden sollen.

aus denen Magazins verpfleget werden,

Hiernächst dienet auch zur genauen Nachachtung, daß in denen Cantonirungs-Qvartieren durchgängig gute Ordre und Discipline gehalten, auch alle Excesse, sie haben Nahmen wie sie wollen, aufs sorgfältigste vermieden werden sollen.

und in denen Cantonirungs-Qvartieren gute Ordre und Discipline halten,

Vor allen Dingen aber ist durch geschärffte Ordres, und bey Leib- und Lebens-Straffe, zu verbiethen, daß niemand von denen aus Ungarn zurück kommenden Trouppen, wer es auch sey, währender Cantonirungs-Zeit, über die ihnen zur Gräntze gesetzte Neiße passiren soll; Wie denn auch, bey vorerwehnter Straffe, weder Erlaubniß, vielweniger Pas darzu zu ertheilen ist.

hauptsächlich aber niemand von selbigen, die ihnen zur Gräntze gesetzte Neiße, bey Leib und Lebens-Straffe passiren.

Und

Zunehmende Præcautiones, damit niemand vom Auxiliar-Corps die Neisse passiren, sowohl auch die von auswärtigen Orthen kommende Personen sich nicht einschleichen mögen.

Und damit um so vielmehr alle Mittel diesfalls vorgekehret werden mögen, so sind nicht allein vom Auxiliar-Corps benöthigte Commandos, um die Passirung zu verhindern, auszusetzen, sondern es ist auch die in denen Städten Zittau, Görlitz und Löbau ꝛc. einqvartierte Infanterie, damit sie niemanden vom offtermeldten Corps passiren lassen, nachdrücklich an- und, benebst denen Civil-Obrigkeiten, selbst auf die genaue Beobachtung derer bißhero, wegen Examinirung derer von auswärtigen Orten ins Land kommende Personen ergangene Mandate ernstlich verwiesen worden.

Bagage, und andere Sachen, umzupacken, zu reinigen und zu lüfften,

Was hingegen die bey denen Trouppen befindliche Bagage und andere bey sich führende Sachen anlanget, sind solche in denen Cantonirungs-Qvartieren nochmahls auszupacken, zu reinigen und zu lüfften; Uebrigens aber von dem Gesundheits-Zustande des Corps fleißiger Raport an mich zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeb. werden demnach nicht nur ihres Orts sich nach obigem allen zu achten, sondern auch, zu dessen genauen Befolgung und Beobachtung bey dem Auxiliar-Corps, die benöthigte Veranstaltung und Verfügung zu treffen belieben.

Ich beharre ꝛc.

Milckau.

Inserat,

Auch

Hochgeehrtester Herr General-Lieutenant,

Weil ich besorget, es dürfften die voraus kommenden Trouppen, eher in die Ober-Lausitz einrücken, als Ew. Hochwohlgeb. an selbige, wegen des Verhaltens in denen Cantonirungs-Qvartieren, Ordre gelangen lassen könnten; So habe vor nöthig erachtet, dem Herrn General-Major, Freyherrn von Rochow, die Abschrifft von gegenwärtiger Ordre unterm heutigen dato, zu übersenden, und ihn auf deren genaue Befolgung zu verweisen: Welches Ew. Hochwohlgeb. nachrichtlich bekannt zu machen nicht unterlassen wollen, ut in litteris.

Milckau.

Ordre,

Daß außer diesen Præcautionen, auch die Personen selbst, unter der Direction derer Herren Geheimen Kriegs Räthe v. Suhm und v. Schœnberg, von dazu verordneten Chirurgis und Feldscheers, visitiret werden sollen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard, d. d. Dreßden, am 6. Febr. 1740.

Ich zweifle nicht, Ew. Hochwohlgeb. werden meine jüngsthin par Estaffetta an Dieselben abgelassene Depechen richtig erhalten haben.

Seit dem haben Ihro Königl. Majest. Dero allergnädigste Willens-Meynung fernerweit dahin geäußert, daß, ausser denen, in denen Cantonirungs-Qvartieren, des Auxiliar-Corps halber, zu adhibirenden und unterm 1sten hujus vorgeschriebenen Præcautionen, auch die Personen selbst nochmahls in besagten Qvartieren, unter Obsicht und Direction derer beyden Herren Kriegs-Räthe von Suhm und von Schœnberg, von dazu verordneten Medicis, Chirurgis und Feldscheers, visitiret, und, unter andern auch hierzu der Staabs-Medicus, D. Ruppius, (dafern anders dessen Gegenwart nicht bey denen etwan zurück bleibenden Krancken vonnöthen wäre) nebst dem Staabs-Chirurgo, Wasermann, mit gebrauchet werden soll.

So wenig jemand vom Auxiliar-Corps die Neisse passiren darff, so wenig dürffen auch selbige in andere, über die Cantonirungs-Qvartiere, liegende Orthe gehen.

Nächstdem haben auch Ihro Königl. Majest. gemessenst anbefohlen, daß niemand vom Corps, wer es auch sey, sowenig über den zur Gräntze gesetzten Neiß-Fluß, als auch rechter Hand über die Cantonirungs-Qvartiere, in die seitwerts liegende Orthe, allwo die von Naumburg kömende Haupt-Strasse zwischen Niegersdorff und Görlitz, biß an gedachten Fluß zur Linie genommen werden kan, ausschweiffen noch passiren, ein gleiches auch lincker Hand an der Wittge, biß der Gegend Radmeritz nach der Neiß zu, beobachtet werden soll.

Ew. Hochwohlgeb. wollen demnach nicht nur ihres Orths sich darnach zu achten, sondern auch, daß solchem allen von sämtlichen Corps auf das genaueste nachgelebet werde, nachdrückliche und geschärffte Ordres zu stellen, und die diesfalls nöthige Veranstaltungen mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu treffen belieben.

Die zurück kommenden Krancken bleiben insgesamt in Lauban.

Schlüßlich dienet auch noch zur Nachricht und Nachachtung, daß, zu Folge Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Befehls, die mit dem Corps zurück kommende Krancken, vor der Hand, und biß man siehet, sowohl wie dererselben Zustand beschaffen, als auch was man diesfalls weiter von Besorgniß äussern möchte, insgesamt, unter guter Obsicht, in Lauban zurück gelassen werden sollen. Ich verharre. ꝛc.

Milckau.

Instruction,

Vor die beyden Geheimen Kriegs-Räthe, von Suhm und von Schœnberg, wegen der unter ihrer Obsicht und Direction anzustellenden Visi-

Visitirung des aus Ungarn zurück kommenden Corps, samt bey sich habender Sachen, d. d. Dreßden, den Febr. 1740.

Nachdem die auf dem Rück-Marche aus Ungarn in hiesige Lande begriffene Trouppen an General-Staab, Escadrons, Bataillons, Regimentern, Commissariat und Artillerie, zeitwährender ihrer an der Ober-Lausitzischen Gräntze zu haltender Cantonirung, nochmahls visitiren, die Sachen lüfften, reinigen und räuchern zu lassen, der Nothdurfft befunden worden, sothane Visitirung aber unter derer beyden Geheimen Kriegs-Räthe, von Sulm und von Schœnberg Direction, gegen die Zeit, als selbige sothane Trouppen mustern werden, geschehen soll; Alß haben ersagte Geheimen Kriegs-Räthe

1.

diese Visitirung, nach Vorschrifft des darzu erhaltenen Rescripts, behörig zu veranstalten, und zu solcher

2.

Visitirung der aus Ungarn zurück kommenden Mannschafft, und durch wen solche vorzunehmen.

den General-Staabs-Medicum, Dr. Hoffmannen, ingleichen den aus Ungarn zurück kommenden Staabs- und Feld-Medicum, Dr. Ruppium, nicht minder den ebenfalls aus Ungarn kommenden Staabs-Chirurgum, Waßermannen, ingleichen die bey denen 3. Ober-Lausitzischen Bataillons Leib-Garde stehende Regiments-Feldscheers, zusamt 6. Compagnie-Feldscheers von ersagten Bataillons zu employren, auch

3.

daferne der Staabs-Medicus, Dr. Ruppius, zu der Zeit, als sothane Visitirung vor sich gehen wird, noch nicht bey Lauban eingetroffen seyn solte, benöthigten Falls, sich an seiner statt eines erfahrnen Medici aus Lauban zu bedienen, und ihm vor die Bemühung ein billiges Douceur zu versprechen, und davon, zu Ertheilung der Approbation, nöthige Anzeige zu thun.

4.

auch daß kein einziges Individuum mit dieser Visitation zu verschonen.

Bey der Visitation aber selbst ist ein jedes bey dem Corps befindliches Individuum, vom Mann zu Mann, durch sothane Medicos, Chirurgos und Feldscheers (als welche nach Proportion der von Zeit zu Zeit einrückenden General-Staabs, Escadrons, Bataillons und Regimenter, ingleichen Commissariat und Artillerie, zu vertheilen) genau zu

Die Bagage und Eqvipage wohl zu reinigen, einige Tage auszulüfften, und mit Pest-Rauch zu räuchern,

visitiren, die Bagage, als Zelter, Gewehr, Pferde-Zeug, Küchen-Geschirr, und dergleichen Gerähschafften, benebst der Leibes-Mundirung, und übrigen Bey-Mundirungs- und Equipage-Stücken, wohl zu reinigen, einige Tage auszulüfften, mit Pest-Rauch durchgehends auszuräuchern, die Kisten, Verschläge, Fässer, und dergleichen Behältniße, ohne Ausnahme, zu eröffnen, und die darinnen befindlichen Effecten zu lüfften und zu reinigen, die, wieder Verhoffen, mit einer ansteckenden Kranckheit behafftete aber nicht allein, sondern auch, nach Befinden, die mit ihnen umgegangene Cameradschafften, zurück und in das angelegte Lazareth bringen, und von dar nicht ehender, als nach vollständiger Gesundheit, wegzulassen.

die mit einer ansteckenden Kranckheit behafftete Mannschafft, und ihre Cameraden, in das Lazareth zu bringen,

5.

So viel insbesondere die mitbringende Zelte, und bey denen Krancken gebrauchte Decken betrifft: So haben solche die Geheimen Kriegs-Räthe schlechterdings verbrennen, sowohl die zu denen Krancken etwan gebrauchten Zelter, in so weit es von denen Kayserl. an der Schlesischen Gräntze nicht bereits geschehen, entweder reinigen, auswaschen und räuchern, oder auch nach Befinden, und denen sich äussernden Umständen, ebenfalls verbrennen zu lassen: Dahingegen die übrigen guten und von keinem Krancken gebrauchten Decken und Zelter dem ohngeachtet zu waschen, und, obbesagter maßen, zu reinigen und zu lüfften sind.

die bey denen Krancken gebrauchte Decken zu verbrennen, deren Zelter auszuwaschen, zu räuchern, oder, nach Befinden ebenfalls zu verbrennen, wie nicht weniger derer Gesunden Decken und Zelter ebenfalls zu reinigen.

6.

Eine gleiche Vorsicht ist auch mit allen, ausser diesen jetzt recensirten, sich bey dem Corps befindlichen und Gifft fangenden Sachen, besonders aber dem Peltzwerck und Betten, wann solches alles nicht würcklich am Leibe getragen, und besonders die Betten von sich gesund befindender Mannschafft täglich gebraucht wird, zu nehmen, und was überhaupt bey dieser intendirten Præcaution zu einer gnugsamen Vorsicht dienlich, pflichtmäßig und äussersten Fleißes zu adhibiren.

Mit denen Gifft-fangenden Sachen, besonders den Peltzwercke und Betten, alle Vorsicht zu adhibiren.

7.

Haben die Geheimen Kriegs-Räthe auch ihres Orths darauf Acht zu haben, und mit dahin zu sehen, daß, der hierunter führenden Königl. Intention gemäß, niemand von denen bey dem Corps befindlichen Personen sich separiren, und, ehe und bevor jede Escadron, Regiment, Bataillon, ingleichen General-Stab, Commissariat und Artillerie, würcklich aus denen Cantonirungs-Qvartieren aufgebrochen, voraus gehen, und sich davon entfernen möge; Maaßen denn dem Corps nicht nur vor sich der Neiß-Fluß zur Gräntze gesetzet worden, sondern auch dahin zu sehen ist, daß rechter Hand über die Cantonirungs-Qvartiere in die seitwärts liegende Orthe, allwo die von Naumburg kommende Haupt-Strasse zwischen Riegersdorff und Görlitz, biß an gedachten Fluß, zur Linie genommen werden kan, niemand ausschweiffen noch passiren, und ein gleiches lincker Hand an der Wittge, biß der Gegend Radmeritz, nach gedachter Neiß zu, beobachtet werden möge. Zu welchem Ende denn

Niemanden, wer es auch sey, aus dem Bezirck und Gräntzen derer Cantonirungs-Qvartiere zu lassen.

8.

die Geheimen Kriegs-Räthe auch selbst, nebst allen ihnen solchergestalt zugegebenen

Auch von denen Herren Perso-

Geheimen Kriegs-Räthen selbst, mit ihren Domestiqven, ein gleiches zu beobachten, mit denen Schlesischen und Oberlausitzischen Commissarien, wegen Einrückung derer Trouppen zu communiciren,

Personen, und ihren bey sich habenden Domestiquen, so lange, biß der würckliche Aufbruch des Corps nach denen Qvartieren, aus denen Cantonirungs-Qvartieren successivè erfolget, sich in dieser Gegend aufzuhalten haben. Wie denn die Geheimen Kriegs-Räthe

9.

mit denen Ober-Lausitzischen sowohl, als denen Schlesischen Commissarien, Abrede zu nehmen und es dahin zu vermitteln haben, daß sie ihnen von der successivè zuerfolgenden Annäherung derer Trouppen von Zeit zu Zeit Nachricht geben, auch die Ober-Lausitzischen Commissarien denen Schlesischen zu solchem Ende entgegen gehen, und den March gehörig reguliren mögen, damit die Geheimen Kriegs-Räthe zu rechter Zeit, und vor Einrückung derer Trouppen, in denen Cantonirungs-Qvartieren eintreffen, und alles nöthige veranstalten, auch sodann die hierzu besonders befehlichte Medicos, Chirurgos und Feldscheers, welche an sie hiermit fernerweit gewiesen werden, zu rechter Zeit abfordern, und ihre Dahinkunfft veranlassen können.

Was allhier nicht voraus gesehen werden können, u. dennoch der Sachen Nothdurfft erfordert, selbst zu veranstalten,

10.

Uberhaupt haben ersagte Geheimen Kriegs-Räthe, bey dieser Visitation, alle nur ersinnliche Præcaution zu adhibiren, auch, wenn sie in successu etwas verdächtiges, oder in ein und andern mehr, als gegenwärtig im voraus angezeiget werden mag, finden sollten, und sie zu observiren nöthig erachteten, solches behörig zu respiciren, überall die erforderliche ungesäumte Anregung zu thun, und allen Falls durch Bericht anzufragen, und, ihrer fernern Verhaltung halber, Befehl zu erwarten. Wo sie denn ohne dem

und fleißigen Bericht zu erstatten.

11.

von dem Erfolge von Zeit zu Zeit des fleissigsten ihren Bericht zu erstatten nicht ermangeln sollen. Urkundlich ist diese Instruction unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den Febr. 1740.

Ordre,

Daß alle demjenigen, was besagte Herren Geheimen Krigs-Räthe, wegen solcher Visitirung, veranstalten werden, sich gemäß bezeiget werden solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General v. Milckau, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard und General-Major Baron v. Rochau, d. d. Dreßden, den 13. Febr. 1740.

Welchergestalt das sämtliche Auxiliar-Corps in denen Cantonirungs-Qvartieren, unter Obsicht und Direction derer beyden Herren Geheimen Kriegs-Räthe von Suhm und von Schœnberg, durch dazu verordnete Medicos, Chirurgos und Feldscheers, nochmahls visitiret werden soll, solches habe Ew. Hochwohlgeb. unterm 6. hujus zur genauen Nachachtung bekannt gemachet.

Gleichwie ich nun nochmahls wiederhohle, daß allem denjenigen, was nur ersagte Herren Geheimen Kriegs-Räthe sothaner Visitirung halber veranstalten werden, sich gemäß zu bezeigen ist: Also werden auch Ew. Hochwohlgeb. die Verfügung zu treffen belieben, daß, bey Eintreffung jeder Escadron, Bataillon, Regiments, General-Staabs, Commissariats, Artillerie und Roß-Parthey, sogleich von ihnen eine gleichmäßige Specification mehrerwehnten Herren Geheimen Kriegs-Räthen übergeben, und in solcher jedes dabey befindliche Individuum, an Ober- Unter-Officiers, Gemeinen, Knechten, Bedienten, Marqvetendern, und in Summa jeder Kopff vor Kopff, ohne die geringste Ausnahme, mit Vor- und Zunahmen gesetzet werde.

Gleich bey Eintreffung jeder Escadron, Bataillons &c. denen Herren Geheimen Kriegs-Räthen eine pflichtmäßige Specification zu übergeben, und in solcher jeden Kopff nahmentlich anzugeben.

Nechstdem ist auch noch durch geschärffte Ordre, und bey Leib- und Lebens-Straffe, zu verbiethen, daß niemand, wer es auch sey, aus denen Cantonirungs-Qvartieren, vor Aufbruch aus denenselben, auf keinerley Weise sich entfernen, noch von seinen Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, das geringste durch inländische Fuhr-Leute, oder andere Gelegenheit, entweder in hiesige Residentz, oder in die Stand-Qvartiere, noch sonst wohin schicken und mitgeben soll. Und wollen Ew. Hochwohlgebohrnen, damit darwider nicht gehandelt werde, sorgfältige Obsicht, und alle nöthig findende Veranstaltung, hierunter vorzukehren belieben.

Bey Leib- und Lebens-Straffe aus denen Cantonirungs-Qvartieren sich nicht zu entfernen, noch von seinen Sachen durch Fuhrleute, etwas voraus zu senden.

Ich verharre ꝛc.

Milckau.

Ordre,

Daß denen als beurlaubt in Schlesien zurück gebliebenen Officiers, wenn selbige mit Attestatis, wie lange sie sich allda aufgehalten, die Qvarantaine in denen Cantonirungs Orten zu halten, nicht anzusinnen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard, d. d. Dreßden, den 18. Mart. 1740.

Es haben Ihro Königl. Maj. auf meine beschehene allerunterthänigste Anfrage, Dero allergnädigste Willens-Meynung dahin ertheilet, daß die von dem Ungarischen Auxiliar-Corps in Schlesien als beurlaubt zurück gebliebene Officiers und Unter-Officiers, bey ihrer Ankunfft in denen Cantonirungs-Qvartieren, die vier wöchentliche Qvarantaine zu machen, nicht gehalten seyn, sondern denenselben, die Zeit ihres Aufenthalts in Schlesien, statt der Qvarantaine zugerechnet werden solle, nichts destoweniger aber solche beurlaubte Officiers und Unter-Officiers, über die Zeit ihres Aufenthalts in Schlesien, mit glaubwürdigen Attestatis sich zu versehen haben.

Müssen aber dennoch, wegen der Zeit ihres Aufenthalts in Schlesien sich mit Attestatis legitimiren können.

Ew. Hochwohlgeb. werden demnach belieben, dem Auxiliar-Corps Ihrer Königl. Maj. wegen derer in Schlesien als beurlaubt zurückgebliebenen Officiers und Unter-Officiers, allergnädigst geäusserte Willens-Meynung, zur genauen Beobachtung, par Ordre bekannt zu machen.

Ich verharre ꝛc.

Milckau.

Ordre,

Daß denen Officiers, welche eine vier wöchentliche Contumaz in denen Cantonirungs-Qvartieren ausgehalten, unter gewissen Conditionen, der Urlaub nacher Dreßden ertheilet werden könne.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Renard, d. d. Dreßden, den 22. Mart. 1740.

Gleichwie Ihro Königl. Maj. auf meinen allerunterthänigst gethanen Vortrag, in Gnaden zufrieden sind, daß denenjenigen Officiers vom Auxiliar-Corps, welche in ihren Angelegenheiten Urlaub nacher Dreßden verlangen, nach ausgehaltener vier wöchentlicher Contumaz, der gesuchte Urlaub accordiret werden möge, jedoch dergestalt, daß dergleichen Officiers jedesmahl mit richtigen Pæssen und Gesundheits-Scheinen von Ew. Hochwohlgebohrnen versehen werden sollen:

Die nach Dreßden beurlaubende Officiers, müssen mit richtigen Päs-sen und Gesundheits-Scheinen von dem Commendanten des Corps versehen seyn.

Also habe Denenselben solches, auf Dero unterm 17. hujus erstatteten Raport, in Nachricht zu ertheilen, keinen Anstand nehmen mögen, und wollen Dieselben Sich hiernach zu achten, und diese Ihrer Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung dem Corps bekannt zu machen belieben.

Ich verharre, ꝛc.

Milckau.

Ordre,

Daß die Voigtländische Gräntz-Postirung, aus denen verdächtigen Böhmischen, Pfältzischen und Bayreuthischen Orten, weder Vieh noch Häute einlassen, auch keine Personen, ohne Obrigkeitliche Gesundheits-Päße, einpasiret werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Br. v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 21. Dec. 1742.

Ew. Excellenz gebe hierdurch, mittelst derer Anschlüsse sub A. & B. des mehrern zu Dero Nachricht zu ersehen, was E. Preißliches Geheimes Consilium, wegen nach Plauen eingeschleifften verdächtigen Vieh-Häute halber, sowohl als wegen derer, so die Lohgerber von Pausa dahin zu transportiren intendiret, vor Verordnung ergehen lassen.

Wann auch hiernächst gedachtes Preißl. Geheime Consilium, nach Ausweiß der Beylage sub C, an die gegen die Böhmische, Ober-Pfältzische und Bayreuthische Gräntze gelegene Aemter, das Generale ergehen lassen, daß aus denen verdächtigen Gegenden, weder Vieh noch Häute, eingelassen, auch keine Personen, ohne Obrigkeitliche Gesundheits-Päße, einpassiret werden sollen: So wird von Seiten der Miliz denen Amtleuten und Gerichts-Obrigkeiten hierunter bedürffenden Falls zu assistiren, auch auf die von verdächtigen Orten einpassirende Personen, auch Vieh und Häute fernerhin ein wachsames Auge zu halten seyn.

Denen Civil-Obrigkeiten hierbey, von Seiten der Miliz, zu assistiren, auch selbsten von letzterer auf die einpassirende Personen Vieh und Häute, ein wachsames Auge zu halten.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

A.

Befehl, der Einführung derer Häute von verdächtigen Orten, bey Vermeydung nachdrücklicher Bestraffung, auch so fort zu gewartender Verbrennung derer Häute, sich zu enthalten, d. d. Dreßden, am 10. Dec. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir können zwar, auf abschrifftlich beygehenden Bericht des Raths zu Plauen, geschehen lassen, daß mit der von Unserm General von Diemar verlangten Verbrennung derer von einigen Lohgerbern aus Eger in besagte Stadt gebrachten Häute, zumahln dieselben

Unternehmen einiger Lohgerber zu Plauen, Vieh-Häute aus Eger in die Stadt zu bringen.

Und obgleich vor dieses-mahl die Verbrennung dieser Häute, weiln solche schon einige Zeit im Wasser liegen, zu unterlassen: So soll solche dennoch, bey künfftigen dergleichen Unternehmen, gewiß erfolgen, und die Contravenienten nachdrücklichst gestraffet werden.

dieselbigen schon einige Zeit in Wasser gelegen, angestanden werden möge, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet ermeldten Rath deßen bescheiden, zugleich aber auch die Verfügung treffen, daß selbiger ernannten Lohgerbern ihr ungebührliches Unternehmen ernstlich verweisen, und denenselben sich der Einführung derer Häute, von verdächtigen Orten, bey Vermeydung nachdrücklicher Bestraffung, auch sofort zu gewartender Verbrennung derer Häute, zu enthalten, andeuten, und, daß diesem nicht zuwieder gehandelt werde, gebührende Obsicht tragen soll. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Dreßden, am 10. Dec. 1742.

An die Landes-Regierung.

Nota.

Der Befehl sub B. ist eben derjenige, welcher der nachfolgenden Ordre als eine Beylage annectiret, vom 15. Decemb. 1742. datiret, und dannenhero allhier weggelassen worden.

C.

Befehl, daß nicht nur, gegen das Einschleppen der Vieh-Seuche, alle diensame Præcautiones genommen, keine Häute aus verdächtigen Orten eingebracht, auch mit denen dortigen Inwohnern keine Communication gepflogen werden solle, d. d. Dreßden, am 18. Dec. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Casus.

Nachdem Uns die Nachricht zugekommen, daß einige Lohgerber aus Pausa, Vieh-Häute, aus dem Egerischen, in nur gedachte Stadt einzuschleiffen intendiret, welche jedoch, in dem Reußischen Dorffe Bernsgrün, annoch angehalten worden, hiernächst auch das Vieh-Sterben in dem Städtlein Asch sich von neuem zu äussern angefangen haben soll;

Verboth und Bestraffung des Einschleppens derer Vieh-Häute aus verdächtigen Orten. Aufsicht und Wachsamkeit derer Gerichts-Obrigkeiten, damit dergleichen nicht geschehen könne, auch zu nehmende Præcautiones dargegen.

So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, sonder den geringsten Zeit-Verlust, die nöthige Verfügungen behörigen Orts ergehen lassen, damit besagten Pausaischen Lohgerbern, die Einführung erwehnter aus Egra oder andern verdächtigen Orten kommenden Häute, bey unnachbleibender harter Ahndung, ernstlich untersaget, darauf auch von dem Magistrat ein wachsames Auge geführet, und bey verspürter Contravention, mit nachdrücklicher Bestraffung dererjenigen, so sich dergleichen unterfangen, Verbrennung derer Häute, und sonst, nach Maßgebung Unserer erlassenen Verordnungen, stracklich verfahren, nicht minder in denen um Asch liegenden Dörffern, alle diensame Præcautiones, gegen das Einschleppen der Vieh-Seuche genommen, und zu dem Ende, denen Unterthanen sich, zur Zeit, der Communication mit denen Ascher Inwohnern, so viel möglich, zu enthalten, angedeutet werde. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Dreßden, am 18. Dec. 1742.

Joh. Chr. Freyh. von Hennicke. von Rechenberg.

An die Landes-Regierung.

General-Ordre,

Die, wegen des Vieh-Sterbens in Böhmen, auf der Grentz-Postirung zunehmende Præcautiones, und denen Civil-Obrigkeiten von der Miliz zu leistende Assistenz betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneur Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 27. Dec. 1742.

P. P.

Haben in dem Königreich Böhmen unter denen Menschen so wohl als dem Viehe Kranckheiten sich geäußert, wie nichtweniger in der Ober-Pfaltz und dem Bayreuthischen unter dem Horn-Vieh eine grassirende Seuche. Postirungen sollen nicht nur auf die von verdächtigen Orthen ankommende Personen, auch Vieh u. Häute Acht haben, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten bedürffenden Falls, assistiren.

Aus dem in copia hier anliegenden Rescript erhellet in mehrern, was E. Königl. Geheimes Consilium, aus Besorgniß vor die im Königreiche Böhmen unter denen Menschen sowohl als beym Vieh sich geäusserte Kranckheiten, und in der Ober-Pfaltz, und in Bayreuthischen unter dem Horn-Vieh grassirende Seuche, an die Landes-Regierung verfüget hat.

Demnach nun nicht minder nöthig ist, daß die Ober-Lausitzische und Meißnische Postirungen ebenfalls dasiger Gegenden solcherwegen Præcaution brauchen;

So belieben Ew. Excellenz an sothane Postirungen die Ordre zu stellen, daß sie nicht nur selbst auf die von verdächtigen Orten ankommende Personen, auch Vieh und Häute, Acht haben, und keine Person, ohne Obrigkeitliche Gesundheits-Pæsse, einlassen, sondern auch denen Amt-Leuten, und Gerichts-Obrigkeiten hierunter, bedürffenden Falls, zu assistiren sey.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Uns ist euer unterm gestrigen dato, wegen derer, im Königreiche Böhmen, sowohl

sowohl unter denen Menschen, als am Vieh sich geäusserten Kranckheiten, und in der Ober-Pfaltz, und im Bayreuthischen unter dem Horn-Vieh grassirenden Seuche erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden. Wir begehren hierauf gnädigst, ihr wollet an die Beamten zu Pausa, Plauen, Voigtsberg, Schwartzenberg, Wolckenstein, Frauen- und Lauterstein, Altenberg und Hohnstein, die Verfügung treffen, daß selbige die Gerichts-Obrigkeiten in denen ihnen anvertrauten Aemtern, dahin gebührend anweisen, auch selbst in denen der Amts-Jurisdiction unmittelbar unterworffenen Orten und Dörffern, die ohngesäumte Verfügung treffen sollen, damit aus denen Saatzer, Egerischen, Pilsener und Rackonitzer Creyßen, des Königreichs Böhmen, ingleichen aus der Ober-Pfaltz und dem Bayreuthischen, weder Vieh noch Häute, zur Zeit einpassiret, vielmehr ersteres, wenn sich jemand dergleichen daher einzuführen unterfangen solte, sofort auf der Grentze todtgeschossen, und letztere verbrennet, die aus vorbenannten Creyßen und Ländern kommende Personen aber nicht anders, als wenn sie mit einem Obrigkeitlichen Gesundheits-Pas versehen, eingelassen, und diejenigen so dergleichen zu produciren nicht vermögen, zurück gewiesen werden. Immassen ihr denn auch vorgedachte Beamte, daß sie diese Veranstaltungen, denen nächsten Beamten und Obrigkeiten, in mehr besagten Creyßen und Landen, damit selbige, wegen Ausstellung derer erforderlichen Pæsse, sich darnach achten können, ohnverzüglich bekannt machen sollen, zu bescheiden habet. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 15. Dec. 1742.

Sollen die Gerichts-Obrigkeiten in denen an der Böhmischen und Bayreuthischen Grentze gelegenen Aemtern dahin angewiesen werden,

aus besagten Landen, weder Vieh noch Häute, einpassiren zu lassen, sondern erstere todt zu schießen, und letztere zu verbrennen, die daher kommende Personen aber, wenn selbige mit Gesunds-Päßen nicht versehen, zurück zu weisen.

An
die Landes-Regierung.

Ordre,

An Se. des Herrn General und Gouverneur Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Weißenfelß, den 11. Jan. 1743.

P. P.

Nach meiner Ordre vom 4. hujus, daß die auf der Ober-Lausitz- und Meißnischen Grentze gegen Böhmen gestandene Commandirte von denen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, so bald als möglich gewesen, haben abgehen sollen, werden sothane Mannschafften nunmehro bereits zu ihren Regimentern abmarchiret seyn.

Es verlautet daß in der Gegend um Eger sich ein Sterben unter dem

Demnach aber, nächst denen Kranckheiten, welche in Böhmen sowohl als in der Ober-Pfaltz und im Bayreuthischen, an Menschen und Vieh verspühret worden, und wovon ich Meinem Hochgeehrten Herrn General unterm 27sten passato benachrichtiget habe, auch verlautet, daß in der Gegend um Eger sich ein Sterben unter dem Schaaff-Vieh äussere.

Schaaf-Vieh äußere.

So habe ich zwar nicht nur an die auf der Ertzgebürgisch- und Voigtländischen Grentze annoch stehende Postirungen die Ordre ergehen lassen, daß auch weder Schaaf-Vieh noch Wolle und Felle, aus Böhmen in hiesige Lande eingelassen werden sollen, sondern es ist auch deswegen aus dem Königl. Geheimden Consilio an die Landes-Regierung die hier in Abschrifft anliegende Verordnung ertheilet worden.

Weswegen an die Ertzgebürgische und Voigtländische Postirungen die Ordre ergangen, daß auch weder Schaaf-Vieh noch Wolle, noch Felle, eingelassen werden sollen.

Da jedoch, wenn die Einkäuffere dergleichen Schaaf-Vieches, Felle oder Wolle, an der Ertzgebürg- und Voigtländischen Grentze abgewiesen werden, sie sich herum ziehen, und über die Ober-Lausitz- oder Meißnische Grentze einzupassiren suchen dürfften.

Alldieweilen aber die Einkauffer dergleichen Vieches und Wolle wenn sie durch die Ertzgebürg- und Voigtländische Postirungen nicht durchkommen können, sich herum an die Ober-Lausitz- und Meißnische Grentze ziehen, und daselbst, indem die Postirung von da abgegangen, einzupassiren suchen möchten: So sind auch diese letztere Grentzen durch einzelne Posten wieder zu besetzen.

Als ist, aus Besorgniß vor erwehnter Kranckheiten und Seuchen, der Nothdurfft, daß die gantze Ober-Lausitz- und Meißnische Grentzen gegen Böhmen, gleichwie vorhin, abermahls, jedoch nur durch einzelne Posten, besetzet werden.

Und Ew. Excellenz belieben demnach einen Aufsatz fertigen zu lassen, wie viele Commandirte, zu solchem Behuff, von Dero unterhabenden Regimentern, erforderlich seyn werden. Erwehnter massen ist so wenige Mannschafft, als nur immer möglich, und bloß so viel, als zu Besetzung der Passagen, durch einzelne Posten, um die Einpassirung verdächtiger Personen, nebst Vieh, Häuthe, Felle und Wolle, und dergleichen, zu verhindern nöthig, darzu zu commandiren.

Bevor auch einige Mannschafft dahin commandiret wird, werden Ew. Excellenz mir den deshalb getroffenen Plan einzusenden belieben, Mittlerweile aber Dieselben an die zunächst an der Böhmischen Grentze im Qvartier stehenden Regimenter Dero Generalats die Ordre stellen, daß sie, nach mehrern Innhalt anliegender Verordnung, in ihren Qvartieren mit dahin Acht haben, damit weder Schaafe, Felle oder Wolle, so aus Böhmen gebracht werden, passiret gelassen werden mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem verlautet, daß in der Gegend um Eger, sich ein Sterben unter dem Schaaf-Vieh äussere: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet an die Grentz-Beamten in denen Ertzgebürgischen und Voigtländischen Creyßen die ohngesäumte Ver-

Aus dem Egerischen Creyse, oder andern verdächtigen Orten kein Schaaf-Vieh, Felle, oder Wolle einpassiren zu lassen.

Verfügung treffen, daß selbige dieserhalb dasjenige, was allbereits wegen der verspührten Horn-Vieh-Seuche anbefohlen, ebenfalls sorgfältig beobachten; Solchemnach nicht nur denen einbezirckten Schrifft- und Amtsaßen, daß sie aus dem Egerischen Creyße, oder anderen verdächtigen Orten, kein Schaaff-Vieh, Felle oder Wolle, einpassiren lassen, behörig andeuten, sondern auch in denen der Amts-Jurisdiction unmittelbar unterworffenen Orten und Dörffern, ein gleiches veranstalten, und damit auch von Seiten der Miliz hierbey die hülffliche Hand geleistet werde, mit denen allda auf Postirung, oder in Qvartieren stehenden Officiers, an welche dieserhalb ins besondere Ordre ergangen, communiciren sollen. Darau ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, am 5. Jan. 1743.

von der Miliz behülffliche Hand zu erlangen.

An
die Landes-Regierung.

Ordre,

An Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Weißenfelß, den 14. Jan. 1743.

P. P.

Bißherige Postirungen in dem Ober-Lausitz- und Meißnisch- ingleichen dem Ertzgebürg- und Voigtländischen Creyßen gegen Böhmen, sind aufgehoben: Weshalben von denen Unterthanen die, wegen Abhaltung der Gesundheit halber verdächtigen Personen, Viehe und Waaren, benöthigten Præcautiones zu observiren, denenselben auch die hierunter erforderliche Anweisung von Seiten der Miliz zu ertheilen.

Demnach ratione dessen, was die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, nach Aufhebung derer Grentz-Postirungen, in der Ober-Lausitz und dem Meißnischen- ingleichen dem Ertzgebürg- und Voigtländischen Creyße, zu beobachten haben, die abschrifftlich beyliegende Verordnungen sind ertheilet worden; So habe ich Ew. Excellenz selbige anbey, sowohl zu Dero Nachricht, als auch zu dem Ende zufertigen wollen, damit Dieselben die unter Dero Generalat gehörigen Regimenter, daß sie denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die hierunter allenthalben nöthige Information ertheilen, zu bedeuten belieben mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Bißherige Postirung von der Miliz ist eingezogen, dennoch aber nöthig, auf die aus Böhmen einpassirende Gesundheit halber verdächtige Personen, Vieh und Waaren, ein wachsames Auge zu halten, auch genaue Obsicht zu tragen, daß an denen Schlag-Bäumen, Wacht-Häußern, Grentz-Säulen, Pallisaden und andern Vermachungen, kein Schaden geschehe.

Demnach Wir, wegen derer im Königreich Böhmen abgeänderten Conjuncturen, gnädigst gemeynet sind, die in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz zur Sicherheit Unserer Lande, biß anhero angelegten Grentz-Postirungen, welche annoch durch Commandirte besetzt gehalten worden, den 10den ietztlauffenden Monaths gäntzlich abgehen, und einziehen zu lassen, jedoch die Nothdurfft erfordert, daß nach Abgang der Miliz, sowohl auf die aus Böhmen in die Ober-Lausitz einpassirende der Gesundheit halber verdächtige Personen, Vieh und Waaren, ein wachsames Auge, gehalten, als auch hiernechst genaue Obsicht getragen werde, damit denen zeithero, auf vorgedachten Postirungen angelegten Schlag-Bäumen, Wacht-Häußern, Grentz-Säulen, Pallisaden, und andern Vermachungen, kein Schade zugefüget, sondern selbige in guten Stande unterhalten werden mögen; Alß begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet sämtliche an der Oberlausitzischen Grentze nacher Böhmen zu befindliche Gerichts-Obrigkeiten, daß selbige diesem allen stracklich nachleben, und wegen derer hierunter zu treffenden Veranstaltungen, nicht das mindeste verabsäumen, vielmehr mit denen auf Postirung und andern in Qvartieren stehenden Officiers beständige Communication pflegen sollen, ohne Zeit-Verlust nachdrücklich anweisen. Immassen denn von Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls des Hertzogs zu Weißenfelß Lbd. an die auf der Postirung stehende Commandirte die Ordre ergangen, denen Gerichts-Obrigkeiten die hierunter allenthalben nöthige Information zu ertheilen. Datum Dreßden, den 5. Jan. 1743.

Joh. Chr. Fr. von Hennicke.
von Rechenberg.

An den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin.

Mut. Mut.

An die Landes-Regierung.

Ordre,

Daß die Einpassirung und Durchlassung derer alten Federn, auch derer Haare, biß auf weitere Verfügung, von der Grentz-Postirung nicht zugestatten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 7. Mart. 1743.

Ew. Excellenz ist aus meiner unterm 4ten curr. ertheilten Antwort annoch bekannt, wie ich nicht allein des Majors v. Borck in Jöhstedt gebrauchte Vorsicht, in Abhaltung derer Fuhrleuthe, so mit Federn einzupassiren gesuchet, approbiret, sondern auch, damit von sämtlichen auf der Postirung an der Gräntze nach Böhmen sich befindenden Officiers, dergleichen ankommende verdächtige Sachen abgewiesen werden mögen, verfüget.

Nach denen aus E. Hochpreißl. Geheimen Consilio an die Landes-Collegia ergangenen Befehlen,

Da nun auch mir aus E. Hochpreißl. Geheimen Consilio die in denen Beyfugen an die Landes-Regierung, und an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, ingleichen an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben getroffene Verordnungen, worinnen dasselbe nicht nur die Einpassirung und Durchlassung der alten Federn, sondern auch des Haares, zur Zeit verbiethen, zugesendet worden:

soll sich auch bey der Miliz darnach geachtet, nicht weniger denen Civil-Bedienten wieder diejenigen, die sich nicht zurücke weisen lassen wollen, Assistenz geleistet werden.

So habe ebenfalls Ew. Excellenz die Abschrifften davon geben wollen, damit Dieselben daraus das nöthige denen an der Gräntze stehenden Regimentern bekannt zu machen, und daß auch von ihnen hierunter alle Obsicht geführet, und denen Civil-Bedienten, erfordernden Falls, behörige Assistenz geleistet werde, zu verfügen belieben mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Befehl,

Daß alte Federn, so aus Böhmen einzuschleppen intendiret werden möchte, unerösnet dahin wieder zurück geschaffet werden sollen, d. d. Dreßden, den 4. Martii, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist, aus euerm unter heutigem dato erstatteten unterthänigsten Berichte, geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt der Rath allhier, wie es 1.) mit der Wolle, Fellen, Flachs, Hanff und Haaren, welche aus Böhmen anhero gebracht werden, und insbesondere 2.) wegen derer von dem Schutz-Juden Abraham Jonas, und seinem Sohne Guttkind Abraham, in der Herrschafft Töplitz, besage derer darüber producirten richtigen Päße, aufgekaufften und anhero zu transportirenden 36. Stein Wolle, und 300. Stück Haasen-Felle, zu halten, nichtminder ob 3) der Verkauff derer bereits am Galli-Marckte p. a. allhier eingesetzten Federn zu gestatten sey? beschieden zu seyn verlanget. Nun lassen Wir es zwar ad 1.) bey Unseren an euch unterm 15. Dec. a. p. und 5. Jan. a. c. ergangenen Rescriptis, welche, was wegen derer aus denen Saazer, Pilsener, Rackonitzer und Egerischen Creyßen kommenden Felle, und der aus dem letzteren Creyß in Unser Land gebrachten Wolle, zu beobachten, klahre Maße geben, zur Zeit bewenden, finden auch die Einpassirung derer Haare aus Böhmen dermahln zu gestatten bedencklich.

Nachdem aber in sothanen Unseren Rescriptis die Einfuhre des Flachßes und Hanffes nicht verbothen, die ad 2.) von denen benannten Juden anhero gebrachte Wolle und Felle auch, nach denen producirten Attestaten, bey welchen Wir, daß sie werden genau examiniret worden seyn, præsupponiren in Töplitz, und also in keinem derer Creyße, wo Wir das Commercium, in Ansehung der Wolle und Felle, biß auf weitere Verordnung zu untersagen Uns gemüßiget gesehen, erkauffet worden: So können Wir, daß sowohl die Einfuhre des Flachßes und Garns aus Böhmen fernerhin gestattet, als mehrerwehnten Juden, besagte Wolle und Haasen-Felle allhier ins Geld zu setzen, erlaubet werde, geschehen lassen, wie denn auch ad 3.) bey dem Verkauff derer schon am Galli-Marckt des verstrichenen Jahres anhero geschafften Federn, sich kein Bedencken ereignet, obgleich im übrigen alle erforderliche Præcautiones vorzukehren, damit alle Federn so, ausser diesen, aus Böhmen zeithero entweder eingeschleppet worden, oder annoch einzuschleppen intendiret werden möchten, unerösnet dahin zurück geschaffet, folglich denen von Uns deshalben ertheilten Verordnungen stracklichst nachgegangen werden möge. Und begehren dahero hierdurch gnädigst, ihr wollet, diesem gemäß, an den Rath allhier die nöthige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Martii, 1743.

An
die Landes-Regierung.

Befehl,

Zur Zeit aus Böhmen keine Federn, von welchen man nicht versichert, daß selbige weder von Juden, noch an verdächtigen Orten, gesammlet, über die Gräntze einpassiren zu lassen, d. d. Dreßden, am 25. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem verlautet, daß die Juden zu Praag diejenigen Betten, welche daselbst, und an andern Orten des Königreichs Böhmen, in denen Lazarethen, und theils Privat-Häußern, vor die darinne befindlich gewesene Krancken, gebrauchet worden, zusammen gekauffet hätten, mithin zu besorgen stehet, daß besagte Juden die daher erlangte Federn in Unsere Lande einführen dürfften, dadurch aber leicht Kranckheiten verursachet oder fortgeschleppet werden könten: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, behörigen Orts, die Verfügung treffen, daß, zur Zeit, aus dem Königreiche Böhmen keine Federn, von welchen man nicht durch Obrigkeitliche Päße versichert, daß selbige weder von denen Juden, noch an verdächtigen Orten,

ten, gesammlet, über die Gräntze passiret werden. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 25. Febr. 1743.

An die Landes-Regierung
in simili

An den Ober-Amts-Hauptmann
zu Budißin.

Befehl,

Daß die aus Böhmen über Berlin gekommene verdächtige Federn uneröffnet nach Böhmen zurück gesendet werden sollen, d. d. Dreßden, am 26. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist, von eurem unterthänigsten Berichte, vom 19. hujus, zwölff unterschiedliche aus Berlin, dahin sie von Praag gekommen, zurückgeschickte, und in Lübben bey dem Apothecker Sassen abgeladene Pack verdächtiger Federn betreffend, geziemender Vortrag geschehen. Gleichwie nun wohlgethan gewesen, daß die einsweilige Verwahrung dieser Federn in einer entlegenen Scheune vor dem Thore, samt der Bewachung, damit die Ballen nicht geöffnet werden können, veranstaltet worden: Also ist hierdurch, nebst Remission derer eingesendeten Acten, Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet den Apothecker Sassen, durch den Rath zu Lübben anhalten lassen, daß er sämtliche zwölff Pack Federn, wenn sie vorhero von besagtem Rath versiegelt, ungesäumt aus Unsern Landen wieder fort- auf der geraden ordentlichen Strasse, nach der ihm selbst darzu von dem Berlinischen Kauffmann fol. 10. b. derer Ober-Amts-Acten, an Hand gegebenen Gelegenheit, nach Böhmen schaffen, auch aus Unseren letztern gegen Böhmen gelegenen Zoll-Städten, richtige Bescheinigung, daß sothane Federn insgesamt, in denen zwölff Ballen, annoch mit dem Lübbenischen Raths-Siegel, und ungeöffnet, Unsere Gräntze nach Böhmen würcklich passiret, beybringen und euch einreichen, wegen derer von ihm vorzuschiessenden Unkosten aber, die Sache mit dem Berlinischen Kauffmann ausmachen solle. Und wie Wir im übrigen sowohl in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, als in Unsern Meißnischen gegen Böhmen gelegenen Landen die Anordnung gemachet, daß vor der Hand keine alten Federn aus Böhmen ein- und durchzulassen, auch daferne schon dergleichen alte Federn vor kurtzen aus Böhmen in Unsere Lande eingegangen wären, von daraus sofort wiederum, unter behöriger Præcaution, zurückzuschaffen; Also habt ihr, daß nicht minder in Unserm Marggrafthum Niederlausitz diesem also zur Zeit nachgegangen, und hierwieder von niemanden gehandelt werde, behörige Aufsicht zu tragen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 26. Febr. 1743.

An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben.

Befehl,

Daß vor der Hand gar keine alten Federn aus Böhmen in hiesige Lande ein- noch durchzulassen, d. d. Dreßden, den 26. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Was Wir an euch wegen zu verbiethender Einfuhre derer Federn aus Böhmen, so von Juden, oder an verdächtigen Orten, gesammlet, zu verordnen nöthig befunden, deßen seyd ihr, aus Unserm Rescript vom gestrigen dato gehorsamst erinnert. Nachdem Wir aber ferner die Nachricht erhalten, daß bereits dergleichen verdächtige Federn in- und zum Theil durch Unsere Lande gebracht worden, wie denn, was wegen zwölff unterschiedlicher nach Berlin gegangener, und von dar, auf Königl. Preußische Verordnung, als verdächtig, zurück geschickter Ballen Böhmischer Federn in Lübben sich ereignet, an Unserm dato an die Ober-Amts-Regierung daselbst, nach der copeylichen Inlage, erlassenen Rescript, des mehrern erhellet; Alß begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet das, nach Maßgebung Unsers obangezogenen Befehls, zu ertheilende Verboth, gestallten Dingen nach, dahin extendiren, daß vor der Hand gar keine alten Federn aus Böhmen in Unsere Lande ein- noch durch diese zu lassen, und, daferne schon dergleichen alte Federn vor kurtzem in Unsere Lande eingegangen wären, selbige ungeöffnet nach Böhmen zurück, unter behöriger Præcaution, zu schaffen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 26. Febr. 1743.

Ordre,

Was wegen Einpassirung derer aus Eger emigrirten Einwohner in hiesige Lande vor Præcautiones zu nehmen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Ge-

Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Weißenfelß, den 31. May, 1743.

Zu Eger grassirende ansteckende Kranckheiten,

Es können daher die von dar emigrirende Einwohner in hiesige Lande anders nicht eingelassen werden, als wenn sie sich legitimiren, daß sie binnen 4. Wochen an gesunden Orten sich aufgehalten.

Demnach bey denen, bekannter maßen, in Eger, unter der Garnison sowohl als Bürgerschafft, grassirenden ansteckenden Kranckheiten, mit Einlassung derer aus gedachter Festung emigrirten Einwohner in hiesige Lande alle behörige Præcautionen zu nehmen seyn wollen; Alß belieben Ew. Excellenz an den auf der Voigtländischen Postirung commandirenden Staabs-Officier des förderſamſten die Ordre zu stellen, daß er sothane Emigranten aus Eger in hiesige Lande, vor ihre Personen, eher nicht einpassiren lasse, als wenn sie durch beglaubte Gesundheits-Päße darzuthun vermögen, binnen 4. Wochen, nach ihrem Ausmarch aus Eger, sich an gesunden Orten beständig aufgehalten zu haben; Derselben Effecten an Betten, Mattratzen, Wolle, Federn, Häuten, Fellen und andern Gifft fangenden Mobilien aber können über die Gräntze gantz und gar nicht eingelassen werden.

Weiln es sich auch zutragen könte, daß dergleichen Leute, wenn sie auf der Voigtländischen Postirung dergestalt abgewiesen würden, sich durch die Ertzgebürgische Postirung ins Land einzuschleichen suchen dürfften: So wollen Ew. Excellenz auf letzterer nicht minder gleiche Ordre stellen, und habe Denenselben solches, auf Ihren nur gestern überkommenen Vortrag vom 25sten hujus, zur Resolution unverhalten wollen, und verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Wie sich die Gräntz-Postirung hinkünfftig, mit verbothener Einpassirung verdächtigen Viehes und Waaren, aus Böhmen nach Sachsen, zu verhalten habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Carlsbad, den 24. Jul. 1743.

Auf Ewr. Excellenz unterm 27. pass. an mich erlassene Anfrage, die verbothene Einpassirung verdächtigen Viehes und Waaren aus Böhmen nach Sachsen betreffend, habe ich mit dem Königl. Geheimen Consilio, über sothane Policey-Sache, anderweite Communication zu pflegen der Nothdurfft gefunden. Gleichwie nun bald Anfangs die ertheilten Verbothe nur hauptsächlich auf die aus Böhmen kommende Haare, alte und von Juden gesammlete Federn, das Horn-Vieh und die Häute aus dem Saatzer, Pilßner, Rackonitzer und Egerischen Creyße, ingleichen auf die Schaafe, Felle und Wolle aus letztbesagtem Egerischen Creyße, und andern verdächtigen Orten, gerichtet gewesen: Also gehet die Meynung hierunter vors künfftige dahin, daß, wenn sothanes bißhero als verdächtig angesehenes Vieh sowohl, als Wolle und andere Waaren, mit richtigen Päßen, daß solche von reinen und gesunden Orten aus Böhmen kämen, mithin das Besorgniß einer Infection bey selbigen cessirte, versehen, sich an denen Gräntzen einfinden würden, dieselben in das Land einpassiret, und das ergangene Verboth nur auf die nicht frischen oder gegründetem Verdacht unterworffenen Materialien und Materiata erstrecket werden solle. Ew. Excellenz belieben also auf der Voigtländischen und Ertzgebürgischen Postirung ein solches zum Regulativ und Nachachtung bekannt zu machen, und ich verharre ꝛc.

Regulativ u. Vorschrifft.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Vierdtes Buch,

Von

Durch-Mærchen fremder Trouppen durch hiesiges Territorium, und hiesiger Trouppen durch fremde Territoria, desgleichen in Campagne und feindliche Lande, wie nicht weniger dem Verhalten in solchen gegen feindliche Unterthanen und Kriegs-Gefangene, sowohl auch von der Beute, dem Gottesdienste im Felde, und Feld-Predigern.

Vierdten Buches, Erster Titul,

von

Durch-Mærchen fremder Trouppen durch hiesiges Territorium, und hiesiger Trouppen durch fremde Territoria.

Ordre,

Den Durchzug einiger Hundert Mann Hertzoglich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Recruten durch hiesige Lande betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten von Adelebse, d. d. Dreßden, den 24. April. 1738.

Gebethener freyer Durchzug von 500. Recruten, u. Escortirung derer selben,

Nachdem bey Ihro Königl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn, des Herrn Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. nicht nur um einen freyen Durchzug einiger fast an die 500. Mann des nächsten nach Ungarn abzuschickenden Recruten, sondern auch, daß denen dabey commandirenden Officiers zu desto besserer Verwahrung dererselben, einige Commandirte von hiesiger Miliz, gegen billige baare Bezahlung, zugegeben werden möchten, angesuchet: So haben Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. den Durchzug besagter Wolffenbüttelischen Recruten, gegen Reichs-Constitutionsmäßige Vergüthung, nur daß so viel möglich sothane Recruten nicht einen Tract gehen, vielmehr, um besserer Subsistenz willen, in diversen Colonnen ankommen möchten, zugestanden, nächstdem auch mit der verlangten Escortirung nicht entstehen wollen, zugleich aber auch allergnädigst resolviret, zu Vermeydung derer Excesse und der zu entrichtenden baaren Bezahlung, gleich bey Einrückung derer Recruten in hiesige Lande, Geisseln abfordern, und selbige so lange zurück behalten zu lassen, biß die Recruten über die Gräntze, und von denen Creyß-Commissarien, welche sie geführet, Nachricht eingelauffen, daß alles richtig bezahlet, und die wieder Verhoffen verübten Excesse oder verursachten Schäden remediret und ersetzet worden.

wird gegen Reichs-Constitutionsmäßige Vergütung, zugestanden,

jedoch, daß gleich bey Einrückung derer Recruten, von denenselben Geißeln abgefordert, und biß alles vergüthet, behalten werden.

Ob man nun wohl noch nicht benachrichtiget ist, zu welcher Zeit und an was Orthen besagte Recruten in die Sächsischen Lande eintreten, oder in wie viel Colonnen selbige marchiren werden: So hat man doch bereits von Seiten E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegii sowohl an den Ober-Aufseher der Grafschafft Mannsfeld, des Herrn Geheimen Raths von Bünau Excellenz, als auch an die Thüringischen, Leipzigischen, Voigtländischen und Neustädtischen Creyß-Commissarien, wegen Führung mehrerwehnter Recruten, die erforderliche Verordnung im voraus ergehen lassen. Diesemnach denn, und da die Wolffenbüttelischen Recruten, welche nach Eger gebracht werden sollen, vermuthlich durch die Qvartiere Ihro Hoheit des Printzens Xaveri Infanterie-Regiments, ingleichen durch die Qvartiere der 1sten Garde zu Fuß, und des Cailaischen Infanterie-Regiments, pasiren dürfften: So habe gleichfalls der Nothdurfft erachtet, Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten von obigen allen in Zeiten zu avertiren, und wollen Dieselben wegen Ankunfft mehrbesagter Recruten in hiesige Lande, mit vorernannten Herrn Ober-Aufseher der Grafschafft Mannsfeld, nichtminder mit denen Thüringischen Creyß-Commissarien ohne Anstand communiciren, auf die von selbigen davon erhaltene Nachricht ein paar Officiers als Geißeln abfordern, solche nach Naumburg zum Staabe bringen, und daselbst so lange, biß die Recruten über die Gräntze, und sowohl von vorhin erwehnten Herrn Ober-Aufseher und Thüringischen- als auch denen übrigen Creyß-Commissarien, durch deren Creyße die Recruten marchiren werden, wegen richtiger Vergnügung alles Genossenen, die Nachricht bey Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten eingelauffen, unter behöriger Obacht zurück behalten; Nächstdem auch die Recruten, bey ihren Eintritt in hiesige Lande, durch Commandirte, unter Obsicht eines tüchtigen Subaltern-Officiers, escortiren, und selbige an die 1ste Garde zu Fuß, zu fernerweiter Escortirung, abgehen lassen. Wannenhero Mein Hochgeehrter Herr Oberster mit dem Herrn Obersten von Weißbach, welcher von mir unterm heutigen dato davon avertiret ist, gleichfalls zu communiciren, und denselben von der Annäherung derer Recruten, nebst Bemerckung, wann und wo selbige an jetzt besagtes Regiment übergeben werden sollen, auch wie viel Commandirte vonnöthen seyn möchten, in Zeiten Part zu geben haben werden. Wie starck aber die Escorte seyn soll, vermag man um deswillen nicht zu determiniren, weil, wie oben Erwehnung geschehen, man nicht weiß, ob die Recruten einen Tract gehen, oder in wie viel Colonnen selbige marchiren werden: Derowegen Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Gutbefinden überlassen wird, nach diesen Umständen, die Escorte zu reguliren. Wobey zugleich darauf zu reflectiren nöthig seyn wird, daß dazu sichere Leute, von denen man keine Desertion zu besorgen hat, genommen werden. Und da die Absicht dieser Escortirung ist, daß die Recruten desto besser verwahret, vornehmlich aber denenselben keine Excesse, weder auf dem Marche, noch in denen Nacht-Qvartieren, begangen werden: So wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster dem die Escorte commandirenden Officier dahin instruiren, daß er denen bey diesen Recruten befindlichen Officiers, in Bewachung derer Recruten sowohl, als auch sonsten, so viel möglich hülfflich an Hand gehen, besonders aber auch darauf fleißige Acht haben solle, damit weder von denen Recruten, und noch vielweniger von der Escorte selbst, einiger Excess verübet werde.

Absicht dieser Escortirung.

Nach Bewerckstelligung alles dessen bin ich Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Rapport gewärtig, und beharre ꝛc.

de Baudissin.

Die als Geisseln abgeforderten Officiers sollen nach Naumburg gebracht, und allda unter behöriger Obsicht, biß alles vergütet, behalten werden.

Die Escorte geschiehet durch 1. Subaltern Officier und Commandirte à proportion der marchirenden Colonne.

Ordre,

Bey dem Durch-Marche Achtzig Mann Kayserlicher Recruten, Geisseln abzufordern, und selbige so lange, biß alles richtig vergütet worden, in fleißiger Aufsicht zu behalten.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten von Wilcke, d. d. Dreßden, den 2. Junii, 1739.

Nachdem einem aus denen Brandenburgischen über Treuenprietzen gegen hiesige Lande anmarchirenden Transport von 80. Mann Kayserl. Recruten der Durch-March durch hiesige Lande gestattet, und an die Chur-Creyß-Commissarien, unter anderen, auch verfüget worden ist, diesem Transport gleich bey der Einrückung, Geisseln abzufordern, und solche des geraden Weges zum Staabe Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Regiments, nach Torgau, abzusenden; Alß wollen mein Hochgeehrter Herr Oberster an die nächstgelegenen Officiers, daß sie, auf Verlangen erwehnter Creyß-Commissarien, zu Convoyrung der Geisseln die erforderliche Mannschafft so fort verabfolgen lassen, und selbige zum Staabe bringen sollen, die ungesäumte Ordre zu stellen belieben. Und gleichwie mehrbesagte Geisseln bey ihrer Ankunfft zum Staabe anzunehmen sind: Also ist über selbige fleißige Acht und Aufsicht

Diese Geißeln werden von denen Chur-Creyß-Commissarien abgefordert, durch Mannschafft zu dem nächsten Regiments-Staabe nach Torgau convoyret, und allda so lange behalten, biß die Nachricht eingelanget, daß alles bezahlet.

sicht zu haben, und sind dieselben so lange daselbst, biß sowohl von denen Chur- als Meißnischen Creyß-Commissarien, daß alles richtig bezahlet worden, und keine Excesse vorgegangen, die Nachricht bey Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten eingelauffen, zurück zu behalten.

Ich verharre ꝛc.

Milckau.

Ordre,

Bey dem Durch-Marche eines ansehnlichen Corps Kayserlicher Trouppen und Recruten, durch hiesige Lande, gewisse Geisseln abzufordern, selbige an den nächststehenden Officier zu übergeben, und nicht eher, als biß alles étappenmäßig bezahlet, auf freyen Fuß zu stellen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milckau Excellenz, an die Herren Obersten von Weissenbach, von Adelebse und du Caila, d. d. Dreßden, am 24. Julii, 1739.

Nachdem Ihro Königl. Maj. denen durch den Kayserl. Rittmeister von Würth, im Römischen Reiche anzuwerbenden 1000. Recruten, samt der dabey befindlichen alten Mannschafft, sowohl als 300. Weymarischen Recruten und 100. berittenen Reutern, den gesuchten freyen Durchzug durch hiesige Lande placidiret haben, dieserhalben auch, weil sothane Recruten durch Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Regiments-Quartiere des geradesten Weges nach Eger zu geführet werden sollen, an die Creyß-Commissarien das benöthigte, und insonderheit dieses rescribiret worden, wegen sothanen Durch-Marches, zur Sicherheit gewisser Geisseln zurück zu behalten, und solche an den nächststehenden Officier zu übergeben, sie auch nicht eher wieder auf freyen Fuß zu stellen, biß man versichert ist, daß alles étappenmäßig bezahlet, und keine Excesse vorgegangen, oder, wegen der vorgefallenen, behörige Satisfaction geleistet worden; So mache Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten solches hierdurch bekannt; Und gleichwie Dieselben beym Regimente die Verfügung zu treffen belieben wollen, daß, auf jedesmahliges Anmelden derer Creyß-Commissarien, die, zu Convoyrung derer Geisseln benöthigte Mannschafft ohnweigerlich verabfolget werde: Also sind auch sothane Geisseln bey ihrer Ankunfft zum Staabe anzunehmen, und daselbst so lange zurück zu behalten, biß von denen Creyß-Commissarien, daß alles richtig bezahlet worden, und keine Excesse vorgefallen, Nachricht eingelauffen ist.

Auf jedesmahliges Anmelden derer Creyß-Commissarien, die, zu Convoyrung derer Geißeln benöthigte Mannschafft zu übersenden, und selbige zum Staabe bringen zu lassen.

Ich beharre ꝛc.

Milckau.

General-Ordre,

Bey dem Durch-Marche Kayserlich-Holsteinischer Trouppen, an 1400. Mann, durch hiesige Lande, Geisseln abzufordern, auch, bey künfftigen ähnlichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals von Milckau Excellenz, an die gesamten Regiments-Commendanten der Armée, d. d. den 31. Augusti. 1739.

Nachdem einige von Römisch-Kayserl. Majest. übernommene Holsteinische Trouppen, an 1400. Mann, davon der erste Transport à 400. Mann, bereits von Hamburg aufgebrochen, den March durch hiesige Lande nehmen werden; Und dann, zu Vermeydung aller besorglichen Excesse, vor nöthig befunden worden, sowohl in gegenwärtigen, als auch künfftig dergleichen Fällen, denen Durchmarchirenden, durch die Creyß-Commissarien, durch deren Creyße der Durchzug geschehen möchte, gewisse Geisseln abfordern, und selbige an die in ihren Creyßen delogirte Regimenter abliefern zu lassen; Alß wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster, auf jedesmahliges Anmelden derer Creyß-Commissarien, die zu Convoyrung derer Geisseln erforderliche Mannschafft hergeben, und die Geisseln so lange beym Staabe zu behalten belieben, biß von denen Crey-Commissarien, durch deren Creyße der Transport gehet, die Nachricht, daß alles richtig bezahlet, und keine Excesse verübet worden, eingelanget ist. Ich beharre ꝛc.

Die Abforderung derer Geißeln geschiehet durch die Creyß-Commissarien, durch deren Creyße der Durchzug gehet.

Milckau.

Befehl,

Daß das nach Pohlen marchirende Printz Albrechtische Regiment Cheveaux-Legers in denen March-Quartieren durch Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, die Portion à ½. Kgl. und jede Ration mit 5. Kgl. baar bezahlen solle, d. d. Dreßden, am 7. Febr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, lieber getreuer; Nachdem Wir, zu Vermeidung aller besorglichen Inconvenienzien, am

vorträglichsten zu seyn erachten, daß das nach Pohlen zu marchiren im Begriff stehende Unseres Printzens Albrechts Lbd. Regiment Cheveaux-Legers, in denen March-Qvartieren, durch Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, die baare Bezahlung, und zwar nach Proportion des allhier gewöhnlichen monathlichen Brodt- und Fourage-Geldes, mithin à ½. Kgl. vor jede tägliche Portion Brodt, nach monathlichen 12. gl.- und 5. Kgl. vor jede tägliche Ration, nach monathlichen 5. Thlrn. leisten, und sich darüber Qvittungen, nebst gewöhnlichen Attestatis, ausstellen lassen möge, zu dem Ende Wir nicht nur Unseren am Römisch-Kayserl. Hofe subsistirenden Ministre-Plenipotentiaire dem Conferenz-Ministro und würcklich Geheimen-Rathe Grafen von Lofs aufgegeben, den nöthigen Gebrauch hiervon an dasigen Hofe zu machen, sondern auch Unserem Geheimen Kriegs-Raths Collegio, das erforderliche diesfalls zu veranstalten, allbereits gemessenst anbefohlen haben; Als werdet ihr, in Conformität dessen, besagtem Regimente solches par Ordre bekannt zu machen ohnermangelt seyn. Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Febr. 1747.

AUGUSTUS REX.

An den General en Chef Grafen Rutowski.

Befehl,

Daß durch Böhmen ꝛc. die Beobachtung eines vierspännigen Vorspann-Wagens, von einem Nacht-Qvartier zum andern, mit Einem Thaler geschehen solle, d. d. Dreßden, am 20. Julii, 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, lieber getreuer; Uns ist geziemend vorgetragen worden, wasgestalt von dem Königl. Böhmischen General-Landes-Kriegs-Commissariat, bey Gelegenheit derer, vor Unser Leib-Grenadier-Garde-Regiment, ohnlängst aus Pohlen geführten Recrouten-Transports, der Antrag dahin geschehen, daß, bey künfftigen Durch-Marche Unserer Trouppen durch besagtes Königreich Böhmen die Vorspanne vor jedes Pferd auf die Station mit 22½. Xer, und also von einem vierspännigen Wagen, von einem Nacht-Qvartier zum andern, zusammen mit Einem Thaler, bezahlet werden möchte. Wann Wir nun sothanes Ansinnen, statt der bißher, nach der Reichs-Constitutionsmäßigen Vorspann-Taxe, nur üblich gewesenen 21. gl. 4. pf. führohin, und biß auf weitere Anordnung, gnädigst aggreiret, und solchergestalt auch bey reciproquen Durch-Mærchen durch Unsere Lande, ebenfalls also zu halten gemeynet sind; Alß haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und künfftigen Beobachtung, hierdurch nicht uneröffnet lassen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 26. Julii, 1747.

AVGVSTVS REX,

An den General en Chef Grafen Rutowski.

Special-Ordre,

Das Verhalten derer durch das Reussische marchirenden zwey Compagnien betrl. und was dieselben allda vor die Ration, ingleichen die Vorspannung, zu bezahlen haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals Br. v. Rochow Excell. d. d. Dreßden, den 16. Mart. 1753.

P. P.

Gleichwie das Original des, an die Herren Reußen, wegen des Durch-Marches derer vom Leib-Cuirassier-Regimente in Auma und Triptis stehenden 2. Compagnien durch derselben Herrschafften, ausgefertigten Notifications-Schreibens, durch den Neustädtischen Creyß-Commissarium an die Behörde befördert worden; Also werden auch Ew. Excellenz die davon anbey erfolgende Abschrifft besagtem Regimente zu anderweit nöthiger Anordnung mit dem Beyfügen zu zu fertigen belieben, daß erwehnte 2. Compagnien denen Reußischen Unterthanen, bey dem Anhero- und künfftigen Rück-March, auf die Ration vor jegliches Dienst-Pferd 3. ggl. täglich baar zu vergüten, auch jeglichen Vorspann-Wagen, ingleichen die 4. Pferde vor jeden Proviant-Wagen, mit 1. Thlr.- von einem Nacht-Qvartier zum andern, gegen Qvittung zu bezahlen, und hiernächst, wann diese Compagnien die ausgesetzte Vorspanne nicht insgesamt bey dem Aufbruche aus denen Stand-Qvartieren, sondern einen Theil derselben erst einige Zeit nachhero verlangen, sie denenjenigen, welche in dem Reußischen die March-Angelegenheiten besorgen, von dem Tage, wann die letztere Vorspann zu gestellen, in Zeiten Part zu geben, übrigens aber nach vollendeten Anhero- und Rück-March, den vor die Vorspann gethanen Vorschuß, gegen Einsendung derer darüber erhaltenen Qvittungen, aus der Königl. General-Kriegs-Cassa wieder zu erwarten hätten.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Vierd-

Vierdten Buches, Zweyter Titul,

von

Mærchen in Campagne, und feindliche Lande, desgleichen dem Verhalten in solchen, und gegen feindliche Unterthanen.

General-Ordre,

Krafft welcher in Campagne und auf Mærchen alles Marodiren, unter der Bedrohung, daß die betretene Marodeurs in continenti aufgehencket, auf die entfliehenden Feuer gegeben, und sie todt geschossen, in denen Qvartieren alle Excesse aufs sorgfältigste vermieden, auch durch das Spielen niemand um das Seinige gebracht, wie nicht weniger denen Alliirten Trouppen mit aller Höfflichkeit und Bescheidenheit begegnet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, an das in Mähren eingerückte Corps von der Königl. Chur Sächs. Armée, d. d. Saar, den 7. Febr. 1742.

P. P.

Nachdem die Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Armée in das Marggrafthum Mähren eingerücket, und nunmehro im Begriff stehet, sich mit denen Königl. Preußischen Trouppen zu conjungiren; Ich aber benachrichtiget worden, daß besonders auf gestrigen und vorher gehenden Marche verschiedene Excesse, durch marodiren, Vergewalthätigung und Bestehlung derer Leuthe, auf der Strasse und auf denen Dörffern, vorgegangen; Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. unser allergnädigster Herr aber zu wiederhohlten mahlen in Dero allergnädigst ertheilten Manifesten, und besonders in dem sub dato Dreßden, den 28. Octobr. 1741. emanirten Patent, den Ein-March Dero Trouppen in einige zur Oesterreichischen Succession gehörige Lande betreffend, denen Einwohnern derer Lande, daß, wenn sie wieder Deroselben Armeé nichts Feindseeliges unternehmen, sondern sich friedlich und ruhig bezeigen würden, sie bey ihren Haab und Vermögen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten in Geistlichen und Weltlichen unbeeinträchtiget gelassen werden, sich alles Königl. Schutzes, Huld und Gnade zu erfreuen und zu getrösten haben solten, die allergnädigste Versicherung gethan und gegeben, im Gegentheil die gemessenste schärffste Ordre gestellet, daß kein Officier oder Gemeiner oder sonst jemand obbemeldte Einwohner und Unterthanen obvorgedachter Länder im geringsten vergewaltigen, pressen, belästigen oder krancken sollen, mit der angefügten Bedrohung, daß die Contravenienten, wenn sie dessen überführet werden, mit unnachbleiblich empfindlicher, und nach Beschaffenheit des Verbrechens Leibes- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen; Wie ich auch Eingangs bemeldte Excesse so wohl durch schrifftlich ergangene Ordres, als auch durch mündliche Befehle bey der Parole, in Conformité nur angeführten allerhöchsten Königl. Patents, bey der Armée zu wiederhohlten mahlen auf das allerschärffste verbiethen lassen; Jedoch nunmehro mit grossen Mißvergnügen vernehmen muß, daß sothane Ordres von verschiedenen Contravenienten gefliessentlich ausser Augen gesetzet werden wollen:

vielmehr sollen dergleichen Excesse unnachbleiblich, und, nach Befinden, am Leibe und Leben gestraffet werden.

So finde mich genöthiget mit Beziehung auf obgedachte meine an die Armée ergangene Befehle und Ordres, unter deren Wiederhohlung, folgendes bey der Armée gemessenst anzubefehlen und bekannt zu machen.

Vorgegangene Excesse auf Mærchen durch Marodiren,

sind dem untern 28ten Oct. 1741. ergangenen Patent schlechterdings entgegen,

1.) Es soll sich keiner, weder Officier noch Unter-Officier und Gemeiner, Knecht, Weiber, oder wer sonst der Armée folget, bey Leib- und Lebens-Straffe, unterstehen, sich auf dem Marche von der Armée vor- seit- oder rückwärts zu entfernen, in die Dörffer, wo der Zug der Armée durch- oder vorbey gehet, zu fallen, daselbst zu marodiren, die Einwohner derselben im geringsten zu vergewaltigen, zu bestehlen und auszuplündern, oder selbigen, unter was Prætext es auch sey, das geringste, es habe Nahmen, wie es wolle, zu entwenden: Wer darüber betreten wird, der soll ohne alle Gnade, er habe aus einem dergleichen Orthe was weggebracht oder nicht, an den ersten Baum oder Pfahl aufgehencket werden, zu dem Ende der Major von Zabeltitz, als General-Gewaltiger, mit gnugsamer Mannschafft und Ordre nochmahls versehen werden soll, damit er die Verbrecher, so er in dergleichen Begünstigungen betrifft, in continenti, und ohne Rückfrage, aufhen-

Soll sich niemand, wer nur der Armée folget, auf dem Marche von solcher vor- seit- oder rückwärts entfernen, vielweniger in die Dörffer einfallen, daselbst marodiren, noch denen Einwohnern einiges Leyd zufügen, oder an den ersten Baum oder Pfahl aufgehencket,

zu welchem Ende der General-Gewaltiger mit gnugsamer Ordre und Mannschafft versehen, auf die Flüchtigen oder Wiedersetzlichen aber Feuer gegeben werden.

hencken und executiren lassen könne, auf die Flüchtigen aber, welche sich der Hafft und Straffe zu entziehen suchen, oder sich wiedersetzen möchten, alsofort Feuer geben, und sie todt schiessen lassen solle.

Wie denn auch diejenigen, welche, bey dergleichen Gelegenheit, auf das denen Einwohnern dieser Lande gehörige Flügel- und Feder-Vieh Feuer geben, mit eben der Straffe beleget werden sollen.

2. Es soll sich niemand unterstehen in denen Qvartieren denen Wirthen, von denen zwar dasjenige, was sie ihren Qvartier-Gast an Essen und Trincken freywillig und ohngezwungen reichen, angenommen werden kan, keinesweges aber von denenselben zu fordern, oder durch ungebührliches Bezeigen und Bekränckung zu erpressen und zu erzwingen ist, ausser Holtz und Licht, an Geld, Victualien oder andern Haabseeligkeiten, das mindeste, unter was Prætext es auch sey, in der Absicht hierunter zu profitiren, abzufordern, noch vielweniger zu entwenden, oder mit Gewalt denenselben ab- und wegzunehmen, ihnen mit groben injurieusen Worten, Drohungen, auch wohl gar Thätlichkeiten und Schlägen zu begegnen; Wer hierunter verbricht, so es ein Officier wäre, so soll derselbe vor Kriegs-Recht gestellet und ohne Weitläufftigkeit des Processes mit Cassation, Gefängniß, und nach befundenen Umständen mit anderer harten Straffe beleget, da es aber ein Unter-Officier oder Gemeiner wäre, so sollen erstere degradiret, und über dieses noch, gleich letztern mit nachdrücklichen Gassen-Lauffen angesehen werden;

Von denen Wirthen, ausser Holtz und Licht, an Gelde oder Victualien nichts zu erpressen,

und ihnen nicht ungebührlich zu begegnen,

oder, nach Beschaffenheit, mit Cassation, Degradation und Gaßenlauffen bestraffet werden.

Da sich auch ereignen möchte, daß ein auf dergleichen Art bekränckter Einwohner dieser Lande, bey einem Officier des Regiments, worunter der Delinqvent gehöret, über die erlittene Ungebührnisse klagbar würde, auch wohl gar dieserhalben bey dem Obristen oder Commendanten des Regiments Beschwerde führete;

So soll jeder Officier, an welchen dergleichen gelanget, bey Vermeydung vors Kriegs-Recht gestellet, und obgedachtermaassen bestrafft zu werden, wieder den Delinqventen ohngesäumt mit der Hafft verfahren, das angezeigte oder sonst in Erfahrung gebrachte Ungebührniß dem Commendanten des Regiments des förderſamsten pflichtmäßig anzeigen, der Obriste oder wer bey dessen allenfallßiger Abwesenheit, das Regiment commandiret, dem klagenden Theil schleunige Justiz verschaffen, wieder den Verbrecher, bey Vermeydung ernsterer Einsicht, Arrests, Stellung vors Kriegs-Recht, und anderer unnachbleibenden Straffe, ohne Nachsicht und Connivenz, mit Process und Kriegs-Recht verfahren, auch, da ein bedencklicher Umstand vorfiele, ungesäumten Rapport an mich, oder bey meiner Abwesenheit, an den commandirenden General, erstatten, sich auch eigenmächtiger Weiße einiger Connivenz und Erlassung obgedachter denen Verbrechern angedrohoeten Straffe keinesweges unterziehen; Wie ich denn hiermit besonders denen Obristen und Commendanten derer Regimenter, wie bereits geschehen, nochmahls auf das ernstlichste anfüge, daß, wofern einer oder der andere dieser Ordre nicht auf das genaueste nachleben, und durch Nachsicht, zu Einreissung mehrer dergleichen Excesse, Anlaß geben solte, ich mich, in Ansehung des vorgegangenen Excesses, alsdenn lediglich so wohl wegen der Restitution des, dem beleidigten Theil zugefügten Schadens, als der angedroheten ernsten Einsicht, an dieselben, ohne Ansehung der Person, halten, und wieder selbige, durch das General-Kriegs-Gerichte, mit allen Rigueur verfahren lassen werde.

Eigenmächtiger Weise einige Milderung derer oben gesetzten Straffen sich nicht anzumaßen.

Die angebrachten Beschwerden schleunigst zu untersuchen, und ernstlich zu bestraffen, oder selbst dafür zu hafften, und vors Kriegs-Recht gestellet zu werden.

3.) Es soll hiernechst weder Unter-Officier noch Gemeiner sich unterstehen, durch Würffel oder andere Spiele jemanden um das Seinige zu bringen, zu dessen Vermeydung die Officiers bey denen Compagnien das Auge fleißig darauf haben sollen, damit niemand hierdurch in Schaden und Verlust des Seinigen, woraus besonders bey denen Unter-Officiers und dem gemeinen Mann gemeiniglich andere Excesse, als Diebstahl und andere unzuläßige Arten, den erlittenen Verlust wieder beyzubringen, oder unnachbleiblicher Schaden an der Gesundheit entstehet, gesetzet werde, wobey der Gewinner nicht nur das Gewonnene alsofort wieder zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch, wenn es ein Unter-Officier, nebst der Degradation, mit dem Verspieler, mit Gassenlauffen bestraffet werden solle.

Verboth des Würffelns u. Spielens um Gewinsts willen,

als woraus gemeiniglich Diebstähle, u. andere Excesse erfolgen.

4.) Da auch die Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsische Armée nunmehro in procinctu stehet, sich mit denen Königl. Preußischen Trouppen zu conjungiren, und die Reputation der Armée und der Dienst Ihro Königl. Maj. erfordert, daß jeglicher ein Exempel guter Zucht, Discipline und Subordination von sich gebe, hierbey auch gegen die mit uns sich conjungirenden Königl. Preußischen Trouppen gutes Comportement und Verträglichkeit bezeige; So wird allen und jeden Obristens und Regiments-Commendanten hierdurch in Ordre ertheilet, in Deroselben ihnen allergnädigst anvertrauten Regimentern, bey deren einigen man zeithero eine ziemliche Nachläßigkeit im Dienst verspühret, auf gute Ordnung, Disciplin, und Subordination zu halten, denen darwieder handelnden Verbrechern auf keinerley Weise zu conniviren, sondern wieder selbige mit allem Rigueur und nach Vorschrifft derer Kriegs-Articul und Rechte ungesäumt zu verfahren; Maßen die nur binnen kurtzer Zeit dießfalls klag-

Bey Conjunction mit denen alliirten Trouppen soll sich ein jeder befleißigen, ein Exempel guter Zucht, Discipline und Subordination von sich zu geben, auch gegen die Alliirten ein gutes Comportement beobachten.

klagbar gewordenen Exceſſe von der dießfalls eingeriſſenen ſchädlichen Unordnung gnugſames Zeugnüß ablegen, und ich denenſelben, zu Abwendung aller daraus entſtehenden ſchädlichen Folgerungen, mit allen Nachdruck zu begegnen, mich veranlaſſet und gemüßiget ſehe. Wie dann zugleich hiermit allen und jeden Staabs-Ober-Unter-Officiers und Gemeinen ernſtlich anbefohlen wird, denen Königl. Preußiſchen Trouppen bey deren erfolgenden Conjunction, mit aller Beſcheidenheit und Höflichkeit zu begegnen, und durchgehends mit denenſelben einen guten Betrag und Comportement, nach aller Möglichkeit, zu pflegen.

Abſichten vorſtehender geſchärfften Verfügungen.

Gleichwie ich nun unter dem, was vorſtehender maßen angeführet worden, nichts anders intentire und ſuche, als daß Ihro Königl. Maj. allerhöchſte Willens-Meynung auf das genaueſte zu allergehorſamſter Erfüllung gebracht, ſowohl die gegenwärtigen als zukünfftigen Operationes zur Gloire und dem allerhöchſten Intereſſe Ihro Königl. Maj. auf alle mögliche Art beſchleuniget und befördert, der Dienſt und Reputation allerhöchſt Deroſelben Trouppen beſtmöglichſt conſerviret, und eines jeglichen hierunter zugleich mit verſirende Ehre und Avantage vermehret werde; So lebe ich zu einem jeden, beſonders aber denen Obriſtens und Regiments-Commendanten, des ungezweiffelten Vertrauens, daß jeder von ſich ſelbſt zu exacter Erfüllung dieſer Ordre, und über ſelbiger auf das genaueſte zu halten, ſich willig und bereit finden, zu dem Ende ſolche ihren allergnädigſt anvertrauten Regimente, und Corps, alſofort publiciren und einſchärffen laſſen, mich aber jedweder, ſo zu denen, meinen Commando allergnädigſt anvertraueten Trouppen gehöret, durch genaue Befolgung deſſen, was hiermit anbefohlen worden, der Erfüllung der auſſerdem unnachbleiblich erfolgenden angedroheten Verantwortung und Straffe überheben werde. Welches Mein Hochgeehrteſter Herr General-Lieutenant denen unter Dero Commando ſtehenden Regimentern und Corps des förderſamſten bekannt zu machen belieben wollen. Wobey verharre, ꝛc.

Cheval. de Saxe.

General-Ordre,

Das Reglement, wornach die Herren Generals, Staabs- und Ober-Officiers ihre Equipage zu reguliren und ſich damit zu verſehen haben, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marſchalls Hertzogs zu Sachſen-Weiſſenfelß Hochfürſtl. Durchl. an das zum March deſtinirte Corps und Regimenter, d. d. Dreßden, am 13. Septbr. 1744.

P. P.

Da ich nicht zweiffele, es werden die Ober-Officiers derjenigen Regimenter, vor welche die Proviant- und reſp. Pack-Pferde vom Lande geliefert worden, nunmehro auch auf ihre eigene Equipage bedacht ſeyn; Als erfolget anbey das Reglement, nach welchem die Herren Generals ſowohl, als ein jeder Ober-Officier, ihre Equipagen zu reguliren, und bey einem erfolgenden Aufbruch, einzurichten haben, auch wie viele Marquetender par Regiment, und wie viel gemeine Weiber par Compagnie, mitzunehmen erlaubet iſt.

Generals und Ober-Officiers ſollen ſich in Eqvipage ſetzen, um ſich ſelbſt fortſchaffen zu können,

Wie nun die Officiers keinen Anſtand nehmen werden, ſich, in ſolcher Maaſſe mit Equipage zu verſehen, daß ſie, auf erſtere Ordre, und ſpätheſtens mit Ende ietzigen Monaths, zu marchiren, und ſich ſelbſt fortzuſchaffen, im Stande ſeyn:

die Regiments-Commendanten auch ſich um tüchtige Marqvetenders umthun,

Alſo haben auch die Regiments-Commendanten ſich nach tüchtigen Marquetenders umzuthun, und ſie zu engagiren, als auf welche die gewöhnliche und ihnen in der letzten Böhmiſchen Campagne gereichten Portiones und Rationes, vom Tage ihrer Præſentation und Daſeyns, ebenfalls vergütet werden ſollen.

zu Volontairs wird niemand zugelaſſen, der nicht in hieſigen Dienſten.

Ubrigens iſt nicht nachgelaſſen, weder andere Volontaires, als ſo in Ihro Maj. des Königs würcklichen Dienſten ſtehen, mitzunehmen, noch denen Staabs- und Ober-Officiers erlaubet, ihre Frauen mit ſich zu haben.

Ober-Officiers-Frauen bleiben zurück.

Mein Vielgeehrter Herr General-Lieutenant wollen demnach Sich ſowohl vor ihre Perſon, in ſeiner Maaſſe, darnach achten, auch obiges dem Herrn General-Major v. N. N. und denen unterhabenden Regimentern, zur Beobachtung, in Ordre bekannt machen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Reglement,

Nach welchem, die Herren Generals ſowohl, als die Ober-Officiers, bey denen Regimentern, ihre Eqvipage, bey erfolgenden Marche, einzurichten haben, auch, was an Marqvetendern und Weibern, mitzunehmen, erlaubet iſt.

1. Ge-

1. General, ...	1. Kutsche, 3. Wagens, 1. Küchen-Calesche.	
1. General-Lieutenant	1. Kutsche, 2. Wagens, 1. Küchen-Calesche.	
1. General-Major, .	1. Kutsche, 1. Wagen, 1. Küchen-Calesche.	

Vor den Unter-General-Staab, 8. Wagens.
2. General-Staabs-Marqvetender.

Bey einem Regiment Cavallerie oder Dragoner.

Staab.

1. Oberster . . .	1. Chaise,	2. Wagen,
1. Oberst-Lieutenant	1. Chaise,	1. Wagen,
1. Major	1.	.
1. Regiments-Qvartiermeister	1.	.
1. Adjutant		
1. Auditeur . .	1.	.
1. Feldprediger .		
1. Regiments-Feldscheer . .	1.	.
1. Staabs-Marqvetender . .	1.	.

Compagnien.

6. Rittmeisters	6.	.
12. Subalternen	6.	.
6. Proviant-Wagen . . .	6.	.
2. Marqvetender par. Escadr.	2.	.
	2. Chaisen,	28. Wagen.

Ueberdiß
par Compagnie 6. Weiber.

Bey einem Regiment Infanterie,

1. Oberster . . .	1. Chaise.	2. Wagen,
1. Oberst-Lieutenant	1. .	1. .
1. Major		1. .
2. Adjutanten		1. .
1. Regiments-Qvartiermeister		
1. Auditeur		1. .
1. Feldprediger . . .		
1. Regiments-Feldscheer . .		1. .
1. Staabs-Marqvetender . .		1. .

Compagnien.

14. Capitaines	14.	.
42. Subalternen	14.	.
Proviant-Wagens . .	14.	.
Marqvetender	7.	.
	2. Chaisen,	57. Wagen.

Ueberdieß
par Compagnie 3. Pack-Pferde
und 10. Weiber.

Dreßden,
den 13. Septembr. 1744.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Puncta,

Wornach sich die Regimenter Infanterie, beym Marche, genau zu achten haben.

1.

Wann früh General-March geschlagen wird, bedeutet solches, daß denselben Morgen marchiret wird, und werden die Leuthe aufgeweckt und verlesen. General-March.

2.

Bey Vergatterung ziehen sich die Soldaten an, und machen ihr Gewehr und Sachen zu rechte. Vergatterung

3.

Bey Rast wird abgebrochen, und aufgepacket, auch die Compagnien, in denen Compagnie-Gassen gestellet. Rast,

4.

Beym March-Schlagen rücken die Compagnien aus, formiren das Bataillon, und, wann vom Flügel abmarchiret wird, schwencket sich solches in halbe Divisions, rechts oder lincks, zwischen die Grenadiers, nach dem Flügel, wo abmarchiret wird, und treten den March an. Antretung des Marches,

Beym Marche selbst ist zu observiren: bey solchem muß ein jeder Officier und Unter-Officier in seinem Zuge,

a) Daß jeder Officier und Unter-Officier in seinem Zuge bleibe, und, ohne erhebliche Ursache, nicht von- oder aus solchem gehe.

b) Daß sie, bey schwerer Straffe, darauf Acht haben, daß die Leuthe in ihren Reyhen und Gliedern bleiben, ihre Vor- Hinter- und Neben-Männer wohl observiren, und nicht unter einander lauffen. Es soll auch keiner, seine Nothdurfft zu verrichten, ohne Permission, aus seinem Zuge gehen, und, um daß er desto geschwinder nachkömmt, giebt er sein Gewehr seinem Cameraden so lange zu tragen. und jeder Gemeiner in Reyh- und Gliedern bleiben.

c) Wann die halbe Division an ein Defilée kömmt, doubliren die Glieder gleich ein, ist rechts abmarchiret, rechts, ist lincks abmarchiret, lincks, schliessen wohl auf einander, und, so bald das Defilée pasiret ist, marchiren die Glieder wieder auf, und formiren ihre halbe Division, wie vor, worauf die Officiers genaue Acht zu geben haben, daß diese Doublirung ordentlich geschehe, auch, wegen eines kleinen Bißgen Wassers oder Morasts, so nicht tieff, die Glieder nicht gebrochen, sondern allezeit, so viel möglich, en front marchiret werde; Solte der Morast tieff, oder das Wasser im Wege lang seyn, muß der Major, so à la tête derer Grenadiers marchiret, zusehen, ob nicht rechter- oder lincker Hand zu pasiren, wie er denn auch den Adjutanten voraus zu schicken, um das Terrain zu recognosciren; Da er dann sogleich die tête seines Bataillons einzutheilen hat, daß sich die Glieder in der Mitte brechen, und halb auf der einem, halb auf der andern Seite marchiren. Uberhaupt liegt dem Major ob, dahin zu sehen, daß der March ordentlich gehe, dahero er die Officiers wohl zu instruiren, auch sie zu ihrem Devoir anzuhalten hat, indem er davor zu respondiren; Und wollen Sich Se. des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. lediglich an selbigen Passirung derer Defilées, und Obliegenheit des Majors bey solcher.

bigen halten, wenn nicht alles, anbefohlner maßen exequiret wird; Zu dem Ende er denn auch bald an der Seiten, bald hinter dem Bataillon reuten muß, um alles wohl zu observiren; Vornehmlich bey den Defilées hält er so lange stille, biß das Bataillon pasiret, und sorget davor, daß solches, so geschwinde als thunlich, geschehe, wie denn allemahl ein Defilée mit geschwinden Schritten passiret werden muß.

Vor dem Bataillon marchiret 1. Capitaine zu Fuß,

d) Damit das Bataillon allemahl in einem gewissen Train bleibe, soll jederzeit ein Capitaine forne zu Fuß marchiren, welcher sich alle Stunden, oder halbe Stunden, kan ablösen lassen.

vor denen Fahnen 1. Fähndrich, u. 1. Lieutenant schlüsset.

Vor denen Fahnen marchiret ein Fähndrich, und hinten schliesset ein Lieutenant, gleichfalls zu Fuße; Die übrigen Officiers können sich zu Pferde setzen, jedoch müssen selbige, wie schon erwehnet, nicht von ihren Divisionen, halben Divisionen, oder Pelotons, ohne Permission, reuten.

Hierbey ist zu beobachten, daß der Capitaine, so forne marchiret, und sonderlich diejenigen, so à la tête der Colonnen sind, einen ordentlichen Schritt gehen, damit die übrigen auch schliessen und nachfolgen können, Und hat dieser voraus marchirende Capitaine wohl in Acht zu nehmen, daß er nicht, einmahl geschwinder oder langsamer, als das andere, sondern allemahl in egalen Schritt marchire, ausser, daß er, wenn er ein Defilée passiret, und aus solchem heraus ist, gantz langsam marchire, biß das sämtliche Bataillon aus dem Defilée heraus ist, welches, wann es geschehen, ihm der Major, wann er wieder vorkommt, avertiret.

Uberhaupt hat der Commendant des Bataillons seine Aufmercksamkeit dahin zu richten, daß dieses alles genau befolget werde, und sein Bataillon jederzeit beysammen sey, welches zur Conservation der Leuthe vieles beyträgt.

e) Hinter jedem Bataillon marchirt par Compagnie ein Unter-Officier zum Schliessen, welche die im March marode werdenden observiren, und solche nachbringen, oder sie an den Unter-Officier, wie im Punct sub c. gedacht wird, überliefern, melden sich aber jederzeit, ehe sie weggehen, oder wann sie wiederkommen, bey dem Capitaine, so hinten schliesset, als welcher sie hierzu commandiret.

Was der letztere Capitaine zu observiren, wenn ein General, dem Honneur gebühret, von hinten die Linie passiret.

Es hat auch der schliessende Capitaine hinten zu observiren, daß, wann ein General dem Honneur gebühret, von hinten die Linie passiret, er bey Zeiten abschlagen lasse, zu dem Ende er einen Tambour bey sich zu behalten hat, die andern Tambours aber marchiren alle à la tête des Bataillons, und schlagen, einer um den andern, Feld-March; Wann, wie gedacht, hinten abgeschlagen wird, hängen die Tambours forne gleich ihre Spiele an, und treten successive in ihre Divisions ein.

f) Die alte Fahnen-Wacht bleibet im Lager stehen, löschet alle Feuer aus, und escortiret nachgehends die Bagage, und marchiret, so bald sie aus dem Lager rücket, und theilet sich in 3. Pelotons, längst der Bagage des Bataillons, ein; Bey jedem Bataillon muß 1. Unter-Officier seyn, so nicht allein die Bagage decket, sondern auch, wenn etwan ein Wagen nicht fort könnte, mit seinen Leuten Hand anlegt, und solchem zu Hülffe kömmt. Solte ein Wagen gar zerbrechen, ist solcher sogleich aus der Filé zu schaffen, damit der Zug nicht aufgehalten wird; Und dieses muß indistincte geschehen, sollte es auch des Obristens Wagen seyn, indem Se. Hochfürstl. Durchl. bey Ihrer eigenen Equipage ein gleiches anbefohlen haben.

Die alte Fahnen-Wacht bleibet im Lager stehen, und escortiret die Bagage, und was bey letzterer zu beobachten.

Der Officier von gedachter alten Fahnen-Wacht hat hiernächst den Wagenmeister anzuhalten, daß er solche ordentlich, und in keiner andern Ordnung, als vorgeschrieben ist, bey harter Straffe, fahren lasse, und dessen der Wagenmeister zu avertiren ist. Der Officier selber aber hat ein wachsames Auge mit auf die Knechte, daß solche nicht von ihren Pferden lauffen, und in denen Dörffern marodiren, sondern in ihrer Filé oder Tour fortfahren.

Uber diese Fahnen-Wacht ist nicht erlaubt, daß jemand, von Unter-Officiers oder Gemeinen, bey der Bagage bleibe, sondern es muß alles, was Gewehr führet, in Reyhen und Gliedern beym Bataillon marchiren.

g) Jedem Commendanten vom Bataillon ist erlaubt einen Wagen oder Chaise, vor dem Bataillon, mit sich zu führen, biß solches anders wird befohlen werden.

h) Die Pack-Pferde bleiben bey ihren Bataillons, und ziehen jederzeit neben solchen her, Sollte der Terrain nicht zureichen, so theilen sich selbige, daß die eine Helffte forne, die andere Helffte hinten, marchiren können, auch allen Falls zwischen denen Divisions mit durchpassiren. So bald aber der Weg es wieder erlaubet, ziehen sie wieder auf der Seite heraus.

Maroden,

i) Die Maroden werden frühe, bey Rast-Schlagen, durch einen darzu commandirten Sergeanten, auf den Flügel des Bataillons, wo abmarchiret wird, versammlet, welcher sie denn seitwärts der Colonne führet, und selbige ins neue Lager bringet, auch mit ihnen dann und wann anhält, damit sich selbige wieder erhohlen können.

Bey Haltmachen und Einrücken die Mannschafft zu verlesen, ob alles beysammen.

k) Wann auf dem Marche Halt gemachet, und Rendez-vous gehalten wird, verlesen die Commandir-Sergeanten sogleich die Leuthe, damit er wissen kan, ob alles beysammen; Ein gleiches geschiehet auch bey der Einrückung im Lager, und thut jedesmahl ein Officier par Compagnie davon Rapport an den Major.

Absteck- und Beziehung des neuen Lagers.

1) Zu Absteckung des Lagers gehen die Regiments-Qvartiermeisters, als Fouriers, und 2. Mann par Compagnie, voraus. Diese werden in Reyhen und Gliedern gestellet, und marchiren ordentlich auf eben dem Orthe ab, wie es in der March-Disposition vorgeschrieben ist.

11) So bald das Lager angewiesen, schicket der Regiments-Qvartiermeister einen Fourier dem Regimente entgegen, er selber aber kommt, so bald das Lager fertig, dem Regimente gleichfalls entgegen, und führet solches den nächsten Weg durch die Intervallen ins Lager.

So bald das Bataillon ans Lager kömmt, wird abgeschlagen, und marchiret solches mit scharff geschuldertem Gewehr, und klingendem Spiele, vor selbiges, auf dem Place d' Armes auf, und rücket, introducirter maßen, in selbiges ordentlich ein.

Ubrigens sind vorstehende Puncte in allen Stücken auf das genaueste zu befolgen, und haben, bey Verabsäumung eines oder des andern, die Regiments-Commendanten, und, in seiner Maße, die Majors dafür responsable zu seyn, und gewisser Verantwortung zu gewärtigen. Datum Haupt-March-Qvartier Aue, den 7. Octobris, 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Puncte,
Welche von der Cavallerie, beym Marche, zu observiren.

1.

Bouteselle, Vergatterung, Rast, zu Pferde blasen.

Mit dem Boute-selle-Blasen, oder Generale-Schlagen, werden die Pferde gefüttert und geputzet, mit der Vergatterung nach Gelegenheit, getränckt, gesattelt und aufgepackt; mit den Rast-Schlagen von der Infanterie, wird aufgezäumet, und sodann, wenn die Infanterie March schläget, oder, wenn es befohlen wird, zu Pferde geblasen.

2.

Signals.

Alle Signals werden aus dem Haupt-Qvartiere gegeben, und bläset der Ordonnanz-Trompeter so lange, biß ihm in der Armée geantwortet wird.

3.

In starcken Escadrons zu marchiren.

Die Regimenter sollen jedesmahl mit, so viel nur möglich, starcken Escadrons marchiren, und dahero, unter keinerley Prætext, denen Fouriers mehr, als 2. Mann mitgeben.

4.

Voraus zusendende Qvartiermacher.

Es machen also die Fouriers und ihre Commandirten, bey iedem Regiment Cavallerie, 18. Mann aus, welche der Regiments-Qvartiermeister, ordentlich führen, und in einen Troupp beysammen halten soll. Es marchiren auch selbige in eben der Ordnung ab, wie es der Armée, in der March-Disposition, vorgeschrieben worden.

5.

Die alte Feld-wacht cottoyiret die Bagage, und die bey solcher zu beobachtende Ordnung.

Weil die alte Feld-Wacht die Bagage cottoyiret, und bedecket, soll dem Wagenmeister, nicht mehr, als höchstens 1. Mann par Compagnie, zugegeben werden.

6.

Es soll sich kein Wagenmeister unterstehen, seine Bagage anders fahren zu lassen, als es in der Disposition reguliret ist, bey Vermeydung schwerer Straffe; Wannenhero solcher, von der Ordnung, die er halten soll, wohl zu informiren ist.

7.

Wann an einem Wagen etwas zerbricht, daß solcher nicht fortfahren kan, so wird, ohne Distinction, er an die Seite geschafft, er gehöre wem er wolle, wenn es auch des Oberstens Wagen wäre, und haben des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl. bey Dero eigenen Bagage, es ebenfalls also anzuordnen beliebet.

8.

Denen Commendanten vom Regiment, wird, biß fernere Ordre, erlaubet, 1. Chaise oder Küchen-Calesche, zwischen 2. Escadrons fahren zu lassen.

9.

Was auf Märchen und bey denen Zügen zu observiren,

Die Officiers sollen beständig vor ihren Zügen marchiren, und Acht haben, daß die Leuthe behörig auf einander folgen und nicht zurücke bleiben.

10.

desgleichen bey Defilées.

So viel als möglich ist, soll in kleinen Zügen marchiret werden, und wo nothwendig abgebrochen werden muß, reuthen die Leuthe im Defilée dichte auf einander, und, wann sie aus dem Defilée gekommen, hält jeder Commendant vom grossen Zuge ein wenig an, damit sich solcher in kleine Züge wieder formiren kan, und folget sodann, in einem guten Schritte, denen forderen nach.

11.

Solchergestalt braucht kein Regiment, und keine Escadron, zuwarten, biß sie völlig beysammen sind, sondern es bleiben nur die grossen Züge zusammen, und die Generals, so die Linie führen, werden selbst ordiniren, wenn die tête anhalten soll, damit sich die folgenden wieder anschliessen können.

12.

Wenn ein oder der andere, es sey das Pferd zu beschlagen, den Packt zu ändern, anhalten muß, soll er an die Seite reuthen, und der Wachtmeister von der Compagnie bey ihm bleiben, der ihm, nach verrichteter Arbeit schleunigst wieder zu seinem Zuge bringet.

13.

Marode.

Die Maroden marchiren, so viel möglich, neben dem Regiment, und werden nach

Pro-

Proportion, durch Ober- und Unter-Officiers, geführet.

14.

Abstеck- und Beziehung des neuen Lagers.

So bald das Lager abgestecket ist, reutet der Regiments-Qvartiermeister selbst, oder schicket wenigstens, dem Regiment entgegen, um solches in das Lager zu führen, und die Einrückung geschiehet sodann ohne Ceremonie und in möglichster Behändigkeit; Wannenhero jede Escadron, so bald sie vor dem Lager aufmarchiret ist, sofort die Estandaren wegbringen, die Degen einstecken, abblasen, und einrücken lässet.

Ubrigens sind vorherstehende Puncte, in allen Stücken, auf das genaueste zu befolgen, und haben, bey Verabsäumung eines oder des andern, die Regiments-Commendanten, und, in seiner Maasse, die Majors, dafür responsable zu seyn, und gewisser Verantwortung zu gewärtigen. Datum Haupt-March-Qvartier Aue, den 7. Oct. 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Reglement,

Die Feld-Wacht und Piquets, betreffend.

1.

Die Oberst-Lieutenants und Majors sollen Wechsels-weise die Feld-Wacht und das Piquet haben. Die Feld-Wacht fängt von oben- und das Piquet von unten an.

Feld-Wacht.

Die Feld-Wacht bestehet aus:
1. Staabs-Officier,
3. Capitains,
3. Subalternen,
6. Corporals,
120. Gemeinen.

3.

Ueber solche hat der Oberste du jour die Inspection,

Es ist täglich ein Oberster du jour, welcher über Feld-Wachten und Piquets die Inspection hat; Dieser tritt den Dienst bey Ablösung der Feld-Wacht an.

4.

gehet mit denen Qvartiermachern voraus,

Die neue Feld-Wacht gehet jedesmahl mit denen Qvartiermeisters und Fouriers voraus, in das neue Lager, und der Oberste du jour gehet gleichfalls mit.

5.

dependiret, und wird angewiesen von dem General-Qvartiermeister.

Sie dependiren insgesamt, biß die Armée eingerücket ist, vom General-Qvartiermeister General-Major von Neubour, welcher den Obristen anweiset, wo er die Feld-Wacht, biß das Lager ausgestecket ist, postiren kan. So bald aber solches geschehen und das Lager ausgestecket ist, setzet der Obriste die Feld-Wacht aus, wie sie eigentlich, nach Situation des Lagers, stehen soll, detachiret die Posten, ordnet die Vedetten an, und weiset auch die Nacht-Post an.

6.

Feld-Posten und Vedetten, wie solche auszusetzen.

Die Posten müssen dergestalt ausgesetzet werden, daß weder bey Tage noch Nacht, etwas durchpassiren kan, ohne, daß sie solches gewahr werden; Dahero denn alles, was kommt, anzuhalten, und an den nächsten Officier der Corps de Garde zu melden, und von selbigen Befehl zu erwarten ist, ob es passiren solle.

7.

So offt das Terrain solches zulässet, bleibet der Commendant von der Feld-Wacht, mit 1. Capitaine und 40. Pferden, vor der Mitte des Lagers, und detachiret vor jeden Flügel 1. Capitaine mit 40. Pferden, welche zur Communication zwischen ihnen und des Commendanten Posten, 1. Wachtmeister mit 8. Mann detachiren.

8.

General-Major du jour, Oberster du jour und Commendant der Feldwacht visitiren solche wechselsweise.

Wann die Armée eingerücket, visitiret der General-Major du jour die Feld-Wacht, und, im Fall er an deren Postirung etwas zu ändern nöthig findet, reguliret er solches.

9.

Der Commendant von der Feld-Wacht visitiret solche fleißig, so wohl bey Tage, als in der Nacht, und der Oberste du jour visitiret solche nach Mitternacht.

10.

Die Feld-Wachten halten in 2. Gliedern, (die detachirten Unter-Officiers-Posten in einem Gliede) und das Feuer muß, neben der Corps de Garde, so klein als möglich, und in der Tieffe gemacht werden, auch so, daß das Ausrücken nicht verhindert wird.

11.

Die Helffte derselben muß allezeit aufgezäumet halten.

Die Leuthe werden successivè zur Tränke geschicket, auch muß nur eine Helffte um die andere füttern, und, ausserdem, aufgezäumet halten, beym Heu-Füttern aber behalten die Pferde die Unterlege-Trenßen an.

12.

Das Gewehr muß beständig an den Pferden hangen bleiben.

13.

Neue Feldwacht.

Am Rast-Tage löset die Feld-Wacht noch vor Tage ab, setzet sich, auf denen Nacht-Posten, lincker Hand der alten Feld-Wachten; Beyde bleiben sodann beysammen stehen, biß es vollkommen Tag ist, sodann rücket die neue Feld-Wacht auf die Tage-Posten, die ihnen die Officiers von der alten Feld-Wacht anweisen, und, wenn die Tage-Posten occupiret sind, rücket die alte Feld-Wacht ins Lager.

14.

Die Feld-Wachten rücken stille aus und ein.

15.

Der Commendant von der Feld-Wacht lässet die Parole, durch einen Officier, im

Haupt-Qvartier, vom General-Major du jour, hohlen, und rapportiret, alles was vorfällt, sowohl an den General-Major, als an den Obersten du jour, schicket auch an ersteren, so fort nach der Ablösung, und an letztern, wenn er auf seine Nacht-Posten gerückt ist, Ordonnanz.

16.

Nach geschehener Ablösung, meldet sich der abgelösete Commendant von der Feld-Wacht selbst bey dem General-Major du jour, und der Oberste du jour rapportiret an den General-Lieutenant du jour.

17.

Honneurs, wem solche von der Feld-Wacht gebühren.

Vor des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. sitzet die Feld-Wacht auf, und lässet March blasen, oder schlagen; Vor des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, und denen Generals du jour, sitzet die Feld-Wacht gleichfalls auf, lässet aber kein Spiel rühren.

Vor die übrigen Generals treten die Leuthe bey ihren Pferden.

18.

Wann solche auf die Nacht- und wieder auf die Tage-Posten rücket.

Nach der Retraite, und wenn es anfänget dunckel zu werden, rücken die Feld-Wachten auf ihre Nacht-Posten, und, mit dem Tage, wieder auf die Tage-Posten.

19.

Wenn des Nachts etwas an die Feld-Posten kommt, wird es angehalten, und der Unter-Officier herausgeruffen, der es examiniret; Weswegen denn auch denen Vedetten kein Feld-Geschrey gegeben wird.

Solte etwas bedencklichs vorfallen, wird es dem Commendanten schleunigst gemeldet.

20.

Des Nachts hält die gantze Feld-Wacht aufgezäumet, und halb zu Pferde.

So lange es nicht anders befohlen wird, soll die Nacht hindurch die gantze Feld-Wacht aufgezäumet haben, und von der Schaar-Wacht an, von jeder Corps de Garde, die eine Helffte um die andere aufsitzen, einen Troupp formiren, und ohngefehr 10. Schritt vorwärts rücken.

21.

Die Vedetten müssen, sonderlich des Nachts, doppelt seyn.

22.

Schnarch-Post.

Jede Corps de Garde setzet des Nachts eine sogenannte Schnarch-Post zu Fuß hinter sich aus, um zu observiren, was aus dem Lager kommt.

23.

Was bey Visitirung derer Feld-Wachten zu observiren.

Bey Visitirung der Feld-Wachten wird folgendes Ceremoniel observiret:

Wenn derjenige, so visitiret, an die ausgesetzte Post kommt, wird er angehalten, und der Unter-Officier herausgeruffen; Der Officier läßt indessen auffsitzen, der Unter-Officier reuthet mit 2. Mann zu demjenigen, der visitiren kömmt, fraget: Wer er sey? Und fordert, mit dem Pistohle in der Hand, das Feld-Geschrey. Wann er dieses richtig erhalten, ruffet er den Officier zu, daß es richtig sey. Der Officier befiehlet: passiren zu lassen, und lässet das Gewehr aufnehmen. Worauf der Corporal eintzig und alleine denjenigen passiren lässet, der die Visitirung verrichtet, und seine Suite anhält.

Wann denn der Visitirende an den Officier kommt, fraget ihn dieser nochmahls: Wer er sey? Und, wenn es richtig, giebet er ihme die Parole, und meldet, was etwa passiret; Ruffet nachgehends dem Unter-Officier zu, daß er die Suite auch passiren lassen solle, und giebt ihme eine Ordonnanz mit, die ihn auf die nächste Post bringet.

24.

Regulariter wird des Nachts hindurch alle Stunden eine Patrouille von 2. Mann, von einer Corps de Garde zur andern, geschickt: Die Vedetten halten sie an, da denn ein Unter-Officier mit 2. Mann zu sie heraus reuthet, und von ihnen vernimmt: Ob etwas passiret sey, und, durch selbige, wieder zurück wissen lässet, ob auf dieser Post etwas vorgefallen.

25.

Devoir der Feldwacht,

Es ist eine General-Regul: Daß die Feld-Wacht nichts muß auf die Corps de Garde kommen lassen, ohne solches vorhero wohl zu examiniren, ob es Freund, oder Feind, sey.

26.

der Corps de Garde,

Wann dannenhero ein Troupp gegen das Lager marchiret, wird, von der nächsten Corps de Garde ein Unter-Officier mit 2. Mann hinausgeschicket, um zu examiniren: Was? Und wer es sey? Im Fall es nun zum Lager gehöret, wird es passiret, und dem General-Major du jour so fort gemeldet, ausserdem wird es angehalten, und vorhero beym General-Major du jour angefraget: Ob es pasiren dürffe?

27.

Ausgeschickte Commandos, wenn solche des Nachts nach dem Lager zurücke kommen.

Im Fall des Nachts ein ausgeschicktes Commando ins Lager zurücke käme, und die Feld-Wacht hätte nicht vorhero Ordre bekommen, solches pasiren zu lassen, so muß es auch nicht geschehen, sondern es muß solches, wenigstens 300. Schritt von denen Vedetten, aufmarchiren und Fronte auswärts machen. Es kan immittelst ein Unter-Officier zum Commendanten der Feld-Wacht gelassen werden, und, wenn dieser siehet und vernommen, was es vor ein Commando sey, schicket er zum General-Major du jour, und fraget an: Ob er es pasiren lassen solle.

28.

Die alte Feldwacht machet die Arriere-Garde, und cotoyiret die Bagage.

Wenn die Armée marchiret, machet die alte Feld-Wacht die Arriére-Garde hinter aller Bagage: Der Commendant davon detachiret kleine Posten längst der Bagage, welche solche cottoyiren, und zugleich die Wa-

Wagens antreiben, daß sie einander folgen, nicht ohne Noth anhalten, noch Excesse verüben. Der Commendant selbsten machet, mit dem stärcksten Troupp, die Arriére-Garde, von allen, und rapportiret, nach der Einrückung, an den General-Major du jour.

29.

Wenn die Bagage in verschiedenen Colonnen fähret, wird auch die Feld-Wacht in so viele getheilet, und jeder Commendant davon hat das zu observiren, was in vorhergehendem Puncte anbefohlen worden.

30.

Piqvet, Das Piquet bestehet aus:

1. Staabs-Officier,
4. Capitains,
4. Subalternen,
4. Wachtmeisters,
12. Corporals,
200. Mann.

NB. Von jedem Flügel wird die Helffte genommen.

31.

hält Tag und Nacht im Lager gesattelt, damit es allemahl im Stande sey, unverzüglich auszurücken, Diese halten Tag und Nacht gesattelt, und sind parat auszurücken, so bald es befohlen wird. Kein Ober-Officier, Unter-Officier noch Gemeiner, der das Piquet hat, soll sich vom Regiment entfernen.

32.

Der Commendant vom Piquet meldet sich beym Obristen du jour, und schicket eine Ordonnanz an den General-Major du jour.

33.

Das Piquet tritt jedesmahl, mit der Retraite, den Dienst an.

34.

und, wenn solches ausrücket, wird sofort ein neues in Bereitschafft gestellet und gehalten. Wenn das Piquet, es sey gantz oder zum theil, marchiren muß; So ersetzet iedes Regiment, sofort dasjenige, was marchiret ist, und der Staabs-Officier soll gleichfalls alsobald wieder ernennet werden.

35.

Wenn bey entstehenden Allarm, oder sonst, das Piquet herausgeruffen wird, rücket solches sofort vor die Etlandaren. Das Piquet von der hintern Linie setzet sich also bald zu denen von der fordern Linie, und die darzu commandirte Officiers ziehen solches vor ihrem Flügel zusammen, formiren daraus 2. Trouppes, und erwarten die Ordre ihrer Commendanten.

Sign. Haupt-March-Qvartier Plan, den 10. Oct. 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Puncta,
Vor Cavallerie und Infanterie, die Parole betreffend.

1.

Wie solche aus und wei- Die Parole wird reguliérement, am Rast-Tage, gegen 11. Uhr Vormittags, und beym March, nach geschehener Einrückung ins Lager, in des Feld-Marschalls Qvartier, ausgegeben. ter gegeben wird.

2.

Des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz empfangen sie vom Feld-Marschall, und geben sie dem General-Lieutenant du jour, welcher sie dem General-Major du jour, und des Feld-Marschalls Adjutanten giebt.

3.

Der General-Major du jour giebet die Parole an die Majors du jour, an den Brigade-Major, und an den Adjutanten von dem Herrn General Chevalier de Saxe, ingleichen an den abgeschickten Officier von der Feldwacht.

4.

Die Majors dürffen nicht insgesamt täglich zur Parole kommen, sondern nur 2. von der Cavallerie, und 2. von der Infanterie, nehmlich von jedem Flügel einer, des fordern- und hintern Treffens, welche also du jour sind. Es müssen sich aber dargegen die Adjutanten von sämtlichen Regimentern, ohnausbleiblich, zu rechter Zeit, einfinden.

5.

Der Brigade-Major giebt die Parole aus an die Adjutanten derer General-Lieutenants und General-Majors, wie auch an alle Regiments-Adjutanten, und machet die Detaille.

6.

Jeder Major du jour hat seinen Adjutanten vom Regiment gleichfalls du jour, welche dasjenige bey dem Flügel schleunigst bestellen, was, nach ausgegebener Parole, entweder der General-Major du jour dem Major, oder der Brigade-Major dem Adjutanten, schrifftlich zuschicket.

7.

Der Major du jour entfernet sich nach empfangener Parole, nicht von seinem Regiment, und werden ihm, von jedem Regimente seines Flügels, 1. Ordonnanz an sein Zelt geschicket, wodurch alles schleunigst und ordentlich expediret werden kan.

8.

Die Majors du jour treten den Dienst bey der Parole an, und behalten solchen, biß die Parole des andern Tages wieder ausgegeben wird: Sie melden sich bey denen Generals du jour.

9.

Dem Brigade-Major wird 1. Fourier und 2. Ordonnanzen, von jedem Flügel eine, zugegeben, welche alle Rast-Tage abgelöset werden.

10.

Der General-Major du jour bleibet beständig bey des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl., und soll allezeit, im Haupt-Qvartier, ein Qvartier darzu ausgemachet

machet werden. Sigl. Haupt-March-Quartier Plan, den 10. Octobr. 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Instruction,

Vor den Major und General-Gewaltiger der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Armée, d. d. Haupt-Quartier Konopischt, den 29. Oct. 1744.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen ꝛc. General-Feld-Marschall ꝛc.

Demnach Wir den bißherigen Lieutenant N. N. vom N. Regiment, mit Beylegung des Majors-Caractére, zum General-Gewaltiger bey der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Unserm Commando untergebenen Armée bestellet haben, und selbigen durch die General-Kriegs-Gerichte, gewöhnlicher maßen verpflichten lassen; Als hat derselbe sich sothaner Function von nun an gebührend zu unterziehen, und solche pflicht- und gewissenhafft zu verwalten; dabey aber auch folgende Instructions-Puncte zu beobachten:

1.

Hat seine Dependenz von dem General-Feld-Marschall, oder commandirenden General,

Seine Dependenz hat derselbe hauptsächlich von Uns, als General-Feld-Marschall, oder dem commandirenden General, empfängt von Uns, oder diesem, die Befehle, wenn er besonders zu etwas, mit Commandirten, ausgeschicket wird, verrichtet das ihm schrifft- oder mündlich anbefohlene strictè nach der erhaltenen Ordre, und erstattet von dem Erfolg an Uns, oder den commandirenden General, seinen Raport.

Nächstdem wird derselbe

2.

Ist jedoch in Policey-Sachen dem General-Auditeur sowohl

an den General-Auditeur dergestalt gewiesen, daß er selbigem, was ihm zu exequiren anbefohlen wird, sowohl wie die Execution geschehen, und was davon der weitere Erfolg gewesen, jedesmahl meldet, nichtweniger was in Ansehung der Policey bey der Armée, in Kauff und Verkauff und anderen gute Ordnung betreffenden Dingen, auf Unsern Befehl, angeordnet wird, behörig vollbringet.

Und wie nun gedachter General-Gewaltiger

3.

als dem General-Quartiermeister, in gewisse Maße untergeben;

auf die Reinlichkeit und Sicherheit derer Läger und Quartiere der Armée auf alle Weise zu sehen schuldig; Also hat er, in Ansehung dessen, auch von dem General-Quartiermeister Befehl anzunehmen, und solchen gebührend zu befolgen, auch an denselben, wie es geschehen, zu raportiren.

4.

muß auf Märchen sorgfältig Acht haben, daß niemand sich absentire noch marodire,

Wenn die Armée marchiret, giebt derselbe sorgfältig Achtung, ob sich jemand davon absentiret, oder zurück bleibet, marodiret, Gewaltthätigkeiten ausübet, oder sonst Unfug treibet, arretiret diejenigen, so sich darüber betreten lassen, meldet solche Uns, oder dem commandirenden General, wie nicht weniger dem General-Auditeur, und vollbringet, was ihm dererselben halber weiter befohlen wird.

5.

das verdächtige Gesindel, und die, so über Unrecht betreten werden, arretiren,

Wenn die Armée campiret oder cantoniret, recognosciret derselbe fleißig die Strassen, und die in dem Quartiers-Bezirck liegende Orte, steuret allem Unfug, Gewaltthätigkeit und Marodiren, arretiret alles verdächtige Gesindel, und die über Unrecht betreten werden, auch besonders diejenigen, so die Zufuhre hindern, und mit denen, so Lebens-Mittel zuführen, ungebührend gebahren, und meldet solche, wie vorerwehnet.

6.

die Marquetenders fleißig visitiren,

Visitiret derselbe sowohl selbst, als durch den Profosen, die Marquetender, ob dieselben mit Päßen versehen, ingleichen ob sie mit guten und tüchtigen Vivres versorget sind, und solche nach der Taxe, und in gebührendem Maaß, verkauffen, giebt auch Achtung, daß Sonntags unter der Kirche, ingleichen nach dem Zapffenstreich bey selbigen niemand aufliege, arretiret deshalben, nach Befinden, Unter-Officiers und Gemeine, bringet sie auf die nächste Wacht, und meldet solche sowohl als die bey dergleichen Gelegenheit angetroffenen Ober-Officiers, und andere Personen, dem General-Auditeur, ingleichen, wenn die Arrestanten auf die General-Wacht geliefert werden, denen General-Adjutanten.

7.

Herrnlose Diener, und andere verdächtige Leute, dem General-Auditeur anzeigen, und

Wenn bey der Armée abgedanckte Herren-Diener, verdächtige Leute, oder andere, so ihres Aufenthalts halben keine Erlaubniß haben, von ihm wahrgenommen werden, so hat er solche dem General-Auditeur, zum weitern Examini, anzuzeigen, auch nach Befinden, selbige so gleich zu arretiren, und, wenn er nicht mit Commandirten versehen, auf die nächste Wacht, vorstehender maßen, zu liefern.

8.

auf die Reinlichkeit des Lagers sehen.

Siehet er auf die Reinlichkeit und Gesundheit derer Läger und Quartiere, und meldet, was er diesfalls zu erinnern findet, dem General-Quartiermeister.

9.

Sein Aufenthalt ist in dem Haupt-Quartier, in welchem er sich jederzeit zu Ausrichtung des ihm anbefohlnen geschickt finden lässet.

Alles dieses nun sowohl als dasjenige, was von Uns, oder dem commandirenden General, ihm, nach Beschaffenheit derer Vorfallenheiten, besonders anbefohlen wird, soll derjel-

derselbe, gleich als ob solches in gegenwärtiger Instruction enthalten wäre, getreulich ausrichten, und darwieder weder um Gaben, Geschencke, Freund- oder Feindschafft, noch um einiger andern Ursache willen, handeln.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel darauf zu drucken befohlen. So geschehen Haupt-Qvartier Konopischt, den 29. Octob. 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Reglement

Churfürst Johann George des IV. zu Sachsen, vor Dero neu angelegtes Hof- und Feld-Post-Amt, den 8. April, 1693.

Johann George der Vierdte, Herzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc.

Demnach Wir der Nothdurfft funden, bey nächst-vorhabendem Feld-Zuge, und Kriegs-Operationen, zu Beförderung nöthiger Correspondenz, sowohl richtiger Fortbringung Unserer angelegenen Brieffe und Paquete, von und zu Unserer Hofstadt und Armée, als auch derer etwan zu verschicken habenden Couriers bessern Commodität, ein Hof- und Feld-Post-Amt anzulegen, und solches durch Unsern Commercien-Rath und Ober-Postmeister, Johann Jacob Käsen, eingerichtet und dirigiret wissen wollen; Als haben Wir ihm desselben Disposition folgender gestalt aufgetragen:

Feld-Post-Beamten-Instruction.

1.) Hat er eine hierzu tüchtige Person bey Unserer Hofstadt und Armée zum Feld-Post-Beamten zu setzen, und dahin zu instruiren, daß er mit allem, was an Knechten und Pferdten (derer letztern ordentlich achte seyn sollen) dazu gehöret, sich daselbst aufhalte, wie Wir denn damit dieses desto füglicher geschehen, und er, der Feld-Post-Beamte, seine Expedition, in Einsammlung und Ausgebung derer Paquete und Brieffe, auch Verschickung derer Extraordinair-Couriers und Staffetten, desto besser abwarten könne, hiermit verordnen, daß das Feld-Post-Amt, und was darzu gehörig, so nahe, als nur möglich, bey Unserer Geheimen Cantzeley einqvartieret werden soll.

Wöchentlich zwey mahl Briefe haben zu können.

2.) Und damit Unser Absehen um so viel mehr erreichet werden möge, ist das Werck dahin einzurichten, daß Wir von und zu Unserer Hofstadt und Armée wöchentlich zweymahl Brieffe haben können, zu welchem Ende, nach Entlegenheit des Orths, wo Wir Uns befinden werden, zu der nächsten Stadt, da eine Reichs-Post ist, und, vice versa, von 3. oder 4. Meilen, biß wieder zu 3. oder 4. Meilen frische Unterlegung, und solche Anstalt zu machen, damit Unsere Post jedesmahl bey daselbst ankommender und abgehender ordinaire sich einfinden, und die Paquete abgeben und annehmen könne.

Mit denen Kayserl. Post-Aemtern vertrauliche Correspondence und Harmonie zu halten.

Wie denn 3.) sowohl der Ober-Postmeister, als der Feld-Post-Beamte, zu desto sicherer und besserer Fortbringung und Beförderung Unserer Paquete, Brieffe, Couriers und Staffetten, mit denen Kayserl. Reichs-Post-Aemtern, aller guten und vertraulichen Correspondenz, immaßen Wir hiermit befehlen, sich zu befleißigen, und mit denenselben in guter Harmonie zu leben hat.

Ordentliche Brieff-Charten hin und her halten.

4.) Soll der Ober-Postmeister in Leipzig, und der Feld-Post-Beamte draussen, alle, sowohl Unsere eigene, als andere einkommende Brieffe, zusammen in ein Paquet machen, denselben, um besserer Richtigkeit willen, eine ordentliche Charte beyfügen, und solches einer an den andern überschreiben und versiegeln, auch, nach Eröffnung derer Paquete, ein jeder von ihnen, an seinem Orthe, sich die schleunige und sichere Bestellung derer Brieffe bestens angelegen seyn lassen.

Keine Brieffe mit einschlagen lassen, sondern nach der Tax aufnehmen.

Und weiln 5.) dieses Werck, und dessen Unterhaltung, ziemliche Kosten erfordert, wollen Wir geschehen lassen, befehlen auch hiermit, daß alle Particulier-Brieffe, nach Unserer confirmirten Taxe, das Porto entrichten, und hiervon niemand, als Unsere mit anwesende Geheimde- auch Geheimde Kriegs- und Cammer-Räthe, eximiret seyn sollen, gestalt denn denenjenigen, welche in Unseren Geheimden Cantzeleyen, sowohl hier in Dreßden, als draussen im Felde, oder sonst, die Paquete schliessen, hiermit alles Ernsts untersaget und befohlen wird, sich alles Unterschleiffs gäntzlich zu enthalten, auch, wenn ihnen von einem oder dem andern Brieffe einzuschlagen angemuthet werden sollte, sie damit ab- und auf die ordentliche Posten, draussen aber an den Feld-Post-Beamten zu verweisen; Maßen Wir diejenigen, die sich hierwieder zu handeln unternehmen möchten, mit Ernst anzusehen wissen werden.

Von allen Extra-Staffetten den Reichs-Post-Aemtern ihr Contingent zu erstatten.

Nicht weniger sollen auch 6.) alle Extra-Staffetten, ehe sie der Feld-Post-Beamte expediret, damit man denen Reichs-Post-Aemtern ihr Contingent davon erstatten, und sie im Gegenfall nicht zu Saumseligkeit, oder die Affairen, wie wohl ehemahls geschehen, gar liegen zu lassen, Ursache und Gelegenheit nehmen mögen, biß an den Orth, wohin sie gehen, nach dem bey denen Reichs-Posten und sonsten hergebrachten und eingeführten Tax, unweigerlich bezahlet werden, immaßen, vor dessen Erfolg, der Post-Beamte zur Versendung in keinerley Weise verbunden ist.

7.) Ver-

Keiner soll, ohne Erlaubniß und Paß, sich derer Feld-Posten zu gebrauchen haben.

7.) Verordnen und befehlen Wir hiermit, daß keiner, so als ein Courier von Unserm Hofe oder Armée zu reisen gedencket, und Post-Pferde verlanget, ohne Unserm, oder Unsers General-Feld-Marschalls, oder anwesenden Geheimen Kriegs-Raths, richtigem Paß, von dem Feld-Post-Beamten aufgenommen, noch ihme die begehrten Pferde, damit nicht ein jeder nach eigenem Gefallen dieselben wegnehmen, und, wie öffters geschehen kan, solche, bey vorfallenden Unserm eigenem Bedürffniß, ermangeln mögen, ausgefolget werden sollen.

Ehe das Ritt-Geld nicht bezahlt, soll keinem ein Post-Pferd hergegeben werden.

Maßen denn auch 8.) ein jedweder, der Post-Pferde verlanget, und sich, daß ihme solche abgefolget werden sollen, obgedachter maßen legitimiret, ohne Unterscheid, niemanden ausgenommen, das im Reich gewöhnliche Ritt-Geld, nemlich von einer jeden einfachen Post, oder 2. Meilen, auf jegliches Pferdt 16. gl. oder ein Kfl. von anderthalber Post, oder 3. Meilen, 1. Thlr. von einer doppelten Post, oder 4. Meilen aber 2. Kfl. unweigerlich zu zahlen verbunden, ausser dem aber, und ehe solches geschiehet, der Feld-Post-Beamte kein eintzig Pferd herzugeben schuldig seyn soll.

Couriers sollen denen Postillons folgen, und nicht denenselben vorjagen, oder den Schaden an Pferden ersetzen.

9.) Wenn nun, vorbesagter Maßen, die Couriers die Post-Pferde erlanget, und das Ritt-Geld erleget haben, sollen sie anders, als nach gewöhnlicher Post-Manier, nicht reuten, und denen Postillons folgen; Diejenigen aber, so denenselben vorjagen, und solchergestalt die Pferde übertreiben, daß sie umfallen und crepiren, oder sonst verunglücken müssen, sollen dieselben zu bezahlen, und allen entstehenden Schaden zu ersetzen, schuldig seyn.

Denen Feld-Post-Beamten soll aller Schutz wiederfahren.

Allermaßen Wir nun 10.) des gnädigsten Erbietens, über das, was hierinnen verordnet, bedürffenden Falls, offt ermeldetes Unser Post-Amt mit einer ausführlichern und mehr geschärfftern Post-Ordnung zu verwahren, und dasselbe wieder alles Unrecht und Gewalt in Unsern Schutz zu halten; Als hat der Feld-Post-Beamte, daferne ihm oder seinen Leuten was ungebührliches begegnen sollte, solches nach Gelegenheit bey Uns selbst, oder Unserm Feld-Marschall, oder dem anwesenden Geheimen Kriegs-Rath, anzubringen, und sich gnädigster Hülffe zu versehen.

Ihm auch gestattet seyn, ein Post-Siegel, wie auch die Postillons Churfürstl. Couleur, zu führen.

11.) Lassen Wir krafft dieses geschehen, und erstatten hiermit, daß zu sicherer und gewisser Einrichtung dieses nützlichen Wercks, der Post-Beamte sich nicht allein eines besondern Post-Siegels, in Verwahrung derer Paquete, bedienen, sondern auch die Postillons Unsere Couleur und Wappen führen mögen; Dahero der Ober-Postmeister und Feld-Post-Beamte die Anstalten darauf zu machen wissen werden. Urkundlich haben wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret wohlbedächtig vordrücken lassen. So geschehen und geben Dreßden, am 8. April, Anno 1693.

Johann George, Churfürst.

(L. S.)

Instruction,

Vor den Feld-Postmeister, d. d. Cholditz, den 13. Nov. 1744.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen ꝛc. General-Feld-Marschall ꝛc.

Demnach N. N. zum Feld-Postmeister bestellet worden, so hat derselbe sich sothaner Function behörig zu unterziehen, und solche mit allem erforderlichen Fleiß, Treue und Application zu verwalten, anbey aber folgende Instructions-Puncte aufs genaueste zu observiren.

1.

Hat seine Dependenz von dem General-Feld-Marschall,

Seine Dependenz hat derselbe lediglich von Uns, und an wen Wir ihn durch schrifftliche Ordre ausdrücklich verweisen, dahero er sich vor seine Person in Unserm Haupt-Qvartiere aufzuhalten und Unsere Befehle zu erwarten hat.

2.

darff sich von dem Haupt-Qvartier nicht entfernen.

Ohne Unsern Vorbewust und Concession soll sich derselbe niemahls von Unserm Haupt-Qvartier, und den ihm angewiesenen Orte, entfernen, sondern allezeit sich bereit finden lassen, Unsere Befehle zu vollbringen.

3.

und ohne des erstern schrifftliche Ordre

Ausser Unserm unmittelbaren Befehl hat derselbe von niemanden Ordre anzunehmen, sondern, wann ihm etwas angesonnen wird, solches an Uns zu melden, und darüber weitere Verhaltungs-Masse zu erwarten: Wie denn auch, wenn sich jemand auf Unsern mündlichen Befehl und Aufftrag beruffet, er sich nicht daran zu kehren, sondern die Vorzeigung Unserer schrifftlichen Ordre zu erfordern hat.

4.

keine Post-Pferde,

Ohne Unserm ausdrücklichen schrifftlichen oder aus Unserm eigenem Munde vernommenen Befehl, soll derselbe auf keines Menschen Verlangen, ohne Ausnahme, Post-Pferde wegschicken, oder weggeben, sondern, wann dergleichen begehret wird, solches Uns anzeigen, und weitern Bescheid vernehmen.

5.

Estaffetten, Couriers, oder Bothen wegschicken,

So ist auch demselben ein vor allemahl auf das schärffste verbothen, ohne Unsere schrifft- oder mündliche Anordnung, Estaffetten oder Couriers, oder auch nur Bothen, selbst wegzuschicken, oder, auf anderer Verlangen, zu expediren.

6. Uber

Ueber alle abgehende Briefe eine richtige Charte fertigen, und solche vor dem Abgange, bey der General-Staabs-Cantzley einreichen,

6.

Uber alle Briefe, so an ihn abgegeben werden, sie seyn von wem sie wollen, und wohin sie gerichtet seyn möchten, soll derselbe eine richtige Charte fertigen, und solche, vor Absendung derer Briefe, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, zur General-Staabs-Cantzley einreichen, auch, ohne solches bewerckstelliget zu haben, keinen vor sich wegschicken.

ein gleiches mit denen ankommenden Briefen beobachten.

7.

Alle ankommende Briefe soll derselbe gleichergestalt in eine Charte bringen, und solche zur General-Staabs-Cantzley überreichen, auch mit der Ausgebung eher nicht anfangen, als biß er dießfalls Bescheid erhalten.

8.

Die Post-Routen werden allezeit mit Unserm Vorbewußt und Einwilligung reguliret und genommen.

Sich selbst, ohne Vorwissen in keine Correspondenz einlassen,

9.

Alles was derselbe mit denen Böhmischen und andern Post-Aemtern, zu Beförderung des Feld-Postwesens, verabredet, hat derselbe an Uns zu berichten, und darüber Unsere Approbation und Anweisung zuförderst zu vernehmen, auch ohne solche sich in keine Correspondenz einzulassen.

denen Postillons die Verschwiegenheit einschärffen,

10.

Was die ankommenden Postillons von Beschaffenheit und Unsicherheit derer Strassen, auch andern ins Publicum einschlagenden, oder sonst notablen Umständen, melden, soll Uns derselbe anzeigen, und anbey zu verhüten suchen, daß solche nicht weiter herum getragen werden.

11.

Desgleichen sind die abgehenden Postillons zu instruiren, daß sie von demjenigen, was sie bey der Armée vernommen, unterwegens nichts sagen noch erzehlen, sondern sich gegen jedermänniglich, so sie um neues befraget, mit der Unwissenheit entschuldigen sollen.

12.

Es hat auch derselbe dahin zu invigiliren, daß niemand durch eigene Leuthe Briefe auf die nächsten Posten schaffe, oder von daraus Estaffetten und Couriers fortschicke, immassen er, wenn dergleichen wahrgenommen würde, solches sogleich anzuzeigen hat.

mit denen nächst gelegenen Post-Aemtern, zu Beförderung des Postwesens, communiciren,

13.

Mit denen am nächsten gelegenen Post-Aemtern soll derselbe fleißig correspondiren, und gutes Einverständniß, zur Beförderung und Nutzen des Postwesens halten, auch einen jeden das Seinige, an Rittgebühren, Estaffetten-Gelde, Brief-Porto, und dergleichen, richtig und ungesäumt zukommen lassen, und nicht verhängen, daß Wir dieserhalben von jemand beschwerend angegangen werden dürffen, ausserdem Wir dergleichen gegründete Klagen mit Nachdruck zu steuern wissen werden.

hinlängliche Pferde,

14.

Die Anzahl der Pferde, so erforderlich, soll derselbe würcklich anschaffen und halten, oder, wenn dießfalls, ohne sein Verschulden sich ein Mangel ereignete, solchen Uns gebührend anzeigen, und die Remedur erwarten.

und, deren zweye jedesmahl zum Reuten fertig halten.

15.

Zwey Pferde zum Reuten soll derselbe jederzeit dergestalt im Haupt-Qvartiere parat halten, daß solche sogleich auf Unsere Ordre bey erheischender Nothdurfft abgehen können.

Wenn die General-Adjutanten, oder die General-Staabs-Cantzley, Pferde bestellet, muß er solche in Bereitschafft setzen, lässet sie aber nicht eher abgehen, biß ihm des Feld-Marschalls schrifftliche Ordre hierzu vorgezeiget wird.

16.

Wenn Wir durch Unsere General-Adjutanten, oder die General-Staabs-Cantzley, Pferde bestellen lassen, soll die Ordre auf das schleunigste, ohne den mindesten Aufenthalt, vollzogen, und sothane Pferde parat gehalten werden, damit solche sogleich, auf Vorzeigung Unserer schrifftlichen Ordre, abgehen können, ausserdem Wir Uns an des Feld-Postmeisters eigene Person halten, und an selbigen den ungebührlichen Aufenthalt ressentiren wollen.

Die Postillons und Knechte in guter Ordnung halten.

17.

Die Postillons und Knechte soll derselbe in guter Zucht und Ordnung halten, diejenigen, so sich ungehorsam und widerspenstig, unachtsam, boßhafft und nachläßig bezeigen, auf die Wacht bringen lassen, und die Umstände dem General-Auditeur anzeigen; Da ihm denn alle billige Rechts-Hülffe wiederfahren soll: Dahingegen auch derselbe ihnen alle Gebührniß und Fourage zu reichen schuldig ist. Ubrigens wollen Wir, wenn der Feld-Postmeister dieser seiner Instruction behörig nachkommt,

Hat sich dargegen alles Schutzes zu versehen.

18.

ihm Unsere Protection und besonderen Schutz dergestalt angedeyhen lassen, daß er und die seinigen von niemand ungebührend insultiret, oder vergewaltiget werden.

Zu Uhrkund dessen haben Wir gegenwärtige Instruction eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Insiegel darauf zu drucken befohlen. So geschehen, Haupt-Qvartier Cholitz, den 13. Nov. 1744.

Classification und Ordnung,

Nach welcher der Generl-Staabs-Qvartier-Meister, die zum General-Staabe gehörige Personen, in dem Haupt-Qvartiere, und denen am nächsten herum gelegenen Orthen, mit Qvartieren zu versehen hat.

Classis I.

Dererjenigen, so des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. am nächsten seyn müssen, und deshalber in das Haupt-Qvartier selbst zu stehen kommen.

1. Sr. Hochfürstl. Durchl. sämtliche Hofstatt, samt darzu gehörigen Hof-Cammer- und Stall-Officianten, ingleichen der Livrée.
2. Dero General-Wacht.
3. Die Ordonnanz-Officiers.
4. Die Towarszyszen und Ordonnanz-Unter-Officiers.
5. Die General-Staabs-Cantzley, worinnen einige Cantzelisten auch ihr Nacht-Qvartier nehmen.
6. Der General-Staabs-Secretarius.
7. Die übrigen Secretarien und Cantzelisten.
8. & 9. Die General-Adjutanten.
10. Der General-Auditeur.
11. Der General-Lieutenant Graf v. Renard.
12. Der General-Qvartiermeister General-Major v. Neubour.
13. Deren Adjutanten.
14. Der General-Major du jour bekömmt nur ein Absteig-Qvartier, dessen sich auch die andern ins Hanpt-Qvartier kommende Herren Generals mit bedienen.
15. Der Geheime Kriegs-Rath Leipziger, nebst
16. Der Casse, und
17. Der Commissariats-Canzeley.
18. Die beyden Brigade-Majors.
19. Der General-Qvartiermeister-Lieutenant.
20. Der General-Staabs-Qvartiermeister, nebst Fourier.
21. Der Capitaine des Guides.
22. Der Feld-Postmeister vor seine Person, nebst 3. Pferden.
23. Der Ingenieur-Major Eggers, nebst denen Ingenieur-Lieutenants Langguth und Schäffer.
24. Ein Hauß vor die Oesterreichischen Commissarien.
25. Der General-Staabs-Marqvetender, wenn vor selbigen annoch Platz vorhanden, ausserdem er sich unterm Zelte behelffen muß.

Classis II.

Derer Personen, welche alsdann, wenn die 1ste Classe placiret, und im Haupt-Qvartiere noch Platz verhanden, in selbigem, nach der Reyhe, wie sie in ihren Numern folgen, ausserdem aber, im nächsten Orthe, mit Qvartieren zu versehen sind:

26. Der General-Major v. Dürfeldt, als Inspecteur der Cavallerie.
27. Der General-Major Baron v. Haxthausen, als Inspecteur der Infanterie.
28. Deren Adjutanten.
29. & 30. Die Exercitien-Obrist-Lieutenants.
31. Der General-Wagenmeister.
32. Der Obrist-Lieutenant v. Lange nebst denen Ingenieurs.
33. Der General-Gewaltiger, nebst dem Staabs-Profos.
34. Der Ober-Gerichts-Actuarius.
35. Der Feld-Postschreiber, samt denen zum Feld-Post-Amt gehörigen Knechten und Pferden.
36. Die Feld-Jägers.
37. Der General-Staabs-Medicus.
38. Der General-Staabs-Chirurgus, nebst Gesellen.
39. Der Feld-Apothecker, nebst einer Apothecken.
40. & 41. Die Volontaires.
42. Ein Hauß vor die übrigen Oesterreichischen Commissarien, so im Haupt-Qvartier nicht unterkommen können.

Classis III.

43. Das sämtliche Proviant-Fuhrwesen, und Lazareth.
44. Die andere Feld- oder Lazareth-Apothecken.
45. Der Staabs-Schneider.

Des Herrn Chevalier de Saxe Excellenz choisiren nach Gefallen einen Ort, worinnen zugleich Dero gesammter Staab und Suite, nach beyliegender Specification, nebst dem Herrn P. Pleiner, sich einqvartieret. Die Herren Generals werden auf denen Flügeln, wohin sie gehören, placiret, die von der Infanterie aber richten sich nach dem Qvartier des Herrn Chevalier de Saxe Excellenz, und occupiren, respectu desselben, ihre Qvartiere vor- oder rückwärts.

Nach dieser Classification hat sich der General-Staabs-Qvartiermeister auf das genaueste zu achten,

Nach obiger Classification hat der General-Staabs-Qvartiermeister, und dessen Fourier, sich aufs genaueste zu richten, die Qvartiere in der Ordnung, so, wie die Numern in jeder Classe auf einander folgen, so viel möglich anzuschreiben, auch keinem, wäre es auch schon mit dessen eigner Einwilligung, anderswo, als in der Classe, wohin er gehörig zu assigniren, anbey aber hauptsächlich dahin zu sehen, daß die General-Wacht, und General-Staabs-Cantzley, entweder mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Qvartiere selbst, oder doch denen nächstgelegenen Häusern, zu stehen komme, ingleichen, daß bey denen übrigen Numern, nach eines jeden Bedürffniß, wovon er behörige Information einziehet, hinlängliche Stallung sey.

auch Acht zu haben, daß niemand ein anderes Qvartier de facto occupire,

Es wird auch derselbe Aufsicht haben, daß niemand ein Qvartier de facto occupire, die angeschriebenen Nahmen auslösche, oder, die richtig Angewiesenen, gar depossedire; Welche Begebenheiten er an den General-Qvartiermeister rapportiret, und von daher die Remedur erwartet.

Im Nothfall können 2. oder 3. Personen zusammen in ein Hauß geleget werden.

Wann, in ausserordentlichen Fällen, das Haupt-Qvartier nicht so beschaffen, daß die in der 1sten Classe benannten Personen, jeder mit einem besondern Hauße versehen werden können; So kan er zwar deren 2. oder 3. in Nothfall zusammen legen, muß aber dabey sein Absehen mit dahin richten, daß solche sich zusammen schicken, und keiner, an Verrichtung seiner Function, gehindert werde.

So bald die neuen Qvartiere ausgetheilet, wird eine Liste davon gefertiget, und ausgehänget.

Endlich soll auch derselbe allezeit, vor Ausrückung aus dem vorigen Qvartiere, eine Liste fertig machen, darein sogleich, wenn die neuen Qvartiere angeschrieben sind, solche mit eingetragen werden; Welche Liste dann, so bald als die Assignation derer Qvartiere geschehen, in dem Haupt-Qvartiere Sr. Hochfürstl. Durchl. auszuhängen ist, damit jeder, bey der Ankunfft, wohin er zu stehen komme, wissen und erfahren könne.

Sign. Haupt-Qvartier Czaslau, den 12. Nov. 1744.

(L. S.)

Johann Adolph, H. z. S. W.

Publications-Ordre,

Zu vorstehendem Regulativ und resp. Instruction.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß, Hochfürstl. Durchl. an Se. des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, sub eodem dato.

P. P.

Nachdem, wegen Classification und künfftigen jedesmahligen Einrichtung derer Qvartiere, vor sämtliche zum General-Staabe gehörige Personen, beygehende Ordnung und resp. Instruction von dem General-Staabs-Qvartiermeister ausfertigen lassen;

So habe Ew. Excellenz davon beygehende Copiam zufertigen wollen, Und werden Dieselben belieben, solche bey der Armée zu publiciren, und die Ordre zu stellen, daß niemand im Haupt-Qvartiere, und darzu assignirten Orthen, sich de facto einlogire, angeschriebene Nahmen auslösche, andere überziehe, oder gar depossedire, weniger in einer andern Classe, als wohin er gehörig, sich ein Qvartier assigniren lasse. Dahingegen, wenn der General-Staab versorget, und noch Qvartier übrig, diejenigen, so dergleichen verlangen, sich bey dem General-Staabs-Qvartiermeister, oder Fourier, anzugeben, und von selbigem die weitere Veranstaltung zu gewarten haben.

Ich verharre, ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Subaltern-Officiers mehr nicht als, von zwey Compagnien, einen Wagen, an statt deßen aber so viel Pack-Pferde, als sie wollen, zu halten erlaubet seyn solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 29. Jan. 1745.

P. P.

Ob zwar, in denen von Ew. Excellenz unterm 15den ietzigen Monaths eingesendeten Gutachten, derer Generals-Personen und Regiments-Commendanten verschiedenes, in Ansehung derer von denen Subalternen-Officiers, statt der Wagen, künfftighin zu führenden Pack-Pferde, angeführet worden.

Die Verminderung derer Eqvipage-Wagens ist zum guten Fortkommen einer Armée unumgänglich nöthig.

So ist jedoch eines Theils die Verminderung der Equipage-Wagens, zum guten Fortkommen einer Armée, unumgänglich nöthig, und andern Theils veroffenbahret sich, aus der bey dem Bestenbostelischen Cuirassier- und andern Regimentern bereits gemachten Einrichtung, daß die Subalternen-Officiers sich der Pack-Pferde mit Nutzen bedienen, und ihre Equipage darauf gar füglich fortbringen können.

Ich trete dannenhero auch Ewr. Excellenz hiervon hegendem Sentiment nicht nur hierdurch bey, sondern werde auch, durch ein des nächsten herausgebendes Reglement, die Wagen bey der Armée überhaupt noch zu vermindern suchen.

Damit jedoch schon ermeldete Subalternen-Officiers nicht alsbald ihre sämtlich habende Wagen verstossen dürffen, sich auch ein und der andere, der künfftighin durchgängig zu führenden Pack-Pferde halber, desto füglicher einrichten könne:

So will ich gestatten, daß, in der künfftigen Campagne, die Subalternen-Officiers, von der Cavalerie sowohl als Infanterie, von 2. Compagnien, einen Wagen annoch beybehalten, und solchergestalt zusammen spannen, iedoch unter der ausdrücklichen Bedeutung, daß, überdieß, denenselben durchaus, weder einen

Neben denen nachgelassenen Wagen dürffen die

Subaltern-Officiers keine Pack-Pferde halten: Die aber keine Wagen halten, mögen so viel Pack-Pferde führen als sie wollen.

einen Wagen mehr, noch auch, neben sothanem Wagen Pack-Pferde zu führen, unter welchem Prætext es auch sey, erlaubt seyn solle, Denenjenigen aber, so an dem Wagen, welchen die Subalternen von 2. Compagnien zusammen bespannen, kein Theil haben, frey gelassen ist, so viel Pack-Pferde, als sie wollen, zu halten.

Ew. Excellenz belieben demnach sämtliche beym Auxiliar-Corps in Böhmen stehende Subalternen-Officiers deßen zur Nachachtung, und auch die Regiments-Commendanten, damit sie darob halten, daß diesem von ihren Subalternen-Officiers genau nachgelebet werde, in Ordre zu bescheiden.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Schrifftliche Salve-Garde.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. General-Feld-Marschall ꝛc.

Befehlen hierdurch an die, bey denen unter Unserm Commando stehenden Auxiliar- und andern Trouppen, befindliche Generalität, sämtliche Staabs- Ober- und Unter-Officiers, und Gemeinen, daß sie, Krafft dieser Salve-Garde die N. Stadt, das an N. zuständige Ritterguth, Vorwerck N. bey vorfallenden Durch-Mærchen, Stand-Qvartieren, Nachtlagern, und sonst, mit allen Gewaltthätigkeiten, und ungebührlichen Exactionen, gäntzlich verschonen, und niemanden, wer der auch sey, weder vor die Person, noch an deßen Haab und Vermögen, Gebäuden, Gärten, Weinbergen, Vieh und Geschirre, und wie es Nahmen haben mag, wissentlich und vorsetzlich einiges Leyd oder Schaden zufügen, sondern alles ruhig und ungekränckt lassen sollen. Wer diesem geflissendlich entgegen zu leben sich unterstehen wird, soll nachdrücklich, auch, nach Befinden, an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden. Welchemnach ein jeder diese Unsere Ordre hierunter zu vollbringen wissen wird. Zu mehrerm Urkund haben Wir diesen Salve-Garden-Brieff eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel vorzudrücken befohlen. So geschehen N. den 1744.

Diejenigen, so mit Salvegarden versehen, weder an ihrer Person, noch Gütern und Vermögen zu beeinträchtigen.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Offene Ordre

vor die in Jung-Buntzlau commandirt stehende lebendige Salve-Garde, Towarzyszen.

Se. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. befehlen hierdurch denen, Dero Escorte halber, in Jung-Buntzlau commandirt stehenden Towarzyszen, daß selbige dasiger Bürgerschafft und Judenschafft zur Salva-Gardia dienen, und daß von denen allda passirenden Trouppen einiger Excess und Unordnung nicht verübet werde, invigiliren und verhüten solle. Daran vollbringen dieselben Sr. Hochfürstl. Durchl. Befehl. Haupt-Qvartier Jettenitz, den 13. Decemb. 1744.

Zu verhindern daß an dasiger Bürgerschafft einiger Excess nicht verübet werde.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Die Respectirung derer beyderseitigen ausgestellten lebendigen Sauve-Garden betreffend, und daß selbige, von denen ausgeschickten Partheyen, nicht aufgehoben werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Diemar, v. Birckholtz und Graf Renard, d. d. Dreßden, am 9. Decemb. 1755.

P. P.

Es haben des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. auf den von des Fürsten von Dessau Durchl. an des Herrn General Bosens Excellenz, beschehenen Antrag: weßen sich, der Sicherheit halber, derer von ihm gegebenen lebendigen Sauve-Garden, von Seiten unserer Partheyen, zu versehen sey? Demselben in Antwort vermelden lassen: wie, von Sächßischer Seite, in Ansehung aller, von gedachtem Fürsten, aufgestellten Sauve-Garden, es mögen solche aus Reutern, Dragonern, Mousquetiers, oder Grenadiers bestehen, wenn sie mit richtigen Sauve-Garden-Brieffen versehen, die Veranstaltung getroffen worden, daß solche, von unsern Partheyen, Commandos, oder Corps, von ihren angewiesenen Orthen, als Kriegs-Gefangene, weggeführet zu werden, nicht zu besorgen haben sollen; Dargegen man sich, ratione unserer Sauve-Garden, von Seiten der Preußischen Armée, ein gleiches versehe.

Die ausgestellten Salve-Garden, musten mit richtigen Salve-Garde-Brieffen versehen seyn, wenn selbige davor respectiret, u. von denen streiffenden Partheyen nicht aufgehoben werden sollen.

Wie ich nun Ewr. Excellenz ein solches hierdurch bekannt mache; Alß werden Dieselben bey Dero unterhabenden Regimentern, daß der von des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. in Ansehung der Sicherheit der Preußischen Sauve-Garden, gegebenen Versicherung, bey vorfallender Gelegenheit, von unserer Seite, nachgelebet werden solle, die benöthigte Verfügung zu treffen belieben. Der ich ꝛc.

Rutowski.

Befehl,

Befehl,

Zu ungehinderter Fortsetzung des Commercii und Sicherheit derer auf die Leipziger Messe reisenden fremden Kauff- und Handels-Leute, die erforderlichen Ordres an die Armée zu ertheilen, d. d. Dreßden, den 9. Sept. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter. Was Wir, derer gegenwärtigen Conjuncturen ungeachtet, wegen ohngehinderter Fortsetzung des Handels und Wandels, in Unseren sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, insonderheit aber bey der herannahenden Leipziger Michaelis-Messe, zu vollkommener Securität derer Commercianten, sowohl vor ihre Personen, als vor die ihnen zugehörigen Waaren, Effecten, Diener und Gehülffen, zusamt dem Fuhrwercke, denen Leipziger Zeitungen einzuverleiben, und zu jedermanns Wissenschafft bekannt machen zu lassen, vor gut befunden, solches werden Ew. Lbd. aus dem Anschlusse mit mehrern zu ersehen, und Unserer Intention gemäß, die erforderliche Ordres an Unsere gesammte Armée, sowohl was davon hier im Lande stehet, als auch noch aus Böhmen eintreffen wird, förderlichst ergehen zu lassen belieben. Wir verbleiben Ew. Lbd. mit Freund-Vetterlichen Hulden jederzeit wohl beygethan. Datum Dreßden, den 9. Sept. 1745.

Securität derer Commercianten vor ihre Personen, Waaren, Effecten, Diener und Gehülffen, auch Fuhrwercke.

AVGVSTVS REX.

G. v. Brühl.
J. A. Arnett.

An des General-Feld-Marschalls Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Durchl.

Leipzig, den 9. Septembr.

Nachdem Ihro Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, die Veranstaltung vorkehren lassen, daß alle diejenigen Kauff-Leuthe und andere Personen, so in Leipzig Commercia zu treiben pflegen, aus welchen Landen und Orten sie auch seyn mögen, ihren Handel und Gewerbe, derer gegenwärtigen Conjuncturen ungeachtet, ohne Hinderung fortsetzen, insonderheit aber bey der herannahenden Leipziger Michaelis-Messe, nicht allein auf ihre Her- und Rück-Reise, in sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, sondern auch währender Messe selbst, sowohl vor ihre Personen, als die ihnen zugehörigen Waaren, Effecten, Diener und Gehülffen, zusammt dem Fuhrwercke, vollkommene Securität, Schutz und Protection geniessen, mithin, woferne sie nur mit richtigen sonst gewöhnlichen obrigkeitlichen Gesundheits-Pässen versehen sind, nirgends angehalten, oder angefochten werden, sondern überall ohne, daß es überdieß einiger weitern Passeports bedürffe, ein sicheres Fortkommen, vor sich und das ihrige, finden sollen, immassen auch der sichern Passirung halber durch die hiesige Armée, an die Generalität bereits die nöthigen Ordres ergangen; Alß ist solches hierdurch zu jedermans Wissenschafft bekannt zu machen.

General-Ordre,

Daß sich an denen nach der Leipziger Messe, reisenden Schlesischen Kauffleuthen, von denen Trouppen in Böhmen nicht vergriffen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 2. Maji 1745.

P. P.

Es hat der diesseitige in Breßlau befindliche Kriegs-Rath und Resident, Walther v. Waldberg, einberichtet, daß, weil, von denen Königl. Hungarischen Trouppen, unterschiedliche Partheyen, nunmehro in Nieder-Schlesien streiffeten, die in Breßlau sich aufhaltende Negotianten ein Bedencken äusserten, ob sie die Reise zu bevorstehender Leipziger Messe, ohne Gefahr würden vornehmen können, und er, sothaner Besorgniß dadurch abzuhelffen, gesuchet, daß er dergleichen Negotianten Pässe ertheile.

Wie es nun aber darauf ankommt, daß diese Pässe von denen Trouppen respectiret werden;

So belieben Ew. Excellenz zum Auxiliar-Corps, besonders an den Herrn General-Lieutenant v. Polenz, die Verfügung zu treffen, daß vor mehrerwehnte Pässe, aller behöriger Egard bezeiget, und, daß sich niemand an denen, auf die Leipziger Messe, und nach deren Endigung, zurückgehenden Handels- und Fuhrleuten, oder ihren Effecten, Wagen und Pferden nicht vergreiffen möge.

Die denen Schlesischen Negotianten von dem diesseitigen Residenten ertheilten Pässe sollen von denen Trouppen respectiret werden.

Wie denn auch des Herrn Generals Grafen v. HohenEms Excell. in dem Anschlusse ersuche, daß er ein solches, denen von seinen unterhabenden Corps nach Schle-

sien streiffenden Partheyen, genau einzubinden belieben möge, und Ew. Excellenz ein solches, bey gedachtem Herrn General, in guter Erinnerung zu erhalten belieben werden. Der ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Wegen dererjenigen Leuthe, welche sich im Lager einfinden, und, wegen Spionerie, und Auskundschafftung des Lagers, verdächtig zu seyn scheinen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Bose Excellenz, an Se. des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, am 11. Oct. 1745.

P. P.

Was Ew. Excellenz, wegen einiger Leuthe, welche sich im Lager einfinden, und, wegen Spionerie und Auskundschafftung des Lagers, verdächtig zu seyn scheinen, unterm 7. hujus, an mich gelangen lassen, habe ich ersehen.

Ob jemand der Spionerie verdächtig sey, kömmt auf die Beschaffenheit derer Personen und Umstände an, und kan mit denen mediis investigandi wieder sie verfahren, auch selbige, wie die Indicia dringend, derer ausgehaltenen mediorum investigandi ohngeachtet, auf den Vestungs-Bau gebracht,

Nun kommt es, bey solchen Personen, hauptsächlich auf die Umstände und Indicia, welche sich wieder dieselben hervor thun, an, da denn, nach deren Beschaffenheit, wieder solche Personen, in Läugnungs-Fällen, entweder mit der Tortur, nach Erkänntniß des Rechts, oder mit Stock-Schlägen auf den Hintern, um ein richtiges Geständniß aus ihnen zu bringen, verfahren werden kan. Wie denn auch dergleichen verdächtige Leuthe, besonders wenn sie aus des Gegentheils Lande gebürtig, oder ihren Aufenthalt daselbst, biß zu ihrer Betretung, gehabt, ihrer Ankunfft und Verrichtungen halber, im Lager, behöriger Maaßen, sich nicht legitimiren können, ohnerachtet sie die Tortur, oder andere media investigandi veritatem, aushalten, deshalben nicht in Freyheit zu setzen, sondern auf hiesigen Festungs-Bau gebracht, und, biß zu erfolgender Veränderung derer Umstände, ohne processualische Weitläufftigkeit, aufbehalten werden können. Immaßen die Abgabe dererselben an die Civil-Obrigkeiten, nebst deren Verwahrung und Verpflegung, allzuvielen Beschwerlichkeiten unterworffen, und nicht so leicht zu erlangen ist, um deswillen denn auch der im Lager befindliche Schuster aus . . . und Herrn-Diener aus . . . wenn genungsamer Verdacht einer Auskundschafftung des Lagers, und Spionerie, wieder sie verhanden, bey beharrlichen Läugnen, und der, ihrer Loßlassung halber, sich ereignenden Bedencklichkeit, ohne Weitläufftigkeit, auf hiesigen Festungs-Bau, wenigstens in die 2te Classe, gebracht werden können.

diejenigen aber, die aus Vorwitz, ohne Legitimation, im Lager sich einfinden, auf andere Weise aus solchen geschaffet werden.

Dahingegen andere, welche mehr aus Muthwillen und Vorwitz, als in Obsicht einer Verrätherey und Auskundschafftung, sich im Lager einfinden, ohne Weitläufftigkeit, und nach Beschaffenheit derer Umstände, auch mit einem guten Buckel voll Schläge, aus dem Lager zu schaffen sind, mit der Bedeutung, daß, woferne sie sich, ohne hinlängliche Legitimation, wiederum allda betreten lassen würden, sie, als Spionen und Verräther, ohne alle Gnade, aufgehencket werden sollen.

Welches Ewr. Excellenz, auf Dero an mich dieserhalben erlassenen Rapport, nicht verhalten wollen, und überlasse, bey Ermangelung derer, wegen obgedachten Schusters und Herrn-Dieners, vermuthlich gehaltenen Registraturen, Dero eigenem Gutbefinden, ob Sie dieselben, auf hiesigen Festungs-Bau, in die 2te Classe, bringen und einschmieden, und dieserhalben die Verfügung an den Herrn General-Lieutenant, Grafen von Unruh, ergehen zu lassen, belieben wollen.

Wobey verharre ꝛc.

A. H. Bose.

Vierdten Buches, Dritter Titul,

von

Kriegs-Gefangenen, dem Verhalten gegen dieselben und die Blessirten, ingleichen deren Auswechselung und Flucht aus der Gefangenschafft.

Tractat,

Zwischen Sr. Allerchristlichsten, und der Königin von Hungarn und Boheimb Maj. Maj. wegen Auswechsel- und Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, d. d. Protovin, in Böhmen, den 22. April, 1742.

Wir

Wir

Caspar von Clermont-Tonnere, Marquis von Vauvillers, Graf von Epignac, und andern Orten, General-Lieutenant der Königl. Armée, und Ritter von Dero Orden, Gouverneur der Stadt und Schloßes Bellforts, und General der leichten Cavallerie, von Franckreich, im Nahmen Ihro Allerchristlichsten Maj. ꝛc.,

und

Maximilian Ulysses, des Heil. Römischen Reichs Graf von Broun, von Montany und Camus, Cämmerer, Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Oberster über ein Regiment zu Fuß ꝛc. im Nahmen Ihro Maj. der Königin ꝛc.

Meines Herrn.

Meiner Hohen Souverainin.

Thun kund hiermit, daß Wir Uns, wegen Auswechsel- und Ranzionirung derer von ein und andern Theile, während ietzigen Krieges, gemachten oder noch zumachenden Kriegs-Gefangenen, verglichen, und Krafft derer respective habenden Vollmachten, folgender Tractat getroffen worden.

1ster Articul.

Alle Kriegs-Gefangene sollen binnen Monats-Frist zurück gegeben werden.

Alle Kriegs-Gefangene, von was für Nation oder Stande sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche seit dem Anfange gegenwärtigen Krieges gemachet worden, sollen binnen eines Monaths Frist, von dem Tage der Unterschrifft gegenwärtigen Cartels an zurechnen, auf Art und Weise, wie solches in dem 44sten Articul ausführlich erkläret wird, ausgewechselt und ranzioniret werden, und die resp. Herren Generals derer Krieg führenden Armeen unter einander sich über den Ort vergleichen, wo die erste Auswechsel- oder Ranzionirung derer Gefangenen, die man von einer und anderer Seite réciproquement zurück geben wird, geschehen soll.

2ter Articul.

Nach der ersten Auswechselung, geschiehet die Auslieferung derer nachherigen Kriegs-Gefangenen jedesmahl binnen 15. Tagen

Alle Kriegs-Gefangenen, von was für Nation oder Stande sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche auf der einen oder andern Seite, nach der ersten Auswechsel- oder Ranzionirung, während gegenwärtigen Krieges, durch die Armeen oder Garnisons derer Krieg führenden Theile, es sey in Bataillen, Schlachten, Eroberungen derer Plätze, Partheyen, oder sonsten, werden gemacht werden, sollen treulich aufs spätheste und in 15. Tagen, nach ihrer Gefangenschafft, entweder vermittelst Auswechselung derer Gefangenen von eben denselben oder gleichhaltenden Chargen, oder mittelst Compensation des mehrern vor weniger, zurück gegeben werden, oder aber ihre Ranzion auf den Fuß, wie hier nachgehends mit mehrern angezeiget werden wird, in Kayser-Gulden, jeden Kayser-Gulden zu Sechzig Creutzer gerechnet, bezahlen.

3ter Articul.

bey jeder Armée, über die gemachten Gefangenen

Es soll bey denen Kriegführenden Armeen, über die gemachten Gefangenen, ein Buch gehalten, und in selbiges die Anzahl derer von ein und der andern Seite jeglichen Monath zurück geschickten Gefangenen eingetragen werden, damit vom ersten biß auf den folgenden Monath, von jeglicher Seite, ein Extract oder Liste dessen, was empfangen oder zurück gegeben worden, eingesendet, und Acht Tage hernach die übersteigende Anzahl, was ein Theil dem andern schuldig seyn wird, exact und ohne Schwierigkeit bezahlet werden möge. Gestalten man auch die Vorschüsse, so gedachten Gefangenen gemacht seyn werden, mit in Rechnung bringen wird, damit solche zu gleicher Zeit vergütet, und alle Rechnungen, ohne daß selbige in den nachfolgenden Monath gebracht werden mögen, abgethan werden können; Und wird man, bey der ersten Auswechsel- und Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, ein- und anderer Seits, über alle denenselben beschehene Vorschüsse, nach denen vorzuzeigenden glaubwürdigsten Etâts, sich berechnen, ohne sich, vor diesesmahl, auf den 46. und 48sten Articul beziehen zu können.

ein Buch zu halten, und einzutragen, was empfangen und zurück gegeben worden, auch was ein Theil dem andern schuldig bleibt, richtig und dergestalt zu bezahlen,

damit nicht 1. Monath biß in den andern rückständig bleibe.

4ter Articul.

Wenn Kriegs-Gefangene zurück gesendet werden, wird ein Verzeichniß derselben mit geschicket.

Jeglichesmahl, wenn von ein oder der andern Seite einige Kriegs-Gefangene zurück geschicket werden, soll zugleich ein Etât dererselben mit gesendet, und an den Commendanten des Orts, wohin sie gebracht worden, abgegeben werden, welcher denn über die Anzahl und Beschaffenheit derer empfangenen Kriegs-Gefangenen, eine Bescheinigung ausstellen wird, um jeden Monath, obbeschriebener maassen, Rechnung pflegen zu können.

5ter Articul.

Die Chargen derer Ober-Officiers zu specificiren, wie solche bey jeder Armée befindlich.

Damit auch, auf der einen und andern Seite, sowohl wegen derer Posten und Qualität derer Officiers, als auch wegen der von einem jeden dererselben zu bezahlenden Ranzion, keine Contestationes noch Schwierigkeiten entstehen mögen: So hat man vor gut befunden, die bey denen Krieg führenden Armeen verhandenen Posten und Chargen hier nachstehend zu specificiren, und dabey den Betrag der Ranzion einer jeglichen mit anzusetzen.

6ter

6ter Articul.

Derer von der Frantzöischen Armee, und dessen General-Staabes.

Chargen und Officiers derer, so in Ihro Allerchristlichsten Maj. Arméen und Garnisons dienen, als:

	Kfl.
General der Armée, oder Marechal de France, - - -	25000
Capitaine-General - - -	2000
General-Lieutenants -	5000
General-Feld-Zeugmeister -	6000
Marecheaux de Camp - -	1500
Colonel-General von der Cavalerie	2000
Colonel-General von denen Dragonern	1500
Mestre de Camp-General von der Cavalerie - - - -	1500
Mestre de Camp-General von denen Dragonern - - -	1000
Commendant von der Cavalerie	1500
General-Commissarius von der Cavalerie	1000
Intendant der Armée, oder Provinz	3000
Ihre subdelegirte oder Kriegs-Ordonnaten - -	250
General des Vivres - -	300
General-Major von der Infanterie	500
General-Qvartiermeister	500
General-Qvartiermeister von der Cavalerie - -	100
Brigade-Majors, sowohl von der Cavalerie und Dragonern, als der Infanterie, jeder	150
Adjutanten - -	150
Trésorier-General de l'Extraordinaire des Guerres - -	250
Der Principal-Commis de l'Extraordinaire des Guerres, bey jeder Armée	150
Die anderen Commis de l'Extraordinaire des Guerres - -	50
Brigadiers von der Cavalerie und Dragonern - -	900
Brigadiers von der Infanterie	700
Kriegs-Commissarii - -	150
Inspecteurs von der Cavalerie und Infanterie - -	150
Principal-Commis vom Proviant	150
Die anderen Commis, und Controlleurs, bey der Armée und Festungen	50
Wagenmeister-Hauptmann	50
Capitaine des Guides - -	50
Die Compagnie-Guides, oder Fourier-Schützen zu Pferde, sollen, wie die Cavalerie tractiret werden	

7der Articul.

Die Gendarmerie.

Die Gendarmerie.

	Kfl.
Brigadier von der Gendarmerie	550
Der Capitaine von der Königl. Garde du Corps - - -	1000
Der Capitaine-Lieutenant des Gendarmes de la Garde - -	1000
Der Capitaine-Lieutenant derer 2. Compagnien Mousquetairs - -	1000
Der Lieutenant von der Garde du Corps - -	1000
Der Sous-Lieutenant des Chevaux-Legers de la Garde - -	1000
Die Sous-Lieutenants der 2. Compagnien Mousquetairs - -	1000
Die Fähndrichs von der Garde du Corps - -	500
Der Fähndrich und Guidons des Gendarmes de la Garde - -	500
Die Fähndrichs und Cornets derer Mousquetairs - -	500
Die Cornets des Chevaux-légers de la Garde - -	500
Der Major von der Garde du Corps	300
Die zwey Aide-Majors von der Garde du Corps - -	150
Der Capitaine des Gardes de Msgr. le Duc d'Orleans - -	1000
Der Lieutenant des Gardes de Msgr. le Duc d'Orleans - -	300
Der Capitaine-Lieutenant von der Gendarmerie - -	750
Die Sous-Lieutenants derer Compagnien der Gendarmes - -	375
Die Fähndrichs derer Compagnien der Gendarmes - -	250
Die Capitain-Lieutenants des Chevaux-légers de la Gendarmerie -	500
Die Sous-Lieutenants des Chevaux-légers - -	250
Die Cornets des Chevaux-légers	150
Der Major von der Gendarmerie -	250
Der Aide-Major von der Gendarmerie	125
Die Sous-Aide-Majors von der Gendarmerie - -	62½

Die Gefreyten derer Compagnien der Garde du Corps, und die Qvartiermeisters dererselben, die Brigadiers, Sous-Brigadiers, Gardes du Corps, Mousquetaires, Gens d'armes, und die übrigen von besagten Compagnien, bezahlen den Betrag von einem Monathe ihres Tractaments.

Was die Compagnien derer Grenadiers zu Pferde, vom Königl. Hause anbelanget: So bezahlen die Officiers und Grenadiers von gedachter Compagnie einen Monath von ihrem Tractamente.

8ter Articul.

Frantzöische und Schweitzer-Gardes.

Die Frantzöische und Schweitzer-Gardes.

	Kfl.
Der Oberste der Frantzöischen Gardes	1500
Der Oberst-Lieutenant - -	750
Der Major - -	300
Die Capitaines - -	150

Die Lieutenants, Aide-Majors, Sous-Lieutenants, Fähndrichs, und andere biß auf die Soldaten inclusivè, bezahlen einen Monath von ihrer Gage.

Die Prévots und Lieutenants des Prévots, Qvartiermeisters, Archers de la Prévo-

Kfl.

Prévoté des Gardes bezahlen einen Monath ihres Tractaments.

Der Colonel-General der Schweitzer	600
Der Oberste der Schweitzer-Garde	300

Die Capitaines, Lieutenants, wie auch andere Officiers und Soldaten der Schweitzer-Garde, bezahlen eben so viel, wie die Frantzösischen Gardes.

9ter Articul.

Die Infanterie.

Infanterie.

Oberster von der Infanterie	600
Oberst-Lieutenant	300
Major	120
Capitaines	70
Aide-Major oder Adjutant	30
Lieutenant	24
Fähndrich, oder Sous-Lieutenant	20
Sergeant	10
Corporals, Anspessades, Tambours, Pfeiffers, Hautbois und Soldaten	4
Die Prévots von denen Infanterie-Regimentern, und die Qvartiermeisters, bezahlen jeder	15
Die Lieutenants derer Prévots	5
Ihre Archers und Greffiers, jeder	2½

Die ausländische Infanterie, und die Regimenter der Provinzien oder Land-Miliz, werden sowohl in Ansehung derer Officiers, als derer Soldaten, wie die Frantzösische Infanterie tractiret.

10der Articul.

Cavallerie, Carabiniers und Husaren.

Cavallerie, Carabiniers und Husaren.

Mestre de Camp, oder Oberster	700
Oberst-Lieutenant	300
Major	150
Capitaine	100
Lieutenant	50
Cornets, oder Lieutenants-reformés	30
Aide-Major	40
Qvartiermeister von einer Compagnie	14
Trompeters und Pauckers	10
Brigadiers, Reuter, Sattler und Schmiede	7

Alle Frantzösische Trouppen, sowohl Officiers, als Soldaten, Creyß- und Land-Milices, sollen, wenn sie zu Pferde sind, als Cavallerie, und, wenn sie zu Fuße sind, als Infanterie tractiret werden.

11ter Articul.

Die Dragoner.

Dragoner.

Der Oberste, Oberst-Lieutenant, Major und Capitaine, bezahlen ihre Ranziones auf den Fuß von der Cavallerie, dahingegen die Officiers, so nach dem Capitaine folgen, biß auf die gemeinen Soldaten, wie die Infanterie bezahlen.

12ter Articul.

Die Artillerie.

Artillerie.

	Kfl.
Der General-Lieutenant von der Artillerie	700
Die Lieutenants oder Commendanten	250

Die Commissarien, und andere Officiers von der Artillerie, Knechte, Schirr-Macher, Handwercker, Conducteurs, Feuerwercker, Schmiede, und Canoniers, bezahlen einen Monath von ihrem Tractamente.

13der Articul.

Die Bombardiers und Fusiliers.

Bombardiers und Fusiliers.

Der Oberste, Oberst-Lieutenant von denen Bombardiers und Fusiliers, sowohl als die übrigen Officiers von nur besagten Regimentern, sollen wie die Frantzösische Infanterie tractiret werden.

14der Articul.

Canoniers- und Mineurs-Compagnien.

Canoniers u. Mineurs.

Die Officiers und Soldaten von erwehnten Compagnien bezahlen einen Monath von ihrem Solde.

15der Articul.

Ingenieurs.

Ingenieurs.

Ein General-Ingenieur von Franckreich	150
Die Chefs derer Ingenieurs bey denen Armeen derer Städte und Provinzien	75
Alle andere bey denen Armeen und Garnisons dienende Ingenieurs	50
Die Entrepreneurs derer Fortificationen	25
Die Piqveurs oder Conducteur-Lieutenants, und andere bey denen Fortificationen employrte Personen	15

16der Articul.

Dragoner- und Infanterie-Frey-Compagnien.

Frey-Compagnien.

Die würcklichen- und Officiers reformés bey gedachten Compagnien, die Dragoner und Soldaten, aus welchen sie bestehen, sollen, und zwar ein Cavallerist gegen einen Cavalleristen, und ein Infanterist gegen einen Infanteristen, ausgewechselt werden, und was ihre Ranzion, in Ermangelung der Auswechselung anbetrifft, so sollen sowohl die würcklichen als aggreirten Officiers, Dragoner und Infanteristen, einen Monath ihres Tractaments oder Soldes bezahlen.

17der Articul.

Specification derer Officiers und Chargen bey der Armée Ihro Maj. der Königin von Hungarn.

Von denen Officiers und Chargen bey denen Armeen und Garnisonen Ihro Maj. der Königin von Hungarn.

	Kfl.
ein General-Lieutenant	25000
ein General-Feld-Marschall, welcher die Armée en Chef commandiret	25000
ein anderer General-Feld-Marschall	15000
ein General von der Cavallerie	10000
ein General von der Artillerie	6000
ein General-Commissarius	3000
ein General-Feld-Marschall-Lieutenant	5000
ein General-Wachtmeister	1500
ein Obrister-Commissarius	1000
ein General-Quartiermeister	500
ein General-Proviantmeister	300
ein Ober-Kriegs-Commissarius	150
ein Hoff-Zahlmeister	250
ein General-Kriegs-Zahlmeister	150
ein Ober-Quartiermeister	150
ein General-Adjutant	150
ein Proviant-Obrist-Lieutenant	150
ein Proviant-Director	150
ein Kriegs-Commissarius	50
ein Proviant-Commissarius	50
ein General-Quartiermeister-Lieutenant	70
ein Proviant-Verwalter	40
ein Proviant-Officier	30
ein General-Wagenmeister	50
deßen Lieutenant	30
ein Staabs-Quartiermeister	50
ein Staabs-Quartiermeister-Lieutenant	25
ein Capitaine des Guides	50

18der Articul.

Gardes du Corps, oder Archers à Cheval.

Die Compagnie der Gardes du Corps, oder Archers â Cheval Ihro Maj. der Königin von Hungarn.

ein Capitaine	1000
ein Lieutenant	1000
ein Cornet	500

Die andern Gardes du Corps, sowohl Officiers als Gemeine, zahlen einen Monath von ihrem Solde.

19der Articul.

Fuß-Trabanten.

Die Compagnie Gardes du Corps, oder Fuß-Trabanten Ihro Maj. der Königin von Hungarn.

ein Capitaine	150

ein Lieutenant, und andere Officiers, biß zu denen Trabanten, oder Gemeinen, bezahlen einen Monath von ihrem Solde.

20ster Articul.

Cavallerie.

Cavallerie.

ein Oberster von der Cavallerie.	700
ein Oberst-Lieutenant	300
ein Major	150
ein Capitaine	100
ein Regiments-Quartiermeister.	40
ein Regiments-Auditeur	40
ein Regiments-Proviantmeister	15
ein Regiments-Wagenmeister	15
ein Regiments-Profos	15
ein Lieutenant	40
ein Cornet	30
ein Quartiermeister	14
ein Corporal	14
ein Fourier	14
ein Musterschreiber	14
ein Trompeter und Paucker	10
ein Sattler, Plattner und Gemeine-Reuter	7

21ster Articul.

Ungarische Miliz zu Pferde.

Die Regimenter und Trouppen von Ihro Majest. der Königin in Ungarn Miliz zu Pferde, sollen, sowohl in Ansehung derer Officiers, als Reuter, eben so als die Cavallerie, tractiret werden.

22ster Articul.

Husaren und Ungarn zu Pferde.

Von denen Husaren und Ungarn zu Pferde.

Die Husaren und Ungarn zu Pferde, sollen, in Ansehung derer Officiers und Reuter, auf gleichen Fuß mit der Cavallerie tractiret werden.

23ster Articul.

Dragoner, Croaten, Sclavonier, Raizen und Illyrier.

Von denen Dragonern, Croaten, Sclavoniern, Raitzen und Illyriern.

Ein Oberster, Obrist-Lieutenant, Major und Capitaine, bezahlen ihre Ranzion auf den Fuß der Cavallerie, hingegen entrichten die Officiers, welche unter dem Capitaine stehen, biß zu dem gemeinen Dragoner, von Croaten, Sclavoniern, Raitzen und Illyriern, ihre Ranzion auf den Fuß der Infanterie.

24ster Articul.

Milizen derer Dragoner.

Die Regimenter und Trouppen derer Milizen, derer Dragoner, Ihro Majest. der Königin in Ungarn, sollen, was sowohl die Officicers als Gemeinen betrifft, wie die Cavallerie tractiret werden.

25ster Articul.

Infanterie.

Infanterie.

ein Oberster von der Infanterie	600
ein Oberst-Lieutenant	300
ein Major	120
ein Regiments-Quartiermeister	30
ein Auditeur	30
ein Proviant-Meister	15
ein Wagenmeister	15
ein Regiments-Profos	15
ein Capitaine	70
ein Lieutenant	24

ein

	Kfl.
ein Fähndrich - -	20
ein Sergeant oder Feldwebel -	10
ein Corporal, Fourier, Musterschreiber, Tambour, Pfeiffer, Fourier-Schütze und gemeine Fusiliers, bezahlen -	4

26ster Articul.

Milizen der Infanterie.

Die Regimenter der Milizen und Infanterie-Trouppen Ihro Maj. der Königin in Ungarn sollen, was sowohl die Officiers als Gemeine betrifft, auf gleichen Fuß mit der Infanterie tractiret werden.

27ster Articul.

Ungarn, Croaten ꝛc. zu Fuß.

Die Ungarn, Croaten, Sclavonier, Raizen oder Illyrier zu Fuß, sollen, sowohl die Officiers als Soldaten, wie die Infanterie tractiret werden.

28ster Articul.

Artillerie.

ein Oberster von der Artillerie -	700
ein Oberst-Lieutenant -	300
ein Zeug-Lieutenant -	100
ein Ober-Hauptmann -	80
ein Hauptmann -	70

Die Commissarii, und andere Officiers bey der Artillerie, die Wagner, Täschner, Conducteurs, Chartiers, oder Artillerie-Knechte, Künstler, Canoniers, und andere Handwercker bey der Artillerie, bezahlen einen Monath Sold.

29ster Articul.

Ingenieurs.

Alle Ingenieurs en Chef, die in der Armée und denen Festungen dienen, bezahlen - -	75
die andern Ingenieurs -	50
die Entrepreneurs - -	25

30ster Articul.

Minieurs.

Die Officiers und Soldaten bezahlen einen Monath von ihrem Solde.

31ster Articul.

Frey-Compagnie zu Pferde und zu Fuß.

Die Officiers, Reuter und Dragoner, und Mousquetiers, von gemeldeten Frey-Compagnien, sollen eben so, wie die Cavallerie, Infanterie und Dragoner von Ihro Maj. der Königin ausgewechselt und ranzioniret werden.

32ster Articul.

Officiers bey denen Garnisons.

Die Gouverneurs, Commendanten, Lieutenants de Roi, Majors, Adjoutanten, Platz-Capitaines, (Capitaines des Portes de Places) bezahlen von jeder Parthey vor ihre Ranzion, einen Monath ihres Tractaments, und wenn es sich ereignet, daß sie noch andere Chargen bekleiden, wovon sie würckliches und höheres Tractament geniessen, so sollen sie auf den Fuß gedachter Charge ihre Ranzion erlegen, und wenn einige Lieutenants de Roi, Commendanten oder Platz-Majors, keine Tractements in dieser Qvalität geniessen, so soll ihre Ranzion nach dem Fuße der höhesten Charge, welche sie besitzen, reguliret werden.

33ster Articul.

Diejenigen, welche differente Chargen exerciren, bezahlen nach der höchsten Charge.

Alle diejenigen, welche differente Chargen exerciren, sollen ihre Ranzion, nach der höhesten Charge, welche sie bekleiden, bezahlen, und, nach Proportion dererselben, ausgewechselt werden, oder sollen ihre Ranzion, auf die Art, wie bereits gemeldet worden, erlegen, ohne daß man von beyden Theilen einen gefangenen Officier höher auswechseln oder eine höhere Ranzion vor ihm erlangen kan, als auf den Fuß des Grades, darinnen er entweder bey der Armée, oder in denen Festungen, ist employret gewesen.

34ster Articul.

Diejenigen Officiers, welche in diesem Cartel nicht exprimiret, bezahlen 1. Monath Tractament.

Alle übrige Officiers, welche etwan in diesen Cartel vergessen seyn möchten, sollen in 14. Tagen, wenn sie einen Monath von ihrem Tractamente bezahlen, losgelassen werden: Und, wenn einige Streitigkeit wegen der Qvalität, oder des Tractamentes, einiger gefangenen Officiers entstehen solte, so wird man sich von beyden Theilen nach dem Certificate des Generals von der Armée, oder des Commendantens der Provintz, oder des Gouverneurs der nächsten Vestung, richten.

35ster Articul.

Officiers-Reformés.

Alle Officiers-reformés bezahlen nur den 4ten Theil der Ranzion von der Charge, welche sie ehemahls würcklich besessen, und sind obligiret diejenigen Chargen, welche sie vor ihrer Reducirung bekleidet haben, auf ihre Honneur anzuzeigen.

36ster Articul.

Voluntairs, welche der Persohn Ihro Maj. folgen.

Die Voluntairs, von was vor einer Nation oder Condition sie seyn mögen, ohne Ausnahme, können, wenn sie denen Personen Ihro Maj. bey denen Armeen folgen, und keine würckliche Militair-Chargen darinnen bekleiden, zu keiner höhern Ranzion, als von 5500. fl. verbunden werden: Wann sie aber Chargen bey der Armée besitzen, so sollen sie, nach Proportion dererselben, ihre Ranzion erlegen.

37ster Articul.

Volontairs, welche denen Generals folgen.

Alle andere Volontairs, ohne Ausnahme, von einer Nation oder Condition sie seyn mögen, wenn sie bey gemeldeten Armeen, wo Ihro Königl. Maj. sich nicht in Person befinden, dienen, und sich bey dem General en Chef aufhalten, sollen, als wie die Adjutanten, nehmlich 150. Kfl. bezahlen. Alle übrige Volontairs aber, die keine Offi-

ciers, noch unter obgemeldete Volontairs gehören, sollen 20. fl. vor ihre Ranzion bezahlen. Diejenigen Volontairs hingegen, so Officiers sind, sollen ihre Ranzion, wenn auch gleich das Regiment, bey welchem sie stehen, nicht der Armée, woselbst sie zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, folget, nach Proportion ihres Ranges bezahlen.

38ster Articul.

Was ohne Ranzion zurück gegeben wird.

Die Directores, Secretarii und Cancellisten derer Kriegs-Cancelleyen, Secretarii derer Generals, derer Intendanten, derer Zahlmeistere, des General-Commissariats, und andere Secretarii, Aumoniers, Feld-Prediger, Postmeistere, ihre Schreiber, Couriers und Postillons, Medici, Apothecker, Feldscheers, Directeurs und andere Officianten, welche in denen Hospitälern oder in denen Armeen dienen, ingleichen die Kinder von 12. Jahren, sollen, von beyden Theilen, ohne Ranzion loßgegeben werden, und keinesweges erlaubt seyn, jemanden von denen in gegenwärtigen Articul benannten Personen, zu plündern.

Dürffen auch nicht geplündert werden.

39ster Articul.

Der General-Profos, seine Lieutenants, und andere Officianten von denen Kriegs-Gerichten sowohl, als die hierzu commandirten Reuter, bey der Armée Ihro Königl. Majest. in Franckreich, sollen, ohne Ranzion, innerhalb 14. Tagen aufs längste, und so bald es nur geschehen kan, auf freyen Fuß gestellet, und nicht geplündert werden.

40ster Articul.

Was die Dames, Demoiselles, Weiber und Jungfern anbetrifft, so sollen sie nicht insultiret, nochweniger geplündert, sondern ohne Ranzion wieder zurück geschicket werden.

41ster Articul.

Der General-Auditeur von Ihro Majest. der Königin in Ungarn, sein Lieutenant, der Staabs-Auditeur, die Actuarii, der General-Profos, und andere Officianten und Kriegs-Gerichts-Bedienten in Ihro Armeen, sollen ohne einige Ranzion, innerhalb 14. Tagen auf das längste, und so bald es nur geschehen kan, loßgelassen, und nicht geplündert werden.

42ster Articul.

Die Stallmeister, Maitres d'Hôtel, Cammer-Diener, Kellerschreiber, Köche, und alle andere Bedienten, werden, ohne Ranzion und ohne geplündert zu werden, zurück geschicket.

43ster Articul.

Uebergelauffene Domestiqven, wenn selbige zugleich etwas entwendet.

Wann einige Bedienten oder Domestiqven, von ein- oder der andern Seite, sich zu der feindlichen Armée mit Pferden, Meubles, Geld, und anderen gestohlenen Sachen, retiriren: So ist, nach geschehener Requisition, jede Parthey, wo sie sich hinbegeben, schuldig, sie aufsuchen zu lassen, und, wo sie anzutreffen, selbige auf sichere Art, mit alle demjenigen, was man bey ihnen gefunden, wiederum zurück zu schicken. Ingleichen wenn ein Soldat einem Officier, Soldaten, oder jemanden anders, Pferde oder andere Sachen gestohlen, so soll der Diebstahl restituiret werden. Auf gleiche Weise wird es mit einem desertirten Reuter oder Dragoner gehalten, welcher nichts weiter, als sein Dienst-Pferd, mitbringen mag, hingegen sollen andere Effecten, so er bey sich hat, und ihm nicht zugehören, vor gestohlen gehalten und wieder zurück geschicket werden.

Soldaten, welche gestohlen.

44ster Articul.

Art und Weise der Auswechselung.

Die Auswechselung und Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen soll, sowohl zum ersten mahle, als auch künfftig, dergestalt geschehen, daß ein Mann vor den andern Mann, ein Officier vor einen andern Officier, in gleicher Charge, ausgewechselt werden, und das so lange, biß kein Gefangener mehr bey denen Armeen, oder in denen benachbarten Orten ihrer Detention gefunden wird. Wenn nun alle diese Auswechselungen von allem, was sich an Officiers gegen Officiers, von Reutern, Dragonern und Soldaten, gegen so viele Mannschafft von derselbigen Gattung, geschehen ist, und es sich alsdenn fände, daß eine von beyden Partheyen mehr Officiers als Soldaten, und mehr Soldaten als Officiers, übrig hätte, so soll selbiger Parthey erlaubt seyn, Officiers vor die Reuter, Dragoner und Soldaten, und vice versa Reuter, Dragoner und Soldaten vor die Officiers, nehmlich 6. Mann vor einen Capitaine, nach seiner Arth, 4. Mann vor einen Lieutenant, 3. vor einen Lieutenant-reformé, oder Cornet, und 2. vor einen Maréchal de Logis und Sergeanten, zu geben. Diese Austauschung aber gehet nicht weiter als biß auf die Charge des Capitains inclusivè. Wenn nun alle Auswechselungen, auf oben beschriebene Arth, geschehen sind, und eine von denen beyden Partheyen noch mehr Kriegs-Gefangene, welche nicht ausgewechselt werden können, übrig hätte: So kan alsdenn die andere Parthey sie ranzioniren; Zu welchem Ende man von beyden Theilen einen Etât von der Anzahl und Qualität derer Gefangenen, die man sowohl in denen Schlachten und Rencontres, als in denen Städten, Schlössern und eroberten Orten bekommen hat, produciren wird.

45ster Articul.

Officiers, welche auf Parole loßgelassen worden, sind obligiret, sich wieder einzustellen.

Diejenigen Officiers, welche von beyden Seiten auf ihre Parole loß gelassen werden, und noch loß gelassen werden möchten, sind obligiret sich wieder einzustellen, woferne sie nicht vorhero ihre Ranzion erleget, oder ausgewechselt worden, und ihre, im Arrest, vor ihren Unterhalt und andere Bedürffniße, gemachte

machte Depenſes bezahlet; Maaßen, wenn ſelbige ihr Verſprechen nicht gehalten, ſich in ihrem erſten Arreſt wieder einzuſtellen, oder ſich bey der Perſon, der ſie ihre Parole gegeben, 14. Tage nach dem limitirten Termino einzufinden verbunden ſind, es ſey denn, daß ſie eine rechtmäßige Urſache, Approbation, oder Prolongation von der feindlichen Seite anzuführen hätten. Währender Zeit aber können ſie keine Dienſte thun, noch Waffen tragen, und ſollen, wenn ſie dieſem allen zuwider handeln, ihrer Ehre verluſtig erkläret werden.

46ſter Articul.

Verpflegung derer gefangenen Reuter, Dragoner, Soldaten, Milizen.

Was die Verpflegung derer gefangenen Reuter, Dragoner, Soldaten, Milizen, und anderer Kriegsgefangenen, anlanget: So ſoll ihnen täglich eine Ration oder Portion Brodt, eben ſo, als wie denen Trouppen derer Krieg führenden Armeen, und über dieſes jedwedem Mann zu Pferde 6. Xer, und jedem Mann zu Fuß 5. Xer, täglich, indiſtincte von gemeinem Soldaten an biß zum Cornet, gereichet werden, die Knechte und andere Kriegs-Gefangene aber ſollen eine Ration oder Portion Brodt, ohne weiterm Sold, erhalten. Alle Monathe ſoll eine Abrechnung ratione des Brodts und Soldes, ſo auf beyderſeits Theilen ausgegeben worden, gemacht werden, und derjenige Theil, welcher dem andern den Verlag zu reſtituiren ſchuldig iſt, ſoll ſolchen ſonder alle Schwierigkeit bezahlen. Die übrig bleibende Natural-Verpflegung hingegen iſt, und zwar Ration und Portion zu 2. Xer gerechnet, mit Gelde zu vergnügen. Wobey ſich Beyderſeits Partheyen verſprechen, daß ſie die Gefangene in honette Oerter bringen, und ſie mit gutem Stroh, ſo man alle Tage friſch geben wird, verſorgen laſſen wolle.

47ſter Articul.

Denen Kriegs-Gefangenen ſoll nicht alles abgenommen werden.

Man wird zu beyden Theilen Ordre geben, daß denen Kriegs-Gefangenen nicht alles abgenommen werde.

48ſter Articul.

Verhalten gegen bleſſirte und krancke Kriegs-Gefangene.

Wenn unter denen gefangenen Reutern, Dragonern, Huſaren, Soldaten, Croaten und Milizen, ſich gefährlich Bleſſirte, oder andere Krancken, und ſie ſich in denen Priſons, oder andern guten Orten, um ſich curiren und verbinden zu laſſen, befinden: So wird man von beyden Theilen alle Medicamenta und Verpflegung, ſo ihnen gereichet worden, 3½ gl.-teutſch Geld, oder 7½ Sols Frantzöiſcher Müntze, täglich vor jedweden Krancken oder Bleſſirten bezahlen, und reciproquement richtige Specificationes, von der Zeit, wenn gemeldete Gefangene kranck worden, vorzeigen. Was diejenigen aber, ſo mit Tode abgehen möchten, anbetrifft: So verſpricht man ſich reciprocirlich, daß man das ihnen gereichte Brodt, und die Verzeichniße der Tage, ſo ſie in denen Hoſpitälern zugebracht, nach denen dieſerhalb gemachten gültigen Specificationen, annehmen, und alle Monathe eine richtige Abrechnung, wegen derer geſunden und krancken Kriegs-Gefangenen, machen wird. Wenn unter denen Krieg führenden Partheyen bleſſirte Officiers zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden, und ſich von denen in denen Hoſpitälern befindlichen Feldſcheeren curiren laſſen, allwo man ihnen die erforderliche Krancken-Koſt und Unterhalt, nach Anordnung gedachter Chirurgorum und Medicorum, reichen wird; So ſollen alsdenn ebenfalls Verzeichniße derer Tage, die ſie in denen Hoſpitälern und in der Cur zugebracht, gefertiget, und die Rechnungen von beyden Seiten, nach dem Fuße ihres täglichen Soldes oder Gehalts, den ſie bey ihrer Armée genießen, ohne etwas mehrers davor zu fordern, bezahlet werden. Wie man denn von beyden Theilen dahin ſehen wird, daß obgemeldete Tage-Verzeichniße von eben denenſelben Officiers mit unterzeichnet werden. Auch wird man von denenjenigen, ſo an ihren Bleſſuren, oder ſonſt auf andere Weiſe, ſterben möchten, richtige Specificationes vorzuzeigen, unvergeſſen ſeyn.

49ſter Articul.

Was diejenigen Officiers anbetrifft, welche, gegen baare Bezahlung, ſich nach eigenem Gutbefindem tractiren und unterhalten laſſen, und es ſich zutrüge, daß der Wirth von denenſelben mehr, als ſich gebühret fordern wolte: So ſoll die Sache von dem Gouverneur, oder Commendanten des Orths, nach der Billigkeit eingerichtet und moderiret werden.

50ſter Articul.

Trompeters und Tambours ſollen binnen 3. Tagen expediret und zurück erlaſſen werden.

Diejenigen Trompeters und Tambours, ſo wegen Reclamirung gedachter Kriegs-Gefangenen, oder in andern Angelegenheiten, abgeſchicket werden, ſollen, mit ihren Expeditionen, in 3. Tagen wieder zurück geſendet werden: Daferne einige Kriegs-Raiſons, dieſelben länger aufzuhalten, erforderten; So ſollen diejenigen, die ſelbige aufhalten, ihre Depenſe, auf einen Trompeter täglich 40. Sols, und auf einen Tambour 20. Sols, bezahlen.

51ſter Articul.

Ausgeſtellte Salve-Garden.

An denen Orten, wo man einer oder anderer Seits Salve-Garden ausgeſtellet, und ſelbige mit einer ſchrifftlichen Ordre von ihrem General verſehen ſeyn werden, ſoll ſolche niemand auf keinerley Weiſe zu beunruhigen oder zu ſtöhren befugt ſeyn. Daferne aber der General, dergleichen Salve-Garden der Armée allzu nahe zu ſeyn befinden ſollte: kan er ſelbige wegnehmen, und mit aller Sicherheit, ohne daß ihnen einiges Leyd zugefüget werde, zurück ſchicken laſſen.

52ster Articul.

Vorgedachte Salve-Garden, wenn sie mit denen Bauern, die sie verlanget haben, hin und hergehen, und eine Ordre von ihrem General haben, sollen weder arretiret noch visitiret werden.

53ster Articul.

Wenn eine Parthey einer von Bauern begleiteten und mit einer schrifftlichen Ordre versehenen Salve-Garde begegnete: So kan zwar die Parthey dieselbe eine Zeitlang anhalten, um nicht entdecket zu werden, soll aber sowohl die Salve-Garde, als die Bauern, ungetastet und unvisitiret lassen. Und wenn sothane Parthey im Rückwege sich in gnugsamer Sicherheit siehet, so schicket sie die Salve-Garde, nebst denen Bauern, wieder zurück, und lässet solche dahin, wohin sie beordert sind, gehen.

54ster Articul.

Ranzion deier Marqvetenders.

Alle Marqvetender und Kauffleute bezahlen vor ihre Person 4 Kfl. Ranzion.

55ster Articul.

Proviant-Knechte.

Alle Proviant-Knechte bezahlen gleichfalls 4. Kfl. Ranzion.

56ster Articul.

Beydes derjenige, der auf Parole Qvartier bekomen, und solche nicht hält, als derjenige, welcher Qvartier gegeben, und solches bricht, sollen vor infam erkläret werden.

Allen Officiers und Soldaten, welchen man in Schlachten, oder Eroberung derer Plätze, Qvartier gegeben haben wird, und die ihre Parole von sich gegeben haben werden, sollen solche unverbrüchlich zu halten verbunden seyn: im Fall es aber geschähe, daß einer oder der andere hernach sich mit der Flucht salviren und seine Parole nicht halten sollte, derselbe soll vor infam und unehrlich erkläret werden, wie nicht minder auch derjenige, welcher Qvartier zu geben versprochen, und solches nicht halten wird.

57ster Articul.

Bestimmung der Anzahl Mannschafft unter welcher keine Parthey ausgesendet werden dürffe.

Die Generals, Gouverneurs und Commendanten derer Plätze, sollen nicht befugt seyn, ihren Trouppen, von was für Art auch selbige seyn mögen, einige Passeports, um gegen einander auf Parthey auszugehen, zu ertheilen, daferne eine solche Parthey nicht wenigstens aus 19. Mann zu Fuß, oder 15. zu Pferde, ohne die Partisans zu rechnen, bestehet. Sintemahl man sich verglichen, daß diejenigen, so man unter gedachter Anzahl mit gewaffneter Hand antreffen wird, als Räuber angesehen, und mit harten zwey monathlichem Gefängniß bestraffet werden sollen. Im Fall aber selbige gar eines Raubes oder Mords überwiesen würden, sollen selbige in die Hände der Justiz geliefert, und, wegen ihrer Verbrechen, Ordonnanzmäßig bestraffet werden, da man denn einander die Ursachen eines dergleichen Verfahrens reciproquement anzeigen wird.

58ster Articul.

Ausnahme davon.

Nichts destoweniger aber soll vorhergehende Straffe keine statt finden, wenn eine Parthey, nach einem gegen den Feind gehabten Gefechte, einige Mannschafft verlohren haben, und in geringerer Anzahl, als wie sie von der Armée, oder Garnison, ausgegangen, angetroffen würde: Welches denn durch ein Certificat des Generals, Gouverneurs oder Commendanten, von welchem sie den Passeport erhalten, verificiret werden soll. Eben dergleichen soll auch in Ansehung derer kleinen Troupps, so etwan zu Escortirung einiger Officiers, oder Bagages, gebrauchet werden, wie nicht minder auch derer Fouragiers und Patrouillen, beobachtet, und solche Fälle, durch ebenmäßige Attestata von beyden Seiten justificiret werden. Wobey jedoch wohl zu verstehen ist, daß die Bauren, so man insgemein Schnapphähne nennet, welche man ohne Passeports von denen Generals, Gouverneurs oder Commendanten derer Armeen oder Festungen, von einer oder der andern Seite, ertappen wird, als Parties-bleues, oder Räuber angesehen werden sollen.

59ster Articul.

Kein Kriegs-Gefangener kan sich in andere, als derer Kriegführenden Theile, Dienste engagiren, soll auch seinen vorigen Herrn nicht abspänstig gemachet werden.

Nichtminder ist man auch von beyden Seiten einig worden, daß kein Kriegs-Gefangener sich zu enrolliren, und anderer, als derer Krieg führenden Theile, Dienste zu nehmen befugt, und dahero auch nicht erlaubt seyn solle, sothane Kriegs-Gefangenen, es sey durch deren weite Entfernung, oder einiges übles Tractament, wieder ihren freyen Willen, zur Dienstnehmung zu zwingen, und abspenstig zu machen. Diejenigen Kriegs-Gefangenen aber, welche Dienste annehmen, sollen solches durch Attestata unter ihrer eigenen Hand bescheinigen, im Fall sie aber, nicht schreiben könnten, dergleichen Bescheinigungen, von beyden Seiten durch Auditeurs und Commissarien geschehen.

60ster Articul.

Keiner anderen als bleyerner Kugeln sich zu bedienen.

Es soll an beyden Seiten ausdrücklich und bey Lebens-Straffe verbothen werden, ausser denen bleyernen, weder aus Zinn, noch aus andern Metall gegossener, und also auch keiner vergiffteten, gezackten, oder anders als gewöhnlich gestatteten Kugeln, sich zu bedienen, noch sonsten andere unter denen Christen unerlaubte und verbothene Dinge, wieder derer Menschen und Thiere Leben, zu gebrauchen.

61ster Articul.

Kriegs-Gefangene dürffen ihre Gefangenschafft an ihre Vorgesetzten berichten.

Denen Kriegs-Gefangenen soll erlaubt seyn, von ihrer Gefangenschafft alsofort an ihre Vorgesetzten Nachricht zu geben: Wozu denn die Herren Generals, Gouverneurs und Commendanten ihnen behülfflich seyn, und die Mittel dazu facilitiren werden.

62ster Articul.

Wegen Bestimmung der Ranzion derer jenigen

Daferne es sich zutrüge, daß einige Officiers sich fänden, deren Ranzion in gegenwärtigen Cartel nicht reguliret wäre, oder es

Officiers, welche in diesem Cartel nicht reguliret, soll sich besonders verglichen werden.

es entstünden andere Difficultäten, so wird man sich darüber von einer und der andern Seite vergleichen, und dasjenige, was solchergestalt beschlossen worden, soll observiret, und diesem Cartel als einverleibet, angesehen werden, in Conformität deren Certificats, so diesfalls von denen Generals derer Armeen, oder denen Gouverneurs und Commendanten derer Vestungen, werden ertheilet worden seyn.

63ster Articul.

Münz-Sorten in welchen die Auszahlung geschiehet.

Alle Auszahlungen, so unter denen Krieg-führenden Theilen vorgehen werden, sollen in Holländischen Ducaten geschehen, mit dem Unterschiede, daß, bey denen hinc inde vorkommenden Vergüttungen, die Ducaten in eben solchen Preiße, als wie sie denen Kriegs-Gefangenen zu ihrem Behuffnisse gegeben worden, wieder angenommen, dahingegen solche, bey denen Ranzionirungen, reciproquement nicht höher, als vor 4. Kfl. 7½. Xer angeschlagen werden sollen.

64ster Articul.

Die Alliirten werden in diesen Tractat mit eingeschlossen.

Nachdem die Alliirten, welche biß auf diesen Tag mit Ihro Maj. der Königin würcklich im Kriege stehen, (des Königs in Preußen Maj. so mit Höchstbesagter Ihro Maj. der Königin bereits unterm 9. Julii 1741. einen Auswechsel- und Ranzionirungs-Tractat getroffen, hiervon ausgeschlossen,) in gegenwärtigen von uns errichteten und unterschriebenen Tractat begriffen zu seyn verlanget, und diesfalls ihre Vollmachten den Herrn Marechal de Broglio ertheilet, dieser aber mir, Casparn Marquis de Clermont-Tonnere, General-Lieutenant &c. deshalb Ordre gegeben, dahingegen ich solche dem Herrn Grafen v. Broun, General-Feld-Marschall-Lieutenant &c. vorgezeiget, und abschrifftlich communiciret; Als declariren wir hiermit, daß wir erwehnte Alliirte hierzu in Ansehung ihrer bereits gemachten und noch zu machenden Kriegs-Gefangenen, admittiret haben, und daß einfolglich alle in gegenwärtigem Tractat enthaltene Articul sie mit angehen, mithin solche von ihnen eben so unverbrüchlich beobachtet, als wie von unsern resp. Seiten observiret werden sollen.

65ster Articul.

Wenn Chargen bey denen Armeen derer Alliirten verhanden, welche bey denen Haupt-Armeen nicht existiren.

Im Fall auch alle Officiers und Chargen, so bey denen Armeen derer Alliirten verhanden sind, in denen, wegen derer Trouppen Ihro Allerchristlichsten Maj. und Ihro Maj. der Königin, abgefaßten Articuln nicht mit begriffen sind, mithin noch andere, so nach ihrem Caractére nicht exprimiret wären, sich befinden sollten: So wird man, um zu deren Auswechsel- und Ranzionirung zu gelangen, sich hierunter nach denen ihrem Caractére am nächsten kommenden Chargen, getreulich richten. Daferne man aber diesfalls, wegen einiger Contestationen, oder sonsten, sich nicht vergleichen könte: So soll, in solchem Fall, dem Kriegs-Gefangenen, oder dem Souverain, in dessen Diensten er ist, ihn zu reclamiren, und vor seine Ranzionirung einen Monath seines geniessenden Tractaments zu bezahlen, freystehen, ohne, daß von einer und der andern Seite, vermittelst solcher Ranzionirung, desselben Loßlassung und Freyheit, innerhalb derer ersten 15. Tage seiner Gefangenschafft, versaget werden dürffe.

66ster Articul.

Zu desto mehrern Versicherung der Execution gegenwärtigen Cartels, haben wir vorstehende Articuls an die Chefs derer Krieg führenden Armeen abgeschicket, und, nach dererselben erhaltenen Ratification, gegenwärtigen Tractat unterschrieben, und mit unsern Petschafften besiegelt. Welcher Tractat denn von eben solcher Krafft seyn, und eben so unverbrüchlich observiret werden soll, als wenn er von Ihro Maj. Maj. oder dererselben commandirenden Generals, unterschrieben wäre. So geschehen zu Protovin in Böhmen, den 22. April. 1742.

(L.S.) Caspar de Clermont-Tonnere. (L.S.) Maximilian Graf Broun.

B.

Erläuterung des 43sten Articuls, wegen derer Deserteurs.

Da der Tractat, wegen Auswechsel- und Ranzionirung derer resp. Kriegs-Gefangenen, von uns bereits unterschrieben gewesen: So haben wir vor diensam erachtet, den hiernächst stehenden Articul, biß auf erfolgende Ratification von denen Generals derer Krieg führenden Armeen, annoch hinzu zusetzen, damit solcher in erwehntes Cartel inseriret und gleichfalls beobachtet werden möge, nehmlich: Alle Deserteurs, es mögen selbige Domestiqven, oder andere seyn, welche von der einen Seite zu der andern übergehen, sollen auf der allerersten Post arretiret werden, allwo der commandirende Officier sie mit grossem Fleiße visitiren, alle bey ihnen befindliche Effecten, ohne daß sie davon das mindeste verkauffen, oder weggeben können, schrifftlich specificiren, und sie hernachmahls zu seinem General führen zu lassen hat, da denn sothane Deserteurs, Domestiqven, oder andere, drey Tage hindurch verwahrlich aufbehalten werden sollen, damit man, wenn selbige etwa Diebe zu seyn befunden würden, man Zeit gewinnen könne, selbige, nach Inhalt des 43sten Articuls obangezogenen Cartels, zu reclamiren. Zu Bekräfftigung deßen haben wir dieses unterschrieben zu Protovin in Böhmen, den 23. April, 1742.

(L.S.) Caspar de Clermont-Tonnere. (L.S.) Maximilian Gr. Broun.

C. Die

C.

Die Commissarien sollen einen Etât derer Appointements sowohl als des denen Kriegs-Gefangenen vorgeschossenen Bedürffnißes, mitbringen.

Die Herren Commissarien, welche abgeschicket werden, sollen einen Etât derer Appointements, oder Besoldungen, was ein jeglicher bey denen Kriegführenden Arméen monathlich zu genießen hat, mit sich bringen, damit man ohne Schwierigkeit zur Auswechselung derer auf einer und der andern Seite gemachten Kriegs-Gefangenen schreiten könne. Wie sie denn auch nichtminder einen umständlichen Etât, oder Auffatz, derer an die Gefangenen, und zu derselben Bedürffnißen, vorgeschoßenen Summen, mit sich zu bringen haben, um die, von einer und der andern Seite, zu producirende Rechnungen ohne Difficultät abthun zu können.

General-Ordre,

Zu Publicirung vorstehenden Cartels bey der Königl. Chur-Sächsischen Armée, d. d. Dreßden, am 16. May, 1742.

Denenselben übersende die teutsche Uebersetzung des zwischen Ihro Maj. dem Könige von Franckreich, nebst Dero Hohen Alliirten, und der Königin von Ungarn Maj. errichteten Cartels, wegen mutueller Auswechsel- und Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, Und werden Mein Vielgeehrter Herr General-Lieutenant nicht nur solches in der Armée behöriger maßen publiciren lassen, sondern auch allenthalben die Verfügung treffen, daß solches nach allen Articuln zur Erfüllung gebracht werde; Wie denn insonderheit zu veranstalten, daß alle künfftig eingehende Gefangene, wie sich ohnedem nach denen Kriegs-Articuln gebühret, dem General-Auditeur-Lieutenant, oder wer dessen Stelle vertritt, zur Vernehmung sistiret, darüber besonders nach Vorschrifft des 3ten Articuls, ein gewisses Buch gehalten, auch von dem Kriegs-Gerichte über die monathlich zu fertigende Extracte und Rechnungen mit dem Commissariat, und sonst, das nöthige communiciret werde.

Alle Gefangene sollen dem General-Auditeur-Lieutenant zur Vernehmung sistiret, und von diesem ein Buch über selbige gehalten werden.

Und da ich hiernächst dem Herrn Geheimen Kriegs-Rath v. Suhm den Auftrag gethan, die Auswechselung in Prag zu besorgen, und dannenhero, daß ihm von dem Herrn General-Auditeur-Lieutenant Acoluth hierunter assistiret werde, nöthig seyn will: So wollen Mein Vielgeehrter Herr General-Lieutenant selbigem, daß er sich zu dem Ende des nächsten, und so bald der Herr Geheime Krieas-Rath solches vor nöthig finden wird, nach Prag hin begebe, und das gehörige, nach Anweisung des Herrn Geheimen Kriegs-Raths v. Suhm, beobachte, beordern. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

An den Herrn General-Lieutenant Grafen v. Renard.

Formular

Zum Revers, welchen ein Kriegs-Gefangener, vor Antretung seines Urlaubes, daß er solchen indessen nicht mißbrauchen, sondern, auf erstere an ihn einlangende Ordre, sich wiederum als ein Kriegs-Gefangener einfinden wolle, auszustellen hat.

Gelegenheit der erfolgten Gefangennehmung,

Nachdem ich Endes Unterschriebener Anno . . . bey Ubergang der Vestung N. (in der Action bey . . . .) Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kriegs-Gefangener worden bin, und aber Sr. Excellenz der Herr General . . . . . , auf mein bittlich beschehenes Ansuchen mir die Erlaubniß ertheilet, zu Besorgung meiner Privat-Angelegenheit, auf . . . . Wochen, Monathe, nach . . . verreisen zu dürffen; Als erkenne ich solche mir gegebene Erlaubniß nicht nur mit unterthänigen Danck, sondern verreversire mich auch hierdurch auf das kräfftigste, bey meiner Honneur, Treue, und guten Glauben, daß, Zeit dieses meines Urlaubes, wieder Allerhöchst ermeldete Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. oder Dero hohen Alliirten, Interesse nichts im geringsten, weder directe noch per indirectum, vornehmen, noch mich in den Rath, wo solches geschehen möchte, jemahls finden lassen, vielweniger bey Dero Feinden in Kriegs- oder andere Dienste mich begeben, oder, ohne vorhero erhaltene Permission, mich sonst wo engagiren, sondern des Urlaubes einzig und allein meiner Privat-Angelegenheiten halber zu . . . . gebrauchen, und daselbst als ein redlicher Kriegs-Gefangener mich aufführen, nach Ablauff meines Urlaubes, oder so bald mir von der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Generalität Ordre zukommen wird, mich sonder geringsten Verzug, oder Exception, in vorige Kriegs-Gefangenschafft sistiren, und meine Auswechselung oder Ranzionirung schuldigstermassen abwarten will. Zu desto mehrerer Versicherung ich diesen Revers, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft, von mir gestellet. So geschehen . . .

erhaltener Urlaub,

Essentialia des Reverses.

N. N.

Passeport,

Vor einen in Kriegs-Gefangenschafft gerathenen feindlichen Officier, welcher Erlaubniß erhalten in seine Heymath, oder anderwärts, verreisen zu dürffen.

Des

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. inseratur tit. pl. bestallter General-Feld-Marschall, (ein Corps Troupen commandirender General,)

Ich N. N. füge hierdurch kund und zu wissen: Demnach Vorzeiger dieses N. N. Oberst-Lieutenant des N. Regiments, bey der Königl. . . . Armée, bey Ubergang der Vestung N. in der Action bey . . . Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kriegs-Gefangener worden, und aber von mir die Erlaubniß erhalten, zu Besorgung seiner Privat-Angelegenheiten auf . . . . Wochen, Monathe, nach . . . . verreisen zu dürffen; Alß wird die unter meinem Commando stehende Generalitét und übrige Soldateſca zu Roß und zu Fuß, Krafft dieses befehliget, die Herren Commendanten in Vestungen und Städten, wie nicht weniger alle und jede Civil-Obrigkeiten, in- und ausserhalb Sr. Königl. Maj. Landen, hierdurch ersuchet, ernannten Herrn Oberst-Lieutenant, nebst bey sich habenden Pferden und Bedienten, auf solcher Reise nach N. aller Orten frey und ungehindert pass- auch ferner in das Haupt-Qvartier nach N. repassiren zu lassen. Hieran vollbringet die unter meinem Comando stehende Generalitét und Soldateſca ihre Schuldigkeit, gegen die Herren Commendanten und resp. Civil-Obrigkeiten hingegen, bin solches, bey Gelegenheit, zu erwiedern erböthig. Sign. Haupt-Qvartier N. den . . .

Formular zum Revers,

Welchen ein Kriegs-Gefangener auszustellen hat, der seine völlige Freyheit wieder erlanget, und dargegen sich zu reversiren hat, bey Verlust seiner Ehre, niemahls (binnen Jahr und Tag,) wieder denjenigen Herrn, dessen Kriegs-Gefangener er gewesen, oder dessen Reiche und Lande, weder directè, noch per indirectum zu dienen.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Dero angebohrne Königl. Clemenz auch mir darinnen angedeyhen lassen, daß, nachdem ich Endes Unterschriebener, bey Emportirung, Ubergabe, der Vestung N., in der Action bey N., Dero Kriegs-Gefangener worden, ich nicht nur bißhero, allergnädigste Erlaubniß gehabt, gegen reverſirte Wiederstellung, ausser Dero Königl. und Churfürstl. Landen mich aufzuhalten, und meine Privat-Angelegenheiten abzuwarten, sondern auch vorietzo, mit vollkommenster Freyheit, jedoch unter allerdings billigen Bedingung, beschencket worden, daß ich niemahln Zeit meines Lebens, (binnen Jahr und Tag) so lange der ietzige Krieg zwischen N. N. fortwähret, (und biß zu erfolgten Frieden) wieder Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. Dero Reiche und Lande, weder directè noch per indirectum, dienen, oder mich auf einige Weise, wie solche Nahmen haben mag, weder mit Rath, noch vielweniger in der That, wieder Selbige gebrauchen lassen, und mich dazu an Eydes statt, bey Verlust meiner Ehre, reverſiren solle;

Als erkenne solche Königl. und Churfürstl. mir erzeigte Gnade mit allerunterthänigsten Danck, und reverſire mich zu unverbrüchlicher Vesthaltung alles dessen, was hier vorstehet, an Eydes statt, und bey Verlust meiner Ehre. Uhrkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

Formular zum Erlaß-Scheine,

Vor einen in völlige Freyheit gesetzten bißherigen Kriegs-Gefangenen.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. inseratur tot. tit. bestallter General-Feld-Marschall ꝛc.

Ich N. N. füge hierdurch männiglich zu wissen, daß Se. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Mein Allergnädigster Herr, Vorzeigern dieses, dem Königl. . . . . Oberst-Lieutenant von N. N. Infanterie-Regimente, Herrn N. N. welcher Anno . . . . bey Emportirung, Ubergabe, der Vestung N. in der Action bey N., Dero Kriegs-Gefangener worden, nach vorhero ausgestelltem verbindlichsten Revers niemahls Zeit seines Lebens, (binnen Jahr und Tag) so lange der ietzige Krieg zwischen N. N. fortwähret, (und biß zu erfolgten Frieden,) wieder Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. oder Dero Reiche und Lande, weder directè zu dienen und zu fechten, noch per indirectum auf einige Weise, wie die Nahmen haben möge, weder mit Rath, noch vielweniger mit der That, sich gebrauchen zu lassen, aus angebohrner Clemenz, die allerunterthänigst gebethene Freyheit geschencket, und der Gefangenschafft vollkommen erlassen, auch mir allergnädigst anbefohlen haben, obbemeldten

meldten Herrn Obrist-Lieutenant einen Erlassungs-Schein, zu seiner Legitimation auszustellen. Welches denn in Krafft dieses, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft, und angebohrnen Signet beschiehet. Sign. Dreßden, den . . .

Pas,

Vor den Trompeter N., welcher Kriegs-Gefangene in das feindliche Lager zu überbringen hat.

Der Trompeter N. von dem N. Regimente, führet mit denen ihm zugegebenen . . . Chevaux-Legers, die in anliegender Specification benannte . . . . . Kriegs-Gefangene von hier, laut gleichfalls angeschlossener March-Route, in das bey N. stehende . . . Lager, wo er sich bey des en Chef commandirenden Herrn Generals Printzen . . . . Durchl. meldet, und Deroselben, oder in Dero Abwesenheit dem commandirenden Herrn General, das ihm von des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen N. N. Excellenz an hochgedachten Printzen anvertraute Hand-Schreiben übergiebt, auch ermeldete Kriegs-Gefangene, solcher Specification nach, überantwortet: Dagegen erhält er von Hochgedachter Sr. Durchl. dem Printzen N., oder dem commandirenden Herrn General der . . . Armée, über richtige Ausantwortung solcher Kriegs-Gefangenen, einen Schein, und hat sich damit, nebst denen . . . Chevaux-Legers, sogleich zur Königl. Chur-Sächß. Armée wieder zu verfügen. Zu mehrerer Sicherheit seines Hin- und Her-Marches ist demselben vor sich, auch die bey sich habenden . . . Chevaux-Legers, und Kriegs-Gefangenen, gegenwärtiger Pas, wie nicht weniger . . . Ducaten, zum nöthigem Verlage und allerseits Verpflegung, mitgegeben worden. Sign. Haupt-Qvartier N. den ꝛc.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. General-Staabs-Cantzley.

Ordre,

Einen Capitaine leichter Dragoner auf Parthey und Kundschafft auszusenden.

An den Herrn Obersten von N.

Demnach nöthig seyn will, von des Feindes Situation, Stärcke und Vorhaben, zuverläßige Kundschafft einzuziehen, und zu dem Ende eine starcke, wohlberittene und mit allen gnüglich versehene Parthey auszusenden, und ich hierzu den Capitaine N. N. Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens unterhabenden Regiments leichter Dragoner ausersehen; Als belieben Dieselben gedachten Capitaine, nebst 100. Pferden, auch darzu gehörigen Ober- und Unter-Officiers, ohnverzüglich biß nach N. und dasige Gegend, auszusenden, um nicht nur des Feindes Situation und Extension zu recognosciren, sondern auch, wo möglich, einige Gefangene einzubringen, um durch selbige, oder auf andere dienliche Weise, von des Feindes Vorhaben und Beschaffenheit zuverläßige Nachricht zu erlangen: Als wovon derselbe mir schleunigste Nachricht, bey Tag und Nacht, anhero in das Haupt-Qvartier zu übersenden, auch, nach vollbrachter Expedition, und wenn er die unterhabende Mannschafft behörig wieder einrücken lassen, sich selbst bey mir zu melden, und umständlichen Raport abzustatten hat. Es folget zugleich anliegender Passeport vor selbigen, und ich beharre ꝛc.

Passeport,

Vor den auf Parthey auscommandirten Capitaine N. von dem N. N. Regiment leichter Dragoner.

Demnach der Capitaine N. von dem N. Regimente leichter Dragoner, nebst 100. Pferden, auch darzu gehörigen Ober- und Unter-Officiers, von mir, dem commandirenden General, dergestalt auf Parthey ausgesendet worden ist, daß er biß der Gegend N. recognosciren reuten, und das ihm mündlich anbefohlene auszurichten, sich bemühen solle; Als habe demselben, vor sich und die unterhabende Mannschafft, und damit derselbe, auf Vorzeigung dessen, bey denen Feld-Posten, aus dem Lager aus- und einpasiret werden möge, gegenwärtigen Passeport ertheilen wollen. Sign. Haupt-Qvartier N. den ꝛc.

Instruction,

Vor die, zu Auswechselung und Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, ernannte Herren Commissarien.

Nachdem in Articulo I., des zwischen denen dermahln in Krieg begriffenen Puissancen errichteten und in vidimirter Abschrifft angefügten Cartels, d. d. Protovin den 22. April a. c., wegen reciprocirlicher Auswechselung und resp. Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, verabredet worden, daß alle Kriegs-Gefangene, von was vor Nation oder Stande sie seyn mögen, ohne alle Ausnahme, welche seit dem Anfange gegenwärtigen Kriegs gemacht worden, binnen einer Monaths-Frist, von dato des Cartels an zu rechnen, ausgewechselt oder ranzioniret, der Ort aber, wo diese

diese erste Auswechselung vorzunehmen, unter denen Generals derer Armeen ausgemacht werden soll, Und dann von Seiten Ihro Königl. Maj. von Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. zu Besorgung sothaner Auswechselung, samt was dem allen anhängig, hiermit und Krafft dieses Dero Geheimen Kriegs-Rathe Herrn Peter von Suhm, ingleichen dem General-Auditeur-Lieutenant, Herrn Benjamin Acoluth, der Auftrag geschiehet; Als haben dieselben

Ernennung derer Commissarien,

I.

selbige haben sich zuförderst selbsten zusammen einzuverstehen,

sich über dasjenige, so bey sothaner Gelegenheit, nach Maasgebung des Cartels sowohl als nach Erforderung der Sache, vorkommen und zu bewerckstelligen seyn möchte, unter einander selbst bestermaaßen zu berathschlagen und einzuverstehen.

2.

so dann nach dem Exempel derer übrigen Hohen Alliirten sich zu richten.

Werden dieselben ratione der Zeit, des Orts und der Art der Auswechselung, so viel es sich thun lassen will, sich nach dem Exempel derer übrigen Hohen Alliirten richten, einfolglich mit denenjenigen, so von Seiten Deroselben hierunter bevollmächtiget seyn möchten, darüber Abrede nehmen, und die Expedition in Conformität zu verrichten sich bemühen; Und wie nun

3.

Die gegentheilige Kriegs-Gefangenen werden biß Prag übersendet, und biß dahin durch Sächß. Miliz escortiret.

die der Chur-Sächsischen Armée zu Theil gewordene Kriegs-Gefangene, davon ein Theil in Leutmeritz, die meisten aber allhier im Lande befindlich, mit nächsten nach Prag überbracht werden sollen: Also haben gedachte Herren Commissarien hierbey zum voraus

Art und Weise des Abrechnungs-Wesens.

a) eine General-Tabelle, worinnen enthalten, was vor Gefangene nach Sachsen gebracht, und wie viel davon, durch freywillige Dienstnehmung, Absterben, und Desertion, abgegangen, und annoch würcklich zur Auswechselung verhanden sind,

b) eine besondere Liste derer, so freywillig Dienste genommen,

c) die Liste derer Verstorbenen, mit Bemerckung dessen, was auf selbige biß ultimo Aprilis an Verpflegung, Bekleidung und Begräbniß-Kosten, verwendet worden,

d) eine dergleichen derer Desertirten,

e) eine Liste derer annoch würcklich Vorhandenen, nebst Anzeige, was man selbigen an Brod, Geld, Löhnung und Kleidung, vorgeschossen, und dann

f) eine Liqvidation, was außer der Verpflegung, Bekleidung und Beerdigung, auf die Kriegs-Gefangenen, an Medicamenten, Wartung, und andern dergleichen Kosten, so bey der Mañschafft nicht individualiter specificiret werden kõñen, aufgewendet werden müssen, zu empfangen.

4.

In Ansehung derer zu Leutmeritz aufbehaltenen Gefangenen, deren Besorgung dem Feld-Kriegs-Commissariat obgelegen, werden die Herren Commissarien gleichmäßige Listen und Specificationes von daher zu erhalten haben.

5.

Art und Weise der Auswechselung.

Die Auswechselung selbst geschiehet, nach Maßgebung des 44sten Articuls abschrifftlich angefügten Cartels, dergestalt, daß zuförderst Officiers gegen Officiers von gleicher Charge, und Mann vor Mann, Reuter, Dragoner und Soldaten gegen dergleichen, ausgewechselt, und damit so lange, als Personen gleiches Standes verhanden, continuiret werde, alsdann, und wann keine solche gleiche Personen mehr vorhanden, gleichwohl ein oder der andere Theil annoch mehr Officiers als Gemeine, oder mehr Gemeine als Officiers, übrig hätte, so werden nach Vorschrifft erwehnten 44sten Articuls, Gemeine gegen Officiers, oder diese gegen jene, ausgetauschet.

6.

Was endlich durch dergleichen Auswechselung nicht zu tilgen, das bleibet zur Ranzionirung vermittelst baaren Geldes, nach dem in offt angezogenen 44. Art. des Cartels angeschlagenen Preiß und Würderung derer Chargen, ausgesetzet, darüber denn eine besondere Abrechnung zu halten, und die Total-Summe der sämtlichen Ranzion zu ziehen.

7.

Was dadurch nicht zu tilgen wird mit baaren Gelde bezahlet.

Auf dieses Qvantum wird zuförderst dasjenige, was hiesigen Orts auf gegentheilige Kriegs-Gefangene biß anhero verwendet worden, nach Inhalt oben erwehnter Liqvidation sub f, und derjenigen, so von dem Feld-Kriegs-Commissariat, wegen derer Leutmeritzischen Gefangenen, zu suppeditiren, abgerechnet, die Uebermaße aber, was nehmlich dadurch nicht zu tilgen, wird mit baaren Gelde bezahlet, und deshalber die Versicherung gegeben, daß die Summe binnen 8. Tagen an denjenigen, welcher zu deren Uebernehmung ernennet werden dürffte, ohnfehlbar entrichtet werden solle.

8.

Die Kriegs-Gefangenen Officiers haben ihre Chargen und monathliches Tractament, bey ihrer Honneur anzuzeigen.

Damit auch der Ranzions-Preiß, nach der vorgeschriebenen Taxa, desto sicherer und zuverläßiger angesaget werden könne: So sind die gegentheiligen Officiers, was sie eigentlich bedienet, und wie hoch sie monatlich im Tractamente gestanden, ingleichen ob sie mehr als eine Charge verwaltet, nochmahls auf ihre Ehre zu befragen, und ist der Ansatz alsdenn, nach Maaßgebung des Cartels, in denen daselbst bemerckten Fällen einzurichten.

9.

Auf Parole beurlaubte Kriegs-Gefangene, werden als præsent in Anschlag gebracht.

Die Officiers, so nach entlegenen Orten auf Parole, Inhalts beyliegender von ihnen ausgestellter Reverse, beurlaubet worden, mithin in so kurtzer Zeit nicht zurück geruffen werden können, sind nichts destoweniger, gleich als ob sie præsent wären, mit in Anschlag zu bringen.

10.

Die Bezahlung derer Ranzion-Gelder geschiehet, nach dem 63. Art. des Cartels, in denen daselbst stipulirten Müntz-Sorten, und nach deren Valeur.

11.

Alles übrige, was, nach Beschaffenheit dieser Angelegenheit, zum Dienst Ihro Königl. Majest. und zu exacter Erfüllung des stipulirten Cartels, gereichen kan, haben beyderseits Herren Commissarien bestermaßen hierbey zu bewerckstelligen, auch

12.

von dem Erfolg an mich behörig zu raportiren.

Zu Urkund deßen habe gegenwärtige Instruction eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Sign. Dreßden, den 26. May, 1742.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Vollmacht,

Vor den Herrn Geheimen Kriegs-Rath von Suhm, und den Herrn General-Auditeur-Lieutenant Acoluth, in Solidum. Die Auswechselung und resp. Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen betrl.

Von GOttes Gnaden, Johann Adolph, Hertzog zu Sachßen ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. bestallter General-Feld-Marschall ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach, wegen Auswechsel- und resp. Ranzionirung derer Kriegs-Gefangenen, unterm dato am 22. April a. c. ein Cartel errichtet worden, und, solchem zu Folge, sothane Auswechselung nunmehro des nächsten in dem Flecken Hossin vor sich gehen soll; Als wird der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Geheime Kriegs-Rath und Obrister, Herr Peter von Suhm, ingleichen der auch Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. General-Auditeur-Lieutenant, Herr Benjamin Acoluth, und zwar beyde in Solidum, Krafft dieses, dergestalt bevollmächtiget, daß alle beyde, oder einer allein sich an sothanen Ort begebe, mit denen dabey concurrirenden Personen das erforderliche abhandele, und diese Expedition, mit allem, was auf irgend einigerley Art in solche einschlagen, oder damit Connexion haben könne, nach Vorschrifft sothanen Cartels, und der ihnen besonders ertheilten Instruction und Ordres, seinem besten Wissen und Verstande nach, bewerckstellige und zu Ende bringe. Immaßen Wir denn denen oder demselben hiermit freye Macht und Gewalt geben, mit dem Versprechen, daß, was sie beyde, oder einer alleine, hierunter abgehandelt, geschlossen und ausgemacht, auf alle Weise, und zu allen Zeiten, vor gültig und verbindlich gehalten, und darwieder nicht gehandelt werden solle. Zu Urkund deßen haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel drauf drucken lassen. So geschehen Dreßden, am 6. Junii, 1742.

Die Commissarien haben sich an den zur Auswechselung verglichenen Ort zu begeben, und beyde zusammen, oder auch einer alleine dieses Negotium, oder was in solches einschlagen kan, zu Ende zu bringen, und soll alles, was sie abgehandelt, vor genehm gehalten werden.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß durch die, in dem, zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und der Königin von Ungarn Maj. errichtetem Friedens-Schlusse, bedungene Amnestie, die Oesterreichische Armée sich alles Anspruches auf die Oesterreichischen Kriegs-Gefangenen und Deserteurs, welche bey der Chur-Sächsischen Armée Dienste genommen, begeben habe.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. des Herrn Generals und Gouverneur, Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Weißenfelß, den 28. Sept. 1742.

P. P.

Ew. Excellenz ermessen, in Dero unterm 26sten jetztlauffenden Monaths an mich erlassenem Rapporte, sehr wohl, daß, durch den zwischen Ihro Maj. den König in Pohlen ꝛc. und der Königin von Ungarn und Böhmen, Maj. geschlossenen und publicirten Frieden, auch, vermöge desselben, festgesetzte Amnestie, diejenigen Oesterreichische Kriegs-Gefangene und Deserteurs, welche freywillig in Unsere Dienste getreten, von ihrer Verbindlichkeit auf keine Weise loßgezehlet werden; Es haben auch die Regimenter, welche dergleichen Oesterreichische Kriegs-Gefangene und Deserteurs angenommen haben, sich, aus solcher Amnestie, einiges Præjudiz um destoweniger zu besorgen, als ihnen vielmehr dadurch der Vortheil zuwächset, daß die Oesterreichische Armée sich dergestalt des Anspruches auf selbige, da sie während des Krieges in Sächsische Dienste getreten, begeben hat.

Oesterreichische Kriegs-Gefangene u. Deserteurs, welche freywillig in Chur-Sächsische Dienste getreten, werden durch den errichtenden Frieden, und der darinnen stipulirten Amnestie, von ihrer allhiesigen Verbindlichkeit nicht loßgezehlet, vielmehr in solcher bevestiget.

Dahingegen solche Oesterreichische Kriegs-Gefangene und Deserteurs, wenn sie sich aus Unsern Diensten zur Oesterreichischen Armée wieder überzugehen, und zu desertiren gelüsten lassen solten, nachdem nächstens zu renovirenden alten Cartel zwischen beyden Armeen, von der unsrigen reclamiret, und von der Oesterreichischen ohnfehlbar ausgeliefert werden.

Ew.

Ew. Excellenz belieben also den Obristen, Herrn Grafen von Bellegarde, auf seine Anfragen, in Conformität dessen, zu bescheiden, und ihn zugleich in Ordre zu ertheilen, daß er solches bey dem unterhabenden Regimente bekannt mache, immassen ich verhoffe, daß dadurch, die in selbigen befindliche Oesterreichische Kriegs-Gefangene und Deserteurs, von der eigenmächtigen Rückkehr zur Oesterreichischen Armée, abgeschrecket werden dürfften. Wenn also der Oberste, Herr Graf v. Bellegarde, offtermeldten Oesterreichischen Kriegs-Gefangenen und Deserteurs, woferne selbige, wie nicht zweiffele, bey seinem unterhabenden Regimente freywillig Dienste genommen, und das Hand-Geld bekommen, die Abschiede vor Ablauff der Capitulations-Zeit zu ertheilen nicht schuldig ist: So fallen dessen, wegen Ersatzes derselben durch Land-Recruten und ihrer Passirung als præsent bey der Haupt-Musterung, weiter gemachte Anfragen, von selbsten weg ꝛc.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß ein in Kriegs-Gefangenschafft gerathener, und aus solcher wieder erlassener feindlicher Officier, nicht von neuem von einer andern streiffenden Parthey, eben derselben Armée, gefangen genommen, vielweniger geplündert werden könne.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 6. Febr. 1745.

P. P.

Es erfordert nicht nur die Billigkeit, daß der, aus der N. Gefangenschafft, entlassene, N. Capitaine v. K. . . . , welcher, nach Ew. Excellenz Rapport vom gestrigen dato, von einigen Unserer Ulaner, in der Gegend von Zittau, auf Böhmischen Territorio, soll ausgeplündert worden seyn, wegen seines erlittenen Schadens indemnisiret werde, sondern es ist auch, zu Sicherstellung derer Strassen, und zu billiger Satisfaction des Herrn General-Majors de Fin, höchst-nöthig, daß die Excedenten mit allem Fleiße, ausgeforschet, und, befindenden Umständen nach, mit exemplarischer Straffe beleget werden.

Dergleichen Unternehmen ist exemplarisch zu bestraffen, und dannenhero die Excedenten heraus zu bringen, sich alle Mühe zu geben.

Es würde dieses nun alsbald haben geschehen können, wenn ernannter Capitaine, gleich nach der That, sich in Zittau, oder auch bey einem andern, dasiger Gegend, in Böhmen stehenden Officier, von Unsern regulairen Regimentern, beschweret hätte, und wird er sich in soweit selbst beyzumessen haben, wenn ihme ja zu denen abgenommenen Sachen, nicht wiederum solte zu verhelffen seyn.

Da er sich jedennoch annoch in S . . . . ohnweit Goerlitz aufhalten soll: So belieben Ew. Excellenz nähere Erkundigung: besonders an welchem Orthe eigentlich die Sache geschehen? Was die Ulaner vor Doublure gehabt? Und was sie den Capitaine an Meubles abgenommen haben? einzuziehen, um die Thäter dadurch etwa heraus zu bringen.

Falls aber auch, auf diese Weise, die Excedenten nicht zu erforschen seyn dürfften, und nur mit Zuverläßigkeit behauptet werden kan, daß es würcklich Ulaner gewesen, und wie hoch sich etwa die abgenommenen Sachen, belauffen möchten; So will Ich selbige die beyden auf der Postirung stehenden Ulanen-Pulks gemeinschafftlich bezahlen, und solchergestalt den Preußischen Capitaine indemnisiren lassen.

Der verursachte Schade auch auf alle Fälle zu ersetzen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Den zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, mit des Königs von Preußen Majest. errichteten Friedens-Tractat, und Erneuerung des Cartels betrl.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des commandirenden Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, am 10. Jan. 1746.

P. P.

Ewr. Excellenz ist bereits gnungsam bekannt, wasmaßen zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen und dem Königl. Preussischen Hofe, am 25sten abgewichenen Monaths, ein Friedens-Tractat geschlossen und ratihabiret worden; Es zeiget auch beykommender Extract sub ⊙. was, in dem 3ten Articul sothanen Tractats, von Evacuation der hiesigen Residenz, mit ihren Mauren, Fortification und Aussenwercken, in dem Stan-

Evacuation der Residenz-Stadt und Vestung

Dreßden mit ihren Mauern Fortification und Außenwercken.

de, wie sich solche, bey deren Bemächtigung, befunden, ingleichen, wegen Zurückgebung des der Bürgerschafft abgeforderten Gewehrs, ausser demjenigen, was etwan hin und wieder von Preußischen, denen Deserteurs abgekaufften Gewehr darunter befindlich gewesen, enthalten ist. Wovon denn Ew. Excellenz, in Ansehung dero obhabenden Gouvernements, zu dem Ende benachrichtigen wollen, damit Dieselben, ob und wieferne diesem Versprechen ein Genüge geschehen, die weitere beliebige Erkundigung einziehen können.

Zurückliefe-rung aller in Preußl. Kriegs-Gefangenschafft gerathenen Chur-Sächß. Officiers und Soldaten.

Und da hiernächst in dem 4en Articul nur gedachten Friedens-Instrumenti, besage angefügten Extracts, die Zurücklieferung sämmtlicher Kriegs-Gefangenen, nebst ihren mitgehabten Gewehr, ohne Ranzion, stipuliret worden: So wollen Ew. Excellenz solches bey der gesamten Armée, ingleichen dem Gouvernement, Zeughauß, und dem Artillerie auch Ingenieurs-Corps, bekannt machen, damit die, auf solche Maaße, in Freyheit gesetzte sämtliche Officiers, sich bey ihren Corps, Regimentern und Posten, einfinden, und, den Dienst sich, behöriger Maaßen hinwiederum zu unterziehen, ohne Zeit-Verlust angewiesen werden können.

Welche, ihrer ausgestellten Reverse ohngeachtet, immaßen solche durch den Frieden annulliret, bey ihren Regimentern und Compagnien, ihre vorigen Dienste zu continuiren haben.

Es haben unterschiedene dererselben Reverse ausgestellet, deren Zurückgebung man behörigen Orths zu bewürcken unvergessen ist. Da aber gleichwohl solche, durch den Friedens-Schluß, überhaupt aufgehoben und annulliret sind; So erfordert die Nothdurfft, der diesfalls zu erlassenden Ordre mit einzuverleiben, daß, ohnerachtet deren Zurückhändigung noch einesweilen unterbleibet, dennoch niemand sich dadurch von Beobachtung seines Dienstes abhalten lassen dürffe.

So viel die gefangenen Unter-Officiers und Gemeinen anlanget, habe bey E. Hochpreißl. Geheimen Consilio dahin angetragen, daß die Listen sämmtlicher Gefangenen, so nicht immittelst Königl. Preußische Dienste genommen, von der Königl. Preußischen Generalität, durch das dortige Ministerium, abgefordert werden möchten, welche dann, nach deren Einlangung, Ewr. Excellenz zu communiciren nicht ermangeln werde.

Die verhandenen Preußischen Kriegs-Gefangenen werden ebenfalls, gegen Qvittung, extradiret.

Diejenigen Preußischen Gefangenen, so annoch bey der Armée in Böhmen sich befinden, kan Ihro Majest. der Kœnigin-Regiment, so in die Ober-Lausitz zu stehen kömmt, so lange bey sich behalten, biß selbige, gegen Qvittung, darinnen die Nahmen und das Gewehr, so jeder bey sich gehabt, und wieder mit zurück bringet, zu exprimiren sind, abgehohlet werden.

Erneuerung des errichteten Cartels wegen Auslieferung derer Deserteurs

Da auch ferner in dem 9ten Articul des Tractats, das ao. 1741. zu Breßlau errichtete Cartel aufs neue seine Vigueur erlanget, dergestalt, daß alle Deserteurs, ohne Unterscheid, ob sie Landes-Kinder oder nicht, extradiret werden müssen; So werden Ew. Excellenz auch dieses bey sämmtlicher Armée, ingleichen Dero Gouvernement, dem Haupt-Zeughauße sowohl, als auch dem Artillerie- und Ingenieurs-Corps, bekannt zu machen, und selbige, auf deßen weitere Befolgung, zu verweisen unvergessen seyn.

sie seynd Landes-Kinder, oder nicht.

Es sind auch, diesem zu Folge, diejenigen Preußischen Deserteurs, welche, nach Anzeige des Herrn General-Lieutenants und Commendantens, Grafen v. Unruh, auf Ansuchen Preußischer Generalität, allhier arretiret, und von selbiger reclamiret worden, auszuliefern.

Preußisches Hospital zu Meißen.

Daß übrigens das Königl. Preußische Hospital, unter einer beygegebenen Bedeckung, noch zur Zeit in Meißen verbleibet, ersehen Ew. Excellenz gleichfalls aus oben angeführten 3den Articul; Wobey es denn also sein Bewenden behalten muß.

Die, während der Kriegs-Troublen, in Freyheit gesetzten Bau-Gefangenen, wenn selbige wieder zu erlangen, wieder einzuliefern.

Endlich haben auch einige, auf hiesiger Vestung, in Verhafft gesessene Officiers und andere Personen, während der Zeit, daß hiesige Stadt mit Königl. Preußischen Trouppen besetzet gewesen, die Freyheit erlanget. Diese, wann sie sich gegenwärtig allhier aufhalten, oder künfftighin wieder betreten lassen, sind in ihre vorige Behältniße, zu Absitzung der ihnen zugesprochenen Zeit, zu bringen, und die wieder sie respective obhandene Processe behöriger Maaßen, fortzusetzen; Wie denn auch von E. Preißl. Geheimen Consilio allbereit die Verordnung ins Land ergangen, die, auf solche Weise, in Freyheit gesetzte Bau-Gefangenen, so im Lande wieder zum Vorschein kommen, fest zu machen, und anhero, zur anderweiten Einschmiedung auf den Vestungs-Bau zu liefern.

Weshalben denn Ew. Excellenz gleichfalls erforderliche Verfügung zu treffen, und besonders die Armée, in Ansehung dererjenigen Vestungs-Bau-Gefangenen, so von denen Militair-Jurisdictionen dependiren, zu ebenmäßiger Befolgung der im Lande diesfalls getroffenen Anstalt, anzuweisen belieben wollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß ein aus feindlicher Kriegs-Gefangenschafft échapirter und revertirter Soldat nicht befugt, bey einem andern Regimente sich zu engagiren, sondern schuldig, bey seinem vorigen Regimente wiederum zu dienen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn

Herrn General-Lieut. v. Jasmund, d. d. Dreßden, den 8. Maji, 1746.

Es hat ein von dem ersten Regiment Garde aus . . . Diensten, zu welchen er während der Gefangenschafft gezwungen worden, zurück gekommener Mousqvetier, Nahmens J. G. T. . . ausgesaget, wasmaßen ein anderer Mousqvetier vom Printz Gothaischen Regimente, Nahmens St . . . welcher mit ersteren aus . . . Diensten zu entkommen Gelegenheit gefunden, und zu seinem vorigen Regimente gehen wollen, zu . . . bey der . . . Compagnie des . . . Regiments, durch allerhand Zureden, und Vorgeben, als stünde ihm, da er sich selbst ranzioniret, frey, sich wieder zu engagiren wo er wolle, angeworben und behalten worden.

Ungültigkeit des Principii, als ob ein dergleichen Soldat sich selbst ranzioniret habe, und vor seine Person frey disponiren könne.

Wie nun dieses dem Mousqvetier St. . . zur Persvasion beygebrachte Præsuppositum gäntzlich falsch, auch wieder alle Billigkeit und die Observanz laufft, vielmehr dergleichen Procedur, in Ansehung der dem Printz Gothaischen Regimente hierdurch zuwachsenden Præjudiz, straffbar ist;

Als wollen Ew. Hochwohlgeb. belieben, dem Oberst-Lieutenant von N. in Ordre zu geben, daß er so fort, nach Erhaltung der Ordre, vorbemeldten St . . . erlassen, und zum Printz Gothaischen Regimente zurück weisen, übrigens aber denenjenigen, welche St . . . zum Engagement persvadiret, diese ungebührliche Procedur alles Ernstes verweisen solle. Der ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß ein, aus der Kriegs-Gefangenschafft, sich selbsten, titulo oneroso, und gegen Erlegung einer Summe Geldes, liberirter Mann, entweder ausser Anspruch zu lassen, oder ihm sothanes Geld zu restituiren sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef, Grafen Rutowski Excellenz, an Se. Durchl. den Herrn General-Lieutenant Fürst Eugene zu Anhalt, d. d. Pillnitz, den 16. Junii, 1746.

P. P.

Casus.

Was, wegen G. G. von dem Pirch- nunmehro Minckwitzischen Regimente Infanterie, welcher sich selbst mit 24. Thlr. baaren Geldes, aus N. Diensten, darein er durch Gefangenschafft gerathen, ranzioniret haben will, bey mir angefraget worden; Solches habe ich aus des Herrn General-Major v. Münchau unterm 29. Jun. an mich gestatteten Rapport, ingleichen aus des vormahligen Herrn Obersten v. Pirch Vortrage, und der mit G. gehaltenen Vernehmung, umständlich ersehen.

Nun ist zwar die eigene Ranzionirung solcher gefangenen Soldaten, wenn sie von dem Krieg führenden Herrn, den sie vorhero gedienet, nicht ranzioniret, sondern, in der Gefangenschafft, ohne einige Veranstaltung, sie aus selbiger zu retten, verlassen werden, von dem Effect, daß ein solcher sich selbst ranzionirter Mann, nach Militair-Gebrauch, von seinem vormahligen Herrn, als Soldat, nicht wieder in Anspruch genommen werden mag, sondern, da sich der Krieg-führende Herr, durch nicht erfolgte Ranzionirung, noch getroffene Bemühung und Veranstaltung zu seiner Befreyung, entweder expresse oder tacitè, seiner Ansprüche auf dergleichen Leuthe begiebet, als ein freyer Mensch anzusehen ist, der als Soldate, mit seinem vormahligen Krieg führenden Herrn, in keinem nexu, und gegen selbigen in keiner Obligation mehr stehet, und um deswillen, wieder seinen Willen, nicht weiter zu dessen Dienst angehalten werden mag.

eines Krieg führenden Herrn, seine in die Gefangenschafft gerathene Soldaten, zu ranzioniren, ingleichen der Effect der eigenen Ranzionirung, daß nehmlich ein solcher dadurch aufhöret, in den vorigem nexu militari zu stehen.

Diese Umstände aber, daß Unser Allergnädigster König und Herr Sich dieses G. G. und der übrigen in N. N. Gefangenschafft gerathene Chur-Sächsischen Soldaten, iemahls begeben, nicht existiren, vielmehr Ihro Königl. Maj. in der vorgegangenen Pacification, denen sämmtlichen Gefangenen, wegen ihrer Stellung auf freyen Fuß, hinlänglich prospiciret, mithin Ihro Königl. Maj. gerechte Ansprüche auf alle und jede Individua sothaner Gefangenen aufrecht und in salvo bleiben, solchergestalt entweder den Austrag der Sache ruhig abwarten sollen, oder, da ihm dieses nicht angestanden, die angegebene und noch nicht erwiesene Bezahlung derer 24. Thlr. vor seine Ranzionirung, als einen freywillig vor sich gemachten Aufwand anzusehen hat.

Es müssen jedoch die Gefangenen ihre Ranzionirung behörig abwarten, oder das selbst darauf gewendete Geld, als einen freywilligen Aufwand ansehen.

Gleichwohl aber die Billigkeit erfordert, daß wenn G. entweder eine authentique Qvittung, daß er würcklich vor seine Befreyung aus der Gefangenschafft 24. Thlr. bezahlet habe, anzuschaffen, oder, da dieses ihm vielleicht schwer, ja wohl gar unmöglich fallen dürffte, die geschehene Zahlung vermittelst Eydes erhärten würde:

Hierbey zu observirende Billigkeit, nehmlich einen dergleichen Mann, daferne Anspruch an ihm gemachet wird, den gethanen Aufwand zu restituiren.

So würde der Capitaine in Betracht des durch die Rückkehr eines dergleichen Mannes ihm zuwachsenden Nutzens, sich nicht entbrechen können, bey Formirung eines Anspruches auf einen solchen Mann, demselben das bezahlte Ranzions-Geld zu vergüthen. Nach welcher Idée Ew. Durchl. das Minckwizische Regiment zu bescheiden belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

De-

Decisiv-Ordre,

Daß der in Bataille in Kriegs-Gefangenschafft gerathene Grenadier, J. C. H. weiln selbiger nicht sowohl seine Freyheit von dar selbsten theuer erkauffet, als vielmehr in der Land-Wirthschafft unentbehrlich worden, nicht wieder zu hiesigen Diensten gezwungen werden, sondern den Abschied erhalten solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 17. Jan. 1747.

Es soll, nach einem von dem Rath zu Düben an das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium erstatteten Berichte J. C. H. zu Neumarck, ein Fischer seiner Profession, als Land-Recroute ausgehoben und an das Printz Gothaische Infanterie-Regiment abgegeben, nachhero aber mit gefangen, und, nachdem dessen arme Mutter 30. rthl. vor ihn erleget, loß gelassen, hingegen allhier im Lande von dem Grenadier-Hauptmann von P. . . obgedachten Printz-Gothaischen Regiments, wiederum vindiciret, und, zu Ausdienung seiner Capitulations-Zeit, durch einen neuen Eyd angehalten worden seyn. Ob nun zwar dieser letztere seiner Seits allerdings der Gebühr ein Genüge geleistet, so hat dennoch der Rath zu Düben weitläufftig beyzubringen, und vorzustellen gewußt, daß H. Vater bereits am 27. April. a. pr. in seiner Fischer-Handthierung unglücklicher Weise um das Leben gekommen, und auf selbiger Niemanden verlassen, der die Hauß- und Fischerey-Nahrung weiter fortstellen, und solche, von der verschuldeten, in sehr elenden Zustande sich befindenden Wittbe, übernehmen könne, angesehen mehr erwehnten H. noch lebender jüngerer Bruder und Schwester, und zwar ersterer seines Verstandes beraubet, keines von beyden aber der Sprache mächtig sey, und dahero gebethen, daß der Grenadier H. gestalten Sachen nach, und besonders, da er seine Freyheit selbst theuer erkauffet, von Leistung weiterer Kriegs-Dienste befreyet werden möchte.

Casus.

Rationes, non qvidem stricti juris, tamen æqvitatis.

Diese beygebrachten Umstände nun veranlassen mich in die Dimittirung H. zu willigen, und belieben dahero Ew. Excellenz die Verfügung zu treffen, daß derselbe, bey solcher Beschaffenheit der Sache, behörig von dem Regimente erlassen werden möge.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß ein, vormahls in hiesigen Diensten gestandener, in feindliche Kriegs-Gefangenschafft gerathener, daselbst in Dienste getretener und wieder anhero beurlaubter Soldat, zwar wieder Willen, nicht gezwungen werden könne, seine vorigen hiesigen Dienste zu continuiren, jedoch auch demselben der Aufenthalt in hiesigen Landen nicht zu gestatten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an Se. des commandirenden Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Lichtewalde, am 28. Sept. 1747.

P. P.

Was Ew. Excellenz, wegen des N. beurlaubten, und vormahls bey dem Allnpeckischen Regimente gestandenen Grenadiers, Johann Friedrich W. . . (aus Schneeberg gebürtig, welcher bey der N. Bataille in Kriegs-Gefangenschafft gerathen, und, seinem Vorgeben nach, zu Annehmung dortiger Dienste gezwungen worden, anietzo aber, gegen Erlegung 20. thlr. Caution, einen viermonathlichen Urlaub nacher Sachsen erhalten hat, und weder in dortige Dienste zurücke kehren, noch seine vormahls gehabten hiesigen Dienste continuiren, sondern seinen Abschied vom Allnpeckischen Regimente haben, und sich in hiesigen Landen bey seinen Eltern aufhalten will) einzuberichten vor nöthig erachtet, solches habe aus Dero Rapport vom 22sten hujus des mehrernersehen.

Da nun derselbe, bey seiner bezeigten hartnäckigen Verweigerung in hiesige Dienste wiederum zurück zu kehren, zwar nicht mit Gewalt bey dem Regimente beyzubehalten, jedennoch aber ihm auch, nach seinem Willen, der Aufenthalt allhier keinesweges zu verstatten ist;

So belieben Ew. Excellenz die Ordre zu stellen, daß er des Arrests wiederum erlassen, jedoch ihm dabey ernstlich angedeutet werde, sogleich zurück zu seinem dortigen Regimente, ohne dem allergeringsten Aufenthalt, weder bey dem Regimente, noch in seiner Heymath, zu gehen, und sich im Lande allhier nicht betreten zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß man ihn aufs neue arretiren, und mit ihm, als einem Deserteur, verfahren werde.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Kriegs-Gefangener, welcher voreilig bey der gegenseitigen Armée Dienste genommen, und seine Ranzion nicht erwartet, wenn selbiger zu der vorigen Armée zurücke kömmt,

kömmt, seine völlige Capitulations-Zeit, an welcher ihm die in auswärtigen Kriegs-Diensten zugebrachten Jahre nicht zu gute gehen, auszudienen schuldig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 9. Martii, 1751.

P. P.

In Ansehung derer von dem N. N. Regimente, wegen des Mousqvetier H. G. H. beygebrachten, und von Ew. Excellenz unterm 1. huj. gemeldeten Umstände, ist derselbe allerdings schuldig, seine völlige Capitulations-Zeit, an welcher ihm die in auswärtigen Kriegs-Diensten zugebrachten Jahre nicht zu gute gehen können, bey gedachtem Regimente auszudienen, weshalb derselbe, nach anderweitiger Verpflichtung zu fernern Herrn-Diensten anzuhalten, jedoch mit aller Straffe zu verschonen seyn wird:

Ew. Excellenz werden dahero belieben, dessen das N. N. Regiment, zur behörigen Nachachtung, par Ordre zu bescheiden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Vierdten Buches, Vierdter Titul, Von der Beute.

Befehl,

Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, daß die Gerichts-Stühle, wegen geplündeter und anderer verkaufften Sachen, so von den rechtmäßigen Besitzern vindiciret würden, nicht sprechen, sondern die Imploranten an die Landes-Regierung weisen sollen, den 31. Maji, Anno 1633.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Nachdem, bey ergangenen feindlichen Einfall des Kayserl. Kriegs-Volcks in Unsere Lande, denen Unterthanen in Städten und Dörffern, viel Vieh und andere Mobilien, gewaltthätig abgenommen, so sie hernach andern Leuten aufm Lande verkauffet und überlassen; Und aber die Eigenthums-Herren, nach eingebrachtem Beweiß, solches von denen Käuffern und Inhabern wieder fordern, und vindiciren, dieselbe sich dessen beschweren, der Restitution verweigern, und das an sich gebrachte Guth nicht ehe von sich stellen wollen, es wäre ihnen dann zum wenigsten das ausgelegte Kauff-Geld wiederum erstattet, und wann solche Sachen an sie, die Juristen-Facultät und Schöppen-Stuhl zu Leipzig gelanget, daß dann ungleich hierinnen gesprochen worden, indem die Juristen-Facultät zwar erkannt, es sey der verus Dominus Käuffern sein ausgelegtes Kauff-Geld zu refundiren nicht schuldig: Dagegen in Unserm Schöppen-Stuhl auf die Restitution anderergestalt nicht gesprochen würde, es hätte denn der Eigenthums-Herr zuvor dem Käuffer sein ausgezahltes Kauff-Geld wiederum entrichtet, und gut gethan; Dahero Uns mehrgedachte Unsere Juristen-Facultät unterthänigst anheim gestellet, was in diesem Fall für ein Ausschlag zu geben.

Bewegliche Güter, welche von feindlichen Soldaten in einem Orte genommen, in einem andern Orthe Chur-Sachsens aber wieder verkanffet, und von denen Eigenthümern vindiciret worden.

Discrepanz derer Dicasterien im Sprechen hierunter.

Nun vermercken Wir diese Ungleichheit im Sprechen nicht gerne, halten vielmehr davor, wann der Sache Umstände, so nicht einerley, sondern in viele Wege variiren, wie billig, recht unterschieden, reifflich erwogen, und die Jura darauf mit guter Dexterität appliciret würden, es sollte in den Informat-Urtheln eine gute Consonanz und Conformität seyn, dieselben mit einander überstimmen, und keine Discrepanz verspüret werden. Mißfallen darüber.

Aber wie dem allen, weil Wir diesen Dingen also nicht nachsehen, noch Unsere Unterthanen in der Ungewißheit des Rechtens länger stecken lassen können, auch befinden, daß hierbey viel Fragen, den Krieg betreffende, mit eingemischet werden wollen, darüber Wir euch, wie auch die Juristen-Facultät zu Leipzig, und in Unserm beyden Schöppen-Stühlen, erkennen zu lassen, Bedencken tragen;

Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle können in Sachen den Krieg betreffende, nicht erkennen.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, wann obige Sachen und daraus entspringende Fragen, an euch gebracht, und euere rechtliche Decision darüber begehret wird, diejenigen, die bey euch dergleichen suchen möchten, alsofort an Unsere Cantzler und Räthe allhier remittiren und weisen, welche darauf, nach Befindung derer mit einlauffenden Umstände der Personen, Zeit, Orts und der gantzen Sache, die Billigkeit hierinnen verfügen werden. Möchten Wir euch nicht bergen, Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 31. Maji, 1633.

Wannenhero solche an die Landes-Regierung zu weisen.

Rescript,

Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen ꝛc. wie es zu halten, wenn von Feinden geraubtes Vieh, von einem Einheimischen gekaufft worden, und der Eigenthums-Herr sich solches vindiciren will, den 13. Jul. 1643.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Proposition: Kauffung geraubten Viehes.

Veste, Hochgelahrte Räthe, und lieben Getreuen. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr, auf Unsers Schössers zum Hayn, Jacob Preschers, eingegebene Schrifft, wegen des geraubten Viehes unterthänigst berichtet, und wie ihr euch dabey über ihn beschweret, daß er, eurer beschehenen Anordnung ungeachtet, seiner Beliebung nach, bißhero procediret, und Uns gleichsam Ziel und Maaß vorschreiben will, wie mit Restitution derer abgenommenen Sachen zu verfahren.

Allermassen nun Uns nicht zuwieder, daß ihm solches gebührlichen verwiesen, und er zu schuldigen Respect angehalten werde. Also lassen Wir es bey Unserer vorigen Resolution nochmahls bewenden, und weil sie des ausdrücklichen Inhalts, wann in einem oder andern begebenden Fall absonderliche bewegliche Umstände, oder in Rechten gegründete Anzeig- und Vermuthungen vor die Käuffer militiren, daß solches von denen Gerichts-Herren mit in Acht genommen, zwischen denen Partheyen Handlung gepflogen, und billige Anordnungen getroffen werden sollen. So befinden Wir nicht, daß bemeldtem Schösser, wie er fast vorgeben darff, oder auch andern Gerichten, das Arbitrium gäntzlichen abgeschnitten; Sondern es ist ihnen vielmehr nachgelassen, in denen Fällen, da es unstreitig, oder gnugsam erweißlich ist, daß einer das abgeraubte oder geplünderte Vieh dem Eigenthums-Herrn zum Besten, um ein gewisses Geld, an sich gebracht, und sich dessen bey der Erkauffung, gerichtlichen, oder sonsten erkläret, um solcher, oder anderer erheblichen Umstände willen, auf Erstattung des Kauff-Geldes, nach Befinden, zu handeln oder zu verabschieden. So ist auch der Æquität nicht zuwieder, daß in denen Fällen, da es gleichfalls gewiß, oder erweißlichen, daß die Reichs-Feinde das Viehe allbereits in ihrer Gewalt gehabt, und es ihnen durch Gegengewalt wieder abgenommen und verkaufft worden, daß der Eigenthums-Herr, wann ers vindiciren will, nach Befindung und Gutachten derer unpartheyischen Gerichts-Herren, entweder zu völliger Erstattung des Kauff-Geldes, oder doch zum wenigsten zur Helffte, angehalten werde: Allein, daß Wir eben, mehr erwehnten Schössers Meynung nach, Unsere gemeine Ausschreiben, so auf das Eigenthum und vitium rei furtivæ, Inhalts derer Rechte fundiret, andere alle Casu, die doch nicht wohl zu erzählen, deutlichen berühren, und dem Raub und Abnahm gleichsam Thür und Thor aufsperren sollen, das fället uns nochmahls bedencklich vor; Begehren vielmehr gnädigst, ihr wollet sowohl ihn, den Schösser, als auch andere in dergleichen Sachen, ietztangedeuteter Massen bescheiden, und insgemein darauf bedacht seyn, daß zwar die Ausschreiben und Rechts-Ordnungen pro norma gehalten, gleichwohl aber auch, nach Befindung sonderbarer und erheblicher Umstände, ein solch Æquilibrium gebrauchet werde, daß weder der Eigenthums-Herr, noch der Käuffer, so gar sehr beschweret, sondern so viel möglich, auf beyden Theilen die Billigkeit in Acht genommen werde. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1643.

Auf Seiten des Käuffers des erbeutheten Viehes, wenn der Eigenthums-Herr solches vindiciret, sind Vermuthungen zu admittiren, u. zwischen denen Partheyen gütliche Handlungen zu pflegen.

aber von letzteren verkauffet worden,

Soll ein solch Æqvilibrium gebraucht werden, daß weder der Eigenthums-Herr, noch der Käuffer, so gar sehr beschweret werde.

Johann Georg, Chur-Fürst ꝛc.

Den Vesten und Hochgelahrten, Unsern lieben getreuen, verordneten Cantzler und Räthen zu Dreßden.

Decisiv-Ordre,

Daß die Güther und Pferde eines Unterthanen einer freundschafftlichen Puissance, wenn sie gleich in Feindes Lande, und bey dem Feinde, aufgebracht worden, vor eine bonne prise de guerre nicht zu achten, sondern an den Eigenthümer zurück zu geben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Lieutenant v. Jasmund, d. d. Dreßden, den 29. Jun. 1742.

Wenn das geraubte Vieh schon in Feindes Händen gewesen, und aus solchen von dießeitiger Miliz wieder erlanget,

Es beschweret sich ein Chur-Bayerischer Unterthan, Nahmens G. Z. daß, nachdem er, nebst seinen zwey bey sich gehabten Beschee-Hengsten, mit welchen er in die Ober-Pfaltz reuten wollen, unterwegens, von einer Oesterreichischen Parthey Husaren, dem Kriegs-Gebrauch gemäß, biß zu erfolgter Examination des Paßes, und Einbringung der Generalität Ordre, angehalten worden, folgenden Tages aber die Uhlanen erwehnte Parthey, in dem Dorffe Duchlowitz, gefangen, und diese Pferde mit hinweggenommen hätten, gedachte Uhlanen solche nunmehro als Beute an sich behalten, und nicht zurück geben wollten.

Examination derer Päße.

Haben denen Feinden, weder als Beute noch Eigenthum, zugehöret, sondern sind in dem Dominio eines freundschafftlichen Unterthanen verblieben.

ten. Da nun, nach denen angeführten Umständen, nicht abzusehen, wie gedachte Bescheeler, da sie von denen Oesterreichischen Husaren keinesweges als Beute in Besitz genommen worden, in Ansehung derer Uhlanen vor eine bonne prise de guerre zu achten seyn möchten, zumahl der Eigenthümer eines Alliirten und Freundes Unterthan ist: So werden Mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant die Verfügung treffen, daß, gestalten Sachen nach, der klagende Bauer zufrieden gestellet, und ihm seine Pferde wieder zurück gegeben werden mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß ein minorennis, de bonis castrensibus, **besonders gemachter Beute,** validè disponiren, **und** absque curatore **darüber** contrahiren **könne.**

Ergangen

Von Sr. des commandirenden **Herrn** Generals v. Polenz Excellenz, **an den Herrn** General-Lieutenant v. Arnstedt, d. d. **Dreßden, am** 3. Jan. 1747.

P. P.

Casus.

Aus des Fahnen-Sattlers, J. G. P. unterm 24sten pass. an Ew. Hochwohlgebohrnen erlassenen Implorations-Schreiben, des Herrn Oberstens v. D. . . darauf gethane Beantwortung, und deren Adjecto, auch dem darzu gehörigen und hierbey wieder zurück gehenden Fasc. Act. habe ich des mehrern ersehen, wasgestalt erwehnter P. . . den zwischen seinem Stieff-Sohne, Matthias K. . . und dem Cornette v. D. . . vom Dallwizischen Cuirassier-Regimente, bey welchem K. . . als Laquai, in Diensten gestanden, getroffenen und fol. 8. registrirten Vergleich, ex capite nullitatis, weiln K. . . annoch minorennis und nur erst 19. Jahr alt sey, folglich nöthig gewesen wäre, demselben einen Curatorem ætatis zu bestellen, wenn mit ihm validè und auf eine Rechtsverbindliche Weise transigiret werden wollen, angefochten, und dannenhero, daß demselben das beneficium restitutionis in integrum zu statten kommen, und der Vergleich rescindiret und annulliret werden möchte, gebethen.

Planè pro tertio habendus.

Da aber, noch zur Zeit, nicht der transigirende K. . . wegen einiger Læsion, sondern deßen Stiff-Vater P. . . erwehnten Vergleich impugniret, ein Stieff-Vater hergegen einen Stieff-Sohn nicht in seiner väterlichen Gewalt, und von dem Vermögen seines Stieff-Sohnes den usum fructum nicht, folglich auch P. . . hierunter einiges Interesse nicht hat, noch, da selbiger auch nicht einmahl des Minorennis Curator ist, befugt ist, den getroffenen Vergleich zu impugniren: So ist erwehnter P. . . mit seinem Gesuch völlig ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Rationes dubitandi.

So viel hiernächst merita causæ, und den getroffenen Vergleich, um deßen Ratihabition und Manutenirung von Seiten des N. Regiments gebethen worden, anbelanget: Kömmt die Sache darauf an, daß K. . . bey N. ein feindliches Pferdt erbeuthet, sothanes Pferdt nachhero in Böhmen, an einen Fuhrmann, vor 11. Ducaten verkauffet, und das Geld von dem Cornette zu sich genommen, in dem getroffenen Vergleiche hergegen K. . . davor nur 5½. Ducaten zu restituiren, stipuliret worden.

Rationes decidendi.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß hierunter, von Seiten des Cornets, einige Unbilligkeit hervor leuchte; Allein das besagte Pferdt ist ein Beuth-Pferdt, und vor eine gute Beuthe zu achten.

Auch der Troß kan bewegliche Güter als Beute acquiriren.

Ist nun K. . . als ein Officiers-Bedienter, im Stande gewesen, sich eine Beute zu acquiriren, wie denn auch der Troß, et ejusmodi homines, qui castra sequuntur, recipirtem Militair-Gebrauche nach, dergleichen bewegliche Güther, de bonne prise, acquiriren können: So ist derselbe auch fähig, von sothaner Beuthe, nach Gefallen zu disponiren, solche zu veralieniren, zu verschencken, und darüber zu transigiren. Wie denn, nach denen Militair-Rechten, bekannt und ausser allem Zweiffel gesetzet ist, daß ein Minorennis, von denenjenigen bonis, quæ in castris acquisita sunt, pro lubitu, etiam patre invito et contradicente, disponiren und solche veralieniren könne. Kan nun ein Minorennis, patre invito et contradicente, dergleichen thun: So kan er noch vielmehr absque curatore über solche valide transigiren. In bonis enim castrensibus pro patre-familias habetur minorennis.

Die anscheinende Læsion hergegen ist theils nicht ultra dimidium, sondern nur ad dimidium, theils auch nicht einmahl so hoch, weiln das erbeuthete Pferdt, über einen Monath hindurch, von des Cornets Fourage mit ausgefüttert worden; Und über dieses würde K. . . sothane Beuthe, ohne die Protection von seinem Herrn, vielleicht nicht lange conserviret haben.

Noch weniger aber verdienen die ab inhabili actore vel contradicente, vorgeschützten exceptiones, metus et reverentiæ, bewandten Umständen nach, nicht die geringste Attention.

Es hat dannenhero bey dem zwischen dem Cornet v. D. . . und seinem Bedienten K. . vor denen Kriegs-Gerichten des N. Regiment, getroffenen und fol. 8. registrirten Vergleiche, sein unveränderliches Bewenden.

Welches Ew. Hochwohlgebohrnen, unbefugtem Contradicenten, dem Fahnen-Sattler P. . . sowohl auch dem Herrn Obersten von D. . . bekannt zu machen, und selbige hiernach zu bescheiden belieben wollen.

Ich verharre ꝛc.

de Polenz.

Vierdten Buches, Fünffter Titul,

Vom

Gottesdienste in Campagne sowohl, als denen Cantonirungs-Qvartieren, ingleichen denen Feld-Predigern.

Befehl,

Daß die Feld-Prediger, bey ereigneten Vacantien, vor andern in Consideration gezogen, und befördert werden sollen, den 8. Januarii, Anno 1712.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem Wir der Nothdurfft zu seyn erachten, daß unsere Feld-Prediger, wenn sie von genungsamer Erudition und Geschicklichkeit sind, sich auch in verschiedenen Feld-Zügen, nach Erforderung ihres Berufes, wohl und fleißig aufgeführet haben, in Unseren Landen auch einige Beförderung finden; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auf gedachter Unser Feld-Prediger Versorgung, so viel möglich, dencken, und selbige, wenn sie drey Campagnes mit verrichtet, und ihres Wohlverhaltens wegen, von dem Commendanten, bey dessen Regiment sie gestanden, glaubwürdige Attestata bekommen haben, bey sich ereignenden Vacanzen vor anderen in Consideration ziehen und befördern. Daran ꝛc. Dreßden am 8. Januarii, Anno 1712.

Ordre,

Daß, zu Besetzung derer Feld-Prediger-Stellen, solche Subjecta zu vociren, welche auf einer hiesigen Universität studiret.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, an Se. Durchl. den Herrn Obersten Printzen Christian Wilhelm von Sachsen-Gotha, d. d. Dreßden, am 28. Decembr. 1731.

Ew. Durchl. unterm 18. dieses an mich abgelassenes Schreiben habe zurecht erhalten, und was Dieselben darinnen wegen Vocation eines Feld-Predigers zu Dero anvertrautem Regimente zu melden belieben, mit mehrern ersehen. Allermaßen es nun bey Ihro Königl. Maj. Armée eine hergebrachte Observanz ist, daß die Commendanten derer Regimenter ihre Feld-Prediger jederzeit selbst vociret: So wird Ew. Durchl. diese Prærogativ, bey Dero anvertrauten Regimente, ebenfalls nachgelassen: Dannenhero Dieselben einen tüchtigen Mann zu Besetzung der Feld-Prediger-Stelle vociren können. Da aber hierbey zugleich dieses mit beobachtet worden, daß man zu Besetzung derer Feld-Prediger-Stellen allemahl solche subjecta nehmen müssen, welche ihre Studia theologica auf denen Universitäten hiesiger Lande absolviret haben; Als werden Ew. Durchl. diesen Umstand, auch bey Choisirung des bey Dero Regimente zu bestellenden Feld-Predigers, nichtminder zu observiren belieben.

Die Vocation derer Feld-Prediger geschiehet durch die Inhabere derer Regimenter.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Schreiben,

Daß, wenn die Armée in Catholischen Landen stehet, die Feld-Prediger von allen Controversien zu abstrahiren, und alle anstößige Ausdrücke zu vermeyden, hingegen auf die Erbauung, durch Lehre und Leben, ihr Absehen zu richten haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an den General-Staabs-Prediger, M. Hillnern, d. d. Dreßden, den 1. Nov. 1733.

Da nunmehro die Königl. Armée, theils in Pohlen bereits eingerücket ist, theils noch ferner einzurücken in Begriff stehet: So will sich füglich nicht thun lassen, daß das allgemeine Kirchen-Gebeth bey den öffentlichen Gottesdienste, eben so, wie in hiesigen Landen, forthin gebrauchet und verlesen

Eintritt der Armée in das Königreich in Pohlen.

sen werde. Man ist dannenhero vorietzt beschäfftiget, ein Gebeth, wie solches bey der Armée zu verlesen, zu entwerffen, und ich werde nicht anstehen, dasselbe des nächsten Ew. Hoch-Ehrwürden zuzufertigen. Inmittelst aber erfordert die Nothdurfft Ew. Hoch-Ehrwürden zu bescheiden, daß zwar, biß zu dessen Einlangung, das allgemeine Kirchen-Gebeth beybehalten, jedoch dermahln, und bey gegenwärtigen Umständen, das Wort: **Pabst**, ausgelassen, und beym Ablesen übergangen werden soll. Dahero Dieselben nicht nur vor Sich Selbst Sich hiernach zu richten, sondern auch bey denen sämtlichen Herren Feld-Predigern, deme gemäß, das nöthige mit guter Art, und suadendo, oder, da wieder Vermuthen Einwendungen gemacht werden wollten, mit Beziehung auf dieses, zu verfügen belieben werden. Wie denn auch nochmahls einzuschärffen bitte, daß im Predigen, und sonsten, von allen Controversien schlechterdings zu abstrahiren sey, hingegen die Herren Feld-Prediger insgesamt auf die Erbauung, sowohl durch die Lehre, als durch einen unsträfflichen und unanstößigen Wandel, ihr Absehen allen Fleißes richten, und die abgelegte theure Pflicht und erhaltene gute und treue Anweisung und Vermahnungen, nie aus denen Augen setzen mögen.

Feld-Prediger haben von dem General-Staabs-Prediger, in gewisser Maße, Weisung anzunehmen.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die Feld-Prediger, biß zu ihrer anderweiten Versorgung, in Wartte-Geld, monathlich à 10. Thaler, gesetzet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an sämtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dahme, den 17. Febr. 1736.

P. P.

Die bißherigen Feld-Prediger bey denen ins Land wieder eingerückten Regimentern, werden nunmehro in Abgang gebracht, und so lange, biß sie anderweit im Lande versorget, monathlich mit 10. Thlr. Wartte-Gelde versehen;

Nachdem, zu Folge Ihro Königl. Maj. allergnädigsten Intention, die Feld-Prediger, bey denen Regimentern, mit dem 1. Martii a. c. abgehen, und, von dieser Zeit an, und biß zu ihrer anderweiten Versorgung, in Wartte-Geld, so monathlich in 10. Thlr. bestehet, und aus der General-Kriegs-Casse ihnen gereichet werden wird, gesetzet werden sollen.

So gebe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten Nachricht davon, und wollen Dieselben den bey Dero unterhabenden Regimente befindlichen Feld-Prediger solches andeuten, ihm auch, bey seinem Abgange, ein von Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten unterschriebenes Attestat, daß er beym Regiment in dieser Qualität gestanden, ausfertigen, und zugleich darinnen, wie er sich dabey verhalten, anmercken lassen. Welches Attestat dem abgehenden Feld-Prediger darzu dienet, daß er sich, wegen Empfahung des ausgesetzten Wartte-Geldes, beym Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, legitimiren könne.

Welches sie aus der General-Kriegs-Cassa immediatè erhalten, und zu ihrer Legitimation von dem Obersten des Regiments, wo sie gestanden, ein Attestat erhalten.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Feld-Predigern, in denen Cantonirungs-Qvartieren, mehr nicht als die Anhörung der Beichte, Absolution, und Austheilung des heiligen Nachtmahls, auch das Predigen, keinesweges aber die Copulationes, noch Administration anderer Actuum Ministerialium, zu gestatten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General Grafen Rutowski, d. d. Dreßden, am 2. Aug. 1741.

P. P.

Als bey dem hiesigen Ober-Consistorio Beschwerde eingelauffen, daß die berufenen Feld-Prediger, der ihnen ertheilten Instruction zuwieder, nicht nur die Einräumung derer Kirchen, zu Haltung eines besondern Gottesdiensts vor die cantonirende Miliz forderten, sondern auch aller Actuum ministerialium bey derselben, ohne des Pastoris Erlaubniß, sich anmaßeten, dadurch aber in der Gemeinde zu viel Unordnung im Gottesdienst Anlaß gäben, auch wohl gar, indem sie an etlichen Orthen, bey Verweigerung derer Kirchen, unter währendem öffentlichen Gottesdienste, ohnferne derselben, unter dem Zelte zu predigen, nur dadurch Turbationem Sacrorum anzurichten, sich kein Bedencken gemacht; So hat dasselbe sich gegen des Herrn Geheimen Cabinets-Ministre und General en Chef von Baudissin Excellenz dahin anerkläret, wie dasselbe zwar geschehen lassen wolle, daß, da oberwehnte Cantonirungs-Qvartiere nicht als Standt-Qvartiere oder Garnisons, sondern vielmehr als Campements anzusehen wären, hierbey die Verrichtung derer Actuum ministerialium, so viel das Beichte-Hören und Ausspendung des heiligen Abendmahls betrifft, denen Feld-Predigern dergestalt verbleiben solle, daß sie solche bey denen Regimentern, zu welchen sie gehören, in denen zum Gottesdienst vor die Trouppen bestimmten oder eingeräumten Orthen und Kirchen, ebenfalls verwalten mögen, iedoch daß durchgehends alle Unordnung

Eingelauffene Beschwerde über die Feld-Prediger,

daß selbige bey der Miliz aller Actuum ministerialium sich anmaßen,

und eine Turbation des gewöhnlichen Gottesdienstes in denen Kirchen auf dem Lande verursachen.

Was vor Actus ministeriales die Feld-Prediger in denen Cantonirungs-Qvartieren zu exerciren befugt.

nung und Turbation derer öffentlichen Sacrorum vermieden werde.

Und da hiernechst auch ermeldtem Ober-Consistorio zuverläßig angezeiget worden, daß die Feld-Prediger hiermit nicht zufrieden seyn wolten, sondern sich auch derer Copulationen anmasseten, solche aber ihnen bey der Miliz, wenn selbige in hiesigen Landen stehen, nach Maaßgebung der ihnen ertheilten Instruction, indem sonst daraus künfftig allerhand Unrichtigkeit und Unordnung zu besorgen, gar nicht zukomme; So hat dasselbe gedachter Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef eröffnet, daß denen Feld-Predigern ein mehrers nicht, als die Anhörung der Beichte, Absolution, und Austheilung des heil. Abendmahls bey der Miliz, so lange die ietzigen Cantonirungs-Quartiere dauerten, zu verstatten sey, diese des Herrn General en Chef Excellenz aber mich befehliget, bey dem meinem Commando untergebenen Corps dieserhalb das nöthige zu verfügen.

Wannenhero denn Ew. Hochwohlgebl. bey sothanem Corps die Ordre zu stellen belieben wollen, daß, ausser vorbeschriebenen und von dem Ober-Consistorio ihnen zugestandenen Actibus ministerialibus, keine andere gestattet werden. Der ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Feld-Gebeth für die Miliz.

Weil wir GOttes Wort angehöret haben, so lasset uns auch vor der hohen Majestät GOttes ietzo demüthigen, und erstlich also mit einander beichten, und sprechen:

Beichte. O Allmächtiger GOtt, barmhertziger Vater! ich armer, elender, sündiger Mensch, bekenne dir alle meine Sünde und Missethat, damit ich dich iemahls erzürnet, und deine Straffe zeitlich und ewiglich verdienet habe. Sie sind mir aber alle hertzlich leid, und reuen mich sehr, und ich bitte dich durch deine grundlose Barmhertzigkeit, und durch das heilige, unschuldige, bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes, JEsu Christi, du wollest mir armen sündhafftigem Menschen gnädig und barmhertzig seyn, Amen.

Absolution.

Auf solch euer Bekäntniß, verkündige ich euch allen, die ihr eure Sünden hertzlich bereuet, an JEsum Christum gläubet, und den guten ernstlichen Vorsatz habt, durch Beystand GOttes des Heil. Geistes, euer sündliches Leben forthin zu bessern, Krafft meines Ambts, als ein beruffener und verordneter Diener des Worts, die Gnade GOttes, und vergebe euch, an statt und aus Befehlich meines HErrn JEsu Christi, alle eure Sünde, im Nahmen GOttes des Vaters, † GOttes des Sohnes, † und GOttes des Heiligen Geistes, † Amen.

Weil uns der gnädige barmhertzige GOtt, unsere Sünde und Missethat vergeben, so wollen wir ihm auch nun ferner die Noth der gantzen Christenheit fürtragen, und mit einander also beten:

Allmächtiger GOtt! barmhertziger Vater, der du uns in deinem Worte befohlen, dich in dem Nahmen deines Sohnes JEsu Christi anzuruffen, mit der Verheissung, daß du uns geben wolleſt, was wir in seinem Nahmen bitten werden. Wir kommen auf solchen deinen Befehl und Verheissung zu dir, und bitten dich, du wollest deine heilige Christliche Kirche, mit ihren Dienern, Wächtern und Hirten, durch deinen Heiligen Geist regieren, bey der heilsamen Weyde deines Worts erhalten, und mit rechtschaffenen Früchten wahrer Busse, und eines gottseligen Lebens, in wahrem lebendigen Glauben an Christum JEsum, erfüllen.

Vorbitte. Du König aller Könige, wollest auch die weltliche Obrigkeit,
alle Christliche Könige, Fürsten und Herren, dir lassen empfohlen seyn, absonderlich aber Ihro Königl. Majest. in Pohlen, unsern allergnädigsten König, Chur- und Landes-Fürsten, Herrn Friedrich August, nebst Ihrer Königl. Majest. Hertzgeliebtesten Gemahlin, unserer allergnädigsten Frauen, wie auch Dero Königl. Chur-Printzens, und Printzen Hoheiten, samt der vermählten Frauen Tochter Königl. Majest. und sämtlicher Printzessinnen Hoheiten, auch übrigen Hohen Angehörigen, in deinen allmächtigen Schutz nehmen, und Ihnen langes Leben, beständige Gesundheit, samt aller zeitlichen und ewigen Wohlfarth verleihen. Ach gütiger GOtt, bewahre unsern König, deinen Gesalbten, wie deinen Aug-Apffel, beschirme Sie wieder alle Gefährlichkeit, benedeye Dero Königliches Regiment mit Heil und Seegen, und laß Ihre Waffen mit stetem Glück und Sieg begnadiget werden. Bedecke Dero Lande mit deinem Schilde, und umgieb sie mit dem Schutz deiner heiligen Engel, daß kein Feind zu ihnen sich nahen dürffe. Gieb allen ihren Räthen und Dienern Gnade und Einigkeit, die Unterthanen nach deinem Wohlgefallen zu regieren; damit in Ihrem Reich, und sämtlichen Landen, deine Ehre wohne, Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, auch alle Unterthanen unter der gesegneten Regierung Ihrer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.

Bitte und Gebeth. Ach du HErr der Heerschaaren, von welchem heiliger Muth, guter Rath und rechte Wer-

Wercke kommen, sey du unter uns, verlaß uns nicht, thue deine Hand nicht von uns ab, eile uns aber beyzustehen mit deiner allmächtigen Hülffe. Beglücke alle unsere Unternehmungen, zeug mit uns aus unter unserm Heer, und sey bey uns auf allen unsern Wegen. Beschirme und erhalte, alle Ihrer Königl. Majestät Hohe Officirer, und gantzes Kriegs-Heer. Gieb heilsame Rathschläge, tapffern Muth, und erwünschtes Gedeyen. Wende hergegen alles Unglück ab, behüte uns für ansteckenden Kranckheiten, und sey unser Schirm und Schutz in aller Gefahr. Ach HErr! gedencke nicht der Sünden unserer Jugend, noch unserer Ubertretungen, gedencke aber unser nach deiner grossen Barmhertzigkeit, um deiner Güte willen. Hilff, daß wir uns nicht auf unsere Macht, sondern auf deinen unüberwindlichen Arm verlassen, und erkennen, daß der Sieg von dir allein komme, und du es seyst, der alle Hülffe thut, so auf Erden geschicht.

Mit dir, o GOtt! wollen wir unsere Arme stärcken, und getrost ausrichten, was uns befohlen wird. Mit dir wollen wir Thaten thun, du wirst unsere Feinde untertreten. O du heiliger GOtt, heilige uns durch und durch, und behüte uns für allen Sünden, womit wir uns deines Beystandes verlustig machen könnten. Erhalte uns bey Gesundheit und Leibes-Kräfften, und streite selbst für uns, wenn wir in den Streit gehen müssen. Ist es dein Wille, daß wir am Leibe verwundet werden sollen, so heile uns, o du Artzt Israelis! Gefiele es dir auch bey diesem Feld-Zug unsere Seelen von uns zu nehmen, so nimm sie aus dem Streit in den ewigen Frieden auf. Dir befehlen wir uns, Tag und Nacht, mit Leib und Seele, dir wollen wir leben und sterben. Du bist mächtig, uns unversehrt und ungekräncket zu erhalten, daß wir mit Glück und Sieg wieder nach Hause kommen. Ach HErr, es geschehe an uns dein heiliger Wille! Behüte uns für allem Ubel, behüte unsere Seelen, behüte unsern Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit. Das alles verleihe uns, o barmhertziger Vater, um unsers Lebens- und Sieges-Fürsten JEsu Christi willen, in der Krafft des Heiligen Geistes! Amen.

Ordre,

Daß die Regiments-Commendanten, bey entstehender Kranckheit oder Unvermögenheit derer Feld-Prediger, ihre Berichte an E. löbliches Ober-Consistorium selbsten zu erstatten haben.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General Grafen v. Rutowski, an den Herrn Obersten v. Stutterheim, d. d. Teutschbrodt, den 3. Febr. 1742.

P. P.

Was dieselben wegen des Feld-Predigers N. kränclichen Umständen, und daß er solcher wegen sein Amt beym Regiment behörig zu versehen, nicht vermögend sey, vorgestellet haben, ein solches habe aus denen eingesendeten Vorträgen in mehrern ersehen.

Wegen dieses Feld-Predigers nun wollen sich Mein Hochgeehrter Herr Obrister an das Consistorium immediatè wenden. Denn da die Herren Regiments-Commendanten die Feld-Predigers zu Annehmung dem Consistorio præsentiren; So ist auch, wenn jene, wegen ein und anderer Unfähigkeit und Schwachheit ihrem Amte nicht behörig vorstehen können, an das Consistorium erforderliche Vorstellung deshalb zu thun, denen Herrn Obristens unbenommen.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Reglement,
Vor die Feld-Prediger.

Nachdem es, in vorigen Pommerischen und Pohlnischen Campagnen, jederzeit der löbliche Gebrauch gewesen, daß des Morgens, bey dem Aufbruch der Armée, einige Morgen-Lieder, in geziemender Ehrfurcht und Ordnung, gesungen worden: Also haben auch dermahlen die Feld-Prediger, sobald, als abgeschlagen, oder abgeblasen, und der Feld-March zu schlagen angefangen worden, die von der Cavallerie, bey der ersten Escadron des Regiments, wobey sie stehen, 2. Morgen-Lieder zu singen, und wenn diese beyde Lieder beendiget sind, sodann dergleichen auch bey der 2ten Escadron zu bewerckstelligen, und, um die Leuthe in der ordentlichen Melodie zu erhalten, sich während solchen Singens in der Mitte der Escadron zu befinden.

Bey der Infanterie haben erwehnte Feld-Prediger ein gleiches zu observiren. Wegen Stärcke des Bataillons aber nur mit der Mannschafft von 2. Divisionen zusammen zu singen, und, bey denen erstern 2. Divisionen, mit 2. Morgen-Liedern, den Anfang zu machen, und sodann, bey denen zwey letztern Divisionen, wo die Fahnen sind, damit zu continuiren.

Sollte, bey einem Regimente Cavallerie, oder Bataillon, der Feld-Prediger fehlen, kranck seyn, oder anderer Hindernisse halber, nicht mit marchiren können: So muß diese geistliche Verrichtung dem Feld-Prediger eines andern Regiments, oder Bataillons, aufgetragen werden.

Bey

Bey Rast-Tägen hingegen wird, sowohl Vor- als Nachmittags, Beth-Stunde, Sonntags und Freytags aber, wann nicht marchiret wird, eine gewöhnliche Predigt gehalten, und, damit die Leuthe auch dadurch nicht in der Andacht gestöret werden, wann, bey zwey neben einander campirenden Regimentern, oder Bataillons, zu gleicher Zeit Gottes-Dienst gehalten, und, bey dem einem zu eben der Zeit gesungen, als bey dem andern, so diesen zu nächst stehet, gepredi-get wird: So sind die Beth-Stunden und Predigten successivè anzufangen, und zu der Zeit, da dergleichen bey einem Regiment, oder Bataillon, gehalten wird, bey denen zu nächst daran campirenden so lange auszu-setzen, biß erstere beendiget ist.

Weshalb sich dann die Commendanten unter sich einzuverstehen, und dahin Acht zu geben haben, daß obigen allem, von ihren Feld-Predigern, nachgelebet, und weder die Predigten, noch Beth-Stunden, und die Morgen-Andachten, auf denen Mærchen, niemahln unterlassen werden. Datum Haupt-March-Qvartier Pilsen, den 14. Oct. 1744.

Joh. Adolph, H. z. S W.

Fünfftes Buch,

Von der

Militair-Jurisdiction so wohl überhaupt, als der Regiments-Gerichts-barkeit ins besondere, dem modo procedendi bey Kriegs-Gerichten, Criminal-Executionen derer gefälleten und confirmirten Kriegs-Rechts-Sprüche, desgleichen von Eintheilung der Armée in gewisse Generalats, wie nicht weniger dem General-Kriegs-Gerichte, als der höchsten Militair- und resp. Appellations-Instanz.

Fünfften Buches, Erster Titul.

Von der

Militair-Jurisdiction überhaupt.

Reglement,

Wie es zwischen dem Ober-Commendanten der Residenz-Vestung Dreßden, und dem dahin in Garnison zu verlegenden Regiment von der Leib-Garde zu Fuß zu halten.

I.

Was die bey der Garnison vorfallende Verbrechen und darauf zu dictirende Bestraffung anlanget; Wenn der Ober-Commendant vernimmt oder gewahr wird, daß auf denen Posten, etwas versehen wird, oder sonst einige Fauten vorgehen, die nur eine Arbitrair-Straffe nach sich ziehen, so verordnet er selbst auf was Art und Weise solche Verbrechen mit dem Pfahl oder Esel, oder einer andern Regiments-Straffe angesehen werden sollen. Was aber Sachen sind, die vor Kriegs-Recht debattiret werden müssen, so lässet auf Erinnern des Ober-Commendanten der beym Regiment commandirende Officierer

Was auf Zug und Wachten versehen wird und bloß eine Arbitrair-Straffe nach sich ziehet, decidiret der Ober-Commendant vor sich.

Was aber auf Ehre und Leben ankomt, darüber wird

in einem ordentlichen Kriegs-Rechte erkannt, welches der Ober-Commendant anbefiehlet. Und ob er wohl solches nicht confirmiret, kan doch die Execution ohne dessen Vorwissen nicht geschehen.

ficierer solche gebührend untersuchen, Kriegs-Recht in seinem Hause darüber besetzen, dabey Er nach Gutbefinden entweder Selbst das Præsidium übernimmet, oder einen andern Officierer vom Regiment solches aufträgt, und also darinnen sprechen; Wie aber ohne Vorwissen des Ober-Commendanten, kein Kriegs-Recht in der Vestung zu halten; Also ist auch gleichfalls ohne desselben Vorwissen und Belieben keine Sentenz zu publiciren noch zu exeqviren.

2.

Was der Ober-Commendant befiehlt, muß der Regiments-Commendant schlechterdings befolgen.

Wenn der Ober-Commendant dem Commendanten von der Garde sowohl auch andern Officierern und Gemeinen, in der Vestung im Herrendienst etwas befiehlet, sind selbige gehalten, deme nachzukommen, sonder die Ursach solchen Befehls zu fordern. Wie dann auch dem Ober-Commendanten zugelassen ist, die Officierer, wenn sie etwas verbrechen, nach Befindung der Sachen und Umständen in Arrest nehmen zu lassen, und darinn biß auf Churfürstl. gnädigster Resolution oder des Herrn General-Feld-Marschalls Verordnung zu behalten, oder auch wohl diejenigen, die er selbst arretiren lassen, nach eigener Willkühr wiederum frey zu lassen.

Die wegen schwerer Verbrechen arretirte Officiers, können anders nicht, als auf höhere Resolution Sr. Churfürstl. Durchl. selbst, oder des General-Feld-Marschalls, wieder erlassen werden.

3.

Die Anordnung des Garnison-Dienstes dependiret lediglich von dem Ober-Commendanten, welchem alles was auf Zug und Wachten vorgehet, gemeldet werden muß.

Hat der Commendant des Regiments in Anordnung der Wachten sich nach Gutbefinden des Ober-Commendanten der Vestung zu reguliren, und stehet ihm nicht frey, einigen Mann von denen, so bereits auf die Wache gezogen, ohne Erlaubniß des Ober-Commendanten, ablösen, oder austauschen, vielweniger einen Arrestanten von der Haupt- oder andern Wache, ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß, wieder frey oder abstraffen zu lassen. Gestalt denn auch alles und jedes, so auf denen Wachten und Posten vorgehet, dem Ober-Commendanten anzumelden, und dessen Anordnung darüber einzuhohlen und zu erwarten ist.

4.

Fahnen.

Die Fähnel bleiben in des Herrn General-Feld-Marschalls, als Obristens von der Garde, Hauße, und ob wohl billig, wann zur Wacht oder sonsten die Mannschafft zusammen kommet, die Versammlung vor eben selbigem Hauße geschehen solte, so ist doch, wegen der engen Gaße und ungleichen Pflasters, es dergestalt angeordnet, daß, wenn die von jeder Compagnie zur Wacht Commandirten vor ihres Capitains Hause sich gesammlet, sie sodann auf dem Neu-Marckt-Platze sich zusammen ziehen, und mit der Front gegen der Haupt-Wacht sich setzen sollen; Wenn darauf das Fähnel durch einen Zug Piqven von des Herrn General-Feld-Marschalls Hause, mit gewöhnlichen Trommel-Schlag abgehohlet worden, und zum Bataillon ankommen, alsdenn marchiret das gantze Bataillon in der Stille vor des Ober-Commendanten Hauß, allwo es sich wieder

Einrichtung des Aufmarches und der Ablösung.

setzet, und, wann von demselben die benöthigte Ordres gegeben worden, marchiret es ferner mit vollem Spiel nach dem Schloß, machet im innern Schloß-Platze die gewöhnliche Parade, gehet so dann weiter durch das neue Thor auf den Platz bey der Reutbahn, allwo es sich stellet, und von dannen aus einander- und, abgetheilter maßen, ein jeglicher auf seine Post marchiret.

5.

Kein Officier darff, ohne Urlaub des Nachts aus der Vestung bleiben.

Keinem Ober-Officierer von der Garde soll frey stehen, so lange er in der Residentz-Vestung in Garnison stehet, über Nacht aus der Vestung zu verbleiben, oder über eine Meil Wegs davon zu verreisen, ohne Permission des Ober-Commendanten; Dahingegen aber können die Ober-Officierer ihre unterhabende Unter-Officierer und Gemeinen, wohl nach Belieben vor sich erlauben, nur müssen sie alleweg dahin sehen, daß nicht deren zuviel zu gleicher Zeit erlaubet, und dadurch die andern mit Wachten und Diensten zur Ungebühr beschwehret und fatiguiret werden, allermaßen es jederzeit also einzurichten, daß, so viel möglich die Wachten, zum wenigsten nur um die 3te Nacht herum kommen, und einen jeden treffen mögen.

Die Beurlaubung derer Unter-Officiers und Gemeinen verbleibet dem Regimente.

6.

Zusammenziehung und Revision der Garnison.

Dem Ober-Commendanten ist auch zugelassen, die Garnison, wenn es ihme beliebet, zusammen kommen zu lassen, und durchzusehen, auch wenn, wieder Verhoffen, ein oder anderer untüchtiger darunter gefunden würde, denen Ober-Officierern, denen solche angehören, anzudeuten, andere tüchtige Leuthe an deren Stelle zu schaffen.

7.

Und was dazu gehörig, dependiret von dem Ober-Commendanten.

Wann auch der Ober-Commendant eine Tabella über den effectiven Stand der Garnison, oder eine absonderliche Liste und Aufsatz der Krancken, Commandirten und Abwesenden verlanget, ist der Commendant des Regiments schuldig, dergleichen Tabella oder Liste ohnweigerlich auszuantworten.

8.

Wann die Garnison entweder Bataillon- oder Compagnie-weise, es sey zu was Ende es wolle, soll zusammen gezogen werden, ist solches vorhero dem Ober-Commendanten anzumelden. ꝛc.

Vorstehendes Reglement hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. zu mehrer Bekräfftigung eigenhändig vollenzogen, und Dero Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen im Kayser-Carls-Bad, den 13. Maji, Anno 1695.

Friedrich August, Chur-Fürst.

(L. S.)

Patent,

Das Forum derer honestè dimittirten Ober-Officiers betreffend, den 20. Febr. Anno 1719.

Ich Jacob Heinrich, des Heil. Römischen Reichs Graf von Flemming, tot. tit. thue hiermit Sr. Königl. Maj. Generalen Gouverneurs und Commendanten in Dero Festungen und Städten, wie nichtweniger denen in würcklichen Diensten stehenden, und daraus dimittirten, oder reducirten Ober- und Unter-Officierern, wie auch gemeiner Miliz zu Roß und zu Fuß, kund und zu wissen, welchergestalt biß anhero, bey denen hohen Collegiis allhier, und sonsten, wegen Administration der Justiz, den Militair-Stand betreffend, viele Weitläufftigkeiten, sowohl zu grossen Beschwerniß derer Collegiorum, als auch derer Klagenden zu verspüren, und noch mehrere, nach ergangener Reduction verschiedener Officiers von der Feld- und Land-Miliz, zu besorgen gewesen; Damit aber dergleichen Schwürigkeit abgeholffen, und künfftig vorgebauet werde, mithin ein jeder zu seinem handhabenden Rechte ohne Umschweiff und Anstand gelangen möge: So ist, nach vorhero hierüber gepflogener reifflicher Deliberation, folgendes concertiret worden.

Abgedanckte Ober-Officiers, und die Ihrigen, sind vor schrifftsäßig zu achten.

1.) Sollen alle honestè dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, sie seyen von der Feld- oder Land-Miliz, samt ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey denen Eltern sich aufhalten, und keines derselben in bürgerlichen Stand tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechsel-Briefen, Kauff-Mieth- und andern Contracten, oder Erbschafften und dergleichen, nichtweniger denen delictis, so unten §pho 5to nicht ausgenommen, herrühren, nicht alleine vor schrifftsäßig geachtet, sondern auch, um mehrerer Facilitét willen, sogleich Commissions-weise vor denen Beamten und Magistraten rechtlich belanget werden können. Welche denn folgends, von denen bey ihnen angebrachten Klagen, ehe sie darinnen weiter verfahren, an die Landes-Regierung anhero unverzüglich Bericht zu erstatten, und derselben Verordnung darauf zu erwarten haben; Was aber insonderheit die zu dem erneuerten Duell-Mandat gehörige Fälle betrifft, deswegen hat es bey deme, was darinnen verordnet, sein unveränderliches Bewenden.

Verfahren bey dergleichen Commissionen.

2.) Denen Beamten und Magistraten aber, wird zugleich hiermit ernstlich angedeutet, daß sie denen beklagten Ober-Officiers, und den Ihrigen, mit glimpfflichen Worten begegnen, die Processe, so viel immer möglich, summarisch tractiren, und diese abkürtzen, auch die Gerichts- und andere Kosten Tax-mäßig ansetzen sollen, damit sie keine Moderation höhern Orts bedürffen, und hat sothane Kosten der succumbirende Theil, oder nach Befinden pro rata, wie sonsten Rechtens, zu tragen.

Beklagter kan einen Officier zum Assessore, bey solcher Commission, vorschlagen.

3.) Daferne die Processe von Wichtigkeit, so kan, auf Verlangen des Beklagten, und auf dessen Kosten, ein von ihme vorzuschlagender Officier, den er sich von einem nächststehenden Regimente, oder sonst bey mir, dem General-Feld-Marschall, ausbitten mag, oder auch einer von denen dimittirten oder reducirten Officierern, so, auf sein Ersuchen, diese Mühe über sich nehmen will, als Assessor im Gerichte zwar admittiret, das legale Directorium aber derer Acten, soll denen Beamten oder Magistraten überlassen, und was protocolliret worden, von dem Militair-Assessore mit unterzeichnet werden; Und sollen übrigens

Acta an die Landes-Regierung einzusenden.

4.) So bald die Acta complett, solche sofort, wie gewöhnlich, zur Landes-Regierung anhero, zu fernerer Verordnung, eingesendet werden.

Verbrechen, worüber die Commission Processe zu formiren nicht befugt.

5.) Gleichwie nun schon in obigem 1sten §pho diejenigen Rechts-Sachen specificiret worden, welche denen Beamten und Magistraten Commissions-weise überlassen worden: Also sollen sie hingegen keinesweges befugt seyn, über derer dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, oder deren Weiber, und bey denen Eltern sich annoch aufhaltenden Kinder, Verbrechen, so am Leibe, Leben, oder auch mit Infamie, zu bestraffen sind, Processe zu formiren, sondern solcherley delicta graviora sind förderlichst an Mich, den General-Feld-Marschall, oder, in meiner Abwesenheit, an den commandirenden General, zu Erwartung Justiz-mäßiger Verfügung darauf, von demselben, gebührend zu berichten. Immittelst mögen jedoch,

Arretirung derer, so wegen der Flucht verdächtig.

6.) Durch die Beamten oder Magistrate, die Delinqventen, wenn sie de fuga suspecti seyn, oder sonsten dabey periculum in mora ist, in sichern und Officier-mäßigen Arrest, an einen honetten Orth gebracht, und darinnen biß zum Ersatz der, in vorstehenden §pho 5to erwehnten Verfügung, detiniret und behalten werden. Wenn aber

Setzung eines Judicii mixti, wenn bey diesen delictis gravioribus jemand vom Civil-Stande mit impliciret ist.

7.) Diese delicta graviora, daß darbey jemand vom Civil-Stande sich impliciret befindet, so ist darvon an beyderley höhere Fora, von denen Inferioribus, nach Anleitung des §phi 1. & 5. Bericht zu erstatten, damit von ihnen Communication gepflogen, und, bedürffenden Falles ein Judicium mixtum constituiret werden könne. Da sodenn ratione Præsidii, es auf Art und Weise, wie das erneuerte Duell-Mandat §pho 58. No. 4. besaget, gehalten werden soll, daß nehmlich des Beleidigers Obrigkeit præsidiret, und das Directorium Actorum führet; Es agire dißfalls entweder der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex officio verfahren.

8.) Alle

Dimittirte Unter-Officiers und Gemeine, ingleichen derer dimittirten Ober-Officiers Bediente stehen unter der Civil-Obrigkeit des Orths ihres Aufenthalts.

8.) Alle dimittirte oder reducirte Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie gleich Wartte-Geld oder Pension genieſſen, ingleichen derer dimittirten oder reducirten Ober-Officiers Bediente, samt ihren Angehörigen, wie nicht weniger die cum infamia cassirte Ober-Officiers und andere, sollen eines jeden Orts Magistrate, Beamten oder Stadt-Räthen, gleich denen, die auſſer dem Militair-Stande leben, in allen Fällen unterworffen seyn. Anlangende aber

Die in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Militar-Personen gehören, quod personalia ad forum militare.

9.) Die noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Militair-Personen; So ist hierbey dieſer Unterscheid zu observiren: Daß, qvoad Personalia, und insonderheit ausgestellter Wechsel-Briefe halber, weder Ober-Officiers noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey denen Eltern sich aufhalten, nichtweniger deren Dienst-Bothen, auſſer dieſer Weiber und Kinder, vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem foro militari, worunter ein jeder nach seinem Stande, der bißherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn; Solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüche, wenn sie bey denen Civil-Judiciis angebracht werden, an das forum militare ungesäumt zu remittiren sind. Dagegen

Qvoad realia vor die Civil-Obrigkeit, u. das forum rei sitæ.

sollen alle obbesagte Militair-Personen, qvoad Realia, und dahero auch, wegen derer von Realibus herrührenden Vormundschafften, nebst dieſen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen, was ihre Land- und unbeweglichen Güter betrifft, oder occasione dererſelben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder, vermöge derer Land-üblichen Rechte, gehören, entweder persönlich, oder, wenn sie selbſten derer Kriegs-Dienste halber, nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und rechtliche Handlung zu pflegen, verbunden seyn; Immaſſen auch deren Pachtere, Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesinde und Domestiqven, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben. Damit nun auch

Transfugium à foro civili ad forum militare verbothen.

10.) Niemand, wieder Billigkeit, sich des fori militaris anmaſſen möge: So sollen die Processe und Delicta derer, welche, ehe sie noch in Soldaten-Stand getreten, in foro civili Rechts-anhängig worden, von ihnen, vor nur berührtem Foro, juxta Regulam: Ubi lis coepta, ibi finienda &c. ausgeführet, und denenſelben kein Transfugium ad forum militare gestattet werden.

Wie nun alle dieſe vorherstehende Puncta zu keinerley Jurisdiction Præjudiz oder Schmählerung, sondern nur zu Evitirung Zeit- und Geld-Verlusts, auch vieler hiebevorigen Collisionen und Verzögerung derer Sachen, mit Vorbehalt beyderseits habenden Rechts und Befugnißes, concertiret, und von Sr. Königl. Maj. allergnädigst approbiret worden;

Als haben Ihro Königl. Maj. selbige, und Dero hierbey führende Willens-Meynung, vermittelst dieſer gedruckten General-Verordnung, hiermit zu iedermännigliches Wissenschafft zu bringen, und ins Land zu publiciren, für nöthig und dienlich erachtet. Ergehet demnach an sämmtliche Sr. Königl. Maj. Generals, Gouverneurs und Commendanten in Dero Vestungen und Städten, wie nicht weniger an die in würcklichen Diensten stehende, und daraus dimittirte, oder reducirte Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeinen Miliz zu Roß und Fuß, hierdurch Ihro Königl. Maj. allergnädigster Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, deme, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwider auf keinerley Weise zu handeln: Massen denn auch zu sothanem Ende, bey denen Civil-Obrigkeiten, ein gleiches verfüget und anbefohlen worden. Und geschiehet daran Ihro Königl. Maj. Will und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Febr. 1719.

(L. S.)

Jacob Heinrich Graff von Flemming.

Johann Christoph Creil, General-Auditeur.

Ordre,

Einen Soldaten, welcher ante militiam, ex causa cambiali, **vor seiner Gerichts-Obrigkeit zum** Arrest **gediehen, und nachhero Soldat worden, der vorigen Gerichts-Obrigkeit gegen** Reversales, **daß sie diesen** Arrestanten, **nach Ausgang der Sache, dem Regimente wieder** extradiren **wolle, zu überlassen.**

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Birckholz, d. d. Dreßden, am 17. Julii, 1722.

P. P.

Es hat an E. Hochlöbl. Landes-Regierung der Rath zu Eulenburg unterm 27. Junii, a. c. einberichtet, was maßen Gottlieb v. O. welcher auf Königl. Befehl, wegen derer nach Wechsel-Recht verschriebenen und in Rückstand verbliebenen Pacht-Gelder, in Arrest genomen worden, seinen ausgestellten Pacht-Contract anderweit zu recognosciren sich geweigert, und, weiln er ein würcklicher Dragoner unter Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens

stens Regiment sey, exceptionem fori non competentis eingewendet, sein commandirender Officier auch dessen Arretirung vor eine turbationem jurisdictionis militaris angesehen, und dessen Loßlassung urgiret. Nachdem aber Arrestat O... Michaelis 1721. und also tempore des ausgestellten Pacht-Contracts, darinnen er sich nach Wechsel-Recht verschrieben, noch kein Soldat gewesen, sondern derselbe erst, nach Inhalt derer Listen, vom 1sten Junii, a. c. bey Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regiment als præsent geführet worden, mithin sothane seine Rechts-Sache zu denen Regiments-Gerichten nicht zu ziehen ist; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster die Verfügung treffen, daß dem Stadt-Rathe zu Eulenburg sothane Rechts-Sache wieder den Dragoner O. aus obangeführten Ursachen, gegen Reversales, daß derselbe ermeldten Arrestanten nach Ausgang der Sache wieder extradiren wolle, auszuführen überlassen werde. Ich beharre ꝛc.

Ubi lis cœpta, ibi etiam finienda.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß reducirte Ober-Officiers, in Injurien und Duell-Sachen, als in casu non excepto, ihr Forum militare ordinarium behalten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an dem Herrn Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 19. Novembr. 1722.

P. P.

Was wieder den reducirten Lieutenant Ringkolski, Hannß Hennig, Schenckwirth zu Gotha, bey dem Amte Eulenburg, wegen erlittener Verbal- und Real-Injurien, vorgestellet und zu verordnen gebethen, wird derselbe aus der Original-Beyfuge des mehrern ersehen.

Nachdem nun ermeldter Lieutenant, als ein reducirter Ober-Officier, in Injurien und Duell-Sachen, als in casu non excepto, nach der errichteten Convention die Militair-Jurisdiction betreffend, sein Forum militare ordinarium behalten muß; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster sothane Injurien-Sache vor dessen Regiments-Gerichten in Verhör ziehen, und solche rechtlich entscheiden lassen, hierüber auch alsdenn seinen Bericht an mich erstatten, verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special- und Decisiv-Ordre,

Einen Soldaten, welcher ante militiam delinquiret, die Sache auch vor seiner vorigen Obrigkeit Rechts anhängig worden, an selbige, gegen Reversales, zu Absitzung der ihm zuerkannten Gefängniß-Strafe, ad interim verabfolgen zu lassen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten Klingenberg, d. d. Dreßden, am 29. Junii, 1723.

P. P.

Es hat bey des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz der Cammerjuncker, Christian August v. Ziegler und Klipphausen, mit Beyfügung eines abschrifftlichen Urthels und Attestats, schrifftlich vorgestellet, wasmaßen, da ein Bauer und Inwohner zu Lieska, Paul J... unter seine Gerichte zu Gottau gehörig, ihn, ingleichen Joh. Christoph Kaysern, und deßen Sohn, den Verwalter, gröblich injuriret, und deswegen vor besagten Gerichten wieder ihn Rügenweise verfahren, und ihm in angeregtem Urthel, ihnen, denen Beleidigten, sämtlich eine Abbitte und Ehren-Erklährung, vor denen besagten Gerichten, zu thun, die aufgelauffenen Unkosten abzustatten, und 3. Monathe lang Gefängniß, zuerkannt worden, ermeldter J... zur Urthels-Publication sich nicht stellen wollen, sondern bey des Capitaine Plessens Compagnie von Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regimente unterhalten lassen, und wiewohln besagter Capitaine v. Plessen, und der Major v. Leipziger um Bestellung des Dragoner J... schrifftlich ersuchet, und sich dabey auf das Königl. Mandat, de ao. 1719. bezogen worden, diese doch, ermeldten Dragoner zu sistiren sich geweigert, dahero Anfangs benannter Cammerjuncker um Ertheilungs-Ordre, daß der mehrerwehnte Dragoner J... in die Gerichte nacher Gottau zur Publication des wieder ihn eingehohlten Urthels sich gestelle, Ansuchung gethan, mit der Versicherung, denselben unter sicherer Verwahrung, nach Ausgang der Sache, wiederum an das Regiment zu retradiren. Casus.

Nachdem nun ermeldter Paul J... delinquiret, ehe er noch in den Militair-Stand getreten, deßen Injurien-Sache schon vorher bey denen Zieglerischen Gerichten Rechtsanhängig worden, solche auch vor selbigen so weit gediehen, daß wieder ihn ein Urthel eingehohlet worden, und in dem emanirten Reglement die Militair-Jurisdiction betreffend, ingleichen deßen von des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz an die sämtliche Miliz ergangenen Publications-Patent §. 50. ausdrücklich gesetzet: Rationes decidendi.

> Daß die Processe und Delicta derer, welche, ehe sie noch in Soldaten-Stand getreten, in foro civili Rechtsanhängig worden,

den, von ihnen vor nur berührtem Foro ausgeführet, und denenselben kein Transfugium ad forum militare verstattet werden solle.

auch dabey gesamter Miliz, daß sie hiernach allenthalben sich gehorsamst und gebührend achten solle, anbefohlen worden, mithin dem Major v. Leipziger sowohl, als auch dem Capitaine v. Plessen, allerdings gebühret, auf die von dem Cammerjuncker von eingegangener Requisition, ermeldten Dragoner J. . . gegen Reversales, ihn, nach Ausgang der Sache, an das Regiment, bey welchem er sich freywillig engagiret, zu retradiren, an die Zieglerischen Gerichte zu Gottau auszuliefern;

Decisio. Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster dem Major v. Leipziger und Capitaine v. Plessen sothanes ihr ungebührliches Verführen verweisen, und zugleich, daß sie in dergleichen Fällen künfftighin denen Königl. Mandatis und der Generalität Ordres mit mehrerer Exactitude nachkommen sollen, die Ordre stellen; Ubrigens aber wolle Derselbe den Dragoner J. . . so fort arretiren, und ihn an die Zieglerischen Gerichte zu Gottau, gegen des Cammerjuncker Zieglers Reversales, ihn, nach Ausgang deßen daselbst anhängigen Rechts-Sache, an das Regiment zu retradiren ausliefern lassen, beharrend, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß reducirte Ober-Officiers, in Ehren-Sachen, wohin alle Denunciationes gehören, ihr Forum privilegiatum, ohne Ausnahme oder Restriction, behalten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Crugern, d. d. Dreßden, am 20. Sept. 1723.

P. P.

Aus beygehender Original-Anfuge wird Derselbe im mehrern ersehen, was bey E. Hochlöbl. Landes-Regierung Christoph Röhner zu Pegau, wieder den reducirten Rittmeister, Johann B. . . in puncto Injuriarum, denunciando vorgestellet und zu verordnen gebethen.

Nachdem nun die Duell- und Injurien-Sachen derer honestè dimittirten Ober-Officiers, nach Inhalts des neuen Reglements, die Militair-Jurisdiction betrl., vor das Forum militare gehören, die Sache aber an sich selbst von der Erheblichkeit ist, daß sie eine genauere Untersuchung meritiret; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster den Rittmeister B. . . binnen einer 18. tägigen Frist, sub pœna confessi & convicti, nach Inhalt des Königl. Duell-Edicts, vor sich laden, denselben über die wieder ihn angebrachte Denunciation summarisch vernehmen, wie nicht weniger Denunciant Röhnern hiervon Notification thun, auch die Zeugen, so dieser angeben möchte, abhören, oder, in deren Ermangelung, ihn zu eydlicher Bestärckung seiner Denunciation lassen, darauf Denunciat B. . . mit einer kurtzen Deduction hören, und ihm darzu eine 14. tägige Frist setzen, alsdenn aber die Acta zu Einholung eines rechtlichen Informats verschicken, in Conformität deßen auch ein Decret abfassen, und solches, nebst denen Acten, ad confirmandum an mich einsenden, beharrend, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Zu Constituirung eines Judicii mixti, wegen eines entstandenen Tumults, und derer von denen Mühl-Knappen wieder die Miliz verübter Excesse, wobey der Civil-Etât das Præsidium und Directorium Actorum, weiln die Bürgerschafft als Beleidigere und Excedenten anzusehen, überkommen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 22. April, 1726.

P. P.

Aus dessen an mich erstatteten Berichten, und den beygefügt gewesenen Fasciculis Actorum, dem zu Bitterfeld, wegen eines angeworbenen Mauer-Gesellens, Nahmens Christoph Bergern, entstandenen Tumult, ingleichen die, von einigen Mühl-Purschen daselbst, wieder die Miliz verübte Excesse betreffend, ist mir behöriger Vortrag geschehen; Nachdem nun sowohl vorberührter Tumult, als auch die von denen Mühl-Purschen verübte Excesse, von schädlicher Conseqvenz sind, und dahero, nach gepflogener Communication mit Ew. Hochpreißl. Geheimen Consilio, der Nothwendigkeit ermeßen worden, diese Sache durch ein Judicium mixtum untersuchen zu lassen, sothane Commission auch unter andern den Herrn Creyß-Hauptmann von Thymen, und dem Creyß-Amtmann auch Commissions-Rath von Rissel, mit Zuziehung des Herrn Majors von Münchau, aufgetragen worden, und die benöthigte Verordnung sowohl an ermeldten Herrn Creyß-Hauptmann, als auch Creyß-Amtmann, nebst Uebersendung derer dießfalls bey Meines Hochgeehrtesten Herrn Obristen Regiments Gerichten gehaltenen Acten, ergangen;

Communication und Einverständniß mit E. Hochpreißl. Geheimen Consilio, die Sache durch ein Judicium mixtum untersuchen zu lassen.

So mache Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen solches hierdurch bekandt, und wolle Derselbe, wegen der Zeit, zu Niedersetzung angeregter Commission, mit besagten Commissariis communiciren, hiernechst an den Herrn Major von Münchau in Ordre ertheilen, sothanem Judicio mixto mit beyzuwohnen, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß reducirte Ober-Officiers, ob sie gleich mit Immobilibus angesessen, in Denunciations- und Inqvisitions-Sachen, ihr Forum militare ordinarium behalten, und vor der Obrigkeit des Orts nicht belanget werden können.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Heyniz, d. d. Dreßden, am 10. Sept. 1726.

P. P.

Aus denen hierbey kommenden Actis wird derselbe des mehrern ersehen, wasmassen Johann Christoph v. Ponickau, Gerichts-Herr zu Pombsen, mit Einschickung eines Fasc. Act. wieder den reducirten Hauptmann Hanns Rudolphen v. W. welcher in dem unter seiner Gerichtsbarkeit liegenden Städtgen Naunhoff ansäßig und wohnhafft ist, denunciando angebracht, daß dieser in seiner, des von Ponickau Bach, abgewichenhin gekrebset, nichtweniger, derselbe einige dem Thomas Müller zu Leipzig zugehörige- und zu Naunhoff gestandene Pfosten, ingleichen aus dem Königl. Walde eine Eiche, durch seinen Bedienten heimlich wegführen lassen.

Dergleichen reducirte Ober-Officiers gehören ordentlich vor das General-Kriegs-Gericht, es wird aber gewöhnlicher maßen dem nächststehenden Regiments-Gerichte, dieserhalb Auftrag gethan.

Nachdem nun sothane wieder den Hauptmann v. W. angebrachte Rügen sich auf beschworne eydliche Zeugen Außagen gründen, und von der Beschaffenheit sind, daß sie genauer untersuchet zu werden meritirten, solche Untersuchungs-Sache aber vor das General-Kriegs-Gerichte, dahin sie ordentlicher Weise gehöret, wegen Entlegenheit des Orths, allwo besagter Hauptmann v. W. und die abgehörten Zeugen, sich aufhalten, vor dieses mahl zu ziehen bedencklich fället;

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster durch den Herrn Major v. Römer und einen Capitaine, mit Zuziehung des Auditeurs vom Regiment, sothane Rügen-Sache behörig untersuchen, den Hauptmann v. W. darüber vernehmen, auch, da nöthig, mit denen von denen Ponickauischen Gerichten abgehörten Zeugen confrontiren lassen, sodann ein rechtlich Informat einhohlen, und solches, nebst denen Acten, zur Approbation uneröffnet einsenden, beharrend, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Verordnung,

Wie hinführo alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Unsern hohen und niederen Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder March-Commissarien, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Wasmassen Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß eines Theils zwar die Excesse von Seiten Unserer Miliz täglich mehr und mehr überhand nehmen, andern Theils aber deren gebührende Anzeige, genaue Untersuchung und nachdrückliche Bestraffung zum öfftern hintangesetzet, oder doch nicht mit behörigen und sattsamen Ernste getrieben zu werden, solche Saumseeligkeit und wiederrechtliche Nachsicht aber gröstentheils daher zu rühren pflege, weiln die Civil-Obrigkeiten, wenn gleich ein beurlaubter oder anderer Soldate unter ihrer Gerichtsbarkeit excediret und verbricht, auch darüber angetroffen wird, oder doch zur Hafft gebracht werden könnte, dennoch, wegen des ihnen bekannten, der Miliz, in Ansehung des Uns zu leistenden Diensts, gnädigst verliehenen Privilegii fori, und der davon abfliessenden Exemtion von aller Civil-Jurisdiction, solche zu arretiren, und über den Excess oder das Verbrechen sofort summarisch zu vernehmen, Anstoß- und Bedencklichkeit zu finden vermeynen, nachhero aber, wenn der Soldate wiederum zum Regimente zurück gekehret ist, die schuldige Denunciation des Excesses oder Verbrechens ans Regiment in Vergessenheit gestellet, oder, wenn auch solches gleich geschiehet, die Untersuchung desselben dennoch entweder saumselig hintangesetzet, oder wenigstens dadurch schwerer gemacht, gehemmet und aufgezogen wird, weiln der Soldate nicht sogleich in loco delicti & deprehensionis summarisch darüber vernommen, und mittelst dessen dem Regimente die benöthigten adminicula probationis an die Hand gegeben, mittlerweile aber denen Excedenten durch diesen Verzug Zeit und Gelegenheit, obwohl ungegründete, dennoch, dem ersten Ansehen nach, nicht

Bewegungs-Ursachen dieser Verordnung.

Privilegium Fori und Exemtion von aller Civil-Jurisdiction.

Wenn der Soldat nicht gleich in loco delicti & deprehensionis vernommen werden kan, werden auch die adminicula probationis

öffters schwerer gemachet.

nicht unerhebliche Ausflüchte zu erdencken, gelassen worden.

Allermaassen Wir aber, dieser zu desto frecherer Fortsetzung sothaner Excesse und Verbrechen nur mehr und mehr Anlaß gebenden Connivenz abzuhelffen, und auf Mittel und Wege, wie die Untersuchungen in solchen Fällen möglichst beschleuniget, sowohl die Excedenten und Verbrechere durch Gesetzmäßige Verbüssung ohnnachsichtlich mehr und mehr abgeschrecket werden mögen, zu gedencken, der Nothdurfft befunden;

Wannenhero dann alle excedirende sowohl beurlaubte als andere ausser ihren Stand-Qvartieren betretene Soldaten, in delictis communibus, von der Civil-Obrigkeit arretiret, und summarisch vernommen werden können: So denn aber mit allen fernern Verfahren anstehen, sondern Bericht erstatten müssen.

Als gehet Unsere gnädigste Intention dahin, daß führohin alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus, nach dem Exempel anderer Dienste, sofort in loco delicti von der Civil-Obrigkeit des Orthes arretiret, über die begangene Excesse und Verbrechen zum erstenmahl summarisch vernommen, nach dessen Erfolg, ohne weiters in der Sache zu verfahren, mit Einsendung der gehaltenen Vernehmungs-Registratur, Bericht zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstattet, und von daraus fernere Resolution erwartet, zu gleicher Zeit aber auch dem Regimente, wohin der Excedent oder Verbrecher gehöret, von dessen Arretirung und Vernehmung Nachricht ertheilet werde.

Wir gebiethen dannenhero allen und jeden obgedachten Unsern hohen und niedern Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, ingleichen Unsern Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder March-Commissarien und sonsten jedermänniglich, daß sie sich nach dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung bey vorfallenden, von beurlaubten oder andern Soldaten ausgeübten gemeinen Excessen oder Verbrechen, allenthalben auf das genaueste gehorsamst achten, besonders die Civil-Obrigkeiten sich in Arretirung dergleichen excedirender oder verbrechender Soldaten, auf keine Weise saumseelig erweisen, solches, benebst der ersten summarischen Vernehmung, ex officio verrichten, und im geringsten keine Unkosten dafür fordern, die Soldaten aber sich, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, in keine Wege der Civil-Obrigkeit in dergleichen Fällen wiedersetzen, vielweniger die Officiers, unter dem Vorwand eines ihnen dadurch geschehenden Eingriffs, oder sonst unnöthige Schwürigkeiten machen sollen.

Auch keine Unkosten fordern können.

Uhrkundlich ꝛc. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Dec. 1737.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

J. A. v. Arnett.

General-Ordre,

Die Publication der General-Verordnung, wie alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus, angesehen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Excellenz, an sämtliche Herren Commendanten derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 7. Martii, 1738.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. Inhalts an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom 28. Decembr. an. pr., der Nothdurfft zu seyn befunden, eine General-Verordnung, wie hinführo alle excedirende sowohl beurlaubte als andere Soldaten, in delictis communibus, angesehen, und in dergleichen Sachen verfahren werden solle, ins Land ergehen zu lassen:

So übersende angefügt Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten von sothaner General-Verordnung . . . Stück gedruckter Exemplarien, und wollen dieselben den Inhalt davon bey dero unterhabenden Regimente, zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung, gewöhnlicher Maßen, publiciren.

Ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Befehl,

Daß kein Miles seinem Foro militari privilegiato renunciren könne, oder, wenn er solches gethan, und vor einer Civil-Obrigkeit, wegen begangener Excesse, sich eingelassen hätte, nicht nur das gantze Verfahren zu annulliren, sondern auch der Miles zur Straffe zu ziehen, d. d. Dreßden, den 30. Oct. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Aus beykommenden Fasc. Act.. so an Unseren dermahln commandirenden General von Milckau der Oberste von Schlieben eingeschicket, ersehet ihr, was der Cammer-Juncker von H. . . als Besitzer zu Raschau im Voigtlande, wieder den Premier-Lieutenant Benjamin M. . . vom 1sten Creyß-Regimente, für einen unförmlichen Proceß unternommen, und wie derselbe letztern nicht nur zur Vernehmung gezogen, sondern auch so gar, ohne das geringste deshalber weder an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium,

Unternommener unförmlicher Proceß wieder einen Officier. Nullität dieses Verfahrens,

gium, noch an das Regiment, vorhero zu bringen, darüber ein Urthel einhohlen lassen, endlich aber, da solches auf die Nullität des Verfahrens ausgefallen, mit obermeldtem Obersten daraus allererst Communication gepflogen. Nun ist zwar, so viel den Lieutenant M. . . anbelanget, allbereit durch obgedachten General die Ordre gestellet, daß ersterer nicht nur der unternommenen Excesse wegen, sondern auch, weiln er auf unerlaubte Art seinem Foro renunciret, zur Verantwortung und Straffe gezogen werden solle.

Nachdem aber auch derer Gerichte zu Raschau Verfahren dem in Unserm Mandat de ao. 1737. vorgeschriebenen modo procedendi schnurstracks entgegen läufft, und denenselben insonderheit nicht gebühret, sich einer eigenmächtigen Decision und Einholung rechtlichen Erkänntnißes, anzumaßen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet von dem von H. . . und seinen Gerichten, Verantwortung fordern, und alsdenn über die Bewandniß der Sache unterthänigsten Bericht, nebst beygefügten ohnmaßgeblichen Gutachten, erstatten, die Acta auch, weil selbige bey Vollführung der wieder den Lieutenant M. . fortzusetzenden Untersuchung vonnöthen, bald möglichst remittiren. Hieran ꝛc. Dreßden, den 30. Oct. 1739.

und dieserhalb zu erstattende Verantwortung.

Joh. Christ. von Hennicke.
von Rechenberg.

An
die Landes-Regierung.

General-Ordre,

Daß die Jurisdiction und das Commando der Armée abermahls vereinbahret, und beydes zusammen der Generalität unzertrennlich übertragen worden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 26. Sept. 1739.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. Inhalts an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom gestrigen dato, und angefügten von höchst Deroselbten eigenhändig signirten Decrets von besagtem dato, nach reiffer Erwegung, vor diensam erachtet, die Jurisdiction und das Commando der Armée abermahls zu vereinbahren, und beydes zusammen der Generalität dergestalt unzertrennlich zu überlassen, daß selbige, nebst dem Commando, auch die Ober-Gerichtsbarkeit, wie ehemahls, zu exerciren haben, und alles dasjenige, was an die Regimenter zu verfügen vorfället, es habe Nahmen, wie es wolle, an selbige, durch die Generalität, und deren Ordres, gebracht werden solle;

So habe diese Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung, auf allerhöchsten Befehl, Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obristen, zu Ihrer und des Regiments geziemenden Nachachtung, bekannt machen wollen, beharrende ꝛc.

de Milckau.

Befehl,

Von dem Amtmann N. Verantwortung zu erfordern, daß selbiger sich ermächtiget, einen ertrunckenen Soldaten aufheben und einscharren zu lassen, d. d. Dreßden, den 6. Julii, 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vorgefallener Casus.

Uns ist glaubwürdig hinterbracht worden, wasmaßen der Amtmann G. . . zu S. . . im Monath Majo a. c. einen, unversehener Weise, ertrunckenen und gefundenen Soldaten N. . . genannt, von dem in besagter Stadt stehenden Werbe-Commando Unsers vormahligen Schönbergischen Fusiliers-Regiments, ohne Vorwissen des dabey befindlichen Officiers, und sonder gerichtliche Aufhebung, mitsamt der Montur, durch den Caviller wegbringen und einscharren lassen, wie hiervon die Umstände, aus copeylich angeschlossenen beyden Rapports und dreyen Registraturen, des mehrern zu ersehen. Weil Wir nun dieses ungeziemende Verfahren so ungeahndet hingehen zu lassen keinesweges gemeynet seynd; So begehren Wir hierdurch an euch, ihr wollet dieserhalben von der Fürstlich-Sondershausischen Regierung schleunige Verantwortung erfordern, und selbige, so bald sie eingelanget, mittelst unterthänigsten Berichts und beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten, einreichen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 6. Julii, 1745.

Solches ungeziemende Verfahren soll ungeahndet nicht hingehen.

Joh. Chr. Frhl. von Hennicke.
L. F. Aster.

An
die Landes-Regierung.

Befehl,

Daß einem Ober-Officier, von einem ihm zugefallenem Legato, von der Civil-Obrigkeit, einiges Abzugs-Geld nicht angesonnen, noch innen behalten werden könne, d. d. Dreßden, den 16. Junii, 1750.

Frie-

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Was der Rath zu Zittau, wegen Beschaffenheit des dem Auditeur Schröern, von einem ihm aus gedachter Stadt verabfolgtem Legato von 1000. Thlr. innenbehaltenen Abzugs-Geldes an 50. Thlr. anbefohlenermaßen einberichtet, und wie derselbe zu Rückzahlung solchen Geldes sich anerkläret, davon ist Uns aus eurem, mit Einsendung derer hierbey zurückkommenden Acten unterm 8. vorigen Monaths, gehorsamst erstatteten Berichte, behöriger Vortrag geschehen, und hierauf Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, damit die Rückgabe dieser abgezogenen 50. Thlr. an besagten Auditeur Schröer, gegen dessen Qvittung, sonder Anstand würcklich erfolge, behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 26sten Junii, 1750.

Joh. Chr. Graf von Hennicke.
Chr. Wilh. Just.

An
den Ober-Amts-Hauptmann
zu Budißin.

Regulativ,
Nach welchem künfftig in denenjenigen Fällen zu verfahren, wenn Militair-Personen mit Accis-Bedienten in Injurien-Streitigkeiten verfallen, oder auch erstere einer Defraudation derer Accis-Abgaben beschuldiget werden.

Ergangen
Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, den 11. Octobr. 1753.

P. P.

Differenzien zwischen dem Militair-Etât und dem General-Accis-Collegio,

Es sind seit vielen Jahren her, öfftere Differentien in Ansehung der Jurisdiction und des Fori privilegiati, zwischen dem Militair-Etât und dem General-Accis-Collegio, vorgefallen. Es haben dieselben verursachet, daß verschiedene, sowohl durch Defraudation der Accise, als auch durch die, zwischen Militair-Personen und denen Accis-Bedienten vorgefallenen Real- und Verbal-Injurien, verübten Excesse, nicht gebührend untersuchet und bestraffet werden können. Hierdurch ist eines Theils das Allerhöchste Königl. Interesse beleidiget, und andern Theils die nöthige und gute Ordnung und Mannszucht unterbrochen worden. Man hat, in Betrachtung dessen allen, vor nöthig befunden, zu Erörterung und Beylegung gedachter Differentien, wie nicht weniger hauptsächlich zu Erwehlung und Bestimmung eines füglichen Modi, nach welchem künfftig in allen Fällen zu verfahren, wenn Militair-Personen entweder einer Defraudation beschuldiget werden, oder mit Accis-Bedienten in Injurien-Streitigkeiten verfallen, hierüber zwischen beyden Theilen Communication zu pflegen. Nach deren Erfolg ist nunmehro folgendes Regulativ hierdurch vestgesetzet worden:

sind dem Königl. Accis-Interesse nachtheilig gefallen,

werden verglichen, und ein Unterscheid zwischen denen Vergehungen wieder Accis-Bediente, und zwischen einer würcklichen Defraudation.

I.

Bey Vergehungen wieder Accis-Bediente wird von dem Militair-Richter decidiret,

Wird in denenjenigen, zwischen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, deren Weibern und Kindern, ingleichen Officiers-Bedienten an einen und denen Accis-Bedienten am andern Theile, vorfallenden Real- und Verbal-Injurien-Sachen das Forum Rei jedesmahl vor das künfftige, ohne Constituirung eines Judicii mixti, beybehalten, und sollen sowohl sämmtliche Compagnie- als Regiments-Commendanten gehalten seyn, auf angebrachte Klage, daferne die Injurien besonders von Accis-Sachen herrühren, schleunigste Justiz zu administriren, dem beleidigten Theile zu behöriger Satisfaction zu verhelffen, daferne die Sache, nach Beschaffenheit derer Umstände, bey der Compagnie durch eine, denen Compagnie-Commendanten, nach dem 14. und 18. §pho Cap. IV. Lib. I. des Dienst-Reglements, nachgelassene disciplinalische Straffe in continenti abgethan werden kan, selbige schleunigst, in Gegenwart des Klägers, vollstrecken zu lassen: Wenn aber die Sache eine vorhergängige gerichtliche Untersuchung erfordert, und dahero der Injuriant zum Staabe zu senden: So ist nicht nur der Beleidigte mit seinem Zeugniß und allen ad eruendam veritatem beybringenden mediis genüglich zu hören, sondern auch von dem, nach Vorschrifft des Duell-Mandats und Policey-Ordnung, abgefaßten Decret, dem Accis-Commissario oder Inspectori, unter dessen Inspection der Beleidigte gehöret, nichtweniger dem zu Bestraffung des Injurianten angesetzten Tage, Nachricht zu geben. Woferne es aber geschähe, daß dem ohngeachtet, ein Regiments- oder Compagnie-Commendant in Administration der Justiz säumig verfahren, oder solche gar denegiren, auch dessen, nach der dießfalls bey höherer Instanz angebrachten Beschwerde, hinlänglich überführet würde: So soll die Abstellung derselben, auf Kosten des Officiers, der sie veranlasset, erfolgen, und selbiger über dieses noch bestraffet werden.

und davon dem Accis-Commissario oder Inspectori Nachricht gegeben,

In Fällen, da ein Accis-Bedienter, oder die Seinigen Beleidigere sind, fällt die Concurrenz derer Militair-Personen bey Cognition und Entscheidung der Sache ebenfalls weg, und wird, in soferne die Injurien von Accis-Sachen herrühren, mit dem rechtlichen Gehör sowohl, als denen erforderlichen

auch vice versa, wenn Accis-Bediente an Militair-Personen sich vergiengen.

chen Notificationen, wie vorhin beschrieben, vice-versa verfahren werden.

Daferne aber beyde Theile zugleich sich vergiengen, wird ein judicium mixtum constituiret.

Würde es endlich sich zutragen, daß beyde Partheyen in Real- oder Verbal-Injurien peccirten, oder der eine Theil sich darauf berieffe, daß der andere Autor rixæ gewesen, so soll sich hierunter an beyden Theilen nach Vorschrifft der erläuterten Proceß-Ordnung ad tit. VI. §. 2. daß nehmlich in causis mutuarum injuriarum keine Reconvention statt finde, des Duell-Mandats §pho 22. und des diesfalls ergangenen Erläuterungs-Mandats de Anno 1737. gerichtet werden; Dahero solchem Falls Beklagter, er gehöre zu welchem Foro er wolle, seine Gegen-Rüge vor Klägers Foro anzubringen hat. Im übrigen ist schon in denen Rechten vorgeschrieben, ob, wenn und wieweit ein Beklagter in Injurien-Sachen mit seiner rechtlichen Nothdurfft zu hören; Dabey es denn billig sein Bewenden hat.

Was nun

II.

Was hingegen wückliche Defraudationes anlanget:

die Casus defraudationis anbelanget: So solte man zwar glauben, daß dergleichen Excesse, in Rücksicht auf die so offt wiederhohlt- und geschärffte Ordres, sorgfältig vermieden werden würden. Da aber dennoch eine unzeitige und straffbare Gewinnsucht vielen Gemüthern zu diesen Verbrechen Verleitung giebet, welches, in Betrachtung des hierdurch beleidigten immediaten allerhöchsten Königl. Interesse desto genauer untersuchet, und schärffer bestraffet zu werden verdienet: So ist beliebet worden, nach dem Beyspiel auch bey denen Arméen anderer Puissancen, in deren Staaten die General-Accise introduciret, die Cognition in dergleichen gedachten Defraudations-Verbrechen zuförderst von nun an künfftig der General-Accise zu überlassen, und zwar solches dergestalt, daß

III.

wird, wenn der Defraudator ein Unter-Officier, oder Gemeiner, oder deren Weib und Kind, auf vorgängige Requisition, vor die Accis-Inspection zur Vernehmung sistiret,

ein gemeiner Soldat, Unter-Officier, oder Officiers-Bedienter, ingleichen aller dieser vorherstehender Weiber und Kinder, auf geziemende vorhergängige, entweder in Schrifften, oder per modum Registraturæ, abzufassende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii, denselben ohnweigerlich, und so bald möglich, zur Vernehmung, welcher, bey Gemeinen 1. Unter-Officier, bey Unter-Officiers aber 1. Officier, jedesmahl beywohnen soll, gestellet werden muß. Würde nun aber

IV.

der Angeschuldigte durch Dienst, Urlaub oder attestirte Kranckheit, gehindert, sich in continenti zu sistiren: So ist dem Accis-Inspectori ex officio alsdenn, wenn die bißherige Verhinderung cessiret, davon Nachricht zu ertheilen, und die Sistirung sofort ohne Anstand zu bewerckstelligen.

V.

von dem Compagnie-Commendanten aber wird der Ersatz der Accise præstiret, denenselben auch die Bestraffung des Defraudanten überlassen

Wäre der Casus von der Beschaffenheit, daß der Inspector oder Commissarius loci solchen ohne seine Berichts-Erstattung, abthun kan: So wird selbiger, nach beendigter kürtzlicher Untersuchung, dem Compagnie-Commendanten die Registraturen, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Accis-Verfassung, an Ersatz der Accise, und, nach Befinden, Contreband der Waare, wenn selbige noch verhanden, oder Bezahlung dessen Werths, zu præstiren schuldig ist, überliefern, und demselben die Beybringung des schuldigen zur Accis-Cassa gegen Qvittung, wie auch die militarische Bestraffung des Defraudanten, überlassen; Der Officier soll nach dieser Nachricht zuförderst die Beybringung des Ersatzes der Accise (worzu allenfalls, wenn kein ander Mittel übrig, Abzug von der Löhnung zu employren) besorgen; So dann aber

VI.

Wie die Defraudanten zu bestraffen.

mit Beyfügung der überkommenen Registratur und Notiz, seinen Rapport an den Regiments-Commendanten erstatten, und den Inculpaten zum Staabe in Arrest senden, allwo er, über den Ersatz des defraudirten Quanti, oder Einbuße der Contreband-Waaren, wenn es ein Gemeiner, mit vier biß sechsmahl Gassenlauffen, wenn es aber ein Unter-Officier mit zwey auch vier Monath Degradation und Setzung auf die Schild-Wacht, nach Proportion des defraudirten Quanti, zu bestraffen, und dem Inspectori oder Commissario, wie vorhin bey Injurien-Fällen vorgeschrieben, von der Art und Weise der Bestraffung, nebst Remission der communicirten Registraturen, Nachricht zu geben.

Bey wiederhohlten Verbrechen ist die Straffe jedesmahl zu verdoppeln, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, über dieses mit Vestungs-Bau zu vermehren, in welchem letzten Fall jedoch zuförderst von denen Regimentern an die Generalats-Instanz Rapport, zu Einhohlung Resolution, zu erstatten seyn wird.

VII.

An Unkosten wird bey Gemeinen und Unter-Officiers, wie auch deren Weiber und Kinder, nichts gefordert noch bezahlet.

VIII.

Officiers-Bediente.

Officiers-Bediente sind verbunden auch die Accis-Geld-Straffe, nach Vorschrifft der Accis-Ordnung, zu entrichten, als wovor der Herr selbst besorgt seyn, oder widrigen Falls ex propriis hafften soll.

IX.

Soldaten-Weiber und Kinder werden mit Fiedel-Tragen, Ruthen-Peitschen, und dergleichen, bestraffet.

X.

Solte, im Läugnungs-Fall der beschuldigten defraudation, ad eruendam veritatem, die

die Ablegung eines Purgatorii nöthig seyn: So geschiehet solches, in Beyseyn eines Unter-Officiers oder Officiers, vor dem Inspectore oder Commissario, wo Cognitio causæ vollführet wird.

XI.

Wenn Officiers der Accis-Ordnung contraveniren, müssen selbige bey dem Regiments-Commendanten verklaget werden, welcher von ihnen, nebst der Accis-Abgabe, auch Accismäßige Geld-Buße einbringet, und an den Accis-Inspectorem überschicket.

Was hiernächst die Contraventions-Fälle anbetrifft, welche von Officiers, vom Fähndrich oder Cornet biß zum Capitaine inclusivè, unternommen werden möchten: So cessiret alle persönliche Sistirung derer-selben vor die Accis-Inspection; Hingegen wird die eingelauffene Denunciation dem Regiments-Commendanten von dem Inspectore oder Commissario schrifftlich zugeschicket, über selbige aber dem Officier schrifftliche Verantwortung binnen 8. Tagen längstens par Ordre abgefordert, solche dem Inspectori oder Commissario, zu weitern Verfahren, von dem Regiments-Commendanten zugefertiget, worauf nach Befinden, wenn der Officier der Contravention überwiesen oder geständig, nach des Inspectoris Notiz, von dem Regiments-Commendanten die verwürckte Accis-mäßige Geld-Buße und Abtragung der Abgaben in continenti erfolgen, oder solche durch Abzug vom erst fallenden Tractamente bewürcket, auch dieserhalb von dem Regiments-Commendanten davor, und, daß das Geld-Quantum zur Accis-Cassa gegen Qvittung entrichtet werde, Sorge getragen werden muß, wiedrigen-Falls derselbe ex propriis davor zu hafften hat; Der Officier aber ist über dieses annoch jedesmahl mit Arrest beym Staabe, auch nach Befinden, bey wiederhohlten dergleichen Vergehen, mit Cassation zu bestraffen.

XII.

Staabs-Officiers werden von dem Accis-Collegio selbst bey dem General-Feld-Marschall verklaget.

Da dergleichen Contraventions-Beschwerden über Staabs-Officiers immediatè bey mir von dem General-Accis-Collegio angebracht werden solten, so werde ich auch jedesmahl das behörige hierauf zu verfügen nicht ermangeln.

Endlich, gleichwie nun jederman sich hiernach auf das genaueste zu achten, und vor unnachbleibender vorhero determinirter Straffe und Schaden zu hüthen, mithin sowohl alle und jede Beschimpffungen, Zanck und Schlägereyen mit Accis-Bedienten, zumahl wenn selbige in Ausübung und Beobachtung ihres Dienstes und Schuldigkeit beschäfftiget sind, angelegentlich zu vermeyden, als auch besonders jedesmahl die schuldige und vorgeschriebene Accise getreulich und ohne Wiederrede zu entrichten hat:

Also werden Ew. Excellenz belieben vorstehendes Regulativ bey denen sämmtlichen Regimentern Cavallerie und Infanterie Dero unterhabenden Generalats, durch gewöhnliche Publication, zu jedermans Wissenschafft und Nachachtung zu bringen, und darüber auf das allergenaueste halten zu lassen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Fünfften Buches, Zweyter Titul, von der Regiments-Jurisdiction, und resp. Ersten Militair-Instanz.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß denen Auditeurs das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii gelassen, und es ins künfftige also beständig gehalten werden solle, nebst beygefügter Eydes-Notul derer Auditeurs, den 12. April, An. 1718.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Welchergestalt, nachdem in der 38sten neuen Decision mit deutlichen Worten verordnet worden, daß in hiesigen Landen, bey peinlichen Fällen, nach Anleitung Kayser Carl des Fünfften peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, dem Actuario jurato, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius adjungiret, oder der ad hunc Actum requirirte Notarius zu denen Acten vereydet werden solte, sich bey euch: ob es bey denen Kriegs-Gerichten eben so solle gehalten, und denen Auditeurs, wenn sie nicht zugleich Notarii sind, ein öffentlicher Notarius zugeordnet werden, ein Zweiffel sich ereignet: Solches haben Wir Uns aus eurem unterm 21. Martii jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Berichte, geziemend vortragen lassen.

Zweiffel wegen derer Auditeurs, die nicht zugleich Notarii sind, ob denenselben, bey peinlichen Fällen annoch ein Notarius zu adjungiren? Respondetur: quod Non! Ratio: weiln die Auditeurs, ehe sie angemini-

Allermaßen Wir nun bißhero bey Unsern Kriegs-Gerichten, auch in peinlichen Fällen, Unsern Auditeurs, weil selbige, nach erfolgter Præsentation des Obristens von dem Regimente, zu welchem sie angenommen werden, von Unserm General-Auditeur jederzeit exa-

nommen, von dem General-Auditeur jederzeit examiniret und verpflichtet werden, mithin mehr fidem als ein Notarius, vor sich haben.

miniret, und, wann er sie zu der aufgetragenen Function tüchtig befindet, nach der in copia beygefügten Eydes-Notul, verpflichtet werden, mithin eben so viel, und mehrern fidem, als die vor einem Comite Palatino creirten Notarii, vor sich haben, das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii, gelassen, auch ins künfftige, daß es bey diesem Herkommen durchgehends verbleibe, gemeynet sind; So mögen Wir euch solches hiermit nicht bergen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. April, 1718.

An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

Eyd.

Eines Auditeurs Vorhaltung.

Juramentum subjectionis,

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. treu, huld und dienstgewärtig, auch schuldig seyn wollet, Dero hohen Respect, Nutz und Frommen in- und alle Wege zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil, so viel an euch ist, äusserst zu verhüthen;

obedientiæ,

Hiernächst denen euch vorgesetzten Commendanten allen Gehorsam zu erweisen, nach deren Geboth und Verboth, so viel als euer Amt und Gewissen zulässet, euch aufs genaueste zu achten, die anbefohlene Verrichtungen und Processe, nach Anleitung der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Kriegs-Articul, wohlhergebrachten Kriegs-Observanzen und eingeführten Process-Ordnungen, dergestalt mit allem Fleiß, und nach allem euren Vermögen, Verständniß, Sinn und Witz, auszurichten und zu vollführen, wie es einem gewissenhafften Richter und Auditeur eignet und gebühret, und, solches weder durch Neid, Haß, Freundschafft noch Feindschafft, Gunst, Gaben, Verheissungen, noch um keinerley Ursachen willen, nicht zu unterlassen, vielweniger von jemanden Geschencke, Gifft und Gaben zu nehmen. Wie ihr denn überdieses euch eines gottseeligen und erbaren Lebens und Wandels zu befleißigen, dasjenige, so höchstgedachte Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auch Dero Land und Leuthen einigen Schaden drohen sollte, und euch bekannt würde, treulichst zu offenbaren, dargegen dasjenige, welches, wenn es offenbaret würde, einigen Verlust und Nachtheil nach sich ziehen möchte, biß ins Grab bey euch verschwiegen zu behalten, alles gantz treulich sonder Gefährde.

fidelitatis

& silentii.

Eyd.

Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten vorgelesen worden, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten, Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

Ordre,

Nach welcher die bey der Generalität, über die zu dem Regiments-Etat gehörige Personen, immediatè angebrachte Klagen und Beschwerden allda nicht angenommen, sondern die Klägere zu Beobachtung der Regiments-Instanz angewiesen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Flemming, an Se. Excellenz den commandirenden Herrn General Grafen v. Wackerbarth, d. d. Dreßden, den 27. Mart. 1721.

P. P.

Eingelangte Beschwerden daß fast alle Klägere und Supplicanten die erste und ordentliche Instanz derer Regimenter vorbey gehen,

bringen ein doppeltes Inconveniens.

Es beklagen sich die sämtliche Commendanten derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, daß alle, die bey der Armée, sowohl wegen Schulden, als auch gemachter Excesse halber etwa Beschwerde zu führen hätten, und auch so gar, die Gemeine Soldaten, die ihren Abschied suchten, mit Vorbeygehung der Ersten und ordentlichen Rechts-Instanz, sich sogleich an die hohe Generalität mit solchen Beschwerden wendeten, wodurch denn geschehe, daß ermeldte Commendanten nicht nur in die Opinion, als ob sie nicht behöriges Commando hielten, oder Justice administrirten, verfielen, sondern es würde auch hiedurch eine hohe Generalität nur incommodiret, auch die Erörter- und Abthuung dergleichen Beschwerden mehr verzögert als befördert, Weshalb sie gehorsamst bitten, daß sämtliche dergleichen Supplicanten von hoher Generalität zuförderst an die Erste Regiments-Instanz verwiesen, hingegen aber auch derjenige Commendant, so in Administrirung schleuniger Justice saumselig befunden würde, mit allem Rigueur angesehen werden möchte. Nachdem nun dieses Suchen nicht nur in denen allgemeinen Rechten, sondern auch insonderheit in der Anno 1714. publicirten und gedruckten Ordonnance, und zwar §. 30. verbis:

Die Militair-Instanzen sind in der Ordonnanz fundiret.

> Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wann dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey dem General-Feld-Marschall, oder, in deßen Abwesenheit, commandirenden General, oder auch zu Unserer Geheimden Kriegs-Cantz-

Cantzley, vermittelst deutlich anzuführender nicht erlangter Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zunahmen ꝛc. nicht aber wie bißhero öffters geschehen, mit Uebergehung derer ordentlichen Militair-Instantien angebracht ꝛc.

gegründet ist; So wollen Ew. Excellenz zu verfügen belieben, daß alle Supplicanten, die sowohl wegen Schulden, als auch gemachter Excesse halber, bey der Armée Beschwerde zu führen haben, an die Erste und ordentliche Instanz, die aber, so von der Cavallerie und Infanterie um ihre Dimission ansuchen, an die Inspecteurs verweisen, und daß sie ihre Nothdurfft bey denen Musterungen jedesmahl vor selbigen ausführlich anbringen, bedeutet, sonst aber bey der Generalität damit durchaus nicht gehöret werden sollen.

Ich habe hingegen auch denen Inspecteurs durch Ordre bekannt gemacht, daß dieselben dergleichen Supplicanten bey denen Musterungen gnugsam hören, die Rationes ihres Suchens wohl examiniren, und darauf bey Einsendung der Muster-Listen, ihren Bericht und Gutachten zu fernerer Resolution zugleich mit erstatten sollen. Verharrende ꝛc.

Flemming.

General-Ordre,

Daß zwar keine Klagen wieder die zum Regiments-Etât gehörige Personen immediatè bey der Generalität, mit Vorbeygehung der ersten Instanz, angenommen werden, die Regiments-Commendanten aber, bey ohnnachbleiblicher Verantwortung, gehalten seyn sollen, schleunige Justiz zu administriren, und die Klägere nicht zu veranlassen, höhern Orths bey der Generalität Beschwerde zu führen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General Grafen v. Wackerbarth, an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 8. April, 1721.

P. P.

Man hat zeithero wahrgenommen, daß diejenigen, welche über die Miliz, sowohl wegen Schulden, als Excesse halber, Beschwerde zu führen sich gemüßiget gefunden, mit Uebergehung der ersten und ordentlichen Instanz, sich so gleich an die Generalität gewendet, und derselben dadurch viele unnöthige Arbeit und Mühe verursachet haben.

Um nun berührte unnöthige Arbeit und Mühe überhoben zu seyn, und zugleich die Administrirung der Justiz desto mehr zu befördern; So dienet zu Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Nachricht, daß dergleichen Anbringen bey der Generalität eher nicht angenommen werden wird, biß solche nicht zuvor, nach der bey der gesamten Armée publicirten Ordonnanz de ao. 1714. §. 30. bey der ersten Instanz beym Regimente angebracht gewesen, und daselbst nicht entschieden werden können. Welchemnach Mein Hochgeehrter Herr Oberster sich hiernach zu achten, und diejenigen, so Beschwerde zu führen haben, gnüglich hören, und ihnen schleunige Justiz wiederfahren lassen wolle, damit, in Unterbleibung dessen, die klagende Partheyen nicht genöthiget werden, sich von dar weg, und an hohe Generalität zu wenden, als wodurch der intendirte Endzweck verfehlet würde, und leicht zu ermessen, daß solches ohne schwere Verantwortung nicht abgehen könne, verharrend,

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß einem Auditeur, wenn dessen Vorgesetzter ihn verächtlich oder mit anzüglichen Worten begegnet, die rechtliche Satisfaction nicht zu versagen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Oberst Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 18. Jan. 1725.

P. P.

Derselbe wird aus der von dem Herrn Obristen Klingenberg, nebst erstattetem Bericht, an mich eingeschickten Original-Beyfuge des mehrern ersehen, was wieder denselben der Auditeur Schubart, wegen erlittener Injurien, auch was dem anhängig, denunciret, und hierauf zu verordnen gebethen;

Denunciata.

Allermaßen nun sothane Denunciation des Auditeurs sich zur Zeit auf das Attestatum des Hauptmann Spillners gründet, dieser auch fernerhin mit Zeugen worauf er sich beruffen, erweißlich zu machen sich getrauet, daß Mein Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant dem Feldwebel Häupten, samt andern Unter-Officiers, in dem Kirchen-Stuhl zu Lübben, welchen die Land-Stände denen Ober-Officiers eingeräumet, Platz zu nehmen gestattet, auch als besagter Auditeur, und der Proviant-Verwalter Findekeller, ihnen deswegen behörige Vorstellung gethan, solches nicht remediret, vielmehr hernach in dem Land-Hauße, in Gegenwart aller Anwesenden, und besonders auch gedachten Feldwebels, welchen derselbe mit sich zu Tische gebracht, zu wiederhohlten mahlen, gesprochen, daß die Unter-Officiers schon in den qvæstionirten Kirchen-Stand treten könten, wie nichtweniger im

Niedersetzen zu Tische, einen Stuhl zu sich gezogen, und, zum Angehör des gedachten Auditeurs wie auch des Proviant-Verwalter Findekellers, gesaget: Da setze er sich neben mir! in der Kirche und bey Tische ist keine Oberhand! wo ein Schreiber sitzt, kan auch sonst ein ehrlicher Kerl sitzen! und dabey von Plackscheißern gesprochen, darauf auch ferner gegen den Hauptmann Spillner, durch welchen der Auditeur und besagter Proviant-Verwalter ihn um Explication sothaner anzüglichen Reden, auf gebührende Arth, ersuchen lassen, dabey nochmahls verblieben, und gesprochen: Daß, da an diesem Tische Schreiber und Plackscheißer säßen, sein Feldwebel, als ein ehrlicher Kerl und Cavallier, auch da sitzen könte, wolten sie sich solches annehmen, so könte er nicht davor, er hätte keinen gemeynet, er hätte nicht Ursache, sich gegen sie zu erklähren, was er geredt hätte, das hätte er geredt, sie möchten klagen wo sie wolten, und er, der Hauptmann, möchte dem Auditeur nur sagen, daß er ein grober Mensch sey, dieserhalben dann besagter Auditeur um rechtliche Satisfaction gebethen, welche ihm nach Recht und Billigkeit nicht versaget werden kan;

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant, was derselbe hierbey hauptsächlich zu seiner Verantwortung anzuführen hat, mit Remittirung derer beyden Original-Beyfugen, an mich zu fernerer Verordnung des förderlichsten einschicken, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß niemand, als der verpflichtete Regiments-Auditeur, in allen bey dem Regimente vorkommenden Rechts-Sachen, besonders aber in Criminalibus, die Acta und Registraturen zu führen, berechtiget, ein vom Auditeur avancirter Regiments-Qvartiermeister sich deßen weiter nicht anzumaßen, und, da solches geschehen, die gefertigten annoch eydlich zu bestärcken habe.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Katt, d. d. Dreßden, den 3. Jan. 1726.

P. P.

Ich habe zwar das von einem besetzten Kriegs-Rechte in Inquisitions-Sachen des Dragoner Mackenroths gefällete Urthel confirmiret;

Alldieweiln aber aus denen Acten wahrgenommen worden, daß die meisten Verhören und Registraturen nicht von dem verpflichteten Auditeur Hoppen, sondern von dem Regiments-Qvartiermeister Schubarten, gehalten und gefertiget worden, und dahero der wieder Mackenrothen und Consorten vollführte gantze Inquisitions-Proceſs, gar wohl ex capite nullitatis angefochten werden könte, und solches zu vermeiden um so viel desto mehr nöthig, daß, da bey besagtem Regiments-Qvartiermeister Schubarten, deßen ehemahlige Pflicht als Auditeur, beym Antritt der Charge eines Regiments-Qvartiermeisters, erloschen, dieser zuförderst, und ehe das confirmirte Urthel wieder gedachte Inquisiten zur Execution gebracht wird, zur eydlichen Bestärckung derer von ihm geführten Acten angehalten werde, ihm auch fernerhin, weder in Civilibus noch Criminalibus, Acta zu führen keinesweges zu gestatten, und der Auditeur zu Beobachtung seiner Function mit allem Ernst anzuhalten ist; Daher erwachsende Nullität,

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister die Verfügung treffen, daß der Regiments-Qvartiermeister Schubarth, noch vor Execution des von mir confirmirten Kriegs-Rechts, die von ihm in Inquisitions-Sachen des Dragoner Mackenroths und Consorten gehaltene Verhöre und Registraturen, daß solche von ihm pflichtmäßig, als selbst einem in Pflichten stehenden Auditeur eignet und gebühret, gehalten, und abgefasset worden, eydlich bestärcke, hiernechst aber demselben, weder in Criminalibus noch Civilibus, Acta und Registraturen zu verfertigen, ernstlich untersagen, wie nicht weniger dem Auditeur Hoppen seiner geleisteten Pflicht erinnere, und daß dieser jedesmahl selbsten in allen bey dem Regiment vorkommenden Rechts-Sachen, besonders aber in Criminalibus, die Acta und Registraturen in Zukunfft führen und halten solle, nachdrückliche Weisung thun, verharrende ꝛc. Formula juramenti assertorii.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß in Fällen, wenn Unter-Officiers und Gemeine mit Tode abgehen, und keine nahen Anverwandte haben, deren Verlassenschafft denen Inhabern derer Compagnien, loco Fisci, anheim falle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Grumbkow, d. d. Dreßden, den 16. Nov. 1728.

P. P.

Aus deßen an mich erstatteten Bericht vom 23. Oct. a. c. und dem beygefügt gewesenen

senen Fasc. Act. die Verlassenschafft des Reuter George Cœrners von des Rittmeisters v. Reitzenstein Compagnie betrl. ist mir behöriger Vortrag geschehen.

Legata, ausser einem solennen Testamente, und ohne Benennung des Erben, vermachet,

Ob nun wohl Legata auch ausser einem solennen Testamente, und ohne Benennung des Erbens, beschieden werden können, folglich, daß die von dem verstorbenen Reuter Cœrner an den Major v. C . . vermachten 10. Ducaten, und andere Legata, wenn schon Cœrners Aufsatz vor ein gültiges Testament nicht zu achten wäre, jedennoch ausgezahlet werden müßten, es um so vielmehr das Ansehen gewinnen will, da der Wachtmeister Thieme, über die von dem verstorbenen Reuter beschehene Unterschrifft, es eydlich bezeuget, und dahero von des Defuncti beständigen Willen genugsame Bescheinigung verhanden sey.

gelten anders nicht, als vor 5. Zeugen.

Alldieweiln aber dergleichen Vermächtnisse, denen Rechten nach, anders nicht gültig seyn, woferne sie nicht vor 5. Zeugen geschehen, oder die hierüber gestellte schriftliche Verfassung gerichtlich hinterleget wird, welche Requisita bey dem auf Cœrners Geheiß vom Wachtmeister Thiemen gefertigten Aufsatze gäntzlich ermangeln, mithin die sämmtliche Verlassenschafft quæstionis auf seine Erben ab intestato verfället, welche zuförderst, vermittelst einzuziehender Kundschafft, in Cœrners Geburths-Orte ausfindig zu machen die Billigkeit erfordert: Dahingegen, wenn sich dergleichen nicht finden sollten, alsdenn mehrgedachte Verlassenschafft dem Fisco, welchen, bey der Armée hergebrachten Gewohnheit nach, der Capitaine in diesem Fall repræsentiret, gebührend zukommt, folglich auch der Major v. C . . . und andere Legatarii dasjenige, was ihnen von Cœrnern beschieden worden, gestalten Sachen nach, zu fordern nicht berechtiget sind, sondern vielmehr die Verlassenschafft des Reuter Cœrners deßen nächsten Erben, und da dergleichen nicht vorhanden, dem Rittmeister v. Reitzenstein von Rechtswegen gehöret, welchen letztern auch solche, gegen gnugsame beym Regiment zu stellende Caution indessen zu überlassen;

Jura Fisci bey der Armée hat der Capitaine bey der Compagnie, u. so ferner ꝛc.

Als remittire Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten die eingesendeten Acta, und wolle Derselbe, wie oben gemeldet, zuförderst wegen des Reuter Cœrners verhandenen Erben Erkundigung einziehen, und, im Fall deren verhanden, deßen Verlassenschafft an selbige verabfolgen lassen, in Ermangelung derselben aber solche dem Rittmeister v. Reitzenstein überlassen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß ein Regiments-Auditeur, wenn selbiger über einige Umstände abzuhören, durch einen andern hierzu zu requirirenden Auditeur zu vernehmen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Arnstedt, d. d. Dreßden, den 30. Nov. 1731.

Ist der Auditeur L... wegen eines gewissen Facti, welches er noch als Amts-Actuarius begangen, vor eine niedergesetzte Commission citiret worden.

Aus desselben unterm 12. April. a. c., mit Einsendung eines Fasc. Act., die wieder den Regiments-Auditeur L . . . , in der Tauraischen Untersuchungs-Sache ergangene commissarische Citationes anlangend, erstatteten Berichte, ist mir Vortrag geschehen.

Ob nun zwar, nach Inhalt der eingeschickten Acten, die von dem Consistorio zu Wittenberg niedergesetzte Commission den Auditeur L . . . , wegen dessen, was die Gemeinde zu Taura wieder ihn, als ehemahligen Amts-Actuarium zu Torgau, angegeben, zu wiederhohlten mahlen zur Vernehmung, und zuletzt sub pœna confessi & convicti, vor sich geladen, dasjenige aber, was wieder ihn, als ehemahligen Amts-Actuarium angegeben, vor dem foro civili, ehe er noch in Militair-Stand getreten, nicht anhängig worden, welches doch sec. §. 10. der Convention die Militair-Jurisdiction betreffend, nothwendig erfordert wird, wenn eine Militair-Person, nach ergriffenen Militair-Stande, sich coram foro civili anderweit sistiren solle, also hieraus sich gnugsam veroffenbaret, daß besagter Auditeur, ohngeachtet derer an Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten durch die, von Seiten des Civil-Etât, niedergesetzte Commission, ergangene Requisitiones, und an ihn, den Auditeur, ausgelassene Citationes, sich zu sistiren nicht gehalten: So wolle dennoch Mein Hochgeehrter Herr Oberster, zu Beförderung der Justiz, den Auditeur L . . . nach Maaßgebung der an ihn fol. 7. ergangenen Requisition, mit Zuziehung eines nächst stehenden Auditeurs, vor denen ihm anvertrauten Regiments-Gerichten, über die von der Gemeine zu Taura angegebenen Puncta summarisch vernehmen, auch dessen Aussage der Commission in forma probante ad Acta ausfertigen lassen. Und dienet übrigens zur Nachricht, daß ich über das von besagter Commission sich angemaßte Verfahren und Eingriff in die Regiments-Jurisdiction, beym allhiesigen Hochlöbl. Ober-Consistorio Beschwerde führen lassen, verharrende ꝛc.

Man zwar dahin nicht sistiret, soll jedoch beym Regiments-Gerichte, durch einen andern Auditeur vernommen werden.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß Subaltern-Officiers sowohl als Unter-Officiers, weder die Soldaten,

ten, noch ihre Bedienten, propria autoritate, mit rigoureusen Bestraffungen nicht belegen, sondern solche, nach der Ordnung, und ohne Passion, von demjenigem, so solche zu dictiren befugt, ordoniret, und sodann, ohne Grausamkeit, exequiret werden sollen.

Ergangen

Von dem Herrn General-Lieutenant, Frey-Herrn von Friese, an die unterhabenden Regimenter, d. d. Aume, den 13. Maji, 1735.

P. P.

Eingelangte Beschwerde, wegen allzu rigoureusen Verfahrens wieder die Recruten, und Officiers-Bediente.

Nachdem letzthin, von einem zur Zeit noch unbekandten, bey Einen Hochlöbl. Geheimden Kriegs-Collegio denunciret werden wollen, als ob bey einigen Regimentern die Mannschafft, besonders aber die Recrouten und Officiers-Bediente über die Gebühr allzu rigoureux tractirt, und von denen Subalternen Officiers, auch wohl Unter-Officiers, hefftig geprügelt, auf die Köpffe, Genicke und sonst ohne Consideration geschlagen, und deren Gesundheit ruiniret, durch dergleichen Tractament auch der Soldat des Dienstes überdrüßig gemacht, und bißweilen zur Desperation gebracht würde.

Welches Bezeugen nicht nur unmenschlich, sondern auch denen göttlichen und weltlichen Gesetzen zuwieder.

Wie nun solches wohl nicht gäntzlich sondern Grund, und daher um so viel mehr zu remediren ist, zumahlen dergleichen übeles Bezeugen, gegen Untergebene und Bediente nicht allein etwas unmenschliches ist, auch, sowohl denen Göttlichen Gesetzen, als hohen Landes-Ordnungen, schnur gerade entgegen läufft, über dieses alles aber Sr. Königl. Maj. dergleichen rudes Verfahren äusserst detestiren; Als wolle mein Hochgeehrtester Herr Obrister allen Fleißes dahin zusehen belieben, daß dergleichen bey Dero unterhabenden Regiment gäntzlich unterbleibe, und weder Ober- noch Unter-Officiers, propria autoritate, mit so rigoureusen Straffen und Executionen weder die Soldaten noch ihre Bedienten belegen mögen, zu dem Ende dieselben, durch nachdrückliche Ordre, dem Regimente und Compagnien zu injungiren belieben wollen, daß, bey ernstlicher und unausbleiblicher Straffe, dergleichen rudes Procedere unterbleiben, dahingegen die nöthigen Bestraffungen nach der Ordnung und Maße ohne Passion von demjenigen, so solche zu dictiren befugt, ordoniret, und ohne Grausamkeit exequiret werden sollen. Womit verharre ꝛc.

Wird dannenhero verbothen,

und anbefohlen, von wem die nöthigen Bestraffungen dictiret, und wie solche exeqviret werden sollen.

Frise.

Ordre,

Daß, wenn der Oberste beym Regiment zu gegen, der Oberst-Lieutenant sich weder einiges Commando noch Jurisdiction anmaßen könne, folglich auch der Auditeur nicht schuldig sey, an denselben, von denen vorkommenden gerichtlichen Handlungen, Rapport zu bringen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Oberst-Lieutenant Br. v. S . . , den 29. Jan. 1739.

Es hat der Herr Oberste von Bl . . , mit Einschlüssung eines von Ihnen an denselben abgelassenen Original-Schreibens, raportiret, aus was Ursachen Dieselben den Auditeur P . . arretiren und schliessen zu lassen verlanget. Ob nun wohl denselben allbereit darauf beschieden, und, sowohl des Auditeurs Arrest hinwiederum zu relaxiren, als auch mit fernerm Verfahren gegen ihn anzustehen, Ordre gestellet: So mag doch nicht Umgang nehmen, Meinem Hochgeehrten Herrn Oberst-Lieutenant annoch überdieses en particulier zu erkennen zu geben, wie Deroselben in besagtem Schreiben geäußerte Sentiments mich nicht wenig befremden müssen: Sie erwehnen, daß Sie Ursache gehabt aus selbst habender Autorität von dem Auditeur Satisfaction zu nehmen, mithin nur aus Amitié vor den Herrn Obersten, die Sache bey diesem letztern angebracht haben wollten. Ich kan Ihnen aber nicht verhalten, daß, wenn der Oberste gegenwärtig, ein Obrist-Lieutenant sich weder einiges Commando im Regimente, noch Jurisdiction, anzumaßen befugt sey, sondern beydes dem Obersten privative, ohne Coordination derer Staabs-Officiers, incumbire, folglich auch der Auditeur von Ihnen, ausser dem Fall, wenn Sie in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandiren, keine eigentliche Dependenz hat. Hiernächst ist der Auditeur, der Administration der Justiz wegen, zum Regimente gesetzet, mithin keine Person, die man, nach Gefallen, geringschätzig tractiren, mit injurieusen Nahmen belegen, oder gar schliessen lassen kan. Ausser dem aber ist selbigem nicht zu verdencken, wenn er sich über ungebührliches Tractament bey seinem Obersten, von dem er, wie erwehnet, dependiret, beschweret; Da denn auch dieser ihn zu schützen und zu handhaben schuldig ist. Was das von ihm gehaltene Verhör anlanget, meldet mir der Oberste, daß es auf seinen Befehl geschehen, folglich sehe nicht ab, was Mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant darwider zu erinnern haben können. Uberhaupt werden Dieselben wohl thun, wenn Sie künfftig einen Unterscheid unter demjenigen, was aus Schuldigkeit geschehen muß, und was aus Höflichkeit zu

geschе-

geschehen pfleget, machen wollen. Immassen, wenn dieses letztere nicht mit Vehemenz gesuchet wird, ein jeder zu dessen Bezeigung sich williger finden lässet. Dieses ist es, was Meinem Hochgeehrten Herrn Oberst-Lieutenant bey dieser Gelegenheit nicht verhalten wollen, da ich solches, aus besonderm Egard vor Dieselben der an den Obersten ertheilten Ordre, nicht inseriren mögen.

Der ich ꝛc.

de Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Subaltern-Officier **nicht berechtiget sey, dergleichen** Excesse, **welche eine** pœnam corporis afflictivam **nach sich ziehen, bey der** Compagnie **abzuthun.**

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Block, d. d. Dreßden, den 14. Novembr. 1739.

Hierbey remittire die wegen des Trompeters R . . . an mich eingesendeten Acta, und, nachdem ich dessen Begünstigungen vor keine Kleinigkeit ansehe, auch höchst mißbillige, daß der Lieutenant v. S . . . die Sache vor sich abzuthun sich unterfangen, mithin alles, was diesfalls geschehen, und besonders, daß man denselben zur eydlichen Bestärckung seiner Entschuldigungs-Aussage so voreylich gelassen, nebst der ihm aufgelegten Straffe, vor null und nichtig declarire: So wolle mein Hochgeehrter Herr Oberster den Lieutenant v. S . . . davor, daß er einen so wichtigen Excess, den der Trompeter mit Mißbrauch des Gewehrs in seinem Qvartiere und an seinen Wirthe, ausgeübet, nicht gemeldet, sondern vor sich abgethan, mit 14 tägigen Arrest belegen, und ihn bedeuten, daß er sich dergleichen bey Vermeydung der Cassation, künfftig zu enthalten habe. Im übrigen ist der Trompeter de novo zum Arrest zu bringen, und ihm der Process zu formiren, der ich ꝛc.

Ein Inculpatus kan seine Außage, absqve vitio nullitatis, nicht beschwören, und derjenige Excedent, welcher so gelinde durchgekommen, ist nichts destoweniger von neuen zu arretiren, und der Process wieder ihn zu formiren.

de Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß die ordinairen **Verhöre, bey welchen der** Auditeur **den** Judicem ordinarium **abgiebt, und die** Officiers **nur** Assessores **sind, in des** Auditeurs **Qvartiere,** coram Actis **zu halten: Bey** Commissionen **hergegen solches von des** Præsidis **Willkühr** dependire.

Cod. Leg. Militar. Sax.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudissin Excellenz, an des Herrn Cabinets-Ministri und Oberstens Grafen v. Promnitz Excellenz, d. d. Dreßden, den 28. Nov. 1740.

Ew. Excellenz habe, auf Dero unterm 12. pass. an mich abgelassene Anfrage, nicht verhalten wollen, wasmassen in denen Fällen, da der Regiments-Auditeur den Judicem ordinarium abgiebt, und die Officiers nur als Assessores commandiret werden, die Ordnung allerdings erfordert, daß die Actus judiciales, wenn keine besondere Gerichts-Stube ausgemacht, in des Auditeurs Qvartiere, coram Actis, vorgenommen werden: Dahingegen, wenn ein Officier als Præses commandiret wird, und also den Judicem delegatum selbst præsentiret, mithin der Auditeur nur die Stelle des Gerichtshalters vertritt, in gedachten Præsidis Willkühr beruhet, ob er den Actum in seiner oder des Auditeurs Behausung vor sich gehen lassen wolle. Wornach also Ew. Excellenz die erforderliche Verfügung zu treffen belieben werden, der ich ꝛc.

de Baudissin.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Capitaine **nicht befugt sey** Capital-**Verbrechen vor sich abzuthun, oder solche gar zu** pardoniren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß, Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Franckenberg, d. d. Leipzig, den 2. Oct. 1742.

Obwohln der Capitaine v. P . . . den unzuläßlichen Pardon, welchen er den Mousquetier M . . . , wegen des an seinem Zelt-Cameraden begangenen Diebstahls, zu ertheilen sich angemasset, unter andern damit zu entschuldigen suchet, daß er, durch diese Connivenz, sich die Liebe der Compagnie, welche er erst vor kurtzer Zeit bekommen, zu wege bringen wollen. Dieweiln aber dennoch dergleichen Connivenz solcher Verbrechen gar nicht der Weg ist, sich die Liebe der Mannschafft zuzueignen, vielmehr Des-Ordre und Ungezogenheit in eine Compagnie zu führen, mithin ermeldter Capitaine eine nachdrückliche Einsicht wegen dieses Ungebührnisses, allerdings verdienet hätte, gleichwohln derselbe seinen hierunter begangenen Fehler erkannt, und dieserhalb depreciret hat; Als will vor dieses-mahl geschehen lassen, daß vor der Hand

Unzeitige Connivenz ist nicht der Weg sich die Liebe der untergebenen Mannschafft zu erwerben.

weiter nichts wieder ihn vorgenommen werde, als, daß Mein vielgeehrter Herr Oberster demselben die hierunter sich zur Ungebühr angemaßte Gewalt, einen dergleichen capitalen Missethäter zu pardonniren, nachdrücklich verweise, mit dem Bedeuten, daß er sich künfftig dergleichen enthalten, und alle bey der ihm allergnädigst anvertrauten Compagnie in Zukunfft, wieder Vermuthen, sich ereignende Capital-Verbrechen zur Untersuchung und Bestraffung bey dem Regiments-Gerichte anzeigen, entstehenden Falls aber zu Erstattung aller aus der Connivenz solcher Verbrechen erfolgenden Schäden angehalten, auch über dieses noch zu unnachbleibender Verantwortung und Straffe gezogen werden solle. Womit verharre ꝛc.

Ein Capitaine muß alle bey der Compagnie sich ereignende schwere Verbrechen dem Regiments-Gerichte anzeigen.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß in denen, von denen Civil-Obrigkeiten, bey denen Regimentern denuncirten Excessen nicht nur behörige Justiz zu administriren, sondern auch dieselben von der Bestraffung derer Excedenten, zu benachrichtigen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12. Febr. 1744.

P. P.

Ew. Excellenz ist bekannt, wasmaassen biß anhero unterschiedene Beschwerden eingelauffen, als ob, in denen, von denen Civil-Obrigkeiten, bey denen Regimentern denuncirten Excessen, und Verbrechen derer Soldaten gegen Personen vom Civil-Stande, nicht allezeit die, durch die Ordonnanz und so vielfältige scharffe Ordres, nachdrücklich anbefohlne Justiz behörig administriret werde.

Verdacht, als ob bey denen Regimentern, auf die bey solchen angebrachte Klagen, nicht allemahl behörige Justiz administriret würde, ist theils daher entstanden, weil denen Civil-Obrigkeiten nicht allemahl von Bestraffung derer Excedenten Nachricht gegeben worden.

Ich habe auch in unterschiedenen Fällen wahrgenommen, daß, wenn schon die Regiments-Gerichte, die ihnen diesfalls beygemessene Schuld hinlänglich abzulehnen, im Stande sind, dennoch zum öfftern darinnen ein Fehler vorgegangen, daß denen Obrigkeiten, von dem Erfolg der Untersuchung und Bestraffung derer Excedenten, keine legale Nachricht wiederfahren, und es will fast das Ansehen gewinnen, als ob Theils derer Commendanten, dergleichen unumgänglich nöthige Notificationes, aus der irrigen Meynung, daß sie sich dadurch vielleicht etwas vergeben möchten, unterlassen.

Da nun aber dem Publico hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Obrigkeit ersehe, wie die Excedenten zur Satisfaction angehalten, oder bestraffet worden, solches auch so wenig denen Militair-Gerichten zu einigen Præjudiz ausgeleget werden kan, als vielmehr solche öffentliche Zeugnisse, von prompter Justiz-Administration, denen Chefs und Commendanten, zum größten Ruhm billig gereichen, auch weitere Beschwerden dadurch unterbleiben:

So wollen Ew. Excellenz sämmtlichen Dero Commando angewiesenen Regimentern die nachdrückliche Ordre zu stellen belieben, daß, in allen dergleichen Fällen, wo Aemter, Stadt-Räthe, Patrimonial- auch alle andere Obrigkeiten, wes Standes sie auch seyn, wieder Officiers oder Gemeine, Klagen anbringen, nicht nur die Untersuchung, Satisfaction und Bestraffung, ohne die geringste Partheylichkeit und Connivenz, in möglichster Kürtze, mit erforderlichen Ernst, und behöriger Proportion, unnachbleiblich erfolgen, sondern auch darüber mit gedachten Obrigkeiten fleißig communiciret, und insonderheit derselben von dem Ausgange der Sache, und wie dem Beleidigten die Satisfaction verschaffet, oder der Excedent bestraffet worden, jedesmahl ohne Ausnahme, unter des Commendanten Unterschrifft, ex Officio Nachricht gegeben werden solle.

Wannenhero dergleichen Nachricht niemahls zu unterlassen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß Ihro Königl. Maj. denen Regiments-Auditeurs, den Rang und die Anciennité, mit den Lieutenants, allergnädigst beygeleget.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels, Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 16. Maji, 1744.

P. P.

Denenselben wird vermuthlich nicht unbekannt seyn, wasmaßen die bey denen Regimentern befindliche Auditeurs, vor geraumer Zeit her, Klage geführet, daß ihnen kein beständiger Rang, weder in der Armée, noch sonst ausgemachet wäre.

Bestimmung des Ranges derer Regiments-Auditeurs bey der Armée.

Nachdem nun allerdings der Respect der Justiz mit erfordert, daß dergleichen Leuthe, denen die Administration der Justiz hauptsächlich incumbiret, in billigen Ehren gehalten werden, und dann Se. Königl. Majest. in solcher Betrachtung Sich, vermittelst ertheil-

theilten Special-Rescripts vom 6. hujus dahin gnädigst declariret, daß ein neuer Auditeur, bey Antritt seines Amts, den Rang als jüngster Sous-Lieutenant, mithin vor denen Cornetts und Fähndrichs, angewiesen bekomme, von dieser Zeit an aber nach und nach in der Anciennité, biß endlich zum Vortritt vor dem ersten Premier-Lieutenant ascendiren soll:

Und sollen die Regiments-Commendanten selbige dabey schützen.

So werden Ew. Excellenz dieses denen sämtlichen Regimentern Dero unterhabenden Generalats bekannt machen, und jedem Commendanten die Ordre ertheilen, daß er sich in alle Wege darnach zu achten, solches in dem Regimente behörig zu publiciren, dem Auditeur, auf solchen Fuß, nach seiner Anciennité, den Rang, pro præterito sowohl als pro futuro, anzuweisen, und ihn dabey, erforderlichen Falls, zu schützen habe.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Regiments Commendant sich nicht ermächtigen könne, wegen eines Selbstmörders, und dessen Aufhebung oder Einscharrung etwas zu verfügen, sondern schuldig sey, prævia causæ cognitione, **dieserhalb ohngesäumten Raport an die Generalität zu erstatten.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Major v. Arnstedt, d. d. Dreßden, den 12. Junii, 1744.

Die Abschneidung und Einscharrung eines sich selbst entleibten, durch den Caviller, gehöret zu dem höchsten Grad der Infamie.

Aus Derselben Raport vom 23sten præt. habe ersehen, was bey dem N. N. Regiment, in Ansehung des Tambours P . . . der sich selbst erhencket, von dem Oberst-Lieutenant Ch . . . verfüget worden. Wie nun aber die Cognition in solchen den höchsten Grad der Infamie betreffenden Fällen zur obersten Jurisdiction, mithin vor die Generalität gehöret; So wollen Mein Vielgeehrtester Herr General-Major demselben, daß dergleichen künfftighin nicht wieder geschehen möge, nachdrücklich zu erkennen geben, der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß in dergleichen und anderen Fällen, so celerrimæ expeditionis **sind, die Raports immediatè an den beym Generalat commandirenden General einzusenden.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, den 19. Mart. 1748.

Sachen, welche eine geschwinde Resolution und Expedition erfordern,

Es ereignen sich zuweilen bey denen unter denen Generalats stehenden Regimentern solche Fälle, als in Duell-Rencontres- oder Selbst-Entleibungs-Sachen, und andern dergleichen Art, welche eine geschwinde Resolution und Expedition erfordern, so die Regimenter vor sich zu fassen, oder zu veranstalten, nicht authorisiret sind, sondern hierzu der Generalität Ordre nöthig haben, welche zu erlangen zuweilen verschiedene Tage erfordert werden, ehe die Raports an die bey denen Generalats stehenden Herren Generals per circulum, und die darauf ausfallenden Resolutiones wiederum an die Regimenter gelangen können.

Nachdem nun die Nothdurfft erfordert, denen hieraus entstehenden Inconvenientien vorzubeugen: So werden Ew. Excellenz an die bey Dero Generalat unter Dero Commando stehenden Regimenter die ungesäumte Ordre zu stellen belieben, daß sie in allen und jeden Fällen, so celerrimæ Expeditionis sind, und keinen Verzug leiden, ihre Raports und Anfragen unmittelbar an den bey dem Generalat commandirenden General einsenden, und sich der von demselben erfolgenden Ordre gemäß bezeigen, inzwischen aber doch auch von dem vorgefallenen Casu an den nach Ewr. Excellenz bey dem Generalat commandirenden General-Lieutenant, oder General-Major, Nachricht geben sollen, damit diese von der Sachen Vorgang und Erfolg nicht ohne Information bleiben. Ich verharre ꝛc.

sind immediatè an dem das Generalat commandirenden General einzuberichten.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß derer Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten Eheweiber, welche bey ihren Ehemännern, in deren Stand-Qvartieren, sich nicht wesentlich aufhalten, dem Foro Civili **und derjenigen Obrigkeit, worunter sie sich wesendlich befinden, unterworffen.**

Ergangen.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des commandirenden Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 28. Aug. 1749.

P. P.

Casus.

Aus Ewr. Excellenz Bericht vom 19. curr. habe ich ersehen, wasgestalt des Reuters, Johann Christoph K . . . . vom Plœtzi-

schen Cuirassiers-Regiment, Eheweib, Nahmens, Augusta Juliana, gebl. von W . . . am 5. ejusd. aus Uberdruß des Lebens, und aus Schwermüthigkeit, Hand an ihr unschuldiges ¾. jähriges Kind geleget, und solches in einer Wasser-Kanne erstücket und ertränket, auch wie der Rath zu M . . . woselbst die K . . . sich bißanhero wesendlich aufgehalten hat, auch deren Ehemann mit einem Hause angesessen ist, sich der Section des Kindes, wie nicht weniger der Arretirung und Vernehmung der Delinquentin sich unterzogen, und nachhero, daß das Regiment dieselbe, zu Fortstellung des Processus, abhohlen lassen möge, anverlanget habe.

Rationes decidendi.

Nachdem aber einmahl bey der Armée das Principium fest gestellet worden, daß diejenigen Soldaten-Weiber, derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche ihren Männern nicht folgen, und sich bey denenselben, in ihren Stand-Qvartieren, wesendlich nicht aufhalten, bey entstehenden Klagen, sie mögen nun ex Contractu, oder ex Delicto, fliessen, sich des Beneficii Fori Militaris, ihrer Ehemänner nicht zu erfreuen haben, sondern schlechterdings dem Foro Civili, und Jurisdiction derer Obrigkeiten, worunter sie sich wesendlich aufhalten, und ihr Gewerbe und Handthierung treiben, in allen und jeden Fällen, unterworffen sind;

Decisio.

So mag das Plœtzische Cuirassiers-Regiment sich der Annehmung dieser Delinquentin, bewandten Umständen nach, wohl entschütten, Und wird dahero dem Rathe zu M . . . die Fortsetzung des Inquisitions-Processus, gegen dieselbe, zu überlassen seyn.

Deßen Ew. Excellenz das Plœtzische Cuirassiers-Regiment, bey Remission derer von dem Rathe zu M . . . an den Herrn Obersten v. Ponickau eingesendeten Nachrichten und Registraturen, zu bescheiden belieben wollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

Die Administration der Justiz bey denen Regimentern, und die Function des Auditeurs, auch wem derselbe Rapport zu bringen habe, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Rösler, d. d. Dreßden, den 29. Novembr. 1752.

P. P.

Aus dem von dem Herrn Major v. S . . . bey Denenselben eingereichten Pro Memoria vom 13. curr. habe ich des mehrern ersehen, aus was Ursachen derselbe berechtiget zu seyn glaubet, dem Auditeur vom Regimente dahin anzuhalten, daß derselbe ihme, dem Major, von denen jedesmahl vorgehenden Actibus judicialibus, dem Inhalte derer gehaltenen Verhöre, auch erfolgten Decisionen, Rapport abstatten solle: Nichtweniger habe ich mir umständlich vortragen lassen, was der Auditeur V . . . hiergegen in geziemenden Respect vorstellig gemachet und gebethen; Mir ist auch unentfallen, was ich allbereits in einer unterm dato Neusorge, den 24. May, 1749. wegen derer in des Auditeurs, als judicis ordinarii Qvartiere zu haltenden Verhöre, als ein Regulativ und pro norma in Ordre an den Herrn Obersten v. R . . . ergehen lassen.

Eintheilung derer bey denen Regimentern vorkommenden Angelegenheiten in Commando-Oeconomie- und Justiz-Sachen.

Nun ist überhaupt bekannt, daß die bey einem Regimente vorkommenden Angelegenheiten in Commando-Oeconomie- und Justiz-Sachen sich vertheilen: Die Besorgung aller dieser Angelegenheiten aber dem Obersten und Commendanten des Regiments anvertrauet, jedoch bey einer jeden Arth dieser Angelegenheiten ihm gewisse Subalternen, als Executores seiner Ordres und Befehle, zu gegeben worden, und beym Staabe salariret werden.

Diese alle sind der Vorsorge und Anordnung des Obersten anvertrauet, jedoch bedienet er sich zur Expedition und Execution verschiedener Subalternen.

Wie denn die Commando-Sachen durch den Major und Adjutanten, die Oeconomica hauptsächlich durch den Regiments-Qvartiermeister, das Justiz-Wesen hergegen einzig und allein durch den Auditeur zu besorgen. Und ist, was insonderheit das letztere anlanget, als eine Haupt-Regul und Grundsatz anzunehmen, und vest zu setzen, daß Niemand weiter als der Oberste und der Auditeur das Regiments-Gerichte ausmachen und constituiren, und zwar der Oberste als Præses perpetuus, und der Auditeur, als Judex ordinarius. Wannenhero denn auch, wenn bey Administration der Justiz und Process-Angelegenheiten etwas versehen wird, Niemand als der Oberste und der Auditeur davor responsable sind.

Niemand als der Oberste und der Auditeur machen das Regiments-Gerichte aus, und ist ersterer Præses perpetuus, und letzterer Judex ordinarius,

Wie denn, so lange der Oberste zugegen, weder der Oberst-Lieutenant, noch Major, in die Verwaltung das Justiz-Wesen, auf irgend einige Weise sich zu immisciren, oder etwas darein zu sprechen hat; Sondern es ist und bleibet solche ein Præcipuum des Obersten. Zwar giebt es Fälle, und besonders bey solennen Kriegs-Rechten und Commissionen, daß der Oberst-Lieutenant, Major, oder auch zuweiln in Abwesenheit des letztern, ein Capitaine præsidiret. Allein selbige præsidiren niemahls propria autoritate, sondern es wird ihnen das Præsidium jedesmahl von dem Obersten besonders aufgetragen, und sie repræsentiren qvoad hunc actum die vices des Obersten und Præsidis perpetui. und sind als Judices delegati zu consideriren, dahingegen der Auditeur (ob er gleich die Stelle eines Actuarii mit verrichtet, welches jedoch nicht

und, so lange ersterer zugegen, hat kein anderer Staabs-Officier sich darein zu immisciren.

de

de essentia und bey denen distingvirten Corps, wo würckliche verpflichteten Actuarii verhanden, hinweg fället) Judex ordinarius verbleibet, und ihm dannenhero die Stelle neben dem Præside, mit welchem er auch zugleich ein Votum hat, beym Kriegs-Rechte gebühret: Die übrigen Ober-Unter-Officiers und Gemeine aber, wenn selbige gleich ebenmäßig Chargen-weise ihre Vota zu geben haben, lediglich Assessores verbleiben.

Die bey Kriegs-Rechten mitsitzende und sprechende Officiers und Gemeine sind lediglich Assessores.

Es besaget auch solches die von Haltung des Kriegs-Rechts abzulegende Eydes-Notul verbis: Wir zu diesem Kriegs-Rechte niedergesetzte Præses (Richter oder Auditeur) quod unum idemque, und Assessores &c. Und ist weiter keine einzige Person beym Regimente, welche zur Verwaltung der Justiz insbesondere verpflichtet wäre, als lediglich der Auditeur. Und da ferner bey denen Regimentern, selten eine gewisse Stube, als eine ordentliche Gerichts-Stelle, oder locus judicii, ausgemachet und destiniret: So ist des Auditeurs Qvartier die gewöhnliche Gerichts-Stelle, und müssen sich die Assessores, es seyn selbige Capitains oder Subaltern-Officiers, allda einfinden; Wie solches durch verschiedene in die Armée ergangene alte und neuere Ordres ausdrücklich decidiret ist, obwohl dieses nicht in Ansehung des Auditeurs eigener Person, sondern in Ansehung der Gerichts-Stelle und des vorhandenen Archivs und Acten geschiehet.

Niemand beym Regimente als der Auditeur, ist zur Verwaltung der Justiz bestellet und verpflichtet.

Des Auditeurs Qvartier ist die gewöhnliche Gerichts-Stelle.

Da nun die Handhabung der Gerechtigkeit und Administration der Justiz lediglich dem Obersten, als ein Præcipuum, anvertrauet ist, und dieser solche mit Zuziehung des Auditeurs, als welchen derselbe in Rechts-Sachen zu hören, und dessen Gutachten zu erfordern hat, administriret, auch beyde, bey Abfassung derer rechtlichen Bescheide, besonders in Criminalibus, die Decisa unterschreiben: So folget hieraus, daß es nicht auf den Auditeur, sondern auf den Obersten selbst ankomme, was derselbe denen übrigen Staabs-Officiers von Justiz- und Rechts-Angelegenheiten will kund werden lassen, oder bekannt machen; Gestalt der Auditeur niemanden, wer es auch sey, von denen vorkommenden Gerichts-Händeln etwas eröffnen darff, sondern alles, so viel möglich, secretiren muß. Aus welcher Ursache dann der Major v. S . . . nicht berechtiget ist zu verlangen, daß der Auditeur ihme von denen einkommenden Klagen, dem Inhalte derer Verhöre und abzufassenden Decisionen und Bescheiden, am allerwenigsten aber von denen an hohe Generalität zu erstattenden Berichten und Vorträgen, Rapport erstatten solle, als welches ein offenbarer Eingriff in die Gerechtsame des Obristens seyn würde. Wie aber bey einem Regimente nicht leichte Geheimniße vorfallen, welche nicht auch die übrigen Staabs-Officiers wissen dürfften: So wird auch der Regiments-Commendant, wenn selbige bey ihm sich darnach bescheiden erkundigen, ihnen, so viel selbige etwa zu wissen nöthig haben, selbst zu eröffnen, nicht entstehen; Damit selbige doch von demjenigen, was bey denen Regiments-Gerichten vorgehet, die ihnen nöhige Erkänntniß erlangen, wiewohln solches auf die Discretion des Obersten, nicht aber des Auditeurs, ankömmt, um, bey Abwesenheit des Obersten, in einiger Connexion derer Sachen und im Stande zu seyn das Præsidium des Regiments-Gerichts zu führen.

Bescheide und Decisa, besonders in Criminalibus werden von dem Obersten und Auditeur zugleich unterschrieben.

Der Auditeur darff von denen vorkommenden Gerichts-Händeln niemanden etwas eröffnen,

vielweniger von denen abgefaßten Berichten und Vorträgen,

sondern der Oberste selbst kan denen übrigen Staabs-Officiers so viel kund werden lassen, als er will, und vor dienlich erachtet.

Wenn Verhöre angestellet und Officiers darzu commandiret werden sollen, meldet solches der Adjutant an den Major, und dieser stellet darzu die benöthigten Ordres, sowohl auch, wenn Leuthe vor das Verhör gezogen und vernommen werden sollen, es melden sich auch selbige insgesamt bey dem Major, das Verhör und die Registratur selbst aber bringet der Auditeur an niemanden, als an den Obersten, und seinen perpetuirlichen Præsidem; Erhält auch von niemanden anders, als dem Præside, Befehl und Orde, wenn er Verhör halten, und was etwan darinnen vorgenommen, oder, wie in denen Sachen procediret werden solle. Entstünden aber gantz jählinge und geschwinde Fälle, wo Periculum in mora, als bey Errichtung eines Testaments von einem gefährlich Krancken, oder Abhörung eines gefährlich Verwundeten, der Oberste aber nicht gleich anzutreffen wäre, und biß zu dessen Rückkunfft nicht zu warten stünde: So ist der Oberst-Lieutenant oder Major wohl befugt die nöthigen gerichtlichen Expeditiones und Verhöre anzubefehlen, und den Auditeur hierzu schleunig zu beordren, und kan solches der Oberste, bey so bewandten Umständen, als einen Eingriff in die ihm lediglich anvertraute Jurisdiction nicht ansehen.

Wie mit Anstellung und Haltung derer Verhöre zu procediren.

In casus, wo periculum in mora.

Wie denn auch bey Executionen am Leben, auch nach Befinden nur am Leibe, wenn das Urthel dem Delinquenten im Creyße noch einmahl publiciret, oder ein anderes Proclama abgelesen werden muß, der Auditeur so lange, als dieser Actus währet, von dem Commando des Majors dependiret, und von diesem Ordre erwartet, wenn er das Urthel publiciren oder das Proclama ablesen soll.

In was vor Fällen der Auditeur von der Ordre des Majors dependiret.

Ubrigens aber ist der Auditeur, allschon bey seiner Verpflichtung und in der ihm ertheilten Instruction, auf das genaueste angewiesen, nicht nur nach denen Ordres und Gebothen auch Verbothen seines Obersten und Regiments-Commendanten, in allen billigen Stücken, und soviel sein Amt und Gewissen zuläßet, auf das genaueste sich zu achten, sondern auch denen übrigen Herren Staabs-Officiers allen Respect und

Der Auditeur ist seinem Obersten Gehorsam, und denen übrigen Staabs-Officiers Respect zu erweisen schuldig.

Ehrerbietung zu erzeigen. Es ist auch nicht zu zweiffeln, es werde derselbe sich dergestalt zu conduisiren wissen, damit, wenn auch diese, entweder in Abwesenheit des Obersten, das Regiments-Gericht zu dirigiren haben, oder auch wohl selbsten künfftig zu Obersten avanciren sollten, er sich deren Gunst, durch ungebührliches Bezeigen, nicht selbst verlustig machen möge.

Welches Mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant nicht nur dem Herrn Major v. S . . . und Auditeur V . . . zur Nachachtung bekannt machen, sondern auch, daß auf diese meine Ordre auf das genaueste geachtet und solcher nachgelebet werden möge, Obacht führen wollen.

Ich beharre ꝛc.

Arnim.

Fünfften Buches, Dritter Titul,

Von dem

Modo procedendi bey denen Kriegs-Gerichten.

Instruction,

Vor die Auditeurs, wie selbige theils gegen den Obersten und übrige Staabs-Officiers sich zu verhalten, theils bey vorkommenden bürgerlichen und peinlichen Sachen zu procediren haben.

Demnach Herr N. N. Juris Cand. (Advocatus immatriculatus) gebürtig von . . . zum Auditeur bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Garde (dem N. Regimente) angenommen, hierzu auch, præmisso Examine, gewöhnlich verpflichtet worden: So wird, General-Kriegs-Gerichts wegen, demselben nachfolgende Instruction, wornach er sich jederzeit zu achten, hiermit ertheilet, daß er

1.

Frommer Lebens-Wandel

ein fromm, christlich, gottseeliges Leben und Wandel führen, alles ärgerliche Fluchen, Spielen und dergleichen Laster, meyden, hingegen sich allemahl dergestalt bezeigen möge, wie es einem verständigen und rechtschaffenen Auditeur eignet und gebühret.

2.

Sr. Königl. Maj. Nutzen befördern, und Schaden verhüten.

Soll er Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Nutzen und Frommen, nach allem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil aber auf alle Weise, und so viel an ihm ist, warnen, wenden und verhüten, auch höchstgedachter Ihro Königl. Maj. jederzeit allerunterthänigst, treu, hold und dienstgewärtig seyn,

3.

Gehorsam gegen die Generalität und seinen Commendanten, und Respect gegen die übrigen ihm vorgesetzten Officiers.

Gegen die hohe Generalität, seinen Commendanten, und andere vorgesetzte Officiers allen behörigen Respect erzeigen, deren Befehl und Verordnungen, in so ferne es seinen Pflichten nicht zuwider, jedesmahl unverbrüchlich nachleben, und insgemein sich dergestalt gegen jeden conduisiren, daß männiglich mit ihm zufrieden seyn könne.

4.

Wie er sich bey zweiffelhafften Fällen oder wenn ihm etwas wiederrechtliches befohlen würde, zu verhalten.

In Gerichts-Sachen hat zwar der Auditeur von dem ihm vorgesetzten Commendanten jedesmahl Ordres anzunehmen: Dafern aber er solche denen Rechten nicht conform befände, oder sonst dabey Zweiffel vorfiele, muß er selbige an höhern Orth gelangen lassen.

5.

Modus procedendi in causis summariis & mere militaribus.

Weiln der Processus Militaris dergestalt beschaffen, daß in solchem summariter und absque solennitatibus & Observatione Fatalium Saxonicorum verfahren wird: So ist jedoch von dem Auditeur dahin zu sehen, daß in Verführung des Processus keine Substantialia omittiret, mithin auch die in Foro Militari eingeführten 14. tägigen Fristen, statt der gewöhnlichen Sächßischen, observiret werden.

6.

In Dijudicatione causarum militarium die Kriegs-Articul, und andere L. L. Militares: In causis Civilibus das Jus Civile.

In Dijudication derer vorfallenden Sachen muß der Auditeur die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Kriegs-Articul, sowohl in Criminalibus das Duell-Mandat, wie auch Constitutionem criminalem Caroli V. pro norma achten, und dahero solche sowohl als andere Leges Militares sich fleißig bekannt machen. Hiernächst ist secundum Jus Saxonicum Electorale, & commune, zu procediren. Da aber ein und anderer Casus in solchem nicht exprimiret, ist ad Jus Civile zu recurriren.

7.

Bey Verhören.

Bey Verhören und andern zu verrichtenden Actibus, wird der Auditeur auch denen Criminal-Personen mit behöriger Bescheidenheit begegnen, und ermeldte Verhöre allemahl in Præsenz zweyer hierzu commandirten Officiers anstellen.

8.

Die Acta wohl hefften, rubriciren, foliiren und sauber halten, auch sonsten alles fideliter, und seiner schweren Pflicht gemäß, registriren.

9. In

9.

In causis Criminalibus. In peinlichen Fällen, und denen Inquisitionibus, muß der Auditeur jedesmahl ein summarisches Verhör præmittiren, sodann die Inquisitionales formiren, anbey aber alle impertinentes und captiosos Articulos vermeyden, auch insgemein sich aller verbothenen Suggestionen und Partheylichkeiten enthalten.

10.

Verhalten und Procedur bey Kriegs-Rechten. Kommt es zu Besetzung eines Kriegs-Rechts, so soll der Auditeur deßen Præsidem und Assessores mit dem gewöhnlichen Richter-Eyde verpflichten, alsdenn die Acta deutlich und umständlich vortragen und zeigen, wie das Jus ad Factum, bey jedem Falle, zu appliciren sey; Worauf er die Vota von Gemeinen bis zum hohen Officier, mit denen Rationibus zu colligiren, und secundum eorum pluralitatem, oder, bey sich ereignenden Parität, nach denen Rechten und der Billigkeit, die Sentenz zu concipiren, auch in solcher allezeit eine kurtze Speciem facti zu præmittiren, wie nicht weniger die Rationes dubitandi & decidendi mit anzuführen hat, hiernächst er das Urthel dem deputirten Kriegs-Gerichte hinwiederum vortragen, und solches, durch eigenhändige Unterschrifft und vorgedrucktes Petschafft, corroboriren lassen muß.

11.

Sothane Kriegs-Rechts-Sprüche, wenn sie Leib und Leben, oder Ehre, betreffen, auch sonst von Wichtigkeit sind, werden, nebst zugehörigen Acten, hohen Orts an die Generalität eingesendet, von wannen deren Confirmation, oder Aenderung, zu gewarten, und hiernächst die Executiones einzurichten sind.

12.

Allenthalben nach besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden Pflicht nach, zu handeln, und in causis ordinariis secundum Jura & Processum. Weiln auch hier in der Enge nicht alles begriffen und exprimiret werden können: So wird der Auditeur, bey allen andern Fällen, seinem besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden theuren Pflichten nach, sich jedesmahl bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß verzögern, und im übrigen denen Rechten und Processen gemäß allenthalben verfahren. Dreßden, am . . .

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. General-Kriegs-Gericht.

(L. S.)

N. N. General-Auditeur.

Reglement,

In was vor Fällen die Ober-Officiers, in Untersuchungs- und Parthey-Sachen, dem Auditeur und commandirten Officiers, die Unkosten zu bezahlen schuldig sind, nebst angefügter Sportul-Taxa.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Flemming Excellenz, an des Herrn General Hallards Excellenz, d. d. Warschau, den 21. Nov. 1714.

Nachdem ich bißanhero auf verschiedene Weise wahrnehmen müssen, welchergestalt die von voriger Generalität in liquidatione Expensarum approbirte Taxe theils Orten auf alle vorfallende Processe extendiret werden wollen, hiernächst auch in Gewohnheit gedeyhen will, daß die assidirenden Officiers gleichfalls die Auslösungs-Gebühren prætendiren, und in Actis liquidiren lassen: So habe vor nöthig erachtet, allen fernern Abus hierunter abzuhelffen, folgendes Reglement abfassen und bekannt machen zu lassen:

Mißbrauch der vorigen Sportul-Taxe wird eingeschräncket.

1.

In Commando-Sachen wird nichts genommen. In Proces-Sachen, so Commando und des Herrn Dienst betreffen, sollen weder Judicial-Expensen, nach Auslösungs-Gebühren vor die assidirenden Officiers, fernerhin passiren, sondern diese Unkosten ratione derer Chargen und habender Tractaments-Gelder, übertragen werden.

2.

In Parthey und Commissions-Sachen aber werden solche bezahlet. Betreffen aber die zu verführende Processe blosser Parthey-Sachen, wohin insonderheit Schulden, Injurien, Excesse, item Commissiones, zu zehlen sind: So soll der Sachfällige, propter temeritatem litigii, die Proces-Kosten, nach beygehender Taxe, zu bezahlen angehalten werden.

3.

Auslösung vor die Officiers. Wenn nun diejenigen Officiers, welche bey sothanen Parthey-Processen das Judicium und vorfallende Kriegs-Recht mit besetzen, in loco sich befinden, und also keine Unkosten aufzuwenden haben, so sollen sie auch nicht befugt seyn einige Auslösungs-Gebühren oder Tractament zu prætendiren, indem ihnen doch dieser Actus vor ein Commando gerechnet wird:

4.

Im Gegentheil, wenn ernannte Officiers, in gemeldten Proces-Sachen, verreisen und Unkosten verwenden müssen, so ist nicht mehr als billig, daß selbige nach Proportion, und so viel täglich das Tractament beträgt, an Auslösung gut gethan werde, welches der sachfällige Theil sodann tragen muß.

Ew. Excellenz wollen demnach denen nach Sachsen zustehen kommenden Regimentern, sowohl Cavallerie als Infanterie, par Ordre solches bekannt machen, und daß auf keine Weise darwider gehandelt werde, anbey nachdrückliche Weisung thun, verharrende ꝛc.

Flemming.

Taxa,

Taxa,

Derer Gerichts-Gebühren, wie solche bey der Armée bißhero in Observanz gewesen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Pro confect. & inscript. Actorum	--	3.	--
ein Supplicat oder Memorial ad Acta	--	2.	--
vor eine simple Registratur	--	6.	--
eine Person summarisch zu verhören, wenn die Registratur nicht über 1. Bogen	--	12.	--
Verfertigung eines Zeugniß-Rotuli	1.	--	--
vor jedes Blatt Copiales	--	1.	--
vor eine Person auf Articul abzuhören, wenn deren nicht über 15. sind	--	10.	6.
wenn aber deren 15. und nicht mehr als 30.	--	21.	--
einen Urpheden abzufassen, und selbigen abschwören zu lassen	--	12.	--
vor Abfassung eines Vortrags oder Berichts	--	12.	--
einer Section beyzuwohnen	1.	--	--
solche zu registriren	--	12.	--
eine Edictal-Citation auszufertigen	--	12.	--
der Tortur einer Person beyzuwohnen	2.	--	--
solche zu registriren	--	12.	--
vor jede Person zu confrontiren, wenn derer Puncte nicht über 15. sind	--	10.	6.
vor Ausfertigung eines gerichtlichen Attestats	--	12.	--
vor Ausfertigung einer gerichtl. Requisitio in subsidium juris	--	12.	--
vor Ausfertigung eines Reversus	--	12.	--
ein rechtliches Bedencken abzufassen	1.	--	--
die Acta zu inrotuliren	--	6.	--
vor eine Urthels-Frage	--	12.	--
ein Urthel zu publiciren	--	12.	--
vor ein Inventarium, 1. Bogen lang	1.	--	--
eine gerichtliche Taxation zu verrichten	1.	--	--
einen Wechsel recognosciren zu lassen, und die Partheyen zu vernehmen	1.	--	--
den Arrest in Wechsel-Sachen anzulegen, und solchen zu relaxiren	1.	--	--
eine juratorische Caution anzunehmen und zu registriren	--	12.	--
vor Haltung eines Kriegs-Rechts, wenn mehr als eine Sache, oder das Kriegs-Recht 8. Tage währet	12.	--	--
sonsten nur	6.	--	--
Vor Besetzung eines General-Kriegs-Rechts, wenn es nicht über 2. Tage währet, sonsten es nach denen Tagen steiget	24.	--	--
Vor einen Salvum Conductum zum Gen. Kriegs-Gericht.	24.	--	--
zur General-Staabs-Cantzley wegen desselben	6.	--	--
einen Steck-Brieff auszufertigen	--	12.	--
vor Abfassung derer Articul wenn deren nicht über 15. seyn	--	10.	6.

J. H. G. v. Flemming.

Ordre,

Nach welcher auch die Unter-Officiers und Gemeinen, wenn sie eigenes Vermögen besitzen, in delictis communibus, **die aufgelauffenen Unkosten zu übertragen gehalten.**

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn General-Major v. Hopfgarten, d. d. Dreßden, am 22. April, 1723.

P. P.

Dessen unterm 7. dieses eingesandten Bericht, nebst beygefügten Acten und eingehohlten rechtlichen Informat, den Garnison-Mousqvetier, Johann Gottfried Weidlichen betreffend, habe zurecht erhalten.

Nachdem nun Inculpat Weidlich, daß er des Stehlens sich nicht beflißen, noch zu einer Diebs-Rotte gehöre, auch von Diebs-Gesellen, und wie sie heissen, oder wo sie anzutreffen, nichts wisse, ingleichen daß er niemanden bestohlen, noch ihm von dem Diebstahl, der im Decembr. 1721. bey der Pfarr-Wittbe zu Limehna geschehen, etwas bekannt, auch nicht stehlen helffen, noch etwas davon bekommen, nunmehro in der Tortur erhärtet, also wieder ihn weiter nichts vorzunehmen, sondern vielmehr, nach abgelegtem Urpheden, des Arrests zu erlassen, und wiewohl er, als ein gemeiner Soldat, die aufgelauffenen Unkosten von seinen Löhnungen zu ersetzen nicht angehalten werden mag, derselbe jedoch, **wenn er etwas in eigenen Vermögen hätte,** solche zu übertragen allerdings gehalten ist;

Als remittire Meinen Hochgeehrtesten Herrn General-Major die eingeschickten Acten, nebst dem wieder den Mousquetier Weidlichen einge-

In regula bezahlen gemeine Soldaten nichts an Unkosten, es wäre denn, daß sie eigenes Vermögen hätten, und ihnen an ihrer Löhnung hierzu nichts gekürtzet werden darff.

eingehohlten rechtlichen Informat, und wolle Derselbe diesen allenthalben nachgehen, Inculpat Weidlichen aber alsdenn, nach abgelegtem Urpheden, von der Garnison ohne Abschied schaffen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß, wenn einem Delinquenten in dem eingehohlten rechtlichen Informat die Führung der ersten- auch wohl zweyten Defension, vorbehalten worden, der Regiments-Commendant sich nicht entbrechen könne, dem Delinquenten einen Defensorem ex officio bestellen, auch die Kosten hierzu, wenn der Inquisit hierzu etwas beyzutragen nicht vermögend, Regiments wegen zu übertragen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Katt, d. d. Dreßden, am 20. May, 1725.

P. P.

Anbey remittire Demselben die den Delinquenten Salomonen betreffende Acta, und da sowohl das eingehohlte rechtl. Informat, als auch der, in Conformität dessen, wieder ermeldten Delinquenten gefällete Kriegs-Rechts-Spruch, ihm die Defension pro mitiganda pœna zu führen nicht absprechen können, auch juris naturalis, ist, und in gegenwärtigem Casu, da es des Delinquenten Leib und Leben betrifft, ihm allerdings zu gestatten ist, worzu Mein Hochgeehrter Herr Obrister von denen Regiments-Kosten die Expensen, im Fall der Delinquent aus eigenen Mitteln nichts beyzutragen vermöchte, zu übertragen nicht entbrechen kan; Als wolle derselbe mehr erwehnten Salomonen annoch mit einer Defension hören, ihm hierzu einen Defensorem ex officio constituiren, und die Unkosten, im Fall der Delinquent aus eigenen Mitteln nichts beyzutragen vermöchte, Regiments wegen übertragen, hierauf die Acta zu Einhohlung eines anderweitigen Rechtlichen Informats verschicken, in Conformität deßen von einem besetzten Kriegs-Recht ein nochmahliges Urthel abfassen lassen, und solches ad confirmandum einsenden, beharrend ꝛc.

Wenn der Delinqvent keine eigenen Mittel hat.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß einem, wegen eines begangenen Delicti communis capitalis, zur Inquisition gezogenem Soldaten auch die zweyte Defension, pro mitiganda pœna capitali, füglich nicht zu versagen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Unruh, d. d. Dreßden, am 3. Jan. 1726.

P. P.

Aus Dessen an mich erstattetem Bericht vom 17. Decemb. a. pr. ist mir behörig vorgetragen worden, wasmaßen der Dragoner St . . . welcher in puncto homicidii in Verhafft und Inquisition gerathen, demselben auch, nach Inhalt des beygefügt gewesenen Rechtlichen Informats, seiner allschon geführten Defension ungeachtet, das Schwerdt zuerkannt worden, daß er annoch mit einer anderweiten Defension gehöret werden möchte, vor Besetzung des angeordneten Kriegs-Rechts, schrifftlich angesuchet, in casum denegationis aber an Se. Königl. Majest. appelliret, und deßen Defensor derselben in seiner schrifftlichen Erklährung beständig inhæriret, mithin Mein Hochgeehrter Herr Oberster, wie Er sich hierbey zu verhalten habe, angefraget.

Nachdem nun die gesuchte Defension beydes juris naturalis & criminalis ist, und dahero solche dem Dragoner St . . . absonderlich da die Sache deßen Leib und Leben betrifft, nicht zu denegiren; Als remittire Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten das eingeschickte rechtliche Informat, und wolle Derselbe den Dragoner St . . . mit der gesuchten anderweiten Defension annoch hören, darauf die Acta zu Einhohlung eines rechtlichen Informats nochmahls verschicken, und von einem anderweit besetzten Kriegs-Rechte, in deßen Conformität sprechen lassen, auch den gefälleten Kriegs-Rechts-Spruch zur Confirmation einsenden, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß einem Ober-Officier die Defension pro avertenda Inquisitione nicht so schlechterdings zu versagen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Plock, d. d. Dreßden, den 31. Mart. 1736.

Aus Dero Raport vom 24. huj. und beygefügten Actis habe ersehen, wasgestalt der Rittmeister N. um die Gestattung einer Defension pro avertenda Inquisitione gebethen.

Die Special-Inquisition ist denen Officiers nachtheilig.

Nachdem nun diesem Gesuch so schlechterdings nicht zuentstehen, da wieder Officiers mit der Special-Inquisition nicht, sonder einiges Nachtheil ihrer Reputation, verfahren werden mag, mithin demselben wohl zu gönnen seyn würde, wenn er sich von solcher durch eine Præliminar-Defension entbrechen könnte; So wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster gedachtem Rittmeister die Acta in loco judicii vorlegen lassen, und selbigem, zu Fertigung seiner verlangten Defension eine 14. tägige Frist einräumen, zugleich auch selbigem, daß er durch unnöthige Weitläufftigkeit und Ausschweiffung seine Sache nicht noch mehr vulneriren möge, bedeuten, und mir sodann fernern Bericht erstatten, verharrend ꝛc.

de Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß auch Unter-Officiers, wenn selbige bey langwierigen Untersuchungen, des Arrests ad interim erlassen werden, juratorische Caution de judicio sisti, & judicatum solvi vel pati, zu leisten angehalten werden, ob gleich selbige schon ohne dieß verbunden, von dem Regimente sich nicht zu entfernen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Dresky, d. d. Dreßden, am 27. Jan. 1727.

P. P.

Nachdem der Feldscheer H .. von Meines Hochgeehrten Herrn Obristens unterhabenden Regiment mit dem Corporal G .. welcher den Corporal A .. in vorgefallenem Rencontre entleibet, schon im Monath Julii a. p. beym Staabe in Arrest gerathen, und darinnen biß dato noch beybehalten worden, besagter Feldscheer aber, bey dieser in einer Rencontre beschehenen Entleibung, weiter nicht interessiret, als daß er noch vor solcher Entleibung mit dem Corporal G .. Zwistigkeit gehabt, hierüber die zwischen G .. und dem Entleibten A .. vorgefallene Streit-Händel mit angesehen, und bey der darauf erfolgten Entleibung des letztern, nach des Zeugen Ronneburgs Aussage, sich nicht weit davon befunden, ohne solches zu verhindern, oder in der dießfalls gehaltenen Untersuchung hiervon etwas gewisses zu deponiren, dieserhalben dann wieder ihn in dem eingehohlten Informat zur Zeit noch nichts erkannt, dem Delinquenten G .. aber darwieder fernere Defension zu führen gestattet worden, wodurch dann sothane Inquisitions-Sache noch eine gute Zeit sich verziehen dürffte, und zuletzt wieder den Feldscheer H .. doch nur auf eine Arbitrair-Straffe erkannt, und die bißher erlittene harte langwierige Gefängnüß ihm theils pro pœna imputiret werden muß; Also hierbey mit dahin zu sehen ist, daß besagtem H .. Gefängnüß nicht schwerer als die am Ende ihm zuerkannte Straffe gemacht werde; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister mehr besagtem Feldscheer H .. jedoch gegen juratorische Caution, vor Ausgang angeregter Inquisitions-Sache nicht vom Regiment zu weichen, sondern, vielmehr vor denen Regiments-Gerichten, auf Erfordern, sich jedesmahl zu gestellen, und, was ihm dießfalls durch Urthel und Recht zuerkannt werden möchte, zu præstiren und zu leiden, des bißherigen Arrests erlassen, beharrend ꝛc.

Wenn wieder den Inquisiten mehr nicht als auf eine Arbitrair-Straffe erkannt werden kan.

Damit die zuerwartende Arbitrair-Straffe nicht härter fallen möge, als der langwierige Arrest.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß bey Verbrechern, welche zu einer ordentlichen Untersuchung und Besetzung eines Kriegs-Rechts sich qualificiren können, die Wahrheit nicht durch Prügel heraus zu bringen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen v. Wackerbarth, Excellenz, an den Herrn Obersten v. Marchen, d. d. Dreßden, am 12. April, 1730.

Beygehend remittire Demselben die confirmirten Urthel und Acta wider die Mousquetiers L.. und K .. Und weil aus denen wieder den letztern ergangenen Actis zu ersehen gewesen, daß der Major K .. sich des Registrirens ad Acta angemaßet, welches doch nicht ihme, sondern dem verpflichteten Regiments-Auditeur alleine zukommt, ingleichen daß der Hauptmann v. Z .. Inquisit K .. um ein richtiges Geständniß aus selbigem zu bringen, mit Schlägen gewaltig strapaziren lassen, welches derselbe jedoch keinesweges und um so viel weniger befugt gewesen, da dergleichen an sich selbst gantz unzulaßiges Verfahren viel Nullitäten in dem hernachmahls zu verführenden Inquisitions-Processe nach sich zu ziehen pfleget: So wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister sowohl dem Major K .. daß er sich des Registrirens bey denen Acten enthalten, und solches dem verpflichteten Auditeur, als welchem es alleine zukommt, überlassen solle, intimiren, als auch dem Hauptmann v. Z .. sein unzulässiges Verfahren nachdrücklich verweisen, und ihm, daß er sich, zumahln in Sachen, die zu ordentlicher Untersuchung und Kriegs-Rechts gedeyhen können, des in Rech-

Ziehet Nullitäten nach sich,

und ist in Rechten verbothen.

Rechten verbothenen und gantz unzuläßigen Mittels, die Wahrheit durch Prügel heraus zu bringen, hinführo, bey Vermeydung ernsten Einsehens, weiter nicht unterfangen solle, gebührend andeuten, verharrend ꝛc.

Graf Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß der Miliz die Exemtion von dem Stempel-Impost weiter nicht, als in blossen Militair- und Commando-Sachen, zu gestatten, und solche auf Processs- und Parthey-Sachen nicht zu extendiren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 31. Oct. 1738.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Maj. unterm 8. hujus allergnädigst mir zu erkennen gegeben, wasmassen einige Zeit her sich verschiedene Casus ereignet, daß die in Dero Churfürstenthum und incorporirten Landen einqvartierte Miliz, wann sie wieder einige Bürger, und andere Civil-Personen, denunciando, oder sonsten geklaget, zu denen dießfalls eingereichten Schrifften das behörige Stempel-Pappier zu gebrauchen, unverbunden zu seyn vorgeben, vielmehr von dessen Gebrauch, auch in denjenigen Sachen, welche das Commando und Militait-Wesen, oder Beschwerden des Wirths wieder den Soldaten, & vice versa, nicht betreffen, folglich in Processs- und Justitien-Sachen, wobey entweder Ober- und Unter-Officiers, oder Gemeine, als Pars interessiret, befreyet und dispensiret seyn wollen.

Mißbrauch der Exemtion von Stempel-Pappier.

Wann nun aber Ihro Königl. Maj. Dero Miliz die Exemtion von dem Stempel-Impost weiter nicht, als in blossen Militair- und Commando-Sachen, zu gestatten, dahingegen solche auf Processs- und Parthey-Sachen, zum Abbruch Dero Interesse, keinesweges extendiren, sondern vielmehr es bey dem Innhalt des Stempel-Impost-Mandats de anno 1732. bewenden zu lassen, allergnädigst gemeynet sind, und dahero von der Miliz in denen Privat- und Parthey-Sachen, wo das Militare und Commando weder directè noch indirectè einschlägt, das Stempel-Pappier behörig gebrauchet wissen wollen.

Das Mandat de ao. 1732. den Stempel-Impost betrl. soll in Privat- und Parthey-Sachen observiret werden.

So mache diese Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten, zu Dero und des Regiments genauer Nachachtung, hierdurch bekannt, und wollen Dieselben zu solchem Ende, obangeregtes Stempel-Man-

dat, wovon . . . Exemplaria hierbey folgen, bey Dero unterhabenden Regimente, gewöhnlicher Maassen zu publiciren belieben.

Ich beharre ꝛc.

de Milckau.

Generale-Ordre,

Zu Publication des Mandats wegen des Imposts vom Stempel-Papier und Spiel-Charten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, auch übrige Herren Chefs derer Corps und Garnisons, auch Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 28. Nov. 1749.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. Unser Allergnädigster Herr, nicht allein wegen Einschränckung derer bißhero, bey dem Gebrauch des Stempel-Pappiers, sich geäusserten Mängel, sondern auch in Ansehung der von E. getreuen Landschafft am letzt abgewichenen Land-Tage, in Unterthänigkeit bewilligten Erhöhung des Imposts von Spiel-Charten, beygehendes gedrucktes Mandat d. d. Leipzig, am 16. Oct. ann. 1749. in Dero gesammten Chur-Sächsischen Landen, in Gnaden angeordnet haben;

Als wollen Ew. Excellenz Sich nicht nur ihres Orths darnach gebührend zu achten, sondern auch sothanes Mandat zu jedermanns Wissenschafft bey Dero unterhabenden Generalat zu bringen, und daß dasselbe befolget werden möge, in Ordre zu verfügen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Nota. Sollen, sonderlich bey der Miliz, die Trau- und Todten-Scheine auf 1. gl. Bogen geschrieben werden.

Ordre,

Daß einem in Untersuchung befangenem Officier, so lange er noch nicht cassiret, die Helffte von seinem Tractamente, zu seiner nöthigen Subsistenz, gebühre, die andere Helffte aber zu Bestreitung derer Gerichts-Kosten, und Bezahlung dessen Schulden, anzuwenden.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Schlieben, d. d. Dreßden, am 24. Martii, 1739.

P. P.

Auf Ihre an mich unterm 30. Jan. ingleichen vom 3. und 21. hujus beschehene Anfragen des Lieutenants T . . . Schulden und Verpflegung, samt was dem anhängig, betreffend, vermag noch zur Zeit nichts anders in Antwort zu ertheilen, als daß dessenthalben eine Commission in Budißin niedergesetzet worden, von deren künfftigen Bericht allererst dependiret, ob und wie ferne derselbe zur Inqvisition qvalificiret seyn dürffte. Und wie im übrigen bekannt, daß einem Officier, so lange er noch nicht cassiret, sein Tractament gebühret, und, wann er Schulden hat, ihm derenthalben mehr nicht als $\frac{1}{3}$. Theil innen behalten werden soll. Also werden Mein Hochgeehrter Herr Oberster sich darnach zu achten wissen, und allenfalls die Helffte dessen Tractaments zu Bezahlung seiner wenigen Schulden, und Bestreitung derer künfftigen Gerichts-Kosten, zurücke behalten, und die andere Helffte ihm zur Verpflegung von Zeit zu Zeit verabfolgen lassen. Der ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß jedes Orts commandirender Officier, von denen, in seinem Qvartiere sich ereignenden pressanten Vorfallenheiten, den Rapport immediatè an Se. des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. zu erstatten habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, den 12. Junii, 1744.

P. P.

Demnach dem Herrn-Dienste daran gelegen, daß in denen bey der Armée sich ereignenden repentinen und solchen Begebenheiten, deren Remedur Meine, des General-Feld-Marschalls, schleunige Verfügung erfordert, als unverhoffte Feuers-Brünste, Tumulte, March fremder Trouppen, und dergleichen sind, Ich davon, um das nöthige so fort veranstalten zu können, sonder den mindesten Verzug, benachrichtiget werde, und aber wahrgenommen worden, daß, wenn die Rapports, von solchen geschwinden Fällen, an Mich, durch die eingeführte Militair-Instanzien gelangen, solches nicht ohne allen Zeit-Verlust abgehen kan;

So finde der Nothdurfft, daß, in dergleichen pressanten Begebenheiten, der, des Orts, wo selbige sich zutragen, commandirende Officier, zu gleicher Zeit, da er zu seinem Regimente, oder Generalate, deshalb den Rapport erstattet, auch an Mich anhero nach Dreßden, oder wo Ich Mich, nach denen den Regimentern zuertheilenden Avertissements, jedesmahl aufhalten werde, par Ordonnanz, oder Estaffette, immediatè einberichte.

Diesem ungeachtet aber bin ich dergleichen Berichte auch durch die Generalität des Generalats gewärtig, und hat es nicht minder im übrigen bey der, Inhalts der Generalats-Instruction, êtablirten Einrichtung der Vortrags- und Rapports-Erstattung, allenthalben sein unveränderliches Bewenden.

Ew. Excellenz wollen also solches denen Regimentern Dero unterhabenden Generalats, mittelst abschrifftlichen Beyschlußes gegenwärtiger Meiner Ordre, so, wie bey Publication aller Meiner General-Ordres zu verrichten ist, zur Nachachtung bekannt machen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Generale,

Wegen Formirung derer Inquisitions-Acten, auch denenselben voran zu setzenden Repertorii, d. d. Dreßden, am 9. Nov. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Die Eruirung derer vielmahls versteckten Haupt-Umstände aus denen Untersuchungs-Acten verursachet viele Mühe und Aufenthalt.

Liebe Getreue; Nachdem bey denen von Zeit zu Zeit in Unsern Aembtern und andern Gerichten sich häuffenden Inquisitionen, besonders wegen verübten Raub- und Diebereyen, wo offtmahls gantze Banden Diebe, Hehler und Parthierer mit impliciret sind, der Verspruch Rechtens um dahero verlängert und aufgehalten worden, weil bey unsern Rechts-Collegiis viele Zeit und Mühe auf den Zusammenhang und Eruirung derer vielmahls versteckten Haupt-Umstände verwendet werden müßen; Und dann diesem, durch richtige und ordentliche Haltung derer Acten, und ein denenselben vorzusetzendes Repertorium füglich abhelffliche Maaße gegeben werden kan; Alß ergehet an sämbtliche Vasallen und Beambten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unser ernster Wille und Befehl, daß sie führohin, zu Beschleunigung des Verspruchs, gleich Anfangs in allen vorkommenden Inquisitions-Fällen, und zwar bey einem jeden Volumine, auf ein oder mehr Blättern, das Verzeichniß derer darinnen enthaltenen Haupt-Umstände, als: Wo die Denunciation oder Veranlassung der Untersuchung, die Summarische und Articulirte Vernehmung derer Inquisiten, die Zeugen-Depositiones, derer gestohlnen Sachen Specificationes, sambt deren Würderung und eydlichen Bestärckung, die Confronta-

Diesem soll durch ein vorzusetzendes Repertorium abgeholffen,

und in solches das Verzeichniß derer in Actis enthaltenen Haupt-Umstände eingetragen werden.

frontationes, eingehohlte Urthel, geführte Defensiones, Registraturen über die vollstreckte Media eruendæ veritatis, abgelegte Purgatoria und andere dergleichen Haupt-Nachrichtungen, zu befinden, genau und accurat annotiren sollen. Nichtweniger ist bey oder neben jeden Inquisitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umstand genommen, sorgfältig anzumercken, auch die Vernehmung derer Inquisiten auf die Articul in gewisse Rotulos, da die Antwort auf die Seite eines jeden Articuls geschrieben, zu bringen. Und da hiernächst diese Rotuli zu Ende der Inquisition inundiret und zu denen Acten gebracht zu werden pflegen; So sollen auch die Confrontationes nach jedwedem Articul, darüber solche angestellet worden, sofort angeschrieben werden.

Die Vernehmung über Articul in einen Rotulum, in welchen zugleich die Confrontationes zu inseriren, zu bringen.

Wornach sich also Unsere gesambte Vasallen, Beambten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer ernsten Ahndung, gehorsamst und genau zu achten, und das dieserhalb nöthige ungesäumt zu veranstalten, auch vor obiges alles an Gebühren etwas nicht zu fordern, vielmehr das anbefohlne ex officio zu verrichten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Nov. Anno 1747.

Erasmus Leopold von Gersdorff,
Johann Gottlob Otto, S.

Missive zu diesem Generali,

Ergangen

Von dem Herrn General-Auditeur Acoluth, an die sämmtlichen Regiments- auch theils Ober-Auditeurs, d. d. Dreßden, am 13. Martii, 1748.

P. P.

Was Ihro Königl. Maj. wegen der Arth, wie künfftighin die Inqvisitions- und Untersuchungs-Acta geführet werden sollen, allergnädigst anbefohlen, ersehen Dieselben aus der gedruckten Beyfuge des mehrern.

Es werden demnach Mein Hochgeehrter Herr Ober-Auditeur ihres Orths, bey vorkommenden Inqvisitions- oder Untersuchungs-Fällen, dieser Verordnung gemäß sich zu bezeigen belieben, wobey verharre ꝛc.

B. Acoluth.

Decisiv-Ordre,

Daß ein Oberster in solchen Verbrechen, wo eine starcke pœna corporis afflictiva statt finden muß, nicht selbst decretiren, sondern ein Kriegs-Recht besetzen, und den ausgefallenen Spruch zur Confirmation an die Generalität einsenden solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. A .., d. d. Dreßden, den 28. Novembr. 1737.

Aus Ihrem an mich erstatteten Rapport vom 16. hujus und dem hierbey zurückgehenden Fasc. Act. habe ersehen, was es um die Bestraffung des Mousquetier J. G. St. welcher den Probst zu Lißen überfallen, und zu bestehlen einen Anschlag gefasset, und solches eingestanden, vor Bewandniß habe. Nun mag es zwar vor dieses mahl dabey sein Bewenden haben. Es wird aber Mein Hochgeehrter Herr Oberster sich dergleichen arbitrairter Erkänntniß, in auf starcke pœnas corporis afflictivas ausfallenden und in solchen delictis, wo auch das attentatum üble Consequentien hat, und deshalben härter als sonst bestrafet werden muß, ohne Besetzung eines Kriegs-Rechts und dessen Confirmation, oder ohne vorgehende Anfrage bey der Generalität, künfftighin enthalten. Der ich verharre ꝛc.

Oder Bericht an die Generalität zu erstatten, und, wie der Delinqvent bestrafet werden solle, anzufragen.

de Baudissin.

Ordre,

Daß bey öffentlichen und enormen Verbrechen, der Process und die Executiones nicht geschwind genung formiret und vollstrecket werden können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Maffée, d. d. Dreßden, den 25. Jan. 1741.

Aus Ihrem unterm 22. hujus erstatteten Rapport habe ersehen, was sich, wegen Ermordung des Rittmeister Hanfftängels weiter hervor gethan. Nachdem nun diese Sache auf das möglichste zu beschleunigen, indem bey dergleichen enormen Verbrechen die Executiones nicht geschwinde genung geschehen können: So bin des förderlichsten des im Kriegs-Rechte ausfallenden Spruchs gewärtig. Es wird derselbe, bey Inqvisitens verhandenen Geständniße, und der klahren Disposition derer Rechte, nicht schwer fallen. Sollte aber ja die Einhohlung eines Informats nöthig erachtet werden: So wird solches durch einen Expressen geschehen müssen, der auf die Expedition sogleich wartet.

Ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß die Administration der Justiz nicht von dem Obersten in Person, sondern von dem Auditeur besorget, und von diesem die Citationes und Auflagen ausgefertiget und unterschrieben werden.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an den Herrn Obersten v. Metzradt, d. d. Dreßden, den 18. Jul. 1742.

Gemachte Bedencklichkeit

Aus Dero an mich erlassenen vom 14. hujus, und der beygefügten von Dero Fräulein Stieff-Schwester wieder den Lieutenant v. Z . . . eingegebenen Wechsel-Klage, habe ersehen, wie Dieselben, allen Verdacht der Partheylichkeit vorzukommen, Verhaltungs-Ordre verlanget. Wann aber Mein Hochgeehrter Herr Oberster die Administration der Justiz beym Regimente, vor Dero Person selbst nicht expediren, sondern, solche durch das Kriegs-Gericht, und den Auditeur vom Regiment besorget, die Citationes und Auflagen von demselben ausgefertiget, die Registraturen und Urthels-Fragen von ihme gemachet, auch die Bescheide und Decrete von demselben abgefasset, und unter dem Nahmen des Kriegs-Gerichts von ihm unterschrieben werden, und also Mein Hochgeehrter Herr Oberster in der Expedition derer Gerichts-Sachen weiter nicht concurriren, als daß Dieselben zu denen Verhören und Kriegs-Rechten die Officiers commandiren, und die an die Generalitét zu erstattende Berichte unterschreiben: So sehe nicht wie Mein Hochgeehrter Herr Oberster sich in den Verdacht einer Partheylichkeit setzen können, um so weniger, da sowohl Klägerin als Beklagter Dero Bluts-Freunde sind.

Modus administrationis justitiæ.

Es wollen demnach Dieselben die anbey zurückkommende Klage dem Auditeur zur Expedition übergeben, ihm dabey (unbeschadet er schon ohnedieß seiner Pflicht erinnert seyn wird) daß er ohne alle Partheylichkeit verfahren, einen Termin ad recognoscendum ansetzen, die Citation an Klägern sowohl als die Notification an Beklagte ausfertigen, und richtig insinuiren lassen, nach in Termino erfolgter Recognition, und Anhörung derer Partheyen, nach Maaßgebung des Wechsel-Rechts, und besonders der unterm 23. Jun. 1715. in die Armée ergangenen Universal-Ordre, von des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, ein Decret abfassen, denen Partheyen solches publiciren, und allenthalben der Gebühr, und seiner Pflicht gemäß, verfahren solle. Wann nun solches geschehen, und der Wechsel-Schuldner nicht bezahlet, und dahero auf den Personal-Arrest decretiret werden müßte: So hat Mein Hochgeehrter Herr Oberster ihm biß zu erfolgender Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten, den Stuben-Arrest ankündigen zu lassen, und von dem Verlauff der Sache Bericht an mich zu erstatten. Ich verharre ꝛc.

Bose.

Unterschrifft derer Bescheide und Decrete, in causis civilibus geschiehet alleine von dem Auditeur, im Nahmen des Kriegs-Gerichts.

Decisiv-Ordre,

Daß bey Haltung eines Kriegs-Rechts, die Votanten von dem Inhalte derer Kriegs-Articul, in Hoffnung der Besserung des Inquisiten, abzuweichen nicht berechtiget.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn General-Major v. Dresky, d.d. Dreßden, den 23. Julii, 1734.

Hierbey folget der ad confirmandum eingesendete Kriegs-Rechts-Spruch den Deserteur S . . . betreffend, cum Actis, zurück. Und weiln hiernächst aus besagten Actis zu ersehen, daß die Capitains v. A . . und v. G . . , bey dem besagten Kriegs-Rechte, ihr Votum nicht nach denen Kriegs-Articuln, sondern, unter der angeführten Hoffnung zu Besserung, auf die Vestungs-Bau-Straffe, eingerichtet, dabey auch, ungeachtet der ihnen von dem Auditeur diesfalls gemachten Remonstration verblieben, mithin eines Juris aggratiandi sich angemasset: So ist ernannten beyden Capitains, deren Ungebührniß vor besagten Kriegs-Rechte, welches zu solchem Ende anderweit sämtlich zu convociren, nachdrücklich zu verweisen, und selbige zu bescheiden, künfftighin, bey Vermeydung schwerer Verantwortung und unnachbleiblicher Straffe, in dergleichen und andern Fällen, ihre Vota den Kriegs-Articuln gemäß einzurichten.

Dergleichen Abweichung ist ein Eingriff in das Jus aggratiandi.

Ich verharre ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Daß, in delictis haud infamantibus, und wo keine Lebens-Straffe statt finden kan, wieder einen Soldaten nicht auf die Tortur zu erkennen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Block, d. d. Dreßden, den 6. Sept. 1738.

Aus Dero an mich erstatteten Raport, und denen hierbey zurückgehenden Actis, den Reuter J. H . . . betreffend, habe ersehen, wie weit es nunmehro mit der Complicin M.M.

M. M. Q. in der in puncto adulterii wieder sie anhängigen Untersuchung, gekommen; Gleichwie nun letztere den Reuter H . . . keinesweges graviret, vielmehr der Umstand, daß sie ihre Unschuld sub tortura erhalten, dem andern Theile zu statten kömt, hiernächst auch, auf ein Medium eruendæ veritatis zu erkennen, in Ansehung eines Soldaten, um so viel bedencklicher ist, als dadurch Leute zum Dienst auf ihre Lebens-Zeit untüchtig gemachet werden, mithin an dergleichen Mittel an sich selbsten schon eine Straffe invalviret, welche zum öfftern diejenige, so auf das Delictum gesetzet ist, noch weit übertrifft: Dahingegen, bey dessen Verwandlung in ein Purgatorium ein Meineyd zu besorgen. Ubrigens doch H . . . darum, daß er einen so starcken Verdacht gegen sich veranlasset, gestraffet zu werden verdienet. So wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster selbigen, ohne weitern Procefs, nach vorgehender deutlichen Vorstellung seines Verbrechens, und nachdrücklicher Vermahnung sich dafür künfftig zu hüten, mit 4. mahl Gassenlauffen durch 200. Mann Steigleder belegen, sodann aber selbigen des Arrests wieder erlassen.

Durch die Tortur wird ein Soldat zum Dienst unfähig gemachet, und ist also dieses Mittel härter als eine gemäßigte Leibes-Straffe. Zu Evitirung sowohl dessen als eines besorglichen Meineydes auch der Verdacht nachdrücklich zu bestraffen.

Ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Dergleichen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals Baron v. Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, den 2. Martii, 1752.

Nachdem mir aus beygehend zurückkommenden Inquisitions-Acten den Reuter J. A. M. betreffend, vorgetragen worden, daß, wenn auch M. . . alle Puncte, worüber demselben die Real-Territion zuerkannt worden, einräumete, er dennoch, in Betracht derer hierbey häuffig vorkommenden Umstände, aus welchen erhellet, daß er am 25sten Tage erst erfolgte Todt seines Wirths, mit welchem M . . . so viele Zeit vorhero sich geschlagen und herum gebalget, nicht unvermeidlich aus denen von M . . . empfangenen Schlägen, sondern aus unterlassenen Gebrauch der Aderlasse und dienlichen Medicamente, und was dem mehr anhängig, erfolget, mit keiner Lebens-Straffe beleget werden könne, mithin diesen sonst zum Herrn-Dienst tüchtigen Mann, durch Untergebung der Tortur, ausser Standt länger zu dienen, oder, durch Stellung der Sache auf ein Purgatorium, denselben vielleicht, aus Furcht der Straffe, in gefährliche Gewissens-Umstände zu setzen, bedencklich fället; So habe ich zwar das über ihn gefällete und ebenfalls hierbey zurückkommende Urthel confirmiret, aus obigen, und noch vielen andern hierbey mit einschlagenden Ursachen aber die Beendigung dieser Untersuchungs-Sache auf eine empfindliche Lebens-Straffe von 12. mahl Gassenlauffen durch 200. Mann Steigleder, und Ablegung des Urpheden gestellet. Wegen deren Vollstreckung Ew. Excellenz das nöthige zu verfügen belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß, bey Abfaßung derer Kriegs-Rechts-Sprüche, die Rationes dubitandi & decidendi jedesmahl mit zu inseriren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 2. Mart. 1745.

Ich habe zwar aus denen über den Lieutenant v. L . . . des N. Regiments verführten beyden Voluminibus Actorum, und gehaltenen Kriegs-Rechts-Spruche, ersehen, daß demselben über verschiedene Haupt-Umstände der Reinigungs-Eyd, und, wenn er solchen præstiret, dreyjährige Landes-Verweisung zuerkannt werden. Ich habe mich aber nicht wenig verwundert, daß auch nicht einiges Fundament, warum so, und nicht anders gesprochen, zu gleicher Zeit, wie doch geschehen sollen, in dem Kriegs-Rechts-Spruche mit angeführet worden, sintemahl besonders dem Auditeur aus dem 10. §. seiner von dem General-Kriegs-Gerichte erhaltenen Instruction bekannt seyn muß, daß in der Sentenz allezeit eine kurtze Species facti zu præmittiren sey, und er nichtweniger die rationes dubitandi und decidendi, als das Fundament eines Urthels, anzuführen habe; Welches alles aber derselbe, bey Abfassung dieses Urthels, aus der Acht gelassen, und weiter nichts hierbey gethan, als daß er das aus der Juristen-Facultæt zu . . . eingehohlte Informat abgeschrieben. Wie ich denn auch aus der von dem Auditeur abgefaßten Urthels-Frage ersehen, daß er in solcher die rationes dubitandi & decidendi zu begehren unterlassen, in Ansehung dessen denn, da er solches zu thun übergangen, er selbst diesen Defect suppliren, und solche dem Kriegs-Rechts-Spruche, seiner Instruction und dem bey der Militair-Justiz eingeführtem Gebrauche gemäß, inseriren sollen. Nachdem nun diesfalls aus der Ordnung zu schreiten, und ein dergleichen Urthel zu confirmiren bedencklich fället: So werden Ew. Excellenz dem Herrn Obersten N. in Ordre zu ertheilen belieben, daß er besonders dem Auditeur seine hiebey bezeigte grosse Nach-

Disposition des 10. §. der Instruction vor die Auditeurs.

Bey Einhohlung rechtlicher Informate sind die rationes decidendi mit anzuverlangen, oder solche zu suppliren.

Nachläßigkeit nachdrücklich verweisen, demselben auch, daß er in Zukunfft seinem Officio mit mehrerm Fleiß und Exactitude, als zeithero bey verschiedenen Fällen wahrgenommen worden, vorstehen, oder ernsterer Einsicht zu gewarten haben solle, bedeuten, den Kriegs-Rechts-Conseſſum von neuen convociren, die Sache nochmahls in reiffe Erwegung ziehen, den vorgegangenen essentiellen Defect, durch Præmittirung einer kurtzen Specie Facti und Anführung derer Rationum dubitandi & decidendi, als den eintzigen Grund eines Urthels, suppliren, die Vota auch mit mehrern Fleiß, als geschehen, colligiren, und ein anderweites Urthel abfassen lassen, auch solches sodann, cum Actis, zur Confirmation einsenden solle.

Wiedrigenfalls muß ein neuer Spruch abgefaßet, und dieser Defect suppliret werden.

Ich verharre ꝛc.

Bose.

Special-Ordre,

Daß ein Regiments-Gericht von denen in delictis communibus **eingehohlten rechtlichen** Informaten, **im Erkennen und Sprechen, abzuweichen nicht befugt, sondern wenn diesfals** ratio politica **verhanden, solches dem** Judicio superiori **zu überlassen sey.**

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen Rutowski, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden, am 3. May, 1751.

P. P.

Aus dem von Ewr. Excellenz, bey Einsendung des über den Mousquetier, George Heinrich Schramm, in puncto adulterii, ausgefallenen Kriegs-Rechts-Spruches, an mich erstattetem Berichte, habe ich die von Denenselben hierbey allenthalben geäusserten Sentimens des mehrern ersehen.

Da nun allerdings in gegenwärtigem Falle das Kriegs-Recht darinnen gefehlet, daß solches, da das eingehohlte Informat sich, in diesem Delicto communi, auf die Jura criminalia gründet, ohne hinlängliche Ursache, von selbigem abgegangen, dergleichen nur dem Ober-Richter, wenn auch ratio politica verhanden, zu thun erlaubet ist: So würde dieser Kriegs-Raths-Spruch gantz füglich zu cassiren seyn. Ich will aber, in Ansehung derer übrigen bey diesem Delicto concurrirenden und von Ewr. Excellenz in Erwägung gezogenen Umstände, geschehen lassen, daß diese Sache durch eine von Ewr. Excellenz Schrammen nach Willkühr zu determinirende pœnam arbitrariam corporis afflictivam auf einmahl beendiget, jedoch in der dieserhalb zu ertheilenden Ordre denen Graff Friesischen Regiments-Gerichten zugleich die Weisung dahin gethan werde, daß selbiges in Zukunfft, bey dergleichen und ähnlichen Fällen, die eigenmächtigen Verwandlungen des modi procedendi, in sententiis interlocutoriis, sich zu enthalten, und solche dem Judicio superiori zu überlassen habe. Ich remittire die Acten und den Kriegs-Rechts-Spruch anbey, und beharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

Daß, bey Publication **eines Kriegs-Rechts-Spruches, wenigstens die Helffte derer bey Abfassung sothanen Spruches zugegen gewesenen** Assessorum **hinwiederum zu** convociren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls **Grafen** Rutowski Excellenz, **an den Herrn Obersten** v. Sternstein, **d. d. Dreßden, am** 14. Sept. 1753.

P. P.

Anbey remittire ich den über den Fourier H . . . ausgefallenen Kriegs-Rechts-Spruch, cum resp. mitigatione & Confirmatione, nebst denen ergangenen Actis, und wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster solchen, nach erfolgter Publication, welche sowohl in Ansehung H . . . als auch des Capitaine S . . . wenigstens von der Helffte des Kriegs-Rechts-Conseſſus zu bewerckstelligen, in allen Puncten und Clausuln zu behöriger Execution und Erfüllung bringen lassen.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

Daß über Soldaten-Weiber und Kinder, auch diejenigen, welche nicht würcklich Milites, **sondern nur** ratione officii & negotii **der** Militair-Jurisdiction **unterworffen sind, kein ordentliches Kriegs-Recht zu besetzen, sondern, in** Conformität **des eingehohlten rechtlichen** Informats, **ein von dem Obersten und** Auditeur **unterschriebenes** Decret **abzufassen.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls **Grafen** Rutowski Excellenz, **an des Herrn Generals** v. Arnim Excellenz, **d. d. Dreßden, den** 5. Dec. 1754.

P. P.

P. P.

Aus Ewr. Excellenz Vortrage vom 23. vorigen Monaths, und denen anbey wieder zurück kommenden Acten an III. Voll. habe ich ersehen, wie weit die Untersuchung wieder Annen Rosinen B . . . bey dem . . . Regiments-Gerichte gekommen, und daß wieder selbige, nach eingehohltem anderweitigem rechtlichen Responso, in einem besetzten Kriegs-Rechte, auf die Straffe des Stranges erkannt worden.

Nun sind zwar, bekannten und ohnstreitigen Rechten nach, und besonders nach letzterer Vorschrifft der erneuerten Ordonnanz, Cap. X. §. 113. die Weiber und Kinder derer Soldaten, so lange sie ihren resp. Männern und Vätern zum Regimente folgen, und sich wesentlich bey selbigen aufhalten, nicht aber an einen andern Orte mit Vorwissen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit, ihr Gewerbe und Nahrung treiben, eintzig und allein der Militair-Jurisdiction unterworffen, müssen mithin auch lediglich bey dem Militair-Richter Recht nehmen.

Wann aber hauptsächlich ein Unterscheid unter der Jurisdiction und der Art und Weise solche zu exerciren, gemacht werden muß, und hierbey wiederum auf die essentialia und formalia zu sehen, letztere entweder de plano, oder sub figura des Kriegs-Rechts, von dem Militair-Richter zu observiren, hiernächst das exercitium jurisdictionis sub figura eines ordentlich besetzten Kriegs-Rechts, als ein privilegium specialissimum & personale, lediglich denenjenigen zu statten kommen kan, welche würcklich auf die Kriegs-Articul verpflichtet, unter dem Gewehr Dienste thun, und actu militantes sind, weil jeder Kriegs-Rechts-Spruch sich, in thesi juris, auf die Vorschrifft derer Kriegs-Articul bey Militair-Verbrechen, bey communibus delictis aber auf die, nach den Kriegs-Articuln, recipirten Criminal-Rechte, fundiren muß, alle Privilegia hingegen strictissimæ interpretationis sind, folglich das privilegium personale, sub figura eines ordentlich besetzten Kriegs-Rechts gerichtet zu werden, nicht auf diejenigen zu extendiren, welche entweder ratione status, als Weiber und Kinder, oder ratione officii & negotii, der Militair-Jurisdiction unterworffen sind.

So bleibet auch nur vor die Weiber derer Soldaten der modus exercendi jurisdictionem, und über sie Recht zu sprechen, de plano übrig, das ist, nach hergebrachter Observanz bey dahiesiger Armée, durch ein abgefaßtes von dem Regiments-Commendanten und Auditeur unterschriebenes Decret; Und da solches, in Capital-Delictis, sich allezeit auf ein vorhero jedesmahl eingehohltes rechtliches Responsum gründen muß: So kan um destoweniger hierbey qvoad essentialia modi exercendi jurisdictionem verstossen werden.

Ew. Excellenz werden demnach aus diesen angeführten kurtzen Sätzen zu ersehen belieben, daß in gegenwärtigem Casu über die B . . . ein Kriegs-Recht ungebührender Weise besetzet worden; Es wird dannenhero solches hiermit gäntzlich annulliret und cassiret, vielmehr ist dem . . . Regiments-Gerichte anzubefehlen, daß, nach Maßgebung des eingehohlten rechtlichen Informats, bloß ein Decret abgefasset, solches von dem Obersten und Auditeur unterschrieben, und anderweitig zur Confirmation eingesendet werden solle. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Fünfften Buches, Vierdter Titul,
Von
Execution derer gefälleten und confirmirten peinlichen Kriegs-Rechts-Sprüche, und was dahin gehörig.

General-Ordre,

Daß die Maleficanten, so bey der Miliz durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht, nach der Execution aber wieder abgenommen werden, an die Medicinische Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, zur Anatomie, überlassen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 28. Jun. 1723.

P. P.

Die Cörper derer Maleficanten bey der Miliz, an die Universitäten Wittenberg und Leipzig, zu überlassen.

Nachdem Se. Excellenz der General-Feld-Marschall mir, vermittelst Ordre vom 22. dieses, zu erkennen gegeben, wasmassen Ihro Königl. Maj. zu Facilitir- und Beförderung des Studii Anatomici auf Dero Universitäten, in Königl. Gnaden vor gut befunden, daß, unter andern auch diejenigen Maleficanten, so bey der Miliz, durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht, nach der Execution aber wieder

wieder abgenommen werden, an die Medicinische Facultäten zu Wittenberg und Leipzig verabfolget werden sollen:

Welche jedoch solche auf ihre Unkosten abzuhohlen haben. Und zwar geschiehet die Auslieferung an diejenige Universität, so dem Orthe der Execution am nähesten gelegen.

So habe diese Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten hiermit bekannt machen wollen, und wird Derselbe Sich hiernach gebührend achten, auch bey sich ereignenden Fällen, die abgenommenen Cörper dergleichen Maleficanten der Medicinischen Facultät von der Universität, so dem Orthe der Execution am nächsten liegt, auf ihr Anmelden und Unkosten, ausliefern und abfolgen lassen.

Zu welchem Ende denn auch, von des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz, denen obgedachten beyden Medicinischen Facultäten eine offene Ordre, unter Anfangs gemeldtem dato, an alle commandirende Officiers- und Militair-Gerichte, ausgehändiget worden.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vormahlige Verordnung daß alle Gerichts-Obrigkeiten, welche einen armen Sünder, durchs Schwerdt oder Säckung justificiren zu lassen, vorhabens, davon an die Facultäten zu Leipzig, und Wittenberg Notification thun, und die Cadavera dahin, auf deren Kosten, verabfolgen lassen sollen.

Liebe getreue. Wir haben schon vormahls an die Beamten Unsers Chur- und Leipzigischen Creyßes, zu deren fernerer behörigen Verfügung, daß alle darunter einbezirckte Obrigkeiten, Aemter und Städte, welche mit denen Ober-Gerichten, und der Criminal-Jurisdiction beliehen, wenn sie einen, zum Tode, durchs Schwerdt, oder Säckung, verurtheilten armen Sünder abthun zu lassen, vorhabens, der Medicinischen Facultät zu Leipzig und Wittenberg, oder dem Anatomico, solches notificiren, und dergleichen Cadavera von denen gerechtfertigten Ubelthätern, auf Verlangen, ohne Auswirckung eines neuen Befehls, iederzeit an dieselben, jedoch, daß die Abholung auf der Facultät Kosten geschähe, zur Secir- oder Anatomirung abfolgen lassen, zugleich auch denen Doctoribus derer Medicinischen Facultäten, sich bey denen Obrigkeiten, ob peinliche Rechtfertigungen bevorstünden, erkundigen zu dürffen, verstattet seyn solte, unterm 6. Julii des 1716den Jahres anbefohlen; Nachdem Uns nun nachgehends D. Abraham Vater, Professor publicus zu Wittenberg, um Extension sothaner Unserer vorhin ertheilten Verordnung allerunterthänigst angelanget, und Wir dessen Suchen, so zu besserer Untersuchung und Curirung derer Kranckheiten, auch neuen Entdeckungen in Anatomicis, Beförderung derer Studien, und Auffnehmen Unserer Universitäten gereichet, statt zu geben, gemeynet, auch dergleichen Sectiones und Anatomien auf alle Weise facilitiret, und befördert wissen wollen; So haben Wir für nöthig befunden, nicht nur obige Unsere Verordnung hierdurch zu verneuern, sondern auch solche auf die, in mehreren Creyßen, als dem Bezirck des Chur- und respectivè Leipzigischen Creyßes, durchs Schwerdt oder Säckung hingerichtete Ubelthätere, ingleichen auf die, so durch den Strang hingerichtet, und abgenommen werden, nicht weniger auf die Ertruncknen, oder tod-gefundenen in anderen Creyssen, worunter jedoch Personæ honoratiores nicht mit zu verstehen, und, wenn zumahl dererselben Weiber und Kindere, oder andere nahe Anverwandten, um deren Begräbniß ansucheten, dem ferner auch auf die Maleficanten, so im Gefängnisse sterben, und auf Leuthe, die aus Verzweiffelung und Ruchlosigkeit, nicht aber aus Melancholie, sich selbst entleiben, zu extendiren, und, daß solche Cörper auch aus anderen Creyssen, der Universität, so am nechsten gelegen, und darum ansuchet, unweigerlich abgefolget, denen Facultatibus Medicis auch, die Sectio & Inspectio Viscerum armer Leuthe, so in Hospitälern und Krancken-Häusern gestorben, oder deren Freunde, die Begräbniß-Kosten aufzubringen, nicht vermögend sind, iedoch nur zur blossen Section und Demonstrirung derer Viscerum, nicht aber zur völligen Anatomirung, und sie zu dem Ende auf einige Tage in das Theatrum Anatomicum bringen, nachgehends aber selbige, dem gethanen Erbiethen nach, auf der Facultät Kosten, beerdigen zu lassen, verstattet werden solle, und möge, hiermit zu verordnen, und anzubefehlen; Gestalten Wir denn auch wegen Abfolgung derer bey der Miliz durch den Strang hingerichteten Ubelthätere, so nach der Execution abgenommen werden, an Unsern General-Feld-Marschall, dirigirenden Cabinets-Ministre, würcklichen Geheimden Rath, und Geheimden Kriegs-Raths-Præsidenten, Grafen von Flemming, besonderen Befehl in Gnaden ergehen, und denen beyden Facultäten deshalber ein Decret ausfertigen lassen:

Wird nicht nur wiederhohlet, sondern auch auf die, durch den Strang hingerichtete Uebelthäter, welche wieder abgenommen werden, ingleichen Ertrunckene, Todtgefundene, (worunter jedoch personæ honoratiores nicht zu verstehen) in denen Gefängnissen verstorbene, boßhaffte Selbst-Mörder, extendiret.

Nichtweniger wird denen Facultatibus Medicis die Inspectio Viscerum, nicht aber die Anatomirung, armer in Hospitælern verstorbener Leuthe, oder deren Freunde die Begräbniß-Kosten nicht aufzuwenden vermögen, erstattet, worgegen selbige die Leichen, auf ihre Kosten beerdigen lassen.

Und ist, wegen deren hingerichteten Uebelthäter von der Miliz, besonderer Befehl ergangen, denen beyden Facultæten aber ein Decret deshalber ausgefertiget worden.

Und ergehet diesemnach hiermit und Krafft dieses, an Unsere Beamten, auch Schrifft- und Amts-Säßige Obrigkeiten von Ritterschafft und Städten, welche oben angeführter maaßen, mit denen Ober-Gerichten, und der Criminal-Jurisdiction beliehen sind, oder solche von Unsertwegen zu exerciren haben, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich nach obigen allen gebührend und genau zu achten, auf die darinnen vorgeschriebene Arth, denen angeregten beyden Medicinischen Facultäten, zu der, hierbey führenden guten Absicht, behülfflich und beförderlich zu seyn, und darzu bey dergleichen vorkommenden Fällen, das nöthige behörig, ungesäumbt, und hinlänglich zu verfügen; Als woran Unser Will und Mey-

Meynung vollbracht wird. Datum Dreßden, am 12. April, Anno 1723.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Special-Ordre,

Daß dem Deserteur Friesel das Todes-Urthel publiciret, derselbe zum Tode præpariret, an die Gerichts-Stelle gebracht, ihm allda, wie ihm das Leben geschencket sey, zwar angekündiget, jedoch selbiger mit einem Galgen an der Stirne gebrandmarcket, und Lebenslang auf den Vestungs-Bau in die erste Classe gebracht werden solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten Br. v. Riedesel, d. d. Dreßden, am 31. Jan. 1724.

P. P.

Hierbey remittire die Acta und Kriegs-Rechts-Spruch über den Deserteur, Hanns Heinrich Friesel, von Deßen unterhabendem Regimente; Und wie ich letztern gesprochener Maßen confirmiret habe: Also wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster besagtes Todes-Urthel dem Deserteur Friesel behörig publiciren, ihn zu seinem Tode præpariren, auch hierauf alle Anstaltung zu seiner Hinrichtung mit dem Strange machen, und denselben gewöhnlicher Maßen, in Begleitung eines Geistlichen, an die Gerichts-Stelle bringen, folgends aber ihm ankündigen lassen, daß ihm zwar das Leben geschencket sey, er jedoch mit einem Galgen an der Stirn, andern zum mercklichen Exempel, gebrandmarcket, und Lebenslang auf den Vestungs-Bau, in die erste Classe, anhero gebracht werden solle. Welches denn auch an ihm zu exequiren, und folgends derselbe geschlossen durch den Stecken-Knecht begleitet, unter sicherm Commando anhero zu bringen ist; Es muß jedoch dieses alles dergestalt secretiret werden, daß niemand etwas von der Verwandlung seiner Todes-Straffe, als biß er auf dem Richt-Platze bey dem Galgen befindlich, alle gewöhnliche Ceremonien mit ihm vorgegangen, und endlich ihm die Schenckung des Lebens, durch den Major, der die Execution commandiret, angekündiget wird, erfahren möge, beharrend ꝛc.

Wie die Todes-Straffe auszustehen.

Erste Classe des Vestungs-Baues ist die schwerste.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Nach welcher zwey zum Strange verurtheilte Delinquenten um das Leben spielen müssen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Obersten v. Schœnbeck, d. d. Dreßden, den 12. Jul. 1729.

Beygehend remittire Demselben die wieder die beyden Deserteurs, Johann Balthasar Ehrlichen und Johann Püchseln ergangene Inquisitions-Acta, nebst darzu gehörigen Kriegs-Rechts-Sprüchen.

Ob ich nun zwar die diesen beyden Delinquenten dictirte Todes-Straffe ausgesprochener maßen confirmiret: So habe dennoch die Todes-Urtheile dahin zu limitiren vor gut befunden, daß besagte Delinquenten, Ehrlich und Püchel, beyde zum Tode præpariret, auch zur Execution an die Justiz gebracht werden, und allda unter sich durchs Looß ausmachen sollen, wer von beyden das Leben durch den Strang zu verliehren habe, da denn an demjenigen, welchen das Looß zum Tode destiniret, die Straffe des Stranges also fort zu vollstrecken, der andere aber hiernächst mit Achtmahligen Gassenlauffen durch zwey hundert Mann zu bestraffen, und sodann von neuen auf die Kriegs-Articul zu verpflichten, und zu fernern Herrn-Diensten beyzubehalten ist. Welches also Mein Hochgeehrter Herr Oberster behörig zu veranstalten, und das diesfalls nöthige zu verfügen hat, verharrend ꝛc.

Per sortem, i. e. durch Würffel, nicht aber mittelst Ziehung gemachter Looße.

Graf von Wackerbarth.

Missive,

Wegen derer Nachrichter-Gebühren, vor Schlagung eines Nahmens an Galgen, d. d. Dreßden, den 3. Junii, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Es wird dir erinnerlich seyn, daß zwar in der ao. 1724. ins Land publicirten Tax-Ordnung, unter denen Gebühren derer Nachrichter, auch vor Schlagung eines Nahmens an Galgen Sechzehen Groschen geordnet.

Nachdem Uns aber von Unserer Generalität hinterbracht worden, daß, auf den Fall, wenn die Nahmen verschiedener Deserteurs zu einer Zeit an die Justiz zu schlagen sind, so gar vor jeden derselben 16. ggl. gefordert werden, und dann, bey Abfassung vorberührter Tax-Ordnung, die Meynung dahin keines-

nesweges gegangen, daß die Nachrichtere dergleichen Gebühren eigenmächtiger Weise vermehren sollen; So befinden Wir der Nothdurfft, ermeldte Tax-Ordnung dergestalt zu erläutern, daß die Nachrichtere, vor das Anschlagen eines einfachen Bleches an die Justiz, mehr nicht, als Sechzehen Groschen, und vor zwey zusammen gelöthete Bleche überhaupt Einen Thaler Acht Groschen, es mögen Nahmen darauf stehen, so viel nur wollen, künfftig von denen Regiments-Gerichten zu fordern, befugt sind, und begehren gnädigst, dich nicht nur hiernach, bey vorkommenden Fällen, genau zu achten, und denen Nachrichtern, darwieder zu contraveniren, keinesweges zu gestatten, sondern auch, in dem dir anvertrauten Ambte, nach Befinden solches bekannt zu machen, wie nicht weniger denen einbezirckten Schrifftsäßigen Städten, wo nöthig, hiervon Nachricht zu ertheilen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Junii, 1740.

Vor ein einfaches Blech 16. gr. und vor 2. zusammen gelöthete 1. thlr. 8. gr.

Vorschrifft,

Wie sich bey Verkündigung des Pardons eines zur Arquebusade verurtheilten und dieserhalb auf die Gerichts-Stätte gebrachten Delinquentens zu verhalten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß, Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Münchau, d. d. Dreßden, den 10. Nov. 1742.

Anbey remittire das über den Mousquetier, J. G. H . . . und Cons. gesprochene Kriegs-Recht, nebst dazu gehörigen Acten, und habe ich zwar solches, weiln es zu Recht erkannt, durchgehends confirmiret. Da ich aber das übernommene Commando nicht gerne mit Vergiessung Menschen-Bluts antreten will: So habe den Mousqu. H . . . dergestalt begnadiget, daß ihme zwar das Urthel behörig publiciret, und er, als ein würcklich zum Tode destinirter Missethäter, vollkommen zum Tode præpariret, die Execution angesetzet und vorgenommen, er auf den Platz geführet, und, nach observirten gewöhnlichen Solennitäten, mit verbundenen Augen zum zu erwartenden Schuß niederknien, nach dem vom Major gegebenen Avertissements-Worte: Habt Acht! aber, ihm Gnade zugeruffen, und er zurück in die Wacht geführet, nöthigen Falls ihm die Ader geschlagen, und, nachdem er sich binnen ein paar Tagen von der überstandenen Todes-Angst recolligiret haben wird, er mit 16. mahl Gassenlauffen durch 300. Mann bestraffet, und, nach ernstlicher Vermahnung, sich vor dergleichen künfftig zu hüten, und der erlangten Gnade sich, durch redliche und treue Dienste, würdig bezeigen solle, wieder zum Dienst gezogen werde.

Ratio movens dieses Pardons.

Art und Weise der Todes-Angst, und Verkündigung des Pardons.

Wenn hierauf die Leibes-Straffe zu vollstrecken.

Nach des Delinquenten Abführung aus dem Creyße, und ehe solcher geöffnet wird, hat der Major zu declariren, daß, ob zwar dieser Delinquent die Todes-Straffe sehr wohl verdienet, ich jedoch, bloß in Ansehung, daß ich mein Commando nicht gern mit Menschen-Blut antreten wolle, ihn begnadiget. Es hätte sich aber ein jeder nicht alleine vor der Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam, sondern auch vor übermäßigen Trunck aufs sorgfältigste zu hüten, maßen ich künfftig keinen dergleichen Delinquenten pardoniren, vielmehr alle diejenigen, welche sich unmäßig betrincken, wenn sie auch in dieser Trunckenheit weiter nichts verübeten, dennoch nachdrücklich bestraffen lassen wolle.

Vermahnung an die commandirte Mannschafft.

Trunckenheit soll nachdrücklich bestrafft werden.

Welches denn Mein Vielgeehrter Herr Oberster allenthalben, vorgeschriebener Massen, verfügen wolle. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Generale,

Wegen derer Nachrichter-Gebühren, vor die bey der Miliz vorkommenden Executiones, d. d. Dreßden, am 15. Junii, 1744.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue; Es ist seithero, über die Nachrichter, wegen verlangter übermässigen Gebühren, vor die Vollstreckung derer Executionen bey der Miliz, ingleichen ratione des darbey an Ketten, Leitern ꝛc. anzuschaffenden Geräths, verschiedentlich Beschwerde geführet worden.

Eingegangene Beschwerden über die Nachrichter.

Wann Wir dann, umb dieser die abhelffliche Maaße zu geben, der Nothdurfft befinden, bey Unserer Armée, und ratione der in denen Vestungen stehenden Miliz, hierunter ein gewisses, nach der in Unseren Landen publicirten neuen Tax-Ordnung, und denen, in einigen bißhero vorgekommenen, in nur erwehnter Sportul-Taxe nicht angemerckten Fällen, ertheilten Resolutionen, eingerichtetes Reglement, wieder welches hinkünfftig keine andere Verabredung oder Gewohnheit weiter statt hat, introduciren zu lassen, dergestalt; Daß

Abgefaßtes Reglement, was die Nachrichter an Gebühren erhalten,

I.

in denen peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, die Nachrichtere

1. Vor eine Tortur, sie sey in welchem Grad sie wolle, 1. thlr. 18. gl.

2. Von

2. Von jeder Person, so vom Leben zum Todte gerichtet wird, auf alle Fälle, = = 2. thlr. 12. gl. =
3. Vor die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichteten Missethäters, = = 1. thlr. 6. gl. =
4. Vor die Aufhenckung eines im Duell entleibten, und Hinausschaffung des Cörpers an den Galgen, höchstens = = 5. thlr. = =
5. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution, 2. thlr. 12. gl.
6. Wenn derer Deserteurs Nahmen an Galgen zu schlagen, vor das Anschlagen eines einfachen Blechs, = 16. gl.
Vor zwey dergleichen zusammen gelöthete Bleche aber, so viel auch Nahmen darauf stehen möchten, 1. thlr. 8. gl. =
7. Vor Verbrennung eines Pasqvills, = = = 16. gl.

Und

8. Wann ein Nachrichter, nebst seinem Knechte, über Land reisen muß, diese beede, auf Tag und Nacht Zehrung, und vor die Pferde, 1. thlr. 7. gl. 6. pf. bekommen; Hiernächst

II.

vor Ketten u. andere Geräthschafften ihnen restituiret werden muß.

die Ketten, Leitern, und anders erforderliche Geräthe von der Miliz angeschaffet, oder, denen Nachrichtern, ihr dießfallsiger Verlag, und baarer Aufwand besonders wieder erstattet werden, endlich auch

III.

Daß, wenn der Soldaten-Galgen auf einer Unter-Obrigkeit Grund und Boden stehet, die Miliz, wenn an solchen eine Execution zu vollstrecken, dieselbige Obrigkeit zuvor davon zu benachrichtigen habe.

die Kriegs-Gerichte bey Unserer Armée und denen Garnisons, wenn die Justiz oder der Galgen auf einer Unter-Obrigkeit unstreitigen Grund und Boden stehet, bey derselben die vorseyende Execution vor deren Vollstreckung in Zeiten anmelden sollen;

Als ergehet hierdurch an sämbtliche, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, befindliche Vasallen, Beambten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unser Wille und Befehl, nicht nur, so viel an ihnen, damit obermeldtes Reglement gebührend beobachtet werde, fleißige Obsicht zu tragen, sondern auch, wo es die Nothdurfft erfordert, Unserer Miliz behörige Assistenz zu leisten. Hieran wird Unsere Meynung vollbracht. Dreßden, den 15. Junii, 1744.

Erasmus Leopold von Gerßdorf,
Johann Gottlob Otto, S.

General-Ordre,

Zu Publication dieses Generalis bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weissenfelß, den 22. Julii, 1744.

P. P.

Ew. Excellenz ist erinnerlich, wasmassen zeithero von denen Regimentern, über die Scharff-Richter, wegen geforderter übermäßigen Gebühren, vor Vollstreckung derer bey der Miliz vorfallenden Criminal-Executionen, und wegen des darzu erforderlichen Geräths, an Ketten, Leitern und dergleichen, verschiedentlich Beschwerde geführet worden.

Wann dann dießfalls ein Regulativ zu machen die Nothdurfft erfordert, und Ich mich deswegen mit E. Preißl. Geheimen Consilio dergestalt verstanden, daß deshalb an sämmtliche Beamten beygehendes gedrucktes Generale, allbereit ergangen ist;

Als übersende Ew. Excellenz davon ... Exemplaria, welche Dieselben unter die Regimenter Dero unterhabenden Generalats distribuiren, und die Commendanten derer-selben dahin bescheiden wollen, daß sie auch ihres Orths, Krafft dieser Ordre, nach dessen Inhalt sich gebührend achten, und den darinnen geordneten Tax unweigerlich entrichten, auch die baaren Auslagen vor das Geräthe, den Scharff-Richtern, auf erfolgte Bescheinigung, erstatten, und, bey allen erforderlichen Fällen, mit nur gedachten Civil-Obrigkeiten, zeitige und gnugsame Communication pflegen mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß wieder ein auf die Tortur, oder peinliche Straffen, ausgefallenes und confirmirtes Kriegs-Recht, einiges Appelliren, es geschehe von wem, oder wohin es wolle, nicht zu attendiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, den 9. Septbr. 1744.

Aus Ew. Excellenz Raport vom 31. præt. und denen hierbey zurückgehenden Actis, habe ersehen, auf was Maasse der Mousquetier des Allnpeckschen Infanterie-Regiments, G. L. a publicatione des auf die Tortur wieder ihn ausgefallenen confirmirten Kriegs-Rechts-Spruches zu appelliren sich unterfangen, ingleichen was der Oberste

von Allnpeck, wegen zweyer anderer Inquisiten, diesfalls vor Besorgniß heeget. Gleichwie nun allbereits bekannten Rechtens, daß die Appellationes von Kriegs-Rechten in Criminalibus, wann nicht gantz besondere Umstände verhanden, und Inquisit entweder ein bey der Sentenz vorgegangene offenbare Nullität, oder neue Zeugnisse seiner Unschuld, beyzubringen vermag, gantz und gar nicht statt finden: So wollen Ew. Excellenz das Regiment dessen, und daß es sowohl in diesen, als in andern dergleichen Sachen sich hiernach zu achten, und also wieder Execution confirmirter Kriegs-Rechts-Sprüche, ausser angezogenen Fällen, keine Appellation, sie geschehe von wem oder wohin sie wolle, zu attendiren habe, zu bescheiden belieben.

Restrictiones, in welchen dergleichen Appellationes zu attendiren, und auf solche Bericht zu erstatten.

Der ich ꝛc.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Special-Ordre,

Nach welcher der Deserteur N. die mitigirte Straffe des Gassenlauffens nicht annehmen, sondern lieber am Leben gestraffet seyn wollen, auf undeterminirte Zeit auf den Vestungs-Bau in die 2te Classe zu bringen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 4. Martii, 1745.

Aus Ew. Excellenz Raport vom 30sten m. p. ersehe, daß der, wegen begangener Desertion, in einem besetztem Kriegs-Rechte, zum Tode condemnirter Fusilier, J. F. St. dessen Bestraffung ich an 12. mahliges Gassenlauffen durch 300. Mann mitigiret, sothaner Straffe sich nicht submittiren, sondern lieber mit der Todes-Straffe beleget werden wollen. Wie nun dieser Mensch, in der menschlichen Gesellschafft nicht viel nütze seyn dürffte: Also wollen Ew. Excellenz die Verfügung zu treffen belieben, daß er, ohne Gassenlauffen, biß auf weitere Verordnung in die 2te Classe des Vestungs-Baues gebracht, und dieses an ihm, erforderlichen Falls mit Gewalt, vollstrecket werde. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Wie sich bey Vollstreckung des Gassenlauffens, wenn der Delinquent, während der Execution, mit der Epilepsie würcklich befallen wird, oder dergleichen affectiret, zu verhalten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen Rutowski, an dem Herrn General-Major v. Münchau, den 4. Jun. 1746.

Nachdem sowohl aus des Herrn Obersten v. S . . . , als auch aus Ew. Hochwohlgebl. an mich abgelassenen, besonders aber aus des Regiments-Feldscheers fol 44. b. seqq. ad Acta erstatteten umständlichen pflichtmäßigen Raports zur Gnüge erhellet, daß es, mit des Deserteur K . . . bey dem Gassenlauffen geäusserten epileptischen Zufällen, eine pur lautere boßhaffte Verstellung sey, vermittelst, welcher derselbe der Straffe der Spitzruthen zu entgehen vermeynet, und solchergestalt, nach Entdeckung seiner Boßheit, mit der Straffe derer Spitzruthen ohne Bedencken verfahren, und die seinethalber ergangene Ordre ohne Anfrage zur Execution gebracht, oder von Ew. Hochwohlgebl. verfüget werden können, gestalt, wie dergleichen Exempel mehrere bereits bey der Armée verhanden, dergleichen boßhaffte Delinquenten, durch solche gottlose Verstellung, ihrer verdienten Bestraffung zu entgehen gesuchet, und noch in Zukunfft suchen werden; So sende beygehende Acta Ew. Hochwohlgebl. wiederum zurück, und werden Dieselben an den Herrn Obersten v. S . . . die Ordre zu ertheilen belieben, daß er zuförderst dem Delinquenten K . . . seine ausserordentliche Gemüths-Boßheit vor Gerichte verweisen, und zugleich demselben, daß, woferne er bey erfolgender Execution, welche an ihm nach Inhalt der dem Urthel angefügten Confirmation des förderlichsten zu vollstrecken, dergleichen boßhaffte Verstellung wieder vor die Hand nehmen würde, derselbe statt 12. mahligen, mit 16. mahligen Gassenlauffen binnen 2. Tagen, jeden Tag 8. mahl, sich selbst zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Exempel, gezüchtiget, sodann, dem ohngeachtet, seiner extremen Boßheit wegen, statt undeterminirter- mit Lebenszeitiger Vestungs-Bau-Straffe, in der 2ten Classe, angesehen werden solle.

Die dießfalls beschehene Anfrage ist, nach entdeckter Boßheit des Inquisiten, unnöthig gewesen.

Wobey dem Herrn Obersten v. S . . . unter der Hand zugleich mit anzufügen seyn wird, daß, im Fall mehr besagter K . . . obiger Bedeutung ungeachtet, dennoch einigen Schein von epileptischen würcklichen Anfällen währender Execution, von sich geben solte, derselbe zwar, zu Vermeydung allen Scandals, mit Fortsetzung der Execution desistiren, den Delinquenten aber, ohne fernern Anstand, durch ein Commando, auf

Dergleichen Verstellung wird nicht nur nicht geachtet, sondern noch darzu besonders bestraffet. Dahin werden diejenigen gebracht, welche nicht unter Scharffrichters Händen gewesen, oder infame Thaten begangen.

Wenn der Delinqvent würcklich mit der Epilepsie überfallen würde, wird

mit den Gassenlauffen aufgehöret.

auf hiesige Haupt-Wache, zur Einschmiedung auf den Vestungs-Bau, senden und abgeben lassen solle.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß künfftighin ein jedes Regiment, welches einen Inquisiten nacher Dreßden auf den Vestungs-Bau übersendet, dem hierzu commandirten Unter-Officier ein von dem Auditeur unterschriebenes Verzeichniß mitgeben solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 15. Decbr. 1746.

P. P.

Inégalité derer mitgegebenen Notizen.

Man hat bißhero wahrgenommen, daß, wenn die Regimenter Inquisiten auf den hiesigen Vestungs-Bau überschicket, die zu der dahiesigen Gouvernements-Cantzley zugleich gewöhnlicher maassen mit zu übersendete Notiz von dem Inquisiten, theils einander nicht égal, und der Gebühr nach, eingerichtet gewesen, theils gar vergessen worden sind:

Soll hierunter eine Gleichheit beobachtet werden.

Damit nun auch hierinnen eine Gleichheit observiret, und das, in der Gouvernements-Cantzley, zu Einschreibung dergleichen Inquisiten, zu wissen nöthige behörig beygebracht werde; So soll von nun an künfftig ein jedes Regiment, welches einen Inquisiten auf hiesigen Vestungs-Bau übersendet, jedesmahl dem zu Uberbringung des Inquisiten commandirten Unter-Officier, ein von dem Regiments-Auditeur eigenhändig unterschriebenes und besiegeltes Verzeichniß, in welchem der Nahme des Regimentes, der Vor- und Zunahme, das Alter, der Geburths-Orth, hauptsächlich das Verbrechen des Inquisiten, und die ihme zuerkannte Zeit und Classe des Vestungs-Baues, deutlich exprimiret ist, mitgeben lassen, welches Verzeichniß dann der Unter-Officier nach seiner Ankunfft so gleich in die Gouvernements-Cantzley abzulieffern hat:

Wie das mitzugebende Verzeichniß beschaffen seyn solle.

Ew. Excellenz belieben demnach dieses alles bey denen sämmtlichen Regimentern Cavallerie und Infanterie Dero unterhabenden Generalats, zur genauesten Befolgung, par ordre bekannt zu machen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

In wie ferne, wieder einen auf die Todes-Straffe ausgefallenen confirmirten Kriegs-Rechts-Spruch, auf die Revocation des Delinquenten, oder einiges von demselben neuerlich vorgebrachtes momentum defensionis & innocentiæ, reflectiret und die anbefohlene Execution in suspenso gelassen werden müsse.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Pillnitz, den 14. Maji, 1750.

P. P.

Den, wieder den, beym Printz Gothaischen Infanterie-Regimente befindlichen Inquisiten, G. F. in puncto Furti, auf die Straffe des Stranges, ausgefallenen Kriegs-Rechts-Spruch habe ich, gesprochener maassen, zu confirmiren kein Bedencken gefunden, und folget solcher samt darzu gehörigen Acten an 4. Voluminibus hinwiederum zurück, Ew. Excellenz werden demnach belieben, wegen der Execution dieses Delinquentens das nöthige zu verfügen.

Beschehene Anfrage,

Was hiernächst die von dem Oberst-Lieutenant v. Polenz gethane Anfrage:

Wie er sich, im Fall der Delinquent, nach dem Innhalt des eingehohlten rechtlichen Informats, entweder annoch revociren, oder, gegen die Vollstreckung der Todes-Straffe, Appellation einwenden solte, zu verhalten habe?

wird mit Unterscheid beantwortet: intuitu der Revocation vorigen Geständnißes; intuitu der Appellation wieder die Vollstreckung der Execution

anlanget: So gebe hierdurch in Resolution, wie es hierbey hauptsächlich darauf ankommen werde, ob dieser Inquisit bey oder nach Publication und Vorlesung des confirmirten Kriegs-Rechts-Spruchs, gegen dessen Inhalt, etwas erinnern, oder dabey verbleiben wird, da denn, im Fall er sich vom neuen aufs Leugnen legen, und revociren sollte, der Execution allerdings Anstand zu geben, und die Acta, nebst der über des Inquisitens Revocation zu fertigenden Registratur, nach anderweiten rechtlichen Erkänntniß zu verschicken, und über denselben zu sprechen seyn würde.

Dahingegen bey dem Kriegs-Etât nicht gebräuchlich ist, daß, auf eine blosse, wieder Vollstreckung eines von dem commandirenden General confirmirten Kriegs-Rechts-Spruchs, eingewandten Appellation, attendiret werde, sintemahl ein confirmirter Kriegs-Rechts-Spruch zu gleicher Zeit den Befehl und Ordre in sich hält, in wie ferne derselbe zur Execution gebracht werden solle, welche durch Appellationes zu eludiren und zu suspendiren, nicht gewöhnlich, es wäre denn, daß Appellant gantz neue Momenta Defensionis & innocentiæ, welche

che erheblich, und in Actis noch nicht ausgeführet wären, zu gleicher Zeit anzeigte, da denn allerdings der Execution Anstand gegeben werden müßte, welches aber nicht vor einen Effectum Appellationis, sondern der Anzeige neuer Momentorum Defensionis, von denen vorhero in Actis noch nichts vorgekommen, anzusehen seyn würde.

Wannenhero Ew. Excellenz dessen den Obrist-Lieutenant v. P . . . auf seine Anfrage, zu seiner Information, zu bescheiden belieben wollen.

Der ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Mandat,

Die Abstellung processualischer Weitläufftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen betreffend, d. d. Dreßden, den 28. Nov. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen zu wissen, welchergestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 6. versehen, was vor Sachen pro causis minutis zu achten, und wie dieselben alsbald im ersten Termino zu entscheiden, dennoch zeithero in vielen geringfügigen Sachen von denen Unter-Richtern weitläufftige Proceße verhangen, auch öffters von denen Advocatis und Partheyen die Unkosten dergestalt gehäuffet worden, daß solche nicht allein das Objectum litis gäntzlich absorbiret, sondern auch iezuweilen gar überstiegen haben.

Causæ minutæ in ersten Termine zu entscheiden.

Damit nun diesen zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen, gereichenden Ungebührnissen, in Zukunfft gesteuert werde;

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

Was unter die in der Erl. Proceß-Ordnung allbereits benannten Causas minutas, annoch ferner zu rechnen.

auſſer denen in obangezogenem §pho der erläuterten Proceß-Ordnung, deutlich benannten causis minutis unter solche künfftig zu rechnen, a.) alle diejenigen Jura, Servitutes, Præstationes annuæ und onera realia, welche nicht incertæ æstimationis sind, sondern in einen Landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b.) wann zwar die in einer Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung exclusivè derer Interessen (ausser, wenn diese letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro causa ordinaria zu achten,) mehr als Funffzig Meißn. Gülden ausmachet, jedoch von Beklagten daran so viel schlechterdings und ohne Vorschützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funffzig Meißn. Gülden nicht übersteiget, oder, wenn c.) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital, sich über Funffzig Gülden beläufft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über Hundert Gülden nicht betragen, und endlich d.) wenn über ein Grund-Stück, so nach dem letzten Kauff, oder sonst beygebrachten wahren Werth über Funffzig Gülden nicht werth ist, gestritten wird.

Und wie sowohl

2.

in diesen, als in allen übrigen causis minutis, wie nichtweniger in allen Bau-Gesinde-Dienstbothen-Commercien-Policey- und Handwercks-Sachen, indistinctè, ohne alle processualische Weiterung, zu verfahren, und diesfalls inter Possessorium & Petitorium kein Unterscheid zu machen ist;

Also soll zwar auch

3.

Dergleichen causæ minutæ können mündlich angebracht werden,

dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich coram judice competente anzubringen, und diese (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor sich, auch der Eydes-Delation sich nicht bedienet hätte, als welchem Falls er damit sofort abzuweisen) wann sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi schlüßig und bündig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemahl schrifftlich und sub præjudicio geschehen, dabey aber gnung seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derselben abschrifftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Frist von 14. Tagen bis höchstens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. IV. ord. Recogn. bemerckten Fällen, eine noch kürtzere Frist eingeräumet, und er mit Zuschickung der Abschrifft von der Klage, oder Registratur, nebst deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. IV. legaliter insinuiret worden, daß also solchem Falls wieder den aussenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

die Citation aber geschiehet schrifftlich sub præjudicio.

4.

In Termino soll bey Pflegung der Güte, kein Advocat admittiret und, wo solche nicht zu erlangen, sofort ex æqvo & bono decidiret werden.

In Termino hat der Judex unter denen Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beyseyn eines Advocati, die Güte ungesparten Fleisses zu pflegen, in deren Entstehung aber, sie alsofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicasteriis, welche in solchen Fällen gleichergestalt sofort definitivè

zu

zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl derer Unter-Richter, als derer Dicasteriorum Erkäntniß allemahl auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem succumbirenden Theil, allein einzubringen.

5.

Der Processus cambialis ist nicht hieher zu ziehen,

Allermaßen aber dieses alles auf den Processum executivum oder Cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ, wieder ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn solche ein mehreres, als Funffzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden §phis vorgeschriebene Art, ebenermaßen zu tractiren ist; Also soll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweises, der Eydes-Delation sich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in solchem Fall einige Gewissens-Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigen Juramento calumniæ, die würckliche Leistung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi, oder Versendung derer Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey dessen Verlust, beyzubringen hat.

wohl aber in der Reconvention nach diesen Mandate zu procediren.

6.

Wieder die ertheilten Bescheide wird keine Leuterung,

Wieder die ertheilten Bescheide und Decisa, soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung, oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, da hingegen dererselben ohngeachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

7.

wohl aber Appellation angenommen, u. darauf Bericht erstattet,

ein oder der andere Theil darwieder, wie ihm intra decendium frey stehet, appelliren; So hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen, und Gerichte, wo solche anhängig, zu Unserer Landes-Regierung, oder an die Stiffts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte Amtsäßig, an das Amt, mit Beyfügung derer Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten; Worbey Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlichen Weitläufftigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober- und Hof-Gerichte in solchen causis minutis, führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen, etwas verfüget werden solle.

Was nun hierauf

8.

jedoch, daß es bey deme, was die Landes-Regierung hierauf zur Resolution ertheilet, schlechterdings verbleibe.

Unsere Landes-Regierung zur Resolution ertheilet, dabey soll es schlechterdings verbleiben; Bey denen übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey denen Aemtern ist zwar denen Partheyen, sich wieder die gegebene Resolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, daferne solches frivolè ergriffen würde, auf die zu Unserer Landes-Regierung erstatteten Berichte, die Appellanten, nebst deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafft werden.

Ubrigens soll zwar

9.

Wie dem Kläger, ohne Ruin des Debitoris, zu dem Seinigen zu verhelffen.

von dem Richter der Sachfällige Theil, weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dargegen, durch Auspfändung, Dationem in solutum, prævia taxatione Judicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholffen werden. Würde aber der Beklagte, dem ohngeachtet, ab executione, ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfassung derer rechtlichen Bescheide und Decisorum, über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivolè eingewandte Appellationes wieder ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestraffen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplications-Schrifften, deshalber nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung derer Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmahl nach der Tax-Ordnung anzusetzen sind, aus seinen eigenen Mitteln anzuhalten.

Wie dem Mißbrauche derer Appellations- und Supplications Schrifften zu begegnen.

Endlich soll

10.

Determinirung derer Gerichts-Gebühren.

in diesen Sachen insgesamt von dem Richter, exclusivè des baaren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er selbst decretiret, 1. Mfl. daferne aber verfahren werden müssen, 1. Thlr., und wenn er selbst verabscheidet, 1. Thlr. 8. Gr., von denen Advocatis hingegen inclusivè der gütlichen Verhör, wenn sie darzu admittiret worden, vor das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchstens 1. Thlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflauffen Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beschwerde, verursachte Unkosten, nicht zu ver-

stehen, sondern diese, wenn sie der Tax-Ordnung gemäß angesetzet, sofort zu entrichten sind,) ingleichen Extrajudicialibus jedesmahl nur die Helffte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen, erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten solche Sportuln und Expensen, exclusivè des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Krafft derer Bescheide oder Decisorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten, durch unnöthige Schrifften und Expeditiones zu häuffen, keine Gelegenheit finden, sollen jedesmahl die Liquidationes derer Expensen, bey Verlust dererselben, denen Acten, ehe deren Einsendung zur Landes-Regierung, oder an ein Dicasterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angesetzte Quantum der Tax-Ordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuln erhoben, mit der pœna Quadrupli beleget werden.

Würden hingegen

II.

Wie diejenigen Richter u. Advocaten, welche in solchen geringfügigen Sachen ihre Assistenz und Expedition verweigern, zu bestraffen.

die Richter und Advocati, denen Partheyen darum, weil bey solchen Sachen wenig Sportuln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern, so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion a Praxi, diejenigen Richter und Gerichts-Personen hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigert, mit der Straffe derer säumigen Executorum, aus ihren eigenen Mitteln, und andern geschärfften Anordnungen, nachdrücklich ansehen lassen.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unseren hiesigen Landen und sonst jedermänniglich zu achten, und diesem allem gebührend und genau nachzukommen, auch, bey Vermeydung derer gesetzten, und nach Befinden härterer Straffen, darwieder auf keine Weise zu handeln, oder solchem zuwieder etwas zu gestatten und nachzulassen haben.

Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Novembr. 1753.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff,
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

General-Ordre,

Zu Publicirung dieses Mandats, bey denen Kriegs-Gerichten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Chefs derer beyden Generalats, d. d. Dreßden, den 18. Sept. 1754.

Nachdem Ihro Königl. Maj. ein Mandat, wegen Abstellung processualischer Weitläufftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, ins Land publiciren zu lassen, allergnädigst geruhet; Als erhalten Ew. Excellenz hiervon . . . Exemplaria anbey, welche dieselben bey Dero unterhabenden Generalat zu ebenmäßiger Nachachtung derer Kriegs-Gerichte, zu repartiren belieben wollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß von allen Arten Mobilien, Effecten und Büchern, so in loco einer Accis-Stadt verauctioniret werden, auch von der Miliz der geordnete Nachschuß zur Accise zu entrichten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 21. Febr. 1755.

P. P.

Nachdem in Sr. Königl. Maj. regulirten General-Consumtions-Accis-Tarif festgesetzet worden, daß von allen Arten Mobilien, Effecten und Büchern, so in loco einer Accis-Stadt verauctioniret werden, von jedem Thaler der Lösung 3. pf. Nachschuß zur Accise gegeben werden solle;

So werden Ew. Excellenz belieben, solche Verordnung zur Nachachtung derer Auditeurs, bey vorkommenden Verauctionirungen von Seiten derer Regiments-Gerichten, par Ordre, bey Dero unterhabenden Generalat bekannt zumachen. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Generale,

Das Einhohlen rechtlichen Erkänntnißes über die denen Delinqventen verstatteten Defensiones betreffend, d. d. Dreßden, den 22. Febr. 1755.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue; Nachdem Wir der Nothdurfft befinden, daß über die Defensiones, welche

welche in Criminal-Sachen, sonderlich aber wieder die Urthel, worinnen auf die Todes-Straffe gesprochen, denen Delinqventen verstattet werden, das rechtliche Erkenntniß in Zukunfft in einem andern Dicasterio Unserer Lande, als in demjenigen, wo die letzte Sentenz abgefasset, eingeholet werde; Als ergehet an alle und jede Unsere Vasallen, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten, welche mit Ober-Gerichten beliehen, oder solche sonst Pachtsweise inne haben, in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten-auch gesammten hiesigen Landen, hiermit Unser Befehl, diesem hinführo gebührend nachzukommen. Wohingegen es bey demjenigen, was ausser nurberührtem Fall, wegen Versendung derer Inquisitions-Sachen aus Unseren Aemtern an die Schöppen-Stühle zu Leipzig und Wittenberg durch die Rescripte vom 29. Julii 1609. 1. Julii 1622. und 20. Junii 1738. auch sonst anbefohlen, noch ferner bewendet. Daran geschicht Unser Wille und Meinung. Geben zu Dreßden, den 22sten Febr. 1755.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale-Ordre,

Zu Publicirung dieses Generalis bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Chefs derer beyden Generalats, d. d. Dreßden, den 10. April, 1755.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Ansehung des Einhohlens rechtlicher Erkänntniße über die denen Delinqventen verstattete Defensionen angefügtes Generale ins Land ergehen zu lassen, der Nothdurfft befunden; Als erhalten Ew. Excellenz von solchen . . . Exemplaria zur Vertheilung und Publication bey denen Regimentern Dero unterhabenden Generalats, und ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Fünfften Buches, Fünffter Titul, Von Eintheilung der Armée in gewisse Generalats, und der daher entstandenen zweyten Instanz.

Mandat,

Die bey dem Commando der Armée getroffene neue Einrichtung, Abstellung derer, über die Miliz, vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Desertion von hiesigen Truppen, samt was dem anhängig, betreffend. Ergangen d. d. Warschau, den 7. Aprilis, Anno 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Und fügen zu wissen: Wasmaassen Wir aus Landes-väterlicher, auf die Conservation sowohl Unserer getreuen Lande und Leuthe, als der denenselben zum Schutz und Vertheidigung dienenden Armée, beständig gerichteten Sorgfalt, Uns bißhero unermüdet angelegen seyn lassen, eine solche Veranstaltung ausfindig zu machen, wodurch eines Theils Unsere Armée in guter Verfassung und exacter Disciplin, und andern Theils Unsere Unterthanen in ersprießlichen Wohlstande, mit Abwendung aller ungebührlichen Beschwehrungen, erhalten werden mögen; Dahero Wir denn, in dieser Absicht, nunmehro für nöthig und zuträglich zu seyn erachtet, die in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, dermahln delogirt- und einqvartiert-stehende Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, nach Beschaffenheit ihrer Delogirung, unter das Commando von Vier Generalen, deren jedem Wir Einen General-Lieutenant und Zwey General-Majors zugegeben, zu vertheilen.

Um sowohl die Armée in guter Verfassung und einer exacten Disciplin, als auch die Unterthanen in Wohlstande zu erhalten, ist vor zuträglich erachtet worden, die im Lande stehende Regimenter Cavallerie, Dragoner u. Infanterie, unter das Commando von 4. Generalats, deren jedem 1. General-Lieutenant und 2. General-Majors zugegeben, zu vertheilen.

Wie nun bey sothaner neuen Einrichtung und Repartition, als wovon Wir dem Lande, durch die Commissarien jeden Creyßes oder Districts, mehrere hinlängliche Nachricht geben lassen werden, Unsere gnädigste Intention vornehmlich dahin gerichtet ist, damit durch Beobachtung einer genauen militarischen Disciplin, Unser Dienst befördert,

Endzweck dieser Eintheilung, nemlich, die Beobachtung einer genauen Disciplin, Verhüthung aller Excesse gegen die Unterthanen, Unterhaltung einer guten Verträglichkeit, u. schleunige Abstellung aller Klagen.

dert, alle Excesse gegen Unsere Unterthanen möglichst verhütet, zwischen diesen und der Miliz, eine gute Verträglichkeit unterhalten, und allen, über letztere, dennoch etwa vorkommenden Klagen, desto schleuniger remediret werden möge; Also haben Wir auch die, in Unserer erneuerten Ordonnanz vom 21. Augusti 1728 §pho XXII., ingleichen dem Werbe-Mandat vom 9ten Martii 1729. enthaltene Disposition, daß der klagende Theil mit denen habenden Beschwehrden sich zuförderst bey denen ersten Instanzien, als nehmlich anfänglich bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und sodann bey dem commandirenden Officier des Regiments melden, in Entstehung der Hülfe aber, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium wenden solle, in so weit zu ändern und kürtzer zu fassen, der Nothdurfft befunden, daß zwar der Klagführende die beyden erstern Instanzien vor wie nach gebührend beobachten, bey daselbst nicht erfolgter Remedur aber, bey demjenigen commandirenden General, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General-Lieutenant, unter dessen Commando, nach erwehnter Repartition, dasjenige Regiment, worüber geklaget wird, stehet, die Sache durch die Commissarien jeden Creyßes oder Districts, worinnen das Regiment befindlich, anbringen solle; Gestalt Wir denn nicht nur Unsere Generalität hinlänglich instruiret haben, auf solchem Fall sofort eine gründliche Untersuchung anzustellen, und einem jeden, befundenen Umständen nach, Unsern Mandatis gemäß, schleunige Justiz widerfahren zu lassen; Sondern Wir werden auch, zu eben dem Ende, gedachte Commissarien, über die, ihnen bereits, vermöge obangezogener Ordonnanz §. XXIII. in gewisser Maasse aufgetragene Untersuch- und Remedirung derer Excesse, sowohl dießfalls, als in allen anderen Militair-Angelegenheiten, wo das Land und die Miliz concurriren, an Unsere commandirende Generals, oder in deren Abwesenheit, commandirende General-Lieutenants, nach denen Creyßen und Districten, behörig verweisen lassen.

Und sollen die Klagende zwar die bißherigen Instantien bey denen Regimentern observiren, statt des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii aber, an den commandirenden General oder General-Lieutenant sich wenden, und daselbst die Definitiv-Entscheidung erwarten. Weshalb auch die Creyß-Commissarien, in allen Sachen, welche das Land und die Miliz zugleich angehen, an die commandirende Generals, oder General-Lieutenants, verweisen.

Hiernächst ist zur Gnüge bekannt, wie Wir zu Abstellung derer unzuläßlichen fremden Werbungen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, verschiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12ten Martii Anno 1718. 4ten Martii 1719. 8ten Januarii 1724. und 4ten Martii 1727. ins Land haben publiciren lassen.

Mandate wieder die fremden Werbungen.

Allermaassen Wir nun deren Inhalt durchgehends genauer, als bißhero geschehen, beobachtet wissen wollen; Alß haben Wir auch, zu desto zuverläßigerer Erlangung des hierunter abgezielten heilsamen Endzwecks, Unsere Generalität dahin instruiret: Daß obwohln alle fremde Werber, sie seyn Civil- oder Militair-Standes, als forenses, vor die Civil-Obrigkeit gehören, dennoch dergleichen auswärtige Werber, wenn sie sich in hiesigen Landen blicken lassen, und von denen Civil-Obrigkeiten nicht entdecket, hingegen von Unserer Miliz wahrgenommen würden, von derselben denen erstern, um sie zur Hafft bringen zu lassen, angezeiget, allenfalls auch, daferne die Umstände keinen Verzug litten, zu Gewinnung der Zeit, und damit sie nicht die Flucht ergreifen könten, von der Miliz arretiret, und an die Civil-Obrigkeit jeden Orths, oder das nächstgelegene Amt alsobald extradiret werden sollen.

Alle fremde Werber, wes Standes sie auch seyn, gehören, als forenses, vor die Civil-Obrigkeit, können jedoch von der Miliz arretiret werden. Werden aber sofort an die Civil-Obrigkeit jeden Orths, (wenn es in Städten) oder an das nächste Amt (wenn es auf dem Lande) extradiret.

Allermaassen Wir aber vernehmen müssen, daß wegen Annehmung dieser und anderer dergleichen verdächtigen Personen, welche vermöge Unserer ins Land ergangenen Bettler-Räuber- und Ziegeuner-Mandate, von Unserer Miliz, ebenfalls angehalten und eingeliefert werden sollen, bey denen Aemtern Schwierigkeit erreget werden wolle; Alß ist hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß solche Delinquenten und verdächtige Leuthe bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aemtern, so bald sie dahin von der Miliz geliefert werden, ohnweigerlich übernommen werden sollen; In oberwehnter Absicht nun, sind alle diejenigen, so von auswärtiger Miliz hiesige Lande betreten, es sey Unter-Officier oder Gemeiner, um ihre Passeports zu befragen, und, wenn sie damit versehen, ist davon, nach vorgängiger genauer Examination, ob es damit allenthalben die erforderliche Richtigkeit habe, eine zuverläßige Abschrifft zu nehmen, auf solche Leuthe aber, nach Erheischung derer Umstände, ein wachsames Auge zu richten, damit, wenn sich welche ohne richtige Passeports, ins Land schleichen wolten, als worunter leicht Deserteurs seyn könten, sie sogleich zur Hafft gebracht und derselben nicht ehender wieder entlassen werden, als bißvorhero, ob es Deserteurs oder Leuthe sind, so sich, fremder Werbung halber, verdächtig gemachet, gnüglich untersuchet und darauf befunden worden, daß sich nichts geäussert, so ihre weitere Detention erfordere; Immassen, wenn sich herfür thun solte, daß der Arrestant von der Armée einer fremden Potenz, mit welcher Wir, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, ein Cartel errichtet, entwichen wäre, der dießfalls publicirten Convention gemäß, zu verfahren ist. Allenfalls aber ist nichts destoweniger dennoch von der Entlassung denen Commissarien jeden Creyßes oder Districts, nebst einer Abschrifft von gedachten Passeports, in Zeiten Nachricht zu ertheilen, und sollen selbige es dem commandirenden General, oder, in dessen Abwesenheit, commandirenden General-Lieutenant, an welche sie gewiesen, unverweilt gehörig bekannt machen, damit dieselbe auf sothaner Leuthe

Wie sich gegen diejenigen die von auswärtiger Miliz hiesige Lande betreten, zu verhalten.

Thun

Thun und Lassen ebenermaassen genaue Obsicht führen lassen können.

Mandata wieder die hiesige Deserteurs, wegen deren Verheel- Schutzleist- u. Forthelffung, werden wiederhohlet.

So viel endlich die von Unserer Armée austretende eydbrüchige Deserteurs anlanget, wollen Wir dasjenige, was Wir wegen deren Verheel- Schutzleist- und Forthelffung, ingleichen der Auffkauffung ihrer Montur, Pferde und anderer mitgenommenen Stücke, in Unsern unterm 2ten Septbr. 1709. 4ten Martii 1727. und 3ten Decembr. 1728. promulgirten Mandatis auf das nachdrücklichste, bey nahmhaffter Straffe verbothen, und hingegen deren Anhaltung und Examinirung, der Pässe halber, gemessenst anbefohlen, dennoch aber, wie die Erfahrung zu Tage geleget, hin und wieder nicht gebührend befolget worden, nochmahln anhero wiederholet und eingeschärffet haben, mit der ernstlichen Verwarnung, daß an denen Contravenienten, so diese Unsere Verordnung freventlich weiter ausser Augen setzen, die darauff determinirte Straffe unnachbleiblich vollzogen werden solle.

Obiges alles haben Wir, vermittelst dieses offenen Mandats, zu jedermännliches Wissenschafft und schuldiger Nachachtung bringen zu lassen, für nöthig befunden, auch des zu mehrerer Uhrkund, dasselbe eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm Cantzley-Secret auszufertigen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 7. Aprilis, 1732.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ordre,

Bey Uebersendung der Generalats-Instruction.

Ergangen

Von des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die 4. commandirenden Herren Generals, v. Baudissin, Hertzog von Weißenfels, v. Milckau und v. Bose, d. d. Dreßden, am 29. Febr. 1732.

P. P.

Ursachen und Endzweck die Armée in 4. Generalats zu vertheilen, u. jedem Generalate gewisse Regimenter zu untergeben.

Ew. Durchl. (Excellenz) finden gleich im Anfange der hier angefügten und von Ihro Königl. Majest. allergnädigst approbirten Instruction, die Ursachen, welche Sie bewogen, das Commando Ihrer Armée in gewisse Generalats abzutheilen, und, einem jeden dererselben, eine gewisse Anzahl Regimenter und Districte anzuweisen.

Nachdem nun Allerhöchst ermeldte Ihro Königl. Majest. Ew. Durchl. Commando, wie Dieselben aus der hierbey folgenden Instruction, samt denen Beylagen, ersehen werden, neben der im Meißnischen Creyße einqvartierten und bereits unter Ewr. Durchl. immediaten Commando befindlichen Garde du Corps, die in der Ober- und Nieder-Lausitz stehenden Regimenter Dragoner, Arnstedt und Chevalier de Saxe, nebst denen beyden Infanterie-Regimentern, 2te Garde und Lœwendahl, angewiesen, Ihnen auch noch, über dieses, den Herrn General-Lieutenant v. St. Paul, und General-Majors v. Gersdorff und v. Stutterheim, darinnen subordiniret, auch sowohl an diese, als die Ihrem Commando assignirte Regimenter, nach der Beyfuge sub A. B. C. & D. die nöthigen Anweisungs-Ordres bereits gestellet worden. Und ob zwar, was nur bemeldte Regimenter anbetrifft, $\frac{1}{3}$. Compagnie im Meißnischen Creyße delogiret, und gleiche Bewandniß es auch mit 4. Compagnien vom Arnstedtischen Dragoner-Regimente hat, so im Chur-Creyß einqvartieret stehen; Nichts destoweniger aber werden, deßen ohngeachtet, die im Meißnischen Creyße verlegte $\frac{1}{3}$. Compagnie von Chevalier de Saxe Dragoner- wie ingleichen die im Chur-Creyße verlegten 4. Compagnien, vom Arnstedtischen Regimente, ohngeachtet der Herr General Bose in letztern das Commando führet, in allen Commando-Sachen, oder andern sich dabey ereignenden Begebenheiten, wo das Land mit den Soldaten concurriret, gleich denen von diesen Regimentern in der Ober- und Nieder-Lausitz stehenden Compagnien, an Ewr. Durchl. Commando mit verwiesen.

late gewisse Regimenter zu untergeben.

Sr. Durchl. dem Hertzoge, werden die Regimenter Arnstedt und Chevalier de Saxe, Dragoner, ingleichen 2te Garde und Lœwendahl, Infanterie, angewiesen, Ihnen auch der Herr General-Lieutenant St. Paul und die Herrn General-Majors v. Gersdorff und v. Stutterheim zu gegeben.

Ich habe diesemnach Ewr. Durchl. nicht nur hiervon Nachricht ertheilen, sondern Sie auch auf die Beobachtung gedachter Instruction, in allen Clausuln und Puncten, Krafft dieses, verweisen wollen.

Beobachtung der Generalats-Instruction, welche hauptsächlich 2. Membra in sich fasset.

Diese Instruction fundiret sich, wie Ew. Durchl. aus selbiger mit mehrern wahrnehmen werden, auf zwey Membra.

Das erste Membrum begreifft in sich das Internum, welches das Commando bey denen Ihnen zu commandiren untergebenen 4. Regimentern, und der unter Ewr. Durchl. immediaten Commando stehenden Garde du Corps, und alle andere Angelegenheiten, wo der Soldat mit dem Lande, und das Land mit dem Soldaten, in Connexion stehet, in sich fasset.

Das erste Membrum betrifft sowohl die Regimenter an und vor sich selbst, als auch in soferne selbige mit dem Lande in Connexion stehen,

Das andere Membrum gehet auf das Externum, unter welchem alle die Verfallenheiten mit Auswärtigen, als da sind die mit denen benachbarten Potentien geschlossene Cartels, und darinnen stipulirte reciproque Auslieferung derer Deserteurs, und was deme anhängig, ingleichen die Haltung eines wachsamen Auges auf fremde Werber und Deser-

das 2te Membrum aber dasjenige, worinnen die Regimenter mit auswärtigen und benachbarten Potentien in Connexion

kommen, als in Cartel-Angelegenheiten, fremden Werbungen ꝛc. Und werden alle, unter benielbten beyde Capita gehörige Casus, aus der Generalats-Instruction decidiret werden können. Es sind auch die Creyß-Commissarien und Civil-Obrigkeiten, zur Communication mit denen Generalats angewiesen.

ferteurs, und alles dasjenige, was sich mit dem Interno verbindet, zu verstehen.

Weil nun, so viel beyde Membra betrifft, alle Vollkommenheiten, so viel dermahlen voraus gesehen werden können, in ermeldter Instruction, verhoffentlich umständlich und deutlich genung beschrieben; So halte vor einen Uberfluß deme ein mehrers hinzu zu setzen, ausser, daß Ihro Königl. Majest. (was die Connexion anbetrifft, in welcher Ew. Durchl. Ihrer Instruction nach, mit dem Lande stehen) sowohl an die Commissarien der Ober- und Nieder-Lausitz, als auch an die Creyß-Commissarien im Meißnischen und Chur-Creyße, in Ansehung, daß des Chevalier de Saxe Regiment den ersteren einigermaßen nur berühret, das Arnstedtische Dragoner-Regiment aber im letztern 4. Compagnien würcklich stehen hat, wie ingleichen die übrigen Civil-Obrigkeiten, nach Anzeige derer Beyfugen sub . . ., die nöthigen Befehle ergehen lassen.

Und ob zwar die Umstände der Sachen erfordern, der Ihnen ertheilten Instruction, in Ansehung der unter Ihrem immediaten Commando stehenden Garde du Corps, sowohl wegen des vor selbige auszusuchenden Exercier-Platzes, und der deßfalls zu pflegenden Communication mit dem Creyß-Commissario, §. 9, Ferner wegen der von der Einrückung der Garde du Corps ins Campement, und deren Wieder-Ausmarch, an mich zu gebenden Nachricht, §. 13., wegen der Ordre zum March, §. 14., wegen derer einzusendenden monathlichen Listen und Tabellen, §. 22., und endlich derer, von denen vorkommenden Begebenheiten, wobey das Land mit interessiret, §. 23., eines und das andere mit einfliessen lassen.

Garde du Corps bleibet unter dem immediaten Commando Ihro Königl. Maj. und ist nur, von einigen speciellen §. 9. 13. 14. 22. und 23. erwehnten Fällen, dem General-Feld-Marschall Nachricht zu ertheilen.

So werden jedennoch Ihro Königl. Maj. weiln Sie Sich über sothane Garde du Corps das immediate Commando reserviret Ewr. Durchl. wie Sie Sich hierinnen zu verhalten, Selbst auch mit immediater Ordre versehen.

Im übrigen, und da Ihro Majest. des Königs Dienst erfordert, daß Ew. Durchl. Sich, des Ihnen übertragenen Commando halber, an einem gewissen, in denen Ihnen angewiesenen Districten, gelegenem Orthe aufhalten: So werden Dieselben nicht nur vor Sich, sondern auch dem Ihrem Commando untergebenen General-Lieutenant, einen bequemen Orth ausmachen, und stehe ich in denen Gedancken, daß gut gethan seyn werde, wenn Ew. Durchl. an demjenigen Orthe, wo Sie Sich wesendlich befinden, den General-Lieutenant bey Sich behalten, damit dieser, von allen bey Ihrem Commando vorkommenden Angelegenheiten, genungsame Information erlangen, und dem Commando, in Ihrer Abwesenheit, desto besser vorstehen könne. Was aber den Aufenthalt derer beyden General-Majors anbetrifft:

Der das Generalat commandirende General und General-Lieutenant stehen an einem Orthe beysamen. Die General-Majors aber, wo der commandirende General sol-

So werden Ew. Durchl. mit denenselben desfalls solche Disposition treffen, wie es des Herrn Dienst erfordert, und alsdenn nicht nur mir, sondern auch denen unter Dero Commando stehenden 4. Regimentern, sowohl von Dero eigenem, als auch des General-Lieutenants, und gedachter beyden General-Majors, Aufenthalte, Nachricht zu geben belieben, damit ich mich meines Orths, in Ansehung der Correspondenz, und derer an Sie zu stellenden Ordres, die Regimenter aber, mit Einsendung ihrer Berichte und Rapports an Ew. Durchl. nach der Erforderniß der Subordination, sich hiernach richten können.

ches am convenablesten finden wird.

Diese von Ihro Königl. Majest. regulirte neue Verfassung nimmt den 1sten Martii a. c. ihren Anfang, und haben Dieselben, von sothaner Zeit an, Ewr. Durchl. monathlich 100. Thlr. zu Dero jetzigen Generals-Gehalt, zugeleget.

Diese neue Verfassung nimmt à Imo Martii den Anfang, und bekommt deshalber ein General monathlich 100. thlr. mehr,

Mit einem General-Adjutanten sind Ew. Durchl. bereits versehen, und haben Ihro Königl. Majest. demselben zu denen bißherigen 30. Thlrn. à Imo Martii c. a. annoch 20. Thlr. zugeleget, mithin deßen Tractament auf 50. Thlr. gerichtet.

dessen Adjutant in allen 50. thlr.

Und weiln, wie Selbige aus der Ihnen ertheilten Instruction ersehen werden, bey diesem Ihrem anvertrautem Commando, viele Justiz-Sachen mit unterlauffen, und Ihro Königl. Majest. Denenselben hierzu einen Ober-Auditeur gut thun, und mit 25. Thlrn. monathlich verpflegen lassen: So wird Dero Selbst eigenem Willkühr anheim gestellet, sich hierzu ein geschicktes Subjectum, welches aber denen General-Kriegs-Gerichten zuförderst seiner Capacität halber, zu præsentiren, zu erwehlen.

der Ober-Auditeur 25. thlr.

Solchemnach werden Ew. Durchl. à Imo Martii, des Ihnen übertragenen Commando Sich zu unterziehen, und Anfangs berührter Instruction in allem nachzuleben belieben; immaßen denn auch sowohl an den General-Lieutenant St. Paul, als auch an den General-Major v. Gersdorff und v. Stutterheim, die Ordres ergangen, daß sie sich bey Ewr. Durchl. einfinden sollen, um, von Deroselben, ihrer Verrichtung und Function halber, weitere Instructiones und Ordres zu empfangen.

Der General-Lieutenant und die General Majors, bekommen ihrer Verrichtung und Function halber, von dem commandirenden General ihre Instructiones und Ordres.

Endlich werden Ew. Durchl. auch mit denen 3. übrigen Herren Generals, v. Baudissin, v. Milckau und Bose, nach der Erforderniß und Beschaffenheit derer Umstände, solche Correspondenz unterhalten, damit aller Orthen das, was des Herrn Dienst erfordert, wahrgeschauet werden möge.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Mut. mut.

An die Herren Generals v. Baudissin, v. Milckau und v. Bose Excellenzien.

Inse-

Inserat,

Auch

Hochgeehrtester Herr General,

Ursachen, warum das Mandat ins Land, und die Befehle an die Creyß-Commissarien, worauf sich in der Ordre bezogen worden, noch nicht mit gesendet werden können.

Ist zwar in gegenwärtiger Ordre Erwehnung geschehen, daß Deroselben diejenigen Befehle, so Ihro Königl. Majest. (was die Connexion anbetrifft, in welcher Ew. Durchl. Ihro Instruction nach, mit dem Lande stehen) sowohl an die Creyß-Commissarien, als auch die übrigen Civil-Obrigkeiten, ergehen lassen, mit beygefüget seyn werden.

Nachdem aber diese, theils beym Hochpreißl. Geheimen Consilio, welches zuförderst die Königl. Approbation über sothane Befehle aus Pohlen zu erwarten, theils auch beym Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio expediret werden müssen, mithin sothane Ausfertigung, ietzt angeführter Ursachen halber, nicht zu Stande gebracht werden können, ich aber, dieserwegen, die Expedition derer Ordres, zu Folge der Königl. Intention, nicht verschieben wollen: So dienet Ewr. Durchl. hierbey zur Nachricht, daß, so bald obangeregte Königl. Befehle expediret seyn werden, die Copien darvon nachfolgen sollen.

Sollen aber nächstens nachfolgen.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen in der Instruction §. 12. sub ☿ allegirten Interims-Exercitien-Reglements, deren Copien (weiln die Herren Exercitien-Meisters vorstellig gemachet, daß selbige, deren Weitläufftigkeit und darbey befindlichen Plans halber, noch nicht zu Stande zu bringen gewesen) hier noch nicht beygeleget werden können: So bald aber solche, von denen Exercitien-Meisters, gefertiget, und an mich übergeben seyn werden: So werde alsdann solche Ewr. Durchl. zu übersenden nicht ermangeln.

Charte von Sachsen, nach denen Generalats illuminiret.

Hiernächst werden Ew. Durchl., neben der Ihnen ertheilten Instruction, auch noch eine Charte von hiesigem Churfürstenthum und incorporirten Landen zu erhalten haben, welche Ihro Königl. Majest, nach denen Generalats, illuminiren und Ihnen zustellen lassen.

Ich stelle zwar dahin, ob diese Charte in allem accurat befunden werden möchte; Sollten aber darinnen Fehler anzutreffen seyn: So werden Ew. Durchl., so weit es den Ihnen assignirten District anbetrifft, solches leicht corrigiren, und das daran ermangelnde suppliren lassen können, und das um so viel ehender, als Deroselben, wenn anders Ihro Königl. Majest. meine Intention allergnädigst approbiren, ohne dieß noch 1. Ingenieur-Capitaine, 1. Ingenieur und 1. Conducteur zugegeben werden soll.

Soll die Munition zum Exerciren künfftighin in jedem Creyße verwahrlich aufbehalten werden.

Im übrigen habe Ewr. Durchl. bereits mündlich eröffnet, wasmaßen, zum Soulagement des Landes, ratione der Vorspann und leistenden Fuhren, führohin die Munition zum Exerciren, in jedem Creyße verwahrlich aufbehalten werden solle. Dahero dann Dieselben nur Dero Gedancken zu erkennen zu geben belieben wollen, an welchem Orthe Ihres Districts, Sie solche am bequemsten unterzubringen vermeynen, wie der Orth hierzu beschaffen, auf was Maaße Sie diese Unterbringung am sichersten zu bewerckstelligen gedencken, damit ich die weitere Veranstaltung darnach machen könne. Datum ut in litteris

Graf von Wackerbarth.

A.

An den Herrn General-Lieutenant St. Paul, Dreßden, den 29. Febr. 1729.

Es haben Ihro Königl. Majest. bey Ihrer ietzigen Anwesenheit, vor gut befunden, in Ansehung Ihrer Armée, eine solche Disposition zu treffen, daß das Commando derselben unter Dero Generalität repartiret, einem jeden General gewisse Regimenter, in gewissen Districten zu commandiren angewiesen, auch noch über dieses, 1. General-Lieutenant und 2. General-Majors, die bey sothanem Corps, unter ihnen Dienste zu thun, zugeordnet werden sollen.

Wird der Herr General-Lieutenant St. Paul an das Commando Sr. Durchl. des Hertzogs von Weißenfels, als Commendanten eines Generalats, angewiesen,

Nachdem nun Mein Hochgeehrter Herr General-Lieutenant, nebst denen beyden Herren General-Majors, v. Gersdorff und v. Stutterheim, Ihro Durchl. dem Printzen von Weißenfelß, denen das Commando über die in der Ober- und Nieder-Lausitz delogirte und einqvartierte Regimenter übertragen, auch deswegen hinlängliche Instruction ertheilet, zugegeben worden. So mache Meinem Hochgeehrten Herrn General-Lieutenant solches hierdurch bekannt, damit Sie Sich bey Ihro Durchl. dem Hertzog von Weissenfels melden, um, von Deroselben, weitere Ordres und Instructiones empfangen zu können, als von denen Dieselben auch die Particulier-Information, was vor Regimenter an Dero Commando gewiesen, auch wie und wo selbige delogiret, zu erhalten haben.

und demselben, zu seinen dermahligen Gehalt, annoch monathlich 100. thlr. à Imo Martii, zugelegt,

Zu Ihrem dermahligen General-Lieutenants-Gehalt haben Ihro Königl. Majest. Denenselben, à Imo Martii an, annoch 100. Thlr. monathlich zugeleget, wobey Sie Ihr Auskommen um so viel ehender finden werden, als Dieselben Sich in keine weitere Equipage, als die Sie in Qvartieren vonnöthen, zu setzen haben.

ihm auch ein Adjutant mit Capitains-Caractere, und 35. thlr. Tractament, zugeordnet.

Wie denn auch Ihro Königl. Maj. Ihnen einen Adjutanten, mit Capitains-Caractére, worzu Sie Sich ein geschicktes Subjectum, von denen unter der Chevalier-Garde in Verpflegung stehenden Capitains, aussuchen können, zugeordnet, und denselben monathlich mit 35. Thlr. Tractament versehen.

Der ich übrigens beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

B. & C.

An die Herren General-Majors v. Gersdorff und v. Stutterheim, Dreßden am 29. Febr. 1734.

Es haben Ihro Königl. Majest., bey Ihrer ietzigen Anwesenheit, vor gut befunden,

den, in Ansehung Ihrer Armée, eine solche Disposition zu treffen, daß das Commando derselben, unter Dero Generalität repartiret, einem jeden General gewisse Regimenter zu commandiren angewiesen, auch, noch überdieses, 1. General-Lieutenant und 2. General-Majors, die, bey sothanem Corps, unter ihnen Dienste thun sollen, zugeordnet.

Die Herren General-Majors v. Stutterheim und v. Gersdorff werden Sr. Durchl. dem Hertzoge, zur Dienstleistung beym Generalat, zugegeben.

Nachdem nun Mein Hochgeehrter Herr General-Major, nebst dem Herrn General-Lieutenant St. Paul, und General-Major v. Gersdorff (v. Stutterheim) Sr. Durchl. dem Hertzoge von Weißenfels, denen das Commando über die in der Ober- und Nieder-Lausitz delogirt und einqvartiert stehende Regimenter, Arnstedt und Chevalier de Saxe Dragoner- wie nicht minder 2te Garde und Lœwendahl zu Fuß, übertragen, auch deswegen hinlängliche Instruction ertheilet, zugegeben worden;

Und haben also die Herren General-Majors bey Sr. Durchl. sich dieserhalb zu melden, und fernere Ordres zu empfangen,

So wolle Derselbe, weiln sothanes Commando den 1. Martii a. c. seinen Anfang nimmet, Sich bey Sr. Durchl. den Hertzog von Weissenfelß melden, um von Ihnen, Seines Verhaltens und Function halber, weitere Ordres und Instruction zu empfangen, von welchen Derselbe auch die Particuliere-Information, was vor Regimenter an Dessen Commando gewiesen, auch wie und wo selbige delogiret stehen, zu erhalten haben wird. Wobey Demselben mit zur Nachricht dienet, daß Ihro Königl. Maj. Ihn nicht nur a Imo Martii, mit dem gewöhnlichen General-Majors-Tractament, in würckliche Verpflegung genommen, sondern auch, gleich denen übrigen General-Majors, noch 50. Thlr. monatlich zugeleget. Wobey Derselbe sein Auskommen um so viel ehender finden wird, als Er sich in keine weitere Equipage, als die Er in Qvartieren von nöthen, zu setzen; Wie denn auch Ihro Königl. Maj. dem Herrn General-Major einen Adjutanten, mit Lieutenants-Caractére, welches der in Pension stehende Lieutenant Trützschler ist, zugeordnet, und monathlich mit 20. Thalern ins Tractament gesetzet, an selbigen auch bereits die Ordre ergangen, daß er sich bey Meinem Hochgeehrten Herrn General-Major melden solle, verharrende ꝛc.

auch monathlich 50. thlr. mehr an Tractamente zu genießen,

nichtweniger wird einem jedem General-Major, ein Adjutant mit Lieutenants-Caractére und 20. thlr. Tractament, zugeordnet.

Graf von Wackerbarth.

D.

An den Herrn Obristen v. Arnstedt. Dreßden, den 29. Febr. 1732.

Werden die in gewisse Generalats vertheilte Regimenter, an das Commando derer Herren Generals, Generalen-Lieutenants und General-Majors, nach Erforderniß der Subordination angewiesen.

Es haben Ihro Königl. Maj. Dero Armée, in hiesigen Chur- und Erb-Landen, in gewisse Corps eintheilen, und dem Commando Sr. Durchl. des Hertzogs von Weißenfelß, deme annoch der Herr General-Lieutenant St. Paul, und die beyden Herren General-Majors v. Gersdorff und v. Stutterheim, zugeordnet worden, die in der Ober- und Nieder-Lausitz stehende Regimenter anweisen lassen.

Nachdem nun das Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen allergnädigst anvertraute Regiment mit dem Staabe im Meißnischen, und mit 4. Compagnien im Chur-Creyß, mit 2. Compagnien aber in der Nieder-Lausitz delogiret: So werden nicht nur die in der Nieder-Lausitz liegende 2. Compagnien, sondern auch der im Meißnischen Creyße verqvartierte Staab, samt denen im Chur-Creyß stehenden 4. Compagnien, ohngeachtet weder der Meißnische- noch Chur-Creyß Ihro Durchl. dem Hertzog von Weissenfelß mit angewiesen, sondern in dem letztern der Herr General Bose commandiret, in allen, es sey in Commando-Sachen, oder andern sich dabey ereignenden Begebenheiten, wo das Land mit dem Soldaten concurriret, an das Commando Hochgedachter Ihro Durchl. zugleich mit gewiesen. Wannenhero denn Mein Hochgeehrter Herr Obrister Sich Seines Orths behörig darnach achten, und nunmehro alle Berichte und Rapports, Listen, Tabellen, Kriegs-Rechte, und was dergleichen mehr, an ermeldten Hertzogs von Weissenfelß Durchl. nach dem Erforderniß der Subordination einsenden, Seines Verhaltens halber, Dero Ordres annehmen, und gebührend vollziehen wolle, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

die Publication des, wegen der, bey dem Commando der Armée getroffenen neuen Einrichtung, ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die 4. commandirenden Herren Generals v. Baudissin, Hertzog von Weissenfelß, v. Milckau und v. Bose, d. d. Dreßden, den 29. April. 1732.

P. P.

Ew. Excellenz (Durchl.) ist aus der unterm 29. Febr. a. c. Deroselben ertheilten Ordre, annoch unentfallen, wasmassen darinnen auf Ihro Königl. Maj. Befehle, welche Selbte, in Ansehung der Connexion, in welcher Ew. Excellenz, Dero Instruction nach, mit dem Lande stehen, sowohl an die Creyß-Commissarien, als auch die übrigen Civil-Obrigkeiten, ergehen lassen, sich bezogen wird, und wie in dem, angeregter Ordre beygefügten Inserat, angezeiget

zeiget worden, daß sothane Befehle damahls, weil selbige theils beym Hochpreißl. Geheimen-Consilio, welches zuförderst die Königl. Approbation diesfalls aus Pohlen erwartet, theils auch beym Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio expediret werden müssen, nicht zu Stande gebracht werden können.

Das Mandat an die Civil-Obrigkeiten und das Land, der neuen Einrichtung bey der Armée halber, ist nunmehro unterm 29. Febr. im Druck erschienen, und sub A. hier beygefüget, wie nicht weniger der Befehl an die Creyß-Commissarien, nach dem Adjecto sub B. ergangen. Welches beydes denen Regimentern, in so weit ihnen solche angehen, zur Nachachtung bekannt zu machen.

Nachdem aber nunmehro die, besagter Maassen, darinnen erwartete Königl. Approbation eingelauffen, und Deroselben hierunter führende Allergnädigste Willens-Meynung, nicht allein von Seiten E. Hochpreißl. Geheimen Consilii, vermittelst eines gedruckten Mandats, besage des sub A. hierbey kommenden Anschlusses, ins Land publiciret, sondern auch, von Seiten des Hochlöbl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii, an die sämmtlichen Creyß-Commissarien die dieserhalb erforderlichen Befehle, laut der abschrifftlichen Beyfuge sub B., ertheilet worden: So habe Ew. Excellenz solche, wie in obangezogenen Inserat vom 29. Febr. h. a. versprochen, hiermit übersenden wollen.

Ew. Excellenz werden solchemnach nicht allein obangeführte gedruckte Mandate denen Deroselben Commando untergebenen Regimentern, vorbeschriebener Maassen, zuzufertigen, und sie, zu deren genauer Beobachtung, so viel als selbige darinnen angängig, anzuweisen, sondern selbigen auch den Inhalt des vom Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die sämmtlichen Creyß-Commissarien ergangenen und vorhin sub B. allegirten Befehls, bekannt zu machen, und daß sie sich hiernach ihres Orths gleichfalls gebührend achten, das nöthige in Ordre zu ertheilen belieben.

Im übrigen können Ew. Excellenz denen zu Deroselben District gehörigen Creyß-Commissarien, mit Ueberschickung der Copie des, vorangezogener Maassen, an selbige von dem Hochlöbl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio ergangenen Befehls, schreiben, und ihnen darinnen zu erkennen geben, wie Dieselben in keine Weise zweiffelten, daß besagte Creyß-Commissarien, da sie nunmehro die Original-Befehle von dem Hochlöbl. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio erhalten haben würden, in deren Conformität, Ew. Excellenz, in allen Vorfallenheiten, worinnen das Land und der Soldat in Connexion stehen, bestens zu assistiren, und Ihrer Königl. Maj. Interesse und Dienst, sowohl in Ansehung des Landes, als der Armée, eyffrigst zu beobachten, sich angelegen seyn lassen würden.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

B.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Veste, liebe, Getreue, Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir, aus bewegenden Ursachen, und vornehmlich, zu Abstellung derer über die Miliz vorkommenden Klagen, sowohl auch zu Verhüthung derer frembden Werbungen, und der Desertion, von Unsern Trouppen, die gnädigste Entschlüssung gefasset, die in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen dermahlen delogirt und einqvartiert stehende Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, nach Beschaffenheit ihrer Dologirung, unter das Commando von 4. Generalen, deren jedem Wir einen General-Lieutenant und zwey General-Majors zugegeben, zu vertheilen, haben auch sowohl Unsere Generals, ihres Verhaltens halber, mit nöthiger und hinlänglicher Instruction, durch Unsern General-Feld-Marschall den Grafen von Wackerbarth, allbereit versehen, als auch, wegen sothaner bey dem Commando Unserer Armée getroffenen neuen Einrichtung, das in Abdruck hierbey gefügte Mandat ins Land publiciren lassen. Und gleichwie nun Ihr eures Orts alles dasjenige, was euch, nach Maßgebung nur besagten Mandats, hierbey gleichfalls zu respiciren oblieget, aufs genaueste zu beobachten habet. Also, und da Wir die, wegen Abstellung derer über die Miliz vorkommenden Beschwerden, sowohl an Unserer erneuerten Ordonnanz vom 21. Aug. 1728. §. 22., als auch dem Werbe-Mandat vom 9. Martii 1729. enthaltene Dispolition, nach mehrerm Inhalt angezogenen Unseres neuerlich ergehenden Mandats, geändert und kürtzer gefasset, ist Unser Begehren, Ihr wollet in dergleichen Vorfallenheiten, euch nunmehro deme überall gemäß bezeigen, und darunter, nach Vorschrifft sothanen Mandats, gebührend verfahren, sowohl auch dem Generalat eures Creyßes, bey Musterungen assistiren, euch der Untersuchung der, von denen ihre Dimission von der Miliz suchenden Leuten, vorgebenden Ansäßigkeit, oder sonstigen Ohnentbehrlichkeit von ihrer Nahrung und Haußwirthschafft, zugleich mit unterziehen, und überhaupt besagtem Generalat, erfordernden Falls, alle hülffliche Hand leisten, wie Wir euch denn nicht minder über die euch bereits, vermöge vorberührter Ordonnanz de ao. 1728. §. 23., in gewisse Maaße aufgetragene Untersuch- und Remedirung derer wieder die Miliz geklagten Excesse sowohl diesfalls, als in allen andern Militair-Angelegenheiten, wo das Land und die Miliz concurriren, zur Communication mit Unserm in dem Euch gnädigst anvertrauten Creyße commandirenden General, oder,

Sollen die Creyß-Commissarien bey vorkommenden Klagen wieder die Miliz, und in alle demjenigen, wo der Soldat und das Land in Connexion stehen an die commandirenden Generals sich wenden, denenselben bey Musterungen assistiren, wenn Leuthe, wegen Ansässigkeit oder Unentbehrlichkeit die Dimission verlangen, deren wahrhaffte Umstände untersuchen und anzeigen, wie nicht weniger, wenn in die Miliz in

denen Qvartieren einiger ungebührlichen Exactionen sich anmaßen sollte, auf eingezogene hinlängliche Erkundigung, ebenmäßige Communication pflegen,

in deßen Abwesenheit, commandirenden General-Lieutenant, und nächst dem auf genaue Beobachtung dessen, was Wir euch nicht allein mehr erwehnter Excesse halber, sondern auch, bey ehemahls vorgekommenen Beschwerde über, von der Miliz, in den Standt-Qvartieren, unternommene ungebührliche Exactiones, schon unterm 5. Nov. 1728. und 26. Jan. 1731. gemessenst anbefohlen, hiermit nochmahls ausdrücklich verwiesen haben wollen.

die nöthigen und beständigen Exercir- und Muster-Plätze aussuchen.

Und da hiernächst, wie Euch bekannt, Unsere, sowohl Cavallerie- als Infanterie-Regimenter, alle Jahre einmahl die Musterung passiren, und nicht nur, zu solchem Ende, des Exercirens halber, gewisse Campemens beziehen müssen, und Wir dannenhero vorbesagte Unsere in die Creyße destinirte Generals zugleich dahin instruiren lassen, daß, wenn die Zeit des Musterns und Exercirens heran nahet, sie sogleich zu Anfang, wegen eines beständigen Platzes, auf welchem jedes ihrem Commando angewiesenes Regiment in seinem Qvartiers-Bezirck, zusammen zu ziehen, zu campiren und zu exerciren, mit denen Commissarien selbigen Creyßes oder Districts sich vernehmen, und das nöthige diesfalls ausmachen sollen, gestalten Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß das zu diesem Behuff destinirte Terrain dem Regimente, dem solches in seinem Qvartier-Stande angewiesen, allezeit verbleiben soll; So begehren Wir hiermit anderweit, Ihr wollet auch dieshalb mit dem in dem euch anvertrauten Creyße commandirendem General, oder General-Lieutenant behörig communiciren, was etwan vor Orthe, ohne das Land sonderlich zu beschweren, zu beqvemen und beständigen Muster- und Exercir-Plätzen, ausgesetzet werden könnten, überlegen, und was endlich vor Campir-Plätze ausersehen worden, zu Unserer gnädigsten Approbation, unterthänigst anhero einberichten.

Im übrigen habt Ihr auch, sowohl bey dieser als andern Vorkommenheiten, des Euch gnädigst anvertrauten Creyßes Bestes, so viel an Euch, alle Wege getreulich zu beobachten, Und also hieran Unsere Meynung zu vollbringen.

Datum Dreßden, den 24. April, 1732.

Inserat,

Sollen die Herren Generals, wenn über Tüchtig- oder Untüchtigkeit eines auszuwechselnden Recruten zwischen denen Communen und Officiers, Disputes entstehen, definitivè erkennen, mithin die Communen, durch die Creyß-Commissarien, dähin gewiesen werden.

Auch Veste, liebe Getreue, sind die in die Creyße destinirte Generals par Ordre dahin angewiesen worden, daß, daferne über Tüchtigkeit eines oder des andern von denen Communen zur Auswechselung bey denen Regimentern, zu stellenden Mannes, zwischen denen Officiers und ermeldten Communen, Disputes entstehen sollten, ein solcher neu zu stellender Mann bey dem Generalat des Creyßes, unter deßen Commando das Regiment, bey welchem der Mann auszutauschen, stehet, præsentiret werden, und es nachgehends bey der Decision, so besagtes Generalat, über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Mannes, fällen wird, sein Bewenden haben solle. Wannenhero Wir Euch solches, um euch bey dergleichen Vorfallenheiten ebenfalls darnach achten, und diejenigen Gemeinden, und andere, deren neu zu stellender Recrute von denen Officiers nicht angenommen werden will, hiernach bescheiden zu können, hierdurch zugleich bekannt machen wollen. Datum ut in Rescripto, den 24. April, 1732.

An
die sämtlichen Creyß-Commissarien.

Ordre,

Daß die Regiments-Commendanten die Avancements-Vorträge an den beym Generalat commandirenden General zu richten haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an des Herrn Generals Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Durchl.

d. d. Dreßden, den 16. April, 1732.

Die Obersten derer Regimenter von welchen eine Generals-Person Chef, haben zuförderst mit diesem ihren Chef zu communiciren und sodann, nach dessen Sentiment, die Avancements-Vorträge an das Generalat zu richten und einzusenden.

Ewr. Durchl. ist bekannt, was gestalt, nach Maßgebung des 18ten §. der unterm 29. Febr. a. c. Deroselben ertheilten Instruction die Commendanten derer Regimenter, bey vacant werdenden Officiers-Plätzen, bey denen Ihnen anvertrauten Regimentern, die Vorträge wegen Ersetzung sothaner Vacanzen, ein jeglicher an denjenigen commandirenden Herrn General, an welchen er mit seinen Regiment gewiesen, einzusenden haben.

Nachdem nun Ewr. Durchl. unterhabendes Infanterie-Regiment, bekannter maßen, an Se. Excellenz den Herrn General von Baudissin angewiesen worden: So werden Dieselbe den Herrn Obersten v. Schönbeck dahin zu instruiren belieben, daß derselbe, wenn Vacanzen beym Regimente sich ereignen, solches an Ewr. Durchl. einberichten, und sodann, in Conformität Deroselben Gedancken, seinen Vortrag hierüber an Se. Excellenz den Herrn General v. Baudissin einsenden möge, damit ich dadurch in den Stand gesetzet werde, meinen fernern Vortrag an Ihro Königl. Maj. dergestalt erstatten zu können, daß solcher mit Ewr. Durchl. Sentiment übereinstimme. Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß die zu Officiers in Vorschlag gebrachten Subjecta bey dem commandiren-

direnden Herrn General sich in Person zu præsentiren haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, d. d. Dreßden, den 22. Sept. 1732.

Aus Ewr. Excellenz unterm 11. Aug. an mich abgelassenem Schreiben habe mit mehrern ersehen, wasmaßen Dieselbe nicht allein vor dienlich, sondern auch zu Ihro Königl. Maj. Dienst nöthig finden, daß die Officiers, so unter Dero Departement, bey sich ereignenden Vacanzen, von denen Oberstens in Vorschlag gebracht werden, bey Deroselben sich in Person præsentiren mögen; Und ich gebe hierinnen Deroselben Sentiment vollkommenen Beyfall. Ew. Excellenz können solchemnach die Commendanten derer Deroselben angewiesenen Regimenter dießfalls behörig bedeuten, und die dieserhalb nöthigen Ordres stellen. Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Generale,

Anderweite Eintheilung der Armée in Vier Generalats, und die Beobachtung derer Generalats-Instanzien betrl. den 2. Maji, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaassen Wir, aus Landes-Väterlicher- auf die Conservation sowohl Unserer getreuen Lande und Leute, als der denenselben zum Schutz und Vertheidigung dienenden Armée, beständig gerichteten Sorgfalt, vor nöthig und zuträglich zu seyn erachtet, die in Unserem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen dermahln delogirt- und einquartieret stehende Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, wiederum in Vier Generalat-Departements, auf die Maasse, wie solches Anno 1732. geschehen, zu vertheilen, und jedem derselben gewisse Regimenter anzuweisen.

Anderweite Eintheilung derer im Lande stehenden Regimenter in 4. Generalats.

Gleichwie Wir nun alles dasjenige, was in dem unterm 7den April. 1732. occasione der bey dem Commando Unserer Armée damahlen getroffenen neuen Errichtung, ins Land publicirten Mandate verordnet, und vorgeschrieben worden, anhero wiederhohlen;

Wobey die ao. 1732. getroffene Einrichtung allenthalben zum Grunde geleget, und wiederhohlet wird.

Also ergehet an Unsere Vasallen, Beamte, und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unsere Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten- auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, erwehntes Mandat gebührend und genau zu beobachten, mithin, bey vorkommenden Beschwerden über die Miliz, sich bey denen Generalats-Instanzien zu melden, und allda schleunige Hülffe und Remedur jedesmahl zu gewarten.

Wird demnach das Land an diese Generalats-Instanzien gewiesen.

Wie es denn nichtweniger bey demjenigen, was in vorangeregten Mandate, wegen Verhütung derer fremden Werbungen und der Desertion von Unseren Trouppen, disponiret ist, daferne durch Unsere nach der Zeit ergangene Mandate, und errichtete Cartels hierinnen nicht eine Aenderung getroffen, ebenfalls sein Verbleiben hat.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Maji, 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ordre,

Daß dem Lande, bey denen Generalats, über verzögerte oder denegirte Justiz, Klage zu führen, keine erhebliche Ursache gegeben werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die beyden Herren Inspecteurs, d. d. Leipzig, den 7. Maji, 1743.

Aus dem Anschluße ist zu ersehen, auf was Maasse Sr. Maj. der König die gegenwärtige Vertheilung der Armée in 4. Departements, im Lande publiciren, und selbiges, mit allen vorkommenden Klagen, an die Generalats-Instanzien, verweisen lassen.

Wie nun solches in der Hoffnung geschiehet, daß, wie in dem Generali enthalten, in dergleichen Fällen, bey gedachten Instanzien, schleunige Hülffe und Remedur erfolgen werde;

Endzweck derer errichteten Generalats.

Als ertheile ich zwar an die Generalats-Departements die Ordre, daß solchem auf das genaueste nachgelebet, und darwieder in keinerley Weise gehandelt, mithin dem Lande, über verzögerte oder denegirte Justiz, bey Sr. Königl. Maj. unmittelbar, oder Dero Geheimen Consilio, Klagen zu führen, durchaus keine erhebliche Ursache gegeben werde. Ich habe aber auch Meinem Vielgeehrten Herrn General-Major ein solches hierdurch deswegen bekannt zu machen, vor nöthig erachtet, damit Dieselben nicht minder Ihres Orths, und so viel sich dazu bey der obhabenden Inspecteurs-Function Gelegenheit ergeben dürffte, den hierunter intendirten Endzweck befördern, und, daß demselben

Wornach sich auch die Inspecteurs zu achten haben.

selben allenthalben bestens nachgelebet werde, ebenmäßige Sorgfalt tragen mögen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß die commandirenden Herren Generals die über Unter-Officiers und Gemeine gefälleten Todes-Urtheile, nach Befinden und dem rechtlichen Gutachten des Ober-Auditeurs, selbst zu mitigiren haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl., an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excell. d. d. Dreßden, den 19. Mart. 1743.

Ew. Excellenz remittire ich hierbey die, wegen des Deserteur H. G. von Dero Dragoner-Regiment, eingesendeten Inquisitions-Acta, samt dem inliegenden Kriegs-Rechts-Spruche. Und habe ich aus Dero mit solchen an mich eingesendeten Vortrage umständlich ersehen, aus was vor Bewegungs-Ursachen Dieselben davor halten, daß die dem Inquisiten zuerkannte Todes-Straffe auf 12. mahl Gassenlauffen durch 200. Mann zu mitigiren seyn möchte. Gleichwie nun die Chefs und Commendanten derer Generalats, nach Inhalt der ihnen ertheilten Instruction, nach Befinden, und auf erforderten rechtlichen Gutachten des Ober-Auditeurs, die über Unter-Officiers und Gemeinen ausgefallenen Todes-Urtheile, ohnedem nach Gefallen mitigiren können: Also werden Ew. Excellenz dieses Kriegs-Recht, vorgeschlagener maassen, Selbst zu mitigiren, auch in künfftigen ähnlichen Fällen der Ihnen übertragenen Potestät Sich zu bedienen haben.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß die, die Generalats, commandirende Herren Generals, die auf die Tortur, wieder Unter-Officiers und Gemeine, ausgefallene Kriegs-Rechts-Sprüche, zu confirmiren, wohl befugt.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl., an den Herrn General-Lieutenant v. Birckholz, d. d. Leipzig, den 7. Novembr. 1743.

P. P.

Denenselben remittire anbey die in puncto furti & desertionis, wieder den Dragoner, Johann Christian Richter, Rechenbergischen Regiments, ergangene Inquisitions-Acta, und haben Mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant, durch Confirmation des, auf die Tortur, ausgefallenen Kriegs-Rechts-Spruchs, die Grentzen Dero Befugnißes, keinesweges überschritten; Immaßen die Tortur zwar einen Soldaten zum Dienst untüchtig machet, keinesweges aber die eigentlich so genannte Infamiam Juris, wovon in der Generalats-Instruction die Rede ist, infligiret.

Die Tortur machet zwar einen Soldaten zum Dienst untüchtig, infligiret aber keinesweges infamiam Juris.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Commando-Sachen, von denen Justiz-Angelegenheiten, jedesmahl separiret, auch nicht verschiedene Materien in einen Vortrag gebracht werden sollen.

Ergangen

Von des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die sämtlichen Generalats-Departements, d. d. Dreßden, am 25. Febr. 1746.

P. P.

Da bey denen, theils zum General-Auditoriat, theils zur General-Staabs-Cantzeley, gehörigen, und selbst an verschiedene Orthe zu gelangenden, dahero auch, beym Archiv, jedesmahl besonders zu lociренden Expeditionibus, dadurch nicht geringe Beschwerlichkeit, auch wohl gar Irrung und Aufenthalt verursachet wird, wenn, in denen an mich einkommenden Vorträgen und Berichten, verschiedene gantz differente Sachen unter einander vermenget befindlich sind;

So belieben Ew. Hochwohlgebl. darauf fernerhin zu halten, damit die Judicialia und Commando-Sachen nicht nur separiret, sondern auch sonst unterschiedene Materien nicht in einem Vortrag gebracht werden mögen.

Beschwerlichkeit und Irrung, wenn, in denen einkommenden Vorträgen und Berichten, verschiedene, nicht zusammengehörige Materien, cumuliret werden. Sollen dannenhero die Judicialia, von denen Commando-Sachen separiret, auch, bey denen letztern verschiedene Materien nicht in einen Vortrag gebracht werden.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Special-Ordre,

Daß die Vorträge in Wirthschaffts-Angelegenheiten, an die Herren Inspecteurs von denen Regimentern zu erstatten.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Major v. Münchau, d. d. Dreßden, am 17. Martii, 1746.

P. P.

Bey Ew. Hochwohlgebohrnen Bericht vom 14. curr. habe zwar Drey mit angelegte Vorträge des Herrn Obristen von Bolbriz, welche einige von dem Graf Brühlischen Regiment an das General-Kriegs-Commissariat, in Abrechnungs-Sachen, habende Anforderungen betreffen, vorgefunden, und werde auch das solcherwegen nöthige besorgen. Indessen wollen Dieselben gedachten Obristen dahin anweisen, daß er, künfftighin, in dergleichen Wirthschaffts-Angelegenheiten, sich an den Inspecteur der Infanterie, den Herrn General-Lieutenant Baron v. Haxthausen addressire.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß es mit Fertigung derer Avancements-Vorträge bey der bißherigen Observanz und Vorschrifft zu lassen, und solche an den commandirenden General zu richten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn General v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1747.

Es ist meine Intention keinesweges dahin gegangen, wie Ew. Excellenz nach Dero Inserat vom 14. dieses in denen Gedancken zu stehen scheinen, als wenn ich gerne sähe, daß die Avancements-Vorträge an mich gerichtet würden, vielmehr wird mir lieb seyn, wenn es bey der ehemahligen Einrichtung, und wie es die Generalats-Instruction vorgeschrieben, fernerhin verbleibe, und darunter keine Aenderung gemachet werde.

Ew. Excellenz werden mich also obligiren, wenn Sie die nach dem ob allegirten Inserat vorhabende Ordre an die Regimenter Ihres unterhabenden Generalats nicht ergehen, oder, woferne es wieder Vermuthen bereits geschehen, selbige eines andern, nach der bißherigen Observanz und Vorschrifft, bedeuten lassen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Den denen Ober-Auditeurs bey denen Generalats, bey Hofe und in der Armée verliehenen Rang betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, und übrigen Corps, d. d. Dreßden, den 28. Decemb. 1751.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. denen bißhero bey denen Generalats der Armée gestandenen und noch stehenden Ober-Auditeurs, benamtlich: Moritz Richtern, Tobias Benjamin Hoffmannen, Gottfried Schmiedern, Gottlob Friedrich Helbingen und Immanuel Knackfussen, auf deren allerunterthänigste Vorstellung und Ansuchen, zu deren Existimation und Distinction in ihrem Dienst und zu Abwendung aller Disputen und Differentien, vermittelst eines an mich ertheilten allerhöchsten Rescripts d. d. Dreßden, den 20ten Dec. a. c. den Rang in- und ausserhalb der Armée, dahin allergnädigst reguliret und angeordnet, daß selbige denen Capitaines im Vortritt gleich gesetzet werden, auch nach ihrer Anciennité bis zum ältesten Capitaine mit selbigem roulliren mögen, und damit dieser ihr Rang in der Hoff-Ordnung bey denen Capitaines angemercket werde, das dieserhalb nöthige allbereits gemessenst anbefohlen haben;

So mache Ew. Excellenz diese allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekannt, und werden Dieselben solche, an die unter Dero Commando stehenden Regimenter der Armée, zu publiciren, und daß bey vorfallender Gelegenheit zu der erforderlichen Distinction besagter Ober-Auditeurs darüber gehalten werde, das nöthige nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch solches denen unter Dero Commando stehenden Regimentern par Ordre anzubefehlen belieben.

Wobey verharre ꝛc.

Rutowski.

Fünfften Buches, Sechster Titul,

Von

Dem General-Kriegs-Gerichte, als der höchsten Militair- und resp. Appellations-Instanz.

Mandat,

Die Function des General-Kriegs- und Hof-Auditeurs, ingleichen die Militair- und Civil-Jurisdiction betrl. den 13. Julii, 1672.

Hindernisse, welche bey der Landes-Regierung so wohl als andern Judiciis, denen Militair-Personen gemachet werden.

Dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg ꝛc. ist unterthänigst vorgebracht worden, was für Hindernisse bey Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Hof- und Landes-Regierung, wie auch in andern Judiciis, Aemtern und Städten Dero Churfürstenthums und Landen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen fürfallen, wann jemand von der Churfürstl. Soldateſca, oder denen Ihrigen, entweder selbst An- und Mit-Beklagter ist, oder wann dieselben sonsten darbey interessiret seyn, oder auch solche Umstände concurriren, daß, ohne ein oder des andern angegebene Person Gegenwart, es sey mit Zeugniß-Ablegung, bey vorgehender Confrontation, oder sonsten, zu Erforschung der Wahrheit, im Proceſs fortzukommen, unmöglich, die Gestellung und benöthigte Handbiethung eines Gerichts gegen das andere, verweigert oder aufgehalten wird.

Die Kriegs- und andere Gerichte sollen einander keinen Eingriff thun.

Allermaassen aber Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als einem sorgfältigen Landes-Fürsten, und dessen von GOtt anvertrauten hohen Amte, mercklich daran gelegen, daß alle Hinderungen und Confusiones vermieden bleiben, auch zumahl höchstnöthig, daß die Inquisitiones aller Orten beschleuniget, und nicht aufgehalten, oder auf einigerley Weise gehindert, noch von Kriegs-Aemtern denen andern Gerichten, oder vice versa von diesen jenen, eingegriffen werde; So befehlen Höchstgedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. daß hinführo ein jeglicher des Seinigen mit gebührenden Fleiß, ohne des andern Eintrag, insonderheit aber Dero ietziger und künfftiger General-Kriegs- und Hof-Auditeur

Puncta, so der General-Auditeur zu beobachten.

Erstlich, diejenigen Sachen, welche die Kriegs-Officiers und deren Untergebene in denen militarischen Fällen, so, nach Anleitung ihrer Articuls-Briefe, eigentlich vor Kriegs-Recht gehören, und sie in Person, als Soldaten angehen, dergestalt, daß zu deren Hinlegung vor dem Kriegs-Rechte Anordnung und Erkänntniß ergehen muß, alleine tractiren, und darinne den allda gewöhnlichen Proceſs gemäß verfahren soll.

Wann aber zum Andern, aus Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Aemtern oder Städten, Dero Unterthanen, so wohl in Peinlichen als Bürgerlichen Fällen, zu Zeugen angegeben werden, oder nöthig seyn, soll er dieselben jedesmahl subsidiarie, vermittelst behöriger Requisitorialien an jedes Orths Obrigkeit, vorladen; Wie hingegen auch, wo von der Miliz jemand zu dergleichen Abhörung in unsere Aemter oder Städte, nach den Lauff des Processus, erfordert wird, die militarischen Personen von ihren Officierern, auf gleichmäßige Requisitoriales unweigerlich gestellet werden sollen.

Zum Dritten, wann sich Bürger- oder Peinliche Fälle unter der Chur-Fürstl. Aemter oder Städte Gerichten zutragen, welche die Chur-Fürstl. Unterthanen, sie seyn von Adel, Bürger- oder Bauern, betreffen, obgleich Officierer oder Soldaten und deren Weiber, Kinder oder Gesinde, mit eingeflochten, oder sonsten dabey interessiret wären; So soll doch um deswillen Unser General-Kriegs-Auditeur sich keiner Anordnung noch Erkänntniß darinnen unterfangen, noch auch die Requisitoriales hindern, sondern jedesmahl hierbey die sonst zur Soldateſca gehörige Personen, biß zu Erörterung des anhängigen Processus, stellen; Es wäre denn, daß Sr. Churfürstl. Durchl. dessen Person einen Beamten oder Rath in Städten, in dergleichen Fällen, zuordneten, welches jedoch jedesmahl, unbeschadet des Directorii Actorum, geschehen soll.

Ingleichen wird er sich zum Vierdten, wann, in Realibus, auf gewisse Hypotheeen und Unterpfände, so auf Häusern und Güthern hafften, und was dergleichen mehr, Klagen entstehen, welche Soldaten, oder die Ihrigen angehen, sich aller Cognition zu enthalten wissen, und hierinne denen andern Gerichten, darunter die Güther liegen, keinen Eingriff thun. Wann aber, in Personalibus, iemand sich unter die Miliz begeben, und gleichwohl in der Pflicht, damit er seiner vorigen Obrigkeit verwandt, stehen bleibt, und derselben Erlassung nicht erlanget, soll dem klagenden Theile freystehen, vor welchem Judicio er den Beklagten belan-

belangen wolle, und also in diesem Falle die Electio Fori, wie ohne dieß Rechtens, dem Actori freystehen.

Weil auch zum Fünfften, zumahl in Delictis capitalibus & atrocioribus, viel daran gelegen, daß der Delinquent nicht entkomme, so soll der Angriff derselben, nach Gelegenheit des Falls und Delicti, sowohl denen Amts- als Stadt-Gerichten jedes Orts verstattet seyn, welche ihm aber alsdann, nach Befindung, den Delinquenten, zu Fortstellung des Inquisitions-Processus, wieder sollen abfolgen lassen.

Und damit, zum Sechsten, aller Streit und Hinderung der Processe um so vielmehr vermieden werde: Als soll gemeldter General-Kriegs- und Hof-Auditeur des Inhalts an ermeldte Regierung den 5. Febr. Anno 1659. ergangenen Rescripts, in offt höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen, von der Hof-Regierung, zu Beschleunigung der Justiz, an ihn ergehenden Commissionen, Befehlen, Zu- und Anordnungen, in Zukunfft sich keinesweges entbrechen, oder solche hindanzusetzen befugt, sondern denenselben, welche sie hierunter bey Sr. Churfürstl. Durchl. An- oder Abwesenheit ablassen, jedesmahl ihren gebührenden Respect zu geben, und selbigen allenthalben gehorsamst nachzugehen, schuldig seyn. Daran erstattet Derselbe Sr. Churfürstl. Durchl. zuverläßige Meynung. Signatum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1672.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

(L. S.)

Heinrich Freyherr von Friesen.
Gabriel Voigt.

Chur-Fürst Johann George des Andern Befehl, so occasione vorstehenden Befehls, an die Landes-Regierung ergangen, den 13. Jul. 1672.

Johann Georg, der Andere, Chur-Fürst ꝛc.

Casus.

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue: Wessen ihr euch, als der Römisch-Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. Landes-Hauptmann, Cantzler und Räthe des Königl. Tribunals in Mähren, daß zwey unter unserer Croaten Leib-Gardia befindliche Soldaten, in einer Civil- und Schuld-Sache über gewisse Positiones und Interrogatoria, als Zeugen abgehöret, und ihre Aussage ermeldtem Tribunali wieder zugeschicket werden möchte, mit einem absonderlichen Requisitional-Schreiben bey Uns einkommen, und ihr darauf Unsern General-Kriegs- und Hof-Auditeur, nebst dem Amtmanne allhier, Commission aufgetragen, dißfalls gebethener maassen zu verfahren, über ihn, den Auditeur, daß derselbe nicht allein den an ihn abgelassenen Commissions-Befehl, wiewohl mit Zurückhaltung des Requisitions-Schreibens und Beylagen, nebenst einem harten Schreiben, so ihr in original beygefüget, wieder zu empfahen, zurück gegeben, beschweret, ingleichen, was ihr auf der beyden Räthe, in Unserer Residentz allhier zu Dreßden und Pirna, unterthänigstes Suppliciren, derjenigen Fälle halber, welche sich zwischen Soldaten und denen Bürgern zum öfftern in Jurisdiction und Process-Sachen zutragen, gehorsamst erinnert, und wie ihr deswegen bescheiden zu seyn unterm dato den 5. Aug. und 15. Nov. Anno 1671. unterthänigst angesuchet. Wie Wir nun, nach dem Exempel Unserer Hochlöbl. Vorfahren, nicht gemeynet die Jurisdictiones und Processe in einigerley Weise confundiren zu lassen, weniger den Lauff der Justiz zu hemmen; Also haben Wir Uns, was die geklagten Eingriffe und Unsers Auditeurs Person angehet, daß derselbe in Zukunfft denen Commissionen, Befehlichen, Zu- und Anordnungen, welche zu Beförderung der Justiz, in Unsern Nahmen, von Euch, aus Unserm Hof-Raths-Collegio, an ihn ergehen, gehorsamst nachleben, und dieselben gebührend respectiren soll, hierauf mit gewisser Resolution versehen, allermaassen aus beygefügter Abschrifft, welche Wir euch zu dem Ende zuschicken, zu vernehmen. Und werdet ihr euch eures Orts darnach zu achten, wie nicht weniger im übrigen gemeldte beyde Räthe, Inhalts dessen, auf ihr ferneres Anmelden, nunmehro gleichfalls gebührend zu bescheiden wissen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 13. Julii, Anno 1672.

Jurisdictiones und Processe sind nicht zu confundiren.

An Cantzler und Räthe zu Dreßden.

Decisiv-Ordre,

Daß, bey vorfallenden Verhören und Untersuchungen, die dazu als Assessores commandirten Obersten und Oberst-Lieutenants, in des General-Auditeurs Qvartiere hierzu zu erscheinen, sich nicht entbrechen können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Freyherrn von Ogilvy Excellenz, an den Herrn General und Gouverneur Grafen von Zinzendorff Excellenz,

cellenz, d. d. Dreßden, den 14. Martii, 1707.

Beschehene Verweigerung derer Obersten und Obrist-Lieutenants, bey Verhören in des General-Auditeurs Quartiere sich einzufinden.

Alldieweiln vorkommen, wasmaßen wegen des Ober-Kriegs-Gerichts sich dahero einige Differentien ereignet, daß die zu demselben commandirte Obristen, und auch wohl Obrist-Lieutenants, bey vorfallenden Verhören, Untersuchungen, oder andern dahin gehörigen Sachen, in des General-Auditeurs Quartier zu erscheinen Bedencken genommen, und, daß solches bey ihnen geschehen möchte, prætendiret, bey hiesiger Vestung aber kein locus tertius, oder Kriegs-Gerichte, ausgemachet, und der General-Auditeur in diesem Falle nicht ratione personæ, sondern officii, zu considériren, auch bey denen meisten Potentaten in unstreitiger Observanz, daß das General- oder Ober-Kriegs-Gerichte bey dem General-Auditeur pfleget gehalten zu werden, worzu, und nicht bey des General-Auditeurs Privat-Person, die zum Ober-Kriegs-Gerichte beruffene Officiers allemahl zu erscheinen haben, und diesemnach Ihro Königl. Majest. daß es auch hier also geschehen solle, allergnädigst resolviret und decidiret; Alß belieben Ew. Excellenz solches, durch behörige Ordre, bey Deroselben anvertrauten Garnison kund zu machen, und, daß ein jeder sich hinführo darnach achten, auch mit dergleichen unnöthigen Difficultäten anstehen solle, zu verfügen. Sign. Dreßden, am 14. Martii, 1707.

Wird desapprobiret, und solches Erscheinen, als in loco judicii anbefohlen.

G. B. Freyher von Ogilvy.

Rescript,

Daß der General-Auditeur denen Oberstens im Range und der Verpflegung gleich gesetzet werden solle, d. d. Dreßden, den 30. Sept. 1716.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns hat Unser General-Auditeur, Greil, was gestalt bey allen Armeen insgemein die General-Auditeurs denen Obristen im Rang und in Verpflegung gleich gesetzet würden, und diesemnach auch er, Zeit seiner 6. jährigen Bestallung, in allen Verpflegungen vor denen Obrist-Lieutenants gesetzet, und solcher Rang in Actibus judicialibus von ihm jedesmahl behauptet worden, geziemend vorgestellet, mit unterthänigster Bitte, daß Wir die unterm 30ten April jüngsthin gefertigte Hoff-Ordnung, in welcher er denen Obrist-Lieutenants nachgesetzet, in so weit ändern, und ihm den bisher gehabten Rang ferner einzunehmen gnädigst erlauben möchten;

Vorgegangener Fehler bey Publication der Hof-Ordnung, intuitu des General-Auditeurs,

Wann Wir dann, in Ansehung angeführter Ursachen, solchem seinem unterthänigsten Suchen in Gnaden statt gegeben, und, daß benandter General-Auditeur, und deßen Successores, in bemeldter Charge immediatè nach denen Obristen und Unsern General-Adjutanten den Rang haben sollen, verwilliget.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ew. Lbd. und ihr, wollen diese Aenderung bey Unserer obgedachten neuen Hoff-Ordnung anmercken, und, daß ihm solcher Rang unweigerlich zugestanden werde, behörigen Orths gebührende Verfügung ergehen lassen; Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Warschau, den 30. Sept. 1716.

wird redressiret.

AVGVSTVS REX.

An
Stadthalter und Geh. Räthe.

Extract Rescripti,

Daß dem General Grafen von Wackerbarth die Confirmation und Execution aller Todes-Urtheile aufgetragen worden, jedoch derselbe, wenn über einen General, oder Obersten Kriegs-Recht zu halten, zuvor Rapport zu erstatten habe, d. d. Pillnitz, den 30. Julii, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem Wir auch Unsere Kriegs-Justiz biß wir dießfalls nicht ein anders disponiren, so, wie ihr selbige administriret, dem Generaln Grafen von Wackerbarth gnädigst anzuvertrauen gemeynet? Als wird er, der General Graf von Wackerbarth, über Unseren Mandaten, Ordonnanzen und Reglements, mit aller Schärffe zu halten, keine Desordres einreißen, noch Unsere getreue Lande, durch die Miliz beschweren zu lassen, sondern die darwieder handelnde, mit gebührender Straffe unausbleiblich anzusehen haben.

Ueber ergangene Mandata, Ordonnanzen und Reglement zu halten,

Und ob Wir zwar dem Generaln Grafen von Wackerbarth überhaupt alle ergehende Urtheile, wie es von euch geschehen, in Unsern Nahmen zu confirmiren, und wenn wir desfalls nicht ein anders anbefehlen, nach dem Ausspruche derer Kriegs-Rechte exeqviren zu lassen, oder auch befundenen Umständen nach zu moderiren, gnädigst concediren, wobey er denn Unsers General-Auditoriats gehorsamstes Bedencken mit zu Rathe zu ziehen wissen wird.

Alle und jede Urtheile tam in Civilibus quam Criminalibus, zu confirmiren, zu moderiren und zu mitigiren, jedoch dabey des General-Auditeurs Bedencken mit zu Rathe zu ziehen.

So hat er Uns doch nicht nur von allen Todes- und Blut-Urtheilen, wenn Wir allhier zugegen, vor deren Execution geziehmende

Nach-

auch, wenn über einen General, oder Obersten ein Kriegs-Recht gehalten werden müßte, zuvor Rapport zu erstatten.

Nachricht zu geben, sondern auch hiernächst, da über jemanden Unserer Generalen und Obristen, Kriegs-Recht gehalten werden müßte, ehe solches geschiehet, bevorab in Sachen, die derselben Leib, Leben und Ehre betreffen möchten, zu Unserm gnädigsten Ermeßen, auch in Unserer Abwesenheit, zu vorhero Rapport zu erstatten, und ein solches nachgehends vor Exeqvirung der wieder sie ausgesprochenen Urtheile, gleichfalls zu beobachten. ꝛc.

Geben, Pillnitz, den 30. Jul. 1725.

An den General-Feld-Marschall Grafen von Flemming.

Special-Ordre,

Nach welcher die reducirten Ober-Officiers, in causis non exceptis, ihr forum ordinarium vor dem General-Kriegs-Gerichte behalten, von diesem aber an ein zu nächst gelegenes Regiments-Gerichte Auftrag gethan wird.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten Br. v. Lœwendal, den 27. Martii, 1728.

P. P.

Es haben die Stadt-Gerichte zu Bautzen unterm dato den 20. Martii a. c. vorstellig gemachet, wasmaßen der von der ehemahligen Land-Miliz reducirte Lieutenant J. A. H. . . anietzo daselbst wohnhafft, zu Erstattung seines Zeugnißes über eingereichte Zeugen-Articul, vor dem General-Kriegs-Gerichte allhier, wegen des vor einiger Zeit an den Floß-Verwalter Schneidewein, begangenen Mords, 60. Thlr. Reise- und Zehrungs-Kosten, nach erhaltener Citation, von ihnen, denen Stadt-Gerichten, gefordert, und, solchem abzuhelffen, besagten Lieutenant vor einem constituirten Judicio mixto abhören zu lassen gebethen, da, wie ihnen, denen besagten Gerichten, daß gedachter Lieutenant, wegen beständiger Unpäßlichkeit, zu allen Reisen unvermögend, selbsten bewußt sey.

Bey Unvermögenheit des Lieutenants H. . . nach Dreßden reisen, und allda Zeugniß ablegen zu können.

Allermaßen nun die Abhörung des Lieutenants H . . . als angegebenen Zeugens, über eingereichte Articul, in einer so importanten und Menschen-Blut betreffenden Sache, nicht zu denegiren, und, zu Abhelffung aller dabey vorgefallenen Hindernisse, Weitläufftigkeiten und Unkosten, am dienlichsten, wenn der Lieutenant H . . . zu Bautzen, als in loco domicilii, vernommen werde; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster die Ordre stellen, daß besagter Lieutenant, im Beyseyn ein paar zu Bautzen stehenden Officiers,

soll selbiger, von dem Kriegs-Gerichte des in Bautzen stehenden Infanterie-Regiments, abgehöret werden.

von dem Auditeur des ihm anvertrauten Regiments, über die von obbesagten Stadt-Gerichten eingegebene und beygefügte Zeugen-Articul, vermittelst Eydes, vernommen, deßen darüber erstattetes Zeugniß in einen Rotulum gebracht, und denen Stadt-Gerichten zu Bautzen gegen gewöhnliche Gebühren, ausgefertiget werden solle, zugleich aber auch denen offt besagten Stadt-Gerichten hiervon Nachricht ertheilen. Wie denn auch dem Lieutenant H . . . hiervon bereits Notification geschehen, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Daß der reducirte Lieutenant v. L . . . nacher Dreßden gebracht, und ihm allda von dem General-Kriegs-Gerichte der Proceß formiret, und zu dem Ende auf der Haupt-Wacht daselbst angenommen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen v. Friese Excellenz, d. d. Dahme, den 8. Febr. 1736.

Nachdem ein reducirter Lieutenant v. L.. genannt, wegen verschiedenen Begünstigungen, zu Alt-Seidenberg in Verhafft gerathen, und ich die Verfügung getroffen, daß derselbe durch ein Commando vom Königl. Leib-Regimente zu Fuß nach Dreßden auf die Haupt-Wache gebracht, und ihm von dem General-Kriegs-Gerichte der Proceß formiret werden solle; So wollen Ew. Excellenz, daß ermeldter Arrestant, bey seiner Ankunfft, auf die Haupt-Wache angenommen, und jedesmahl, auf beschehenes Ansuchen des General-Kriegs-Gerichts, zum Verhör dahin gestellet werde, die Ordre zu ertheilen belieben, der ich ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß der General-Major v. G . . . als Commendant der Vestung Sonnenstein, vor dem General-Kriegs-Gerichte Recht zu nehmen schuldig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Major Schmied, d. d. Dahme, den 3. Martii, 1736.

Vorgefallene Irrungen zwischen dem Commendanten der Vestung Sonnenstein und dem dasigen Zeugwärter,

Denenselben ist nicht unbekannt, was sich zeithero vor Irrungen zwischen dem Commendanten der Vestung Sonnenstein, Herrn General-Major v. G . . , und dasigem Zeugwärther, dem Stückjuncker S . . geäussert, und wie die Sache dahin gediehen, daß der letztere deshalber arretiret, und wieder ihn den Processs zu formiren von dem Artillerie-Gerichte angefangen worden. Nachdem aber aus denen von des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen von Friese Excellenz eingesendeten Actis, und des Herrn General-Majors von G . . . diesfalls gethanen Vorstellung wahrzunehmen gewesen,

bey welchen der Stück-Juncker Actor und der Herr General-Major v. G . . . reus;

daß der Stückjuncker S . . . eigentlich zu klagen angefangen, auch diesfalls von dem vormahligen Chef der Artillerie, dem seel. Herrn General-Lieutenant Obnaus, vermittelst eingesendeten Berichts, appuiret worden,

Gehören also vor das General-Kriegs-Gerichte.

mithin die Sache so beschaffen ist, daß sie nicht vor dem Artillerie-Gerichte fortgesetzet werden kan, sondern vor die General-Kriegs-Gerichte, als beklagten Herrn General-Majors v. G . . . forum gehöret, ich auch zu solchem Ende dem Herrn General-Lieutenant, Grafen von Castell, dem Herrn General-Major v. Dresky, und Herrn Obersten v. Franckenberg, als Commissarien ernennet, und deshalber an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen v. Friesen Excellenz nöthige Ordre gestellet; Als habe Meinem Hochgeehrten Herrn General-Major ein solches hierdurch bekannt machen wollen, und werden Dieselben die Verfügung treffen, daß, auf jedesmahliges Erfordern derer Commissarien der Stückjuncker S . . . (welcher biß auf weitere Verordnung in seinem bißherigen Arrest verbleibet) behöriger maßen sistiret, auch sonst der Commission mit denen erforderlichen Nachrichten in alle Wege an Hand gegangen werde. Ich verharre ꝛc.

Item

An den Herrn General-Auditeur Vockel, eod.

Nachdem ich der Nothdurfft befunden, die zeithero zwischen dem Commendanten zu Sonnenstein, dem Herrn General-Major v. G . . . und dem dasigen Zeugwärter, dem Stückjuncker S . . . geäusserte Irrungen im General-Kriegs-Gerichte entscheiden zu lassen, und zu solchem Ende den Herrn General-Lieutenant Grafen v. Castell, den Herrn General-Major v. Dresky und den Herrn Obersten v. Franckenberg, als Commissarien ernennet, auch deshalber an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen v. Friese Excellenz, ingleichen den Herrn General-Major v. Dresky, ingleichen den Herrn General-Major Schmied, nach denen abschrifftlichen Beyfugen sub A. B. & C. die nöthigen Ordres gestellet; Als wird Mein Hochgeehrter Herr General-Auditeur die Verfügung treffen, daß, in Ihrer Abwesenheit, die Expedition von dem Herrn General-Auditeur-Lieutenant Acoluth behörig besorgt, und die Sache gebührend fortgestellet werde.

Ich verharre ꝛc.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Rescript,

Daß die Staabs- und Ober-Officiers des Leib-Grenadier-Gardes-Regiments, zu Besetzung derer bey denen General-Kriegs-Gerichten vorkommenden Verhöre, Commissionen und Kriegs-Rechte, nicht mit zu ziehen, d. d. **Hubertsburg, den** 21. Sept. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, lieber getreuer. Demnach Wir aus Uns beywohnenden Motiven vor gut befinden, daß die Staabs- und Ober-Officiers von Unserm Leib-Grenadier-Gardes-Regimente, führohin zu Besetzung derer bey denen General-Kriegs-Gerichten vorkommenden Verhören, Commissionen und Kriegs-Rechte, ohne Unsere expresse Ordre nicht gezogen werden, sondern davon eximiret seyn sollen; Als haben Wir Euch solches hierdurch nicht verhalten mögen, gnädigst befehlende, Ihr wollet nicht nur Eures Orts Euch darnach gebührend achten, sondern auch bey denen General-Kriegs-Gerichten krafft dieses behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Hubertsburg, den 21. Sept. 1736.

AVGVSTVS REX.

An den General von Milckau.

Rescript,

Daß sämtliche Pensionaires, Generals, **und deren** Adjutanten, **auch andere** caracterisirte Officiers, **so nicht würckliche Dienste leisten, unter der** Generalität Commando **und** Jurisdiction **stehen; Dahingegen die zum Haupt- und Land-Zeug-Häusern, gehörige Personen ihre** Dependenz **noch ferner vom Geheimen-Kriegs-Raths-**Collegio **haben sollen,** d. d. **Dreßden, den** 2. Febr. 1740.

Frie-

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, lieber getreuer. Wir mögen auf euren unterthänigsten Vortrag vom 21. Decbr. abgewichnen Jahres, und zur Erläuterung Unsers unterm 25. Sept. d. a. ergangenen Decrets, euch hierdurch in Resolution nicht verhalten, wasmassen Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß sämmtlichen Pensionairs, Generals, und deren Adjutanten, (jedoch exclusivè dererjenigen, so bey denen distinguirten und von Uns immediatè dependirenden Corps sich befinden,) auch andere caracterisirte Officiers, so nicht würckliche Dienste leisten, unter Commando und Jurisdiction des über Unsere Armée commandirenden Generals stehen, dahingegen die zum hiesigen Haupt- und Land-Zeug-Häusern gehörige Personen, biß zu anderweiter Anordnung, ihre Dependenz, wie zeithero von Unseren Geheimen Kriegs-Raths-Collegio haben sollen. Befehlen dahero hiermit gnädigst, ihr wollet darnach euch gebührend achten, und das hierunter nöthige wahrnehmen. Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Febr. 1740.

AVGVSTVS REX.

ad Mandatum &c.
J. A. Arnett.

Ordre,

Daß die Untersuchung: Ob ein Regiments-Auditeur seiner Function eine Gnüge leiste? oder nicht? lediglich vor den General-Auditeur gehöre.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Leipzig, den 8. Maji, 1743.

Nachdem aus Ew. Excellenz Raport vom 1sten hujus ersehen, was der Herr Oberste von N. vor Beschwerde wieder seinen bißherigen Auditeur B. . . geäussert; So habe dem Herrn Geheimen Kriegs-Rath und General-Auditeur Vockel in Ordre gegeben, die Sache, nach Incumbenz derer General-Kriegs-Gerichte, gebührend zu untersuchen, und den Obersten dießfalls nach Beschaffenheit derer Umstände, mit weitern Bescheide zu versehen. Dessen denn Ew. Excellenz ermeldeten Herrn Obersten zu benachrichtigen belieben wollen. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Verordnung,

Daß die, wegen begangener Excesse, von denen Civil-Obrigkeiten arretirte Soldaten, jedesmahl an ihre, oder die nächstliegenden Regimenter, ohnerwartet einer Resolution aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, abgegeben werden sollen, d. d. **Dreßden, den** 3. Dec. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir haben seithero wahrgenommen, daß, wenn Soldaten von Unsern Regimentern, verübter Excesse halber, Unserm, unterm 28sten Decbr. 1737. ins Land publicirten Mandat zu gehorsamster Folge, von denen Civil-Obrigkeiten, zur Hafft gebracht worden, verschiedene Obrigkeiten, sothane Arrestanten, ohne vorhero aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio darzu erhaltene Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu lassen, sich verweigert. Wie denn dergleichen, der Unserm Geheimen Consilio von Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Hertzogs von Weissenfelß Lbd. gethanen Anzeige nach, von dem Beamten zu D. intuitu des über vorgehabten Schöpß-Deuben attrapirten- und bey Unserm Amte D. zum Arrest gebrachten Grenadiers, J. . . vom 2ten Regiment Garde-Infanterie, ohnlängsthin geschehen. Angebrachte Beschwerde.

Da aber ein solches weder in angeregtem Mandat verordnet, noch jemahln Unsere Meynung gewesen, vielmehr in denen publicirten Ordonnanzen enthalten ist, daß dergleichen Arrestanten, woferne ihre Regimenter zu weit vom Loco delicti entfernet stehen, an die nächstliegenden Regimenter ausgeliefert, und sodann an ihre Regimenter weiter fortgeschaffet werden sollen; Erläuterung des Mandats vom 28. Dec. 1737.

So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nicht allein an den Beamten zu D. daß er den arretirten Grenadier J. . . woferne es nicht bereits geschehen, an die 2te Garde, ohne dem mindesten Anstand, ausantworten, sondern auch an sämmtliche Unsere Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten, damit sie die, nach Maaßgebung obgedachten Mandats, bey ihnen zur Verhafft gediehenen Soldaten, jedesmahl an ihre- oder die nächstliegende sich darum meldende Regimenter, ohnerwartet einer Resolution, auf ihre zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstattende Berichte, ohnweigerlich abgeben, und verabfolgen lassen möchten, das nöthige verfügen. und Befehl, daß die Gerichts-Obrigkeiten, die bey ihnen zur Verhafft gediehenen Soldaten, jedesmahl an ihre- oder die nächstliegende Regimenter, ohnerwartet einer Resolution auf ihre zum Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstatteten Berichte,

ohnweigerlich abgeben und verabfolgen lassen sollen.

Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Dec. 1743.

An die Landes-Regierung.

Nota. Sothane General-Verordnung an sämtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ist unterm 9. ejd. ergangen.

Ordre,

Daß das gantze Kriegs-Commissariat seine gewöhnliche Dependenz von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit, von dem commandirenden General, und dem General-Kriegs-Gerichte, habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Bose Excellenz, d. d. Pilsen, den 14. Oct. 1744.

Das Commissariat exerciret seine Jurisdiction wie andere Corps und Regimenter,

So viel den mir gemeldeten Antrag des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, wegen eines desertirten Commissariats-Knechts, anlanget, so wird Ew. Excellenz nicht unbekannt seyn, daß dem Commissariat keine andere Jurisdiction, als die mittelbare, unter gewöhnlicher Dependenz von dem commandirenden General, gleich andern Corps und Regimentern zustehet, immassen darüber auch ein Rescript von Ihro Maj. dem Höchstseel. König, sowohl an den General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, als auch an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach denen bey der General-Staabs-Cantzley befindlichen Nachrichten, ergangen. Nach welchem Supposito dann Ew. Excellenz auch gegenwärtigen Casum dergestalt zu reguliren belieben wollen, damit sothane Gerechtsame, und besonders das Jus confirmandi Sententias allenthalben in salvo verbleibe. Zu welchem Ende, meines Erachtens, am besten seyn dürffte, die Untersuchung nicht vor dem General-Kriegs-Gerichte, sondern durch einen darzu in specie von Ew. Excellenz committirten Auditeur, zu bewerckstelligen, und das erfolgende Decret, oder, wenn ja ein Kriegs-Recht absolutè nieder zu setzen, dessen Spruch, nach vorgängiger Acten-Revision des General-Kriegs-Gerichts, gewöhnlicher maassen von Ew. Excellenz resp. auszufertigen oder zu confirmiren. Und ob wohl in Ansehung derjenigen Dependenz, so das Commissariat von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio hat, diesen die Nachricht von dem dießfalls vorgehenden nicht zu denegiren ist, auch auf dessen Vorschlag in einem und andern billiger massen reflectiret werden kan: So wollen doch Ew. Excellenz dabey Sorge zu tragen belieben, daß die schrifftliche Communication in dieser Materie, wann sie nicht gantz zu vermeyden, dennoch mit solcher Behutsamkeit eingerichtet werde, damit man künfftighin dahero keine Præjudiz zu erwarten habe. Welches alles Ew. Excellenz bekannter guten Einsicht mit vollkommenen Vertrauen lediglich überlasse, und beharre ꝛc.

und gehöret also das Jus confirmandi dem commandirenden General.

In wie weit auf die Vorschläge des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii dabey zu reflectiren.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß, weiln alle Generals, Obersten und Staabs-Officiers, vor ihre Personen, unbeschadet der sonst intuitu officii habenden besondern Dependenz, unter des Feld-Marschalls und General-Kriegs-Gerichts-Jurisdiction stehen, der Nachlaß des General-Lieutenants und Commendantens zu Sonnenstein von G. . . sowohl allhier zu Dreßden, als auch auf der Vestung Sonnenstein von dem General-Kriegs-Gerichte zu versiegeln, und dem Gouvernements-Gerichte keine weitere Concurrenz dabey zu gestatten sey, als, daß solches wegen Übernehmung derer das Gouvernement betreffenden Scripturen, willkührlich dabey zu admittiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, am 11. Martii, 1745.

Aus Ew. Excellenz Raport vom 10. hujus, und dessen Anschluß, habe ersehen, was von Seiten des hiesigen Gouvernements ehedem, nach Absterben des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen von Friesen, zu Behauptung der Jurisdiction über die Verlassenschafften derer hiesigen Gouverneurs, und derer von selbigen dependirenden Commendanten derer Vestungen, angeführet.

Ich will in die Discussion derer darinnen angeführten Gründe nicht eingehen, und einen künfftigen Feld-Marschall, oder dem an dessen Platz befehlenden General, überlassen, wie derselbe seine Jura, und besonders die sowohl in hiesigen als fremden Diensten nicht unbekannte Regul, daß Generals, Obersten und Staabs-Officiers, vor ihre Personen, unbeschadet der sonst intuitu officii haben-

habenden besondern Dependenz, unter des Feld-Marschalls Jurisdiction, oder, welches einerley, vor denen General-Kriegs-Gerichten, stehen, und dieses Fori per modum eines besondern Privilegii geniessen, zu behaupten wissen wird.

Ich sehe aber aus der beygefügten Deduction, daß damahls der Gouverneur, und die Vestungen, an des commandirenden Generals Ordre nicht gewiesen gewesen, und eben dieses in angezogener Piece hauptsächlich releviret werden wollen. Da nun dieses gegenwärtig sich gantz anders befindet, und sämmtliche Vestungen unter meiner Ordre stehen, Se. Königl. Maj. auch, bey Ubertragung des Commando, mir die Jurisdiction auf die Art, wie solche von denen vorigen Feld-Marschalln exerciret worden, gnädigst überlassen; So werden Ew. Excellenz selbst ermessen, daß, bey so gestalten Sachen, und so lange ich zu commandiren die Ehre habe, es dießfalls einer weitern Decision nicht bedürffe.

Ich weiß mich zu erinnern, und finde es auch also in dem Archiv, daß, nach Absterben derer General-Majors und Commendanten v. Borgk und Fitzners, ingleichen des General-Lieutenants v. Kyau, und des Obersten Schützens, in der Neustadt und auf denen Vestungen Königstein und Sonnenstein von denen General-Kriegs-Gerichten privativè versiegelt worden, und dabey bin es auch fernerweit zu lassen, um so mehr gemeynet, als Dieselben, bey dergleichen Actibus, die mir selbst aufgetragene Autorität vorstellen und exerciren.

Was Ew. Excellenz von der ohnlängst erfolgten Versiegelung der Bodtischen Verlassenschafft erwähnen, als ob selbige von denen General-Kriegs-Gerichten conjunctim geschehen sey, davon ist mir nichts bekannt, und würde ich ein dergleichen Factum, wenn nehmlich die Concurrenz derer Gouvernements-Gerichten sich weiter erstrecket haben solte, als, daß selbige, wegen Uberneh-mung derer das Gouvernement betreffenden Scripturen bloß willkührlich, und zu Gewinnung der Zeit, admittiret worden wären, keinesweges gestattet, sondern als ein Attentatum in meine Autorität und Gerichtsbarkeit angesehen haben. Ich bin darüber derer General-Kriegs-Gerichten Raport zu vernehmen im Begriffe. Indessen, da auch denenselbigen, allbereits auf den Todes-Fall des General-Lieutenans v. G . . . , sowohl hier, als auf der Vestung, auf eben die Weise, wie es nach Absterben des letztern vorigen Commendanten gehalten worden, zu versiegeln Ordre gestellet:

So wollen Ew. Excellenz vorläuffig zu verfügen belieben, daß selbige auf der Vestung behörig eingelassen, und admittiret werden. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Nach welcher zwar die Bedienten derer Staabs-Officiers vor das General-Kriegs-Gerichte gehörig, jedoch zu Facilitirung der Untersuchung, dem Regiments-Gerichte, wie zu geschehen pfleget, Auftrag gethan worden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Wilster, d. d. Dreßden, den 31, May, 1748.

Es ist zwar an dem, daß auch die Bedienten derer Staabs-Officiers vor das General-Kriegs-Gerichte gehören. Nachdem aber die Inquisition wieder den Bedienten des Herrn Oberst-Lieutenants v. R . . . , Carl Friedrich M . . . vieler Weitläufftigkeit und Zeit-Verlust unterworffen seyn würde, wenn derselbe hierher gebracht, und ihm der Proceß allhier formiret werden sollte: Dahingegen die Communication, welche dieserhalben mit dem Herrn Oberst-Lieutenant v. R . . . , und dessen übrigen Domestiqven, so zu des Inquisiten Conviction etwas beytragen können, viel leichter vor dem Regiments-Gerichte des Rochowischen Regiments als hier, bewerckstelliget werden kan; So wird ermeldten Regiments-Gerichte die Untersuchung wieder Eingangs bemeldten M . . . , zu übertragen, und demselben der Proceß allda zu formiren seyn. Weshalb Ew. Hochwohlgeb. das nöthige an das Rochowische Regiment zu verfügen belieben werden. Wobey ꝛc.

Rutowski.

Generale,

Daß führohin sämtliche auf Warte-Geld, oder in Pension gesetzte Ober-Officiers, sie seyn von Feld- oder Creyß-Regimentern, auch andere caracterisirte Officiers, so nicht verabschiedet sind, der Jurisdiction des General-Feld-Marschalls unterworffen bleiben, d. d. Dreßden, den 7. May, 1756.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Generale de ao. 1718. wegen derer honestè dimittirten oder reducirten Ober-Officiers,

Aus dem unterm 22sten Decemb. 1718. ins Land ergangenen Generali seyd ihr gehorsamst erinnert, wasmaßen alle honestè dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, sowohl von der Feld- als Land-Miliz, samt ihren Weibern und Kindern, so lange die letzteren sich bey denen Eltern aufhalten, und keines dererselben in bürgerlichen Stand

tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechsel-Briefen, Kauff-Mieth- und andern Contracten oder Erbschafften, und dergleichen, auch von denen nicht ausdrücklich ausgenommenen Delictis herrühren, nicht allein vor Schrifftsäßig sollen geachtet, sondern auch um mehrerer Facilität willen, so gleich Commissionsweise vor Unseren Beamten und Magistraten rechtlich belanget werden können.

Nachdem aber bishero bey sothaner Justiz-Administration, in Ansehung dererjenigen Ober-Officiers, so nicht gäntzlich verabschiedet, sondern nur auf Warte-Geld und in Pension gesetzet sind, Zweifel entstehen wollen; So haben Wir zu Vermeidung künfftiger Jurisdictions-Irrungen, hierdurch fest zu setzen und zu verordnen der Nothdurfft befunden, daß führohin sämtliche auf Warte-Geld oder in Pension gesetzte Ober-Officiers, sie seyen von Unseren Feld- oder Creyß-Regimentern, (jedoch exclusivè derer-jenigen, so sich bey denen distinguirten, und von Uns immediatè dependirenden Corps befinden) auch andere characterisirte Officiers, die ohne würckliche Dienstleistung bey Unserer Armée stehen, und nicht verabschiedet sind, des bey der Armée jedesmahl commandirenden General-Feld-Marschalls oder Generals immediaten Commando und Jurisdiction allein untergeben bleiben, mithin oberwehnte denen Beamten und Räthen in Städten aufgetragene Commissio perpetua auf letztgedachte sämtliche Ober-Officiers keinesweges erstrecket werden, da hingegen Eingangs ermeldetes Generale sowohl intuitu derer würcklich dimittirten und reducirten Ober-Officiers, als in allen übrigen Puncten und Clausuln seine völlige Krafft und Gültigkeit behalten soll.

darunter sind nicht zu rechnen die auf Warte-Geld oder in Pension gesetzte Ober-Officiers auch andere caracterisirte Officiers, die ohne würckliche Dienstleistung bey der Armée stehen.

Wir begehren demnach hierdurch an Unsere Beamte, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, sich hiernach gebührend zu achten, und dagegen in keine Weise zu handeln, immassen durch Unseren General-Feld-Marschall Grafen Rutowski ein gleiches bey Unserer Miliz anbefohlen worden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Maji, 1756.

Hieron. Friedr. von Stammer.

Ordre,

Zu Publicirung des vorstehenden Generalis bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 3. Aug. 1756.

Demnach Ihro Königl. Maj. die Justiz-Administration über die im Wartegelde oder Pension stehenden und von der Armée nicht gäntzlich verabschiedeten Officiers, durch ein unterm 7den May a. c. ins Land ergangenes gedrucktes Mandat, allen bißherigen Zweiffel zu entziehen, allergnädigst resolviret haben; So erhalten Ew. Excellenz zur Nachricht und gleichmäßigen Publication bey Dero unterhabenden Generalat, . . . Exemplaria hierbey, und ich ꝛc.

Rutowski.

Sechstes Buch,

Von

Einigen *Militair*- oder doch solchen Verbrechen und Gerichts-Händeln, in welchen, bey denen Kriegs-Gerichten, von dem allgemeinen modo procedendi in etwas abgewichen wird.

Sech-

Sechsten Buches, Erster Titul.

Schulden derer Officiers, und wie wieder diejenigen, welche binnen einer gewissen Zeit ihre Creditores zu befriedigen nicht vermögen, weiter zu verfahren.

Gouvernements-Verordnung,

An E. löbl. Stadt-Magistrat der Residentz-Stadt Dreßden, denen Lieutenants, biß zum Mousqvetier, keinem, ohne genugsame Versicherung, weder auf Wechsel, noch sonst zu borgen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General und Gouverneur Grafen v. Wackerbarth, d.d. Dreßden, am 2. Novembr. 1723.

P. P.

Ob zwar schon zu der Zeit, da Sr. Excellenz der Herr General-Feld-Marschall Reichs-Graf von Flemming Gouverneur hieselbst gewesen, sub dato den 8. Jan. 1712. Verordnung ertheilet worden, daß E. Edler Stadt-Magistrat allhier der Bürgerschafft andeuten hat sollen, denen Lieutenants biß zum Mousquetier, keinem ohne gnugsame Sicherung, weder auf Wechsel, noch sonst, zu borgen, hiernechst auch durch dessen Successorem, den Herrn General Jahnus von Eberstædt sub dato den 2. Junii 1717. solche Verordnung wiederhohlet worden; So hat sich jedennoch eine zeithero dermahln geäußert, wie diese nicht allein denen Officiers, sondern auch der Stadt, zum Besten gereichende Absicht in Vergessenheit gerathen, wodurch es geschehen, daß, bey Wiederforderung des denen Officiers geborgten Geldes oder Waaren, die Generalitæt deshalben vielfältigen Anlauff gehabt, folgends auch, wenn, wegen derer Wechsel-Schulden, die Officiers mit Arrest beleget, des Herrn Dienst darüber verabsäumet, auch, durch die Bewachung derer Arrestirten, denen Gemeinen ihre Dienstleistung mercklich beschweret, und übrigens viele Unkosten verursachet worden; Dannenhero allerdings die Nothdurfft erfordert, sothane heilsame Verordnung in frische Erinnerung zu bringen, derentwegen denn nur erwehnte Verordnung hierdurch alles Ernstens anhero zu wiederhohlen, mich gemüßiget sehe, dergestalt daß von E. löbl. Stadt-Magistrat jedermann, insonderheit die Handels-Leuthe, Gastwirthe, Coffée-Wein- und Bier-Schencken, nachdrücklich zu verwarnen, führohin sich besser als es biß dato geschehen, mit dem Borgen, in Acht zu nehmen, und, vom Lieutenant an biß zum Mousqvetier, keinem, weder auf Wechsel, noch sonst auf einigerley Weise, einigen Vorschuß zu thun, ehe und bevor sie bey dem Commendanten des Regiments, oder der Compagnie, worunter derjenige so borgen will, gehöret, davon Meldung gethan, und dessen schrifftlichen Consens darüber ausgewürcket haben; Wiedrigenfalls und, da gegen alles bessere Verhoffen, dennoch abermahln deme zuwieder gelebet werden solte, ein jeder es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn derselbe hierdurch sich seines Vorschußes selbst verlustig machet, und nach Beschaffenheit derer Umstände, noch darzu der Straffe exponiren wird.

Vorige Verordnungen vom 8. Jan. 1712. und

2. Junii 1717

sind in Vergessenheit gerathen.

Ueble Folgen davon.

Werden dannenhero in Erinnerung gebracht.

Und besonders die Handelsleuthe, Gastwirthe, Coffée-Wein- und Bier-Schencken gewarnet,

bey Verlust des Vorschusses.

Rescript,

Auf was Weise gegen diejenigen Officiers, so Regiments-Gelder angreiffen, oder Wechsel- und anderer Schulden halber verklaget worden, verfahren werden solle, d. d. Dreßden, am 27. May, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer, Es hat sich bey Unserer Armée, wie Euch selbsten nicht unbewußt ist, bishero gar öffters zugetragen, daß nicht nur theils Commendanten der Regimenter und Compagnien, die gefallene Regiments-Gelder angegriffen, in ihren Nutzen verwendet, und hernachmahls baar zu ersetzen ausser Stand gewesen, sondern auch einige derselben, durch die übel geführte Wirthschafft, in solche Schulden-Last gerathen, daß, wenn nach Wechsel-Recht wieder sie verfahren werden müssen, Unser Dienst darunter gelitten, oder die Debitores sich darauf verlassen, daß zu Befriedigung ihrer Creditorn, nur der dritte Theil von ihrem Tractament abgezogen und employret werden dörffen. Allermaßen Wir aber denen Officiers ihre Tractamenter nicht zu Bezahlung ihrer unnöthigen Schulden, sondern, damit sie, den

Ueble Folgen, welche daraus erwachsen, wenn die Regiments- oder Compagnie-Commendanten Regiments-Gelder angegriffen, oder eine schwere Schulden-Last gehäuffet.

den Uns schuldigen Dienst, ihren Pflichten nach, zu leisten, zu allen Zeiten im Stande seyn sollen, geordnet, und reichen lassen, zu deme auch Unser Dienst nicht wenig darunter leidet, wenn dergleichen Officiers, Wechsel-Schulden halber, lange Zeit den Arrest halten müssen, zu geschweigen, daß überhaupt Credit, Treue und Glauben conserviret werden muß, und wieder die hart verpönte Kriegs-Articul laufft, wenn Officiers die gefallene Regiments- und Compagnien-Gelder angreiffen. Als sind Wir, um diesen Inconvenienzien ins künfftige vorzubeugen, gnädigst entschlossen, daß, wenn hinführo wieder Officiers über ausgestellte Wechsel, Obligationes, Kauffmanns-Auszüge, Speise-Zettel, und andere dergleichen Schuld-Scheine, Klage einlauffen solte, ratione der Wechsel-Schulden, nach Schärffe des, in Unseren Landen eingeführten Wechsel-Rechts, dem Debitori ohne einige Nachsicht die Wacht gesetzet, in Ansehung der andern Civil-Schulden aber, nach denen gemeinen Rechten, procediret, und, wenn der Wechsel-Schuldner binnen 3. Monathen à dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen könte, der gemeine Debitor auch seinem Gläubiger binnen solcher dreymonathlichen Frist, nach dem Rechts kräfftig gewordenen Decreto solutionis, zufrieden zu stellen, nicht vermöchte, der Debitor alsdenn in beyden Fällen seiner Charge verlustig seyn, mit einem Abschiede versehen, und, auf Anhalten seines Creditoris, an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert, wieder diejenige Officiers aber, so Regiments-Gelder anzugreiffen sich unterfangen möchten, mit Arrestirung ihrer Person, nach Schärffe der Kriegs-Rechte verfahren, und, wenn sie deshalb flüchtig würden, der Desertions-Procefs wieder sie angestellet, und das ausgesprochene Urtheil an ihnen ohnausbleiblich zur Execution gebracht werden solle. Begehren solchemnach gnädigst, Ihr wollet Unsere hierbey führende Willens-Meynung bey der Armée zu jedermanns Wissenschafft und Warnung publiciren, und, daß derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, darob halten lassen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 27. May, 1725.

Bey ausgestellten Wechseln, nach dem Wechsel-Rechte, bey andern Civil-Schulden aber nach denen gemeinen Rechten zu procediren,

und daß in beyderley Schuld-Sachen, wenn der Debitor binnen 3. Monathen nicht bezahlen kan, derselbe seiner Charge verlustig erkläret, und an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert, wieder diejenigen aber, welche Regiments-Gelder angegriffen, nach Schärffe derer Kriegs-Rechte verfahren werden solle.

AVGVSTVS REX.

Ordre,

Zu Bekanntmachung vorstehender allergnädigsten Willens-Meynung bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Flemming, an des Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth Excellenz, d. d. Dreßden, am 27. May, 1725.

Auf was Weise Ihro Königl. Majest. gegen diejenigen Officiers, so Regiments-Gelder angreiffen, oder Wechsel- und anderer Schulden halber angeklaget werden möchten künfftighin verfahren zu lassen allergnädigst gemeynet sind, zeiget hierbey gelegte Abschrift Dero desfalls unterm heutigen dato an mich ergangenen Allergnädigsten Rescripts mit mehrern.

Ew. Excellenz wollen derohalben diese in erwehntem Rescript Ihro Königl. Majest. ꝛc. führende allerhöchste Intention bey der gesamten Armée zu jedermanns Wissenschafft, und Warnung bekannt zu machen, und daß derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, darob halten zu lassen belieben, verharrende ꝛc.

Flemming.

Nota.

Vorstehende Disposition ist unterm 23. Junii d. a. der gesamten Armée in allen Puncten und Clausuln bekannt gemacht worden.

General-Ordre,

Wie wieder Officiers, in gemeinen und andern Schuld-Sachen, auch Veräusserung ihrer Tractaments-Qvittungen zu verfahren.

Von Sr. des Herrn General en Chef von Baudissin Excellenz, an sämtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie ergangen, d. d. Dreßden, am 22. Sept. 1738.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Maj. höchstmißfällig empfunden, daß ein und anderer Officier von Dero Armée gefliessentlich Schulden machen, und so gar ihre Tractaments-Qvittungen, auf viele Monathe voraus, ohne zu wissen, ob sie solche annoch erleben und verdienen werden, ihren Creditoribus assigniren, dadurch aber nicht nur sich selbst von demjenigen, was ihnen zu keinem andern Ende, als zu Befolgung des Dienstes, gereichet wird, ohne Noth entblössen, sondern auch ihre Gläubiger, in Gefahr, den Vorschuß zu verliehren, setzen, mithin dadurch Treu und Glauben, davon der gantze Credit dependiret, zu nahe treten, und zu vielen Klagen Anlaß geben.

Gleichwie nun aber Se. Königl. Maj. erinnert seyn, wasmaassen allbereit unterm 23. Junii 1725. eine Universal-Ordre an die gesammte Armée ergangen, worinnen ein Regulativ, wie wieder die Officiers, so Wechsel- und andere Schulden machen, oder gar Regiments- und Compagnie-Gelder angreiffen, zu verfahren enthalten, wodurch, wenn darüber gehalten würde, Treu und Glauben gar füglich conserviret werden könne:

Voriges Regulativ vom 23. Jun. 1725., wie in Schuld- und Wechsel-Sachen wieder Officiers, auch wenn selbige Regiments- oder Compagnie-Gelder angreiffen, zu verfahren,

Also

wird wiederhohlet, und diesem annoch beygefüget, daß zwar denen Officiers, ihre Tractaments- oder Pensions-Qvittungen zu assigniren unverwehrt, es werden aber solche bey der General-Kriegs-Casse eher nicht, als biß der Monath verdienet und gefallen, bezahlet.

Also haben Allerhöchst-Dieselben, daß vor angeregte Ordre aufs neue bey der Armée zu jedermanns Wissenschafft gebracht werde, vermittelst Rescripts vom 20sten hujus allergnädigst anbefohlen, diesem aber noch beyzufügen verordnet, wie sie zwar denen Officiers, auf ihre Tractaments- oder Pensions-Qvittungen, Gelder aufzunehmen unbenommen seyn, jedoch, der bey der General-Kriegs-Cassa bereits eingeführten Gewohnheit nach, keine andere Qvittung als diejenige, so zuerst daselbst præsentiret und annotiret wird, und zwar nicht ehender, als biß der Monath, worauf die Qvittung ausgestellet worden, fällig ist, bezahlet; Ubrigens aber, wann es sich treffe, daß der Officier, so dergleichen Qvittungen ausgestellet, verstürbe, oder durch Cassation und Dimission abgienge, alsdenn nicht mehr als der Monath, in welchem er abgegangen, oder, in seiner Maasse, der gewöhnliche Wittwen-Monath, vergnüget werden soll.

Solchemnach dann wollen Mein Hochgeehrtester Herr Oberster mehr erwehnte Ordre de Anno 1725. wovon zum Uberfluß eine Abschrifft hierbey folget, bey ihrem unterhabenden Regimente, zu genauer Nachachtung, und mit der Bedeutung, daß darüber ohne Ausnahme stracklich werde gehalten werden, anderweit publiciren, anbey auch, was obbeschriebener Maassen wegen derer Tractaments-Qvittungen Ihro Königl. Maj. gemessenst anbefohlen, zu gleicher Zeit mit bekannt machen; Ubrigens aber ihres Orths, daß der Innhalt zu gebührender exacten Befolgung gebracht werde, genaue Aufsicht haben.

Ich beharre ꝛc.

Baudissin.

General-Ordre,

Die prioritätische Billigkeit derer verhandelten Tractaments-Qvittungen betreffend, und daß diejenigen Officiers, welche dergleichen doppelt ausstellen und verhandeln, cassiret werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 10. Febr. 1747.

P. P.

Verhandelte Tractaments-Qvittungen, wenn solche nicht erlebet werden,

Es hat sich zeithero zu verschiedenen mahlen geäussert, daß einige Officiers auf ihr Tractament und Gebührnisse Credit zu suchen, und solche gegen Qvittungen zu verhandeln sich genöthiget sehen, da denn zuweilen geschehen, daß wenn dergleichen Officiers vor erfolgter Bezahlung gestorben, und Schulden hinterlassen, oder noch bey ihren Lebzeiten in dergestaltige Abnahme ihres Vermögens gerathen, daß darüber ein Concursus Creditorum entstanden, diejenigen, welche ihr Geld auf dergleichen Qvittungen hergegeben, in processualische Weitläufftigkeiten gezogen werden wollen, wie denn auch einige Officiers ihre Qvittungen auf einerley Monathe an diverse Creditores zu gleicher Zeit auszustellen sich unterfangen, und hierdurch zu vielen Weitläufftigkeiten und Verkürtzungen ihrer Creditorum Gelegenheit gegeben, wobey der Credit bey der Armée in mercklichen Verfall gerathen; Nachdem nun Ihro Königl. Maj. vermittelst eines Rescripts vom 30sten Martii a. c. mir dieserhalb allergnädigst zu erkennen gegeben, daß diejenigen Personen, welche ihr Geld auf dergleichen Tractaments-Qvittungen vorgeschossen und wieder welche sich kein Verdacht eines Unterschleiffs oder begangenen Usurariæ pravitatis hervor thut, von allen Anspruch derer übrigen chirographarischen Gläubiger befreyet seyn, mithin sothane verhandelte Qvittungen schlechterdings vor prioritätisch passiren, und selbigen ohne Weitläufftigkeit zu dem ihrigen verholffen, im Gegentheil aber auch diejenigen Officiers, welche, wegen Ausstellungen doppelter Qvittungen auf einen Monath an zweyerley Creditores, angeklaget und schuldig befunden würden, ohne alles Ansehn der Person vor das Kriegs-Recht gestellet, und cassiret werden sollen;

oder der Aussteller vor deren Bezahlung bonis cediret,

oder auch dergleichen Qvittungen doppelt ausstellet und cediret.

So mache solches Ew. Excellenz hierdurch bekannt, und werden Dieselben dieses denen unter Dero Commando und bey dem Ihnen allergnädigst anvertrauten Generalat stehenden Regimentern par Ordre zu publiciren, und selbige, daß sie hierunter, bey vorkommenden Fällen, durch ihre Regiments-Gerichte das nöthige anbefohlener maassen stracklich beobachten sollen, gemessenst zu bedeuten belieben; Wobey verharre ꝛc.

Diejenigen Creditores, welche Tractaments-Qvittungen auf eine erlaubte Weise an sich gebracht, erhalten deren Bezahlung bey der Casse ohne Wiederspruch anderer Creditorum.

Diejenigen Officiers aber, welche dergleichen doppelt ausstellen, sollen cassiret werden.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß künfftighin, wenn die Schulden gegen einen Ober- oder Unter-Officier sich dergestalt häuffen, daß sie deßen Vermögen um ein mercklices übersteigen, und kein güttliches Abkommen zwischen dem Debitore und denen Creditoribus erlanget werden kan, die Regiments-Gerichte mit fernerm Verfahren anstehen, und die Acta höhern Orts einsenden sollen.

Cod. Leg. Milit. Sax.

Ergangen

Von Sr. des Heren General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 2. Jan. 1748.

P. P.

Demnach sich sowohl währender meiner Herren Antecessorum, als auch meinem Commando bey der Armée, verschiedentlich ereignet, daß bey denen Regiments-Gerichten über beschuldete Officiers Concurse eröffnet, im Gegentheil aber von denen Auditeurs zuweiln in dergleichen Process mit der erforderlichen Behutsamkeit und Legalité nicht verfahren worden, hiernechst denen Interessenten bey Veränderung des Stand-Qvartiers oder anbefohlenen March eines Regiments das Incommodum erwächset, daß, bey dergleichen Veränderung des Gerichts-Orths, sie nur Bevollmächtigte in loco judicii bestellen, oder biß zu der Rückkehr eines Regiments in ihre Standt-Qvartiere wohl gar auf den Austrag der Sache viele Zeit warten müssen, und die Eröffnung eines Concurses über eine Militair-Person eigentlich vor das General-Kriegs-Gerichte, welches allhier Sedem fixam hat, gehören; So werden Ew. Excellenz an die unter Dero Commando und Generalat stehenden Regimenter die Verfügung zu treffen belieben, daß, wann die Schulden gegen einen Ober- oder Unter-Officier sich dergestalt häuffen, daß sie dessen Vermögen um ein merckliches übersteigen, und kein gütliches Abkommen zwischen dem Debitore und denen Creditoribus erlanget werden kan, die Regiments-Gerichte mit fernern Verfahren anstehen, im Gegentheil aber mit Einsendung der Acten ihren Raport erstatten, und sich fernern Bescheides von mir gewärtigen sollen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Inconvenientien welche, bey Concursen, aus denen Veränderungen oder Mærchen derer Regimenter, erwachsen,

dahingegen das General-Kriegs-Gericht sedem fixam hat.

Erläuterung vorstehender Ordre,

Und daß die Officiers, durch die Ausstellung ihrer Tractaments-Qvittungen, mehr nicht, als sie, nach Abzug auf die Montirungs-Stücken, selbst baar heraus bekommen, an ihre Creditores cediren können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, Corps, Garnisons, und Creyß-Regimenter, d. d. Dreßden, am 7. Jan. 1750.

P. P.

Ewr. Excellenz ist sonder Zweiffel annoch erinnerlich, wasmaßen, auf allerhöchst erhaltenen Königl. Befehl, die doppelte Ausstellung derer monathlichen Tractaments-Qvittungen, bey Vermeidung der Cassation, vermittelst einer an die Armée unterm 10. April, 1747. gestellten General-Ordre nachdrücklich untersaget, derselben auch zugleich die Declaration mit beygefüget worden, daß diejenigen Creditores, welche denen Officiers auf die Qvittungen ihres monathlichen Tractaments bona fide den Vorschuß gethan, allen andern Gläubigern in der Bezahlung vorgezogen werden sollen. Wiewohl ich nun geglaubet, es werde hierdurch der ungebührlichen Ausstellung doppelter Qvittungen auf einerley Monaths-Tractament, und denen daraus entstehenden Inconvenienzen, hinlänglich abgeholffen seyn, so habe ich dennoch seit der Zeit wahrgenommen, daß die Ausstellung doppelter Qvittung so gar völlig nicht unterblieben, sondern ich habe über dieses aus verschiedenen eingelauffenen Raports und Nachrichten bemercket, daß, wenn auch schon die Ausstellung doppelter Qvittungen in natura sich nicht ereignet, auch aus der blos einfachen Ausstellung und Verhandlung der Qvittungen über das Tractament, ein ander Inconveniens entstanden, welches, in Ansehung des mit der Ausstellung doppelter Qvittungen verknüpfften Schadens derer Gläubiger, von einerley Würckung gewesen, indem geschehen, daß einige Officiers, ohne Rücksicht auf die Abzüge, welche ihnen bey Anschaffung neuer Montirungen bey dem Regiment von ihrem Tractament gemachet werden müssen, dem ohngeachtet ihre Qvittungen an die Creditores völlig ausgestellet, worüber nachhero, zwischen denen Regiments-Commendanten, und denen Creditoribus, welche auf die Priorität ihrer Forderungen vor allen andern Gläubigern, welche dergleichen Qvittungen und Assignation auf das Tractament nicht in Händen haben, sich gesteiffet, grosse Debatten und Streit über die Priorität des auf die Montirungs-Stücken regulirten Abzugs, und dergleichen auf das völlige Quantum des monathlichen Tractaments ausgestellte Qvittungen, entstanden sind, welche nachhero gemeiniglich zum Nachtheil des Qvittungs-Inhabers entschieden werden müssen, indem der Regiments-Commendant, welcher mit denen Livranten derer Montirungs-Bedürffniße contrahiret, zu Erfüllung seines von sich schrifftlich gegebenen Worts und zu Conservation des Credits, in Ansehung des Montirungs-Abzugs, denen Qvittungs-Inhabern, nach Recht und Billigkeit, andern Creditoribus nicht nachgesetzet werden können.

Vorige Ordre vom 10. April 1747.

Inconveniens welches aus Ausstellung einfacher Tractaments-Qvittungen und deren Cession entstanden, nehmlich, daß einige Officiers auf ihre Qvittungen den gantzen Monaths-Gehalt erborget, gleichwohl, zu Anschaffung neuer Mundirungen, einen gewissen Decourt beym Regiment leyden, folglich die Cessionarii nicht mehr erhalten können, als der Cedens selbst erhalten haben würde.

Damit nun aber auch diesem Inconvenienti abgeholffen, und denen Regiments-Commen-

mendanten und Obristens bey der Armée, wegen derer in ihren unterhabenden Regimentern angeordneten Abzüge auf die Montirungs-Bedürffniße, prospiciret werden möge, so finde nicht nur nöthig, daß die unterm 10. April, 1747. wegen doppelter Ausstellung der Qvittungen auf das Tractament ergangene General-Ordre, der Armée nicht nur nochmahls eingeschärffet, sondern auch dahin erläutert werde, daß kein Officier, welcher die Zeit, bis sein Tractament fället, nicht abwarten kan, und dahero seine Tractaments-Qvittungen an einen Tertium zu verhandeln sich genöthiget siehet, so lange die Abzüge auf die Montirungs-Gebührniße beym Regiment dauren, bey Vermeidung der Cassation, Arrest, auch, nach Beschaffenheit derer hierbey einschlagenden Umstände, geschärfterer Strafe, keinem Creditori, bey Verhandelung derer Tractaments-Qvittungen, den bey dem Regiment angeordneten Abzug verschweigen, sondern demselben solche vielmehr aufrichtig anzeigen, und selbigem seine Qvittungen auf ein höheres Quantum, als er, nach dem Abzug auf die Montirungs-Stücken, bey dem Regiment annoch baar heraus bekommt, durchaus nicht ausstellen, und wann diesem Verboth zuwieder, wieder Vermuthen, dergleichen dennoch in Zukunfft geschehen sollte,

Wannenhero die Officiers ihre Tractaments-Qvittungen höher nicht, als sie selbst baar heraus bekommen, verhandeln, oder ein höheres Qvantum assigniren sollen.

solches dem Regiments-Commendanten, in Ansehung des regulirten Abzugs, keinesweges præjudiciren, sondern derselbe hierinnen allen andern Creditoribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, schlechterdings vorgehen, ein Creditor aber, welcher mit Vorschuß des völligen Tractaments, ohne sich darüber bey dem Regiments-Commendanten zu befragen, voreilig und unvorsichtig gewesen, den daraus ihm entstehenden Schaden schlechterdings sich selbst zu imputiren, und ein mehreres, als der Officier, nach Innelassung des Montirungs-Abzugs, bey dem Regiment auf sein Tractament zu fordern hat, auf die in Händen habende Qvittungen nicht zu hoffen haben, derjenige Officier aber, welcher zur Gefährde der Regiments-Cassa, oder seines Creditoris, über ein höheres Quantum, als er bey dem Regiment zu erhalten hat, seine Qvittung ausstellet, obgedachter maßen, zur Verantwortung und Straffe gezogen werden solle;

Bestraffung derer jenigen Officiers, welche ihre Creditores solchergestalt induciren.

Welches Ew. Excellenz denen, unter Dero Generalat und Commando stehenden Regimentern, des förderlichsten bekannt zu machen belieben wollen. Der ich ꝛc.

Rutowski.

Sechsten Buches, Zweyter Titul,

Von

Ehe- und Schwängerungs- auch Dotations- und Alimentations-Sachen derer Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen.

Erster Abschnitt,

von

Ehe-Sachen.

Befehl,

Chur-Fürst Johann Georgens des Vierdten, daß kein Pfarr-Herr einen Unter-Officier oder gemeinen Soldaten, ohne Vorbewußt des commandirenden Officiers, ehelich trauen solle, den 6. Martii, Anno 1693.

Johann George IV.

Chur-Fürst ꝛc.

Es sollen dem Verlaut nach, sich theils Prediger in kleinen Städten und Dörffern Unsers Churfürstenthums, unterstehen, öffters von Unserer Miliz einige Soldaten, deren Verheyrathung ihre commandirende Officiers aus trifftigen Ursachen, nicht zugeben können, noch wollen, so bald sie zu ihnen kommen, und auf ihr blosses Ansuchen, gegen Entrichtung der Gebühr, ehelich zu copuliren.

Soldaten werden ohne Vorbewust des Officiers getrauet,

Wann Wir aber solches, ein und anderer schädlicher Consequenz halber, schlechterdings abgeschafft wissen wollen: Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet bey euren untergebenen Superintendenten, die Verordnung, nach Empfang dieses, ergehen lassen, daß hinführo kein unter sie gehöriger Prediger, sich bey Vermeydung welches bey Straffe zu höher unterlassen.

hoher Straffe, ferner unterfangen soll, einigen Unter-Officier oder Gemeinen, zu Roß und Fuß, sonder Vorwissen und Willen seines commandirenden Officiers, ehelich zu trauen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Martii, Anno 1693.

Rescript,

Daß ein eintziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Wasser, in der Schlacht, oder Contagion &c. umkommen, gar kräfftig attestiren könne, den 26. Junii, 1703.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was Ihr wegen der von Dorotheen St . . . gesuchten anderweiten Verehligung, vom 20. dieses anhero berichtet habt.

Nun Wir dann, nachdem Christian B . . ., daß ermeldter St . . . Ehemann, Hannß St . . , auf der Weichsel in Pohlen, vorm Jahre um Michaelis, in einem Schiffe todt liegend gefunden, auch ihn nachgehends aus dem Schiffe selbst tragen, und bey Casimir unter einen Birn-Baum, bey einer Dorn-Hecke, in die Erde verscharren helffen, vor dem Superintendenten allhier, vermittelst Eydes, ausgesaget, dem Suchen, gestalten Sachen nach, deferiret.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehr hiermit, Ihr wollet Euch also darnach achten, und, wenn die St . . . bey Euch um die Proclamation und Copulation ansuchen, und sonsten kein Bedencken darbey seyn wird, deshalber die gebethene Verfügung thun, sie, die St . . . auch dessen bescheiden. Datum Dreßden, am 26. Junii, 1703.

Rescript,

Daß kein Soldat, vom Sergeanten oder Wachtmeister an, inclusivè, biß hinunter, ohne authentische Erlaubniß des Commendanten vom Regiment, sich verloben, noch weniger copuliret werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, den 18. Mart. und 5. April. 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Inconvenientien, so aus dem verbothenen Umgange derer Soldaten, mit Weibs-Bildern, auch allzuhäuffiger Verheyrathung derer Soldaten erfolgen.

Würdige, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Demnach sich bey Unserer Miliz viele Inconvenientien hervor gethan, und befunden worden, daß der gemeine Mann die Weibs-Bilder, mit unzuläßlicher Heyraths-Versprechung, zur Unzucht zu disponiren suchet, nachgehends aber zur würcklichen Verehligung weder verstehen, noch weniger, auf die ergehende Citationes, vor denen Consistoriis erscheinen will, sondern bevor sich derselbe gerichtlich zur Ehe copuliren lässet; gar aus Unsern Diensten, mit völliger Montur, flüchtig, oder, da ja einer oder der andere zu Vollziehung der Ehe gebracht wird, das Weib doch allen Fleiß anwendet, den Soldaten aus denen Kriegs-Diensten zu ziehen, oder gar desertiren zu machen; Uber dieses auch eine unzuläßliche Menge derer Weiber, sowohl Unserm Militair-Etât, als dem Quartiere, zu einer unerträglichen Last gereichet.

Und Wir denn das Verheyrathen bey der Miliz fernerhin, ohne Unterschied, zu gestatten, nicht gemeynet sind, vielmehr allergnädigst resolviret haben, daß künfftighin keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeister und Sergeanten an, biß auf den Gemeinen inclusivè, Platz finden und gültig seyn solle, es wäre denn, daß der Obriste, oder Commendant des Regiments, dem Soldaten eine ausdrückliche authentische und eigenhändig vollzogene Erlaubniß, zu seiner Legitimation gegeben.

Keinen Soldaten, von Wachtmeister und Sergeanten an, ohne authentische Erlaubniß von dem Commendanten des Regiments, zu copuliren, auch nicht einmahl zu verloben.

Als begehren Wir hiermit gnädigst an euch, ihr wollet diese Unsere ernste Willens-Meynung denen sämtlichen Pfarr-Herren in Städten und auf dem Lande, wie auch im Bitterfeldtischen Bezirck, durch die Superintendenten, ungesäumt wissend machen, und sie dahin anweisen lassen, daß sie in Zukunfft keinen, vom Sergeanten oder Wachtmeister an, biß auf den gemeinen Mann inclusivè, trauen, oder ihnen, sich zu verloben, gestatten sollen, er habe denn vorher, gedachter maassen, eine authentische Erlaubniß von dem Obersten, oder Commendanten des Regiments, darunter er stehet, originaliter produciret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Martii, 1709.

A. D. Senfft von Pilsach.
David Thieme.

An das Consistorium zu Wittenberg.

Inserat,

Auch haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, Unserm, unterm 18. Martii, jüngsthin ergangenen Rescripte noch dieses beyzusetzen, daß denen sämmtlichen Geistlichen im Lande, über das bereits anbefohlene, auch dieses aufzugeben, daß sie die Weibs-Bilder davon dehortiren, und sich, durch heimliche Ehe-Versprechung, nicht zu fleischlicher Vermischung bereden zu lassen, widrigenfalls eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entstan-

Weibs-Bilder zu dehortiren.

standen, mit dem Stupratore nicht zu copuliren, sondern vielmehr zur wohlverdienten Straffe zu ziehen. Daran ꝛc. Dreßden, am 5. April. 1709.

A. D. Senfft von Pilsach.
D. Thieme.

Rescript,

Daß die Geistlichen im gantzen Lande von denen Cantzeln, bey Ablesung der Ehe-Ordnung, die Weibs-Personen vom verbothenen Umgange und fleischlicher Vermischung mit denen Soldaten, abmahnen sollen, den 18. Dec. 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Des unterm 5. Aprilis dieses zu Ende laufenden Jahres, wegen Verehelichung der Soldaten, euch zugefertigten Inserats, nach welchem die Geistlichen im Lande die Weibs-Bilder davon dehortiren, und sich, durch heimliche Ehe-Versprechung, zur fleischlichen Vermischung nicht bereden zu lassen, ernstlich, und mit der Bedeutung, daß wiedrigenfalls eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entstanden, mit dem Stupratore nicht copuliret, sondern vielmehr zur wohl verdienten Straffe gezogen werden solle, verwarnen sollen, werdet ihr euch gebührend erinnern.

Modus dehortationis.

Nun denn darauf: Wie und auf was Maße die Geistlichen solche Abmahnung werckstellig machen sollten? Anfrage geschehen, und zugleich in Vorschlag kommen, daß es ietzo durch eine Publication von der Cantzel verrichtet, auch künfftig, bey Ablesung der Ehe-Ordnung, wiederhohlet werden könte; Welches Wir Uns auch gefallen lassen:

Als haben Wir darvon euch ebenfalls Eröffnung zu thun der Nothdurfft befunden, hiermit begehrende, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, auch, vermittelst dererselben, bey denen Pfarrern in Städten und auf dem Lande deshalben, und daß künfftig in denen Predigten, bey Ablesung der Ehe-Ordnung, dieses mit berühret werden möge, ungesäumte gehörige Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Decemb. 1709.

A. D. Senfft von Pilsach.
David Thieme.

An das Consistorium zu Wittenberg.

Befehl,

Daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consens-Schein von seinem Officier produciret, ohne vorhergehendes Aufgeboth, copuliren sollen, den Dec. 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, lieben Andächtige und Getreue. Demnach Wir in Erfahrung kommen, ob sollten die Geistlichen auf dem Lande, die Soldaten, wenn sie einen Schein von ihrem Officier bringen, ohne Aufgeboth copuliren, und das anno 1693. ergangene Rescript, daß sie so verfahren sollten, erklähren, durch dieses und andere dergleichen Rescripta aber dasjenige, was der Kirchen-Ordnung nach, wegen Proclamation, und sonsten bey denen Copulationen, erfordert wird, keinesweges aufgehoben worden, die Soldaten auch hiervon nirgends ausgenommen, maßen denn auch an euch deshalber unterm 8. April ietztlauffenden Jahres Befehl ergangen: Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet, daß solchem gebührend nachgelebet werde, beobachten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am Dec. Anno 1709.

Rescript de ao. 1693. ist unrecht verstanden und erkläret worden.

A. D. Senfft von Pilsach.
David Thieme.

An das Consistorium zu Leipzig.

General-Ordre,

Daß kein General, oder Officier, von der Armée, ohne zuvor darüber erhaltene Permission, heyrathen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Flemming Excellenz, an des commandirenden Herrn Generals v. Janus Excellenz, d. d. Warschau, den 28. Nov. 1714.

P. P.

Es ist Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Befehl, daß kein General oder Officier bey der Armée, ohne zuvor darüber von Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. Selbst, oder von mir, als commandirenden General-Feld-Marschall, Permission erhalten zu haben, heyrathen solle.

Welches Ew. Excellenz bey der in Pohlen stehenden Armée förderlichst publiciren lassen, und darüber halten wollen.

Ich beharre ꝛc.

Flemming.

General-Ordre,

Daß denen Officiers, wenn sie bey denen vorhabenden Heyrathen, ihre Conditiones nicht verbessern, noch sich in Stand setzen, nach ihrem Ableben, denen Witwen und Kindern, die nöthige Versorgung zu hinterlassen, solche nicht gestattet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef v. Baudissin Excellenz, an sämtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 12. Aug. 1738.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. eine zeithero, von so vielen Officiers-Wittwen, um Pensionen, und Versorgung dererselben, auch ihrer theils habenden unerzogenen Kinder, angegangen, und ohne Unterlaß behelliget, mithin dadurch Dero Cassen keine geringe Belästigung zugezogen worden;

Vorige Ordre vom 28. Nov. 1714.

Als haben allerhöchst Dieselben, in Zurück-Erinnerung, wie schon ehedem von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unterm 28. Nov. 1714. an den damahligen General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming, Ordre ergangen:

Daß kein General, oder Officier von der Armée, ohne zuvor darüber erhaltene Permission, heyrathen solle ꝛc.

ist in der Absicht ertheilet, daß die Officiers ohnüberlegt sich in Heyrathen nicht einlassen sollen, sowohl auch denen Inconvenienzien, welche aus der grossen Menge Frauen und Kinder entstehen, vorzubeugen, wie nicht weniger die Casse nicht mit so vielen Wittwen-Pensionen zu beschwehren. Und wird dahin extendiret daß kein Officier, von was Caractére er sey, welcher sich nicht in Stand setzet, nach seinem Tode so viel zu hinterlassen, daß dessen Wittwe und Kinder davon leben können, heyrathen solle.

um eines theils zu verhindern, damit die Officiers ohnüberlegt sich im Heyrathen, wodurch sie ihren Zustand vielmahls mehr verschlimmern als melioriren, nicht einlassen mögen, andern theils aber um sowohl denen bey der Armée im Dienst selbsten, aus der allzugrossen Menge derer Frauen und Kinder, öffters entstehenden Inconvenienzien vorzubauen, als auch in Zukunfft die Königl. Cassen von so vielen Wittwen-Pensionen einiger Maßen zu befreyen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, mittelst an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom 17. Julii a. c. obangezogene Ordre, wie hiermit beschiehet, nicht nur zu erneuern, sondern solche auch anderweit dahin zu extendiren, daß durchgehends denen Officiers von der Armée, von was vor Caractére sie auch seyn mögen, wenn sie, bey denen vorhabenden Heyrathen, ihre Conditiones nicht verbessern, noch sich in Stand setzen, nach ihrem Ableben, deren Wittwen und Kinder die nöthige Versorgung und Lebens-Mittel zu hinterlassen, sich indistincte zu verheyrathen, nicht erlaubet, in specie aber denen Lieutenants, Cornets oder Fähndrichs, Falls sie nicht selbst ein austrägliches Vermögen besitzen, in den Ehestand zu treten, gar nicht verstattet werden solle.

Gleichwie nun Mein Hochgeehrter Herr Oberster künfftighin darob zu halten, und, wegen der diesfalsigen Vorträge, Sich darnach zu achten haben werden; Also wollen Dieselben diese Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung denen sämtlichen Officiers Ihres unterhabenden Regiments, zu schuldigster Befolgung, bekannt machen.

Ich beharre ꝛc.

Baudissin.

General-Ordre,

Daß denen Unter-Officiers und Gemeinen eher nicht, als biß beyde Partheyen das Juramentum integritatis, in Campagne, vor dem Regiments-Gerichte abgeleget, der Permissions-Schein zu ertheilen, vielweniger selbige copuliren zu lassen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an sämmtl. unter Dero Commando stehende Trouppen, d. d. Dreßden, den 4. Nov. 1741.

Es ist in meiner, der bey der Armée zu beobachtenden Disciplin halber, an sie ergangenen Ordre von 2ten dieses zwar berühret worden, wie die Regimenter künfftighin sich mit Ertheilung derer Trau-Scheine zu verhalten haben. Nachdem aber sich bißhero verschiedene Exempel ereignet, daß bey denen unter meinem Commando stehenden Trouppen, Leute einander zur Ehe gegeben und angetrauet worden, ohne daß man die behörige Præcaution gebrauchet, und dieselben, ob sie schon anderwärts sich resp. mit einer Manns- oder Weibs-Person in ein eheliches Bindniß und Verlobung eingelassen, oder nicht, zu behöriger Legitimation angehalten, hieraus aber in Ehe-Sachen, grosse Weitläufftigkeiten und Irrungen entstehen, denenselben aber möglichstermaassen vorzubeugen seyn will; So belieben Ew. Excellenz an die unter Dero Departement gehörigen Obersten in Ordre zu ertheilen, bey dem ihnen allergnädigst anvertrauten Regimente die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß weder Unter-Officiers noch Gemeine, welche in den Ehestand zu treten die Erlaubniß, gewöhnlicher maassen erhalten, der Trau-Schein ausgefertiget, noch weniger die Copulation mit ihren Verlobten vollzogen werde, ehe und bevor nicht beyde Partheyen, daß sie mit einer andern Person sich in ein eheliches Verlöbniß nicht eingelassen, vor dem Regiments-Gerichte, vermittelst Eydes, erhalten haben, als worüber ihnen ein Certificat auszustellen, welches die Verlobten alsdenn vor Erlangung der Trauung dem Feldprediger in Origi-

Weiln in Campagne, der sonst im Lande eingeführte modus probandi integritatem, durch gewöhnliches Aufgeboth nicht zu erlangen: So wird der modus probandi subsidiarius integritatem per juramentum admittiret.

Originali vorzuzeigen, und dieser solches, zu seiner Legitimation, an sich zu behalten, ohne dessen Erlangung aber keine Trauung an irgend einer zur Miliz gehörigen Person, bey Vermeydung unnachbleiblicher Verantwortung, zu verrichten hat. Der ich ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß bey dem Militair-Etât die Ehen, zwischen Soldaten und denen Töchtern maculirter Personen, nicht zu gestatten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Metzradt, d. d. Dreßden, den 6. Novbr. 1742.

Es hat der Corporal vom 2ten Creyß-Regimente Johann George R . . . mir weitläufftige Vorstellung gethan, wie er gesonnen sey, mit des ehemahligen Gerichts-Dieners zu Dahme, J. G. K . . , nachgelassenen Wittbe, deren Vater zu Finsterwalda Land-Knecht und noch am Leben ist, sich zu verehelichen; Mein vielgeehrtester Herr Oberster aber in die Vollziehung dieser Ehe nicht willigen wollten, ehe und bevor sie nicht hierzu Ordre erhalten hätten.

Ueble Sviten, so aus dergleichen Ehen und Vorwürffen zu erfolgen pflegen.

Nachdem nun zu Vermeydung allen Vorwurffs, Zanck und Schlägereyen, bey dem Militair-Etât, die Ehen zwischen Soldaten und dergleichen maculirten Personen, nicht zuzulassen sind, und in gegenwärtigem Fall der Corporal R . . . , wann er auf der Neigung die verwittbete K . . . zu heyrathen, bey erfolgender Remonstration, verbleiben solte, den Dienst und das zu geniessen habende Tractament aufgeben, und seinen Abschied nehmen, oder, wenn er seinen Dienst, und die davon dependirenden Emolumenta länger geniessen will, dieser Gedancken und Weibsperson ledig gehen muß; So wolle Mein Vielgeehrter Herr Oberster demselben dieses vorstellig machen, und ihn mit seinen Ansuchen abweisen.

Es muß also ein Soldat entweder den Abschied suchen, und erlangen, oder eine solche Weibs-Person qvittiren.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß die Anzahl derer Beweibten bey einer Compagnie nicht über den bißher eingeführten 5ten Theil anwachsen solle.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. des Herrn General und Gouverneur Grafen Rutowski Excellenz, ergangen, d. d. Dreßden, den 4. Dec. 1742.

P. P.

Bey Auslosung der Land-Recruten, soll auf unbeweibte mit reflectiret werden.

Es ist in denen Instructionen, wegen Auslosung der Land-Recruten, unter andern mit anbefohlen worden, dabey besonders auf unbeweibte Mannschafft mit zu reflectiren.

Es will aber verlauten, als wenn einige Regiments-Commendanten nicht nur verschiedentlichen von sothanen Recruten, sondern auch der alten Mannschafft bey denen Compagnien, viele Trau-Scheine ertheileten.

Wie nun solchergestalt zu vermuthen, daß die Compagnien dadurch mit einer unerlaubten Anzahl Weiber angehäuffet und belästiget werden, bey der Armée hingegen solches bereits unterm 31. Aug. 1733. mittelst eines Extracts aus der Instruction derer damahligen General-Inspecteurs von Gersdorff und von Loewendal, untersaget, und anbefohlen worden, daß bey einer Compagnie nur der 5te Theil beweibet seyn solle;

Ordre de ao. 1733. daß bey einer Compagnie nur der 5te Theil beweibet seyn dürffe.

Als finde ich vor nöthig, daß sothane Ordre denen Regiments-Commendanten, zur Beobachtung, wiederhohlet werde; Ew. Excellenz belieben demnach die zu Dero unterhabenden 1sten Generalat gehörige Regiments-Commendanten auf mehr erwehnte Ordre wiederum verweisen, und sie ernstlich bedeuten zu lassen, daß sie die Anzahl der beweibten Mannschafft, bey ihren unterhabenden Regimentern, über den 5ten Theil bey einer Compagnie, nicht anwachsen lassen, sondern sich, mit Ertheilung der Trau-Scheine, genau darnach achten sollen.

Wird wiederhohlet.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß, bey vortheilhafften Officiers-Heyrathen, es keiner Reverse bedürffe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Weißenfels, den 13. Nov. 1743.

Demnach, besage Ewr. Excellenz Vortrags vom gestrigen dato, der bey dem Königl. Printz-Xaverischen Infanterie-Regimente stehende Hauptmann v. D . . . durch die mit der Fräulein v. G . . . vorhabende Mariage seine Umstände verbessert; Als habe ihm mit der hierzu gebethenen Permission nicht entstehen wollen, vielmehr den im Anschluße beyfolgenden gewöhnlichen Licenz-Schein

Sollen die Regiments-Commendanten, ehe sie ihre Vorträge um den Licenz-Schein fertigen, sich erkundigen, ob die vorhabende Heyrath dem Officier zur Avantage gereiche.

Schein ausfertigen lassen. Wie ich nun nicht zweiffele, es werden bey dergleichen Officiers-Heyrathen von denen Regiments-Commendanten die denen Officiers daraus erwachsende Avantagen jedesmahl behörig eruiret werden: So finde ich bey dergleichen vortheilhafften Mariagen die Ausstellung besonderer Reverse, daß dadurch die Königl. Kriegs-Casse mit Wittwen-Pensionen künfftig nicht beschweret werden solle, einen Ueberfluß zu seyn. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Die Einrichtung derer Vorträge, in welchen um Licenz-Scheine, zu Verheyrathung derer Ober-Officiers, angesüchet wird, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls, Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 12. Febr. 1744.

P. P.

Ewr. Excellenz ist erinnerlich, was, wegen Verheyrathung derer Ober-Officiers, und derer Regiments-Commendanten dießfalls zu erstatten habenden Rapports, in der Generalats-Instruction §. 18. enthalten, dabey es denn auch nochmahlen bewendet, und also hauptsächlich dahin zu sehen ist, daß die von einen Officier erwehlte Person seiner Ehre und Caractére gemäß sey, auch, durch die vorhabende Verheyrathung, sein Glück, so viel möglich, befördert werde.

18der §. der Generalats-Instruction.

Es kommen aber auch unter vielen, solche Fälle vor, da Persohnen, wieder ausdrücklich Verboth derer Landes-Gesetze, sich mit einander in eheliche Versprechungen einlassen.

Sponsalia in gradibus prohibitis,

Nun gehöret zwar die Untersuchung: ob und wie ferne die Ehe, wegen naher Bluts-Verwandschafft, oder ermangelnder Einwilligung derer Eltern, oder auch, wegen eines vorhergegangenen Versprechens mit einer andern Persohn, denen Rechten nach, statt finde? vor die Consistorien und Geistlichkeit, welcher dießfalls in keinerley Weise einzugreiffen gemeynet bin.

sind, so viel möglich, zu verhüthen, und, da dergleichen unternommen würden, zu Vollziehung dergleichen Ehen, keine

Nachdem aber dennoch auf möglichste Maße zu verhüthen seyn will, daß nicht in solchen Fällen, da man voraus sehen kan, daß die vorhabende Verheyrathung denen Landes-Gesetzen entgegen lauffe, der Licenz-Schein ertheilet werde, immaßen der Respect der Generalitæt darunter leydet, wenn die ertheilte Erlaubniß, von denen geistlichen Gerichten, in Contestation gezogen wird, und wegen notorischer Hindernisse keinen Effect haben kan:

Vorträge zu erstatten. Wannenhero die Regiments-Commendanten, ehe sie ihre Vorträge erstatten, nöthige Erkundigungen einzuziehen haben.

So wollen Ew. Excellenz denen Ihrem Commando angewiesenen Regimentern, die Ordre zu stellen belieben, daß künfftighin in denen zu erstatteten Rapports, nicht nur der Nahme, Geschlecht, Alter, Condition und Vermögen der von einem Ober-Officier erwehlten Persohn, deutlich angezeiget, sondern auch folgende Umstände: ob sie einander mit Bluts- und Freundschafft verwandt? ob die Eltern noch am Leben? und in die Ehe consentiren? ob etwan schon mit einer andern Persen ein Ehe-Versprechen bekannt? oder sonst ein in denen Rechten gegründetes Hinderniß desfalls zu besorgen stehe? mit erwehnet werden sollen, damit ich in Stand gesetzet werde, desto zuverläßiger zu urtheilen, in bedencklichen Fällen aber mit Ertheilung des Licenz-Scheins, allenfalls, biß dergleichen aus denen Rechten herrührendes Obstacle aus dem Wege geräumet worden, Anstand genommen werden könne.

Der ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Die, wegen Copulirung derer Militair-Personen, an die Geistlichkeit in Böhmen so wohl als hiesigen Chur-Sächsischen Landen, ergangene Verordnung betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General Feld-Marschalls, Hertzogs von Sachßen-Weißenfels Hoch-Fürstl. Durchl. an die vier commandirende Herren Generals, d. d. Dreßden, am 18. Febr. 1744.

P. P.

Unternehmen der Böhmischen Geistlichkeit, die zu ihnen hinüber gekommenen Chur-Sächsischen Soldaten zu copuliren.

Es hat Ew. Preißl. Geheimes Consilium, auf meine Veranlaßung, wegen derer zeithero von der Geistlichkeit in Böhmen, zum öfftermahlen, unternommenen Copulationen, der in hiesigen Militair-Diensten stehenden- oder auch desertirten gemeinen Mannschafft, durch den am Wienerischen Hofe dermahlen subsistirenden allhiesigen Ministre, um die Remedur dessen antragen lassen.

Et vice versa der hiesigen Geistlichkeit Ungarische Soldaten zu trauen,

Da nun, von mirbesagtem Ministre, beyliegende abschrifftliche Nachricht sub A. eingesendet worden, woraus zu ersehen, was die Stadthalterey zu Prag, an die Geistlichkeit in Böhmen, wegen Copulirung der in hiesigen Militair-Diensten stehenden Mannschafft vor Verfügung gethan: Und dann auch hiesiger Seits, an sämtliche in denen Königl. Chur-Sächsischen Landen befindliche Pfarrer, eine dergleichen Verordnung, wegen Copulirung derer Königl. Hungerischen Soldaten,

ten, nach Inhalt der abschrifftlichen Beyfuge sub B., ertheilet worden;

ist in beyderseitigen Landen verbothen

So wollen Ew. Excellenz an sämmtliche Regimenter Ihres unterhabenden Generalats solche, in beyderseitigen Landen getroffene Verordnungen bekannt zu machen, hiernächst auch, da die, in denen angräntzenden Böhmischen Creyßen, befindliche Consistoria, daß dergleichen illegale Copulation, jemahls von ihrer unterhabenden Geistlichkeit geschehen, von sich ablehnen wollen, zugleich zu verfügen belieben, daß, wann über kurtz oder lang sich, des abermahligen Verbothes ungeachtet, dennoch ein Casus hinwiederum ereignen sollte, sodann solcher behörig einberichtet, und die Umstände, nebst dem Orth und der Zeit der Copulation, wie auch der Nahme des Geistlichen, so viel möglich, genau eruiret, und angezeiget werde. Ich beharre ꝛc.

und soll, wenn darwieder gehandelt würde, jedesmahl einberichtet werden.

Johann Adolph, H. z. S. W.

A.

Extract

Aus dem von der Königl. Stadthalterey zu Prag d. d. 10. Dec. 1743. anhero erstattetem Bericht, in Sachen der von Seiten der Geistlichkeit in Böhmen beschehen seyn sollenden Willfährigkeit, bey Copulirung derer Chur-Sächsischen Deserteurs.

Das Ertzbischöfliche Consistorium zu Prag habe seine Relation dahin erstattet, ob wohl in dieser Archi-Diœces, von vielen Jahren her, bey der Geistlichkeit durchgehends verordnet sey, daß kein Fremder oder Vagabond, vielweniger aber ein Militaris, ohne besondere Consistorial-Erlaubniß copuliret werden solle, hiernächst auch ihme, Consistorio, nicht wissend sey, daß dieser Verordnung iemahlen zuwieder gehandelt, oder einem Chur-Sächsischen Militari die Erlaubniß zur Verehligung ertheilet worden: So würde gleichwohl diese vorangesetzte Consistorial-Verordnung aufs neue bey der gesammten Geistlichkeit wiederhohlet, und würde es hierbey nur dahin ankommen, daß, wenn dennoch darwieder gehandelt werden sollte, von Seiten Chur-Sachßen, der Casus, zur Remedur und Ahndung, specificè angezeiget werden möge.

Wiederhohlung der vorigen Consistorial-Verordnung, keinen Fremden oder Vagabond, vielweniger eine Militair-Person, ohne specielle Erlaubniß zu copuliren,

Auf gleiche Arth hat sich das Consistorium zu Leutmeriz heraus gelassen. ꝛc.

B.

An sämtliche, in denen Königl. Chur-Sächsischen Landen befindliche Pfarrer, ist, wegen Copulirung derer Königl. Hungarischen Soldaten, die Verordnung ergangen:

God. Leg. Milit. Sax.

Daß sie in Zukunfft die unter denen Königl. Hungarischen Regimentern stehende Unter-Officiers oder Gemeine, welche sich, der Trauung halber, bey ihnen melden möchten, bey Vermeydung unausbleibender Straffe, nicht eher copuliren sollen, sie haben denn zuvorhero einen authentischen Erlaubniß-Schein von dem Obersten oder Commendanten des Regiments, darunter sie stehen, originaliter produciret, auch über dieses ihre Ledigkeit, und daß sie anderswo der Ehe halber verbindlich sich nicht eingelassen, genungsam beygebracht. ꝛc.

Ordre,

Daß die Determinatio alimentorum vor das Kriegs-Gericht, die Aufhebung der Ehe selbst aber vor das Ober-Consistorium gehörig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Se. Excellenz den Herrn General Grafen Rutowski, d. d. Dreßden, den 3. April, 1745.

Aus Ew. Excellenz Vortrage vom 24. huj. und denen hierbey zurück kommenden Beyschlüssen ersehe, was des Majors Oe. . . . Eheweib, wegen denegirter Alimenten, vorgestellet, und dieser ihr Ehemann dargegen excipiret, und zugleich um Aufhebung der Ehe angesuchet. Wie nun dieses letztere Petitum vor die geistlichen Gerichte gehöret, mithin der Major deshalber an das Ober-Consistorium zu verweisen ist: Also wollen Ew. Excellenz ihn dessen zu bescheiden, zugleich aber auch die Verfügung zu treffen belieben, daß, weiln so lange als das Vinculum der Ehe noch nicht aufgehoben, ein Ehemann seiner Frauen die nothdürfftigen Alimenta, salvo jure, zu præstiren schuldig ist, der Major sich hierzu billiger maßen bequemen, nicht weniger vor die Versorgung seiner Kinder behörige Sorge tragen, und nicht Ursache geben, daß man diesfalls ex officio andere Veranstaltungen treffen müsse. Der ich ꝛc.

Soll solche dergestalt reichen, damit nicht nöthig, selbige ex officio zu determiniren.

Johann Adolph, H. z. S.

General-Ordre,

Daß keine liederlichen Weibs-Bilder bey denen Compagnien gelitten werden, und die Commendanten derer Regimenter und Bataillons darob halten sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weißenfelß

felß Hochfürstl. Durchl. an Se. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, am 13. April, 1745.

P. P.

Ich vernehme gerne, daß der Herr General-Lieutenant v. Polenz, dergleichen Leuthe ausfindig zu machen suche, welche die Mannschafft zur Desertion verleithen dürfften, und sind die Weibs-Bilder, so dessen überführet werden, exemplarisch zu bestraffen.

Um dergleichen Verfügungen sowohl, als andern Inconvenienzien, vorzukommen, welche, durch liederliche Weibs-Bilder, denen Trouppen zugefüget werden, belieben Ew. Excellenz die General-Ordre an das Auxiliar-Corps zu stellen, daß dergleichen Menscher bey denen Compagnien nicht gelitten werden, und die Commendanten derer Regimenter und Bataillons darob halten sollen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Ordre,

Daß, in delicto bigamiæ, die Erörterung und Entscheidung, ob die erstere, oder letztere Ehe bestehe, oder nicht? und welche also wieder aufzuheben sey? lediglich vor das Ober-Consistorium, die Straffe des Bigami aber vor das Forum militare gehörig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Arnstedt, d. d. Dreßden, den 26. Febr. 1746.

Es hat E. löbl. Ober-Consistorium allhier, in Sachen den Mousquetier J. C. F . . des Königl. Printzen Xaverii Regiments, und Barbaren Rebeccen G . . . . betrl., den 18. Martii a. c. pro Termino anberaumet, und nicht nur um dessen Sistirung, sondern auch um die Communication derer seiner doppelten Ehe halber ergangenen Untersuchungs-Acten angesuchet.

Das Ober-Consistorium exerciret privativè Cognitionem in allen bey dem Militair-Stande vorkommenden Ehe-Sachen. Und wenn dieses den commandirenden

Nachdem nun allerdings vor hiesigem Ober-Consistorio, als dahin alle bey dem Militair-Etât vorkommende Ehe-Sachen gehören, zu erörtern ist: Ob die erstere oder letztere Ehe bestehe? oder nicht? Aus der Implorantin in Abschrifft angefügten Klage aber zu ersehen, daß dieser Passus Bigamiæ, auf eine sehr bedenckliche und ungewöhnliche Weise, vor dem Regiments-Gerichte, sowohl ratione pœnæ des Bigami, als auch Divortii, erörtert worden, und solchergestalt dieser Sache halber vor besagtem Regiments-Gerichte bereits Acta ergangen sind;

So belieben Ew. Hochwohlgeb. an das Königl. Printz Xaverische Regiment die Verfügung zu treffen, daß selbiges besagten Mousquetier F . . . gedachten Tages zu rechter früher Zeit vor das hiesige Ober-Consistorium sistire, und dieser daselbst die Erörterung seiner zwiefachen Ehe-Sache sich gewärtige, immittelst aber die wegen dieser Sache bey dem Regimente ergangenen Acta ungesäumt einsende; Welche ich denn von Meinem Hochgeehrtesten Herrn General-Lieutenant eingewärtig bin, und beharre ꝛc.

Herrn General um die Gestellung einer Militair-Person behörig requiriret, wird allemahl Abschrifft von der bey solchem eingelangten Klage beygefüget.

Rutowski,

General-Ordre,

Daß die, in den Ehestand sich begeben wollende Soldaten, das Juramentum integritatis, wann solches nöthig, nicht vor denen Regiments-Gerichten præstiren, sondern, zu dessen Ablegung, an die Superintendenten des Orths, gewiesen werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer vier Generalats, d. d. Dreßden, am 23. Jan. 1747.

P. P.

Es hat mir E. Hochpreißl. Geheimes Consilium eröffnet, daß die Zeit daher verschiedene Fälle vorgekommen, daß die Soldaten, so Permission zum Heyrathen erhalten, bey denen Regiments-Gerichten zu Ablegung des Eydes der Ledigkeit zugelassen, und solcher daselbst von ihnen abgenommen worden. Nachdem nun die Ablegung dieses Eydes, wann die Armée im Lande, vor denen Consistoriis und Superintendenten, dahin der Ort des Aufenthalts derer Soldaten gehöret, durch eine beständig beobachtete Observanz præstiret wird, und daß hierunter dem Judici Ecclesiastico in matrimonialibus einiger Eingriff geschehe, ich nicht gestatten will. So werden Ew. Excellenz dessen die unter Dero Generalat stehenden Regimenter zu bescheiden, und dahin anzuweisen belieben, daß keines derselben vor ihrem unterhabenden Regiments-Gerichte im Lande, denen sich im Ehestand begeben wollenden Soldaten das Juramentum integritatis abnehmen lassen, sondern dieselben zu dessen Ablegung an die Superintendenten, dahin der Ort des Aufenthalts des Soldaten gehöret, verweisen wollen.

Wann die Armée im Lande, per observantiam, und hauptsächlich ex hoc fundamento, weiln dieser modus probandi integritatem extraordinarius & subsidiarius loco des Aufgebothes ist, wo solches entweder cum effectu nicht zu haben, oder zu weitläufftig fallen würde.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Spe-

Special-Ordre,

Daß die, ante militiam vollzogenen Sponsalia, propria autoritate, nicht rescindiret werden können, sondern die Cognition darinnen und Rescission dererselben vor das Königl. Ober-Consistorium gehörig.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 5. Aug. 1752.

P. P.

Nach Anzeige des Dreßdner Ober-Consistorii hat Joh. Michael M . . . von Mautitz bürtig, sich zwar mit Marien N . . . aus Ragewitz, ordentlich verlobet, hernach aber bey meinem unterhabenden Dragoner-Regimente und des Capitaine von Senff in Colsdorff Compagnie Kriegs-Dienste genommen, und sodann benannte seine Braut schrifftlich loß gegeben.

Nachdem aber denen Partheyen öffentliche Ehegelöbniße unter sich eigenmächtig wieder aufzuheben, denen Landes-Gesetzen entgegen, nicht frey stehet, hiernächst den Recrout M . . . das Transfugium ad forum militare zu obigen verbothenen Endzweck keinesweges zu statten zu kommen vermag, und dahero das Ober-Consistorium solche Sache vor sich in Verhör zu ziehen, resolviret, zu dem Ende auch den Sechsten September nachkünfftig pro Termino ernennet;

So werden Ew. Excellenz belieben dem Obrist-Lieutenant v. Schlieben in Ordre zu geben, daß er den Dragoner M . . . künfftigen Sechsten September in das Ober-Consistorium zu Dreßden, um daß solcher mit seiner Verlobten, Marien N . . ., und deren Eltern Verhör, Handlung, auch nach Befinden gebührenden Bescheids gewarten solle, persönlich sistire, nicht weniger wie M . . . solche Citation ietzo gerichtlich insinuiret worden, mit Einsendung der hierüber gefertigten Registratur seinen Rapport an Ew. Excellenz erstatte, welchen ich sodann gewärtig bin. Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Sechsten Buches, Zweyter Titul,

Zweyter Abschnitt,

Von

Schwängerungs-Dotations- und Alimentations-Sachen.

Decisiv-Ordre,

Nach welcher einem Capitaine, welcher eine Person Bürger-Standes geschwängert, Siebentzig fl. pro Dotatione, und Funffzehn fl. jährlich pro Alimentatione infantis, zuerkannt worden.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn General-Lieutenant v. Bose, d. d. Dreßden, am 6. Decbr. 1723.

P. P.

Status causæ.

Aus Deroselben an mich erstatteten Bericht vom 15. Nov. a. c. und denen beygefügten Acten die Schwängerungs- und Leuterungs-Sache Margarethen Elisabeth H . . . wieder den Hauptmann Hanns Philipp von S . . . betrl. ist mir behöriger Vortrag geschehen. Nachdem nun zwar nach Innhalt derer Acten beyde Theile wieder das letztere eingehohlte Leuterungs-Urthel in welchen erkannt worden:

Daß beklagter Hauptmann von S . . . die geschwängerte H . . . mit 70. fl. zu dotiren, deren Kinde auch jährlich mit 15. fl. biß es sein Brod selbst erwerben kan, zu veralimentiren, nicht weniger die bey des Kindes Geburth und Tauffe aufgewandte Unkosten zu erstatten schuldig sey;

Theils anderweitige Leuterung, Theils Appellation eingewendet, gleichwohl die Sache bereits in Leuterung versiret, und beyde Partheyen dabey mit ihrer Nothdurfft hinlänglich gehöret worden, auch in foro militari ad coarctandum Processum zweymahlige Leuterungen und Appellationes nicht gestattet werden, im übrigen aber aus denen Actis zugleich wahrgenommen worden, daß bey Einhohlung derer rechtlichen Informate um die Rationes decidendi nicht gebethen, und dahero auch nachmahls nicht ertheilet worden, welches doch geschehen sollen, anerwogen, in foro

In foro militari sollen nicht zweymahlige Leuterungen und Appellationes gestattet werden.

In foro militari wird nicht sowohl das Informat, als die demselben inserirten oder annectirten Rationes decidendi in Consideration gezogen.

militari ein Informat absque rationibus in keine Consideration zuziehen ist, zu dem auch des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz, in Dero an den seeligen Herrn General und Gouverneur Roebeln, d. d. Warschau, den 25. Nov. a. p. abgelassenen, in Ordre ertheilet, ein Decret in Conformität des eingehohlten rechtlichen Informats abzufassen, und solches von Meinem Hochgeehrtesten Herrn General-Lieutenant, als dessen Successore, ebenfalls bewerckstelliget werden sollen;

Als remittire die eingeschickten Acten und approbire das eingehohlte Leuterungs-Informat in angeregter Sache, anbey wollen Mein Hochgeehrtester Herr General-Lieutenant denen Partheyen, daß ihre respectivè anderweite eingewandte Leuterungen und Appellationes rejiciret worden, Notification thun, hinkünfftig aber bey Einhohlung rechtlicher Informate sich jedesmahl die Rationes decidendi ertheilen, wie nicht weniger in deren Conformität ein Decret, zu Beybehaltung der in foro militari gewöhnlichen Observanz, abfassen lassen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Special-Ordre,

Wie wieder einen Capitaine in Schwängerungs-Sachen, quoad passum alimentationis, zu erkennen, wenn zumahln die Stuprata gleichfalls adlichen Standes, und also der Partus von ihrem Stande participiret.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Unruh, d. d. Dreßden, am 14. Jan. 1728.

P. P.

Aus dessen an mich erstatteten Bericht vom 9. abgewichenen Monaths Sept. und beygefügt gewesenen 2. Vol. Act. in Schwängerungs-Sachen Wilhelminen Augusten von M . . . Klägerin an einem, und Beklagten, den bey Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabenden Regiment befindlichen Capitaine, Grafen von N . . . andern Theils betreffend, ist mir behörig vorgetragen worden, wasmassen letzterer durch das jüngsthin eröffnete Urthel, worinnen,

Fünffzig Gülden jährliche Alimenten-Gelder vor das Kind.

daß er die mit Klägerin erzeigte Tochter, so lange biß diese sonst ihren Unterhalt erlanget, jährlich mit 50. fl. zu alimentiren, pflichtig, er auch die expensas retardati processus Klägerin zu erstatten schuldig ꝛc.

erkant worden, graviret zu seyn vermeynet, und dahero wieder dessen Vollstreckung appelliret. Allermaassen aber die von Beklagten vorgebrachte Gravamina dergestalt nicht beschaffen sind, daß sie attendiret zu werden meritiren, im mehrern Betracht er zu dem Computo derer 50. fl. denen Urthels-Verfassern durch einen Anfangs intentirten Vergleich, worinnen er dem Kinde 1000. Thlr. nach seinem Tode ausgesetzet, und inzwischen dessen Verinteressirung bey Lebzeiten über sich genommen, selbst Anlaß gegeben, diese Summe auch in Ansehung beyder Eltern Standes, weder als übermäßig, noch davor, daß Beklagter selbige nicht aufbringen können, zuhalten, im übrigen die Education des Kindes der Mutter nicht entzogen, Beklagter auch wegen frivole unternommener Leuterung mit denen Expensis retardati processus keinesweges verschonet werden mag, überhaupt aber zwey beyfällige Urthel auf Seiten Klägerin verhanden, und dahero der eingewandten Appellation, worinnen kein neues Gravamen, so nicht in voriger Instanz bereits gefochten worden, angeführt zu befinden, schlechterdings nicht zu deferiren, vielmehr solche rejiciret wird;

Als remittire Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten die eingesandten Acta, und wolle Derselbe Beklagten, den Capitaine Graf von N . . . daß die von ihm eingewandte Appellation rejiciret sey, andeuten, und im übrigen dem letztern Urthel allenthalben nachgehen, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß der Corporal S . . . zur Alimentation des mit Johannen Elisabeth S . . . erzeugten Kindes, Falls derselbe, ausser seinem Tractamente, etwas eigenthümliches besitzet, anzuhalten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 28. Jul. 1749.

Der Anschluß zeiget mit mehrern, was Johanna Elisabeth S . . . wider den Corporal von dem unterhabenden ersten Regiment Gardes, Nahmens S . . . wegen der von demselben, unter Versprechung der Ehe, beschehenen Schwängerung, klagende vorstellig gemachet.

Allermaassen nun das eheliche Versprechen eines Soldaten, ohne Consens des Obersten vom Regiment, ungültig, immaassen, nach Inhalt eines ins Land, und von denen

Das eheliche Versprechen eines Soldaten ist dergestalt ungültig,

daß auch so gar die ohne Contens vollzogene Ehen hinwiederum zu dissolviren. Es mag auch einem Unter-Officier und Gemeinen zur Alimentation des Kindes von seiner Löhnung, die er zu seiner eigenen Sustentation höchst nöthig hat, nichts abgezogen werden.

denen Cantzeln publicirten Mandats, die Weibs-Personen, welche sich von einem Soldaten, unter Versprechung der Ehe, schwängern lassen, den Stupratorem zur Ehe nicht erhalten, sondern noch darzu gestraffet werden sollen; Und selbst, die zwischen Soldaten und Weibs-Personen, ohne Einwilligung des commandirenden Officiers, vollzogene Ehen hinwiederum dissolviret werden können, nichts destoweniger aber der Stuprator dem mit der Stuprata erzeugten Kinde, daferne er etwas eigenes im Vermögen hat, die Alimentation zu reichen, gehalten, von dessen Solde und Tractamente aber hierzu nichts zu decourtiren ist, inmaassen solcher von Königl. Maj. zu dessen eigenen nothdürfftigen Unterhalte, damit er sich im Stande Dienste zu leisten, conserviren könne, gereichet wird; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster die Supplicantin mit der gesuchten Vereheligung mit dem Corporal S . . . zwar abweisen, nichts destoweniger aber besagten Corporal, nach Cognition der Sache, zur Alimentation des mit der Supplicantin erzeugten Kindes, im Fall derselbe, ausser seinem Tractamente, etwas eigenthümliches besitzen möchte, anhalten, verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß einen Stupratorem, **wenn er** ante militiam **eine Weibs-Person** geschwängert, **das** Transfugium ad forum militare ab onere dotandi & alimentandi, **wenn er eigenes Vermögen hat, nicht** liberire.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten Grafen v. Nostitz, d. d. Dreßden, den 18. Mart. 1740.

Nachdem aus Dero erstatteten Bericht, und denen hierbey zurück kommenden Actis wahrgenommen, daß der Reuter Johann Jacob S . . . vor Erwehlung des Soldaten-Standes, Elisabeth Sch . . . in Unehren geschwängert, mithin dieselbe allerdings ein Jus quæsitum erlanget hat, welches ihr, durch die nachhero erfolgte Veränderung, nicht entzogen werden mag, zumahln besagter Reuter mit einigen Immobilien angesessen ist; So werden Mein Hochgeehrter Herr Oberster am besten thun, daß sie, durch ein Informat, die Gebührnisse dieser Weibs-Person determiniren lassen, und in dessen Conformität die Sache entscheiden, der ich ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Daß ein ante militiam **beschehenes Ehe-Versprechen zur** Cognition **E. löbl. Ober-**Consistorii **gehörig.**

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an des Herrn Obristen Printzen von Sachsen-Gotha Durchl. d. d. Dreßden, den 19. Jul. 1740.

Was Concordia H . . . wieder den Fourier C. G. S . . . , in ihrer Ehe- und Schwängerungs-Sache vorgestellet, solches ist aus der Anfuge und Beylagen, des mehrern zu ersehen.

Gleichwie nun, wenn Beklagter angebrachter maassen die Schwängerung unter Versprechung der Ehe, vor der Zeit, ehe er Soldat geworden, verübet zu haben, eingestehet, demselben das General-Verboth nicht zu statten kömmt, sondern alsdann die Sache, im Fall Klägerin, auf Vollziehung der Ehe dringet, Beklagter und dessen Eltern aber sich darzu nicht bequemen wollen, vor das Consistorium gehöret: Also wollen Ew. Durchl. gedachten Fourier dessen bescheiden, wie nicht weniger der Supplicantin solches zu ihrer Nachachtung zu erkennen geben. Der ich ꝛc.

de Milckau.

Decisiv-Ordre,

Daß die Geistlichen in denen Städten, und auf dem Lande, wenn eine geschwächte Weibs-Person jemanden, so der Militair-Jurisdiction **unterworffen,** pro Stupratore **angegeben, nicht befugt, denselben, zu Erlangung dessen Bekänntnisses,** weder mediatè **noch** immediatè, **vor sich zu fordern.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 3. Dec. 1749.

P. P.

Auf des Herrn Obersten v. Dallwitz geschehene Vorstellung, die denegirte Gestellung des Paucker H . . . vor den Pfarrer zu Pr . . . , M. H . . . , betreffend, gebe Ewr. Hochwohlgebl. hierdurch in Resolution, daß der Herr Oberste v. Dallwitz gantz recht gethan, daß er besagten Paucker H . . . vor den Pfarrer zu Pr . . . zur Vernehmung und Befragung über den

Casus.

Passum: Ob er sich zu den, mit der P. . ., ihm beygemessenem Beyschlaffe in Unehren, und der daraus erfolgten Schwängerung, bekenne? nicht sistiret, weiln dergleichen Untersuchung H. . . Vergehen concerniret, welche nicht vor dem geistlichen sondern vor dem weltlichen Gerichte, abzuhandeln ist.

Ratio decidendi.

Wannenhero Ew. Hochwohlgebl. dessen den Herrn Obersten v. Dallwitz zu bescheiden, und denselben nur dahin anzuweisen

Decisio.

belieben werden, daß, wenn er, in dergleichen Schwängerungs-Fällen, um Vernehmung eines zum Regiment gehörigen angegebenen Stupratoris, zu Erlangung dessen Bekänntnisses, angegangen wird, er, den Inculpaten, vor seinem unterhabenden Regiments-Gerichte, vernehmen, und dessen Aussage dem requirirenden Theile, in beglaubter Abschrifft, communiciren lassen solle. Der ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Sechsten Buches, Dritter Titul.

Verboth des Jagens, Hetzens und Schießens auch Fischens und Krebßens.

Rescript,

Das Jagen, Hetzen und Schießen derer Soldaten betreffend, den 20. Febr. Anno 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Jagen, Hetzen und Schießen in Geheegen ist der Miliz allbereits untersaget,

Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Ob wohl in Unserer Ordonnanz, ausgefertigtem Reglement, und bißhero durch Euch, Unsern General-Feld-Marschall, verschiedentlich ergangene Ordres, das Jagen, Hetzen und Schießen, in Unserem, Unserer Vettern Lbd. und andern Geheegen, Wildbahnen und Refieren, Unserer Miliz ernstlich untersaget worden; So müssen Wir doch mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, massen deme zuwieder, zeithero sowohl Officiers als Gemeine, sich frevendlicher Weise unterstanden, nicht allein mit Wind- und Jagd-Hunden sothane Gehege und Wildbahnen ohngescheuet zu durchziehen, sondern auch wohl gar Wildpret ohne Unterscheid zu schießen, und ob sie schon von diesem unverantwortlichem Unternehmen abzustehen, verwarnet worden, solches dennoch, auch bißweilen mit verächtlicher Beschimpffung und Schmähung derselben, auszuüben. Allermaßen aber die so schnöde Hindansetzung obgedachter Unserer Mandaten, und darauf eingerichteter Ordren, sowohl von derer Officiers unanständigen Conduite eine gewisse Marqve, als auch darbey zu erkennen giebt, in was schlechter Disciplin sie ihre Subalternen halten; Also ist Unser gnädigstes Begehren,

und solchem dennoch nicht nachgelebet worden.

Nochmahliges Verboth.

Ihr wollet an sämmtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie, die nochmahlige nachdrückliche Ordres stellen, daß sowohl Officiers als Gemeine sich dergleichen verbothenen Jagens, Hetzens und Schießens, gäntzlich enthalten, dessen ohne Special-Erlaubniß und einige von der Jägerey anwesende Personen, sich nicht unterfangen, keiner einige Wind- oder Jagd-Hunde, ausser Ihr, Unser General-Feld-Marschall, welches Wir Euch, jedoch ohne Consequenz, hierdurch permittiret haben wollen, halten, auch, daferne einer oder der andere, ratione seiner Güter, der Jagd befugt, solche anderergestalt nicht, als in der zugelassenen Zeit, exerciren, oder in die darauf gesetzte Straffe verfallen, übrigens aber gewärtig seyn, wie im wiedrigen Fall, nach Unserm, an die Forst-Bediente ertheilten expressen Befehl, ihnen die Hunde todt geschossen, das Gewehr abgenommen, vermittelst Zuziehung derer Bauern, oder wie sie sonst zu überwältigen, in Arrest gebracht, und als diejenigen, so wieder Unsere Befehle, und Ordres von der Generalität, gehandelt, ohne Ansehen der Persohn, vor Kriegs-Recht gestellet, und exemplarisch bestraffet werden sollen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Febr. 1709.

Limitation.

Wie wieder die Contravenienten zu verfahren.

AVGVSTVS REX.

An den General-Feld-Marschall, Freyherrn von Ogilvy.

Anderweites Rescript,

Das Jagen, Hetzen und Schießen derer Soldaten betreffend, den 10. April, 1711.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß, in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dreßden, das Jagen, Hetzen und Schießen sehr ungebührlich getrieben wird, Wir aber dergleichen Unbefug-

Ungebührliches Jagen, Hetzen und Schießen, in denen Gegenden der Residentz-Stadt Dreßden.

fugnisse nachzusehen nicht gemeynet sind; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, so viel an euch, verfügen, daß niemand, von was Stande, Bedienung und Qualität er auch seyn mag, in denen oberwehnten Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dreßden, zu jagen, hetzen, oder schießen, sich unterstehe.

Verboth desselben.

Allermaßen Wir diejenigen, so wieder Unser ernstes Verboth sich darüber betreffen lassen, mit gebührender Straffe anzusehen, nicht ermangeln werden.

Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 10. April, Anno 1711.

AUGUSTUS REX.

An den General-Feld-Marschall, Herrn Grafen von Flemming.

Patent,

Wegen derer Wildprets-Diebe, auch unbefugten Büchßen-Tragen, und anderer Excesse auf der Königl. Churfürstl. Wild-Bahne, d. d. Dreßden, am 9. Sept. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen hierdurch zu wissen; Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß denen hiebevor, wegen verbothenen Schieß-Gewehr- und Büchßen-Tragens verschiedentlich ergangenen Verordnungen keinesweges behörig nachgekommen, sondern darwieder zum öfftern gehandelt worden, auch dahero die Wildprets-Deuben im Lande dergestalt überhand genommen, daß Unsere Forst-Bediente, wenn selbige auf denen Reßieren Raub-Schützen angetroffen, sich dennoch dererselben, wegen gewaltsamer Wiedersetzung und bey sich gehabten Gewehrs, nicht bemächtigen, noch selbige, ohne Lebens-Gefahr, behörig verfolgen können; Wir aber ins künfftige dergleichen frevenlichen Unternehmungen mit Ernst und Nachdruck gesteuret, und Unsere Wild-Bahn, wie auch insgemein die Land-Strassen, von Raub-Schützen und herum vagirenden Dienst- und Herrenlosen Gesindel, zu Verhütung derer von denenselben verübenden mannigfaltigen Excesse, und des insonderheit auch Unseren Wild-Bahnen daher erwachsenden Schadens, hinlänglich gesichert, sowohl die Jagd-Bedienten der Nothdurfft und Billigkeit gemäß, vor gewaltsamen Angriffen bedecket wissen wollen; Als haben Wir vor nöthig befunden, nicht nur dasjenige, was bereits wegen des verbothenen Büchßen-Tragens, in der Landes-Ordnung de Ao. 1555. desgleichen in der General-Bestallung von Ao. 1575. sowohl auch wegen der Raub-Schützen, in dem von Unsers höchst-geehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät unterm 26sten Julii 1711. ertheilten Generali, und andern dieserhalb ins Land ergangenen Mandaten, verordnet worden, hiermit nochmahls anhero zu wiederholen, sondern befehlen auch ernstlich, daß niemanden ausser der ordentlichen Strasse (inmaßen reisende und Wanders-Leute, daferne sie auf denen ordentlichen und gewöhnlichen Land-Strassen verbleiben, und in Unseren Wild-Bahnen und Geheegen nicht abtreten, hiervon ausgenommen; Pirsch- oder selbst zündete Büchßen in Unserer Wild-Bahn, Gehöltzen und Geheegen, zu tragen gestattet, überdieß auch denen ausser Diensten befindlichen Jäger-Purschen, ingleichen andern, als Vagabonden anzusehenden Personen, weder in Unserer Wild-Bahn, noch auf der ordentlichen Strasse, Pirsch- und Schieß-Gewehr, heimlich oder öffentlich bey sich zu führen erlaubet, vielmehr dergleichen Personen, wo selbige mit Schieß-Gewehr betreten werden, so fort angehalten, und zu fernerer Untersuchung in das nächste Amt ausgeliefert, auch sodann, befundenen Umständen nach, mit der Straffe des Vestungs-Baues angesehen, nicht weniger diejenigen Raub-Schützen, welche entweder auf frischer That betreten, oder sonst von glaubwürdigen Personen behörigen Orts angezeiget worden, ohne Verzug in Verhafft genommen, und ebenfalls in das nächste Ambt, zu fernerem Verfahren ausgeliefert, sodann aber, wenn sie schuldig befunden, zum Vestungs-Bau condemniret, sowohl diejenigen, welche Wildprets-Diebe wissentlich in ihren Häusern hegen, oder sonst das von selbigen gefällete Wildpret verparthieren helffen, und daran Theil nehmen, wenn sie dessen hinlänglich überführet, gestalten Sachen nach, mit Gefängniß oder Geld-Straffe, und nach Befinden mit dem Vestungs-Bau nachdrücklich angesehen werden sollen. Daferne auch dergleichen Raub-Schützen, so entweder auf der würcklichen That, oder auch nur mit Schieß-Gewehr von denen verpflichteten Forst-Bedienten angetroffen worden, sich gegen diese, wenn sie ihnen das Gewehr abfordern, oder sich ihrer Personen bemächtigen wollen, gewaltsamer Weise zur Wehr setzen, oder aber gar Feuer auf sie geben; So soll jetztbemeldten Unseren Forst-Bedienten, auf jene ihr Gewehr zu lösen, und ihnen dadurch eine Verwundung beyzubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder sie auch allenfalls, zu Rettung ihres Lebens, gar darnieder zu schießen, ohne Besorgung einiger Verantwortung dieserwegen, hierdurch, und in Krafft dieses nachgelassen seyn. Damit nun niemand dieserhalb mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so ist gegenwärtiges Mandat in Unserer und Unserer Lehn-Leute, Aembtern, Städten, Flecken und Dörffern zu publiciren, zum Über-

1555. General-Bestallung de ao. 1575. und Generale de ao. 1711. werden wiederhohlet, und verbothen, Pirsch-Büchßen zu tragen.

Verfahren wieder Wildprets-Diebe, auch diejenigen, welche dergleichen wissentlich hegen.

Landes-Ordnung de ao.

Uberfluß des Jahrs zweymahl abzulesen, und in allen Unsern Ambt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, sonderlich aber an denen Orten, wo Wir Unsere Jagden haben, zu jedermanns Nachricht anzuschlagen befohlen worden. Urkundlich haben Wir solches mit eigener Hand unterschrieben, und unter Unseren Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 9ten Septembris, Anno 1738.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

General-Ordre,

Das verbothene Jagen, Hetzen und Schießen, in denen Königlichen auch derer von Adel, und anderer Gerichs-Obrigkeiten Refieren und Wildbahnen, sowohl das unerlaubte Fischen in Königl. Gewässern, betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General Grafen Rutowski, an die gesammten Infanterie-Regimenter, d. d. Dreßden, den 7. Martii, 1741.

P. P.

Es haben des Herrn Geheimden Cabinets-Ministre und General en Chef von Baudisin Excellence mir zu erkennen gegeben, wie Ihro Königl. Maj., das so offt verbothene Jagen und Hetzen, dessen sich biß anhero verschiedene derer Herrn Officiers in Dero Refieren und Wildbahnen angemaßet, sowohl als das unerlaubte Fischen in Königl. Gewässern, zu allerhöchsten Mißfallen gereichen; Nachdem nun in allen von Ihro Königl. Maj. glorwürdigsten Herrn Großvaters Churfürstl. Durchl. Johann George III., und biß hieher der Armée gegebenen Ordonnanzen de ao. 1682. 1683. 1693. 1697. 1707. und 1714. insonderheit aber vermittelst eines von Ihro Königl. Maj. allerglorwürdigsten Andenckens untern 20. Febr. 1709. in die Armée publicirten Generalis, solches Unternehmen, besonders aber die Haltung derer Wind- und Jagd-Hunde, aufs nachdrücklichste verbothen worden; So habe auf Ordre Sr. Excellenz des Herrn Geheimden Cabinets-Ministre und General en Chef von Baudisin Excellenz letzt angeregter damahliger Zeit an den General-Feld-Marschall Baron Ogilvy ergangenen Befehl sub A. nebst dem XXVIIten §. der Königl. Ordonnanz de dato 7. Septembr. 1714. sub B. anhero wiederhohlen sollen, mit der Ordre, beydes Innhalt bey Dero unterhabenden Regimente, sowohl Officiers als auch Unter-Officiers und Gemeinen, publiciren zu lassen, und einen jeden sub Commination der Königl. Ungnade, und ohnausbleibender Ahndung, auf dessen Befolgung verweisen.

Ordonnanzen de ao. 1682. 1683. 1693. 1697. 1707. 1714. und Generale de ao. 1709.

Werden wiederhohlet,

und sowohl Officiers, als Unter-Officiers und Gemeine auf deren Beobachtung bey Vermeydung Königl. Ungnade, angewiesen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Wegen der unerlaubten Anwerbung und Enrollirung, sowohl, als Jagens, Hetzens und Schiessens, wie auch Fischens und Krebsens, in denen Königl. auch derer von Adel und andern Gerichts-Obrigkeiten Refieren und Gewässern.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß, Hochfürstl. Durchl. an Se., des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, ergangen, d. d. Dreßden, den 6. Decembr. 1742.

P. P.

Ob ich zwar nur vor kurtzen, und zwar unterm 2. Aug. a. c. bey der Armée alle gewaltsame und sonst unerlaubte Anwerbung und Enrollirung sowohl, als auch das Jagen, Hetzen und Schiessen, nicht weniger das Fischen und Krebsen, in denen Königl. auch deren von Adel, und andern Gerichts-Obrigkeiten, Refieren und Gewässern, nachdrücklich habe untersagen, und einen jeden auf die genaueste Beobachtung aller bißherigen und der zu letzt Anno 1728. wegen gewaltsamen Werbungen, ergangenen Ordonnanz sowohl als verschiedentlich publicirten Mandaten, auch wiederhohlten nachdrücklichen Ordres, besonders der unterm 8. Sept. 1740. und wegen des unerlaubten Jagens, Hetzens und Schiessens, auch Fischens und Krebsens, des in specie unterm 6. Martii des vorigen Jahres ergangenen Generalis, ernstlich verweisen lassen:

Vorige Mandata und Ordres wegen gewaltsamer Anwerbung, auch unerlaubten Jagens, Hetzens und Schießens, auch Fischens und Krebsens, in denen Königl. derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Refieren und Gewässern,

So sind jedoch zeithero, nicht nur wegen verübter gewaltsamen Werbung, sondern auch des unerlaubten Jagens, Fischens und Krebsens, gar vielfältige Beschwerde geführet worden, welcherwegen zum Theil noch eine genaue Untersuchung anzuordnen gemüßiget seyn werde, und unter andern das B. Regiment Infanterie besonders, verschiedentlicher Werbe- und Jagd-Excesse beschuldiget wird.

Ew. Excellenz belieben demnach die unterhabenden Regiments-Commendanten nochmahls ernstlich zu bedeuten, daß allen, solcher Excesse wegen, vorhin schon ergangenen Mandaten, Ordonnanzen und Ordres, auf das genaueste, bey ihren unterhabenden

Werden wiederhohlet, und eingeschärffet.

den Regimentern, nachgelebet, und verhütet werde, damit alle und jede, sothanen Königl. gnädigsten Befehlen und der exacten Disciplin, zuwider lauffende Excesse, wie solche nur Nahmen haben mögen, äusserst vermieden werden. Widrigenfalls die darwieder handelnde sich gewiß gewärtigen können, mit der jederzeit angedroheten Straffen, als nach Befinden, Cassation, und andern empfindlichen Ahndungen, unausbleiblich angesehen zu werden.

Straffe derer Contravenienten.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Sechsten Buches, Vierdter Titul,

Vom

Diebstahl in Campagne und offenen Feldlagern, an Herren oder Cameraden, desgleichen auf der Schild-Wacht.

General-Ordre,

Daß diejenigen Soldaten, Knechte und Diener, welche, in Campagne, ihre Cameraden und Herren, bestehlen, die Sache sey so geringe, als sie wolle, unnachbleiblich am Leben gestraffet werden, ihnen auch weder die Restitution noch Remission zu statten kommen solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals, Hertzogs zu Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl. an die in Pohlen gestandene Regimenter, d. d. Langefurth bey Dantzig, den 16. Jan. 1734.

Ich habe aus denen mir beschehenen Vorträgen und Anzeigungen bißher mit grossen Mißvergnügen ersehen, welchergestalt die Diebstähle zwischen Cameraden, wie auch derer Knechte gegen ihre Herren, bey denen unter meinem Commando in hiesigen Landen stehenden Chur-Sächsischen Trouppen, einzureissen beginnen, und einer den andern um das Seinige gestiessentlich und diebischer Weise zu bringen sich gelüsten lassen. Wann nun diejenigen, welche dergleichen Verbrechen begehen, solche vor kleine gemeine Diebstähle, bey denen es auf die Grösse des Werths, und anderer Umstände ankommt, wenn eine Lebens-Straffe statt haben solle, ansehen, und, in dieser irrigen Meynung, ihre Hände, nach ihrer Cameraden oder Herren Guth und Vermögen strecken, auf den Hazard, daß, wenn solches ans Tage-Licht komme, sie das gestohlene entweder restituiren, oder überhaupt dieses Verbrechen, durch Ausstehung einer Arbitrair-Straffe, büssen mögen: Gleichwohl aber die Diebstähle, welche ein Soldat im Felde an seinen Cameraden oder Officiers, oder ein Knecht an seinen Herrn verübet, nach allen Militair-Rechten, Articuln und Observanzien bey wohl policirten Armeen, vor gestiessentliche und dergestalt qualificirte Diebstähle, bey denen es weder auf die Grösse des Werths, noch auf die Restitution derer gestohlenen Sachen, oder auf Remission des gestohlenen ankommt, und die schlechterdings mit der Straffe am Leben anzusehen sind, geachtet, und gehalten werden, weiln im Felde ein Camrad den andern, und ein Knecht seinen Herrn das Seinige mit viel grösserer Sorgfalt und Treue, als ausserhalb der Campagne, zu beschützen und zu bewahren verbunden ist, da der Dienst des Herrn zum öfftern, sowohl dem gemeinen Mann, als auch dem Officier im Felde in eigener Person auf das Seinige Acht zu haben, nicht verstattet, die Bestohlnen auch, durch den Verlust des ihrigen im Felde, im Herrn-Dienst, zu dessen grossen Hinderniß, unnachbleiblich zurück gesetzet werden müssen;

Diebstähle zwischen Cameraden, wie auch derer Knechte an ihren Herren, sind als qualificirte Diebstähle, wobey es weder auf die Größe des Werths, noch Restitution oder Remission ankömmt, zu consideriren.

Rationes decidendi.

So habe, zu Vorbeugung dieses schändlichen und ehrliebenden Soldaten höchst unanständigen Lasters, und damit niemand, und besonders neuangehende Soldaten, sich mit der Unwißenheit schützen mögen, Meinen Hochgeehrten Herrn General-Lieutenant in Ordre zu ertheilen vor nöthig erachtet, und wolle Derselbe ungesäumt bey denen Regimentern Cavallerie und Infanterie derer Chur-Sächsischen Trouppen publiciren und bekannt machen lassen, daß alle und jede Diebstähle, welche ein Camrad an dem andern, oder auch ein Knecht an seinem Herrn, im Felde verübet, sie seyn groß oder klein, indistinctè mit dem Strange bestraffet, denen Verbrechen auch weder die Restitution derer gestohlnen Sachen, noch die Remission des Bestohlnen, keinesweges zu statten kommen, sondern dieselben, wenn zuförderst der Bestohlne seinen gelittenen Diebstahl eydlich bestärcket, ohne Weitläufftig-

Sollen indistinctè, sie seyn groß oder klein, mit dem Strange bestraffet werden.

keit des Processes, mit dem Strange am Leben bestraffet werden sollen. Und wolle mein Hochgeehrter Herr General-Lieutenant denen Herren Obersten anfügen, daß dieselben die Publication dieser Ordre durch die Auditeurs bey denen Regimentern verrichten lassen, auch sodann, wenn und wie dieselbige geschehen, unverzüglich Bericht erstatten sollen. Womit verharre ꝛc.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Generale,

Daß denen in puncto Furti inculpirten Verbrechern, wenn selbige das Delictum vor der Inquisition nicht gestehen werden, nachhero weder die Restitution noch Remission zu statten kommen solle, d. d. Dreßden, am 6. Dec. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem Wir, zu Beförderung des Geständnisses bey denen in puncto Furti inculpirten Verbrechern, der Nothdurfft befinden, vermittelst dieser Unserer General-Verordnung, sämmtliche Unter-Obrigkeiten anzuweisen, solchen Verbrechern gleich Anfangs der Untersuchung, unter andern nachdrücklichen Anermahn- und Vorstellungen, die besondere ausdrückliche Bedeutung zu thun, wie ihnen, denen Inculpaten, daferne sie bey dem Läuguen beharren, und vor der Inquisition das Delictum nicht gestehen würden, nachgehends, vermöge der klahren Disposition des Räuber-Mandats de Anno 1719. weder die Erlassung, noch die Restitution des Diebstahls, zu statten kommen werde;

Beförderung des Geständnißes bey denen in puncto Furti inculpirten Verbrechern, durch Anermahn- und Vorstellungen, auch Communication, daß ihnen sonst weder die Restitution noch Remission zu statten kommen solle.

Alß ergehet an alle und jede Unsere Vasallen, Beamten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten, auch gesammten hiesigen Landen, welchen die Ober-Gerichte zustehen oder anvertrauet sind, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß sie diesen gebührend nachkommen, und, wie es geschehen, behörig ad Acta registriren lassen sollen. An dem vollbringen sie Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 6. Decbr. Anno 1741.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Decisiv-Ordre,

Daß derjenige, der zwischen denen Zelten, in denen Compagnie- und Brand-Gassen, oder Places d' Armes, etwas findet, und solches nicht angiebt, auf das nachdrücklichste bestraffet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Bose Excellenz, an den Herrn Obersten v. Minckwitz, d. d. Dreßden, den 7. Jul. 1742.

Aus meines Hochgeehrten Herrn Obersten Vortrage vom 28sten pass. habe ersehen, wasmaßen die kleinen Diebereyen beym Regimente in ietzigem Campement einzureissen beginnen. Damit nun diesem Ubel, und dessen weitern Einreissung, so viel möglich, vorgebeuget werde: So wollen Dieselben im Regimente publiciren lassen, daß, wer ins künfftige seinen Cameraden, oder Officier, oder Herrn, im Lager aus seinen Kleidern, oder aus dem Zelte, und anderswo, das mindeste entwenden, oder, da er zwischen denen Zelten in denen Compagnie- und Brand-Gassen, oder zum Regiment gehörigem Place d' Armes, etwas finden, und solches nicht angeben und restituiren wird, mit denen nachdrücklichsten Straffen angesehen werden solle. Ich verharre ꝛc.

Bose.

Decisiv-Ordre,

Daß, wenn, wegen eines auf der Schild-Wacht begangenen geringen Diebstahls, wieder den Delinquentem quâ Schild-Wacht zu erkennen, nicht auf die Straffe des Stranges, sondern das Arquebusiren zu sprechen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1755.

Aus dem über den Mousquetier J. G. F. des N. N. Regiments, wegen eines auf der Schildwacht begangenen und restituirten furti parvi, gefälleten, und von Ewr. Excellenz zu meiner Confirmation, cum Actis, an mich eingesendeten Kriegs-Rechts-Spruche habe ersehen, daß wieder diesen Delinquenten, als einen Dieb, auf die Straffe des Stranges erkannt worden. Es ist mir hiernächst vortragen worden, was Ew. Excellenz, wegen des generis supplicii, in dem zugleich eingereichten Vortrage, vor Erinnerungen zu machen vor nöthig befunden. Ich approbire solche vollkommen, habe auch die besagtem Delinquenten zuerkannte Straffe des Stranges dahin geändert, daß derselbe mit der Kugel vor den Kopff vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Denn obgleich derselben

Status Causæ.

Mutatio generis supplicii.

Rationes istius mutationis.

derselbe, nach Inhalt des 3ten Kriegs-Articuß, als eine delinquirende Schildwacht, das Leben verwürcket hat, und ich vor nöthig befunden, ein Exempel zu statuiren, und die Todes-Straffe an ihm vollstrecken zu lassen: Es wird doch an ihm nicht sowohl das begangene furtum, als vielmehr dieses, daß er sich gelüsten lassen, solches auf der Schildwicht zu begehen, und bey Begehung desselben doch wenigstens etliche Schritte von seinen Posten sich entfernet, und in das Hauß hirein gegangen, bestraffet: Dieses ist das essentiale delicti, und würde F . . . wenn er diesen Diebstahl nicht auf der Schildwacht, sondern ausser der Dienstleistung, begangen hätte, wegen dessen Geringfügigkeit, kaum 14. Tage Arrest haben erleiden dürffen, dahingegen bey der Hinzukunfft des Umstandes, daß solches auf der Schildwacht geschehen, die Todes-Straffe allerdings statt finden muß. Gleichwie aber in delictis militaribus, oder solchen Verbrechen, die ein Delinquent quâ miles, und nicht quâ subditus vel membrum rei publicæ, begangen, die pœna capitalis ordinaria, wo nicht die Gesetze ausdrücklich (wie bey der Desertion) ein anderes disponiren, die Arquebusade ist, der dritte Kriegs-Articul aber kein certum genus supplicii anweiset, sondern nur disponiret, daß die delinquirende Schildwacht Leib und Leben verlohren haben solle: Also ergiebet sich von sibsten, daß in gegenwärtigem Casu nicht auf den Strang, sondern auf die Arquebulde, hätte erkannt werden sollen. Dahingegn, wenn F . . . so viel, als worauf die hiegen Landes-Gesetze die Todes-Straffe geordnet, gestohlen, und in seinen Nutzen verwendet hätte, auf die Straffe des Stranges würde zu erkennen gewesen seyn.

Essentiale des auf der Schildwacht begangenen Verbrechens.

In delictis militaribus ist die pœna capitalis ordinaria, und wenn es heißt am Leben zu bestraffen, allemahl die Kugel vor den Kopff.

Nisi sit furtum magnum

Ew. Excellenz belieben demnach dessen allen sowohl den Kriegs-Rechts-Conseßum, als beynders den Auditeur, zu künfftiger Nachachtung in ähnlichen Fällen, bey Remission des Kriegs-Rechts-Spruches, welcher abey cum Actis zurück folget, zu bescheide. Wie ich denn auch meines Orts unvergessen seyn werde die nöthigen Maaß-Regul zu ergreiffen, um, bey denen Regimenter, in ähnlichen Fällen, eine Gleichheit im Spechen, intuitu der Art und Weise der Todes Straffe, zu bewürcken.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß derjenige, welcher Sachen und Effecten zu escortiren commandiret, **wenn er davon etwas entwendet, eben sowohl, als eine** delinquirende Schild-Wacht, **am Leben zu bestraffen.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 26. Febr. 1756.

Aus dem von Ewr. Excellenz an mich eingesendeten und hierbey wieder zurück gehenden Kriegs-Rechts-Spruche, auch denen darzu gehörigen Acten, ist mir vorgetragen worden, wasgestalt der Mousquetier J. G . . . von dem N. N. Regimente, als er, nebst anderen, zu Convoyrung einiger Arrestanten und Sachen, nach Meißen, commandiret, und ihm besonders anbefohlen gewesen, sich mit auf den Wagen zu setzen, und Acht zu haben, damit die Arrestanten von denen auf solchem befindlichen Sachen nichts verparthieren möchten, selbst an diesen Sachen sich vergriffen, und aus einer Schachtel ein Stückgen Spitzen dieblich entwendet, welches er in einem Hause auf dem Schlosse zu Meißen wieder von sich geworffen.

Status Causæ.

Gleichwie nun an selbigem nicht sowohl die Wichtigkeit des begangenen Furti, als dieses, daß er an Sachen, welche seiner Obsicht anvertrauet gewesen, damit andere nichts davon verparthieren möchten, sich selbsten vergriffen, und heimlich davon entwendet, folglich demjenigen Endzwecke, um deswillen er commandiret worden, è diametro entgegen gehandelt, aus derjenigen Handlung, welche zur Sicherheit derer zu transportirenden und escortirenden Sachen gereichen sollen, eine Unsicherheit gemachet, wieder seine Obliegenheit, darzu er commandiret gewesen, & quasi in statione, delinquiret, zu bestraffen: Also habe kein Bedencken getragen, die demselben zuerkannte Todes-Straffe an ihm vollstrecken zu lassen, und das Urthel solchergestalt zu confirmiren. Ich verharre ꝛc.

Rationes decidendi.

Rutowski.

Sechsten Buches, Fünffter Titul,

Von

Duellen, Entleibungen in solchen und vorgefallenen Rencontres, desgleichen von Selbstmördern und deren Wegschaff- oder Einscharrung, auch denenjenigen, welche sich an ihren Händen selbst verstümmeln.

Erster Abschnitt,

von

Duellen und dem Verfahren in Duell-Sachen.

Mandat,

Wieder die Selbst-Rache, Friedens-Stöhrung und Duelle, den 15. April, 1706.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Fügen jedermänniglich hiermit zu wissen, wasmaßen Wir höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß hin und wieder in Unserm Churfürstenthum und Landen, bey theils Unsern Vasallen, Kriegs-Officiers, auch andern Unsern Unterthanen, wie nicht weniger Studiosis, ein unordentliches und wüstes Leben eingerissen sey, dergestalt, daß bey allerhand Gelacken, besonders bey übermäßigen Volltrincken, durch unbedachtsames oder auch übermüthiges Schrauben, Verachten, hinterlistiges Nachreden, oder Beschimpffen, Bedrohen, öffentliches Schmähen, und auf dergleichen mehrere Art, allerhand Zänckereyen, und andere unfertige Händel, auch wohl gar unanständiges Stoßen, Schlagen, Bastioniren und Karbatschen, vorgehen, und endlich in ein unchristliches schon vorlängst durch Reichs- und Landes-Gesetze höchstverbothenes Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren öffters heraus brechen, und solches mehr und mehr überhand nehmen wollen.

Wie nun Uns dannenhero obliegen will, Unsere Landesväterliche Vorsorge vor unsere sämmtliche Officiers und Bedienten, auch getreuen Unterthanen, wie in andern, also auch in diesem Stücke, dahin zu richten, daß dem vor und an sich selbst unzuläßigen, auch scharff verpœnten Balgen und Duelliren, als einem höchst ärgerlichen Beginnen, dadurch in das der hohen Obrigkeit von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt unverantwortlich eingegriffen, und manche sofort in der Jugend, und besten Blüthe ihrer Jahre, andere aber um das gemeine Wesen und das Vatrland Wohlverdiente, oder demselben nützliche Personen, mit ihrem und derer Ihrigen höchsten Schaden, auch wohl gar Verlust der Seelen, frühzeitig dahin gerissen worden, auf alle mögliche Weise gesteuert, und damit Unser Land von Blut-Schulden befreyet werden möge: Und Wir erinnert sind, daß Unsere in GOtt ruhende Vorfahren darwieder bereits unterschiedene Verordnungen gestellet, inmaßen Churfürst Augustus in der Anno 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. IV. in der 9. und 10. Constitution, ferner Unser Aelter Herr Vater, Churfürst Johann George der Erste in einem de dato den 30. Junii 1653. ergangenen General-Patent, wie auch Unser Groß-Herr Vater Churfürst Johann George der Andere, allerseits löblichen Gedächtniß, darauf in der Anno 1661. ausgelassenen Policey-Ordnung Tit. V. & VII., nachgehends in denen de dato 19. Julii u. 20. Sept. 1665. ausgestellten Mandaten, unterschiedenes heilsamlich verordnet, und endlich auf solchen allen eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu bestraffen, sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu retten, de dato den 5. Octobr. 1670. publiciren, auch folgendes de dato den 3. Martii 1677. noch mehr erklähren, und die darinnen verordnete Straffe auf das schimpffliche Karbatschen und Prügeln extendiren, in dem Marggrafthum Ober-Lausitz aber noch jüngsthin wieder das brutale Unreuten und Unfug unartiger Junger von Adel am 24. Maji und 14. Julii 1703. gemessene Verordnung fürkehren lassen; Dieses aber wieder Vermuthen wie man verspühren müssen, nicht zulänglich seyn wollen. So haben Wir, aus Landesväterlicher Sorgfalt, der sonderbaren Nothwendigkeit befunden, solche Mandata

Vorige Verordnungen und Gesetze, in welchen das Rauffen, Schlagen und Duelliren verbothen worden.

data und Verordnungen zu wiederhohlen, und auf gewisse Maße zu vermehren und zu schärffen, darinnen zuförderst einen jeden zu einem erbaren christlichen stillen und tugendhafften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Mann und Christen-Menschen wohl anständig, einem wohl- und löblich eingerichteten Lande nützlich, und GOttes Geboth, auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß, anzumahnen, hingegen aber vor allem, was deme zuwieder, als üppigen Leben, Gotteslästern, Schweren, Fluchen, auch ehrvergessenen Schelt-Worten, ärgerlichen Discursen, insonderheit vor Vollsauffen, (als welches, wie an sich selbst sündlich und straffbar, also in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe dienen, sondern allenthalben, als ob es vorsätzlich geschähe, angenommen und bestrafft werden soll:) Denn vor schimpfflichen, hinterlistigen Nachreden, Beleidigungen eines andern mit Worten oder Geberden, Bedrohungen, auch würcklichen Thätlichkeiten, als Stossen, Schlagen mit der Hand, Stabe, Stocke, Karbatsche, Peitschen, oder auf andere Weise, und endlich den formalen Duelliren, ernstlich zu warnen, damit Wir bey Hindansetz- und Uberfahrung dieser Warnung und Verboths, nicht bewogen werden mögen, dieselbe mit denen nachgesetzten bey jedem Verbrechen absonderlich ausgedruckten Straffen ernstlich und unnachläßlich zu belegen, und dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelffen. Damit nun diesen Unsern festen, ernsten und unveränderlichen Willen, sowohl der Richter als der Beleidigte, und dann der Verbrecher, so viel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge; So wollen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, und Krafft dieses, auf das nachdrücklichste, und alles Ernstes, allen und jeden, insonderheit unsern hohen und niedern Hof- und Kriegs-Officiers, Vasallen, Lehn-Leuten, Civil- und Militair-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen die sich in Unsern Landen aufhalten und betreten lassen, Fremden, Durchreisenden, Studiosis, und andern, wes Standes und Würden sie sind, oder wie sie genennet werden mögen, samt deren Untergebenen, niemand darvon ausgeschlossen, daß niemand mit Worten, Gebärden oder Wercken, den andern beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihme in diesen Mandat, zur Reparatur seiner Ehren gesetzten Maasse begnügen lassen solle.

I.

Es soll niemand von dem andern übel sprechen,

Die unterschiedlichen Fälle eigentlich zu bemercken: So soll keiner dem andern heimlich und in dem Rücken nachreden, dessen guten Nahmen und Leumuth mit einem Schand-Flecke hinterlistig beschmitzen, und zu verunglimpffen suchen, sintemahl dadurch ein ehrlicher Mann bey Hohen und Niedern leicht dergestalt angegeben werden kan, daß dadurch sein Glück und Wohlfarth Schaden leyde, bey andern auch redlichen Leuthen in üblen Concept verfalle, der entweder gar nicht, oder doch sehr schwerlich, wieder zu heben, und gäntzlich zu tilgen ist. Der deme zuwieder handelt, und zwar zum ersten mahle, der soll dem Beleidigten es abbitten, und einen öffentlichen Wiederruff thun, da er aber über dergleichen Laster, sich ferner betreten liesse, nebst der geordneten Abbitte und Wiederruff, mit halbjähriger Gefängniß bestraffet, und, wenn er sich in Güte darzu nicht bequemet, noch über dieses 100. Gold-Gülden Geld-Busse zu erlegen angehalten werden. Und wenn die Parition nicht zur bestimmten Zeit geschehen, wird die Geld-Straffe so offt und viel erhöhet, und das verwürckte durch schleunige Execution eingetrieben, auch so lange damit continuiret, biß die Abbitte und Wiederruff geleistet worden. Wäre aber ein solcher Halßstarriger nicht bey Geld-Mitteln, oder steckte tieff in Schulden, soll er so lange mit Gefängniß bey Wasser und Brodt beleget werden, biß er das zuerkannte præstiret hat, sodann fängt erst das halbjährige Gefängniß an, welche Straffe des Ungehorsams auch bey denen andern Fällen, da Abbitte und Wiederruff sich findet, beobachtet werden soll, und wenn er, auf Erfordern, vor dem Richter sich nicht persönlich stellen will, wird er sofort zur Hafft gebracht.

oder zum erstenmahle mit Abbitte und Wiederruff, zum andern mahle mit diesen beyden und halbjähriger Gefängniß, auch, bey der Weigerung, hierüber noch mit Gelde, bestraffet werden.

II.

Da einer von Adel einen andern, welcher Privilegia Nobilium zu genießen hat, mit Verbal-Injurien angreifft, thut ersterer Abbitte und schrifftliche Ehren-Erklährung, leydet auch 6. Wochen Gefängniß.

Würde ferner einer von Adel einen andern Rittermäßigen Standes, oder einen solchen, der darunter begriffen, ingleichen einen der selbigen Standes Privilegien zu geniessen, oder sonst honestioris conditionis mit unanständigen, höhnischen Gebärden, Worten, oder andern Verbal-Injurien, sie haben Nahmen wie sie wollen, angreiffen, derselbe soll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklährung, des Innhalts:

Ich N. N. bekenne hiermit, daß, mit meinen unbedachtsamen und straffbaren Worten, N. N. gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Anhörung gleichmäßiger Injurien, mich ihm billig darstelle. Als bitte zugleich mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen; Und weil er dergleichen mir anzuthun, aus Generosité unterlassen; So will mich schuldigst dafür bedancket, und dahin erkläret haben, daß ich, wenn ich an seiner Stelle gewesen wäre, mich williglich mit gleichmäßiger Satisfaction begnügen lassen wolte; leisten und thun, auch mit sechs wöchentli-

cher Gefängniß, an einem Orte über der Erden, beleget werden.

Daferne die Injurien grob, soll der Injuriant sich selbst Lügen straffen, oder aufs Maul schlagen.

Wären auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart und grob, welches auch nach Unterschied derer Personen, zu commensuriren, auf solchen Fall soll der Beleidiger, bey Erstattung der Abbitte, sich, nach Gelegenheit der Umstände, selbst Lügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen, und da ein solcher sich dessen verweigern wolte, der soll so lange, biß er dießfalls Gehorsam geleistet, in härterer Gefängniß enthalten, und die Zeit, so er deshalber sitzet, keinesweges zur Compensation auf obgesetzte Straffe mit einzurechnen befugt seyn.

III.

Wenn ein Geringer, der nicht Privilegia Nobilium genießet, einen von Adel schimpffet: So thut er Abbitte und Ehren-Erklährung, und leydet 6. Monath Gefängniß. Wann aber die Injurien grob, so wird selbiger mit Staupen-Schlägen u. Vestungs-Bau bestrafft.

Wäre es aber, daß einer, der nicht Rittermäßigen Standes, sondern von geringer Condition, einen von Adel, oder solcher Standes-Privilegien theilhafftigen, mit Geberden, Worten oder Verbal-Injurien angriffe, dergleichen Ubertreter dieses Unsers Edicts soll, nebst vorgehender Abstattung der vorgeschriebenen Abbitte und Ehren-Erklährung, sechs Monath lang mit Gefängniß beleget, wenn aber die wörtlichen Injurien gar zu grob, mit Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau bestraffet, und allein mit Wasser und Brod unterhalten werden.

IV.

Ein Subaltern leydet, über die Abbitte u. Ehren-Erklährung, 9. Monath Gefängniß.

Vergienge sich ein Subaltern gegen seinen vorgesetzten Obern, daß er diesen mit Worten, Lügen-Straffen, oder Gebärden, ehrenrührig beleidigte, es sey intuitu officii, oder im Commando, und sonsten, derselbe soll nach geleisteter Abbitte und Wiederruffe (der sonst in Unserm Kriegs-Articul §. 3. wenn es persona militaris, geordneten Straffe unbeschadet) neun Monath lang Gefängniß ausstehen.

V.

Ein Höherer der seinen Subaltern mit Verbal-Injurien angreifft, thut Abbitte, wäten aber die Injurien mit bedroligen Gebärden und Aushohlen mit der Hand, verknüpffet, wird derselbe seines Amts auf 2. Jahr verlustig.

Sollte aber ein Höherer und Vorgesetzter seinen Subaltern, oder der an ihn gewiesen, mit Gebärden und Worten, Ehrenrührig antasten, der soll zur mündlichen und schrifftlichen Abbitte angehalten werden. Mißbrauchte hingegen einer seiner habenden Gewalt in seinem aufgetragenem Amte dermassen, daß es zu einer Thätlichkeit käme, als mit Bedrohung der Hand, oder Prügels, oder Werffen, doch, daß der Wurff nicht geschähe, alsdenn soll er über die zu thun habende mund- und schrifftliche Abbitte, zwey Jahr lang seines Amts verlustig seyn.

VI.

Vergehungen gegen geringe Leute, werden nach der Policey-Ordnung gestraffet.

Hergegen haben diese vorangeführte Straffen nicht statt, wenn einer von Adel, oder der selbigen Standes Privilegien theilhafftig, mit Handwerckern, Bauern und Gemeinen, auch andern Leuten, so vom Duelliren keine Profession machen, in Wort-Streit und Injurien verfielen, sondern dieses soll nach der Policey-Ordnung, und zwar ohne Procels, entschieden werden. Wie denn auch von diesem Unserm Duell-Mandat ausgenommen wird, wenn Handwercks-Bauers- und andere gemeine Leute, die sich des Degens zu gebrauchen nicht befugt, einander unter sich mit Verbal- und Real-Injurien beleidigen, maassen es in solchen Fällen bey denen in gedachter Policey-Ordnung vorgeschriebenen Straffen gelassen, der weitläufftige Procels aber, Krafft dieses, aufgehoben wird. Vergriffe sich aber einer, der vom Degen und Pistohlen Profession macht, an einem andern thätlich, den soll von der unten gesetzten Straffe nicht befreyen, daß er mit einem zu thun habe, mit dem er auf solche Arth sich nicht einlassen könnte.

VII.

Straffe dessen der den andern in seinem Hause schimpfft.

Begäbe es sich, daß einer zu dem andern ins Hauß käme, und demselben, es sey mit einiger vorhergehenden Veranlassung, oder nicht, mit verdrießlichen Worten, und Verbal-Injurien, beleidigte, der soll, alles Einwendens ungeachtet, zur öffentlichen knienden Abbitte und Wiederruff, angehalten, und ein gantz Jahr mit Gefängniß angesehen werden. Wären aber die Injurien gar zu hart, soll die Atrocität, mit zweyjähriger Gefängniß, über die Abbitte und Wiederruff, bestraffet werden.

VIII.

Bedrohung mit der Hand oder Stocke.

Unterstünde sich jemand den andern mit der Hand, oder Prügel, und dergleichen, zu bedrohen, der soll, nach vorhergehender mund- und schrifftlichen Abbitte, ein Jahr im Gefängniß enthalten werden, und, wann es in des Bedroheten Hauße geschiehet, soll das Gefängniß 3. Jahr dauren.

IX.

Wäre es aber einer von geringer Condition, der sich an einer Person vom höhern Stande, mit dergleichen Bedrohungen, oder Real-Injurien, vergienge, derselbe soll, über die in Unserer Policey-Ordnung, Tit. von Injurien §. 5 & 6. enthaltene Straffe des Staupen-Schlages, noch ein halb Jahr zu Vestungs-Bau angehalten werden.

X.

Bestraffung desjenigen, der den andern mit Real-Injurien belegt.

Wer gar mit der Hand, einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche und dergleichen, schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirfft, oder es sonsten auf einige Weise zur Thätlichkeit kommen lässet, derselbe soll, wenn er durch vorgehende Injurien, oder andere Beleidigung, darzu veranlasset und gereitzet worden, zwey Jahr, wäre es aber ohne alle gegebene Ursache geschehen, vier Jahr lang mit Gefängniß beleget, und seiner Charge, oder Function, entsetzet, hierüber auch, ehe

ehe er ins Gefängniß gebracht, dahin angehalten werden, daß er dem Beleidigten eine Abbitte, auf folgende Weise, kniend leiste:

Ich N. N. bekenne hiermit, daß ich N. N. mit meinem, auf unbesonnene Weise, geschehenem Ausschlagen, oder Werffen, allzu gröblich beleidiget; Wie ich nun zu Empfahung gleichmäßigen Tractaments, mich ihm billig darstelle; Also bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen, und ihm angethanes Unrecht, mir zu verzeihen. Und weiln er dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich, mit gleichmäßigem Abtrag, begnügen lassen wollen.

XI.

Wenn dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte vorfallen,

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte gethan, soll die Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Orts, und dessen Freyheit, um einen vierdten Theil, oder mehr, erhöhet, und, wenn der Burg-Friede gebrochen, die rechte Hand abgehauen werden.

XII.

oder der Hauß-Friede gebrochen würde.

Wenn auch gar dabey der Hauß-Friede gebrochen, und einer in seiner Wohnung überfallen worden, auf solchen Fall, soll des Verbrechers Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, um einen dritten Theil noch steigen.

XIII.

Wenn einer die erlittene Real-Injurien cum excessu retorqviret.

Würde aber einer dem andern Hand- oder Faust-Schläge geben, und der Beleidigte schlüge den andern mit einem Stock, Karbatschen oder Peitschen, und zwar noch in währender Hitze des Zanckes, darzu eine Viertel Stunde, und nicht mehr, passiren soll, der soll, wegen genommener Selbst-Rache, weder Abbitte, noch andern Abtrag zu gewarten haben, hierüber noch zwey Jahr lang gefangen sitzen.

XIV.

Vom Ueberfall mit dem Stocke.

Würde jemand, mit dem Prügel, mit gutem Vorbedacht, oder mit seiner Avantage den andern, unversehener Weise, zu überfallen und zu schlagen sich unterstehen, der soll, nebst ietzt gemeldeter knienden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, so fort gäntzlich verlustig seyn, und überdieß zu einer vier jährigen Gefängniß, darinnen er das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen; Hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte, zu zwey jähriger längern Verhafft, darinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen, verurtheilet werden; Jedoch soll ihm frey stehen, respective das vierdte oder sechste Jahr, mit Tausend Thalern an Gelde zu verbüssen.

XV.

So der Ueberfall von hinten zu geschähe.

Geschähe der Anfall mit dem Stock, oder Karbatschen und Peitschen, von hinten zu, und einer thäte es alleine, so soll der Frevler seine Function einbüssen, die vorgedachte kniende Abbitte thun, und sechs Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod das erste Jahr gespeiset: Bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Straffe, nach Proportion des vorhergehenden Articuls, vermehret werden, Maaßen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben statt findet, und stehet auch bey diesen Gelegenheiten dem Verurtheilten frey, die letztern zwey Jahre, jedes mit Tausend Thalern zu rediminen.

XVI.

Wenn etliche zusammen den Angriff thun.

Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, so sollen sie insgesamt, nebst Verlust der Charge, und der knienden Abbitte, wenn es von forne, zu 5. jähriger, so es aber hinterwärts geschiehet, zu sieben jähriger Gefängniß, darinnen sie die ersten anderthalb Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, condemniret werden, jedoch der Geld-Buße halber, wie bey dem vorigen.

XVII.

Wer durch andere prügeln lässet.

Liesse einer den andern, durch angestellte Leute, prügeln oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und, nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit acht jähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich, die ersten zwey Jahre, nichts als Wasser und Brodt bekommen sollen, angesehen werden, jedoch mit Freylassung der Geld-Buße auf die letztern drey Jahre, jedes 1000. Thaler.

Würden aber Diener, die an des Herrn, deßen Befehl vollbracht wird, Lohn und Brodte seyn, es verrichten, die sollen hierüber vier Jahre lang hart gefangen gesetzet, und ihnen Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

XVIII.

Eigene Rache ist verbothen.

Wie nun Unser ernster Wille und Meynung ist, daß keiner, der etwa an seinen Ehren, oder Person, auf vorgedachte Art, verletzet wird, sein eigner Richter seyn, sondern ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihm zugefügte Injurien und Unrecht, Uns, als seiner von GOtt ihm vorgesetzten Landes-Fürstl. Herrschafft, und, in Unserer Abwesenheit, Unsers Stadthalters Lbd. und Geheimen Räthen, wie nicht weniger Unsern hohen Kriegs-Officierern, oder jedes Orts mit Ober-Gerichten versehenen Obrigkeit, auf Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio, anzeigen, und der ihnen dießfalls gebührenden und in vorigen Articuln determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten ohnausbleiblich wiederfahren wird, von denen verordneten Richtern, an welche die Sache so fort ungesäumt zu bringen ist, gewärtig seyn soll; Als gebiethen, setzen und ordnen Wir hiermit ferner, daß keiner von Unsern Vasallen, Lehn-Leuthen und Unter-

Unterthanen, er sey Hof- Civil- und Kriegs-Bedienter, oder auch ausser Bedienung, hohes oder niedriges Standes, Adel- oder Unadelich, Studiosus, Fremder oder Einheimischer, sich unterstehen solle, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern. Da aber solches, Unserm Mandat zuwieder, geschähe, es sey, daß er es selbst verrichte, oder es durch Cartel, oder Beschicks-Leuthe, thäte, derselbe soll, wenn auch gleich das Duell würcklich nicht erfolget, alle Chargen auf immerwährend verliehren, keinen Abtrag vor das ihm vermeyndlich angethane Unrecht zu gewarten haben, hierüber ein Jahr lang gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brodt unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekannten zu ihm gelassen werden; Daferne aber Provocant keine Charge hätte, soll er, über das Gefängniß, noch die Helffte von seinen Intraden auf drey Jahr verlustig seyn, und wenn er gar kein oder weniges Vermögen hat, soll er zu vierjährigem Vestungs-Bau condemniret werden. Mit welcher Straffe auch diejenigen zu belegen, welche die andern in ihren Jagden, Gehöltzen, Trifften, Grentzen, und bey ihrer Possess und Gewehr, zur Ungebühr turbiren, oder sich rechtmäßigen Pfändungen, gewaltsamer Weise wiedersetzen.

Von Provocationen zum Duell; Wie der Provocant zu bestraffen.

XIX.

Wer seinen Obern ausfordert.

Unterfienge sich einer gar, seinen Vorgesetzten, oder Wohlthäter, oder Herrn zu einem Zwey-Kampffe auszufordern: So soll derselbe, woferne die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio oder Commando gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauf abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt des im vorhergehenden Spho geordneten einen Jahres, zwey Jahr mit Gefängniß beleget, und die Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekannten zu ihm gelassen werden; hat er aber keine Charge gehabt, soll er, über das Gefängniß, zwey Drittel von seinem jährlichen Einkommen geben, oder, da er unvermögend, 6. Jahr Vestungs-Bau zur Straffe auszustehen haben. Jedoch sind bey denen Militair-Personen die Kriegs-Articul dießfalls nicht auszusetzen, sondern laut Art. IV. genau zu observiren.

XX.

Wie wieder den flüchtigen Provocanten zu verfahren.

Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig, derselbe soll, gewöhnlicher Maaßen, oder edictaliter, oder, da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und, im Fall der Erscheinung, nach diesem Unserm Edict wieder ihn verfahren werden; Bliebe er aber ungehorsamlich aussen, soll er, als ein auf zehen Jahr cum infamia des Landes Verwiesener, an Galgen angeschlagen, und, da er hernach zu erlangen, dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollzogen werden.

XXI.

Wenn ein Fremder provociret, und flüchtig würde.

Provociret aber einer, der nicht in Unsern Landen sich wesentlich aufhält, noch Unserer Bothmäßigkeit unterworffen, einen, der in Unsern Diensten, oder in Unsern Landen angesessen, oder sich darinnen aufhält, und würde flüchtig, soll der Provocat es allerunterthänigst anzeigen, so wollen Wir Uns seiner auf das nachdrücklichste annehmen, und es, durch Requisitorialien dahin zu befördern trachten, daß ihm gebührende Satisfaction verschaffet werde. Maassen Wir zu jeder auswärtigen Potenz und Obrigkeit des zuversichtlichen Vertrauens leben, daß selbe diese löbliche Intention, und den abgezielten guten Zweck, mehr befördern, als hindern werden. Denen Wir auch ein gleichmäßiges wiederfahren lassen wollen. Geschähe aber, wieder Verhoffen, von solcher auswärtigen Potenz, oder Obrigkeit, keine Assistenz, oder es liesse, binnen 3. Monathen, keine oder nicht gewierige Antwort ein, so soll berührter Freveler, in noch anderer drey nächst benachbarten Herren Landen, edictaliter citiret, bey unterbliebener Erscheinung aber, vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden.

XXII.

Wenn eines dergleichen Fremden Vaterland und Herkommen unbekannt.

Wäre es, daß ein Fremder, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, oder der dasselbe malitiosè verschweiget, oder falsch angiebt, wieder dieses Mandat handelte, und sich auf die Flucht begäbe, der soll, weiln er durch Requisitoriales nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auf sein Aussenbleiben, infam erkläret, auch sein Bildniß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens, öffentlich schimpfflich tractiret werden.

XXIII.

Der Provocat soll zum Duell nicht erscheinen, sondern es denunciren.

Der Provocat soll sich nicht gelüsten lassen, die Provocation anzunehmen, vielweniger zum Duell zu erscheinen, sondern sofort, was sich zugetragen, mit allen Umständen der nächsten mit Ober-Gerichten begabten Obrigkeit, sie sey civil oder militair, denunciren, welche alsbald den Contravenienten dieses Unsers Mandats, bey Vermeydung harter Ahndung, zur Hafft zu bringen, wohl verwahrlich zu behalten, und das Factum gehörigen Orts ungesäumt zu berichten hat.

XXIV.

Wenn der Provocat zwar nicht denunciret,

Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sich jedoch zu dem veranlaßten Zwey-Kampff nicht verbindlich, es

jedoch das Duell unterlässet.

es erfolgte auch das Duell nicht würcklich, der soll mit halbjähriger Gefängniß, darinnen er mit Wasser und Brodt zu beköstigen, angesehen werden.

XXV.

Wenn der Provocat das Cartel annimmt, und es verschweiget.

Oder es nähme Provocat das Cartel oder die Ausforderung an, und verschwiege es, derselbe soll, als ob das Duell würcklich ergangen, Provocanten gleich gestraffet werden.

XXVI.

Wenn im Lande Händel entstehen, und das Duell ausserhalb Landes ausgeführet würde.

Würde auch einer sein über die in hiesigen Landen entsponnene Händel vorhabendes Duell, in andern Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichtsdestoweniger, nach Innhalt dieses Edicts, gestraffet werden.

XXVII.

Wenn Eingesessene auswärts Händel anfiengen, u. in hiesige Lande flüchteten, sollen selbige an diejenige Obrigkeit, wo das Delictum begangen, extradiret werden.

Wäre ein Eingesessener oder Inngebohrner hiesiger Lande, der sich auswärts aufhielte, und Händel daselbst anfienge, oder bekäme, denselben wollen Wir darüber nicht richten, sondern erbiethen Uns Krafft dieses, daß Wir dergleichen Verbrechere, wenn sie alldort flüchtig würden, und sich in Unsern Landen betreten liessen, auf gebührende Requisitoriales, derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, auch, nach ihren Gesetzen zu urtheilen und zu bestraffen, frey lassen wollen.

XXVIII.

Wie würckliche Duellanten, wobey keine Entleibung vorgegangen, zu bestraffen.

Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung, oder Verwürckung vorgegangen, sollen beyde Verbrechere, und zwar die Adelichen, oder deren Privilegien theilhafftige, zu zwölfffjährigen Gefängniß, und zum Verlust der Helffte ihrer Revenüen, so lange sie am Leben, die andern zum zwölfffjährigen Vestungs-Bau condemniret werden.

XXIX.

Wenn ein dergleichen Duellant flüchtig wird.

Würde aber einer in Unsern Landen würcklich duelliren, und nach vollbrachter That, da zwar keiner todt geblieben, auf flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthan oder Fremder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Aussenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Bildniß und Nahme von dem Hencker angeschlagen werden.

XXX.

Wenn ein- oder beyde Duellanten auf dem Platze bleiben.

Im Fall einer, oder beyde Duellanten, aufm Platze bleiben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden, wenn sie lethal befunden, versterben, so sollen die Cörper, wenn sie von Adel, und selbiger Privilegien theilhafftig, ausserhalb des Kirchhoffs, oder an den Orth, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todten-Gräber, in der Stille begraben; wenn sie aber von geringern Wesen und Stande, durch den Nachrichter fortgeschleppet, und an den Galgen gehencket werden.

XXXI.

Den Thäter und Mörder ohne Weitläufftigkeit, der Proceß zu machen.

Dem Mörder soll, ohne Weitläufftigkeit und Defension, wenn er einer von Adel, oder deren Privilegien theilhafftig, der Degen gebrochen, und er selbst mit dem Schwerdt gerichtet, sein Cörper auf Maasse, wie im vorigen Articul disponiret, beerdiget, und die Helffte von seinem Vermögen, confisciret, dem von geringerer Condition aber erst die rechte Hand abgehauen, und er hernach durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, daselbst biß zum Abfall gelassen, auch die Helffte des Vermögens eingezogen werden.

XXXII.

Wenn der Mörder flüchtig würde.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch, oder ein Fremder, mit allem Fleiße nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und da er, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erlangen, edictaliter citiret, sowohl der gewöhnliche Achts-Proceß wieder ihn, als wie wieder andere ausgetretene Todtschläger, vollführet, auch sein mit dem Nahmen gezeichnetes Bildniß an Galgen öffentlich gehencket, und seine Güter, auf Art und Weise, wie im nächstfolgenden §pho berühret, confisciret, jedoch, daß diese Straffe keinesweges die ordentliche aufhebe, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz noch zu erlangen, die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

XXXIII.

Unter was vor Conditionen, denen Kindern des ausgetretenen Duellanten die confiscirten Güter wieder einzuräumen.

Wie Wir aber, aus Erbarmung, gegen die Kinder derer ausgetretenen Duellanten, nur die Helffte des Vermögens zur Confiscation, so lange die entwichenen Duellanten am Leben, ausgesetzt haben wollen: Also sollen denenselben alsobald, nach ausgegangenen Steck-Brieffen, auf vorhergehende gerichtliche Annotation und Uberweisung, die andere Helffte eingeräumet, oder deren verordneten Vormündern übergeben werden; Jedoch, daß sie sich alsobald selbst zum Eyde darstellen und angeloben: Daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auf einige Weise, weder directè noch indirectè, zu seinem Vorschub und Unterhalt, etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, übermachen, noch selbst geben wollen. Würden sie, die Freunde, hierunter aber brüchig und meineydig werden, sollen sie, mit Vorbehalt der ordentlichen Straffe des Meineydes, welche Ahndung der ordentlichen Obrigkeit überlassen wird, jeder, der da verbrochen, mit zweyjähriger Gefängniß, darinnen er ein halb Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen, angesehen, und solches mit Gelde zu remediren nicht gestattet werden. Der ausgetretenen Delinquenten Eheweibern oder Müttern aber

soll ihre Gebühr nicht verrücket, sondern, vor der Confiscation, ausgeschieden und versichert werden. Wann aber die entwichene Duellanten keine Leibes-Erben, sondern nur Agnaten und Mit-Belehnte haben, so bleiben die Lehn-Güter der Confiscation so lange unterworffen, so lange der Entwichene am Leben, und kommen diese nicht ehender, als nach dessen Absterben, zur Succession. Ist der entwichene Mörder noch sub patriæ potestate, so soll der Vater sich eydlich verbinden, ihme nichts zu seiner Subsistenz zukommen zu lassen, auch vermittelst Eydes angeben, was der Sohn, nach des Vaters Absterben, aus der Erbschafft zu erwarten, welches denn gleichfalls, post mortem patris, der Confiscation anheim fället. Sollten aber die Eltern, bey der Kinder Duellen, oder bey jener ihren losen Händeln, die Kinder, oder Anverwandte, und Mit-Belehnte, durch Anreitzungen, Vorschub, oder auf andere Weise, zu Antretung des Duells geholffen, oder auch die letztgenannte, da sie davon gewußt, es nicht angezeiget, noch so viel an ihnen ist, gehindert haben, die sollen um die Helffte ihres Vermögens ad dies vitæ, und, nach Befinden, mit andern harten Straffen, beleget werden.

XXXIV.

In denen Duell-Verbrechen soll keine Verjährung statt finden.

Es soll auch, in allen oberzehlten Delictis, keine Præscription, oder Verjährung, statt finden. Wie Wir denn Krafft dieses verordnen, daß, wann etwas dergleichen zur Notiz kommen sollte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch, wieder den Verbrecher, nach buchstäblichem Inhalt dieses Unsers Mandats, verfahren werden soll.

XXXV.

Wer einen Duellanten verbirget, oder selbigen forthilfft.

Derjenige, so einen Duellanten, der keinen Mord verübet, wissendlich hauset und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, er sey wer er wolle, auf Universitäten, oder anderswo, soll, dem Provocato gleich, mit halbjähriger Gefängniß, darinnen ihme nur Wasser und Brodt gereichet wird, gehalten werden.

XXXVI.

Wenn der verborgene Duellant zugleich einen Mord begangen.

Wer aber einen Mörder wissendlich aufhält, verheelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll, gleich dem Provocanten, wie es im 18den Articul ausgedruckt, unnachbleiblich, und ohne Unterscheid der Personen, geistlich oder weltlich, angesehen werden.

XXXVII.

Verhetzer.

Wie denn auch ebenmäßige Straffe diejenigen, so Leute zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen, Anlaß geben, ausstehen sollen.

XXXIIX.

Seconden u. Cartel-Träger.

Alle Seconden, Cartel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuthen gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister auf Universitäten, wie auch alle diejenigen, so mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder geflissenen Vorschub thun, sollen die in dem 18. Articul ausgedruckte Straffe, denen Provocanten gleich, zu gewarten haben.

XXXIX.

Domestiqven, so sich darzu gebrauchen lassen.

Die Domestiqven, so sich dabey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst dabey verrichten, wenn es von ihnen wissendlich unternommen worden, sollen, nach befundenen Umständen, mit ein- oder zweyjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

XL.

Straffe derer Zuschauer.

Diejenigen aber, so Zuschauer der Duellen abgeben, und nicht möglichsten Fleißes sie zu verhindern bemühet gewesen, oder wenigstens, so bald sie es gewahr worden, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sollen mit dreymonathlicher Gefängniß-Straffe angesehen werden, und darinnen mehr nicht, als Wasser und Brodt bekommen.

XLI.

Belohnung derer Denuncianten.

Jedermann, der von einem diesem unsern Edict zuwiederlauffenden Verbrechen Wissenschafft erlanget, sonders die Hauß- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffée- und Théé-Schencken, sollen, bey arbitrairer Straffe, schuldig seyn, solche zu denunciren; Damit aber auch die Leuthe darzu gereitzet werden, soll jedesmahl den ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, Ein hundert Thaler, der eine Rencontre kund machet, Funffzig Thaler, wenn Real-Injurien vorgefallen, Dreyßig Thaler, welcher aber Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, Funffzehen Thlr., wenn er solches mit Wahrheit darthun kan, aus derer Verbrecher bereitestem Vermögen, daferne aber dessen keines vorhanden, aus diesen Fiscalischen Einkünfften, zum gewissen und unfehlbarem Recompens, mit Verschweigung seines Nahmens, gereichet werden.

XLII.

Wie denen fingirten Rencontres zu begegnen.

Und, da so viel Künste gebrauchet werden wollen, den hierbey so heilsam abgesehenen Zweck zu verrücken, angesehen die meisten Duelle unter dem Schein der Rencontres versteckt werden wollen: So ist es desto nöthiger, diesem Ubel vorzutrachten. Und setzen Wir demnach und ordnen, Krafft dieses, daß diejenigen, so da meynen beleidiget zu seyn, es aber gehörigen Orths nicht angezeiget, sondern hingegen den andern anfallen, und mit Degen, oder auf andere Weise, duelliren, vor würckliche und formale Duellanten angesehen, und mit gleicher Straffe, als diese, gezüchtiget werden sollen.

XLIII.

Wie die Rencontres anzusehen.

Geschähe es aber, daß würcklich, ex motu primo und bey der Hitze, welcher wohl nicht allemahl wiederstanden werden mag, sich Bal-

Balgereyen zutrügen, und einer oder der andere mit den Degen, oder Pistohlen zusammen geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, die sollen zwar mit der ordentlichen Straffe derer Duellanten verschonet, aber doch der auf solche Todes-Fälle gesetzten Straffe unterwürffig gemachet, und, wenn kein Todtschlag erfolget, mit einem halbjährigen Gefängniß angesehen werden.

XLIV.

Vom Uberfall. Würde einer den andern, der es gar nicht vermuthete, mit Degen, Säbel, oder schiessenden Gewehr, überfallen, der Angegriffene auch, daß er würcklich nichts gewußt noch abgeredet, eydlich erhalten, auf solchem Fall soll dem Aggressori dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und, wann gleich kein Mord vorgegangen, er, daferne er Adelichen Standes, dennoch durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, der von geringern Stande, mit dem Galgen gestrafft, der Aggressus aber, der Gegenwehr halber, wann kein Excess dabey vorgegangen, freygesprochen werden.

XLV.

Natürliche Gegenwehr ist niemanden benommen. Maassen Wir dann nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, jedoch, daß jederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ in geziemender Maaße beobachtet, und solches nicht überschritten werde. Wie dann, wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergoßne Menschen-Blut zu rächen ist.

XLVI.

Alle und jede Obrigkeiten sind befugt, dergleichen Verbrecher zu arretiren. Dahero auch alle und jede, Unsere hohe und niedere Civil- und Militair-Bedienten, Prælaten, Grafen und Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schuldheissen, hierdurch ermahnet werden, daß, so bald sie etwas, es sey von Verbal- und Real-Injurien, Duellen und Rencontres, in Erfahrung bringen, wieder die Schuldigen, nach Anleitung dieses Unsers Edicts, mit schleuniger Arretirung derer Verbrecher, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, mit Aufgeboth der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wo es im freyen Felde, durch Glocken-Schlag, zum Beystande der Nachbarn, verfahren, so bald sie aber handveste gemachet, das Factum an die unten bemeldten Richter berichten sollen.

XLVII.

Straffe derer säumigen Unterobrigkeiten und Gerichts-Verwalter. Wann sich eine derer jetzterwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie, auf geschehene Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, denselben nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen, ein oder zwey Jahr, nach Befinden, die Gerichte eingezogen werden. Sollte sich aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemachten Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld tragen, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonsten die Gerichte zu verwalten haben, fahrläßig verfahren werden, die sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu soviel jähriger oder längerer Gefängniß verurtheilet werden. Gestalt Wir auch mit iezt anbefohlener Schärfe gegen diejenigen Obrigkeiten, und Dero Gerichtshalter, verfahren lassen wollen, welche sich, unter dem Prætext der Appellationen, Protestationen, und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Mandats irren lassen.

XLVIII.

Straffe der Obrigkeiten, welche die Inhafftirten entkomen lassen. Hätten sie aber einen, der wieder das Duell-Mandat gehandelt, zur Hafft gebracht, und selbigen aus Nachläßigkeit, Verwahrlosung, oder Connivenz, vorsetzlich, oder auch wohl malitiosè, entkommen lassen, der oder die sollen, wenn es mit der Principalen Wissen und Einwilligung geschehen, auf Lebens-Zeit des Verbrechers, so wieder dieses Edict gehandelt, die Gerichte verliehren. Thun es aber die, denen die Obsicht anvertrauet, und die intuitu officii mehrere Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, die verfallen in die Helffte der Straffe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen; Lieffe aber ein blosse Versehen mit unter, (welches zu der Richter Erkänntniß ausgestellet, verbleibet,) das soll mit Gefängniß bestraffet werden.

XLIX.

Vor welche Richter die Duell-Sachen gehören. Damit auch jederman wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen zu stehen, und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen habe, so ist diese Verordnung geschehen:

1.) Daß, wenn es Hof-Cavaliers anbetrifft, unter sich, oder mit andern, so in keinen Hof-Civil- oder Militair-Chargen stehen, unser Ober-Hof-Marschall, und samt ihm, zween aus Unserm Geheimen Kriegs-Rathe, und zween aus Unsern Hof- und Justitien-Räthen die Händel erörtern sollen.

2.) Verwirckte aber einer von denen Militair-Bedienten etwas wieder dieses Mandat, so wird darüber in einem angesetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qvalität derer Delinquenten, cognosciret und gesprochen, und sollen die Judices, ehe und bevor sie zu

der Sachen Erörterung schreiten, einen cörperlichen Eyd schwören, daß sie, nach diesem Unserm Duell-Edict, ohne Passion, und Ansehn der Person, sprechen wollen.

3.) Würden Unsere Creyß- Haupt- und Amt-Leuthe, oder andere Adeliche Bedienten, oder die von der Ritterschafft und Vasallen, sich wieder dieses Mandat versündigen, so soll die Sache, vor Unserm zu Dreßden befindlichen Ober-Commendanten und denen vier Geheimen Kriegs- Hof- und Justitien-Räthen, ausgemachet werden.

4.) Wären die Delinquenten theils von der Miliz, theils von Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, es agire entweder der beleidigte Theil selbsten, oder der Hof- Kriegs- und Cammer-Fiscal.

5. Daferne dergleichen Händel unter Studenten auf Universitäten passiren, so sind selbige alsofort vor criminal zu achten, und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat. Wäre es aber ausserhalb der Universität, es sey, zwischen Studenten alleine, oder mit Soldaten, da soll der aufm Commando an dem Orte stehende Officier, samt der Obrigkeit, welcher die Ober-Gerichte zustehen, die Sache untersuchen, und das Böse bestraffen. Wären aber Bürger mit Studenten zu Händeln kommen, verbleibet es denen Ober-Gerichten des Orts, wo die Delinquenten ergriffen worden. Das Verfahren geschiehet allenthalben de plano sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus, dahero auch keine remedia suspensiva oder devolutiva, Appellationes oder Protestationes, zuläßig sind.

künfftige, weder einige Duella und Selbst-Rache verstatten, noch denen, so wider das Duell-Mandat gehandelt, die geringste Gnade oder Dispensation erweisen, noch einigen Vorspruch oder Intercession, es seyen gantze Collegia oder einzelne Personen, von was Würden und Stande sie sind, und unter was für Prætext es auch geschähe, also auch nicht auf Ausbittung einer Geld-Straffe ad pios usus, oder sonsten, annehmen, sondern denenjenigen, die eine Vorbitte einzulegen sich unterfangen, Unser Mißfallen zu vernehmen geben, sie auch wohl mit Ungnaden zurück weisen wollen. Hingegen sind Wir gesonnen, die Straffe nach aller Schärffe, an dem Verbrecher, und ohne Unterscheid der Personen, auch ohne Regard auf Adel und andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten, und besondere Arten des Processus, oder Verfassung derer Collegien, strack lich exequiren zu lassen, und darunter niemanden, wer der auch sey, zu conniviren, oder nachzusehen, noch weniger zu verstatten, daß solches an denen geschehe, so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten-Stellung, welche sich zu denen Appellationen und andern Briefen oder Defensionen, gebrauchen lassen, mit ernsten Straffe belegen lassen. Worauf denn Unsere Hof- Kriegs- und Cammer-Fiscalen genaue Achtung zu geben, und, da auch gleich einige Begnadigung, Pardon oder Abolition, auf wasserley Weise, und mit welchen Clausulis derogatoriis, es auch nur geschähe, ausgebracht worden, darauf soll so wenig, als auf die Appellationes und Protestationes derer Interessenten, nicht das geringste Ansehen gemachet, vielmehr, als ob es sub- und obreptitiè erlanget, gehalten, und nichts destoweniger, von denen verordneten Richtern, dergleichen ausgewürckten Gnade und Pardon, wie auch der Appellationen und Protestationen ungeachtet, verfahren werden.

weder in einige Duella consentiren, noch, da solche vorgegangen, in solchen dispensiren.

L.

Geld-Bußen sollen zur Invaliden-Casse kommen.

Wo, nach obbemeldten unterschiedlichen Fällen, die Verwandlung der Gefängniß-Straffe in Geld-Bußen, statt hat, oder, wo aus denen Confiscationen etwas einkommt, da wollen Wir die eingehenden Gelder und Güter zu etwas anders nicht, als zur Versorgung der Invaliden, anwenden lassen, und keine Ausbittungen gestatten.

LI.

Wegen derer unerörterten Fälle, Bericht zu erstatten.

Was auch hierinnen nicht ausgedrückt, oder, wegen derer täglich sich verändernden Fälle nicht determiniret werden können, sollen Unsers Stadthalters Lbden. und die Geheimden Räthe, ihren Pflichten gemäß, zu erörtern haben. Damit aber diesem Unserm Edicto um so viel steiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden;

Wollen Ihro Königl. Maj.

Als erklähren Wir Uns hiermit, bey Unsern Königl. hohen Worten, daß Wir ins

Publication dieses Mandats.

Damit auch dieses Unser Mandat zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge: So wollen Wir solches nicht allein gewöhnlich publiciren, und aller Orten öffentlich anschlagen lassen, sondern es sollen auch die Prediger, so bald des nächsten Sonntags, nach der Insinuation, es von denen Cantzeln ablesen, und hernach jährlich am VI. Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln in denen Städten, die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen, daß, nachdem vor der hohen Landes-Obrigkeit, wieder das unchristliche Balgen und Rauffen, ein ernstes Mandat ausgegangen, jedermännig-lich dasselbe lesen, und darnach leben, sich also vor GOttes strengen Zorn und Verdamm-

dammniß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Ingleichen soll dieses Unser Mandat bey Unsern Trouppes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auf jedes Commendanten Ordre bey seinem Regimente, so fort nach dessen Insinuation, abgelesen, und solches des Jahres wenigstens zweymahl repetiret, hierüber auch denen Officierern und Soldaten, wenn sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articuln; Auf Universitäten, oder bey denen Studiosis, bey deren Inscription oder Ablegung des Academischen Eydes, vorgeleget und erkläh-ret, und jeder dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden, und denen geordneten schweren Straffen, sich zu hüthen ernstlich vermahnet werden.

LIII.

Wir wollen auch diejenigen, welche, als Leuthe von einem eitlen und falschen point d' honneur eingenommen, und der veritablen Courage meistens ermangeln, sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstlichen Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden, und denen schweren Straffen, zu hüthen hat. Zu Uhrkund haben Wir dieses Duell-Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Innsiegel bedrucken lassen. Geben zu Cracau den 15. April. 1706.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

G. E. Pfingsten.

Erläuterungs-Befehl,

Daß der 2. 3. und 4. §phus des Duell-Mandats de Anno 1706. auf die gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht zu appliciren, sondern selbige, nach denen Kriegs-Articuln, zu bestraffen, den 19. Febr. Anno 1709.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, und lieber Getreuer. Uns ist von euch, und sonst, vorgestellet worden, was maßen die Bestraffung derer bey Unserer Soldatesca, unter dem gemeinen Mann, vorfallende Händel, sowohl verbal- als real-Injurien, Balgereyen, so öffters beym Trunck und in der ersten Hitze geschehen, gleichwohl zu keinem formalen Duell ausschlagen, nach dem Rigore des sub dato Cracau den 15. April 1706., ausgegangenen Duell-Mandats, vieler unnöthigen Weitläufftigkeiten unterworffen, das unter Handen seyende neu erläuterte Duell-Mandat hingegen, resp. derer Militair-Personen, in vielen geändert sey, und dahero zu Unserer gnädigsten Resolution ausgestellet worden: ob nicht, mittlerweile dergleichen unter dem gemeinen Mann vorfallende Händel, in der Kürtze, und nach denen verhandenen Kriegs-Articuln, abgethan, und folglich der Rigor des Duell-Mandats, so viel die Soldaten beträffe, in erwähnten Fällen moderiret werden könnte.

Ob Wir nun zwar mehr erwehntes ins Land publicirtes erstere Mandat, vor Publication des neu erläuterten, diesfalls zu ändern billiges Bedencken tragen; So wollen Wir doch, um angezogener Ursachen willen, die, neben solchen Duell-Mandat sub dato Cracau den 20. Aprilis bemeldten Jahres an Unsere sämmtliche Hof-Civil- und Militair-Gerichten ausgefertigte Instruction, und insonderheit den §phum 2. 3. und 4. derselben, so viel die Soldaten angehet, hiermit dergestalt, als wenn es von Wort zu Wort inseriret wäre, limitiret haben, daß solches auf den gemeinen Mann, vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht verstanden, sondern bey ereignenden dergleichen Verbrechen, ohne Weitläufftigkeit, nach denen Kriegs-Articuln, und wohl hergebrachten Kriegs-Gebrauch, wieder die Schuldigen verfahren werden solle.

Und diesemnach begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nicht allein euch selbst hiernach gebührend achten, sondern auch, daß solches durchgehends bey Unserer Soldatesca also beobachtet werde, zu fernerer Verfügung behörige Ordre stellen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 19. Febr. 1709.

AVGVSTVS REX.

A. F. Gr. Pflugk.

Gottfr. Adolph ô Feral.

An den Herrn General und Gouverneur Jacob Heinrichen Grafen von Flemming.

Erneuert- und geschärfftes Mandat,

Wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Störungen und Duelle, d. d. den 2. Julii, Anno 1712.

Worinnen das vorher unterm dato Cracau, den 15. Aprilis, 1706. ergangene, theils wiederhohlet, theils in einigen Puncten erläutert und erkläret, auch geändert wird.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und zweifeln nicht, Es werde denenselben ingesambt guter maaßen bekannt und unentfallen seyn, Welchergestalt Wir dem, von GOtt Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitlichen Ambt gemäß geachtet, durch ein erneuert- und geschärfftes Mandat wieder die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, unterm dato Cracau, den 15. Aprilis des 1706ten Jahres, denen bißher verspührten frevelhafften und muthwilligen Ubertretungen derer vormahln wieder das sündliche Injuriren und Schmähen, sowohl auch ungebührliche Thätlichkeiten, und das unchristliche Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren, ausgelassene Verordnungen und Gesetze ernstlich und mit Nachdruck zu begegnen; Nachdem aber dieserwegen nachgehends unterschiedene zweiffelhaffte Fälle entstanden, worüber vielfältige Erinnerungen und Anfragen geschehen; So haben Wir allerdings der Nothdurfft befunden, dererselben Erörterung, auch wie Unser obangezogenes Mandat in einigen Puncten erläutert, und erkläret, auch geändert worden, solchemnach aber in Zukunfft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich allenthalben hierunter zu verhalten sey, in gegenwartiges anderweites Mandat zu bringen, und solches, nach vorhergegangener mit Unserer freundlich-geliebten Vettern LLLden hieraus gepflogener Communication, als eine Landes-Satzung, durch öffentlichen Druck ferner kund zu machen; Allermaßen auch Unserer Vettern LLLden die Publication in ihren Landes-Portionen und Stifftern auff Maaß und Weise, wie allenthalben freundlich verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wieder die Ubertretere unnachläßig verfahren wollen.

Wir fassen darneben die gute Hoffnung, es werde hierbey jedermann Unsere Landesväterliche wohlgemeynte vor Unsere sämbtliche hohe und niedrige Hoff- und Kriegs-Officiers, Bediente, auch Vasallen und getreue Unterthanen tragende Vorsorge, und wie Wir vornehmlich das Absehen dahin gerichtet, daß dem, vor und an sich selbst unzuläßigen, auch scharff verpœnten Balgen und Duelliren, als einem höchstärgerlichen Beginnen, dadurch in das, der hohen Obrigkeit von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt unverantwortlich eingegriffen, auch manche so fort in der Jugend und besten Blüthe ihrer Jahre, andere aber um das gemeine Wesen und das Vaterland wohlverdiente, oder demselben nützliche Personen, mit ihrem und der Ihrigen höchsten Schaden, auch wohl gar Verlust der Seelen, vor der Zeit dahin gerissen werden, auf alle mögliche Weise gesteuert, und Unsere Lande mit Blut-Schulden nicht beladen, vielmehr davon befreyet werden mögen, von selbst erkennen, auch daher umb desto williger die schuldige Parition zu leisten, sich in alle Wege zu befleißigen.

Und wie Wir zugleich erinnert seyn, was vor unterschiedene Verordnungen Unsere in GOtt ruhende Vorfahren darwieder bereits gestellet, immaßen Chur-Fürst Augustus in der A. 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. 4. in der 9. und 10. Constitution, ferner Unser älter Herr Vater, Chur-Fürst Johann George der Erste, in einem de dato den 30. Junii 1653. ergangenen General-Patent, wie auch Unser Groß-Herr Vater, Chur-Fürst Johann Georg der Andere, allerseits löblichsten Gedächtnüß, darauf in der Anno 1661. ausgelassenen Policey-Ordnung Tit. 5. und 7. nachgehends in denen de dato den 19. Julii und 20. Septembr. 1665. ausgefertigten Mandaten, viel heilsamlich verordnet, und endlich aus solchem allen eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu bestraffen, sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu retten, de dato den 5. Octobris 1670. publiciren, auch folgends de dato den 3. Martii 1677. noch mehr erklären, und die darinnen verordnete Straffe auf das schimpfliche Karbatschen und Prügeln extendiren lassen, gestalt denn nicht minder Wir selbst unterm 24. May und 14. Julii 1703. in dem Marggrafftthum Ober-Lausitz, wieder das unhöfliche Umreuthen und andern Unfug gemessene Versehung gethan, auch darüber das Duell-Mandat Anno 1706. emaniret.

Also haben Wir nochmahls, aus Landesväterlicher Sorgfalt, der sonderbahren Nothwendigkeit befunden, angezogene Mandata und Verordnungen theils zu wiederhohlen, theils zu erläutern, auch auf gewisse maße zu ändern, zu vermehren, und zu schärffen, zuförderst einen jeden zu einem erbarn, christlichen stillen und tugendhafften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Manne und Christen wohl anstandig, einem wohl und löblich eingerichteten Lande nützlich, und GOttes Gebothe auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß, anzumahnen, hingegen aber vor allem, was deme zuwieder, als üppigen Leben, Gotteslästern, Schwören, Fluchen, gewinnsüchtigen unzuläßigen Spielen, Schelt-Worten, ärgerlichen Discursen, insonderheit vor Vollsauffen, (als welches, wie an sich selbst sündlich und straffbar, also ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe nicht dienen, sondern vielmehr, als ob es vorsetzlich geschehen, nach befundenen Umständen, angenommen und bestraffet werden soll,) dann vor schimpflichen hinterlistigen Nachreden, Beleidigung eines andern mit Worten oder Geberden, Bedrohungen, auch würcklichen Thätlichkeiten, als Stoßen, Schlagen mit der Hand, Stabe, Stocke, Karbatschen, Peitschen

schen oder auf andere Weise, durch Handgemenge, Rencontres und dergleichen, auch endlich dem formalen Duelliren, ernstlich zu warnen, damit Wir bey Hindansetz- und Verachtung dieser Vermahnung und Verboths, nicht bewogen werden mögen, die Ubertreter mit denen nachgesetzten, bey jedem Verbrechen absonderlich ausgedruckten Straffen, ernstlich und unnachläßlich zu belegen, und dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelffen.

Auf daß nun diesem Unserm festen, ernsten und unveränderlichen Willen, sowohl der Richter als Beleidigte, und dann der Verbrecher, so viel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Ursach haben möge;

Keiner soll den andern beleidigen, noch der Beleidigte sich selbst rächen.

So wollen, ordnen und gebiethen Wir hiermit und in krafft dieses, auf das nachdrücklichste und alles Ernstes, allen und jeden, insonderheit Unseren hohen und niedrigen Hof- und Kriegs-Officiers, Vasallen, Lehn-Leuthen, Civil- und Militair-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen, die sich in Unseren Landen aufhalten und befinden, Frembden, Durchreisenden, Studiosis und andern, wes Standes und Würden sie sind, oder wie sie genennet werden mögen, niemand davon ausgeschlossen, daß keiner mit Worten, Geberden oder Wercken den andern beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihme, in diesem Mandate, zu Reparation seiner Ehre, gesetzten Maaße, begnügen lassen solle.

§. 1.

Bey Verleumbd- und Beschimpfungen ist ein Unterscheid unter denen Personen zu machen.

Die unterschiedlichen Fälle nun eigentlich zu bemercken, So ist zuförderst, so viel die Verleumbdung und Beschimpffung mit Worten und Wercken betrifft, ein Unterscheid unter denen Personen selbst zu machen, und ist dahero dasjenige, was von nachfolgenden 2. §. an biß auf und mit dem 15. disponiret zu finden, bloß von solchen anzunehmen, welche auf beyden Seiten, sowohl des Beleidigers, als Beleidigten, entweder von Adel und Rittermäßigen, auch höhern Standes, worunter auch Unsere und Unserer Vettern LLbden würcklich- und andere Räthe, zu verstehen, ingleichen bey der Miliz, sowohl alle in würcklichen Diensten stehende als honestè dimittirte Ober-Officiers, biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich, inclusivè, so lange nicht die dimittirte gemeine Bürgerliche- und Bauer-Nahrung treiben.

Von welcherley Personen im 2. biß 15. §. gehandelt werde.

§. 2.

Welchergestalt dergleichen Personen, wegen heimlicher Verleumdung zu bestraffen.

Im Fall nun einer dem andern von dergleichen Personen heimlich und in den Rücken in unzuläßiger Absicht, wieder die Wahrheit, ohne gnugsam habendes Fundament, nachreden, desselben guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandfleck hinterlistig beschmitzen, und denselben zu verunglimpffen, suchen würde, derselbe soll, und zwar das erste mahl, dem Beleidigten es abbitten, und einen öffentlichen, jedoch seinen Ehren unschädlichen Wiederruff thun, es wäre denn die Beleidigung allzugroß, welchen Falles auch infamia dabey declariret werden soll. Da er aber über dergleichen Laster sich ferner, es möge gegen und von eben selbigen oder andern Personen geschehen, betreten liesse, nebst der geordneten Abitte und Wiederruff, nach Gelegenheit der Umstände, mit 2. 3. biß 4. Monatlicher Gefängniß bestraffet, und wenn er sich in Güte nicht bequehmet, ebenfalls mit Gefängniß-Zwang, so lange biß es erfolget, darzu bey Wasser und Brod, angehalten werden, welche Straffe des Ungehorsams auch bey denen anderen Fällen, da Abbitte und Wiederruff sich findet, beobachtet werden soll, und wenn er, auf Erfordern, vor dem Richter sich nicht persöhnlich stellen will, sondern der beschehenen Ladung ungeachtet, ungehorsamlich außen bleibet, wird er sofort zur Hafft gebracht.

§. 3.

Straffe derer zu Beschimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien.

Würde ferner einer den andern mit unanständigen höhnischen zur Beschimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien, sie haben Nahmen, wie sie wollen, angreiffen, derselbe soll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Erklärung, des Inhalts:

Formul der öffentlichen Abbitte und Ehren-Erklärung.

> Ich N. N. bekenne hiermit, daß mit meinen unbedachtsamen und straffbaren Geberden, (Worten) N. N. gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Erduldung (Anhörung) gleichmäßiger Injurien, mich ihm billig darstelle; Als bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen, und weil er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen; So will mich schuldigst dafür bedancket, und dahin erkläret haben, daß ich, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmäßiger Satisfaction begnügen lassen wolte.

leisten und thun, auch mit Vier- biß Sechswöchentlicher Gefängniß, an einem Orthe über der Erden beleget werden. Wären auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart, grob und sehr empfindlich, wobey auch auf die Dignität oder sonst den Unterscheid derer Personen zu sehen, auf solchen Fall soll der Beleidiger, bey Erstattung der Abbitte, sich nach Gelegenheit der Umstände, selbst Lügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen, und, da ein solcher sich dessen verweigern wolte, der soll so lange, biß er dießfalls Gehorsam leistet, in härterer Gefängniß enthalten, und die Zeit, so er deßhalb sitzet, keinesweges zur Compensation auf obgesetzte Straffe mit

ein-

eingerechnet werden. Würden auch gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione und calumnia in Supplicatis, Sätzen, oder sonst, wieder die Wahrheit, angegriffen werden, so soll, nach ereignenden Umständen, eine noch höhere und längere Gefängniß-Straffe, als hier gesetzet worden, wieder die Verbrechere erfolgen.

§. 4.

Wenn einer seinen vorgesetzten Obern auf dergleichen Art beleidiget.

Vergienge sich einer gegen seinen vorgesetzten Obern, daß er diesen mit Worten, Lügenstraffen oder Geberden, ehrenrührig, intuitu officii beleidigte, derselbe soll, nach geleisteter Abbitte und Wiederruff, Sechs Monath lang Gefängniß ausstehen, auch, nach Befinden, gar von seinem Dienst entsetzet, oder doch wenigstens auf die Zeit des Arrests der Besoldung verlustig werden. Bey Militair-Personen aber bleibt es bey demjenigen, was in Art. III. Unserer Kriegs-Articul enthalten.

§. 5.

Ingleichen der Obere den, so unter ihm stehet.

Solte aber ein Höherer und Vorgesetzter denjenigen, so unter ihm stehet, in Amts-Verrichtungen, ohne dessen sonderbahres Verschulden, Tort thun, und mit Worten ehrenrührig antasten, der soll zur mündlichen und schrifftlichen Ehren-Erklährung angehalten werden; Mißbrauchte hingegen einer seiner habenden Autorität dermassen, daß es zu Bedrohung mit der Hand, des Prügels, oder Werffen, jedoch sonder Thätligkeit, käme, alsdenn soll er über die zu thun habende münd- und schrifftliche Ehren-Erklärung ein Jahr vom seinem Amte suspendiret seyn. Jedoch ist dabey vornehmlich auf die Condition derer Subalternen mit zu reflectiren, und nach deren Beschaffenheit, die Straffe in etwas zu mildern.

§. 6.

Bedrohung mit der Hand, Prügel, Degen-zucken, u. dergleichen.

Unterstünde sich aber sonst jemand, den andern mit der Hand oder Prügel, Degenzucken, und dergleichen, als ob er ihn schlagen, werffen, oder sonst beleidigen wolte, zu bedrohen, derselbe soll nach vorhergehender münd- und schrifftlichen Abbitte, Ein Jahr im Gefängniß enthalten werden.

§. 7.

Beschimpffung mit Worten, und Drohen in des Beleidigten Hause.

Begäbe es sich, daß einer zu dem andern ins Hauß käme, und denselben entweder sofort, oder auf eine, von ihm selbst, nicht aber von dem Beleidigten, darzu gegebene Veranlassung, vorsetzlich mit ehrenrührigen Worten und Verbal-Injurien beleidigte, der soll, alles Einwendens ungeachtet zur öffentlichen knienden Abbitte und Wiederruff angehalten, und ein halb Jahr mit Gefängniß angesehen, wenn aber die Injurien gar zu hart, die Atrocität mit Einjähriger Gefängniß, über die Abbitte und Wiederruff, auch, da es zu einer Bedrohung, wie vorstehet, geriethe, mit Zwey Jahr Gefängniß, nebenst kniender Abbitte, wie solche in folgenden §. beschrieben, bestraffet werden.

§. 8.

Schlagen mit der Hand, Werffen und dergleichen Thätlichkeit.

Wer mit der Hand schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirfft, oder es sonst auf andere dergleichen Weise zur Thätlichkeit kommen lässet, derselbe soll, wenn er durch gleich unmittelbar vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung darzu veranlasset und gereitzet worden, drey Monathe, ausser dem aber ein gantz Jahr mit Gefängniß beleget, und so lange von seiner Charge und Function, mit Einziehung der sonst zu geniessen habenden Besoldung, suspendiret, derjenige aber, so es gar mit einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche thut, mit gedoppelter Straffe, nach Unterscheid der angemerckten Beschaffenheit, beleget, hierüber auch in beyden Fällen, der Beleidiger, ehe er ins Gefängniß gebracht, dahin angehalten werden, daß er dem Beleidigten eine Abbitte auf folgende Weise kniend leiste:

Formul der knienden Abbitte.

> Ich N. N. bekenne hiermit, daß ich N. N. mit meinem, auf unbesonnene Weise geschehenen Ausschlagen oder Werffen allzugröblich beleidiget. Wie ich nun zu Empfangung gleichmäßigen Tractaments mich ihm billig darstelle; Also bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen und ihm angethanes Unrecht mir zu verzeihen, und weiln er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich willigslich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen lassen wollen.

Stünde aber der Delinquent in keiner Charge oder Function, soll das Gefängniß ebenermassen in alle Wege verdoppelt werden.

§. 9.

Wenn die Injurien an einem privilegirten Orthe geschehen, und welche Orthe darunter zu verstehen.

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orthe, (worunter sonderlich Unsere Residenz-Häuser allhier und sonst, die von Unserer Vettern LLLbden bewohnte Schlösser, oder wo würcklich Hof-Lager gehalten werden, ingleichen die Cantzleyen und andere Häuser, wo Unsere und Unserer Vettern LLLbden Raths-Collegia ihre Sessiones haben, und übrige ordentliche Expediciones tractiret werden, nicht weniger die Kirchen, derer Universitäten Auditoria, Amts-Land- und Rath-Häuser, auch andere Gerichts-Stellen, ꝛc. zu verstehen,) geschehen; Soll die Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Orthes, und dessen Consideration, um einen vierdten Theil oder mehr erhöhet, und, wenn der Burg-Friede gebrochen und violiret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden.

§. 10.

§. 10.

So es in des Beleidigten Hause vorgegangen, und der Hauß-Friede gebrochen worden.

Geschähe es aber in des Beleidigten Wohnung, auf solchen Fall, soll die im §. 8. nach Unterscheid der Umstände, gesetzte Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, um die Helffte steigen, allermaassen auch durchgehends dergleichen Erhöhung derer auf alle andere noch härtere Fälle und Thätlichkeiten gesetzten Straffen, wenn der Hauß-Friede dadurch zugleich gebrochen, zu beobachten ist.

§. 11.

Wenn der Beleidigte wieder schlägt.

Würde einer dem andern Hand- oder Faust-Schläge geben, und der Beleidigte schlüge jenen wieder auf gleiche Art, so soll dennoch der erstere, als Aggressor, die im §. 8. auf die daselbst enthaltene Fälle determinirte Straffe leiden, der andere aber doch nichts destoweniger, wegen genommener Selbst-Rache, und Hindansetzung der Richterlichen Hülffe, mit Vierzehn Tage Gefängniß beleget, auch der Beleidiger, wenn die Selbst-Rache nicht erfolget, nichts desto minder, wie sonst, bestraffet werden: Würde hingegen dieser jenen, und zwar in continenti, mit einem Stock, Karbatsche oder Peitsche schlagen, oder auch eine Verwundung zufügen: So soll derselbe, wegen des hierüber gebrauchten mehrern Excessus, Drey Monath Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gäntzlich weggelassen, jedoch unter ihnen, vor denen Richtern eine Christliche Versöhnung, mit Abgebung der Hände, vorgenommen werden.

§. 12.

Uberfall mit dem Stocke, Karbatsche u. dergleichen.

Würde ferner jemand mit dem Stocke, Karbatsche und dergleichen, aus gutem Vorbedacht, den andern, unversehener Weise zu überfallen und zu schlagen, sich unterstehen, Derselbe soll, nebst ietztgemeldter knienden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, sofort gäntzlich verlustig seyn, und überdies zu vierjähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen; Hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte, zu zweyjähriger längern Verhafft, darinnen ihm das erste halbe Jahr gleichfalls nur Wasser und Brod zu reichen, verurtheilet werden.

§. 13.

Da es hinterrücks von einem allein geschehe.

Geschähe der Anfall mit dem Stock oder Karbatsche von hinterrücks, und einer thäte es alleine, So soll der Freveler seine Function einbüssen, die vorgedachte kniende Abbitte thun, und Sechs Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr, vorherstehender maßen, gespeiset, bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Straffe nach Proportion des vorhergehenden Articuls, vermehret werden, maßen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben zu beobachten.

§. 14.

Wofern mehrere beysammen den Angriff thäten.

Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, So sollen sie insgesambt, nebst Verlust der Charge und Leistung der knienden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünffjähriger, so es aber hinterwärts geschiehet, zu siebenjähriger Gefängniß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod, auf obige Art zu speisen, condemniret werden.

§. 15.

Prügeln oder karbatschen durch angestellte Leuthe.

Liesse einer den andern, durch angestellte Leuthe, ohne Unterscheid, ob es die Seinige oder Frembde wären, prügeln oder karbatschen, Derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämbtlich die Zwey Jahre nichts als Wasser und Brod, jedoch ebenfalls mit dem schon angemerckten Unterscheid der Zeit, bekommen sollen, angesehen, und denenjenigen, so sich gar umb Gewinnstes willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

§. 16.

Der Beleidigte soll die vom 8. §. angezeigte Thätlichkeiten selbst behöriges Orthes angeben.

Weiln auch die von §. 8. inclusivè angezeigte Thätlichkeiten (wobey Wir doch das Schlagen mit der Hand, auf gleich immediatè vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung, in Erwegung der Schwachheit menschlicher Affecten, allhier in so weit eximiren,) sehr hart, und von solcher Beschaffenheit seynd, daß daraus Mord und anderes grosse Unglück leicht entstehen kan, auch die Securitas publica selbst dadurch lædiret wird; So soll der Beleidigte, wenn auch gleich unter ihnen eine Christliche Versöhnung allbereit vorgegangen wäre, dennoch, und damit dem Publico daraus kein Nachtheil erwachsen, auch derselbe auf eine und andere Art zu einer unzeitigen Remission der öffentlichen Abbitte und Verschweigung der That, nicht genöthiget werden möge, bey Vermeidung einer unnachbleiblichen Straffe von Zwey biß Drey Monat Gefängniß, gehalten seyn, das an ihm ausgeübte Factum gehörigen Orthes anzugeben, und ist sodann der Verbrecher nichts destominder die §. 8. enthaltene knieende Abbitte dem Beleidigten, da auch gleich derselbe solche nicht verlangte, annoch zu leisten verbunden, auch die auf ein- und andern Fall vorher gesetzte Straffe an ihm zu vollstrecken.

§. 17.

Bey geringern Injurien aber wird desselben Denunciation nicht erfordert.

Bestünden aber die Injurien nur in Worten, Geberden und Bedrohungen, wie vom 2. biß 7. §. inclusivè angemercket, oder es würde, auf immediatè vorher gegangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen, So ist zwar eine Privat-Vergleichung unter denen Interessenten nachgelassen, und der

Beleidigte das Factum selbst anzugeben, eben nicht verbunden, es fället auch sodann die §. 3. exprimirte Abbitte hinweg, Nichts destominder aber bleibet doch dem Richterlichen Ambte, wenn die vorgegangene Begünstigung sonst kund wird, die Bestraffung auf Art und Weise, wie obgemeldet, allerdings vorbehalten.

§. 18.

Was vom 2. biß 15. §. inclusivè enthalten, betrifft nur §. 1. bemerckte Personen, wenn unter ihnen Händel vorgegangen.

Wie nun aber dieses alles, was vom 2. §. an biß den 15. §. inclusivè vorherstehend disponiret worden, oben allbereit angezeigter maßen, nur allein auf solche Personen zu appliciren, die in dem 1. §. bemerckt seyn, wenn nehmlich dergleichen unter ihnen selbst vorgehet, (gestalt denn dasjenige, was §. 16. und 17. enthalten, universal seyn, und jedermann verbinden soll,) Also haben sich zwar auch dieselbe gegen andere, die darunter nicht begriffen, ebener maßen aller Beleidigung, und sonderlich der thätlichen, in allewege zu enthalten, Im Fall aber dennoch solcherley geschehen möchte, So soll die Entscheidung nach Anweisung der Churfürstl. Sächßl. Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. 5. §. 1. 2. 3. und tit. 7. §. 8. immaßen denn der Innhalt selbiger Disposition auch in denen Laußitzschen Marggrafftthümern zu beobachten, und zwar alsofort ohne Proceß und Weitläufftigkeit, von derer Beleidiger unten benanten Richtern erfolgen. Was aber bey der Miliz zugelassener Weise bey dem Commando geschiehet, ist unter die hier exprimirte Fälle nicht zu ziehen.

Was §. 16. und 17. disponiret, ist universal, und verbindet jedermann.

Straffe derer im §. 1. benañten Personen, so andere, darunter nicht begriffene, beleidigen.

§. 19.

Wie wieder andere, so die, im §. 1. enthaltene Personen beleidigen, zu verfahren.

Würde einer, der nicht unter die §. 1. enthaltene Personen zu rechnen, einen von diesen darinnen bemerckten auf obbeschriebene Art, mit Verleumbdung, Geberden, Worten und Verbal-Injurien angreiffen, oder auch gegen denselben einer Bedrohung sich unternehmen; So ist gleichergestalt bey des Delinqventen ordentlichen Richter, nach dem Innhalt angezogener Policey-Ordnung dicto tit. 5. §. 1. 2. 3. & 6. und tit. 7. §. 8. durchgehends, und also auch in denen Marggrafftthümern Ober- und Nieder-Laußitz, schleunig zu verfahren, und der Ubertreter, nebenst Abstattung einer gnüglichen Abbitte, auch wohl Wiederruffs, welches beydes die Richtere, nach Beschaffenheit derer Umbstände und Personen, zu determiniren und vorzuschreiben haben, mit 3. 4. biß 6. Monatlicher Gefängniß, auch wohl eine Zeitlang bey Wasser und Brod, oder zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau zu bestraffen. Bey verübten Thätlichkeiten aber soll derselbe nicht nur die Abbitte kniend leisten, und seiner Function, da er dergleichen hat, gäntzlich verlustig seyn, sondern auch, nach Gelegenheit, mit noch härterer Gefängniß beleget, und nach Unterscheid derer Personen, ebenfalls zur Staupe geschlagen, und hierüber nach Befinden derer mit einlauffenden Circumstantien, auf 3. 6. biß 10. Jahr zum Vestungs-Bau gebracht werden.

§. 20.

Wenn weder Beleidiger noch Beleidigte zu denen §. 1. bemeldten Personen gehören.

Was hiernächst solche Personen unter sich belanget, da zu beyden Theilen, sowohl der Beleidiger als Beleidigte, zu denen in mehr berührten §. 1. Bemeldten nicht gehören, haben dieselben die Erörterung und Satisfaction, wegen derer unter ihnen gegen einander entstandenen Verbal- und Real-Injurien, vor ihrem ordentlichen Richter, nach Anleitung der Disposition offtberührter Policey-Ordnung, welche ebenfalls auch hierunter in denen Laußitzischen Landen statt haben soll, zu gewarten.

§. 21.

Wenn es Weibes-Personen betrifft.

Und eben auf diese Weise ist es auch zu halten, wenn sich von, mit und gegen Weibes-Personen, oder auch unter diesen selbst wörtlich- oder thätliche Injurien ereignen möchten, Immaßen denn solchen Falls das beleidigende Theil, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid des Standes oder Condition, sie oder die Ihrige mögen zu denen im §. 1. beniemten Personen zu ziehen seyn, oder nicht, dem andern Beleidigten vor jenes ordentlichen Richter gebührende Satisfaction zu leisten, auch dabey zulängliche Bestraffung zu leiden, nach Innhalt der Policey-Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit, gehalten seyn soll.

§. 22.

Aufhebung derer weitläufftigen Injurien-Proceße, und wie dennoch bey vorgegangenen Beleidigungen zu verfahren.

Nachdem aber bißanhero die Erfahrung bezeuget, daß bey denen nachgelassen gewesenen unterschiedenen Arten derer rechtlichen Injurien-Klagen zum öfftern recht vorsetzliche und erzwungene Vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhafften und eigennützigen Advocaten denen Partheyen viel kostbare Weitläufftigkeit zugezogen, die Interessenten darbey in unversöhnlichen Haß und grosses Armuth gestürtzet, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als wollen Wir hierdurch allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung tit. 5. §. 5. nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyn ad æstimationem, palinodiam, oder sonsten, wie sie wollen, sowohl auch das sonst auf gewisse maaße, in der 85. Neuen Decision verstattete Mittel der Retorsion, welches insgemein mit vielen Excessen begleitet ist, und nur zu mehrerer Verbitterung, auch neuen Klagen Anlaß giebet, nicht minder der Authorität und dem Officio Judicis selbst entgegen stehet, auch mit denen Regeln des Christenthums nicht wohl überein stimmet, gäntzlich aufgehoben haben, dergestalt, daß in Zukunfft eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umbstände, auch Beyfüg- und Anziehung derer

derer zur Sache dienenden Schrifften, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschafft haben, zu summarischer endlicher Bestärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch sowohl hierunter als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten und Zulassung kürtzlicher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten, nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus, summarisch verfahren, nichts destominder aber nicht nur auf eine Erklärung und Abbitte, sondern auch, nach Befindung der Sache und Gelegenheit der Umbstände, auf einen öffentlichen Wiederruff verabschiedet und gesprochen, der Injuriant auch darbey in die Unkosten, welche sofort zu liqvidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Buße, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau, bestraffet werden soll.

Entscheidung dieser Injurien.

Immaßen Wir denn dergestalt offtangeregte Policey-Ordnung und 85te Neue Decision respectivè erläutern und aufheben. Wenn nun solchemnach wieder dergleichen Beschuldigte verfahren werden soll, und die Sache dergestalt nicht beschaffen, daß sofort von der Captur der Anfang zu machen; So soll der terminus citationis mehr nicht als eine vierzehentägige Frist, von der Insinuation an zurechnen, in sich halten, auch die Ladung alsobald sub pœna confessi & convicti geschehen, und so dann, bey unterbleibender Erscheinung, die condemnatoria, nach Anleitung der Denunciation, erfolgen, auch dem contumaci keine weitere Deduction gestattet werden. Doch bleiben die exceptiones non ritè factæ insinuationis, impedimenti legitimi, und dergleichen dagegen kürtzlich und ohne Process zu deduciren, dem geladenen billig vorbehalten.

§. 23.

Der Beleidiger soll die Unkosten tragen.

Es ist auch nicht weniger bey allen in diesem Mandat enthaltenen Fällen der Injuriant und Beleidiger die Unkosten, so der Untersuchung halber vorgegangen, sowohl an Judicial- als extra-Judicial-Expensen, worunter auch insonderheit das Wächter-Lohn, wenn dergleichen aufgewendet worden, zu rechnen, nach vorhergehender Moderation, welche doch, sonderlich in extrajudicialibus, nicht allzusehr einzuschrencken, dem Richter und Beleidigten zu ersetzen schuldig, welche auch sofort, ohne Process, durch schleunige Zwangs-Mittel und Execution, in einer Frist von 14. Tagen einzubringen, Und damit hiernächst bey der Untersuchung selbst kein Aufenthalt geschehe; So soll der Denunciant mit Verlegung einiger Unkosten nicht beschweret werden. Hingegen hat jedwede Obrigkeit, wo die Sache selbst entweder anhängig, oder Abhörung der Zeugen erfordert wird, oder sonst etwas hierzu gehöriges expediret werden muß, daß es schleunig geschehe, allen Fleiß anzuwenden, an Sportuln und Unkosten aber sollen sowohl selbige als die Zeugen so gleich nichts zu prætendiren haben, ihnen aber frey gelassen seyn, dieserhalben eine Liqvidation mit einzuschicken, da denn bey endlicher Erörterung und Decision der Haupt-Sache deren Moderation und Ersetzung zu erwarten. Ingleichen soll auf des Beleidigten Verlangen, ohne Unterscheid der Qvalität seiner Persohn, über dem Actu, der ihme wiederfahrnen Satisfaction, denen Formalien der öffentlichen Abbitte und Wiederruffs, um der dem Beleidiger angethanen Bestraffung, ein Gerichtlicher Recels abgefasset, und derselbe sowohl von denen Richtern, mit Vordruckung derer Petschaffte und eigenhändiger Unterschrifft, vollzogen, als dem Beleidigten, zum Beweißthum der erlangten Reparation, in originali ausgestellet werden.

Auch über die von ihm geschehene Satisfaction und Bestraffung eine Gerichtliche Registratur dem Beleidigten ausgestellet werden.

§. 24.

Ueberdies so ist noch ferner bey denen Thätlichkeiten generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwund- und Verletzung am Leibe geschehen wäre, das Heiler-Lohn und Schmertze-Geld, item, da der Beschädigte dadurch an seiner Gesundheit, Fortsetzung seines Beruffs und Nahrung, auf künfftig, Gebruch, Nachtheil und Abgang zu gewarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz, absonderlich noch von dem Beleidiger, oder dessen Erben, weiln die Suchung dergleichen Satisfaction als eine actio ad interesse pro transitoria ad hæredes billig zu achten, abgestattet und vergnüget werden soll.

Ersetzung des Heiler-Lohns und Schmertzen-Geldes, auch Abgang der Nahrung.

§. 25.

Diesemnach ist nun Unser ernster Will und Meynung, daß keiner, der etwa an seiner Ehre oder Person auf vorgedachte Art, verletzet wird, sein eigener Richter seyn, sondern jederman, ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihme zugefügte Injurien und Unrecht, Uns, als seiner von GOtt ihm vorgesetzten Landes-Fürstl. Herrschafft, und in Unserer Abwesenheit, Unsers Stadthalters Lbden und Geheimden Räthen, wie nicht weniger Unseren hohen Kriegs-Officiers, oder nach Gelegenheit der Fälle, Unserer Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichten, oder auch sonst jedes Orths mit Ober- oder Nieder-Gerichten versehenen Obrigkeit, auf Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio anzeigen, und der ihnen diesfalls gebührenden, und im vorigen Articul determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten ohnausbleiblich wiederfahren soll und wird, gewärtig seyn soll; Gestalt denn auch Unserer Vettern LLbden bey denen Ihrigen diesem Mandat gemäße Verfügung zu thun, nicht ermangeln werden; Wir gebiethen auch

Eigene Rache ist verbothen.

dahero, setzen und ordnen hiermit ferner, daß keiner von Unseren Ministern, Officierern, Vasallen, Lehn-Leuten und Unterthanen, es sey Hoff- Civil- und Kriegs-Bedienter, oder auch ausser Bedienung, hohes oder niedriges Standes, Adel- oder Unadelich, Studiosus, Reisender, Fremder, Einheimischer, oder wie er sonst genannt werden mag, keinen einigen ausgeschlossen, sich unterstehen solle, aus irgend einer gegebenen Ursach, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpfflichen Worten, Minen, Gebehrden, Thätlichkeiten, oder sonst aus einigem Prætext und vorgeschützten Ursachen, den andern zum Duell auszufordern. Da aber solches, Unserm Mandat zuwieder geschähe, es sey, daß er es selbst verrichtete, oder durch Cartel oder Beschicks-Leute thäte, derselbe soll, wenn auch gleich das Duell würcklich nicht erfolget, alle Chargen auf immerwährend verliehren, keinen Abtrag vor das Unrecht, so er, ihm angethan zu seyn, prætendiret zu gewarten haben, hierüber Zwey Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekandten, ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen, zu ihm gelassen werden. Daferne aber Provocant keine Charge hätte, soll er noch zwey Jahr länger im Verhafft bleiben, und da es eine gar geringe Person, ist er zu vierjährigen Vestungs-Bau zu condemniren. Wäre aber die Ausforderung sofort in der ersten Hitze, da der Unwille entstanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, von ihme selbst geschehen, so soll die Suspension von seiner Function, mit Einziehung der Besoldung, auf zwey Jahr, und Einjähriges Gefängniß, in dem Fall aber, da er ausser Dienste, Zweyjährig Gefängniß statt haben.

Niemand, wes Standes oder Würden er auch sey, soll den andern zum Duell ausfordern.

Straffe der Provocanten.

§. 26.

Unterfienge sich einer gar, seinen vorgesetzten Herrn oder auch Wohlthäter zu einem Zwey-Kampff auszufordern; So soll derselbe, woferne die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, Commando, oder in dessen Diensten gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauf abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt der im vorhergehenden §. geordneten Zwey Jahr, Vier Jahr mit Gefängniß, auf obige Art, beleget, und die Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekandten, ohne Beyseyn jemandes derer Gerichten, zu ihm gelassen werden. Hat er aber keine Charge gehabt, wird die Zeit des Gefängnisses noch auf zwey Jahr erlängert, ein gar geringer aber hat Sechs Jahr Vestungs-Bau zur Straffe auszustehen.

Wenn einer seinen vorgesetzten Herrn, oder auch Wohlthäter ausfordert.

§. 27.

Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig, derselbe soll, wenn sich das Factum bey der Untersuchung herfür thut, gewöhnlicher maasse, oder edictaliter, oder, da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Fall der Erscheinung, nach diesem Unserm Mandat wieder ihn verfahren werden. Bliebe er aber ungehorsamlich aussen, soll sein Nahme so lange, biß er sich freywillig eingestellet, an Galgen angeschlagen, hernach aber, cum restitutione honoris, wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden; Dahingegen derjenige, so sich nicht von selbst einfindet, sondern auf andere Weise erlanget wird, nicht nur ebenermassen, die gesetzte Straffe, sondern auch dieses zu erdulden hat, daß die Zeit seines währenden Gefängnisses, auch noch der Nahme am Galgen bleibe.

Wie wieder die flüchtigen Provocanten zu verfahren.

§. 28.

Wenn sich auch der Fall zutrüge, daß ein Fremder, der Unser Unterthan nicht ist, oder in Unseren Diensten nicht stehet, in- oder ausserhalb Unserer Lande an einem Unserer hohen oder anderen Bedienten, oder sonst jemand an denen in dem §. 1. dieses Mandats benannten Personen, ratione officii, oder sonsten mit Verbal- es geschähe mündlich oder in Schrifften, oder auch wohl gar Real-Injurien sich vergriffe, und wenn es im Lande geschehen, sich damit fort und ausserhalb desselben begäbe, und bey Uns der Beleidigte sich deshalber beschwerete, und seine Klage durch eydliche Zeugen-Aussage, oder sonsten, gnugsam bescheinigte, und ihm zu gebührender Satisfaction zu verhelffen, bäthe; So wollen Wir an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit, ihm mit Unseren Interceßionalien und Reqvisitorialien zu statten kommen; Daferne aber, auf beschehenes ein- zwey- oder höchstens dreymahliges Schreiben und Ansuchen, längstens binnen einer halben Jahres-Frist, keine behörige Justiz dem Beleidigten ertheilet würde; So wollen Wir sie demselben dergestalt selbst verschaffen, daß Wir wieder den Beleidiger, als wenn er in Unseren Landen, und zugegen wäre, nach Unseren ausgelassenen Mandat, verfahren, und dasjenige, was von Unserer hierunter niedergesetzten Commission vor Recht erkannt, also exeqviren lassen, daß der Büttel in des Beleidigers Nahmen, einen Wiederruff thue, und sich auf das Maul schlage, nicht weniger das übrige, was in diesem Unserm Mandat in dergleichen Fall verordnet, und solchem gemäß, von der Commission ausgesprochen, an ihme in effigie vollstrecket, und zu des Beleidigten desto mehrern Satisfaction, denen öffent-

Wenn wegen eines Frembden Real- oder Verbal-Injurien, dessen Obrigkeit keine behörige Justiz administriren will.

öffentlichen Zeitungen, auf was Art die Bestraffung geschehen, umständlich einverleibet werde. Jedoch, daß, ungeachtet alles diesen, wenn sich besagter Freveler in Unseren Landen folgends betreten lässet, er dennoch in Person zu thun und auszustehen habe, was, da man seiner nicht habhafft werden können, von seinetwegen durch den Gerichts-Frohn, oder an seinem Bildniß gethan werden müssen.

§. 29.

Wenn ein Fremder provocirt.

Provociret aber einer, der nicht in Unseren Landen, oder Unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen sich wesentlich aufhält, noch Unserer und Unserer Vettern LLLbden Bothmäßigkeit unterworffen, einen, der in Unseren oder Ihren Diensten stehet, in Unseren Landen oder Unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen angesessen, oder sich darinnen aufhält; So soll der Provocat es gebührend anzeigen, und sodann sich seiner auf das nachdrücklichste angenommen, auch, im Fall des Provocanten Person in Unseren Landen, oder Unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen nicht zur Hafft zu bringen wäre, es durch Reqvisitorialien dahin zu befördern, getrachtet werden, daß ihme gebührende Satisfaction wiederfahren möge. Maassen Wir zu jeder auswärtigen Potenz und Obrigkeit des zuversichtlichen Vertrauens leben, daß selbe diese löbliche Intention, und den abgezielten guten Zweck mehr befördern, als hindern werden, denen Wir auch, ein gleichmäßiges wiederfahren zu lassen, erböthig seynd. Geschähe aber, wieder Verhoffen, von solcher auswärtigen Potenz oder Obrigkeit keine Assistenz, oder es liesse binnen Sechs Monathen, auf die ergangene Reqvisitorialien, keine, oder nicht gewierige Antwort ein, so soll berührter Freveler in noch anderer drey nächstbenachbarten Herren Landen edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber, vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden.

§. 30.

Im Fall des Fremden Vaterland und Herkommen unbekannt.

Wäre es, daß ein Fremder, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, oder der dasselbe malitiosè verschweiget, oder falsch angiebet, wieder dieses Mandat handelte, und sich auf die Flucht begäbe, der soll, weilen er durch Reqvisitoriales nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auf sein Aussenbleiben, infam erkläret, sein Nahme an den Galgen geschlagen, auch sein Bildniß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens, öffentlich schimpfflich tractiret werden. Solte aber auch nachgehends man desselben sich noch bemächtigen können; So ist nichts destoweniger die in diesem Mandat gesetzte Straffe, nach allen Fällen, an ihm noch zu exeqviren.

§. 31.

Der Provocat soll zum Duell nicht erscheinen, sondern es denunciren.

Der Provocat soll sich auch nicht gelüsten lassen, auf die geschehene Provocation zum Duell zu erscheinen, sondern so fort, was sich zugetragen, mit allen Umständen der nächsten Obrigkeit, sie sey civil oder militair, denunciren, welche alsbald den Contravenienten dieses Unsers Mandats, bey Vermeidung harter Ahndung, zur Hafft zu bringen, wohlverwahrlich zu behalten, und das Factum gehöriges Orts ungesäumt zu berichten hat. Doch hat die Obrigkeit, bey welcher dergleichen Denunciation geschiehet, die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß, im Fall der Denunciant eine unbekannte Person, oder sonst also beschaffen, daß dessen Fides in Zweiffel zu ziehen, und sich hierbey sonst nicht andere glaubwürdige Indicia herfür thäten, selbige einen solchen Denuncianten, biß die Denunciation erweißlich gemacht, in sichere, jedoch leidliche Verwahrung bringen, und behalten möge, gestalt denn auch, wegen Bestraffung ungegründeter Denunciation, im 49ten §. Verordnung geschiehet.

§. 32.

Bestraffung desjenigen, so dem Provocaten das nichterscheinen vorwirfft.

Und weiln dergestalt keinem, auf das Ausfordern zu erscheinen zugelassen, noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig; So soll derjenige, der einem andern es vorzuwerffen, und bey ehrlichen Leuten deshalber schimpfflich von ihm zu reden, sich unterfänget, mit gleicher Straffe, als der Provocant, beleget werden.

§. 33.

Wie der Provocat bey unterbleibender Denunciation zu bestraffen, oder sich schon zum Duell nicht verbindlich gemacht.

Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sie jedoch zu dem veranlaßten Zwey-Kampff nicht verbindlich, es erfolgte auch das Duell nicht würcklich, der soll mit Vier monathlicher Gefängniß angesehen, auch, nach Unterschied der Person, darinnen mit Wasser und Brod beköstiget werden.

§. 34.

Wenn sich der Provocat zum Duell verbindlich gemacht.

Nähme hingegen Provocat das Cartell, oder die Ausforderung an, obligirte sich auch zum Zwey-Kampff, und verschwiege es, der soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestraffet werden.

§. 35.

Wenn die entstandene Händel durch Duell in andern Landen ausgeführet werden.

Würde auch einer das, über die, in hiesigen Landen entsponnene Händel, vorhabende Duell, in anderen Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichts destoweniger, nach Inhalt dieses Mandats, bestraffet werden.

§. 36.

Wenn Eingesessene hiesiger Lande oder Hof-Civil- u. Militair-Bediente auswärts Händel anfangen und bekommen.

Wäre ein Eingesessener oder Inngebohrner hiesiger Lande, oder auch Hof-Civil- und Militair-Bedienter, die sich auswärts aufhielten, und Händel daselbst anfiengen, oder bekämen, dieselben wollen Wir darüber nicht richten, sondern erbiethen Uns, krafft dieses, daß

daß Wir dergleichen Verbrechere, wenn sie alldort flüchtig würden, und sich in Unseren Landen betreten liessen, auf gebührende Requisitoriales, derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, und nach ihren Gesetzen zu urtheilen und zu bestraffen, frey lassen wollen, im Fall dieselbe Obrigkeit ein gleiches Uns entweder bereits wiederfahren lassen, oder noch zu thun, durch Reverse sich anheischig machen wird, bey deren Verweigerung aber, und da solchergestalt die Auslieferung nicht geschehen, gleichwohl das Delictum ungestrafft nicht bleiben kan; So wollen Wir selbst die Straffe, so in jenen Landen eingeführet, an ihm exeqviren lassen. Solte sich aber einiger Verdacht hervor thun, daß das in anderen Landen, von einem Unserer Vasallen, Unterthanen oder Dienern unternommene Duell schon vorhero in Unserm Territorio abgeredet und concertiret worden, solchergestalt soll derselbe sich des Verdachts, und dahero entstehender Beschuldigung, wenn er deren sonst nicht gnüglich zu überführen, durch Ablegung eines cörperlichen Eydes zu entschütten verbunden seyn, und wiedrigen Falles nach diesen Unserm Mandat gerichtet werden.

§. 37.

Bestraffung der Duelle, worbey keine Entleibung vorgegangen.

Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung vorgegangen, sollen beyde Verbrechere, und zwar diejenigen, so oben §. 1. benannt, zu Acht-jähriger Gefängniß, darinnen sie das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, von denen andern aber, so auch noch gegen die übrigen honoratiores sind, in Zehn-jährige dergleichen Gefängniß, und ein Jahr Wasser und Brod, und die geringern zu Acht-jährigen Vestungs-Bau, allerseits auch mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste, condemniret werden.

§. 38.

Wenn dergleichen Duellanten flüchtig werden.

Würde auch ein solcher Duellant auf flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthaner oder Frembder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Außenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden. Da man aber nachgehends sich seiner Persohn annoch versicherte; So ist auch diese Straffe mit Wiedererstattung der Ehre an ihm zu vollziehen.

§. 39.

Wie mit derjenigen Cörpern, so im Duell geblieben, zu verfahren.

Im Fall einer oder beyde Duellanten aufm Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden versterben; So sollen die Cörper, derer im 1. §. bemerckten Persohnen, außerhalb des Kirchhoffs, oder an den Orth, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, derer andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden.

§. 40.

Straffe des Mörders.

Der Mörder soll, wenn die Wunde lethal, ohne Weitläufftigkeit und Unterscheid aller übrigen Umstände, die sonst einiger maßen zur Defension angeführet werden möchten, im Fall er unter denen §. 1. benienten Persohnen begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper, auf maße, wie im vorigen Articul disponiret, beerdiget, die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst, biß zum Abfall, gelassen werden. Im Fall aber gleichwohl, und da die Wunde nicht vor lethal befunden und erkannt worden, der Verwundete durch diese Gelegenheit verstürbe, so soll die Gefängniß-Straffe, nach befundenen Umständen, um etliche Jahr erhöhet werden.

§. 41.

Wie wieder flüchtige Mörder zu verfahren.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch oder ein Fremder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und, da er, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß, mit Beysetzung des Nahmens und der Ursach, an Galgen öffentlich gehencket, jedoch dadurch die vorstehende Straffe keinesweges aufgehoben, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihme vollstrecket werden.

§. 42.

Wie es mit des flüchtigen Mörders Vermögen zu halten.

Was aber dergleichen Flüchtigen Güther und Vermögen anbetrifft, da soll, wenn es nur in allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder, oder auch noch Eltern hätte, dasselbe solchen Kindern oder Eltern gelassen, und also die Einziehung bey dem allodio bloß bey dem Casu statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendentes und Ascendentes, sondern nur Collateral-Verwandten vorhanden. Wenn sie aber auch Lehn besässen, so soll es, da sie Leibes-Lehens-Erben, denenselben, oder bey deren Ermangelung, denen verhandenen Mit-Belehnten verbleiben und zuerkannt werden, iedoch, daß davon allezeit die verhandene Lehns-Schulden und andere Lehns-Præstationes, auch was insonderheit denen Ehe-weibern, Müttern, Töchtern und Schwestern bey Lehn-Güthern, zu ihrem Gebührniß und Abfindung, oder sonst von Rechtswegen gehöret, abzuziehen. Denn bey dergleichen Personen, die weder Kinder noch Eltern haben, mit der Annotation ihres Allodial-Vermögens, so fort nach ausgegangenen Steck-Briefen, zu verfahren, auch wegen der Administration und Seqvestration zulång-

zulängliche Anstalt zu machen. Es seynd aber auch sowohl die Kinder, oder wenn dieselben unmündig, deren Vormünder, als Eltern, ingleichen die Mit-Belehnte, so durch diesen Fall zum Besitz derer Güther gelangen, zur Gerichtlichen, auch so viel die Vormünder und Mit-Belehnten betrifft, zur eydlichen Angelobung zu verbinden, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auf einige Weise weder directè noch indirectè, zu seinem Vorschub und Unterhalt etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, geben oder übermachen wollen. Gestalt denn von denenjenigen, so hierunter brüchig, und respectivè meineydig befunden würden, mit Vorbehalt der sonst in Rechten geordneten Straffe des Meineydes, als welche Ahndung absonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineidige mit Ein jähriger Gefängniß, darinnen sie Vier Monath mit Wasser und Brod zu speisen, Eltern und Kinder aber mit Zwey monathlicher Gefängniß, und Acht tägiger solcher Speisung anzusehen.

§. 43.

Wegen Bestraffung derer vorgegangenen Duelle und Mordthaten hat keine Verjährung statt.

Es soll auch, wegen derer vorgegangenen Duelle und Mord-Thaten, keine Præscription oder Verjährung statt finden. Wie Wir denn Krafft dieses verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur Notiz kommen solte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch wieder den Verbrecher, nach Buchstäblichen Innhalt dieses Unsers Mandats, verfahren werde.

§. 44.

Straffe dessen, der einen Duellanten, so keinen Mord begangen, wissentlich verbirget.

Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zu der Flucht behülfflich ist, es mögen die Personen oder der Orth seyn, wer oder wo es wolle, soll, dem Provocato gleich, mit halb-jähriger Gefängniß, darinnen ihm nur Wasser und Brod zu reichen, gestraffet werden.

§. 45.

Der einen Mörder wissentlich aufhält.

Der aber einen Mörder wissentlich aufhält, verheelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll gleich dem Provocanten, wie es im 25. §. ausgedrucket, unnachbleiblich, und ohne Unterscheid der Personen, geistlich und weltlich, angesehen werden.

§. 46.

Derer, so Leuthe vorsetzlich zusammen hetzen.

Wie denn auch diejenigen, so Leuthe vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, halbjährige Gefängniß-Straffe auszustehen haben.

§. 47.

Derer Seconden, wissentlichen Cartel-Träger, und anderer, so Beförderung thun.

Alle Seconden, wissentliche Cartel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuthen gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs, und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder gefliessenen Vorschub thun, haben die in dem 25. §. exprimirte Straffe, denen Provocanten gleich, zu gewarten.

§. 48.

Derer Domestiqven.

Die Domestiqven, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, wenn ihnen das Absehen wissend, sollen nach befundenen Umständen, mit halb- oder Einjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

§. 49.

Derer Zuschauer.

Diejenigen aber, so mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuschauer derer Duelle abgeben, auch, so bald sie wahrgenommen, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sind mit drey monathlicher Gefängniß-Straffe anzusehen, und, nach Unterscheid derer Personen, darinnen mit Wasser und Brod zu speisen.

§. 50.

Wie es mit und bey Denunciationen zu halten.

Jedermann, der von einem, diesem Unserm Mandat zuwiderlauffenden Verbrechen, Wissenschafft erlanget, besonders die Hauß- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffée- und Thée-Schencken, sollen, wo würckliche Provocationes geschehen, oder gar Duelle darauf erfolget, selbige, bey Vermeidung halbjährigen Gefängnißes, bey anderen Fällen aber, bey arbitrarischer, jedoch nachdrücklicher Straffe, schuldig seyn, solche anzugeben; Damit aber auch die Denunciationes destomehr befördert werden, soll jedesmahl dem ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, Ein Hundert Thaler; Der eine Rencontre kund machet, Funffzig Thaler; Wenn Real-Injurien vorfallen, Dreyßig Thaler; welcher aber grobe Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, Zehen Thaler, wenn die Uberführung des Delicti erfolget, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, zu gewissen und unfehlbaren Recompens, mit Verschweigung seines Nahmens, gereichet werden. Würde sich aber einer unterstehen, den andern, ohne Schein der Wahrheit, boßhafft- und fälschlicher Weise anzugeben, und ein Verbrechen wieder ihn zu denunciren; Soll derselbe, wenn er das Delictum specificè angegeben, mit der Straffe, welche der Verbrecher, dafern er deßen überführet werden können, auszustehen gehabt, beleget, sowohl auch zur Ersetzung derer Unkosten angehalten werden, Im Fall auch die Denunciation von unbekannten, oder übel berüchtigten Leuthen wieder honnête und unbescholtene Personen angebracht werden solte, ist zuförderst, ehe man wieder die Denuncirte

eine

eine Arrestirung, oder sonst etwas nachtheiliges, verhänget, mehrere Erkundigung einzuziehen, auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, der Denunciant zu Bestellung gnüglicher Caution anzuhalten, oder gar in leidliche Verwahrung zu bringen.

§. 51.

Wie Rencontres anzusehen.

Weilen auch so viel Künste gebrauchet werden wollen, den hierbey so heilsam abgesehenen Zweck zu verrücken, angesehen, die meisten Duelle unter dem Schein der Rencontres zu verstecken, gesuchet wird; So ist es desto nöthiger, diesem Ubel vorzukommen; Wir setzen demnach und ordnen hiermit, daß, ob zwar auf den Fall, wenn würcklich, ex motu primo, und bey der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemahl wiederstanden werden mag, sich, bey vorgefallenen Zwistigkeiten, Balgereyen zutrügen, und die Interessenten, mit dem Degen oder anderem tödtlichen Gewehr, an einander geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, und allenfalls, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, von ihnen, vermittelst Eydes, zu erhärten, die ordentliche Straffe der Duellanten nicht statt findet, dennoch dieselben zu Ein-jähriger Gefängniß condemniret, und, da durch grobe oder Real-Injurien, Anlaß darzu gegeben worden, die auf selbige vorhin gesetzte Straffe, absonderlich noch exeqviret werden solle. Welches doch also zu verstehen, wenn nehmlich von beyderseits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen, daß bey entstandenem Streit, einer von dem andern, mit Ergreiffung des Gewehrs, sich zu defendiren, veranlasset und genöthiget würde; So ist der Aggressor nur alleine straffbar, und der Angegriffene zu verschonen. Es bleibet auch, wenn hierbey eine Entleibung erfolgen solte, bey dem in Gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi, und der darinnen gesetzten Straffe.

§. 52.

Uberfall mit tödtlichem Gewehr.

Würde einer den andern, über dessen Vermuthen, welches denn aus denen darbey vorfallenden Umständen leichtlich abzunehmen, mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödtlichem Gewehr, überfallen, der Angegriffene auch, da nöthig, daß er würcklich nichts gewust, noch abgeredet, zugleich eydlich erhalten, Solchergestalt soll dem Aggressori dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und, wenn gleich kein Mord vorgegangen, er, dem Duellanten gleich, nach Anleitung und Inhalt des 37. §. gestraffet, der Attaqvirte aber, der Gegenwehr halber, wenn kein Excess darbey vorgegangen, frey gesprochen werden. Geschähe aber von dem Aggressore zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der im §. 39. gesetzten Straffe in allen angesehen.

§. 53.

Natürliche Gegenwehr ist nicht aufgehoben.

Und sind Wir hiernechst nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, jedoch, daß jederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ, oder erzwungene Nothwehre, in geziemender Maße beobachter, und solches nicht überschritten werde, Wie denn, wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergossene Menschen-Blut zu rächen ist.

§. 54.

Wie sich Obrigkeiten bey Erfahrung derer Thätlichkeiten Duelle und Rencontres zu verhalten haben.

Daher auch alle und jede Unsere hohe und niedere Civil- und Militair-Bediente, Prælaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Ambts-Haupt- und Ambt-Leuthe, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheissen hierdurch befehliget werden, daß, so bald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und Rencontres in glaubwürdige Erfahrung bringen, wieder die Verbrechere, nach Anleitung Unsers Mandats, mit schleuniger Arrestirung derselben, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit des angegebenen Delicti, mit Aufgeboth der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glockenschlag, zum Beystande der Nachbarn, verfahren; So bald sie aber angehalten, das Factum gehöriges Ortes berichten sollen.

Ingleichen derer Verbal-Injurien.

Gleichwie nicht weniger bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, die Arrestirung vorzunehmen, zumahl wenn der Freveler in hiesigen Landen nicht gnugsam und notorisch angesessen.

§. 55.

Wie wieder säumige Unter-Obrigkeiten zu verfahren.

Wenn sich eine der ietzterwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie, auf beschehene wahrscheinliche Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, solchen nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen, nach Befinden, die Gerichte, Ein oder Zwey Jahr eingezogen werden, wobey denn kein Unterscheid zu machen, ob die Obrigkeit, der es denunciret wird, die Ober- oder Erb-Gerichte habe, sondern sie seynd beyde schuldig, einander zu secundiren, da es ohne dies nur in dem ersten Angriff bestehet.

Ingleichen nachläßige Gerichts-Bedienten oder Gerichts-Verwalter.

Solte sichs aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemachter Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld trüge, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonst die Gerichte zu verwalten haben, nachläßig verfahren worden sey, diese sollen, nach Gele-

gen-

genheit des Verbrechens, zu Jähriger oder längerer Gefängniß verurtheilet werden, gestalt auch die anbefohlene Schärffe gegen diejenige Obrigkeiten und Dero Gerichtshalter statt findet, welche sich unter dem Prætext der Appellationen, (als deren Zuläßligkeit diesfalls, qvoad effectum suspensivum, hierbey gäntzlich aufgehoben wird,) Protestationen und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Puncts irren lassen, sodann aber wenn die Arrestirung geschehen, ist der Bericht wegen der Appellation gehörigen Orths schleunig zu erstatten. Dargegen Wir aber die Verfügung thun wollen, daß solcher alsofort ohne Zeit-Verlust resolviret, auch dem Mißbrauch hierunter zulänglich gesteuert werden solle.

Appellationes Protestationes und dergleichen Ausflüchte seynd wieder die in diesem Mandat geordnete Arrestirung, qvoad effectu suspensivum, nicht zu attendiren.

§. 56.

Im Fall aber einer, der wieder das Duell-Mandat verbrochen, zur Hafft gebracht, und aus derselben, durch eine, mit Wissen und Einwilligung der Obrigkeit selbst, vorsetzliche, und also malitiosè begangene Connivenz, wieder entkommen; So soll dergleichen Obrigkeit, weil sie hierdurch diesem Unserm Mandat zuwieder gehandelt, die Gerichte auf Lebens-Zeit, jedoch prævia causæ cognitione, verlieren, auch wohl, nach Befinden, und sonderlich, wenn es um Gewinsts willen geschehen, hierüber mit harter Gefängniß-Straffe beleget, und zur Restitution dessen, so gegeben worden, welches so fort ad pios usus anzuwenden, angehalten werden. Wie denn auch die übrigen, so darbey mit concurriren, als Gerichtshalter, Gerichts-Personen, Wächter und andere, empfindlicher Bestraffung unterworffen bleiben. Thun es aber diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen, sondern nur unter andern Nahmen, als Vormündere, Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores, oder dergleichen, exerciren, (als bey welchen ohnedem die Einziehung der Gerichte nicht füglich statt haben kan,) nicht weniger die Gerichtshalter und andere, denen die Obsicht und Administration bey Aembtern, Städten und sonst anvertrauet, und zwar diese für sich allein, ohne derer Obern, oder derer, welchen sonst, nur angeführter maßen, der Gebrauch der Jurisdiction zustehet, Vorwissen und Zuthun; So verfallen dieselbe allerseits in die Helffte der Straffe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen, es wäre denn das Delictum des Entkommenen also beschaffen, daß solches die Todes-Straffe, oder sonst corporis afflictivam, ewige oder zeitliche Landes-Verweisung, nach sich zöge, da sie denn, ersten Falls, Vier-jährige, bey dem andern Zwey-jährige, statt der ewigen Landes-Verweisung Ein-jährige, und bey zeitlicher Relegation halb-jährige Gefängniß leiden sollen. Wächter aber, Gerichts-Knechte, und andere, denen bloß die Verwahrung und Schliessung derer Delinqventen überlassen, haben auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, Staupen-Schläge, Vestungs-Bau und Landes-Verweisung zu gewarten. Lieffe jedoch hierbey ein bloßes Versehen mit unter, (welches denn zu der Obrigkeit Erkänntniß gestellet verbleibet,) so ist dasselbe willkührlich, mit Gefängniß, Arbeit, oder auch sonst zu bestraffen.

Straffe derer Unter-Obrigkeiten, so die Inhafftirte wissentlich entkommen lassen.

Derer, so die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen.

Derer Wächter und Gerichts-Knechte ꝛc.

§. 57.

Weil auch hiernächst Zweiffel entstehen will, wie der Orth des zur Straffe geordneten Gefängnisses, darauf bey unterschiedenen Fällen Verordnung geschehen, beschaffen seyn soll; So ist Unser Will und Meynung, daß vor die §. 1. benannte Personen ein solcher Orth genommen werde, der keiner Unter-Obrigkeit oder privato zuständig, auch über der Erden, iedoch dergestalt verwahret und verschlossen sey, daß sie daraus nicht entgehen können, und wollen Wir, der Behältniße halber, Verfügung zu thun, nicht ermangeln. Die übrigen Delinqventen aber haben, doch auch nach Unterschied der Personen, in denen sonst ordentlichen Behält- und Gefängnißen ihre Straffe auszustehen. Es ist auch durchgehends darbey die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß niemand, ohne sonderliche Erlaubniß, zu ihnen gelassen werde, gleichwohl aber auch dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen allzu empfindlichen Schaden oder Gebruch leiden mögen.

Wie das Gefängniß beschaffen seyn soll,

Und geschiehet im übrigen die nothdürfftige Verpflegung, und was sonsten für Kosten erfordert werden, von ihren eigenen Mitteln, so weit selbige zulänglich, in deren Ermangelung aber, werden solche bey denen Erstern aus Unseren Ambts-Intraden, was Militair-Personen betrifft, von denen Regiments-Spesen, die anderen alle aber von denen ordentlichen Obrigkeiten, wohin die Cognition gehörig, übertragen.

Auch die Verpflegung geschehen soll.

§. 58.

Damit aber auch jederman wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen zu stehen, und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen habe; So ist diese Verordnung geschehen,

Wer die Richter seyn sollen.

1. Daß, wenn es Unsere Ministres, Hof-Cavalliers und Räthe anbetrifft, unter sich, oder, da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Unser Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, Einer Unserer würcklichen Geheimen Räthe, und noch einer von Unseren Hof-Cavalliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus Unseren Collegiis, die Wir jedesmahl darzu benennen lassen wollen, die Händel erörtern, und die Session nach ihren ordentlichen Rang haben sollen. Würde aber, über einen von Unseren würcklichen

Bey Hof-Cavalliers.

chen Geheimen Räthen zu judiciren, nöthig seyn, er sey Kläger oder Beklagter; So soll dem Judicio noch ein, und also zwey würckliche Geheime Räthe, beygesetzet, und die Judices iedesmahl à parte vereydet werden.

Bey Militair-Personen.

2. Gehörte hingegen so wohl der Beleidiger als Beleidigte unter die Miliz; So wird darüber in einem angesetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qvalität der Delinquenten, cognosciret und gesprochen, und sollen selbige Judices, ehe und bevor sie zu der Sachen Erörterung schreiten, einen cörperlichen Eyd, wie ohnedem bey diesen Gerichten gebräuchlich, schwören, daß sie nach diesem Duell-Mandat, ohne Passion und Ansehen der Person, sprechen wollen, und solches mit Approbation des geschehenen Ausspruches, wie in anderen Militar-Fällen eingeführet, gehalten werden.

Bey andern in §. 1. beschriebenen Personen.

3. Würden aber andere, zu denen nur angeführten Personen nicht, doch aber unter die, so im 1. §. beschrieben, gehörige, wieder dieses Mandat verbrechen, so soll die Sache vor Unsern und Unserer Vettern LLLbden Regierungen, iedoch ebenfalls ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit oder Rechtlichen Verfahrens, sofort nach diesem Duell-Mandat ausgemachet werden.

Wenn die Delinqventen theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande.

4. Wären die Delinqventen theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, führet auch das Directorium Actorum, es agire entweder der beleidigte Theil selbst, oder einer Unserer Fiscalen.

In denen Fürstl. Landes-Portionen, Stifftern und Lausitzer Marggrafthümern.

5. Was sonst hiernechst Unserer Vettern LLLbden Landes-Portiones und die Stiffter, ingleichen das Margraffthum Nieder-Lausitz anlanget; So bleibet es wegen der Person des Richters allenthalben bey dem, was in dergleichen Fällen daselbst, der Verfassung, dem Herkommen, auch respectivè Verträgen gemäß und hergebracht, iedoch, daß durchgehends, in meritis dasjenige genau beobachtet werde, was in diesem Mandat ausführlich aller Orthen enthalten.

Auf Universitäten.

6. Daferne nun auf Universitäten unter Professoren und andern Immatriculirten, insonderheit auch denen Studenten, dergleichen Dinge vorfielen; So sind diejenigen, welche in Thätlichkeiten bestehen, und vom 12. §. an beschrieben seyn, alsofort vor criminal zu achten, und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat. Doch soll bey denen Studenten, in Ansehung ihrer Jugend, die daselbst gesetzte Gefängniß-Straffe, ausser was das würckliche Duelliren, und die deme gleich geschätzte Rencontres betrifft, nur zur Helffte exeqviret werden.

Derer Studenten Bestraffung.

In geringern Injurien und Beleidigungen aber, und was dahin gehörig, wird die Cognition, wie bißhero, ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, auch bey denen Studiosis in diesen letztern Fällen die Disciplina Academica, wie bißhero, noch weiter, iedoch mit allem Ernst und Nachdruck, schlechterdings gebrauchet. Wäre es aber ausserhalb der Universität, es sey zwischen dergleichen Personen und Studenten alleine, oder mit andern? So bleibet die Untersuchung der Obrigkeit des Orths, wo die Delinqventen ergriffen werden; Im Fall aber Soldaten dabey mit interessiret seyn, wird ein Judicium mixtum formiret, und concurriret zugleich der des Orths commandirende Officierer. Da aber endlich die Verbrechen von solchen Personen committiret wären, die zu denen §. 1. und sonst vorherstehend angemerckten nicht zu ziehen; So bleibet die Untersuchung und Bestraffung, ohne Unterscheid derjenigen Obrigkeit, darunter der Ubertreter, nach Gelegenheit des Delicti, denen Landes-Gesetzen gemäß, gehöret.

§. 59.

Modus procedendi.

Das Verfahren nun geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus, dahero auch in denen Fällen, wo die Cognition, nach Inhalt des vorherstehenden 58. §. sub No. 1. 2. 3. und 4. von denen von Uns niedergesetzten und geordneten Richtern geführet wird, keine Remedia suspensiva & devolutiva, Appellationes oder Protestationes zulässig sind; Doch haben die iedesmahligen Richter alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen könten, genau zu erkundigen, selbige wohl zu erwegen, und was hierzu dienlich, ex Officio zu beobachten, wie denn, und wenn es sonst an gnugsamer Beybringung ermangeln möchte, entweder dem Beleidigten das Juramentum suppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium, nach Probabilität von denen vorkommenden Umständen, aufzuerlegen, nachgelassen seyn soll. Gleichwie ihnen nicht minder frey stehet, so wohl hierüber, als sonst, rechtlich Erkänntniß einzuhohlen, welchenfalls auch sodann dem Urthel nachzugehen, und haben die Rechts-Collegia, wenn dergleichen von denen Richtern an sie gebracht wird, in sententionando, nach diesem Unserm Mandat zu sprechen, jedoch dergestalt, daß, wenn ein anderer Casus und Umstände, so in diesem Mandat deutlich nicht exprimiret, vorfielen, und also die darinnen enthaltenen Straffen darauf füglich nicht zu appliciren seyn solten, sondern diesfalls in Unseren Constitutionen und Policey-Ordnung ein anders, nach Befindung derer Delictorum und deren Umstände, geordnet wäre, so ist denenselben gemäß zu erkennen, oder, bey ereigneten Zweiffel, an Uns oder Unser Geheimdes Consilium anzufragen.

gen. Im übrigen aber wieder dieses Unser Duell-Mandat, ohne Unsern Vorbewust und Einwilligung, keinesweges gelinder zu sprechen.

Und wollen Wir endlich, doch nur in sehr wichtigen Fällen, oder auch, wenn sonderliche, dem Inculpaten zu statten kommende Umbstände, sich von neuen herfür thäten, geschehen lassen, daß, nach publicirten Ausspruch oder Sentenz, derselbe mit einer schrifftlichen, doch kurtzgefaßten Deduction, zu deren Eingebung der Richter nur eine eintzige, und zwar Vierzehen-tägige Frist, zu determiniren hat, annoch zugelassen, darüber anderweit judiciret, oder, nach Gelegenheit, rechtlich erkannt werden möge, bey deme es aber vor denen Judiciis, wo vorherstehender maßen keine weitere Appellation statt findet, sodann sein gäntzliches Verbleiben hat.

§. 60.

Wo die Erörterung derer nicht exprimirten Fälle zu suchen. Wieder dieses Mandat soll keine Gnade und Dispensation statt finden.

Was auch hierinnen nicht ausgedrucket, oder, wegen derer täglich sich verändernden Fälle, nicht determiniret werden können; Soll nach Billigkeit und Gelegenheit derer Umstände, jedesmahl erörtert werden. Damit aber diesem Unserm Mandat um so viel steiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden; Als erklären Wir Uns hiermit bey Unseren Königl. hohen Worten, daß Wir ins künfftige weder einige Duella verstatten, noch denen, so wieder das Duell-Mandat gehandelt, die geringste Gnade oder Dispensation erweisen, noch einigen Vorspruch oder Interceßion, es seyen gantze Collegia, oder eintzelne Persohnen, von was Würden und Stande sie sind, und unter was für Prætext es geschähe, oder sonsten annehmen, vielweniger die gesetzten Straffen in Geld verwandeln lassen, sondern denenjenigen, die eine Vorbitte einzulegen, sich unterfangen, Unser Mißfallen zu vernehmen geben, sie auch wohl mit Ungnaden zurück weisen wollen, Hingegen sind Wir gesonnen, die Straffe nach aller Schärffe an dem Verbrecher, ohne einigen Aufenthalt, oder weitere Rück-Frage, oder Berichte, ohne Unterscheid der Persohnen, auch ohne Regard auf Adel oder andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten und besondere Arten des Processus oder Verfassung derer Collegien, stracklich exeqviren zu lassen, und darunter niemanden, wer der auch sey, zu conniviren, oder nachzusehen, noch weniger zu verstatten, daß solches von denen geschähe, so über dergleichen Sachen zu erkennen, und zu sprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten, welche Appellationes einzuwenden, und andere Brieffe und Defension-Schrifften, ausser denen, so Unsere zu diesen Sachen verordnete Richter in zweiffelhafften Fällen zulassen werden, zu verfertigen, sich unterstehen, mit ernster Straffe belegen lassen. Worauf denn Unsere Fiscalen genaue Achtung zu geben.

§. 61.

Wie es mit der Publication dieses Mandats zu halten.

Damit auch dieses Unser anderweit abgefassetes Mandat zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So wollen Wir gleichergestalt solches nicht allein gewöhnlich publiciren, und aller Orthen öffentlich anschlagen lassen, sondern es sollen auch die Prediger jährlich am Sechsten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln in denen Städten und Dörffern, die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen, daß, nachdem von der Hohen Landes-Obrigkeit wieder das unchristliche Zancken, Injurien, Schlagen, Balgen und Raufen, ein ernstes Mandat ausgegangen, jedermänniglich dasselbe lesen, und darnach leben, sich also vor GOttes strengen Zorn und Verdammniß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Ingleichen soll auch dieses Unser Mandat bey Unseren Trouppes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auf jedes Commendanten Ordre bey seinem Regiment, sofort, nach dessen Insinuation, abgelesen, und solches des Jahres wenigstens Zweymahl repetiret, hierüber auch denen Officirern und Soldaten, wenn sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articuln, auf Universitäten aber denen Studiosis bey deren Inscription, vorgeleget und erkläret, und jeder dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden und denen geordneten schweren Straffen sich zu hüten, ernstlich anermahnet werden. Immaßen dessen Verbindung nach der Publication seinen Anfang gewinnet, und die von selbiger Zeit an begehende Crimina hiernach zu decidiren.

§. 62.

Straffe derer, so von diesem Mandat spöttlich urtheilen.

Wir wollen auch diejenige, welche sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstlichen Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und denen schweren Straffen zu hüten hat.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Duell-Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 2. Julii, Anno 1712.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Gottfried Lange.

Befehl,

An den Schöppenstuhl zu Leipzig, worinnen der 22. §phus des Anno 1712. erneuerten Duell-Mandats erkläret wird, den 7. Martii, Anno 1716.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Innhalt des 22. §phi des Duell-Edicts.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, wasmaassen Wir in Unserm unterm 2. Julii 1712. erneuerten Mandate wieder die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, insonderheit §pho 22. allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung tit. 5. §. 5. nachgelassene Klagen, in Injurien-Sachen, sie seyen, ad Palinodiam, æstimationem, oder sonsten wie sie wollen, zusamt denen Retorsionibus, gäntzlich aufgehoben und verbothen haben, dergestalt, daß in Zukunfft eine blosse Denunciation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Beyfüg- und Anziehung derer zur Sache dienenden Schrifften, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschafft haben, zu summarischer eydlichen Bestärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch sowohl hierunter, als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten, und Zulassung kürtzlicher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus, summarisch verfahren, nichts destoweniger aber sowohl auf die den Denuncianten zukommende Satisfaction, als Straffe und Unkosten sofort verabschiedet gesprochen werden solle.

Ueble Interpretation desselben.

Wenn Wir denn seither verspühret, wie einige derer Rechts-Collegien Unsers Chur-Fürstenthums und Landen, gleichwohl zu Unserm nicht geringen Mißfallen, nicht allein, wieder die klahre Dispositon des 49. §phi der neuen Erledigung, durch angemaßte Interpretation, und ohne an Uns zu vorhero gethane unterthänigste Anfrage, sich unternommen, obangeregte Worte und Meynung des 22sten §phi dergestalt, als ob hierdurch nicht zwar die vormahls gewöhnliche Actio æstimatoria, oder ad palinodiam, sondern allein der modus procedendi ordinarius ac solennis, keinesweges aber der in gemein also benannte Summarius Processus, aufgehoben wäre, auszudeuten, sondern dieselbe auch, nach diesem Præsupposito, in solchen Injurien-Sachen, denen Denunciaten, als sogenannten Beklagten, statt der im §pho 22. geordneten 14. Tage, wohl Sächsische oder auch Monats-Fristen, und sonst unterschiedlichen Verschleiff, auch iezuweilen die Comparition per Mandatarium gestattet, nicht minder die Vertretung des Gewissens mit Beweiß, in denen dießfalls abgefaßten Urtheln, nachgelassen, solches aber bey dergleichen summarischen Verfahren, nach Arth des Rügen-Processes, und da, nach mehrerer Vorschrifft des 59. §phi allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, zu verfahren ist, um so viel minder zu verstatten seyn will, als ausser dem bey Civil-Processen, wo Gewissens-Klagen angestellet sind, genugsam zu Tage lieget, was vor schädlicher Verschleiff sothanen Processen, durch Gelegenheit der nachgelassenen Gewissens-Vertretung, gemeiniglich zuwächset, fast niemahls aber des Richters Intention darbey erreichet, oder der Beweiß und Bescheinigung dadurch gnüglich verführet wird; Mithin es am Ende gleichwohl auf Abschwörung des Eydes anzukommen pflegt, die Advocaten auch, wo ihnen so schlechterdinge, ohne dem Denuncianten, hierbey zu erscheinen, nachgelassen wird, den Verschleiff der Sache, selbigem zu gut, in alle Wege suchen, und mit ermangelnder Instruction und Wissenschafft der Umstände, sowohl sonst in andere Wege, die Termine zu eludiren trachten würden; Als verordnen Wir hiermit, gnädigst begehrende, ihr wollet, so viel angeregte Injurien-Sachen anbetrifft, bey denen in Unserm Churfürstenthum und Landen vorkommenden, und zur Erhohlung rechtlichen Erkänntnißes, an euch gebrachten Fällen, nicht nur auf obgedachte Actionem æstimatoriam oder ad Palinodiam, als welche Wir gäntzlich abgestellet wissen wollen, hinführo weiter nicht erkennen noch sprechen, sondern auch solche Injurien-Sachen, anderergestalt nicht, als nach Rügen-Art, de simplici & plano zu tractiren, veranlassen, auf keine Monats- noch höhere Fristen sententioniren, sondern es bey 14. tägigen Fristen bewenden lassen, auf Zulassung derer Gevollmächtigten nicht sprechen, auch auf die Gewissens-Vertretung mit Beweiß, forthin weiter nicht interloquiren, dagegen in denen Casibus, wo, in Ermangelung des Beweises, über denen Injurien, es auf den Eyd ankommt, den Kläger zur eydlichen Bestärckung seiner Denunciation, und, nach dessen Erfolg, Beklagten zu Leistung des Purgatorii, vertheilen, und das Erkänntniß darauf einrichten, sowohl, wo über der Interpretation dieses Unsers Mandats, einiger Zweiffel sich ereignen würde, euch deren vor euch selbst nicht unterziehen, sondern bey Uns geziemend hierunter anfragen, euch auch bey andern Fällen dem allegirten 49sten §pho der Neuen-Erledigung in schuldigen Gehorsam gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Martii, Anno 1716.

Wie solcher verstanden werden solle.

An Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

Frie-

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist das eurem allerunterthänigstem Bericht von 5. Febr. nächsthin beygefügt gewesene Project zu einer General-Verordnung an die sämmtlichen Dicasteria Unsers Churfürstenthums und Lande, die von einigen Rechts-Collegiis biß anhero unternommene eigenmächtige Erklährung des von Verkürtzung derer Injurien-Processe handelnden 22. §phi des unterm 2. Julii 1712. erneuerten Mandats wieder die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, betreffend, gebührend vorgetragen worden; Und ist darauf Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, da nunmehro dasselbe, nach der Beylage behörig eingerichtet, es nicht nur an die Rechts-Collegia Unsers Churfürstenthums und Lande, förderlichst ausfertigen, sondern auch, mutatis mutandis, vermittelst einer gedruckten Missive, denen sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, Unsere hierunter führende Willens-Meynung zu erkennen geben, immassen Wir denn auch, zu Beybehaltung der durchgängigen Conformität, an Unserer Vettern LLden deshalber schreiben, nichtweniger an Unser Ober-Consistorium, desgleichen an die Ober- und Hof-Gerichte, und an die Stiffts-Regierung zu Wurtzen, gleichmäßige Verordnung haben ergehen lassen. An Obigen geschiehet Unser Will und Meynung, Und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen.

Project zu einer General-Verordnung an die Dicasteria wegen Erklährung des 22sten §phi des Duell-Mandats,

nach vorstehender Einrichtung, denen Dicasteriis, und sämtlichen Obrigkeiten, zu publiciren.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

L. A. von Seebach.

Johann Gottlieb Adami.

An die Landes-Regierung.

Inserat,

Nachdem Wir noch, Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, vernehmen müssen, daß da, nach Innhalt des 22. §phi Unsers erneuerten Duell-Mandats, keine Injurien-Processe ferner verstattet werden sollen, einige Beamten an deren statt, und damit ihnen an Sportuln nichts entgehen möge, auch offtermahls in geringeren Injurien-Fällen, weitläufftige Inquisitiones formiren, und dabey viele übermäßige Kosten verursachen, Wir aber auch diesem gewinnsüchtigen Beginnen, so viel möglich, abgeholffen wissen wollen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet auch dieses, und wie solches am füglichsten geschehen könne, erwegen, und euren anderweiten unterthänigsten Bericht, und ohnmaßgebliches Gutachten, dießfalls erstatten, sodann aber auch dieses, dem vorhabenden Project zum neuen Mandate, mit inseriren. Datum Dreßden, am 10. Martii, Anno 1716.

Anderer Mißbrauch und üble Interpretation des 22. §phi des Duell-Mandats.

Soll die Landes-Regierung zuförderst ihr ohnmaßgebliches Gutachten darüber erstatten.

L. A. von Seebach.

Johann Gottlieb Adami.

Resolution,

Auf die Frage wegen eines Duells, wo keine Entleibung vorgegangen, und die Thäter der That nicht geständig, noch deren überzeuget, da gleichwohl starcke Indicia wieder selbige verhanden: auf was vor ein Medium eruendæ veritatis zu erkennen? Den 20. Jan. und 3. Febr. 1717.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Bey Uns fragen die Schöppen zu Leipzig, vermittelst der Beyfuge, unterthänigst an, und bitten um gnädigste Verordnung: Ob in dem Falle, wenn ein würckliches Duell vorgegangen, dabey aber keine Entleibung erfolget ist, und der eine oder andere Verbrecher deßen nicht geständig seyn will, da gleichwohl starcke Indicia wieder ihn verhanden, und er durch der Zeugen Aussage, oder sonst graviret worden, gleichwie in andern Delictis, auf eine Peinlichkeit und Tortur, als ein sonst gewöhnliches Mittel die Wahrheit an den Tag zu bringen, bey Abfassung derer Urthel, gesprochen werden solle?

Anfrage.

Nun ist zwar diese Resolution, zu Entscheidung der wieder Nicolaum d'Arincourt, Capitaine und Chevalier-Garde, wegen der bey ihm wahrgenommenen Verwundung, und daher entstandenen starcken Verdachts, daß er duelliret habe, angeordneten Untersuchung, welches die Gelegenheit dieses movirten Zweiffels gewesen, weiter nicht vonnöthen, nachdem Wir diese Sache, aus besondern Königl. Gnaden, aboliret, und, daß der Capitaine d'Arincourt dieserwegen in einigen Anspruch nicht genommen werden solle, verordnet haben, immaßen ihr auch die dießfalls ergangenen Acta von dar wiederum abzufordern und beyzulegen habt.

Alldieweil aber derer künfftigen etwa sich ereignenden dergleichen Fälle wegen, die Nothdurfft erfordert, Eingangs erwehnte von dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig gethane Anfrage, zu decidiren, und Wir dabey auch euer unmaßgebliches Gutachten einzuholen vor dienlich erachtet; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet mehr berührte

rührte Sache so fort in reiffe Uberlegung ziehen, und hierauf unterthänigsten Bericht, nebst Beyfügung eurer unvorgreifflichen Meynung, erstatten. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden am 20. Jan. Anno 1717.

Bernhard Zech.
Gottfried Lange.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist euer allerunterthänigster Bericht vom 15. Januarii letzthin, darinnen ihr, nachdem euch die, wieder den Capitaine, Nicolaum d'Arincourt, wegen eines ihm beygemessenen Duells, ergangenen Acta, zu Abfassung eines Urthels, zugeschicket worden, um Unsere gnädigste Verordnung, ob in dem Falle, wenn ein würckliches Duell vorgegangen, dabey aber keine Entleibung erfolget wäre, und der eine oder andere Verbrecher dessen nicht geständig seyn wollte, da gleichwohl starcke Indicia wieder ihn verhanden, und er, durch derer Zeugen Außagen, oder sonsten, graviret wäre, gleichwie in andern Delictis auf eine Peinlichkeit und Tortur, als ein sonst gewöhnliches Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen, bey Abfassung derer Urthel gesprochen werden sollte, allergehorsamst gebethen habt, gebührend vorgetragen und verlesen worden.

Wie Wir euch nun hierauf des nächsten mit Resolution versehen wollen: Alsο ist immittelst hiermit Unser Begehren, Uns wollet ihr obangezogene Acta des förderlichsten wohl verwahret zu Unserer Landes-Regierung anhero einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. Anno 1717.

An die Schöppen zu Leipzig.

Resolution,

Wann bey einem Duelle keine Entleibung erfolget, und die Thäter der That nicht geständig seyn wollen, daß nicht auf die Tortur wieder sie, sondern durchgehends nur auf das Purgatorium erkannt werden solle, nebst dem Befehle an die Dicasteria sich darnach zu achten, den 30. Junii und 2. Augusti, Anno 1717.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Anfrage.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was, zu Folge Unsers, auf derer Schöppen zu Leipzig, occasione der d' Arincourtischen Duell-Sache, beschehene unterthänigste Anfrage: Ob, wenn ein würcklich Duell ohne Entleibung vorgegangen, und der Verbrecher dessen nicht geständig seyn will, da gleichwohl starcke Indicia wieder ihn vorhanden, bey Abfassung der Urthel auf die Tortur zu sprechen, euch den 20. Januar. a. c. ertheilten gnädigsten Befehls, ihr den 28. Febr. darauf, mit Beyfügung der, von gedachten Schöppen eingeschickten, und vor dem Amtmann im Voigtlande, wieder den Hauptmann von Seyfertitz, in dergleichen Fall, ergangenen, hierbey zurück kommenden Acten, in Unterthänigkeit berichtet, und wie ihr, daß ein Unterscheid unter denen inculpirten Personen zu machen sey, der ohnmaßgeblichen Meynung seyd, und demnach die dießfalls vorkommende Fälle in 3. besondere Classen gebracht, auch es zu Unserer gnädigsten Resolution gehorsamst gestellet.

Ob Wir Uns nun wohl euren, dißfalls gethanen Vorschlag, ratione der ersten und andern Classe, gefallen lassen, daß nehmlich sowohl die im 1sten §pho des Duell-Mandats benannten Adelichen und Rittermäßigen, auch höhern Standes, ingleichen Unsere würckliche und andere Räthe, nebst denen Ober-Officiers von der Miliz, als auch die andern Personen, derer in dem 37sten §pho Unsers Duell-Mandats gedacht, so jenen zwar nicht gleich, jedoch noch, gegen die übrigen, pro honoratoribus gehalten werden, und Privilegia nobilium, denen Rechten nach, zu geniessen haben, mit der Tortur nicht zu belegen, und es im Sprechen nur bey dem Reinigungs-Eyde zu lassen; So sehen wir doch nicht, warum bey denen geringern Personen, wenn auch schon, nach Bekänntniß der That, eine Sträffe von 8. Jahren Vestungs-Bau-Arbeit erfolget, auf die Tortur zu erkennen, weil das Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, bey manchen eben sowohl weit schärffer und nachtheiliger, als die Straffe selbst, seyn dürffte; Und lassen es demnach bey weiter beschehener reiffen Uberlegung der Sache dabey bewenden, daß auch bey diesen Personen, daferne nicht wegen eines zu besorgenden Meineydes und sonsten, besondere Umstände concurriren, zur Peinlichkeit nicht verschritten, sondern auf das Purgatorium ebenfalls erkannt werde. Wir begehren also hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht allein selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch den Schöppen-Stuhl zu Leipzig, bey Remittirung der wieder den Hauptmann von Seyfertitz ergangenen Acten, nicht weniger die übrigen Dicasteria Unserer Lande, dessen, und daß sie sich, bey dergleichen in Zukunfft sich ereignenden Fällen, im Sprechen darnach achten sollen, gebührend bescheiden.

Weder wieder die in dem 1sten §pho des Duell-Mandats, noch die in dem 37sten §pho benannte Personen, auf die Tortur, sondern nur auf das Purgatorium zu erkennen. Desgleichen auch gegen geringere Personen.

scheiden. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden am 30. Junii, 1717.

J. E. Freyherr von Alemann.

Gottfried Lange.

An die Landes-Regierung.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bißhero Zweiffel darüber vorfallen wollen, und bey Uns angefraget worden: Ob in dem Fall, wenn ein würcklich Duell, worbey gleichwohl keine Entleibung erfolget, vorgegangen, und Inculpati weder dessen geständig, noch überzeuget, jedoch durch starcke indicia graviret wären, auf die Tortur, als ein sonst gewöhnliches Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, bey Abfassung derer Urthel, erkannt werden solle? Wir aber es damit also gehalten wissen wollen, daß nicht alleine die §pho 1. des Duell-Mandats benannten Adelichen und Rittermäßigen, auch höhern Standes, ingleichen Unsere würckliche und andere Räthe, nebst denen Ober-Officiers von der Miliz, als auch die andern Personen, derer in dem 37sten §pho Unsers Duell-Mandats gedacht, so jenen zwar nicht gleich, jedoch noch, gegen die übrigen, pro honoratoribus gehalten werden, und Privilegia nobilium, denen Rechten nach, zu geniessen haben, mit der Tortur nicht zu belegen, und es im Sprechen nur bey dem Reinigungs-Eyde zu lassen, sondern auch bey denen geringern Personen, daferne nicht, wegen eines zu besorgenden Meineydes, und sonsten, besondere Umstände concurriren, zur Peinlichkeit nicht verschritten, sondern nur ebenfalls auf das Purgatorium erkannt werde. So haben Wir euch von dieser Unserer Resolution, dergleichen Wir auch an die übrigen Dicasteria Unserer Lande ergehen lassen, hierdurch Eröffnung thun wollen, mit Begehren, ihr wollet euch also darnach, bey vorkommenden Fällen, im Sprechen gebührend achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Aug. Anno 1717.

Rescript,

In was vor Fällen die Soldaten vom Wachtmeister an biß zum gemeinen Mann, von der Straffe des Duell-Mandats eximirt seyn sollen, den 28. April, Anno 1717.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer; Wir haben Uns unterthänigst vortragen lassen, und wird euch ohnedem wissend seyn, was ihr, wegen Eximirung der gemeinen Soldaten von dem Rigore Unsers Duell-Mandats, bey Uns unterthänigst vorstellig gemachet. Wann uns nun erinnerlich ist, daß, vor Publicirung des neuen Duell-Mandats, die Soldaten, vom Wachtmeister biß zum gemeinen Mann, vermöge Unsers unterm 19. Februarii 1709. ergangenen gnädigsten Befehls, was Balgereyen und Duelle anbetrifft, so öffters im Trunck und in der ersten Hitze geschehen, dabey aber keine Entleibung vorgehet, davon eximiret gewesen, dahingegen Wir berichtet worden, daß in ermeldeten neuen Mandate, besagte gemeine Mannschafft, mit darunter gezogen worden: So sind Wir, in Erwegung der vielen sich dabey ereignenden und euch am besten bekannten Inconvenientien, gnädigst entschlossen, erwehnte Soldaten vom Wachtmeister an biß zum gemeinen Mann inclusivè, bey Eingangs angeführten Umständen, von Unserm Duell-Mandat zu eximiren, und dahingegen solche vorfallende Händel in der Kürtze, und, nach denen verhandenen Kriegs-Articuln, abthun zu lassen. Welchemnach Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen, euch gebührend darnach zu achten, und, daß solches hinführo also soll gehalten werden, bey der Armée behörigen Orths zu publiciren und anzuordnen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Leipzig, den 28. April, 1717.

Bey Balgereyen und Duellen, welche in der ersten Hitze geschehen, und wobey keine Entleibung vorgehet, soll, wieder Unter-Officiers und Gemeine, nicht nach dem Duell-Mandate, sondern nach denen Kriegs-Articuln, verfahren werden.

AVGVSTVS REX.

Watzdorff.

Johann Friedrich Günther.

An den Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Flemming.

Special-Ordre,

In Duell- und Entleibungs-Sachen dem Delinqventen, absonderlich wenn selbiger noch unerörterte Motiven zu seiner Defension vorzustellen und auszuführen sich getrauet, auch annoch die dritte Defension zu gestatten.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Arnstedt, d. d. Dreßden, am 3. Febr. 1727.

P. P.

Was der Fähndrich Carl Friedrich von M . . . wegen Gestattung einer anderweiten Defension, in Entleibungs-Sachen seiner und des Lieutenants Hanns Adolphs von T. . . supplicando vorgestellet, ist aus der

der Original-Beyfuge des mehrern zu ersehen; Allermaßen nun Supplicantens Suchen denen Rechten nicht entgegen, und der favor Defensionis in einer so wichtigen Sache, die Leib und Leben betrifft, allerdings in Consideration zu ziehen, absonderlich da derselbe vor sich noch unerörterte Motiven zu seiner Defension vorzustellen, und auszuführen sich getraue, gleichwohl aber solches außerhalb denen Actis füglich nicht geschehen kan;

Favor defensionis.

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister dem Fähndrich von M . . . wieder das einzulauffende Rechtliche Informat, im Fall dieses das erstere, durch welchen besagtem Fähndrich die Zerbrechung des Degens, und das Schwerdt, zuerkannt, confirmiret, oder doch sonsten, dadurch ihm, etwas hartes anderweit zuerkannt worden, solches noch vor Besetzung eines Kriegs-Rechts publiciren, ihn darauf mit einer nochmahligen Haupt-Defension hören, und dessen Defensori, so er hierzu denominiren wird, die Acta ad perlustrandum, mit Einräumung einer hinlänglichen Frist, vorlegen, hernach ein anderweites Informat einhohlen, alsdenn in Conformität dessen, von einen besetzten Kriegs-Rechte ein Urthel abfassen lassen, und solches ad confirmandum einsenden, beharrend ꝛc.

Das Informat dem Inquisiten, ohne Besetzung eines Kriegs-Rechts, zu publiciren, denselben zur 3ten Defension zu admittiren, so dann ein neues Informat einzuhohlen, und in dessen Conformität Kriegs-Recht halten zu lassen.

Graf von Wackerbarth.

Formular
eines Salvi Conductus.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. (infl. tot. tit. Regius & Electoralis) meines allergnädigsten Herrn

dermahln commandirenden General-Feld-Marschall der Chur-Sächsischen Armée, Gouverneur und Ober-Commendant derer Residentz-Vestungen Dreßden und Neustadt bey Dreßden, wie auch König-Sonnenstein und Stolpen, Obrister Hauß- und Land-Zeugmeister, Chef und Commendant der Königl. Leib-Grenadiers-Garde zu Fuß, und eines Chevaux-legers-Regiments ꝛc. des Pohln. weißen Adler- auch St. Henrici Militair-Ordens Ritter ꝛc.

Ich Friedrich August Graf Rutowski,

und der Zeit bestallter Kriegs-Rath und würcklicher General-Auditeur-Lieutenant,

Ich Johann Christian Götze,

Urkunden und bekennen hiermit, wasmaßen der bey dem N. N. Regimente zu Fuß stehende Lieutenant N. N., welcher den bey eben diesem Regimente gestandenen Lieutenant E. R. v. S., in einer zu Z . . . auf der Gasse unter ihnen entstandenen Rencontre, (in einem, auf vorgängige Beschimpffungen, verabredeten Duell) mit dem Degen dergestalt blessiret, daß selbiger Tages darauf davon verstorben, und nach der Zeit sich sofort mit der Flucht salviret, nunmehro in Schrifften melden, und um die Ertheilung eines Salvi Conductus, zu Beybringung seiner Nothdurfft und Ausführung seiner Unschuld, gehorsamst bitten lassen.

Causæ moventes.

Wann dann sothanem Suchen, gestalten Sachen nach, und da sonderlich das gute Zeugniß derer beym Regiment diesfalls allbereits abgehörten Officiers Implorantens Vorgeben ziemlich glaubhafft machet, zu deferiren gewesen; (denen Rechten nicht entgegen) Alß wird hiermit und in Krafft dieses, ernannten Lieutenannt N. N. von dem N. N. Regimente, ein sonderbar frey sicher Geleite zu Recht und für unrechter Gewalt, dergestalt ertheilet, daß derselbe, biß zu Ausführung seiner Defension, und vorgeschützten Unschuld, bey gedachtem Regimente sich persönlich und ungehindert wieder einzufinden, und vor dem dasigen Regiments-Gerichte, als seinem Foro ordinario, oder wo sonst die Sache hingedeyhen möchte, sich zu gestellen, auch seine rechtliche Nothdurfft dabey anzubringen, und zu vollführen, freye Macht haben, und vor seine Person sowohl als Equipage, biß ein anderes erkannt worden, vergleichet und gesichert bleiben, jedoch daß derselbe sich dabey gleithlich verhalten solle.

Essentialia Salvi Conductus.

Befehl zu Respectirung dieses Salvi Conductus.

Solchemnach wird Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sämtlichen Generals, Gouverneurs und gesamter Miliz, zu Roß und zu Fuß, solches hiermit bekannt gemachet, und zugleich anbefohlen, die Civil-Obrigkeiten aber requiriret, mehrermeldten Lieutenant N. N. nicht allein bey diesem ertheilten sichern Geleithe geruhig bleiben, und ihn darüber mit thätlicher Gewalt nicht beschweren zu lassen, sondern vielmehr, so viel an ihnen ist, dabey allenthalben zu schützen.

Urkundlich ist dieser Gleiths-Brieff unter dem größern General-Kriegs-Gerichts-Insiegel, und gewöhnlicher Unterschrifft, ausgefertiget worden. So geschehen Dreßden, den

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. General-Kriegs-Gericht.

(L. S.)

Rutowski.

Johann Christian Götze.

Man-

Mandat,

Zur Erläuterung des wieder die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, unterm 2. Julii, 1712. ins Land ausgelassenen Edicts, d. d. Dreßden, den 1. Jul. Anno 1737.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Von denen Land-Ständen gemachte Erinnerungen.

Entbiethen ꝛc. Thun auch Männiglich hierdurch kund und zu wissen, wasmassen währenden Anno 1734. gehaltenen Land-Tags von denen allhier versammlet gewesenen getreuen Ständen bey dem hiebevor sub dato Dreßden am 2. Julii 1712. wieder die Selbst-Rache ins Land ergangenen Mandat unterschiedene Erinnerungen gemachet, selbige auch bey Uns geziemend eingereichet und um Erläuterung angeregten Mandats allerunterthänigst angesuchet worden.

Nachdem Wir nun dem Suchen gewisser Maßen statt gegeben, und zu dem Ende die eingegebenen Erinnerungen durch Unsere Landes-Regierung in reiffliche Erwegung ziehen lassen, aus deren hierauf erstatteten Bericht und Gutachten aber befunden, daß obangezogenes Mandat in folgenden Puncten zu erläutern sey:

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

Auf die pœnam infamiæ nicht leicht zu erkennen, sondern die Gefängniß- oder Geld-Straffe zu erhöhen.

in denen §. 2. ausgedruckten Fällen auf die Pœnam infamiæ nicht leichtlich erkannt, vielmehr hierinnen, nach Beschaffenheit derer Personen, auch anderer mit einschlagenden Umstände, gute Maße gehalten, dargegen aber die sonst gesetzte Gefängniß-Straffe, nach Befinden, erhöhet werden solle; Wie denn auch demjenigen, so auf gerichtlich beschehene Vorladung in termino nicht erschienen, sein Aussenbleiben durch Anführung, auch in continenti zu thuende Bescheinigung derer ihm vorgefallenen legitimorum impedimentorum oder Ehehafften zu entschuldigen, unbenommen bleibet. Ferner, wenn der Beschuldigte in hiesigen Landen angesessen, auch sonst der Flucht halber nicht verdächtig, so mag mit dessen Inhafftirung, biß entweder Urthel und Recht oder andere Umstände dergleichen erfordern, gar wohl angestanden werden; Beträffe aber die Sache ein würcklich unternommenes Duell, Uberfall, Wegelagerung und andere grobe Thätlichkeiten, so wird, nach Gelegenheit derer Fälle, mit Versicherung derer Personen sofort billig verfahren.

Bescheinigung derer vorgefallenen Ehehafften zu admittiren. In Inhafftirung derer Beschuldigten mit Unterscheid zu verfahren.

Wir vernehmen übrigens

II.

Die Gewissens-Vertretungen, auch De- und Relationes derer Eyde, nicht zu gestatten,

sehr mißfällig, daß wieder die klare Disposition des 18. und 22. §phi mehrgedachten wieder die Selbst-Rache, ingleichen des unterm 7. Martii 1716. wegen der in Injurien-Sachen keines-weges statt findenden Gewissens-Vertretung, darinnen zugleich die Eydes-De- und Relation stillschweigend mit aufgehoben, nicht weniger des wegen derer Citationen in Injurien-Sachen sub dato den 19. Febr. 1721. publicirten Mandats, theils an Seiten einiger Richter und Advocaten, theils auch derer Partheyen selbst, bloß zu Verzögerung der Sache, und aus schnöder Gewinnsucht, ausgeschweiffet, und der Denunciant ohne Unterscheid, ob er Glauben verdiene oder nicht? sofort zur eydlichen Bestärckung gelassen, in geringen, und sonderlich Bauers-Leute, oder andere Personen niedrigen Standes, betreffenden Injurien schrifftliche Denunciationes verlanget, auch Advocaten admittiret, schrifftliche Citationes ausgefertiget, die Denunciationes in selbigen und sonst abschrifftlich communiciret, mit Abhörung derer jezuweilen auch wohl selbst mit interessirten Zeugen vor Denunciatens Vernehmung sehr voreylich verfahren, die Denunciationes zur Ungebühr multipliciret, Eydes-De- und Relationes, ja auch wohl rechtliche Verfahren gestattet, mithin denen so heilsamen Absichten obiger Verordnungen auf mannigfaltige Art schnurstracks entgegen gehandelt, und das arme unwissende Volck in unerschwindliche Unkosten muthwillig gestürtzet werde, und wollen dahero, daß solches alles gäntzlich abgestellet, dargegen aber in Zukunfft zwischen geringen und armen Leuthen, sie mögen Bauern oder Bürgerlichen Standes seyn, in bloßen und geringfügigen Verbal-Injurien keine Weitläufftigkeit gestattet, sondern solcherley Denunciations-Sachen bey denen Aemtern, sowohl in Städten und auf dem Lande, allemahl mündlich anbracht, registriret, Denunciant und Denunciat, ohne schrifftliche Citation, sofort, ohne Verstattung einer Frist, jedoch mit der Bedeutung, daß im Aussenbleibungs-Fall respectivè das angebrachte werde vor eingeräumet gehalten, oder Denunciat absolviret werden, vorgeladen, wenn glaubwürdige Relation davon zur Denunciations-Registratur gebracht, in die termini die Partheyen gegen einander verhöret und respect. vernommen, die Zeugen zugleich vorgestellet und summarisch, doch nach Befinden, eydlich befraget, hierauf auch die Sache sogleich, ohne fernern Anstand oder Einholung einiger Decisorum, nach Erforderung derer Umstände, mediante Suppletorio oder Purgatorio entschieden, dafür auch mehr nicht, als Sechzehen Groschen biß höchstens Ein Thaler, von dem succumbirenden Theile, die etwan verwürckte und zu dictirende Straffe ausgenommen, an Unkosten erleget, hierbey aber kein Advocat, es geschehe unter was Vorwand es immer wolle, noch weniger Deductiones oder Defensiones, am allerwenigsten aber schrifftliche Communicationes oder rechtli-

die Denunciaten nicht sofort, ohne Unterscheid, ihre Denunciationes beschwören zu lassen.

Bey Verbal-Injurien keine Weitläufftigkeit zu gestatten,

sondern allenthalben summarisch zu verfahren, selbst zu decidiren,

keinen Advocaten, vielweniger Deductiones, oder Defensiones, vielweniger schrifftliche Communicationes, zuzulassen.

rechtliche Verfahren, zugelassen und verstattet, dieses alles auch, bey Vermeidung Fünff Thaler Straffe, so offt ein Unter-Richter darwieder handeln wird, anders nicht gehalten werden solle; Es sind auch die Eydes- De- und Relationes in Injurien- und Denunciations-Sachen schlechterdings unzuläßig, und wer sich bey diesem aus sattsam bewegenden Ursachen vorgeschriebenen modo procedendi, benebst des Richters Ausspruche, nicht beruhigen will, den werden Wir, auf erstatteten unterthänigsten Bericht, durch Unsere Landes-Regierung mit willkührlicher gebührender Straffe allen Ernstes anzusehen wissen.

Straffe derer-jenigen, welche sich, bey des Richters Ausspruche, nicht beruhigen wollen.

Dahingegen, was injurias atroces, tam reales, qvam verbales, anbetrifft, zumahl wenn selbige zwischen Personen honoratioris conditionis entstehen, hat es bey dem, was in Unserm offtberührten Mandate wieder die Selbst-Rache §. 18. & 22., auch übrigen obangeführten Landes-Gesetzen, des Verfahrens halber, und sonst allenthalben verordnet, in so weit selbiges durch diese Erläuterung nicht geändert, nochmahln lediglich sein Bewenden. Es soll aber auch dießfalls alle processualische Weitläufftigkeit und Geld-Spilterung, so viel immer möglich, vermieden, und, ausser wenn Defensiones zu führen, kein Advocat admittiret werden. Wenn im übrigen wieder den Denunciaten, ausser des Denunciantens eydlicher Bestärckung, weiter kein Verdacht, sind, nach abgelegten Purgatorio, die Unkosten von beyden Theilen pro rata und so weit sie von jedem verursachet worden, zu entrichten.

Dahingegen, was injurias atroces, tam reales, qvam verbales, anbetrifft, es bey den §. 18. & 22. des Duell-Edicts sein Bewenden hat.

So können Wir auch

III.

geschehen lassen, daß in denen nach dem §. 27. 38. & 41. nur bemeldeten Mandats sich begebenden Fällen das nöthige auch in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sowohl dem Beleidigten, an statt des §. 23. gesetzten Recesses, eine Abschrifft von der, wegen beschehener Abbitte, gehaltenen Registratur in forma probante, auf des Beleidigers Kosten, ausgefertiget werde, als worbey jener sich zu begnügen und selbige, statt des Recesses, zum behuffigen Beweiß seiner Unschuld und der erlangten Satisfaction, zu gebrauchen hat.

An statt des §. 23. gesetzten Recesses sich mit einer vidimirten Abschrifft der gefertigten Registratur zu begnügen.

Wann ferner

IV.

ein Duellant flüchtig und auf dessen Vorladung per Edictales erkannt, diese aber darum nicht expediret wird, weil während der Zeit des Flüchtigen Auffenthalt bekannt gemachet, und er per reqvisitoriales, jedoch sub præjudicio, vorgeladen, wegen nicht beschehenen Erscheinens aber in contumaciam gesprochen und der fugitivus pro confesso & convicto declariret worden; So soll, wenn zumahl der Duellant sich anderweit unsichtbar gemachet hat, mit Auslassung derer Edictalien annoch verfahren, und dann allererst, wenn er sich nicht sistiret, auf vorher beschehenes rechtliches Erkenntniß, zur Anschlagung dessen Nahmens und Bildnißes vom Hencker an den Galgen, nach Erforderung des 38sten §phi, verschritten;

Verfahren wieder flüchtige Duellanten.

Im übrigen aber

V.

bey denen der Obrigkeit intuitu Officii zugefügten Injurien in solchen Fällen, da selbige zu einem höhern Delicto sich nicht qvalificiren, die Præscriptio annalis durchgängig attendiret werden.

Præscriptis injuriarum annalis.

Und wie Wir endlich,

VI.

zu Erläuterung des 40sten §phi, Unsere Resolution dahin gefasset, daß auch bey denen würcklich geschehenen Duellen, wenn gleich die Wunde, so in selbigen zugefüget worden, per se nicht lethal wäre, daraus aber dennoch der Tod des einen Duellantens erfolgte, gleich bey denen Rencontren, nach dem 51sten §pho, es nicht nur ebenmäßig bey dem in denen gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi und der darinnen gesetzten Straffe hinkünfftig verbleiben, sondern auch noch über dieses der Thäter mit dreyjähriger Gefängniß beleget werden solle;

Wenn die bey Duellen zugefügte Wunde nicht lethal, gleichwohl der Duellante daran verstürbe.

Also ergehet hierdurch an alle und jede Collegia und Judicia, ingleichen an die Juristen-Facultäten und sämtliche Dicasteria Unserer Lande, nicht weiniger an Unsere Vasallen, Beamte und alle, die mit Gerichten beliehen sind, oder solche statt Unserer zu exerciren haben, Unser ernster Befehl, obigen allen gebührend nachzuleben. Uhrkundlich ist dieses Erläuterungs-Mandat von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Cantzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Julii, 1737.

AVGVSTVS REX,

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Befehl,

Zu Publicirung dieses Mandats bey der Armée, d. d. Hubertsburg, den 30. Oct. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, Rath, lieber getreuer. Was Wir zu Erklährung des am 2. Jul. 1712. wieder die Selbst-Rache ins Land ergangenen Man-

Mandats, in einigen Puncten, auf Vorstellung Unserer getreuen Stände, zu publiciren der Nothdurfft befunden, erhellet aus dem von Uns vollzogenen hierbey gefügten Erläuterungs-Mandato mit mehrern, gnädigst befehlende, ihr wollet, im Fall solches nicht bereits von euch auf Reqvisition und Communication Unsers Geheimen Consilii geschehen, es bey denen General-Kriegs-Gerichten so wohl als denen euerm Commando anvertrauten Corps, Feld- und Creyß-Regimentern, zur Nachricht behörig bekannt machen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Hubertusburg, den 30. October, 1737.

AVGVSTVS REX.

An den Cabinets-Ministre und General von Baudissin.

Sechsten Buches, Fünffter Titul.

Zweyter Abschnitt,

von

Rencontres, und wie bey denen in solchen vorgefallenen Entleibungen zu verfahren.

Ordre,

Die Beerdigung zweyer in einer Rencontre entleibten Ober-Officiers.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten de la Serre, d. d. Dreßden, den 12. Aug. 1722.

P. P.

Aus dessen unterm 10. dieses an mich erstatteten Bericht habe mit nicht geringer Bestürtzung ersehen, was maßen der Capitaine von Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabenden Regimente der Graf v. F . . . mit seinem Fähndrich in einen Wort-Streit gerathen, beyde gegen einander die Degen gezogen, und in solcher Rencontre einander entleibet haben, ohne daß man die Ursache ihres Streits noch zur Zeit wissen könne.

Nachdem nun beyder Entleibten Streit-Händel, nach Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Bericht, auf des Fähndrichs Stube vorgefallen, und hieraus nichts anders abzunehmen ist, als daß beyder Partheyen reciprocirliche Entleibung im Rencontre geschehen, also denen entleibten Cörpern eine honorable Beerdigung, jedoch in der Stille, nicht zu denegiren ist, zuförderst aber beyder Entleibten Cörper gerichtlich zu seciren, auch deren hinterlassene Sachen gerichtlich zu inventiren sind, und im übrigen wegen derer zwischen ihnen vorgefallenen Streit-Händel eine genauere Untersuchung anzustellen ist; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster beyder Entleibten Cörper in Beyseyn eines Majors und eines Capitains vom Regiment, mit Zuziehung des Auditeurs, wie auch des Stadt-Physici und Regiments-Feldscheers, Formalia der seciren, hierauf des Fähndrichs entleibten Cörper in der Stille auf dem Kirchhofe (als zu welchem Ende beygehenden Befehl Meinen Hochgeehrten Herrn Obersten übersende) begraben, des Capitains v. F . . . Cörper aber gleichfalls in der Stille in ein Gewölbe in der Stadt, biß zu Einlangung des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz Ordre, beysetzen, nichtweniger derer Entleibten hinterlassene Sachen, wann es noch nicht geschehen, behörig inventiren, auch genauere Untersuchung über beyder Entleibten Streit-Händel, und was dabey vorgefallen, anstellen, Acta darüber halten lassen, und solche mit gründlichen Rapport unverzüglich einsenden, beharrende ꝛc. Section.

Graf von Wackerbarth.

Anderweite Ordre in dieser Sache,

d. d. Dreßden, den 27. Aug. 1722.

P. P.

Derselbe wird aus beygehender Abschrifft der von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, wegen Beerdigung des entleibten Capitaine Grafen v. F... d. d. Warschau den 18. dieses an mich ergangenen Ordre ersehen, mit was vor Delicatesse selbige in Sachen, so die Gesetze betroffen, verfahren: Dahero sie denn auch, daß des entleibten Grafens Cörper, ohne alle Ceremonien, auf seinen Guthe beerdiget, und nur sein Wappen und Degen in der Kirche daselbst aufgehangen werden sollen, anbefohlen. Wie nun, was die zur Beerdigung erforderliche Anstalten betrifft, solches dem Herrn N. N. aufgetragen worden; Als wolle Mein Hochgeehrter

ehrter Herr Oberster nur ermeldten N. den entleibten Cörper verabfolgen lassen, und, da Se. Excellenz der Herr General-Feld-Marschall, daß solches ohne Ceremonien geschehen solle, anbefohlen, weiter nichts als 1. Subaltern-Officier und 1. Unter-Officier, nebst einigen Gemeinen zu Bewachung der Leiche unterwegens, welche, nach beschehener Beerdigung wieder zurück gehen, mitgeben, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Die Beerdigung eines in einer Rencontre entleibten Unter-Officiers betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten de la Serre, d. d. Dreßden, am 28. Decembr. 1722.

P. P.

Aus deßen an mich erstattetem Berichte vom 24sten dieses habe des mehrern ersehen, wasmaßen der Fourier R . . . und Corporal v. L . . . am 15. besagten Monaths in dem Böhmischen Städtlein Bresniz, unfern Jöhlstedt, im Beyseyn des Sergeanten K . . . beym Trunck in Streithändel gerathen, und dieser dem Corporal v. L. . unglücklicher Weise zwey Stiche beygebracht, daß er des andern Tages daran verstorben: Dahero Mein Hochgeehrter Herr Oberster bey mir Anfrage thut, wie es mit Beerdigung des entleibten Corporals zu halten sey?

Nachdem nun, nach Meines Hochgeehrten Herrn Obersten Bericht, der Corporal v. L . . . von dem Sergeanten K . . . nicht im Duell, sondern in einer Sache, da er sich des Sergeanten Geboth opponiret, und selbigen, nebst dem Fourier, mit Prügeln überlauffen, erstochen worden, mithin, und da er in facto illicito versiret, deßen entleibter Cörper in der Stille an einem besondern Orthe des Kirchhoffs, wo die Missethäter hingeleget werden, zu bringen, wieder den Sergeanten K . . . und Fourier R . . . der Proces zu formiren ist.

Den entleibten Cörper, in der Stille, ohne Klang und Gesang, durch den Todten-Gräber, auf den Kirchhof an einem besondern Ort hinlegen zu lassen.

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster des entleibten Corporals v. L . . . Cörper, ohne die gewöhnliche Ceremonie, Gesang und Klang, in der Stille, durch die Todten-Gräber auf den Kirchhoff an einen besondern Orth, und wo die Missethäter hingeleget werden, bringen und begraben, wieder den Sergeanten K . . . und den Fourier R . . den Proces vollführen lassen, ein Kriegs-Recht wieder sie besetzen, und das wieder sie gesprochene Urthel ad confirmandum einsenden, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß auch wieder denjenigen, welcher einen andern in einer Rencontre entleibet, und sich mit der Flucht salviret, mit Steck-Briefen und Formirung des Achts-Processus zu verfahren.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Grosse, d. d. Dreßden, am 8. April, 1723.

P. P.

Was Derselbe mir, wegen des Reuter, George F . . . welcher seinen Cameraden, Joseph S . . . in dem Dorffe Gröbe, also gefährlich blessiret, daß dieser daran verstorben, und der Thäter sich mit der Flucht salviret, mit Einschickung eines Fasc. Act. einberichtet, habe aus deßen abgelesenen vom 2. dieses des mehrern ersehen.

Nachdem nun in angeregtem Fasc. Act. noch nicht zu befinden, daß dem flüchtigen Reuter S . . . mit Steckbrieffen nachgetrachtet, und das medicinische und chirurgische Attestat über die gehaltene Section des entleibten Cörpers zu denen Acten gebracht worden, welches beydes doch vor allen Dingen bewerckstelliget werden sollen; Hingegen daß der Entleibte beym Kirchhofe ausserhalb der Mauer zu Rießa begraben worden, weiln, ob er in Rencontre oder Duelle die an ihm gefundenen Blessuren bekommen, noch ungewiß, dabey aber schon so viel sich wieder ihn hervor gethan, daß er in großer Trunckenheit das Leben eingebüßet, allerdings zu approbiren ist; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster zuförderst annoch das medicinische und chirurgische Attestat ad Acta bringen, nicht weniger den flüchtigen Reuter S . . . daferne es nicht bereits geschehen, annoch mit Steckbrieffen verfolgen, und, da er nicht zu erlangen, denselben edictaliter nach Kriegs-Gebrauch citiren, auch, auf deßen ungehorsamliches Aussenbleiben, den Achts-Proces wieder ihn vollführen lassen, und sodann den, in contumaciam seiner, abgefaßten Kriegs-Rechts-Spruch ad confirmandum einsenden, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß der entleibte Mousquetier R . . ., da es ungewiß, ob derselbe in einer Rencontre oder Duell geblieben, gleichwohl die Sache mehr vor ein Duell als eine Rencontre zu achten, zwar nicht unter dem

Gal-

Galgen, aber auch nicht auf einen Kirchhoff, sondern abwerts der Strasse, wo es sich am füglichsten thun lässet, hingeleget und eingescharret werden solle.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Oberst-Lieutenant du Caila, d. d. Pilnitz, den 9. Junii, 1725.

P. P.

Aus deßen an mich erstatteten Bericht vom 4. dieses habe des Mousquetier R . . . Entleibung in mehrerm ersehen; Ob nun wohl, obangezogenem Berichte nach, es scheinet, daß zwischen dem entleibten Mousquetier und dem Grenadier H . . . ein formales Duell vorgegangen, folglich mit des entleibten Cörper dem Königl. Duell-Mandat gemäß zu verfahren sey; Alldieweiln aber dessen kein genungsamer Beweiß verhanden, und dahero nicht nach dem Rigueur zu verfahren;

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant des entleibten Mousquetiers R . . Cörper, wenn er vorhero ordentlich seciret, und die Beschaffenheit der Wunde wohl untersuchet, auch ein Sections-Attestat ad Acta genommen worden, spaten Abends in der Stille an einen Orth abwerts von der Strassen, wo es sich am besten schicken möchte, durch Mousquetiers begraben lassen; Ubrigens hat Mein Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant gar wohl gethan, daß er den Thäter mit Steckbrieffen verfolgen, und alles, was der Sachen Nothdurfft erfordert, bewerckstelligen lassen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

In was vor Fällen eine solenne Section, mit Zuziehung eines verpflichteten Medici, eines getödteten Cörpers, vorzunehmen, oder wo nur eine blosse Besichtigung, Aufhebung und Beerdigung eines todt gefundenen Menschens hinlänglich sey; Desgleichen, in was vor Fällen die, von einem Regiments-Feldscheer, ohne Zuziehung eines Medici, vollzogene Section, und dessen Sections-Berichte, völliger Glaube beyzumessen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, an den Herrn General-Major v. Ploetz, d. d. Döhlen, den 23. Junii, 1750.

P. P.

Obwohl, aus denen Criminal-Rechten, gnüglich bekannt, daß, bey vorfallenden Entleibungen, der todte Cörper, nach Vorschrifft des 149sten Articuli Const. Car. Crim., von dem Richter, samt zweyen Schöppen, dem Gerichts-Actuario, auch einem oder mehr Wund-Aertzten, mit Fleiß besichtiget, und alle seine empfangene Wunden, Schläge und Würffe, wie jedes erfunden und ermessen würde, fleißig angemercket, und verzeichnet werden sollen; Hiernächst auch die heutige Praxis, damit der Bericht, und das Judicium de lethalitate vulnerum, desto gründlicher, kunstmäßiger und zuverläßiger abgefasset werden möge, erfordert, hierzu einen geschickten und vereydeten Medicum zu adhibiren, und, ausser einer dergleichen vorgenommenen Section, wieder den Thäter, ad pœnam homicidii ordinariam, nicht verschritten werden kan: Formalia & Essentialia Sectionis.

So beziehet sich dennoch der allegirte Articulus hauptsächlich auf die vorhergehenden Articulos, wenn nehmlich jemand von einem andern, oder im Tumulte, verwundet worden, und an denen empfangenen Wunden verstürbe, und also, ob der Verstorbene, an denen erlittenen Schlägen und Blessuren, oder ex alio accidenti, verstorben sey, in Gewißheit gesetzet werden muß; In was vor Fällen solche nöthig.

Da im Gegentheil, bey Selbst-Entleibungen, oder da jemand durch einen ungefähren Zufall umkommt, mithin eine Untersuchung wieder andere nicht angestellet werden kan, keine dergleichen mit allen Solennitäten verbundene Section, sondern nur eine gerichtliche Besichtigung, und resp. Aufhebung des todten Cörpers, auch die Anordnung, wie solcher unter die Erde zu bringen, erfordert wird. Wo solche nicht nöthig.

Wie denn der 135. Articulus C. C. C. von eigner Tödtung, von einer dergleichen solennen Section nichts sanciret, sondern nur disponiret, daß hierunter nach denen Gemeinen-Rechten procediret werden solle; Und überhaupt die tägliche Erfahrung bezeuget, daß Ertruncken oder andere incerto casu umgekommene todte Cörper, und wo nehmlich, daß jemand anders daran Ursache sey, einiger Verdacht nicht verhanden, nicht ordentlich seciret, sondern nur gerichtlich besichtiget werden.

Wie nun ferner, daß der todtgeschossen gefundene Cörper des Mousquetier, J. E. St . . , von jemand anders ermordet worden sey, einige Spur, oder redliches Indicium, aus denen Actis nicht zu erfinden, sondern durchgängig davor gehalten worden, daß derselbe sich, entweder mit Vorsatz, oder durch einen ungefähren Zufall, selbst entleibet habe: So hat es auch einer solennen Section nicht, sondern nur einer gerichtlichen Besichtigung, bedurfft. Applicatio.

Wo das Testimonium eines Chirurgi de lethalitate vulnerum, hinlänglich beweiset.

Aus welchen Ursachen denn die fol. 23. sq. beschriebene Aufhebung, Besichtigung auch resp. erfolgte Section, wegen Ermangelung eines vereydeten Medici, als illegal nicht consideriret werden kan, zumahln auch denen verpflichteten Chirurgis und Regiments-Feldscheers, in solchen Fällen, da die lethalitas vulnerum so klahr und deutlich, daß hierunter einiges Dubium nicht verhanden, dergestalt völliger Glaube beyzumessen ist, daß wieder den Thäter mit der Todes-Straffe verfahren werden kan.

Wannenhero, da die Gerichte des N. N. Cuirassiers-Regiments, und der dasige Regiments-Feldscheer, in Beyseyn zweyer hierzu commandirten Officiers, auf Reqvisition des N. N. Regiments, sich dieser Expedition unterzogen, erstere, in Ansehung des aufgewendeten baaren Verlags, auch liquidirter Expensen, billigmäßig zu vergnügen seyn werden.

Welches Ew. Hochwohlgebohrn dem Herrn Obersten v. K . . . auf dessen unterm 19. curr. an mich erstatteten Bericht, bey Remission des hierbey zurück gehenden Fasciculi Actorum, pro Resolutione, bekannt zu machen belieben wollen.

Ich beharre ꝛc.

de Polenz,

Rescript,

Daß die Section und Beerdigung eines von Civil-Personen entleibten Soldatens, nicht vor die Civil-Obrigkeit des Orts, sondern lediglich vor die Militair-Gerichte des Regiments gehörig.

Ergangen

Aus E. Hochlöbl. Landes-Regierung zu Dreßden, an die Adel. Schönbergischen Gerichte zu Reinsberg. d. d. Dreßden, am 28. Oct. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue, Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr, wegen eines Reuters von Unserm N. N. Cuirassiers-Regimente, J. G. H . . . welcher, bey denen, zwischen einigen Cuiras-Reutern und dem an dem zu Grumbach gehaltenen Kirchweyh-Feste versammlet gewesenen Bauer-Volcke, vorgefallenen Thätlichkeiten, einen harten Schlag bekommen, und bald darauf verstorben, unterm 26sten hujus unterthänigst einberichtet, und zu Unserer Entschlüssung gestellet;

Worauf Unser Begehren, ihr wollet, gestalten Sachen nach, die weitere Veranstaltung denen Regiments-Gerichten überlassen. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Octobr. 1751.

von Gersdorff.

Sechsten Buches, Fünffter Titul,

Dritter Abschnitt,

Von Selbst-Mördern, und deren Hinwegschaffung und Einscharrung, auch denenjenigen, welche sich, in Absicht dadurch zum Soldaten-Dienst sich untüchtig zu machen, an ihren Händen und Gliedmaßen selbst verstümmeln.

Ordre,

Den Cörper des, aus bösem Vorsatz sich selbst erschoßenen Dragoners P . . . durch den Nachrichter hinweg schaffen, und auf den Schindanger einscharren zu lassen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Major v. Oberniz, d. d. Dreßden, den 30. Novembr. 1731.

Was Derselbe unterm 26sten currentis, nebst Einschickung des vom Staabs-Capitaine Boblick erstatteten Rapports wegen des sich selbst erschoßenen Dragoners J. G. P. an mich einberichtet, davon ist mir behöriger Vortrag geschehen.

Alldieweilen nun aus des Capitaine Boblicks angeführten und hierbey wieder zurück kommenden Rapport, so viel erhellet, daß der Dra-

Nicht aus Schwachheit der Sinne und beywohnenden Melancholie, sondern aus bösen vorgesetzten Muthe,

welches jedoch vorhero hinlänglich zu eruiren und zu verificiren.

Dragoner P. nicht etwa aus Schwachheit der Sinnen, und beywohnender Melancholie, sondern vielmehr aus bösen vorgesetzten Muthe, seiner gottlosen Thaten halber, damit er der wohlverdienten Straffe entkommen möge, Hand an sich geleget, und dahero die Nothwendigkeit erfordert, daß wieder dessen Cörper nach der in denen Rechten vorgeschriebenen Art und Weise, anderen zum Abscheu und Exempel verfahren werde, gleichwohl die in des Capitaine Boblicks obangezogenen Rapporte referirten Umstände, billig noch vor der Execution gerichtlich zu untersuchen, und durch derer Zeugen Außage summarisch beyzubringen sind.

Als hat der Herr Major den Cörper des sich selbst entleibten Dragoner P., wann vor allen Dingen die angegebenen Umstände durch vorgängige gerichtliche summarische Untersuchung, und des Lieutenant v. Zeschwitz, ingleichen der Frau, so P. mit denen Pistohlen in Stall gehen sehen, auch anderer Zeugen, so viel deren zu erlangen, Eydliche Deposition verificiret worden, durch den Nachrichter hinweg schaffen, und auf den Schindanger einscharren zu lassen, wobey ich noch dieses hinzu fügen wollen, daß der Herr Major in dergleichen Fällen eine summarische gerichtliche Untersuchung jederzeit gebührend zu præmittiren, und die Acta zugleich mit einzusenden hat, verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß der Mousqvetier W . . . welcher in der Intention sich selbst zu entleiben, boßhaffter Weise Hand an sich geleget, auf den Vestungs-Bau zu bringen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Adelepse, d. d. Dreßden, am 15. Jul. 1739.

Aus Ihrem an mich erstatteten Rapport vom 27. vorigen Monats, und denen hiebey zurück kommenden Actis, habe des mehrern ersehen, wie weit es mit der Untersuchung gegen den Mousqvetier E. W. in pto. intendirten Selbst-Mords, und übelen Bezeigens gegen den Pfarrer in Leyhe, gekommen. Nachdem nun aus den vorhandenen Umständen so viel wahrzunehmen, daß W. . . allerdings ein Ertz-Böswicht sey, welcher aus bloßer Boßheit Hand an sich selbst zu legen, keine Scheu getragen, mithin der Nothdurfft erfordert, daß dieser Mensch von allen Gelegenheiten, sich und andern zu schaden, so viel möglich, abgehalten werde. So wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister selbigen, mit gewöhnlicher Notiz, auf den Vestungs-Bau in die 2te Classe bringen zu lassen belieben, damit er daselbst, biß zu verspührter Besserung, zur Arbeit angehalten werde.

Der ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß der Cörper des aus vermuthlicher Melancholie sich selbst erhenckten Mousquetier T . . . durch eine geringe Person abgeschnitten, und an einem abgelegenem Orthe beerdiget werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin Excellenz, an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, am 25. Febr. 1741.

Nachdem der Mousquetier J. T. Allnpeckischen Regiments, nach Anzeige des eingelangten Rapports, vermuthlich aus Melancholie, selbst Hand an sich geleget, und übrigens seines vorher geführten Lebens-Wandels halber ihm nichts Böses nachgesaget wird. So werden Ew. Excellenz die Ordre zu stellen belieben, daß derselbe durch eine geringe Person, so etwa mittelst eines Stücke Geldes darzu zu bewegen, abgeschnitten, und an einen abgelegenen Orth beerdiget, Falls auch vonnöthen, mit des Orthes Geistlichkeit deshalber communiciret werde. Der ich, nebst Remission beygehenden Berichts und Registratur, mit besonderer Hochachtung beharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß bey vorgehenden Propricidiis, wenn der Dolus nicht manifest, allezeit mitior sententia prævaliren, und der Cörper durch eine davor bezahlte geringe Person abgeschnitten, und ausserhalb des Kirchhoffs beerdiget werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Weißenfels, den 7. Jul. 1744.

Aus Ew. Excellenz Rapport vom 6ten huj. habe ersehen, was sich vor ein Casus tragicus mit dem Reuter des Königl. und Chur-Printzl. Cuirassier-Regiments C. R. zugetragen; Ob nun wohl durch weitere Untersuchung, bey welcher Gelegenheit, und aus

aus was Ursachen dieser Selbstentleibte, die in der Registratur bedencklichen Worte von sich hören lassen, sich veroffenbaren dürffte, in wieferne denselben eine Melancholie oder Boßheit beygemessen werden könne, so dürfte dennoch, bey dem vorhandenen warmen Wetter, die Abschneidung des Cörpers anstehen zu lassen bedencklich fallen, und da folglich, so lange der Dolus nicht manifest, gemeiniglich mitior zu prævaliren pfleget: So kan der Cörper durch eine davor bezahlte Person, in solchen zweiffelhafften Fällen, eingeführten Gewohnheit nach, abgeschnitten, und ausserhalb des Kirchhoffs beerdiget werden. Indessen werden doch Ew. Excellenz über die von dem Selbentleibten geführten bedencklichen Reden, und ob jemanden einige Ursachen bekannt, so ihm darzu veranlasset, nähere Erkundigung einzuziehen, und mir davon weitere Nachricht zu geben belieben. Der ich ꝛc.

Die Aufbehaltung des Cataveris kan öffters nicht so lange verschoben werden, biß hinlänglich eruiret worden, ob der Selbst-Mörder, aus Melancholie, oder aus Boßheit Hand an sich geleget: Und auch bey diesem Zweifel und Ungewißheit prævaliret mitior sententia.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß der Cörper des Corporals S . . , welcher des Sergeant E . . . Eheweib mit einem Pistohle erschossen, und in continenti darauf mit dem andern Pistohle sich selbsten entleibet, durch des Nachrichters Knecht aufzuheben, auf eine Schleiffe zu legen, hinaus zu schleiffen, und unter dem Galgen einzuscharren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 28. Febr. 1754.

Aus dem von Ew. Excellenz unterm heutigem dato an mich eingereichtem Vortrage, dem solchen beygefügten Rapport des Herrn Obristen v. Bomsdorff, und der darzu gehörigen Specie facti, habe ich den doppelten Mord des Corporals J . . . vom Fürstlich Lubomirskischen Regimente, und des Capitaine v. Plessen Compagnie, des mehrern ersehen. Da nun ermeldter Corporal eine unbewehrte Weibs-Person, des Sergeanten E . . . Ehefrau, wegen einer gehabten Zänckerey, mit gutem Vorbedacht, und einer hierzu erborgten Pistohle, meuchelmörderischer Weise erschossen, auch so gar unmittelbar darauf, und um der dadurch verwürckten Straffe zu entgehen, durch einen andern Pistohlen-Schuß, sich ebenfalls entleibet, und auf der Stelle geblieben. So ist das Cadaver dieses Ubelthäters durch den Scharffrichter von deßen Knechte aufzuheben, auf den Schinder-Karren, oder eine Schleiffe zu legen, zur Stadt hinaus zu fahren oder zu schleiffen, und unter dem Galgen einzuscharren; Da im Gegentheil die erschossene und umgebrachte Sergeanten Frau ihrem Manne, zu Besorgung eines ehrlichen Begräbnißes, zu überlassen.

Begangener Meuchelmord an einer unbewehrten Weibsperson, auch hierauf bewerckstelligter Selbst-Mord.

Wie mit dem Cadavere des Selbst-Mörders umzugehen, und wie im Gegentheil mit der Leiche der Ermordeten zu verfahren.

Ew. Excellenz werden dahero belieben, sowohl dieses, als auch so viel annoch, daß, nach erfolgten möglichsten Untersuchung dieses Zufalls durch den Auditeur, die gehaltenen Registraturen sofort eingesendet werden sollen, dem Herrn Obristen v. Bomsdorff in Ordre geben zu lassen. Ich ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß der Mousquetier H. G. D. welcher in Absicht zum Soldaten-Dienst sich untüchtig zu machen, sich selbst verstümmelt, auf den Vestungs-Bau in die 2te Classe zu bringen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obristen v. Franckenberg, d. d. Dreßden, den 19. Nov. 1742.

Dieselben werden aus denen zurück kommenden Acten und confirmirten Kriegs-Rechts-Spruch H. G. D. betrl. des mehrern ersehen, daß besagter Kriegs-Rechts-Spruch zur Vestungs-Bau-Straffe auf ohn determinirte Zeit in der 2ten Classe confirmiret worden; Wiewohl nun dieser Delinquent wohl verdient gehabt, daß er überdieses noch mit einer empfindlichen Leibes-Straffe, wegen der bey seinem Unternehmen und begangenen Selbstverstümmelung bezeigten extremen Boßheit, bey dem Regiment wäre angesehen worden; Nachdem aber derselbe, wegen so boßhaffter Verabscheuung der Militair-Dienste nicht werth ist, daß wie andern delinquirenden Personen bey Militair-Verbrechen, nach Befund der Umstände, aus einer dem Soldaten allein zukommenden Prærogativ zu wiederfahren pfleget, er von seinen ehrliebenden Cameraden bestraffet werde, und einer dererselben die Hand an ihm legen, sondern vielmehr meritiret, daß er als ein Schandfleck von ehrlichen Leuten in aller Kürtze abgesondert werde, und da er nicht unter ehrlichen Leuten, seinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, wie er doch noch darzu als ein eingebohrnes Landes-Kind und Unterthaner zu thun schuldig gewesen, zu Nutz und Frommen dienen wollen, sein Leben nunmehro unter ehrlosen Leuten, und in der Gefangenschafft zubringe. So wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster dem Delin-

Ist unwürdig von Soldaten angerühret u. gezüchtiget zu werden.

Weil er nicht unter ehrlichen Leuten dienen wollen, soll er unter ehrlosen Leuten sein Leben zubringen.

Delinqventen, bey Publication des Urthels, worzu insonderheit auch die Gefreyten und Gemeinen, welche dem Kriegs-Rechte beygewohnet, zu ziehen sind, eröffnen, und letztern zugleich, daß sie nicht allein vor ihre Persohn sich vor dergleichen abscheulichen Verstümmelungen ihrer Gliedmaßen hüten, sondern auch vor solche ihre Cameraden warnen, und denenselben den schlimmen Ausgang solcher boßhafften Unternehmung, zu deren Verabscheuung, so viel möglich bekandt machen sollen, einschärffen lassen, übrigens aber die Verfügung treffen, daß dieser Delinqvent nach erfolgter Publication, alsofort auf hiesigen Vestungs-Bau, allwo er aufzunehmen und einzuschmieden, bereits die behörige Verfügung geschehen, gebracht werde. Womit verharre ꝛc.

Sollen andre Soldaten daran ein Exempel zu nehmen vermahnet werden.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Sechsten Buches, Sechster Titul,
Vom
Desertions-Verbrechen, deßen Bestraffung
sowohl auch dererjenigen, welche einem Deserteur wissentlich zu seiner Flucht behülfflich sind, oder sonst einigen Vorschub leisten.

Mandat,
Wieder die Deserteurs, d. d. Dreßden, den 29. Oct. 1712.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, und wird männiglich annoch erinnerlich und zur Gnüge bekannt seyn, was vor geschärffte Verordnungen Wir, wegen Aufsuchung und Einbringung derer Deserteurs, nach und nach in Unsern Landen, und besonders unterm 2. Septembris Anno 1709. publiciren lassen. Allermaßen nun, diesem allen ungeachtet, Uns sowohl von Unsern in Pommern, als anderwerts, stehenden Trouppen starcke Listen, von dergleichen treuloser und meineydiger Weise durchgegangenen Leuthen, zukommen, und dannenhero diesem einreissenden Ubel mit Nachdruck zu steuern, und die Verbrechere zu gebührender Straffe zu ziehen, nöthig seyn will: Also wiederhohlen Wir nicht allein obangeregtes Unser desfalls publicirtes Mandat, sondern befehlen auch allen Unseren Beamten, Räthen in Städten, und Gerichts-Obrigkeiten, samt allen Unsern Unthanen, hierdurch von neuen ernstlich und nachdrücklich, daß sie alle Deserteurs mit äusserstem und möglichsten Fleiße aufsuchen, zur Verhafft bringen, und in das nächste Amt, welches dieselben sodann unweigerlich anzunehmen, vom Amte zu Amte weiter anhero auf hiesigen Vestungs-Bau fortzuschaffen, und zugleich Bericht an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, auch, wo andere mehr dabey interessiret, wegen dererselben zugleich an Unsere Landes-Regierung alsofort zu erstatten hat, einliefern, keinen bey Vermeydung der in ietztgedachtem Mandate gesetzten Straffe, an Vier-Hundert Thalern, welche von denen, so dieser Verordnung zuwieder leben, es sey die Gerichts-Obrigkeit, oder Unterthaner, und wer es sonsten wolle, so offt es geschieht, jedesmahl ohnfehlbar eingebracht werden wird, verhelen, verschweigen, Schutz oder Aufenthalt, oder zu seinem Fortkommen, Anlaß und Gelegenheit geben, oder einige Connivenz und Saumseeligkeit dabey bezeigen; Diejenigen hingegen, so selbst Deserteurs antreffen und zur gefänglichen Hafft einliefern, vor jeden eine Vergeltung von Vier Thalern aus Unserer General-Kriegs-Cassa zu gewarten haben sollen. Wornach ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Oct. Anno 1712.

Verordnungen wegen der Deserteurs

werden wiederhohlet.

Straffe von 400. Thlr. wieder diejenigen, welche einen Deserteur verhelen, oder zu seinen, Fortkommen entweder aus Connivenz oder Säumniß, Anlaß geben.

Belohnung dererjenigen, welche Deserteurs antreffen, und zur gefänglichen Hafft einliefern.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Ordre,
Daß einem Deserteur, wenn selbiger auf seiner Flucht von einem andern verfolget und entleibet würde, die Sepultura honesta zu versagen, sondern derselbe an einen besondern Orth des Kirchhofes, wo die Missethäter und die durch den Strang abgethane Deserteurs hingelegt zu werden pflegen, ohne alle Ceremonie einzuscharren.

Ergangen
Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an

den Herrn Obersten v. Grosse, Dreßden, den 2. Sept. 1722.

P. P.

Aus Dessen an mich erstatteten Berichte habe mir vortragen lassen, wasmassen ein commandirter Reuter von des Rittmeisters v. Massau Compagnie den Deserteur Gabriel T . . . auf der Flucht im Nachsetzen dergestalt gestochen, daß er kurtz darauf verstorben, und, daß mein Hochgeehrter Herr Oberster hierauf den arretirten Thäter zum Staabe bringen, und die Sache wieder ihn untersuchen zu lassen, angefangen, auch die Section des Entleibten durch den Auditeur und 2. commandirte Ober-Officiers, mit Zuziehung des Regiments-Feldscheers und eines geschwornen Physici veranstaltet, mithin um Ertheilung der Ordre, wie der Entleibte zu beerdigen sey, bey mir angefraget habe.

Status Causæ.

Nachdem nun aus dem eingeschickten Rapport des Rittmeisters v. Massau erhellet, daß der entleibte T . . . am 28. Aug. a. c. unter einem falschen Vorwande, aus seinem Quartier gegangen, auch denselben Tag und Nacht nicht wieder dahin gekommen, deswegen der Rittmeister, auf erhaltene Nachricht, den Fourier dahin geschicket, und dessen Pferdt an den nächstliegenden Reuter abgeben lassen, den 19. ejusd. aber der Ausgewichene zwar wieder in sein Quartier mit einem Bauer-Pferde, welches er auf einem andern Dorffe von der Weyde weggenommen, zurück gekommen, daselbst aber von dem Wirthe, unter dem Vorwande, daß er bey dem Rittmeister gewesen, seine Montur weggenommen, und damit wieder fortgegangen, der Rittmeister hergegen, auf schleunig erhaltene Nachricht hiervon, den Fourier mit 2. Mann zu Pferde ihm nachgeschicket, welche ihn auf einem andern Dorffe, so er mit zu seinem Quartiere gehabt, allda er auf 10. Tage Verpflegung erhoben, schon wieder auf einen andern Bauer-Pferde sitzend, angetroffen, welches aber nicht gut fortgewollt, deswegen er auch abgesprungen, und zu Fuße durch die Gärten und einen Weinberg in einen dabey liegenden Busch sich salviret, wobey geschehen, daß der eine Reuter von seinem Pferde auch abgesessen, den Flüchtigen zu Fuße verfolget, und da er diesen, weder durch Zuruffen, noch durch den nach ihm gethanen Schuß, zum Stande bringen können, dieser den Degen gezogen, und damit im Lauffen einen tödlichen Stich beygebracht, daß der Flüchtige wenige Zeit darauf verstorben: Und dann aus solchen Umständen allerdings abzunehmen, daß der Entleibte in flagranti delicto desertionis begriffen gewesen;

Alß wolle mein Hochgeehrter Herr Oberster den auf der Flucht entleibten T . . . an einen besondern Orth des Kirchhofes, wo die Missethäter, und die durch den Strang abgethane Deserteurs hingeleget zu werden pflegen, in der Stille und ohne alle Ceremonie begraben, im übrigen aber wieder den Thäter, weil die Sache Menschen-Blut betrifft, die Untersuchung behörig fortsetzen, und Kriegs-Recht über ihn halten lassen, auch den ausgefallenen Spruch ad confirmandum an mich behörig einsenden, verharrende ꝛc.

Jedoch wieder den Thäter mit der Special-Inquisition zu verfahren, und über ihn Kriegs-Recht halten zu lassen.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß der Nahme eines wieder erlangten Deserteurs, ehe derselbe mit einer pœna militari von seinen Cameraden beleget werden kan, zuförderst aus dem Bleche wiederum auszuhauen, und derselbe, unter gewöhnlichen Solennitäten, ehrlich zu machen.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 2. Februar. 1723.

P. P.

Es ist wieder A. L . . . Mousqvetier unterm Pflugkischen Infanterie-Regimente, wegen begangener Desertion, und in Betracht, daß derselbe nur wenige Tage Soldat und noch nicht vereydet, am allerwenigsten aber mit Montirung versehen gewesen, von einen besetzten Kriegs-Rechte erkannt worden, daß selbiger mit 4. mahligen Gassenlauffen durch hiesige Wacht-Parade zu bestraffen sey.

Nachdem aber aus denen Acten erhellet, daß ermeldten Deserteurs Nahme, vermöge eines vorhergehenden Kriegs-Rechts-Spruches in contumaciam an der Justiz zu Lübben angeschlagen worden, und also die Nothdurfft erfordert, daß sein Nahme, bevor die in gegenwärtigem Kriegs-Rechte zuerkannte Straffe des Gassenlauffens an ihm vollzogen wird, von der Justiz zu Lübben abgenommen, und er nach Kriegs-Gebrauch wieder ehrlich gemacht werde;

Als wolle mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant, daß mehrerwehnten Deserteurs Nahme von der Justiz zu Lübben gewöhnlicher maassen abgenommen werde, das benöthigte hierunter verfügen, und, wie solches bewerckstelliget worden, an mich Bericht erstatten, beharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-

Decisiv-Ordre,

Daß, bey erfolgter Qvartiers-Veränderung, die Regimenter einander, auf erfolgende Requisition, und ohne dieserhalb besondere Ordre von hoher Generalität zu erwarten, in zu besorgender Abnahme des Nahmens eines Deserteurs von der Justiz in ihrem Staabs-Qvartiere, zu assistiren haben.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an des Herrn Obersten Printz von Schwartzburgk Durchl. d. d. Dreßden, am 31. Dec. 1724.

P. P.

Ew. Fürstl. Gnaden haben auf ergangene Requisition des Herrn Obersten v. Dresky, nach Inhalt Dero unterm dato den 16. Dec. a. c. darauf ertheilten Antwort-Schreiben, Bedencken getragen, des Mousqvetier A. J. . . . Nahmen, welcher, bey seiner Wiederbetretung, mit Spieß-Ruthen und Vestungs-Bau bestraffet werden soll, von der Justiz zu Freyberg wieder abnehmen zu lassen, und deswegen ausdrückliche Ordre von mir verlanget.

Allermaassen aber Juris, daß die Regimenter einander in dergleichen Fällen, auf ergangene Requisitiones, sogleich willfahren, besonders wenn dabey auf confirmirte Kriegs-Rechte, wie in casu præsenti geschehen, sich bezogen wird?

Als wollen Ew. Fürstl. Gnaden nunmehro ohne fernern Anstand des obbesagten Mousqvetiers Nahmen von der Justiz abnehmen lassen, auch dem Dreskyschen Regimente hiervon Recognition ad Acta ertheilen, wie nichtweniger fernerhin die von denen Regimentern in Subsidium Juris erhaltene Reqvisitiones, in dergleichen und andern Fällen, ohne Special-Ordre statt finden lassen, und dargegen von diesen hinwiederum gleichmäßige Willfährigkeit gewärtig seyn, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Patent,

Wie diejenigen Landes-Unterthanen, welche einem hiesigen Deserteur forthelffen, oder selbigen verheelen, zu bestraffen, und dagegen die, welche einen Deserteur auskundschafften, anhalten und einliefern, zu belohnen.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Thun kund und zu wissen, daß, ob Wir wohl wegen des meineydigen Desertirens, bey Unseren Regimentern zu Roß und zu Fuß, wie auch Verhälung, Passirung, heimlicher Schutzleist- und Forthelffung dergleichen treuloser Leuthe, zu unterschiedenen mahlen, und noch unterm 2. Septembris des 1709. Jahres, nachdrückliche und geschärffte Verordnung ins Land publiciren lassen, auch darinnen auf sothaner Deserteurs Verschweigung, Schutzhalt- und Fortschaffung, eine nahmhaffte Geld-Buße gesetzet worden, dennoch die schuldige Parition und Beobachtung nicht erfolget, sondern solches Ubel mehr und mehr einreissen wollen, Dahero Wir denn, demselben mit desto ernstlichern Nachdruck zu begegnen, der unumgänglichen Nothdurfft befinden, die, in eben dieser Absicht, zu verschiedenen mahlen ins Land ergangene Deserteur-Mandate, und insonderheit nur angezogenes unterm 2. Septembr. 1709. promulgirtes Mandat nochmahls und dergestalt zu wiederholen und zu erneuern, daß nicht nur demjenigen, was darinnen, wegen genauer Examinirung derer passirenden Leuthe, Bestraffung derer Contravenienten mit 400. Thalern, und Belohnung derer Denuncianten mit dem vierten Theile sothaner Straff-Gelder, wohlbedächtig angeordnet, künfftighin mit mehrerm Ernst nachgelebet, sondern auch hinführo kein in Unseren Kriegs-Diensten stehender Unter-Officier und gemeiner Soldat, so nicht mit einem behörigen von seinem Hauptmanne ausgestellten Passe oder Urlaubs-Scheine, worinnen dessen Tauff- und Zu-Nahme, Statur, der Ort und Zeit, dahin und wie lange er beurlaubet oder verschicket, versehen, durchgelassen, vielmehr aller Orten, so er passiret, allda einkehret oder herberget, über den erforderlichen richtigen Pass examiniret, und da er dergleichen zu produciren nicht vermag, sogleich bey denen Gerichten zur gefänglichen Hafft gebracht, und davon an das Regiment, worunter er stehet, oder an den nechststehenden Staabs-Officier, zu dessen Abholung, ungesäumte Nachricht gegeben, Hiernechst denenjenigen, so dergleichen eydbrüchige Deserteurs und ohne Pass entlauffene Soldaten auskundschafften, anhalten und einliefern, von demjenigen Staabs-Officier, an welchen der Deserteur ausgeliefert worden, Fünff Thaler vor jedem zur Vergeltung ohnweigerlich gereichet, dem Staabs-Officier aber hernach von dem Capitain, dessen Compagnie die Deserteurs auf eine oder andere Art verlassen, sogleich refundiret werden sollen, Gestalt Wir denn, wegen richtiger und unverzüglicher Vergnügung sothaner Recompens-Gelder, und daß auf den Fall, da wieder

Voriges Mandat de ao. 1709 wegen Verschweig- und Forthelffung derer Deserteurs, und Bestraffung des Contravenienten mit 400. Thlr. u. Belohnung des Denuncianten, wird wiederhohlet, und dahin extendiret, daß alle diejenigen Soldaten, welche mit einem tüchtigen Passe von ihrem Capitaine nicht versehen, ohne Anstand zur gefänglichen Hafft gebracht, und an den nächsten Staabs-Officier davon Nachricht gegeben werden, auch derjenige, der einen Deserteur und ohne Pass entlauffenen Soldaten auskundschafft, anhält und einliefert, 5. Thlr. pro Discretione, von dem Capitaine erhalten solle.

bessere Zuversicht, einer oder der andere selbige difficultiren und zurückhalten würde, derselbe dafür ernstlich angesehen werden solle, durch Unsere Generalität an die Regimenter nachdrückliche Ordres stellen lassen. Dahingegen diejenigen, so dem Deserteur einigen Vorschub thun, behülfflich seyn, oder denselben verbergen und verschweigen, wie schon erwehnet, nach Schärffe derer ergangenen Verordnungen ohnfehlbar bestraffet werden sollen. Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meynung. Zu dessen Urkund ist Unser Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden; So geschehen zu Dreßden, den 4. Martii, 1727.

Friedrich August.

(L. S.)

General-Ordre,

Die Publication derer 1.) wegen der frembden Werbungen, 2.) wieder die Deserteurs, auch deren Verheel- Schutzleist- und Forthelffung ins Land ergangenen Mandate betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, am 22. Martii, 1727.

P. P.

Aus beyfolgenden Patenten, wovon Demselben . . Stück übersende, wird Mein Hochgeehrter Herr Oberster ersehen, was Ihro Königl. Majest. sowohl

1.) wegen immer noch beständig fortwährender und überhand nehmender unzuläßlichen frembden Werbung, als auch

2.) wieder die Desertion unserer Sächsischen Soldaten, wie ingleichen deren Verheelung, Schutzleist- und Forthelffung, wiederhohlter ins Land publiciren zu lassen der Nothdurfft erachtet.

Soll kein Capitaine sich weigern, denjenigen, der einen hiesigen Deserteur auskundschafften, anhalten und einliefern wird, die ausgesetzten 5. Thlr. Discretion zu entrichten.

Diesemnach wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster den Inhalt sothaner Patente bey Dessen unterhabenden Regimente behörig publiciren lassen, auch jeder Compagnie ein Exemplar von ermeldten beyden Königl. Mandaten zufertigen, mit der Ordre, daß allen dem, was darinnen anbefohlen, auf das genaueste nachgelebet werde, besonders aber kein Capitaine die zur Discretion gesetzten 5. Thlr. demjenigen, der einen Sächsischen Deserteur auskundschafften, anhalten und einliefern wird, zu entrichten sich weigern, oder, daß er, wiedrigen Falls, sehr ernstlich davor angesehen werde, gewärtig seyn solle.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Nota.

Das Mandat wegen derer fremden Werbungen ist unter dem Titul von fremden Werbern zu befinden.

Ordre,

In was vor Fällen, die, in dem ins Land ergangenem Mandate vom 4. Martii, 1727. vor die Auskundschaffung und Einlieferung eines Deserteurs versprochene Discretion à 5. Thlr. bezahlet werden müssen, oder nicht.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Grumbkow, d. d. Dreßden, am 27. Martii, 1728.

P. P.

Aus dessen an mich erstattetem Bericht vom 29. Febr. a. c. und dem angefügt gewesenen Fasc. Act. ist mir behörig vorgetragen worden, wasmaßen der von seinem Urlaube bereits im Monath Novembr. 1726. aussen gebliebene Reuter, H. W. sich zu Ausgange des letztverwichenen Jahres von Luga in der Ober-Laußnitz, als seinem Geburths-Orthe, in Schrifften gemeldet; Dahero denn Mein Hochgeehrter Herr Oberster beschieden zu seyn verlanget: Ob Derselbe dem Herrn v. P . . . die dieses Reuters wegen verlangte Discretion an 5. Thlrn. zu bezahlen habe?

Demnach nun, was diese prætendirten 5. Thlr. betrifft, solche nach Maaßgebung des den 4. Martii a. p. ins Land publicirten Mandats, nur denenjenigen gereichet werden sollen, so Deserteurs NB. **auskundschafften, anhalten und einliefern,** mithin sothane Disposition keinesweges auf den Fall, wenn Deserteurs, **auf von Militair-Seiten vorher beschehene** Requisition **retiriret worden,** zu extendiren ist, und aber, daß W . . Inhafftirung auf vorher gegangene Requisition geschehen sey, aus denen eingesendeten Actis, und des v. P . . darbey befindlichem eigenhändigem Brieffe, abzunehmen; So ist Mein Hochgeehrter Herr Oberster zu Bezahlung derer 5. Thlr. Discretions-Geld keinesweges gehalten, beharrend ꝛc.

Ist nur von diejenigen bestimmet, welche Deserteurs auskundschafften, anhalten und einliefern.

Graf von Wackerbarth.

For-

Formular zum Pardon-Schein.

Nachdem der ohnlängst von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. N. N. Regimente ausgetretene und in N. arretirte, auch, in Conformität des errichteten Cartels, an das zu dessen Abhohlung dahin abgeschickte Commando bereits ausgelieferte Deserteur N. N. sich in die Freyung des Hospitals derer Creutzherren zu Eger salviret, und von dar, ohne Ertheilung eines Pardon-Scheins, daß ihme an seinem Leben nichts geschehen werde, nicht ausgehändiget werden wollen; Als wird hiermit und krafft dieses versichert, daß erwehnter Deserteur, nach erfolgter Extradirung, wegen sothanen seinen Verbrechens, am Leben nicht gestraffet werden solle. Zu mehrerer Beglaubigung habe gegenwärtigen Pardon-Schein, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Gräfl. Petschafft, ausgestellet. So geschehen zu Dreßden, den ꝛc.

Nicht am Leben bestraffet zu werden.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen der Zeit commandirender General-Feld-Marschall ꝛc.

General-Ordre,

Diejenigen Deserteurs, welche des General-Pardons fähig, ohne Anfrage ehrlich zu machen, und deren Nahmen von der Justiz aushauen zu lassen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz an sämtliche Regimenter, d. d. Dreßden, den 10. May, 1736.

Nachdem, vermöge des erlassenen General-Pardons, diejenigen Deserteurs, so sich bey denen Regimentern, wovon sie entwichen, wieder freywillig melden, und einfinden, mit aller Straffe verschonet werden sollen, unter diesen aber nothwendig sich viele befinden werden, deren Nahmen, nach ergangenen Edictal-Proceß, an die Justiz angeschlagen worden, und welche solchergestalt wieder ehrlich gemachet werden müßen. Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster bey solchen sich ereignenden Fällen, ohne vorhergehende Anfrage, zu Gewinnung der Zeit, so gleich selbst die Verfügung treffen, daß dergleichen Deserteurs, so des General-Pardons fähig, jedesmahl ehrlich gemachet, und ihre Nahmen an der Justiz, woran sie gehefftet, wieder ausgehauen werden. Ich beharre ꝛc.

Deren Nahmen, nach ergangenen Edictal-Proceß, an die Justiz angeschlagen worden.

Zu Gewinnung der Zeit. Weiln in regula solches von E. hohen Generalität anbefohlen werden muß, weiln nur dieser das Recht zustehet, famam zu restituiren.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß wieder diejenigen Deserteurs, welche den General-Pardon sich nicht zu Nutze gemachet, sondern ungehorsamlich aussenblieben, nunmehro der Rechts-Proceß formiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 18. Decemb. 1738.

P. P.

Nachdem der General-Pardon mit Ausgang des abgewichenen 1737sten Jahres zu Ende gegangen, und, allem Vermuthen nach, annoch verschiedene Deserteurs von Meines Hochgeehrtesten Herrn Obristens unterhabendem Regimente aussengeblieben seyn werden;

Als sind diese letztere, sowohl auch überhaupt alle vom Regiment entwichene und aussengebliebene Deserteurs, denen der Proceß noch nicht formiret worden, ohne Anstand edictaliter zu citiren, und, daferne sie in der gesetzten Zeit sich nicht gestellen, ist der Proceß wieder sie ungesäumt auzustellen, und der ausgefallene Kriegs-Rechts-Spruch zur Confirmation an mich des förderlichsten einzusenden.

Ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Wegen Formirung des Edictal-Processus wieder die Deserteurs, und daß wieder diejenigen, welche mit Anfang des 1739. Jahres ausgerissen, damit verfahren, auch solchergestalt, von Zeit zu Zeit, continuiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an sämtliche Regiments-Commendanten von der Armée, d. d. Dreßden, am 15. Jan. 1739.

P. P.

Ich bin zwar erinnert, was ich, wegen Formirung des Edictal-Procesßes wieder die Deserteurs, so, während letztern allergnädigsten General-Pardons, nicht wieder zurück gekommen, unterm 18. Decembr. a. p. vor Ordre gestellet.

Nachdem mir aber nach der Hand die Remonstration geschehen, daß einen Terminum â quo diesfalls zuförderst vest zu stellen, die Nothdurfft erfordere, immaßen ausser dem, die Citation sämtlicher Deserteurs denen

Nothwendigkeit einen Terminum a qvo vest zu stellen.

der Proceſs noch nicht gemachet worden, bey verſchiedenen Regimentern, allzu weitläufftig fallen, und in Anſehung derer jenigen, ſo vor vielen Jahren allbereit deſertiret ſeyn, mithin nunmehro auſſer dem Stande zu dienen ſich befinden, wenig Nutzen ſchaffen, denen gegenwärtigen Obriſtens auch, die, auf die Execution derer zu Zeiten voriger Regiments-Commendanten allbereits ausgetretenen Mannſchafft, erforderliche Unkoſten zu übertragen, etwas beſchwerlich fallen dürffte;

So will, geſtallten Sachen nach, noch zur Zeit, und biß Ihro Königl. Maj. dieſe Motiven der Billigkeit vorzuſtellen, und allergnädigſte Reſolution diesfalls zu erlangen, die Gelegenheit verhanden, der Sache Anſtand geben.

und künfftighin von Zeit zu Zeit die Deſerteurs citiren, und ihnen den Proceſs in contumaciam formiren zu laſſen, damit die Anzahl derer ſelben nicht ſo hoch anwachſen möge.

Dieſemnach wolle Mein Hochgeehrteſter Herr Obriſter mit fernern Verfahren, quoad præteritum, biß auf anderweitige Ordre, anſtehen; Jedennoch denenjenigen Deſerteurs, ſo mit Anfang dieſes Jahres ausgeriſſen, und nicht wieder zu erlangen geweſen, den Proceſs behörig formiren, auch damit, von Zeit zu Zeit, dergeſtalt continuiren, damit die Anzahl derer Exequendorum künfftighin nicht ſo hoch, als ſelbige ſich gegenwärtig bey theils Regimentern findet, anwachſe.

Der ich ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Daß, bey Formirung des Edictal-Proceſſus, die Nahmen dererjenigen Deſerteurs zu menagiren, welche wieder ihren Willen zum Dienſt gezogen worden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Oberſten v. Nazmer, d. d. Dreßden, den 21. Jan. 1740.

Hautbois werden wie andere Deſerteurs angeſehen. Diejenigen, welche mit Gewalt angeworben, können, bey erfolgender Deſertion, am Leben nicht geſtraffet, und alſo auch nicht die Infamie zuerkannt werden.

Auf Ihren an mich erſtatteten Raport vom 8. curr. kan geſchehen laſſen, daß der Deſertions-Proceſs auch zugleich wieder den Anno 1738. deſertirten reſp. Fourier und Hautbois formiret werde. Es iſt aber überhaupt bey der gantzen Sache dahin vornehmlich zu ſehen, daß die Art eines jedweden Engagements in genaue Erwegung gebracht, und diejenigen, ſo wider ihren Willen zum Regimente gebracht worden, dabey behörig menagiret werden.

Der ich ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Daß die Edictal-Citationes derer Deſerteurs bloß in denen Staabs-Quartieren derer Regimenter vorzunehmen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Oberſten v. Adelepſe. d. d. Dreßden, den 30. Martii, 1740.

Iſt in hieſigen Dienſten gantz ungewöhnlich, und läufft wieder die bißherige Obſervanz.

Nachdem verlauten will, als ob Mein Hochgeehrter Herr Oberſter, bey Formirung des Edictal-Proceſſes wieder einige Deſerteurs des Printz Xaveriſchen Infanterie-Regiments, die dieſerhalb ergehende Citationes an andere Regimenter überſchicket habe, mit dem Erſuchen, ſolche bey ihnen gleichfalls ausruffen zu laſſen: Dieſer Modus aber in hieſigen Dienſten gantz ungewöhnlich iſt, und zu viel Weitläufftigkeit verurſachet, auch leichtlich eine Formalität introduciren könnte, welche biß anhero nicht erforderlich geweſen; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberſter mir die Urſachen, welche dieſelben darzu bewogen, anzuzeigen belieben, immittelſt auch mit der Sache anſtehen. Der ich ꝛc.

de Milckau.

General-Pardon,

Vor alle biß anhero deſertirte Soldaten, und daß ſelbige, wenn ſie vor Ausgang des 1741. Jahres freywillig zu denen hieſigen Regimentern und Garniſons zurücke kehren, von aller Beſtraffung frey ſeyn ſollen. d. d. Dreßden, den 21. Decebr. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Zu zwey unterſchiedenen mahlen publicirter General-Pardon,

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Es iſt auch aus Unſeren unterm 28ten Novembr. 1735., wie auch unterm 2ten April. 1737., ins Land publicirten Patenten, vorhin bereits bekannt, was maaſſen Wir denen von Unſerer Armée entwichenen Deſerteurs, zu wiederhohlten mahlen einen General-Pardon ankündigen, und denen, welche biß und mit Ausgang letztgedachten 1737ſten Jahres ihr treuloſes Verfahren bereuen, und binnen ſolcher Friſt zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen ſie deſertiret, zurück kehren würden, die Verſchonung mit der, in denen Kriegs-Rechten geſetzten Lebens-Straffe, in Gnaden verſprechen laſſen, welche Gnade auch denen, ſo wieder revertiret, würcklich angediehen, und ſelbige von aller Ahnd- und Beſtraffung befreyet geblieben.

Ob Wir nun wieder diejenigen ſowohl, welche binnen der damahls ihnen geſetzten Friſt, iſt nicht von derjenigen

Würckung gewesen, daß alle und jede Deserteurs zu ihren Regimentern zurück gekommen wären, es sind vielmehr auch nachhero welche desertiret.

Frist, ihre Treulosigkeit nicht zu Hertzen gefasset, und zu denen Regimentern und Compagnien, welche sie meineidigerweise verlassen, nicht zurück gekehret, als auch diejenigen, welche nach der Zeit von Unserer Armée meineydigerweise desertiret, mit der äussersten Schärffe verfahren zu lassen, hinlängliche Ursache hätten; So haben Wir doch Uns, aus besonderer gnädigsten Bewegung entschlossen, allen denen, sowohl in Unserem Chur-Fürstenthum Sachßen, und darzu gehörigen Landen, als auch in dem Königreich Pohlen, von denen Regimentern, Unserer daselbst stehenden Armée und Trouppen, worunter zugleich Unsere sämtliche Garden, Garnisonen, Artillerie, Creyß-Miliz, Invaliden und Commissariat begriffen, meineydigerweise entwichenen Deserteurs, von dato an, biß- und mit Ausgang des nechstkommenden 1741sten Jahres, einen General-Pardon zu ertheilen, also und dergestalt, daß, wenn sothane Deserteurs, binnen nur ermeldter Frist, durch freywillige Rückkehr zu Unsern Regimentern und Garnisonen, ihr schweres Verbrechen bereuen, sie mit aller Straffe verschonet bleiben sollen, welches aber keinesweges auf diejenigen, welche von dato der beschehenen Publication dieses General-Pardons, und währender zu dessen Dauer, vorbesagter maassen, angesetzten Zeit, sich zur Desertion verleiten lassen, und solchergestalt auf Gnade sündigen möchten, mit extendiret, noch verstanden werden soll, in der Zuversicht, es werden die bereits von Unserer Armée ausgetretenen Deserteurs diese Unsere ihnen angebothene Gnade nicht aus den Augen setzen, sondern durch ihre Rückkehr, sowohl die verdiente schwere Straffe, wenn sie ausserdem ertappet werden solten, als auch die Schande, daß wiedrigenfalls ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden sollen, zu vermeiden suchen;

Diesen allen, sie seyn von denen Garden, Garnisons, Artillerie, Feld- und Creyß-Regimentern, auch Invaliden und dem Commissariat, wird Gnade verheissen, wenn sie, binnen gesetzter Zeit, zu ihren Regimentern freywillig zurücke kehren. Außerdem wieder sie nach Schärffe derer Rechte verfahren werden soll.

Allermaassen denn diejenigen, welche obgedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist, muthwilliger- und freventlicherweise, vorbey gehen lassen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung ohnausbleiblicher Straffe, nach der äußersten Schärffe derer Kriegs-Rechte, ohne die geringste Nachsicht, zu gewarten haben sollen. Damit nun solches desto eher und gewisser zu jedermans Wissenschafft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches, sowohl in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, von denen Cantzeln, dreymahl im bevorstehenden 1741. Jahre, und zwar zu jeder Frist, drey Sonntage nacheinander, abgelesen, als auch bey denen im Königreich Pohlen, wie nicht minder in Unseren Chur- und Erb-Landen stehenden Trouppen, entweder nach gehaltenem Gottesdienst, oder durch öffentlichen Trommelschlag, ebenermaassen in dreyen Fristen, jedesmahl drey Sonntage hinter einander publiciret werden solle, behörigen Orths gemessensten Befehl ertheilet. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Kriegs-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Decembr. 1740.

AVGVSTVS REX.

General-Ordre,
Die Publication des General-Pardons vor die Deserteurs betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudissin Excellenz, an die sämtlichen Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 11. Januar. 1741.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. beykommenden General-Pardon vor sämtliche Deserteurs von Dero Armée, so bißhero entwichen, publiciren zu lassen allergnädigst anbefohlen: Also wollen Mein Hochgeehrtester Herr Oberster bey Dero unterhabenden Regimente die Verfügung treffen, daß derselbe, auf die sonst gewöhnliche Arth allenthalben, in dem Qvartier-Stande bekannt gemachet, auch darüber behörig gehalten werde.

Ich verharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,
Daß auch Civil-Obrigkeiten, wenn ihres Orts keine Miliz im Qvartier befindlich, auf an sie ergangene Reqvisition, die Nahmen derer Deserteurs aus dem Bleche hauen zu lassen, sich nicht entbrechen mögen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen v. Baudissin Excellenz, an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, den 5. Aug. 1741.

Ew. Excellenz wollen belieben dem Herrn Obersten v. Gersdorff, auf dessen beschehenen Vortrag, in Ordre zu geben, daß er, wegen Abnehmung des zurück gekommenen Deserteurs J. C. H. Nahmens von der Justiz zu Zwickau, den dortigen Stadt-Magistrat, mit Uebermachung derer von dergleichen Actum ausgemachten Gebühren, reqviriren möchte, der ich ꝛc.

Es werden jedoch die Scharffrichter-Gebühren restituiret.

de Baudisin.

Ordre,

Ordre,

Daß, bey Formirung des Edictal-Processus wieder Deserteurs zuvor, wie eines jeden dererselben Anwerbung beschaffen gewesen, in Actis anzuzeigen und beyzubringen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, am 11. Mart. 1743.

Ew. Excellenz remittire ich anbey die, wegen des wieder die Deserteurs derer von dem N. N. Regimente ergangenen Edictal-Processus, an mich eingeschickten Acta samt dem inliegenden Kriegs-Rechts-Spruche. Denn weiln ex Actis nicht wahrzunehmen, wie die Anwerbung eines jeden beschaffen gewesen; So hat auch die Confirmation der Sentenz noch nicht erfolgen können. Ew. Excellenz belieben demnach die Ordre zu stellen, daß dieser defectus zuförderst suppliret, und so denn der Kriegs-Rechts-Spruch, cum Actis, anderweit an mich eingesendet werden solle.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Pardon,

Vor die Deserteurs, wenn selbige vor Ablauff des 1745sten Jahres, zu ihren Regimentern freywillig zurück kommen, d. d. Dreßden, den 17. Maji, 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Es ist aus Unseren unterm 28. Novbr. 1735. 2ten April. 1737. und 21. Decbr. 1740. ins Land publicirten Patenten, vorhin bereits bekannt, was maassen Wir denen von Unserer Armée entwichenen Deserteurs, zu wiederhohlten mahlen einen General-Pardon ankündigen, und denenjenigen, welche biß Ausgang des 1741. Jahres ihr treuloses Verfahren bereuen, und binnen solcher Frist zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen sie desertiret, zurück kehren würden, die Verschonung mit der in denen Kriegs-Rechten gesetzten Lebens-Straffe in Gnaden versprechen lassen, welche Gnade auch denen, so sich wieder eingestellet, würcklich dergestalt angediehen, daß selbige von aller Ahndung und Bestraffung befreyet geblieben.

Ob Wir nun wohl wieder diejenigen sowohl, welche, binnen der damahls ihnen gesetzten Frist, ihre Treulosigkeit nicht zu Hertzen gefasset, und zu denen Regimentern und Compagnien, welche sie meineydiger Weise verlassen, nicht zurücke gekehret, als die, so nach der Zeit von Unserer Armée pflicht-vergessen desertiret, mit der äusserstenSchärffe verfahren zu lassen, hinlängliche Ursache hätten; So haben Wir doch Uns, aus besonderer gnädigsten Bewegung, entschlossen, allen Deserteurs von Unserer Armée, und denen darzu gehörigen, sowohl in Unserem Königreich Pohlen, als Unserem Chur-Fürstenthum Sachsen, oder anderer Orthen befindlich gewesenen, oder noch befindlichen Trouppen, Garden, Garnisonen, Artillerie, Creyß-Miliz, Invaliden und Commissariat, sie mögen entwichen seyn, zu welcher Zeit, und von welchen Orthen es nur immer wolle, ohne Ausnahme, von Dato an, biß und mit Ausgang des ietztlauffenden 1745ten Jahres, einen General-Pardon zu ertheilen, also und dergestalt, daß, wenn sothane Deserteurs, binnen nur ermeldter Frist, durch freywillige Rückkehr, ihr schweres Verbrechen bereuen, sie mit aller Straffe verschonet bleiben sollen, welches aber keinesweges auf diejenigen, so von Dato der beschehenen Publication dieses General-Pardons an, und währender der zu dessen Dauer, vorbesagter maassen, angesetzten Zeit, sich zur Desertion verleiten lassen, und solchergestalt auf Gnade sündigen, mit extendiret, noch verstanden werden soll, in der Zuversicht, es werden sämmtliche von Unserer Armée ausgetretene Deserteurs, an welchen Orthen, und in welchen Diensten dieselben sich dermahlen aufhalten, diese Unsere ihnen angebothene Gnade nicht aus den Augen setzen, sondern die unverrückt fortdauernde Verbindlichkeit der gegen Uns habenden Pflicht, welche durch keine nach der Hand anderweit genommene Dienste und Engagements aufgehoben werden mag, erkennen, die Größe ihrer Untreue, sammt der ihnen androhenden Gefahr, göttlicher und weltlicher Gesetze, beherzigen, und durch baldige Rückkehr, sowohl die verdiente schwere Straffe, welche, auf den Fall, da man sie ausserdem ertappen möchte, ihrer wartet, als auch die Schande, daß bey fernerem Aussenbleiben ihre Nahmen an die Justiz geschlagen, und sie infam gemacht werden, nebst der Anhaltung ihres Vermögens, Falls sie dergleichen in Unseren Landen besitzen, oder künfftig zu gewarten haben, zu vermeiden suchen; Allermaassen denn diejenigen, welche obgedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist, muthwilliger und freventlicher Weise, vorbey gehen lassen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung ohnausbleiblicher Straffe, nach der äusserstenSchärffe derer Kriegs-Rechte, ohne die geringste Nachsicht, zu gewarten haben.

Anderweiter General-Pardon vor die Deserteurs, wenn selbige binnen gesetzter Frist, zu ihren Regimentern zurücke kehren.

Da-

Modus Publicationis.

Damit nun solches desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches, sofort nach der Publication, sowohl in Unserem Chur-Fürstenthum und Landen von denen Cantzeln, Drey auf einander folgende Sonntage, abgelesen, als auch bey Unserer Armée aller Orthen, wo Trouppen von selbiger befindlich, Drey Tage nach einander, bey öffentlichen Paucken- und Trommelschlag, gewöhnlichermaassen ausgeruffen, auch damit, biß zum Schluß des Jahres, alle Monathe einmahl, continuiret werden solle, behörigen Orths gemessensten Befehl ertheilet.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Leipzig, am 17den Maji, 1745.

AVGVSTVS REX.

General-Ordre,

Zur Publication des General-Pardons de Anno 1745.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an die im Lande befindliche sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 24. Junii, 1745.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. denen Deserteurs von Dero Armée, welche zeithero entwichen, beygefügten General-Pardon publiciren zu lassen, allergnädigst anbefohlen;

So werden Ew. ꝛc. die ungesäumte Verfügung zu treffen belieben, daß selbiger, bey denen unterhabenden sämmtlichen Trouppen, (dem unterhabenden Regimente) des förderlichsten, auf die sonst gewöhnliche und in dem gedruckten Patent vorgeschriebene Arth, publiciret, auch bey vorkommenden Fällen, darüber gehalten werde; Zu welchem Ende . . . Exemplarien allhier mit beyfüge, und beharre ꝛc.

A. H. Bose.

Puncta,

Uber welche die wiedererlangten Deserteurs, ihres mittlerweiligen Aufenthalts halber, zu Herausbringung derer Verheeler, zu vernehmen.

Da vor nöthig befunden worden, dahin besorgt zu seyn, daß diejenigen, so die Deserteurs verheelen, nach denen Königl. Edicten, gestraffet werden mögen: So sollen die Regimenter, sothane wiedererhaltene Deserteurs, bey der Untersuchung, ausführlich und umständlich, auf nachstehende Puncte:

1.) Wo und an welchen Orthe er desertiret?

2.) Wohin er gegangen? Und durch was vor Städte und Dörffer er passiret?

Nota. Sind alle zu benennen.

3.) Ob er von jemand um einen Pas befraget worden.

4.) Ob er nicht in denen Thoren, oder an denen Wachten, gefraget worden?

5.) Wo er sich nach seiner Desertion, von Zeit zu Zeit, von Woche zu Woche, aufgehalten?

Nota. Hierüber ist sehr exacte zu fragen, und die Zeit der Desertion von ihnen zu berechnen.

6.) Womit er sich ernähret?

7.) Ob er nicht in seinen Geburths-Orthe gewesen?

8.) Ob die Gerichts-Obrigkeiten, item Richter, Schöppen, oder Gemeinde, an denen Orthen, wo er sich aufgehalten, von seinem Auffenthalte gewußt.

9.) Oder ihm jemand allda sonst gekannt?

10.) Ob denenselben, daß er zur Miliz gehöret, bekannt gewesen?

11.) Einfolglich man gewußt, oder wissen und mercken können, daß er ein Deserteur sey?

12.) Wie er gekleidet gewesen? Und wo er seine Montur, und Montirungs-Stücken hingethan?

13.) Ob er solche verkauffet? Oder vertauschet? Und an wem?

14.) Was er eigentlich dafür bekommen?

vernehmen, und genau ausfragen, auch deren Antwort protocolliren, und, wann sich, daß sie sich im Lande aufgehalten, die Montur, Bey-Montirungs- oder Gewehrs-Stücken, innerhalb Landes verkauffet, oder vertauschet, äussert, genaue Erkundigung darüber einziehen lassen, ob ihr Vorgeben auch Grund habe. Wann sich nun solches findet, bin ich des darüber gehaltenen Protocolls gewärtig, um der Bestraffung derer Verheeler halber, das nöthige verfügen zu können.

Campement bey Leipzig, den . . Oct. 1745.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß wieder diejenigen Deserteurs, welche zu ihren Regimentern freywillig zurück kommen, auf die Todes-Straffe nicht erkannt werden könne.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Die-

mar Excellenz, d. d. Dreßden, den 18. Febr. 1746.

Beygehend übersende Ew. Excellenz die über den Dragoner G. R . . . . von dem N. N. Regimente verführten Acta und gehaltenen Kriegs-Rechts-Spruch, ohne Confirmation, zurück, und kan Denenselben nicht bergen, daß ich an dem gantzen Kriegs-Rechts-Consessu nicht ohne Befremden wahrgenommen, wie derselbe ohne die mindeste Reflexion auf den merckwürdigen Umstand, daß ermeldter R . . . , sich, nach wieder erlangter Gesundheit, selbst alsofort beym Regimente schrifftlich gemeldet, und, auf des Herrn Oberst-Lieutenant K . . . durch den Bothen beschehenes blosses mündliches Bedeuten, sich würcklich freywillig wiederum sistiret und eingefunden, diesem Dragoner das Leben absprechen können: Da vielmehr derselbe, nach Befund der Umstände, die er durch seine freywillige Rückkehr gar mercklich bescheiniget, mit Besetzung eines Kriegs-Rechts gäntzlich verschonet, und bloß bey dem Regimente mit einer gelinden Straffe und nachdrücklichem Verweise angesehen, ohne Weitläufftigkeit und des Regiments Beschwerde, wiederum auf die Kriegs-Articul verpflichtet und zu fernern Herrn-Diensten angehalten werden können und sollen. Wie denn auch der Kriegs-Rechts-Consessus in allen Votis, das Votum derer Lieutenants ausgenommen, darinnen verstossen, daß, da selbiger allen Umständen nach den nicht zureichenden Grund seines auf die Lebens-Straffe gerichteten Spruches gemercket, derselbe durch das ungewöhnliche und der Armée zu unterschiedenen mahlen bereits untersagten Apostille:

> Es überlassen aber Votanten höher Generalität, oder stellen derselben anheim, ob Inquisit nicht, in Ansehung derer von dem Kriegs-Rechts-Consessu selbst angeführten Umstände, mit einer gelindern Straffe anzusehen wäre,

den confirmirenden General zur Mitigation des Urthels gleichsam anzuweisen, unternommen.

Ew. Excellenz werden also belieben dem Delinquenten eine leidliche Straffe zu determiniren, die Acta aber nebst dem Kriegs-Rechts-Spruche ohne Confirmation an das N. N. Regiment zu senden, mit dem Anfügen, daß dem Kriegs-Rechts-Consessui die Leichtsinnigkeit im Sprechen auf Menschen-Blut und Leben, besonders aber dem Auditeur dessen unüberlegte Instruction des Kriegs-Rechts, und, daß derselbe denen Votis das oberwehnte gantz unförmliche Apostille angehänget, nachdrücklich verweisen, zu mehrerer Behutsamkeit im Sprechen anermahnet, der Dragoner R . . . . aber, nach überstandener leydlichen Bestraffung von neuem auf die Kriegs-Articul verpflichtet und zu fernern Herrn-Diensten angehalten werde. Der ich ꝛc.

Rutowski.

Anfangs in Schrifften sich gemeldet, und nachhero persönlich beym Regimente eingefunden, und also aufgehöret, ein würcklicher Deserteur zu seyn. Daß also gar nicht nöthig gewesen über ihn Kriegs-Recht zu halten, sondern die Sache mittelst Vortrags, hätte abgethan werden können.

General-Ordre,

Daß die Civil-Obrigkeiten beschieden worden, wegen derer Deserteurs von der Armée mit denen Regiments-Commendanten alsbald immediatè zu correspondiren, oder auch denen zu nächstgelegenen Garnisons und Regimentern davon Anzeige zu thun, auch diese letztern schuldig seyn sollen, selbige anzunehmen und weiter behörig fortzuschaffen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 28. Febr. 1746.

Da der Beamte in Eulenburg beschieden worden, einen arretirten Mousquetier, vom Printz Gothaischen Regimente, an den daselbst stehenden Capitaine von Graf Coselschen Regimente abzugeben: So wollen Ew. Hochwohlgebl. die Ordre zu stellen belieben, daß dieser Arrestat angenommen, und, durch ein kleines Commando, anhero gebracht und auf die Haupt-Wache abgegeben werde. Und da, in dergleichen Fällen, die Obrigkeiten beschieden worden, wegen der Deserteurs von der Armée, mit dem Regiments-Commendanten, alsbald immediatè, zu correspondiren, oder auch, denen zunächst befindlichen Regimentern und Garnisons, Anzeige davon zu thun, und selbige, gegen Erlegung des etwanigen Vorschußes, abzuliefern; So wollen auch Mein Hochgeehrtester Herr General-Major an gedachtes Coselische, als übrige Dero Commando untergebene Regimenter, die Verfügung treffen, daß sie sothane Deserteurs ohnweigerlich annehmen, die verlegte Aezungs-Kosten erlegen, und erstere, vom Regiment zu Regiment, an das, wozu sie gehörig, hinschaffen und abliefern mögen.

Wessen die Beamten, wegen derer bey ihnen eingebrachten Deserteurs, von hiesiger Armée, beschieden worden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß über einem Deserteur, dessen Nahme am Galgen stehet, und welcher folglich infamia juris laboriret,

riret, dem ohngeachtet Kriegs-Recht gehalten werden könne.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Pillnitz, den 26. Aug. 1746.

Aus Ew. Excellenz unterm 19ten huj. an mich eingeschickten Rapport und Beyfugen, welche beygehend wieder zurück folgen, habe ersehen, was der in Arrest befindliche Deserteur vom Vitzthumischen Cuirassier-Regiment, J. C. G . . . zur Entschuldigung seiner Rückkunfft in hiesige Lande, und seines Aussenbleibens halber, bey dem wieder ihm angestellten Edictal-Processe angeführet, nicht minder, daß dessen Nahmen in Freyberg an die Justiz geschlagen sey, und daß Ew. Excellenz der Meynung sind, daß, ehe und bevor über ihn in einem anderweiten Kriegs-Rechte erkannt werden könne, ermeldter G . . . von der ihm, durch Anhefftung seines Nahmens an die Justiz, aufgelegten Infamie zuförderst loßzusprechen seyn werde. Was die von G . . . allegirten Entschuldigungen anbetrifft, so wird sich bey erfolgendem Kriegs-Rechte äußern, ob und wie weit dieselben G . . . zu statten kommen werden; Daß aber über G . . . in einem besetzten Kriegs-Rechte nicht erkannt werden könne, ehe und bevor nicht, durch die Restitutionem famæ und Aushauung des Nahmens aus der Justiz, die anklebende Macula ihme abgenommen worden, finde ich weder in Militair noch gemeinen Criminal-Rechten einen hinreichenden Grund. Ew. Excellenz werden verhoffentlich mit mir der allgemeinen und in Rechten gegründeten Meynung seyn, daß wohl eine infame Thät, nicht aber schlechterdings, jedwede Capital- oder Leibes-Straffe, infamire, und dem Thäter in dem, als er eine infame That begehet, ipso jure infamia zugezogen werde, wenn gleich Sententia declaratoria Judicis noch nicht erfolget ist. Wann die Vollziehung der Straffe einem angeschuldigten schlechterdings infam machet, so sind alle unschuldig condemnirte und gerichtete Leute infam, welches Sentiment wieder alles Recht und Billigkeit lauffen und tausend unstatthaffte Folgerungen nach sich ziehen würde. Wann nun also ein Dieb, ein Meuchel-Mörder, oder anderer dergleichen Missethäter, wie nicht geläugnet werden kan, wegen der, seinem Facto infami anklebenden infamie schon ipso facto infam ist, demselben auch wohl, gar bey seinem Läugnen, durch Vollstreckung der Tortur eine macula famæ zugezogen worden, so würde nach Ew. Excellenz Meynung über keinen solchen Delinqventen, weder von einem Dicasterio noch Kriegs-Consessu gesprochen und erkannt werden können, wenn denen Urthels-Verfassern und Richtern, aus ihren Spruch einiges Præjudiz erwüchße. Da aber diese Idée, meines Erachtens, nicht gegründet, und mit der täglichen Praxi in foro civili & militari streitet, sintemahl in beyden toto die über Delinqventen, die e. g. unter Henckers-Händen gewesen, ohne, daß denen Richtern einiges Præjudiz ihrer Ehre und Existimation daraus erwächset, gesprochen wird, so finde ich keine hinlängliche Ursache, warum von einem Kriegs-Rechts-Consessu über einen Soldaten, dessen Nahme, propter factum infame, an der Justiz gehefftet stehet, nicht gesprochen werden könne. Beydes, sowohl Pœna infamiæ, als auch Restitutio famæ, werden durch richterlichen Ausspruch festgestellet, auf was vor Art nun eine Sache gebunden wird, auf eben diese Art kan und muß sie auch wieder gelöset werden. In gegenwärtigem Fall, den Deserteur G . . . betreffend, ist noch die Frage ob Restitutio famæ bey selbigem statt habe? Und ist zugleich noch sehr dubieux, was in dem künfftig über ihm zu besetzenden Kriegs-Rechte ihm vor eine Straffe werde zuerkannt werden. Wenn sich nun dessen Factum dahin qualificirt, daß er der Restitutione famæ vor unwerth zu achten, oder ihm wohl gar eine Lebens-Straffe zuerkannt würde, da seine Rückkehr in hiesige Lande, nicht ex pœnitentia, sondern ex errore, und aus einer irrigen Meynung, daß wieder einen dergleichen Delinqventen, wie G . . . ist, dessen tenor auf ihn gar nicht applicable ist, nach den Kriegs-Articuln nicht verfahren werden könne, herrühret, so würde Restitutio famæ gantz und gar vergebens, und weder mit dessen Facto, noch mit dem erfolgenden Spruche, gar nicht compatible seyn. Es ist also eine gantz andere Sache einen infamen Menschen durch Urthel und Recht richten, ein anders, die einem infamen Menschen zuerkannte Straffe an selbigen executiren. Dieses letztere ist bey dem Militar-Etat nicht gebräuchlich, wohl aber das erstere. Wannenhero über G . . . der Process ohne Bedencken fortzusetzen, die Acta zu Besetzung eines Kriegs-Rechts zu instruiren, und über sein Verbrechen und die Frage: Ob er Restitutionem famæ meritire? in einem besetzten Krigs-Recht zu erkennen seyn wird. Weshalb Ew. Excellenz das nöthige behörigen Orths anzuordnen belieben werden. Wobey ꝛc.

Rutowski.

Dubium: ob über einen Deserteur, dessen Nahme am Galgen stehet, und der folglich Infamia Juris laboriret, ehe und bevor derselbe ehrlich gemachet, und dessen Nahme wieder aus dem Bleche gehauen worden, in einem besetzten Kriegs-Rechte, von Officiers und Soldaten erkannt werden könne. Wird removiret.

Unterscheid unter der infamia juris, & infamia facti.

Unterscheid einen infamen Menschen durch Urthel und Recht richten, und an eine dergleichen Person zu dessen Bestraffung mit Spitzruthen und dergleichen die Hand legen.

Decisiv-Ordre,

Daß diejenigen Deserteurs, welche der Extradition nicht unterworffen,

die mitgebrachte Montirung zu ihrer freyen Disposition zu überlassen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des commandirenden Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Lichtenwalde, den 28. Sept. 1746.

P. P.

Auf Ew. Excellenz unterm 22sten hujus, wegen des bey der 2ten Garde, aus Preußischen Diensten, sich wieder gemeldeten Mousquetiers, Martin D . . , erstatteten Rapport, habe in Resolution nicht verhalten wollen, wasmassen, da vor der Hand, zwischen dem hiesigen und dem Königl. Preußischen Etats-Ministerio, noch kein Regulativ, ratione derer Montirungs-Stücken und Gewehrschafften dergleichen Leuthe, getroffen worden, die mitgebrachten Sachen an Montur und Gewehr, D . . . , zu freyer Disposition damit, überlassen werden können.

Anbey remittire die Original-Registratur und Pass, und verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß, denen Unter-Officiers und Gemeinen, bey Ausgebung der Löhnung, die Kriegs-Articul zum öfftern deutlich vorgelesen und eingeschärfet, und selbige bedeutet werden sollen, daß, in Zukunfft, alle und jede Deserteurs, sie seyn das erste, andere, oder dritte mahl desertiret, ohne alle Gnade würden aufgehencket werden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 11. Sept. 1747.

P. P.

Ew. Excellenz ist mehr als zuwohl bekannt, welchergestalt die Desertion so wohl bey der Cavallerie als auch und zwar hauptsächlich bey der Infanterie der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Armée zeithero dermassen starck eingerissen, daß derselben weder durch Güte noch Ernst, Einhalt gethan werden können, und dahero sowohl denen Regiments- als Compagnie-Commendanten ein unsäglicher und fast nicht zu ersetzender Verlust und Schaden erwachsen, hieraus aber ein unnachbleibender Nachtheil in Ihro Königl. Maj. Dienst geflossen. Wiewohl ich nun geglaubet, es würde diesem Uebel durch die von Zeit zu Zeit bey denen Regimentern und Compagnien zum öfftern geschehene Einschärffung derer Kriegs-Articles, annoch vorzubeugen seyn, und so wohl diese, als auch die Abscheulichkeit dieses Lasters nebst der denen Deserteurs statt der ihnen zuerkannten Straffe des Stranges zeithero bloß in der Absicht, es werden sich dergleichen treulose Gemüther durch Güte und gemäßigten Ernst annoch gewinnen lassen, und mich zu unangenehmer Vollstreckung derer über sie gefällten Todes-Urthel nicht nöthigen, applicirten-jedoch geschärfften Arbitrair-Straffen mit Spitz-Ruthen und Vestungs-Bau bey leichtsinnigen Gemüthern einigen Eindruck machen, und sie von dergleichen straffbaren Verbrechen, dadurch sie sich in zeitliches und ewiges Unglück stürtzen, und sowohl ihres Vaterlandes, als auch ihrer Familien Schand-Flecke werden, abhalten, so habe ich dennoch zu meinem grossen Mißvergnügen das Gegentheil hievon und zugleich darbey wahrgenommen, daß leichtsinnige Gemüther den falschen und irrigen Grund-Satz bey sich feste gestellet, als ob in Chur-Sächßischen Diensten an keinem Deserteur, der nicht zwey bis drey und mehrere mahle desertiret sey, die denen Ausreißern in dem 8. Kriegs-Article zuerkannten Straffe des Stranges exeqviret würde. Damit nun dieses GOtt- und Bodenlose Principium aus der Armée gerottet, und dem daraus in die Armée fließenden Ubel bestmöglichst gesteuret werden mögen; So wollen Ew. Excellenz an sämtliche unter dero Generalat und Commando stehende Regimenter sonder Zeitverlust die gemessene Ordre ergehen lassen, daß sie nochmahls sowohl beym Staabe als in denen Compagnien denen Unter-Officiers und Gemeinen bey Ausgebung der Löhnung die Kriegs-Articles deutlich vorlesen und einschärffen, und selbige samt und sonders auf das nachdrücklichste bedeuten lassen sollen, daß in Zukunfft von dato der erfolgten Publication dieser Ordre und der denen Regimentern und Compagnien geschehenen Vorlesung und Einprägung der Kriegs-Articles, wovon, und daß solche geschehen, der Auditeur von jedem Regiment so wohl ad Protocollum, als auch bey vorkommenden Desertions-Fällen und angestellten Untersuchungen zu denen Inqvisitions-Acten beglaubte Nachricht zu bringen hat, alle und jede Deserteurs ohne Unterscheid, sie seyn das erste, andere oder dritte mahl desertiret, ohne alle Gnade aufgehencket werden, und keiner derselben mit der Straffe am Leben verschonet werden solle. Wannenhero jeder, der mit dergleichen treulosen und meyneydigen Begünstigung umgehen möchte, in Zeiten davon abzustehen, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüthen, und nach dieser Ordre sich auf das genauste zu achten hat. Wobey ꝛc.

Ordre,

Die Einschärffung derer Kriegs-Articul, die Abscheulichkeit dieses Lasters selbst, und die adhibirten geschärfften Arbitrair-Straffen haben den verhofften Endzweck nicht erreichet, weiln viele leichtsinnige Gemüther auf den irrigen Wahn gerathen, als ob niemand, der nur zum erstenmahle desertiret, mit der Todes-Straffe beleget werden könne.

Die Kriegs-Articul bey Ausgebung der Löhnung jedesmahl deutlich mit vorzulesen und einzuschärffen, auch die Mannschafft zu bedeuten, daß in Zukunfft alle und jede Deserteurs, sie seyn das erste andere oder dritte mahl desertiret, ohne alle Gnade aufgehencket werden sollen.

Ueberhand genommene Desertiones, gereichen denen Compagnie-Commendanten zum Schaden und den Kön. Dienst zum Nachtheil.

Ordre,

Daß diejenigen Deserteurs, welche, nicht auf ihrer Desertion, sondern bey einem andern Regimente, in hiesigem Dienste, entdecket und attrapiret worden, nicht pro Desertoribus, sondern pro Emansoribus zu achten.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Polenz Excellenz, an den Herrn General-Lieutenant v. Arnstedt, d. d. Döhlen, den 31. Oct. 1749.

P. P.

In Betracht, daß der Deserteur, Hanns George Fr . . . von dem Printz Gothaischen Infanterie-Regimente, nicht auf seiner Desertion, sondern in hiesigem Dienst, bey dem Graf Bellegardischen Grenadiers-Bataillon, wo er sich, mit Verschweigung seines vorigen Egagements, von neuen anwerben lassen, entdecket und attrapiret worden, folglich weder die in dem VIII. Kriegs-Articul enthaltene Disposition, und die darinnen geordnete Todes-Straffe, statt finden kan, noch auch der eigentliche Inhalt der Mense Septembris 1747. wegen derer Deserteurs ergangenen geschärfften General-Ordre, immassen solche wieder beharrliche und betretene Deserteurs gerichtet ist, auf dergleichen Emansores zu appliciren: Will geschehen lassen, daß besagter Fr . . . ohne Besetzung eines Kriegs-Rechts, mit zehen mahligen Gassenlauffen derer Spitz-Ruthen, durch zweyhundert Mann, abgestraffet, und so dann, nach anderweiter Verpflichtung auf die Kriegs-Articul und zur Fahne, zu fernern Diensten, beym Printz Gothaischen Regiment, employret werden möge. Beharrliche und betretene Deserteurs.

Welches Ew. Hochwohlgeb. dem Herrn Oberst-Lieutenant v. Polenz, auf dessen, unterm 24sten curr. an mich erstatteten Vortrag, bey Ubersendung des hierbey zurück gehenden Fasc. Act. in Resolution bekannt zu machen belieben wollen.

Ich verharre ꝛc.

de Polenz.

Siebendes Buch,

Die Mit denen benachbarten und anderen Puissanzen und Herren, wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels, Conventiones und Verabredungen, auch hierunter bezeigte reciproqve Gefälligkeiten betreffend.

Siebenden Buches, Erster Titul, Von Cartel-Angelegenheiten überhaupt.

Decisiv-Ordre,

Daß die Cartels mit auf Officiers-Bediente zu extendiren, und selbige per Observantiam zu extradiren, ein solches auch so gar in Campagne zwischen feindlichen Arméen zu geschehen pflege.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten Br. v. Riedesel, d. d. Dreßden, am 17. Jul. 1723.

P. P.

Aus deßen an mich eingesendeten Vortrage vom 14. dieses habe ersehen, wasmaßen derselbe, auf Ansuchen des Königl. Preußischen Major v. Backhoff, den Corporal C. F . . . welcher bey nur benanntem Major vor dem als Junge in Diensten gestanden, und ihm theils baar Geld, theils Wäsche, entwendet, und darauf aus seinen Diensten gelauffen, auch die Livrée mit sich genommen, arretiren lassen, wie nicht weniger was Mein Hochgeehrter Herr Oberster, um besagten F . . . von der Extradition zu befreyen, angesuchet.

Nun möchte ich wünschen, daß ich Meines Hochgeehrten Herrn Obersten eingelegte Interceßion ermeldten F . . . angedeyhen zu lassen vermöchte. Allein da Anfangs erwehnter Major selbst um die Extradition desselben schrifftlich mich ersuchet, der Corporal F . . . auch bey seiner Vernehmung, daß er ein Brandenburgisches Landes-Kind, und von Kroppstedt bey Hälberstadt gebürtig sey, auch dem Preußischen Major Backhoff aus dem Dienste gelauffen, ingleichen die Livrée mit sich genommen, selbst bekennet, und in dem errichteten Cartel gleich in principio, daß nicht nur die desertirten Soldaten, sondern auch alle diejenigen, so der Armée folgen, und zu derselben gehörig, zu extradiren sind, ausdrücklich stipuliret, dabey es auch in dem hierüber errichtetem Erläuterungs-Recesse nochmahls gelassen worden, über dem schon vor dem errichteten Cartel bey der Miliz die Extradition derer entlauffenen Officiers-Knechte in beständiger Observanz gewesen, solches auch so gar zwischen feindlichen Armeen zu geschehen pfleget, mithin der entlauffene F . . von der Auslieferung keinesweges zu befreyen ist; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster den Arrestat F . . . an den Preußischen Major v. Backhoff, aus dessen Dienst er vormahls entlauffen, extradiren, angesehen ich denn auch bereits mehrerwehntem Major hiervon Notification gethan, beharrend ꝛc.

Daß nicht nur die desertirenden Soldaten, sondern auch alle diejenigen, welche der Armée folgen, zu extradiren.

Die Extradition derer entlauffenen Officiers-Knechte ist auch ohne Cartel in Observanz, und geschiehet so gar zwischen feindlichen Armeen.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Daß der Unter-Officier N. von der Königl. Preußischen Armée, ob gleich dermahln kein Cartel verhanden, weiln derselbe mit Werbegeldern entwichen, als ein Dieb angesehen und extradiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an die in der Ober- und Nieder-Lausitz verqvartierten Regimenter, d. d. Dreßden, den 5. Nov. 1737.

Es hat der Königl. Preußische Rittmeister v. Plathen, des Gelslerischen Cavalerie-Regiments, wasmaßen der Corporal N . . von seiner unterhabenden Compagnie mit 800. Thalern Werbe-Geldern desertiret sey, und vermuthlich seinen Weg in das Sächsische genommen habe, mir berichtet, und um deßen Arretirung und Extradition Ansuchung gethan.

Ob nun wohl das mit Ihro Königl. Maj. in Preussen errichtet gewesene Cartel, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, bereits vor mehr als einem halben Jahre gänglich wieder aufgehoben worden, und nicht mehr subsistiret: So ist dennoch besagter Unter-Officier, zwar nicht als ein Deserteur, sondern weiln er ein Dieb, wenn er sich in Dero Regiments-Bezirck betreten lassen sollte, zu arretiren, und ohne Abforderung des Cartel-Geldes, gegen Restitution des baaren Verlags, zu extradiren. Die anliegende Notice wird Anleitung geben, woran derselbe zu erkennen seyn möchte. Mein Hochgeehrter Herr Oberster belieben demnach solches bey Dero unterhabendem Regimente bekannt zu machen, und anzubefehlen, daß diesem Unter-Officier fleißig nachgetrachtet, und, wenn er auszukundschafften, arretiret werden soll. Ich verharre ꝛc.

Nicht als Deserteur, sondern weiln er ein Dieb, zu arretiren, auch kein Cartel-Geld von ihm zu nehmen.

de Baudissin.

Decisiv-Ordre,

Daß diejenigen Deserteurs, an welche zwey Puissancen Anspruch machen, und mit beyden Cartel obhanden, dahin zu extradiren, woher sie zuletzt desertiret.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Weißenfels, den 3. Dec. 1743.

Auf Ew. Excellenz Rapport vom 26. Nov. und die darinnen enthaltene Anfragen, wegen derer Königl. Hungarischen Deserteurs, so vorhero in Frantzösischen Diensten gestanden, habe Denenselben nicht verhalten wollen, daß überhaupt in denen Fällen, da zwey Herren an einem Deserteur Anspruch machen können, und mit beyden ein Cartel obhanden ist, die Auslieferung allezeit an denjenigen, von deßen Trouppen derselbe zuletzt entwichen, geschiehet, damit man einer bedencklichen Cognition zwischen zwey Puissances überhoben bleibe. Es ist auch diesfalls in einigen Cartels, und besonders dem mit dem Königl. Preußl. Hofe errichtetem, eine ausdrückliche

Damit man einer bedencklichen Cognition zwischen zwey Puissancen überhoben sey.

liche Stipulation auf solche Maße vorhanden, welche dann in dubio billig pro regula dienet. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S.

ben also in Conformität deßen die ihnen angewiesene Regimenter gelegentlich zu bescheiden, und ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Daß denen Regiments-Commendanten unbenommen sey, wegen Anhaltung und Extradition derer Deserteurs, ohne Intervention der hiesigen Generalität, das nöthige an die Commendanten derer Regimenter, und Gouverneurs, von derjenigen Puissance, mit welcher ein Cartel subsistiret, immediatè gelangen zu lassen.

Ergangen.

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 29. Febr. 1744.

Beschehene Anfrage,

Wenn Ew. Excellenz unterm 15. passato Anfrage gethan: Ob bey Reclamirung und Extradirung derer Königl. Ungarischen Deserteurs, wenn diesfalls mit dasiger Generalität zu communiciren die Nothdurfft erforderte, solches von Seiten des Regiments immediatè geschehen könne? So gehet meine Meynung, nach Maaßgabe derer sowohl mit dem Königl. Ungarischen als andern benachbarten Höfen subsistirender Cartels, überhaupt dahin, daß zu Vermeidung aller des Deserteurs weiterem Fortkommen, favorisirender Weitläufftigkeiten denen Regiments-Commendanten unbenommen seyn solle, an den zu nechst stehenden Gouverneur oder Commendanten von des andern Puissance Trouppen, wann gleich selbiger, als der damahlige Commendant zu Praag, im Generals-Caractére stehet, die Nothdurfft so gleich selbst schrifftlich, und ohne Intervention hiesiger Generalität, gelangen zu lassen; Wie sich denn auch die auswärtigen Herren Generals sothaner Correspondenz mit denen Regiments-Commendanten verhoffentlich nicht entziehen werden, als mir selbst dergleichen Brieff aus der Preußischen Armée, von denen Obristen, öffters zu kommen, und von mir, der Gebühr nach, beantwortet werden. Sollte sich aber zutragen, daß, wegen Auslieferung eines Deserteurs Differenz entstünde, und durch des andern Theils Trouppen, von der Vorschrifft des Cartels abgegangen werden wollte; So hat in solchem Falle das Regiment zum Generalate Rapport zu erstatten, und dieses, billigmäßiger Remedur halber, mit der anderseitigen Generalität zu correspondiren, auch nöthigen Falls an mich weiter einzuberichten. Ew. Excellenz beliewird, cum rationibus beantwortet,

die Regiments-Commendanten hey anderen Armeen thun ein gleiches, und schreiben immediate an den disseitigen General-Feld-Marschall, daferne nicht, wegen Auslieferung eines Deserteurs, Differenz entstünde, welche höhern Ortes anzuzeigen.

Decisiv-Ordre,

Daß auch vor diejenigen Deserteurs, welche, in eines andern Herrn Lande, von unsern eigenen Leuten angetroffen, gemeldet, und biß zur Abhohlung daselbst zur Verwahrung in Arrest geliefert werden, das Cartel-Geld entrichtet werden müsse.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 5. Mart. 1746.

Nachdem die Umstände, den Deserteur G. R. . Allnpeckischen Regiments betrl. also beschaffen sind, daß wieder selbigen eine Capital-Strafe nicht statt hat; So will bey denen vielen Arrestanten, mit welchen dieses Regiment belästiget ist, Ewr. Excellenz beliebigem Ermessen überlassen, diesen Delinquenten in der Kürtze mit einigen mahl Gassen-Laufen bestraffen zu lassen. Und da Ew. Excellenz bey dieser Gelegenheit über die Anfrage: Ob in dem Fall, wenn ein Deserteur in eines andern Herrn Landen von unsern eigenen Leuten angetroffen, und gemeldet, auch nur zur Verwahrung bis zur Abhohlung in Arrest daselbst geliefert wird, das Cartel-Geld mit Recht prætendiret werden könne? zumahlen, wenn der Deserteur noch keine anderweite Kriegs-Dienste genommen? meine Meynung verlangen, So habe die Ehre denenselben solche folgendergestalt zu eröffnen: Gleichwie derjenige vor einen wahren Deserteur und Uberläuffer zu achten, welcher die Grentzen seines Landes- und Krieg führenden Herrn würcklich überschritten, und so lange er in des benachbarten Herrn Landen sich aufhält, vor dessen Unterthan zu halten ist; Hiernechst jemanden aus des andern Territorio heimlich oder öffentlich ohne Landesherrl. Consens zu führen nicht erlaubt ist, mit einem Deserteur, der von ohngefehr in einem Territorio alieno angetroffen wird, es gleiche Bewandniß hat, als mit denen, welche von einem nachgeschickten Commando auf ihrer Desertion verfolget, und ausgekundschafftet werden, sintemahl auch nur einer oder der andere von dem Commando über die Grentze gehen, den Deserteur aber nicht eigenmächtig anhalten, und wegführen, sondern selbigen nur zur Arretirung der Obrigkeit anzeigen darff; Ferner in denen Cartels

Beschehene Anfrage,

Antwort, cum rationibus.

und

und Conventionibus die Auslieferung derer Deserteurs betrl. niemahls ein Unterscheid gemachet worden, unter denen Deserteurs, welche von denen Unterthanen des Herrn, aus dessen Landen sie gelauffen, und denen, welche von denen Unterthanen des Herrn, in dessen Lande ein Deserteur geflüchtet, erkannt worden, sondern in denen Conventionibus schlechterdings fest gesetzet ist, daß die Deserteurs einer benachbarten, und in der Convention begriffenen Puissance, so bald sie erkannt worden, von der Obrigkeit des Orts in Verhafft genommen werden sollen, So ist, meinem Ermessen nach, von allen in eines paciscirenden auswärtigen Theils Landen erkannten Deserteurs das Cartel-Geld stricto Jure zu entrichten. Ich sende den wegen des Deserteur G. R . . ergangenen Fascic. Act. zurück, und verharre ꝛc.

Rutowski.

Siebenden Buches, Zweyter Titul,

Cartel mit Ihro Maj. dem Römischen Kayser, als König von Böhmen, desgleichen mit Ihro der Königin von Hungarn und Boheimb Maj. Ertz-Hertzogin zu Oesterreich.

General-Ordre,

Uber die zwischen Ihro Maj. dem Römischen Kayser, als König in Böhmen, und Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. wegen Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, errichtete Convention, d. d. Dreßden, den 16. Aug. 1721.

Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen, ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. Meines allergnädigsten Herrns General-Feld-Marschall,

Cartel mit Ihro Maj. dem Kayser, als Könige in Böhmen, und Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-fürsten zu Sachsen, vom 21. Febr. 1721.

Ich Jacob Heinrich, des Heil. Römischen Reichs Graf von Flemming, thue hiermit kund und zu wissen: Demnach mit Ihro Majestät dem Kayser, als Könige in Böhmen, Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, vermittels eines ordentlichen jüngsthin errichteten Cartels, über die mutuelle Zurückgebung der, von beyderseits Trouppen überlauffenden Mannschafft, sich dahin reciprocè verglichen, daß von und mit dem 21sten Februarii des jetztlauffenden 1721sten Jahres, alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, sobald sie erkannt worden, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferde, Montirung, und andern Sachen, sofort in Verhafft genommen, und sobald möglich, dem am nähesten befindlichen Gouverneur, Commandanten, Officier, oder der Civil-Obrigkeit desjenigen Principalen, von dessen Trouppen die Desertion geschehen ist, davon Nachricht ertheilet, anbey des arrestirten Nahmen, Montirung, Gewehr, und das Regiment, von welchem er entwichen, nebst allen Umständen, so viel dererselben vors erste in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeiget werden sollen;

alle Deserteurs, mit bey sich habenden Sachen, an den nächsten Gouverneur, Commendanten, Officier, oder Civil-Obrigkeit, zu extradiren.

Als wird Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachßen, Jedermänniglich von Dero Militair-Stande ernstlich anbefohlen, auf dergleichen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und sich derselben Personen mit aller Behutsamkeit, ohne Anstand, zu bemächtigen, auch die bey ihnen gefundene Montirung, Gewehr, Pferd, und was der Deserteur sonsten bey sich gehabt, sofort anzuhalten, und zum Behuff der Arrest-Kosten, und bloßer Subsistenz für einen jeden Reuther, Dragoner oder Musquetierer täglich Vier Kayser-Creutzer oder Dreyzehen Pfennige Sächßische Müntze, wie auch zu Verpflegung des Pferdes, täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, nach dem Marcktgängigen Preiße, anzuschaffen und zu reichen; Hierauf dem am nähesten gelegenen Kayserlichen Commandanten, Officier oder Civil-Obrigkeit, wie solches bereits vorher mit mehrern erwehnet worden, von der beschehenen Arrestirung Nachricht zu ertheilen, und den Deserteur in dem Stande, in welchem er arrestiret worden, mit Kleidern, Gewehr, Pferde, auch aller bey ihm gefundener eigener oder fremder Equipage und andern Sachen, gegen baare Bezahlung obiger vor Mann als Pferd, täglich gereichten Verpflegung, auf den Grantzen an die denenselben am nähesten gelegene Kayserliche Regimenter, oder Militair- und Civil-Obrigkeit, auszuliefern, da denn der übernehmende Theil Sechs Thaler oder Neun Kayser-Gulden, vor jeden abzugeben-

Was einem dergleichen Deserteur zu seiner nöthigen Subsistenz zu reichen.

Fourage vor das Pferd.

Cartel-Geld,

benden Mann zu Fuß, es seye selbiger von der Cavallerie oder Infanterie, und vor jeden berittenen, Zwölff Thaler, oder Achtzehen Kayser-Gulden, nebst denen vorerwehnten täglicheu Verpflegungs-Kosten, welche vermittelst einer ordentlichen und richtigen Specification, liqvidiret werden müssen, zu bezahlen hat.

inclusive deren Fortschaffungs-Kosten

Und was so dann übrig bleibet, soll demjenigen zur Ergötzlichkeit gereichet werden, so den Deserteur ausgekundschafftet.

Die Fortschaffungs-Kosten aber sind keinesweges in Zurechnung zu bringen, sondern von denen empfangenen Sechs oder Zwölff Thalern abzuziehen, und nur dasjenige, was alsdenn noch übrig bleibet, dem, so den Deserteur ausgekundschafftet, zur Ergötzlichkeit richtig zuzustellen.

Die desertirende Mannschafft darf in des andern Herren Lande nicht aufgesuchet, sondern es muß die Obrigkeit des Orts darum reqviriret werden.

Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, haben auch hiernächst mit Ihro Majestät dem Kayser sich dahin verglichen, daß keinem Dero beyderseits Officierern, Militair- oder Civil-Bedienten, oder wer derselbe auch seyn möge, die desertirende Mannschafft ausser eines ieglichen Landes-Herrn Bothmäßigkeit zu verfolgen, und aufzusuchen, frey stehen, iedoch aber erlaubet seyn soll, die Deserteurs bey der behörigen Obrigkeit anzuzeigen, und sie um derselben Inhafftirung gebührend zu reqviriren, welche hierinne zu willfahren, bey Vermeidung der unausbleiblichen Straffe, sich keinesweges zu entbrechen hat.

Straffe derer, jenigen, welche von einen angekommenen Deserteur etwas kauffen oder demselben wohl gar zu seiner Flucht behülfflich sind.

Im Fall auch iemand Sächßischer Seite, wer derselbe auch sey, von einem Deserteur die Montirung, Gewehr, Pferd oder andere, auch die allergeringste Sachen, zu erhandeln, oder gar dem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, oder demselben einigen Auffenhalt zu verstatten, Vorschub zu thun, oder Assistenz zu leisten, sich unterstehen und dessen überwiesen werden solte; So ist nicht allein alles, was von einem Deserteur erkauffet worden, sofort ohne Entgeld zu restituiren, sondern es ist auch allen und jeden Obrigkeiten Sächßischer Lande, den Käuffer, nach Bewandniß der Umstände, wie auch alle diejenige, so zur Desertion cooperiret, und dem Deserteur Auffenthalt oder Vorschub gegeben, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, zu bestraffen, ernstlich anbefohlen worden.

Beyder pacisirenden Theile Landes-Kinder sind von dem Cartel und der Extradition eximiret.

Von dieser, mit Ihro Majestät dem Kayser getroffenen Convention sind jedoch beyder pacisirenden Theile Landes-Kinder, Unterthanen und Vasallen ausdrücklich und dergestalt ausgenommen, daß keiner von beyden Theilen, die Seinigen, wenn sie auch der Desertion überwiesen werden, auszuliefern, oder zu bestraffen, verbunden seyn solle.

Damit nun obiges alles zu iedermanns Känntniß kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit möge entschuldigen können; So haben Königliche Majestät in Pohlen und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, solches durch ein öffentlich Patent zur ungesäumten Publication zu bringen, auch an Dero Miliz die diesfalls benöthigte Ordre ergehen zu lassen, befohlen;

Ergehet demnach an sämtliche Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Generals, Gouverneurs und Commandanten, in Dero Vestungen und Städten, nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Miliz zu Roß und Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, deme, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weise zu handeln; Maassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten ein gleiches verfüget, und anbefohlen worden. Und geschiehet daran Ihro Königlichen Majestät Will und Meynung. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1721.

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

(L. S.)

Joh. Christoph Creil.

Special-Ordre,

Daß die, von dem durch passirenden Kayserl. Hoch-Teutschmeisterischen Regiment Infanterie, entwichene Deserteurs, angehalten und ausgeliefert werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die Herren Generals, des Hertzogs Johann Adolph zu Sachßen Weißenfels Durchl. und Herrn Generals v. Milckau Excellenz, d. d. Dreßden, den 28. Jan. 1732.

P. P.

Ewr. Durchl. wird sonder Zweiffel bekannt seyn, was maßen von denen Kayserl. aus den Niederlanden zurück kommenden Trouppen, auch das Hoch-Teutschmeisterische Infanterie-Regiment, auf den Marche begriffen ist, und seine Route durch das Fränckische nach Böhmen nimmt.

Obgleich das mit Ihro Maj. dem Kayser errichtete Cartel nur als Könige von Böhmen errichtet, So sollen dennoch die von dem durch

Wann nun Ihro Königl. Maj. in Erfahrung gebracht, daß, von erwehnten Kayserl. Hoch-Teutschmeisterischen Infanterie-Regimente schon über 130. Mann desertiret, Und Dieselben allergnädigst entschlossen, diese Deserteurs, oder wann deren auf dem Marche noch mehrere ausweichen möchten, ob gleich Ihro Königl. Maj. durch das, mit Ihro Kayserl. Maj., als Könige in Böhmen, errichtete

Kayserl. Hoch-Teutschmeisterischen Infanterie-Regimenter, desertirende, angehalten und ausgeliefert werden.

Cartel, hierzu nicht verbunden, wann sie in hiesigen Landen betreten werden, anhalten und ausliefern zu lassen;

So wollen Ew. Durchl. diese Ihrer Königl. Maj. allergnädigste Intention denen gesammten Infanterie-Regimentern bekannt zu machen, und, daß sie sich hiernach gebührend achten, in Ordre zu ertheilen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Wegen Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und der Königin von Hungarn und Böheimb Maj. errichteten Cartels.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 24. Dec. 1743.

P. P.

Cartel zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und der Königin von Hungarn und Böheim Maj. wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs.

Nachdem zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. ꝛc. ein Cartel, wegen mutueller-Auslieferung beyderseitiger Deserteurs errichtet, und nicht nur dem Lande, durch ein gewöhnliches Mandat, bekannt gemachet, sondern auch solches in der Armée, vermittelst gewöhnlicher General-Ordre, woraus sämtliche Puncte des Cartels ersehen werden können, zu publiciren anbefohlen worden;

Als erhalten Ew. Excellenz hierbey Exemplaria von erwehnter gedruckten General-Ordre, und werden selbige denen bey Dero Generalate stehenden Generals-Personen, auch sämtlichen Ihrem Commando anvertrauten Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, nach anliegender Specification, dergestalt, daß jeder Commendant, Staabs-Officier und Capitaine ein Exemplar empfange, auch einige derselben in den Generalats und Regiments-Archiven verbleiben, zuzufertigen und zu vertheilen, denen Commendanten derer Regimenter aber in Ordre zu geben, belieben, daß diese General-Ordre in sämtlichen Staabs-Qvartieren derer Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, bey öffentlichen respective Trompeten-Schall und Trommel-Schlag, abgelesen und publiciret, auch sonst der gemeinen Mannschafft, wie es sich am besten thun lässet, davon Nachricht gegeben, und jedermänniglich zu dessen Befolgung nachdrücklich angewiesen werde.

Dessen Publication, in denen Staabs-Qvartieren, bey öffentlichen resp. Trompeten-Schall und Trommel-Schlag, und bey denen Compagnien durch Vorlesung der gemeinen Mannschafft.

Und da übrigens der Miliz daran gelegen zu wissen, was dieserhalb ins Land publiciret, und allen Unterthanen, besonders aber denen Civil-Obrigkeiten, anbefohlen worden, immassen die zum öfftern vorfallende Communicationes mit diesen letzteren solches erfordern:

So habe gleichfalls . . . Exemplarien von dem dieserwegen emanirten Königl. Mandate zu dem Ende mit beyfügen wollen, damit solche unter die Regimenter, nach Nothdurfft, distribuiret, und von selbigen, zu vorfallenden Gebrauch, verwahrlich aufgehoben werden können. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Cartel,

Zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und der Königin von Hungarn und Boheimb Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Weißenfels, den 12. Dec. 1743.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, ꝛc. Hertzogs zu Sachsen, ꝛc. Dermahln commandirender General-Feld-Marschall der gesammten Chur-Sächsischen Armée,

Cartel de dato Wien den 25. Sept. 1743. wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs, in nachfolgenden Puncten bestehend.

Von GOttes Gnaden Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. fügen hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und Sr. Königl. Maj. zu Hungarn und Böheimb, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, ein Cartel, über die mutuelle Auslieferung der von Beyderseits Trouppen desertirenden Mannschafft, sub dato Wien, den 25. Sept. 1743. geschlossen worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

I.

Alle von Ihro Königl. Maj. in Pohlen, quà Churfürsten zu Sachsen, und von Ihro Königl. Maj. zu Böhmen und Hungarn, Trouppen desertirende Mannschafft, sollen, so bald sie in des andern Land kom̃en, mit bey sich habenden Sachen, arretiret, und hiervon an den zu-

Alle und jede, zu Pferd und Fuß, niemand ausgenommen, so von ein- oder andern Theils Trouppen desertiren, und in die, Ihro Königl. Majest. von Pohlen, quà Churfürsten zu Sachsen, sowohl, als Ihro Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb, zugehörige Lande und Plätze sich begeben werden, sollen in jeden Theils Landen, so bald sie erkennet seynd, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, sofort in Verhafft genommen und in sichere Verwahrung gebracht, und, so bald möglich, dem am nähesten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder der Civil-Obrigkeit desjenigen Principalen, von dessen Trouppen die Desertion geschehen ist, davon Nachricht ertheilet, anbey des oder derer verarrestirten Nahmen, Montirung, Gewehr und dergleichen, auch das Regiment,

von

nächst befindlichen Commendanten, oder Civil-Obrigkeit, desjenigen Principalen, von dessen Trouppen die Desertion geschehen ist, Nachricht gegeben werden.

von welchem, nicht minder, wann und wo, ob mit oder ohne Pferd, Er oder Sie, entwichen, nebst allen andern Umständen, so viel dererselben vors erste zu eruiren seyn möchten, angezeiget werden, um alsofort, wie hernach gemeldet, die Abhohlung veranstalten zu können.

2.

Wann ein Gouverneur oder Commendant in Erfahrung bringen wird, daß in dem ihme anvertrauten District, Orth oder Land, ein und mehr Deserteurs sich aufhalten, soll Er sowohl, als die Civil-Obrigkeiten, Krafft gegenwärtigen Cartels, verbunden seyn, den oder dieselben mit aller Behutsamkeit, ohne Anstand aufsuchen und solche, samt deme, was bey ihme oder ihnen, an Montur, Gewehr, Pferden, oder sonsten gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behuf der Arrests-Unkosten, und blosser Lebens-Subsistenz erfordert wird, anzuschaffen, als nehmlich für einen jeden Reuther, Dragoner oder Fußgänger, täglich Vier Creutzer oder Dreyzehen Pfennige Sächßl. Müntze, woran er sich begnügen muß.

Die Verpflegung eines dergleichen Arrestati geschiehet täglich mit 4. Creutzern oder 13. pf.

3.

Gedachte Ausreisser sollen in selbigem Stand, in welchem sie arrestiret worden, nehmlich mit ihrer Kleidung, Gewehr, Pferd und anderen Sachen, so sie etwa gehabt, ohnweigerlich ausgeliefert werden.

Die Deserteurs werden in selbigen Stande, in welchen sie arretiret worden, ausgeliefert.

4.

Sollen die Pferde derer desertirten Reuther und Dragoner gleichfalls getreulich, mit sämtlicher bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Eqvipage, von jedem Theil restituiret, und zu dem Ende der nächst angelegene Commendant von der beschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe, nach Bezahlung der für ein Pferd subministrirten Verpflegung, als täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, nach dem Marcktgängigen Preiß, dann dem Reuther oder Dragoner zum Unterhalt täglich gereichten Vier Creutzer, solche abholen lassen könne.

Die etwa mitgebrachten Pferde, als das Accessorium, werden ebenfalls extradiret, und immittelst täglich mit 6. Pfund Hafer und 8. Pfund Heu ausgefüttert, diese Fourage hergegen nach Marcktgültigen Preiße restituiret.

5.

Damit nun die Unterthanen in beyderseits Hoher Contrahenten Landen, ingleichen die Militair-Personen selbst, zu Aufsuch- Anhalt- und Auslieferung um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann, nehmlich für einen Fußgänger, Reuther und Dragoner zu Fuß, Sechs Reichs-Thaler, i. e. Neun Gulden curr. und für jeden Reuther und Dragoner zu Pferd, noch einmahl so viel, i. e. Zwölff Thaler, oder Achtzehen Gulden curr. bezahlet werden sollen;

Uber die Restitution der genossenen Verpflegung vor Mann u. Pferd, wird annoch bey deren Abhohlung, ein Cartel-Geld, nemlich vor einen unberittenen Mann 6. thlr. und vor einen berittenen 12. Thlr. bezahlet.

Gleichwie aber die inhafftirte Ausreisser von demjenigen, der solche in Händen hat, auf die Gräntze mit sicherm Geleithe zu liefern, und an einem vorhero, zur Uebernahme, zwischen beyderseitigen Officiers, concertirten Orte auszuhändigen seynd, also soll der übernehmende Theil gedachte ausgesetzte Ergötzlichkeit sogleich, nebst denen ermeldten Verpflegungs-Unkosten, für Mann und Pferd, entrichten, die Bewach- und Fortschaffungs-Kosten hergegen von vorangemerckten Sechs oder Zwölff Reichs-Thalern genommen werden, damit die Unkosten nicht so hoch und schwer fallen, wie dann auch, die Ausliefe-rung desto mehr zu facilitiren, die Deserteurs an die nächste Regimenter, besonders in denen Winter-Quartieren, abgegeben werden mögen.

Die Extradition und Abhohlung des Ausreißers geschiehet auf der Grentze. Weshalber sich die beyderseitigen Officiers einzuverstehen haben.

6.

Ist allen und jeden der Hohen contrahirenden Theilen Kriegs- und Civil-Bedienten, oder anderen, verbothen, die desertirende Mannschafft ausser ihrer Landes-Herren Bothmäßigkeit zu verfolgen und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts, ein oder mehr wissendlich vorhandene Ausreisser anzuzeigen, und um die schuldige Inhafftirung gebührend zu requiriren, welches auch keinesweges abzuschlagen, sondern unter der §. 9. gesetzten Straffe, zu bewürcken ist.

Die Deserteurs können in des andern Herrn Landen nicht verfolget oder aufgesuchet, sondern es muß, von der denselben nachgeschickten Mannschafft dessen Aufenthalt der Obrigkeit des Orths angezeiget werden.

7.

Um allem Unterschleiff in Zeiten vorzubeugen, wird, nach erfolgter Auswechselung und Publication gegenwärtigen Cartels, denen Inwohnern und allen andern, sowohl Civil- als Militair-Personen, zuförderst aber denen Gouverneurs und Vorstehern, auf das schärfste und unter hiernach ausgemessener Bestraffung, zu verbiethen seyn, daß keiner sich unterstehen solle, weder Pferd, Montur, Gewehr, noch anderes, auch die allermindeste Sachen, von denen Deserteurs an sich zu erhandeln, weder denenselbigen einigen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu ihrer Durchkommung zu verstatten, vielweniger ihnen zur Desertion den allergeringsten Anlaß zu geben.

Denen Deserteurs nichts an Pferden, Montur, Gewehr ꝛc. abzukauffen, noch selbigen einigen Aufenthalt und Vorschub zu gestatten.

8.

Würde ein Bauer oder andere von einem solchen desertirten Reuther, Mousquetier oder Dragoner, das Pferd, Kleidung, oder Gewehr erkauffet haben, und dißfalls überwiesen, soll derselbe, alles erhandelte ohne Entgelt zu restituiren schuldig seyn, deren Obrigkeit aber obliegen, selbige, gestalten Sachen nach, wegen Ubertretung dieses Verboths, gebührend zu bestraffen.

Bey Straffe der Restitution derer erkaufften Sachen, auch anderer willkührlichen Poen.

9.

Solten die Inwohner eines Dorffes, Marckt-Fleckens oder Stadt, zu einer Desertion cooperiret, und dem Deserteur Aufenthalt oder Vorschub gegeben zu haben genugsam convinciret werden, sollen selbige gleichfalls in obige Straffe verfallen, und durch ihre ordentliche Obrigkeit, ohne alle Form einiges Processes, zu bestraffen seyn.

Straffe derer, jenigen, welche einen Deserteur Aufenthalt oder Vorschub, zum fernern Entkommen gegeben.

10.

Von der Extradition sind beyderseits hohen Pacificenten Landes-Kinder, Unterthanen und Vasallen eximiret.

Von diesem abgehandelten Cartel werden sowohl Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, quà Chur-Fürsten zu Sachsen, als Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böheimb, Landes-Kinder, Unterthanen und Vasallen, ausdrücklich und dergestalt ausgenommen, daß keiner von denen beyden pacificirenden Theilen die Seinigen, wenn sie auch von dem andern desertiret, und dessen überwiesen würden, auszuliefern verbunden ist.

Nichtweniger soll denen von des einen in des andern Herrn Diensten befindlichen Landes-Kindern, auf ihr Ansuchen der Abschied, gegen Gestellung eines andern Mannes, oder 20. thlr. bey der Infanterie, und 30. thlr. bey der Cavallerie, ertheilet, auch selbigen die große und kleine Montur gelassen werden.

Es sollen auch denen, bey des Einen derer Hohen Contrahenten Trouppen angeworbenen Landes-Kindern des Andern Theils, welche in ihrem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich, oder durch Erb-Fälle zum Besitz einiger Grund-Stücke gelanget sind, und solches gebührend zu documentiren vermögen, die Abschiede auf geziemendes Ansuchen, gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder Erlegung einer Summa von Zwanzig Thalern, oder Dreyßig Gulden, bey der Infanterie, und Fünff und Dreyßig Thaler, oder Zwey und Funffzig und einen halben Gulden, bey der Cavallerie, ohne Weigerung jedesmahl ertheilet, auch, bey Bezahlung des nur bemerckten Löse-Geldes, denen Verabschiedeten die große und kleine Montur gelassen werden.

11.

Die vom Lande gestellten Recrouten sind ebenmäßig der Extradition unterworffen.

Gegenwärtiges Cartel soll vom 15. April. lauffenden Jahres an vor vollzogen geachtet, einfolglich alle Deserteurs, so von dieser Zeit an sich bey des einen oder des andern derer hohen Contrahenten Trouppen entweder selbst engagiret, oder auch vom Lande, als Recrouten, gestellet worden, von beyden Seiten ohnweigerlich ausgeliefert werden.

Dieses Cartel soll so lange gelten, biß beyderseits Pacificenten ein anders belieben.

Auch soll dieses Cartel alsbald, da die beyderseitige Auswechselung geschiehet, durch offenen Trommel-Schlag in denen festen Plätzen und bey der Militz, in dem Lande aber durch gewöhnliche Instanzien, kund gemachet und publiciret, auch darüber so lange, als beyderseits Königl. Maj. Maj. nicht ein anders ins künfftige belieben, fest gehalten werden.

Wie nun Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Pohlen solches in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen, und incorporirten Landen durch ein öffentliches Mandat zu ungesäumter Publication zu bringen, nicht weniger an Dero gesammte Militz die dießfalls nöthigen Ordres zu ertheilen in Gnaden anbefohlen;

Als ergehet an sämtliche Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Generals, Gouverneurs und Commendanten in Dero Festungen und Städten, wie nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Militz, zu Roß und Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, deme, was darinne enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weise zu handeln; immassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten durch ein besonderes Mandat ein gleiches angeordnet, und befohlen worden; Und geschiehet daran Ihro Königl. Majestät Wille und Meynung. Datum Weißenfelß, den 12. Decbr. 1743.

(L. S.)

Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen.

Johann Paul Vockel.

General-Ordre,

Daß das mit der Königin von Hungarn und Böheim Maj. errichtete Cartel, auch auf die beyderseitigen Deserteurs von denen Land- und Creyß-Regimentern, extendiret worden sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 20. Dec. 1753.

P. P.

Die in denen Kayserl. Erb-Landen errichtete Land- und Completirungs-Miliz.

Es ist von Seiten des Kayserl. Hofes zu Wien, durch dessen bey dahiesigen Hofe befindlichen Ministre plenipotentiaire, zu Beförderung der in dortigen Erblanden beschehenen Errichtung einer Land- und Completirungs-Miliz, die Ansuchung geschehen, damit die davon entweichende und in hiesige Lande übertretende Mannschafften, hieselbst als würckliche Soldaten angesehen, mithin als Deserteurs, dem Cartell gemäß, angehalten, und ohne Verzug an die Behörde ausgeliefert werden möchten.

wenn solche durch abgelegte Eydes-Pflicht obligat worden soll solche gleich denen desertirenden Feld-Soldaten, arretiret und extradiret, werden,

Ob nun wohl besagtes Cartell keine ausdrückliche Erwehnung von der Land-Miliz thut; So gehet dennoch Ihro Königliche Maj. unsers allergnädigsten Herrns Willens-Meynung dahin, daß die Krafft und Verbindlichkeit des Cartells, sich auch auf alle diejenigen Miliciens, welche bey angeregter Kayserl. Königl. Land- und Completirungs-Miliz, mittelst gelieferter Eydes-Pflicht, würcklich obligat gemacht worden, erstrecken, und dieselben, wenn solches ihr Engagement beygebracht wird, gleich denen desertirenden Feld-Soldaten, sofort ausgeliefert werden sollen, dargegen, daß ein gleiches bey dortiger Kayserl. Königl. Armée in Ansehung der dasigen Creyß-Soldaten beobachtet werde, bereits bedungen worden.

Ew.

auch ein gleiches von jener Seite intuitu derer hiesigen Creyß-Soldaten, beobachtet werden.

Ew. Excellenz werden dahero belieben, die jedesmahlige zu bewerckstelligende Anhaltung, und Cartell-mäßige Extradition, (jedoch gegen Erlegung des ordentlich stipulirten Cartell-Geldes und Aetzungs-Kosten) derer, nach beygebrachten Erweiß, durch Eydes-Pflicht würcklich obligat gemachten Kayserl. Königl. Miliciens, zu genauester Beobachtung bey sämmtlichen Regimentern Dero unterhabenden Generalats, par Ordre anzubefehlen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Wie sich, in Ansehung derer Kayserl. Königl. Ungarischen Deserteurs, welche sich vor hiesige Chur-Sächsische Landes-Kinder ausgeben, zu verhalten sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 29. Junii, 1754.

P. P.

Zur fernern Erläuterung des zwischen Ihro Kayserl. Königl. Ungarischen Maj. und Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Unserm Allergnädigsten Herrn, errichteten und subsistirenden Cartels wegen Auslieferung derer Deserteurs, belieben Ew. Excellenz bey dem unterhabenden Generalate (Garnison) bekannt zu machen, wie es zwar dabey, daß die beyderseitigen Landes-Kinder von der Extradition ausgenommen, sein unveränderliches Verbleiben habe, jedoch, vor deren Engagirung benöthigte Behutsamkeit zu gebrauchen, und ihrem Vorgeben nicht so schlechterdings Glaube beyzumessen, sondern selbige, bey ihrer Anherokunfft, gleich andern Deserteurs, zu arretiren, und entweder bey dem Kayserl. Königl. Ungarischen Regimente, davon sie desertiret, von dem Grunde ihres Vorgebens, und als was vor Landes-Kinder sie dortigen Orts sich angezeiget, und in Listen geführet worden, Erkundigung einzuziehen, oder auch, wenn zumahln der angegebene Orth ihrer Geburth in hiesigen Landen nicht zu weit entfernet, bey desselben Orts Obrigkeit, oder sonst, gewisse Nachricht von Seiten des allhiesigen Regiments einzuholen sey; Immaassen von Seiten der Kayserl. Königl. Ungarischen Generalität in Böhmen die Versicherung gegeben worden, daß von denen dortigen Regimentern das Reciprocum getreulich beobachtet werden solle.

Beyderseitige Landes-Kinder bleiben noch fernerhin von der Extradition ausgenommen, es ist jedoch vor Engagirung derer jenigen, welche sich vor hiesige Landes-Kinder ausgeben, Erkundigung und Gewißheit einzuziehen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Siebenden Buches, Dritter Titul,

Convention mit des Königs in Franckreich Majestät.

General-Ordre,

Die Publication des mit des Königs von Franckreich Majestät errichteten Cartels.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an die im Lande befindliche Armée, d. d. Dreßden, am 27. Nov. 1741.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Majest. mir allergnädigst zu vernehmen gegeben, was maßen Höchst-Dieselben eine Convention mit des Königs in Franckreich Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, verabhandeln und schließen zu lassen, vor gut und nöthig befunden, wie aus dem hier angeführten Anschlusse des mehrern zu ersehen ist.

Convention mit des Königs in Franckreich Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs.

Ob nun zwar die Auswechselung derer von beyden Theilen gewöhnlichen Ratificationen, der bekannten Entlegenheit halber, noch nicht erfolgen mögen: So haben Ihro Königl. Majest. dennoch, zu desto schleuniger Erreichung des hierunter beyderseitig abgezielten Endzwecks, obangezogenen Vergleich, höchst Dero Orths, zu gehöriger Wissenschafft und Nachachtung bringen zu lassen, desto weniger Anstand nehmen mögen, da solcher, dem Vernehmen nach, Königlr. Französischer Seiten, bey Dero im Königreich Böhmen befindlichen Trouppen, zu geziemender Beobachtung allbereits bekannt gemacht worden.

Ratification derselben ist zwar noch nicht erfolget.

Solchemnach habe ich diese Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung Ew. ꝛc. hierdurch bekannt machen sollen. Und gleichwie Dieselben sich Ihres Orths nach obangeregter Convention gebührend achten werden: Also belieben auch Dieselben solche bey denen Ihrem Commando angewie-

Weiln aber solche bey der in Böhmen befindlichen Frantzöischen Armée allbereits bekannt gemachet worden:

So soll selbige bey der Chur-Sächß. Armée, und in denen Chur-Sächß. Landen, zur Nachachtung ebenmäßig publiciret werden.

gewiesenen Regimentern (zu welchem Ende Ihnen angeschlossene Exemplaria zugefertiget werden) behörig zu publiciren, und darüber allenthalben genau zu halten.

Ich beharre ꝛc.

A. H. Bose.

Convention

zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und Ihro Königl. Majest. in Franckreich ꝛc. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, verabredet zu Hubertsburg, den 2. Nov. 1741.

Wir, Heinrich Graff von Brühl ꝛc. im Nahmen und Krafft der von allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majest. habenden Vollmacht;

Und Roland Puchot Graff Desalleurs &c. im Nahmen und Krafft der von allerhöchst besagter Allerchristlichsten Majestät mir ertheilten Vollmacht;

Haben Uns, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, über nachstehende Puncte verglichen, und zu solchem Ende gegenwärtigen Tractat, welchem allenthalben treulich nachgelebet werden solle, verabredet und geschlossen.

Artic. I.

Alles was der Armée folget, und in würcklichen Kriegs-Solde stehet, soll, bey erfolgender Desertion in des andern Herrn Land, arretiret und extradiret werden.

Sollen alle Reuter, Dragoner, Mousquetiers, Feuerwerckers, Canoniers, Mineurs, Pontonniers, Artillerie-Commissariats- und Proviant-Knechte, auch alle andere, so der Armee zu folgen pflegen, und in würcklichem Kriegs-Sold stehen, wann sie von Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Trouppen, Landen, Garnisons und Gräntzen, oder von Ihro Königl. Majest. in Franckreich Armee, Landen oder denen Orthen, wo Deroselben Trouppen sich befinden, desertiren, und aus einer zu der andern Puissance Trouppen, Lande, Garnisons oder Gräntzen, überlauffen, alsofort respectivè zur Auslieferung, handfest gemacht, und zu solchem Ende so geschwind als möglich, von ihrer beschehenen Arretirung, an den nächsten Chef der Armee, Generalen eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Festung, von wannen die Deserteurs ausgetreten, Nachricht gegeben werden, um zu derselben Abholung Anstalt machen zu können.

Vor den arretirten Deserteur wird tägl. 2. Pfund Brod, u. 6. pf. Kercker-Kosten bezahlet,

Art. II.

So bald ein Chef der Armee, General eines Corps, Commendant eines Regiments oder einer Festung, von der Inhafftirung eines oder anderen Deserteurs benachrichtiget worden; Soll er alsofort zu desselben Abholung Anstalt treffen, und nicht allein die Verpflegung des Deserteurs, von der Zeit seiner Arretirung bis auf den Tag seiner Auslieferung, auf jeglichen zu zwey Pfund Brodt täglich gerechnet, nach dem Marckgängigen Preiß des Orths, wo die Inhafftirung geschehen, baar vergüthen, sondern auch die Kercker-Kosten à Sechs Pfennige täglich bezahlen lassen.

Art. III.

Werden in eben dem Stande, wie sie arretiret werden, extradiret.

Die Deserteurs sollen in eben demselben Stande, wie sie handfest gemacht worden, nehmlich mit ihren Pferden, Equippage, Mundirung und Gewehr, in soferne sie solches nicht allbereits vor ihrer Arretirung verkauffet haben möchten, hinwiederum extradiret, die vor ihre Pferde gereichte Fourage aber, nach dem Marckgängigen Preiß des Orths, wie man sich dieshalb unter einander vergleichen wird, baar erstattet werden.

Die vor ihre Pferde gereichte Fourage baar bezahlet.

Art. IV.

Die Deserteurs in des andern Herrn Lande nicht wieder hinweg zu nehmen, sondern selbige denen Militair- oder Civil-Obrigkeiten anzuzeigen.

Denen Officiers und Soldaten von beyden Theilen, soll reciprocè verbothen seyn, die Deserteurs ausserhalb der Bothmäßigkeit ihrer Souverains Lande und Quartiere, aus eigener Macht und mit Gewalt zu verfolgen und hinweg zu nehmen, sondern es sollen dieselbe vielmehr verbunden seyn, den Chef der Armee, General eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Platzes, oder auch die Gerichts-Obrigkeit und Einwohner des fremden Gebieths, wo die Deserteurs betreten werden, gebührend zu requiriren, daß man solche handfest machen, und an das nächste Regiment, oder den nächsten Ort desjenigen Gebieths, wo sie arretiret worden, bringen möge, damit sie nachgehends an diejenigen, so zu derselben Abholung abgeschicket werden, ausgeliefert werden können.

Art. V.

Zu Entdeckung und Inhafftirung derer Deserteurs einander allen Beystand zu leisten.

Die Militair- und Civil-Bediente von beyden Theilen, sollen einander alle hülffliche Handreichung leisten, damit erwehnte Deserteurs nicht allein treulich entdecket und ohnverzüglich in Verhafft genommen werden, sondern auch die Benachrichtigung von ihrer Arretirung, sowohl als ihrer Auslieferung, auf vorbemeldte Art geschehen möge.

Art. VI.

Von denen Deserteurs nichts zu erkauffen, oder ihnen auf ihrer Flucht behülfflich zu seyn.

Nach der Ratification und Publication gegenwärtiger Convention, soll denen Landes-Einwohnern, sowohl derer Königl. Chur-Sächs. und incorporirten Lande, als auch dererjenigen, wo die Armeen beyderseits höchsten Paciscenten sich befinden werden, aufs nachdrücklichste und schärffeste verbothen werden, daß sie von denen Deserteurs weder Pferde, Gewehr, Equippage, Mundirung, noch sonsten etwas, was es auch seyn mag, abkauffen, vielweniger denenselben einigen Aufenthalt oder Zuflucht verstatten, noch sie verheelen, oder in ihrer Desertion behülfflich seyn

seyn sollen, bey Straffe von Sechs Thalern vor einen Deserteur zu Fuß, und von Zwölff Thaler vor einen Reuther, Dragoner, oder einen andern, so zu Pferde desertiret seyn wird, jeden Thaler zu 24. gute Groschen gerechnet, welche die Contravenienten zu erlegen gehalten seyn sollen; Gleichwohl aber solle keinem von beyden Theilen, auf den Fall, wann die Deserteurs, ohne daß man von ihnen etwas gewust, oder ihrentwegen einige Nachricht erhalten haben möchte, durch die Lande oder die Trouppen paßiret wären, einige Schuld beygemessen werden können.

Oder vor einen Deserteur von der Infanterie 6. und vor einen zu Pferde 24. thlr. Straffe zu erlegen.

Art. VII.

Damit auch die Landes-Einwohner und Unterthanen desto mehr angefrischet werden mögen, die Deserteurs anzugeben, sie handfest zu machen, und an die Armee, Regiment, oder den nächsten Ort des Gebieths, wo sie arretiret worden, zu überbringen; So ist verglichen worden, daß dem- oder denenjenigen, welche oberwehntergestalt einen Deserteur werden angehalten und eingebracht haben, vor einen Deserteur zu Fuß sechs Thaler, und vor einen Deserteur zu Pferde zwölff Thaler zum Recompens bezahlet, und solche Gelder alsofort von dem General, oder Commendanten des Orts, wohin solcher Deserteur wird eingeführet worden seyn, vergüthet, hernachmahls aber, nebst denen verabredeten Verpflegungs- und Gefängniß-Kosten, von dem Officierer, welcher sothanem Deserteur abholen wird, wieder erstattet werden sollen.

Cartel-Geld.

Art. VIII.

Hiernächst ist auch verabredet worden, daß alle Strassen-Räuber, Diebe, Mordbrenner und Meuchel-Mörder, so eines dergleichen enormer Verbrechen, in einer derer höchsten paciscirenden Potentzien Landen oder Armee begangen haben, und in der andern Puissance Lande oder Armee sich zu salviren suchen möchten, ebenfalls auf die allererste Requisition arretiret, und gegen Erstattung derer Verpflegungs- und Gefängniß-Kosten, die sie währenden ihren Arrests verursachet haben werden, ausgeliefert werden sollen.

Schwehre Missethäter werden ebenfalls angehalten und ausgeliefert.

Art. IX.

Gegenwärtige Convention, soll von dato an sechs Jahr dauern, jedoch bleibet beyden allerhöchsten Contrahenten vorbehalten, solche, nach Verfliessung nur besagter Zeit, wo sie es vor gut erachten, zu erneuren, gestalten dann diese Convention immediatè nach beschehener Auswechselung derer Ratificationen, und zwar ob Seiten ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen, in Dero gesammten Chur-Sächsischen, und incorporirten Landen, Gouvernements und Garnisonen, ingleichen bey Deroselben inn- und ausserhalb sothaner Lande befindlichen Armee, und von Seiten Ihro Königlichen Majestät in Franckreich, bey Dero Trouppen, welche in dem Königreich Böhmen, wie nicht minder in denen Oesterreichischen und andern Provintzien, zu der Zeit seyn oder künfftig seyn möchten, publicirt und beobachtet werden soll.

Diese Convention soll 6. Jahr dauren.

Zu Bekräfftigung alles deßen, haben Wir gegenwärtige Convention eigenhändig unterschrieben und mit Unseren angebohrnen Petschafften besiegelt. So geschehen zu Hubertsburg den 2. Nov. 1741.

Heinrich Graff von Brühl.
Roland Comte des Alleurs.

Siebenden Buches, Vierdter Titul,

Convention mit Sr. Maj. dem Könige in Preußen.

Mandat,

Zu Publicirung der zwischen Deroselben, und des Königs in Preussen Majestät, wegen Reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin getroffenen Convention, d. d. Dreßden, am 11. Novembris, 1741.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc. auch dieser Zeit Vicarius.

Entbiethen und fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen zwischen uns, und des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin eine Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir,

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. auch dieser Zeit Vicarius &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, um die zwischen Uns und des Königs in Preußen Majest. biß hieher continuirende gantz besondere nachbarliche Vertraulichkeit je mehr und mehr zu befestigen, auch alles, was deme auf einigerley Weise ietzo, oder ins künfftige, entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, das zwischen Unserm und dem Königl. Preußischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, biß auf Ratification, nachstehende Puncte d. d. Breßlau, am 14. Octbr. an. curr., abreden, belieben und schlüssen lassen:

I.

Sollen, von dato an, alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauff- und Handwercks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Land-Miliz und Creyß-Regimentern enrolliret sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern paciscirenden Herrn Diensten angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Hand-Geld genommen und in dessen Sold getreten, nachmahls aber, à dato dieser Convention an, von beyderseitiget so wohl Ihr. Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, als Ihr. Königl. Maj. in Preußen, Arméen und Trouppen, sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defensionern, Land-Miliz, Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armée gehöret, darunter denn auch ins besondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künfftigen Dienst enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachß mit begriffen wird, wenn solche meyneidiger Weise desertiren, übergehen, und in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Trouppen oder denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, solchermassen und ohne richtige Päße befunden werden, sogleich arretiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch verhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden. Im Fall auch darüber ein Zweiffel entstünde, ob der Deserteur würcklich enrolliret und zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, attestirten Extracten hierunter völliger Glaube beygemessen werden. Da es sich auch hiernächst ereignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion, aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Trouppen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel stünde, desertiret wäre; So ist derselbe nichts destoweniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

Alle und jede Unterthanen so nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und Solde stehen, oder bey dessen Land-Miliz enrolliret, ansonsten auch unangesessen frey und ledig sind, können sich in des andern Dienst, wenn solches freywillig geschiehet, anwerben lassen, und sind daher wenn sie von dort anhero desertiren, der Extradition unterworffen.

Alles und jedes, was zur Armée gehöret, es sey von denen Feld-Regimentern, Garnisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defensionern, oder Land-Miliz, darunter ins besondere der bey denen Regimentern u. Compagnien zum künfftigen Dienst enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs, wann solches zu dem andern Herrn desertiret, muß angehalten und ausgeliefert werden.

2.

Damit aber ins künfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeydung unausbleiblicher ernstlicher Straffe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gäntzlich verbothen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder, daferne keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Arméen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provintzien, oder Garnisonen wegzusenden, sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschähe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, ausser dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlauffen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

Was eigentlich der enrollirte Zuwachs sey? und wie solcher zu beweisen.

Die Deserteurs werden an diejenige Armée extradiret, von welcher solche zuletzt desertiret wenn sie gleich auch vorhero von seiner Armée entwichen, mit deren Herrn einer derer paciscirenden Theile ebenfalls in Cartel stünde.

Denen beyderseitigen Officiers ist verbothen, bey Verlust ihrer Charge, einen Deserteur von des andern Herrn Trouppen wissentlich anzunehmen, noch selbigen zu verheelen, fortzuschaffen oder in weit entlegene Provinzen oder Garnisonen zu versenden.

3.

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Arméeen engagiret werden möchte; So ist verabredet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Disput setze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, so nach dem Marcktgängigen Preiße anzuschlagen, vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14. Tagen ausgeliefert, und, woferne es im Lande von selbi-

Wenn ein Deserteur extradiret wird, so ist davor 6. thlr. überhaupt, und 1. gr. täglich Verpflegung, von Zeit seiner Arretirung an, die aufgewendete Fourage vor das, nach Befinden, mitgebrachte Pferd, nach Marckgiltigen Preiße, zu bezahlen.

selbigem veräusert worden, wenn es in natura verhanden, als gestohlnes Guth, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchem er desertiret, wieder erstattet werden soll.

Wenn jemand vom Civil-Stande einen auswärtigen Deserteur entdecket, und an die Miliz einliefert, bekömt selbiger von vorstehenden 6. thlr. Cartel-Gelde, 4. thlr. auf seinen Antheil.

4.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

5.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacisc enten Lande, ohne schrifftliche Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehr Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

Soll niemand einen Deserteur in des andern Herrn Land eigenmächtig arretiren; Sondern solchen bey der Obrigkeit anzeigen, und daselbst hülffliche Handleistung erhalten.

6.

Dahingegen aber sollen hinkünfftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Pacisc enten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey beyderseits Armeéen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armée gehöret, darunter auch der zum künfftigen Dienst bereits enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verbothen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehensionis sogleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestraffet, oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Poen angesehen, auch zu sothanen Behuff in beyderseits Armeéen dieses bekannt gemacht, und zugleich die geschärffte Ordre gestellet werden, daß diejenigen Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder dabey concurriret, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Straffe angesehen werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein Zweiffel entstehen, so soll von beyderseits Hohen Pacisc enten Troupen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Ober-Officiers, von jeden Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der pars læsa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn, nach eingehohlter Confirmation, ohne Auffenthalt exequiret werden soll.

Da auch ein gantzes Commando einem Deserteur nachsetzte, muß solches, so bald es des andern Herrn Grentze erreichet, Halte machen, und darf nur einer davon den Deserteur verfolgen, und solchen der Miliz oder der Obrigkeit des Orths, wo er selbigen einhohlet, anzeigen, welche schuldig ist, solchen in continenti arretiren zu lassen.

Alle heimliche Werbungen in des andern Territorio, auch alle Debauchirung derer in des andern Herrn Diensten stehenden Leuthe ist verbothen, und sollen diejenigen, so sich darzu brauchen lassen, u. darüber ertappet werden, in loco delicti & deprehensionis, nach denen Gesetzen des Landes, bestraffet, oder, da er nicht ertappet würde, sondern entkähme, von seinem eigenen Landes-Herrn, mit eben dieser Poen angesehen, die Officiers aber, die dergleichen Frevel veranlasset ihrer Charge verlustig seyn, und noch mit mehrerer Straffe angesehen werden. Daferne aber der Entwichene des Facti nicht in continenti überwiesen wäre, wird ein Judicium mixtum constituiret, wobey pars læsa das Directorium Actorum führet.

7.

Gleichergestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Hauß und Hof, oder andern liegenden Gründen, Angesessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderseits Puissancen in fremden Landen zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten freundnachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verbothen.

8.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche, wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien, und anderer Bedürffnißen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern pacisc irenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit richtigen Päßen versehen, wie auch derer reisenden Domestiquen, von allen gewaltsamen Werbungen hierdurch befreyet, und geniessen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

Alle mit Immobilibus angesessene, oder dergleichen von ihren Eltern zu hoffen habende, können weder in denen Landen eines Tertii, noch auch in denen Landen des andern pacisc irenden Theils mit Gewalt angeworben werden; Vielmehr geniessen alle Commercirende, durchpassirende, wenn solche nur mit richtigen Pæssen versehen, eine völlige Sicherheit.

9.

Dahero alle dergleichen mit Hauß und Hof angesessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie §. 6. 7. & 8. bemercket, es mögen beweibte oder unbeweibte, Bürger oder Bauern, oder wes Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion von ihrem Landes-Herrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangesessene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Pacisc enten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

Alle wieder den Inhalt des 6. 7. und 8. §phi Angeworbene, weñ selbige desertiren, werden nicht extradiret, sondern von ihrem Landes-

10.

So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und biß zu dato der gegenwärtigen Convention von beyderseits Trouppen desertiret, und würcklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche,

in Schutz genommen. Andere unangesessene Unterthanen aber, die sich durch Hand-Geld willig machen lassen, und wenn selbige zu ihrem Landes-Herrn desertiren, der Extradition allerdings unterworffen. Was in vorigen Zeiten desertiret, kan nicht reclamiret werden. Capitulationes sind unverbrüchlich zu halten, und wenn ein dergleichen Capitulant nach Ablauff seiner Dienst-Jahre, desertiret, ist selbiger von seinen Landes-Herrn in Schutz zu nehmen. Wenn ein Soldat in seines Landes-Herrn Territorio sich häußlich niederlassen will, oder sonsten unentbehrlich ist, dem soll der Abschied, gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, nicht vorenthalten werden. Dieses Cartel soll allenthalben gelten, wo Corps oder Trouppen, von beyderseits Armeen sich befinden. Publication dieses Cartels.

an denen Orten, wo sie sich anietzo befinden, wie denn Krafft und vermöge sothaner Convention alle und jede biß dahin zwischen beyden hohen pacisicirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gäntzlich nieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

11.

Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Wiedrigenfalls aber kan er, wann er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

12.

Einem Landes-Kinde, so sich häußlich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vater-Lande und Nahrung unentbehrlich ist, und, solches gebührend zu documentiren vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied, gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Grösse, worüber, wann einiger Zweiffel enstünde, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworffen, und hat sich des Schutzes seines Landes-Herrns keinesweges zu erfreuen.

13.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits pacisicirenden Herren einige Trouppen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Armeeen und eintzelne Trouppen sich sonst in fremden Landen, es sey, wo es wolle, inner- oder ausserhalb des Römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention in Ansehung dererselben eben so genau observiret werden, und in vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

14.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Königlichen Majestät Landen und Armeeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu jedermanns Notiz gebracht, und behörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorstehender maassen angedroheten- und nach Befinden noch härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

15.

Solches soll auf 6. nach einander folgende Jahre, und so lange gelten, biß man sich nach dessen Ablauf, eines andern erkläret haben dürffte.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs von dato an auf einander folgende Jahre, und biß man sich nach deren Verlauff eines andern erkläret haben dürffte, geschlossen wird, und gültig seyn soll; Also wollen wir Unserer Seits sothane Convention in allen voher bemeldeten Puncten, Clausuln, und Articuln hiermit bester- und beständiger maassen, ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen auch, bey Unserm Königlichen Worte und Glauben, daß Wir alle deme, so darinnen an Unserm Orte zugesaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwieder weder Selbst, noch durch die Unsrigen, in keine Weise thun, noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, so, dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mithin zu Wiederaufhebung dieses Cartels Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernstlicher Straffe ansehen.

Des zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 21. Octobr. 1741.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglichen Wissenschafft, vermittelst dieses Unsers Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Krafft dieses, Unseren Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutz-Verwandten, und sonsten jedermänniglich, sich nach allem deme, was in vorherstehender Convention enthalten und pacisciret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwieder auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und resp. harter Bestraffung, auf keinerley Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

Gene-

General-Ordre,

Die Publication des mit des Königs von Preussen Majest. errichteten Cartels betreffend.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an die im Lande befindliche Armée, d. d. Dreßden, am 16. Nov. 1741.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, mit Ihro des Königs von Preußen Majest. ein neues Cartel, wegen reciproquer Auslieferung derer Deserteurs, nach mehrerm Inhalt derer hierbey gehenden gedruckten Mandate, errichtet haben;

Alß habe Ew. Excellenz (Hochwohlgebl.) (Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten) solches hierdurch gebührend bekannt machen sollen, Und belieben Dieselben sich nicht nur Ihres Orts darnach zu achten, und es bey Dero unterhabenden Corps (Regimente) gehörig publiciren, sondern auch darob allenthalben genau halten zu lassen.

Ich beharre ꝛc.

A. H. Bose.

Erklärung

Des 10den §phi in dem Preußischen Cartel: Daß dadurch nicht verbothen, diejenigen Leute, so freywillig, und ohne vorgängige Reclamirung und Recherche, zu ihrem vorigen Herrn zurück kehren, wieder anzunehmen,

mittelst Ordre

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels, an Se. des Herrn General und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, ergangen, d. d. Weißenfels, den 11. Jan. 1743.

P. P.

Casus. Aus Ewr. Excellenz Rapport vom 19. Dec. a. p. habe ersehen, wasmaßen der Herr General-Major Graff von Cosell, bey Gelegenheit eines zurück gekommenen Preußischen Deserteurs, welcher, vor Annehmung Preußischer Dienste, bey seinem Regiment gestanden, und von selbigem weggelauffen, über den Verstand des 10den §phi der mit Ihro Königl. Majest. von Preußen getroffenen Convention, beschieden zu seyn begehret.

Decisio. Da nun besagter Paragraphus dahin gehet, daß diejenigen, welche vor Errichtung des Cartels desertiret, von der Reclamirung und Auslieferung befreyet seyn sollen, keineswegs aber dadurch dergleichen Leuthen, freywillig, und ohne daß ihrenthalben eine Reclamirung oder Recherche erfolget, zu ihrem vorigen Herrn zurück zu kehren, verbothen wird; So stehe in denen Gedancken, daß sowohl auf gegenwärtigen, als alle andere dergleichen Fälle, gedachter Paragraphus des Cartels nicht zu appliciren sey. Weßen denn Ew. Excellenz den Herrn General-Major zu bescheiden belieben wollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Special-Ordre,

Zu Erläuterung des 1sten §phi dieses Cartels, daß nehmlich, die bloße Ausstellung eines Paßes den zur Fahne verpflichteten Zuwachs nicht qualificire, sondern beygebracht werden müsse, daß selbiger zur Fahne geschworen und Löhnung genossen habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden, den 12. Martii, 1743.

Aus Ewr. Excellenz Rapport habe ersehen, was der damahlige Chef und Commendant derer Königl. Preußischen Gens d'Armes, Herr Graf von Pannewitz, gegen die verlangte Auslieferung des Pauckers C. F. W. vom Chur-Printzl. Cuiraßier-Regimente eingewendet hat. Gleichwie es nun hauptsächlich auf den Beweiß ankommt, ob derselbe, nach dem 1sten §pho des Cartels, in Preußischen Diensten würcklich geschworen gehabt, und Löhnung genossen, immaßen die bloße Ausstellung eines Paßes diesfalls nicht zu attendiren ist: Also werden Ew. Excellenz besagtem Herrn Grafen v. Pannewitz hierunter das nöthige zu remonstriren, und selbigem zugleich die Versicherung zu geben belieben, daß, wie hiesiger Seits das Cartel strictè observiret würde, man billiger maßen von dorther ein gleiches erwarte, und daß man in diesem Casu so vieler Willfährigkeit von Seiten desselben sich versehe, damit es nicht nöthig sey, die Sache an Se. Majest. den König von Preußen selbst zu bringen.

Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Eine Erklährung des 6. und 9. §phi des mit Preußen errichteten Cartels, in sich enthaltend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn General-Lieutenant v. Birckholz, d. d. Leipzig, am 24. Oct. 1743.

P. P.

Auf des Herrn Obersten v. Schlichting an des Herrn General-Majors Grafen von Cosel Excellenz erstatteten Rapport, einen aus Dobrilugck bürtigen Preußischen Mousquetier, Graff Haackischen Regiments, H. G. B. betreffend, welcher, dem Angeben nach, mit List weggenommen, und, wieder Willen, bey erwehntem Regimente engagiret worden, habe Meinem Vielgeehrtesten Herrn General-Lieutenant nicht verhalten wollen, daß, auf dieses Menschen bloße einseitige Anzeige, bedencklich seyn wird, selbigen in hiesige Dienste zu nehmen, und von denen Preußischen loßzusprechen. Es kan aber derselbe bedeutet werden, daß er sein Suchen, in foro originis, bey der Civil-Obrigkeit, anzubringen, und daselbst sich zuförderst den Schutz auszuwürcken habe.

Der ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß, obgleich der, in der zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und des Königs von Preußen Majest. ꝛc. wegen Extradition derer Deserteurs, errichteten Convention, enthaltene Termin abgelauffen, dennoch, mit Anhaltung und Extradition derer Preußischen Deserteurs, biß zu anderweiter Verfügung, continuiret werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 2. Jan. 1748.

P. P.

Es ist zwar in der zwischen Ihro Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns, und Ihro Königl. Majest. in Preußen, wegen reciproquer Anhaltung und Extradition derer Deserteurs errichteten Convention enthaltene Termin abgelauffen.

Nachdem aber verschiedene Umstände, mit Anhaltung und Extradition derer Preußischen Deserteurs zu continuiren, erfordern; So werden Ew. Excellenz die unter Dero Generalat und Commando stehenden Regimenter zu beordern belieben, daß sie mit Anhaltung und Extradition derer Königl. Preussischen Deserteurs, auf den bißherigen Fuß des Cartels, biß zu anderweiter Verfügung, zu continuiren nicht ermangeln mögen.

Wobey ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß auch die Mannschafft vom Königl. Preußischen Jäger-Corps, wenn solche desertiret und anhero kömmt, dem errichtetem Cartelle unterworffen, und zu extradiren sey.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excell. d. d. Dreßden am 7. Sept. 1748.

P. P.

Aus Ew. Excellenz unterm 27. Augusti an mich erstatteten Berichte und beygefügter Registratur habe ich des mehrern ersehen, daß bey dem Minckwitzischen Infanterie-Regimente ein Preußischer Feld-Jäger, Nahmens J. H. G. arretiret, auch bereits als ein Deserteur von dem Major Cracau reclamiret worden.

Wann nun aber der 1ste §. der Convention, ausser denen daselbst benienten Corps und Regimentern, auch das übrige, was sonsten zur Armée gehöret, unter das Cartel mit ziehet, hiernächst, ob, und in wie ferne die Mannschafft bey bemeldtem Jäger-Corps obligat sey, annoch in der Ungewißheit beruhet, und dem Angeben des Deserteurs hierunter kein Glaube beygemessen werden kan, vielmehr dieses bekannt, daß besagtes Jäger-Corps bey der Preußischen Armée würcklich Militair-Dienste leistet;

Das Jäger-Corps verrichtet bey der Armée würckliche Militair-Dienste.

So wird auch dieser Deserteur G . . . nicht füglich vorenthalten werden können, sondern ist, gegen Ersetzung des Cartel-Geldes und Aetzungs-Kosten, an den Major v. Cracau zu extradiren; Weßen also Ew. Excellenz das Minckwitzische Regiment zur behörigen Befolgung zu bescheiden belieben werden. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß das zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. mit des Königs in Preußen Majest. errichtete Cartel, biß auf fernere Verordnung, in allen Puncten und Clausuln, genau zu observiren.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die 4. Generalats ꝛc. d. d. Dreßden, am 15. Decembr. 1749.

P. P.

Ewr. Excellenz ist sonder Zweiffel annoch erinnerlich, wasmaßen ich bey denen, so wohl auf Seiten der Königl. Preußischen, als auch der disseitigen Armée, nach Ablauff der, in der von Ihro Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, mit Ihro des Königs von Preußen Majest. Anno 1741. errichteten Convention, die reciproque Anhaltung und Extradition derer Deserteurs betreffend, stipulirten Frist von 6. Jahren, entstandenen Zweiffel: Ob, nach dieser abgelauffenen Frist, diese Convention fernerhin zu beobachten sey? unterm 2. Jan. 1748. die Ordre an sämtliche Armée, des Inhalts:

Vorige Ordre vom 2. Jan. 1748.

> Daß diese mit Anhaltung und Extradition derer Königl. Preußischen Deserteurs, auf den bißherigen Fuß des Cartels, biß zu anderweiter Verfügung, zu continuiren nicht ermangeln solle,

ergehen lassen.

Nachdem nun Ihro Königl. Majest. nicht nur diese an die Armée ergangene Verfügung in allerhöchsten Gnaden approbiret, sondern auch unterm 4. hujus mir allergemessenst zu erkennen gegeben, daß, gleichwie besagte Convention und Cartel, nach Inhalt des 15den §phi, auch nach Ablauff derer Sechs Jahre, so lange, und biß beyde allerhöchste contrahirende Theile, sich eines andern erkläret haben würden, gültig seyn und bleiben solle, und zu dato weder von einer noch der andern Seite, eine, auf ersagten Cartels Aufhebung, gerichtete, sondern vielmehr von beyden allerhöchsten Puissanzen die freundnachbarliche Declaration, wegen fernerer Continuation mehr angezogenen Cartels, erfolget, nach Anleitung der von Ihro Maj. dem Könige in Preußen, in Dero Landen, und bey Dero Armée, dieserhalb allbereits gestellten Circular-Ordre, nur ermeldtes Cartel, biß zu anderweiter Verordnung, in seiner völligen Krafft verbleiben, und sorgfältig observiret, und diese Cartel-Continuation bey der sämtlichen Armée und Garnisons publiciret werden solle.

Daß das Cartel, auch nach Ablauff derer 6. Jahre, und so lange gültig seyn solle, biß beyde contrahirende Theile sich eines andern erkläret haben werden.

So mache ich solchen Ihro Königl. Maj. allerhöchsten Befehl und Willens-Meynung Ewr. Excellenz hierdurch bekannt, und werden Dieselben denen unter Dero Commando stehenden Regimentern Cavallerie und Infanterie, die exacte Befolgung und Observirung dieses Cartels, und daß dieselben sich, bey vorkommenden Fällen, demselben, in allen Puncten und Clausuln, nach wie vor, und biß auf fernere Verordnung, gemäß zu bezeigen, ohne Anstand nachdrücklich anzubefehlen belieben. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Siebenden Buches, Fünffter Titul,

Cartel mit Sr. Maj. dem Könige von Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg.

General-Ordre,

Die Publication des mit Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, errichteten Cartels betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Ihro Durchl. den Hertzog Johann Adolph zu Weissenfelß, als General von der Infanterie, und Sr. Excellenz den Herrn General von der Cavallerie, v. Milckau, d. d. Dreßden, am 30. Jan. 1732.

P. P.

Auf was Maasse Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, als Chur-Fürst zu Sachsen, Sich mit Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, vergleichen, ist aus denen beygefügten Exemplarien des dießfalls errichteten Cartels mit mehrern zu ersehen.

Cartel zwischen Sachsen und Braunschweig-Lüneburg vom 22. Octobr. 1731.

Wann dann die Nothwendigkeit erfordert, daß solches nach seinem Innhalt, bey der gesammten Armée behörig bekannt gemachet werde;

So übersende Ew. Durchl. hierbey zu solchem Ende die vor die sämmtliche Infanterie-Regimenter, excl. des hier in Garnison

stehenden, erforderlichen Exemplaria, und zwar vor jegliches Regiment 42. Stück, als 7. Stück vor den Staab und 35. Stück vor die Compagnien (Ewr. Excellenz die vor die sämmtlichen Cuiraſſier- und Dragoner-Regimenter, incl. des Gothaiſchen Grenadier-Corps à Cheval, erforderliche Exemplaria, und zwar vor jegliches Cuiraſſier- und Dragoner-Regiment 29. Stück, als 5. Stück vor den Staab und 24. Stück vor die Compagnien.) Und wollen Dieſelben nicht nur jedem Regimente beſagte Anzahl derer gedruckten Exemplarien ſothanen Cartels des förderſamſten zuzufertigen, ſondern auch, daß ſolches bey denen Regimentern und Compagnien, ohne den mindeſten Anſtand, gebührend publiciret, und dem Inhalte deſſelben auf das genaueſte nachgelebet werde, ohngeſäumte Ordres zu ſtellen belieben.

Soll bey denen Regimentern und Compagnien publiciret, auch demſelben auf das genaueſte nachgelebet werden.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Cartel,

Wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, mit Ihro Königl. Maj. von Großbrittanien, als Chur-Fürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, d. d. Dreßden, am 30. Januar. 1745.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Meines Allergnädigſten Herrn, Dermahln commandirender General-Feld-Marſchall der Chur-Sächſiſchen Armée &c.

Ich, Auguſt Chriſtoph, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wackerbarth, füge hiermit allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Maj. Generalen, Gouverneurs und Commandanten in Dero Veſtungen und Städten, nichtweniger allen und jeden in Dero Kriegs-Dienſten ſtehenden Ober- und Unter-Officierern, wie auch der gemeinen Miliz zu Roß und Fuß, kund und zu wiſſen:

Demnach zwiſchen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürſten zu Sachſen, und Sr. Königl. Majeſtät in Großbrittannien, Herrn George dem Andern, als Chur-Fürſten zu Braunſchweig und Lüneburg, wegen derer von denen in beyderſeitigen geſamten teutſchen Landen befindlichen Armées und Garniſonen deſertirenden Soldaten, ſie ſeyen von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, oder was ſonſt der Armée folget, und zu derſelben gehörig iſt, ſo viel deren unweigerliche reciprocirliche Auslieferung betrifft, ein Cartel zu errichten, und zu dem Ende folgender Puncten, welche führohin als eine beſtändige Regul der mutuellen Ausantwortung zu obſerviren, ſich zu vereinigen, vor gut und nöthig befunden worden, als:

Cartel, wegen derer, von denen in beyderſeitigen geſamten teutſchen Landen befindlichen Armées und Garniſonen, deſertirenden Soldaten,

I.

Sollen von dato des von beyden Paciſcenten ratificirten Cartels, nehmlich vom 22. Octobr. des 1731ten Jahres an, alle und iede Deſerteurs zu Pferde und zu Fuß, ſo aus beyderſeits geſammten teutſchen Landen ausreiſſen, und übergehen, niemand davon ausgenommen, ſo bald ſie nur erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Paſſeport herum vagiren, als Deſerteurs angeſehen, mit bey ſich habendem Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, in ſichern Verhafft genommen, und unverzüglich dem am nächſten befindlichen Gouverneur, Commandanten, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Paciſcenten, von deſſen Trouppen die Deſertion geſchehen iſt, davon binnen Acht, oder längſtens binnen Vierzehn Tagen, Nachricht ertheilet, anbey des arretirten Nahmen, Montirung, Gewehr, das Regiment und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen Umſtanden, ſo viel derer-ſelben, binnen ſolcher Zeit, in Erfahrung zu bringen ſeyn möchten, mit angezeiget werden. Es iſt aber

Beyderſeitige Deſerteurs, oder welche ohne Paſsport herum vagiren, ſollen nebſt bey ſich habenden Pferden ꝛc. arretiret, und davon an den nächſtgelegenen Officier, von der Armée von welcher der arretirte Mann deſertiret iſt, oder an dortige Civil-Obrigkeit, Nachricht gegeben werden.

II.

Nicht erlaubet, diejenige, ſo von einem paciſcirenden Theile deſertiren, in des andern Lande mit gewaffneter Mannſchafft zu verfolgen.

Deſerteurs können in des andern Lande mit gewaffneter Mannſchafft nicht verfolget werden.

III.

Jeder Deſerteur, er ſey Reuther, Dragoner, Mousquetierer oder anderer, ſoll vor ſeine Perſon täglich einen guten Groſchen zur Verpflegung genieſſen, und vor eines Deſerteurs Pferd, jeglichen Tages Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebſt dem benöthigten Stroh gereichet, nach dem Marckt-gängigen Preiß angeſchlagen, und richtig liqvidiret werden.

Verpflegung derer Deſerteurs.

IV.

Bey Auslieferung eines Deſerteurs ſind die im vorhergehenden Articul gedachte Verpflegungs-Koſten vor Mann und Pferd, von demjenigen Theile, ſo die Deſerteurs ausgeliefert erhält, auch überdieß noch, und zwar vor einen Deſerteur zu Fuß Sechs Thaler current, und vor einen Deſerteur von der Cavallerie ohne Pferd gleichfalls Sechs Thaler, vor einen Deſerteur aber von der Cavallerie mit ſamt dem Pferd Zwölff Thaler current zu erſtatten, hingegen aber keine Fortſchaffungs- oder andere Koſten anzurechnen.

Cartel-Geld vor ſelbige.

V.

Zu Facilitirung ſothaner Auslieferung, ſind die Chur-Sächß. Deſerteurs zu Hertzberg,

Orthe, aus welchen die Deserteurs abzuhohlen.

berg, und die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Deserteurs zu Heeringen abzuhohlen.

VI.

Landes-Kinder sind von der Extradition eximiret, was sie aber an Armatur, oder Montirungs-Stücken mitgenommen, wird zurück gegeben.

Jedoch sollen von der Auslieferung die Landes-Kinder beyder Pacisceuten eximiret seyn, nichts destoweniger aber, was selbige an Montirung, Gewehr, Pferden, und sonst mit sich genommen, ohne Entgeld restituiret werden.

VII.

Schuldigkeit auf die Deserteurs genaue Aufsicht zu halten.

Allermaassen nun eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig ist, auf die Deserteurs genaue Aufsicht zu halten, und sich ihrer, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; So sollen auch

IIX.

Straffe derer-jenigen, welche, solcher entgegen, einen Deserteur auf seiner Flucht behülfflich sind, oder denselben etwas abkauffen.

Diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, sie zu verheelen, oder ihnen fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, zur nachdrücklichen Bestraffung ohne alle Weitläufftigkeit des Processes gezogen werden, nichtweniger auch diejenigen, welche von einem Deserteur Gewehr, Montirung oder Pferde kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davor erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

IX.

Soll sich niemand unterstehen, in des andern pacisicirenden Herrn Landen heimlich zu werben, oder, wenn er ertappet würde, als ein Violator territorii, in loco delicti & deprehensionis, bestraffet werden.

Nicht minder ist und bleibet allen beyder pacisicirenden Theile Militair- und Civil-Personen, wie sie Nahmen haben mögen, ernstlich verbothen, in des andern pacisicirenden Theils Landen, heimliche, listige oder gewaltsame Werbungen, unter was Vorwand es immermehr zu erdencken seyn möchte, vorzunehmen, und sollen, da wieder besseres Verhoffen, sich ja einige zu dergleichen höchst-straffbaren Unternehmen gebrauchen liessen, mithin einer oder der andere bey solchem Beginnen, in Violirung des andern Herrn Territorii, attrapiret würde, selbige in loco delicti & deprehensionis, nach denen allda wider dergleichen unzuläßliche Werbungen promulgirten Gesetzen, bestraffet werden.

X.

Gratial vor diejenigen von Civil-Stande welche einen Deserteur auskundschafften und anzeigen, welches jedoch nicht besonders vergütet wird, sondern unter dem Cartel-Gelde mit begriffen ist.

Wenn hingegen jemand aus dem Civil-Stande, was Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet, und anzeiget, soll er davor Vier Thaler als ein Gratial bekommen, welche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, zugleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekommt bey Auslieferung des Deserteurs von demjenigen, welchem er denselben übergiebet, obgedachtermaassen, und zwar vor einen Deserteur von der Infanterie Sechs Thaler, und vor einen Deserteur von der Cavallerie ohne Pferd gleichfalls Sechs Thaler, vor einen Deserteur aber von der Cavallerie mit samt dem Pferd Zwölff Thaler, und darff die ausgelegte Vier Thaler nicht besonders anrechnen.

XI.

Publication dieses Cartels.

Damit nun in beyder pacisicirender Könige Teutschen Landen iedermänniglich von diesem errichteten Cartel Nachricht bekommen, und demselben gehorsamst nachleben möge; So soll dessen Inhalt von beyden Theilen durch ein Patent in Druck gebracht, und sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer Beobachtung publiciret werden.

Wie nun Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, solches durch ein öffentliches Patent zur ungesäumbten Publication zu bringen, auch an Dero Miliz die dießfalls benöthigte Ordre zu ertheilen befohlen;

Als ergehet an sämbtliche höchstgedachter Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Generals, Gouverneurs und Commendanten in Dero Vestungen und Städten, wie nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Miliz zu Roß und Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsambst und gebührend zu achtem, deme, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weise zu handeln; Wie denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten ein gleiches angeordnet und befohlen worden; Und geschiehet daran Ihro Königl. Majestät Will und Meynung, Datum Dreßden, am 30. Januarii, 1732.

August Christoph, Graff von Wackerbarth.

(L. S.)

Samuel Christian Röhrensee, Gen. Auditeur.

Siebenden Buches, Sechster Titul,

Die gegen Chur-Maynz, desgleichen die Bischöfflich-Bamberg- und Würtzburgische Regierungen, in Extradirung derer Deserteurs bezeigte Willfährigkeit, und das dabey sich bedungene und würcklich geleistete Reciprocum betreffend.

Ordre,

Die Auslieferung derer Deserteurs an Chur-Maynz betrl.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Heynitz, d. d. Dreßden, am 24. Aug. 1723.

P. P.

Nachdem ich den Chur-Mayntzischen General-Major v. Harstal, auf Deßen an mich abgelassenes Schreiben, die Extradition des bey Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabenden Regimente arretirten J. H. Z., betreffend, unterm heutigen dato in Antwort ertheilet, daß dieser, als ein Dieb und Deserteur, guter nachbarlicher Bezeigung halber, ausgeliefert werden solle;

Als mache Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten solches hierdurch bekannt, und wolle Derselbe diesemnach ermeldten Z . . . an Anfangs genannten Herrn General-Major, wenn er sich diesfalls ferner melden wird, verabfolgen lassen, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Antwort-Schreiben,

Die Extradition eines Chur-Mayntzischen Deserteurs betrl.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Churfürstl. Mayntzischen Herrn General-Major v. Harstall, d. d. Dreßden, am 24. Aug. 1723.

P. P.

Aus Dero geehrtestem vom 19. passato habe ersehen, wasmaßen J. H. Z., so in der Vestung Cyriacsburg Marquetender gewesen, aus selbiger desertiret sey, und noch darzu ein Stück Geld mitgenommen, vorietzo aber sich bey Ihro Majest. der Königin Regiment befinde, und dessen, als eines Diebes, Extradition von Meinem Hochgeehrtesten Herrn General-Major verlanget worden.

Zu Bezeigung nun der Bereitwilligkeit gute nachbarliche Freundschafft zu pflegen und zu unterhalten, habe ich an den Herrn Obersten v. Heynitz bereits Ordre gestellet, besagten Z . . . verabfolgen zu lassen, ohngeachtet das Cartel, welches Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, vermöge Meines Hochgeehrtesten Herrn General-Majors dem Herrn Obersten v. Heynitz gegebenen Nachricht, mit Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu errichten geneigt wären, noch nicht errichtet: So bald mir aber bekandt gemacht seyn wird, wem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ihrer Seits die Commission zu Errichtung ietzt bemeldten Cartels auftragen, und mit Vollmacht darzu versehen wollen, werde ich nicht ermangeln, es in solche Wege zu richten, daß auch hiesiger Seits das benöthigte diesfalls beobachtet werde, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Drey Chur-Mayntzische Deserteurs auszuliefern, und sich dargegen das Reciprocum zu bedingen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Leipzig, den 8. May, 1743.

Nachdem Se. Königl. Majest. geschehen lassen wollen, daß die bey meinem Regiment befindlichen drey Chur-Mayntzischen Deserteurs an den zu Erfurth in Garnison stehenden Chur-Mayntzischen Obersten ausgeliefert werden; So wollen Ew. Excellenz an den Obersten v. Pirch die Ordre zu stellen belieben, daß er solches, gleichsam nur vor sich, zu Bezeigung reciprocirlicher Freundschafft,

schafft, und in Hoffnung, daß auch fernerhin von dorther dem Regimente ein gleiches wiederfahren würde, dem Chur-Mayntzischen Obersten declariren möchte. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Die Auslieferung derer Deserteurs mit dem Chur-Mayntzischen Stifte Bamberg betrl.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten Marche, d. d. Dreßden, am 25. May, 1728.

P. P.

Chur-Sächsische Deserteurs im Stiffte Bamberg angehalten, und Anerbiethen, selbige anhero zu extradiren: Welches acceptiret wird.

Es hat an E. Hochlöbl. Landes-Regierung allhier die Churfürstl. Mayntzische Vice-Cantzler und weltlichen Räthe, unterm dato Bamberg den 30. April. a. c. gelangen lassen, wasmaßen in dem Hoch-Stiffts-Amte Hollfeld, zwey mit behörigen Päßen nicht versehene Pursche, mit Nahmen H. A . . und H. W . . zum Verhafft gezogen worden, und in denen mit ihnen gehaltenen Verhören bekennet, daß sie von Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabendem Regimente, und des Hauptmanns v. D . . Compagnie desertiret wären, mit dem Erbiethen, solche zu extradiren, daferne man sie zu übernehmen gemeynet sey. Solchemnach wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster einen tüchtigen Unter-Officier, nebst 3. biß 4. sicheren Mousquetiers, unter einem richtigen Pas, und behorigen schrifftlichen Requisition, an die Chur-Mayntzische Bambergische Regierung, an Vice-Cantzler und weltliche Räthe, nacher Bamberg, zur Uebernahme vorgedachter zweyen Deserteurs, sofort abschicken, selbige mit Löhnung versehen, dem Unter-Officier auch etwas Geld darneben, zu Zahlung derer vielleicht prætendirten Unkosten, mitgeben, beyden Deserteurs so dann, nach ihrer Ankunfft beym Regimente, den Proces formiren, über sie ein Kriegs-Recht besetzen lassen, und die ausgesprochene Sentenz cum Actis einsenden, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Die von dem Bischöfflich-Würtzburg-Bambergischen Hof-Kriegs-Raths-Collegio offerirte Extradition eines allda arretirten Chur-Sächsischen Deserteurs betrl.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 28. Nov. 1736.

Offerirte Extradition eines Chur-Sächß. Deserteurs, gegen Restitution derer nothwendig verwendeten Kosten: Wird acceptiret.

Nachdem von dem Bischoff-Würtzburg-Bambergischen Hoff-Kriegs-Raths-Collegio, nebst Anfügung des hierbey kommenden abschrifftlichen Verhörs, anhero gemeldet worden, wasmaßen alldort ein Deserteur von Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterhabendem Regimente, Nahmens A. C. G . . angehalten worden, und man denselben, gegen Wiederersetzung derer seinetwegen nothwendig ergangenen Kosten, zu extradiren bereit wäre: So gebe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten davon Nachricht, und wollen Dieselben, wegen Abholung ernannten Deserteurs, das benöthigte zu verfügen, und ihm nachgehends den Proces formiren zu lassen belieben. Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S.

General-Ordre,

Den aus der Bambergischen Vestung Cronach desertirten Mousquetier M . . wenn selbiger bey hiesiger Armée sich betreten lassen sollte, zu arretiren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 17. Decemb. 1738.

Bambergische Reqvisition, einen aus Cronach entwichenen Mousqvetier anhalten und extradiren zu lassen. Derselben wird deferiret.

Nachdem die Fürstl. Bambergischen Hoff-Kriegs-Räthe um Arretir- und Auslieferung eines aus dortiger Vestung Cronach mit völliger Montur entwichenen Mousquetiers, Nahmens G. M . . welcher, dem Angeben nach, dermahln in Mühldorff sich aufhalten soll, schrifftliche Ansuchung gethan, man auch dießeits darinnen zu willfahren, bewegende Ursache hat;

Als wollen Mein Hochgeehrter Herr Oberster ungesäumt zu verfügen belieben, daß, daferne benannter Deserteur bey Dero unterhabendem Regimente sich engagiret haben, oder auch in dem Regiments-Bezirck ausfindig zu machen seyn möchte, derselbe sofort arretiret werde. Und bin ich von dem Erfolg ungesäumten Rapport gewärtig, der ich ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Nach welcher die Bamberg-Würtzburgische Regierung die Extradition des Chur-Sächsischen Deserteurs M . . gegen Bezahlung derer Unkosten und Ausstellung eines Reverses, offeriret hat.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen v. Baudissin Excellenz, an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 23. Mart. 1741.

Offerirte Extradition eines dorten zur Verhafft gediehenen Chur-Sächß. Deserteurs,

Nachdem die Bamberg- und Würtzburgische Regierung den desertirten Tambour, Römerischen Regiments, J. G. C. M.. gegen Erlegung derer in der Beyfuge specificirten Kosten, und Ausstellung eines Reverses, daß in simili hiesiger Seits gleiche Willfährigkeit wiederfahren solle, auszuliefern sich erbothen, anbey aber ausdrücklich vorschlägt, daß er dort in loco durch ein Commando abgeholet werden möchte; Alß wollen Ew. Excellenz dem Obersten v. Römer diese Erklährung zu erkennen geben, damit sonder Anstand die Abholung, gegen erwehnte Gebühren und Reversales, welche derselbe unter seinem Nahmen auszustellen hat, veranstaltet werde. Der ich ꝛc.

gegen Restitution der Kosten und Ausstellung eines Reverses.

de Baudissin.

Siebenden Buches, Siebender Titul,

Cartels, Conventiones und Verabredungen mit denen Fürstl. Sächßischen Häußern Gotha, Eisenach, Weymar und Hildburgshaußen.

Mandat,

Das mit des Hertzogs zu Sachßen-Gotha Fürstl. Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel betreffend, d. d. Warschau, den 2. Aug. Anni 1735.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. und fügen hiermit zu wissen; Wasmaassen zwischen Uns und des Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Lbdn., an statt der unter beyderseits Generalität Anno 1718. getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als

I.

Wie wieder die Deserteurs zu verfahren,

Sollen alle und jede Deserteurs, es sey von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pfleget, wie sie Nahmen haben, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und Hohen Herren Pacisc enten an fremde Puissancen überlassenen, oder ausserhalb des Römischen Reichs dienenden Trouppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Qvartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamation, mit allen bey sich habendem Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, alsofort, von der Miliz, oder des Orths Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

ingleichen wieder die ohne Passeports herum vagirenden.

II.

Was dem Officier, oder der Obrigkeit, auf Inhafftirung dergleichen Deserteurs, oblieget,

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen Gouverneur, Commendanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ubersendung einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerckstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orths der Auslieferung, mit selbigen Abrede zu nehmen.

III.

sowohl jedem Officier, bey Reclamirung eines Deserteurs.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet und allem Unterschleiff vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Trouppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und, wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen, und auszuliefern. Wie denn auch

IV. Ein

IV.

Wie der Officier zu bestraffen, welcher einen Deserteur wissendlich annimmt,

Ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissentlich annehmen würde, selbigen wenn er dessen zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden solle.

V.

Wie ein Deserteur auszuliefern, und was ihm immittelst zu reichen.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, biß zu erfolgter Extradition, täglich mit einem Groschen, und, wenn er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem Marcktgängigen Preiß angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liqvidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

VI.

Wegen des außer dem vor jeden abzugebenden Mann zu entrichtenden Cartel-Geldes.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, gefordert werden. Und wie nun

VII.

Wegen der Obliegenheit jeder Militair- und Civil-Obrigkeit hierbey, und wie die zur Desertion Anlaß gebenden, die Deserteurs verheelenden oder ihnen forthelffenden zu bestraffen.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche, einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davor erstatten, und noch darzu bestraffet werden. Wann hingegen

VIII.

Ergötzlichkeit desjenigen, welcher einen Deserteur auskundschaffet und anzeiget, und was der Officier, welcher den Deserteur übernimmt, bekommen soll,

Einer aus dem Civil-Stande, was Condition er sey, einen Deserteur auskundschaffet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen, respectivè Sechs und Zwölff Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

IX.

Was für Personen von gedachter Auslieferung befreyet,

Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Landes-Kinder, welche nach Publication dieses Cartels die Desertion ergriffen, ingleichen die, so aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet worden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gäntzlich befreyet, dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und sonst mit sich genommen, wenn sich dergleichen in natura finden, ohne Entgeld zu restituiren, ausser dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment deßfalls billiger maßen zu indemnisiren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenientien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recroutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederumb zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

und was in solchen Fällen zu restituiren, oder zu ersetzen,

so wohl wie sich zu dessen Vermeidung bey der Recroutirung zu verhalten,

X.

Diejenigen Landes-Kinder aber, welche vor Errichtung dieses Cartels desertiret, sind nicht ausgeschlossen von der Auslieferung, Welchergestalt der Abschied zu ertheilen,

Hingegen sind von gedachter Auslieferung nicht ausgeschlossen diejenigen Landes-Kinder, so vor Errichtung dieses Cartels die Desertion ergriffen, als welche, wenn sie auch künfftighin nach geschlossenen Cartel, attrapiret würden, ohne Unterscheid, gleich andern Deserteurs, zu extradiren sind.

XI.

Solte aber einer oder der andere Unterthaner, aus den Kriegs-Diensten loß zu kommen, suchen, und sich wiederumb in sein Vaterland begeben wollen; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung einer adæquaten Summe, wovor sonst ein zu Kriegs-Diensten geschickter Mann wiederumb an die Stelle anzuwerben, ertheilet werden.

XII.

Wie lange dieses Cartel gültig seyn solle.

Haben beyderseits Höchste und Hohe Herren Paciscenten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, biß man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartel Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Puncten genau und gehorsambst nachleben möge und solle; So haben Wir, dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches, sowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrer Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Warschau, den 2. Augusti, Anni 1735.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

General-Ordre,

Zu Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, und des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Gotha Durchl., errichteten Cartels.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef von Baudissin Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 3. Nov. 1735.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, mit des Hertzogs von Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. wegen reciproquer Auslieferung derer Deserteurs, ein Cartel errichtet haben:

So habe Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten davon Nachricht zu geben, zugleich auch . . . Exemplaria von sothanem Cartel angefügt zu übersenden, nicht ermangeln wollen; Und werden Dieselben solches bey Dero unterhabenden Regimente, zu gehorsamster Nachachtung, behörig zu publiciren belieben.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Den Commendanten der Gothaischen Miliz zu ersuchen, daß selbiger den Gothaischen Deserteur, N . . , dessen Nahme zu Altenburg an die Justiz angeschlagen worden, da selbiger ein hiesiges Landes-Kind, und folglich der Extradition nicht unterworffen, von der Justiz abnehmen lassen möge.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn General v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Weissenbach, den 25. Febr. 1738.

Aus Ihrem an mich erstattetem Rapport vom 10. hujus habe ersehen, was es mit dem Gothaischen Deserteur J. H. M . . , so sich bey der Weissenbachischen Compagnie ihres unterhabenden Regiments freywillig anwerben lassen, vor Bewanntniß hat. Gleichwie nun allerdings besagter M . . als ein hiesiges Landes-Kind von der Auslieferung befreyet bleibet: Also zweiffele nicht, daß, wenn Mein Hochgeehrter Herr Oberster an den dermahligen Commendanten der Gothaischen Miliz, wegen der Abnehmung des Nahmens von der Justiz, schreiben, diese ohnfehlbar erfolgen werde, der ich ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß eines Theils die Restitution derer mitgenommenen Montirungs-Stücke nur in dem Fall zu præstiren, wenn solche annoch in natura verhanden, oder der Deserteur etwas eigenes im Vermögen hat, andern Theils auch ad effectum restitutionis famæ keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß der Deserteur selbsten gegenwärtig sey.

Ergangen

Ab eodem ad eundem, d. d. Dreßden, den 29. Mart. 1738.

Hierbey remittire die wegen des Gothaischen Deserteurs J. H. M . . . an mich eingeschickten Acta, und habe übrigens aus ihren Raport vom 14. hujus ersehen, wasmaassen der Gothaische Herr General-Major v. Goldacker, diesem Deserteur, nach vorgehender Abnehmung dessen Nahmens von der Justiz, die verlangte restitutionem famæ, auf den Fall angedeyhen zu lassen, sich anerkläret hat, wenn die mitgenommene Montirung, nebst allen causirten Unkosten, bezahlet, und der Deserteur, zur vorhabenden Ehrlichmachung, zu seinem vorigem Regimente sistiret würde. Ob nun wohl diese beyden Gothaischer Seits formirten Conditiones, auf gewisse Maasse, theils in dem mit dem Fürstl. Hause Gotha errichtetem Cartel, vom 2. Aug. 1735. theils in der Kriegs-Observanz, ihr Fundament haben: So ist dennoch dargegen, so viel den ersten Punct anlanget, in Erwegung zu ziehen, daß

Conditiones, unter welchen die Abnahme des Nahmens des Deserteurs M. . . zugestanden worden.

9ter Splus des Cartels, decidiret, wie es mit Restitution derer Mundirungs-Stücke zu halten.

daß vermöge des 9ten §phi des Cartels, die Restitution desjenigen, was die Deserteurs mitgenommen, nur in dem Falle statt findet, wenn das mitgenommene entweder in natura verhanden, oder der Deserteur vor sich Vermögen hat, davon der Ersatz zu nehmen wäre. Welches beydes aber in casu præsenti cessiret, immassen die Sachen nicht mehr verhanden, der Deserteur auch um so vielweniger einiges Vermögen haben kan, als, nach Ausweisung derer Acten, dessen Vater annoch am Leben, er selbst aber in seinen jungen Jahren schwerlich etwas verdienet haben wird, von Bezahlung derer caußirten Kosten hingegen in dem Cartel gar nichts enthalten ist, mithin dergleichen auch nicht begehret werden kan.

Daß der Deserteur bey dem Regimente, von welchen er restitutionem famæ verlanget, sich sistire, ist zwar observantiæ, aber nicht de necessitate.

Was den andern Passum anbetrifft, ist es freylich der Kriegs-Observanz gemäß, daß der Deserteur sich bey dem Regimente, von welchem er restitutionem famæ verlanget, sistire. Weiln aber eines Theils das mit dem Hause Gotha getroffene Cartel die desertirenden Landes-Kinder von aller Auslieferung, folglich auch von demjenigen, was ad effectum restitutionis sonst erforderlich seyn möchte, eximiret, hiernächst auch in gegenwärtigem Falle dadurch, daß der Deserteur hin und wieder durch Commandos gebracht und abgeholet werden müßte, viele Weitläufftigkeit und Fatiguen ohne Noth verursachet würden, endlich auch keine unumgängliche Nothwendigkeit verhanden, daß die Ceremonie der Ehrlichmachung bey dem Regimente, wovon der Deserteur entwichen, geschehen müßte, immassen es genung, daß der Nahme von der Justiz abgenommen, und dieses bey dem Regimente, wobey er gestanden, bekannt gemachet, die Ceremonie hingegen entweder (wie bey Officiers gewöhnlich) gäntzlich unterlassen, oder, wenn ja dergleichen zu Unterhaltung einer gewissen Opinion unter dem gemeinen Manne erforderlich, bey einem andern Regimente, folglich auch bey demjenigen, worunter sich M . . . gegenwärtig befindet, geschehen kan. Also zweiffele nicht, daß, wenn Mein Hochgeehrter Herr Oberster auf solchen Fuß dem Herrn General-Major v. Goldacker Vorstellung thun, es möchte derselbe sich diesfalls beruhigen, und, ohne weitere Umstände, die Verfügung M . . . Nahmen von der Justiz abnehmen zu lassen, treffen, der ich ꝛc.

Es kan dannenhero ein Officier und Soldat, dessen Nahme in jenem Lande an der Justiz angeschlagen, in einem andern ehrlich dienen.

Und geschiehet solche Abnehmung des Nahmens bloß zu Evitirung des Vorwurffs.

Ordre,

Daß der zu Aushauung des Nahmens erforderliche baare Verlag allerdings zu restituiren.

Ergangen

Ab eodem ad eundem, d. d. Dreßden, den 28. April. 1738.

Aus ihrem anderweit erstattetem Raport habe ersehen, was der Gothaische Herr General-Major v. Goldacker, wegen Ehrlichmachung des Deserteurs, J. H. M . . . demselben in Antwort vermeldet. Gleichwie ich nun selbst vor sehr billig finde, daß der zu vorhabender Abnehmung des Nahmens von der Justiz, erforderliche baare Verlag, als welcher freylich denen Gothaischen Trouppen nicht anzusinnen, hiesiger Seits übertragen werde: Also zweiffele nicht, daß, wenn Mein Hochgeehrter Herr Oberster gegen den Herrn General-Major sich dessen erklähren, im übrigen aber ihr petitum, daß dem Deserteur die persönliche Gestellung erlassen werden möchte, wiederhohlen, mit der Versicherung, daß man hiesigen Orts, in gleichen Fällen, auch ein gleiches zu thun nicht ermangeln wolle, die Sache dadurch ihre abhelffliche Maasse erlangen werde. Der ich ꝛc.

Soll bey der hiesigen Armée gegen die Gothaischen Trouppen ein gleiches beobachtet und gewillfahret werden.

Ordre,

Nach welcher ein dergleichen Deserteur, dessen Nahme von der Justiz zu Altenburg abgenommen worden, annoch bey dem allhiesigem Regimente, wo er stehet, ehrlich zu machen.

Ergangen

Ab eodem ad eundem, am 5. Aug. 1738.

Welchergestalt des bißhero arretirt gewesenen Gothaischen Deserteur J. H. M . . . Nahme, gegen Reversales, von der Justiz zu Altenburg abgenommen, und darauf bey Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regimente wieder ehrlich gemachet worden, habe aus Dero Raport vom 28. passato ersehen. Gleichwie ich nun dabey nichts zu erinnern finde: Also verharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Daß der Deserteur N . . . , ob er gleich aus dem Gothaischen gebürtig, dennoch, weiln dessen Eltern seit mehrern Jahren in hiesigen Landen seßhafft, nach dem Foro domicilii, vor ein hiesiges Landes-Kind zu achten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an Se. Durchl. den Herrn General-Major Printzen von Sachßen-Gotha, d. d. Dreßden, den 25. April. 1747.

Es haben des verstorbenen Herrn Generals v. Diemar Excellenz mir unterm 3ten Martii, nebst Einsendung eines Fasc. Acten, berichtet, daß zwischen dem ersten Garde-Regiment und dem Fürstl. Gothaischen Herrn General-Major v. Rautencrantz, über die von letzterm erfolgte Reclamation und von ersterm denegirte Extradition des desertirten Mousquetiers C. F. N . . . einige Differenz entstanden. Nachdem nun, nach gepflogener Communication mit E. Hochpreißl. Geheimen Consilio, dahin, der Billigkeit gemäß, zu decidiren ist, daß besagter N . . .

13der Sphus des Cartels.

nach Maaßgebung des 13. Sphi des Cartels, angesehen dessen Eltern in dahiesigen Chur-Sächß. Landen seit mehrern Jahren seßhafft, der Auslieferung nicht unterworffen zu achten sey; Als belieben Ew. Durchl. solches gedachtem ersten Regiment-Garde, nebst Remission derer Acten, zu erkennen zu geben, und dabey anzubefehlen, daß N . . . solchergestalt bey solchem beybehalten, auch dem Herrn General-Major v. Rautencrantz von diesem Decisio Nachricht gegeben werden solle.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Die reciprocirliche Auslieferung derer Churfürstl. Sächßischen ꝛc. und Fürstl. Weymarischen Deserteurs betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 1. Augusti, 1733.

P. P.

Nachdem zwischen Ihro Königl. Hoheit, Unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weymar, ein Cartel errichtet worden, daß alle und jede Deserteurs, sie mögen Landes-Kinder seyn oder nicht, von dato an, arretiret, und gegen Erlegung Sechs Thaler Unkosten überhaupt, auf vorhergehende Notification, entweder an das Regiment, wohin sie gehören, oder an den nächststehenden Officier, von beyden Seiten, ausgeliefert werden sollen.

Die Extradition derer beyderseitigen Deserteurs, geschiehet gegen Erlegung 6. thlr. Unkosten par tête, vor alles und jedes, Cartel-Geld und Aetzungs-Kosten, und wie es Nahmen haben mag.

So gebe Ewr. Excellenz hiervon Nachricht, und werden Dieselben bey sämtlichen unter Dero Commando befindlichen Regimentern, zu Roß und zu Fuß, ein solches publiciren lassen, und ihnen, daß sie alle vorkommende Weymarische Deserteurs arretiren, darvon dem Regimente, wohin sie gehören, oder dem nächststehenden Officier, Nachricht geben, und solche sodann gegen Erlegung 6. Thlr. Unkosten par tête, verabfolgen lassen, auch keiner, bey unnachbleiblicher harten Straffe, dergleichen Deserteur, sich durch die Flucht zu salviren, und der Auslieferung zu entziehen, die Gelegenheit verleihen solle, in Ordre zu geben, unermangelt seyn, auch dahin sehen, daß darüber jederzeit unverbrüchlich gehalten werde.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Die reciprocirliche Auslieferung derer Chur-Sächsischen und Fürstl. Eisenachischen Deserteurs betrl.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudisin Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 31. May, 1738.

Nachdem zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach, wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs, dahin Abrede genommen worden, daß alle und jede beyderseitige Deserteurs, sie mögen Landes-Kinder seyn, oder nicht, von dato an, bey ihrer Entdeckung, arretiret, und gegen Erlegung 6. Thaler überhaupt, auf vorgehende Notification, entweder an das Regiment, Corps und Garnison, wohin sie gehören, oder an den nächststehenden Officier, von beyden Seiten, extradiret werden sollen; Als mache Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten solches hierdurch bekannt, und wollen Dieselben es bey Dero unterhabendem Regimente gewöhnlicher maßen publiciren, mit dem Bedeuten, alle vorkommende Sachsen-Eisenachische Deserteurs sofort zur Hafft zu bringen, und selbige, nach vorgängiger Notification, wie oben erwehnet worden, gegen Zahlung Sechs Thaler Unkosten, par tête, verabfolgen zu lassen. Ich beh. ꝛc.

Sie mögen Landes-Kinder seyn oder nicht.

de Baudisin.

Cartel,

Zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und des Hertzogs zu Sachsen-Weymar Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, am 24. May, 1745.

Des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, und Chur-Fürstens

stens zu Sachßen ꝛc. dermahlen commandirender General-Feld-Marschall der gesammten Chur-Sächßischen Armée.

Von GOttes Gnaden, Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen ꝛc. fügen hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Sr. des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar Hochfürstl. Durchl. ein Cartel, über die mutuelle Auslieferung der von Beyderseits Trouppen desertirenden Mannschafft, sub dato Dreßden, am 24. May a. c. geschlossen worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

1.

Sollen alle bißherige und zukünfftige Deserteurs

Sollen alle und jede, sowohl bisherige als zukünfftige Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 11. angemerckten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, so viel dererselben ausfündig zu machen, sie seyn von der Cavallerie, oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pflegt, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Pacisceuten, an fremde Puissancen überlassenen, oder ausserhalb des Römischen Reichs dienenden Trouppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret, und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, was dieselben nur, von eigenen oder fremden Guth, bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

auch von denen an fremde Puissancen überlassenen oder ausserhalb des Römischen Reichs dienenden Regimentern, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschieden herum vagiren, in Verhafft genommen werden.

2.

Welches so dann den nächsten Officier desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, längstens binnen 8. oder 14. Tagen gemeldet wird.

So bald dieses erfolget, ist der Officier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen respective Gouverneur, Commendanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ubersendung seiner Aussage so wohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld, und anderen Sachen, bey sich gehabt, bekandt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerckstelligen, und zugleich, wegen der Zeit und des Ortes der Auslieferung, mit selbigem Abrede zu nehmen.

3.

Auf das Begehren die Listen vorzuzeigen, um zu sehen, ob der Ausgetretene darinnen befindlich.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Trouppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

4.

Bestraffung desjenigen Officiers, welcher einen Deserteur wissentlich annimmt, oder behält.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissendlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5.

Verpflegung des Deserteurs und resp. mitgebrachten Pferdes, welche nach Marcktgängigen Preiße besonders zu bezahlen,

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und, wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem Marcktgängigen Preiße angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

6.

über dieses resp. 6. und 12. thlr. Cartel-Geld.

Worunter jedoch die Gerichts- und Kercker-Gebühren mit begriffen.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt von einem jeden abzugebenden Mann zu Fusse, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, von einem Berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich-durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder, wie es sonst Nahmen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

7.

Straffe derer jenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß geben, oder ihn verheelen und forthelffen.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen,

kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekaufft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

Jedoch wird von solchen die mitgebrachte Montur zurück gegeben, oder aus des Deserteurs Vermögen ersetzet.

8.

Die Deserteurs in des andern Herrn Lande nicht weiter zu verfolgen, sondern solches bey der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo er zuerst hinkömmt, anzuzeigen;

Welche den Deserteur in continenti fest zu machen schuldig.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne Requisition, oder offene Steck-Brieffe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Grentzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern so fort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9.

Wann einer aus dem Civil-Stande einen Deserteur auskundschafftet und anzeiget, bekommt er davor 4. thlr. Gratial,

Wenn einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respectivè Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

10.

Denen Deserteurs, welche vor Errichtung dieses Cartels entwichen, wird die Lebens-Straffe erlassen.

Allen Deserteurs, so vor Errichtung gegenwärtigen Cartels entwichen, und, selbigem zu Folge, nunmeho auszuliefern sind, wird die Erlassung der Lebens-Straffe, auf den Fall, da deren Meineyd nicht mit andern Capital-Verbrechen cumuliret worden, krafft dieses versprochen

11.

Beyderseits Landes-Kinder, die mit List oder Gewalt aus solchen Entführten, ingleichen diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende, sie seyn von was vor Nation sie wollen, sind von der Extradition eximiret.

Es sind aber von gedachter Auslieferung pro præterito sowohl, als pro futuro, Beyderseits Höchst- und Hohen Herren Paciscenten Landes-Kinder, ingleichen die, so, wider Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List, entführet werden solten, und, wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gäntzlich befreyet, und geniessen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Da hingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in Natura bey ihnen selbst oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, ausserdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment dißfalls billiger maassen zu indemnisiren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recroutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verlieren, nicht blos stellen sollen.

12.

Zwölff Thaler vor den Abschied zu erlegen.

Wolte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchen Falls aber auch demselben die Montirung gantz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

13.

Die Qvalität eines Landes-Kindes wird nicht nach dem foro originis, sondern nach dem Foro domicilii, und wo dessen Eltern damahls bey seinem Engagement wesentlich sich aufgehalten, dijudiciret.

Damit auch über die Qvalität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist dißfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium, zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herren Paciscenten Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern, wohnen, und Landes-Herrlichen Schutzes geniessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

14.

Wenn ein Landes-Kind in sein Vaterland zurück deserti-ret, soll wider selbigen weder mit dem Edictal-Proceß verfahren, noch derselbe, wenn er wieder erlanget würde, mit der Lebens-Straffe beleget werden können.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder, währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlichen Pœna Contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Straffe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derselbe, vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 12. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wolte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich, mit einem

nem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber, dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchem Leibes-Straffe die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

15.

Beurlaubte Landes-Kinder sollen nicht abgehalten werden, zu ihren Regimentern zurück zukehren.

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gäntzlich gelassen werden.

16.

Beurlaubte, wenn selbige excediren, von wem sie zu bestraffen,

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billigermaassen arretiret werden, sind aber zur Bestraffung, an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

17.

Sollen auf Straßen und an öffentlichen Orten ihre Montur tragen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto känntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben, als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

18.

Wenn einer von verschiedenen Trouppen desertiret.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Trouppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

19.

Dieses Cartel soll 6. Jahr, und so lange gültig seyn, biß man sich darunter eines andern determiniret haben wird.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von Dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, biß man Sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Wie nun Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Pohlen solches in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen, und incorporirten Landen durch ein öffentliches Mandat zu ungesäumter Publication zu bringen, nicht weniger an Dero gesammte Miliz die dießfalls nöthigen Ordres zu ertheilen in Gnaden anbefohlen;

Als ergehet an sämmtliche Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. Generals, Gouverneurs und Commandanten in Dero Festungen und Städten, wie nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Miliz, zu Roß und Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, deme, was darinne enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weise zu handeln; immaassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten durch ein besonderes Mandat ein gleiches angeordnet, und befohlen worden; Und geschiehet daran Ihro Königl. Maj. Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 24. May, 1745.

(L. S.)

Johann Adolph,
Hertzog zu Sachsen.

Vockel.

General-Ordre,

Daß das zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und des Hertzogs zu Sachßen-Weymar und Eisenach, Hochfürstl. Durchl. Anno 1745. errichtete Cartel noch fernerhin in allen Puncten und Clausuln zu observiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 29. May, 1754.

P. P.

Entstandene Zweiffel, ob dieses Cartel annoch seine Verbindlichkeit habe.

Es haben seit geraumer Zeit her, verschiedene Vorfallenheiten bey der Armée gezeiget, wasmaassen über die Verbindlichkeit des zwischen Ihro Königl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn, und weyland des Hertzogs Ernst August zu Sachsen-Weymar und Eisenach, Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs Anno 1745. errichteten Cartels, hier und dar bey denen Regimentern, um deswillen Zweiffel entstanden, weiln die in gedachtem Cartel stipulirten Sechs Jahre bereits mit abgewichenem 1751sten Jahre zu Ende gegangen.

Ursachen, warum solches nicht vor aufgehoben oder erloschen zu achten.

Wann aber sothanes Cartel, nach Inhalt dessen 19ten §pti, auch nach Ablauff erwehnter Sechs Jahre, so lange gültig seyn soll, biß man sich sodann eines andern erkläret haben würde, und dann dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Declaration von keiner Seite, vielmehr ietzo von neuem reciproque ausdrückliche Versicherungen geschehen, daß ermeldtes Cartel in seiner vollen Krafft verbleiben, und, nach wie vor, sorgfältig observiret werden solle:

So werden Ew. Excellenz belieben sämmtlichen Regimentern Infanterie und Cavallerie Dero unterhabenden Generalats par Ordre bekannt zu machen, daß sich jederman, bey vorfallender Gelegenheit, hiernach gebührend, und schuldigster Maassen achten, und mehrbesagtem Cartel in allen

dessen Puncten und Clausuln, biß auf weitere Ordre, auf das genaueste nachgehen, und auf keinerley Weise darwieder handeln solle.

Wie denn, zu gleichmäßiger Beobachtung, von Seiten hiesiger Civil-Obrigkeiten sowohl, als dortiger Fürstl. Weymarischen und Eisenachischen Trouppen und Civil-Etâts, von jeder Seite die erforderlichen Mandate und Ordres ausgelassen und gestellet worden sind.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Cartel,

Zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. als Chur-Fürsten zu Sachßen, und des Herrn Hertzogs zu Sachßen-Hildburgshaußen Hoch-Fürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 6. May, 1754.

Des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Dermahlen commandirender General-Feld-Marschall der Chur-Sächsischen Armée, &c.

Ich, Friedrich August Graf Rutowski, füge hiermit Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Generalen, Gouverneurs und Commendanten in Dero Festungen und Städten, nichtweniger allen und jeden in Dero Kriegs-Diensten stehenden Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeinen Miliz zu Roß und zu Fuß, kund und zu wissen: Welchergestalt zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und Sr. des Hertzogs, Herrn Ernst Friedrich Carls zu Sachsen-Hildburghausen, Hoch-Fürstl. Durchl. ein Cartel über die mutuelle Auslieferung derer von beyderseitigen Trouppen desertirenden Mannschafften, sub dato Dreßden, den 6. May, a. c. geschlossen worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

§. 1.

Alle und jede Deserteurs, auch diejenigen nicht davon ausgenommen, welche an fremde Puissancen überlassen worden, oder außerhalb dem Römischen Reiche dienen, nicht minder diejenigen, so ohne Passeports herum vagiren, zu arretiren,

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerckten Ursachen ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Creyß-Contingenten, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pfleget, wie sie Nahmen haben mögen, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten an fremde Puissancen überlassenen, oder ausserhalb dem Römischen Reiche dienenden Trouppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nichtminder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Guth bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhafft genommen werden.

§. 2.

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst-befindlichen respective Gouverneur, Commendanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen andern Umständen, so viel dererselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ubersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld, und anderen Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit, noch eher zu bewerckstelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chur-Sächsischen Deserteurs aus Hildburghausen, die Fürstl. Sachsen-Hildburghaußischen aber aus Schleusingen, abgeholet werden sollen, mit selbigen Abrede zu nehmen.

und davon dem nächsten Officier, oder Civil-Obrigkeit, Meldung zu thun.

Worauf die Chur-Sächß. Deserteurs in Hildburgshaußen, und die Hildburgshaußischen in Schleusingen abgeholet werden sollen.

§. 3.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleiff vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von Beyderseitigen Trouppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen und auszuliefern.

Auf Begehren die Listen vorzuzeigen.

Wie denn auch

§. 4.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissendlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden soll.

Bestraffung desjenigen Officiers, welcher einen Deserteur wissentlich annimmt, oder behält.

§. 5.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen aus-

Verpflegung des Deserteurs und

Pferdes wird nach Marckt-gängigen Preiße bezahlet,

auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem Marcktgängigen Preiße angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

auch über solche annoch resp. 6. u. 12. thlr. Cartel-Geld, erleget, worunter jedoch die Gerichts- und Frohn-Kosten mit begriffen.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

Und wie nun

§. 7.

Straffe derer-jenigen, welche einem Deserteur zu seiner Desertion Anlaß geben, oder ihm forthelffen.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich derer, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekaufft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

§. 8.

Keinen Deserteur in des andern Herrn Landen zu verfolgen, sondern solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche gehalten ist, sich seiner zu bemächtigen.

Es soll Niemand einen Deserteur in des andern Pacisœnten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn: Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern so fort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Wer vom Civil-Stande einen Deser-

Wenn einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet und anzeiget, selbiger soll davor

teur auskundschafftet, bekömmt 4. thlr. Gratial,

Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaßen respectivè Sechs und Zwölff Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

welches unter dem Cartel-Gelde mit begriffen.

§. 10.

Landes-Kinder sind von der Auslieferung befreyet.

Es sind aber von gedachter Auslieferung Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisœnten Landes-Kinder, ingleichen die, so wieder Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List entführet werden solten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gäntzlich befreyet, und geniessen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und anderen fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, ausser dem aber den Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemnisiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisœnten Armée und Trouppen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

Es wird jedoch die mitgenommene Montur restituiret,

§. 11.

Erhalten den Abschied gegen Erlegung 12. thlr.

Wolte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montirung gantz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

§. 12.

Qvalitas subditi ex foro domicilii æstimanda.

Damit auch über die Qvalität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hoher Herren Pacisœnten Landen, ent-

weder sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häußern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genieſſen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

§. 13.

Wieder des andern Herrn Landes-Kinder nicht mit dem Edictal-Proceſs, oder, wenn sie selbst wieder erlanget würden, nicht mit der Lebens-Straffe zu verfahren.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wieder selbigen, weder währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proceſs und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Straffe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derselbe vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 11. erwehnet ist, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wolte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Straffe, die keine Detention, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

§. 14.

Eigene Landes-Kinder sollen nicht gehindert werden in des andern Herrn Dienste zurück zu kehren.

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Uberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gäntzlich gelassen werden.

§. 15.

Beurlaubte, wenn selbige Excesse machen, von wem sie zu bestraffen.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billiaermaassen arretiret werden, sind aber zur Bestraffung an den Herrn, dem sie dienen, sofort zu extradiren.

§. 16.

Sollen auf Straßen und an öffentlichen Orten ihre Montur tragen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto känntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Päße bey sich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Wann selbige von verschiedenen Arméen desertiret.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Trouppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Welche vor diesem Cartel desertiret, bleiben ohne alle Reclamation und Recherche, wo sie sind.

So viel indessen diejenigen anbelanget, welche vor und biß zu dem dato dieses errichteten Cartels, von beyderseits Trouppen desertiret, und entweder würcklich Dienste genommen, in selbigen noch befindlich sind, oder sich auch im Lande ausser Diensten aufhalten, solche bleiben zwar insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo sie sich anjetzo befinden, können aber, wenn sie sich in denen Landen desjenigen Herrn, von dessen Armée und Trouppen sie vor Errichtung dieses Cartels desertiret, wieder betreten lassen, arretiret, und jure prioritatis, ohne Unterscheid, ob sie Landes-Kinder sind oder nicht, behalten, und, nach Befinden, bestraffet werden.

Wenn aber selbige in ihres vorigen Herrn Lande zurück kehren, können sie jure prioritatis behalten und bestraffet werden.

§. 19.

Dieses Cartel soll 6. Jahr u. so lange dauren, biß man sich eines andern vergliechen haben wird.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von datô an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, biß man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden solle.

Wie nun Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Pohlen, solches Cartel in Dero Chur-Fürstenthum Sachßen und incorporirten Landen durch ein öffentliches Mandat zu ungesäumter Publication zu bringen, nichtweniger an Dero gesammte Miliz die diesfalls nöthigen Ordres zu ertheilen, in Gnaden anbefohlen haben;

Als ergehet an sämmtliche Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. Generals, Gouverneurs und Commandanten in Dero Festungen und Städten, wie nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch Gemeine zu Roß und zu Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, dem, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwider auf keinerley Weise zu handeln; Immaassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten, durch ein besonderes Mandat, ein gleiches angeordnet und befohlen worden: Und geschiehet daran Ihro Königl. Maj. Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 25. May, 1754.

(L. S.)

Friedrich August
Graf Rutowski.

Johann Christian Götze

General-Ordre,

Zu Publication des zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Sr. des Herrn Hertzogs zu Sachßen-Hildburgshausen Hoch-Fürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 1. Aug. 1754.

P. P.

Errichtetes Cartel.

Nachdem zwischen Sr. Königl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn, und Sr. des Herrn Hertzogs, Ernst Friedrich Carls zu Sachßen-Hildburgshausen Hochfürstl. Durchl. ein Cartel, über die mutuelle Auslieferung derer von beyderseitigen Trouppen desertirenden Mannschafften, geschlossen worden: Und dann die Nothdurfft erfordert, daß, zu behöriger Beobachtung sothanen Cartels, gleichwie solches durch ein gedrucktes Mandat im Lande bekannt gemacht worden, dessen Publication ebenfalls bey der Armée geschehe;

Vorgeschriebener Modus publicationis desselben.

Als werden Ew. Excellenz zu dem Ende anbey . . . Exemplarien von der dieserwegen ausgefertigten und gedruckten General-Ordre zugefertiget, welche dieselben bey dem Staabe des unterhabenden Generalats sowohl als an sämmtliche unter Dero Commando befindliche Regimenter zu Pferde und zu Fuß, nach anliegender Specification, zu vertheilen, die genaue Beobachtung aller und jeder darinnen enthaltenen Puncte anzubefehlen, und daß solchemnach diese General-Ordre in sämmtlichen Regiments-Staabs-Qvartieren, bey öffentlichen Trommel-Schlag und Trompeten-Schall, abgelesen und publiciret, auch sonst der gemeinen Mannschafft, wie es sich am besten thun lässet, davon Nachricht gegeben, und jedermänniglich auf dessen Beobachtung nachdrücklich angewiesen werde, anzuordnen, übrigens aber sich selbst auch zur gebührenden Nachachtung dienen zu lassen belieben wollen.

Von dem ins Land publicirten Mandate gehen ebenfalls einige Exemplaria, um solche an die Regimenter zu vertheilen, mit bey, damit man sich, bey vorkommender nöthigen Communication mit denen Civil-Obrigkeiten, darauf beziehen könne.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Siebenden Buches, Achter Titul,

Die mit denen Fürstlichen Häußern Braunschweig-Wolffenbüttel, Brandenburg-Culmbach, Heßen-Caßel, Schwartzburg und Grafen Reuß, errichteten Cartels, Conventiones und Verabredungen, ingleichen gegen die Herren Fürsten zu Anhalt-Zerbst- und Cöthen, in Auslieferung derer Deserteurs, bezeigte reciproqve-Gefälligkeit betreffend.

Mandat,

Ueber die mit des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs getroffene Convention, de dato Dreßden, am 12. Martii, Anno 1726.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen, und fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Hertzogs August Willhelms zu Braunschweig-Wolffenbüttel Lbden. wegen derer von beyderseitigen Armeen, Trouppen und Garnisonen desertirenden Soldaten, sie seyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, auch was sonsten der Armée folget, und zu derselben gehörig ist, so viel deren unweigerliche reciprocirliche Auslieferung betrifft, hier nachstehende Puncte abgehandelt, und, einen Recess darüber, welcher hinführo als eine Regul der mutuellen Ausantwortung observiret werden soll, aufzurichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

Convention, wegen reciprocirlicher Extradition derer, von beyderseits Armeen desertirenden Soldaten.

I.

Sollen von dato des diesfalls ratificirten Cartels an, nehmlich vom 6. Sept. des letzt-abgewichenen 1725. Jahres, alle und jede Deserteurs, zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, sobald sie erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Passeportes herumb vagiren, als Deserteurs angesehen, und

Terminus à qvo.

Deserteurs und diejenigen, welche ohne Pæssen herum vagiren, sind, nebst denen bey sich habenden Sachen, in Verhafft zu nehmen, und hiervon an den nächst befindlichen Officier desjenigen Principalen, von welchem selbige desertiret, Nachricht zu geben.

und mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Monture, nebst andern Sachen, in Verhafft genommen, und unverzüglich dem am nächsten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Principaln, von dessen Trouppen die Desertion geschehen ist, darvon binnen 8. oder längstens 14. Tagen Nachricht ertheilet, anbey des arrestirten Nahmen, Monture, Gewehr, das Regiment und die Compagnie, von welchen er entwichen, sambt allen Umbständen, so viel dererselben binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeiget werden, wobey jedoch nicht erlaubet seyn soll, diejenigen, so von einem paciscirenden Theile desertiren, in des andern Territorium zu verfolgen.

Verfolgung derer Deserteurs in des andern Territorium ist verbothen.

II.

Wie die Deserteurs ad interim zu verpflegen.

Ein jeder Deserteur, er sey Reuther, Dragoner, Mousquetier, oder ein anderer, soll vor seine Person täglich einen guten Groschen zur Verpflegung geniessen, und vor eines Deserteurs Pferd jeglichen Tages Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, gereichet, nach dem Marckt-gängigen Preiße angeschlagen, und richtig liqvidiret;

III.

Was über die Restitution derer Verpflegungs-Kosten an Cartel-Gelde zu bezahlen: Worgegen

Bey Auslieferung eines Deserteurs jetzterwehnte Verpflegungs-Kosten auch, vor Mann und Pferd, von demjenigen, der ihn ausgeliefert bekömmet, und fernerhin vor einen Deserteur zu Fuß Sechs Thaler current, vor einen aber, der mit einem Pferde desertiret, und darmit ausgeliefert wird, Zwölff Thaler current erstattet, hingegen aber keine Fortschaffungs-Kosten weiter angerechnet,

IV.

die Chur-Sächsischen Deserteurs von Wolffenbüttelischer Seite nach Sesen, und die Wolffenbüttelischen nach Langensaltza zu schaffen, und allda zu extradiren.

Die Chur-Sächsischen Deserteurs aus Sesen, die Braunschweig-Wolffenbüttelischen aber aus Langensaltza abgeholet, Jedoch

V.

Die Landes-Kinder, wenn selbige zu ihrem Landes-Herrn desertiren, werden nicht extradiret, wohl aber was sie an Montur mitgenommen, zurück gegeben.

Von der Auslieferung die Landes-Kinder, von beederseits Theilen, willkührlich eximiret seyn, dargegen aber, was sie an Monture, Gewehr, Pferden und sonsten mit sich genommen, solches alles ohne Entgeld restituiret werden, Und wie nun

VI.

Straffe derer, jenigen, welche einen Deserteur forthelffen, und verheelen, oder denselben etwas abkauffen.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Monture oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth dafür erstatten, und noch darzu bestraffet werden; Wenn hingegen

Derjenige Unterthan, der einen Deserteur anzeiget, bekömmt 4. thlr. welche jedoch mit unter dem Cartel-Gelde begriffen sind, und nicht besonders restituiret werden.

VII.

Einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet, und anzeiget, selbiger soll darvor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respective Sechs und Zwölff Thaler bekommen, worbey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen;

Publication dieser Convention.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten, und in Zweyen gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartell, Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Puncten, genau und gehorsamst nachleben möge, und solle; So haben Wir dessen Innhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen, Des zu mehrerer Uhrkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden, So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Martii, Anno 1726.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

Die Publication des mit des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. errichteten Cartels betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen von Wackerbarth Excellenz, an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 12. Martii, 1726.

P. P.

Auf wasmaassen Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, Sich, mit des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl., wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs verglichen, solches ist aus beygefügt gedruckten Patenten des mehrern zu ersehen.

Wann

Wann dann die Nothwendigkeit erfordert, daß solches behöriger maassen publiciret werde;

So wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister solches, bey Seinem unterhabendem Regimente sofort bewerckstelligen, jeder Compagnie 1. und jeden Staabs-Officier 1. Exemplar von sothanen gedruckten Patenten par Ordre zu fertigen, und darüber halten, daß dem Inhalt desselben aufs genaueste nachgelebet werde.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Zu Publication des, mit des Herrn Marg-Grafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl., wegen mutueller Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, errichteten Cartels.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, den 24. Sept. 1753.

P. P.

Demnach zwischen Sr. Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, und des Herrn Marg-Grafen zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. ein Cartel, wegen mutueller Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, errichtet, und nicht nur dem Lande, durch ein gewöhnliches Mandat bekannt gemacht, sondern auch solches in der Armée, vermittelst General-Ordre, zu publiciren anbefohlen worden;

Modus Publicationis.

Als erhalten Ewr. Excellenz hierbey .. Exemplarien von nurerwehnter gedruckten General-Ordre, welche dieselben bey dem Staabe des unterhabenden Generalats sowohl, als an sämtliche unter Dero Commando befindliche Regimenter zu Pferde und zu Fuß, nach anliegender Specification, zu vertheilen, die genaue Beobachtung aller und jeder darinnen enthaltenen Puncten anzubefehlen, und daß zu dem Ende diese General-Ordre in sämmtlichen Regiments-Staabs-Quartieren, respective bey öffentlichen Trompeten-Schall und Trommel-Schlag, abgelesen und publiciret, auch sonst der gemeinen Mannschafft, wie es sich am besten thun lässet, davon Nachricht gegeben, und jedermänniglich zu dessen Befolgung, nachdrücklich angewiesen werde, anzuordnen, übrigens aber sich selbst auch zur behörigen Nachachtung dienen zu lassen, belieben wollen.

Von dem ins Land publicirten Mandat gehen ebenfalls einige Exemplaria, um solche an die Regimenter zu vertheilen, mit bey, damit man sich bey vorkommender nöthigen Communication mit denen Civil-Obrigkeiten darnach richten könne.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Cartel,

Zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und des Herrn Marg-Grafen zu Brandenburg-Culmbach, Hoch-Fürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 28. Aug. 1753.

Des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Dermahlen commandirender General-Feld-Marschall der Chur-Sächsischen Armée.

Ich, Friedrich August, Graf Rutowski, füge hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachßen, und Sr. des Herrn Marg-Grafen Friedrichs zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. ein Cartel, über die mutuelle Auslieferung der von Beyderseitigen Trouppen desertirenden Mannschafft, sub datô Dreßden, den 28sten Augusti, a. c. geschlossen worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

§. 1.

Sollen alle und jede von datô dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §pho 10. angemerckten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pfleget, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten, der Reichs-Ständischen Obliegenheit zu Folge, dem Römischen Reiche dienenden Trouppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nichtminder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenen oder fremden Guth bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

Sollen alle und jede von dato dieses Cartels entweichende Deserteurs

in des andern Theils Landen

zur Verhafft genommen,

§. 2.

§. 2.

und davon dem nächsten Officier, oder Civil-Obrigkeit, desjenigen Herrn von dessen Trouppen die Desertion geschehen,

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst befindlichen respectivè Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen andern Umständen, so viel dererselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt,

binnen 8. oder längstens 14. Tagen Nachricht gegeben werden,

bekannt zu machen, dieses auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerckstelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chur-Sächsischen Deserteurs aus Hoff, die Marggräflich-Culmbachischen aber aus Plauen, abgeholet werden sollen, mit selbigen Abrede zu nehmen.

und die Extradition resp. in Hof- oder Plauen erfolgen.

§. 3.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleiff vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von Beyderseitigen Trouppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbeyzuschaffen und auszuliefern.

Auf Begehren die Listen vorzuzeigen, um zu sehen, ob der Ausgetretene darinnen befindlich.

Wie denn auch

§. 4.

Bestraffung desjenigen Officiers, welcher einen Deserteur wissendlich annimmt.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissendlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnügsam zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden soll.

§. 5.

Verpflegung derer Deserteurs und Pferde,

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber, biß zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem Marcktgängigen Preyße angeschlagen,

wird nach Marcktgängigen Preiße angeschlagen und vergütet,

und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

auch über dieses annoch resp. 6. u. 12.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

thlr. Cartel-Geld bezahlet.

Und wie nun

§. 7.

Straffe derer jenigen, welche einem Deserteur zu seiner Desertion Anlaß geben, oder ihm zu seiner Flucht behülfflich seyn.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekaufft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

§. 8.

Keinen Deserteur in des andern Herrn Landen, ohne offene Steck-Brieffe zu verfolgen, sondern letztere der Obrigkeit vorzuzeigen, welche schuldig seyn soll, zu des Deserteurs Arretirung hülffliche Hand zu leisten.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacisceuten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche so dann, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor diejenigen, welche einen Deserteur anzeigen,

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respectivè Sechs und Zwölff Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

welches unter dem Cartel-Gelde mit begriffen.

§. 10.

Landes-Kinder sind von der Extradition eximiret,

Es sind aber von gedachter Auslieferung Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceuten Landes-Kinder, ingleichen die, so wieder

wieder Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List entführet werden solten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gäntzlich befreyet, und geniessen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, ausser dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemnisiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceuten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

jedoch werden die Muntirungs-Stücke restituiret.

§. 11.

Wolte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchen Falls aber auch demselben die Montirung gantz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

Auch ist denenselben der Abschied, gegen Erlegung 12. thlr. nicht zu versagen.

§. 12.

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herrn Pacisceuten Landen, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder eintzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häußern wohnen, und Landesherrlichen Schutz geniessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

Wie die Qvalität eines Landes-Kindes zu entscheiden.

§. 13.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wieder selbigen, weder währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Process und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Straffe zu verfahren. Dafern auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derselbe vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 11. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Qvantum erlegen wolte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Straffe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

Wenn ein Edictal-Process nicht formiret werden.

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Uberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gäntzlich gelassen werden.

Dahingegen sollen auch die in ihr Vaterland Beurlaubten nicht abgehalten werden, in ihre vorige Dienste zurück zukehren.

§. 15.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billigermmaassen arretiret werden, sind aber zur Bestraffung an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

Beurlaubte, wenn selbige Excesse machen, werden von dem Herrn, dem sie dienen, bestraffet.

§. 16.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto känntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Päße bey sich haben, arretiret werden können.

Sollen auch auf denen Straßen, und an öffentlichen Orten ihre Montur tragen.

§. 17.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Trouppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

Wenn ein Deserteur verschiedenen Herren meineydig worden.

§. 18.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Pacisceuten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von datô an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, biß man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden solle.

Dieses Cartel soll 6. Jahr, oder so lange dauren, biß man sich eines andern determiniret haben wird.

Wie nun Höchstgedachte Ihro Königl. Majest. in Pohlen, solches in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen durch ein öffentliches Mandat zu ungesäumter Publication zu bringen, nichtweniger an Dero gesammte Miliz die diesfalls

Wenn ein Soldat in sein Vaterland zurück desertiret, kan ihm der Edi-

nöthigen Ordres zu ertheilen, in Gnaden anbefohlen;

Als ergehet an sämmtliche Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. Generals, Gouverneurs und Commandanten in Dero Festungen und Städten, wie nichtweniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Miliz, zu Roß und zu Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, dem, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weiße zu handeln; Immassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten, durch ein besonderes Mandat, ein gleiches angeordnet und befohlen worden: Und geschiehet daran Ihro Königl. Maj. Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 12. Septembr. 1753.

(L. S.)

Friedrich August
Graff Rutowski.

Johann Christian Götze.

General-Ordre,

Daß die Heßen-Caßelischen Deserteurs bey der hiesigen Armée, wenn selbige herüber kommen, angehalten, examiniret, und davon ohnverzüglicher Rapport erstattet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 3. Martii, 1752.

P. P.

Von Seiten Sr. Durchl. des Herrn Landgrafens von Heßen biß anhero gegen die hiesigen Regimenter bezeigte nachbarliche Freundschafft, in Extradirung derer Deserteurs, erfordert eine gleichmäßige Willfährigkeit,

Ich habe aus verschiedenen, und besonders von Ihro Königl. Hoheit des Printzens Clemens Regiment Infanterie, an mich erstatteten Rapports, nicht ohne Vergnügen ersehen, daß man von Seiten Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Land-Grafens von Heßen, gegen hiesige Armée, und sonderlich gegen Eingangs ernanntes Regiment, die gute Nachbarliche Freundschafft erzeiget, und von geraumer Zeit nicht nur verschiedener in dem Land-Gräfl. Heßischen Territorio betretene dißeitige Chur-Sächß. Deserteurs Freundschafftlich ausgeantwortet, sondern auch in deren Aufsuchung allen willfährigen Beystand geleistet.

Gleich wie nun dieses freundschafftliche Bezeigen Hochgedachten Herrn Land-Grafens von Heßen Durchl. gegen hiesige Armée, nebst der Billigkeit, erfordert, daß Deroselben, wie auch Dero Miliz, dißeits auf gleichen Fuß alle Willfährigkeit, zu Beybehaltung des guten Nachbarlichen Betragens, bey sich ereignender Gelegenheit, bezeiget werde, und man sich hierdurch der Continuation der reciproqven Assistance, um auf beyden Seiten dem schändlichen Uebel der Desertion bestmöglichst zu steuern und vorzukommen, in Anhaltung derer Deserteurs, noch mehr versichere; und reciproqve Assistance;

So belieben Ew. Excellenz an die unter Dero Generalat und Commando stehenden Regimenter ohne Anstand die Ordre zu ertheilen, daß sie keinen Deserteur von Sr. des Herrn Land-Grafens von Heßen Durchl. Miliz weder engagiren noch passiren lassen, sondern vielmehr selbige anhalten, über ihr Vaterland, und den Orth, aus welchem, samt dem Corps, Regiment oder Bataillon, von welchem sie desertiret, kürtzlich vernehmen, die gehaltene Registratur und Verhör nebst Rapport unverzüglich einsenden, und wegen Extradition dergleichen Deserteurs sich sodann fernerer Verfügung gewärtigen sollen;

Welche der Chur-Sächß. Armée dergestalt anzubefehlen, daß alle Heßische Deserteurs anzuhalten, zu examiniren, und zu fernerer Verhaltungs-Ordre, Bericht zu erstatten.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Zu Publication des, zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachßen, mit des Land-Grafens zu Heßen-Caßel Hoch-Fürstl. Durchl., wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichteten Cartels.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 11. Sept. 1754.

P. P.

Das mit Heßen-Caßel wegen mutueller Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel, soll, bey der Chur-Sächß. Armée, in denen Staabs-Qvartieren, resp. bey öffentlichen Trommel-Schlag und Trompeten-Schall, publiciret und abgelesen, und männiglich auf dessen Beobachtung angewiesen werden.

Nachdem zwischen Sr. Königl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, und Sr. des Herrn Land-Grafen Wilhelms zu Heßen-Caßel Hoch-Fürstl. Durchl. ein Cartel, über die mutuelle Auslieferung derer von beyderseitigen Trouppen desertirenden Mannschafft abgeschlossen worden: Und dann zu behöriger Beobachtung sothanen Cartels, gleichwie solches durch ein gedrucktes Mandat im Lande bekannt gemachet worden, selbiges auch bey der Armée zu jedermanns Wissenschafft zu bringen seyn will;

So erhalten Ew. . . . zu dem Ende von der dieserwegen ausgefertigten und gedruckten General-Ordre . . . . Exemplaria anbey, welche Dieselben bey dem . . . . zu vertheilen, die genaue Beobachtung aller und jeder darinnen enthaltenen Puncte anzubefehlen, und daß solchemnach diese General-Ordre in sämmtlichen Regiments-Staabs-Qvartieren, bey öffentlichen Trõmel-Schlag und

und Trompeten-Schall verlesen und publiciret, auch sonsten der gemeinen Mannschafft, wie es sich am besten thun lässet, davon Nachricht gegeben, und jedermänniglich auf deßen Befolgung allen Ernstes und nachdrücklich angewiesen werde, anzuordnen, übrigens aber Sich Selbst auch zur gebührender Nachachtung dienen zu lassen belieben werden.

Und damit man sich, bey erforderlichen Communicationen mit denen Civil-Obrigkeiten, auf das diesfalls ins Land ergangene Mandat beziehen könne, so erfolgen zu ebenmäßiger Vertheilung einige Exemplaria sothanen Mandats hierbey.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Cartel,

Zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. als Chur-Fürsten zu Sachsen, und des Herrn Land-Grafens zu Heßen-Caßel Hochfürstl. Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs, d. d. Dreßden, den 8. Febr. 1754.

Des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. Dermahlen commandirender General-Feld-Marschall der Chur-Sächßischen Armée, &c.

Ich, Friedrich August, Graf Rutowski, füge hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt zwischen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachßen, und Sr. des Herrn Land-Grafen Wilhelms zu Heßen-Cassel, Hoch-Fürstl. Durchl. ein Cartel über die mutuelle Auslieferung der von beyderseitigen Trouppen desertirenden Mannschafft, sub dato Dreßden, den 8. Februarii, a. c. geschlossen worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

§. 1.

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §. pho 10. angemerckten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pfleget, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Pacisicenten an fremde Puissançen überlassenen, oder ausserhalb des Römischen Reichs dienenden Trouppen, die Desertion ergreiffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nichtminder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Guth bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhafft genommen werden.

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs,

auch diejenigen, welche an fremde Puissancen überlassen, oder außer dem Römischen Reiche dienen,

in Verhafft genommen,

§. 2.

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen respective Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Trouppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestatens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen andern Umständen, so viel dererselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ubersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit derer Umstände, binnen Vierzehen Tagen zu bewerckstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chur-Sächßischen Deserteurs aus Wannfried, die Land-Gräflich-Heßischen aber aus Treffurth, abgeholet werden sollen, mit selbigen Abrede zu nehmen.

und davon dem nächststehenden Officier, oder Civil-Obrigkeit,

binnen 8. oder längstens 14. Tagen Nachricht gegeben werden,

und die Auslieferung resp. zu Wannfried oder Treffurth erfolgen.

§. 3.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleiff vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von Beyderseitigen Trouppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbeyzuschaffen und auszuliefern.

Auf Begehren die Listen vorzuzeigen.

Wie denn auch

§. 4.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Trouppen wissendlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden soll.

Bestraffung desjenigen Officiers, welcher einen Deserteur wissendlich annimmt.

§. 5.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber, biß zu erfolg-

Verpflegung derer Deserteurs und

Pferde wird besonders bezahlet,

ter Extradition, täglich mit einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marcktgängigen Preysse angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liqvidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

und über dieses ein Cartel-Geld von resp. 6. und 12. thlr. erleget.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren; oder wie es sonst Nahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

Und wie nun

§. 7.

Straffe derer, jenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß geben, oder ihm fortbelffen.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestraffung, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekauffet, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

§. 8.

Keinen Deserteur, ohne offene Steck-Brieffe, in des andern Herrn Land zu verfolgen, sondern solche der Obrigkeit des Orts vorzuzeigen, welche schuldig seyn soll, zu des Deserteurs Arretirung dienliche Anstalt zu treffen.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacisœnten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schrifftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn: Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor denjenigen,

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermmaassen respectivè Sechs und Zwölff Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

welcher einen Deserteur anzeiget,

welches unter dem Cartel-Geld mit begriffen.

§. 10.

Beyderseitige Landes-Kinder sind von der Extradition eximiret,

Es sind aber von gedachter Auslieferung Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisœnten Landes-Kinder, ingleichen die, so wieder Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet werden solten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gäntzlich befreyet, und geniessen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, ausser dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leydende Regiment diesfalls billigermaassen zu indemnisiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, und alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisœnten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

§. 11.

Müssen ihre Abschiede mit 12. thlr. bezahlen,

Wolte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines andern Mannes, ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montirung gantz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

§. 12.

Wie deren Qvalitæt zu decidiren,

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herrn Pacisœnten Landen,

den, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder eintzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häußern wohnen, und Landesherrlichen Schutzes geniessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

§. 13.

auch darff ihnen der Edictal-Processnicht formiret noch können, wenn man sie wieder erlanget, am Leben bestraffet werden.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wieder der selbigen, weder währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proces und gewöhnlicher Pœna contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Straffe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derselbe vor seine Person das stipulirte Quantum erlegen wolte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Straffe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

§. 14.

Beurlaubte sollen nicht abgehalten werden, in ihre vorige Dienste zurück zu kehren,

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Uberredung abgehalten, sondern demselben der freye Wille gäntzlich gelassen werden.

§. 15.

Wie selbige, bey begangenen Excessen, zu bestraffen,

Beurlaubte, so unfertige Händel angangen, oder einiges Verbrechen, von was vor Beschaffenheit solches auch seyn möchte, begehen, können zwar an dem Orte, wo solches geschiehet, sofort arretiret und summarisch vernommen werden, sollen aber sodann sogleich an die nächste Garnison oder Regiment desjenigen Herrn, in dessen Lande das Verbrechen vorgegangen, mit denen gehaltenen summarischen Protocollen und übrigen, zu Fortsetzung der Inquisition dienlichen und nöhigen Nachrichten abgegeben, und von diesem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit solchen gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert, bey letzterem ihm der Proces, nach Vorschrifft der Peinlichen und Kriegs-Rechte schleunigst fortgesetzet, und von der Bestraffung, der Obrigkeit des Beleidigten zur Satisfaction jedesmahl authentique Nachricht ex officiô gegeben werden.

§. 16.

Sollen auf denen Strassen, und an öffentlichen Orten, ihre Montur tragen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Päße bey sich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Wann ein Deserteur verschiedenen Herren meineydig worden.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Trouppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Dieses Cartel soll 6. Jahr und so lange dauren, biß man sich eines andern erkläret haben wird.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von datô an, Sechs nach einander folgende Jahre, und nach deren Ablauff noch so lange, biß man sich von beyden Theilen darunter eines andern erkläret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden solle.

Wie nun Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Pohlen, solches Cartel in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen durch ein öffentliches Mandat zu ungesäumter Publication zu bringen, nichtweniger an Dero gesammte Miliz die diesfalls nöthigen Ordres zu ertheilen, in Gnaden anbefohlen haben;

Als ergehet an sämmtliche Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. Generals, Gouverneurs und Commandanten in Dero Festungen und Städten, wie nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch Gemeine zu Roß und zu Fuß, hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, dem, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwieder auf keinerley Weiße zu handeln; Immaassen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten, durch ein besonderes Mandat, ein gleiches angeordnet und befohlen worden: Und geschiehet hieran Ihro Königl. Maj. Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 25. May, 1754.

(L. S.)

Friedrich Angust
Graf Rutowski.

Johann Christian Götze.

General-Ordre,

Daß die Fürstlich-Schwartzburgischen Deserteurs, reciproqvement, sie seyn Fremde oder Landes-Kinder, extradiret werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 14. Martii, 1722.

P. P.

Sind von denen Schwartzburgischen Regimentern einige Deserteurs bey hiesiger Chur-Sächß. Armée in Dienste getreten, wie nicht weniger von dieser letztern bey denen Schwartzburgischen Regimentern. Offerte von Seiten Schwartzburg alle Chur-Sächsische Deserteurs, sie seyn Fremde oder Landes-Kinder, wenn selbige das Schwartzburgische Territorium betreten, anhalten, und extradiren zu lassen, ist denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß. Wird dannenhero acceptiret, und das Reciprocum der hiesigen Armée anbefohlen.

Es haben des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz mir, vermittelst Ordre vom 7. dieses bekannt gemacht, daß Fürstl. Schwartzburgischer Seiten vorgestellet worden, was maßen bey Ihro Königl. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn Miliz, einige Schwartzburgische Deserteurs sich zeithero anwerben lassen, dagegen nicht weniger ebenfalls verschiedene Sächsische Deserteurs in Fürstl. Schwartzburgische Dienste übergetreten, auch weiter durch das Schwartzburgische ins Reich sich retiriret. Wobey man denn Fürstl. Schwartzburgischer Seits sich anerbothen, obgedachte Königl. und Churfürstl. Sächsische Deserteurs, welche auf ein oder andere Arth in dem Schwartzburgischen attrapiret werden möchten, sie mögen seyn Fremde oder Landes-Kinder, sofort zu arretiren, und zu deren Abhohlung, behörigen Orths Nachricht zu ertheilen, wenn, von Seiten allerhöchst besagter Ihro Königl. Maj. Trouppen, wegen der Schwartzburgischen Deserteurs ein gleiches observiret werden wollte.

Nachdem nun solches ohnedem denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, auch zu Beförderung der Justiz, und Steurung des häuffigen meineydigen Desertirens, gereichet, und also hierüber reciproqvement zu halten, verabredet worden;

So habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten Nachricht davon ertheilen, und die Auslieferung der Schwartzburgischen Deserteurs, gegen gleichmäßiges von Dero Seiten hierunter zu bezeigendes Betragen, es seyn die Deserteurs reciproqvement Fremde oder Landes-Kinder, anbefehlen sollen, und ist sich hiernach gebührend zu achten. Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die Reußischen Deserteurs, so keine hiesigen Landes-Kinder, arretiret und extradiret werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an die gesammten Regimenter Cavallerie und Infanterie, d. d. Dreßden, am 29. Martii, 1737.

Nachdem, auf beschehenen Antrag Herrn Heinrich XXV. Reichs-Grafen von Reuß, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, man hiesiger Seits, mit demselben sich dahin verglichen, daß alle und jede Deserteurs, die beyderseitigen Landes-Kinder jedoch davon ausgenommen, ausgeliefert werden sollen;

So mache Meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten solches hierdurch bekannt, und wollen Dieselben es bey Dero unterhabenden Regimente behörig publiciren, auch anbey die Verfügung treffen, daß die Reußischen Deserteurs, bey ihrer Betretung arretiret, und selbige, in soferne sie nicht Sächsische Landes-Kinder sind, unweigerlich extradiret werden sollen. Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Ordre,

Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Zerbst den reclamirten Hautboisten L. zu extradiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 5. Jul. 1729.

Welchergestalt J. G. L. ein Hautboiste von denen Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Grenadiers, bey dem Ersten Regiment Garde Dienste genommen, hierauf aber von Ihro Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Zerbst dessen Extradirung verlanget, und zu seiner Abhohlung 3. Grenadiers abgeschicket worden, und was dem mehr anhängig, habe aus Meines Hochgeehrten Herrn Obersten unterm 15. Junii an mich erstattetem Bericht ausführlich ersehen.

Ob nun zwar, in Ermangelung eines Cartels mit Sr. Durchl. dem Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Extradition des desertirten Hautboisten L. nicht necessitatis, sondern nur Civilitatis ist, gleichwohl Hochgedachte Sr. Durchl. nach meines Hochgeehrten Herrn Obersten erstatteten Bericht, in Auslieferung eines dießeitigen Deserteurs an den Herrn Obersten v. Jasmund sich willfährig finden lassen, auch besagten L . . . nach dessen erfolgender Extradition, in Ansehung der von dem Herrn Obersten vor ihn eingelegten Interceßion, gantz leidlich zu bestraffen, und ihn hernach wieder auszuliefern, sich erbothen, und, daß Dieselben Dero Fürstl. Wort hierunter erfüllen werden, nicht der geringste Zweiffel ist;

Ist nicht necessitatis, sondern civilitatis.

Weiln jedoch von Zerbstischer Seite dergleichen Auslieferung geschehen,

Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster, bey so bewandten Umständen, Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Zerbst den reclamirten Hautboisten L . . . nunmehro ausliefern, verharrend ꝛc.

So soll auch hinwiederum gewillfahret werden.

Graf von Wackerbarth.

Ordre,

Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt-Cöthen den reclamirten Queer-Pfeiffer N. zu extradiren.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Major v. Watzdorff, d. d. Dreßden, am 6. Sept. 1735.

Aus dessen an mich abgelassenen vom 2. dieses habe ersehen, was der Herr Major, wegen Extradirung des von des Fürsten von Cöthen Durchl. Grenadier-Garde desertirten Queer-Pfeiffers, bey mir angefraget.

Wo kein Cartel verhanden, kan auch kein Cartel-Geld gefordert werden,

Ob nun wohl mit dem Fürstl. Cöthenischen Hauße kein Cartel vorhanden, vermöge dessen die Auslieferung derer Deserteurs als ein Recht gefordert werden kan, folglich auch kein Cartel-Geld statt findet:

So wolle dennoch der Herr Major ermeldten Queer-Pfeiffer, gegen Bezahlung derer Unkosten, welche doch, aus vor angeführter Ursache, mit dem Nahmen eines Cartel-Geldes nicht zu benennen, extradiren, anbey Sr. Durchl., bey Beantwortung des von Deroselben dieses Deserteurs wegen abgelassenen Schreibens, zu erkennen geben, daß man hiesiger Seits in dergleichen Fällen auch gleichmäßige Willfährigkeit sich versehe. Wie denn auch der Herr Major vor mehrerwehnten Deserteur dahin intercediren wolle, daß selbiger mit einer gelinden Straffe angesehen werden möge. Ich beharre ꝛc.

Sondern es werden nur die Unkosten restituiret,

und das Reciprocum sich bedungen.

de Milckau.

Achtes Buch,

Verschiedene bey der *Miliz* zur guten Ordnung und Policey gehörige Veranstaltungen betreffend, ingleichen, daß selbige die Accise, Fleisch- und Tranck- auch Kopff- und Vermögen-Steuer zu entrichten, wie nicht weniger alles Handels und bürgerlicher Nahrung sich zu enthalten habe.

Achten Buches, Erster Titul,

Von der

Sabbaths-Feyer im Lande.

General - Ordre,

Zu Publication des Mandats, wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen Rutowski Excellenz, an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Lichtenwalde, am 7. Octobr. 1749.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. ohnlängst ein geschärfftes Mandat, wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, ins Land publiciren lassen, und darinnen, unter andern, §pho 3. allergnädigst verordnet, daß, in denen Städten, unter währenden Predigten, die Ketten aufgezogen, die Thore und Schläge geschlossen, und gesperret, auch selbige niemanden, ausser denen abgehenden oder ankommenden Ordinair- und Extra-Posten, Couriers, Estaffetten, und denen

nen in sothanem §pho benannten Personen, geöffnet werden sollen;

So erhalten Ew. Excellenz von obermeldetem Königl. Mandate anbey .... Exemplaria, und werden Dieselben belieben, solches sowohl bey Dero unterhabenden Generalate zur Nachachtung zu publiciren, als auch 4. Stück davon einem jedem Regimente, mit der Bedeutung zuzufertigen, daß sich nicht nur die Regiments-Commendanten darnach zu achten, sondern auch solches denen Compagnien vorlesen zu lassen, und selbige auf die genaueste Beobachtung des Innhalts, allen Ernstes zu verweisen haben.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Extract

Aus dem, wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, d. d. Dreßden, den 2. Aug. 1749. ergangenem allergnädigstem Mandate, was die Wachten unter denen Thoren zu observiren haben.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. 3.

Wollen Wir, daß an denen Sonn- Hohen Fest- und allgemeinen Buß-Tagen, die Einheimischen sich aller Fuhren, ausser dem Nothfall, besonders aber derer Last- Fracht- Getreyde- Mehl- Maltz- Bier- Heu- Holtz- Bau- und anderer Fuhren, den gantzen Tag über enthalten, ingleichen an Seiten derer Fremden, vor Endigung derer Predigten, alle Ein- und Ausfuhren, ausser zur Meß-Zeit zu Leipzig und Naumburg, unterbleiben, und zu desto mehrerer Beförderung dieses Endzwecks, in denen Städten, unter währenden Predigten, die Ketten aufgezogen, die Thore und Schläge geschlossen und gesperret, auch selbige niemanden, ausser denen abgehenden und ankommenden Ordinair- und Extra-Posten, Couriers, Estaffetten, und denenjenigen Personen, so in Unseren oder anderer Fürsten und Herren Geschäfften nothwendig und eilend zu verrichten und zu verreisen haben, desgleichen denen Priestern, welche Krancke besuchen und berichten, denen Gerichts-Personen, welche Testamente abnehmen, denen Medicis, Barbieren, Wehmüttern und andern Personen, die in Amts-Verrichtungen, so keinen Aufschub leiden, sich ausserhalb der Stadt begeben müssen, keinesweges aber denen Spatzierenfahren- oder Reutenden, geöffnet werden sollen.

ꝛc.

So geschehen und geben zu Dreßden, am 2. Augusti, Anno 1749.

AVGVSTVS REX.

Ohnmaßgebliche Anfrage-Puncte.

Quæstio 1.

Auf welche Predigt-Stunden, oder den gantzen Gottes-Dienst, das Königl. Mandat und §phus 3. zu extendiren, ob solcher bloß auf den, in der sogenannten Stadt- oder-Creutz-Kirche von früh 8. biß 10. Uhr und Nachmittags von 12. biß 2. Uhr, sich erstrecken, oder zugleich mit auf die Hof-Kirche zwischen 10. und 11. Uhr, und Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr reflectiret werden solle? daß also binnen der Zeit die Thore und Schläge zugehalten, und niemanden, als wer die Kirche in denen zu solcher Zeit Wechsels-weise einfallenden Stunden, sammt denen in obangezogenen §pho nothwendiger Verrichtungen halber bereits eximirten Personen, frequentiren will, so wohl zu Wagen, als auch zu Pferde und zu Fuß, solche zu eröffnen wären.

2.

Ob früh nach der Reveille biß 8. Uhr und zwischen 10. und 12. Uhr Reisende, so theils mit eigenem Fuhrwerck, theils durch Mieth-Kutzschen abgehen, oder ankommen, oder auch Herrschafften und Privati, die Ei-

Resolutiones.

ad 1.

Die Thore und Schläge sind frühe von 8. Uhr an, biß halb Eilff Uhr, und von Mittags um 12. biß Nachmittags um 3. Uhr zuzuhalten, auch binnen diesen Stunden, ausser denen in dem Mandat selbst benienten Personen, nur denenjenigen, welche die Kirchen zu besuchen aus- und einpassiren, oder andere dringende und keinen Aufschub leidende Geschäffte haben, sie mögen zu Wagen, Pferde oder Fuße seyn, zu eröffnen.

2.

Fremde, welche mit eigenem Fuhrwercke oder Mieth-Kutzschen ankommen, können sowohl früh von der Reveille an, biß um 8. Uhr, ingleichen von halb Eilff biß Zwölff Uhr, als nach 3. Uhr Nachmittags in die

ther,

ther, Weinberge und dergleichen vor der Stadt besitzen, oder die, so Hochzeiten, Gevatterschafften, oder Krancke zu besuchen, oder anderer Ehehafften halber, sich ausserhalb der Stadt begeben müssen, zu sothaner Zeit, zu Wagen, Pferde oder Fuß die Thore und Schläge insgesammt passiren könnten.

Stadt und Vorstädte eingelassen werden: Auch sind in diesen bemerckten Stunden diejenigen, welche verreisen, oder anderer Ehehafften halber e. g. wegen Gevatterschafften, Hochzeiten, Besuchung derer Krancken ꝛc. auswärtig zu verrichten haben, ingleichen die sich auf ihre vor der Stadt besitzende Güther und Grundstücke begeben wollen, zu Wagen, Pferde oder Fuß, aus denen Thoren und Schlägen zu passiren.

3.

Ob, binnen vorangesetzten Stunden, oder auch während des Gottes-Diensts, die Hochzeit-Tauff-Trauer- und Leichen-Wagen, und in Procession, die Thore und Schläge passiren können.

3.

Findet sich bey Ein- und Auspassirung derer in diesem Punct gedachten Wagen, wenn schon der Gottes-Dienst in ein oder der andern Kirche noch dauert, nirgends einiges Bedencken.

4.

Ob die bereits an abgewichen Sonntage beliebte Oeffnung der 3. Thore des Pirnaischen-Wilsdruffer und See-Thors, zur unvermeidlicher Communication mit denen Vorstädten, (da solche dieserhalb besonders auch des Nachts von Ihro Königl. Maj. offen zu lassen, allergnädigst anbefohlen worden, daß die Reisenden nicht gehindert werden dürffen,) führohin continuiret, und solche zwar, der zeitherigen Verfassung nach, unter der Predigt, Thor und Gatter angelegt, jedoch aber diejenigen, welche die Kirchen in der Stadt und Vorstädte besuchen wollen, oder zur Trauung und Kind-Tauffen, auch anderer Ehehafften halber, solche zu passiren, nöthig haben, zu Wagen und zu Fuß aus- und eingelassen werden können.

4.

Wird mit der bereits veranstalteten Oeffnung derer 3. Thore, zu unvermeidlicher Communication derer Vorstädte mit denen Städten, in der vorgeschlagenen guten Maasse allerdings fortzufahren nöthig seyn.

5.

Ob nicht ratione derer Herren Gesandten, Ministres und anderer Hohen caracterisirten Personen; Ingleichen was von Hofe und Expeditionen, oder sonst von Caractere und Condition ist, eine Limitation zu machen, und erstere zu aller Zeit, letztere aber nach Befinden, in denen Quæstione 2da determinirten Stunden und Fällen zu Wagen, Pferde und Fuß passiren dürffen.

5.

Tritt man dem beschehenen Vorschlag durchgängig bey.

6.

Ob bey einfallenden Jahr-Marckt die Passirung der Waaren, Personen, Wagen, Pferde und Fußgänger; Ingleichen Frachten und Lasten, wie solche §. 3. des Mandats ausgedruckt, auf die Meß-Freyheit zu extendiren, daß solche wenigstens in denen Quæstione 2da vorgeschlagenen Stunden Thore und Schläge passiren können.

6.

Conformiret man sich auch bey diesem Punct, mit denen eröffneten Gedancken.

7.

Ob denen in denen Vorstädten wohnenden Beckern, das Semmel und Brod, auch nach Befinden Mehl, von frühe der Reveille biß 8. Uhr, und zwischen 10. und 12. Uhr, in die Bäncke zu schaffen, ingleichen

7.

Kan füglich erlaubet werden.

8.

Die Fleischer vorn Thoren, wenn besonders zwey oder drey Feyertage mit einander einfallen, das geschlachtete Vieh, so theils nach Hofe, theils an Hohe Herrschafften geliefert wird, zu vorbemeldten Stunden zum Thore und Schlägen herein zu tragen, desgleichen ihr Vieh in Vorstädten, aus Mangel des Futters, zu solcher Zeit, auf die Felder zu treiben, erlaubt seyn solle.

8.

Beydes ist als ein Werck der Nothwendigkeit zugestatten.

9.

Ob die Bauern von der Reveille an biß früh 8. Uhr, und zwischen 10. und 12. Uhr, vor den Hof und Herrschafften, Milch oder andere alltägliche frische benöthigte Waare und Garthen-Sachen, die wegen der Dauer, Tages vorhero nicht in Vorrath angeschaffet werden können, zum Thore und Schlägen, zu Wagen und zu Fuß hereinschaffen dürffen?

9.

Hat mit vorhergehenden gleiche Bewandnüß.

10.

Ob nicht, auffer Jahr-Marckts-Zeit, nach völlig geendigtem Gottes-Dienste des Nachmittags um 4. Uhr die in §. 3. des allergnädigsten Mandats beniente Fracht- und andere Fuhren, weiln Tages darauf gewöhnlicher Wochen-Marckts-Tag einfällt, passiret, und solche nebst denen Victualien hereinzubringen, verstattet werden dürffte.

10.

Kan nach dem Vorschlag eingerichtet werden.

11.

Ob nicht besonders im Ostra-Schlage, wegen der zu Friedrichs-Stadt stehenden Königl. Pferde des Ostra-Forwergs und sonsten, ingleichen wegen des weissen und schwartzen Thors, wenn Ihro Königl. Maj. und übrige Hohe Herrschafften abwesend und ausserhalb einem dieser Thore gemeiniglich sich befinden, mithin Herrschafften, und die gantze Hofstadt hin- und wieder passiren, zu sothanen Zeiten eine Exemtion zu machen, daß die zu- und von selbigen hin- und wiedergehende Personen, Wagen und Pferde zu allerzeit ohne Auffenthalt aus- und eingelassen werden sollen?

11.

Sind nach dem 3ten §pho des Mandats, diejenigen, so in Königl. Verrichtungen zu thun haben, zu aller Zeit zu passiren.

12.

Ob nicht das, was in vorbemerckten Puncten, zu Wagen und Pferde exprimiret, auch auf die Fuhren zu Schiffe, nach Beschaffenheit der Zeit, Personen und Umstände, zu extendiren?

12.

Da es mit dem Fahren zu Schiffe eben die Bewandniß, wie mit denen Land-Fuhren hat; So ist es auch darmit auf gleiche Maasse zu halten.

Den 1. Junii, 1750.

Rutowski.

Achten Buches, Zweyter Titul,

Von dem

Errichtetem Collegio Medico-Chirurgico,

und denen bey denen Stäben derer Regimenter anzulegenden Lazareths, auch der établirten Charité.

Special-

Special-Ordre und Concesion.

Daß dem Regiments-Feldscheer N. der todte Cörper des Reuters W., nach beschehener Execution, zur Anatomie überlassen werden möge.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Grosse, d. d. Dreßden, am 7. Aug. 1725.

P. P.

Aus Deßen an mich eingesandtem Vortrage vom 26. Julii habe ersehen, wasmaßen Mein Hochgeehrter Herr Oberster Ansuchung thut, daß des Reuters W . . . Cörper, nach beschehener Execution, dem Regiments-Feldscheer von Deßen unterhabendem Regimente zur Anatomie überlassen werden möchte, damit die Compagnie-Feldscheers dadurch in ihrer Profession desto geschickter gemachet würden.

Die hierunter führende Absicht ist dem Publico nützlich.

Wann nun die hierunter führende Absicht dem Publico allerdings zuträglich ist: So kan ich geschehen lassen, daß des exequirten Reuter W . . Cörper, dem Regiments-Feldscheer von Deßen unterhabendem Regimente zur Anatomie verabfolget werde, beharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die Regiments- und Compagnie-Feldscheers, vor ihrer Annehmung, von dem General-Staabs-Medico zu examiniren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die sämtliche Armée, d. d. Dreßden, den 24. Decemb. 1739.

Nachdem Ihro Königl. Majest. Innhalts an mich erlassenen allergnädigsten Rescripts von 21. dieses, den Doctor, Herrn Franz Joseph Hoffmannen, wegen seiner in der Medicin sowohl als in der Chirurgie angerühmten besondern Erfahrenheit und Geschicklichkeit, zum General-Staabs-Medico bey Dero Armée dergestalt in Gnaden auf- und angenommen, daß er zwar seinen ordentlichen Aufenthalt beständig allhier in Dreßden haben, ausserdem aber die einem General-Staabs-Medico gewöhnlich obliegende Function behörig verrichten, und, in solcher Qvalität, die bey denen Regimentern anzunehmende Regiments- und Compagnie-Feldscheers nicht nur vor deren Annehmung examiniren, sondern selbigen auch, wenn sie ihn bey vorkommenden Fällen consuliren, mit gutem Rath und Unterricht an Hand gehen soll; So mache Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen solches hierdurch bekannt, und wollen Dieselben nicht nur in Ansehung der anzunehmenden Regiments- und Compagnie-Feldscheerer, sich darnach zu achten, sondern selbige auch dahin anzuweisen belieben, daß sie, bey vorkommenden Fällen, sich bey dem nunmehrigen General-Staabs-Medico Raths und Unterrichts erhohlen sollen.

Bestellung eines General-Staabs-Medici.

Die Regiments- und Compagnie-Feldscheers nicht nur vor ihrer Annehmung zu examiniren, sondern denenselben, wenn sie ihn darum consuliren, mit gutem Rath und Unterricht an Hand zu gehen.

Ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß alljährlich, und zwar a Imo Novembris, von jedem Regimente, zwey Compagnie-Feldscheers, zu Abwartung des Cursus Lectionum in dem Collegio Medico-Chirurgico, nacher Dreßden zu commandiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef, Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4 Generalats, d. d. Dreßden, am 7. Sept. 1748.

P. P.

Es haben Ihro Königl. Maj. zum Besten derer bey der Armée befindlichen Feldscheers sowohl, als anderer Barbierer und Bader zu Dreßden, unter Dero allerhöchsten Protection und Autorität, und unter der Direction einiger hierzu ernannten Deputirten, ein Collegium Medico-Chirurgicum allergnädigst errichten lassen, welches zwar allbereits in Activität gesetzet wird, jedoch dabey, nach Erbauung des Anatomischen Theatri, mit dem Anfang des Monaths Novembris a. c. die Anatomischen und Chirurgischen Demonstrationes an menschlichen Cörpern, so wie auch ein vollständiger Cursus Practicus angefangen, und diese Lectiones nicht allein die 6. Winter-Monathe, sondern auch ein gantzes Jahr hindurch zum würcklichen Nutzen derer Feldscheers, in denen Casernen continuiret werden sollen.

Errichtung eines Collegii Medico-Chirurgici, in welchem nicht nur die anatomischen und chirurgischen Demonstrationes, an todten Cörpern, vorgenommen, sondern auch ein vollständiger cursus practicus alljährlich gehalten werden soll.

Es haben aber auch Ihro Königl. Maj. bey diesem nützlichen Instituto, in allerhöchsten Gnaden anbefohlen, daß in Zukunfft keiner, der nicht von dem Collegio Medico-Chirurgico die aufgegebenen Anatomischen und Chirurgischen Specimina publicè exhibiret, und wegen seiner Geschicklichkeit ein Attestat von gedachtem Collegio erhalten habe, zu einem Regiments-Feldscheers Platz zu admittiren, nicht weniger nach Befinden der Nothdurfft ein und anderer bereits in Diensten würcklich stehender Regiments-Feldscheere, deßen

Daß niemand wer nicht bey diesem Collegio die ihm aufgegebenen Specimina exhibiret, zum Regiments-Feldscheer anzunehmen,

von denen Regimentern Cavallerie u. Infanterie resp. 1. u. 2. Compagnie-Feldscheers, zu Abwartung und Anhörunge derer Lectionum u. Demonstrationum auf 1. Jahr lang nach Dreßden zu commandiren.

deßen Habilität etwan suspect wäre, gleichergestalt auf solche Maaße zu exploriren, und, nebst denen Feldscheeren von der Garnison zu Dresden, auch von jedem Regimente ein bis zwey Compagnie-Feldscheers, so eine gute Fähigkeit von sich spühren lassen, auf Ein Jahr lang, zu fleißiger Abwartung oberwehnter Lectionum und Demonstrationum zu commandiren, übrigens aber denenjenigen, so sich hierbey durch ihren Fleiß und Application distinguiren, nicht nur zu weitern vorzüglichen Avancement die Hoffnung zu machen, sondern ihnen auch solches würcklich angedeyhen zu lassen sey.

Damit nun Sr. Königl. Majest. bey dieser preißwürdigsten Einrichtung geäußerte allerhöchste Intention gebührend befolget werde; So belieben Ew. Excellenz selbige denen unterhabenden Regimentern zu Pferde und zu Fuß, zu ihrer und derer Regiments- auch Compagnie-Feldscheers behörigen Nachachtung nicht nur bekannt zu machen, sondern auch zugleich in Ordre zu geben, daß von jedem Regimente Zwey Compagnie-Feldscheers, wovon die Wahl in Ansehung ihrer Capacité dem Gutachten des Regiments-Feldscheers zu überlassen, dergestalt nacher Dreßden auf Ein Jahr hin beordert werden mögen, damit sie daselbst gegen Abgang des kommenden Monaths Octobris eintreffen, und den Cursum Lectionum zu rechter Zeit mit anfangen können. Und gleichwie indeßen die bey jedem Regimente stehende Staabs-Feldscheers-Gesellen, oder nach Befinden andere Compagnie-Feldscheers, der Commandirten Dienste zu versehen haben; Also wird auch letztern aus der General-Kriegs-Casse, so lange sie in Dreßden bleiben, ein hinlängliches Qvartier-Geld gereichet werden.

Woselbst sie gegen Anfang des Octobris einzutreffen, und allda Qvartiergeld aus der General-Kriegs-Casse zu empfangen haben.

Es haben aber sämtliche Commandirte sich bey dem General-Staabs-Medico, Herrn Doctor Hæhnel, bey ihrer Ankunfft in Dreßden zu melden, die weitere Anweisung von ihm zu gewarten, und deßen Befehlen gebührende Folge zu leisten; Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Generale,

Wegen des zu Dreßden errichteten Collegii Medico-Chirurgici, d. d. Dreßden, am 18. Sept. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue; Nachdem Wir in der Absicht, die Chirurgie in Unsern Landen auf einen bessern Fuß zu setzen, unter Unserer Protection und Autorität, ein Collegium Medico-Chirurgicum allhier errichten lassen, auch anbey zu verordnen nöthig finden, daß alle Barbierer- und Bader-Gesellen, welche bey erwehnten Collegio Medico-Chirurgico das Examen ausgestanden, und zu Treibung der Chirurgie, tüchtig befunden worden, auf die von selbigem darüber erhaltene Attestate, bey denen Barbierer- und Bader-Innungen, ohne daß es eines weitern Examinis bedarff zum Meister-Recht admittiret, diejenigen auch, welche ihren Operations-Cursum bey besagtem Collegio gemachet, und mit einem Zeugniß dieserhalb versehen, sowohl bey Erkauffung derer Barbierer- und Bad-Stuben, wenn sie sich ad idem pretium in qvali et qvanto erbiethen, als auch ins besondere bey Besetzung derer Amts- und Raths-Barbier-Stellen, anderen welche dergleichen nicht vor sich haben, vorgezogen werden sollen; So ergehet an Unsere Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hierdurch der Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, solches denen unter ihnen stehenden Barbierer- und Bader-Innungen bekannt zu machen, und daß diese Unsere Intention gebührend befolget werde, Obsicht zu tragen, auch in denen vorkommenden Fällen keine Geldspilterungen und Weitläufftigkeiten zu verhängen, oder wiedrigenfalls Unsers ernsten Einsehens gewärtig zu seyn. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 18. Sept. 1748.

Errichtung eines Collegii Medico-Chirurgici, die Chirurgie auf einen bessern Fuß zu setzen. Daß alle Barbier- und Bader-Gesellen, welche von diesem Collegio ihrer Geschicklichkeit halber ein Attestat erhalten, von denen Innungen zum Meister-Recht admittiret werden, auch, bey Erkauffung derer Barbier- und Badstuben, wie nichtweniger bey Besetzung derer Amts- und Raths-Barbier-Stellen, ein Vorzugs-Recht haben sollen.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

General-Ordre,

Die Einrichtung derer bey denen Stäben und Staabs-Wachten derer Regimenter Cavallerie und Infanterie anzulegenden Lazareths betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen Rutowski, an die Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, am 5. May, 1751.

P. P.

Da die meisten Commandanten derer Cavallerie-Regimenter sich anerkläret, die in meiner Ordre vom 21. Jan. a. c. an die Hand gegebene neue Einrichtung mit denen Staabs-Wachten, ein jeder in dem ihm assignirten Staabs-Qvartiere, möglich zu machen; So finde auch weiter kein Bedencken, damit à Imo Julii a. c. den Anfang machen zu lassen, und werden die dieserwegen an die Creyß-Commissarien erforderliche Verordnungen aus dem Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio ertheilet werden.

Einrichtung und Anlegung derer Lazareths bey denen Regimentern Cavallerie

Ew. Excellenz belieben demnach denen unterhabenden drey Curassiers-Regimentern solches

kan auch bey denen Regimentern Infanterie bewerckstelliget werden, Und ist sich hierbey nach anliegender Anweisung zu richten.

solches nunmehro bekandt zu machen, und dieselben zugleich in Ansehung des anzulegenden Lazareths auf die hier in Abschrifft beykommende Anweisung des General-Staabs-Medici D. Hœhnels zu verweisen; Es wird hiernächst auch sothane Anweisung denen Infanterie-Regimentern mitgetheilet werden können, wann etwa ein und anders eine dergleichen löbl. Einrichtung ebenfalls vor sich zu treffen, convenable finden möchte.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

An Ihro des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, unterthänigstes Pro Memoria.

Ohngefehrer Anschlag, wie viel gefährliche Krancke bey einem Regiment Infanterie existiren können.

Man weiß aus der Erfahrung, daß bey einer Compagnie Mousquetiers von 100. Mann, im Quartier-Stande selten 2. gefährliche Krancke, und folglich bey einem Infanterie-Regimente von 12. solchen Compagnien, nicht leichtlich 24. Krancke, deren Umstände eine besondere Aufsicht erfordern könten, anzutreffen sind.

Wie das Hauß zu Anlegung des Lazareths beschaffen seyn müsse.

Wenn man dahero in dem Staabs-Quartiere eines Infanterie-Regiments ein Lazareth vor die Krancken des Regiments errichten wollte:

So kan solches in einem, mit Küche und Keller versehenen Hause von 4. Stuben oder Cammern, welche in erfordertem Falle müssen können geheitzet werden, als 3. Stuben vor die Krancken, um solche, besonders die Venerischen, von einander zu separiren, und 1. vor den Haußmann oder Oeconomum, welche zugleich das Quartier vor den dazu commandirten Compagnie-Feldscheer abgeben kan, bestehen. Die Stuben selbst müssen geraum und hoch seyn, um damit die Krancken, weder durch den Dunst noch andere Unlust, allzu sehr belästiget werden.

Anlegung derer Betten,

Auf 24. Krancke werden 12. zweymännische Betten, und vor den Feldscheer Haußmann und Krancken-Wärter, jedem 1. einmännisches Bette angeschaffet.

Ein jedes Bette bestehet aus 1. Stroh-Sacke, ebenfalls mit Stroh gefüllten Küssen, 1. Tuch und 2. wollenen Decken.

Anschaffung derer übrigen Geräthschafften.

Zum Unterhalt und Besorgung der Krancken müssen die nöthigen Geräthschafften an Töpfen, Schüsseln, Tellern, Löffeln, Gläsern, Leuchtern, Tischen, Stühlen, Nacht-Stühlen, Fäßgen, und besonders eine große Wanne zum Baden, bey Venerischen und andern Kranckheiten, angeschaffet werden.

Was vor Krancke in das Lazareth zu bringen,

Damit nun die Absicht dieser löblichen Einrichtung erhalten werde; So ist nöthig, daß keine andern, als Venerische, starck beschädigte und an hefftigen oder langwierigen Fiebern darnieder liegende Krancke in das Lazareth gebracht werden, alle Wochen oder Monathe ein Compagnie-Feldscheer dazu commandiret werde, welcher beständig allda bleibe und schlaffe, sich niemahls ohne specielle Erlaubniß von dem Hauße entferne, denen Krancken die Medicin selbst eingebe, auf ihr Betragen Achtung habe, und nichts geschehen lasse, was wieder des Regiments-Feldscheers Verordnung lauffen könte; Dahero denn ferner nöthig ist, daß der Regiments-Feldscheer das Lazareth fleißig und bey gefährlichen Krancken täglich besuche, die Medicamenta nach eines jeden Umständen einrichte, und besonders zu Beobachtung einer convenablen Diæt dem Feldscheer gehörige Instruction gebe, auch endlich über die im Lazareth befindliche Krancke ein Journal halte, und die Zeit der Kranckheit so wohl, als was vom Anfange bis zu Ende der Kranckheit, täglich vor innerliche und äußerliche Mittel gebrauchet, und vor eine Diæt verordnet worden, fleißig annotire.

und wie selbige in Ansehung der Cur und der Diæt zu tractiren.

Die Verpflegung derer Krancken muß dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht das mindeste anders, als was der Regiments-Feldscheer verordnet, und der Haußmann oder Oeconomus reichet, bekommen können.

Einrichtung derer Lazareths bey denen Cavallerie-Regimentern.

Bey den Cavallerie-Regimentern sind noch weniger gefährliche Krancke, als bey der Infanterie; Und da über dieses auch die Compagnien schwächer sind. So werden in einem Lazareth-Hauße bey der Cavallerie nicht mehr als 3. Stuben, und in solchen 6. zweymännische und 3. einmännische Betten, die übrigen Bedürffniße aber nach Proportion erfordert werden.

Dreßden, am 3ten Martii, 1751.

D. Christian Heinrich Hähnel,
Gen. Staabs-Medicus.

General-Ordre,

Daß künfftighin die Compagnie-Feldscheers von denen Regimentern mit Imo Junii nacher Dreßden ins Collegium Medico-Chirurgicum zu commandiren, um in denen Sommer-Monathen durch die Theoretischen Lectiones, zu denen Demonstrationibus anatomicis, præpariret zu werden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer beyden Generalats, d. d. Dreßden, den 20. Aug. 1751.

P. P.

Ob zwar bey der in Anno 1748. beschehenen Einrichtung des allhiesigen

Königl. Collegii Medico-Chirurgici unter andern beliebet worden, die Compagnie-Feldscheers von der Armée jeden Jahres mit Ende des Monaths Octobris zu Frequentirung derer Lectionen, weiln solche damahls ihren Anfang genommen, anhero beruffen zu lassen:

So hat doch nur ermeldtes Collegium mir nunmehro zu erkennen gegeben, wie es der Ordnung gemäßer und zu Erlangung des intendirten heilsamen Entzwecks zuträglicher seyn würde, wenn die hieher zu commandirende Feldscheers vorhero in denen Sommer-Monathen durch die Theoretischen Lectionen zu denen Demonstrationibus anatomicis an todten Cörpern, ingleichen zu denen bey der Chirurgia practica vorkommenden Operationibus, præpariret, und zu solchem Ende führohin jederzeit mit Anfang des Junii, bey Gelegenheit der Garnisons-Ablösung, abgewechselt werden könnten.

Da ich nun dieses geschehen lassen will; So belieben Ew. Excellenz die unter Dero Commando befindliche Regimenter davon zu avertiren, und ihnen, daß die dermahlen gegenwärtige Feldscheers solchergestalt noch 7. Monath länger, nehmlich biß ultimo Maji a. fut. allhier zu verbleiben haben, und so dann sowohl mit andern abzuwechseln sind, als dieses auch fernerhin beständig also mit dem nur bestimmten Termino von Jahr zu Jahr beobachtet werden solle, in Ordre zu geben.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Die établirte Charité, oder das chirurgische Hospital, auch wie es mit Besetzung der vacanten Regiments-Feldscheers-Stellen künfftighin zu halten, betreffend.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen Rutowski, an derer Herren Generals v. Arnim und Baron v. Rochou Excellenzien, d. d. Dreßden, am 31. Aug. 1753.

P. P.

Nachdem Ihro Maj. der König, ausser dem bereits Anno 1748. errichteten Collegio-Medico-Chirurgico, in denen hiesigen Casernen, vom Anfange des vorigen Jahres, eine Arth von Charité oder Chirurgischen Hospitals, in der Landes-Väterlichen Absicht etabliren zu lassen, allerhuldreichst geruhet haben, um dadurch denenjenigen, so in der practischen Chirurgie unterwiesen werden, zugleich die ersprießliche Gelegenheit zu verschaffen, Operationes an lebendigen Cörpern zu sehen, und dabey den modum procedendi in diesem und jenem Zufall, sowohl bey der Operation, als bey der Cur, zu erlernen;

Etablirte Charité, oder eines chirurgischen Hospitals,

So haben Allerhöchst-Dieselbten Dero Willens Meynung zugleich dahin allergnädigst eröffnet, daß in Zukunfft die Regiments-Feldscheers-Stellen, wann die annoch in Warte-Geld stehenden Regiments-Feldscheers versorget, vornehmlich aus denen Pensionairs, so bey hiesigen Casernen zu dem Ende, daß sie in denen nöthigen Wissenschafften sich habilitiren sollen, auf Königliche Kosten unterhalten werden, jedoch auch zugleich aus denen Compagnie-Feldscheeren in der Armée, welche sich durch Wissenschafft und Geschicklichkeit distinguiren, genommen werden sollen.

um denen Auditoribus in dem Collegio Medico-Chirurgico die Gelegenheit zu verschaffen, Operationes an lebendigen Cörpern mit anzusehen.

Gleich wie nun die zu Ersetzung derer Regiments-Feldscheer-Stellen taugliche oder gnugsam qvalificirte Subjecta denen Chefs derer Regimenter nicht wohl bekannt seyn können;

Also finde ich, zu Erlangung des von Ihro Königl. Maj. abgezielten heylsamen Entzwecks, und damit gleichwohl denen Regiments-Innhabern, in seiner Maasse, eine Wahl überlassen bleibe, am dienlichsten zu seyn, daß, bey sich ereignenden Vacanz einer Regiments-Feldscheer-Stelle, der Hof- und General-Staabs-Medicus Herr D. Hähnel davon avertiret werde, welcher sodann, auf die ihm vorgeschriebene Arth, und nach der von mir erhaltenen Instruction, dem Regimente 3. tüchtige Subjecta in Vorschlag zu bringen hat, aus denen der Chef des Regiments eines erwehlen und zum Examine an dem General-Staabs-Medicum præsentiren möge. Damit nun dieses durchgängig gebührend befolget werde, so belieben Ew. Excellenz denen unter Dero Generalate stehenden Regimentern, daß sie, bey Abgang eines Regiments-Feldscheers, nach obiger meiner Intention, verfahren, und sodann erst, wann auf erwehnte Weise ein tüchtiges Subjectum erwehlet worden, auf die Bestätigung desselben bey mir angetragen werden möge, in Ordre bekannt zu machen.

Und was vor Subjecta zu Regiments-Feldscheers zu choisiren,

Worzu der General-Staabs-Medicus 3. tüchtige Subjecta in Vorschlag bringt, und der Regiments-Chef eines wählet, welches jedoch nochmahls bey dem Collegio zu examiniren.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Dritter Titul,

Veranstaltungen und Præcautiones wieder ansteckende Seuchen unter denen Pferden.

Gene-

General-Ordre,

Die, durch Rotz, Raude, und andere ausserordentliche Kranckheiten, eingebüßten Pferde, hierauf zu erhaltende extraordinaire Bonificirung, auch, daß sothane Kranckheiten nicht weiter communiciret werden, zu nehmende Præcautiones betrl.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an Se. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, d. d. Dreßden, am 14. April. 1729.

P. P.

Sind beym Criegerischen u. Goldackerischen Regiment verschiedene Pferde, durch Rotz und incurable Raude, abgegangen, deren extraordinaire Bonificirung gebethen wird.

Was Ew. Excellenz sowohl wegen derer dem Obristen von Criegern bey dessen Leib-Compagnie, durch Rotz, und die incurable Raude, abgegangenen, als auch derer vom Capitaine Grafen von Nostitz beym Goldackerischen Dragoner-Regiment, durch eingerissene ausserordentliche Kranckheit, eingebüßten Pferde, und der diesfalls gesuchten extraordinairen Bonificirung, mir zu erkennen gegeben, habe aus Deroselben unterm 27. Febr. und 24. Martii a. c. eingereichten Vorträgen, mit mehrern ersehen.

Soll auch denenselben ein billiger Ersatz wiederfahren, und wie solches, qvoad modum & qvoad qvantum zu bewerckstelligen, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, und dem Inspecteur von der Cavallerie, determiniret, Ubrigens aber mit denen Stallungen und Krippen alle mögliche Præcaution, daß solche Kranckheiten nicht weiter communiciren, genommen werden.

Nachdem nun Ihro Königl. Majest. auf diesfalls von mir beschehenen allerunterthänigsten Vortrag, vermöge Rescripts vom 12. curr. Sich dahin allergnädigst heraus gelassen, wasgestalt Sie zwar, in allergnädigster Erwegung derer dieserhalb angeführten Umstände, dem Herrn Obristen von Criegern und dem Capitaine Grafen v. Nostitz, einen billigen Ersatz angedeyen, und wie solches, sowohl quoad modum, als quoad quantum, zu bewerckstelligen, durch Dero Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, nebst Zuziehung des Obristens v. Gersdorff, als Inspecteurs bey der Cavallerie, determiniren, dahingegen aber die Officiers bey denen Regimentern zu Pferde bescheiden zu lassen, allergnädigst gemeynet wären, daß sie, bey sich äussernden ansteckenden Seuchen, als Rotz, Raude, und dergleichen, nicht allein mit der Pferde-Equipage, sondern auch mit deren Stallung und Krippen, alle behörige Præcaution vorkehren, und, so viel nur immer möglich, zu verhüthen suchen sollten, damit nicht, durch dererselben Gebrauch, die Kranckheit weiter communiciret werden möge:

So ertheile Ewr. Excellenz davon hierdurch Nachricht, und wollen Dieselben diese Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung nicht allein dem Herrn Obristen von Criegern und dem Capitaine Grafen v. Nostitz, damit sie sich, wegen der gebethenen Ersetzung ihres sothanen erlittenen Schadens, bey E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, an welches Ihro Königl. Majest. gemessenen Befehl ertheilet, gehörig melden, sondern auch denen gesamten Cuirassiers- und Dragoner-Regimentern, daß sie sich, nach der, vorerwehnter Maaßen, zu nehmen allergnädigst anbefohlner Vorsicht, gebührend achten sollen, förderlichst bekannt zu machen, und die hierunter nöthigen Ordres ergehen zu lassen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Extract

Aus denen Befehls-Puncten vom 4. Aug. 1742. was die mit denen krancken Pferden zu nehmende Præcautiones betrifft.

Sämtlichen Regimentern ist nachdrücklich anzubefehlen, daß, so bald bey denen Pferden etwas verdächtiges gespüret wird, sie unverzüglich aus der Cammeradschafft, die Cameradschafft aus der Compagnie, und nach Befinden die Compagnie vom Regimente separiret und abgesondert, auch, damit die gesunden nicht angestecket werden, dergleichen krancke Pferde zu keiner Feldwacht, oder sonst auf Commando, geschicket werden. So bald nun ein solches Pferd befunden wird, ist es nicht zu verkauffen, sondern todt zu schießen, und, um alles Unglück zu verhüthen, Sattel und Zeug zu verbrennen. Und wie ein jeder Regiments-Commendant, daß diesem allen exact nachgelebet werde, dafür zu repondiren haben wird: Also soll auch über die Contravenienten Kriegs-Recht gehalten, und, was dieses aussprechen wird, an ihnen gewiß zur Execution gebracht werden.

Rotzige, und an dergleichen Kranckheiten laborirende Pferde todt zu schießen, auch Sattel und Zeug zu verbrennen.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Die ohne Anstand vorzunehmende Todtschiessung derer an dem Rotz laborirenden Pferde, auch Verbrennung Sattel und Zeugs, und die darauf zu erwartende Vergütung betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachsen-Weissenfelß Hochfürstl. Durchl., an Sr. des Herrn Generals und Gouverneur Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 29. Nov. 1742.

P. P.

Aus Ew. Excellenz Bericht vom 27. dieses habe ersehen, was der Herr Oberste

Rotzige Pferde sind, um der schädlichen Conseqvenz willen, nicht zu verkauffen, sondern todt zu schüßen, auch das darauf gelegene Sattel und Zeug zu verbreñen.

ste von Schlichting, wegen einiger, bey seiner Leib- und des Major Hollænders Compagnie, seit Früh-Jahr an den Drusen laborirender Dienst-Pferde, rapportiret und vorstellig gemacht hat. Da nun aus allen Umständen erhellet, daß diese Pferde, ohne Zweiffel, mit dem Rotze behafftet; So hätten solche, um der schädlichen Conseqvenz willen, so lange nicht beybehalten, vielweniger anietzo mit auf dem Marche in die Standt-Qvartiere genommen werden sollen; Wie denn dem Regiment meine im Lager bey Pirna unterm 4. Aug. a. c. bey der Parole ausgestellte Ordre nicht unbekannt seyn kan, darinen sämmtlichen Regimentern zu Pferde nachdrücklich anbefohlen worden, daß, so bald etwas verdächtiges sich bey denen Pferden verspüren lassen solte, solche nicht verkauffet, sondern todtgeschossen, auch, um alles Unglück zu verhüthen, Sattel und Zeug verbrannt werden sollen.

Ew. Excellenz belieben demnach gedachten Herren Obersten von Schlichting in Ordre zu ertheilen, daß er die noch übrigen 5. Pferde von seiner Leib-Compagnie, so an dieser Maladie, seinem Berichte nach, bereits 5. Monathe laboriret, ohne Anstand todtschiessen lasse; Wozu der Oberste sich um desto eher bequemen kan, da, nach alter Observanz, welche auch in dem neuen Wirthschaffts-Reglement wieder repetiret, auch bald publiciret werden wird, wenn 3. oder mehr Pferde am Rotz crepiret zu seyn erweißlich gemacht worden, als denn Ihro Königl. Maj. auf jedes dererselben auf solche Arth verlohrnen Pferde, es sey im Lande oder Felde, $\frac{3}{4}$ von dessen gantzen Werthe baar, und ohne die vacanten Rationes hierauf in Zurechnung zu bringen, ingleichen vor die verbrannten Eqvipage-Stücken, 4. Thlr. 10. gl. als die Helffte des völligen Betrags, auf jedes Pferdt, gnädigst bonificiren lassen.

Worgegen, wenn 3. dergleichen Pferde abgeschaffet werden/ müsten, auf jedes Pferd 2. drittel des gantzen Werths, ohne die vacanten Rationes, ingleichen vor Sattel und Zeug, auf jedes Pferd, 4. thlr. 10. gr. bonificiret werden.

Wie nun diejenigen Regimenter, bey welchen deraleichen Pferde befindlich durch die lange Beybehaltung dererselben nicht nur den Landmann, oder wo sie in Ställen stehen, durch Ansteckung dererselben, grossen Schaden zufügen, sondern auch, bey andern Compagnien, und Regimentern, dergleichen verursachen können; So belieben auch Ew. Excellenz an die übrigen Regimenter Cavallerie Ihres unterhabenden Generalats diesfalls nachdrückliche Ordre zu stellen, und Sich dieserhalben auf ob angeregte Ordre vom 4. Aug. a. c. zu beziehen.

Welches der gesamten Cavallerie par Ordre nachdrücklich anzubefehlen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Daß die Regimenter Cavallerie, bey Erkauff- und Hereinbringung der Fourage, alle mögliche Præcaution zu gebrauchen haben, damit sie nicht von solchen Orthen, wo die Seuche unter dem Horn-Viehe grassiret hat, in ihre Qvartiere dergleichen einschleppen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polentz Excellenz, d. d. Dreßden, den 13. Decembris, 1751.

P. P.

Da der Rath zu Schlieben vorgestellet, welchergestalt die daselbst im Qvartier stehende Compagnie, des N. N. Regiments, das benöthigte Heu und Stroh in Uebigau, und andern Orthen, wo zeithero das Rind-Vieh ausgestorben, erkauffe, und nach Schlieben bringe, woraus die Besorgniß entstehet, es möchte diese Land-verderbliche Seuche auf solche Arth fortgeschleppet, und die Stadt Schlieben, woselbst sich die Anzahl des Horn-Viehes auf 6. bis 700. Stück erstrecken solle, damit angestecket werden.

So belieben Ew. Excellenz an den Commendanten der gedachten Compagnie die Ordre förderlichst stellen zu lassen, daß er so wohl jetzo alle behörige Præcaution gebrauche, als auch selbige fernerhin bey Erkauff- und Hereinschaffung der Fourage bestmöglichst anwende, und, wie ein jeder Diener und Unterthan des Herrn zu thun von selbst verbunden ist, allen Schaden und Unglück zu verhüten suche; Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Vierdter Titul, Von Freyheiten derer Feld-Trompeters und Heer-Paucker.

Ordre,

Das denen Stadtpfeiffern zukommende Trompeten-Blasen von denen Thürmen betrl.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Nassau, d. d. Dreßden, den 16. April. 1739.

Nach-

Eingelangte Beschwerde über den Paucker N., wegen gebrauchter Drohungen gegen den Stadt-Pfeiffer zu Camentz.

Nachdem bey einem Hochpreißl. Geheimden Consilio der Rath zu Camentz Beschwerde geführet, daß der daselbst im Quartier liegende Paucker ihres unterhabenden Cuirassier-Regiments, die dasigen Stadt-Pfeiffer bedrohet, daß er, wann sie am Oster-Tage früh vom Kirch-Thurme Aufzüge, und mehr als mit 2. Trompeten, musiciren würden, ihnen die Trompeten wegnehmen und zerschlagen wolle, und dann Hocherwehntes Geheime Consilium, besagten Paucker, wenn bey der Untersuchung die Sache sich angebrachtermaßen befinden werde, diesfalls gehörig anzusehen, angetragen, dieses auch um so vielmehr die Nothdurfft erfordert, als eines Theils dem Paucker, sich in dergleichen Sachen zu meliren, gar nicht gebühret, anderntheils auch die der Trompeter halber ergangenen Mandata das Blasen von Thürmen keinesweges verbiethen, vielmehr ausdrücklich verstatten, mithin es ein blosser Unfug ist, wenn derselbe mit denuncirten Reden sich vernehmen lassen; So wolle Mein Hochgeehrter Herr Obrister ihn sogleich vernehmen, und wenn er der Sache geständig, oder einigermaßen überführet ist, in Arrest setzen, überhaupt aber von seiner Aussage, und wie die Sache befunden worden, unverlängten Bericht erstatten. Der ich beharre ꝛc.

Das Blasen von denen Thürmen ist in dem dieserhalb ergangenen Mandate nicht nur nicht verbothen, sondern vielmehr verstattet. Wannenhero besagter Paucker zu bestraffen.

de Milckau.

Anderweites Mandat,

Wieder das unbefugte Trompeten-Blasen und Heer-Paucken-Schlagen, zu Erneuer- und Einschärffung des dießfalls vorhin beschehenen Verboths, ergangen de dato Dreßden, den 17. Decembr. Anno 1736.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen und fügen hiermit zu wissen, was gestalt Unsere Ober-Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heer-Pauckere, wegen des, ihren von Alters her habenden, und von Zeit zu Zeit confirmirten Privilegien, insonderheit aber denen in annis 1661. und 1711. ins Land publicirten Mandatis entgegen, zeithero in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen sehr gemein wordenen unbefugten Trompeten-Blasens und Heer-Paucken-Schlagens derer Stadt-Pfeiffer, auch Bürger- und Bauer-Musicanten, worinnen diese durch Mißbrauch und ungleiche Ausdeutung der in dem letzten Mandat de anno 1711. eingeflossenen Clausul, daß nehmlich insonderheit das Tantz-Lermen- und Aufzüge-Blasen auf Trompeten und anderen Instrumenten, sonderlich aber mit Wald-Hörnern und Invention-Trompeten, wenn nicht von Ministris, Cavoliers, Officiers, graduirten und Königl. Dienern, oder sonst in officio publico stehenden Personen, Ausrichtungen, Ehren- und Gast-Mahle geschähen, nicht verstattet werden solle, von denen Unter-Obrigkeiten geschützet, auch gar durch derer Dicasteriorum Beyfall noch mehr bestärcket worden, in Unterthänigkeit Vorstellung gethan, und wie dieselben um Erneuer- und Einschärffung des dießfalls in angeregten Mandatis ausdrücklich beschehenen Verboths durch Publication eines anderweiten Generalis nach der Disposition des Mandats vom 7. Mart. An. 1661. geziemend angesuchet, welches folgendes Inhalts ist:

Welchen Personen erlaubet, sich derer Trompeters und Paucker zu bedienen.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Chur-Fürst, ꝛc. Thun hiermit kund jedermänniglich, wie daß Uns Unser Ober-Hof- und Feld-Trompeter, und lieber getreuer, Hanß Arnold, im Nahmen Unserer bestallten Hof- und Feld- auch sämtlichen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen befindlicher Trompeter und Heer-Pauckere, mit Vorlegung des Original-Patents, unterthänigst vorbracht, was maßen Unser Höchstgeehrtester Herr Vater, Christseeligsten Andenckens, auf sein, und der andern Hof- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, den 10. Julii des 1650sten Jahres dasjenige Privilegium, so die sämtliche Trompeter- und Heer-Paucker-Gesellschafft, wegen des Trompeten-blasens und Heer-pauckens, von weyland Röm. Kayserl. Majest. Herrn Ferdinando dem Andern, auf öffentlichen Reichs-Tage zu Regenspurg, den 24. Octobris, Anno 1630. erhalten, und besonders damahls den Siebenden Punct, wegen allerhand eingeführten und dieser Kunst zu nahe gehenden Mißbräuche, durch ein offenes Patent publiciren lassen. Nachdem nun, den 4. Junii, Anno 1658. Zeit Unsers getragenen Reichs-Vicariats, sie anderwerts um Verneuerung und fernere Confirmation solcher Privilegien unterthänigst gebethen, Und Wir ihrem ziemlichen Suchen gnädigst statt gegeben, erwehnte Privilegia, darinnen enthaltene Articul und Ordnungen, unter andern aber auch den Zehenden Punct, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Inhalt des Generalis, Churfürst Johann Georgen des Andern, vom 7. Mart. 1661. In solchen wird sich bezogen,

auf das Privilegium Churfürst Johann George des Ersten vom 10. Jul. 1650. und Kayser Ferdinandi II. vom 24. Oct. 1630.

Zum Zehenden.

Weil die Trompeter und Heer-Paucker allein vor Kayser, Könige, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Rittermäßigen Standes und dergleichen Qvalitæts-Personen, exerciren, und derohalben nicht jedermann gemein sind, So soll kein ehrlicher Trompeter und Heer-Paucker mit Gaucklern, Thürmern, Stadt-Pfeiffern, Spiel-Leuthen, oder dergleichen, wie sie sonsten Nahmen haben mögen, mit der Kunst einiger massen Gemeinschafft halten, mit denenselben sich hören lassen, und dardurch die Kunst höchlichen verschimpf-

Verboth, daß die Trompeter und Heer-Paucker, mit keinen andern Musico zugleich sich hören lassen,

vielweniger denen Comœdianten aufwarten,

schimpffen, bey Straffe, so die Cameradschafft erkennet, vielweniger aber soll einigen Comœdianten, Gaucklern, Glücks-Häffnern, Thürmern, ausser seiner Comœdien-Spiel, Glücks-Buden, Thürmen, noch sonsten einigen Stadt-Pfeiffer oder Spielmann, bey Gräflichen, Freyherrlichen, Adelichen, Bürgerlichen oder anderen Hochzeiten, Kind-Tauffen, Lobe-Täntzen, Kirch-Messen, und anderen dergleichen Zusammenkünfften, mit Trompeten oder Heer-Paucken sich hören lassen, oder deren, weniger der Posaunen, als ob es Trompeten wären, mit Aufzügen, Täntzen, Lermen-blasen, gebrauchen, und im wiedrigen Fall ihnen jedes Orths Obrigkeit, auch ohne der Trompeter und Heer-Paucker Ansuchen, solches bey hoher Straffe verbiethen, und die Trompeter und Heer-Paucker jedesmahl bey dieser Verordnung manuteniren und schützen helffen,

noch auch andere Pfeiffer und Spielleuthe derer Posaunen, auf Trompeten Arth, sich bedienen sollen.

als damahls des Heil. Röm. Reichs Verweser und sonsten Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen, vor uns, Unsere Erben und Nachkommen gnädigst confirmiret, Und aber Uns erwehnter Hanns Arnold, vor sich und wegen Unserer Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heer-Paucker, jetzo unterthänigst klagende anbracht, was maßen in Unserm Churfürstenthum und Landen, nahe und ferne, allerhand Mißbräuche eingerissen, indeme, ungeachtet hiebevor ernster ergangener Pœnal-Mandaten, die Thürmer und Hauß-Leuthe, Gauckler, Comödianten und Glücks-Bündner, nicht nur die Trompeten (wie ihnen etwa dißfalls auf Thürmen, bey Comödien, Gauckel-Spielen und Glücks-Buden vergönnet,) sondern nunmehro auch alle Bauer-Spiel-Leuthe sich nebst obgemeldten unterfangen, aller und jeder Orthen, da es ihnen beliebet, fürnehmlich in Gelacken, Bürger- und Bauer-Hochzeiten, Kind-Tauffen, Jahr-Märckten, Kirch-Messen, Lobe-Täntzen, und dergleichen Convivien, ja wohl gar bey anrüchtigen Personen, sowohl etliche die Posaunen, als ob es Trompeten wären, in aller üppigen Völlerey und ärgerlichen Leben, bey jetzigen sorglichen Zeiten, mit Aufzügen, Marchen, Täntzen und Lermen-blasen, die Anwesenden veranlassen, darzu auch den Trompeten-Schall zum höchsten mißbrauchen, und dieses um so viel desto mehr, weil etliche von denen verordneten Unter-Obrigkeiten Unserer Lande, solchen unbefugten Personen bißhero nicht alleine nachgesehen, sondern auch dieselbigen an unterschiedlichen Orthen selbst gebrauchet, und dadurch solchen Mißbrauch eingeführet, Dannenhero unterthänigst gebethen, die gantze Trompeter- und Heer-Paucker-Gesellschafft, sowohl in Unsern, als auch wegen Unsers tragenden Reichs-Marschall-Ambts, in denen benachbarten Chur- und Fürstenthümbern, in gnädigsten Schutz zu nehmen, so Wir

Darwieder eingerissene Mißbräuche.

ihnen auch nicht abschlagen können, sondern vielmehr über angedeuteten Privilegio, und dem am 10 Junii 1650. allbereit ergangenen Mandat, gehalten haben wollen.

Gebiethen demnach hierauf allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, Land-Vöigten, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ambts-Leuthen, Schössern, Verwaltern, Ambts-Befehlichshabern, Bürger-Meistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen uffn Dörffern, und ingemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, denen dieses Unser Patent oder dessen Abdruck insinuiret werden möchte, Sie wollen denen Comödianten, Gaucklern, Glücks-Bündnern, Stadt-Pfeiffern, ausserhalb der Comödien, Gauckel-Spielen, Glücks-Buden und Thürmen, Ingleichen auch insgemein allen und jeden Bürger- und Bauer-Spiel-Leuthen, wie die Nahmen haben, weder bey Adelichen, Bürgerlichen und Bauer-Hochzeiten, Kind-Tauffen, Jahr-Märckten, Kirch-Messen, Lobe-Täntzen und dergleichen Convivien, mit der Trompeten, noch mit der Posaunen, auf Trompeten-Arth zu blasen, im geringsten verstatten, noch zulassen, bey Straffe Hundert Rheinischer Gold-Gülden, welche von einem jedweden, der solch Unserm Mandate zuwieder leben wird, unnachläßig eingebracht hiervon die Helffte in Unsere Renth-Cammer, die andere Helffte aber Unseren bestallten Hof- und Feld-Trompetern zu ihrer habenden Casse, gegen Qvittung, eingeliefert werden solle, damit dem üppigen ärgerlichen Leben und eingerissenen Mißbrauche endlich gesteuert werde, Es sollen auch obgemeldte Unsere Ober- und Nieder-Obrigkeiten und Unterthanen Unserer Lande, die Verbrechere und Ubelthäter, so die Trompeten bißhero unrechtimäßig gebrauchet, gebührlichen strafen, ihnen die Trompeten abnehmen, und solche Unserm Ober-Trompeter abfolgen lassen.

Straffe derer jenigen Spielleuthe, welche sich anmaßen, mit der Trompeten, oder der Posaunen auf Trompeten Arth, zu blasen.

Daran geschicht Unser ernster Will und Meynung, Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent unter Unserer eigenhändigen Churfürstl. Unterschrifft und vorgedruckten Secret ausgestellet, So geschehen zu Dreßden, am 7. Martii, Anno 1661.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

(L. S.)

Wolf Siegfried von Lüttichau.

Christoph Schindler.

Allermaßen Wir nun, diesem derer Supplicanten Suchen, zu Steuerung derer eingerissenen übelen Gewohnheiten, und nach Anweisung derer zu Bestätigung ihrer wohlhergebrachten Privilegien und Befugnisse, ehedem ergangenen öffentlichen Verordnungen,

zu

Restriction des Generalis de anno 1661.

zu deferiren, in Gnaden entschlossen; Als wollen Wir vorbemeldtes Mandat de anno 1661. hierdurch renoviret, hingegen obberührte dem Mandat de anno 1711. mit eingerückte Clausul,

wenn nicht von Ministris, Cavaliers, Officiers, graduirten und in Unseren Diensten oder sonst in officio publico stehenden Personen, Ausrichtungen, Ehren- und Gast-Mahle geschehen,

krafft dieses dahin restringiret haben, daß bey dergleichen Gelegenheiten weder die Gebrauchung anderer, als Unserer Hof- und Feld- oder sonst behörig ausgelerneter und in die Gesellschafft aufgenommener Trompeter und Heer-Paucker, wenn dergleichen in loco zu erlangen, frey stehen, noch auch allen und jeden, welche in Unseren Diensten, oder in einem öffentlichen Ambte sich befinden, solche nachgelassen, sondern dieses nur Unseren mit denen letzten Ober-Officiers und graduirten in gleichem Range stehenden Dienern und Unter-Obrigkeitlichen Personen erlaubet seyn solle;

Determinirung dererjenigen in officio publico stehenden Personen, welche sich derer Trompeter und Heer-Paucker bedienen dürffen.

Und ergehet demnach an alle und jede obbemeldte Unsere Prælaten Grafen und Herren, die von der Ritterschafft, und Beambten, wie die Nahmen haben mögen, ingleichen an die Gerichte in Städten und Dörffern, Unser Befehl, daß sie nicht nur vor ihre Person, bey Vermeidung ernsten Einsehens und unnachbleiblicher Strafe, sich sothanem inserirten und wiederholeten Mandat gemäß bezeigen, und darüber fest und unverbrüchlich halten, sondern auch insonderheit das Tantz-Lermen- und Aufzüge-Blasen auf Trompeten und anderen Instrumenten, sonderlich aber mit Wald-Hörnern auf Trompeten-Arth, und denen so genannten Inventions-Trompeten, bey sich und denen ihrigen, ausser in denen vorher restringirten und ausgenommenen Fällen, untersagen, und darwieder offterwehnter Trompeter- und Heer-Paucker-Gesellschafft zum Schaden und Nachtheil, auf keine Weise etwas unternehmen lassen, vielmehr ihnen gegen die Uebertretere und Verbrechere jederzeit bis an Uns gehörigen Schutz und hülffliche Hand leisten, und wieder diese von selbsten, oder wenn sie darumb angelanget werden, nach Anleitung derer Mandate de anno 1661. und 1711. mit unverweileter Einbringung der darinnen dictirten Einhundert Rheinischer Gold-Gülden Strafe von jedem Contravenienten, worvon die Helffte gleichergestalt in Unsere Renth-Cammer, die andere Helffte aber Unseren bestallten Hof- und Feld-Trompetern zu ihrer Cassa, gegen Qvittung einzuliefern ist, und sonst behörig verfahren, auch denen Comödianten, Gaucklern, Seil-Täntzern und dergleichen Leuthen das Trompeten-Blasen und Heer-Paucken-Schlagen bey ihren Spielen, weder in denen Städten, noch auf dem Lande, gestatten sollen.

Waldhörner auf Trompeten Arth und die so genannten Inventions-Trompeten, werden untersaget.

Daran ꝛc. Zu Urkund ꝛc. So geschehen und geben zu Dreßden, am 17. Decembris, 1736.

AUGUSTUS REX.

Ordre,

Geschehen zu lassen, daß die beyden Trompeter N. N. welche in Innungs-Sachen etwas zu Schulden kommen lassen, vor der Innung sich gestellen mögen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Maffée, d. d. Dreßden, den 8. Febr. 1741.

Es haben bey mir die hiesigen Hof-Trompeter angebracht, daß die beyden Trompeter von der Jesperonischen Compagnie, Dero Regiments, etwas zu Schulden kommen lassen, welches sie bey der Zunfft zu verbüssen sich nicht entbrechen könten, gleichwohl Mein Hochgeehrter Herr Obrister ihnen die Gestellung inhibiret hätte. Nun bin ich zwar selbst nicht der Meynung, daß man diesen Leuten eine gewisse Art von Jurisdiction über die Regiments-Trompeter ordentlich einräume; Es ist aber doch allezeit der Gebühr gewesen, daß man in dergleichen Fällen conniviret und geschehen lassen, daß sich die Trompeter bey der Innung gestellen, und daselbst ihre Straffe erlegen dürffen, und dieses sähe auch gerne, wenn es in gegenwärtigen Fall mit guter Art geschähe. Ich will zwar zur Zeit deshalb keine positive Ordre gestellet haben, allein ich finde vor gut gethan, daß man die Sache auf so eine Art einrichte, daß weder die Regiments-Jurisdiction, noch das Trompeter-Privilegium, Eintrag leiden dürffe.

Die Hof-Trompeters haben zwar keine Jurisdiction über die Regiments-Trompeters;

Es ist aber dennoch connivendo hergebracht, daß letztere, in Innungs-Sachen bey der Cassa sich sistiren müssen.

Der ich ꝛc.

de Baudissin.

Decisiv-Ordre,

Daß dergleichen Innungs-Sachen nicht bey denen Regimentern decidiret werden können, sondern lediglich von der gesammten Innung und Cassa derer Hof- und Feld-Trompeters abzuthun.

Ergangen

Ab eodem an des Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Dreßden, den 23. Mart. 1741.

Es beschweren sich die hiesigen Hof-Trompeter, daß der Obriste v. M . . . einem Regiments-Trompeter, Nahmens Theo-

Angebrachte Beschwerde daß der Oberste N. Trom-

peter-Innungs-Angelegenheiten bey seinen Regimente abthun wollen.

Theophilum August D. . . . , welcher sich in ein und andern wieder ihre Zunfft-Articul vergangen, nicht anhero sistiren, sondern die Sache beym Regiment abthun wollen.

Trompeters sind von Königl. Maj. u. dem Reiche mit sonderbaren Privilegien versehen.

Nun habe schon ehedem erwehntem Obristen meine Meynung geschrieben, und ihm deutlich genung zu verstehen gegeben, daß, weilen diese Leute ihre von Königl. Maj. und dem Reiche erhaltenen Privilegien hätten, ich gerne sehen würde, wenn er gleichsam durch Connivence geschehen liesse, daß besagter Trompeter sich allhier vor der Casse sistirte.

Nachdem aber derselbe hierauf nicht reflectiret, sondern vorgegeben, daß die Sache abgethan wäre, dieses aber sich nicht also befindet, und ich gerne vermeyden möchte, daß Ihro Königl. Maj. deswegen nicht angegangen werden dürfften, überhaupt ich auch nicht abzusehen vermag, warum der Obriste über dergleichen pure Innungs-Sachen ein Verhör und Cognition sich unterziehen will: So werden Ew. Excellenz ihm nunmehro positive Ordre zu stellen belieben, daß er sich nicht weiter ingeriren, sondern schlechterdings den Trompeter D . . . anhero schicken, und ihn bedeuten solle, daß wenn er sich nicht mit der sogenannten Ober-Cassa behörig abfindet, man ihm vom Regiment schaffen würde.

Es haben die Regiments-Trompeter wenn sie wieder die Innungs-Articul pecciren, sich vor die Hof-Cassa zu sistiren, und allda ihre Straffe zu erlegen, oder werden von dem Regimente geschaffet.

Der ich ꝛc.

de Baudissin.

General-Ordre,

Wegen derer bey denen Regimentern zu Pferde befindlichen Feld-Trompeter und Heer-Paucker, und wie, bey denen von selbigen in- und ausserhalb des Dienstes begangenen Excessen und Verbrechen, wieder dieselben zu verfahren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Arnim und Baron v. Rochow Excell. Excell. d. d. Dreßden, am 6. April. 1754.

P. P.

Allzuharte Bestraffung derer Trompeter bey denen Regimentern.

Es sind bißhero verschiedene Beschwerden über angebliche allzuharte und ungebührende Bestraffung derer theils im Dienste, theils ausser solchem, verbrechenden Trompeter und Paucker bey der Armée, von denen allhiesigen Königl. Hof-Trompetern, als bey welchen die sogenannte Haupt-Cassa sämmtlicher Trompeter- und Paucker hiesiger Chur-Sächsischen Landen errichtet ist, geführet worden.

Es hat sich auch sodann, bey denen hierauf angeordneten Untersuchungen, und beygebrachten Umständen, gezeiget, daß in gewisser Maasse die Beschwerden nicht gäntzlich ungegründet gewesen sind:

Ein Regiments-Trompeter ist eben so wohl, als ein jeder anderer Unter-Officier, der Disciplin und Subordination unterworffen, auch nach denen Kriegs-Articuln bey denen Regimentern zu bestraffen.

Nun ist zwar ein jeder Trompeter und Paucker, welcher sich bey einem Regimente zum Dienst engagiret, nach bißheriger Observanz, auch vor das künfftige, jedesmahl auf die Kriegs-Articul zu verpflichten, und nach dem Dienst-Reglement verbunden, in seiner Art der vorgeschriebenen Disciplin, wie ein jeder anderer Unter-Officier, zu folgen, und die behörige Subordination genau zu beobachten, wird auch, wenn er darwider handelt, oder ein ander Verbrechen begehet, gebührend und nach Vorschrifft der Kriegs-Gesetze billig zu bestraffen seyn.

Nachdem aber die Feld- und Hof-Trompeter und Paucker im Heil. Römischen Reiche von verschiedenen Kayserm mit besondern Privilegien versehen, welche Ihro Königl. Maj. unser allergnädigster Herr, als höchster Protector aller im Römischen teutschen Reiche befindlichen Hof- und Feld-Trompeter und Herr-Paucker, confirmiret, und solche dabey auf alle Weise geschützet wissen wollen, hiernechst der zehende Articul sothanen Privilegii, ausdrücklich besaget;

„Daß kein Obrister, Rittmeister oder Be„fehlshaber, einen Trompeter oder Heer„Paucker muthwilligerweise übel tracti„ren, verschmähen, verachten soll, ꝛc.

Es soll jedoch keinem derer selben verächtlich begegnet, wohl aber derjenige, welcher denen Privilegien und Articuln nicht nachlebet, aus der Zunfft gestossen werden. Trompeters und Pauckers können nicht vom Wachtmeister bestraffet werden.

und ferner vorschreibet:

„Welcher Trompeter oder Heer-Pau„cker aber in einem liederlichen Leben „fortfahren, auch denen Kayserlichen Pri„vilegien nicht nachleben wolte, der soll „von der Adelichen Ritterlichen freyen „Kunst völlig ausgeschlossen und vor un„tüchtig gehalten werden.

Da über dieses, nach dem Dienst-Reglement der Cavallerie, eben in Ansehung sothaner Privilegien, die Trompeters von der Authorität des Wachtmeisters ausgeschlossen sind, folglich bey Vergehungen im Dienste und übrigen Excessen, eintzig und allein der Correction und Bestraffung des Officiers unterworffen sind; So sollen auch diese letztern in beyden Fällen, durch unvorsichtiges Fuchteln mit dem Degen, (als wodurch ein Trompeter gar leicht auf seine Lebens-Zeit zu Fortsetzung der erlernten Kunst untüchtig gemacht werden kan,) die Trompeter und Paucker nach Gutdüncken sogleich selbst abzustraffen, vor das künfftige nicht mehr befugt, vielmehr verbunden seyn, einen inn- oder ausser dem Dienste excedirenden Trompeter und Paucker bloß zu arretiren, worauf er denn, nach Beschaffenheit derer Umstände und des Verbrechens, wenn solches arbitrair zu bestraffen wäre, mit Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod, auf Befehl des Compagnie-Commendanten, oder wenn der Excess und Verbrechen darnach beschaf-

auch die Officiers bey der Compagnie können nicht mehr als selbige arretiren lassen,

und mit Arrest bestraffen, da seine aber das Verbrechen groß, werden selbige zum Staabe geschicket.

beschaffen, auf vorgehende Ubersendung zum Staabe, nach Cognition derer Regiments-Gerichten, mit Arrest, Creutzweißschliessen, bey Wasser und Brod, Pfahl-Stehen ꝛc. zu belegen ist. In grössern und Captial-Verbrechen hingegen bleibet er ohnedieß der Bestraffung nach Militair- und Criminal-Gesetzen unterworffen:

Wenn deren Conduite gantz incorrigible, werden selbige abgeschaffet, und der Ober-Cassa davon Nachricht ertheilet.

Solte aber einer oder der andere Trompeter oder Paucker eine gäntzlich incorrigible Conduite und Liederlichkeit zeigen, so ist er mit einem Lauff-Pas vom Regiment zu lassen, und von dem Auditeur an die hiesige Ober-Cassa, von welcher der Ober-Hof-Trompeter Haase allhier Senior ist, hievon Nachricht zu ertheilen, worauf selbige verbunden wird, in solchen Fall, nach Vorschrifft obigen Xten Articuls derer Privilegien, wieder ein dergleichen liederliches und unwürdiges Subjectum zu verfahren, mithin es am nachdrücklichsten zu bestraffen.

Trompeters können, ohne Einwilligung des Regiments-Commendanten, Lehr-Pursche annehmen.

Hiernechst kan ein Lehr-Pursche allezeit füglich von jedem Trompeter angenommen werden, ohne daß der Trompeter zuvor die Einwilligung des Compagnie- oder Regiments-Commendanten hierzu einzuhohlen nöthig hat, oder der Lehr-Pursche dem Regimente hierdurch dergestalt obligat wird, daß er, nach ausgelernter Zeit, nicht ohne Consens des Compagnie-Commendanten, sein Fortun weiter suchen und vom Regimente weggehen könnte, jedoch soll dem Trompeter, wenn der Lehr-Pursche die Erlaubniß haben will, Regiments-Montur zu tragen, die erfolgte Annehmung sofort seinem vorgesetzten Rittmeister gebührend zu melden verbunden, nichtweniger der Lehr-Pursche selbst der Regiments-Jurisdiction unterworffen seyn.

es wäre denn, daß der Lehr-Pursche die Erlaubniß haben wolte, die Regiments-Montur zu tragen.

Endlich soll sich iedweder Officier, Unter-Officier und Gemeiner billig enthalten, die Trompeter und Paucker mit ungebührlichen Spott- oder gar Schimpff-Reden zu belegen, und, wie bißhero verschiedentlich geschehen seyn soll, über ihre Privilegia zu spotten.

Ueber die Privilegia derer Trompeter u. Paucker kein Gespötte treiben.

Gleichwie ich nun, zu Vermeidung aller bißhero dieserhalb entstandenen Beschwerden und Irrungen, vor nöthig erachtet, vorstehendes Regulativ einmahl vor allemahl vor das künfftige feste zu setzen.

Also werden auch Ew. Excellenz belieben, solches bey denen Cavallerie-Regimentern Dero unterhabenden Generalats, zur künfftigen schuldigen und genauen Beobachtung, bey Vermeydung nachdrücklicher Straffe, gewöhnlichermaassen zur Publication bringen zu lassen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Fünffter Titul,

Verbothe des unziemlichen Fahrens und Reutens in der Residentz-Stadt Dreßden, unbefugten Degen-Tragens, auch der schädlichen Abhauung und Setzung derer Meyhen.

General-Ordre,

Daß sämtliche Officiers, bey ihrer Gegenwart in Dreßden, des unziemlichen Jagens, Fahrens und Reutens sich zu enthalten haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 18. Jul. 1742.

Nachdem von hiesigem Königl. Gouvernement an mich rapportiret worden, daß, wieder die auf Ihro Königl. Maj. hohe Ordre ergangene Verbothe, wegen unziemlichen Jagens, Fahrens und Reutens auf denen Strassen und Gassen, durch die Thore und Wachten, Dero Königl. Residenz-Stadt, verschiedentlich, auch theils von denen Officiers der Armée, wenn selbige hieher kommen, gehandelt werde; Alß wollen Ew. Excellenz denen an Dero Ordre gewiesenen so wohl Cavallerie- als Infanterie-Regimenter bekannt machen, daß sämtliche Ober-Officiers, bey ihrer Gegenwart in Dreßden, so wie es ohnedem in allen besonders mit Garnison belegten Orten gebühret, sich solches unziemlichen Jagens, Fahrens und Reutens nicht nur vor ihre Person enthalten, sondern auch die ihrigen deßen alles Ernstes bedeuten mögen. Ich verharre ꝛc.

Es geziemet sich an keinem mit Garnison besetzten Orte, durch die Thore und vor denen Wachten, in Fahren und Reuten hefftig zu jagen: Und also noch vielweniger in der Residentz-Stadt.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Mandat,

Wieder das unbefugte Degen-Tragen, den 29. Aug. 1719.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir seynd zwar wohl erinnert, was Wir, wegen unbefugten Degen-Tragens, ehemahls für Verordnung ergehen, und deswegen ein öffentliches Mandat, unterm dato Cracau, den 15. April, 1706. ausfertigen, solches auch sub dato Dreßden, den 3. Jul. 1712. renoviren und zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen; Müssen aber höchst mißfälligst wahrnehmen, wie diesem gleichwohl entgegen gelebet, und das Degentragen fast durchgehends, sonderlich bey denen Handwercks-Purschen, Laqueyen, Herren-Dienern, und andern mehr, die deßen nicht befugt, wiederum eingeführet und allgemein werden wollen; Dahero Wir denn bewogen worden, ob angezogenes Unser Mandat de anno 1706. hiermit nochmahls zu verneuern, dergestalt, daß, um allen Unfug und andere unfertige Händel zu verhüten, die Ministres und Räthe, Cavalliers, Officiers und Dames, denen Pagen, Laqueyen, reisigen Knechten und Dienern, sowohl auch die Beamten und Räthe in Städten, denen Bürgern, Schreiber- und Handwercks-Purschen, durchaus nicht gestatten sollen, Degen, Säbel, Hirschfänger, oder verborgene Stilette, und ander Gewehr, sowohl in der Stadt als Vor-Städten, zu tragen, sondern vielmehr, da sich jemand, deme das Degen-Tragen, nach Inhalt dieses Mandats, nicht zukäme, gelüsten lassen würde, diesem Verbothe zuwieder zu handeln, und Degen oder ander Gewehr zu tragen, demselben solche, beym Hof-Lager, durch die Trabanten, oder auch Hof-Profosen, ausserhalb desselben aber, unter denen Thoren, und bey denen Wachten, ohne Unterscheid, er sey wer, oder diene bey wem er wolle, abgenommen, auch, da ferne er sich mit Worten oder Wercken darwieder setzen würde, sofort zur Hafft gebracht, und, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich, auch wohl gar mit dem Vestungs-Bau, bestraffet; Von diesem Verboth aber die Raths-Personen in vornehmen Städten, Kauff- und fürnehme Handels-Leuthe, berühmte Mahler, Bildhauer, Klein-Uhrmacher, und andere Künstler, Gold- und Silber-Arbeiter, Kauff- und Handels-Diener, Buchdrucker und Pappiermacher, auch Balbier, Bader und Perugvenmacher, und deren Gesellen, ingleichen Unsere Hof-Schützen und Hof-Gärtner allhier und zu Leipzig, Meister-Köche derer Fürsten, und fürnehmsten Staats-Hof- und Kriegs-Bedienten, wie auch alle Bürger und Einwohner, so mit ihrem Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und dann alle Reisende, samt denen Ihrigen, denen das Gewehr zur Nothdurfft zugelassen, eximiret; Nur, daß kein Prætext daher zur Mißhandlung gegen dieses Verboth genommen werden soll; Würde aber ein solcher ertappet, und gestünde es, oder würde deßen überführet, der soll doppelte Straffe leiden.

Personen, denen das Degen-Tragen verbothen,

bey Straffe.

Welchen es erlaubet.

Befehlen demnach Unserm Ober-Hof-Marschall, General-Feld-Marschall, jetzigen und künfftigen Gouverneur allhier, und allen andern, so Civil- als Militair-Befehligshabern und Obrigkeiten, krafft dieses anderweit gnädigst und ernstlich, über dieses Unser Mandat mit allem Nachdruck zu halten, und an denenjenigen, so selbigem zuwieder handeln, und, unbefugter Weise, Degen und ander Gewehr zu tragen sich unterfangen sollten, die darinnen gesetzte Straffe unnachbleiblich exequiren zu lassen. Zu deßen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, den 29. Augusti, 1719.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

George, Graff von Werthern.

George Rudolph von Gerßdorff.

Patent

Wieder das unbefugte Degen-Tragen, d. d. Dreßden, am 1. August. 1743.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. das de dato den 29. August. 1719. wieder das unbefugte Degen-Tragen derer Personen von geringern Stande ergangene Mandat, da solchem zeithero allhier von vielen entgegen gelebet, und das Degen-Tragen fast durchgehends wiederum eingeführet, und allgemein werden wollen, hiermit zu verneuern, zugleich aber auch dergestalt zu erläutern, nöthig finden, daß bey Dero hiesigen Residentz- und Vorstädten, ausser denen in angezogenen Mandat von sothanem Verboth bereits ausgenommenen Personen, annoch sowohl denen Apotheckern, Steinschneidern, Mechanicis, Orgelmachern, Musicis, Tapeten-Würckern, Kupfferstechern, Stück- und Frey-Gießern, Schwerd-Fegern, Gold- und Silber-Drath-Ziehern, Goldschlägern, Gold- und Seidenstückern, ingleichen denen Köchen und Conditorn, wenn sie schon nicht in Diensten würcklich seyn, und denen Jägern, als auch denen, bey Hof-Räthen, Doctoribus und andern Personen, in Diensten stehenden Schreibern, (jedoch keinesweges denen, so bloße Schreiber-Purschе, oder in Livrée sind) und Agenten, die Tragung des Degens gestattet, denen Knopff-machern und Steinmetzen hingegen, die sich

Benennung dererjenigen Personen, welchen das Degen-Tragen erlaubt.

dessen

dessen ebenfalls unterfangen, solches nicht erlaubet seyn soll;

Als ergehet hiermit höchstgedachter Königl. Majest. ernster Wille, Meynung und Befehl, wieder diejenigen, welchen solchemnach, einen Degen, oder ander Seiten-Gewehr zu tragen, nicht nachgelassen ist, dem obangezogenen Mandat gemäß, auch respectivè nach Anleitung desselben, mit gebührender Arretirung, Vernehm- und Bestraffung zu verfahren. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schimpff und Straffe zu hüten hat.

Deß zu mehrern Urkund ist dieses Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. August. Anno 1743.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff,
Johann Gottlob Otto, S.

General-Ordre,

Daß niemand von der Miliz einige Meyhen abzuhauen, und vor ihrer Officiers oder andere Häuser zu setzen, sich fernerweit unterfangen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen von Flemming Excellenz, an die sämmtlichen Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, am 11. May, 1720.

P. P.

Mandat vom 21. Febr. 1715. wegen Hauens und Setzens derer Meyen.

Es zeiget beygeschlossener Abdruck eines unterm 21. Febr. 1715. ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats, welchergestalt das Meyhen-Hauen und Setzen, wegen des denen Holtzungen daher zuwachsenden Schadens, nachdrücklich und bey nahmhaffter Straffe, verbothen worden.

Demselben wird von der Miliz entgegen gehandelt, und vor derer Officiers und andern Häusern eine Menge Meyhen gesetzet.

Nachdem nun verschiedentlich seit dem einberichtet worden, daß die Miliz deme entgegen zu leben sich unternommen, und nach wie vor, mit Hau- und Setzung derer Meyhen fortgefahren, welches man auch an theils Orten, verwichene Walpurgis- und Himmelfahrts-Tag, selbst wahrgenommen, daß vor denen Thüren derer Officiers- und anderer Häuser eine grosse Menge Meyhen gesetzt gewesen. Welches aber fernerhin auf keine Weise gestattet werden soll; Als hat der Herr Oberste hierdurch Ordre, dem gantzen unterhabenden Regimente aufs schleunigste bekannt zu machen, und nachdrücklich zu verfügen, daß niemand, wer der auch sey, eine Meyhe zu hauen, und selbige vor die Thüre oder an die Häuser und Stuben zu setzen, oder davon Sommer- und Laubhütten zu machen, sich unterstehen soll, bey Vermeydung der in besagtem Mandate gesetzten Straffe, welche von demjenigen, in dessen Egard solche Bircken gesetzet worden, von jeden Stück, ohne einzigen Remis, eingebracht werden soll.

Soll dannenhero niemand wer der auch sey, eine Meyhe zu hauen und zu setzen, sich unterstehen, bey Vermeidung der in obigen Mandate gesetzten Strafe, welche von demjenigen einzubringen, in dessen Egard solche gesetzet worden.

Es ist übrigens mit Stellung dieser Ordre um so weniger Zeit zu verabsäumen, damit dieses Verboth, noch vorangehenden heiligen Pfingst-Feyer-Tagen, zu männigliches Wissenschafft gelangen möge, beharrend ꝛc.

Elemming.

Mandat,

Worinnen das Hauen der Mayen, auch Setzung derselben in Kirchen und Häusern, als eine unnöthige Sache, bey Straffe verbothen wird, den 21. Febr. 1715.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Holtz-Mangel wird auch durch das Meyen-Abhauen vermehret.

Demnach bißhero über den Holtz-Mangel, so von Zeit zu Zeit sich vermehret, Klage geführet worden, und Wir befunden, daß das Hauen derer Mayen, so alle Jahre zu zwey auch wohl mehr mahlen in die Kirchen und Häuser, auch für diese letztern, zumahl an denen Schencken, gesetzet, und so gar gantze Sommer- und Laub-Hütten davon gemachet worden, darzu nicht wenig contribuiret, indem mehrentheils nur die jungen Stamm-Höltzer und Wippel ab- und denen Bircken das Hertz-Blatt ausgehauen wird, darvon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen, sondern nur verfladdern, dadurch denn denen Waldungen und Gehöltzen ein grosser Schade, und noch mehrerer Abgang, zugezogen wird; Und Wir diesemach, aus Landes-väterlicher Vorsorge für Unsere Unterthanen, und, damit auch in künfftigen Zeiten die Nothdurfft an Holtze zu haben, Uns solches Mayen-Hauen und Setzen, als eine unnöthige Sache, in Unserm Chur-Fürstenthum, und sämmtlichen incorporirten Landen, gäntzlich zu verbiethen, und abzuschaffen, entschlossen; Als haben Wir diese Unsere wohlgemeynte Resolution durch dieses offene Mandat ins Land bekannt machen, und Krafft dessen hiermit verfügen, und anbefehlen wollen, daß in Zukunfft niemand, wer der auch sey, sich unterstehen solle, dergleichen Mayen zu obigem Ende, weder in Unseren Waldungen, noch auch Unserer Vasallen und Unterthanen, oder auch Pfarr- und Gemeinde-Gehöltzen und Büschen, abzuhauen, oder anderen es zu verstatten, bey einem Neuen Schock Straffe, welche der

jedes

Welches bey einem Neuen Schock Straffe vor jedes Stück verbothen,

jedes Stück von demjenigen, so wider diese Unsere Verordnung gehandelt zu haben betreten, oder sonst überführet werden wird, unnachbleiblich eingebracht werden soll; Hingegen Wir dasjenige, was zu pfleglicher und unumgänglich nöthiger Nutzung des Hauß-Wirths gebrauchet wird, hierunter nicht verstehen; Maassen Wir auch dieserwegen sowohl an Unsere Cammer, damit sie das nöthige an die Forst-Bedienten verfügen möge, als auch an Unser Ober-Consistorium, um sich auch ihres Orts darnach zu achten, und denen Glöcknern, welchen dadurch etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche Groschen, als ein Æquivalent, aus dem Kirchen-Vermögen jedes Orts, reichen zu lassen, bereits Befehl ertheilet haben. Wir begehren und verordnen demnach hiermit, an alle Unsere Vasallen, Beamten, Gerichts- und andere Unter-Obrigkeiten, auch sonsten jedermänniglich, ernst- und nachdrücklich, sich darnach allenthalben genau zu achten, das benöthigte hierzu ungesäumt zu verfügen, darauf scharffe Ussicht haben, und darwider in keine Wege handeln zu lassen, noch hierunter etwas zu verstatten. Des zu mehrern Urkund haben Wir dieses Mandat mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 21. Februar. Anno 1715.

denen Glöcknern ein Æquivalent dargegen aus dem Kirchen-Vermögen zu reichen.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Joh. Christoph Günther, S.

General-Ordre,

In welcher das Verboth, keine Mayen zu hauen oder zu setzen, wiederhohlet wird.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General Grafen von Wackerbarth, an sämmtliche Armée, d. d. Dreßden, am 13. May, 1723.

P. P.

Demselben kan nicht unerinnerlich seyn, was Sr. Excellenz der Herr General-Feld-Marschall an meinen Hochgeehrten Herrn Obersten, nebst beygeschlossenen Abdruck eines unterm 21. Febr. 1715. ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats, wegen unzuläßiger Hau- und Setzung derer Mayen, unterm 11. May 1720. in Ordre ergehen lassen.

Vorige Ordre von 11. May 1720.

Nachdem nun aber von neuem, mit nicht geringem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß die Miliz, sothaner Ordre ungeachtet, sich gleichwohl unterfangen, nach wie vor, mit Hau- und Setzung derer Mayen fortzufahren, und vornehmlich an Walpurgis, Himmelfahrts-Tagen, und Pfingst-Festen, vor denen Thüren derer Officiers und anderer Häuser eine grosse Menge dererselben zu setzen, solches aber fernerhin auf keinerley Weise gestattet werden soll.

Wird wiederhohlet.

Als wird nicht allein vorangeregte Ordre hiermit nochmahls aufs nachdrücklichste wiederhohlet, sondern es hat auch Mein Hochgeehrter Herr Obrister bey dessen Regiment solche von neuem, und aufs schleunigste, ohne den geringsten Zeit-Verlust, bekannt zu machen, wobey aufs schärffste zu verbiethen, daß niemand, wer der auch sey, eine Maye zu hauen, und selbige vor die Thüren und in die Häuser und Stuben zu setzen, vielweniger davon Sommer- und Laub-Hütten zu machen sich unterstehen soll, wiedrigenfalls die Contravenienten nicht allein nachdrücklich bestraffet, sondern auch von denjenigen, in dessen Egard solche Bircken gesetzet worden, die in obangezogenem allergnädigsten Mandat nahmhafft gemachte Straffe eines Neuen Schockes vor jedes Stück, ohne eintzigen Remiss, unausbleiblich eingebracht werden soll.

Ich beharre ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Achten Buches, Sechster Titul,

Von der

Porto-Freyheit in Militair-Angelegenheiten.

General-Ordre,

Daß die Post-Aemter zur ungesäumten Expedition derer das Militare betreffenden Affairen angewiesen worden sind.

Vermittelst Ordre,

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs von Sachßen-Weißenfelß, Hoch-Fürstl. Durchl. an Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen

Grafen Rutowski Excellenz bekannt gemachet, d. d. Weißenfelß, den 14. Jan. 1743.

P. P.

Da ich, auf den von Ew. Excellenz mir unterm 11. letzt verwichenen Decembris erstatteten Bericht, E. Preißl. Geheimen-Consilio die bey einigen Post-Aemtern, in Beförderung der von der Miliz auf dieselben abgegebenen Brieffe, vermerckte Nachläßigkeit angezeiget habe; Und die Post-Aemter, mittelst der in Abschrifft hier anliegenden Verordnung aus dem Königl. Cammer-Collegio, zur ungesäumten Expedition derer das Militare betreffenden Affairen angewiesen worden sind: So habe ich ein solches Ewr. Excellenz, zur fernerweiten beliebigen Publication bey Dero unterhabendem Generalate, hierdurch bekannt zu machen nicht anstehen wollen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Beschwerde über die Post-Aemter, daß bey einigen in Beförderung derer von der Miliz abgegebenen Brieffe, eine große Nachläßigkeit vermercket worden.

Nachdem Unsers freundlich lieben Vetters, des Hertzogs von Weißenfels Lbd., als Unser General-Feld-Marschall, wie bißhero bey einigen Post-Aemtern, in Beförderung der von der Generalität sowohl, als denen Regiments-Commendanten, auf dieselbe abgegebenen Brieffe, eine große Nachläßigkeit vermercket worden, und sich besonders dadurch geäussert, daß die Monaths-Tabellen, welche der Obriste v. Schlichting den 26. Nov. a. c. zu Großenhayn auf die Post, zur Abschickung an den General-Major v. Arnim nach Torgau, gegeben, den 5. instehenden Monaths in Torgau noch nicht angelangt gewesen, und also auf der Post zu Großenhayn liegen geblieben wären, umständlich angezeiget, Wir aber solche negligence, wodurch Unser Dienst leidet, höchst mißfällig empfunden: So ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet sofort, nach Verlesung dieses, dergestalt Verfügung treffen, daß nicht nur auf sämtlichen Stationen, wegen derer das Militare betreffenden Affairen, jedesmahl eine ungesäumte Expedition, gleichwie in allen Post-Sachen überhaupt, erforderlich, erfolge, sondern auch dem Postmeister zu Hayn, seine, in Bestellung obiger Tabellen, hierunter bewiesene Fahrläßigkeit, mit Nachdruck verweisen, und ihn zu mehrerer Accurateſſe ernstlich anermahnen. Daran ꝛc. Dreßden, am 28. Dec. 1742.

Befehl, daß jedesmahl eine ungesäumte Expedition derer das Militare betreffenden Affairen, auf denen Posten erfolgen solle.

Joh. Chr. Frhl. von Hennicke.
Christian Gottlieb Simons.

General-Ordre,

Daß, von Seiten derer Militair-Personen, die Porto-Freyheit ferner nicht gemißbrauchet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Bose Excellenz, an derer Herren Generals Graf Rutowski und Graf v. Renard Excellenzien, d. d. Dreßden, am 21. Sept. 1745.

P. P.

Nachdem E. Hochpreißl. Geheimes-Consilium mir zu vernehmen gegeben, was maßen dem Königl. allergnädigstem Rescript vom 18. April. 1735. ohnerachtet, bißher die meisten Post-Charten nichts als freye militar-Brieffe in sich gehalten, und die Ober-Officiers, biß auf die gemeinen Soldaten, wenn sie unter einander correspondiren, auch, in privat- und Process-Sachen, Nachfrage hielten, oder an ihre Weiber schrieben, und sich antworten ließen, alle Brieffe, mit dem Worte: Militaria, bemercketen;

Als ist, zu Verhüthung des, dem Königl. Post-Interesse, durch dergleichen Mißbrauch des Portô, erwachsenden Nachtheils, hierunter gemessene Ordre zu ertheilen, Und belieben demnach Ew. Excellenz, bey Dero unterhabendem Corps, nachdrücklichst zu verfügen, daß, ob Seiten derer Militair-Personen, die Porto-Freyheit fernerhin nicht gemißbrauchet werde, und man sich überhaupt, in denen privat-Correspondenzen, die Brieffe mit dem Worte Militaria zu bemercken, gäntzlich enthalten, oder gewärtigen solle, daß die Contravenienten dieserhalben zur Verantwortung gezogen werden.

Ich beharre ꝛc.

A. H. Bose.

Achten Buches, Siebender Titul,

Verboth die in steuerbaren Müntz-Sorten erhaltenen Löhnungs- und Tractaments-Gelder nicht umzusetzen, auch die Leibes-Bey-Muntirungs- und Eqvipage-Stücke nicht außerhalb Landes fertigen zu lassen.

Mandat,

Die Zahlung derer Portionen und Rationen, an guten Müntz-Sorten, oder an geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werthe, und die Anschaffung derer Montirungs-Stücke aus hiesigen Landen, betreffend. Ergangen de dato Dreßden, den 1. Febr. Anno 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen und fügen hiermit zu wissen: Daß wir mißfällig haben vernehmen müssen, was maassen die Ausfuhre derer guten steuerbahren- und Einschleppung derer ausländischen verruffenen und herabgesetzten Müntz-Sorten, unter andern auch dadurch veranlasset werde, daß von Seiten Unserer Miliz, ungeachtet sie ihre Gage in lauter gutem steuermäßigen Gelde erhielte, dennoch nicht jedesmahl dergleichen, sondern offters bloß verruffene geringhaltige Sorten, und zwar nicht in dem herabgesetzten, sondern vollem Werthe, wieder ausgegeben, hiernechst auch so wohl die Bey-Montirung, und Equippage vor das Pferd, als die Leibes-Montirung, in denen benachbarten Grentz-Orthen erkauffet, mithin das Geld ausser Landes geschaffet, denen hiesigen Bürgern und Unterthanen aber ihre Waaren aufm Halße gelassen, und sie, dieselbe an solche benachbarte Grentz-Orthe, gegen verruffene Müntze zu verstossen genöthiget würden. Wie Wir nun, daß die daraus zum grösten Schaden Unserer Lande, erfolgende Einschleppung ausländischer geringhaltiger Müntz-Sorten, und deren Ausgebung im höhern Werthe, als in Unseren Müntz-Mandaten determiniret, auf alle mögliche Weise abgestellet; Ingleichen so wohl die Bey-Montirung und Eqvippage vor das Pferd, als Leibes-Montirung nicht von auswärtigen Orthen angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in Unseren eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, der unumgänglichen Nothdurfft befinden; Also haben Wir, so viel die Ansetzung guter und Ausgebung schlechter Müntz-Sorten betrifft, desgleichen, wegen Erkauffung der Bey-Montirung und Eqvippage, auch wegen Anschaffung der Leibes-Montirung, wie nicht weniger wegen der Montirung vor Unsere Chevaliers-Garde, und vor Unsere Schweitzer-Garde, so wohl wegen der Livrée vor Unsere Hofstadt, aus hiesigen Landen, behörigen Orths gemessenste Verordnungen ergehen lassen. Damit aber auch niemand bey Unserer Miliz mit der bißher gebrauchten Entschuldigung, als ob er herabgesetzte Müntz-Sorten an Portion- und Rations-Geldern in vollen oder höhern Werthe, als in denen Müntz-Mandaten gesetzet, annehmen müste, und folglich sie in höherm Valore, als determiniret, wieder auszugeben, nicht Umgang nehmen könnte, sich zu behelffen haben möge; So will nicht weniger der Nothdurfft seyn, daß an diejenigen, so an die Miliz an Portionen oder Rationen, oder sonst etwas zu zahlen haben, die Zahlung an herabgesetzten auswärtigen Müntz-Sorten, nicht anders als nach dem Werthe, worauff sie in Unseren Müntz-Mandaten, (denen Wir überall strack lich nachgelebet wissen wollen) herabgesetzet sind, als wofür sie auch Unsere Cavallerie annehmen, keinesweges aber in höherm oder vollen Valore wieder wegzahlen soll, zu thun: Ingleichen an diejenigen Traficanten und Handwercks-Leuthe, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, daß sie kein einig Stück darvon, weder an Bey-Montirung und Equippage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung, von ausländischen Orthen anschaffen, noch von anderen, als Unseren inländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Orthes Obrigkeit, dal die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerckern selbigen Orths, jedesmahl richtige Attestate, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem, und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orthe selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen sollen, nachdrücklich anbefohlen, und darob strack lich gehalten, die Contravenienten auch, so viel die geringhaltige Müntze betrifft, mit der in Unseren Müntz-Mandaten enthaltenen Straffe, angesehen, und ratione der Montirung mit Confiscation derer Waaren, bestraffet, und zu Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonst, befundenen Umständen nach, mit Ernste angesehen werden.

Eine derer Ursachen, daß der guten steuerbaren Müntz Sorten aus- und dargegen geringhaltige Müntz-Sorten eingeschleppet, bestehet mit darinnen, daß eines theils die Miliz ihre in steuer-mäßigen Gelde erhaltene Gage umsetzet, und anderntheils die Leibes- u. Bey-Muntirungs-auch Eqvipage-Stücke auserhalb Landes fertigen läßet.

Soll sowohl die Leibes- als Bey-Muntirung und Eqvipage in hiesigen Landen genomen und gefertiget, auch, zu Abhelffung der gebrauchten Entschuldigung, das jenige, was das Land an die Miliz an Portionen und Rationen oder sonst, zu zahlen hat, wenn solches in herabgesetzten Müntz-Sorten geschiehet, nach dem devalvirten Werthe gerechnet werden. Durch Attestata, von des Orts Obrigkeit sowohl als denen Handwercks-Leuthen, beyzubringen, daß die Leibes- u. Bey-Muntirungs-auch Eqvipage-Stücke in hiesigen Landen gefertiget, u. die Bedürffnisse dazu aus hiesigen Fabriqven genommen werden.

Nachdem aber auch, so viel die Bey-Montirungs- und andere Equippage-Stücken ins besondere anbelanget, von denen Officierern verschiedentlich unterthänigste Beschwerde geführet worden, wasgestalt sie von denen Handels-Leuthen und Handwerckern in hiesigen Landen, mit dem Preiße höher, als sie es auswärts haben könten, hinan getrieben, überdem mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und, bey diesfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholffen würde, und hierunter ebenmäßig zu remediren, die Nothdurfft erheischet; So ergehet hiermit Unser ernstlicher Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handels-Leuthe und Handwercker dahin, daß sie obberegte Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken, eben so tüchtig

Worgegen die Handels- und Handwercks-Leuthe ihre Waaren nicht höher hinan treiben sollen, als solche außerhalb Landes zu bekommen sind, und die Civil-Obrigkeiten hierunter Remedur zu treffen haben.

tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen, mit erforderlichen Nachdruck anzuhalten, und denen diesfalls, von Seiten derer Officierer, einlangenden Klagen unverzügliche abhelffliche Maasse zu verschaffen.

Welchemnach, und zu sothanem Ende Wir denn diese Unsere Willens-Meynung, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats, jedermänniglich bekannt machen, und solches im gantzen Lande, zu gebührender und genauer Nachachtung, gewöhnlicher maaßen publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, Uns entschlossen, selbiges auch, zu mehrerer Uhrkund, eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Febr. Anno 1729.

AVGVSTVS REX.

General-Ordre,

Zu Publicirung des vorstehenden Mandats.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, den 24. Febr. 1729.

Ew. Durchl. (Excellenz) werden aus dem Anschlusse mit mehrern zu ersehen belieben, aus was vor Motiven Ihro Königl. Maj. bewogen worden, allergnädigst anzubefehlen, daß die Zahlung an Portionen und Rationen an guten Müntz-Sorten, oder an geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werth, geschehen, hiernächst die Anschaffung derer Montirungs-Stücken aus hiesigen Landen besorget werden solle, und solche Dero allerhöchste Willens-Meynung durch öffentl. unterm 1sten Febr. jetzigen 1729. Jahres ergangenes Mandat bekandt zu machen. Ich habe also nicht ermangeln wollen, von sothanen Mandaten Ew. Durchl. (Excellenz) 324. Exemplaria zu überschicken, und wollen Dieselben davon einem ieglichen Infanterie-(Cavallerie-) Regimente, exclusivè des hier in Garnison stehenden, 36. Stück, als 4. Stück vor dem Staab, und 32. Stück vor die Compagnien zuzufertigen, und, daß solche bey selbigen gehörig publiciret, und denenselben in alle Wege gebührend nachgelebet werden möge, die Ordres förderlichst ergehen zu lassen belieben. Verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß die Miliz die erhaltenen Löhnungs- und Tractaments-Gelder anders nicht, als in denen Sorten, wie sie solche erhalten haben, wieder ausgeben sollen.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an die in dem Thüringischen Creyße delogirten Regimenter, d. d. Dreßden, den 6. May, 1737.

Nachdem bey E. Hochpreißl. Geh. Consilio von der Stiffts-Regierung zu Zeitz angezeiget worden, wie die im Stiffte einquartirte Miliz die erhaltene Löhnung und Tractament nicht in denen Sorten, wie sie dieselben aus denen Königl. Cassen erhalten, wieder ausgäbe, sondern selbige sofort gegen verruffene Sorten umsetze, oder die guten Sorten in erhöheten Preiße, denen Leuten, welchen sie etwas abkauffete oder bezahlte, aufdränge;

So wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister die ungesäumte Verfügung treffen, daß dergleichen unzuläßliches und straffbares Unterfangen gäntzlich unterbleibe, wiedrigenfalls die Contravenienten, auf anderweit beschehene Anzeige, mit nachdrücklicher Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn können, ich beharre ꝛc.

Bestraffung derer Contravenienten.

de Milckau.

General-Ordre,

Daß die Regimenter Cavallerie die besten Geld-Sorten, so sie von denen Creyß-Commissarien erhalten, zur Löhnung anwenden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Pilnitz, am 26. Aug. 1749.

P. P.

Es haben, bey E. Königl. Hochpreißl. Geheimen Consilio, die Deputirten einiger mit Cavallerie belegten Infanterie-Städte, bey gegenwärtigem Landes-Convent, verschiedene Beschwerungs-Puncte angebracht, und besonders darüber, daß der Cavallerie die Löhnungen nicht in gutem Gelde bezahlet würden, auch der, von denen unbequartierten Hauß-Besitzern, an die belegten Wirthe, zu entrichtende Geld-Betrag, ihnen zu beschwerlich falle, vorgestellet.

Von einigen Deputirten derer mit Cavallerie belegten Infanterie-Städte angebrachte Beschwerden.

Das Königl. Hochlöbl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium nun hat zwar, durch den hierauf erforderten Bericht, den Ungrund der mehresten sothanen Beschwerden dargethan, in Ansehung obgedachter beyden Puncte aber nicht nur in Vorschlag gebracht, daß,

Selbige sind zwar wiederleget, jedoch, zu Abhelffung aller Inconvenienten und Entschuldigungen, in

Vorschlag gebracht worden, in denen Qvittungen die Müntz-Sorten mit zu exprimiren.

daß, zu Abwendung aller anderweiten Inconvenienzien, führohin in denen, über die Löhnungs- und Fourage-Gelder, an die Creyß-Commissarien, auszuhändigenden Qvittungen, die Sorten, darinnen solche bezahlet werden, exprimiret, und so dann die darunter befindlichen Steuer-Sorten, oder doch, wenn dergleichen gar nicht, oder zu wenig erhoben würden, die besten Sorten zur Löhnung angewendet werden möchten.

Welcher Vorschlag approbiret worden, und befolget werden soll.

Wie ich nun, bey diesen zu Beförderung guter Ordnung abzielenden Anträgen, kein Bedencken finde;

So werden Ew. Excellenz, an die unter Dero Commando gehörige Regimenter Cavallerie, die Ordre zu stellen belieben, daß selbige durchgängig die besten Geld-Sorten, so sie von denen Creyß-Commissarien erhalten, zur Löhnung anwenden, und, damit man sehen möge, ob letztere denen ertheilten Verordnungen, wegen Encassir- und Auszahlung sothaner Gelder, gebührend nachgehen, jedesmahl, durch den Empfänger des Geldes, die Sorten unter die Qvittung, weiln solche gemeiniglich vorher extendiret, und dem Abhohler des Geldes mitgegeben zu werden pfleget, deutlich specificiren lassen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Zu Publication des ins Land ergangenen Mandats, die Verruffung verschiedener geringhaltiger Müntz-Sorten betreffend, d. d. Dreßden, den 25. Martii, 1750. auch bey der Armée.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer Generalats, Corps und Garnisons, d. d. Dreßden, am 6. April. 1750.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. beygehendes Müntz-Mandat ergehen lassen, und mir zugleich, vermittelst allergnädigsten Rescripts, anzubefehlen geruhet, selbiges, zur behörigen Beobachtung, bey der Armée bekannt zu machen;

Alß belieben Ew. ꝛc. gedachtes Mandat bey dem unterhabenden Generalat und Regimentern ꝛc. zu eines jeden gebührenden Nachrichtung, zu publiciren, und, auf die genaue Befolgung dessen, und insbesondere der in dem 9ten §pho der Miliz ertheilten Vorschrifft, allen Ernstes zu halten.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Extract

Aus dem vor allegirten Müntz-Mandate.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Entbiethen ꝛc. Damit es auch

9.

an hinlänglicher Scheide-Müntze in Unsern Landen nicht gebrechen möge, ist nicht nur, wegen ietziger und künfftiger Ausmüntzung ansehnlicher Summen, an $\frac{1}{6}$ Stücken, doppel und einfachen Groschen, Sechs-Pfennigern, Dreyern und eintzelnen Pfennigen, von Uns das nöthige veranstaltet, sondern auch theils bey Unsern sämtlichen Cassen, daß die eintzelnen Auszahlungen nicht mit versiegelten Paqueten geschehen, sondern diese letztern geöffnet, und, so viel möglich, ausgezehlet werden sollen, theils und ins besondere bey Unserer Miliz die Verordnung getroffen worden, daß die an selbige kommende Paquete mit Scheide-Müntze, bey Vermeydung harter Straffe, nicht umgesetzet, und verwechselt, sondern von denen Regiments-Qvartiermeistern, oder denen, die sonst die Auszahlung verrichten, geöffnet, und keine andere, als die erhaltene gültige Scheide-Müntz-Sorten, zur Auslöhnung angewendet werden sollen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. So geschehen und geben zu Dreßden, am 25. Martii, Anno 1750.

Ausmüntzung neuer Scheide-Müntzen, deren Auszahlung nicht mehr in Paqveten geschehen, sondern solche, bey der Miliz, ausgemachet, nicht umgesetzet, oder verwechselt, und die erhaltenen giltigen Müntz-Sorten, zur Auslöhnung angewendet werden sollen.

AVGVSTVS REX.

Christian Graf vom Loß,
Heinrich Siegmund von Wengler.

Erläuterung vorstehender Ordre,

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generals v. Polenz und Br. v. Rochow, d. d. Dreßden, am 15. April. 1750.

P. P.

Es ist nicht nur in dem Ewr. Excellenz unterm 6. hujus, zu anderweiter behöriger Publication bey Dero unterhabendem Generalate, zugefertigtem Königl. Müntz-Mandate, ausdrücklich anbefohlen, daß die an die Miliz kommenden Paquete mit Scheide-Müntze, bey Vermeydung harter Straffe, nicht umgesetzet und verwechselt, sondern von denen Regiments-Qvartiermeistern, oder denen, die sonst die Auszahlung verrichten, geöffnet, und keine andere, als die erhaltene gültige Müntz-Sorten

Sorten, zur Auslöhnung angewendet werden sollen, sondern ich habe auch die Regiments-Commendanten, bereits zu Anfang dieses Jahres, durch die beyden Herren Inspecteurs, avertiren lassen, daß sie, zu Abstellung derer, von der Armée verschiedentlich über den Empfang geringhaltiger und verruffener Müntz-Sorten, besonders bey denen zu ihrer Verpflegung in die Creyße assignirten Steuer-Geldern, geführten Klagen, bey dem Empfang derer Gelder, nebst denen darüber von sich zu stellenden Qvittungen, annoch einen besondern Bescheinigungs-Zeddul, über die Müntz-Sorten, worinnen die Zahlung derer assignirten Posten erfolge, unterschrieben, an die Creyß- oder Unter-Steuer-Einnehmer, oder diejenigen, so solche Gelder vergnügen, extradiren sollen.

Ich verspreche mir von einem jeden bey der Armée nun auch zwar die genaueste Befolgung obiger beyden Puncte.

Zu eigener Legitimation jedennoch derer Regimenter, daß von ihnen keine andere Geld-Sorten, als welche sie aus denen Königl. Cassen erhalten, zur Löhnung und Tractament ausgegeben worden, finde ich vorträglich, daß alle Monathe, über die ihnen zur Löhnung, Subaltern-Officiers-Tractament, und andern Gebührnißen, assignirte Gelder, eben dergleichen Sorten-Zeddul, wie sie denen Creyß- oder andern Einnehmern, bey Empfang des Geldes, aushändigen, an die Herren Inspecteurs, unter des Regiments-Commendanten Unterschrifft, mit der Monaths-Tabelle, eingeschicket werde.

Alle Monathe über die empfangene Löhnungen Subaltern-Officiers-Tractament, und andere Geheimnisse, einen Sorten-Zettel einzusenden.

Wie nun Ew. Excellenz ein solches denen Dero Commando untergebenen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, zu ihrer künfftigen genauen Befolgung, in Ordre bekannt zu machen belieben werden: Also habe ich auch die Herren Inspecteurs, daß sie ermeldte Sorten-Zeddul der mir monathlich zu übergebenden Tabelle mit beyfügen mögen, allschon angewiesen.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Achter Titul, Verboth mit Waaren zu handeln.

General-Ordre,

Daß keine Militair-Person sich einigerley Handels, mit Sorten von Waaren, anmassen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 26. Martii, 1745.

P. P.

Nachdem Se. Königl. Maj. auf die, von denen hiesigen Kauff- und Handels-Leuthen, über den, von verschiedenen nicht in ihrer Innung stehenden Personen von Civil- und Militair-Stande allhier, sich angemaßten unbefugten Handel mit allerley Sorten von Waaren, geführte Klagen, gnädigst resolviret, daß hinführo allen, die nicht in hiesiger Handlungs-Innung stehen, noch mit besonderer Commission begnadiget sind, ein heimlicher oder öffentlicher Handel und Vertrieb von Waaren, oder Delicatessen, wie sie Nahmen haben mögen, keinesweges gestattet, vielmehr solcher ihnen, bey Straffe unnachbleiblicher Confiscation untersaget seyn, auch, im Fall ereignender Contravention, wieder die darauf Betretene, nach Innhalt derer Landes-Gesetze, und besonders des wider das Hausiren ergangenen Mandats, ingleichen hiesiger Stadt- und Kauffmanns-Innung-Statuten und Privilegien, gebührend verfahren werden solle;

Alß wollen Ew. Excellenz gesammten unter Dero Commando stehenden Garnisons, Corps, und Feld- auch Creyß-Regimentern, dieses Verboth bekannt zu machen, und selbige, auf dessen genaue Beobachtung, zu verweisen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Achten Buches, Neundter Titul, Von Entrichtung der Fleisch- und Tranck-Steuer, auch resp. Exemtion davon, ingleichen dem Befugniße fremdes inländisches Bier einzulegen.

Decret,

Wer von der Fleisch-Steuer bey der Residentz allhier eigentlich exemt seyn solle; d. d. Dreßden, den 6. Febr. 1684.

Nachdem der Durchlauchtigste, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst zu Sachßen, auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. bis anhero mit sonderbaren Mißfallen wahrgenommen, auch aus Dero Fleisch-Steuer-Einnehmers allhier, Reinhard Naumanns, terminlich eingelieferten Fleisch-Steuer-Registern ersehen, daß ein weniges an Fleisch-Steuern von Hauß-Schlacht einkommen und verrechnet worden, sondern sich ein- und andere solcher Abgabe, die sie doch, nach Inhalt der Verwilligung, und des allgemeinen Ausschreibens, zu præstiren schuldig seynd, zu entbrechen gesuchet; Als haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Verhütung fernerer Verweigerung und Schwächung Deroselben Interesse, vor nöthig befunden, besagten Fleisch-Steuer-Einnehmer allhier eine gewisse Ordnung fürzuschreiben, eines theils welche mit Erlegung berührter Fleisch-Steuer vom Haußschlachten verschonet bleiben, andern theils, von wem er solche nach erfolgter Verwägung abfordern, und treulich verrechnen solle. Und seynd demnach frey zu lassen:

Haben ein- u. andere, denen es doch nicht zukomt, der Entrichtung der Fleisch-Steuer sich zu entbrechen gesuchet.

Wannenhero vor nöthig erachtet worden, fürzuschreiben und fest zusetzen, wer von Entrichtung der Fleisch-Steuer vom Haußschlachten befreyet, und wer solche zu entrichten schuldig.

Sind davon befreyet.

1.

Alle Geheimde- Cammer- und Berg- auch Hof-Justitien- Appellation- und Ober-Consistorial-Räthe, ingleichen der Land-Renth- und Cammer-Meister.

2.

Alle von Adel, sie mögen seyn in Hof- und Kriegs-Diensten, oder nicht, worunter auch die Unter-Officiers von der Miliz und Artillerie, bis auf die Corporals, mit eingeschlossen, ob sie gleich nicht insgesamt von Adel, mit zu verstehen.

3.

Die sämtlichen Leib- und Hof-Medici.

4.

Aller von Adel, wenn sie gleich nicht in Churfürstl. Diensten gewesen, nachgelassene Wittben.

Sind solche zu entrichten schuldig.

Nachfolgende aber, sollen alsobald, ohne einige Gestundung, die Fleisch-Steuer entrichten, oder darzu angehalten werden.

1.

Alle Geheime und andere Secretarien, ingleichen die sämtlichen Bedienten in Churfürstl. Collegiis, wie die Nahmen haben.

2.

Alle Doctores Juris & Medicinæ, item die sämtliche Practici.

3.

Alle Beamte und andere Hof-Bediente durchgehends, wie die mögen genennet werden.

4.

Aller verstorbenen Chur-Fürstl. Räthe, wenn sie nicht von Adel gewesen, und folgends anderer Hof-Bedienten, nachgelassene Wittben, keine ausgeschlossen.

5.

Alle Jagd- und Forst-Bediente, welche nicht von Adel, sowohl in Alt- und Neu-Dreßden, als auch im gantzen Dreßdnischen Amts-Bezirck.

Im übrigen verbleibet es nochmahls bey dem 4ten Punct des am 13. Mart. 1682. publicirten allgemeinen Ausschreibens; Krafft dessen er niemand frey zu lassen, außer die so in vorherstehender 1ster Classe excipiret seyn; Im Fall sich ein oder anderer, mit Schickung des geschlachteten zur geordneten Wage, oder in der Abgabe mehrberührter Fleisch-Steuer, widerspenstig erzeigen möchte, soll der Fleisch-Steuer-Einnehmer solches alsobald bey der Churfürstl. Cammer, zu gebührender Bestraffung, angeben.

Und überhaupt niemand frey zu lassen, außer wer in vorstehender 1sten Classe eximiret.

Da er aber selbst in Einbringung solcher Steuern sich säumig erweisen, oder den geringsten Rest aufwachsen lassen würde; Soll er in proprio dafür hafften, und solchen zu ersetzen schuldig seyn.

Wornach er sich also gehorsamst zu achten, und diesen allen unverbrüchlich nachzuleben; Urkundlich ist dieses Decret mit höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 6ten Febr. 1684.

(L. S.)

Christoph Dietrich Bose.

General-Ordre,

Daß denen Steuer-Bedienten, wenn selbige einige Mannschafft zur Execution nöthig haben, und darum ansuchen, jedesmahl damit an Hand gegangen werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen von Wackerbarth Excellenz, an sämmtliche Herren Obersten von der Armée, d. d. Dreßden, den 9. Febr. 1724.

P. P.

Denenselben wird sonder Zweiffel nicht unbekannt seyn, wasmaassen Se. des Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Flemming Excellenz, unterm 19. Martii 1712. an sämmtliche commandirende Officiers der in hiesigen Landen stehenden Miliz, sowohl Cavallerie als Infanterie, in Ordre ertheilet, daß selbige denen Accis-Bedienten, wenn diese, bey vorfallenden Unterschleiffen, und sonsten zu Beförderung Ihro Königl. Maj. Accis-Interesse, einige Mannschafft

Vorige Ordre vom 12. Mart. 1712. denen Accis-Bedienten, wenn selbige um einige Mannschafft zur Execution ansuchen, damit an Hand zu gehen,

schafft nöthig haben würden, ihnen, auf ihr Ansuchen, jedesmahl ohne specielle Ordre darüber zu erwarten, darmit an Hand gehen sollen.

Nachdem nun von Seiten der Steuer, um gleichmäßige Verfügung, Ansuchung geschehen, mit der Vorstellung, daß verschiedene Officiers, wenn sie, zu Beobachtung des Königl. Steuer-Interesse, um einige Mannschafft angesuchet worden, diese nicht allezeit so promptè, wie es die Nothdurfft erfordert, gegeben, und sich offtmahls damit excusiret hätten, daß sie solches vorhero an die Commendanten derer Regimenter einberichten müßten, und, aus solcher Verzögerung, Ihro Königl. Maj. Interesse, vielmahls nicht geringer Nachtheil zugewachsen;

Wird auf die Steuer-Bedienten dergestalt mit extendiret, daß denenselben auf ihr Ansuchen, jedesmahl, ohne auf höhere Ordre zu warten, mit so viel Mannschafft, als sie zu Beobachtung des Königl. Steuer-Interesse nöthig haben werden, unweigerlich assistiret werden, die solchergestalt auf Execution Commandirten aber alle Excesse evitiren sollen.

Als ergehet hiermit an Meinen Hochgeehrtesten Herrn Obersten in Ordre, denen Königl. Steuer-Bedienten, auf vorhergehendes Ansuchen, und wenn sie sich durch ein Patent, oder Verordnung, oder sonsten hinlänglich legitimiret, jedesmahl mit so vieler Mannschafft, als sie, zu Bezahlung des Königl. Steuer-Interesse nöthig haben werden, unweigerlich zur Execution abfolgen zu lassen, denen Commandirten aber, daß sie, bey nachdrücklicher Straffe, keine Excesse vornehmen, sondern gute Ordre und Disciplin halten sollen, anzubefehlen, auch denen sämmtlichen Officiers von dessen unterhabenden Regimente ein gleiches, zur gebührenden Nachachtung par Ordre bekannt zu machen.

Verharrende ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Generale,

Daß die Miliz alles Schlachtens und Fleisch-Verkauffs an die Bürger und Bauern sich gäntzlich zu enthalten habe, d. d. Dreßden, den 18. Aug. 1729.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Lieber getreuer, Dir wird erinnerlich seyn, welchergestalt, in dem am 13. Martii Anno 1682. ins Land publicirten allgemeinen Fleisch-Steuer-Ausschreiben, auch unter andern denen Soldaten zu Roß und Fuß gar ernstliches Verboth geschehen, daß dieselben künfftighin alles weitern Schlachtens und Fleisch-Verkauffs an die Bürger und Bauern sich gäntzlich enthalten, oder, daß widrigenfalls die Verbrechere, nach der Miliz-Ordonnanz vom 28. Jan. dicti anni, alsobald und ohne einige Weitläufftigkeit nach Kriegs-Gebrauch, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestraffet werden solten.

Verboth daß die Soldaten alles Schlachtens und Fleisch-Verkauffs an Bürger und Bauern sich gäntzlich zu enthalten haben.

Wann dann aber einige Zeit her von denen Einnehmern und Pachtern besagter Fleisch-Steuer, daß, dem ungeachtet, von der im Lande hin und wieder einquartierten Miliz mit dergleichen ungebührlichen Schlachten und Verhandelung des Fleisches noch beständig und ohngescheuet continuiret würde, vielfältige Klage geführet worden, und Wir diesem, so wohl zu mercklicher Schmälerung Unsers Fleisch-Steuer-Interesse, als auch zum endlichen Ruin derer Fleischhauere, gereichenden höchst-schädlichen Beginnen länger nachzusehen, noch auch dasjenige, was etwan „Anno 1684. denen in Unserer „Residenz-Stadt Dreßden bey der Miliz und „Artillerie befindlichen Officiers, aus beson„dern Gnaden und Umständen, erlaubet „worden, auch auf andere Orthe extendiren „zu lassen, keinesweges gemeynet sind„, sondern dergleichen, zu Folge derer an mehr ermeldte Miliz zu mehrern mahlen ergangenen Ordres, und beyoraus nach denen Ordonnanzen de Ao. 1712. und 1714. gäntzlich abgestellet wissen wollen, auch bereits an Unsern Cabinets-Ministre und würcklichen Geheimen Rath, Grafen von Wackerbarth, als commandirenden General en Chef, darüber mit Nachdruck zu halten, nöthige Verordnung ertheilet; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest nicht allein denen Fleisch-Steuer-Einnehmern und Pachtern des gnädigst dir anvertrauten Amts-Bezircks, vermittelst Zusendung derer hier beygefügten Abdrücke, solches sofort bekannt machen, und sie allenthalben darauf gebührend verweisen, sondern auch denen sämmtlichen dasigen Schrifft- und Amtsassen es zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und dich selbsten, bey ereignenden Fällen, darnach gehorsamst achten, insonderheit aber denen Amts-Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daß sie von denen Soldaten weder das geringste an Fleischwerck weiter kauffen, noch sie zu ihren Haußschlachten und Vertuschung desselben gebrauchen sollen, bey Vermeidung der in obangezogenem Fleisch-Steuer-Mandat darauf gesetzten Straffe, behörige Andeutung thun. An dem geschichet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Augusti, Anno 1729.

ist nicht beobachtet worden.

Soll dannenhero dasjenige, was denen Officiers in der Residentz-Stadt Dreßden erlaubet worden, auf andere Orte nicht extendiret,

auch obiges Verboth nochmahls wiederhohlet, und darüber strack lich gehalten werden.

Ordre,

Die von denen Pachtern der Fleisch-Steuer in Dreßden geführte Beschwerde, über einige allda einquartierte Ober-Officiers, wegen Mißbrauchs der ihnen concedirten Fleisch-Steuer-Befreyung, betreffend.

Ergan-

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels, Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals und Gouverneurs Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 5. Jan. 1744.

Eingelangte Beschwerde über Mißbrauch der Fleisch-Steuer-Befreyung, und des Decrets de ao. 1684.

Es hat ein Hochpreißl. Geh. Consilium mir zu vernehmen gegeben, wasmaßen die allhiesige Fleisch-Steuer, über den Mißbrauch der Fleisch-Steuer-Befreyung, so Inhalts beyliegenden Decrets de ao. 1684. denen allhier in Garnison und sonst einquartierten Ober- und Unter-Officiers, aus besonderen Gnaden, verwilliget und zugestanden worden, große Beschwerde führen, und erweißlich beygebracht haben, daß einige Ober-Officiers binnen 1. und ¾ Jahren 8. bis 9. Stück Ochsen schlachten, und noch überdies verschiedene mehrere Fleisch-Waare in die Stadt bringen laßen; Wie nun auf alle Weise dahin zu sehen, daß diese der Miliz vorzüglich gegönnete Gnade nicht zu Benachtheiligung des hohen Königl. Steuer-Interesse gemißbrauchet werde, und denn freylich es hierunter an ein und anderer wiedrigen Vermuthung nicht fehlet; So wollen Ew. Excellenz sämtlichen in der Garnison, ingleichen bey dem Artillerie-Corps und dem Haupt-Zeughauße, befindlichen Ober- und Unter-Officiers par Ordre bekannt machen lassen, daß gedachte Fleisch-Steuer-Befreyung lediglich auf dasjenige Fleisch, was ein jeder Ober- und Unter-Officier zu seiner eigenen Consumtion in die Stadt bringen lässet, ertheilet worden, mithin durchaus nicht erlaubt sey, unter dem Prætext eigener Bedürffniße, vor andere, so diese Freyheit nicht zu genießen haben, unversteuertes Fleisch einzuschleppen, oder solches an andere, es sey um Gewinnstes willen, oder aus bloßer Gunst und Gefälligkeit zu überlassen. Solchemnach soll ein jeder Ober-Officier, welcher Fleisch-Waare zu seiner eigenen Consumtion in die Stadt kommen lässet, ehe er sich dessen anmaßet, jedesmahl eine eigenhändig unterschriebene und besiegelte Bescheinigung, bey Verlust des Fleisches, zur Fleisch-Steuer-Einnahme einreichen lassen. Und ob es wohl nach wie vor erlaubt bleibe, daß mehr Personen, die gleicher Befreyung genießen, zusammen antreten können, so müste es doch auch in diesem Fall künfftighin so gehalten werden, daß alle diejenigen, so sich obgedachtermaßen zusammen schlagen, die auszustellende Bescheinigung allerseits eigenhändig zu unterschreiben und zu besiegeln haben; Es würde sich also ein jeder vor Schaden hüten, die Bescheinigung auch jederzeit gewissenhafft, und so, wie er sie erforderlichen Falls endlich erhärten könne, einzurichten, unvergessen seyn. Der ich ꝛc.

Joh. Adolph, H. z. S. W.

Diese der Miliz vorzüglich gegönnte Gnade soll nicht gemißbrauchet werden.

Wannenhero denen Ober- und Unter-Officiers bekannt zu machen, daß obige Befreyung lediglich von demjenigen Fleische zu verstehen, welches ein jeglicher zu seiner eigenen Consumtion in die Stadt bringen lässet. Welches behörig zu bescheinigen.

Ordre,

Die Abstellung der Fleisch-Steuer-Beschwerde über die Garnison zu Wittenberg betrl.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn General-Lieutenants und Gouverneurs Fürsten zu Anhalt Durchl. d. d. Dreßden, den 10. April. 1749.

Hat die Garnison zu Wittenberg eine Exemtion von Entrichtung der Fleisch-Steuer prætendiret, auch einige gemeine Soldaten sich des Haußschlachtens angemaßet. Welches eines wie das andere unstatthafft.

Es ist mir von E. Hochpreißl. Geh. Consilio eröffnet worden, welchergestalt bey der Garnison zu Wittenberg, zum Nachtheil des Königl. Fleisch-Steuer-Interesse, bisher nicht nur von denen Officiers eine Exemtion von Abgabe der Fleisch-Steuer prætendiret, sondern auch einigen gemeinen Soldaten sich des Haußschlachtens angemaßet worden, solcher Mißbrauch auch, alles zeitherigen Erinnerns ohngeachtet, unabgestellet geblieben;

Gleichwie nun in dem mir zugleich communicirten Extract des, von denen zu Untersuchung dieser Sache committirten Thur-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, erstatteten Berichts, welchen allhier ebenfalls mit beyfüge, die Unstatthafftigkeit derer von ermeldter Garnison, zu Behauptung ihrer Befugnisse, angeführten Argumenten, sattsam erwiesen worden, und solchemnach die von denen Officiers dieser Garnison prætendirte Fleisch-Steuer-Freyheit sowohl, als das von denen Gemeinen Soldaten sich angemaßte Hauß-Schlachten, mit denen emanirten Fleisch-Steuer-Ausschreiben und Ordonnanzen, nicht bestehen, auch, woferne nicht eine specielle Königl. Exemtion beyzubringen, länger nicht gedultet werden kan: Also belieben auch Ew. Durchl. zu Abstellung dieser Beschwerde die gehörige Verfügung zu treffen. Wornächst ich ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Daß die Officiers die Tranck-Steuer vom 1. Jan. a. c. an, von dem zu ihrem Tisch-Trunck angeschafften, und fernerhin einzulegenden ausländischen Weine und Biere, entrichten sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 14. Martii, 1737.

P. P.

Welchergestalt die in denen Städten einquartierte Officiers von Versteurung des zu ihrem Tisch-Trincke eingelegten aus-

ausländischen Weines, und Bieres, künfftighin nicht eximiret seyn, sondern das vom 1sten Januarii a. c. angeschaffte und noch ferner einzulegende Bedürffniß, an ausländischen Wein und Bier, mit der gesetzten Tranck-Steuer-Gebühr, behörig vergeben sollen, und, unterbleibenden Falls, deren Betrag, denen Restanten, an ihrem Monaths-Tractament bey der General-Kriegs-Casse abgezogen, und zur Tranck-Steuer-Haupt-Casse bey der Steuer, unaufhältlich verabfolget werden solle, solches alles erhellet des mehrern aus dem unterm 25sten abgewichenen Monaths Februarii an mich ergangenen, und in Abschrifft hierbey kommenden allergnädigstem Rescript.

Mein Hochgeehrtester Herr Oberster werden demnach nicht allein Ihres Orths Sich darnach gebührend zu achten, sondern auch denen sämmtlichen Officiers ihres unterhabenden Regiments, zu gleichmäßiger Nachachtung, solches ungesäumt bekannt zu machen, unermangelt seyn.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer; Da Uns geziemend vorgetragen worden, wasmaassen die von denen in Städten einqvartierten Officiers zeithero angemaßte Exemtion von der Versteurung des, zu ihrem Tisch-Truncke, eingelegten ausländischen Weines und Bieres, dem Tranck-Steuer-Ausschreiben, und insonderheit dem Befehl vom 18. May 1669. entgegen, Unserm Interesse zu nicht geringen Abbruche gereiche, und dahero schon von dem verstorbenen General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, durch würckliche Ausfertigung der bereits abgefaßten und zu Unserm Geheimen Consilio in copia communicirten Ordre de dato 30ten Octobr. 1726. bey der gesammten Armée billig untersaget werden sollen:

Die Exemtion von Versteuerung des von denen Officiers, zu ihrem Tisch-Truncke eingelegten ausländischen Weines und Bieres, hat schon ao. 1726. untersaget werden sollen. Ob nun wohl solches damahls unterblieben,

So sind Wir zwar gedachten Officiers, an dergleichen Abgabe, biß mit den letzten Decembris des verwichenen 1736sten Jahres etwas abfordern zu lassen keinesweges gemeynet; Wollen aber hingegen, daß dieselben, in so ferne sie nicht durch Disposition des Tranck-Steuer-Ausschreibens, oder durch, auf beschehenes Ansuchen, erlangte Pæsse, specielle Befreyung darthun mögen, das vom 1sten Jan. a. c. zu ihrem Tisch-Trunck angeschaffte und ferner einlegende Bedürffniß, an ausländischen Wein und Bier, mit der gesetzten Tranck-Steuer-Gebühr, behörig vergeben, und, unterbleibenden Falls, deren Betrag, auf darüber mit Unserm Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio von Unserer Ober-Steuer-Einnahme gepflogenen Communication, denen Restanten, an ihrem monathlichen Tractament, bey der General-Kriegs-Casse abgezogen, und zur Tranck-Steuer-Haupt-Casse bey der Steuer, unaufhältlich verabfolget werden solle.

So sind selbige dennoch à Imo Jan. 1737. und künfftig damit weiter nicht zu verschonen.

Wann Wir dann diese Unsere gnädigste Resolution sowohl Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, als auch Unserer Ober-Steuer-Einnahme, zu ihres Orths geziemenden Nachachtung, zu erkennen gegeben:

Als haben Wir solche auch Euch hierdurch nicht uneröffnet lassen wollen, mit gnädigstem Befehl, Ihr wollet diese Unsere Willens-Meynung bey der Carabiniers-Garde sowohl, als denen übrigen Eurem Commando angewiesenen sämmtlichen Regimentern, förderlichst bekannt machen, und, daß sie sich darnach allenthalben aufs genaueste achten mögen, ungesäumte Ordres ergehen lassen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1737.

AVGVSTVS REX.

An den Cabinets-Ministre und General von Baudissin.

Befehl,

Daß denen Staabs- und Ober-Officiers von der Armée inländisch Bier, zu ihrem Tisch-Truncke einzulegen, unbenommen, d. d. Dreßden, den 10. Octobr. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Aus Unserm Rescript vom 30. April. a. c. seyd ihr erinnert, in was Maasse Wir denen in Städten einqvartierten Ober-Officiers das Einlegen inländischen Dorff-Biers, zu ihrer Hauß-Consumtion, verstattet haben;

Da aber hierinne, nach Anzeige Unsers General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski, denen von Unserem Fürst Anhaltischen Cuirassiers-Regimente zu Pretzsch im Qvartier stehenden Ober-Officiers, von dasiger brauenden Bürgerschafft Hinderung gemachet, und von selbiger, dem Lieutenant von Dehn-Rothfelßer, eine halbe Tonne Bier, welches er zu seinem Tisch-Truncke von dem benachbarten Dorffe Trebnitz einbringen lassen, am 11. vorigen Monaths weggenommen und ausgetruncken worden; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Bürgerschafft zu Pretzsch hierunter der Gebühr bescheiden, die sich angemaßte Selbst-Hülffe aber derselben nachdrücklich verweisen, auch sie zum Ersatz des Werths von dem weggenommenen Dorff-Biere, und derer verursachten Unkosten, anhalten lassen. Dar-

an ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Leipzig, am 10. Octobr. Anno 1755.

C. A. Gr. von Rex.
C. W. Just.

An die Landes-Regierung.

Special-Ordre,

Daß denen Staabs- und Ober-Officiers von der Armée inländisch Dorff-Bier zu ihrem Tisch-Trincke einzulegen unbenommen, jedoch daß diese denen Ober-Officiers nachgelassene Freyheit auf die Unter-Officiers und Gemeinen nicht zu extendiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Arnim Excellenz, d. d. Dreßden, den 15. Octobr. 1755.

Da das Königl. Geheime Consilium kein Bedencken gefunden, auf diesfalls mit demselben gepflogene Communication, die Bürgerschafft zu Pretzsch, wegen ihrer, Inhalts des von Ewr. Excellenz an mich unterm 23sten vorigen Monaths Septembris eingesendeten Berichts, gegen das Einlegen des Dorff-Biers zum Tisch-Truncke derer Ober-Officiers gemachten Contradiction; besage beygehender Abschrifft von dem dieserhalb an die Königl. Landes-Regierung ergangenen Rescripts, der Gebühr zu bescheiden, und derselben den sich hierbey angemaßten Excess, nebst Ersatz des Werths von dem weggenommenen Dorff-Biere, und derer verursachten Unkostrn, nachdrücklich anweisen zu lassen.

So werden Ew. Excellenz dieses dem Fürst Anhaltischen Cuirassier-Regimente in Resolution bekannt zu machen, hiernächst aber auch diesem und gelegentlich allen übrigen bey Dero unterhabenden Generalate stehenden Regimentern, damit sothane denen Ober-Officiers gestattete Einbringung des Dorff-Bieres zu ihrem Tisch-Truncke, auf die Unter-Officiers und Gemeinen, zu mehrern Abbruch der in alle Wege zu conservirenden bürgerlichen Nahrung, nicht extendiret werden möge, die gemessenste Ordres zu stellen belieben.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Zehender Titul,

von

Entrichtung der Accis-Abgabe, und resp. Befreyung davon.

General-Ordre,

Wegen Abgebung der Accise, Bewahrung derer Thore in denen Städten, ingleichen des unzuläßlichen Schlachtens.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen v. Steinau, an die gesamte Armée, den 18. April. 1705.

Es haben Se. Königl. Maj. allergnädigst anbefohlen, daß, weiln bey Dero General-Accis-Inspection unterschiedene Klagen eingelauffen, ob sollten sich nicht nur einige von der in Städten hiesiger Erb-Lande einqvartierten gemeinen Soldatesqve des Vieh-Schlachtens unterfangen, sondern ob wollte auch von denen Officierern eine Exemtion von der General-Consumtions-Accise prætendiret werden, mit dem Beyfügen, daß, wenn die Accis-Bedienten, ihren Pflichten gemäß, darwieder sprächen, sie gar übel tractiret würden, dießfalls gemessene Verfügung ergehen sollte. Wie nun Se. Königl. Maj. keinem, er sey wer er wolle, die geringste Befreyung von der Accise, ausser was die Fourage vor derer Officierer und Gemeinen Dienst-Pferde betrifft, verstatten, und dannenhero Dero Accis-Bedienten, bey Verrichtung ihres Amts, nachdrücklich geschützet wissen wollen, das angemaßte Schlachten aber der Miliz-Ordonnance schnurstracks zuwieder läufft, als wodurch der Nahrung der Bürger großer Eintrag geschiehet, und mithin denenselben die Abtragung ihrer ohnedem sehr großen Onerum desto schwerer gemacht werden dürffte, woferne man diesem Unterfangen so nachsehen wollte; Als werden alle und jede commandirende hohe und niedrige Officiers hierdurch ernstlich beordert, sich der Accis-Verfassung, ohne alle Widerrede, zu unterwerffen, keiner aber der Accis-Abgabe sich zu entziehen, oder an denen Accis-Bedienten mit schimpfflichen Worten, noch weniger aber mit Schlägen, sich zu vergreiffen; Ubrigens auch ein jeder, und absonderlich

Beschwerden wieder die Miliz, wegen angemaßeter Exemtion von der General-Consumtions-Accise, auch unbefugten Schlachtens.

Officiers werden beordert, der Accis-Abgabe sich nicht zu entziehen, und an denen Accis-Bedienten, bey Vermeidung der Cassation wider Officiers, und empfind-

licher Leibes-Straffe wieder die Gemeinen, sich thätlich nicht zu vergreiffen, Sowohl auch die Gemeinen sich des Schlachtens zu enthalten.

sonderlich die Gemeinen, alles Schlachtens sich gäntzlich enthalten, mit der Verwarnung, daß, woferne sich jemand sollte gelüsten lassen hierwieder zu handeln, der commandirende Officier davor mit Cassation, und, dem Befinden nach, auch anderer schwerer, die Gemeinen aber mit empfindlicher Leibes-Straffe angesehen werden sollen.

Nebst dem commandirenden Officier, in verschloßenen Städten, hat auch der Thor-Schreiber ein Schloß vor das Stadt-Thor zu legen.

Und weiln auch bey der Accise viele Unterschleiffe daher vorgehen sollen, wenn in denen verschlossenen Städten, so keine Festungen seyn, der Soldatesqve alleine die Schlüssel zu denen Thoren anvertrauet werden; Als haben, zu Verhüthung alles besorgenden Unterschleiffs, nebst dem commandirenden Officier, die Thor-Schreiber zugleich ein Schloß vorzulegen, damit nichts, ohne beyderseits Vorwissen, weder heraus noch hinein passiret werden könne; Dannenhero ein jeder sowohl Ober- als Unter-Officier, auch Gemeine zu Roß und Fuß, so in Königlr. Maj. Diensten, und unter meinem Commando stehen, sich darnach auf das genaueste zu achten, und allerhöchst gedachter Königl. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung hierunter zu vollbringen, auch dießfalls sich für Schaden und Verantwortung zu hüthen wissen werden. Signatum Dreßden, am 18. April. Anno 1705.

(L. S.)

Adam Heinrich Graff von Steinau.

Universal-Ordre,

Daß denen Accis-Bedienten, auf Verlangen, mit Mannschafft zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen v. Flemming Excellenz, an sämtliche Armée, d. d. Dreßden, den 19. Martii, 1712.

Denen Accis-Bedienten, auf ihr Ansuchen, mit Mannschafft zu assistiren.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. bereits vormahlen an sämtliche commandirende Officiers von Dero im Lande stehenden Miliz, sowohl Cavallerie als Infanterie, Ordre ertheilen lassen, daß selbige denen Accis-Bedienten, wenn selbige, bey fürfallenden Unterschleiffe, und sonsten, zu Beförderung Ihro Königl. Maj. Accis-Interesse, einige Mannschafft zur Execution nöthig haben würden, Ihnen, auf ihr Ansuchen, jedesmahl ohne zuvor specielle Ordre darüber zu erwarten, damit an Hand gehen sollten; So wird solches, auf höchst gedachter Ihro Königl. Maj. allergnädigsten Befehl, hierdurch nochmahls wiederhohlet, und an sämtliche commandirende Officiers, von Dero im Lande stehenden Miliz., es sey von Cavallerie oder Infanterie, anderweite Ordre ertheilet, nach obangeregter vormahls ergangenen Ordre sich fernerhin in allem zu richten, und, nach Anleitung derselben, denen Accis-Bedienten, auf ihr Ansuchen, jedesmahl so viel Mannschafft, als sie zu Beförder- und Beobachtung des Königl. Accis-Interesse nöthig haben werden, ohne Erwartung fernerweiter Ordre von mir, ohnweigerlich zur Execution abfolgen lassen, und, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe, es anders nicht halten sollen. Wornach sich zu achten. Signatum Dreßden, am 19. Martii, 1712.

Jacob Heinrich Graff von Flemming.

Universal-Ordre,

Daß niemand bey der Miliz von Abgabe der General-Accise, ausser was die Fourage vor derer Officiers und Gemeinen Dienst-Pferde betrifft, sich entbrechen könne.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen v. Flemming, an sämmtliche Armée, d. d. Tribsee, den 9. Nov. 1712.

Gemeine Soldaten sollen nicht schlachten, und die Officiers einiger Exemtion von Abgabe der General-Consumtions-Accise sich nicht anmaßen, noch die Accis-Bedienten übel tractiren.

Officiers und gemeiner Dienst-Pferde Fourage ist vom Accis befreyet,

Es ist Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. aus Dero General-Accis-Inspection allerunterthänigst vorgestellet worden, wasmassen von Dero in Sachsen einqvartierten gemeinen Soldatesque nicht nur einige sich des Schlachtens, zu mercklichen Nachtheil des Königl. Accis-Interesse, biß anhero angemasset, sondern auch von denen Officiers eine Exemtion von Abgabe der General-Consumtions-Accise prætendiret, und diejenigen Accis-Bedienten, welche, nach Erforderung ihrer Pflicht, wieder dergleichen Unternehmen sich gesetzet, oder gesprochen, übel tractiret worden: Allermaassen nun Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. dieses sehr mißfällig empfunden, um so vielmehr, da, nach Inhalt Dero bereits publicirten Mandaten, zur Gnüge bekannt, daß niemand, wer es auch sey, die geringste Befreyung von Abgabe der General-Accise, außer was die Fourage vor Dero Officiers und gemeinen Dienst-Pferde anbetrifft, verstattet, auch Dero Accis-Bedienten, bey Verrichtung ihres Amts, auf keine Weise übel begegnet werden solle; Ueberdiß, so viel das angemaßte Schlachten belanget, solches eine Sache, welche der Miliz-Ordonnanz schnurstracks entgegen, und wodurch dem Bürger die Nahrung entzogen, folglich selbiger außer den Stand gesetzet wird, die ohnediß schwere Onera abzutragen. So lassen Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. alle dießfalls

ergangene Mandata hierdurch anderweit wiederhohlen, und wollen, daß Dero Miliz sich darnach achten, und solchen, auf keinerley Weise entgegen handeln solte; Wie denn zu solchem Ende an alle unter meinem Commando stehende hohe und niedere Officiers hierdurch die ernstliche Ordre ergehet, daß sie sich der General-Accis-Verfaßung im geringsten nicht wiedersetzen, oder der Accis-Abgabe sich zu entziehen suchen, weniger die Accis-Bediente mit schimpfflichen Worten, oder gar Schlägen, zu tractiren unterstehen, übrigens auch jedweder, und insonderheit die Gemeinen, alles Schlachtens sich gäntzlich enthalten sollen, mit der Verwarnung, daß, woferne jemand diesem zuwieder zu handeln, sich gelüsten lassen wird, der Officier davor mit der Cassation, und, nach Befinden, mit noch schwererer, die übrigen aber und Gemeinen mit empfindlicher Leibes-Straffe angesehen werden sollen. Und weiln auch bey der General-Accise daher viele Unterschleiffe vorgehen sollen, wenn in denen verschloßenen Städten, so keine Vestungen sind, der Soldatesqve alleine die Schlüßel zu denen Thoren anvertrauet werden: So soll, zu Verhüthung, alles besorglichen Unterschleiffs, nebst dem commandirenden Officier, der Thorschreiber zugleich ein Schloß vor das Thor zu legen Macht haben, und er daran auf keine Weise gehindert werden, damit nichts heimlich, und ohne beyderseits Vorwissen, weder heraus, noch hinein gebracht werden könne. Wornach sich zu achten, und höchstgedachter Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung daran zu vollbringen. Signatum Tribsee, den 9. Nov. 1712.

Contravenienten sollen, die Officiers mit Cassation, die übrigen mit empfindlicher Leibes-Straffe angesehen werden.

Nebst dem commandirenden Officier, soll auch der Thor-Schreiber ein Schloß vor das Stadt-Thor zu legen Macht haben.

Flemming.

Universal-Ordre,

An sämtliche Armée, d. d. Dreßden, den 2. Junii, 1717.

Nachdem, aus Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, General-Accis-Inspection, anderweit Beschwerde geführet worden, daß, ungeachtet der unterm 9. Nov. 1712. wegen Abgabe der General-Accise, an die gesamte Armée ergangenen General-Ordre, dennoch einige davon sich ermeldter Abgabe, auf allerhand Arth, zu entziehen suchten, ja so gar, unter harter Bedrohung, sich derselben weigerten. Ihro Königl. Maj. aber dergleichen Exemtion und Wiedersetzlichkeit zu verstatten keinesweges gemeynet sind, und zu solchem Ende allergnadigst an mich anbefohlen, oben allegirte General-Ordre, durch öffentlichen Anschlag, zu erneuern;

Miliz suchet sich der Accis-Abgabe zu entziehen.

Als wird solche hiermit nicht allein von Wort zu Wort anhero wiederhohlet, sondern auch gesamte unter meinem Commando stehende Miliz hierdurch anderweit ernstlich beordert, daß niemand, wer es auch sey, sich der Abgabe der General-Accise auf einigerley Weise entziehen, vielweniger sich deßen bedrohlich verweigern, sondern höchst gedachter Ihro Königl. Maj. allergnädigst emanirten Accis-Mandaten, und denen, in deren Conformität ertheilten Ordres, sich dießfalls in allem gemäß bezeigen sollen, maßen von Abgabe der General-Accise niemanden, wer es auch sey, außer was die Fourage betrifft, so aus denen Magazins vor der Gemeinen Dienst-Pferde geliefert werden möchte, die geringste Befreyung verstattet seyn soll. Wornach sich also zu achten, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe, wer diesem entgegen zu leben sich unterstehen wird. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten angebohrnen Gräflichen Petschafft. Signatum Dreßden, am 2. Jnnii, 1717.

wird wiederhohlet.

Fourage vor der Gemeinen Dienst-Pferde, aus denen Magazins, ist von der Accise frey.

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

General-Ordre,

Daß die Miliz der Abgabe der Accise sich nicht verweigern, denen Accis-Bedienten nicht übel begegnen, vielmehr denenselben, bey vorfallenden Unterschleiffen, mit Mannschafft assistiren, auch des Schlachtens, und anderer Bürgerlichen Nahrung, sich enthalten solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an sämtliche Herren Obersten der Armée, d. d. Dreßden, den 19. Julii, 1729.

P. P.

Es ist bereits zur Gnüge bekannt, wie die unweigerliche Abgabe der Accise, von deme, was die Miliz zu ihrem Unterhalt erkauffet, oder sonst erhandelt, ingleichen daß die Accis-Bediente nicht übel tractiret werden sollen, in verschiedenen von denen Herren General-Feld-Marschallen, Grafen v. Steinau und v. Flemming, ausgelassenen General-Ordres d. d. den 18. April. 1705. den 9. Nov. 1712. und den 2. Junii 1717. auf das nachdrücklichste, und bey Straffe der Cassation, auch härterer Poen, wenn es Ober-Officiers beträffe, und, da es Unter-Officiers und Gemeine concernirete, bey empfindlicher Leibes-Straffe, anbefohlen, sowohl auch, daß in theils derer nur allegirten General-Ordres, und anno 1714. und 1728. emanirten Königl. Ordonnanzen, denen gemeinen Soldaten

Ordre, vom 9. Nov. 1712.

Vorige Ordres, daß die Miliz der Accis-Abgabe sich nicht verweigern, noch die Accis-Bedienten übel tractiren, oder die Officiers mit Cassation, die Unter-Officiers und Gemeinen aber mit em-

pfindlicher Leibes-Straffe beleget werden sollen, Ingleichen,

daten das Schlachten, und andere bürgerliche Nahrung, zum Præjudiz der Accise, und derer Bürger und Handwercker in denen Städten, auf das schärffste verbothen worden.

Nicht minder zeigen die bald vom Anfange der Accise, und nach der Zeit von der Generalität, an sämtliche commandirende Officiers von der im Lande stehenden Cavallerie und Infanterie, ergangene Ordres, als vom 12. Martii 1703., 11. April. 1704., 10. April. 1706., item den 20. Febr. 1709., und 19. Mart. 1712.

daß denen Accis-Bedienten auf ihr Verlangen, mit Mannschafft zur Execution zu assistiren.

daß sie denen Accis-Bedienten, wenn selbige, bey vorfallenden Unterschleiffen, und sonst zu Beförderung Ihro Königl. Maj. Interesse, einige Mannschafft zur Execution nöthig haben würden, auf besagter Accis-Bedienten Ansuchen, jedesmahl, ohne zuvor Special-Ordre darüber zu erwarten, damit an Hand gehen sollen.

Ob man nun wohl nicht anders hoffen können, als, daß diesen so offt wiederhohlten Befehlen, von Seiten der Miliz, ein schuldigstes Genügen jederzeit geleistet, und deme in keine Wege zuwieder gehandelt werden würde; So hat doch, bey Ihro Königl: Majest. E. Hochlöbl. Accis-Collegium nur letzthin allerunterthänigste Beschwerde geführet, daß die Miliz sich, auf alle Art und Weise, der Abgabe der Accise zu entziehen

Vielfältige Beschwerden über die Miliz.

suche, und sowohl vor ihre Personen, durch heimliche Einschleppung vielerley Victualien vom Lande, davon sie entweder gar nichts meldeten, oder selbige auf falsche Nahmen angäben, die Accise hintergiengen, als auch dergleichen an ihre Wirthe, und andere Leuthe, verkaufften, mithin diese zugleich von der gesetzten Consumtions-Accise frey machten, oder wohl gar, wie an verschiedenen Orten geschehen, von gemeinen Soldaten Accisbare Sachen und Waaren, vor Händler in die Städte, heimlich einpracticiret, in offenen Orten aber, da keine Thor-Schreiber bestellet, dergleichen Unterschleiffe gantz ungescheuet getrieben, und die wenigsten eingebrachten Accisbaren Sachen angemeldet, oder angegeben würden, daß man daher zu Fertigung eines richtigen Liquidi, wegen des Rückstandes, schwerlich oder gar nicht gelangen könne, und wenn ja von einem die Meldung derer eingebrachten Victualien und Waaren erfolge, dennoch deren gehörige Veracciſirung verweigert, ingleichen denen Accis-Bedienten, wann sie denen von der Miliz vorzunehmenden Unterschleiffen, ihrer Schuldigkeit nach, Einhalt thäten, und, nach Befinden, von diesem oder jenem die restirende Accise herbey zu treiben suchten, denenselben nichts destoweniger, mit allerhand Injurien, begegnet, ja wohl gar mit Drohungen und Schlägen zugefahren würde: Da hingegen sie, die Accis-Bediente, bey denen von Militair-Personen selbst begängenen Accis-Unterschleiffen, niemahls die nöthige Execution erlangen könnten.

Demnach nun Ihro Königl. Maj. hierob höchstes Mißfallen tragen, und dergleichen Contraventiones und Unterschleiffe gäntzlich abgestellet wissen wollen;

Soll niemand weder Officier noch Gemeiner, der Abgabe der Accise sich verweigern, noch denen Accis-Bedienten übel begegnen bey vorgesetzten harten Bestraffungen, ingleichen die Officiers denen Accis-Bedienten, auf ihr schrifftliches Ansuchen mit der verlangten Mannschafft zur Execution unweigerlich an die Hand gehen, die Gemeinen auch des Schlachtens und Backens sich enthalten.

Als hat Mein Hochgeehrter Herr Oberster bey dem unterhabenden Regimente die geschärffteste Ordre ergehen zu lassen, und darob unverbrüchlich zu halten, daß sich niemand, weder Officier noch Gemeiner, führohin unterstehen solle, der Abgabe der Accise zu verweigern, denen Accis-Bedienten übel zu begegnen, oder, wiedrigen Falls, gewärtig seyn, das wieder ihn mit der Eingangs mentionirten oder anderer harten Bestraffung ohnfehlbar verfahren werde, ingleichen daß die Officiers denen Accis-Bedienten mit derjenigen Mannschafft, so sie, Ihro Königl. Maj. Interesse zu befördern, zur Execution nöthig haben, auf deren schrifftlich beschehenes Ansuchen, unweigerlich, und bey Vermeydung schwerer Verantwortung, so gleich an die Hand gehen, auch denen Gemeinen das Backen und Schlachten, zum Præjudiz der Accise, und Nachtheil derer Bürger und Handwercker in Städten, durchaus nicht verstatten, sondern die Contravenienten mit allem Rigeur dieserhalb abstraffen sollen.

Wie nun diesem allen nachgelebet worden, erwarte von Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen zuverläßigen Bericht.

Verharrend, ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß der Betrag der Accise von denen Leibes-Mundirungs-Bedürffnißen aus der General-Kriegs-Cassa immediatè an die General-Accise bezahlet, der von Borten, Tressen, Hüten und Strümpffen aber von denen Regimentern entrichtet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals v. Milckau Excellentz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 9. Julii, 1740.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Veracciſirung derer Leibes- und Bey-Mundirungs-Stücken vor die Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, die dieserhalben von Ihro Königl. Maj. glorwürdigsten Andenckens ehemahls ergangene allergnädigste Verordnung fernerweit behörig beobachtet wissen wollen, dergestalt, daß der Betrag von dem Leibes-Mundirungs-Bedürffniße an Tuchen, Boye, Leinwand und Knöpffen, aus der Ge-

neral-Kriegs-Casse immediatè an die General-Accise bezahlet, von demjenigen aber, was zu Ausmachung der Mundirung vor Borten, Tressen und dergleichen, wie auch Hüthen und Strümpffen, denen Regimentern gegen gewisses Geld anzuschaffen überlassen worden, die Regimenter die Accise selbst tragen sollen;

So habe Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt machen wollen.

Beharrende ꝛc.

de Milckau.

Ordre,

Daß die Accise von derjenigen Fourage, welche die Officiers vor ihre eigene Pferde aus denen Königl. Magazins erhalten, nicht würcklich gefordert noch gegeben, jedoch, was an dergleichen, wie auch an Mehl und Brodt vor die Miliz in Städte kömmt, so viel möglich, angemercket werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 17. Julii, 1741.

P. P.

Eingekommene Beschwerde wieder die Accis-Inspectores zu Taucha u. Grima. daß selbige von der aus denen Magazins erhaltenen Fourage, ingleichen vor Mehl und Brod, die General-Accise gefordert, derselben ist durch eine aus dem General-Accis-Collegio ergangene Verordnung abgeholffen worden.

Was auf anderweit wieder die Accis-Inspectores zu Taucha und Grimma eingekommene Beschwerde, als ob sie nicht nur von der gelieferten Fourage, sondern auch von dem aus dem Magazin erhaltenen Mehl und Brodt, die General-Accise gefordert, das General-Accis-Collegium, auf den, durch des Herrn Geheimden Cabinets Ministre und Generals en Chefs von Baudissin Excellenz, extrahirten Befehl E. Hochpreißl. Geheimden Consilii, vor ein Generale an erwehnte Inspectores ergehen laßen, zeiget der Copeyliche Anschluß mit mehrern. Es können also Ew. Hochwohlgebohrn den Herrn Obristen von Stutterheim, auf seine lezte der Accis-Abgabe wegen übergebene Vorstellung, bescheiden, und ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

Wir begehren hiermit an dich, du wollest bey denen Inspectionen zu Taucha und Grimma nicht allein, sondern auch bey denen andern zu deinen Commissariat gehörigen Städten, alsofort verfügen, daß die Accise von derjenigen Fourage, welche die Ober-Officiers vor ihre eigene Pferde aus unsern Magazinen geliefert bekommen, zur Zeit, und biß auf weitere Verordnung, nicht würcklich gefordert, jedoch, was an dergleichen, wie auch an Mehl und Brod vor Unsere Miliz in die Städte kommet, inzwischen, so viel möglich, notiret werden solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13ten Julii, 1741.

An den Ober-Commissar Fiedler,
und
an Commissarium Straußen.

General-Ordre,

Daß denen Accis-Officianten, von Seiten der Miliz, mit Mannschafft zu assistiren.

Ergangen

Von Sr. des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Generalats-Commendanten, d. d. Dreßden, am 19. Martii, 1746.

P. P.

Was Ihro des Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß und commandirenden Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl. wegen der denen Accis-Officianten von Seiten der Miliz zu leistenden Assistance, anzubefehlen beliebet, und der gantzen Armée bekannt zu machen angeordnet, werden Ew. Hochwohlgebl. aus der abschrifftl. Beyfuge des mehrern zu ersehen, und des förderlichsten denen unter Dero Generalat und Commando stehenden Regimentern zu publiciren belieben, mit dem Anfügen, daß dieselben diesfalls, in Conformität hochgedachter Ordre, bey Vermeydung unnachbleibender Verantwortung, in dergleichen vorkommenden Fällen, auf die, von Seiten der Accis-Officianten, erfolgende Requisition, sich unweigerlich bezeigen sollen; Wobey verharre ꝛc.

Rutowski.

Copie,

Der, von Ihro des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hoch-Fürstl. Durchl. an Se. des Herrn Generals und Gouverneurs Grafens Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 18. Martii, 1746. ergangenen Ordre.

P. P.

Ordres vom 29. Febr. 1709 und 19. Mart. 1712. daß die Miliz denen

Ew. Excellenz ist erinnerlich, wasmaßen sämmtliche Regimenter Cavallerie und Infanterie bereits unterm 29. Febr. 1709. und 19. Martii 1712. dahin ausdrücklich angewiesen worden, daß sie denen Accis-Bedienten

Accis-Bedienten, auf ihr Verlangen, mit Mannschafft zu assistiren habe.

dienten auf ihr Verlangen, zu Beobachtung ihrer Instruction, mit benöthigter Mannschafft an Hand zu gehen nicht ermangeln sollen. Da nun hin und wieder Beschwerde eingelauffen, als ob von Seiten der Armée diesem nicht allezeit gebührend nachgelebet werde.

Werden wiederhohlet,

So wollen Ew. Excellenz obige Ordres davon die letztere der Generalats-Instruction mit einverleibet ist, zu erneuern, und sämtl. Generalität sowohl als die Commendanten derer Regimenter, ingleichen alle übrige Ober-Officiers dahin, daß denen General-Accis-Commissarien, Inspectoren, oder auch andern Accis-Bedienten, in allen das General-Accis-Interesse directè oder per indirectum angehenden Fällen, auf deren Requisition, jederzeit mit so viel Mannschafft, als sie zu nachdrücklicher Handhabung derer ihnen, der Accis-Ordnung gemäß, nachgelassenen Zwangs-Mittel, bedurffen und verlangen möchten, aller Orten in hiesigen Landen, bey Vermeidung ernster Ahndung, ohnweigerlich an Hand gegangen werden solle, ernstlich anzuweisen, auch daß denen jederzeit nachgelebet werde, behörige Obsicht zu haben belieben.

in allen das General-Accis-Interesse directè oder per indirectum angehenden Fällen.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß, auf die, vor die Regimenter Cavallerie, zu liefernde Remonte-Pferde, keine Cammer-Frey-Päße mehr ertheilet, sondern der Betrag derer vor die Remonte-Pferde, zu entrichtenden Zoll-Geleits- und Land-Accis-Gebühren, aus der General-Kriegs-Casse besonders vergüthet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 28. Dec. 1746.

P. P.

Nachdem Ihro Königl. Maj. unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, auf die, vor die Regimenter Cavallerie zu liefernde Remonte-Pferde, führohin keine Cammer-Frey-Päße mehr zu ertheilen, sondern daß, zu guter Ordnung und Zusammenhaltung allerhöchst Deroselbten Cammer-Revenüen sowohl, als derer eigentlich zur General-Kriegs-Casse gehörigen Ausgaben, denen Regimentern zu Pferde der Betrag derer vor die Remonte-Pferde zu entrichtenden Zoll-Geleits- und Land-Accis-Gebühren, aus der General-Kriegs-Casse besonders vergüthet werden solle, gemessenst anbefohlen haben;

Als belieben Ew. Excellenz denen unterhabenden Regimentern zu Pferde ein solches zu ihrer Nachachtung in Ordre bekannt zu machen, und sie anbey zu bedeuten, daß sie solchemnach in Zukunfft vor ihre Remonte-Pferde die Zoll-Geleits- und Land-Accis-Gebühren zu entrichten, und die dießfalßige Liquidationes durch ihre Regiments-Agenten bey der Königl. General-Kriegs-Casse, zu Wiedererhaltung des Verlags, præsentiren zu lassen haben.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Eine Erläuterung des 29sten §phi derer Delogirungs-Verhaltungs-Puncte, die Consumtions-Accise von dem zusammen gebackenen Brodte bey der Cavallerie, betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die Herren Commendanten derer 4. Generalats, d. d. Dreßden, am 24. Febr. 1749.

P. P.

Es hat das Königl. General-Accis-Collegium angezeiget, was gestalt die in Städten liegende Cavallerie sich der Entrichtung der Consumtions-Accise von dem Brodte, welches bey der ao. 1744. regulirten Delogirung derer Regimenter zu Pferde, in kleine Städte und große Dörffer, der Mannschafft zusammen zu backen, nachgelassen worden, entbrechen wolle, und sich, zu Behauptung deßen, auf den 29sten §phum derer damahls per Generale bekannt gemachten Verhaltungs-Puncte, beziehe.

Daß die Accis-Befreyung von zusammen gebackenen Brodte nur in denen Quartieren auf dem Lande, nicht aber in denen Städten, statt habe.

Wie nun besagtes Collegium dargegen mit Grunde anzuführen gewußt, daß die, in angeregtem §pho mentionirte Accis-Befreyung des cameradschafftlich zusammen gebackenen Brodtes, nicht auf die Städte, sondern allein aufs Land, in welcher Maaße auch die in bemeldtem Jahre an die Accis-Einnahmen ertheilte General-Verordnung abgefasset, verstanden werden könne, angesehen denen Cavallerie-Regimentern in dem vorhergehenden 28sten §pho alle, wegen Abgabe der General-Accise in Städten, ergangene Ordres, auf das neue eingeschärffet worden, Und dannehero, wegen des hierunter verstirenden Königl. Accis-Interesse, in Ansehung deßen, eine Erläuterung, des obangeregten

regten 29sten §phi derer allegirten Verhaltungs-Puncte, zu geben nöthig seyn will;

So belieben Ew. Excellenz denen unterhabenden Cavallerie-Regimentern in Ordre bekannt zu machen, daß von dem cameradschafftlich-zusammen gebackenem Brodte, in denen Städten, die Consumtions-Accise ohnweigerlich zu entrichten, dargegen aber die in denen Dörffern einqvartierte Cavallerie nur allein davon befreyet sey.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Achten Buches, Eilffter Titul,

von

Entrichtung der Vermögen- und Kopff-Steuer, und wie solche bey der Miliz resp. abzuführen und zu decourtiren.

General-Ordre,

Die Publication des, wegen des freywilligen Beytrags von werbenden Vermögen und Verdienst, ins Land ergangenen Mandats, betreffend, und daß demselben auch bey der Armée gebührend nachgelebet werden solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfelß, Hochfürstl. Durchl. an derer 4. commandirenden Herren Generals v. Bose, Graf Rutowski, Chevalier de Saxe und v. Diemar Excellenzien, d. d. Dreßden, am 2. Martii, 1743.

P. P.

Bewilligter Beytrag von eines jeden jährlichen Einkommen.

Ewr. Excellenz ist erinnerlich, wasmaßen Ihrer Königl. Maj. bey letzterer Landes-Versammlung, ein freywilliger Beytrag auf 6. Jahr, nach einer gewissen Proportion eines jeden jährlichen Einkommens, verwilliget worden. Nachdem nun, wie es mit Entrichtung sothanen Beytrags zu halten, höchstgedachte Ihro Königl. Maj. durch ein Mandat ins Land publiciren lassen, welches denn die gesamte Armée ebenfalls, auf gleiche Weise wie den Civil-Stand, verbinden soll; So übersende Ewr. Excellenz . . . Exemplarien von sothanem Mandat, und wollen Dieselben des förderlichsten die Verfügung zu treffen belieben, daß es bey dem unter Dero Commando stehenden Corps, und Regimentern zu Roß und Fuß, ohne Unterscheid publicirt, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht, zugleich auch die nachdrückliche Andeutung beygefüget werde, daß ein jeder gedachtem Mandat, nach allen Puncten und Clausuln, aufs genaueste nachkommen, und sein Contingent, auf Ehre und Gewissen, redlich, in denen angeordneten Zahlungs-Terminen, an die Obrigkeit des Orths, wo jeder, zu sothaner Verfall-Zeit, innerhalb des Churfürstenthums Sachsen, sein angewiesenes Qvartier hat, oder an die Creyß-Steuer-Einnahme; Diejenigen aber, so in denen Marggrafftthümern Ober- und Nieder-Lausitz allein, und nirgend anderswo im Churfürstenthum, mit Ritter-Güthern, oder sonst angesessen, auch in gedachten Marggrafftthümern einqvartiret sind, ihren Beytrag zu denen General-Accis-Einnahmen jedes Orths, wo sie im Qvartier stehen, gegen behörige Qvittung, in vorgeschriebener Form, unweigerlich bezahlen, und niemand sich daran erinnern lassen solle.

Dieserhalb publicirtes Mandat; welches die Armée eben so wohl, als den Civil-Stand, verbinden soll.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Wannenhero gedachtem Mandate, in allen Puncten und Clausuln, auf das genaueste nachzukommen, u. ein jeder sein Contingent, an die Obrigkeit des Orts, oder an die Creyß-Steuer-Einnahme, diejenigen aber, so in der Ober- und Nieder-Lausitz im Qvartier stehen, u. nirgendswo angesessen, solches zu der General-Accis-Einnahme ihres Orths, zu entrichten hat.

General-Ordre,

Daß die genaue Beobachtung desjenigen Ausschreibens, welches, wegen des, von eignen Reventien und werbenden Vermögen, zu entrichtenden freywilligen Beytrags, bey der Armée bereits bekannt gemachet worden, anderweit par Ordre nachdrücklich einzuschärffen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hoch-Fürstl. Durchl., an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 13. Febr. 1744.

P. P.

Ewr. Excellenz ist erinnerlich, was, wegen der vom Lande verwilligten Entrichtung eines freywilligen Beytrags, in Ansehung derer zur Armée gehörigen Personen, die, außer ihren Tractament und Pensionen, eigene Reventien, und werbendes Vermögen besitzen, durch

durch eine General-Ordre vom 2. Martii vorigen Jahres, bekannt gemachet und anbefohlen worden.

Da nun in sothanem Jahre wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Vasallen und Unterthanen hiesiger Churfürstl. Lande, ob sie schon notoriè mit zeitlichen Vermögen reichlich gesegnet, theils sehr geringe, ihren Einkünfften keinesweges proportionirte Quanta, theils auch wohl gar nichts entrichtet haben, und Ihro Königl. Maj. deshalb die Nothdurfft befunden, mittelst eines zu erlassenden Generalis, Dero Vasallen und Unterthanen, auf stracklichere Befolgung desjenigen, was das Ausschreiben vom 1. Novembr. 1742. von ihnen, auf eine zu ihrer so gar wenigen Beschwerung gereichende Maaße, erheischet, in denen künfftigen Terminen des ietzt lauffenden und folgender Jahre, nochmahls ernstlich anzuweisen; So wollen Ew. Excellenz sämtlichen unter Dero Commando stehenden Regimentern, die genaue Beobachtung desjenigen, was in dem nur angezogenem Ausschreiben, und Eingangs erwehnter General-Ordre, enthalten, durch eine anderweitige Ordre, ungesäumt nachdrücklich einschärffen, und jedermann ernstlich vermahnen, daß er sothanen Beytrag, nach Pflicht, Ehre und Gewissen, zu entrichten, und ja zu keiner wiedrigen Vermuthung Anlaß zu geben habe, auch die Zahlung in denen geordneten Fristen, auf die vorgeschriebene Weise, unweigerlich geschehen solle.

Jedermann ernstlich zu vermahnen, daß er den Beytrag von werbenden Vermögen, nach Pflicht, Ehre und Gewissen entrichten, und zu keiner wiedrigen Vermuthung Anlaß geben solle.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Den, von eigenen Revenüen, und werbenden Vermögen, zu entrichtenden freywilligen Beytrag betrl.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachßen-Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Dreßden, am 28. Febr. 1744.

P. P.

Ew. Excellenz ist erinnerlich, was, wegen pflichtmäßiger Entrichtung des freywilligen Beytrags, in Ansehung derer zur Armée gehörigen Personen, die, ausser ihrem Tractamente, und Pensionen, eigene Revenües und werbendes Vermögen besitzen, unterm 13. hujus, anderweit in Ordre ertheilet, und was darzu die Veranlassung gegeben.

Nun hat es auch bey sothaner Ordre, und dem darinnen angezogenem Ausschreiben, sein unverändertes Bewenden, und haben sämtliche Contribuenten sich, nach sothaner Vorschrifft, sowohl in Ansehung derer Orthe, wohin sie ihren Beytrag zu entrichten, als auch derer Termine, wenn solches zu bewerckstelligen, fernerhin aufs genaueste zu achten.

Damit aber auch, von Seiten der Armée, der prompte Gehorsam und exacte Befolgung dieser Vorschrifft desto mehr ans Licht gestellet, und allen wiedrigen Vermuthungen begegnet werde: So stehet zwar jederman, so, wie in mehr angezogenem Ausschreiben enthalten, nach wie vor, frey, sein Contingent entweder eintzeln zu bezahlen, oder sich mit andern vom Regimente, Corps, oder Garnison, zusammen zu thun, und gleichsam in Compagnie, ein gewisses Qvantum zu erlegen.

Es sollen die jenigen von der Armée, welche ihre Beyträge von werbenden Revenüen zusammen, oder eintzeln entrichten, bey dem Regiments-Commendanten, durch Vorzeigung derer darüber erhaltenen Original-Qvittungen, wie solches geschehen sey, sich legitimiren: Dieser aber von denenjenigen welche keine dergleichen Qvittungen produciret, eine Specification fertigen, und solche immediatè an den General-Feld-Marschall einsenden.

Es sollen aber von nun an diejenigen, so eintzeln, oder zusammen, ihren Beytrag, zu gesetzter Zeit, entrichtet, sich bey dem Commendanten des Corps, Regiments, oder der Garnison, so gleich, als solches geschehen, melden, und selbigem die darüber erhaltene Original-Qvittung produciren, dieser auch sodann schuldig seyn, durch den Regiments-Auditeur davon eine Abschrifft nehmen, und über sämtliche Qvittungen eine vollständige Specification, mit Benennung derer Contribuenten sowohl, als derer Empfängerer, ingleichen derer Datorum derer Qvittungen, und derer darinnen enthaltenen Qvantorum, fertigen, auch sothane Abschrifft bey dem Regiments-Archiv beylegen zu lassen, die Specification aber, nebst noch einer andern, worinnen alle die bey denen Corps, Regimentern, oder Garnison stehende Personen, so keine Qvittung produciret, entweder binnen 14. Tagen, nach Ablauff des nächstkommenden Termins, unter des Chefs und Auditeurs Unterschrifft, an mich, und zwar, da die Sache kein Militair-Object betrifft, unmittelbar versiegelt einzuschicken, und damit, in denen folgenden, auf gleiche Weise zu continuiren; Weshalber Ew. Excellenz an sämtliche Dero Commando angewiesene Regimenter das nöthige ungesäumt zu verfügen belieben werden.

Der Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Rescript,

Daß die gesamte Miliz sich der allgemeinen Kopff-Steuer gehorsamst unterwerffen solle, d. d. Dreßden, den 31. Jan. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer; Welchergestalt Wir, die, von E. getreuen Landschafft bey dem, im vorigen

Auf 9. Jahr verwilligte allgemeine Kopff-Steuer.

Jahre gehaltenen Land-Tage auf 9. Jahr verwilligte allgemeine Kopff-Steuer, und was solcher anhängig, zu reguliren vor gut befunden, solches erhellet aus dem ins Land ergangenen hier beygefügten gedruckten Ausschreiben mit mehrerem.

ist auch von der Armée mit zu verstehen,

Wann Wir nun auch hierunter Unsere gesamte Armée, und was zu derselben gehörig, verstanden wissen wollen;

Und bey solcher zu publiciren, daß sie sich den dieserhalb ergangenen Ausschreiben §. 14. ohne Ausnahme gehorsamst zu unterwerffen habe.

Als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet an die unter eurem Commando stehenden Generals, und übrigen zum General-Staabe gehörigen Personen, sämtliche Corps-Feld- und Creyß-Regimenter, auch Garnisons; und wo sonst nöthig, ingleichen an Unser Leib-Grenadier-Garde-Regiment, gemessene Ordre stellen, daß sie sich, nach Vorschrifft des 14. §phi ob allegirten Ausschreibens, und deßen Beylagen, sothaner Kopf-Steuer, und was solcher anhängig, ohne Ausnahme, gehorsamst unterwerffen, einfolglich die Commendanten und Chefs derer Corps und Regimenter, derer Ober-Officiers, Regiments-Qvartiermeistere, Auditeurs und anderer unter ihrer Jurisdiction stehender in dem §. 2do gewißermaßen nicht eximirten Personen, in Ansehung ihrer Caractere und werbenden Capitalien zu entrichten habenden Qvanta, ohnnachbleibend colligiren, und, nebst ihren und ihrer Domestiqven Contingenten, an den Magistrat des Orts, wo das Staabs-Qvartier ist, mittelst deutlicher Liefer-Scheine, worinnen sämtliche Officiers zu benennen, und wie viel ein jeder, ausser seinem Caracter, wegen des besitzenden Vermögens contribuiret, anzumercken, abgeben sollen.

Regulariter werden die Qvanta an den Magistratum loci abgeliefert.

In denen Creyß-Städten hingegen haben die Officiers die Wahl, ob sie ihre Contingente an die Stadt-Obrigkeiten, oder die Creyß-Einnehmer, abliefern wollen.

So viel die in denen Creyß-Städten, Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Langensaltza, Neustadt an der Orla, Plauen und Freyberg, befindliche Generals, Officiers und Miliz anbelanget, so bleibet denenselben, nach Inhalt oberwehnten, 14ten §phi, frey, das schuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe abzuliefern, wie es aber damit in Unsern Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu halten, deshalb wird das Geheime Consilium mit euch communiciren, worauf ihr dann das Nöthige anzuordnen unvergessen seyn möget.

Welches überhaupt allen Generals, General Lieutenants und General Majors, auch anderen bey denen Regimentern nicht stehenden Officiers und Militair-Personen, vor sich und ihre Bedienten frey stehet.

Ubrigens werdet ihr, daß, nach Disposition mehr berührten 14ten §phi des Ausschreibens, die Generals, General-Lieutenants, General-Majors, und andere bey denen Regimentern nicht stehende Officiers und Militair-Personen, auch solches vor sich, und ratione ihres Vermögens, ingleichen wegen ihrer Bedienten, ebenfalls beobachten, und ihr Contingent entweder an die Creyß-Einnehmer, in denen Creyß-Städten, oder den Magistrat ieden Orts, wo sie sich aufhalten, gegen Qvittung bezahlen sollen, das erforderliche zu verfügen nicht unterlassen.

Und damit dieses Ausschreiben zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung gelangen möge, So habt ihr hiervon eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien, bey Unserm Geheimen Consilio, abfordern, und solche denen von euch ergehenden Ordres, zugleich mit beyschließen zu lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 31. Jan. 1747.

AVGVSTVS REX.

Graf von Brühl.
J. H. Müller.

An den Herrn General en Chef Grafen Rutowski.

General-Ordre,

Auf was Weise denen Militair-Personen, die Kopf-Steuer, bey der General-Kriegs-Casse, decurtiret werden solle, auch wie dieselben die Vermögen-Steuer einzusenden haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 9. Martii, 1747.

P. P.

Auf 9. Jahr verwilligte allgemeine Kopf-Steuer,

Welchergestalt Ihro Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, die von E. getreuen Landschafft bey dem, im vorigen Jahre gehaltenem Land-Tage, auf 9. Jahr verwilligte allgemeine Kopf-Steuer, und was solcher anhängig, zu reguliren, in Gnaden vor gut befunden, solches erhellet aus denen ins Land ergangenen und, laut Specification, hierbey gefügten gedruckten Ausschreiben in mehrern.

worunter auch die gesammte Armée, und was zu derselben gehörig, mit verstanden wird,

Wann nun Ihro Königl. Maj. vermöge an mich unterm 31. Januarii a. c. erlassenen allerhöchsten Rescripts, auch hierunter Deroselben Armée, und was zu derselben gehörig, mit verstanden wissen wollen, und daß sie sich, nach Vorschrifft des 14den §phi ob allegirten Ausschreibens und deßen Beylagen, sothane Kopf-Steuer, und was solcher anhängig, ohne Ausnahme gehorsamst unterwerffen sollen, allergnädigst anbefohlen haben; Als haben allerhöchst Dieselben, jedoch auch in Gnaden, genehm gehalten, daß in dem, in ob allegirten §pho vorgeschriebenem modo colligendi einige Aenderung dahin getroffen worden, daß die Einbringung der, von denen Militair-Personen zu erlegenden Capitations-Steuer, auf die Maaße, wie aus dem an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium erlassenem abschrifftlich beyliegenden Rescript erhel-

und giebt das an das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium, erlassene allergnä-

digsteReſcript klahre Maaße wie ſolche zu colligiren und zu decourtiren:

erhellet, bewerckſtelliget, hingegen die Vermögen-Steuer von denen werbenden Capitalien, welche obbeſagte Militair-Perſonen beſitzen,

1.)

Jeder Regiments-Commendant, nebſt der Kopf-Steuer derer Domeſtiquen, von ſämbtlichen Staabs- und Ober-Officiers durch den Regiments-Qvartiermeiſter colligiren,

2.)

Jeder Officier das ſeinige mit einem unterſchriebenen Liefer-Scheine, wie das in dem Ausſchreiben befindliche Schema beſaget, dem Regiments-Qvartiermeiſter gegen Qvittung übergeben.

3.)

Die ſämtlichen Liefer-Scheine, ſodann in eine Tabelle, nach beyliegender Vorſchrifft, gebracht, ſolche von dem Commendanten des Regiments unterſchrieben, und mit dem colligirten Gelde, an den Amts-Steuer-Einnehmer ihres Staabs-Qvartiers, oder an die Creyß-Einnahme, in dem Stifft Merſeburg aber an den Magiſtrat des Staabs-Qvartiers, oder an den Stiffs-Steuer-Einnehmer Kirſch, nicht minder in dem Stifft Naumburg an den Magiſtrat des Staabs-Qvartiers, oder an den Cammer-Meiſter und Ober-Steuer-Caſſierer Lingcken, desgleichen in der Grafſchafft Mannsfeld an den Magiſtrat des Staabs-Qvartiers, oder an den Accis-Renthmeiſter Dreſen zu Eißleben, ferner in dem Qverfurthiſchen Creyße an den Steuer-Einnehmer Schneider, und in dem Jüterbockiſchen an den Creyß-Steuer-Einnehmer Medicken, hergegen aus der Ober-Lauſitz an die Meißniſche Creyß-Steuer-Einnahme allhier, nicht minder aus der Nieder-Lauſitz an die Chur-Creyß-Steuer-Einnahme zu Wittenberg, gegen behörige Qvittungen, und zwar der Termin Lætare zu Ende des Monaths Martii, und der Bartholomæi. Termin mit Ausgang des Monaths Auguſti iedesmahl eingereichet, auch woferne

4.)

zur Zeit der Einlieferung dieſer Gelder, einige Officiers beurlaubet wären, welche ſogleich ihr Contingent abzugeben nicht im Stande, ſolches bey dem Nahmen des Officiers in der Tabelle angemercket, bey dem folgenden Termin das zurück gebliebene nachgezahlet, und in der Tabella unter die Summa des gegenwärtigen Termins, nebſt dem Nahmen des Officiers, annoch beſonders in Einnahme gebracht, oder auch von dem Commendanten des Regiments dießfalls im Voraus bey Ertheilung des Urlaubs, die behörige Vorſicht adhibiret, über dieſes

5.)

der Nahme des Guthes, welches ein oder anderer Officier in denen Chur-Sächſiſchen Erb-Landen, denen Stifftern Merſeburg und Naumburg, ingleichen in der Grafſchafft Mannsfeld Chur-Sächſiſcher Hoheit, oder in dem Fürſtenthum Qverfurth beſitzet, und darvon den Vermögen-Steuer-Beytrag in loco rei ſitæ beſonders zu bezahlen hat, in der Tabelle mit annotiret, endlich

6.)

von denen Herren Generals, General-Lieutenants und General-Majors, benebſt anderen bey denen Regimentern nicht ſtehenden Officiers, in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, die Vermögen-Steuer von ihren werbenden Capitalien, wie nicht weniger die Kopf-Steuer ihrer Bedienten, an die ihnen am nächſten gelegenen Regiments-Qvartiermeiſtere, zu weiterer Berechnung, wie ſub No. 3. diſponiret, entrichtet, denen in denen übrigen Chur-Sächſiſchen Erb-Landen und Stifftern ſich aufhaltenden vorher mentionirten Perſonen aber frey gelaſſen werden ſolle, die Vermögen-Steuer von ihren werbenden Capitalien, mit der Kopf-Steuer ihrer Bedienten, auſſer denen Regiments-Qvartiermeiſtern, entweder an den Magiſtrat des Orths ihres Aufenthalts, oder an die Creyß- und reſpective Stiffts-Haupt-Steuer-Einnahme einzuliefern.

Wie ich nun ſothane Ihro Königl. Maj. allergnädigſte Willens-Meynung Ew. Excellenz, ſowohl zu Dero eigenen Nachachtung, als damit auch Dieſelben ſolche, nebſt Aushändigung beykommender gedruckten Exemplarien, als an jeden Staabs-Officier eines, und vor jede Compagnie zwey Stück, bey Dero unterhabenden Generalate, zu jedermanns allergehorſamſten Befolgung, in Ordre bekannt zu machen belieben mögen;

Alſo wollen Dieſelben auch zugleich die Verfügung treffen und anbefehlen, daß der commandirende Officier eines jeden Orths, denen abgedanckten Officiers, oder auch anderen unter meinem Commando immediatè ſtehenden Militair-Perſonen, welche ſich an ſothanem Orthe befinden und aufhalten, den Inhalt dieſer meiner Ordre communiciren, und ſie, im Nahmen meiner, auf derſelben ebenmäßige Befolgung verweiſen ſolle;

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Die Tabellen ſind nicht mit abgedruckt worden.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

ꝛc.

Uns iſt, aus eurem am 23ten letzt abgewichenen Monaths erſtattetem unterthänigſten Berichte, umſtändlich vorgetragen worden, auf was maaße, eurem ohnvorgreiflichen Erachten nach, die Einrichtung, wegen der von denen Militair-Perſonen zu erlegenden reſp. Kopff- und Vermögen-Steuer zu machen, auch wie ihr darneben noch verſchiedene Puncte Unſerer Entſchlüßung anheim geſtellet. Gleichwie nun, ſo viel zuförderſt das

digſte Reſcript klahre Maaße wie ſolche zu colligiren und zu decourtiren: Dahingegen die Vermögen-Steuer folgendergeſtalt zu entrichten.

Daß jeder Regiments-Commendant ſolche zu colligiren, jeder Officier ſein Contingent an den Regiments-Qvartiermeiſter zu übergeben,

die ſämtlichen Liefer-Scheine nebſt dem colligirten Gelde, an die Amts- oder Creyß-Steuer-Einnahmen, und reſp. Stadt-Magiſtrate

gegen Qvittungen,

eingereichet,

bey denen abweſenden Officiers das zurück gebliebene angemercket, und bey dem nächſten Termine nachgezahlet,

der Nahme des Guthes, welches ein oder anderer Officier beſitzet,

und davon die Vermögen-Steuer in loco rei ſitæ beſonders zu bezahlen hat, in der Tabella mit annotiret.

Von denen Herren Generals, nebſt anderen bey denen Regimentern nicht ſtehenden Officiers, in der Ober- und Nieder-Lauſitz, die Vermögen-Steuer, nebſt der Kopf-Steuer ihrer Bedienten, an die Regiments-Qvartiermeiſters entrichtet,

denen übrigen aber frey gelaſſen werden ſolle, die Vermögen-Steuer, nebſt der Kopf-Steuer ihrer Domeſtiqven, an den Stadt-Magiſträte oder Creyß-Steuer-Einnahmen einzuliefern.

Publication dieſer Verfügung, ingleichen des Kopf-Steuer-Mandats, beym Generalate ſowohl als denen abgedanckten anoch unter der Jurisdiction des General-Feld-Marſchalls ſtehenden Officiers.

von euch eingereichte Project sub A. anlanget, Wir

1.

Wer unter denen Militair-Personen, welche zur Kopff-Steuer contribuiren sollen, zu verstehen.

unter denen Militair-Personen, welche zur Kopff-Steuer contribuiren sollen, a.) alle in Unsern Chur-Sächsischen Landen, ingleichen denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, nicht minder in denen Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, in dem Fürstenthum Qverfurth, und der Grafschafft Mannsfeld, Unserer Hoheit, delogirte Corps und Regimenter b.) sämtliche Generals und General-Staabs-Personen, ferner c.) alle übrige bey keinen Regimentern stehende Officiers und Pensionairs, welche aus Unserer General-Kriegs-Casse Tractament oder Pensionen erhalten, verstanden wissen wollen; Also sind auch

2.

intuitu oberwehnter Capitations-Steuer-Abgabe, die in Unserm Königreich Pohlen stehenden Regimenter, Generals, und Generals-Staabs- nebst übrigen Militair-Personen, welche aus Unserer General-Kriegs-Casse bezahlet werden, auf gleichen Fuß zu tractiren, und die vor ihre Personen zu entrichten habende Contingente, bey Unserer General-Kriegs-Casse, von denen Verpflegungs- und Pension-Geldern, zu decourtiren; Angesehen wegen derer in Unseren Chur-Sächßischen Landen besitzenden Immobilien, die Vermögen-Steuer in loco rei sitæ abgetragen werden kan, die bey vorher mentionirten Personen aber in Diensten stehende Domestiqven die Zeit über, da solche in Pohlen sich befinden, von der Capitations-Steuer befreyet bleiben sollen; Hergegen werden Wir, wegen derer bey Unsers Königl. Printz-Carls Lbd. ingleichen dem Sybilskischen Regimente Chevaux légers, zu formirenden Abzüge, weil sothane beyde Regimenter ihre Verpflegungs-Gelder aus Unserer General-Kriegs-Casse zur Zeit nicht erhalten, besondere Ordre gehörigen Orths zu ertheilen, unvergessen seyn. Da hiernächst

Solche wird bey der General-Kriegs-Casse von denen Tractamenten oder Pensionen decourtiret.

3.

Welches jährlich in zweyen Terminen geschiehet.

die Abführung offtgedachten Capitations-Steuer jährlich in zweyen Terminen geschiehet: So ist auch der Decourt des von jedem, nach seinem Character, abzuführenden Qvanti, bey Unserer General-Kriegs-Casse, auf zweymahl zu machen, und hierbey lediglich nach dem von dem Commissariat gefertigten Auswurff sich zu richten. Dergleichen Auswurff aber soll

4.)

Worzu jedesmahl das Commissariat den Auswurf fertiget, und solchen an die General-Kriegs-Casse übergiebt.

bey dem Commissariat, wegen derer, in denen Regimentern, und in der Armée überhaupt, von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen, Avancemens, Abgangs und Zuwachses, zu jedem Termine besonders gefertiget, und sodann mit einer Verordnung zum Abzuge, der General-Kriegs-Casse zugestellet, hergegen

5.)

Webey intuitu des General-Stabes, das Verpflegungs-Reglement pro fundamento geleget,

pro fundamento zu solchem auf jeden Termin erforderlichen Auswurff, in Ansehung der Generalität, des General-Staabs, und aller andern Militair-Personen, das Verpflegungs-Reglement geleget werden, wobey Unsere, nach deßen Ausfertigung, und zwischen zwey Terminen, an euch immediatè ergangene Rescripta, wegen cessirender, oder neu-angeordneter Pensionen, ingleichen alle Notificationen, intuitu derer Avancemens, allemahl sorgfältig zu attendiren, ratione derer Corps und Regimenter aber, zu dem Termin Lætare die einzugebenden Monaths-Listen vom Monath Martio, zu dem Termin Bartholomæi die Listen vom Monath Augusto, lediglich pro norma zu nehmen, damit die Auswürffe, in welchen jeder mit dem determinirten Quanto angesetzet wird, von dem Commissariat vor Ende des Monaths Martii und Augusti jeden Jahres zu Stande gebracht, und der General-Kriegs-Casse zugefertiget werden können.

intuitu derer Regimenter aber die Monaths-Listen pro Martio & Augusto pro norma genommen.

6.)

In welchen Monathen auch der Decourt von denen auf solche fallenden Tractamenten oder Pensionen gemachet,

Ist der Decourt nach vorher bemerckten Auswürffen bey der General-Kriegs-Casse iedesmahl in eben denen Monathen, von welchen die Listen zum Fundament derer gedachten Auswürffe angenommen worden, zu bewerckstelligen, dergestalt, daß jedem Corps und Regimente, oder ieder Generals- und einzelnen Militair-Personen, das von dem Commissariat in Ansatz gebrachte Qvantum von seinem Tractamente, Besoldung oder Pension, zurück behalten wird. Damit jedoch hierbey

7.)

und denen Regimentern, statt baaren Geldes, angerechnet wird.

alle Unordnung vermieden bleibe; So soll denen Corps und Regimentern nicht nur das abgezogene Geld-Qvantum in solle in die Cassen-Abrechnung gesetzet, sondern auch solcher annoch der Extract aus dem Commissariatischen Auswurffe abschrifftlich beygeleget werden, um daraus zu ersehen, auf wie viel Staabs- und Ober-Officiers die Capitation-Steuer, auch wie viel auf jeden, decourtiret worden, wodurch sodann jedes Corps und Regiment sich legitimiren kan, daß auf jeden Termin die Kopf-Steuer richtig abgeführet sey.

8.)

Die Generalität, der General-Staab, Pensionairs, und alle bey keinem Regimente stehende Officiers, erhalten individualiter ein jeder eine gedruckte Qvittung auf jeden Termin.

Hat die General-Kriegs-Casse, denen Generals, und allen anderen bey keinen Regimentern stehenden Officiers, Pensionairs, und Militair-Personen, gedruckte Qvittungen, über das terminlich abgezogene Quantum, auszuhändigen, weiln sodann selbige, sonderlich die Pensionairs im Stande sind, woferne ihnen von der Obrigkeit des Orthes ihres Aufenthalts die Kopf-Steuer abgefordert wird, deren bereits beschehene Abführung dadurch erweißlich zu machen. Wann nun

9.)

Die ganze Summe dieses auf jeden

die gantze Summe des auf jeden Termin bey der General-Kriegs-Casse auf vorher beschrie-

Termin eincassirten Kopf-Steuer-Geldes,

schriebene Art einzucassirenden Geldes zusammen gebracht; Ist solche, nebst einem von euch, Unserm Geheimen Rathe und Geheimen Kriegs-Raths-Vice-Præsidenten, oder, in eurer Abwesenheit, von dem vorsitzenden Geheimen Kriegs-Rathe unterschriebenen Auswurffe des Betrages, iedesmahl mit Ende des Monaths Martii und Augusti, zu Unserer Haupt-Steuer-Cassa, gegen-behörige Qvittung einzuliefern. Allermaßen ihr aber in eurem Eingangs angezogenen unterthänigsten Berichte mit angeführet, wasgestalt bey dem Militair-Etat sich annoch verschiedene in der Beylage sub B. von euch angemerckte Dubia herfürgethan, ohne deren Erörterung kein richtiger Entwurff des zu formirenden Abzuges gefertiget werden könne; Alß gehet diesfalls Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß

wird sodann zur Haupt-Steuer-Cassa eingeliefert.

Qvoad Cap. I.

beym General-Staabe.

Welche doppelt Tractament geniessen, zahlen auch doppelte Kopf-Steuer,

5.) der General Polenz, als General bey der 1sten und als Obrister bey der Garde du Corps, nach der 3ten Classe contribuiret; Es sind auch

6.) die Generals v. Arnim, v. Jasmund, die General-Lieutenants v. Rochow, Graf von Brühl, und v. Minckwitz, die General-Majors v. Franckenberg, Printz Sondershausen, Printz Gotha, Graf v. Bellegarde, v. Allnpeck, v. Ploetz, v. Minckwitz, v. Münchow, v. Münnich, und Graf Stollberg, sowohl wegen ihrer Chargen, als auch, qua Obristen von ihren unterhabenden Regimentern, besonders in Ansatz zu bringen, welches ebenfalls ꝛc.

Bey denen, welche nur einfach Tractament geniessen, wird der Abzug nach dem höhern Charactere gemachet.

8) Diejenigen Militair-Personen, welche zu einem höhern Character, ohne Besoldung gelanget, und ihre vorhin gehabte Charge, nebst Besoldung beybehalten, jedoch keine Regimenter zugleich mit haben, dergleichen die General-Adjutanten, Graf von Flemming und Meyer, wie nicht minder der General-Qvartiermeister-Lieutenant von Geyer sind, dürffen nur den höhern Character vergeben ꝛc.

Qvoad Cap. II.

bey denen Corps und Regimentern.

Dieweil 1.) die bey der Adel. Compagnie Cadets, Garde du Corps und der Schweitzer-Garde befindlichen Officiers insgesamt in einem höhern Range, als ihre Charges in der Armée mit sich bringen, stehen; So finden Wir vor gut, daß selbige auch nach dem höhern Character bey der Capitations-Steuer zur Mitleidenheit gezogen, desgleichen 2.) die Staabs-Officiers, welche Compagnien haben, nur nach ihren Staabs-Officiers-Character angesetzet, nicht minder 3.) die Ober-Officiers, welche in höhern Character stehen, auf eben die Maaße considériret, ferner 4.) einem Capitain-Lieutenant Vier Thaler, ingleichen einem Regiments-Feldscheer Zwey Thaler jährlich zur Kopf-Steuer decourtiret werde.

Ein Capitain-Lieutenant hat 4. thlr. u. ein Regiments-Feldscheer 2. thlr. zu entrichten.

Qvoad Cap. III.

bey denen Commendantschafften.

Qvoad Cap. V.

bey denen Pensionairs.

Lassen Wir euch unverhalten seyn, daß Unserm gefaßten Entschluß gemäß, 1.) allen Generals-Personen, und andern Staabs-Officiers, welche aus Unserer General-Kriegs-Cassa Pension genüßen, sie mögen in- oder ausserhalb Unserer Chur-Sächsischen Lande sich befinden, der Abzug des in dem Ausschreiben, nach Proportion eines jeden Characters und Diensts, determinirten Ansatzes vor voll gemachet, iedoch von denen Capitains und übrigen Subalternen-Officiers, weil solche zum Theil wenige Pension bekommen, nur der 4te Theil erleget, ausserdem die Officiers von der Chevalier-Garde, so entweder Warte-Geld, oder nur das halbe Tractament erhalten, ebenfalls mit ihrem Contingent in vollen Ansatz gebracht, sodann 2.) von allen biß incl. denen in Pension stehenden Obrist-Lieutenants-Wittben ohne Unterscheid der Zehende Theil nach ihres verstorbenen Mannes Character, erleget werden soll.

Pensionairs biß incl. den Major, bezahlen die Kopff-Steuer, als wenn sie in vollen Tractamente stünden, nach ihrem Charactére, vom Capitaine aber an biß incl. Fähndrich, wird denen Pensionairs nur der 4te Theil der Kopf-Steuer abgezogen, excl. Chevalier-Gardes. Derer Officiers biß incl. Obrist-Lieutenants in Pension stehende Wittwen, den 10ten Theil nach ihrer verstorbenen Männer getragenen Charactere.

Im übrigen sind Wir zu Unserm Geheimen Consilio einer ausführlichen Specification aller Generals und Officiers, welche aus Unserer General-Kriegs-Cassa ihren Gehalt oder Pension genüßen, und wie hievon der Abzug zu machen, desgleichen einer Anzeige, was vor Generals und Officiers in Unseren Diensten zwar stehen, jedoch aus der Kriegs-Cassa nichts genüssen, förderlichst von euch gewärtig.

Qvoad Cap. VI.

Bey denen Ritter-Pferden.

Finden Wir allerdings der Billigkeit zu seyn, daß die Chargen bey denen zwey Regimentern Ritter-Pferden, von denenjenigen, welche die Besoldung ziehen, jedoch nur zur Helffte vergeben werden. Endlich haben Wir so viel die, wegen Colligirung der Vermögen-Steuer, und der von derer Militair-Personen ihren Domestiqven zuentrichtenden Kopf-Steuer, in der von euch eingereichten Beylage sub C. gethanen ohnvorgreifflichen Vorschläge anbetrifft, auch, wohin das von denen Regiments-Qvartiermeistern zusammen gebrachte Geld, sowohl intuitu derer in Unsern Chur-Sächsischen Landen, und darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg, in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, in dem Fürstenthum Qverfurth und der Grafschaft Mannsfeld Unserer Hoheit, delegirt stehenden Regimenter, als derer zu keinem Regiment gehörigen Generals- und übrigen Militair-Personen, abgeliefert werden soll, durch Unser Geheimes Consi-

Officiers bey denen Ritter-Pferden, welche Besoldung genießen, zahlen die Helffte der Kopff-Steuer.

Vermögen-Steuer vom Mobiliali-schen Vermögen.

Consilium, Unserm General en Chef, dem Grafen Rutowski, unterm heutigen dato besondere Eröffnung thun lassen, auch Unserm Ober-Steuer-Collegio Unsrer bey sämtlichen vorher recensirten Puncten hegende Intention bekannt gemachet;

Begehren solchemnach hierdurch gnädigst, ihr wollet, so viel hierbey zu euerer Incumbenz und weitern Veranstaltung gehöret, das erforderliche ohne Anstand verfügen, auch über strackliche Beobachtung desjenigen, was von Seiten des Commissariats und der General-Kriegs-Casse zu respiciren ist, genau halten. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Martii, 1747.

Joh. Chr. Gr. von Hennicke.
C. F. Aster.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Tabella,

Ueber die bey dem N. N. Regimente von nachstehenden Staabs- und Ober-Officiers in Termino (Lætare / Barthol.) zu entrichtende Abgabe vom Mobiliar-Vermögen, und wegen ihrer Domestiqven.

Charge	Nahmen	Ob er ein Guth besitzet, deßen Nahmen, und in welchem Creyß es gelegen.	Entrichtet wegen seines Mobiliar-Vermögens. thlr.	gr.	Wegen seiner Domestiqven. thlr.	gr.	Summa thlr.	gr.	No. des Liefer-Scheins.
Obrister									
Obrist-Lieut.									
Major									
Reg. Qvartiermeister.									
Adjutant									
Auditeur									
Reg. Feldsch.									
Capitain 1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.	N. N.								
Lieut. 1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.	N. N.								
Cornet 1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
Summa des Termins N. N.									
Hierzu Capitain N. N.									
Lieut. N. N.									
Summa Summarum									

General-Ordre,

Daß, zur Ausswerffung der Kopf-Steuer, besondere Officiers-Listen, nach einem vorgeschriebenen Schemate, jedesmahl annoch vor dem 25. Martii und Augusti, eingesendet werden sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesam-

gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 11. Martii, 1747.

P. P.

Demnach das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium, zu Auswerffung der Kopf-Steuer, welche dasselbe, nach mehrerm Inhalt meiner Ordre vom 9ten hujus von sämtlichen Militair-Personen an die Ober-Steuer-Einnahme, durch die verwilligte 9. Jahr hindurch, jedesmahl ultimo Martii und ultimo Augusti bezahlen, und denen Corps und Regimentern, auch übrigen Contribuenten, bey Vergüthung des Tractaiments oder Pension, auf ermeldete beyde Monathe wiederum statt baaren Geldes zugerechnet werden soll, einer genauern Anzeige, als aus denen ordentlichen Monaths-Listen wahrgenommen werden mag, benöthiget ist, was eigentlich vor characterisirte Officiers bey jedem Corps und Regimente befindlich sind;

So belieben Ew. Excellenz, von Dero unterhabenden Regimentern zu Pferde und zu Fuß, eine besondere Officiers-Liste, nach angeschlossenem Schemate, zu erfordern, und an mich einzusenden, damit ich selbige ohnfehlbar sowohl vorietzo, als künfftige Termine iedesmahl vor dem 25sten ermeldeter beyden Monathe Martii und Augusti erhalten möge. Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Liste,

Derer, bey dem mir allergnädigst anvertrauten N. N. Regimente ultimo (Mart. / Aug.) 17 ... würcklich vorhandenen Staabs- und Ober-Officiers.

Character.	Eigentliche Regiments-Charge.	Vor- und Zunahmen.
Der Staab.		
General-Major; &c.	Obrister,	N. N.
Capitaine; &c.	Regiments-Qvartiermeister,	N. N.
Die (6. 8. 9. 12. oder 14.) Compagnien in folgender Ordnung,		
a.) Die würcklichen Rittmeister oder Capitaines;		
b.) Die Staabs-Rittmeister oder Staabs-Capit:		
c.) Die Capitain-Lieutenants;		
d.) Die Premier-Lieut.		
e.) Die Sous-Lieutenants;		
f.) Die Cornets, oder Fähndrichs;		
Hierüber		
Die aggr. Officiers, so beym Regiment stehen, es sey mit oder ohne Tractamente,		
Alles mit Vor- und Zunahmen,		

Datum
&c.

(L. S.) N. N.

General-Ordre,

Daß diejenigen Unter-Officiers und Gemeinen, welche zugleich ein Handwerck treiben, oder bey andern Meistern als Gesellen arbeiten, von der Kopff-Steuer nicht eximiret, sondern schuldig seyn sollen, solche, nach dem in dem Ausschreiben determinirtem Contingente, zu entrichten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an die gesammte Armée, d. d. Dreßden, am 20. April, 1747.

P. P.

Ob zwar, nach Inhalt des 2ten §phi des ins Land emanirten Kopff-Steuer-Ausschreibens, die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, intuitu der Kopff-Steuer, frey gelassen worden; So ist jedoch solche Freyheit auf diejenigen, so zugleich ein Handwerck treiben, oder als Gesellen bey andern Meistern arbeiten, keinesweges zu extendiren, sondern es sind vielmehr die Soldaten, so in denen Stand-Qvartieren ihr erlerntes Handwerck fortsetzen, ingleichen welche beurlaubet, und entweder bey Fabriqven, oder Hand-

Handwercks-Meistern, in Arbeit als Gesellen stehen, die Kopff-Steuer, nach dem in dem Ausschreiben determinirten Contingent, zu entrichten schuldig. Wannenhero Ew. Excellenz ein solches bey denen unterhabenden Regimentern, zur gebührenden Nachachtung, zu publiciren belieben werden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß alle Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet oder Wittwen seyn, wenn sie mit Hand-Arbeit ihr Brod verdienen, davon die determinirte Kopf-Steuer zu entrichten gehalten seyn sollen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an den Obersten v. Kœtzschau, d. d. Dreßden, den 26. Mart. 1748.

Ich habe nicht unterlassen, dasjenige, was Mein Hochgeehrter Herr Obrister, wegen der von denen Soldaten-Weibern ebenfalls zu entrichtenden Kopf-Steuer, mir unterm 1sten huj. vorgetragen haben, dem Königlichen Geheimen Consilio zu communiciren, und en faveur dieser Weiber alle dienliche Vorstellung beyzufügen.

Demnach mir aber ermeldtes Hochpreißl. Geheimes Consilium in Antwort ertheilet hat, daß alle Soldaten-Weiber, sie mögen verheyrathet seyn, oder im Wittben-Stande leben, wenn sie mit Hand-Arbeit, oder sonst, ihr Brod verdienen, das, in der neuen Alphabetischen Consignation derer Kopf-Steuer Contribuenten, determinirte Qvantum, welches an und vor sich sehr geringe sey, zu entrichten gehalten seyn sollen.

Als habe ich Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen ein solches in Resolution, und damit Sie bey dem unterhabenden Regimente die Anordnung darnach thun mögen, hierdurch unverhalten wollen.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

General-Ordre,

Zu Publication des unterm 29. Decembris 1749. anderweit ins Land ergangenen Kopf-Steuer-Ausschreibens.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an die gesamte Armée, d. d. Dreßden, am 16. Febr. 1750.

P. P.

Es haben Ihro Maj. der König mir, vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 22sten vorigen Monaths Januarii, zu erkennen gegeben, welchergestalt E. getreue Landschafft bey der im letzt abgewichenem Jahre allhier gehaltenen Versammlung, zu Unterstütz- und Befestigung des Landes-Steuer-Credits, ingleichen zu Verstärckung derer zu Abtragung derer Zinßen und Steuer-Capitalien, ausgesetzten Fonds, nicht nur die ao. 1746. bis mit Ausgang des 1755sten Jahres bereits gethane Bewilligung der allgemeinen Kopf-Steuer bis zu Ende des 1761sten Jahres, aus treuester Devotion, prolongiret, sondern auch die Vermögen-Steuer auf die Jahre 1750. bis mit 1761. dergestalt extendiret, daß die consentirten Schulden, so unter 500. rthl. und das in werbender Baarschafft oder Grund-Stücken bestehende Vermögen über 50 rthl., nach Proportion, von und mit Lætare a. c in neuen Ansatz kommen, die über 500. rthl. ansteigende zinßbahren consentirten Schulden hingegen von der Vermögen-Steuer gäntzlich eximiret bleiben sollen, wie solches das abermahls ins Land ergangene gedruckte Ausschreiben mit mehrern besage.

Prolongation der bewilligten Kopf-Steuer, biß zu Ende des 1761ten Jahres, desgleichen der Vermögen-Steuer, biß eben dahin, nebst einer Extension und Limitation.

Wie nun Ihro Königl. Maj. mir anbey in allerhöchsten Gnaden anzubefehlen geruhet haben, daß ich die Armée auf deßen genaue Befolgung, nach Disposition des XXsten §phi erwehnten neuen Ausschreibens, in Ordre anzuweisen habe;

So erhalten Ew. Excellenz von sothanem gedruckten Ausschreiben anbey 76. Exemplaria, und werden Dieselben sich nicht nur Ihres Orts darnach achten, sondern auch dieses Ausschreiben bey Dero unterhabendem Generalate, besage angeschlossenen Aufsatzes, zu jedermanns Wissenschafft und gebührender Nachachtung, ausgeben, und einen jeden auf genaue Befolgung deßen verweisen zu lassen, auch die Verfügung zu treffen belieben, damit dieses neue Ausschreiben denen an ein oder andern Orth sich aufhaltenden Pensionairs und dimittirten Officiers, auch andern vom Militair-Etat und meiner Ordre dependirenden Personen, von den an solchen Orthen commandirenden Officiers, zu gleichmäßiger Beobachtung, in meinem Nahmen, communiciret werden möge, und hat es übrigens in Ansehung des Modi colligendi bey der unterm 9ten Martii 1747. bereits in die Armée ergangenen General-Ordre sein anderweites Verbleiben. Ich beharre ꝛc.

Aus dem abermahls ins Land ergangenem Mandate, betrifft sonderlich der 20ste §phus den Militair-Etat, zu welchem Ende solches bey der Armée zu publiciren,

auch denen hin und wieder sich aufhaltenden Pensionairs und dimittirten Officiers, auch anderen von Militair-Etat und des General-Feld-Marschalls Ordre dependirenden Personen, bekannt zu machen.

Rutowski.

Extract,

Aus diesem Kopf-Steuer-Mandat.

§. XX.

Wegen derer Militair-Personen, worunter a) alle in Unseren Chur-Sächsischen

Wer unter dem Nahmen Militair-Personen, zu verstehen.

schen Landen, ingleichen denen darzu gehörigen Stifftern Merseburg und Naumburg, nicht minder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, in dem Fürstenthum Qverfurth, und der Grafschafft Mannsfeld, Unserer Hoheit, delogirte Corps und Regimenter,

b) sämmtliche Generals und General-Staabs-Personen, ferner

In Ansehung derer selben bleibet es, wegen Abzugs der Kopff-Steuer so wohl als des modi colligendi der Vermögen-Steuer, bey denen vorhin ergangenen Ordres und Verfügungen.

c) alle übrige bey keinen Regimentern stehende Officiers und Pensionairs, welche aus Unserer General-Kriegs-Cassa Tractament oder Pensionen erhalten, zu verstehen sind, haben Wir nicht nur, nach damahls erfolgter Publication des Anno 1747. emanirten allgemeinen Kopf-Steuer-Ausschreibens, noch besonders an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, daß die von bemeldeten Personen, nach eines jeden Character und Charge jährlich zu erlegenden Kopf-Steuer-Contingente bey Unserer General-Kriegs-Cassa von denen Verpflegungs- und Pension-Geldern decourtiret, und zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme eingeliefert werden sollen, am 6. Martii d. a. die Verfügung getroffen, sondern es ist auch, wie es mit Entricht- und Einlieferung sowohl der Vermögen-Steuer von denen werbenden Capitalien, welche obgedachte Militair-Personen besitzen, als auch des Kopf- und respective Vermögen-Steuer-Beytrages derer bey sothanen Militair-Personen in Diensten stehenden Domestiqven zu halten, durch Unsern General-Feld-Marschalln, in eodem anno Unserer Armée bekannt gemachet worden; Wobey es allenthalben noch fernerhin sein ungeändertes Bewenden hat.

Dahingegen von denen Immobilibus, welche ein und andrer von mehrgedachten Militair-Personen besitzet, die Vermögen-Steuer, wie bißhero, in loco rei sitæ, noch ferner bezahlet wird.

Achten Buches, Zwölffter Titul,

Von

Militarischen Executionen wieder säumige und wiederspenstige Contribuenten und Unterthanen, auch denen Executions-Gebühren.

Befehl, nebst Ordre,

Denen Creyß- und Land-Steuer-Einnehmern, auf Verlangen, mit Miliz und Execution jedesmahl zu assistiren. d. d. Dreßden, am 27. Jun. 1710.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue, Was vor Befehl Wir an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, und Ordren an die Commendanten zu Dreßden, Wittenberg und Leipzig, wegen Eintreibung derer etwa zurück bleibenden Miliz- und anderer Abgaben, ergehen lassen, davon besaget der Beyschluß ein mehrers. Woferne nun bey dem euch anvertrauten Creyße unter denen Contribuenten dergleichen Saumseligkeiten sich hervor thun solten; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch, von obberührter Commendanten einem, und zwar, welcher euch am nächsten gelegen, so offt es die Nothdurfft erfordert, bedürfftiger Mannschafft, zu anstellender Execution, erhohlen, restirende Steuer-Gelder durch selbe unnachläßlich eintreiben, und so fort die eingelauffene Baarschafft, denen ergangenen Ausschreiben und andern Befehlen gemäß, ohne Zeit-Verlust behörig einliefern lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Junii, 1710.

Haubold von Einsiedel.
George Heinze, S.

An die verordneten Einnehmer der Land-Tranck-Pfennig- und Qvatember-Steuern.

Ordre,

Demnach zu besorgen stehet, daß theils derer bisher ausgeschriebenen Abgaben anders nicht, als vermittelst militarischer Execution, eingebracht werden dürffen;

Als hat der Herr General-Lieutenant, bey der unter seinem Commando stehenden Miliz, die Veranstaltung zu treffen, daß jedesmahl, auf Anmelden der Creyß-Einnahme, derselben mit der benöthigten Mannschafft an Hand gegangen werden. Sign. Dreßden, am 7. Junii, Anno 1710.

Decisiv-Ordre,

Daß die Execution in Städten der Infanterie zukomme, auf dem Lande aber der Cavallerie gehöre.

Ergangen

Von Sr. Excellenz, dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Wedel, d. d. Dreßden, am 10. August. 1723.

P. P.

Es hat der Herr Oberste v. Riedesel, vermittelst eines an mich überreichten Vortrages vom 31sten abgewichenen Monaths Julii, vorgestellet, wasmaßen Mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant, bey Beziehung derer ietzigen Quartiere, eine Execution über den Rath in Guben abgeschlagen, und solche dem Klingenbergischen Dragoner-Regimente zu thun überlassen, welches nicht allein dem Regimente (zumahln wo der Staab lieget) præjudicirlich, sondern auch der Beurlaubungs-Casse einen großen Eintrag gethan, angesehen durch sothane Execution bey die 100. Thlr. besagter Casse entzogen worden, mithin, da abermahln die Gelegenheit sich ereignen würde, daß der Rath in Guben exequiret werden solte, um Verordnung an das Klingenbergische Dragoner-Regiment, sich in die Execution nicht zu meliren, Ansuchung gethan.

Nachdem nun des Herrn Obersten v. Riedesel Vorstellung allerdings erheblich, und Meinem Hochgeehrten Herrn Oberst-Lieutenant gebühret hätte, die begehrte Execution durch das Königl. Printzliche Infanterie-Regiment verrichten zu lassen, angesehen der Infanterie die Execution in Städten, der Cavalerie aber solche auf dem Lande, zukömmt, dieserhalb auch die benöthigte Ordre an den Herrn Obersten Klingenberg ergangen ist; Als wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberst-Lieutenant sich hiernach gebührend achten, und, bey dergleichen sich wieder ereignenden Gelegenheiten, die Execution nicht abschlagen, damit der der Beurlaubungs-Casse dadurch zuwachsende Vortheil derselben nicht entzogen werde, verharrend ꝛc.

Graf von Wackerbarth.

Decisiv-Ordre,

Daß einem auf Execution commandirten Lieutenant von der Infanterie, täglich mehr nicht als Ein Thaler, und zwar von der Zeit an, als er dieserhalb würcklich angekommen, gebühre.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Weissenbach, d. d. Dreßden, am 5. Febr. 1735. item vom 4. Mart. d. a.

Es hat, an E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, der Thüringische Creyß-Commissarius, Herr v. Rockhausen, einberichtet, wasmaßen der, wegen annoch zu liefernden Recrouten, auf Execution commandirte Lieutenant W . . . von Meines Hochgeehrten Herrn Obristens unterhabendem Regimente, von dem dasigen Stadt-Rath vom 14. Dec. a. p. ohngeachtet derselbe allererst den 17. nur besagten Monaths in Weißenfels angekommen, täglich 1. rthl. ausser was er von Pegau und andern Städten bekäme, vor seine Person, und 4. gl. vor ieden Gemeinen, und 6. gl. vor ieden Unter-Officier prætendire. Allermaßen nun dergleichen Executions-Gebühren, besonders von dem Lieutenant v. W . . . sehr ungebührlich sind, und sowohl das Geh. Kriegs-Raths-Collegium, als ich, der Meynung ist, daß besagter Lieutenant sich überhaupt täglich mit 1. rthl. begnügen lassen könne, deme ich mich auch conformire. Als wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister an den Lieutenant v. W . . . daß er, bey schwerer Verantwortung, vor seine Person überhaupt nicht mehr, als täglich 1. rthl. Executions-Gebühren, und zwar allererst von der Zeit, da er nach Weißenfels gekommen, prætendiren solle, die ungesäumte Ordre zu stellen belieben, ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Doppelt verlangte Executions-Gebühren, und zwar von diversen Gerichts-Obrigkeiten, auf gleiche Zeit, können nicht passiren.

Dergleichen ab eodem ad eundem, d. d. Dreßden, den 4. Mart. 1735.

Es hat bey Ihro Königl. Maj. der zur Zeit regierende Bürger-Meister zu Colditz, Christ. Zeisch, . allerunterthänigst vorgestellet, wasmaßen der daselbst, wegen eines annoch zugestellenden Recroutens, auf Execution stehende Lieutenant v. P . . , ohngeachtet er nicht gegenwärtig gewesen, täglich 12. gl. und die Zeit über, da er præsent gewesen, täglich 1. rthl. Executions-Gebühren, vor seine Person verlange.

Allermaßen aber wieder alles Recht und Billigkeit ist, daß ermeldter Lieutenant auf die Zeit, da er nicht in Colditz gewesen, Executions-Gebühren fordere.

Läufft wieder Recht und Billigkeit, auf die Zeit, da ein Officier auf Execution nicht gegenwärtig gewesen, Executions-Gebühren zu fordern.

Als wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister demselben solches nachdrücklich zu verweisen, und zugleich in Ordre zu ertheilen belieben, daß er davon abstehen, und auf längere Zeit nicht, als er würcklich in Colditz gewesen, die Executions-Gebühren täglich

lich à 1. rthl. abzufordern sich unterfangen solle. Ich beharre ꝛc.

de Baudisin.

Decisiv-Ordre,

Daß die Creyß-Regimenter, eben so wohl als die Feld-Regimenter, um Execution angelanget werden können, ingleichen daß, außer denen Vestungen, keine Commendantenschafften zu statuiren.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Adelepse, d. d. Dreßden, den 20. Jul. 1737.

Aus des Herrn Obristen v. Schlieben an mich erstatteten Rapport', und angefügten Actis, worinnen unter andern auch ein von meinem Hochgeehrtesten Herrn Obristen an Denselben abgelassenes Antworts-Schreiben befindlich, habe ersehen, was sich zu Skeuditz zwischen dem Capitaine von H. vom Creyß-Regiment, und dem Sous-Lieutenant v. N. ihres unterhabenden Regiments, occasione einer auf des Accis-Commissarii Seyferthens zu Weyda Reqvisition, von dem Capitain v. H. angeordneten Accis-Execution, vor Differentien ereignet: Nachdem nun sowohl des Lieutenant v. N. bey dieser Sache beschehenes Bezeigen, als auch deßen Prætensiones überhaupt, sehr ungeziemend finde; Immaßen Se. Königl. Maj. denen Officiers von Feld-Regimentern, vor denen von Creyß-Regimentern, keinen Vorzug zugestanden, auch, so viel die Eintreibung derer Königlichen Steuern, und anderer Reste, betrifft, kein Unterscheid zu machen, sondern die Execution von demjenigen, so darum reqviriret wird, zu veranstalten ist, hiernechst die bey dieser Gelegenheit formirte Qvæstion, wem zu Skeuditz die Commendantenschafft zustehe, sehr überflüßig seyn dürffte, immaßen mir, außer denen Vestungen, von einigen Commendantenschafften, in hiesigen Land-Städten, nichts bekandt, auch der Qvartier-Stand dergleichen nicht zu Wege bringet, mithin gar nicht abzusehen, was sich der Lieutenant v. N. hierunter mit Bestande arrogiren, am allerwenigsten aber, wie er prætendiren könne, daß der Hauptmann vom Creyß-Regimente, in dergleichen Fällen sich bey ihm melden müsse; So wollen Mein Hochgeehrtester Herr Obrister besagten Lieutenant v. N. sein ungebührliches Bezeigen nachdrücklich verweisen, und dahin anhalten, daß er dem Capitaine H. diesfalls billige Declaration thue.

Der ich verharre ꝛc.

de Milckau.

Entstandene Differenzien zwischen einen Capitaine von denen Creyß-Trouppen, und Lieutenant vom Feld-Regimente, wegen, von dem Accis-Commissariat, bey ersterem an verlangter Manschafft auf Execution.

Werden decidiret, daß zwischen denen Feld- und Creyß-Regimentern kein Unterscheid zu machen, und die Officiers bey letzteren, vor denen von ersteren keinen Vorzug haben.

Ordre,

Eine Compagnie Cavallerie in die Gräfl. Schönburgische Herrschafft zu verlegen, und was einem jedem Ober-Unter Officier und Gemeinen an Executions-Gebühren gehöre.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obristen v. Gersdorff, d. d. Leipzig, den 15. Octob. 1742.

Dieweilen derer Grafen Herren v. Schœnburg Unterthanen zu Glaucha, und übrigen sämtlicher Schönburgischen Orten, derer an selbige ergangenen nachdrücklichen Verwarnungen ohngeachtet, in Abführung ihrer schuldigen Steuern, sich nicht zum Zweck geleget, vielmehr gegen die ausgeschickten Executores sowohl als sonst, einige Wiederspenstigkeit bezeiget, wegen Ihro Maj. des Königes und Herrn hierunter versirenden hohen Interesse aber, diesen Wiederspenstigen bey ihrer Renitenz keinesweges nachzusehen seyn wollen, vielmehr selbige, durch Einlegung militarischer Execution zu ihrer schuldigen Parition zu bringen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; So ist auch Meines Vielgeehrten Herrn Obristens unterhabendes Cuirassier-Regiment, als welches hierzu am beqvemsten gelegen, zu Verrichtung sothaner Execution ausersehen worden.

Aufgeschwollene Reste schuldiger Steuern, und bezeigte Wiederspenstigkeit gegen die Executores,

sind durch militarische Execution ein- u. die wiederspenstigen Unterthanen zugleich durch selbige zur Parition zu bringen.

Es wollen demnach mein Vielgeehrter Herr Obrister, sobald die vorseyende Musterung des Regiments zurück geleget, einen Rittmeister, nebst 60. commandirten Mann, und 1. Lieutenant, 1. Cornet, 1. Wachtmeister, 3. Unter-Officiers und 1. Trompeter hierzu beordren, vor allen Dingen aber, wegen der Einrückung und des sonst hiebey zu beobachtenden, sich mit dem Herrn Geheimen Cammer-Rath v. P. vernehmen. Und gleichwie der hierzu ernennte Rittmeister, nach der hierbey angeschlossenen von mir eigenhändig signirten Instruction, hinwieder zu instruiren: So werden auch Dieselben, damit solcher genau nachgelebet, und sonsten gute Disciplin dabey gehalten werde, die Verfügung zu treffen wissen. Ich beharre ꝛc.

Worzu 1. Rittmeister, nebst 60. Pferden, auch Ober- u. Unter-Prima-Plan beordert worden.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Extract
Aus der Instruction, die Executions-Gebühren betreffend.

§. 6.

Während der Zeit, als das Commando daselbst stehen bleibet, hat solches vor Mann

und Pferde Quartier, Obdach und Stallung, ingleichen vor die Pferde das Futter in natura, von denen Einwohnern zu fordern.

§. 7.

Hierüber sind auch dem Commando, nachfolgende Executions-Gebühren zu entrichten.

Dem Rittmeister täglich	2.	thlr.	gl.
Dem Lieutnant	1.	=	8.
Dem Cornet	1.	=	=
Dem Wachtmeister	=	=	16.
2. Corporals iedem	=	=	12.
1. Trompeter	=	=	16.
60. Gemeine, jedem	=	=	6.

Extract

Aus einer unterm 28. Martii 1746. von des commandirenden Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, an die Herrn Generalats-Commendanten ergangenen Ordre.

Die Executions-Gebühren betreffend.

&c.

Denen jeden Orthes verordneten Personen, ohne weitere Rückfrage, mit militarischer Execution unweigerlich an die Hand gehen, mit dem Anfügen, daß es, wegen derer Executions-Gebühren, bey demjenigen, was diesfalls in denen Erläuterungen derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. und in dem Mandate de ao 1722. nach deren Inhalt einem Exeqvirer von der Cavallerie 8. gr. einem Gefreyten von der Infanterie 4. gr. und einem Mousqvetirer 3. gr. täglich gebühret, verbleiben, und die zur Execution commandirte Mannschafft deshalber jedesmahl besonders mit instruiret, alle mehrere Executiones, und Bedrückungen derer Unterthanen aber, ohne Unterscheid, nachdrücklich untersaget werden sollen. Ich verharre. &c.

Executions-Gebühren gründen sich auf die Erläuterung derer Landes-Gebrechen, de ao. 1654. und das Mandat de ao. 1722.

Rutowski.

Extract aus der Ordonnanz, de ao. 1752. §. 65.

Die Executions-Gebühren haben Wir übrigens auf tägliche 9. gr. für einen Unter-Officier, tägliche 5. gr. für einen Gefreyten und Gemeinen von der Cavallerie, auf tägliche 5. gr. vor einen Unter-Officier, auf tägliche 4. gr. vor einen Gefreyten, und tägliche 3. gr. für einen Gemeinen, allerseits von der Infanterie, hiermit determiniret.

Neundtes Buch,

Von

Abgang derer Herren *Generals*, Staabs- und Ober-Officiers, theils durch Avancement, Translocation und Dimission, theils durch Cassation und den Todt, und was bey deren Verlaßenschafften zu beobachten, auch denen Vortheilen deren nachgelaßenen Wittwen und Kindern,

ingleichen

von Verabschiedung derer Unter-Officiers und Gemeinen, samt deren Freyheiten und Vortheilen bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Pensionen, und in Befreyung von Personal-Præstandis.

Neund-

Neundten Buches, Erster Titul,

Abgang durch Avancement oder Translocation.

Decisiv-Ordre,

Von welcher Zeit an, bey Avancemens, **die** Commoda **und** Incommoda in Oeconomicis **zu rechnen.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen v. Baudissin Excellenz, an den Herrn Obersten v. Allnpeck, d. d. Dreßden, den 24. Jan. 1741.

Es thut mir leid, daß Dieselben, wegen der von Ihnen an den Obrist-Lieutenant de Crousaz, als Successorn bey Dero gehabten Compagnie, formirten Prætensionen, mit keiner gewierigen Resolution versehen kan. Es kömmt in dergleichen Fällen auf die durch die meisten vorgekommenen Fälle bestätigte Observanz an, und diese wird allerwegen, besonders aber von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dergestalt attestiret, daß von dem dato an, da ein avancirter Officier das von dem neuen Caractére dependirende Tractament zu geniessen anfänget, derselbe eo ipso an Perception des vorigen, und derer damit verknüpften Emolumenten, weiter nichts prætendiren kan, sondern alle solche Commoda, so wie die Incommoda, dem Successori überlasse:

Die Decision dergleichen vorkommenden Dubiorum gründet sich auf die introducirte Observanz, und diese bestehet darinnen, daß, so bald ein avancirter Officier neues Tractament zu geniessen anfängt, er eo ipso aufhöre an denen Emolumentis seiner vorigen Charge und Function Antheil zu haben, und daß solche dem Successori gehören.

Welches denn auch in der Natur der Sache ein ziemliches Fundament zu haben scheinet. Was hiernächst die verlohren gegangene Feld-Equipage anbelanget, zweifele selbst, daß der Ersatz aus der Kriegs-Cassa erfolgen möchte, und wird also am besten seyn, daß mein Hochgeehrter Herr Obrister einen Revers annehmen, des Inhalts, daß, wenn deshalber eine Vergütung geschähe, sodann das zurück behaltene restituiret werden solle.

Der ich ꝛc.

de Baudissin.

Dergleichen

Ab eodem, an den Herrn Obersten v. Stutterheim, d. d. Dreßden, den 24. Jan. 1741.

Denenselben ist vielleicht nicht unbekannt, was vor Differentien sich zwischen dem Herrn Obristen von Allnpeck und seinem Successore bey dessen gehabten Compagnie, dem Herrn Obrist-Lieutenant v. Crousaz, über die Emolumenta pro mense Julio, ingleichen wegen der verlohrnen Feld-Equippage, hervor gethan. Gleichwie nun, so viel das letztere betrifft, der Herr Obriste v. Allnpeck sich allbereit mit einem Revers, daß im Fall die Vergüthung derselben aus der Kriegs-Cassa über lang oder kurtz erfolgen möchte, ihm die deshalber zurück behaltenen 47. rthl. 4. gl. baar wieder restituiret werden sollten, zufrieden zu seyn erkläret: Also hat es in den übrigen Passibus bey der bisherigen von dem General-Kriegs-Collegio attestirten Observanz sein diesfalsiges Bewenden, daß von der Zeit an, daß ein avancirter Officier das neue Tractament zu erhalten anfängt, das vorige, nebst allen davon dependirenden Nutzungen, in dubio dem Successori überlassen bleibe, sein Bewenden, dessen denn also Mein Hochgeehrter Herr Obrister den Obrist-Lieutenant de Crousaz zu bescheiden belieben werden. Der ich ꝛc.

de Baudissin.

Extract

Aus dem Wirthschaffts-Reglement vor die Infanterie, de ao. 1745. so viel aus solchem die Uebergabe derer Compagnien betrifft.

§. 22.

Damit auch endlich bey Uebergebung derer Compagnien, bey allen Regimentern eine durchgängige Egalité eingeführet werde; So wollen Ihro Königl. Maj. zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit- und Irrungen, welche vormahls, insonderheit aus denen bisweilen zwischen dem abgehenden und succedirenden Capitaine über Pausch- und Bogen heimlich getroffenen Vergleichen, und daß letzterer sodann, als ob er bey Mondirung, Lederviereck, Feld-Equipage und alles übrige richtig und in gutem Stande erhalten habe, agnoseiret, hergeflossen, nicht nur alle dergleichen Tractaten hierdurch untersaget haben, sondern auch folgendes zum unwandelbaren Regulativ setzen, und darüber in alle Wege ernstlich gehalten wissen, daß nehmlich, wenn ein Compagnie-Commendant abgehet, der Obriste des Regiments dessen Compagnie durch 1. Major, 2. Capitains und den Regiments-Quartiermeister, nebst Zuziehung des Auditeurs, zu Führung des Protocolls, revidiren lassen soll, da denn diese alles, was an Mannschafft, Bey-Mondur, Lederwerck, Feld-Equipage, Gewehr, Proviant-Wagen, Zelt-Caleschen, Geschirr, Pack-Sättel und Zubehör, zur Compagnie gehörig, Stück vor Stück genau durchgehen, auch alles, was davon nicht in dergestaltigen Mustermäßigen, March- und dienstferti-

Damit bey Uebergebung derer Compagnien durchgängig eine Egalité beobachtet werde,

Sind alle Tractaten u. Vergleiche über Pausch und Bogen verbothen, Sondern, wenn der Inhaber einer Compagnie abgehet, wird eine Commission angeordnet, welche dessen Compagnie revidiret, und alles was nicht in March und dienstfertigen Stande,

fertigen Stande, daß es in Campagne gebrauchet werden könne, sich befindet, oder untüchtig und zu repariren ist, oder gar ermangelt, auszusetzen haben, der abgehende Compagnie-Commendant aber das ermangelnde sowohl, als das gantz untüchtige, und zwar die Leibes-Mundirung und Zelter, auch Armaturen, exclusivè Feuer-Gewehrs, nach dem Preiße, was sie würcklich kostet, die Bey-Mundirungs-Lederwercks- und Feld-Equipage-Stücken, nebst dem Feuer-Gewehr, nach denen mittelst dieses Reglements fest gesetzten Preißen, zu bezahlen, ingleichen die erforderlichen Reparaturen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen derer zur Revidirung der Compagnie commandirten Officiers, zu vergüten, auch, nach eben dererselben und des Regiments-Commendanten pflichtmäßigen Ermessen, für ieden an completen Stande ermangelnden Mann, nach Befinden derer Umstände, wann entweder die Uebergabe in denen 2. letztern Monaten vor dem Musterungs-Termin erfolgte, und der Abgang erst kürtzlich, oder nur einen Monat vor der Uebergabe sich ereignet hätte, oder aber die Uebergabe in denen 2. ersteren Monathen nach dem Muster-Termin, vor sich gienge, resp mit 12. 10. 8. 6. oder 4. rthl. zu bezahlen verbunden ist.

ausgesetzet, der abgehende Capitaine aber das ermangelnde sowohl als das gantz untüchtige zu bezahlen,

das schadhaffte aber repariren zu lassen.

Die an completen Stande ermangelnde Mannschafft

mit 12. 10. 8. 6. oder 4. thlr. zu vergüten hat.

Uebrigens hat der neue Compagnie-Commendant die Leibes-Mundur in dem 1sten Jahre, da sie neu ausgegeben worden, so, wie selbige conditioniret, zu übernehmen, maßen in dem 1sten Jahre kein Reparatur-Geld bonificiret wird. Daferne aber die Leibes-Mundirung ein Jahr getragen ist, hat der abgehende Capitaine die Mondur nothdürfftig ausbessern zu lassen, und davor den Antheil des par tête jährlich ausgesetzten Flickerlohns à 8. gl. nach Proportion der Zeit seines Abganges, wenn auch solches gleich noch nicht aus der General-Kriegs-Cassa bezahlet, zu gewarten, der übrige Antheil aber verbleibet dem Successori, zu fernerer Bestreitung der in selbigem Jahre etwa vorfallenden Reparatur. Auf welche Weise es denn auch in dem 3ten Jahre zu halten ist

Wie es in Ansehung der Leibes-Mundirung zu halten.

Was hiernächst die Bey-Mundirungs-Stücken, mit welchen der Capitaine die Mannschafft complet und ohne Abgang zu gestellen hat, ins besondere betrifft, soll nach hierbey befindlichen Schemate sub C. ordentliche Abrechnung gepflogen, und solche mit ieden Mannes in Händen habenden Büchelgen collationiret und genau darnach gesehen werden, daß sothane Abrechnung denen letztern in allen conform sey. Wannenhero auch der Major bey der Revision die Leute, Mann vor Mann, zu befragen, ob sie das in ihrem Büchel angesetzte, nebst der Löhnung und übrigen Gebührnüßen, bis dahin richtig erhalten, ingleichen ob einem iedem beurlaubt gewesenen Manne, das ihm §. 7. ausgesetzte

Wie es in Ansehung derer Bey-Mundirungs-Stücke zu halten.

gereichet worden, da denn, wo sich hierinnen ein Mangel finden sollte, selbigem auf der Stelle, und ehe noch die Compagnie übergeben wird, abzuhelffen ist.

Was nun der abgehende Compagnie-Commendant, nach dieser von denen hierzu commandirten Officiers durch ihre Unterschrifft und Siegel zu authorisirenden Abrechnung zu fordern behält, hat der Successor an selbigen baar zu vergnügen.

So viel aber das Lederwerck anbetrifft, hat der Antecessor nicht nur das neue oder zuletzt angeschaffte völlig ohne Mangel, und nach der Zeit, da es getragen worden, tüchtig, sondern auch das alte, an den Successorem abzugeben, und hierüber alle nach dem Reglement ausgeworffene, und zu der neuen Anschaffung destinirten Gelder beym Regimente zurück zu lassen, iedoch verbleibet demselben das, was zur Reparatur und Reinhaltung des Lederwercks monathlich ausgesetzet ist, wie nicht weniger was zu Unterhaltung der Feld-Equipage destiniret, bis zur Zeit seines Abganges. Wie denn auch dem abgehenden Chef der Compagnie alle übrige vor selbige gefällige Gelder, nichts ausgenommen, bis zu Ende desjenigen Monaths, da dessen Tractament cessiret, gebühren, da hingegen dem Successori alle dergleichen Gelder von dem Monathe, da sein Tractament angehet, zugehören.

Was nun, nach Abzug alles dessen, der abgehende Capitaine annoch auf das Gewehr-Geld oder sonst, zu fordern behält, muß ihm der Successor baar bezahlen.

Das neue Lederwerck nebst dem alten, ingleichen die von Zeit zu Zeit gefallenen Lederwercks-Gelder, hat der Antecessor dem Successori zu übergeben.

Die verfallenen Reparatur-Gelder aber verbleiben dem Antecessori.

Was aber der Antecessor, oder dessen Erben, aus der General-Kriegs-Cassa, wegen vor dem Feinde, oder durch extraordinaire Unglücks-Fälle, erlittenen Verlusts, liquide zu fordern haben möchte, als weshalber in Zukunfft um so viel weniger Zweifel vorfallen kan, je gewisser ein jeder aus dem, was oben, wegen billigen Ersatzes dergleichen Verlusts, allergnädigst reguliret, was er an dergleichen zu hoffen selbst zu wissen vermag, hat der Successor statt baaren Geldes anzunehmen;

Commoda und Incommoda, wie solche dem Antecessori oder Successori gehören.

Was die General-Kriegs-Cassa dem Antecessori annoch zu beneficiren schuldig, hat der Successor statt baaren Geldes anzunehmen.

Wann nun solchemnach die Schluß-Rechnung zwischen denen abwechselnden Commendanten der Compagnie gefertiget; So hat zuförderst der Successor

Was der Successor zu bezahlen,

a) Den Betrag des Feuer-Gewehrs, samt Bajonets, Krätzern und Kugel-Formen, nach dem bey der Armatur bemerckten Preiße, dann ferner

b) Dasjenige, was der abgehende Capitaine, wegen der Bey-Mundur, laut darüber gefertigten Abrechnung, gut behält, hiernächst

c) Den Betrag derer im Vorrath fertigen, noch nicht ausgegebenen und auf der Cammer liegenden Bey-Mundirungs-Stücken, wenn solche nach deren hierzu gegebenen Proben gut und tüchtig sind, in dem pretio gegenwärtigen Bey-Mundirungs-Reglements, als wofür der Antecessor solche zurück zu lassen verbunden ist, ingleichen:

d) Den

d) Den Antheil des Flickerlohns auf die Leibes-Mundur, wenn dergleichen in dem Jahre gefällig, und solches zur Zeit der Uebergabe noch nicht bezahlet ist, nächst dem

e) alles, so bey der Compagnie eisern seyn und bleiben soll, und worunter auch die alten zum täglichen Gebrauch dienende Zimmer-Aexte und höltzerne Tambour-Spiele gehören, zu bonificiren.

und hingegen der Anteces-sor zu præsti-ren hat,

Dahingegen præstiret der Anteccessor

1) Auf ieden an completen Stande ermangelnde Mann, die oben determinirte Vergütung, wie nicht weniger

2) Den Betrag dessen, was bey der Revision sonsten ermangelt hat, oder als untüchtig und zur Reparatur ausgesetzet ist, alsdenn

3) Was ein oder anderer Unter-Officier und Gemeiner an Hand-Gelde, oder sonst zu fordern haben möchte, benebst

4) dem Antheile des Flickerlohns auf die Leibes-Mundur, wenn solches in dem Jahre gefällig und bereits bezahlt ist, nach Proportion der Zeit, ingleichen

5) Was extraordinariè aus der General-Kriegs-Cassa, zu besonderem Behuff, als bey etwa vorfallender Mobilmachung, oder andern dergleichen Bedürffnüßen, bereits vergütet worden, auch dem Successori davon rechtmäßigerweise gebühren kan, welches, nach Beschaffenheit derer Umstände, von denen zur Revision commandirten Officiers, der Billigkeit gemäß zu decidiren.

Und endlich übergiebet auch der Anteccessor dem Successori

6) das Lederwercks-Geld, welches er von der letzt vorher zu Ende gegangenen Haltungs-Zeit an, aufs neue wieder eincassiret.

Wann nun darüber richtige Tabellen und Summen gezogen, und die commandirten Officiers eine richtige Schluß-Rechnung gefertiget, So erfolget die Zahlung uñ Uebergabe der Compagnie, und die Ausstellung reciproqver-Reverse.

So bald demnach die völlige Rechnung, was der Socceßor dem Anteceßori, und dieser jenem, zu bezahlen verbunden, von denen darzu commandirten Officiers geschlossen, und durch ihre Unterschrifft und vorgedrucktes Petschafft authorisiret ist, als welches sofort in loco geschehen muß, und wobey ieder Theil seine Nothdurfft vorhero vorstellen kan, auch darüber billigmäßige Entscheidung zu gewarten, und mit selbiger sich zu befriedigen hat, so mag nachgehends nichts darwieder eingewendet werden, sondern die Zahlung und Uebergabe der Compagnie erfolget ohne Anstand.

Alsdenn stellet der abgehende Compagnie-Commendant seinem Successori einen Revers aus, daß er das Gewehr-Geld, und was er sonst, nach der gepflogenen Abrechnung, zu fordern gehabt, nebst dem eincassirten Lederwercks-Gelde, richtig erhalten, und dieserwegen nicht die geringste Prætension weiter habe. Letzterer aber bekennet durch einen Gegen-Revers, daß er die Compagnie an Mannschafft, Gewehr, Bey-Mundirung, Lederwerck und Feld-Eqvipage-eincassirten Lederwercks-Gelde, Proviant-Fuhrwesen, und, wenn das Regiment mobil ist, zugehörigen Pferden, complett, wie auch in March- und dienstfertigen Stande übernommen habe, und sich verbinde, solche künfftig zu Ihro Königl. Maj. Dienste also beständig zu unterhalten, auch diesfalls weder Allerhöchst-Dieselben, unter dem Vorwande, als ob er einigen Vorschuß in die Compagnie thun müssen, mit einigen Vergütungs-Gesuche zu behelligen, noch auch an seinen Anteceßorem nie mahls einige Prætension zu formiren. Ueber dieses wird ein Exemplar von der Schluß-Rechnung, nebst einem Revers, gleichen Innhalts von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, vom Regiments-Auditeur, welcher die darzu nöthigen Registraturen verfertiget, zu denen Regiments-Acten genommen und beybehalten.

Von welchen nebst der Schluß-Rechnung, Exemplaria bey dem Regimente aufbehalten und beygeleget werden.

Was dem Succeßori vor Scripturen u. Nachrichten zurück zu lassen.

Und da auch Ihro Königl. Maj. zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß theils Compagnie-Commendanten, die Muster-Listen, Ordres, Compagnie-Bücher, Repartitiones und andere zur Compagnie gehörige Scripturen, welche doch zu künfftigen Nachrichten höchst nöthig, mit sich hinweg genommen, So wollen Allerhöchst Dieselben, daß bey Abgang eines oder des andern Capitaines, zugleich darauf gesehen, und sothane bey der Compagnie unentbehrliche Scripturen in eine richtige Specification gebracht, und an den Succeßorem mit übergeben werden.

Wie es zu halten, wenn die Erben eines mit Tode abgegangenen Capitains bey Revision und Uebergabe der Compagnie nicht zugegen seyn können.

Daferne aber ein oder der andere Chef einer Compagnie mit Tode abgienge, und dessen Erben nicht gleich beyhanden wären, auch die Uebergabe nicht so lange Anstand litte, bis daß sie, oder einer von ihnen, darzu gezogen werden könte, wird die Revision der Compagnie, und was deme anhängig, nichts desto minder, durch die darzu zu commandirende Officiers, mit Zuziehung des Auditeurs, gerichtlich tractiret, und alles getreulich registriret, alsdenn auch die Uebergabe, und formirung der Abrechnung, zwischen denen Erben, und dem neuen Compagnie-Commendanten, obgedachtermaßen reguliret, auch zur Uebergabe ein Capitaine vom Regimente, so derer abwesenden Erben Nothdurfft und Bestes besorget, besonders commandiret.

Extract

Aus dem Wirthschaffts-Reglement vor die Cavallerie de ao. 1754. so viel aus solchem die Uebergabe derer Compagnien betrifft.

§. 24.

Damit auch endlich bey Uebergebung derer Compagnien, bey allen Regimentern eine durchgängige Egalité eingeführet werde; So wollen Ihro Königl. Maj. zu

Ver-

Regulativ, wie es bey Uebergabe derer Compagnien zu halten, nehmlich wenn ein Compagnie-Commendant abgehet, wird von dem Obersten eine Commission ernennet, welche die Compagnie revidiret,

Vermeidung aller Weitläufftigkeiten und Irrungen, folgendes zum unwandelbaren Ragulativ setzen, und darüber in alle Wege gehalten wissen, daß nehmlich, wenn ein Compagnie-Commendant abgehet, der Obriste des Regiments, dessen Compagnie durch den Major und 2. Rittmeisters oder Capitains und den Regiments-Qvartiermeister, mit Zuziehung des Auditeurs, zu Führung des Protocolls, revidiren lassen soll, da denn diese alles, was an Mannschafft, Pferden, Leibes- und Bey-Mundirungs-Pferde und Feld-Equipage-Stücken, Gewehr, Proviant-Wagen, Geschirre und Zubehör, zur Compagnie gehöret, Stück vor Stück genau durchgehen, auch alles, was davon nicht in dergestaltigen Mustermäßigen, March- und dienstfertigen Stande, daß es in Campagne gebrauchet werden könne, sich befindet, oder untüchtig, und zu repariren ist, oder gar ermangelt, auszusetzen haben, der abgehende Compagnie-Commendant aber das ermangelnde sowohl, als das gantz untüchtige, und zwar die Leibes-Mundirung und Zelter, nebst Armaturen, exclusivè Feuer-Gewehrs, nach dem Preiße, was sie würcklich kosten, die Bey-Mundirungs-Pferde- und Feld-Equipage-Stücken aber, nebst denen Pferden und Feuer-Gewehr, nach denen, mittelst dieses Reglements fest gesetzten Preißen, zu bezahlen, ingleichen die erforderlichen Reparaturen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen derer zu Revidirung der Compagnie commandirten Officiers, zu vergüten, auch nach eben dererselben und des Regiments-Commendantens pflichtmäßigem Ermessen, vor ieden an completen Stande fehlenden Mann, nach Beschaffenheit derer Umstände, wenn entweder die Uebergabe in denen zwey letzteren Monathen vor dem Musterungs-Termin erfolgte, und der Abgang erst kürtzlich, oder nur einen Monath vor der Uebergabe sich ereignet hätte, oder aber die Uebergabe in denen zwey ersteren Monathen nach dem Musterungs-Termin vor sich gienge, respectivè mit 6. bis 4. rthl. zu bezahlen verbunden ist.

und alles was nicht gantz neu und tüchtig, oder zu repariren ist, oder gar ermangelt, specificè anmercket, welches der abgehende Capitaine resp. zu bezahlen, oder in tüchtigen Stand zu setzen hat.

Und wie es insonderheit wegen Bezahlung der an completen Stande ermangelnden Mannschafft zu halten.

Wie nicht weniger der Leibes-Montur,

Uebrigens hat der neue Compagnie-Commendant die Leibes-Montur in dem ersten Jahre, da sie neu ausgegeben worden, so, wie selbige conditioniret, zu übernehmen, maßen in dem ersten Jahre kein Reparatur-Geld darauf bonificiret wird. Daferne aber die Leibes-Mondirung ein Jahr getragen ist, hat der abgehende Capitaine die Montur nothdürfftig ausbessern zu lassen, und davon den Antheil des par tête jährlich ausgesetzten Flickerlohns, à 8. gl. nach Proportion der Zeit seines Abganges, wenn auch solches gleich noch nicht aus der General-Kriegs-Cassa bezahlet, zu gewarten, der übrige Antheil aber verbleibet dem Successori zu fernerer Bestreitung der im selbigen Jahre etwa noch vorfallenden Reparatur: Auf welche Weise es denn auch in dem 3ten Jahre zu halten ist. Alle übrige ordinaire Gebührnüße, ohne alle Ausnahme, gebühren dem abgehenden Capitaine bis zu Ende desjenigen Monaths, da sein Tractament cessiret, solchemnach auch dasjenige, was er wegen erlittenen Verlusts, an Pferden, Mundirungs-Stücken ꝛc. liquidè ex Cassa zu fordern hat, und hierüber annoch die vacanten Rationes, Remonte- und Hufschlags-Gelder, auf die noch zu ersetzende Pferde, welche wieder angeschaffet werden sollen, weilen er obgedachter maßen die Compagnie in tüchtigem Mustermäßigen und Marchfertigem Stande übergeben, und allen Abgang oder Reparatur ersetzen muß. Der Successor hingegen gelanget nicht ehender zur Perception derer Compagnie-Gebührnüße (iedoch die nur erwehnten vacanten Rationes-Remonte- und Hufschlags-Gelder ausgenommen,) als von dem Tage an, da sein Tractament angehet, und soll verbunden seyn, des abgehenden Capitains bey der General-Kriegs-Cassa annoch stehende extraordinaire Verlusts-Ersatz-Forderungen sowohl, als die vorerwehnter maßen dem Antecessori noch gebührende vacante Rations-Remonte- und Hufschlags-Gelder, statt baaren Geldes, zu übernehmen, ingleichen den Betrag des Feuer-Gewehrs, §. 14. nach denen regulirten Preißen, hinaus zu zahlen, und vor die zur Wirthschafft nöthige doppelte Bey-Mondirungs-Stücken, welche der Antecessor, wenn deren vorhanden, bey der Compagnie zu lassen hat, nach Beschaffenheit dererselben, und nach pflichtmäßigem Ermessen derer commandirenden Officiers, ein billiges zu bonificiren. Gleichwie gegentheils der abgehende Compagnie-Commendante auf die der Mannschafft alljährlich gebührende, und iedesmahl ult. Aprilis fällige Stücken, als:

1. paar Schuhe	⸗	⸗	1 rthl.	⸗	gl.
Schuh-Sohlen	⸗	⸗	⸗	4	⸗
2. Hemden	⸗	⸗	1	⸗	⸗
1. Flohr mit Schloß	⸗	⸗	4	⸗
1. Haar-Zopf	⸗	⸗	⸗	4	⸗

par tête monathlich 5. gl. à Imo May, bis zur Zeit seines Abganges, als so viel er würcklich schon eincassiret hat, dem Successori vergüten muß.

Commoda u. Incommoda gehören dem abgehenden Capitaine biß zu Ende desjenigen Monaths, da sein Tractament cessiret.

Der Successor hingegen gelanget nicht eher zur Perception, als von dem Tage an, da sein Tractament angehet, und ist gehalten seines Antecessoris liquide Forderungen statt baaren Geldes anzunehmen, auch das Gewehr-Geld zu bezahlen.

Wie nicht weniger die vorhandenen und noch nicht fälligen Bey-Mundirungs-Stücke zu bonificiren.

§. 25.

Wenn die Schluß-Rechnung gefertiget und vollzogen,

So bald nun solchergestalt die völlige Rechnung, was der Successor dem Antecessori, und dieser ienem, zu bezahlen verbunden, von denen darzu commandirten Officiers geschlossen, und durch ihre Unterschrifft und vorgedrucktes Petschafft authorisiret worden, als welches so fort in loco geschehen muß, und wobey ieder Theil seine Nothdurfft vorstellen kan, auch darüber billigmäßige Entscheidung zu gewarten, und mit selbiger sich zu befriedigen hat, so mag nachgehends nichts darwieder eingewendet werden, und

es

folget die Zahlung und Uebergabe der Compagnie, sowohl auch die Ausstellung reciproquer Reverse.

es folget die Zahlung und Uebergabe der Compagnie ohne Anstand: Und alsdenn stellet der Abgehende seinem Successori einen Revers aus, daß er das Gewehr-Geld, und was er sonst nach der gepflogenen Abrechnung zu fordern gehabt, richtig empfangen, und dieserhalben nicht die geringste Anforderung weiter habe; Der neue Capitaine aber bekennet durch einen Gegen-Revers, daß er die Compagnie an Mannschafft, Pferden, Gewehr, Mundirungs-Stücken, Feld-Equipage- und Proviant-Fuhr-Wesen, complet, wie auch in March- und dienstfertigen Stande übernommen habe, und sich verbinde, solche künfftig, zu Ihro Königl. Maj. Dienst, also beständig zu unterhalten, auch diesfalls weder Allerhöchst Dieselben unter dem Vorwand, als ob er einigen Vorschuß in die Compagnie zu denen Bey-Mundirungs- und Equipage-Stücken thun müssen, mit einigem Vergüthungs-Gesuche zu behelligen, noch auch an seinen Antecessorem iemahls einige Prætension zu formiren: Uberdieses wird ein Exemplar von der Schluß-Rechnung, nebst einem Revers gleichen Inhalts von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, vom Regiments-Auditeur, welcher die darzu nöthigen Regiistraturen fertiget, zu denen Regiments-Acten genommen und dabey behalten.

Von welchen jedem ein Exemplar bey dem Regiments-Archive aufbehalten wird.

Und da auch Ihro Königl. Maj. zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß theils Compagnie-Commendanten die Muster-Listen, Ordres, und andre zur Compagnie gehörige Scripturen, welche doch zu künfftigen Nachrichten höchstnöthig, mit sich hinweg genommen; So wollen allerhöchst Dieselben, daß bey Abgang eines oder des andern Compagnie-Commendantens zugleich darauf gesehen, und sothane bey der Compagnie unentbehrliche Scripturen, in eine richtige Specification gebracht, und an den Successorem mit übergeben werden.

Was vor Scripturen und Nachrichten bey der Compagnie dem Successori zurück zu lassen.

§. 26.

Daferne aber einer oder der andere Commendant einer Compagnie mit Tode abgienge, und deßen Erben nicht gleich beyhanden sind, auch die Uebergabe nicht so lange Anstand leidet, bis daß sie, oder einer von ihnen, darzu gezogen werden könte, wird die Revision der Compagnie, und was dem anhängig, nichts desto minder durch die darzu commandirende Officiers, mit Zuziehung des Auditeurs, gerichtlich tractiret, und alles getreulich registriret, auch alsdenn die Uebergabe, und Formirung der Abrechnung zwischen denen Erben und dem neuen Compagnie-Commendanten obgedachtermaßen reguliret, und vom Regimente ein Capitaine, welcher derer Erben Nothdurfft und Bestes hierbey beobachtet, besonders ernennet ꝛc.

Wie es zu halten, wenn die Erben eines mit Tode abgegangenen Compagnie-Inhabers bey der Revision und Ubergabe der Compagnie nicht zugegen seyn können.

Neundten Buches, Zweyter Titul, Abgang durch gebethene Dimission.

Rescript,

Daß die Ober-Officiers, inclusivè biß auf die Fähndriche, auch nach erfolgter Dimission, wann solche nur honestè geschehen, ohne Unterscheid vor schrifftsäßig zu achten, und dahero die Landes-Regierung denen Kindern dergleichen verstorbener Officiers, einen Vormund in genere kräfftig zu bestätigen, wohl befugt, den 11. Jan. Anno 1713.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was auf Gottlobs von Globig zu Großwig, als Vormunden des verstorbenen Obrist-Wachtmeisters von Hund hinterlassener Kinder, daß ihr dessen bey Unserer Landes-Regierung gefertigtes Tutorium, nicht vor genungsam gehalten, sondern auf bessere Legitimation erkannt hättet, geführte Beschwerde, und Unser hierauf vom 13. Augusti voriges Jahres ertheiltes Rescript ihr unterm 25. Nov. ejusdem anni allergehorsamst berichtet.

Allermaßen Wir nun die von euch angeführte Ursachen vor zulänglich nicht befinden, indem bey Unserer Landes-Regierung, daß die sämtlichen Ober-Officiers bis auf den Fähndrich inclusivè, auch nach erfolgter Dimission, wenn solche nur honestè geschehen, ohne Unterscheid, vor schrifftsäßig zu achten, und dahero, daß auch des verstorbenen Obristen Wachtmeisters Hund unmündigen Kindern daselbst, als in foro Patris competente, ein Vormund in genere gar wohl bestätiget werden mögen, außer Zweiffel zu setzen, gestallt denn, da ihr dergleichen annoch gehabt, hierüber allenfalls, vor Abfassung des Urthels, euren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten euch obgelegen hätte, im übrigen denen unmündigen Hundischen Kindern, daß deren Vormund solche Sentenz in rem judicatam ergehen lassen, zum Nachtheil nicht gereichen mag; Als begehren Wir hiermit,

ſyr wollet, bey ſo bewandten Umſtänden, nicht allein den von Globig, als Vormund derer Hundiſchen Kinder, gegen Production des aus Unſerer Landes-Regierung erhaltenen Tutorii, unweigerlich zulaſſen, ſondern auch in Zukunfft, in andern dergleichen Fällen, euch alſo darnach achten. Möchten ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Januarii, 1713.

An das Hof-Gericht zu Wittenberg.

Reſcript,

Daß denen Vorträgen umgebethene Dimiſſiones derer Ober-Officiers jedesmahl die von denen darum ſollicitirenden Officiers unterſchriebene Memorialia mit beygefüget werden ſollen, d. d. Dreßden, den 9. Novembr. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Veſter, Rath, lieber getreuer; Nachdem Wir wahrgenommen, daß einige Commendanten derer Regimenter, jezuweilen verſchiedene von denen, unter ihrem Commando ſtehende Officiers, als wenn ſie ihre Dimiſſion freywillig ſuchten, bey euch in Vortrag gebracht, und es ſich dennoch nach der Zeit geäußert, daß gedachten Officiers dadurch Fort geſchehen, und ſelbige ſich beklaget, daß ſie den hierauf erlangten Abſchied mehrmahls ultro verlanget; Als befehlen wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet, an geſammte Commendanten derer eurem Commando anvertrauten Regimenter und Corps, Ordre ergehen laſſen, daß ſelbige hinführo bey Einſchickung derer an euch gerichteten Vorträge, um beſſerer Richtigkeit willen, jedesmahl von denen Officiers, ſo um ihren Abſchied anhalten, die von ihnen unterſchriebene Memorialien mit einſenden ſollen, die ihr alsdenn bey der General-Staabs-Cantzley verwahrlich beylegen zu laſſen habet. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Hubertsburg, den 9ten Nov. 1737.

Urſachen dieſer Anordnung und Befehls.

AVGVSTVS REX.

An Den Cabinets-Miniſtre und General v. Baudiſſin.

Copie,

Eines einem commandirendem General ertheilten Abſchiedes, nebſt Verſicherungs-Decretis, über zugetheilte Penſiones.

Wir Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. und Vicarius ꝛc. Uhrkunden und fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach Uns und Unſerm Königl. Chur-Hauße Vorzeiger dieſes, der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer Cabinets-Miniſtre, General en Chef Unſerer geſammten Armée, auch Commendant der Carabinier-Garde, und lieber Getreuer, Herr Wulff Hinrich Graf von Baudiſſin, des Pohln. weißen Adlers und Däniſchen Dannebroug-Ordens Ritter, ſeit etliche dreyßig Jahr treue und redliche Kriegs-Dienſte geleiſtet, ſich auch währender ſolcher Zeit in allen vorgefallenen Actionen und Belagerungen, auch allen andern Occaſionen, wobey er jedesmahl das Commando über Unſer ihm untergebene Trouppen geführet, ſeine gute Kriegs-Erfahrenheit, tapffere Conduite, und rühmliche Dexteritæt dergeſtalt ſpühren laſſen, daß nicht allein Wir, ſondern auch andere Puiſſancen, in deren Dienſten er, bey obhabenden Commando Unſerer Trouppen, emploiret worden, ein gnädigſtes und beſonderes Vergnügen, daran zu tragen Urſache gehabt. Derſelbe aber nunmehro in Unterthänigkeit an Uns gelangen laſſen, wie er, wegen ſeines herannahenden hohen Alters, erhaltenen Bleſſuren, und damit verknüpfften kränclichen Leibes-Conſtitution, an ſeine Ruhe zu gedencken, und aus Kriegs-Dienſten ſich zu retiriren genöthiget würde, und Wir ihme hierinnen nicht entgegen ſeyn wollen.

langwierige treu und redlich geleiſtete Kriegs-Dienſte,

Kriegs-Erfahrenheit, tapffere Conduite und rühmliche Dexteritæt,

wegen herannahenden hohen Alters, erhaltener Bleſſuren, um ſeine Dienſt-Erlaſſung angeſuchet.

Als gelanget an alle und jede, nach Standes und Würden Erheiſchung, Unſer freundliches Erſuchen, günſtiges Geſinnen, und gnädigſtes Begehren, Sie wollen bemeldten Unſern General en Chef Grafen von Baudiſſin ſeiner obangeführten und zur Gnüge bekannten guten Meriten halber, ſich zu allem gnädigen, geneigten und beförderlichen Willen empfohlen ſeyn laſſen. Dieſes ſind Wir der Gebühr nach mit Freundſchafft, Gunſt und Gnaden zu erwiedern erböthig. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Kriegs-Innſiegel. Geben zu Dreßden, den 26. Sept. 1741.

AVGVSTVS REX.

Abſchied vor den General en Chef Grafen von Baudiſſin.

ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.

J. A. v. Arnett.

Verſicherungs-Decret über ertheilte Penſion.

Wir Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. und Vicarius ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer Cabinets-Miniſtre und General en Chef auch lieber Getreuer, Herr Wulff Hinrich

rich Graf v. Baudissin, unter Anführung seines herannahenden Alters und kränklichen Leibes- und Gesundheits-Zustandes, um gnädigste Entlassung seiner zeitherigen Dienste, zu wiederhohlten mahlen unterthänigst angelanget, Wir auch solchen seinem geziemenden Suchen endlich in Gnaden deferiret, Ihme aber zugleich, in gnädigster Erwegung angeregter Uns und Unseren Königl. Chur-Hauße von Ihme seit langen Jahren her, mit unermüdeten Eyfer, geleisteten treuen tapfern und ersprießlichen Dienste, und zu Bezeigung Unserer darob geschöpften gnädigsten Zufriedenheit, das bishero aus der General-Kriegs-Cassa genossene völlige Generals-Tractement bis Ausgangs innstehenden 1741sten Jahres aus besondern Gnaden verwilliget, dahingegen vom 1. Jan. künftigen 1742ten Jahres an, Monathlich Ein hundert Thaler als eine Pension, auf seine Lebenszeit, bey besagter General-Kriegs-Cassa ausgesetzet, wie nicht minder auch das ihme anvertraute Carabiniers-Garde-Regiment sammt darzu gehörigen Emolumenten, ebenfalls ad dies vitæ gelassen; Als geben wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, ermeldeten Unsern Cabinets-Ministre und General en Chef Grafen v. Baudissin hiermit und Krafft dieses die gnädigste Versicherung, daß demselben erwehnter maßen sein bisheriges völliges Generals-Tractement bis mit Ende ietztlauffenden Jahres, aus der General-Kriegs-Cassa richtig entrichtet, dahingegen bemeldte Pension vom 1ten Januarii bemeldten Jahres, wie nicht minder der Genuß derer Emolumentorum von der Carabinier-Garde, auf seine Lebenszeit, gegen gehörige Qvittung, gereichet, und damit, er möge sich inn- oder ausserhalb Unserer Lande aufhalten und befinden, ohnvermindert continuiret werden solle. Zu Urkund dessen haben Wir demselben darüber gegenwärtiges Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Kriegs-Insiegel, wissentlich und wohlbedächtig ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 26. Sept. 1741.

Gebethene Dimission,

wird in Gnaden accordiret zugleich aber auch

ihm das bishero genossene völlige Generals-Tractament bis Ausgang Jahres, und vom Anfange des künfftigen Jahres, monathlich 100. Thlr. Pension ad dies vitæ, nicht minder das Carabiniers-Garde-Regiment, nebst Emolumenten, gelassen.

Versicherung darüber.

AUGUSTUS REX.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis propr.

J. H. v. Arnet.

Decret vor den Cabinets-Ministre und General en Chef, Grafen v. Baudissin.

Versicherungs-Decret über beyzubehaltende Zulage, als eine besondere Zulage.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. und Vicarius &c. Urkunden und bekennen: Demnach uns der Hoch- und Wohlgebohrne, unser Cabinets-Ministre, General en Chef und lieber Getreuer, Herr Wulf Hinrich Graf v. Baudissin, unter Anführung seines herannahenden Alters, und schwächlichen Leibes- und Gesundheits-Zustandes, umb gnädigste Entlassung seiner Dienste zeithero zu wiederhohlten mahlen unterthänigst angelanget, Wir auch solchem ziemenden Suchen endlich in Gnaden deferiret, ihm aber zugleich in gnädigster Erwegung angeregter uns und unsern Königl. Chur-Hauße, von ihm seit langen Jahren her, mit unermüdeten Eyfer geleisteten treuen tapfern und ersprießlichen Dienste die aus unserer General-Accis-Cassa zu genießen habende jährliche 3000. Thlr. Tractaments-Zulage, ad dies vitæ, als eine Pension beyzubehalten, aus besondern Gnaden bewilliget; Als geben wir vor uns und unsere Nachkommen ermeldetem unserem Cabinets-Ministre, Grafen v. Baudissin, hiermit und Krafft dieses die gnädigste Versicherung, daß demselben sothane Pensions-Gelder an Drey Tausend Thalern jährlich aus unserer General-Accis-Cassa fernerhin, er möge sich inn- oder außerhalb unserer Lande aufhalten und befinden, gegen behörige Qvittung, entrichtet, auch seine gantze Lebenszeit hindurch, also unvermindert continuiret werden sollen. Dessen zu Urkund wir demselben darüber gegenwärtiges Decret unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Innsiegel, wissentlich und wohlbedächtig ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 26. Sept. 1741.

Gebethene Dimission, wird accordiret, zugleich aber auch

demselben die aus der General-Accis-Cassa zu genieſſen gehabte Tractaments Zulage à 3000. Thlr. fernerhin ad dies vitæ, als eine Pension, gelassen.

Decret darüber.

AUGUSTUS REX.

G. H. v. Brühl.

Decret vor den Cabinets-Ministre Grafen v. Baudissin.

Special-Ordre,

Daß die Officiers ihre Abschiede nicht in denen Sommer- und Campagne-Monathen, sondern in denen Winter-Monathen suchen können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Herzogs zu Sachsen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an den Herrn General-Lieutenant v. Birckholtz, d. d. Weißenfels, den 29. Maji, 1743.

P. P.

Welchergestalt der bey dem Leib-Regiment Cuirassiers stehende Premier-Lieutenant von N. um seine Dienst-Entlaßung, mit Capitains-Caractère, und gelegendliche Versorgung bey einen Creyß-Regimente, angesuchet, habe ich aus dem von meinem Vielgeehrtesten

Die Mense Majo gebethene Dienst-Entlassung eines Officiers wird vor der Hand nicht zugestanden,

sten Herrn General-Lieutenant unterm 24ten hujus eingesendeten Vortrage des Herrn Oberstens von Block, und ernannten Lieutenants beygefügtem Original-Schreiben wahrgenommen.

weiln es dem Dienste nicht gemäß, in denen Sommer-Monathen, die Officiers zu dimittiren, sondern es haben sich selbige damit biß in die Winter-Monathe zu gedulten.

Allermaßen es aber dem Dienste nicht gemäß ist, die Officiers, in denen Sommer-Monathen, da die Trouppen im Felde gebrauchet werden können, zu dimittiren, sondern selbige um ihre Entlassung, dem Gebrauch und der Ordnung nach, in denen Winter-Monathen anzusuchen haben.

So wollen mein Vielgeehrtester Herr General-Lieutenant den Lieutenant von N., dessen durch den Obristen v. Block, bescheiden lassen.

Hätte indessen mehrermeldeter Lieutenant seiner privat-Angelegenheiten halber, dermahlen eines Urlaubes benöthiget, so wird ihm solcher, nach der Musterung, auf ferneres Anmelden ertheilet werden können, auch, wenn seine Leibes-Constitution von der Beschaffenheit ist, daß er ferner im Felde zu dienen nicht vermögend, dessen anderweiten Versorgung zu einer bequemern als dermahligen Zeit, eingedacht werden.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S.W.

Ordre,

Daß kein Officier, welcher einmahl seine Dimission aus hiesigen Diensten suchet, sich Hoffnung machen dürffe, in solche wieder aufgenommen zu werden.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Herzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals, Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 14. May, 1743.

Unter welchen Angeben, der bey dem Obyrnischen Cuirassier-Regimente befindliche Lieutenant v. R. um seine Dimission angesuchet, habe ich aus dem von Ew. Excellenz unterm 11ten hujus an mich erstatteten Bericht, und dessen Anschlüßen, in mehreren ersehen. Da aber bey der ietzigen Jahreszeit die Trouppen gebrauchet werden sollen, und es wider den Gebrauch, so wohl als wider den Dienst ist, in ietztlauffenden Monaten den Abschied zu suchen, sondern dieser zu Winter-Quartiers-Zeit genommen werden muß. So belieben Ew. Excell. ersagten Lieutenant ein solches, und auch dieses, bescheiden zu lassen, daß kein Officier, der aus denen Königl. Kriegs-Diensten seine Dimission nehme, sich, durch meinen Vortrag, darinnen wiederum über kurtz oder lang gesetzet zu werden nicht versprechen dürffte, sollte hingegen mehrerwehnter Lieutenant v. R. seiner Unpäßlichkeit, oder seiner privat-Angelegenheit halber, eines Urlaubs benöthiget seyn, so wird demselben hierunter auf sein Ansuchen gar wohl gewillfahret werden können.

Läufft wider die Observanz u. den Dienst in denen Somer-Monathen die Erlassung zu suchen, kein Officier, welcher einmahl seine Dimission genommen, darf sich Hoffnung machen in solche wieder aufgenommen zu werden.

Ich beharre ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Neundten Buches, Dritter Titul.

Abgang durch Cassation.

General-Ordre,

Daß die durch Kriegs-Recht cassirten Officiers, sich, wenn sie nicht nachgehends mit einem Abschiede begnadiget worden, nach dem gehabten Caractère weiter nicht nennen, noch Mundirung, Porte d'Epée oder Feld-Zeichen tragen sollen.

Von Sr. des Herrn General en Chef von Baudissin Excellenz, an sämtliche Armée ergangen, d. d. Dreßden am 14. Aug. 1737.

P. P.

Königl. allergnädigstes Rescript, daß, wenn die Nothdurfft erfordert gehabt, Officiers durch Kriegs-Recht cassiren zu lassen, diese auch sich nach dem gehabten Caractère nicht weiter nennen, noch Mundirung, Porte d'Epée oder Feld-Zeichen tragen sollen.

Nachdem Ihro Königl. Maj., zu Bestrafung derer wider die Kriegs-Rechte lauffenden Pflicht- und Gewissenlosen Vergehungen, zu genauer Beobachtung des Dienstes- und distinguirter Hochachtung deßelben Inhalts an mich ergangenen allergnädigsten Rescripts vom 10den dieses, allergnädigst resolviret, und gemessenst anbefohlen, daß, gleichwie es sonst gebräuchlich gewesen, ein durch Kriegs-Recht cassirter und seiner Charge entsetzter Officier, wenn er nicht nachgehends aus Gnaden von Ihro Königl. Maj. mit einen Abschiede versehen worden, in Zukunfft nach dem gehabten Caractère sich nicht mehr nennen, noch weniger der Mundirung der Armée, eines Porte d'Epée, Stock-Quasten, Feld-Zeichens, und was ihn mehr als einen Soldaten und Officier in hiesigen Diensten distinguiret, bey hoher Straffe sich gebrauchen, auch darob strack lich gehalten, und, daß darwider nicht gehandelt werde, genaue Acht gegeben werden soll: So mache diese Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung meinem Hochgeehrtesten Herrn Obersten hierdurch bekannt, und wollen Dieselben solches bey dem unterhabenden Regimente, gewöhnlicher maaßen publiciren.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

Gene-

General-Ordre,

Daß denen durch Kriegs-Recht cassirten und mit einem Abschiede nicht versehenen Officiers, von dem Obristen, in dessen Qvartiers-Bezirck ein dergleichen Officier sich aufhält, sich nach dem vorigen gehabten Caractère nicht weiter zu nennen, noch Mundirung, Porte d'Epée oder Feld-Zeichen zu tragen, angedeutet, oder denenselben wenn sie sich hiernach nicht achten, besagte Stücke durch die Wacht abgenommen werden sollen.

Von Sr. des Herrn General en Chef von Baudissin Excellenz, an sämtliche Armée ergangen, d. d. Dreßden, am 6. Sept. 1738.

P. P.

Vorige Ordre vom 14. Aug. a. pr. wegen derer cassirten Officiers,

Aus der, auf Ihro Königl. Maj. allerhöchsten Befehl, an sämtliche Armée ergangenen Universal-Ordre vom 14. Aug. a. p., ist meinen Hochgeehrtesten Herrn Obersten annoch erinnerlich, daß kein durch Kriegs-Recht cassirter und seiner Charge entsetzter Officier, wann er nicht nachgehends aus Gnaden von Ihro Königl. Maj. mit einem Abschiede versehen worden, in Zukunfft, nach dem gehabten Caractére sich mehr nennen, noch weniger die Mundirung der Armée, eines Port d'Epée, Stock-Qvasten, Feld-Zeichen, und was ihn mehr als einen Soldaten und Officier in hiesigen Diensten distinguiret, bey hoher Straffe sich gebrauchen, auch darob stracklich gehalten, und, daß darwieder nicht gehandelt werde, genaue Acht gegeben werden solle.

Nachdem aber wahrgenommen worden ist, daß dergleichen cassirte Officiers diesem Verboth nicht nachgelebet. So finde mich genöthiget, obige Ordre nicht nur nochmahls zu wiederhohlen, sondern es wollen auch mein Hochgeehrtester Herr Oberster auf diejenigen Officiers, welche außer Dienst, in Dero Regiments-Bezirck, ietzo, oder in Zukunfft, sich befinden möchten, gute Acht haben, denen, so zu ihrer Legitimation einen ehrlichen Abschied zu produciren nicht vermögend seynd, Ihro Königl. Maj. allerhöchste Willens-Meynung bekannt machen, und selbigen die Benennung nach ihren vormahls gehabten Caractère, wie auch den Gebrauch der Mundirung der Armée, eines Port d'Epée, Stock-Qvasten, Feld-Zeichen, und was ihn sonsten als einen Soldaten und Officier in hiesigen Diensten distinguiret, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straffe, untersagen lassen, mit der angefügten ernstlichen Bedeutung, daß, nicht unterbleibenden Falls, besagte Stücke ihnen durch die Wacht abgenommen, und die vorsetzlichen Contravenienten, bey der geringsten bezeigten Opiniatreté und Wiederspänstigkeit, arretiret zu werden gewärtig seyn sollen; Immaßen denn auch solches in obbesagten Fällen zu bewerckstelligen, und ungesäumter Bericht, zu fernerweiter Anordnung, an mich einzusenden.

Ich beharre ꝛc.

de Baudissin.

wird wiederhohlet, Und solcher annoch beygefüget, daß die Obristens auf diejenigen Officiers welche in Bezirck ihres Regiments außer Diensten sich befinden, genaue Acht haben, und, wenn sie sich mit einem Abschiede nicht legitimiren können, ihnen die Benennung nach ihren vorigen Caractére, auch den Gebrauch der Mundirung, untersagen, wie nicht weniger denenselben, wenn sie sich darnach nicht achten, die Mundirungs-Stücke durch die Wacht abgenommen werden sollen.

Neundten Buches, Vierdter Titul,
Abgang durch den Todt.

Erster Abschnitt.
Von Testaments-Errichtungen, Versiegelung, Inventur und Verabfolgung des Nachlaßes verstorbener Officiers, auch was aus solchen, nach Militair-Gebrauch, vorzüglich zu separiren, ingleichen von dem Sterbe- und Wittwen-Monathe.

General-Ordre,

Wie die Regiments-Commendanten, bey erfolgenden Ableben derer Staabs-Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, ratione Obsignationis, auch in Ansehung der Ausantwortung des Nachlaßes an Extraneos, sich zu verhalten haben.

Ergangen

Von dem Herrn General-Lieutenant Grafen v. Renard, an den Herrn Gene-

ral-Major v. Grumbkow, d.d. Frauenstein, den 2. Nov. 1741.

P. P.

Bey erfolgenden Todes-Fällen die Verlaßenschafft ohne Zeit-Verlust obsigniren und inventiren zu laßen, und Raport zu erstatten.

Bey sich ereignenden Todes-Fällen, haben die Herren Obristens auf die Verlassenschafft derer Verstorbenen, es seynd Staabs- Ober- oder Unter-Officiers und Gemeine, ein wachsames Auge zu halten, solche alsofort, und ohne Zeit-Verlust, so bald als möglich, durch den Auditeur, in Beyseyn zweyer derer am nächsten hierzu zu erlangenden Officiers, obsigniren und inventiren zu lassen, sodann unverzüglichen Rapport zu erstatten, und, wie diesfalls sich ferner, wegen Ausantwortung dergleichen Verlassenschafften an die nächgelassenen Erben, zu verhalten, Verordnung zu gewärtigen; Welches um so viel nöthiger seyn will, weiln, bey denen Verlassenschafften, worzu sich auswärtige Erben finden, wegen des juris detractus, oder derer Abzugs-Gelder, und des hierbey einschlagenden Königl. Interesse, das nöthige zu observiren; Maaßen nur erwehnter Ursachen wegen, nicht alle Erbschafften, an Auswärtige, indistinctè zu extradiren sind.

Bey Staabs-Officiers-Verlaßenschafften wird bey dem Regimente bloß obsigniret.

Wegen derer Staabs-Officiers Verlassenschafft aber, als welche ihr Forum immediatè vor denen General-Kriegs-Gerichten haben, geschiehet bloß die Obsignation von Seiten des Regiments, bey welchem der Staabs-Officier stirbt; Dahingegen die übrige Expedition und Verfügung dieserhalben dem General-Kriegs-Gerichte, nach der bißherigen Observanz, verbleibet.

Ich verharre ꝛc.

Renard.

Resolution,

Daß ein hiesiger aus Franckreich gebürtiger Officier, wenn er sein Vermögen einer solchen Person gönnen will, welche ebenmäßig in hiesigen Landen sich aufhält, zu Errichtung eines Testaments, des Indigenats nicht nöthig habe.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Maffée, d. d. Dreßden, den 21. Novembr. 1742.

Nachdem aus Ihrem untern 30. p. m. an mich abgelassenem anderweitigen Rapport ersehen, daß Dieselben von denen aus Franckreich der Religion halber vertrieben und in Teutschland aufgenommenen Franzosen sind, auch diejenigen, denen Sie etwa Ihr Vermögen gönnen wollen, sich nicht in Franckreich aufhalten; So werden Dieselben, zu Verfertigung eines legalen Testaments, weder des Indigenats, noch einer besonderen Concession vonnöthen haben. Der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Ordre,

Dahin zu sehen, daß die privilegia militaria, unter welchen eines derer vornehmsten, daß Soldaten in Campagne mit weniger Solennitäten testiren können, in Vigueur zu erhalten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an den Herrn Obersten v. Gersdorf, d. d. Dreßden, am 1. Decembr. 1742.

Eines derer vornehmsten Privilegiorum militarium bestehet darinnen, daß dieselben mit wenigen Solennitäten, als Civil-Personen, testiren können.

Hierbey remittire die, wegen des verstorbenen Rittmeisters v. Donis Verlassenschafft ergangene Acta, und da auf alle Weise dahin zu sehen, daß der Soldaten Privilegia in Vigueur erhalten werden, darunter denn nicht eines derer geringsten ist, daß dieselben mit weniger Solennität, als Civil-Personen testiren können; Hiernechst das von dem Defuncto vorhandene Testament von dem Testatore eigenhändig durch und durch geschrieben, und noch überdieses von 2. Zeugen unterschrieben, auch zu einer solchen Zeit gemacht worden, da einem Soldaten sich derer Rechts-Formalitäten zu passiren wohl erlaubt seyn muß.

So erhellet daraus allenthalben so viel, daß der angegebene Erbe sich dadurch genungsam legitimiret, und demselben die gesamte Verlassenschafft, gegen behörige Quittung, ohne Bedencken verabfolget werden könne. Weshalber mein Hochgeehrtester Herr Obrister das nöthige verfügen, auch den Erben von dieser Resolution Nachricht geben werden, der ich ꝛc.

Johann Adolph, H. z. S. W.

Decisiv-Ordre,

Was vor Schulden und Præstanda von der Verlassenschafft eines verstorbenen Officiers zuförderst zu separiren, ehe die Creditores und Erben sich in solche vertheilen können.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Hertzogs zu Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Generals Grafen Rutowski Excellenz, d. d. Dreßden, den 13. Jul. 1743.

Ew. Excell. übersende anbey die in des verstorbenen Hauptmanns von Ryssel von

Ihro

Ihro Majest. der Königin Infanterie-Regiment Verlaßenschaffts-Sache ergangene 4. Volum. Actor. und wollen Dieselben dem Herrn Obristen v. Münchow, auf deßen Vortrag, über folgende Punkte zu bescheiden belieben: 1) Nachdem der Ryssel'schen Wittbe einmahl die Emolumenta von 3. Monaten, nach Verfluß des Wittwen-Monats, als ein Gnaden-Geschencke überlaßen worden, und dieselbe, auf solche Zeit, die bey der Compagnie vorfallende Onerosa, gleichfalls zu vertreten hat, so sey es billig, mit denen Emolumentis des Wittwen-Monats es auf gleiche Weise zu halten, maßen dieses nicht nur, allem Ansehen nach, der Intention des Donatoris gemäß, sondern auch, durch die Separation gedachten monatlichen Nutzens, nichts als Confusion entstehen werde.

In dem Wittwen Monathe geboren der Wittwe, nebst des Mannes Tractamente, auch die Emolumenta.

2) Wären die von dem Hauptmann und Regiments-Quartier-Meister Fernhaber dem Defuncto vorgeschoßene 41. Thlr. 19. gl. 1. pf. allerdings vor Herrn-Geld anzusehen, und vor allen andern aus dem Nachlaß zu restituiren.

Schuldiges Herrn-Geld ist vor allen Dingen aus der Massa zu restituiren,

3) Die 30. Thlr. so der Defunctus auf die damahls künftige Mundirung stehen lassen, fielen nunmehro der Massa zurück.

4) Gleiche Bewandnüß habe es mit denen von dem Defuncto zu fordern gehabten 38. Thlr. 8. gl. Montirungs-Reparatur-Geldern aufs Jahr 1737. jedoch gebühre der Wittwe davon so viel, als auf die Monate komme, deren Commoda und Onera vorerwehntermaßen auf selbige fallen.

Im übrigen wird, bey Ableben derer Officiers, nicht nach denen Statutis loci, quoad successionem herediam, sondern nach denen gemeinen Chur-Sächsischen Rechten procediret und decidiret.

5) Daß nach denen Kriegs-Articuln, Reglements und Militair-Observanzen, ein Officier, er sey wo er wolle, nach denen Chur-Sächß. gemeinen Rechten gerichtet werden, folglich auch gegenwärtige Verlaßenschafft, als welche bekanntermaßen die Persohn des Defuncti representire, nach keinen andern Rechten zu erörtern sey;

Executions-Gebühren gehören nicht dem Capitaine, sondern der Mannschafft.

6) Daß die Executions-Gebühren sub No. I. nicht als Emolumenta anzusehen, sondern der Mannschafft gehören, folglich prioritætisch bezahlet werden müßen.

Das Sterbe-Pferd muß vorzüglich, nach dem Herrn-Gelde, bezahlet werden.

7) Daß, nach der Kriegs-Observanz, dem Regiments-Commendanten von einem verstorbnen Capitaine, das beste Pferd, oder wenigstens ein Equivalent von 50. Ducaten, als ein debitum primipilare gebühre.

Dieses sind die Puncte, welche lediglich ad militaria gehören, und worüber vorerwehntermaßen zu decidiren vor nöthig erachtet; Alle die übrigen Anfragen hingegen sind Juris communis, und habe ich Bedencken selbige sogleich vor der Hand, ohne genugsames Gehör aller Interessenten, zu entscheiden. Solchemnach wollen Ew. Excellenz dem Obristen die Ordre zu stellen belieben, daß, wann zwischen der Wittwe und denen Creditoren kein gütliches Abkommen zu erhalten, weshalber jedoch die Regiments-Gerichte allen möglichen Fleiß anzuwenden haben, der Concurs-Proceß in forma zu eröffnen und allenthalben denen Rechten gemäß zu verfahren sey. Der ich ꝛc.

Passus ad jus militare pertinentes werden von der Generalität decidiret: Wegen derer passuum juris Civilis hingegen ist secundum jus Commune Saxonicum zu procediren, und rechtlich Erkänntniß einzuhohlen.

Johann Adolph, H. z. S.

Special-Ordre,

Daß Militair-Gerichte, die von Militair- an Civil-Personen verfallene Erbschafften anders nicht, als wenn diese letztern von denen Obrigkeiten ihres Orths, in simili ein gleiches zu beobachten, Revers beybringen, ohne Abzug, zu verabfolgen haben.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Polenz Excellenz, d. d. Dreßden am 6. Junii, 1750.

P P.

In Sachen, den Nachlaß des bey dem Fürst-Anhaltischen Cuirassiers-Regimente verstorbenen Cornette P. und deßen Extradition an seinen Bruder, den Bürgermeister zu Naumburg, D. P. betreffend, will ich geschehen laßen, daß, wenn dieser einen Revers von dem Rathe zu N. daß, wenn dieser seines Orths Erbschafften an eine Militair-Person zu verabfolgen hat, selbiger solche, ohne Abzugs-Geld, ausantwortten wolle, beybringet, der Nachlaß seines Bruders, ihme, D. P. ohne Abzug ausgeantworttet und verabfolget werde; Welches, in andern dergleichen Fällen, ebenermaßen zu beobachten, biß sich Zeit und Gelegenheit findet, desfalls, mit Zuziehung des Hochpreißlichen Geheimen-Consilii, ein Regulativ zu errichten.

Wannenhero Ew. Excellenz, bey Rücksendung derer hierbey kommenden Acten, das nöthige dieserhalben an obbemeldtes Regiment zu verfügen belieben werden.

Der ich ꝛc.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß bey entstehenden Concursen über den Nachlaß eines Officiers, der Sterbe- und Wittwen-Monath nichts mit ad Massam gezogen werden könne.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen v. Wackerbarth Excellenz, an des Herrn Generals v. Bo-

se Excellenz, d. d. Dreßden am 16. May 1733.

Es hat die verwittibte Frau Helena Sophia von Wolffersdorffin, als Vormünderin derer beyden O. Kinder, bey mir schrifftlich vorgestellet, welchergestallt zu des verstorbenen Major v. O. entsponnenen Concurse, so gar diejenigen Pensions-Gelder, so als Gnaden-Monathe und als ein besonders Beneficium bezahlet, und inmittelst ad depositum genommen worden, ad massam concursus gezogen werden sollen; Wobey ermeldete Frau von Wolffersdorff wehmüthig bittet, daß, da sothane Gelder allezeit als eine Wohlthat vor des Defuncti hinterlaßene Erben angesehen worden, die armen Kinder auch als gantz verlaßene Waysen diese besonders zu Anschaffung höchstbedürfftigen Leibes-Nothwendigkeiten gebrauchten, ich zu Auszahlung derer Monaths-Gelder Verfügung ergehen laßen möchte.

Prætension den eingegangenen Sterbe-Monath mit ad Massam Concursus zu ziehen, und dargegen beschehene Vorstellung,

Nachdem nun dieses angeregter Frau von Wolffersdorff beschehenes Vorstellen allerdings in der Wahrheit beruhet, in Erwegung nach Innhalt Ihro Königl. Majestät glorwürdigsten Andenckens Befehl de ao. 1719. aller und jeder in der Militair-Verpflegung begriffener Personen hinterlaßenen Erben, der Monath worinnen eine jede verstirbet, vor voll und der unmittelbar darauf folgende auch vor voll, gegen gehörige Qvittung, ausgezahlet werden soll, dergleichen Gelder auch nicht jure hæreditario, sondern ex singulari Principis gratia, und loco alimentorum, der hinterlaßnen Wittib und Kindern zukommen, folglich dieselben, wegen des verstorbenen verlaßenen passivorum, nicht verkümmert werden können.

Wird dergestalt decidiret.

daß, weiln dergleichen Gelder nicht jure hereditario, sondern ex singulari Gratia Principis, & loco alimentorum, von der nachgelaßenen Wittwe und Kindern, acquiriret und gereichet werden, solche auch nicht mit ad massam hereditatis, vielweniger ad massam Concursus gehören.

Als wollen Ew. Excellenz an den Herrn Obristen v. Arnstedt, daß er das Tractament auf den Monath, darinnen der Major v. O. verstorben, sowohl als dasjenige, was auf den darauf folgenden Monath bezahlet worden, von denen zur Massa Concursus gehörigen Geldern abziehen, und an derer O. Kinder Vormünderin, gegen behörige Qvittung, auszahlen laßen solle, die Ordre zu ertheilen belieben. Ich beharre ꝛc.

Graff v. Wackerbarth.

Rescript,

Daß denen Wittwen derer Regiments-Schultheißen, Secretarien und Copisten, gleich derer General-Staabs-Personen, nebst dem Sterbe-Monathe, das Tractament annoch auf sechs Monathe gehöre, d. d. Dreßden, den 11. Junii, 1748.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Wir haben des vor kurtzen mit Tode abgegangenen Regiments-Schultheisen Gottfried Victor Schubens hinterlaßenen Wittib, in Ansehung ihrer nothdürfftigen Umstände, derselben, daß von ihrem Ehemanne zeithero genoßene Tractament, nebst dem Monate worinnen er gestorben, annoch auf 6. Monate accordiret, auch darneben gnädigst verwilliget, daß künftighin des Gouvernements-Secretarii, und Copisten, nach deren Ableben, hinterbleibenden Wittiben eben diejenige Gnade, als denen General-Staabs-Cantzley-Personen, vermöge Rescripts vom 3. Decembr. 1740. wiederfahren, eingedeyhen möge, dahingegen der Successor, so in einen dergleichen offen wordenen Platz antritt, nicht ehender als nach Verfluß sothaner 6. Wittwen- und Gnaden-Monate zur Perception der darauf geordneten Besoldung admittiret werden soll, als weshalb an Unser geheimes Kriegs-Raths-Collegium unter heutigem dato Verordnung ergangen. Wannenhero Wir euch solches auf euren diesfalls übergebenen unterthänigsten Vortrag vom 24. May hierdurch in gnädigster Resolution nicht uneröffnet laßen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Warschau am 11. Junii 1748.

Dahingen der Successor, so in einen dergleichen Platz eintritt, nicht ehender, als nach Verfluß solcher Monathe, zur Perception der Besoldung gelanget.

AUGUSTUS REX.

An den General en Chef, Grafen Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß, bey dem Wittwen-Monathe, zugleich mit dem Tractamente, auch die Emolumenten der Compagnie verknüpffet seynd.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals Bar. v. Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, den 27. Julii, 1752.

P. P.

Nachdem ich aus Ewr. Excellenz Bericht vom 15den dieses ersehen, was das Königl. Printz-Xaverische Regiment, wegen der Wittwe des Capitains H. annoch gebührenden Wittwen-Monaths, ob darzu die Emolumenten der Compagnie gehören, sich vor ein dubium gemachet, und dieserhalben anzufragen der Nothdurfft erachtet; Als habe auch Ewr. Excellenz in Resolution, und zu Bescheidung des ermeldten Regiments, nicht verhalten wollen, daß gleichwie, dem alle-

allegirten 62. Spho des Wirthsschaffts-Reglements gemäß, dem Capitaine von N. . . als Successori, alle vor die Compagnie gefällige Gelder erst von dem Monathe, da sein Tractament angehet, gehören, also auch, nach der Billigkeit und bißher üblichen Observanz, der Wittwe, nebst den Tractament pro Julio, auch zugleich die Emolumenten von der Compagnie auf eben diesen Monath, nach diesfalls gepflogener Abrechnung, zukommen müßen.

Uebrigens haben die Regimenter, in dergleichen die Wirthschafft angehenden dubiis, wie ehedem angeordnet worden, sich fernerhin bey denen Inspecteurs Raths zu erhohlen.

Ich beharre ꝛc.

Rutowski.

Formular zum Todten-Scheine.

Daß der bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. des Herrn Grafen von Cosel Excell. Infanterie-Regimente gestandene Capitaine Herr George Nicolaus v. - - am 17. April 1742. in dem Böhmischen Städtgen P. . an einem Schuße durch den Ober-Leib, welchen er zwey Tage vorher bey der mit dem Regimente in dem Mährischen Dorffe Austop vorgefallenen Action bekommen, Todes verfahren, auch an erst gedachten Orte begraben worden, ein solches wird, nach Innhalt des von Eingangs ermeldeten Regimente desfalls erstatteten Rapports, hierdurch auf Verlangen attestiret, und darüber gegenwärtiger Todten-Schein ausgestellet. Sigl. Weißenfelß, den 4. May 1743.

(L. S.)

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. General-Staabs-Cantzley.

Neundten Buches, Vierdter Titul,

Zweyter Abschnitt.

Von dem

So genanntem Sterbe-Pferde, welches, nebst Sattel, Zeug, Pistohlen, Echabraque und allem Zubehör, dem respectivè commandirenden General-Feld-Marschall, Regiments-oder Compagnie-Chef in natura, oder, in Ermangelung deßen, ein gewißes Æquivalent davor, als ein Præcipuum, gehörig.

Nachricht,

Wie es biß anhero in Ansehung des Sterbe-Pferdes, bey Ableben eines Generals, würcklichen oder aggreirten Oberstens, auch derer übrigen Staabs- und Ober-Officiers, gehalten worden, d. d. Dreßden, den 8. Febr. 1746.

Der General-Feld-Marschall bekomt solches von denen mit Tode abgegangenen Generals, General-Lieutenants, General-Majors, auch würcklichen und aggreirten Oberstens von der Armée

1.

Der General-Feld-Marschall, oder der an deßen statt das Commando bey der Armée führende General, bekommt bey dem Absterben eines Generals, General-Lieutn. General-Majors, Obristens (wenn derselbe auch nur als aggreirter Obrister bey einem Regiment stehet) entweder des Defuncti Dienst oder beste Reut-Pferd mit Sattel, Zeug, Pistohlen, und allen Zubehör, oder an deßen statt Ein hundert Species-Ducaten.

Cod. Leg. Milit. Sax.

2.

Ein Obrister über ein Regiment bekommt, wenn ein Obrist-Lieutenant, oder Major von seinem unterhabenden Regiment mit Tode abgehet, aus des Defuncti Nachlaß entweder wie oben gedacht, das beste Reut-Pferd mit Sattel und Zeug, oder an deßen statt 50. Species-Ducaten, von einen Capitaine aber mehr nicht als 100. Rthlr.

oder 100. Ducaten. Der würckliche Oberste oder Chef eines Regiments bekommt solches von dem Obrist-Lieutenant, Major und Capitains oder resp. 50. Ducaten, und 100. Thlr.

3.

Ein Capitaine bekommt bey Absterben eines Subaltern-Officiers seiner unterhabenden Compagnie, entweder deßen bestes Reut-Pferd nebst Sattel und Zeug, oder an deßen statt an baaren Gelde, aus deßen Nachlaß, und zwar

Der würckliche Capitaine oder Chef der Compagnie von denen bey seiner Compagnie mit Tode abgehenden Officiers.

eines Premier-Lieutn. 30. Rthlr.
eines Second-Lieutn. 25. =
eines Fähndrichs, 20. =

Hierbey ist

4.

Der General-Feld-Marschall hat die Wahl, ob er das Pferd in natura, oder das Æqvivalent davor, annehmen wolle. Die würcklichen Obersten und Capitains aber haben nicht die Wahl, sondern solche stehet denen Erben zu.

zu mercken, daß dem General-Feld-Marschall die Wahl zugeeignet worden, ob er das vorhandene Dienst-Pferd von des mit Tode abgehenden Generals, General-Lieutenants, General-Majors und würcklichen oder aggreirten Obristens Nachlaß und Erben, oder an statt des Pferdes 100. Species-Ducaten nehmen wolle; Dahingegen einem Obristen, bey dem Absterben eines Obrist-Lieutenants, Majors und Capitaine, ingleichen einen Capitaine, bey Absterben eines Subaltern-Officiers von seiner unterhabenden Compagnie, dergleichen Jus eligendi nicht verstattet wird, sondern die Erben des Defuncti haben die Wahl, ob sie das beste Pferd, mit Sattel, Zeug und Pistohlen, oder, an deßen statt, das obbemeldeter maßen ausgeworffene Qvantum bezahlen wollen.

5.

Wenn Herrn- oder Cassen-Gelder-Schulden vorhande, so kan zum Præjudiz derer Königl. Cassen, sich weder der General Feld-Marschall, noch Oberster, oder Capitaine, ex hoc capite sich etwas anmassen: Gemeinen Schulden aber gehet selbige vor. Jedoch wird bey beschuldeten Verlaßenschafften, oder sehr dürfftigen Umständen derer Erben, die Billigkeit beobachtet, und diese Anforderung entweder gantz, oder zur Helffte erlaßen.

Wenn bey einen absterbenden Officier Schulden vorhanden, so betreffen selbige entweder Herrn- und Regiments-Gelder, oder es sind gemeine Schulden. Erstern Falls kan weder ein Feld-Marschall noch General, weder Obrister noch Capitaine, zum Præjudiz des Fisci oder Königl. Cassa, als welche allen andern Ansprüchen vorgehet, etwas aus des Defuncti Nachlaß nehmen, noch sich zueignen, bis die ermangelnden Herrn- und Regiments-Gelder getilget sind; Wenn aber nur gemeine Schulden vorhanden sind, so hat der General-Feld-Marschall, Obrister und Capitain sich des Juris prioritatis zu erfreuen, und gehet allen Gläubigern vor. Jedoch wird, bey beschuldeten Verlaßenschafften, oder sehr dürfftigen Umständen derer vorhandenen Erben, dieser Unterschied beobachtet, daß der commandirende General-Feld-Marschall das ihm zustehende Pferd, oder die ihm aus einen dergleichen Nachlaß gehörigen Ein hundert Ducaten, entweder gäntzlich oder das ihm gehörige Qvantum wenigstens zur Helfte erläßet, und sich nur mit 50. Species-Ducaten begnüget.

Ein Obrister aber bekommet aus einen mit Schulden beladenen Obrist-Lieutenants und Majors-Nachlaße mehr nicht als 100. Rthlr., von einen Capitaine aber mehr nicht als 50. Rthlr., ein Capitaine aber von dem Premier-Lieutenant nur 20. Rthlr. von dem Second-Lieutenant nur 15. Rthlr. und von einen Fähndrich nur 12. Rthlr., ebenfalls jure prioritatis, und gehen dieselben, gleich dem Feld-Marschall, allen Gläubigern vor. Sigl. Dreßden, den 8. Febr. 1746.

B. Acoluth.

Decisiv-Ordre,

Was eigentlich zum Heer-Geräthe gehöre, ingleichen daß der Adjoutant des Defuncti silbernen Degen, Feldbinde und Sporen nicht prætendiren könne, sondern sich mit einem Douceur begnügen müße.

Ergangen.

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Diemar Excellenz, d. d. Dreßden den 12. Novbr. 1746.

Bey meiner ehegestern von Lichtenwalde erfolgten Retour, finde ich den von Ewr. Excellenz, in Sachen den Nachlaß des Herrn Obristen v. Z. - - betreffend, unterm 6. huj. an mich erstatteten umständlichen Rapport, nebst der beygefügten Consignation, und zweyen Schreiben derer Gebrüdere v. Z. - -

Ich ermangele nicht Ewr. Excellenz, auf die darinnen enthaltenen *Haupt-Points*, worauf es bey diesem Nachlaß vornehmlich ankommet, folgendes, um sowohl den Obrist-Lieutenant v. B. - - als auch die hierbey interessirten Gebrüdere v. Z. - - und Testaments-Erben bescheiden zu können, in Antwort zu ertheilen.

Legitimatio ad causam.

Zum 1. Præsumire ich, daß die beyden Gebrüdere derer v. Z. - - sich, nach Vorschrifft der Rechte, bey denen Regiments-Gerichten behörigermaßen legitimiret, und dieserhalben kein Zweiffel vorfället, außerdem dieselben sich zuförderst durch beglaubte Urkunden zu legitimiren haben würden, ehe ihnen der Nachlaß gantz, oder zum Theil, ausgeantwortet würde.

Denen Creditoribus des Defuncti zu prospiciren.

2. Ist darauf zu sehen, daß denen etwa vorhandenen Creditoribus des Defuncti hinlänglich prospiciret werde.

Bestimmung des Heer-Geräthes.

3. Wenn vorstehendes beydes geschehen, so ist dem ältesten Bruder des Defuncti Alexander Gottlob v. Z. - - als Heergeräths-Erben, das Heergeräthe und zwar,

1) Ein gesattelt und gezäumtes Pferd,
2) Der beste Harnisch zu eines Mannes Leibe, welcher des Defuncti eigen gewesen.
3) Ein Schwerd oder Degen.
4) Ein Bette nach dem besten.
5) Zwey Leilachen.
6) Ein Küßen.
7) Ein Tisch-Tuch.
8) Eine Ovele.
9) Des Defuncti tägliche Kleider.
10) Zwey zinnerne Schüßeln.
11) Ein Fischtiegel und
12) Ein Hohlring, wann diese Stücke vorhanden gegen Quittung zu verabfolgen; sodann

4) Der

4) Der übrige Nachlaß an die Testaments-Erben, ebenfals gegen Quittung und Revers, daß sie der Regiments-Commendant, und das Regiments-Gericht, gegen alle gegenwärtige und zukünfftige Ansprüche, vertreten wollen, zu extradiren.

Das beste Pferdt, nebst Sattel und Zeug, gehöret dem General-Feld-Marschall, oder commandirenden General.

5) Nachdem mir, als commandirender General en Chef der Armée, das beste Pferd des Defuncti, nebst Sattel, Zeug und allem Zubehör, oder 100. Species-Ducaten, nach wohlhergebrachter Observanz und Gebrauch, bey dieser und anderen Armeen, jure prioritatis et principali, vor allen andern Gläubigern und Ansprüchen, aus des Defuncti Nachlaß zustehet; So habe zwar vorläufig denenselben bereits untern 5ten huj. meine Resolution hierüber ertheilet, damit aber keine Irrung hierbey entstehen möge, so übertrage Ewr. Excellenz hierdurch, und Krafft dieses, zu Manutenenz dieses alten Herkommens und Gebrauchs, in meinen Nahmen, sich das beste Pferd, nebst Sattel, Zeug, Pistolen und allem Zubehör, vorführen und

welches auch abzuliefern, jedoch wird solches denen dürftigen und unmündigen Erben

ausantworten zu lassen, sothanes Pferd und Zubehör aber, in Betracht, daß der Nachlaß schwach, zum Theil beschuldet, zum Theil auch an unmündige Erben gelanget, und die Erben mich um deßen Erlaß umständigst angegangen, unter der ausdrücklichen Reservation, daß solches ohne Folgerung, und weder mir, noch meinen künfftigen Successoribus am Commando, an meinen und deren Rechten, etwas zu vergeben, lediglich, und aus bloßer Gemüths-Billigkeit, von Seiten meiner geschähe, wiederum an die Erben,

geschencket.

gegen Revers, darinnen vorstehende Reservationes enthalten, zurückgegeben.

6) Was die Prætension des Regiments-Adjoutantens anbetrifft, welcher sich nach Innhalt des Schreibens Alexander Gottlob v. Z. - - des silbernen Degens, der silbernen Feld-Binde, und derer silbernen Sporen, als ein Præcipuum angemaßet, so ist mir wohl bekannt, daß vor die Bemühungen,

Was dem Adjutanten gehörig.

welche ein Adjoutant bey der Beerdigung eines Obristens, oder andern mit Tode abgehenden Officiers, hat, einiges proportionirtes Douceur empfänget, daß aber ein Adjoutant sich dergleichen Stücke zu Recht anmaßen könne, ist mir nicht vorgekommen; Dahero Ewr. Excellenz die Sache in die Wege zu richten belieben werden, daß kein Theil zur Ungebühr prægraviret werde, wie ich denn, dieselbe nach Billigkeit, und der in der Armée diesfalls etwa eingeführten Observanz, abzuthun, Dero Gutbefinden überlasse.

Ubrigens verharre ꝛc.

Rutowski.

Ordre,

Daß diese Nachricht und Regulativ, bey vorkommenden Fällen, im Erkennen, zum Grunde geleget werden, und noch fernerhin pro Norma dienen solle.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals en Chef Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals v. Jasmund Excellenz, d. d. Dreßden, den 29. Julii, 1747.

Ew. Excell. werden aus der Original-Beylage des mehrern zu ersehen belieben, was die verwittibte Frau Capitaine v. Dz. . wegen des von ihrem Ehe-Consorten hinterlassenen Sterbe-Pferdes, welches dieselben anzunehmen verweigerten, hingegen ihr eine Summa von 50. Ducaten davor zu bezahlen angesonnen, bey mir angebracht und zu verfügen gebeten.

Nachdem nun allbereits Ihro des Hertzogs zu Sachßen-Weißenfels Durchl. beygehende Ordnung, wie es von dem General bis an den Fähndrich, bey der Armée, in dergleichen Fällen gehalten werden soll, introduciret, hierüber auch in denen vorgekommenen Fällen, so zu der Generalität Decision gediehen, sowohl bey Dero Lebzeiten, als auch nach Dero Ableben, gehalten worden; So zweifele nicht, es werden Ew. Excellenz nicht nur vor dero eigene Person, sondern auch bey Dero unterhabenden Generalat, in denen vorkommenden Fällen sich ebenermaßen hiernach zu achten, und über diese Ordnung zu halten belieben, worüber ich mich Dero Rapports, bey Einsendung der Imploration, gewärtige. Uebrigens verharre.

Rutowski.

Decisiv-Ordre,

Daß der Nachlaß eines in Wartegelde gestandenen Officiers mit allem Abzuge vor das Sterbe-Pferd gäntzlich zu verschonen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Grafen Rutowski Excellenz, an des Herrn Generals Baron v. Rochow Excellenz, d. d. Dreßden, den 25. Jan. 1751.

Ich ersehe aus Ewr. Excell. Vortrage, vom 16den dieses, und der Beylage, was bey dem Königl. Printz Xaverischen Infanterie-Regimente, wegen des Heer- oder Sterbe-Pferdes, des ohnlängst sich erschoßenen Fähndrichs N. angefraget, und was dieselben dabey, und wegen einer von mir an des Herrn General v. Jasmund Excell. mitgetheilten und in dergleichen Sterbe-Fällen zum Regulativ

dienenden Nachricht, in Erinnerung zu bringen beliebet.

Da nun diese Nachricht von dem verstorbenen General-Feld-Marschall Hertzog zu Weißenfelß, zwar niemahls publiciret, jedoch in der Cantzley, auf Deroselben Befehl, registriret, und als ein Regulativ beygeleget worden; und ich dann gleichfalls entschloßen, während meines Commando, es nach dieser Vorschrifft, in vorkommenden Sterbe-Fällen, zu halten, und mithin diese Observanz continuiren zu laßen.

So trage kein Bedencken, Ewr. Excell. selbige in Abschrifft zu communiciren, damit dieselben, bey fernerhin vorkommenden Anfragen, darnach den Bescheid zu ertheilen im Stande seyn mögen.

Wonächst ich der Meynung bin, daß der Nachlaß eines in Wartegeld stehenden Officiers mit allem Abzug wegen des Sterbe-Pferdes gäntzlich zu verschonen, das Qvantum aber vor einem Capitaine-Lieutenant hierinnen nur mit dem was vor einem Premier-Lieutenant ausgesetzet worden, zu egalisiren sey. Ich beharre ꝛc.

Das Qvantum eines Capitaine-Lieutenants.

Rutowski.

Neundten Buches, Fünffter Titul.

Von

Verabschiedung derer Unter-Officiers und Gemeinen, samt deren Freyheiten, bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Pensionen, und von Personal-Præstandis.

Erster Abschnitt.

Von

Ertheilung derer Abschiede, und wie solche, nach Verschiedenheit derer Umständen, einzurichten, auch wie die Unentbehrlichkeit und Ansäßigkeit beschaffen seyn müße.

Decisiv-Ordre,

Nach welcher diejenigen abwesend oder in Kriegs-Gefangenschafft gerathen gewesene Soldaten, wenn indeßen dasjenige Regiment, bey welchem sie gestanden, gäntzlich abgedancket worden und aus einander gegangen, auch eo ipso ihrer Pflicht erlaßen, und nicht mehr zu dem Militair-Etât gehören.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Wackerbarth, an den Herrn Obersten v. Pflugk, d. d. Dreßden am 7. Novembr. 1722.

P. P.

Casus. Da ein in Schwedische Kriegs-Gefangenschafft gerathener Churſächß. Soldat indeßen eine andere Frau genommen, und endlich wieder erlaßen worden.

Aus deßen eingesandten Bericht vom 2. Octobr. und dem beygefügten Fasc. Act. den Schwedischen Gefangenen vormahls in Sächßischen Diensten gestandenen Joh. Caspar L. . . welchen der Stadt-Rath zu Lübben, weil er 2. Weiber hat, arretiret, und denselben an meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regiment, als einen Soldaten, abgeben wollen, betreffend, ist mir behörig der Vortrag gemacht worden.

Nachdem aber weder aus deßen angeregtem Berichte, noch denen eingeschickten Acten, zu ersehen, bey welchem Sächßischen Regimente Arrestat L. . . vormahls gestanden, und, da es sich äußern sollte, daß dieser unter meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regimente zu der Zeit, als er gefangen worden, in Diensten gewesen, vor deßen Regiment ihm allerdings der Proceſs zu machen ist, in Betrachtung, daß er keinen Abschied erhalten hat, und also noch in nexu verblieben: Dahingegen wenn das Regiment, wobey er zur Zeit seiner Gefangenschafft gewesen, bereits dissolviret worden, weder Meines Hochgeehrten Herrn Oberstens Regimente, noch einem andern ietztstehenden Regimente, angemuthet werden kan, daß solches die Kosten zu Formirung des Processus wider Arrestat L. . . übertragen solle, sondern vielmehr solchenfalls dem Stadt-Rathe zu Lübben, der ihn arretiren laßen, zur Last fallen muß;

Ejus decisio cum distinctione, wenn das Regiment bey welchen er vormahls gestanden, annoch existiret, muß ihn solches annehmen, und ihm den Proceſs formiren. Existirete aber solches nicht mehr, sondern wäre gänzlich dissolviret: So gehöret selbiger nicht mehr unter die Militair-Jurisdiction, weiln,

Als

wenn er, bey Dissolvirung des Regiments gegenwärtig gewesen, er ebenfalls würde erlassen worden seyn.

Als remittire hiermit die eingeschickten Original-Acten, nebst beygefügten Passeports, und wolle Mein Hochgeehrter Herr Oberster, daferne Arrestat L. . . nicht bey deßen, oder einem andern iezt noch würcklich stehenden Regimente, zur Zeit seiner Gefangenschafft, gestanden, solchen dem Magistrate zu Lübben, zu Fortsetzung des Processus wider ihn, überlaßen, widrigenfalls aber, und da er vormahls bey deßen Regimente gestanden, ihn übernehmen, und den angefangenen Procels wider ihn vollführen, beharrend

Graf von Wackerbarth.

General-Ordre,

Daß diejenigen Landes-Kinder, welchen, auf ihr Ansuchen, der Abschied ertheilet wird, sich, zuvor ad Protocollum **erklären sollen, nicht in auswärtige Dienste zu treten, sondern auf den Fall, wenn sie wieder in Kriegs-Dienste gehen wollten, der hiesigen** Armée **das Vor-Recht an ihrer Person anbieten wollen.**

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls Herzogs zu Sachßen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an sämtliche Herrn Oberstens von der Armée, d. d. Dreßden, am 12. Jul. und 18. Aug. 1736.

P. P.

Ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Landes-Kinder, welche, auf ihr Ansuchen den Abschied erhalten, nachhero in auswärtige Dienste getreten, und hierdurch das Regiment einen tüchtigen Mann, das Land aber einen Unterthanen verlohren. Wannenhero diejenigen Landes-Kinder und Capitulanten, welche auf ihr Ansuchen, die Dimission erhalten, vorhero, auf den Fall, daß sie wieder in

Nachdem zeithero zum öfftern wahrgenommen worden, daß diejenigen Landes-Kinder, so aus erheblichen Ursachen, um den Abschied angesuchet, und solchen erhalten, sich nachhero, bey auswärtigen Truppen, aufs neue anderweit engagiret haben, wodurch dann geschehen, daß auf der einen Seite, das Regiment um einen tüchtigen Mann gebracht worden, auf der andern aber derselbe dem Lande, auf welches man gleichwohl, bey Ertheilung des Abschiedes, hauptsächlich das Absehen gerichtet gehabt, ebenfalls nicht zu statten gekommen;

So haben Ihro Königl. Majestät, vermöge allergnädigsten Rescripts vom 23. Junii a. c., anbefohlen, daß sowohl vorjetzo, als künfftighin, alle zu dimittirende vom Lande gestellte Capitulanten, auch andere ansäßige und unentbehrliche Landes-Kinder, welchen der Abschied, auf ihr Ansuchen, ertheilet wird, vor deßen Erlangung, sich ad Protocollum derer Regiments-Gerichte dahin, daß, wann sie über kurtz oder lang, freywillig und aus eigner Bewegniß, sich weiter in Kriegs-Dienste begeben wollten, sie ihre Personen zuförderst dem Regimente, wobey sie engagirt gewesen, und, da dieses sie nicht annehmen könnte oder wollte, hiesiger Generalität, zum Dienste zu præsentiren und anzubiethen, auch, bey welchen Regimentern man sie sodann placiren würde, zu gewartten schuldig seyn wollten, sich erklären, und also ein Vorzugs- und Näher-Recht dem Regimente, und sodann der hiesigen Armée, vor allen fremden und auswärtigen Diensten, ausdrücklich zugestehen müßen; Gestalten denn auch solches jedesmahl in denen Abschieden selbst mit expriniret, und selbige, nach beygehendem Formular, künfftighin ertheilet werden sollen.

Kriegs-Dienste gehen wollten, der hiesigen Armée das Vorzugs- und Näher-Recht an ihren Personen gerichtlich anzugeloben haben.

Da hingegen beydes, bey denenjenigen, welche, ohne ihr Begehren, den Abschied erhalten, und also ihr Brodt anderwärts zu suchen nicht gehindert werden können, cessiret.

Bey denen aber, welche den Abschied, ohne ihr Begehren erhalten, ist solches nicht nöthig.

Meinem Hochgeehrten Herrn Obersten habe demnach diese Ihro Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung, zur exacten Beobachtung, hierdurch bekannt zu machen nicht ermangeln wollen, und beharre,

Johann Adolph, H. z. S.W.

Mandat,

Wegen derer künfftig bey der Miliz zu ertheilenden Abschiede, ergangen de Dato Hubertusburg, den 26. Septembr. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Die vom Lande gestellten Recruten, deren Capitulation zu Ende gehet, auch andere ansäßige und unentbehrliche Landes-Kinder, weñ sie gleich keine Capitulationes haben, oder solche noch nicht zu Ende, sollen ihre Abschiede erhalten, jedoch solche, damit selbige in fremde Kriegs-Dienste zu gehen behindert seyn mögen, nach einen gewißen Formular eingerichtet werden. Formular.

Entbiethen und fügen hiermit zu wißen. Wir haben, aus Landesväterlicher Absicht, wegen derer theils vorietzo, theils künfftighin zu dimittirenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansäßigen oder unentbehrlichen Landes-Kinder, zum Besten Unserer getreuen Lande, und damit solche verabschiedete Mannschafft desto ehender darinnen beybehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in frembde Kriegs-Dienste zu ziehen, verhindert werden mögen, die sothanen Leuthen zu ertheilende Abschiede nach nachfolgenden Formular einrichten zu lassen, der Nothdurfft befunden.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. über Ein Regiment Infanterie (Cavallerie) **bestallter Obrister.**

Formular.

Ich, N. N.

Füge zu wißen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Profeßion ein N. zwey und dreyßig Jahr alt, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Musquetier (Reuter) gestanden, und diese gantze Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern anbefohlenen

fohlenen Herrn-Diensten, dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzten Officiers, ein sattsames Vergnügen darüber zu bezeigen, Ursache gehabt.

Weiln er aber
wegen seiner vor dem Feind erhaltenen Blessuren,
wegen an sich habender Unpäßlichkeit,
seine Capitulations-Zeit redlich ausgedienet, und deshalber
sich ansäßig zu machen, willens, und deshalber
seiner Eltern Nahrung an sich genommen, und deshalber
um seinen Abschied gebethen.

Als habe ihm damit nicht entstehen wollen, und wird derselbe krafft dieses seiner Dienste entlaßen, und von dem bißherigen Engagement ledig und loßgesprochen, dergestalt, daß weder von Seiten des Regiments, noch überhaupt der hiesigen Armée an seiner Person zu Kriegs-Diensten weiter einiger Anspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er nach vorfallender Veränderung derer Umstände, über lang oder kurtz, sich freywillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs-Dienste begeben wolte, er seine Person zuförderst dem Regiment, wobey er bißhero engagiret gewesen, und, da dieses ihn nicht annehmen könnte oder wolte, hiesiger hohen Generalität zum Dienst zu præsentiren und anzubiethen, auch, bey welchem Regiment man ihn so dann placiren wird, zu gewarten, schuldig seyn soll; Immaßen er auch ad Protocollum derer Regiments-Gerichten sich hierzu verbindlich gemacht, und zuförderst dem Regiment, sodann aber der hiesigen Armée überhaupt das Vorzugs- und nähere Recht an seiner Person vor allen fremden und auswärtigen Diensten ausdrücklich zugestanden.

Wannenhero an alle Hohe und Niedere Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen möchte, mein respect. dienst- und freundliches Suchen ergehet, obgedachten N. N. nicht nur aller Orthen sicher und ungehindert pass- und repassiren, sondern ihm auch, seines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeyhen zu lassen, immaßen solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit als willig bin. Uhrkundlich habe diesen Abschied eigenhändig unterschrieben, und unter meinem angebohrnen ꝛc.

Die in sothanen Formular enthaltene Declaration,

Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnädigst approbiret, sondern auch von allen denenjenigen Landes-Kindern, welchen die Dimission auf ihr Ansuchen ertheilet wird, die in dem Abschiede enthaltene Declaration würcklich bey denen Regiments-Kriegs-Gerichten bestärcken und ad Protocollum bringen zu laßen, anbefohlen;

wegen Angelobung des Näher- und Vorzugs-Rechts an seiner Person, ist auch vor denen Regiments-Kriegs-Gerichten nochmahls anzugeloben, und von selbigem ad Protocollum zu bringen.

Als ergehet auch hiermit an sämtliche Unsere Vasallen, Beambte, Räthe in Städten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen fleißige Obsicht zu haben, und im Fall sie, ihrem bey denen erhaltenen Abschieden geleisteten Versprechen zuwider, und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubnüß, dennoch in auswärtige Dienste zu gehen, sich gelüsten lassen solten, selbige, nach Befinden, anzuhalten, und zu gebührender Bestraffung bey dem Regiment, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen.

Die aber dennoch, deme zuwider in auswärtige Dienste zu gehen, Vorhabens seyn sollten, sollen von denen Obrigkeiten und Unterthanen angehalten, und an das Regiment, wovon sie ihre Abschiede erhalten, zur Bestraffung ausgeliefert werden.

Des zu Uhrkund ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. So geschehen und geben zu Hubertusburg, den 26. Septembr. 1736.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Frantz Adolph von Rechenberg.

Decisiv-Ordre,

Daß die Ausländer, bey ihrer Verabschiedung, zu Leistung eines dergleichen Angelöbnißes nicht anzuhalten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn Generals v. Milckau Excellenz, an den Herrn Obersten v. Brühl, d. d. Dreßden, am 27. Sept. 1736.

Reservations Clausul,

Es hat der von Meines Hochgeehrten Herrn Obristens unterhabenden Cuirassier-Regimente dimittirte Feldscheer, Gottfried Lindemann, mit Vorzeigung des ihm ertheilten Original-Abschiedes, bey mir vorgestellet, was maßen er nach Innhalt deßen, sich anheischig machen müssen, daß, wenn er über kurtz oder lang sich freywillig und aus eigner Beweg-nüß wieder in Kriegs-Dienste begeben wollte, er seine Persohn zuförderst dem Regiment, wobey er bishero engagirt gewesen, und da dieses ihm nicht annehmen könte oder wollte, der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Generalität zum Dienst sich præsentiren und anbieten, auch, bey welchem Regimente man ihm so dann placiren würde, gewärtig seyn wollte.

ist nur denen deren ihre Dimission suchenden

Allermaßen aber vermöge der unterm 12ten Julii a. c. ergangenen Ordre, wie aus

Landes-Kindern in ihre Abschiede zu inseriren, damit selbige nicht außer Landes gehen und in fremde Kriegs-Dienste treten sollen, welches auf Ausländer nicht zu applicren.

deren gantzen Innhalt klährlich zu ersehen, nur allein denen ihre Dimission suchenden Landes-Kindern dergleichen Abschiede ertheilet werden sollen, um dadurch vorzukommen, damit selbige nicht etwa, in fremde Kriegs-Dienste sich engagiren können, anfangs ernandter Feldscheer hingegen ein Ausländer und von Königsberg in Preußen gebürtig, mithin besagte Ordre auf ihn nicht applicable ist; Als wollen Mein Hochgeehrter Herr Obrister demselben einen andern Abschied, mit Auslassung vorerwehnter Umstände, zu ertheilen, und solchen mir einzuschicken belieben, damit er sein Brod anderwärts zu suchen nicht gehindert werde, ich beharre ꝛc.

de Milckau.

General-Ordre,

Wie es mit Erlaßung der gemeinen Mannschafft, ihrer Ansäßigkeit, Invalidität, tadelhaffter Conduite und Exterieurs, auch Capitulationen halber, theils bey- theils außer der Musterung, zu halten, ingleichen, auf was Art die Capitulationes künfftig einzurichten.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld-Marschalls, Hertzogs zu Sachßen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl., an die vier commandirenden Herren Generals, d. d. Weißenfelß, den 23. May, 1743.

P. P.

Demnach, von denen unter denen Regimentern befindlichen Capitulanten, verschiedentlich Beschwerde geführet worden, daß die, in ihren Capitulationen, bestimmte Erlaß-Zeit ihnen nicht innen gehalten werde, wodurch eines theils der gemeine Mann sich freywillig zu engagiren abgehalten wird, anderntheils aber auch, wenn die Capitulation kurtz vor oder nach dem Muster-Termine zu Ende gehet, den Herrn-Dienst, durch Erlassung der Capitulanten, ein formirter Soldat abgehet, da man von denselben währender Campagne-Monathe, die meisten Dienste zu erwarten hat; Hiernächst ich überhaupt der Entlaßung der gemeinen Mannschafft, bey dererselben Invalidität, Ansäßigkeit, auch tadelhafften Conduite und Exterieur, zu derer Regiments-Commendanten Nachachtung, ein sicheres Regulativ festzusetzen der Nothdurfft befunden;

Als habe, zu dererselben Bescheidung, Ew. Excellenz solches, in nachfolgenden, nicht verhalten wollen.

1.

1.) Die Capitulationes sind dergestalt einzurichten, daß solche im Monath Octobris zu Ende gehen.

Sind die Capitulationen vor die unter die Regimenter hinkünfftig sich engagirende Capitulanten dergestalt einzurichten, daß sie nicht eher, als nach abgelauffenen Sommer, im Monath Octobris, zu Ende gehen, und die Capitulanten so dann ihre Dimission zu fordern berechtigt seyn können. Wenn nun solche Capitulations-Zeit, nach Verfluß derer Campagne-Monathe, solchergestalt exspiriret; So soll denen Regiments-Commendanten frey gelassen seyn, sodann die Capitulanten auch außer der Musterung, jedoch jedesmahl mit Vorwißen des Inspecteurs respective von der Cavallerie oder Infanterie, zu verabschieden. So viel aber diejenigen Capitulanten anbelanget, deren zeither geschloßene Capitulationen entweder allschon exspiriret sind, oder, in ietzigem- und künfftigen Jahren, vor dem Monath Octobris zu Ende gehen dürfften, da sind von mir die Inspecteurs angewiesen worden, bey jedesmahliger Mustetung, wenn sie sich desfalls melden, selbige, biß nach Verfluß der Sommer-Monathe, und biß zum Monath Octobris des in ihrer Capitulation bestimmten Erlaß-Jahres, zur Ruhe zu verweisen.

2.

2.) Die Gantz-Invaliden können zu allen Zeiten von denen Regiments-Commendanten erlassen, und, nach Befinden der Invaliden-Casse recommendiret werden: Jedoch wird der Abschied an den Inspecteur zur Signatur übersendet; Worauf der Mann bey der Casse sein Invaliden Büchel erhält.

Die bey denen Regimentern nach der Musterung gantz invalid gewordene Mannschafft kan gleichfalls, außer der Musterung, bald nach der überkommenen Invalidität, und wenn zu ihrer Restitution keine Hoffnung übrig ist, von denen Regiments-Commendanten ihren Pflichten gemäß, entlassen, und, befindenden Umständen nach, zum Genuß der Invaliden-Pension, mit dem gewöhnlichen Abschiede versehen werden. Es sind aber die dergestalt verabschiedete Gantz-Invaliden an die Inspecteurs respective von der Cavallerie und Infanterie abzuschicken, welche, nach vorhergängiger der Sache Examination, ihre Signatur auf den Invaliden-Abschied setzen, und sie zum Königl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verweisen; Woselbst sodann ermeldte Invaliden ihre Pensions-Büchel zu erhalten haben.

Hingegen verbleiben

3.

3.) Die Halb-Invaliden bleiben biß zur Musterung bey denen Regimentern: In denen Musterungen aber arbitriret der Inspecteur, ob sie zu Garnisons-Diensten, oder als Unter-Officiers bey denen Creyß-Regimentern, zu gebrauchen

Die Halb-Invaliden biß zur Musterung bey ihren Regimentern, die so dann die Inspecteurs, sowohl, ob ihnen der Abschied vom Regimente zu ertheilen, arbitriren, als auch sonsten nach denen übrigen dererselben Umständen, und derer Regiments-Commendanten Anzeige, beurtheilen werden, ob sie entweder zu Garnisons-Diensten, oder als Unter-Officiers bey denen Creyß-Regimentern, am besten zu gebrauchen seyn dürfften. Wenn nun hiervon an Mich, durch die Inspecteurs, Vortrag geschehen, so werde denen Regimentern, durch ihre Generalität, sodann weiter die Ordre stellen laßen, an was vor ein Creyß-Regiment, oder Garnison, sie sothane Halb-Invaliden durch ein Commando abzusenden haben, welche aber inzwischen,

biß

biß zu Einlangung besagter Ordre, von ihren Regimentern, beybehalten werden müßen.

4.

4.)Wegen tadelhaffter Conduite oder Exterieurs einen Mann zu verabschieden, bleibet denen Regiments-Commendanten jederzeit frey.

Einen gesunden Mann, tadelhaffter Conduite oder Exterieurs halber, außer der Musterung, zu verabschieden, bleibet denen Regiments-Commendanten freygelaßen, damit selbige dergestalt ihre Regimenter zu verbessern, die Gelegenheit haben mögen; Doch sind von denenselben die Ursachen, solcher Verabschiedung, jederzeit an den Inspecteur resp. von der Cavallerie und Infanterie zu vermelden, als welcher auch von Mir, bey der darauf folgenden Musterung deshalb weitere Nachfrage zu halten, befehliget ist.

So viel aber

5.

5.)Wegen Ansäßigkeit aber wird kein Mann, außer in der Musterung, von denen Regimentern erlassen.

Diejenige Mannschafft betrifft, die Ansäßigkeit halber um ihre Dimission ansuchet, so ist selbige, außer der Musterung, von denen Regimentern in keine Wege zu entlassen.

Sothane Disposition nun wollen Ew. Excellenz denen bey dem unterhabenden Generalats-Departement stehenden Regimentern des förderlichsten in Ordre weiter bekannt machen, und, daß darüber strack lich gehalten werde, auch Ihres Orths bestens besorgt seyn.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Generale,

Wie die Gerichts-Obrigkeiten diejenigen Attestata, so sie denen bey der Miliz stehenden Mannschafften ertheilen, um dadurch deren Verabschiedung, theils wegen Ansäßigkeit, theils anderer Ursachen halber, zu bewürcken, einrichten sollen, d. d. Dreßden, am 4. Martii, 1744.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Liebe Getreue. Es ist angezeiget worden, wasmaaßen, wenn einige Mannschafft von Unserer Miliz, theils wegen Ansäßigkeit, theils anderer Ursachen halber, um ihre Abschiede angesuchet, die denenselben von ihren Gerichts-Obrigkeiten ertheilte Zeugniße nicht durchgehends von der Beschaffenheit gewesen, daß solchen hinlänglicher Glaube beygemessen, und die hierbey vorkommende zur Sache gehörige Umstände daraus wahrgenommen werden können.

Obrigkeitliche Attestata,

Nachdem Wir nun, diesen Inconvenienzien abzuhelffen, der Nothdurfft befinden; Als ergehet hierdurch an Unsere sämtliche Vasallen und Beambte, wie auch an alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und gesamten hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, dergleichen Attestate hinführo, bey Vermeidung harter Strafe, nach ihren Pflichten und Gewissen gebührend einzurichten, und darinnen die Unentbehrlichkeit desjenigen, dessen Entlaßung aus Unsern Kriegs-Diensten gesuchet wird, insonderheit aber, daß derselbe der eintzige Sohn, und kein Geschwister habe, oder, wenn ein oder mehrere vorhanden, warum von diesen nicht ein oder die andere Person das Hauß-Wesen bestreiten könne, desgleichen, worinnen solches und die Nahrung, welche der loßzulassende Mann annehmen will, bestehe, und wie viel es werth sey, dann ferner, daß das angegebene Hauß und Hof dem zu dimittirenden Soldaten zugeschrieben, und in Lehn und Würden gegeben oder noch gereichet werden solle, nichtweniger, daß selbiger auch, das erkauffte zu bezahlen oder sonst zu behaupten, im Stande sey, und die Eltern ihrem Haußwesen selbst vorzustehen, nicht mehr vermögend, ausdrücklich anzumercken und anzuführen.

in solchen soll die Unentbehrlichkeit desjenigen Mannes, dessen Erlassung aus denen Militair-Diensten gesuchet wird, umständlich und pflichtmäßig angezeiget, wie nicht weniger, wie viel das Grundstück, welches der zu dimittirende Soldate annehmen soll, eigentlich werth sey, so wohl auch, ob selbiger den Fundum zu bezahlen, im Stande sey, angemercket werden.

Wornach ꝛc, Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 4. Mart. Anno 1744.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Puncte,

Nach welchen von denen Herren General-Inspecteurs in Entlaßung der Mannschafft, bey der Musterung, sich zu richten, d. d. Dreßden, den 13. May, 1744.

1.

Einem eintzigen Sohn, welchem eine Nahrung zufällt, kan der Abschied nicht versaget werden, auch wenn die Eltern noch leben, aber unvermögend sind.

Wenn einem eintzigen Sohne eine Nahrung, es bestehe gleich selbige in so wenigem als es wolle, durch Erbgangs-Recht zufället, und er solche annehmen will und kan; So ist ihm der Abschied nicht zu versagen. Ein gleiches hat auch

2.

bey einen eintzigen Sohne statt, dessen Eltern weder vor sich, noch durch Hülffe der Töchter, der Wirthschafft behörig vorstehen können.

3.

Bey anderen Fällen,

Wenn, außer solchen beyden Fällen ein Soldat um seinen Abschied ansuchet, weiln er

a) durch Heyrath, oder Ankauf, sich ansäßig machen will, oder
b) zwar mehrere Geschwister hat, ihme aber als dem jüngsten Sohne, nach hiesigen Landes-Brauche, das väterliche Guth gehöret, oder auch
c) nur darum das väterliche Guth annehmen soll, weil die anderen Brüder bereits ihre besondere Nahrung haben, und possessioniret sind.

So

ist dahin zu sehen, wie viel er acqviriren könne, und ob solches mehr als 240. thlr. ausmache.

So ist das Vermögen welches er dergestalt acqviriret, zu untersuchen, und da der Soldat, wenn er Alters oder anderer Leibes-Zufälle halber nicht mehr zu dienen vermag, eine Pension von 12. thlr. jährlich bekommet, welches die Interessen von 240. thlr. ausmachet: Als wird solche Summa zur Norm des Vermögens zu setzen seyn, deßen Besitz ein dergestalt um seine Dimission ansuchender Mann zu dociren hat, andergestalt er, durch seinen Abschied, in schlechtere Umstände als ein abgedanckter Invalide kommen würde. Allermaßen aber

4.

Denenjenigen Soldaten, welche sich wahrhafftig ansäßig zu machen im Stande, und ihre Umstände würcklich verbeßern, keine unnöthige Difficultäten zu machen,

hierbey öffters besondere nicht vorherzusehende Umstände vorfallen, welche einem oder dem andern, Ansäßigkeit und Unentberlichkeit halber, um seine Dimission ansuchenden Soldaten mehr oder weniger zu statten kommen; so wird solches derer Herren Generals und Inspecteurs Einsicht und Dexterität überlaßen, nur werden selbige das Absehen dahin richten, damit denenjenigen Soldaten, welche sich wahrhaftig ansäßig zu machen, und ihre Verbeßerung dadurch zu finden im Stande sind, keine unnöthige Difficultäten in Weg geleget werden. Damit jedoch auch

5.

Jedoch können, bey jeder Musterung, der Ansäßigkeit halber, mehr nicht als resp. 2. u. 3. Mann erlassen werden.

Der, durch vorstehende Dimission, entstehende Abgang in einer Musterung nicht zu starck werde, ist die Einrichtung dergestalt zu treffen, daß die Zahl derer zu dimittirenden ansäßigen Soldaten in einer Musterung sich, bey einer Compagnie zu Fuße nicht über 3. Mann, und bey einer Compagnie zu Pferde nicht über 2. Mann, belaufe, anderergestalt die übrigen bis zu der nechstkünftigen Musterung zur Gedult zu verweisen, jedoch sodann auf selbige vorzüglich zu reflectiren ist. Ubrigens

6.

Welche ihre Abschiede sub & obreptitiè erschlichen,

sind wieder in Dienste zu geben schuldig, und können darzu gezogen werden.

werden diejenigen aus obiger Ursachen erlaßene Soldaten, welche sich nach überkommener Dimission entweder nicht würcklich ansäßig machen, oder kurtz darauf ihre Grund-Stücken wieder verkauffen, oder auch zur Wirthschafft sich nicht behörig appliciren, und dergestalt die Generalität sowohl als ihre Gerichts-Obrigkeiten hintergehen, in denen Regimentern, bey welchen sie gestanden, vorzüglich wieder zu dienen gehalten seyn, und die Gerichs-Obrigkeiten mit denen Regiments-Commandanten desfalls zu communiciren haben. Dreßden, den 13. May 1744.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

General-Ordre,

Daß denen Capitulanten, auch in Campagne, jedoch eher nicht als in denen Winter-Monathen, die Abschiede zu ertheilen.

Ergangen

Von Sr. des Herrn General-Feld Marschalls Herzogs zu Sachßen Weißenfelß Hochfürstl. Durchl. an Sr. des commandirenden Herrn Generals Chevalier de Saxe Excellenz, d. d. Haupt Qvartier Jung Bunzlau, den 17. Dec. 1744.

P. P.

Ew. Excellenz wird unentfallen seyn, wie von mir in die Armée die Ordre ergangen ist, daß keine Capitulanten währender Sommer-Monathe, entlaßen, sondern, wenn auch gleich ihre Capitulationen in sothanen Monathen zu Ende gehen, vertröstet werden sollten, nach Verlauff nur erwehnter Monathe, und also ultimo Octobris, ihre Abschiede zu erhalten.

Capitulanten deren Zeit in denen Sommer-Monathen zu Ende gelauffen, und bey vorgefallener Campagne, ihre Abschiede, wie gebräuchlich, ult. Octobris nicht erhalten können, sollen solche nunmehro in denen Winter-Qvartieren erhalten.

Da nun, Inhalts mir von dem Inspecteur der Infanterie, Herrn General-Major Baron v. Haxthausen, erstatteten Rapports, bey denen Regimentern Infanterie, einige dergleichen Capitulanten befindlich sind, deren Zeit, theils vor der leztern Musterung, theils aber gleich nach derselben zu Ende gewesen, auch zwar auf sothaner Musterung, wegen Erhaltung ihres Abschiedes, biß Ausgang Octobris a. c. verwiesen worden, selbigen jedoch, da die Campagne darzwischen gekommen, biß dato nicht erhalten, nunmehro aber darum zum Theil starck sollicitiren.

Als belieben Ew. Excellenz denen hier befindlichen Regimentern zu Fuß, und einzelnen Bataillons, auch denen 10. Grenadiers-Compagnien unter dem Herrn Obersten v. Pirch, die Ordres zu stellen, daß erwehnten Capitulanten, wenn sie sich, zu anderweiten Diensten freywillig, gegen neues Handgeld, nicht engagiren wollen, alsbald, nach Einrückung in die Winter-Qvartiere, ihre Rechnung gemachet, und sie des Dienstes entlaßen werden sollen.

Ich verharre ꝛc.

Johann Adolph,
H. z. S. W.

Neundten Buches, Fünffter Titul,

Zweyter Abschnitt.

Vortheile derer verabschiedeten Soldaten bey Erlangung des Meister-Rechts, derer Invaliden Pensionen und Frey-Scheine, auch in Befreyung von allen Personal-Præstandis.

Befehl

Churfürst Johann George des Ersten zu Sachßen, daß Soldaten, so Handwercke gelernet, von denen Innungen auf und angenommen, mit denen sonst gewöhnlichen Wander-Jahren, sowohl kostbaren Meister-Stücken, und anderen Spesen, verschonet werden sollen. Den 16. Febr. 1651.

Johann George, Churfürst ꝛc.

Abgedanckter Soldaten Klagen, wegen Hinderung in die erlernten Zünffte zu kommen.

Veste und Hochgelahrte Räthe, lieben Getreue. Es kommen bey Uns fast täglich Unsere abgedanckte Soldaten mit unterthänigsten Suppliciren und Klagen ein, wie sie, eines und andern Orths, bey denen Meistern ihres hiebevor erlerneten ehrlichen Handwercks, in die Zünffte und Innungen nicht aufgenommen, sondern theils gänzlich abgewiesen, theils aber (unter welchen etliche bereits Unsere Befehlige und Anordnung erhoben) mit Verfertigung kostbarer Meisterstücke, und anderen Unkosten, dermaßen beschweret werden wollten, daß es ihnen zu erschwinden unmöglich, und nur zu dem Ende angesehen sey, damit sie von ihren Vorhaben gänzlich a'stehen, und sich in andere Fürstenthümer und Gebiethe zu wenden Ursach erlangen sollten. Nun dann dieses ein Werck von sonderbarer Consideration, die zuförderst auf das Aufnehmen und Populirung derer hin und wieder verwüsteten Städte und Flecken mehr, als die allzugenaue Observanz derer Handwercks-Gewohnheiten, und, bey guten ruhigen Zeiten, aufgerichteten Innungs-Articul (in deren Confirmation wir Uns zwar ohnediß die freye Hand jedesmahl fürbehalten) ein Auge zu schlagen, Wir auch hiernächst einen üblen Nachklang in- und außer Landes besorgen müßten, daferne Unsere gewesene Soldaten, über die wenigen Abdanckungs-Gelder, und nach Hinterlassung aller Besoldungs-Reste, ihrer langwierigen getreuen Dienste, und bey vielen, nach erscheinenden gefährlichen Leibes-Schäden und Gebrechen, keine bessere Erkänntniß, Dancк und Ergözlichkeit zu hoffen hätten, als daß man sie, Armuths halber, zu denen Innungen nicht admittiren, vielmehr davon gleichsam verstoßen, und ihnen dasjenige, was sie unter anderen Herren, und fremden Obrigkeiten, mit allen Willen erlangen könnten, so gar versagen thäte.

Deren Suchen ist ein Werck von Consideration.

Als sind Wir verursachet worden, solchem Unwesen und mit unterlauffenden Muthwillen derer Handwercker, zu steuren, und Uns gegenwärtiger absonderlicher Resolution zu entschlüßen, gnädigst begehrende, Ihr wollet daran seyn, und, auf einkommende Supplicationes, die gemessene Anordnung thun, auch, mit Dictirung gewisser Straffe, verfügen, daß die unter Unserer Armada bißher gewesene Soldaten, woferne sie ihre untadeliche Geburths- und Lehr-Brieffe fürzuweisen haben, bey denen Handwercker-Zünfften und Innungen, als Meistere auf- und angenommen, mit denen sonst gebräuchlichen Wander-Jahren, sowohl kostbaren Meister-Stücken, und anderen Spesen, ihres Unvermögens wegen, verschonet, und allein mit Verfertigung des geringsten und die wenigsten Kosten erfordernden Meister-Stückes beleget werden sollen. Hierdurch wird Unser Landes Bestes, nebenst denen Steuern und andern Gefällen befördert, Wir vieles Anlauffs und ungleicher Nachrede entübriget, und ihr vollbringet ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Februarii, Anno 1651.

Gnädigste Resolution.

Soldaten, so in Churfürstl. Dienst gewesen, sollen das geringste Meisterstück machen dürffen.

Johann Georg, Churfürst.

An die Regierung zu Dreßden.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der abgedanckten Soldaten Auf- und Annahme in die Städte und Dörffer, auch Befreyung derselben, den 14. Januarii, Anno 1698.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Demnach, durch die Güte des Aller-höch-

Abgedanckte Soldaten, so

ihre Handwercker wieder vornehmen dürffen.

höchsten, der so lange gewünschte Friede zwischen dem Heil. Römischen Reich, und deßen Allirten, mit der Cron Franckreich, nunmehro erfolget, und dannenhero hin und wieder ein Theil der auf denen Beinen gestandenen Trouppen, abgedancket wird, darunter viele ihre erlernte Handwercker, und andere Nahrung, wieder vornehmen dürfften; Daß Wir entschloßen, damit Unsere Lande, sonderlich aber die Städte, so viel mehr mit Einwohnern versehen werden mögen, diejenigen, welche in ieztgemelten Unsern Landen und Städten, sich häußlich, oder sonst, nieder zulaßen, und ehrliche Handthierung und Gewerbe zu treiben gemeinet, nicht allein willig auf- und anzunehmen, sondern auch denenselben alle Gnade, Schutz und Vorschub, wiederfahren zu laßen. Und erklären uns dannenhero hiermit, daß, so bald sich einer oder der andere, in Unsern Aemtern, oder bey denen Stadt-Obrigkeiten, deshalber anmelden wird, selbigem alle Willfährigkeit erwiesen, und, wann sie sich würcklich niedergelaßen, an denen Orthen und Städten, wo wüste Baustellen oder Wohnungen anzutreffen, ihnen solche, wenn deren ehemahlige Besizere öffentlich citiret, und die Güter angeschlagen worden, (welches jedes Orths Obrigkeit ex officio, und ohne Abforderung einiger Unkosten zu thun hat) sich binnen 3. Sächßischen Fristen nicht gemeldet, noch sonst jemand etwas darauf gebothen, ohne Entgeld eingeräumet, sie auch vier Jahr lang von allen Steuern und Gaben, Contributionen, Servis, Einqvartierung, und allen andern Oneribus und Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, frey und exemt seyn, insonderheit aber diejenigen, welche ihre gelernte Handwercke zu treiben gemeynet, und redliche Geburths- und Lehr-Brieffe darüber fürzuzeigen haben, bey denen Handwercken, Zünfften und Innungen, als Meistere auf- und angenommen, mit denen sonst gebräuchlichen Wander-Jahren, sowohl kostbaren Meister-Stücken, und andern Spesen, verschonet, und allein mit Verfertigung des geringsten und die wenigsten Kosten erfordernden Meister-Stücks, so füglich wieder an den Mann zu bringen, beleget werden sollen.

Sollen willig auf- und angenommen, auch ihnen Vorschub gegönnet, wüste Baustellen ohne Entgeld eingeräumet,

ihnen Freyheit auf 4. Jahre von allen Oneribus gegeben, und sie bey Handwerckern ohne Schwierigkeit admittiret werden.

Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 14. Januarii, Anno 1698.

(L. S.)

Generale,

Daß die wegen Invalidität verabschiedeten Soldaten, wenn selbige bey dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio die Invaliden-Pension genießen, und dieserhalb ein besiegeltes Büchel, oder einen Frey-Schein erhalten haben, von allen Personal-Præstandis, befreyet seyn sollen, d. d. Dreßden, am 21. Sept. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem wir den Entschluß gefaßet, daß die Invaliden, wenn selbige sich durch die aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher maaßen besiegelte Büchel, oder von nurermeldten Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine, bey der Obrigkeit des Orths ihres Auffenthalts legitimiret, ohne Unterscheid, wenn sie, sich ihrer Hände Arbeit zu nähren, im Stande, und nicht mit Güthern oder Häusern anßäßig sind, von allen und jeden Personal-Præstandis, wie solche nur Nahmen haben, ad dies vitæ befreyet seyn, und ihr etwan erlerntes Handwerck oder Nahrung, jedoch in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehr-Jungen, bloß vor sich, sonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien, ohngehindert zu exerciren und zu treiben, die Erlaubniß haben sollen;

Daß die Invaliden, wenn sie besiegelte Büchel, oder Frey-Scheine erhalten, an denen Orthen ihres Aufenthalts, ohne Unterschied, ob sie aus solchen Orten gebürtig, oder nicht, auch gleich nicht anßäßig von allen und jeden personal-præstandis ad dies vitæ befreyet seyn und Macht haben sollen, ihr Handwerck oder Nahrung vor sich und ohne Setzung einiger Gesellen, ohngehindert zu exerciren.

So haben Wir diese Unsere Landesväterliche Intention hierdurch zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen, der Nothdurfft befunden: Und ergehet demnach an Unsere sämbtliche Vasallen und Beambten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und solchem gebührend nachzuleben. Daran ꝛc.

Datum Dreßden, den 21. Sept. Ao. 1738.

Carl August Rex.

Generale,

Daß in die zu ertheilende Abschiede, welche Unter-Officiers, Tambours und Gemeine erhalten, ob sie die Versorgung aus der Invaliden-Cassa meritiren, deutlich mit inseriret werden solle; Ingleichen, daß die Invaliden-Provision, vor einen Unter-Officier jährlich auf Sechzehn, und vor einen Gemeinen jährlich auf Zwölff Thaler erhöhet worden.

Ergangen

Aus E. Hochlöbl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Commendanten derer Regimenter Cavalerie und Infanterie, d. d. Dreßden, den 20. Octobr. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Vester, lieber getreuer; Da euch am besten bekandt seyn muß, ob und wie weit die von dem euch gnädigst anvertrauten Regiment Infanterie fürohin zu dimittirende Unter-Officiers, Tambours und Gemeine, die Versorgung aus der Invaliden-Cassa meritiren; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet in die künfftig zu ertheilende Abschiede solches jedesmahl deutlich mit anmercken. Wobey wir euch zugleich nicht unverhalten laßen, daß von Anfange bevorstehenden 1739sten Jahres an, jeder Unter-Officier so in Provision gesetzet wird, statt der bisherigen 12. Thlr. jährlich 16. Thlr, ein Gemeiner aber statt zeitheriger 8. Thlr, 12. Thlr. jährlich, genießen werde. Daran ꝛc.

Datum Dresden, den 20. Octobr. 1738.

Christoph von Unruh.

Special-Ordre,

Daß denen Invaliden, bey ihrer Verabschiedung die ganze Löhnung auf denjenigen Monath, in welchem sie ihre Erlaßung erhalten, mit auf den Weg zu geben.

Ergangen

Von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef Grafen v. Baudissin, an den Herrn Obristen v. Weissenbach, d. d. Dreßden, den 24. Octobr. 1740.

P. P.

Es hat E. Hochlöbl. Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, auf die mit Demselben gepflogene Communication, mir in Antwort ertheilet, daß, obwohl der determinirte Numerus derer zur würcklichen Provision zu admittirenden Invaliden bereits complet sey, mithin der Grenadier Johann P. . von meines hochgeehrten Herrn Obristens unterhabenden Regiment, vor der Hand so gleich in den Genuß der völligen Provision nicht füglich gesetzet werden könne; So solle jedoch derselbe immittelst, und bis zu anderer sich ereignenden Gelegenheit, von dem gleich darauf folgenden Monath an, da er seine Dimission erhalten haben würde, als Expectante mit 12. gl. monathlich angesetzet werden.

Invaliden-Expectante monathlich 12. gl.

Ich mache dahero Meinem Hochgeehrten Herrn Obristen solches, auf Dero unterm 1sten hujus an mich erstatteten Rapport, hiermit bekannt, und wollen Dieselben, damit erwähnten Grenadier P. der Observanz nach, die völlige Löhnung auf den Monath, darinnen derselbe seinen Abschied überkommen, mit gegeben werden möge, die behörige Verfügung treffen, beharrende ꝛc. Dresden, am 24. Octobr. 1740.

de Baudissin.

Avertissement,

Wie es um die Abschiede derer theils ohne- theils mit Pension zu verabschiedenden invaliden Unter-Officiers und Gemeinen Mannschafft zu halten, und daß letztere die Verpflegung auf einen Monath mit bekommen, ingleichen, daß die Halb-Invaliden, bey denen Creyß-Regimentern oder Garnisons zu employren.

Ergangen

Von dem Herrn General-Major und Inspecteur Br. v. Rochow an die sämtlichen Commendanten derer Regimenter Infanterie, d. d. Freyberg, den 14. Decembr. 1742.

P. P.

Nachdem die Nothdurfft erfordert, zu der nechst vor sich gehenden Musterung, wegen Verabschiedung derer Gantz- und Halb-Invaliden ein vorläufiges Avertissement zu geben;

So ist dabey zu observiren, daß

a) welche ich, wegen Leibes-Gebrechen, hohen Alters, oder sonsten zu fernern Kriegs-Diensten untüchtig befinden, und so wohl als Gantz-Invaliden zu Erhalt- und Gewärtigung der Pension, als auch als Halb-Invaliden zu Employrung anderer Dienste, unter denen Creyß-Regimentern und Garnisons, aussetzen werde, dieselben bis Ende des Monaths, wenn es mit oder vor den 15den, wenn es aber nach solcher Zeit, bis in andern Monath auf den 15den, mit Löhnung versehen werden sollen, haben und bekommen eine alte Mondirung, wird auch mit ihnen wegen der Bey-Mondirung richtige Abrechnung getroffen, nicht weniger ist in ihren Abschieden die Beschaffenheit der Invalidité, und, daß sie entweder zu Erhaltung der Pension in die Invaliden-Casse, oder zu fernern Diensten unter die Creyß-Regimenter und Garnisons, verwiesen, klahr und deutlich zu bemercken.

Die Gantz-Invaliden zu Gewärtigung der Pension, und die Halb-Invaliden zu Employrung bey denen Garnisons und Creyß-Regimentern auszusetzen. Bekommen über dieses eine alte Mundirung, nebst richtiger Abrechnung, mit auf den Weg.

Diejenigen aber so ich

b) ohne Præjudiz der Invaliden-Casse, und daß sie sich selbst ernähren oder erhalten wollen, zur Dimission annotiren werde, denen wird die Ursache, warum sie ohne Præjudiz der Invaliden-Casse erlaßen worden, und sich der Ansprüche gäntzlich begeben, ebenfalls mit klaren Worten in die Abschiede gesetzet, immaßen die Erfahrung gewiesen, daß solche Leuthe, bey denen es nich

Und wenn der Abschied, ohne Præjudiz der Invaliden-Casse, ertheilet wird, ist in solchen die Ursache, warum solches geschehen, mit anzumercken.

nicht geschehen, nach Verlauff einiger Zeit, der Generalität so wohl als dem Geheimen Kriegs-Collegio belästiget gefallen. Der ich ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Rochow.

Generale,

Daß die Gerichts-Obrigkeiten, wenn bey ihnen abgedanckte Soldaten versterben, deren nachgelaßene Abschiede und Frey-Scheine, auffuchen und einsenden sollen. d. d. Dreßden, am 15. Jul. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue; Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, wie daß bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio seit Zwey biß Drey Jahren her eine grosse Anzahl dimittirter Soldaten sich gemeldet, auch mit Producirung derer in Händen habenden Abschiede, theils um Versorgung bey der Invaliden-Cassa mit Provision, theils um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Scheine, angesuchet und unter solchen Personen öffters Leute, welche bereits vor 30. und mehr Jahren dimittiret, befindlich gewesen. Nachdem aber auf solche Weise mannigfaltige Unterschleiffe sich zutragen können, und Wir daher, selbigen in Zeiten vorzubeugen, der Nothdurft befinden;

Haben sich bey dem Geheimen Kriegsraths-Collegio eine große Anzahl dimittirter Soldaten gemeldet; Weiln nun hierunter Leuthe gewesen, die ihre Abschiede vor 30. Jahren erhalten und aber hierunter, allen Ansehen nach, Falsa vorgegangen, und Leuthe sich Abschiede attribuiren, die ihnen nicht gehöret: So sollen künfftighin die Gerichts-Obrigkeiten, wo ein dimittirter Soldate stirbt, die Abschiede und Frey-Scheine des Verstorbenen auffuchen, und solche an das Geheime Kriegsraths-Collegium einschicken, oder, wo dergleichen nicht mehr anzutreffen, es gedachtem Collegio anzeigen.

Als ergehet an Unsere sämtliche Vasallen, Beambte und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten- auch Unsern übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser Wille und Befehl, daß sie, sobald ein dimittirter Soldate, der sich unter ihrer Gerichtsbarkeit aufgehalten, verstirbet, die Abschiede und Frey-Scheine, so der verstorbene erhalten, ohngesäumt hinwegnehmen, und zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einsenden, denen hinterlassenen Weibern und Kindern hingegen, daß der Abschied zu ermeldeten Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingeschicket worden, ein Attestat, zu ihrer Legitimation, ohne Entgeld und ohne Abforderung einiger Gebühren oder Unkosten, unter was für Vorwand es auch seyn möchte, ausstellen, oder, im Fall sothane Abschiede und Frey-Scheine sich nicht finden wollen, des Verstorbenen Nachgelaßene darüber ernstlich befragen, und dieses gedachtem Collegio sofort geziemend anzeigen sollen.

Wornach ꝛc. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 15. Julii, 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Generale,

In wie weit die dimittirten, mit Invaliden-Pensionen oder Frey-Scheinen versehene Soldaten, von denen Personal-Præstandis, eximiret seyn sollen, den 31. Mart. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue; Demnach die von Uns, wegen Exemtion derer invaliden Soldaten von allen und jeden Personal-Præstandis, unterm 21sten Septembr. 1738. ins Land außgelassene General-Verordnung bisher, Unserer hierunter abgezielten gnädigsten Intention entgegen, verschiedentlich, theils zur Beschwehrde derer Obrigkeiten an denen Orten ihres Auffenthalts, theils zu Schmählerung dieses denen Invaliden ertheilten Beneficii, ausgeleget werden wollen;

Ungleiche Interpretation des Generalis vom 21. Sept. 1738.

So haben Wir, mit Erläuterung und Modification sothanen Generalis, dießfalls gewisses Ziel und Maaße zu setzen, der Nothdurfft befunden.

Es sollen nehmlich, wie alle abgedanckte, also auch die invalide aus hiesigen Landen gebürthige Soldaten, wenn gleich letztere mit Frey-Scheinen oder Pensions-Büchern aus Unserem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio versehen, ihren Auffenthalt an denen Orten ihrer Geburth oder Erziehung nehmen, und daselbst, neben denen ihnen durch obiges Generale verliehenen Freyheiten, auch nahmentlich von denen jedes Orts hergebrachten Häuß-Genoßen-Diensten, eximiret und darmit völlig verschonet bleiben. Wollten aber die Invaliden sich an Orten, wo sie weder erzogen noch gebohren sind, niederlaßen, so stehet denen dasigen Gerichts-Obrigkeiten, wenn es nicht mit ihrer Genehmhaltung geschiehet, frey, dieselben ad forum originis vel domicilii, welches zu solchem Ende in denen zu ertheilenden Frey-Scheinen und Pensions-Büchern künfftig deutlich exprimiret werden wird, zu verweisen, oder es können sothane Obrigkeiten die Invaliden, wenn sie ihnen den Auffenthalt verstatten, sowohl zu obigen Hauß-Genoßen-Diensten, als zu denen Commun-Præstandis, anhalten, immaßen besagte Invaliden davon, außer denen Orten ihrer Geburth oder Erziehung, keinesweges vor befreyt zu achten.

Alle abgedanckte aus hiesigen Landen gebürtige Soldaten, sollen ihren Auffenthalt an denen Orthen ihrer Geburth oder Erziehung nehmen, und also auch die mit Pensions-Büchern, oder Frey-Scheinen, versehene Invaliden.

Gleichwie jedoch solche Unsere gnädigste Intention nur vors künfftige zur Vorschrifft dienen und nicht auf das vergangene gezogen werden soll; Also ist denen außer ihren Geburths- oder Erziehungs-Orten lebenden Invaliden der ihnen von denen Gerichts-Obrigkeiten einmahl verstattete Auffenthalt, wenn sie sich ehrlich nähren und, als Unterthanen gebühret, aufführen, nicht zu versagen, noch

Welches jedoch nur von denen zu verstehen, die ins künfftige ihre Abschiede und Frey-Scheine erlangen. Die vorhero Verabschiedeten bleiben wo sie

sind, und, von denen Commun-Præstandis, verschonet.

dieselben zu denen Haus-Genoßen-Diensten und Commun-Præstandis, falls sie nicht bereits in deren Mitleidenheit bishero gestanden, zu ziehen.

Ausländer halten sich auf wo sie wollen.

In Ansehung der Ausländer, so in hiesigen Landen weder gebohren, noch erzogen, jedoch in Unseren Kriegs-Diensten invalid worden, bey denen in Ertheilung der Frey-Scheine und Pensions-Bücher ohnehin auf den geleisteten Dienst und ihre Leibes- und Gesundheits-Umstände das Absehen gerichtet wird, hat es bey denen durch obermeldetes Generale ihnen gnädigst verliehenen Exemtionen, ohne Unterscheid des Aufenthalts, sein völliges Bewenden.

Derer Invaliden Weiber und Kinder, sind von der Haußgenossen Dienste, und dem Dienst-Zwange, nicht eximiret.

Und da hiernächst alle solche denen Invaliden ertheilte Exemtiones und Beneficia als blosse Personalia anzusehen, mithin auf derselben Weiber und Kinder keinesweges erstrecket werden können; Also mögen auch letztere in Leistung der Haus-Genoßen-Dienste und der Schuldigkeit des Dienst-Zwanges einiger Befreyung sich nicht anmaßen, sondern es sind besagte der Invaliden Weiber und Kinder, selbige zu leisten, verbunden.

Es ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, sowohl an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und diesem allen gebührend nachzuleben. Datum Dreßden, am 31. Martii, 1749.

Erasmus Leopold von Gersdorf.

General-Ordre,

Die Erläuterung des Generalis, wegen Exemtion derer invaliden Soldaten betreffend.

Ergangen

Von Sr. des Hrn. General-Feld-Marschalls Gr. Rutowsky Excellenz, an die 4. Generalats, d. d. Dreßden, den 26. April. 1749.

P. P.

Demnach vor gut befunden worden, durch die Königl. Landes-Regierung, eine Erläuterung und Modification des Generalis, wegen Exemtion derer invaliden Soldaten, durch den Druck ins Land publiciren zu lassen.

Als wird auch nöthig seyn, daß sothane Erläuterung zur Wißenschafft an die Regimenter gelange.

Und gleichwie Ew. Excellenz die hierzu benöthigten Exemplarien beygehend erhalten: Also belieben auch Dieselben solche, nebst gehöriger Ordre, an die unterhabenden Regimenter zu Pferde und zu Fuß zu gewöhnlicher Publicirung zu bringen.

An das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium ist ein Regulativ, wornach sich bey Ertheilung der Frey-Scheine zu achten, ergangen; Wannenhero die Capitains in was vor Umständen sich die als inval de zu dimittirende Soldaten befinden, pflichtmäßige Anzeige an den Staab zu ertatten haben; Welche so dann, von dem Obersten, in den Abschied inseriret wird.

Alldieweilen aber das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Inhalt des beygefügten Extracts, mit einem sichern Regulativ, wornach sich bey Ertheilung der Frey-Scheine geachtet werden könne, per Rescriptum versehen worden: Und dann es hierbey, auf die von denen Regimentern und Compagnie-Commendanten zu ertheilende zuverläßige Angabe derer Umstände, hauptsächlich ankommt, in welchen sich die invaliden Soldaten, bey erhaltener Dimission, befunden; So werden die Ordres dahin zugleich mit zu ertheilen seyn, damit, bey Verabschiedung derer Soldaten, die nöthigen Umstände von denen Compagnie-Commendanten jedesmahl bey dem Regiments-Staabe ausführlich und pflichtmäßig, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, angezeiget, auch, von denen Regiments-Commendanten dem Abschiede inseriret werden; Wie denn die Herren Inspecteurs, darauf mit zu invigiliren, beordert worden.

Ich verharre ꝛc.

Rutowsky.

Extractus Rescripti,

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, d. d. Dreßden, am 22. Aprilis, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

So viel hiernächst die von euch denen abgedanckten invaliden Soldaten, auf gewöhnliche Anzeige Unserer Inspecteurs von der Cavalerie und Infanterie, zu ertheilende Pension-Bücher und Frey-Scheine, anlanget, deshalb ihr in eurem anderweiten Berichte vom 30. Jul. 1748. verschiedenes gehorsamst angefraget, und zu Unserer gnädigsten Entschlüßung gestellet; So haben Wir nachfolgendes, zu einem, von euch, bey Bewilligung derselben, zur Zeit zu beobachtenden Regulativ gesetzet:

Regulativ, wegen Ertheilung derer Pensions-Bücher und Frey-Scheine vor die verabschiedete invaliden Soldaten.

Es sollen nehmlich diejenigen Soldaten, welche aus Unsern Kriegs-Diensten, nach kurtzer Zeit, bey guten Jahren und Kräfften, folglich nicht als invalide, dimittiret werden, sich in keine Wege der Pension-Bücher, noch Frey-Scheine, und derer damit verbundenen Beneficiorum, als welche alleine vor die invaliden Soldaten bestimmt sind, zu erfreuen haben: Dahingegen erhalten diejenigen, so in unsern Kriegs-Diensten alt und schwach, oder durch Blessuren und den Verlust ihrer Gesundheit, dergestalt unvermögend worden, daß sie wenig oder nichts verdienen können, die

Pensions-Bücher erhalten diejenigen dimittirten invaliden Soldaten, welche in hiesigen Kriegs-Diensten dergestalt unver-

mögend worden, daß sie wenig oder nichts verdienen können;

die geordnete Pension, und darüber ein, gewöhnlicher maaßen, besiegeltes Buch, haben, auch, da sie durch selbiges, an denen Orthen ihres Aufenthalts, hinlänglich legitimiret, derer Frey-Scheine allen Falls nicht nöthig. Sothane Frey-Scheine sind also nur eigendlich vor diejenige Art dimittirter Invaliden-Soldaten destiniret, deren Umstände zwar beßer als derer vorerwehnten, (um deswillen sie auch keiner Pension theilhafftig werden,) iedoch, durch Schwächung ihrer Gesundheit, dergestalt beschaffen, daß sie so viel, als zu ihrem Unterhalt, neben Entrichtung derer gewöhnlichen Abgaben, erforderlich ist, zu erwerben nicht vermögen.

Frey-Scheine aber bekommen diejenigen dimittirten Invaliden-Soldaten, deren Gesundheit so beschaffen, daß sie ihren Unterhalt nebst Entrichtung derer gewöhnlichen Abgaben, zu erwerben nicht vermögen; jedoch daß selbige entweder 1.) durch Blessuren, oder 2.) andere Zufälle im Dienste, oder 3.) durch ein 50jähriges Alter ihre Gesundheit geschwächet haben; Und noch über dieses müssen letztere entweder a) 10. biß 12. Jahre gedienet, oder doch wenigstens b) 2. bis 3. Campagnen beygewohnet haben.

Diese nun wollen Wir, künfftighin zu Erlangung derer Frey-Scheine, nur alsdenn qualificiret geachtet wißen, wenn sie entweder 1.) durch Blessuren, oder 2.) durch andere Zufälle, damit sie, in Unsern Kriegs-Diensten, ohne sich selbige durch eigenes Verschulden zu gezogen zu haben, betroffen worden, oder auch 3.) durch ein, bey Verlaßung derer Militair-Dienste, erlangtes Alter wenigstens von 50. Jahren, wobey sie noch, immediatè vor dem erhaltenen Abschiede, 10. biß 12. Jahr würcklich gedienet, oder doch, wenn sie nicht so lange in Unsern Kriegs-Diensten gestanden, zum mindesten 2. bis 3. Campagnen beygewohnet haben müßten, in obige, ihrer Nahrung hinderliche, Umstände gerathen ꝛc. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc.

Datum Dreßden, am 22. April. 1749.

Joh. Chr. Gr. von Hennicke,

Christian Wilhelm Just.

Formular,
Wie es auf die Pensions-Büchel zu schreiben.

No.

N. N.

gebürtig von N. im N. Creyße . . . Jahr alt . . . . Jahr gedienet erhält vom 1sten Juni 1749. an, monathlich 1. Thlr. 8. gl. Pension, und hat überdieses, die, denen Invaliden-Soldaten 1.) durch das untern 31. Martii 1749. ins Land ergangene anderweite Generale, allerhöchst geordnete Exemtiones und Beneficia 2.) zu genießen,

Bey denen Ausländern.

1.) So außerhalb Landes gebohren.
2.) An den Ort seines Auffenthalts.

Formular
zum Frey-Scheine.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. im N. Creyße . . . Jahr alt, . . . Jahr in Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Kriegs-Diensten gestanden, nunmehro aber

{ wegen erhaltener Blessuren, / wegen kräncklicher Leibes-Constitution, / wegen ansteigenden Alters, }

seine Dimission erhalten; Alß wird ihm zu seiner Legitimation, und damit selbigem die, durch das, unterm 31. Mart. 1749. ins Land ergangene anderweite Generale, denen 1.) abgedanckten Soldaten allerhöchst geordnete Exemtiones und Beneficia 2.) angedeyhen mögen, gegenwärtiger Frey-Schein ertheilet. Dat. Dreßden, den

Nota: Bey denen Ausländern wird noch darzu gesetzet:

1.) Außerhalb Landes gebohren.
2.) An den Ort seines Aufenthalts.

Alpha-

Alphabetisches Register.

Abforderung des Trinckgeldes, von jedermann, ist denen Schweitzern verbothen 282
Abfütterung der Pferde soll des Abends ohne Licht geschehen 536
Abgaben vermittelst militarischer Execution einzubringen 1250
Abgang der Mannschafft ist vom Lande wieder aufzubringen 91. 97. 107. 114. 115
= ereignet sich bey der Armée 152
= derer Herrn Ober-Officiers durch Avancement oder Translocation 1258
= durch gebethene Dimission 1265
= durch Cassation 1271
= durch den Todt 1273
Abgebrannte innerhalb 2. Jahren, werden von einer Auslosung befreyet 39
Abgebung der ausgehobenen Mannschafft, bis zu derselben verpflegen solche die Gemeinden 95. 99
= deren Saumseeligkeit, soll bestraffet werden 96. 99
Abgelegene Unterthanen, s. Unterthanen,
Abhohlung der ausgelosten Mannschafft 110
Ableben eines Generals, auch übrigen Staabs- und Ober-Officiers, wie es mit dem so genannten Sterbe-Pferde zu halten 1281. seq.
Ablesung derer Kriegs-Articul soll öfters geschehen 262
Ablösung der Posten, wenn die Staabs-Officiers oder Capitains vor denen Thoren logiren 610
Abmeßung derer Stücken und Mörser ist keinen Fremden zu gestatten 249
= der Zünd- und Mund-Löcher an Stücken, ist keinem Fremden vergönnt 303
Abrechnungs-Wesen, die Kriegs-Gefangenen betref. 789
Abschaffung zweyer Landknechts-Söhne vom Regimente 350
= eines vorhergewesenen Gerichts-Dieners 350
= eines Grenadiers, durch den Stecken-Knecht, wegen gehabten Umgangs mit des Feldmeisters Knechte 357
Abschied, ohne solchem soll kein Officier und Soldat ausm Dienst gehen 270
= ohne solchem zu bekommen, sind die Gotteslästerlichen Soldaten aus den Compagnien zu stoßen 271
= Suchung und Ursache deßelben 277
= muß den Capitulanten derer Land-Recrouten ohne Entgeld gereichet werden 343
= kan niemand als der Regiments-Commendant ertheilen 463
= wer solche zu unterschreiben 376
= solchen kan ein Capitain keinem Unter-Officier und Gemeinen geben 563
= Formular deßelben vor einen commandirenden General 1267. seq.
= nicht in den Sommer- und Campagne-sondern in Winter-Monathen zu suchen 1270
= wie solcher nach Verschiedenheit der Umstände einzurichten 1287
= eines verstorbenen Soldatens, soll die Obrigkeit einschicken 1305
Abschied, s. Dimission, Erlaßung, Entlaßung, Wiedererlassung, Verabschiedung.
Ablentirung von seinem Fähnlein, wie solche bestraffet werden soll 297. 308
= derer, ihre Capitulation ausgedienten Land-Soldaten betreffend 332. 333. 334
= derer Land-Soldaten, s. entwichene Land-Soldaten.
Absichten, interessirte, sind bey Strafe der Cassation verbothen 34
= deren sollen sich die Civil-Obrigkeiten bey Anzeigung der entbehrlichen Leute enthalten 159
Abstellung der übermäßigen Trauer 406
Absterben Kayfers Rudolphii II. 12
Abwesend, sollen die Officiers derer Reuter ohne Noth nicht seyn 262
Abwesende, bekommen weder Qvartier noch Service-Gelder 445
= wie es mit deren Qvartieren zu halten 518. 522
Abwurff, s. Holz-Abwurff.
Abzug, leiden die Officiers an Tractamente, wenn sie über Urlaub außen bleiben 409. 461
= vom Sterbe-Pferde, davon sind die in Warte-Geld gestandene Officiers gänzlich zu verschonen 1286
Abzugs-Geld, kan einem Officier von einem Legato von keiner Civil-Obrigkeit angesonnen werden 832
Accis-Bediente sind vom Aufgeboth eximiret 28
= sollen militarische Assistenz bey Unterschleiffen erhalten 1212. 1221. 1225. 1228. 1229
Accis-Collegium und der Militair-Etat haben Zwistigkeiten 833
Accise wird nicht erleget vor das, was in einem Lager vor die Soldaten geschlachtet oder gebacken wird 627
= von was vor Victualien die Marqvetender in Campagne solche entrichten 628
= vor die Leibes-Montirungs-Bedürffniße, wie es damit zu halten 394. 462
= von allen Arten zu verauctionirender Effecten wird von der Miliz der Nachschuß bezahlet 900
= die Fourage vor alle Dienst-Pferde ist davon frey 1220. 1222. 1224
Accise, s. Veraccisirung. s. Consumt. Accise. s. Fix-Accise.
Accis-Einnehmer, in wieferne deren Häußer mit der Einqvartierung nicht zu belegen 524
= Officianten sind bey Fertigung der Subrepartition in seiner Maaße zu admittiren 500
= Portion soll gangbar gemacht, eingebracht und zu Befriedigung der Königl. Schwedischen Armée angewendet werden 18
Achts-Procels bey Flüchtigen im Rencontre 1048
Acker-Knechte sind vom Exerciren nicht eximiret 36
Acta s. Inqvisitions-Acta.
Activ-Schulden, auf solche ist bey der auszulosenden Mannschafft zu reflectiren, um sich deren beßer zu versichern 98
Actuarii sind vom Aufgeboth eximiret 28
= desgleichen vom Exerciren 33
Adel und deren Güther, sind von der Einqvartierung verschonet 443

Adeliche

Adeliche Cadets-Compagnie, s. Cadets-Compagnie.
Adel, soll sich zum Zuzug in Bereitschaft halten 1583. 4
" soll gemustert werden 1588. 7
" s. Ritterschaft, Ritterpferde.
Adjutanten, haben nur die Commando-Sachen zu besorgen 856
" derer Generals, unter welchem Commando und Jurisdiction sie stehen sollen 933
" was solchen bey Absterben des Obersten gehöret oder nicht 1285
Advocaten, sollen die freywillige Anwerbung nicht vor listig ausgeben 160
Aggreirte Cornets und Fähndrichs sind zur Dienstleistung zu admittiren 360
" Fähndrichs sollen sich mit Unter-Officiers-Quartier begnügen 623
" Obristen, was solche mit Recht prætendiren können oder nicht 374
Allarm, was bey entstehenden die Artillerie-Officianten zu thun haben 250
" ist ohne Noth nicht zu machen 276. 287. 291. 296. 303. 308. 309. 316
" s. Lermen.
Allgemeine Ruhe, vor Stöhrer derselben sollen die fremden Werber angesehen werden 231
Alt-Dreßden, s. Dreßden.
Alte Leute sollen nicht beleidiget noch getödtet werden 238. 258
Alter, s. Anciennité.
Amnestie, vor diejenigen Landeskinder, welche die feindlichen Dienste quittiren werden 201
" bey Friedensschlüßen vor die Soldaten 245
Anatomie, zu solcher wird eines executirten Reuters Cörper überlaßen 1173
Anciennité, wo und wie sie in Consideration zu ziehen 355
" über solche, wird ein Casus decidiret 359
" nach solcher sind die Avancemens zu suchen 361
" derer Auditeurs mit denen Lieutenants 852
Angesessene, sollen nicht angeworben werden 332
" s. Ansäßigkeit.
Angeworbene, mit solchen ist kein Handel und Wandel zu treiben 532
Anhalt-Cöthen, dahin wird ein Querpfeifer extradirt 1165
Anhalt-Zerbst, ein dortiger Hautboist wird von hier ausgeliefert 1164
Ansäßig, dürffen die Kreis-Soldaten eben nicht seyn 80
Ansäßige Soldaten, s. Attestate.
Ansäßigmachung, welche nicht gültig zu Recroutirungen 138
Ansäßigkeit, Entlaßung der Soldaten wegen selbiger, und wie die Attestate derer Gerichts-Obrigkeiten vorher einzurichten 1295
Ansteckende Kranckheit in Böhmen 714. 719
" Schwedische Corps, unterm General Crassau, soll in Sachsen nicht eingelassen werden, 1709. 24
Antritt-Geld, wer solches nimmt, und nicht bey der Compagnie erscheinet 262
" s. Handgeld.
Anvertrautes Gut, Constitution deswegen 1705. 381
Anweisungs-Patente, s. Patent.

Anwerbung der Grenadiers 89
" einer Anzahl Mannschaft 145
" wird der Cavallerie und Infanterie verstattet 161
" s. freywillige Anwerbung, heimliche Werbung, listige Anwerbungen, Werbungen.
Appellation, auf solche ist bey der Tortur und wider die Todesstrafe nicht zu attendiren 891. 894
" in Duell-Sachen betref. 1025
Application, deren ist sich von einem gewißen vorgeschlagenen Subjecto zum Fähndrich erst zu versichern 363
Arbeiter zum Schantzen 1704. 21
Armée, wird completirt 1702. 91
" " " " 1706. 97
" " " " 1734. 114
" wird augmentirt, 1729. 100
" wird nach Absterben des hochseel. Königs aufs neue in Pflicht genommen, 1733. 325
" rückt in Pohlen ein, 1733. 808
" wird in 4. Generalats vertheilet 901. 917
Armuth, soll nicht geplackt werden 291
Arrest, dahin sollen die fremden Werber und Angeworbenen gebracht werden 196. 204
Arrestanten, von Kreis-Regimentern betref. 69
Arretirung, derer Officiers von der Civil-Obrigkeit betref. 552
Articuls-Brief, Joh. George I. vor die Knechte 1631. 237
" dergl. vor die Artillerie-Personen 1654. 245
" Joh. George II. vor die Reuter 1664. wieder die Reichs-Feinde zu dienen 254
" Joh. George II. vor die Artillerie-Personen 1673. 264
" Joh. George II. eines Regiments zu Fuß 1673. 270
" Joh. George III. der Schweitzer 1684. 278
" dergl. 1688. 282
" der Garnison zu Pleißenburg 1679. 290
" " " " " " 1700 295
" der Haußbestallung und Feld-Artillerie 300
" der Garnison zu Wittenberg 307
" worauf die Armée nach Ableben des höchstseel. Königs 1730. aufs neue verpflichtet worden 327
Artillerie-Bediente, die die Städte und Aemter halten müssen, werden die Helfte reducirt 50
" deren Articuls-Brieffe 245. 263. 304
" Officiers, haben mit denen von der Infanterie einen Præcedenz-Streit 358
" s. Feldartillerie, Haußbestallung.
Asch, mit denen da herumliegenden Inwohnern der Communication sich zu enthalten 710
Assistenz, soll die Civil-Obrigkeit der Miliz bey der Recroutirung leisten 189
" soll die Miliz der Civil-Obrigkeit bey Einbringung fremder Werber leisten, 236
Attestate, die wegen Unentbehrlichkeit der Angeworbenen, sind behutsam zu geben 147
" wie es mit solchen zu halten 534
" wie die wegen Ansäßigkeit eines Mannes einzurichten 1295
" Formularia dererjenigen, welche die Stand- und March-Quartierstände der Miliz auszustellen, & vice versa 556. seq.

Atteſtate, Formular vor die aus Ungarn kommende Miliz 707
Avancements, unzeitige ſollen nicht geſucht werden 361
- von welcher Zeit an die Commoda und Incommoda bey ſolchen in Oeconomicis zu rechnen 1257. 1264
- Vorſchläge, gehören zu denen Prærogativen des Oberſtens 365
- Vorträge, ſind an den, beym Generalat commandiren General zu richten 916
Auction, von ſolcher iſt die Acciſe zu entrichten 900
Auditeur, wird zu den Kreis-Regimentern geſetzt 71
- bekommt 1. Thlr. vom Trauſcheine bey denen Kreis-Regimentern
- durch dieſen ſoll die Verpflichtung der Recrouten geſchehen 330
- kan nicht nach Willkühr verabſchiedet werden 386
- die Beſchwerden über ſeine Function unterſuchet der General-Auditeur 933
- führet das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii, und deßelben Eyd 839. ſeq.
- wenn ſein Vorgeſetzter ihn verächtlich tractiret 842
- iſt, wenn es ſich zuträgt, durch einen andern requirirten Auditeur zu vernehmen 846
- wem er zu raportiren hat oder nicht 848. 856
- was vor Verhöre in ſeinem Quartiere zu halten 850
- General-Ordre wegen deſſen Ranges 852
- iſt Judex ordinarius im Regiments-Gerichte 856
- in was vor Fällen derſelbe von der Ordre des Majors dependiret 858
- Inſtruction vor ſolchen 859
- in was vor Fällen ſolcher die Unkoſten erhält, und die Sportul-Taxe 862
- demſelben kommt das regiſtriren ad Acta alleine zu 868
- beſorget die Adminiſtration der Juſtiz alleine 875
- ſ. General-Auditeur, General-Kriegs- und Hof-Auditeur, Ober-Auditeur.
Aufeißen der Stadtgräben und der Elbe 311. 320
Aufforderung der Defenſioner 284
Aufgebot, (zum Soldaten) wer davon eximirt 28. 33. 35. 38
- Joh. Georg I. 1618. 194
- der Fähnlein betref. 285
- der Ritter- und Lehen-Pferde vom Churf. Chriſtiano I. 1588. 4
- zur Muſterung 5
- der Ritterpferde und Lehenleute 1603. 11
- nach Abſterben des Kayſers Rudolphi II. 12
- Anno 1632. 13
- Anno 1702. 1704. 19. 20
- der Mannſchaft aus Städten und Dörfern, zu Befeſtigung der haltbaren Städte 1704. 21
- ſcharfes und dreyfaches, der Ritterſchaft, Bürger, Bauern, Jäger und Schützen, von 84100. Mañ, wegen eines Schwediſchen inficirten Corps, ſo aus Pohlen in Sachſen eindringen will 24. 25
- des dritten Mannes von 20. bis 40. Jahren 1709. 27
- werden zwey formirt, der 6te und 5te Mann 38
- Mann vor Mann im Nothfall 44
- zur Land-Miliz 60
Aufgebot, ſ. Aufforderung.
Auflauf, iſt bey Werbungen nicht zu erregen 150
- im Lande 658
- ſ. Tumult.
Aufruhr, ſ. Meuterey.
Aufwiegler, welche die Anwerbungen verhindern 150
Aufzüge, von Bürger-Compagnien, von ſolchem iſt dem commandirenden Officier in Zeiten Notiz zu thun 544
Augmentation, der Regimenter 100
- der Armée, hat Beſchwerlichkeit gefunden und ceſſirt 338
- der Infanterie-Regimenter 141. 145
Auguſtus, Churfürſt, giebt Befehl, 1582. 1583. ſich zum Zuzug parat zu halten 2. 3
- hat ſich aufm Reichstag begeben ibid.
Avocatorium, A. 1642. 198
- - - A. 1702. 208
- - - Kayſer Carl VI. 226
Ausfuhre, von allerhand Kriegs-Bedürfnißen ausm Reich wird unterſagt 225
Ausgelooſete, wie es mit denen zur Landes-Defenſion zu halten 39. 40
- ihre Frohnen und Steuern betref. 40
- die Beſtraffung derer zur Land-Miliz betr. 41
- ſollen nicht über die Grentze kommen 41. 66
- die zu denen Kreis-Soldaten ſollen zu denen Feld-Regimentern nicht angeworben werden können 66
- wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen 1729 701
Ausländiſche Deſerteurs, ſ. Deſerteurs, Werber, fremde Werber.
Ausleſung der Recrouten 1742. 127. 129. 134
- iſt durch Werbung ſchwer gemacht worden 141
Auslieferung, derer Deſerteurs.
- derer Fürſtl. Schwartzburgiſchen 1162
- ſ. Cartel, Convention, Deſerteurs.
Ausloſung, des 3ten Mannes von 20. bis 40. Jahren 1709. 27
- des 6ten und 5ten Mannes 1711. 38
- ſoll nicht bezahlt werden 39
- zur Augmentation der Regimenter 1729. 100
- zu den Kreis-Truppen, worauf dabey zu ſehen 80. 81
- zu Augmentation der Regimenter 1702. 1706. 91. 101
- zu Completirung der Regimenter 1729. 107
- Anno 1734. 115
- Anno 1742. 123
- Anno 1742. 129
- zu Land-Recrouten, ſoll dabey auf Unbeweibte mit reflectiret werden 958
Ausmarſch, noch vor ſolchem ſind die Atteſtate auszuwechſeln 509
- noch vor ſolchem ſind die Schulden zu bezahlen 537
Ausreißer, ſ. Deſerteurs, Feldflüchtige.
Ausrüſtung, ſ. Ritterpferde, Ritterſchaft.
Austauſchung, hat bey Recrouten nicht ſtatt 135
- ſ. Auswechſelung.
Austreter, bey Ausleſung der Recrouten 138
Austretung der Unterthanen bey Aufrichtung der Land-Miliz 57

Austretung bey Werbung 340
• der jungen Mannschaft 151
Auswärtige Dienste, s. fremde Dienste.
Auswärtige Werber, s. fremde Werber.
Auswechselung derer untüchtigen Recrouten 118. 120
• der Königl. Frantzösischen und Königl. Ungarischen Kriegsgefangenen 1742. 765

B.

Backen, sollen die Soldaten nicht aufm Kauf 462. 480. 542. 364
• wo es im Lager Accis-frey 627
• s. Zusammenbacken.
Backöfen, solchen soll niemand Schaden thun 258. 276. 293. 298. 313. 322
• wer sich an solchen vergreift, soll gleich gehenckt werden 372
Bagage, Ordnung dabey 740
Balgen, (Schlagen) ist verbothen 240. 247. 265. 273. 281. 285. 292. 297. 312. 321
• auf Zügen und Wachten 258
• s. Duelliren.
Bambergische Deserteurs, deren Auslieferung betr. 1121
Bande, (bey Strafe der Bande) 248
Bandelirer, bekommen die Defensioner 51
v. Baudissin, (Graf) des commandirenden Generals Abschied und Versicherungs-Decrete über ertheilte Pension und beyzubehaltende Zulage 1268. 1269
Bauern, sind ausgezehrt 1693 15
• werden zu Befestigung der Städte aufgeboten 1704. 21
• werden aufgeboten 1709. 24
• können die Soldaten wegen der Päße befragen 435
• s. Landmann.
Bäume, an solchen soll sich nicht vergriffen werden 318
• sollen in Standtqvartiern nicht umgehauen werden 445
Bataille, s. Feldschlacht.
Bayreuthische verdächtige Oerter wegen der Contagion 708
Beckerzünfte, beschweren sich über das Brod-Einschleppen und Verkaufen von den Soldaten in Städten 594
Bediente, (Livrée-Bediente) sollen außer der Campagne die weißen Coquarden nicht tragen 407
Bedrohung, s. Duell-Mandat 1007
Beerdigung, wenn dergl. bey denen Kreis-Regimentern vorfällt, assistiren die Feld-Regimenter 86
• eines aus Melancholie sich selbst erhenckten Mousquetiers 1054
• eines sich selbst erhenckten Cüiraß-Reuters, da man weder Boßheit noch Melancholie schlüßen kan 1054
• eines Mörders und Selbstmörders zugleich, durch des Nachrichters Knecht untern Galgen 1055
• derer Deserteurs, wenn selbige auf der Flucht entleibet würden 1058
• zweyer in einer Rencontre entleibter Officiers 1045
• eines Unter-Officiers im Rencontre 1047
• eines entleibten Mousquetiers. 1048
• eines Cuiraß-Reuters, der bey Thätlichkeiten an einem harten empfangenen Schlag gestorben 1052
• eines sich selbst erschossenen Dragoners, durch den Nachrichter 1051

Befreyte, vom Aufgebot und Exerciren, s. Eximirte.
Befreyung der abgedanckten Soldaten betref. A. 1698. 1300
Belagerungen, wie sich dagegen zu verhalten 239
Belehnte sollen sich zum Zuzug in Bereitschaft halten 1583. 4
Bereitschaft, in solcher soll die Ritter- und Mannschaft stehen zum Zuzug 1582. 1583. 2. 3
• sind in solcher nicht gewesen 1588. 7.
• in solcher soll die Ritter- und Mannschaft seyn 1599. 8
1602. 11
1603. 12
• nach Absterben Kayser Rudolphi II. 1612. 12
• in solcher soll die Miliz seyn 1639. 15
• der Ritterpferde 1702. 1704. 19. 20
desgl. 1709. 24
desgl. 1618. 196
desgl. 1620. 197
• s. Zuzug.
Bergleute, sollen im Nothfall marschiren 1711. 42
• sind von der Anwerbung befreyt 348
Beschimpfungen, s. Mandat. 1005
Beschwerde, s. Klagen.
Besichtigung, s. Visitirung.
Bestallungs-Brief, s. Articulsbrief.
Bette, bekommt der Soldate im Standt-Qvartiere 446
• wie es beschaffen seyn soll, 458. 471. 513
• müßen sich die Staabs- und Ober-Officiers selbst anschaffen 513
• s. Lagerstadt.
Bettelwesen, demselben ist zu steuern 662. 671
Bettler, wie denen ungestümmen zu begegnen 648
• s. Landbettler.
Beurlaubte, bey solchen können sich Recrouten engagiren 167
• einige Punkte wegen der von der Cavallerie 172
• dergl. bey der Infanterie 174. 175
• die in fremden Diensten stehende Landeskinder sollen sich nicht länger als 8 Tage bey den Ihrigen aufhalten 232
• sollen ihre Montur tragen 1137. 1143. 1154. 1161
• auch die Unter-Officiers 427. 428
• haben ein Atteslat von des Orts Obrigkeit mit zu bringen 541. 429
• haben sich aller Concussionen unter dem Scheine der Anwerbung zu enthalten 533
• auf solche wird das Qvartiergeld entrichtet 575
Beurlaubung, der Staabs- und Ober-Officiers und deren Mißbrauch 418. 420. 407
• was wegen derer Unter-Officiers und Gemeinen befohlen 424
• findet nicht statt in denen Exercir-Monaten 615
• s. Cartels, s. Urlaub.
Beurlaubungs-Cassa, s. Urlaubs-Cassa.
Beurlaubungs-Reglement 412
• ist aufs genaueste zu halten 420
• vor die Infanterie-Regimenter 425
Beute, auf solche nicht auszugehen 239
• was deswegen anbefohlen 243. 260. 276. 289
• in Freundes Lande zu machen ist verbothen 247

Beute, (geplünderte Sachen,) darüber können Gerichtsstühle nicht sprechen 801
" wo solche nicht davor zu halten 804
" wenn ein Mirannis dergleichen machet 805
Beweibte, sollen nicht bis über den 5ten Theil bey der Compagnie anwachsen 958
Bey-Montirungsgeld, bekommen die Büchsenmacher und Büchsenschäfter 177
Bey-Montirungsstücken, sollen nicht außerhalb Landes gefertiget und gekauft werden 388
" wie es bey Uebergebung der Infanterie-Compagnien damit zu halten 1259
" desgl. bey der Cavallerie 1263
" s. Montirungsstücken
Beystand s. Assistenz.
Bier, sollen die Soldaten nicht laßen auslaufen 276
" vom fremden, sollen die Officiers die Tranksteuer entrichten 1217
" das inländische nur können sich solche zum Tischtrunck einlegen 1218. 1219
" ist denen Soldaten nicht erlaubt zu schencken im Stand-Qvartiere 462. 480. 542. 564.
Bierschencken, (Wirthe) sollen denen Soldaten nicht borgen 942
Billets zur Einqvartierung, geben die Räthe in Städten 445. 502.
" müßen vorgezeiget werden 503
" s. March-Billets.
Billetirung, was dabey zu beobachten 500. 502
Birken s. Meyhen.
Bleche, deren Anschlagung an den Soldaten-Galgen betreffend 598
Blessirte bekommen ihre Besoldung fort 243
Blinde, (Unangeworbene) sollen bey der Musterung nicht passiren 293. 298. 313. 321
" wenn sich selbige selbst melden, und wenn einer solche anzeigt 451
Boden s. Hausboden.
Borgen, (Verborgen) mit solchen soll sich jedermann bey denen Soldaten in acht nehmen 942
Bothen, wenn und wem solche zu geben 450. 480. 564
" sollen nicht ohne Noth und auser Nachtzeit gefordert werden 466
" werden ungebührlich verlangt, und soll der Commandir Zeddel dabey gezeiget werden 485. 486. 488
" Regulirung, wegen derselben Abforderung 506
Böhmen, der Abgang bey der Armée in Böhmen ist wieder anzuwerben. 1745 165
" von daher kein verdächtiges, Vieh, Häute, Federn, Haare, ohne Gesundheits-Päße über die Grentze zu laßen 708. 714
Viehseuche daselbst 710. 712
" die Durchmärsche Sächß. Recrouten betreffend 727
" der Geistlichkeit daselbst ist das Copuliren Sächsischer Soldaten untersagt worden 960
Brand, wird nach gemeinen Rechten bestraft 312. 321
Brand-Bande, hat in Franckfurt an der Oder Feuer angelegt. 1723 656
Brand-Briefe sind ausgeworfen, und einigen zugeschickt worden 652

Brandenburg-Culmbach s. Cartel.
Brandenburgische Grentze, die Sächß. Orte an selbiger werden mit Munition und Gewehr versehen wegen der gewaltsamen Werbung 216
Brandschatzen wird verboten 242. 260. 276. 286
Braunschweig-Wolfenbüttelische Convention, die Auslieferung der Deserteurs betref. 1145
Braunschweig-Wolfenbüttelische Recrouten marchiren durch hiesige Lande 721
Brennen, wird verboten 242. 260. 276
" s. Sengen und Brennen.
Brennöl, vor die Staabs- und Compagnie-Wachten 579
" s. Licht
Briefe, sind nachläßig in Post-Aemtern bestellt worden 1201
" (Privat-Briefe) sollen nicht mit dem Worte: Militaria bemerket, vielmehr das Porto bezahlt werden 1202
Brief-Ordonnanzen, gehen bey Musterungs-Zeit ab 172. 175
Briefträger bey fremder Werbung sind zu tödten 229
Briefwechsel s. Correspondenz.
Brod, soll nicht ausm Reich verführt werden 225
" sollen die Soldaten zum Verkauf nicht in die Stadt bringen 593
" das aus dem Magazin ist Accis-frey, soll aber notirt werden 1227
Brückengeld, wird nicht gegeben von der Fourage der Dienstpferde 589
Büchsenmacher, bekommen die Infanterie-Regimenter 177
Büchsenmeister (Defensions-) werden bis zur Helfte reducirt 50
" deren Articuls-Briefe 245. 263
" wie sie auf die Wacht kommen sollen 248. 249. 303
" sollen immer parat seyn 250. 251. 268. 269. 304
" sollen die Canonen besichtigen 303
Büchsenschäfter, bekommen die Infanterie-Regimenter 177
Büchsen-Tragen, ist verboten 974
Bürger, sollen sich zum Zuzug in Bereitschaft halten 1583. 1602. 3. 11
" sollen gemustert werden 1588. 6
" werden aufgeboten 1603. 1709. 12. 24
" sind ausgezehrt, 1639. 15
" sollen mit Gewehr versehen werden 1704. 20
" werden zu Besetzung haltbarer Städte aufgeboten 1704. 21
" sollen in die Waffen gebracht werden 1745. 44
Bürger-Compagnien, ihre Feldbinden und Coquarden werden approbiret 405
Bürgerliche Nahrung sollen die Soldaten nicht treiben, 462. 480. 542. 581
" s. Backen, Bier, Nahrung, Schlachten.
Bürgermeister sind vom 1ten und 2ten, Aufgebot eximirt 1709. 28
Bürgerrecht, dabey soll die remittirte Mannschaft vom Lande einigen Vortheil genüßen 55

Alphabetisches Register. 1322

C

Cadavera, was vor welche denen medicinischen Facultæten zu überlaßen 881
Cadets, werden zwey bey jeder Compagnie Infanterie passirt 155
- sollen ausgewechselt werden 158
- sollen nach und nach bey denen Regimentern eingehen 386
Cadets-Compagnie, thut Dienste bey Officiers-Vacanzen, und haben ihre Dienste Ihrer Majest. erst zu offeriren 368
Caleschen, sind trocken und sicher unter zu bringen 604
Cammer-Freypäße, sollen auf Remonte-Pferde nicht mehr ertheilet werden 531. 1229
Campement, was in solchen denen Regimentern, an Holtz und Stroh zu reichen 624. 629
- Ordre, wenn einer in solchem was entwendet oder findet 980
- s. Lager
Cantonnirungs-Qvartiere, in solchen ist eine exacte Disciplin und Subordination zu beobachten 312
- was in solchen der Qvartierstand zu reichen hat oder nicht 630. 631
- derer aus Ungarn zurückkommenden Trouppen, und was in solchen vorzunehmen und zu beobachten 1740. 698
- was denen Feldpredigern da erlaubet oder nicht 810
Cantons, finden bey der Werbung nicht statt 168
Capacité soll der Ancienneté vorgezogen werden 356
Capitains sollen ihre Compagnien complet halten 176
- so mit Obrist Lieutenants-Caractère versehen, sollen vor dem würckl. Major das Commando führen 364
- können keine Capital-Verbrechen vor sich abthun 850
- können sich in Städten einmiethen 470
- wenn solche vor den Thoren logiren, deren Post betreffend 613
- s. Hauptmann, s. Rittmeister
Capitulanten, Entlaßung dererselben 192
- sollen nicht eigenmächtiger weise davon gehen 334
- der Land-Recrouten sollen ohne Entgeld entlaßen werden 343
- sollen ihre Abschiede in Winter-Qvartieren erhalten 1298
Capitulationes sind zu halten 78. 99
- sind zu ertheilen 102. 125
- auf 6 und 9. und auch auf 4 Jahr 106. 128. 131. 134.
- Formular dazu 111
- auf 3. 4. Jahr, wenn von denen Kreis-Trouppen sich welche bey der Infanterie engagiret 158
- denen Angeworbenen von Kreis-Trouppen zur Cavallerie sind sichere auf 3. 4. Jahr zu geben und wie solche einzurichten 336. 337
- Büchsenmacher und Büchsenschäfter 178
- sind zu evitiren 184
- sollen exact gehalten werden 1107
- sollen nicht in denen Sommer-Monaten zu Ende gehen 1294
Capitulations-Zeit, müßen die revertirten Kriegsgefangenen die schon auswärtige Dienste genommen gehabt, allhier ausdienen 801
Carabiniers-Garde, denen Officiers wird ein höherer Rang beygelegt 367
Caractère, denen Officiers von denen Leib-Gardes, wird ein höherer beygelegt 366
- nach solchen soll sich ein ohne Abschied cassirter Officier nicht nennen 1271
- bey schwerer Strafe 1274
Caracterisirte Officiers, deren Jurisdiction 939
Carl XII. Bündniß mit der Ottomannischen Pforte betreffend 37
Cartel, extendiret sich auch auf Officiers-Bediente und Knechte (ein Casus) 1083
- die Correspondenz betref. 1085
- mit des Kaysers, als Königs in Böhmen, und der Königin von Ungarn M. M. 1087
- mit der Königin von Ungarn M. 1092
- mit des Königs von Franckreich M. auf 6 Jahr 1097. 1099
- zwischen des Königs von Franckreich und der Königin von Ungarn M. M. 765
- zwischen Sachsen und Preußen 794. 1101
- das von 1748. ist zwar zu Ende aber noch nicht aufgehoben 1111. 1112
- mit S. M. dem Könige von Großbrittannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg 1115
- mit Sachsen-Gotha 1123
- mit Heßen-Caßel 1156
- mit Sachsen-Weymar 1132
- ist zu Ende, aber noch gültig 1138
- mit Sachsen-Hildburgshausen 1139
- mit Braudenburg-Culmbach 1149
- s. Anhalt-Zerbst, Bamberg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Convention, Eisenach, Reuß, Schwartzburg, Würtzburg.
Cartel-Geld, wo solches zu fordern oder nicht 1084. 1086
Cartel-Träger, Strafe derselben, 995. 1022
Caßel, s. Cartel, s. Heßen-Caßel.
Cassirte Officiers ohne Abschied betref. 1271
Cavallerie soll nicht werben, doch Freywillige annehmen 140. 161
- deren Invaliden betref. 171
- deren Recisions-Zeit 172
- wie sie recroutiren sollen 336
- bey solcher soll auf die Unter-Officiers, bey Besetzung der Cornets-Plätze reflectiret werden 363
- vom Unterschleife bey deren Musterung 451
- Punkte, nach welchen sich solche in Qvartieren zu achten 573
- fodert allerhand vom Qvartierstand 444. 565
- Delogirung derselben in kleine Städte und große Dörfer 498
- was der Staabs-Wacht-Stube wegen befohlen 520
- deren neue Repartition 545
- Punkte die beym March zu observiren 739
- ihre Feldzeichen 397
- Qvartier-Geld, wenn solche beysammen stehet 515

Cavallerie, wenn solche mit Infanterie beysammen stehet, was da zu observiren 618
= in wieferne sich solche derer Signorum Jurisdictionis der Infanterie bedienen kan 624
= solche wird zur Execution aufm Lande gegeben 125
= Extract aus derselben Wirthschafts-Reglement 1754. 1262
= s. Reisige Knechte, Reuter.
Caution, s. Juratorische Caution.
Charité, wird etablirt 1179
Charte von Sachsen ist nach denen 4 Generalats illuminirt worden 909
Chemnitz soll sich in Defensions-Stand setzen 1704 21
Chefs derer Regimenter, wenn sie aggreirte Obersten haben 375
Chirurgisches Hospital, s. Charité.
Christiani I. Churf. Aufgebot 1588 4
= Edict wegen Ausrüstung der Ritterschaft 1588 7
Christiani II. Churf. Edict deswegen 1602 10
= Aufgebot 1603 11
Chur-Maynzische Deserteurs betref. 1119
Civil-Obrigkeiten, sollen der Miliz die unnützen Leute und Vagabonden anzeigen 143
= ihre Attestats wegen Unentbehrlichkeit der Angeworbenen betref. 147
= sollen bey Werbungen hülfliche Hand leisten 147. 150. 152. 153. 159. 182. 189
= auch bey Aufsuchung derer Deserteurs 155
= sollen die entbehrliche junge Mannschaft anzeigen 165. 182
= ohne Concurrenz derselben soll die Miliz nicht gewaltsam werben 191
= sollen auf fremde Werber Acht haben und solche in Verhaft bringen 196. 203 206
= sollen in Untersuchung, was die fremde Werbung und Desertion betrift, nicht saumseelig seyn 235
= sollen hiesige Werbung nicht hindern 334
= sollen bey dem Militair-Gerichte, die Zeugen auf Requisition sistiren 441. 450
= auf was Maße ihnen die Arretirung derer Officiers nachgelaßen 552
= haben dem Militair-Gerichte die Hand zu bieten 553
= die von ihnen wegen begangener Excesse arretirten Soldaten betref. 934
= immediate Correspondenz mit denen Regiments-Commendanten wegen derer Deserteurs betref. 1076
Civil-Processe, Vorschleif bey solchen 1032
Clöster sollen nicht verwüstet werden 293. 298. 313. 322
= wer sich an solchen vergreift ist am nächsten Baum aufzuhängen 372
Coffée-Schencken, (Coffetiers) sollen keinen von Lieutenant an, bis zum Mousquetier was borgen 942
Collegium Medico-Chirurgicum ist errichtet, und was deswegen weiter anbefohlen worden. A. 1748. 1174
Commandanten, derer in denen Vestungen, Eydes-Notul. und Revers, den sie auszustellen 327. 328

Commandantenschaften sind außer denen Vestungen nicht zu statuiren 1235
Commandir-Zeddel, sollen die abgehende Commandos erhalten 435
Commandirte, wie es mit deren Fourage und Mund-Portion im Stand-Quartiere zu halten 459. 473. 492
= zur Staabs-Wacht, wie es mit solchen zu halten 499
= auf solche wird kein Quartiergeld entrichtet 575
Commando soll ohne Paß nicht abgehen 435
= zu Vollziehung einer Execution eines Delinquenten nach Mückenberg 663
= s. Recroutirungs-Commando.
Commando, kan sich der Obrist-Lieutenant nicht anmaßen wenn der Obriste zugegen 884
= s. Jurisdiction.
Commando-Sachen sind vom Major und Adjudanten zu besorgen 856
Commercia sollen durch die Werbung und Recroutirung nicht gestört werden 182. 332. 346
Commercium, ist frey zu Meßzeiten in Ansehung der Munition und Pferde sonst nicht 207
Commiss, daran soll sich niemand vergreifen 287
Commissariat, s. Kriegs Commissariat.
Commiss-Brod s. Brod aus Magazins.
Comœdianten, sollen sich in Zeiten beym commandirenden Officier melden 544
Compagnieen, sollen complet gehalten werden 176
= Uebergebung derselben bey der Infanterie betreffend 1258
= wenn sie vacant werden 578
= sollen in Stand-Quartieren so viel möglich beysammen stehen 608
Compagnie-Arbeit, welche denen Soldaten verstattet 542. 582
Compagnie-Feldscheers s. Feldschers.
Compagnie-Listen, bey Einrückung in die Stand-Quartiere 498
Compagnie-Magazin, wie es beschaffen seyn soll und was sonst befohlen 577
Compagnie-Sachen, Behältniße dazu betref. 603
Compagnie-Wachten, das Holtz und Licht vor solche 458
Compagnie-Wachtstube, wie solche bey der Infanterie zu besorgen. 521. 529
= s. Corps des Gardes.
Complet, sollen die Capitaines ihre Compagnieen halten 176
Completirung der Kreis-Regimenter 81
= der Armée 1702 91
= = = = 1729 107. 159
= = = = 1734 114
= = = = 1742 123
Completirung der Armée mit 2000 Recrouten 129
= der aus Ungarn kommenden Infanterie 1740 157
= der Infanterie 161. 163. 165. 181
Concubinen s. Maitressen.
Conduite, ist bey einem gewißen vorgeschlagenen Subjecto zum Officier erst sich zu versichern 364
= wie bey Uebler, derer Feld-Trompeter zu verfahren 1192

Conduite, die Entlaßung eines Mannes wegen tadelhafter Conduite bleibt frey 1295
Confiscation derer Güter derer Duellanten 994. 1020
Conjuncturen sind weit aussehend 141
- über deren Situation ist nicht zu raisonniren 357
- s. gefährliche Läufte.
Constitution vom anvertrauten Guthe 1705 380
Cousumtion, s. Fleisch-Steuer-Befreyung.
Consumtions-Accise, davon sind die Officiers nicht befreyet 1219
- vom erlaubten Zusammenbacken bey der Cavallerie 1230
Contagion in Pohlen 1709 24
- s. Pestilentz, Ansteckende Kranckheit.
Contracte, welche von denen Soldaten geschloßen, gültig seyn 543
Contribution, der Landmann ist dadurch entkräftet 1639 15. 42
- Vorschläge der Ritterschaft deswegen 1646 17
Contumaz, eine 40 tägige, wegen der aus Siebenbürgen und Ungarn revertirenden Personen und Bagage 691
- die Officiers so solche ausgehalten, können beurlaubt werden 707
- deren Bescheinigungen s. Gesundheits-Päße.
Convention mit Braunschweig-Wolfenbüttel die Deserteurs betref. 1145
- s. Cartel.
Convoiren, s. Escortiren.
Copisten, was deren hinterlassene Wittben noch zu genüßen haben 1280
Copulation, s. Trauung.
Coquarden der Bürger-Compagnieen werden approbiret 405
- sollen nur die Soldaten, Bediente und Knechte aber nicht tragen, außer der Campagne 407
Cornets, die ohne Tractament, sind zur Dienstleistung zu admittiren 360
- bey Besetzung dieser Plätze soll auf die Unter-Officiers reflectiret werden 362
Cörper, wie mit denen, so im Duell geblieben, zu verfahren 1019
= Section derer entleibten betref. 1050
- eines executirten Reuters wird der Anatomie überlassen 1173
- s. Cadavera.
Corps s. Schwedische Armée.
Corps des Gardes sind reine zu halten 309. 318
= bekommen das benöthigte Holtz und Licht 445. 519
- davor hat jede Stadt zu sorgen 519
- s. Wachtstuben.
Correspondenz mit dem Feinde ist bey Lebensstrafe verboten 240. 252. 268. 275. 288. 297. 305. 309. 317
Correspondence, in wieferne der Feldpostmeister sich in solche einzulaßen 753
- wegen derer Deserteurs, mit denen Regiments-Commendanten dererjenigen Puissancen, mit welchen ein Cartel subsistiret betref. 1085
Cöthen s. Anhalt-Cöthen.
Couriers, wie sie reuten sollen 751
Couriers, sind ohne Vorwißen des General-Feldmarschalls nicht abzuschicken 752
v. Crassau, Schwedischer General-Major, macht Mine in Sachsen einzubringen 1709. 23
= wird ferner besorgt 1711 37
Credit-Spiele s. Spiele.
Creyß-Commissarien, besorgen die Einrichtung der Auslosung 104. 110. 116
= ingleichen die Repartition derer Stand-Quartiere 456
Creyß-Obrister, ist Churfürst Joh. Georg. II. 254
Creyß-Regimenter werden errichtet 1710. 56
= werden Viere errichtet 1734 65
= ihre Arrestanten betref. 69
= werden zum Exerciren zusammen gezogen, und deren Verpflegung 69
= bekommen einen Auditeur 71
= die Desertion der Soldaten 71
= die Translocation derer Officiers ibid.
= ihre Obristen bekommen eine Post ins Staabs-Quartier 74
= sollen Fahnen bekommen 74
= wenn sie junge Tambours zu denen Feldregimentern geben 74
= Engagement der Gemeinen bey denen Feldregimentern 76
= werden in drey Bataillons eingetheilet 78
= ihre Majors betreffend 79
= die Officiers bekommen Quartiergeld 79. 602
= die Completirung des dritten Regiments, und was eigentlich vor Mannschaft dazu auszulosen 80
= Completirung derselben 81
= Bestrafung der Deserteurs 82
= das Sterbe-Pferd soll nicht bezahlt werden 84
= aus solchen werden die untüchtigen Land-Recrouten verwechselt 118
= aus solchen können die Infanterie-Regimenter Mannschaft engagiren 158
= und wie solches die Cavallerie-Regimenter thun sollen 336
= können ebenfalls um Execution angelangt werden, und ist zwischen diesen und den Feldregimentern kein Unterschied 1253
- s. Land- und Creyß-Regimenter.
Creyß-Steuer-Einnehmer s. Steuer Einnehmer.
Criminal-Execution, zu solcher schicket die Miliz Commandos 663. 673
Crucifixe, wer sich an selbigen vergreift soll gleich aufgehangen werden. 372
Cuirassiers-Regimenter einem, neu errichteten wird der Obriste und die sämtl. Officiers vorgestellet 325
Culmbach, s. Brandenburg-Culmbach.

D

Decken-Caleschen, s. Caleschen.
Decret s. Versicherungs-Decret.
Defension ist denen Delinquenten nicht zu versagen (ex officio) 865
= die Einholung rechtlichen Erkänntnißes darüber 900

Defension, in wiefern in Duell- und Entleibungs-Sachen die dritte Defension zu gestatten 1038
Defension, s. Landes-Defension.
Defensioner, bekommt jeder bey der Musterung und Exerciren tägl. 2 gl. 53. 96
- im Nothfall müßen sie unter die Regimenter 1 Jahr vertheilt werden 92
- sollen parat seyn 196
Defensions-Recess, wegen der Landes-Defensioner 1663. 68
- diesem soll bey Auslosung der Mannschaft nachgegangen werden 92
- s. Land-Miliz, s. Creys-Regimenter.
Defensions-Stand, in solchen werden haltbare Städte gesetzt 1704 21
Defraudation der Accise betref. 835
Degentragen, das unbefugte wird untersagt, und wem es erlaubet 1195
Delinquenten, wenn ihnen die Defension zugelaßen 865
- ihre Gefängniße und Verpflegung 1026
- deren 3te Defension, in Duell- und Entleibungs-Sachen betref. 1046
Delogirung der Miliz betref. 496
- der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer 498
Denuncianten, derer Duelle betref. 996. 1022
- derer Deserteurs, ihre Belohnung 1062
Denunciren, eines Officiers wieder seinen Vorgesetzten 371
Dependenz, des Kriegs-Commissariats 935
- derer Generals, Obristen und Staabs-Officiers, intuitu officii 936
- s. Forum, Jurisdiction.
Deserteurs, sind zu ihren Regimentern abzugeben 93
- ausländische gehören nicht zur Auslosung 125. 130. 134
- Verheelung derselben 146. 533
- sollen aufgesucht werden 152. 153
- die als Beurlaubte im Monat April desertiren 172. 174
- Mandat ihretwegen 234. 1057
- Verfahren wider selbige 240
- Strafe derer von der Artillerie 251. 268. 305
- von der Cavallerie 258
- aus denen Garnisonen, 308. 318
- ihre Entschuldigung 324
- welche davor nicht zu halten, ob sie sich schon absentiren 332
- zwey müßen ums Leben würfeln 886
- wenn deren Nahmen an die Justiz geschlagen und solche wiederum erlangt werden 1060
- Belohnung, wer einen auskundschaftet 1062. 1063
- Pardon-Schein vor eines Leben betref. 1065
- wider solche ist der Edictal-Proceß zu formiren 1066
- Punkte worüber die wieder erlangten zu vernehmen 1074
- wenn sich die Königlich Ungarischen vor hiesige Landeskinder ausgeben 1097
- wenn zwey Puissancen Anspruch machen und mit beiden Cartel obhanden 1084

Deserteurs, Communication wegen derselben zwischen hiesigen und denenjenigen Regiments-Commendanten mit deren Puissancen ein Cartel subsistiret 1085
- die von dem durch das Fränckische passirenden Kayserlichen Hoch-Teutschmeisterischen-Regimente, sollen angehalten und ausgeliefert werden 1090
- Extradirung derselben an Chur-Maynz & vice versa 1119. 1122
- sollen gleich das erstemahl aufgehenckt werden 1080
- vor solche sind diese nicht zu achten, die sich bey einem andern Regimente anwerben laßen 1081
- ein Preußl. Corporal ist mit Gelde davon gegangen und in hiesige Dienste gekommen 1084
- die freywillig wiederkommenden sind nicht am Leben zu strafen 1075
- was die Civil-Obrigkeiten wegen dererselben beschieden worden 1076
- über den, deßen Nahme am Galgen stehet, kan dem ohngeachtet Kriegerecht gehalten werden 1077
- die der Extradition nicht unterworfen, behalten die mitgebrachte Montirung 1079
- wer vom Civil-Stande einen einliefert, bekommt Belohnung 1105. 1126. 1142. 1148. 1152. 1160
- die Auslieferung der Fürstl. Weimarischen & vice versa 1131
- desgl. der Fürstl. Eisenachischen 1132
- s. deutsche Deserteurs.
Desertion, der ausgelosten Mannschaft betref. 41
- der Kreis-Soldaten 72
- Bestrafung solcher bey den Kreis-Soldaten 83
- wird von liederlichen Weibsbildern angesponnen 234
- Strafe derer, die dazu Anlaß geben 235
- vom Fähnel 292
- reißt bey der Infanterie ein 324
- wie solcher vorzubeugen 433. 434
Devalvirte Müntz-Sorten s. Verruffene Müntz-Sorten.
Deutsche Deserteurs aus französischen Diensten, werden in ihre Geburts-Orte verwiesen 230
Dieb, als ein solcher ist ein Preuß. Unter-Officier der mit Gelde davon gegangen anzusehen 1084
Dieberey ist nicht obenhin sondern scharf zu bestraffen 452. 479. 538
Diebsgesindel, ist auszurotten, und deren geschwinde Exequirung betref. 642. 675
- s. Räubergesindel, Spißbuben-Bande.
Diebstahl, wird nach gemeinen Rechten bestraft 312. 321
- eines Soldaten an seinem Cammeraden, und eines Knechtes an seinen Herrn ist am Leben zu strafen 372. 977
- auf der Schildwacht und beym Escortiren 980
Diebs-Wirthe, ihre Strafe 639. 680
Dienstbothen und Knechte die bey der Land-Miliz stehen betref. 63
- auf was Maße solche bey der Miliz anzunehmen 532
Dienstlose Leute, sind der Miliz anzuzeigen 186. 476. 533
Dienstlose Pursche sind unter die Soldaten zu stecken 141. 149
Dienstpferde, der vacanten Rationes betref. 459
- mit solchen nicht unnötig herum zu reisen 461
Difficultæten, s. Schwierigkeiten.

Dimission, der Landes-Defensioner, behält der Churfürst sich vor 51
• wie es zu halten bey den Vorträgen dieserhalben 1267
• s. Abschied, Entlaßung.
Dimissions-Scheine sollen die Land-Recrouten bekommen 109
• s. Capitulationes.
Dimittirte Ober-Officiers sind schriftsäßig 1265
• s. reducirte Ober-Officiers.
Dimittirte Unter-Officiers und Soldaten, deren Jurisdiction 555
Disciplin, bey Werbungen 154
• ist auf das genaueste zu beobachten und was davon abhanget 372. 582
Discretiones sollen weder die Ober- noch Unter-Officiers in Standtqvartieren bekommen 445
Dölitsch, soll sich in Defensions-Stand setzen 1704. 21
Domestiquen, welche sich bey Duells gebrauchen laßen betreffend 996
Donnerwetter, wie die Garnison zu Wittenberg sich dabey zu verhalten 309. 317
Dorfbier, s. Bier.
Douceur, welches die Feldregimenter, vor die junge Mannschaft aus denen Vestungen, bezahlen 75
Dragoner-Regimenter, ihre Feldzeichen 397
Dreßden wird in Defensions-Stand gesetzt 1704 21
• Artickuls-Brief der Garnison daselbst 315
• welchen von denen gemeinen Soldaten dahin Urlaub zu geben oder nicht, und wenn? 421. 424. 431. 437
• die Jurisdiction des Ober-Commendanten betref. 1695. 815
• allda wird das schnelle Fahren, Jagen und Reuten denen sämmtlichen Officiers verbothen 1193
Drohbriefe, sind ausgeworfen worden 652
Duelliren, wo keine Entleibung vorgegangen, und der Thäter die That nicht geständig, wie da zu erkennen 1034
• verboten 240. 273. 281. 292. 297
• in gewißen Fällen gestattet 248. 265. 285. 302
Duell-Mandat 1706 23
• 1712. 1002
• Befehl an den Schöppenstuhl zu Leipzig darüber 1031
• Erläuterung deßelben 1041
• wo solches auf die Unter-Officiers und Gemeinen nicht zu appliciren 1001
Duell-Sachen, wo die dritte Defension zugestatten 1038
• Salvus Conductus 1040
• erfordern eine geschwinde Expedition 854
Durch-March, Braunschweig-Wolffenbüttelischer Recrouten durch hiesige Lande 721
• Kayserlicher Recrouten 724
• reciproquer, durch Böhmen und Sachsen, wie es mit der Vorspann zu halten 728
• Zweyer Compagnieen durchs Reußische ibid.

E.

Edictal-Proceß, wider die Deserteurs zu formiren 1066. 1067. 1071
Eger, daselbst äusert sich ein Sterben unter dem Schaaf-Vieh 712

Eger, von daher emigriren die Einwohner, wegen ansteckender Kranckheiten, und was desfalls anbefohlen 719
Ehebruch, wird nach gemeinen Rechten bestraft 312. 321
Ehegelöbniß, öffentliche können nicht eigenmächtig wieder aufgehoben werden 966
• s. Verlobungen.
Ehen, zwischen Soldaten und maculirten Weibspersonen werden nicht zugelaßen 957
• so lange solche nicht aufgehoben, erhält die Frau Alimentation 962
• doppelte eines Mousquetiers 963
• s. Heyrathen.
Ehesachen, gehören alle vors Ober-Consistorium 963
Ehrlichmachen, eines Landknechts-Sohn 354
• eines wieder erlangten Deserteurs, deßen Nahme an die Justiz geschlagen gewesen 1060. 1130
• dererjenigen, die des General-Pardons fähig ohne Anfrage 1065.
Ehrlos, s. Infam.
Einbrüche vom Diebsgesindel. Mandate deswegen 637. 642. 652. 675.
Einfall, s. Invasion.
Einqvartierung, wer davon frey 443. 457
• Freyheit davon, in tantum aut in totum 523
• die Posthäuser sind davon frey gegen einen Geld-Beytrag 592
Einqvartierungsgelder-Rechnung, s. Servicegelder-Rechnung.
Einrangirung der Recrouten 184
Einverständniß mit denen Herrschaften und Obrigkeiten 191
Eisen, bey Strafe der Eisen 247. 248. 267. 311
Eisenach, die Auslieferung der Fürstl. Deserteurs betr. 1132
Eisleben, soll sich in Defensions-Stand setzen 1704. 21
Elbe, soll aufgeeiset werden 320
Emanfores, sind nicht vor Deserteurs zu halten 1082
Emolumenta, gehören mit zum Wittben-Monat 1277. 1280
Engagement, der Kreis-Soldaten bey den Feldregimentern betref. 76
• der Recrouten ist frey, bey welchem Regiment sie wollen 168
Enrollirung, ist bey Visitirungen der Schencken und Kneipen zu vermeiden 674
• s. Einrangirung.
Entbehrliche Leute, auf solche soll bey den Land-Recrouten gesehen werden 1734. 115
• sind von der Obrigkeit anzuzeigen 186
• s. Unangesessene.
Entlaßung des dritten Theils des ersten Loses der Land-Miliz 60
• ist nach drey Jahren 62
• der kleinen unansehnlichen Leute und Capitulanten 192
• der gemeinen Mannschaft bey Invalidität, Ansäßigkeit ꝛc. 1293
• Punkte, wornach sich die General-Inspecteurs wegen solcher zu richten 1296
• s. Abschied, Dimission.
Entleibung derer Deserteurs, wenn solche auf ihrer Flucht, von einem andern geschiehet 1058
• s. Mord.
Entleibungs-Sachen, wo die dritte Defension zu gestatten 1038

Entweichung, s. Desertion.
Equipage, soll im Lande gefertiget und gekauft werden 388. 390. 1203
• Reglement, wegen Einrichtung derselben 734
Erbschaften, das Abzugsgeld betref. 1278
Ergänzung der Armée, s. Armée, Completirung.
Erlaßschein, vor einen in Kriegsgefangenschaft gerathenen und in völlige Freyheit gesetzten Officier 786
Erlaßung derer Capitulanten 106. 131. 133
• derer Ausländer 1107. 1126. 1136. 1142. 1153. 1160
Eroberungen, bey solchen nicht zu plündern 274
Erpreßungen, werden aufm March verboten 448
Erste Instanz, s. Instanz.
Escortiren, Casus von einem kleinen Diebstahl dabey 982
Esel, s. hölzerne Pferd.
Eßen, wenn solches der Bauer dem Soldaten geben kan 549
• was der Quartierstand vom Paucker und Wachtmeister bis zum Gemeinen tägl. davor zu bezahlen 561
Estaffetten, sind ohne des General-Feldmarschalls Anordnung nicht abzuschicken 752
Etandart- oder Compagnie-Wachtstuben der Infanterie, wer solche zu besorgen 521
Etappe, im March 453. 464. 478. 495
• s. Verpflegung.
Excesse der Schwedischen Trouppen 42
• sind bey Werbungen zu vermeiden 152. 163. 182. 332. 342. 449
• grausame, einiger fremden Werber 214. 215
• sollen auch von Seiten des Landes untersucht werden 339
• beym Quartiermachen, wie solchen abzuhelfen 454
• wider die Ordonnanz betref. 482
• derer Officiers 484
• Justiz-Administration bey solchen 546
• die unabgethanen, sind bey denen Muster-Commissarien anzubringen 554
• sind bey Visitirung der Schencken und Kneipen zu vermeiden 674
• sind vorgefallen beym March nach Mähren 729
• von deren Bestrafung, soll allemal der Civil-Obrigkeit, die solche denunciret, Nachricht gegeben werden 852
• sollen die Officiers bey grosser Strafe nicht connivi-ren 373
• der Mühlpursche wider die Miliz, werden untersuchet 826
• was vor welche die Subaltern-Officiers nicht abthun können 849
• wie die von denen Regiments-Trompetern zu bestrafen 1191
• s. Verbrechen.
Execution, zu Eintreibung derer Reste, wie die Soldaten sich dabey zu verhalten, und was sie zu genüssen haben 440. 526
• die benöthigte Mannschaft hierzu soll denen Steuer-Bedienten gegeben werden 1212. 1249
• kommt in Städten der Infanterie, und aufm Lande der Cavallerie zu 1251
• um solche können die Kreis-Regimenter ebenfalls angelangt werden 1253
Executions-Gebühren 450. 527. 1251. 1254
Execution, s. Criminal-Execution.
Exemtiones, in tantum aut totum von der Einquartirung 523
Exerciren, wer davon eximirt 33. 35. 38
• der Defensioner, 53. 284
• der Land-Miliz 69
• auf solches sollen die Obristen besser Acht haben 397
• Special-Ordre deswegen an die Chur-Creyß-Commissarien und Niederlausitzischen Landes-Aeltesten 588
• in Stand-Quartieren 460. 475
• aufm Rathhause, wird untersagt 595
Exercir-Meister 33
Exercir-Monathe, in solche, findet keine Beurlaubung statt 615
Exercirung der jungen Mannschaft 1710. 30
• Stockschläge und schimpfliche Worte sind dabey verboten 34
• wer davon nicht eximiret 36
Exercir-Zeit, was die Büchsenschäfter und Büchsenmacher da zu thun haben 181
Eximirte, von der Auslosung 1709. 28
• vom Exerciren 1710. 33
• • • • • 1711. 35
• von beyden 1711. 38
• von der Land-Miliz, auch die nicht eximirt sind 64
• bey den Kreis-Regimentern 1734. 66. 81. 82
• bey Recroutirung 1729. 108. 346
• bey Auslosung der Recrouten 136. 137
• von der Werbung 149. 331. 531
• gegen diese sind Insolentien und Excesse verübet worden 331
• an solchen sich nicht zu vergreifen 150
Expectanz-Geld der Invaliden 1303
Eyd derer Auditeurs 839
• derer Herren Generals und Vestungs-Commendanten 327
• der Land-Miliz 58
• der Ledigkeit bey Verheyrathung der Soldaten 956
• wo solcher zu leisten 964
• derer Regimentsquartiermeister 380
• der Soldaten, s. Artickulsbriefe.

F.

Fabricanten, fürchten sich vor der Werbung und werden beruhigt 346. 347
Fabriquen, sollen durch die Werbung nicht gestört werden 332
Facultäten, s. Medicinische Facultäten.
Fähndriche, die ohne Tractament, sind zur Dienstleistung zu admitriren 360
• s. aggreirte Fähndriche.
Fahnen sollen die Kreis-Regimenter bekommen 74. 79
Fahnenjuncker, bey denen Kreis-Regimentern betref. 79
Fähnel, die Landes-Defensioner werden in sechse eingetheilet, und Benennung derselben 48
Fahren, das schnelle ist denen Officiers in Dreßden verboten 1193

Fährgeld, wird von der Fourage vor die Dienstpferde nicht gegeben 589
Feden auf Waaren und Personen 687
• s. Gesundheits-Päße.
Federn, (alte Federn,) sollen wegen des Ansteckens nicht über die Grenzen gelassen werden 714
Fehdebriefe sind ausgeworfen worden 652
Feinde, (Schweden) derselben barbarisches Beginnen 199
Feindseligkeiten in Deutschland und Italien 227
Feld-Artillerie, deren Artickels-Brief 300
Feldbinden, ohne solcher sollen die Officiers, vom Major bis Fähndrich bey Hofe nicht erscheinen 398. 406
• der Bürger-Compagnien præjudiciren nicht der Miliz 405
Feldbinden, sollen bey der Infanterie auf der Veste und um den Leib getragen werden 405
Feldflüchtige, Verfahren und Strafe wider selbige 240. 258. 274. 297. 308. 318
Feldfrüchte, solchen soll aufm March kein Schade zugefüget werden 448
• ingl. beym Exerciren in Standqvartieren 460. 475. 579
• deren Entwendung soll bestraft werden 582
• s. Früchte.
Feldgebeth 811
Feldjäger, s. Preuß. Jäger-Corps.
Feldlager vor Görlitz 1641. 198
Feldordnung, ein jeder soll sich derselben gemäs halten 257
Feld-Postamt, Instruction vor daßelbe und den Feld-Postmeister 749. 752
Feldprediger betref. 807
• ihr Reglement 814
Feldregimenter, zu diesen sollen keine Kreis-Soldaten angeworben werden 66
• auf ihre Wacht kommen die Arrestanten der Kreis-Soldaten 69
• die Vertauschung der Halb-Invaliden gegen junge Mannschaft aus denen Vestungs-Garnisons 74
• das Engagement derer Kreis-Soldaten bey denenselben 76
• assistiren denen Kreis-Regimentern bey Beerdigungen 86
• bey jedem werden zwey neue Grenadiers-Compagnien errichtet 85. 123
• und die alten sollen ergänzt werden 123
• haben die langen Leute an die Leib-Grenadiers-Garde abzugeben 164
• haben keinen Vorzug, vor denen Kreis-Regimentern 1253
• s. Infanterie.
Feldscheers, sollen die vorgegebenen Schäden der Recrouten untersuchen 184
• sollen vor ihrer Annehmung examinirt werden 1173
• sollen zwey von jedem Regiment zum Collegio Medico-Chirurgico commandiret werden 1174. 1178
• s. Regimentsfeldscheer.
Feldschlachten, Verhalten dabey 239
Feld-Trompeter, s. Regiments-Trompeter.
Feldwacht, Reglement vor selbige 741
Feldzeichen, derer Regimenter Cavallerie und Dragoner 397

Feldzeichen, sollen die ohne Abschied cassirten Officiers nicht tragen 1271
= oder soll ihnen durch die Wacht abgenommen werden 1273
Felle, sollen nicht über die Grentze gelassen werden, wegen des Schaafvieh-Sterbens 712
Festungsbau, damit werden zwey zum Soldatenstand untüchtige bestraft 351. 352
• Strafe dererjenigen, die fremde Werbung gestatten 235
• s. auch Vestungsbau.
Festungs-Garnison, die Vertauschung der jungen Mannschaft gegen Halb-Invaliden von Feldregimentern 47
• Artickels-Briefe der von Wittenberg, Dreßden, Königstein, Sonnenstein und Stolpen 307. 315
Festungsgebäude, sollen nicht beschädiget werden 318
Feuer, auf solches Acht zu haben 285. 309. 318
• vom Räubergesindel angelegt 652
• und Licht, mit solchen ist vorsichtig umzugehen 536
Feuersbrünste, was bey entstehenden die Artillerie-Bediente dabey zu thun haben 251. 304
• was die Miliz dabey zu thun hat 667
• Verdacht wegen entstandener, auf boshafte Leute und Bettler 671
• wem von solchen Rapport zu erstatten 871
Fischen, wird verboten 139. 287. 466. 479. 538. 564. 975
Fix-Accise, monathliche entrichten die Officiers vor die Fourage ihrer eigenen Pferde 578. 580
• s. Accise.
Fleischsteuer, soll entrichtet werden 530
• was in einem Lager davon frey oder nicht 627
• Benennung, wer eigentlich in Dreßden vom Haußschlachten davon frey ist 1211
• die Befreyung wird in Dreßden von denen Officiers gemißbraucht 1215
Fleisch-Verkauf, s. Schlachten.
Fluchen, ist zu bestrafen 264. 271
Flucht, eines Mörders 994. 1020
• derer Provocanten 1016
• derer Mörder bey Rencontres 1048
• derer Deserteurs, wenn sie auf solcher entleibet würden 1058
• Strafe wer einen Deserteur dazu behülflich ist 1089. 1117
Forstbediente, denenselben soll die Miliz Assistenz leisten, wider die Raubschützen 666
Forum, der reducirten Ober- und Unter-Officiers auch Gemeinen 820
= s. Jurisdiction, Dependenz.
Fourage, kan der Miliz bezahlt werden 1646. 18
= wann bey Mærchen noch was vorräthig 578
= vor die Dienstpferde ist frey vom Zoll, Geleite, Brücken- und Fährgelde 589
• wie viel der Qvartierstand dem Soldaten zu reichen 459. 472. 491. 561
• wenn der Soldat commandirt ist 562
• welche Accis frey ist oder nicht 528. 579. 1222. 1224. 1227
• s. Heu und Stroh.
Fouragegeld, was davon zu besorgen 577

Fourier, hat sich in die Billetirung in Städten nicht zu mengen 445
Fourqueten, bekommen die Defensioner 51
Französische Dienste, aus solchen werden alle des heil. R. R. Vasallen und Unterthanen zurück beruffen 227
Französische Deserteurs, kommen häufig nach Sachsen 230
Frauenschänder, Bestrafung derselben 263
Frauenvolk, verdächtiges ist nicht zu hegen 292. 298. 312
Fremde Desertenrs, s. Deserteurs.
Fremde Dienste, in solche soll sich niemand einlaßen.
= A. 1583. 1588. 4. 5
= = = = 1596. 193
= = = = 1599. 9
= = = = 1602. 10
= = = = 1618. 195
= = = = 1688. 205
= Advocatorium vor die, so sich in solchen befinden 200
= die in solchen zu seyn, die Erlaubnis haben, sollen in hiesigen Landen nicht anwerben 205. 232
Fremde Kriegsvölcker, sollen nicht durchs Land geführt werden 204
Fremde Werber, wie man sie anzusehen 231. 234
= sollen das Land räumen 198
Fremde Werbung, Aufsicht auf solche 10
= wird vermuthet 193
= ereignet sich 195
= wird verboten 204. 206
= die Werber zu arretiren 212
= grausame Excesse bey selbigen 214. 215
= werden Anstalten gemacht solcher zu steuren 217. 219
= Mandat wegen derselben 254
= nimmt überhand A. 1727 1063
= s. heimliche Werbung.
Freyberg, soll sich in Defensions-Stand setzen 1704 21
Freyheit, hat der Recrouto, sich bey einem Regimente zu engagiren wo er will 168
Freyscheine, bekommen die Ausgedienten bey der Land-Miliz 61
= derer verstorbenen abgedanckten Soldaten, sollen die Gerichts-Obrigkeiten aufsuchen und einsenden 1305
= erstrecken sich nicht auf Weiber und Kinder 1307
= vor welche Art dimittirter Soldaten solche desliniret 1308
= Formular dazu 1310
Freywillige Anwerbung ist verstattet 160. 161. 163
= s. Anwerbung, Werbung.
Freywilliger Beytrag, vom jährlichen Einkommen, ist vom Lande bewilliget und verbindet auch die Armée 1231
Friede, zwischen Sachsen u. Preußen geschloßen 1746. 794
Friedensstöhrer, Mandate 983. 1002
Frohndienste, davon ist der Defensioner frey 53
Früchte, sollen in haltbare Städte gebracht werden 1711. 42
= an solchen ist sich nicht zu vergreifen 318
= s. Feldfrüchte.
Fuhren, fordern die fremden Werber 198
Fußknechte, sollen denen Reisigen Platz machen 242
Fußtrabanten, s. Schweitzer-Garde.

G.

Galgen, wenn von der Cavallerie ein Nahme, oder Bildnis zu affigiren 619. 624
= das Zeichen soll einem Deserteur an die Stirne gebrandt werden 885
= Nachrichter-Gebühren vor einen Nahmen anzuschlagen 886
= wenn solcher auf einer Unter-Obrigkeit Grund und Boden stehet 889
= s. Justiz, Justiz-Zeichen.
Gantz-Invaliden, ihre Entlaßung betref. 1294
= kommen in Pension 1304
Gardes. s. Leib-Gardes, Carabiniers-Garde.
Garnison, deren gewöhnlicher Fuß soll in kleinen und grossen Städten beobachtet werden 544. 608. 615
= die zu Wittenberg maßet sich die Fleischsteuer-Freyheit an 1216
= s. Vestungs-Garnison.
Garnison-Recht, in welchem Fall es nicht zugestanden wird 619. 621
Gärten, sollen nicht beraubet werden 310
= wer sich an solchen vergreift, soll gleich aufgehenckt werden 372
= sollen in denen Stand-Qvartieren nicht bestiegen werden 445
Gartenfrüchte sind nicht zu entwenden 582
Gaßenlaufen, damit sollen die Deserteurs der Kreis-Soldaten bestraft werden 83
= an statt deßen, will ein Deserteur lieber am Leben gestraft seyn 891
= wenn ein Delinquent dabey mit der Epilepsie überfallen wird, oder solche affectiret 892
Gasthöfe, sollen visitiret werden 676
= s. Schencken.
Gastwirthe, sollen die Soldaten um ihre Päße befragen 146
= sollen keinem, von Lieutenant an, bis zum Mousquetier, was borgen 941
= s. Schenckwirthe.
Gefahr ist dringend 1702. 91
Gefährliche Läufte 1582. 1583. 2. 3. 4. 6
= = = = = 1588. 1599. 9
= = = = = = 1602. 10
= = = = = = 1603. 12
= = = = = = 1653. 47
= = = = = = 1702. 19. 20
= = = = = = 1704. 54
= höchstgefahrlich 1704. 21
= sind weit aussehend 1734. 65
= = = = = = 1688. 205
Gefängniße, wie derer Delinquenten ihre beschaffen seyn sollen 1026
Gegenwehr, die natürliche ist niemanden benommen 997. 1024
Gehalt, s. Löhnung, Sold.
Geißeln, sollen bey dem Durch-March Braunschweig-Wolfenbüttelischer Recrouten durch hiesige Lande, gefodert werden 722
= auch bey Kayserl. Recrouten 724

Geistliche s. Pfarrer.
Geld, vor solches sollen keine Recrouten geworben werden 94
Geldbußen, wozu solche anzuwenden 999
Geleite, wird nicht gegeben von der Fourage der Dienstpferde 589
Geleitsbediente, die in Städten sind vom Aufgebot eximirt 1709. 28
Geleits-Gebühren, vor die Remonte-Pferde betref. 1229
Geleuchte, das vor die Wachten soll in Inselt-Lichtern bestehen 611
• s. Licht, Oel, Lampen.
Gemeine, dimittirte Soldaten, stehen unter der Civil-Obrigkeit 555
• wen sie mit Tode abgehen, und keine nahen Anverwandten haben, wer ihre Verlaßenschaft bekommt 844
• s. Soldaten.
General-Accise, davon ist bey der Miliz nichts frey, als die Fourage der Dienstpferde 1222
Generalats, in viere wird die Armée eingetheilet 901
• anderweitige Eintheilung 917
Generalats-Instanzien, an solche wird das Land in vorkommenden Klagen verwiesen 918
General-Auditeur, in deßen Qvartier sollen die Obersten und Obrist-Lieutenants, bey Verhören und Untersuchungen zu erscheinen sich nicht entbrechen 927
• ist dem Obersten im Range gleich gesezt 927
• hat die Beschwerden über die Functionen derer Regiments-Auditeurs zu untersuchen 933
General-Consumtions-Accis, s. Consumtions-Accise.
General-Gewaltiger, deßen Instruction 747
General-Inspecteurs, erhalten Punkte wornach sie sich wegen Entlaßung der Mannschaft bey der Musterung zu richten 1296
Generalität, derselben wird sowohl Jurisdiction als Commando der Armée übertragen 831
• bekommt bey Campements kein freyes Holz, Licht und Streustroh 629
• auch nicht in Cantonnirungs-Qvartieren 630
• soll sich in Equipage seßen 736
General-Kriegsgericht, soll den Nachlaß des Commendanten in Sonnenstein versiegeln 936
General-Kriegs- und Hof-Auditeurs Function 1672. 925
General-Pardon vor die Deserteurs 1065. 1068. 1071
• s. Pardon-Schein
Generals, deren Eydes-Notul 327
• ingl. Revers den sie auszustellen 328
• wie solchen die Honneurs zu machen 737
• stehen unterm Commando und Jurisdiction des commandirenden Generals 933
• dürfen ohne Permission nicht heyrathen 954
General-Staabs-Canzley-Personen, was deren hinterlaßene Wittben noch zu genüßen haben 1280
General-Staabs-Medicus, soll die Regiments- und Compagnie-Feldscheers examiniren 1173
General-Staabs-Qvartiermeister, Classification und Ordnung, das Haupt-Qvartier betref. 754
General-Staabswachten, Einrichtung deren Unterbringens 586

General-Wachten, gehen bey Musterungs-Zeiten ab 172. 175
Gerichtsdiener, einer der ein Soldat geworden, wird vom Regiment geschaft 351
Gerichtshalter, sollen bey Auslosungen nicht partheyisch seyn 125. 138
Gerichts-Obrigkeiten, sollen die entbehrliche junge Mannschaft der Miliz anzeigen 165
Gerichtsschöppen, sind von der Land-Miliz eximirt, und wenn sie es sind 64
Gerichtsstube, ist des Auditeurs Qvartier 857
Geschüz, an solchen ist sich nicht zu vergreifen 310
Gesindel, s. Liederl. Gesindel.
Gesundheit, auf solche ist bey den Recrouten zu sehen 171 173
Gesundheits-Päße, mit solchen sollen die aus Ungarn revertirenden Personen und Bagage versehen werden 683
• sollen die beurlaubten Officiers bekommen, welche die Contumaz ausgehalten 707
• ohne solche ist kein Vieh noch Häute über die Grenze zu laßen 708
Getreyde, soll in verschloßene Städte gebracht werden 1704. 20
• soll nicht ausm Reich geführt werden 225
• das eroberte gehört ins Magazin 260
Gewalt mit Gewalt zu vertreiben bey fremden Werbern 212. 217
Gewaltsame Anwerbung 147
• wenn solche nicht davor zu halten 150
• soll vermieden werden 152. 163. 176. 191. 976
• wird scharf verboten 341
• s. Fremde Werbung.
Gewaltsame Einbrüche, s. Einbrüche.
Gewaltthätigkeiten sind gegen die hiesigen Werber nicht auszuüben 150
Gewehr, bekommen die Defensioner ausm Zeughause 51
• die Reparaturen, welche die Büchsenmacher und Schäfter, ohne Entgeld zu verrichten haben 179
• soll nicht ausm Lande geführt werden 205. 206
• sollen die Sächß. Unterthanen an der Brandenburgischen Grenze bekommen wegen der gewaltsamen Werbung 216
• sollen die Knechte, (Soldaten) sauber und unzerbrochen halten 245. 271
• ist in Acht zu nehmen 263. 293
• die Schweißer sollen es nicht verwahrlosen 281
• ist nicht zu veralieniren, und rein zu halten 285 298. 313. 321
• soll nicht in Häusern und Ställen losgebrannt werden 460
Gewehr-Fabricanten, sind von der Werbung eximirt 337
Görlitz, Feldlager daselbst 1641. 198
Gotha, Cartel. s. Cartel.
Gottesdienst, bey solchen sollen die Soldaten sich einstellen 271
• der Feldprediger in Cantonnirungs-Qvartieren 810
Gottesfurcht ist zu beobachten 264. 279. 284. 290. 295. 301. 307. 315.
Gotteskästen, sind beraubet worden 664.

Gotteslästerung, ist zu bestrafen 264. 271. 279. 296. 307. 315.
Gouverneurs, stellen noch über den geleisteten Eyd einen Revers aus 328
Graben, s. Stadtgraben.
Grenadiers-Compagnieen, werden zwey formirt bey jedem Feldregiment, 1742. 86
Grenadiers Garde, s. Leib-Garde.
Grentze, über die Sächß. sollen die Kreis-Trouppen nicht geführt werden 66
• an solcher sind die verdächtigen Personen zu examiniren 197
• an solcher ist auf die fremde Werbung Acht zu haben 206
• über solche sollen die Defensioner nicht geführet werden 284
• über solche sind keine Verwiesene aus Böhmen in hiesige Lande zu laßen 672
Grentz-Postirung, s. Voigtländische Grentz-Postirung.
Grimma, soll sich in Defensions-Stand setzen 1704. 21
Großenhayn, s. Hayn.
Guter Wille, (der sogenannte) wird im Standqvartiere weder zu fordern noch zu nehmen verbothen 444. 472. 575

H.

Haare, sollen wegen des Ansteckens nicht über die Grentze eingelaßen werden 714
Hafer, soll nicht auem Reich verführet werden 225
M. Hahn, Auflauf bey der an selbigen verübten Mordthat 1726. 658
Halb-Invaliden, die Vertauschung derselben, gegen junge Mannschaft aus denen Vestungs-Garnisonen 74
• wie sich wegen derselben zu verhalten 192
• ihre Entlaßung betref. 1294
• kommen in die Garnisons 1304
Halt aufm March, was da zu observiren 738
Haltbare Städte, werden in Defensions-Stand gesetzt 1704. 21
• in solche sollen die Früchte und Vorräthe gebracht werden 1711. 42
Handel, deßen soll sich keine Militair-Person mit Sorten von Waaren anmaßen 1209
Handel und Wandel mit Angeworbenen verboten 532
Händel, s. Tumult.
Handelsleute, sollen keinem, vom Lieutenant an, bis zum Mousquetier was borgen 94
Handgeld vor die Recrouten 95. 99. 125. 135. 142. 157. 158. 184
• bey Vertauschungen 121
• wenn sie solches annehmen und hernach wegbleiben 274
• s. Antritts-Geld.
Handmühlen, soll Leipzig in der Menge anschaffen 1704 20
Handschuhe, vor Unter-Officiers und Gemeine sollen von Tuch angeschaft werden 436
Handthierung-Treibende sollen nicht angeworben werden 332

Handwerck, Soldaten die eines erlernet, sollen solches vor sich nicht treiben, sondern können als Gesellen arbeiten 364. 449. 462. 542. 581
Handwercke, sollen durch die Werbung nicht gestört werden 332
Handwercksbursche, bey der Land-Miliz, deren Wander-Jahre betref. 63
• die Unausgelernten bey der Miliz betref. 122.
Hanßtzengel, ein Rittmeister dieses Nahmens, ist ermordet worden 874
Harnisch, in solchem sind die Wachten abzuwarten 259
Hauptmann, keiner soll des andern Knechte (Soldaten) annehmen 244
• s. Capitaine.
Haupt-Qvartier, was dahin zu stehen kommt 755. 756
Haußbestallung, Artickels Brief 300
Haußboden, in wieferne die Laagerstadt des Soldaten allda anzunehmen 616
Haußbeube 639
Haußfrieden, wenn solcher gebrochen worden 1009
Haußmannskost, s. Eßen.
Haußschlachten, von solchen wird der einfache Fleischpfennig gegeben 530
• wer eigentlich in Dreßden von der Fleischsteuer dabey frey 1211
• sollen sich die Soldaten der Garnison Wittenberg nicht anmaßen 1216.
Haußsuchungen bey Diebstählen, ist der Civil-Obrigkeit bey der Miliz erlaubt 480. 539
• sind öfters zu thun, wegen des Diebsgesindels 653
• s. Visitirung.
Haußwirthe, die unentbehrlichen sind von der Land-Miliz wegzulaßen 81. 82
Häute, sollen ohne Gesundheitspäße nicht über die Grentze eingelaßen werden 708
• sind zu verbrennen 709
Hayn, soll sich in Defensions-Standt setzen 1704. 21
Heergeräthe, was eigentlich darzu gehöret 1284
Heerpaucken-Schlagen, Mandat wider das unbefugte 1185
• wem es erlaubet 1189
Heerpaucker, wo und mit wem solche keine Gemeinschaft haben, und sich nicht hören laßen sollen 1186. 1187
Heerpferd, s. Sterbepferd.
Hehler des Diebsgesindels, ihre Strafe 639. 680
Heilerlohn, die Ersezung betref. 1014
Heimliche Werbung, zu solcher ist kein Soldat zu beurlauben 169
• ist in des andern Territorio verbothen 1105. 1106. 1117
• sind verboten 204. 206
• s. fremde Werbung.
Heimliche Zusammenkunft der Knechte (Soldaten) soll nicht seyn 240
Herrenlose Knechte sollen sich nicht in die Vestung schleichen 311. 320
Heßen-Caßel, s. Cartel.
Heu, ist nicht ausm Reich zu schaffen 225
• und Stroß soll nicht an Orten gekauft werden, wo die Viehseuche grassirt hat 1184

Heyrathen, soll kein General oder Officier ohne Permission 954
• wenn solches bey Officiers gar nicht zu gestatten 955
• bey vortheilhaften derer Officiers ist ein Revers nicht nöthig 959
• wie der Vortrag deswegen einzurichten 960
• s. Ehen, Verheyrathen.
Hetzen, Jagen, wird denen Officiers und Soldaten verboten 139. 449. 465. 478. 537. 564. 972
Hildburgshausen, s. Cartel.
Hindernisse sind bey Anwerbungen gemacht worden 146. 149. 152. 339
Hoch-Teutschmeisterische Kayserl. Regiment Infanterie marchiret durchs Fränckische 1090
Hochteutscher Knechte Articuls-Brief 237
Hoffmann D. wird General-Staabs-Medicus 1173
Hof-Post-Amt, Instruction vor selbiges 749
Holz, das benöthigte wird geliefert vor die Corps de Gardes 445
• wo es herzubekommmen 458. 520. 610
• müßen sich die Staabs, und Ober-Officiers selbst anschaffen 573
• vor die Staabs und Compagnie-Wachten 579
• wie viel denen Regimentern im Campements zu reichen 625. 629
• wird geliefert in Cantonnirungs-Quartieren vom Quartierstande vor Gemeine 630
Hölzerne Pferde, s. Justiz-Zeichen.
Holz-Abwurf, können die Cavallerie Compagnien nicht fordern 584
• haben die Schildwachten mit zu versehen 610
Honneurs, wie solche denen Generals zu machen aufm March 737
• wem solche von der Feldwacht gebühren 743
Hornvieh, s. Vieh.
Hornvieh-Seuche, s. Viehseuche.
Hospital, s. Charité, Chirurgisches Hospital.
Hunde, solche zum Jagen zu halten wird verboten 449
• s. Jagdhunde, Windhunde.
Hurerey, sich deren zu enthalten 265. 285
Hurengesindel, soll nicht gelitten werden 272

J

Jagdbediente, denenselben hat die Miliz Assistenz zu leisten wider die Raubschützen 666
Jagdhunde zu halten verbothen 972
Jagen, (schnelle Reuten) ist denen Officiers in Dreßden verbothen 1193
Jäger und Schützen werden aufgebothen 1709. 25
• sollen im Nothfall marchiren 1711. 42
Jagen, wird Officiers und Soldaten verbothen, und nur dem Obristen die Kuppel-Jagd zugelaßen 139. 449. 465. 478. 537. 564. 971
Jäger-Corps s. Preußl. Jäger-Corps.
Jägerey, soll bey Abtreibung der fremden Werber mit assistiren 217
• hat mit der Miliz Visitirung wegen des Rauber-Gesindels anzustellen 673. 676
Impost, General-Ordre zu Publication des Mandats 870
= s. Stempel-Impost.

Incomplet, vor jeden Mann bey der Infanterie 8 Rthlr zu restituiren 157
Indigenat, wo es bey Errichtung eines Testaments nicht nöthig 1276
Infam, vor solche sollen die erklärt werden, welche die Französ. und Sardinische Dienste nicht verlaßen 229
Infamie, kan denen mit Gewalt angeworben gewesenen Deserteurs nicht zu erkannt werden 1067
• Unterschied unter der Infamia juris & infamia facti, 1077
Infanterie, derselben wird alle Werbung untersagt 139
• soll verstärcket werden 141
• bey einer Compagnie passiren 2 Cadets 155
• es werden 10 Regimenter durch Recrutirung mobil gemacht 157
• die aus Ungarn kommt, completirt sich vor gewiß Geld 157
• derselben wird die Anwerbung wieder verstattet 161
• soll einige lange Mannschaft zur Leib-Grenadiers-Garde abgeben 162. 164
• es sind keine andere als gesunde Leute anzuwerben 173
• werden bey jedem Regiment 2 Gren. Comp. formirt 86
• jedes Regiment bekommt einen Büchsenmacher und Büchsenschäfter 177
• Artikuls-Brief 1623. 270
• die Kriegs-Articul sollen derselben alle Monate vorgelesen werden 324
• die Officiers haben mit denen von der Artillerie einen Præcedenz-Streit 358
• die Officiers sollen die Feldbinden auf der Veste und um den Leib tragen 405
• Beurlaubungs-Reglement 422
• wenn solche mit Cavallerie beysammen stehet 618
• erhalten Instruction, wornach sich solche beym March zu achten 136
• dieselbe wird zur Execution in Städten gegeben 1251
• Extract aus derselben Wirthschafts-Reglement de Anno 1745. 1258
• s. Feldregimenter, Fußknechte.
Informate, s. Rechtliche Informate.
Injurien, solche auszustoßen, wird verboten 321
Injurien-Mandat. 1002
• Erläuterung desselben 1041
• Processe, Aufhebung derselben 1612
Innungen, in solche sollen die abgedanckten Soldaten, welche ein Handwerck erlernet, eingenommen werden 1300. 1301
Inquisiten, von solchen ist das Geständniß nicht durch Prügel heraus zu bringen 868
Inquisition, s. Special-Inquisition.
Inquisitions-Acten, Generale wegen derer Formirung 872
Inselt-Lichte, sollen das Geleuchte der Wachten seyn 611
Insolentien, s. Excesse.
Inspecteur, von der Infanterie. 75
Instanz, die erste soll nicht übergangen werden 840
= s. General-Instanzen, Militair-Instanzen.
Instanzien, s. Klagen.
Invaliden, sollen nicht betteln gehen 663
• deren Versorgung betreffend 145
= werden abgeschaft 158

Invaliden, wie es bey der Infanterie mit solchen zu halten 173
- ihre Entlaßung 1294
- die zu verabschiedenden, welche Pension genüssen, sind von allen Personal-Præstandis frey 1302. 1306
- ihre Pension und Expectanz-Geld 1302. 1303
- denen verabschiedeten ist die ganze Löhnung des Monats ihrer Entlaßung mitzugeben 1303. 1307
- s. Halb-Invaliden, Freyscheine, abgedanckte Soldaten.

Invasion, Schwedische 1646. 17
- feindliche, ist zu befürchten 1745. 43

Inventions-Trompeten, wem solche untersagt 1189
Jungfrauen, sollen nicht beleidigt werden 238
Jungfrauen-Schänder sollen bestraft werden 263
Juramentum Integritatis, ist vor Empfang der Trauscheine abzulegen 373
Juratorische Caution, wer und wenn solche zu leisten 867
Jurisdiction, der Landes-Defensioner 50. 284
- der Land-Miliz 68
- der Soldaten-Weiber und Kinder, ingl. derer dimittirten Soldaten, auch der Soldaten Wittben und Wayfen 555
- derer Pensionairs, Generals, deren Adjutanten auch anderer caracterisirter Officiers, ingleichen derer Zeug-Hauß-Bedienten 933
- derer Generals, Obersten und Staabs-Officiers 937
- deeer Bedienten der Staabs-Officiers 938
- derer dimittirten und im Wartegeld und Pension stehenden Officiers samt ihrer Familie 819. 933. 939
- diese, und das Commando der Armee wird vereinbaret, und beydes der Generalität übertragen 831
- kan sich der Obrist-Lieutenant nicht anmaaßen, wenn der Obriste zugegen ist 848
- derer Regiments-Trompeter 1190
- s. Dependenz, Forum, Militair-Jurisdiction.

Juristen-Facultäten, können in Sachen den Krieg betreffend, nicht sprechen 802
Justiz, in Militair-Delictis 441. 450
- sollen die Generalats dem Lande nicht verzögern 918

Justiz, (Galgen) Abnehmung derer angeschlagenen Deserteurs bey deren Wiederlangung betr. 1060
- die Regimenter sollen einander hierbey assistiren 1061
- auch die Civil-Obrigkeiten 1070
- Abnehmung eines Gothaischen Deserteurs Nahme, der ein Chur-Sächß. Landeskind von der Justiz zu Altenburg betreffend 1128. 1130

Justiz-Administration bey vorfallenden Excessen 546
Justiz-Wesen besorget der Auditeur 856
Justiz-Zeichen deren Erbauung und Reparatur besorgen die Stadt-Obrigkeiten 520. 598
- sind alle unter der Aufsicht und Bewachung der Infanterie 624

K

Kähne, s. Schiffe.
Käufe, wo solche bey Recroutirungen nichts gelten 138
- s. Scheinkäufe.

Kayserlich Mandat, wider Aufkauf, und Wegführung der Pferde im Reiche 208. 221
- ingl. der Kriegsbedürfniße 223

Kayserliche Trouppen fallen in Sachsen ein 1633 801
Kindbetterinnen sollen nicht beleidiget werden 238
Kinder, sollen nicht getödtet werden 258
Kirchen, sind nicht zu violiren 293. 313. 322
- sind beraubet worden vom Räubergesindel 664
- wer sich an solchen vergreift, ist am nächsten Baum aufzuhängen 372

Kirchen-Diener, sollen nicht beleidiget werden 238
Kirchen-Vorsteher, ob die aufm Lande von der Land-Miliz frey sind? 64
Kirchen-Väter, aufm Lande, ob solche von der Land-Miliz frey sind? 64
Klagen, wo selbige wider die Miliz anzubringen 466. 481. 550. 564. 582
Kleider-Ordnung betref. 406
v. Klengel, Wolff Caspar, Artillerie Obrist-Lieut. 265
Klengeln, sollen an die Stadt-Thore angebracht werden 605
Klingendes Spiel, s. Spielführen.
Klöster, s. Clöster.
Knechte und Pferde zum Zuzug 4. 9
Kochen, s. Zusammenkochen
Königstein, Artikelsbrief der Garnison daselbst 307. 315
Körper, s. Cörper.
Kopfsteuer, die Miliz hat sich solcher zu unterwerfen und wie solche zu colligiren, und einzusenden 1235. 1236
- davon sind die Unter-Officiers und Gemeinen, welche ein Handwerk treiben, oder als Gesellen arbeiten, nicht eximirt 1245
- auch nicht die Soldaten-Weiber, welche mit Handarbeiten, ihr Brod verdienen 1247
- s. Vermögensteuer.

Kost, s. Eßen.
Krancke, die gefährlichen soll der Regiments-Feldscheer selbst in Obacht nehmen 172. 173
- wenn sie zur Musterungs- oder Revisions-Zeit nicht da seyn können 172. 173
- bekommen ihre Besoldung und Comiß-Brod fort 243
- für deßen Ruhe und Wartung zu sorgen 520

Kranckheiten bey entstehenden derer Feldprediger 813
Krebsen und Fischen wird untersagt 139. 287. 338. 364. 449. 466. 479. 976
Kreis-Regimenter, s. Creis-Regimenter.
Krieg, ist im Römischen Reich zu besorgen 1733. 224
- abgenöthigter von Franckreich und Sardinien 227

Kriegs-Artickel sollen denen Infanterie-Regimentern alle Monathe vorgelesen werden 324
- sollen öffters abgelesen und eingeschärft werden 262. 1079
- s. Articuls-Brief.

Kriegs-Bedürfniße sollen nicht ausm Lande verführet werden 205. 206
- sollen nicht ausm Reiche verführet werden 224

Kriegs-Commissariat, deßen Dependenz 935
Kriegsgefangenschaft betref. 277. 299
Kriegsgefangene, die fremde Dienste genommen und wiekommen, stehen nicht mehr unter der Militair-Jurisdiction, wenn das Regiment, worunter er vorher gestanden, eingegangen ist 1288
- die Oesterreichische, welche Chur-sächß. Dienste genommen betref. 792

Kriegs-Gefangene, ein Preuß. Capitaine der wieder erlassen, ist geplündert worden 794
- nach dem Dreßdner Frieden 1746. betref. 795
- wenn einer Dienste genommen, und hieher beurlaubet worden (ein Casus) 800
- Ranzionirung derselben 289
- sollen nicht verheelet werden 314. 322
- Tractat zwischen des Königs von Franckreich und der Königin von Ungarn M. M. wegen Auswechselung und Verhalten derer- und gegen dieselben, 1742. 765. 777
- Instruction vor die Commissarien bey Auswechselung derselben 1742. 788

Kriegs-Pressuren in Sachsen Ao. 1639 15
Kriegsrecht, in was vor einem Casu es hätte sollen besezt werden 874
- bey solchen soll den Kriegs-Artickeln gemäß votirt werden 876
- ist über Soldatenweiber und Kinder nicht zu besetzen 880
- wer dazu nicht mit zu ziehen 932
- bey solchen sind die mitsitzende und sprechende Officiers und Gemeine bloße Assessores 857
- kan über einen Deserteur gehalten werden, wenn gleich deßen Nahmen am Galgen stehet 1077

Kriegsrechts-Sprüche, solchen sind die Rationes dubidandi & decidendi mit zu inseriren 878
- die Publication derselben bel. 880
- auf die Todesstrafe, wenn der Delinquent bey deßen Publication revociren, und wieder läugnen sollte 894
- die auf die Tortur ausgefallene, können die Generals von denen Generalats confirmiren 920

Kriegs-Uebungen, s. Exerciren.
Kriegsvölcker, fremde angeworbene, sollen nicht durchs Land geführt werden 204. 206
Kriegszeiten, in erbfeindlichen, ist das Reich von Mannschaft und Pferden nicht zu entblößen 209
Kundschaft s. Parthey
Kundschafter bey fremden Werbern, sind zu tödten 220
Kuppel-Jagd ist dem Obristen vergönnet 449

L.

Lager, aus solchem soll kein Knecht (Soldat) gehen 239
- das Anzünden derselben wird verboten 242
- vom Feinde niemand hinein zu laßen 275
- was in selbigem Accis- und Fleischsteuer-frey, und ist das Spundgeld zu entrichten 627
- deßen Absteckung bel. 739. 741
- wie mit verdächtigen Personen in solchem zu verfahren 763

Lagerstadt wie solche in Quartieren beschaffen seyn soll 575
- in wieferne solche anfm Hausboden anzunehmen, 676
- s. Bette.

Lampen, s. Oellampen.
Landbettler sollen nicht in die Vestung gelaßen werden 311. 320
Landes-Defensioner von 3000 Mann, Befehl deßwegen von Churf. Joh. Georg I. 1613. 45

Landes-Defensioner, Defensions-Recess 1663. 47
- die Büchsenmeister werden bis zur Helfte reducirt 50
- deren Jurisdiction 50
- sollen nicht aus dem Lande geführet werden 52

Landes-Defensions-Werck, ist wieder im Stand zu bringen, und so fort 1500 Mann zu stellen Ao. 1684. 53
Landeshoheit, als Verletzer derselben sollen die fremden Werber angesehen werden 214. 231. 234
Landeskinder, welche den Abschied erhalten, sollen nicht in auswärtige Dienste treten, wenn sie wieder in Kriegs-Dienste gehen wollen 1289
- sind vom Cartel und der Extradition ausgenommen 1089. 1095. 1117. 1126. 1152
- wenn sich Königl. Ungarische Deserteurs vor hiesige Landeskinder ausgeben 1097
- welche davor zu halten sind, ob sie gleich hier nicht gebohren 1131
- s. Unterthanen.

Landes-Regierung, s. Vormund.
Landesverwiesene, die sich engagirt, was mit solchen gemacht worden 349
- die aus Böhmen werden von der Böhmischen Grenze zurück gewiesen 672
- s. Verwiesene.

Landfriedensbrecher, vor solche sollen die fremden Werber angesehen werden 216. 231. 234
Landknechts-Sohn, auf was Art ihm Dienste zu geben 354
- Söhne sind bey der Miliz nicht zu dulten 350

Landknechts-Tochter, soll ein Unter-Officier nicht heyrathen 957
Land-Mann, s. Bauer.
Land-Miliz, erste Enrollirung und Formirung derselben, 1710 55
- deren Eyd 58
- deren verbeßerte Einrichtung 59
- wie es zu halten, wenn ein Mann sein Domicilium verändert 62
- Unterschleif sich von solcher zu eximiren 64
- wird auf 4 Regimenter gesezt 1734. 65
- bleibt außer der Dienstleistung ihrer Civil-Obrigkeit unterworfen 67
- ihre Arrestanten bel. 69
- ihre Deserteurs betref. 72
- s. Creyß-Regimenter, Landes Defensioner, Landvolk.

Land-Recrouten, damit werden die Mousquetiers Compagnien completiret. 88
- sollen die Städte und Oerter selbst auslesen 91
- s. Recroutirung.

Landsoldaten, s. Defensioner, Landes-Defensioner, Land-Miliz, Creyß-Regimenter.
Landsteuer-Einnehmer, s. Steuer-Einnehmer.
Land- und Creyß-Regimenter, sind in dem mit der Königin von Ungarn Maj. errichteten Cartel mit begriffen 1096
Landstreicher sind aufzusuchen 663
Landvolck, wie es mit Stellung deßelben gehalten werden soll, 1711. 1745. 36. 43
- was dem marchirenden monathlich gereichet wird 39
- soll sich in die Hölzer salviren. 1711. 42
- wie es mit solchem bey einem feindlichen Einfall zu halten 1745. 43

Lange Mannschaft, soll einige von der Infanterie zur Leib-Grenadiers-Garde abgegeben werden 162. 164
Langensaltza soll sich in Defensions-Stand setzen 1704 21
Landstände machen Erinnerung über das Mandat wider die Selbstrache 1041
Laquay, s. Bediente, Dienstbothe.
Laufpäße, sollen keinem der nicht zur Armée gehört, gegeben werden 425
Laufzettel, bekommen die französischen Deserteurs 230
Lazareths, Anlegung und Einrichtung derselben bey denen Stäben und Staabs-Wachten 1176
Lebensmittel, so dem Feinde abgenommen, betref. 276
Lebensstrafe haben die Unterthanen zu gewarten, welche in feindl. Diensten als Kriegsgefangene erlanget werden 202
- der fremden Werber 215. 216. 231. 234
- kan denen mit Gewalt angeworbenen Deserteurs nicht zuerkannt werden 1067
- auch nicht denen, die freywillig wieder kommen 1074
Legata, von diesen wird denen Ober-Officiers kein Abzugsgeld abgezogen 833
- wenn solche nicht gültig 845
Lehenleute, s. Adel, Ritterschaft.
Lehenpferde, s. Ritterpferde.
Lehrpursche, die vor dem Loßsprechen zur Miliz kommen betreffend 122
- derer Feld-Trompeter bel. 1192
Leibes-Mundirung, s. Mundirungsstücke.
Leib-Gardes, die Officiers bekommen einen höhern Rang 366
- der zu Fuß in Dreßden Reglement 815
- die Staabs- und Ober-Officiers sind zu Verhören, Commissionen, und Kriegsrechten nicht mehr zu ziehen 932
Leib-Grenadiers-Garde, zu solcher soll einige lange Mannschaft von der Infanterie abgegeben werden 162
Leib-Regiment zu Fuß, kan sich unter den Recrouten auslesen 118
Leipzig, was vor Cadavera der Universität daselbst zu überlaßen 883
- soll sich auf 2 Jahr verproviantiren 1704. 20
- soll sich Handmühlen zulegen 20
- wird in Defensions-Stand gesetzt 21
Leipziger Meßen, welchen gemeinen Soldaten, und wenn solchen dahin Urlaub zu geben oder nicht 421. 424. 431. 438
- Befehl wegen Sicherheit der dahin reisenden fremden Kaufleute 761
Lermen, ist zu machen, bey Vermerckung fremder Werber 218
- soll nicht gemacht werden, und im Fall einer würde? 242. 304
Lermen, s. Allarm.
Licht, auf solches ist Acht zu haben 285
- bekommt die Generalität nicht bey Campemens 629
- in Cantonnirungs-Quartieren, wird gereichet vor die Gemeinen 630
- das benöthigte wird gegeben vor die Corps de Gardes 445. 520. 610
- wo es herzubekommen 458

Licht, mit solchem sollen die Reuter nicht in die Ställe, und auf die Böden gehen 459. 474. 562. 582
- müßen sich die Staabs- und Ober-Officiers selbst anschaffen 573
- s. Brennöl, Feuer, Geleuchte, Inseltlichte, Oellampen.
Liederlich Gesindel, gehört nicht zur Ausloßung der Recrouten 125. 130. 134
- ist nicht in die Vestung einzulaßen 311. 320
Liederliche Pursche sind unter die Soldaten zu nehmen 141
Liederliche Weibspersonen verleiten zur Desertion 234
- sollen bey denen Compagnien nicht gelitten werden 563
Lieferanten sollen die Montirungs-Tücher bey Strafe der Contrabandirung nicht außerhalb Landes kaufen 387
Lieferscheine, sollen ohne Difficultät vor die Recrouten gegeben werden 96. 99
- über die ausgelesene Recrouten 127. 131
Lieutenants solchen soll niemand was borgen 942
v. Lindenau, 2. Brüder werden als 2 Cadets bey der Infanterie placiret 156
Listige Anwerbung eines Sachsen in Preuß. Dienste giebt ein Mousquetier vor 1111
Listen, s. Compagnie-Listen.
Livrée, die Schweitzer sollen ihre nicht verwahrlosen 281
- zu solcher soll der Mousquetier nicht gebraucht werden 162
- soll kein Soldat tragen 175
Löhnung der Recrouten 128. 184
- der Soldaten ist erhöhet 145
- der Büchsenmacher und Büchsenschäfter 178
- s. Sold.
Löhnungsgelder sollen nicht gegen schlechtere Sorten umgesetzet werden 1206
- s. Umsetzung.
Looß, wer davon befreyet 28. 33. 35. 38. 64. 66
- kan auch auf andere Art geschehen 102
- s. Ausgelosete.
Looszettel deren Einrichtung bey der Land-Miliz 60
Loßbrennung des Gewehrs in Häusern und Dörfern ist verboten 460
Loßkauf der Recrouten findet nicht statt 94
Loßsprechung eines Fleischerpurschen, der sich als Cuirassier-Reuter engagirt 166
Loßung s. Parole.
Lustbarkeiten, von solchen ist dem commandirenden Officier bey Zeiten Notiz zu geben 544

M.

Maaß der Recrouten 405. 108. 113. 121. 125. 127. 130. 134. 184
- auf solches ist bey Abgebung der langen Mannschaft an die Leib-Grenadiers-Garde ein gewißes Geld gesezt 162
- oder ein anderer tüchtiger Recroute 164
Magazins, sind zur Zeit der Musterung den Gerichten des Orts zu übergeben 172
- solchen gehört das eroberte Getreyde u. Proviant 260
- sollen nicht beraubet werden 310. 318
- s. Compagnie-Magazin.

Mähren, die Armée ist da eingerücket, und wie sich da zu verhalten, Ao. 1742. 729
Majors haben sich in das Justiz-Wesen nicht zu immisciren 856
- wenn der Oberste selbst zugegen 856
- besorgen nebst denen Adjutanten die Commando-Sachen 856
Maitressen, solche zu haben wird verboten 292. 298. 312. 321
Mängel s. Schäden.
Mannschaft im Lande, soll zum Zuzug bereit seyn Ao. 1583. 3
- Ausrüstung derselben Ao. 1602. 1612. 10. 13
- wird zu Befestigung der Städte aufgeboten 1704. 21
- wird aufgeboten Ao. 1709. 23
- wird alle aufgeboten von 20 bis 40 Jahren 27
- wird im Exerciren unterrichtet 1710. 30
- wird aufgeboten der 6te und 5te Mann und wie es mit solchen zu halten Ao. 1711. 38. 40
- soll ausgehoben werden, Ao. 1613. 46
- schleunige Stellung derselben 1704. 54
- die junge von 18 bis 35 Jahren soll aufgezeichnet werden Ao. 1734. 65
- wird ausgeloßt 1702. 9
- von der unangesessenen auch beweibten jungen Mannschaft sollen Tabellen eingesendet werden 126. 132
- s. lange Mannschaft.

Mannszucht, s. Disciplin.
Manufacturen, sollen durch die Werbung nicht gestöhrt werden 332
March, was die Büchsenmacher und Büchsenschäfter dabey angehet 181
- ingleichen die Reuter 257
- was auf solchen befohlen 297
- bey solchen soll eine exacte Disciplin und Subordination gehalten werden 372. 730
- Ordonnanz, wie es auf selbigen wegen Einquartirung und sonsten zu halten 441. 447. 495
- wie es zu halten, wenn einer anzutreten 464. 476. 501. 504
- Puncta, wornach die Infanterie auf solchem sich zu achten 136
- fremder Trouppen, den Rapport deshalb betr. 871
- s. Ausmarsch, Durchmarsch.

March-Billets betref. 501
March-Commissarien, soll nicht übel begegnet werden 543
March-Quartiere, was das nach Pohlen marchirende Prinz Albertische Reg. Chevaux legers an Rationen und Portionen zu bezahlen 727
March-Routen, werden in der Geh. Kriegs-Canzley verfertiget 447
Marode, wie solche zu marchiren haben 738. 740
Marodiren, verboten 261
- wer darüber ertappt wird soll gleich aufgehangen werden 372. 730

Marquetender, sollen unter währendem Gottesdienst nichts verzapfen 255
- sind nicht zu plündern 260

Marquetender, haben in einem außer der Viertel-Meile befindlichem Lager die Accise zu entrichten 627
- nach tüchtigen sollen sich die Regiments-Commandanten umthun 734

Marquetenderey, ist denen Soldaten im Stand-Quartier zu treiben nicht erlaubt 462. 480. 542. 564. 581. 614
- auch nicht ihre Weibern 536

Maul schlagen, (sich aufs Maul schlagen) 987
Maynz, s. Chur-Maynz.
Medicinische Facultäten, was vor Cadavera solchen zu überlaßen 887
Mehl soll nicht ausm Reich geführt werden 225
- soll man nicht verderben 276
- das aus denen Magazins ist Accis frey, soll aber notiret werden 1227

Meißen soll sich in Defensions-Stand setzen Ao. 1704. 21

Meisterrecht, dabey soll die wieder remittirte Mannschaft vom Lande einige Vortheile genüßen 55
Meisterstücke, mit Fertigung kostbarer, sollen die abgedankten Soldaten, die in die Innung gehen, nicht belegt werden 1300
Menschendiebe, s. Straßenräuber.
Menschenräuber vor solche sollen die fremden Werber angesehen werden 214. 216. 231. 234
Meriten, sollen der Ancienneté vorgezogen werden 356
Merseburg soll sich in Defensions-Stand setzen Ao. 1704. 21
Meßzeit, zu solcher ist ein freyes Commercium in Ansehung der Munition und Pferde, sonst nicht 207
Meuterey, Strafe die solche anrichten 273. 285. 292. 297. 312. 320
Meyhen, solche abzuhauen und vor die Häuser zu setzen, wird verboten 1197. 1198
Militair-Anlagegelder, s. Service-Gelder.
Militair-Execution, s. Execution.
Militair-Gerichten, haben der Civil-Obrigkeit die Hand zu bieten 554
Militair-Instanzen, sind zu beobachten 536
- s. Instantz.

Militair-Jurisdiction bel. 815
- s. Officiers, Unter-Officiers.

Militair-Personen, wer unter diesen Nahmen zu verstehen 1249

Miliz, soll in guter Bereitschaft seyn Ao. 1639. 15
- wird aus dem Lande gezogen Ao. 1702. 19
- soll sich in die Land-Recroutirung nicht mischen 116
- soll denen Civil-Obrigkeiten bey Einbringung fremder Werber Assistenz leisten 236
- hat bey Visitirung der Civil-Obrigkeiten zu assistiren 671. 678
- assistirt denen Gerichts-Herrschaften wider unruhige Unterthanen 672
- bey Criminal-Executionen 663. 673.
- soll mit Zuziehung der Jägerey Visitirung anstellen wegen des Räubergesindels 673
- hat den Accis-Bedienten auf ihr Ansuchen zu assistiren 1220. 1225. 1228
- desgleichen denen Steuer-Einnehmern 1249
- s. Land-Miliz, Soldatenstand.

Mißethäter, s. Ubelthäter.

Mondur, s. Montur.
Mord, wird nach gemeinen Rechten bestraft 321
- eines Corporals an eines Sergeanten Ehefrau, und der sich so gleich drauf selbst erschoßen 1055
Mörder, solchen ist ohne Weitläuftigkeit der Proceß zu machen 994. 1020
Montirung, ohne solche sollen die Officiers vom Major an bis inclusivè Fähndrich bey Hofe nicht erscheinen 398. 406
- ist sauber zu halten 321
- sollen die, ohne Abschied cassirten Officiers nicht tragen 1271
- oder soll ihnen durch die Wacht abgenomen werden 1273
Montirungs-Bedürfniße, die Accise davon betref. 1226
Montirungs-Kammer, ist ohnentgeldlich anzuweisen 520
- s. Montirungs-Cammern.
Montirungs-Rock, ohne solchen, sollen die Officiers, wenn das Regiment unterm Gewehr, sich nicht sehen laßen 398
Montirungs-Stücken, sollen in hiesigen Landen gefertiget und gekauft werden 388. 1203
- in wie ferne die Restitution derselben bey Deserteurs zu praestiren 1128
- s. Bey-Montirungs-Stücken.
Montirungs-Tücher, sollen nicht außerhalb Landes gekauft werden 386
Montur soll niemand vom Deserteur kaufen 145
- derer Büchsenmacher und Büchsenschäfter 178
- bekommen die Artillerie-Personen alle Jahr 252. 269
- ist nicht zu verwahrlosen und rein zu halten 293. 298. 313
- soll kein beurlaubter Unter-Officier und Gemeiner ablegen 427. 428
- s. Beurlaubte, Mundirung.
Moscowitische Miliz in Pohlen Ao. 1711. 37
Mousquetier, soll nicht zum Proviant-Knechte, oder zur Livrée gebraucht werden 162. 175
- s. Soldat.
Mousquetiers-Compagnieen werden durch Land-Recrouten completirt 88
Mühlen solchen ist kein Schaden zu thun 242. 258. 276. 293. 298. 313. 322
- wer sich an solchen vergreift, soll gleich gehenckt werden 372
- s. Handmühlen.
Mühlpursche verüben Excesse wider die Miliz. 826
Mund Portion im Standqvartier 471
- s. Eßen.
Mundirungs-Cammern, werden zur Zeit der Musterung den Gerichten übergeben 172
Munition soll nicht ausm Lande verführt werden 205. 206
- sollen die Sächßl. Unterthanen an der Brandenburgischen Grenze wegen gewaltsamer fremder Werbung bey sich führen 216
- ist wohl zu verwahren 249. 304
- ist nicht zu verwahrlosen 293. 298. 321
Münz-Mandat betreffend 1207
Münzsorten, mit welchen die Portiones und Rationes zu bezahlen 388

Münzsorten, die steuerbaren sollen nicht ausgeschleppet, und ausländische verruffene eingeschleppet werden, und wo es bey der Miliz mit herrühre 1203
Musique auf den Gaßen, von denen nächtlichen ist dem commandirenden Officier in Zeiten Notiz zu geben 544
Müßige Leute zur Miliz abzugeben 143. 149
- sind von der Obrigkeit anzuzeigen 186. 476. 533
Müßige Pursche sind unter die Soldaten zu stecken 141
Muster-Commissarien, bey solchen sind die unabgethane Excesse anzubringen 554
Musterung, bey solcher soll kein Blinder passiren 293. 298. 313. 321
- der Ritter- und Mannschaft 1588. 5
- derer Bürger 1588. 6
- ist vom Churfürst Christiano I. in Torgau gehalten worden 1588. 7
- wird befohlen ibid.
- desgleichen Ao. 1602. 11
- der ausgelesenen Mannschaft Ao. 1613. 46
- Musterung der Landes Defensioner 49
- bekommt jeder bey solcher täglich 2 gl. 53
- Unterschleife sind bey selbiger verboten 162. 241. 262. 293. 298
- bey der Cavallerie, einige Punckte deswegen 172
- einige Punkte deswegen bey der Infanterie 173. 277
- der Cavallerie und Infanterie, darzu die Compagnien zu stellen, so oft es nöthig, und vom Unterschleife 451
- wem solche zustehet 463
- s. Revisions-Zeit.
Musterungs-Zeiten, was die Büchsenmacher, und Büchsenschäfter da zu thun haben 181

N.

Nachrichter, ist bey seinem Recht zu laßen 243
Nachrichter-Gebühren 883. 888
Nahrung soll durch die Recrouten nicht gestöhret werden 182
Nahrungtreibende, sollen nicht angeworben werden 332
Nahrung, s. Bürgerliche Nahrung.
Nation, mit einer jeden ist sich zu vertragen 261. 271
Naumburg, soll sich in Defensions-Stand setzen, a. 1704. 21
- an Petri und Pauli Markt ist die Miliz vor die Stadt zu delogiren 596. 597
Neu-Dreßden, s. Dreßden.
Neues Cuirassiers-Regiment, bey solchem wird der Obriste und alle Staabs- und andere Officiers vergestellet 325
Neugeworbene, die noch nicht geschworen haben, deren Excesse betref. 323
Neustadt, soll sich in Defensions-Stand setzen 1704. 21
Neutralitäts Corps, a. 1711. 37
Nothzucht, wird nach gemeinen Rechten bestraft 312. 321

O.

Ober-Auditeurs, der denenselben angeordnete Rang bey Hofe und in der Armée 922

Ober-Consistorium, dahin gehören alle bey dem Militair-Etat, vorkommende Ehesachen 963
Ober-Kriegsgerichte, s. General-Kriegsgerichten.
Ober-Officiers, bekommen in Campemens kein freyes Holz, Licht und Streustroh 629
- sollen sich in Equipage setzen 734
- der honneste dimittirten ihr Forum 819
- der reducirten ihr Forum, in Injurien-Duell- und Ehren-Sachen 823. 825.
- dergleichen in Denunciations- und Inquisitions-Sachen 827
- welche den Caractère als Staabs-Officiers haben, verrichten die Dienste eines Staabs-Officiers nicht 360
- sollen in ihrer Compagnien Quartier sich einmiethen 442. 456. 469
- wie und wo ihre Quartiere seyn sollen 510. 511. 512
- die von Creys-Regimentern bekommen Quartier-Geld 602
- denenselben wird kein Abzugsgeld von Legatis abgefordert 833
- die honnèste dimittirten sind vor schriftsäßig zu achten 1266
- s. Officiers und Subalternen-Officiers-
Ober-Pfalz, s. Pfälzische.
Ober-Wehren, mit solchen sollen die Knechte, (Soldaten) zur Zeit der Auszahlung erscheinen 245
Obligationes, können Unter-Officiers und Gemeine in Personalibus nicht ausstellen 542
Obrigkeiten, Strafe derselben, die sich bey Duellen säumig erweisen 898. 1024
- s. Gerichtsobrigkeiten, Civil-Obrigkeiten, Jurisdiction.
Obrister, die bey denen Kreysregimentern bekommen eine Post in ihr Staabs-Qvartier 73
- was die aggreirten prætendiren können oder nicht 374
- sollen auf die Exercitia besser Acht haben, und ihre Mondirung tragen 398
- sollen sich ohne Erlaubniß von ihren Regimentern nicht entfernen 430. 563
- wird einer einem neu errichteten Cuirassiers-Regiment vorgestellet 325
- ist Praeses perpetuus im Regimentsgerichte 836
- in wie weit dieselben in der Expedition derer Gerichtssachen concurriren 875
- s. Regiments-Commandant.
Obrist-Lieutenant, hat sich weder Commando, noch Jurisdiction anzumaßen wenn der Oberste zugegen 848. 856
Obst, an solchem ist sich nicht zu vergreifen 318
Oeconomica, diese besorget hauptsächlich der Regiments-Qvartiermeister 856
Oellampen, sollen nicht vor die Wachten gegeben werden, sondern Inseltlichte 612
Oelßniz soll sich in Defensions-Stand setzen, 1704. 21
Oesterreichische Kriegsgefangene, die Churfächsische Dienste genommen betr. 792
Officiers, Placirung derselben bey Errichtung der Land-Miliz 56
- gehören unter die Militair-Jurisdiction 68
- deren Translocation bey denen Creyß-Trouppen betr. 71

Officiers, die bey denen Creyß-Trouppen bekommen Quartier-Geld 79
- das Sterbe-Pferd soll bey den Creyß-Trouppen nicht bezahlt werden 84
- deren Choisirung bey Formirung der Grenadiers-Compagnien 87
- sollen keine Schwierigkeit bey Stellung der Recrouten machen 96
- sollen sich nicht in die Land-Recroutirung mischen 116. 137.
- die in widrigen Diensten werden ernstlich zurück beruffen 200
- sollen denen Reutern mit guten Exempeln vorgehen 256
- sollen nicht abwesend seyn 262
- werden einem neu errichteten Cuirassiers-Regiment vorgestellt 325
- laßen die Recrouten privatim schwören, ist nicht legal 330
- deren anderweite Verpflichtung bey Translocationen ist nicht nöthig 330
- denenselben werden die Excesse bey Werbungen verboten 333
- die von der Artillerie und Infanterie haben einen Præcedenz-Streit 358
- sollen keinen höhern Caractère bey Vacanzen suchen, als sie zu ambiren berechtiget 361
- von gewißen Subjectis hierzu, ist die Conduite und Application sich erst zu versichern 363
- denen von der Leib Garde, und Carabiniers-Garde wird ein höherer Rang beygelegt 366. 367
- bey Vacanzen thun die adelichen Cadets die Dienste 368
- haben die Regiments-Angelegenheiten bey dem Commendanten des Regiments anzubringen, und nicht wider die Subordination zu handeln 370
- sollen ohne Urlaub nicht aus ihren Compagnieen reisen 563
- wie es mit deren Tractament zu halten, wenn solche in Untersuchung befangen 871
- haben vor die öffentliche Sicherheit an statt daß sie selber Excesse begehen, zu sorgen 484
- die die Contumaz ausgehalten, können nach Dreßden beurlaubet werden 707
- sind in denen Sommer-Monaten nicht außerhalb Landes zu beurlauben 430
- ihr Qvartier-Geld 443. 456
- sollen keine Discretiones nehmen, weniger fordern 445
- deren Arretirung von der Civil-Obrigkeit betr. 552
- sollen ihre Mondirung tragen 398
- sollen bey Hofe, ohne ihre Mondirung und Feldbinde zu tragen, nicht erscheinen 398
- die von der Infanterie sollen die Feldbinden auf der Veste um den Leib tragen 405
- ihre Beurlaubung, und wenn solche nicht zu ertheilen, 407. 412. 418
- die Subjecta zu solchen, haben sich beym commandirenden General in Person zu sistiren 917
- die caracterisirten stehen unter Commando und Jurisdiction des commandirenden Generals der Armée 933
- ihre Verheyrathung betr. 954

Officiers, sollen ihre Abschiede in Wintermonathen suchen 1270. 1272
• die ohne Abschied cassirten, betr. 1271. 1273
• was bey deren Todesfällen zu thun sey 1275
• s. Abgedanckte, Ober-Officiers, Staabs-Officiers, Subaltern-Officiers, Reducirte Officiers.
Olbernhau, die Gewehr-Fabricanten, daselbst sind von der Werbung gänzlich verschonet 337
Ordonnanz a. 1697. 441
• a. 1714 454
• a. 1728 468
• a. 1752. 490
• s. Brief-Ordonnanzen, Unterlegte Ordonnanzen.
Onera, der Güter der ausgelooseten Mannschafft betr. 40
Ordres, solche haben die Subaltern-Officiers strictè zu befolgen, und nicht darüber zu raisonniren 370
• s. Jurisdiction, Dependenz.
Oschatz, soll sich in Defensions-Stand setzen, a 1704. 21

P.

Packpferde, können die Subaltern-Officiers halten, so viel sie wollen 718
Pardon, derer Deserteurs, von den Creyß-Soldaten 73
• vor diejenigen welche die feindlichen Dienste quittiren 201
• eines zur Arquebusade verurtheilten Mousquetiers 887
• solchen will ein zum Tod condemnirter nicht annehmen 891
• s. General-Pardon.
Pardon-Schein, eines Deserteurs, sein Leben betr. 1065
Parole, ist nicht aus der Acht zu laßen 311. 319
• Puncte, dieselbe betreffend 745
Parthey, Passeport, vor einen Capitaine, der auf Parthey ausgesendet wird 788
Paß, solchen soll der Soldat dem Gastwirth zeigen 146
• ist zu respectiren 275
• ohne solchem soll kein Soldat aus dem Quartiere reiten oder gehen 461. 480. 540
• auch nicht über Nacht 563
• vor den Trompeter der Kriegsgefangene ins feindl. Lager überbringt 787
• nach solchen sollen die Soldaten überall befragt werden 1062
• derselbe qualificiret nicht den Zuwachs zur Fahne, sondern der Eyd und die Löhnung 1110
Päße, darnach sollen die Schenckwirthe die einkehrenden Soldaten befragen 433
• sollen die Soldaten auch denen Bauern vorzeigen 434
• s. Cammer-Frey-Päße, Cammerpäße, Gesundheits-Päße, Lauf-Päße.
Paßport, ohn solchen nicht aus dem Felde ziehen 243
• vor einen Officier der in Kriegsgefangenschafft gerathen, und Urlaub erhält 785
• vor einen Capitaine der auf Parthey auszusenden 787
Patrouillen, solche sind mit Fleiß zu versehen 259
• soll man respectiren 545
• wegen derer verdächtigen Personen, Bettler, Landstreicher und Diebsgesindel 663. 671. 673. 676
Paucken-Schlagen s. Heer-Paucken-Schlagen.
Pausch und Bogen, s. Vergleiche.

Pension, Versicherungs-Decret darüber, vor einen commandirenden General 1268
• derer Invaliden 1302
• welche Art dimittirter Soldaten solche erhalten 1308
Pensionnairs, sollen unter Commando und Jurisdiction des commandirenden Generals stehen 933
• stehen unter dem General-Feld-Marschall 938
Pensions-Büchel 1310
Pest, s. Contagion, Ansteckende Kranckheit.
Pestilenz, in Siebenbürgen a. 1738. 683
• s. Ansteckende Kranckheit, Contagion.
Pfahl, s. Justiz-Zeichen.
Pfälzische verdächtige Oerter wegen der Contagion 708
Pfarrer, sollen keinen Soldaten ohne Vorbewust des Officiers ehelich trauen 951
• sollen die Weibs-Personen vom verbotenen Umgange mit Soldaten abmahnen 952
Pfarrer, sollen keinen Soldaten ohne Aufgeboth ehelich trauen 954
Pferd, s. hölzerne Pferd, Justiz-Zeichen.
Pferde, und Knechte zum Zuzug a. 1588. 1599. 4. 9
• sind nicht ausm Lande zu führen 205. 206
• sollen nicht aufgekauft und ausm Reich geführet werden 209. 222. 225
• werden eine Menge zum Türkenkriege erfordert 209
• sollen keinen Deserteur abgekauft werden 146
• (Dienst-Pferde) die neu angeschaften dürfen denen Creyß-Commissarien nicht præsentiret werden 569
• zum Reuten, sollen die Soldaten vom Landmanne nicht fordern 564
• sind viele durch Roß und Raude eingegangen und deren extraordinaire Bonificirung betref. 1181
• sind todt zu schießen 1182
• s. Dienst-Pferde, und Remonte-Pferde.
Pflug (v. Pflug) die Ausführung einer Landes-Defension wird dem Obristen dieses Nahmens committiret Ao. 1613 46
Pflüge, sind nicht zu verderben 258. 276. 293. 298. 313. 322
Piquets, Reglement vor selbige 741
Pirna, soll sich in Defensions-Stand setzen Ao. 1704. 21
Plackereyen, von fremden Werbern 198
• an armen Leuten werden verboten 261
• werden denen Schweizern verboten 282
• werden der Garnison zu Wittenberg verboten unter den Thoren 312
Plauen, soll sich in Defensions-Stand setzen Ao. 1704. 21
Pleißenburg, Artickulsbrief der Garnison daselbst 1697. 290
Plünderung, wo solche gestattet wird oder nicht 239. 274. 276. 286. 289
• der Unterthanen ist denen Artillerie-Bedienten im Artickulsbrief verboten 246. 201. 305
• feindliche 801
Pohlen, allda grassiret die Infection und soll niemand von daher in Sachsen eingelaßen werden Ao. 1709. 24
• die allda stehenden Regimenter recroutiren sich in Sachsen 152. 153
• sollen die französischen Deserteurs meiden 230

Pohlen, das dahin marchirende Prinz Albrechtische Regiment Cheveaux Legers. betref. 726
- die Sächsische Armée rückt allda ein 1733. 808
v. Ponickau, (Hannß George) zu Pomsen, soll den Adel des Amts Leipzig mustern 1588. 8
Port d'Epée, sollen die ohne Abschied cassirten Officiers nicht tragen 1271
- oder es soll ihnen durch die Wacht abgenommen werden 1273
Portion, s. Eßen, Mund-Portion.
Porto-Freyheit, sollen die Militair-Personen nicht mißbrauchen 1202
Posaunen, solche auf Trompeten-Art zu blasen, wem solches untersaget 1188
Posten, vom Devoir auf solchen 286. 292. 297. 317
Post, s. Feldwacht, Schnarch-Post.
Post, die Leipziger ist bestohlen worden 652
Post, s. Feld-Post-Amt, Hof-Post-Amt.
Posthäußer, sind frey von Einqvartierung gegen einen Geld-Beytrag 592
Postillions, sollen Churfürstl. Couleur führen 1693. 752
Postmeister, denenselben hat die Miliz bey Versendung der Gelder zu assistiren 670
- wird eine ungesäumte Expedition derer das Militare betreffenden Briefe und Affairen anbefohlen 1201
Post-Pferde, soll ohne des General-Feld-Marschalls Befehl nicht gegeben werden 752
Post-Porto, s. Porto-Freyheit.
Præcedenz, ein Casus, wird decidiret 359
Præcedenz-Streit, zwischen denen Officiers von der Artillerie und Infanterie 358
- zwischen zweyen Obristen 362
Pranger, an solchen sollen die gestellet werden, welche zur Desertion verleiten 235
Prediger, sollen nicht beleidiget werden 238. 258
Preuß. Jäger-Corps ist dem Cartel mit unterworfen 1112
- Mousquetier, ein Sachse, sagt, daß er mit List weggenommen worden sey 1111
- Trouppen mit diesen conjungiret sich die Sächß. Armée 732
Priester, s. Pfarrer, Prediger.
Privilegien, die Trompeter sind mit besondern versehen 1194
Privilegirte Orte, s. Mandat 1008
Processe, s. Civil-Processe, Duell-Mandat, Edictal-Processe.
Processualische Weitläuftigkeiten, Mandat wider dieselben 895
Profosen, soll man nicht hinderlich fallen 241. 257
Proviant, mit solchen sollen sich die Städte versehen Ao. 1704. 20
- das im Lager zugeführet wird, soll geschäzt werden 241
- der Verkauff wird verbothen 260
- das eroberte gehört dem Magazin ibid.
- soll nicht aufgekauft, und verhöckelt werden 275. 287
- daran ist sich nicht zu vergreiffen 287
- ist niemanden mit Gewalt abzunehmen 293. 298
Proviant-Häuser, sind nicht zu verwüsten 293. 298
- sind nicht zu violiren 322
Proviant-Knechte, zu solchen sollen die Mousquetiers nicht gebraucht werden 162

Proviant-Wagen, hierzu ist ein trockener Platz bey der Infanterie anzuweisen 520
- deßen Unterbringen 579
Provocanten, (zu Duellen) Strafe derselben 1015
Provocat, soll zum Duell nicht erscheinen 1018
Prügel, durch solche ist die Wahrheit von einem Inquisiten nicht heraus zu bringen 868
Pulver-Häuser, sollen nicht beraubet werden 510. 318
Purgatorium in Duell-Sachen betref. 1035

Q.

Quarantaine, sollen die aus Ungarn und Siebenbürgen kommende Personen halten Ao. 1739. 697
- wer solche zu machen nicht gehalten 707
Qvartiere, mit solchen soll man zu frieden seyn 242
- über Nacht aus solchem nicht wegbleiben 157
- nach dem Zapfenstreiche in selbigen zu finden seyn 287
- Bezeigen in selbigen 293. 298. 312. 321. 536
- Ordonnanz wie es damit zu halten 441
- wie solche beschaffen seyn sollen 513. 575
- bekommen die Soldaten-Weiber und Kinder in Abwesenheit ihrer Männer und Väter 568. 601
- wo solche die Staabs und Ober-Officiers zu miethen haben 442. 456. 469. 561
- der zur Staabs-Wacht commandirten Officiers sind nicht frey 604
- die vor die unterlegten Ordonnanzen, werden bezahlt 605
- die dieserwegen entstandene Irrungen zwischen denen Officiers der Cavallerie und Infanterie im Stand-Qvartier werden abgethan 622
- das assignirte soll kein Soldat bezahlt nehmen 443
- das angewiesene schlechterdings zu beziehen 502
- Beschaffenheit derselben vor Staabs- und Ober-Officiers 510. 511
- wenn es untüchtig seyn sollte 517
- s. Cantonnirungs-Qvartier, Einqvartierung, Stand-Qvartier, Umqvartierung.
Qvartier geben, in Schlachten und Eroberungen derer Plätze betref. 779
Qvartiergeld bekommen die Staabs- und Ober-Officiers bey denen Kreis-Regimentern und wenn? 79
- derer Büchsenmacher und Büchsenschäfter 178
- für die Cavallerie, wenn solche beysammen stehet 515
- wie solches denen Unterthanen zugestellet wird 522
- vor die Officiers zu Pferde 433
- vor Staabs- und Ober-Officiers aus der General-Kriegs-Cassa 455. 469. 559
- vor Unter-Officiers und gemeine Reuter 574
- Abzug deßelben auf die unberittene und commandirte Mannschaft macht Schwierigkeit 585
- bekommen die Staabs- und Ober-Officiers von den Creyß-Regimentern 602
Qvartiermachen, wie denen vorgefallenen Excessen bey solchen abzuhelfen 454
Qvartierstand, von solchem haben die Unter-Officiers und Gemeine zu ihrer Subsistenz. nichts zu prætendiren 458. 494
Qvatember-Fuß, nach solchen werden 2000 Mann aufgebracht 93. 114

Over-

Overpfeifer, werden aus denen Casernen-Knaben genommen 160
Quittung, welche die Obristen von denen Compagnie-Commendanten zu erhalten und einzusenden haben 379
" sind über die Recrouten zu ertheilen 102. 106
" Formular dazu 111
" s. Lieferscheine, Tractaments-Quittungen.

R.

Rädelsführer, böser Thaten betreffend 273
Raisonniren, stehet denen Subaltern-Officiers nicht zu, über empfangene Ordres 370
Rang, soll nach dem Dato des Patents reguliret werden 362
" höherer Rang der Staabs- und Ober-Officiers von denen Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß ingleichen Carabiniers-Garde 366. 367
" derer Regiments-Quartiermeister, als Premier-Lieutenants 385
" derer Auditeurs als Lieutenants 852
" derer Ober-Auditeurs 922
" s. Vorzug, Præcedenz, Præcedenz-Streit.
Ranzion, der Betrag bey Auswechselung der Französischen und Hungarisch-Böhmischen Kriegsgefangenen 767
Ranzionirung der Kriegsgefangenen bel. 289
" Instruction vor die Commissarien Ao. 1742 788
" die sich selbst ranzionnirte Soldaten betref. 797
Rapport, von welchen Vorfallenheiten solche immediatè an den General-Feld-Marschall zu erstatten 871
Rathhäußer, nicht zu verwüsten 293. 298
" auf solchen soll nicht exercirt werden 595
" sind nicht zu violiren 322
" wer sich an selbigen vergreift, soll gleich aufgehenckt werden 372
Ration, deren Betrag im Standqvartier 471
" s. Fourage.
Rationes, die vacanten werden mit 3 gl. bezahlt 579
Räuber s. Menschenräuber, Straßenräuber.
Räubergesindel, ist aufzusuchen und zu zerstreuen, und was wegen deßen geschwinden Exequirung und sonst befohlen 633. 634. 642. 652. 658. 675
" s. Spitzbubenbande.
Raubschützen, haben sich sehen laßen 666
" haben überhand genommen 973
Rebellen, vor solche sind die anzusehen so die Werbung verhindern 150
Rechte Hand, soll denen Aufwieglern bey Tumulten abgehauen werden 660
Rechtliche Information, von solchen ist im Erkennen und Sprechen nicht abzuweichen 879
Recompens, vor den so einen fremden Werber oder deren Kundschafter und Briefträger lebendig liefern wird 216
Recrouten werden vom Lande ausgelesen Ao. 1742. 127
" wie sie beschaffen seyn müßen 101. 171. 173. 181
" wie solchen zu begegnen 184
" fremde sollen nicht durchs Land geführet werden 204. 206
Recrouten, die Verpflichtung derselben durch Ober und Unter-Officiers ist nicht legal 330
" bey deren Auslosung ist auf Unbeweibte mit zu reflectiren 958
" die Städte und Oerter im Lande sollen selbst durchs Loos werben 90
" zum Reichs-Contingent Ao. 1706. 93
" sollen nicht vors Geld angeworben; werden 94
" Lieferung derselben 1706 98
" ihr Maaß 105. 108
" zu Ergänzung der Armée 108. 114. 123
" die untüchtigen sollen ausgewechselt werden 118
" s. Land-Recrouten.
Recroutirung des ordinairen Abgangs durch müßige Pursche 142
" zu solcher wird aus Pohlen Mannschaft commandiret 152. 153
" auch von denen am Rhein stehenden Regimentern 153
" Zehen, mobil zu machender Infanterie-Regimenter 157
" der Armée 159
" der Infanterie 161
" wird denen Capitains überlaßen 181. 182. 191
" der Cavallerie wie sie anzustellen 336
" dabey das Commercium und Fabricanten nicht zu stöhren 346
Recroutirungs-Commandos 182
" werden wieder eingezogen 190
Reducirte Ober-Officiers, ihr Forum in Injurien-Duell- und Ehren-Sachen 823. 825
" dergl. in Denunciations- und Inquisitions-Sachen 827
" ihr Forum, ist vor dem General-Kriegsgerichte, können aber vor einem Regimentsgerichte abgehöret werden 929
Regimenter, werden completirt Ao. 1706. 97
" werden augmentirt 100. 141. 145
" (Infanterie) bekommen Büchsenmacher und Büchsenschäfter 177
" wenn bey solchen ein aggreirter Oberster stehet 375
Regimentsbezirck, bey der Werbung wird deßen Etablirung verworfen 168
Regiments-Commendanten, die Subaltern-Officiers haben solche nicht zu übergehen 370
" sollen sich ohne Erlaubniß von ihren Regimentern nicht entfernen 430
" können wegen eines Selbstmordes nichts verfügen 853
" sollen denenjenigen, so Beschwerden zu führen haben, schleunige Justiz wiederfahren laßen 842
" können wegen derer Deserteurs mit dem Regiments-Commendanten derjenigen Puissance, mit welcher ein Cartel subsistiret, immediatè communiciren 1085
" s. Obristen.
Regimentsdiener, an solchen ist sich nicht zu vergreifen 286
Regimentsfeldscheers, diese sollen die Recrouten visitiren 171. 173
" sollen die gefährlich Krancken selbst in Obacht nehmen 172. 174
" sollen vor ihrer Annehmung examiniret werden 1173

Regimentsfeldscheer, bekommt den Cörper eines executirten Reuters zur Anatomie 1173
Regimentsfeldscheers-Stellen, wie es mit Besetzung solcher zu halten 1180
Regimentsgelder, bey denen Kreis-Regimentern haben sie die Obristen bey sich 74
" wenn Officiers welche angreiffen 942
Regimentsgerichte, bey solchen müssen alle schwere Verbrechen angezeiget werden 851
" in welchen Personen solches bestehet 856
Regimentsgerichten, sollen nicht im Erkennen und Sprechen von denen eingeholten Informaten abweichen 879
Regiments-Instanz, s. Instanz.
Regiments-Quartiermeister, sollen Caution stellen, und Eyd derselben 379. 380
" können die Uniform tragen 384
" denenselben wird der Rang als Premier-Lieutenant beygelegt 385
" können nicht nach Gefallen verabschiedet werden, und ihre Function betref. 386
" haben die Oeconomica zu besorgen 856
Regiments-Schultheißen, was deren hinterlaßene Wittben noch zu genießen haben 1280
Regimentsstaab, derselbe miethet sich selbst ein an dem assignirten Orte 573
" s. Staabs-Officiers.
Regimentstrompeter, ihre Innungs-Angelegenheiten können nicht bey denen Regimentern decidiret werden 1193
" ob sie sich wegen Schulden bey der Innung zu stellen haben und ihre Jurisdiction 1190
" General-Ordre wegen deren Excesse, Lehrpurschen, Conduite ꝛc. 1191
" s. Feldtrompeter.
Reglement, wegen Einrichtung der Equipage 734
" s. Wirthschafts-Reglement.
Reichs-Contingent, wird durch Recroutirung bestritten 1706. 93
Reichsfeinde, vor solche sind Franckreich und Sardinien erklärt 227
Reichskrieg, mit Franckreich, Sardinien und Savoyen 227
Reichstag, dahin hat sich Churfürst Augustus begeben a. 1582. 2
Reichstag in Regenspurg 200
Reisende, sind der Werbung wegen nicht anzuhalten 332
Reisige, (Cavallerie) diesen sollen die Fußknechte Platz machen 242
Religion, deßwegen keine bittere Reden zu führen 661
Religionsverwandten, mit jeden sich zu vertragen 261. 271
Remonte-Pferde, wie es bey Vergebung derselben zu halten 531
" auf solche sollen keine Cammer-Freypäße mehr ertheilet werden 1229
Rendez vous der Defensioner 51
" auf dem March, wie es da zu halten 738
Reparaturen, welche die Büchsenmacher und Büchsenschäfter ohne Entgeld verrichten 179. 180
Repartitiones bey Standqvartieren 457
Rencontres, die Duelle werden darunter versteckt 996. 1023
Rencontres, Beerdigung zweyer in einer Rencontre entleibten Ober-Officiers 1045
" desgleichen eines Unter-Officiers 1047
" Verfahren wider den der einen entleibet 1048
Reußische Gebiete, Durchmarsch zweyer Compagnieen vom Leib-Cuirassiers-Regiment 728
Reuten, s. Jagen.
Reuterbestallung und Artikul wider die Reichsfeinde zu dienen a. 1664. 254
Reuterrecht bel. 261
Reveille, s. Spielrühren.
Revers, den die Generals, Gouverneurs und Commendanten ausgestellt, nach Absterben des Höchstseel. Königs 328
" derer Kriegsgefangenen bey Beurlaubung 784
" desgl. wenn er seine völlige Freyheit erlanget 785
" ist bey vortheilhaften Heyrathen derer Officiers auszustellen nicht nöthig 959
Revisionszeit der Cavallerie 172
" " " " Infanterie 174
Reyh und Glieder, aus solchen soll kein Knecht (Soldat) gehen 239
Rhein, von denen daselst stehenden Regimentern gehen Commandos nach Sachsen auf Werbung 153
Richter, aufm Lande, sind vom 1sten und 2ten Aufgebot eximirt a. 1709. 28
" desgl. von der Land-Miliz, und auf gewiße Maaße auch nicht 64
Ritterdienste, s. Ritterpferde.
Ritterpferde, werden aufgeboten a. 1588. a. 1603. a. 1612. a. 1702. a. 1704. 4. 5. 11. 12. 19. 20
" sollen ausgerüstet werden a. 1602. 10
" solche werden mit Geld bezahlet a. 1632. 1646. 13. 17
" sollen sich parat halten a. 1709. 24
" sollen aufsitzen im Nothfall a. 1711. 42
Ritterschaft, soll zum Zuzug in Bereitschaft stehen a. 1582. 1583. 1588. 2. 3. 5
" Befehl wegen Ausrüstung und Musterung derselben, a. 1588. a. 1599. a. 1602. a. 1696. 7. 8. 10. 196
Rittgeld, vor die Postpferde, muß so gleich bezahlt werden 751
Rittmeister, können sich in Städten einmiethen 456. 470
" s. Capitaine.
Röm. Reich, es sollen keine Pferde aus solchem geführt werden 209. 222
Ronden, sollen respectiret werden 545
Roßhändler, sollen keine Pferde ausm Reich wegführen 211. 222
Rottirung, verbothen 297. 305. 312
Roß, die daran laborirende Pferde sind tod zu schießen 1182
Rudolphi II. des Kayfers Absterben 18
Rußische Deserteurs, deren Auslieferung betref. 1164
Rußische Miliz, s. Moscowitische Miliz.

S.

Sabbaths-Feyer, verschiedene Anfrage und Resolutiones wegen derselben 1167
Sachsen, es sollen keine aus Pohlen kommende inficirte, da eingelaßen werden a. 1709. 24
" solches sollen die französischen Deserteurs meyden 230

Sächsische Armée, soll aus Pohlen dem Schwedischen General Crassau nachfolgen a. 1709. 23
Salpeter, müßen die Feuerwercker zubereiten 252. 269
Salvegarde, schriftliche und lebendige betr. 759. 760
• sind zu respectiren 244. 258. 275. 287. 296
Salvus Conductus in Duell-Sachen, Formular darzu 1040
Sardinische Dienste, aus solchen werden alle des H. R. R. Vasallen und Unterthanen avociret 227
Sattel und Zeug, das auf rötzigen Pferden gelegen, ist zu verbrennen 1183
Saumseeligkeit, deren Strafe in Stellung der Recrouten 96. 99. 163
Savoyen, Friedensbruch 227
Schäden, die vorgegebenen an den Recrouten, sind zu untersuchen 184
Schäfter, s. Büchsenschäfter.
Schaafvieh, unter solchen äusert sich um Eger ein Sterben 712
Schantzen, hierzu seynd Bürger und Bauer aufgeboten 1704 21
Schantzgräber, sollen bereit seyn 197
Scharfrichter, s. Nachrichter.
Schauspieler, s. Comoedianten.
Scheidemüntze zur Löhnung 1208
Scheinkäufe, solche zu machen wird verboten 534
Schelmen, dazu sollen die Ueberläufer und Feldflüchtige gemacht werden 297. 308. 317
Schencken, sind zu visitiren wegen des Räubergesindels 650. 676
Schenckwirthe, sollen die einkehrenden Soldaten um die Päße befragen 433. 434
• deren Verpflichtung aufm Lande, wegen Anmeldung der verdächtigen Personen 636. 643. 676
• sollen keine verdächtige Personen beherbergen 681
• s. Gastwirthe, Wirthe.
Schießen, (Loßschießen des Gewehrs) ist verboten 24. 139. 972
• des Wildprets untersagt 364. 449. 465. 478. 537
Schiffe, sind zu beobachten, daß sich keine an die Vestung legen 318
Schilderhäußer, dürfen die Räthe in Städten nicht besonders bauen laßen 585
• s. Wachthäußer.
Schildwachten, sollen respectiret werden 545
• Casus eines geringen Diebstahls auf solcher 980
Schinderknecht, einer der sich als Dragoner engagiret, wird aufm Vestungsbau gebracht 352
• Umgang mit selbigen bestraft 351
• Strafe eines Mousquetiers, der einer werden wollen 352
Schlacht, s. Bataille, Feldschlacht.
Schlachten, zur Banck ist denen Soldaten nicht erlaubt 462. 480. 542. 564
• in einem außer der Viertel Meile befindlichem Lager ist es Accis frey 627
• aufm Kauf oder Banck wird der Miliz verboten 1214
• ist der Miliz-Ordonnanz zuwider, und wird aufs neue untersagt 1219. 1222
Schlagbäume, solche zu bauen, ist denen Räthen in Städten nicht anzusinnen 585
Schläge, s. Prügel.

Schlägereyen verboten. 240
• insonderheit bey besetzter Wache 248. 258. 312
• s. Balgen, Duelliren, Zancken.
Schlangenprobe, diese sollen die Büchsenmeister lernen 50
Schlittenfahrten, von solchen ist dem commandirenden Officier in Zeiten Notiz zu geben 544
Schlößer, die haltbaren, werden in Defensions-Stand gesetzt 1704. 21
Schlüßel, s. Thorschlüßel.
Schmertzgeld betref. 1014
Schmiede-Eßen, soll niemand ruiniren 276. 293. 298. 313
Schmiedestädte, sind nicht zu verletzen 322
Schnarchpost 743
Schöppenstühle, können in Sachen, den Krieg betreffend, nicht sprechen 802
Schriftsäßig, sind die abgedanckten Ober-Officiers 819
• davor sind die honestè dimittirten Ober-Officiers zu achten 1266
Schrift- und Amtsaßen, s. Adel, Ritterschaft.
Schriftsteller, in Soldatensachen betref. 535
Schulden, sind vor dem Ausmarsch aus den Standqvartieren alle zu bezahlen 537
• derer Officiers bel. 942
• wenn sich solche übers Vermögen häufen 947
• welche aus der Verlaßenschaft eines Ober-Officiers am ersten zu bezahlen 1277
• auf solche ist vor Verabfolgung des Heergeräths zu sehen 1284
Schüllermänner, (Schildermänner) (gemeine Soldaten) 282
Schultheißen aufm Lande, sind vom 1ten und 2ten Aufgebot eximirt 1709. 28
Schutz, soll keinem, der nicht zur Armée gehört, gegeben werden 423
Schutzbrief, s. Salvegarde.
Schützen und Jäger werden aufgeboten 1709. 25
Schützengesellschaft, soll in die Waffen gebracht werden a. 1709. 25
• und a. 1745. 44
Schwangere Frauen, sollen nicht beleidiget werden 238
Schwängerungssachen, sowohl von Ober-Officiers, als Unter-Officiers und Gemeinen betr. 965. 967. 968
Schwartzburg, mutuelle Auslieferung derer Deserteurs betref. 1162
Schwedische Armée, kommt nach Sachsen a. 1646. 17
• der Gen. Maj. v. Crassau scheint in Sachsen aus Pohlen einzudringen, soll nicht gestattet werden. Ein scharfer Befehl dargegen 1709. 23
• ist von der Pohlnischen Contagion inficiret 24
• Besorgniß eines Einfalls, nach dem Bündniß Carls XII. mit der Ottom. Pforte a. 1711. 37
• Excesse und Contributiones derselben 42
• die Dienste derselben, sollen verlaßen werden 201
Schweitzer-Garde, Articulsbrief 278
Schwierigkeiten, bey Verfaßung der Land-Miliz 59
• sollen die Officiers nicht bey Præsentation der Ausgelooseten machen 96. 99. 102. 137
• auch nicht bey Verabschiedung der Capitulanten 106
• die bey Lieferung der Recrouten sind auf der Stelle abzuthun 121

Schwören der Recrouten, s. Verpflichtung.
Seconden, Strafe derselben 995. 1022
Secretarien, was deren hinterlaßene Wittben noch zu genüssen haben 1280
Section, in was vor Fällen solche vorzunehmen, und dem Berichte Glauben beyzumeßen 1050
» eines Cuirassier-Reuters, der an einen harten Schlage gestorben 1057
Seiltänzer, sollen sich beym commandirenden Officier melden 544
Seitengewehr der Büchsenmacher und Büchsenschäfter 177
» s. Degentragen.
Selbst-Entleibungssachen, erfordern eine geschwinde Expedition und was deshalb anbefohlen 854
Selbstmord, in solchen Fällen gehört die Cognition der obersten Jurisdiction 853
» aus bösem Vorsaß eines Dragoners 1052
» intentirter eines Mousquetiers, wird mit Vestungsbau bestraft 1053
» eines Mousquetiers aus Melancholie 1054
» eines Cuiraß-Reuters, da man weder eine Bosheit noch Melancholie schließen können 1054
» eines Corporals, welcher gleich vorher einen andern Mord begangen 1055
Selbstrache, Mandate 1706. 983
» » » » » » 1712. 1002
» Erläuterung des letztern 1041
Selbstverstümmelung, s. Verstümmelung.
Sengen und Brennen, wird verboten 276
Service der monatliche, vor Reuter, Dragoner und Mousquetiers 446
Service-Geld zu fordern, verbothen 575
Service-Gelder-Rechnung, haben die Stadträthe parat zu halten 522
Sicherheit, die Officiers haben vor die allgemeine Sicherheit mit zu sorgen 484
» der reisenden Commercianten 1106
Siebenbürgen, allda äusert sich die Pestilentz, und was deshalb angeordnet 683. seq.
» die daher kommende Personen sind, ohne Quarantaine gehalten zu haben, nicht in hiesige Lande einzulassen 697
Siege, Belohnung nach Erhaltung deßelbigen 239
Signals 739
Sold, der Cadets bey denen Infanterie-Compagnieen 155
» wenn er sich verzöge 239
» gehet bey Krancken und Blessirten fort. 243
» der Artillerie-Personen 252. 269
Soldaten, sollen sich in die Land-Recroutirung nicht mischen 116
» sollen keine Livrée tragen, weder zum Dienst eines Officiers noch auf Urlaub 175
» wenn sie ante militiam zum Arrest gebiehen 822
» die ante militiam delinquiret 824
» wie alle excedirende sowohl beurlaubte als andere, angesehen werden sollen 828
» können ihrem foro militari nicht renunciren 830
» einen Ertrunckenen läßt ein Amtmann aufheben 832
» denenselben soll niemand was borgen 942
» sollen ohne Vorbewust des Officiers nicht copulirt werden 950

Soldaten, s. Gemeine, Mousquetiers.
Soldatenknaben, sollen zu Tambours und Qveerpfeifern engagirt werden 160
Soldatesque, soll sich in die Landes-Recroutirung nicht mischen 116
Soldatenstand, wer hierzu nicht tüchtig 349. 350 351. 352
Soldatenwacht, wie es zu halten, wenn solche bey Tumult mit der Bürgerwacht zusammen kommt 545
Soldatenweiber, welche nicht bey ihren Männern sind, gehören unter die Civil-Obrigkeit, wo sie sich aufhalten (ein Casus) 854
» über solche ist kein Kriegsrecht zu besetzen 880
» deren Menge ist dem Militair-Etat eine unerträgliche Last 952
» u. Kinder, sollen ohne Noth keinen Urlaub nach Dreßden, und Leipzig bekommen 424. 431. 438
» deren Jurisdiction, wenn sie nicht beym Regiment 555
» bekommen in Abwesenheit ihrer Männer und Väter, Obdach und Lagerstadt 568. 601. 607. 611
Soldatenwittben, deren Jurisdiction 555
Sonnenstein, Artickelsbrief der Garnison daselbst 315
» der Commendant u. der Zeugwärter daselbst haben Streitigkeiten 931
» die Versiegelung bey dem verstorbenen Commendanten betreffend 936
Sonntagsmahlzeiten, sollen nicht gefordert werden 576
Special-Inquisition, ist denen Officiers nachtheilig 867
Spielen, ist zu meyden 241. 266. 272. 285. 302
» was ferner befohlen 244
» unterm Gottesdienst zu bestrafen 271
» wird verboten 732
Spielleute, (Tambours) der Defensioner, bekomen die Spiele und Seitengewehr von jeden Orts Obrigkeit 51
Spielrühren, wenn Cavallerie und Infanterie beysammen stehen, betreffend 617. 619. 621
Spions, wenn welche im Lager vermuthet werden 763
Spitzbuben-Bande, hat mit Tod und Brand gedrohet 665
» s. Diebsgesindel, Räubergesindel.
Spißruthen, s. Gaßenlaufen.
Sportul-Taxe, derer Gerichtsgebühren bey der Armée 863
Spundgeld, wird in Lager entrichtet 627
Staab, bey solchem müßen sich die Büchsenmacher und Büchsenschäfter aufhalten 178
» zu solchen sollen alle Recrouten, ehe sie verpflichtet gebracht werden 330
Staabs-Officiers, in Pension stehende, werden bey den Creyß-Regimentern mit zum Commando gezogen 79
» bekommen Qvartiergeld, und wenn? 79. 602
» werden einem neuen Cuirassiers-Regiment vorgestellt 325
» deren anderweite Verpflichtung bey Translocation ist nicht nöthig 330
» sollen in ihrer Regimenter Qvartieren sich einmiethen (auch in Städten) 442. 450. 469. 561
» sollen ohne Erlaubniß aus m Standqvartier nicht verreißen 460. 539
» die nur den Caractère haben, verrichten keine Staabs-Officiers-Dienste 360
» denen von der Leib- und Carabiniers-Garde wird ein höherer Rang beygelegt 366. 367
» von ihrer Qvartieren Beschaffenheit 510. 511

Staabs-Officiers, die von den Creys-Regimentern bekommen Qvartiergeld 602
" ihrer Bedienten Jurisdiction 938
" s. Regiments-Staab.
Staabs-Personen, s. Unterstaabspersonen.
Staabswacht, wie es mit der Beqvartierung der dazu commandirten zu halten 499. 517
" zu solcher ist einzumiethen 570
" die Officiers haben dabey kein freyes Qvartier 604
" das Holz und Licht vor solche 458. 520
" Unterkommen derselben 579. 586
" die augmentirte bey der Cavallerie bel. 590
" neue Einrichtung und anzulegende Lazarethe 1176
1177
= s Corps de Gardes, General-Staabswachten.
Staabswachtstuben, der Cavallerie nebst Heiz- und Leichtung, wer solches zu besorgen 520
Städte, sollen ihre Bürger mustern 1588. 6
= sollen in Bereitschaft seyn 1602. 11
" werden aufgeboten 1603. 12
" sind ausgezehrt 1639. 15
= werden befestiget 1704. 21
" die Thore in verschloßenen zuzuhalten 1745. 44
" das Landvolck soll sich in die Städte salviren 1745. 44
" s. Bürger.
Stadtgräben, sollen aufgeeißt werden 311. 320
Stadtknechtssöhne, sind bey der Miliz nicht zu dulten 350
Stadtrichter, sind vom 1ten und 2ten Aufgebote eximiret 1709. 28
Stadtschreiber, sind vom 1ten und 2ten Aufgebot eximirt 1709. 28
Stadtthore, warum solche nicht des Nachts offen zu laßen 613
= s. Klengeln, Thorschlüßel.
Stallung, wie solche im Standqvartier beschaffen seyn soll 575
Standqvartier, derer Officiers bey Kreyß-Regimentern 79
" alle Soldaten, welche sich außer selbigen befinden, sind von männiglich sorgfältig auszufragen 432
" wie es in solchen gehalten werden soll 443
" das Betragen der Officiers und Gemeinen in solchen, sollen die Amtsdörfer alle Monate im Amte anzeigen 452
" die Repartition und Subrepartition derer Unter-Officiers und Gemeinen betref. 456. 457
" die Compagnieen, sollen so viel möglich beysammen stehen 608
Statuen, wer sich an solchen vergreift, ist am nächsten Baum aufzuhängen 372
Staupenschläge, die bey fremden Werbungen interessiret seyn, sind zur Staupe zu hauen 235
" mit solchen sind 2 Mousquetiers vorher bestraft worden, ehe sie sich bey der Miliz engagiret 349
Steckbriefe, bey Entleibung in einer Rencontre 1048
Steckenknecht, schaft einen Grenadier, der mit des Feldmeistersknecht Umgang gehabt, vom Regiment ter Garde 351
" peitschet einen Mousquetier, der als Schinderknecht Dienste nehmen wollen 352
" muß eines Landknechts Sohn erst, und alsdenn ehrlich gemacht werden, ehe er Mousquetier werden kan 354

Stempel-Impost, in wieferne die Miliz davon eximirt 869
Sterbemonath, ist nicht zur Concurs-Massa zu nehmen 1279
" welchen Wittben über diesen annoch das Tractament auf 6 Monat gehöret 1280
" s. Wittben-Monat.
Sterbepferd, davor soll bey denen Creyß-Regimentern nichts bezahlt werden 84
" betref. 1277
" wie es damit gehalten worden, was dazu gehöret und was davor bezahlt wird 1281. 1285
Steuer s. Fleischsteuer, Kopfsteuer, Tranksteuer.
Steuerbare Münzsorten, s. Münzsorten.
Steuerbedienten, denenselben soll die benöthigte Mannschaft zur Execution unweigerlich gegeben werden 1213
Steuereinnehmer, sind vom 1ten und 2ten Aufgebot eximirt 1709 28
= denenselben ist auf Verlangen mit Miliz und Execution zu assistiren 1249. 1253
Stockschläge, werden untersagt 34
Stockwacht, vor solche hat die Stadt zu sorgen, und das benöthigte Holz und Licht betref. 519
Stöhrer der allgemeinen Ruhe, vor solche sind die fremden Werber anzusehen 231. 234
Stolpen, Artickelsbrief der Garnison daselbst 315
Strafe, der Deserteurs derer Land-Soldaten 73
= wer einen Deserteur verhehlet 146. 235
" derjenigen die feindliche Dienste nicht quittiren 201
" der fremden Werber 215. 216. 219
= deren Kundschafter 219
" derer die zur Desertion Anlaß geben 235
" der Uberläufer 268
" der Correspondenten 208
Strang, durch solchen sollen die fremden Werber am Leben gestraft werden 215. 234
= auch deren Kundschafter und Briefträger 220. 234
Straßen, sind nicht unsicher zu machen 261
Straßenraub, wird nach gemeinen Rechten bestraft 312 321
" wird am Leben bestraft 372
Straßenräuber, vor solche sollen die fremden Werber angesehen werden 214. 231. 234
Streit, s. Præcedenz-Streit.
Streitigkeiten, unter den Regimentern wegen der Werbung 167
Streustroh, bekommt nicht die Generalität in Campemens 629
" s. Stroh.
Stroh, soll nicht ausm Reich geführt werden 225
" wie viel denen Regimentern in Campemens zu reichen 625
Stroh und Heu, s. Heu und Stroh.
Stücken, (Canonen) sollen nicht von fremden betastet werden 249
Stürme, Verhalten dabey 239
Stürmen, mit Glocken bey Vermerckung frember Werber 218
Sturmglocke, bey feindlichen Einfall zu lauten 44
Subaltern-Officiers, haben über empfangene Ordres nicht zu raisonniren 370

Subaltern-Officiers, sollen sich nicht in Städten, sondern in den Dörfern der Compagnie einmiethen 456. 470
- sollen ohne Erlaubniß ausm Standqvartier nicht verreisen 460
- ihre Wagen und Packpferde betref. 758
- können ihre Bedienten und gemeinen Soldaten mit rigoureusen Bestrafungen nicht belegen 847
- was vor Excesse sie nicht abthun können 849
- s. Officiers.

Subordination, im Commando, 296
- ein Casus da einige Lieutenants darwider gehandelt 370
- ist auf das genaueste zu beobachten und was davon abhange 372
- mit denen Verbrechern wider dieselben soll nach Schärfe der Kriegsgesetze verfahren werden 378

Suhl, die Gewehr-Fabricanten daselbst, sind von der Anwerbung gänzlich zu verschonen 337

Supernumerairen bey Recroutirung 103. 113

T.

Tambours, die von denen Kreis-Regimentern zu denen Feldregimentern kommen betref. 74
- werden aus denen Soldatenknaben genommen 160
- s. Spielleute, Trommelschläger.

Tännstädt, soll sich in Defensions-Stand setzen, ao. 1704. 21

Taxa, vor die Büchsenmachér und Büchsenschäfter 179
- s. Sportul-Taxe.

Testament, bey Soldaten kan solches mit weniger Solennitæt gemacht werden 1276

Teufelskünste, sind zu unterlaßen 315
- s. Zauberey.

Teutsche Deserteurs, s. Deutsche Deserteurs

Theuerung, bey solcher wird das Fourage-Geld erhöhet 577

Thore, sollen in verschloßenen Städten zugehalten werden 44
- wie es in Vestungen mit Schlüßung und Oefnung derselben zu halten 310. 319
- desgl. wenn Freinde einpassiren 312. 320

Thorschlüßel, sind den Thorschreibern anzuvertrauen 605

Thorschreiber, bekommen die Schlüßel zu denen Stadthoren 605
- denselben kan nicht zugemuthet werden alle 2 Stunden des Nachts bey Ablösungen das Thor zu öfnen 613

Thorwachten, die Wachtstuben dazu, haben die Räthe in Städten anzuweisen 610

Thürme, von solchen mit denen Trompeten zu blasen ist gar nicht verboten 1185

Tischtrunck, s. Bier, Tranckstеuer, Wein.

Tobackrauchen betref. 582
- in Ställen ist gäntzlich untersagt 460

Todesfälle, bey solchen soll gleich versiegelt und inventiret werden 373
- was bey sich ereignenden derer Officiers zu thun 1275

Todesstrafen, wenn ein Delinquent neue Momenta defensionis ꝛc. vorbringet 894
- s. Lebensstrafe, Strafe, Strang.

Todesurtheile, können die commandirenden Generals selbst mitigiren 919

Todesurtheile, deren Confirmation und Execution wird dem GeneralGraf. v. Wackerbarth aufgetragen 928

Todtschießen, die fremden Werber sind bey gewaltsamer Widersetzung todt zuschießen 216. 219

Todtschlag, wird nach den gemeinen Rechten bestraft 312
- die fremden Werber betref. s. Todtschießen. 321

Torgau, daselbst hat Churf. Christianus I. Musterung gehalten Ao. 1588. 7
- wird in Defensions-Stand gesezt 1704. 21

Torstensohn, Schwedischer General kommt mit der Armée nach Sachsen Ao. 1646. 17

Tortur, in welchen Delictis auf solche nicht zu erkennen (ein Casus) 877
- auf keine Appellation, wider selbige ist zu attendiren, wann nicht ꝛc. 891
- die darauf ausgefallene Kriegsrechts-Sprüche, können die Generals bey denen Generalats confirmiren 920
- ob bey Duell-Sachen darauf zu erkennen 1034. 1035

Trabanten s. Schweizer-Garde.

Tractament, wie es damit zu halten, wenn ein Officier in Untersuchung befangen 871
- s. Löhnung, Sold.

Tractamentsgelder, sollen nicht gegen schlechtere Sorten umgesezt werden 1203. 1206
- s. Umsetzung.

Tractaments-Qvittungen, wenn Officiers solche veräusern oder doppelt ausstellen 944. 945
- deren Cession an die Creditores betr. 948

Tractate, s. Vergleiche.

Tranckstеuer, sollen die Officiers entrichten 1217

Translocation, s. Versetzung.

Trauer-Reglement, wegen Absterben J. M. der Hochseel. Königin, a. 1727. 399
- wegen Absterben J. M. des Hochseel. Königs a. 1733. 401

Trauer, die übermäßige, wird eingeschränkt 406

Trauscheine, kosten bey denen Kreissoldaten 10. thlr. 85
- sind behutsam zu ertheilen 373
- sind nicht eher zu ertheilen, bis beyde Partheyen den Eyd der Ledigkeit geleistet 956

Trauung, derer Soldaten, soll nicht geschehen ohne Vorbewust des Officiers 950. 952.
- ohne Aufgeboth, soll nicht geschehen 954
- derer Militair-Personen, desfalls ergangene Verordnung in Böhmen und Sachsen 960

Treßen, bezahlen die Büchsenmacher und Büchsenschäfter auf ihrer Mondirung 178

Trinckgeld, sollen die Schweitzer nicht fordern 282

Trommelschläger, mit denen vom Feinde ist keine Beredung zu halten 288

Trompeten, damit von denen Thürmen zu blasen, ist gar nicht verboten 1186
- Mandat wider das unbefugte Trompeten blasen ibid.
- wo und wem es untersaget ist 1188
- wem es erlaubet 1189
- s. Heerpauckenschlagen, Inventions-Trompeten, Posaunen, Waldhörner.

Trompeten- und Pauckenschall, wenn mit diesen die Cavallerie einen Actum vorzunehmen hat in Standquartieren 624
Trompeter, mit denen vom Feinde ist keine Beredung zu halten 288
• Paß vor solchen, wenn er Kriegsgefangene ins feindliche Läger zu bringen hat 787
• wo und mit wem solche keine Gemeinschaft haben, und sich nicht hören laßen sollen 1186
• haben ihre Privilegia vom Reiche 1194
• s. Feldtrompeter, Heerpaucker, Regimentstrompeter.
Trunckenheit, derselben ist sich zu mäßigen 242. 266. 272. 247. 256
• kommt keinem Verbrecher zu statten 281. 288. 294. 299. 314. 323
• wird ernstlich verboten 285. 302
• soll nachdrücklich bestraft werden 888
Tücher zur Montirung, sollen im Lande gekauft werden 387
Tüchtigkeit, auf solche ist bey Recrouten zu sehen 171. 172
• der ausgelooseten Mannschaft betr. 92. 171. 173. 181. 184
Tumult, ist bey Werbungen nicht zu erregen 150
• wie es zu halten, wenn Soldaten- und Bürgerwacht zusammen kommt 545
• ein entstandener, wegen eines angeworbenen Mauergesellens wird untersuchet 826
• an wem der Rapport wegen solcher zu erstatten 871
Tumultuiren im Lande betr. 658
Türcken, wider solchen können fremde Dienste angenommen werden 194
Türckengefahr a. 1596. 193
Türckenkrieg in Ungarn a. 1718. 209

U.

Uebelthäter, sollen nicht zu Reutern angenommen werden 262
• sollen ohne Abschied weggeschaft werden 266. 303
• soll man nicht verheelen 273. 293. 322
• s. Rädelsführer.
Ueberfall mit Gewehr, ist verbothen 258. 997. 1009. 1023
Uebergebung, der Compagnieen bey der Infanterie betr. 1258
• desgl. bey der Cavallerie 1262
Ueberläufer, Strafe derselben 258. 268. 297
• s. Deserteurs.
Umqvartierung, derer Gemeinen, sollen die Officiers vor sich nicht unterfangen 443. 456. 470. 575
• wie es zu halten, wenn der Reuter monathlich umziehen muß 471
• im Fall es nöthig ist 503
• was zu Vermeidung derselben zu beobachten 514
Umsetzung der Gage gegen verruffene Müntzsorten wird untersaget 1203. 1208
• s. Löhnungsgelder, Tractaments-Gelder.
Unangesetzene junge Mannschaft, davon sollen im Lande Tabellen eingesendet werden 126
• sollen die Civil-Obrigkeiten der Miliz anzeigen 159
Unbewehrte Leute, sollen nicht getödtet werden 259
Uneinigkeit, soll nicht geahndet werden 259
Unentbehrliche ansäßige Soldaten, s. Ansäßige Soldaten.
Unentbehrlichkeit der Angeworbenen betr. 147
Ungarn, die von der kommenden Infanterie-Regimenter completiren sich vor ein gewisses Geld a. 1740. 157
• glückliche Progressen wider den Türcken 209
• die von denen daselbst stehenden Sächß. Auxilier-Trouppen revertirende Personen und Bagage sollen wegen der grassirenden Contagion mit Gesundheits-Päßen versehen werden, und fernere Præcaution 683. 686
• sollen gar nicht in hiesige Lande eingelassen werden, ohne Quarantaine gehalten zu haben 697
• die zurückkommenden Trouppen sollen visitiret werden a. 1740. 702
Uniforme, der Defensioner, und wie es damit zu halten 53. 54
• können die Regimentsqvartiermeister tragen 384
• in solcher sollen die Officiers, vom Major bis Fähndrich, bey Hofe erscheinen 398. 406
Unkosten, in was vor Fällen solche in Untersuchungs- und andern Sachen zu bezahlen 862. 864
Unterlegte Ordonnanzen, deren Qvartiere werden bezahlt 605. 609
Unter-Officiers, deren Placirung bey der Landmiliz betr. 56
• gehören unter die Militair-Jurisdiction. 68
• der Defensioner, bekommen ihr Ober- und Seitengewehr von jeden Orts Obrigkeit 51
• laßen die Recrouten privatim schwören, ist nicht legal 330
• auf die bey der Cavallerie soll bey Besetzung der Cornets-Plätze reflectiret werden 363
• worauf bey Besetzung dieser Stellen zu sehen 369
• die dimittirten stehen unter der Civil-Obrigkeit 821
• wenn sie mit Tode abgehen, und keine Anverwandten haben, wem deren Verlaßenschaft gehöre 844
• sollen die Recrouten und Soldaten nicht über die Gebühr rigoureux tractiren 847
Unterschleif, bey der General-Accise, wenn die Soldatesque die Schlüßel allein zu denen Thoren hat, wie solcher abzuhalten 1223
• geschiehet auf allerhand Weise 1225
Unter-Staabspersonen, wie es mit Verlegung derselben zu halten 499
• erhalten ihr Qvartier beym Regimentsstaabe. 574
Unterthanen, sollen sich zum Zuzug parat halten Ao. 1583. 4
• werden aufgeboten Ao. 1603. 1641. 12. 198
Untüchtige, sollen nicht bey den Creyßregimentern angenommen werden Ao. 1734. 66
Untüchtige Recrouten, wie es damit zu halten 118
• sollen nicht angenommen werden 128. 130. 134
• sollen ausgetauscht werden 129
• die es vor der Anwerbung gewesen, sind auszustreichen 171. 173
Urlaub, ist denen Soldaten nicht zu geben, um heimliche Werbungen vorzunehmen 170
• wenn er aufhört 172. 174. 175
• ohne solchem nicht wegzugehen 274. 304
• ohne solchem soll kein Schweitzer über Nacht außenbleiben 280
• ohne solchem darf kein Soldat sich über Land begeben 540

Urlaub, soll kein Officier von seiner Compagnie verreisen 563
- bekommt die Cavallerie nur unberitten 574
- denen in Dreßden in Garnison stehenden Staabs- und Ober-Officiers wird keiner ertheilet 412
- welchen gemeinen Soldaten solcher nach Dreßden, und auf die Leipziger Meße zu geben oder nicht 421 424. 437
- können die Ober-Officiers in denen Sommer-Monaten, außerhalb Landes nicht erhalten 430
- s. Beurlaubte, Beurlaubung.

Urlaubs-Cassa, was daraus zu bestreiten 425
- soll aufgehoben werden 436

Urlaubsscheine, ohne solche soll kein Beurlaubter abgehen 435

V.

Vacante Compagnieen, wie es alsdenn zu halten 578
Vacante Dienstpferde, derer selben Rationes bel. 459. 474
Vacante Rationes, werden bezahlt 579
Vacante Rationes und Portiones, Bezahlung derselben 493
Vagabonden, sind an die Miliz zu liefern 143
- Erklärung dieses Wortes 147

Vedetten, wie solche auszusetzen 742. 743
Verabschiedung, der kleinen unansehnlichen Leute, und Capitulanten 192
- s. Abschied.

Verbotene Werbungen, s. fremde Werbungen, heiml. Werb.
Verbrechen, die gemeinen und nicht militarischen Verbrechen werden nach gemeinen Rechten bestraft 312
- welche der Capitaine abzuthun nicht befugt 850
- bey enormen und öffentlichen ist der Procell geschwind zu formiren 874
- s. Excesse.

Verdächtige Leute, sind zu arretiren 643. 650
- Patrouillen deswegen 663
- Personen sind anzuhalten 197
- sollen die Reuter nicht herbergen 260
- Personen wie mit solchen im Lager zu verfahren 763
- s. Frauenvolck.

Vergatterung, s. Spiehlrühren.
Vergleiche, die über Pausch und Bogen sind bey Uebergebung der Infanterie-Compagnien verboten 1258
Verhaft, s. Arrest.
Verhaue, sollen gemacht werden Ao. 1745. 26. 79. 42. 44
Verheelung, der Ubelthäter 273. 299. 313. 322
- der Kriegsgefangen 314
- des Diebsgesindels 639
- derer Deserteurs bel. 146. 153. 533. 1058. 1062. 1125. 1134. 1148
- wie solche heraus zu bringen 1074

Verheyrathen, soll bey den Artilleristen nicht ohne Erlaubniß geschehen 306
Verhöre, welche in des Auditeurs Quartier zu halten 850
- von Anstellung und Haltung derselben 858
- zu denen bey denen General-Kriegsgerichten sollen die Staabs- und Ober-Officiers von dem Leib-Grenadiers Regiment nicht mit gezogen werden 932

Verjährung, in Duell-Verbrechen findet nicht statt 995
Verlaßenschaft der Unter-Officiers, und Gemeinen betref. 844
- derer Officiers betref. 1875

Verletzer der Landesfürstl. Hoheit, vor solche sind die fremden Werber anzusehen 214. 231. 234
Verlobung der Soldaten, wird ohne Erlaubniß nicht gestattet 952
- s. Ehegelöbniß, Versprechen.

Vermögensteuer, wie solche bey denen Militair-Personen zu colligiren und einzusenden 1236
- s. Kopfsteuer.

Verpflegung der Defensioner beym Exerciren 33. 69. 284
- der Recrouten 99
- der Miliz 491
- aufm March 448. 453
- im Standtquartier 876
- der Delinquenten 1026
- s. Etape.

Verpflichtung der Recrouten 184
- der Armée nach Ableben des höchstseeligen Königs Ao. 1733. 326
- der Recrouten, durch Ober- und Unter-Officiers ist nicht legal 330
- die anderweite eines Staabs- oder Officiers bey Translocation ist nicht nöthig 330
- der Schenckwirthe, s. Schenckwirthe.

Verräther des Vaterlandes, vor solche sollen die gehalten werden, so in des Feindes (Schwedischen) Diensten länger verbleiben 201
Verrätherey betref. 288. 297. 309
Verruffene Münzsorten, werden ins Land eingeschleppet 387
Verschwiegenheit, bey Recroutirungen 182
- Juramentum Silentii 317

Versetzung, der Officiers bey denen Creyß-Regimentern betref. 71
- bey solcher ist eine anderweite Verpflichtung nicht nöthig 331

Versicherungs-Decret über ertheilte Pension, vor einen commandirenden General 1268
- über bey zu behaltende Zulage 1269

Versiegelung, des Nachlaßes des Commendanten zu Sonnenstein bel. 936
Versprechen, (Verloben) eines Soldaten, ist ungültig ohne Consens des Obristen 968
- s. Verlobung.

Verstärckung der Armée, auf die Art, wie es seit Ao. 1696 gehalten worden 103
- s. Augmentation.

Verstümmelung, eines Mousquetiers an sich selbst, aus Verabscheuung der Militair-Dienste 1056
Vertauschung, s. Auswechselung.
Verwiesene Leute, die aus Böhmen sind in hiesige Lande nicht einzulaßen 672
- s. Landesverwiesene

Vestungen, stehen unter des General-Feldmarschalls Ordre 937
Vestungsbau, wegen derer auf solchen zu übersendenden Inquisiten sind egale Notizen von allen Regimentern mit einzusenden 893
- s. auch Vestungsbau.

Vestungs-Garnison, s. Vestungs-Garnison.
Victualien, sollen in verschloßene Städte gebracht werden a. 1704. 20
- die ins Lager gebracht, sollen geschäßt werden 241

Victualien, sind nicht aufzukaufen, und zu verheckeln 275. 287
= s. Lebensmittel.
Vieh, soll nicht ausm Reich geführt werden 225
= das erbeutete soll im Lager verkauft werden 243. 260. 276
= soll von verdächtigen Oertern ohne Gesundheitspäße nicht über die Gräntze gelaßen werden 708
= von Feinden denen Einheimischen geraubtes betr. 803
Viehseuche, Præcaution wegen Einschleppung derselben 710. 712
= hat in Uibigau grassiret 1184
Visitirung derer Recrouten 171
= der Quartiere, sollen die Unter-Officiers fleißig, die Ober-Officiers aber öfters verrichten 447. 460. 481
= soll zweymahl wöchentlich aufm Lande geschehen 550
= der Häuser in Städten wegen des Räubergesindels 636. 643. 650
= der Häuser, Schencken und Kneipen mit Zuziehung der Jägerey 674. 676
= bey solcher soll die Miliz der Civil-Obrigkeit assistiren 671
= der aus Ungarn zurückkommenden Trouppen wegen der Contagion 702. seq.
= der Feldwacht 742. 743
= s. Hausuchung.
Vogelfrey, die Ueberläufer und Feldflüchtige sind davor zu erklären 297. 308. 318
Voigtländische Grentz-Postirung, soll aus verdächtigen Orten keine Häute und Vieh ohne Gesundheitspäße einlassen 708
Vorgesetzte, im Fall ein Officier wider solche denunciret 371
= Widersetzung gegen dieselbe betr. 256
Vormund, solchen kan die Landes-Regierung denen Kindern verstorbener honneste dimittirter Ober-Officiers in genere bestätigen 1268
Vorspann, wie es damit zu halten aufm March 448. 465. 475. 504
= kan kein Soldat fordern ohne Verordnung 486. 488. 504. 564
Vorspannwägen, was durch Böhmen davor zu bezahlen 727
Vorträge, die in Oeconomie-Sachen, sind an die Inspecteurs von denen Regimentern zu erstatten 921
= was denen Vorträgen wegen Verheyrathung derer Ober-Officiers zu inseriren 959
= wie die, wegen gebetener Dimissionen seyn sollen 1261
= s. Avancements-Vorträge.
Vorzug, ist nicht zu statuiren zwischen denen Feld- und Creyß-Regimentern 1253

W.

Waaren, sollen wegen Verdacht des Ansteckens nicht über die Grentze gelassen werden 714
= wie sich ferner zu verhalten 720
= mit keinerley Sorten sollen die Militair-Personen handeln 1209
Wacht, in welche die Arrestanten der Kreyßsoldaten zu bringen 68

Wacht, soll nicht versäumt werden 259
= Verhalten derer Büchsenmeister auf selbiger 266. 286
= der Schweitzer-Garde 280. 281
= ist gebührend zu verrichten 292. 296
= in Garnisonen 308. 316
= s. Bürgerwacht, Schildwacht, Soldatenwacht, Staabswacht.
Wachten, wegen der gewaltsamen fremden Werbungen sind auszustellen 218
= sind abzuwarten 241
= der Büchsenmeister 248. 249
Wachten, soll jeder selbst verrichten 311. 319
= was die unter den Thoren wegen der Sabbathsfeyer zu observiren 1167
Wachthäußer, sind sauber zu halten 309. 318
Wachtstuben, besondere dürfen nicht erbauet werden 585
= die zu denen Thorwachten haben die Räthe in Städten anzuweisen 610
= s. Corps de Gardes, Compagnie-Wachten, Compagnie-Wachtstuben, Estandart-Wachtstube, General-Staabswachten, Staabswachten, Staabswachtstuben.
Wackerbarth, diesem Grafen und General wird die Confirmation und Execution derer Todesurtheile aufgetragen 928
Wagen, wie viel denen Subaltern-Officiers erlaubt 758
Wälder, sollen visitirt werden wegen des Räubergesindels 676
Waldhörner, auf Trompeten-Art zu blasen, wem es untersaget 1189
Wartegeld, der Feldprediger 809
= Jurisdiction derer in daßelbe gesetzten Officiers 939
Warthen, sollen aufgerichtet werden Ao. 1709. 26. 29
Wechsel, können die Unter-Officiers und Gemeine in personalibus nicht ausstellen 542
= auf solche soll niemand keinem, vom Lieutenant an bis zum Mousquetier Vorschuß thun 942
= wenn Officiers auf Wechsel verklaget werden 942
Wegjagen vom Regiment, wem dieses wiederfährt 349
Wegnehmung s. gewaltsame Anwerbung.
Wegweiser s. Bothen.
Weiber-Beerdigung, derselben bey den Kreyßregimentern betref. 86
Weiber, s. Soldatenweiber.
Weibspersonen, sollen nicht getödtet werden 258
= s. Frauenvolck, liederl. Weibspersonen, Verdächtige.
Wein, soll man nicht laßen auslaufen 276
= an solchem sich nicht vergreifen 318
= vor ausländischen haben die Officiers die Tranksteuer zu entrichten 1217
Weinberge, sollen nicht beraubet werden 310. 318
= wer sich an solchen vergreift, soll gleich aufgehencket werden 372
Weinschencken, sollen keinem vom Lieutenant an bis zum Mousquetier, was borgen 942
Weißenfelß, soll sich in Defensions-Stand setzen Ao. 1704. 21
Weitläuftigkeiten, s. Processualische Weitläuftigkeiten.
Werbung, von dieser sind die Creyßtrupren zu andern Regimentern eximirt 56

Werbung, ist einzustellen 1729. 100. 116
= wird der Infanterie untersagt 140
= es wird der Cavallerie nur die freywillige erlaubet 140
= soll nicht schwer gemacht werden 147. 150. 152. 153
= ist von Bürgern und Unterthanen schwer gemacht worden 149
= wer davon eximirt 149
= der in Pohlen und am Rhein stehenden Regimenter 152. 153
= in welchen Orten solche mit verstattet wird 157. 158
= dabey sollen die Civil-Obrigkeiten assistiren 159
= Streitigkeiten deswegen unter den Regimentern 167
= unter diesen Nahmen ist kein Soldat zu beurlauben 170
= die gewaltsame wird untersuchet 163. 176. 191
= die Excesse dabey sind zu vermeiden 182
= von Landeskindern, so in auswärtigen Diensten stehen, wird verboten 206
= bey solchen sind Excesse ausgeübet worden, welches scharf verboten wird 331. 342
= davon sind die Gewehr-Fabricanten zu Suhl und Olbernhau gänzlich verschonet 337
= soll cessiren 1729. 338. 340
= wird verbothen bey Cassation 343. 344. 345
= soll im Standtquartier nicht mit Gewalt geschehen 449. 462. 463
= und ohne Patent gar nicht 475
= wie es damit zu halten 531
= soll außer Landes oder wenigstens ohne Zwang geschehen 563
= s. Anwerbung, Excesse, fremde Werbung, freywillige Werbung, gewaltsame Werbung, heimliche Werbung.

Werbungs-Convention, mit des Königs von Preußen Maj. a. 1741. 1101

Werckzeug, müßen sich die Büchsenmacher und Büchsenschäfter selbst anschaffen 178

Weymar, die Auslieferung der Fürstl. Deserteurs betr. 1131

v. Wickede, (Thomas Heinrichs) Promotion zum Obristen 1752. 367

Widersetzlichkeit, bey Werbungen 150
= gegen die Vorgesetzten 256. 257. 273. 286
= im Herrndienst 320

Widerspenstigkeit, bey Recroutirungen 96. 102. 115. 183

Widerspenstigkeit der Recrouten 190

Wiedererlaßung, derer Land-Recrouten 116
= derer Capitulanten 106. 131. 135
= s. Abschied.

Wildpretsdiebe, üben zugleich Frevel aus 666
= Verfahren wider solche 974

Windhunde, sollen keine Miliz-Personen halten 972

Wirth, (Quartierstand) sich gegen solchen gebührend zu bezeigen 275. 288. 293. 298. 312. 321
= soll nicht übel tractiret werden 372
= s. Schenckwirth, Quartier.

Wirthschafts-Reglement, Extract aus dem vor die Infanterie a. 1745. 1258
= Extract aus dem vor die Cavallerie a. 1754. 1262

Wirthschaffssachen, s. Oeconomica.

Wittenberg, wird in Defensions-Stand gesetzt a. 1704. 21
= Artickelsbrief der Garnison daselbst
= was der Universität daselbst vor Cadavera zu überlassen 883. seq.
= die Garnison daselbst maßet sich die Fleischsteuer-Befreyung an 1216

Wittben, Benennung derer, welchen nebst dem Sterbemonat, annoch das Tractament auf 6. Monat gehöret 1280

Wittben, s. Soldatenwittben.

Wittbenmonat, zu solchem gehören auch des Mannes gehabte Emolumenta 1277. 1280
= ist nicht zur Concurs-Massa zu ziehen 1279

Wolfenbüttel, s. Braunschweig-Wolffenbüttel.

Wolle, soll nicht über die Grentze wegen der Viehseuche gelassen werden 712

Wrangel, Schwed. General-Reichs-Zeugmeister, kommt mit der Armée nach Sachsen a. 1646. 17

Würfelspiel, wird untersagt 732

Würfeln, ums Leben zweyer Deserteurs 886

Würzburg-Bambergische, offerirte Auslieferung eines Sächsischen Deserteurs 1122

Z.

Zahnärtzte, haben sich beym commandirenden Officier zu melden 544

Zancken, soll nicht seyn 285. 302. 312. 321
= s. Balgen, Schlägerey.

Zapfenstreich, nach solchem soll ein jeder im Quartiere seyn 287. 461. 540
= s. Spielrühren.

Zauberey, ist verboten 279
= s. Teufelskünste.

Zäune, wer solche ruinirt, soll gleich gehenckt werden 372

Zeitz, soll sich in Defensions-Stand setzen a. 1704. 21
Zerbst, s. Anhalt-Zerbst.
v. Zeschwiz, (Wolf Caspars) Avancement zum General-Major a. 1752. 361
Zeugen, sollen die Civil-Obrigkeiten denen Militair-Gerichten auf Requisition sistiren 441. 450
wo ein einziger kräftig attestiren könne 951
Zeughauß, die Büchsenmeister dürfen niemanden durch solches gehen lassen, und sollen die Schlüßel dazu in Acht nehmen 249. 266. 267
Zeughäußer, die zu solchen gehörige Personen dependiren vom Geh. Kriegs-Raths-Collegio 933
Zoll, von solchem ist die Fourage vor die Dienstpferde frey 589
Zollbediente, die in Städten sind vom 1sten und 2ten Aufgebot eximirt a. 1709. 28
Zollgebühren, vor die Remonte-Pferde betr. 1229
Zuchthauß, dahin sollen die gebracht werden, welche die fremde Werbung gestatten 235

Zünfte, in solcher sollen die abgedanckten Soldaten, welche ein Handwerck erlernet, aufgenommen werden a. 1651. a. 1698 1299. 1301
Zusammenbacken, bey der Cavallerie ist es erlaubt, und was die Accise betrift 1230
- ist erlaubet, und wird die Banck-Accise erleget 530. 674
- ist Accis frey 581
- davon wird die Consumtions-Accise bezahlt in Städten 583

Zusammenkochen, der Cavallerie betr. 518. 575
Zusammenschlachten, wird reguliret, und die Accise betr. 529. 580. 614
Zuschauer, bey Duelliren betr. 996
Zuschuß, vor die Büchsenmacher und Büchsenschäfter 178
Zuzug, zu solchem soll die Ritter- und Mannschaft in Bereitschaft stehen a. 1582. a. 1583. a. 1596. 2. 3. 193
- das aufgerichtete Defensions-Werck a. 1613. soll solchen nicht aufheben 47

Zwickau, wird in Defensions-Stand gesetzt a. 1704. 21

Inv.Nº

29281

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Tobias Benjamin.

Codex legum militarium Saxonicus oder Sammlung derer mehresten in Chur-Sachßen ergangenen das Militair betreffenden Mandanten ; Mit doppelten Real- und Verbalregister

Dresden 1763

2 Mil.g. 101 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10496630-8
VD18 14707829-001